Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

THE LIBRARY
OF THE

PERIODICAL ROOM
CLASS 305
BOOK fB222

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Professor Dr. jur. **Riesser**, Dr. rer. pol. h. c.

unter Mitwirkung von:

Reichsfinanzrat Dr. **Boethke**, München; Prof. Dr. **Flechtheim**, Berlin; Geh. Finanzrat Dr. **Friedrich**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Geh. Legationsrat Dr. **Walther Frisch**, Berlin; Prof. Dr. **Gerloff**, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. **H. Göppert**, Wirkl. Geh. Rat, Bonn; Prof. Dr. **Wilhelm Kalveram**, Frankfurt a. M.; Dr. **Paul Kempner**, Berlin; **Leopold Merzbach**, Frankfurt a. M.; D. **Max v. Schinckel**, Hamburg; Dr. **Georg Solmssen**, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. jur. h. c. **Teichmann**, Leipzig; Dr. **Paul Wallich**, Berlin.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein**,

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Dreißigster Jahrgang 1930/31.

Oct. 1930 – Sept. 1931

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXX. Jahrgangs.

Seite

Zum Gedächtnis von Gustav Sinfenis und Heinrich Dove 251
Was lehren die Juli-Ereignisse? 461

A. Aufsätze.

Arzet, R., Investmenttrust-Wandlungen 212
—, Zur Diskontpolitik des Federal Reserve Board . . . 406
—, Konversionen 465
Aufermann, Eigene Anteilrechte in Steuerbilanzen . 315
Baasch, Conrad, Wie beeinflußt das Einkommen der Organgesellschaft das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen der Obergesellschaft? 488
Ball, Kurt, Buchprüfung und Neuveranlagung 202
Becker, Karl, Gegenleistung unmittelbar an die Aktionäre bei Totalveräußerung 412
Benario, Gustav, Neubesitzanleihe 193
Bermann, Robert, Die Escompte-Befugnis des französischen Börsenrechts und der deutsche Börsenterminhandel 236
Bianchini, Giuseppe, Die Bank-Politik der faschistischen Regierung 55
Boethke, Die Kapitalflucht in der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 191
—, Begünstigung der Kapitalgesellschaften bei der Gesellschaftsteuer, Grunderwerbsteuer und Wertzuwachssteuer 333
Bondi, Felix, Verhältniswahl bei Aufsichtsratswahlen . 98
Bühler, Die Grundtendenz der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs 377
Bürgers, Robert, Sanierungsprogramm der Reichsregierung 75
Doetsch, Eduard, Die Girosammelverwahrung der Inhaberschuldverschreibungen und ihre praktische Durchführung 184
Ducas, G. B., Griechenlands Bankwesen im Jahre 1930 499
Elsas, Fritz, Die Notlage der Kommunen 503
Engelmann, Konrad, Bilanzarten 477
von Falkenhausen, Zur Reform des Insolvenzrechts 225
—, Das internationale Scheckrecht 362
Flechtheim, Ein neuer Aufwertungsfall im Aktienrecht 194
—, Fusion ohne Kapitalserhöhung. Eine Kontroverse zwischen Reichsgericht und Reichsfinanzhof 383
Frahm, Die Gestaltung des kommunalen Revisionswesens 209
Frielinghaus, Kommunal-Revisionen und Kommunal-Politik 270
—, Das Hauszinssteuerproblem 517
Fürstenberg, Hans, Der Layton-Bericht 493
Göppert, H., Zum Aktienrechts-Entwurf. (Nichtigkeit der A. G. und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen.) 25
Golzen, Die Form der Verpflichtungserklärungen der Landgemeinden, Städte und Kreise in Preußen . . . 207
—, Die Form der Verpflichtungserklärungen der Landgemeinden, Städte und Kreise außerhalb Preußens . 343
Hantos, Elemér, Die Strukturwandlungen im ungarischen Bankwesen nach dem Kriege 95
Hauser, R., Beiträge zur Konjunkturlehre 486
Haußmann, Fritz, Gesellschaftsinteresse und Interessenpolitik in der Aktiengesellschaft 57, 86
—, Zur finanz- und steuerpolitischen Würdigung der zweiten Notverordnung vom 5. Juni 1931 425
Heichen, Arthur, Währungspolitische Lehren der Weltwirtschaftskrisis 391
Heim, Richard, Reform der Hauszinssteuer 349

Seite

Herrmann, Kurt A., Vier Monate „Bank für Internationalen Zahlungsausgleich" 29
—, Amerika und die Kriegsschulden. Revisionsmöglichkeiten? 79
—, Reparationen und Südostpolitik. Die Struktur der deutschen Handelsbilanz 354
Herz, Berthold, Zur Fälligkeit der Aufwertungshypotheken 522
Heumann, Grundbuch und Kreditwirtschaft 8
Heymann, Finanzielle Zwickmühlen kommunaler Betriebe 65
—, Die Kleinstwohnung, eine finanzpolitische Resignation 177
Hundhausen, Carl, Voting Trusts (Stimmrechtstrusts) in der Effektenfinanzierung der Vereinigten Staaten 9
Ilau, Hans, Die deutsche Zahlungsbilanz 38
Kärcher, Die Zinserhöhung der Tilgungshypotheken nach der Aufwertungsnovelle vom 18. 7. 1930. (Erwiderung.) Die Frage ihrer praktischen Durchführung. — Zwei Möglichkeiten mit verschiedenen Belastungen für den Schuldner 136
—, Der Abschluß der Aufwertung der Hypothekenpfandbriefe 475
Kahn, Rudolf, Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht des „Director" nach englischem Recht 2
Kastl, Haushaltsrecht und Reichsetat 176
Kempner, Paul, Finanzfragen der Osthilfe, insbesondere der Umschuldung 252
Knof, Nochmals: Die steuerliche Behandlung des Kostgeschäfts 166
Koch, Arwed, Stellung der Banken bei Aufträgen in gebundenen Namensaktien 274
Koenning, Reinhold Fr., Der Goldwert der interalliierten Schulden 288
Koeppel, Wilhelm, Die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 . . . . . 127, 148, 276
Korsch, Fritz, Die Reichsaufsicht über die privaten Bausparkassen 456
Kuhn, Otto, Arrosierung der Neubesitz-Anleihe des Reiches 273
Lassar, Zur konkursrechtlichen Stellung des Zollbürgen 440
Lehmann, Ernst, Deutsches oder englisches Bankensystem? 483, 514
Lerchenthal, Robert, Ein Beitrag zur Frage der Vorzugsaktien 66
Liefmann, Robert, Der Preissturz auf den Weltmärkten und die Ueberwindung der Weltwirtschaftskrise 303
—, Gold oder Geld? 497
Marx, Karl, Wirtschaftliche Bemerkungen zum Thema der Börsengeschäfte in gebundenen Namensaktien . . 295
Meinhardt, Die Lehren der Kartell-Enquête 231
Meyerheim, Hugo, Zur Aktienreform. Anwendung des Bruttoprinzips auf die kaufmännische Buchführung 364
Mirre, Der steuerliche Buchwert 158
—, Zur Unterscheidung der Arten von Bilanzen 281
Mombert, P., Wandlungen in der Konjunkturgestaltung Deutschlands in der Vor- und Nachkriegszeit . 445
Mosler, Zur Wiedereröffnung der Börse 481
Nathansohn, A., Mittlere Bankkredite in ihrer Bedeutung für den Fortschritt der Technik 218
Neumann, Die Neuordnung des öffentlichen Kredites 139
—, Reparation und Wirtschaftskrise
Reparation und Entstehung der Wirtschaftskrise . . 431
Reparation und Ueberwindung der Krise 448
Obermair, Max, Sicherung gegen Rangverschlechterungen durch Aufwertungsansprüche aus gelöschten Rechten 498

Digitized by Google

Seite

Popitz, Johannes, Der öffentliche Finanzbedarf und der Reichssparkommissar 21
von Rauschenplat, Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 49
Rautmann, Hans-Günther, Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt 416
Reisch, Richard, Paul M. Warburgs Werk „Entstehung und Entwicklung des Federal Reserve System" . . . 120
Rosendorff, Richard, Die legislatorische Behandlung der Stimmrechtsaktien (actions à vote plural) in Frankreich und die deutsche Reform 179, 240
Rospatt, Haftet die Aktiengesellschaft für außervertragliches Verschulden ihrer Prokuristen oder der Vorstände ihrer Zweigniederlassungen? 44, 68
—, Zum Abschluß von Börsengeschäften über vinkulierte Namensaktien ohne Zustimmung der Gesellschaft . . 198
—, Die Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für vertragliche Verbindlichkeiten der offenen Handelsgesellschaft 305
Schiffer, Zur Frage der österreichischen Vorkriegsschulden. Oberstgerichtliches Silberurteil 234
von Schinckel, Max, Wo bleibt der Schutz der Minderheiten und der heimischen Arbeit in dem neuen Aktiengesetz-Entwurf? 1
Schmidt, E. W., Der Enquête-Bericht über den Bankkredit 171
Schwarz, O., Weltfinanzkrise 403, 443
Simon, H. A., Das Baseler Stillhalteabkommen 506
Sontag, Die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichts betreffend den Kreditbetrug 285
von Stauß, Emil Georg, Zu den finanz- und wirtschaftspolitischen Aufgaben des neuen Reichstags 19
Steiner, Fritz Georg, Saint-Simonistische Ursprünge des modernen Bankwesens 325
Strauss, Fritz H., Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Debetzinsen für Kredite zum Erwerb von Aktien . . 335
—, Die Vermögenserklärung 1931. Neue Durchführungsbestimmungen und neue Entscheidungen 438
—, Nochmals: Zur Abzugsfähigkeit von Debetzinsen für Kredite zum Erwerb von Aktien. Der Reichsfinanzhof schränkt seine Rechtsprechung ein 458
Strebel, Hermann, Die Zinserhöhung der Tilgungshypotheken nach der Aufwertungsnovelle vom 18. 7. 1930 . . . . . 99, 137
Theermann, A., Pflichtrevision und Banktreuhandgesellschaften 42
Tornier, Kurt, Oeffentliche Lasten und Realkredit . . 223
Traumann, Fritz C., Die Wirtschaftskrise im Spiegel der Finanzkritik 366, 393
Victorius, Curt, Zur Finanztechnik privater Bausparkassen 242
—, Kapitalbildung und Investitionen 372
—, Die deutsche Finanzwirtschaft vor und nach dem Kriege 397
—, Die Zukunft der Goldwährung 472
Wallau, Franz A., Ueber amerikanische Wirtschafts- und Börsenprognosen 291
Wirckau, Nochmals: Steuerfreie Bilanzverschleierung 14, 36
Wolfgang, Ernst, Die unterbrochene Rentenhausse. Mit einem Rückblick über die Entwicklung des deutschen Rentenmarktes seit 1924 388
Zimmermann, Carl, Zur Sicherungsübereignung . . 164
—, Register- und Treuhänderfragen bei Hypothekenbanken 319

B. Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Abtretung künftiger Forderungen aus Warenlieferungen. Zu § 398 BGB. (OLG. Hamm) 443
Akzeptaustausch: Kein Schadensersatzanspruch wegen Empfehlung des A. Zu § 823 BGB. (RG.) . . 188
Auskunft: Haftung der Bank für arglistig falsche Auskunft trotz Freizeichnung. Zu § 826 BGB. (RG.) . . 168
—: Haftung für falsche A. 393
—: Haftung für A. aus einem Börsengespräch? Zu § 826 BGB. (OLG. Hamburg) 395
— von Sparkassen über ihre Kunden. Zu § 831 BGB. (RG.) 479
— braucht nicht die Interessen der Bank zu schädigen. Zu § 826 BGB. (RG.) 245
Gefälligkeitssparbuch: Haftung aus G. Zu §§ 276, 278, 31, 89 BGB. (RG.) 479
Hypothek: Haftung des Grundstückszubehörs siehe Maschinen.

Seite

Knebelungsvertrag: Kein K., wenn nur ein Teil des Vermögens übereignet wird. Zu § 826 BGB. (RG.) 245
—: Verschweigen eines K. Zu § 826 BGB. (RG.) 393
— liegt nicht vor, wenn die Sicherung angemessen ist. Zu § 826 BGB. (RG.) 168
—: Schädigung Dritter trotz Nichtigkeit des K. Zu §§ 138, 826 BGB. (RG.) 15
—: Voraussetzungen für die Nichtigkeit eines K. Zu § 826 BGB. (RG.) 394
Kundeneffekten: Haftung von K. für Verbindlichkeiten des Bankiers. Zu § 823 BGB. (RG.) 187
Londoner Depots: s. Vorkriegsdepots in England.
Maschinen als Zubehör des Grundstücks. Zu §§ 97, 1120 BGB. (RG.) 500
Mündelgeld bei Beamtenbank. Zu § 1811 BGB. (RG.) 101
Sicherungsübereignung: Bedeutung der Rückübereignungsklausel. Zu § 929 BGB. 33
— eines ganzen Warenlagers. Zu §§ 868, 930 BGB. (RG.) 340
Sonderkonto: Bedeutung des S. Zu § 366 BGB. (RG.) 322
Sperrverpflichtung bei Pfandbriefverkauf. Zu § 440 BGB. (RG.) 492
Ueberweisung: Rückforderung irrtümlich überwiesener Beträge. Zu §§ 119, 812, 826 BGB. (OLG. Hamburg) 50
Vorkriegsdepots in England: Ansprüche aus Kriegsdividenden. Zu § 812 BGB. (RG.) 137
Vormerkung bezüglich Aushändigung des Hypothekenbriefes. Zu § 883 BGB. (KG.) 524
Treuhandvertrag: Geht Eigentum über? Zu § 931 BGB. (RG.) 246
Zubehör: s. Maschinen.

II. Handelsrecht.

Gründerhaftung: Verzicht der Gesellschaft auf Ansprüche gegen die Gründer. Zu § 205 HGB (RG.) . . 460
Reichsmark ist unverändert geblieben. Zu § 3 Abs. 1 MünzG., § 31 BankG. (RG.) 206
Stimmenkauf. Zu § 317 HGB. (RG.) 525
Verfügungsbefugnis des Kommissionärs nach Vollzahlung der Stücke durch seinen Kunden? Zu §§ 9, 11 BankDepotG. (RG.) 276

III. Börsenrecht.

Börsentermingeschäftsfähigkeit des Gesellschafters einer oHG. erlischt nicht durch Liquidierung der oHG. Zu § 15 HGB., § 53 BörsG. (RG.) . . 52
Börsentermingeschäft: Aus unwirksamen B. hat keine Partei Ansprüche. Zu §§ 53, 57 BörsG. (RG.) 16
Kurstreiberei kann als Betrug strafbar sein. Zu § 88 BörsG., § 263 StGB. (RG.) 204
Verhältnismäßige Aufrechnung der Terminposten. Zu §§ 355 HGB., 762, 764 BGB., 55 BörsG. (RG.) 230, 337

IV. Wechsel- und Scheckwesen.

Blankett: Abredewidrige Ausfüllung. Zu Art. 7 WO. (RG.) 17
Scheckeinlösung: Pflicht des Inhabers zur rechtzeitigen Einlösung. Zu § 157 BGB. (RG.) 51
Verrechnungsscheck: Zeitpunkt der „Einlösung". Zu § 157 BGB. (OLG. Dresden) 501

V. Stempel- und Steuerwesen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Keine Stempelsteuer, wenn nur der Empfang bestätigt wird (RG.) 52
Ausländische Unternehmungen: Steuerpflicht von Zinseinnahmen. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 6 EinkStG. (RFH.) 169
Barrückzahlung bei Fusionen unterliegt dem Abzug vom Kapitalertrag. Zu §§ 10, 13, 24 KörpStG., §§ 13, 83 EinkStG. (RFH.) 102
Beteiligung: Sachliche Beteiligung gemäß § 6c KVG. (RFH.) 421
Bilanzkontinuität: s. Delkredereabschreibung.
Börse: Vereinigung für den Betrieb einer Börse ist vermögenssteuerpflichtig. Zu §§ 4 Abs. 1 Nr. 7, 6 VStG. (RFH.) 188
Delkredereabschreibung: Zu § 13 EinkStG. (RFH.) 298
—: Zu § 13 EinkStG. (RFH.) 298
—: Uneinbringliche Forderungen dürfen vorweg abgesetzt werden. Zu § 13 EinkStG. (RFH.) 298

Digitized by Google

Seite

Delkredereabschreibung nach Abzug der uneinbringlichen Forderungen. Zu §§ 19, 20 EinkStG. (RFH.) 69
—: Keine Beweispflicht für Uneinbringlichkeit der Forderungen. Zu § 13 EinkStG. (RFH.) 34
— und innere Bilanzkontinuität. Zu § 20 EinkStG. (RFH.) 322
— und innere Bilanzkontinuität. Zu § 13 EinkStG. (RFH.) 502
— soll grundsätzlich gleich bleiben. Zu §§ 13, 108 Abs. 3 EinkStG. (RFH.) 33
— steht im Ermessen des Kaufmanns. Zu §§ 19, 13 EinkStG. (RFH.) 71
— braucht nicht nachträglich geändert zu werden. Zu §§ 19, 29, 106 EinkStG. (RFH.) 70
Eidesstattliche Versicherung: Zu §§ 176, 201a RAO. (RFH.) 370
Einbringung von G. m. b. H.-Anteilen in eine Aktiengesellschaft. Zu § 36 KVG. (RFH.) 526
Erbschaftssteuer: Haftung der Bank für E. beim Tode ihres Kunden. Zu § 15 Abs. 6 ErbschStG. (RFH.) 422
Fusion von Aktiengesellschaften. Zu § 36 KVG. (RFH.) 299
Geschäfte an Aufgabe: steuerpflichtig sind zwei Geschäfte. Zu §§ 44, 45 Abs. 2 KVG., § 95 Abs. 4 KVG. DfBest. (RFH.) 72
G. m. b. H.: s. Einbringung.
Gewinnobligationen unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug (RFH.) 491
Gratisaktien sind steuerpflichtiges Einkommen. Zu § 37 EinkStG. (RFH.) 53
—: Umbuchung einer Barreserve. Zu § 6a KapVerkStG. (RFH.) 323
Konsortialunterbeteiligung ist börsenumsatzsteuerpflichtig Zu § 35 KVG. (RFH.) 17
Kostgeschäft: Der Hereingeber bleibt wirtschaftlicher Eigentümer. Zu § 19 EinkStG. (RFH.) . . . 35
Oeffentlich-rechtliche Betriebe: Keine Gewinnverminderung durch Schulden der Gemeinde. Zu §§ 2 Nr. 3, 7 Abs. 2 KörpStG. (RFH.) 323
Schuldzinsen bei Aktienerwerb. Zu § 15 Abs. 1 Nr. 3 EinkStG. (RFH.) 229
Spekulationsgeschäft: Zu §§ 41 Nr. 2, 1, 44 EinkStG. (RFH.) 189
Vollmachtgeständnisurkunde: Zu TarifSt. 19 PrStStG. (RG.) 247
Vorlage von Wertpapieren: s. Wertpapiersteuer-Nachprüfung.
Wertpapiergeschäfte eines Bankiers. Bewertung von Wertpapieren. Zu §§ 29, 42, 19 EinkStG., § 261 Nr. 1 HGB. (RFH.) 203
Wertpapiersteuer: Keine WP-St. bei Namensobligationen. Zu § 25 Abs. 1a Nr. 3 KVG. (RFH.) . . 228
Wertpapiersteuer-Nachprüfung: Die Vorlage der Wertpapiere kann nicht verlangt werden. Zu §§ 77 KVG., 114 Abs. 2 Ausf.- u. DfBest. (RFH.) . . 491

VI. Verschiedenes.

Kreditbetrug: Zu § 263 StGB. (RG.) 73
Kurzarbeit von Angestellten. Zu § 2 Abs. 3 StilleggsVo. (RAG.) 423
Scheck: Betrug durch Diskontierung eines ungedeckten Schecks. Zu § 263 StGB. (RG.) 190
Sparkasse: Kontokorrent-, Giro-, Depositenverkehr ist bankmäßig. Zur Allgemeinverbindlichkeit des Reichstarifvertrages für das Deutsche Bankgewerbe (RAG.) 279
Sparkasseneigene Geschäfte. Zur Allgemeinverbindlichkeit des Reichstarifvertrages für das Deutsche Bankgewerbe (RAG.) 338
StEG-Silberprioritäten: Zum österreichischen Währungsrecht (Oberster Oesterr. Gerichtshof) . . . 247
Wegengagieren von Angestellten. Zu § 826 BGB., § 1 UnlWettbG. (RG.) 297

C. Verbandsangelegenheiten und Mitteilungen aus der Bankpraxis.

Seite

Ehrung Riesser's durch den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes 103
Generalversammlung und Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes 104
Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes 108
Das Regulativ des Akkreditivgeschäfts 419
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten 18, 396, 460
Weltspartag 30. Oktober 1930 37

D. Bücherbesprechungen.

von Arnswaldt, Der handelbare Orderlagerschein unter besonderer Berücksichtigung des ausländischen Lagerschein- und Lagerhausrechts (Simon) 250
Bank für deutsche Industrieobligationen, Zahlen aus Deutschlands Wirtschaft. Statistisches Quellenwerk über die Aufbringung der Industriebelastung 1926, 1928 und 1929 (Breslauer) . . . 372
Baumbach, Adolf, Arbeitsgerichtsgesetz vom 25. Dezember 1926 (Hampf) 74
Bergmann, Deutschland und der Young-Plan (Moll) 170
Bredenbreuker, Die Revision der Kreditgenossenschaften im Deutschen Genossenschaftsverband (Meyer) 170
Däbritz, Gründung und Anfänge der Disconto-Gesellschaft Berlin. Ein Beitrag zur Bank- und Wirtschaftsgeschichte Deutschlands in den Jahren 1850 bis 1875 (Moll) 341
von Eichborn, Kurt, Gold oder Geld? (Liefmann) 497
Fischer, Der deutsche Osten. Rettung oder Verzicht? (von Eichborn) 301
Koeppel, Kapitalflucht (Bernstein) 324
Kühnemann, Haushaltsrecht und Reichsetat (Kastl) 176
Lang-Bünte, Die Praxis der Volksbanken (Schütz) 74
Lion, Die Steuerberatung, ihre Bedeutung, ihre Aufgaben und ihr Strafrecht (Fraenkel) 74
Ludwig, Budgetkontrolle in industriellen Unternehmungen (Stern) 54
Meeker, The Work of the Stock Exchange (Hundhausen) 190
Meier-Augsburg, Zur Reform der Umsatzsteuer (Koeppel) 424
Mises, Die Ursachen der Wirtschaftskrise (Ilau) . . . 396
Mook, Vom Kreditwesen des Reichs (Moll) 54
Neufeld, Die Reichsbank nach dem Neuen Plan (Jacusiel) 444
Pahl-Mendelsohn, Handbuch der öffentlichen Wirtschaft (Brecht) 301
Quassowski, Die neuen Aufwertungsgesetze (Unger) 36
Reichsverband der Deutschen Industrie, Das Steuerrecht der Notverordnungen von 1930, insbesondere das neue Länder- und Gemeindesteuerrecht mit Durchführungsbestimmungen des Reichs und der größeren Länder (Koeppel) 371
Reiners, Die wirkliche Wirtschaft (Paesler) . . . 424
Schacher, Handbuch der Weltbörsen (Fraenkel) . 324
Schlegelberger-Harmening, Die Aufwertungsschlußgesetze (Unger) 36
Sontag-Roth, Kommentar zum Gesetz über die Stundung der Aufwertungshypotheken (Tornier) . . . 424
Spangenberg, Die Zukunft der Reparationen (Moll) 302
Villaret, La Caisse Autonome d'Amortissement (Schultzenstein) 73
Warburg, Paul M., Entstehung und Entwickelung des Federal Reserve System (Reisch) 120
Zimmermann, Bankgeschäfte und Bankbuchungen (Opitz) 138

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. Berlin, 1. Oktober 1930. Nummer 1.

Inhalts-Verzeichnis.

Wo bleibt der Schutz der Minderheiten und der heimischen Arbeit in dem neuen Aktiengesetz-Entwurf?
Von D. Max von Schinckel.
Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht des „Director" nach englischem Recht.
Von Dr. Rudolf Kahn of Gray's Inn Barrister-at-Law, Rechtsanwalt, Berlin.
Grundbuch und Kreditwirtschaft.
Von Konsul Heumann in Firma Bayer & Heinze, Chemnitz und Leipzig.
Voting Trusts (Stimmrechtstrusts) in der Effektenfinanzierung der Vereinigten Staaten.
Von Dr. Carl Hundhausen, New York.
Nochmals: Steuerfreie Bilanzverschleierung.
Von Regierungsrat Dr. jur. Wirckau, Kassel.
Gerichtliche Entscheidungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Wo bleibt der Schutz der Minderheiten und der heimischen Arbeit in dem neuen Aktiengesetz-Entwurf?

Von D. Max von Schinckel.

Ist schon Herr Dr. Sintenis in seinen höchst beachtenswerten Bemerkungen zum neuen Aktiengesetz der Bedeutung der Vorratsaktien und namentlich der mehrstimmigen Vorzugsaktien nicht ganz gerecht geworden, so will Herr Dr. Wiethaus in seinen Ausführungen diesen Schutz der an einer Aktiengesellschaft interessierten Minderheit noch weiter abbauen als Herr Dr. Sintenis.

Es kann im deutschen Allgemeininteresse nicht dringend genug davor gewarnt werden, die jetzt mehr denn je bestehende Ueberfremdungsgefahr zu gering einzuschätzen und wohlerwogene Schutzmaßnahmen durch eine neue Gesetzgebung aufzuheben.

Es war keineswegs nur die Inflationszeit, die den Aufkauf großer Aktienpakete und deren Verwertung zum Schaden der in eine Minorität gedrängten Altbesitzer der Aktien einer Gesellschaft zeitigte. Bis in die neueste Zeit hinein haben solche unwirtschaftlichen Vergewaltigungen durch Aktienpakete stattgefunden und sie wären in noch viel größerem Maße zu beklagen gewesen, wenn nicht so viele Gesellschaften sich rechtzeitig durch Schaffung von Schutzaktien vor dem Eindringen ausländischen Einflusses und inländischer Konkurrenten in ihre durch langjährige Arbeit wohlaufgebauten Betriebe bewahrt hätten. —

Ist schon das Reichsgericht in seiner Auslegung des Stimmrechts reichlich weit gegangen, indem es unterscheidet zwischen Abstimmungen nach Aktienkapital und solchen nach Stimmenzahl, so sollte das neue Aktiengesetz erst recht keinen Zweifel darüber lassen, daß auch die Minderheiten und eine Verwaltung, die sich nichts hat zuschulden kommen lassen, durch Schutzaktien vor Ueberfremdung geschützt werden dürfen.

Es ist schon an und für sich vom allgemein wirtschaftlichen Standpunkte aus gesehen für die Entwicklung einer Aktiengesellschaft nicht förderlich, wenn Großaktionäre beteiligt sind, weil die Kraft und die Ausdehnungsfähigkeit, die gerade ein auf Aktien basierendes Unternehmen vor Privatunternehmungen voraus haben soll, um so größer ist, wenn sie auf möglichst vielen Schultern ruht. Aber ganz gewiß darf die Gefahr nicht unterschätzt werden, die darin besteht, daß der Großaktionär den Einfluß seines Stimmrechts zu seinem eigenen Vorteil und zum Schaden der Gesellschaft und damit zum Schaden der Allgemeinheit ausnutzt. — Es war daher vor Inkrafttreten des jetzigen Aktienrechts, das das gleiche unbegrenzte Stimmrecht für alle Stammaktien einführte, eine wohlüberlegte Uebung in vielen Aktiengesellschaften, daß ihre Statuten einem einzelnen Aktionär nur die Ausübung eines begrenzten Stimmrechts gestatteten, damit keine Vergewaltigung der übrigen Aktionäre statthaben konnte.

Es mag hier ein Beispiel angeführt werden, weil es schon über 50 Jahre zurückliegt.

Einige Jahre, nachdem die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank gegründet worden war, wollte ein die Majorität des Aktienkapitals besitzender, außerhalb Mecklenburgs domizilierender Großaktionär die Bank zur Liquidation bringen, weil sie in den ersten Jahren den Erwartungen der Gründer nicht entsprochen hatte und er kein besonderes Interesse an Mecklenburger Belangen nahm. Auf Grund der Statuten, die dem einzelnen nur ein begrenztes Stimmrecht gewährten, gelang es den Mecklenburger Kleinaktionären, den Liquidationsbeschluß zu verhindern und die Bank am Leben zu erhalten. Wie man zugeben wird, wahrlich im Interesse Mecklenburgs und der Allgemeinheit und schließlich auch sogar zum Vorteil des Großaktionärs!

Aus der Neuzeit ließen sich andere Beispiele anführen. Beispiele von Aufkäufen von Aktien, die nicht gekauft wurden, um sie zu behalten, sondern lediglich um in die Verwaltung einer nicht durch mehrstimmige Vorzugsaktien geschützten Gesellschaft einzudringen und dann unter Benachteiligung der die Minderheit bildenden Aktionäre und zum Schaden der Allgemeinheit die Gesellschaft an den meistbietenden Konkurrenten zu verkaufen.

Deutschland ist nachgerade zu kapitalarm geworden, um sich der Gefahr einer noch weiteren Ueberfremdung seiner heimatlichen Erwerbsstätten durch ausländisches Kapital aussetzen zu dürfen und unsere finanzielle Lage gestattet uns auch nicht mehr, an die Stelle der von den mächtigeren Nachbarn aufgesogenen Gesellschaften mit neuem Kapital neue Gesellschaften zu gründen.

Digitized by Google

Wir, als über einen Augenblicksgewinn hinausblickende Wirtschaftler, sollten daher unzweideutige Aufrechterhaltung des Schutzes für das noch Bestehende verlangen!

Auf keinen Fall aber dürften doch diejenigen, die heute im legalen Besitz von mehrstimmigen Vorzugsaktien oder von bereits mit 25 pCt. eingezahlten Vorratsaktien sind, dadurch enteignet und entrechtet werden, daß durch ein neues Gesetz dekretiert wird, daß solche Aktien innerhalb einer gewissen Frist zu verschwinden haben; ganz abgesehen davon, daß die Finanzlage es vielleicht manchen Gesellschaften unmöglich macht, das Geld für die Einziehung der Aktien aufzubringen, ohne daß sie in ihrem Weiterbestehen gefährdet werden.

Der neue Gesetzentwurf will den Aktionär, der durch sein Stimmrecht die Gesellschaft schädigt, für den Schaden haftbar machen. Es gibt aber viele Schädigungen von dieser Seite, die sich ziffernmäßig sehr schwer oder gar nicht feststellen lassen.

Ebenso gut und jedenfalls wirkungsvoller kann gesetzlich die Verwaltung für mißbräuchliche Verwendung des Schutzaktien-Stimmrechts haftbar gemacht werden.

Während Eingeweihte über Bedrohung oder gar Benachteiligung durch Aktienpakete genügsam Klagen zu hören bekommen, hat man übrigens von mißbräuchlicher Verwendung der Stimmen von Schutzaktien zum Schaden der Gesellschaften kaum ernstliche Klagen gehört. In den weitaus meisten Fällen haben die Gesellschaften ja auch die Schutzaktien geschaffen, weil sie sich sonst in ihrer Existenz bedroht sahen und deshalb dürfen sie auch den Gesellschaften nicht auf anderem Wege genommen werden, als wenn die Gesellschaften selbst mit der statutenmäßigen Majorität die Einziehung beschließen sollten, wobei selbstredend die Schutzaktien mitzustimmen hätten.

Unerklärlich ist endlich der Widerspruch, der darin liegt, daß die Schöpfer des Gesetzentwurfs auf Seite 102 der erläuternden Bemerkungen zum Entwurf selbst sagen, daß ein Schutz gegen die Gefahr der Ueberfremdung der deutschen Wirtschaft bereitgehalten werden müsse und daß die Stimmrechtsaktien auch im Falle von Sanierungen nicht ganz entbehrt werden könnten, während tatsächlich der Entwurf, wenn er in dieser Fassung Gesetz werden würde, jeden irgendwie wirksamen Schutz aufheben würde.

Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht des „Director" nach englischem Recht.

Von Dr. **Rudolf Kahn** of Gray's Inn Barrister-at-Law, Rechtsanwalt, Berlin.

Wie im deutschen Recht können auch im englischen Recht juristische Personen nur durch ihre Organe handeln und auftreten. Die für den Typ der englischen Handelsgesellschaft, die „Limited Company", eine juristische Person, handelnden Organe heißen „Directors", ein in der deutschen Rechtsterminologie farbloser Begriff. Die Kenntnis der Stellung dieser „Directors" genannten Organe, ihre Geschäftsführungsbefugnisse und ihre Vertretungsmacht erscheint im Verkehr mit englischen Handelsgesellschaften von großem Interesse.

Der „Director" einer „Limited Company" ist in deutscher Rechtssprache wie folgt zu definieren:

„Er ist das Mitglied einer gesellschaftsrechtlichen Gruppe: „Board of Directors", die in erster Linie die Geschäftsführung zu beaufsichtigen hat und insoweit Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht besitzt, als die Gesellschaftssatzungen im einzelnen Falle festsetzen und zwingende Bestimmungen des Gesetzes nicht entgegenstehen." Diese im englischen Recht nicht bekannte Definition gibt in deutscher Rechtssprache das Grundsätzliche der Stellung des „Director" wieder.

Das im englischen Gesetz von 1929, „The Companies Act 1929", wiederholt kodifizierte englische Gesellschaftsrecht kennt nicht den Dualismus von Aufsichtsrat und Vorstand des deutschen Gesellschaftsrechtes. Der „Board of Directors" umfaßt nach der obigen Definition deshalb alle Rechte und Pflichten, die nach deutschem Recht dem Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam zustehen, d. h. er kann sie umfassen, wenn die Gesellschaftssatzungen dies bestimmen.

Es besteht eine weitestgehende Autonomie der Parteien in der Fassung der Gesellschaftssatzungen. Die englische Praxis hat für einzelne Typen von Handelsgesellschaften, z. B. Banken, Fabrikationsgesellschaften, Handelsunternehmen, gewisse Typen von Gesellschaftssatzungen entwickelt, und auch der Einfluß der Börsenzulassungsstellen geht mit bestimmten Forderungen auf eine gewisse Standardisierung der wesentlichen Bestimmungen der Gesellschaftssatzungen. Der „Companies Act" selbst gibt in „Table" A Mustersatzungen, die Anwendung finden, soweit keine speziellen „Articles" errichtet sind und auch insoweit teilweise gelten, als die speziellen „Articles" sie nicht ausschließen und mit ihnen vereinbar sind. (Sektion 8 des „Companies Act 1929".) In England spielen bei der Zurückhaltung des Gesetzes Gesellschaftssatzungen eine weit größere Rolle als in Deutschland, das Gesellschaftsrecht ist sozusagen in die Satzungen hineinverlegt, und wer in England Interesse an einer Gesellschaft nimmt, kauft zu einem wesentlichen Teile die rechtliche Qualität der Gesellschaftssatzungen, die aus dem fast unabänderlichen „Memorandum of Association" und den leichter abänderlichen „Articles of Association" bestehen.

Wenn, wie oben bemerkt, der Dualismus von Aufsichtsrat und Vorstand dem englischen Gesetze fremd ist, so hat die englische Praxis doch die Möglichkeit, innerhalb des „Board of Directors" einen gewissen Dualismus und organisiertes Kräftespiel dadurch zu schaffen, daß ein oder mehrere Direktoren mit der Geschäftsführung und Vertretung als „Managing Directors" beauftragt werden. Dann entsteht eine Spaltung innerhalb des „Board of Directors", ähnlich der in Aufsichtsrat und Vorstand nach deutschem Recht, wobei der oder die „Managing Directors" in der Stellung des Vorstandes und der „Board of Directors" in der Stellung des Aufsichtsrats ist. Allerdings mit der grundsätzlichen Abweichung vom deutschen Recht, daß der „Managing Director", bzw. Vorstand, gleichzeitig dem „Board of Directors", d. i. Aufsichtsrat, angehört und daß der „Board of Directors", d. i. Aufsichtsrat, trotz Delegation noch seine originären Geschäftsführungs- und Vertretungsrechte behält. Ich beginne im einzelnen mit den Geschäftsführungsbefugnissen des „Board of Directors" und komme dann zu dem wichtigeren Teil meiner Ausführungen über die Frage der Vertretungsmacht. Diese Trennung ist im englischen Recht nicht so klar durchgeführt wie im deutschen Recht, sie erscheint jedoch zwecks klarer Feststellungen wünschenswert.

I. Die höchste Gewalt in einer „Limited Company" liegt bei der Majorität, bzw. qualifizierten Majorität der Gesellschafterversammlung, und es würde rechtlich nichts entgegenstehen, bei einer kleineren Zahl von Gesellschaftern der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung vorzubehalten. Dann sind die Gesellschafter „de facto directors". Vor dem „Companies Act 1929" bestand überhaupt keine gesetzliche Notwendigkeit für eine „Limited Company" Direktoren zu haben. Erst dieses Gesetz hat in Sektion 139 für die

Digitized by Google

„Public Limited Company" vorgeschrieben, daß Gesellschaften, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gegründet werden, 2 Direktoren haben müssen. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf „Private Limited Companies", und trotz dieser Vorschrift besteht auch heute noch für die „Public Limited Company" die Freiheit, durch ihre Satzungen die Geschäftsführung nicht den „de jure-Directors" zu übertragen, sondern an irgendwelche anderen Einzelpersonen oder Gesellschaftsgruppe, mag diese „Counsel" oder „Managing Committee" oder „Managers" genannt sein. Aber wie immer in diesen Ausnahmefällen auch die Bezeichnung sein mag, die mit den vollen Geschäftsführungsbefugnissen von „Directors" ausgestattete Person oder Personen, die „de facto-Directors" gelten nach der authentischen Interpretation des Gesetzes in Sektion 380 auch als „de jure-Directors". Sie sind im Handelsregister zu registrieren und alle Grundsätze bezüglich „Directors" finden auf sie Anwendung. Auch eine Gesellschaft selbst kann „Director" oder „Manager" einer anderen Gesellschaft sein. (Bulowayo Co. 1907, 2 Ch. 458 u. Sektion 144 „Companies Act".)

Die Regel ist, daß die Gesellschaftssatzungen den „Directors" volle Geschäftsführungsbefugnisse übertragen. Neben Einzelaufstellung in den Satzungen ist es üblich, durch eine Generalklausel, wie sie in „Table" A, „Clause" 67, als Musterklausel enthalten ist, volle Geschäftsführungsmacht zu geben. Diese Klausel lautet wie folgt:

„The business of the company shall be managed by the directors, who may pay all expenses incurred in getting up and registering the company, and may exercise all such powers of the company, as are not, by the Act, or by these articles, required to be exercised by the company in general meeting, subject, nevertheless, to any regulation of these articles, to the provisions of the Act, and to such regulations, being not inconsistent with the aforesaid regulations or provisions, as may be prescribed by the company in general meeting; but no regulation made by the company in general meeting shall invalidate any prior act of the directors which would have been valid if that regulation had not been made."

Wenn im einzelnen die Geschäftsführung auf Grund der Generalklausel oder einer ähnlichen Klausel der Satzungen in Frage steht, so bedarf es im einzelnen Falle bei der Frage der Gültigkeit der Handlung immer noch der Untersuchung, ob die in Frage stehende Handlung eine solche ist, die entweder durch die Satzungen oder durch das Gesetz anderen Gesellschaftsorganen vorbehalten ist. Ist letzteres nicht der Fall, so ist Zuständigkeit des „Board" gegeben. (In „Re Patent File Company, L. R. 6 Ch. App. Seite 83 ff.) Der Gesellschafterversammlung in qualifizierter Majorität ist grundsätzlich die Befugnis der Aenderung der Gesellschaftssatzungen vorbehalten.

Wenn durch eine Generalklausel volle Geschäftsführungsbefugnis auf die „Directors" übertragen ist, so kann auch eine Gesellschafterversammlung nicht direkt in die Geschäftsführung eingreifen, solange die „Directors" innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse handeln. (Quinn E. Axtens v. Salmon, 1909 A. C. Seite 442 ff.) Die Gesellschafterversammlung kann in diesem Falle nur mittels ¾-Majorität die Gesellschaftssatzungen zweckentsprechend ändern, oder wenn es durch die Satzungen möglich ist, die „Directors" absetzen. Nur auf indirektem Wege ist also der Einfluß auf die Geschäftsführung möglich. Die Geschäftsführungsbefugnis der Gesellschafterversammlung lebt erst wieder auf, wenn die „Directors" zum Beispiel bei Stimmengleichheit innerhalb des „Board" nicht handeln können oder nicht handeln wollen. (Barron v. Potter, 1914, 1 Ch. D. 95 ff.)

Bei der Ausübung der Geschäftsführung gilt der Grundsatz, daß die „Directors" „Trustees" für die Gesellschaft sind und deshalb nur zum Besten der Gesellschaft handeln müssen. Verstoßen sie gegen diesen Grundsatz, so kann das Gericht eingreifen. Ueber die allgemeine Haftung der „Directors" und die Disqualifikationsgründe soll hier nicht gehandelt werden.

Wie in der obigen Definition zum Ausdruck gekommen, ist der „Director" das Mitglied des „Board of Directors" genannten Gesellschaftsorgans. Prima facie ist ein Einzel-„Director" nicht zur Geschäftsführung befugt, vorbehaltlich anderer Bestimmungen in der Gesellschaftssatzung. Zur Willensbildung eines „Board of Directors" bedarf es grundsätzlich eines „Board-Meeting", d. h. einer gemeinschaftlichen Sitzung der „Directors". „Directors can not think without meeting" (in Re Portuguese Consolidated Copper Mines, 1889, 42 Ch. D. 160). Schriftliche Abstimmung würde also grundsätzlich nicht genügen, sondern es bedarf der persönlichen Anwesenheit in der Sitzung. Sehr oft lassen es jedoch die Satzungen zu, daß der Beschluß des „Board" auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen kann, so daß ein von „Directors" im Wege schriftlicher Abstimmung zustande gekommener Beschluß dieselbe Wirkung hat wie der eines formellen „Board-Meeting". Es gibt technische Regeln über die Einladung an die „Directors" zu „Board-Meetings" und die Führung der Sitzungsprotokolle in sogenanten „Minutes", die hier nicht ausführlich zu behandeln sind. Nur soviel sei bemerkt, daß durch Sektion 120 des „Companies Act 1929" die Verpflichtung zur Führung der „Minutes" für „Board-Meetings" auferlegt wird und daß dieses Protokoll bis zum Beweise des Gegenteils als ordnungsmäßige und richtige Wiedergabe der protokollierten Vorgänge gilt. Wenn kein Protokoll geführt ist, so gilt zu Ungunsten der Gesellschaft die Presumption, daß alle Geschäfte, die vorzulegen waren, tatsächlich behandelt worden sind. In der Tat wird in der englischen Praxis sorgfältig darauf gehalten, daß die „Minutes" der „Board-Meetings" in Ordnung sind.

Abgesehen von Sektion 139 des „Companies Act 1929" besteht keine Vorschrift über die Mindest- und Höchstzahl der „Directors", sondern es ist den Gesellschaftssatzungen überlassen, diese Bestimmungen zu treffen. Wenn die Zahl der „Directors" unter die durch die Satzungen vorgeschriebene Mindestzahl sinkt, so kann der „Board of Directors" nicht mehr handeln, es sei denn, daß die Satzungen dies ausdrücklich erlauben oder den übriggebliebenen „Directors" die Befugnis gewähren, die notwendige Anzahl von „Directors" hinzuzuwählen. Die Börsenzulassungsstellen legen großen Wert auf diese Ermächtigung durch die Gesellschaftssatzungen.

Die Gesellschaftssatzungen legen in der Regel auch ein „Quorum" fest, das ist die Mindestzahl der „Directors", die bei einer Willensbildung des „Board of Directors" durch „Board-Meetings" mitwirken müssen. Ohne Mitwirkung des „Quorum" ist der „Board" kein handlungsfähiges Gesellschaftsorgan. Fehlt eine Bestimmung in den Satzungen über das „Quorum", so muß die Majorität der „Directors" bei Beschlüssen mitwirken. Als „Quorum" kann evtl. auch nur 1 „Director" festgesetzt sein. Wenn die Gesellschaftssatzungen die Bestimmungen des „Quorum" dem „Board" selbst überlassen, so kann das „Quorum" nur von einer Majorität von „Directors" in einem „Board-Meeting" festgesetzt werden. Unabhängig vom „Quorum" besteht die Verpflichtung, alle „Directors" in gleicher Weise zu einem „Board-Meeting" zu berufen. Selbst wenn jedoch die „Quorum"-Zahl von „Directors" beim „Board-Meeting" anwesend ist, so kann unter Umständen dem „Board-Meeting" die Handlungsfähigkeit fehlen, wenn nicht mehr die durch die Satzungen vorgeschriebene Mindestzahl von „Directors" überhaupt vorhanden ist und die Satzungen nicht wie oben Befreiung erteilen. Es besteht keine Verpflichtung für den gewöhnlichen „Director" (Ordinary Director), der unter Umständen vielen „Boards" angehören kann, im Gegensatz zum „Managing

Digitized by Google

Director" regelmäßig bei den „Board-Meetings" zu erscheinen, und in der Regel ist er auch nicht verantwortlich für Verfehlungen und Unterlassungen, die in seiner Abwesenheit von den übrigen Mitgliedern des „Board" begangen worden sind. (Re. Denham & Co. 25 Ch. D. S. 752 ff.) Es ist aber üblich, durch die Gesellschaftssatzungen einen „Director" zu disqualifizieren, wenn er in einer bestimmten Periode nicht an den „Board-Meetings" teilnimmt. (Vergleiche McConnell's Claim, 1901, 1 Ch. 728.) In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß gemäß den Gesellschaftssatzungen ein „Director" die Befugnis haben kann, einen „Alternate Director" während seiner Abwesenheit im Ausland zu ernennen. Diese „Alternate Directors" haben in der Regel sehr weite Befugnisse bei der Vertretung des Abwesenden, und sie sind nützlich zwecks Erreichung des „Quorum". Ihr Amt erlöscht automatisch, sobald der ernennende „Director" nach England zurückgekehrt ist. Die Börsenzulassungsstellen mißbilligen jedoch Satzungen, durch die die Bestellung eines „Alternate-Director" zugelassen ist.

Grundsätzlich kann der „Board of Directors" seine Befugnisse nicht delegieren. „Delegatus non potest delegare." Die Gesellschaftssatzungen enthalten jedoch regelmäßig für den „Board" die Befugnis, Angestellte in die Dienste der Gesellschaft zu nehmen, und weiterhin die Befugnis, an ein oder mehrere Mitglieder des „Board" einzelne oder alle Geschäftsführungsrechte zu delegieren. Die Gesellschaftssatzungen können ferner Delegation an ein „Committee of Directors" erlauben oder an einen oder mehrere „Managing Directors".

Die Geschäftsführungsbefugnis gemäß der Generalklausel schließt die Befugnis zu allen Handlungen ein, zu denen die Gesellschaft selbst gemäß der „Object Clause" des „Memorandum" berechtigt ist. Bei Handelsgesellschaften besteht stillschweigend für den „Board" auch das Recht, Darlehen aufzunehmen. Die Gesellschaftssatzung kann dieses Recht dahin einschränken, daß der „Board" nur bis zu einer gewissen Summe oder nur bis zur Höhe des eingezahlten Gesellschaftskapitals ohne Genehmigung der Gesellschafterversammlung Darlehen aufnehmen kann. Wenn der „Board" entgegen diesen Bestimmungen Darlehen aufnimmt, so sind diese Verträge, soweit sie ultra vires sind, rechtsunwirksam und der Darlehensgeber hat an sich keine Ansprüche aus dem Darlehensvertrag gegen die Gesellschaft.

Es ist, wie bemerkt, üblich, daß „Directors" ähnlich den deutschen Aufsichtsratsmitgliedern dem „Board" mehrerer Gesellschaften angehören. Sie können deshalb nur einen kleinen Teil ihrer Zeit den Geschäften einer einzelnen Gesellschaft widmen, und deshalb ist es üblich bei repräsentativen, großen „Boards", einem oder mehreren „Directors" zu Zwecken der Geschäftsführung die Befugnisse des „Board" zu delegieren. Dieser „Director" oder „Directors" heißen „Managing Director". Sie müssen in der Regel ihre ganze Arbeitskraft und Zeit der einen Gesellschaft zur Verfügung stellen und ihre Stellung kommt, wie schon oben erwähnt, am nächsten derjenigen des Vorstandes einer Aktien-Gesellschaft oder Geschäftsführer einer G. m. b. H. Die Delegation an einen „Managing Director" ist rechtlich nur möglich, wenn die Gesellschaftssatzungen dies erlauben. Die übliche Klausel entspricht „Clause" 68 der Mustersatzungen in „Table" A. des „Companies Act" und lautet wie folgt:

„The directors may from time to time appoint one or more of their body to the office of managing director or manager for such term and at such remuneration (whether by way of salary, or commission, or participation in profits, or partly in one way and partly in another) as they may think fit, and a director so appointed shall not, while holding that office, be subject to retirement by rotation, or taken into account in determining the rotation or retirement of directors; but his appointment shall be subject to determination ipso facto if he ceases from any cause to be a director, or if the company in general meeting resolve that his tenure of the office of managing director or manager be determined."

Trotz Delegation behält der „Board" die höchste Geschäftsführungsmacht, obwohl in der Praxis das Verhältnis zwischen „Managing Director" und „Board" sich sehr dem Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat des deutschen Rechts angleicht.

Endlich ist noch des „Chairman of Directors" Erwähnung zu tun, der als Vorsitzender bei den Sitzungen des „Board of Directors" und der Gesellschafterversammlung fungiert. Während der „Managing Director" dem „Board" für die Geschäftsführung verantwortlich ist, ist der „Chairman" hauptsächlich für die Gesamtpolitik des „Board" verantwortlich. Er formuliert die Vorschläge für die Beschlußfassung des „Board" und läßt sich hierbei von den Berichten und dem Rat des „Managing Director" leiten.

Die Arbeit des „Chairman" ist bei großen Gesellschaften sehr bedeutend und geht in der Stille des „Chairman-Room" vor sich. Seine Aufgabe ist es, bei der alljährlichen ordentlichen Generalversammlung den Jahresbericht und die Bilanz den Gesellschaftern bekanntzugeben und zu erklären, und seinen Erklärungen über das Ergebnis der Abstimmung bei „Board-Meetings" oder Gesellschafterversammlungen ist in der Regel durch die Satzungen endgültige Bindung beigelegt. Er hat ferner die Ordnung bei den Versammlungen wahrzunehmen und Regeln für die Geschäftsabwicklung der Tagesordnung zu geben. Der „Chairman" ist kein notwendiges Organ der Gesellschaft, sondern er kann ebenso wie der „Managing Director" nur dort bestellt werden und mit solchen Befugnissen, wie die Satzungen im einzelnen Falle vorschreiben. Eine typische Klausel zur Bestellung eines „Chairman" ist die folgende:

„The directors may elect a chairman of their meetings, and determine the period for which he is to hold office; but if no such chairman is elected, or if at any meeting the chairman is not present at the time appointed for holding the same, the directors present shall choose one of their number to be chairman of such meeting.

The chairman, if any, of the board of directors shall preside at every general meeting of the company; or if there be no such chairman, or if at any meeting he is not present within fifteen minutes after the time appointed for holding the meeting, or is unwilling to act as chairman, the members present shall choose another director as chairman, and if no director be present, or, if all the directors present decline to take the chair, than the members present shall choose one of their number to be chairman."

Im Falle von Stimmengleichheit hat der „Chairman" nur dann eine entscheidende Stimme, wenn die Satzungen es ausdrücklich bestimmen. Seine Geschäftsführungsbefugnis ist jedoch grundsätzlich nicht größer als die eines Einzel-„Director".

Die zahlreichen formellen Vorschriften des Gesetzes und der Satzungen können leicht zu den größten Schwierigkeiten Anlaß geben, wenn z. B. die Wahl eines „Director" dadurch fehlerhaft vorgenommen worden ist, daß die erwählende Versammlung irregulär einberufen wurde, oder wenn ein „Director", ohne es zu wissen, durch Annahme einer anderen mit dem Direktorat unvereinbaren Stellung bei der Gesellschaft de jure disqualifiziert worden war. Diese Unsicherheiten werden etwas gemildert durch folgende Regeln:

Geschäftsführungshandlungen des „Board" oder eines „Director" oder „Manager" werden nicht dadurch rechtsungültig, daß sich später herausstellt, daß die Stellung eines oder der Handelnden rechtlich fehlerhaft war. (Sektion 143 des „Companies Act".) Ferner bestimmt Sektion 120 des „Act", daß bis zum Beweise des Gegenteils Bestellungen von „Directors" oder „Managers" rechtsgültig sein sollen, wenn die Bestellung in einer

Digitized by Google

Versammlung, sei es Gesellschafterversammlung oder „Board-Meeting", vorgenommen wurde, über deren Verlauf ein Sitzungsprotokoll zu errichten war und das Sitzungsprotokoll, die „Minutes", ordnungsmäßig geführt sind und die Bestellung enthalten. Es ist üblich, daß die Satzungen noch eine stärkere Klausel zur Aufrechterhaltung von Handlungen enthalten, die von Organen vorgenommen sind, deren Stellung sich hinterher als rechtsunwirksam erweist. (Vgl. auch Cl. 88 der Mustersatzungen in „Table" A.)

Für die Geschäftsführungsbefugnisse des „Board", bzw. der „Directors", sind demnach die Gesellschaftssatzungen, bzw. „Articles of Association", von fundamentaler Bedeutung. Der Geschäftsführung im Innenverhältnis entspricht die Vertretungsmacht im Außenverhältnis, beide ein Ausfluß der „Power" oder „Authority" des „Director", bzw. „Board".

II. Wenn schon die Grundsätze bezüglich Geschäftsführung gemäß den Satzungen im einzelnen Falle zu Zweifeln Anlaß geben können, so ist die Lage bei der Vertretungsmacht noch schwieriger. Das englische Recht kennt nicht die unbeschränkbare Vertretungsmacht des deutschen Vorstandsmitgliedes oder Geschäftsführers, sondern die Vertretungsmacht richtet sich wiederum nach den Gesellschaftssatzungen. Die großen Schwierigkeiten, die sich für einen Dritten beim Handeln mit einer Gesellschaft ergeben können, werden etwas gemildert durch Regeln, die zum Schutz gutgläubiger Dritter gelten. Die Erörterung der Frage der Vertretungsmacht wird zweckmäßiger zunächst die gesellschaftsrechtlichen Grundsätze der Vertretungsmacht behandeln und dann kurz die allgemeinen Rechtssätze bezüglich Vertretung streifen.

1. Gesellschaftsrechtliche Grundsätze.

Aehnlich wie bei der Gesellschaft des deutschen bürgerlichen Rechtes geht die Vertretungsbefugnis des „Director" im Zweifel soweit wie die Geschäftsführungsbefugnis. Dies ergibt sich aus der mangelnden Trennung beider in der englischen Theorie und Praxis. Es gelten also die oben entwickelten Grundsätze bezüglich Geschäftsführung, vice versa auch für die Vertretungsmacht. Insbesondere bleiben Handlungen fehlerhaft ernannter „Directors", wenn die Irregularität der Ernennung erst später erkannt wird, aufrechterhalten, und „Directors", deren Bestellung in einem Sitzungsprotokoll enthalten ist, gelten bis zum Beweise des Gegenteils als ordnungsmäßig bestellt; Sektion 143, 120 des „Companies Act". Die Satzungen erstrecken oft den Schutz noch weiter dahin, daß der Beweis des Gegenteils nicht zugelassen wird.

„Kennen-müssen" und „Schutz gutgläubiger Dritter".

a) Presumption bezüglich „External Position".

Es gilt die Presumption, daß alle Personen, die mit einer Gesellschaft rechtsgeschäftlich verkehren, Kenntnis des „Companies Act" 1929, des „Memorandum" und der „Articles of Association" der betreffenden Gesellschaft haben. Die beiden letztgenannten Dokumente sind beim Handelsregister registriert und daher der Kenntnis der Oeffentlichkeit zugänglich. Die durch sie geschaffene rechtliche Organisation einer Gesellschaft, die sogenannte „External Position", im Gegensatz zum „Indoor Management", muß daher im Sinne der deutschen Rechtsterminologie jeder kennen. (Mahoney v. East Holyford Mining Co. [1875] L. R. 7 H. L., 893.) Wenn gemäß der „External Position" eine Handlung ultra vires der Gesellschaft ist, d. h. wenn die Gesellschaft gemäß der allgemein restriktiv zu interpretierenden „Object Clause" des „Memorandum" zur Vornahme einer bestimmten Handlung nicht ermächtigt ist, so kann die von den „Directors" vorgenommene Handlung nicht die Gesellschaft binden, auch wenn die Handlung der Gesellschaft Nutzen gebracht hat. (London Trust Co. v. Mackenzie, 1893, 68 L. T. 380.) Es ist für die Gesellschaft unmöglich, selbst wenn die Gesellschafterversammlung einstimmig ihre Zustimmung geben sollte, diese Handlung zu ratifizieren. (Browne v. Monmouthshire Railway Co. 1851, 13 Beav. 32.) Die „Directors" sind im allgemeinen persönlich haftbar aus dem Rechtsgrund der mangelnden Vertretungsmacht (Breach of Waranty) für Handlungen ultra vires der Gesellschaft. (Ferguson v. Wilson, 1866, L. R. 2 Ch. 77.)

Es ist z. B. ultra vires einer Gesellschaft in allen Fällen, eigene Aktien zu kaufen. (Trevor v. Whitworth, 1888, 12 App. Cas. 409.) Wenn dagegen eine Handlung intra vires der Gesellschaft, aber ultra vires des „Board" ist, so kann die Gesellschaft die Handlung ratifizieren durch Zustimmung der Gesellschafterversammlung. (Parker & Cooper v. Reading, 1926, Ch. 975.) Die einmalige Ratifikation durch die Gesellschaft einer Handlung ultra vires des „Board" gibt jedoch dem „Board" keine Macht, die Handlung in Zukunft zu wiederholen. (Irvine v. Union Bank of Australia, 1877, 2 App. Cas. 366.)

Die Kenntnis der „External Position" einer Gesellschaft ist für den geschäftlichen Verkehr mit einer Gesellschaft von absoluter Notwendigkeit. Die Presumption der Kenntnis der „External Position" gilt jedoch, wie es scheint, nach gewisser Richtung nur zu Ungunsten des mit der Gesellschaft Handelnden, nicht dagegen zu seinen Gunsten, wie weiter unten noch gezeigt wird.

b) Die nächste Presumption, eine der wichtigsten des englischen Gesellschaftsrechts, ist die sogenannte „Rule in Royal Bank v. Turquand" (1856) (6 E. & B. 327). Die Presumption lautet in deutscher Rechtssprache:

„Wenn die Vornahme einer Handlung gemäß der „External Position" einer Gesellschaft, d. i. dem Gesetz, dem „Memorandum" und den „Articles of Association", durch das handelnde Organ rechtlich möglich ist, so darf ein gutgläubiger Dritter annehmen, daß das handelnde Organ ordnungsgemäß zur Vornahme der Handlung bevollmächtigt ist, und daß alle anderen für die Vornahme der Handlung durch die Satzungen gegebenen Vorschriften eingehalten worden sind, d. h. er darf sich darauf verlassen, daß das „Indoor Management" ordnungsgemäß erfolgt ist."

Dieser Fundamentalsatz des englischen Gesellschaftsrechts ist bestimmt, die unüberwindlichen Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich für einen Dritten infolge mangelnder Kenntnis des „Indoor Management" ergeben. Der Schutz des gutgläubigen Dritten wird prima facie also nicht soweit gezogen wie bei der durch die Satzungen unbeschränkbaren Vertretungsmacht des deutschen Vorstandsmitgliedes. Nachdem jedoch die Bestimmungen des englischen Rechts bezüglich der rechtlichen Organisation einer Gesellschaft im Gegensatz zu den durch Gesetz normierten und typisierten Bestimmungen des deutschen Rechts vorwiegend den Gesellschaftssatzungen vorbehalten sind (vgl. Mustersatzungen des „Companies Act"), so kann man in Angleichung an die deutsche Unbeschränkbarheit auch die „Rule" etwa wie folgt ausdrücken:

„Die Vertretungsmacht eines handelnden Gesellschaftsorgans ist zu Gunsten eines gutgläubigen Dritten insoweit unbeschränkbar, als die Vornahme der Handlung durch das handelnde Organ gemäß Gesetz und Gesellschaftssatzungen rechtlich möglich ist."

Es sind hier jedoch bezüglich der Reichweite der beiden Presumptionen zwei Einschränkungen zu machen:

Wer die „Rule in Royal Bank v. Turquand" zu seinen Gunsten beansprucht, muß beweisen, daß er die Satzungsbestimmungen, auf die sich die rechtliche Möglichkeit der Vornahme der Handlung durch das handelnde Organ gründet, z. Zt. des Vertragsabschlusses kannte und auf sie vertraute (Houghton and Company v. Nothard, Lowe & Wills Limited [1928], A. C. 1 [1927], 1 K. B. 246.)

Digitized by Google

Es gilt also die erste Presumption zu Ungunsten, aber nicht zu Gunsten des gutgläubigen Dritten. Eine Kenntnis der „External Position" einer Gesellschaft ist deshalb bei Vertragsschluß um so mehr erforderlich.

Die zweite Einschränkung ist die, daß der Dritte sich nicht auf die „Rule in Royal Bank v. Turquand" berufen kann, wenn im einzelnen Falle die Vornahme einer Handlung durch das handelnde Organ den üblichen Aufgabenkreis und Geschäftsbereich des handelnden Organs offensichtlich überschreitet, es sei denn, daß die Gesellschaft nach außen hin gegenüber dem Dritten den Schein der bestehenden Vertretungsmacht erweckt hat (Estoppel). (Vgl. auch Kredit Bank Cassel v. Schenkers Ltd. 1927, 1 K. B. 826.) Bei der Vornahme solcher aus dem ordentlichen Geschäftsbereich des handelnden Organs fallenden Handlungen hat der Dritte die Pflicht, sich zu erkundigen, und ohne Einziehung von Erkundigungen ist er nicht gutgläubig. Die Anwendung dieser Rechtssätze ergibt im einzelnen folgendes:

Gesamtvertretung oder Einzelvertretung.

Für die Frage, ob ein „Director" allein handeln kann oder mehrere „Directors" gemeinschaftlich handeln müssen, ist zunächst entscheidend, ob die „Articles of Association" für diese Handlung etwas Besonderes bestimmen. Fehlt diese Bestimmung, so ist zu untersuchen, ob die „Articles of Association" dem „Board" die Befugnis gewähren, die Vertretungsmacht an einen oder mehrere zu delegieren. Besteht die Befugnis der Delegation an einen, so darf der gutgläubige Dritte prima facie annehmen, daß der handelnde „Director" ordnungsmäßig zur Vornahme der Handlung bevollmächtigt war, es sei denn, daß eine Handlung in Frage steht, die unter den gegebenen Verhältnissen aus dem üblichen Geschäftsbereich eines Einzel-„Director" herausfällt.

Wenn keine Delegationsbefugnis durch die „Articles of Association" übertragen ist, oder wenn es zweifelhaft ist, ob das Geschäft in den üblichen Geschäftsbereich eines einzelnen handelnden „Director" fällt, so ist zu untersuchen, wie viele „Directors" gemäß den „Articles of Association" gemeinschaftlich handeln müssen, d. i. die Frage des „Quorum". Wenn eine bestimmte Zahl in den „Articles of Association" als „Quorum" fixiert ist, so müssen ebenso viele „Directors" bei der Handlung, d. h. Unterzeichnung der Dokumente, mitwirken. Wenn jedoch die Satzungen den „Board" ermächtigen, das „Quorum" selbst festzusetzen ohne Beschränkung, so darf der gutgläubige Dritte annehmen, daß bei einem handelnden Einzel-„Director" das „Quorum" vom „Board" auf 1 festgesetzt ist. Die gleiche Presumption gilt, wenn mehrere „Directors" handelnd in Erscheinung treten. Nicht zu verwechseln mit dem „Quorum" ist das Erfordernis der „Minimum-Number" der „Directors" gemäß den „Articles of Association". Wenn die „Minimum-Number" von „Directors" nicht vorhanden ist, so bleibt der „Board" trotz Erfüllung des „Quorum" handlungsunfähig. Allerdings sind hier auch einschlägig die Bestimmungen in „Articles", die den verbleibenden „Directors" erlauben, zu handeln, bzw. durch Zuwahl die erforderliche Zahl des „Board" aufzufüllen (vgl. oben). Ferner gelten, wenn die „Minimum-Number", wie sich später erweist, durch fehlerhafte Ernennungen von de facto-„Directors" nicht erreicht ist, für die Aufrechterhaltung der Handlungen dieser de facto-„Directors" die weiter oben erwähnten Grundsätze. Nach den Mustersatzungen, „Clause" 88, die Anwendung finden, soweit die „Articles" nichts anderes vorschreiben, ist die Bestimmung des „Quorum" zunächst dem „Board" überlassen und wenn der „Board" keine Bestimmung getroffen hat, so ist das „Quorum" 3, wenn die Anzahl der „Directors" 3 überschreitet, und 2, wenn die Anzahl der „Directors" nicht 3 überschreitet. Beispielsweise in „County of Gloster Bank v. Rudry & Co." (1895) 1 Ch. 633, wurde eine Hypothek von 2 „Directors" und dem „Secretary" gezeichnet. Die „Articles" der Gesellschaft setzten das „Quorum" nicht fest, sondern enthielten eine Ermächtigung für die „Directors" zu dessen Festsetzung, und die „Directors" hatten in der Tat das „Quorum" auf 3 festgesetzt. Die Hypothek wurde in einer irregulären Sitzung unterzeichnet, und die „Quorum"-Zahl war nicht zugegen. Es wurde entschieden, daß die Hypothek rechtswirksam sei, da der gutgläubige Dritte sich nicht um das „Indoor-Management" zu kümmern brauche, sondern darauf verlassen konnte, daß die Handlungen ordnungsgemäß vor sich gegangen seien.

Eine andere, häufig geübte Form der Delegation in den „Articles" ist die Delegation an ein „Committee"; wenn die „Articles" die Zahl des „Committee" selbst festsetzen, so müssen alle Mitglieder des „Committee" gemeinschaftlich handeln, es sei denn, daß die Satzungen selbst das „Quorum" für das „Committee" festsetzen. Wenn die Satzungen zulassen, daß das zu ernennende „Committee" auch nur aus einer Person bestehen kann, so darf der gutgläubige Dritte annehmen, daß ein „Committee", bestehend aus einer Person, ordnungsmäßig ernannt worden ist und deshalb Vertretungsmacht besitzt. (Vgl. Re. Taurine Co., 1883, 25 Ch. D. S. 132.)

Die häufigst geübte Form der Delegation ist Delegation an einen oder mehrere „Managing Directors". Der „Managing Director" kommt am nächsten dem Vorstand, bzw. Geschäftsführer des deutschen Rechtes, und als Leiter des geschäftlichen Unternehmens hat er die weiteste Vertretungsmacht in bezug auf den Geschäftsbetrieb. Wenn deshalb die Satzungen die Delegation an einen „Managing Director" zulassen, so darf sich der gutgläubige Dritte darauf verlassen, daß der „Managing Director" vertretungsberechtigt ist, wenngleich tatsächlich die Ermächtigung nicht besteht. (Biggerstaff v. Rowatt's Wharf, 1896, 2 Ch. 93.) Es ist für den gutgläubigen Dritten sicherer, mit dem „Managing Director" zu handeln als mit dem Einzel-„Director", da die Presumption für seine Vertretungsmacht größer ist. Bei dem gewöhnlichen Einzel-„Director" darf der Dritte nach Lage des Einzelfalls nicht immer annehmen, daß dieser zur Vornahme außergewöhnlicher Handlungen ermächtigt ist, obgleich die Satzungen Delegation an einen Einzel-„Director" zulassen würden. Hier ist die Lage des Einzelfalls entscheidend. Die Vermutung bezüglich der Vertretungsmacht des „Managing Director" bezieht sich indes auch nur auf das Geschäft, nicht dagegen auf Verwaltungshandlungen bezüglich der Aktien, z. B. Registrierung von Aktienübertragungen, da dieses vornehmlich eine Angelegenheit für die „Directors" als „Board" ist. (George Whitechurch v. Cavanagh, 1902, A. C. 117.)

Der „Secretary" ist eine weitere Eigentümlichkeit der englischen gesellschaftsrechtlichen Praxis. Er ist kein notwendiges Organ. Seine Pflichten sind vornehmlich die Führung des Protokolls, d. i. „Minutes" bei „Board-Meetings" und die Unterstützung des „Board" in der rechtlichen Verwaltungsarbeit, besonders in bezug auf das Aktienregister. Der „Secretary" hat jedoch keine Vertretungsmacht für die Gesellschaft, und selbst wenn die Satzungen Delegation im weitesten Sinne zulassen, darf sich der Dritte nicht darauf verlassen, daß der „Secretary" zur Vornahme einer Handlung für die Gesellschaft berechtigt ist. Seine Handlungen binden nicht die Gesellschaft, es sei denn, daß er im einzelnen Fall ausdrücklich nach allgemeinen Grundsätzen ermächtigt ist. (British Mutual Bank v. Charnwood Forest Rail. 18 Q. B. D. 714.) Das englische Recht kennt weder die Prokura, noch die Handlungsvollmacht.

Bezüglich der Form der Verträge, die „Directors" für ihre Gesellschaften mit Dritten abschließen, gelten die allgemeinen Rechtsprinzipien. Ueber die Notwendigkeit für den „Director", bzw. „Directors", bei Verträgen zwecks persönlicher Enthaftung das Vertretungsverhältnis zum Ausdruck zu bringen, werde ich weiter unten noch handeln. Vorher sind noch die besonderen Grundsätze zu erörtern, die für die Darlehensaufnahme durch eine Gesellschaft und den Wechselverkehr maßgebend sind.

Digitized by Google

Zur Aufnahme von Darlehen bedarf eine Gesellschaft grundsätzlich der „Borrowing Power" in der „Object Clause" des „Memorandum". Bei Handelsgesellschaften wird jedoch auch ohne ausdrückliche Ermächtigung stillschweigend diese Befugnis vorausgesetzt. (Ex parte City Bank [1868], L. R. 3 Ch. App. 758). Die stillschweigende Vermutung gilt auch dahin, daß die Gesellschaft berechtigt ist, Sicherheiten für Darlehensgewährung zu geben. (Patent File Co. L. R. 6 Ch. App. 83.) Wenn zur Aufnahme von Darlehen nach den „Articles of Association" die Zustimmung einer Gesellschafterversammlung notwendig sein sollte, so kann sich der gutgläubige Dritte nach der „Rule in Royal Bank v. Turquand" darauf verlassen, daß die Zustimmung als Teil des „Indoor Management" erteilt worden ist. Das „Memorandum" kann die Ermächtigung zur Darlehensaufnahme beschränken, z. B. in der Weise, daß nur bis zu einer bestimmten Summe oder bis zur Höhe des eingezahlten Kapitals Darlehen aufgenommen werden können. Eine Ueberschreitung der so gezogenen Limite durch den „Board" ist eine Handlung ultra vires der Gesellschaft und kann nicht ratifiziert werden. Es ist auch möglich, daß die Gesellschaft selbst die unbeschränkte Ermächtigung zur Darlehensaufnahme hat, daß dagegen die Ermächtigung der „Directors" limitiert ist. Dann ist eine Darlehensaufnahme in Ueberschreitung der Grenzen eine Handlung ultra vires der „Directors" und kann von der Gesellschaft ratifiziert werden. (Irvine v. Union Bank of Australia, 2 App. Cas. 366.) Soweit jedoch die Darlehensaufnahme ultra vires der Gesellschaft bleibt oder ultra vires des „Board" und nicht ratifiziert ist, hat der Darlehensgeber keine vertraglichen Ansprüche gegen die Gesellschaft, sondern er kann nur nach Art des deutschen Rechtsinstituts der „ungerechtfertigten Bereicherung" sein Geld von der Gesellschaft zurückfordern, solange die Gesellschaft es noch besitzt. Evtl. kann er durch einstweilige Verfügung verhindern, daß die Gesellschaft das Geld ausgibt. Unter Umständen können die handelnden „Directors" persönlich für Darlehensaufnahme ultra vires verantwortlich sein, wenn sie über tatsächliche Verhältnisse bei der Darlehensaufnahme falsche Auskunft gegeben haben. (Firbank v. Humphreys, 18 Q. B. D. 54.) Die Haftung der „Directors" wird jedoch nicht ausgelöst bei falschen Auskünften über rechtliche Verhältnisse. In diesem Zusammenhang ist auch das Register zu erwähnen, in das gemäß Sektion 88 des „Companies Act" Hypotheken und Belastungen der Vermögensgegenstände einer Gesellschaft einzutragen sind.

Für den Verkehr mit Wechseln gilt folgendes:

Bei Handelsgesellschaften wird, auch wenn das „Memorandum" die Ermächtigung zur Ausgabe von Wechseln nicht ausdrücklich enthält, vermutet, daß die Gesellschaft die Befugnis zur Wechselzeichnung besitzt. Sektion 30 des „Companies Act" bestimmt, daß ein Wechsel nur dann eine Gesellschaft verpflichtet, wenn er im richtigen Namen der Gesellschaft gezeichnet ist, und der Unterzeichnende sein Vertretungsverhältnis ausdrücklich durch Worte, wie „By" oder „On Behalf" oder „On Account" ausdrücklich kundgibt. Es ist nicht notwendig, daß ein „Director" oder „Directors" zeichnen, sondern es kommt darauf an, daß der Unterzeichnende, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, zur Zeichnung bevollmächtigt ist. Es tritt hier wiederum die „Rule in Royal Bank v. Turquand" in Operation zu Gunsten gutgläubiger Dritter, allerdings mit der Einschränkung, daß abhängig von der Lage des Einzelfalls die Vermutung nicht dafür spricht, daß andere Personen als die „Directors" zur Zeichnung befugt sind. Unter Umständen können die „Articles of Association" besondere Bestimmungen bezüglich Wechselzeichnung enthalten, die dann genau eingehalten werden müssen. Die Gegenzeichnung des „Secretary" neben der Unterschrift von „Directors" erscheint nach dem oben Bemerkten nicht notwendig zur rechtlichen Wirksamkeit einer Wechselzeichnung, es sei denn, daß die „Articles of Association" dies ausdrücklich bestimmen.

Eine Wechselzeichnung kann gemäß Section 91 des „Bills of Exchange Act 1882" auch unter dem Gesellschaftssiegel erfolgen. Es ist noch besonders auf die Formstrenge hinzuweisen, die Sektion 93, 1 C und 4 des „Companies Act" bei der Wechselzeichnung auferlegt. Der Name der Gesellschaft muß g a n z g e n a u gezeichnet werden und besonders der Zusatz „Limited" darf nicht fehlen. Ferner muß das Vertretungsverhältnis durch die oben genannten Zusätze ausdrücklich zur Erscheinung kommen; z. B. bei Wechselzeichnung ohne den Zusatz haften die Unterzeichneten persönlich und nicht die Gesellschaft. (Vgl. Elliott v. Bax Ironside [1925] 2 K. B. 301.) Außerdem kann für unrichtige Wechselzeichnung eine Geldstrafe gegen die Handelnden verhängt werden.

2. „Directors" gelten endlich auch als „Agents" der Gesellschaft. (Ferguson v. Wilson [1866] L. R. 2 Ch. S. 89.) Es ist deshalb auch notwendig, kurz die Prinzipien der „Agency" in Anwendung auf „Directors" zusammenzufassen. Das Wort „Agency", bzw. „Agent", kann nicht in die deutsche Rechtssprache übersetzt werden, da es über die Lehre von der Stellvertretung hinausgeht. Für diesen Abschnitt der Untersuchung handelt es sich jedoch nur um den Inhalt der „Agency", der die Stellvertretung betrifft. „Directors" sind nicht „General Agents", sondern „Special Agents", d. h. sie haben nur solche Vertretungsbefugnis, wie sie ihnen durch das „Memorandum" und die „Articles of Association" im einzelnen Falle übertragen ist. Wenn der „Director" als indirekter Stellvertreter im eigenen Namen, aber für die Gesellschaft, kontrahiert, so kann nach dem Recht der „Agency" der Dritte aus dem Vertrag gegen die Gesellschaft selbst klagen. Der Dritte hat allerdings nur ein Wahlrecht, d. h. er kann nicht beide zugleich, d. i. den „Director" und die Gesellschaft zugleich, als verpflichtet behandeln. Die Möglichkeit der Ratifikation von Handlungen der „Directors" ultra vires des „Board", aber intra vires der Gesellschaft, die oben erwähnt wurde, ist ebenfalls ein Bestandteil des Rechts der „Agency". Ratifikation kann nach diesen allgemeinen Grundsätzen aber nur dann erfolgen, wenn der „Principal", d. h. der Vertretene, z. Zt. der Vornahme der Handlung schon rechtlich vorhanden war. (Kelner v. Baxter [1867] L. R. 2 C. P. 174.) Deshalb kann eine Gesellschaft einen Vertrag nicht ratifizieren, der von Gründern, bzw. späteren „Directors", vor Inkorporation der Gesellschaft geschlossen wurde, sondern es bedarf des Neuabschlusses nach Inkorporation mit der Gesellschaft.

Ein weiterer Zusammenhang des „Law of Agency" mit der gesellschaftsrechtlichen Regel in „Royal Bank v. Turquand" wurde schon oben erwähnt, insoweit es trotz rechtlicher Delegationsmöglichkeit im einzelnen Falle auch darauf ankommt, ob die Handlung innerhalb des Rahmens der Vertretungsmacht fällt, die für das handelnde Organ üblich ist. Andererseits kann aber die Vertretungsmacht durch konkludentes Verhalten der Gesellschaft gegenüber dem Dritten weiter wie üblich oder tatsächlich gestaltet werden, wenn der andere, durch das Verhalten der Gesellschaft verleitet, des Glaubens sein dürfte, daß die Vertretungsmacht in ihrem in Erscheinung tretenden Ausmaße bestehe. Dies ist ein Fall der „Agency By Estoppel". Ferner kommt der Grundsatz des Rechtes der „Agency" in Betracht, daß es auf die offenbare Vertretungsmacht (ostensible Authority) ankommt, d. i. die Vertretungsmacht, die ein Vertreter in seiner speziellen Stellung üblicherweise besitzt, mit der Folge, daß der Dritte ihm unbekannte, beschränkende Weisungen des Vertretenen nicht gegen sich gelten lassen muß. Die Anwendung dieser Grundsätze des „Law of Agency" ergibt prima facie, wie oben angedeutet, allerdings abhängig von der Lage des Einzelfalls, daß für den Dritten die größte Sicherheit im Verkehr mit einem „Managing Director" besteht, ferner, daß im Verkehr mit dem gewöhnlichen „Director", besonders wenn es sich um einen zahlreichen „Board" handelt, oder wenn daneben ein oder mehrere „Managing Directors" vorhanden sind, dessen Vertretungsmacht (vorausgesetzt, es besteht recht-

Digitized by Google

liche Delegationsmöglichkeit auf einen Einzel-„Director") sich nur auf Geschäfte bezieht, die zum ordentlichen Geschäftsbereich der Gesellschaft gehören, oder auf Geschäfte verwaltungsmäßiger Art, wie Registration von Aktienübertragungen, aber nicht auf Geschäfte mit außergewöhnlicher Bindung für die Gesellschaft. Wenn endlich der „Board" auf Grund von Delegationsbefugnis einen „General Manager" (nicht „Director") ernennt, so ist bei ihm nur Vertretungsmacht für den ordentlichen Geschäftsbereich vorauszusetzen. (Cartmell's Case L. R. 9 Ch. App. 691.)

Wenn ein „Director" ohne Vertretungsmacht Geschäfte abschließt, so ist er grundsätzlich persönlich haftbar aus dem Rechtsgrunde der „Breach of implied Warranty of Authority". (Weeks v. Propert L. R. 8 C. P. 427.) Unerlaubte Handlungen, die von „Directors" im Rahmen ihrer Vertretungsmacht begangen werden, machen sowohl den persönlich handelnden „Director" wie auch die Gesellschaft selbst schadensersatzpflichtig, gleichgültig, ob die unerlaubte Handlung zu Gunsten der Gesellschaft oder zu Gunsten des handelnden „Director" begangen wurde. (Cullon v. Thompson's Trustees, 1862. 4 Macq. S. 433.) Wenn jedoch die unerlaubte Handlung den Rahmen der offenbaren Vertretungsmacht überschreitet, so ist die Gesellschaft nicht ersatzpflichtig. (Ruben v. Great Fingall, 1904, 2 K. B. 716.) Ein „Director" ist jedoch nicht verantwortlich für unerlaubte Handlungen, die von Mit-„Directors" begangen werden, und die er weder ausdrücklich noch stillschweigend gebilligt hat.

Die vorstehende Untersuchung zeigt die zahlreichen Probleme, die sich in diesem Ausschnitt englischen Aktienrechts ergeben können, und gleichzeitig die Gefahren, die für einen Dritten im Verkehr mit einer englischen „Limited Company" entstehen, wenn er die „External Position" der mit ihm handelnden Gesellschaft nicht erforscht. Verträge von Bedeutung mit englischen Gesellschaften sollten nicht ohne diese Kenntnis geschlossen werden.

Grundbuch und Kreditwirtschaft.

Von Konsul **Heumann** in Firma **Bayer & Heinze**, Chemnitz und Leipzig.

Die gegenwärtige wirtschaftliche Depression mit ihren unerfreulichen Begleiterscheinungen macht es nötiger denn je, daß alle Möglichkeiten erschöpft werden, die geeignet sein könnten, den Kreditgeber im Kampfe mit den ihn von allen Seiten bedrohenden Gefahren zu stärken. Insbesondere müssen ihm zu seinem Schutze alle irgendwie erreichbaren Informationsquellen erschlossen werden. Erfahrungsgemäß kann es im Kreditwesen einen absoluten Schutz nicht geben. Die auf Auskünften jeder Art beruhenden Kenntnisse müssen, ihrem ganzen Wesen und ihrer Entstehung nach, immer unzulänglich sein, und das Streben nach Vervollkommnung des Auskunftswesens wird sich immer darauf beschränken müssen, dem Kreditgeber das irgendwie Erreichbare zu seiner Unterrichtung zu vermitteln. Zum Erreichbaren und Unentbehrlichen gehört zweifellos die Kenntnis von Höhe und Art der Belastung des Grundbesitzes des Kreditnehmers, denn sie bildet oftmals den Ausgangspunkt für die Ueberlegungen und Entschließungen des kreditgebenden Teiles. Erst sie führt zu richtiger Einfühlung in die finanzielle Lage des Kreditnehmers.

Leider ist es mit den Möglichkeiten, sich über die Belastung des Grundbesitzes eines Kreditnehmers Klarheit zu verschaffen, nicht zum besten bestellt. Die Einsichtnahme in die Grundbücher ist bekanntlich erschwert durch die Vorschrift des Nachweises eines berechtigten Interesses (§ 11 der Grundbuch-Ordnung). „Berechtigtes Interesse" ist ein durchaus dehnbarer Begriff, und seine Auslegung von seiten der einzelnen Grundbuchämter ist daher — in Ermangelung einer einheitlichen Regelung für das Reich — sehr unterschiedlich. Entsprechend verschieden ist die Erschwernis, die diese Bestimmung für Handel und Wandel bedeutet. Erleichterungen, wie sie nach § 93 in weitem Umfange möglich sind, haben bisher leider nur wenige Länder, u. a. Baden und Württemberg, gewährt. In Preußen, Bayern und Sachsen u. a. ist die Einsichtnahme noch nach den engen Vorschriften des § 11 geregelt.

Angesichts der zunehmenden Unsicherheit im Kreditwesen bedarf es keiner Begründung für die Notwendigkeit, die Grundbücher für den Kreditgeber leichter zugängig zu machen als bisher. Lediglich über die einzuschlagenden Wege und die Schaffung der technischen Voraussetzungen scheint noch Unklarheit zu herrschen. Zunächst wird es nötig sein, den Begriff „Kreditgeber" im Interesse einer reibungslosen Durchführung von Erleichterungen so eng wie möglich zu fassen. Besteht doch Einigkeit darüber, daß es — schon mit Rücksicht auf die sich ergebenden technischen Schwierigkeiten und die Gefahr weitgehender Indiskretionen — nicht angängig sein wird, die Grundbücher allen am Wirtschaftsleben Beteiligten zu öffnen. Es muß notwendigerweise eine Beschränkung auf diejenigen Kreise erfolgen, die als Sammelbecken für das Kreditwesen anzusehen sind und zugleich Gewähr für eine zuverlässige Verwertung der aus den Grundbüchern erlangten Kenntnisse bieten: d. s. auf der einen Seite die Banken, soweit sie das Kreditgeschäft betreiben, und auf der anderen Seite die angesehenen Auskunfteien, die nach der ganzen Art ihrer Betätigung dazu berufen sind, die Arbeit der Banken zu ergänzen und zu unterstützen. Befreit man künftig diese beiden, innerhalb der Kreditwirtschaft so wichtigen Faktoren von der Verpflichtung, ihr „berechtigtes Interesse" nachzuweisen, so wird man nicht nur dem Auskunftswesen einen solideren Unterbau verleihen, sondern auch einen Teil der bestehenden Unsicherheit im Kreditwesen aus dem Wege räumen. Man wird sich dann bei der Durchsicht von Berichten der Auskunfteien nicht mehr über die stereotype Bemerkung zu ärgern brauchen, daß „Angaben über die Belastung des Grundbesitzes infolge der bestehenden Bestimmungen" nicht möglich sind. Erst dann werden die Angaben der Auskunfteien ihren rechten Wert erlangen, auch wenn sie keine zahlenmäßigen, sondern nur andeutungsweise Angaben über die Höhe der grundbücherlichen Belastung der Beauskunfteten enthalten.

Man wird einwenden, daß die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses bisher nie ernsthaften Schwierigkeiten begegnet ist. Wer aber weiß, welche Umständlichkeiten damit verbunden sind, wird den einfacheren Weg einer generellen Erleichterung der Bestimmungen befürworten müssen. Wenn man bedenkt, daß es den Banken und Auskunfteien ohnehin immer — wenn auch unter zeitraubenden Beweisführungen oder auf Umwegen — möglich sein wird, sich Zutritt zu den grundbücherlichen Aufzeichnungen zu verschaffen, ist nicht einzusehen, warum man dann die Einsichtnahme von Bedingungen abhängig macht, die von allen Beteiligten als erschwerend und unzeitgemäß empfunden werden. Der halböffentliche Charakter des Grundbuches, wie er nach Vorstehendem anzustreben ist, würde für alle Kreise der Wirtschaft — sowohl für die Kreditgeber als auch für die Kreditnehmer — nur den Vorteil rascherer und unbedingterer Unterrichtungsmöglichkeiten ergeben; Nachteile oder gar Schädigungen sind nicht zu erkennen. Im Gegenteil: das Niveau der Büroauskünfte würde wesentlich gehoben werden, und die Zusammenarbeit zwischen Auskunfteien und Kreditgebern jeden Grades könnte sich weit fruchtbarer gestalten als bisher. Vor allem würde ein erhöhter Schutz gegen Kreditmißbräuche aller Art geschaffen werden, wie sie in diesen Spalten so oft, zuletzt von Dr. Otto Fischer, Berlin, behandelt worden sind. Den Befürwortern der Beibehaltung des geheimen Charakters der Grundbuchakten ist entgegenzuhalten, daß die Erhöhung der Sicherheit im Kreditwesen wichtiger sein muß als eine falsch verstandene Wahrung von „Geheimnissen", die de facto keine Geheimnisse sind angesichts

Digitized by Google

der vielfältigen Orientierungsmöglichkeiten innerhalb der Wirtschaft. Hinsichtlich seines öffentlichen Charakters darf das Grundbuch mit dem Handelsregister durchaus verglichen werden. Beide Einrichtungen sollen dem Auskunft-Suchenden in erster Linie dazu verhelfen, den Grad der Haftung für Vermögenswerte eines Kaufmanns festzustellen. Das geschieht zwar beim Grundbuch in greifbarerer Form als beim Handelsregister. Bei der oben vorgeschlagenen Auswahl der zur Einsichtnahme Zuzulassenden braucht aber nicht befürchtet zu werden, daß mit den erlangten Angaben Mißbrauch getrieben wird. Vielmehr wird das Verantwortungsbewußtsein der Auskunfterteilenden nur geschärft und eine erhöhte Sicherheit in den Kreditverkehr getragen werden, dem Grundbücher und Handelsregister in gleicher Weise zu dienen haben. Zudem wird es nicht schwer fallen, den Kreis der Zuzulassenden innerhalb der Bankwelt und des Auskunftwesens so zu begrenzen, wie es im Interesse einer weitgehenden Sicherheit wünschenswert erscheint. Zum Schutze gegen mißbräuchliche Benutzung der Grundbücher könnte die Entrichtung einer mäßigen Gebühr verlangt werden, die von den beteiligten Kreisen gewiß gern entrichtet werden würde.

Wenn nach Vorstehendem grundsätzliche Bedenken gegen eine weitherzigere Oeffnung der Grundbücher nicht bestehen dürften, so verbleiben eigentlich nur noch etwa auftauchende Einwendungen in bezug auf die technische Durchführbarkeit. Daß die leichtere und somit häufigere Einsichtnahme in die Grundbuchakten den Geschäftsgang bei den Grundbuchämtern nicht gefährdet, beweisen die Beispiele einiger süddeutscher Länder und einer Anzahl ausländischer Staaten (Dänemark, Frankreich, Holland, Oesterreich, Schweden, Tschechoslowakei u. a.). Immerhin darf nicht verkannt werden, daß gerade gegenwärtig die Grundbuchämter infolge der zahlreichen Besitzverschiebungen (Aufwertung, Umschuldung usw.) mit Arbeiten ziemlich überlastet sind und eine vergrößerte Inanspruchnahme des Apparates gewissen organisatorischen Schwierigkeiten begegnen würde. Mit einer weitergehenden Oeffnung wird also wohl bis zu dem Zeitpunkt gewartet werden müssen, an dem die geplante Neu-Einrichtung der Grundbücher durchgeführt sein wird, die deren Uebersichtlichkeit wieder herstellen und auch dem Nichtfachmann die gefahrlose Einsichtnahme ermöglichen soll. Es muß aber schon heute gefordert werden, daß gleichzeitig mit dieser Neu-Einrichtung die oben gekennzeichneten Erleichterungen bei der Einsichtnahme grundlegend geschaffen werden. Bis zu diesem hoffentlich nicht allzu fernen Zeitpunkt wird man sich mit der Erwartung begnügen müssen, daß die gegenwärtigen Bestimmungen über den Nachweis des sogenannten „berechtigten Interesses" eine einheitliche weitherzige Auslegung von berufener Seite erfahren. Alle Kreise des Wirtschaftslebens, die in irgendeinem Verhältnis zur Kreditwirtschaft stehen, haben daran ein lebhaftes Interesse.

Voting Trusts (Stimmrechtstrusts) in der Effektenfinanzierung der Vereinigten Staaten.

Von Dr. Carl Hundhausen, New York.

Der Begriff des Voting Trust (Stimmrechtstrust)[1]) ist in Paragraph 50 des Stock Corporation Law des Staates New York (und in ähnlicher Form in Section 18 der Corporation Act des Staates Delaware) wie folgt definiert: „Ein Aktionär kann durch schriftlichen Vertrag seine Aktien auf einen oder mehrere Stimmrechtstreuhänder (voting trustees) zum Zwecke der Stimmrechtsausübung gemäß den vertragsmäßigen Bedingungen für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren übertragen. Jeder andere Aktionär kann seine Aktien denselben Stimmrechtstreuhändern übertragen und damit Vertragspartei werden. Die auf diese Weise übertragenen Aktienzertifikate sollen zur Ungültigmachung eingereicht und an ihrer Stelle sollen neue, auf den Namen der Stimmrechtstreuhänder lautende Aktienzertifikate ausgestellt werden, auf denen vermerkt sein soll, daß sie auf Grund eines derartigen Vertrages ausgegeben worden sind. Diese Tatsache soll auch bei den Eintragungen in den Aktienbüchern der Gesellschaft vermerkt werden. Daraufhin können die Stimmrechtstreuhänder das Stimmrecht für die ihnen übertragenen Aktien während der Dauer des Vertrages ausüben. Ein Duplikat jedes derartigen Vertrages soll in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aufbewahrt werden und jederzeit während der Geschäftsstunden jedem Aktionär oder seinem Bevollmächtigten zur Einsicht zur Verfügung stehen. Dieser Paragraph findet auf Banken keine Anwendung."

Hiernach liegt ein Voting Trust vor, wenn das Stimmrecht der Aktien eines oder mehrerer Aktionäre einem oder mehreren Dritten als Treuhänder für eine gewisse Zeit in dem in einem Vertrage bestimmten Umfange übertragen worden ist. Die Uebertragung des Stimmrechtes auf die Stimmrechtstreuhänder ist für die Stimmrechtstreugeber unwiderruflich. Da die amerikanische Praxis der Effektenfinanzierung keine Aktienurkunden sondern nur Aktienzertifikate, die nicht auf den Namen sondern nur auf den Inhaber lauten, kennt, erfolgt die Uebertragung derart, daß die in blanko indossierten Zertifikate mit einem vom rigistrierten Inhaber gezeichneten Vertragsexemplar oder einer entsprechenden Erklärung bei der Gesellschaft eingereicht werden. Hiergegen werden neue Aktienzertifikate auf den Namen der Stimmrechtstreuhänder lautend ausgestellt, wodurch diese zur Ausübung der im zugrundeliegenden Vertrage festgelegten Rechte berechtigt sind. Die Stimmrechtstreuhänder geben gegen die so in den Aktienbüchern der Gesellschaft eingetragenen Aktien sogenannte Voting Trust Certificates (Voting Trust Zertifikate) an die Einreicher aus.

Die Aktionäre haben somit einen Teil ihrer Rechte, im wesentlichen jedoch das Stimmrecht, den Stimmrechtstreuhändern übertragen, die nach dem zugrundeliegenden Vertrage alle die Rechte der Aktionäre ausüben, deren diese sich darin begeben haben.

Da die amerikanische Effektenfinanzierung in weitem Umfange stimmrechtslose Aktien kennt, muß von vornherein der Unterschied der Voting Trust Zertifikate ihnen gegenüber hervorgehoben werden. Während die an einen Voting Trust angeschlossenen Aktionäre auf ihr Stimmrecht für eine gewisse Zeit und, wie später noch zu zeigen ist, oft in wesentlich beschränktem Umfange von sich aus verzichtet haben, haben die Inhaber von stimmrechtslosen Aktien niemals ein Stimmrecht besessen. Es steht hier nicht zur Erörterung, worauf die stimmrechtslosen Aktien zurückzuführen sind, doch sollten sie nicht mit Voting Trust Zertifikaten verwechselt werden.

Nach der ausgezeichneten Untersuchung von Cushing[2]) leiten die Voting Trusts ihre Entstehung aus den Mängeln her, die sich aus den sog. Reorganisationsausschüssen gelegentlich der zahlreichen Eisenbahnsanierungen in den siebziger Jahren zeigten. In den während der Jahre 1870—1880 entstandenen Voting Trusts erfolgte die absolute Uebertragung aller Rechte der Aktionäre auf die Stimmrechtstreuhänder; „ihre Vollmachten waren gleich denen der Eigentümer der Aktien

[1]) Um Mißverständnisse zu vermeiden soll hier betont werden, daß der englische Ausdruck „trust" oder „trustee" im Zusammenhang mit dem Voting Trust als „Treuhänderschaft" bzw. als „Treuhänder" zu gebrauchen ist. Wenn jedoch an späterer Stelle von Anti-Trust-Gesetzen oder von dem Money-Trust-Investigation Report des Pujo-Kommittees die Rede ist, dann ist dieser Ausdruck im Sinne von Vertrustung, dem geläufigen deutschen Wortsinn, zu verstehen.

[2]) Harry A. Cushing, Voting Trusts, A chapter in modern corporate history, Zweite Auflage, New York, The Mac Millan Company, New York, 1927, 257 Seiten. Weitere Darstellungen finden sich in der Finanzierungsliteratur der Vereinigten Staaten.

Digitized by Google

und der Mangel an einengenden Bestimmungen zeigt die vollkommene Abhängigkeit von den Stimmrechtstreuhändern an" (Cushing, a. a. O. Seite 2). Cushings Arbeit, auf die hier wegen weiterer Einzelheiten verwiesen werden muß, gibt ein sehr gutes Bild von der Entwicklung, die die Voting Trusts in den Vereinigten Staaten durchgemacht haben.

Außer den beiden oben erwähnten Staaten (New York und Delaware) haben noch drei weitere (Florida, Maryland und Nevada) in ihrem Gesellschaftsrecht (Corporation Law) die Zulässigkeit von Voting Trusts vorgesehen. In den anderen Staaten ist die Zulässigkeit dieser Einrichtung in weitem Maße von der Auffassung der Gerichte abhängig. Die Entscheidungen der Gerichte laufen heute jedoch meist auf eine Anerkennung dieser Einrichtung der amerikanischen Finanzierungspraxis hinaus, während sie früher oft gegenteilige Ansichten zum Ausdruck brachten. In einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in North Carolina vom Jahre 1896 ist gesagt, daß „alle Verträge, durch die die Aktionäre ihre Stimmrechte abtreten, nichtig sind. Das Stimmrecht ist grundlegend und untrennbar mit dem Besitz einer Aktie verbunden und kann nur durch eine widerrufliche Vollmacht übertragen werden". Diese Entscheidung bringt im wesentlichen die Ansicht früherer Jahrzehnte zum Ausdruck, wonach jeder Aktionär das Recht und auch gewissermaßen die Pflicht hatte, sein Stimmrecht persönlich auszuüben. Eine solche Anschauung ist aber durch die seitherige Entwicklung sehr stark erschüttert worden. Bei den komplexen wirtschaftlichen Verhältnissen, der starken Vermehrung der Zahl der Aktionäre und der immer weiteren Ausdehnung industrieller und wirtschaftlicher Tätigkeit über weite Entfernungen kann aus dem Recht eines Aktionärs auf persönliche Stimmrechtsausübung kein allgemeines Argument mehr gegen die Zusammenfassung von Stimmrechten in einem Voting Trust hergeleitet werden.

Der Oberste Gerichtshof in Virginia sagt in einer im Jahre 1910 gefällten Entscheidung von dem Voting Trust, daß die „Erfahrung seine Nützlichkeit bewiesen hat und daß die Abneigung gegen ihn wesentlich geringer geworden ist".

Die wachsende Versöhnlichkeit dem Voting Trust gegenüber wurde unterbrochen durch den Bericht des „Pujo-Committee", das in der Money-Trust Enquete durch den Kongreß im Jahre 1913 auch diese Frage untersuchte und angebliche Verfehlungen der Morganschen Voting Trusts festgestellt haben wollte. Da aber, wie später zu zeigen sein wird, die Voting Trusts sehr oft in Verbindung mit Reorganisationen geschaffen werden, bleibt es nicht aus, daß die Stimmrechtstreuhänder oft Maßnahmen zu beschließen haben, die für die Besitzer von Effekten solcher Gesellschaften von tief einschneidender Bedeutung und Wirkung sind.

Während heute eigentlich nur noch Uneinigkeit darüber besteht, ob der Voting Trust für Banken zulässig sein soll (New York hat im Jahre 1925 seine Anwendung auf Banken durch eine Novelle zum Stock Corporation Law ausgeschlossen), läßt sich sagen, daß sich die Idee des Voting Trust ganz allgemein durchgesetzt hat und heute in der amerikanischen Effektenfinanzierung durchweg anerkannt ist.

Durch den Voting Trust wird immer im Wege der Zusammenfassung von Stimmen Einfluß auf die Verwaltung der Gesellschaft zu erreichen versucht. Dies wird ersichtlich, wenn man die Gründe untersucht, die zur Errichtung von Voting Trusts führen.

In den meisten Fällen ist die Entstehung von Voting Trusts auf die Notwendigkeit einer Sanierung (reorganization) der Gesellschaft zurückzuführen. Hierbei handelt es sich meist um die Beschaffung erheblicher neuer Mittel, die oft nur aufgebracht werden können, wenn den Darleihern eine Gewähr für eine neue und erfolgreichere Verwaltung, als die alte war, gegeben wird. In dem Anfang 1930 geführten lebhaften Kampf um die Reorganisation und finanzielle Konsolidierung der Fox Film Corporation und der Fox Theatres Corporation sind von beiden beteiligten Bankengruppen Pläne für eine Neufinanzierung und Abdeckung der am 1. April 1930 fällig gewordenen Darlehen und Noten vorgelegt worden, wobei jeder Plan die Errichtung eines Voting Trust vorsah. In einem Brief an die Aktionäre vom 20. Februar 1930 sagt der Präsident der sanierungsbedürftigen Gesellschaften, William Fox, daß der Sanierungsvorschlag der Gruppe Halsey, Stuart & Co. „die Uebergabe aller Stimmrechte der Aktien der Klasse B an Stimmrechtstreuhänder, die durch diese Gruppe ernannt werden sollen und die völlige Entblößung dieser Aktien von jeglichem Kontrollrecht" vorsah. Der andere Vorschlag der Bancamerica-Lehman-Dillon, Read Gruppe, der am 11. Februar 1930 veröffentlicht wurde, sah ebenfalls einen Voting Trust mit folgender Begründung vor: „Da auf Grund des gegenwärtigen Kurses der Stammaktien A die neuen Mittel sich auf ungefähr den doppelten Betrag des gegenwärtigen Reinvermögens der Fox Film Corporation belaufen, ist es unumgänglich, daß für die zukünftigen Inhaber der Sanierungsanleihe eine sachkundige Leitung für dauernd gesichert wird".

Unter Verhältnissen, die zu so einschneidenden Sanierungsmaßnahmen führen, fallen den Stimmrechtstreuhändern oft Aufgaben zu, die unter normalen Voraussetzungen und wenn Oppositionsbildungen möglich sind, nicht zu lösen wären. Das vorher erwähnte Pujo-Kommittee hat anscheinend auf solche Zwangsmaßnahmen besonders sein Augenmerk gerichtet und wahrscheinlich weniger die Gründe untersucht, die sie notwendig machten. Ein viel zitiertes Beispiel für die Erfolge und ausgezeichneten Leistungen der Morganschen Voting Trusts ist die Reorganisation der Philadelphia and Reading Railroad, die J. P. Morgan & Co. nach zwei Konkursfällen im Jahre 1887 übernahm. Ein fünfjähriger Voting Trust lief im Jahre 1892 ab, als die Eisenbahn wieder auf einer gesunden wirtschaftlichen Basis arbeitete. Inzwischen war die Mehrheit der Eisenbahn von einer anderen Gruppe erworben worden, die nach Ablauf des Voting Trust-Vertrages die Leitung übernahm. Innerhalb weniger Jahre fiel die Eisenbahn wieder in Konkurs und im Jahre 1897 übernahm Morgan die Leitung erneut, errichtete einen neuen Voting Trust und konnte im Jahre 1904, als dieser zweite Voting Trust ablief, einen Reingewinn von mehr als sieben Millionen Dollars aufweisen.

Aber nicht allein die Sanierung ist als Mutter des Voting Trust anzusehen; in sehr vielen Fällen ist es der Wunsch der Aktionäre nach Kontinuität der erprobten und erfolgreichen Leitung, der zu seiner Errichtung führt. In einem Rundschreiben an die Aktionäre der Consolidated Gas, Electric Light and Power Company oft Baltimore vom 29. Juni 1929, mit welchem zum Beitritt zu einem neu errichteten Voting Trust aufgefordert wird, heißt es: „Ihre Gesellschaft hat ihre gegenwärtige hervorragende Position, die in erfolgreichen Dienstleistungen, in einem ungewöhnlichen Maß von allseitig erwiesenem good-will und in außergewöhnlicher finanzieller Liquidität zum Ausdruck kommt, unter der ununterbrochenen zwanzigjährigen Führung durch die jetzige Leitung erreicht. Ihre Kunden und mehr als fünfundzwanzigtausend Aktionäre erfreuen sich der Früchte dieser Arbeit. Die Aktionäre haben niemals versagt, der Leitung ihr Vertrauen zu geben, doch sind sie zu zahlreich, als daß sie an festgesetzten Terminen geschlossen entscheiden könnten, sogar nicht einmal in Angelegenheiten, die periodisch zur Entscheidung herankommen. Schon vor langer Zeit haben zahlreiche Aktionäre ausgesprochen, daß ihre Interessen, die der Gesellschaft und die ihrer Kunden am besten wahrgenommen werden durch eine gemeinsame Aktion, die die kontinuierliche Fortführung der Gesellschaft durch die gegenwärtige Leitung sicherstellt und Risiken vermeidet, die durch Bestrebungen kleiner Minoritätsgruppen hervorgerufen werden könnten. Zu diesem Zweck ist am 25. Juni 1929 ein Voting Trust geschaffen worden, der die Herren X Y Z als Stimmrechtstreuhänder bestimmt". Während im Falle einer Sanierung

Digitized by Google

oft eine tüchtige Leitung gefunden und dann durch einen Voting Trust für ihre Entschließungen gesichert werden muß, liegt hier der Wunsch vor, einer erfolgreichen Direktion die wünschenswerte Kontinuität und Deckung zu geben.

Hier taucht aber schon ein weiterer Grund auf, der zur Errichtung eines Voting Trust führen kann: die Organisation von Minoritäten. Wenn auch auf dieser Basis ein Voting Trust selten zustande kommt (meist sind die Kämpfe mit Minderheitsgruppen nicht von so langer Dauer, daß diese Form zu ihrer Organisation gewählt werden muß), so besteht in vielen Fällen nicht immer von vornherein die sichere Aussicht, ob sich die Mehrheit der Aktionäre an dem Voting Trust beteiligen und ihn dadurch überhaupt erst arbeitsfähig machen wird.

Verwandt der Organisation von Minoritäten ist die Organisation und die Zusammenfassung von zersplitterten Stimmen, die in dem eben zitierten Schreiben auch zum Ausdruck kommt. Neben den beiden ersten Gründen (Sanierung und Kontinuität) liegt hier einer der berechtigsten Gründe, mit denen die Errichtung und Anerkennung von Voting Trusts gefordert werden kann. Dort wo eine wirksame Vertretung persönlich oder durch eigenen Vertreter in den Generalversammlungen nicht erwartet werden kann, sei es wegen zu großen Entfernungen bzw. zu großen Kosten oder sei es wegen zu kleinen Besitzes, ist der Voting Trust ein Mittel, die Stimmen solcher Aktionäre in einer Richtung wirksam zur Geltung zu bringen. Dieses Argument könnte allein für eine Rechtfertigung der Voting Trusts genügen, denn eine geschlossene Abstimmung aller Aktionäre ist bei mittleren Gesellschaften schon praktisch unmöglich. Bei den großen Gesellschaften, die hunderttausend bis zu dreiviertel Million Aktionäre haben, ist es ganz offensichtlich, daß das Stimmrecht für eine ganz erhebliche Anzahl der Aktionäre vollkommen irrelevant ist. Ein Anschluß an einen Voting Trust würde aus solchen Stimmen ein nicht zu unterschätzendes Moment für die Stabilität und Kontinuität der Gesellschaft machen. „Es gibt keine Vorschrift im Gesetz, die es einer Mehrheit von Aktionären verbietet, daß sie ihre Stimmen (proxies) ein und derselben Person geben" (Aus einer Gerichtsentscheidung, Illinois, 1913; zitiert nach Cushing, a. a. O. Seite 42).

Der Voting Trust-Vertrag beruht auf freier Willensentschließung der ihm angeschlossenen Aktionäre; er ist für diese, nachdem sie ihm beigetreten sind, unlöslich. Hieraus ist zu erklären, daß zeitweilig Aktien, die dem Voting Trust noch nicht angeschlossen sind, und Voting Trust Zertifikate gleichzeitig umlaufen, und daß konkurrierende Interessen sich oft um den Besitz der freien Aktien und damit um die Steigerung des Einflusses auf die Verwaltung bemühen. Solche Interessenkämpfe können den Aktien im Gegensatz zu den stimmrechtslosen Voting Trust Zertifikaten einen gewissen Seltenheitswert geben; woraus oft von den Aktionären auch Einwände gegen den Voting Trust hergeleitet werden. Dieser Einwand ist fast immer börsenmäßig orientiert, weil sich in solchen Fällen der Wert der stimmberechtigten Aktie von dem der stimmrechtslosen Voting Trust Zertifikate unterscheidet. Eine weitere wertmäßige Unterscheidung besteht darin, daß Voting Trust Zertifikate nicht als gute Lombardunterlage (collateral) angesehen werden, wenn daneben stimmberechtigte Aktien umlaufen. Ferner gehört es zu den beobachteten, wenn auch ungeschriebenen Regeln der New York Stock Exchange, daß Aktien und Voting Trust Zertifikate nicht gleichzeitig notiert werden.

Ein weiteres Argument gegen die Voting Trusts richtet sich gegen die Uebertragung des Stimmrechtes und damit einer oft unbeschränkten oder jedoch sehr weitgehenden Kontrolle auf eine Gruppe von Einzelpersonen, die nicht abberufen werden können, es sei denn, daß ihnen absichtliche Schädigungen nachgewiesen werden können.

In den meisten Voting Trust-Verträgen ist die Nachfolgerschaft der einzelnen Stimmrechtstreuhänder festgelegt. In dem Voting Trust von 1902, in dem die Stimmrechte der International Harvester Co. gepoolt waren, war von drei Trustees einer durch Delegation der Firma J. P. Morgan & Co. zu ersetzen, während die beiden anderen je durch eine dritte Person und im Versagensfalle erst durch die beiden anderen Stimmrechtstreuhänder zu ersetzen waren. Aus einer solchen engen Bindung an eine Interessengruppe können zweifellos Einwände hergeleitet werden; doch muß zu ihrer Entkräftigung gesagt werden, daß es sich gerade bei den Aufgaben eines Stimmrechtstreuhänders um ein Amt von besonderer Verantwortung handelt, das außerdem noch in besonders hohem Maße der öffentlichen Kritik ausgesetzt ist. Bei der Bestellung der Stimmrechtstreuhänder durch die beteiligten Bankengruppen steht gewissermaßen noch der Ruf des Beauftragenden als Garantie hinter dem Beauftragten. Diese Momente in der Verantwortungsübernahme und der ausgesprochenen Bindung an die Aufgaben, die der Voting Trust zu lösen hat, sind sicher als Garantie dafür anzuführen, daß eine Ueberschreitung der Machtbefugnisse nicht eintritt, während die öffentliche Kritik bei einem Voting Trust viel leichter ansetzt als dort, wo eine Verwaltung schon immer im sicheren Besitz der Mehrheit und Kontrolle ist. Das positive Moment in dieser Form der Verantwortungsübertragung ist noch deutlicher zu erkennen, wenn man den Voting Trust den großen Gremien gegenüberstellt, denen oft die Leitung großer Firmen obliegt und in denen nicht selten der Mangel an Bestimmung der Verantwortlichkeit zu Kompetenzstreitigkeiten oder zur Vernachlässigung von Aufgaben führt.

Es ist verständlich, daß die amerikanische öffentliche Meinung oft Stellung gegen die Voting Trusts genommen hat aus denselben Erwägungen heraus, aus denen die Anti-Trust-Gesetze geschaffen worden sind. Diese spezifisch amerikanische Auffassung hat auch den Anlaß gegeben, daß das bereits erwähnte Pujo-Kommittee sich in seinem „Money Trust Investigation Report" mit den Voting Trusts befaßt als einer Einrichtung, die ein ungebührliches Maß von Macht in wenigen Händen konzentriert.

Der Voting Trust ist, wie bisher aufgezeigt worden ist, ein Vertrag unter Einzelpersonen, in den aber solange neue Kontrahenten eintreten können, bis alle Aktien in Voting Trust Zertifikate umgetauscht sind.

Ehe dargestellt wird, in welcher Form sich die treuhänderische Stimmrechtsausübung vollzieht, muß gesagt werden, daß die Voting Trustees für den Inhaber der von ihnen ausgestellten Voting Trust Zertifikate die zahlbare Dividende zu kassieren haben, da diese auf die in den Namen der Stimmrechtstreuhänder eingetragenen Aktien gezahlt wird. Sie wird meist in gleicher Höhe an die Inhaber der Voting Trust Zertifikate ausgeschüttet und in den meisten Fällen auch unmittelbar an diese, ohne den rechtlich vorgeschriebenen Weg über die Stimmrechtstreuhänder zu nehmen. In einzelnen Voting Trust-Verträgen finden sich Bestimmungen, daß gewisse Unkosten und Vergütungen, die gewöhnlich die Gesellschaft trägt, von solchen Dividendenzahlungen vorweg abgezogen werden.

Wird eine Dividende in Form von Aktien gezahlt, dann wird diese Aktiendividende (stock dividend, Gratisaktien) von den Stimmrechtstreuhändern in Empfang genommen, und die neuen Aktien werden nach einer in allen untersuchten Verträgen gefundenen Klausel sofort in Voting Trust Zertifikate umgetauscht, so daß deren Inhaber auch die Gratisaktien ohne Stimmrecht erhält.

Für Bezugsrechte enthalten diese Verträge eine ähnliche Klausel, die vorschreibt, daß die Stimmrechtstreuhänder das Bezugsrecht für den Inhaber von Voting Trust Zertifikaten gegen Zahlung des Bezugspreises ausüben und die bezogenen jungen Aktien sofort in Voting Trust Zertifikate umtauschen und diese ausreichen.

In einigen Fällen ist die Uebertragung von Voting Trust Zertifikaten, die gewöhnlich durch Uebergabe des indossierten Stückes erfolgt, an die Zustimmung der Stimmrechtstreuhänder gebunden (Vinkulierung) oder ihnen ist ein Vorkaufsrecht zu festen Kursen eingeräumt.

Digitized by Google

Für solche Arbeiten, wie Hereinnahme der Aktien zum Umtausch, Ausreichung der Voting Trust Zertifikate, deren Registrierung und Umschreibung, Zahlung von Dividenden, Ausübung von Bezugsrechten usw. nehmen die Stimmrechtstreuhänder in wohl allen Fällen die Dienste von Banken in Anspruch.

Die wesentlichsten Bestimmungen aus Voting Trust-Verträgen haben die Uebertragung und die Nichtübertragung von Aktionärsrechten auf die Stimmrechtstreuhänder zum Gegenstand. Diese Rechte werden, wie der Name sagt, durch Abstimmung in den Generalversammlungen ausgeübt, und es handelt sich darum, ob diese Stimmrechte beschränkt oder unbeschränkt übertragen werden.

Der Voting Trust-Vertrag der Richmond Waterfront Realty Corporation bestimmt, daß die Stimmrechtstreuhänder eine unbeschränkte Vollmacht haben. „Während der Dauer dieses Vertrages können die Stimmrechtstreuhänder alle Rechte der Aktionäre ausüben soweit es sich um Aktien handelt, die diesem Vertrage entsprechend hinterlegt sind, insbesondere haben sie das Recht: 1. den ganzen oder teilweisen Verkauf von Vermögensteilen gegen Geld, Wertpapiere oder andere Vermögensteile nach ihrem Gutdünken vorzunehmen; 2. Anleihen oder andere Verpflichtungen aufzunehmen, die durch Hypotheken auf alle oder einzelne Vermögensteile der Gesellschaft gesichert sind; 3. die Gesellschaft ganz oder teilweise oder von Zeit zu Zeit oder in irgendeinem Zeitpunkt zu liquidieren, sobald es nicht mehr angezeigt ist, die Geschäfte fortzuführen oder 4. die Gesellschaft aufzulösen und eine Liquidationsquote auszuschütten."

Dieser absoluten Vollmachterteilung kann der bereits erwähnte Voting Trust der International Harvester Co., der von der Morgan-Gruppe kontrolliert wurde, gegenübergestellt werden, der vorsah, daß „alle Rechte und Vollmachten einschließlich des Stimmrechtes für jeden Zweck und der Zustimmung zu jedem Schritt der Gesellschaft" auf die Stimmrechtstreuhänder übergehen. „Die Stimmrechtstreuhänder jedoch sollen während der Dauer dieses Vertrages für die von ihnen vertretenen Aktien nicht berechtigt sein, über die Aufnahme von Hypotheken oder anderen Lasten auf Vermögensteile der Gesellschaft oder über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals zu beschließen, es sei denn, daß zwei Drittel der Inhaber von Voting Trust Zertifikaten durch Vollmacht oder mündlich solchen Vorschlägen zustimmen". Hier handelt es sich dem vorher angeführten Vertrage gegenüber bereits um eine Uebertragung des Stimmrechtes mit ganz wesentlichen Einschränkungen. Solche Einschränkungen werden, wie sich aus dem 1922 geschlossenen Voting Trust Vertrag für die United States Hoffman Machinery Corporation ergibt, oft nach anderer Richtung gegeben; hier haben die Stimmrechtstreuhänder alle Rechte, außer „1. die Auflösung der Gesellschaft oder 2. den Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der ganzen oder eines größeren Teiles der Aktiva der Gesellschaft" zu beschließen.

Ausgehend von der absoluten und unbeschränkten Vollmacht, die verschiedene Stimmrechtstreuhänder übernehmen, lassen sich hier im wesentlichen die Einschränkungen aufzählen, denen Stimmrechtstreuhänder unterworfen sein können, und zwar bestehen diese bei:

1. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
2. Schaffung von übergeordneten Rechten, die über bestehende Rechte der Aktionäre oder Obligationäre hinausgehen;
3. Emission von Anleihen;
4. Verkauf aller Aktiva oder eines Teiles;
5. Liquidation eines Teiles oder der ganzen Gesellschaft;
6. Fusion der Gesellschaft mit anderen Gesellschaften;
7. Auflösung der Gesellschaft.

In manchen Verträgen ist den Inhabern von Voting Trust Zertifikaten das Recht zugestanden, die Einberufung einer Versammlung der Inhaber zu verlangen, wenn ein solcher Wunsch von 10 pCt. oder mehr der Inhaber umlaufender Voting Trust Zertifikate geäußert wird.

In dem am 31. Dezember 1924 in Kraft getretenen und im Anschluß an die Novelle vom 12. März 1925 zum Stock Corporation Law des Staates New York (daß Voting Trusts für Banken nicht zulässig sind) im Verlauf von Rechtsstreitigkeiten im Jahre 1925 wieder aufgelösten Voting Trust der Bank of America fand eine absolute Uebertragung der Aktionärsrechte auf die Stimmrechtstreuhänder statt. In diesem Vertrage wurden besondere Rechte als auf die Stimmrechtstreuhänder übertragen aufgeführt, doch wurde hierzu erklärt, daß: „die Aufzählung bestimmter Rechte in diesem Vertrage nicht anzusehen ist als die Begrenzung oder Ausschließung irgendeines Rechtes, welches die Stimmrechtstreuhänder haben und auszuüben berechtigt sein würden, wenn sie die absoluten Eigentümer der hinterlegten Aktien wären".

Die Uebertragung der Stimmrechte oder ihre Beschränkung variiert mit der Zahl der Verträge, weil sich die Vollmachtserteilung nach den Gründen und Zwecken richten muß, aus denen heraus ein Voting Trust entsteht.

Nach vielen untersuchten Verträgen haben die Stimmrechtstreuhänder auch das Recht, Direktoren oder Bevollmächtigte der Gesellschaft, für die der Voting Trust errichtet wurde, zu sein. Ist dieses Recht für alle oder einzelne Stimmrechtstreuhänder ausgeschlossen, dann handelt es sich meist um solche Fälle, in denen die Reorganisation oder Ernennung der Stimmrechtstreuhänder durch Banken oder Bankiers erfolgt.

Es ist früher schon gesagt worden, daß die Ausübung des Stimmrechtes durch die Stimmrechtstreuhänder keinerlei persönliche Haftung bedingt, es sei denn im Falle absichtlicher Schädigung der Gesellschaft. Da aber meist mehrere (zwei bis fünf) Stimmrechtstreuhänder bestehen, ist hier die Frage zu untersuchen, wie zwischen ihnen die Abstimmung erfolgt.

Zunächst haben alle untersuchten Verträge ergeben, daß die Abstimmung der Stimmrechtstreuhänder persönlich oder durch Vollmachtserteilung erfolgen kann, und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in vielen Fällen innerhalb der Stimmrechtstreuhänder sich eine Führung durch eine Persönlichkeit herausbildet, die als Exponent der ausschlaggebenden Interessengruppe oder der Leitung überhaupt angesehen werden kann. In solchem Falle ist die Frage der Abstimmung durch verschiedene Stimmrechtstreuhänder durchaus klar. Für den Fall aber, daß eine solche eindeutige Führung nicht vorliegt und für den Fall, daß innerhalb der Stimmrechtstreuhänder Gruppen- und Mehrheitsbildungen möglich sind, sind in allen Verträgen über die Abstimmung der Stimmrechtstreuhänder bestimmte Vorschriften gegeben. Meist lauten sie dahin, daß Mehrheitsbeschlüsse bindend sind. „Alle Beschlüsse sollen, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich anders bestimmt, durch Mehrheitsbeschlüsse erfolgen" (United States Hoffman Machinery Corporation); „Alle Handlungen der Stimmrechtstreuhänder müssen gemeinsam erfolgen und keine Handlung soll geschehen oder veranlaßt werden, es sei denn durch Mehrheitsbeschluß" (Richmond Waterfront Realty Corporation); „Alle Fragen, die zwischen den Stimmrechtstreuhändern auftauchen, sollen durch Mehrheitsbeschluß unter ihnen entschieden werden" (Consolidated Gas, Electric Light and Power Company of Baltimore); „Handlungen der Mehrheit der Stimmrechtstreuhänder . . . werden als Handlungen der Gesamtheit der Stimmrechtstreuhänder angesehen und haben dieselbe Wirkung als wenn alle ihnen zugestimmt haben" (International Harvester Co.); dieselbe Formulierung ist zu finden bei der Bank of America, bei der Central Hudson Gas and Electric Corporation u. a. Der Voting Trust Vertrag der Gold Dust Corporation vom 28. Januar 1924, durch den v i e r Stimmrechtstreuhänder bestellt wurden, bestimmt, daß „Handlungen durch z w e i oder mehr Stimmrechtstreuhänder . . . wenn nicht anders bestimmt, als Handlungen der Gesamtheit der Stimmrechtstreuhänder gelten und dieselbe Wirkung

Digitized by Google

haben, als hätten alle zugestimmt". Aus solchen unklaren Bestimmungen, wie die zuletzt zitierten, können Schwierigkeiten durch gleichstarke Parteibildungen innerhalb der Stimmrechtstreuhänder und damit für die Gesellschaft entstehen.

Wenn der Zweck des Voting Trust während seiner Dauer nicht erreicht worden ist, ist in manchen Verträgen seine Verlängerung vorgesehen. In solchen Fällen ist entweder die Zustimmung der Inhaber von Voting Trust Zertifikaten erforderlich oder die Verlängerung erfolgt durch formale Auflösung und Neuerrichtung.

In wohl allen Fällen ist vorgesehen, daß die Stimmrechtstreuhänder durch schriftliche Erklärung ihr Amt niederlegen können.

Für die Beendigung eines Voting Trust lassen sich in Kürze die wesentlichsten Veranlassungen aufzählen:

1. Beendigung durch Eintritt des im Voting Trust Vertrag festgesetzten Datums, an welchem der Voting Trust erlöschen soll oder über das hinaus er nicht weiterbestehen kann;
2. Durch Beschluß der Stimmrechtstreuhänder, welches Recht in fast allen Verträgen ausdrücklich festgelegt ist;
3. In sehr vereinzelten Fällen auch durch Beschluß einer bestimmten Majorität von Inhabern von Voting Trust Zertifikaten;
4. Durch Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder einer im Vertrage festgelegten Bedingung (wenn z. B. alle Vermögensteile der Gesellschaft mit oder ohne Zustimmung der Inhaber von Voting Trust Zertifikaten verkauft worden sind, wenn nach gewissen Daten Dividenden- oder Zinszahlungen in gewisser Höhe wieder aufgenommen worden sind);
5. Infolge Verkaufs der hinterlegten Aktien durch die Stimmrechtstreuhänder, wie dies oft in Voting Trust Verträgen vorgesehen ist (Verkauf der Mehrheit) und Ausschüttung des Erlöses pro rata an die Inhaber der Voting Trust Zertifikate.

Bei der in den Vereinigten Staaten vorherrschenden Namensaktie ist es nach Beendigung des Voting Trust erforderlich, daß vor Umtausch der Voting Trust Zertifikate gegen die hinterlegten Aktien, die ersteren an die Stimmrechtstreuhänder indossiert oder mit Blankoindossament versehen eingereicht werden, wodurch eine Abtretung aller Rechte an diese oder den Inhaber erfolgt. In ähnlicher Form erfolgt auch die Ausreichung der Aktienzertifikate.

Falls nach der Beendigung nicht alle Voting Trust Zertifikate zum Umtausch eingereicht werden, haben nach verschiedenen Verträgen die Stimmrechtstreuhänder das Recht, die Stimmrechte für die dann noch in ihrem Namen registrierten Aktien bis zum Umtausch weiter auszuüben, während in anderen Verträgen vorgesehen ist, daß die nicht umgetauschten Aktien bei einer Bank hinterlegt werden und daß das Stimmrecht ruht.

Es ist früher schon einmal gesagt worden, daß in vielen Fällen gleichzeitig mit den des Stimmrechtes entkleideten Voting Trust Zertifikaten noch stimmberechtigte Aktien umlaufen. Als die Novelle zum Stock Corporation Law des Staates New York am 12. März 1925 in Kraft trat, mit der Wirkung, daß Voting Trusts für Banken nicht mehr zulässig waren, verfügten die Stimmrechtstreuhänder des Voting Trust der Bank of America nur über 20.217 Stück von 65.000 Aktien. Es ist deshalb zur Vermeidung von Unklarheiten und Verwechslungen von großer Bedeutung, daß die Rechte, die einem Voting Trust Zertifikat anhaften oder nicht anhaften, deutlich und klar auf diesen Zertifikaten zum Ausdruck gebracht werden. Sie müssen aussagen, welche Beschränkungen ihr Erwerber gegenüber den Aktionären auf sich zu nehmen hat.

Zur Erläuterung dieser wichtigen Forderung und gleichzeitig auch als Zusammenfassung dieser Darstellung über den Voting Trust in der amerikanischen Effektenfinanzierung sei der Text eines Voting Trust Zertifikates nachstehend wiedergegeben:

Chicago, Milwaukee, St. Paul and Pacific Railroad Company
Eingetragen im Staate Wisconsin

Nr. . . . Trust Zertifikat für Stamm-Aktien . . . Aktien

Hiermit wird bescheinigt, daß gemäß dem weiter unten angezogenen Trust Vertrage . . . (Name) . . . am 1. Januar 1930 oder an einem späteren Datum, bis zu welchem dieser Trust Vertrag verlängert werden wird, gegen Rückgabe dieses Zertifikates und, wenn die Stimmrechtstreuhänder dazu auffordern sollten, gegen Zahlung eines Betrages, der etwaige Gebühren, Steuern oder andere Regierungsabgaben deckt, die im Zusammenhange mit der Auslieferung von vollbezahlten und nicht zubußepflichtigen Aktien erhoben werden sollten, berechtigt ist, ... Stück nennwertlose Stammaktien der Chicago, Milwaukee, St. Paul and Pacific Railroad Company (im folgenden: Eisenbahngesellschaft), die in Wisconsin eingetragen ist, zu empfangen und ferner in der Zwischenzeit, entsprechend diesem Vertrage, zu Zahlungen im ausmachenden Betrage der Dividenden berechtigt ist, die von den Stimmrechtstreuhändern für eine gleiche Anzahl von in ihrem Namen eingetragenen Aktien gegebenenfalls in Empfang genommen werden.

Bis zum endgültigen Umtausch gegen diese Aktien sind die Stimmrechtstreuhänder berechtigt, alle Rechte und Vollmachten für jede und alle hinterlegten Aktien nach ihrem Gutdünken auszuüben, einschließlich des Rechtes der Ab- und Zustimmung für jeden Zweck. Es ist ausdrücklich bestimmt, daß der Inhaber dieses Trust Zertifikates keinerlei Stimmrechte in irgendeiner Form hat, vorausgesetzt jedoch, a) daß keine Aenderungen im Gesellschaftsvertrage der Eisenbahngesellschaft vorgenommen werden (hierbei handelt es sich nicht um solche Aenderungen, die mit dem Erwerb anderer Eisenbahnlinien oder anderer Sachwerte zusammenhängen), b) daß die Eisenbahngesellschaft ihre Vermögenswerte nicht im Ganzen oder in wesentlichen Teilen veräußert (sei es durch Verkauf, Konsolidierung, Fusion oder Vermietung oder in irgendeiner anderen Form), c) daß, um weitere Schulden aufzunehmen, keine Hypotheken auf die Eisenbahnlinien der Gesellschaft eingetragen werden (ausgeschlossen sind jedoch Hypotheken zur Sicherung der im Voting Trust Vertrage aufgeführten drei Anleihen oder Kaufgeldhypotheken auf nachträglich neu erworbene Vermögensteile), d) daß der bisherige (authorized) Betrag der Vorzugsaktien nicht erhöht wird und e) daß kein zusätzliches Aktienkapital geschaffen wird, das in Bezug auf Dividenden oder die Beteiligung am Liquidationserlös oder in Bezug auf beides gleich- oder bessergestellt ist als die bestehenden Vorzugsaktien, ausgenommen jedoch, wenn die Inhaber der Voting Trust Zertifikate für Vorzugsaktien und für Stammaktien in getrennter Abstimmung ihre Zustimmung erteilen.

Die Stimmrechtstreuhänder sind ohne Zustimmung der Mehrheit der Inhaber von Voting Trust Zertifikaten für Stammaktien und Vorzugsaktien für keinen dieser Zwecke stimmberechtigt. Diese Zustimmung der Inhaber von Voting Trust Zertifikaten kann den Stimmrechtstreuhändern mittels schriftlicher Vollmachten (proxies) erteilt werden.

Dieses Trust Zertifikat ist gemäß einem Vertrage vom 31. Dezember 1927 ausgestellt, aus dem sich auch die Rechte des Inhabers ergeben und durch welchen die Unterzeichneten zu Stimmrechtstreuhändern bestellt wurden. Abdrucke dieses Vertrages liegen im Büro der Agenten der Stimmrechtstreuhänder im Kreise Manhanttan, Staat und Stadt New York, und im Büro des Sekretärs der Eisenbahngesellschaft in Milwaukee, Staat Wisconsin, auf. Dieser Trust Vertrag sieht unter anderem vor, daß der Vertrag bis zum 1. Januar 1930 in Kraft bleibt und von Zeit zu Zeit für eine solche Periode verlängert wird, wie sie die Stimmrechtstreuhänder unter Zustimmung der Inhaber von Voting Trust Zertifikaten für Stamm- und Vorzugsaktien beschließen mögen.

Die hinterlegten Aktien sind nicht vor dem 1. Januar 1930 lieferbar oder nicht vor einem solchen Datum, bis zu welchem, wie vorher gesagt, der angezogene Vertrag verlängert wird. Die Stimmrechtstreuhänder sind jedoch berechtigt, die Aktien, nach ihrer absoluten Entschlußfreiheit, früher auszureichen.

Eine Erläuterung der verschiedenen Gattungen von Aktien der Eisenbahngesellschaft, deren Rechte und Stimmrechte, so wie in Artikel IV des Gesellschaftsvertrages festgelegt sind, ist auf der Rückseite dieses Trust Zertifikates abgedruckt.

Dieses Trust Zertifikat ist übertragbar durch Uebergabe nachdem es ordnungsgemäß vom registrierten Inhaber oder durch seinen Bevollmächtigten indossiert ist. Bis zur Umschreibung dieses Zertifikates in den Büchern der Stimmrechtstreuhänder, die bei deren Agenten im Kreise Manhattan, Staat und Stadt New York, geführt werden, werden die Stimmrechts-

Digitized by Google

treuhänder den bisher eingetragenen Inhaber als Eigentümer ansehen.

Dieses Zertifikat ist nicht gültig, wenn es nicht rechtsgültig durch den Agenten der Stimmrechtstreuhänder, die New York Trust Company, unterzeichnet und durch den Registrar der Stimmrechtstreuhänder, die Central Union Trust Company of New York, gegengezeichnet ist.

Urkundlich dessen haben die Stimmrechtstreuhänder veranlaßt, daß dieses Trust Zertifikat von der New York Trust Company, ihrem bevollmächtigten Agenten, unterzeichnet wurde.

Datum,

(fünf Namen als Stimmrechtstreuhänder),

The New York Trust Company,

Agent der Stimmrechtstreuhänder (Unterschrift),

Registriert,

Central Union Trust Company of New York,

Registrar (Unterschrift).

Mit der hier gewählten Form der Erklärung über abgetretene oder verbliebene Rechte ist eine Forderung erfüllt, die Dr. Ludwig Heilbrunn in seiner kürzlich erschienenen temperamentvollen Schrift: „Zur Reform des Aktienrechts" für den Voting Trust erhoben hat. Aber auch Heilbrunns Forderung („Es ist die Möglichkeit stimmrechtsloser Aktien in Form von Zertifikaten eines Stimmtrusts steuerfrei zuzulassen.") ist in den Vereinigten Staaten erfüllt, da für die Bindung von Aktien in einem Stimmrechtstrust und die dagegen notwendige Ausgabe anderer (stimmrechtsloser) Stücke keine besondere Steuer erhoben wird, es sei denn, daß es sich gleichzeitig um die Uebertragung des Eigentums dabei handele, in welchem Falle die auch sonst übliche Wertpapierumsatzsteuer (Transfer Tax) zu entrichten ist.

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, eine Antwort auf die Frage zu suchen, ob der Voting Trust in der hier dargestellten oder in modifizierter Form in das deutsche Aktienrecht einzufügen ist; die Diskussion dieser Frage sollte in Deutschland aber unter dem entscheidenden Gesichtspunkt geführt werden, den Heilbrunn mit einem klugen Wort hervorhebt: „Der Staat braucht nicht der Vormund des Aktionärs zu sein."

Nochmals: Steuerfreie Bilanzverschleierung.

Von Regierungsrat Dr. jur. **Wirckau**, Kassel.

Die polemischen Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Dr. Haußmann im Bank-Archiv XXIX Seite 335—337 und Seite 354 Fußnote 6 gegen meine Abhandlung „Steuerfreie Bilanzverschleierung" im Bank-Archiv XXIX Seite 181 ff. geben mir Veranlassung zu folgenden Richtigstellungen:

1. Ich habe, wie die von mir gewählte Ueberschrift, die Bezugnahme auf Fischers Aufsatz „Krediterschleichung als Gefährdung der Volkswirtschaft" und auf die redaktionelle Anmerkung zu letzterem Aufsatz, sowie die Gesamtheit meiner Ausführungen ergab, ausschließlich einen kleinen Beitrag zu dem großen — über den engen Bezirk des Steuerlichen weit hinausragenden! — Problem des Kreditbetruges geben wollen; alle Fälle außerhalb dieses Komplexes müssen daher bei einer kritischen Beurteilung meiner Abhandlung ausscheiden[1]). Besonders und vor allem scheiden daher selbstverständlich und schon aus rein sprachlichen Gründen diejenigen Fälle aus, in denen Handelsbilanz und Steuerbilanz nur wegen der Verschiedenheit der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften auseinanderklaffen[2]). Es bleiben ausschließlich solche Fälle „doppelter Bilanzmoral", in denen zu Zwecken der Krediterschleichung einerseits, der steuerfreien Veranlagung andererseits gleichzeitig zwei verschieden orientierte Bilanzen aufgemacht werden, welche jede für sich nebeneinander bestehen bleiben sollen, eine fälschlicherweise einen günstigen Status ausweisende Handelsbilanz für Gesellschafter, Gläubiger und Oeffentlichkeit und eine richtigerweise einen ungünstigen Status zeigende Steuerbilanz für die Finanzbehörde[3]). Um ein besonders prägnantes Beispiel zu geben: Der Firmeninhaber oder leitende Direktor hat mit dem Eigenkapital oder nach dessen Erschöpfung mit dem Fremdkapital der Firma unglücklich spekuliert; in seiner Handelsbilanz erscheint er — obwohl vermögenslos — in Höhe der Verluste unter den Debitoren; in seiner Steuerbilanz beruft er sich darauf, daß er als Debitor faul ist und berichtigt den Wert der Firmenforderung an ihn auf 0 RM.

2. Ich habe weder gegen die ganze Tendenz der Rechtsprechung des RFH.'s zu § 10 Abs. 2 a KörpStG. im allgemeinen, noch auch gegen den vorangestellten Leitsatz der von mir kritisierten Entscheidung des RFH. vom 29. 8. 1929 Stellung genommen, welcher lautet: „Auch nach Ablauf der ersten drei auf die Geldentwertungszeit folgenden Geschäftsjahre darf von der Kannvorschrift der Versteuerung ausgeschütteter Gewinne nur Gebrauch gemacht werden, wenn Billigkeitserwägungen nicht entgegenstehen". Insbesondere berechtigen meine Worte: „wer den bösen Tropfen genießt, genießt auch den guten und umgekehrt", nicht zu der Schlußfolgerung, ich verträte die Auffassung, oder auch nur, meine Ausführungen führten zu dem Ergebnis, jede Dividendenausschüttung in steuerlichen Verlust- oder Mindergewinnjahren müsse schon eben wegen dieser Ausschüttung zur Mindeststeuer nach § 10 Abs. 2 a KörpStG. herangezogen werden. Die Irrigkeit einer solchen Schlußfolgerung ergibt sich schon einfach daraus, daß Dividendenausschüttung für die ausschüttende Gesellschaft kein „guter Tropfen" ist, so daß also für die Belastung mit einem „bösen Tropfen" gar kein Anlaß vorliegt. Mein Zitat hatte vielmehr nur den einen Sinn — und konnte in dem Zusammenhang, in welchem ich es gebrauchte, gar keinen anderen haben! —: wer den „guten Tropfen" des Kredits mit Hilfe der Ausschüttung eines zu diesem Zweck vorgetäuschten Gewinnes genießen will, muß sich auch den „bösen Tropfen" der Steuer gefallen lassen.

3. Ich habe vielmehr gegen das Urteil vom 29. 8. 1929 nur insoweit Stellung genommen, als der RFH. die Frage, ob es in dem zu Grunde liegenden Falle der Billigkeit

---

[1]) Damit fallen zugleich, da Haußmann mir hinsichtlich der Fälle unlauterer Krediterschleichung zweimal ausdrücklich zustimmt, seine direkt und indirekt gegen mich erhobenen Vorwürfe ausnahmslos in sich zusammen.

[2]) In der Regel freilich wirkt sich diese Verschiedenheit gerade in umgekehrter Richtung aus, nämlich derart, daß die Steuerbilanz nicht einen kleineren, sondern einen größeren Gewinn ausweist. Insbesondere haben diese Auswirkung in umgekehrter Richtung — kleinere Anfangswerte, kleinere Abschreibungen! — auch die von Haußmann Seite 336 Fußnote 12 erwähnte Einsetzung zu niedriger Einheitswerte in die Steueranfangsbilanz 1925 sowie die Drittelungsvorschrift des § 107 Abs. 2 Satz 2 EStG., welch' letztere im übrigen überhaupt nicht steuerlichen Ursprungs ist, sondern bekanntlich vom Einkommensteuergesetz nur aus den Bestimmungen über Aufstellung der Goldbilanzen übernommen ist, also zunächst rein handelsrechtliche Bedeutung hatte; die Vorschrift wollte also das Gegenteil von dem bezwecken, was Haußmann annimmt, nämlich nicht eine von der Handelsbilanz abweichende Sonderregelung für die Steuerbilanz, sondern eine möglichste Angleichung der letzteren an die erstere.

[3]) Es liegt auf der Hand, daß die von Haußmann Seite 353/54 behandelte rückwirkende Abänderung der Handelsbilanz zwecks Anpassung an die Steuerbilanz etwas völlig Wesensverschiedenes, ja sogar etwas geradezu Entgegengesetztes bedeutet: hier absichtliche Vereinheitlichung, dort absichtliche Divergenz.

Digitized by Google

entspricht, den ausgeschütteten Gewinn als fiktives Einkommen zu versteuern, bejaht, während ich sie verneine. Ich war mir dabei natürlich durchaus bewußt, daß man auch die gegenteilige Auffassung mit guten Gründen belegen kann. Man kann es tun mit dem vom RFH. selbst in den Vordergrund geschobenen Argument mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit; mit seinem in einer anderen Sache gesprochenen stolzen Wort: „Der Grundzug der Steuerrechtsprechung aber ist ihr Wirklichkeitssinn. Für sie gilt nur das, was ist, nicht das, was scheint"[4]; mit der Begründung, die Steuerbehörde habe weder Berechtigung noch Anlaß, ein schon am Abgrund stehendes Unternehmen noch vollends hineinzustoßen; mit der Doktrin, der Steuerfiskus dürfe aus moralisch anfechtbaren Vorgängen keinen Nutzen ziehen. Man kann alle diese und vermutlich noch mehr Gründe für die gegenteilige Ansicht anführen; nur mit einem Grunde freilich kann man diese gegenteilige Ansicht nicht vertreten: mit dem Haußmann'schen Argument der Unbilligkeit einer Doppelbesteuerung. Denn ich kann mir schon deshalb keinen unter die zu 1. gekennzeichneten Merkmale fallenden Tatbestand denken, in dem eine nochmalige Steuer auf einen bereits früher einmal versteuerten und nur bisher noch nicht ausgeschütteten Gewinn oder auf einen an sich steuerfreien Vermögenszugang in Frage käme, weil es schwerlich jemand geben wird, der trotz Vorhandenseins von echten oder stillen Reserven oder gar von Kapitalzugängen, diese regulären Mittel für eine beabsichtigte Gewinnausschüttung nicht heranziehen, dafür aber unlautere Mittel für den gleichen Zweck anwenden wird; sollte dies aber doch einmal der Fall sein, so stände nichts im Wege, hier einen der von mir von vornherein vorgesehenen Ausnahmefälle anzunehmen. Evers behandelt die zu 1. gekennzeichneten Fälle überhaupt nicht; sie lassen sich in keine der von ihm unterschiedenen vier Kategorien eingruppieren[5]). Es handelt sich eben um einen absoluten Sonderfall, nämlich die Ausschüttung eines „Gewinnes", der nicht etwa nur steuerlich, sondern gerade wirtschaftlich überhaupt nicht vorhanden ist und auch nicht früher einmal vorhanden gewesen ist. Die Gründe, aus denen mir seine Heranziehung zur Steuer trotzdem nicht unbillig erscheint, habe ich in meinem Aufsatz dargelegt. Ob man sie oder die für die Gegenansicht sprechenden für durchschlagend hält, ist natürlich Ansichtssache[6]).

4. Der Versuch einer Auslegung der Begründung des RFH.-Urteils dahin, daß es sich in dem ihm zu Grunde liegenden Falle um ein wirtschaftlich durchaus gesundes Unternehmen gehandelt haben könne, das nur aus Gründen der Dividendenstetigkeit auch in einem Verlustjahre einen in früheren Gewinnjahren thesaurierten Gewinn ausgeschüttet habe, so daß also im Grunde nichts weiter vorzuliegen brauche, als die alltägliche Diskrepanz zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz wegen Verschiedenartigkeit der entsprechenden Vorschriften, scheitert — von allem anderen abgesehen! — bereits an der Tatsache, daß der RFH. selbst in seiner Begründung die Möglichkeit einer solchen Annahme untersucht und verneint: „Zu prüfen ist vielmehr lediglich, ob es der Billigkeit entspricht, die ausgeschütteten Gewinne als fiktives Einkommen zu versteuern. Da die geschäftlichen Verhältnisse hier klar liegen, spitzt sich die Billigkeitserwägung auf die Frage zu, ob die Gewinnausschüttung ein Zeichen innerer Kraft ist, die etwa in den Steuerbilanzen nicht genügend zum Ausdruck gekommen wäre. Das muß verneint werden"[7]). Es wäre auch schwer verständlich, wie der RFH. sonst dazu hätte kommen können, von der „Aufstellung und Veröffentlichung unzutreffender[7]) Handelsbilanzen" zu sprechen und die Frage einer „kaufmännisch einwandfreien[7]) Handlungsweise" zu berühren.

[4]) RFH. VI A 439/29 vom 24. 10. 1929, RStBl. 1930 Seite 9 Nr. 17.

[5]) Vgl. Evers Kommentar zum KörpStG. 2. Aufl., Seite 423/4.

[6]) Haußmann geht in seiner Zustimmung zu meiner Auffassung sogar noch über mich hinaus, wenn er in diesen Fällen § 10 Abs. 2a KörpStG. für anwendbar hält, „obwohl oder gerade weil (vom Verfasser gesperrt!) die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft eine Ausschüttung in keiner Weise vertretbar erscheinen läßt", während der RFH. die Versteuerung gerade wegen der mangelnden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für unbillig erklärt und ich sie nicht wegen, sondern trotz ihrer für zulässig halte.

[7]) Vom Verfasser gesperrt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 138, 826 BGB.

Schädigung dritter Gläubiger durch Knebelung des Schuldners trotz Nichtigkeit des Knebelungsvertrages.

Urteil des Reichsgerichts vom 24. Mai 1930 — IX 172. 30 — T.

Der Kaufmann Hermann Mi. in Mü. war Alleininhaber der beiden Firmen „Hermann Mi.", Leder- und Lederwarenfabrik, sowie „Ma. & Mi.", Holzgroßhandlung, Säge-, Hobel- und Spaltwerk. Eine Zweigstelle der Beklagten hatte ihm übermäßigen Kredit gewährt. In Sorge um ihr Guthaben von rund 800 000 RM forderte und erhielt die Beklagte Sicherungen. Am 11. April 1924 erhielt sie 2 Depotwechsel über 100 000 und 157 500 RM. Am 16. April 1924 schloß sie einen schriftlichen Sicherungsübereignungsvertrag, durch welchen Mi. ihr außer den bereits bestellten Hypotheken seine in einem besonderen Verzeichnis zusammengestellten Fertig- und Halbfabrikate, Rohmaterialien, Vorräte, Maschinen und Zubehörstücke nebst den künftig anzuschaffenden Materialien und Maschinen zu Eigentum übertrug und alle Forderungen aus dem Erlöse dieser Sachen abtrat. Nach Ziffer VII sollte die Beklagte berechtigt sein, die Erwerber von Fabrikaten von der erfolgten Abtretung der Forderung in Kenntnis zu setzen, doch verpflichtete sie sich, von diesem Recht nicht ohne zwingenden Grund Gebrauch zu machen. Der Vertrag sah überdies noch weitgehende Kontrollrechte der Beklagten vor. Mit Schreiben vom gleichen Tage teilte die Zweigstelle die weiteren Bedingungen mit: Verkaufsauftrag der im Depot der Beklagten liegenden Wertpapiere, Angebot von 4000 fm Holz, Ueberweisung aller Postscheckeingänge auf das Konto bei der Beklagten, wogegen die Zweigstelle gewisse Zahlungen zur Aufrechterhaltung des Betriebs leisten wollte. Die weitere Diskontierung von Wechseln aber wurde abgelehnt. Am 8. Mai trat dann Mi. noch zwei weitere Eigentümergrundschulden, die er auf seinen Liegenschaften hatte eintragen lassen, in Höhe von je rund 300 000 RM an die Beklagte ab.

Die Klägerin hat laut Frachtbrief vom 1. Mai 1924 Felle an Mi. geliefert, für welche sie nach Abzug von Gegenwerten noch Ansprüche auf 9652,22 GM und 382,42 GM erhebt.

Am 18. Juni 1924 ist das Konkursverfahren über das Vermögen Mi.'s eröffnet worden. Beide obengenannten Posten hat die Klägerin zum Verfahren angemeldet, der letztere ist jedoch noch nicht festgestellt worden. Die bisherige 10prozentige Ausschüttung aus der Masse wird voraussichtlich nicht mehr wesentlich erhöht werden. Die Klägerin nimmt die Beklagte aus unerlaubter Handlung wegen ihres Ausfalls in Anspruch. Sie hat mit der Klage 10 034,64 RM nebst Zinsen gegen Abtretung der Konkursforderung verlangt, hat ihren Antrag nach Ausschüttung aus der Masse dann um den entsprechenden Betrag ermäßigt. Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 9069,42 RM nebst Zinsen gegen Abtretung der Konkursforderung verurteilt. Die von der Beklagten hiergegen eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Die Revision blieb ohne Erfolg. Die Beklagte verlangt Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Das Oberlandesgericht führt aus:

Die Beklagte habe unter selbstverständlicher Bedingung der Geheimhaltung des Vertrags und in Kenntnis der ungünstigen Vermögenslage des Mi. nur in Rücksicht auf die eigene Sicherung das wirtschaftlich wertvolle und verwertbare Vermögen des Schuldners an sich gebracht und habe ihm nur Ver-

Digitized by Google

mögenswerte von geringer wirtschaftlicher Bedeutung belassen: Das Grundstück in Mü., das noch nicht auf Mi. überschrieben war und daher weder für Geldbeschaffung in Betracht kam noch einen Zugriff der Beklagten gestattete; Außenstände, auf deren genaue Höhe es nicht ankomme, weil sie nicht sofort einziehbar und daher damals von verschwindend geringem Werte waren, zudem, soweit sie über Postscheck gingen, der Beklagten auszuliefern waren; Kraftwagen, deren Verkauf nicht zu ermöglichen war; Holzvorräte im Wert von 5600 M. Zugleich habe die Beklagte dem Schuldner jeden weiteren Kredit gesperrt bis auf Rückgewähr von Eingängen in solcher Höhe, daß der Betrieb aufrechtzuerhalten war. So ergebe sich das Bild einer nach außen hin solvent erscheinenden, mit beträchtlichem Grundbesitz, Fabriken, Maschinen, Vorräten ausgestatteten, innerlich aber hohlen Firma.

Bei der großen Lebens- und Geschäftserfahrung ihrer Leiter habe die Beklagte mit der naheliegenden Möglichkeit gerechnet, daß eine Schädigung anderer Gläubiger die Folge ihres Vorgehens sein mußte, da der Schuldner auf Beanspruchung von Warenkredit angewiesen war.

Die Klägerin habe mit Frachtbrief vom 1. Mai 1924 Schweinshäute laut Rechnung vom 17. April 1924 zum Preise von 177 960 Dinaren und weitere Waren laut Rechnung vom 29. April 1924 zum Preise von 94 132,40 Dinaren geliefert. Hierzu trete noch eine Forderung von 6883,50 Dinaren für Wechselprotest und Lagerspesen. Die Lieferungen hätte die Klägerin unterlassen, wenn sie von dem Knebelvertrage Kenntnis gehabt hätte.

Da die Klägerin die Ware sonst zu gleichen Preisen anderweit veräußert hätte, bestehe ihr Schaden in Höhe der Rechnungspreise, abzüglich der bisherigen Ausschüttung der Konkursmasse.

Diese Feststellungen tragen die Entscheidung, die Rechtsanwendung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Zu Unrecht rügt die Revision Verfahrensverstöße (wird ausgeführt).

Die anderen Rügen der Revisionsbegründung gehen auf Verletzung des § 826 BGB., Verkennung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen schädigender Handlung und Schaden.

Zu 1) der Revisionsbegründung wird dieser ursächliche Zusammenhang zu Unrecht in Zweifel gezogen. Durch den Vertrag war die Beklagte in den tatsächlichen Besitz der Vermögensstücke des Schuldners gekommen. Aus dieser günstigen Lage konnte sie nicht verdrängt werden, weil der Gläubigerausschuß das Wagnis eines Prozesses fürchtete, vor allem aber die zur Anstrengung eines solchen Rechtsstreits nötigen Mittel — 60 000 RM — nicht aufbringen konnte. Das ergibt sich aus der Vernehmung des Konkursverwalters. Trotz etwaiger rechtlicher Nichtigkeit des Vertrags blieben also weitgehende wirtschaftliche Folgen bestehen, die die andern Gläubiger zum Vergleich mit der Beklagten zwangen. Damit blieb der Vertrag eine ganz wesentliche Ursache für den Schaden, den die anderen Gläubiger erlitten haben. Der Vergleich hat nicht losgelöst vom Vertrag die Stellung der Gläubiger bedingt, sondern ist selbst auch eine notwendige Folge des Vertrags, die durchaus im Rahmen zu erwartender und für die Vorstandsmitglieder der Beklagten erkennbaren Möglichkeit lag.

Einen Rechtsverstoß läßt das Urteil des Oberlandesgerichts daher insoweit nicht erkennen; es hat seiner Entscheidung offensichtlich diesen Gedankengang zu Grunde gelegt, der von der Klägerin vorgetragen war.

Da das angefochtene Urteil auch sonst einen beachtlichen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, war die Revision zurückzuweisen.

II. Börsenrecht.

Zu §§ 53, 57 BörsG.

1. Ein nicht börsentermingeschäftsfähiger Kunde kann gegen den Bankier Schadensersatzansprüche wegen unberechtigter Glattstellung des Termingeschäfts nicht erheben, wenn dasselbe nicht für den Bankier gemäß §§ 54, 57 BörsG. verbindlich geworden ist.

2. Eine Bewirkung der vereinbarten Leistung, durch welche das Geschäft nach § 57 BörsG. Verbindlichkeit erlangen würde, ist in einer Gutschrift der gekauften Wertpapiere auf Stückekonto nicht enthalten.

Urteil des Reichsgerichts vom 14. Juni 1930 — I 93. 30 — T.

Die klagende Bank fordert vom Bekl. Zahlung eines Saldos aus Abrechnung. Der Bekl. stellt eine Gegenforderung auf Schadensersatz zur Aufrechnung, ist aber damit in allen Instanzen unterlegen.

. . . . Die Gegenforderung stützt sich auf den unstreitig vom Bekl. an die Kl. erteilten Auftrag, für ihn 60 Grammophon Shares an der Londoner Börse anzukaufen. Wenn der Bekl. geltend macht, daß der von der Kl. vorgenommene Zwangsverkauf dieser Aktien ihm gegenüber unwirksam gewesen sei und daß er Schadensersatz fordern könne, so bedeutet das rechtlich die Aufstellung eines Anspruchs, der seine Grundlage nur in dem ursprünglichen Kommissionsgeschäft finden kann. Die Gegenforderung ist in jedem Falle unbegründet, wenn dem Bekl. ein im Wege der Klage geltend zu machendes Recht aus dem Kommissionsvertrag überhaupt nicht erwachsen ist. Das ist nach dem gegebenen Sachverhalt der Fall.

Es handelt sich um einen Auftrag zur Ausführung eines Börsentermingeschäftes. Daran kann nach dem Vortrage der Parteien und der beigebrachten Abrechnung kein begründeter Zweifel bestehen. Die Parteien sind sich auch in diesem Punkte einig. Wenn die Kl. im 2. Rechtszug ausgeführt hat, ein Börsentermingeschäft im Sinn des Börsengesetzes liege nicht vor, so beruht das, wie die Begründung ergibt, auf einer Verwechslung mit der Frage, ob das Geschäft Spiel- oder Differenzcharakter getragen hat und ob der sog. Differenzeinwand noch erhoben werden könne. Das hat aber mit der Eigenschaft als Termingeschäft und den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen nichts zu tun.

Als Auftrag zum Termingeschäft wäre der Kommissionsvertrag nach §§ 53, 60, 61 BörsG. nur dann von Anfang an verbindlich gewesen, wenn der Bekl. zu den in § 53 BörsG. aufgeführten Personen gehörte. Das ist unstreitig nicht der Fall. Auch nachträglich ist das Geschäft, wie der Vorderrichter zutreffend ausgeführt hat, nicht verbindlich geworden. Eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 54 BörsG. ist nach der übereinstimmenden Erklärung der Parteien nicht erfolgt.

Die von dem Bekl. in der mündlichen Verhandlung vor dem RevG. aufgestellte Behauptung, es habe zwischen ihm und der Kl. stillschweigendes Einverständnis dahin bestanden, daß es so angesehen werden solle, als wenn die in § 54 BörsG. geregelte Sicherheit geleistet wäre, ist unbeachtlich, weil die §§ 53 ff. BörsG. zwingender Natur und von Amts wegen zu beachten sind und es den Parteien nicht frei steht, die Verbindlichkeit eines Börsentermingeschäftes auf einem anderen als dem im Gesetz vorgeschriebenen Weg herbeizuführen. Auch die Voraussetzungen des § 57 BörsG. sind nicht gegeben. Daß der Bekl. eine Leistung auf Grund des Kommissionsgeschäftes bewirkt habe, ist nicht behauptet und aus dem Akteninhalt nicht zu entnehmen. Andererseits hat die Kl. unbestritten die englischen Aktien dem Bekl. lediglich auf Stückekonto gutgeschrieben. Darin kann die Bewirkung der vereinbarten Leistung oder auch nur eines Teils derselben nicht erblickt werden. Der Bekl. hat sich darauf berufen, daß im Sinne des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags die vereinbarte Leistung eben die Gutschrift auf Stückekonto gewesen sei. Eine solche Vereinbarung ist den Geschäftsbedingungen, auf die der Bekl. sich bezogen hat, nicht zu entnehmen. Allerdings hat sich die Bank in Ziff. 6 dieser Bedingungen das Recht vorbehalten, Wertpapiere, die sie für einen Kunden auf Grund eines Kaufvertrags angeschafft oder ihm als Eigenhändler verkauft hat, anstatt sie in Verwahrung zu nehmen, auf Stückekonto gutzuschreiben. Dadurch soll aber das gesetzliche Recht des Kunden, gegen Zahlung des Kaufpreises die Uebersendung eines Stückeverzeichnisses zu verlangen, nicht berührt werden. Es läßt sich daher aus Ziff. 6 der Bedingungen nicht entnehmen, daß das Geschäft mit der Gutschreibung auf Stückekonto für die Bank als erfüllt gelten sollte. Wäre das aber auch der Fall, so würde die Vereinbarung dem Gesetz gegenüber keine Wirksamkeit beanspruchen können. Wenn § 57 BörsG. von der „vereinbarten" Leistung spricht, so kann damit nicht jede beliebige, sondern nur diejenige Leistung gemeint sein, die die Parteien sich auf Grund des durch seine typischen Bedingungen charakterisierten Termingeschäfts selbst schulden. Andernfalls wäre ein allzu bequemer Weg eröffnet, die Vorschriften des Gesetzes über die Unverbindlichkeit der Termingeschäfte zu umgehen (vgl. Nußbaum, Komm. zum BörsG., Anm. 2 zu § 57 Seite 289). Das Termingeschäft selbst geht an sich auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren, d. h. auf Uebertragung von Besitz und Eigentum. Ob im Verkehr mit englischen Aktien bei ihrer besonderen Natur insoweit etwas abweichendes zu gelten hat, als nicht unbedingt die Uebertragung der Rechte an den Käufer selbst zu fordern ist, sondern unter Umständen die Uebertragung an einen Treuhänder genügt, kann dahingestellt bleiben. Denn keinesfalls ist die Gutschrift auf Stückekonto, die nur ein Forderungsrecht des Käufers begründet, auch bei englischen Aktien als Erfüllung des Termingeschäfts im Sinne

Digitized by Google

von § 57 BörsG. anzusehen (vgl. RG. Urt. vom 4. September 1915 III 41/15).

Der zwischen den Parteien geschlossene Kommissionsvertrag ist mithin unwirksam geblieben. Die Unverbindlichkeit gilt — das hat der Vorderrichter übersehen — für beide Parteien. Der Bekl. kann keine Rechte daraus gegen die Kl. herleiten. Ob bei Verbindlichkeit des Geschäfts der von der Kl. vorgenommene Zwangsverkauf rechtmäßig gewesen wäre, kann dahinstehen. An dem Ergebnis wird auch dadurch nichts geändert, daß die Kl. den Auftrag angenommen hat, die Aktien, falls sie bis zum 31. Dezember 1928 einen bestimmten Kurs erreichten, für den Bekl. wieder zu verkaufen. Dieser Auftrag war möglicherweise aus dem gleichen Grunde unverbindlich wie der Einkaufskommissionsvertrag, zu dem er das Gegengeschäft bildete, nämlich, weil er auf ein Termingeschäft gerichtet war. Es braucht das aber nicht untersucht zu werden. Denn der Bekl. kann der Kl. aus der Nichtausführung dieses Auftrags schon deshalb keinen Vorwurf machen, weil die Aktien bis zum 31. Dezember 1928 unstreitig nicht den als Voraussetzung des Verkaufs bestimmten Kurs erreicht haben.

III. Wechselrecht.

Zu Art. 7 WO.

Hat jemand ein Wechselblankett in gutem Glauben erworben und erfährt er nachträglich, jedoch vor Ausfüllung des Blanketts, daß der Akzeptant nach Vollziehung der Unterschrift des Ausstellers der mit diesem getroffenen Vereinbarung zuwider eine höhere Wechselsumme in das Wechselformular eingetragen hat, so darf er dem Aussteller gegenüber den Wechsel nicht mit der über die Ermächtigung hinausgehenden Wechselsumme geltend machen.

Urteil des Reichsgerichts v. 4. Juli 1930 — II 38. 30[1]).

Die Klägerin (eine Beamtenbank GmbH.) fordert vom Beklagten auf Grund eines von ihm als Aussteller und Blankoindossant gezeichneten Wechsels die Wechselsumme von 32 000 RM nebst 9 pCt. Zinsen seit 1. Januar 1929, sowie 91 RM Wechselunkosten nebst 9 pCt. Prozeßzinsen. Der Beklagte hat seine Unterschriften auf dem im übrigen noch unausgefüllten Wechselvordruck dem ihm verschwägerten oder befreundeten, der Klägerin verschuldeten und am 25. November 1928 verstorbenen Kaufmann Max B., Mitinhaber der Firma Johs. B. Wwe., erteilt, der ihn versehen mit dem Akzept der Firma und der Wechselsumme in Ziffern und Buchstaben im Betrag von 32 000 RM dem Leiter der Geschäftsstelle 3 der Klägerin und stellvertretendem Vorstandsmitglied Ludwig Sch. als Sicherheit für sein Konto übergeben hat. Der Wechsel ist vom 28. November 1928 datiert, auf Sicht an eigene Order und auf Johs. B. Wwe. als Bezogene gestellt. Insoweit rührt die Ausfüllung nach der Behauptung des Beklagten von der Klägerin her und ist sie erst auf eine zwischen ihr und Sch. nach dem Tode des Max B. geschehene Unterredung hin, wobei ihm der Wechsel in unvollendetem Zustande vorgezeigt worden ist, vorgenommen worden. Der Wechsel ist am 29. Dezember 1928 bei der Akzeptantin vorgezeigt und mangels Zahlung protestiert worden. Ueber Bs. Nachlaß ist der Konkurs eröffnet.

Auf die von der Klägerin im Wechselprozeß erhobene Klage ist der Beklagte unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte antragsgemäß verurteilt worden. Im Nachverfahren ist das Vorbehaltsurteil in I. und II. Instanz aufrechterhalten worden. Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Die Revision geht mit dem Vorderrichter davon aus, daß von Anfang an die Klägerin durch Sch. als ihren Bevollmächtigten das Wechselblankett mit den Unterschriften des Beklagten und der Ausfüllung der Wechselsumme auf 32 000 RM durch B. von diesem erworben hat, und daß Sch. hierbei nicht für seine eigene Person gehandelt hat. Die in dieser Richtung getroffene Feststellung des Vorderrichters ist tatsächlicher Art und für das Reichsgericht bindend. Nach der Behauptung des Beklagten, die der Vorderrichter offengelassen hat, weil er die Klägerin durch Gutgläubigkeit dieses Erwerbs in ihrem Wechselanspruch für gesichert hält, hat B. die Ausfüllung des Blanketts hinsichtlich der zu zahlenden Geldsumme abredewidrig auf 32 000 RM vorgenommen, statt auf höchstens rund 1200 RM, für welche ihm der Beklagte seine Unterschriften gab, damit der Wechsel zur Prolongation eines in Händen der D.-Bank in Kiel befindlichen fälligen Wechsels in Höhe von ca. 1200 RM verwendet werde. Für diese Abrede mit B. hat der Beklagte sich zum Eide erboten und unterstützenden Zeugenbeweis angetreten. Hätte nun die Klägerin durch Sch. den ausgefüllten Wechsel gutgläubig erworben, so wäre sie nach Art. 82 WO. gegen den Einwand abredewidriger Ausfüllung des Blanketts durch B. gesichert gewesen. Das gleiche gälte, wenn sie von B. den werdenden Wechsel mit der von ihm abredewidrig vorgenommenen Ausfüllung der Wechselsumme auf 32 000 RM und der nach der Gewohnheit des Geschäftsverkehrs auch ohne besondere Verabredung auf sie übergehenden (RGZ. Bd. 32, 71; Bd. 33, 74; Bd. 65, 411; Bd. 108, 390) Ermächtigung zur weiteren Ausfüllung erworben und nunmehr gutgläubig die Ausfüllung nach Art. 4 WO. hinsichtlich aller übrigen Erfordernisse vorgenommen hätte. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 19, 137; Bd. 65, 411; JW. 1907, 543 Nr. 5) stellt im Anschluß an diejenige des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts dem gutgläubigen Wechselerwerb die gutgläubige Ausfüllung des erworbenen Wechselblanketts gleich. Um etwas anderes handelt es sich aber hier. Nach der weiteren unter Beweis gestellten Behauptung des Beklagten hat dieser in einer Unterredung nach dem Tode des B., wobei ihm der Wechsel in dem im übrigen noch unausgefüllten Zustand vorgewiesen wurde, dem Bevollmächtigten der Klägerin, Sch., von seiner Abrede mit B. über die Verwendung des Wechsels und die Höhe der Wechselsumme Kenntnis gegeben. Nunmehr wäre Sch., der nicht einen fertigen Wechsel, sondern nur ein Blankett in der Hand hatte, hinsichtlich der Höhe des Wechselversprechens des Beklagten nicht mehr gutgläubig gewesen; sein Wissen muß nach § 166 BGB. auch die Klägerin gegen sich gelten lassen, selbst wenn er ihr nachher den in allen Teilen ausgefüllten Wechsel in seinem jetzigen Zustand, wie er präsentiert und protestiert worden ist, vorlegte. Die Richtigkeit der Behauptung des Beklagten vorausgesetzt, durfte Sch., der der Klägerin kein Wechselrecht, sondern nur die dem B. erteilte Ermächtigung zur Herstellung eines Wechsels erworben hatte, den Wechsel mit der über die Ermächtigung hinausgehenden Wechselsumme nicht mehr vollenden; der gute Glaube muß — entgegen der Bemerkung bei Staub-Stranz, Kommentar zur WO. 12. Aufl. Art. 7 Anm. 12b (S. 80 Zeile 4—6 v. o.), worauf der Vorderrichter sich stützt — unter allen Umständen auch noch zur Zeit der Wechselausfüllung vorhanden sein (RGZ. Bd. 57, 169; Bd. 65, 409 ff.; Bd. 68, 421; JW. 1907 S. 543 Nr. 5). In dieser Richtung gilt für den weiteren Blankettnehmer nichts anderes als für den ersten, und es kann nicht darauf ankommen, ob gerade er oder ein Vormann dasjenige Erfordernis des Wechsels, in dem die Ermächtigung überschritten wird, herstellt. Erst die Einsetzung des letzten wesentlichen Erfordernisses ist entscheidend dafür, daß ein Wechsel und Wechselrecht entsteht, und wer weiß, daß die Ermächtigung zur Herstellung eines solchen Wechsels, wie er entstünde, nicht gegeben ist, darf nicht zur Vollendung des Wechsels schreiten und erwirbt durch sie kein Wechselrecht. Er muß das Papier zurückgeben oder vernichten.

Daher kommt es für die Entscheidung des Falles nicht sowohl darauf an, ob die Klägerin oder Sch. beim Erwerb des Wechselblanketts über 32 000 RM in gutem Glauben war, als darauf, ob die vom Beklagten behauptete Abrede mit B. über die Höhe der Wechselsumme wahr und ob Sch. von dieser wahren Tatsache vor seiner Ausfüllung des Blanketts unterrichtet worden ist. Daher muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

IV. Steuerrecht.

Zu § 35 KVG.

Die Steuerpflicht der Unterbeteiligung an einem Aktienübernahmekonsortium als Anschaffungsgeschäft ergibt sich mangels entgegenstehender Vereinbarungen aus der einen integrierenden Teil eines jeden Konsortialgeschäfts bildenden Verpflichtung der Konsorten, die ihrer Beteiligung entsprechenden Aktien abzunehmen, soweit sie nicht anderweit begeben werden konnten.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 5. August 1930 — II A 260. 30 —[1]).

Die Beschwerdeführerin hat sich Ende 1923 mit 50 pCt. an einem Konsortium beteiligt, das die Uebernahme von 2 093 000 Lire Aktien der Società N. zum Gegenstand hatte.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Gunkel, Leipzig.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

Am 27. November 1927 haben sich die R.-Akt.-G., die Herren M., T. und H. mit 245 000 Lire unterbeteiligt, am 25. Januar 1924 die Bankfirma U. in gleicher Weise mit 100 000 Lire und am 16. Februar 1925 die Ch. Werke Akt.-G. desgleichen mit 15 000 Lire.

Das Finanzamt hat in den Unterbeteiligungen den Abschluß von Anschaffungsgeschäften erblickt und die Beschwerdeführerin zur Börsenumsatzsteuer nach § 35 des Kapitalverkehrsteuergesetzes herangezogen.

Der Einspruch und die Berufung blieben erfolglos. Das Finanzgericht hat auf Grund der Angebote der Beschwerdeführerin vom 27. November 1923, 18. Januar 1924 und 20. Dezember 1923, mit denen sich die Empfänger einverstanden erklärten, feststellen zu können geglaubt, daß es sich um bedingte Anschaffungsgeschäfte gehandelt habe, und nicht, wie die Beschwerdeführerin meint, um „Optionen". Ob die Anschaffungsgeschäfte gegen die Valutaspekulationsverordnung verstoßen hätten, sei nicht erheblich, da die Beteiligten die Abmachungen unter sich als gültig betrachtet und erfüllt hätten. Das Finanzgericht stützt sich darauf, daß die Beschwerdeführerin in den Schreiben ausdrücklich die Zusage gemacht habe, die Unterbeteiligung auf Wunsch der Unterbeteiligten in einen entsprechenden Aktienposten zu verwandeln, sobald sie selbst die ihr zustehenden Aktien erhalten habe. In der Annahme dieser Zusage hat es ein bedingtes Anschaffungsgeschäft nach § 43 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes gefunden.

Diese Begründung der Steuerpflicht ist nicht ausreichend; denn läge nichts weiter vor, als das Finanzgericht festgestellt hat, also als ein Versprechen der Berechtigten, nicht aber eine Bindung der Verpflichteten zur Abnahme auf Wunsch der Berechtigten, so handelt es sich nicht um ein bedingtes Anschaffungsgeschäft, sondern nur um ein steuerfreies Angebot.

Eine formelle Aufhebung des finanzgerichtlichen Urteils erübrigt sich indessen, weil der Senat bei der ihm jetzt zustehenden freien Würdigung der Sachlage zu dem gleichen Ergebnis gelangt, wie das Finanzgericht.

Grundsätzlich ergibt sich das Vorliegen eines Anschaffungsgeschäfts bei jeder Konsortialbeteiligung aus der Natur des Konsortialgeschäfts von selbst. Denn der an dem Konsortium Beteiligte übernimmt mit seiner Beteiligung als Gegenleistung für die ihm gebotenen Gewinnaussichten die Verpflichtung, die nicht begebbaren Wertpapiere anteilig für sich zu übernehmen (siehe Bendi und Winckler, Die Praxis der Finanzierung S. 157, und Staudinger, Anhang B II. 1 hinter § 740 des Bürgerlichen Gesetzbuchs S. 1371; auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 21 S. 66 und Bd. 26 S. 54). Selbstverständlich kann etwas anderes vereinbart sein. Deshalb war zu prüfen, ob im vorliegenden Falle die von den Unterkonsorten angenommenen Anerbietungen der Beschwerdeführerin etwas Abweichendes enthalten. Die Frage ist zu verneinen. Die in dieser Beziehung völlig gleichlautenden Anerbietungen der Beschwerdeführerin enthalten den Satz, daß die Beschwerdeführerin bereit sei, sobald sie in den Besitz der Aktien gelangt sei, dem Unterkonsorten auf seinen Wunsch seine Unterbeteiligung in einen gleich hohen Aktienposten umzuwandeln. Angesichts der Natur eines Konsortialgeschäfts kann dieser Satz nicht dahin verstanden werden, daß es von einer zukünftigen Entschließung des Unterkonsorten abhängen solle, ob er Eigentum an der Konsortialquote erlangen wolle. Der Unterkonsorte kann Miteigentum oder, falls eine Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegründet wird, Gesamthandseigentum erwerben oder auch Sondereigentum an den seiner Beteiligung entsprechenden Stücken. In fast allen Konsortialverträgen findet sich aus steuerrechtlichen Erwägungen der Satz, daß Gesamthandseigentum und Miteigentum der Unterkonsortialen ausgeschlossen ist, womit zum Ausdruck kommen soll, daß der Unterkonsortiale Sondereigentum an den seiner Beteiligung entsprechenden Stücken erwirbt. Dieser Satz fehlt in den Abmachungen der Beschwerdeführerin mit ihren Unterkonsortialen. Daraus ergibt sich, daß letztere zunächst, da Gesamthandseigentum nicht in Frage kommt, Miteigentum an der gesamten Quote der Beschwerdeführerin in Höhe ihrer Beteiligung erwerben sollten und ihnen das Recht eingeräumt wurde, statt dessen später Sondereigentum an den ihrer Beteiligung entsprechenden Stücken zu erhalten. Dem entspricht auch der Wortlaut, „die Unterbeteiligung in einen gleichen hohen Posten umzuwandeln".

Vorliegend kommt noch hinzu, daß das für die Aktien der N. Gesellschaft gebildete Konsortium gar kein Begebungskonsortium war, das für die Uebernahme der Aktien durch Dritte sich bemühen sollte, sondern ein Abnahmekonsortium, das die Aktien für sich zu erwerben von vornherein sich verpflichtet hatte. Sollten doch nach den getroffenen Vereinbarungen die Aktien auf 5 Jahre von jedem weiteren Verkauf ausgeschlossen bleiben. Eine Beteiligung der Unterkonsorten kann nichts anderes bedeuten, als daß sie in die Rechte und Pflichten eintraten, die der Beschwerdeführerin selbst zustanden, also auch in die Verpflichtung zur Abnahme der Aktien. Damit allein stimmt auch überein, daß die Beschwerdeführerin von den Unterkonsorten sofort den ihrer Beteiligung entsprechenden Anteil der Zahlungen der Beschwerdeführerin an die N. Gesellschaft eingefordert und die Einforderung des Restes in Aussicht gestellt hat, sobald der Verwaltungsrat der N. Gesellschaft darüber Beschluß gefaßt haben werde. In den Akten befinden sich auch Schreiben der Ch. Werke und des Bankhauses U. vom 16. Februar 1924 und 18. Februar 1924, aus denen sich ergibt, daß diese Unterkonsorten die auf sie entfallenden Anteile bezahlt haben.

Steuerfreiheit auf Grund des § 36 des Kapitalverkehrsteuergesetzes kann vorliegend nicht eintreten. Erster Erwerber der Aktien war das Uebernahmekonsortium, das die Aktien von der N. Gesellschaft fest übernommen hatte und dem die Beschwerdeführerin angehörte. Nicht die N. Gesellschaft hat Aktien den Unterkonsorten der Beschwerdeführerin überlassen, sondern die Beschwerdeführerin hat die von ihr erstmalig erworbenen Aktien an ihre Unterkonsortialen weiterveräußert.

Den Einwand, daß die besteuerten Anschaffungsgeschäfte gegen die Valutaspekulationsverordnung verstoßen hätten und deshalb unwirksam seien, hat das Finanzgericht aus zutreffenden Gründen zurückgewiesen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Vom Berliner, Frankfurter, Hamburger und Münchener Ortsausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten ist ein gemeinsamer Beschluß gefaßt worden, nach welchem in Zukunft die 4 % Bukarester Stadtanleihe von 1906 nur lieferbar im Sinne der Usancen sein soll, wenn sie von einem Affidavit folgenden Inhalts begleitet ist:

„Wir versichern hiermit an Eides Statt, daß die Nr. . . . der 4 % Bukarester Stadtanleihe vom Jahre 1906 am 18. September 1930 sich in Deutschland befunden hat."

Das Affidavit darf nur ausgestellt werden von einer an einer deutschen Fondsbörse zugelassenen Firma bzw. von Banken, welche dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) angehören. Kein Affidavit ist für solche Stücke erforderlich, die den deutschen Vorkriegseffektenstempel (runden Adlerstempel) tragen.

Am 1. November 1930 gibt der Reichspostminister 4 neue Wohlfahrtsbriefmarken*) für die Deutsche Nothilfe, die zusammenfassende Hilfsorganisation der gesamten deutschen Wohlfahrtspflege, in Stahldruck mit deutschen Städtebildern heraus. Zur Ausgabe gelangen folgende Wohlfahrtsbriefmarken:

8 + 4	Rpf	Verkaufspreis	12	Rpf. (Aachen)
15 + 5	„	„	20	„ (Berlin)
25 + 10	„	„	35	„ (Marienwerder)
50 + 40	„	„	90	„ (Würzburg).

Außerdem werden Markenheftchen, enthaltend 10 Marken zu 8 Rpf. und 4 Marken zu 15 Rpf. ausgegeben, deren Verkaufspreis 2,— RM beträgt. Schließlich gelangt noch eine Postkarte in künstlerischer Ausführung mit eingedruckter 8-Rpf.-Wohlfahrtsbriefmarke zum Preise von 12 Rpf. zur Ausgabe.

Der Ertrag der diesjährigen Wohlfahrtsbriefmarken ist vor allem zur Erholungsfürsorge für Mütter, Kinder und Jugendliche bestimmt.

Der Vertrieb erfolgt durch die in der Deutschen Nothilfe zusammengeschlossenen örtlichen Organe der Wohlfahrtspflege, sowie durch sämtliche Postanstalten bis zum 15. Januar 1931. Die postalische Gültigkeit zur Frankierung aller Postsendungen nach dem In- und Auslande datiert bis zum 30. Juni 1931.

Wie im Vorjahre bitten wir, durch Verbrauch von Wohlfahrtsbriefmarken den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend zum Gelingen des Hilfswerks beizutragen.

*) Vgl. „Bank-Archiv" vom 1. XII. 1926, S. 142, vom 17. XI. 1928, S. 68, und vom 1. VII. 1929, S. 362/363.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. Berlin, 15. Oktober 1930. Nummer 2.

Inhalts-Verzeichnis.

Zu den finanz- und wirtschaftspolitischen Aufgaben des neuen Reichstags.
Von Dr. Emil Georg von Stauß, Berlin.

Der öffentliche Finanzbedarf und der Reichssparkommissar.
Von Staatssekretär z. D. Professor Dr. Johannes Popitz, Berlin.

Zum Aktienrechts-Entwurf. (Nichtigkeit der A. G. und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen.)
Von Prof. Dr. H. Göppert, Wirkl. Geheimer Rat, Bonn.

Vier Monate „Bank für Internationalen Zahlungsausgleich".
Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Zu den finanz- und wirtschaftspolitischen Aufgaben des neuen Reichstags.

Von Dr. **Emil Georg von Stauß**, Berlin.

Wie man auch über das Finanzprogramm der Regierung Brüning denken mag: soviel steht fest, daß seine Durchführung einen Wendepunkt in der neueren deutschen Finanzgeschichte bedeutet. Nicht um diese oder jene Details handelt es sich; wir haben in den letzten Jahren genügend Reformvorschläge erlebt; wenn die Leistung einer Finanzpolitik im Erfinden neuer Steuern bestünde, so marschierten wir wahrscheinlich an der Spitze aller Nationen. Diesmal hat es eine Reichsregierung jedenfalls zu prinzipiellen Gesichtspunkten gebracht, nicht nur zu technischen Maßnahmen. Entscheidend ist der feste Wille, die Ausgaben den Einnahmen anzupassen; damit ist das Regierungsprogramm zum altbewährten Grundsatz, daß keine Ausgaben ohne Deckung zulässig sind, zurückgekehrt, und es zeigt den — gewiß nicht neuen, aber erfreulichen — Weg der Verwirklichung dieses Grundsatzes durch einschneidende Ersparnisse.

Die Anleihebereitschaft des Auslandes und die allgemeine Zustimmung aus allen Wirtschaftskreisen des Inlandes sind ausreichende Beweise für die Anerkennung, die dieser erste Schritt mit Recht gefunden hat. Gewiß läßt der Plan der Regierung noch viele berechtigte Wünsche unerfüllt. Auf dem Gebiete der so dringend notwendigen Neuordnung der Sozialversicherung bietet das Regierungsprogramm nur ganz schwache Ansätze. Auch über die ebenso dringliche Reform der allgemeinen Wirtschaftspolitik ist kaum etwas gesagt. Das Finanzprogramm der Regierungsvorlage ist aber eine mannhafte Tat.

Die Tragik des deutschen Finanzproblems besteht darin, daß man, obwohl es dafür manche Lösungen gab, dennoch nicht den Weg zu einer Lösung fand oder finden wollte. Für den Wirtschaftspraktiker ist es jedenfalls unverständlich, daß ein Finanzwesen von zwanzig und einigen Milliarden Jahresumsatz auf der einen Seite der Bilanz bei einem Defizit von einer Milliarde — also weniger als 5 pCt. — ins Stocken geraten soll. Hier mußte Abhilfe geschaffen werden; und da eine wesentliche Erhöhung der Einnahmen aus den bisherigen Quellen nicht mehr möglich war, so mußte endlich zu einer Ermäßigung der Ausgaben geschritten werden, neben der die weitere Umgestaltung des Steuersystems noch zu fordern ist.

Die große Gefahr ist heute freilich die, daß man in dem Tageskampf um die Durchführung dieser, wie gesagt an sich sehr erfreulichen Neuorientierung der Finanzpolitik den provisorischen, vorläufigen Charakter derselben vergißt; daß man vergißt, die Fortsetzung zu betreiben. Es muß aber entschieden betont werden, daß selbst der richtig begonnene Anfang sich auf die Dauer als zwecklos erweist, wenn ihm die Fortsetzung fehlen wird. Und zwar ist diese Fortsetzung nach zwei Richtungen hin nötig: finanzpolitisch als Rationalisierung des Steuersystems und als planmäßiger Abbau der Lasten, die eine an so vielen Stellen verschwenderische Verwaltung der Volkswirtschaft auferlegt hat; wirtschaftspolitisch muß eine Aenderung der falschen Lohnpolitik gefordert werden, zu der man sich durch die scheinbare Hochkonjunktur der vergangenen Jahre verleiten ließ, und die insbesondere durch ihren schematischen, die tatsächlichen Leistungen des Arbeiters mißachtenden Charakter zu Verhältnissen geführt hat, die wirtschaftlich und moralisch ungesund sind.

Was die steuerliche Belastung anbelangt, so ist es verkehrt zu argumentieren, daß andere Länder ebenso hohe oder vielleicht noch höhere Steuern hätten. Denn es kommt bei der Steuer in ihrer Gesamtheit nicht allein auf die materielle, sondern auch auf die psychologische Wirkung an. Und in dieser Hinsicht ist ein wesentliches Element die andauernde unberechenbare Steigerung der Steuerlast, die in Deutschland seit 1925 rapider war als in den meisten anderen Ländern. Man wird die Wirkungen der deutschen Steuerpolitik der Gegenwart niemals voll verstehen können, wenn man sie nicht in dem sozialen Zusammenhang unter die Lupe nimmt, in dem sie sich abspielen. Wenn sich unsere Steuerlast seit 1914 pro Kopf der

Digitized by Google

Bevölkerung etwas mehr als verdreifacht und in den Steuersätzen z. T. noch vervielfacht hat, so ist die Wirkung auf Unternehmungs- und Arbeitslust, auf die Zufriedenheit der Menschen und den sozialen Frieden durch die fortschreitende Steigerung dieser Belastung, ohne jeden Zusammenhang, ja z. T. sogar im Gegensatz zu der Entwicklung des Volkswohlstandes erst recht ungünstig. Man vergleiche damit die englische oder französische Lage mit seit Jahren einigermaßen stabilisiertem Steuersystem. Zweifellos ist kaum irgendwo, jedenfalls nicht in modernen Industrieländern, ein solches Tempo der Anziehung der Steuerschraube in den letzten Jahren zu verzeichnen, wie gerade in Deutschland.

Wir kennen den naheliegenden Einwand zur Genüge, daß das, was an Steuern aus der einen Tasche herausgenommen wird, als Beamtengehälter oder sonstige öffentlichen Ausgaben in eine andere Tasche fließt; der Reichtum der Gesamtheit bleibe unverändert, nur die Verteilung sei betroffen. Wer so spricht, der übersieht, daß Deutschland seit ein oder zwei Generationen neben den Vereinigten Staaten das am industriellen Fortschritt am stärksten beteiligte Land der Erde ist. Man muß an die Grundwahrheit erinnern, daß dieser Fortschritt nicht automatisch von Maschinen, sondern durch den freien Willen von Menschen erzeugt wird. Steuerpolitik kann, wenn sie bestimmte Schärfe erreicht, zur Methode werden, um Unternehmer und Unternehmungskapital lahmzulegen, abzuschrecken, ins Ausland zu verdrängen. Der Schaden, der dadurch angerichtet werden kann und z. T. schon angerichtet wurde, ist schwer gutzumachen.

Grundsätzlich das gleiche wie für die Steuerpolitik gilt für die Lohnpolitik. Bedauerlicherweise ist dieser Fragenkomplex mit klassenkämpferischen Gegensätzen so stark beladen, daß es nur wenigen möglich ist, sich darüber ein unbefangenes Urteil zu bilden. Ein solches Urteil vom volkswirtschaftlichen Standpunkt muß davon ausgehen, daß die Zukunft eines modernen Industrielandes mit der Möglichkeit und den Aussichten der Entfaltung produktiver Unternehmertätigkeit steht und fällt. Ein erheblicher Teil unserer Arbeitslosigkeit ist auf das Konto der mangelnden Einsicht in diesen elementaren Zusammenhang zu setzen. Die wirtschaftliche Arbeit ist nun einmal auch für den Arbeiter selbst mit Risiken belastet, und es war ein törichter Versuch, diese Risiken durch eine Art Verbeamtung der Arbeiter ausschalten zu wollen. Solange es ein Auf und Ab der Konjunkturen gibt, müssen sich die Löhne mitbewegen; ihre Unelastizität verschärft nur den Niedergang der Konjunktur und die Arbeitslosigkeit und erschwert die Wiederanpassung der Produktion an die neuen Marktverhältnisse. Kein vernünftiger Mensch denkt daran, dem Arbeitslosen das Existenzminimum entziehen oder die Reallöhne der Beschäftigten reduzieren zu wollen. Es handelt sich vielmehr beim Lohn um das Mehr, das der Arbeiter in der Hochkonjunktur erlangen kann, auf das er aber in der Depression verzichten muß. Verzichtet er dann nicht auf diese Spanne, so zwingt er zur Entlassung eines Teils der eigenen Kollegen.

Es ist sinnlos, gegen die unbarmherzige Logik der Dinge anzurennen und nicht sehen zu wollen, daß man die Arbeitslosigkeit nur durch Preisabbau wirksam bekämpft, bei dem der Abbau der Löhne nicht fehlen kann. Im Unterschied zum Steuerproblem, das erst nach Drosselung der öffentlichen Ausgaben ernstlich in Angriff genommen werden kann, ist das Lohnproblem ein höchst aktuelles, aber freilich nicht durch Gesetzesvorlagen zu regeln. Worauf es ankommt, ist die normale Preisbildung auf dem Arbeitsmarkt wiederherzustellen. Je rascher das geschieht, um so mehr können soziale Kämpfe und wirtschaftliche Verluste der Volkswirtschaft erspart werden. Gemeinsam ist beiden, der steuerlichen Belastung und der lohnpolitischen Beschwerung der Unternehmungen, daß sie beide Unternehmerkapital in Kanäle leiten, die, auf lange Sicht, die Versorgung der Volkswirtschaft mit Gütern nicht in dem Maße wie die freie Preisbildung oder überhaupt nicht sicherstellen. Es lohnt sich, daran zu erinnern, daß z. B. seit der Stabilisierung rund fünfundvierzig Milliarden verbaut wurden, im letzten Jahre allein beinahe neun Milliarden, also nahezu der Betrag, der nach übereinstimmender Schätzung der Sachverständigen die jährliche Eigenkapitalbildung der deutschen Volkswirtschaft darstellt. Davon sind aber im Vorjahr etwa drei Viertel aus öffentlichen Mitteln dem Baumarkt zugeführt worden! Es kann nicht einmal behauptet werden, daß der bisherige Hausbau stets den unbemittelten und mit Wohnung am schlechtesten versorgten Bevölkerungsschichten zugute gekommen sei. Man muß sich ernstlich fragen, ob eine solche Subventionswirtschaft gerechtfertigt werden kann, und man wird es sicherlich begrüßen, daß das neue Finanzprogramm die Zuschüsse für den Wohnungsbau auf die Hälfte heruntersetzt. Dies ist nur ein Beispiel von vielen, allerdings ein besonders beweiskräftiges.

In der Kapitalflucht findet die in die Volkswirtschaft hineingetragene Unsicherheit politisch bedingter Art ihren sichtbaren, offenkundigen Ausdruck. Nichts wäre verkehrter, als an dem Symptom kurieren und die Kapitalflucht verbieten oder bremsen zu wollen. Solche Kurpfuschermethoden sind nur geeignet, das Vertrauen in die deutsche Goldwährung zu gefährden oder noch erhöhten Kapitalexport herbeizuführen. Wir haben ja auch früher schon schwere Depressionen erlebt. Die ältere Generation erinnert sich noch an die langgestreckte Depression der siebziger und achtziger Jahre. Sie ist überwunden worden, und auch diesmal wird sie überwunden, wenn ihr nicht künstliche Eingriffe zu verlängertem Dasein verhelfen.

Die Kapitalflucht wird aufhören, wenn auf der beschrittenen Bahn der politischen Beruhigung, der Normalisierung der Verhältnisse und der Vermeidung künstlicher Marktmanipulationen weitergegangen wird, wie dies ja schon zu wiederholten Malen bei uns ebenso wie in anderen von der Kapitalflucht betroffenen Ländern geschehen ist. Dann wird in sehr kurzer Zeit der ängstlich gewordene Sparer merken, daß seine Kalkulation mit der Kapitalflucht ein doppeltes Loch enthält: er verliert beim Verkauf der deutschen Werte, die durch den Andrang an den Markt im Kurse sinken, und er kauft zu teuer beim Anschaffen der ausländischen Anlagen, die entsprechend steigen. Es ist besonders bedauerlich, wenn kleine

Digitized by Google

Kapitalisten sich hinreißen lassen, ihre wenigen Ersparnisse in dieser Weise selbst zu schmälern und obendrein auch noch das verminderte Einkommen infolge niedrigerer Verzinsung der ausländischen Anlagen in Kauf zu nehmen.

Die Vertrauenskrise, von der hier gesprochen wurde, kann allerdings eine verhängnisvolle Verschärfung erfahren, wenn in Anträgen politischer Parteien das Privateigentum und sonstige private Rechte bedroht werden und wenn diese Beunruhigung durch undurchdachte gesetzgeberische Vorschläge verstärkt wird, welche an die Grundlagen der deutschen Kreditwirtschaft rühren und damit an die Grundpfeiler der Wohlfahrt des Landes und seiner produktiven Stände. Möge nicht vergessen werden, daß verstärkter politischer Einfluß auch verstärkte Verantwortung für alles Unheil in sich schließt, welches schon allein dadurch entstehen kann, daß solche Anträge vielleicht da oder dort im Inland oder Ausland ernst genommen werden, obwohl kaum ein einsichtiger Mensch ihre Verwirklichung für möglich hält. —

Preisabbau und Lohnabbau auf der einen Seite und Fortsetzung der begonnenen Finanzreform auf der anderen sind die elementarsten Forderungen unserer Wirtschaftspolitik; sie bilden die Aufgaben, die unsere Gesetzgebungsmaschine in den nächsten Monaten und Jahren zu bewältigen haben wird. Das berechtigte Verlangen nach Aenderung der Tributpflicht hat erst dann volle Aussicht auf Erfolg, wenn es uns gelingt, vorher das eigene Haus in Ordnung zu bringen oder zum mindesten nachzuweisen, daß wir alles aufgeboten haben, was zur inneren Sanierung nötig war. Die volks- und weltwirtschaftliche Depression, in der wir uns befinden, ist gewiß nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen und nicht über Nacht aus der Welt zu schaffen. Aber es handelt sich darum, sie nicht zu verschärfen, und jede Panik zu verhüten. Es gilt ferner, dafür zu sorgen, daß in einem ohnehin schon von niedergehender Konjunktur bedrückten Wirtschaftsleben nicht noch durch zusätzliche Unsicherheiten, politische Schwankungen und Erschütterungen neue Hemmungen der Unternehmungslust und der Kapitalbildung erwachsen. Sparer und Unternehmer, die die Risiken der volkswirtschaftlichen Produktion tragen, können diese lebenswichtige Funktion, zumal in einer Zeit der Depression, nur erfüllen, wenn sie wenigstens von solchen Unsicherheitsfaktoren befreit werden, die nicht rein wirtschaftlicher Art sind und die jede vernünftige Rechnung unmöglich machen. Wir brauchen eine stabile Finanzpolitik, die nicht monatlich oder quartalsweise den Geldmarkt in Unordnung zu bringen und die Steuerzahler durch neue Lasten aufzuschrecken droht, Wir brauchen eine Politik, die rationelle Preis- und Lohnbildung fördert, die Material- und Lohnkosten der konjunkturellen Lage anzupassen gestattet; insbesondere können wir den Luxus überflüssigen Zwischenhandels — wo solcher, wie gerade im Lebensmittelhandel, vorhanden ist — dem deutschen Konsumenten nicht zumuten. Wir brauchen eine planmäßige Handelspolitik, die statt durch plötzliche sprunghafte Entschlüsse den Außenhandel in Verwirrung zu bringen, eine möglichst sichere und dauerhafte Basis für den deutschen Wettbewerb auf den Weltmarkt bietet.

Mag auch das Finanzprogramm der Regierung manche Kritik herausfordern und viele Fragen ungelöst lassen, so darf man in ihm doch einen entscheidenden Schritt zur Gesundung unserer Verhältnisse sehen, und dieses wichtigste Ziel wird um so rascher erreicht werden, je früher zur Ausführung geschritten wird.

Der öffentliche Finanzbedarf und der Reichssparkommissar.

Von Staatssekretär z. D. Professor Dr. **Johannes Popitz**, Berlin.

I. Der ungeheuer gesteigerte Finanzbedarf der öffentlichen Hand nach dem Kriege stellte die Staatspolitik unter den beherrschenden Einfluß dessen, was man zutreffend „Finanznot" genannt hat. Es handelt sich nicht mehr lediglich um die Auswirkung des von Adolf Wagner herausgearbeiteten „Gesetzes" von den steigenden Staatsausgaben, d. h. darum, daß der trend der Staatsausgaben ständig nach oben geht, und zwar so, daß das Verhältnis des Bedarfs der öffentlichen Hand zu dem sonstigen in der Volkswirtschaft hervortretenden Bedarf zu Ungunsten des letzteren zunimmt. Es handelt sich vielmehr um eine Veränderung, für die der von Harms in die volkswirtschaftliche Terminologie eingeführte Ausdruck der Strukturwandlung durchaus angewandt werden kann: die öffentliche Finanzwirtschaft überschattet die gesamte Wirtschaft, die Quote des öffentlichen Bedarfs innerhalb des Gesamtbedarfs der deutschen Volkswirtschaft steigt nicht nur weiterhin und in starkem Maße an, sondern es tritt geradezu eine Umkehrung der Verhältnisse ein. Wenn bisher der Teil des Volkseinkommens, der für die Ausgaben der öffentlichen Hand benötigt wurde, nur eine mehr zusätzliche Bedeutung gegenüber der privatwirtschaftlichen Verwendung dieses Einkommens hatte, ist infolge des Weltkrieges und der Art seiner Beendigung das deutsche Volkseinkommen überwiegend auf die Deckung des Finanzbedarfs der öffentlichen Hand abgestellt. Versteht man unter öffentliche Hand nicht bloß Reich, Länder und Gemeinden, sondern auch Reichsbahn, Reichspost, öffentliche Betriebe und Sozialversicherungsträger, so betrugen ihre Ausgaben 1928 36,8 Milliarden RM gegenüber 13,2 Milliarden M im Rechnungsjahr 1913. Das Institut für Konjunkturforschung[1]) hat diese Zahlen in Beziehung zu dem Volkseinkommen gebracht, das es für 1913 auf 44,5 Milliarden M und für 1928 auf 69 Milliarden RM annimmt, und danach berechnet, daß die öffentlichen Ausgaben in jenem weiten Sinn 1913 29,7 pCt. und 1928 53,3 pCt. des Volkseinkommens aufnahmen. Nun bestehen gewiß gegen solche Berechnungen, vor allem mit Rücksicht auf den unsicheren Begriff des Volkseinkommens, starke Bedenken: als Größenordnungen aber geben diese Zahlen ein Bild, das gewiß im großen ganzen nicht wohl angezweifelt werden kann und das um so erschreckender ist, als sich für 1930 jener Prozentsatz des Jahres 1928 sicherlich noch höher stellen wird.

---

[1]) Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung Bd. 5 (1900), Heft 2A S. 72.

Digitized by Google

Ich schicke diese grundsätzliche Betrachtung voraus, um zu zeigen, daß die Frage einer Senkung der öffentlichen Ausgaben nicht bloß von Bedeutung ist für die Ausbalanzierung der Etats der öffentlichen Körperschaften und Anstalten und für die Höhe des Steuerdrucks, sondern daß es sich hier um eine Wandlung handelt, die die Gestaltung unserer Wirtschaftsverfassung überhaupt entscheidend bestimmt. Kann man noch von Marktwirtschaft, von kapitalistischem Wirtschaftssystem sprechen, wenn mehr als die Hälfte des Volkseinkommens von der öffentlichen Hand kontrolliert wird und insoweit also nicht mehr das Wechselspiel von Leistungsaustausch, Preisgestaltung, Einkommensbildung und Ertragsrechnung den Anteil des einzelnen am Sozialprodukt bestimmt, sondern ein außerhalb der Wirtschaft stehender Wille an die Stelle jenes Mechanismus getreten ist? Doch ich verzichte hier darauf, dieses Problem weiter zu vertiefen. Es genügt, die schicksalsvolle Bedeutung der Entwicklung der öffentlichen Ausgaben zu betonen.

So wird es wichtig, sich zu vergegenwärtigen, welche Faktoren den Willen bilden und beeinflussen, der für die Höhe der öffentlichen Ausgaben entscheidend ist. In rechtlicher Beziehung können wir diese Faktoren aus den Gesetzen ablesen: nicht etwa, wie man zunächst denken sollte, lediglich aus der Reichsverfassung. Wer das annimmt, verkennt die Gestaltung unseres öffentlichen Lebens, übersieht, daß wir kein Einheitsstaat sind, daß auch im Einheitsstaat neben dem Staat die Gemeinden stehen, daß ferner neben den öffentlichen Gebietskörperschaften — in höherem Maße als vor dem Kriege — die Willensbildung anderen Gebilden übertragen ist, wie der verselbständigten Reichsbahn, der mit einem Sondervermögen ausgestatteten Reichspost, den als Körperschaften oder Anstalten mit Selbstverwaltung organisierten Sozialversicherungsträgern. Wir haben es also mit einer Fülle von Organismen zu tun. Ihre Willensbildung erfolgt nach Maßgabe je der für sie erlassenen Gesetze. Alle diese Gesetze kennen eine Organisation, die, sei es in vollem Umfange, sei es in abgeschwächter Form, auf demokratischer Grundlage beruht. Es wirken also Regierungs- und Repräsentativorgane zusammen. Wir kommen auf Grund dieser Tatsachen zu zwei Feststellungen, die für die Entwicklung der öffentlichen Ausgaben bedeutsam sind. Die Höhe dieser Ausgaben wird beeinflußt einmal dadurch, daß eine Mehrheit von Gebilden nebeneinander Ausgabenpolitik treiben, Gebilde, zwischen denen zwar Verbindungen bestehen, die aber keineswegs eng genug verflochten sind, um auch nur einheitliche Richtlinien für die Gesamtgebarung sicherzustellen. Die Höhe der Ausgaben wird weiter beeinflußt durch die Interessen, die sich im demokratischen Regierungssystem durchsetzen. Beide Feststellungen zeigen, daß ein bedeutsamer Ansatzpunkt, um die bestehenden Verhältnisse zu ändern, zu bessern, in der Verfassung und Verwaltung des deutschen Staates liegt. Nun ist es unmöglich, Verfassungs- und Verwaltungsfragen allein unter dem Gesichtspunkt der Finanzen zu betrachten, es kann auch hier dahingestellt bleiben, ob die gewonnene Erkenntnis zu grundsätzlichen Aenderungen der bestehenden Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse in einer oder in beiden angedeuteten Beziehungen zwingt. Sicher aber muß sie dahin führen, Maßnahmen zu treffen, um jederzeit im einzelnen Fall die Auswirkungen jener beiden Tatbestände richtig zu erfassen und danach eine hemmungslose Entwicklung nach Möglichkeit zu hindern. Was ist und was kann in dieser Beziehung geschehen?

II. Maßnahmen zur Hemmung einer unheilvollen Ausgabenentwicklung zu treffen, ist Sache der Regierung und der Volksvertretungen. Für die Volksvertretungen handelt es sich dabei sogar um eine ihrer ureigentlichsten Aufgaben. Es wäre falsch zu sagen, sie hätten sich dieser Aufgabe völlig entfremdet: die Einsicht in die Beratungen etwa der Haushaltsausschüsse zeigen die Bemühungen. Aber es handelt sich dabei meist um kleine Ersparnisse; bei den großen Posten ist kaum je etwas erreicht worden: die Volksvertreter waren ihnen gegenüber meist irgendwie — politisch, interessenmäßig — vinkuliert. Die Regierungen haben gewiß sämtlich die Gefahren gesehen, aber auch sie haben sich als Koalitionsregierungen nicht frei von entsprechenden Einflüssen erwiesen. So sind sie für sich allein nicht stark genug, um überall, wo es not tut, die politischen Mittel einzusetzen, um die Ausgaben zu verhindern oder auch nur nachdrücklich genug als Warner aufzutreten. Aber — Selbsterkenntnis ist der erste Schritt zur Besserung. Diese Selbsterkenntnis ist geübt worden: sie prägt sich aus — und so komme ich endlich zum Thema — in der Bestellung des Sparkommissars. Denn was bedeutet dieses Institut im Grunde anderes, als ein testimonium der — Einsicht, daß es für die Regierung und ihre Mitglieder vieles gibt, was sie als Politiker nicht ohne Gefährdung sagen oder anregen können, was aber gesagt und angeregt werden müßte, und was daher eben ein anderer in die Hand nehmen soll, der nur sachlichen Pflichten untersteht und dessen Neutralität durch seine Stellung und seine Persönlichkeit verbürgt erscheint. Gewiß, es gibt noch einen anderen Entstehungsgrund für das Institut des Reichssparkommissars: die Ueberfülle der Aufgaben, die dazu führen muß, daß die Arbeitskraft der Regierung und auch des Reichsfinanzministers zeitweise abgedrängt werden kann von der dauernden Befassung mit der Frage der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit jedes Zweiges der Gesamtverwaltung. Aber dieser Grund kann kaum ausreichen: eine besonders zusammengesetzte Abteilung etwa des Reichsfinanzministeriums würde ihm genüge leisten können. Die Erkenntnis, daß zwischen Politik — im Sinne der Partei- und Koalitionspolitik, nicht oder nur in sehr beschränktem Umfange im Sinne der Staatspolitik schlechthin — und strenger Sachlichkeit bei jeder Staatsform und in besonderem Umfange vielleicht bei einer föderalistischen und gleichzeitig demokratischen Staatsform Gegensätze vorhanden sind, ist die bestimmende Entstehungsursache eines so bemerkenswerten Instituts, wie es das des Reichssparkommissars ist.

Es kann nach dieser Entstehung nicht ausbleiben, daß wir es beim Sparkommissar mit einer Einrichtung zu tun haben, die rechtlich starke Eigentümlichkeiten aufweist. Das Verfassungsrecht kennt sie nicht. Wollte man es nicht ändern — und eine solche Aenderung wäre grundsätzlich gewesen —, so mußte man den Weg neben der Verfassung finden. Für die Erfüllung zweier Erfordernisse mußte der

Digitized by Google

Ausweg gefunden werden: der Sparkommissar mußte mit Rechten ausgestattet werden, die ihm die Erfüllung seiner Aufgabe ermöglichen, die Rechte durften aber nicht die Struktur des Verfassungsrechts ändern. Das erste Erfordernis war leicht zu erfüllen, wenn jene vorher bezeichnete Selbsterkenntnis vorlag: die Minister mußten dem Kommissar sich selbst gegenüber, d. h. gegenüber den ihnen anvertrauten Ressorts und unterstellten Behörden, Rechte einräumen, damit der Kommissar sich jederzeit das Material zur Urteilsbildung verschaffen kann, nicht vor Amtsgeheimnis oder bürokratischer Verschlossenheit Halt zu machen braucht. Das zweite Erfordernis war delikaterer Natur. Die alleinige Verantwortung vor der Volksvertretung durfte nicht berührt werden: der Kommissar konnte daher keine Anordnungsrechte erhalten; die Befugnis, zu regieren und zu verwalten, steht nur den Ministern zu. Der Kommissar durfte auch nicht in das Verhältnis zwischen Regierung und Parlament in der Weise eingeschaltet werden, daß er dem Parlament gegenüber in Widerspruch zu den verantwortlichen Ministern gesetzt wurde. Es war danach nicht möglich, ihm das Recht öffentlicher Kritik oder auch nur der Kritik im Parlament zu geben. So entstand die Verbindung einer freien, auf eigenem Informationsrecht beruhenden Stellung gegenüber der Regierung und einer gebundenen, von der Mitwirkung der Regierung abhängigen Stellung dem Parlament gegenüber. Es ist klar, daß es in beiden Beziehungen einer Persönlichkeit bedurfte, die in besonderem Maß mit Unabhängigkeit, Takt und Vertrauen ausgestattet ist. Die Unabhängigkeit wurde gewährleistet in der Personalunion mit dem unabsetzbaren Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, das Vertrauen konnte nur auf den Menschen abgestellt werden: es ist eine glückliche Fügung, daß nicht leicht eine Persönlichkeit denkbar ist, der es in so berechtigtem Maße entgegengebracht werden konnte, als dem derzeitigen Inhaber jenes unabhängigen Amtes, dem Staatsminister a. D. Dr. h. c. Saemisch. Es ist als wichtige Tatsache festzuhalten, daß ihm seit seiner ersten Betrauung durch Kabinettbeschluß vom 27. November 1922 sämtliche folgende Regierungen das für seine Stellung konstitutive Vertrauen ausgesprochen haben. Aber beide Erfordernisse, die für die Ermöglichung der besonderen Funktion des Sparkommissars erfüllt sein mußten, beziehen sich lediglich auf die Einfügung in das demokratisch-parlamentarische Regierungssystem. Die Betrachtungen zu I. führen zu einem dritten Erfordernis mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Gebilde, die in Deutschland die öffentlichen Ausgaben beeinflussen. Es gilt die Verbindung mit den anderen öffentlichen Körperschaften und Anstalten herzustellen. Dies konnte durch die Reichsregierung im Wege bloßer Anordnung nicht geschehen, denn das Fehlen des unmittelbaren Einflusses des Reichs auf die anderen Träger der öffentlichen Wirtschaft ist ja gerade das gravamen. Trotzdem ist diese Verbindung in gewissem Umfange gelungen. Die Länder haben sich z. T. freiwillig bereitgefunden, im Reichssparkommissar eine auch für sie geeignete neutrale Instanz zu erblicken: die Gutachten des Reichssparkommissars über Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Hessen, Thüringen und Württemberg bezeugen das; eine andere Verbindung läuft über die Eigenschaft des Reichssparkommissars als Generalgutachter bei der Länderkonferenz. Reichspost und Reichsbahn haben ebenfalls den Sparkommissar in ihre dem Reich gegenüber selbständige Tätigkeit eingeschaltet. Am geringsten sind die Ansätze für eine Betätigung des Sparkommissars gegenüber den Gemeinden und den Sozialversicherungsträgern.

Aus all dem ergibt sich, daß in dem Reichssparkommissar eine staatsrechtliche Einrichtung vorliegt, die besondere Eigenart aufweist, ja innerhalb der am geschriebenen Recht klebenden deutschen Rechtsentwicklung die Bedeutung des Unikats hat. Es soll aber hier diesem interessanten juristischen Thema nicht weiter nachgegangen werden. Es kann auf die Monographie von Bilfinger verwiesen werden; auch der Verfasser dieses Aufsatzes hat sich mit der rechtlichen Gestaltung des Sparkommissars an anderer Stelle kurz beschäftigt[2]).

III. Kann das Institut des Reichssparkommissars in seiner jetzigen Gestaltung durchgreifenden Einfluß auf die Höhe der öffentlichen Ausgaben gewinnen? Die Frage kann unmöglich bejaht werden, wenn man eine starke Wirkung nach außen erwartet. Dazu reicht die Rechtstellung, die ihm innerhalb unveränderter verfassungsrechtlicher Zustände gegeben werden konnte, nicht aus. Er kann ja nur Material sammeln, Auskünfte einziehen, Beobachtungen anstellen, seine Meinung aussprechen, Anregungen geben, Vorschläge machen, Gutachten abstatten, auf Folgen hinweisen, auch — warnen. Alles das grundsätzlich nur der Reichsregierung — oder der Landesregierung, die ihn auffordert — gegenüber. Er arbeitet also, solange nicht die Reichsregierung entweder die Vorschläge selbst übernimmt oder sie im Reichstag oder sonst mit seiner Beteiligung zur Debatte stellt, ohne Publizität und stets, wo er immer seine Auffassung zum Ausdruck bringt, ohne Anordnungsbefugnis und ohne die Möglichkeit, in irgendeinem — rechtlichen oder parlamentarischen oder sonst politischen — Verfahren sich für die Durchsetzung seiner Auffassungen einzusetzen. Seine Initiative endet bei dem Entschluß, ein Gutachten abzugeben, und der Ausführung dieses Entschlusses gegenüber der Reichsregierung, auch insoweit noch gehemmt durch die Grenze, die jede Politisierung der von ihm behandelten Frage durch die Regierung oder durch die beteiligten Minister aufrichten kann — und welche an sich noch so sachliche Frage läßt sich nicht politisieren? — (wobei ich die Frage offen lasse, was darunter zu verstehen ist).

So muß die Wirkung beschränkt sein. Kann sie verstärkt werden? An Versuchen hat es nicht gefehlt. Der Antrag Cremer vom 25. November 1929[3]) gibt Zeugnis von der staatsrechtlichen Schwierigkeit, die dabei zu überwinden ist. Verantwortliche Regierung und unverantwortlicher Sparkommissar mit parallel laufenden Befugnissen — hier wird an die Wurzeln des Verfassungsrechts gerührt. Noch stärker, wenn dabei auch die ver-

[2]) Bilfinger, Der Reichssparkommissar, Heft 7 der Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 1928; Popitz, Deutsche Juristenzeitung Bd. 32 (1927) S. 237; vgl. im übrigen die in dem Buch von Saemisch (Zitat im Text) abgedruckten Kabinettsbeschlüsse.

[3]) Abgedruckt bei Saemisch a. a. O. S. 122.

Digitized by Google

fassungsrechtlich festliegenden Grenzen zwischen den Zuständigkeiten von Reich und Ländern überschritten werden sollen. Es geht aber nicht an, die entscheidende Frage der Gestaltung des deutschen Staates auf dem Umweg — über den Reichssparkommissar lösen zu wollen. Vielmehr würde ein unorganisches — d. h. mit den übrigen Verfassungsregelungen nicht im Einklang stehendes — Hineinpressen der Befugnisse eines Reichssparkommissars in das parlamentarische und föderative System des Reichs sicherlich nur die Folge haben, das Vertrauensverhältnis zwischen Reichsregierung und Reichssparkommissar zu erschüttern, die schon reichlich beeinträchtigte Geschlossenheit der Regierungsführung weiterhin zu gefährden, das Verantwortungsgefühl der Reichsregierung und des Reichsfinanzministers zu schwächen und die im neuen Deutschland schon zu mannigfachen Reibungen Anlaß gebenden Stellen mit eigener Hausmacht — man denke an Reichsbank, Reichsbahn, Reichspost — noch um eine weitere zu vermehren.

Nein, der Reichssparkommissar kann kein Heilmittel gegen tiefer begründete Schäden sein. So einfach liegen die Dinge nicht. Er ist nur ein, freilich sehr wichtiges, Milderungsmittel und die wertvollste Adresse für eine Konsultation zur Gewinnung richtiger Diagnose. In einem wichtigen Punkte könnte allerdings bei vorsichtigem Vorgehen eine Verbesserung erreicht werden. Das ist der Punkt der Publizität. Was nützen die vorzüglichsten Gutachten des Reichssparkommissars, wie kann selbst schlagendste Kritik fruchtbar werden, wenn diese Gutachten im Schoß der Reichsregierung verschlossen bleiben, ihr Inhalt den gleiche Fragen behandelnden Beratungen des Reichstags und seines Haushaltsausschusses verborgen bleibt oder erst nach langwährenden Verhandlungen, ad usum delphini umgearbeitet, Verwendung finden? Gewiß, mit dem schrankenlosen Recht des Sparkommissars, seine Gutachten, auch wenn sie von den Ansichten der Reichsregierung oder der Ressortminister abweichen, dem Parlament vorzulegen, würde bereits eine Strukturwandlung unseres verfassungsmäßigen Zustandes eintreten. Aber es fragt sich doch, ob es nicht gerade demokratischen Gedankengängen entsprechen müßte, wenn die Reichsregierung sich öfter und schneller entschlösse, Bedenken zurückzustellen und das, was ein hochqualifizierter, in jeder Weise vertrauenswürdiger Sachverständiger mit dem selbstverständigen Takte des alterfahrenen Verwaltungsmannes zu sagen hat, als Material auch dem Parlament, erforderlichenfalls mit seiner abweichenden Stellungnahme zur gemeinsamen Beratung zu unterbreiten. Die Erklärung des Reichsfinanzministers Dr. Hilferding in der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 12. Dezember 1929[4]) über die Vorlegung von Einzelgutachten an den Haushaltsausschuß des Reichstags bedeutet hier den Schritt nach vorwärts, der getan werden mußte.

Aber noch eins zur Publizität: Publizität bedeutet ja auch, daß die Idee, die einer Einrichtung zu Grunde liegt, in breite Schichten der Interessierten hineingetragen wird und dort eine Resonanz findet. Man kann Zweifel haben, ob der Reichssparkommissar diese Resonanz in den 8 Jahren seines Bestehens gefunden hat. Die Bevölkerung sah zu wenig von Erfolgen. Nun, wir stellten ja fest, daß es in der Tat nicht möglich war, weithin sichtbare Erfolge zu erringen. Von der gewaltigen stillen Arbeit sah die Außenwelt nichts. Der Reichssparkommissar selbst wich öffentlicher Erörterung aus, wohl in dem Gefühl, daß seine Stellung Zurückhaltung erfordere. Es ist aber zu begrüßen, daß er nunmehr eine Form gefunden hat, um über seine Tätigkeit aufzuklären. Ich sehe in der aus einem Vortrag entstandenen Schrift des Staatsministers a. D. Dr. h. c. Saemisch „Der Reichssparkommissar und seine Aufgaben" (Finanzrechtliche Zeitfragen, Schriftenreihe Bd. 2, Berlin 1930) einen wertvollen Beitrag zur Verstärkung der Publizität der Einrichtung des Reichssparkommissars.

IV. Es ist ausgeführt worden, daß die unter den gegebenen verfassungsmäßigen Verhältnissen allein mögliche Ausgestaltung der Einrichtung des Reichssparkommissars durchschlagende Erfolge zur Senkung des Finanzbedarfs nicht sicherstellen konnte. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat aber in seiner früheren amtlichen Stellung reichliche Gelegenheit gehabt, zu verfolgen, welche außerordentlich wichtige Tätigkeit der Reichssparkommissar ausgeübt hat und wie hoch die Leistungen zu werten sind, die von ihm ihren Ausgangspunkt genommen haben. Sie sind weit größer, als es die Darstellung, die vor uns liegt, selbst ersehen läßt. Gewiß vieles, was an Anregungen und Gutachten von ihm ausgegangen ist, blieb zunächst — die Gründe dafür wurden angedeutet — „wertvolles Material". Für vieles mag aber die Stunde erst noch kommen, wenn ständig steigende Not einer verantwortungsbewußten Reichsregierung endlich den Mut und — es ist nun einmal so — die Möglichkeit zur Tat gibt, wenn Reformen entschlossen in Angriff genommen werden, für deren Vorbereitung und Planung eben jene Gutachten die Arbeit bereits geleistet haben. Das Buch des Reichssparkommissars läßt ja deutlich erkennen, daß die Materien, denen er sich zugewendet hat, zum großen Teil diejenigen sind, die nur durch Reformen, die auch vor Verfassungsänderungen nicht Halt machen, gemeistert werden können. So ließen sich sichtbare Erfolge nur buchen in Fragen, die zwar von größter Wichtigkeit für ein gutes Funktionieren der Verwaltung sind, die aber der Außenstehende mehr als Kleinarbeit bezeichnen wird: es sei an die Arbeiten an der Organisation der Reichsbehörden, deren so manche auf Grund der Anregung des Sparkommissars verschwunden oder mit anderen zusammengelegt oder umgestaltet worden sind, an die Reformen des Geschäftsbetriebs, an die — für die zweckmäßige Regelung der Geldbewegungen überaus wichtige — Neueinrichtung der Kassenverwaltung und die Tätigkeit auf dem Gebiete des behördlichen Beschaffungswesens erinnert. Es wird auch kaum einen Posten in dem weitverzweigten Reichshaushaltsplan geben, um dessen Senkung oder wirtschaftlichere Verwaltung der Reichssparkommissar nicht in jedem Jahre, wohl fast immer Seite an Seite mit dem Reichsfinanzminister, gekämpft hätte. Daß freilich, wenn etwa in der Versorgungsverwaltung oder im Aufbau der Arbeitsämter oder in der Frage der Neugliederung der Landesfinanzämter oder bei Durchprüfung des Geschäftsgebiets der Postverwaltung immer wieder Vorschläge gemacht worden sind, Widerstände, politische Bedenken, bei jeder Verwaltung

[4]) Abgedruckt bei Saemisch a. a. O. S. 126.

Digitized by Google

wieder verschiedener Art, erhoben worden sind und manchen Plan nicht haben reifen lassen, kann dem Kenner einer so zähen Materie, wie es eine lebende Verwaltung ist, und dem, der um die politischen — oft sind es nur parteipolitische — Verflechtungen weiß, nicht wunder nehmen. Hier ist ein Ersparnisvorschlag „unsozial", da hat die Aufhebung eines Amtes den Ruin der Stadt, in der es seinen Sitz hat, zur Folge, dort werden heilige Gebräuche einer Spezialverwaltung verletzt oder die dort getriebenen Geheimnisse der Zunft nicht hinreichend gewürdigt, oder es wird die Hausmacht eines Ressorts gemindert. Nicht selten wächst sich die Frage einer nach sachlichen Gesichtspunkten überlegten Aufteilung des Reichsgebiets unter einen Behördenbau zur hochpolitischen Angelegenheit aus, weil landstämmische Eigenheiten nicht genügend beachtet sind, deutsche Vaterländer auseinandergerissen werden.

Aber diese letzte Bemerkung führt bereits zu den Anstrengungen des Reichssparkommissars, die immer wieder und unverdrossen die Sysiphusarbeit der Reichsreform und der damit zusammenhängenden durch sie bedingten großen, Reich und Länder berührenden, Verwaltungsform angehen. Ein Abschnitt des Büchleins trägt die Ueberschrift „Sachliche Stellungnahme des Reichssparkommissars zu dem Problem der Reichsreform". Fast möchte man das Wort „sachlich" ironisch deuten, wenn man an die „hohe Politik" denkt, die in den Verhandlungen der Länderkonferenz getrieben wird. Tatsächlich soll das Wort nur andeuten, daß für die Gutachten und Aufstellungen, die der Reichssparkommissar für die Beratungen beigesteuert hat, und für seine Stellungnahmen eben nur Gesichtspunkte maßgebend sind und sein können, die abseits von dem Machtkampf stehen, der sich, nicht selten aus geschichtlichen Tiefen und stark verwurzelten Anschauungen stammend, in der Länderkonferenz abspielt. Wie auch die Lösung ausfallen mag, nicht ein paar Grundgedanken allein können sie tragen: die weite Verzweigung der Verwaltung erfordert sorgfältigste Einzelarbeit des die ganze Breite der Einzelfragen übersehenden kundigen Verwaltungsmannes. Alles, was hier an Vorarbeiten geleistet ist und dem aufmerksamen Leser vor allen bei der Lektüre der umfangreichen Gutachten über einzelne Länderverwaltungen entgegentritt, deren Inhalt nicht nur für diese wertvoll ist, sondern allgemein gültige Organisationsprinzipien herausarbeitet, wird bei einer großen Reichsreform Verwendung finden müssen.

Gerade die rege Beschäftigung des Reichssparkommissars mit der Frage der Reichsreform zeigt, daß es sich hier um die Schlüsselstellung für eine zweckmäßige, erfolgreiche Arbeit sicherstellende und sparsame Gestaltung unserer Staatsverwaltung und über sie hinaus auch der Selbstverwaltung handelt. Daß dem so ist, beweist aber gleichzeitig die unendliche Schwierigkeit, Erfolge zur Senkung der öffentlichen Ausgaben zu erzielen, bevor diese Schlüsselstellung genommen ist. Sparen ohne Organisieren ist schließlich nichts anderes als Pfennigfuchserei. Weiter führen kann nur ein Neubau der gesamten Organisation, die Ausschaltung alles Ueberflüssigen und Unzusammenhängenden, des Durcheinander und Gegeneinander, das zur Zeit unsere Verwaltungszustände charakterisiert, den Wirkungsgrad der amtlichen Tätigkeit mindert, nicht selten sogar Leerarbeit zur Folge hat. Wer kann aber neubauen auf einem Grunde, der übersät ist mit den Fußangeln unserer Verfassungszustände, wie sie sich durch ein vielfach vom Zufall bewirktes Ineinanderschieben föderativer und unitarischer Elemente herausgebildet hat? Sparen im Staat ist gutes Organisieren, gutes Organisieren setzt klare staatsrechtliche Verhältnisse voraus. So spiegelt sich das Elend unserer Zustände auch wider in der unablässigen Arbeit des Reichssparkommissars. Möge der Inhaber dieses dornenvollen Amts noch die Stunde in tätiger Arbeit erleben, wo er aus der Fülle seiner Erfahrungen heraus und in Auswertung des umfassenden Materials, das ihm zur Verfügung steht, mithelfen kann, einem verfassungsmäßig zweckmäßig konstruierten Reichsgebäude die Ausstattung einzufügen, die uns wieder Zeiten wirksamer Verwaltungsarbeit an Land und Volk ermöglicht.

Zum Aktienrechts-Entwurf.

(Nichtigkeit der A. G. und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen.)

Von Prof. Dr. H. **Göppert**, Wirkl. Geheimer Rat, Bonn.

Den Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, kann man nicht ohne Besorgnis lesen. Nicht wegen des Inhalts des Entwurfs selbst, der in dem von so sachkundiger Seite stammenden Aufsatz in XXIX Nr. 23 dieser Zeitschrift (Der Aktienrechts-Entwurf von Dr. Gustav Sintenis) im Großen und Ganzen anerkennend beurteilt wird. Aber es kommt bekanntlich nicht so sehr darauf an, wie ein Gesetzentwurf in den Reichstag hineingeht, als darauf, wie er herauskommt. Ueber den fehlenden Beruf unserer Zeit zur wirtschaftlichen Gesetzgebung sollte kein Zweifel bestehen. Hier handelt es sich um das wichtigste Instrument unseres Wirtschaftslebens, den hauptsächlichsten Träger der wirtschaftlichen Großunternehmung, die Rechtsfigur, ohne die unsere wirtschaftliche Entwicklung überhaupt nicht denkbar ist. Je schwerer sich die Lage unserer Wirtschaft gestaltet, je größer damit die Aufgaben der Gegenwart und der Zukunft werden, um so mehr handelt es sich darum, die Anpassungsfähigkeit dieser Rechtsfigur zu erhalten, damit wichtige Interessen, die sich heute in ihrem Ausmaß und ihrer Richtung nicht übersehen lassen, in Zukunft nicht rechtlich obdachlos werden. Schon die sogenannte „klirrende Schneidigkeit" unseres bisherigen Aktienrechts hatte zur Folge, daß die erste Kolonialgesellschaft für Deutsch-Südwest-Afrika in der Form einer englischen Gesellschaft errichtet wurde. Angesichts unserer gesamten wirtschaftlichen aber auch politischen Lage scheint es ein überaus gewagtes Unternehmen zu sein, das ganze Gebiet unseres Aktienrechts aufzupflügen und es dadurch einem ungewissen Schicksal auszuliefern, das, einmal im Zuge, nicht mehr aufzuhalten sein wird. So begreiflich der Wunsch des RJM. ist, ganze Arbeit zu leisten, so starke Unterstützung dieser Wunsch fast in der gesamten Oeffentlichkeit findet, eine Reform, das will besagen eine Verbesserung des

Digitized by Google

geltenden Rechtes wird weit sicherer zu erreichen sein, wenn man sich zunächst auf die Punkte beschränkt oder vielmehr konzentriert, in denen wirklich eine Pflicht zur Gesetzgebung und zwar zu schleuniger Gesetzgebung besteht. Nimmt man das ganze Gebiet auf einmal in Angriff, so könnte der Umfang der Aufgabe, wie bei dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs, leicht eine unübersehbare Verzögerung herbeiführen. Wenn aber politische Einflüsse, die sich, mag man sie auch jetzt in Abrede stellen, doch prompt melden werden, die in der Schwierigkeit und Verantwortlichkeit der Aufgabe liegenden Hemmungen ausschalten, wird eine kaum wieder zu redressierende Verschlechterung des Ergebnisses zu befürchten sein. Bei sukzessiver Behandlung zunächst nur der wichtigsten Punkte wird man sich bald darüber klar werden, ob eine Fortsetzung des Reformwerks ratsam ist, und man wird in den wirklich dringenden Fragen schneller und vollkommener zum Ziel gelangen. Der vorliegende Entwurf würde gleichwohl seinen großen Wert behalten, indem er den Rahmen festlegt, in dem sich die Reformarbeit zu vollziehen hat.

Ich will es hier nicht unternehmen, die m. E. dringlichen Punkte zu nennen, sondern mich hauptsächlich einer Frage zuwenden, die von anderer Seite als die wichtigste der ganzen Reform bezeichnet worden ist, nämlich die Frage der Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen.

Mit Recht betont die Begründung des Entw., daß für das heutige Rechtsleben die A. G. nicht mehr ein Zweckverband von Kapitalisten ist, bestimmt das eingelegte Kapital möglichst günstig zu verzinsen, sich nicht, wie es nach dem gedruckten Rechte scheint, als schutzwürdige Interessen nur die Interessen der Aktionäre und die Interessen der Gläubiger gegenüberstehen, daß vielmehr das von der A. G. betriebene Unternehmen die Hauptsache ist. Das Unternehmen, in dessen Gedeihen letzten Endes die Interessen der Aktionäre und der Gläubiger zusammenlaufen, stellt ein selbständiges schutzwürdiges Rechtsgut dar, das im Widerstreit mit den Sonderinteressen der Aktionäre den Vorrang beanspruchen darf. Diese, schon seit Jahrzehnten, noch bevor die Rechtswissenschaft das Unternehmen als Rechtsgut entdeckt hatte, in der vigens vitae disciplina eingetretene Aenderung der Grundanschauung hat ihren vielleicht schönsten Ausdruck in dem berühmten Wort gefunden: „Der Norddeutsche Lloyd ist nicht dazu da, Dividenden zu verteilen, sondern Schiffahrt zu treiben", während die Aeußerung Emil Rathenaus: „Jede gut geleitete Aktiengesellschaft steht unter dem Motto: Fluch dem Aktionär", schon erkennen läßt. daß in dieser Auffassung freilich auch der Keim zu Entartungen liegt, die dann so stark zu der Investitionsmüdigkeit des Publikums für deutsche Aktien beigetragen haben.

Der Schutz des Unternehmens verlangt Schutz gegen Nichtigkeit von Maßnahmen der A. G., auf denen sich ihre weitere Entwicklung aufbaut, ebenso aber auch Schutz der Existenz der A. G. selbst.

Unser geschriebenes Recht kennt eine Nichtigkeit der A. G. überhaupt nicht, sondern nur eine Vernichtbarkeit. Einmal durch Verwaltungsakt, d. h. durch Widerruf der Eintragung seitens des Registerrichters (§ 144 Abs. 1 FGG.), sodann durch Urteil (§ 309 HGB.). Der geltenden Regelung fügt der Entwurf (§ 191) nur die begrüßenswerte Bestimmung hinzu, daß die Erhebung der Klage auf Ausspruch der Nichtigkeit sowie die Löschung von Amts wegen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht mehr zulässig sein soll. Auch das Patentgesetz (§ 28 Abs. 3) läßt den Antrag auf Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit eines Patentes nach Ablauf von fünf Jahren nicht mehr zu. M. E. würde im Aktienrecht, wo doch anders wie im Patentrecht, ein berechtigtes Interesse an der Vernichtung der A. G. kaum je bestehen wird, diese Frist noch eine Abkürzung vertragen. Bemerkenswert ist, daß die Vernichtung der A. G. auch dann mit Ablauf der Frist ausgeschlossen sein soll, wenn das Gesetz eine Heilung des Mangels behufs Vermeidung der Vernichtung nicht zuläßt. Es wäre dann wohl folgerichtig, nun auch die Heilung dieses Mangels zu ermöglichen.

Zu der in der Literatur (s. z. B. Staub-Pinner, Anm. 2 zu § 309) noch immer streitigen für die Praxis aber durch die neuere Rechtssprechung des RG. (RGZ. Bd. 114 S. 79) erledigten Frage, ob außer den vom Gesetz angegebenen Gründen noch andere in Frage kommen, nimmt der Entw. nicht Stellung. Es handelt sich, was wohl noch nicht genügend erkannt ist, um eine Frage nicht des Zivilrechts, sondern des Verwaltungsrechts, nämlich um die Frage der Folgen der Fehlerhaftigkeit eines Staatsakts. Die Eintragung der A. G. in das Handelsregister ist ein Verwaltungsakt, der abweichend von der sonstigen Rechtsnatur der Registereintragung rechtserzeugende Wirkung hat. (§ 200 HGB., § 24 des Entw.). Es liegt hier anders als im Falle der §§ 277 Abs. 3, 304 Abs. 5 des HGB., wo die Eintragung nur die Bedeutung eines zu dem Beschluß hinzutretenden Aktes hat. Der Unterschied ergibt sich aus § 309 im Vergleich mit § 273 des HGB. Der Gesellschaftsvertrag kann nichtig sein, ohne daß dies vor der Hand den Bestand der A. G. berührt. Diese selbst, wie sie durch die Eintragung entstanden ist, muß zunächst für nichtig erklärt werden. Hingegen richtet sich die Anfechtungsklage nach § 271 gegen das Rechtsgeschäft des Generalversammlungsbeschlusses selbst; mit dessen Nichtigkeitserklärung fällt auch ohne weiteres die Wirkung der Eintragung. Deshalb steht nichts im Wege, daß die ordentlichen Gerichte den rechtlichen Bestand eines Generalversammlungsbeschlusses nachprüfen. Diese Prüfung betrifft nicht den Verwaltungsakt der Eintragung. Bei der Vernichtung der A. G. handelt es sich dagegen um den Verwaltungsakt selbst. Zur Nachprüfung eines Verwaltungsaktes ist das Prozeßgericht nicht befugt; er ist für das Prozeßgericht bindend, es sei denn, das er unwirksam ist. Unwirksamkeit ist aber nur im Falle besonders grober Fehlerhaftigkeit des Aktes selbst anzuerkennen. Ein in der Form ordnungsmäßiger, durch die sachlich zuständige Behörde im vorgeschriebenen Verfahren ergangener Verwaltungsakt ist nicht deshalb unwirksam, weil er nach der Sachlage nicht hätte ergehen sollen oder weil ihn die Behörde bei fehlerfreier Entschließung nicht hätte erlassen wollen (W. Jellinek, Verwaltungsrecht II. Aufl., S. 267). Die in § 309 des HGB. (§ 191 des Entw.) genannten Mängel des Gesellschaftsvertrags begründen die Unwirksamkeit der Eintragung als Verwaltungsakt also nicht und sind daher an und für sich für die ordentlichen Gerichte nicht nachprüfbar. Wenn gleichwohl das HGB. neben der Zu-

Digitized by Google

lassung des Widerrufs der Eintragung durch den Registerrichter ein besonderes Rechtsmittel schafft zur Anfechtung der Eintragung wegen bestimmter Mängel des Gesellschaftsvertrags in Gestalt einer auf Vernichtung der Eintragung durch Ausspruch der ordentlichen Gerichte gehenden Klage, so kann dieses Rechtsmittel eben wegen seiner besonderen Natur nur da Platz greifen, wo das Gesetz es zugelassen hat. Weil die Klage auf Vernichtung ein besonderes Rechtsmittel zur Anfechtung eines bis zu seiner Vernichtung durch Richterspruch wirksamen Verwaltungsaktes darstellt, ist aber auch die Auffassung des RG. (RGZ. Bd. 114 S. 78) nicht haltbar, daß die Nichtigkeit, die doch einstweilen nur eine bloße Anfechtbarkeit ist, unter Umständen von dem Aktionär außerhalb des eigentlichen Nichtigkeitsverfahrens auch im Wege des Einwands geltend gemacht werden kann. Außerhalb dieses eigentlichen Nichtigkeitsverfahrens sind die in Frage kommenden Mängel für die Gerichte nicht nachprüfbar.

Da der Fall der Unwirksamkeit der Eintragung praktisch kaum in Frage kommt, übrigens auch hingenommen werden müßte, dürfte insoweit der A. G. genügender Schutz gegen Vernichtung ihrer Existenz gegeben sein.

Anlangend die Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bemerke ich vorweg, daß ich die Lösung des Problems nicht, wie der Entw., in einer Beschränkung der Gründe der absoluten Nichtigkeit oder gar, wie die Kommission des Juristentags, in tunlichster Beseitigung der Nichtigkeit erblicke. Vielmehr kann es sich m. E. allein um die zeitliche Beschränkung der Geltendmachung der Nichtigkeit handeln. Das unbefriedigende der von dem Entw. vorgeschlagenen Regelung erblicke ich vornehmlich in dem Verzicht auf eine solche zeitliche Beschränkung. Gewiß bringt die Möglichkeit, daß sich ein Beschluß noch nach seiner Durchführung als nichtig herausstellt, eine große Unsicherheit für die Verwaltung mit sich. Anderseits liegt in dieser Möglichkeit doch eine sehr ernste Warnung, von Beschlüssen so bedenklicher Art, daß Nichtigkeit in Frage kommt, lieber abzusehen. Auch ein so hervorragender und an der Reinhaltung des Aktienwesens interessierter Sachkenner wie Georg Solmssen mißt in seiner Schrift „Probleme des Aktienwesens" (S. 75) der Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Nichtigkeit sittenwidriger Beschlüsse große Bedeutung für die Hintanhaltung mißbräuchlicher Benutzung des Mehrstimmrechts bei. Der Gesetzgeber steht in Wahrheit dem Wirtschaftsleben recht hilflos gegenüber. Auch das engmaschigste Gesetz wird Mißbräuche vielleicht in der Form, in der sie sich gerade betätigen, kaum aber schlechthin auffangen können; in seinen Maschen werden sich aber allzuleicht berechtigte Maßnahmen verfangen. Wird der Rechtsprechung die Möglichkeit gelassen, in Anpassung an die jeweiligen Erscheinungsformen und den Wechsel der Auffassung repressiv einzuwirken, so kann der Gesetzgeber sich den Problemen gegenüber freier fühlen und so auch leichter die Gefahr vermeiden, im Kampf gegen Mißbräuche der Wirtschaft die Mittel der besten Wirtschaftsführung zu beschränken. Ich halte daher die von der Aktienrechtskommission des deutschen Juristentages angestrebte Beseitigung der Nichtigkeitsklage, ja schon ihre Beschränkung über die von der Rechtssprechung, wie nicht bestritten werden kann, recht besonnen gezogenen Grenzen hinaus für rechtspolitisch höchst bedenklich. Uebrigens dürfte sie auch, soweit es sich um die Nichtigkeit wegen inhaltlichen Verstoßes gegen die guten Sitten handelt, außerhalb der Kompetenz eines Spezialgesetzes liegen. Selbst wenn die bekannten verfassungsrechtlichen Bedenken (Art. 152 Abs. 2 der RV.) nicht bestünden, würde diese Nichtigkeit sich sozusagen mit Naturgewalt durchsetzen.

Die Zulassung der Geltendmachung einer absoluten Nichtigkeit ist, womit ich nichts Neues sage, das unerläßliche Korrelat zu der Beschränkung der Anfechtungsklage (§ 271 Abs. 2, 3 d. HGB.), die auch der Entw. (§ 137) nicht lockern will. Das Recht darf nicht, wie es das RG. gelegentlich getan hat (RGZ. 111, S. 30), achselzuckend sagen: „Wer Aktien erwirbt, hat sich den für die A. G. geltenden Vorschriften anzupassen (also wohl auch in der GV. zu erscheinen?), wer dies nicht kann oder will, soll der A. G. fern bleiben, für ihn paßt die Vermögensanlage in Aktien nicht." Wenn das Publikum diese Lehre beherzigte, so wäre unser Aktienwesen endgültig ruiniert. Soll unser Aktienwesen einmal wieder zu neuer Blüte erstehen, so muß die Möglichkeit gegeben sein, auch tiefliegende Kapitalquellen anzuschlagen. (Der von dem Entw. übernommene normale Mindestbetrag der Aktie von 100.— Mark scheint mir unter diesem Gesichtspunkte noch zu hoch zu sein. Die gegen die Zulassung kleinerer Aktienbeträge sprechenden banktechnischen Bedenken sollten mit Hilfe des stückelosen Effektenverkehrs zu bewältigen sein.) Rechnet aber unser Aktienwesen unter bewußter Unterstützung des geschriebenen Rechtes mit sehr breiten Kreisen des Publikums, die die GV. nicht besuchen können, auch gar nicht sollen, so muß diesen Kreisen die Möglichkeit gelassen werden, sich wenigstens gegen die gröblichsten Verletzungen ihrer Interessen zu verteidigen, ohne in der GV. zugegen gewesen zu sein und zu Protokoll Widerspruch erhoben zu haben. Daher halte ich auch die vom Entw. (§ 135 Nr. 1) beabsichtigte Unterscheidung zwischen Verstößen gegen verzichtbare und nicht verzichtbare Vorschriften für nicht angängig.

Anderseits verlangt das Interesse des Unternehmens, daß es nicht bei der absoluten Nichtigkeit eines Beschlusses bewendet, sondern daß eine Heilung möglich ist. Das RG. (RGZ. Bd. 120 S. 31) hat mit großer Bestimmtheit betont, daß nichtige Beschlüsse unheilbar nichtig sind, sowie daß spätere Beschlüsse, soweit sie auf unheilbar nichtigen Beschlüssen beruhen und inhaltlich ihre Gültigkeit voraussetzen, gleichfalls nichtig sind. So scheint es, als ob in der Tat das oft an die Wand gemalte Schreckbild Wirklichkeit werden könnte, daß die Inhaber von auf Grund eines nichtigen Beschlusses ausgegebenen Aktien nach 20 Jahren erfahren, daß ihren Aktien die aktienrechtliche Grundlage fehlt. Verwirklicht hat sich diese Befürchtung wohl noch nicht; auch ist das letzte Wort noch nicht gesprochen (vgl. RGZ. Bd. 124 S. 290). Gleichwohl muß die Gesetzgebung vorzubeugen suchen.

Die zeitliche Begrenzung der Geltendmachung der Nichtigkeit erklärt die Begründung des Entwurfs (S. 106) für grundsatzwidrig, zumal Fälle denkbar seien, in denen das öffentliche Interesse nicht erlaube, nichtige Beschlüsse durch Zeitablauf als geheilt anzuerkennen (s. hierzu: Zur Reform des Aktien-

Digitized by Google

rechts, Antworten des Deutschen Anwaltsvereins auf die Fragen des RJM. I. Teil, S. 169 und Schmölder, Zur Reform des Aktienrechtes, JW. 1929, S. 2089). Bei den Beschlüssen, deren Heilung durch Zeitablauf das öffentliche Interesse nicht gestattet, ist wohl nicht an den in der Literatur eine Rolle spielenden Fall der Festlegung des Zweckes des Unternehmens auf ein unsittliches oder verbotenes Gewerbe zu denken. (Genannt wird z. B. Schmuggelei, warum aber nicht gleich Piraterie, die ja nach Mephistopheles vom Handel nicht zu trennen ist.) Bisher ist es noch nicht üblich gewesen, verbotene Vorhaben zum Handelsregister kundzugeben, übrigens existiert noch § 43 BGB. Aber denkt man auch nur an Fälle, die der Gesetzgeber ernstlich zu berücksichtigen hat, so bleibt doch immer die Frage, ob nicht dem öffentlichen Interesse, gleichzeitig unter Wahrung der Interessen der Unternehmung, durch Beibehaltung der gegenwärtigen Fassung des § 144 Abs. 2 FGG. ausreichend genügt werden könnte, wonach die Löschung eines Beschlusses (nur) zu erfolgen hat, wenn seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint. Der Entw. Art. 18 Nr. 2 des EinfGes. will von diesem Erfordernis absehen und den Widerruf der Eintragung schon zulassen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen der Beschluß nach dem Aktiengesetz (§ 135 Nr. 1) nichtig sein soll. Diese Gleichstellung ist nicht geboten. Es handelt sich um zwei verschiedene Akte, einmal das gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäft des Beschlusses, sodann den Verwaltungsakt der Eintragung. Beide müssen vorhanden sein, wenn die beabsichtigte Wirkung erreicht werden soll. Den privaten Interessen ist die Möglichkeit gegeben, die Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses herbeizuführen, die Beseitigung des anderen Aktes kann von Amts wegen erfolgen. Angesichts dieser Rechtslage scheint es mir das natürliche zu sein, daß die Löschung der Eintragung von Amts wegen daran gebunden bleibt, daß, wie es jetzt in nicht ganz einwandfreier Fassung heißt, die Beseitigung des Beschlusses im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Eben weil die Beseitigung des Beschlusses so schwere Folgen haben kann, rechtfertigt sich diese Beschränkung.

Ein öffentliches Interesse an der Beseitigung des Beschlusses schließt nun allerdings eine Heilung der Nichtigkeit aus, aber doch nur insoweit, als die Heilung dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde, nicht dagegen insoweit es sich um private Interessen handelt. Es bedeutet keinen Widerspruch, den Widerruf des Verwaltungsaktes, weil das öffentliche Interesse seine Beseitigung verlangt, zeitlich nicht zu beschränken, gleichwohl aber der Geltendmachung der Nichtigkeit im privaten Interesse eine Grenze zu setzen. Die Geltendmachung öffentlicher Interessen ist nicht Sache Privater. Den aus dem öffentlichen Interesse hergeleiteten Bedenken wird völlig genügt, wenn das Einschreiten von Amts wegen nicht an eine zeitliche Grenze gebunden wird.

Die zeitlich unbeschränkte Widerrufsmöglichkeit der Eintragung wäre auch mit den Interessen der Unternehmungen verträglich. Je länger ein Beschluß in Wirksamkeit bleibt, um so mehr schwindet ein öffentliches Interesse daran, ihn noch nachträglich zu beseitigen. Nicht rechtlich, aber tatsächlich hat die Zeit auch hier eine heilende Kraft. Ein solches Interesse dürfte sich auf die allergröbsten Fälle beschränken. So dürfte kaum je ein öffentliches Interesse an der nachträglichen Beseitigung eines Beschlusses denkbar sein, dessen Mangel darin besteht, daß dem Protokoll die Unterschrift des amtierenden Notars fehlt.

In betreff der aus dem Wesen der Nichtigkeit hergeleiteten Bedenken weist schon der Fragebogen des RJM. darauf hin, daß das BGB. (§ 1324) im Falle der Nichtigkeit der Ehe eine Heilung zuläßt. Hier wie dort handelt es sich um ein dauerndes Lebensverhältnis, das in sich durch seinen Bestand und seine Fortentwicklung eine heilende Wirkung auszuüben vermag. Wie man es als eine unzulässige Uebertreibung empfindet, einen Ehebund, der lange unangefochten bestanden hat, wegen eines bei seiner Schließung vorgekommenen Formfehlers noch der Nichtigkeit verfallen zu lassen, mit demselben Recht darf man fragen, warum ein Beschluß dauernd nichtig sein soll, obwohl sich das Leben der A. G. seither auf ihm aufgebaut hat, die Mitglieder stark gewechselt haben und jedermann inzwischen mit der Wirksamkeit des Beschlusses gerechnet hat. Gegenüber dem wirklichen Leben läßt sich die unterschiedslose Geltung des Grundsatzes, daß die einmal bestehende Nichtigkeit durch keinen Zeitablauf heilbar ist, nicht aufrecht erhalten. Was für ein einzelnes Rechtsgeschäft berechtigt ist, läßt sich nicht auch auf Akte ausdehnen, die Entwicklungsstadien eines Organismus darstellen. Ein lebender Körper vermag sich auch Fremdkörper zu assimilieren. Man sollte sich durch den juristischen Zwirnsfaden eines Grundsatzes, der eine allgemeine Geltung doch nur aus der bisher unwidersprochen gebliebenen Wiederholung herleiten kann, nicht gebunden fühlen, sondern unbedenklich eine Beschränkung der Geltendmachung der Nichtigkeit eines Beschlusses vorsehen.

„Heilung" kommt für einen Beschluß nicht in Frage, der an sich nicht nichtig ist, doch die beabsichtigte Wirkung nicht haben kann, weil ihre Erzielung ultra posse der GV. geht. Ein an sich nichtiger Beschluß ist für das Recht nicht existent und deshalb wirkungslos. Ein Beschluß, durch den die GV. über die Grenzen, ihrer Macht hinausgeht, besteht, aber er ist unwirksam, ein rechtlich zwar vorhandenes, aber belangloses Ereignis. Die Wirkung, die ihm das Recht versagt, kann er auch durch Zeitablauf nicht erlangen. Hiernach möchte ich eine Vorschrift des Inhalts vorschlagen: Nichtigkeit eines Beschlusses, dessen Nichtigkeit noch nicht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt oder dessen Eintragung im Handelsregister nicht gelöscht ist, kann nur geltend gemacht werden bis zu dem Tage der GV., welche über die Bilanz für dasjenige Geschäft beschließen soll, welches auf das Geschäftsjahr folgt, in dem der Beschluß zum Handelsregister eingereicht oder, wenn der Beschluß in das Handelsregister einzutragen war, die Eintragung erfolgt ist.

Zu den Formulierungen des Entwurfs sei noch folgendes bemerkt:

Der Entwurf will zwar nicht mit der Nichtigkeitsklage aufräumen, aber doch die Rechtstatsachen, auf Grund deren (auch) Nichtigkeit geltend gemacht werden kann, in Anlehnung an die Rechtsprechung, jedoch über diese hinausgehend, möglichst einschränken. Die Formulierung der Juristentagskommission, die auch einen Verstoß gegen die guten Sitten unter den bloßen Anfechtungsgründen nennt, hat er zwar nicht übernommen, geht aber insofern

Digitized by Google

weiter, als er Anfechtbarkeit schon dann eintreten lassen will, wenn der Beschluß auf einer Stimmrechtsausübung beruht, durch die der Aktionär gesellschaftsfremde Sondervorteile für sich oder einen Dritten verfolgt; die Juristentagskommission verlangte auch für die Anfechtbarkeit Verletzung der offenbaren Interessen der Gesellschaft. Nach der Begründung will diese Formulierung erzielen, daß auf einer solchen Stimmrechtsausübung beruhende Beschlüsse nur anfechtbar, nicht ohne weiteres nichtig sind. Ohne weiteres nichtig soll nach § 135 Nr. 1 des Entw. ein Beschluß nur dann sein, „wenn er im öffentlichen Interesse gegebene Vorschriften verletzt, auf deren Innehaltung die Beteiligten nicht verzichten können, oder (wenn er) sonst mit dem Wesen der A. G. unvereinbar ist". So hofft der Entw. eine größere Anzahl von Fällen, in denen bisher auch Nichtigkeit, nicht nur Anfechtbarkeit angenommen wurde, auszuschalten. Ich bezweifle den Erfolg. Bloße Anfechtbarkeit und absolute Nichtigkeit schließen sich nicht aus. Auf dieselben Tatsachen kann sich sowohl die Anfechtungsklage wie eine Nichtigkeitsklage stützen. Neben der unzulässigen Stimmausübung nennt § 136 Abs. 1 des Entwurfs auch Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags als Anfechtungsgründe. Qualifizierte Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags können aber nach § 135 Nr. 1 auch Nichtigkeit begründen. Da § 136 Abs. 1 Satz 2 nicht bestimmt ist, den spezifisch aktienrechtlichen Tatbestand des Verstoßes gegen die guten Sitten abschließend zu formulieren, wird die Rechtsprechung dazu gelangen müssen, bei Stimmausübung zwecks Verfolgung von gesellschaftsfremden Sondervorteilen jedenfalls dann auch Nichtigkeit anzunehmen, wenn diese Stimmausübung sich im konkreten Fall als Verstoß gegen die guten Sitten qualifiziert, etwa weil sie unter Verletzung der offenbaren Interessen der Gesellschaft erfolgte. Auch die Vorschrift des § 138 BGB. enthält für die Partei unverzichtbares Recht. Ich verweise auf die oben geäußerten Bedenken gegen die Unterscheidung zwischen unverzichtbaren und verzichtbaren Normen.

Der in § 135 Nr. 1 des Entwurfs formulierte Tatbestand der Nichtigkeit ist nur auf inhaltliche Mängel zu beziehen. Es heißt da: „Verletzt der Beschluß", nicht: „Sind bei dem Beschluß verletzt". Formelle Mängel sollen anscheinend eine Nichtigkeit im Sinne des Entwurfs nicht mehr begründen. Ein Fall der Nichtigkeit, wie ihn das Urteil RGZ. Bd. 114 S. 202 feststellt (der Notar hatte dem Protokoll über die GV. eine dem § 258 HGB. nicht entsprechende Teilnehmerliste beigelegt), würde also nach erfolgter Eintragung, da eine Anfechtungsklage nicht in Frage käme, in Zukunft auf sich beruhen bleiben. Dagegen wäre an sich nichts einzuwenden, falls es sich durchführen läßt. Aber ich fürchte, daß die Praxis gar nicht umhin können wird, neben den Fall der Nichtigkeit im Sinne des § 135 Nr. 1 des Entw. den Fall zu setzen, daß wegen grober formeller Mängel ein Beschluß der Generalversammlung im Rechtssinne überhaupt nicht zustande gekommen ist (s. z. B. den RGZ. Bd. 119 S. 230 behandelten Fall). Man könnte hier recht unliebsame Ueberraschungen erleben, namentlich im Hinblick auf § 144 Abs. 2 FGG. Wird die dort getroffene Regelung nach dem Vorschlage des Entw. auf den Fall der Nichtigkeit gemäß § 135 Nr. 1 des Entw. beschränkt, so wäre im Falle des nicht Vorliegens eines Beschlusses im Rechtssinne § 142 FGG. anzuwenden. Die Lage der Gesellschaften würde sich gegenüber dem heutigen als zu ungünstig erkannten Rechtszustand daher noch verschlechtern.

Von dem Standpunkt des Entw. aus ist auch die Formulierung im § 135 Nr. 1 nicht unbedenklich, daß ein mit dem Wesen der A. G. unverträglicher Beschluß nichtig sein soll. Nach der Ausdrucksweise des Entw. sind wohl die Worte: „Wesen der A. G." im Sinne von: „Wesen einer A. G." zu verstehen, so daß das besondere Wesen der gerade in Frage kommenden A. G. nicht in Betracht kommen soll. Das Wesen der A. G. dürfte zu den juristischen Preisrätseln gehören. Die Begründung betont selbst, daß das Rechtsleben in das von dem gedruckten Recht dargebotene Gefäß der A. G. einen ganz anderen Inhalt gegossen hat, als es den Vorstellungen des Gesetzes entsprach. Dieser Inhalt stellt sich als außerordentlich verschieden dar. Wenn die A. G. weiter dem Wirtschaftsleben die großen Dienste leisten soll, muß sie dieselbe Proteusnatur behalten, die den Erscheinungsformen des Wirtschaftslebens überhaupt eigen ist. Ein abstraktes einheitliches Wesen der A. G. wird sich dann schwerlich klar herausarbeiten lassen. Wie mißlich es ist, mit solchen abstrakten Vorstellungen zu operieren, zeigt das bekannte Urteil des RG. in Sachen der deutschen Petroleumgesellschaft (RGZ. Bd. 82 S. 308), das aus dem Wesen der GmbH. als juristischer Person die Gleichstellung mit der natürlichen Person in bezug auf Grundsätze folgert, die sich für die natürliche Person aus ethischen, für eine Kapitalgesellschaft ganz unpassenden Gesichtspunkten ergeben.

Auch der Gesetzgebung wird es nicht gelingen, die Rechtstatsachen, welche auch die Nichtigkeit eines Beschlusses zur Folge haben, von den Rechtstatsachen die nur Anfechtbarkeit begründen, reinlich zu scheiden und abschließend zu formulieren. Das liegt in der Natur der Dinge, die nicht vergewaltigt werden können. Man sollte, wie ich meine, der Rechtsprechung nach wie vor freie Hand lassen und sich darauf beschränken, eine zeitliche Begrenzung der Geltendmachung der Nichtigkeit unter Wahrung des öffentlichen Interesses zu statuieren und, wie es in § 141 des Entw. sehr zweckmäßigerweise geschieht, gewisse für die Anfechtungsklage und das auf sie ergehende Urteil geltende Vorschriften auf die Nichtigkeit erstrecken und diese so in das System eingliedern.

Vier Monate „Bank für Internationalen Zahlungsausgleich".

Von Dr. **Kurt A. Herrmann**, Berlin.

I.

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich hat nunmehr ihren vierten Monatsausweis der Oeffentlichkeit unterbreitet. Wir müssen mit Bedauern feststellen, daß die internationale Bank ihren Ausweis so dürftig gliedert und über ihre Mittel und vor allem über die Verwendung der Mittel mehr verschweigt als bekanntgibt. Vor allem müssen wir unter deutschem Gesichtspunkt be-

Digitized by Google

mängeln, daß keinerlei Angaben über den Eingang und vor allem über die Verwendung der deutschen Reparationszahlungen gemacht werden. Die Methode des Reparationsagenten, vom August 1924 bis März 1930 monatlich eine umfangreiche Nachweisung über die deutschen Reparationszahlungen herauszugeben, hatte für Deutschland eine sehr angenehme politische Wirkung; wurde doch die ganze Welt monatlich immer wieder daran erinnert, daß Deutschland Reparationen zahlt. Es widerspricht dem deutschen Interesse, daß von jetzt an die deutschen Reparationszahlungen der breiteren Oeffentlichkeit in der Welt draußen ebenso unbekannt bleiben wie die Milliardenleistungen vor dem 1. August 1924. Wenn die B. I. Z. es weiterhin ablehnt, die Veröffentlichungsmethode des Reparationsagenten fortzuführen, sollte die deutsche Regierung dazu übergehen, das ihr bekanntwerdende Material monatlich in geschickter Aufmachung zu veröffentlichen.

Auch die rein wirtschaftlichen Vorgänge werden von der B. I. Z. in ihrem Monatsausweis nicht mit derjenigen Ausführlichkeit dargestellt, die es erlauben würde, über diejenigen umfangreichen internationalen Geldbewegungen ein klares Bild zu gewinnen, in deren Mittelpunkt die internationale Bank steht. Nur andeutungsweise lassen sich die wichtigsten Vorgänge aus den bekanntgegebenen Ziffern herauslesen. Eine territoriale Gliederung der Einlagen und der Anlagen fehlt. Nur die Totalität der Geldbewegungen ist annähernd erkennbar.

Aber dieses Wenige, was bisher von der B. I. Z. über ihre Tätigkeit laufend berichtet ist, erlaubt schon, sich ein annäherndes Bild von der Bedeutung zu machen, die die internationale Bank in der kurzen Zeit ihres Bestehens gewonnen hat. Mit einer gewissen und wohl erfreuten Ueberraschung dürfen wir feststellen, daß der Erfolg der Bank weitaus größer ist, als nach den verschiedenen Unerquicklichkeiten, die sich zwischen der Pariser Konferenz und der endlichen Eröffnung ereigneten, zu erwarten war. Der Erfolg wird hauptsächlich durch das schnelle Anwachsen der Mittel bekundet; die Bilanzsumme, die am 30. Juni 1930 erst 1085,7 Mill. Fr. betrug, ist auf 1700,4 Mill. Fr. am 30. September gestiegen.

Der Erfolg und die Bedeutung der in Basel gegründeten Bank ist nicht eine theoretische, sondern eine praktische Frage. Darum kam auch die geistvolle Artikelreihe, die seinerzeit in der Frankfurter Zeitung veröffentlicht wurde, nicht zu einem befriedigenden Ergebnis. Die Bedeutung der internationalen Bank hängt nicht davon ab, ob sie das Recht der Notenausgabe hat oder nicht. Sie wird internationale Bank (im weitesten Sinne) dadurch, daß sie Sammelpunkt für internationale Einlagen besonderer Art wird. Die Bedeutung der Bank hängt ausschließlich davon ab, ob die Reparationsgläubiger unverwendete Reparationseingänge bei ihr stehen lassen und ob die Zentralbanken der einzelnen Länder einen Teil ihrer Reserven bei der B. I. Z. unterhalten. Diese beiden Voraussetzungen, die mehr praktisch-politischer als theoretischer Natur sind, sind in den ersten vier Monaten der Banktätigkeit in überraschend starkem Maße Wirklichkeit geworden.

Sehen wir uns einmal an, wie sich die Mittel, die der Bank bisher zugeflossen sind, zusammensetzen. Sie betragen in Mill. Fr.:

	30. 6.	31. 7.	31. 8.	30. 9.
Kapital	102,5	102,5	102,5	102,5
Langfristige Einlagen				
Treuhänder-Annuitäten . . .	151,2	154,6	154,5	154,3
Deutsche Einlage	123,5	87,7	76,4	79,9
Französischer Garantiefonds .	—	68,3	68,3	68,7
zusammen	274,8	310,6	299,3	302,9
Unverteilte Young-Anleihe	438,2	—	—	—
Regierungseinlagen				
3—6 Monate	—	272,4	393,9	39,1
bis 3 Monate	—	78,0	142,2	582,5
auf Sicht	153,7	217,9	146,4	127,9
zusammen	153,7	568,2	682,4	749,5
Zentralbankeinlagen				
3—6 Monate	—	56,8	129,2	193,2
bis 3 Monate	—	160,4	262,4	263,8
auf Sicht	111,1	95,1	74,5	72,5
zusammen	111,1	312,3	466,1	529,5

Diejenigen Mittel, die wie das Kapital, die sogenannten „langfristigen Einlagen" und der Emissionserlös der Young-Anleihe der Bank zwangsmäßig laut internationalen Verträgen oder Statut zufließen müssen, machen Ende Juni noch 75,1 pCt. der Gesamtpassiva aus. In den drei folgenden Monaten hat sich der Anteil dieser Mittel, die man die Dotierung der Bank nennen könnte, auf 31,7 pCt., 25,7 pCt. und schließlich auf 23,8 pCt. vermindert. Mehr als drei Viertel der Mittel, über die die Bank verfügt, stammen heute schon aus dem Vertrauensakt von Einzelgläubigern, die Einlagen bei der Bank belassen oder begründen.

Diese Einlagen entstammen wirtschaftlich zwei Quellen. Neben den Guthaben, die die Zentralbanken für eigene Rechnung halten, stehen noch die Zentralbankeinlagen „für Rechnung Dritter", die wohl ausschließlich Regierungsguthaben darstellen. Die Einlagen der Zentralbanken sind von 111,1 Mill. Fr. Ende Juni auf 529,5 Mill. Fr. Ende September, die der Regierungen von 153,7 Mill. Fr. auf 749,5 Mill. Fr. gewachsen.

II.

Besonders beachtlich sind zunächst die 750 Mill. schwz. Franken, die — wohl hauptsächlich für die Regierungen der reparationsberechtigten Mächte — bei der B. I. Z. verblieben sind. Es sind dies die Erlöse aus der Young-Anleihe und die Einnahmen aus den deutschen Reparationszahlungen, die die empfangsberechtigten Mächte nicht abgehoben, sondern bei der Internationalen Bank belassen haben. Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang[1]), daß der Reparationsagent 187,4 Mill. RM und die deutsche Regierung bisher 547,2 Mill. RM (ohne deutsche Einlage und ohne Dienst der Dawes-Anleihe[1]) und des deutschen Anteils der Young-Anleihe)[1]) bei der B. I. Z. eingezahlt haben. Das

[1]) Vgl. „Die Uebertragung und Verwendung der Deutschen Young-Annuitäten", Wirtschaft und Statistik 1930 Heft 16 S. 654.

Digitized by Google

sind — nach Abzug des Treuhänder-Annuitäten-Kontos und des Dienstes der Young-Anleihe[2]) — 725,7 Mill. Fr., die den Konten der einzelnen Regierungen gutgebracht werden konnten. Rein rechnerisch ergibt sich also, daß die reparationsberechtigten Mächte bisher nur den Erlös der Young-Anleihe, noch nicht aber die Reparationseinnahmen der letzten 4 Monate von der B. I. Z. abgezogen und verwendet haben.

Allerdings ist diese Haltung der Reparationsgläubiger zum großen Teil durch den Verwendungszweck der Reparationseinnahmen bestimmt. Aus dem aufschiebbaren Teil der deutschen Annuität sollen die „Außenzahlungen", die Zahlungen auf die Kriegsschulden an die Vereinigten Staaten, gedeckt werden. Während Deutschland zu monatlichen Teilzahlungen verpflichtet ist, erfolgen die Zahlungen an die Vereinigten Staaten in der Hauptsache nur an zwei Fälligkeitsterminen, am 15. Juni und am 15. Dezember. Am nächsten 15. Dezember haben die reparationsberechtigten Mächte 116,6 Mill. $ in New York zu zahlen; das sind 604,3 Mill. Fr., die die B. I. Z. aus den Guthaben der Regierungen nach New York zu transferieren hat, sofern nicht die Bundesreservebank diesen Betrag in Basel stehen läßt. Daß die Höhe der Regierungseinlagen durch die Rücksicht auf den amerikanischen Fälligkeitstermin bestimmt wird, läßt sich auch aus ihrer Befristung erkennen. Bis zum 31. August liegt ihr Hauptteil in der Befristungsgruppe „3 bis 6 Monate", am 30. September dagegen, 2½ Monate vor dem 15. Dezember, in der Befristungsgruppe „unter 3 Monate".

Aus dieser Feststellung ergeben sich nun eine Reihe von Folgerungen. Solange die Vereinigten Staaten sich nicht in den Mechanismus der B. I. Z. eingliedern, vor allem die Bundes-Reserve-Bank von New York nicht ebenso wie die europäischen Zentralbanken „Mitgliedsbank" der internationalen Bank wird, müssen die Mittel und damit die Anlagen der B. I. Z. im Jahresverlauf erheblich schwanken; der 15. Juni und der 15. Dezember muß ihr stets einen beträchtlichen Teil ihrer Mittel entziehen. Daraus ergibt sich gleichfalls, daß die Anlagepolitik der B. I. Z. zu einem gewissen Teil zwangsläufig vorgeschrieben ist. Sie kann nicht die Gesamtheit ihrer Mittel je nach der internationalen Geldmarktlage territorial verteilen wie sie will. Sie muß vielmehr denjenigen Betrag, den sie am 15. Juni und am 15. Dezember nach New York zu transferieren hat, bereits vorher in der Union anlegen, ebenso wie die britische Regierung bisher stets den am Zahlungstermin fälligen Betrag vorher angeschafft hat. (England hat seine halbjährlichen Zahlungen an die amerikanische Regierung niemals in bar, sondern — gemäß der im Fundierungsabkommen gegebenen Ermächtigung — in amerikanischen Staatspapieren geleistet.

Aus diesen Zusammenhängen wird auch die Gliederung der Anlagen im Status der B. I. Z. in gewissem Grade verständlich. An den vier bisherigen Ausweisstichtagen gliederten sich diese Anlagen wie folgt (in Mill. Fr.):

	30. 6.[1])	31. 7.	31. 8.	30. 9.
Kassenbestand	5,1	6,8	3,3	5,5
Zinstragend angelegte Gelder[2])				
auf 6—9 Monate	·	75,6	75,6	25,2
„ 3—6 „	·	353,8	441,0	153,9
bis höchstens 3 Monate	471,0	298,0	541,7	946,8
auf Sicht	23,0	80,5	107,6	68,8
zusammen	494,1	807,8	1165,9	1194,7
Wechsel				
Handelswechsel u. Bankakzepte	255,2	184,1	152,5	203,7
Schatzwechsel	261,4	180,5	84,5	100,8
zusammen	516,6	364,6	237,0	304,5
Andere Anlagen[3])				
bis zu 2 Jahren	·	107,9	150,4	185,7
über 2 Jahre	·	13,7	1,5	1,0
zusammen	68,4	121,6	151,9	186,8

[1]) Der erste Ausweis ist mit den späteren in der Gliederung nicht völlig vergleichbar.

[2]) Wohl hauptsächlich Kredite an Banken.

[3]) Wohl hauptsächlich Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen.

Die Rücksicht auf die Fälligkeit vom 15. Dezember macht sich hier in starkem Maße bemerkbar. Die Mittel der B. I. Z. sind bisher überwiegend in Geldmarktkrediten (Krediten an Banken) angelegt. Ebenso wie bei den Einlagen ist auch hier am 30. September die große Verschiebung eingetreten, die zeigt, daß ein beträchtlicher Teil der Gelder nur bis zum 15. Dezember fest angelegt ist. Daraus läßt sich auch der Schluß ziehen, daß die B. I. Z. ihre Mittel nicht nur in Europa, sondern zum großen Teil auch an amerikanische Banken ausgeliehen hat. Mit diesen Anlagen bei New Yorker Banken wird die B. I. Z. die am 15. Dezember fällige Zahlung an die amerikanische Regierung in Höhe von 116,6 Mill. $ gleich 604,3 Mill. Fr. leisten.

Damit ist in der Art, in der die Zahlungen an Amerika geleistet werden, eine für den New Yorker Geldmarkt nicht unwichtige Veränderung eingetreten. England hat — wie oben betont — und ebenso die meisten übrigen Kriegsschuldner die Zahlung niemals in bar, sondern in Bonds oder Notes der amerikanischen Regierung vollzogen. Dadurch wurde der New Yorker Geldmarkt durch die Zahlungstermine der interalliierten Kriegsschulden niemals berührt, vielmehr der Kapitalmarkt und besonders der Markt der amerikanischen Regierungsanleihen laufend gestützt. Warum die B. I. Z. diese Methode der Regierungen, die Fälligkeit der Kriegsschulden durch Vorankäufe von amerikanischen Staatsanleihen zu finanzieren, nicht übernommen hat, ist vorläufig nicht zu ermitteln. Für die New Yorker Banken, die durch die eingefrorenen Börsenkredite immerhin in eine leichte Verlegenheit gekommen sind, ist der Geldzufluß aus Basel vielleicht nicht ganz unerwünscht. Allerdings lastet auf ihnen jetzt die Aufgabe, die Fälligkeit vom 15. Dezember durch Abgaben aus ihren liquiden Schatzwechselbeständen zu finanzieren.

[2]) Die für den Dienst der Internationalen Anleihen eingezahlten und angesammelten Beträge sind in den Ausweisen der B. I. Z. nicht enthalten.

Digitized by Google

Die Regierungseinlagen bei der B. I. Z. gehen aber schon jetzt mit 749,5 Mill. Fr. über den Betrag hinaus, der für die Kriegsschuldenzahlung am 15. Dezember erforderlich ist. Allerdings muß ein solcher Ueberschuß immer vorhanden sein, da insbesondere für die Bezahlung von Sachlieferungen Mittel bereit gehalten werden müssen; auch der Reparationsagent hatte ja immer eine Reserve in Höhe von zuletzt 200 Mill. RM gehalten. Aber einschließlich des Annuitäten - Treuhänder - Kontos gehen die Einlagen der Regierungen gegenwärtig wohl über das durch die Reservehaltung bedingte Maß hinaus. Das kann zunächst nur die Folge der Young-Anleihe sein, deren Erlös von den Empfangsländern (Frankreich) noch nicht restlos verwendet ist; mit seiner fortschreitenden Verausgabung würden sich die Regierungseinlagen relativ vermindern. Jedoch deuten sich hier auch bedeutsame Möglichkeiten zukünftiger Entwicklung der Reparationsfrage an.

Mit den Regierungseinlagen bei der B. I. Z. ist die Möglichkeit geschaffen, Deutschland für den Fall einer Notlage einen neuartigen Transferschutz zu gewähren. Der April 1929 und der September 1930 haben gezeigt, daß reine Stimmungsmomente jene Reparationsfähigkeit Deutschlands, die der Young-Plan voraussetzt, nämlich die „Fähigkeit zu Borgen", erheblich beeinträchtigen, sogar zeitweilig beseitigen. Solange Deutschland eine kurzfristige bzw. unfundierte Auslandsverschuldung in der Größenordnung von 10 Milliarden RM hat, werden derartige Kreditkrisen wie im April 1929 und September 1930 sich immer wiederholen. Solche Krisen kann die internationale Bank dadurch überbrücken, daß sie nach Deutschland diejenigen Kredite hineinlegt, die die internationalen Geldmärkte herausziehen. Das Mittel dazu wäre eine Vereinbarung der Bank mit den reparationsberechtigten Mächten, die Reparationseinnahmen bei der Bank bis zur Beendigung der Krise stehen zu lassen. Auf dem Umwege über die B. I. Z. können die reparationsberechtigten Mächte im Krisenfalle Deutschland ein tatsächliches Transfer-Moratorium gewähren, ohne daß es erforderlich ist, den ganzen — die Oeffentlichkeit beunruhigenden — Apparat in Bewegung zu setzen, der durch das Haager Abkommen vorgesehen ist.

Solange allerdings die Vereinigten Staaten außerhalb der B. I. Z. bleiben, kann sich ein solches unsichtbares Transfer-Moratorium, bei dem nicht Deutschland, sondern die internationale Bank gegenüber den reparationsberechtigten Mächten als Schuldner der gestundeten Beträge erscheint, nur auf den kleineren Teil der Annuität, die sogen. indemnité nette, erstrecken. Es ist eine besondere Ironie, daß in der praktischen Entwicklung die juristisch „unaufschiebbare" zur wirtschaftlich „aufschiebbaren" Annuität geworden ist.

III.

Die Einlagen, die die Zentralbanken für eigene Rechnung bei der B. I. Z. unterhalten, sind von 111,1 Mill Fr. Ende Juni bereits auf 529,5 Mill. Fr. Ende September gewachsen. Hierin ist der größte Erfolg zu sehen, den die internationale Bank in den ersten Monaten ihres Bestehens erreicht hat. Die große Idee, die der Bankgründung zu Grunde lag, eine Zentralbank der Zentralbanken zu schaffen, scheint sich in der Tat zu verwirklichen. In überraschend starkem Maße haben sich die europäischen Notenbanken bereit gefunden, einen Teil ihrer Reserven, die sie für den internationalen Zahlungsverkehr benötigen, bei der B. I. Z. in Basel zu konzentrieren. Um sich ein Bild von der Bedeutung einer Ziffer von 529,5 Mill. Fr. zu machen, müssen wir uns daran erinnern, daß der Gesamtbetrag der Bankguthaben, den die europäischen Notenbanken (ohne Rußland) im Auslande unterhalten, sich auf schätzungsweise 4600 Mill. RM beläuft, wovon etwa 3000 Mill. RM auf Deutschland und die europäischen Reparationsgläubiger entfallen. Von diesen Devisenbeständen sind somit jetzt etwa 10 pCt. bei der B. I. Z. in Basel angelegt. Vielleicht entfällt davon der Hauptteil auf die Bank von Frankreich, die um so geneigter sein mag, bei der B. I. Z. einen Teil ihrer Reserven anzulegen, als deren Generaldirektor ein Franzose ist. Gegenüber der Gesamtsumme der Gold- und Devisenreserven der europäischen Notenbanken (Ende Juli = 30 880 Mill. RM)[3]) spielen die Einlagen bei der B. I. Z. dagegen noch eine bescheidene Rolle.

Diese relative Geringfügigkeit der Zentralbankeinlagen läßt jedoch für die Zukunft ein weiteres beträchtliches Ansteigen der Mittel der B. I. Z. erwarten. Jetzt mögen die Zentralbankeinlagen bei der B. I. Z. zum Teil noch Gefälligkeitsguthaben sein, aus dem Bestreben der einzelnen nationalen Notenbankleiter heraus entstanden, ihre neue Gründung zu alimentieren. Mit der Zeit werden die Notenbanken aber wirtschaftlich gezwungen sein, ständig ein Guthaben in Basel zu halten, je mehr Zahlungen an die B. I. Z. oder über die B. I. Z. zu leisten sind. Die deutsche Reichsbank wird schon jetzt mit Rücksicht auf die monatlichen Reparationszahlungen ein solches Guthaben unterhalten. Auch die Notenbanken jener Länder, deren Anleihedienst über Basel geleitet werden wird, werden aus praktischen Gründen zu solcher Guthabenhaltung veranlaßt sein. Maßgebend aber vor allem ist die Tatsache, daß ein Guthaben in Basel international ebenso automatisch zu Zahlungen verwendet werden kann wie das Gold. Denn Gold wurde ja auch nur dadurch zum internationalen Zahlungs- und Wertaufbewahrungsmittel, daß das damalige Hauptgläubigerland England Gold nahm. Die Guthaben der B. I. Z. werden es dann, wenn die Notenbanken der gegenwärtig wichtigsten Gläubigerländer Scheck Basel ohne Bedingung und ohne Begrenzung annehmen. Wenn auch New York noch fehlt, London und vor allem Paris haben diese Voraussetzung bereits erfüllt. Es scheint eine amerikanisch-französische Kraftprobe zu werden, ob auch ohne effektive Beteiligung der Union die Guthaben bei der B. I. Z. neben oder gar an Stelle des Goldes internationales Zahlungsmittel und vor allem Reservehaltungsmittel werden.

Rechnet man mit einem weiteren Ansteigen der Zentralbankeinlagen, so gewinnen die Anlagen der B. I. Z. und ihre Anlagepolitik noch größere Bedeutung für die Kreditversorgung und die Kreditverteilung innerhalb der Weltwirtschaft. Die bisherige Form der Golddevisenwährung hat für die internationalen Geldmärkte manche Unzuträglichkeiten

[3]) Wirtschaft und Statistik 1930, Heft 17 S. 725.

Digitized by Google

gehabt. Die Kreditgewährung, die in den Devisenbeständen der Zentralbanken liegt, ist bisher überwiegend nur einigen wenigen, und vor allem den großen Ländern, Amerika, England und schließlich wohl auch Frankreich zugeflossen, und hat dadurch die Ungleichmäßigkeit der Kapitalverteilung innerhalb der Weltwirtschaft noch verstärkt. Die Konzentrierung der nationalen Devisenbestände bei der B. I. Z. gibt die Möglichkeit planwirtschaftlicher Beeinflussung der Kreditverteilung. Die Einlagen der Zentralbanken bei der B. I. Z. behalten für die einzelne nationale Bank ihren Charakter als „Hochvaluta" oder „Gold plus Zins" auch dann, wenn die B. I. Z. einen Teil ihrer Mittel in ärmeren Ländern anlegt.

Die bisherige Form der Golddevisenwährung hat auch dazu beigetragen, daß in den Kreditbeziehungen der einzelnen Länder untereinander die kurzfristige Kreditgewährung einen unerwünscht hohen Anteil hat. Die Unausgeglichenheit von Geldmarkt und Kapitalmarkt, die wir gegenwärtig in allen Ländern beobachten, ist nicht zuletzt auf die überwiegende Kurzfristigkeit der innerstaatlichen Kreditbeziehungen zurückzuführen. Die B. I. Z. hätte die Möglichkeit, einen großen Teil dieser kurzfristigen Gelder in langfristige umzuwandeln. Die Möglichkeit dazu ist ihr nicht nur durch den langfristigen Teil ihrer Mittel (Kapital und langfristige Einlagen) gegeben. Auch die Zentralbankeinlagen müssen, je mehr ihr Gesamtbetrag zunimmt, faktisch, wenn auch nicht formell, langfristig werden, wenn Abhebungen von einem Konto immer nur zu Gutschriften auf anderen Konten führen.

Von der Möglichkeit langfristiger Anlage ihrer Mittel hat die B. I. Z. bisher nur in bedauerlich geringem Umfange Gebrauch gemacht. Die sogenannten „anderen Anlagen", die wohl keine Geldmarkt-, sondern Kapitalmarktkredite sind, betragen selbst Ende September erst 186,8 Mill. Fr., während an langfristigen Einlagen und Eigenkapital 405,4 Mill. Fr. zur Verfügung standen. Diese Differenz stellt hoffentlich in Aussicht, daß die B. I. Z. in den nächsten Monaten mehr als 200 Mill. Franken zum Ankauf von Wertpapieren auf den internationalen Kapitalmärkten verwenden und damit in der Weltwirtschaft den notwendigen Ausgleich zwischen Geldmärkten und Kapitalmärkten fördern wird.

Die Bank nennt sich mit einiger Bescheidenheit „Bank für Internationalen Zahlungsausgleich". Die ersten vier Monate ihrer Tätigkeit haben bewiesen, daß sie in Zukunft wesentlich mehr sein kann, nämlich „Bank für weltwirtschaftlichen Kapitalausgleich".

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 929 BGB.

Bedeutung der Klausel, daß der Sicherungsnehmer nach Abdeckung der Kredite das Eigentum zurückzuübertragen hat.

Urteil des Reichsgerichts vom 14. März 1930 — VII 453. 29 — T.

Der Bekl. ist Verwalter im Konkurs über das Vermögen der Ph.-Maschinenfabrik. Die Gemeinschuldnerin (GSch.) hatte mit einer Firma Carl Aug. E. in Geschäftsverbindung gestanden. In abgetretenen Rechten dieser Firma macht die Kl. zwei Ansprüche gegen die Konkursmasse, einen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus dem Erlöse gewisser Maschinen, hergeleitet aus einem am 21. April 1926 schriftlich niedergelegten Sicherungsübereignungsvertrag zwischen E. und der GSch. und Nebenabreden geltend, hilfsweise auch aus einem Zurückbehaltungsrecht der Firma E. Der Bekl. bestreitet die Absonderungsberechtigung. Das OLG. hat die Klage abgewiesen. Die Rev. der Kl. blieb ohne Erfolg.

Das OLG. erwägt die Worte des Vertrags vom 21. April 1926: „Sind die gesamten Verbindlichkeiten der Ph.-Maschinenfabrik gegenüber der Firma Carl Aug. E. erfüllt, so hat die Firma Carl Aug. E. die Maschinen auf die Firma Ph.-Maschinenfabrik zurückzuübereignen" seien nicht so aufzufassen, daß die Vertragsteile nach dem — tatsächlich vor der Konkurseröffnung eingetretenen — Wegfall des Sicherungsgrundes den Rückfall des Eigentums von einer besonderen Einwilligungserklärung der Gläubigerin hätten abhängig machen wollen. Auch diese Auslegung ist möglich; sie wird dem Parteiwillen, der bei derartigen Sicherungsübereignungen obzuwalten pflegt, regelmäßig entsprechen, da man es bei den beteiligten Geschäftsleuten als selbstverständlich ansieht, daß sich die sicherungshalber vorgenommene Eigentumsübertragung alsbald erledigt, nachdem die zu sichernden Forderungen getilgt sind und der Sicherungszweck damit entfällt. Hiernach kommt es auf die vom BR. noch beigefügte Hilfsbegründung, dem auf das etwaige formale Eigentum gestützten Herausgabeanspruch stehe die Einrede der Arglist entgegen, nicht weiter an.

Die Kl. hat ferner aus § 49 Abs. 1 Nr. 4 KO. ein Absonderungsrecht herzuleiten gesucht. Der BR. verneint diese Möglichkeit, weil es unstatthaft sei, daß der mittelbare Besitzer (Firma E.) gegenüber dem unmittelbaren Besitzer (GSch.) das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht aus § 369 HGB. ausübe. Diese zutreffende Rechtsansicht wird von der Rev. nicht bekämpft; sie trägt für sich allein die Entscheidung. Nach dem Ausgeführten würde aber ein Zurückbehaltungsrecht auch deshalb entfallen, weil mit der Beendigung des Eigentums der Firma E. nach der Tilgung ihrer gesicherten gewesenen Forderungen auch das im Vertrage vom 21. April 1926 vereinbarte Leihverhältnis ohne weiteres sein Ende fand und somit der darauf gegründete mittelbare Besitz (§ 868 BGB.) der Firma E. an den streitigen Maschinen zur Zeit der Konkurseröffnung schon nicht mehr bestand, die Firma also nichts mehr zurückbehalten konnte. Demnach kommt auch hier nichts darauf an, ob sich die Kl. bei Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts der Einrede der Arglist aussetzen würde.

Nach alledem ist bei der Entscheidung des OLG. kein Rechtsirrtum ersichtlich.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu §§ 13, 108 Abs. 3 EinkStG.

Zwar gilt für den Regelfall der Grundsatz, daß die Einsetzung eines Delkredere-Kontos in den aufeinanderfolgenden Bilanzen nach denselben Gesichtspunkten, bei gleichliegenden Verhältnissen auch mit denselben Hundertsätzen, erfolgen soll; dadurch wird aber der Nachweis nicht verwehrt, daß an einem Bilanzstichtag Ausnahme-Verhältnisse vorgelegen haben, welche die Unterlassung einer Delkredere-Rückstellung oder einer von den früheren Jahren abweichende Delkredere-Bemessung rechtfertigen.

Bescheid des Reichsfinanzhofs vom 7. März 1930 — I A 19. 30 —[1]).

Die Beschwerdeführerin war für 1925 ursprünglich nach einem Einkommen von 316 186 RM zu der Steuer von 63 180 RM veranlagt worden. Bei einer späteren Buchprüfung wurde festgestellt, daß die Beschwerdeführerin 3 zum Preise von 420 M angeschaffte Bottiche nicht in die Aktiva aufgenommen hatte. Es wurde daraufhin eine Nachveranlagung vorgenommen. Unter anderem wurde in die Anfangsbilanz ein Delkrederebetrag von 3 pCt. der Außenstände mit 19 000 M eingesetzt und damit der Gewinn um diesen Betrag erhöht, weil der Buchprüfer festgestellt hatte, daß in der Bilanz auf 31. Dezember 1923 und in der Bilanz auf 31. Dezember 1925 sowie in den folgenden Bilanzen eine Delkredere-Rückstellung enthalten war, in der

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

Schlußbilanz auf 31. Dezember 1924 und der Anfangsbilanz auf 1. Januar 1925 dagegen nicht. Danach ergab sich ein Einkommen von 335 067 M und eine neuveranlagte Steuer von 66 957 M.

Ueber das Fehlen eines Delkredere-Postens in der Bilanz auf 31. Dezember 1924/1. Januar 1925 war bereits vor der ursprünglichen Veranlagung verhandelt worden, und die Beschwerdeführerin hatte auf Beanstandung des Finanzamts in ihrem Schreiben vom 9. Juli 1926 erwidert, „daß in der Bilanz auf 31. Dezember 1924 keine Rückstellung für Verluste auf Debitorenkonto enthalten ist, weil nach den Verhältnissen am 31. Dezember 1924 Ausfälle kaum zu besorgen waren". Das Finanzamt hatte sich damit bei der ursprünglichen Veranlagung beruhigt.

Bei der Buchprüfung hatte die Beschwerdeführerin sich zunächst mit der Einsetzung eines Delkredere-Postens von 19 000 M in die Anfangsbilanz einverstanden erklärt. Im Einspruchsverfahrens bekämpfte sie aber die Einsetzung des Delkredere-Postens von 19 000 M als im Widerspruche mit § 40 des Handelsgesetzbuchs stehend und die Neuveranlagung überhaupt, weil das Fehlen eines Delkredere-Postens in der Anfangsbilanz dem Finanzamt bei der ursprünglichen Veranlagung bekanntgewesen und stillschweigend gebilligt worden sei, die Voraussetzung der Ermittlung einer neuen Tatsache also nicht vorliege. Mit dem Einspruch abgewiesen, bestritt die Beschwerdeführerin in der Berufung wieder, daß eine Rückstellung von 19 000 M überhaupt habe gemacht werden müssen. Auch im Schriftsatz vom 25. Juli 1929 wiederholt sie, sie habe bei den Ende 1924 vorhanden gewesenen durchaus stabilen Verhältnissen nicht nötig gehabt, irgendeine Abschreibung für zweifelhafte Forderungen zu machen.

Das Finanzgericht wies die Berufung zurück. Die Neuveranlagung sei zulässig gewesen. Würde aber neuveranlagt, so seien auch alle sonstigen Fehler und Unrichtigkeiten der ursprünglichen Veranlagung, auch wenn bezüglich dieser keine neuen Tatsachen ermittelt seien, zu berichtigen. Die Hinzusetzung eines Delkredere-Postens von 19 000 M in der Anfangsbilanz für 1925 billigte das Finanzgericht unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 29. August 1929 I A 420/29 und in der weiteren „Erwägung, daß bei größeren Ausständen immer mit Ausfällen zu rechnen und deswegen eine angemessene Gesamtabschreibung eine handelsübliche Vorsichtsmaßnahme sei. Die gänzliche Unterlassung einer Abschreibung am Schlusse des Jahres 1924, auch wenn nach der Ansicht der Berufungsklägerin damals mit stabilen Verhältnissen gerechnet werden konnte, sei nicht gerechtfertigt, und zwar um so weniger, als die Berufungsklägerin in die Schlußbilanz 1923, wie auch in die der Schlußbilanz 1924 folgenden Bilanzen ein Delkredere-Konto eingestellt habe."

Diese Entscheidung ist gegenüber der Rechtsbeschwerde nicht haltbar. . . . . Die Neuveranlagung war nicht zulässig.

Abgesehen hiervon hat die Vorinstanz auch das Urteil des erkennenden Senats vom 29. August 1929 I A 420/29 mißverstanden. Dieses richtet sich gegen den Mißbrauch, daß ein Steuerpflichtiger durch beliebiges Einsetzen oder Nichteinsetzen eines Delkredere-Kontos, also rein willkürlich, die Höhe der Steuer zu regulieren oder, wie in dem dortigen Falle, ganz zu sparen sucht. Das Urteil macht ausdrücklich den Vorbehalt, daß der aufgestellte Grundsatz nur dann gelte, „wenn sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben". Die Vorinstanz ist nun aber der Behauptung, daß die Verhältnisse am 31. Dezember 1924 ganz andere waren, als an den vorangehenden und nachfolgenden Bilanzstichtagen, und daß ausnahmsweise am 31. Dezember 1924 alle ausstehenden Forderungen vollwertig waren, nicht nachgegangen, was einen Verstoß gegen § 228 der Reichsabgabenordnung und einen wesentlichen Mangel des Verfahrens bedeutet. In der Rechtsbeschwerde wird hierzu angeführt, daß im Jahre 1924, im Gegensatze zu früheren Jahren, keine Auslandsgeschäfte zustande gekommen seien und die Ende 1924 ausstehenden Inlandsforderungen durchaus sicher gewesen seien. Daß die Beschwerdeführerin den Wert der Forderungen richtig beurteilt habe, ergebe sich daraus, daß von den Ende 1923 mit 14 500 M durch Delkredere abgeschriebenen Forderungen lediglich im Auslandsgeschäfte 11 000 M verlorengingen, während auf Inlandsgeschäfte keine Verluste entfielen, daß von den am 31. Dezember 1924 vorhandenen Forderungen, die nur Inlandsgeschäfte betrafen und für die ein Delkredere nicht für erforderlich gehalten wurde, tatsächlich nur 84 M verloren worden seien, während von den am 31. Dezember 1925 vorhandenen Forderungen, für die sie eine Rückstellung von 145 000 M gemacht habe, 92 000 M verloren gingen.

Nach diesen tatsächlichen Ausführungen, denen das Finanzamt nicht widersprochen hat, muß der Beschwerdeführerin geglaubt werden, daß sie sich bei der Unterlassung einer Delkredere-Rückstellung in der Bilanz auf 31. Dezember 1924 lediglich von sachlichen Beweggründen hat leiten lassen und die Bilanz der Vorschrift im § 40 des Handelsgesetzbuchs entspricht.

Im übrigen wäre die angefochtene Entscheidung auch aufzuheben mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 108 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Es kann angenommen werden, daß bei der Vermögensteuerveranlagung die Forderungen ebenso als vollwertig behandelt worden sind, wie bei der ursprünglichen Körperschaftsteuerveranlagung; dann lag in der Zugrundelegung desselben Wertes in der Steuererklärung für die Körperschaftsteuer 1925 ein Antrag gemäß § 108 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Eine nachträgliche Herabsetzung des rechtskräftigen Einheitswerts und der Vermögensteuer ist auch auf Grund neu ermittelter Tatsachen nicht zulässig. Dann kann aber auch für die Körperschaftsteuer der Wertansatz in der Anfangsbilanz für 1925 nicht durch nachträgliche Einsetzung eines Delkredere-Betrags vermindert werden.

Nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen Rechtsirrtums und Verfahrensmangels war daher die vorgenommene Neuveranlagung als unzulässig aufzuheben, so daß die ursprüngliche Veranlagung in Kraft bleibt.

2. Zu § 13 EinkStG.

Es besteht keine Beweispflicht für die Uneinbringlichkeit von Forderungen, für die der Steuerpflichtige eine Delkredereabsetzung verlangt.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. August 1930 — VI A 27. 30 — abgedr.: Reichsanzeiger Nr. 226 v. 27. September 1930.

Der Beschwerdeführer hat in seiner Einkommensteuerbilanz auf 1. Januar 1926 für Delkredere 45 000 RM zurückgestellt. Das Finanzamt hat hiervon 8000 RM nicht anerkannt. Dem ist das Finanzgericht beigetreten mit der Begründung, der Beschwerdeführer begründe die Rückstellung nur mit der allgemeinen Lage am Stichtag; bestimmte Tatsachen, nach denen am Stichtag mit Sicherheit mit einem Verluste der Forderungen in der strittigen Höhe habe gerechnet werden müssen, habe er nicht vorgebracht; die Begleichung der in Betracht kommenden Forderungen sei zwar wiederholt angemahnt worden, daraus und aus dem Inhalt des vorgelegten Briefwechsels ergebe sich aber noch nicht, daß die Maßnahme des Beschwerdeführers voll berechtigt gewesen sei; es habe nur festgestanden, daß die Forderungen längere Zeit ungedeckt bleiben werden; für die Unmöglichkeit der Beitreibung haben nach den damaligen Verhältnissen noch keine Anhaltspunkte vorgelegen. In der Rechtsbeschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, er habe triftige Gründe vorgebracht, um die Abschreibung zu rechtfertigen; es sei nicht wahr, daß er die Rückstellung nur mit der allgemeinen Wirtschaftslage begründet habe; es könne von ihm nicht verlangt werden, daß er bestimmte Tatsachen für die sichere Annahme eines Verlustes aufstelle; das Finanzgericht habe mit dem Verlangen dieses Nachweises die Anforderungen überspannt; wenn die Firma befürchtet habe, daß die Forderungen tatsächlich verloren seien, so habe sie als vorsichtiger Kaufmann diese Forderungen ganz oder teilweise abschreiben dürfen. Habe sie sich in ihrer Beurteilung getäuscht, so habe sie doch noch nicht willkürlich gehandelt. Es komme nicht darauf an, ob die Forderungen später eingehen, sondern nur darauf, wie die geschäftliche Lage am Bilanzstichtage beschaffen gewesen sei.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Der Senat hat schon wiederholt den Bestrebungen der Finanzämter entgegentreten müssen, sich zum Richter über die Schätzungen eines vorsichtigen Kaufmanns bei der Bewertung von Forderungen des Geschäfts am Bilanzstichtag auf Grund des nachträglichen Schicksals dieser Forderungen aufzuwerfen. Ebenso hat er schon wiederholt dahin entschieden, daß ein Wertberichtigungskonto gegenüber den zu hoch eingesetzten Forderungen der Bilanz zulässig ist, und zwar nicht nur für die unbeitreibbaren Forderungen, sondern auch für die zweifelhaften und die zur Zeit unsicheren Forderungen, daß aber auf der anderen Seite die Einsetzung einer Rücklage für nur möglicherweise später eintretende Verluste als reine offene Reserve anzusehen ist, die an dem Gewinn nicht gekürzt werden darf. Im übrigen ist die zulässige Rückstellung für zweifelhafte Forderungen danach zu bemessen, wie hoch ein die Entwicklung der Verhältnisse sorgfältig abschätzender, „vorsichtiger" Kaufmann

Digitized by Google

nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die zweifelhaften Forderungen schätzen und besondere Verluste hiernach voraussehen oder befürchten zu können glaubt; es kommt nicht etwa darauf an, wie das Finanzamt von seinem, meist nachträglichen Standpunkt aus die Sachlage ansieht und noch weniger darauf, ob die völlige Unbeitreiblichkeit der Forderung mit beweisbarer Sicherheit anzunehmen ist. Dieser Grundsatz enthält zwar die weitere Regel, daß der Kaufmann bei seiner Schätzung seine tatsächlichen bisherigen Erfahrungen berücksichtigen wird, aber eine hiernach ordnungsmäßige Schätzung des sogenannten Delkredere wird nicht dadurch nachträglich und rückwirkend unzulässig, daß die tatsächliche Entwicklung anders gegangen ist, als der Kaufmann trotz sorgfältiger Prüfung am Bilanzstichtage glaubte annehmen zu können. Es kann ferner daraus, daß der Kaufmann die als zweifelhaft angesehenen Forderungen weiter in seinen laufenden Büchern führt und bearbeiten läßt, nicht geschlossen werden, daß ihr für die Bilanzierung maßgebender Wert höher sein müsse. Eine Beweislast dahin, daß der Kaufmann dem Finanzamt nachweisen müßte, daß seine Forderungen uneinbringlich seien, ist nirgends vorgeschrieben. Vielmehr ist umgekehrt das Finanzamt zu einer Abweichung von der im übrigen nach ordnungsmäßigen kaufmännischen Grundsätzen aufgestellten Bilanz und hier der Schätzung des Kaufmanns über zu befürchtende oder doch mögliche Ausfälle nur berechtigt, wenn es seinerseits nachweisen kann, daß ein Bilanzansatz den Grundsätzen des sorgfältigen Kaufmanns widerspricht, d. h. daß auch ein reichlicher Schwarzseher keine Ausfälle fürchten konnte. Daraus ergibt sich, daß bei der Möglichkeit widersprechender Schätzungen, die beide im Rahmen der Sorgfaltspflicht bleiben, die des Kaufmanns vorzuziehen ist, auch wenn seine Schätzung weniger optimistisch war als die des Finanzamts, und wenn das letztere mit seinem Optimismus recht behalten hat. Es kommt bei dieser Schätzung der Außenstände auch vielfach auf das Gefühl des Unternehmers an, und ferner kann der Kaufmann Forderungen stets schon dann als mehr oder minder gefährdet ansehen, wenn der Schuldner am Fälligkeitstage nicht zahlt und ausweichende oder dem Kaufmann nach Treu und Glauben und nach seiner derzeitigen Kenntnis der Verhältnisse nicht genügend erscheinende Versprechungen gibt. Schon die Verspätung einer Zahlung kann als erheblicher Wertverlust bei der Forderung angesehen werden. Von dem hier in Betracht kommenden wirtschaftlichen Standpunkt und dem einkommensteuerrechtlichen Gedanken der Einsetzung des Teilwerts aus ist eine Niedrigerbewertung einer Forderung schon dann gerechtfertigt, wenn die Verspätung der Zahlung und die Unsicherheit des Schuldners bei dem Gläubiger die vielleicht später als unbegründet sich erweisende Meinung erwecken konnte, die Forderung werde ganz oder zum Teil nicht eingehen oder der nicht rechtzeitige Eingang werde ihm in seinem Betriebe schaden. Es kann z. B. das Fortbestehen eines ganzen Geschäfts, das auf einem Stichtag einen wichtigen Gläubiger bezahlen muß, davon abhängen, daß die am Stichtag fälligen Forderungen rechtzeitig eingehen; kann damit nicht gerechnet werden, sind diese Forderungen in diesem Augenblicke für den Betrieb unter Umständen fast wertlos. Die Vorentscheidung läßt erhebliche Zweifel aufkommen, ob das Finanzgericht diese Rechtsgrundsätze nicht verkannt hat. Dies gilt um so mehr, als die Rüge des Beschwerdeführers begründet ist, daß das Finanzgericht entgegen dem klaren Inhalt der Akten festgestellt hat, der Beschwerdeführer habe nichts wegen der Gefährdung der in Betracht kommenden Forderungen dargetan, während er ganz bestimmte, sehr erwägenswerte Anhaltspunkte dafür vorgebracht hat, daß er die Forderungen für gefährdet gehalten hat und halten konnte. Auch daß der Beschwerdeführer, vielleicht um sein Geld zu retten, weitere Lieferungen an die eine oder andere der zweifelhaften Firmen aus den mit diesen abgeschlossenen Verträgen machte, kann nicht als Beweis dafür angesehen werden, daß der Beschwerdeführer die Forderungen nicht für gefährdet hielt und halten konnte. Unter diesen Umständen war die Vorentscheidung wegen Rechtsirrtums aufzuheben und die Sache an das Finanzgericht zurückzuverweisen, damit dieses unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze erneut prüft, ob der Beschwerdeführer die Forderungen nicht als sorgfältiger und vorsichtiger Kaufmann für mehr oder minder gefährdet und für seinen Betrieb entwertet halten durfte.

3. Zu § 19 EinkStG.

Beim Kostgeschäft hat der Hereingeber die Effekten zu dem ursprünglichen Anschaffungspreise oder dem niedrigeren Kurswert des Stichtages anzusetzen.

Die Reportgelder gehören nicht zum Anschaffungspreis.

Solange der Hereinnehmer die Papiere besitzt, fließen ihm die Zinsen und Dividenden zu.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 26. Juni 1930 — VI A 1910. 29 — abgedr. Steuer und Wirtschaft 1930, Sp. 1488.

Der Steuerpflichtige hat als Privatbankier nom. 560 000 RM N.-Aktien in zahlreichen Einzelposten auf Termin gekauft und jeweils am Lieferungstag über die Effekten ein Kostgeschäft abgeschlossen. Diese Kostgeschäfte haben sich mehrfach wiederholt, bis im Dezember 1926 die endgültige Abnahme der Wertpapiere erfolgt ist. Das Finanzgericht hat diese Papiere in der Endbilanz 1926 mit den sich aus den Terminkäufen ergebenden Anschaffungspreisen unter Hinzurechnung der mit der Anschaffung verbundenen Spesen (Provision, Courtage, Stempel) = 708 220,20 RM bewertet. Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde des Finanzamts, mit der die Verletzung des § 13 des EinkStG. gerügt und Bewertung der Papiere mit den sich aus den Kostgeschäften ergebenden letzten Kaufpreisen (Liquidationskursen) = 1 060 243,76 RM begehrt wird. Bei dieser Bewertung der Papiere würde sich ein Mehrgewinn von 352 023,56 RM ergeben.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Der Senat hat bereits in der Entscheidung vom 27. Oktober 1928 VI A 1047[28] = StW. 1928 Nr. 802[1]) zu der Frage der Bewertung von Effekten bei Kostgeschäften eingehend Stellung genommen. Dort ist ausgeführt, daß für die Einkommensteuer bei buchführenden Kaufleuten die Rechtslage für den Hereingeber und den Hereinnehmer eines Kostgeschäfts nicht einheitlich zu beurteilen sei, und daß das Hereingeben von Effekten im Wege des Kostgeschäfts wirtschaftlich eine Darlehnsnahme unter Verpfändung der Effekten bedeute. Der Steuerpflichtige hat über die auf Termin gekauften Effekten an den Lieferungstagen jeweils Kostgeschäfte abgeschlossen; er kommt also für diese Geschäfte als Hereingeber in Betracht. Das Finanzamt glaubt, daß bei Behandlung der Kostgeschäfte als Kreditgeschäfte der stark spekulative Charakter dieser Geschäfte völlig außer acht gelassen werde und daß unberücksichtigt bleibe, daß bei steigenden Kursen dem Hereingeber bis zur Abnahme der Effekten tatsächlich Einnahmen zugeflossen seien, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zur Errechnung eines Gewinns führen müßten. Es trifft zu, daß der Abschluß von Kostgeschäften in der Regel darauf hindeutet, daß der Hereingeber beabsichtigt, aus Kursschwankungen Gewinn zu erzielen. Aber das Finanzamt verkennt, daß Gewinne nicht durch die Kostgeschäfte erzielt werden, sondern erst durch die den (Termin-)Käufen entsprechenden Gegengeschäfte: die (Termin-)Verkäufe. Durch den Abschluß von Kostgeschäften wird nur erreicht, daß der Hereingeber den seiner Ansicht günstigsten Zeitpunkt für die Vornahme des Gegengeschäfts abwarten kann, ohne bei diesen Geschäften große Geldmittel festlegen zu müssen. Rein rechtlich setzt sich das Kostgeschäft aus dem sofort zu erfüllenden Verkauf und einem später zu erfüllenden Ankauf zusammen. Der Hereingeber verliert daher auch das Eigentum an den Papieren. Das schadet aber nichts, da er den vollen Gegenwert erhält und Anspruch auf Lieferung von Papieren gleicher Art und Menge zu einem späteren Termin hat. Erhält er nach Ablauf der Zeit zwar nicht dieselben, aber doch gleichartige Papiere gegen Zahlung des Liquidationskurses und des Reports zurück, so hat sich sein Besitzstand in den betreffenden Wertpapieren nicht verändert, er hat auch von den Kursschwankungen der Papiere in der Zwischenzeit weder Vorteil noch Nachteil. Ist der Kurs in der Zwischenzeit gestiegen, so ist ein Gewinn nicht entstanden, da er als Hereingeber die Papiere zu dem entsprechend höheren Kurs zurückerwerben muß. Wirtschaftlich wirkt daher das Kostgeschäft für den Hereingeber genau so, wie wenn die Wertpapiere von ihm verpfändet worden wären, um in Höhe des Wertes der Papiere Darlehen zu erhalten, und die Reportgelder stellen sich als Zinsen dar für das durch das Kostgeschäft vorübergehend erhaltene Geld. Hierbei bleibt es gleichgültig, ob das Kostgeschäft lediglich in der Absicht vorgenommen worden ist, an späteren höheren Kursen zu verdienen, oder ob der Beweggrund zum Abschluß des Kostgeschäfts ein anderer ist. Zur Beschaffung der Wertpapiere hat der Hereingeber eines Kostgeschäfts bei endgültiger Abnahme der Effekten nur das

[1]) Abgedr. Bank-Archiv XXVIII, S. 131.

Digitized by Google

aufgewendet, was er beim Terminkauf am Fälligkeitstage schuldig war. Mit diesem Anschaffungspreise sind die Papiere auch in der Endbilanz zu bewerten, und der Senat sieht sich nicht veranlaßt, die von ihm in dieser Frage bisher vertretene Ansicht zu ändern.

Auch den übrigen Ausführungen des Finanzgerichts ist beizutreten. Zum Anschaffungspreise gehören alle vom Käufer zum Erwerb des Gegenstandes gemachten Aufwendungen, so daß die mit der Anschaffung der Papiere verbundenen Spesen den Anschaffungspreis erhöhen. Die Reportgelder hat das Finanzgericht als Kosten der Geldbeschaffung dem Anschaffungspreise nicht hinzugerechnet. Dies entspricht ebenfalls der Rechtsprechung des Senats. Zwischen der Geldbeschaffung durch die Kostgeschäfte und dem Effektenerwerb ist allerdings ein enger Zusammenhang erkennbar, aber dies kann nicht dazu führen, die mit dem Effektenerwerb in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Geschäfte bei der Berechnung des Anschaffungspreises der Wertpapiere mit zu berücksichtigen. Hätte der Pflichtige zur Beschaffung der Wertpapiere seine baren Mittel verwendet und dann unter Verpfändung der Papiere ein Darlehen aufgenommen, dann würden die für das Darlehen entrichteten Zinsen bei der Berechnung des Anschaffungspreises der Wertpapiere außer Betracht zu bleiben haben. Da die Reportgelder, wie ausgeführt, nur Zinsen für vorübergehende Ueberlassung von Geld darstellen, würde es wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sein, sie den Aufwendungen zum Erwerb der Effekten zuzuzählen.

Auch die Behandlung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag unter Nr. 6 der Vorentscheidung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Wenn auch das Hereingeben von Effekten im Wege des Kostgeschäfts wirtschaftlich einer Darlehnsnahme unter Verpfändung der Effekten gleichkommt, so ist damit nicht gesagt, daß der Hereingeber wirtschaftlicher Eigentümer der in Kost gegebenen Papiere ist. Das wirtschaftliche und juristische Eigentum an den Papieren steht nach Abschluß des Kostgeschäfts nicht dem Hereingeber, sondern dem Hereinnehmer zu. Der Hereinnehmer ist nicht lediglich Pfandgläubiger; denn er braucht nicht dieselben Stücke, sondern nur gleichartige Papiere zurückzugeben und kann über die Papiere frei verfügen, sie also auch veräußern. Solange der Hereinnehmer die Papiere besitzt, fließen ihm die Zinsen und Dividenden aus den Papieren zu und stellen für ihn als tatsächlichen Bezieher Kapitaleinkommen dar (zu vgl. Urteil vom 4. September 1929 VI A 1521[29] = StW. 1929 Nr. 939)[2]). Gleiche Erwägungen haben dazu geführt, auch für die Vermögensteuer den Hereinnehmer als wirtschaftlichen Eigentümer der in Kost gegebenen Papiere anzusehen, sofern er am Stichtag im Besitze der Effekten ist (Urteil vom 6. März 1930 III A 134[29] = StW. 1930 Nr. 967)[3]).

Bücherbesprechungen.

Schlegelberger-Harmening, Die Aufwertungsschlußgesetze. Verlag Franz Vahlen. Berlin 1930.

Die für die Stabilisierung des gesamten Grundstücksverkehrs und Realkredits wichtigen beiden Gesetze über die Fälligkeit und Verzinsung von Aufwertungshypotheken und über die Bereinigung der Grundbücher bilden den Schlußstein zur Lösung des bedeutsamen Fragenkomplexes, der aus der Inflationszeit für unser Rechtsleben noch übriggeblieben ist. Die Bearbeiter dieser Gesetze, die nun nach zahlreichen und schwierigen Beratungen mit allen Interessenverbänden und Sachverständigen durch den Reichstag kurz vor seiner Auflösung noch angenommen worden sind, haben diese ihnen aus ihrer eigenen Arbeit besonders vertraute Materie in einem Kommentar bearbeitet, der ebenso für die Praxis aller am Grundstücks- und Realkreditmarkt Interessierten, wie auch für die wissenschaftliche Jurisprudenz alles bietet, was zur Erörterung in Frage kommen könnte. Mit Recht haben die Verfasser bei ihren Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen sich darauf beschränkt, einzelne wesentliche Urteile der Gerichte zu zitieren und sich nicht in eine Zitatensammlung aus anderem Schrifttum eingelassen, dabei aber mit vollständiger Gründlichkeit auch das, was aus dem umfangreichen Schrifttum und der Rechtsprechung zu den aufwertungsrechtlichen Problemen von wesentlicher Bedeutung ist, überall berücksichtigt. Bei aller Vollständigkeit und wissenschaftlichen Durchdringung sind die Erläuterungen so knapp und allgemein verständlich, daß sie auch jeder Nichtjurist mit Vorteil benutzen wird, wenn er in die Lage kommt, sich mit den aus den neuen Gesetzen entstehenden Fragen zu befassen. Dies gilt insbesondere für die Erläuterungen zu dem Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken. Bei dem Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher ist wegen der für den Nichtfachmann erheblich schwierigeren Materie dies nicht mit dem gleichen Erfolge möglich gewesen, jedoch ist auch hier festzustellen, daß den Verfassern eine so allgemein verständliche Erläuterung gelungen ist, wie dies bei der in Frage kommenden Materie überhaupt möglich war.

Es muß im Rahmen dieser Besprechung darauf verzichtet werden, einzelne Probleme aus den umfangreichen in diesem Gesetz behandelten Fragenkomplexe besonders zu erörtern, da eine Auswahl schlechterdings unmöglich ist.

Die im Anhang beigegebenen amtlichen Begründungen zu dem Gesetz und die auszugsweise Wiederholung der Texte des Aufwertungsgesetzes und der dazugehörigen Durchführungsverordnung erleichtern erheblich die Benutzung, da sie das Zurückgreifen auf das Aufwertungsgesetz, abgesehen von spezielleren Fragen, unnötig machen. Die 44 Muster für Anträge und Eintragungen bilden für die Praxis, insbesondere für Hypothekenschuldner und Hypothekengläubiger, die mit der schwierigen Materie nicht als Fachleute vertraut sind, und für die Grundbuchrichter aller deutschen Länder einen ausgezeichneten Anhalt. Dr. M. Unger, Berlin.

Quassowski, Die neuen Aufwertungsgesetze. Verlag Benzheimer. Mannheim/Berlin/Leipzig 1930.

Auch Quassowski läßt seinem bekannten Kommentar zum Aufwertungsgesetz, der wohl in der Bibliothek jedes mit Aufwertungsfragen befaßten Juristen oder Wirtschaftlers zu finden ist, einen Kommentar zu den Aufwertungsschlußgesetzen folgen, der die Vorzüge der früheren Veröffentlichungen des Verfassers teilt. Eine sehr instruktive Einleitung ist dem Werk vorangestellt, die den Nichtjuristen in die nicht eben einfache Materie und den Aufbau des Gesetzgebungswerks einführt und durch Heranziehung der Entstehungsgeschichte zu verschiedenen Einzelfragen auch dem Fachjuristen wertvolle Hinweise für die Auslegung der neuen Gesetze gibt. Die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen trägt in erster Linie den Bedürfnissen des Fachjuristen Rechnung, dem sie ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für die Anwendung des Gesetzes an die Hand gibt, sie ist aber im Aufbau und in der Formulierung so allgemeinverständlich gehalten, daß auch der Laie sich ohne Schwierigkeiten orientieren kann. Die für die neuen Gesetze bedeutsame Rechtsprechung ist vollständig berücksichtigt und inhaltlich wiedergegeben, auch auf das einschlägige Schrifttum ist in den durch den Charakter des Werkes gezogenen Grenzen hingewiesen. Besonders wertvoll erscheint es, daß der Kommentar, wie es der Verfasser auch im Vorwort als sein Ziel bezeichnet, sich nicht auf eine Erörterung der Aufwertungsschlußgesetze für sich allein beschränkt, sondern überall, wo es für das Verständnis oder die Anwendung derselben nützlich erscheint, auf das Aufwertungsgesetz und die seither ergangenen Ergänzungsgesetze zurückgreift, um den Zusammenhang zwischen der grundsätzlichen gesetzlichen Regelung und der abschließenden Gestaltung des Aufwertungsrechts zu wahren und zu veranschaulichen.

In einem Anhang sind die Grundlinien des Entwurfes zum Fälligkeitsgesetz mitgeteilt. Ein Schlagwortregister erleichtert die Benutzung des Kommentars.

Dr. M. Unger, Berlin.

Berichtigung.

In Nr. 1 des „Bank-Archiv" vom 1. d. M. muß in dem Aufsatz „Nochmals: Steuerfreie Bilanzverschleierung" das erste Wort auf Seite 15 lauten: widerspricht.

[2]) Abgedr. Bank-Archiv XXIX, S. 225.

[3]) Abgedr. Bank-Archiv XXIX, S. 279. — Ein weiteres Verfahren zu dieser Frage ist zur Zeit beim Reichsfinanzhof anhängig.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. Berlin, 30. Oktober 1930. Nummer 3.

Weltspartag 30. Oktober 1930.

Dem heutigen Tage ist die Bestimmung geworden, bei allen Völkern der Welt das Bewußtsein wach zu erhalten, daß Sparen und Kapitalbildung die Grundlagen ihrer materiellen und kulturellen Wohlfahrt sind.

Für kein Volk der Welt hat der Spartag einen so ernsten Sinn wie für das unsere; denn ihm bedeutet Sparen die langsame Wiederherstellung vernichteten Volksvermögens und damit die allmähliche Befreiung von ausländischer Schuldabhängigkeit.

Weniger vielleicht als anderswo bedarf es einer Stärkung des Sparwillens des einzelnen Volksgenossen durch Ermahnung und Belehrung in Deutschland, wo sich Sparbereitschaft und Spartrieb in den weitesten Schichten der Bevölkerung gleichsam als Erbtugenden von Geschlecht auf Geschlecht fortgepflanzt haben. Weit mehr ist es der Mut zum Sparen, und zwar zum Sparen im Heimatlande und zum Wohle des Heimatlandes, der gestärkt werden muß, damit der deutschen Volkswirtschaft die Erträgnisse der nationalen Sparsamkeit im Maße des vorhandenen Bedarfs zufließen.

Mancher Volksgenosse war in letzter Zeit im Mute zu solchem Sparen schwach geworden, bedrückt vor allem von der Sorge vor einer durch eine fehlerhafte öffentliche Ausgabenwirtschaft ausgelösten unorganischen, dem Zwangsgebot der jedesmaligen Notlage folgenden Steuergesetzgebung. Andere ließen sich durch Kundgebungen extremer Parteien ängstigen, denen zur Vergrößerung ihrer Anhängerzahl jedes Mittel, und darum bei Gelegenheit auch die Drohung mit Eingriffen ins Privateigentum, brauchbar erscheint. Die hierdurch hervorgerufenen Sorgen und Aengste haben sich manche ausländische Kreditinstitute durch Entfaltung einer bis tief in die Kreise des deutschen Mittelstands ausgedehnten Werbetätigkeit nutzbar gemacht, die sich nicht allein von den guten Gepflogenheiten und Berufssitten im Bankverkehr von Land zu Land in bedenklicher Weise entfernt, sondern auch eine schlechte Vermögensberatung der deutschen Sparer bedeutet; denn in allen diesen Werbedrucksachen ist begreiflicherweise nichts von den Nachteilen und Gefahren zu lesen, die in Gestalt von Zins- und Kursverlusten mit ausländischen Kapitalanlagen verbunden sind, insbesondere in Werten, deren Kursstand durch eine künstlich übersteigerte Nachfrage eine im Mißverhältnis zum Zinsertrage stehende Höhe erreicht hat. Daß sich an dem Wettbewerb um abwanderndes deutsches Kapital auch ausländische Geldinstitute allerzweifelhaftester Art zwecks Absetzung von Papieren mit kaum noch als zweifelhaft zu bezeichnendem Wert beteiligt haben, bedarf kaum der Erwähnung.

Demgegenüber verfügt Deutschland in allen seinen Ländern und Provinzen über eine hinlängliche Anzahl von Banken, Bankfirmen, Sparkassen und Genossenschaften, die ihre Vertrauenswürdigkeit gerade auch in schwierigen Zeiten erneut aufs beste bewährt haben, und es stehen dem deutschen Sparer Kapitalanlagen in hochverzinslichen Wertpapieren wohlgeleiteter privater Gesellschaften und öffentlicher Körperschaften zu verhältnismäßig niedrigem Kursstande offen, welche selbst erstklassigen ausländischen Anlagen, trotz unvergleichlich günstigerer Rentabilität, an Sicherheit nicht nachstehen. Von der gegenwärtigen Reichsregierung ist der verheißungsvolle Anfang einer Finanzreform gemacht worden, die nicht in letzter Linie auch dem deutschen Sparer zugute kommen wird und deren Erfolg dann gesichert erscheint, wenn ihr, wie zu hoffen, die Unterstützung auch der Länder und Gemeinden und ihrer Vertretungen sowie aller Parteien und Stände zuteil wird, denen eine friedliche Aufwärtsentwicklung unseres Volks und seiner Wirtschaft am Herzen liegt. Die deutsche Währung hat, zur verdienten Enttäuschung aller Derer, die sich in privatwirtschaftliche oder politische Spekulationen auf ihren Niedergang eingelassen hatten, ihre Unerschütterlichkeit von neuem erwiesen. Es sind also alle wesentlichen Voraussetzungen gegeben, von denen eine dem Segen der Einzelnen und der Gesamtheit dienende Betätigung des Sparwillens in Deutschland abhängt.

Möge alles wirtschaftliche, möge alles politische Handeln in Deutschland sich der Forderung unterordnen, daß dem deutschen Sparer die Freude am Sparen nicht verkümmert wird! Möge auch über den heutigen 30. Oktober hinaus diese Forderung in allen Kreisen unseres Volkes, namentlich aber von dessen Führern, als oberstes Gesetz anerkannt werden!

Digitized by Google

Die deutsche Zahlungsbilanz.

Von Dr. **Hans Ilau**, Berlin.

In den heftigen volkswirtschaftlichen Meinungskämpfen, an denen die Nachkriegszeit so überreich war, spielte kaum ein volkswirtschaftlicher Begriff eine so große Rolle wie der der Zahlungsbilanz. Er beherrschte die Debatte auf den drei wichtigsten Gebieten der deutschen Nachkriegs-Wirtschaftspolitik: Währungs- und Kreditpolitik, Reparationspolitik, Handelspolitik.

Leider muß gesagt werden, daß der Einfluß dieses Begriffes im allgemeinen ein unheilvoller war. Man beging allzu oft den Fehler, in der Zahlungsbilanz eine Art schicksalhafte Gegebenheit zu sehen. Man hielt die einzelnen Posten der Zahlungsbilanz für starr und fragte mit Entsetzen, wie ein Ausgleich der Bilanz erzielt werden oder was bei einem Wachsen der Passivposten geschehen solle. Man übersah, daß wesentliche Posten der Zahlungsbilanz veränderlich sind und sich gegenseitig so beeinflussen, daß — eine richtige Währungspolitik vorausgesetzt — die Zahlungsbilanz sich immer in einer die Währung nicht gefährdenden Weise ausgleichen tendiert. Die Folgen jener verfehlten Auffassung waren, daß man in der Inflation in fatalistischer Einstellung gegenüber der angeblich hoffnungslosen Passivität der deutschen Zahlungsbilanz sich lange Zeit nicht zu einem energischen Kampf gegen die wahre Ursache der Geldentwertung — die Geldvermehrung — entschließen konnte, daß man in der Reparationspolitik vielfach zu einer Ueberschätzung der Bedeutung des Transferschutzes des Dawes-Planes neigte — was glücklicherweise ohne wesentliche praktische Konsequenzen geblieben ist —, und daß man forderte, in der Handelspolitik durch möglichste Fernhaltung ausländischer Wareneinfuhr unsere Zahlungsbilanz „günstig" zu beeinflussen. Schließlich spielt auch für die Beurteilung des ausländischen Kapitalzuflusses nach Deutschland die grundsätzliche Einstellung zur Zahlungsbilanz eine entscheidende Rolle. Auch in Zukunft wird noch in mancher wichtigen wirtschaftspolitischen Streitfrage die Haltung der debattierenden Parteien von ihrer Auffassung über das Wesen der Zahlungsbilanz abhängen.

Angesichts dessen kommt einer Veröffentlichung des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enquete-Ausschuß) über die deutsche Zahlungsbilanz (bearbeitet von der 6. Arbeitsgruppe des 1. Unterausschusses) besondere Bedeutung zu[1]).

Das erste Kapitel der Veröffentlichung (bearbeitet von Prof. Dr. Singer, Hamburg) ist dem „Wesen der Zahlungsbilanz" gewidmet. Auch wenn man berücksichtigt, daß die vorliegende Veröffentlichung nur die Ergebnisse einer Enquete, d. h. vornehmlich Feststellungen von Tatsachen vermitteln soll, wäre es bei der weitverbreiteten Unklarheit über Wesen und grundsätzliche volkswirtschaftliche Bedeutung der Zahlungsbilanz doch zu begrüßen gewesen, wenn die theoretische Problematik etwas eingehender behandelt worden wäre, als es in dem ersten Kapitel geschehen ist. Man hätte sich nicht in dem Maße mit Andeutungen begnügen sollen, deren Tragweite wohl der Fachmann, kaum aber der in der nationalökonomischen Theorie wenig geschulte Leser übersieht. Immerhin finden sich zahlreiche instruktive Bemerkungen. So wird betont, daß die Zahlungsbilanz für sich genommen zunächst nichts anderes ausweist als die Höhe und Art der wichtigsten zwischen einer Volkswirtschaft und ihrer Umwelt spielenden Uebertragungen von Verfügungsmacht und daß ihr ursächliche Erklärungen positiver Art in keinem Falle ohne weiteres zu entnehmen sind; dazu bedarf es vielmehr ergänzender Untersuchungen. Weiterhin heißt es treffend auf S. 12: „Die Posten der Zahlungsbilanz sind in ihrer Gesamtheit dergestalt voneinander abhängig, daß jede Veränderung eines Postens der Bilanzseite durch gleichlaufende Veränderungen von Posten der anderen Seite oder durch entgegengesetzt gerichtete Veränderungen von Posten derselben Seite ausgeglichen werden muß. Vermutungen darüber, welche Bewegung in einem konkreten Falle als Ursache, welche als Wirkung anzusprechen ist, können grundsätzlich erst auf Grund einer Würdigung der Gesamtlage angestellt werden." Auf S. 13 wird sodann gesagt: „Auch der Saldo des Kapitalverkehrs, des kurzfristigen wie des langfristigen, füllt nicht etwa eine Lücke aus, die aus der Bilanz der Waren und Dienste, einschließlich der Zinsen und Tribute, sich ergibt. Die Wanderungen der Kapitalien und Kredite ergeben sich vielmehr aus spezifischen Marktkonstellationen, die von denen der Märkte der Waren und Dienste in wechselndem Grade unabhängig sind: Bald sind es Zinsspannungen, bald Maßnahmen der Industrie- und Bankpolitik, bald politische Akte und Zustände, die jene Kapitalbewegungen ohne strengen Zusammenhang mit den Bewegungen der Ein- und Ausfuhr beeinflussen." Damit wird die populäre Vorstellung abgetan, derzufolge die aus dem Einfuhrüberschuß und den Reparationszahlungen sich ergebende „Passivität" der deutschen Zahlungsbilanz Deutschland zur Aufnahme von Auslandskrediten gezwungen hat. Der Zufluß von Auslandskapital wurde nicht durch eine „ungünstige" Gestaltung der deutschen Zahlungsbilanz, sondern durch die deutsche Kapitalknappheit ausgelöst. Er darf nicht als ein durch ein gütiges Geschick uns beschertes Mittel zur Abdeckung eines jahrelangen Handelsbilanzdefizits betrachtet werden, da er den Einfuhrüberschuß erst geschaffen und ermöglicht hat.

Es muß immer wieder unterstrichen werden, daß der Kapitalverkehr eine primäre, der Warenverkehr eine sekundäre Rolle spielt. Die Handelsbilanz kann nur und muß allerdings auch in dem Maße passiv sein, in dem die übrigen Posten der Zahlungsbilanz, vor allem der Kapitalverkehr, einen Aktivsaldo ergeben. „Die Zahlungsbilanz befiehlt, die Handelsbilanz gehorcht" lautet die prägnante Formel Böhm-Bawerks. Wenn ein Zurückgehen des Aktivsaldos des Kapitalverkehrs eine Verringerung des Waren-Einfuhrüberschusses notwendig macht, vollzieht sich die erforderliche „Besserung" der Handelsbilanz in der Weise, daß der verringerte Kapitalzufluß aus dem Auslande bzw. der verstärkte Kapitalabfluß nach dem Auslande die inländische Kaufkraft verringert. Das hat zur Folge, daß einerseits weniger Auslandswaren gekauft

[1]) Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur, 6. Arbeitsgruppe. Berlin 1930. E. S. Mittler & Sohn.

Digitized by Google

FERNRUF: HANSA 487. GIRO-KONTO: REICHSBANK u. J. F. SCHRÖDERBANK K. A. A. BREMEN

WENDT'S · CIGARRENFABRIKEN
AKTIENGESELLSCHAFT · BREMEN

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG NR. 19994. TELEGRAMM-ADR. UND WARENZEICHEN: TABAKEI

Bremen, November 1930
Postfach 751

Hygienisches Rauchen!

Immer weitere Kreise der Menschheit kommen in unserem Zeitalter zu der Einsicht, daß es zur Erhaltung oder Schaffung eines gesunden Körpers unbedingt erforderlich ist, auf ihren Gesundheitszustand zu achten. Die jedem Lebensalter angepaßte Sportausübung, Beachtung größtmöglichster Hygiene und sorgfältigste Auswahl der Nahrungs- und Genußmittel müssen Hand in Hand gehen. Auch der Raucher muß Wert darauf legen, nur seiner Gesundheit zuträgliches Rauchmaterial zu wählen, denn die seinem besonderen Geschmack entsprechende Cigarre, Cigarette oder Pfeife verschaffen ihm Behaglichkeit, die noch wesentlich unterstützt wird, wenn der Rauchgenuß mit Bekömmlichkeit verbunden ist.
Viele Tausend einsichtsvolle Raucher aller Kreise und in allen Kulturstaaten schätzen deshalb die seit Jahrzehnten als sehr bekömmlich bekannten

Wendt's Patent-Cigarren,-Cigaretten u.-Rauchtabake.

Auch zahlreiche Ärzte haben laut den uns laufend unaufgefordert zugehenden Anerkennungen durch Versuche an sich selbst und an Patienten die große Bekömmlichkeit bei vollem Rauchgenuß bestätigt. Einige solcher Anerkennungsschreiben sind umseitig abgedruckt und wird Ihnen auf Wunsch gern eine größere Auswahl hiervon zur Verfügung gestellt, ebenso auch eine ausführliche Preisliste.

Zählen auch Sie sich zu den einsichtsvollen Rauchern!

Wendt's Cigarrenfabriken
Aktiengesellschaft

Digitized by Google

Nachstehende Auszüge aus Anerkennungsschreiben

sind von mir mit den Originalbriefen verglichen und übereinstimmend befunden.

Bremen, 23. September 1930. **Dr. W. Lürman,** Notar
(Siegel)

Herr Dr. med. E. M. von der Landes-Heil- und Pflegeanstalt in N. schreibt uns unterm 18. August 1930: „Die Fabrikate fanden durchaus meinen Beifall. Am meisten sagten mir zu die Cigarre „Primera" (28) und „Regalia" (56 P) sowie die Cigarette „Mars" mit Goldmundstück. Übrigens habe ich dieselben, als ich letzthin einige Tage in Hamburg war, auch in einigen dortigen größeren Cigarrengeschäften erhalten. Ich habe sie in Bekanntenkreisen weiterempfohlen und werde dies gern auch in Zukunft tun, besonders bei Fällen von Herzneurose und nervösen Beschwerden".

Herr Dr. med. R. in L. schreibt am 25. Juni 1930: Da Ihre Fabrikate für Raucher, denen Nikotin verboten ist, die aber doch gern etwas Rauchgenuß haben müssen, sich durch Ihre letzte Sendung wieder als so vorzüglich bewährt haben, bitte . . . .

Herr Sanitätsrat Dr. K. in G. schreibt am 13. November 1929: Ihre Patent-Cigarren haben mir sehr gut gefallen und sind mir recht bekommen. Ich habe sie daher in meinem Patienten- und Bekanntenkreis warm empfohlen.

Herr Dr. med. J. prakt. Arzt in D. schreibt am 30. Oktober 1929: Ihre Cigarren sind kaum von den nikotinhaltigen Cigarren zu unterscheiden. Ich werde in geeigneten Fällen Ihre Fabrikate meinen Patienten empfehlen.

Herr Sanitätsrat Dr. Sch. in F. schreibt am 28. Januar 1930: Vom Pfeifentabak, der so wohlschmeckend wie bekömmlich ist, habe ich noch Vorrat.

Herr Dr. F. Arzt in D. schreibt am 22. Januar 1930: Erbitte Mustercollektion und Angabe hiesiger Firma für meine Patienten oder Ihre Offerten in mehreren Exemplaren, da ich gerade gestern schon Ihr eingelegtes einem Patienten mit Arteriosklerose abgegeben habe.

Herr Sanitätsrat Dr. H. in K. schreibt am 2. April 1930: Ich rauche Ihre Cigarren schon seit ca. 30 Jahren. Auf meine Empfehlung hin hat schon mancher bei Ihnen bestellt.

Herr Dr. F. in S. schreibt am 14. Mai 1930: Zu Ihrer Information! Ich verwende seit vielen Jahren für mich nur Ihre Cigarren, empfehle dieselben aber ebenso seit Jahren an meine Patienten usw.

Herr Dr. med. D., Spezialarzt für innere Krankheiten in G. Röntgenlaboratorium, schreibt am 2. Mai 1929: Gleichzeitig bitte ich um mehrere Preislisten, da ich alle an Patienten weitergegeben habe und keine mehr besitze. Bin sehr zufrieden mit allen Sorten, besonders dem Tabak.

Herr Dr. med. D., prakt. Arzt in U. schreibt am 19. August 1929: Ich rauche seit Jahren Ihre Tabake und habe festgestellt, daß sie in der Tat unschädlich sind.

Herr Dr. F. prakt. Arzt in G., schreibt am 12. Juni 1930: Bei meinem Kuraufenthalt in Bad Nauheim hatte ich des öfteren Gelegenheit, mit herzleidenden Patienten in Berührung zu kommen, die in übertriebener Angst, sich gänzlich des Tabakgenusses enthielten. Auf mein Anraten und meine Empfehlung hin, haben dieselben Ihre Patent-Cigarren, die hier am Ort käuflich zu erhalten sind, gekauft und sich auf diese Weise von der Unschädlichkeit des Genusses derselben z. B. bei leichter Herzneurose überzeugt. Es freut mich als ganz besonderer Freund Ihrer Fabrikate, Ihnen auf diese Weise Kunden gewonnen zu haben, wovon ich Sie hiermit unaufgefordert in Kenntnis setze.

Digitized by Google

werden können, andererseits Inlandswaren inländische Absatzmöglichkeiten verlieren und so auf den Auslandsmarkt getrieben werden, was Ausweitung der Ausfuhr bedeutet. Falls der Prozeß der Anpassung der Handelsbilanz an die veränderte Kapitalverkehrsbilanz zu langsam vor sich geht und dadurch eine bedrohliche Devisenknappheit eintritt, kann er durch Diskonterhöhungen und Kreditein schränkungen der Zentralnotenbank beschleunigt werden — allerdings unter vielleicht heftigen Krisenerscheinungen. Aus der Wirksamkeit dieses Mechanismus ergibt sich, daß zur Beantwortung der Frage nach der Fähigkeit eines Landes zur Emanzipation von ausländischem Kapitalzufluß oder zu Tributzahlungen an das Ausland nicht auf seine Zahlungsbilanzen in vorausgegangenen Jahren verwiesen werden kann. Entscheidend ist vielmehr die Elastizität der Faktoren, durch deren Aenderung der Bilanzausgleich erzielt wird, also z. B. die Elastizität der inländischen Nachfrage nach Auslandswaren und der ausländischen Nachfrage nach Inlandswaren.

Die mit dem Thema „Zahlungsbilanz" befaßte Arbeitsgruppe des Enquete-Ausschusses erkennt grundsätzlich das Vorhandensein eines auf Bilanzausgleich hinwirkenden Mechanismus an, betrachtet es jedoch als offene Frage, in welchem Umfang und innerhalb welcher Zeit neu auftretende Passivposten durch entsprechende Veränderungen anderer Bilanzposten endgültig kompensiert werden können. Diese Betonung der quantitativen Seite des Problems ist durchaus gerechtfertigt, doch hat man das Gefühl, daß die Arbeitsgruppe die Elastizität der in Frage kommenden Faktoren etwas unterschätzt.

Das zweite Kapitel der vorliegenden Veröffentlichung trägt die Ueberschrift: „Das Schema der Zahlungsbilanz" (bearbeitet von Prof. Dr. Hermberg, Jena). Die einleitenden Sätze lauten: „Das Schema der Zahlungsbilanz will alle während einer bestimmten Zeit im Verkehr eines Landes mit dem Ausland auf beiden Seiten fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen einander gegenüberstellen. Es geht dabei von der Vorstellung aus, daß alle diese Zahlungsverpflichtungen entweder beglichen werden oder zur Inanspruchnahme eines Kredits führen müssen, und daß weiterhin alle in Anspruch genommenen Kredite entweder dazu dienen, fällige Zahlungsverpflichtungen auszugleichen oder ihrerseits neue Zahlungsverpflichtungen der Gegenseite auslösen. Daher stellt das Schema auf der Aktivseite alle Vorgänge zusammen, die entweder Zahlungsverpflichtungen ausgleichen oder eine Inanspruchnahme von Kredit darstellen können und auf der Passivseite alle Vorgänge gegenüber, die entweder Zahlungsverpflichtungen auszulösen oder Gewährung von Kredit zu bedeuten vermögen. Beide Seiten der Aufstellung müssen sich alsdann ausgleichen; denn die Zahlungsbilanz ist ihrem Grundgedanken nach eine Gleichung." In einer Fußnote wird angemerkt, daß der ständige Sachverständige Prof. Singer bei den Beratungen der Arbeitsgruppe folgende abweichende Auffassung vertrat: Die Aktivseite einer Zahlungsbilanz verzeichne alle Vorgänge, aus denen in dem zugrunde gelegten Zeitraum Forderungen eines Inländers an einen Ausländer fällig werden, die Passivseite alle Vorgänge, aus denen ebensolche Schulden eines Inländers an einen Ausländer fällig werden. Ein Unterschied zwischen „Zahlungsverpflichtungen" und „Kreditinanspruchnahme", wie er in den oben zitierten einleitenden Sätzen gemacht wird, würde demnach nicht bestehen; denn auch die Kredite stellten Vorgänge dar, aus denen fällige Forderungen und Verpflichtungen entstehen, und würden nur darum in die Zahlungsbilanz aufgenommen. — Man kann nicht sagen, die eine oder die andere dieser beiden Auffassungen sei richtig oder falsch, da es sich kaum um mehr als eine Frage der darstellerischen Zweckmäßigkeit handelt. Unter diesem Gesichtswinkel jedoch verdient zweifellos die Betrachtungsweise Singers den Vorzug. Sie zeichnet sich durch eine vorteilhafte Einfachheit und Einheitlichkeit aus, ohne daß sie dadurch unkorrekt würde; denn die von der Arbeitsgruppe vorgenommene Unterscheidung von „Zahlungsverpflichtungen" und „Kreditinanspruchnahme" stellt keineswegs eine logische Notwendigkeit dar.

Die in die Zahlungsbilanz aufgenommenen Vorgänge gliedern sich in folgende Gruppen:

I. Warenverkehr.
II. Verkehr mit Goldbarren und Goldmünzen.
III. Entgeltliche Dienstleistungen.
IV. Zinsendienst für langfristige Anlagen und verwandte Posten.
V. Sonstige Einnahmen und Ausgaben auf private Rechnung.
VI. Regierungstransaktionen.
VII. Langfristiger Kapitalverkehr.
VIII. Kurzfristiger Kapitalverkehr.
IX. Ausgleichsposten für nicht aufgenommene oder falsch eingesetzte Posten.

Die einzelnen Gruppen sind sodann wieder mannigfach unterteilt, und zwar weisen die 9 Gruppen des deutschen Schemas insgesamt 54 Posten auf, von denen manche wieder weiter unterteilt sind. Die vorliegende Veröffentlichung enthält eingehende Anmerkungen zu den einzelnen Posten, in denen vor allem dargelegt wird, welche Tatbestände unter die einzelnen Posten fallen. In einem besonderen Abschnitt werden sodann die Abweichungen des deutschen Zahlungsbilanzschemas von dem Zahlungsbilanzschema behandelt, das die Internationale Handelskammer aufgestellt hat. Die Abweichungen bestehen im allgemeinen lediglich in weitergehenden Spezialisierungen des deutschen Schemas. Ein wesentlicher Unterschied in der Eingruppierung besteht jedoch beim Banknotenverkehr. Während er im internationalen Schema dem Gold- und Münzverkehr angegliedert ist, findet er im deutschen Schema in der Gruppe „Kurzfristiger Kapitalverkehr" seinen Platz. Prof. Singer, ständiger Sachverständiger der Arbeitsgruppe, hielt im Gegensatz zu deren Mehrheit das Verfahren der Internationalen Handelskammer für richtiger, da Zahlungsmittel mit Ueberschreiten der Grenze Ware würden und kein Anlaß bestünde, Banknoten und andere als Goldmünzen anders zu behandeln als Goldmünzen. Zur Stützung seiner Auffassung betont Prof. Singer, daß die Posten des Kapitalverkehrs im wesentlichen dem Zinsgefälle folgen, während die Versendung von Banknoten und Scheidemünzen im wesentlichen aus dem Reise- und Wanderungsverkehr zu erklären ist. Die Auffassung Prof. Singers hat unbestreitbar viel für sich. Auf jeden Fall kann man kaum be-

Digitized by Google

haupten, daß die von der Mehrheit der Arbeitsgruppe vertretenen Gesichtspunkte schwerwiegend genug wären, um das bedauerliche Abweichen von dem nun einmal als internationales Muster vorliegenden Schema der Internationalen Handelskammer hinreichend zu rechtfertigen.

Im dritten Kapitel des vorliegenden Bandes wird die deutsche Zahlungsbilanz des Jahres 1927 aufgestellt (bearbeitet von Dr. von der Gablentz). Es sind eingehende Erläuterungen angefügt über die Gewinnung des Zahlenmaterials für die einzelnen Bilanzposten. In der Vorbemerkung zu dem Bande heißt es, daß es der Gruppe bei dieser Arbeit „weniger an dem besonderen Jahr als an dem grundsätzlichen Versuch lag, eine Zahlungsbilanz in allen Einzelheiten mit den der Enquete zur Verfügung stehenden Mitteln aufzustellen, um dadurch künftige Arbeiten auf diesem Gebiet zu erleichtern". Man wird der Arbeitsgruppe zugestehen müssen, daß sie damit ihre Aufgabe sehr richtig erkannt hat. Es war viel wichtiger, daß die Enquete als eine ja nicht ständige Einrichtung ihre ungewöhnlichen Hilfsmittel dazu einsetzte, die noch sehr im argen liegende Zahlungsbilanzstatistik grundsätzlich und methodisch zu fördern, als daß sie versucht hätte, etwa für das letztvergangene Jahr eine Zahlungsbilanz zu veröffentlichen, die bei dem heutigen Stande der statistischen Datenbeschaffung doch notwendig sehr lückenhaft ausgefallen wäre und ihren Aktualitätswert obendrein rasch durch Veralten verloren hätte. Demgegenüber ist die Arbeit der Gruppe von bleibendem methodischem Wert.

Für den mehr volkswirtschaftlich und weniger statistisch interessierten Leser dürfte das reizvollste Kapitel des vorliegenden Bandes das vierte sein, betitelt „Versuch einer Analyse der deutschen Zahlungsbilanz 1924—1929" (bearbeitet von Prof. Dr. Colm, Kiel). Es setzt sich die Aufgabe, „darzustellen, wie die verschiedenen Wirtschaftstransaktionen, die in den einzelnen Teilen der Zahlungsbilanz wiedergegeben werden, zum Ausgleich kamen und wie sich dieser Ausgleich, vermittelt durch binnenwirtschaftliche Vorgänge, vollzogen hat".

Zunächst wird die deutsche Zahlungsbilanz der Vorkriegszeit kurz behandelt. Das Defizit der Handelsbilanz wurde damals durch Ueberschüsse der Dienste- und Zinsenbilanz ungefähr kompensiert. Dementsprechend glichen sich Kapitaleinfuhr und Kapitalausfuhr offenbar ungefähr aus, da ein wesentlicher Saldo nicht zu decken war. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß erhebliche statistische Unkorrektheiten das Bild fälschen.

Anschließend wird der Zahlungsbilanzausgleich seit 1924 des näheren untersucht. Es wird zwischen zwei Ausgleichsarten unterschieden: 1. der Ausgleich durch lang- und kurzfristige Kreditoperationen mit den dazugehörigen Gold- und Devisenbewegungen und 2. der Ausgleich durch Ueberschüsse der Handels- und Dienstebilanz. Es wird sodann gesagt: „Während der untersuchten Periode überwiegt der Zahlungsbilanzausgleich durch Kreditoperationen. Der Ausgleich durch Ueberschüsse der Handels- und Dienstebilanz ist ein Faktor, der bisher nur in kürzeren Zeitperioden eine Rolle spielte." Gegen diese Darstellungsweise sind ernste Bedenken zu erheben. Es kann zu leicht der Eindruck entstehen, es handle sich nicht nur um eine rein statistische Feststellung über die Art des Zahlungsbilanzausgleichs, sondern um eine kausale Erklärung des Ausgleichs. Es ist gewiß theoretisch zulässig, von „Ausgleichsposten" zu sprechen, wenn man davon ausgeht, daß die Passivseite der Zahlungsbilanz gewisse starre Posten (Reparationen und Zinsen) enthält, und prüft, was für Posten auf der Aktivseite diesen starren Passivposten als Ausgleich gegenüberstehen. Leider ist aber an der in Rede stehenden Stelle nicht klar genug gesagt, daß unter „Ausgleichsposten" Gegenposten lediglich der starren Passivposten verstanden werden. Auf diese Weise wird unzweifelhaft einer Betrachtungsweise Vorschub geleistet, die die Wurzel aller Irrtümer über Wesen und Bedeutung der Zahlungsbilanz ist, weil sie eine Starrheit der Passivseite der Zahlungsbilanz unterstellt und dadurch den „Ausgleich" der Zahlungsbilanz durch Beschaffung der erforderlichen Aktivposten fraglich erscheinen läßt. Die Gefahr der Förderung solcher Irrtümer muß erheblich verstärkt werden durch Ausführungen wie die folgenden auf Seite 155: „In den bisherigen Abschnitten wurden die Ausgleichsposten der deutschen Zahlungsbilanz von 1925 bis 1929 dargestellt, die internationalen Kreditbewegungen entspringen. Der Ausgleich durch einen Ueberschuß der Handelsbilanz spielte in dieser Periode keine wesentliche Rolle. Der fast stetigen Passivität stehen nur kurze Perioden der Aktivität gegenüber. Diesen Ausgleichsposten kommt aber eine ganz grundsätzliche Bedeutung zu, die eine eingehende Untersuchung der Tendenzen erforderlich macht, die in den letzten Jahren bemerkbar waren. Einer Fortsetzung der Reparations- und Zinszahlungen im vorgesehenen Ausmaß muß ein Ueberschuß der Handels- und Dienstebilanz entsprechen. Der Ausgleich durch Goldzahlungen hat seine enge Grenze in dem Gold- und Devisenbestande, der über die Deckung des Notenumlaufs hinaus zur Verfügung steht. Aber auch der Ausgleich durch Kapitaleinfuhr hat seine Grenze." Daß Kapitaleinfuhr Waren-Einfuhrüberschuß, also Handelsbilanz-Passivität bedeutet, ist eine Wahrheit, die im Laufe der letzten Jahre allgemein anerkannt worden ist. Umgekehrt bedeutet Rückgang der Kapitaleinfuhr Rückgang des Handelsbilanz-Defizits. Es genügt vielleicht, sich dies vor Augen zu halten, um sich vor einem Mißverstehen der soeben zitierten Sätze zu schützen.

An anderen Stellen wird die Abhängigkeit des Handelsbilanz-Defizits von der Kapitaleinfuhr übrigens gut dargestellt, z. B. auf S. 157: „Eine langfristige Kapitaleinfuhr in Deutschland äußert sich zunächst teilweise in einer Nachfrage nach inneren Erzeugnissen (Maschinen zum Ausbau oder zur Neuerrichtung von Produktionsanlagen) und erst nach einiger Zeit in einer steigenden Einfuhr von Rohstoffen und Agrarprodukten. Ein Rückgang der langfristigen Kapitaleinfuhr äußert sich dementsprechend in einem Absinken der Nachfrage im Inland und erst, vermittelt durch innere Preisumschichtungen, in einem Rückgang der Einfuhr." Auf derselben Seite oben ist ebenfalls treffend gesagt: „Die in Perioden gehemmter Kapitaleinfuhr verminderte innere Kaufkraft hat diese Entwicklung (gemeint ist die stärkere Steigerung der Ausfuhr als der Einfuhr seit 1925) unterstützt."

Digitized by Google

Es wäre vielleicht zweckmäßig, den Begriff „Ausgleichsposten" nur im Rahmen einer dynamischen Betrachtung zu verwenden und damit solche Transaktionen zu bezeichnen, deren unmittelbare Ursache nichts anderes ist als die zeitweilige Erschütterung des Gleichgewichtes der Zahlungsbilanz, die sich in einer zeitweiligen Erschütterung des Gleichgewichtes des Devisenmarktes manifestiert. Es handelt sich bei derartigen Transaktionen im wesentlichen um Veränderungen des Gold- und Devisenbestandes der Reichsbank und um kurzfristige internationale Kredittransaktionen, die ihre Ursache nicht in den durch die Kapitalverhältnisse bestimmten natürlichen internationalen Zinsrelationen haben, sondern in den von der Zentralbank im Hinblick auf das gestörte Gleichgewicht des Devisenmarktes vorgenommenen Diskontveränderungen oder sonstigen Aenderungen der Kreditbedingungen (z. B. Restriktionen). Solche Gleichgewichtsstörungen können ihrer Natur nach in der einen oder anderen Richtung immer nur kurzfristig auftreten, und entsprechend kann und muß das Wirksamwerden von „Ausgleichsposten" nur kurze Zeit anhalten.

Denn der Devisen-Interventionsfonds der Notenbank ist bei stärkerer Inanspruchnahme rasch erschöpft, und die Aufnahme ausländischer Kredite zum Zwecke des Zahlungsbilanzausgleichs kann im allgemeinen nur in dem Maße induziert werden, wie von der Notenbank inländische Kredite verknappt werden können, da nur in diesem Maße eine zusätzliche Nachfrage nach ausländischen Krediten geschaffen werden kann. Das heißt also: das theoretische Höchstmaß von Zahlungsbilanz-Ausgleichskrediten ist durch den Umfang des Wechsel- und Lombardkontos der Zentralnotenbank bestimmt. In praxi kommt natürlich eine Verknappung der Notenbankkredite nur um einen Bruchteil ihres Umfanges in Frage, und demgemäß können auch durch die Notenbankpolitik veranlaßte spezifische Zahlungsbilanz - Ausgleichskredite nur einen verhältnismäßig geringen Umfang annehmen bzw. nur eine verhältnismäßig kurze Zeit fließen. Innerhalb dieser kurzen Zeit, in der durch Devisenabgaben und Anlockung von Devisenausgleichskrediten „Ausgleichsposten" für ein Defizit in der Zahlungsbilanz geschaffen werden, muß die Störung im Gleichgewicht der Zahlungsbilanz beseitigt werden, wenn die Valuta nicht leiden soll. Die Störung wird normalerweise beseitigt durch eine Verringerung des Passiv- bzw. Vergrößerung des Aktivsaldos der Handelsbilanz, eine Entwicklung, die sich unter dem Druck der Geldverknappung infolge der Devisenabgaben und Krediteinschränkungen der Notenbank vollzieht. Sobald der Handelsbilanzsaldo sich soweit umgestaltet hat und soviel Devisen abwirft, daß der Devisenmarkt wieder ausgeglichen ist, ist die Gleichgewichtsstörung der Zahlungsbilanz behoben, und Ausgleichstransaktionen sind nicht mehr erforderlich.

Die Beachtung der Tatsache, daß der Aufnahme von Auslandskrediten mit der speziellen Funktion des Zahlungsbilanzausgleichs (Spitzenausgleichs) sehr enge Grenzen gesetzt sind, ist für eine richtige Beurteilung der Entwicklung der deutschen Zahlungsbilanz und der deutschen Wirtschaft seit der Stabilisierung so wesentlich, daß dieser Gesichtspunkt in dem vierten Kapitel der vorliegenden Veröffentlichung hätte klar herausgearbeitet werden müssen. Es hätte eine Darstellung gewählt werden müssen, die weit wirksamer und unmittelbarer die Vorstellung bekämpft, Milliardenbeträge ausländischen Kapitals seien nach Deutschland geströmt, weil die Notwendigkeit des Zahlungsbilanzausgleichs es direkt erforderte oder auch indirekt dadurch, daß Devisenmangel ein ständiges Hochhalten des Reichsbankdiskonts erzwang und auf diesem Wege das allgemeine deutsche Zinsniveau auf einer Höhe gehalten wurde, bei der Auslandskapital in einem den Zahlungsbilanzausgleich gestattenden Umfange hereinströmte. Aus dem oben Ausgeführten ergibt sich, daß eine solche Auffassung unhaltbar wäre und daß die Kapitaleinfuhr, die ihrerseits erst das Handelsbilanz-Defizit schuf und ermöglichte, die Folge eines echten Kapitalbedarfs war, der mit dem Zahlungsbilanzausgleich gar nichts zu tun hat.

Abgesehen davon bietet das Kapitel manches Interessante und Wertvolle. Bei der Analyse der langfristigen deutschen Kapitaleinfuhr wird der Versuch gemacht, die Menge des in Form von direkten Beteiligungen an deutschen Unternehmungen eingeströmten Kapitals zu schätzen, wenn auch nur, wie ausdrücklich vermerkt, in gröbster Annäherung. Es werden für die Jahre 1925—1929 400 bis 500 Millionen jährlich angegeben, so daß der Gesamtbesitz des Auslandes an deutschen Beteiligungen sich Ende 1929 auf schätzungsweise 2 bis 3 Milliarden belaufen dürfte.

Der Passivsaldo der deutschen Zins- und Reparationsbilanz sowie der Handels- und Dienstebilanz (einschl. Gold) beträgt für die Jahre 1924—1929 17 Milliarden RM. Dazu kommen 2 bis 3 Milliarden RM Kapitalausfuhr zum Wiederaufbau der Handelsbeziehungen (einschl. Kapitalabwanderung). Der den Gegenposten bildende Kreditzustrom setzt sich folgendermaßen zusammen: 7 Milliarden RM langfristige Auslandsanleihen; 3 bis 4 Milliarden RM Beteiligungen in Deutschland einschl. Kapitalrückkehr nach der Inflation; etwa 8 Milliarden RM kurzfristige Auslandskredite. Dabei ist zu beachten, daß der kurzfristige Kapitalimport zum erheblichen Teil als Saldo errechnet ist, d. h. es wird der Saldo, der sich nach Addition der einzelnen Posten der Zahlungsbilanz zuungunsten der Aktivseite ergibt, als durch kurzfristigen Kapitalimport gedeckt angesehen. Auf diese Weise finden alle Fehler in den einzelnen Posten der Zahlungsbilanz, soweit sie sich nicht gegenseitig ausgleichen, in den für den kurzfristigen Kapitalimport angegebenen Summen ihren Niederschlag.

Dennoch sei folgende Uebersicht wiedergegeben:

Deutschlands kurzfristiger Kapitalimport 1924—1929 (in Mill. RM).

Jahre	Statistisch ermittelt	Eingesetzter Saldo	Insgesamt
1924	535	413	948
1925	477	1704	2181
1926	54	— 870	— 816
1927	2235	443	2678
1928	1136	1175	2311
1929	673	994	1667

In einem Abschnitt „Zahlungsbilanzausgleich durch Gold- und Devisenexporte" wird gezeigt, wie

Digitized by Google

seit 1925 Veränderungen in den Gold- und Devisenbeständen der Reichsbank als „Spitzenausgleichsmittel" wirksam waren. Zusammenfassend wird gesagt (S. 151): „Ein Gold- und Devisenabstrom ergab sich zu Zeiten, in denen die warenmäßige Umstellung auf einen Ausfuhrüberschuß den Ausgleich der Zins- und Reparationszahlungen noch nicht bewirkte und in denen eine Hemmung des Kapitaleinstroms plötzlich einsetzte (z. B. Anfang 1927 und 1929). Eine vermehrte Einfuhr von Gold und Devisen ergab sich zu Zeiten, in denen ein Kapitaleinstrom auf Grund der Zinsdifferenzen vorlag, aber die deutsche Konjunkturlage eine warenmäßige Realisierung durch steigende Einfuhr nicht zuließ (z. B. 1926)."

Schließlich wird in einem Abschnitt „Zahlungsbilanzausgleich durch Handelsbilanzumschwung" erörtert, wie in dem Maße, in dem Reparations- und private Schuldzahlungen an das Ausland zahlungsbilanzmäßig nicht mehr durch ausländischen Kapitalzufluß ausgeglichen werden, die Passivität der Handelsbilanz sich verringern und schließlich in eine Aktivität umschlagen muß. Leider wird nicht plastisch genug vor Augen geführt, wie dieser Prozeß zwangsläufig durch Zurückbleiben der inländischen Kaufkraft hinter dem inländischen Warenangebot ausgelöst wird.

Dafür wird jedoch eine gute Analyse der Entwicklung der deutschen Handelsbilanz von 1925 bis 1929 gegeben. Die Ausfuhr ist in diesen 5 Jahren um 40,6 v. H., die Einfuhr nur um 13,4 v. H. gestiegen. Am stärksten ist die deutsche Ausfuhrsteigerung nach den europäischen Industrieländern, im Verkehr mit denen Deutschland während der ganzen Periode eine aktive Handelsbilanz hatte. „Die Passivität der deutschen Handelsbilanz in dieser Zeit entspringt dem Handel mit den übrigen Kontinenten, die in wachsendem Maße Waren liefern, während ihre Einfuhr aus Deutschland nur wenig zunimmt. Die Exportsteigerung Deutschlands zeigt sich nicht als Folge einer insgesamt steigenden Einfuhr, sondern als Folge eines steigenden Anteils Deutschlands an der Gesamteinfuhr der betr. Länder." Deutschlands Anteil am Welthandel (wichtigste Länder) ist von 7,9 v. H. im Jahre 1925 auf 10,1 v. H. im Jahre 1928 gestiegen (1913 = 12 v. H.). „Demnach hat sich die deutsche Ausfuhrentwicklung seit 1925 durch eine anteilsmäßige Verdrängung seiner Konkurrenten auf wichtigen Wirtschaftsgebieten vollzogen. Hierin dürfte in erster Linie eine Folge des Wiederaufbaues des deutschen Außenhandelsapparates der Nachkriegszeit zu sehen sein."

In einer kurzen abschließenden Betrachtung wird auf die Umstellungsschwierigkeiten hingewiesen, die sich für die innere deutsche Wirtschaft aus dem Zwange ergeben, die Handelsbilanz in dem Maße zu aktivieren, in dem die Reparations-, Zins- und Amortisationszahlungen nicht mehr durch ausländischen Kapitalzufluß kompensiert werden. „Dieser Prozeß (der Umstellung) erfordert voraussichtlich größere oder geringere Preisumschichtungen, die ihrerseits wieder auf die Einkommensbildung, besonders auf den Unternehmergewinn und die Löhne, in Deutschland nicht ohne Rückwirkung bleiben werden." Bezüglich des Grades der Umstellungsschwierigkeiten wird gesagt, daß die Bedingungen für eine Umstellung voraussichtlich um so günstiger sein werden, je länger die Umstellung durch Anhalten des Kapitalzustromes hinausgeschoben und je mehr die deutsche Wirtschaft inzwischen gestärkt wird. Das ist zweifellos zutreffend. Wichtiger für den Grad der Umstellungsschwierigkeiten ist jedoch das Tempo, in dem die Umstellung selbst sich vollzieht. Wenn, wofür manches spricht, der deutsche Kapitaleinfuhrbedarf ganz allmählich zurückgeht und die Bereitwilligkeit des Auslandes zur Kapitalhergabe sich nicht plötzlich wesentlich verringert, könnte die Umstellung so langsam vor sich gehen, daß sie vermutlich gar keine fühlbaren Schwierigkeiten auslösen würde.

Pflichtrevision und Banktreuhandgesellschaften.

Von **A. Theermann**, Direktor der Allgemeinen Treuhand-Aktien-Gesellschaft, Dresden, Berlin.

Der Entwurf des Reichsjustizministeriums für die Aktienrechtsreform sieht bekanntlich die „Bilanz-Pflichtrevision" von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vor. Hierbei sollen die Bilanzprüfer von der Generalversammlung gewählt werden; nur fachlich erfahrene und ausreichend vorgebildete Personen oder Treuhandgesellschaften, deren Organe über diese Vorbildung verfügen, dürfen als Bilanzprüfer bestellt werden; außerdem ist hinsichtlich der letzteren ausdrücklich im Gesetzentwurf vorgesehen, daß solche Gesellschaften nicht in Betracht kommen können, auf deren Geschäftsführung Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der zu prüfenden Gesellschaft maßgebenden Einfluß ausüben oder auszuüben in der Lage sind.

In der Presse sind nun schon Stimmen laut geworden, die mehr oder weniger die Ansicht vertreten, daß diese Vorschriften in erster Linie auf die sogenannten Banktreuhandgesellschaften hinzielen, und daß diese Treuhandgesellschaften bzw. deren Organe im Regelfall nicht für die Bestellung als Prüfer in Betracht kommen dürfen.

Die „erläuternden Bemerkungen" zu dem Gesetzentwurf selbst kommentieren diesen Punkt nicht näher und sagen nur, daß Treuhandgesellschaften auszunehmen sind, „die in ihrer Geschäftsführung von Organen der Gesellschaft in starkem Maße abhängig sind".

Wie sieht es nun in der Praxis mit dieser Abhängigkeit aus? — Die Struktur der Banktreuhandgesellschaften ist im allgemeinen so, daß die betr. Bank die Majorität der Aktien besitzt und im Aufsichtsrat maßgebend, oft führend, vertreten ist. Das Arbeitsgebiet dieser Gesellschaften erstreckt sich erklärlicherweise daher in der Hauptsache auf die mit dieser Bank in Verbindung stehenden Industrie- oder sonstigen Unternehmungen, wobei sowohl Buchprüfungen, Bilanzprüfungen, Rentabilitätsrechnungen, Steuerberatungen, als auch allgemeine wirtschaftliche Beratung in Betracht kommen. Die Auftragserteilung erfolgt in der Regel durch den Aufsichtsrat, jedoch für Rechnung der zu prüfenden Gesellschaft. Der Bericht, insbesondere der Bilanzprüfungsbericht, geht meistens an Aufsichtsrat und Vorstand.

In dieser Verbindung, namentlich aber darin, daß Personen, die der betr. Bank nahestehen, Aufsichtsratsmitglieder der zu prüfenden Firmen und häufig gleichzeitig auch Aufsichtsratsmitglieder der betr. Treuhandgesellschaft sind, sehen nun verschiedene Presseartikel den Begriff der „Abhängigkeit" der prüfenden Treuhandgesellschaft bereits als gegeben an und möchten die Organe dieser Treuhandgesellschaften aus diesem Grunde als Prüfer im Sinne des Gesetzentwurfes ausgeschlossen wissen. Genährt wird diese Auffassung durch das

Digitized by Google

zweifellos in weiten Kreisen der Wirtschaft vorhandene Vorurteil gegen Banktreuhandgesellschaften. Immer wieder stößt man auf die Ansicht, daß die Banktreuhandgesellschaften nur ein Werkzeug der betr. Banken sind, einzig und allein nach deren Richtlinien Bilanzen aufstellen, Prüfungsberichte erstatten und durch ihren Prüfungsvermerk unter der veröffentlichten Bilanz in der Hauptsache nur einen Deckmantel der Oeffentlichkeit gegenüber abgeben.

Die Kritik übersieht hierbei einen Punkt, der eigentlich der wesentlichste ist: Es ist doch ohne weiteres einleuchtend, daß der Aufsichtsrat, ganz gleichgültig, in welcher Form er hinterher die Bilanz endgültig gutheißt und zusammen mit dem Vorstand der Generalversammlung vorlegt, zunächst einmal selbst ein absolut objektives und ungeschminktes Bild von den tatsächlichen Verhältnissen des zu prüfenden Unternehmens haben will. Er wird also von sich aus bestimmt keine Weisungen an die Treuhandgesellschaft ergehen lassen, die eine objektive Prüfung beeinträchtigen könnten. Die Tätigkeit der Banktreuhandgesellschaft hinsichtlich der Revision unterscheidet sich also in nichts von der Tätigkeit einer unabhängigen Prüfstelle. Auch sie stellt rein sachlich und objektiv die Bilanz des betr. Unternehmens auf, prüft sie und fertigt den Bilanzprüfungsbericht an; was dann hinterher Aufsichtsrat, Vorstand und Generalversammlung mit dieser Bilanz oder diesem Bericht anfangen, ist nicht mehr Sache der Treuhandgesellschaft.

Ich möchte sogar behaupten, daß eine Banktreuhandgesellschaft insofern oft „unabhängiger" der zu prüfenden Firma gegenübersteht, als sie vom Aufsichtsrat unmittelbar den Auftrag zur Prüfung erhält und sich nicht erst bei der zu prüfenden Firma um die Erteilung des Auftrages bemühen muß. Meines Erachtens darf gerade in der heutigen Zeit nicht übersehen werden, daß viele „freie" Treuhänder im schwersten persönlichen Wirtschaftskampf sich befinden und aus diesem Grunde sehr oft „unfrei" ihrer Klientel gegenüberstehen. Zahlreiche Strafprozesse der jüngsten Zeit legen hiervon ein trauriges Zeugnis ab.

Gelangt man also nach Vorstehendem zu der Erkenntnis, daß die Arbeiten einer Banktreuhandgesellschaft ihrem Grundcharakter nach sich in nichts von der eines „freien" Treuhänders unterscheiden, so würde es einer ungeheuerlichen Diskreditierung der Banktreuhandgesellschaft gleichkommen, wenn ihre Organe von diesen Pflichtrevisionen ausgeschlossen würden, und würde letzten Endes nichts anderes bedeuten, als daß man gerade die vornehmsten Eigenschaften des Treuhänders, nämlich Objektivität und Unbestechlichkeit, bei ihnen nicht oder wenigstens nicht im ausreichenden Maße voraussetzte.

Ich gehe aber noch einen Schritt weiter und behaupte, daß gerade die Banktreuhandgesellschaften die berufensten Organe sind, die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtrevision in ihrem bisherigen Klientenkreise zu übernehmen und durchzuführen. Sie kennen durch ihre bisherige Tätigkeit, durch die laufenden Zwischenrevisionen, durch ihre Sonderaufträge auf dem Gebiete der Organisation, der Rentabilitätsrechnung, der Steuerberatung und dergl. diese Unternehmungen in allen Einzelheiten. Sie sind daher im besonderen Maße befähigt, die im neuen Gesetzentwurf vorgesehenen kritischen Untersuchungen anzustellen, die bekanntlich weit über das Maß einer formalen Prüfung hinausgehen und ein tiefes Eindringen in alle Einzelheiten des Unternehmens erfordern. Sie können aber auch diese an sich umfangreichen Aufgaben in verhältnismäßig kurzer Zeit bewältigen, da sie bereits in den vorangegangenen Zwischenprüfungen eine Fülle von Material gewonnen haben, welches ein bisher nicht verwendeter Revisor erst in mühsamster Arbeit sich zusammentragen muß.

Ein weiterer Gesichtspunkt dürfte gerade in der heutigen Zeit nicht unbeachtet bleiben: Die Kostenfrage. Ich könnte mir sehr wohl denken, daß, falls Banktreuhandgesellschaften als Pflichtprüfer in ihrem bisherigen Klientenkreise grundsätzlich abgelehnt würden und ein „unabhängiger" Prüfer zur Durchführung dieser Revision bestimmt werden müßte, die Bank gleichwohl ihre bisherige Treuhandgesellschaft für die laufenden Ueberwachungsrevisionen, Aufstellung und Prüfung der Bilanzen und sonstigen treuhänderischen Funktionen heranzieht, also notwendigerweise doppelte Kosten für die zu prüfende Gesellschaft verursacht; denn es ist ja ohne weiteres einleuchtend, daß der „Pflichtprüfer", wenn er sich nicht auf das vorgefundene Material der Banktreuhandgesellschaft stützen will — und er könnte es ja eigentlich nicht, da es sich doch um das Material eines „abhängigen" Treuhänders handelt —, einen großen Teil der bereits geleisteten Arbeit wiederholen müßte. Diese Regelung würde also mit Bestimmtheit eine Erhöhung der Ausgaben für die zu prüfenden Firmen bedeuten. Sie würde aber auch eine zeitliche Mehrbelastung darstellen. Wer die Praxis kennt, weiß, wie willkommen die Revisoren sind, wenn oft gleichzeitig oder kurz hintereinander die Beamten des Finanzamtes und des Zollamtes, die Beamten der Treuhandgesellschaft, die Beamten des Verbandes oder des Kartells oder des Syndikats kommen, und wer die Praxis kennt, ahnt, welche Reibungen sich ergeben werden, wenn ausgerechnet in der Zeit der stärksten Arbeitsbelastung, nämlich zur Zeit des Abschlusses, neben den bisherigen Banktreuhandrevisoren noch die gesetzlich vorgeschriebenen „Pflichtrevisoren" erscheinen werden!

Ein Vergleich sei hier noch erlaubt: Eine häufige Erscheinung bei Banken ist der Rechtsanwalt, der sich in einem bestimmten Vertragsverhältnis zu diesen befindet und für diese die Anwaltssachen übernimmt. Nicht selten ist dieser Anwalt gleichzeitig Notar. Selbstverständlich ist er bei der Ausübung der ersteren Funktion Parteianwalt; es würde aber doch keinem Menschen einfallen, ihm wegen dieser Abhängigkeit aus der Anwaltspraxis die Eignung für sein Notariatsamt abzusprechen. — Wenn auch nicht auf den ersten Blick erkennbar, so ist doch eine Parallele mit den Funktionen des Treuhänders gegeben; als Banktreuhandgesellschaft übt der Treuhänder die Tätigkeit im Interesse der Bank bzw. des Aufsichtsrats für die betr. Firma aus, sei es durch Ueberwachungsprüfungen, Aufstellen von Rentabilitätsrechnungen oder sonstige wirtschaftlichen Arbeiten, als „gesetzlicher" Prüfer, also quasi als beamtetes Organ — einem Notar hierin ähnlich —, übernimmt er nach den gesetzlichen Bestimmungen die Durchführung der „Pflichtrevision" und die vorgeschriebene Berichterstattung.

Es mag hier schließlich noch ein Artikel des Ministerialrats Dr. Frielinghaus über „Wirtschaftstreuhänder" herangezogen werden, in welchem folgende hier einschlagende Ausführungen enthalten sind:

> „Es dürfte kaum die Gefahr bestehen, daß der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, deren leitende Personen zu Wirtschaftstreuhändern bestellt sind, diese zu Handlungen veranlaßt, die mit ihren Standespflichten nicht in Einklang stehen. Sollte es dennoch vorkommen, so wird der betr. Wirtschaftstreuhänder sich entscheiden müssen, ob er aus der Gesellschaft austreten oder seine Bestellung zurückgeben will. Ein solcher Fall dürfte jedoch kaum eintreten, weil der Widerruf der Bestellung gegenüber dem Leiter einer Gesellschaft auf die Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaft selbst die ungünstigste Wirkung haben wird. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird deshalb schon aus eigenem Interesse vermeiden, den Leiter der Gesellschaft in einen solchen Interessenkonflikt zu bringen."

Digitized by Google

Dies trifft den Kern der Sache. Würden Banktreuhandgesellschaften als gesetzliche Prüfer ausgeschlossen werden, so müßte der Gesetzgeber eigentlich gemeinhin unterstellen, daß entweder ein Aufsichtsrat seinen Einfluß im ungesetzlichen Sinne auf den „gesetzlichen" Prüfer ausübt, oder daß ein als „gesetzlicher" Prüfer bestelltes Organ einer Banktreuhandgesellschaft einer solchen Beeinflussung unterliegt. Würde die Ausschaltung der Banktreuhandgesellschaften aber damit begründet, daß man ihre Organe vor Interessenkonflikten bewahren will, so müßte man aus ähnlichem Grunde auch zur Ablehnung der „unabhängigen privaten" Treuhänder gelangen, da diese, wie bereits ausgeführt, durch die Notwendigkeit, sich derartige Aufträge erst hereinzuholen, in einer ausgesprochen wirtschaftlichen Abhängigkeit von denen, die diese Aufträge zu vergeben haben, sich befinden. Die letzte Konsequenz hieraus wäre dann eigentlich der „behördliche gesetzliche Prüfer", und wir hätten dann glücklich zu unserem behördlichen Buchprüfungsdienst noch den behördlichen Bilanzprüfungsdienst!

Vorstehende Darlegungen richten sich keinesfalls gegen die freien Treuhänder oder Bücherrevisoren, sie sollen nur dazu beitragen, daß die Banktreuhandgesellschaften nicht von vornherein wegen ihrer sogenannten „Abhängigkeit" im Sinne des § 120 des Gesetzentwurfs von der Durchführung der Pflichtrevision ausgeschlossen werden.

Haftet die Aktiengesellschaft für außervertragliches Verschulden ihrer Prokuristen oder der Vorstände ihrer Zweigniederlassungen?

Von Landgerichtspräsident **Rospatt**, Bielefeld.

I. Das HGB. enthält über die Haftung der Handelsgesellschaften für Handlungen ihrer Vorstände und Beamten keine eigenen Bestimmungen. Ergänzend greifen die Vorschriften des BGB. ein. Für schuldhafte Verletzung von Vertragspflichten erledigt sich hiernach die Frage im allgemeinen durch die Bestimmung des § 278 BGB., wonach der Schuldner ein Verschulden nicht nur seines gesetzlichen Vertreters (g. V.), sondern auch anderer Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten hat wie eigenes Verschulden. Für Fälle außervertraglichen Verschuldens sind maßgebend die Bestimmungen des § 831 und der für das Vereinsrecht ergangenen §§ 30 und 31 BGB., welche lauten:

§ 831: Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausübung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person ..... die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet.

§ 30: Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31: Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Der Nachweis genügender Sorgfalt bei Auswahl der zu Prokuristen und Vorständen von Zweigniederlassungen (Zw.-N.) bestellten Personen, womit die Haftung nach § 831 entfällt, wird zumeist ohne Schwierigkeit zu führen sein. Entscheidend ist daher regelmäßig die Frage der Anwendbarkeit der §§ 30 und 31, die einen Entlastungsbeweis wie § 831 nicht kennen. Daß an und für sich die §§ 30, 31 auf Aktiengesellschaften (A. G.) Anwendung finden, ist allseitig anerkannt. Die Anwendbarkeit ergibt sich nach herrschender Ansicht aus der Anerkennung der A. G. als Verein gemäß § 6 Abs. 2 HGB. in Verbindung mit Art. 2 EG. z. HGB.; auch Staub-Pinner, der allerdings gegen die grundsätzliche hilfsweise Uebertragung der Vereinsbestimmungen auf die A. G. Bedenken hat (Komm. z. HGB. 12./13. Aufl. § 232 A. 38), erkennt gleichwohl die Maßgeblichkeit der §§ 30, 31 auch für die A. G. an. Sehr umstritten ist dagegen die Frage, ob und inwieweit etwa unter die Personen, auf die sich die Haftung hiernach erstreckt, die Filialvorstände und Prokuristen der A. G. zu rechnen sind.

II. In der älteren Literatur und Rechtsprechung zum BGB. ist, soweit ersichtlich, die Auffassung, daß die A. G. aus § 31 für diese Personen hafte, nirgends vertreten. Die reichsgerichtlichen Entscheidungen insbesondere, die sich zuerst mit der Auslegung der §§ 30, 31 befassen, betreffen fast durchweg nur die Haftung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf die nach § 89 BGB. die §§ 30, 31 auch Anwendung finden. In RGZ. 53, 27 ist allerdings auch die Haftung einer Gewerkschaft für Verfehlungen des Repräsentanten erörtert und bejaht, aber ohne Berücksichtigung des wohl für den Sachverhalt noch nicht in Frage gekommenen BGB. aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Dabei hat das RG. in RGZ. 53, 276 ff. (aus 1903) aber zugleich die Grundsätze entwickelt, die überhaupt für jur. Personen, auch privatrechtlichen Charakters, hinsichtlich der außervertraglichen Haftung für Vertreter maßgebend sein sollen. Als das rechtliche Merkmal der „besonderen Vertreter" des § 30, das sie von bloßen Angestellten unterscheide und die Haftung des § 31 begründe, bezeichnet hierin das RG. ihre Beauftragung zur Tätigkeit innerhalb eines Geschäftsbereichs durch die Satzung der Körperschaft; die Personen dagegen, die nicht durch die Satzung zu ihrer Tätigkeit berufen seien, sondern ihren beruflichen Auftrag wieder auf diese berufenen Vertreter zurückführten, seien nicht Vertreter nach § 31, sondern nur nach § 831 bestellte Personen. In RGZ. 70, 119 ff. (1908) erläutert das RG. das näher dahin, daß die Satzung einen Vertreter für einen bestimmten Betriebszweig nicht ausdrücklich vorgesehen haben müsse, sondern notwendig sei nur, daß die Berufung des Vertreters in der Satzung oder der Verfassung der öffentlichen Körperschaft ihren rechtlichen Grund habe, daß sie darauf zurückgeführt werden könne. Die Entscheidung ist dann aber darüber insofern noch hinausgegangen, als sie einen Stadtbaumeister als verfassungsmäßigen Vertreter der Stadt erachtete, nur weil nach der Städteordnung das Amt eines solchen durch Ortsstatut geschaffen werden konnte, ohne Rücksicht aber darauf, ob dieser Weg eingeschlagen oder lediglich Anstellung durch den Magistrat erfolgt war; ausschlaggebende Bedeutung legt dabei die Entscheidung auf die Selbständigkeit und Bedeutung seiner Stellung. In RGZ. 74, 23 (1910) gab das RG. aber diese Auffassung ausdrücklich wieder auf mit der Erklärung, es müsse auf den wahren Sinn von RGZ. 53, 276 ff. zurückgegriffen werden, wonach nur die durch Gesetz oder statutarische Bestimmung vorgesehenen Beamten als Vertreter dieser Art zu gelten haben. Auch die weitere Entsch. RGZ. 74, 250 ff. (S. 256) betont unter Hinweis auf die grundlegende Entscheidung in Bd. 53 die Notwendigkeit der Berufung — und zwar als Willensorgan — durch die Vereinssatzung.

Zu der Frage, inwieweit der Filialleiter einer A. G. als Vertreter in diesem Sinne aufzufassen ist, hat das RG. anscheinend i. J. 1908 zuerst Stellung genommen (s.

Digitized by Google

Recht 08 Nr. 2450, Warneyer 08 Nr. 572). Zur Entscheidung stand ein Fall, in dem die Satzung einer G. m. b. H. die Bestimmung enthielt, daß die Geschäftsführer mit Zustimmung der Gesellschafter Prokuristen ernennen könnten, denen die Vertretung der Ges. ebenso zustehen solle, und alsdann einem Prokuristen die Leitung einer Zw.-N. übertragen war. Das RG. hat daraufhin den Prokuristen als verfassungsmäßigen, die unbedingte Haftbarkeit der Ges. begründenden Vertreter im Sinne des § 31 erklärt. Derselbe Standpunkt ist im wesentlichen auch in der weiteren Rechtsprechung vom RG. festgehalten; von einem Eingehen auf die z. T. mit erörterte Frage, ob der Vertreter des § 31 auch rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht besitzen müsse, kann hier abgesehen werden, da diese bei Prokuristen wie Filialleitern einer A. G. regelmäßig vorhanden ist. So hat das RG. in LZ. 1913, 63[4] die Haftung verneint, weil die Einrichtung von Filialen in der Satzung nicht erwähnt war. Umgekehrt hat es sie in LZ. 1914, 1121[1] und 1915, 129[5] bejaht, weil die Einrichtung als solche in der Satzung vorgesehen war, mit dem Zusatz in der letzteren Entscheidung, dadurch, daß Filialen vorgesehen seien, sei auch die Stellung ihres darin notwendig eingeschlossenen wenn auch nicht besonders erwähnten Leiters als verfassungsmäßige Einrichtung anzusehen. In JW. 1912, 338[2] hat es aus dem gleichen Grund eine Klage gegen einen Verein, der ein Krankenhaus unterhielt, aus angeblichen Verschulden des leitenden Arztes abgewiesen, weil die Vereinssatzung über die Einrichtung von Krankenhäusern und ihre Leitung nichts enthielt. In JW. 1917, 285 (= LZ. 17, 676) und RGZ. 94, 318ff. (1919) handelte es sich um eine Schadensklage gegen die Diskontogesellschaft als Rechtsnachfolger von Schaaffhausen wegen falscher Kreditauskunft durch den Vorstand einer Depositenkasse. Auch in diesen Fällen hat das RG. die Eigenschaft des Vorstandes als eines verfassungsmäßigen Vertreters nach § 31 bejaht, weil die Errichtung von Depositenkassen in der Satzung „vorgesehen" war, in RGZ. 94, 318 mit dem Hinzufügen, daß damit allein allerdings die §§ 30, 31 noch nicht gegeben, sondern auch noch zu fordern sei, daß die Leiter als besondere Vertreter neben dem Vorstand bestellt seien und für ihren Geschäftskreis — trotz Unterordnung nach innen — eine selbständige Stellung hätten, was aber auf die Vorstände von Depositenkassen zutreffe. In RGZ. 91, 4ff. (1917) hatte das OLG. die Eigenschaft eines Filialleiters als Vertreters nach § 31 verneint, weil nur die Errichtung der Zw.-N., nicht aber seine Bestellung in der Satzung vorgesehen sei. Das RG. verwarf die Entscheidung unter Wiederholung der obigen Ausführungen in LZ. 1915, 129[5], daß es genüge, wenn satzungsmäßig die Errichtung einer Zw.-N. vorgesehen sei. Indem es zugleich die Entstehungsgeschichte des § 31 mit heranzieht, gelangt es dabei zu fg. Sätzen:

> Darnach wird man als „besondere neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte satzungsmäßig bestimmte Vertreter" solche Personen anzusehen haben, deren Bestellung entweder in der Satzung selbst vorgesehen ist, oder die auf Grund einer Bestimmung der Satzung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung . . . des Vereins für einzelne oder alle Geschäfte berufen und ermächtigt sind.
>
> Es ist also auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu folgern, daß unter den besonderen Vertretern im Sinne jener Vorschrift alle diejenigen Personen einbegriffen werden müssen, die in der Lage und ermächtigt sind, den Verein nach bestimmten Richtungen hin rechtsgeschäftlich zu vertreten, sofern ihre Bestellung in der Satzung eine rechtliche Unterlage hat.

Die — soweit ersichtlich — letzte veröffentlichte Entscheidung der RG. befindet sich RGZ. 117, 64 (1927); auch hier hat das RG. den Leiter einer Bankfiliale (der Bayr. Vereinsbank) mit Rücksicht auf die in der Satzung vorgesehene Errichtung von Zw.-Niederlassungen und die ihm erteilte Vertretungsvollmacht als verfassungsmäßigen Vertreter im Sinne des § 31 angesehen.

Die vorstehenden Entscheidungen des RG. über A.-Gesellschaften beziehen sich darnach durchweg auf die Stellung von Filialdirektoren. In Recht 08, Nr. 2450 erfolgte sie aber gemäß obigem nicht auf Grund einer Satzungsbestimmung über die Errichtung von Filialen, sondern über die Bestellung von Prokuristen. Auch für diese will darnach das RG., wenn auch nur die Zulässigkeit ihrer Bestellung vorgesehen ist, offenbar die Eigenschaft des g. V. in Anspruch nehmen, wie auch Breit (s. u.) seinen Gegenausführungen mit Recht zugrunde gelegt hat. Ebenso kann auch die weitere vorstehende Rechtsprechung des RG., wenn sie sich auch mit dieser Frage nicht ausdrücklich befaßt, nur in diesem Sinn verstanden werden (so auch Sörgel, Komm. z. BGB., 4. Aufl. § 30 A.).

Die Literatur ist im allgemeinen dem RG., soweit es sich wenigstens um die Filialvorstände handelt, unter Bezugnahme auf die Entscheidungen ohne Widerspruch gefolgt, so besonders in den Kommentaren von Planck, Staudinger und dem RGRK. zum BGB. zu den §§ 30 u. 31. Auch Staub-Pinner (§ 232 A. 38) sagt nach Anführung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung lediglich: „Man wird sich der neuerlichen Ansicht des RG. anschließen"; er lehnt also auch diese Ansicht nicht ab, hier aber in einer Form, die nicht gerade den Eindruck seiner Ueberzeugtheit von der Richtigkeit des Standpunkts des RG. macht. Bestimmter schließt er sich ihm allerdings im Anhang zu § 58 A. 86 an. Unklar ist der Standpunkt von Goldschmit (D. Akt.-Ges.). In A. 6 zu § 231 (ebenso A. 18 zu § 232 a. E.) erklärt er im Anschluß an das RG. als ausreichend für den Charakter des Leiters einer Zw.-N. als besonderer Vertreter nach §§ 30, 31, daß die Zw.-N. satzungsmäßig vorgesehen sei; die Entscheidung der Frage sei dann nur von der Auslegung der Satzung abhängig. Am Schluß der Anm. sagt er dann aber: „Da im Gegensatz zum allgemeinen Vereinsrecht die Vertretungsbefugnis des Vorstandes der A. G. mit Wirkung nach außen nicht beschränkt werden kann, da ferner die A. G. nur 1 Vorstand haben kann, ist der besondere Vertreter bei der A. G. nicht Organ, sondern rechtsgeschäftlicher Vertreter". Das ist aber, wie unter III dargelegt wird, miteinander nicht vereinbar. Für den Standpunkt des RG. tritt weiter noch Silberschmidt in JW. 1928, 1540ff. ein. Bei Brodmann (Aktienrecht) ist eine Stellungnahme zu dieser Frage nicht ersichtlich. Dagegen scheint allerdings der Schluß, daß auch satzungsmäßig vorgesehene Prokuristen als besondere Vertreter nach § 31 gelten sollen, nicht so allgemein mitgemacht zu werden; wenigstens wird bei Staub-Pinner (Anh. zu § 58 A. 86) wie bei Staudinger (§ 30 A. 6) der Prokurist in diesem Sinne nur in seiner Eigenschaft als Leiter einer Filiale genannt, und Goldschmit lehnt ihn in § 232 A. 19 als g. V. direkt ab. Allerdings sagt Goldschmit hierbei nicht ausdrücklich, daß das auch von dem satzungsmäßig vorgesehenen Prokuristen gelten soll; da er aber in der vorausgehenden A. 18 für den besonderen Vertreter als g. V. gerade das Erfordernis, daß er in der Satzung vorgesehen sein müsse, erörtert, muß seine vollständige Ablehnung dieser Eigenschaft für Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte wohl in diesem Sinne aufgefaßt werden.

Gegen die obigen Entscheidungen des RG. in den Bänden 53, 70 und 74 und bei Warneyer 08 Nr. 572 wandte sich zunächst Breit in der DJZ. 1911, 1367ff. Er wies vor allem auf das unbefriedigende Ergebnis hin, daß hiernach der rein zufällige Umstand, ob in der Satzung die Bestellung von Prokuristen erwähnt sei oder nicht — während doch ihre Stellung zum mindesten nach außen dadurch in keiner Weise berührt werde — für die Haftung der Ges. aus § 31 entscheidend sein solle. Mit der gleichen Begründung wandte sich

Digitized by Google

unter ausdrücklicher Unterstreichung der Breit'schen Bedenken hiergegen weiter in einer kurzen Anmerkung Flechtheim im Anschluß an die Entsch. JW. 1918 S. 84, indem er zugleich die allmähliche Verblassung des Erfordernisses der „verfassungsmäßigen Berufung" in der Entwicklung der reichgerichtlichen Rechtsprechung hervorhob. Gegen den Aufsatz von Silberschmidt hat sodann noch Marquardt in JW. 28, 2603 Stellung genommen. Er bestreitet die Möglichkeit der Bestellung besonderer Vertreter im Sinne der §§ 30, 31 für eine A. G. überhaupt, da sie nach dem HGB. nur die Vorstandsmitglieder als g. V. und im übrigen nur Angestellte kenne.

III. Für die Entscheidung der Frage ist davon auszugehen, daß die „anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter", deren Handeln nach § 31 die Haftung begründet, identisch sind mit den „besonderen Vertretern" des § 30. Hierüber herrscht in Literatur und Rechtsprechung allgemeine Uebereinstimmung. Demgemäß wird auch — von der schon zu II erwähnten Stellungnahme Goldschmits für den Sonderfall des besonderen Vertreters einer A. G. abgesehen — allgemein anerkannt, daß die besonderen Vertreter in gleicher Weise wie der Vorstand selbst die Stellung eines g. V., eines Willensorgans des Vereins haben, wenn auch unter Beschränkung auf ihren Geschäftskreis. In dieser Rechtsstellung beruht auch der Grund dafür, daß das Gesetz sie hinsichtlich der Haftung den Vorstandsmitgliedern gleichstellt, da die gleiche Voraussetzung notgedrungen bei beiden zu den gleichen Konsequenzen führt. Zur Klarstellung ist auf die Grundlage und rechtliche Bedeutung des Rechtsinstituts der g. Vertretung überhaupt einzugehen. Jeder rechtsgeschäftliche Verkehr vollzieht sich durch Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen. Diese ist praktisch nur ausführbar durch natürliche Personen und im allgemeinen auch nur durch Einzelpersonen, nicht durch Personenmassen. Diese Betätigungsmöglichkeit fehlt daher an und für sich bei juristischen — nur künstlich zu Rechtspersönlichkeiten geschaffenen — Personen und bei Vereinen mit grundsätzlich unbegrenzter Mitgliederzahl. Sie bedürfen daher zur Ausübung dieser Funktionen im rechtsgeschäftlichen Verkehr besonderer Einzelpersonen, die als ihre Willensorgane vollständig an ihre Stelle treten. Ihr Tun und Lassen ist daher das Tun und Lassen des Vereins, der jur. Person; sie sind für den Rechtsverkehr der Verein bzw. die jur. Person. Gesetzlicher Vertreter in diesem Sinne ist für den Verein der Regel nach gemäß § 26 BGB. der Vorstand, ebenso gemäß § 231 HGB. für die A. G.; auf die Regelung hinsichtlich anderer jur. Personen braucht hier nicht eingegangen zu werden. Mit logischer Notwendigkeit sind daher auch ihre Handlungen und Verfehlungen in dieser ihrer Eigenschaft die der vertretenen Person. Lediglich ein Ausfluß dieser an sich selbst gegebenen Notwendigkeit ist deshalb die Haftbarmachung des Vereins für die Amtstätigkeit seiner Vorstandsmitglieder als seine eigene Tätigkeit aus § 31, wie auch aus gleichem Grunde ihre Erstreckung auf besondere Vertreter mit dieser gleichen Eigenschaft. Der Standpunkt Goldschmits, zwar die Eigenschaft als Willensorgan zu verneinen, womit auch die als g. V. entfällt, die Haftung aber trotz nur rechtsgeschäftlicher Vertretung zu bejahen, entbehrt daher der Folgerichtigkeit; wer die g. Vertretung verneint, muß konsequenter Weise zur Ablehnung der Haftung kommen.

Die Eigenschaft als g. V. ist aber den besonderen Vertretern vom Gesetz nur dann beigelegt, wenn ihre Berufung den maßgebenden Bestimmungen des § 30 (s. o.) entspricht. Voraussetzung ist also Bestimmung durch die Satzung, daß neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte Vertreter zu bestellen sind. Sie müssen also einmal neben dem Vorstand zur Vertretung berufen sein, d. h. sie müssen, wenn auch im Innenverhältnis eine Unterordnung unter dem Vorstand damit wohl vereinbar erscheint, doch in gleicher Weise wie er in ihrem besonderen Geschäftskreis zur Vertretung berufen sein, also auch als Willensorgan zur Schaffung der sonst fehlenden Möglichkeit der Betätigung im Rechtsverkehr und damit als g. V. neben dem Vorstand (vgl. auch insoweit RGZ. 74, 256/257). Die Schaffung dieser Sonderorgane ist weiter geknüpft an eine Satzungsbestimmung, die erst die Möglichkeit dazu eröffnet; für Organe, deren Schaffung auch ohne Satzungsbestimmung jederzeit durch reinen Verwaltungsakt möglich ist, bedurfte es der Bestimmung des § 30 nicht, und diese erhalten ihre Vertretungsbefugnis durch den Verwaltungsakt, nicht durch die Satzung. Die Bestellung der besonderen Vertreter muß aber, wie auch in der Literatur anerkannt ist, in der Satzung ihre rechtliche Grundlage haben (vgl. Staudinger § 31 A. 3, RGRK. § 31[1]). Auch das RG. hat in einzelnen Entscheidungen diese Forderung ganz klar ausgesprochen, sogar in der teilweise die Anforderungen abschwächenden und später aufgegebenen Entsch. RGZ. 74, 120, ferner 91, 5. In anderen Entscheidungen, in denen nur gesagt ist, der Beamte müsse durch die Satzung zur Tätigkeit berufen sein (so RGZ. 53, 280; 74, 256), tritt das allerdings nicht mit der gleichen Klarheit hervor, und noch weniger klar erscheint die Fassung, es müsse sich um Beamte handeln, die mit ihrer Tätigkeit in der Satzung „vorgesehen" seien. Eine Wortprägung von so wenig scharf umrissenem Inhalt wird der Vorschrift des § 30, wonach erst durch ausdrückliche satzungsmäßige Bestimmung der Bestellung besonderer Vertreter hierfür eine rechtliche Grundlage gegeben wird, nicht mehr genügend gerecht.

Weiter muß die Satzungsbestimmung gemäß obigem dahin gehen, daß die Vertreter zu bestellen sind, nicht nur bestellt werden können. Wenn das RG. eine genügende Rechtsgrundlage schon dann als gegeben erachtet, wenn nur die Möglichkeit der Bestellung als „vorgesehen" anzusehen ist, so befindet es sich auch insoweit mit der Vorschrift des Gesetzes nicht im Einklang.

Endlich muß auch die Bestellung für „gewisse Geschäfte", also einen besonderen Geschäftskreis ausgesprochen sein.

IV. Inwieweit entspricht nun die Stellung des Prokuristen oder Filialdirektors einer A. G. den hiernach maßgebenden Voraussetzungen?

Daß die Voraussetzung der Haftung nach § 31 fehlt, wenn die Satzung über die betreffende Einrichtung überhaupt nichts enthält, erkennt auch das RG. an. Aber auch wenn in der Satzung die Absicht erwähnt ist, Filialen einzurichten oder Prokuristen zu bestellen, so geht die Bedeutung des Inhalts insoweit über die einer bloßen Ankündigung eines solchen Plans nicht hinaus; die Satzung wird nicht zur rechtlichen Grundlage für die Bestellung oder die Einrichtung. Denn die Bestellung von Prokuristen ist das Recht jedes Vollkaufmanns und demgemäß auch der A. G. (§ 6 HGB.), wie auch in der aktienrechtlichen Bestimmung vielfach zum Ausdruck kommt. Sie steht nach § 238 dem Vorstand, zumeist in Verbindung mit dem Aufsichtsrat zu, die dazu befugt sind, auch ohne daß die Satzung etwas von Prokuristen erwähnt. Ebenso ist die Einrichtung von Zweigstellen ein reiner Verwaltungsakt des Vorstands, zu dem es keiner besonderen Zulassung durch eine Satzungsbestimmung bedarf (vgl. Staub-Pinner § 201 A. 2, Goldschmit S. 105). Ja sogar wenn durch die Satzung die Bestellung von Prokuristen untersagt ist, ist die Bestellung durch den Vorstand gleichwohl nach außen vollgültig (vgl. Brodmann § 238 A. 3, Staub-Pinner A. 4), und ebenso ist es mit der Bestellung des Leiters einer Zweigniederlassung. Die Satzung kann in diesen Punkten lediglich im Innenverhältnis Beschränkungen vorschreiben, besonders durch Mitwirkung anderer Organe. Die Verlautbarung der Absicht von Prokuristenbestellungen und Filialeinrichtungen in der Satzung ist daher für die Zulässigkeit der Schaffung dieser

Digitized by Google

Einrichtungen durch den Vorstand und die regelmäßige Rechtsstellung der damit zu betreuenden Personen rechtlich bedeutungslos.

Eine erst durch die Satzungsbestimmung sich ergebende Rechtsgrundlage würde daher nur dann in Frage kommen, wenn die Rechtsstellung dieser Personen durch die Aufnahme in die Satzung eine dadurch erst ermöglichte Aenderung erführe. Daß an und für sich Prokuristen und Filialleiter nur die Rechtsstellung von Angestellten, von Handlungsgehilfen und Handlungsbevollmächtigten haben, ist außer Streit. Die vorstehende Voraussetzung aber würde sich ergeben, wenn diese Rechtsstellung eben durch die Aufnahme in die Satzung in die eines g. V. umgeschaffen würde. Von dieser Auffassung scheinen auch wohl die reichsgerichtlichen Entscheidungen auszugehen. Diese Auslegung entspricht aber nicht dem regelmäßigen Sinn und Zweck solcher Bestimmungen, von etwaigen besonders gearteten Ausnahmefällen natürlich abgesehen. Auch Gesellschaftsverträge unterliegen anerkanntermaßen den Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB., wonach der wirkliche Wille der Beteiligten zu erforschen ist und die Auslegung so zu erfolgen hat, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern. Maßgebend in erster Linie ist, was mit der Bestimmung gewollt war. Es muß aber für alle Regelfälle durchaus in Abrede gestellt werden, daß die Aufnahme der beabsichtigten Bestellung von Prokuristen und Einrichtung von Filialen in die Satzung in der Absicht erfolgt ist, dadurch den betreffenden Beamten die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne der §§ 30, 31, also die Rechtsstellung eines g. V. zu geben. Nun ist ja gewiß nicht erforderlich, daß sich bei Vornahme eines Rechtsaktes die Beteiligten über alle Rechtsfolgen klar gewesen sind; auch wenn sie sich ihrer nicht bewußt waren, steht das ihrem Eintritt nicht notwendig entgegen. Was sie aber gewollt haben müssen, sind die tatsächlichen Voraussetzungen, aus denen sich die Rechtsfolgen ergeben. Voraussetzung für die Stellung eines g. V. im allgemeinen wie des besonderen Vertreters der §§ 30, 31 ist aber gemäß obigem (zu III), daß die Vertreter als Willensorgane für den Verein oder die Ges. tätig und also dazu berufen sein sollen, die Mängel zu beseitigen, die sich daraus ergeben, daß an Stelle einer natürlichen Einzelperson eine Personenmenge oder eine jur. Person tritt, mit dem Ziel und der Wirkung, daß der Verein oder die Ges. dadurch die gleiche Bewegungsfreiheit und Betätigungsmöglichkeit im Rechtsverkehr erhält wie die Einzelperson. Dazu aber reicht die Vertretung durch den Vorstand vollständig aus, der auch gemäß obigem zur Bestellung von Prokuristen und Einrichtung von Filialen befugt ist. Ihren Prokuristen und Filialvorständen einen anderen Charakter zu geben als denen des Einzelkaufmanns, fehlt für die A. G. jede Veranlassung. Es ist deshalb in keiner Weise gerechtfertigt, der Aufnahme einer dahingehenden Bestimmung in die Satzung den Willen zu unterstellen, dadurch neben dem Vorstand nach ein weiteres ganz überflüssiges Willensorgan der A. G. zu schaffen, falls nicht ganz besondere Umstände dies ergeben. Auch Treu und Glauben sowie die Verkehrssitte erfordern eine solche Auslegung mit dem Ergebnis einer über die regelmäßige Stellung von Prokuristen und Filialleitern weit hinausgehenden Rechtsstellung, die von der — von dem Normalfall ausgehenden — Verkehrssitte nicht erwartet werden kann, durchaus nicht.

Ebenso ist auch die Berufung des RG. auf die Entstehungsgeschichte des § 30 (vgl. RGZ. 91, S. 4/5) nicht gerechtfertigt. Wenn bei der 2. Lesung des BGB. in der Kommission bemerkt ist, sie folge mit dem § 45a (jetzt 30) dem Vorgang des Art. 235 HGB. (alter Fassung), so ist der Vergleich unrichtig. Art. 235 hatte gemäß seinem auch vom RG. wiedergegebenen Inhalt nur Vollmachtsvertretung zum Betrieb von Geschäften der Ges. zum Gegenstand, die er lediglich — unter Erstreckung der Vollmacht auf alle gewöhnlich damit verbundenen Geschäfte — für zulässig erklärte; die Stellung gesetzlicher Vertreter war aber diesen Personen keineswegs gegeben, und ebensowenig wurde durch Art. 235 die Frage der Haftung der Ges. für diese Vertreter berührt. Und wenn das RG. weiter folgert, daß danach unter die Vertreter des § 31 alle Personen einbegriffen werden müssen, die in der Lage und ermächtigt sind, den Verein nach bestimmten Richtungen hin rechtsgeschäftlich zu vertreten, sofern ihre Bestellung in der Satzung eine rechtliche Grundlage hat, so steht dieser Folgerung einmal entgegen, daß zur Bestellung zu nur rechtsgeschäftlicher Vertretung die Erwähnung in der Satzung, wie ausgeführt, rechtlich bedeutungslos ist und also nicht die Grundlage bildet, sodann aber die Nichtberücksichtigung der weiteren notwendigen Voraussetzung, daß diese Vertreter nach Sinn und Zweck der Satzungsbestimmung dem Vorstand qualitativ gleichstehende Willensorgane sein sollen. Nicht nur objektiv, auch subjektiv müssen die Voraussetzungen zur Annahme gesetzlicher Vertretungsmacht gegeben sein.

Weiterhin steht der Unterstellung der Filialleiter und Prokuristen unter die §§ 30, 31 regelmäßig auch noch entgegen, daß die Satzungen, auch wenn sie diese Einrichtungen erwähnen, sie doch, zum mindesten bei Filialen, fast niemals vorschreiben. Insoweit wird auf die Erörterung einzelner Satzungen zu V verwiesen. Mit Recht weist ferner auch Marquardt (JW. 28, 2603) darauf hin, daß es bei der eingehenden Befassung des HGB. mit dem Institut der Zweiniederlassungen und der Vertretung von Handelsgeschäften nicht zu verstehen sei, wenn es über die etwa mögliche Stellung der dazu berufenen Personen als g. V. neben dem Vorstand mit Stillschweigen hinweggegangen wäre. Endlich fehlt bei Prokuristen auch regelmäßig die satzungsmäßige Zuweisung gewisser Geschäfte und damit die Begrenzung der etwaigen besonderen Vertreterstellung.

V. Ein Eingehen auf die Satzungen der einzelnen Gesellschaften und die daraus unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sich ergebende Rechtslage ist im Rahmen dieses Aufsatzes nur in sehr beschränktem Maße möglich. Von besonderer Bedeutung sind dabei in Anbetracht der außerordentlich großen Zahl ihrer Filialen und Beamten in den verschiedensten Stellungen wie überhaupt nach ihrer Bedeutung und ihrem Geschäftsumfang die Großbanken.

Aus der Satzung der D. B. u. Disc.-Ges. kommen fg. Bestimmungen in Betracht:

§ 3: Die Ges. ist berechtigt, Zw.-Niederlassungen und Agenturen im In- und Ausland zu errichten.

§ 6: Die Organe der Ges. sind: a) der Vorstand, b) der Aufsichtsrat (AR.), c) die Gen.-Versammlung.

§ 7 Z. 3: Prokuristen sind vom Vorstand mit Zustimmung des AR. zu ernennen.

§ 8: Der Vorstand kann Prokuristen und sonstige Angestellte mit Zustimmung des AR. zu Direktoren, stellvertretenden Direktoren oder Abteilungsdirektoren ernennen.

§ 9: Der Vorstand bestimmt über die Dienstvorschriften, die für die Direktoren pp. verbindlich sind.

§ 10 bestimmt über die Vertretung der Ges., daß sie auch durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen erfolgen kann, auch die Bestellung von Prokuristen derart zulässig ist, daß 2 Prokuristen gemeinsam die Firma rechtsverbindlich zeichnen können, und daß auch Angestellten Handlungsvollmacht zu rechtswirksamer Vertretung im Rahmen der Vollmacht erteilt werden kann.

§ 17 Abs. 2: Der AR. beschließt über . . . die Errichtung von Zw.-Niederlassungen.

§ 24 Abs. 1: Jede Zw.-N. steht unter einer Direktion, die vom Vorstand mit Zustimmung des AR. gebildet wird, und für die der Vorstand die maßgebenden Geschäftsanweisungen erläßt.

Eine satzungsmäßige Notwendigkeit besteht danach weder für die Errichtung von Filialen noch für die Bestellung von Prokuristen oder anderen Beamten. § 3

Digitized by Google

enthält nur die Hervorhebung einer auch ohnedies bestehenden Rechtslage. Im übrigen ist nur die Zuständigkeit für die Errichtung von Filialen und die Bestellung der Beamten sowie deren Mitwirkung bei der Vertretung der Ges. geregelt. Diese Mitwirkungsmöglichkeit ist schon in § 232 HGB. ausdrücklich vorgesehen und der näheren Regelung durch die Satzung überlassen; § 10 schafft also keine darüber hinausgehenden Sonderrechte für diese Beamten. Die erweiterte Vertretungsbefugnis für Prokuristen aus § 232 zur Vertretung der Ges. gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied geht allerdings über den Rahmen der sonstigen Vollmachtsvertretung eines Prokuristen hinaus. Ueber ihre konstruktive Gestaltung besteht auch keine Einigkeit. Sie besteht aber allseitig darüber, daß es sich bei dieser Mitwirkung zur Kollektivvertretung der Ges. um eine nur durch positive Bestimmung möglich gemachte Singularität handelt, die gleichwohl die Stellung des Prokuristen als nur rechtsgeschäftlichen Vertreters unberührt läßt und ihn, auch in dieser Mitwirkung, nicht zum g. V. macht, wie insbesondere auch in seiner Unfähigkeit zur ges. Vertretung der Ges. im Prozeß zum Ausdruck kommt. Vgl. Staub-Pinner §§ 231 A. 4, 232 A. 17 u. 27, Goldschmit § 231 A. 10, 232 A. 13, Brodmann § 232 A. 2b, bes. S. 230 u. 237. Ebensowenig ändert sich die Rechtsstellung dadurch, daß von der Befugnis des § 10 der Satzung, 2 Prokuristen gemeinsam zur rechtsverbindlichen Zeichnung der Firma zu ermächtigen, Gebrauch gemacht wird; es handelt sich auch hier nur um eine Gesamtprokura als Vollmachtsvertretung, nicht um ges. Vertretung (s. auch hierzu Brodmann a. a. O.). Auch die §§ 7 u. 8 der Satzung bieten keine Besonderheiten. Die darin bestimmte Beschränkung des Vorstands (im Innenverhältnis) ist auch schon durch § 238 HGB. vorgesehen und näherer Bestimmung durch die Satzung überlassen, ohne im übrigen die Rechtsstellung der Beamten, insbesondere der Prokuristen, irgendwie zu berühren. Die Satzung weist diesen Beamten auch kein besonderes Tätigkeitsgebiet zu, über das also lediglich der Vorstand im Verwaltungswege bestimmt. Bezüglich der Filialen endlich enthalten die Bestimmungen gleichfalls nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß dadurch ihre Vorstände einen anderen Rechtscharakter erhalten sollten, als sie ihn ohne die Erwähnung in der Satzung unstreitig haben würden. Dazu kommt noch die ausdrückliche Aufzählung der bestimmungsgemäßen „Organe" der Ges. in § 6 ohne irgendwelche Sonderorgane, ein Moment, das jedenfalls nicht für eine beabsichtigte Schaffung besonderer Willensorgane neben dem Vorstand spricht.

Die Dresdner Bank hat über die Errichtung von Filialen, die Bestellung von Prokuristen, und über die Organe der Ges. im wesentlichen gleiche Bestimmungen. Bezüglich der Vertretung der Ges. ist allerdings die Bestimmung in § 13 insofern weitgehender gefaßt, als danach („Die Ges. wird durch 2 Vorstandsmitglieder oder durch 1 Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit 1 Prokuristen oder durch 2 Prokuristen vertreten") die Ges. auch durch 2 Prokuristen allgemein vertreten werden kann. Soweit dadurch, wie vielleicht anzunehmen, nur das Recht zum Ausdruck gebracht werden soll, in Kollektivprokura die Firma zu zeichnen, ist das Erforderliche schon vorstehend bemerkt worden. Sollte die Bestimmung den Prokuristen ein weitergehendes Recht geben wollen — ein Vertretungsrecht in gleicher Weise wie 2 Vorstandsmitgliedern —, so würde sie insoweit rechtsungültig sein. Denn dadurch würden die Grenzen zwischen der Rechtsstellung von Prokuristen und Vorstandsmitgliedern vollkommen verwischt und der Prokurist in gleichem Maße zum g. V. werden wie der Vorstand selbst, auch nicht etwa nur zu einem „besonderen" Vertreter für gewisse Geschäfte, sondern völlig unbegrenzt. Das ist aber mit der beiden vom Gesetz zugewiesenen Rechtsstellung unvereinbar. Denselben Rechtsstandpunkt nehmen auch in Uebereinstimmung mit der oben (zur Satzung der D. B. u. Disc.-G.) schon angeführten Literatur sowohl das RG. wie das KG. ein; vgl. insbesondere RGZ. 66, 241 = JW. 1907, 510 (Unzulässigkeit der gesetzlichen Prozeßvertretung durch 2 Prokuristen trotz Satzungsbestimmung) und Joh. 52, 98 (Ablehnung der Eintragung im Handelsregister, daß eine Ges. auch durch 2 Prokuristen vertreten werden könne). Staub-Pinner (§ 231 A. 4) ist zwar mit der Ablehnung der Eintragung in der letzteren Entscheidung nicht einverstanden; zum g. V. kann aber auch nach seinem Standpunkt der Prokurist durch die Bestimmung nicht werden. Auch aus der Satzung dieser Ges. läßt sich daher eine Grundlage für die Auffassung der Prokuristen und Filialleiter als besonderen Vertreter nach §§ 30, 31 nicht gewinnen.

Die Satzung der Danatbank entspricht in der Vertretung der Bank (§ 15) der der Dresdner Bank, so daß auf das vorstehend dazu Ausgeführte zu verweisen ist. Auch im übrigen enthält sie hinsichtlich der Organe der Ges., der Einrichtung von Filialen und der Bestellung von Beamten, auch von Prokuristen, nichts, was zu besonderen Bemerkungen, insbesondere zu einer gegenüber den vorerörterten Satzungen abweichenden Beurteilung Anlaß geben könnte.

Wie war nun die satzungsmäßige Grundlage in den zu II mitgeteilten, vom RG. entschiedenen Fällen? Eine Nachprüfung ist natürlich nur möglich, soweit die beteiligte Ges. aus der Veröffentlichung ersichtlich ist. Die Entscheidungen betrafen: wie oben angegeben, in JW. 17, 285 und RGZ. 94, 318 den Schaaffhausenschen B.-V. und zwar auf Grund eines Rechtsvorgangs aus 1913, in RGZ. 117, 64 den Bayr. Bankverein mit einem Vorgang aus 1924. Die damals maßgebende Satzung von Schaaffhausen in der Fassung von 1909 unterscheidet sich hinsichtlich der Filialen von den obigen Satzungen nur dadurch, daß 2 Filialen, in Berlin und Düsseldorf, in § 1 unmittelbar genannt werden; weiter lautet dann § 1: Die A. G. „kann noch weitere Zw.-Niederlassungen, . . . ferner Depositenkassen und Agenturen errichten", nach § 23d mit Genehmigung des AR.! Sodann beschränkt sich die Satzung statt besonderer Aufzählung der Organe der Ges. in § 4 auf die Bestimmung: „Die Direktion ist der Vorstand der Ges.", und bestimmt im übrigen über ihre Vertretung in § 9: „Zur Zeichnung der Firma ist erforderlich die Unterschrift von 2 Direktoren oder 1 Direktor in Verbindung mit 1 Prokuristen, oder von 2 Prokuristen". Die Statuten der Bayr. Vereinsbank sprechen in § 1 nur das Recht aus, Zw.-Niederlassungen zu errichten, vorüber nach § 19c der AR. zu beschließen hat. Organe der Ges. sind nach § 8 Gen.-Vers. AR. und Vorstand, und nach § 29 ist letzterer für die Bestellung der Beamten, auch der Prokuristen, zuständig. Eine Zeichnung der Firma nur durch Prokuristen ist gemäß § 30 Abs. 1 nicht vorgesehen. Abs. 2 bestimmt sodann weiter: „Die Vornahme bestimmter Geschäfte oder der Betrieb bestimmter Arten von Geschäften sowie die Vertretung der Bank in bezug auf solchen Geschäftsbetrieb kann auch bevollmächtigten Beamten der Ges. nach Maßgabe der ihnen erteilten Vollmacht zugewiesen werden", wobei die Zeichnung der Firma durch 2 Bevollmächtigte mit dem Zusatz „i. V." zu erfolgen hat.

Die Satzung von Schaaffhausen hatte also nur die Besonderheit, daß jedenfalls 2 bestimmte Zw.-Niederlassungen bestehen sollten. Das aus dem Mangel einer dahingehenden Vorschrift entnommene Bedenken würde also für diese entfallen, ohne daß dadurch aber die sonstigen Gegengründe berührt würden. Die Entscheidungen des RG. betrafen aber auch keine Zw.-Niederlassungen, sondern nur Depositenkassen, für die, wie bei den übrigen Banken für die Zw.-Niederlassungen, in der Satzung lediglich das selbstverständliche Recht zur Errichtung ausgesprochen war. Die Statuten der Bayr. V.-B. enthalten gegenüber den vorerörterten Satzungen überhaupt keine Besonderheiten von Bedeutung. Woraus soll nun gefolgert werden, daß durch die Satzungsbestimmungen beabsichtigt gewesen sei — und das ist und bleibt der springende Punkt —, neben

Digitized by Google

dem Vorstand noch andere ihm insoweit gleiche Willensorgane der Ges. zu schaffen und den Filialvorständen oder sonstigen Beamten einen wesentlich anderen Rechtscharakter zu geben als bei Schaffung der gleichen Einrichtungen durch einen Einzelkaufmann? Daß bei Schaaffhausen die Organe der Ges. nicht in einem besonderen Artikel zusammengefaßt waren, kann den Rückschluß daneben beabsichtigter gleichartiger Sonderorgane auch in keiner Weise rechtfertigen; indem in § 4 die Direktion als „der Vorstand der Ges." bezeichnet wird, wird ihr dadurch die Rechtsstellung nach § 231 HGB., d. h. das Recht zur — ausschließlichen — gerichtlichen und außergerichtlichen — Vertretung gegeben. Auch ist das RG. ja bei der B. V.-B. trotz Aufzählung der Organe ohne Sonderorgane zu dem gleichen Ergebnis gekommen. Das RG. fußt hier vor allem auf der mitgeteilten Bestimmung des § 30 Abs. 2 der Satzung. Diese Bestimmung läßt aber doch klar erkennen, daß es sich nur um Vollmachtsvertretung für den Vorstand, nicht um gesetzliche Vertretung neben ihm handeln soll, eine Vollmachtsvertretung, die der Vorstand auch jederzeit beschränken oder zurückziehen kann. Und wenn das RG. den Schwerpunkt darin erblickt, daß diese Vollmachtsvertretung in der Satzung erwähnt („vorgesehen") ist, so ignoriert es auch hier wieder die zur Bestellung eines Willensorgans unentbehrliche subjektive Seite.

Auch bei den obigen 3 D-Banken müssen somit vom Standpunkt des RG. aus alle Filialvorstände als g. V. der Ges. nach § 30 BGB. mit der Rechtsfolge des § 31 angesehen werden, die Depositenkassenvorsteher dagegen hier nicht, weil sie zufällig in der Satzung nicht erwähnt sind. Aber weiter: Wie schon zu II. hervorgehoben und sich auch wieder gerade aus RGZ. 117, 64 ergibt, beschränkt sich das RG. nicht auf die Stellung von Filialvorständen, sondern weist die gleiche Rechtsstellung allen Vollmachtsvertretern zu, sobald sie nur in der Satzung vorkommen, und auch ohne daß ihnen durch die Satzung selbst gewisse Geschäfte zugewiesen sind. Bei allen vorerwähnten Banken würden also auch sämtliche Prokuristen und zumeist auch alle anderen Bevollmächtigten unter diese Kategorie zu rechnen sein. Das ist aber unzweifelhaft nie der Wille der Beteiligten bei der Festsetzung des Gesellschaftsvertrages gewesen.

Bemerkt sei noch, daß auch die Satzungen der sonstigen A. G. nach der Uebersicht bei Flechtheim-Wolff-Schmulewitz (Die Satzungen der deutschen A.-Gesellschaften) offenbar für diese Frage nirgends andere Grundlagen ergeben. Sie beschränken sich gleichfalls regelmäßig (s. S. 282 ff., 285, 295 ff., 169 ff.) darauf, die Zuständigkeit für die Ernennung der Prokuristen und sonstigen Beamten und für die Errichtung von Filialen, besonders hinsichtlich der Mitwirkung des AR., in vielfach abweichender, aber für die hier erörterte Frage unerheblicher Einzelregelung zu bestimmen sowie das Recht der Zeichnung der Ges. in ähnlicher Weise wie in den erörterten Fällen zu regeln.

Die Konsequenz der reichsgerichtlichen Rechtsprechung würde also, da die vereinsrechtlichen Bestimmungen und damit auch die §§ 30 und 31 auf die offene Handelsgesellschaft und die einfache Kommanditgesellschaft unstreitig keine Anwendung finden, nicht nur ein sehr schwerwiegender Unterschied in der Rechtsstellung der Prokuristen und Filialleiter dieser Gesellschaften und der Einzelkaufleute einerseits, der A. G. anderseits sein, sondern auch — je nach Fassung der Satzung — der A.-Gesellschaften untereinander. Mit Recht haben schon Flechtheim und Breit (s. zu II), ohne allerdings auf die rechtlichen Grundlagen für die Beurteilung dieser Frage näher einzugehen, darauf hingewiesen, daß ein solcher Unterschied jeder inneren Berechtigung entbehrt, vor allem für die verschiedene Behandlung der A.-Gesellschaften selbst auf Grund dieser Satzungsmodalitäten, die regelmäßig fast keinem, der mit einer A. G. oder ihren Vertretern in Rechtsverkehr tritt, bekannt sind. Zu den starken rechtlichen Bedenken, die nach den obigen Ausführungen gegen die Rechtsprechung des RG. und die ihr folgende Literatur erhoben werden müssen, tritt also noch das äußerst unbefriedigende Ergebnis. Eine andere Frage ist gewiß, ob eine Ausdehnung der Vertreterhaftung in der Richtung des § 31 überhaupt angezeigt erscheint. Diese Frage, die je nach Art, Bedeutung und Selbständigkeit der Vertreterstellung wohl erwägenswert ist, kann aber nicht durch die Rechtsprechung ohne die notwendigen gesetzlichen Unterlagen gelöst werden, sondern nur durch die Gesetzgebung selbst. Eine solche Erweiterung der Haftung müßte dann aber, wie auch Breit hervorhebt, auf alle vertretenen Rechtssubjekte, also auch einschließlich der der Einzelkaufleute gleichmäßig erstreckt werden. Der kürzlich veröffentlichte Entwurf des neuen Aktiengesetzes läßt die Frage unberührt.

Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen.

Von Rechtsanwalt **von Rauschenplat**, Berlin.

Im Bank-Archiv vom 1. September vorigen Jahres konnte eine Neufassung der Spediteurbedingungen und ihre Verknüpfung mit einer die Haftungseinschränkungen der Spediteure angemessen ausgleichenden Versicherung begrüßt werden. Die Mehrzahl der deutschen Spediteure haben inzwischen diese Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.) als Grundlage ihres Geschäftsbetriebes angenommen. Die Schaffung dieser einheitlichen lex contractus hat sich für die Spediteure sowohl als auch für ihre Auftraggeber durchaus bewährt; auch der Bankier konnte die Vereinheitlichung der Bedingungen nur begrüßen, da sie es ihm namentlich bei Prüfung und Bewertung der gemäß den ADSp. ausgestellten Dokumente ersparten, sich jeweils über Ortsgebräuche und Sonderbedingungen unterrichten zu müssen. Die ADSp. sind so sehr Handelsbrauch der beteiligten Kreise geworden, daß die Gerichte ihre Verbindlichkeit auch in solchen Fällen anerkennen, wo sie nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht worden sind (Jur. Wochenschrift 1930 S. 1983 u. 1989).

Aber die Versicherer haben an den mit den ADSp. verbundenen Speditions- und Rollfuhr-Versicherungsscheinen — SVS. und RVS. — ihre Rechnung nicht gefunden. Schon nach wenigen Monaten Geltungsdauer dieser neuartigen Versicherungen hat sich ergeben, daß die ohne längere Erfahrung geschätzte Prämie zu niedrig bemessen war, um das Risiko auszugleichen; der Unterschied zwischen Prämieneinnahme und Schadensanfall war besonders stark in der Lagerversicherung. Deshalb haben die Versicherer die Vereinbarungen zum Schluß des ersten Geltungsjahres gekündigt und dabei neben einer Prämienerhöhung den Ausschluß des Lagerrisikos und der Veruntreuungsgefahr sowie die Einführung einer Höchstsumme je Schadensfall zur Bedingung einer Verlängerung der Police gemacht.

Obwohl dieses Verlangen eine wesentliche Minderung des Nutzens der Police voraussehen ließ, haben die Spitzenverbände von Handel und Verkehr dennoch geglaubt, über die Verlängerung der so eingeschränkten Versicherung verhandeln zu sollen, weil der Fortfall der Einheitsversicherung notwendig auch den Fortfall der einheitlichen Spediteurbedingungen, deren haftungsbeschränkende Bestimmungen nur neben angemessener Versicherung tragbar sind, nach sich gezogen hätte. Am 1. Juli d. J. ist die in diesen Verhandlungen geschaffene Neufassung der ADSp. nebst SVS. und RVS. in Kraft getreten.

Digitized by Google

Die Aenderungen des SVS. bringen gemäß den Wünschen der Versicherer hauptsächlich den Ausschluß der Lagerung und den der Veruntreuung von der Versicherung. Dies bedang notwendig auch eine Aenderung der in den ADSp. enthaltenen Vorschriften über die Haftpflicht des Spediteurs, da nunmehr mangels entsprechender Versicherung seine Haftung für die genannten Risiken nicht im bisherigen Umfang eingeschränkt bleiben durfte. Darüber hinaus sind die ADSp. nur in einem Punkte geändert worden: in § 43 zu b ist mit Rücksicht auf Schwierigkeiten, die anläßlich eines besonders gelagerten Falles zutage getreten waren, die Verbindlichkeit der Bedingungen eines fremden Lagerhalters, dessen der Spediteur sich bedient, ausgeschlossen worden, insoweit sie eine Erweiterung des Pfandrechts am Lagergut über die Regelung der ADSp. hinaus enthalten.

Die Haftpflicht des Spediteurs ist in ihren Grundsätzen wie bisher geregelt. Der Spediteur selbst haftet seinem Auftraggeber nur dann, wenn der Auftraggeber eine Versicherung auf Grund des SVS. ausdrücklich untersagt hat oder wenn ein von dieser Versicherung nicht gedeckter Haftpflichtfall vorliegt. Als solche Fälle kommen, wie schon gesagt, die Haftpflicht als Lagerhalter und die aus Veruntreuung oder Unterschlagung des Gutes in Betracht. Dabei ist zu beachten, daß Vor-, Zwischen- und Anschlußlagerung innerhalb eines Verkehrsvertrages (nicht Lagervertrages!) bis zur Höchstdauer von drei Monaten in die Versicherung eingeschlossen sind und daß im Zweifel jede Lagerung innerhalb eines Verkehrsvertrages bis zur Dauer eines Monats als solche Vor-, Zwischen- oder Anschlußlagerung gilt (§ 3 Abs. 3 SVS.). Zu berücksichtigen ist aber auch, daß der SVS. — wie schon bisher — keine Schäden deckt, die durch Transportversicherung gedeckt sind oder üblicherweise hätten gedeckt werden müssen; der Abschluß der üblichen Transportversicherung wird also durch den SVS. nicht überflüssig gemacht.

Liegt ein vom SVS. gedeckter Schadensfall vor, so haften die Versicherer im Umfang ihrer Beteiligung für alle auf ein Schadensereignis angemeldeten Ansprüche nur bis zum Höchstbetrage von RM 400 000, auch wenn mehrere Versicherte desselben Versicherung nehmenden Spediteurs durch dieses Schadensereignis betroffen werden (§ 8 SVS.). Das kann sich z. B. namentlich bei Sammelladungen für den Auftraggeber ungünstig auswirken.

Entsprechend der Verminderung des Versicherungsschutzes ist die Haftung des Spediteurs für die nicht vom SVS. gedeckten Haftpflichtfälle verstärkt worden: Er haftet zwar auch trotz Fortfalls der Versicherungsmöglichkeit nicht voll nach Maßgabe des Gesetzes, aber die Haftpflichtsumme ist im Lagergeschäft auf RM 5000 und für Veruntreuungen auf RM 20 000 erhöht worden, während sonst die Höchstgrenze der Haftpflicht bei RM 1500 belassen wurde (§ 54 ADSp.).

Der Unterschied in den Höchstgrenzen für Veruntreuungsschäden (RM 20 000) und für sonstige Schäden des Lagergeschäfts (RM 5000) erklärt sich daraus, daß die Spediteure eine Haftpflicht über RM 5000 nur insoweit übernehmen zu können glaubten, als für sie die Möglichkeit einer Rückdeckung durch Versicherung gegeben war. Das ist nach Lage des Versicherungsmarktes heute nur für das Veruntreuungsrisiko der Fall. Der Auftraggeber hat das Recht, von seinem Spediteur den Nachweis zu verlangen, ob und wie er dies Risiko versichert hat (§ 54 Nr. 1 letzter Satz ADSp.). Es ist so dem Auftraggeber möglich zu prüfen, ob er im Schadensfall auch wirklich auf Ersatz rechnen kann. Selbstverständlich kann er aber auch über die vorgesehenen Höchstgrenzen hinaus für die hiernach vom SVS. nicht gedeckten Risiken selbst eine Versicherung nehmen. — Die Erhöhung der Prämie hält sich in mäßigen Grenzen.

Soviel über die Neufassung des SVS. und der ADSp. Auch der RVS. ist geändert worden. Da er aber — im Gegensatz zum SVS. — eine wirkliche Transportversicherung darstellt, so sind seine Aenderungen nicht durch die obenerwähnten Wünsche der Versicherer bedingt gewesen. Nach RVS. ist auch das Risiko der Veruntreuung wie bisher versichert, er schließt — wie ebenfalls schon bisher — die einwöchige Zwischenlagerung ein. Allerdings haften die Versicherer nur bis höchstens RM 1500 (bisher 1000). Ausgeschlossen von der Versicherung durch RVS. sind auch nicht wie beim SVS. solche Schäden, die durch eine Transportversicherung üblicherweise hätten gedeckt werden können, sondern nur — zur Vermeidung der Doppelversicherung — solche Schäden, die tatsächlich durch eine andere Transportversicherung gedeckt waren. Nach der Neufassung ist nun ferner vom RVS. ausgenommen die in den Seehäfen mit dem Seehafenumschlag zusammenhängende Rollfuhrtätigkeit, es sei denn, daß der Auftraggeber dem Spediteur einen besonderen Auftrag zu dieser Versicherung erteilt hat (§ 1 Nr. 1 RVS.).

Auch die neue Fassung der ADSp. nebst SVS. und RVS. gilt nur für ein Jahr, also bis zum 30. Juni 1931; ihre Wirksamkeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht vier Monate vorher von einer Vertragspartei gekündigt wird. Die Entscheidung über die Gültigkeitsdauer des Vertrages wird wieder wesentlich davon abhängen, ob die Versicherer sich zur Fortsetzung entschließen werden. Das Interesse von Handel und Verkehr, auch das Interesse der Banken verlangt die Fortdauer des eine lange schmerzlich vermißte Rechtsgrundlage schaffenden Vertragswerkes über eine möglichst weite Zeitspanne. Seine Bedeutung erhellt allein schon aus der Tatsache, daß während des ersten Vertragsjahres rund 13 000 Schadensfälle auf Grund der beiden Versicherungsscheine geltend gemacht worden sind, und daß die früher sehr häufigen, in ihrem Ausgang infolge der schwankenden Rechtsprechung ganz ungewissen Rechtsstreitigkeiten zwischen Spediteuren und ihren Auftraggebern fast vollständig aufgehört haben, Es wird, um die ADSp. und die ihnen anhängenden Versicherungsscheine möglichst zur alleinigen Grundlage aller mit deutschen Spediteuren abzuschließenden Verkehrsverträge zu machen und damit auch den Versicherern die für einen Risikoausgleich erforderliche breite Grundlage ihres Geschäftes zu geben, Aufgabe aller Kreise der Wirtschaft sein, ihre Aufträge nur solchen Spediteuren zu erteilen, die die ADSp. und die zugehörigen Versicherungsscheine gezeichnet haben. Eine Liste dieser Spediteure wird herausgegeben und auf dem laufenden gehalten. Auch der Bankier wird im wohlverstandenen Eigeninteresse sich ihrer bedienen und darauf halten müssen, daß seinen Geschäftsbeziehungen zu Spediteuren die ADSp. zu Grunde liegen, abgesehen vom reinen Lagergeschäft, das vom SVS., wie oben dargelegt, heute nicht mehr gedeckt wird.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 119, 812, 826 BGB.

Voraussetzungen für die Rückforderung irrtümlich überwiesener Beträge.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 16. Juni 1930 — V 134. 30 —.

Die Klägerin wies am 10. Juli 1928 die Z-Bank in Prag an, RM 1677.— an die Firma O. C. C. Im- und Export in Hamburg zu überweisen. Die Z-Bank gab diesen Auftrag ihrer Hamburger Bankverbindung, der D-Bank, Filiale Hamburg, weiter und diese überwies den vorgenannten Betrag der jetzt beklagten N-Bank in Hamburg, bei welcher die Firma O. C. C. ein Girokonto hatte. Diese Firma hatte damals ihre Zahlungen eingestellt und war bei der N-Bank in der Schuld. Die N-Bank hat den ihr für O. C. C. überwiesenen Betrag von RM 1677.—

Digitized by Google

am 13. Juli dessen Konto gutgeschrieben. Es verblieb auch dann noch ein Schuldsaldo des Kunden.

Die Klägerin trägt nun vor, sie habe die Ueberweisungsorder an die Firma O. C. C. irrtümlich gegeben, der Betrag sei bestimmt gewesen für die Firma O. C. C. Nachf., an welche die Klägerin für von ihr gekaufte Knochen RM 1677.— zu zahlen gehabt habe.

Sofort nach Entdeckung des Irrtums sei die Beklagte Anfang August im Auftrage der Klägerin von den Banken zur Rückzahlung aufgefordert worden. Die Beklagte habe sich aber geweigert. Sie sei zur Rückzahlung an die Klägerin verpflichtet, weil sie um diesen Betrag auf Kosten der Klägerin bereichert sei. Die Klägerin hat Klage erhoben auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von RM 1677.— nebst Zinsen.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Die Beklagte hat rechtzeitig Berufung eingelegt.

Mit dem Landgericht ist als bewiesen anzusehen, daß die Klägerin von der Firma O. C. C. Nachf. Waren im Fakturenwerte von RM 1677.— gekauft und erhalten hat. Um ihre Zahlungsverpflichtung aus diesem Geschäft zu erfüllen, hat die Klägerin die Z-Bank in Prag angewiesen, RM 1677.— an die Firma O. C. C. Im- und Export in Hamburg zu überweisen. Dabei hat sie irrtümlich diese Firma, welche überhaupt keine Forderung an sie hatte, als Empfängerin bezeichnet, anstatt ihre Gläubigerin, die Firma O. C. C. Nachf.

Dem Landgericht kann aber nicht gefolgt werden, wenn es auf Grund des Irrtums der Klägerin eine Anfechtung der Ueberweisung an die Beklagte für zulässig hält.

Der Auftrag an die Z-Bank war ein Auftrag zu einer Geschäftsbesorgung, nämlich mit Hilfe ihrer Bankverbindungen zu den üblichen Bankbedingungen eine Zahlung auszuführen. Die Z-Bank hat den Auftrag, so wie er ihr gegeben worden war, weitergegeben an die D-Bank Filiale Hamburg und diese hat in Ausführung des ihr gewordenen Auftrages die RM 1677.— am 13. Juli 1928 an die beklagte N-Bank für die Firma O. C. C. mit der üblichen schriftlichen Aufgabe, die die Z-Bank und die Klägerin als Auftraggeberin bezeichnete, überwiesen. Es handelt sich bei diesem Auftrag nicht um eine Aufgabe, die durch Erfüllungsgehilfen zu erledigen war, sondern durch eine Kette selbständiger Aufträge, die von einem Bankinstitut an ein anderes zu erteilen waren. Hieraus folgt, daß zwar die Klägerin der Z-Bank gegenüber den dieser erteilten Auftrag wegen Irrtums anfechten konnte, keineswegs war aber eine Anfechtung abseiten der Klägerin gegenüber der N-Bank möglich. Denn zu dieser stand die Klägerin überhaupt nicht in Rechtsbeziehungen. Die Ueberweisung von der D-Bank an die N-Bank ist von der ersteren im eigenen Namen erfolgt. Durch die Ueberweisung eines Betrages von Bank zu Bank wird immer nur ein Vertragsverhältnis zwischen den beiden Banken begründet, nicht aber zwischen dem Girokunden der überweisenden Bank und dem der empfangenden Bank. Die D-Bank hat lediglich den ihr erteilten Auftrag, so wie er ihr gegeben war, ausgeführt. Bei ihr lag kein Willensmangel infolge Irrtums vor. Daher war für die D-Bank keine Möglichkeit gegeben, die Ueberweisung anzufechten. Wenn also, wie die Klägerin behauptet, die D-Bank auf Aufforderung der Z-Bank der N-Bank Anfang August mitgeteilt hat, daß der Klägerin in der Bezeichnung desjenigen, an den der Betrag gezahlt werden sollte, ein Irrtum unterlaufen war, und um Rücküberweisung der RM 1677.— gebeten hat, so liegt darin keine Anfechtung der Ueberweisung wegen Irrtums nach § 119 BGB. Jedenfalls fehlte einer beabsichtigten Anfechtung die rechtliche Wirkung.

Andererseits kann ein jeder Auftrag unabhängig davon, ob ein Irrtum vorliegt oder nicht, widerrufen werden, solange er nicht ausgeführt worden ist. Als der Irrtum von der Klägerin Ende Juli bemerkt wurde, waren aber alle Aufträge, nämlich von der Klägerin an die Z-Bank, von dieser an die D-Bank Filiale Hamburg und schließlich von dieser an die N-Bank längst ausgeführt, bei der N-Bank durch die am 13. Juli 1928 erfolgte unwiderrufliche Gutschrift der RM 1677.— auf das Konto der Firma O. C. C.

Nun ist es allerdings richtig, daß der Zahlungsempfänger, die Firma O. C. C., sich mit einer Rücküberweisung der RM 1677.— einverstanden erklärt hat. Das geschah aber zu einer Zeit, als sie über diesen Betrag auf Grund der Bedingungen der N-Bank, denen sie sich für ihr Girokonto unterworfen hatte, keine Verfügung mehr hatte. Girokonten werden täglich saldiert; durch einen Eingang wird ein Aktivsaldo des Bankkunden vergrößert, ein Debetsaldo vermindert oder ausgeglichen. Durch die am 13. Juli 1928 erfolgte Gutschrift der RM 1677.— auf dem Girokonto der Firma O. C. C. war daher bedingungsgemäß automatisch der Debetsaldo um diesen Betrag verringert worden. Der Umstand, daß die Firma O. C. C. damals ihre Zahlungen eingestellt hatte und unter der Aufsicht eines Gläubigerausschusses stand, änderte daran nichts. Die Kenntnis hiervon durfte die Beklagte nicht veranlassen, den ihr für die Firma O. C. C. überwiesenen Betrag nicht unverzüglich dem Konto derselben gutzubringen. Sie hätte durch eine auch nur verzögerte Ausführung des ihr gewordenen Auftrages sich unter Umständen der D-Bank Filiale Hamburg gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht. Irgendeine Ueberlegung oder Nachprüfung, ob die Ueberweisung, welche für Rechnung der Klägerin erfolgte, zweckmäßig sei, lag ihr nicht ob. Der Grund, aus welchem die Zahlung durch ihre Vermittelung vorgenommen wurde, ging sie nichts an. Lediglich die Auszahlungen von dem Konto der Firma O. C. C. waren durch Rechtsanwalt Dr. H. zu kontrollieren. Wenn hier von einem „Abwicklungskonto" gesprochen wird, so ist das kein einen Girokontovertrag klar umgrenzender Begriff. Jedenfalls gehört nicht zum Wesen eines Abwicklungskontos, daß darauf keine Eingänge mehr erfolgen sollen. Daß der Beklagten entgegenstehende Weisungen von dem Kontoinhaber oder von der Aufsichtsperson gegeben worden sind, ist nicht behauptet worden. Das Konto ist nicht gesperrt; der Girovertrag ist nicht aufgehoben worden. Es kann der Beklagten daher nicht der Vorwurf gemacht werden, sie habe in unlauterer Weise die Klägerin dadurch um RM 1677.— geschädigt, daß sie diesen Betrag dem Konto der Firma O. C. C. gutgebracht und auf diese Weise in dieser Höhe Deckung für ihre Forderung an die genannte Firma erlangt hat. (Vgl. den ähnlich liegenden Fall in RGZ. Bd. 54 S. 329 ff.) Ebensowenig kann gegen die Beklagte ein Anspruch aus § 826 BGB. daraus hergeleitet werden, daß sie dem im August 1928 gestellten Verlangen des Kontoinhabers, die RM 1677.— zurückzuüberweisen, nicht entsprochen hat. Das hätte einen nicht zumutbaren Verzicht der Beklagten auf ein mit der Gutschrift auf Grund der Girobedingungen erworbenes Recht bedeutet. Die Frage, ob eine solche Befriedigung der Beklagten im Falle des Konkurses anfechtbar gewesen wäre, braucht hier nicht entschieden zu werden, da nicht behauptet ist, daß über das Vermögen der Firma O. C. C. der Konkurs eröffnet worden ist.

Was schließlich den Klaggrund der ungerechtfertigten Bereicherung angeht, so hat die N-Bank allerdings durch die Verrechnung einen Vermögensvorteil erlangt, indem sie für ihre Forderung an die Firma O. C. C. zur Höhe von RM 1677.— Befriedigung erhielt. Hierauf hatte sie aber, wie bereits oben dargelegt, auf Grund der Girobedingungen einen Anspruch. Daher ist der Vermögensvorteil kein ungerechtfertigter.

Der Berufung war sonach stattzugeben und die Klage abzuweisen.

II. Scheckrecht.

Zu § 157 BGB.

Wer zwecks Tilgung einer Schuld einen ihm zahlungshalber gegebenen Scheck annimmt, muß ihn rechtzeitig einlösen oder weiter begeben, widrigenfalls er für die nachteiligen Folgen einzustehen hat, die dem Scheckgeber dadurch erwachsen.

Urteil des Reichsgerichts vom 18. Januar 1930 — V 500. 28 — T.

Auf Grundbesitz des Beklagten war für die Kläger in ungeteilter Erbengemeinschaft eine Hypothek von 90 000 M eingetragen. Der Beklagte, ein Onkel der Kläger, wollte die Schuld im Frühjahr 1922 vorzeitig zurückzahlen. Die Kläger erteilten ihm vor seinem Notar am 5. Mai 1922 löschungsfähige Quittung, worauf dem Kläger zu 1 ein Scheck des Beklagten über 90 000 M, auf die Schlesische landschaftliche Bank lautend, mit dem Ausstellungstag vom 16. Mai 1922 ausgehändigt wurde, wohingegen dieser Kläger den Hypothekenbrief aushändigte. Er ließ den Scheck zunächst lange Zeit unbenutzt, die Bank weigerte sich bei der verspäteten Vorlegung im Sommer 1922, ihn einzulösen. Erst am 7. Oktober 1922 wurde er vom Kläger zu 1 wieder vorgelegt und ihm ausbezahlt. Am 18. Juli 1923 ist die Hypothek im Grundbuche gelöscht worden.

Von der Aufwertungsstelle nach rechtzeitiger Anmeldung auf den Streitweg verwiesen, haben die Kläger die Feststellung begehrt, daß die Hypothek der Aufwertung unterliege.

Das Landgericht hat ihrem Antrage gemäß erkannt.

Das Berufungsgericht hat jedoch die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstreben die Kläger die Wiederherstellung des ersten Urteils. Der Beklagte hat Zurückweisung der Revison beantragt.

Digitized by Google

Dem Vorderrichter ist aber, entgegen den Ausführungen der Revision, auch darin beizustimmen, daß diesem Anspruche der Einwand des Beklagten entgegenstehe, die Kläger müßten dafür einstehen, daß lediglich infolge der Unterlassung einer rechtzeitigen Vorlegung des Schecks die Zahlung nicht schon vor dem 15. Juni 1922 vollzogen und angenommen sei. Dies ergibt sich nicht, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, unmittelbar aus § 11 ScheckG., sondern aus dem Inhalte des der Scheckbegebung zu Grunde liegenden Vertrags. Danach muß aber, wer einen zum Zwecke der Tilgung einer Schuld ihm zahlungshalber gegebenen Scheck nimmt, ihn rechtzeitig einlösen oder weiter begeben und, wenn er das nicht tut, die nachteiligen Folgen auf sich nehmen, die dem Scheckgeber daraus erwachsen. Hätte der Kläger zu 1 rechtzeitig den Scheck eingelöst, so wäre die Schuld des Beklagten vor dem 15. Juni 1922 getilgt worden und ein Aufwertungsanspruch nicht entstanden (§§ 14, 15 AufwG.). Zu Unrecht macht die Revision geltend, das Aufwertungsgesetz verbiete es, den Tag, an dem eine Annahme hätte erfolgen können, dem Tag der wirklich erfolgten Annahme gleichzusetzen. Die Annahme, daß die Kläger für die Folgen ihres pflichtwidrigen Säumens einstehen müssen, verstößt nicht gegen das Aufwertungsgesetz, schafft vielmehr nur einem Rechte des Beklagten Wirksamkeit, das durch das Aufwertungsgesetz nicht beseitigt ist. Mußten nach diesem Rechte die Kläger die Folgen ihrer Säumnis selbst tragen, so können sie auch nicht, wie die Revision ferner einwendet, den Standpunkt vertreten, als eine solche Folge sei lediglich die Entwertung des Geldbetrags vom Mai bis Oktober 1922 anzusehen, die sie ja ohne Beanstandung hingenommen hätten. Die Entstehung des Aufwertungsanspruchs durch das Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes steht nicht etwa außer rechtlichem Zusammenhang mit dem Verhalten der Kläger, durch das allein der Tatbestand des § 15 AufwG. an sich anwendbar geworden ist. Der Umstand, daß das Gesetz erst etwa drei Jahre nach der Scheckbegebung in Kraft getreten ist, gestattet nicht, von der Feststellung abzugehen, daß man Mitte 1922 auf Grund allgemeiner Erfahrung angenommen hat, bei solcher Säumnis trage man die Folgen der Geldentwertung und deren Ausmaß und schließliche gesetzliche Regelung in der Zukunft sei ungewiß.

Danach war die Revision zurückzuweisen.

III. Handelsrecht.

Zu § 15 HGB., § 53 BörsG.

Die Börsentermingeschäftsfähigkeit des Mitinhabers einer offenen Handelsgesellschaft endet nicht durch die Liquidation der Gesellschaft, sondern erst mit der Beendigung der Liquidation.

Urteil des Reichsgerichts vom 23. Mai 1930 — VII 556. 29 — T.

Der Kl. hatte gewisse Mengen Zucker von der Bekl. gekauft. Den Verträgen lagen die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel in Zucker an der Hamburger Börse zugrunde. Nach deren § 26 waren Streitigkeiten aus den Verträgen durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Unter der Behauptung, bei der Glattstellung der Lieferung sei ein vom Kl. zu tragender Verlust entstanden, rief die Bekl. das Schiedsgericht an und erwirkte dort die Verurteilung des Kl. als Schiedsbeklagten zur Zahlung der geforderten Summe. Der Kl. hatte schon vor dem Schiedsgericht die Einwände aus §§ 762, 764 BGB. erhoben, die Verträge als für ihn unverbindliche Börsentermingeschäfte bezeichnet und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bestritten. Jetzt erhebt er gerichtliche Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs. Seine Klage ist durch alle Instanzen erfolglos geblieben.

Gründe: Die auf § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. gestützte Klage wäre begründet, wenn die die Schiedsgerichtsklausel enthaltenden Verträge der Parteien vom 26. Nov. 1927 und 28. April 1928 unverbindlich wären, weil dem Kl. damals die Termingeschäftsfähigkeit im Sinne des § 53 des Börsengesetzes gefehlt hätte. Da ein Fall des § 53 Abs. 2 nicht in Frage kommt, so ist nach Abs. 1 daselbst darauf abzustellen, ob der Kl. als Kaufmann in das Handelregister eingetragen war. Der BerR. bejaht dies auf Grund folgender Tatsachen: Der Kl. war Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft N. M., die am 1. Januar 1924 begonnen hatte und am 7. Februar ins Handelsregister des Amtsgerichts D. eingetragen wurde; am 25. Oktober 1924 wurde dort eingetragen, daß die Gesellschaft aufgelöst und einer der anderen Gesellschafter Liquidator sei; am 5. Mai 1928 wurde auf Anzeige vom 30. April 1928 die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen der Firma eingetragen. Bei Anwendung des § 15 HGB. entnimmt das BerG. diesen Vorgängen, daß der Kl., solange das Ende der Liquidation im Handelsregister nicht ersichtlich war, also auch noch zu den Zeiten der Vertragsschlüsse mit der Bekl., als Kaufmann zu gelten habe. Die vom Kl. unter Beweis gestellten Behauptungen, die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft sei tatsächlich schon im Jahre 1924 beendigt gewesen, irgendwelche Geschäfte seien danach nicht mehr getätigt worden, und die verspätete Anzeige der Liquidationsbeendigung sei auf ein Versehen zurückzuführen, erachtet das OLG. für unerheblich.

Zu Unrecht greift die Rev. diese rechtliche Beurteilung an. Nach § 15 Abs. 2 HGB. hatte die Bekl. als Vertragsgegnerin des Kl. gegen sich gelten zu lassen, daß dieser Gesellschafter einer in Liquidation befindlichen offenen Handelsgesellschaft war. Dagegen brauchte sie gemäß § 15 Abs. 1 HGB. sich eine Beendigung der Liquidation nicht eher entgegensetzen zu lassen, als das Erlöschen der Firma im Handelsregister eingetragen war, denn nach § 156 Abs. 1 HGB. ist nach der Beendigung der Liquidation das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung anzumelden. Nach dem Willen des Gesetzes sollen also Beendigung der Liquidation und Erlöschen der Firma zeitlich zusammenfallen; die öffentliche Kundgabe des letzteren Vorgangs durch das Handelsregister enthält demnach gleichzeitig die Mitteilung von der Beendigung der Liquidation. Wäre diese Beendigung tatsächlich schon vor der Verlautbarung zum Handelsregister erfolgt, so würde ein solcher Vorgang nach dem Grundgedanken des § 15 HGB. einem Dritten nur dann entgegengesetzt werden können, wenn er ihm bekannt war; derartiges ist im vorliegenden Falle nicht behauptet.

Hiernach würde sich der Standpunkt des BerG. ohne weiteres als gerechtfertigt erweisen, wenn anzunehmen wäre, daß die Liquidationsgesellschaft und die ihr zugehörigen einzelnen Gesellschafter bis zur Beendigung der Liquidation die Kaufmannseigenschaft beibehalten. Diese von Düringer-Hachenburg (Komm. z. HGB., 2. Aufl., Vorbem. vor § 145 Anm. 4 und § 154 Anm. 2), Makower (13. Aufl. Anm. IIc zu § 1), Lehmann-Ring (2. Aufl. Anm. zu § 1, Abs. 3 zu § 156) und Ritter (Anm. 4 zu § 156) vertretene Ansicht darf als die herrschende bezeichnet werden; sie wurde auch vom Reichsoberhandelsgericht (Entsch. Bd. 23 S. 144) geteilt. Anderseits lehrt Staub-Pinner (Anm. 3 zu § 156), die Liquidationsgesellschaft sei nur solange als Kaufmann zu betrachten, als sie das Handelsgewerbe in seinem letzten Zustande betreibe, und nicht länger daure auch die Kaufmannseigenschaft der Gesellschafter. Indes kommt es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtstreits auf eine Stellungnahme zu der Streitfrage nicht an, wie schon der Vorderrichter zutreffend angenommen hat. Denn auch wenn man der Staubschen Ansicht beipflichten wollte, würde hier vom Kl. zu erfordern sein, daß er behauptet und beweist, der Bekl. sei zur Zeit der Vertragsschlüsse das Aufhören des Betriebes des Handelsgewerbes der Firma N. M. in Liquidation bekannt gewesen. Denn er würde damit eine Ausnahme von dem regelmäßigen Verlauf der Dinge geltend machen, bei dem die Beendigung des Gewerbebetriebs mit der Beendigung der Liquidation zusammenfällt, und müßte sich auch insofern dem Grundsatz des § 15 HGB. beugen.

Sonach ist zu verneinen, daß die Entscheidung des BerR. irgend wie von Rechtsirrtum beeinflußt wäre, und demnach die Rev. als unbegründet zurückzuweisen.

IV. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 3 Nr. 1 Tarifstelle 15 des Preuß. StempStGes

In denjenigen Fällen, in denen die Bankkunden bescheinigen, die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Bank „empfangen" zu haben, braucht eine Verstempelung **nicht** vorgenommen zu werden.

Urteil des Reichsgerichts VII. Zivilsenat vom 30. September 1930 — VII. 636. 29. —*)

Tatbestand.

Die X-Bank zu Berlin schrieb dem Kläger am 15. April 1929 unter Beifügung eines Abdrucks ihrer „Allgemeinen Geschäftsbedingungen":

> „Die X-Bank zu Berlin gibt Ihnen hierdurch Kenntnis von den umstehend abgedruckten, im Verkehr mit ihren Geschäftsfreunden maßgebenden Allgemeinen Ge-

*) Vgl. auch „Bank-Archiv" XXVIII, S. 53: Entscheidung vom 2. 10. 1928 — VII. 117. 28 —.

Digitized by Google

schäftsbedingungen mit dem ergebenen Ersuchen, ihr das anliegende Empfangsschreiben gefl. unterzeichnet zurückzusenden."

Das Empfangsschreiben, welches der Kläger der Bank am 16. April 1929 unterschrieben zurücksandte, hatte nachstehenden Wortlaut:

„Ich bestätige Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 15. April 1929 Vordruck Nr. 73 nebst einem Abdruck Ihrer „Allgemeinen Geschäftsbedingungen".

In diesen Bedingungen ist unter Nr. 16 folgendes bestimmt:

„Die in Verwahrung gegebenen oder auf andere Weise in den Besitz der Bank gelangenden Wertpapiere . . . . . ., Wechsel, Waren und sonstigen Werte . . . . . dienen als Pfand für alle Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden erwachsen sind oder noch erwachsen sollten."

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung beanspruchte der Beklagte die Verstempelung des Schreibens des Klägers vom 16. April 1929 nach Tarifstelle 15 (Sicherstellung von Rechten) des Preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924. Der Kläger hat die erforderten 1,50 RM bezahlt, verlangt aber mit der am 25. April 1929 eingereichten Klage Rückzahlung des Betrags. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht hat sie zugesprochen.

Mit der Revision beantragt der Beklagte, das Reichsgericht wolle das angefochtene Urteil aufheben und die Berufung des Klägers zurückweisen. Dieser bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht verneint, daß der Brief des Klägers vom 16. April 1929 stempelpflichtig sei. Es führt aus, dieses Schreiben lasse nicht erkennen, daß der Kläger damit eine Sicherstellung von Ansprüchen der X-Bank hätte beurkunden wollen. Er habe nur, dem Ersuchen der Bank vom 15. April entsprechend, den Empfang ihres Schreibens und eines Abdrucks ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt; davon, daß er mit deren Inhalt einverstanden sei, enthalte die Urkunde nichts. Ein Vertragsabschluß sei also mit diesem Briefwechsel noch nicht getätigt worden. Der Fall liege wörtlich so, wie der durch das Urteil des erkennenden Senats vom 2. Oktober 1928 (RGZ. Bd. 122 S. 75) entschiedene. Wenn dort aus dem Tatumstande, daß die Bank im Vordruck des Antwortschreibens die Worte „Mit diesen Bedingungen erkläre ich mich hierdurch einverstanden" durchstrichen hatte, mit noch größerer Deutlichkeit zu entnehmen gewesen sei, daß sie noch keinen Vertragsabschluß wollte, so könne dies zu keiner anderen Beurteilung führen, da der schließlich stehengebliebene Inhalt derselbe sei wie hier. Es sei zu glauben, daß die Bank ihre Vordrucke der Rechtsprechung des Reichsgerichts anpaßte, und somit auch anzunehmen, daß mit dem Schriftwechsel ein Vertragsabschluß noch nicht stattfinden sollte.

Gegen diese Auffassung sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Die Revision legt besonderen Wert auf den schon vom Kammergericht hervorgehobenen Unterschied der tatsächlichen Grundlage des Falles. Der Senat hat a. a. O. S. 78/79, trotz gewisser Bedenken, die streitige Urkunde als eine sogen. typische behandelt und seiner freien Auslegung unterstellt. Dieser Standpunkt mag auch hier eingenommen werden. Es ist aber, in Anwendung des Grundsatzes im § 3 Abs. 1 StStG., dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß aus dem Inhalt der beiden gewechselten Schreiben der Abschluß eines Vertrages nicht zu folgern ist. Die Antwort des Klägers enthält nichts weiter als sein Bekenntnis, das Schreiben der Bank nebst dem Abdruck ihrer Geschäftsbedingungen empfangen zu haben. Trat er danach mit der Bank in Vertragsverhandlungen, so war es ihm unbenommen, andere Vertragsbedingungen oder auch die Aenderung einzelner Bestimmungen des Vordrucks vorzuschlagen. Irgendwelche Bindung des Klägers an den Inhalt der ihm übersandten Bedingungen hat jedenfalls nicht stattgefunden, und deshalb kann es durch den Briefwechsel auch nicht zu einer vertraglichen Sicherstellung von Rechten der Bank gekommen sein, wie sie Tarifst. 15 StStG. voraussetzt. Die abweichende Auffassung der Revision ist abzulehnen. Den Urteilen des erkennenden Senats vom 11. November 1913 (RGZ. Bd. 84 S. 1) und vom 26. Januar 1914 (VII 96/13, abgedr. in Holdheims Monatsschrift 1914 S. 148), auf die sich die Revision stützt, lag insofern ein anderer Sachverhalt zugrunde, als das Antwortschreiben des Kunden damals nach dem Worte „Geschäftsbedingungen" den Zusatz enthielt: „von denen ich Kenntnis genommen habe"; bei solcher Sachlage konnte eine andere Beurteilung Platz greifen.

Schon hiernach ist die Revision zurückzuweisen. Es würden dem Begehren des Beklagten nach Entrichtung des Stempels aus Tarifstelle 15 StStG. aber auch die — weitergehenden — Erwägungen entgegenstehen, aus denen der erkennende Senat in seinen Urteilen vom 22. Oktober und 10. Dezember 1929 — VII 158/29 und VII 251/29 — die Erhebung des Vollmachtsstempels für gleichlautende Empfangsschreiben abgelehnt hat. Von dem dort eingenommenen Standpunkt abzugehen, sieht sich der Senat auch nach erneuter Prüfung nicht veranlaßt.

2. Zu § 37 EinkStG.

Die Ausgabe von Gratisaktien stellt für den Aktionär ein steuerpflichtiges Einkommen dar.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 4. Juni 1930 — VI A 256. 30 — abgedr. Steuer und Wirtschaft, Sp. 1517.

Es handelt sich um die Frage der Einkommensteuerpflicht bei Ausgabe von Gratisaktien. Der erkennende Senat hält die Steuerpflicht in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz bezüglich des Nennwerts der Aktien für begründet. Im gleichen Sinne hat er bereits in einer anderen Sache durch Urteil vom 9. April 1930 VI A 547[20] = StW. 1930 Nr. 612 entschieden. Maßgebend waren für ihn folgende Erwägungen.

Zwar erlangt der einzelne Aktionär bei gleichmäßiger Ausgabe von Gratisaktien an alle Aktionäre, wenigstens nach Ertragswerten gerechnet, keine Vermögensvermehrung; denn wenn der von den Zufälligkeiten von Angebot und Nachfrage unabhängige Wert seiner Aktie mit dem Nennbetrag 1000 RM, d. h. der Ertragswert, 3000 RM war, und er eine Gratisaktie mit demselben Nennwert erhält, so hat er nachher zwei Aktien mit je 1500, also zusammen auch nur 3000 RM, Ertragswert. Aber auch wenn eine Bardividende ausgeschüttet wird, z. B. von 1000 RM, wird das Vermögen des Aktionärs, nach Ertragswerten gerechnet, nicht vermehrt; denn er hat dann infolgedessen nur noch eine Aktie im Ertragswert von 2000 RM und 1000 RM bar. Da nun unstreitig die ausgeschüttete bare Dividende als Kapitalertrag einkommensteuerpflichtig ist, und zwar gleichgültig, ob sie aus dem Gewinn des letzten Geschäftsjahrs oder denen früherer Jahre stammt, so kann die Einkommensteuerpflicht bei der Ausgabe von Gratisaktien nicht einfach mit der Begründung verneint werden, daß keine Vermögensvermehrung, sondern nur eine Aenderung des Vermögens vorliegt. Nach Verkaufswerten gerechnet mag bei Dividendenausschüttung im Durchschnitt eine gewisse Vermögensvermehrung eintreten. Sie beruht teils darauf, daß aus der Dividende auf ein günstiges Arbeiten der Gesellschaft zu schließen ist, teils darauf, daß die Nachfrage größer ist, wenn zum Erwerb einer Aktie weniger Kapital nötig ist. Beide Gründe treffen jedoch auch bei der Ausgabe von Gratisaktien zu. Es ist nicht anzunehmen, daß nach Verkaufswerten gerechnet, Ausschüttung einer Dividende von 1000 RM eine größere Vermögensvermehrung der Aktionäre bewirkt als die Ausgabe einer Gratisaktie auf jede alte Aktie. Die Frage, ob und wieviel Kapitaleinkommen bei Ausgabe von Gratisaktien anzunehmen ist, kann also nicht danach beantwortet werden, ob und wieviel der einzelne Aktionär dabei gewinnt.

Wäre die Aktie des deutschen Rechtes, das keine formellen Quotenaktien kennt, materiell als eine Quotenaktie anzusehen, deren Nennbetrag den Zähler eines Bruchs bedeutet, der die Höhe der Beteiligung an der Gesellschaft angibt und dessen Nenner durch die Summe der Nennbeträge aller Aktien gegeben ist — z. B. eine Aktie über 1000 RM bei 500 000 Grundkapital = 1000 : 500 000 = $^1/_{500}$ Beteiligung —, so bedeutete die Ausgabe von Gratisaktien lediglich eine Zerlegung der bisherigen quotativen Beteiligung in zwei Teile. Der Aktionär hat an Stelle einer Beteiligung von $^1/_{500}$ infolge der Ausgabe der Gratisaktien nunmehr zwei $^1/_{1000}$ Beteiligungen, ohne daß sich sonst etwas geändert hätte. Allein nach deutschem Recht erschöpft sich die Bedeutung des Nennbetrags der Aktie nicht in der Angabe des Zählers des die verhältnismäßige Beteiligung darstellenden Bruchs, der Nennbetrag enthält vielmehr auch eine Angabe über den Wert, der bei der Entstehung des betreffenden Aktienrechts der Gesellschaft zugeflossen ist. Da § 184 Abs. 1 des HGB. eine Ausgabe von Aktien unter pari verbietet, muß dieser Wert

Digitized by Google

mindestens den Nennbetrag erreicht haben. Der Nennbetrag der Aktie gibt also eine Gewähr dafür, daß ein ihm gleichkommender Betrag ursprünglich in dem Gesellschaftsvermögen vorhanden war, und aus anderen Vorschriften ergibt sich, daß er nur durch Verluste der Gesellschaft vermindert sein kann. Hiernach bedeutet die Ausgabe von Gratisaktien — von ihrer Zulässigkeit zunächst abgesehen — für den einzelnen Aktionär eine Vermehrung seiner erkennbaren Beteiligung an der Gesellschaft mit Kapital. Dazu kommt, daß die Zulässigkeit der Ausgabe von Gratisaktien infolge des § 184 Abs. 1 des HGB. nur damit zu begründen ist, daß man in irgendeiner Weise eine Leistung der Gesellschaft für die Aktionäre in Höhe des Nennbetrags der jungen Aktien unterstellt. Und es kann sich nur fragen, ob es wirtschaftlich gerechtfertigt ist, die nur unterstellte Leistung der Gesellschaft an die Aktionäre einer tatsächlichen, das Vermögen der Gesellschaft wirklich endgültig vermindernden, gleichzustellen.

Diese Frage glaubte der Senat aus den in seiner Entscheidung vom 9. April 1930 VI A 547[29] = StW. 1930 Nr. 612 näher ausgeführten Gründen, auf die hiermit verwiesen wird, bejahen zu sollen.

Bücherbesprechungen.

Mook, Otto, Staatsfinanzrat, Mitglied der Reichsschuldenverwaltung, „Vom Kreditwesen des Reichs". Band 3 der von Staatsfinanzrat Dr. Schultzenstein herausgegebenen „Finanzrechtlichen Zeitfragen", Wilhelm Christians Verlag, Berlin 1930 (94 Seiten; Preis kartonniert 4,40 RM).

In einer Zeit, in der die finanzielle Belastung des Deutschen Reichs im Vordergrunde des Interesses steht, ja sozusagen die Frage ist, darf von vornherein eine Schrift über das Kredit- und Anleihewesen des Reichs Beachtung weitester Kreise, insbesondere der Bank- und Börsenkreise, beanspruchen.

Die Schrift von Mook behandelt aus dem Gebiete des Kredit- und Anleihewesens ein Teilgebiet; indem sie sich darauf beschränkt, das Kreditnehmen des Reichs nach seiner staatsrechtlichen Seite zu untersuchen und zu erörtern, hat sie hier ein Gebiet herausgegriffen, das als das primäre des Anleihewesens zu gelten hat, das bisher nahezu Geheimwissenschaft der zuständigen Behörden und Organe war und jetzt zum ersten Male systematisch dargestellt wird.

In dem einleitenden Abschnitt über die Beziehungen des Staates zum Kreditverkehr werden die Grundbegriffe des eigentlichen Kreditgeschäfts, der fundierten und schwebenden Schulden, des uneigentlichen Kreditgeschäfts und der Bürgschaft erörtert. Im weiteren Abschnitt werden die verfassungsrechtlichen (Art. 87 der Reichsverfassung) und sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924) für Kreditaufnahmen des Reichs mitgeteilt und im einzelnen erläutert, um einerseits die Befugnisse des Reichsfinanzministers und andererseits die Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse der Reichsschuldenverwaltung bzw. des Reichsschuldenausschusses in ihrer Bedeutung zu kennzeichnen und abzuwägen. Zugleich werden die für die Reichsbahn-Gesellschaft und die Reichspost geltenden besonderen Vorschriften (z. B. im Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924) behandelt. Im 3. Abschnitt „Das Erfordernis der gesetzlichen Kreditbewilligung" werden zunächst die Anleihekredite von den Betriebsmittelkrediten geschieden; dann werden außer der üblichen Kreditbewilligung durch Gesetz und Haushalt auch die Kreditbewilligungen durch Volksentscheid, durch Verordnung des Reichspräsidenten und durch Verordnung der Reichsregierung auf Grund eines Ermächtigungsgesetzes erörtert. Die weiteren Abschnitte der Mookschen Schrift behandeln die Form und den Inhalt der Kreditbewilligungen (Kreditbewilligungen im Haushaltsgesetz, Arten der Kreditgesetze usw.), die für die Kreditaufnahme zugelassenen Schuldformen (Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, Wechsel, Reichsschuldbuch), ferner die Aufgaben des Finanzministers (Erwirkung der Kreditermächtigung, Abschluß der Anleiheverträge usw.). Im letzten Abschnitt wird die im Art. 87 der Reichsverfassung mitaufgeführte „Uebernahme einer Sicherheitsleistung" gesondert behandelt; hier werden wichtige Fragen aus dem Gebiete der Bürgschaft erörtert. In einem Anhange (S. 85—94) werden neben dem Art 87 der Reichsverfassung die einschlägigen Vorschriften der Reichsschuldenordnung, des Reichsschuldbuchgesetzes, der Reichshaushaltsordnung und der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden im Wortlaut wiedergegeben, um auch dem der Materie fernstehenden Leser die Mitprüfung der behandelten Fragen zu erleichtern.

Wenngleich die Schrift sich eigentlich nur auf das Kreditwesen des Reichs bezieht, so hat Mook gleichwohl die für Preußen geltenden Vorschriften mitbehandelt, zumal sie sich nahezu vollständig mit denen für das Reich decken.

Die von Mook in besonders klarer Darstellungsweise behandelten Fragen sind in ihrer Tragweite so wichtig, daß es staatsbürgerliche Pflicht aller am politischen Leben teilnehmenden Kreise sein müßte, sich mit dem Gegenstande vertraut zu machen. Es seien nur einige Fragen angedeutet, die sich bereits praktisch ausgewirkt haben: Kann die Reichsregierung auf Grund eines ihr erteilten sogenannten Ermächtigungsgesetzes sich selbst Anleihekredite eröffnen? Besitzt der Reichsminister der Finanzen das Recht, ohne Beteiligung des Reichstags und des Reichsrats den Zinssatz einer ausgegebenen Anleihe hinaufzusetzen? Welches ist überhaupt die Bedeutung eines Kreditgesetzes und wie sind die Befugnisse des Reichsministers der Finanzen bei der Aufnahme und der späteren Betreuung der Anleihen umgrenzt? Selbst in den bekannten Kommentaren zur Reichsverfassung und in den finanzwissenschaftlichen und staatsrechtlichen Lehrbüchern sind über solche Fragen entweder gar keine oder nur spärliche Angaben enthalten. Dem dringenden Bedürfnis nach einer gründlichen Bearbeitung des gesamten Gebietes der Kreditbewilligung und der soeben beispielsweise aufgeworfenen Einzelfragen kommt die Schrift von Mook in vorzüglicher Weise entgegen. In knapper, streng durchdachter Erörterung, die keinen Satz zuviel aufweist, ist eine systematische Darstellung des Stoffes gegeben, die auch mehrfach an früheren Vorgängen Kritik übt. Trotz des nicht allzu großen Umfanges des Büchleins muß es als eine umfassende und grundlegende Arbeit bezeichnet werden, die einen wichtigen Beitrag zum deutschen Verfassungsrecht darstellt.

Dr. Ewald Moll, Berlin.

Dr. Heinz Ludwig, Budgetkontrolle in industriellen Unternehmungen, Berlin 1930, 124 S. Verlag Leopold Weiß.

Die moderne Wirtschaft unterliegt dem Gesetz der immer fortschreitenden Arbeitsteilung, die eines ebenso fortschreitenden Schutzes gegen Störungen, gegen Unvorhergesehenes oder Divergenz des Tempos bedarf. Noch ist dieser Schutz nicht so ausgebildet, wie es die Fortschritte der Organisations-Technik schon gestatten. Das Budgetieren beispielsweise, eines der Schutzmittel gegen die Geldverschwendung durch Störungen oder versäumte Gelegenheiten, die „systematische Vorausberechnung aller geschäftlichen Zahlen, Vorgabe dieser Zahlen an die einzelnen Stellen des Unternehmens und Kontrolle der Zahlen auf ihre Einhaltung hin", um die Definition des Verfassers zu gebrauchen, bedarf noch der Propagierung, der Erläuterung seiner Anwendungsweise und Anwendungsgrenzen. Dabei ist die Methode nicht grundsätzlich neu — in der Form des Fabrikationsprogrammes, der Vor- und Nachkalkulation, des Unkostenetats oder der Marktanalyse schon lange erprobt und eingeführt —, aber doch nicht so beherrscht und in ihrer Bedeutung erkannt, daß sie überall dort angewandt würde, wo sie mit Nutzen anwendbar wäre. Ludwig wirbt für eine ausgedehntere Anwendung des Veranschlagens der Arbeitsziele und Unkostengrenzen. Er stellt die großen Möglichkeiten des Budgetierens in den Vordergrund und in Gegensatz zu den noch vielfach üblichen unsystematischen Methoden der Betriebsleitung. Seine Darstellung ist übersichtlich und leicht geschrieben, sie behandelt die Anwendungsmöglichkeiten in den wichtigsten Betriebsabteilungen, die Voraussetzungen, die für die Anwendung gegeben sein müssen, die verschiedenen Methoden des Budgetierens, insbesondere auch die Kontrolle des Budgets, der dauernde Vergleich zwischen Gewolltem und Erreichtem.

Die Arbeit, die sich vornehmlich an den Praktiker richtet, erhält ihren besonderen Wert dadurch, daß Ludwig das Budgetieren an Beispielen, die einer Automobilfabrik entstammen, erläutert, dem Leser darstellt, wie es im einzelnen Falle mit Erfolg gemacht worden ist.

Der Verfasser sieht im Voranschlag übrigens nicht nur ein Arbeitsmittel des Industriellen, sondern auch ein Kontrollmittel des Bankiers, eine Möglichkeit, die Kreditfähigkeit überhaupt und in bezug auf seine Höhe nicht nur am Vergangenen, sondern vielmehr am Kommenden zu prüfen. Er tritt für ein industrielles Fachbureau bei den Banken ein, das die Aufgabe hat, die Voranschläge der betreuten Industriefreunde zu prüfen und die der Bankleitung angehörenden Mitglieder des Aufsichtsrates fachmännisch zu unterstützen.

Dr. Ernst Stern, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. Berlin, 15. November 1930. Nummer 4.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Bank-Politik der faschistischen Regierung.
Von Dr. Giuseppe Bianchini, Präsident der Confederazione Generale Bancaria Fascista, Mailand.
Gesellschaftsinteresse und Interessenpolitik in der Aktiengesellschaft.
Von Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.
Finanzielle Zwickmühlen kommunaler Betriebe.
Von Stadtrechtsrat Dr. Heymann.
Ein Beitrag zur Frage der Vorzugsaktien.
Von Dr. Robert Lerchenthal, Bankier in Augsburg.
Haftet die Aktiengesellschaft für außervertragliches Verschulden ihrer Prokuristen oder der Vorstände ihrer Zweigniederlassungen?
Ein Nachtrag von Landgerichtspräsident Rospatt, Bielefeld.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Die Bank-Politik der faschistischen Regierung.

Von **Dr. Giuseppe Bianchini**, Präsident der Confederazione Generale Bancaria Fascista, Mailand.

I. Im März 1928 hat das Bank-Archiv einen Artikel veröffentlicht, worin die von der italienischen Regierung auf dem Gebiete des Geldwesens und insbesondere hinsichtlich der Stabilisierung der Lira geleistete Arbeit erörtert wurde. Es kann vielleicht interessieren, von einem allgemeineren Gesichtspunkt aus darzustellen, welches die von ihr befolgte Bankpolitik gewesen ist.

Man darf dabei nicht vergessen, daß die Tätigkeit der faschistischen Regierung in Wirtschaftsfragen durch die „Carta del lavoro" (Arbeits-Verfassung) geregelt ist. Dieses Dokument wurde vom Großen Rat im Januar 1926 feierlich gutgeheißen und stellt die grundlegende Erklärung dar, welche die Prinzipien enthält, auf Grund deren der faschistische Staat die Beziehungen zwischen Staat und Bürger ordnen, die eigene Politik auf dem Gebiete der Produktion entfalten und die Arbeitsbeziehungen regeln will.

Der § IX der Arbeits-Verfassung bestimmt:

> „Bei der Wirtschafts-Produktion findet eine Intervention des Staates nur statt, wenn die private Initiative fehlt oder ungenügend ist oder wenn politische Interessen des Staates im Spiele sind."

II. Diese Prinzipien sind auch auf finanziellem Gebiet aufs strengste durchgeführt worden. Es hat daher die Betätigung der Banken keinerlei besondere Einschränkung erfahren, abgesehen von der Anwendung der allgemeinen Richtlinien, die sich aus den Gesetzen über den Schutz des Sparkapitals ergeben.

Es sind dies die Gesetze vom 7. September und 6. November 1926, enthaltend verschiedene Bestimmungen, die wie folgt zusammengefaßt werden können:

1. Zur Gründung einer neuen Bank ist die Genehmigung der Regierung erforderlich, welche zu prüfen hat, ob das Kapital ausreicht und eingezahlt ist.
2. Die Banken unterstehen der Ueberwachung des Finanzministeriums, welches sie durch die Notenbank ausübt. Diese Ueberwachung beschränkt sich jedoch lediglich auf eine Kontrolle darüber:
   a) daß ein gewisses Verhältnis der Depositen zum Kapital der Bank innegehalten wird —
   b) daß die Bank keine Verpflichtungen zu Gunsten einer und derselben Firma eingeht, die die vom Gesetz festgelegten Grenzen übersteigen —
   c) daß die Bank der Vorschrift nachkommt, Reserven zu bilden und regelmäßig ihre Jahresbilanzen und die Rechnungsausweise zu veröffentlichen.

Die Banken sind also private Unternehmungen, geleitet durch Privatpersonen oder Privat-Gesellschaften, abhängig von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und — wenn sie Spareinlagen annehmen — von den oben angeführten besonderen Richtlinien, die jedoch in keiner Weise die Natur dieser Gesellschaften ändern, und die Verantwortung für die Geschäftsführung voll und ganz den Gesellschaftsorganen überlassen.

Weder die faschistische Regierung noch autorisierte öffentliche Organe haben jemals die Ansicht geäußert, daß die Banken verstaatlicht werden sollen: im Gegenteil, die Anwendung der Grundsätze der Arbeitsverfassung schließt eine solche Möglichkeit völlig aus.

III. Hinsichtlich der Banca d'Italia, d. h. also der Notenbank, ist zu bemerken, daß die faschistische Regierung durch Gesetz vom 6. Mai 1926 der „Banco di Napoli" und der „Banco di Sicilia" das Recht zur Ausgabe von Banknoten aberkannt hat, um es bei der Banca d'Italia zu konzentrieren. Der Aufbau der Banca d'Italia wurde jedoch nicht geändert; es wurde vielmehr das Aktienkapital beibehalten, das aus an der Börse gehandelten Aktien besteht, die dazu berechtigen, an den Generalversammlungen zwecks Abstimmung über die Bilanz und die Ernennung der Verwaltungsräte teilzunehmen. Die Beziehungen zwischen Regierung und Bank sind durch besondere Verträge geregelt. Da die Bank das Notenprivileg besitzt, hat sich die Regierung vorbehalten, die Ausübung dieses Rechts sowie die Bildung der Reserven zu übewachen, ferner die Ernennung des Gouverneurs der Bank gutzuheißen. Diese Bestimmun-

Digitized by Google

gen entsprechen denjenigen, die allgemein in finanziell forgeschritteneren Ländern in Kraft sind und vom Finanzausschuß des Völkerbundes anerkannt wurden. Die Banca d'Italia hängt nicht von der Regierung ab und ist nicht verpflichtet, ihr Darlehen zu gewähren, die über die Grenzen hinausgehen, welche durch die Gesetze zur Regelung des Notenausgaberechts festgesetzt wurden, und auch dann nur in den durch jene Gesetze vorgesehenen Fällen und mit den durch sie bestimmten Garantien.

IV. Das Gesetz vom 3. April 1926 und dessen Ausführungsbestimmungen vom 1. Juli 1926 haben die Grundlagen des korporativen Wirtschaftssystems festgesetzt, indem sie bestimmten, daß alle Arbeitsbeziehungen durch die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu regeln sind.

Dieses Gesetz wurde auch von den Banken angewandt, und es ist die Confederazione Generale Bancaria Fascista (Allgemeine faschistische Banken-Vereinigung) gegründet worden, deren Anerkennung durch kgl. Erlaß vom 26. September 1926 erfolgte. Diese Vereinigung hat ihren Sitz in Rom und umfaßt gegenwärtig 7 Verbände, die sich wie folgt gliedern:

1. Nationale Banken (deren Wirkungskreis sich auf ganz Italien erstreckt);
2. Regionale Banken (deren Wirkungskreis sich vorzugsweise auf bestimmte Regionen erstreckt);
3. Privatbankiers;
4. Institute für Finanzierungen (Trusts und Holdinggesellschaften);
5. Volksbanken;
6. die Kassen in Landgemeinden;
7. Börsen-Kommissionäre und Geldwechsler.

Die Vereinigung setzt sich aus 2 Abteilungen zusammen:

1. der SYNDIKATS-ABTEILUNG und
2. der WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-ABTEILUNG.

Die Syndikats-Abteilung befaßt sich mit der Regelung der Arbeitsbeziehungen zu den Angestellten. Ihr Zweck ist durch die Statuten wie folgt festgelegt:

1. Die Syndikats-Abteilung bezweckt:

a) Das Studium und die Lösung der die Arbeitsbeziehungen zwischen Banken und Personal betreffenden Probleme, in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und mit dem Ziel einer nutzbringenden Zusammenarbeit;

b) das Studium und die Anwendung der sozialen Gesetzgebung und aller Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen oder -Initiativen, die dazu bestimmt sind, die Beziehungen zwischen den Unternehmungen und den Arbeitnehmern im Geiste der Solidarität und mit nationalen Zielen zu fördern.

2. Die Wirtschafts- und Finanz-Abteilung bezweckt:

a) die geordnete Entwicklung der nationalen Finanz- und Bankbewegung zu begünstigen, im Einklang mit der berechtigten Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der verschiedenen Kategorien der angeschlossenen Unternehmungen und im Einklang mit den allgemeinen Interessen des Landes;

b) in geeigneter Weise bei den Behörden, unter steter Beobachtung der gesetzgeberischen Arbeiten, die Interessen und Forderungen der Bankwelt zu vertreten und hervorzuheben;

c) die gesetzlichen Maßnahmen, welche das Bankgewerbe betreffen, durch ein ständiges Beratungs-Büro auszulegen und zu erläutern;

d) das beste Einvernehmen zwischen den angeschlossenen Instituten herzustellen und aufrechtzuerhalten und auf Ersuchen der Parteien Streitfragen, auch nicht allgemeinen Charakters, auf freundschaftlichem Wege zu schlichten;

e) die Zunahme der Bank-Kultur und Bank-Technik, ferner die Ausarbeitung von Bankusancen sowie statistische und wirtschaftliche Studien zu fördern.

Die Statuten bestimmen, daß die Vereinigung keine Gewinnzwecke verfolgt (Art. 5) und daß die angeschlossenen Institute (Art. 7) ihre Tätigkeit nach nationalen Grundsätzen und im Geiste nationaler Solidarität ausüben sollen.

Die Vereinigung hat dagegen keinerlei Berechtigung, sich in die Geschäfte der Banken einzumischen oder obligatorische Bestimmungen vorzuschreiben. Die bankmäßige Leitung ist dem Urteil und der Verantwortung der direkt Interessierten vorbehalten, und die Vereinigung könnte nur eingreifen, wenn sich Tatsachen ergäben, die eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften darstellen. Sie müßte alsdann diese Tatsachen bei den zuständigen Behörden zur Anzeige bringen, um eine gesetzliche Entscheidung herbeizuführen.

Es ist daher ausgeschlossen, daß die Banken-Vereinigung und ihre Organe (deren Ernennung auf Grund der Vorschläge der der Vereinigung angehörenden Mitglieder erfolgt) irgendwie eingreifen können, um die bankgeschäftlichen Bedingungen mit zwingender Gewalt zu regeln. Die faschistische Regierung hat niemals die Absicht bekundet, in diese Materie einzugreifen; sie hat vielmehr anerkannt, daß auch das Geld eine Ware ist, die man der Einwirkung der wirtschaftlichen Gesetze nicht entziehen kann.

V. Die Börsen unterstehen verschiedenen besonderen Gesetzen, und es ist eine Kommission für die Vereinheitlichung dieser Gesetze ernannt worden. In Anbetracht der wenig günstigen Lage des Effektenmarktes, worin sich die Weltlage widerspiegelt, hat es an Erörterungen und Vorschlägen über eine mögliche Reform der Börse nicht gefehlt. Es ist jedoch seitens der Regierung nichts veranlaßt worden, und wir können es — eben weil der Augenblick nicht günstig ist — als ausgeschlossen ansehen, daß eine Reform der Börse eingeführt werden soll.

An den italienischen Börsen werden Kassa-Geschäfte und Termin-Geschäfte vorgenommen. Diese Abschlüsse erfolgen durch Ausruf, und zwar in dem besonderen Raum, zu dem nur die Börsenmakler und die wichtigsten Banken Zutritt haben.

Während des Krieges und der Inflation waren besondere Vorschriften erlassen worden, um die Börsentätigkeit einzuschränken. Die faschistische Regierung hat jedoch alle diese Vorschriften aufgehoben und den Effekten- und Devisenmärkten die Freiheit zurückgegeben, die für ihre Wirksamkeit unerläßlich ist.

VI. Das Bestehen eines großen und freien Effektenmarktes ist die erste Vorbedingung für eine

Digitized by Google

Entwicklung der nationalen Wirtschaft. Es ist daher eine der ersten Taten der faschistischen Regierung gewesen, durch Gesetz vom 10. November 1922 den Zwang zur ausschließlichen Schaffung von Namensaktien aufzuheben, der durch Gesetz vom 24. September 1920 seitens der demagogischen Regierung des On. Giolitti aus fiskalischen Gründen angeordnet worden war, um das bewegliche Vermögen schwerer belasten zu können. Die faschistische Regierung war der begründeten Ansicht, daß zum Zwecke der Entwicklung der italienischen Wirtschaft die Bildung von Sparkapital und dessen Zustrom zu den Industrie- und Handels-Unternehmen begünstigt werden müsse. Um die Bildung von Sparkapital zu erleichtern, wurden die Erbschaftssteuern abgeschafft (die 1923 durch ein vom Minister De Stefani eingebrachtes Gesetz eingeführt worden waren), und es wurden auch alle anderen Bestimmungen aufgehoben, die das Kapital von der Anlage in Effekten abhielten und seinen freien Umlauf behinderten.

VII. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das Wiederaufbau-Programm der faschistischen Regierung einige sehr klare und ständig befolgte Grundsätze enthält. Es sind die folgenden:

a) Ausgleich des Staatsbudgets;
b) Gesunde Währung;
c) Förderung des Spartriebs;
d) Anwendung des Grundsatzes „daß die private Organisation der Produktion eine im nationalen Interesse gelegene Funktion ist" auch auf das Gebiet des Bankwesens.

Gesellschaftsinteresse und Interessenpolitik in der Aktiengesellschaft.

Von Dr. **Fritz Haußmann**, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

I.

Im Zusammenhang mit grundlegenden Fragen des geltenden Aktienrechts, wie im besonderen in Verbindung mit der im Zuge befindlichen Aktienrechtsreform ist die Frage streitig geworden, ob und in welchem Umfange im Rahmen der Aktiengesellschaft Aktionäre sog. „gesellschaftsfremde Interessen" vertreten dürfen. Instinktiv ist man geneigt, diese Frage grundsätzlich zu verneinen. In letzter Zeit ist die Bekämpfung der Vertretung „gesellschaftsfremder Interessen" in der Aktiengesellschaft sogar nachgerade zu einem Schlagwort geworden, mit dem man schwierige, ja grundlegende Fragen des Aktienrechts nach bestimmter Richtung zu lösen versucht.

Was bedeutet im Grunde die Wahrnehmung „gesellschaftsfremder Interessen" durch Aktionäre in der Aktiengesellschaft? Schon die Fassung „gesellschaftsfremd" gibt hierüber einen gewissen Aufschluß; sie enthält die Richtlinie der Ablehnung der Wahrung aller derjenigen Interessen, die „der Gesellschaft fremd" sind, die also nicht Gesellschaftsinteressen im eigentlichen Sinne darstellen. Damit enthält der Gedanke der Bekämpfung der „gesellschaftsfremden Interessen" in der Tendenz zugleich die Ablehnung von Interessenpolitik in der Aktiengesellschaft überhaupt. Interessenpolitik würde hiernach dem Wesen des Aktienrechts widerstreiten. Nur das „Gesellschaftsinteresse" hat Daseinsberechtigung und ist gegen die Folgen „gesellschaftsfremder" Politik zu schützen, wobei de lege ferenda sogar Sanktionen in Erwägung gezogen worden sind, die bis zu persönlichen Haftungen derjenigen gehen sollten, die derartige Interessen zu vertreten wagten.

Aber so einseitig klar liegen bei näherer Betrachtung die Dinge denn doch nicht! Die Fragen, die sich hier auftun, haben einmal eine grundsätzliche Bedeutung, die an die Wurzeln des Aktienrechtsproblems überhaupt greifen und die Grundkonstruktion der Aktiengesellschaft berühren. Sie haben gleichzeitig eine unmittelbare Bedeutung für die konkrete Beurteilung wichtiger geschäftlicher Maßnahmen der Aktiengesellschaft; denn bei der Prüfung der Anfechtbarkeit von Generalversammlungsbeschlüssen und Beanstandung sonstiger Verwaltungshandlungen spielt die Frage der Grenzziehung zwischen dem auf diesem Gebiete Erlaubten und Unerlaubten eine wesentliche Rolle. Und nicht zuletzt ist für wirtschaftlich notwendige Zusammenschlußbewegungen, die naturgemäß nicht immer die einzelnen Unternehmungen als rechtlich völlig isolierte Einzelkörper betrachten können, die grundsätzliche Einstellung zu der Frage des „gesellschaftsfremden" Interesses von wesentlicher Bedeutung, so daß eine falsche Richtlinie unter Umständen in jede Konzentrationsmaßnahme, auch soweit sie lediglich den Zwecken der Rationalisierung dient, außerordentlich hemmend eingreifen könnte.

Die Grundeinstellung zu dem aufgeworfenen Problem erscheint verhältnismäßig einfach. Man braucht nur die Dinge so anzusehen, wie sie wirklich liegen. Danach ist einerseits nicht zu verkennen, daß die Berufung auf ein richtig verstandenes Gesellschaftsinteresse durchaus ihre Berechtigung haben kann. Aber es ist wichtig, gegenüber gewissen Zeitströmungen hervorzuheben, daß, wie die späteren Ausführungen noch näher ergeben werden, auch Interessenpolitik dem Wesen der Aktiengesellschaft keineswegs widerstreitet. Interessenpolitik in der Aktiengesellschaft ist als Realität nicht zu leugnen. Sie ist vielfach sogar das Agens für wirtschaftliche Fortschritte. So kann es sich bei dem Begriff des „Gesellschaftsinteresses" nicht um ein Dogma handeln, vielmehr, wie in vielen Fragen des lebenden Aktienrechts, nur um einen relativen Begriff.

In meiner Schrift „Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht" war ich bemüht, darzutun, daß Interessenkonflikte im Wesen der Aktiengesellschaft begründet sind, daß die verschiedenen Interessenlagerungen, wie sie im Rahmen der Aktiengesellschaft naturgemäß bestehen, als Tatsachen hingenommen werden müssen, und daß es sich hier um ewige, im Wesen der Sache liegende Gegensätze handelt, die als solche nur im Wege des Kampfes und des Ausgleichs, gegebenenfalls durch Richterspruch, ihre Lösung finden können[1]). Hier handelt es sich übrigens nicht nur um eine rein aktienrechtliche Erscheinung, sondern

[1]) Vgl. mein „Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht", Verlag Bensheimer 1928 S. 27 ff., insbesondere S. 51.

Digitized by Google

um Dinge, die im Wesen des Rechts überhaupt begründet sind. Ihering leitet seine berühmte Schrift: „Der Kampf ums Recht" mit den Worten ein: „Das Ziel des Rechts ist der Friede, das Mittel dazu der Kampf". Es ist nicht die Aufgabe des Rechts, die „Interessen" abschwächen zu wollen und sie zu bekämpfen, sondern nur, dem höheren Interesse zum Siege zu verhelfen. Und die Beengung oder Hemmung der natürlichen Elemente der Interessenpolitik schon in ihrem Keime läuft auf nichts anderes hinaus als auf jene „praktische Lebensphilosophie", die Ihering[2]) als „Lauheit der Gesinnung" charakterisiert, „die der Bequemlichkeit zu Liebe dem Kampf um das Recht aus dem Wege geht".

Ist nach alledem die Einstellung zu dem Problem dahin gegeben, daß Interessenpolitik durchaus ihre Realität und Berechtigung hat, und daß der Begriff des „Gesellschaftsinteresses" nicht überspannt werden darf, so haben die neueren Erörterungen hierüber sowohl de lege lata wie de lege ferenda eine besondere Note dadurch erhalten, daß die Theorie des „Unternehmens an sich", wie ich sie genannt habe[3]), immer stärker in den Vordergrund getreten ist. Ich hatte diese Theorie als solche speziell für die Auffassung formuliert, die mir durch Rathenaus Schrift „Vom Aktienwesen"[4]) und seine gemeinwirtschaftlichen Theorien, die unter den außerordentlichen Verhältnissen der Kriegszeit und den Uebergangserscheinungen der Nachkriegszeit aufgestellt worden waren, verkörpert zu sein schienen, und hatte gleichzeitig die in dem Begriff des „Unternehmens an sich" liegende Richtung — denn es handelt sich in diesen Fragen nicht eigentlich um Grundsätze, sondern um Richtlinien und Tendenzen — bekämpft. Inzwischen ist dieser Begriff nicht nur als Ueberbleibsel gemeinwirtschaftlicher Theorien, sondern auch grundsätzlich in den verschiedensten Zusammenhängen wieder aufgenommen worden und ist seitdem aus den Erörterungen über Aktienrecht und Aktienrechtsreform, speziell in Deutschland, nicht mehr geschwunden.

Dies gilt nicht nur von theoretischen Erörterungen über das Wesen der Aktiengesellschaft, sondern auch von positivrechtlichen Grundfragen des Aktienrechts. Vor allem hat Netter den bei Rathenau nur in der Idee vorhandenen Typus der neuen Aktiengesellschaft als „Unternehmen an sich" auszubauen versucht und stellt sogar neuerdings das Interesse des Unternehmens den Gesamtinteressen aller Aktionäre gegenüber[5]). Auch diejenigen Schriftsteller, die ähnlich wie Netter eine „Treupflicht" des Aktionärs gegenüber dem Unternehmen statuieren wollen[6]), vertreten eine ähnliche Grundrichtung. Selbst das Reichsgericht scheint sich in einer Entscheidung[7]) der Auffassung zu nähern, daß der Aktionär sich grundsätzlich von den Interessen der Gesellschaft und nicht von seinen eigenen leiten zu lassen habe. Allerdings handelt es sich hier nur um eine gelegentliche Bemerkung, die für die allgemeine Grundrichtung der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht entscheidend geworden ist[8]). Auch in der Beurteilung von aktienrechtlichen Einzelfällen beginnt sich diese Richtung fühlbar zu machen. So verwendet z. B. Fleck[9]) in der Besprechung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 16. Januar 1929[10]) bei Beurteilung der Frage, inwieweit ein Direktor, der gleichzeitig Majoritätsaktionär ist, sich für den Erwerb eines Aktienpostens eine sog. „Majoritätsgebühr" zuwenden lassen darf, den Begriff des „Unternehmens an sich".

Andererseits zeigen diejenigen Untersuchungen, die sich in letzter Zeit mit dem Begriff der guten Sitten im Aktienrecht und der Frage der Anfechtbarkeit von Generalversammlungsbeschlüssen aus allgemeinen Gesichtspunkten heraus befaßt haben, einen starken Gegensatz gegenüber der Rathenauschen gemeinwirtschaftlichen Einstellung und seinem „Unternehmen an sich". So hat Hueck in einer grundlegenden Untersuchung über die Sittenwidrigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen der Aktiengesellschaft und die Rechtsprechung des Reichsgerichts betont[11]), es lasse sich nicht verkennen, daß sich in manchen Fällen mit den Interessen des Aktionärs an dem Gedeihen der Gesellschaft andere Interessen kreuzen, die zum Teil geradezu entgegengesetzt gerichtet sind und häufig erheblich stärker sein können, wie z. B. im Falle des Abschlusses eines Vertrages zwischen Aktien-

---

[2]) Vgl. Ihering: „Der Kampf ums Recht", Verlag Reclam, S. 57.

[3]) Vgl. a. a. O. S. 23. Passow: Der Structurwandel der Actiengesellschaft, 1930 S. 3 Anm. 2, hat vollkommen recht, daß dieser Ausdruck nicht von Rathenau selbst gebraucht wird. Aber er veranschaulicht doch (parallel dem „Ding an sich") Rathenaus Grundrichtung! Auch Passow kämpft übrigens mit Recht gegen das „Selbstinteresse des Unternehmens", wie er es nennt.

[4]) Vgl. Rathenau: „Vom Aktienwesen, eine geschäftliche Betrachtung", 1917, Berlin, Verlag Fischer.

[5]) Vgl. Netter: „Probleme des lebenden Aktienrechts", Verlag Liebmann, Berlin 1929 und ZBl. f. Handelsrecht 1929 S. 327; vgl. auch Delmonte: „Die neue Aktiengesellschaft", Vossische Zeitung, Handelsteil, 1928 Nr. 238, „Verwässerte Generalklausel", 1930 Nr. 216.

[6]) Vgl. z. B. Weißbarth bei Ring-Schachian S. 472, der auf die Aktiengesellschaft den allgemeinen Grundsatz des § 705 BGB. anwenden will, daß die Gesellschafter gegenseitig verpflichtet sind, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern. Demgegenüber ist zu betonen, daß die Grundstruktur der Aktiengesellschaft als einer juristischen Person ihrem Wesen nach der Uebertragung von Grundsätzen der bürgerlichen Gesellschaft auf den Aktionär widerstreitet. Von einer Treupflicht sprechen auch Netter ZBH. 1929 S. 169 und S. 323 und Homburger ZBH. 1930 S. 175, ferner A. Goldschmidt in der Festgabe für den 24. Deutschen Anwaltstag S. 209 ff. Lifschütz: „Die Generalklausel im Aktienrecht", Verlag Bensheimer, Mannheim 1931 S. 37, will zwischen einer Treupflicht gegenüber den Gesellschaftern und einer Treupflicht gegenüber der Gesellschaft scheiden und erkennt nur die erstere gemäß seinem grundsätzlichen Standpunkt an, daß sich das Verhältnis der Aktionäre untereinander gemäß § 242 BGB. nach dem Grundsatz von Treu und Glauben regeln solle. Auf seine Ausführungen wird noch zurückzukommen sein.

[7]) Vgl. RG. Bd. 107 S. 204. Demgegenüber betont das RG. in seiner Entscheidung Bd. 119 S. 389 aber wieder mit erfreulicher Deutlichkeit — indem es zugleich die schematische Anwendung zivilrechtlicher Rechtssätze auf das Aktienrecht ablehnt —, daß der Aktionär nach § 252 HGB. in der Ausübung des Stimmrechts völlig frei ist: „Er kann sich dabei von Rücksichten auf das Wohl der Gesellschaft, aber auch von seinen eigenen Interessen leiten lassen und braucht über seine Abstimmung niemand Rechenschaft abzulegen."

[8]) Vgl. Hueck: „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben Bd. IV: Die Sittenwidrigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen usw." S. 178 und Horrwitz JW. 1930 S. 2639.

[9]) Vgl. Fleck, JW. 1929 S. 1761.

[10]) Vgl. meinen Aufsatz: „Konflikt zwischen Aktienrecht und Steuerrecht (Ein Beitrag zu dem Begriff der ‚verdeckten Gewinnausschüttung')", StW. 1929 S. 705 ff.

[11]) Vgl. Hueck a. a. O. S. 167 ff., ins. S. 174.

Digitized by Google

gesellschaft und Aktionär oder einem dem Aktionär nahestehenden Dritten, oder in der Frage der Ausschüttung von Gewinnen, die die Gesellschaft zur Stärkung ihres Betriebskapitals besser zurücklegen würde, etc. Es stellt eine erfreuliche Einsicht in die Realität der Dinge dar, wenn er im Anschluß an diese Beispiele ausführt:

> Es bedeutet eine Ueberspannung, wenn man in allen derartigen Fällen verlangen würde, daß der Aktionär sich bei der Abstimmung lediglich von den Interessen der Gesellschaft leiten und alle sonstigen persönlichen Interessen zurücktreten lasse. Wie er der Aktiengesellschaft aus egoistischen Motiven beigetreten ist, so werden auch im einzelnen Falle bei der Abstimmung egoistische Motive den Ausschlag geben . . . .

Indem Hueck aus dieser Grundauffassung heraus betont, daß die Verfolgung außergesellschaftlicher Interessen für sich allein eine Abstimmung noch nicht sittenwidrig mache, lehnt er zugleich ausdrücklich die Theorie des „Unternehmens an sich", das um seiner selbst willen betrieben werde, ab.

In gleicher Richtung liegen die Ausführungen eines neueren Aufsatzes von Horrwitz über die „Freiheit der Abstimmung im Aktienrecht"[12]), der seinen Standpunkt, wie folgt, zusammenfaßt:

> Wer Aktien erwirbt, tut dies zu seinem eignen Nutzen, nicht, um zusammen mit andern Aktionären, die er meistens gar nicht kennt, und an denen er kein Interesse hat, einen gemeinsamen Zweck zu fördern. Man kann daher von dem Aktionär nicht verlangen, daß er bei der Abstimmung seine eignen Interessen verleugne und sich nur von der Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaft leiten lasse. Es muß vielmehr grundsätzlich zugelassen werden, daß der Aktionär bei der Abstimmung zunächst an sich selbst und seinen eignen Vorteil denkt. Das darf nur nicht zu weit gehen.

Auch Lifschütz nimmt in seiner soeben erschienenen Schrift: „Die Generalklausel im Aktienrecht"[13]) gegen das „Unternehmen an sich" Stellung und verlangt nur eine Rücksichtnahme der Gesellschafter auf die Mitgesellschafter[14]).

Stehen hiernach de lege lata die Meinungen, nicht so sehr dogmatisch als in der Nuancierung, einander ziemlich schroff gegenüber, so spielt in Aktienreformfragen der Begriff des „Unternehmens an sich" über diese Tendenzen hinaus eine höchst unklare und verschwommene Rolle. In der Tat läßt sich dieser Begriff je nach der Interessenlagerung ganz verschieden ausdeuten, und gerade deswegen eignet er sich so außerordentlich gut zu dialektischen Argumenten für oder wider und so außerordentlich wenig für die wirkliche Erkenntnis der Dinge und eine Formulierung durch den Gesetzgeber. Jeder versteht diesen Begriff in aktienpolitischen Fragen so, wie er ihn gerade braucht. Wer für Stärkung der Verwaltungsrechte oder für möglichste Aufrechterhaltung der Stimmrechtsaktien eintritt, dem ist der Hinweis ein willkommenes Argument, daß das „Unternehmen an sich" eines derartigen Schutzes gegen die Angriffe unverantwortlicher Einzelaktionäre und gegen Sonderinteressen bedürfe. Wer eine starke Publizität befürwortet, dem dient der Hinweis auf das „Unternehmen an sich" als ein scheinbar wirkungsvolles Argument, daß es sich hier um Organisationen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Gesamtwirtschaft handle, von denen man von vornherein schon eine ganz besondere Publizitätspflicht fordern müsse. Aber andererseits kann man auch gegen den Publizitätsgedanken mit dem Hinweis kämpfen, daß eine schrankenlose Publizität dem Gedeihen des „Unternehmens an sich" abträglich sei und mit ihm in Widerspruch stehe. So entrollt sich das eigentümliche Bild, daß vielfach auch gerade Vertreter von Einzelaktionärinteressen für die Theorie des „Unternehmens an sich" eintreten, ohne sich des in diesem Begriff liegenden inneren Widerspruchs bewußt zu sein; denn das „Unternehmen an sich", wenn sein Schutz übersteigert wird, steht den Rechten des Einzelaktionärs als solchen unmittelbar entgegen[15]). Aber auch den Interessen des Mehrheitsaktionärs ist dieses Begriffsgebilde ein nur trügerischer Freund. Denn dasselbe „Unternehmen an sich", das er zur Stärkung seiner Rechte glaubt anrufen zu können, wendet sich in sehr bedenklicher Weise gegen ihn, wenn es als Vertreter von Gesamtwirtschaftsinteressen seine „egoistische Machtpolitik" bekämpft.

Auch in den Gutachten und Berichten zur Aktienrechtsform spielt dieser latente Gegensatz eine eigentümliche Rolle. Der Bericht der Juristentagskommission hatte sich mit Recht

---

[12]) Vgl. Horrwitz: „Ueber die Freiheit der Abstimmung im Aktienrecht", JW. 1930 S. 2637.

[13]) Vgl. Lifschütz: „Die Generalklausel im Aktienrecht", Verlag Bensheimer, Mannheim 1931 S. 32 ff.

[14]) In interessanter Weise hat sich kürzlich auch der RFH. zu diesen Grundfragen aus Anlaß eines Falles geäußert, in welchem es sich um die Frage handelte, ob eine Aktiengesellschaft als gemeinnützig anerkannt werden könnte, deren Zweck die Klassifizierung von Schiffen, die Herausgabe von Schiffsregistern und von Vorschriften für Bau und Klassifikation von Schiffen, sowie die Förderung der Schiffahrt überhaupt war. In dieser Entsch. (Urt. I A 664/28 v. 3. 6. 1929; vgl. Evers, Komm. z. KörpStG., 2. Aufl., Erg.-Bd. S. 48 ff.) wird ausgeführt:

> „Im allgemeinen spricht die Vermutung dafür, daß der Gewerbetreibende das, was er in seinem Gewerbe tut, um des Erwerbes willen tut. Es würde also eine Ausnahme sein, wenn ein Reeder, der ein Institut zur Klassifizierung seiner Schiffe mitgründen will, diese Gründung lediglich aus Gründen des öffentlichen Wohles vornimmt, nicht um die geschäftlichen Interessen seines Unternehmens zu fördern. Ebenso ist es anzusehen, wenn die interessierten Erwerbsgruppen die Aktien behalten. Auch hier spricht die Vermutung dafür, daß die betreffenden Gewerbetreibenden zum geschäftlichen Nutzen ihrer Unternehmungen den Besitz an Aktien aufrechterhalten. Selbstlosigkeit stellt stets eine Ausnahme dar. Sie ist insbesondere nicht bei Handlungen im Betrieb eines Kaufmanns zu vermuten, dessen Zweck doch ein privatwirtschaftlicher ist. Wer bei bestimmten Handlungen eines Kaufmanns das Gegenteil behaupten will, muß den Nachweis führen. Gewiß kann die Gesellschaft einen vom Willen des einzelnen Aktionärs abweichenden Willen besitzen. Aber sie kann, wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen, keinen von dem der einheitlichen Aktionärsmehrheit abweichenden Willen haben. Wenn die einzelnen Aktionäre durch ihre Gesellschaft ihre Privatinteressen mitfördern wollen, so ist nicht einzusehen, durch welche Gründe gezwungen die Gesellschaft nur das allgemeine Interesse im Auge haben soll."

[15]) Dies verkennt m. E. auch grundsätzlich Netter a. a. O.

Digitized by Google

grundsätzlich gegen die Rathenausche Theorie des „Unternehmens an sich" ausgesprochen[16]):

> Eine Reform des Aktienrechts an Haupt und Gliedern erscheine .... nicht erforderlich. Die Zeit habe die Probleme nicht so gereift, daß es die Aufgabe der Kommission sein könnte, ein neues System zu schaffen. Den neuen Typus aufzunehmen, den Walter Rathenau in dem „Unternehmen an sich" gegenüber der Mehrheit der Aktionäre vorgeschlagen hat, läge auch für die Kommission keine Veranlassung vor.

Aber gleichzeitig kam — wenn auch unter gänzlich andern Gesichtspunkten und erst nach lebhaften Kämpfen und Meinungsverschiedenheiten — die bekannte „Generalklausel" in Vorschlag, wonach die Vertretung „gesellschaftsfremder" Interessen eine besondere Anfechtbarkeit, ja in gewissen Grenzen sogar eine Haftbarkeit dessen, der fremde Interessen im Rahmen der Aktiengesellschaft wahrt, nach sich ziehen sollte. Wenn auch die Vertreter der Zweckmäßigkeit der Generalklausel zumeist nicht an die Rathenausche Theorie des „Unternehmens an sich" gedacht haben mögen, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß hier auf einem Umwege diese grundsätzlich auch von der Juristentagskommission bekämpfte Theorie wieder auf den Plan trat. Denn der Begriff der „gesellschaftsfremden" Interessen setzt begrifflich und praktisch voraus, daß es — grundsätzlich wenigstens — in einer Aktiengesellschaft nur Interessen der Gesellschaft als solcher geben sollte, und diese Interessen können keine andern sein als eben diejenigen des „Unternehmens an sich". Ja, durch diese Formulierung wird der Begriff des „Unternehmens an sich" verschärft; er enthält in dieser Form nicht nur die Anerkennung dieses Gedankens", sondern er schützt es noch in besonderer Unterstreichung gegen alle „Sonderinteressen", wie sie auch sein mögen.

Die Fragebogen des Reichsjustizministeriums lassen demgemäß auch bereits die grundsätzliche Bedeutung dieses Fragenkomplexes bei der Erörterung der „Generalklausel" erkennen. So wird hier mit Recht die Frage aufgeworfen, ob nicht die Generalklausel mit ihrer Betonung der gesellschaftsfremden Interessen gleichzeitig ein gewisses Treuverhältnis des Aktionärs zur Aktiengesellschaft voraussetze, das mit der Struktur der Aktiengesellschaft in Widerspruch stehen könne, und auch die Fragen zur Einwirkung der wirtschaftlichen Konzentration auf das Aktienrecht lassen die Bedeutung dieses Problems für dieses wichtige Gebiet erkennen.

Aber im Einklang damit, daß die Antworten auf die Fragebogen in diesem Punkt weitere grundsätzliche Aufschlüsse nicht brachten, läßt auch der Entwurf selbst, ebenso wie die Begründung, eine klare Richtlinie vermissen. Weder bietet die Einleitung zur Begründung, auf die später noch zurückzukommen sein wird, einen Aufschluß über die einzuschlagende Grundrichtung, noch auch zeigt der Vorschlag des § 136 des Entwurfs, der die Generalklausel allerdings stark abschwächt, aber den so beliebten „Mittelweg" geht, eine grundsätzliche Richtlinie dafür, wie das Problem zu lösen ist. Denn auch hier soll leider wiederum unter Heranziehung des Begriffs der „gesellschaftsfremden Sondervorteile" ein neuer Anfechtungstatbestand geschaffen werden, dessen Fragwürdigkeit noch eingehend zu untersuchen sein wird. Eine ähnliche mißverständliche Fassung zeigt der neuartige § 84 des Entwurfs, wenn er eine Haftbarkeit von Aktionären statuieren will, die zwecks Erreichung gesellschaftsfremder Sondervorteile unter Benutzung ihres Einflusses als Aktionär ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats zu einem vorsätzlichen Handeln zum Schaden der Gesellschaft bestimmen wollen.

Jedenfalls ist durch den Begriff der „gesellschaftsfremden" Sondervorteile das Grundproblem: Gesellschaftsinteresse oder Interessenpolitik, wenn auch nicht aufgerollt, so doch erneut in die Debatte geworfen. Es würde eine bedenkliche Rechtsunsicherheit nach sich ziehen, wenn man einen derartigen Begriff ohne eine eingehende Erörterung, was er bedeuten soll, und ohne Untersuchung der an ihn sich knüpfenden Unklarheiten und Streitfragen in ein neues Aktiengesetz übergehen lassen wollte.

II.

Wie schon hervorgehoben, führt der Begriff der „gesellschaftsfremden Interessen" auf die Grundstruktur der Aktiengesellschaft überhaupt.

Die Grundstruktur der Aktiengesellschaft ist bedingt durch ihren Daseinszweck. Dieser läßt sich in einen Satz zusammenfassen: Die Aktiengesellschaft hat in erster Linie die Aufgabe, Erträge zu erzielen und zu verteilen. Gerade dies aber wird mitunter in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen unter Berufung auf „allgemeinwirtschaftliche" und „soziale" Gesichtspunkte vergessen. Nicht nur, weil es bei den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen vielfach unmöglich geworden ist, diesem Daseinszweck überhaupt noch gerecht zu werden, sondern auch grundsätzlich, weil heutzutage überhaupt der Weg der Kompromisse so stark in den Vordergrund zu treten pflegt, daß man darüber leicht die Grundprinzipien vergißt. Es erscheint als ein besonderes Verdienst der Arbeiten von Liefmann[17]), daß er die einander theoretisch scheinbar hoffnungslos gegenüberstehenden Antithesen: „Kapitalismus" und „Sozialismus" aufzulösen versucht, wenn er dartut, daß man sich mit Phrasen wie: Belange der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls, die geschützt werden müßten, nicht als Richtlinie für staatliche Eingriffe begnügen könne[18]), und daß man zur Grundlage einer realen Erkenntnis der Wirtschaftsvorgänge die Bedeutung des Ertragstrebens machen müsse, das auch noch heute als regelndes Prinzip für die Wirt-

[16]) Vgl. Bericht der Juristentagskommission, Verlag Bensheimer 1928 S. 6.

[17]) Vgl. Liefmann: „Die Unternehmungsformen", 1928; ferner „Kartelle, Konzerne und Trusts", Stuttgart 1930, 8. Aufl., und von Einzelaufsätzen Liefmanns: „Aufstieg oder Abstieg des Kapitalismus", DWirtschZ. 1927 S. 74 ff.

[18]) Vgl. Liefmann: „Kartelle, Konzerne und Trusts" S. 416.

Digitized by Google

schaftsordnung entscheidend sei[19]). Dieser allgemeinen volkswirtschaftlichen Grundlage entspricht auch — jedenfalls heute noch — die juristische Grundstruktur der Aktiengesellschaft. Man kann demgegenüber nicht einwenden, daß auch Aktiengesellschaften ohne Erwerbstreben juristisch möglich seien; denn wenn auch die öffentliche Hand sich gelegentlich der äußeren Form der Aktiengesellschaft bedient, so tut sie dies gerade zu dem Zwecke, in ihre Betriebe eine größere Wirtschaftlichkeit zu bringen. Hierin liegt zugleich auch die Rechtfertigung des „Ertragstrebens" unter allgemeinen Gesichtspunkten. Denn das Prinzip des wirtschaftlichen Ertragstrebens gewährleistet zugleich die größtmögliche Wirtschaftlichkeit der Unternehmungen. Betrachtet man die Frage der Aktiengesetzgebung und der Aktienreform unter diesen allgemeinen Gesichtspunkten, so ist es jedenfalls erforderlich, auch de lege ferenda der Tendenz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit grundsätzliche Beachtung zu schenken, und jedenfalls als Richtlinie festzuhalten, daß nicht durch gesetzliche Hemmungen und Schranken diese Wirtschaftlichkeit, soweit sie überhaupt noch vorhanden ist, entscheidend gehemmt wird. Es scheint mir, daß die Einleitung zu der Begründung des Aktienrechtsentwurfs diesen gerade unter den gegenwärtigen traurigen Wirtschaftsverhältnissen grundlegenden Gesichtspunkten nicht die ihnen gebührende Bedeutung zukommen läßt.

Nun ist es weiterhin eine feststehende Tatsache, daß alle in der Aktiengesellschaft verbundenen Interessen theoretisch in der Grundrichtung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und des größtmöglichen Ertrages einig sind oder jedenfalls sein sollten. Man braucht daraufhin nur die verschiedenen Interessen in der Aktiengesellschaft nachzuprüfen. Die Aktionäre zerfallen in zwei Kategorien: In die Kapitalaktionäre, d. h. diejenigen, welche die Aktien als eine Kapitalanlage zur Verzinsung oder aus Kursinteressen erwerben (Anlageaktionäre, Gelegenheitsaktionäre), und in Unternehmeraktionäre, wie ich sie genannt habe, d. h. diejenigen, für die der Erwerb der Aktien und das hierdurch gewonnene Stimmrecht das Mittel ist, einen Einfluß auf das Unternehmen selbst zu gewinnen und auszuüben[20]). Beide Typen sind sich grundsätzlich in dem Ziel der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit einig. Das gleiche gilt von den Interessen der Verwaltung, und zwar sowohl von den Interessen der eigentlichen Leitung (Direktion), wie des Aufsichtsrats. Das gleiche gilt aber auch von den Gläubigerinteressen, denen die größtmögliche Wirtschaftlichkeit die prompte Erfüllung ihrer Ansprüche gewährleistet. Und nicht zuletzt ist für die Erfüllung von Forderungen der Arbeiter und Angestellten die Wirtschaftlichkeit des Betriebes Grundvoraussetzung.

Sind hiernach die Ziele für alle unmittelbar an dem Unternehmen interessierten Kreise die gleichen, so ist weiterhin zu fragen, worauf die Spannungen und Interessenkonflikte in der Aktiengesellschaft beruhen. Hierfür gibt es mannigfache Ursachen. Sie liegen einmal im Wesen der vorher gekennzeichneten Grundstruktur der Aktiengesellschaft, aus der sich zugleich ergibt, daß jeder von seinem Interessenstandpunkt aus sich den größtmöglichen Anteil am Ertrage sichern möchte. Solche Interessenkonflikte beruhen also auf dem Verteilungsproblem innerhalb des Aktienunternehmens. Dies gilt z. B. von dem Streit zwischen Unternehmeraktionär und Gelegenheitsaktionär darüber, ob eine höhere Dividende verteilt werden soll, als die Politik der Aktiengesellschaft es auf längere Sicht wünschenswert erscheinen lassen mag. Die Konflikte können auch auf organisatorische Gesichtspunkte zurückzuführen sein, wie z. B. ein Streit zwischen Verwaltung und Aktionär über das Ausmaß der Freiheit und Beweglichkeit in der Führung der Geschäfte. Sie beruhen aber auch zum Teil auf den verschiedenen Kombinationen von Interessen, wie sie die Praxis mit sich bringt. Hier liegt der Schlüssel für den Begriff der „gesellschaftsfremden Interessen". So können die Interessen des reinen Kapitalaktionärs durch seine sonstigen Kapitalanlagen, die mit der Aktiengesellschaft als solcher nichts zu tun haben, mitbedingt sein. Er will z. B. seine Aktien möglichst bald und günstig verkaufen, weil sich ihm eine andere, ihm besser erscheinende Anlagemöglichkeit bietet. Und ähnlich kann ein Unternehmeraktionär gleichzeitig Interessen verschiedenster Art haben und verfolgen, die außerhalb der Sphäre der Aktiengesellschaft selbst liegen. Die Interessen des Aktionärs einer bestimmten Aktiengesellschaft von seinen sonstigen Interessen isolieren zu wollen, mutete „dem Aktionär" eine Aufgabe zu, welche die Aktie wesentlicher Funktionen im Rahmen des gegenwärtigen Wirtschaftssystems berauben würde.

Wie schon eingangs hervorgehoben, handelt es sich bei allen derartigen Konflikten um Erscheinungen, die im Wesen der Aktiengesellschaft begründet sind, und die, wie bei jeder Zusammenfassung verschiedenartiger Interessen, innerhalb der Aktiengesellschaft selbst zum Ausgleich gelangen müssen. Die Einheit des Zieles, das allen gemeinsame Ertragstreben, bietet hierfür die Plattform. Nichts wäre deshalb verkehrter, als die Interessen der Aktionäre und die der Verwaltung oder auch diejenigen des Kapitalaktionärs und des Unternehmeraktionärs in einen prinzipiellen Gegensatz zu bringen. Tatsächlich aber, und namentlich auch in der Aktienreformbewegung, treten diese Gegensätze leider in schroffer Form einander gegenüber. Hierin liegt eine bedauerliche Verkennung der gemeinsamen Gesichtspunkte, welche alle Aktionäre verbinden sollten. Der Einzelaktionär wird hierdurch in Verteidigung seiner Rechte in ein bewußt antikapitalistisches Fahrwasser getrieben, während in Wahrheit auch seine Rechte in erster Linie mit dem Aktienunternehmen selbst verbunden sind. Auch gegen ihn wäre eine Richtung bewußt eingestellt, die das Gewinnstreben

[19]) Vgl. Liefmann a. a. O. S. 414.

[20]) Bisher hatte ich dem Unternehmeraktionär den Gelegenheitsaktionär gegenübergestellt, vgl. mein: „Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht" S. 21. Die obenstehende Gegenüberstellung ist aber treffender, weil dem Unternehmeraktionär der Gelegenheitsaktionär wie auch der Anlageaktionär gegenüberstehen, welch letztere beide unter die Kategorie des Kapitalaktionärs fallen.

Digitized by Google

und die Verteilung größerer Dividenden im Interesse einer unfaßbaren, nur theoretisch vorstellbaren „Allgemeinheit" hemmte. So befindet sich der Einzelaktionär als Kapitalist mit den Forderungen im Interesse der „Allgemeinheit" und einer weitgehenden „Oeffentlichkeit" in einem rettungslosen Zwiespalt. Er bekämpft mit radikalen Vorschlägen auf dem Gebiete der Publizität und der stillen Reserven etc. zugleich sich selbst und den Wert und die Gewinnmöglichkeiten seiner Aktie. Derartige Erscheinungen kann man nur als eine Art Selbstzerfleischung des Kapitalismus bezeichnen. Und in gleicher Richtung läge eine solche in einer ungebührlich starken Ausnutzung von Majoritätsaktionärinteressen zum bewußten Nachteil des Typus des Einzelaktionärs!

All diesen Interessen aber dem Wesen der Sache nach entgegengesetzt ist das sog. gemeinwirtschaftliche Interesse, das in den verschiedensten Zusammenhängen in Erscheinung tritt. Gemeinwirtschaftlich gedacht ist in erster Linie die Idee des „Unternehmens an sich", so wie es sich in der Ideologie von Rathenau darstellt[21]). Dieses Interesse schwebt gewissermaßen als „höheres" Interesse über allen Interessen des Ertragstrebens und den verschiedenen Interessenstandpunkten in der Aktiengesellschaft — wenn man so sagen darf: im freien Raum der Ideen! Der Wirtschaftskörper wird hier ohne Rücksicht auf alles Ertragstreben für sich betrachtet. Das gemeinwirtschaftliche Interesse sieht nicht auf den Ertrag, an dem Aktionäre aller Art, Verwaltung, Gläubiger, Angestellte und Arbeiter in erster Linie interessiert sind, sondern es betrachtet das Unternehmen als einen Teil der Gesamtwirtschaft, der es zu dienen hat, gleichviel, wie hoch der Ertrag des einzelnen Wirtschaftsgebildes, das in Aktiengesellschaftsform betrieben wird, sich darstellt[22]).

Derartige gemeinwirtschaftliche Gedankengänge haben die verschiedensten Ausläufer aber auch in Gedankenrichtungen, die an sich lediglich auf größtmögliche Ertragsicherung gerichtet sein müßten. Nicht nur die Einflußnahme auf in Aktiengesellschaftsform betriebene gemischtwirtschaftliche Unternehmungen im Interesse der „Allgemeinheit", also im Sinne des Staatskapitalismus, gehört hierher, auch die Idee von Verwaltungen, sich selbst über die Einzelinteressen der in der Aktiengesellschaft verbundenen Kräfte zu erheben und Wirtschaft um ihrer selbst willen zu betreiben, fällt in diese Gedankenrichtung[23]). Hierher kann auch die Tendenz der öffentlichen Meinung gehören, möglichst viel über das Unternehmen zu erfahren und zu veröffentlichen, wobei der entscheidende Gesichtspunkt nicht nur der zu sein braucht, im Interesse der Aktionäre und solcher, die es werden wollen, die erforderlichen Unterlagen zu geben, vielmehr der Gedanke mit ausschlaggebend ist, daß die Aktiengesellschaft, weil in ihrer Form volkswirtschaftlich wichtige Unternehmungen betrieben werden, der Allgemeinheit Rechenschaft schuldig sei[24]). Auch die Geltendmachung von Verbraucherinteressen unter diesem Gesichtswinkel spielt hierbei eine Rolle.

Kann man nach alledem die verschiedenen Interessen in der Aktiengesellschaft unter den gemeinsamen Gesichtspunkt des Ertragstrebens bringen, so zeigt sich, daß die eigentlichen Gegensätze erst bei dem Eingreifen des Staatsinteresses in Erscheinung treten. Hier kommen in der Hauptsache folgende Richtungen in Betracht:

1. Das ordnende und schützende Eingreifen, um Mißbräuchen in der Form der Aktiengesellschaft entgegenzutreten und solche vom Aktienwesen fernzuhalten.
2. Das allgemeine „fürsorgende" Interesse für die Unternehmungen, die in Aktiengesellschaftsform betrieben werden, vielfach verbunden mit „Förderungsbestrebungen" im Sinne des Gemeinwohls.
3. Das Eigenwirtschaftsinteresse an in Aktiengesellschaftsform betriebenen Unternehmungen, ebenfalls vielfach beeinflußt von gemeinwirtschaftlichen Gedankengängen.

Es bedarf keiner Ausführung, daß der erstgenannte Gesichtspunkt seine volle Berechtigung

---

[21]) Vgl. hierzu allerdings auch Liefmann: „Kartelle, Konzerne und Trusts" S. 413: „Wirtschaft soll nicht mehr Sache des Einzelnen sein, sondern der Gesamtheit", eine Forderung, die sogar W. Rathenau erhoben hat, was ihn freilich nicht hinderte, in andern Schriften das gerade Gegenteil zu fordern.

[22]) Horrwitz, JW. 1930 S. 2639 Anm. 20 (ähnlich auch Lifschütz a. a. O. S. 27 ff.), meint, der Schutz des Unternehmens als solches sei s. E. überhaupt kein aktienrechtliches Problem, sondern ein öffentlich-rechtliches, und führt weiter aus: „Ob und inwieweit ein Unternehmen gegebenenfalls vor seinen Inhabern geschützt werden muß, hängt von seiner Bedeutung für die Allgemeinheit ab, nicht von der Rechtsform, in der es betrieben wird." Dies ist im Prinzip durchaus zutreffend, aber leider verwischen sich in der Praxis und namentlich in der volkswirtschaftlichen Betrachtung — je nach der theoretischen Wirtschaftsauffassung — die Dinge stark. Wer den Schutz des Unternehmens im Interesse der „Allgemeinheit", z. B. vom sozialistischen Standpunkt aus, fördert, will eben diese Auffassung auch für die Form der Aktiengesellschaft und die Handhabung des Aktienwesens zum Ausdruck bringen, weil ihm dies als ein Mittel der Beeinflussung derjenigen Unternehmungen erscheint, die in Aktiengesellschaftsform betrieben werden.

[23]) Vgl. das bekannte Beispiel, das Liefmann gelegentlich hervorhebt, wonach ein Direktor des Norddeutschen Lloyd gelegentlich erklärte, die Verwaltung sei nicht dazu da, Dividenden zu verteilen, sondern Schiffe zu bauen; vgl. hierzu Liefmann, DWirtschZ. 1927 S. 76. Göppert, Bank-Archiv 1930 S. 26 (Zum Aktienrechtsentwurf), unterstreicht diesen Grundsatz als Ausdruck der Bedeutung des Unternehmens als solches. Aber auch er fügt höchst charakteristisch sogleich einen ähnlichen Ausspruch von Emil Rathenau an, der mit dem Satz schließt: „Fluch dem Aktionär". Auch er hebt hervor, daß diese Auffassung den Keim der Entartung in sich schließe und stark zur Investitionsmüdigkeit des deutschen Publikums beigetragen habe. Mir scheint, daß es vor allem auf die Zeit- und Wirtschaftsverhältnisse ankommt, unter denen man die eine oder die andere Grundrichtung mehr in den Vordergrund stellt. Die Entwicklung unserer ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse dürfte die Betonung der Gefahren des Rathenauschen Grundsatzes zur Zeit jedenfalls klar vor Augen führen.

[24]) Hierbei wird vielfach übersehen, daß nach der Statistik für 1928 der Anzahl nach 56 pCt. Aktiengesellschaften kleinere Gesellschaften (weniger als 500 000 M) und 33,2 pCt. mittlere Gesellschaften (500 000 M bis 5 Millionen) sind (vgl. Wirtschaft und Statistik 1929 S. 169 ff.). Und gleichzeitig wird übersehen, daß neben 11 690 Aktiengesellschaften zu dieser Zeit über 60 000 G. m. b. Hs. bestanden, und vor allem auch die Genossenschaften einen sehr wesentlichen Teil des Volkskapitals darstellen. Schon dies zeigt, daß man derartige Probleme nicht bei der Aktiengesellschaftsform als solcher anfassen kann.

Digitized by Google

hat, da auf ihm überhaupt die gesetzliche Regelung des Aktienwesens beruht. Was aber die weiteren angeführten Gesichtspunkte anlangt, so erscheint hieran die Unklarheit der Ideengänge, die auf diesem Gebiete zumeist vorhanden ist, selbst in Kreisen, die am Ergehen der Aktienunternehmungen ein unmittelbares Interesse haben, besonders gefährlich.

In meiner Studie „Vom Aktienwesen und vom Aktienrechts versuchte ich bereits, klarzustellen, daß die Entwicklung der Aktiengesellschaft ohne Erwerbstreben gerade in den letzten Jahren unverkennbar an Boden gewonnen hat. Aber diese Erkenntnis zwingt erhöht dazu, nüchtern die Folgen zu erkennen, zu denen die immer stärkere Betonung dieser Richtung führt, wie man gerade im Augenblick handgreiflich vor Augen sieht. Doch dies sind wirtschaftspolitische Fragen allgemeiner Natur. Für die Erkenntnis der Bedeutung der Rechtsform der Aktiengesellschaft als solcher kommt es jedenfalls, was in den Rathenauschen Gedankengängen verschwimmt, darauf an, Tatsachen von Ideologie zu scheiden. Es ist erforderlich, kritisch darüber klarzusehen, welcher Art die verschiedenen in Betracht kommenden Interessen es sind, die um die Aktiengesellschaft streiten, und es ist weiterhin auch notwendig, diese verschiedenen praktischen und „allgemeinen" Interessen auf ihren wirklichen Nutzeffekt zu prüfen, weil nur so, wenn schon nicht der Ertrag selbst, der vielfach gar nicht mehr vorhanden ist, doch wenigstens das Ertragstreben, zwecks Gesundung unserer Wirtschaftsverhältnisse erhalten werden kann.

Der neue Aktienrechtsentwurf zeigt in seiner einleitenden Begründung eine bemerkenswerte Verschwommenheit der Gedankenführung. Denn wenn die Begründung neben einer Reihe zutreffender grundsätzlicher Gesichtspunkte gelegentlich auch von der „Abdankung rechtlich isolierter Einzelunternehmungen zu Gunsten neuartiger Verbundenheiten (?), die, anfänglich ungeordnet, allmählich das Bild planmäßiger und vernunftmäßiger Gemeinwirtschaft zeigen", spricht, und wenn im weiteren Verlauf dieses Gedankenganges von „Gemeinschaftswillen" als Folge der sozialen Umschichtung gehandelt wird, so liegen auch hier ähnliche Unklarheiten zugrunde, wie ich sie gegenüber den Rathenauschen Ideengängen klarzustellen früher bemüht war. Auch der Hinweis der Begründung auf die „Ablösung rein individualistischer Auffassung" durch die Rechtsidee, daß das Unternehmen ein Rechtsgut besonderer Art und eine Einrichtung sei, der der Staat Schutz und Förderung auch insoweit nicht vorenthalten dürfe, als das Schutz- und Förderungsbedürfnis im Widerstreit mit den Sonderinteressen der Aktionäre gerät[25]), zeigt die gleiche Richtung; denn das durchaus anzuerkennende Schutzbedürfnis liegt auf einem andern Gebiete als das schon oben erwähnte „Förderungsbedürfnis", das seinerseits mit den erwähnten Gedankengängen eine zum mindesten recht undurchsichtige Verwandtschaft aufweist.

[25]) Vgl. Entwurf S. 94.

Wenn unter diesen Umständen Sintenis[26]) hervorhebt, daß der liberale Geist, der bisher dem deutschen Aktienwesen eine so große Beweglichkeit verliehen habe, nach dem neuen Entwurf einer gebundeneren Grundauffassung weichen solle, und daß überall Schranken errichtet und Fesseln angelegt werden, so ist seiner Ansicht durchaus zuzustimmen. Es wird noch einer eingehenderen Durcharbeitung des ganzen Entwurfs bedürfen, ehe dieser zur Grundlage einer Gesetzesvorlage gemacht werden kann, wenn nicht das Ertragstreben und damit das wirtschaftliche Arbeiten in Deutschland, dessen wir dringender bedürfen als je, weitere Hemmungen statt Förderung erfahren soll.

Wesentlich war in diesem Zusammenhange jedenfalls, die Interessen privater und allgemeiner Natur in der Aktiengesellschaft unverfälscht zu erkennen. Nur diese Klärung gibt zugleich den Schlüssel, um dem verschwommenen Begriff des „Unternehmens an sich" näherzukommen. Scheidet man das mit wirtschaftspolitischen Ideengängen durchsetzte „allgemeine Interesse" einmal aus dem Begriff des „Unternehmens an sich" aus, so bleibt für diesen Begriff trotzdem noch ein positiver aktienrechtlicher Gehalt übrig. Von diesem wird zum Abschluß der vorstehenden allgemeinen Erörterungen nunmehr noch zu handeln sein.

III.

Aus der Erkenntnis der verschiedenen Interessenlagerungen im Rahmen der Aktiengesellschaft ergibt sich eine grundsätzliche Feststellung in Bezug auf den Begriff der „gesellschaftsfremden Interessen". Früher hatte ich ausgeführt[27]), es sei ein ungeschriebenes Rechtsprinzip des Aktienrechts, daß jeder seinen Einfluß in der Aktiengesellschaft nur im Interesse des Unternehmens selbst ausüben dürfe. Zugleich aber hatte ich einschränkend betont, daß es sich hier um einen grundlegenden Widerstreit zwischen gesellschaftlichen und außergesellschaftlichen Interessen handle, und daß dieser durch eine theoretische Formel nicht gelöst werden könne; es sei vielmehr hier lediglich der Begriff der guten Sitten auszufüllen und in die Praxis umzusetzen, um als Direktive für die Entscheidung von Grenzfällen zu dienen.

Angesichts der verschiedenen Interessenlagerungen in dem oben dargelegten Sinne und der neuerdings verstärkten Unklarheit der Meinungen ergibt sich aber, daß der eingangs wiedergegebene Grundgedanke einer noch stärkeren Einschränkung bedarf. Aus der Realität der Dinge erhellt,

> daß es keinen Grundsatz und auch kein Rechtsprinzip in der Aktiengesellschaft gibt, wonach gesellschaftsfremde Interessen nicht vertreten werden dürfen.

Sie dürfen vertreten werden! Nur müssen sie in Kollisionsfällen hinter den höheren Interessen zurücktreten.

Welches sind nun diese höheren Interessen und nach welchen Kriterien sind solche höheren Interessen zu bestimmen? Diese

[26]) Vgl. Sintenis: „Der Aktienrechtsentwurf", Bank-Archiv XXIX. S. 461.

[27]) Vgl. mein: „Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht" S. 55.

Digitized by Google

Fragestellung führt auf die positivrechtliche Bedeutung des „Unternehmens an sich".

Aus Anlaß eines steuerlichen Streitfalles, bei welchem der Direktor einer Aktiengesellschaft, der zugleich in erheblichem Umfange Aktionär war, sich für den Erwerb eines weiteren Aktienpostens von dem Unternehmen einen Teil des Kaufpreises hatte vergüten lassen, hatte ich ausgeführt[28]):

> Nach dem geltenden Recht ist das Interesse des Unternehmens mit dem Interesse der Gesamtheit der Aktionäre identisch. Daraus ergibt sich weiterhin, daß der Grundgedanke .... zutreffend ist, daß reine Gruppenstreitigkeiten die Verwaltung der Gesellschaft als solche nichts angehen, und daß sie die eine oder andere Gruppe nicht bewußt begünstigen darf. Aber mit dieser Erkenntnis ist das Problem nicht gelöst .... Die Aktionäre und Gruppen von Aktionären haben ihren Interessenstandpunkt. Diesen Einzelinteressen steht das Gesamtinteresse gegenüber, d. h. der Gesichtspunkt, daß alle Aktionäre, mögen sie im übrigen von ihrem Interessenstandpunkt aus die verschiedensten Ziele verfolgen, doch ein Gemeinsames verbindet, nämlich die Tatsache, daß sie alle an einem einheitlichen Unternehmen beteiligt sind. Die Verwaltung ist dazu da, diesen allen gemeinsamen Standpunkt auch gegenüber den verschiedenen Gruppeninteressen zu vertreten. Dies ist nicht die Vertretung von Interessen eines „Unternehmens an sich", das gewissermaßen über den Aktionären schwebt, sondern die Hervorhebung des gemeinsamen Bindegliedes, das alle Aktionäre auf eine gemeinsame Richtlinie vereinigen sollte, während leider bei eigentlichen Aktionärstreitigkeiten dieser Gesichtspunkt oft vergessen wird oder in den Hintergrund tritt.

In diesem Sinne verstanden, ist das „Unternehmen an sich" nichts anderes, als der einheitliche Rahmen der verschiedenen Interessen, die im Unternehmen miteinander verbunden sind. Die Verwaltung hat darüber zu wachen, daß dieser Rahmen nicht aus den Fugen geht. Die Verbindung der verschiedenen Interessen zu einer Einheit hat zugleich den Sinn, daß jedes Einzelinteresse sich eine gewisse Selbstbeschränkung zu Gunsten der Summe aller Interessen auferlegen muß. Diese Summe oder Einheit der Interessen ist nichts anderes, als das richtig verstandene „Unternehmen an sich". Dieses Gesamtinteresse, wie man es bezeichnen kann[29]), ist nicht das der Aktionäre allein, sondern aller in der Aktiengesellschaft und ihrer Form verbundenen Interessen, z. B. auch der Gläubigerinteressen. Es ist das Interesse des in der Aktiengesellschaftsform in Erscheinung tretenden lebenden Organismus des Unternehmens[30]). Der äußere Ausdruck dessen, daß diesem lebenden Organismus Realität innewohnt, ist, daß er auch einen privatrechtlichen Vermögenswert hat, den sog. Goodwill.

Aber — und hier scheiden sich die Wege — das Unternehmen, das in der Aktiengesellschaftsform betrieben wird, ist nicht Selbstzweck, ebensowenig wie der Staat als solcher Selbstzweck ist. Bei Rathenau ist dies eben mehr oder weniger der Fall. Denn wenn er z. B. von der Idee ausgeht, daß, wenn die Aktionäre der Deutschen Bank diese liquidieren wollten, entgegen dem Willen der gesamten Aktionäre sozusagen aus allgemeinen Gründen, der Staat eingreifen müßte, um das Unternehmen aufrechtzuerhalten[31]), so ist dies eine aktienrechtlich überhaupt nicht mehr verständliche Auffassung. Aus derartigen allgemeinwirtschaftlichen Gedankengängen heraus kehrt immer wieder die Berufung auf das „Unternehmen an sich" wieder, die weit über den positiven Gehalt dieses Begriffs, d. h. die Einheit der in dem Unternehmen verbundenen Interessen hinausgeht. Alle Einzelinteressen in der Aktiengesellschaft sind nur relativ frei, weil sie an das Gesamtinteresse aller gebunden sind. Damit ist zugleich auch die Möglichkeit eines Ausgleichs der verschiedenen Interessen im Rahmen des lebenden Körpers gegeben.

Diesen Gedankengang habe ich mit dem Rechtsbegriff der Autonomie in der Aktiengesellschaft umfassen wollen[32]), der seinerseits einen positiven und zugleich einen negativen Inhalt hat.

Positiv bedeutet dieser Autonomiebegriff für die Aktiengesellschaft, daß es auch in (nicht über!) der Aktiengesellschaft ein Gesamtinter-

---

[28]) Vgl. meinen Aufsatz: „Konflikt zwischen Aktienrecht und Steuerrecht", StW. 1929 S. 705 ff.; vgl. S. 708/709.

[29]) Daß dieses Gesamtinteresse je nach der Entwicklung einer Gesellschaft sich ändern kann, wird später noch näher darzutun sein. Das „Gesamtinteresse" ist kein starres, vielmehr je nach der Konstruktion und der Entwicklung der einzelnen Gesellschaft auch seinerseits der Wandlung (Evolution) unterworfen.

[30]) Lifschütz: „Die Generalklausel im Aktienrecht" S. 30/31 äußert Bedenken gegen den Begriff des lebenden Organismus und des lebenden Aktienrechts, indem er nicht mit Unrecht gegen die weite Bedeutung polemisiert, die Netter: „Probleme des lebenden Aktienrechts" S. 15 ff. diesem Ausdruck unterstellt, der seinerseits aus diesem Begriff eine „neue" Aktiengesellschaft herleiten will. Der Begriff des „lebenden Aktienrechts" in dem Sinne, wie ich ihn anwandte, bedeutet, wie Lifschütz S. 30 zutreffend bemerkt, daß hiermit die Handhabung des bestehenden Rechts gemeint ist. Aber darüber hinaus ist gerade für die Handhabung des bestehenden Rechts auf dem Gebiete des allgemeinen Anfechtungstatbestandes nicht zu verkennen, daß, wovon noch zu handeln sein wird, der Verkehrsanschauung eine wesentliche Bedeutung zukommt und diese sich wandeln kann. Auch Lifschütz a. a. O. S. 31 betont, daß diejenigen, die das Gesetz anzuwenden haben, darüber wachen werden, daß die wirklichen Bedürfnisse der Wirtschaft erfüllt werden. Ueber die „wirklichen Bedürfnisse der Wirtschaft" können aber Anschauungen herrschend werden, die dies früher nicht waren. So kann sich die Handhabung wandeln, während das Recht als Ordnung der Dinge bleibt. Hieraus aber mit Netter einen „neuen Typ der Aktiengesellschaft" herleiten zu wollen, würde das fast streifen, was ich als Antizipation wirtschaftspolitischer Ideen bei Rathenau zu bekämpfen versucht habe.

[31]) Vgl. Rathenau: „Vom Aktienwesen" S. 39 und mein: „Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht" S. 43.

[32]) Vgl. mein: „Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht" S. 47 ff.

Digitized by Google

esse gibt, das höher steht als das Einzelinteresse und das autonom die in der Gesellschaft verbundenen Interessen regiert.

Aber fast noch wichtiger ist der negative Inhalt des Autonomiebegriffs für die Aktiengesellschaft nach zwei Richtungen:

Das „Unternehmen an sich" ist nicht Selbstzweck, sondern dienstbar dem Gesamtinteresse in dem oben entwickelten Sinne.

Zugleich liegt in dem so verstandenen Begriff des autonomen Unternehmens eine Abgrenzung und bewußte Distanzierung gegen äußere Einflüsse, insbesondere auch mißverständliche Einflüsse zum Zwecke der „Förderung" von seiten des Staates.

Aktienrechtlich liegt nach alledem die Richtung der Lösung in dem richtig verstandenen Begriff nicht des „Unternehmens an sich", sondern des Gesamtinteresses, d. h. des lebenden Organismus der in der Aktiengesellschaft verbundenen Interessen, und zugleich in dem ordnenden, nicht fördernden Eingreifen des Staates, soweit dies unbedingt notwendig erscheint, und soweit es das wirtschaftliche Ertragstreben nicht ertötet oder auch nur entscheidend hemmt.

Die Klärung dieser Grundfragen ermöglicht es nunmehr, zu positiv rechtlichen Fragen überzugehen, die sich an den Begriff der „gesellschaftsfremden Interessen" knüpfen.

(Fortsetzung folgt.)

Finanzielle Zwickmühlen kommunaler Betriebe.

Von Stadtrechtsrat Dr. Heymann.

Obwohl die kommunalen Betriebe[1]) in der modernen Rechtsprechung grundsätzlich des behördlichen Charakters entkleidet und zu rein privatrechtlichen Unternehmungsformen erklärt worden sind[2]) — an verschiedenen Steuerprivilegien ist erst in jüngster Zeit wieder, in Verbindung mit der Sanierung der Reichsfinanzen gerüttelt worden — trotz dieses privatrechtlichen Einschlags also sind die meisten derartigen Betriebe heute noch in das Prokrustes-Bett des Städtischen Haushaltplans gebannt. Und dies ist die erste „Zwickmühle". In einem Atemzug werden die kommunalen Betriebe als „werbende" erklärt und dabei einer reinen „Aufwandswirtschaft" ausgeantwortet. Worin liegt der Widerspruch?

„Aufwandswirtschaft" bedeutet, mit im voraus feststehenden Einnahmen, Dotierungen, wie sie „Aemter" empfangen, Ausgaben, die gleichfalls in regelmäßiger Wiederkehr vorausberechnet werden können, decken zu müssen. Also ein geruhsames Wirtschaften mit Voraussetzungen, die keine Ueberraschungen bergen.

Kann ein kommunaler Betrieb so wirtschaften?

Die Einnahmen sind hier keine behördlichen, starren Auflagen. Sie sind das Entgelt, das die Bürgerschaft zahlt in dem Maße, wie sie geneigt und in der Lage ist, die städtischen Einrichtungen zu benutzen. Damit werden die Einnahmen ausgeliefert den Schwankungen der Wirtschaftsperioden. All' die Feinnervigkeiten, Plötzlichkeiten, die solch Wirtschaftverlauf in sich birgt, üben auch auf die kommunalen Betriebe ihre unmittelbare Wirkung. Die Beanspruchung der kommunalen Verkehrsunternehmen (Frequenz), die Benutzung der Strom- und Gaslieferung aus städtischen Werken ist den Konjunkturschwankungen in vollem Maße ausgesetzt.

Wie die Faust aufs Auge paßt da natürlich die kameralistische Festlegung eines bestimmten Einnahmesolls im Haushaltplan. Diese Erörterungen schweben meistens zu Anfang des Jahres. Das Wirtschaftsjahr ist meist das Steuerjahr (1. 4. bis 31. 3.). Da kann nun im Vollgefühle einer günstigen Konjunktur, vielleicht in einem Momente, wo kaufmännischer Instinkt schon den Beharrungs- oder Abflauungszustand wittert, ein Bruttoertrag angenommen werden, der lediglich auf der Vorstellung (und dem Wunsche!) beruht, die Ergebnisse eines glücklichen Vorjahres möchten dauernde bleiben. Und, da der Wunsch den Glauben zu einer gewissen Felsenstärke auch bei den Finanzdezernenten anschwellen läßt, rechnet man einfach mit solchen Hoffnungen und diktiert Zahlen, die in der Luft hängen. Kein Mensch kann wissen, was der Abschluß bringt. So entscheidet darüber, welche Zahlen eingesetzt werden, schließlich die Instanz, die ihre Meinung am wirksamsten innerhalb der Städtischen Körperschaften zur Geltung bringen kann. Der Widerstreit der Interessen der kommunalen Werke und der Finanzdezernenten wirkt sich dabei aus. Die Mentalität der Werke geht natürlich dahin, nicht unter allen Umständen ihre letzten Reserven preiszugeben. Die Mentalität der Finanzdezernenten der Kommunen geht wiederum dahin, bis zuletzt solche Reserven zu vermuten und daher die Ansprüche möglichst hoch zu stellen. Denn nach Meinung der Finanzdezernenten sollen die kommunalen Betriebe einfach „verwalten", lies: aus ihren Einnahmen einen möglichst hohen Betrag an die städtische Finanzverwaltung abführen. Bewegliche kaufmännische Forderungen nach Rücklagen finden oft wenig aufnahmefähige Ohren.

So geht die Verwaltung in das Geschäftsjahr mit gebundener Marschroute hinein; immer hängt die kameralistische Einnahmeziffer über ihr, auch noch zu einer Zeit, wo die tatsächlichen Einnahmen infolge von Konkursen, Vergleichen, Stillegungen bedenklich sich mindern oder die allgemeine Finanznot die Bürger von den Verkehrsmitteln fernhält.

Auf der Ausgabenseite steht es nicht besser. Ein besonderes Kapitel bilden die Abschreibungen. Auch sie können eine Zwickmühle erster Ordnung für die Finanzwirtschaft der Betriebe werden. Hier interessieren besonders die Fälle, in denen ein Teil der Roherträge in Form von Abschreibungen gebunden werden soll, zu Zwecken der Erneuerung der Anlagen. Die hiermit verbundenen Abstriche von Reingewinn beschwören von vornherein einen Widerstreit herauf zwischen Finanz- und Werksverwaltung. Grundsätzlich sind die Abschreibungen ortsgesetzlich festgelegt. Aber in diesen schlechten Zeiten beginnt oft ein Feilschen um die Höhe der für die Erhaltung der Anlagen notwendigen Mittel. Gefühlsmäßig, also willkürlich, wird die Höhe der Abschreibungen gedrosselt. Man geht von dem Finanzbedarf der Gemeinde aus. Damit der dazu nötige Reingewinn der Betriebe sichergestellt werde, wird an den Abschreibungen herumgestrichen. Proteste verhallen nur zu oft. Es müßte denn der Werksdirektor zugleich der Oberbürgermeister sein, was in keiner Großstadt der Fall ist. Mit viel zu knappen Abschreibungsmitteln geht man so in die Kampagne hinein. Und auf der anderen Seite, was soll nicht alles aus diesen Abschreibungsmitteln gedeckt werden!

Hier kommen wir zur dritten Zwickmühle der Finanzwirtschaft in kommunalen Betrieben. Die Drosselung der

---

[1]) Die Versorgungsbetriebe (Gaswerke, Elektrizitätswerke, Wasserwerke) und die Verkehrsunternehmen.

[2]) So sind die Straßenbahnen, die z. B. obrigkeitliche Befugnisse auf Grund von Ortsgesetzen zur Anbringung von Wandhaken in den Häusern für ihre Leitungsdrähte beanspruchten, durch das Sächs. Oberverwaltungsgericht auf den (kostenpflichtigen) Enteignungsweg privater Unternehmer verwiesen worden. Die „Gebühren" für Strom und Gas sind längst als reine Lieferungspreise privater Unternehmer erklärt worden und genießen keineswegs das Vorrecht des § 61 Konkursordnung für behördliche Abgaben.

Digitized by Google

Anleihepolitik für Daueranlagen hat die Bedeutung der Selbstfinanzierung der Werke in letzter Zeit ganz ausschlaggebend gesteigert. Die kaufmännische Werkspolitik verlangte volle Einsetzung der ortsgesetzlich festgelegten Sätze für Abschreibungsmittel. Die hohen Bankzinsen ließen die Werke viel zu sehr mit Zinsen belasten und die Sehnsucht, sich im Wege der — billigen — Selbstfinanzierung zu helfen, wuchs mächtig. Der Fonds der Abschreibungsmittel konnte natürlich letzthin nur auf Kosten des Reingewinns voll sich auswirken, und damit kam man in die Zwickmühle, die darin bestand, daß die Stadtverwaltung vom Reingewinn als einer konstanten Größe ausging, nach der sich die Abschreibungsmittel zu richten hätten. Spät kommt an einigen Plätzen die Einsicht, daß in dieser Katastrophenzeit auch der Reingewinn Haare lassen muß — zur Gesunderhaltung des Werks, daß der allgemeine Aufwand einer Stadt schließlich auch nur elastisch sein darf und Rücksicht auf die allgemeine Wirtschaftslage nehmen muß. Der Erkenntnis, daß man sich lieber im allgemeinen Aufwand von gemeindewegen beschränken solle, als die Finanzgrundlage der Werke zu gefährden durch Verknappung der Erneuerungsmittel, ist weiteste Verbreitung leider noch zu wünschen.

Mit von vornherein zwangsläufigen Zahlen im Reingewinn und in den Abschreibungs- und Erneuerungsmitteln ist ein schweres Arbeiten, wenn die mannigfachen Ueberraschungen des Geschäftsjahres eintreten. Da werden den Werken Investierungen unerwarteterweise aufgenötigt, von deren Kosten sich oft die Veranlasser gar keine rechte Vorstellung zu machen scheinen. Siedlungen werden in unaufgeschlossenen Gegenden von den Siedlungsämtern finanziert. Die Kabel und die Gasleitungen aber, die Hauptrohre, müssen die Werke legen — im Wege der Selbstfinanzierung. Dafür reichen nun die immer (im Interesse eines möglichst hohen Reingewinns!) knapp bemessenen Posten oft nicht aus. Ausgeführt werden müssen aber die Arbeiten, das befiehlt einfach die Gemeinde. Schließlich läuft es darauf hinaus, daß „Ueberschreitungen" der Ansätze herauskommen, die „genehmigt" werden müssen, oft unter wenig angenehmen Debatten für die gemeindlichen Werke. Das sind Zwickmühlen der Finanzierung, die kein privater Betrieb kennt.

Wie seltsam: Beim kameralistisch finanzierten[3]) kommunalen Werk tritt man von vornherein mit dem Ansatz ans volle Tageslicht, der in der sonstigen Erwerbswirtschaft mit dem tiefsten Schleier des Geheimnisses verhüllt wird, um den gegen das Ende des Geschäftsjahres erst ein Raunen und ein Raten sich erhebt (vor allem an der Börse!): dem Reingewinn, der Dividende. Wo gäbe es in der freien Wirtschaft einen Werksdirektor, dem man Vorwürfe machte, wenn die Dividende des Vorjahres in einem ausgesprochenen Krisenjahre nur zum Teil erreicht würde? Der Leiter eines kommunalen Werks, der die Bürde des hohen Reingewinns aus einem glänzenden Vorjahre im Haushaltplan des laufenden Jahres von Anbeginn mit sich herumschleppt, wird viel zu schwer belastet, weil seine Leistungen nur zu oft beurteilt zu werden pflegen vom Standpunkte des „erhofften" Reingewinns. Ein privatwirtschaftliches Unternehmen, von dem der Aktionär einfach mit der Vorjahrdividende rechnen kann, gibt es nicht. Und komische Zustände würden eintreten, wenn zu Beginn des Geschäftsjahres die Börse schon mit vorteilhaften Gewinnen rechnen könnte. Die Ungewißheit des Ergebnisses aber ermöglicht es der Privatwirtschaft, die Ansätze nach den tatsächlichen Verhältnissen beim Abschluß untereinander abzustimmen und nichts zu kurz kommen zu lassen, insonderheit nicht die Reserven zur Erneuerung schnellebiger Anlagen.

Ein Novum bedeutet es, wenn kommunale Werke, nachdem sie „gegründet" worden sind, immer noch die Allüren der kommunalen Werke insofern beibehalten, als ihnen die Aufstellung eines „vorläufigen Abschlusses" (alias Haushaltplan) angesonnen wird von der Gemeinde, d. h. den Gesellschaftern. Ein Novum insofern, als alle Welt gemeint hat, die Gründung der Werke geschähe vor allem mit zu dem Zwecke, das Panzerhemd des Haushaltplans mit dem Flügelkleide der Bilanz zu vertauschen. Aber, es ist schon so. Und womit hängt es zusammen? Nur kaufmännisches Instinkt der Gründer kann einen für einen freien Wirtschaftbetrieb tauglichen Gesellschaftvertrag schaffen. In unseren Gemeindeverwaltungen ist aber dieser Instinkt noch selten, mindestens „umwoben" mit einer gewissen Scheu, der Leitung der neuen A.-G. eine allzugroße Selbständigkeit oder auch Selbstherrlichkeit zu geben.

Auf die Dauer werden sich die kommunalen Werke natürlich die erwähnten Zwickmühlen immer mehr vom Halse schaffen müssen, um sich in schwerer Wirtschaftsnot sicher halten zu können. Und daran hat die breite Oeffentlichkeit, der diese Tatsachen noch nicht genügend bekannt sein dürften, ein erhebliches Wirtschaftsinteresse!

[3]) Demgegenüber bleibt die Uebung, die Geschäftsvorgänge kaufmännisch zu buchen, außer jeder Wirkung. Die „Ertragsrechnung" wird im Spiegel des a priori festgesetzten Haushaltplans beurteilt, nicht nach den Eventualitäten, die das Geschäftsjahr brachte.

Ein Beitrag zur Frage der Vorzugsaktien.

Von Dr. **Robert Lerchenthal**, Bankier in Augsburg.

Der neue Aktienrechtsentwurf ist von verschiedensten Seiten beleuchtet worden. Er hat auf der einen Seite Zustimmung, auf der anderen Seite Ablehnung gefunden. Restlos befriedigt ist aber wohl keiner. Meines Erachtens ist die Materie noch lange nicht genügend ausgeschöpft, um sie zu einem Gesetzentwurf reif zu machen und ich stimme darin vollkommen mit Herrn Dr. Gustav Sintenis (Bank-Archiv XXIX Nr. 23) überein, daß der Entwurf zuviel Bindungen enthält. Dies ist in erster Linie deshalb eine Gefahr, weil die jetzigen Zeitläufte noch nicht eine Richtung erkennen lassen, weder politisch noch wirtschaftlich, wohin sie segeln werden. Das alte Handelsgesetzbuch hatte ein sehr weites Gewand und bot Möglichkeiten nach jeder Richtung hin. Der neue Gesetzentwurf baut gefährliche Schranken auf, die die wirtschaftliche Entwicklung nach Umständen in eine Linie drängen können, welche der Wirtschaft keinesfalls zum Segen gereichen kann.

Ich greife zunächst die am meisten umstrittene Frage der Vorzugsaktien der Aktiengesellschaft heraus und möchte nachstehend einen Vorschlag bringen, von dem ich mir freilich bewußt bin, daß er in mannigfachen Kreisen lebhafte Opposition hervorrufen wird. Dennoch halte ich es im Interesse der deutschen Wirtschaft für notwendig, hier eine neue Lösung zu propagieren, da ich — und mit mir sehr viele — den neuen Aktienrechtsentwurf in diesem Punkte als entschieden zu weitgehend betrachte.

Der neue Gesetzentwurf geht aus von der Idee einer restlosen Aktien-Demokratie. Die Idee als solche mag sehr schön sein. Es kann aber auch eine Idee absurd werden, wenn sie zu einer Prinzipienreiterei wird. Auch die Demokratie kann verfälscht sein. Jedenfalls sind in dem Gesetzentwurf die Interessen der Unternehmen, obschon sie als schutzbedürftig hingestellt werden, keinesfalls geschützt; es sind die Interessen des einzelnen Aktionärs, wenigstens in dieser Frage, vollkommen in den Vordergrund geschoben.

Wenn wir die Schichtung des Aktienbesitzes der meisten Unternehmungen betrachten, so ergibt sich, daß wohl die Mehrzahl der Aktien sich in den Händen mittlerer Aktionäre befinden. Diese Leute, die im ganzen Reich verstreut sind, die auch teilweise ihre Aktien gern im Safe haben, kommen als stimmfähige Aktionäre so gut wie gar nicht in Frage. Sie werden sich wegen ihrer 5 oder 10 Aktien, die sie besitzen, keinesfalls die Zeit nehmen oder Kosten machen, um bei

Digitized by Google

der Generalversammlung ihre Stimmen in die Waagschale zu werfen. Sie sind auch keinesfalls über die Verhältnisse der Aktien-Gesellschaft so orientiert, wie ein Fachmann oder Interessent, abgesehen davon, daß sie überhaupt wegen der großen Anzahl praktisch nie unter einen Hut zu bringen wären. In den meisten Fällen liegt die Tatsache so, daß ein Aktienpaket von 30 bis 40 pCt. des Aktienkapitals genügt, um die Gesellschaft voll und ganz zu beherrschen. Ohne Vorzugsaktien verwandelt sich das demokratische Prinzip in ein rein plutokratisches Prinzip. Man könnte aber dieses plutokratische System akzeptieren, wenn nicht gerade mit diesem System für die Unternehmungen besondere Gefahren verknüpft wären. Wer kauft denn Aktienpakete in größerem Maße zusammen? Sicher kein Rentier, der sein Vermögen in einer bestimmten Gattung von Aktien anlegen will, schon deshalb nicht, weil die Rente der Aktien nicht reizt und weil ein Verkauf eines größeren Postens Aktien an der Börse schon seit Jahren so gut wie unmöglich ist. Auch die Aufsichtsratstantieme ist, entgegen den allgemein herrschenden Ansichten, keinesfalls so groß, daß sie ein solches Risiko rechtfertigt. Es kommen also nur interessierte Kreise in Frage: entweder Abnehmer oder Lieferanten oder eine Bank, die aber letzten Endes dann das Aktienpaket zu dem Zwecke erworben hat, um es mit Nutzen weiterzuverkaufen. Daß derartige, eine Gesellschaft beherrschende Minoritäten im Interesse des Unternehmens keinesfalls willkommen sind, liegt auf der Hand.

Die einzige Möglichkeit, diese der Wirtschaft im allgemeinen und den Unternehmungen im speziellen gefährlichen Auswüchse zu beseitigen, bestand in den Vorzugsaktien. Das neue Aktiengesetz sanktioniert zwar die Stimmrechtsaktie auf der einen Seite, praktisch aber wird durch § 96 des Entwurfes die Vorzugsaktie beseitigt. Dieser § 96 bestimmt, daß die einfache Majorität des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals die Abschaffung der Stimmrechtsaktien verlangen kann. Damit ist die Beherrschung einer Aktiengesellschaft durch Stimmrechtsaktien illusorisch geworden. Die meisten Stimmrechtsaktien bestehen schon mehr als 5 Jahre; die Schaffung neuer Stimmrechtsaktien, die nur 5 Jahre Geltung haben, wird für gewöhnlich kaum in Frage kommen. Kurz gesagt: der Interessent mit 30 oder 40 pCt. der Aktien ist Beherrscher der Aktiengesellschaft, und zwar restlos.

Für den Vorstand eines Unternehmens ist es keinesfalls angenehm, das Damoklesschwert dauernd über sich zu fühlen, daß eine neue Gruppe das Gefüge der Gesellschaft ändert. Entweder fügt sich der Vorstand den Wünschen der kompakten Minorität oder er muß zurücktreten. Alles dieses sind Zustände, die keinesfalls für das deutsche Wirtschaftsleben erwünscht sind.

Wie ist nun dieser Gefahr zu begegnen? Meines Erachtens nur insofern, als an dem Bestand der Vorzugsaktien nicht gerüttelt wird, dafür aber die Vorzugsaktie einer gewissermaßen unparteiischen und neutralen Stelle übergeben wird. Vorschläge und Versuche sind nach dieser Richtung hin schon gemacht worden, ohne aber zu einer befriedigenden Lösung zu führen. Irgendeine staatliche Stelle kann hierfür unter keinen Umständen in Aussicht genommen werden. Die staatliche Einmischung in die Privatwirtschaft ist schon allzu groß und gefährlich, gerade bei dem dauernden Wechsel politischer bzw. politisch-wirtschaftlicher Zusammensetzung unserer Regierung.

Diese neutralen Stellen sind meines Erachtens nur die Banken. Betrachten wir doch die Verhältnisse, wie sie vor dem Kriege, oder besser vor der Inflation bestanden haben, als wir noch eine wesentlich gesündere Industrie hatten. Es gab damals zwar keine Vorzugsaktien, aber praktisch waren die Unternehmungen mehr oder weniger von den Banken beherrscht. Die Banken hatten nur ein einziges Interesse, und zwar wirklich das Interesse des Aktionärs im Auge, nämlich daß das Unternehmen möglichst floriert und eine schöne Dividende auszuschütten imstande ist. Dieses Interesse geht auch mit dem Interesse der Banken absolut konform. Die Banken sind die Kreditgeber der Unternehmungen oder die Verwahrer der bei den Unternehmungen frei gewordenen Gelder. Mit dem Florieren dieser Unternehmungen wächst das Geschäft bei den Banken und wird die Sicherheit der gegebenen Kredite größer. Die Banken werden aber auch in ihrer Klientel mit Vorliebe die Aktien der ihnen nahestehenden Unternehmungen placieren. Dadurch sind sie indirekt an dem Gedeihen des Unternehmens interessiert. Die Bank muß ihren guten Namen als Emissionshaus voll und ganz einsetzen. In der Vorkriegszeit wurde eine Emission der Deutschen Bank oder einer anderen Großbank vom Publikum ohne weiteres akzeptiert, weil man wußte, daß die Interessen der Aktionäre in den Händen dieser Bank bestens gewahrt waren.

Durch die Inflation ist hier freilich manches anders geworden. Die Industrie, die in der Lage war, sich Sachwerte oder Devisen anzuschaffen, hat die Banken geldlich ausgepowert. Konzerne und andere Großindustrielle haben sich der mittleren Industrie bemächtigt und die Banken, die infolge der eigenen Kapitalarmut und der Kapitalarmut ihrer Klientel nicht mehr in der Lage waren, große Aktienbesitze aufzuspeichern, ausgeschaltet. Diese Kapitalarmut besteht heute noch an und es wird noch Jahre dauern, bis die alten Vorkriegszustände eintreten, bis ein kapitalkräftiger Mittelstand herangewachsen ist, der sich dann wieder nennenswert für die Industrie interessieren kann.

Um den Banken nun die Beherrschung der Unternehmen im neutralen Sinne zu ermöglichen, sollten ihnen treuhänderisch diese Vorzugsaktien übergeben werden. Es ist freilich zu sagen, daß auch manche Banken ihre Geschäftsführung umdrehen müßten. Es ist eine Zeitlang ein recht gutes Geschäft für die Banken geworden, Aktienpakete zu verhandeln, auch ohne Rücksicht auf die Konsistenz oder Persistenz einer Gesellschaft auf der einen Seite, um einen raschen Gewinn zu machen, auf der anderen Seite, um irgendeinem Industriepotentaten ein Gefälligkeitsgeschäft zu erweisen, das durch andere Geschäfte wieder kompensiert wurde. Wenn die Banken durch Besitz oder Verwaltung der Vorzugsaktien frei von dem Druck der Industriemagnaten würden, so könnten sie ihrer alten Aufgabe gerecht werden, indem sie sich als Schützer der freien Aktionäre vor diese und damit gleichzeitig auch vor die Unternehmungen hinstellen können. Sie müssen freilich darauf verzichten, Augenblicksgeschäfte zu machen, wobei sie dafür den Vorteil eintauschen, in den von ihnen beherrschten Aktiengesellschaften dauernde gute Kunden zu behalten.

Es muß aber auch die Frage aufgeworfen werden, welche Nachteile den freien Aktionären sowohl wie auch den Unternehmungen aus einer solchen Beherrschung durch die Banken erwachsen können. Falls ein Interessent eine Aktiengesellschaft beherrscht, so wird er durch Lieferungsverträge irgendwelcher Art sich besondere Vorteile bedingen. Selbstverständlich werden oder müssen die Banken auch ihre Vorteile hierbei machen und finden. Es ist ihnen aber darin eine Grenze gesetzt. Sie können nicht uferlose Kreditsätze berechnen, denn die Kreditsätze sind so allgemein bekannt, daß ihnen sofort nachzuweisen wäre, wenn sie über das Maß des Erlaubten und Ueblichen hinausgingen. Sie müssen gewärtig sein, daß ein Ausbeuten der Gesellschaften seitens der Banken durch jeden Lehrling in die Oeffentlichkeit gelangen kann und ich nehme wohl an, daß die Banken, deren Hauptaktivum doch das Vertrauen der Klientel in sie ist, sich hüten werden, sich eine derartige Blöße zu geben.

Praktisch wird der § 96 aber keinesfalls sich derartig umwandeln lassen, daß der Besitz von Vorzugsaktien nur Banken erlaubt sei. Es wäre dies eine dem

Digitized by Google

deutschen rechtlichen Empfinden unerträgliche Belastung. Es wäre somit empfehlenswert, den § 96 vollständig zu streichen. Dagegen wäre es zweckmäßig, daß die Börsenzulassungsstellen strikt darauf achten, daß bei den an den Börsen gehandelten Effekten, für die sie ja in gewissem Sinne verantwortlich sind, die Vorzugsaktien sich dauernd im Besitz einer Bank oder von Banken befinden.

Zum Schlusse noch eine Erwägung allgemeiner Art, die für die Erhaltung der Vorzugsaktien an sich spricht. Die Vorzugsaktien wurden hauptsächlich in der Inflation geschaffen gegen Ueberfremdung durch das Ausland. Es muß zugegeben werden, daß bei der augenblicklichen allgemeinen Wirtschaftslage und noch mehr bei der zerfahrenen politischen Lage Deutschlands vermutlich keine große Gefahr der Ueberfremdung durch das Ausland besteht. Sie Sache kann aber auch anders werden. Deutschland ging aus dem Kriege in die Inflation mit einem großenteils recht heruntergewirtschafteten Maschinenpark. In der Zwischenzeit haben wir, teils durch Amerika, teils durch die Wirtschaftsverhältnisse gezwungen, mancherlei gelernt, viel rationalisiert, kurz und gut, es ist in die Unternehmungen viel Geld gesteckt worden, das will heißen, sie sind wertvoller geworden. Wir wollen doch hoffen, daß in absehbarer Zeit wieder einigermaßen normale Verhältnisse in Deutschland eintreten. Dann besteht meines Erachtens doch eine keinesfalls gering zu schätzende Gefahr, daß das Ausland nach all den guten Unternehmungen, und zwar nur nach den gesunden, die Hand ausstrecken wird. Diese Gefahr ist um so größer, als das Ausland ja Geldforderungen genug in Deutschland hat und sich durch Aneignung der guten deutschen Unternehmungen bezahlt machen kann und vermutlich auch wird. Der § 96 wird dadurch gefährlich, daß er augenblickliche Zustände verewigt. Wenn ich eine persönliche Bemerkung noch machen darf, so halte ich es überhaupt für gefährlich, im jetzigen Stadium des Flusses der Wirtschaft Bindungen aufzuerlegen, von denen man nicht weiß, ob sie zu Fesseln werden, welche die Wirtschaft schließlich erwürgen. Ich sehe auch in der Erhaltung der Vorzugsaktien, wenigstens noch für geraume Zeit, gerade die Rechte des freien Aktionärs besser gewahrt deshalb, weil, wie schon früher erwähnt, der freie Aktionär in seiner Indifferenz geradezu zu Angriffen herausfordert. Der Young-Plan verlangt von uns Devisenzahlungen, die, wie wohl alle einsichtigen Leute sich sagen müssen, nur eine gewisse Zeit geleistet werden können. Der nächste Weg, den das Ausland von uns dann nur verlangen kann, ist ein Eingriff in die Substanz. Um diesen zu verhüten, wird die Vorzugsaktie das einzige Instrument sein. Es kann sein, daß wir einmal bitter klagend vor dem Grabe stehen, das wir selbst geschaufelt haben.

Mein Vorschlag ist also der, die Vorzugsaktien einer möglichst neutralen Stelle zu übergeben. Daß dieser Vorschlag keine 100prozentige Lösung ist, dessen bin ich mir wohl bewußt. Eine restlose Lösung aber, die sämtliche Teile befriedigt, wird wohl niemals zu finden sein. Dennoch glaube ich, daß dieser Weg der sein wird, der die Interessen der noch selbständigen Unternehmungen einerseits und die der freien Aktionäre andererseits am besten wahrt. Die Banken freilich müssen sich der ihnen neu zugewiesenen Aufgabe gewachsen zeigen, indem sie ihre volle Verantwortlichkeit und ihren guten Namen für diese Bevorzugung in die Waagschale werfen. Sie müssen ein gut Teil Altruismus aufzubringen in der Lage sein, damit sie wiederum die berufenen Führer einer gesunden individualistischen Wirtschaft werden.

Haftet die Aktiengesellschaft für außervertragliches Verschulden ihrer Prokuristen oder der Vorstände ihrer Zweigniederlassungen?

Ein Nachtrag von Landgerichtspräsident **Rospatt**, Bielefeld.

Nach Drucklegung des vorstehenden Aufsatzes in Nr. 3 vom 30. v. M. S. 44 ff. ist in JW. 1930, 2926 ff. eine neue Entscheidung des RG. vom 9. 12. 1929 zu diesen Fragen veröffentlicht. Geklagt war gegen eine Hamburger Bank wegen unrichtiger Auskunft des Vorstehers einer Berliner Depositenkasse. In den Satzungen der Bank waren Zweigniederlassungen, Agenturen und Kommanditen vorgesehen, aber keine Depositenkassen. Das RG. hat in der Sache nicht endgültig entschieden, sondern sie an die Vorinstanz zurückverwiesen mit folgenden Richtlinien:

Für die Frage, ob eine Depositenkasse unter diesen Umständen als verfassungsmäßige Einrichtung der Bank anzusehen sei, sei maßgebend, ob von ihr — wie meist bei den Großbanken — alle Arten bankmäßiger Geschäfte getätigt würden. Treffe das zu, so sei sie einer Zw.-N. oder Agentur gleichzustellen. Bezüglich der Stellung der Kassenleiter fährt das RG. dann fort:

> Ob die Erwägung, daß eine satzungsmäßige Zw.-N. regelmäßig die Bestellung eines Leiters notwendig machen wird, der damit zu einem in der Organisation der Bank vorgesehenen, also einem verfassungsmäßigen wird, auf die Organisation der Bekl. zutrifft, bedarf tatsächlicher Prüfung. Die Erteilung einer Handlungsvollmacht, die in erster Linie nur für das innere Verhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und dem Machtgeber von Bedeutung ist, schließt die Eigenschaft eines Vertreters nicht aus; die Vorsteher müssen nur nach außen hin eine selbständige Stellung für einen gewissen Geschäftskreis haben, wenn auch die Selbständigkeit allein für die Anwendbarkeit des § 30 noch nicht entscheidend ist.

Zu diesen Ausführungen ist zu bemerken:

Als verfassungsmäßige Einrichtung kann nur eine solche gelten, die in der Verfassung ihre rechtliche Grundlage hat. Das ist, wie oben ausgeführt, bei Zw.-Niederlassungen und ebenso natürlich bei Agenturen auch bei Erwähnung in der Satzung nicht der Fall, da sie auch ohnedies jederzeit errichtet werden können. Als verfassungsmäßige Einrichtung könnte man sie höchstens dann bezeichnen, wenn sie in der Satzung z w i n g e n d vorgeschrieben wären, ohne sie also die Organisation der AG. der Satzung nicht entspräche. Zugegeben ist im übrigen, daß eine Depositenkasse unter den aufgestellten Voraussetzungen wohl unter den Begriff einer Zw.-N. oder Agentur gezogen werden könnte.

Diese Frage ist aber nur von untergeordneter Bedeutung, da sich auch aus dem Charakter einer Stelle als einer verfassungsmäßigen Einrichtung noch keineswegs die Stellung ihres Leiters als eines besonderen Vertreters im Sinne der §§ 30, 31 BGB. ergibt. Schon in RGZ. 91, 3 ff. (s. S. 45) hat das RG. den Umstand, daß die Geschäftsstelle verfassungsmäßig vorgesehen sei, für die Stellung ihres Leiters als besonderen Vertreters nicht als u n b e d i n g t ausschlaggebend erklärt, indem es hinzufügte: „Es hängt alsdann lediglich von der Auslegung der Satzung ab, ob die als Leiter einer solchen Zw.-N. bestellten Personen als ‚besondere Vertreter' im Sinne der §§ 30, 31 BGB. anzusehen sind oder nicht." Diesen Standpunkt scheint auch die obige Entscheidung trotz ihrer insoweit jedenfalls wenig klaren Fassung festhalten zu wollen. Welche Gesichtspunkte aber für diese Prüfung maßgebend sein sollen, bleibt in beiden Entscheidungen vollkommen im Dunkel. In RGZ. 94, 320 hatte das RG. seinen Standpunkt dahin erläutert, daß zu der Anerkennung der Kasse als satzungsmäßiger Einrichtung noch hinzukommen müsse, daß der Leiter für einen gewissen Geschäftskreis eine selbständige Stellung

Digitized by Google

habe. In der obigen Entscheidung wiederholt es dies zwar, aber mit dem gleichzeitigen Zusatz, daß doch auch wieder diese Selbständigkeit nicht entscheidend sei; im übrigen ist nur noch — negativ — hervorgehoben (wie auch schon RGZ. 91, 3), daß die gleichzeitige Erteilung einer Handlungsvollmacht an den Vertreter seiner Eigenschaft als g. V. nicht entgegenstehe. Die gleichzeitig angezogene Entsch. RGZ. 121, 382 ff. (betr. Haftung der Reichsbahn für Verschulden ihrer Stationsvorsteher) gibt auch keinen weiteren Aufschluß. Auch der Satz, daß ein gleichzeitiges Vollmachtsverhältnis der Stellung als besonderer Vertreter nicht entgegenstehe, ist so ohne weiteres jedenfalls nicht aufzustellen. Vollmachtsvertretung und ges. Vertretung sind Gegensätze. Die Vertretungsmacht des ges. Vertreters beruht unmittelbar auf dem Gesetz, die des Vollmachtsvertreters auf einem Privatrechtsakt; der g. V. bedarf für sich überhaupt keine Vollmacht, erteilt aber seinerseits solche an die Vollmachtsvertreter, die also bei juristischen Personen ihre Rechtsmacht erst wieder von den g. Vertretern wie sonst von natürlichen Personen herleiten können. Davon, daß die Erteilung einer Handlungsvollmacht die Eigenschaft des Bevollmächtigten als eines g. Vertreters nicht ausschließe, läßt sich daher nur mit der Maßgabe sprechen, daß es sich dann um eine ganz überflüssige Vollmacht handelt. Das betont auch für das Verhältnis Dritten gegenüber Höniger, der im übrigen den Standpunkt des RG. in der obigen Entscheidung billigt, in einer Anm. dazu. Höchstens als Ausweis für die Legitimation des Vertreters könnte eine solche „Vollmacht", ohne selbst Rechte zu geben, von rein praktischer Bedeutung sein. Im übrigen aber ist sie auch für das Innenverhältnis rechtlich bedeutungslos. Ist der Leiter kraft Satzung g. V., so bestimmt sich auch lediglich nach dieser und dem Gesetz seine Rechtsstellung; durch eine „Vollmacht" kann sie auch für das Innenverhältnis nicht beschränkt werden. Die Rechtswirkung einer Vollmacht betrifft ja überhaupt gerade das Außenverhältnis, die Erteilung der Vertretungsmacht, vermöge deren der Vertreter mit unmittelbarer Rechtswirkung für den Vertretenen handeln kann; das Innenverhältnis steht unter den besonderen Regeln des jeweiligen Rechtsverhältnisses (Auftrag, Dienstvertrag usw.). Die Erteilung einer Vollmacht spricht daher jedenfalls nicht gerade für das Vorliegen einer davon unabhängigen gesetzlichen Vertreterstellung.

Wenn nach alledem auch der Standpunkt des RG., daß ein Filialleiter usw. g. V. sein kann, und daß auch neben einer Handlungsvollmacht diese Möglichkeit gegeben sein kann, nicht als geradezu unrichtig zurückgewiesen werden kann, so sind doch die dafür erforderlichen Voraussetzungen nur dann gegeben, wenn aus der Satzung unzweideutig hervorgeht, daß die betreffende Person auch wirklich in dem S. 44 ff. dargelegten Sinn g. V., d. h. Willensorgan der Ges. neben dem Vorstand sein soll. Das aber wird, wenn überhaupt, jedenfalls nur in ganz seltenen Fällen der Fall sein.

Gerichtliche Entscheidungen.

Steuerrecht.

1. Zu §§ 19, 20 EinkStG.

Es ist zulässig, zum Zwecke der Berechnung der Delkredereabsetzung die uneinbringlichen Forderungen auszusondern und erst vom Rest einen Pauschsatz für künftige Ausfälle und sonstige wertmindernde Umstände abzusetzen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. April 1930 — VI A 1624. 29 — abgedr. Steuer und Wirtschaft, Sp. 1494.

Die Beschwerdeführerin betreibt ein Abzahlungsgeschäft in Möbeln und Konfektion. Strittig ist die Bewertung der Außenstände Ende 1925 und 1926.

Die Beschwerdeführerin hat — neben einer Pauschalabschreibung — die Absetzung genau bestimmter einzelner Forderungen als uneinbringlich verlangt. Bei der Nachprüfung der Berechtigung dieser Absetzung bemängelte der Buchprüfer, daß keine Aufstellung darüber, um welche Einzelbeträge es sich handle, bestehe. Aus mehreren vorgewiesenen Posten sei zu ersehen, daß sie noch weiter geführt und bearbeitet und auch Zahlungen darauf geleistet würden; sie könnten deshalb wohl nicht als endgültig verloren angesehen werden. Nachdem die Beschwerdeführerin im Einspruchsverfahren eine Aufstellung der fraglichen Außenstände beigebracht hatte, der Einspruch aber unter Berufung auf die Feststellungen des Buchprüfers und den Umstand, daß die nachgereichte Zusammenstellung keine Zeitangaben enthalte, zurückgewiesen war, veranlaßte das Finanzgericht die Begutachtung durch einen Sachverständigen. Dieser hielt die geltend gemachte besondere Absetzung für gerechtfertigt, nachdem er von den etwa 4000 dubiosen Konten etwa 400 nachgeprüft hatte. Das Finanzgericht ist nun nicht diesem Gutachten gefolgt, sondern hat sich auf die Feststellungen des Buchprüfers und ein allgemeines Gutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin berufen, das einen Pauschalsatz von 31⅓ pCt., für 1925 bis zu 40 pCt. als durchschnittlich anzuerkennenden Abschlag bezeichnet. Wenn die Beschwerdeführerin ihre — insgesamt genommen — darüber hinausgehenden Absetzungsansprüche berücksichtigt wissen wollte, so hätte sie ausreichendes tatsächliches Material zum Nachweis oder zur Glaubhaftmachung ihrer Behauptungen vorbringen müssen, was nicht geschehen sei. Den Steuerbehörden könne nicht zugemutet werden, die sehr zahlreichen als dubios bezeichneten einzelnen Forderungen alle einzeln durchzuprüfen und zur Feststellung ihrer Uneinbringlichkeit oder Unsicherheit von Amts wegen umständliche und zeitraubende Ermittlungen anzustellen. Deshalb rechtfertige sich eine Schätzung der Gesamtabschreibung in Höhe von 40 pCt. für 1925, von 35 pCt. für 1926 mit folgender Maßgabe: Schätzungsweise 20 pCt. dieser Abschreibung seien auf uneinbringliche Forderungen zu rechnen; die danach für 1925 als uneinbringlich anzusehenden Forderungen seien im Jahr 1926 vorweg von den Debitoren abzuziehen.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Die Beschwerdeführerin weist mit Recht darauf hin, daß etwaige Umständlichkeiten und lange Zeitdauer in der Ermittlung einer erheblichen Tatsache noch nicht die Steuerbehörde dazu berechtigen, von der Ermittlung überhaupt abzusehen und zur freien Schätzung überzugehen. Es kann nicht bezweifelt werden, daß jeder Gewerbetreibende berechtigt ist, seine Forderungen einzeln zu bewerten. Die Zahl der Forderungen spielt keine Rolle. Wie die Bewertung (§ 19 des EinkStG.) zu erfolgen hat, hängt weitgehend vom vernünftigen Ermessen des vorsichtig erwägenden ordentlichen Kaufmanns ab. Es wird daher dem Kaufmann nicht zu verwehren sein, auch bei einer großen Anzahl von Forderungen diejenigen, die ihm uneinbringlich, also wertlos erscheinen, völlig auszusondern, und nur vom Reste einen nach der Erfahrung sich richtenden Pauschsatz für künftige Ausfälle und sonstige wertmindernde Umstände abzusetzen. Daraus, daß später tatsächlich noch hin und wieder Zahlungen auf für uneinbringlich gehaltene Forderungen eingehen, kann noch nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß die frühere Bewertung im ganzen genommen an den Stichtagen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung widersprach. Es könnte höchstens Veranlassung geben, einen je nach den Ermittlungen sich richtenden Teil der als uneinbringlich behandelten Forderungen als nicht hierzu gehörig auszuscheiden, sofern die späteren Eingänge eine Höhe erreichen, aus der geschlossen werden kann, daß die Bewertung mit Null Mark dem obengedachten Ermessen eines ordentlichen Kaufmanns widerspricht. Es kann ferner daraus, daß der Kaufmann Forderungen weiter in seinen laufenden Büchern führt und bearbeiten läßt, noch nicht geschlossen werden, daß ihr für die Bilanzierung maßgebender gemeiner (Teil-)Wert höher als Null Mark sein müsse.

Nun stützt sich aber gerade der Buchprüfer, auf dessen Feststellungen sich das Finanzgericht zur Entkräftung des Sachverständigengutachtens beruft, auf solche nicht stichhaltige rechtliche Ueberlegungen. Die Möglichkeit eines nach der Sachlage auch ohne weiteres erheblichen Rechtsirrtums über die Grundsätze der Bewertung (§ 19 des EinkStG.) ist somit nicht von der Hand zu weisen. Welchen Einfluß die völlige Absetzung bestimmter Forderungen als uneinbringlich auf die Bewertung der übrig bleibenden Forderungen ausübt, ist eine andere, hier bedeutungslos bleibende Frage.

Digitized by Google

Schon hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Aufhebung des Vorderurteils. Es bedarf daher an sich keines Eingehens mehr auf die weiteren verfahrensrechtlichen Rügen. Es sei jedoch bemerkt, daß es nicht unbedenklich ist, wenn das Finanzgericht offenbar auch in tatsächlicher Beziehung das Sachverständigengutachten mit den früheren Feststellungen des Buchprüfers als im Gegensatze befindlich bezeichnet und diesen letzteren folgt, obwohl ein solcher Gegensatz nicht hinreichend erkennbar ist; denn beide Nachprüfungen erkennen die Tatsache späterer Eingänge auf die umstrittenen Forderungen an; nur hat der Buchprüfer wegen der damals noch fehlenden Zusammenstellung der „Dubiosen" offensichtlich nur einige wenige („mehrere") Stichproben gemacht, während der Sachverständige an Hand der Zusammenstellung eine weit umfangreichere Ueberprüfung vorgenommen hat. Es kann mithin schwerlich die spätere Feststellung des Gutachters, daß von den als wertlos behandelten Forderungen nur ganz geringe, die Weiterbearbeitung kaum lohnende Beträge noch nachträglich eingegangen seien, durch Hinweis auf die allgemein gehaltene Wendung im Buchprüfungsbericht, es würden noch Zahlungen geleistet, entkräftet werden. Wollte das Finanzgericht in tatsächlicher Beziehung dem Gutachten nicht folgen, so hätte es noch weitere Beweise erheben müssen, zum mindesten aber hätte das Finanzgericht bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht entscheiden dürfen, bevor es der Beschwerdeführerin hinreichend Gelegenheit gegeben hatte, noch weitere Beweise für die Uneinbringlichkeit der Forderungen zu erbringen; denn nach dem Ausfall des Sachverständigengutachtens brauchte die Beschwerdeführerin nicht damit zu rechnen, daß noch weitere Beweise verlangt würden. Der Hinweis in dem der Beschwerdeführerin mitgeteilten Schriftsatz des Finanzamts vom 7. Mai 1929, wonach andere Geschäfte lediglich Pauschalabsetzungen gemacht hätten und auch das allgemeine Gutachten der Industrie- und Handelskammer von einem Pauschsatz ausgehe, kann als genügendes Verlangen des Finanzgerichts nach weiteren Beweisen nicht gut angesehen werden, zumal der Sachverständige n a c h diesem Schriftsatz des Finanzamts sein Gutachten ausdrücklich aufrechterhalten hat.

Die nicht spruchreife Sache ist an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Bei der erneuten Prüfung wird diese außer dem schon Erwähnten gegebenenfalls noch zu beachten haben, ob etwa ein Teil der Forderungen, die Ende 1925 von der Beschwerdeführerin als wertlos behandelt worden sind, nicht schon im Jahre 1924 als nicht mehr einbringlich zu betrachten gewesen wären und deshalb schon Ende 1924 bei der Einkommensteuer-Eröffnungsbilanz neben dem damals anscheinend allein angewendeten Pauschal-Abschreibungssatze von 33⅓ pCt. hätten abgesetzt werden müssen, sofern die Beschwerdeführerin weiter auf die begehrte Sonderabsetzung für Ende 1925 (und 1926) bestehen sollte. Denn auch für 1925 gilt der Grundsatz, daß die Anfangsbewertung nach den gleichen Grundsätzen wie die Endbewertung zu erfolgen hat, wenn nicht objektive Gründe eine Aenderung rechtfertigen. Die Anfangswerte wären sonach in den Grenzen des § 108 Abs. 2, 3 des EinkStG. nachzuprüfen (vgl. StW 1929 Nr. 15 unter II)*).

Im übrigen wird die Beschwerdeführerin auch noch zu erläutern haben, nach welchen Grundsätzen sie die Auswahl der besonders abgesetzten Forderungen getroffen hat.

2. Zu §§ 19, 29, 106 EinkStG.

E i n e o r d n u n g s m ä ß i g e S c h ä t z u n g d e r D e l k r e d e r e a b s e t z u n g w i r d n i c h t n a c h t r ä g l i c h u n d r ü c k w i r k e n d d a d u r c h u n z u l ä s s i g, d a ß d i e t a t s ä c h l i c h e E n t w i c k l u n g a n d e r s g e g a n g e n i s t, a l s d e r K a u f m a n n b e i s o r g f ä l t i g e r P r ü f u n g a m B i l a n z s t i c h t a g e g l a u b t e a n n e h m e n z u d ü r f e n.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 21. Mai 1930 — VI A 767. 30 — abgedr. Steuer und Wirtschaft, Sp. 1505.

Die beschwerdeführende offene Handelsgesellschaft betreibt ein im Jahre 1924 gegründetes Bankgeschäft. Die Vorbehörden haben den Gewinn für 1925 und 1926 gegenüber den Bilanzen der Steuerpflichtigen in verschiedenen Punkten erhöht. Die Rechtsbeschwerde hierwegen ist teilweise begründet.

1. Die Beschwerdeführerin hatte in ihrer Steuereröffnungsbilanz vom 31. Dezember 1924 ein Delkrederekonto nicht eingestellt, dagegen hat sie auf den Schluß der beiden Steuerjahre je 5 pCt. der Debitoren in laufender Rechnung zurückgestellt. Die tatsächlichen Ausfälle waren jedoch erheblich geringer. Das Finanzgericht hat daher für die beiden Jahre je eine Rückstellung von nur 2 pCt. zugelassen und gleichzeitig die Einsetzung einer Rückstellung nach demselben Satze auch in die Steuereröffnungsbilanz verlangt. Die Rechtsbeschwerde hierwegen ist begründet.

Der Reichsfinanzhof hat schon wiederholt dahin entschieden, daß ein Wertberichtigungskonto gegenüber den zu hoch angesetzten Forderungskonten der Bilanz zulässig ist, und zwar nicht nur für die unbeitreibbaren Forderungen, sondern auch für die zweifelhaften Forderungen, daß aber auf der anderen Seite die Einsetzung einer Rücklage für nur möglicherweise später etwa eintretende Verluste als reine offene Reserve anzusehen ist, die an dem Gewinne nicht gekürzt werden darf. Im übrigen ist die zulässige Rückstellung für zweifelhafte Forderungen danach zu bemessen, wie hoch ein sorgfältig die mutmaßliche Entwicklung der Verhältnisse abschätzender, ein „vorsichtiger" Kaufmann nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die zweifelhaften Forderungen schätzen und besondere Verluste hiernach voraussehen zu können glaubt. Dieser Grundsatz enthält zwar die weitere Regel, daß der Kaufmann dabei seine tatsächlichen bisherigen Erfahrungen berücksichtigen wird, aber eine hiernach ordnungsmäßige Schätzung des sogenannten Delkrederes wird nicht dadurch nachträglich und rückwirkend unzulässig, daß die tatsächliche Entwicklung in der Folge anders gegangen ist, als der Kaufmann trotz sorgfältiger Prüfung am Bilanzstichtag glaubte annehmen zu dürfen. Dies gilt um so mehr, als die Verhältnisse in den maßgebenden Jahren auch für vorsichtig rechnende und erfahrene Kaufleute gerade im Bankfach außerordentlich unübersichtlich und schwankend waren. Ganz besonders muß dies aber gelten, wenn, wie im vorliegenden Falle, bei einem völlig neu gegründeten Geschäfte jegliche Erfahrung aus der Vergangenheit fehlt. In diesem Falle mußte die Schätzung ganz auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles abgestellt werden, wie sich die Inhaber der Firma nach Ablauf des ersten Rumpfgeschäftsjahrs und der beiden folgenden Jahre als sorgfältig rechnende Kaufleute die weitere Entwicklung ihres Debitorenkontos vorstellen durften. Bei der außerordentlich schwankenden Wirtschafts- und Börsenlage und bei der Unübersichtlichkeit der Geschäftsentwicklung bei den Kunden konnte auch im Jahre 1926 auf den tatsächlichen Ausfall der beiden vergangenen Jahre kein ausschlaggebendes Gewicht gelegt werden. Dabei ist bei einem derartigen Bankgeschäfte weiter zu berücksichtigen, daß auch eine teilweise oder sogar völlige Deckung der Forderung durch Wertpapiere keineswegs immer eine ausreichende Sicherung für Ausfälle bildet, da bei den Verhältnissen der betreffenden Jahre immer wieder mit Kursstürzen gerechnet werden mußte, wodurch sowohl die Deckung vermindert wurde als auch die Bonität der Schuldner selbst gleichzeitig vielfach gefährdet werden konnte. Es ist auch zu bedenken, daß im Bankgeschäfte schon die Notwendigkeit der Stundung einer fälligen Forderung unter Umständen (Geldknappheit) nachteilig sein kann, und daß bei den in derartigen Bankgeschäften jetzt wieder sehr häufigen Report- und Prämiengeschäften vielfach mit dem Spieleinwand seitens der Kunden gerechnet werden muß.

Das Finanzgericht hat seine von der Schätzung der Beschwerdeführerin abweichende Schätzung der angemessenen Delkredererückstellungen mit der Anführung einer Reihe von Urteilen des Reichsfinanzhofs begründen zu können geglaubt. Die von dem Finanzgerichte selbst dazu weiter angeführten Gründe müssen aber darauf schließen lassen, daß das Finanzgericht die bisherige Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nicht richtig verstanden hat. Insbesondere war es rechtsirrtümlich von dem Finanzgerichte, wenn es rückschließend von den späteren tatsächlichen Ergebnissen auf die Angemessenheit der von der Bf'in eingesetzten Delkredererückstellung schließen zu können glaubte und wenn es weiter meinte, ein sorgfältig rechnender Kaufmann dürfe bei der Bemessung seiner Rückstellungen die allgemeine Lage in seinem Erwerbszweige nicht berücksichtigen; namentlich aber hat die Vorentscheidung die besonderen Verhältnisse der beschwerdeführenden Firma, die erst im Jahre 1924 angefangen hat und hier annehmen konnte, daß sie zunächst nur mit zur Zeit jedenfalls sicheren Kunden und sicherer Deckung arbeitete, außer Betracht gelassen.

Dies gilt besonders für die nachträgliche Einstellung einer Delkredererückstellung in die Steuereröffnungsbilanz. Eine solche nachträgliche Einsetzung kann nicht damit begründet werden, die Firma habe auf Grund der späteren Entwicklung der Verhältnisse erkennen müssen, daß ihre Forderungen schon am 1. Januar 1925 nicht in voller Höhe einbringlich seien. Denn die Bewertung der Forderungen ist nach den Verhältnissen am Bilanzstichtage vorzunehmen und es kann nach-

*) Abgedr. Bank-Archiv XXVIII, S. 149.

Digitized by Google

träglich nur geprüft werden, ob die Firma nach den Verhältnissen am damaligen Stichtag als sorgfältig rechnender Kaufmann bereits für die damalige Bilanz nach den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung einen Minderwert der Forderung hätte berücksichtigen müssen. Aus den Verhältnissen an einem späteren Stichtag kann nicht ohne weiteres ein Rückschluß auf die Verhältnisse in einem früheren Jahre gezogen werden. Ueberhaupt gibt der Hundertsatz der feststehenden Ausfälle keinen unbedingten Anhaltspunkt für den Wert des Debitorenkontos. Ein Ausfall von z. B. 5000 RM bedeutet nicht, daß bei 100 000 RM Forderungen die Unsicherheit 5 vom Hundert betrug; vielmehr müssen nicht bloß die Ausfälle, sondern auch die Eingänge berücksichtigt werden: Die Unsicherheit betrug nur dann 5 vom Hundert, wenn die restlichen 95 000 RM vollständig und rechtzeitig eingegangen sind; bestehen am Stichtag diese Forderungen noch („Ausstände"), so steht nur der Mindestbetrag der Unsicherheit mit 5000 RM fest; in den noch ausstehenden 95 000 RM können aber noch mehrfache Unsicherheiten stecken. Im übrigen mag es sein, daß ein erheblicher Teil der Gründe, die eine Firma später zur Einsetzung eines erheblichen Delkrederekontos veranlassen, schon am Anfang des Steuerjahrs bestanden. Es muß aber im einzelnen geprüft werden, ob die Verhältnisse am Ende des Steuerjahrs vom Standpunkt des sorgfältigen Kaufmanns, hier vom Standpunkt der Vorausschaumöglichkeiten der Firmenleiter unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Firma und ihrer Entwicklung aus betrachtet, ganz die gleichen waren. Bei den besonderen Verhältnissen der neu gegründeten Firma besteht, im Gegensatze zu eingeführten, seit Jahren oder Jahrzehnten mit einer gewissen Gleichmäßigkeit weiter betriebenen Geschäften, keine Vermutung dahin, daß auch die Ausfälle sich ausgleichen werden. Vielmehr kann bei einem neuen Bankgeschäfte, wenn es vorsichtig geführt wird, unmittelbar nach der Eröffnung des Betriebs mit Verlusten noch nicht gerechnet werden; ein solches Geschäft wird, um nicht von vornherein in Schwierigkeiten zu geraten, Kredit nur gewähren, nachdem es die Geschäftslage und Kreditfähigkeit des Schuldners und die Sicherheiten geprüft hat. Erst nach einiger Zeit wird damit zu rechnen sein, daß sich die Lage des Schuldners und die Güte der Sicherheiten so geändert hat, daß nun doch mit Ausfällen zu rechnen ist.

Es ist weiterhin aber für die von der Betriebseröffnung im März 1924 bis Ende 1924 entstandenen Forderungen nach den besonderen Vorschriften des Einkommensteuerrechts ein Delkrederekonto überhaupt wohl nicht absetzbar. Denn nach § 106 des EinkStG. ist für Gegenstände des Betriebsvermögens, die nach dem 31. Dezember 1923 angeschafft worden sind, unbeschadet der Vorschriften des § 108, der tatsächliche Anschaffungspreis anzusetzen; § 16 Abs. 2 bis 4 und § 19 Abs. 2 Satz 2 finden Anwendung. Hierzu gehören alle Gegenstände des Betriebsvermögens, auch die Forderungen. Da diese keinen Anschaffungspreis haben, ist ihr Anschaffungswert maßgebend. Es ist aber nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung wohl in keinem Falle anzunehmen, daß der Anschaffungswert einer Forderung von ihrem Nennwert abweicht, sofern nicht ausnahmsweise bewußtermaßen einem faulen Kunden Kredit gewährt wird. Die im Jahre 1924 entstandenen Forderungen sind somit auf 31. Dezember 1924 in der Regel mit ihrem Nennwert einzusetzen; der Abzug eines Delkrederes wäre dann nicht angängig gewesen und könnte auch nicht nachträglich von der Steuerbehörde verlangt werden.

Gegenüber diesen Grundsätzen muß die Vorentscheidung als von Rechtsirrtum beeinflußt angesehen werden. Sie ist daher aufzuheben und die Sache ist an das Finanzgericht zur weiteren Ermittlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Das Finanzgericht wird dabei mehr als bisher die Verhältnisse einer Privatbank in den Jahren 1924 bis 1926 im allgemeinen und die besondere Entwicklung der beschwerdeführenden Firma, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Banksachverständigen, erörtern müssen.

3. Zu §§ 19, 13 EinkStG.

Die Steuerbehörde darf von der Schätzung, mit der ein Kaufmann seine ausstehenden Forderungen bewertet hat (Delkredereabsetzung) nur dann abweichen, wenn sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung offensichtlich widerspricht.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. Mai 1930 — VI A 837. 30 — abgedr. Steuer und Wirtschaft, Sp. 1492.

Streitig ist die Bemessung des Delkrederekontos auf 31. Dezember 1928. Der Beschwerdeführer hat an seinen Forderungen zunächst als voraussichtlich uneinbringlich Forderungen im Betrage von 11 861,02 RM abgeschrieben; vom Rest hat er 8 pCt. als unsicher bezeichnet und danach als Delkredere 9492,64 RM eingesetzt. Im Vorjahr betrug das Delkredere zwar nur 1½ pCt.; der Beschwerdeführer begründet aber die Erhöhung mit der Vermehrung der Rückstände und der verschlechterten Wirtschaftslage. Das Finanzgericht hat angenommen, der volle Ausfall der ganz abgeschriebenen Forderungen stehe keineswegs fest, da von den in früheren Jahren als uneinbringlich bilanzierten Forderungen auch etwa 50 pCt. nachträglich doch noch eingegangen seien; in der völligen Abschreibung stecke eine erhebliche Reserve; die Erhöhung der Außenstände sei zum Teil auf eine Steigerung des Umsatzes zurückzuführen; mit einer Rückstellung von 3 pCt. auf die übrigen Forderungen sei den Belangen des Beschwerdeführers genügend Rechnung getragen.

Die Rechtsbeschwerde macht geltend, das Finanzgericht verkenne die rechtliche Grundlage des Delkrederes; es sei Sache des Betriebsinhabers, den Wert seiner Forderungen unter Würdigung der Verhältnisse zu beurteilen; es müsse dem Betriebsinhaber ein gewisses freies Ermessen eingeräumt werden; eine Aenderung bei der Besteuerung sei nur angängig, falls sich die Schätzung als offenbar unrichtig herausstelle; ferner dürfen ausgefallene Forderungen als wertlos abgeschrieben werden, auch wenn durch irgendwelche Glücksfälle nachträglich wieder etwas hereingebracht werden könne; solche Zufälle können nicht dazu führen, daß man 50 pCt. der ausgefallenen Forderungen als Reserve ansehe. Die Feststellung, daß die Gesamtrückstellung 12 pCt. der Forderungen betrage, stehe mit dem Akteninhalt in Widerspruch. Die Angemessenheit der vom Finanzgericht eingesetzten Rückstellung sei durch das vom Finanzgericht angeführte Sachverständigengutachten nicht gedeckt, die Abweichung des Finanzgerichts von den anderen Gutachten berufe sich auf Gründe, die dem Akteninhalt widersprechen.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Dem Beschwerdeführer ist dahin recht zu geben, daß die Bewertung von Forderungen in der Bilanz nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung in der Weise erfolgt, daß der Kaufmann in vorsichtiger Abwägung seine Forderungen abschätzt, und daß die Steuerbehörde von dem Ergebnis dieser Bewertung nur abweichen kann, wenn feststeht, daß die Bewertung offensichtlich diesen Grundsätzen widerspricht. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn der Beschwerdeführer die von ihm als uneinbringlich angesehenen Forderungen als tatsächlich nicht mehr bestehend ausscheidet und die übrigen Forderungen daraufhin prüft, inwieweit auch bei diesen noch Ausfälle zu erwarten sind. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß sich regelmäßig nachträglich auch ein Teil der Außenstände, bei denen am Bilanzstichtag noch keine Bedenken bestehen, als uneinbringlich erweist; dieser Erfahrungstatsache darf durch Einstellung eines entsprechenden Delkrederekontos gegenüber dem noch nicht abgeschriebenen Restbestand der Forderungen Rechnung getragen werden. Wenn das Finanzgericht hierbei aus den tatsächlichen Ausfällen in früheren Jahren auf die Höhe der zu erwartenden geschlossen hat, so ist das insofern bedenklich, als man die Richtigkeit der Schätzung an den tatsächlichen Ausfällen erst nachprüfen kann, wenn die übrigen Forderungen eingegangen sind oder ihre Einbringlichkeit feststeht. Dabei kann z. B. eine Forderung nicht als eingegangen in wirtschaftlichem Sinne angesehen werden, wenn sie zwar bezahlt ist, der Schuldner aber gleichzeitig neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß unter Umständen ein Schuldner, der dauernd ungefähr denselben Betrag schuldig bleibt, von Anfang an bezüglich dieses Betrags als unsicher anzusehen ist. Gewiß kann im übrigen aus den Ereignissen der Vergangenheit bei Ausfällen ein gewisser Schluß auf die zukünftige Entwicklung gezogen werden, aber nur soweit bei diesen vergangenen Ereignissen nicht besondere, außergewöhnliche Umstände mitgewirkt oder auf der anderen Seite die Verhältnisse sich nicht inzwischen geändert haben. Endlich kann zwar mit einer Unsicherheit der Außenstände im ganzen, ohne Berücksichtigung einzelner Forderungen gerechnet und danach eine Rückstellung mit einem angemessenen Hundertsatz des Betrags der Forderungen eingesetzt werden; der Senat kann es aber nicht billigen, wenn dabei die nachweisbar völlig uneinbringlichen und daher bereits ausgefallenen Forderungen mitberücksichtigt werden. Bei diesem Verfahren würde die wirkliche Unsicherheit von Jahr zu Jahr immer weniger berücksichtigt werden.

Diese Rechtsgrundsätze hat das Finanzgericht verkannt. Insbesondere kommt es nicht darauf an, welche Rückstellung nach Ansicht des Finanzgerichts den Belangen des Steuer-

Digitized by Google

pflichtigen ausreichend Rechnung trägt, sondern ob die Bewertung der Forderungen, die nach Abzug der uneinbringlichen und wertlosen noch übrigbleiben, den Regeln einer ordnungsmäßigen Buchführung und den Schätzungen eines vorsichtigen Kaufmanns zweifellos widerspricht, etwa deshalb, weil ein Durchgehen der einzelnen Forderungen erheblich geringere Unsicherheitsumstände ergibt.

Zuzugeben ist weiterhin dem Beschwerdeführer, daß das Urteil des Finanzgerichts auch in der Richtung bedenklich ist, als es die nachträglichen Eingänge bei den früher als ausgefallen abgeschriebenen Forderungen bei der Bemessung des Delkrederes berücksichtigen will. Eine Rückstellung für derartige nachträgliche Eingänge bei zunächst als wertlos anzusehenden Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz oder durch Minderung des Delkrederekontos, also gewissermaßen die Einsetzung eines Gegenberichtigungskontos für das Delkredere, ist nicht erforderlich, da die Berücksichtigung möglicher, aber zur Zeit unrealisierter Zukunftszufallsgewinne kaufmännisch nicht üblich und steuerlich nicht verlangt ist.

Hiernach war die Vorentscheidung aufzuheben und der Fall an das Finanzgericht zurückzuverweisen. Dieses wird zu prüfen haben, ob und inwieweit eine Rückstellung von 8 pCt. auf den nach Abschreibung der vollständig uneinbringlichen Forderungen verbleibenden Restbestand der Debitoren den Regeln ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung und den Bewertungsgrundsätzen eines vorsichtig rechnenden Kaufmanns offensichtlich widerspricht. Es wird dabei auch die weiteren Einwendungen der Rechtsbeschwerde gegen die tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts zu prüfen haben.

4. Zu §§ 44, 45 Abs. 2 KVG., § 95 Abs. 4 KapVerk.Ausf.- u. DurchfBest.

Bei Geschäften „an Aufgabe" mit Plusdifferenz sind trotz der andersartigen schlußnotenmäßigen Behandlung Gegenstand der Besteuerung die beiden Geschäfte Auftraggeber-Makler und Makler-Aufgabe. Bei jedem dieser Geschäfte haftet der eine Vertragsteil für die Steuerhälfte des anderen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. September 1930 — II A 386. 30 —[1]).

Streitig ist, ob bei einem vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossenen börsenumsatzsteuerpflichtigen Händlergeschäft mit Plusdifferenz zwei steuerpflichtige Anschaffungsgeschäfte, nämlich das eine zwischen dem Auftraggeber und dem Makler und das andere zwischen dem Makler und der sogenannten Aufgabe, vorliegen oder nur ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft zwischen dem Auftraggeber und der Aufgabe, wozu dann noch eine den Makler als solchen treffende Zusatzsteuer trete. Die Vorinstanzen haben ersteres angenommen und, da die halbe Steuer für das zweite Anschaffungsgeschäft von dem Makler nicht eingezogen werden konnte, dafür gemäß § 45 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes die Beschwerdeführerin als Aufgabe haftbar erklärt. Die Rechtsbeschwerde nimmt letzteres an und bestreitet daher, daß sie dem Makler als Vertragsteil gegenüberstehe.

Die Rechtsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Die Steuerpflicht der Aufgabegeschäfte regelt § 44 des Kapitalverkehrsteuergesetzes. Danach ist das Geschäft „an Aufgabe" auf jeden Fall steuerpflichtig. Grundsätzlich als Anschaffungsgeschäft steuerpflichtig ist aber auch, wie sich aus § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes und § 95 Abs. 1 Satz 2 der Ausf.- und DurchfBest. zum Kapitalverkehrsteuergesetz ergibt, die demnächstige Benennung der Aufgabe. Nur dann bleibt sie steuerfrei, wenn sie innerhalb bestimmter kurzer Frist erfolgt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) und in diesem Falle auch dann, wenn es sich um ein Geschäft mit Minusdifferenz handelt (§ 44 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes), obwohl dann wegen des anderen Kurses von einer Aufgabe im Rechtssinn (§ 44 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, § 95 des Handelsgesetzbuchs) nicht gesprochen werden kann, weil es an einem Dritten fehlt, der in das Geschäft „an Aufgabe" zu dessen Bedingungen eintritt (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 103 S. 68). Nur in diesen Fällen wird das Aufgabegeschäft wegen seiner wirtschaftlichen Durchführung nach § 95 Abs. 2 und 3 der Ausf.- und DurchfBest. zum Kapitalverkehrsteuergesetz wie ein von dem Makler vermitteltes Geschäft behandelt, so daß unter Freilassung des Maklers als Vertragsteile nur der Auftraggeber und die Aufgabe angesehen und je zur halben Steuer vom Aufgabekurs oder von dem mit dem Makler vereinbarten Kurs herangezogen werden. In allen anderen Fällen greift die Grundregel Platz, und es ist für die festumgrenzten Ausnahmen kein Platz. Deshalb hat keinen Anspruch auf Steuerfreiheit die Benennung der Aufgabe bei einem Geschäft mit Plusdifferenz (§ 95 Abs. 4 der Ausf.- und DurchfBest. zum Kapitalverkehrsteuergesetz), bei dem der Makler zu einem für ihn günstigeren Kurse als dem Aufgabekurs mit der Aufgabe abschließt und diesen Kursunterschied als seinen Gewinn einzieht.

Diese steuerliche Behandlung ist auch wirtschaftlich gerechtfertigt. Denn es handelt sich bei einem Geschäft mit Plusdifferenz auch wirtschaftlich um nichts anderes als um zwei Eigengeschäfte des Maklers. Infolgedessen nahm schon unter der Herrschaft des Reichsstempelgesetzes die Verwaltungsübung (vgl. preußischen Finanzministerialerlaß vom 17. September 1894 — III 11921 —, abgedruckt bei Loeck, Reichsstempelgesetz, 12. Auflage, Abschnitt IV Anm. 41 S. 367) an, daß bei Aufgabegeschäften mit Plusdifferenz zwei steuerpflichtige Anschaffungsgeschäfte vorlägen, und auf diesen Standpunkt hat sich bei der im wesentlichen unveränderten Rechtslage auch § 95 Abs. 4 der Ausf.- und DurchfBest. zum Kapitalverkehrsteuergesetz gestellt. Von einem einzigen Geschäft zwischen Auftraggeber und Aufgabe und einer daneben erhobenen Zusatzsteuer des Maklers, die das Gesetz überhaupt nicht kennt, kann daher keine Rede sein.

Daß trotz des für den Makler eigengeschäftlichen Charakters des Geschäfts mit Plusdifferenz nach § 95 Abs. 4 der Ausf.- und DurchfBest. zum Kapitalverkehrsteuergesetz für die Steuerentrichtung nicht zwei Schlußnoten, Auftraggeber-Makler und Makler-Aufgabe auszustellen sind, sondern zwei Schlußnoten Auftraggeber-„an Aufgabe" und Auftraggeber-Aufgabe, hat nur formelle Bedeutung. Diese Vorschrift der Ausf.- und DurchfBest. zum Kapitalverkehrsteuergesetz hat die erforderliche gesetzliche Grundlage in § 69 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, nach dem der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats besondere Vorschriften über die Art der Entrichtung der Steuer erlassen kann, und erklärt sich wohl daraus, daß das Geschäft „an Aufgabe" nach § 44 Abs. 1 Satz 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes sofort steuerpflichtig ist. Diese schlußnotenmäßige Behandlung ändert aber nichts daran, daß, wie auch aus dem ersten Satze des § 95 Abs. 4 hervorgeht und aus der Inanspruchnahme des Maklers für je eine Steuerhälfte folgt, Gegenstand der Besteuerung die beiden in Wirklichkeit mit dem Makler abgeschlossenen Geschäfte sind. Durch die Ausführungsbestimmungen kann das Gesetz nicht geändert werden. Hat aber die in § 95 Abs. 4 gewählte schlußnotenmäßige Behandlung lediglich formelle Bedeutung, so läßt sich daraus nicht folgern, daß die Aufgabe nur gegenüber dem Auftraggeber Vertragsteil sei und infolgedessen auch nur für einen Steuerausfall bei diesem hafte. Die Aufgabe ist hier vielmehr Vertragsteil nur gegenüber dem Makler und haftet daher gemäß § 45 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes für einen bei diesem bei dem Abwicklungsgeschäft eintretenden Steuerausfall.

Mit Unrecht beruft sich die Beschwerdeführerin für ihre Ansicht auf Greiff, Reichsstempelgesetz, 2. Auflage, Anm. 28 zu § 19, S. 112, wo es heißt, daß nach den stenographischen Berichten über die Reichstagsverhandlungen 1884/85 S. 2649 die Vereinbarungen des Maklers mit dem Dritten (der „Aufgabe") über die Aufgabe in keinem Falle ein Anschaffungsgeschäft darstellen. Diese Bemerkung ist allerdings mißverständlich. Aber daß sie sich nicht auf die Vorschrift mit Plusdifferenz beziehen soll, ergibt sich ganz klar aus der Anm. 25 S. 111 und aus dem stenographischen Bericht über die Reichstagsverhandlungen, auf die sich Greiff beruft. Denn die dort wiedergegebene Antwort des Abgeordneten Dr. Grimm auf die Anfrage des Abgeordneten Beisert zeigt deutlich, daß das Geschäft des Maklers mit der Aufgabe nur dann steuerfrei sein sollte, wenn mit dieser zum Aufgabekurs abgeschlossen wird, nicht aber, wenn mit ihr, wie im vorliegenden Falle, zu einem anderen Kurse abgeschlossen wird.

Die Beschwerdeführerin wendet gegen ihre Haftung für den Makler ferner ein, daß diese Steuer durch eine einseitige Handlung des Maklers entstehe, auf die sie keinen Einfluß habe. Auch damit kann sie nicht gehört werden. Denn bevor sie mit dem Makler abschloß, konnte sie sich bei ihm nach der Art des Geschäfts erkundigen und mußte, wenn sie

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

nun erfuhr, daß es sich um ein Aufgabegeschäft handelte, mit der Möglichkeit rechnen, daß der Makler hierbei ein Geschäft mit Plusdifferenz machte. Die Aufgabe haftet, mag es sich um ein reines Aufgabegeschäft oder um ein solches mit Minus- oder Plusdifferenz handeln, stets nur für die Steuer eines einzigen Geschäfts und sie vermag sich gegen die Gefahr, für die Steuerhälfte der anderen Partei haftbar gemacht zu werden, leichter zu sichern, wenn sie mit dem ihr bekannten Makler, als wenn sie mit irgendeinem ihr unbekannten Auftraggeber als Gegenpartei rechnet, so daß sie sich in Fällen der vorliegenden Art nicht beschwert fühlen kann.

Die Steuerpflicht des Geschäfts zwischen dem Makler und der Beschwerdeführerin wird endlich auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß in den beiden hier streitigen Fällen der als Aufgabemakler tätig gewesene Makler seinen Auftrag nicht unmittelbar von den Auftraggebern, sondern von dem beauftragten Makler unmittelbar oder mittelbar durch Weitergabe erhalten hat. Denn aus den Ueberweisungsscheinen dieser Zwischenmakler ergibt sich, daß sie, von der Courtage-Berechnung abgesehen, den Auftrag lediglich weitergegeben, an dem Geschäft selbst also überhaupt nicht mitgewirkt haben. Sie bleiben daher bei der steuerlichen Behandlung des Geschäfts außer Betracht.

Da die Vorinstanzen hiernach mit Recht angenommen haben, daß die Beschwerdeführerin für die Steuerhälfte des Maklers haftet, und die Steuer richtig berechnet ist, war die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

II. Strafrecht.

Zu § 263 StGB.

Eine Vermögensbeschädigung liegt schon dann vor, wenn ein Kreditnehmer zweifelhafter Bonität durch Einreichung falscher Unterlagen bewirkt, daß auf seinem Konto eine Gutschrift erteilt wird.

Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 21. Februar 1930 — 1 D 132. 30 — T.

Zutreffend nimmt das LG. an, eine Vermögensbeschädigung habe nicht einfach darin gelegen, daß die X-Bank AG. die die Sch.'schen Wechsel hereinnahm, obwohl sie Finanzwechsel waren und vereinbart war, es würden als Unterlage des der Firma Gu. gewährten laufenden Kredits nur Warenwechsel genommen. Entscheidend ist nur, ob die Wechsel, waren es nun Finanz- oder Warenwechsel, „gut" waren. In dieser Richtung aber stellt das angefochtene Urteil fest, der Angekl. Gu. habe gewußt, daß Sch. mehrere andere Wechsel, die er nicht lange vorher der Firma Gu. gegeben hatte, nicht hat einlösen können. Daher habe der Angekl. die Vermögenslage Sch.'s gekannt und habe „bestimmt damit rechnen müssen", daß Sch. auch die Wechsel nicht würde einlösen können, die jetzt der AG. als Kreditgrundlage hingegeben wurden. Der Angekl habe sich also „bewußt sein müssen, daß durch seine Tat eine Vermögensbeschädigung der AG. bewirkt werden könne"; es habe „ihm bekannt sein müssen, daß die Wechsel in Wirklichkeit wertlos waren". — Nach dem Zusammenhang der Urteilsausführungen hat die Strafkammer erkennbar angenommen, daß der Angekl. die Wertlosigkeit der Wechsel hat erkennen müssen und daher in Wirklichkeit auch gekannt hat, sowie daß er nicht nur leichtfertig darauf vertraut hat es werde durch die Hingabe der Wechsel an die AG. und die Gutschrift der Wechselbeträge auf dem Kreditkonto der Firma Gu. wohl kein Vermögensschaden für die AG. erwachsen, sondern daß er, wenn auch nur bedingt, den Erfolg einer Vermögensschädigung der AG. in seinen Willen aufgenommen hat. Der Vermögensschaden aber muß, wenn dies auch das LG. verkannt hat, nach den tatsächlichen Feststellungen des Urteils für die AG. bei der eigenen ungünstigen Lage der Firma Gu. schon in der Gutschrift der Beträge auf deren Kreditkonto gefunden werden. Denn nach allgemeiner kaufmännischer Uebung und auch nach der Geschäftsgebarung, wie sie nach der Urteilsdarlegung zwischen der AG. und der Firma Gu. bestanden hat, bildet die jeweilige Höhe eines Aktivsaldos der kreditnehmenden Firma die Grundlage für das jeweilige Maß der Kreditgewährung. Es kann nicht in jedem Falle der Gewährung eines weiteren Kredits wieder eigens geprüft werden, ob alle Eintragungen der Bücher in Ordnung sind und den in Anspruch genommenen Kredit jeweils in dieser Höhe wirklich rechtfertigen, sondern jede Gutschrift, die auf Grund falscher Unterlagen dem Kreditnehmer auf seinem Konto gewährt wird, kann nunmehr alsbald als Grundlage für die Gewährung eines überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe begründeten Kredits dienen, enthält also eine unmittelbare Gefährdung des andern Teiles in einem solchen Maße, daß sie bereits als eine Schädigung des Vermögens angesehen werden muß. Die Annahme eines Betrugstatbestands ist daher im Ergebnis rechtlich bedenkenfrei. Und zwar wäre nach den vom LG. getroffenen Feststellungen und den vorstehenden Ausführungen ein vollendeter Betrug anzunehmen gewesen. Denn nicht darauf kam es hierfür an, ob schließlich die weiteren Geschäftsbeziehungen der Beteiligten mit einer Schädigung der AG. geendet haben und ob eine tatsächlich eingetretene Vermögensschädigung mit Sicherheit gerade auf das betrügerische Vorgehen des Kreditnehmers zurückgeführt werden kann. Indessen ist der Angekl. nicht dadurch beschwert, daß statt eines vollendeten nur ein versuchter Betrug angenommen worden ist.

Bücherbesprechungen.

Villaret, Jean, Docteur en Droit, „La Caisse Autonome d'Amortissement (Loi du Taout 1926)", Rousseau & Cie., Paris 1930, 186 Seiten.

Im „Bank-Archiv" vom 1. September 1929 (Seite 424 bis 427) ist aus der Feder von Dr. Herrmann ein sehr lehrreicher Aufsatz über „Die Autonome Amortisationskasse in Frankreich" — eine Schöpfung von Poincaré aus dem Jahre 1926 im Rahmen seiner Finanzreform zur Behebung der Frank-Krisis und damit zur Stabilisierung des französischen Franken — veröffentlicht worden. Jetzt erscheint von französischer Seite aus ein umfangreiches Buch über die Caisse Autonome d'Amortissement, dessen erster Teil (Seite 9 bis 46) die Ueberschrift „Amortissement et dette flottante" trägt und sich vor allem mit der schwebenden Schuld, dieser unheildrohenden Gewitterwolke am Finanzhimmel eines jeden Staates, befaßt, dessen zweiter Teil (Seite 47 bis 99) die Organisation der Caisse Autonome behandelt und dessen dritter Teil (Seite 101 bis 165) sich mit ihren Aufgaben beschäftigt. Sehr interessant ist, daß der Caisse Autonome bestimmte Einnahmen zugewiesen sind (z. B. die Nettoeinnahme aus dem Tabakmonopol, die Erbschaftssteuern usw.) und ihre Selbständigkeit, d. h. ihre Unabhängigkeit von Parlament und Regierung, verfassungsgesetzlich sichergestellt ist.

Die Schrift von Villaret gewinnt für uns in Deutschland besondere Bedeutung, nachdem durch das Reichsgesetz über Schuldentilgung vom 23. Oktober 1930 (RGBl. I S. 467) ein Tilgungsfonds geschaffen worden ist, der von der Reichsschuldenverwaltung — einer selbständigen und unabhängigen Behörde — als Treuhänderin zu verwalten ist und dem in den Rechnungsjahren 1931, 1932 und 1933 je 420 000 000 RM in monatlichen Teilbeträgen von 35 000 000 RM zufließen. Allerdings besteht zwischen der Reichsschuldenverwaltung und der französischen Caisse Autonome der große Unterschied, daß der Reichsschuldenverwaltung keine Staatseinnahmen überwiesen sind und die Unabhängigkeit der Reichsschuldenverwaltung nicht verfassungsrechtlich verankert ist.

Schon im Frühjahr 1930 habe ich in meiner Schrift „Die Reichsschuldenverwaltung und ihre Aufgaben" (S. 9) darauf hingewiesen, daß gerade die Verwaltung von Tilgungsfonds durch eine unabhängige, unpolitische und selbständige Behörde, die jede Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung völlig ausschließt, zur Stärkung des Reichskredits beitragen würde. Auch Dieben hat in seinem Aufsatz „Der Tilgungsfonds nach dem neuen Schuldentilgungsgesetz" im „Deutschen Oekonomist" vom 23. Oktober 1930 (Seite 1467) ausgeführt: „Die Einrichtung von Tilgungsfonds in Zeiten des Vertrauensschwundes in das Finanzgebaren des Staates und die Uebertragung der Verwaltung an eine autonome Behörde sind ein erprobtes, nicht veraltetes, sondern auch in wirtschaftlich bedrängten modernen Ländern wieder eingeführtes Mittel zur Herstellung oder Festigung des erschütterten Staatskredits." Wie richtig diese Bemerkung ist, zeigt der Umstand, daß jetzt Belgien und Italien nach dem Vorbilde Frankreichs Tilgungskassen, die von der allgemeinen Finanzgebarung unabhängig gemacht worden sind und die eigenen Einnahmen zugewiesen bekommen, eingeführt haben (siehe „Der deutsche Volkswirt" vom 9. Mai 1930 S. 1069). Es wird daher sehr zu erwägen sein, ob nicht auch der Tilgungsfonds nach dem Anleiheablösungsgesetz (§ 15), gegen dessen Verwaltung

Digitized by Google

Auerbach in seinem Aufsatz „Das Problem der Auslosungsrechte nebst einem Vorschlag zu seiner Lösung" im „Bank-Archiv" vom 15. September 1929 Seite 450, 451, und in seinem Aufsatz „Auslosungsschein oder Rentenpapier' im „Bank-Archiv" vom 1. Januar 1930 Seite 136 scharfe Angriffe erhoben hat, von dem Reichsfinanzministerium auf die dazu nach ihrer ganzen Stellung im Behördenorganismus des Reichs besonders berufene Reichsschuldenverwaltung überzuleiten ist. Im übrigen ist die Reichsschuldenverwaltung nicht nur nach ihrem Aufbau, sondern auch historisch zu dieser Aufgabe bestimmt. Denn sie ist die Nachfolgerin der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, die 1820 eigens zum Zwecke nicht bloß der Schuldenkontrolle, sondern einer wahrhaften Schuldenbewirtschaftung geschaffen worden ist und viele Jahrzehnte hindurch bis 1895 mit Erfolg Tilgungsfonds verwaltet hat. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß auch der Syndikus der Industrie- und Handelskammer Berlin Dr. Weisbart kürzlich in der „Juristischen Wochenschrift" vom 19./26. Juli 1930 (Seite 2290, 2291) eindringlich betont hat, es sei angezeigt, der Reichsschuldenverwaltung gerade in den jetzigen Zeiten wieder ihre alten Aufgaben zuzuführen.

Staatsfinanzrat Dr. Schultzenstein, Berlin.

Baumbach, Dr. Adolf, Senatspräsident beim Kammergericht a. D., „Arbeitsgerichtsgesetz vom 25. Dezember 1926". Zweite völlig veränderte und stark vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. Paul Königsberger, Reichsgerichtsrat, Mitglied des Reichsarbeitsgerichts, Berlin 1930, Otto Liebmann, 386 Seiten, Preis gebunden 9 RM.

Die zweite Auflage des bekannten Baumbachschen Taschenkommentars weist auch in der Bearbeitung durch Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Königsberger die gleichen Vorzüge in der äußeren Kommentierung auf, die seinerzeit die Beliebtheit des Kommentars begründet haben. Kurze Stichworte, prägnante Ausdrucksweise ermöglichen auch dem vielbeschäftigten Praktiker einen schnellen Ueberblick.

Zu begrüßen ist, daß der Verlag die Bearbeitung der zweiten Auflage einem besonders erfahrenen Arbeitsrechtler, der noch dazu als richterliches Mitglied des Reichsarbeitsgerichts an der Vertiefung und Fortbildung des formalen und materiellen Arbeitsrechts aktiv beteiligt ist, übertragen hat. Ein ungeheurer Stoff war von dem Bearbeiter zu bewältigen. Denn bei Erscheinen der ersten Auflage fehlte es noch an jeglicher Praxis des soeben erst eingeführten Gesetzes. Daß es trozdem gelungen ist, die Handlichkeit des Werkes zu erhalten, ist ein um so höher zu bewertendes Verdienst des Bearbeiters, als nirgends die Sache selbst darunter gelitten hat. Wo auch der Schreiber dieser Zeilen forschte, stets fand er umfassende Auskunft. Es sei in dieser Beziehung besonders auf die eingehenden Erörterungen über den Begriff der arbeitnehmerähnlichen Personen, über die Parteifähigkeit der Arbeitnehmerschaft, über die Prozeßvertretung, über die Bedeutung des Streitwertes, seine Festsetzung und ihre Abänderbarkeit, sowie über den Begriff der Grundsätzlichkeit eines Rechtsstreits bei Zulassung der Berufung oder Revision im Urteil trotz unzureichenden Streitwertes verwiesen. Ueberall ist der neueste Stand von Wissenschaft und Rechtsprechung, besonders der des Reichsarbeitsgerichts, berücksichtigt.

In dem Vorwort hebt der Bearbeiter hervor, daß er im Gegensatz zu dem Bearbeiter der 1. Auflage, kritische Bemerkungen auf ein Mindestmaß beschränkt habe. Dieser Grundsatz ist bei einem Taschenkommentar, der rascher Unterrichtung dienen soll, zu billigen. Um so mehr fällt die Kritik des Verfassers ins Gewicht, wenn er sich z. B. gegen das Verbot der Anwaltsvertretung in erster Instanz wendet, das in der Tat zahlreiche Arbeitnehmer praktisch so gut wie rechtlos macht, sie zum mindesten rechtlich ungebildeten Elementen in die Arme treibt, oder wenn er die Unzulässigkeit der Zurückverweisung im Rechtsbeschwerdeverfahren als mit dem Geist des Arbeitsgerichtsprozesses unvereinbar bezeichnet. Seine Stellungnahme wird jeder Arbeitsrechtspraktiker billigen. Der Bearbeiter hätte auch noch als verfehlt die Vorschrift bezeichnen können, daß Urteile des Arbeitsgerichts im Verfahren wegen Aufhebung eines Schiedsspruches unanfechtbar sind. Fast durchweg sind die von den einzelnen Gewerben vereinbarten Schiedsgerichte so besonders sachverständig und vertrauenswürdig besetzt, daß man nicht dem häufig noch jungen und daher meist weniger erfahrenen Richter erster Instanz das letzte Wort hätte erteilen sollen.

Also auch inhaltlich kann der Neubearbeitung nur größtes Lob gezollt werden. Erhöht wird die Brauchbarkeit der zweiten Auflage noch durch einen Anhang, der die auszugsweise Wiedergabe des Betriebsrätegesetzes, ein Verzeichnis der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte, sowie der obersten Landesbehörden für Sozialverwaltung und eine Gebührentabelle enthält. Auch das Sachregister ist ausgezeichnet. Der Taschenkommentar kann daher auch in der neuen Form jedem, der sich mit Arbeitsgerichtsfragen befassen muß, als ein vortreffliches Hilfsmittel nur wärmstens empfohlen werden.

Bankdirektor Paul Hampf, Reichsarbeitsrichter, Berlin.

Lang-Bünte: Die Praxis der Volksbanken. Deutscher Genossenschafts-Verlag e. G. m. b. H. Berlin 1930. 668 S.

Das soeben erschienene Werk ist ein außerordentlich zweckmäßiges, in erster Linie für den täglichen Gebrauch von Genossenschaftsbanken bestimmtes Lehrbuch. Es behandelt zunächst den Bankkredit und bringt hierfür Muster für allgemeine Geschäftsbedingungen mit Erläuterungen, sodann Ausführungen über die Kundenbilanz und Kreditkontrolle, über Hypotheken, Grundschulden und Bürgschaften, Abtretung von Forderungen und Rechten, Pfandrecht und Sicherungsübereignung sowie schließlich über die Pfändung von beweglichen Sachen und Forderungen. In einem weiteren Teil enthält das Buch eine Schilderung des Wechsel- und Scheckrechts, des Giro- und Ueberweisungsverkehrs, des Sparkassenverkehrs, des Depotwesens, Schrankfachverkehrs und endlich des Rechts der Wertpapiere, Devisen und Sorten. Ein weiterer Teil behandelt Vollmachten, Auskunftsformulare, Gesuche um Erlaß eines Zahlungsbefehls, die Statistik der Genossenschaftsbank und die Führung von Personalakten. Die Stempelsteuergesetze der Länder sind in einem besonderen Abschnitt zusammengestellt, soweit sie für den Bankverkehr wichtig sind. Daran schließt sich eine ausführliche Schilderung der Bankbuchhaltung und endlich Formulare für die Gründung einer Genossenschaft und den Verkehr mit dem Registergericht. — Wenn das Buch somit auch in erster Linie für Genossenschaftsbanken bestimmt ist, ist es wegen seiner Klarheit und übersichtlichen Darstellung, die alles wesentliche bringt, ohne sich allzu sehr in wissenschaftliche Einzelheiten zu vertiefen, und seines reichen Inhalts auch für andere Banken ein sehr geeignetes Nachschlagewerk, zumal es viele zweckmäßig angewendete Formulare enthält. Die Anschaffung des auch äußerlich sehr gut ausgestatteten Buches kann daher empfohlen werden.

Rechtsanwalt Wilhelm Schütz, Berlin.

Lion, Max, Dr., Rechtsanwalt und Notar, Die Steuerberatung, ihre Bedeutung, ihre Aufgaben und ihr Strafrecht. J. Bensheimer, Verlag, Mannheim, 1931.

Es kann nicht Aufgabe einer kurzen Besprechung sein, zu dem vom Verfasser behandelten Thema, zu welchem sich noch mancherlei sagen ließe, kritisch Stellung zu nehmen, zumal es sich auch nur um die Umarbeitung eines Vortrages und nicht um ein wissenschaftliches Werk handelt. Aber es erscheint mir doch nützlich, die Leser dieser Zeitschrift auf diese Broschüre hinzuweisen, in welcher ein so hervorragender Kenner des Steuerrechts wie der Verfasser die aus einem Problem zur Institution gewordene Steuerberatung von allen Seiten auf Grund seiner jahrzehntelangen Erfahrung beleuchtet. Der Verfasser legt überzeugend dar, welche Bedeutung die Kenntnis des Steuerrechts und seiner Anwendung für alle Vorgänge im Wirtschaftsleben hat, und wie notwendig eine richtige Beratung ist, zumal es undenkbar ist, daß ein Steuerzahler sich z. B. in den 25000 Entscheidungen des Reichsfinanzhofs auskennen kann. Es wäre zu wünschen, daß diese Schrift, die die unendlichen Schwierigkeiten der mit der Steuermaterie Beschäftigten dem Leser in knappen Zügen vor Augen führt, auch bei den Dienern der Obrigkeit Verständnis für die schwierige Lage der Zensiten hervorruft und zur Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen Staat und Steuerzahler beiträgt.

Dr. Albrecht Fraenkel, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, 26. November 1930. | Nummer 5.

Inhalts-Verzeichnis.

Sanierungsprogramm der Reichsregierung.
Von Geh. Finanzrat Robert Bürgers, M. d. R., Köln a. Rh.

Amerika und die Kriegsschulden. Revisionsmöglichkeiten?
Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin.

Gesellschaftsinteresse und Interessenpolitik in der Aktiengesellschaft. (2. Teil.)
Von Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Die Strukturwandlungen im ungarischen Bankwesen nach dem Kriege.
Von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Elemér Hantos, Budapest.

Verhältniswahl bei Aufsichtsratswahlen.
Von Geheimem Justizrat Dr. Felix Bondi, Rechtsanwalt und Notar in Dresden.

Die Zinserhöhung der Tilgungshypotheken nach der Aufwertungsnovelle vom 18. 7. 1930. Die Frage ihrer praktischen Durchführung. — Zwei Möglichkeiten mit verschiedenen Belastungen für den Schuldner.
Von Dr. Hermann Strebel, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Sanierungsprogramm der Reichsregierung.

Von Geh. Finanzrat **Robert Bürgers**, M. d. R., Köln a. Rh.

Um Inhalt und Auswirkungen der heute von fast allen Teilen des Volkes als notwendig erkannten Sanierung der Reichsfinanzen richtig beurteilen zu können, ist ein Rückblick auf die Entwicklung des abgelaufenen Jahres erforderlich.

Noch vor Jahresfrist, als es sich um die Annahme des Youngplanes handelte, sprach man in Deutschland nur von der durch den Youngplan eintretenden Ersparnis an Reparationsleistungen und der von der Wirtschaft längst geforderten Senkung der Steuern. Selbst die Regierung erkannte diese Notwendigkeit an und der damalige Reichsfinanzminister glaubte eine allgemeine Steuersenkung im Ausmaße von 900 Millionen ins Auge fassen zu können. Die erste Ernüchterung in diesem Optimismus trat ein, als im Dezember 1929 der Finanzminister erklärte, die Steuersenkung nur in Etappen durchführen zu können. Wenige Wochen später konnte bereits von der zunächst von der Wirtschaft vielfach als ungenügend empfundenen Steuerermäßigung keine Rede mehr sein. Im Gegenteil, der Reichsbankpräsident wies an dem chronischen Kassendefizit nach, daß die für die Steuersenkung veranschlagten Beträge tatsächlich gar nicht vorhanden wären, daß im Gegenteil zur Speisung des zur Tilgung der kurzfristigen Schuld festgesetzten Tilgungsfonds von 450 Millionen, eine Steuererhöhung notwendig sei und zwar der Tabaksteuer und der Biersteuer.

Der Januar 1930 brachte bereits die sogenannte lex Schacht. Immerhin dachte man sich die Auffüllung des Tilgungsfonds aus den Einnahmen der erhöhten Verbrauchssteuern nur als Notmaßnahme. Nach Tilgung der kurzfristigen Schulden sollte im nächsten Etatsjahr als Ausgleich für diese Erhöhung der Verbrauchssteuern eine Ermäßigung der die Produktion besonders belastenden Besitzsteuern erfolgen. Aber auch diese Hoffnung mußte bereits im Februar 1930 zu Grabe getragen werden, als die Pläne für den Reichsetat 1930/31 aufgestellt wurden. Es stellte sich heraus, daß ein Fehlbetrag von 1400 Millionen da war. Nicht nur die 700 Millionen Young-Ersparnis waren weg, sondern neben Ausgabekürzungen im Etat von 80 bis 100 Millionen, mußte man weitere Steuererhöhungen der Verbrauchssteuern ins Auge fassen. Der Abschluß dieser Erwägungen waren die Gesetze vom März und April 1930, die Erhöhungen brachten der Biersteuer, Umsatz- und Sonderumsatzsteuer, Mineralwassersteuer, Erhöhung des Benzin- und Benzol-Zolls nebst Treibstoffsteuer, Erhöhung des Kaffee- und Tee-Zolls sowie eine Aenderung der Fälligkeiten der Zucker- und Tabaksteuer = insgesamt 469 Millionen, davon 283 Millionen für das Reich und 186 Millionen für die Länder.

Aber im Verlaufe weniger Wochen bereits erwiesen sich auch diese Maßnahmen noch als unzureichend und es kam als dritte Etappe zu der Notverordnung vom 27. Juli 1930, welche an neuen Steuern brachte:

Reichshilfe der Beamten,
Zuschlag zur Einkommensteuer,
Ledigensteuer,
Aenderung des Tabaksteuergesetzes,
Bürgersteuer ohne oder mit Gemeindebiersteuer und Gemeindegetränkesteuer,

insgesamt 276 Millionen neue Steuern und 48 Millionen durch Verkürzung der Einzahlungsfristen der Tabaksteuer.

Ferner brachte die Notverordnung eine Reform der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung und der Reichsversorgung unter gleichzeitiger Erhöhung des Arbeitslosenbeitrags von 3½ auf 4½ pCt. = 270 Millionen.

Drittens wurden die bereits eingeleiteten Etatskürzungen auf ein Ausmaß von circa 134 Millionen erhöht.

Die vierte und vorläufig letzte Etappe auf diesem Wege ist das Finanz- und Wirtschafts-Programm der Regierung vom 30. September 1930, das lediglich eine Fortentwicklung des mit der Notverordnung vom 27. Juli 1930 begonnenen Werkes darstellt.

Dieses Sanierungsprogramm stellt den Fehlbedarf für den Etat 1930/31 auf 750 bis 900 Mill. fest, dessen Abdeckung durch Auslandkredit mit Rückzahlung in 3 Raten nach dem Schuldentilgungs-Gesetz vom 18. Oktober 1930 erfolgen soll. Zur

Digitized by Google

weiteren Sanierung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Trennung der Arbeitslosenversicherung vom Reichsetat, Aufhebung des vielumstrittenen § 163 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der die Darlehenspflicht des Reiches feststellte. Die Zuschußpflicht des Reiches bis April 1931 soll auf nur noch 200 Mill. begrenzt werden. Gleichzeitig wird der Arbeitslosen-Beitrag von 4,5 auf 6,5 pCt. = 520 Millionen erhöht.

2. Der Anteil des Reichs an der Krisenfürsorge soll ab 1. April 1931 auf 420 Millionen begrenzt werden.

3. Kürzung der Beamtengehälter

a) Gehaltskürzungsgesetz der Reichsbeamten mit einer Ersparnis von 110 Millionen,

b) Gesetz zur Einschränkung des Personalaufwandes in der öffentlichen Verwaltung (Länder und Gemeinden) mit einer Gehalts-Ersparnis von 280 Millionen bei den Ländern und Gemeinden, wofür die Finanzausgleichsüberweisungen des Reichs um 100 Millionen gekürzt werden.

4. Abbau der Realsteuern, da diese, wie es im jetzigen Entwurfe heißt: „die erträgliche Grenze vielfach überschritten haben".

Dem Friedensaufkommen von 600 Millionen steht heute der Betrag von 2,2 Milliarden Realsteuern ohne Hauszinssteuer gegenüber. Die Gewerbesteuer soll um 20 pCt. = 200 Millionen, die Grundsteuer um 10 pCt. = 120 Mill. gesenkt werden.

5. Vereinfachung des Steuersystems: Steuer-Vereinfachungsgesetz, Grundsteuer-Rahmengesetz, Gewerbesteuer-Rahmengesetz und Steueranpassungsgesetz (umfangreiche Aenderung der Reichsabgabenordnung). In der Hauptsache soll hierdurch eine vereinfachte Besteuerung der Landwirtschaft und der Kleingewerbetreibenden herbeigeführt werden, bei denen die Veranlagungskosten nicht mehr im Verhältnis zum Steuerertrag standen. Bei der Landwirtschaft werden die Grundvermögenssteuer, die Reichsvermögenssteuer (bis 20 000 Mark) und die Einkommensteuer für Einkommen unter RM 8000 durch eine gemeinsame Einheitssteuer ersetzt — deren Höhe die Länder und Gemeinden bestimmen — und zwar nach einem Einheitswert, also dem Ertragswert. Für Kleingewerbetreibende erfolgt eine Vereinfachung der Steuererhebung, ähnlich wie bei der Landwirtschaft, auf der Grundlage des Gewerbeertrages. Die Folge ist, daß in Zukunft nur noch 20 000 Landwirte gegen bisher 1 Million einzeln veranlagt werden. Bei den Gewerbetreibenden fallen zirka 2 Millionen Einzelveranlagungen weg, so daß insgesamt in Zukunft nur 1 Million Landwirte und Gewerbetreibende, gegen bisher 4 Millionen, einzeln veranlagt werden. Alle anderen zahlen Einheitssteuer. Die Deckung für diese Senkung der Realsteuern soll aus dem Aufkommen der Hauszinssteuer erfolgen, aus der hierfür 400 Millionen abgezweigt werden und zwar 200 Millionen zur Senkung der Gewerbesteuer, 120 Millionen zur Senkung der Grundsteuer und 80 Millionen für Ausgleich von Härten.

6. Gesetz über eine Ausgabenbegrenzung in den Haushalten des Reichs, der Länder und Gemeinden, in dem die Haushalte der Jahre 1932 und 1933 als Höchstmaß die Ansätze des Etats 1931 nicht überschreiten dürfen.

An neuen Steuern bringt das Programm neben der Beibehaltung insbesondere des bereits durch die Notverordnung vom 27. Juli 1930 festgesetzten Zuschlags zur Einkommensteuer von 5 pCt. nur eine Aenderung des Tabaksteuergesetzes. Die Steuererhöhung soll hier nicht durch eine einfache Heraufsetzung der Zeichensteuer erfolgen, sondern durch einen Ausbau des Systems — wie es in der Begründung zu dem Gesetzentwurf heißt — „nach dem Vorgang anderer Länder, die eine höhere Kopfbelastung haben". Im wesentlichen läuft die neue Belastung nach den inzwischen erfolgten Aenderungen im Reichsrate auf eine Erhöhung des Zolls von 80 auf 200 Mark pro Dz hinaus, wobei, um eine Ueberlastung der Zigarette zu vermeiden, die Zigaretten-Materialsteuer von 500 auf 450 Mark herabgesetzt wird. Dagegen hat die Zigarre noch die Erhöhung der Zeichensteuer von 20 auf 23 pCt., der Pfeifentabak die Erhöhung der Zeichensteuer von 33 auf 35 pCt. zu tragen, doch wird sie bei Feinschnitt von 60 auf 50 pCt. gesenkt. Die Zeichensteuer für Zigaretten wird von 33 auf 38 pCt. erhöht. Im ganzen rechnet man mit einem Mehrertrage von 168 Millionen.

Als drittes Mittel wird eine Entlastung des Etats für 1931 um zirka 1 Milliarde vorgeschlagen, und zwar:

1.	Gehaltskürzung	110	Millionen
2.	Minderüberweisungen	100	„
3.	Arbeitslosenversicherung . . .	265	„
4.	Etatsabstriche	300	„
5.	5 pCt. Einkommensteuer-Zuschlag	58	„
6.	Ledigensteuer	109	„
7.	Tabaksteuer	168	„

Geht man auf die Neubelastungen des Jahres 1930 zurück, so ergibt sich bei einer vorsichtigen durchschnittlichen Schätzung folgendes Bild:

1.	Januar 1930 lex Schacht	220	Mill.
2.	Januar 1930 $^1/_2$ pCt. Erhöhung Arbeitslosenbeitrag	139	„
3.	April 1930 Steuererhöhung Reich u. Länder	469	„
4.	Notverordnung v. 27. Juli 1930 Steuererhöhung in Reich u. Gemeinden und 1 pCt. Erhöhung Arbeitslosenbeitrag ca.	700	„
5.	Oktober 1930 Arbeitslosenbeitrag 2 pCt. = ...	520	„

Dazu kommen:

6.	noch Steuererhöhungen in Ländern und Gemeinden, die man auch auf ca.	300	„

veranschlagen kann.

Betrachtet man nun das Sanierungsprogramm im Ganzen, so hört man in überraschend weiten Kreisen des deutschen Volkes den Einwand: diese ganzen Maßnahmen haben keinen Zweck, der Hauptgrund für die Zerrüttung unserer öffentlichen Finanzen und den Niedergang unserer Wirtschaft sind die übermäßigen Reparationsleistungen, also müssen diese erst auf ein erträgliches Ausmaß reduziert werden.

Digitized by Google

Bringen wir noch größere Opfer an Steuern und sonstigen Entbehrungen zur Sanierung unserer Reichsfinanzen, so werden unsere Feinde zu einer Herabsetzung ihrer Forderung erst recht nicht bereit sein. Es ist also richtiger, zunächst alles zu Bruch gehen zu lassen, um eine Niederschlagung der Reparationslasten zu erreichen und dann aus den Trümmern ein neues und gesundes System aufzubauen.

Abgesehen davon, daß Niemand weiß, was bei einer solchen Katastrophe herauskommen wird, ist auch taktisch ein solches Verhalten unseren Gegnern gegenüber vollkommen falsch. Die Erörterungen über unsere Reparationslasten sind ja nicht neu. Es sei daran erinnert, daß bereits im Sommer 1927 im Anschluß an einen Bericht des damaligen Reparationsagenten Parker Gilbert, in einem Aufsatze der englischen Zeitschrift „The Economist" vom 9. Juli 1927, der sich mit dem deutschen Reparationsproblem beschäftigte, der Satz zu lesen war:

> „Die Meinungen darüber mögen berechtigterweise auseinandergehen, aber so viel ist sicher, daß, wie unmöglich es auch immer tatsächlich sein mag, dem deutschen Budget diese Last aufzubürden, die Welt und keine unparteiliche Autorität die Unmöglichkeit anerkennen wird, bevor eine radikale Reform der lokalen Besteuerung und Beziehungen zwischen Reich und Ländern stattgefunden hat."

Dieser Satz trifft heute mehr denn je zu. Die Verhandlungen im Haag haben schon gezeigt, wie sehr die Freiheit des Handelns der Unterhändler behindert ist, wenn im Hintergrund das Schreckgespenst der bevorstehenden häuslichen Pleite steht. Zudem besteht das Versailler Diktat und wenn es auch heute vielleicht nicht mehr so leicht zu einer Ruhrbesatzung kommen würde, so werden Eingriffe nach dem Muster der chinesischen Seezollverwaltung oder der dette publique unvermeidbar sein. Also der Weg auch zu einer politischen und Reparationsfreiheit wird nur über eine vorherige Sanierung unserer inneren Verhältnisse führen.

Betrachtet man nun das Programm im Ganzen, so bringt es, nachdem wir vorher im Jahre 1930 von Monat zu Monat neue Steuererhöhungen erlebten, neben der Beibehaltung des Einkommensteuer-Zuschlages, nur die Tabaksteuer-Erhöhung. Kein Grund zur Freude, sondern wohl nur ein Beweis dafür, daß auch die Regierung die verfügbaren Steuerquellen als ausgeschöpft betrachtet. Im Gegenteil, bei den indirekten Steuern tritt bereits die bange Frage auf, ob das steuerliche Optimum nicht bereits überschritten ist. Bei der Biersteuer wird dies bereits behauptet, und ob die geplante Tabaksteuererhöhung diese Grenze nicht bereits überschreitet, ist auch zu prüfen. Als allerletzte Reserve für den Fall der höchsten Not, hätten wir nur noch die Möglichkeit einer gewissen Erhöhung der Umsatzsteuer, der aber vom Gesichtspunkt der Preissenkungsaktion aus Bedenken gegenüberstehen dürften.

Man sieht also auch an dem Regierungsprogramm: die Hilfe kann nicht mehr von der Einnahmenseite, sondern nur noch von der Ausgabenseite kommen.

Die öffentliche Wirtschaft (Reich, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger, Bahn, Post) kontrollierte 1913: 29 pCt. des Sozialprodukts, 1930: 53 pCt.[1]) Hier kommt man nicht mehr mit landläufigen Erklärungen, wie Adolf Wagners Gesetz vom steigenden Staatsbedarf aus, denn damals handelte es sich bei dem Staate nur um einen zusätzlichen Bedarf in unserer Volkswirtschaft, während der Hauptbedarf bei den Einzelwirtschaften lag. Heute hat es bereits begonnen, umgekehrt zu werden. Allein die Reichsausgaben ohne Länder und Gemeinden sind von nicht ganz 5 Milliarden im Etat 1924/25 auf 11 Milliarden im Jahre 1930 gestiegen. Man hört hier oft den an sich richtigen Einwand: die größten Etatspositionen seien „zwangsläufig", denn von den 11 Milliarden Reichsausgaben entfielen 4 Milliarden auf Kriegsliquidierungen, 1 Milliarde Schulden und Finanzen, 3,5 Milliarden Ueberweisungen an die Länder und von den verbleibenden 2,5 Milliarden entfielen allein 1,25 Milliarden auf Sozialausgaben und 0,750 Milliarden auf die Wehrmacht.

Zunächst dürfte in der absoluten Höhe dieser Ziffern eine schematische Kürzung nicht unmöglich sein. Die Kriegsrentenzahlungen haben sich z. B. in England in den letzten Jahren auf absteigender Linie bewegt, während bei uns im letzten Jahre noch fast 100 000 neue Anträge gestellt worden sind. Viel größere Hilfe ist von der organisatorischen Seite zu erwarten. Zunächst haben wir ein ungeheures Anwachsen der Bürokratie vor allem durch alle möglichen Spezialverwaltungen erfahren. Allein mit der Verteilung der verschiedenen Renten an die Unterstützungsberechtigten beschäftigen sich:

1. Die Kriegsversorgungsverwaltung, welche 50 Millionen kostet, d. i. soviel wie die von vielen Seiten als zu kostspielig beanstandete Verwaltung des gesamten Auswärtigen Amtes mit sämtlichen Auslandsvertretungen.
2. Die Arbeitsämter, welche im Jahre 1929 den enormen Unkosten-Koeffizienten von 7½ pCt. der ausgezahlten Unterstützungskosten hatten.
3. Die kommunalen Wohlfahrtsämter.

Hier sind die Grenzen verwischt, der Begriff der Versicherung ist nur noch eine Fiktion. Eine Zusammenlegung und Vereinfachung ist ganz zweifellos möglich. Die Verhandlungen des letzten deutschen Städtetages haben nach dieser Richtung hin Anregungen gebracht.

In unserer Steuerverwaltung ist der Unkosten-Koeffizient mit 5 pCt. mehr als doppelt so hoch wie in England, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß in England das Steueraufkommen, trotz einem höheren steuerfreien Existenzminimum, auch doppelt so hoch ist. Hier wird zwar nicht von der personellen Seite, aber durch Vereinfachung des viel zu komplizierten Systems eine wesentliche Ersparnis erzielt werden können. Wir müssen zu primitiveren und einfacheren Formen der Steuerveranlagung und Erhebung zurückkehren. Das Regierungsprogramm zeigt hier bei der Besteuerung der Landwirtschaft und der Kleingewerbetreibenden bereits Ansätze, die aber auch wirklich erst als Anfänge betrachtet werden können. Auf diesem Gebiete werden sicher noch weitere Verbesserungen möglich sein.

[1]) Nach Schätzung Prof. Popitz.

Digitized by Google

Aber auch von der verfassungsrechtlichen Seite werden wir die Sanierung unserer Reichsfinanzen betrachten müssen, denn wenn wir die enorme Ausgabensteigerung von 1924 bis 1930 (Verdoppelung) untersuchen, so beruht sie zum großen Teil auf einer allzu großen Ausgabe-Freudigkeit der Parlamente. Zu prüfen wäre die Schaffung einer Stelle, ähnlich dem amerikanischen Budget-Direktor, oder Regelung nach dem englischen System, wonach der Sprecher im Parlament jede Erörterung über Anträge auf Mehrausgaben, die nicht die Zustimmung der Regierung gefunden haben, ausschließen muß, und schließlich ein schärferes Vetorecht des Finanzministers bei Kabinettsbeschlüssen, ähnlich der früheren preußischen Kabinetts-Order vom 15. Februar 1852, die auf die Sparsamkeit der früheren preußischen Verwaltung so überaus segensreich gewirkt hat. Man vergleiche einmal die Etats bei den einzelnen Verwaltungszweigen der letzten Friedensjahre mit den heutigen Etats und bedenke einmal, welche oft jahrelangen Kämpfe in Friedenszeiten auch nur um die Schaffung einer einzigen neuen Beamtenstelle geführt wurden, mit der Sorglosigkeit, mit der in den letzten Jahren die Aufblähung der Bürokratie betrieben worden ist, wobei auch die Politisierung der Beamtenstellen zweifellos anreizend gewirkt hat. Eine Rückwärtsbildung ist hier nicht nur beim Reiche, sondern mehr noch bei den Ländern und den Gemeinden erforderlich, da nach der Finanzstatistik von 1927 47,5 pCt. des reinen Finanzbedarfs auf die Gemeinden entfällt.

Vor allem müssen wir bedenken, daß nach der in den letzten Monaten eingetretenen Weltkrisis, also nach Sinken der Indexziffer und Steigen des Goldwertes, alle Ausgaben heute bedeutend belastender geworden sind. Es handelt sich also darum, alle Unkosten so herabzusetzen, daß ein angemessenes Verhältnis zu der im Werden begriffenen Neuordnung der Werte eintritt. In diesem Sinne ist auch die Preissenkungsaktion der Regierung zu betrachten. Diese Preissenkungsaktion kann aber nicht von der Regierung allein zwangsweise durchgeführt werden. Sie wird auch nicht zum Ziele gelangen, wenn jeder einzelne Berufsstand und jeder einzelne Gewerbezweig die Schuld auf den andern schiebt und von dem andern verlangt, daß er in die „Vorleistung" treten müsse. Sondern hier wird ein Erfolg nur erzielt werden, wenn die Notwendigkeit der allgemeinen Preissenkung, d. h. der Preise und der Löhne, in die comunis opinio des gesamten Volkes übergeht. Ein wesentlicher Faktor liegt hier in der psychologischen Seite und jeder einzelne wird an seiner Stelle das Notwendige zu tun haben, um den Gesamterfolg zu erzielen. Allerdings wird auch hier die Regierung nicht über das Ziel hinausschießen dürfen. Blinder Eifer darf nicht zu Bestimmungen verführen, wie zu der Absonderlichkeit in der an sich vernünftigen Notverordnung vom 27. Juli 1930 „Verschärfung der Kartellverordnung", daß gegen die Anordnung der Regierung kein Rechtsmittel gewährt wird, denn die „Rechtskontrolle der Verwaltung", wie sie insbesondere durch die preußische Verwaltungsreform der 70er und 80er Jahre durchgeführt worden ist, bietet eine Hauptgrundlage für das Vertrauen zur Staatsverwaltung.

Wenn das Regierungsprogramm zweifellos mit einem erfreulichen Mute an eine Besserung der Verhältnisse herangeht, so ergibt sich doch die bange Frage, ob bei dem ganzen Plane in Zukunft die Einnahmen die Etatsansätze erreichen. Oben war bereits angedeutet, daß bei einzelnen Verbrauchssteuern das Optimum erreicht, vielleicht schon überschritten ist. Aber auch die Uebersicht über die Reichs-Einnahmen im September 1930 und in den ersten 6 Monaten vom 1. April bis 30. September des Rechnungsjahres 1930 lassen bereits ein Zurückbleiben der Reichseinnahmen um zirka 10 pCt. gegen die Etatsansätze erkennen. Bei diesem Rückgang des Steuerertrags der privaten Betriebe wird man erneut die Frage der Steuerpflichtigkeit der öffentlichen Betriebe zu prüfen haben, denn in den letzten Jahren ist durch eine enorme Vermehrung nicht immer wesensnotwendiger steuerfreier öffentlicher Betriebe der Kreis der privaten Betätigung immer weiter eingeengt worden. Es geht nicht an, daß hierdurch die Zahl der steuerpflichtigen Betriebe verkleinert und so die Höhe der auf den einzelnen entfallenden Quote an dem Gesamtfinanzbedarf immer weiter heraufgesetzt wird.

Ein Ausblick auf die Zukunft ist schwer zu geben. Unsere Hauptsorge bei der inneren Wirtschaftskrise ist die hohe Zahl der Arbeitslosen von zur Zeit 3 Millionen, die im Laufe des Winters vielleicht noch auf 4 Millionen steigen kann. Aber so erschreckend diese Zahl auch sein mag, so muß man auf der anderen Seite doch bedenken, daß wir heute 33 Millionen Erwerbstätige haben, gegen 26 Millionen im Frieden, d. h. also 7 Millionen Menschen zwar leider nicht in den Produktionsprozeß, aber doch in den Verteilungsapparat und in den öffentlichen Dienst eingereiht haben. Dieser Ziffer gegenüber sieht dann die Ziffer von 3 Millionen Erwerbslosen nicht mehr so schrecklich aus; aber man wird zu prüfen haben, ob die Zusammensetzung der Erwerbstätigen nicht Mängel enthält, wenn zum Beispiel in einer Familie Vater und 2 Söhne arbeitslos sind und die Mutter noch zur Arbeit geht. Daß hier Mängel im organischen Aufbau vorhanden sind, ist zweifellos und auch hier werden bei obektiver Prüfung Besserungsmöglichkeiten, die schließlich auf eine Herabsetzung der Dauerziffer der Arbeitslosen hinauslaufen, möglich sein.

Aber alle diese Einzelheiten sind eine cura posterior. Der Deich ist gebrochen und gegen die Gefahr des hereinströmenden Hochwassers muß zunächst einmal das Loch mit allen irgendwie schnell greifbaren Mitteln gestopft werden. Das Programm der Regierung und ihre Arbeit in den letzten 3 Monaten zeigen, daß auf ihrer Seite Wille und Kraft vorhanden ist. Der Reichsrat hat schnelle Arbeit geleistet. Hoffen wir, daß der jetzt wieder zusammentretende Reichstag aus Erkenntnis der vorhandenen Notlage den Willen zur schleunigen Verabschiedung der eingebrachten Gesetze aufbringen wird; denn daß das Programm durchgeführt werden muß, ist zweifellos. So oder so. Videant consules!

Digitized by Google

Amerika und die Kriegsschulden.

Revisionsmöglichkeiten?

Von Dr. **Kurt A. Herrmann**, Berlin.

I.

Durch den Young-Plan ist die deutsche Reparationsschuld eindeutig in zwei Teile zerlegt worden. Der größere Teil ist das Aequivalent für die sogenannten „Außenzahlungen", die (von dem Ausgleich für das italienische Golddepot abgesehen) mit denjenigen Annuitäten identisch sind, die die reparationsberechtigten Mächte gemäß den Abkommen über die Fundierung der Kriegsschulden[1]) an die amerikanische Regierung zu leisten haben. Der überschießende Betrag stellt die „indemnité nette", die eigentlichen Reparationen dar, die ganz überwiegend Frankreich zufließen. Mit dieser Zweiteilung ist die Verbindung von Kriegsschulden und Reparationen hergestellt. Es besteht zwar keinerlei juristische Bindung zwischen den beiden Teilen der internationalen politischen Verschuldung. Deutschland ist nicht an Stelle der alliierten Mächte Schuldner der amerikanischen Forderungen geworden; die Union hat eine solche Schuldnerumwandlung strikt abgelehnt und die Begleichung der ihr geschuldeten Beträge nicht von den Zahlungen Deutschlands abhängig gemacht. Jedoch gedanklich und stimmungsmäßig ist die Höhe der deutschen Reparationsschuld noch stärker als früher eine Funktion der Kriegsschulden geworden. Die gedankliche Bindung des Zahlungsumfanges wird noch dadurch unterstrichen, daß durch die Vereinbarungen des „Sondermemorandums" eine völlige oder teilweise Streichung der amerikanischen Forderungen zu 66⅔ pCt. in den ersten 37 Jahren und zu 100 pCt. in den letzten 22 Jahren Deutschland gutgebracht werden soll.

Durch diese Konstruktion sowohl wie durch ihren gedanklichen Unterbau ist eine Senkung der deutschen Reparationslasten, wie sie jetzt von deutscher Seite erhofft wird, in weitgehendem Maße von einem Entgegenkommen Amerikas in der Kriegsschuldenfrage abhängig gemacht. Wir dürfen allerdings nicht sagen, daß eine Senkung der deutschen Reparationslasten ausschließlich eine Frage des amerikanischen Entgegenkommens sei. Schon rein innerpolitisch wird in der Union selbst keine Kriegsschuldenregelung annehmbar sein, bei der eine Erleichterung der deutschen Reparationslasten ausschließlich auf Kosten der Vereinigten Staaten erfolgt. Da im Young-Plan die juristische Bindung von Kriegsschulden und Reparationen strikt vermieden ist, bleibt durchaus die Möglichkeit offen, die deutschen Zahlungen nicht nur auf Kosten der Vereinigten Staaten, sondern auch auf Kosten der übrigen reparationsberechtigten Mächte zu senken. Da rein weltwirtschaftlich betrachtet Reparationen und Kriegsschulden als ein Beitrag zum Wiederaufbau der Weltwirtschaft anzusehen sind, der nach Maßgabe der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit auf die einzelnen Glieder der Weltwirtschaft umzulegen ist, so können zweifellos einige der reparationsberechtigten Mächte einen Teil der amerikanischen Kriegsschulden auch ohne Rückendeckung durch Deutschland übernehmen. Nach der Entwicklung, die die französische Wirtschaft in den Jahren seit der Stabilisierung genommen hat, kann man vielleicht heute schon das Urteil fällen, daß die „Leistungsfähigkeit" Frankreichs im Mellon-Bérenger-Abkommen unterschätzt und sein Reparationsbedarf im Young-Plan überschätzt worden ist.

Ueberdies hat das Sondermemorandum zum Young-Plan zufälligerweise die Möglichkeit gegeben, auch die europäischen reparationsberechtigten Mächte zu einer Senkung der deutschen Zahlungsleistungen auch dann heranzuziehen, wenn eine solche Senkung formal nur über die Kriegsschulden konstruiert wird. Nach dem Sondermemorandum sollen in den ersten 37 Jahren die Alliierten zu einem Drittel an den Nachlässen beteiligt sein, die bei den amerikanischen Kriegsschulden eintreten. Diese Beteiligung an den Nachlässen der amerikanischen Regierung, die Deutschland den europäischen reparationsberechtigten Mächten zugestanden hat, sollte das Interesse der Alliierten an der Streichungsfrage wachhalten. Diese Klausel kann jetzt dazu dienen, die reparationsberechtigten Mächte an einer Senkung der deutschen Zahlungen, wenn sie über Nachlässe bei den Kriegsschulden eintreten sollte, zu beteiligen. Ein Verzicht der reparationsberechtigten Mächte auf den Drittelanteil an den Nachlässen Amerikas bedeutet zwar nicht eine Verminderung ihrer jetzigen Nettoeinnahmen, stellt aber einen Verzicht auf für die Zukunft erhoffte Mehreinnahmen dar.

Aus allen diesen Gründen kann man sagen, daß der wesentlichste Ausgangs-, wenn nicht der Angelpunkt für eine Revision des Young-Plans ein Entgegenkommen Amerikas in der Kriegsschuldenfrage ist. Es sind gewisse Anzeichen dafür vorhanden, daß die Kriegsschuldenfrage und ihre innerpolitische Behandlung in den Vereinigten Staaten gegenwärtig schneller einer Revision zureift, als man selbst bei Abschluß des Young-Plans erwarten konnte. Die Ursachen dieser Entwicklung liegen in der amerikanischen Wirtschaftskrisis. An und für sich sollte der Rückgang der Wirtschaftstätigkeit in der Union, der bereits auch zur Senkung der Staatseinnahmen geführt hat, die amerikanische Haltung in der Kriegsschuldenfrage versteifen. Man darf jedoch nicht übersehen, daß für die Union die Kriegsschulden gar nicht so sehr ein staatsfinanzielles, als vielmehr ein allgemeinpolitisches Problem sind. Die staatsfinanzielle Bedeutung der Kriegsschuldeneinnahmen ist, wie wir nachstehend noch schärfer unterstreichen werden, von untergeordneter Bedeutung.

Die gegenwärtige Wirtschaftskrisis kann in doppelter Beziehung die Kriegsschuldenpolitik Amerikas und seine Haltung gegenüber dem Reparationsproblem beeinflussen. Die gegenwärtige Wirtschaftslage hat in den Vereinigten Staaten das Verständnis dafür geweckt, daß der inneramerikanische Wirtschaftsverlauf in wesentlich stärkerem Maße, als man bisher annahm, von der Weltwirtschaft abhängig ist. Sicherlich hat der plötzliche und unerwartete Abbruch der „Prosperity" zum großen Teil innerwirtschaftliche Ursachen. Folgen wir den Ausführungen im

[1]) Bei Frankreich, Belgien, Rumänien und Jugoslawien einschl. Schulden aus Ueberlassung von Heeresmaterial.

Digitized by Google

2. Vierteljahrsheft des Instituts für Konjunkturforschung, so liegen die Ursachen für den Zusammenbruch überwiegend in der Ueberkapazität, die in der amerikanischen Erzeugungswirtschaft erreicht worden ist, und mit der die — durch Börsenkredite nicht mehr gestützte — Kaufkraft der amerikanischen Konsumenten nicht mehr Schritt hielt. Jedoch kann die relative Schwäche der inneramerikanischen Kaufkraft allein nicht für das Versagen der Nachfrage gegenüber dem stark gesteigerten Warenangebot verantwortlich gemacht werden. In einigen für die Gesamtwirtschaft bedeutsamen Erzeugungszweigen geht die Kapazität zweifellos über die von der höheren oder minderen Kaufkraft ganz unabhängige Verbrauchsfähigkeit der Bevölkerung hinaus und setzt voraus, daß in anderen Teilen der Weltwirtschaft verbrauchsfähige Bevölkerungen auch kauffähig sind. Dazu rechnen insbesondere die Erzeugnisse der Landwirtschaft und der industriellen Massenfabrikation.

Die amerikanische Wirtschaftskrisis öffnet somit die Augen dafür, daß die Reichtumsverteilung innerhalb der Weltwirtschaft einen entscheidenden Einfluß auf den Umfang der Produktion ausübt. Der Verbrauch an Nährstoffen und von Erzeugnissen industrieller Massenfabrikation wächst nicht nach Maßgabe der vorhandenen Kaufkraft, sondern richtet sich auch nach den physiologischen Bedürfnissen. In 10 Verbrauchswirtschaften mit geringen Einkommen wird wesentlich mehr Brotgetreide verbraucht als in einer reicheren Verbrauchswirtschaft, deren Einkommen gleich der Summe der Einkommen der 10 ärmeren Verbrauchswirtschaften ist.

Der Abbruch der amerikanischen „Prosperity" kann noch dazu führen, die gedankliche Einstellung des Amerikaners zur Leistungs- und Zahlungsfähigkeit anderer Volkswirtschaften zu wandeln. Die Höhe der deutschen Reparationsverpflichtungen, wie sie in der Pariser Sachverständigenkonferenz unter Führung der amerikanischen Sachverständigen festgesetzt worden sind, ist zweifellos zu einem sehr großen Teil aus dem beachtlich hohen Vertrauen zu erklären, welches die Amerikaner in den zukünftigen deutschen Wirtschaftsaufschwung setzen. Man kann vielleicht sagen, daß der Optimismus, mit dem die Amerikaner bisher die zukünftige Entwicklung der europäischen Wirtschaft betrachtet haben, zum Teil durch die Prosperität der eigenen Wirtschaft verursacht war. Solange der Amerikaner die Prosperität seines eigenen Landes als den Erfolg seiner eigenen Tüchtigkeit ansah, mußte er gefühlsmäßig zu der Ansicht neigen, daß auch in anderen Volkswirtschaften bei dem gleichen Aufwand gleichartiger Fähigkeiten derselbe Prosperitätserfolg erzielt werden müsse. Die gegenwärtige Wirtschaftskrisis in den Vereinigten Staaten ist zweifellos geeignet, dieses Selbstbewußtsein der amerikanischen Wirtschaftler zu erschüttern. Denn das Ueberraschende an der Intensität und der Dauer der amerikanischen Wirtschaftsdepression ist ja gerade, daß irgend welche Fehler inneramerikanischer Wirtschafts- oder Finanzgebarung als Ursachen dieser Krisis kaum zu finden sind. Diese Selbsterkenntnis könnte die öffentliche Meinung in der Union dazu führen, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten auswärtiger Länder und insbesondere Deutschlands ebenso als weltwirtschaftsbedingt anzusehen wie den Abbruch der Prosperität im eigenen Lande.

Dadurch ist auch die Voraussetzung geschaffen, stärkeres Verständnis für die Zusammenhänge zu gewinnen, die zwischen weltwirtschaftlicher Produktion und Erzeugung auf der einen Seite und internationaler politischer Verschuldung auf der anderen Seite bestehen. Eines der wichtigsten Symptome dafür, daß die politische Verschuldung eine der Hauptursachen für die gegenwärtige Depression der Weltwirtschaft ist, liegt im Goldproblem. Die unter Führung von Cassel zustandegekommene Völkerbundsdenkschrift über das Goldproblem will den gegenwärtigen Preissturz auf den Weltmärkten als Folge der Goldknappheit und diese wieder als Folge der Deckungsvorschriften der Notenbanken ansehen. Daß diese monetäre Auffassung von der Weltwirtschaftskrisis nicht zutreffen kann, sehen wir am besten aus der Tatsache, daß von dem Augenblick an, an dem die Weltmarktpreise einen offensichtlichen Sturz erfahren, von einer Goldknappheit nichts zu merken ist. Im Zeitraum sinkender Weltmarktpreise sind mehr als 1 Milliarde RM monetären Goldes in die europäisch-amerikanischen Notenbanken hineingeströmt[2]). Innerhalb Europas und der Vereinigten Staaten sind die freien Goldbestände, die durch Deckungsvorschriften nicht gebunden sind, auf fast 20 Milliarden RM angewachsen[3]). Ungefähr ¾ dieser freien Goldbestände befinden sich in den Vereinigten Staaten und in Frankreich, d. h. denjenigen beiden Ländern, die die Hauptnutznießer der internationalen politischen Verschuldung sind. Wenn also das „Gold" überhaupt einen Einfluß auf die gegenwärtige Lage der Weltwirtschaft ausgeübt hat und diese somit monetär zu erklären ist, so ist es nur die Tatsache, daß durch die politische Verschuldung das Gold, die Unterlage für das Kreditsystem der Weltwirtschaft, einseitig nach den Vereinigten Staaten und nach Frankreich abgedrängt wird.

In diesem Zusammenhange ist eine Kritik beachtlich, die die National City Bank[4]) in ihrem Septemberbulletin an der Völkerbundsdenkschrift geübt hat. Hier wird mit Recht darauf verwiesen, daß die schlechte Verteilung des Goldes innerhalb der Weltwirtschaft in der Hauptsache nicht so sehr durch die Notenbankendeckungsvorschriften, sondern durch die besondere Struktur der amerikanischen Zahlungsbilanz verschuldet ist. Im Einklang mit dieser Kritik der National City Bank können wir sagen: es gibt für die Union (und entsprechendes gilt auch für Frankreich) nur 3 Alternativen, wenn die internationale politische Verschuldung in der gegenwärtigen Höhe aufrecht erhalten werden soll:

1. Steigerung der Wareneinfuhr auf Kosten der Absatzfähigkeit der eigenen Wirtschaft.
2. Senkung der Warenausfuhr ebenfalls auf Kosten der eigenen Wirtschaft, oder
3. Kapitalexport.

[2]) „Die europäische Diskontbaisse", Magazin der Wirtschaft vom 25. Juli 1930, S. 1391.

[3]) Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung vom 5. November 1930, S. 127.

[4]) Abgedruckt in „Commercial and Financial Chronicle" vom 27. September 1930, S. 1954.

Digitized by Google

Der Dawesplan war ebenso wie die Fundierungsabkommen, die die amerikanische Regierung mit ihren Kriegsschuldnern abgeschlossen hat[5]), auf dem Grundsatz der „capacity to pay" aufgebaut. Die praktische Entwicklung der deutschen Reparationszahlungen hat gezeigt, daß die Durchführung dieses Grundsatzes gar nicht allein von der Fähigkeit des Zahlungsverpflichteten abhängt; die capacity to pay ist letzten Endes eine Funktion der weltwirtschaftlichen capacity to be paid, d. h. die Ausfuhrfähigkeit der Schuldnerländer ist eine Funktion der Einfuhrfähigkeit der Gläubigerländer.

Rein äußerlich und formal hat der Dawesplan und ebenso der Transfer der Kriegsschuldenzahlungen funktioniert, weil praktisch die nicht gegebene capacity to pay durch die capacity to borrow ersetzt worden ist. Der Youngplan bedeutet nichts anderes, als daß nun auch äußerlich Deutschlands Borgfähigkeit an Stelle seiner Zahlungsfähigkeit als Voraussetzung der Reparationszahlungen anerkannt ist. Das weltwirtschaftliche Spiegelbild dieser Entwicklung war die Gliederung der amerikanischen Zahlungsbilanz bis zum Jahre 1928. Trotz Zollschutz (Verhinderung von Warenmehreinfuhr) und trotz steigender Warenausfuhr funktionierte der Dienst der internationalen Verschuldung ohne Rückwirkungen auf den Weltwarenmärkten, weil die oben genannte dritte Alternative, der Kapitalexport, durch die Kreditaufnahmen Deutschlands in Kraft gesetzt war.

Seit 1929 hat sich die Struktur der amerikanischen Zahlungsbilanz gewandelt; weil Amerika auf Warenmehreinfuhr verzichtet und weil gleichzeitig der Kapitalexport nicht mehr funktionierte, mußte zwangsläufig die zweite der oben genannten Alternativen eintreten. Der Aktivposten der Zahlungsbilanz „Kriegsschuldenzahlungen" mußte seinen Ausgleich finden durch die Verminderung des anderen Aktivpostens „Warenausfuhr", d. h. durch die Wirtschaftkrisis.

Man kann die Stockung des amerikanischen Kapitalexports in der Form langfristiger Auslandsanleihen vielleicht als Episode ansehen, die auf die Aktienkonjunktur des Vorjahres und die gegenwärtige Börsendepression zurückzuführen ist. Aber man muß sich doch die Frage vorlegen, ob in der Verminderung des amerikanischen Anleiheexports sich nicht schon eine Strukturwandlung im weltwirtschaftlichen Kapitalausgleich anbahnt. Wir verwiesen oben darauf, daß die capacity to pay die weltwirtschaftliche Komponente einer capacity to be paid voraussetzt. Die zukünftige Entwicklung kann vielleicht zeigen, daß die Fähigkeit eines Gläubigerlandes zum Kapitalexport nicht allein von der eigenen Rentenkapazität abhängt, sondern auch seine weltwirtschaftliche Komponente in einer Kreditaufnahmefähigkeit anderer Länder voraussetzt. Wir können vielleicht heute schon sagen, daß der geringe Umfang der internationalen Kapitaltransaktionen gar nicht so sehr durch die verschlechterte Aufnahmefähigkeit der Kapitalmärkte verschuldet ist. Hinzu kommt vielmehr, daß diejenigen Länder, die bisher die Hauptgeldnehmer auf den internationalen Geldmärkten gewesen sind, und in allererster Linie Deutschland, eine nicht nur durch die Anleihebedingungen erzwungene Zurückhaltung in der Aufnahme neuer Kredite üben. In Deutschland haben sich seit der Beendigung der großen Wiederaufbauperiode 1924—1928 (Rationalisierung der Industrie, Versorgungsbetriebe, lokale Verkehrsbetriebe) die Investitionsmöglichkeiten zweifellos vermindert. Ein neuer Anleihebedarf wenigstens in dem großen Umfang, der von 1924—1928 eine der wichtigsten Voraussetzungen des amerikanischen Kapitalexports gewesen ist, ist für die Zukunft solange nicht zu erwarten, wie Mangel an Initiative neue Investitionsmöglichkeiten nicht zu erblicken oder nicht anzupacken vermag. Wir dürfen wohl betonen, daß der psychologische Druck der Reparationszahlungen, verbunden allerdings auch mit einer außenpolitischen Behinderung deutscher Investierungen in außerdeutschen Ländern, diese für das Ingangbringen eines neuen amerikanischen Kapitalexports erforderliche Initiative behindert.

So scheint gegenwärtig, da die Alternative „Warenmehreinfuhr" durch Zollsenkung nicht erwünscht ist, und die Alternative „Kapitalausfuhr" durch die strukturelle Senkung des europäischen Investitionsbedarfs ausgeschaltet ist, für die amerikanische Wirtschaftspolitik nur noch die Alternative zu bestehen: entweder Verminderung der Kriegsschuldeinnahmen oder Verzicht auf Warenausfuhr und damit Abschreibung des Kapitals in denjenigen Wirtschaften, welche auf Mehrabsatz auf das Ausland angewiesen sind, und somit letzten Endes Verzicht auf Prosperität.

II.

Die praktische Frage ist, wie aus der Erkenntnis, daß die gegenwärtige Weltwirtschaftslage im allgemeinen und der Abbruch der amerikanischen Prosperität im besonderen eine zwangsläufige Folge der internationalen Schuldenbeziehungen ist, die politische Folgerung in der Richtung gezogen werden kann, die Verschuldung sowohl bei den Kriegsschulden wie bei den deutschen Reparationen zu vermindern. Es wurde bereits oben darauf verwiesen, daß derartige Maßnahmen zur Zeit durch verschiedene politische Umstände oder Sentiments erheblich behindert sind. Hierzu rechnet vor allem, daß eine Senkung der deutschen Reparationen, die einseitig auf Kosten der Vereinigten Staaten erfolgt, in der Union im gegenwärtigen Augenblick zweifellos innerpolitisch nicht durchzusetzen ist. Ohne also zu verkennen, daß die Frage der deutschen Reparationsentlastung nicht 100prozentig von einer Senkung der amerikanischen Forderungen abhängt, können wir die amerikanischen Kriegsschulden als Ausgangspunkt einer neueren Reparationsregelung betrachten und einen Lösungsversuch untersuchen, der möglicherweise von der praktischen Politik als Ausgangspunkt genommen und zu einer Gesamtlösung ausgearbeitet wird.

Eine völlige Streichung oder eine einfache Herabsetzung der amerikanischen Kriegsschulden scheitert gegenwärtig an der formalen Bedeutung, die die Einnahmen aus Kriegsschuldenzahlungen für die Durchführung der beiden großen Finanz-

[5]) Vgl. Brief des amerikanischen Schatzsekretärs Mellon an den Präsidenten Hibben von der Princeton Universität vom 15. März 1927.

Digitized by Google

aufgaben der Union haben. Das staatsfinanzielle Problem der Union ist seit dem Jahre 1920 ein doppeltes:

1. Tilgung der eigenen während des Krieges aufgenommenen Schulden,
2. Senkung der Steuerbelastung.

In die Durchführung dieser beiden Aufgaben sind die Kriegsschulden durch die Gesetzgebung hineingearbeitet worden. Es erscheint gegenwärtig keine Lösung möglich, die auf diese Gesetzgebung keine Rücksicht nimmt.

Die Forderungen an die Schuldner der amerikanischen Regierung sind automatisch mit den inneramerikanischen Staatsschulden verkoppelt, die die Union während des Krieges aufgenommen hat. Die rein wirtschaftliche Tatsache, daß ein großer Teil der amerikanischen Staatsschulden während des Krieges nur zu dem Zwecke aufgenommen wurde, den assoziierten Mächten Kriegsvorschüsse zu gewähren, ist in der amerikanischen Gesetzgebung an verschiedenen Stellen auch de jure verankert worden. Demzufolge ist schon im 1. Liberty Loan Act vom 24. April 1917 in Abschnitt 4 festgelegt[6]), daß alle Rückzahlungen seitens der assoziierten Mächte zur Tilgung der für die Gewährung der Vorschüsse ausgegebenen Liberty Loans verwendet werden müssen. Noch schärfer ist die inneramerikanische Staatsschuld auf die Forderungen an die ausländischen Regierungen bei der Schaffung eines Tilgungsfonds durch Gesetz vom 3. März 1919 in Abschnitt 6 abgestellt worden[7]). Nach diesem Tilgungsgesetz sind, beginnend mit dem 1. Juli 1920, jährlich $2^1/_2$ pCt. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Die $2^1/_2$ pCt. beziehen sich auf den Stand, den die Staatsschuld am 1. Juli 1920 erreicht hat. Die Verbindung zwischen Staatsschuld und Kriegsschulden wird aber dadurch unterstrichen, daß von dem Nominalbetrag der als Ausgangspunkt gewählten Staatsschuld der Nominalbetrag der von den ausländischen Regierungen geschuldeten Beträge in vollem Umfange abgezogen wird. Das amerikanische Tilgungsgesetz bezieht sich also ausdrücklich nur auf diejenigen inneren Staatsschulden, die für die internen Zwecke der amerikanischen Regierung aufgenommen worden sind. Es ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die für die assoziierten Regierungen aufgenommenen inneren Staatsschulden ausschließlich von diesen zu tilgen sind. Jede Streichung des Nominalbetrages der Kriegsschulden würde also voraussetzen, daß das Tilgungsgesetz vom 3. März 1919, die Grundlage der amerikanischen Finanzpolitik der Nachkriegsjahre, abgeändert wird. Eine derartige Aenderung erscheint bei der innerpolitischen Lage in den Vereinigten Staaten gegenwärtig nicht durchzusetzen zu sein.

Wenn also gegenwärtig kaum Aussichten dafür bestehen, daß der Nominalbetrag der Kriegsschulden angetastet werden kann, so gibt es doch zweifellos eine Lösungsmöglichkeit, die zu einer Senkung der jährlichen Kriegsschuldenzahlungen und damit der deutschen Reparationszahlungen führen kann. In den Fundierungsabkommen, die Amerika mit allen seinen Schuldnern, mit Ausnahme von Rußland und Armenien, geschlossen hat, beschränken sich die Zahlungsverpflichtungen der europäischen Mächte nicht allein auf die Rückzahlung des ursprünglich geschuldeten Kapitals; die Jahreszahlungen umfassen vielmehr auch eine Verzinsung des jeweilig noch geschuldeten Kapitals. Eine derartige Verzinsung war bereits in den Liberty Loan Acts festgelegt, und zwar sollte sie in ihrer Höhe der Verzinsung entsprechen, die die Union selbst auf ihre eigene innere Staatsschuld zu leisten hat. Auch als durch Gesetz vom 9. Februar 1922 die Fundierungskommission (World War Foreign Debt Commission) errichtet wurde, wurde ihre Handelsfreiheit bezüglich der Verzinsung der zu fundierenden Kriegsschulden eingeengt und ein Mindestzinssatz von $4^1/_4$ pCt. jährlich als Untergrenze festgelegt.

Eine entscheidende Wandlung in der Kriegsschuldenpolitik der amerikanischen Regierung trat jedoch bei den Verhandlungen über die Fundierung der britischen Kriegsschuld ein. Damals hat die amerikanische Regierung erstmalig bewußt den formalen Standpunkt verlassen, daß ihre Forderungen ein rein kommerzielles Schuldverhältnis seien und nach Maßgabe der ursprünglich ausgestellten Schuldurkunden zu begleichen seien. Bewußt wurde der Grundsatz der Leistungsfähigkeit (capacity to pay) der Schuldner eingeführt[8]). Für die Gegenwart ist es wichtig, die interessante Lösung zu erkennen, die das amerikanische Schatzamt damals gefunden hat, den Grundsatz der capacity to pay, d. h. die Entlastung der Schuldner, in Einklang zu bringen mit dem Grundgesetz der staatsfinanziellen Politik der Nachkriegszeit, dem Tilgungsgesetz vom 3. März 1919. In dem Fundierungsabkommen mit England wurde die Rückzahlung des geschuldeten Nominalbetrages in voller Höhe verlangt, weil diese Rückzahlungen zur Durchführung des Tilgungsgesetzes vom 3. März 1919 erforderlich sind. Das aus sachlichen Gründen für erforderlich gehaltene Entgegenkommen gegenüber der Leistungsfähigkeit des Schuldnerlandes wurde in der Behandlung der laufenden Verzinsung gefunden, die durch das Tilgungsgesetz in keiner Form gebunden ist. Zu diesem Zwecke wurde das oben erwähnte Gesetz über die Errichtung einer Fundierungskommission ausdrücklich abgeändert[9]). Nach demselben Grundsatz: formale Aufrechterhaltung des Nominalbetrages und Berücksichtigung der capacity to pay bei der Verzinsung, wurden dann auch die übrigen Fundierungsabkommen abgeschlossen.

Solange das Tilgungsgesetz vom 3. März 1919 in Kraft ist, wird man also nicht damit rechnen können, daß die Vereinigten Staaten auf einen Teil der Nominalbeträge verzichten werden, deren Rückzahlung durch die Fundierungsabkommen festgelegt worden ist. Die Amerikaner haben selbst damit gerechnet[10]), daß der Tilgungsfonds ausreichen wird, die amerikanische Staatsschuld in dem vorgesehenen Umfange innerhalb 25 Jahren, d. h. bis zum 1. Juli 1945 zu tilgen. Erst wenn der beabsichtigte Erfolg in diesem Zeitpunkt oder einem früheren erreicht sein wird, kann man ernsthaft mit einer Streichung oder Herabsetzung der in den Fundierungsabkommen genannten Kapitalbeträge rechnen. Dagegen besteht

[6]) Vgl. Jahresbericht des Schatzamtes 1917, S. 84.
[7]) Vgl. Jahresbericht des Schatzamtes 1919, S. 85.
[8]) Vgl. die grundsätzlichen Ausführungen im Brief des Schatzsekretärs Mellon an den Präsidenten Hibben von der Princeton Universität vom 15. März 1927.
[9]) Gesetz vom 28. Februar 1923.
[10]) Vgl. Jahresbericht des Schatzamtes 1919, S. 85.

Digitized by Google

Die auf Grund der Fundierungsabkommen an die Vereinigten Staaten zu leistenden Jahreszahlungen 1931—1990 in Mill. $.

Fiskaljahre endend 30. 6.	Tilgung										Zinsen			Gesamtzahlungen
	reparationsberechtigte Mächte													
	Großbritannien	Frankreich	Belgien	Italien	Jugoslavien	Rumänien	Griechenland	zusammen	übrige Schuldner	insgesamt	reparationsberechtigte Mächte	übrige Schuldner	zusammen	
1931	28,0	1,4	4,1	12,1	0,2	0,7	0,1	46,5	5,0	51,5	176,8	6,7	183,5	234,1
1932	28,0	11,4	4,2	12,2	0,3	0,8	0,2	57,0	5,1	62,1	176,4	6,6	183,0	245,1
1933	30,0	21,5	4,2	12,3	0,3	1,0	0,3	69,5	5,1	74,6	186,8	7,0	193,8	268,4
1934	32,0	36,7	4,3	12,6	0,3	1,2	0,3	87,4	5,3	92,7	196,9	7,5	204,4	297,1
1935	32,0	42,1	4,3	13,0	0,3	1,4	0,3	93,4	5,4	98,8	195,0	7,4	203,3	302,1
1936	32,0	52,5	4,5	13,5	0,4	1,6	0,3	104,7	5,5	110,2	197,2	7,4	204,6	314,8
1937	32,0	63,0	4,6	14,2	0,4	1,8	0,3	116,3	5,5	121,8	195,5	7,3	202,8	324,6
1938	37,0	68,6	4,7	14,6	0,4	2,0	0,3	127,6	5,6	133,2	193,7	7,2	200,9	334,1
1939	37,0	74,3	4,7	15,2	0,5	2,2	0,4	134,2	5,6	139,8	191,6	7,1	198,7	338,6
1940	37,0	80,1	4,8	15,8	0,5	0,4	0,4	138,9	5,7	144,6	191,3	7,1	198,4	343,0
1941	42,0	51,7	4,8	16,4	0,5	0,4	0,4	116,4	5,7	122,1	225,5	7,0	232,5	354,7
1942	42,0	57,8	4,9	17,0	0,6	0,5	0,4	123,0	5,8	128,8	223,1	6,9	230,0	358,9
1943	42,0	58,9	5,0	17,6	0,6	0,5	0,4	125,0	5,9	130,9	220,3	6,8	227,1	358,0
1944	42,0	60,1	5,0	18,3	0,6	0,5	0,4	126,9	4,6	131,5	217,6	11,3	228,9	360,3
1945	46,0	61,3	5,1	19,0	0,7	0,5	0,4	133,0	4,7	137,7	214,7	11,2	225,9	363,5
1946	46,0	62,5	5,2	19,6	0,7	0,5	0,4	134,9	4,9	139,8	211,7	11,0	222,7	362,5
1947	46,0	63,8	5,3	20,0	0,7	0,5	0,4	136,7	5,0	141,7	208,7	10,9	219,6	361,3
1948	51,0	65,1	5,4	20,6	0,7	0,6	0,4	143,7	5,2	148,9	205,6	10,7	216,3	365,2
1949	51,0	66,4	5,4	21,2	0,7	0,6	0,4	145,6	5,4	151,0	202,3	10,6	212,9	363,9
1950	51,0	67,7	5,5	22,0	0,8	0,6	0,4	147,9	4,6	152,5	199,0	10,4	209,4	362,0
1951	53,0	55,0	5,6	23,0	0,8	0,6	0,4	138,4	4,8	143,2	213,9	10,3	224,2	367,4
1952	55,0	56,4	5,7	23,8	0,8	0,7	0,4	142,7	5,0	147,7	210,4	10,1	220,5	368,2
1953	57,0	57,8	5,8	24,6	0,8	0,7	0,4	147,1	5,2	152,3	206,8	10,0	216,8	369,0
1954	60,0	59,3	5,9	25,4	0,8	0,7	0,4	152,5	5,3	157,8	203,0	9,8	212,8	370,6
1955	64,0	60,8	6,0	26,5	0,9	0,7	0,4	159,2	5,5	164,7	199,4	9,6	209,0	373,7
1956	64,0	62,3	6,2	27,5	0,9	0,7	0,4	161,9	5,7	167,6	195,3	9,5	204,8	372,5
1957	64,0	63,8	6,3	28,5	0,9	0,8	0,4	164,6	5,9	170,5	191,3	9,3	200,6	371,1
1958	67,0	65,4	6,4	29,6	0,9	0,8	0,4	170,5	6,1	176,6	187,5	9,1	196,6	373,2
1959	70,0	55,5	6,5	30,5	0,9	0,8	0,4	164,6	6,3	170,9	194,8	8,9	203,7	374,6
1960	72,0	57,1	6,6	31,5	1,0	0,9	0,4	169,4	6,5	175,9	190,3	8,7	199,0	374,9
1961	74,0	58,9	6,7	32,5	1,0	0,9	0,4	174,1	6,7	180,8	190,1	8,5	198,6	379,3
1962	78,0	60,6	6,9	33,5	1,0	0,9	0,4	181,3	6,9	188,2	185,0	8,3	193,3	381,5
1963	78,0	62,4	7,0	34,5	1,1	1,0	0,4	184,3	7,1	191,4	180,0	8,1	188,1	379,5
1964	83,0	64,3	7,2	35,5	1,1	1,0	0,4	192,4	7,3	199,7	174,8	7,9	182,7	382,4
1965	85,0	66,2	7,3	36,5	1,1	1,0	0,4	197,5	7,5	205,0	169,5	7,6	177,1	382,2
1966	89,0	58,8	7,5	38,0	1,2	1,1	0,4	195,8	7,7	203,5	174,4	7,4	181,8	384,4
1967	94,0	60,8	7,6	39,5	1,2	1,1	0,4	204,6	7,9	212,5	167,6	7,2	174,9	387,3
1968	96,0	62,9	7,8	41,5	1,3	1,1	0,4	211,0	8,2	219,2	161,6	6,9	168,5	387,7
1969	100,0	65,2	8,0	43,5	1,3	1,2	0,4	218,5	7,8	226,3	156,4	6,6	163,0	389,2
1970	105,0	67,4	8,2	44,5	1,3	1,2	0,4	228,0	7,9	235,9	149,0	6,4	155,4	391,3
1971	110,0	69,8	8,3	46,0	1,4	1,3	0,4	237,1	8,1	245,2	144,8	6,1	150,9	396,2
1972	114,0	72,2	8,5	47,5	1,4	1,3	0,4	245,3	8,4	253,7	137,7	5,8	143,5	397,2
1973	119,0	74,8	8,7	49,0	1,5	1,3	0,4	254,6	8,6	263,2	130,4	5,5	135,9	399,1
1974	123,0	77,4	8,9	50,5	1,5	1,4	0,4	263,1	9,0	272,1	122,7	5,2	127,9	400,0
1975	127,0	80,1	9,2	52,0	1,6	1,4	0,4	271,7	9,3	281,0	114,8	4,9	119,7	400,7
1976	132,0	82,9	9,5	54,0	1,6	1,5	0,4	281,9	9,7	291,6	106,6	4,6	111,2	402,8
1977	136,0	85,8	9,7	56,0	1,7	1,5	0,4	291,1	10,1	301,2	98,2	4,2	102,4	403,5
1978	141,0	88,8	9,9	59,0	1,8	1,6	0,4	302,4	10,5	312,9	89,4	3,9	93,3	406,1
1979	146,0	91,9	10,1	61,0	1,8	1,6	0,4	312,8	10,8	323,6	80,3	3,5	83,8	407,5
1980	151,0	95,1	10,4	62,0	1,9	1,7	0,4	322,5	11,4	333,9	70,9	3,1	74,0	407,9
1981	156,0	98,5	10,7	64,0	2,0	1,8	0,4	333,2	12,0	345,2	66,2	2,7	68,9	414,2
1982	162,0	101,9	11,0	67,0	2,0	1,8	0,4	346,1	12,9	359,0	54,5	2,2	56,7	416,7
1983	167,0	105,5	11,3	69,0	2,1	1,9	0,4	357,1	13,7	370,8	44,5	1,8	46,3	417,0
1984	175,0	109,2	11,5	72,0	2,2	2,0	0,4	372,0	14,7	386,7	33,1	1,3	34,4	421,1
1985	175,0	113,0	11,8	74,0	2,2	2,0	0,4	378,4	15,7	394,1	21,1	0,8	21,9	416,0
1986	—	116,9	12,2	77,0	2,3	2,1	0,4	210,9	5,8	216,7	12,2	0,4	12,6	229,3
1987	—	113,7	11,9	79,4	2,4	2,2	0,4	209,9	5,7	215,6	6,1	0,2	6,3	221,9
1988	—	—	—	—	—	—	0,4	0,4	—	0,4	—	—	—	0,4
1989	—	—	—	—	—	—	0,4	0,4	—	0,4	—	—	—	0,4
1990	—	—	—	—	—	—	0,4	0,4	—	0,4	—	—	—	0,4

im gegenwärtigen Zeitpunkt durchaus die Möglichkeit, daß die Vereinigten Staaten bei der Verzinsung ein neues Entgegenkommen zeigen, welches noch über dasjenige hinausgeht, das sie seinerzeit bei dem Abschluß der Fundierungsabkommen bewiesen haben. Die Verzinsung ist in der Fundierungsgesetzgebung und den übrigen amerikanischen Finanzgesetzen nicht so starr festgelegt, daß sie nicht in jedem Zeitpunkt durch gesetzgeberischen Akt abgeändert werden könne. In den einzelnen Fundierungsabkommen ist die Höhe der Verzinsung völlig unterschiedlich je nach der verschiedenen Leistungsfähigkeit der ein-

Digitized by Google

zelnen Schuldnerländer bemessen worden[11]). Wenn es sich nachträglich herausgestellt hat, daß unter Berücksichtigung der weltwirtschaftlichen Folgeerscheinungen die capacity to pay seinerzeit bei der Bemessung der Zinshöhe überschätzt worden ist, so kann eine Ueberprüfung der weltwirtschaftlichen capacity to pay auch zur Ueberprüfung der Zinsbedingungen führen.

Die Einnahmen der Vereinigten Staaten gemäß Fundierungsabkommen 1931—1990.

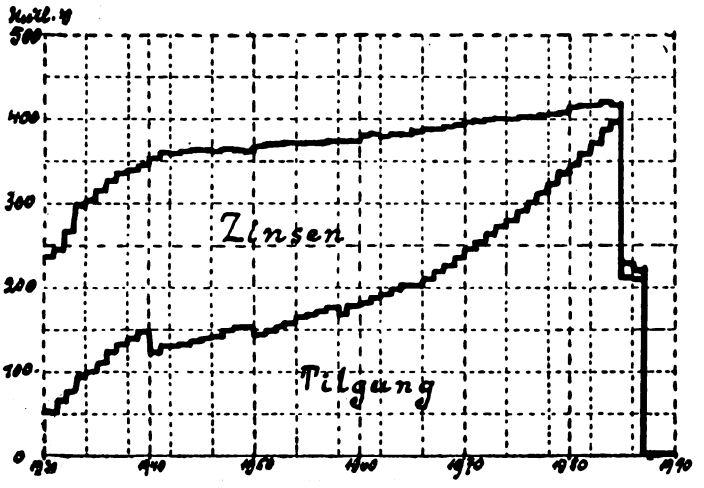

In dem vorstehenden Schaubild und der umstehend beigefügten Uebersicht sind an Hand der einzelnen Fundierungsabkommen die jährlichen Zahlungen der einzelnen Schuldner nach Tilgungsraten und Zinsraten aufgegliedert und zu Gesamtsummen der Tilgungszahlungen und Zinszahlungen zusammengefaßt worden. Rein zahlenmäßig ergibt sich, daß die Zinszahlungen, insbesondere in den Anfangsjahren, einen erheblichen Teil der Gesamtzahlungen ausmachen. Nach der Konstruktion der Fundierungsabkommen, die in etwa den Annuitätenplänen von Schuldverschreibungsanleihen entsprechen, sinkt allmählich der Anteil der Zinsen, bis schließlich der weit überwiegende Teil der Gesamtzahlungen auf die Tilgung der nominalen Kapitalschuld entfällt. Wenn wir uns vorstellen, daß die Vereinigten Staaten in der Tat für die Zukunft auf eine Zahlung der Zinsen ganz oder zum Teil verzichten und sich mit der Zahlung der in den Fundierungsabkommen vorgesehenen Tilgungsraten begnügen, so würde die über 60 Jahre sich erstreckende Kurve der Einnahmen vielleicht noch stärker dem Grundsatz entsprechen, den die Vereinigten Staaten bei der Festsetzung der einzelnen Jahreszahlungen befolgt haben. Der Grundsatz, im Anfang sich mit relativ niedrigen Jahresleistungen zu begnügen und erst in Zukunft bei wachsender Leistungsfähigkeit der Schuldnerländer höhere Zahlungen zu verlangen, kommt in der Kurve der reinen Tilgungszahlungen stärker zum Ausdruck als in der Kurve der Gesamtzahlungen.

In nachstehender Uebersicht ist der Versuch gemacht, rechnerisch zu ermitteln, welche zahlenmäßige Bedeutung ein amerikanischer Verzicht auf den Zinsteil der Kriegsschulden für Deutschlands Zahlungen gemäß Youngplan haben würde. Diese Berechnungsmethode setzt voraus, daß Amerika nicht nur einen Teil, sondern den

[11]) Vgl. „Die interalliierten Schulden", Einzelschrift zur Statistik des Deutschen Reiches, Nr. 11, S. 21 und 24 ff.

Youngplan und Kriegsschuldzinsen 1931 bis 1987 in Mill. RM.

Jahre	Jahrzehnte beginnend					
	1931	1941	1951	1961	1971	1981
	Deutschlands Zahlungen gemäß Youngplan[1]) (Rechnungsjahre endend 31. März)					
1	1 729,4	2 181,5	2 368,5	2 389,8	1 643,7	1 711,3
2	1 706,5	2 200,8	2 352,5	2 407,6	1 653,9	1 687,6
3	1 759,7	2 218,1	2 355,5	2 399,5	1 662,3	1 691,8
4	1 830,3	2 214,4	2 362,6	2 411,9	1 665,7	1 703,3
5	1 892,9	2 227,6	2 373,9	2 411,4	1 668,4	1 683,5
6	1 918,9	2 223,9	2 369,1	2 438,1	1 675,0	925,1
7	1 965,7	2 219,6	2 363,5	1 607,7	1 678,7	931,4
8	2 003,0	2 235,3	2 371,1	1 606,9	1 685,4	897,8
9	2 021,5	2 230,1	2 403,1	1 616,7	1 695,5	—
0	2 068,8	2 326,1	2 379,9	1 630,0	1 700,4	—
	Kriegsschuldenzinsen gemäß Fundierungs-Abkommen (Fiskaljahre endend 30. Juni)					
1	742,1	946,8	898,0	797,0	608,0	278,0
2	740,6	936,6	883,2	776,6	578,2	228,9
3	784,0	925,0	868,1	755,6	547,2	186,6
4	826,5	913,3	852,3	733,9	515,1	138,8
5	822,3	901,2	837,0	711,4	482,0	89,5
6	807,0	888,7	820,0	732,1	447,6	51,1
7	820,8	876,1	802,9	703,7	412,1	25,5
8	813,0	862,9	787,2	678,5	375,3	—
9	804,4	849,3	817,6	656,6	337,2	—
0	803,0	835,5	798,8	625,4	297,7	—
	Differenz					
1	987,3	1 234,7	1 470,5	1 591,9	1 035,7	1 433,3
2	965,9	1 264,4	1 469,3	1 631,0	1 075,7	1 458,7
3	975,7	1 293,1	1 487,4	1 643,9	1 115,1	1 505,2
4	1 003,8	1 301,1	1 510,3	1 678,0	1 150,6	1 564,5
5	1 070,6	1 326,4	1 536,9	1 700,0	1 186,4	1 594,0
6	1 111,9	1 335,2	1 549,1	1 705,3	1 227,4	874,0
7	1 144,9	1 343,5	1 560,6	904,0	1 266,6	905,9
8	1 190,0	1 372,4	1 583,9	928,4	1 310,1	897,8
9	1 217,1	1 380,4	1 585,7	960,1	1 358,3	—
0	1 265,8	1 490,6	1 581,1	1 004,6	1 402,7	—

[1]) Einschl. Belgische Markforderungen; vgl. Statistisches Jahrbuch f. d. D. R. 1930, S. 182*.

Gesamtbetrag der in den Fundierungsabkommen festgelegten Zinszahlungen streichen würde, und daß Deutschland entgegen den Abmachungen des Sondermemorandums auch in den ersten 37 Jahren hundertprozentiger Nutznießer des amerikanischen Entgegenkommens sein würde. Diese Berechnung, die für die einzelnen Jahre zwar nicht genau zutrifft, weil hier deutsche Rechnungsjahre mit amerikanischen Fiskaljahren verglichen sind, läßt erkennen, daß schon eine Streichung der Zinszahlungen bei Aufrechterhaltung der Tilgungszahlungen eine erhebliche Verminderung der deutschen Reparationszahlungen bedeuten würde. In den nächsten zehn Jahren 1931—1940 würden die deutschen Zahlungsleistungen auf durchschnittlich 57,8 pCt. der im Youngplan festgesetzten Höhe herabsinken.

Es ist natürlich nicht zu verkennen, daß ein Verzicht auf die Zahlung der in den Fundierungsabkommen festgelegten Zinsen einen Einnahmeverlust für den amerikanischen Fiskus darstellt. Die Forderung des Zinsenerlasses stößt also auf die inneramerikanische Argumentation, daß ein Entgegenkommen gegenüber den Schuldnern nur eine neue Belastung des amerikanischen Steuerzahlers bedeute. Der Einwand liegt nahe, daß bei Fehlen der Zinseneingänge aus den Schuldnerländern das amerikanische Schatzamt genötigt sei, in glei-

Digitized by Google

chem Umfange die inneramerikanische Besteuerung zu erhöhen.

Betrachten wir aber die bisherige Verwendung der Kriegsschuldeinnahmen, so müssen wir feststellen, daß die Zahlungen der Kriegsschuldner bisher in keinem der vergangenen Jahre zur Senkung der Steuerzahlungen oder zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushaltes verwendet worden sind. Wir gewinnen aus der bisherigen Tilgung der amerikanischen Staatsschuld und den Quellen, aus denen diese Tilgung gespeist worden ist, folgendes Bild:

Die Tilgung der amerikanischen Staatsschuld 1920 bis 1930 in Mill. $.

Fiskaljahre endend 30. Juni	Quellen			zusammen	Anteil der Kriegsschulden in v. H.
	Tilgungsfonds	Kriegsschulden	sonstige		
1920	—	74,3	1 109,8	1 184,1	6,3
1921	261,1	114,8	—59,1	316,8	36,2
1922	276,0	75,2	661,0	1 012,2	7,4
1923	284,0	233,0	97,4	614,4	37,9
1924	296,0	221,8	580,8	1 098,6	20,2
1925	306,3	183,6	244,9	734,8	25,0
1926	317,1	194,2	361,8	873,1	22,2
1927	333,5	206,1	593,4	1 133,0	18,2
1928	354,7	208,9	342,3	905,9	23,1
1929	370,3	199,1	103,7	673,1	29,6
1930[1])	388,4	239,6	117,8	745,8	32,1

[1]) Vorläufige Zahlen.

Die Einnahmen von den Kriegsschuldnern sind bisher in vollem Umfange zu zusätzlichen Tilgungen der inneramerikanischen Staatsschuld verwendet worden. Für diese Tilgung standen außer den ordentlichen Einnahmen, die laut Tilgungsgesetz dem Tilgungsfonds zufließen, und außer den Kriegsschuldeinnahmen sogar noch Ueberschüsse im ordentlichen Haushalt zur Verfügung. Auch in den letzten Jahren, nachdem mehrfach Steuersenkungen durchgeführt worden sind, belaufen sich die jährlichen Ueberschüsse auf über 100 Mill. $. In den vergangenen Jahren hat also Amerika die Kriegsschuldeinnahmen gar nicht für die Ausgleichung des Haushaltes benötigt, vielmehr haben die Steuereinnahmen sogar noch Ueberschüsse zu weiterer Verminderung der Staatsschuld abgeworfen. Eine Kürzung der Kriegsschuldeinnahmen würde also gar nicht zu einer Belastung des Steuerzahlers, sondern nur zu einer Verlangsamung der Staatsschuldentilgung führen.

Die ordentlichen Staatseinnahmen der Vereinigten Staaten 1920—1930 in Mill. $.

Fiskaljahre endend 30. Juni	Ordentliche Einnahmen insgesamt	davon entfallen auf		Kriegsschuldeneinnahmen in v. H. der	
		Einkommensteuer	Kriegsschulden	Gesamteinnahmen	Einkommensteuer
1920	6 694,6	3 944,9	74,3	1,1	1,9
1921	5 624,9	3 206,0	114,8	2,0	3,6
1922	4 109,1	2 068,1	75,2	1,8	3,6
1923	4 007,1	1 678,6	233,0	5,8	13,9
1924	4 012,0	1 842,1	221,8	5,5	12,0
1925	3 780,1	1 760,5	183,6	4,9	10,4
1926	3 962,8	1 982,0	194,2	4,9	9,8
1927	4 129,4	2 225,0	206,1	5,0	9,3
1928	4 042,3	2 174,0	208,9	5,2	9,7
1929	4 033,3	2 330,7	199,1	4,9	8,5
1930	4 177,9	2 411,0	239,6	5,7	9,9
Durchschnitt 1926—1930	4 069,1	2 224,5	209,5	5,1	9,4

Wie geringfügig die Bedeutung ist, die die Kriegsschuldeinnahmen im Rahmen der gesamten amerikanischen Finanzwirtschaft haben, erkennt man deutlich aus der vorstehenden Uebersicht. In den letzten 10 Jahren haben die Einnahmen von den Kriegsschuldnern niemals mehr als 6 pCt. der gesamten ordentlichen Staatseinnahmen der Union ausgemacht. Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre betragen die inzwischen erhöhten Einnahmen von den Kriegsschuldnern nur 5,1 v. H. der ordentlichen Einnahmen. Vergleichen wir die Kriegsschuldeinnahmen mit der wichtigsten amerikanischen Steuer, der income and profit tax, so zeigt es sich, daß die Kriegsschuldeinnahmen noch nicht den 10. Teil der Einnahmen aus der Einkommensteuer ausmachen. Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre betragen die Kriegsschuldeinnahmen 9,4 v. H. der Einkommenbesteuerung. Würde Amerika, beginnend mit dem 1. Juli 1931, die Zinszahlungen der Kriegsschuldner streichen, so würde es damit im ersten Jahre nur auf 4,5 v. H. der ordentlichen Einnahmen verzichten, die die Union im Durchschnitt der letzten 5 Jahre gehabt hat, und im Fiskaljahre 1940/41, in welchem der Zinsbetrag die höchste Ziffer erreicht, nur auf 5,7 v. H. der letztjährigen Durchschnittseinnahmen.

Die Bedeutung der vorstehend gegebenen und errechneten Ziffern liegt nicht allein in dem rechnerischen Vergleich der Zahlengrößen. Die Höhe der amerikanischen Staatseinnahmen, insbesondere in den letzten 5 Jahren, war erheblich durch die Prosperität der amerikanischen Wirtschaft beeinflußt. Diese Prosperität war in ihrer Wirkung auf die Staatsfinanzen so groß, daß keine Steuersenkungen das Entstehen neuer Einnahmeüberschüsse verhindern konnten. Bei der Konjunkturempfindlichkeit, die Steuereinnahmen in größerem oder geringerem Maße haben, ist damit zu rechnen, daß die gegenwärtige und jede zukünftige Depression der amerikanischen Wirtschaft auch den Steuerertrag und damit die ordentlichen Einnahmen des amerikanischen Schatzamtes vermindern wird. Man wird ohne weiteres annehmen können, daß der Minderertrag an Steuereinnahmen, der durch die Depression hervorgerufen wird, über 10 pCt. der bisherigen Einnahmen hinausgehen wird. Vergleichen wir mit diesem Prozentsatz von 10 pCt. den 5 pCt. Anteil, den die Kriegsschulden an den ordentlichen Einnahmen der Union haben, so ist eindeutig klargestellt, daß auch unter rein staatsfinanziellem Gesichtspunkt die Aufrechterhaltung der inneramerikanischen Prosperität wichtiger ist als das Festhalten an Kriegsschuldforderungen. Wenn Amerika zu der Erkenntnis fortschreitet, daß die Prosperität der eigenen Wirtschaft weltwirtschaftsabhängig ist und durch die gegenwärtige Höhe der internationalen politischen Verschuldung beeinflußt wird, so wird auch der amerikanische Schatzsekretär sich ausrechnen können, daß er mit dem Verzicht auf 183 Mill. $ Kriegsschuldeinnahmen vielleicht den doppelten Betrag an Steuereinnahmen hereinholen kann.

Digitized by Google

Gesellschaftsinteresse und Interessenpolitik in der Aktiengesellschaft.

(2. Teil.)

Von Dr. **Fritz Haußmann**, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

IV.

Wurden bisher die allgemeinen Grundsätze für die Klarstellung des Begriffs des „Gesellschaftsinteresses" und damit zugleich des „gesellschaftsfremden" Interesses erörtert, so handelt es sich nunmehr um ihre konkrete Auswertung für die praktische Handhabung.

Eine Wahrnehmung „gesellschaftsfremder" Interessen im lebenden Aktienrecht kann einerseits durch Mitglieder der Verwaltung und andererseits durch Aktionäre erfolgen. Eine eingehendere Erörterung auch des ersten Fragenkreises würde über den Rahmen der vorliegenden Erörterungen hinausgehen[1]). Er hängt in erster Linie mit der Frage der Zulässigkeit von Delegationen in den Aufsichtsrat zusammen. Solche Delegationen erfolgen vielfach, um im Aufsichtsrat Aktionärinteressen, also sozusagen „aufsichtsratfremde" Interessen zu vertreten und nicht selten auch weiterliegende Ziele, z. B. Finanzinteressen zur Geltung zu bringen. Die Zulässigkeit derartiger Delegationen zur Wahrnehmung fremder Interessen ist sowohl in der Praxis wie in der Wissenschaft wie auch durch die reichsgerichtliche Rechtsprechung[2]) anerkannt. Im Grunde genommen handelt es sich bei dieser Rechtsfigur um ähnliche Probleme wie bei der Frage der Wahrnehmung fremder Interessen durch Aktionäre. Die Anerkennung von Delegationen in den Aufsichtsrat hat jedenfalls in gewissem Umfange die Zulässigkeit der Wahrnehmung gesellschaftsfremder Interessen zur Voraussetzung.

Was die Aktionäre anlangt, so ist nach geltendem Recht eine speziell aktienrechtliche Grundlage dafür, inwieweit allgemein Aktionäre „gesellschaftsfremde" Interessen wahrnehmen dürfen, nicht gegeben. Die Rechtsprechung holt sich ihre Grundlagen für ein Eingreifen, falls sie eine Ueberschreitung der Rechte der Aktionäre, insbesondere der Mehrheit der Aktionäre unter dem erwähnten Gesichtspunkt für gegeben erachtet, aus § 826 BGB. (Verstoß gegen die guten Sitten), der bisher, ähnlich wie früher auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs[3]), als eine Art „Generalklausel" angesehen wurde. Nur in diesem allgemeinen Gesichtspunkt ist auch zugleich die gesetzliche Grundlage dafür zu suchen, wo die Wahrnehmung gesellschaftsfremder Interessen ihre Grenze hat[4]).

Es bedarf daher nunmehr eines Eingehens auf die allgemeine Bestimmung des § 826 BGB. und ihre Tragweite für das Aktienrecht. Die Anwendungsfälle dieser schon jetzt bestehenden „Generalklausel" im Aktienrecht geben zugleich die Grundlage für die Beantwortung der Frage, ob und nach welcher Richtung in das neue Aktiengesetz eine spezialisierte Generalklausel einzuführen ist.

Vorweg ist festzustellen, daß aus den nachstehenden Betrachtungen, wie auch Hueck[5]) zutreffend hervorhebt, diejenigen Fälle ausscheiden können, in denen der Beschluß der Generalversammlung in sich schon sittenwidrig ist, z. B. also ein Beschluß, ein Bordell zu eröffnen oder Schmuggelgeschäfte vorzunehmen. Derartige Fälle, bei denen die Geltendmachung der Unsittlichkeit nicht an eine Anfechtungsfrist gebunden zu sein brauchte, haben aber für die Praxis keine Bedeutung und können hier ausscheiden.

Im übrigen kommt Hueck[6]) in seiner eingehenden Würdigung der bisherigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung zur Frage der Sittenwidrigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen zu dem Ergebnis, daß Sittenwidrigkeit als vorliegend zu erachten sei,

> wenn ein für die Mehrheitsbildung notwendiger Teil der Aktionäre bewußt gesellschaftsfremde Interessen unter Schädigung der Minderheit und ohne gleichzeitige Förderung der Interessen der Gesellschaft verfolge.

Diese Formulierung, in der der Begriff der „gesellschaftsfremden Interessen" enthalten ist, erschöpft schon deswegen nur einen Teil des Problems, weil Hueck nur auf den Mehrheitsaktionär abstellt. Die Frage der Zulässigkeit der Wahrung gesellschaftsfremder Interessen ist aber für den Mehrheitsaktionär und den Minderheitsaktionär, für den Kapitalaktionär und den Unternehmeraktionär grundsätzlich das gleiche. Daß Hueck[7]) nur den Fall des sittenwidrigen Mißbrauchs durch die Mehrheit im Auge hat, erklärt sich daraus, daß er an die bisherige reichsgerichtliche Rechtsprechung anknüpft, und diese sich bisher nur mit Fällen des sittenwidrigen Verhaltens des Mehrheitsaktionärs zu befassen gehabt hat. Das Prinzip aber muß für den Minderheitsaktionär das gleiche sein. Mit Recht ist daher in letzter Zeit vielfach die Frage erörtert, wenn auch noch nicht durch das Reichsgericht entschieden worden, inwieweit auch ein Minderheitsaktionär durch sein Verhalten, insbesondere durch die Wahrnehmung gesellschaftsfremder Interessen sich eines Verstoßes gegen § 826 BGB. schuldig machen kann. Allerdings wird es sich nach dem geltenden Recht hier nur um ganz besondere Ausnahmetatbestände handeln können. Die Befürchtung aber, daß die Generalklausel in der neuerdings vorgeschlagenen Fassung, auf die noch zurückzukommen sein wird, sich vor allem auch

---

[1]) Vgl. hierüber meinen im Januarheft 1931 des Zentralblatts für Handelsrecht erscheinenden Aufsatz.

[2]) Vgl. RG. Bd. 105 S. 392 ff. Aus der neuen Literatur Hofmannsthal: „Haftung der Banken für die von ihnen entsandten Aufsichtsräte", Leipz.Ztschr. 1929 S. 1234 ff.; Rospatt: „Aufsichtsratsmitglieder „kraft Auftrags" oder in „amtlicher Eigenschaft"", Bank-Archiv 1929/30 S. 157; Hofmannsthal: „Haftung für delegierte Aufsichtsratsmitglieder", Bank-Archiv 1929/30 S. 306 ff. und dazu eine Erwiderung von Rospatt a. a. O. S. 308 ff.; Simonson: „Haftung der Banken für die von ihnen entsandten Aufsichtsräte", ZBH. 1930 S. 33 ff.

[3]) Vgl. jetzt § 1 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.

[4]) Vgl. Hueck: „Die Sittenwidrigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen der Aktiengesellschaften und die Rechtsprechung des Reichsgerichts" in „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben", Bd. IV S. 167 ff.

[5]) Vgl. Hueck a. a. O. S. 171/172.

[6]) Vgl. Hueck a. a. O. S. 176.

[7]) Vgl. Hueck a. a. O. S. 176.

Digitized by Google

gegen die Minderheitsaktionäre wenden könnte, ist durchaus berechtigt, wenn in dieser neuen Formulierung die Wahrnehmung gesellschaftsfremder Interessen in den Vordergrund gestellt wird. Daß ein Minderheitsaktionär öfter als der Mehrheitsaktionär in die Lage kommt, gesellschaftsfremde Interessen zu vertreten, liegt in den tatsächlichen Verhältnissen begründet. Der Minderheitsaktionär kennt vielfach gar nicht die eigentlichen Interessen der Gesellschaft, und er erwirbt auch seine Aktien in der Regel nicht, um die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen, sondern um seinen eigenen Interessen zu dienen. Wenn man hiernach überhaupt den Begriff der „gesellschaftsfremden Interessen" allein als besonderen Anfechtungstatbestand formulieren will, so muß man sich zugleich darüber klar sein, daß man in besonderem Maße den Minderheitsaktionär trifft und ihm etwas zumutet, was er praktisch vielfach nicht wird erfüllen können.

Eine andere Formulierung gibt Horrwitz[8]):

> Eine Verletzung des Gesetzes liegt auch dann vor, wenn durch den Beschluß bzw. seine Durchführung offensichtlich die Gesellschaft oder Aktionäre erheblich geschädigt oder die Rechte der Aktionäre erheblich beeinträchtigt werden, es sei denn, daß dies durch die Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaft geboten wäre.

In der Hauptsache gründet sich auch diese Formulierung auf den gegenwärtigen Rechtszustand und will im großen ganzen ebenfalls nur den Extrakt der bisherigen Rechtsprechung geben. Abgesehen davon, daß diese Formulierung nicht lediglich auf den Mehrheitsaktionär abstellt und abgesehen von Einzelheiten, auf die noch zurückzukommen sein wird, deckt sie sich in der Grundauffassung mit dem, was Hueck als das Ergebnis der bisherigen Rechtsprechung feststellt.

Man wird noch andere Formulierungen finden können. Aber die Grundgedanken, auf die nunmehr näher einzugehen ist, werden bei allen diesen Formulierungen mehr oder weniger dieselben bleiben.

Sieht man von Einzelheiten ab und prüft lediglich das Wesen der Sittenwidrigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen nach, soweit dies sich nicht aus ihrem Inhalt selbst ergibt, so zeigt sich, daß sowohl die Definition von Hueck wie auch diejenige von Horrwitz in erster Linie darauf hinausläuft, die in der Aktiengesellschaft verbundenen Interessen gegeneinander abzuwägen, so daß im einzelnen Falle unter Berücksichtigung aller in der Aktiengesellschaft verbundenen Interessen, also des Gesamtinteresses in dem schon früher dargelegten Sinne, eine Entscheidung zu treffen ist, welches der widerstreitenden Interessen das höhere ist. Damit kommt zugleich zum Ausdruck, daß das Wesen einer Generalklausel, gleichviel wie immer man sie formulieren mag, in der Hauptsache immer in der Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen bestehen wird.

Aber die Interessenabwägung gibt nur die Methode an, nicht die Richtlinie für die Lösung. Der eigentliche positive Inhalt des Begriffs der guten Sitten, der in beiden erwähnten Umschreibungen nicht in ausreichendem Maße zum Ausdruck kommt, aber ihnen wohl implicite zugrunde liegt, liegt in demjenigen, was im Aktienwesen als normal und verkehrsüblich angesehen zu werden pflegt. Dies bedeutet aktienrechtlich nichts anderes als nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die übliche Bezugnahme auf das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden".

Es ist durchaus zutreffend, wenn Rosenthal[9]) den Begriff der guten Sitten für das Wettbewerbsgesetz, wie folgt, erläutert:

> Ein objektiver und allgemeiner, gewissermaßen durchschnittlicher Maßstab ist anzulegen an die Beurteilung dessen, was die guten Sitten erheischen. Der Richter muß sich vergegenwärtigen, daß bei geschäftlichen Handlungen nicht die Auffassung besonders vornehm gesinnter Menschen ohne weiteres als maßgeblich zugrunde gelegt werden darf. Im Erwerbsleben kann auf eine den eignen Vorteil hintansetzende Berücksichtigung fremder Interessen nicht gerechnet werden, ist doch „die erfolgreiche Betätigung des eignen geschäftlichen Interesses mit einer Schädigung des Mitbewerbers verbunden" (RG. Bd. 71 S. 171).

Und weiterhin führt Rosenthal im Anschluß an die Rechtsprechung aus:

> Der Gesamtcharakter des Tuns im Rahmen der Begleitumstände ist der Prüfung der Frage, ob eine Sittenwidrigkeit vorliegt, zugrunde zu legen. „Die Gesamtheit der Einzelheiten" muß in Betracht gezogen werden (RG. 58 S. 223).

Hieraus ergibt sich zweierlei, was erst den Begriff der guten Sitten im allgemeinen, wie auch im besonderen im Aktienrecht den realen Inhalt gibt. Als Maßstab für die Interessenabwägung ist die Verkehrsanschauung heranzuziehen, und weiterhin ist das Gesamtbild, nicht die eine oder andere aus dem Zusammenhang gerissene Einzelheit für die Beurteilung entscheidend.

Geht man nun im einzelnen von der Verkehrsanschauung aus und demjenigen, was sich hieraus an einzelnen Tatbestandsmerkmalen ergibt, so zeigt sich, daß ein Gesichtspunkt vielleicht bei der praktischen Anwendung der Generalklausel in der Hueckschen Umschreibung — nicht bei Horrwitz — etwas zu kurz kommt: daß ein Mißverhältnis gegenüber den allgemeinen Gepflogenheiten und Verkehrsanschauungen und dem, was hiernach noch als zulässig anzusehen ist, vorliegen muß.

Dies läßt sich an dem Beispiel des Abschlusses eines Fusionsvertrages mit einer andern Aktiengesellschaft, die selbst Großaktionär ist, näher dartun[10]). Der Fall des Reichsgerichts Bd. 107 S. 202 ist hierfür ein treffendes Beispiel. Dort handelte es sich um die Frage, inwieweit der Verkauf des Unternehmens einer Gewerkschaft an eine andere gegen die guten Sitten verstieß. Das Reichsgericht er-

[8]) Vgl. Horrwitz, JW. 1930 S. 2642.

[9]) Vgl. Rosenthal, Wettbewerbsgesetz, 7. Aufl., zu § 1 Note 16, 17.

[10]) Vgl. hierzu Hueck a. a. O. S. 180 und RG. Bd. 107 S. 202.

Digitized by Google

blickt den Verstoß gegen die guten Sitten darin, daß beim Kauf ein ungewöhnlich niedriger Preis festgesetzt wird, sodaß die übertragende Gesellschaft einen unverhältnismäßig großen Schaden erleidet. Der Preis brauche, wie das Reichsgericht sagt, nicht gerade angemessen zu sein; auch im gewöhnlichen Verkehr kämen Verkäufe zu einem billigen und weit unter dem Wert der Sache liegenden Kaufpreise vor. Aber dann müßte sich aus den Verhältnissen der übertragenden Gesellschaft dieser billige Preis rechtfertigen oder wenigstens erklären lassen.

Horrwitz[11]) meint nun, die Grenze bilde der Begriff der Willkür. Nicht mehr zu billigen sei eine Handlungsweise, die „willkürlich" sei, d. h. sich überhaupt nicht mehr rechtfertigen lasse. Aber hiermit kommt man einer weiteren Klarstellung des Begriffs der guten Sitten nicht näher. Ein Preis kann, um bei dem erwähnten Beispiel zu bleiben, sehr niedrig sein; er kann unverhältnismäßig niedrig sein; aber deswegen braucht noch keine Willkür vorzuliegen. Mit Recht wird man aber auch dann Sittenwidrigkeit annehmen können, wenn es sich um einen Fall handelt, in dem das Objekt unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung einerseits und aller besonderen Verhältnisse des Falles andererseits ganz unverhältnismäßig unter dem Werte verkauft worden ist, der ihm normalerweise beizumessen war. Nicht die Willkür also ist es, vielmehr das Unverhältnismäßige der Gegenleistung gegenüber dem nach der Verkehrsanschauung Angemessenen und deswegen nicht Vertretbare, das zur Sittenwidrigkeit des Geschäftes führen kann. Der Maßstab des Sittenwidrigen liegt hiernach also in der Vergleichung mit dem Verkehrsüblichen und mit dem nach der Verkehrsanschauung noch Vertretbaren. Die Wahrnehmung eigner Interessen liegt mit im Wesen der kapitalistischen Aktiengesellschaft. Die Frage ist nur die, wo die Grenze zwischen im Wesen des Systems liegenden Machtkämpfen und dem rechtlich nicht mehr Erlaubten liegt. Nur krasse Fälle kommen bei dieser Betrachtungsweise in Frage; das übrige liegt nicht auf dem Gebiete der rechtlichen Verantwortlichkeit und Ahndung, sondern auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Machtkämpfe. Auch Horrwitz wie die später noch zu erörternde Formulierung der Juristentagskommission de lege ferenda deuten dies instinktiv mit den Worten „offensichtlich" und „offenbar" an.

In diesem Zusammenhang bedarf ferner der schon vorher erörterte Begriff des Wohles der Gesellschaft und der „gesellschaftsfremden Interessen" noch einer Klarstellung. Während Horrwitz einerseits mit Recht betont, man könne von dem Aktionär nicht verlangen, „daß er bei der Abstimmung seine eignen Interessen verleugne und sich nur durch die Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaft leiten lasse"[12]), muß er andererseits anerkennen, daß der Aktionär „bei der Abstimmung in der Generalversammlung gebunden ist durch die Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaft, an der die andern Aktionäre mitbeteiligt sind"[13]). Der hierin scheinbar liegende Widerspruch ist nur zu lösen durch den Begriff des Gesamtinteresses, wie er oben entwickelt ist, der zum Unterschied von dem über den verschiedenen Interessen schwebenden „Unternehmen an sich" die Richtlinie des Ausgleichs gibt.

Hieraus ergibt sich zugleich, in welchen Grenzen „gesellschaftsfremde Interessen" noch zu berücksichtigen sind. Da es für dieses Gesamtinteresse ebenso wie bei der Wahrnehmung fremder Interessen durch Aufsichtsratmitglieder die verschiedensten vertretbaren Möglichkeiten gibt, besteht praktisch die Wahrnehmung des fremden Interesses in der Auswahl derjenigen Möglichkeiten, die — noch im Rahmen des Gesamtinteresses vertretbar — zugleich oder auch vorwiegend das eigne Interesse wahrzunehmen bezwecken.

Weiter versuchen Hueck wie auch Horrwitz, dem Begriff der „Sittenwidrigkeit" in der Formulierung gerecht zu werden. Hueck spricht von einer bewußten Schädigung der Minderheit und Hintansetzung der Förderung der Interessen der Gesellschaft, Horrwitz von einer offensichtlichen Schädigung der Gesellschaft und einer erheblichen Schädigung der Aktionäre, die nicht durch die Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaft geboten wäre. Damit kommt zugleich zum Ausdruck, daß, wie Rosenthal für das Wettbewerbsgesetz zutreffend hervorhebt[14]), wenn auch dem Handelnden für die Anwendung des § 826 BGB. nicht das Bewußtsein der Sittenwidrigkeit seines Tuns innewohnen muß, doch ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Gesamtbeurteilung die Frage der Gesinnung des Handelnden ist.

Nicht sehr wesentlich erscheint aber die Unterscheidung, die Horrwitz in bezug auf die Streitfrage macht, ob nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv der Tatbestand des Verstoßes gegen die guten Sitten vorliegen muß. Schon der von Horrwitz herangezogene Begriff der „Willkür" leitet darauf über, worauf es hierbei ankommt, nämlich auf eine Beweisfrage. Praktisch umfaßt das subjektive Moment jedenfalls den Tatbestand der Schädigung als Dolus eventualis. Rein „willkürliche" Beschlüsse bestehen nur in der Theorie. Die Frage bleibt in der Praxis aber, ob und inwieweit das subjektive Moment nachweisbar ist. Es würde in der Tat eine starke Erschwerung für die Anfechtung bedeuten, wenn man stets den vollen Nachweis auch nach der subjektiven Seite dem Anfechtenden aufbürden wollte. Aber man braucht nicht so weit zu gehen wie Horrwitz, der praktisch eine Beweislastumkehrung annimmt, indem er fordert, daß die Mehrheit ihre eigne Abstimmung sachlich rechtfertige, sobald prima facie von dem Anfechtungskläger eine Schädigung der Gesellschaft bzw. der Minderheit nachgewiesen sei. Es muß, wie auch die herrschende Meinung annimmt, grundsätzlich dabei verbleiben, daß der Anfechtende die objektive und subjektive Voraussetzung des Verstoßes gegen die guten Sitten nachzuweisen hat. Doch können für die Praxis Beweiserleichterungen in Frage kommen. Vor

[11]) Vgl. Horrwitz, JW. 1930 S. 2640.
[12]) Vgl. Horrwitz, „Ueber die Freiheit der Abstimmung im Aktienrecht", JW. 1930 S. 2638 ff.
[13]) Vgl. Horrwitz a. a. O. S. 2640.
[14]) Vgl. Rosenthal a. a. O. zu § 1 Wettbewerbsgesetz Note 15 S. 108.

Digitized by Google

allem ist der Anfechtungsgegner mit dem Einwande nicht zu hören, daß er so dumm gewesen sei, überhaupt nicht zu erkennen, daß hier eine Schädigung vorliegt. Es ist vielmehr bei dem Anfechtungsgegner ein Normalmaß von Verständnis für die vollzogene Handlung vorauszusetzen, das, wenn auch nicht auf eine Beweislastumkehrung, so doch auf eine Beweiserleichterung in subjektiver Hinsicht hinausläuft. Diese Auffassung erfordert nicht, wie bei Horrwitz, ein Hinausgehen über die herrschende Auffassung, deckt aber in der Hauptsache zugleich auch die Fälle, die Horrwitz im Wege der Beweislastumkehrung treffen will.

Horrwitz will endlich von dem Grundprinzip, das er im großen und ganzen zutreffend im Anschluß an die herrschende Meinung entwickelt, dann eine Ausnahme machen, wenn es sich um den Auflösungsbeschluß handelt. In diesem Falle, meint er, wird man nicht verlangen dürfen, daß der Mehrheitsbeschluß vom Standpunkt der Gesamtheit der Aktionäre aus haltbar erscheine. Aber auch in diesem Falle erscheint mir ein grundsätzliches Abweichen von den gefundenen Prinzipien nicht notwendig. Der Fall des Stimmens einer Mehrheit für die Auflösung ist im Grunde genommen nicht anders zu behandeln als der des Stimmens einer Mehrheit für eine Fusion; denn auch im letzteren Falle gehen praktisch die Interessen der Außenstehenden an der alten Gesellschaft unter. Aber es ist Horrwitz zuzugeben, daß man tatsächlich von dem hierfür Stimmenden nicht gut verlangen kann, daß er hierbei die Interessen der „Gesellschaft" im Sinne ihrer Aufrechterhaltung wahrt. Dies bedingt aber keine Ausnahme von dem entwickelten Grundprinzip. Das Prinzip des Gesamtinteresses ergibt in sich schon, daß das Gesamtinteresse im Falle einer Auflösung oder Umwandlung, die praktisch einer Auflösung des alten Zustandes gleichkommt, eben nicht mehr darin bestehen kann, den alten Zustand aufrechtzuerhalten. Jedenfalls zeigt sich hier, daß der Begriff des gesellschaftsfremden Interesses in entscheidenden Fällen versagt. Es kann sich immer nur darum handeln, daß gelegentlich der Wahrnehmung dieser gesellschaftsfremden Interessen, wie solche bei der Auflösung, aber auch bei der Fusion offensichtlich zutage treten, nicht eine unbillige und unverhältnismäßige Schädigung der Außenstehenden erfolgt[15]).

Erscheinen die vorstehend entwickelten Gesichtspunkte als die wesentlichen für die Feststellung des Inhalts eines allgemeinen Anfechtungstatbestandes, dessen sedes materiae bisher § 826 BGB. war, so bedarf es für die praktische Handhabe des Begriffs des Gesamtinteresses noch folgender Klarstellung: Der Begriff des Gesamtinteresses der in der Aktiengesellschaft verbundenen Kräfte ist ein anderer nach der jeweiligen wirtschaftlichen Struktur der Aktiengesellschaft. Hierin liegt einmal, daß die wirtschaftliche Struktur als solche im Gesamtbild zu berücksichtigen ist, andererseits gegebenenfalls auch ein Wechsel dieser Struktur.

Die Berücksichtigung der inneren wirtschaftlichen Struktur einer bestehenden Aktiengesellschaft hat folgenden Sinn: Es kann ein grundsätzlicher Unterschied in den Rechten des Aktionärs nach der Richtung bestehen, an welcher Art Aktiengesellschaft er sich beteiligt. Ein Aktionär beispielsweise, der sich an einem Investmenttrust beteiligt, will durch diese Beteiligung eine solide Kapitalanlage nach strengen Grundsätzen erreichen. Ein Aktionär, der sich an einer rein finanziellen, bewußt spekulativen Beteiligungsgesellschaft interessiert, weiß von vornherein, daß diese Beteiligung spekulativ ist und ihm einerseits erhöhte Gewinne, insbesondere Kursgewinne, abwirft, andererseits ihm aber auch erhebliche Verluste bringen kann.

Um ein zweites Beispiel anzuführen: Es ist etwas anderes, ob ein Aktionär sich an einem industriellen Unternehmen beteiligt, das eine sichere industrielle Rente zu versprechen scheint und über eine feste Substanz verfügt, oder ob ein Aktionär z. B. Geld für Bohrversuche, womöglich in Rußland, zur Verfügung stellt, wenn sowohl das Vorhandensein der Substanz wie auch die politischen Verhältnisse in keiner Weise gesichert sind.

Ein drittes Beispiel, das zugleich auch dem Gedanken der Fortentwicklung des Gesamtinteresses Rechnung trägt: Ein Aktionär, der an einer Aktiengesellschaft beteiligt ist, deren Aktien im Publikum sind, erfährt, daß die Mehrheit dieser Aktiengesellschaft aufgekauft ist. Wenn ihm jetzt ein Angebot auf Umtausch seiner Aktien zu den gleichen Bedingungen gemacht wird, zu denen der Aufkauf durch den jetzigen Majoritätsbesitzer stattgefunden hat, und er lehnt dieses Angebot ab, um z. B. aus spekulativen Gründen — etwa weil er auf Kurserhöhung rechnet — an der Gesellschaft beteiligt zu bleiben, so erkennt er die Tatsache des Bestehens eines Majoritätsaktionärs, der kraft seines Besitzes seine eignen Interessen in der Gesellschaft wahrnimmt, an und findet sich hiermit ab. Wenn er jetzt trotzdem eine Führung der Geschäfte verlangt, als wenn der Majoritätsbesitzer nicht vorhanden wäre, z. B. in der Absicht, seine Aktien infolge der Schwierigkeiten, die er macht, zu einem höheren Kurse zu verkaufen, so wird dies bei seiner Gesamtstellung zur Aktiengesellschaft zu würdigen sein. Daraus ergibt sich zugleich die richtige Wertung des Gesamtinteresses im Verhältnis zum Individualinteresse dieses Einzelaktionärs.

Wenn es sich auch in allen diesen Fällen scheinbar nur um wirtschaftliche Erwägungen handelt, so können diese auch auf die rechtliche Stellung des Aktionärs als solchen von Einfluß sein, wenn es sich um Interessenabwägungen handelt. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß derartige Erwägungen bei der Würdigung der Gesamtsituation einer Gesellschaft im Zusammenhang mit der Beurteilung eines Handelns gegen die guten Sitten auch schon bisher eine Rolle spielen konnten; denn der Gesichtspunkt, mit welcher Entwicklung einer Gesellschaft normalerweise ein Aktionär rechnen und sich abfinden muß, spielte

[15]) In diesem Sinne auch Hueck a. a. O. S. 180 Anm. 34, der bei der Frage der Wahrung des Konzerninteresses mit Recht darauf hinweist, daß zum mindesten den Außenstehenden alsdann entsprechende Gegenleistungen gewährt werden müssen. Einen Widerspruch mit meinen Ausführungen: „Grundlegung des Rechts der Unternehmenszusammenfassungen" S. 152/3 kann ich hierin nicht erblicken.

Digitized by Google

in der Judikatur, jedenfalls im Unterbewußtsein, auch bisher schon eine Rolle[16]).

Es erschien notwendig, auf die Erheblichkeit dieses Gesichtspunkts nochmals im Zusammenhang damit hinzuweisen, daß das „Gesamtinteresse" bei der Aktiengesellschaft einer Entwicklung je nach der wirtschaftlichen Struktur der Aktiengesellschaft unterliegen und demnach sich inhaltlich ändern kann. Allerdings kann dies nur erheblich sein, soweit diese Dinge auch nach außen hin in Erscheinung getreten sind und beim normalen Aktionär als bekannt vorausgesetzt werden müssen.

Nach alledem ergibt sich, daß bei der Handhabung des Generalanfechtungstatbestandes im Sinne des § 826 BGB. nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie sie Hueck darlegt, und auch im Sinne der Ausführungen von Horrwitz folgende Gesichtspunkte für wesentlich zu erachten sind:

a) Auszugehen ist von einer Abwägung der in der Aktiengesellschaft verbundenen Interessen.

b) Diese Interessenabwägung erfolgt einerseits unter Gegenüberstellung der Interessen selbst, andererseits unter Vergleichung dieser Interessen mit dem Gesamtinteresse in dem oben dargelegten Sinne (nicht eines „Unternehmens an sich", das über diesen Interessen steht!).

c) Bei dieser Abwägung ist der Normalmaßstab aus der Verkehrsauffassung und den allgemeinen Anschauungen im Aktienrecht zu entnehmen.

d) Die Abweichung vom Normalen in dem dargelegten Sinne muß eine erhebliche sein, um eine Rechtsverletzung auszulösen.

e) Der Begriff der „gesellschaftsfremden" Interessen ergibt sich hiernach aus dem richtig verstandenen Begriff des Gesamtinteresses und stellt nur eines von vielen Merkmalen im Rahmen des Gesamtbildes dar, das für die Beurteilung allein entscheidend ist.

f) Zum Begriff der Schädigung muß weiterhin das subjektive Moment treten; doch genügt hier die Ueberzeugung des Richters, daß subjektiv die Merkmale der Schädigung bei normaler Einsicht der Dinge erfaßt werden konnte. Die „Gesinnung" des Handelnden nach der Ueberzeugung des Richters hat den Ausschlag zu geben.

V.

Aus den vorstehenden Darlegungen — die keine gänzlich neuen Ansichten wiedergeben, sondern nur den bestehenden Rechtszustand klarzustellen versuchen — ergibt sich, daß die Heranziehung des § 826 BGB. für die Beurteilung aktienrechtlicher Interessenkonflikte bereits zur Schaffung eines Generalanfechtungstatbestandes geführt hat, der gerade durch Verwertung allgemeiner Rechtsgedanken und des Begriffes der guten Sitten in der Rechtsprechung der Richtlinie nach — von Einzelfällen abgesehen — zu brauchbaren Ergebnissen geführt hat. Insbesondere stellen die Ausführungen von Hueck und Horrwitz zur bisherigen Rechtsprechung mit den dargelegten Ergänzungen eine brauchbare Grundlage für die Praxis dar, gerade weil diese Grundsätze in ihrer Elastizität in vollem Umfange zu einer gesunden Weiterentwicklung der bisherigen Rechtsprechung beizutragen geeignet sind und jedenfalls eine solche in keiner Hinsicht hindern. Im übrigen wird man sich der Endfeststellung von Hueck anschließen können, die dahin geht[17]):

> Daß bei so umkämpften Fragen es nicht allen recht zu machen ist, daß die einen die Stellung des Gerichts zu lax, die andern sie zu scharf finden, daß von der einen Seite der Vorwurf der Preisgabe der Minderheiten, von der andern der einer Hemmung wirtschaftlich notwendiger Entwicklungen erhoben wird, ist nicht verwunderlich, zeigt aber vielleicht am besten, daß das Reichsgericht, wenn sich gewisse Schwankungen im einzelnen auch nicht verkennen lassen, im ganzen doch auf dem richtigen Wege ist.

Man wird sich ferner auch der Auffassung von Hueck anschließen können, daß gerade auf diesem Gebiete die Einhaltung einer gewissen Stabilität der Richtlinien für die Praxis namentlich dann von grundlegender Bedeutung ist, wenn diese Praxis eine Elastizität in sich schließt — wie dies nach der bisherigen Judikatur des Reichsgerichts der Fall ist —, die zugleich eine Anpassung an die Verkehrsauffassung im allgemeinen ermöglicht. Dies um so mehr, als Hueck durchaus zutreffend hervorhebt, daß eine ideale, vollständige Lösung dieses Problems überhaupt nicht möglich ist, ja geradezu die Quadratur des Zirkels wäre, weil es sich eben um den alten Kampf zwischen Rechtssicherheit und Billigkeit der Entscheidung des einzelnen Falles handelt, der günstigstenfalls ein möglichst gutes Kompromiß zeitigen kann[18]). Es ist ferner Hueck und ebenso Pinner[19]) zuzustimmen. daß sich — bei zu großer Reformfreudigkeit gerade dieser schwankenden Grundlagen — aus einer erneuten Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete schwere Mißstände ergeben können, und es ist durchaus zutreffend, wenn Hueck ausführt:

> Es kann für eine Aktiengesellschaft von schlechthin vernichtender Wirkung sein, wenn die Gültigkeit wichtiger Beschlüsse lange Zeit zweifelhaft bleibt, weil über die Auslegung der in Betracht kommenden Rechtsvorschriften Unklarheit besteht.

War hiernach gerade auf diesem vielleicht schwierigsten Gebiet des Aktienrechts an sich keine Veranlassung gegeben, neue unerprobte Ideen für ein neues Aktiengesetz vorzuschlagen, gleichviel wie man zu den Reformfragen im allgemeinen stand,

[16]) Er würde im übrigen eine noch erhöhte Bedeutung gewinnen, wenn man das Verhältnis der Aktionäre untereinander, wie Lifschütz „Die Generalklausel im Aktienrecht", Verlag Bensheimer, 1931, S. 53, auf den Grundsatz von Treu und Glauben abstellte.

[17]) Vgl. Hueck a. a. O. S. 170.

[18]) Vgl. Hueck a. a. O. S. 170.

[19]) Vgl. Pinner, JW. 1928 S. 2595/6.

Digitized by Google

so bedarf es eines kurzen Rückblicks, wieso die Reformfreudigkeit gerade auf diesem Gebiete in Fluß gekommen ist.

Nicht die Initiative der allgemeinen Aktienrechtsreformbewegung, sondern die Kommission des Deutschen Juristentages[20]) hatte eine Ergänzung des § 271 Abs. 1 HGB. angeregt, und zwar einen Zusatz folgenden Inhalts:

> Eine Verletzung des Gesetzes liegt auch dann vor, wenn der Beschluß gegen die guten Sitten verstößt, oder wenn der Aktionär durch Ausübung des Stimmrechts unter Verletzung der offenbaren Interessen der Gesellschaft gesellschaftsfremde Sondervorteile für sich oder einen Dritten verfolgt.

Ferner wollte die Kommission in die Stimmrechtsvorschrift des § 252 HGB. folgende Bestimmung aufgenommen wissen:

> Die Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig, wenn der Aktionär durch diese unter Verletzung der offenbaren Interessen der Gesellschaft gesellschaftsfremde Sondervorteile für sich oder einen Dritten verfolgt.

In Ergänzung dieses Vorschlages war eine Haftungsbestimmung derart vorgeschlagen, daß der Abstimmende der Gesellschaft gegenüber für einen durch seine Abstimmung herbeigeführten vorsätzlichen Schaden haften solle.

Darüber, weshalb man eine solche neue Generalklausel gegenüber sehr beachtlichen Minderheiten in der Kommission (Pinner, Nußbaum und andere) vorschlug, gibt der Bericht selbst eine gewisse Auskunft. Er meint einerseits[21]) durch eine solche Generalklausel könne einem Mißbrauch aktienrechtlicher Institutionen in viel wirksamerer Weise entgegengetreten werden, als es durch kasuistische Bestimmungen möglich wäre. So verweist er insbesondere in der Bezugsrechtsfrage[22]) auf die Generalklausel. Des weiteren meinte die Juristentagskommission, daß die Stimmrechtsenthaltungsvorschrift des § 252 Abs. 3 HGB. jedenfalls für das Mitstimmen bei Fusionen sich nicht aufrechterhalten lasse, und daß auch hier die Generalklausel einen geeigneteren Schutz biete. Im einzelnen weist der Bericht darauf hin, daß die von ihm vorgeschlagene Generalklausel eine bessere Formulierung sei, und daß man sich hiervon eine bereinigende Wirkung auf zahlreichen Gebieten des Aktienrechts, aber auch gleichzeitig eine Entgiftung der Atmosphäre des Mißtrauens verspreche, weil die Anwendung der Generalklausel im Gegensatz zu § 826 BGB. den Haftpflichtigen nicht mit dem Stigma des Handelns gegen die guten Sitten belaste.

Die Generalklausel in der seinerzeit vorgeschlagenen Form hat eine außerordentlich widerspruchsvolle Beurteilung erfahren. Teilweise erfuhr sie starke Ablehnung[23]), teilweise sind Verschärfungsvorschläge gemacht worden[24]). Die Stellungnahme der wirtschaftlichen Spitzenverbände ist überwiegend gegen die Generalklausel ausgefallen.

So hat der Ministerialentwurf schließlich einen Mittelweg gewählt, der allerdings unleugbar einen dankenswerten Fortschritt bedeutet, aber trotzdem die grundsätzlichen Bedenken gegen die Generalklausel, wie sie nachstehend noch dargelegt werden sollen, nicht gänzlich ausräumt.

In der jetzt vorgeschlagenen Form ist die sog. Generalklausel eine Spezialisierung der Gesetzesverletzung. Der neue Vorschlag des § 136 Abs. 2 HGB. lautet:

> Eine Verletzung des Gesetzes im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Beschluß auf einer Stimmrechtsausübung beruht, durch die der Aktionär gesellschaftsfremde Sondervorteile für sich oder einen Dritten verfolgt.

Ergänzend kommt eine Vorschrift des § 84 des Entwurfs in Betracht, die von dem vorsätzlichen Handeln zum Schaden der Gesellschaft zwecks Erreichung gesellschaftsfremder Vorteile handelt.

Ohne die einzelnen Argumente, die für und gegen eine neue Generalklausel im allgemeinen sprechen, nochmals zu erörtern — gewichtige Gegenargumente gegen die alte Fassung hat bereits Pinner[25]) nachdrücklich hervorgehoben —, sei der positive Gehalt dessen, was jetzt noch an „Generalklausel" vorgeschlagen wird, einer kritischen Betrachtung unterzogen.

In erster Linie ergibt sich aus den vorher entwickelten Gedankengängen bereits, daß eine Spezialisierung des allgemeinen Anfechtungstatbestandes gerade nach der Richtung der Verfolgung gesellschaftsfremder Sondervorteile schon deswegen in der Grundrichtung fehlgeht, weil die Verfolgung auch gesellschaftsfremder Interessen eine Realität im Aktienrecht ist, bei der nur die richtige Begrenzung der Verfolgung derartiger Vorteile in Frage kommen kann. Wenn auch nach Hueck der bisherige allgemeine Anfechtungstatbestand den Gesichtspunkt der gesellschaftsfremden Interessen mitenthielt, so beweist dies nichts für die neue Fassung, sondern gegen sie. Denn auch bei Hueck ist dieser Gesichtspunkt nur einer der verschiedenen Tatbestandsmerkmale, die zusammentreffen müssen, um den allgemeinen Anfechtungstatbestand zu erfüllen, und gerade das Herausgreifen eines Tatbestandsmerkmales muß zum mindesten ein einseitiges und unklares Bild geben und inhaltlich auf einen falschen Weg lenken.

Auch der Einwand, daß sich die neue Formulierung nicht gegen die Geltendmachung von gesellschaftsfremden Interessen, sondern nur gegen gesellschaftsfremde Sondervorteile wendet, wäre nicht stichhaltig. Der Begriff der Sondervorteile im Gegensatz zu allgemeinen Vorteilen, d. h. zu solchen, die allen Aktionären zukommen, führt nur auf den

---

[20]) Vgl. den Bericht der durch den 34. Juristentag zur Prüfung einer Reform des Aktienrechts angesetzten Kommission, Verlag Bensheimer 1928 S. 27 und S. 32.

[21]) Vgl. Bericht Juristentagskommission a. a. O. S. 29.

[22]) Vgl. Bericht S. 19/20.

[23]) Vgl. u. a. Pinner, JW. 1928 S. 2595; Nußbaum, MdW. 1928 S. 50 ff., ZBH. 1929 S. 129 ff. und meine Ausführungen im Rechtsausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und des Industrie- und Handelstages, vgl. Heft 18/1928 der „Verhandlungen des Deutschen Industrie- und Handelstages" S. 24 ff.

[24]) Vgl. z. B. das Gutachten von Buchwald in dem Enquêtebericht und die Vorschläge des Deutschen Anwaltsvereins (Druckschriften Nr. 20 und 22 zur Reform des Aktienrechts 1929).

[25]) Vgl. Pinner, JW. 1928 S. 2595 ff.

Digitized by Google

an sich zutreffenden Gedanken der grundsätzlich gleichmäßigen Behandlung aller Aktionäre, einem Prinzip des Aktienrechts, dem ich für derartige allgemeine Tatbestände ebenso wie Hueck eine wesentliche Bedeutung beimesse[26]).

Ein weiteres grundlegendes Bedenken ist, daß die Bestimmung nichts über das Verhältnis dieser Klausel zu dem bestehenbleibenden § 826 BGB. und seine Anwendung auf das Aktienrecht besagt. Auch die Begründung des Entwurfs[27]) enthält hierüber keinen Aufschluß. Es würde hiernach zweifellos sofort das Problem auftauchen, wie sich ein Angreifen von Generalversammlungsbeschlüssen gemäß § 826 BGB. zu der neuen Anfechtung im Sinne des § 136 des Entwurfs verhält. Bei der Dehnbarkeit der Begriffe auf diesem Gebiete, die in der Natur der Sache liegt, muß hieraus für die Praxis gerade in einer ganz grundlegenden Frage eine verheerende Rechtsunsicherheit entstehen, deren Folgen bereits hervorgehoben sind.

Ein gewisser Fortschritt der Neuformulierung liegt in der Begrenzung der Anfechtungsfrist auch für diesen Tatbestand auf einen Monat. Es war ein grundsätzlicher — m. E. der einzige — Mangel der bisherigen auf § 826 BGB. gestützten Regelung, daß der Angriff aus § 826 BGB. — soweit es sich nicht um die praktisch ziemlich bedeutungslose inhaltliche Unsittlichkeit handelte — nicht zeitlich begrenzt war, und daß es sich hier um einen Nichtigkeitsgrund und nicht um einen Anfechtungsgrund handelte.

Würde man aussprechen, daß die bisherigen durch § 826 BGB. zusammengefaßten Gründe — abgesehen von der Nichtigkeit in sich aus allgemeinen Gründen — nur Anfechtungsgründe darstellen, und daß diese Anfechtungsgründe im Wege der Klage binnen eines Monats geltend zu machen sind, so würde dies allerdings einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bedeuten.

Es sei weiterhin noch zu einigen Gründen Stellung genommen, welche die Juristentagskommission bei ihrem Vorschlag leiteten, soweit sie auch bei der neu vorgeschlagenen Fassung fortbestehen.

Vorerst der Hauptgrund der Generalklausel: Das Gesetz kann nicht alle Abänderungswünsche auf dem Gebiete des Aktienrechts erfüllen, weil sich diese Probleme garnicht im Wege einer starren Formel lösen ließen; deshalb sei die Generalklausel wegen ihrer dehnbaren Form der geeignete Ausweg. Diesem Argument liegt an sich ein gesunder Gedanke zugrunde; denn tatsächlich gibt es weite Gebiete der Reformwünsche, die praktisch durch eine starre Formulierung nicht gefördert, sondern eher gehemmt werden würden, und bei denen die kasuistische Regelung lückenhafter ist, als der bisherige elastische Zustand. Sollte man aber geglaubt haben, zugleich eine Reihe von Reformwünschen auf die Generalklausel zu verweisen, um dadurch besonders schwierigen Lösungen enthoben zu werden, so ist dieser Gesichtspunkt bei einer umfassenden Reform, wie sie der jetzige Entwurf vorsieht, überholt. Solange es sich darum handelte, nur einzelne Mißstände zu beseitigen, wie dies die Juristentagskommission im Auge hatte[28]), konnte dieses Argument in gewissem Sinne als taktisches gewertet werden, soweit man die Gesamtreform grundsätzlich ablehnte. Aber diese Gesamtreform ist heute vorgeschlagen, und es wäre keine sachliche Erledigung, die sich der Entwurf selbst nicht zu eigen macht, etwa für einzelne Fragen darauf zu verweisen, daß ja die neue Generalklausel — die m. E. nicht besser, sondern viel mißverständlicher ist als die bereits vorhandene — die Möglichkeit böte, besonders weitgehende Reformwünsche im Wege der Praxis in die Tat umzusetzen. Erfolgt eine Gesamtreform, so müssen alle Fragen in sich sorgfältig daraufhin geprüft werden, ob sie eine spezielle Lösung zulassen, oder nur nach allgemeinen Gesichtspunkten und im Wege der praktischen Entscheidung zu lösen sind. Eine inhaltliche „Neuformulierung" des Gebietes der Generalklausel allein hilft hier nicht weiter. Die Erkenntnis, daß weite Gebiete des Aktienrechts überhaupt einer Spezialregelung nicht zugänglich sind, und daß die Lücken, die durch solche Spezialregelungen entstehen würden, größer sein können und zugleich der Natur der Sache nach sein müssen, als die Handhabung genereller Anfechtungstatbestände nach ganz allgemeinen Grundsätzen und Gesichtspunkten, muß sich auch ohne Neuformulierung einer Generalklausel durchsetzen.

Vor allem ermangelt aber die einseitige Betonung der „gesellschaftsfremden Sondervorteile" als Angriffsmoment gegen Generalversammlungsbeschlüsse des positiven Inhalts der bisherigen Generalklausel des § 826 BGB. Wie schon oben dargelegt, ist der Begriff der „guten Sitten" des § 826 BGB. in seiner Anwendung auf das Aktienrecht nichts anderes, als daß die guten Sitten im Aktienrecht festzustellen sind, und daraus der Maßstab für eine allgemeine Anfechtung zu entnehmen ist. Hierbei können nur erhebliche Abweichungen vom Normalen in Betracht kommen, was auch die Kommission des Juristentages anscheinend dadurch zum Ausdruck bringen wollte, daß sie von der Verletzung der offenbaren Interessen der Gesellschaft sprach. Weder die Bezugnahme auf die allgemeinen guten Sitten und Gepflogenheiten, noch auch das Moment der Erheblichkeit der Verletzung kommt in der neuen Klausel zum Ausdruck. So wird sie — abgesehen davon, daß sie grundsätzlich einen falschen Weg weist — zugleich inhaltlos und weit unklarer als die Fassung, die bisher in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ihren Niederschlag gefunden hat.

Die Begründung zum neuen Entwurf meint weiterhin[29]), daß der jetzige auf die Anwendung des § 826 BGB. beschränkte Rechtszustand nicht immer eine genügende Handhabe gegeben habe, um besonderen Machenschaften entgegenzutreten. Ist dies nach den bisherigen praktisch im großen ganzen festliegenden Grundsätzen, wie sie sich in der Rechtsprechung entwickelt haben, nicht möglich gewesen, so wird die neue, weit unklarer und unrichtig formu-

[26]) Vgl. hierzu mein: „Grundlegung des Rechts der Unternehmenszusammenfassungen" S. 160; ebenso Hueck: „Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften" S. 101 ff., sowie Hueck: „Die Sittenwidrigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen usw." a. a. O. S. 173 Anm. 14.

[27]) Vgl. S. 106/107 des Entwurfs.

[28]) Vgl. Bericht der Juristentagskommission S. 6.

[29]) Vgl. Begründung S. 107.

Digitized by Google

lierte Fassung hierzu erst recht nicht in der Lage sein, um so weniger, als bei derartigen Klauseln ohnehin entscheidend alles auf die Handhabung des einzelnen Falles ankommt.

Gerade aber wegen der außerordentlichen Unklarheit der neuen Fassung, besonders im Verhältnis zum bisherigen Rechtszustand, ist es ganz unvermeidlich, daß auf diesem grundlegenden Gebiet des neuen Aktienrechts, oder besser des praktischen Lebens der Aktiengesellschaft, sich eine unabsehbare und wirtschaftlich höchst unzweckmäßige Unsicherheit der Rechtsprechung und damit der Rechtslage entwickelt, sodaß schließlich auf Jahre hinaus niemand mehr wissen wird, nach welchen Gesichtspunkten tatsächlich in der Praxis und in der Rechtsprechung die allgemeine Anfechtbarkeit eines Beschlusses zu bestimmen ist. Es muß Pinner durchaus zugestimmt werden, wenn er auf die überaus schädlichen Folgen derartiger Rechtsunsicherheiten nachdrücklichst hingewiesen hat[30]).

Ebensowenig scheint der Entwurf, dem offenbar ein aktienrechtlicher Sondertatbestand vorschwebt, zu berücksichtigen, daß diese Formulierung alles andere als eine gerade aktienrechtliche Spezialvorschrift ist. Der Gesichtspunkt der gesellschaftsfremden Sondervorteile ist nämlich ein allgemein körperschaftsrechtlicher, der in gleicher Weise wie für das Recht der Aktiengesellschaft für das Recht der G. m. b. H., der Berggewerkschaft und des Vereins durchzudenken ist und Geltung haben müßte. In jedem Falle würde, selbst wenn man diese Frage nur unter rein aktienrechtlichen Gesichtspunkten behandeln wollte, die Streitfrage auch auf die anderen Gebiete des Gesellschaftsrechts übergreifen und auch dort eine unklare Rechtssituation schaffen. Dazu kommt, daß der Begriff der „gesellschaftsfremden Interessen" auch die praktisch sehr wichtige Frage der öffentlichrechtlichen Einflußnahme auf privatrechtliche Gebilde berührt. Ist nicht auch das öffentliche Interesse, das nicht vom Ertragsstreben ausgeht, ein „gesellschaftsfremdes"? Aus alledem erhellt, welche rechtlichen Unklarheiten auch für sonstige wirtschaftlich grundlegende, nicht nur speziell aktienrechtliche Gebiete derartige Formulierungen nach sich ziehen können.

Wie die Kommission des Juristentages unter diesen Umständen davon ausgehen kann, daß die neue Klausel geeignet sein würde, eine „Entgiftung" der Atmosphäre des Mißtrauens mit sich zu bringen, erscheint nicht verständlich. Gerade das Gegenteil dieser erhofften Wirkung wird eintreten, wenn man eine neue Formulierung wählt, von der niemand von vornherein wissen kann, was sie bedeutet und wie sie in der Praxis ausgelegt werden wird, und bei der jeder wegen ihrer unvermeidlichen Unklarheit versuchen wird, sie für die Interessen in Anspruch zu nehmen, die er vertritt.

Die Kommission des Juristentages meinte schließlich, es sei ein Vorzug der Neuformulierung, daß sie von der Anfechtbarkeit das „Odium des Verstoßes gegen die guten Sitten" nähme. Zumeist ist bisher dieses Argument als an sich berechtigt angesehen worden. Ich halte es für grundsätzlich nicht zutreffend. Es ist ein durchaus richtiger Gesichtspunkt der bisherigen Rechtsprechung, wie oben dargetan, daß es im Wesen einer Anfechtung aus allgemeinen Gründen liegt, daß ein bei gerechter Interessenabwägung nicht mehr zu billigendes Verhalten festgestellt wird. Dies ist gerade die Richtlinie, welche das wirtschaftlich Erlaubte oder machtpolitisch noch Zulässige von der Rechtsverletzung scheidet. Es veranschaulicht die Sache vollkommen, wenn man den Verstoß gegen die guten Sitten im allgemeinen für das Aktienrecht in einen Verstoß gegen die aktienrechtlichen guten Sitten spezialisiert, wie dies auch schon jetzt der Fall ist. Jede Einzelheit, die man aus dem Komplex der für die Gesamtbeurteilung notwendigen Gesichtspunkte herausgreift, lenkt auf Einzelpunkte ab, statt dem Wesen der Sache, nämlich der gerechten Interessenabwägung zur Aufrechterhaltung der guten Sitten im Aktienrecht näherzukommen.

Es ist fraglich, nachdem in mehr oder weniger allgemeiner Form sich so viele Instanzen über eine sog. neue Generalklausel und die „gesellschaftsfremden" Vorteile ausgelassen haben, und auch der Ministerialentwurf diese Formulierung, wenn auch nur abgeschwächt, aufgenommen hat, ob man noch die Hoffnung haben kann, daß diese unklare Anregung zu neuen Begriffsbildungen — der umstrittenste und m. E. unglücklichste Vorschlag der Juristentagskommission — aus der Aktienrechtsbewegung endgültig wieder verschwinden wird. Aber das eine erscheint mir sicher, daß, wenn selbst die „gesellschaftsfremden Vorteile" in irgendeiner Form in die neue Aktiengesetzgebung übergehen sollten, dann dieser Begriff durch die Praxis niemals wesentlich anders wird ausgelegt und gehandhabt werden können, als dies bisher schon die Rechtsprechung auf Grund des § 826 BGB. getan hat.

Man kann diesem Gedankengange nicht entgegenhalten, daß alsdann nicht recht verständlich sei, weswegen die Generalklausel so heftigen Widerspruch hervorrufe. Dies ist durchaus verständlich; denn Begriffsverwirrungen, welche solche neuen Formulierungen unvermeidlich mit sich bringen müssen, sind in jedem Falle stark zu befürchten. Nur die Hoffnung besteht, daß man schließlich sich doch wieder zu demjenigen zurückfindet, was nach der bisherigen Rechtsauffassung die Richtlinie für die Entscheidung von Grenzfällen war, nämlich der vorsichtig und sorgfältig abwägende Interessenausgleich der im Rahmen der Aktiengesellschaft vereinigten Kräfte.

Damit kommen wir schließlich auf die Frage einer etwaigen Formulierung der Klausel.

Einen neuen Vorschlag bringt die schon kurz erwähnte soeben erschienene Schrift von Lif-

[30]) Dieses Bedenken einer sehr gefährlichen Rechtsunsicherheit gilt in gleicher Weise für die schon in anderm Zusammenhange erörterte neu vorgeschlagene Bestimmung des § 84 des Entwurfs, bei der ebenfalls der Gesichtspunkt der Erreichung gesellschaftsfremder Sondervorteile mit der Tatsache in Widerspruch steht, daß die Verfolgung gesellschaftsfremder Vorteile eine an sich bestehende Erscheinung ist, mit der sich nicht nur die Praxis und die Rechtsprechung abgefunden haben, sondern die in gleicher Weise im Wesen der Sache liegt, wie die Wahrnehmung gesellschaftsfremder Interessen durch Aktionäre, die sich in Generalversammlungsbeschlüsse verdichtet. Hiervon wird in meinem schon erwähnten Aufsatz im Januarheft 1931 des Zentralblatts für Handelsrecht noch zu handeln sein.

Digitized by Google

schütz „Die Generalklausel im Aktienrecht"[31]). Er schlägt eine neue Vorschrift im Anschluß an § 250 HGB. vor, der von den Rechten des Aktionärs handelt:

> Als Mißbrauch seiner Rechte ist es anzusehen, wenn ein Aktionär dieselben in einer mit Treu und Glauben nicht zu vereinbarenden Art und Weise benutzt.

Lifschütz geht ebenso wie die Darlegungen dieses Aufsatzes davon aus, daß die bisherigen Vorschläge zur Generalklausel (Juristentagskommission und Aktienrechtsentwurf) nicht zutreffend formuliert sind, ja, daß sie an dem Wesen der Sache vorbeigehen. Auch er sieht in dem Begriff des „Unternehmens an sich" und der „gesellschaftsfremden Vorteile", welche beide in den genannten Formulierungen implicite enthalten sind, einen falschen Weg, der auch mit der richtig verstandenen Grundstruktur der Aktiengesellschaft nicht übereinstimmt. Er will statt einer Treupflicht des Aktionärs gegen die Gesellschaft eine Treupflicht der Aktionäre untereinander statuieren und kommt zu dem Ergebnis, daß an Stelle des Begriffs der „guten Sitten" der Begriff von „Treu und Glauben" zu setzen ist.

Was seinen konstruktionellen Gedanken anlangt, das Verhältnis der Aktionäre untereinander in den Vordergrund zu stellen, so hat dieser Gedanke einen richtigen Kern, jedoch unter der Voraussetzung, daß man damit das Gesamtinteresse als Rahmen der Einzelinteressen meint. Der Unterschied meiner Auffassung gegenüber derjenigen von Lifschütz besteht darin, daß ich schon nach der Grundstruktur der Aktiengesellschaft obligatorische Rechtsbeziehungen zwischen den Aktionären wie überhaupt auch nur eine entfernt analoge Anwendung der §§ 705 ff. BGB. auf die Aktionäre in ihrem Verhältnis untereinander ablehne. Solche obligatorischen Beziehungen wären m. E. nur konstruiert, real dagegen und nicht zu leugnen ist das Gesamtinteresse, wie bei jeder Verbindung verschiedenartiger Interessen eine ideale Einheit dieser Interessen sich ergeben muß. Dasjenige, was materiell Lifschütz vielleicht vorschwebt, ist etwas ähnliches, was Hueck und ich[32]) als wesentlich betonen, nämlich die Beachtung des Grundsatzes der gleichmäßigen Behandlung der Aktionäre. Mit diesem Prinzip wird man praktisch wahrscheinlich zu nicht wesentlich anderen Ergebnissen kommen, als mit der Konstruktion von Lifschütz (Treupflicht der Aktionäre untereinander). Der Unterschied besteht in der Hauptsache darin, daß der Gesichtspunkt der gleichmäßigen Behandlung — wie jeder Gleichmäßigkeitsgrundsatz selbstverständlich relativ verstanden[33]) — eine objektive Ordnung der Dinge durch das Recht voraussetzt, nicht aber obligatorische Rücksichtnahmen der Aktionäre untereinander statuiert.

Was aber die von Lifschütz vorgeschlagene Formulierung anlangt, so muß er selbst zugeben, daß sein Gedanke, die Treupflicht der Aktionäre untereinander zum Ausgangspunkt der Generalklausel zu nehmen, neuartig ist und bisher wenig Anklang gefunden hat, und daß vor allem der Begriff von Treu und Glauben bisher in der Praxis, insbesondere in der Rechtsprechung, eine in keiner Weise zureichende Umschreibung erfahren hat, anders als der Begriff der guten Sitten, für den bereits eine Unzahl von Präjudizien vorliegen. Auch Lifschütz wird nicht verkennen können, daß, gerade bei der Bedeutung, die er trotz aller Bedenken dem Gedanken der Generalklausel beimißt, es für eine Aktienrechtsreform ein sehr bedenklicher Sprung ins Dunkle wäre, gleichzeitig eine neue theoretische, die Grundstruktur der Aktiengesellschaft überhaupt berührende Konstruktion und zugleich eine Formulierung zu wählen, die noch weit unsicherer und unklarer ist, als die bisher bereits gefundenen.

So ist, wenn man überhaupt „neu formulieren" will, die oben wiedergegebene Fassung von Horrwitz, in der aber die vorstehend noch ergänzend gegebenen Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen wären, den bisherigen Anregungen schon deshalb vorzuziehen, weil sie, fußend auf einer sorgfältigen Analyse des bestehenden Rechts und der Rechtsprechung, die Einseitigkeiten der sonst vorgeschlagenen Formulierungen vermeidet und im wesentlichen ohne neuartige Gedankengänge die Rechtslage schärfer präzisieren will. Aber wenngleich diese Formulierung jedenfalls den Vorzug vor allen bisherigen theoretisch oder taktisch bestimmten Formulierungen der Generalklausel verdient, so fragt man sich doch immer wieder, ob wirklich eine solche Neuformulierung notwendig ist. Eine praktische Notwendigkeit der Regelung ist nur insoweit anzuerkennen, als der bisherige allgemeine Tatbestand auf die Anfechtbarkeit statt der Nichtigkeit zu beschränken ist und hierfür zwangsläufig auch die Anfechtungsfrist von einem Monat als Präklusivfrist gewährleistet sein muß. Im übrigen schließt jede materielle Neuformulierung die gleiche Gefahr der Rechtsunsicherheit in sich, wie sie schon für die bisherigen Neufassungen dargelegt worden ist, ohne daß wirklich hierdurch ein nennenswerter praktischer Fortschritt in der Handhabung des lebenden Aktienrechts gewährleistet wäre.

Wie ich schon früher hervorgehoben habe, liegt der Schwerpunkt dieser juristisch überaus schwierigen Probleme lediglich in der praktischen Handhabung, in der Entscheidung des Richters. Der Gesichtspunkt, daß man, ähnlich wie im Patentrecht, im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit Spezialkammern für Gesellschaftsrecht, insbesondere das Aktienrecht und das Recht der G. m. b. H., vor allem für die unteren und mittleren Instanzen schaffen sollte, die auf Grund von Spezialerfahrungen und unter Berücksichtigung der wirklichen Verkehrsbedürfnisse das Gesamtbild des Tatbestandes richtig würdigen, erscheint wichtiger als die gesamte Diskussion über „neue Formulierungen von Generalklauseln".

---

[31]) Vgl. Lifschütz: „Die Generalklausel im Aktienrecht", Verlag Bensheimer 1931. Die Schrift erschien erst, nachdem mein Aufsatz im wesentlichen abgeschlossen war, konnte daher nur noch anhangsweise berücksichtigt werden.

[32]) Vgl. oben Anm. 26.

[33]) Vgl. mein: „Der Rechtsgrundsatz der Gleichmäßigkeit im Preußischen Kommunalabgabenrecht und seine Verletzung als Ungültigkeitsgrund kommunaler Abgabenordnungen und Steuervereinbarungen", Verlag Moeser, Berlin 1917.

Digitized by Google

VI.

Die Ergebnisse der vorstehenden Darlegungen sind dahin zusammenzufassen:

1. Der Grundsatz, daß sog. gesellschaftsfremde Interessen in der Aktiengesellschaft nicht verfolgt werden dürfen, ist in dieser Allgemeinheit unhaltbar. Es kann sich nur um das Maß der Ausübung dieser fremden Interessen und ihren Ausgleich im Rahmen der in der Aktiengesellschaft selbst gebundenen Kräfte handeln.
2. Der Begriff des „Unternehmens an sich" führt auf Irrwege. Zutreffend ist, daß die Aktiengesellschaft kraft ihrer Autonomie ein in sich geschlossenes Gebilde darstellt, in dessen Rahmen die in der Aktiengesellschaft gebundenen widerstreitenden Kräfte einen Ausgleich finden müssen. Das „Interesse des Ganzen" (Gesamtinteresse) ist auch nur in diesem Sinne zu verstehen.
3. Hiervon unabhängig sind die sog. Interessen der Allgemeinheit und die Ideen der Allgemeinwirtschaft. Es wäre ein Abweg, wenn man den Begriff des Unternehmens als Ganzes und den Interessenausgleich innerhalb der Autonomie der Aktiengesellschaft mit diesen gemeinwirtschaftlichen Gedankengängen zusammenbringen und dadurch verwirren würde. Sie liegen nicht im Wesen der auf dem Ertragstreben aufgebauten Aktiengesellschaft.
4. Auf dem Gebiete eines „allgemeinen Anfechtungstatbestandes" ist die Rechtsprechung, die bisher an § 826 BGB. anknüpfte, auf dem richtigen Wege des Grundsatzes, daß, wenn auch in der Aktiengesellschaft die Majorität als solche entscheiden muß, die Ausübung der Majoritätsrechte in gleicher Weise wie der Minderheitsrechte ihre Grenze in dem oben spezialisierten Begriff des Gesamtinteresses hat.
5. Eine neu formulierte Generalklausel und insbesondere die einseitige Betonung des Begriffs der gesellschaftsfremden Interessen in dem neuen Aktienrecht muß in jedem Falle begriffsverwirrend wirken. Sollte aber selbst eine derartige oder ähnliche allgemeine Klausel in das neue Aktienrecht Eingang finden, so könnte ihr im wesentlichen auch keine andere Interpretation gegeben werden, als dies schon nach den bisherigen Grundsätzen der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung über den Begriff der guten Sitten im Aktienrecht der Fall war.

Die Strukturwandlungen im ungarischen Bankwesen nach dem Kriege.

Von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. **Elemér Hantos**, Budapest.

Die Kreditorganisation Ungarns bot vor dem Kriege ähnlich der Handelsorganisation, dem Verkehrsnetz und der Industrieproduktion des Landes das Bild eines stark zentralisierenden Systems. Die Verstümmelung des Staatsgebietes um 71,5 pCt. seiner früheren Ausdehnung hat nicht bloß die Abtretung von mehreren hunderten Geldinstituten zur Folge gehabt, sie hat auch die verbliebenen Institute vor eine vollkommen neue Lage gestellt und tiefreichende Strukturveränderungen in der gesamten Kreditorganisation verursacht.

In dem nach der Zerstückelung verbliebenen Rumpflande waren am 30. Juni 1930, nach den Angaben der Geldinstitutzentrale 52 Budapester Banken und 464 Provinzinstitute, zusammen 516 Geldinstitute tätig. Demgegenüber haben sich Ende 1913 in Großungarn 69 hauptstädtische und 1722 Provinzgeldinstitute betätigt. Während daher die Zahl der hauptstädtischen Banken dem letzten Friedensjahr gegenüber bloß um 17 abgenommen hat, ist jene der Provinzinstitute um 1260 zurückgegangen und daher fast auf ein Viertel des früheren Standes zusammengeschrumpft.

Schon diese absolute Ziffern zeigen das Vordringen und die dominierende Stellung der hauptstädtischen Institute in der Nachkriegszeit. Hierzu kommt noch, daß die Verhältnisziffer der Hinüberrettung des Kapitals sich bei den Provinzinstituten durchschnittlich ungünstiger gestaltete als bei den hauptstädtischen. Das Hinüberretten des Eigenkapitals ist nach dem Stand der Golderöffnungsbilanzen vom 1. Januar 1925 bei den hauptstädtischen Instituten zu 21,36 pCt., bei jenen der Provinz zu bloß 14,60 pCt. gelungen. Die Provinzinstitute vermochten ihre, durch die Kriegsanleihen und sonstigen festverzinslichen Effekten erlittenen großen Kapitalseinbußen weder durch Heranziehung der latenten Rücklagen noch durch die nach der Aufwertung durchgeführten Kapitalserhöhungen in jenem Maße zu ersetzen, wie die hauptstädtischen Geldinstitute.

Das Gleichgewichtsverhältnis, welches in der Vorkriegszeit zwischen der Kapitalskraft der hauptstädtischen und der Provinzinstitute bestand, ist vollkommen geschwunden und weist eine starke Verschiebung zugunsten der ersteren auf. Am Ende des letzten Friedensjahres beträgt das Eigenkapital der hauptstädtischen Institute P 1271.5 Millionen, jenes der Provinzinstitute P 1218 Millionen, sie verfügten demnach über eine annähernd gleiche Kapitalkraft[1]). Der Einlagenstand der Provinz von rund P 3.4 Milliarden macht zur selben Zeit fast das Doppelte des Spar- und Kontokorrenteinlagenstandes der hauptstädtischen Institute aus. In der Nachkriegszeit hat sich die Lage umgekehrt und die Provinzinstitute sind selbst nach ihrer erfreulichen Erstarkung in den letzten Jahren hinter den hauptstädtischen weit zurückgeblieben. So beläuft sich das Eigenkapital der Budapester Banken am 30. Juni 1930 auf P 483 Millionen, jenes der Provinzinstitute auf P 130 Millionen und ein ähnliches Verhältnis besteht beim Einlagenstand, wo die Hauptstadt mit P 1.5 Milliarden, die Provinz mit P 440 Millionen figuriert. Die Disparität, welche seit dem Kriege zwischen Hauptstadt und Provinz eingetreten ist, kommt am anschaulichsten in den Veränderungen des Einlagenstandes zum Ausdruck. Die Einlagen der hauptstädtischen Institute betrugen am 30. Juni 1930 81,1 pCt. des Standes vom 31. Dezember 1913, während die Einlagen der auf demselben Gebiete in der Provinz verbliebenen Institute auf 25,7 pCt. des Friedensstandes zurückgegangen sind. Diese auffallende Verschiebung in den verfügbaren Mitteln konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Gestaltung der Kreditorganisation bleiben.

Die Verkürzung des Aktionsradius der hauptstädtischen Institute infolge des Zusammenschrumpfens des Landesgebietes hat vor allem wesentliche Aenderungen in der hauptstädtischen Bankorganisation hervorgerufen. Die konzentrische Entwicklung der alten Kreditorganisation hat es mit sich gebracht, daß die führenden Banken in den bedeutenderen Provinzzentren mit den dortigen vornehmen Instituten mehr oder weniger enge Beziehungen unterhielten, die in manchen Fällen bis zur Affiliation gediehen sind. Der Sitz der Mehrzahl dieser Affiliationen war eben in jenen Städten, die abgetrennt wurden. Der überwiegende Teil der in die Fremde geratenen Institute wurde nationalisiert,

[1]) Der Pengö = M 0,738.

Digitized by Google

der kleinere Teil hat liquidiert, und bloß auf 14—15 kann die Zahl jener veranschlagt werden, die auch heute noch von Budapester Banken kontrolliert werden.

Die hauptstädtischen Banken suchten nun für das verlorengegangene mächtige Hinterland in. erster Reihe in der dem Lande verbliebenen Provinz erhöhte Tätigkeit zu entfalten. Außer der natürlichen Expansionsbestrebung und der dynamischen Kraft des Kapitals wurden die hauptstädtischen Banken zum Vordringen in die Provinz auch durch die Reserve veranlaßt, die sie sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre den mobilen Placierungen gegenüber auferlegen mußten. Zwar haben die Bestrebungen zur Erweiterung des Filialnetzes den an sie geknüpften Erwartungen nicht voll entsprochen, da das Anwachsen der Einlagen in der Provinz langsamer vonstatten ging als vorausgesehen wurde, und andererseits sich auch die Elozierungen bedeutend immobiler erwiesen haben als man vermeinte. Der Agrarwechsel, dieser seiner Natur nach langfristige Kredit, hat sich nämlich im Moment, wo ihn das Provinzinstitut bei der hauptstädtischen Bank einreichte, in einen kurzfristigen Kredit verwandelt, während er nunmehr bei der Filiale der der hauptstädtischen Bank eskomptiert, seinen langfristigen Charakter beibehält. Trotzdem hat sich die Tendenz der Affiliations- und Filialengründung von Jahr zu Jahr verstärkt und das Netz der hauptstädtischen Institute hat sich selbst im Vergleich zu dem Vorkriegsstand wesentlich erweitert.

Während sich im Jahre 1913 die Zahl der affiliierten Provinzinstitute auf dem Gebiete des heutigen Ungarns auf 33 belief und in den abgetrennten Teilen 35 betrug, insgesamt 68 ausmachte, beträgt derzeit die Anzahl der affiliierten Provinzinstitute in Rumpfungarn 112, wozu noch 103 direkte Filialen der hauptstädtischen Institute in der Provinz treten. Gegenüber 328 selbständigen Instituten sind in der Provinz 215 hauptstädtische Kreditorgane tätig. Dieses außerordentlich verdichtete Provinznetz bringt die leitende Stellung Budapests auf dem Geldmarkte prägnant zum Ausdruck, es entfacht eine überaus starke Konkurrenz den Provinzinstituten gegenüber, was vom Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Selbständigkeit, der Initiative und des Unternehmungsgeistes der Provinz nachteilhaft erscheinen mag, wogegen indes vom allgemeinwirtschaftlichen Standpunkte aus keine Einwendung erhoben werden kann.

Außer des stärkeren Ausbaues des Provinzgeschäftes wendet sich die Aufmerksamkeit der hauptstädtischen Geldinstitute in der Nachkriegszeit in verstärktem Maße der Großindustrie zu. Die Beziehungen zwischen Industrie und Großbanken waren bereits in der Vorkriegszeit ziemlich enge. Eine stärkere Verknüpfung von Bankwelt und Industrie war nach dem Kriege durch die hochschutzzöllnerische Richtung gefördert, unter deren Obhut eine Reihe neuer Fabriken, sogar neuer Industriezweige entstanden ist, die auf dem gesicherten Inlandsmarkte Aussicht auf Prosperität boten. Während die Banken in der Vorkriegszeit vorwiegend Kreditgeber der Industrie waren, wurden sie jetzt gleichzeitig deren Aktionäre, Obligationsemissäre und Gläubiger. Und während vor dem Kriege lediglich die strenggenommenen Banken sich mit der unmittelbaren Finanzierung der Industrie befaßten, nehmen jetzt auch die großen hauptstädtischen Sparkassen an der Befriedigung der industriellen Kreditbedürfnisse, ja sogar an dem Erwerb von Unternehmungen Teil.

Alle diese Expansionsbestrebungen sind von der Notwendigkeit der Erhöhung der Rentabilität diktiert, und unter dem Drucke dieses Gesichtspunktes entsteht die Situation, daß die zwischen den verschiedenen Kategorien der Kreditinstitute bereits früher gelockerten Scheidewände endgültig einstürzen: die große Bodenkreditanstalt betätigt sich als Crédit mobilier, während das große Crédit mobilier das Hypothekargeschäft in seinen Tätigkeitskreis aufnimmt. Die Banken werfen sich auf das Spareinlagengeschäft, die Sparkassen auf das Bankgeschäft. Jedes Geldinstitut sucht sämtliche Geschäftszweige mit derselben Kompetenz zu kultivieren und die Einteilung, die zwischen Bodenkreditanstalten, Banken und Sparkassen unterscheidet, ist bloß eine geschichtliche Reminiszenz, welche auf dem Kursblatt der Budapester Börse ihre versunkene Welt lebt, in der Wirklichkeit nur mehr eine einfache Firmenbezeichnung ist. Im Laufe der Entwicklung hat sich in der Hauptstadt ein neuer Typus des gemischten Banksystems herausgebildet, der den Staatskredit, den Hypothekarkredit, den Industriekredit, sowie den eigentlichen Bankkredit gleichmäßig pflegt.

Im Kreise der Provinzinstitute kann unmittelbar nach dem Kriege in der Zeit der Inflationswirtschaft eine ähnliche Entwicklung beobachtet werden. Die Provinzsparkassen suchen ihr Heil ebenfalls in den Börsen-, Devisen- und Valutengeschäften. Mit der Stabilisierung des Geldwertes hört dieses konjunkturelle Geschäft auf, und die Provinzgeldinstitute finden ihren legalen Geschäftskreis wieder im Agrarwechsel und in den landwirtschaftlichen Schuldverschreibungen. Ende 1929 waren vom gesamten Darlehensstand der Provinzinstitute im Werte von P 1241 Millionen rund 60 pCt. von der Landwirtschaft in Anspruch genommen. Aber auch dieser traditionelle Geschäftszweig macht einen wesentlichen Wandel mit. Unter den geordneten Verhältnissen der Vorkriegszeit haben die Provinzinstitute zumeist Hypothekardarlehen auf den II. Rang, nach dem Amortisationsdarlehen auf dem I. Platz gewährt. Jetzt ist die Lage angesichts des Sinkens der Grundpreise, der Erhöhung der öffentlichen Lasten und der erschwerten Mobilisierung des Grundbesitzes weniger ermutigend, weshalb nunmehr auch die Provinzgeldinstitute in der Hauptsache gegen Intabulierung auf den I. Platz kreditieren. Nimmt man hinzu, daß die Beteiligungen der Provinzinstitute an verschiedenen Unternehmungen, Dank einer konsequent verfolgten Zielsetzung der Geldinstitutszentrale, auf ein Minimum herabgemindert wurden, so kann festgestellt werden, daß die ungarischen Provinzgeldinstitute derzeit dem Sparkassenideal näherstehen als vor dem Kriege.

Ideale kosten auch im wirtschaftlichen Leben Geld, und der stufenweise Abbau der Immobilität der Institute war nicht ohne Opfer durchzuführen. Die stete Zunahme der von den Geldinstituten verwalteten Kapitalien hat indessen einen Ausgleich geschaffen und der Ertrag der Provinzgeldinstitute hat sich im Verhältnisse zu dem Eigenkapital, trotz des eingeschränkten Geschäftskreises, noch etwas günstiger gestaltet als bei den hauptstädtischen Banken.

Vermögen, Einlagenstand und Gewinn der Geldinstitute nehmen seit 1925 ständig zu und wenn auch die Zunahme nicht als gleichmäßig bezeichnet werden kann, die Entwicklung zwischen diesen drei Posten ist stets eine harmonische.

Betrachten wir die Veränderungen in dem Eigenkapital und den Spareinlagen, können wir feststellen, daß die Zunahme bei den beiden Posten im Jahre 1927 die größte war. Die Budapester Banken und die Provinzinstitute haben ihre Eigenkapitalien in diesem Jahre um 110 Millionen erhöht, während der Zuwachs im Jahre 1928 40 Millionen, im Jahre 1929 aber 44.4 Millionen betragen hat. Bei den Spar- und Kontokorrenteinlagen fällt der größte Zuwachs ebenfalls auf das Jahr 1927, in dem sich der Einlagenstand um 463 Millionen Pengö vermehrte, während er im Jahre 1928 auf P 342 Millionen, im Jahre 1929 auf P 176 Millionen zurückgegangen ist.

Die günstige Gestaltung des Jahres 1927 ist außer der Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage sicherlich auch dem Umstande zuzuschreiben, daß im Laufe dieses Jahres ein Kapitalimport von ungefähr 240 Millionen Pengö in der Gestalt von langfristigen Anleihen stattfand, und die Summe der kurzfristigen Auslandskredite, von den dem Importhandel unmittelbar gewährten Warenkrediten abgesehen, ebenfalls auf 150—200 Millionen zu veranschlagen ist. Die Erfahrung des Jahres 1927 hat gezeigt, daß das Auslandskapital das daniederliegende

Digitized by Google

Wirtschaftsleben mächtig anzukurbeln vermag, und diese Erfahrung bestätigt nur die allgemeine Ansicht, wonach unser Wirtschaftsleben ohne eine größere Auslandsanleihe auch über den heutigen toten Punkt kaum hinweggeholfen werden kann.

Die Daten der Geldinstitutsstatistik zeigen des weiteren, daß in unserem Wirtschaftsleben seit 1927 eine Stagnation und was damit gleichbedeutend ist, ein Rückschlag eingetreten ist. Das Maß der Stagnation kann aus der Gestaltung des arbeitenden Kapitals (Hauptsumme der Aktiven) der Geldinstitute festgestellt werden. Die gesamten arbeitenden Kapitalien der Geldinstitute haben sich von 1925 auf 1926 um P 562 Millionen, von 1926 auf 1927 um P 1006 Millionen, von 1927 auf 1928 um P 922 Millionen, von 1928 auf 1929 um P 245 Millionen vermehrt und beliefen sich Ende 1929 auf P 4424 Millionen. Die bis 1927 eine kräftige Steigung aufweisende Kurve bricht Mitte 1928 schroff ab und verfolgt seither eine sinkende Tendenz.

Die Geldinstitute Ungarns haben in diesen kritischen Jahren zahlreiche Beweise ihrer Tüchtigkeit und Lebensfähigkeit geliefert. Auf der einen Seite der Unzulänglichkeit der inneren Kapitalsbildung und der verringerten Zahlungsfähigkeit der Schuldner, auf der anderen Seite Kreditentziehungen und der Versiegung angewohnter Kreditquellen gegenüberstehend, haben sie nicht nur die schweren Zeiten überdauert, sondern sich sogar nach der einen oder anderen Richtung hin befestigt. Während die deutschen und österreichischen Banken gezwungen waren, einen Teil ihrer Reserven zur Deckung jener Verluste in Anspruch zu nehmen, die infolge der Kurseinbußen ihrer Effekten, der Nichtzahlung ihrer Schuldner eingetreten sind, und auch ihre Dividenden kürzen mußten, bewegt sich in Ungarn die Dotierung der Reserven auch noch im Jahre 1929 auf dem Niveau der Vorjahre (1927: P 200.2 Millionen, 1928: P 200.2 Millionen, 1929: P 219 Millionen) und die ungarischen Geldinstitute vermochten mit wenigen Ausnahmen auch ihre Dividenden unverändert aufrechterhalten. Die Betriebsunkosten der Budapester Banken betrugen im Jahre 1929 50,2 pCt. ihrer Bruttoerträgnisse, während sich zur gleichen Zeit dieser Unkostenkoeffizient bei den deutschen Banken mit 80 pCt., bei den österreichischen mit 71 pCt., bei den schweizerischen mit 52 pCt. bezifferte.

*

Gegenüber der Kreditorganisation werden trotz ihrer erfahrungsmäßigen großen Widerstandsfähigkeit ständig zwei Kritiken laut. Die eine, daß es zu viel Institute gäbe, die andere, daß der Kredit, den sie gewähren, zu teuer zu stehen komme. Die beiden werden auch in ursächlichem Zusammenhang gebracht in dem Sinne, daß die hohen Betriebskosten der allzuvielen Geldinstitute den Kredit belasten und verteuern. Daher die Forderung nach Rationalisierung der Kreditorganisation, worunter die Notwendigkeit der Fusionen verstanden wird.

Es ist hier überflüssig zu betonen, daß die populäre Auffassung, wonach das Streben der Geldinstitute auf Anrechnung womöglich hoher Zinsen gerichtet sei, der völligen Unkenntnis ihrer Kreditpolitik entspringt. Der hohe Debetzinsfuß liegt nicht im Interesse der Institute, sondern bloß eine entsprechende Spannung zwischen den von ihnen in Anspruch genommenen und den von ihnen gewährten Krediten. Tatsächlich geht es in Ländern, in denen ein niedriger Zinsfuß üblich ist, den Banken am besten. Der hohe Zinssatz würde lediglich bei dem Placement der eigenen Kapitalien voll zur Geltung kommen. Die Eigenkapitalien indes machen in Ungarn derzeit bloß 12 pCt. der Gesamtplacements aus, und wer die Struktur der ungarischen Kreditinstitute kennt, weiß, daß das Geschäftsergebnis der Institute auch in der Vergangenheit nicht von der Höhe des eigenen Kapitals, sondern vielmehr von der Entwicklung des Einlagenstandes bestimmt war, demzuliebe sie heutzutage bedeutendere Opfer zu bringen haben als in normalen Zeiten.

Was aber die kreditpolitische Forderung nach der Fusionierung der Geldinstitute anbelangt, so darf dieselbe gleichfalls nicht nach ausländischen Beispielen oder auf Grund theoretischer Erwägungen beurteilt werden. Die Bezugnahme auf das Ausland ist in verschiedener Hinsicht nicht stichhaltig. Eine Untersuchung der Wirtschaftsentwicklung des Auslandes ergibt, daß die Bankenkonzentration dort unter der Einwirkung der industriellen Konzentration erfolgt ist, und daß das Verhältnis zwischen den beiden ein ständiges und gegenseitiges ist. Eine andere Gruppe der Fusionen im Auslande war das unvermeidliche Mittel der Lebensrettung. Diese Epidemie der zwangweisen Bankenkonzentration ist unserem Lande erspart geblieben.

Die Vorteile der Kapitalsakkumulation können nicht bestritten werden. Auch ist nicht zu leugnen, daß es in Ungarn ebenfalls Institute gibt, deren Aufrechterhaltung volkswirtschaftlich unerwünscht ist. Andererseits ist nicht außer acht zu lassen, daß der überwiegende Teil der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft den Umfang des Kleingewerbes, des Kleinhandels und des Kleingrundbesitzes kaum überschreitet und die Kreditverfassung sich ebenfalls diesem Umstande anzupassen hat. Im heutigen Ungarn gibt es 1 200 000 Kleingrundbesitzerfamilien mit nahezu 5 Millionen Angehörigen, die auf einem Gebiet von 8,3 Millionen Katastraljoch wirtschaften. Die unmittelbare Befriedigung ihrer Kreditansprüche kann richtig nur im Wege der Provinzgeldinstitute erfolgen. Die ungarischen Provinzgeldinstitute sind außerdem von ihren Anfängen her nicht einfach Kreditquellen, sondern Zentren des Unternehmungsgeistes und wichtige Hebel der Sparsamkeit. Mit dem Auflassen eines jeden selbständigen Provinzinstituts scheidet ein wirtschaftlicher Brennpunkt aus, zu einer Zeit, wo in anderen Ländern zur Förderung des Sparsinnes neue Organe, neue Vermittlungsstellen geschaffen werden.

Die Anzahl der Provinzgeldinstitute kann schon angesichts ihrer geographischen Zerstreuung schwerlich vermindert werden, eine Konzentrationsbewegung wäre eher bei den hauptstädtischen Instituten möglich und vorteilhaft, da diese in Budapest 108, in der Provinz 103 Filialen, und außerdem noch 112 affilierte Institute unterhalten. Eine Zusammenlegung der hauptstädtischen Institute könnte eine Ersparnis für Institute, eine größere Dividende für die Aktionäre bedeuten: eine Verbilligung des Kredites würde sie kaum zur Folge haben, da auch auf diesem Gebiete die allgemeine Regel gilt, daß ein von mehreren Seiten kommendes größeres Angebot das Sinken der Preise in dem gegebenen Falle eine Verbilligung des Zinsfußes bewirkt.

Die Uebel der ungarischen Kreditverfassung sind nicht im langsamen Fortschritt der Fusionsbewegung, vielmehr in jener Regierungspolitik zu suchen, die einerseits mit Zwangsfusionen droht, andererseits aber die Zahl der Institute durch staatlich unterstützte, privilegierte Gebilde vermehrt. Es gibt heute kaum ein zweites Land in Europa, das so viele staatliche und staatlich subventionierte Geldinstitute unterhält wie Rumpfungarn. Die in 1885 gegründete Postsparkasse war das erste staatliche Geldinstitut. Während in zahlreichen anderen Ländern diese Organisation bis heute das einzige staatliche Kreditorgan geblieben ist, ließ man es bei uns zugunsten anderer Gründungen verkümmern. Die Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft und das Bodenkreditinstitut für Kleingrundbesitzer sind mit staatlicher Unterstützung entstanden, der bei deren Gründung entfaltete Eifer hat jedoch später zugunsten anderer Institute nachgelassen. Die „Hangya", Futura, die verschiedenen Genossenschaften der öffentlichen Beamten wie auch eine ganze Reihe anderer Neugründungen haben sich auf Kosten der bestehenden Kreditorgane verbreitet.

Eine richtige Regierungspolitik hätte die vorhandenen Kreditorgane zu schonen und zu befestigen und Ver-

Digitized by Google

hältnisse zu schaffen, die auch den Schwächeren den Weg des Gedeihens eröffnen. Statt dessen erhalten die Institute neue Konkurrenten, die nicht nur mit staatlichen Wirtschaftsmitteln, sondern oft auch im Besitze politischer Vorteile mit ihnen konkurrieren. Der bewundernswerte wirtschaftliche Aufstieg Amerikas beruht nach dem Ausspruche eines dortigen Fachmannes auf dem Umstande, daß der Staat im Spiele des Wirtschaftslebens die Rolle des unparteiischen Schiedsrichters innehat und nicht die des Spielers. Die Geltendmachung dieses wirtschaftspolitischen Prinzips würde die lebensfähigen Kreditorgane festigen, die lebensunfähigen verdorren lassen, und nicht umgekehrt, wie es im Falle der staatlichen Einmischung leider nur zu oft geschieht.

Es ist ein großes Glück für das Land, daß nach zwölf schicksalsschweren Jahren die Banken — und vielleicht die Banken allein — dort sind, wo sie sein sollen, und niemand mehr an seinem Platze ist in dem Lande. Die Banken haben eine schöpferische Arbeit vollbracht, indem sie eine großzügige Produktion in den Gang zu setzen vermochten und bei ihren alten Verbindungen das Vertrauen wiederherstellten, durch neue Verbindungen aber dem Lande Kreditquellen eröffneten. Ihr Beruf ist damit nicht erfüllt. Von den kleineren Provinzinstituten kann man nicht mehr erwarten, als daß sie die ihnen anvertrauten Kapitalien sorgfältig verwalten und den Verhältnissen entsprechend fruktifizieren. Die mustergültige Leitung der Provinzgeldinstitute ist gleichfalls eine nationale Aufgabe, da sie geeignet ist, den langsamen Lauf der Kapitalsbildung zu beschleunigen und damit eine der Hauptursachen der wirtschaftlichen Not auszuschalten.

Die Mission der hauptstädtischen Institute geht darüber hinaus. Ihre kreditpolitische Orientation soll darauf gerichtet sein, auch die Verwirklichung weitgehenderer nationaler Ideale zu fördern. Die Budapester Großbanken sind die letzten Vorposten des Vertrauens des internationalen Kapitals gegen den Osten Europas. Im Mittelpunkte des finanziellen Interesses des Westens nach dem Osten könnte Ungarns Hauptstadt, insbesondere nach dem starken Rückgang des Wiener Platzes, als Kreditzentrum eine Weltbedeutung erlangen. Es haben sich auch amerikanische und westeuropäische Kapitalisten gefunden, die unter Mitwirkung der Budapester Banken ihre Kreditoperationen in den östlich gelegenen Staaten abzuwickeln wünschen. Aber viel näherliegender noch ist der Gedanke, die Verbindung mit den Geldinstituten der abgetrennten Gebiete wieder aufzunehmen. Es ist dies keine wirtschaftliche Irredenta, denn die Nachbarländer hätten von einer solchen Verbindung gleichfalls bedeutende Vorteile. Daß die Sache auch dort so aufgefaßt wird, beweist die Erklärung eines rumänischen Staatsmannes, in der er gerade den Budapester Geldmarkt als die natürliche Kreditquelle des rumänischen Wirtschaftslebens bezeichnet. Heute ist selbst der eigene Kreditbedarf des Landes noch nicht gedeckt, dies schließt jedoch nicht aus, daß gleichzeitig die Vermittlung solcher Kapitalien versucht werde, die den Interessen der abgetrennten Landesteile dienen. Daß die Fäden mit den alten Gebieten nicht abgerissen sind, dafür zeugen die über den Grenzen befindlichen, auch heute prosperierenden Tochterinstitute mehrerer hauptstädtischen Banken, sowie der Umstand, daß die ungarischen Geldinstitute älteren Bestandes, die unter fremde Herrschaft gelangt sind, heute besser stehen als unmittelbar nach der Lostrennung. Denn die Tradition, deren Träger sie sind, bedeutet für sie, infolge des Vertrauens und der Fachkenntnisse, die sie verkörpert, eine große Stärke. Die osteuropäischen Wirtschaftsprinzipien sowie die dort herrschenden geschäftlichen Gepflogenheiten halten die unmittelbare Interessenahme des westlichen Kapitals noch für geraume Zeit von dort ferne. Demgegenüber sichert den ungarischen Banken ihre anerkannte Vertrauenswürdigkeit und hervorragende Leitung die Vorkriegsstellung in den abgetrennten Gebieten und neue Möglichkeiten in den östlichen Ländern.

Verhältniswahl bei Aufsichtsratswahlen.

Von Geheimem Justizrat Dr. **Felix Bondi**, Rechtsanwalt und Notar in Dresden.

In der höchst interessanten und außerordentlich lehrreichen Besprechung des Aktienrechtsentwurfs in XXIX Nr. 23 dieser Zeitschrift bespricht Sintenis auf Seite 465/66 die Aenderungen, die der Regierungsentwurf für das neue Aktienrecht hinsichtlich der Bestellung des Aufsichtsrats bringt. Er steht dortselbst auf dem Standpunkte, daß es nach dem bisherigen Rechte nicht möglich war, Abreden über eine paritätische oder anderweite prozentuale Besetzung des Aufsichtsrates mit verbindlicher Kraft für die Gesellschaft zu treffen. Er scheint überhaupt der Ansicht zu sein, daß nach dem jetzt geltenden Rechte eine Verhältniswahl für die Wahl des Aufsichtsrates nicht rechtsgültig vorgeschrieben werden kann.

Ich erlaube mir die Ansicht auszusprechen, daß schon nach dem jetzt geltenden Aktienrechte bei Aufsichtsratswahlen der Grundsatz der Verhältniswahl angewendet werden kann.

Schon in der Deutschen Juristenzeitung 1924 S. 722 habe ich im Anschluß an einen praktischen Fall aus meiner Praxis folgendes ausgeführt:

Bei einer Aktiengesellschaft bestanden zwei Gruppen: Die eine besaß die sog. qualifizierte Minderheit, d. h. eine Aktie mehr als ¼ des gesamten Aktienkapitals, die andere ¾ des Aktienkapitals weniger 1 Aktie. Unter den beiden Aktionärgruppen war vereinbart, daß in dem zehnköpfigen Aufsichtsrate dauernd stets 3 Vertrauensleute der Minderheitsgruppe vertreten sein sollten. Dies sollte aber im Hinblick auf mögliche Aktienverkäufe seitens der Mehrheitsgruppe, damit es auch für alle späteren Aktionäre rechtsverbindlich sei, im Gesellschaftsvertrag verankert werden. Ich dachte erst daran, die Satzungsvorschrift so zu fassen, daß 7 Aufsichtsratsmitglieder von den Besitzern der der Mehrheitsgruppe gehörigen Aktien Nr. . . . . bis . . . . und 3 Mitglieder von den Besitzern der der Minderheitsgruppe gehörigen Aktien Nr. . . . . bis . . . . (es waren lauter fortlaufende Nummern) gewählt werden. Aber gegen diese Fassung hatte der Registerrichter Bedenken, weil nach § 243 HGB. alle Aufsichtsratsmitglieder „von der Generalversammlung", also von der Gesamtheit der in der Generalversammlung anwesenden Aktionäre, gewählt werden müßten. Schließlich faßte ich die betr. Satzungsbestimmung im Wege einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages wie folgt:

„Jede Aufsichtsratswahl muß, sofern sie nicht einstimmig erfolgt, durch Stimmzettel vorgenommen werden. Für diese Wahl gilt der Grundsatz der Verhältniswahl nach Wahllisten. Jede Wahlliste soll zehn Namen enthalten. Ergibt sich für eine Wahlliste ¾-Mehrheit, so gelten die auf dieser Liste verzeichneten Personen als gewählt. Ergibt sich dagegen keine solche Mehrheit, so gelten als gewählt die ersten 7 Personen derjenigen Wahlliste, für die mehr als die Hälfte aller Stimmen abgegeben ist, und die ersten 3 Personen derjenigen Wahlliste, für die mehr als ¼ aller Stimmen abgegeben ist. Sind mehr als zwei Wahllisten aufgestellt worden, so gelten die Grundsätze des Reichstagswahlrechts, mit der Maßgabe, daß jedenfalls als gewählt die ersten 3 Personen einer Wahlliste gelten, für die mehr als ¼ aller Stimmen abgegeben ist."

Gleichzeitig fügte ich im Wege einer weiteren Satzungsänderung dem Gesellschaftsvertrage eine Bestimmung des Inhalts ein, daß bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer eine Minderheit von mindestens ¼ des Aktienkapitals stets das Recht hat, die sofortige Vornahme einer Ersatzwahl und zu diesem Zwecke die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

Digitized by Google

Diese Regelung ist ohne Beanstandung in das Handelsregister eingetragen worden und hat viele Jahre hindurch bestanden.

Kürzlich ist die Vorschrift des Gesellschaftsvertrags über die Zahl der von der Generalversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder dahin geändert worden, daß es „mindestens neun" sein müssen. Zugleich ist die oben wiedergegebene Satzungsbestimmung in folgender Weise abgeändert worden:

„Jede Aufsichtsratswahl muß, sofern sie nicht einstimmig erfolgt, durch Stimmzettel vorgenommen werden. Jeder Stimmzettel soll so viele Namen enthalten, als nach Vorschrift der Generalversammlung Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Ergibt sich für eine Liste ¾-Mehrheit, so gelten die auf dieser Liste verzeichneten Personen als gewählt. Ergibt sich dagegen eine solche Mehrheit nicht, wurden aber für eine Liste mehr als die Hälfte aller Stimmen und für eine zweite wenigstens . . . Stimmen abgegeben, so sind zunächst gewählt so viele Personen der ersten Liste, und zwar in der Reihenfolge dieser Liste, als zur einfachen Mehrheit im Aufsichtsrate nötig sind, während die übrigen Personen, somit eine weniger als die einfache Mehrheit, nach der zweiten Liste, ebenfalls in der daraus ersichtlichen Reihenfolge, als gewählt zu gelten haben. Dies gilt auch für Fälle, wenn mehr als zwei Wahllisten aufgestellt werden. Entfallen bei mehr als zwei Wahllisten auf keine Liste mehr als die Hälfte bzw. . . . Stimmen, so gelten sinngemäß die Bestimmungen des Reichstagswahlrechtes."

Auch diese Satzungsänderung hat die Eintragung in das Handelsregister erlangt.

Die vorstehend dargestellte Regelung beweist, daß schon nach dem jetzt geltenden Rechte Abreden über eine paritätische oder anderweite prozentuale Besetzung des Aufsichtsrates mit verbindlicher Kraft für die Gesellschaft getroffen werden können. Dieselben verletzen die §§ 251, 252 HGB. nicht, da sie jedem Aktionär das Stimmrecht geben. Ich beziehe mich hierzu noch auf Staub-Pinner HGB. § 251 Anm. 3a, sowie auf die dort angeführten Ausführungen von Tecklenburg, Sontag, Fischer und Goldschmit.

Die Zinserhöhung der Tilgungshypotheken nach der Aufwertungsnovelle vom 18. 7. 1930.

Die Frage ihrer praktischen Durchführung. — Zwei Möglichkeiten mit verschiedenen Belastungen für den Schuldner.

Von Dr. **Hermann Strebel**, Berlin.

Die Verzinsung von Tilgungshypotheken spielte bei der Verabschiedung der letzten Aufwertungsnovelle eine umstrittene Rolle. Es hatten sich zuerst die preußischen Mitglieder im Reichsrat für eine Herausnahme der Tilgungshypotheken aus der Zinserhöhung ausgesprochen. Sie wurden aber mit 38 gegen 28 Stimmen überstimmt. Auch im Reichstag fand sich für eine Sonderstellung der Tilgungshypotheken nur eine kleine Gruppe. Es wurde sogar ein bei der letzten Lesung eingebrachter Vermittlungsvorschlag abgelehnt, der den Länderregierungen die Möglichkeit geben sollte, die Verzinsung von Tilgungshypotheken öffentlicher Kreditanstalten, Sparkassen usw. in anderer Weise zu regeln. Es erhöht sich also der Zinssatz kraft Gesetzes vom 1. 1. 1932 ab ebenso wie bei allen anderen aufgewerteten Hypotheken auch bei den Tilgungshypotheken, wenn nicht Vereinbarungen entgegenstehen, die nach Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes getroffen sind und als regelmäßige Verzinsung einen höheren oder geringeren Satz als 5 pCt. festsetzen. Eine Rücksichtnahme auf eine etwaige spätere Veränderung der Lage auf dem Realkreditmarkt stellt die der Reichsregierung gegebene Ermächtigung dar, für Tilgungshypotheken den über 5 pCt. hinaus festgesetzten Zinsfuß mit Wirkung vom 1. 1. 1938 ab zu ändern.

Hat so die Frage, ob für die Tilgungshypotheken derselbe Zinssatz gelten soll wie für die übrigen Hypotheken, eine wichtige Rolle in der Parlamentsdebatte gespielt, so hat man sich anscheinend über die praktische Ausführung der Zinserhöhung bei Tilgungshypotheken bisher nicht allzuviel Gedanken gemacht. Von den Kommentatoren des Gesetzes vom 18. 7. 1930 erwähnt Schlegelberger-Harmening (Die Aufwertungsschlußgesetze, Verlag Franz Vahlen, Berlin) überhaupt nichts über die praktische Durchführung. Quassowski, „Die neuen Aufwertungsgesetze" (J. Bensheimer, Mannheim), sieht zwei Möglichkeiten der Ausgestaltung der Zinserhöhung bei den Tilgungshypotheken. Einmal in der Weise, daß außer dem Zinssatz von 5 pCt. eine Zusatzverzinsung gezahlt wird, und zwar in Höhe des Hundertsatzes, um den der von der Reichsregierung festgesetzte Hundertsatz den Hundertsatz von 5 pCt. übersteigt (1. Möglichkeit). In diesem Falle wäre eine Neuaufstellung der Tilgungspläne überflüssig. Da jedoch die Zusatzverzinsung mit abnehmendem Kapital sich verringern würde, hätte der Schuldner neben der gleichbleibenden Annuität an jedem Termin wechselnde, im Laufe der Zeit immer mehr abnehmende Beträge zu entrichten. Der Gläubiger (Hypothekenbank usw.) muß in diesem Falle dem Schuldner jährlich die Fälligkeit aus der Zusatzversicherung mitteilen. Die zweite Möglichkeit besteht darin, daß ab 1. Januar 1932 an Stelle des bisherigen Satzes von 5 pCt. der neue von der Reichsregierung am 1. 10. 1930 bestimmte Zinssatz tritt und neue Tilgungspläne, die mit dem 1. 1. 1932 beginnen, aufgestellt werden.

Diese beiden Möglichkeiten führen natürlich zu völlig voneinander abweichenden Belastungen des Schuldners im Laufe der Jahre und auch die Tilgungsdauer wird je nachdem, welche der beiden Möglichkeiten gewählt wird, eine verschieden lange sein. Der Gesetzgeber hat sich für keine der beiden Methoden entschieden, läßt also beide zu. Es sei an Hand eines Beispiels aus der Praxis im folgenden die verschiedene Auswirkung untersucht:

Eine Vorkriegshypothek im Aufwertungsbetrage von 66 600 M ist in eine Tilgungshypothek umgewandelt worden in der Weise, daß vom 1. 1. 1928 ab eine halbjährliche Annuität von 1831,50 M (jährlich 5 pCt. Zinsen und ½ pCt. Tilgung) bis zur vollständigen Tilgung entrichtet wird. Der stark gekürzte Tilgungsplan für diese Hypothek hat folgendes Bild:

5% Zins + ½% Tilgung			Halbjährliche Annuität: 1831,50 RM		
Termin	Jahr	Schuldrest zu Beginn des Termins	2½% Zinsen von der Schuld zu Beginn des Termins	Schuldrückzahlung	Zins fällig am
1.	1. 1. 28	66 600,–	1 665,–	166,50	1. 7. 28
2.	1. 7. 28	66 433,50	1 660,84	170,66	1. 1. 29
3.	usw.				
4.	1. 7. 29	66 087,91	1 652,20	179,30	1. 1. 30
5.	1. 1. 30	65 908,60	1 647,72	183,78	1. 7. 30
6.	1. 7. 30	65 724,82	1 643,12	188,38	1. 1. 31
7.	1. 1. 31	65 536,44	1 638,41	193,09	1. 7. 31
8.	1. 7. 31	65 343,35	1 633,58	197,92	1. 1. 32
9.	1. 1. 32	65 145,44	1 628,64	202,86	1. 7. 32
10.	usw.				
20.	1. 7. 37	62 612,99	1 565,32	266,18	1. 1. 38
21.	1. 1. 38	62 346,81	1 558,67	272,83	1. 7. 38
22.	usw.				
97.	1. 1. 76	1 980,39	49,51	1 781,99	1. 7. 76
98.	1. 7. 76	198,40	4,96	203,36	1. 1. 77

Digitized by Google

Die Tilgungsdauer beträgt also 97 Halbjahre und am Anfang des 98. Halbjahres ist ein kleiner Rest vorhanden, der zusammen mit dem Zins dafür am Ende des 98. Halbjahres oder 49. Jahres getilgt wird.

Der von der Reichsregierung festzusetzende Zins wird sich wahrscheinlich in den Grenzen zwischen 7 und 8 pCt. halten.

Der Einfachheit halber sei in folgendem angenommen, daß der Zinssatz auf 8 pCt. festgesetzt worden sei[1]).

Neben der Gestaltung der Tilgungsdauer interessieren vor allem die Leistungen in dem Zeitraum 1932/38, d. h. die Zeit, während der unbedingt der neue Zinssatz in Kraft ist, und die am Ende dieses Zeitraums vorhandenen Kapitalreste; denn für eine große Anzahl von Schuldnern und Gläubigern wird die Gestaltung der Leistungen in den allernächsten Jahren von ausschlaggebender Bedeutung für die Wahl unter den beiden Möglichkeiten sein.

Bei einem neuen festgesetzten Zinssatz von 8 pCt. wäre der Zusatzzins 3 pCt. Bei der ersten Möglichkeit ist also zu zahlen:

am 1. 7. 1932

neben der Zahlung der Jahresannuität von die aus 202,86 RM Tilgung und 1628,64 RM Zins besteht	1831,50 RM
ein halbjährlicher Zusatzzins von . . . . (1,5 % von 65 145,44 RM Schuldrest am 1. 1. 1932)	977,18 RM
	2808,68 RM

am 1. 1. 1938

wäre neben der Annuität von . . . . . welche sich dann aus 266,18 RM Tilgung und 1562,32 RM Zins zusammensetzt	1831,50 RM
ein halbjährlicher Zusatzzins von . . . . (1,5 % von 62 612,99 RM Schuldrest am 1. 7. 1937)	939,19 RM
	2770,69 RM

Der Zusatzzins senkt sich also von 977,18 RM auf 939,19 RM für das Halbjahr in den sechs Jahren vom 1. 1. 1932 bis 1. 1. 1938. Das arithmetische Mittel ist 958,185 und daraus ergibt sich als Zusatzzinslast in den 6 Jahren 11 498,22 RM. Bei genauer Berechnung kommt man zu einem Betrage von 11 507,63 RM.

Der Schuldrest beträgt am 1. 1. 1938 62 346,81 RM.

Bei der zweiten Möglichkeit wird der am 1. 1. 1932 vorhandene Schuldrest von 65 145,44 RM die Grundlage eines neuen Tilgungsplans. Die gleichbleibende halbjährliche Annuität beträgt dann, wenn der neue Zinssatz auf 8 pCt. festgesetzt ist, 2768,68 RM (8 pCt. Zins + ½ pCt. Tilgung). Der Tilgungsplan für diese 2. Möglichkeit hat dann vom 1. 1. 1932 folgendes Bild:

8% Zins + ½% Tilgung			Halbjährliche Annuität: 2768,68 RM		
Termin	Jahr	Schuldrest zu Beginn des Termins	4% Zinsen von der Schuld zu Beginn des Termins	Schuldrückzahlung	Zins fällig am
1.	1. 1. 32	65 145,44	2 605,82	162,86	1. 7. 32
2.	usw.				
13.	1. 1. 38	62 698,28	2 507,93	260,75	1. 7. 38
14.	usw.				
72.	1. 7. 67	3 279,73	131,19	2 637,49	1. 1. 68
73.	1. 1. 68	642,24	25,69	667,93	1. 7. 68

Man sieht, daß das Kapital infolge des höheren Zinses bei dieser zweiten Möglichkeit schneller getilgt wird und die vollständige Tilgung bereits am 1. 7. 1968 anstatt am 1. 1. 1977 (bei der ersten Möglichkeit) eingetreten ist. Diese schnellere Tilgung tritt jedoch erst in den späteren Jahren der Laufzeit ein, denn bei der zweiten Möglichkeit ist der Schuldrest am 1. 1. 1938 62 698,28 RM.

Die Gesamtleistungen in den Jahren (1. 7.) 1932 bis (1. 1.) 1938 betragen:

Bei der ersten Möglichkeit:

12 Annuitäten zu 1831,50 RM	21 978,— RM
dazu 12× ein Zusatzzins in Höhe von 1,5 v. H. vom jeweiligen Kapitalsrest	11 507,63 RM
Gesamtleistung bei der Möglichk. 1 . . .	33 485,63 RM

Bei der zweiten Möglichkeit:

nur 12 Annuitäten zu 2768,68 RM . . .	33 224,16 RM

Unter Berücksichtigung des Schuldrestunterschiedes:

	Möglichkeit 1 RM	Möglichkeit 2 RM	Unterschied RM
Gesamtleistung . . .	33 485,63	33 224,16	261,47
Schuldrest am 1. 1. 1938	62 346,81	62 698,28	351,47
			90,—

Es zeigt sich also, daß der Schuldner bei der Möglichkeit 2 261,47 RM in den 6 Jahren weniger leistet als bei der Möglichkeit 1, daß aber sein Schuldrest bei der Möglichkeit 2 um 351,47 RM höher ist. Es ergibt sich also unter Berücksichtigung des Schuldrestunterschiedes eine Mehrleistung von 90 RM bei der Möglichkeit 2. Die Möglichkeit 1 bringt also für die Gläubiger (Hypothekenbanken, Versicherungsanstalten usw.) in den 6 Jahren zwischen 1932 und 1938 einen höheren Ertrag, während die Möglichkeit 2 sich erst im Endergebnis unter Berücksichtigung des Schuldrestes für den Gläubiger günstiger auswirkt.

M. E. muß bei der Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten eine entscheidende Rolle der Umstand bilden, daß wohl niemand behaupten kann, daß Annuitäten von 8½ oder auch 7½ oder 7 pCt. als etwas dauerndes angesehen werden können, die Aufstellung eines Tilgungsplanes mit so hohen Zinssätzen, nur für eine kurze Zeit tatsächlichen Wert besitzt und aller Voraussicht nach der größte Teil der Tilgungsdauer unter der Herrschaft eines niedrigeren Zinsfußes stehen wird. Tilgungspläne pflegt man aber gemeinhin für Jahrzehnte und über die Zeit eines Menschenalters hinaus aufzustellen. Ich halte also die Möglichkeit 1 für das gegebenere Verfahren der praktischen Durchführung der Zinserhöhung bei den Tilgungshypotheken. Die Hypothekenbanken, Versicherungsinstitute usw. haben es dann nicht nötig, neue Tilgungspläne aufzustellen, sie werden wohl dann nicht umhin können, dem Schuldner den jeweils zu zahlenden Zusatzzins vorher mitzuteilen, aber dies kann entweder einmal für den zunächst sechsjährigen Zeitraum oder jeweils bei der Quittungserteilung über die folgende Zinsperiode geschehen. Der Schuldner zahlt wohl in den Jahren 1932 bis 1938 etwas mehr als bei der Möglichkeit 2, aber daß diese Mehrzahlung in einem erschwinglichen Rahmen bleibt (261,47 RM im Verlauf von 6 Jahren), zeigt das oben angeführte Beispiel, welches aus der Praxis stammt und die 1. Hypothek-Belastung eines größeren Hauses in einer mittleren deutschen Großstadt darstellt. Für den Schuldner wird außerdem diese Mehrzahlung schmackhafter, wenn er sich vorstellt, daß sich sein Schuldrest in der gleichen Zeit in höherem Maße mindert als er (an Annuität und Zusatzzins) mehr leistet.

[1]) Es sei darauf hingewiesen, daß, wenn auch ein anderer Zinssatz von der Reichsregierung festgesetzt wird, dies an dem grundsätzlichen Sinn dieser Ausführungen, nämlich zu zeigen, daß zwischen den beiden Möglichkeiten der Durchführung der Zinserhöhung bei Tilgungshypotheken ein Unterschied besteht, der eine verschiedene Belastung für den Schuldner bringt, nichts ändert.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 1811 BGB.

Wann soll die Anlegung von Mündelgeld in anderer Weise, als in §§ 1807 und 1808 BGB. vorgeschrieben ist, gestattet werden?

Beschluß des Reichsgerichts vom 3. April 1930 — IV B 6. 30 — abgedr. RGZ. 128, S. 309.

Der Vormund der minderjährigen Geschwister R. hat das Barvermögen der Mündel bei der Beamtenbank in K. eGmbH. angelegt. Durch Verfügung des Vormundschaftsgerichts wurde er angewiesen, das Geld dort abzuheben und bei einer mündelsicheren Sparkasse anzulegen. Seine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wurde durch Beschluß des Landgerichts zurückgewiesen. Er hat weitere Beschwerde erhoben, mit der er Verletzung des § 12 FGG. und des § 1811 BGB. rügt.

Das Kammergericht hält die weitere Beschwerde für nicht begründet, sieht sich aber an einer Entscheidung gehindert durch einen Beschluß des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 18. September 1928, abgedruckt in JW. 1928 S. 3057, und hat deshalb die Beschwerde dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Der weiteren Beschwerde ist der Erfolg zu versagen.

§ 1811 BGB. in der früheren Fassung schrieb vor, daß das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten könne. Durch Art. I des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1923 wurde die Vorschrift dahin geändert: „Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormund eine andere Anlegung als die in §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde."

Der erwähnte Beschluß des Oberlandesgerichts Darmstadt geht davon aus, daß der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 1811 grundsätzlich eine von den bisherigen Vorschriften abweichende anderweitige Anlegung von Mündelgeld für zulässig erklären wollte, und gelangt zu folgendem Ergebnis: Ob die Erlaubnis zur anderweitigen Anlegung zu verweigern sei, hänge von den Umständen des Einzelfalles ab. Selbstverständlich sei dabei in erster Linie die Sicherheit der Anlage zu prüfen; denn die Hingabe des Geldes an einen unsicheren Schuldner würde mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht vereinbar sein. Ob aber eine solche Sicherheit gewährleistet sei, bedürfe der Prüfung im Einzelfall unter sorgfältiger Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände.

Demgegenüber stellt sich das Kammergericht, das früher (JFG. Bd. 4 S. 60) eine ähnliche Auffassung vertreten hat, neuerdings (schon in dem Beschluß JFG. Bd. 6 S. 92) auf folgenden Standpunkt: Die frühere Bestimmung des § 1811 BGB. habe bei dem fortschreitenden Verfall der deutschen Währung insofern zu Schwierigkeiten geführt, als die Rechtsprechung unter „besonderen Gründen" nur die besonderen Verhältnisse der einzelnen Vormundschaft, nicht aber Umstände begriffen habe, die, wie die Folgen des Währungsverfalls, bei allen Vormundschaften gleichmäßig vorlägen. Um die sich aus dieser Rechtsprechung ergebenden Mißstände zu beseitigen, habe man dem § 1811 durch das erwähnte Gesetz die bereits angeführte Fassung gegeben. Aus der Begründung des Gesetzes ergebe sich, daß der Gesetzgeber die bisherigen Grundsätze über Anlegung von Mündelgeld habe aufrecht erhalten und für eine Abweichung von diesen Grundsätzen nur Richtlinien geben wollen. Daraus sei zu folgern, daß die mündelsichere Anlage nach wie vor die Regel, die freie Anlegung aber die Ausnahme bilden solle, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Vormund und dem Vormundschaftsgericht die Prüfung zur besonderen Pflicht gemacht sei, ob die Voraussetzungen der Ausnahme gegeben seien. Aus dieser Vorzugsstellung der mündelsicheren Anlage ergebe sich aber weiter, daß eine abweichende Anlegung den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung im Sinne des § 1811 n. F. nicht schon dann entspreche, wenn sie mit der allgemeinen sachkundigen Auffassung des Wirtschaftslebens im Einklang stehe. Die wirtschaftliche Vermögensverwaltung von Mündelgeldern erfordere vielmehr vom Standpunkt des Gesetzes aus in erster Linie die Anlage in mündelsicheren Werten. Nur wenn eine andere Anlage wirtschaftlich ratsam erscheine, wenn sie also gegenüber der mündelsicheren Anlage wirtschaftliche Vorteile biete, die deren Vorzüge überwögen, erst dann dürfe das Vormundschaftsgericht die Erlaubnis zu anderweitiger Anlegung nicht verweigern. Eine andere Auslegung des Gesetzes würde gerade zu dem Ergebnis führen, das der Gesetzgeber nach der Begründung habe vermeiden wollen: die Vormünder und Vormundschaftsgerichte würden dann nämlich in jedem einzelnen Fall im Hinblick auf die Haftung aus den §§ 1833, 1848 BGB. prüfen müssen, welche Anlegung wirtschaftlich, insbesondere genügend sicher sei. Um dies beurteilen zu können, würden umfangreiche und schwierige Ermittlungen erforderlich werden, unter Umständen wäre sogar weiter eine ständige Ueberwachung der wirtschaftlichen Entwicklung der gewählten Anlegungsstelle notwendig.

Hieraus ergebe sich für den vorliegenden Fall folgende Beurteilung: Der Vorteil, daß die Beamtenbank um ¼ pCt. höhere Zinsen gewähre als die mündelsicheren Sparkassen, wiege nicht den Nachteil auf, daß ihre Sicherheit von dem wechselnden Mitgliederbestand abhängig sei, während für die Anlagen bei den öffentlichen Sparkassen das durch öffentlichrechtliche Bestimmungen gebundene Vermögen der kommunalen Körperschaft hafte. Die übrigen in der weiteren Beschwerde angeführten Vergünstigungen aber, wie insbesondere Darlehensgewährungen und Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen der Bank, kämen nur den Genossen, nicht jedoch den Mündeln als Kontoinhabern zugute (vgl. § 37 der Satzung). In Ermanglung besonderer wirtschaftlicher Vorteile der Geldanlage bei der Beamtenbank bedürfe es nicht der Nachprüfung der Sicherheit des Unternehmens.

Die Streitfrage ist im Sinne des Kammergerichts zu entscheiden. Die Neufassung des § 1811 BGB. entspricht dem Gesetzentwurf (Verhandlungen des Reichstags 1923 Bd. 378 Aktenstück Nr. 5944), dem folgende Begründung beigegeben wurde:

„Um den Bestand der Mündelvermögen und ihren Ertrag nach Möglichkeit gegen Verluste zu schützen, ist im Bürgerlichen Gesetzbuch die verzinsliche Anlegung von Mündelgeld grundsätzlich nur in solchen näher bezeichneten Forderungen und Wertpapieren mit fester Verzinsung zugelassen, die die denkbar größte Sicherheit boten. Daß die Beschränkung auf diese Anlagen angesichts der völligen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu Mißständen geführt hat, ist bekannt. Der § 1811 reicht in seiner gegenwärtigen Fassung zum Schutze der Mündelvermögen nicht aus. Die besonderen Gründe, aus denen vom Vormundschaftsgericht eine andere Anlegung gestattet werden kann, dürfen nach der in Rechtsprechung und Schrifttum vorherrschenden . . . Auffassung nur den Verhältnissen des einzelnen Falles entnommen werden, während Erwägungen allgemeiner Natur zur Rechtfertigung solcher Gründe nicht als genügend erachtet werden . . . Abhilfe kann nur durch eine Aenderung der Gesetzgebung geschaffen werden . . . Zweifel bestehen nur darüber, welchen Weg die Gesetzgebung zweckmäßig einzuschlagen hat. Bei der Unübersichtlichkeit der Wirtschaftslage und der Unmöglichkeit, im Gesetze selbst sichere wertbeständige Anlagen für Mündelgeld zu bezeichnen, könnte es naheliegen, die gesetzlichen Bindungen für die Anlegung von Mündelgeld durch Aufhebung der §§ 1807, 1808 schlechthin zu beseitigen und die Anlegung fortan dem verantwortlichen Ermessen des Vormundes zu überlassen. Einer solchen Regelung würden jedoch erhebliche Bedenken gegenüberstehen. Sie würde auch, zum Schaden einer großen Anzahl von Mündeln, die Kurse . . . stark beeinträchtigen und einen Ansturm auf die öffentlichen Sparkassen eröffnen. Daneben würde sie aber die Vormünder vor eine Aufgabe stellen, der sie aller Voraussicht nach nicht gewachsen sein würden. Die Praxis würde der gewohnten Stütze, die zur Zeit die Liste der mündelsicheren Werte bietet, plötzlich verlustig gehen und möglicherweise würde sich die unerwünschte Folge ergeben, daß der Vormund regreßpflichtig gemacht wird, wenn er das Mündelvermögen in zur Zeit mündelsicheren Papieren anlegt oder diese Anlage nicht ändert. Die uneingeschränkte Freiheit in der Auswahl der anzuschaffenden Werte aber würde nicht nur den Vormund mit schwerer Verantwortung belasten, sondern auch erhebliche Gefahren für den Bestand des Mündelgeldes mit sich bringen. Die Ueberwachungspflicht des Vormundschaftsgerichts bietet keinen ausreichenden Schutz. Der Vormundschaftsrichter wäre schon rein technisch der Aufgabe, jede einzelne Anlage von Mündelgeld mit der notwendigen Gründlichkeit zu prüfen, . . . nicht gewachsen.

Erwägungen ähnlicher Art sprechen auch gegen eine Ausdehnung des Verzeichnisses des § 1807 . . .

Hiernach kann nur eine Regelung für zweckmäßig erachtet werden, bei der unter Aufrechterhaltung der bisherigen Grundsätze Abweichungen zugelassen werden, die im Interesse der Sicherung und der Erhaltung des Mündelvermögens eine Berücksichtigung nicht nur der besonderen Verhältnisse der

Digitized by Google

einzelnen Vormundschaft, sondern auch der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen. Daher wird eine Abänderung des § 1811 dahin vorgeschlagen, daß das Vormundschaftsgericht dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene auch ohne besondere Gründe gestatten kann. Hiernach sollen einerseits die Vorschriften der §§ 1807, 1808 unverändert bestehen bleiben, so daß Vormund und Vormundschaftsgericht bei einer diesen Vorschriften entsprechenden Anlegung, falls nicht ausnahmsweise nach den besonderen Umständen des Falles ihre Verantwortlichkeit begründet sein sollte, gedeckt sind. Anderseits soll fortan jede andere Art der Anlegung zulässig sein, die Vormund und Vormundschaftsgericht nach ihrem durch keine gesetzlichen Schranken eingeengten pflichtmäßigen Ermessen für geboten erachten. Man könnte vielleicht geltend machen, daß gegen eine solche Gesetzesänderung in gewissem Maße ähnliche Bedenken bestehen, wie sie gegenüber einer Streichung oder Erweiterung des § 1807 zu erheben sind. Insbesondere ist auch hier die Gefahr einer Schädigung des Mündelvermögens infolge unsachgemäßer Maßnahmen gewiß nicht ausgeschlossen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß bei der vorgeschlagenen Regelung eine Prüfung der Verhältnisse des einzelnen Falles durch das Vormundschaftsgericht gewährleistet ist. Von dem Verantwortungsgefühl des Vormundschaftsrichters ist zu erwarten, daß unsachgemäßen Vorschlägen des Vormundes nicht entsprochen wird. Die strengen Haftungsvorschriften des § 1848 BGB., deren Lockerung nicht erwogen werden kann, werden außerdem zur Vorsicht mahnen. Dem naheliegenden Einwand, es könne nicht erwartet werden, daß die Gerichte angesichts der schwierigen und verantwortungsvollen Entscheidung, zu der sie nach der Ermächtigung berufen werden, in erheblichem Umfange von der neuen Befugnis Gebrauch machen würden, wird man ein entscheidendes Gewicht wohl nicht beilegen müssen. . . . Es erscheint zweckmäßig, die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen eine von den §§ 1807, 1808 abweichende Anlegung zu gestatten ist, und zwar dahin, daß die Erlaubnis nur verweigert werden soll, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde. Hierdurch soll dem Vormundschaftsrichter eine Richtlinie für die Handhabung der Gesetzesänderung gegeben und dieser damit eine erleichterte Anwendbarkeit und ein größerer praktischer Erfolg gesichert werden."

Entstehungsgeschichte und Begründung ergeben hiernach deutlich als Zweck der Neufassung des § 1811, daß eine andere als die in §§ 1807, 1808 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld vom Vormundschaftsrichter nicht (wie bisher) nur dann gestattet werden kann, wenn besondere, den Verhältnissen des Einzelfalles zu entnehmende Gründe dargetan werden, sondern auch dann, wenn die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse die anderweitige Anlegung geboten erscheinen lassen. Entweder jene besonderen oder diese allgemeinen Gründe müssen hiernach vorliegen, wenn die Ausnahme zugelassen werden soll. Zweifel darüber, welche Gesichtspunkte bei der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung der Abweichung von der Regel zu beobachten seien, konnten vom Standpunkt der Gesetzesbegründung aus nur im letzteren Falle aufstoßen, d. h. in dem der Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse. Auf diesen Fall sind daher sinngemäß die Ausführungen der Begründung zu beziehen, daß fortan jede andere Art der Anlegung zulässig sein soll, die Vormund und Vormundschaftsgericht nach ihrem durch keine gesetzlichen Schranken eingeengten pflichtmäßigen Ermessen für geboten erachten würden. Dagegen war für den Fall, daß eine anderweitige Anlegung aus besonderen Gründen der einzelnen Vormundschaft in Betracht kommt, eine neue Regelung weder erforderlich noch beabsichtigt. Es sollte insoweit bei dem bisherigen Rechtszustand, insbesondere bei dem Grundsatz der Anlegung nach §§ 1807, 1808 verbleiben. Diese Absicht des Gesetzgebers ist, wenn auch die neue Fassung des § 1811 sehr allgemein gehalten ist, in hinreichender Weise auch äußerlich zum Ausdruck gelangt, und zwar dadurch, daß die Vorschrift ihre Stellung im Zusammenhang der ganzen Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeld beibehalten hat.

Aus der ausdrücklich ausgesprochenen Aufrechterhaltung der bisherigen Grundsätze ergibt sich, daß abgesehen von dem Fall einer anderweitigen Anlegung aus Gründen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, die Anlegung nach §§ 1807, 1808 nach wie vor die Regel zu bilden hat. Dem in den Vordergrund zu stellenden Erfordernis der Sicherstellung des Mündelvermögens hat der Vormund grundsätzlich durch mündelsichere Anlegung Rechnung zu tragen. Es bleibt dabei, daß der Gesetzgeber den im Gesetz vorgeschriebenen Anlegungsarten den Vorzug vor anderen Anlegungsarten gibt, deren Sicherheit erst durch umständliche und verantwortungsvolle Prüfung vom Vormundschaftsgericht festgestellt werden müßte. Derartige Prüfungen sind dem Vormundschaftsgericht im Einzelfall nur aus besonderen Gründen zuzumuten, nämlich wenn die andere Anlegung Vorzüge wirtschaftlicher Art bietet, die durch eine Anlegung nach §§ 1807, 1808 nicht erreichbar wären. Erst dann läßt sich sagen, daß die anderweitige Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung im Sinne der neuen Vorschrift des § 1811 entspricht. Lassen sich derartige Vorzüge einer anderweitigen Anlegung nicht dartun, so bleibt es bei der Regel, ohne daß das Vormundschaftsgericht in eine Prüfung der Sicherheit der anderweitigen Anlegung einzutreten brauchte.

Auf diesem Standpunkt stehen übrigens außer dem Kammergericht auch das Oberste Landesgericht München und das Oberlandesgericht Karlsruhe (JFG. Bd. 5 S. 104 und S. 112).

Im vorliegenden Fall sind keine Vorteile wirtschaftlicher Art ersichtlich, welche die von der Regel abweichende Anlegung der Mündelgelder bei der Beamtenbank zu K. rechtfertigen könnten. Der Senat macht sich in dieser Hinsicht die oben wiedergegebenen Ausführungen des Kammergerichts zu eigen. Wenn demgegenüber im Nachtrag zur Beschwerdeschrift behauptet wird, daß die Beamtenbank Vormündern, welche Genossen sind, Schulgeld- und Studienbeihilfen für ihre Mündel gewähre, auch wenn diese nicht Genossen seien, so kann das an der Beurteilung nichts ändern, da aus den Satzungen der Beamtenbank hierüber nichts zu entnehmen ist.

II. Steuerrecht.

Zu §§ 10, 13, 24 KörpschStG., 13, 83 EinkStG.

Wenn bei der Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften die übernehmende Gesellschaft den Aktionären der übernommenen Gesellschaft für deren Aktien neben den eigenen Aktien noch eine Barsumme auszahlt, so kann darin eine dem Steuerabzug unterliegende Ausschüttung der übernommenen Aktiengesellschaft an ihre Aktionäre liegen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 1. Juli 1930 — I A 134. 30 — abgedr.: Steuer und Wirtschaft 1930, Spalte 1679.

Im Falle einer Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften kann, wenn die übernehmende Gesellschaft den bisherigen Aktionären der übernommenen Aktiengesellschaft für deren Aktien neben ihren eigenen Aktien noch eine Barsumme gewährt, diese Barsumme als Ertrag der früheren Aktien angesehen werden, sie kann auch ein Ausgleich und Ersatz für den überlassenen Vermögensvorteil sein. Welche der beiden Möglichkeiten Platz greift, ist Tatfrage und demgemäß in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der gesamten tatsächlichen Verhältnisse zu entscheiden.

Zu einer anderen rechtlichen Beurteilung nötigt nicht der Umstand, daß die in Frage stehende Barzahlung im vorliegenden Falle aus dem Vermögen der übernehmenden Aktiengesellschaft und nicht aus dem Vermögen der übernommenen Gesellschaft erfolgt ist. Es handelt sich bei den hingegebenen wie bei den erworbenen Aktien wirtschaftlich um die gleiche Kapitalanlage, die sich als Beteiligung am gleichen Unternehmen darstellt. Wie Evers in der Deutschen Steuer-Zeitung 1928 Sp. 1923 ausführt, erfordert es die das Eink.- und das KörpSt.Recht beherrschende wirtschaftliche Betrachtungsweise, den juristischen Unterschied, der wegen des Fortbestehens der übernehmenden Gesellschaft und des Erlöschens der anderen A.-G. bei den Aktionären der ersteren und den früheren Aktionären der übernommenen Gesellschaft besteht, zurücktreten zu lassen gegenüber der tatsächlichen wirtschaftlichen Identität der Kapitalanlage, also den bisherigen Aktionären der übernommenen A.-G. bezüglich ihres eingetauschten Aktienbesitzes an der übernehmenden dieselbe Stellung einzuräumen, wie sie den alten Aktionären der übernehmenden bezüglich dieses Altbesitzes gewährt wird. Evers kommt, gestützt auf die Erwägungen, die der RFH. in einer Kapitalertragsteuersache in Bd. 11 S. 283 ff. angestellt hat, zu dem Ergebnis, die nach der Fusion fortbestehende Gesellschaft als das gleiche Wirtschafts- und Rechtsgebilde nicht nur mit der aufnehmenden, sondern auch mit der aufgenommenen Gesellschaft zu behandeln, so daß in dem Austausch der Aktien nur ein Wechsel in der Bezeichnung des gleichen Vermögensgegenstandes zu sehen ist. Dieser Auffassung schließt sich der Senat an.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. **Berlin, 16. Dezember 1930.** **Nummer 6.**

Ehrung Riesser's durch den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Generalversammlung und Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Paul M. Warburgs Werk „Entstehung und Entwicklung des Federal Reserve System".
Von Universitätsprofessor Dr. Richard Reisch, Präsident der Oesterreichischen Nationalbank.

Die Notverordnung vom 1. Dezember 1930.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Die Zinserhöhung der Tilgungshypotheken nach der Aufwertungsnovelle vom 18. 7. 1930. Die Frage ihrer praktischen Durchführung. — Zwei Möglichkeiten mit verschiedenen Belastungen für den Schuldner.
(Erwiderung.)
Von Dr. Kärcher, München.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechung.

Der Vorstand des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat Herrn Geheimrat Riesser anläßlich seiner Ablehnung einer Wiederwahl zum Vorsitzenden des Vorstands im Auftrage der Generalversammlung vom 16. Dezember d. J. die nachfolgende Urkunde überreicht:

Die Dreißigste Ordentliche Generalversammlung

des

Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes

hat am heutigen Tage einstimmig

Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. Riesser

zum

Immerwährenden Ehrenpräsidenten

des Verbands gewählt.

Sie hat hiermit zum Ausdruck bringen wollen

den Dank des deutschen Bankgewerbes an den Begründer seiner Organisation, die er während eines Menschenalters klug und erfolgreich geleitet hat, in harter Zeit und unter schwierigsten Verhältnissen ein steter Mehrer ihres Ansehens, ein mutiger Verteidiger der ihr anvertrauten Interessen, ein allen Mitgliedern gleich nahestehender Freund und Helfer, eine Persönlichkeit, in der sich wissenschaftlicher Wahrheitstrieb und tatenfrohes Wirken in Wirtschaft und Staat zu höchster Lebensleistung vereinigten,

den Wunsch, die Verbundenheit des Berufs mit seinem verehrungswürdigen Führer zu einer dauernden und unauflöslichen zu gestalten,

den Willen, allzeit dem Geiste treu zu bleiben, der unter **Riessers** Leitung den Verband beherrschte, und damit vor Allem dem Glauben an die Zukunft des Vaterlands, dessen Wohl erstes und oberstes Ziel deutscher Banktätigkeit sein muß.

Der unterzeichnete Vorstand ist beauftragt, diesen Beschluß der Generalversammlung hierdurch urkundlich auszufertigen.

Berlin, den 16. Dezember 1930.

(gez.) Dr. Solmssen. Max M. Warburg. Frisch. Hermann Frenkel. Eduard von Eichborn. Friedrich Reinhart. Bernstein. Dr. Dietrich. Fischer. Dr. Max Fraenkel. Robert Götz. Paul von Mendelssohn-Bartholdy. Moritz von Metzler. Wilhelm Meyer. Schreyer.

Digitized by Google

Generalversammlung und Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Die 30. Ordentliche Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes fand am 16. Dezember 1930, nachmittags 4½ Uhr, unter Vorsitz von Dr. Georg Solmssen, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, statt, den der Ausschuß des Verbands in einer vorausgegangenen Sitzung einstimmig zum Verbandsvorsitzenden erwählt hatte, unter gleichzeitiger Wiederwahl der Herren Dr. h. c. Max M. Warburg, Hamburg, Geh. Legationsrat Dr. Walther Frisch, Vorstandsmitglied der Dresdner Bank, Berlin, Geh. Kommerzienrat Hermann Frenkel i. Fa. Jacquier & Securius, Berlin, und Neuwahl der Herren Dr. Eduard von Eichborn i. Fa. Eichborn & Co., Breslau, und Friedrich Reinhart, Vorstandsmitglied der Commerz- und Privat-Bank AG., Berlin, zu stellvertretenden Vorsitzenden, sowie unter Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder und Neuwahl der Herren Dr. Max Fraenkel, Vorstandsmitglied der Deutschen Centralbodencredit AG., Berlin, und Robert Götz i. Fa. Robert Götz, Vorsitzenden des Vereins der Mitglieder der Wertpapierbörse Hamburg zu Mitgliedern des Vorstands.

Die Generalversammlung wurde von Herrn Dr. Solmssen mit folgender Ansprache eröffnet:

Sehr geehrte Herren!

Wenn der einstimmige Beschluß Ihres Ausschusses mir heute das ehrenvolle Amt des Vorsitzenden des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes übertragen hat, so haben Sie damit eine schwere Last auf meine Schultern gelegt, schwer deshalb, weil der Platz des Vorsitzenden bisher von einem Manne eingenommen worden ist, der uns Jüngeren während der ganzen Dauer unserer beruflichen Laufbahn Vorbild und Wegweiser war. Die Erinnerung an das, was Herr Geheimrat Riesser als Begründer und Aufbauer unserer Vereinigung für das deutsche Bankgewerbe geleistet hat, muß jeden, der berufen wird, das von ihm geschaffene und so trefflich geführte Amt fortzusetzen, mit Zweifel erfüllen, ob seine eigenen Leistungen den Vergleich mit denen dieses Vorgängers standhalten werden.

Herr Geheimrat Riesser vereinigt in selten glücklicher Mischung juristisches und volkswirtschaftliches Wissen mit politischer Schulung und geschäftlicher Erfahrung. Der Zusammenklang dieser Eigenschaften war es, der ihn vor nunmehr 30 Jahren befähigte, den Plan zu fassen und auszuführen, den berufsständigen Interessen unserer Branche eine einheitliche Vertretung zu geben. Neben sachlichem Können waren es besonders persönliche Eigenschaften, welche Herrn Geheimrat Riesser als würdigsten Träger dieser großen so fruchtbar gewordenen Idee erscheinen ließen. Ein Menschenalter hindurch ist er ihr Vorkämpfer gewesen. Er hat die Einrichtung der Bankiertage geschaffen und sie durch die Art und Weise seiner Amtsführung als Vorsitzender zu dem gemacht, was sie geworden sind, nämlich dem allseits sichtbaren Forum, auf dem der Bankierstand sich mit den wirtschaftlichen und gesetzgeberischen Entwicklungen der Gegenwart auseinandersetzt und sein Teil zur Förderung des Gesamtwohles beizutragen versucht. Wenn die Arbeit des Centralverbands von vornherein nach innen und außen auf einem hohen Niveau gestanden hat, so ist solches in erster Linie der Lauterkeit der Gesinnung, der Ernsthaftigkeit des Wollens und der unverbrüchlichen Verfolgung des nationalen Strebens zu danken, wie sie in Herrn Geheimrat Riesser verkörpert waren. Die hohen Ideale, die Inhalt seines Lebens gewesen sind, sollen auch in Zukunft Leitsterne für unsere Arbeit sein. Um diesem Wunsche einen weithin sichtbaren Ausdruck zu geben, haben Vorstand und Ausschuß am heutigen Tage, an dem Herr Geheimrat Riesser mit Rücksicht auf sein hohes Alter sein Amt als Vorsitzender unseres Verbands niedergelegt hat, beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, ihn für Lebenszeit zum Ehrenpräsidenten des Centralverbands zu wählen. (Allseitige lebhafte Zustimmung.) Ihr Präsidium wird sich gestatten, Herrn Geheimrat Riesser hiervon unter Uebereichung einer Adresse Mitteilung zu machen, welche den tiefgefühlten Dank des Centralverbands an ihn für alles, was er für uns getan hat, ausspricht.

Neben die Freude, den bisherigen Herrn Vorsitzenden in dieser Weise ehren zu dürfen, tritt die Trauer, des Herrn Dr. Salomonsohn als seines nächsten Mitarbeiters an dem gemeinsamen Werke nur als eines Verstorbenen gedenken zu können. Herr Dr. Salomonsohn hat in treuer Kameradschaft Herrn Geheimrat Riesser von der Gründung unseres Verbands an zur Seite gestanden, und beide haben als sich aufs glücklichste ergänzende Persönlichkeiten in gemeinsamer Arbeit den Aufbau des Centralverbands vollendet und als tapfere Streiter in vorderster Reihe für die Wahrung der Interessen unseres Standes gekämpft. Es ist Herrn Dr. Salomonsohn nicht mehr beschieden gewesen, sich der wohlverdienten Ruhe nach vollen 40 Jahren stärkster beruflicher Anspannung zu erfreuen. Sein von Natur starker Körper ist der dauernden Ueberlastung, welche die Unrast der letzten Jahrzehnte mit sich brachte, früher erlegen, als in normalen Zeiten wohl geschehen wäre, und es war erschütternd zu beobachten, mit welcher Energie der Verstorbene immer wieder versuchte, der ihn mehr und mehr in ihren Bann schlagenden Krankheit Herr zu werden und den Anforderungen des Dienstes zu entsprechen. Sein Herz hat bis zuletzt für den Centralverband geschlagen und er hat nie aufgehört, ihm seine so stark in Anspruch genommene Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Auch Herr Dr. Salomonsohn hat unserem Verbande seine persönliche Prägung gegeben. Die Grundzüge seines Wesens, die unbedingte Wahrhaftigkeit, die jeder Unaufrichtigkeit abholde Zuverlässigkeit und nie versagende Pflichttreue im Dienste der übernommenen Verantwortung sind auch die Merkmale der Tätigkeit unseres Verbands gewesen. Sie werden es auch in Zukunft sein. Hierfür bürgt auch die Zusammensetzung unseres Vorstandes, dessen Mitgliedern, insbesondere den Herren Warburg, Geheimrat Frisch und Geheimrat Frenkel wärmster Dank für ihre nie ruhende Fürsorge für unsere Interessen geschuldet wird. Hierfür bürgt ferner die charaktervolle Persönlichkeit unseres geschäftsführenden Vorstands-

Digitized by Google

mitglieds, Herrn Rechtsanwalt Bernstein, dem ebenso wie seinen Herren Kollegen am heutigen Tage für die aufopfernde Tätigkeit, die sie alle unserem Verbande stets restlos gewidmet haben, zu danken mir aufrichtiges Bedürfnis ist.

Endlich geziemt es sich, noch einer Reihe von Herren unseres Kreises zu gedenken, deren Verlust wir tief beklagen, in erster Linie des Herrn Moritz Lichtenhein i. Fa. Königsberger & Lichtenhein, der sich durch seine hervorragende Kenntnis der das Börsenwesen betreffenden Fragen und den Ideenreichtum, mit dem er Reformen auf diesem Gebiete anbahnte, und die Energie, mit der er sie förderte, ein dauerndes, ehrendes Andenken in unserem Kreise gesichert hat. Ich gedenke ferner der verstorbenen Herren Geh. Regierungsrat von Klitzing, Berlin, und Bankdirektor Dr. Bruhn, Braunschweig, die sich um die Sache unseres Verbandes während vieler Jahre außerordentlich verdient gemacht haben.

Die Eigenschaften der Männer, die unseren Verband bisher geführt haben, sind die Morgengabe, welche uns die Vergangenheit für die Zukunft auf den Weg gibt. Mehr denn je bedarf es in der gärenden Gegenwart fester Grundsätze und klaren Wollens, mehr denn je muß insbesondere das deutsche Bankgewerbe seinen Pflichten gegen sich selbst und gegen die Allgemeinheit gerecht werden und mit Einheit und Mut versuchen, der gewaltigen, sich immer höher auftürmenden Schwierigkeiten, die unser wirtschaftliches Leben bedrohen, Herr zu werden. Noch immer hat sich in Perioden wirtschaftlichen Abstiegs, deren Entwicklung nicht auf vorübergehenden Konjunkturschwankungen beruhte, sondern in tiefer greifenden politischen und wirtschaftlichen Wirrnissen ihren Grund hatte, das Volksempfinden gegen die den Verkehr mit Geld und Geldeswert regelnden Berufe gewandt. Man war stets nur zu geneigt, die Wirkungen der die Nöte der Wirtschaft kennzeichnenden Erscheinungen mit ihren Ursachen zu verwechseln und den Bankier als den Urheber dieser Erscheinungen hinzustellen, weil durch seine Vermittlung der Kapital- und Geldverkehr läuft und er als Organ dieses Verkehrs den von dem Rückgang der Verhältnisse Betroffenen in erster Linie gegenübertritt.

Das deutsche Bankgewerbe ist in so starker Weise mit der gesamten deutschen Wirtschaft verflochten, es hat bei dem Aufbau und der Verwaltung unserer Industrien in so großem Umfange mitgewirkt und noch mitzuwirken, der Handel bedient sich in so starkem Maße seiner Einrichtungen für die Abwicklung seiner Geschäfte, der das Verhältnis von Angebot und Nachfrage regelnde Börsenverkehr liegt zu einem so erheblichen Teile in seinen Händen, daß, wenn auf allen diesen Gebieten Rückschläge auf Rückschläge zu verzeichnen sind, die breite Oeffentlichkeit immer wieder versucht ist, den Bankier als den für diese Entwicklung Verantwortlichen anzusehen und sich nicht klarmacht, daß die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, diese Entwicklung zu beeinflussen, außerordentlich beschränkt sind.

Es waren nicht bankliche Maßnahmen, sondern die Auswirkungen der politischen Vertrauenskrisis als Nachklang der September-Wahlen, welche eine sehr empfindliche Einschränkung des deutschen Kreditvolumens zur Folge hatten. In Verkennung dieser Zusammenhänge wird gegen die deutschen Banken und Bankiers der Vorwurf erhoben, sie versuchten ihre Kredite einzuschränken und versagten also gerade in einer Zeit größter wirtschaftlicher Not. Es wird dargestellt, als ob die Banken Willkürmaßnahmen ergriffen, zu denen sie keineswegs durch die Entwicklung der Verhältnisse gezwungen seien.

Es ist notwendig, demgegenüber mit allem Nachdruck auf die selbstverständliche Tatsache hinzuweisen, daß jede Bank und jeder Bankier Kredit nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden fremden Mittel gewähren kann. Wie stark sich diese fremden Mittel vermindert haben, lehrt ein Blick auf die Monatsbilanzen der Banken, nach denen allein bei 6 Berliner Großbanken von Ende Juni bis Ende Oktober die Kreditoren um 1¼ Mrd. RM zurückgegangen sind. Die Ursachen dieses Rückganges sind bereits in der Oeffentlichkeit und in der Presse mit größter Ausführlichkeit auseinandergesetzt worden. Es handelt sich um eine Bewegung, der die Banken machtlos gegenüber stehen. Die Wiederherstellung des ausländischen Vertrauens zu Deutschland ist ebenso wie die Beseitigung der Kapitalflucht ein Problem rein politischer Natur.

Die deutschen Banken und Bankiers haben alles in ihren Kräften Stehende getan, um die Einengung des Kreditvolumens der Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Sie haben zwecks Ausgleich des Kreditorenrückganges ihren Akzeptumlauf vergrößert und Debitoren in Wechsel umgelegt, um sich die Möglichkeit der Rediskontierung bei der Reichsbank zu schaffen. Jeder etwas mit den Verhältnissen Vertraute weiß, daß die Steigerung des Akzeptumlaufes ebenso ihre Grenzen hat, wie das Ausmaß, in dem die Banken den Rediskont-Kredit der Zentralnotenbank in Anspruch nehmen können. Die Banken und Bankiers handeln pflichtgemäß, wenn sie gegenwärtig Sorge tragen, eine allmähliche, mit aller Schonung erfolgende Verminderung ihrer Debitoren anzustreben. Von der richtigen Relation der kreditorischen und debitorischen Seite der Bilanz hängt deren Liquidität ab. Mit der Liquidität der Bankbilanzen steht und fällt heute mehr denn je die Liquidität der Gesamtwirtschaft. Die Erhaltung der Liquidität ist deshalb eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit erster Ordnung und ihre ernste Gefährdung würde Erschütterungen auslösen, im Vergleich zu denen die etwa zu befürchtenden Wirkungen einer Krediteinschränkung nichts bedeuten.

Am drastischsten tritt die Verkennung dieser Zusammenhänge in der Behandlung der Wirkungen der Inflation und der sich an sie anschließenden Aufwertung zutage. Weite Kreise sind noch immer davon überzeugt, daß der Bankierstand diese Entwicklung nachteilig beeinflußt und aus ihr Nutzen gezogen habe. Man übersieht vollkommen, daß, wenn ein Stand prädestiniert war, durch diese Entwicklung Schaden zu leiden, es der Bankierstand gewesen ist, war er doch außerstande, seine Anlage auf Sachwerte umzustellen, so wie solches Industrie, Landwirtschaft und Handel in weitestem Umfange tun konnten, und gezwungen, mitanzusehen, wie der Wert seiner Forderungen, die auf Reichswährung lauteten, täglich und stündlich zusammenschrumpfte, ohne daß ihm die Möglichkeit

Digitized by Google

gegeben war, diese Forderungen zu liquidieren. Wenn es nach denen gegangen wäre, die heute am lautesten gegen die angebliche Nutznießung des Bankierstandes aus der Inflation wettern, so hätten die Banken und Bankiers ihre Gläubiger in Goldwährung auszahlen und ihre Schuldner in Papierwährung liquidieren müssen.

Welche Wunden die Inflation dem Eigenkapital des Bankiergewerbes geschlagen hat, zeigt sich am besten darin, daß das gesamte Aktienkapital derjenigen deutschen Banken, welche periodische Bilanzen veröffentlichen, durch die Inflation eine Reduktion von 1,9 Milliarden Goldmark erlitten hat, wovon auf die Berliner D-Banken 600 Millionen Goldmark entfallen.

Die Inflation zu hemmen waren wir nicht in der Lage, denn diese Inflation war die Konsequenz politischer Maßnahmen, denen wir genau so machtlos gegenüberstanden, wie alledem, was sich seit Beendigung des Weltkrieges auf wirtschaftspolitischem Gebiet abgewickelt hat. Wir haben versucht, so weit wie irgend möglich auf den Gang der Dinge Einfluß zu gewinnen und brauchen nur auf den Inhalt der Referate zu verweisen, die seit Kriegsende auf unseren Bankiertagungen gehalten worden sind, um darzutun, daß wir die Entwicklung, wie sie sich allmählich vollzogen hat, vorausgesagt und davor gewarnt haben, den Dingen den Lauf zu lassen, den sie genommen haben. Wir sind nicht müde geworden, darauf hinzuweisen, daß erstes Gebot für eine gedeihliche Wirtschaft deren Freiheit sei, Freiheit insofern, daß nicht stets politischen Theorien zuliebe versucht wird, den Arbeitsmarkt zu regeln, sondern diese Regelung dem Ausgleich der Interessen zwischen den Beteiligten überlassen bleibt. Die Staatsgewalt ist außerstande zu wirtschaften, wenn man unter Wirtschaft eine Führung der Geschäfte versteht, die darauf abzielt, gewinnbringend zu arbeiten. Aufgabe der Staatsgewalt ist, die Interessen der Gesamtheit zu schützen. Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn der Staat sich auf die Verwaltung der staatlichen Einrichtungen beschränkt. Sie wird unlösbar, wenn diese Einrichtungen dazu benutzt werden, um der eigenen Wirtschaft Konkurrenz zu bereiten. Die entgegengesetzte Gedankenrichtung, die in immer weiterem Umfange dazu geführt hat, den Staat zum Träger der Wirtschaft zu machen, hat auf der ganzen Linie Schiffbruch gelitten und wir können auch am heutigen Tage nur den Warnruf wiederholen, den wir so oft auf unseren Bankiertagen gegen die entgegengesetzte Tendenz haben laut werden lassen.

Ebenso wie wir Subventionen jeder Art perhorreszieren, und der Auffassung sind, daß die Staatshilfe nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn es gilt, den Aufbau von Wirtschaftszweigen in die Wege zu leiten, deren Entwicklung den dauernden Gesamtinteressen dient, halten wir es für im höchsten Grade schädlich, wenn absinkende Unternehmungen durch das Geld der Steuerzahler künstlich am Leben gehalten werden.

Wir verkennen nicht, daß die Abhilfe gegen die immer stärker werdende Arbeitslosigkeit nach staatlicher Betätigung ruft. Wir können aber nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß diese Arbeitslosigkeit zu einem wesentlichen Teile Produkt der staatlichen Einmischung in die Privatwirtschaft ist, weil diese staatliche Einmischung mit ihrer zwangsweisen Entwicklung der Arbeitslöhne die Rationalisierung der Industrie und damit die Ueberflüssigmachung immer weiterer Arbeitskräfte in einem Maße gefördert hat, das niemals eingetreten wäre, wenn man die Regelung der Lohnfrage dem freien Austrag zwischen den Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber überlassen und nicht Arbeitslohn und Arbeitszeit staatlicherseits zu reglementieren versucht hätte. Deutschland ist auf den Anschluß an die Weltwirtschaft angewiesen, weil es kein selbsternährendes Land ist und sowohl Rohstoffe wie Lebensmittel in einem Umfange importieren muß, der es zwingt, eine Exportindustrie großen Stils zu betreiben. Diese Exportindustrie, die aus tausend und einem Grunde auf die größten Schwierigkeiten im Absatz ihrer Produkte stößt, weil sich das Bild der gesamten Weltwirtschaft durch den Krieg in allen Ländern zu Gunsten der eigenen und zu Ungunsten der ausländischen Industrie verschoben hat, kann unsere Arbeiterschaft nur dann in ausreichendem Umfange beschäftigen, wenn es ihr möglich ist, mit den Preisen des Weltmarktes zu konkurrieren. Ein besiegtes Volk darf sich nicht vermessen, der Entwicklung der Weltwirtschaft ihre Gesetze vorzuschreiben, sondern muß sich den Gesetzen der Weltwirtschaft fügen. Wir haben das Gegenteil getan, und das Unglück hat gewollt, daß die unsere eigene Wirtschaft in immer stärkerem Umfange schwächenden staatlichen Maßnahmen zusammengetroffen sind mit einer weltwirtschaftlichen Krisis, welche deutlich das ewige Gesetz predigt, daß alle Versuche, die Entwicklung der Wirtschaft reglementieren zu wollen, zu scheitern verurteilt sind. Wir können deshalb immer nur die Mahnung wiederholen, der Wirtschaft die Elastizität zu geben, deren sie bedarf, um sich dem steten Wechsel der Dinge rasch aus eigener Initiative anschließen zu können, anstatt gezwungen zu werden, hinter dieser Entwicklung herzugaloppieren und den Anschluß an sie zu versäumen.

Ich kann mir ersparen, diese Gedankengänge weiter auszuführen, weil sie in dem Geschäftsbericht unseres Verbandes ausführlich behandelt worden sind. Wir haben es auf das Lebhafteste begrüßt, daß nunmehr endlich die Reichsregierung, wie der Inhalt der Notverordnung zeigt, begonnen hat, die Regelung der Ausgaben und der finanziellen Beziehungen zwischen Reich, Ländern und Kommunen in die Hand zu nehmen. Was nach dieser Richtung jetzt geschieht, ist nur ein Beginn. Es ist ein Beginn, der bezeichnenderweise nur dadurch angebahnt werden konnte, daß der Reichstag ausgeschaltet wurde, weil er sich selbst ausschaltete und sich als unfähig erwies, die in ihm zur Geltung kommenden parteilichen und wahlpolitischen Interessen dem Gesamtwohl zu opfern. Leider hat die Reichsregierung in wichtigen Punkten nachgeben müssen, um das jetzt erreichte Resultat zustande zu bringen, und es ist eine teilweise Durchlöcherung der Notverordnung, insbesondere nach der steuerlichen Seite, erfolgt, die wir lieber nicht hätten eintreten sehen und von der wir hoffen, daß sie baldigst durch den festen Willen der obersten Staatsleitung, Ordnung zu schaffen, wieder beseitigt werden wird.

Der deutsche Bankierstand darf für sich in Anspruch nehmen, unablässig in seinen Kundgebungen und Bankiertagungen das, was jetzt zur Tat wird,

Digitized by Google

als das unbedingt Notwendige gekennzeichnet und in eingehenden Referaten die Wege gewiesen zu haben, die beschritten werden mußten, um die Ordnung im Reiche wiederherzustellen. Daß man uns nicht gefolgt ist, ist nicht unsere Schuld, und diejenigen, die heute unseren Berufsstand schmähen, beweisen dadurch nur, daß sie nichts gelernt und nichts vergessen und sich nicht einmal die Mühe gegeben haben, von den Arbeiten Kenntnis zu nehmen, mit denen sich die Vertreter unseres Verbandes bemüht haben, außerhalb der eigentlichen Pflichten ihres Berufes dazu beizutragen, um den deutschen Regierungen das Material zu liefern, auf Grund dessen es längst möglich gewesen wäre, das, was jetzt geschieht, beizeiten in die Wege zu leiten.

Innerhalb der breiten Masse des Volkes fängt man langsam an zu begreifen, daß wir im letzten Jahrzehnt in der Irre gegangen sind, daß wir uns, anstatt uns empor zu sparen, versucht haben, uns empor zu borgen und nunmehr eine Schuldenlast von rund RM 20 Milliarden mit uns schleppen, deren Annuität die ungeheure Reparationslast noch um so schwerer auf uns drücken läßt. Wie stets in Zeiten der Not treten jetzt Naturärzte auf, welche glauben, mit einem Federstrich alle unsere Leiden heilen zu können und die sich vermessen, durch Aufhebung der Zinsknechtschaft und durch freie Geldschöpfung das Uebel, an dem wir kranken, heilen zu wollen. So begrüßenswert es ist, daß sich endlich innerhalb weiter Volksschichten ein entschiedener Widerstand dagegen bemerkbar macht, die nationalen Bedürfnisse immer wieder mit Rücksicht auf vermeintliche internationale Sozialzusammenhänge zurücktreten zu lassen, so gefährlich ist es, daß dieser nationale Widerstand, den zu kräftigen unser aller Bemühen sein muß, sich mit wirtschaftlichen Utopien verschwistert, aus denen es ein böses Erwachen geben muß. Deutschland ist und bleibt vom Ausland abhängig, solange es keine nur in sich beruhende Wirtschaft zu betreiben vermag, und dementsprechend ist es ein Verbrechen, so zu tun, als ob wir in der Lage wären, unsere Verpflichtungen gegenüber unseren Gläubigern zu negieren. Diese Verpflichtungen bestehen und müssen abgetragen werden. Das Einzige, was geschehen kann, ist, sie zu mildern und auf den Stand des Möglichen herabzudrücken, soweit es sich um Lasten handelt, die aus staatlichen Verbindlichkeiten erwachsen sind, und neue Vereinbarungen betreffs dieser nicht privaten Verpflichtungen zu treffen, welche den gewaltigen Veränderungen Rechnung tragen, die seitdem in der gesamten Welt eingetreten sind. Mit Gewalt lassen sich derartige Erfolge nicht erzielen. Wer dieser Dinge mit Gewalt Herr werden will, der muß auch die Verantwortung für die Ernährung der Menschenmassen übernehmen, welche sich, wenn man die Gesamteinfuhr an Lebensmitteln unter Weglassung aller entbehrlichen Genußmittel auf die Verbraucherzahl verteilt, auf mehr als 10 Millionen Köpfe errechnet, deren Gesamternährung aus dem Auslande bezogen werden muß. Diese Dinge lassen sich nicht mit Redensarten, sondern nur auf Grund genauer Kenntnis ihrer weltwirtschaftlichen Zusammenhänge beurteilen.

Gerade die Entwicklung der letzten Monate hat erneut sehr deutlich vor Augen geführt, in welchem Ausmaß wir in unserer Wirtschaftsführung und vor allem in unserer ausreichenden Kreditversorgung, die für den weiteren Verlauf der deutschen Krise und ihre Bekämpfung wesentlich ist, von dem Vertrauen des Auslandes abhängig sind. Nach jüngsten Berechnungen des statistischen Reichsamtes stehen einer deutschen Auslandsverschuldung von insgesamt 26 bis 27 Milliarden Mark (darunter sind auch die ausländischen festen Beteiligungen an deutschen Unternehmungen miteinbegriffen) deutsche Auslandsguthaben in Höhe von 9 bis 11 Milliarden RM gegenüber. Es ergibt sich also ein Saldo zu Gunsten des Auslandes von 16 bis 17 Milliarden RM. Hält man dagegen den Aktivsaldo zu Gunsten Deutschlands, wie er vor dem Kriege bestand und für Ende 1913 auf mindestens 20 Milliarden M zu schätzen war, so hat man in der Differenzsumme von 35 Milliarden RM den zahlenmäßigen Ausdruck für den gewaltigen Verarmungsprozeß, in den uns die Wirkungen des Versailler Vertrages gestürzt haben. Zugleich eine Ziffer, die mit höchster Eindringlichkeit daran mahnt, wie sehr jede deutsche Wirtschaftsführung heute auf Sparen und Vermeiden jeglicher vermeidbaren Ausgabe eingestellt sein muß.

Die Auslandsverschuldung bedeutet ihrer absoluten Höhe nach keine Gefahr. Es ist ein Betrag, dessen Verzinsung und Abtragung im Rahmen der deutschen Leistungsfähigkeit liegt. Eine gewisse Gefahr bedeutet dagegen die Höhe der kurzfristigen Verschuldung, die nach Abzug der kurzfristigen deutschen Guthaben im Auslande 6 bis 7 Milliarden Reichsmark beträgt. Auf die Banken entfallen 8,3 Milliarden RM Auslandskredite, denen 3,8 Milliarden RM kurzfristige Auslandsforderungen gegenüberstehen. In den letzten Monaten haben sich die Auslandsschulden der Banken erheblich gesenkt, was in der bereits behandelten Verminderung ihrer Kreditoren zum Ausdruck kommt. Es bedeutet eine gewaltige Leistung der deutschen Banken und Bankiers, daß sie in der Lage waren, eine so stoßweise erfolgende Verminderung ihrer Auslandskreditoren ohne Erschütterung ihrer Liquidität zu überstehen. Gerade die Entwicklung dieser letzten Monate hat aber auch wieder erwiesen, wie notwendig die Konsolidierung der kurzfristigen Auslandsschuld ist. Diese Konsolidierung wird, abgesehen von den eigenen Geldmarktverhältnissen des Auslandes, entscheidend davon abhängig sein, daß wir durch Ordnung im eigenen Hause das Vertrauen des Auslandes neu wecken und festigen.

Gerade das Gegenteil solcher notwendigen Festigung des Auslandsvertrauens wird bewirkt, wenn in diesem Augenblick eine Partei mit einem bank- und kreditpolitischen Programm aufwartet, das jeder Einsichtige nur als Phantasterei bezeichnen kann. Ohne Kapital ist kein Wirtschaftsaufbau möglich; auch die Sowjetwirtschaft ist um diese Tatsache nicht herumgekommen. Kapitalbildung ist aber nur möglich, wenn der Sparer das Vertrauen haben kann, nicht um die Früchte seines Sparens gebracht zu werden. Der Preis der Ware Geld, der Zins, entzieht sich mehr denn der irgendeiner anderen Ware zwangswirtschaftlicher Beeinflussung und kann allein durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden. Eine von der Lage des Geldmarktes unabhängige Festsetzung eines gesetzlichen Höchstzinses würde die Kapitalversorgung unserer Wirtschaft nicht verbessern, sondern verschlechtern. Die Ausgabe von Zahlungsmitteln in Gestalt unverzinslicher

Digitized by Google

Staatskassenscheine würde die Schrecken der Inflation neu heraufbeschwören, und es ist Pflicht der deutschen Banken und Bankiers, solchen Plänen mit größter Entschiedenheit entgegenzutreten. Es ist aber zugleich auf das tiefste zu bedauern, wenn man sieht, wie die besten Gefühle nationaler Würde und die positiven Kräfte einer Bewegung entwertet werden durch die Vermengung mit wirtschaftspolitischen Utopien und Bestrebungen, unter deren Verwirklichung gerade die breiten Massen am meisten zu leiden haben würden, deren Wohl die Erfüllung dieser phantastischen Forderungen angeblich dienen soll. Wir sind überzeugt, daß der gesunde Sinn der Mehrheit des deutschen Volkes derart abwegigen Projekten und Programmen die Gefolgschaft verweigern wird.

Wir sind ebenso überzeugt, daß jede sich ihrer Verantwortung bewußte Staatsleitung im Interesse der Aufrechterhaltung des Vertrauens zu Deutschlands wirtschaftlicher Führung allen Versuchen energisch entgegentreten wird, derartige Ideen zum Gegenstand gesetzgeberischer Experimente zu machen. Mehr denn je erfordert unsere Zeit eine entschlossene Staatsleitung, die zum Besten des Ganzen bereit ist, sich unpopulär zu machen, indem sie von der Gesamtheit Opfer verlangt und nicht davor zurückschreckt, der Gesamtheit die Lage zu schildern, wie sie ist.

Wir haben den Krieg verloren, weil wir geduldet haben, daß unsere Lage uns in einer Weise dargestellt wurde, die den Tatsachen nicht entsprach. Wir werden immer im In- und Auslande Gefolgschaft finden, wenn wir in dem schweren Kampf, der uns erwartet, um die Dinge zu meistern, den Mut besitzen, uns selbst nichts vorzumachen, sondern den Ernst der Situation in seiner ganzen Tragweite zum Bewußtsein aller Volksangehörigen zu bringen. Die großen Eigenschaften des Deutschen, seine Arbeitsamkeit, sein Ordnungssinn und auch seine Begeisterungsfähigkeit, wenn er richtig geführt wird, und ihm Ziele gezeigt werden, die zu erreichen ihm wert erscheinen, werden sich, das ist unsere feste Ueberzeugung, dann genau so wieder zusammenfinden, wie solches an so vielen Wendepunkten unserer Geschichte geschehen ist, als es galt, aus tiefster Niederlage zum Aufstieg zu kommen. Nur durch eine vor keiner Wahrheit zurückschreckende Führung wird es gelingen, des Verderbers Deutschlands, der unseligen Parteiwirtschaft Herr zu werden, die zu einer maßlosen Uebertreibung der Interessen der einzelnen Berufskreise geführt und veranlaßt hat, daß immer wieder vergessen wird, daß unser aller Schicksal unlöslich miteinander verknüpft ist und ein Ganzes bildet.

Der deutsche Bankierstand wird als Wächter der Wirtschaft unbeirrt durch Tadel oder Lob sein Bestes tun, um nach dieser Richtung zu wirken, Aufklärung zu verbreiten und die Konsequenzen dieser Aufklärung zu ziehen. Der Regierung, insbesondere aber ihrem Führer, Herrn Reichskanzler Brüning, rufen wir gegenüber Gewalten, die uns in das Elend der Vergangenheit zurückstoßen wollen, zu

„Landgraf sei hart!"

(Lebhafter Beifall.)

Im Anschluß an diese Darlegungen dankte das geschäftsführende Vorstandsmitglied, Rechtsanwalt Otto Bernstein, Herrn Dr. Solmssen und der Versammlung im Auftrage des durch seinen Gesundheitszustand am Erscheinen verhinderten Herrn Geheimrat Riesser für die ihm erwiesenen Ehrungen, er erläuterte sodann den nachstehend abgedruckten Geschäftsbericht in einigen wesentlichen Punkten, insbesondere in bezug auf den der Generalversammlung wegen des gegenseitigen Verhaltens der Verbandsmitglieder in Sachen des Stimmrechts mit Depotaktien gemachten Vorschlag.

Die Generalversammlung erteilte dem Geschäftsbericht unter Billigung dieses Vorschlags ihre Zustimmung.

Die Versammlung nahm ferner die vorgeschlagenen Wiederwahlen zum Ausschuß und Provinzbankausschuß vor. Neu in den Ausschuß gewählt wurden die Herren Paul Bergmann in Fa. Carl Cahn, Berlin, und Geh. Finanzrat Robert Bürgers, M. d. R., Köln.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1930.

Wir erstatten unseren diesjährigen Geschäftsbericht in einer politisch und wirtschaftlich außerordentlich bewegten Zeit, deren gärendes Werden in der Unruhe zutage tritt, von der die seit unserer vorjährigen ordentlichen Generalversammlung verflossene Periode erfüllt war. Am Tage unserer damaligen Versammlung nahm der Reichstag eine Erklärung der Reichsregierung über die beiden Schicksalsprobleme deutscher Wirtschaft, Reparationsregelung und Reichsfinanzreform entgegen, welche in der Folge zu stürmischen Auseinandersetzungen in der Volksvertretung und der breiteren Oeffentlichkeit führte. In der Neujahrsnummer unseres Bank-Archivs gab der jetzige Herr Reichsbankpräsident der Hoffnung Ausdruck, „daß eine rückschauende Geschichtsschreibung in den politischen Vorgängen vor Weihnachten 1929, die uns so tumultuarisch erschienen sind, den Anfang eines großen Gesundungsprozesses erblicken wird".

Dieser große Gesundungsprozeß hat sich während des Jahres 1930 noch nicht vollzogen. Gleichwohl würde man den Ereignissen des nun abgelaufenen Jahres nicht gerecht werden, wenn man an seiner Ausgangsschwelle von einem Fehlschlagen jener Hoffnung sprechen wollte. Nicht nur in der Erkenntnis der nationalen Notwendigkeiten auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiete, die vor allem einen endgültigen Bruch mit der verhängnisvollen Irrlehre von der „Zwangsläufigkeit" der öffentlichen Ausgaben fordern, sind Fortschritte gemacht worden; diese Erkenntnis hat sich zum Teil auch in Taten umgesetzt, deren Bedeutung die Heftigkeit der politischen Kämpfe kennzeichnet, unter denen sie geboren wurden. Mehr als je zuvor ist man sich dabei an den verantwortlichen Stellen der entscheidenden Bedeutung des Zeitelements für den Erfolg beabsichtigter Reformen bewußt geworden. Man hat erkannt, daß von dem schnellen oder langsamen Verlauf einer durchgreifenden Reformarbeit heute Leben oder Sterben unserer Wirtschaft, unseres Staates, unseres Volkes abhängig ist.

Reparationspolitisch stand das ablaufende Jahr im Zeichen des Uebergangs vom Dawes-Plan zum Young-Plan. Auf die politischen

Digitized by Google

Entscheidungen, die im Januar 1930 auf der zweiten Haager Konferenz und demnächst im Reichstag über die Annahme des „Neuen Planes" getroffen wurden, stand uns eine Einflußnahme nicht zu. Die tiefgreifenden Meinungsgegensätze, welche hierüber in der gesamten deutschen Oeffentlichkeit bestanden, traten auch innerhalb unseres Mitgliederkreises zutage, mochte man auch im Bankgewerbe von den unmittelbaren wirtschaftlichen Gefahren, welche mit der Nichtannahme des Neuen Planes für Deutschland verbunden gewesen wären, eine besonders deutliche Vorstellung haben. Wenn die deutschen Sachverständigen sich nach schweren inneren Kämpfen angesichts des seitens der Gläubigerländer auf Deutschland ausgeübten politischen und wirtschaftlichen Drucks entschlossen hatten, den Plan als Ganzes anzunehmen, so war dies ausdrücklich nur deshalb geschehen, weil er, für den Fall einer Veränderung seiner wirtschaftlichen Vorbedingungen, Sicherungsmaßnahmen vorsieht, von denen Deutschland zum Schutze seiner Wirtschaft und Währung Gebrauch machen kann. Eine etwaige Anrufung dieses Schutzes durch Deutschland darf deshalb auch nicht als eine Infragestellung seiner Kreditwürdigkeit geschweige denn als die Inanspruchnahme eines Moratoriums betrachtet werden. Sie wäre vielmehr nichts anderes als der pflichtmäßige Rückgriff auf eine Umänderung der Erfüllungsverpflichtungen, die der Plan selbst vorsieht und um so mehr vorsehen mußte, als eingestandenermaßen seine Berechnungen und Vorausschätzungen nicht nur unter sachlichen Gesichtspunkten erfolgt, sondern von rein politischen Erwägungen bestimmend beeinflußt gewesen sind. Letzteres war in so hohem Maße der Fall, daß man sich auf seiten der ausländischen Sachverständigen insbesondere der Grenzen deutscher Ausfuhrfähigkeit und deutscher Borgfähigkeit nicht bewußt werden wollte, von deren Ausmaß die Durchführbarkeit des Plans entscheidend abhängig war.

Im Verlaufe der verschiedenen Epochen der Geschichte deutscher Reparationsleistungen, die nicht erst mit dem Inkrafttreten des Dawes-Plans ihren Anfang nimmt, hat Deutschland seinen Erfüllungswillen in Ausmaßen betätigt, die um so gewaltiger erscheinen müssen, je weniger die optimistischen Erwartungen, von denen die Gläubigerländer und die Mehrheit der Sachverständigen bei ihrer Einschätzung der deutschen Leistungsfähigkeit jedesmal ausgegangen waren, durch die spätere wirtschaftliche Entwicklung gerechtfertigt worden sind. Nachdem Deutschland in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Dawes-Plans Reparationsleistungen getätigt hatte, deren Schätzungen sich zwischen 25 und 40 Milliarden Goldmark bewegen, hat es unter der formellen Herrschaft des Dawes-Plans, d. h. in der Zeit vom 1. September 1924 bis 17. Mai 1930, Reparationen in einer Gesamthöhe von rund 8 Milliarden Goldmark aufgebracht. Seitdem hat Deutschland allein aus den Annuitäten-Schulden des Young-Plans einen Betrag von über 1 Milliarde Goldmark entrichtet, zu denen die Verpflichtungen aus dem Deutsch-Amerikanischen Schuldenabkommen sowie aus dem finanziellen Abkommen zwischen Deutschland und Belgien treten, einschließlich derer sich die Reparationsleistungen im laufenden Haushaltsjahr auf über RM 1,8 Milliarden belaufen. Angesichts der seit Mitte 1929 auf den internationalen Märkten eingetretenen Preisentwicklung ist der Wert dieser Belastung jedoch um etwa 20 pCt. höher als der von den Sachverständigen ihrem Gutachten zugrunde gelegte. So bedeutete die nominelle Senkung der Annuitäten gegenüber dem Dawes-Plan für die deutsche Volkswirtschaft keine wirkliche Ermäßigung ihrer politischen Auslandsverschuldung und das zeitliche Zusammentreffen dieser überhöhten Belastung mit einer Weltwirtschaftskrise von ungeahntem Ausmaß schuf für Deutschland eine Lage von außerordentlicher Schwere.

Während ursprünglich beabsichtigt worden war, die Ersparnisse des Reichshaushalts aus der Annahme des Young-Planes zur Abdeckung des bereits im Finanzjahr 1928/29 entstandenen Fehlbetrages von RM 154 Millionen und zur Besserung der Kassenlage zu verwenden und im Rechnungsjahr 1930/31 eine Steuerreform zur Entlastung der Wirtschaft wirksam werden zu lassen, reichte schließlich die gesamte Reparationsersparnis in Höhe von RM 614 Millionen nicht aus, um das inzwischen im Uebergangsjahr selbst entstandene Haushaltsdefizit zu decken, das sich am Ende des Rechnungsjahres 1929/30 auf RM 465 Millionen belief und zu dem sich ein Defizit des Extraordinariums in Höhe von RM 772 Millionen gesellte.

Unter diesen Umständen konnte bereits bei der Vorlage des Haushalts für das laufende Rechnungsjahr von einer Durchführung des Steuersenkungsprogramms keine Rede mehr sein. Statt dessen wurden zunächst die Umsatzsteuer, die Biersteuer und andere Verbrauchsabgaben sowie durch Rückgriff auf den Reservefonds der Bank für Industrieobligationen das Aufkommen aus der Aufbringungsumlage erhöht, deren Fortfall die Young-Sachverständigen empfohlen hatten. Als die Entwicklung des Haushalts sehr bald hinter den Ziffern des Voranschlages zurückblieb, kam es nach bewegten politischen Auseinandersetzungen, die mit der Auflösung des Reichstags endeten, zu der Notverordnung vom 26. Juli 1930, die bestimmt war, einen Fehlbetrag von RM 760 Millionen in Verbindung mit Einsparungen im Etat durch weitere Steigerungen sozialer und steuerlicher Lasten zu decken. Auch ihr Inhalt reichte nicht aus und mußte durch Heraufsetzung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung von 4½ pCt. auf 6½ pCt. und Aufstellung eines umfassenden Sparprogramms ergänzt werden.

Diese Entwicklung des Haushalts war durch einen anhaltenden Rückgang der Einnahmen und eine ständige Erhöhung der Ausgaben als unmittelbare Folge der sich verschärfenden Wirtschaftsdepression bedingt. Hatte sich bereits im Finanzjahr 1929/30 das Aufkommen aus Steuern, Zöllen und Abgaben gegenüber dem ursprünglichen Haushalts-Soll um annähernd RM 300 Millionen vermindert, so hat sich im laufenden Rechnungsjahr diese Ent-

Digitized by Google

wicklung dahin verschärft, daß allein in den ersten 7 Monaten des Finanzjahres das Aufkommen des Reichs an Steuern, Zöllen und Abgaben um über RM 300 Millionen gegenüber dem Aufbringungs-Soll dieser Periode zurückblieb.

Auf der Ausgabenseite des Etats sind es in erster Linie die anhaltenden Zuschußleistungen an die Arbeitslosenversicherung, die alle Ziffern der Voranschläge immer wieder illusorisch machten und in Verbindung mit Ausgabesteigerungen in der Krisenfürsorge bereits im Finanzjahr 1929/30 die Unterstützungsbeiträge zur Erwerbslosigkeit im Gesamtetat sprunghaft von RM 347 Millionen auf RM 666 Millionen erhöhten. Unter dem Eindruck dieser den Haushalt des Reichs aufs schwerste gefährdenden Entwicklung sind nunmehr Maßnahmen eingeleitet worden, um in Zukunft den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben der Arbeitslosenversicherung ohne Inanspruchnahme des Reichshaushalts sicherzustellen unter Begrenzung des Anteils des Reichs an dem Aufwand für die Krisenfürsorge auf RM 420 Millionen. Gleichzeitig ist der Außendienst der Arbeitsämter zu einem energischen Vorgehen gegen eine Ausnutzung der Versicherung in Fällen der sogenannten unechten Arbeitslosigkeit angewiesen worden. Von der Durchführung dieser Maßnahmen ist die Beseitigung von Mißbräuchen zu erhoffen, die sich, abgesehen von ihren finanziellen Nachteilen für die Versicherungsanstalt, auch in einer Beeinträchtigung an sich vorhandener Arbeitsbereitschaft besonders ungünstig ausgewirkt haben.

Neben dem Aufwand für die Erwerbslosigkeit war es die Regelung des Finanzausgleichs, die wiederholt die Ausgabenseite des Etats und damit sein Gleichgewicht ungünstig beeinflußte. Die Tatsache, daß an Länder und Gemeinden starre Quoten aus den wichtigsten Einkommensquellen abgeführt werden mußten, hat die Schwierigkeiten des Finanzjahres 1929/30 in außerordentlichem Maße verschärft. Darüber hinaus hat der Umstand, daß Länder und Gemeinden z. T. sehr maßgebliche Beträge über ihr Soll-Aufkommen hinaus erhielten, die Tendenz zur Ausgabensteigerung in der öffentlichen Finanzwirtschaft gefördert.

Die hier nur in ihren Grundzügen gekennzeichnete Entwicklung der deutschen Finanzwirtschaft findet zwangsläufig ihren Niederschlag in einem starken Anwachsen der öffentlichen Verschuldung. Allein innerhalb der beiden letzten zurückliegenden Finanzjahre, also im Zeitraum von Ende März 1928 bis Ende März 1930, sind die Schulden der öffentlichen Körperschaften aus Mitteln der Kreditmärkte von RM 14,6 auf RM 19,9 Milliarden, demnach insgesamt um RM 5,3 Milliarden gestiegen. An dieser Steigerung ist das Reich mit RM 2,5 Milliarden beteiligt, während auf die Länder RM 0,7 Milliarden und die Gemeinden RM 2,1 Milliarden entfallen. Nach Begebung der Young-Anleihe und Aufnahme des Ueberbrückungskredits haben sich die Auslandsschulden des Reichs um etwa weitere RM 2 Milliarden erhöht.

Die ernsteste Gefahr innerhalb der öffentlichen Verschuldung bilden die kurzfristigen Schulden nicht nur beim Reich, sondern auch bei den Ländern und Gemeinden, wenn auch Ansätze zu einer Konsolidierung der schwebenden Schulden in den öffentlichen Haushalten teilweise zu verzeichnen sind. An der Steigerung der Inlandsschulden der Länder sind die kurzfristigen Schulden in stärkstem Maße und zwar im abgelaufenen Rechnungsjahr mit nicht weniger als 96 pCt. und auch seitdem in kaum verringerten Maße beteiligt, dergestalt, daß bei einer gegenwärtigen Gesamtverschuldung der Länder aus Kreditmarktmitteln in Höhe von über RM 2,1 Milliarden auf die kurzfristigen Inlandsschulden RM 1,1 Milliarden entfallen. Angesichts der Tatsache, daß sich die Gesamtverschuldung der Länder gegenüber den Gesamtschulden des Reichs und der kommunalen Körperschaften in vergleichsweise engeren Grenzen hält, müßte neben einem vom Sparzwang und Sparwillen diktierten allmählichen Abbau der schwebenden Schuld auch ihre teilweise Umschuldung im gegebenen Zeitpunkt ohne Gefährdung des inländischen Kapitalmarkts zu erreichen sein. Bei den Gemeinden hat sich die vom Deutschen Städtetag in Verbindung mit der Sparkassen- und Giroorganisation vor einem Jahr in die Wege geleitete Umschuldungsaktion, durch die der Neuzuwachs der Sparkasseneinlagen zu einem wesentlichen Teil nicht mehr wie bisher dem Realkredit zugeführt, sondern bei gleichzeitiger Drosselung der kommunalen Investitionstätigkeit zur Konsolidierung der kurzfristigen Gemeindeschulden verwendet werden soll, bisher dahingehend ausgewirkt, daß bei einer anhaltenden Steigerung der inländischen Verschuldung sich der Anteil der mittel- und kurzfristigen Schulden sich allmählich, wenn auch durchschnittlich nur in geringfügigem Ausmaß vermindert hat. Der konsolidierungsbedürftige Betrag der kurzfristigen Kommunalschulden dürfte mindestens demjenigen der Länder entsprechen. Die Verschuldung der öffentlichen Hand, die insbesondere an den ausländischen Märkten ungeachtet der Reparationsanleihen diejenige der Privatwirtschaft beträchtlich übersteigt, hat sich für die Gestaltung der Kreditmärkte äußerst störend bemerkbar gemacht. Unter dem Zwange einer Tilgung ihrer kurzfristigen Verpflichtungen trat die öffentliche Hand dauernd als Geldnehmerin zu Sätzen auf, welche das Streben der Privatwirtschaft nach Senkung des Zinssatzes durchkreuzten.

Die außerordentlich angespannte Finanzlage des Reichs hätte auch im laufenden Jahre die Kassenlage sehr viel schwieriger gestaltet, wenn nicht die Entwicklung am Geldmarkt es der Finanzverwaltung ermöglicht hätte, in ständig steigendem Maße Schatzanweisungen, insbesondere auch solche mit einjähriger Laufzeit unterzubringen. Daneben gelang die Prolongation der Februar-Schatzanweisungen von 1929 und zeitweilig die Unterbringung des gesamten Schatzwechselkontingents in Höhe von RM 400 Millionen am offenen Geldmarkt. Dieser stand seit Beginn des Jahres bis Mitte September im Zeichen anhaltender Entlastung. Während der Reichsbankdiskont innerhalb des ersten Halbjahres von 7 pCt. schrittweise um je ½ pCt. auf 4 pCt. gesenkt wurde und auf diesem Stande, dem tiefsten seit dem Kriege erreichten, bis zum 10. Oktober verharrte, setzte sich die Rückläufigkeit der Sätze am freien Geldmarkt bis in den September hinein fort, mit dem Ergebnis, daß der Privatdiskontsatz Mitte September eine Spanne von ⅞ pCt. gegenüber der offiziellen Bankrate aufwies.

Digitized by Google

Im Gegensatz zu der weitgehenden Verflüssigung des inländischen Geldmarkts hat die Entspannung des Kapitalmarkts nur einen geringen Umfang erreicht, was, abgesehen von der verminderten Kapitalneubildung, auch in dem umfassenden Konsolidierungsbedarf der öffentlichen Hand seine Ursache hat. Immerhin hat sich der Kapitalmarkt, zumal in der ersten Hälfte des Jahres, in durchaus beachtlichem Umfang für Emissionen festverzinslicher Werte, in erster Linie von Goldpfandbriefen, aufnahmefähig gezeigt. Gegenüber RM 878 Millionen im zweiten Halbjahr 1929 betrugen im ersten Halbjahr 1930 die inländischen Emissionen RM 1839 Millionen. An diesem Betrage sind die Schuldverschreibungen der Bodenkreditanstalten, die sich im zweiten Halbjahr 1929 auf RM 411 Millionen beliefen, mit RM 1385 Millionen, also dem mehr als dreifachen Betrag des vorangegangenen Halbjahres beteiligt, während die Begebungen von Aktien unter Zugrundelegung des Ausgabekurses nur RM 313 Millionen erreichten. Die hohen Zinssätze am Kapitalmarkt zogen andererseits auch vorübergehend flüssige Gelder an und übten insoweit auf den Stand und die Verzinsung der Einlagen bei Banken und Sparkassen eine nicht erwünschte Einwirkung aus. Im zweiten Halbjahr hat sich nach einer noch günstigen Emissionsziffer im Juli und einer bereits rückläufigen im August der Anreiz zu Investitionen im Zusammenhang mit der einsetzenden Vertrauenskrise in starkem Maße vermindert, so daß vor allem auch die Ausgabe von Pfandbriefen wieder ins Stocken geriet, was auf die Lage am Hypothekenmarkt nicht ohne Rückwirkung blieb.

Dieselben Einflüsse, die der Entwicklung der Inlandsemissionen im laufenden Jahre zugrunde lagen, übten auch ihre Wirkung auf den Zustrom ausländischen Kapitals aus. Belief sich im Jahre 1929 im Zusammenhang mit den Verhältnissen am amerikanischen Kapitalmarkt und der politischen Spannungen während der Young-Verhandlungen der Betrag der an ausländischen Märkten begebenen Anleihen auf insgesamt nur etwa RM 378 Millionen, so sind allein im ersten Halbjahr 1930 RM 912 Millionen aus Auslandsanleihen zugeflossen, von denen allerdings RM 455 Millionen der Reichsbahn und Reichspost aus der Emission der Young-Anleihe zufielen. Bringt man diesen Betrag von der gesamten Emissionsziffer in Abzug, so erbrachten die freien Begebungen im ersten Halbjahr immerhin RM 457 Millionen, von denen über RM 225 Millionen auf die öffentliche und nicht ganz RM 220 Millionen auf die private Wirtschaft entfielen, während der Rest von RM 12 Millionen von kirchlichen Körperschaften begeben wurden. Im zweiten Halbjahr ist der Zustrom ausländischen Kapitals aus Anleihetransaktionen so gut wie völlig versiegt, wenn man von der im August vereinnahmten 1. Tranche der Kreuger-Anleihe und von den Eingängen aus dem unlängst dem Reich gewährten Ueberbrückungskredit absieht.

Immerhin hat die Entwicklung des ersten Halbjahres gezeigt, daß eine starke Verflüssigung der Geldmärkte zugleich die Voraussetzungen schafft, die eine Entspannung auch der Kapitalmärkte anzubahnen vermögen. Wenn die Gesamtlinie dieser Entwicklung zu Beginn des zweiten Halbjahrs vorübergehend eine Veränderung erfuhr, so trugen hierzu außerwirtschaftliche Momente bei, insbesondere auch der Ausfall der Reichstagswahlen im September d. J.

Nicht überall im Ausland hat man Verständnis dafür gehabt, daß dies Ereignis sich vor allem als eine natürliche Reaktion gegen eine seit 10 Jahren in übertriebenen Ausmaßen geübte finanzielle und wirtschaftliche Ausbeutung des Sieges und des Versailler Vertrags darstellte, die es nur allzusehr an dem Geiste der Einsicht und Mäßigung fehlen ließ, welchen vor wenigen Tagen der Urheber des Young-Plans im Lotosklub von New York in eindrucksvollen Worten angerufen hat. Statt dessen hat man jenes Ereignis als Beweis aggressiver Tendenzen Deutschlands bewertet und daraus eine Vertrauenskrisis entstehen lassen, die wie eine ansteckende Krankheit immer weitere Kreise erfaßte und auch auf das Inland übergriff. Sie gab vorübergehend zu einer erheblichen Verminderung des Gold- und Devisenbestandes der Reichsbank, zu einer Zurückziehung von Bank- und Spareinlagen, zu einer Umwechslung inländischer in ausländische Vermögensanlagen und zu einem scharfen Kursrückschlag an den deutschen Börsen Veranlassung und wurde in ihrer Auswirkung durch gleichzeitig im Auslande sich geltend machende wirtschaftliche Schwierigkeiten noch weiter verschärft. Es bedeutet unter solchen Umständen einen bemerkenswerten Vertrauensbeweis der internationalen Finanz gegenüber Deutschland, wenn Mitte Oktober, gerade in kritischer Zeit, dem Deutschen Reich von einem internationalen Konsortium unter Führung der New Yorker Firma Lee Higginson & Co. der schon erwähnte Ueberbrückungskredit in Höhe von 125 Millionen Dollar gegen sechsmonatige Schatzanweisungen unter Beteiligung der deutschen Banken mit einem Betrage von RM 80 Millionen gewährt wurde, und zwar unter Bedingungen, die günstig genannt werden können, im Hinblick darauf, daß die effektive Zinslast für das Reich etwa 6,3 pCt. beträgt, daß infolge der Zulassung dreimaliger Verlängerung die Laufzeit praktisch zwei Jahre beträgt und daß die Hergabe des Kredits an keine andere Auflage geknüpft wurde als an die Annahme des unterm 23. Oktober ergangenen Schuldentilgungsgesetzes durch den Deutschen Reichstag. Gern möchten wir in dieser Transaktion einen Beweis dafür sehen, daß die Verhältnisse Deutschlands, von außen betrachtet, ein hoffnungsreicheres und im ganzen richtigeres Bild darbieten als es sich dem in die täglichen Kämpfe und Schwierigkeiten deutscher Politik und Wirtschaft verstrickten inländischen Beschauer mitunter eröffnet.

Während das Abebben der Vertrauenskrise in einer verhältnismäßig raschen Besserung des Status der Reichsbank und insbesondere in einer schnellen und weitgehenden Beruhigung der Lage am Devisenmarkt sichtbar zum Ausdruck gelangte, ist dem scharfen Kursrückschlag an der Börse, der den Index des statistischen Reichsamts aus 329 repräsentativen Aktien in der Zeit von Mitte September bis Mitte Oktober von 102,7 auf 93,9 herabdrückte, eine dauernde Erholung nicht gefolgt und noch heute steht die kursmäßige Bewertung maßgebender deutscher Dividendenpapiere zu deren inneren Werte in einem Mißverhältnis, wie

Digitized by Google

es in der Geschichte des deutschen Börsenwesens selten dagewesen ist. Ueberblickt man die Entwicklung des ganzen Jahres, so zeigt sich auf den Aktienmärkten ein durchschnittlicher Kursrückgang von etwa 26 pCt., während die festverzinslichen Werte bei einer bis in die Jahresmitte anhaltenden Aufwärtsbewegung, innerhalb derer die 7prozentigen Goldpfandbriefe der Hypothekenbanken einen durchschnittlichen Kursgewinn von etwa 14 pCt., die 8prozentigen Goldpfandbriefe einen solchen von über 7 pCt. erzielten, trotz der im August einsetzenden Verflauung einen durchschnittlich gegenüber dem Jahresanfang noch etwas erhöhten Kursstand zu behaupten vermochten.

Während sich der Rückschlag am inländischen Rentenmarkt nicht zuletzt auch dank der sorgfältigen Kurspflege der Hypothekenbanken in verhältnismäßig engen Grenzen hielt, haben die an ausländischen Börsen notierten deutschen Auslandsanleihen unter einem scharfen Kursdruck gestanden, der um so mehr in die Erscheinung trat, als mit der Verflüssigung der Geldmärkte auch im Ausland die Kurse der festverzinslichen Werte wieder lebhaft nach aufwärts tendierten. Von dieser allgemeinen Entwicklung, in die sich die deutschen Werte in der ersten Hälfte des Jahres einfügten, hat sich die Kursgestaltung der deutschen Anleihen seit Juli in ständig wachsendem Maße gelöst, mit dem Ergebnis, daß z. B. die Young-Anleihe, die am 11. Juli in New York zu einem Kurs von 90 emittiert wurde, am 12. Dezember nur noch 70 notierte. Allerdings waren bei der Einführung der Young-Anleihe an den großen Märkten der Welt die bei der Aufstellung des Plans gehegten Erwartungen von vornherein beträchtlich enttäuscht worden; hierin kam bereits deutlich die Kritik der internationalen finanziellen Oeffentlichkeit an einer Reparationsregelung zum Ausdruck, in welcher sich rein politische Argumente gegenüber sachlichen Gründen nur allzusehr durchzusetzen vermocht hatten.

Mehr als irgendein vorausgegangenes Jahr hat unter den geschilderten Verhältnissen das Jahr 1930 von dem deutschen Bankgewerbe Leistungen und Opfer im Interesse von Staat und Wirtschaft gefordert. Während auf der einen Seite der Einlagenstand der deutschen Banken den ungünstigen Rückwirkungen der Vertrauenskrise, der Kapitalflucht, der Rückziehung ausländischer Gelder, der unnatürlichen Spanne zwischen den Sätzen des Geldmarktes und denen des Kapitalmarktes und der von manchen Seiten ausgehenden Zinsüberbietungen ausgesetzt war, erheischte auf der anderen Seite die Lage der Volkswirtschaft eine schonende und pflegliche Behandlung der Debitoren, verlangte die ungünstige Entwicklung auf dem Börsenmarkt wieder und wieder ein Eingreifen zur Vermeidung katastrophaler Rückgänge, durften das Reich und andere Gemeinwesen in den Schwierigkeiten ihrer Kreditlage nicht im Stiche gelassen werden. Mit Genugtuung darf festgestellt werden, daß unsere Mitglieder den aus dieser Lage für sie folgenden Aufgaben in vollem Maße gerecht geworden sind. Wenn vor mehr als 20 Jahren, in einer Zeit des Hochstandes politischer und wirtschaftlicher Macht unseres Landes, unser Vorsitzender die Berufstätigkeit unserer Mitglieder als „internationale Arbeit mit nationalen Zielen" bezeichnen konnte, so darf dieses Wort auch unter den heutigen Verhältnissen in einem anderen, aber vielleicht noch höherem Sinne Geltung beanspruchen. So hat sich denn auch in der deutschen Banktätigkeit dieses Jahres wahrlich nicht das Walten einer „okkulten Plutokratie" bekundet, sondern das Streben, unter steter Bereitwilligkeit zu öffentlicher Rechenschaft als Glied im Organismus deutscher Wirtschaft dem Volksganzen, möglichst unbeeinträchtigt von störenden äußeren Einwirkungen, Dienste zu leisten, wie sie in heutiger Zeit weniger als je entbehrt werden können. Weil dem so ist, empfindet es das Bankgewerbe aber als ein Recht und als eine dringende Pflicht, auch an dieser Stelle einen ernsten und nachdrücklichen Warnungsruf an alle diejenigen ergehen zu lassen, die heute eine mit Schlagworten arbeitende antikapitalistische Propaganda gewähren lassen oder sei es auch nur mittelbar fördern. Möge Deutschland die Erkenntnis erspart bleiben, daß die Vernichtung des Kapitalismus, die ihm von den Wortführern solcher Bestrebungen angesonnen wird, einer Selbstvernichtung seiner Wirtschaft und seiner Kultur gleichkommt.

* * *

Unserem Verband war durch die finanz- und wirtschaftspolitische Gesamtlage, wie sie im Vorstehenden dargelegt ist, seine Aufgabe gegenüber den im einzelnen zur Erörterung stehenden Maßnahmen deutlich vorgezeichnet. Es galt, das Ziel der Finanzsanierung auf dem wirksamsten und zugleich schnellsten Wege zu erreichen. Das bedeutete im weiten Umfange Verzicht auf Kritik an den von der Reichsregierung in den Notverordnungen vom 26. Juli und 1. Dezember d. J. gegangenen Wegen, so wenig dieselben dem Programm materieller und psychologischer Förderung der Kapitalbildung in wesentlichen Punkten gerecht wurden. Insbesondere ist die jetzt vorgesehene „Senkung der Realsteuern" nur eine höchst unvollkommene; denn abgesehen davon, daß sie nur durch einen Verzicht auf Abbau der Hauszinssteuer ermöglicht wird, legt sie Ausgangssätze zugrunde, welche auf dem 31. Dezember 1930 basieren und somit bis zu diesem Zeitpunkt noch erhöht werden können, vollends aber gesteht sie den Landesregierungen weitgehende Ausnahmerechte zu, deren Ausübung von der Steuersenkung kaum mehr als den Namen übrig zu lassen droht. In der tief zu beklagenden Tatsache, daß die Reichsregierung sich mit einer so offenbaren Verschlechterung ihres ursprünglichen Entwurfs abgefunden hat, offenbart sich ein abermaliger Erfolg derjenigen politischen Gewalten, die schon bisher jede vom Reiche aus verheißene Milderung des auf der gewerblichen Wirtschaft lastenden Steuerdrucks in ihr Gegenteil zu verkehren gewußt haben. In den gemeinsamen Verhandlungen der Spitzenverbände gegenüber den zuständigen Regierungsstellen und den parlamentarischen Parteien haben wir unter diesen Umständen stets entscheidendes Gewicht auf die Notwendigkeit eines Ausgleichs gelegt, welcher der privaten Wirtschaft die Lage erträglicher machen sollte, in die sie durch

Digitized by Google

das Fehlschlagen ihrer Steuersenkungshoffnungen und durch die Erhöhung der sozialen Lasten versetzt war. Diesen Ausgleich erblickten wir auf drei Gebieten, nämlich:

1. Befreiung der Kreditbeschaffung und des Kapitalverkehrs von wirtschaftsschädlichen Hemmnissen;
2. Milderung von Härten der überhöhten direkten Besteuerung zugunsten der innerbetrieblichen Kapitalbildung;
3. Beseitigung steuerlicher Vorrechte der im Besitze der öffentlichen Hand stehenden Unternehmungen und Betriebe.

Was auf diesen Gebieten im abgelaufenen Geschäftsjahre erreicht worden ist, geht freilich über das Stadium der Ansätze, Anfänge und Vorbereitungshandlungen nicht wesentlich hinaus.

Am 9. Juni 1930 erging in Verfolg nachdrücklicher Bemühungen unseres Verbands das Gesetz, welches die Reichsregierung ermächtigte, „mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags zur Erleichterung und Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft auf den Gebieten des Steuerabzugs vom Kapitalertrage bei festverzinslichen Wertpapieren, der Kapitalverkehrsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Wertzuwachssteuer und der Besteuerung inländischer Aktiengesellschaften, deren Zweck in der Verwaltung, dem Erwerb und der Veräußerung von Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen anderer Erwerbsgesellschaften oder von Schuldverschreibungen in geringen Posten besteht (Kapitalverwaltungsgesellschaften), steuerliche Erleichterungen zu treffen". Zur Durchführung ist dieses Gesetz bisher nur insoweit gelangt, als durch Verordnung vom 16. Oktober 1930 der Steuerabzug vom Kapitalertrag und die sogenannte objektive Einkommensteuer für Zinsscheine festverzinslicher Werte, welche nach dem 2. Januar 1931 fällig werden, beseitigt wurde. Welche Erleichterung würde es für die unter Zinsteuerung für langfristige Kapitalaufnahmen seit Jahren aufs schwerste leidende deutsche Wirtschaft bedeutet haben, wenn diese zusätzliche Belastung bereits damals von den Anleiheschuldnern genommen worden wäre, als wir vor drei Jahren in Verbindung mit den anderen Spitzenverbänden die Wirtschaftsschädlichkeit dieser Besteuerung in einer eingehend begründeten Eingabe nachgewiesen hatten! Wie sehr ist es zu bedauern, daß, im wesentlichen wohl mit Rücksicht auf politische Stimmungen und Voreingenommenheiten, davon abgesehen worden ist, diese Erleichterung auch auf Kapitalerträge aus Dividendenwerten auszudehnen, obwohl hierdurch die unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders wichtige Verstärkung des Eigenkapitals der wirtschaftlichen Unternehmungen eine wesentliche Förderung erfahren hätte! Auf dem Gebiete der Gesellschaftsteuer sind in dieser Hinsicht allerdings in der Notverordnung vom 1. Dezember d. J. gewisse Erleichterungen vorgenommen worden, mit denen eine Ermäßigung der Wertpapiersteuer Hand in Hand ging. Unter diesen Erleichterungen fehlt jedoch, wohl ebenfalls mit Rücksicht auf politische Stimmungsmomente, die bereits im Dezember 1929 angekündigte und in der Begründung des Gesetzes vom 9. Juni 1930 erneut in Aussicht gestellte Senkung der Börsenumsatzsteuer. Im Bestreben, durch gleichzeitige Ermäßigung aller Börsenspesen zu einer Belebung des Börsenverkehrs zu gelangen, dessen Stagnierung auch für den Fiskus mit einem Einnahmeausfall aus der Börsenumsatzsteuer von bisher nicht erhörtem Ausmaß verbunden gewesen ist, hatten sich auf unsere Anregung die zuständigen Berufsvertretungen sowie der Berliner Börsenvorstand zu einer Senkung der Effektenprovision und der Maklergebühr für den Fall einer Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer bereit erklärt. Unseren Beruf und seine Organe trifft somit keine Verantwortung für das Unterbleiben von Maßnahmen, die den Interessen der Wirtschaft, des am Börsenverkehr teilnehmenden Publikums und nicht zuletzt auch des Fiskus in hohem Maße förderlich gewesen sein würden. Die von verschiedenen Parteien eingebrachten Anträge auf Erweiterung der Einkommensteuerpflicht für sogenannte Spekulationsgewinne zeigen leider, daß wichtige politische Kreise entweder von der gegenwärtigen trostlosen Lage der deutschen Börsenmärkte und den hieraus für alle Kreise der Wirtschaft sich ergebenden Schädigungen noch keine Kenntnis genommen haben oder daß sie es auch im Bewußtsein der wirklichen Sachlage nicht über sich gewinnen können, auf die von börsenfeindlichen Vorstößen noch heut erhofften agitatorischen Erfolge zu verzichten.

Auch von der Ermächtigung zur Gewährung steuerlicher Erleichterungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften hat die Reichsregierung bisher nicht Gebrauch gemacht. Die Vorteile, welche wir uns von dieser Maßnahme versprechen — erleichterte Befriedigung des Kapitalbedarfs der mittleren Industrie, Belebung des Börsengeschäfts und Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Marktes, Hemmung der Kapitalabwanderung ins Ausland —, hatten wir bereits in unserem vorjährigen Bericht hervorgehoben. Die aus Sparkassenkreisen geäußerte Besorgnis, daß Gesellschaften dieser Art die Spargelder des deutschen Publikums von den Stellen ablenken werde, wo sie der Bauwirtschaft und anderen gesamtwirtschaftlich bedeutsamen Bedürfnissen nutzbar gemacht werden können, beruht auf irrtümlichen Voraussetzungen, einmal, weil für die Unterbringung der Aktien der Kapitalverwaltungsgesellschaften ganz andere Kreise des Publikums als die normale Sparkassenkundschaft in Betracht kommen, vor allem aber, weil diese Gesellschaften bei richtiger Anlagepolitik in sehr hohem Maße Abnehmer der Werte sein werden, die zu gesamtwirtschaftlichen Zwecken ausgegeben sind. Von ihrer Betätigung ist also keine Benachteiligung, sondern ganz im Gegenteil eine weitgehende Förderung dieser Zwecke zu erwarten.

Angesichts der übermäßigen steuerlichen Kapitalentziehung aus den privaten Betrieben und ihrer volkswirtschaftlich und kreditwirtschaftlich so überaus nachteiligen Folgen waren wir bemüht, die in der Steuerwissenschaft seit langem eingehend erörterte Frage einer steuerlichen Erleichterung der Reservebildung für wirtschaftliche Unternehmungen jeder Art wieder in Fluß zu

Digitized by Google

bringen. Der gegenwärtige Reichsfinanzminister hat im Juni d. J. diesen Gedanken in einem allerdings sehr begrenztem Umfange aufgenommen, indem er für private — nicht in Form von Kapitalgesellschaften arbeitende — Unternehmungen die Besteuerung des in Reserve gestellten Teils des Einkommens der Betriebsinhaber höchstens mit den Sätzen des Körperschaftsteuergesetzes in Aussicht stellte; ein gemeinsamer Antrag der Regierungsparteien vom 15. Juli 1930 (Drucksache Nr. 2363), welcher diesem Gedanken eine bestimmte gesetzgeberische Form gab, gelangte infolge der Reichstagsauflösung nicht mehr zur Abstimmung. Wir hofften, daß wenigstens diese Erleichterung für die Einkommensteuerveranlagung des kommenden Jahres Verwirklichung finden werde, die Notverordnung vom 1. Dezember hat eine solche Regelung jedoch noch nicht gebracht. Wir bedauern nicht minder, daß von der Wiedereinführung des Dreijahresdurchschnitts als Grundlage der Einkommensbesteuerung buchführender Kaufleute in dem Finanzprogramm der Regierung abgesehen ist. In einem Jahre jähen Konjunkturrückgangs mußten die Vorzüge dieses Systems, auch vom Standpunkt des Steuerempfängers betrachtet, besonders augenfällig in Erscheinung treten und mußte sich die Bedenklichkeit des jetzigen Verfahrens, die Vorveranschlagung des Aufkommens aus der Einkommensteuer auf der Einkommensgestaltung nur eines Jahres aufzubauen und den Ausgabeetat auf solche Schätzungen zu basieren, mit besonderer Deutlichkeit offenbaren.

Ueber Vorbereitungsmaßnahmen ist die Steuergesetzgebung auch bei der Behandlung der Frage der Besteuerung der öffentlichen Wirtschaftsbetriebe nicht hinausgekommen. Ein dem aufgelösten Reichstag vorgelegener Gesetzentwurf „über die Mitwirkung der öffentlichen Betriebe bei Erhebungen zur Prüfung der Frage ihrer Besteuerung" hat seinem wesentlichen Inhalte nach in die Notverordnung vom 1. Dezember d. J. Aufnahme gefunden. In der privaten Wirtschaft war auf diesen Entwurf ein erheblicher Wert nicht gelegt worden, aus dem wohl nicht unrichtigen Empfinden heraus, daß dieser Gesetzentwurf keine andere Bestimmung habe, als die Gewinnung einer neuen Nachfrist gegenüber einer längst überfälligen Forderung elementarster steuerlicher Gerechtigkeit. In besonderem Maße wurde das Gerechtigkeitsempfinden dadurch verletzt, daß eine Reihe öffentlicher Betriebe sich unter Berufung auf ihre Behördeneigenschaft sowie unter Mißachtung der Autorität des Reichsfinanzhofs erfolgreich steuerlichen Prüfungs- und Zwangsmaßnahmen widersetzten, denen konkurrierende private Betriebe ohne weiteres unterworfen sind.

Für das Bankgewerbe hatte dieser Zustand infolge der gesteigerten Konkurrenz öffentlichrechtlicher Unternehmungen besondere Bedeutung. Seine Unerträglichkeit kommt namentlich in der Tatsache zum Ausdruck, daß gewisse Staatsbanken sich trotz ihrer weit über alle staatlichen Wirtschaftszwecke ausgedehnten gewerblichen Betätigung des Privilegs der Körperschaftssteuerfreiheit und der Gewerbesteuerfreiheit in einer Zeit erfreuen, in welcher die steuerliche Belastung der privaten Konkurrenz eine ständige Erhöhung erfährt. Die Notverordnung vom 1. Dezember d. J. ist über alle von uns und anderen Stellen hiergegen erhobenen Vorstellungen hinweggegangen.

In Zeiten wirtschaftlicher Depression und erschwerter Kreditbeschaffung findet freilich nur allzuleicht die Meinung Glauben, daß es, um aller Schwierigkeiten Herr zu werden, lediglich der Gründung neuer öffentlicher oder halböffentlicher Banken oder der Erweiterung bereits bestehender solcher Institute bedürfe. Eine Reihe sichtbarer Fehlschläge auf dem Gebiete des kommunalen Bankwesens hat die Abwegigkeit dieser Meinung erneut in Erscheinung treten lassen, nicht minder aber auch die Bedenklichkeit des in dem Entwurf einer Reichsstädteordnung des deutschen Städtetags sichtbar werdenden Bestrebens, die Kommunen von jeder staatlichen Genehmigungspflicht bei Gründung neuer gewerblicher Betriebe zu befreien. Gemeinsam mit anderen wirtschaftlichen Spitzenverbänden haben wir diejenigen Parteien des Reichstags, die sich den gedachten Entwurf zunächst zu eigen gemacht hatten, über die damit heraufbeschworene Gefahr eines weiteren Eindringens der öffentlichen Hand in das Gebiet privatwirtschaftlicher Tätigkeit aufgeklärt. Unserem Einspruch gegen das ebenfalls durch die Notverordnung vom 1. Dezember d. J. verwirklichte Projekt der Umbildung der Deutschen Golddiskontbank lagen allerdings nicht lediglich Bedenken dieser Art zu Grunde; im Vordergrund stand vielmehr die Besorgnis, daß die Golddiskontbank in ihrer neuen Gestalt als ein im Lichte der Oeffentlichkeit arbeitendes Universalinstitut dem Zweck der Exportförderung weniger, als in der bisherigen, zu dienen befähigt sein werde und daß im Verlaufe einer künftigen Entwickelung auch die Reichsbank ihre kapitalistische und verwaltungsmäßige Verquickung mit einem Institute dieser Art als wenig erwünscht empfinden könne. Von Seiten der Reichsbankleitung ist uns wiederholt versichert worden, daß ihr Einfluß auf die Verwaltung des umgebildeten Institutes sowohl für eine Vermeidung der angedeuteten Gefahren als auch für Innehaltung der Grenzlinie gegenüber dem Betätigungsfelde privater Banken und Bankgeschäfte Gewähr biete. Obwohl wir in früheren Fällen der Gründung oder Erweiterung öffentlicher und halböffentlicher Banken häufig Zusicherungen ähnlicher Art gehört haben, wollen wir hoffen, daß es sich dieses Mal um Erklärungen von größerem und dauernderem Werte handelt, zumal sie auch in der Begründung der Reichstagsvorlage vom 28. November 1930 zu besonderem und betontem Ausdruck gelangt sind.

Unbeschadet aller zwischen unseren Mitgliedern und anderen Gruppen des Kreditgewerbes, insbesondere Sparkassen und Kommunalbanken, bestehenden Interessen- und Meinungsverschiedenheiten machte sich auch in diesem Jahre ein weitgehendes Bedürfnis nach Zusammenarbeit aller dieser Gruppen im Dienste gemeinsamer volkswirtschaftlicher Aufgaben geltend. Nicht nur in Ostpreußen und anderen kreditwirtschaftlich unter schwierigen Bedingungen lebenden Landesgebieten, sondern überall im Deutschen Reiche sind die nachteiligen Rückwirkungen eines übertriebenen Habenzinswettbewerbs zwischen den einzelnen Kreditinstituten, insbesondere auf dem Gebiete der sogen. langfristigen Gelder, auf die Zinsbelastung von Wirtschafts-

Digitized by Google

krediten jeder Art deutlich zu Tage getreten. Zwecks Bekämpfung solcher Auswüchse der Zinskonkurrenz sind mit den Organisationen der Sparkassen und Genossenschaften Abmachungen über eine Ausgestaltung des Wettbewerbsabkommens vom 3. Mai 1928 getroffen worden, deren Inhalt wir unseren Mitgliedern durch Rundschreiben bekanntgegeben haben. Die Begründung des zur Zeit noch nicht verabschiedeten Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte faßt für krasse Fälle dieser Art die Entziehung des Depositenrechts ins Auge. Wir hoffen, daß die im Wettbewerbsabkommen sich verkörpernde Selbsthilfe und Selbstdisziplin des Kreditgewerbes die Anwendung solchen gesetzlichen Zwanges überflüssig machen wird, namentlich wenn gewisse noch außerhalb des Abkommens stehende Gruppen des öffentlichen und genossenschaftlichen Bankwesens auch ihrerseits den Beitritt zu diesem Abkommen vollziehen oder doch seinen Inhalt als für sich verbindlich anerkennen.

Sehr zu wünschen wäre es allerdings, daß auch im Bankverkehr von Land zu Land die Grenzlinie zwischen legitimem und unzulässigem Wettbewerb stärkere Berücksichtigung fände. Diese Grenze wird überschritten, wenn Geldinstitute des Auslands durch eine bis in die Kreise der Kleinkapitalisten und Kleinsparer getragene Propaganda Einlagen aus Deutschland an sich zu ziehen und dabei unter geschickten Verbrämungen Besorgnisse in Bezug auf die Sicherheit der Reichsmark zu erwecken suchen, die der Reparationsagent in seinem Schlußbericht vom Mai 1930 als „one of the strongest currencies in the world" bezeichnet hatte. Die durch solche Propaganda geförderte Kapitalabwanderung ins Ausland ist für die Beteiligten mit erheblichen Zinsverlusten verbunden gewesen und wird ihnen am Kurse der zu überhöhten Preisen erworbenen niedrigverzinslichen Werte vermutlich weitere Verluste bringen. Diese Erkenntnis wird sich als Mittel zur Bekämpfung der Kapitalflucht besser bewähren, als die von manchen Seiten vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen, von denen, wie die Geschichte der deutschen Kapitalfluchtgesetzgebung von 1918—1924 lehrt, nur das Gegenteil des erhofften Erfolges zu erwarten ist.

Ein außergewöhnliches Maß von wirtschaftlicher Unvernunft tritt allerdings dann zutage, wenn in Begleitung solcher Vorschläge geld-, bank- und kreditpolitische Projekte und Programme abenteuerlichen Inhalts bekanntgegeben werden, die jeden, der ihre Verwirklichung auch nur für denkbar hielte, in seinem Vertrauen auf den Erfolg inländischer Spartätigkeit aufs schwerste erschüttern müßten. Die in dieser Richtung vorgelegten undurchdachten Pläne — auf Festsetzung eines von der Lage des Geldmarkts unabhängigen gesetzlichen Höchstzinses, auf Einführung einer Vermögenszuwachssteuer mit rückwirkender Kraft, auf Verstaatlichung der Reichsbank und der privaten Kreditinstitute, auf Beseitigung der Inhaberpapiere und des Börsenhandels in Wertpapieren — finden ihre Krönung in dem Vorschlage der Deckung des Staatsbedarfs durch Ausgabe neuer Zahlungsmittel in Gestalt unverzinslicher Staatskassengutscheine, dessen Urheber vergeblich Glauben für seine Behauptung verlangt, daß diese seine Pläne nicht gleichbedeutend seien mit einer Wiederheraufbeschwörung der Schrecken der Inflationszeit, die allen Volkskreisen in lebendiger Erinnerung sind. Mögen politische Parteien Ziele welcher Art auch immer verfolgen und sich zu ihrer Verwirklichung politischer Mittel welcher Art auch immer bedienen, sie sollten sich aber bewußt bleiben, daß die deutschen Kreditbeziehungen, in denen sich zu allen Zeiten, und insbesondere heute, nationale Interessen ersten Ranges verkörpern, Störungen dieser Art nicht vertragen, die denjenigen, von dem sie ausgehen, mit einer Verantwortung belasten, wie sie schwerer nicht gedacht werden kann. — Aus der richtigen Erkenntnis, daß einer Stärkung des Vertrauens des Publikums zu den inländischen Kreditinstituten für die Ueberwindung der Gefahr der Kapitalabwanderung besondere Bedeutung zukommt, ist von anderer Seite die gemeinsame Forderung der Spitzenverbände der Banken, Sparkassen und Genossenschaften nach Wiederherstellung des Bank- und Sparkassengeheimnisses zum Gegenstand eines Initiativantrages im Reichstage gemacht worden (Antrag Hermann und Gen. Drucksache Nr. 93). Dieser Schritt erscheint um so begründeter, als die Notverordnung vom 1. Dezember d. J. die den Finanzbehörden gegenüber den Steuerpflichtigen zustehenden Ermittelungs- und Zwangsmöglichkeiten in solchem Maße verschärft, daß für eine Aufrechterhaltung des Auskunftzwanges gegenüber verschwiegenheitspflichtigen Dritten auch vom Standpunkte des Fiskus aus kein Bedürfnis mehr besteht.

Die Rückwirkungen der ungünstigen Wirtschaftslage haben sich begreiflicher Weise im Berichtsjahre für das private Bankgewerbe in gleicher Weise, wie für das öffentliche und genossenschaftliche Bankwesen fühlbar gemacht, wie auch das Bankgewerbe anderer europäischer und außereuropäischer Länder von den Rückwirkungen der Weltkonjunkturkrise in womöglich noch stärkerem Maße berührt worden ist. Die im Januar d. J. im Bank-Archiv von einer der führenden Persönlichkeiten unseres Berufs getroffene Feststellung, „daß das private deutsche Bankgeschäft den guten Ruf, den es sich in einer langen Vergangenheit erworben hat, auch in der gegenwärtigen Krisenzeit bewährt habe", braucht auch nach den Erfahrungen dieses Jahres nicht eingeschränkt zu werden. So läßt sich auch das Ergebnis der Beratungen einer von unserem Ausschuß im Dezember v. J. eingesetzten Kommission dahin zusammenfassen, daß eine Krisis des Privatbankierstands als solchen nicht besteht, daß vielmehr das individualistische Prinzip für diese Unternehmungsform nicht nur die Daseinsgrundlage, sondern auch eine innere Kraftquelle ersten Ranges darstellt, die weder durch Reglementierungen, sei es auch auf dem Wege der Selbstverwaltung, noch durch Einführung irgendwelcher Gesamthaftungen eine Beeinträchtigung erfahren darf. Die Gedankengänge, aus denen die gedachte Kommission gleichwohl die Schaffung einer „Auskunftsstelle für bankgewerbliche Betriebsführung" befürwortete, die seit dem 1. August d. J. in Tätigkeit ist und diese ihre Tätigkeit nicht nur Privatbankfirmen, sondern

Digitized by Google

Bankunternehmungen jeder Art zur Verfügung stellt, sind im Bank-Archiv vom 1. September 1930 von berufener und an der Errichtung dieser Stelle wesentlich beteiligter Seite ausführlich dargelegt worden. Die genannte Stelle hat während der vier Monate ihres bisherigen Bestehens nach uns vorliegenden Zeugnissen zur vollen Zufriedenheit der ihre Dienste in Anspruch nehmenden Mitglieder gearbeitet.

Der Kölner Bankiertag im Jahre 1928 hatte angesichts der übermäßigen Höhe des deutschen Lebensmittelimports und der hieraus für die deutsche Handelsbilanz sich ergebenden Gefahren die besondere Aufmerksamkeit des Berufs und der Oeffentlichkeit auf die Notwendigkeit von Maßnahmen gelenkt, welche eine Wiederherstellung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe und eine Erhöhung ihrer Fähigkeit zur Befriedigung des inländischen Lebensmittelbedarfs zum Ziele haben. Die in Köln angenommene Entschließung bezeichnete als Maßnahmen dieser Art die verstärkte Einführung der Standardisierung der einzelnen Erzeugnisse sowie in Verbindung damit die Ausbildung des Rechtsinstituts des handelbaren Lagerscheins, um die Verfügung über vertretbare, nach Quantität und Qualität verbürgte Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu gestatten. Im Oktober d. J. hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nicht ohne Bezugnahme auf unsere damalige Tagung und das dort zu diesem Gegenstand erstattete Referat dem Reichswirtschaftsrat den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Marktverhältnisse für deutsche landwirtschaftliche Erzeugnisse (Handelsklassengesetz) zugehen lassen, welches nach Beratung in der genannten Körperschaft zum erheblichsten Teil in die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 Aufnahme gefunden hat und die Reichsregierung mit den zur Durchführung der Standardisierung erforderlichen Ermächtigungen versieht. Wenn bereits auf dem Bankiertage erklärt worden ist, daß eine Beschränkung der freien Bewegung des Handels in solchen Produkten mit den der Rationalisierung ihres Absatzes dienenden Maßnahmen nicht verbunden werden soll und darf, so halten wir an diesem Standpunkt auch heute unverändert fest und sind überzeugt, daß unsere auf vielen Gebieten und während langer Jahre erprobte Zusammenarbeit mit den Organisationen des Warenhandels sich bei der Bearbeitung auch dieser Fragen fruchtbar und erfolgreich gestalten wird.

Das Reichsjustizministerium hat Anfang August d. J. den vorläufigen Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften herausgebracht und durch dieses mit hoher Sachkenntnis und außerordentlicher Sorgfalt durchgearbeitete Werk die Entwickelung der Reformarbeiten um einen großen Schritt gefördert. Die zur Vorbereitung unserer Stellungnahme zu diesem Entwurf berufene Kommission hat ihre Beratungen zur Zeit noch nicht abgeschlossen; der bisherige Gang derselben läßt uns jedoch mit Befriedigung feststellen, daß sie getragen waren vom Bewußtsein der Gemeinsamkeit des Interesses aller Gruppen des Bank- und Bankiergewerbes an einer einwandfreien Verwaltung der Aktiengesellschaften, an einer Erfüllung berechtigter Publizitätsansprüche und an einem Schutz der Minderheiten gegen unzulässige Vergewaltigung, auf der anderen Seite aber auch von dem gemeinsamen Wunsch nach tunlichster Vermeidung neuer, in der Rechtspraxis noch nicht erprobter juristischer Formulierungen, die entweder durch ihre Starrheit eine Gefahr für die Rechtsentwicklung oder durch ihre Dehnbarkeit eine Gefahr für die Rechtssicherheit werden können. Eine der wichtigsten Neuerungen des Entwurfs, die Einführung der Pflichtrevisionen, liegt an sich in der Richtung von uns gestellter Anträge; es erscheint uns indessen schon jetzt als geboten, bei Feststellung der Voraussetzungen und Zuständigkeiten für die Bestellung der Buchprüfer der Gefahr einer Bürokratisierung des Prüfungswesens sowie einer Entwicklung vorzubeugen, welche unter Verschiebung der satzungsmäßigen Verantwortlichkeiten dem Prüfer in bezug auf Zweckmäßigkeitsfragen der kaufmännischen Geschäftsführung ein Aufsichts- oder gar ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen strebt. Schon der Anschein, als ob es sich bei den Prüfern nicht um freie Organe des Handelsstands, sondern um mittelbare Kommissare des Staats handele, muß vermieden werden. Wirksamkeit und dauernder Bestand wird im Aktienrecht nur solchen Lösungen zuteil, die nicht Kunstprodukte juristischer Konstruktion sind, sondern auf dem Grunde gemeinsamer Anschauungen der beteiligten kaufmännischen Kreise wurzeln. Wir begrüßen es, daß sich in der vielumstrittenen Frage des Stimmrechts der Banken mit Depotaktien innerhalb unserer Aktienrechtskommission eine solche Gemeinsamkeit der Anschauungen ergeben und zu dem von uns hiermit der Bestätigung unserer Mitgliederversammlung unterbreiteten Beschluß geführt hat, daß die Mitglieder unseres Verbandes einander gegenüber die Verpflichtung übernehmen, an die Besitzer bei ihnen hinterlegter Aktien eine ausdrückliche Anfrage über die Art der Ausübung des Stimmrechts zu richten, wenn ihnen von einem anderen Verbandsmitgliede zwei Wochen vor der Generalversammlung die Absicht einer Opposition bekanntgegeben worden ist. Nach Annahme dieses Beschlusses wird kein irgendwie berücksichtigenswertes Bedürfnis nach Abänderung des geltenden Rechtszustandes mehr geltend gemacht werden können, dessen Zweckmäßigkeit sowohl in der Begründung des Entwurfs des Reichsjustizministeriums als auch in der Denkschrift einer so objektiven Stelle wie des Deutschen Anwaltvereins ausdrücklich anerkannt worden ist.

Auf Einberufung des Völkerbunds fand im Sommer d. J. die 3. Wechselrechtskonferenz in Genf statt, in welcher Vereinbarungen über die Einführung eines einheitlichen Wechselgesetzes, über wechselrechtliche Kollisionsnormen und über die rechtlichen Folgen ungenügender Verstempelung von Wechseln zum Abschluß gelangten; eine Erörterung der Entwürfe der Sachverständigen über das Scheckrecht wurde einer zweiten, für den Januar 1931 einzuberufenden Konferenz vorbehalten. Hatten wir uns mit den Vorschlägen betreffend Vereinheitlichung des Wechselrechts im wesentlichen einverstanden erklären können, so

Digitized by Google

stehen wir den auf eine Vereinheitlichung des Scheckrechts gerichteten entsprechenden Bestrebungen nicht ohne Bedenken gegenüber. Zwar erblicken auch wir in der Schaffung eines einheitlichen Weltscheckrechts ein an sich wünschenswertes Ziel, wir können indessen einer Vereinheitlichung des Scheckrechts, an welcher die für den internationalen Scheckverkehr wichtigsten Länder, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika, von vornherein nicht teilzunehmen gewillt sind und welche im übrigen auch für die Vertragsstaaten in wesentlichen Punkten weitgehende Möglichkeiten einer abweichenden landesrechtlichen Regelung zuläßt, einen beträchtlichen Wert nicht beimessen, sondern fürchten von einer „Vereinheitlichung", die in der Sache so sehr hinter ihrem Namen zurückbleibt, für die beteiligten Verkehrskreise die Gefahr von Irrtümern und Enttäuschungen. Wir halten es keinesfalls für statthaft, daß bewährte Bestimmungen des deutschen Scheckrechts, wie insbesondere die Guthabenklausel, die Regelung des Verrechnungsschecks und des Scheckwiderrufs, sowie namentlich die auf unser Betreiben durch Reichsgesetz vom 28. März 1930 gegen das Unwesen der Vordatierung erlassenen Vorschriften solchen Vereinheitlichungsbestrebungen zum Opfer gebracht werden, die im günstigsten Falle nur zu einer bruchstückweisen Einheitlichkeit führen werden. Eine bei weitem größere praktische Bedeutung messen wir deshalb dem Zustandekommen einer Vereinbarung darüber bei, welches örtliche Recht auf die Rechtsverhältnisse solcher Schecks Anwendung findet, an deren Umlauf verschiedene Länder beteiligt sind; wir hoffen, daß die bevorstehende Konferenz dieser Frage ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden wird.

Mitgewirkt haben wir bei den in diesem Jahre unter Führung des Deutschen Industrie- und Handelstags stattgehabten Verhandlungen über die Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen. Wir bedauern, daß sich der Grundgedanke der bisherigen Regelung, Ersatz der Spediteurhaftung durch Speditionsversicherung, angesichts des seinerzeit unterschätzten Versicherungsrisikos nicht in vollem Umfange hat aufrechterhalten lassen, insbesondere für die das Bankgewerbe besonders interessierenden Lagereiverträge. Wir halten jedoch einen Zustand, der den Versicherern ein begrenztes Risiko auferlegt unter der Voraussetzung loyaler Erfüllung der von ihnen übernommenen begrenzten Verpflichtungen für wesentlich besser, als eine dem Anscheine nach jedes Risiko deckende Police, bei deren Geltendmachung in Schadensfällen unsere Mitglieder ihr Recht gegenüber unvorhergesehenen formaljuristischen Einwendungen der Versicherer nicht immer durchzusetzen vermocht haben.

Aus dem Tätigkeitsbereich der Ständigen Kommission zur Wahrung der Interessen deutscher Besitzer ausländischer Wertpapiere kann mitgeteilt werden, daß einige Werte von geringerer Bedeutung einer Regelung zugeführt werden konnten. Dies sind die 5 % Ungarischen Staatskassenscheine von 1918, die 3½ % Estländischen Güter-Kredit-Verein-Pfandbriefe von 1885 und die 3 % Obligationen der Eisenbahn Salonique—Constantinople. Für die Anleihen, deren Zinsendienst bereits bisher durch die Caisse Commune vermittelt wurde, ist eine günstigere Regelung auf der Pariser Rentenkonferenz im Oktober d. J. festgelegt worden, deren Inkrafttreten bis zuletzt durch die Haltung Ungarns in Frage gestellt war. Immer noch völlig ungeregelt ist die große Zahl von sichergestellten und nicht sichergestellten Papier- und Silberanleihen, die aus dem Zerfall der österreich-ungarischen Monarchie verblieben sind. Die Tschechoslowakei hat sich bisher trotz der vereinten Bemühungen der Gläubigerverbände aller beteiligten Länder noch nicht bewegen lassen, die im Prioritätengesetz vom März 1928 enthaltene Entrechtung der Mark- und Silber-Prioritäre durch eine angemessene Regelung auszugleichen. Die Gemeinde Wien, die wir im Geschäftsbericht des vorigen Jahres gleichfalls bereits erwähnen mußten, hat ihre unnachgiebige Haltung gegenüber den deutschen Inhabern von Wiener Investitionsanleihe noch dadurch unterstrichen, daß sie im Laufe dieses Jahres den ausländischen Gläubigern eine neue Regelung zugestanden hat, die eine erhebliche Verbesserung des bisherigen Dienstes darstellt. Dagegen wird der deutsche Besitz nach wie vor überhaupt nicht bedient.

Es darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß auch Polen in der Aufwertung seiner in deutschem Besitz befindlichen Anleihen säumig ist. Zwar hat die polnische Regierung das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen vom 5. Juli 1928 unterzeichnet. Das Abkommen, welches deutscherseits bereits unter dem 17. Juli 1929 als Reichsgesetz verkündet worden ist, ist aber von polnischer Seite noch nicht ratifiziert worden. Es ist kein Zeichen des guten Willens, wenn eine nach langjährigen Verhandlungen zustande gekommene Vereinbarung weitere Jahre in der Schwebe gehalten wird.

In unserem Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen reihte sich das diesjährige Arbeitsprogramm folgerichtig an das bisher für den Wiederaufbau des privaten Realkredits Begonnene und Erreichte an.

Unter den mannigfachen Aufgaben, die im Berichtsjahre zu erfüllen waren, darf vorangestellt werden die intensive Befassung des Sonderausschusses mit dem wichtigen und die gesamte deutsche Oeffentlichkeit in zunehmendem Maße in Anspruch nehmenden Problem des Zinstyps. Während der Beginn des Geschäftsjahres 1930 noch im Zeichen des 8prozentigen Zinstyps stand, bei dem sich die im Ausklang des Jahres 1927 errichtete und während der Zwischenzeit beibehaltene Schranke gegen den 9prozentigen Zinstyp richtete, gelang es zum Frühjahr bzw. Beginn des Sommers nach vorsichtiger Abwägung der Verhältnisse einen Schritt vorwärts zu tun und gleichzeitig die Barriere vorzuverlegen. Der bis hierher als Standardtyp geltende 8prozentige Zinstyp wurde verlassen und der 7prozentige Pfandbrief zu gutem Kurse und bei namhaftem Absatz emittiert. Angesichts der den Hypothekenbanken obliegenden großen Verantwortung für die allmähliche Gesundung unseres langfristigen Realkredits wurde die Einführung des 7prozentigen Zinstyps durch Empfehlung und gemeinsame Vereinbarungen, die sich gegen die Emission höher verzinslicher Werte richtete, verbandsseitig nachhaltig unterstützt und gefördert. Von dieser Zielsetzung wurde im Interesse der möglichsten Verbilligung des Realkredits auch nach der sehr ungünstigen Marktentwicklung nach den Reichstagswahlen, die sich besonders zu Beginn des Oktober sehr fühlbar machte, nicht abgegangen. Dabei muß indes nachdrücklichst betont werden, daß für die

Digitized by Google

Verbilligung des Realkredits der Uebergang zu einem niedrigeren Zinstyp durch die Hypothekenbanken nur einen Faktor darstellt, daß dafür entscheidend vor allem die Verhältnisse des Kapitalmarktes sind mit seinen Grundgesetzen von Angebot und Nachfrage, zu denen in unserer Lage noch das Vertrauensmoment als Drittes hinzutritt. Immerhin kommt diesem Faktor schon vermöge seiner psychologischen Wirkung, aber auch im Hinblick auf die Zinsbildung der Zukunft, die sich unter seinem nachhaltigen Einfluß vollzieht, eine Bedeutung zu, welche verkannt wird, wenn man sich darauf beschränkt, aus Zins und Auszahlungskurs die jeweiligen Darlehnsbedingungen zu berechnen.

Der günstigen Entwicklung der Zinsverhältnisse entspricht das Absatzvolumen von Pfandbrief- und Kommunalobligationen-Emissionen während des Geschäftsjahres 1930. Nach anfänglichem Zögern in den Wintermonaten steigerte sich die Konjunktur im Frühjahr sprunghaft und brachte es zu wahren Rekordziffern. Auch in den Sommermonaten blieb der Absatz infolge der großen Aufnahmefähigkeit des Marktes sehr belebt. Erst im Hochsommer ließ das Verkaufstempo den generellen Saisoneinflüssen folgend nach — um dann — wie bekannt — im Herbst einer ausgesprochenen Verflauung, die bisweilen zu erheblichen Rückschlägen führte, Platz zu machen. Der gesamte Pfandbriefumlauf im Neugeschäft der Hypothekenbanken, der zum 31. 10. 1929 3 435 000 000 RM betrug, hat sich so abschließend zum 31. 10. 1930 auf 4 371 481 200 RM erhöht. Der Hypothekenbestand schließt zu demselben Datum mit einer Gesamtsumme von 4 651 949 500 RM, die Vergleichsziffer vom 31. 10. 1929 betrug 3 975 000 000 RM an Hypotheken. An Kommunaldarlehen verzeichnet die Statistik zu dem gleichen Termin vom 31. 10. 1930 einen Betrag von 834 520 900 RM, am 31. 10. 1929 waren es 681 000 000 RM. Von der Gesamtsumme der Hypotheken entfällt auf das landwirtschaftliche Beleihungsgeschäft ein Betrag von 745 818 000 RM, während die Beleihung des städtischen Grundbesitzes einschließlich der gewerblichen Kreditversorgung und der Neubaufinanzierung, welch letztere auch während dieses Jahres noch erhebliche Mittel an sich zog, 3 906 131 500 RM auf sich vereinigte. Im ersten halben Jahr allein wurden für den Wohnungsneubau 235 000 000 RM von den privaten Hypothekenbanken zur Verfügung gestellt. Die Vergleichsziffern der früheren Jahre geben den sprechendsten Beweis von der Rekordentwicklung im laufenden Geschäftsjahr. Trotz der erheblichen Rückschläge in den Herbstmonaten vermag nämlich die Abschlußziffer des Jahres 1930 mit einer Steigerung von 936 481 200 RM die bisherige Höchstentwicklungsziffer des Jahres 1927 mit 929 119 000 RM sogar noch zu überbieten.

Im Zuge dieser Konjunkturentwicklung ist das bis dahin unter seiner Starrheit bezgl. der Bonifikationssätze in praxi leidende Bonifikationsabkommen auf eine sich den fortgeschrittenen Verhältnissen am Realkreditmarkt leichter anpassende Basis gestellt worden, die den natürlichen beweglichen Verhältnissen der Wirtschaft mehr Rechnung trägt. Das alte Bonifikationsabkommen, das als eine Notmaßnahme für die außergewöhnlichen Uebergangszeiten der ersten Wiederaufbauzeit geschaffen worden war und hier wertvolle Dienste geleistet hatte, ist durch diese Ausgestaltung in seinem Kern — nämlich den Bestimmungen gegen Natura- und Kombinationsgeschäfte und in seinem Verbote der Bonifikationsgewährung an die Konsumenten selbst — erhalten geblieben.

Wie der Geschäftsausbau des Hypothekenbankgewerbes unter dem Zeichen einer günstigen Konjunktur stand und von dort aus die damit verbundene verbandsmäßige Bearbeitung allgemeiner Gewerbefragen stärkste Impulse zum Nutzen unserer Wirtschaft erhielt, konnten während des Berichtsjahres auch auf dem dem Sonderausschuß im besonderen Maße obliegenden Gebiet — nämlich der Bearbeitung der einschlägigen gesetzgeberischen und verwaltungsmäßigen Fragen — wichtige berufspolitische wie gleichzeitig allgemeinwirtschaftliche bedeutsame Fragen nachhaltig gefördert und zum Abschluß gebracht werden. Die bereits im verflossenen Geschäftsbericht erwähnte Wiederherstellung des Hypothekenbankgesetzes in seiner Vorkriegsfassung, insbesondere mit der im Interesse des Schuldners liegenden Wiederherstellung des Verbots der Erhebung eines vom Zins getrennten Verwaltungskostenbeitrages und der neugeschaffenen Schutzbestimmung für die Bezeichnung „Pfandbrief" ist in der vom Sonderausschuß begrüßten Form Gesetz geworden. In statistischer Hinsicht hat sich auf Grund dieses Gesetzes eine Erleichterung durchführen lassen, indem durch Verfügung des Reichswirtschaftsministers die Hypothekenbanken angesichts ihrer monatlichen Berichte an das Statistische Reichsamt von der bisherigen besonderen Halbjahresstatistik gemäß § 23 HBG. befreit wurden.

Ganz bedeutungsvolle Abschnitte in der Entwicklungsgeschichte unseres Hypothekenbankgewerbes stellen das im Sommer erlassene Grundbuchbereinigungsgesetz und in noch einschneidenderem Maße das Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken dar. Da vom Standpunkt des Hypothekenbankgewerbes zu diesen beiden großen Abschlußsteinen der Aufwertungsgesetzgebung das Notwendige in formell-juristischer wie auch in materiell-wirtschaftspolitischer Hinsicht bereits im vergangenen Geschäftsbericht gesagt wurde, mag es hier genügen, nochmals die Zustimmung des Realkreditgewerbes zu der Fassung und dem Ziele der beiden Gesetze festzustellen. Bei allen unvermeidlichen Härten einer Gesetzgebung, die in so diametral sich widersprechende Interessen einzugreifen hat, wie sie gerade beim Fälligkeitsgesetz zwischen Gläubiger und Schuldner sich gegenüberstehen, wird die vom Gesetzgeber gefundene Lösung als billiger und zugleich auch allgemein für die Wirtschaft erträglicher Ausgleich angesehen werden können. Die Hypothekenbanken werden in der jetzt erfolgten gesetzlichen Festsetzung eines Zinsfußes von 7½% für die über den 1. 1. 1932 laufenden Aufwertungshypotheken, wodurch sich eine Erhöhung des Zinses der Liquidationspfandbriefe vom gleichen Zeitpunkt ab auf 7% ergibt, den notwendigen Ausgleich für die Interessen ihrer Liquidationspfandbriefgläubiger sehen können, da für den Gesetzgeber die bestmögliche Sicherung der Rechte der Aufwertungsgläubiger wie insbesondere auch der Liquidationspfandbriefgläubiger bei der Festsetzung des Zinsfußes von vordringlicher Wichtigkeit gewesen sein muß. Zur Erleichterung des Umschuldungsproblems von 1932 werden deshalb die Hypothekenbanken eine Prolongation ihrer am 1. 1. 1932 kündbaren, genügend dinglich gesicherten Aufwertungshypotheken jedenfalls bis zum Jahre 1935 vornehmen können. Denn die Banken haben außer auf ihre Gläubiger auch auf ihre Schuldner entsprechende Rücksicht zu nehmen und haben bei ihrer Verantwortlichkeit der gesamten Volkswirtschaft gegenüber die für den Gesetzgeber maßgeblichen Erwägungen für die Bemessung der Höhe des Zinsfußes auch für sich als entscheidend anzusehen. Durch die Bestimmungen des Grundbuchbereinigungsgesetzes, die dem Grundbuch wieder sein altes sicheres Fundament geben, wird für die Arbeit der Hypothekenbanken und aller Realkreditgläubiger für die Zukunft eine wesentliche Erleichterung geschaffen und stärkere Sicherheit gewährleistet.

Mit Dank muß in unserm speziellen Realkredit, nachdem bereits im Hauptbericht von der Aufhebung der Kapitalertragsteuer gesprochen ist,

Digitized by Google

nochmals der Tatsache gedacht werden, daß trotz schwerer und kompliziertester politischer Verhältnisse die Aufhebung der Kapitalertragsteuer für festverzinsliche Werte zum Nutzen unseres Realkredits von allen entscheidenden Stellen gefördert und endlich durchgeführt wurde. Es soll dieser Dank nicht in seinem Gewicht eingeschränkt werden durch die Feststellung, daß infolge der sehr verspäteten und über Gebühr hinausgezögerten Verordnung der Gegenwartseffekt in seinem Ausmaße sichtbar verloren hat. Trotzdem verdient es hier festgehalten zu werden, daß nach Bekanntwerden der Verordnung vom 16. 10. 1930 das Kursniveau der Pfandbriefe — in einer Zeit stärkster allgemeiner Börsendepression — doch noch einen, wenn auch geringen Antrieb, erhalten konnte. Ferner wird nicht vergessen werden dürfen, daß der Uebergang zum 7prozentigen Pfandbrief im Frühsommer erst mit durch die damals bestimmt erwartete Aufhebung der Steuer ermöglicht wurde.

Im Rahmen der ihnen vom Gesetz gezogenen Schranken erklärten die Hypothekenbanken sich bereit, an dem großen Sanierungsprogramm der Reichsregierung zu Gunsten der Landwirtschaft und des Ostens mitzuarbeiten. In erster Linie steht hierbei die Hilfe für die Siedlung, während naturgemäß die Stützungsaktion für die geplante Umschuldung nur in eingeschränktem Maße in Aussicht gestellt werden kann. Der Sonderausschuß war in Zusammenarbeit mit den interessierten Banken jeweils bemüht, im Rahmen des Möglichen die allgemeinen wirtschaftspolitischen Ziele der Reichsregierung zu unterstützen.

Wenn die Hypothekenbanken sich solchen allgemeinen Wünschen und Zielen zur Verfügung stellen, so kann mit Fug aber auch von ihnen die Forderung aufgestellt werden, es möge die Wiederaufbauarbeit nicht durch Unterstützung von Einzelwünschen hinsichtlich der Neugründung und des Ausbaues von Sonderinstituten gestört werden, die nur zu einer Zersplitterung und Verteuerung des langfristigen Kredits führen muß. Diese Forderung hat sich letztlich dankenswerterweise auch der zuständige Ausschuß des Reichstages bei seiner Entschließung über das Siedlungsproblem gelegentlich der Beratung des Osthilfegesetzes zu eigen gemacht. Wenn es auch im allgemeinen oder doch wenigstens zum wesentlichen Teil gelungen ist, anders gerichteten Gegenströmungen mit Erfolg entgegenzutreten, so macht das die stete Unterstreichung unserer Forderung — wie neueste Vorgänge beweisen — nicht überflüssig. Neben der Schaffung einer neuen Hypothekenbank für das Land Sachsen ist als besonders kennzeichnend der Fall in Anhalt-Dessau hier zu nennen. Vom Reichsrat war aus den vorher gekennzeichneten wirtschaftlichen Erwägungen jahrelang auf unsern Einspruch hin die Reichszulassung verweigert. Die sachverständige Oeffentlichkeit wurde deshalb durch die plötzliche unerwartete Schwenkung des Reichsrates, die zur Genehmigung der Reichszulassung führte, nicht minder überrascht wie die breitere Oeffentlichkeit durch die späteren Mitteilungen aus dem anhaltischen Landtag über bedauerliche, mit dieser Reichszulassung in Zusammenhang gebrachte innerpolitische Vorgänge. Nicht entschieden genug kann deshalb gegen den neuen Reichszulassungsantrag von Lübeck, welcher die von uns vorausgesagte Folge des Abweichens im Fall Anhalt-Dessau von der richtigen wirtschaftspolitischen Linie darstellt, protestiert werden. Es muß als selbstverständlich unterstellt werden, daß auch die preußische Staatsregierung nicht zuletzt eingedenk der bei dem anhaltischen Fall eingegangenen Bindung im Reichsrat — daß nämlich diese Reichszulassung nur als eine ausnahmsweise und mit Rücksicht auf die ganz besonderen dem Falle innewohnenden Umstände zu gelten habe — sich den Lübeckischen Wünschen gegenüber ablehnend verhalten wird.

Die Bestrebungen der Reichsregierung im Zuge der Reichsfinanzreform die Grund- und Gewerbesteuer zu senken, können vom Standpunkt des Realkredits in doppelter Hinsicht, d. h. im Interesse der Schuldner wie auch aus kreditpolitischen Erwägungen heraus nur warm begrüßt werden. Natürlich dürfen solche Senkungen nicht durch Gegenwirkungen irgend welcher Art ihres materiellen Gehalts entkleidet werden. Es scheint uns deshalb von besonderer Wichtigkeit, daß durch die Zusammenziehung von Einkommen- und Grundsteuer bzw. Gewerbesteuer bei landwirtschaftlichen Betrieben nicht auf anderem Wege wieder eine Erhöhung der Grundsteuer eintritt. Neben der dadurch illusorisch werdenden Lastensenkung für den Grundbesitz würde eine solche Entwicklung vom Standpunkt des Realkredits um so größere Bedenken gegen sich haben, weil jetzt schon durch das Uebermaß von dinglich gesicherten Steuern mit ihren zweijährigen Vorzugsrechten bei der Zwangsversteigerung nicht unerhebliche Gefahren für den Bodenkredit drohen. Es muß deshalb auch bei der Neuordnung der Hauszinssteuerverhältnisse entscheidendes Gewicht darauf gelegt werden, daß hier das bisher in Preußen schon geltende gesunde Beispiel in die Reichsgesetzgebung übernommen wird, nämlich die Beschränkung der Bevorrechtigung des dinglich gesicherten Steuerrückstandes auf ein halbes Jahr. In Ländern, in denen diese notwendige Einschränkung bisher nicht bereits besteht, gehören Steuerrückstände, die in ihrer Höhe das erststellige Hypothekenkapital übersteigen, nicht zu den Ausnahmen. Es wird daneben überhaupt der sorgfältigen Ueberlegung bedürfen, ob nicht allgemein zur Sicherung des erststelligen Kreditteils eine Einschränkung der steuerrechtlichen Vorrechte dinglicher Art auf eine kürzere Zeit als die bisherige 2 Jahresfrist vorzusehen ist.

Auch in diesem Jahre müssen wir unseren Bericht mit Worten schmerzlicher Erinnerung an hervorragende Männer schließen, deren Scheiden aus diesem Leben und aus unserem Kreise uns in tiefe Trauer versetzt hat. Am 15. Juni verstarb Herr Dr. Arthur Salomonsohn, Aufsichtsratsvorsitzender der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, nachdem er 29 Jahre lang als Vizepräsident der Verwaltung unserer von ihm mit ins Leben gerufenen Organisation angehört hatte. Während dieser langen Zeit hat er unsere Bestrebungen, hat er die Sache des von uns vertretenen Berufs, der nicht nur seine Arbeit, sondern auch die ganze Kraft seines reichen und edlen Herzens gehörte, in einer Weise gefördert, die uns zu unvergänglichem Dank verpflichtet. Mit aufrichtigem Schmerze gedenken wir des weiteren des am 23. Juli erfolgten Ablebens unseres Ausschußmitgliedes Herrn Moritz Lichtenhein, Teilhabers der Firma Königsberger & Lichtenhein in Berlin, der sich im Kreise unserer Mitglieder nicht nur als einer der ersten Kenner des Börsengeschäfts und der Börsenorganisation, sondern noch als selbstloser Verfechter der gemeinsamen Berufsinteressen höchster Schätzung erfreute. In Trauer versetzt wurden wir ferner durch das Ableben des Mitgliedes unseres Ausschusses Herrn Geh. Regierungsrat Hans v. Klitzing, früheren Präsidenten der Preußischen Central-Bodenkredit-A.G. in Berlin, und des Herrn Bankdirektor Dr. Otto Bruhn in Braunschweig. Das Andenken der Dahingegangenen wird in unserem Verbande lebendig bleiben und in hohen Ehren gehalten werden.

Digitized by Google

Paul M. Warburgs Werk „Entstehung und Entwicklung des Federal Reserve System".

Von Universitätsprofessor Dr. **Richard Reisch**,
Präsident der Oesterreichischen Nationalbank.

Das Zustandekommen des Gesetzes vom 23. Dezember 1913, durch welches das Federal Reserve System der Vereinigten Staaten von Nordamerika geschaffen wurde, stellt ein welthistorisches Ereignis dar, dessen Bedeutung in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht noch lange nicht entsprechend gewürdigt erscheint; ist es doch kaum zuviel gesagt, daß erst das Federal Reserve System die Finanzierung des Weltkrieges auf seiten der alliierten Mächte ermöglichte, wodurch der Sieg der Entente und die heutige politische Gestaltung Europas entschieden wurde; desgleichen wird nicht bestritten werden können, daß in der Nachkriegszeit die meisten wirtschaftlichen und namentlich auch alle monetären Fragen der neuen wie der alten Welt durch die gewaltige Uebermacht des Federal Reserve Systems — man darf die Einschaltung wagen: im Guten wie im Bösen! — entscheidend beeinflußt werden. Das hier zu besprechende monumentale Werk von Paul M. Warburg[1]) wird zur richtigen Würdigung des Federal Reserve Systems sicherlich maßgebend beitragen. Denn aus diesem Buche werden die großen Schwächen der früheren Bankenverfassung und die enormen Vorzüge des neuen Systems klar ersichtlich und man erkennt unschwer, wie die finanziellen Anforderungen, die der Weltkrieg an die alliierten Mächte stellte und die in letzter Linie ja doch durch Amerika befriedigt werden mußten, unter dem alten Regime nicht oder jedenfalls nicht ohne katastrophale und dauernde Wirtschaftsstörungen hätten erfüllt werden können; andererseits wird aus der beredten und überzeugenden Schilderung, die Warburg über die Vorteile der Zentralisierung der Bankreserven und der Schaffung einer elastischen Notenzirkulation gibt, leicht verständlich, daß die finanziellen Mittel zur Kriegführung durch das Federal Reserve System ohne wesentliche Erschütterung der Währung und Wirtschaft Amerikas bereitgestellt und die eingetretenen Schäden verhältnismäßig leicht wieder behoben werden konnten. Deshalb muß es als eine allseits folgenschwere Schicksalsfügung betrachtet werden, daß diese grundlegende Aenderung in der amerikanischen Bankenverfassung nach wiederholten vergeblichen Verhandlungen eben noch kurz vor Ausbruch des Weltkrieges vom Kongreß beschlossen und bald nach der Eröffnung der Feindseligkeiten, und zwar am 16. November 1914, in Wirksamkeit gesetzt werden konnte. Und was von der Kriegsfinanzierung gesagt wurde, gilt analog auch für die beispiellose Erstarkung, die die wirtschaftliche Stellung Amerikas, gestützt auf seine durch das Federal Reserve System gesicherte Währung, in der Nachkriegszeit gegenüber allen anderen Ländern erfahren hat.

Die Schilderung der Vorbereitungen und Vorarbeiten zur Schaffung des Federal Reserve Aktes und des Kampfes, der bis zur Verabschiedung desselben geführt werden mußte, sowie der Bemühungen, die nunmehr zwecks Verbesserung desselben noch weiter aufgewendet werden müssen, bilden den Inhalt des ersten Teiles des überaus anregend geschriebenen Werkes Warburgs, eines Mannes, der wohl wie kein zweiter zu dieser Aufgabe legitimiert ist; denn er hat vielleicht als erster auf die Fehler und Nachteile der bestehenden Bankenorganisation aufmerksam gemacht und Abhilfe durch Schaffung einer zentralen Notenbank gefordert und sodann in allen Stadien der Reformarbeiten wertvollste Dienste geleistet. Belegt aber wird diese Schilderung nicht nur durch eine Sammlung der zahlreichen, von W. selbst in den Jahren 1907—1927 mit größter Fachkunde geschriebenen Artikeln, sondern auch durch zahlreiche sonstige Dokumente, Briefe, Gesetzentwürfe und parlamentarische Berichte aus dieser Periode, wodurch der Leser einen wirklich vollständigen, aber niemals ermüdenden Ueberblick über die ganze Entstehungsgeschichte dieses epochemachenden Gesetzgebungswerkes und seiner leitenden Gedanken erhält. Gleichzeitig gewährt W.s Schilderung dem europäischen Leser aber auch einen interessanten Einblick in das parteipolitische und parlamentarische Getriebe in den Vereinigten Staaten. Hierbei beobachtet W. eine sehr sympathisch berührende vornehme Zurückhaltung gegenüber sachlichen und politischen Gegnern; für die bessere Orientierung der ausländischen Leser wäre manchmal sogar eine minder diskrete Kennzeichnung der personellen, parlamentarischen und politischen Vorkommnisse und Zwischenfälle wünschenswert gewesen, was in einer zweiten Auflage vielleicht unschwer durch Beifügung eines Kalendariums über die Präsidenten-, Regierungs- und Ministerwechsel, über die Parlamentssessionen, Ausschuß- und Plenarverhandlungen, sowie durch Anschluß einer tabellarischen Uebersicht über die Persönlichkeiten und Parteizugehörigkeiten der wichtigsten Akteure u. dgl. m. erreicht werden könnte.

W., der im Jahre 1902 nach Amerika übersiedelte und Partner der bekannten Bankfirma Kuhn, Loeb & Cie. wurde, hat schon im Jahre 1903 ein Memorandum ausgearbeitet, in dem er auf die wünschenswerte Reform des amerikanischen Bankwesens im Sinne einer Konzentration der Bankreserven und Schaffung einer zentralen Notenbank nach europäischem Muster verwies. Zur Kennzeichnung der damals in diesen Fragen noch vorherrschenden Anschauungen erwähnt W., daß ihm der Senior-Chef seiner Firma, Jakob H. Schiff, trotz Zustimmung zu den meisten seiner Ausführungen, geraten habe, dieses Memorandum nicht weiter zu verbreiten, da die öffentliche Meinung entschieden gegen die Schaffung irgendeiner Zentralorganisation sei; und der Leiter einer der ersten Banken New Yorks, der von diesem Memorandum Kenntnis erhielt, lehnte es mit dem Bemerken ab, daß es von der irrigen Meinung ausgehe, die europäische Bankenorganisation sei die beste, während doch die amerikanische Organisation ihr gegenüber einen weiteren Fortschritt bedeute und die Idee einer Zentralbank schon überwunden habe (Bd. I, S. 19). Das so hoch eingeschätzte amerikanische Bankensystem bestand zu jener Zeit aus etwa 27 000 selbständigen Banken, deren jede in Gold, Bargeld und Bankguthaben gesetzlich vorgeschriebene Mindestreserven halten

[1]) The Federal Reserve System. Its Origin and Growth. Reflections and Recollections by Paul M. Warburg. The Macmillan Company, New York 1930. Bd. I, XX und 854 Seiten, Bd. II, VIII und 900 Seiten.

Digitized by Google

mußte. Die enorme Zahl der Banken, die eifersüchtig ihre Selbständigkeit und bodenständige Verwaltung zu verteidigen bestrebt waren, das gesetzliche Verbot eines Filialsystems der Banken und die ungeheuren Entfernungen, die, abgesehen von diesem Verbot, der Entwicklung des Filialsystems hinderlich im Wege stehen, lassen die Schwierigkeiten begreiflich erscheinen, die sich den Bemühungen zur Zusammenfassung dieser Banken in irgendeine zentralisierende Organisation entgegenstellen mußten. Die Entwicklung des amerikanischen Bankensystems war eben in ganz anderer Weise erfolgt als jene des europäischen Bankensystems. In Europa ist die Zahl der Banken stets auf eine verhältnismäßig geringe Zahl größerer Banken beschränkt geblieben, die sich überdies im wesentlichen gleichzeitig mit den bald einen starken Einfluß gewinnenden Notenbanken entwickelten. In Amerika hingegen entstanden in rascher Folge zahllose kleine Banken noch lange bevor eine zentrale Notenbank gegründet war bzw. sich behaupten konnte, so daß sich dortselbst auch keine einheitliche Banknote eingebürgert hatte. Jede dieser Banken, die nach Erfüllung einiger leichter Bedingungen jene 2proz. Regierungsbonds erwarb, die mit dem besonderen Privilegium ausgestattet waren, als Unterlage für eine Notenausgabe dienen zu können, durfte Banknoten ausgeben; aber der Umfang dieser Banknotenemissionen war durch den Betrag an derartigen Regierungsbonds begrenzt, daher unelastisch, und konnte höchstens nach einer Neuausgabe solcher Regierungsbonds — also einseitig nur nach oben — verändert werden. Endlich war auch der Gebrauch des gezogenen Wechsels wie des Bankakzepts anfangs dieses Jahrhunderts im amerikanischen Geschäftsleben noch nicht üblich, weshalb es auch keinen Eskont- und Akzeptmarkt gab, auf dem die flüssigen Mittel der Banken hätten Verwertung finden können. Soweit solche Mittel nicht nach den gesetzlichen Vorschriften als Bargeld oder in Guthaben bei den Banken in den größeren Städten gehalten werden mußten oder zum Ankauf von kurzfristigen Staatspapieren verwendet wurden, drängten sie zur New Yorker Börse, die wieder keine Terminliquidation, sondern nur täglich abzuwickelnde Kassageschäfte und demgemäß auch fast nur täglich kündbare Darlehen kannte; dies setzte die Spekulanten der Gefahr rasch wechselnder Verzinsungsansprüche oder plötzlicher Kreditkündigungen aus, wodurch auch die Börse selbst unvermittelten Kursschwankungen und wiederholten Krisen unterworfen war. Diese Verhältnisse waren für Handel und Industrie höchst ungünstig; denn kommerzielle Kredite mußten von den Banken, die nur Solawechsel bekamen und diese nicht zu indossieren pflegten, als Immobilisierung betrachtet werden; die Solawechsel wurden dieser Art nicht durch den Kredit einer Bank verstärkt, sondern beruhten dauernd nur auf dem Kredit des Bankkunden, konnten daher keinen größeren Markt finden und waren so gut wie unverkäuflich.

Das Fehlen der Liquidierungsmöglichkeit schmälerte nicht nur die für kommerzielle Wechsel überhaupt verfügbaren Kreditmengen, sondern nötigte die Banken bei Eintritt einer Geldknappheit auch dazu, im ungeeignetsten Moment Kreditrestriktionen durchzuführen oder die Guthaben bei anderen Banken einzuziehen, wodurch natürlich die Verlegenheit der einen Bank auch auf andere Banken übertragen und nur zu leicht eine allgemeine Panikstimmung ausgelöst werden konnte. Ueberdies nötigte das Gesetz die Banken, jederzeit in einem gewissen Verhältnis zu ihren Verpflichtungen Barreserven zu halten. Diese Vorschrift charakterisiert W. Randolph Burgess[2]) launisch durch die Wiedergabe der einer deutschen Kleinstadt zur Last geschriebenen Anekdote: Da auf den Droschkenstandorten oft nicht genügend Droschken zu haben waren, verordnete eine fürsorgliche Stadtverwaltung, daß an jedem Droschkenstandplatz jederzeit zum mindesten eine Droschke zu warten habe. Natürlich war das Ergebnis dieser Verordnung ein zeitweise noch weiter verschärfter Droschkenmangel! Aehnlich war der Erfolg der amerikanischen Vorschriften über die Barreserven, die immer gehalten werden mußten und auch im Notfalle nicht verwendet werden durften. (Die formell analoge Bestimmung über die Haltung einer Mindestgolddeckung, die für die europäischen Notenbanken und auch für die Federal Reserve Banken in Geltung steht, hat materiell als Sicherung und Begrenzung der Notenzirkulation eine wesentlich verschiedene Bedeutung!)

In der Zersplitterung der Reserven in zahlreichen Banken statt in deren Sammlung in einer Zentralstelle; in der Verwendung von Solawechseln statt gezogener Wechsel; in dem dadurch bedingten Fehlen eines Eskontmarktes und der dadurch gegebenen Unmöglichkeit einer außerbörslichen Verwertung flüssiger Bankmittel; in dem Fehlen einer zur jederzeitigen Uebernahme guter bankgirierter Wechsel bereiten Notenbank, die für eine elastische, erweiterungs-, aber auch kontraktionsfähige Notenzirkulation sorgen und eine einheitliche Kreditpolitik verfolgen könnte, — hat W. mit vollem Recht die Hauptschwächen der amerikanischen Kreditorganisation erblickt und sich unermüdlich der Aufgabe gewidmet, diese Erkenntnis dem engeren Kreis der Bank- und Geschäftswelt und auch der größeren Oeffentlichkeit zu vermitteln. Aber das Bank- und Banknotenproblem war zu einem Bestandteil der Parteiprogramme geworden und dadurch der Erörterung von sachlichen Gesichtspunkten aus fast entrückt. So ließ sich W., der zu Beginn seiner Betätigung in Amerika ja auch den Vorwurf seiner europäischen Ausbildung im Bankgeschäft fürchten mußte, durch die ablehnende Haltung der amerikanischen Bankiers bestimmen, seine Ideen zunächst nicht weiter zu verfolgen. Als aber im Jahre 1906 die Situation des amerikanischen Geldmarktes eine immer kritischere wurde und auch der früher erwähnte Direktor einer Großbank zugeben mußte, daß er sich in seinem Urteil über das amerikanische Bankwesen geirrt habe, nahm W. seine Reformideen wieder auf und trat mit denselben vor die Oeffentlichkeit. Der erste von W. publizierte Artikel „Defects and Needs of our Banking System" vom 6. 1. 1907, wiederabgedruckt in Bd. II, S. 9 ff., gibt eine meisterhafte Schilderung des Funktionierens der europäischen Notenbanken, betont aber zugleich das Fehlen der hierfür notwendigen Voraussetzungen in den amerikanischen Kreditverhältnissen (gezogene Wechsel, Wechseldiskont- und Akzeptmarkt); weiter hebt er die früher geschilderten Mängel in der Regelung der Banknotenausgabe und in der Organisation

[2]) Die Reservebank und der Geldmarkt in den Vereinigten Staaten, Verlag von Reimar Hobbing in Berlin, S. 39.

Digitized by Google

der New Yorker Börse hervor, warnt vor der Unterordnung des ganzen Kreditsystems unter das freie Ermessen der staatlichen Finanzverwaltung und verweist auf die Möglichkeit der Schaffung unpolitischer Kollegien bei der zu schaffenden zentralen Stelle und bei deren lokalen Niederlassungen. Schließlich drückt er seine bestimmte Ueberzeugung aus, daß es — wenngleich vielleicht nicht mehr zu seinen Lebzeiten — auch in Amerika zur Schaffung einer zentralen Notenbank kommen werde; denn es sei ein Irrtum zu glauben, daß Amerika ganz anders beschaffen sei wie alle anderen Länder und es ihm deshalb möglich sein sollte, dauernd an dem Gegenteil der anderen Ortes erfolgreich durchgeführten Maßnahmen festzuhalten. So sehen wir schon in diesem erstpublizierten, ungemein mutig und klar geschriebenen Artikel W.s alle jene Fragen berührt, welche in den folgenden Kämpfen um die Bankreform soviel umstritten waren und schließlich im Federal Reserve Act doch zumeist im Sinne W.s beantwortet worden sind. Freilich dauerte der Kampf noch mehr als 7 Jahre; aber W. hat nicht nur den Sieg seiner Ideen erleben dürfen, sondern in diesem Kampf auch alle die Jahre hindurch eine sehr aktive Rolle spielen und schließlich während der Jahre 1914—1918 auch noch als Mitglied des Federal Reserve Board bei Einführung des Systems in die Praxis und bei seiner Umgestaltung während der Kriegsjahre vorzügliche Dienste leisten können.

Die große Krise des Jahres 1907 erweckte natürlich das Interesse für eine Reform der Bankenorganisation. W. veröffentlichte am 12. November 1907 einen zweiten Artikel, in welchem unter eingehender Begründung „A Plan for a Modified Central Bank" (Bd. II, S. 29) entwickelt wurde. Doch führte diese Anregung während der Aufregungen der akuten Krise des Jahres 1907 zunächst zu keinem unmittelbar sichtbaren Erfolg. Wohl aber griff im Januar 1908 die Columbia University die Frage der Bankenreform auf und veranstaltete unter dem Vorsitz des Prof. R. A. Seligman eine Reihe von Vorträgen über dieses Thema. Auch W. beteiligte sich hieran mit einem Vortrag, in welchem er einen übersichtlichen Vergleich zwischen der europäischen und amerikanischen Bankpraxis und Bankgesetzgebung zog (Bd. II, S. 39). Hierbei ging er auch in eine Kritik der im Repräsentantenhaus und im Senat eingebrachten, einander vielfach diametral widersprechenden Reformvorschläge ein, was ihn mit einer Reihe von Parlamentariern in Verbindung brachte. Ueber Anregung des Kongreßmitgliedes Mr. Theodore E. Burton arbeitete W. nunmehr selbst einen Gesetzentwurf aus, der seine Ideen mit einzelnen Bestimmungen der beiden in parlamentarischer Verhandlung stehenden Gesetzentwürfe vereinigte, um einen zur Zeit durchsetzbaren, späteren Reformen jedoch nicht präjudizierenden Schritt zur Verbesserung des herrschenden Zustandes zu ermöglichen. Dieser Gesetzentwurf, der den Titel „A Bill providing for the Establishment of a Central Bank of Issue of the United States and for the Creation of Bank District Associations and for the Issuance and Redemption of Credit Notes Guaranteed by the United States" tragen sollte, war in einer im April 1908 veröffentlichten Broschüre „A Modified Central Bank of Issue" (Bd. II, S. 71—91) enthalten und mit einer eingehenden Begründung ausgestattet. In diesem Gesetzentwurf war — als Uebergangs- und Vorbereitungsmaßnahme — der distriktweise Zusammenschluß der Banken in etwa 20 Associations vorgesehen, deren Aufgabe es sein sollte, auf Grund der von den teilnehmenden Banken zu stellenden und von der Association zu überprüfenden speziellen Sicherheiten (gewährte kommerzielle Kredite oder Staatspapiere und Eisenbahnbonds) unter eigener Haftung Garantie-Zertifikate auszustellen, die der Centralbank als Grundlage ihrer Notenausgabe zu dienen hätten. Der Zusammenschluß der Banken sollte — entgegen dem Antrag Fowler — kein zwangsweiser, sondern ein freiwilliger sein, hingegen sowohl den National- als den State Banks offenstehen; nur ein solcher freiwilliger Zusammenschluß, der eine Ueberprüfung der Situation und Geschäftspolitik der angeschlossenen Einzelbanken ermögliche, rechtfertige die Haftungsübernahme durch die Association und gestatte den großen und solide geführten Banken den Beitritt, ohne sie der Gefahr auszusetzen, auch für die leichtsinnige Gebarung kleinerer Banken die Verantwortung tragen zu müssen. Die Associationen waren in der Form von Aktiengesellschaften gedacht, deren Aktien von den Banken zu übernehmen wären, die auch deren Geschäftsleitung beizustellen hätten. Für die Ausstellung der Zertifikate hätten sie eine Taxe von ¼ pCt. vom Garantiebetrag pro Monat, bei gleichzeitiger Beschränkung der Garantieübernahme auf längstens 3 Monate, zu erheben und in einen Garantiefonds zu hinterlegen, aus dem dem Staate die etwa aus dem konkreten Notenausgabegeschäft erwachsenden Verluste ersetzt werden sollten. Außer gegen diese Zertifikate hätte die Centralbank auch das Recht zu erhalten, gegen angekaufte Devisen Noten auszugeben. Diese Ermächtigung sei für die Regulierung des Geldmarktes besonders wichtig, da auf diese Weise vorübergehend nicht benötigte Mittel ins Ausland abgeleitet, im Bedarfsfalle aber wieder durch Rediskont in Gold rückverwandelt werden könnten. Für diese zentrale Banknoten-Emissionsstelle schlug W. mutig den für viele noch als Schreckgespenst wirkenden Namen Zentralbank vor, da sie embryonal schon alle Befugnisse einer wirklichen Zentralbank in sich schließen und daher als Keimzelle einer späteren wirklichen Zentralbank dienen könne. Auch diese Zentrale war als Aktiengesellschaft in Aussicht genommen, deren Aktien während der ersten 10 Jahre vom Staate nicht veräußert werden sollten. Der Generalrat der Gesellschaft hätte aus 2 Vertretern der Aktionäre, 3 Vertretern der Regierung, den 20 Präsidenten der Associations und je 3 vom Senat und vom Abgeordnetenhaus zu wählenden Mitgliedern zu bestehen, die die eigentliche Geschäftsführung einem Exekutivkomitee aus 11 Mitgliedern übertragen sollten. Durch diese — allerdings reichlich komplizierte und politischen Einflüssen immerhin ausgesetzte — Zusammensetzung sollte jeder politische oder eigennützige Mißbrauch der Befugnisse der Zentralbank verhindert werden. Ungemein charakteristisch für die ganze Betätigung W.s in dem Kampf um die Schaffung einer zentralen Notenbank, dem er nach seinen eigenen Worten (Bd. I, S. 9) den besten Teil seines Lebens gewidmet hat, ist die Wahl des Mottos, das er dieser Broschüre vorangestellt hat. Es ist ein Zitat aus des Präsidenten Lincoln' Kandidaten-Rede und gipfelt in dem

Digitized by Google

Satz: „. . . . I believe in a United States Bank: . . . . If on that platform you can give me your suffrages, I shall be much obliged. If not, no harm done . . . ."

Inwieweit der dem Repräsentantenhaus durch Vermittlung Th. E. Burtons tatsächlich in Vorlage gebrachte W.'sche Gesetzentwurf auf die Gestaltung des einen Monat später verabschiedeten Aldrich-Vreeland Act Einfluß genommen hat, ist schwer zu beurteilen. Jedenfalls stellt auch dieses Gesetz ein Kompromiß zwischen den einander widersprechenden ursprünglichen Vorlagen dar und deckt sich in vielen wichtigen Punkten mit W.s Vorschlägen, indem es die Ausgabe von „Emergency Currency" gegen Unterlage von Staatstitres oder kommerziellen Wechseln vorsieht, wobei diese letzteren von neu zu bildenden „Currency Associations" zu garantieren waren.

W. arbeitete unermüdlich an der Verwirklichung seiner Ideen weiter und veröffentlichte noch mehrere Artikel, die eine fortgesetzte Vertiefung und Anpassung derselben an die speziellen Verhältnisse Amerikas bekunden. Diese Artikel sind nunmehr chronologisch geordnet im zweiten Bande des Werkes wieder zum Abdruck gelangt. Sie zeichnen sich durch besondere Klarheit und Eindringlichkeit der Darstellung aus, weshalb ihre Lektüre auch für längst überzeugte Anhänger des europäischen Bankensystems lehr- und genußreich und namentlich manchen Verfechtern modernerer Kredittheorien wärmstens zur Beachtung und Beherzigung zu empfehlen ist. Es darf nicht wundernehmen, daß diese Artikel auch viele anfängliche Gegner der W.'schen Ideen überzeugen und bekehren konnten. Die hier betonten Vorzüge treffen insbesondere auch für den letzten vor dem Erscheinen des Aldrich-Plans am 12. Oktober 1910 in der Academy of Political Science gehaltenen Vortrag über „Principles that must underlie Monetary Reform in the United States" zu (Bd. II, S. 165). Da diesem Vortrag auch viele Mitglieder der noch später zu erwähnenden Monetary Commission mit Einschluß ihres Vorsitzenden, Senators Aldrich, beiwohnten, darf als sicher angenommen werden, daß dieser Vortrag zur Durchsetzung der von W. verfochtenen Ideen, die bis dahin merkwürdigerweise mehr das Interesse der Handels- als der Bankierkreise erweckt hatten, wesentlich beitrug.

Von großem Interesse ist W.s Schilderung des Zustandekommens des Aldrich-Planes. Aldrich war der unbestrittene Führer der republikanischen Partei und ursprünglich durchaus gegen die Idee einer zentralen Notenbank und einer auf kommerziellen Wechseln beruhenden Notenausgabe eingenommen; dem Parteiprogramm entsprechend trat er vielmehr für den Fortbetsand einer durch Regierungsbonds gedeckten und von den Kommerzbanken ausgehenden Notenausgabe ein (I, S. 19, 23, 31). Erst allmählich konnte Aldrich, mit dem W. erstmals im Dezember 1907 in Berührung kam und den er von da ab mit seinen Schriften bekanntmachte, für die Ideen W.s gewonnen werden. In der Einbegleitungsrede zum Entwurf des Aldrich-Vreeland Aktes erklärte er allerdings noch, daß er zwar persönlich daran glaube, daß Amerika seinerzeit zu einer von mancher Seite angeregten Zentralbank gelangen werde, doch sei hierfür die Zeit jetzt noch nicht gekommen. In der Tat ist in dem Aldrich-Vreeland Act ein entscheidender Fortschritt nach dieser Richtung noch nicht zu erkennen. Aber dieses Gesetz war von vornherein nur als Provisorium gedacht; gleichzeitig mit seiner Verabschiedung wurde die Einsetzung der National Monetary Commission beschlossen, die die Bankenorganisation anderer Länder studieren und dem Kongreß hierüber Berichte und Vorschläge erstatten sollte. Diese Kommission bereiste im Sommer 1918 unter Führung des Senators Aldrich Europa. Bei ihrer Rückkehr erklärte sich Aldrich W. gegenüber als überzeugter Anhänger der Zentral-Notenbank-Idee (I, S. 56); ja, er ging hierin sogar über W.s Anregungen hinaus, der eine Zentral-Notenbank nach europäischem Muster aus den oben erwähnten Gründen (Fehlen gezogener Wechsel und eines Diskontmarktes) zunächst nicht für ratsam hielt und auch davon abriet, dieser Zentralbank Geschäftsabschlüsse mit Einzelpersonen zu gestatten, wodurch Mißbrauch oder auch nur der Verdacht von Mißbräuchen ermöglicht würde; endlich seien die Chancen für das Zustandekommen einer Zentral-Notenbank nach der bestehenden politischen Situation keine günstigen. W. blieb weiter in ständigem Verkehr mit Senator Aldrich; es wurde eine neue Expertise abgehalten, aus der schließlich der erste Entwurf der sogenannten Aldrich-Bill hervorging. Dieser Entwurf ähnelt in den Hauptpunkten dem von W. früher veröffentlichten Plane einer „United Reserve Bank", während er in anderen Punkten, z. B. der Beschränkung des Einflusses der Regierung, über die Vorschläge W.s hinausging. Vorerst wurde dieser Entwurf Aldrichs jedoch noch geheim gehalten.

Im Lande hatte inzwischen eine rege Diskussion des Bankproblems eingesetzt. Die Merchants' Association von New York bildete ein Committee on Currency, das W. zum Mitglied erwählte. Entgegen dessen ursprünglicher Einstellung wurde das Komitee in langen Diskussionen für die Anschauungen W.s gewonnen. Weiter schrieb W. über Aufforderung der National Monetary Commission einen Artikel über das Diskontsystem in Europa (II, S. 183), veröffentlichte einen weiteren Aufsatz über das Zentralbankproblem (II, S. 95) und führte eine eingehende Polemik mit Professor Seligman, Sprague und Victor Morawetz ab. Die Propaganda wurde immer reger: Die vorerwähnte Merchants' Association beschloß im Juli 1910 die Verteilung von je 30 000 Exemplaren der zwei letzterwähnten Artikel W.s; Handelskammer und Börsen berieten über die Bankenreform und beriefen schließlich für den 18. Januar 1911 einen „Monetary Day" nach Washington ein, an welchem W. in Vertretung dreier wichtiger Korporationen teilnahm und einen Resolutionsantrag ausarbeitete, der seine Ideen nochmals in glänzender Uebersichtlichkeit und Prägnanz zusammenfaßte (I, S. 63, 567 ff.). Diese Resolution wurde mit überwältigender Majorität angenommen; was aber noch wichtiger war, — die in der Resolution enthaltenen Ideen erwiesen sich vielfach in Uebereinstimmung mit dem Aldrich-Plan, der gerade tags vorher publiziert worden war, sodaß die Resolution auch schon die Zustimmung zu den Grundsätzen des Aldrich-Planes — ohne alle Details desselben zu billigen — zum Ausdruck bringen konnte. Der Aldrich-Plan hatte die Idee der

Digitized by Google

„National Reserve Association" zur Zentralisierung der Bankreserven und mit dem Recht der Notenausgabe auf Grund von Gold und kommerziellen Wechseln akzeptiert und damit den wichtigsten Forderungen W.s Rechnung getragen.

Die Resolution des „Monetary Day" hatte auch der Gründung einer „Business Men's Monetary Reform League" das Wort geredet, die nach umfassenden Vorbereitungen unter dem Namen „National Citizen's League for the Promotion of a Sound Banking System" am 8. Juni 1910 — bezeichnenderweise von Chicago, nicht von New York aus, gegen dessen Finanz- und Börsenkreise vielfach Mißtrauen herrschte! — gegründet wurde (I, S. 69). Sie entfaltete bald eine imponierende Propagandatätigkeit, indem sie hervorragende Kräfte zur Abhaltung von Vorträgen und Verfassung von Artikeln veranlaßte, die dann in großer Zahl, insbesondere auch an Zeitungen, versendet wurden. Dadurch gelang es, das Interesse der Zeitungen zu erwecken, die fortan den Reformideen ihre Spalten eröffneten und sie in dieser Weise dem großen Publikum vermittelten. Die Großzügigkeit dieser Propagandatätigkeit mag daraus ersehen werden, daß innerhalb $3^1/_2$ Jahren über 500 000 Dollar aus privaten Mitteln — vorwiegend von den nunmehr für die Reformideen gewonnenen Banken — aufgebracht wurden. Mit Recht ist W. über das auf diese Weise vollbrachte erzieherische Werk von besonderer Befriedigung erfüllt.

Allein trotz allem war es Senator Aldrich nicht vergönnt, seine Reformbestrebungen von Erfolg gekrönt zu sehen; denn in der Zwischenzeit hatte die demokratische Partei im Senat die Oberhand gewonnen, die der republikanischen Partei nicht den Triumph gönnen wollte, das große Werk der Bankenreform durchgeführt zu haben. Die Aussichten für das Zustandekommen einer Reform im Sinne W.s verdüsterten sich angesichts der in der folgenden Wahlkampagne veröffentlichten Parteiprogramme. Die Progressisten (Roosevelt) verurteilten zwar das bestehende Notenausgabesystem durch Privatbanken, betonten jedoch, daß die Ausgabe von Geld grundsätzlich eine Regierungsaufgabe sei. Es solle auf den Prinzipien der Sicherheit und Elastizität beruhen. Die Kontrolle hierüber hätte in den Händen der Regierung zu verbleiben und müßte vor der Beherrschung oder Beeinflussung durch die Wall street oder durch Sonderinteressen geschützt sein. Noch abweisender lautete die Plattform der demokratischen Partei; sie erklärte sich „opposed to the Aldrich Plan or a Central Bank". Als pikantes Detail erwähnt W. (I, S. 79), daß dieser Passus ursprünglich glaublich gelautet habe: „to the Aldrich Plan for a Central Bank"; die publizierte Fassung sei nur einem Druckfehler oder einer Intrige zuzuschreiben.

Mit dem Siege der demokratischen Partei schien also zunächst alle auf den Aldrich-Plan verwendete Mühe zunichte gemacht. Allein das Interesse der Oeffentlichkeit an der Frage der Bankenreform war nunmehr doch schon so allgemein, daß auch die demokratische Partei sich nicht der Notwendigkeit verschließen konnte, die unterbrochenen Reformarbeiten wieder aufzunehmen. Und da ist es von besonderem Interesse, den Schilderungen W.s über die allmähliche Wandlung der Anschauungen zu folgen und daraus zu ersehen, wie schließlich das von den Führern der demokratischen Partei Carter Glass und Robert L. Owen unter Mitwirkung von H. Parker Willis glücklich zu Ende geführte Werk des Federal Reserve Aktes — von mehr formellen Abweichungen abgesehen — dem Aldrich-Plane und damit auch den von W. von allem Anfang an verfolgten Ideen ungemein nahe verwandt ist. W. widmet dieser Feststellung um so größere Ausführlichkeit, als aus parteipolitischen Gründen wiederholt der Versuch gemacht wird, die nahe Verwandtschaft des Federal Reserve Aktes mit dem Aldrich-Plan zu verleugnen. Diese Tendenz kommt insbesondere in den von den früher genannten Verfechtern des Federal Reserve Aktes veröffentlichten Büchern[3]) über das Federal Reserve System zum Durchbruch. Die einschlägigen Ausführungen werden jedoch der geschichtlichen Entwicklung und dadurch auch den Verdiensten W.s um die Reform offenbar nicht gerecht; sie stehen überdies vielfach mit früheren Aeußerungen dieser Autoren und ihrem Verhalten zu W. während der parlamentarischen Verhandlungen in auffälligem Widerspruch. Ich muß es mir versagen, auf diese Kontroverse des näheren einzugehen, zumal sie sich häufig auf mehr oder weniger parteipolitische Fragen bezieht. So hängt die vielumstrittene Frage der Schaffung einer einheitlichen Bank mit Zweigniederlassungen, oder aber der Schaffung selbständiger „regionaler" Banken mit einer Zusammenfassung zu irgendeinem übergeordneten Organ zwecks Erzielung einer einheitlichen Kreditpolitik in weitem Umfange mit der partikularistischen oder aber zentralistischen Einstellung des Politikers zusammen; Aehnliches gilt von der Festsetzung der Zahl dieser Banken, die natürlich keine zu große sein durfte, um deren Leistungsfähigkeit nicht in Frage zu stellen; von der Art der Zusammensetzung der Geschäftsleitung und von dem Maße des der Regierung einzuräumenden Einflusses etc. etc. Diese Fragen haben gewiß vom parteipolitischen und vom gesamtnationalen Standpunkte ihre große Bedeutung, sind aber für den ausländischen Leser doch eher von untergeordneter Bedeutung. Für den letzteren genügt es, aus den übersichtlich angeordneten Gegenüberstellungen der Texte des Aldrich-Planes und des schließlichen Federal Reserve Aktes festzustellen, daß in der Tat alle wesentlichen Elemente des Gesetzes sich bereits im Aldrich-Plan vorfinden.

Hier sei nur noch kurz der Mitarbeit W.s auch an der Glass-Owen Bill gedacht. Die Anhänger der Reformideen waren nach dem politischen Systemwechsel sogleich darauf bedacht, deren Verwirklichung dadurch tunlichst zu sichern, daß sie sich den Forderungen des demokratischen Wahlprogrammes, keine Zentralbank zu schaffen, nach Möglichkeit anpaßten. Mitglieder der vorerwähnten Citizens' League und W. selbst arbeiteten wieder neue Entwürfe aus, in welchen der Versuch unternommen wurde, die Idee der „regional banks" mit der Idee einer modifizierten Zentralbank zu vereinigen, wobei die Hauptschwierigkeit natürlich darin bestand, eine derartige Regelung des Verhältnisses dieser regional

[3]) Carter Glass, „An Adventure in Constructive Finance", B. Doubleday, Doran Comp. Inc. Garden City, New York 1927; H. Parker Willis, „The Federal Reserve System", Ronald Press Co., 20 Vesey St., New York 1923; Robert Lattam Owen, „The Federal Reserve Act", Century Company, New York 1919.

Digitized by Google

banks untereinander und zur Zentralbank zu finden, daß der Geldverkehr sich möglichst unbehindert abspielen und eine einheitliche Kreditpolitik erzielt werden könne. Im Juni 1913 wurde unter Vorsitz von Glass eine neue Expertise abgehalten und bald darauf ein von Dr. Willis verfaßtes „Memorandum on Scope and Effect of H. R. . . . . to Reorganize the Present Banking and Currency System" — zitiert als „Digest of the proposed Glas Bill" (I, S. 92, II, S. 604) — zur Begutachtung versendet. W. hat zu diesem Entwurf eine Reihe von kritischen Bemerkungen und Verbesserungsvorschlägen unterbreitet (II, S. 613), von denen in der Schlußredaktion des Gesetzes auch — entgegen der Behauptung von Glass in seinem vorerwähnten Buch — eine große Anzahl Berücksichtigung gefunden hat (I, S. 93 ff.). Der ursprüngliche Entwurf Glass' wurde übrigens auch über Antrag des Senators Owen in mehreren Punkten geändert. Owen trat für die Stärkung des Regierungseinflusses im Zentralorgan, für die Ausgestaltung der auszugebenden Noten als Staatsnoten und gegen die Verpflichtung der Regierung, ihre Gelder ausschließlich bei den Reservebanken zu halten, ein, — Modifikationen also, die keineswegs in der Linie der Bestrebungen W.s lagen. Der umgestaltete Entwurf, die sogenannte Owen-Glass Bill, wurde von W. in einem ausführlichen Artikel (II, S. 237—270) kritisiert. Hierbei wurde aber loyal anerkannt, daß die Hauptideen der Bankenreform in dem Entwurf Berücksichtigung gefunden hatten, nämlich: Konzentration der Reserven; Schaffung einer Organisation zur Diskontierung kommerzieller Wechsel und zur Schaffung einer teilweise auf solchen Wechseln beruhenden elastischen Notenausgabe durch diese Organisation; Ersatz der Banknoten der National Banks durch sukzessive Uebernahme dieser Noten durch die Zentralorganisation bei gleichzeitiger Durchführung einer „inverse" Conversion, welche W. schon vor Jahren vorgeschlagen hatte und die darin bestehen sollte, die 2 pCt.igen Regierungsbonds mit dem Privileg der Notenfundierung in 3 pCt.ige Regierungsbonds ohne dieses Privileg umzuwandeln. Die Kritik W.s betrifft also nicht diese grundsätzlichen Fragen selbst, sondern nur deren Durchführungsart; deshalb ist der von Glass und Dr. Willis erhobene Vorwurf einer feindseligen Haltung W.s gegenüber diesem Entwurf keineswegs als gerechtfertigt anzuerkennen.

Wodurch diese beiden Autoren veranlaßt wurden, in ihren vorzitierten literarischen Arbeiten eine W.s Haltung so ungerecht würdigende Stellung einzunehmen, ist — wenn von der verschiedenen politischen Einstellung abgesehen wird — nicht zu erkennen. Sie hebt sich jedenfalls scharf von der engen Zusammenarbeit ab, die während der parlamentarischen Verhandlungen zwischen W., Glass und Owen Platz gegriffen und zur Annahme mancher Anregungen W.s geführt hatte; war es doch auch Glass selbst, der noch während der parlamentarischen Verhandlungen als erster W. zur Annahme einer Stelle im Federal Reserve Board aufgefordert hat. Präsident Wilson hat zur gegebenen Zeit diese Ernennung tatsächlich durchgeführt, was W. mit begreiflicher Genugtuung erfüllte.

Nach langwierigen Verhandlungen zwischen den beiden Häusern des Kongresses wurde die Owen-Glass Bill mit manchen Abänderungen gerade noch rechtzeitig verabschiedet, um dem Präsidenten Woodrow Wilson, der sich für das Zustandekommen des Reformwerkes nachdrücklichst verwendet hatte, als „Weihnachtsgeschenk" unterschriftsbereit vorgelegt zu werden. Es war kein vollkommenes, auch kein gegenüber dem Aldrich-Plan wesentlich verbessertes Werk, bedeutete aber gleichwohl gegenüber dem bisherigen Zustand einen enormen Fortschritt!

Während des Krieges hat der Federal Reserve Act mehrfache sehr einschneidende Abänderungen und Ergänzungen erfahren, die, wenngleich vielfach durch Rücksichten auf die Kriegsfinanzierung veranlaßt, doch zumeist zur Verbesserung der ursprünglichen Fassung des Gesetzes führten (z. B. beschleunigte Durchführung der Konversion der National Banks' notes; Eliminierung der lächerlichen Bestimmung, daß jede Federal Reserve Note außer zu 100 pCt. in Wechseln noch zu 40 pCt. in Gold gedeckt sein müsse; Verstärkung der Konzentration der Goldreserven durch Heranziehung auch der von den Mitgliedbanken selbst als gesetzliche Reserve zu haltenden Goldbestände und Ersetzung derselben durch Federal Reserve Noten etc. etc.; durchwegs Verfügungen, die schon in früheren Vorschlägen W.s enthalten waren). Auch bei diesen Novellierungen hat W. während seiner Funktionsperiode im Board sehr ersprießlich mitgewirkt und in einer ganzen Reihe sehr lesenswerter Reden und Artikel die wissenschaftliche Begründung zu denselben geliefert (Bd. II, S. 307—525). Vom biographischen Standpunkt interessant ist, daß W. in dieser Zeit auch an sich selbst manche und nicht immer angenehme Erfahrungen über die den organisatorischen Bestimmungen des Gesetzes anhaftenden Mängel zu sammeln Gelegenheit hatte; so verursachte ihm die Vorschrift, daß die vom Präsidenten in Aussicht genommenen Ernennungen der Mitglieder des Boards vom Senate zu bestätigen sind, große Unannehmlichkeiten, da der Senat glaubte, vor dieser Bestätigung von den fünf ernannten Mitgliedern zwei, darunter W., zur Abgabe näherer Erklärungen vorladen zu müssen; W. lehnte aus Prestigegründen ab, woraus eine größere, vier Wochen dauernde öffentliche Diskussion entstand (I, S. 147). Die später aus patriotischen Gründen akzeptierte Vorladung führte zu einer einundeinhalbtägigen Einvernahme vor dem Senate, — Prozeduren, die gewiß nicht geeignet sind, die Annahme einer Ernennung in den Board für hervorragende Bankleute anziehend erscheinen zu lassen!

In einem besonderen Anhang (Bd. I, S. 501—517, 823—826) nimmt W. zur Börsenspekulation der Jahre 1927/29 und zur Haltung des Federal Reserve Systems während dieser Zeit Stellung. Es erfüllt mich mit großer Befriedigung, daß ein so gewiegter Sachkenner und Praktiker wie W. hierbei fast genau den gleichen Standpunkt einnimmt, den ich in wiederholten Artikeln [4]) vertreten habe: W. verweist auf das Ungesunde der übermäßigen Ausdehnung der Lombardkredite, die ein rascheres Anwachsen der Investitionen und Effektenemissionen ermöglicht, als dem Anwachsen der Dauerersparnisse entspricht. Die Federal Reserve Bank von New York hätte die

[4]) Vgl. insbesondere: „Wesen und Wirkungen der Börsenkredite" in dieser Zeitschrift, Jg. XXVIII S. 154 ff., und „Rückwirkungen der Börsenspekulation auf den Kreditmarkt", Zeitschrift für Nationalökonomie, Wien 1929, Bd. I S. 205 ff.

Digitized by Google

Pflicht gehabt, rechtzeitig gegen die Exzesse der Börsenspekulation einzuschreiten und zu diesem Behufe rasch und energisch mit Zinsfußerhöhungen vorzugehen, ferner ihr Augenmerk auf die Verwendung der bei der Notenbank entliehenen Gelder zu richten und eine entsprechende Einflußnahme auf die Mitgliedbanken und das New Yorker Clearing House Committee, bzw. auf die Börsenverwaltung selbst im Sinne einer Einschränkung der Börsen- und Lombardkredite auszuüben. Die Scheu vor einer Schädigung des allgemeinen Geschäftsganges sei nicht gerechtfertigt, denn dieser würde durch eine rasche und dann voraussichtlich nur vorübergehende Zinsfußerhöhung weit weniger leiden als unter den Folgen einer heftigen Börsenkrise. Gewiß sei es eine sehr schwierige und höchst undankbare Aufgabe, in die scheinbar so günstige Entwicklung der „prosperity" einzugreifen; aber es wäre die Pflicht jedes vorausschauenden Geschäftsmannes, die unvermeidlichen Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig zu treffen. Die Erfüllung dieser Pflicht würde allerdings voraussetzen, daß der Board von politischen Einflüssen freigehalten werde; dies treffe derzeit jedoch angesichts des Uebergewichtes der Finanzverwaltung im Board und der von Politikern und Senatsmitgliedern ausgeübten Pressionen auf die ernannten Boardmitglieder nicht zu. Deswegen sei die Durchführung von einschlägigen Gesetzesänderungen dringlich.

In dem Schlußkapitel „Ausblicke auf die Zukunft" werden neben diesen Aenderungen auch noch andere Vorschläge erörtert, die volle Beachtung verdienen. W. betont, daß die Schaffung eines aktiven Diskontmarktes außerhalb New Yorks noch nicht gelungen sei und daß deshalb der Impuls fortbestehe, die flüssigen Gelder vorwiegend der New Yorker Börse zuzuführen; dabei beharre diese Börse noch immer auf dem täglichen Arrangement, statt die Terminliquidation einzuführen. Letztere würde den Diskontmarkt fördern. Es wäre erwägenswert, ob die Banken nicht zu verhalten wären, in einem bestimmten Verhältnis zu ihren Call-Geldern gezogene Wechsel zu erwerben, sowie von den Geldern, die ihnen für Call loans „for account of others" zufließen, verhältnismäßige Beträge zur Veranlagung in solchen Wechseln zurückzuhalten (I, S. 459). Die nur langsame Einbürgerung des gezogenen Wechsels und die Fortdauer des Gebrauches von Solawechseln der Banken werde auch dadurch verursacht, daß solche Solawechsel bei den Reservebanken leicht diskontiert werden können, wenn sie nur durch Unterlage von Staatstitres sichergestellt sind. Dies veranlasse die Banken, solchen Staatstitres gegenüber den gezogenen Wechseln den Vorzug zu geben, da der Ankauf der ersteren bequemer und auch einträglicher sei; denn die Titres-Zinsen seien steuerfrei, während die Wechselzinsen einer Einkommensteuer unterliegen. Auf diese Weise werde der Eskontmarkt zugunsten der Bedürfnisse der Finanzverwaltung geopfert. Eine derartige Begünstigung der Finanzverwaltung sei nun wohl in Kriegszeiten gerechtfertigt, derzeit aber nicht mehr notwendig. Daher wäre auch die in Europa übliche Wiedereinführung eines gegenüber dem Wechseleskont erhöhten Lombardsatzes zu erwägen. Keinesfalls wäre der angeregten Erweiterung des Kreises jener Effekten, die als Deckung der Solawechsel verwendet werden können, durch Einbeziehung von Aktien zuzustimmen. Bezüglich der Golddeckung dürfe man ja nicht außer acht lassen, daß der gesetzliche Mindestsatz nicht die normale Situation vor Augen habe, sondern als Warnungsmarke dienen solle. Da die Federal Reserve Banken seit der Einführung des Gold-Exchange-Standard bei vielen Notenbanken gewissermaßen auch als Reservebanken der ganzen Welt zu dienen haben, wäre weit eher statt einer Herabsetzung eine Erhöhung der Goldmindestdeckung (etwa auf 60 pCt.) zu erwägen (Bd. I, S. 466). Vor allem aber wäre auf die Einschränkung des politischen Einflusses im Federal Reserve System (Beseitigung der Anomalie, daß der notwendig politisch eingestellte Finanzminister im unpolitischen Federal Reserve Board den Vorsitz zu führen und der gleichfalls politisch eingestellte Comptrollor of the Currency im Board eine wichtige, aber dem Einfluß des Board entzogene Rolle zu spielen hat) hinzuwirken und zu diesem Zwecke den zwölf Reservebanken das Recht einzuräumen, vier weitere, im Bank- und Geschäftsleben erfahrene Mitglieder in den Board zu wählen. Derzeit bestehe die Versuchung, aus politischen Gründen eine niedrige Bankrate anzustreben und diese als „Verdienst" der herrschenden Partei auszugeben, und es bestehe die Gefahr, daß die Reservebanken nicht die entsprechende Fühlung mit dem Board besitzen und sich von demselben „beherrscht", statt mitverantwortlich fühlen. Durch die vorgeschlagene Aenderung in der Zusammensetzung des Board würde das Kernproblem, eine richtige Mittellinie zwischen Autonomie auf der einen Seite und Zentralisation auf der anderen Seite zu finden, einer möglichst befriedigenden Lösung zugeführt und ein vertrauensvolles und harmonisches Zusammenwirken aller am Federal Reserve System interessierten Kräfte zum gemeinsamen Besten gesichert werden.

In W.s inhaltsreichem und hier nur andeutungsweise skizziertem Werk wird schließlich sehr richtig hervorgehoben, daß das Verdienst an dem Zustandekommen des Federal Reserve-Aktes sowohl der demokratischen als auch der republikanischen Partei zugute gerechnet werden müsse, da ja gezeigtermaßen jede dieser beiden Parteien manches Vorurteil und manches Schlagwort ihres Parteiprogrammes fallen lassen mußte, ehe sie dieser durchgreifenden Reform ihre Zustimmung erteilen konnte. Aber mehr noch als den politischen Parteien kommt das Verdienst an dem Zustandekommen der Bankenreform jenen Männern zu, die diese Reform nicht nur angeregt, sondern mit bewunderungswerter Hingebung Jahre hindurch in selbstlosester und sachkundigster Weise in der Oeffentlichkeit propagiert und dadurch eine glänzende erzieherische Arbeit an dem Volksganzen vollbracht haben. Und unter diesen Männern gebührt W. wohl ein ganz hervorragender Platz. Es bleibt nur zu hoffen, daß nun auch W.s weitere Forderung Erfüllung finden und das Federal Reserve System endlich ganz aus der politischen Sphäre herausgehoben und künftig nur nach sachlichen Gesichtspunkten behandelt werden möge. Während in Europa dieser Zustand als erreicht gelten kann — die Existenz und das politisch unbeeinflußte Arbeiten der Notenbanken ist hier als ein unentbehrliches Requisit jeder Volkswirtschaft und ihrer ruhigen Entwicklung anerkannt und kaum jemals grundsätzlichen Anfechtungen oder (von Kriegszeiten abgesehen!) Vergewaltigungen ausgesetzt —, vermag

Digitized by Google

gleiches von den Vereinigten Staaten von Nordamerika wohl noch nicht uneingeschränkt behauptet zu werden. Hier ist vielmehr der Staatsverwaltung und dadurch wieder der jeweils herrschenden politischen Partei ein zu großer Einfluß auf die Notenbankverwaltung und die Notenbankpolitik eingeräumt, woraus sich nur allzu leicht ein Obsiegen politischer und staatsfinanzieller Gesichtspunkte über die Gebote einer richtigen gesamtwirtschaftlichen Kreditpolitik ergeben kann. Daß dies im Sinne der Ausführungen W.s geändert werde, wäre nicht nur vom nationalen, sondern auch vom internationalen Standpunkt aus zu begrüßen. Denn die jetzt so viel besprochene Kooperation der Notenbanken wird natürlich um so leichter zu erreichen sein, je gleichartiger die zur Zusammenarbeit berufenen Elemente beschaffen und von je gleichartigeren Gesichtspunkten aus sie die Behandlung der monetären und kreditpolitischen Aufgaben zu betrachten gewohnt sind.

Die Notverordnung vom 1. Dezember 1930.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Die auf Grund des Artikel 48 erlassene Notverordnung (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzbl. S. 517 ff.) ist ein in seinen Einzelheiten außerordentlich tiefgreifendes Gesetzgebungswerk. Man wird nicht mit der üblichen Kritik an dieses Werk herangehen dürfen, sondern wird die allgemeinen Zeitverhältnisse und den Zweck zu berücksichtigen haben, den die Reichsregierung in ihrer Veröffentlichung vom 30. 9. 1930 selbst in der Einleitung des damals verkündeten Programms wie folgt kennzeichnete:

> „Der Zusammenbruch aller Preise der Rohstoffe wie der landwirtschaftlichen Produkte auf dem Weltmarkt hat gezeigt, daß die wirtschaftlichen Anschauungen der Nachkriegszeit, welche davon ausgingen, daß die Völker unter wesentlich höheren Preisen leben würden, also die Kaufkraft des Goldes eine verringerte sein werde, einer Revision bedürfen. Zwar ist die Rückwirkung jener Umwälzung noch nicht bis zu allen Bedarfsartikeln unseres Volkes durchgedrungen. Die von Gehalt und Löhnen, von Steuern und Soziallasten bedingten Gestehungskosten stehen hemmend im Wege. Wohl aber hat eine starke Lähmung in der Aufwärtsentwicklung der Weltwirtschaft und der einzelnen Volkswirtschaften Platz gegriffen, die zu einer schweren Wirtschaftskrise geführt hat. Deutschland schien außerdem die aus Krieg, Revolution und Inflation erwachsenen Schwierigkeiten in den vergangenen Jahren steigend dadurch zu überwinden, daß es seine Wirtschaft mit gewaltigen Kapitalzufuhren aus dem Auslande, die in die Milliarden gehen, entwickelte. Diese Periode ist abgelaufen, und an die Stelle der Kapitaleinfuhr trat die Kapitalausfuhr, welche notwendig war, die aufgenommenen Verpflichtungen zu verzinsen und zu tilgen und die Lasten des verlorenen Krieges abzutragen. Die Folge dieser Umkehrung ist der Mangel an Kapital, sind die hohen Zinsen, weiterhin die Unlust der Wirtschaft, irgendwelche Investierungen vorzunehmen und die steigende Arbeitslosigkeit. Unnötig verschärft wurde die Lage dadurch, daß deutsche Staatsbürger in Sorge um die Zukunft in unverständiger und unverantwortlicher, die Nation und ihre Wirtschaft schädigender Weise ihr Vermögen und Geld in das Ausland geschafft haben.
>
> Das Ergebnis der zurückgehenden Wirtschaft ist ständig steigender Aufwand für die immer noch an Zahl wachsenden Arbeitslosen und hartnäckiger und andauernder Rückgang der Steuereinnahmen. Die vor uns stehende Aufgabe ergibt sich aus diesen Tatsachen. Zunächst gilt es, einen geordneten und ausgeglichenen Etat für das kommende Jahr aufzustellen, damit das erschütterte Vertrauen in unsere Finanzwirtschaft wiederhergestellt und damit unserer Wirtschaft neuer Wille, sich zu betätigen und Arbeit zu schaffen, gegeben wird. Die Unterstützung der Arbeitslosen ist ein Notbehelf, sie behandelt nur die Folgen und beseitigt nicht die Ursachen. Es geht darum, die Ursache, das Daniederliegen der Wirtschaft zu bekämpfen und über den Tiefpunkt, an dem wir stehen, hinwegzukommen. Sieht man die Aufgabe so an, dann verbietet sich gerade im Interesse der zur Zeit arbeitslosen, aber arbeitswilligen Elemente jede neue Belastung der Produktion, vielmehr ist die Entlastung der produktiven Stände zu fördern, nicht nur von unmittelbaren Ausgaben, sondern auch von unnötigem Schreibwerk und Aerger. Eine umfassende Vereinfachung — vor allem des Steuerwesens — ist eine Notwendigkeit. Nicht höhere Steuern, sondern allein Sparmaßnahmen, Entlastung, die Wiederherstellung des Vertrauens sind die Grundideen, die uns führen müssen.
>
> Darauf sind unsere Vorschläge aufgebaut. Wir legen sie vor in dem vollen Ernst der Verantwortung, welche die Regierung für das Schicksal Deutschlands trägt. Wir werden sie lösen, indem wir darauf vertrauen, daß das deutsche Volk und seine Vertreter sich entschließen, den Kampf der einzelnen Gruppen und Parteien untereinander zurückzustellen, um mit vereinten und verstärkten Kräften den Kampf für den Wiederaufstieg zu führen."

Die kritische Besprechung der in dieser Notverordnung im einzelnen enthaltenen Teile, insbesondere der tiefgreifenden Abänderung der Reichsabgabenordnung und des Reichsbewertungsgesetzes soll einer späteren Darstellung überlassen bleiben. Im folgenden soll es sich im wesentlichen um eine erste Einführung der wichtigsten in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätze handeln, bei der besonderer Wert auf die Prüfung gelegt werden wird, wieweit praktisch eine Senkung der Realsteuern zu

Digitized by Google

erwarten ist und welche Möglichkeiten der Sicherung gegen weitere Ausgaben im Plafondgesetz geschaffen sind. Außerdem soll die Senkung der Verkehrsteuern eingehender behandelt werden.

Die Notverordnung zerfällt in 9 Teile, von denen die drei letzten (Maßnahmen über Wohnungswirtschaft, Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft, Vereinfachung und Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege) hier nicht besprochen werden. Die Einleitung bilden im ersten Teil einige Aenderungen der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 über Getränke- und Bürgersteuer sowie über Arbeitslosen- und Kranken-Versicherung. Im zweiten Teil schließen sich dann an wichtige Maßnahmen über Sicherung des Haushalts, insbesondere das Plafondgesetz. Der dritte Teil, der besonders umfangreich ist, enthält Maßnahmen über Steuervereinfachung und Steuervereinheitlichung. Diese Bestimmungen werden im Zusammenhang mit dem vierten Teil, der die Senkung von Realsteuern und Verkehrsteuern behandelt, und teilweise auch mit dem fünften Teil, der Bestimmungen über den Finanzausgleich bringt, besprochen werden. Dabei werden jedoch die im dritten Teil befindlichen Bestimmungen, in denen eine umfangreiche Aenderung der Reichsabgabenordnung und namentlich im Steueranpassungs- und Grundsteuer-Rahmengesetz zahlreiche Aenderungen enthalten sind, die erst am 1. 4. 1932 in Kraft treten, im wesentlichen nur insoweit besprochen, als sie im Zusammenhang stehen mit der beabsichtigten Senkung der Gewerbesteuer. Der sechste Teil bringt dann Bestimmungen über die Reichsbank, die Golddiskontbank und die Rentenbank.

Der

erste Teil

gibt zunächst den Gemeinden, deren Haushalt durch Wohlfahrtslasten in außerordentlichem Umfang belastet ist, das Recht, für das Rechnungsjahr 1931 mit Zustimmung der Landesregierung neben der Gemeindebiersteuer eine Getränkesteuer einzuführen, deren Höhe mindestens 5 pCt. des Kleinverkaufspreises betragen muß. Die neuesten Verhandlungen im Reichstag lassen bereits erkennen, daß der Umfang dieser Steuer sehr eingeschränkt werden wird.

Vornehmlich politische Bedeutung haben die Vorschriften über die Bürgersteuer. Diese schon in der Verordnung vom 26. Juli 1930 enthaltene Steuer ist jetzt sehr stark gestaffelt und eigentlich zu einer zweiten Einkommensteuer ausgebaut worden. Die Bürgersteuer wird von allen im Gemeindebezirk wohnenden natürlichen Personen erhoben, die über 20 Jahre alt sind und selbständig auf eigene Rechnung leben; den auf eigene Rechnung lebenden Personen stehen die Personen gleich, die ein selbständiges Einkommen haben und im Haushalt der Eltern oder sonstiger Verwandten leben. Maßgebend für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am 10. Oktober eines jeden Jahres. Nicht bürgersteuerpflichtig sind Personen, welche Arbeitslosen- oder Krisen-Unterstützung beziehen, die Sozialrentner (bis 900 RM Jahreseinkommen), die schwerkriegsbeschädigten Sozialempfänger und diejenigen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen oder rechtlich an der Ausübung ihres Wahlrechts verhindert sind (Stichtag ist der 10. Oktober).

Die Bürgersteuer ist folgendermaßen gestaffelt; sie beträgt bei

Einkommen unter . .	1 200.— RM . .	3 RM
darüber bis	4 500.— „ . .	6 „
„ „	6 500.— „ . .	9 „
„ „	8 000.— „ . .	12 „
„ „	12 000.— „ . .	18 „
„ „	16 000.— „ . .	24 „
„ „	20 000.— „ . .	30 „
„ „	25 000.— „ . .	50 „
„ „	50 000.— „ . .	75 „
„ „	75 000.— „ . .	150 „
„ „	100 000.— „ . .	300 „
„ „	250 000.— „ . .	500 „
„ „	500 000.— „ . .	1000 „
über	500 000.— „ . .	2000 „

Ehegatten zahlen das 1½fache.

Für das Rechnungsjahr 1930 kommen nur die in § 5 Abs. 2 der alten Verordnung vorgesehenen Staffelsätze in Betracht.

Diese Sätze sind Mindestsätze. Die Länder können die Höhe der Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 kraft eigenen Rechts bestimmen. Wenn sie höhere Sätze als die vorgenannten bestimmen, müssen diese zueinander in dem gleichen Verhältnis stehen wie die vorbezeichneten Sätze. Im übrigen aber können sie beliebig erhöhen.

Die Steuer ist als eine politische Steuer gedacht mit dem erzieherischen Wert, daß möglichst alle Personen eine Mindeststeuer von 3.— RM zu entrichten haben, um sie an der Ausgabenwirtschaft der Gemeinden zu interessieren. Dieser Zweck wird durch die Höhe der Staffelung und die stark vermehrten Freistellungen leider nicht in vollem Umfang erreicht. Ob die Aufbringungskosten dieser Bürgersteuer das tatsächliche Aufkommen erreichen oder nicht, ob also die Umlage dieser Steuer sehr teuer ist, kann bei dem ausgesprochen erzieherischen Zweck dieser Steuer außer Betracht bleiben. Wichtiger ist aber, daß der Zweck nicht ins Gegenteil verkehrt wird dadurch, daß die Landesregierungen und Gemeinden diese Steuer nicht zu einer zweiten Einkommensteuer ausbauen. In diesem Zusammenhang ist interessant die für den endgültigen Finanzausgleich im fünften Teil der Verordnung Art. IX Kap. 5 vorgesehene Vorschrift: „Die Gemeinden erhalten die Befugnis, Zuschläge zu einer nach dem Einkommen gestaffelten Steuer zu erheben. Gleichzeitig wird dann der Tarif des Einkommensteuergesetzes entsprechend gesenkt." Der Wortlaut ist etwas dunkel. Die Notverordnung spricht nicht direkt von Zuschlägen zur Einkommensteuer, sondern von „Zuschlägen zu einer nach dem Einkommen gestaffelten Steuer". Wenn man die Bürgersteuer schon so stark staffelt und beliebige Zuschläge gesetzlich für zulässig erklärt, so kann man daneben natürlich nicht noch den Gemeinden das früher so häufig diskutierte und von der Wirtschaft einstimmig auch heute noch abgelehnte allgemeine Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer gewähren. Immerhin wirft die Regierung damit das Problem der Reform des Einkommensteuerrechts erneut auf. Diese ganze Regelung sollte dem Reichstag zu denken geben, wohin die Wirtschaft kommen wird, wenn die maßgebenden Steuergesetze

Digitized by Google

nur mit dem Reichsrat gemacht werden müssen. Es wird sich das auch noch bei der späteren Erörterung der Senkung der Realsteuern ergeben, die mindestens in ihrem Ausmaß aus den unten zu erörternden Gründen reichlich problematischer Natur ist.

Die Gemeinden sind im allgemeinen in der Einführung der Bürgersteuer frei. Wenn indessen der für Gemeindegrundsteuer und Gewerbesteuer im Jahre 1931 tatsächlich zur Hebung gelangende Steuersatz den für 1929 maßgebenden Satz oder den Landesdurchschnitt übersteigt, so müssen sie ab 1. 4. 1931 sowohl die Gemeindebiersteuer als auch die Bürgersteuer erheben.

Hiervon abgesehen sind die Gemeinden berechtigt, a) ab 1. 1. 1931 die Gemeindebiersteuer bis zum Doppelten der in der Verordnung vom 26. Juli 1930 angegebenen Sätze und b) ab 1. 4. 1931 einen Zuschlag zu den für die Bürgersteuer maßgebenden Landessätzen zu erheben, der für alle Steuerpflichtigen der Gemeinde einheitlich sein muß und nur auf volle 50 pCt. des Landessatzes oder ein Vielfaches hiervon lauten darf. Zuschläge über 100 pCt. des Landessatzes bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

In Kap. II wird die alte Notverordnung vom Juli 1930 dahin abgeändert, daß Arbeitslose mit nicht vollendetem 16. Lebensjahr nur dann eine Arbeitslosenunterstützung erhalten, wenn ihnen kein anderer familienrechtlicher Unterhaltsanspruch zusteht. Ferner sind in diesem Kap. II die bekannten Aenderungen zur Krankenversicherung vorgesehen.

Der

zweite Teil

der Notverordnung enthält Bestimmungen über die Sicherung des Haushalts und bringt in Kap. I das sogenannte Plafond-Gesetz. Die Reichsregierung stellt sich selbst die Aufgabe, in den Haushaltsplänen für 1932 und 1933 nicht über eine Ausgabensumme von RM 10 687 Millionen (die Etatssumme des Rechnungsjahres 1931) hinauszugehen, es sei denn, daß sie Aufgaben einer anderen öffentlichen Verwaltung noch übernimmt. Sie darf nur dann von diesem Grundsatz abweichen, soweit für die Rechnungsjahre 1932 und 1933

1. die Ausgaben aus besonderen mit ihnen im inneren Zusammenhang stehenden Einnahmen bestritten werden und diese Einnahmen sich erhöhen,
2. außerordentliche Ausgaben werbender Art aus Anleihen bestritten werden und diese Anleihen langfristig zur Verfügung stehen,
3. die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung von Schulden sich erhöhen.

In diesen Fällen darf nur in Höhe des Unterschiedsbetrages von dem obenerwähnten Grundsatz abgewichen werden. Damit hat die Reichsregierung erstmalig in einem Reichsgesetz den Grundsatz aufgestellt: Keine Ausgaben ohne Deckung! Immerhin ist das ein Fortschritt, wenn auch andererseits ein solches Plafond-Gesetz praktisch infolge der Kompetenz-Kompetenz des Reiches abänderbar ist. Der reale Zweck wäre noch größer gewesen, wenn entsprechend dem seinerzeit von Stolper aufgestellten Finanzplan eine scharfe Bestimmung über die Verwendung der Ueberschüsse vorgesehen worden wäre. Stolper hat wiederholt gefordert, daß die Ueberschüsse zu verwenden seien a) zur Tilgung der schwebenden Schulden, b) zur Senkung der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, c) zur Besserstellung der Inflations- und Liquidationsgeschädigten. Der Regierungsplan spricht nur allgemein davon, daß die Ueberschüsse „zur Verminderung des Anleihebedarfs oder zur Schuldentilgung oder zur Steuersenkung" zu verwenden seien. Man soll aber auch andererseits den moralisch hohen Wert eines solchen Plafond-Gesetzes nicht unterschätzen.

Leider ist nun aber der Plafond für die Länder und Gemeinden nicht starr. Es ist allerdings richtig, daß die starre Ausgabenbegrenzung bei der heutigen Arbeitslosigkeit für die Gemeinden schwer erträglich gewesen wäre und eine weitere Durcharbeitung der Lastenverteilung zwischen Ländern und Gemeinden zur Voraussetzung gehabt hätte. Bei der heutigen Lastenverteilung liegt in der Wohlfahrtsfürsorge für die Arbeitslosen eine schwer übersehbare Ausgabe der Gemeinden. Andererseits aber treiben die Gemeinden vielfach eine derartige Ausgabenwirtschaft, daß eine etwas stärkere Einschnürung erwünscht gewesen wäre. Die Notverordnung stellt grundsätzlich auch für die Etats der Länder und Gemeinden den gleichen Grundsatz für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 auf wie beim Reich, läßt aber Abweichungen zu, „wenn infolge besonderer Verhältnisse Ausgaben entstanden sind, die in dem betreffenden Rechnungsjahr im Rahmen der Ausgabenbegrenzung nicht ausgeglichen werden können". Die Gemeinden können aber von dem oben erwähnten Grundsatz nur dann abweichen, wenn der Landesfinanzminister zustimmt und wenn auch der Reichsfinanzminister einverstanden ist. Das ergibt sich deutlich aus den letzten Sätzen von Kap. I § 2. Damit ist endlich die Reichsaufsicht über Länder und Gemeinden geschaffen.

Kap. II verhält sich über die Gehaltskürzung, und zwar um 6 pCt. ab 1. Februar 1931 für die Reichsbeamten, Soldaten der Wehrmacht, Warte- und Ruhegeldempfänger des Reiches und deren Hinterbliebenen. Für den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister beträgt die Kürzung 20 pCt. Jahresbeträge unter RM 1500.— sind kürzungsfrei.

Die Länder und Gemeinden kürzen die Bezüge entsprechend bei ihren Beamten.

Wohlerworbene Rechte nach Art. 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung bleiben unberührt.

Entsprechende Bestimmungen gelten für die Reichsbank, Reichsbahn, Religionsgesellschaften und auch für die Angestellten des Reiches, der Länder und Gemeinden, bei denen Tarif- und Einzel-Anstellungsverträge mit einer Frist von 1 Monat zum 31. 1. 1931 kündbar sind. Diese Bestimmungen treten am 31. 1. 1934 außer Kraft. Vom 1. 2. 1931 ab wird die bisherige Reichshilfe nicht mehr erhoben.

Unbeschränkt in der Zeitdauer wird der Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter auf mindestens 75 pCt. erhöht.

Digitized by Google

Kap. III legt für die Tabaksteuer die einzelnen Steuersätze fest. Der Tabakzoll wird auf RM 180.— erhöht.

Kap. IV bringt die Zuschläge auf die Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1931. Einkommensteuerpflichtige Personen mit einem Einkommen von über 8000 RM zahlen einen Zuschlag von 5 pCt., und zwar je zur Hälfte am 10. 7. 1931 und 10. 1. 1932. Bemessungsgrundlage ist die für den Steuerabschnitt 1930 endgültig veranlagte Einkommensteuer, wobei Steuerabzugsbeträge nicht abziehbar sind.

Die Zuschläge für die Ledigen zur Einkommensteuer bleiben unverändert.

Bei den Aufsichtsratsmitgliedern wird die Sondersteuer, die nach der alten Verordnung 2½ pCt. betrug, vom 1. 4. 1931 ab auf 10 pCt. erhöht. Auch hier sind die Zuschläge je zur Hälfte am 10. 7. 1931 und 10. 1. 1932 zu entrichten. Diese Zuschlagsteuer wird bei der Berechnung des Einkommens abgezogen. Die Zuschläge fließen ausschließlich dem Reich zu. Eine Uebernahme dieser Aufsichtsratssteuer durch die Gesellschaften ist nicht untersagt.

Die Senkung der Realsteuern

für das Rechnungsjahr 1931 wird im vierten Teil der VO. behandelt, während im dritten Teil das Gewerbesteuer-Reichsrahmengesetz enthalten ist, das ab 1. 4. 1932 in Verbindung mit § 13 von Teil 4 Kapitel I der VO. die weitere Senkung bringen soll. Es empfiehlt sich deshalb, die im vierten Teil enthaltene Regelung für 1931 vorab zu besprechen und unmittelbar daran das Reichsrahmengesetz losgelöst von dem sonstigen Inhalt des erst danach zu besprechenden dritten Teils der VO. darzustellen.

Die Senkung der Realsteuern wird im einzelnen für das Rechnungsjahr 1931 in Kap. I § 2 bis 12 geregelt. Im Anschluß daran ist dann eine kurze Richtlinie auch für den Zustand für die Zeit vom 1. 4. 1931 ab in § 13 gegeben.

Der wesentliche Inhalt dieser für die gesamte Wirtschaft sehr wichtigen Vorschriften ist folgender:

Bis zum 31. 12. 1930 können Länder und Gemeinden noch die Realsteuern erhöhen. Erhöhen sie die Sätze nach diesem Tage, so treten diese Erhöhungen von selbst mit Ablauf des 31. 3. 1931 außer Kraft. Die z. B. jetzt bei der Stadt Köln in Erscheinung tretenden Bestrebungen einer Erhöhung der Realsteuersätze noch vor Ablauf des Jahres 1930 sind ausgesprochen wirtschaftsfeindliche Maßnahmen und geeignet, den Zweck der in den §§ 2—12 enthaltenen Vorschriften über Senkung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1931 zu durchkreuzen. Sämtliche Organisationen der Wirtschaft, aber auch die Regierungen der Länder, haben ein dringendes Interesse daran, derartigen Maßnahmen entgegenzutreten, weil diese Erhöhungen praktisch nicht mehr und nicht weniger als eine Sabotage der in diesem Reichsgesetz vorgeschriebenen Senkung der Realsteuern bedeuten würden. Mit Wirkung ab 1. 4. 1931 dürfen nämlich den Realsteuern der Länder und Gemeinden keine höheren Steuersätze zugrunde gelegt werden als die bis zum 31. 12. 1930 rechtswirksam beschlossenen oder durch die Aufsichtsbehörde kraft Landesrechts festgesetzten Steuersätze. Gleiches gilt für die Gebäudeentschuldungssteuer. Ebenso dürfen die sonstigen landes- und gemeinderechtlichen Vorschriften über die Realsteuern und die Gebäudeentschuldungssteuer für die Steuerpflichtigen ab 1. 4. 1931 nicht ungünstiger sein, als sie am 31. 12. 1930 bestanden. Der Kreis der Steuerpflichtigen darf nicht weiter sein. Bei der Gewerbesteuer darf insbesondere die Belastung einer der gewählten Besteuerungsgrundlagen (z. B. Gewerbeertrag, Gewerbekapital, Lohnsumme) gegenüber dem Stande vom 31. 12. 1930 auch dann nicht höher sein, wenn eine andere Besteuerungsgrundlage niedriger belastet oder ganz aufgegeben ist. Eine am 31. 12. 1930 nicht bestehende Besteuerungsgrundlage kann mit Wirkung ab 1. 4. 1931 nicht eingeführt werden.

Diese Steuersätze (Ausgangssätze), welche am 31. 12. 1930 rechtswirksam bestanden, sind grundsätzlich mit Wirkung ab 1. 4. 1931 bei der Grundsteuer um 10 pCt., bei der Gewerbesteuer um 20 pCt. zu senken. An Stelle der 10prozentigen Senkung der Grundsteuer tritt eine Senkung der Gebäudeentschuldungssteuer um 3 pCt. des veranlagten Steuerbetrages in den Ländern, in denen der Grundeigentümer nach Landesrecht allgemein bei Ueberschreitung bestimmter Sätze einen Teil der Grundsteuer auf die Mieter oder Pächter umzulegen berechtigt ist.

Es ist klar, daß bei einer Erhöhung der Realsteuern unmittelbar vor Jahresschluß die gesamten Berechnungen, welche das Reich und die Länder in den eingehenden Beratungen im Reichsrat angestellt haben, sehr stark zuungunsten der Wirtschaft verschoben werden würden. Vor allem aber würde dadurch der Landesdurchschnitt der Steuersätze bei der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer vom 31. 12. 1930 erhöht werden. Dieser Landesdurchschnitt spielt aber, wie gleich dargestellt werden wird, eine praktisch sehr wichtige Rolle.

Die Länder und Gemeinden müssen natürlich nun für den durch diese Senkung entstehenden Ausfall eine Deckung erhalten. Zu diesem Zweck haben die Länder für sich und ihre Gemeinden von der ab 1. 4. 1931 aufkommenden Gebäudeentschuldungssteuer die Hälfte des Wohnungsbauanteils der Gebäudeentschuldungssteuer im Rechnungsjahr 1930 zu verwenden. Als Wohnungsbauanteil der Gebäudeentschuldungssteuer im Rechnungsjahr 1930 gilt nach § 6 der Betrag, der in dem Lande im Rechnungsjahr 1930 aus dem Aufkommen der Gebäudeentschuldungssteuer zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens verwendet worden ist. Die Gemeinden erhalten für das Rechnungsjahr zur Deckung des durch die Senkung entstehenden Ausfalls von dem Lande den Betrag, der dem Steuerausfall entspricht, den die Gemeinden in diesem Rechnungsjahr durch die in diesem Gesetz vorgesehene Senkung erleiden. Die näheren Bestimmungen hierüber hat die Landesregierung zu treffen.

Von dieser grundsätzlichen Senkung der Gewerbesteuer um 20 pCt. und der Grundsteuer um 10 pCt. bzw. der Gebäudeentschuldungssteuer um 3 pCt. der bis zum 31. 12. 1930 rechtswirksam beschlossenen Steuersätze (Ausgangssätze) gelten aber sehr wesentliche Ausnahmen.

Zunächst kann gemäß § 6 Ziffer 2 der Reichsfinanzminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister für Länder mit besonders großem Wohnungsbedarf auf Antrag zulassen, daß ein ge-

Digitized by Google

ringerer Betrag als die Hälfte, jedoch mindestens ein Drittel des Wohnungsbauanteils der Gebäudeentschuldungssteuer im Rechnungsjahr 1930 zur Deckung des durch die Senkung entstehenden Ausfalls verwendet wird. In diesem Fall erhalten also Länder und Gemeinden eine geringere Deckung als in dem eben bezeichneten Regelfall, in welchem die Hälfte des Wohnungsbauanteils der Gebäudeentschuldungssteuer zur Deckung des durch die Senkung entstehenden Ausfalls zu verwenden war. In diesem Ausnahmefall sind die Landesregierungen ermächtigt, die Senkung der Realsteuern auf diejenigen Gemeinden zu beschränken, deren Steuersätze bei der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer über den Landesdurchschnitt vom 31. 12. 1930 hinausgehen. Eine Senkung unter den Landesdurchschnitt findet nicht statt. In diesem Falle spielt also der Landesdurchschnitt vom 31. 12. 1930 eine entscheidende Rolle. Würde also die Gemeinde noch vor dem Jahresschluß 1930 die Realsteuern rechtswirksam erhöhen, so würde, wie nunmehr ohne weiteres ersichtlich ist, in Ländern mit besonders großem Wohnungsbedarf, wozu besonders Preußen gehört, die grundsätzliche Senkung der Realsteuern, insbesondere der Gewerbesteuer um 20 pCt., nicht durchgeführt werden können. In diesem Zusammenhang ist die Kontrolle des Reichsfinanzministers sehr wichtig; denn der Reichsfinanzminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister auf Antrag in diesen Fällen zulassen, daß ein geringerer Betrag als die Hälfte, jedoch mindestens ein Drittel des Wohnungsbauanteils für den Ausfall zu verwenden ist; hieran schließt sich dann automatisch eine mindere Senkung der Realsteuern an. Die Länderregierungen können dann nämlich die Senkung der Realsteuern, und zwar der Gewerbesteuer um 20 pCt., der Grundsteuer um 10 pCt. bzw. der Gebäudeentschuldungssteuer um 3 pCt., auf die Gemeinden beschränken, deren Steuersätze über den Landesdurchschnitt vom 31. 12. 1930 hinausgehen.

Praktisch werden aber in solchen Fällen voraussichtlich die Realsteuersenkungen nicht mit dem Normalsatz des § 4 durchgeführt. Nach § 7 sind nämlich die Realsteuern um einen geringeren Betrag zu senken, wenn der einem Lande für sich und seine Gemeinden zufließende Deckungsbetrag nicht ausreicht, um die Steuersenkungen in dem eben erwähnten Normalsatz vorzunehmen. Alsdann sind die Senkungssätze nur in dem gleichen Verhältnis zu senken, in dem Land und Gemeinden einen Deckungsbetrag erhalten. Die Entscheidung darüber, ob der dem Lande zufließende Deckungsbetrag ausreicht, um die Normalsteuersenkung vorzunehmen, oder, sofern er nicht ausreicht, in welchem Umfang die Senkungssätze zu kürzen sind, hat die Landesregierung vor dem Ablauf des 31. 3. 1931 zu treffen. Die Länder sind aber hierin nicht frei, sondern ihre Entscheidung bedarf nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Zustimmung des Reichsfinanzministers.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß der Reichsfinanzminister auch darüber Entscheidung zu treffen hat, ob es sich um Länder mit besonders großem Wohnungsbedarf im Sinne des § 6 Ziffer 2 handelt und ob die sonstigen Voraussetzungen für die mindere Senkung der Realsteuern als zu den Normalsätzen vorhanden sind. Infolgedessen muß man notwendigerweise entsprechend Wortlaut und Sinn dieser Bestimmungen dazu gelangen, daß der Reichsfinanzminister auch bei der richtigen Berechnung des Landesdurchschnitts der Gewerbesteuern nicht nur ein Mitbestimmungsrecht hat, sondern daß bei ihm die letzte Entscheidung hierüber liegt.

Wie wirkt sich auf Grund dieser Bestimmungen die beabsichtigte Senkung der Gewerbesteuer und der ländlichen Grundvermögensteuer (in Städten wird in Preußen die Hauszinssteuer gesenkt) aus? Nach den Berechnungen des preußischen Finanzministeriums stehen hierfür nur etwa 80 Millionen RM zur Verfügung[1]). Man rechnet in Preußen für 1931 mit einem Aufkommen von 900 Millionen RM Hauszinssteuer, also einem Wohnungsbauanteil von 450 Millionen RM. Im Jahre 1929 betrug das Aufkommen rund 1 Milliarde RM, der Wohnungsbauanteil also 500 Millionen RM, so daß die Hälfte hiervon mit 250 Millionen RM zu Senkungszwecken hätten verwendet werden müssen. Wenn von dem nunmehr 1931 zur Verfügung stehenden Wohnungsbauanteil von nur 450 Millionen RM entsprechend dem Aufkommen von 1929 RM 250 000 000.— abgezweigt worden wären, so wären für den Wohnungsbau nur 200 Millionen RM geblieben. Es ist aber über den Wohnungsbauanteil von 1931 bereits im wesentlichen Umfang verfügt, nämlich mit 25 Millionen zugunsten der Instandsetzung von Altwohnungen, mit weiteren 25 Millionen für Zinszuschüsse für Wohnungsbauhypotheken, mit ferneren 25 Millionen für Anleihen, welche die Gemeinden in der Erwartung aufgenommen haben, diese aus Hauszinssteuermitteln zurückzuzahlen. Schließlich sind noch 5 Millionen für andere Zwecke des Wohnungsbaues beansprucht, so daß nur noch 120 Millionen übrig geblieben waren, so daß zusammen mit den zu erwartenden Rückflüssen dem Wohnungsbau in Preußen nur 140 Millionen RM übrig geblieben wären. Ein Ueberblick zum Staatshaushalt 1931 ergibt, daß Preußen wie folgt verfahren wird: Die nach der Aenderung des Gesetzes zur Entnahme der Senkungsmittel in Frage kommende Hauszinssteuergesamtsumme beträgt 900 Millionen RM. Hiervon gehen ab 27 Millionen zur Durchführung der dreiprozentigen Hauszinssteuersenkung. Von den verbleibenden 873 Millionen stehen 436,5 Mill. RM dem Wohnungsbau zur Verfügung. Hiervon wird gemäß § 6 Abs. 2 ein Drittel zur Senkung benutzt, also 145,5 Mill., während die restlichen 291 Mill. RM dem Wohnungsbau zur Verfügung bleiben werden. Aber auch diese 145,5 Mill. werden nicht zur Senkung benutzt, weil aus ihnen derjenige Teil der Hauszinssteuersenkung, der zu Lasten der Steuerhälfte für den Verwaltungsbedarf abgeht, wieder erstattet werden muß. Infolgedessen werden noch 13,5 Millionen abgezweigt, so daß die Hauszinssteuer für den Verwaltungsbedarf wieder 450 Millionen beträgt und nur 132 Mill. RM für die Realsteuersenkung übrig bleiben. Hiervon zweigt Preußen 50 Mill. für den Ausgleichsfonds zugunsten der Gemeinden mit starker Wohlfahrts-Erwerbslosigkeit ab, dessen Bildung das Gesetz in den Fällen gestattet, in denen nach Durchführung der Senkung Hauszinssteuermittel übrig bleiben (§ 11 des Gesetzes). Infolgedessen stehen also nur 80 Millionen

[1]) Vgl. hierzu Dr. Frentzel in der Handelswarte vom Dezember 1930.

Digitized by Google

für die eigentliche Steuersenkung zur Verfügung. Das sind nur 40 pCt. dessen, was bei unveränderter Annahme des Entwurfs der Reichsregierung den Steuerpflichtigen in Preußen zugute gekommen wäre. Um 60 pCt. ist also die Realsteuersenkung entgegen den Vorschlägen des Reichsfinanzministers durch die Vorstellungen der Länder, insbesondere Preußens in diesem Fall, im Reichsrat verkümmert worden. Deutlicher kann nicht gezeigt werden, wie sehr die gesamten Organisationen der Wirtschaft jetzt auf der Hut sein müssen. Merkwürdig ist nur, daß der Ueberblick zum preußischen Haushalt trotzdem bemerkt, daß die Senkung der Realsteuern den Schlußstein unter die von der Reichsregierung eingeleitete Preissenkungsaktion darstellen und der Wirtschaft den letzten Vorwand nehmen soll, der Senkung der Gehälter und Löhne nicht mit einer Herabsetzung der Preise des täglichen Bedarfs zu folgen.

Nachdem diese Grundsätze dargestellt sind, ist es nur noch nötig, auf zwei weitere Ausnahmen hinzuweisen: Jede Senkung der Realsteuern kann unterbleiben, wenn die Realsteuerbelastung seit dem Beginn des Rechnungsjahres 1926 im Durchschnitt nicht wesentlich erhöht worden ist und wenn das Land mit schwebenden Schulden in außerordentlichem Umfange belastet ist. In diesem Fall kann nämlich die oberste Landesbehörde bestimmen, daß der Betrag, der zur Deckung des Senkungsbetrages verwendet werden müßte, anstatt zur Senkung der Realsteuern zur Abdeckung der schwebenden Schulden verwendet wird. Die Entscheidung hierüber hat der Reichsfinanzminister zu treffen. Preußen befindet sich bekanntlich nicht in dieser Situation.

Die weitere Ausnahme gilt für folgenden Fall: Wenn in einem Lande die Realsteuersätze schon bisher nach § 4 a des Gesetzes über Aenderungen des Finanzausgleichs vom 9. 4. 1927 (RGBl. S. 91) gekürzt worden sind, so können die Landesregierungen einen entsprechend geringeren Anteil am Wohnungsbauanteil zur Senkung verwenden und dann die Realsteuersätze auch nur entsprechend geringer senken. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, trifft ebenfalls der Reichsfinanzminister. Diese Ausnahme wird bei Württemberg eine Rolle spielen. Hierbei muß aber darauf geachtet werden, ob die Senkung der Realsteuern aus dem Aufkommen an Einkommensteuer erfolgt ist oder etwa aus einer Mehrüberweisung, z. B. aus der Biersteuer; in letzterem Fall dürfte bei sinngemäß richtiger Auslegung dieses § 8 eine Kürzung der Senkung der Realsteuern nicht in Frage kommen.

Diese Regelungen gelten für das Rechnungsjahr 1931.

Für das Rechnungsjahr 1932 soll an sich die Gewerbesteuer und die Grundsteuer nach den in Teil III eingehend enthaltenen Rahmengesetzen erfolgen. Darüber hinaus aber bestimmt § 13 von Teil IV, Kap. I: „Für die Zeit vom 1. 4. 1932 ab werden Grundsätze über die Bemessung der Realsteuern durch besonderes Reichsgesetz aufgestellt werden." Hier fehlt die Erwähnung der Hauszinssteuer. Diese Vorschrift hat natürlich den Sinn, daß nach Ablauf des Rechnungsjahres 1931 eine weitere Senkung der Realsteuern einschließlich der Hauszinssteuer zur Entlastung der Wirtschaft zu erfolgen hat. Deshalb hat diese Bestimmung eine erhöhte Bedeutung, zumal nämlich die Rahmengesetze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in Teil III außerordentlich schlecht sind und die sehr hohen Meßzahlen sowie die Grundlage der Berechnung der Mindest-Gewerbeertragsteuer in Höhe von 6 pCt. des Gewerbekapitals die starke Gefahr, wenn nicht die Gewißheit einer Erhöhung der Realsteuern in sich birgt. Infolgedessen wird es notwendig sein, die im dritten Teil der Notverordnung enthaltenen Rahmengesetze vor dem Inkrafttreten daraufhin durchzuprüfen, ob sie auch entsprechend diesem § 13 in der Praxis eine weitere Senkung der Realsteuern einschließlich der Hauszinssteuer über die für das Rechnungsjahr 1931 sich ergebende Senkung mit sich bringen werden.

Das in Teil 3 Kapitel III enthaltene Gewerbesteuerrahmengesetz ist in sehr wesentlichen Bestimmungen gegenüber dem in dem letzten Entwurf eines Steuervereinheitlichungsgesetzes vorgesehenen Rahmengesetz geändert.

Die Steuer bleibt eine Landessteuer; die Beteiligung und Mitwirkung der Gemeinden und Gemeindeverbände richtet sich deshalb nach Landesrecht.

Die Steuer belastet das Gewerbe im gewöhnlichen Sinne. Gerade hier aber sind wesentliche Aenderungen gegenüber dem früheren Entwurf eingetreten. Auch die freien Berufe werden für gewerbesteuerpflichtig erklärt: Als Gewerbe gilt jetzt ausdrücklich auch die freie und ähnliche selbständige Berufstätigkeit einschließlich der Tätigkeit der Notare, sofern sie nicht als Beamte besoldet werden. Frei ist die Ausübung der reinen Kunst oder Wissenschaft einschließlich der schriftstellerischen Tätigkeit. Aufsichtsratstätigkeit ist gewerbesteuerpflichtig, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes oder freien Berufes erfolgt. Frei sind staatliche Lotteriekollekteure, soweit Steuerabzug erfolgt.

Gewerbesteuerpflichtig ist außerdem künftig ohne Rücksicht auf die Art des Geschäfts schon gemäß der bloßen Form jede Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hypothekenbank, offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft. Infolgedessen sind künftig gewerbesteuerpflichtig, im Gegensatz zum bisherigen Recht, auch die Grundstücksgesellschaften auf Aktien oder mit beschränkter Haftung. Für sie gilt eine Milderung derart, daß 4 pCt. des Einheitswerts der Grundstücke gewerbesteuerfrei sind; auch gilt für sie, soweit ihr Vermögen aus Grundbesitz besteht, nicht der unten zu erörternde Mindestertrag, weil die Grundstücke nicht Gewerbekapital sind.

Leider ist den Ländern die Möglichkeit gegeben worden, die öffentlichen Betriebe für gewerbesteuerfrei zu erklären.

> „Die Länder können die Freistellung solcher Steuergegenstände vorschreiben, die im Eigentum des Landes oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts stehen oder deren Erträge ausschließlich Ländern, Gemeinden oder anderen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts zufließen. Die Befreiung kann auf die

Digitized by Google

für Rechnung des Landes oder auf die für Rechnung der Gemeinde zu erhebende Steuer beschränkt werden. Eine Befreiung nach Maßgabe des Wertes, der Größe oder anderweiten Merkmalen des Steuergegenstandes, insbesondere nach Maßgabe der Höhe des Gewerbeertrages, des Gewerbekapitals oder der Lohnsumme ist unzulässig.

Sofern die Länder auf Grund des Abs. 1 Befreiungen vorschreiben, sind diese Befreiungen insoweit auch für die entsprechenden Steuergegenstände, die im Eigentum des Reichs stehen oder deren Erträge ausschließlich dem Reiche zufließen, vorzuschreiben."

Zu diesen die persönliche Steuerpflicht regelnden Bestimmungen der §§ 2 bis 8 wird die Wirtschaft zweckmäßig eine Aenderung des § 6 Nr. 6 anregen müssen derart, daß die dort vorgesehene Befreiung von der Gewerbesteuer nicht durch eine allzu weitgehende Anerkennung der Gemeinnützigkeit erwartet wird. Zu prüfen wird auch sein, ob es richtig ist, die Reichsbahn vollständig von der Gewerbesteuer zu befreien, weil sie sich ja in letzter Zeit Betätigungen zugewandt hat, die außerhalb ihrer Aufgabe als Verkehrsunternehmen liegen (Betrieb von Hotels). Daß die Möglichkeit der Befreiung öffentlicher Betriebe von der Gewerbesteuer gestrichen werden muß, wurde bereits hervorgehoben.

Der zweite Abschnitt des Rahmengesetzes behandelt die Besteuerungsgrundlage und die Berechnung der Steuer.

Der zuletzt veröffentlichte Entwurf eines Steuervereinheitlichungsgesetzes bestimmte, daß grundsätzlich Gewerbeertragsteuer zu erheben sei und daneben entweder Gewerbekapital- oder Lohnsummensteuer. Dieses bisherige preußische System der Gewerbesteuer ist von dem neuen Reichsrahmengesetz verlassen: Grundsätzlich wird nur Ertragsteuer erhoben; Kapitalsteuer kommt unmittelbar nicht in Frage, sondern nur in Form der Berechnung eines Mindestertrages nach dem Kapital. Lohnsummensteuer kann jetzt nach Beschluß des Landes zusätzlich erhoben werden.

Der Begriff des Gewerbeertrages ist eingehend geregelt. Zugrunde gelegt wird der gewerbliche Gewinn, welcher nach den Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes „berechnet" wird. Die Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer ist also nicht maßgebend. Die Berechnung nach dem Einkommen- oder Körperschaftssteuergesetz bildet den Ausgangspunkt für die Ermittlung des Gewerbeertrags. Diese Berechnung wird in einer ganzen Reihe von Punkten teils durch Hinzurechnungen, teils durch Kürzungen verändert. Hauptsächlich ist hervorzuheben, daß die Sonderleistungen des Einkommensteuergesetzes (z. B. Zuwendungen an Pensionskassen sowie beim Körperschaftssteuergestz Tantiemen an Vorstand und Angestellte) nur abgezogen werden dürfen, soweit sie begrifflich Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind. Zinsen für dauernde Schulden und Gewinnanteile von stillen Gesellschaftern oder sonstigen Beteiligten dürfen nicht abgezogen werden.

Nicht abzugsfähig sind ferner Gehälter und sonstige Bezüge der Geschäftsinhaber. Nicht abzugsfähig sind bei allen Erwerbsgesellschaften die Bezüge von wesentlich, d. h. mit mehr als 25 pCt. beteiligten Gesellschaftern, die zugleich Vorstand oder Geschäftsführer sind. Die Anteile von Verwandten, Treuhändern oder Zwischenunternehmungen werden hinzugerechnet.

Diese im einzelnen schon infolge ihrer Verweisung auf die anderen Gesetze nicht ohne weiteres leicht verständlichen Bestimmungen (Teil 3 Kapitel III § 10 ff.) sind für die Banken insofern wichtig, als ausdrücklich anerkannt worden ist, daß bei der Feststellung der Reineinkünfte nur hinzuzusetzen sind „Zinsen für die nicht aus laufenden Verbindlichkeiten bestehenden Schulden, Renten und dauernde Lasten sowie Gewinnbeträge, die an stille Gesellschafter oder andere nicht als Mitunternehmer Beteiligte entrichtet werden". Es ergibt sich aus der Fassung ganz klar, daß nicht die Zinsen von Schulden hinzuzurechnen sind, welche von Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf die Hereinnahme und Wiederausleihung von Geld gerichtet ist, im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Kredithergabe an Dritte aufgenommen werden. Die gewöhnlichen Kontokorrentverbindlichkeiten der Banken sind dadurch ohne weiteres gedeckt. Man muß aber auch diese Bestimmung, die ja eine reichsrechtliche Rahmenvorschrift ist, gemäß § 4 RAO. wirtschaftlich auslegen und hierbei auf den Zweck der Gewerbesteuer als einer Realsteuer Rücksicht nehmen und dabei andererseits die besondere Aufgabe der Banken berücksichtigen. Der besonderen wirtschaftlichen Stellung der Banken als Institute, welche der Kreditvermittlung dienen, würde es widersprechen, wenn Zinsen für hereingenommene langfristige Gelder als gewerbesteuerpflichtig angesehen werden würden, soweit diese Gelder zur Wiederausleihung an die Kundschaft bestimmt sind. Es ist ganz selbstverständlich, daß die von Hypothekenbanken gegen Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalobligationen hereingenommenen Gelder oder vielmehr die Zinsen dieser Gelder nicht gewerbesteuerpflichtig sein können (vgl. Begr. zum Entw. eines Steuerrahmengesetzes vom 29. Dezember 1928, RTDr. Nr. 568 S. 130). Das gleiche gilt natürlich auch für die von anderen Banken, Bankfirmen und Kreditinstituten zum Zweck der Wiederausleihung an ihre Kunden, insbesondere aus dem Ausland langfristig hereingenommenen Beträge. Diese Hereinnahmen haben wirtschaftlich allerdings den Charakter durchlaufender Gelder. Wollte man der hier vertretenen Auslegung nicht zustimmen, so würde das Ergebnis eine beträchtliche Kreditverteuerung der Wirtschaft sein. Es würde erwünscht sein, wenn das Reichsfinanzministerium in einer ausdrücklichen Erklärung dieser Interpretation beitreten würde.

Pacht- und Mietzinsen werden dem Ertrag nur zugerechnet, wenn sie übermäßig sind.

Abgesetzt werden zur Vermeidung einer Doppelbelastung durch die Grundsteuer bei den Betriebsgrundstücken 4 pCt. ihres Einheitswerts. Abgesetzt wird ferner der Gewinn aus ausländischen Betriebsstätten.

Zugelassen wird bei buchführenden Unternehmen der Verlustvortrag, jedoch nicht in der Fassung des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes, sondern als besonderer „Gewerbeverlust". Darunter werden verstanden „die Fehlbeträge, die

Digitized by Google

sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für die beiden voraufgegangenen Rechnungsjahre ergeben haben würden". Nicht besteuert wird ferner ausdrücklich der Gewinn, der sich bei Veräußerung eines Gewerbebetriebs oder Betriebsteilen nach § 30 Abs. 1 EStG. ergibt. Der Veräußerungsgewinn aus wesentlichen Beteiligungen, also bei Verkauf von Aktien oder Geschäftsanteilen, ist gewerbesteuerfrei, weil er nicht nach den Vorschriften für den Gewerbebetrieb berechnet wird.

Eine besondere Neuerung ist der Mindestertrag: Auf jeden Fall sind mindestens 6 pCt. des „Gewerbekapitals" zu versteuern. Dieses wird nach dem Reichsbewertungsgesetz festgestellt, ohne Hinzurechnung der Summe der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke (Teil 3 Kapitel III § 13 und Kapitel IV Artikel 2 Nr. 23).

Der Gewerbeertrag wird, wenn Bücher formell und sachlich richtig geführt und auf Grund einer jährlichen Bestandsaufnahme Jahresabschlüsse gemacht werden, nach den Büchern festgestellt. Der Ertrag wird geschätzt, wenn solche Bücher nicht geführt oder solche Jahresabschlüsse nicht gemacht sind. Hierbei ist auf die Aenderung der Reichsabgabenordnung in Kapitel IV Art. 1 Nr. 33 und § 161 b hinzuweisen.

Die Höhe der Gewerbesteuer bestimmt sich, wie schon jetzt in Preußen, nach „Steuermeßbeträgen und Umlagesätzen". Der Steuermeßbetrag beträgt bei juristischen Personen schlechthin 10 pCt. des Ertrages; bei anderen Steuerpflichtigen ist er gestaffelt und beträgt über 15 000 RM 10 pCt. Der Umlagesatz stellt den Prozentsatz dar, der von diesem Meßbetrag erhoben wird. Wieviel von den Zusagen über Realsteuersenkungen bei diesen hohen Steuermeßbeträgen noch übrigbleiben wird, erscheint recht rätselhaft. Der frühere Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes ging viel besser nur bis zu einer Meßzahl von 6 pCt.

Der Meßbetrag für die Lohnsummensteuer beträgt 7,5 vom Tausend, statt 4 vom Tausend nach dem Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes.

Bei der Pauschalierung der Einkommen- und Körperschaftssteuer der ausländischen Unternehmungen, die in Deutschland eine Zweigniederlassung haben oder sonst beschränkt steuerpflichtig werden, kann der Reichsfinanzminister künftig auch die Gewerbesteuer pauschalieren.

Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser Darstellung zu den einzelnen notwendigen Abänderungen Stellung zu nehmen. Grundsätzlich kann folgendes gesagt werden:

Das Steuerrahmengesetz soll die von der Reichsregierung seit längerem erstrebte Vereinheitlichung des Realsteuergesetzes verwirklichen. Diese Vereinheitlichung muß, wenn sie ihrem Gesamtzweck dienen soll, zugleich dazu beitragen, die Steuersenkung zu verwirklichen, welche von der Reichsregierung wiederholt als notwendig bezeichnet worden ist. Diese Notwendigkeit ist um so dringender, als, wie wir oben gesehen haben, die Realsteuersenkung im Rechnungsjahr 1931 sehr stark beschränkt ist. Infolgedessen ist es sehr bedenklich, daß der Aufbau der neuen Reichsgewerbesteuerordnung die Gefahr einer weiteren Erhöhung der Realsteuerlast durch die zu hohen Meßbeträge in sich birgt.

Die Steuermeßbeträge des § 17 beruhen auf dem bisherigen Landesdurchschnitt der geltenden Gewerbeertragsteuer. Infolgedessen ist die Gefahr vorhanden, daß Länder und Gemeinden diesen Landesdurchschnitt auch weiterhin als einen Normalsatz betrachten, während die Reichsregierung wiederholt mit Recht betont hat, daß die Gesamtbelastung durch die Gewerbesteuer stark überhöht ist. Will man ernsthaft die Realsteuern abbauen, so muß durch eine reichsrechtlich zwingende Bestimmung eine übermäßige Anspannung der den Gemeinden zu übertragenden Steuern verhindert werden. Allgemeine Grundsätze, welche Länder und Gemeinden nicht zwingend befolgen müssen, werden nichts nutzen. Auch das Reich wird dann nicht den schon im Interesse der Aufrechterhaltung des Aufkommens an direkten Verkehrsteuern notwendigen Zweck der Realsteuersenkung erreichen. Infolgedessen ist die Einführung einer Höchstgrenze für das Umlagerecht zu prüfen.

Ferner wird es zweckmäßig sein, vorzuschreiben, daß die Gemeinden bei Ueberschreitung des Umlagesatzes von 50 (Anm.: dies ist der Umlagesatz der in Preußen geltenden Genehmigungsgrenze) die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen haben und vorher die amtlichen Berufungsvertretungen anhören müssen.

Ferner wird es zweckmäßig sein, die Einholung der Genehmigung und die Anhörung der Berufungsvertretung in den Fällen stets zu fordern, in denen die Realsteuern den für das Rechnungsjahr 1929 zuletzt maßgebenden Steuersatz übersteigen. Auf alle diese Bestimmungen hätte das Reich zu achten.

Die Länder müßten sich dazu herbeilassen, den viel zu hohen Meßbetrag für die Lohnsummensteuer herabzusetzen. Die Verordnung stellt ja die Anwendung der Lohnsummensteuer den Ländern frei und erhöht den Meßbetrag gegenüber der Reichsratsvorlage, die einen solchen von 4 v. T. vorschlug, auf 7,5 v. T. Abgesehen von der Herabsetzung des Meßbetrages müßten die Länder das Anwendungsgebiet der Lohnsummensteuer so eng als möglich begrenzen, und es wäre zweckmäßiger, eine Ermächtigung, nicht eine Verpflichtung zur Einführung der Lohnsummensteuer vorzusehen. Auch dürfte die Lohnsummensteuer nur in den Gemeinden erhoben werden, in denen der Umlagesatz bei der Gewerbeertragsteuer den Landesdurchschnitt um 25 pCt. übersteigt, und es dürften die Umlagesätze zur Lohnsummensteuer nicht höher sein als die Umlagesätze zur Ertragsteuer. Unzweckmäßig ist es auch, den Ländern die Möglichkeit zu geben, den Umlagesatz für unbestimmte Zeit festzusetzen; denn dann wird die allgemeine Senkung der Realsteuern illusorisch werden.

Die größte Gefahr aber besteht darin, daß die fingierte Gewerbeertragsteuer berechnet wird auf der Grundlage einer 6%igen Rente des Vermögens, wobei bei Berechnung dieses Vermögens die Steuerschulden usw. hinzugezählt und die Aktien zum vollen Kurs angesetzt werden (§ 33 a der neuen Fassung des RBG.).

Gerade in schlechten Zeiten können dadurch den Gemeinden unerhofft hohe Einnahmen zufließen; denn es fehlt bisher jede Möglichkeit der Be-

Digitized by Google

rechnung, wie hoch das Einkommen dieser fingierten Gewerbeertragsteuer sein wird.

Der Gewerbeverlust ist dann nicht abzugsfähig und auch die Ausscheidung von 4 pCt. des Einheitswerts der im Eigentum des Gewerbesteuerpflichtigen befindlichen grundsteuerpflichtigen Grundstücke fällt fort. Also gerade bei mangelnder Rentabilität tritt in mehrfacher Hinsicht Doppelbesteuerung ein.

An besonders wichtigen Einzelheiten wäre neben diesen grundsätzlichen Betrachtungen noch folgendes zu erwähnen:

§ 23 Abs. 2 bringt die Filialsteuer für Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmungen. Nach der Fassung der Verordnung ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts klargestellt, daß Produktionsgesellschaften und auch Handelsabteilungen von Produktionsgesellschaften sowie der Großhandel nicht hierunter fallen, sondern nur der Einzelhandel. Es müßte aber noch einmal geprüft werden, ob denn diese Filialsteuer berechtigt ist. Mindestens aber müßte klargestellt werden, daß unter diese Filialsteuer auch die Filialen von Staatsbanken fallen. Nach § 6 Nr. 3 sind Staatsbanken an sich gewerbesteuerfrei, wenn sie ihrer Bestimmung nach in der Hauptsache Geschäften staatswirtschaftlicher oder allgemeinwirtschaftlicher Art dienen. Die Unterhaltung von Filialen ist nun aber das denkbar stärkste Anzeichen dafür, daß der Geschäftsbetrieb einer Staatsbank über die Verfolgung staatlicher und allgemeiner Wirtschaftszwecke bedingten Aufgaben hinausgeht. Die Steuerbefreiung der Staatsbankfilialen gegenüber einer erhöhten steuerlichen Belastung der Privatbankfilialen würde auch als Verletzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes „Gleiches Recht für Alle" schweren Bedenken unterliegen[2]).

§ 23 Ziffer 3 Satz 3 läßt Nachtragsumlagen bei der Gewerbesteuer zu, und zwar in Abänderung des ursprünglichen Entwurfs in unbeschränkter Zahl. Diese Abänderung erscheint wirtschaftlich unberechtigt, und es ist auch nicht berechtigt, der Nachtragsumlage rückwirkende Kraft zu geben, weil dem Steuerpflichtigen der Ueberblick über die im Laufe des Geschäftsjahres aufzubringenden Lasten unmöglich gemacht und die Kalkulation erschwert wird. Jedenfalls müßte die Rückwirkung für die Lohnsummensteuer ausgeschlossen werden, wie dies in Preußen schon jetzt geltendes Recht ist. Eine nachträgliche Erhöhung der Lohnsummensteuer mit rückwirkender Kraft wird sehr häufig außer Beziehung zu der tatsächlich gezahlten Lohnsumme stehen, deshalb also zu außerordentlichen Härten führen müssen.

In § 15 Abs. 4 ist eine weitgehende Befreiung der Sparkassen vorgesehen. Soweit die Tätigkeit der Sparkassen sich nicht auf das Gebiet der eigentlichen Sparkassengeschäfte beschränkt, führt sie zusammen mit § 26a Abs. 5 des neuen Reichsbewertungsgesetzes dazu, daß eine Gewerbesteuerpflicht für Sparkassen nur noch besteht, soweit sie sparkassenfremde Geschäfte betreiben. Diese weite Ausdehnung der Steuerfreiheit ist volkswirtschaftlich unberechtigt und praktisch undurchführbar. Es ist weder für die Ertragsteuer noch für die Kapitalsteuer oder die Lohnsummensteuer, für die gerade § 15 Abs. 4 Bestimmungen trifft, möglich, zu unterscheiden, welche Beträge auf sparkasseneigene und welche auf sparkassenfremde Geschäfte entfallen. Ueberhaupt entspricht die vom Entwurf vorgesehene steuerliche Behandlung der Sparkassen nicht dem praktischen Leben, weil die Sparkassen im weiten Umfang in den privatwirtschaftlichen Geschäftsverkehr eingetreten sind und sich kaum noch von genossenschaftlichen Unternehmungen unterscheiden.

Es ist oben bei der Darstellung des Gewerbesteuerrahmengesetzes auf § 11 Abs. 1 Ziffer 1 verwiesen worden, wo vorgesehen wird, daß die Schuldzinsen zum Gewerbeertrag hinzugerechnet werden. Diese Vorschrift wird den Wiederaufbau des deutschen Exports empfindlich treffen. (Anm.: Es ist auf die von der Begründung der Reichstagsvorlage von 1928 erwähnten Ausführungen der Gutachten des Herrn Senatspräsident Becker und Herrn Prof. Hensel, die von der Begründung nicht widerlegt sind, hinzuweisen.)

Selbst wenn man Schuldzinsen grundsätzlich nicht abziehen will, so müssen alle diejenigen Schulden und Schuldzinsen abgezogen werden, die nicht das Entgelt für Ueberlassung von fremdem Kapital bilden. Es können doch unmöglich Renten aus einer Schadensersatzverpflichtung an frühere Angestellte oder Gewinnbeteiligungen, die einem Angestellten infolge einer von ihm gemachten, vom Betrieb verwerteten Erfindung gezahlt werden oder Leistungen eines Unternehmens an ein anderes auf Grund eines Interessengemeinschaftsvertrages als Gewerbeertrag behandelt werden.

Schließlich wäre bei § 10 Abs. 2 erneut zu prüfen, ob man nicht zu dem dreijährigen Durchschnitt zurückkehren will. Dann werden die Vorschriften über den Verlustvortrag, die jetzt unmöglich sind, entbehrlich.

Diese Darstellung ergibt, daß die vom Reichsrat beschlossene Fassung des Gewerbesteuerrahmengesetzes dem oben beleuchteten Zweck des Teil 4 Kap. I § 13, wonach vom 1. 4. 1932 ab die Realsteuern noch weiter gesenkt werden sollen, im Jahre 1932 wohl nicht gerecht werden wird. Das gleiche gilt übrigens auch von dem Inhalt des Grundsteuerrahmengesetzes (Teil 3 Kap. II), der hier nicht näher erörtert werden kann. Auch hier ist die im § 4 vorgesehene Möglichkeit der Befreiung der den öffentlichen Betrieben gehörenden Grundstücke sehr bedenklich. Ferner müßte man bei der Grundsteuer eine Bestimmung hinter § 19 einfügen, die die Erhebung der Grundsteuer dann unmöglich macht, wenn die Betriebe nicht benutzt wurden. Bekanntlich bestand bisher eine Möglichkeit des Steuererlasses nur aus Billigkeitsgründen. Dies reicht nicht aus. In Preußen kann z. B. jetzt nach § 14c des Grundvermögensteuergesetzes die Steuer nur ermäßigt werden, wenn Betriebe, die wirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, infolge der Einstellung des Betriebs mindestens ein Jahr lang nicht mehr benutzt werden. Es muß aber der ganze Betrieb stillgelegt werden; die Aufhebung einzelner Betriebe genügt nicht. Wenn also ein Fabrikunternehmen nicht seine gesamten Anlagen stillegt, so besteht keine Möglichkeit, einen Erlaß der Grundvermögensteuer zu erhalten. Diese Bestimmungen sind in den einzelnen Ländern ganz verschieden. Es ist also erforderlich, ein Recht

[2]) Vgl. hierzu Hensel in Lions Vierteljahresschrift Jahrgang 4 S. 441 fg.

Digitized by Google

auf Steuererlaß beim Vorliegen bestimmter Tatbestände einzuräumen und reichsgesetzlich zu regeln.

Wenn § 8 Ziffer 2 den Ländern die Möglichkeit gibt, kraft eigenen Rechts landwirtschaftliche Grundstücke anders zu belasten als die übrigen Grundstücke, so widerspricht dies dem Werk des Art. IX in Teil 5 der Notverordnung über den Grundsatz gleichmäßiger Belastung aller Besteuerungsgrundlagen.

In den neuen §§ 450 und 451 RAO. (Teil 3 Kap. IV Ziffer 78) werden die Länder ermächtigt, für Rechtsmittel, welche die Zuschläge zur Grunderwerbssteuer oder die Festsetzung einer Realsteuer betreffen, unter bestimmten Voraussetzungen das Rechtsmittelverfahren abweichend von den Vorschriften der RAO. zu regeln. Es würde besser sein, auch hier die Bestimmung der RAO. gelten zu lassen schon im Interesse der Vereinfachung des Realsteuerrechts und des Steuerwesens überhaupt.

Eine wesentliche Erweiterung erfährt § 108 RAO. (Kap. IV Art. 1 in Abs. 2). Der Reichsfinanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats aus Billigkeitsgründen abweichend von den Vorschriften des Reichsrats von den Reichssteuern und Realsteuern Befreiungen zu gewähren, Reichssteuern oder die Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer niedriger festzusetzen und die Besteuerungsgrundlage für die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrag, dem Vermögen oder dem Umsatz niedriger festzustellen. Diese Bestimmung müßte dazu benutzt werden, um Ermäßigungen für bestimmte Gruppen zu schaffen und auch in den Fällen, in denen die Meßbeträge zu hoch sind.

(Ein weiterer Artikel folgt!)

Die Zinserhöhung der Tilgungshypotheken nach der Aufwertungsnovelle vom 18. 7. 1930.

Die Frage ihrer praktischen Durchführung. — Zwei Möglichkeiten mit verschiedenen Belastungen für den Schuldner.

(Erwiderung.)

Von Dr. **Kärcher**, München.

Zu den Darlegungen von Dr. Strebel in der Nr. 5 dieser Zeitschrift geht uns von Dr. Kärcher-München folgende Stellungnahme zu:

Meines Erachtens müßte die angeschnittene Frage durch die Durchführungsverordnung zum AufwFällG. im Sinne des Vorschlags 2 in der Weise geregelt werden, daß Art. 70 Abs. II für entsprechend anwendbar erklärt würde mit dem Datum des dem 1. 1. 1932 unmittelbar vorausgehenden Annuitätenfälligkeitstermins als Fälligkeitstags unter Abrundung auf den Kapitalsrest auf den 1. 1. 1932. Durch die Abrundung der auf den 1. 1. 1932 bestehenden Restbeträge der Tilgungsdarlehen auf volle 100 Goldmark würde die praktische Durchführbarkeit der Errechnung neuer Tilgungspläne erst in der für die geschäftliche Handhabung notwendigen Art ermöglicht werden.

Gegen den von Herrn Dr. Strebel befürworteten Vorschlag 1 darf ich anführen:

1. Die Tilgungsdarlehen sind meist auf ländliche Anwesen gegeben. Würde man dem Vorschlag 1 folgen und die Annuitäten verschieden hoch bemessen, indem man den bisherigen Jahresleistungen die Zinserhöhung aus dem jeweiligen Restkapital hinzufügen würde, so würde man in die ländliche Bevölkerung große Unruhe hineintragen. Die Folge wären zweifellos zahlreiche Rückfragen, Schriftwechsel zeitraubender Art, unproduktiver Verwaltungsleerlauf der Bank.

2. Organisatorisch würden sich folgende Nachteile ergeben:

Größere Möglichkeit von Irrungen wegen der öfteren und zahlreicheren Berechnungen. Rückstandsregister mit stets wechselnden Beträgen. Schwere Nachprüfbarkeit der Berechnungen durch die nachprüfenden Beamten der Bank wie auch durch Außenstehende, insbesondere Steuerbehörden, Buchprüfer, Gericht usw.

3. Auch rechtliche Gesichtspunkte stehen dem Vorschlag 1 entgegen. Das Wesen der Tilgungshypothek erfordert gleichbleibende Jahresleistungen. Eine Hypothek mit Jahresleistungen in wechselnder Höhe ist keine Tilgungshypothek im Rechtssinne, sondern ein neuartiges Rechtsgebilde eigener Art. Der Gesetzgeber spricht aber ausdrücklich von Tilgungshypotheken, hat also zweifellos die von Strebel außerdem in Betracht gezogene Art der Abwicklung nicht berücksichtigt.

4. Ich möchte § 1 Abs. IV des AufwFällG. dahin auslegen, daß die Aenderung nur einmal stattfinden kann, nicht mehrmals. Dies schließe ich aus den Worten „mit Wirkung vom 1. 1. 1938 an". Eine spätere mehrmalige Aenderung würde aber nicht mehr mit Wirkung vom 1. 1. 1938 an, sondern nur mit Wirkung von einem späteren Zeitpunkt an erfolgen können. Ferner liegt doch für die Hypothekenbanken, mit Rücksicht auf welche wohl der 1. 1. 1938 als Stichtag gewählt wurde, die Sachlage so, daß diese die Tilgungshypotheken zu dem genannten Termine kündigen können (Art. 70 Abs. III DVO. z. AwG.). Ohne Zweifel ist aber daran gedacht, daß die Hypothekenbanken die Ausübung ihres Kündigungsrechts davon abhängig machen, ob sie im Interesse der Liquidationspfandbrief-Gläubiger die vorgesehene Aenderung der Zinserhöhung mit Rücksicht auf ihre diesen Gläubigern gegenüber zu vertretende Sorgfalt für tragbar erachten dürfen oder nicht. Wirtschaftlich ist dabei unter anderem an folgende theoretische Möglichkeiten zu denken: Die Wirtschaftslage bessert sich so, daß die Hypothekenbanken beispielsweise im Jahre 1936 im laufenden Geschäft 5prozentige Goldpfandbriefe ausgeben. Die Folge wird sein, daß die Schuldner der Tilgungshypotheken von ihrem Kündigungsrecht nach § 3 AufwFällG. Gebrauch machen und schon lange vor 1938 sämtliche Tilgungshypotheken kündigen und durch neue niedriger verzinsliche Hypotheken ersetzen. Dann erlangt die Bestimmung keine praktische Bedeutung. Oder aber: die Wirtschaftslage bleibt dieselbe wie heute: dann wird die Reichsregierung vermutlich von ihrem Aenderungsrecht keinen Gebrauch machen. Endlich: die Wirtschaftslage wird sich ein wenig bessern, etwa mit der Folge einer Senkung des Hypothekenzinssatzes um 1 pCt. Eine Konvertierung seitens der Schuldner aus den Tilgungshypotheken wird aber mit Rücksicht auf das Disagio der Pfandbriefe im vorangegebenen Sinne nicht möglich sein. Dies wird die Reichsregierung veranlassen, die Zinserhöhung um 1 pCt. zu ermäßigen. Hier würden die Liquidationspfandbrief-Gläubiger kaum geschädigt werden, weil sie beim Verkauf der Liquidationspfandbriefe nur entsprechend niedriger verzinsliche neue Pfandbriefe kaufen könnten. Durch die Ermäßigung der Zinserhöhung um 1 pCt. würden die Konvertierungskosten erspart werden, ohne daß dadurch die Gläubiger der Liquidationspfandbriefe wesentlich betroffen würden.

Wie aus diesen Betrachtungen ersichtlich ist, wäre also auch ohne die Bestimmung des § 1 Abs. IV Aufw.-FällG. schon vor dem 1. 1. 1938 unter Umständen für die Hypothekenbanken eine Lage denkbar, wonach sie infolge Kündigung der Schuldner die Aufwertungstilgungshypotheken konvertieren und dabei die sämtlichen Tilgungspläne neu errechnen müßten.

Tatsächlich lehrt auch die Erfahrung der Vorkriegszeit, daß gewöhnlich eine Tilgungshypothek nicht vollständig durch die planmäßigen Tilgungen, sondern regelmäßig in irgendeinem Zeitpunkt durch Konvertierung infolge Aenderung der Zinssätze, der Verschuldung oder

Digitized by Google

aus anderen Gründen zurückbezahlt wird, so daß also auch schon früher die Tilgungspläne öfters neu errechnet werden mußten als nach dem normalen Lauf des Tilgungsdarlehens theoretisch notwendig gewesen wäre.

Daraus ergibt sich, daß auch der von Strebel vermutete Vorteil der weniger häufigen Umrechnung der Tilgungspläne kaum praktisch werden dürfte.

* * *

Aeußerung des Verfassers zu den Ausführungen von Dr. Kärcher:

Der Zweck meiner Ausführungen ist zunächst vor allem der, das Problem der praktischen Durchführung der Zinserhöhung bei den Tilgungshypotheken zur Diskussion zu stellen, indem ich seine verschiedenen Fragestellungen aufzeige; sekundärer Natur ist erst der Zweck einer subjektiven Ansicht zum Siege zu verhelfen.

Im einzelnen sei folgendes bemerkt:

Eine Rundung des am Stichtag 1. 1. 1932 vorhandenen Restkapitals, auf dem sich beim Vorschlag 2 die weitere Berechnung des Tilgungsplans aufbaut, auf volle 100 GM, scheint auch mir das gegebene; wenn in meinem Beispiel ich nicht eine derartige Rundung vorgenommen habe, so geschah dies darum, um nicht die Vergleichsmöglichkeit der Auswirkung der beiden Vorschläge zu beeinträchtigen.

Wenn Dr. Kärcher gegenüber meiner Parteinahme für den Vorschlag 1 meint, daß Unruhe in die Schuldnerkreise getragen wird durch die sich ändernden Zahlungen, so ist dem entgegenzuhalten, daß die gesetzliche Zinserhöhung überhaupt eine gewisse Unruhe gebracht hat bzw. mit sich bringen wird. Es ist aber nicht ohne weiteres der Schluß zulässig, daß die Methode der doch auf 6 Jahre voraus feststehenden, wenn auch gegeneinander veränderlichen Jahreszahlungen auf diese Unruhe steigernd einwirken werde. Nicht unbeachtenswert erscheint mir auch das psychologische Moment für die weitere Entwicklung des Zinses am Realkreditmarkt. Es hört sich z. B. eine Annuität zusammengesetzt aus 7½ pCt. Zins und ½ pCt. Tilgung für viel höher an als eine Annuität von 5 pCt. Zins, 2½ pCt. Zusatzzins und ½ pCt. Tilgung.

Zu den Fragen organisatorischer und rechtlicher Natur möchte ich vorerst noch nicht eingehende Stellung nehmen. Es scheint mir aber die Ansicht, daß eine Hypothek mit Jahresleistungen in wechselnder Höhe keine Tilgungshypothek im Rechtssinne sei, zu weit zu gehen. Es besteht selbstverständlich eine gewisse Usance gleichbleibende jährliche Annuitäten zu wählen, aber daß das Wesen der Tilgungshypothek überhaupt davon abhängig sei, ist damit nicht gesagt. Auch Quassowski, einer der führenden Kommentatoren der neuen Aufwertungsgesetze, sieht keinen rechtlichen Hinderungsgrund für die Durchführung der Zinserhöhung nach dem Vorschlag 1.

Hoffentlich führt die Aussprache zu einem Ergebnis, das eine möglichst befriedigende praktische Durchführung der Zinserhöhung bei den Tilgungshypotheken aufzeigt.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu § 812 BGB.

Ansprüche des Kunden gegen eine Bank wegen der Zins- und Dividendeneingänge aus während des Krieges in England ruhenden Wertpapieren.

Urteil des Reichsgerichts vom 17. Oktober 1930 — III 356. 29 —[1]).

Der Kläger war bei Ausbruch des Krieges österreichischer Staatsangehöriger, besitzt jetzt aber die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit. Der Erblasser war Bankkunde der Beklagten Bank. Die Beklagte hatte vor dem Kriege u. a. an der Londoner Börse die in der Klagschrift genannten ausländischen Wertpapiere gekauft und bei ihrer Londoner Zweigniederlassung in Verwahrung und Verwaltung genommen. Nach Kriegsausbruch wurde die Zweigniederlassung auf Grund der englischen Kriegsgesetzgebung zunächst unter staatliche Aufsicht gestellt und späterhin zwangsweise liquidiert. Der Kläger verlangt Schadensersatz für Dividenden- und Kapitalsrückzahlungen, die nach Kriegsausbruch an die Londoner Zweigniederlassung auf diese Papiere geleistet worden sind. Es handelt sich um insgesamt £ 863.17.1, was bei einem Kurse von 20,47 RM für das Pfund einem Betrage von rund 18 700 RM entspricht. Hiervon hat der Kläger zunächst einen Teilbetrag von 4000 RM nebst 8 v. H. Zinsen seit dem 22. August 1926 geltend gemacht. Die Beklagte hat den Klaganspruch in Höhe von 88,30 RM, d. i. der Betrag, den sie im Falle einer Abwicklung ihrer Schuld im Clearing an das Reichsausgleichsamt hätte zahlen müssen, nämlich 0,5 pCt. anerkannt, im übrigen um Klagabweisung gebeten und sich insoweit darauf berufen, daß die in die Kasse der Londoner Zweigniederlassung geflossenen Beträge wie überhaupt das ganze Vermögen derselben zwangsweise liquidiert worden und nicht in ihr Vermögen gelangt seien.

Das Kammergericht hat die Beklagte bedingt verurteilt. Es geht davon aus, daß die den Gegenstand der Klage bildenden £-Beträge der Londoner Filiale auf Grund des Geschäftsbesorgungsauftrags des Erblassers des Klägers zugeflossen seien, daß dies für die Beurteilung der Rechtslage allein entscheidend sei, der Sachverhalt sich in diesem allein wesentlichen Punkte nicht von dem des Reichgerichtsurteils in RGZ. Bd. 116 S. 330 ff. unterscheide und daß daher die Beklagte gemäß der dort vertretenen Rechtsauffassung die erlangten Beträge in voller Höhe dem Kläger herausgeben müsse (§§ 675, 667 BGB.). Dem kann nicht beigepflichtet werden. Der Sachverhalt, der Gegenstand der Entscheidung in RGZ. Bd. 116 S. 330 ff. war, unterscheidet sich von dem vorliegenden durchaus. Dort waren der Hamburger Niederlassung der D. Bank von einem Kunden als Sicherheit für einen eingeräumten, später abgedeckten Kredit im August 1914 verfallende £-Wechsel auf London übersandt und von ihr durch die Londoner Zweigniederlassung, bei der sie in Debet war, bei den Akzeptanten eingezogen worden. Deshalb und wegen der der D. Bank in London durch die englische Kriegsgesetzgebung (Lizenz vom 10. August 1914, Zusatz-Lizenz vom 13. November 1916) belassenen beschränkten Handelserlaubnis ist damals angenommen worden, daß der Bank die durch Einziehung der Wechsel in London erlangten Pfunde zu den ihr dort erlaubten Transaktionen zur Verfügung gestanden hätten, sie davon durch die Abdeckung ihrer Schulden zu ihrem Nutzen Gebrauch gemacht habe und deshalb als Gattungsschuldnerin Pfunde in gleicher Menge herausgeben müsse. Nun war zwar der Londoner Filiale der Beklagten und einer dritten Bank am 28. September 1917 die gleiche Lizenz erteilt, wie sie die D. Bank am 13. November 1916 erhalten hatte, auch galt für sie diejenige vom 10. August 1914 mit Zusatz vom 19. September 1914 (vgl. Armstrong, Britische Gesetzgebung im Kriege und zum Friedensvertrag, Auszug von Oppenheimer, 1922, S. 109, 110, 112), aber bereits in den englischen Ergänzungsgesetzen vom 27. November 1914 und 29. Juli 1915 zu dem Hauptgesetz über den Handel mit dem Feinde aus dem Jahre 1914 war bestimmt worden, daß Bankguthaben oder Depots von Wertpapieren feindlicher Ausländer dem öffentlichen Treuhänder (custodian, — in England und Wales: dem Public Trustee —) anzumelden und die davon fällig werden Dividenden, Zinsen und Gewinnanteile diesem Verwahrer feindlichen Eigentums zu übergeben seien (a. a. O. S. 34 ff., 48 ff.), der darüber verfügen konnte (vgl. auch Goldschmidt-Zander, Die Rechte Privater im deutschen Friedensvertrage, 1920 S. 30, Schuster-Wehberg, Der Wirtschaftskrieg, I. England, 1917 S. 33). Durch das Ergänzungsgesetz vom 27. Januar 1916 wurde der Verwahrer befugt, wie ein Eigentümer über feindliches Eigentum in England, insbesondere Obligationen und Aktien, zu verfügen und alle in England betriebenen Unternehmungen, an denen feindliche Ausländer ausschließlich oder teilweise beteiligt oder interessiert waren, liquidieren zu lassen (Goldschmidt-Zander a. a. O. S. 31). An diesem Rechtszustande wurde durch die oben erwähnten Zusatzlizenzen für die Londoner Filialen der deutschen Banken nichts geändert. Ihnen wie auch den Londoner Filialen der Oesterreichischen Länder-Bank und der Anglo-Austrian-Bank war bereits durch Lizenz vom 14. Oktober 1914 das Recht erteilt, von den auf den Namen ihrer Hauptniederlassungen registrierten, von ihnen zugunsten britischer oder neutraler Kunden im Depot gehaltenen Aktien Dividenden in Empfang zu nehmen, sie diesen Kunden abzuliefern und zu deren Gunsten mit Zustimmung des Aufsichtsbeamten über die

[1]) Mitgeteilt von Herrn Dr. Simon, Berlin.

Digitized by Google

Wertpapiere zu verfügen (Armstrong-Oppenheimer S. 109). Außerdem war ihnen durch Lizenzen vom 3. und 30. Juli 1915 gestattet worden, die in ihren Händen befindlichen Coupons oder ausgelosten Anleihen feindlicher Kunden oder Zinsen und Tilgungsgelder aus Anleihen der britischen Regierung, der britischen Kolonialregierungen oder einer fremden Regierung oder einer öffentlichen Körperschaft innerhalb und außerhalb des Vereinigten Königreichs, die solchen Kunden zukamen, einzulösen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Erlös, soweit die Effekten nicht voll bezahlt waren und also auf ihnen ein Pfand oder sonstiges deutsches Interesse (lien) lastete, zu dessen Abdeckung benutzt werden durfte, im übrigen aber binnen 7 Tagen an den Treuhänder für feindliches Eigentum abgeliefert werden mußte (Armstrong-Oppenheimer S. 110). Daß es bei alledem auch fernerhin verblieb, kommt in den Lizenzen vom 13. November 1916 und 28. September 1917 deutlich zum Ausdruck. Ueber Coupons, Dividenden und Zinsen von Wertpapieren, die die Londoner Filialen der deutschen Großbanken für Feinde im Sinne der englischen Kriegsgesetzgebung erworben hatten, konnten dieselben also keinesfalls frei verfügen, sie waren vielmehr beschlagnahmt. Der Kläger aber war während des Krieges österreichischer Staatsangehöriger, also Feind im Sinne jener Gesetzgebung. Mit der Klage fordert er ausweislich der Belege in der Anlage zur Klagschrift — Bl. 4 d. A. — die Auszahlung der Beträge für die in der Zeit von August 1914 bis August 1922 fällig gewordenen Coupons und Dividenden solcher ausländischen Wertpapiere, die von der Londoner Filiale der Beklagten für seinen Erblasser beschafft und von ihr während des Krieges verwahrt und verwaltet worden sind. Daß die Wertpapiere etwa nicht voll bezahlt gewesen seien, ist nicht behauptet worden. Es ist also hiernach davon auszugehen, daß jene Beträge bis Mitte Juli 1918 von der Londoner Filiale an den englischen Treuhänder abgeliefert werden mußten und abgeliefert bzw. kreditiert worden sind. Mitte Juli 1918 begann dann die Zwangsliquidation der Filiale durch den englischen Liquidator, wobei die eingegangenen Beträge hauptsächlich zur Befriedigung englischer Gläubiger verwandt wurden (Armstrong-Oppenheimer S. 11). Also auch seitdem bis zum Inkrafttreten des Versailler Vertrages konnte die Beklagte über die Dividenden und Zinsen nicht verfügen. Im Versailler Vertrag, Art. 297 d in Verbindung mit seiner Anlage § 1, haben aber die Kriegsmaßnahmen der Gegnerstaaten Deutschlands hinsichtlich der Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens desselben, also am 10. Januar 1920, deutsche Reichsangehörige waren, ihre grundsätzliche Anerkennung gefunden, und nach Art. 297 b in Verbindung mit § 9 der Anlage dauerten hinsichtlich der deutschen Eigentums- und anderen Rechte diese Maßnahmen bis zur Durchführung der gesamten Liquidationen aus Art. 297 b fort. Darüber hinaus mußte das Reich nach § 10 Abs. 1 der Anlage zu den Art. 297/298 des Versailler Vertrages der alliierten oder assoziierten Macht diejenigen in den Händen deutscher Reichsangehöriger befindlichen Aktien, Genußscheine, sonstigen Wertpapiere, Bescheinigungen und Urkunden übermitteln, die sich auf Güter, Rechte und Interessen auf dem Gebiete der betreffenden Macht bezogen. Deutsche Reichsangehörige haben wegen dieser Eingriffe in ihre Rechte lediglich einen Entschädigungsanspruch an das Reich (Art. 297 i). Der mit Oesterreich geschlossene, am 16. Juli 1920 in Kraft getretene Vertrag von Saint Germain-en-Laye Art. 249 enthält im wesentlichen dieselben Bestimmungen. Damit ist der wesentliche Unterschied des vorliegenden Falles gegenüber RGZ. Bd. 116 S. 330 genügend gekennzeichnet. Der Kläger ist nun kein deutscher Reichsangehöriger, war es auch nicht, besaß vielmehr die österreichische Staatsangehörigkeit und ist tschechoslowakischer Staatsangehöriger geworden. Es wird sich also fragen, ob er wegen des Wechsels der Staatsangehörigkeit von England die Auszahlung der einbehaltenen Beträge erlangen kann und ihm die Beklagte dabei behilflich sein muß. Keinesfalls kann er die Beträge ohne weiteres von der Beklagten fordern, da sie und ihre Rechtsvorgängerin zufolge der englischen Kriegsgesetze nicht darüber verfügt hat und nicht darüber verfügen konnte, auch die geschehenen Eingriffe hat dulden müssen. Dem Klagbegehren stehen insofern dieselben Erwägungen entgegen, wie sie vom I. Zivilsenat des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 107 S. 36, im Urteil vom 9. Oktober 1926 — I 454/25 — (Bank-Archiv 1926 S. 124) bezüglich der von einer deutschen Bank für eine Schweizer Staatsangehörige in London gekauften, im eigenen Depot bei einer englischen Bank belassenen Wertpapiere hinsichtlich der Dividenden und Coupons, und weiter in RGZ. Bd. 120 S. 297 ff. und S. 347 ff. dargelegt sind. Es entsprach daher nicht der Sach- und Rechtslage, daß das Berufungsgericht von der Beklagten eine nähere Darlegung darüber verlangt hat, in welchem einzelnen Falle die Gelder durch Eingriff des englischen Zwangsverwalters der Londoner Filiale der Beklagten zu erlaubten Geschäften entzogen worden seien. Und der Berufungsrichter durfte angesichts der bekannten englischen Kriegsmaßnahmen und der Bestimmungen des Versailler Vertrages nicht unterstellen, daß sämtliche Beträge zu solchen Geschäften verwandt worden seien, dies um so weniger, als die Beklagte den Rechtszustand und die Zwangsmaßnahmen der englischen Behörden näher dargelegt und unter Beweis gestellt und dargelegt hatte, daß jene Eingriffe ihr z. Zt. eine weitere Darlegung unmöglich machten.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bei der erneuten Prüfung, ob und inwieweit eine Bereicherung der Beklagten anzunehmen ist, werden auch die Ausführungen Simons über Londoner Vorkriegsdepots, die dem Berufungsgericht vorgetragen wurden (Bl. 111 d. A.) und 1929 bei Walter de Gruyter & Co. zusammen mit anderen Abhandlungen als Festgabe für Dr. Salomonsohn unter dem Titel „Zeitgemäße Bankrechtsfragen" erschienen sind, mit in Betracht zu ziehen sein (vgl. insbesondere das. S. 55).

Nachschrift des Einsenders:

Das Reichsgericht rückt hier von der ja auch einen Sonderfall behandelnden Entscheidung Band 115 Seite 330 deutlich ab und deutet die Unmöglichkeit einer Remittierung der in London eingegangenen Beträge nach Deutschland und somit an den Berechtigten zutreffend im Sinne einer Beschlagnahme. Die allein noch offen gebliebene Frage, ob und welche Bereicherung der beklagten Bank zugeflossen ist, dürfte sich verhältnismäßig leicht klären lassen. Wenn mit den hier fraglichen Eingängen überwiegend Schulden der Londoner Filiale gegenüber englischen Gläubigern bezahlt worden sind, die nach dem Urteil des Justice Russell bekanntlich noch im Stadium der Zwangsliquidation der deutschen Bankfilialen an erster Stelle befriedigt wurden (vgl. Times vom 22. 3. 1921 Law Court), so kommt nur eine Bereicherung in Höhe der ½proz. Clearingrate des § 25 RAG. in Betracht, da die vorerwähnten Schulden, wenn sie aus der Liquidationsmasse nicht bezahlt worden wären, die Hauptniederlassung im Ausgleichsverfahren des Art. 296 V. V. nur mit der ½proz. Belastung treffen würden. Wenn das Reichsgericht am Schlusse seines Urteils auf die Ausführungen des Verfassers in der Festgabe für Salomonsohn auf Seite 55 hinweist, so ist dies ganz offensichtlich ein Mißverständnis, da diese Ausführungen sich ja nur auf den Fall beziehen, daß der Bankier zum Schadensersatz verpflichtet sei, und nicht nur — wovon das Reichsgericht ja im vorliegenden Falle unzweideutig ausgeht — auf die Herausgabe einer etwaigen Bereicherung.

Bücherbesprechung.

Carl Zimmermann, Bankgeschäfte und Bankbuchungen, II. Auflage, 1930. 336 Seiten, Preis geb. RM 12,—. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Dieses Werk, das „als Einführung in das laufende Geschäft der Kreditbanken" gedacht ist, hat sich sehr schnell seinen Platz in den Kreisen der aufstrebenden Bankangestelltenschaft erobert. Der Verfasser kann es sich als großen Erfolg buchen, daß er bereits nach 1½ Jahren die 2. Auflage vorzulegen in der Lage ist. Das Werk ist schnell als Lern- und Nachschlagebuch in Aufnahme gekommen, weil es die vielseitigen Sparten bankgeschäftlicher Tätigkeit und der Bankbuchhaltung sowie eine große Anzahl rechtlicher Fragen in leicht verständlicher Sprache behandelt. Neben der Sprache sorgt eine übersichtliche Anordnung dafür, die Vielseitigkeit des Stoffes für den Leser auf eine einfache Linie zu bringen. In dieser Richtung hat das Werk in der einschlägigen Literatur eine absolute Sonderstellung. Der Umfang des Werkes hat in der Neuauflage nur um 17 Seiten zugenommen, obwohl eine Anzahl von Neuerungen und Ergänzungen hineingearbeitet sind. Die Rubrik „Verschiedene Personen und ihre Rechtsstellung im Geschäftsverkehr" ist auf 40 Nummern abgerundet durch Aufnahme der „Vertrauensperson" (nach der Vergleichsordnung). Neu ist ferner die Behandlung des Sparbriefes, des Agenten, der Belegbuchhaltung, der Orts- und Kontennumerierung, des Swapgeschäfts, des Schuldbuchgiroverkehrs und des Exportkredites, um nur einige der Ergänzungen zu nennen. Das so erfolgreich begonnene Werk wird also vom Verfasser durchaus zeitgemäß weitergeführt. Die gefällige Ausstattung und die Handlichkeit des Buches sind der weiteren Verbreitung förderlich. Dr. Opitz, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. Berlin, 1. Januar 1931. Nummer 7.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Neuordnung des öffentlichen Kredites.
Von Ministerialrat Neumann, Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin.
Die Notverordnung vom 1. Dezember 1930. (2. Teil.)
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.
Der steuerliche Buchwert.
Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München.
Zur Sicherungsübereignung.
Von Dr. iur. Carl Zimmermann, Erfurt.
Nochmals: Die steuerliche Behandlung des Kostgeschäfts.
Von Regierungsrat Dr. Knof, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Die Neuordnung des öffentlichen Kredites.

Von Ministerialrat **Neumann**, Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin.

Selten hat eine öffentliche Einrichtung so stark die Gemüter der Beteiligten bewegt, darüber hinaus aber auch das Interesse der öffentlichen Meinung in Anspruch genommen, wie die Beratungsstelle für die öffentlichen Auslandskredite. In vielfachen Erörterungen in der Tages- und Fachpresse sowie in einer gründlichen Untersuchung des Unterausschusses für Geld-, Kredit- und Finanzwesen des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft[1]) ist das Für und Wider der Reglementierung des öffentlichen Auslandskredites eingehend behandelt worden. Mit dem Versiegen der ausländischen Kapitalquellen für Deutschland trat das Interesse an den Auslandskrediten zunächst in den Hintergrund. Die Erörterungen über die Beratungsstelle lebten jedoch seit Mitte 1930 wieder auf. Damit wurde die Oeffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht, daß eine Neuordnung des öffentlichen Kredits in Bearbeitung war. Hierüber sind außerordentlich langwierige und komplizierte Verhandlungen geführt worden. Nunmehr liegt ihr Ergebnis vor, es ist in den Richtlinien für das Schuldenwesen der Gemeinden niedergelegt. Will man Inhalt und Bedeutung der in diesen Richtlinien verkörperten Neuordnung des öffentlichen Kredits klar erkennen, so wird man zunächst auf die alte Beratungsstelle zurückgehen müssen, wird sich die Gründe für ihre Einrichtung und Aufrechterhaltung, ihre Aufgaben und ihre praktische Betätigung, ihre Erfolge und ihre Mängel in die Erinnerung zurückzurufen haben. Alsdann wird man prüfen müssen, ob eine Reglementierung des öffentlichen Kredites nach den bisher gesammelten Erfahrungen weiterhin überhaupt erforderlich erscheinen konnte, gegebenenfalls — aus welchen Gründen. Schließlich wird die Neuordnung des öffentlichen Kredites in ihren Grundzügen darzustellen und zu erörtern sein, welche Ergebnisse von ihr erwartet werden können.

[1]) Die Reichsbank, 1929, E. S. Mittler & Sohn, Berlin.

I.

Die Bestrebungen zur Begründung der Beratungsstelle für Auslandskredite reichen bis ins Jahr 1924 zurück. Als nach der Stabilisierung der deutschen Währung die Verarmung Deutschlands deutlich in die Erscheinung trat und es klar wurde, daß zur Wiederbelebung und Kräftigung der kapitalentblößten deutschen Wirtschaft der Zufluß von Auslandskapital dringend notwendig war, stellte sich alsbald heraus, daß gerade auch die öffentliche Hand zur Kapitalaufnahme an die ausländischen Märkte herantreten würde. Denn auch die öffentlichen Verbände hatten, namentlich für die von ihnen betriebenen wirtschaftlichen Unternehmungen, umfangreichen Kapitalbedarf. Zumal da das Herantreten an die ausländischen Kapitalmärkte in größerem Umfange für die öffentliche Hand ein mehr oder weniger neues Beginnen war, wurde befürchtet, daß sie hierbei nicht diejenige Mäßigung an den Tag legen würde, die im Interesse eines pfleglichen Wiederaufbaus des deutschen Auslandskredits unbedingt erforderlich erschien. Es wurde ein Wettlauf der öffentlichen Verbände um das Auslandskapital besorgt, der einerseits der kapitalhungrigen deutschen Privatwirtschaft den Zugang zum Auslandskredit in weitem Umfange hätte versperren, andererseits aber auch dahin hätte führen können, daß Kreditbedingungen zugestanden worden wären, die nicht nur die einzelnen Kreditnehmer übermäßig hätten belasten müssen, sondern auch den Gesamtkredit Deutschlands im Auslande schädigen konnten.

Von einem ungehemmten Ansturm auf die ausländischen Kapitalmärkte wurde ferner eine Beeinträchtigung der deutschen Währung besorgt. Zunächst bestand die Auffassung, daß eine zu umfangreiche und rasch anwachsende Auslandsverschuldung zu einer nicht ungefährlichen Steigerung des deutschen Notenumlaufs führen könnte. Dabei ging man von der Erwägung aus, daß die infolge der Aufnahme von Auslandskrediten nach Deutschland hereinfließenden Devisen in erster Linie der Reichsbank zum Umtausch in Mark angeboten würden. Man nahm an, daß, wenn es sich hierbei um hohe Devisenbeträge handeln würde, die Steigerung des Notenumlaufs einen erheblichen Umfang

Digitized by Google

erreichen würde, daß hierdurch einerseits die Kaufkraft der Mark geschwächt, also eine Erhöhung des Preisniveaus bewirkt, andererseits aber auch die Reichsbank der Möglichkeit beraubt werden würde, auf die Versorgung der deutschen Wirtschaft mit Zahlungsmitteln regulierenden Einfluß zu nehmen. Man wies darauf hin, daß, wenn die Reichsbank zur Abwehr dieser Folgeerscheinung ihre eigene Kreditgewährung einschränken würde, der Auslandskredit seinen zusätzlichen Charakter und damit seine volkswirtschaftliche Rechtfertigung verlieren und lediglich die Folge einer Belastung der Zahlungsbilanz nach sich ziehen würde. Diese Erwägung ließ eine weitere Befürchtung für die deutsche Währung naheliegend erscheinen. Man glaubte, daß bei einer ungehinderten Aufnahme von Auslandskrediten die gebotene Rücksichtnahme auf die deutsche Zahlungsbilanz vernachlässigt und daß hierdurch eine Ueberlastung der deutschen Zahlungsbilanz herbeigeführt werden würde, die durch die im wirtschaftlichen Außenverkehr zu erwerbenden Devisen nicht mehr würde ausgeglichen werden können. Diese Gefahr erschien bei den Auslandskrediten der öffentlichen Hand um so größer, als diese eine Steigerung der Auslandsverdienste der deutschen Wirtschaft nicht immer mit Sicherheit und in dem Umfange erwarten ließen, der für die Sicherstellung der in Devisen zu bezahlenden Zins- und Tilgungsraten bei Auslandsanleihen erforderlich ist.

Schließlich wurden für die Notwendigkeit der Eindämmung der öffentlichen Auslandskredite durch die Beratungsstelle auch noch reparationspolitische Gesichtspunkte geltend gemacht. Einerseits konnte eine zu reichliche Versorgung mit Auslandskrediten der öffentlichen Hand eine Ausgabenwirtschaft ermöglichen, die eine über die tatsächliche Lage hinausgehende deutsche Leistungsfähigkeit für die Reparation vorzutäuschen geeignet war. Anderseits konnte das reichliche Vorhandensein von aus Auslandskrediten stammenden Devisen auch auf den Transfer nachteilig einwirken. Es konnte verhindern, daß die in den Dawes-Plan eingebauten Sicherungen in Kraft traten, die für den Fall des Fehlens der zum Transfer erforderlichen Devisen vorgesehen waren, hierdurch also eine Möglichkeit, zu einer Erleichterung der Reparationslast zu gelangen, unwirksam machen. Das Vorhandensein reichlicher geborgter Devisenbestände konnte ferner im Auslande auch den Eindruck einer deutschen Transferfähigkeit hervorrufen, die in Wirklichkeit nicht vorhanden war. Beide Erscheinungen konnten für die Fortentwicklung der Reparationsfrage einschneidende Bedeutung gewinnen.

Auf der Grundlage der vorbezeichneten Erwägungen sind Richtlinien aufgestellt worden, die der Tätigkeit der Beratungsstelle als Anhalt dienen sollten. Mit den wiederholt vorgenommenen Ergänzungen und den später noch zu behandelnden neuerlichen Abänderungen sind diese heute noch in Geltung. Nach den Richtlinien erstreckt sich die Zuständigkeit der Beratungsstelle ausschließlich auf Auslandskredite, und zwar umfaßt sie Auslandskredite der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, Bürgschaften und Sicherheiten, die von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zu Gunsten Dritter gestellt werden, sowie den Auslandsverkauf geschlossener Posten von Kommunalobligationen solcher Kreditinstitute, zu deren Aufgaben die Befriedigung des kommunalen Kreditbedarfs gehört. Neben den langfristigen sind auch die kurzfristigen Auslandskredite beratungspflichtig. Den obersten Leitsatz für die Tätigkeit der Beratungsstelle bildet der Gedanke, daß wirtschafts- und währungspolitische Gründe die äußerste Beschränkung bei der Aufnahme von Auslandskrediten durch öffentliche Verbände gebieten. Deshalb soll diese nur bei Beobachtung bestimmter Bedingungen sowie insoweit zugelassen werden, als die wirtschafts- und währungspolitischen Verhältnisse es gestatten. Bei der Prüfung der einzelnen Kreditvorhaben hatte die Beratungsstelle neben der Form des Kredits, seiner Sicherstellung und der mit ihm verbundenen Belastung bisher insbesondere auch den Verwendungszweck in Betracht zu ziehen. In dieser Beziehung mußte ein Auslandskredit, wenn er als bedenkenfrei gelten sollte, unmittelbar produktiven Zwecken dienen, d. h. er durfte nur für solche werbenden Anlagen verwendet werden, die durch unmittelbare Erzeugung von Werten die Verzinsung und Tilgung des investierten Kapitals aus eigenen Einnahmen gewährleisten, wobei als wesentlich angesehen wurde, daß die mit den beabsichtigten Auslandskrediten zu schaffenden oder umzugestaltenden Anlagen durch Hebung der Ausfuhr oder Eindämmung der Einfuhr oder in anderer Weise unmittelbar oder mittelbar der Förderung der Gesamtwirtschaft des Reiches zu dienen geeignet erschienen. Durch diese Fassung des Produktivitätsbegriffs war die Beratungsstelle bei der Beurteilung der Kreditvorhaben weitgehend freigestellt. Einerseits konnte sie eine Auslandsanleihe auch dann verhindern, wenn diese zwar hinsichtlich der Rentabilität des Anleihezwecks, der Anleihebedingungen usw. den gestellten Anforderungen entsprach, wenn sie aber nicht als produktiv im Sinne der Richtlinien sich darstellte. Anderseits konnte die Beratungsstelle im Hinblick darauf, daß auch die mit ihr etwa verbundene Eindämmung der Einfuhr einer Anleihe produktiven Charakter verlieh, bei der Beurteilung ihres Verwendungszwecks weitherzig verfahren. Im allgemeinen, jedenfalls ganz überwiegend, hat die Beratungsstelle in den vergangenen Jahren nur solche Anleihen befürwortet, die zur Errichtung oder zum Ausbau kommunaler Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke verwandt werden sollten. Bei anderen Verwendungszwecken, z. B. beim Wohnungsbau, beim Straßenbau usw., hat sie, von Ausnahmen abgesehen, ihre Zustimmung in der Regel versagt. An sich hatte die Beratungsstelle lediglich ein Gutachten abzugeben, tatsächlich haben ihre Beschlüsse indessen sehr bald die für die Kreditaufnahme entscheidende Bedeutung gewonnen. Das wird angesichts der Mitarbeit der Reichsbank als der dem Auslande für den gesamten deutschen Kredit in erster Linie verantwortlich erscheinenden Stelle nur als natürlich zu beurteilen sein.

Daß die Einrichtung und die Tätigkeit der Beratungsstelle nicht einheitlich beurteilt worden ist, kann an sich nicht wunder nehmen. Denn wenn auch die Notwendigkeit, Auslandskapital nach Deutschland hereinzunehmen, wohl allseitig anerkannt wird, so ist es doch schwer, zwischen den Anhängern einer ungehemmten Auslandsverschuldung und denjenigen, die wegen der mit dieser verbundenen Gefahren eine regulierende Einwirkung auf den Verschuldungsfortschritt wünschen, eine zu gemein-

Digitized by Google

samem Verständnis führende Brücke zu schlagen. Bei sachlicher Beurteilung der Ergebnisse der Tätigkeit der Beratungsstelle in der bisherigen Form wird man ihren Freunden und ihren Widersachern beiderseits zum Teil zustimmen können, zum Teil widersprechen müssen. Es erscheint aber weder möglich, Einrichtung und Betätigung der alten Beratungsstelle uneingeschränkt zu billigen, noch geht es an, sie in Bausch und Bogen zu verurteilen.

Den Widersachern der Beratungsstelle kann darin beigetreten werden, daß deren Tätigkeit in der Tat zu Nachteilen nicht nur für den öffentlichen, sondern auch für den privaten Kredit geführt und im übrigen den ihr gestellten Aufgaben gegenüber bis zu einem gewissen Grade überhaupt versagt hat. Das lag freilich nicht in erster Linie an der von ihr geübten Praxis, sondern im wesentlichen daran, daß sie wegen ihrer verfehlten Konstruktion lediglich einen Torso bildete, eine Teilorganisation des öffentlichen Kredits, die die ihr zugedachte Wirkung gar nicht erzielen konnte. Die Befugnisse der alten Beratungsstelle reichten nicht weit genug, um die mit der Durchführung ihrer Aufgaben untrennbar verbundenen Nachteile ebenfalls noch beheben zu können. So hat ihre Tätigkeit zunächst dahin geführt, daß die kreditsuchenden öffentlichen Verbände, in erster Linie die Gemeinden, vom Auslandsmarkt auf den Inlandsmarkt abgedrängt wurden, da die öffentlichen Inlandsanleihen nicht den gleichen Beschränkungen wie die Auslandsanleihen unterworfen waren. Die vermehrte Aufnahme öffentlicher Inlandsanleihen hat nicht nur die Kapitalversorgung der öffentlichen Verbände um den Zinsunterschied verteuert, um den die Aufnahme entsprechender Auslandskredite billiger gewesen wäre, sondern sie hat die Zinssätze des Inlandsmarktes auch allgemein höher getrieben und damit auch alle anderen Kreditnehmer benachteiligt, die auf den Inlandsmarkt als Kreditquelle angewiesen waren. Insbesondere hat die Tätigkeit der Beratungsstelle auch zu einer verstärkten Inanspruchnahme des in- und ausländischen Geldmarktes durch die öffentliche Hand geführt. Denn auch die kurzfristige Inlandsverschuldung war der Zuständigkeit der Beratungsstelle entrückt; bei dem unlöslichen Zusammenhang zwischen in- und ausländischem Geldmarkt wurde damit aber gleichzeitig die kurzfristige Auslandsverschuldung der öffentlichen Hand mittelbar gesteigert, obwohl kurzfristige Auslandskredite der Einwirkung der Beratungsstelle unterlagen. Hierdurch ist sicherlich nicht in letzter Linie der gewaltige Umfang der kurzfristigen Kommunalverschuldung zu erklären, der von Ende 1929 an gefahrdrohend in Erscheinung trat, hierdurch wurde natürlich auch den privaten Geldnehmern die Inanspruchnahme des Geldmarktes verteuert und eingeschränkt. Ferner hat die Tätigkeit der Beratungsstelle auch noch zu anderweiter mittelbarer Inanspruchnahme von Auslandsgeld durch die öffentlichen Verbände geführt. In dem Bemühen, die Mitwirkung der Beratungsstelle entbehrlich zu machen, sind Umgehungen vorgekommen, durch die an sich beratungspflichtige Kreditvorhaben der Zuständigkeit der Beratungsstelle entzogen wurden. Schließlich hat die Beratungsstelle wegen der Unvollständigkeit ihrer Befugnisse auch nicht auf den Umfang der Kreditverwendung durch die öffentliche Hand im ganzen einschränkend einwirken können. Die ihr obliegende Prüfung des Verwendungszweckes der Kredite hat lediglich bewirkt, daß die öffentlichen Verbände der Beratungsstelle im Laufe der Zeit nur noch solche Anträge vorlegten, die nach ihrer inzwischen bekanntgewordenen Praxis auf eine positive Begutachtung rechnen konnten. Andere Kreditvorhaben wurden mit Mitteln finanziert, auf deren Beschaffung die Beratungsstelle keinen Einfluß hatte.

Auf der anderen Seite muß mit den Befürwortern der Beratungsstelle anerkannt werden, daß diese die öffentliche Auslandsverschuldung nicht unwesentlich eingeschränkt und damit sicherlich dazu beigetragen hat, Kreditpläne hintanzuhalten, die bis zur Einkehr besserer Zeiten zurückgestellt werden können. Dieses Ergebnis wurde nicht nur durch ihre Tätigkeit erzielt, sondern schon die bloße Tatsache ihres Bestehens hat auf den Fortschritt der öffentlichen Auslandsverschuldung zurückhaltend eingewirkt. Im einzelnen hat die Beratungsstelle ferner vielfach ins Gewicht fallende Verbesserungen der Anleihebedingungen durchgesetzt. Vor allem aber hat die Beratungsstelle im allgemeinen erst die Möglichkeit dafür geschaffen, daß die öffentlichen Verbände lange Zeit hindurch überhaupt Auslandskredite bekamen. Hätte sie nicht bestanden und wäre ein ungeregelter, ungehemmter Konkurrenzkampf aller gegen alle um den Auslandsmarkt ausgebrochen, so würde sich dieser voraussichtlich alsbald völlig versagt haben. Demgegenüber hat die Beratungsstelle sich im Auslande schnell den Ruf einer Einrichtung erworben, deren Befürwortung die Gewährung eines Auslandskredites für den Kreditnehmer unbedenklich erscheinen ließ.

II.

Die den unverkennbaren Vorzügen gegenüberstehenden offenbaren Mängel der Beratungsstelle ließen eine Aenderung ihrer Organisation geboten erscheinen. Bei dem grundsätzlichen Meinungsstreit über den Wert einer Zwangsbewirtschaftung des Kredits und angesichts der Tatsache, daß bei keiner Einrichtung zur Kreditkontrolle ein gewisses Maß von Schwierigkeiten völlig zu überwinden ist, mußte jedoch vorweg entschieden werden, ob die Fortsetzung einer Ueberwachung des öffentlichen Kredites überhaupt als notwendig, und ob sie als so dringlich anzusehen war, daß bei Vornahme wesentlicher Verbesserungen der früheren Organisation etwa übrigbleibende Mängel mit in Kauf genommen werden mußten. Diese Frage ist, sicherlich mit Recht, bejaht worden.

Bei ihrer Prüfung brauchte den oben behandelten reparationspolitischen Gesichtspunkten, die für die Einschränkung der öffentlichen Auslandsverschuldung in der Vergangenheit mit maßgeblich gewesen waren, freilich keine besondere Bedeutung mehr beigelegt zu werden. Schon für die Rechtfertigung der alten Beratungsstelle hatten sie nur beschränkten Wert, weil diese, ihnen Rechnung zu tragen, nur in sehr geringem Umfange in der Lage war. Da die Beratungsstelle nur auf einen eng begrenzten Ausschnitt aus der öffentlichen Finanzgebarung Einfluß hatte, konnte sie gar nicht verhindern, daß durch Aufblähung der öffentlichen Finanzen im ganzen eine nicht vorhandene deutsche Leistungsfähigkeit vorgetäuscht wurde. Sie konnte

Digitized by Google

auch den unechten Transfer nicht maßgebend beeinflussen, da er, insoweit er nicht aus den Devisen beratungspflichtiger Kredite bewirkt wurde, mit Hilfe der neben der Tätigkeit der Beratungsstelle her ins Land fließenden Kreditdevisen zu bewerkstelligen war. Inzwischen hat sich aber auf dem Gebiete der Reparation die Lage der Dinge einschneidend geändert, so daß die in Rede stehenden Gesichtspunkte selbst für die Begründung der Notwendigkeit einer umfassenden Kreditkontrolle an Geltung verloren haben. Das gilt zunächst vom Vortäuschen einer nicht vorhandenen deutschen Leistungsfähigkeit durch übermäßige öffentliche Auslandsverschuldung und den mit Rücksicht hierauf für die Reparationsentwicklung etwa zu befürchtenden Nachteilen. Zunächst ist zwar festzustellen, daß auch heute noch mit einer Fortentwickelung der Reparationsfrage zu rechnen ist, obwohl der Young-Plan im Gegensatz zum Dawes-Plan, der die abschließende Reparationsregelung lediglich vorbereiten sollte, als die endgültige Lösung der Reparationsfrage bezeichnet worden ist. Das wird auch im Auslande in immer weiteren Kreisen anerkannt. Deshalb wäre an sich eine nachteilige Einwirkung einer durch zu reichliche Auslandskredite bewirkten Uebersteigerung der Lebenshaltung in Deutschland auf die künftige Regelung der Reparation wohl denkbar. Einerseits ist aber inzwischen auch im Auslande erkannt worden, daß der Deutschland durch die bisherige Hereinnahme umfangreicher Auslandskredite ermöglichte Lebenszuschnitt für seine Fähigkeit, die Reparation aus eigener Kraft zu bewirken, nichts besagt. Diese Einsicht werden auch künftige Auslandskredite schwerlich trüben können. Andererseits tritt das Unvermögen Deutschlands, die auf ihm liegenden Reparationslasten zu tragen, vor allem durch das Sichtbarwerden der Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise auf die deutsche Gesamtlage nunmehr für die ganze Welt in voller Deutlichkeit in die Erscheinung. Deshalb könnte die Beibehaltung einer Kreditkontrolle durch den Hinweis auf die Notwendigkeit, Täuschungen hierüber zu verhindern, bei aller weiterhin gebotenen Sparsamkeit heute schwerlich noch gerechtfertigt werden. Auch die Frage des unechten Transfers hat gegenüber der Zeit des Dawes-Plans ein verändertes Gesicht gewonnen. Zunächst ist die im Dawes-Plan vorgesehene, bei eintretenden Transferschwierigkeiten automatisch einsetzende Verringerung der Reparationslast nunmehr fortgefallen. Durch den unechten Transfer kann also für Deutschland keine sonst ohne weiteres erreichbare Erleichterung der Reparation mehr ausgeschaltet werden. Der Young-Plan ist aber auch grundsätzlich von dem den Dawes-Plan beherrschenden Gedanken abgegangen, daß der Transfer nur aus echten Deviseneinnahmen, insbesondere aus Exportüberschüssen, bewirkt werden kann. Im Gegensatz zum Dawes-Plan hat er den unechten Transfer legalisiert, indem er die Uebertragung der Reparation mit Hilfe von Kreditdevisen als ein zur Vermeidung von Transferstörungen zulässiges Verfahren ausdrücklich anerkannt hat. Deshalb hat unter dem Young-Plan die Fähigkeit, den Transfer mit echten Deviseneinnahmen durchzuführen, mithin auch eine bei Verwendung von Kreditdevisen für den Transfer mögliche Täuschung über sie wesentlich an Bedeutung verloren. Natürlich bleiben die Fragen der Verhinderung und der Beseitigung von Fehlurteilen über die deutsche Leistungsfähigkeit zur Aufbringung der Reparation und zu ihrer Uebertragung für die Fortentwicklung der Reparation weiterhin wichtig genug. Sie werden aber nicht mehr in so enge Verbindung mit der Einrichtung einer Kreditkontrolle gebracht zu werden brauchen, wie es zur Zeit des Dawes-Plans geschehen ist.

Anders verhält es sich mit dem währungspolitischen Gesichtspunkt. Er hat für die Frage der deutschen Auslandsverschuldung seine schwerwiegende Bedeutung behalten. Freilich wird der Währung von der Seite der Auslandskredite her wohl kaum auf dem Wege über eine Vermehrung des Notenumlaufs infolge des Einströmens zu reichlicher Kreditdevisen in die deutsche Wirtschaft eine Gefahr entstehen können. Wohl aber gibt die Einwirkung der Auslandskredite auf die deutsche Zahlungsbilanz weiterhin Anlaß, einer Gefährdung der Währung, die von ihr ausgehen könnte, entgegenzuwirken.

Daß einer inflationistischen Steigerung des Notenumlaufs in Verfolg der Aufnahme von Auslandskrediten allerlei Tendenzen entgegenwirken, ist in dem eingangs erwähnten Bericht des Enquête-Ausschusses erschöpfend und überzeugend dargelegt worden. Zunächst ist klar, daß durch die Kreditdevisen eine Vermehrung des Zahlungsmittelumlaufs dann nicht hervorgerufen werden kann, wenn die Devisen der Reichsbank zum Umtausch in Mark nicht angeboten werden. Das ist aber bei einem nicht unerheblichen Teil der Kreditdevisen der Fall, nämlich dann, wenn diese vom Anleiheschuldner selbst oder von sonstigen Personen ohne Zwischenschaltung der Reichsbank zur Bezahlung ausländischer Güter, zur Abdeckung von Auslandsverpflichtungen, oder zur Begründung von Auslandsanlagen verwendet werden. Eine Vermehrung des Notenumlaufes, die durch Umfang und Dauer gefährlich werden könnte, findet ferner insoweit nicht statt, als die zur Reichsbank gelangten Kreditdevisen von ihr alsbald wieder abgezogen werden. Der solche Abzüge veranlassende Devisenbedarf Deutschlands ist besonders groß. In erster Linie der Import, daneben aber auch der Dienst der privaten deutschen Auslandsverschuldung und vor allem auch die Reparation erfordern fortlaufend außerordentlich beträchtliche Devisenmengen. Schließlich hat sich aber in der Vergangenheit gezeigt, daß auch die der Reichsbank zum Umtausch in Marknoten angebotenen und einstweilen bei ihr verbleibenden Kreditdevisen zu einer gefährlichen Aufblähung des Notenumlaufs in Deutschland nicht zu führen brauchen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das Einströmen reichlicher Devisenbeträge aus langfristigen Auslandskrediten durch die mit ihm verbundene Einwirkung auf die Devisenkurse eine Verringerung der kurzfristigen Auslandsverschuldung herbeiführt, dadurch also den Bestand des für die Vermehrung des Notenumlaufs in Betracht kommenden Devisenvorrats auf der anderen Seite wieder absenkt. Ferner kommt in Betracht, daß die Banken, wenn sie in größerem Umfange Devisen an die Reichsbank abgeben, die Einreichung von Wechseln einschränken. Geschieht dies, so wird zwar der Auslandskredit, der die Devisen geliefert hat, durch die entsprechende Kürzung der Inlands-

Digitized by Google

anlage der Reichsbank aufgewogen. Alsdann setzt das Bedenken ein, daß die Reichsbank, wenn Vorgänge dieser Art infolge starker Eingänge von Kreditdevisen sich häufen würden, die Fühlung mit dem Geldmarkt verlieren würde, deren sie zur wirksamen Anwendung der Diskontpolitik bedarf. Es ist aber nicht zu verkennen, daß auch einer Verkürzung der Wechseleinreichungen zu Gunsten vermehrter Devisenkonversionen bei der Reichsbank bestimmte Grenzen gezogen sind, die durch das Abwägen der Erfordernisse der Rentabilität und der Liquidität der Banken bestimmt werden. Sie schließen allzu starke Schwankungen der Inlandsanlage der Reichsbank aus. Alles in allem hat der durch die Auslandskredite verursachte Devisenzustrom der Reichsbank eher den Vorteil gebracht, daß sie einen Devisenfonds ansammeln konnte, der in Zeiten verstärkter Devisennachfrage zur Verteidigung der Währung benutzt werden konnte, als daß er seinerseits durch inflationistische Steigerung des Notenumlaufs die Währung bedroht hätte. Der Zustrom der Kreditdevisen hat deshalb, wenn man die Dinge von der Warenseite aus betrachtet, auch nicht die befürchtete preistreibende Wirkung gehabt. Die mit ihm verbundenen preissteigernden Tendenzen haben sich vielmehr auf den Umfang beschränkt, der durch die auf den Auslandskrediten beruhende Konjunktur bedingt war. In diesem Rahmen haben die Auslandskredite allerdings zweifellos die Preise gesteigert und auf der Höhe gehalten. Insoweit haben sie also auch der für die deutsche Wirtschaft so notwendigen Preissenkung entgegengewirkt. Preisüberhöhungen sind in der Vergangenheit auch nicht dadurch ausgeschlossen oder vermindert worden, daß etwa infolge der — durch die Auslandskredite mit verursachten — höheren Preise die Einfuhr gestiegen und die Ausfuhr gesunken, daß damit Devisenmangel und ein Druck auf die Mark entstanden wäre, der Maßnahmen zur Verhinderung von Goldabflüssen herbeigeführt hätte, die die Kaufkraft der Mark erhöht, also die Preise wieder gesenkt haben würden. Zwar ist die Einfuhr in die Höhe gegangen, die Ausfuhr ist aber ebenfalls gestiegen; sie erfolgte, soweit das mit Rücksicht auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Waren erforderlich war, zu Preisen, die niedriger lagen als die Preise des deutschen Inlandsmarktes. Zudem wurde das Entstehen eines Devisenmangels durch immer neue Zuflüsse von Kreditdevisen hintan gehalten. Der auf der Goldwährung beruhende preisausgleichende Mechanismus konnte also nicht wirksam werden. Wie schwer es ist, in einer Volkswirtschaft, die, wie die deutsche, in vielfachen Bindungen erstarrt ist, Einflüsse auf die Preisbildung zur Auswirkung zu bringen, zeigen auch die Schwierigkeiten, denen die gegenwärtig im Gange befindliche Preissenkungsaktion begegnet.

Was nun aber die Gefährdung der Währung infolge der Wirkung der Auslandskredite auf die Zahlungsbilanz anlangt, so ist zu ihrer Beurteilung davon auszugehen, daß die schon aus anderen Ursachen als von den Auslandskrediten herrührende Belastung der deutschen Zahlungsbilanz mit Devisenverpflichtungen außerordentlich groß ist. Hierbei fällt bekanntermaßen vor allem die Reparation ins Gewicht, deren Umfang das Transferproblem in den Vordergrund der Erörterungen über die deutsche Zahlungsbilanz gestellt hat. Neben dieser Zwangsschuld spielt der Umfang der freiwillig eingegangenen deutschen Auslandsverpflichtungen eine erhebliche Rolle, deren Dienst bereits einen Devisenbedarf von mehr als 1 Milliarde je Jahr geschaffen hat. Zieht man in Betracht, daß die deutsche Einfuhr ohne Beeinträchtigung des Umfanges der deutschen Produktion und der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung nicht einschneidend verringert und daß der deutsche Export nicht beliebig gesteigert werden kann, so muß schon jetzt die Sorge begründet erscheinen, wie die Erfüllung der Deutschland obliegenden Devisenverpflichtungen bei Aufrechterhaltung einer auch nur bescheidenen deutschen Lebenshaltung auf die Dauer gelingen soll. Würde die Beschaffung der hierfür erforderlichen Devisen aber auf Schwierigkeiten stoßen, so würde die Währung in unmittelbare Gefahr geraten. Ob ein Deflationsdruck, zumal wenn er von längerer Dauer sein müßte, helfen könnte, erscheint durchaus ungewiß. Die Sicherung der Währung erfordert also, daß eine Steigerung der Belastung der Zahlungsbilanz mit Devisenverpflichtungen nach Möglichkeit vermieden wird. Diese tritt natürlich durch die Aufnahme weiterer Auslandskredite insoweit nicht ein, als die Auslandskredite die Deviseneträge der deutschen Wirtschaft vermehren. Hierzu werden die Auslandskredite, insoweit sie nicht zur Finanzierung von Geschäften oder Anlagen verwandt werden, die unmittelbar zu Devisenreinerträgen führen, in der Regel aber nur beitragen können, wenn sie zur Senkung der Preise führen. Denn die Erhöhung der Deviseneinnahmen ist für Deutschland in erster Linie eine Frage der Exportsteigerung, die Steigerung des Exports aber hängt vor allem von der Billigkeit der Preise ab. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Preisverbilligung auf lange Sicht sich nicht darauf beschränken darf, daß auf der Grundlage überhöhter Inlandspreise lediglich die Preise für den Export künstlich gesenkt werden, sondern sie muß sich auf die gesamte Produktion erstrecken. Denn der Inlandsmarkt kann auf die Dauer nicht vernachlässigt werden, wenn nicht schließlich auch der Absatz auf den Weltmärkten zurückgehen und die Produktion im ganzen einschrumpfen soll. Daß die bisher nach Deutschland hereingenommenen Auslandskredite zur Preisverbilligung nicht nur nicht beigetragen, sondern im Gegenteil die hohen deutschen Preise stabilisiert bzw. noch gesteigert haben, ist eben schon bemerkt worden. Die gleiche Wirkung wird auch für die Zukunft zu besorgen sein, wenn Auslandskredite wieder in großem Umfange hereinkommen und wenn die Auslandskredite weiterhin mit Zinsbelastungen verbunden sein sollten, die nicht nur für die Verhältnisse der deutschen Wirtschaft, sondern auch im Vergleich zu den von der ausländischen Konkurrenz zu zahlenden Sätzen als so hoch zu beurteilen sein würden, daß sie billige, auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähige Preise von vornherein ausschließen müßten. Daß Auslandskredite, die sonst erhältlich wären, vor allem wegen zu schlechter Bedingungen zurückgewiesen werden würden, ist nicht mit Sicherheit zu erwarten. Denn der Kapitalmangel in Deutschland ist zur Zeit noch so groß, daß der Zins seine regulierende Wirkung auf die Kreditverwendung noch nicht wieder in vollem Umfange ausübt. Es wird also nicht angenommen werden können, daß die durch die Aufnahme von Auslandskrediten ent-

Digitized by Google

stehende Belastung der Zahlungsbilanz mit Devisenverpflichtungen durch die Erzielung von Devisenüberschüssen infolge der Kreditverwendung regelmäßig ausgeglichen oder gar übertroffen werden wird. Insbesondere wird dieser Erfolg bei den Anleihen der öffentlichen Hand nicht immer vorausgesetzt werden können, da sie, von Ausnahmen abgesehen, zur Steigerung der Deviseneinnahmen der deutschen Wirtschaft nur mittelbar beitragen können, wenn zu einer sachgemäßen Kreditverwendung noch die Erfüllung einer Reihe von weiteren Voraussetzungen hierfür hinzutritt, die vielfach ungewiß ist. Im Hinblick auf die Gestaltung der deutschen Zahlungsbilanz bleibt es also weiterhin wichtig, durch eine Kontrolle des Auslandskredites Einfluß darauf nehmen zu können, daß bei der Aufnahme neuer Kredite dasjenige Maß gehalten wird, das eine Gefährdung der Währung von dieser Seite her ausschließt.

Ausschlaggebend für die Beibehaltung einer Reglementierung des Auslandskredits ist aber die Notwendigkeit, unter allen Umständen die deutsche Eigenkapitalbildung zu fördern. Diese wird jetzt wohl nahezu allgemein anerkannt, insbesondere sollte man annehmen dürfen, daß diejenigen, die zu der Zeit des Einströmens zahlreicher Auslandskredite die Meinung verfochten, daß deutsches Eigenkapital durch Auslandskapital voll ersetzt werden könnte, inzwischen allein schon dadurch eines besseren belehrt worden sein werden, daß sich nunmehr deutlich genug herausgestellt hat, daß das zur Aufrechterhaltung der deutschen Volkswirtschaft erforderliche Kapital vom Auslande gar nicht jederzeit im notwendigen Umfange erhältlich ist. In erster Linie dadurch, daß sich die ausländischen Kapitalströme von der kapitalarmen deutschen Wirtschaft zurückgezogen haben, ist diese in die Weltkrise hineingezogen worden. Die hierin zum Ausdruck kommende Abhängigkeit der auf eine kapitalintensive Wirtschaftsweise eingestellten, aber noch nicht wieder mit dem erforderlichen Eigenkapital ausgerüsteten deutschen Volkswirtschaft vom Auslandskapital, die deren Entwicklung in weitestem Umfange fremden Einflüssen unterworfen erscheinen läßt, ist allein durch die Steigerung der Bildung deutschen Eigenkapitals zu überwinden. Diese allein kann also die deutsche Wirtschaft wieder auf eigene Füße stellen, sie ist damit gleichzeitig das einzig wirksame Mittel, Deutschland vor den Gefahren einer übermäßigen Auslandsverschuldung zu bewahren. Deshalb müssen auch alle hierauf gerichteten Maßnahmen letzten Endes die Vermehrung des deutschen Eigenkapitals zum Ziele haben.

Nach Lage der Verhältnisse kann Deutschland seinen Kapitalmangel aber noch nicht aus eigenen Kräften beheben, deshalb ist auf der anderen Seite die Hereinnahme von Auslandskapital zur Förderung der deutschen Kapitalbildung weiterhin erforderlich. Dabei muß freilich ferner dafür gesorgt werden, daß die Auslandskredite bei ihrer Verwendung in der deutschen Wirtschaft in einer Steigerung der deutschen Kapitalbildung auch tatsächlich ausmünden und daß sie dahin gelangen können, wo sie die größtmögliche Erhöhung des deutschen Kapitalfonds bewirken können. All diesen Erfordernissen kann eine sachgemäße Kreditkontrolle dienstbar gemacht werden.

Zunächst kann sie für die Einfuhr weiteren Auslandskapitals, zumal bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, wertvolle Dienste leisten. Das Versiegen der ausländischen Kapitalquellen ist zwar in erster Linie auf die Folgen der Weltwirtschaftskrise in denjenigen Ländern zurückzuführen, die für uns als Kapitalgeber hauptsächlich in Betracht kommen, insbesondere auf die Krise in den Vereinigten Staaten von Amerika. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß seit dem Herbst des letzten Jahres infolge der Unsicherheit der politischen und der Zuspitzung der wirtschaftlichen Lage in Deutschland auch das Vertrauen der ausländischen Kapitalisten zu Deutschland eine Erschütterung erfahren hat. Wie seinerzeit schon die alte Beratungsstelle das Vertrauen des kreditgebenden Auslandes zu Deutschland gestärkt hat, so wird die erweiterte Organisation des öffentlichen Kredits erst recht hierzu beitragen und dadurch von neuem die Grundlage dafür mitschaffen können, daß überhaupt vom Auslande wieder Kredite nach Deutschland gelegt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Auslandskredite, die der öffentlichen Hand zufließen, auch der Privatwirtschaft mit zustatten kommen, da in entsprechender Höhe der inländische Kapitalmarkt entlastet, mithin für die Erfüllung privatwirtschaftlicher Kreditansprüche insoweit leistungsfähig erhalten wird. Daran, daß hereinkommende Auslandskredite im Endergebnis auch zur Stärkung der deutschen Kapitalbildung führen, wird die neue Organisation des öffentlichen Kredits in der Weise mitwirken können, daß sie die Kreditbedingungen in den Grenzen hält, die eine nutzbringende Verwendung der Kredite innerhalb der deutschen Volkswirtschaft zulassen. Das bedeutet nicht nur für den einzelnen Kreditnehmer, dessen Kreditkosten durch die Kreditkontrolle unmittelbar verbilligt werden, einen Vorteil, sondern die kreditverbilligende Tätigkeit der Kreditkontrolle kann darüber hinaus auch allen anderen an den ausländischen Geld- und Kapitalmarkt herantretenden Ansprüchen und, wenn die Kontrolle auf die Inlandskredite ausgedehnt wird, auch dem inländischen Geld- und Kapitalmarkt im ganzen zugute kommen, indem sie zinstreibende Tendenzen hintanhält und sich vielleicht gar als Schrittmacher einer allgemeinen Zinssenkung auswirkt. Denn wenn die Kreditkontrolle nur noch bestimmte Zinssätze zuläßt, mag die Neigung, höhere Sätze zu bewilligen, allgemein zurückgehen. Zinsstabilisierung und Zinssenkung bedeuten aber Verbilligung der Produktionskosten, ermöglichen, zumal wenn sie mit der Senkung sonstiger Produktionskosten zusammentreffen, Preissenkung und machen damit die Bahn frei für Mehrabsatz, der zu höherer Rente führt. Insoweit diese nicht verbraucht wird, erhöht sie den Kapitalfonds. Die Kreditkontrolle kann die Kapitalbildung aber nicht nur durch Vermehrung und Verbilligung des Kapitalangebots begünstigen, sondern sie kann sie auch dadurch fördern, daß sie die Nachfrage nach Kapital einschränkt. In dieser Richtung wirkt sie schon dadurch, daß sie bei der Einwirkung auf die Kreditbedingungen im Einzelfalle Ansprüche vom Markt zurückhält, die zu angemessenen Bedingungen keine Befriedigung finden können. Hierzu kann sie weiter beitragen, indem sie, soweit ihre Zuständigkeit reicht, den Kreditbedarf im ganzen oder die Nachfrage nach Krediten bestimmter Art oder für be-

Digitized by Google

stimmte Gebiete beeinflußt und mit der jeweiligen Marktlage in Einklang bringt. Bei ihrer die Kreditnachfrage beschränkenden Tätigkeit kann die Kreditkontrolle schließlich auch Kapitalfehlleitungen verhindern, also dafür sorgen, daß das, gemessen am Kapitalbedarf, geringe Deutschland zur Verfügung stehende Kapital nicht verschwendet und vernichtet wird, sondern der Verwendung an denjenigen Stellen vorbehalten bleibt, an denen es für die Bildung deutschen Eigenkapitals den größten Nutzeffekt erreichen kann.

III.

Die vorstehend dargelegten Gedankengänge, die die Notwendigkeit, eine Kreditkontrolle überhaupt aufrechtzuerhalten, klarlegten, haben auch für ihre Ausgestaltung die maßgebenden Gesichtspunkte ergeben. Sie rechtfertigen insbesondere auch die aus der Vergangenheit beibehaltene Regelung, nach der sich die Reglementierung des Kredits auch in Zukunft ausschließlich auf den öffentlichen Kredit erstreckt, während man sich der Privatwirtschaft gegenüber mit weniger weitreichenden Maßnahmen, im wesentlichen mit der Handhabe, die § 795 BGB. bietet, weiterhin begnügen wird. Der Privatwirtschaft sind Auslandskredite nicht in demselben Umfange zugängig, wie der öffentlichen Hand, die Gefahr einer übermäßigen Auslandsverschuldung ist also bei ihr geringer, als bei dieser. Ferner ist es unzweifelhaft, daß sich die Kapitalbildung innerhalb der Privatwirtschaft am reichlichsten vollzieht. Deshalb erscheint eine Einwirkung auf die Kreditaufnahme und -verwendung bei ihr auch in Ansehung der Erfordernisse der Kapitalbildung weniger dringlich, als bei der öffentlichen Hand. Der Unterschied im Kapitalbildungserfolg beruht einmal auf der verschiedenen Wirtschaftsweise und auf der verschiedenartigen Verlustdeckung in der Privatwirtschaft einerseits und in der öffentlichen Wirtschaft andererseits. Während die Privatwirtschaft ihrem Wesen nach in erster Linie auf Gewinnerzielung hinarbeitet, läßt die öffentliche Wirtschaft diesen Gesichtspunkt bewußt in den Hintergrund treten, um gewissen öffentlichen, insbesondere sozialen Rücksichten vorzugsweise Geltung zu verschaffen. Hierdurch werden die Ergebnisse von Kapitalinvestitionen bei der öffentlichen Hand vielfach beeinträchtigt. Ferner ist bei der öffentlichen Hand die Gefahr größer als bei der Privatwirtschaft, daß Kapital nicht mit derjenigen Sorgfalt angelegt wird, die erforderlich ist, um Fehlschläge und Verluste nach Möglichkeit auszuschließen. Sicherlich sind in der Vergangenheit auch in der Privatwirtschaft Kapitalfehlleitungen vorgekommen, weil die Größe der deutschen Kapitalnot die Beachtung der Erfordernisse einer scharfen Kalkulation gelegentlich auch bei ihr in den Hintergrund gedrängt hat. Der private Kreditnehmer bekommt aber etwaige Mißerfolge der Kreditverwendung alsbald am eigenen Leibe zu spüren, bei der öffentlichen Hand dagegen werden die Folgen verfehlter Kreditgeschäfte letzten Endes nicht von der kreditaufnehmenden Stelle selbst, sondern vom Steuerzahler getragen. Diesem wird das Mißlingen der Verwendung öffentlicher Kredite nicht so bald sichtbar, daß von ihm die erforderliche Kontrolle über die Verwendung dieser Kredite erwartet werden kann, er wird sich auch Steuererhöhungen zur Abdeckung von Verlusten aus fehlgeschlagenen öffentlichen Kapitalanlagen in der Regel nicht entziehen können. Mit Rücksicht darauf, daß infolge einer mißglückten Kreditverwendung bei der öffentlichen Hand eingetretene Verluste vielmehr im Steuerwege jederzeit wieder ausgeglichen werden können, verliert bei ihr der Zinssatz vollends seine kreditregulierende Wirkung. Zum andern kommen die in der Privatwirtschaft erzielten Ueberschüsse nach Befriedigung des notwendigen Verbrauchs und nach Erfüllung der öffentlichen Lasten der Kapitalbildung normalerweise in vollem Umfange zugute. Die von der öffentlichen Hand erwirtschafteten Reinerträge werden dagegen mit zur Deckung des allgemeinen öffentlichen Finanzbedarfs verwandt, aus dem überwiegend Aufgaben finanziert werden, die die Bildung von Geldkapital kaum nachhaltig fördern. Auf sie, nicht in erster Linie auf die Vermehrung des Sachkapitals, kommt es zurzeit in Deutschland aber hauptsächlich an. Daß die öffentliche Hand wirtschaftliche Ueberschüsse zur Lastensenkung verwenden würde, die ihrerseits die Kapitalbildung begünstigen könnte, dürfte nach Lage der Dinge einstweilen kaum zu erwarten sein. Schließlich konnte bei der Abgrenzung der Kreditkontrolle auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß sich die Ausdehnung einer genauen Kontrolle auf den privaten Kredit organisatorisch kaum in einer Weise durchführen ließe, die auch nur einigermaßen befriedigende Erfolge sicherstellen könnte. Während eine Kontrolle des öffentlichen Kredits straff gehandhabt werden kann, würde sich der private Kredit einer regulierenden Einwirkung in weitem Umfange entziehen können.

Die oben gekennzeichneten Gesichtspunkte des Schutzes der Währung und der Fürsorge für die deutsche Eigenkapitalbildung haben ferner die Neuordnung des öffentlichen Kredits im einzelnen beeinflußt. Den währungspolitischen Erfordernissen wird in erster Linie dadurch Rechnung getragen, daß die Richtlinien für die Aufnahme von Auslandskrediten auch in Zukunft in Geltung bleiben. Damit bleibt auch die alte Beratungsstelle bestehen. Sie wird lediglich in der Weise ergänzt, daß für die Beratung von Anleiheanträgen und Anleihefragen der Gemeinden und ihnen gleichgestellten Verbände zwei von den kommunalen Spitzenverbänden und Fachverbänden gemeinsam zu bestellende Finanzsachverständige zu dem bisherigen Gremium als stimmberechtigte Mitglieder hinzutreten. Diese Aenderung ist für die Sicherstellung eines reibungslosen Arbeitens der Beratungsstelle nützlich. Der maßgebende Einfluß der für die Währung und Wirtschaft im Reiche in erster Linie verantwortlichen Stellen bleibt gleichwohl gewahrt, da, wenn drei Mitglieder der Beratungsstelle, also gegebenenfalls der vom Reichsbankdirektorium, vom Reichsminister der Finanzen und vom Reichswirtschaftsminister zu bestellende Sachverständige gegen ein Kreditvorhaben stimmen, der Antrag auf Befürwortung als abgelehnt gilt. In sachlicher Hinsicht ist bedeutsam, daß die Beratungsstelle von der Prüfung des Verwendungszweckes der Kreditanträge künftig absehen wird, wenn die ihr Gutachten einholende Landesregierung erklärt, daß er den Anforderungen der Richtlinien entspricht. Damit ist die Beratungsstelle von einer von ihr befriedigend nicht erfüllbaren Aufgabe befreit worden. Es liegt auf der Hand, daß eine sachgemäße Beurteilung

Digitized by Google

des Verwendungszwecks eines kommunalen Kredits am besten durch diejenigen Stellen erfolgt, die die kommunale Finanzgebarung im ganzen übersehen und auf sie auch unmittelbaren Einfluß ausüben können. Daß bei der Prüfung des Verwendungszwecks den Absichten, die die Beratungsstelle verfolgt, nicht entgegengearbeitet wird, wird durch eine Fühlungnahme der Landesregierungen mit der Beratungsstelle sichergestellt werden können. Maßgebend für die Beurteilung bleiben überdies die bisherigen Vorschriften. Sie werden durch die neugeschaffene Vorschrift ergänzt, daß Anleihen und Darlehen von Gemeinden und Gemeindeverbänden künftig schlechthin nur zur Deckung außerordentlichen Bedarfs und im allgemeinen nur für werbende Zwecke aufgenommen werden dürfen.

Die Fürsorge für den Geld- und Kapitalmarkt kommt schon in der Einleitung der neuen Richtlinien für das Schuldenwesen der Gemeinden zum Ausdruck, die den Leitsatz an die Spitze stellt, daß neben der Fürsorge für die kommunalen Finanzen die pflegliche Behandlung des Geld- und Kapitalmarktes es ist, die die Beobachtung der Richtlinien zwingend erfordert. Um Störungen des Geld- und Kapitalmarktes von der Seite des öffentlichen Bedarfs her zu verhindern, ist nunmehr der gesamte öffentliche Kredit einer regulierenden Einwirkung unterworfen worden, soweit von der öffentlichen Hand Ansprüche an den Markt gestellt werden. Das Reich hat sich verpflichtet, die für die Länder vorgesehenen Bestimmungen auch für sich gelten zu lassen. Die Länder wiederum haben sich bereit erklärt, auch bei ihren Inlandsanleihen, sofern sie für den öffentlichen Markt bestimmt sind, die Mitwirkung der Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen. Insbesondere wird nunmehr aber auch nahezu das gesamte Kreditwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände einer straffen Regelung unterworfen. Zu den Gemeindeverbänden im Sinne der Kreditkontrolle werden auch die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute gerechnet, soweit sie für den öffentlichen Markt bestimmte Anleihen aufnehmen. Nur die Pfandbriefanleihen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, die dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen solcher Anstalten vom 21. Dezember 1927 unterliegen, sind ausgenommen. Schließlich sind auch die Hypothekenbanken in die neuen Richtlinien für das Schuldenwesen der Gemeinden einbezogen worden, soweit sie den Kommunalkredit pflegen. Die Landesregierungen werden auf sie einwirken, damit sie eine zwischen dem Reichsminister der Finanzen und dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Sonderausschuß für das Hypothekenbankwesen, abzuschließende Vereinbarung über die Ausgabe von Kommunalobligationen beachten. In diesem Abkommen soll nicht nur festgelegt werden, daß die Hypothekenbanken den Auslandsverkauf geschlossener Posten von Kommunalobligationen nicht vornehmen werden, wenn die Beratungsstelle einen solchen Verkauf nicht befürwortet, sondern es soll in ihm ferner bestimmt werden, daß die Hypothekenbanken auch bei der Ausgabe von Kommunalobligationen im Inlande die von dem Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsbankdirektorium hinsichtlich Zinsfuß und Ausgabekurs mitgeteilten Empfehlungen beachten werden.

Die Kontrolle des kommunalen Kredits erstreckt sich nunmehr auf den Auslands- und auf den Inlands-, auf den langfristigen und auf den kurzfristigen Kredit. Damit ist für die Zukunft der Gefahr vorgebeugt, daß durch die Tätigkeit der Beratungsstelle für Auslandskredite die kommunalen Kreditbegehren uneingeschränkt auf den inländischen Kapitalmarkt sowie auf den in- und ausländischen Geldmarkt abgedrängt werden können. Der Versuchung, langfristig zu finanzierende Ausgaben mit kurzfristigen Geldern ins Werk zu setzen, wird überdies dadurch entgegengewirkt, daß für die Aufnahme kurzfristiger Schulden die besondere Vorschrift geschaffen wurde, daß sie nur dann erfolgen darf, wenn die Rückzahlung bei Fälligkeit, insbesondere durch Ansammlung von Tilgungsfonds, gesichert ist. Die Ausdehnung der Kreditkontrolle auf den Inlandskredit wird künftig auch die in der Vergangenheit beobachtete, durch die Tätigkeit der Beratungsstelle angeregte, mittelbare Inanspruchnahme von Auslandsgeld erschweren bzw. verhindern. Gegen ausgesprochene Umgehungen der Beratungsstelle auf dem Wege über die gemeindlichen Versorgungsbetriebe schützt diese der Umstand, daß die Richtlinien für das Schuldenwesen der Gemeinden nur „zunächst" nicht für öffentliche Versorgungsbetriebe und ihre Dachgesellschaften gelten; das bedeutet, daß, wenn die Richtlinien in Zukunft auf dem Wege über die Versorgungsbetriebe umgangen werden sollten, deren Einbeziehung in die Richtlinien erfolgen wird.

Durch die neuen Richtlinien werden alle kommunalen Anleihen und Darlehen, Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Uebernahme von anderen Sicherheiten der vorherigen Genehmigung der Landesregierung unterworfen. Genehmigungsfrei sind lediglich Kassenkredite und im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, es sei denn, daß es sich unmittelbar oder mittelbar um die Aufnahme von Auslandskrediten handelt. Besondere Vorkehrungen sind dagegen getroffen, daß die Genehmigungspflicht umgangen wird. Zunächst wird den Gemeinden zur Pflicht gemacht, den Erlös aus Anleihen und Darlehen nur für die bei der Genehmigung angegebenen Zwecke zu verwenden und in den außerordentlichen Haushalt als Einnahme sowie, getrennt nach Verwendungszwecken, als Ausgabe einzustellen. Damit soll die kommunale Finanzgebarung so klar gelegt werden, daß Kreditmißbräuche leicht erkennbar werden. Ferner wird auch die Genehmigungspflicht solcher Rechtsgeschäfte ausdrücklich ausgesprochen, mit denen durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts die Genehmigung umgangen wird.

In den Vorschriften über die bei Handhabung der Genehmigungen anzuwendenden Gesichtspunkte wird wiederum das Erfordernis in den Vordergrund gestellt, daß die Kreditaufnahme der pfleglichen Behandlung des Geld- und Kapitalmarktes nicht widersprechen darf. Nach diesem Grundsatz werden die Landesregierungen auch verfahren, wenn sie zu für den öffentlichen Markt bestimmten Kreditvorhaben von Körperschaften und Anstalten Stellung nehmen, für deren Anleihen und Darlehen eine

Digitized by Google

Bürgschaft, Garantie oder ähnliche Verpflichtung eines öffentlichen Verbandes wirksam wird. Damit aber bei Beurteilung der Erfordernisse des Geld- und Kapitalmarkts eine einheitliche Praxis Platz greifen kann und diejenigen Erkenntnisse zur Anwendung kommen können, die nur bei Beobachtung der Märkte in ihrer Gesamtheit von zentraler Stelle aus gewonnen werden können, werden die Landesregierungen künftig vor der Erteilung von Genehmigungen das Gutachten des zentralen Kreditausschusses bei dem kommunalen Reichs-Spitzenverband oder Reichs-Fachverband, dem die beteiligte Gemeinde oder ein ihr gleichstehender Verband angehört, darüber herbeiführen, ob die Aufnahme einer Anleihe den Grundsätzen der pfleglichen Behandlung des Geld- und Kapitalmarktes entspricht. Die Einschaltung dieser zentralen Kreditausschüsse in die Kontrolle der kommunalen Kredite ist die wesentlichste organisatorische Neuerung, die die Neuordnung des öffentlichen Kredits geschaffen hat. Zunächst hätte es zweckmäßig erscheinen können, die zentrale Ueberwachung des kommunalen Kredits auch hinsichtlich des Inlandsmarktes in die Hand der Beratungsstelle zu legen, damit sie allein die Spitze der gesamten kommunalen Kreditorganisation gebildet hätte. Es war aber nicht zu verkennen, daß die nunmehr wesentlich erweiterte Einwirkung auf den kommunalen Kredit nur dann reibungslos wird arbeiten und zu den bestmöglichen Erfolgen wird führen können, wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände an ihrer Durchführung selbst bereitwillig mitarbeiten. Deshalb erschien eine Einschaltung der von den kommunalen Spitzenverbänden bereits geschaffenen Kreditausschüsse zweckmäßig. Die Beobachtung der gebotenen Rücksicht auf die jeweiligen Verhältnisse des Geld- und Kapitalmarktes sowie auf die allgemeinen wirtschaftspolitischen Erfordernisse wird in den zentralen Kreditausschüssen dadurch sichergestellt werden, daß an ihren Beratungen je ein Vertreter des Reichsministers der Finanzen, des Reichswirtschaftsministers, des Reichsbankdirektoriums und der zuständigen Landesregierung teilnehmen werden. Erhebt der Vertreter des Reichsfinanzministers gegen die Befürwortung durch die Kreditausschüsse Widerspruch, so werden die Länderregierungen eine Genehmigung der betreffenden Kreditanträge nicht aussprechen, bevor nicht ein Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen stattgefunden hat. Die Stellungnahme des Reichsministers der Finanzen wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsbankdirektorium erfolgen.

Am schärfsten ist die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Verhältnisse des Geld- und Kapitalmarktes bei der Aufnahme kommunaler Schulden aber in der Vorschrift zum Ausdruck gekommen, daß der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsbankdirektorium den Landesregierungen und den zentralen Kreditausschüssen Anzeige davon machen kann, daß die Verhältnisse des Geld- und Kapitalmarktes eine Zurückhaltung in der Genehmigung von Krediten bestimmter Art oder für bestimmte Gebiete oder auch allgemein erfordern. In diesem Falle werden Genehmigungen kommunaler Kredite, soweit sie unter die Anzeige fallen und für die Dauer ihrer Aufrechterhaltung, überhaupt nicht in Betracht kommen können. Damit ist eine Handhabe geschaffen worden, die es ermöglichen wird, im äußersten Falle durch zentrale Einwirkung diejenige Beschränkung in der Aufnahme kommunaler Kredite herbeizuführen, die nach der Marktlage jeweils unabweisbar erscheinen mag.

* * *

Es wird nicht bezweifelt werden können, daß die Reglementierung des öffentlichen Kredits in der nunmehr vorliegenden erweiterten Form die Bedenken, die gegen die alte Beratungsstelle erhoben werden konnten, in allen wesentlichen Punkten ausgeräumt hat. Die Neuordnung des öffentlichen Kredits wird darüber hinaus aber überhaupt als diejenige Form einer Kreditkontrolle angesprochen werden dürfen, die der Vollendung einer derartigen Einrichtung nahe kommt. Wichtig ist, daß die Geltung der neuen Richtlinien auch ausreichend lange bemessen erscheint, um der Kreditkontrolle eine wirklich wirksame Tätigkeit zu ermöglichen. Die Richtlinien gelten bis zum 1. April 1933. Der Umstand, daß die Neuregelung des öffentlichen Kredits nicht, wie es gelegentlich gefordert wurde, in Gesetzesform durchgeführt, sondern weiterhin einer Vereinbarung unter den Beteiligten überlassen worden ist, die von der Reichsregierung übrigens bei Verletzung wesentlicher Bestimmungen gekündigt werden kann, dürfte auch keinen Nachteil bedeuten. Ob eine gesetzliche Regelung ohne wesentliche Beeinträchtigung ihrer Schlagkraft überhaupt zustande zu bringen gewesen wäre, muß zweifelhaft erscheinen. Sicherlich wäre der Versuch einer Regelung durch Reichsgesetz bei der staatsrechtlichen Konstruktion Deutschlands erheblichen Widerständen begegnet, die sich vielleicht gar bis in die Durchführung der getroffenen Regelung hinein ausgewirkt haben würden. Eine freiwillige Vereinbarung unter Einschaltung der Verantwortung der Hauptbeteiligten hat demgegenüber den zweifellosen Vorzug, daß sie eine Atmosphäre schaffen kann, die die Herbeiführung eines vollen Erfolges wesentlich begünstigen kann. Zunächst freilich wird die Anwendbarkeit der Richtlinien in vollem Umfange noch davon abhängen, daß in denjenigen Ländern, in denen für die Landesbehörden zur Zeit noch nicht die Zuständigkeiten gegeben sind, die sie nach den Richtlinien auszuüben haben, diese im Gesetzes- oder Verordnungswege geschaffen werden. Man darf erwarten, daß sich hierbei grundsätzliche Schwierigkeiten nicht mehr ergeben werden. Ist der Apparat in allen Einzelheiten vollendet, so wird seine Bewährung wesentlich davon abhängen, inwieweit ein loyales Zusammenarbeiten aller beteiligten Stellen Platz greifen wird. In letzter Linie aber wird eine Ueberwindung der Schwierigkeiten, die sich in der Vergangenheit im öffentlichen Kreditwesen gezeigt haben, sowie ein befriedigendes Ergebnis der von der Kreditkontrolle angestrebten positiven Fürsorge für den öffentlichen Kredit nur dann zu erreichen sein, wenn bei den öffentlichen Kreditnehmern selbst eine Einstellung die Oberhand gewinnen wird, die diese geneigt machen wird, den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen in einem der gegenwärtigen Notzeit entsprechenden Umfange vor örtlichen Sonderinteressen den Vorzug einzuräumen. Bei der gegenwärtigen Lage der

Digitized by Google

Kapitalmärkte kann die Probe aufs Exempel noch nicht gemacht werden. Es bleibt zu hoffen, daß das Exempel aufgehen wird, wenn die Entwicklung der Dinge es erfordert.

Die Notverordnung vom 1. Dezember 1930.

(2. Teil.)

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Steuervereinfachung und Steuervereinheitlichung.

In dem am 30. 9. 1930 in der Presse von der Reichsregierung veröffentlichten Sanierungsprogramm hieß es in Abschnitt III:

Die Reichsfinanzverwaltung kostet über 500 Millionen RM. Der Unkostenkoeffizient beträgt mehr als 4½ pCt. Wenn wir uns auch mit England, wo der Unkostenkoeffizient unter 2 pCt. liegt, wegen seiner ganz anders gearteten Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht vergleichen können, so müssen wir doch danach streben, zu einer wesentlichen Verbilligung der Finanzverwaltung zu gelangen. Aus diesen Gedankengängen heraus wird ein Gesetzentwurf zur Vereinfachung des Steuersystems vorgelegt, aus dem hervorgehoben sei:

„1. die vereinfachte Besteuerung der Landwirtschaft,
2. die vereinfachte Besteuerung der Kleingewerbetreibenden,
3. Vereinfachen oder Einheitsbewertungen der Vermögensteuer,
4. Aenderung der Umsatzsteuer durch Aufhebung des Zwischenhandelsprivilegs für alle die, die nicht dem eigentlichen Großhandel angehören,
5. das Steuervereinheitlichungsgesetz, und zwar das Grundsteuerrahmen-, Gewerbesteuerrahmen- und Steueranpassungsgesetz."

Die Reichsregierung hat in der Notverordnung im dritten Teil dieses Programms durchgeführt und in Kapitel I als Programm einen Gesamtplan der Steuervereinfachung etwa folgender Art vorgesehen:

1. Ab 1. 4. 1932 sollen im Deutschen Reich die großen Realsteuern, nämlich die Grundsteuer und die Gewerbesteuer, nach einheitlichen reichsrechtlichen Rahmengesetzen erhoben werden, die im Kapitel II und III enthalten sind.

So gut der Gedanke der Vereinheitlichung dieser gewerbesteuerrechtlichen Rahmengesetze ist, so hat doch die Reichsregierung dem Umstand Rechnung tragen müssen, daß nicht nur die tatsächliche Feststellung der neuen Einheitsbewertungen Schwierigkeiten mit sich bringen wird, sondern sie hat, wie auch das Vorgehen der Bayerischen Volkspartei im Reichstag bewiesen hat, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß einzelne Länder noch nicht diese Realsteuern nach den Reichsrahmengesetzen durchgeführt zu wissen wünschen. Gerade im Hinblick auf die Verhandlungen, welche die Reichsregierung mit der Bayerischen Regierung und Bayerischen Volkspartei gehabt hat, kommt deshalb dem Teil III Kapitel I § 9 der Notverordnung erhöhte Bedeutung bei, wonach ganz allgemein die Wirksamkeit der neuen Rahmensteuergesetze auf Antrag einer Landesregierung auch für 1933 noch keine Anwendung zu finden braucht.

Trotzdem soll im Zusammenhang mit der Darstellung der Senkung der Realsteuern für 1931 in Teil IV der VO. auf das reichsrechtliche Gewerbesteuergesetz auch im Rahmen dieses Aufsatzes näher eingegangen werden, während die neuen Bestimmungen des Rahmengesetzes für die Grundsteuer hier zunächst nicht erörtert werden.

2. Für die Zeit vom 1. 4. 1932 ab soll eine vereinfachte Besteuerung der Landwirtschaft Platz greifen. Die Landwirtschaft hat keine Einkommensteuer, Reichsvermögensteuer, Grundvermögensteuer im einzelnen zu zahlen, sondern es wird eine Einheitssteuer geschaffen, indem Einkommen bis zu RM 6000.— in der Grundsteuer mit abgegolten sein sollen. Die Regierung meint, 90—95 pCt. der steuerpflichtigen Landwirte würden unter die Einheitssteuer fallen; sie begründet diese landwirtschaftliche Einheitssteuer mit erheblicher Verwaltungsersparnis; denn von dem Gesamtaufkommen von 50—55 Millionen entfallen etwa 35 Millionen Einkommensteuer der Landwirtschaft auf 826 000 Steuerzahler mit Einkommen bis RM 6000.—, was eine durchschnittliche Steuerzahlung von RM 40.— bedeutet. Der Reichsfinanzminister kann diese Einheitssteuer schon für das Rechnungsjahr 1931 in Kraft setzen. Dann muß er aus Mitteln des Reichshaushalts 20 Millionen an die Länder verteilen (V. Teil Art. VIII).

Ursprünglich sollten auch die Gewerbesteuerpflichtigen ebenso behandelt werden wie die Grundsteuerpflichtigen. Die Ausscheidung der Gewerbetreibenden aus der Einkommensteuer würde aber wertmäßig fünfmal soviel bedeuten wie die Ausscheidung der Landwirtschaft; denn nach der Berechnung der Regierung entfällt auf die realsteuerpflichtigen Berufsklassen bis zu Einkommen von RM 6000.— eine Einkommensteuer von RM 288 000 000.—, die sich wie folgt verteilt:

Landwirtschaft	RM	41 000 000,—
Hausbesitz	„	20 000 000,—
Gewerbetreibende und freie Berufe	„	210 000 000,—
sonstige Einkommen	„	17 000 000,—

Ob man zu dieser Einheitssteuer beim Gewerbe kommen wird, worauf Stolper[1]) richtig hinweist, muß sehr genau geprüft werden; denn dann zahlen eine Einkommensteuer bei Einkommen bis zu RM 6000,— künftig nur noch Arbeiter und Angestellte, und es erscheint sehr zweifelhaft, ob die Bürgersteuer in der in der Notverordnung vorgesehenen Form dann noch anwendbar ist. Es wird dann nämlich auch, da die Bürgersteuer die Ermittelung des Einkommens erfordert, ein sehr teurer Apparat den Gemeinden auferlegt, den die Finanzämter dann infolge der Einführung der Einheitssteuer nicht mehr besitzen. Sobald man die Bürgersteuer, was an sich richtig wäre, vergröbert, wird dieses Bedenken entfallen.

3. Die Freigrenze für die Reichsvermögensteuer wird von RM 5000,— auf RM 20 000,— erhöht. Die Regierung meint, daß sich dadurch die Zahl der vermögensteuerpflichtigen Personen von 1,7 Millionen auf 854 000 vermindert. Den steuerlichen Ausfall von 16—18 Millionen hofft die Regierung reichlich durch die Ersparnis bei der Verwaltung hereinzubringen.

4. Bei der Umsatzsteuer wird eine Freigrenze von RM 5000,— eingeführt. Dadurch soll sich die Zahl der umsatzsteuerpflichtigen Personen etwa um die Hälfte vermindern.

---

[1]) Deutscher Volkswirt 1930 S. 305.

Digitized by Google

Die Umsatzsteuer wird insofern wesentlich geändert, als das Zwischenhandelsprivileg des § 7 auf den eigentlichen Großhandel eingeschränkt wird. Bisher galt die Steuerfreiheit für alle Lieferungen, bei denen der Lieferer nicht den unmittelbaren Besitz übertrug. Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs fiel hierunter ein großer Teil von Lieferungen, weil § 11 sehr weitgehend dahin ausgelegt worden war, daß der unmittelbare Besitz des Lieferanten die Steuerfreiheit nicht beseitigt, wenn der Lieferant die Ware nur zur Beförderung oder zur kurzen Lagerung in Besitz genommen hat oder wenn sie vorausbestellt war. Jetzt wird das Steuerprivileg auf den eigentlichen Großhandel eingeschränkt, und der Reichsfinanzminister wird bestimmen, was Großhandel im Sinne dieser Vorschrift ist. Danach wird vor allem nicht mehr umsatzsteuerfrei sein die Abgabe an den Verbraucher. Auch wird die Umsatzsteuerfreiheit beim Kleinhändler oder bei der Verkaufsstelle einer Fabrik, die z. B. unmittelbar an den Verbraucher Automobile, Nähmaschinen, Möbel liefert, künftig aufhören.

Wichtig ist die Steuerfreiheit der Grundstücksumsätze. Dadurch entfällt vor allem die Umsatzsteuer bei dem Verkauf von Betriebsgrundstücken einer Firma. Hier gilt eine Ausnahme für Grundstücksgesellschaften, deren Grundstücksumsätze mit dem allgemeinen Satz der Umsatzsteuer steuerpflichtig sind.

5. Durch einzelne besondere Bestimmungen sollen die Veranlagungskosten gemindert werden. So soll für das landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche und für das Grundvermögen die Einheitsbewertung künftig nur alle 6 Jahre vorgenommen werden. Die Einheitswertbescheide sollen durch die Offenlegung der Einheitswerte ersetzt werden. Dadurch wird erreicht, daß an Stelle von jetzt 10,6 Millionen Einheitswertbescheiden künftig nur 1,6 Millionen Bescheide zuzustellen sind.

Die Festellung der Einheitswerte beim Betriebsvermögen soll alle drei Jahre erfolgen; ebenso wird der Veranlagungszeitraum für die Vermögensteuer auf 3 Jahre ausgedehnt.

Die Neufeststellungen des Vermögens werden künftig unter wesentlicher Erleichterung ihrer Voraussetzungen nur noch auf den Beginn eines Kalenderjahres zugelassen.

Die Vermögensteuer wird für die Zeit vom 1. 1. 1931 ab unter Zugrundelegung der neuen Vorschriften veranlagt werden. Die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer und die Umsatzsteuer werden zum erstenmal für die im Kalenderjahr 1931 endenden Steuerabschnitte nach den neuen Vorschriften veranlagt werden.

Im übrigen enthält der dritte Teil in Ausführung des Planes der Steuervereinfachung außerordentlich umfangreiche Bestimmungen, welche im Steueranpassungsgesetz enthalten sind (Kap. IV).

Durch das

Steueranpassungsgesetz

sind tiefgreifend geändert worden Bestimmungen der RAO., des Reichsbewertungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und daneben einzelne Vorschriften des Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuergesetzes sowie des Erbschaftssteuergesetzes, Umsatzsteuergesetzes und einiger steuerrechtlicher und zollrechtlicher Nebengesetze.

Diese Bestimmungen treten, soweit es sich z. B. um die Aenderung des Reichsbewertungsgesetzes oder um einige Abänderungen des Einkommen- und Vermögensteuergesetzes handelt, im allgemeinen erst im Jahre 1933 in Kraft. Indessen treten auch gerade einige sehr grundlegende Aenderungen des Steuerverfahrens bereits früher, am 1. Januar 1931 in Kraft (Teil 3 Kapitl I § 6 Ziffer 2). Infolgedessen erschien es zweckmäßig, die wichtigsten Aenderungen hier anzuführen:

Zunächst werden in der Reichsabgabenordnung die Vorschriften über das Steuergeheimnis und seine Verletzlichkeit ausführlicher behandelt (Kap. IV Art. 1 Nr. 7 u. 8 und Nr. 75). Wichtig ist dann auch die Einschränkung der Notwendigkeit für Plenarentscheidungen des RFH. in Nr. 18 sowie die Neuregelung der Vorschriften über Aenderung erlassener Steuerbescheide. Die einschlägigen Bestimmungen waren bekanntlich in §§ 76 und 212 RAO. enthalten und werden hier als bekannt vorausgesetzt.

Bei der Neuregelung müssen die a. a. O. Nr. 22, Nr. 45 und Nr. 41 enthaltenen Aenderungen berücksichtigt werden. Der Sinn dieser Aenderungen geht im allgemeinen dahin, daß grundsätzlich bei denjenigen Steuern, bei denen ein schriftlicher Veranlagungsbescheid vorgeschrieben ist, eine Aenderung nur stattfinden kann, wenn

1. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen und die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist,

2. durch eine Buch- oder Betriebsprüfung vor dem Ablauf der Verjährungsfrist neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine niedrigere Veranlagung rechtfertigen,

3. bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine höhere Veranlagung rechtfertigt und die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist; dies gilt nicht für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Umsatz und vom Vermögen (ausschließlich der Erbschaftssteuer),

4. bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor dem Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine niedrigere Veranlagung rechtfertigt.

Eine Berichtigungsveranlagung oder eine Berichtigungsfeststellung darf nicht auf eine nach Entstehung des Steueranspruchs erlassene Entscheidung des RFH. gegründet werden, in der eine Rechtsfrage im Gegensatz zu einer früheren einen gleichen Sachverhalt betreffenden höchstrichterlichen Entscheidung entschieden wird.

In dieser Bestimmung ist grundsätzlich nur neu der dem Steuerpflichtigen gewährte Rechtsanspruch auf Herauszahlung von Steuern, wenn durch eine Buch- und Betriebsprüfung vor dem Ablauf der Verjährungsfrist neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine niedrigere Veranlagung rechtfertigen. Im übrigen wird durch diese neue Bestimmung sachlich nichts geändert, und es bleibt insbesondere nach dieser Vorschrift bei denjenigen Grundsätzen, die der RFH. z. B. in seinem Urteil vom 23. 10. 29 — VI A 1622 — (Steuer und Wirtschaft 1930 Spalte 45 ff.) abgedruckt hat. Dort hat der RFH. entschieden:

„Geht man davon aus, daß die Gründe der Veranlagung nicht rechtskräftig werden, so

Digitized by Google

müssen der Pflichtige wie das Finanzamt dennoch an das gebunden bleiben, was sie bei einer früheren Veranlagung mit Erfolg verfochten haben. Das gilt namentlich für Bewertungen und Bemessungen von Abnutzungs-Absetzungen."

Nachdem gerade die a. a. O. Nr. 43 vorgeschlagene Aenderung des § 210 in § 210 a für die Zukunft bestimmt „die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bildet regelmäßig einen unselbständigen (mit Rechtsmitteln nicht selbständig anfechtbaren) Teil des Steuerbescheides", wird dieser Entscheidung des RFH. für die Auslegung des neuen § 212 eine erhöhte Bedeutung beizumessen sein. Diese Bedeutung wird auch nicht durch die Neufassung des § 76 RAO. (a. a. O. Nr. 22 der Notverordnung) eingeschränkt. Hinter dem § 212 hat der Gesetzgeber einen neuen § 212 a eingefügt, in welchem es heißt:

„Nachforderungen von Steuern sind, soweit nicht die Vorschriften des § 212 Platz greifen oder sonst etwas abweichend vorgeschrieben ist, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig."

Diese Bestimmung geht zweifellos sehr weit. Aus dem Wortlaut ergibt sich aber, daß § 212 vorgeht, so daß also insbesondere bei Rechtskraft Nachforderungen von Steuern nur im Rahmen des § 212 möglich sind. Auch aus dem neuen § 213 ergibt sich nichts anderes; denn in ihm wird bestimmt:

„Wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine Herabsetzung der Steuer rechtfertigt, so ist, soweit nicht die Vorschrift des § 212 Abs. 1 Nr. 4 Platz greift, die Steuerfestsetzung zu berichtigen."

In diesem Zusammenhang ist indessen auch auf den neuen § 201 a RAO. (Kap. IV Nr. 41 der Notverordnung) zu verweisen. Dieser neue § 201 a lautet:

„Die Finanzämter haben darüber zu wachen, ob durch Steuerflucht oder in sonstiger Weise Steuereinnahmen zu Unrecht verkürzt werden.

In Ausübung dieser Steueraufsicht können die Finanzämter verlangen, daß eidesstattliche Versicherungen abgegeben werden.

Hierbei finden die Vorschriften, die für eidesstattliche Versicherungen im Steuerermittlungsverfahren gelten, entsprechende Anwendung mit folgenden Ergänzungen:

1. Eidesstattliche Versicherungen kann das Finanzamt auch außerhalb eines Steuerermittlungsverfahrens verlangen.
2. Eidesstattliche Versicherungen kann das Finanzamt nur von den Steuerpflichtigen (§ 79 Abs. 1, 2) sowie von solchen Personen verlangen, die nach den §§ 84 ff. die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen haben; von anderen Personen (§§ 177 ff.) können eidesstattliche Versicherungen im Steueraufsichtsverfahren nicht verlangt werden.
3. Eidesstattliche Versicherungen kann das Finanzamt nicht nur dann verlangen, wenn die Steuerpflicht bereits feststeht, sondern auch dann, wenn nach dem Ermessen des Finanzamts eine Steuerpflicht in Betracht kommt.
4. § 209 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
5. Wird eine vom Finanzamt verlangte Versicherung an Eides Statt verweigert, so hat das Finanzamt (erforderlichenfalls unter Mitwirkung des Steuerausschusses) nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, welche Schlüsse aus der Verweigerung zu ziehen sind (§ 210 e Abs. 2 Satz 1). Falls nicht besondere Umstände zu einer anderen Würdigung führen, ist anzunehmen, daß die Behauptung, über welche die eidesstattliche Versicherung verweigert worden ist, nicht zutrifft.
6. Auf Grund der Schlüsse, die aus der Verweigerung der eidesstattlichen Versicherung gezogen werden, sind die bisherigen Steuerfestsetzungen zu berichtigen. Die Berichtigungen (Berichtigungsveranlagungen, Berichtigungsfeststellungen) sind bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, im übrigen uneingeschränkt zulässig."

Von Bedeutung ist also darin, daß jederzeit eidesstattliche Versicherungen verlangt werden können und daß die Verweigerung der Abgabe das Finanzamt zu den aus Nr. 6 sich ergebenden Schlüssen berechtigt. Eine spätere eingehende Untersuchung wird festzustellen haben, in welchem Verhältnis § 201 a Nr. 6 und § 212 RAO. zueinander stehen.

Zur vollständigen Betrachtung der Neuerung dieser für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens wichtigen Bestimmungen muß man auch noch auf a. a. O. Nr. 39 verweisen, wo der jetzige § 196 Abs. 1 Satz 1 RAO. folgende Fassung erhält:

„Für Zwecke der Besteuerung kann das Finanzamt auch außerhalb eines Steuerermittlungsverfahrens Nachschau halten bei solchen Unternehmern und in solchen Unternehmen, die entweder einer Steuer oder der Steueraufsicht unterliegen oder bei denen nach dem Ermessen des Finanzamts eine Steuerpflicht in Betracht kommt; der Nachschau unterliegen ferner Gebäude, befriedete Besitztümer und Schiffe, sofern der dringende Verdacht besteht, daß sich darin Schmuggler oder Schmuggelwaren befinden."

Im Rahmen dieses Aufsatzes soll nur die Notwendigkeit betont werden, in eingehenden Verhandlungen mit dem Reichsfinanzminister zu klären, wie in der Praxis diese Vorschrift gehandhabt werden soll. Es wird einer sehr eingehenden Ausführungsanweisung bedürfen; denn sonst wird mit dieser Bestimmung in der Praxis ein heilloser Unfug angerichtet, der sich steuerlich nach den bisherigen Erfahrungen leider nur in einer stark vermehrten Kapitalflucht und in noch stärkerer Konkurrenz der ausländischen Banken bemerkbar machen wird.

Auf die übrigen das Verfahren betreffenden Bestimmungen soll im einzelnen im Rahmen dieses Aufsatzes nicht weiter eingegangen werden. Hingewiesen sei nur darauf, daß a. a. O. Nr. 43 in § 210 h Abs. 3 die gesetzliche Grundlage für Steuervereinbarungen vorgesehen ist. Danach kann nämlich der Reichsfinanzminister Bestimmungen treffen über

Digitized by Google

Zulässigkeit und Rechtswirkungen von Vereinbarungen und vereinbarungsähnlichen Rechtsformen im Besteuerungsverfahren. Vereinbarungen können nur für solche Fälle zugelassen werden, in denen die Vereinbarungen die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich ändern; entsprechendes gilt für vereinbarungsähnliche Rechtsformen.

Neu sind die Bestimmungen über die Kosten, wo insbesondere in Nr. 71 a. a. O. in Aenderung des bisherigen § 288 RAO. in der jetzigen Fassung (§ 294) die Kosten von Anwälten nicht mehr erstattungspflichtig sind. Es ist dies eine bei der außerordentlichen Kompliziertheit der Steuerrechtsprechung durchaus schädliche Folge, und man wird versuchen müssen, daß der Reichstag sich demnächst gerade mit dieser Bestimmung befaßt, die nach meiner Ansicht eine unberechtigte Verschlechterung des Steuerpflichtigen, der allein durch das Dickicht der Steuerbestimmungen sich gar nicht mehr durchfinden kann, darstellt und auch die Gefahr unberechtigter Steuerprozesse durch die Finanzämter erleichtert.

Auf die am 1. Januar 1931 bereits in Kraft tretenden Aenderungen des Reichsbewertungsgesetzes, welche ziemlich umfangreich sind, da insbesondere der entsprechende allgemeine Teil der RAO. dort gestrichen und ins Reichsbewertungsgesetz zum Teil unter Abänderung übernommen ist, kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden und muß einer Sonderdarstellung überlassen bleiben. Hervorgehoben sei nur, daß künftig bei der Berechnung des Gewerbekapitals deutsche Effekten usw. mit vollem Kurswert angesetzt werden sollen. Diese Vorschrift steht im Zusammenhang damit, daß ja tatsächlich die Gewerbekapitalsteuer, wie an anderer Stelle dargestellt, nur als Surrogat der Gewerbeertragsteuer für die Berechnung eines fingierten Mindestertrages gilt. Diese Vorschrift tritt infolgedessen vorläufig auch noch nicht in Kraft, da ja die Vorschrift über das Reichsrahmengesetz der Gewerbesteuer auch noch nicht in Kraft getreten ist. Diese Bestimmung erscheint als unberechtigte Doppelbesteuerung abänderungsbedürftig.

Die Kosten-Bestimmungen sind auch durch § 285 verschärft; denn — wie im Zivilprozeßrecht — der unterliegende Steuerpflichtige hat künftig nicht nur die Kosten der betreffenden Instanz zu tragen, sondern die gesamten Kosten.

Bei der Aenderung des Einkommensteuergesetzes (vierter Teil Kap. IV Art. 4) fehlt der dreijährige Durchschnitt und auch die geringere Besteuerung stiller Reserven bei Kaufleuten.

Schließlich fehlt bei der Neuregelung der Industrieumlage die weitere Senkung um jährlich 50 Millionen von 1932 ab (Art. 4 § 11 daselbst). Der Plan auf Umwandlung der Bank für Industrie-Obligationen in eine neue Bank ist dagegen fallen gelassen worden, und zwar mit Recht; denn für diese ist nach der Schaffung der Golddiskontbank kein Raum mehr.

Im Kap. VI des vierten Teils sind die Vorschriften für die Statistik über die Zweckmäßigkeit der Einführung einer Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe enthalten.

Im Kap. VII daselbst wird die Reichsregierung ermächtigt, eine Steueramnestie zu erlassen. Die Steueramnestie selbst wird also noch nicht ausgesprochen. — — — Man kann natürlich verschiedener Meinung darüber sein, ob es zweckmäßig ist, diese Steueramnestie erst dann auszusprechen, wenn man die entscheidende Aufgabe einer Reichsfinanzreform, nämlich die Sicherung der sozialen Einkommensverteilung und die Sicherung eines ausreichenden Kapitalfonds, gelöst hat. Wenn Stolper (Deutscher Volkswirt 1930 S. 306) die Amnestie bis dahin hinausgeschoben wissen will, so ist das praktisch falsch. In einem Zeitalter, in dem man den Steuereid und die Steuernachschau einführt und praktisch etwas gegen die Steuerflucht tun will, muß man so schnell wie möglich mit einer allgemeinen Amnestie der in der Presse vor einigen Wochen verlautbarten Art erscheinen.

Senkung der Verkehrssteuern (Kapitalverkehr-, Grunderwerbs- und Wertzuwachssteuer).

Der Steuersatz von 2 pCt. wird als Normalsatz der Gesellschaftssteuer festgesetzt. Für die Fälle der Vollfusion, der Umwandlung und der Sanierung soll die Steuer die Hälfte des normalen Satzes, nämlich 1 pCt., betragen. Dagegen ist die Aufrechterhaltung der im Steuermilderungsgesetz sonst noch enthaltenen Vergünstigungen für Betriebszusammenschlüsse nicht vorgesehen. Ferner soll in den Fällen, in denen Grundstücke gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in Kapitalgesellschaften eingebracht werden, außer der Gesellschaftssteuer eine Grunderwerbssteuer von 2 pCt. erhoben werden und es sollen, wie bisher, auf Grund des § 38 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes keine Zuschläge zur Grunderwerbssteuer erhoben werden. In diesen Fällen soll auch die Erhebung der Wertzuwachssteuer ausgeschlossen sein. Bei Berechnung der Grunderwerbssteuer wird statt des gemeinen Werts der Einheitswert zugrunde gelegt und zwar nicht nur in diesem Falle, sondern allgemein.

Diese Neuregelung bringt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine wesentliche Aenderung für die Praxis, weil bisher nach dem Steuermilderungsgesetz weitgehend auch für Betriebszusammenschlüsse dieselben Steuersätze galten wie für Fusionen. Die bisherige Regelung war folgende: Die allgemeine Gesellschaftssteuer betrug seit dem 1. 9. 1925 4 pCt.; ein ermäßigter Steuersatz war für Verschmelzungen (§ 12 KPStG.) und bei Sanierungen (§ 13 b, c KVStG.) vorgesehen und zwar 2 pCt. für Fusionen seit dem 1. 9. 1925 und für Sanierungen seit dem 1. 10. 1924. Dieser Satz von 2 pCt. ist aber niemals praktisch geworden, weil über die Sätze des KVStG. hinaus durch Artikel III des Gesetzes über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. 3. 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185) mit Wirkung vom 1. 9. 1925 ab erhebliche Steuererleichterungen für wirtschaftlich gebotene Betriebszusammenschlüsse für die Uebergangszeit der Rationalisierung geschaffen wurden. Das Steuermilderungsgesetz begünstigte mit demselben Satz wie für Fusionen und Sanierungen (1 pCt.) folgende Vorgänge:

a) die Uebertragung des gesamten Vermögens einer Kapitalgesellschaft auf eine andere gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (Vollfusion),

b) die Uebertragung von Betrieben oder Teilbetrieben auf eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (Teilfusion),

Digitized by Google

c) die Zusammenfassung von Betrieben oder Betriebsteilen durch Errichtung einer neuen Kapitalgesellschaft (Gemeinschaftswert).

Zu diesen Fällen traten auf Grund der zum Steuermilderungsgesetz vom Reichstag angenommenen Entschließung (Nr. 2187 der Reichstagsdrucksachen) noch hinzu:

d) die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform, die Umwandlung einer Genossenschaft in eine Kapitalgesellschaft und die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Genossenschaft (Umwandlung),

e) die Abtrennung und Verselbständigung von ungleichartigen Betriebsteilen einer Kapitalgesellschaft (Betriebsspaltung).

Die Gesellschaftssteuer wurde für die Vollfusion (Fall a) auf 1 pCt., d. h. den vierten Teil des Normalsatzes der Gesellschaftssteuer herabgesetzt. Wurden bei diesem Vorgang Grundstücke übertragen, so war die Grunderwerbsteuer nur mit der Hälfte des Steuersatzes von 3 pCt., also mit 1½ pCt. zu entrichten. Die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbssteuer und die Erhebung der Wertzuwachssteuer war außerdem ausgeschlossen (§ 8 StMildGes.). In den übrigen Fällen war ein ähnliches Ergebnis erreichbar und zwar bei der Teilfusion (Fall b) und beim Gemeinschaftswerk (Fall c) auf Grund der Kann-Vorschrift des § 9 StMildGes., bei der Umwandlung (Fall d) und der Betriebsspaltung (Fall e) durch Billigkeitsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden. Abgesehen von der Vollfusion hatte also der Steuerpflichtige keinen Rechtsanspruch auf die Steuervergünstigungen. Er war vielmehr auf das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden angewiesen. Dieser Mangel eines Rechtsanspruchs hat zu Schwierigkeiten geführt. Insbesondere waren in den Fällen der Reichstagsentschließungen die für den Erlaß der Wertzuwachssteuer zuständigen Gemeindebehörden häufig abgeneigt, einen Erlaß dieser in ihrer Höhe am meisten ins Gewicht fallenden Steuer auszusprechen. Das führte dazu, daß wirtschaftlich zweckmäßige Transaktionen an der hohen Wertzuwachssteuer scheiterten.

Der Normalsatz der Grunderwerbssteuer betrug bisher 3 pCt. (in Zukunft ebenso). Dazu traten (auch zukünftig) die Zuschläge der Länder (Gemeinden) bis zur Höhe von 2 pCt., so daß im allgemeinen Grundstücksübertragungen einer Steuer von 5 pCt. unterlagen (zukünftig auch). Nach § 38 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes durften Zuschläge zur Grunderwerbssteuer nicht erhoben werden, wenn bei der Errichtung einer inländischen Kapitalgesellschaft der im § 3 KVStG. bezeichneten Art oder bei der Erhöhung ihres Gesellschaftskapitals Grundstücke in die Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden (zukünftig ebenso). Bei den unter das Steuermilderungsgesetz fallenden Betriebszusammenschlüssen betrug die Grunderwerbssteuer nur die Hälfte des Normalsatzes, nämlich 1½ pCt. unter Wegfall der Zuschläge; in diesen Fällen durfte auch die Wertzuwachssteuer nicht erhoben werden. Zukünftig wird in den Fällen, in denen Grundstücke gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in Kapitalgesellschaften eingebracht werden, außer der Gesellschaftssteuer eine Grunderwerbssteuer von 2 pCt. erhoben werden; es ist, wie bisher, auf Grund des § 38 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes von den Zuschlägen zur Grunderwerbssteuer abzusehen, und es ist keine Wertzuwachssteuer zu erheben. Der Wert der Grundstücke wird nicht nach dem gemeinen Wert, sondern nach dem Einheitswert berechnet. Es hat dies den Vorteil, daß die Parteien nicht mehr mit dem Finanzamt über die Höhe des gemeinen Werts streiten und daß sie in den meisten Fällen genau berechnen können, wieviel zu zahlen ist. Dadurch wird auch eine erwünschte Klarheit für die wichtigen Vorschriften des § 14 über die Anrechnung von Hypotheken bei der Zwangsversteigerung geschaffen. Nachdem durch das Gesetz über die Ermächtigung zu steuerlichen Maßnahmen zwecks Erleichterung und Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft vom 9. 6. 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 187) die Reichsregierung ermächtigt worden war, auf dem Gebiet der Steuern, welche die Kapitalbeschaffung belasten, Erleichterungen zu treffen, wurde seitens der Wirtschaftsorganisationen mit dem Reichsfinanzministerium eingehend darüber gesprochen, ob es sich empfehle, das Steuermilderungsgesetz zu verlängern. Der Reichsfinanzminister hat in einer dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat am 13. 10. 1930 übermittelten Verordnung zur Senkung der Verkehrsteuern, die im wesentlichen mit dem Kapitel II der Notverordnung übereinstimmen, die Auffassung vertreten, daß eine Verlängerung des wiederholt schon früher verlängerten Steuermilderungsgesetzes, das am 30. 9. 1930 abgelaufen ist, sich nicht empfehle. Er wies in seiner eingehenden Begründung darauf hin, daß das Steuermilderungsgesetz als zeitlich beschränkte Notmaßnahme nur einen ganz bestimmten Ausschnitt aus den Wirtschaftsvorgängen begünstige, nämlich die Betriebszusammenschlüsse. Das Gesetz sei in der Hauptsache den großen Unternehmungen zugute gekommen, während die kleinen und mittleren nur selten in die Lage gekommen wären, die Vergünstigung in Anspruch zu nehmen. Dem Gesetz sei auch mehrfach der Vorwurf gemacht worden, daß es einseitig die Zusammenballung größerer Unternehmungen bevorzuge und dadurch die kleinen und mittleren Betriebe in ihrem ohnehin schweren Konkurrenzkampf benachteilige; auch hätten die Betriebszusammenschlüsse nicht in allen Fällen zu einer wirklichen Rationalisierung geführt. Die einseitige Begünstigung der unter das Steuermilderungsgesetz fallenden Wirtschaftsvorgänge, die oben aufgezählt sind, habe auch steuerliche Unbilligkeiten mit sich gebracht. So unterlagen dem Steuersatz von 4 pCt. verschiedene Fälle des Sacheinbringens, welche von den im Steuermilderungsgesetz begünstigten Vorgängen nicht wesentlich verschieden waren. Beispielsweise wurde der Zusammenschluß mehrerer offener Handelsgesellschaften oder Einzelfirmen zu einer Aktiengesellschaft begünstigt, die Umgründung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft dagegen nicht. Die steuerliche Differenzierung ähnlicher Wirtschaftsvorgänge (die obigen Fälle d und e sowie die Uebertragung von Teilbetrieben) habe ferner zu Versuchen geführt, die Vorteile des Steuermilderungsgesetzes für Fälle zu erlangen, für die es nicht gedacht war. So seien z. B. kleinere Unternehmen mit größeren zu einer Kapitalgesellschaft zusamengeschlossen worden, wobei es den Beteiligten nicht auf den Zusammenschluß, sondern auf die Umwandlung des größeren Unternehmens in eine

Digitized by Google

Kapitalgesellschaft ankam, die normalerweise einer Steuer von 4 pCt. unterlag.

Aber nicht nur aus diesen materiellen, sondern auch aus formellen Gründen erschien dem Reichsfinanzministerium die Beseitigung des Steuermilderungsgesetzes erwünscht. Es wies darauf hin, daß die für die Gesellschaftssteuer maßgebenden Vorschriften in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt waren; hierdurch sei das Verständnis der Gesellschaftssteuermaterie außerordentlich schwierig geworden. Ueberdies sei das im Steuermilderungsgesetz geregelte Verfahren zu schwerfällig und kompliziert, insbesondere wegen der Verpflichtung zur Anhörung der Landesbehörden und Handelskammern. Dieses Verfahren falle auch in unerwünschter Weise aus dem Rahmen der Reichsabgabenordnung heraus; denn soweit es sich nicht um die Fälle der Vollfusion und Sanierung handelte, entschied das Landesfinanzamt, gegen dessen Entschließung die Beschwerde an den Reichsfinanzminister gegeben war.

Diese formellen Schwierigkeiten seien auch, übrigens ebenso wie die materiellen Ungerechtigkeiten, bei Anwendung des Steuermilderungsgesetzes auf dem Gebiet der Grunderwerbssteuer in ähnlicher Weise hervorgetreten. Z. B. wurde bei der Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft eine Grunderwerbssteuer von 3 pCt. erhoben, beim Zusammenschluß zweier offener Handelsgesellschaften zu einer Steuer von nur 1½ pCt. Die Verwaltung der Grunderwerbssteuer sei dadurch erschwert gewesen, daß die beteiligten Landesbehörden vor Bewilligung der Vergünstigung angehört werden mußten, was insbesondere dann auf das Verfahren hemmend wirkte, wenn der Grundbesitz in vielen Bezirken zerstreut lag. Die bisherige Regelung der Grunderwerbssteuer habe aber namentlich bei der Einbringung von Grundstücken in Kapitalgesellschaften nicht beibehalten werden können, weil die Höhe der steuerlichen Belastung zu Versuchen geführt habe, der Steuer durch Rechtsformen auszuweichen, welche ein ähnliches Ergebnis haben wie der Grundstücksübergang. So sei z. B. vielfach beobachtet worden, daß aus steuerlichen Gründen der Grundbesitz nicht eingebracht, sondern der Gesellschaft auf andere Weise zur Verfügung gestellt wurde, z. B. durch Verpachtung. Die Gesellschaft aber wurde in solchen Fällen in ihrer Kreditversorgung gehemmt, daß eine wesentliche Kreditunterlage, der Grundbesitz, nicht zum Gesellschaftsvermögen gehörte. Aus diesen Gründen sei in der Notverordnung ja auch vorgesehen, daß in den Fällen, in denen Grundstücke gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in Kapitalgesellschaften eingebracht werden, außer der Gesellschaftssteuer von 2 pCt. bzw. 1 pCt. eine Grunderwerbssteuer von 2 pCt. erhoben wird und die Zuschläge außer Betracht bleiben.

Der Reichsfinanzminister hielt eine einfache Verlängerung des Steuermilderungsgesetzes mit Recht nicht für ausreichend, sondern wies darauf hin, daß durch dieses Gesetz nur die Betriebszusammenfassungen steuerlich erleichtert seien. Dies stelle aber nur einen Teil der Vorgänge aus dem Gesamtproblem der Kapitalbeschaffung dar. Bei den heutigen Verhältnissen des Kapitalmarktes sei die deutsche Wirtschaft auf die Ergänzung des Kapitals aus ausländischen Quellen angewiesen, wie sich ja deutlich aus dem Zinsfuß für langfristiges Geld ergebe. Zu der Kapitallast treten die Kapitalbeschaffungsspesen, die Provisionen und das Disagio sowie schließlich die auf dem Kapitalverkehr ruhenden Steuern. Infolgedessen sei eine allgemeine Senkung der Gesellschaftssteuer erforderlich. Der Reichsfinanzminister hat schon in dem dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zugeleiteten Entwurf darauf hingewiesen, daß der Durchschnitt der Belastung im maßgebenden Ausland etwa bei 2 pCt. läge[2]).

Diesem Satz müsse man Rechnung tragen. Das moderne Wirtschaftskapital sei so beweglich, daß es einem großen Steuerdruck ohne allzu große Schwierigkeiten ausweichen könne; es habe sich gezeigt, daß statt einer direkten Beteiligung an inländischen Gesellschaften die indirekte an bereits bestehenden oder eigens für derartige Zwecke gegründeten ausländischen Gesellschaften gewählt werde, ein Vorgang, bei dem das Kapital den deutschen Unternehmungen in Form von Darlehen zugeführt wird. Die Feststellung derartiger Vorgänge und ihrer Heranziehung zur Steuer als indirekte Beteiligungen begegnen wegen der Kompliziertheit der Tatbestände äußersten Schwierigkeiten. Eine Herabsetzung der Besteuerung würde dazu beitragen, daß der Aufbau der deutschen Finanzunternehmen durchsichtiger werden würde. Auch sei zu berücksichtigen, daß andere Länder durch Ermäßigung der Steuer Gesellschaften, die vorwiegend der Finanzierung dienen, an sich zu ziehen suchten. Zwar habe die durchschnittliche Friedensbelastung etwa 4 pCt. betragen:

Entwicklung der Gesellschaftssteuer
(Aktiengesellschaften).

	Mit Geltung vom	Normalsteuersatz v. H.	Fusionen v. H.	Sonst. Zusammenschlüsse v. H.	Sanierung v. H.
Reichsstempelges. 1913	31. 10. 1913	4,5	4,5	4,5	4,5
Reichsstempelges. 1918	1. 8. 1918	5	5	5	3
KapVerkehrstGes. 1922	1. 9. 1921	7,5	7,5	7,5	3
II. Steuer-Notver. 1923	1. 1. 1924	7,5	4	7,5	3
Verordn. v. 14. 9. 1924	1. 10. 1924	5	2,5	5	2
Ges. z. Aenderung der Verkehrsteuern 1925	1. 9. 1925	4	2	4	2
Steuer-MildGes. 1926	1. 9. 1925	4	1	1	1
Entwurf	1. 10. 1930	2	1	2	1

Aber dieser Satz sei zu hoch, und es sei deshalb zweckmäßig, als Normalsatz der Gesellschaftssteuer 2 pCt. zu bestimmen.

Bei einem Satz von 2 pCt. würde die Steuer kein Hindernis für wirtschaftlich erwünschte Vor-

[2])	Belgien v. H.	England v. H.	Frankreich v. H.	Holland v. H.	Luxemburg v. H.	Oesterreich v. H.	Schweiz u. Liechtenstein v. H.	Tschechoslowakei v. H.	Ver. Staat. v. Amerika v. H.
Gesellschaftssteuer .	1,7 (b. Inhaberaktien)	4	4	2,6	0,6	3	1,8	2—6	0,1
	1,5 (b. Namensaktien)	1,125							
Gesellschaftssteuer b. Fusionen . .	0,9 (b. Inhaberaktien)	3	2,5	2,6	0,6	3	1,8	—	0,1
	0,7 (b. Namensaktien)	0,125							

Digitized by Google

gänge bilden, andererseits sei das fiskalische Interesse genügend berücksichtigt. Die neue Höhe der Steuer lasse es auch als berechtigt erscheinen, die übrigen bisher im Steuermilderungsgesetz für Betriebszusammenschlüsse von Teilbetrieben vorgesehenen Ermäßigungen wegfallen zu lassen.

Diese Erwägungen des Reichsfinanzministers muß man sich vor Augen halten, wenn man die im Vierten Teil Kapitel II der Notverordnung vorgesehenen Ermäßigungen der Gesellschaftssteuer des Grunderwerbssteuergesetzes und die Aenderung des Finanzausgleichsgesetzes verstehen und die einzelnen Tatbestände gegenüber der bisherigen Regelung richtig erkennen will.

Man wird, bevor auf die einzelnen Tatbestände kurz eingegangen wird, die Erwägungen des Reichsfinanzministers hinsichtlich der Notwendigkeit der allgemeinen Senkung der Kapitalverkehrssteuer nur befürworten können. Man wird aber auch Zweifel äußern dürfen, ob es nicht doch richtiger gewesen wäre, auch die übrigen im Steuermilderungsgesetz für den Anschluß von Teilbetrieben und die Absplitterung vorgesehenen Ermäßigungen ebenfalls, mindestens für eine begrenzte Zeit, beizubehalten. Daß mitunter auch im Rationalisierungsprozeß durch Betriebsabsplitterungen Maßnahmen erfolgt sind, die sich hinterher nicht als vollwirksam erwiesen haben, kann im Hinblick auf die bisher betriebene Lohnpolitik und auf zahlreiche andere bei der Kalkulation nicht übersehbare Umstände schließlich nicht als ein so schwerwiegender Grund angesehen werden, daß nicht für den immer noch im Fluß befindlichen Rationalisierungsprozeß derartige Ermäßigungen ebenfalls gewährt wurden. Die in der Begründung mit Recht hervorgehobenen formellen Schwierigkeiten hätten sich schließlich verhältnismäßig leicht überwinden lassen können; denn man hätte ja nur diese einzelnen Tatbestände in die jetzt in der Notverordnung aufgeführten Bestimmungen hineinzuarbeiten brauchen. So hätte man z. B. verhältnismäßig leicht im § 12 einen Absatz 2 etwa folgender Fassung einfügen können:

> „Die Vorschriften des Absatz 1 finden entsprechende Anwendung, wenn Teile eines Betriebes aus einer bestehenden Kapitalgesellschaft herausgelöst und in eine andere bereits bestehende oder neue Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden."

Dadurch würde erreicht worden sein, daß die Uebertragung von Betriebsteilen in Uebereinstimmung mit den bisherigen Bestimmungen ebenso wie eine Fusion behandelt worden wäre, und es wäre auch andererseits die Erleichterung nicht für die Uebertragung der einzelnen Vermögensbestandteile, die nicht Betriebsteile sind, erreicht worden. Es wäre auch ohne weiteres möglich gewesen, dem in Artikel I Ziffer 2 der Neufassung enthaltenen § 12 noch etwa folgende Bestimmung anzufügen:

> „Im Falle des § 12 Ziffer 2 kann auf Antrag bestimmt werden:
>
> 1. daß der eingebrachte Betrieb einer der beteiligten Kapitalgesellschaften für die Zwecke der Gesellschaftssteuer als aufnehmende Gesellschaft dient,
> 2. daß bei besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Bewertung eine Pauschbewertung für die Besteuerung eintritt."

Schließlich wäre es auch, ohne der Uebersichtlichkeit zu schaden, möglich gewesen, insbesondere die Grunderwerbsteuer beim Einbringen in offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften zu senken.

Diese einzelnen, dem Reichsfinanzminister zugänglich gemachten Anregungen, haben indessen keinen Erfolg gehabt. Sie werden hier hervorgehoben, um als wertvolles Material dafür zu dienen, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt über diese Fragen im Steuerausschuß des Reichstags gesprochen werden sollte. Es wird ferner darauf zu dringen sein, daß vor allem der Erlaß einer Verordnung über steuerliche Erleichterungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften (Investment Trusts) nötig ist. Die Möglichkeit, Gesellschaften dieser Art zu errichten, die bisher wegen der hohen Belastung an Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer nicht gegeben ist, ist wirtschaftlich von größtem Wert, einmal wegen der dann gegebenen Möglichkeit der Unterbringung von Emissionen der inländischen mittleren Industrie, sodann wegen der zu erwartenden Aufnahmebereitschaft solcher Gesellschaften in Fällen unberechtigten Kursdrucks und schließlich, weil Gesellschaften dieser Art im Auslande erhebliche Steuervergünstigungen genießen und sich sonach die Einführung entsprechender Vergünstigungen für inländische Gesellschaften als ein Mittel zur Bekämpfung der Kapitalabwanderung ins Ausland darstellt. Der RFM. kann dies auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1930 (RGBl. S. 187) durch Verordnung. Ferner wird zu prüfen sein, ob der jetzt aufrechterhaltene bekannte Tatbestand des § 6 c KVStG. geändert werden muß. Es ist zwar zuzugeben, daß die allgemeine Senkung der Kapitalverkehrsteuer die Härte mildert. Dennoch wäre es sehr wünschenswert, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die durch die Rechtsprechung in bezug auf die Heranziehung von Bankkrediten zur Gesellschaftssteuer entstanden sind. Es ist grundsätzlich wünschenswert, der Bestimmung des § 6 c KVStG. — im Falle ihrer Beibehaltung — eine Fassung zu geben, welche festlegt, daß Bankkredite an Gesellschaften nicht gesellschaftssteuerpflichtig sind, es sei denn, daß aus den bei der Gewährung des Kredits bestehenden Verhältnissen die Absicht einer Umgehung der Gesellschaftssteuer hervorgeht. Wenn dieser Anregung nicht nachgekommen wird, so bereitet die volkswirtschaftlich notwendige Finanzierung teurer Studiengesellschaften, z. B. für neue chemische Zwecke, bei denen das Grundkapital nicht von vornherein richtig bemessen werden kann, stets erhebliche Schwierigkeiten, Fälle, in denen sicherlich die Erhebung der Steuer aus § 6 c durchaus unbillig und hinderlich ist. Es wird dann auch zu prüfen sein, ob es sich empfiehlt, die Steuer nicht bei Bankkrediten zu erheben, die durch Vermittlung von

Digitized by Google

Muttergesellschaften an Tochtergesellschaften gewährt sind. Außerdem müßte mindestens für diejenigen Fälle, in denen die mit der Gesellschaftssteuer belasteten Kredite später in Obligationen umgewandelt werden, eine Anrechnung der Gesellschaftssteuer auf die Wertpapiersteuer sichergestellt werden.

Schließlich wird dann auch noch zu prüfen sein, ob es nicht doch angemessen ist, eine Generalklausel dem Gesetz beizufügen, durch welche der Reichsfinanzminister ermächtigt wird, auf Antrag in wirtschaftlich gleich gelagerten Fällen die in der Notverordnung vorgesehenen steuerlichen Ermäßigungen bzw. Befreiungen zu gewähren. Hierfür spricht, daß man im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht übersehen kann, ob nicht in Zukunft ähnlich gelagerte Fälle, wie sie die Notverordnung begünstigen will, in der Wirtschaft auftreten werden. Um die Anregungen in dieser Frage gleich, obwohl es etwas systemwidrig ist, zusammenzufassen, wäre es auch wünschenswert, die Geltungsdauer der Verordnung über Gesellschaftssteuern bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. 12. 1924 zu verlängern. Zahlreiche Unternehmungen haben, obwohl die Verordnung bereits sechs Jahre in Kraft ist, infolge des herrschenden Kapitalmangels wegen der Ausgleichung des bei der Umstellung sich ergebenden Verlustes noch nicht an den Kapitalmarkt herantreten können. Wird die Verordnung nicht weiter verlängert, so ist diesen hart betroffenen Gesellschaften die Möglichkeit genommen, diesen Verlust unter Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 1 pCt. auszugleichen. Wenn auch die in dieser Verordnung aufgezählten Tatbestände in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs eine außerordentlich einschränkende Auslegung gefunden haben, so ist die Verordnung immerhin auch mit dieser in der Praxis eingeschränkten Geltung in vielen Fällen noch außerordentlich wertvoll. Es handelt sich eben um Tatbestände, die wirtschaftlich wesensgleich mit dem der gewöhnlichen Sanierung des § 13 b sind.

Um nun auf die einzelnen Tatbestände des Kapitel II der Notverordnung zurückzukommen, so ist bei den Aenderungen für das KVStG. hinsichtlich der Gesellschaftssteuer wenig zu bemerken. Man muß sich nur zum Verständnis der Neuerung immer daran erinnern, daß die in dem bisherigen Steuermilderungsgesetz vorgesehene Erleichterung für Betriebszusammenschlüsse von Teilbetrieben oder Betriebsteilen und auch die Ermäßigung für die Betriebsspaltung (obiger Fall e) aus den oben angegebenen Gründen nicht mehr aufgenommen sind.

In der neuen Fassung des § 12 wird die Ermäßigung vor allem für Vollfusionen vorgeschlagen. Die Ermäßigung gilt für die Uebertragung des Vermögens einer Kapitalgesellschaft als ganzes auf eine andere Kapitalgesellschaft. Dieser Tatbestand ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn eine Kapitalgesellschaft sich in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umwandelt. Während bei der Vollfusion zwei bereits bestehende Kapitalgesellschaften nebeneinander beteiligt sind, tritt bei der Umwandlung die Kapitalgesellschaft der neuen Rechtsform an die Stelle der alten Kapitalgesellschaft, deren gesamtes Vermögen sie übernimmt. Die alte Gesellschaft wird aufgelöst. Ob eine Fusion ohne Liquidation oder mit Liquidation stattfindet, ist gleichgültig. Infolgedessen ist es auch gleichgültig, ob es sich um eine Fusion im handelsrechtlichen Sinne handelt, wie schon der Hinweis auf § 4 RAO. und auf die absichtlich vom Wortlaut des HGB. abweichende Fassung des § 12 ergibt. Zweifelsfrei fällt die Vereinigung des Vermögens einer G. m. b. H. mit einer A. G. hierunter. Ob beim Uebergang des Vermögens der G. m. b. H. auf die A. G. die neuen Aktien der A. G. zunächst in das Vermögen der in Liquidation tretenden G. m. b. H. gehen und nach Ablauf des Sperrjahres ordnungsmäßig den Anteilseignern überantwortet werden oder ob, in ordnungswidriger Handhabung der handelsrechtlichen Bestimmungen, die jungen Aktien unmittelbar den Anteilseignern der G. m. b. H. zufließen, ist, wie ausdrücklich bemerkt sein mag, für die Anwendung der Fusionssteuer gleichgültig. Nur muß hier festgelegt sein, daß die übertragenden Gesellschaften untergehen. Es ist also nicht möglich, auf Grund des eben erwähnten Beispiels die in Liquidation getretene G. m. b. H. beliebig lange bestehen zu lassen, zumal, da nach der neueren Rechtsprechung eine in Liquidation befindliche G. m. b. H. durch Beschluß der Gesellschafterversammlung wieder aus dem Zustand der Liquidation in volle Tätigkeit verwandelt werden kann. Infolgedessen wird in allen Fällen ohne weiteres verlangt werden können, daß mindestens das Sperrjahr abgewartet wird, ehe das Finanzamt sich schlüssig macht, ob in solchen Fällen die Bestimmungen über die Fusionssteuer anwendbar sind. Sonst würde man in gesetzwidriger Weise die Fälle der Zusammenschlüsse mit Liquidation von der Anwendung der ermäßigten Steuer ausschließen.

Wenn § 13 a gestrichen wird, so ist dies wirtschaftlich berechtigt; denn es war eine Ermäßigung der Gesellschaftssteuer auf 3 pCt. für die Reichsbank, für Kolonialgesellschaften oder frühere Kolonialgesellschaften vorgesehen. Nach Herabsetzung dieses Steuersatzes auf 2 pCt. ist der Grund für die Ermäßigung fortgefallen. Bei den unter § 13 b fallenden Sanierungen wird die Steuer auf 1 pCt. ermäßigt. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn man die praktische Anwendung des § 13 b dadurch erleichtert hätte, daß auch in diesen Fällen bei Berechnung des Wertes der Grundstücke der Einheitswert zugrunde gelegt worden wäre; denn bei den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist die richtige Ermittlung eines gemeinen Werts gar nicht möglich. Nachdem man diesem Gedanken ganz allgemein bei der Berechnung der Grunderwerbssteuer Rechnung getragen hat, hätte man auch insoweit die praktische Anwendung des § 13 b erleichtern können.

Im Zusammenhang mit diesen Aenderungen des KVStG. sei auch gleich auf die Aenderungen des Grunderwerbssteuergesetzes im einzelnen eingegangen. Ueberall tritt an die Stelle des früheren gemeinen Werts der Einheitswert. Eine besondere Regelung ist für die Fälle getroffen, in denen sich der Gegenstand, für den der Einheitswert festgestellt wird, mit dem Gegenstand, der der Grunderwerbssteuer unterliegt, nicht vollkommen deckt. Es kommen hierbei u. a. die Fälle in Betracht, in denen bei der Feststellung des Einheitswerts das bewegliche Inventar und der Wert von Maschinen sowie sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage des Grundstücks gehören, mit zu berücksichtigen sind. Nach § 154 Abs. 2 RAO. müssen derartige Gegenstände bei der Bewertung

Digitized by Google

von Grundstücken für die Grunderwerbssteuer ausscheiden. Der Wert dieser Gegenstände muß daher von dem Einheitswert abgesetzt werden. Die Zugrundelegung eines Einheitswerts gilt selbstverständlich nur, soweit die Beteiligten nicht einen höheren Veräußerungspreis vereinbaren. In der Praxis der Finanzämter war es bisher vielfach üblich, in den Fällen, in denen die Feststellung des steuerpflichtigen Werts mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war, die Steuer zu pauschalieren. Dieses Verfahren wurde insbesondere dann angewandt, wenn langwierige Wertermittlungen hätten vorgenommen oder die Versteuerung aus sonstigen Gründen hätte ausgesetzt werden müssen.

Die Notverordnung schafft in § 11 Abs. 2 für dieses Verfahren eine gesetzliche Grundlage: „Zuständig für die Pauschalierung ist das Finanzamt (Grunderwerbssteuerstelle), das nach § 54 RAO. die Grunderwerbssteuer festsetzt."

Nach § 19 a der neuen Fassung ermäßigt sich die Steuer auf 2 pCt., „wenn Grundstücke in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden". Die dem Reichswirtschaftsrat vorgelegte Begründung gibt mit Recht als Grund hierfür an, daß die Ermäßigung der Steuer berechtigt sei, weil in diesen Fällen die Erhebung der gewöhnlichen Grunderwerbssteuer neben der Gesellschaftssteuer eine zu hohe Belastung darstelle. Bei der jetzigen Fassung wird man in der Praxis zu der Frage Stellung nehmen müssen, ob diese Ermäßigung auch für diejenigen Fälle gilt, in denen ein einzelnes Grundstück in eine Aktiengesellschaft eingebracht wird gegen Gewährung von Aktien, die von einer Gesellschaft am freien Markt aufgekauft sind.

Zunächst ist zu bemerken, daß selbstverständlich jeder Erwerb von Grundstücken durch eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten unter den Tatbestand des neuen § 19 a Ziffer 1 fällt. Es wäre irrtümlich und gegen den klaren Gesetzestext, wollte man die Vorschrift etwa dahin auslegen, daß die ermäßigte Grunderwerbssteuer nur erhoben würde, wenn diese Grundstücke im Zusammenhang mit Fusionen eingebracht werden. Die hier aufgeworfene Frage ist aus dem Wortlaut des neuen Gesetzes allein nicht zu entscheiden; denn ein Einbringen liegt schließlich nicht nur vor, wenn neue Aktien aus diesem Anlaß geschaffen werden, sondern es genügt, wenn Vorratsaktien verwendet werden. Die Beantwortung der Frage liegt in der Auslegung der entsprechenden handelsrechtlichen Bestimmungen, wobei der § 4 RAO. zu berücksichtigen ist.

Diese Ermäßigung gilt nicht für Gesellschaften, die den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken gewerbsmäßig betreiben. Grundstücksverwertungsgesellschaften sollen auf dem Gebiet der Grunderwerbssteuer und Wertzuwachssteuer nicht begünstigt werden, weil die Grundstücke für sie die Ware sind, mit der der Betrieb geführt wird. Es ist dies eine in dieser Allgemeinheit nicht richtige und nur aus der unberechtigten Feindlichkeit des ganzen Systems gegen den Grundstücksverkehr erklärliche Maßnahme. Die Neubildung von Grundstücksgesellschaften wird durch diese Aenderung erschwert; denn bei Einbringung von Grundstücken in Gesellschaften, die den Erwerb, die Verwertung oder Verwaltung von Grundstücken betreiben, wird die volle Grunderwerbssteuer mit Zuschlägen erhoben, während sonst bei Einbringung von Grundstücken in eine Kapitalgesellschaft nur 3 pCt. Grunderwerbssteuer erhoben werden.

Hingewiesen sei darauf, daß die Erhebung der Grunderwerbssteuer von der toten Hand noch weiter hinausgeschoben wird, und zwar bis zum 1. Januar 1934.

Die in Kapitel II Artikel 3 vorgesehenen Aenderungen des Finanzausgleichsgesetzes enthalten die bereits oben im wesentlichen erwähnten Bestimmungen über die Wertzuwachssteuer. Nur auf eine besondere Vorschrift in dem neuen § 18 a Abs. 2 ist kurz hinzuweisen: In der Inflationszeit sind Kapitalgesellschaften in Kapitalgesellschaften anderer Rechtsform umgewandelt worden. Dabei sind die Grundstücke zu den damaligen in Papiermark sehr hohen, in Goldmark sehr niedrigen Werten in die Gesellschaft der neuen Rechtsform eingebracht worden. Ist jetzt die neue Kapitalgesellschaft gezwungen, die bei der Umwandlung übernommenen Grundstücke ganz oder teilweise, z. B. zu Sanierungszwecken oder zur Rationalisierung des Betriebs, abzustoßen, so würde infolge der in der Inflationszeit eingetretenen Aenderung der Rechtsform eine außerordentlich hohe Wertzuwachssteuer entstehen. Denn Ausgangspunkt der Steuerberechnung ist der Papiermarkpreis, der, in Goldmark umgerechnet, meist einen ganz geringen Wert darstellt. Da es sich aber bei der Umwandlung nicht um eine übliche Veräußerung handelt, erscheint es richtig, den Umwandlungsvorgang bei der Bemessung des Wertzuwachses unberücksichtigt zu lassen. Die Regelung kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Wandel der Gesellschaftsform und der damit verbundene Uebergang der Grundstücke auf die neue Gesellschaft in jene Zeit fallen, in der die Kaufpreise für Grundstücke kein Spiegelbild ihres wahren Wertes waren. Im Anschluß an § 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird als hier in Frage kommender Zeitraum die Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 vorgesehen. Das Zurückgehen auf den vor der Umwandlung liegenden letzten Erwerb kann im einzelnen Falle für den Steuerpflichtigen eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustande bringen. Daher soll die Neuregelung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen Platz greifen.

Die Wirtschaft hatte eine weitergehende Fassung angeregt, nämlich etwa folgende:

> „Werden nach dem 30. 9. 1930 Grundstücke veräußert, die infolge von Fusionen oder anderer Betriebszusammenfassungen im Sinne der Vorschriften des Steuermilderungsgesetzes auf die aufnehmende Gesellschaft übergegangen sind, so ist für die Bemessung des Wertzuwachses auf Antrag des Steuerpflichtigen der anläßlich der Fusion zugrunde gelegte Uebernahmepreis maßgebend."

Die Begründung hierfür lag etwa in folgendem: Nach der Auffassung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts ist bei einer Abstoßung von Grundstücken nach vorangegangener Fusion usw. wegen der Wertzuwachssteuerfreiheit des Fusionsfalles auf den Erwerbspreis des letzten steuerpflichtigen Vorgangs bei der Bemessung des Wertzuwachses zurückzugehen. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß in-

Digitized by Google

folge dieses Standpunktes des Preußischen Oberverwaltungsgerichts der Zweck des Steuermilderungsgesetzes, der auch in der Begründung teilweisen Ausdruck gefunden hat und der abzielt auf die steuerliche Erleichterung der Umwandlung von Anlagekapital in Betriebskapital (also in erster Linie Abstoßung überflüssigen Grundbesitzes), in das Gegenteil verkehrt wird, wenn nicht vom Reichsgesetzgeber die vorgeschlagene Bestimmung aufgenommen wird.

Hierzu ist zu bemerken, daß auch das Preußische Oberverwaltungsgericht selbst auf dem Standpunkt steht, daß die augenblickliche Rechtslage in den meisten Fällen zu außerordentlichen Härten führen muß und daß ein Eingreifen des Reichsgesetzgebers unerläßlich ist.

Der Reichsfinanzminister hat aber dieser Anregung keine Folge gegeben.

Die Wertpapiersteuer wird bei inländischen privaten Obligationen auf 1 pCt., bei sonstigen Wertpapieren, besonders also bei ausländischen privaten Obligationen auf 2 pCt. ermäßigt, beträgt also künftig die Hälfte der bisherigen Sätze.

Der Steuersatz von 1 pCt. ist gewählt worden, weil er sich etwa in Höhe des Durchschnitts der ausländischen Belastung hält[3]).

Außerdem bringt das Gesetz eine Anrechnung der bei der Ausgabe von Convertible Bonds (Wandelanleihen) gezahlten Wertpapiersteuer auf die bei Ausgabe der Aktien fälligwerdende Gesellschaftssteuer. Die frühere, dem Reichsrat vorgelegte Begründung bemerkte hierzu:

Es handelt sich hier um Schuldverschreibungen, in denen bei der Ausgabe dem Gläubiger das Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen in Aktien umzutauschen. Diese Wandelobligationen unterliegen bei ihrer Ausgabe der Wertpapiersteuer. Werden sie später auf Grund des Umtauschrechts in Aktien umgewandelt, so ist Gesellschaftssteuer zu entrichten. Bereits bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Aenderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens war im Reichstagsausschuß angeregt worden, die ursprünglich entrichtete Wertpapiersteuer auf die später zu entrichtende Gesellschaftssteuer anzurechnen. Demgegenüber führte damals der Regierungsvertreter aus, daß die Frage der rechtlichen Gestaltung der Convertible Bonds noch nicht genügend geklärt sei und infolgedessen die Erörterung ihrer steuerlichen Behandlung einer späteren Zeit vorbehalten bleiben müsse (Reichstagsdrucksache Nr. 1238, III. Wahlperiode 1924/25). Soweit in einzelnen Fällen sich Härten herausstellen sollten, werde im Wege des § 108 RAO. abgeholfen werden. Nachdem die Convertible Bonds in dem deutschen Rechtsverkehr mehr Eingang und Anerkennung gefunden haben, auch ihr wirtschaftlicher Nutzen nicht mehr umstritten ist, erscheint es angezeigt, die Anrechnung der Wertpapiersteuer auf die Gesellschaftssteuer gesetzlich festzulegen. Eine Anrechnung der Wertpapiersteuer kommt nur insoweit in Frage, als der Betrag der Obligationen in Aktien umgewandelt wird. Erhält der Inhaber der Schuldverschreibungen beim Umtausch nur zum Teil Aktien und wird ein Teil der Obligationen in bar zurückgezahlt, so scheidet der auf den Barbetrag entfallende Teil der Wertpapiersteuer für die Anrechnung aus[4]).

Der vorläufige Finanzausgleich für die Jahre 1930 und 1931 ist im fünften Teil geregelt. Ab 1. 4. 1932 ist der Finanzausgleich gesetzlich endgültig zu regeln. Hierfür werden bestimmte Grundsätze schon jetzt festgelegt; auch wird die Verteilung einer Reihe von Steuern für die Zwischenzeit bestimmt. Eine genauere Darstellung muß einer besonderen Darstellung überlassen bleiben.

Der

sechste Teil

enthält Bestimmungen über die Reichsbank, Golddiskontbank und Rentenbank.

Der Anteil des Reiches am Reingewinn der Reichsbank wird folgendermaßen erhöht: Von dem jährlichen Reingewinn werden 10 pCt. dem Reservefonds zugeführt. Der nach Ausschüttung der Dividende verbleibende Rest des Reingewinns wird wie folgt verteilt:

von den ersten 25 Millionen erhalten das Reich 75 pCt., die Anteilseigner 25 pCt.,
von den nächsten 20 Millionen gehen an das Reich 90 pCt., an die Anteilseigner 10 pCt.,
von dem dann noch verbleibenden Restbetrag erhält das Reich 95 pCt., die Anteilseigner 5 pCt.

Die hiernach den Anteilseignern zufließenden Beträge werden nach Vorschlag des Direktoriums entweder als Zuschlag zur Dividende gezahlt oder einem Spezialreservefonds für künftige Dividendenzahlungen zwecks Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Dividende zugeführt. Diese Bestimmung gilt erstmalig für das Geschäftsjahr 1930.

Der eben erwähnte Satz aus der neuen Fassung des § 37 Abs. 3 des Bankgesetzes: „Die hiernach den Anteilseignern zufließenden Beträge werden nach Vorschlag des Direktoriums entweder als Zuschlag zur Dividende gezahlt oder einem Spezial-Reservefonds für künftige Dividendenzahlungen zwecks Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Dividende zugeführt", ist wesentlich.

Die ganze Regelung stellt sich als eine Berichtigung des bisherigen Verteilungsschlüssels dar. Die Begründung hob hervor: Um den Anteilseignern für die Kürzung ihrer Dividendenaussichten einen Ausgleich zu gewähren, habe die Generalversammlung vom 15. 2. 1930 unter Billigung der erwähnten Neuregelung auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums

[3]) Kapitalverkehrsteuern im Ausland.

	Belgien v. H.	England v. H.	Frankreich v. H.	Holland v. H.	Luxemburg v. H.	Oesterreich v. H.	Schweiz u. Liechtenstein v. H.	Tschechoslowakei v. H.	Ver. Staat. v. Amerika v. H.
Wertpapiersteuer für inländische Industrie-Obligationen	0,5 (b. Inhaberobl.) 0,3 (b. Namensobl.)	2 0,125	1	0,7	0,1	—	1,2	2 (b. Inh.-obl.) 1 (b. Nam. obl.)	0,05

[4]) Bei der Auslegung dieser Vorschrift wird das Urteil RFH. 25 S. 264 zu berücksichtigen sein.

Digitized by Google

beschlossen, unter Beibehaltung der 8 pCt. Mindestdividende den Anteilseignern auf je 4 alte Anteile zu je RM 100.— ein Gratis-Bezugsrecht auf einen neuen Reichsbank-Anteil zu RM 100.— und eine Golddiskontbank-Aktie zu £ 10.—.— (beide mit Gewinnberechtigung ab 1. 1. 1930) zu gewähren. Die Einräumung dieses Bezugsrechts könne angesichts der Kursentwicklung der Anteile als angemessener Ausgleich betrachtet werden. Die nach der bisherigen Regelung für die Generalversammlung bestehende Möglichkeit, entgegen dem Vorschlag des Direktoriums die Verwendungsart nach freiem Ermessen zu bestimmen, entfällt. Es könne so etwaigen Bestrebungen, die Ausschüttung einer angemessen hohen Dividende in einem Jahre auf Kosten späterer Dividendenzahlungen durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung herbeizuführen, von vornherein begegnet werden und damit die auch schon bisher gesetzlich festgelegte Zweckbestimmung des Spezial-Reservefonds, die Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Dividende, innerhalb der Grenzen des tatsächlich Möglichen sichergestellt werden[5]).

In Kap. II werden Bestimmungen getroffen über die Umgestaltung der Golddiskontbank. Sie hat den Zweck, Kreditbedürfnisse der deutschen Wirtschaft, insbesondere auf dem Gebiet der Ausfuhrförderung, zu befriedigen. Der Sitz ist Berlin. Die Bank hat die Eigenschaft einer juristischen Person des Privatrechts; sie unterliegt den für Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen, soweit nicht das Gesetz selbst etwas anderes bestimmt. Satzung und Aenderungen werden öffentlich bekanntgemacht. Aenderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Reichsregierung. Die Bank kann zur Beschaffung von Mitteln zur Kreditgewährung verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen bis zum fünffachen Betrage des Grundkapitals zuzüglich der Reserven ausgeben. Die Reichsregierung wird die allgemeinen Vorschriften über diese Schuldverschreibungen erlassen. Im übrigen enthält Art. 1 Bestimmungen über einen Beirat, Richtlinien über die Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Beirats, über eine Schweigepflicht aller bei der Bank beschäftigten Personen, über eine Revisionspflicht. Das Reichsbankdirektorium wird ermächtigt, in die Verwaltungsorgane einzutreten. Schließlich sind Aufhebungen von Steuerbefreiungen vorgesehen, und zwar ab 1. 1. 1931, insbesondere von der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer.

Das Kap. III des sechsten Teils der Notverordnung beschäftigt sich mit der Liquidierung der Rentenbankscheine. Die Rentenbankscheine sollen langsam in Reichsbankscheine umgewandelt werden. Die Reichsbank hat den genauen Betrag der ausgegebenen Rentenbankscheine spätestens bis Ende 1942 zu liquidieren.

Der steuerliche Buchwert.

Von Geh. Regierungsrat **Mirre**, Reichsfinanzrat in München.

1. Wenn ein Kaufmann irgendeinen Gegenstand erwirbt, so wird regelmäßig — d. h. wenn es sich nicht um Sachen handelt, deren Erwerb sofort über Unkosten gebucht werden kann — bei Eingang der Kaufpreis per Bestandskonto an Kreditoren bzw. an Kasse gebucht; z. B. Kauf einer Aktie gegen 1200 RM bar Buchung 1200 RM per Effektenkonto an Kasse. Man kann dann sagen, die Aktie stehe mit 1200 RM zu Buche. Bei der Aufstellung der nächsten Bilanz hat der Kaufmann nach § 19 EStG. bekanntlich die Wahl, ob er die Aktie mit dem Anschaffungspreis oder dem gemeinen Wert am Bilanzstichtag in die Steuerbilanz einsetzen will. Es interessiert hier nicht, wie der Begriff des gemeinen Werts genauer zu bestimmen ist, wir legen auch kein besonderes Gewicht darauf, daß dem Erwerbspreis die Anschaffungskosten zuzurechnen sind, sondern unterstellen, daß es geschehen ist. Wir stellen nur fest, daß für die Steuerbilanz in Frage kommen zwei Größen: Der tatsächliche, in der Vergangenheit liegende, Anschaffungspreis und kurz gesagt der Zeitwert. Auch sei hier nicht erörtert, ob der Reichsfinanzhof Recht darin hat, daß im Falle der Zulässigkeit von Bewertung mit dem Anschaffungspreis und Bewertung mit dem Zeitwert auch Bewertung mit jedem zwischen beiden Größen liegenden Betrag zulässig sei.

Wenn wir jetzt statt Anschaffungspreis Buchwert setzen, so soll dies nicht ein anderes Wort für denselben Begriff bedeuten. Es soll auch nicht den Oberbegriff für die drei Begriffe Anschaffungspreis, Herstellungspreis und fingierter Anschaffungs- oder Herstellungspreis im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 bedeuten; für diesen Begriff empfiehlt sich etwa das Wort Anfangswert. Sondern wir wollen unter dem steuerlichen Buchwert diejenige Größe verstehen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für die Bewertung eines Gegenstandes neben dem Zeitwert in erster Linie in Betracht kommt. Diese Größe ist mit dem Anfangswert nicht immer übereinstimmend.

2. Beim Eintritt des Gegenstandes in den Betrieb ist der Buchwert gleich dem Anschaffungspreis usw. oder kurz gesagt gleich dem Anfangswert. Solange der Gegenstand unverändert bleibt, auch keine Abnutzung oder Beschädigung erleidet, bleibt der Buchwert unverändert bis zum nächsten Bilanzstichtag. Kursveränderungen berühren ihn nicht. Die Aktie (Anschaffungspreis 1200 RM) darf nicht deshalb mit 1100 RM bewertet werden, weil der Kurs zwischen Anschaffungs- und Bilanzstichtag einmal so hoch war. In Frage kommt vielmehr nur der Buchwert 1200 RM und der Zeitwert am Bilanzstichtag, den wir im wesentlichen mit dem Kurswert gleichstellen können. Aber mit dem Ablauf des Bilanzstichtags kann sich der Buchwert ändern; denn maßgebend ist für die nächste Bilanz als Nichtzeitwert nicht mehr unbedingt der Anschaffungspreis, sondern der vorhergehende Bilanzwert. Anschaffungspreis 1200 RM, Zeitwert zur Zeit der Endbilanz I (es empfiehlt sich zur Vermeidung störender Nebenvorstellungen die Jahre mit römischen Zahlen zu bezeichnen) = 1100 RM, Bewertung in der Endbilanz I 1100 RM; von Beginn des Jahres II an ist der Buchwert 1100 RM, für die Bewertung in der Endbilanz II kommt außer dem Zeitwert (nach § 20 EStG. nur, falls er niedriger ist) der Buchwert 1100 RM, nicht der Anschaffungspreis (Anfangswert) 1200 RM in Betracht. Mit diesem Begriff des Buchwerts arbeitet man ja auch allgemein; wird die

[5]) Frankfurter Zeitung v. 3. 12. 1930 „Der 6. Teil der Notverordnung".

Digitized by Google

Aktie im Jahre II für 1500 RM verkauft, so spricht man von einem Buchgewinn von 400 RM, nicht von 300 RM.

Man kann den Buchwert bestimmen als den Wert, der in den Büchern stünde, wenn sie angepaßt den steuerlichen Vorschriften und mit genauer Spezifikation für jeden Gegenstand geführt würden; daß beides natürlich nicht etwa verlangt werden kann, ist gleichgültig. Der Buchwert ist während des Erwerbsjahres gleich dem Anfangswert (Anschaffungspreis usw.), in den späteren Jahren gleich dem letzten Bilanzwert, gleichgültig, ob dieser der Anschaffungspreis, der gemeine Wert, der vorletzte Bilanzwert oder ein Mittelwert war; ob auch dann, wenn er unzulässig war, sei dahingestellt. Maßgebend ist natürlich die von der Steuerbehörde bei Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegte Bilanz. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Gegenstand keine realen Veränderungen erlitten hat (im Gegensatz zu bloßen Wertänderungen).

3. In Frage kommt zunächst die Abnutzung. Eine Maschine ist zu Beginn des Jahres I für 10 000 RM angeschafft, ihre Lebensdauer auf 10 Jahre anzunehmen. Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 EStG. kommt neben dem Zeitwert der Anschaffungspreis abzüglich der zulässigen Absetzungen in Frage. Die Zahl 10 000 RM kommt daher für die Endbilanz I nicht in Betracht, vielmehr die Zahl 9000 RM. M. E. ist § 20 deshalb auch so auszulegen, daß man in der Endbilanz II nicht entweder 9000 (geschweige denn 10 000) RM oder den niedrigeren gemeinen Wert einsetzen kann, sondern 8000 RM oder den niedrigeren gemeinen Wert. Allgemein muß man wohl sagen, daß der Buchwert bei abnutzbaren Gegenständen eine während des Jahres stetig abnehmende Größe ist, also bei der Maschine in der Mitte des Jahres I 9500 RM beträgt. Bei genauer Berechnung des Herstellungspreises der mittels der Maschine hergestellten Erzeugnisse ist ja auch die Abnutzung der Maschine zu den Herstellungskosten zu rechnen. Danach muß man annehmen, daß der Buchwert der Maschine in der Mitte des Jahres I um 500 RM geringer ist als der Anschaffungspreis, die 500 RM sind gewissermaßen auf die Erzeugnisse übergegangen. Aber die Verminderung des Buchwerts ist auf die Fälle eines solchen Uebergangs nicht zu beschränken. Die Frage ist von Bedeutung für den Fall des Austauschs der Maschine gegen einen anderen Gegenstand (unten Nr. 10).

Betriebswirtschaftlich richtig ist, daß der Reichsfinanzhof Absetzungen von einem mit dem Anschaffungspreis nicht übereinstimmenden Buchwert zuläßt. Das heißt nicht: 10 000 RM ab 10 pCt. sind 9000 RM, ab 10 pCt. sind 8100 RM, sondern: wenn am Ende des Jahres I der gemeine Wert 8000 RM eingesetzt ist, dürfen trotzdem im Jahre II Absetzungen in Höhe von $^1/_9$ von 8000 RM gemacht werden; der gemeine Wert ist in der Endbilanz II nur zulässig, wenn er niedriger ist als 8000 RM — $^1/_9$ davon. Der Bilanzwert ist gewissermaßen der Preis, zu dem das folgende Jahr den Gegenstand von dem abgelaufenen übernimmt.

4. Bei Beschädigungen wird im allgemeinen zugelassen, daß die Ausgaben für ihre Beseitigung zu den Unkosten zu rechnen sind. Dann muß man den Buchwert als unverändert ansehen. Die Rechtsprechung ist aber nicht klar und etwas engherzig bei Behandlung des Falles, daß die Wiederherstellung am Bilanzstichtag noch nicht erfolgt ist. Folgerichtig müßte man die vermutlichen Wiederherstellungskosten passivieren. Beispiel: Buchwert 10 000 RM, Zeitwert 20 000 RM. Die Beschädigung wird vor dem Bilanzstichtag beseitigt und kostet 2000 RM. Da der Buchwert unverändert bleibt, beträgt der Verlust 2000 RM. Das müßte doch auch herauskommen, wenn die Wiederherstellung erst nach dem Bilanzstichtag erfolgt. Dazu gelangt man aber nur durch Passivierung der Kosten mit 2000 RM. Behandelt man die Beschädigung wie eine Abnutzung, so beträgt der Verlust des Beschädigungsjahres nur 1000 RM, erwägt man lediglich, ob der gemeine Wert niedriger ist als der Buchwert, so beträgt er 0. Auf jeden Fall wird aber dem nächsten Jahre ein Verlust von 2000 RM aufgebürdet, wenn man die Wiederherstellungskosten zu den Unkosten rechnet; dieses Jahr hat jedoch einen derartigen Verlust nicht erlitten.

Bei größeren Zerstörungen neigt die Rechtsprechung dazu, die Wiederherstellung nicht zu den Unkosten zu rechnen. Auf jeden Fall ist es aber ungerechtfertigt, den Buchwert als unberührt anzusehen und nur zu erwägen, ob nicht der gemeine Wert nunmehr niedriger zu schätzen sei. Wenn die erwähnte Maschine zur Hälfte zerstört ist, wäre danach bilanzmäßig ein Verlust nicht anzuerkennen, da der gemeine Wert = ½ von 20 000 RM nicht niedriger ist als der Buchwert 10 000 RM. M. E. ist aber die Zerstörung mindestens wie eine Abnutzung zu behandeln, also ist der Buchwert nur noch auf 5000 RM anzunehmen. Da die Wiederherstellung 10 000 RM kostet, würde der Buchwert nachher 15 000 RM sein. Es ließe sich aber auch der Standpunkt vertreten, der Buchwert sei als unverändert anzusehen und die Wiederherstellungskosten seien zu passivieren. Das Bedenken dagegen beruht darauf, daß das Gesetz zweifellos die Abnutzung nicht durch Passivierung der Wiederherstellungskosten (Erneuerungskonto statt Abschreibungen) berücksichtigt sehen will. Jedenfalls muß man aber die Passivierung der Wiederherstellungskosten da für richtig halten, wo die Kosten einem andern, dem Beschädiger oder einer Versicherungsgesellschaft, zur Last fallen. Damit kommt man im wesentlichen zu dem bekannten Standpunkt der Rechtsprechung bezüglich der Brandentschädigungen. Ein Gegenstand mit dem Buchwert 10 000 RM und dem Zeitwert 20 000 RM brennt ab und die Versicherungsgesellschaft zahlt 20 000 RM. Buchwert 10 000 RM unverändert, Passivierung der Wiederherstellungskosten mit 20 000 RM, und es ergibt sich kein Buchgewinn.

5. Anders ist es, wenn ein Gegenstand nicht beschädigt, sondern etwa ein Gebäude abgerissen wird, um einem neu herzustellenden Platz zu machen. Ist das Grundstück nebst Gebäude zu dem Zwecke der Errichtung eines Neubaus gekauft, so vermindert sich der Buchwert des Grundstücks infolge Wegreißens des Gebäudes nicht. Das ganze Grundstück ist hier ein einheitlicher Gegenstand, und das Wegreißen des Gebäudes bedeutet eine Verbesserung dieses Gegenstandes, so daß sogar die Abbruchskosten dem Buchwert zuzusetzen sind, soweit sie den Erlös für Veräußerung des gewonnenen Materials übersteigen. Wenn jedoch auf einem Grundstück von dem Besitzer ein Gebäude für 100 000 RM errichtet ist und nach 10 Jahren

Digitized by Google

abgerissen wird, so fällt der noch vorhandene Buchwert von z. B. 90 000 RM fort. Denn die Ausgabe von 100 000 RM hat nur den 10 Jahren Nutzen gebracht, und wenn man das vorher gewußt hätte, wäre eine jährliche Abschreibung von 10 pCt. am Platze gewesen. Der Steuerpflichtige hat damit vielleicht auch von vornherein gerechnet, aber das Finanzamt hat ihm nicht geglaubt, oder er selbst hat es für aussichtslos gehalten, das geltend zu machen.

6. Als weitere reale Verminderung kommt der Abverkauf eines Teiles in Betracht. Beispiel: Bauplatz mit 20 000 RM Buchwert, die Teile sind als etwa gleichwertig anzusehen, ein Viertel des Platzes wird für 7000 RM verkauft. Es wäre natürlich ein Unsinn, den Rest als neuen Gegenstand nach § 19 Abs. 2 Satz 2 zu bewerten, wobei man etwa auf 21 000 RM käme. Man kann m. E. zweifeln, ob sich der Buchwert um ¼ von 20 000 RM = 5000 RM oder um 7000 RM vermindert. Das erstere ist dann richtig, wenn man den ganzen Platz als eine reine Quantität ansehen kann, das letztere, wenn der Platz im wesentlichen eine Einheit darstellt, bei der man nicht sagen kann, daß ihre Wertveränderung gerade der Größenveränderung entspricht. Kauft z. B. ein Antiquar eine ganze Bibliothek in Bausch und Bogen, so hat er m. E. nicht nötig, den Kaufpreis auf die einzelnen Bücher zu verteilen, und dann kann er alle erzielten Verkaufspreise für einzelne Bücher von dem Buchwert der Bibliothek abschreiben, bis der Buchwert 0 ist. Erst von da an bedeutet jeder Verkauf Gewinn. In derartigen Fällen ist aber dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht einzuräumen, ob er den Gesamtpreis verteilen will oder nicht. Auch bei dem Abverkauf einer Bauplatzparzelle dürfte dem Steuerpflichtigen im Zweifelsfalle ein Wahlrecht einzuräumen sein. Er muß es eigentlich am besten beurteilen können, ob die Annahme eines einheitlichen Gegenstandes oder die einer Quantität richtiger ist. Natürlich gibt es Fälle, bei denen ein solches Wahlrecht nicht anzuerkennen ist. Kauft jemand 10 Sack Kaffee derselben Art für 300 RM, so hat er eben für jeden Sack 30 RM bezahlt und kann nicht nach Verkauf von 5 Sack zu je 35 RM als Buchwert des Restes 300 — 175 RM ansehen. Dies trotzdem bekanntlich bei jedem Verkauf 35 RM an Warenkonto gebucht wird; das geschieht auch beim letzten Sack, und man kann doch nicht sagen, daß dann ein Bestand 0 mit dem Buchwert — 50 RM oder vor dem letzten Verkauf ein Sack mit dem Buchwert — 15 RM vorhanden sei. Es handelt sich vielmehr um die Führung des Warenkontos als sogenanntes gemischtes Konto.

Kehren wir nunmehr zu dem Bauplatz mit 20 000 RM Buchwert zurück und unterstellen wir jetzt, daß ein Viertel für nur 3000 RM verkauft sei. Wir können daraus entnehmen, daß der Rest nur 12 000 RM wert ist. M. E. ist aber dieser Betrag nicht als Buchwert des Restes anzusehen, vielmehr entweder ¾ von 20 000 RM = 15 000 oder 20 000 — 3000 = 17 000 RM, und zwar nach Wahl des Steuerpflichtigen. Natürlich kann er bei der nächsten Bilanzaufstellung den dann vorhandenen niedrigeren Zeitwert einsetzen.

7. Nicht jede Abtrennung beeinflußt jedoch den Buchwert. Vielmehr spielt eine Rolle, was, abgesehen von der Zugehörigkeit zu einem kaufmännischen Betriebe, als Einkommen anzusehen wäre. Z. B. Buchwert einer Aktie 1400 RM, Ausschüttung einer Dividende von 100 RM, der Buchwert der Aktie bleibt unverändert, obwohl der dazugehörige Dividendenschein weg ist. Anders ist es bei Einräumung eines Bezugsrechts auf eine junge Aktie. Ein noch so wertvolles Bezugsrecht gilt nicht als Einkommen. Infolgedessen muß man annehmen, daß das bisherige Aktienrecht nicht unverändert geblieben ist. Der Buchwert bezog sich auf das bisherige Aktienrecht, verkörpert durch die alte Urkunde. Dieses Aktienrecht hat sich infolge der Einräumung des Bezugsrechts verwandelt, es ist in zwei Teile geteilt, nämlich die verkleinerte Beteiligung, verkörpert durch die alte Aktienurkunde, und das Bezugsrecht. Der Buchwert bezieht sich nunmehr auf zwei Größen; will man ihn auf die beiden Größen verteilen, so ist es am richtigsten, das Bezugsrecht um den Bezugspreis niedriger anzunehmen als die Aktie. Z. B. Buchwert der Aktie bisher 1400 RM, auf jede Aktie eine junge, Bezugspreis 1100 RM, Buchwert der Aktie = 1100 + ½ (1400 — 1100) = 1250 RM, Buchwert des Bezugsrechts = ½ (1400 — 1100) = 150 RM. War als Zeitwert der Aktie 1900 RM anzunehmen, so kann man als Zeitwert der Aktie nach Einräumung des Bezugsrechts 1100 + ½ (1900 — 1100) = 1500 RM und als Zeitwert des Bezugsrechts ½ (1900 — 1100) = 400 RM ansehen. Wird nun die Aktie zum Zeitwert verkauft, so beträgt der Buchgewinn 1500 — 1250 = 250 RM, wird das Bezugsrecht zum Zeitwert verkauft, 400 — 150 = 250 RM und, wird die junge Aktie nach Ausübung des Bezugsrechts (dabei geht der Buchwert des Bezugsrechts auf sie über) zum Zeitwert verkauft, 1500 — (1100 + 150) = 250 RM. In allen drei Fällen ergibt sich derselbe Buchgewinn, und das ist auch wirtschaftlich richtig, weil in allen drei Fällen der Steuerpflichtige zum Schluß dasselbe hat, nämlich eine Aktie, oder anders ausgedrückt, er hat die Hälfte seiner bisherigen Beteiligung realisiert. Natürlich ist bei börsengängigen Aktien von dem Buchwert etwas mehr auf die Aktie und etwas weniger auf das Bezugsrecht zu rechnen, weil die jungen Aktien an der Börse nicht sofort lieferbar sind. In derselben Weise ist gegebenenfalls zu berücksichtigen, daß die jungen Aktien an der ersten Dividende nicht oder nicht voll teilnehmen.

8. Anders wäre es, wenn den Aktionären ein Bezugsrecht auf Obligationen eingeräumt würde. Ein solches Bezugsrecht bedeutet Kapitaleinkommen der Aktionäre, und zwar in Höhe des Unterschiedes zwischen dem tatsächlichen Ausgabepreis und dem vermutlich bei freihändiger Ausgabe erzielbaren, wobei man jedoch nicht zu kleinlich sein darf. Gibt die Gesellschaft ihren Aktionären ein Bezugsrecht auf eine Obligation von 100 RM Nennwert zu 70 pCt., während sie freihändig 90 erzielen könnte, so vermindert sie ihr Vermögen zu Gunsten ihrer Aktionäre um je 20 RM. Der Aktionär hat zu buchen: 20 RM per Bezugsrechte an ein Erfolgskonto, bei Ausübung des Bezugsrechts unter Zahlung der 70 RM: 90 RM per Obligationen, 70 RM an Kasse, 20 RM an Bezugsrechte. Der Buchwert der Aktie bleibt unverändert. Natürlich gewinnt der Aktionär in Wirklichkeit nichts, das ist aber im Grunde bei jeder Dividendenausschüttung ebenso. Das Bezugsrecht ist übrigens hier genau genommen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EStG. zu bewerten; es hat keinen Anschaffungs- oder Herstellungspreis, genau so wie

Digitized by Google

etwa als Dividende verteilte bewegliche Sachen irgendwelcher Art keinen Anschaffungspreis hätten.

9. Erhält man auf eine Aktie eine Gratisaktie, so wird bekanntlich Kapitaleinkommen in Höhe des Nennwerts angenommen. Es sei diese Annahme mit Rücksicht auf die feststehende Rechtsprechung als richtig unterstellt. Folgerichtig muß man verlangen, daß auch der Kaufmann eine Dividendeneinnahme zu buchen hat. Es muß so angesehen werden, als wenn er bei 1000 RM Nennwert nach Abzug der Kapitalertragsteuer 1000 RM erhalten und zum Erwerb der Gratisaktie verwendet hätte. Also 1000 RM per Effektenkonto an Dividendeneinnahme. (Genau genommen müßte man noch die abgezogene Kapitalertragsteuer von 111 RM per nicht abzugsfähige Steuern an Dividendeneinnahmen buchen. Der Gewinn ist um diesen Betrag höher, aber die Steuer ist dafür auch auf die Einkommensteuer anzurechnen. Einfacher ist es, alle derartigen Abzüge am Jahresschluß dem Bilanzgewinn zuzurechnen und gleichzeitig als auf die Steuer anrechnungsfähig geltend zu machen.) Es ist dann aber nicht so, daß die alte Aktie ihren Buchwert von z. B. 1400 RM behält und die neue nur den Buchwert 1000 RM hat, sondern die 1400 + 1000 RM sind auf beide Aktien gleichmäßig zu verteilen (bei börsenmäßigen Aktien ist auf die alte etwas mehr zu rechnen); denn es handelt sich wirtschaftlich um Einräumung eines Bezugsrechts auf die junge Aktie. Der Kaufmann wird immerhin von der Steuerpflicht der Gratisaktien nicht so schwer getroffen wie der Privatmann, da er bei der nächsten Bilanz für beide Aktien den gemeinen Wert einsetzen kann. Z. B. Buchwert der Aktie vorher 2200 RM, gemeiner Wert 2400 RM, Buchwert beider Aktien 2200 + 1000 = 3200 RM, aber Kurswert bei der nächsten Bilanzaufstellung vielleicht nicht höher als 2400 RM. Gewinn danach nur 200 RM; einschließlich Kapitalertragsteuer 311 RM, dafür kann er auch noch die 111 RM von seiner Einkommensteuer abziehen. Als ganz sicher möchte ich jedoch nicht hinstellen, daß diese Folgerungen aus der Steuerpflicht der Gratisaktien zu ziehen sind.

10. Es sei nun zu den Tauschgeschäften übergegangen. Buchwert eines Gegenstandes a = 3000 RM, er wird gegen den Gegenstand b vertauscht. Der I. Senat des Reichsfinanzhofs meint, b habe keinen Anschaffungspreis, also Bewertung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EStG. mit dem Beschaffungspreis, der VI. Senat, als Anschaffungspreis von b sei der gemeine Wert von a zur Zeit des Tausches anzusehen, der Buchwert von a nur, wenn b im Betriebe ungefähr dieselbe Funktion zu erfüllen habe wie a. Beide Auffassungen unterliegen erheblichen Bedenken. Dem Steuerjuristen liegen sie nahe, weil sie bei Verkehrsteuern wohl allein in Frage kommen. Dem Kaufmann und auch dem Handelsrechtler erscheinen sie sinnwidrig, weil mittels immerhin doch zweifelhafter Bewertungen ein Gewinn herausgerechnet werden kann. Dazu kommt, daß man wieder zweifeln kann, ob der Tag des Abschlusses oder der der Erfüllung des Tauschvertrags entscheiden soll. Das erstere ist wohl richtiger, aber gebucht wird erst bei Erfüllung von einer Seite, man hätte also, wenn man schon bei der Buchung die Werte berücksichtigen wollte, immer noch in die Vergangenheit zurückzugehen. Noch mehr, wenn man die Bewertung auf den Bilanzstichtag verschiebt. Die Behandlung dieser Frage gehört jedoch nicht zum eigentlichen Thema dieses Aufsatzes. Nach der Auffassung des I. und VI. Senats ist ja die Sache klar. Hält man dagegen m. E. richtiger, den Buchwert des hingegebenen Gegenstandes für maßgebend, so ist natürlich eine daneben vereinbarte Barzahlung vom Zahlenden dem Buchwert des erworbenen Gegenstandes hinzuzurechnen, vom Empfänger der Zahlung abzurechnen.

11. Ein Fall, bei dem der Buchwert auf den erworbenen Gegenstand nach der herrschenden Meinung unbedingt zu übertragen ist, liegt vor, wenn jemand bei einer Fusion für Aktien der untergehenden Gesellschaft solche der aufnehmenden erhält. Das ist ja überhaupt kein Tausch, sondern eine gewissermaßen ohne Zutun des Besitzers eintretende Verwandlung; denn man kann unmöglich danach unterscheiden, ob der Besitzer zugestimmt hat oder nicht. Deshalb ist der Buchwert auch dann zu übertragen, wenn die gemeinen Werte beider Arten von Aktien zur Zeit der Verwandlung niedriger sind als der Buchwert der bisherigen Aktien. Müssen die Aktionäre der untergehenden Gesellschaft etwas zuzahlen, so erhöht sich natürlich der Buchwert um diesen Betrag. Aber wie ist es, wenn sie einen Barbetrag herausbekommen? Beispiel: Die bisherigen Aktionäre von X erhalten für je zwei Aktien von X eine Y-Aktie und 100 RM bar. Ist der Buchwert der Y-Aktie gleich dem Buchwert der zwei X-Aktien oder 100 RM niedriger; oder ist es vielleicht noch anders? Wird der Buchwert der zwei X-Aktien auf die Y-Aktie ganz übertragen, so müssen die 100 RM (per Kasse) an ein Erfolgskonto gebucht werden. Das ist nur richtig, wenn sie bei einem Privatmann Kapitaleinkommen bilden würden. Der I. Senat des Reichsfinanzhofs führt in der Entscheidung vom 1. Juli 1930 I A 134/30 StW. 1930 Nr. 1107 aus, es sei Tatfrage, ob ein solcher Barbetrag Ertrag der früheren Aktien oder Ausgleich für den Mehrwert der umgetauschten Aktien sei. Man erfährt leider nicht, worauf es dabei eigentlich ankommt. M. E. kann es wohl einmal so sein, daß es wirtschaftlich richtig ist, Kapitaleinkommen anzunehmen, insbesondere wenn der Barbetrag ungefähr der Dividende entsprach, die für die Aktien der untergehenden Gesellschaft zu erwarten war (vgl. meine Ausführungen StW. 1930 S. 870). Im allgemeinen muß man davon ausgehen, daß es sich um einen Ausgleich der Werte der gegeneinander vertauschten Aktien handelt. Danach ist der Buchwert der Y-Aktie um 100 RM geringer anzunehmen als der der X-Aktien (Buchung 100 RM per Kasse an Effektenkonto). Eine Tiftelei, daß gewissermaßen ein bestimmter Prozentsatz der X-Aktien als gegen bar verkauft anzusehen sei und danach sich ein Buchgewinn (oder auch Buchverlust) errechnen lasse, scheint mir nicht am Platz. Noch schrecklicher wäre der Gedanke, etwa die Grundsätze über Gratisaktien anzuwenden und insoweit Kapitalertrag anzunehmen, als der Nennwert der erlangten Aktien den der aufgegebenen übersteigt. Z. B. für zwei Aktien im Nennwert von je 1000 RM erhält man drei Aktien mit je 1000 RM Nennwert, Kapitalertrag von 1000 RM. Das wäre eine etwas zu geistreiche Anwendung der doch recht bedenklichen Rechtsprechung über die Gratisaktien. Uebrigens dürfte der Fall verhältnismäßig selten sein.

Digitized by Google

12. Wird das Grundkapital einer Aktiengesellschaft herabgesetzt und dabei die Aktien, z. B. 2 : 1, zusammengelegt, so bedeutet dies für den Besitzer von derartigen Aktien keinen Verlust von Aktienrechten. Eine Aktie bedeutet fortan dieselbe Beteiligung an derselben Masse wie vorher zwei. Der Buchwert der vernichteten Aktien ist vielmehr den verbleibenden zuzuschreiben. Anders ist es bei Amortisation von Aktien. Sie trifft die betreffende Aktie allein, ohne andere Aktien des Besitzers zu berühren. Der Fall ist dem Verkauf der betreffenden Aktie gleichzustellen. Sollte der Besitzer neben dem Barbetrag einen Genußschein erhalten, so ist der Buchwert des Genußscheins gleich dem bisherigen Buchwert der Aktie abzüglich des Barbetrags; ergibt sich dabei eine negative Zahl, so ist der Buchwert des Genußscheins = 0 und entsteht ein Buchgewinn.

13. Verstehen sich Besitzer von Aktien oder Anteilen an einer G. m. b. H. zu freiwilligen Zuwendungen an die Gesellschaft, die bei dieser nach § 6b KapVStG. steuerpflichtig sind, so erhöht sich der Buchwert ihrer Aktien oder Anteile um die gezahlten Beträge, bei Ueberlassung von Gegenständen um den Buchwert dieser Gegenstände. Wer bei Tauschverträgen eine Realisierung annimmt (siehe oben Nr. 10), wird Erhöhung um den gemeinen Wert der überlassenen Gegenstände für richtig halten; vgl. hierzu StW. 1930 S. 782.

Ebenso erhöhen Nachschüsse bei einer G. m. b. H. und Zubußen bei einer Gewerkschaft den Buchwert der betreffenden Gesellschaftsrechte.

Gleichgültig ist, ob die freiwilligen Zuwendungen usw. zur Deckung von Verlusten bestimmt sind. Verluste einer Aktiengesellschaft usw. sind nicht Verluste ihrer Aktionäre, sie können stets nur durch Herabsetzung des Buchwerts auf den gemeinen Wert bei der nächsten Bilanzaufstellung berücksichtigt werden.

14. Bei Umbauten sind sämtliche Umbaukosten zu aktivieren. Die Rechtsprechung des VI. Senats des Reichsfinanzhofs sieht jedoch in dem Umbau einen besonderen Gegenstand und läßt deshalb bei der nächsten Bilanzaufstellung eine Abschreibung der Umbaukosten zu, soweit der Wert des Umbaus niedriger anzunehmen ist als die Umbaukosten, d. h. der Umbau sich als eine mehr oder minder verfehlte Maßregel darstellt oder auch der Umbau nach den Preisen am Bilanzstichtag weniger kosten würde. Die Abschreibung ist also nicht etwa unzulässig, wenn der Buchwert des ganzen Gegenstandes infolge früheren niedrigeren Buchwerts vor dem Umbau hinter dem gemeinen Wert des ganzen Gegenstandes zurückbleibt. M. E. ist es zulässig, die Umbaukosten auch in den folgenden Jahren als besonderes Aktivum weiterzuführen und gegebenenfalls abzuschreiben. Dies entspricht der dynamischen Bilanzauffassung.

15. Bei der Herstellung von Gegenständen im Betriebe entsteht folgende Frage: Wenn dabei Rohstoffe und Hilfsstoffe verwendet werden, ist dann für den Herstellungspreis des neuen Gegenstandes der Buchwert oder der Zeitwert der verwendeten Stoffe maßgebend? Zweifellos nicht der höhere Zeitwert, aber wie ist es, wenn der Zeitwert niedriger ist als der Buchwert? M. E. ist immer der Buchwert maßgebend. Man darf dagegen nicht einwenden, daß es für die Errechnung des zu fordernden Verkaufspreises richtiger sei, von den Zeitwerten auszugehen. Das trifft auch auf Waren zu, die unverändert zum Verkauf gestellt werden. Man muß sich m. E. grundsätzlich auf den Standpunkt stellen, daß Wertveränderungen innerhalb eines Geschäftsjahres steuerlich unbeachtlich sind. Erst für den Bilanzstichtag ist zu erwägen, ob der Zeitwert der vorhandenen Gegenstände hinter dem Buchwert zurückbleibt. Dem entspricht es, keine Untersuchung darüber anzustellen, was die zur Herstellung eines Gegenstandes verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Zeit der Verwendung wert sind. Für den Buchwert (Herstellungspreis) des Gegenstandes kommen nur die Buchwerte der verwendeten Sachen in Betracht. Nicht unbedingt die Anschaffungs- oder Herstellungspreise, diese nur bei Verwendung im Anschaffungsjahr. Ist eine Sache im Jahre I für 1000 RM gekauft und in der Endbilanz I mit 900 RM bewertet, so ist sie bei Verwendung zur Herstellung eines Gegenstandes im Jahre II nur mit 900 RM in Rechnung zu stellen, selbst dann, wenn der Zeitwert zur Zeit der Verwendung höher ist.

Für die Bilanz II ist dann zu erwägen, ob der Zeitwert, d. h. der Wiederbeschaffungspreis des hergestellten Gegenstandes, nicht niedriger ist als der so ermittelte Buchwert. Man könnte vielleicht sagen, zur Begründung einer Abschreibung genüge es, wenn der Zeitwert eines verwendeten Gegenstandes zur Zeit der Bilanzaufstellung niedriger wäre als der Buchwert, mit dem er bei Berechnung des Herstellungspreises des neuen Gegenstandes berücksichtigt ist. Z. B. der Herstellungspreis eines Produktes ist auf 1000 RM berechnet, dabei ist das gesamte verwendete Kupfer mit seinem Buchwert 200 RM berücksichtigt. Der Zeitwert derselben Quantität Kupfer am Bilanzstichtag ist nur 150 RM; darf aus diesem Grunde der produzierte Gegenstand mit 950 RM eingesetzt werden? Das ist natürlich dann unbedenklich, wenn man die übrigen bei Berechnung des Herstellungspreises berücksichtigten Ausgaben (Buchwert der sonstigen Stoffe, Lohnausgaben, auch Abschreibung auf Maschinen) als auch noch den Verhältnissen am Stichtag entsprechend unterstellen kann. Dann ist der Wiederbeschaffungspreis am Stichtag 950 RM. Aber wenn am Stichtag z. T. höhere Ausgaben erforderlich wären, könnte der Wiederbeschaffungspreis am Stichtag über 1000 RM liegen; der Ansatz von 950 RM könnte nur damit gerechtfertigt werden, daß man den produzierten Gegenstand gewissermaßen als eine Mehrheit von Aktivierungen auffaßt, von denen jede für sich daraufhin zu prüfen wäre, ob ihr Wert niedriger ist. Mir scheint das eine zu weitgehende Haarspalterei zu sein; wenn sie freilich von seiten der Betriebswirtschaftslehre für richtig gehalten würde, hätte ich nichts dagegen einzuwenden. Jedenfalls würde aber wohl eine Vermutung dafür sprechen, daß beim Zurückbleiben der Zeitwerte verwendeter Stoffe hinter den in Rechnung gestellten Buchwerten der Zeitwert des hergestellten Gegenstandes entsprechend hinter seinem Herstellungspreis zurückbleibt.

Bei Verwendung von Stoffen, die seit dem letzten Bilanzstichtag eine Beschädigung erlitten haben, ist es m. E. selbstverständlich, die Beschädigung bei Feststellung des Herstellungspreises zu berücksichtigen; denn der steuerliche Buchwert ist

Digitized by Google

als durch die Beschädigung gemindert anzusehen (vgl. oben Nr. 5).

16. Nicht abschließend möchte ich mich über die Frage äußern, wie es beim Ankauf gleichartiger Sachen zu verschiedenen Preisen zu halten ist, z. B. 10 Sack zu je 10 RM, 10 Sack zu je 12 RM und 10 Sack zu je 17 RM. Sind das nun schließlich 30 Sack zu je 13 RM? Das spielt eine Rolle, sobald ein Teil des Vorrats verkauft wird. Es entspricht m. E. nicht wirtschaftlicher Betrachtungsweise, in allen Fällen zu untersuchen, welche Gegenstände wirklich verkauft sind. Andererseits kann auch nicht verlangt werden, daß vor jedem Verkauf der Durchschnittsanschaffungspreis des Vorrats berechnet wird. Einzuwenden wäre gegen eine solche Berechnung m. E. nichts. In Frage kommt sie besonders bei der Fabrikation, sobald bei der Verwendung von Stoffen regelmäßig ihr Buchwert per Fabrikationskonto an Lagerkonto gebucht wird. Im übrigen liegt es wohl am nächsten, beim gewöhnlichen Warenhandel, genauer, wenn Ankauf und Verkauf Schritte von der Produktion zur Konsumtion bedeuten, im allgemeinen die ältesten Stücke als zuerst verkauft anzusehen; das umgekehrte führt etwas zu der Lehre vom eisernen Bestand, die ich jedoch nicht ohne weiteres ablehnen möchte. Bei spekulativem Handel und beim Handel mit Wertpapieren, wo also im allgemeinen kein Schritt in der Richtung von der Produktion zur Konsumtion vorliegt, scheint es mir näherliegend, die zuletzt erworbenen Gegenstände als verkauft anzusehen. Endlich wird wohl auch nichts gegen eine Berechnung einzuwenden sein, bei der möglichst wenig Gewinn herauskommt, wohl auch nicht gegen eine, bei der möglichst wenig Verlust herauskommt, dagegen wohl gegen eine Berechnung von möglichst hohem Gewinn oder Verlust. Bei Spekulationen und bei Uebernahme von Aktien durch Konsortien kommt auch in Frage, den ganzen Vorrat, selbst wenn er zu verschiedenen Preisen gekauft ist, als eine wirtschaftliche Einheit anzusehen, bei der jeder erzielte Verkaufspreis den Buchwert der Einheit vermindert, so daß sich erst, sobald die erzielten Verkaufspreise den Gesamtanschaffungspreis erreicht haben, ein Gewinn ergibt (vgl. Nr. 6). Das ganze Gebiet müßte jedoch eingehender behandelt werden, als es hier geschehen kann.

17. Bei schwebenden Geschäften entsteht ein Buchwert, sobald sie in einer Bilanz berücksichtigt werden. Vorher ist ihr Buchwert gewissermaßen = 0. Die herrschende Meinung läßt es nicht zu, den schwebenden Geschäften einen positiven Wert zuzuschreiben, wohl aber einen negativen. Z. B. ich habe einen Posten Ware für 20 000 RM gekauft und bin am Bilanzstichtag der Meinung, daß die Ware höchstens 17 000 RM wert ist. Ich darf (nicht muß) dann 3000 RM wegen des unrealisierten Verlustes als Passivum einstellen. Wenn nun im nächsten Jahre die Ware geliefert wird, muß gleichzeitig der Buchwert 3000 RM verschwinden. Dem Steuerrecht entsprechende Buchung bei Eingang der Ware: 3000 RM per Rückstellung (wegen des schwebenden Geschäfts), 17 000 RM per Warenkonto, 20 000 RM an Kreditoren. Die Rückstellung von 3000 RM bedeutet eine Bewertung des Anspruchs auf die Waren mit 20 000 — 3000 RM, und der Anspruch auf die Waren und die Waren selbst sind wirtschaftlich derselbe Gegenstand. Deshalb ist ihr Buchwert in diesem Falle von Anfang an niedriger als der Anschaffungspreis.

18. Die Lehre vom steuerlichen Buchwert kommt für gewöhnliche Geldforderungen und -schulden nicht in Frage, d. h. für solche, die infolge von Lieferungen und Leistungen der Firma oder an die Firma entstanden sind. Sie sind stets mit ihrem gemeinen positiven oder negativen Wert zu bewerten. Die Rechtsprechung scheint geneigt zu sein, § 20 anzuwenden, wonach Außenstände, die einmal als unsicher bewertet sind, auch bei veränderten Umständen im nächsten Jahre nicht als sicher bewertet werden dürften. Mir scheint das nicht richtig. § 20 setzt Gegenstände voraus, die einen Anschaffungspreis haben und einen solchen hat eine Warenforderung nicht. Dagegen kann man bei Darlehensgeschäften u. U. von einem Anschaffungspreis sowohl für die Forderung wie für die Schuld reden. A gibt dem B 90 000 RM. Dieser hat nach 5 Jahren 100 000 RM zurückzuzahlen, außerdem ist er zur Entrichtung von Zinsen verpflichtet. B hat ferner für die Vermittlung des Darlehens dem C 2000 RM bezahlt (gleichzustellen sind Kosten für Eintragung einer Hypothek). Hier ist der Anschaffungspreis der Darlehensforderung des A 90 000 RM, der Anschaffungspreis der Darlehensschuld des B 88 000 RM, und es ist wirtschaftlich richtig, auf den Unterschied gegenüber dem Nennbetrag die Grundsätze über Absetzungen anzuwenden. Der Buchwert der Forderung wie der Schuld ist eine während der 5 Jahre stetig bis 100 000 RM steigende Größe. Natürlich kann für jeden Bilanzstichtag der gemeine Wert eingesetzt werden, falls er niedriger (algebraisch verstanden, also bei der Schuld höher) ist, nach dem Grundsatz der Berücksichtigung unrealisierter Verluste.

Aehnlich sind m. E. Verpflichtungen zu Unterlassungen auf Zeit zu behandeln. Z. B. ein Kaufmann verpflichtet sich, fünf Jahre nicht nach England zu liefern, und erhält dafür 25 000 RM. Die Verpflichtung beginnt mit dem Buchwert von 25 000 RM, der eine in den fünf Jahren stetig bis 0 abnehmende Größe ist. Infolgedessen ergibt sich für den Abschlußtag kein Gewinn, was wirtschaftlich richtig ist.

19. Die vorstehenden Ausführungen sollen den Versuch darstellen, eine Theorie des steuerlichen Buchwerts gewissermaßen nach dem Grundsatz „quod non est in actis, non est in mundo" zu begründen. Die gesetzliche Grundlage ist der § 20 EStG., wie er nach der bisherigen Rechtsprechung aufzufassen ist. Sie geht deutlich in der Richtung: im Anschaffungsjahr Wahlrecht zwischen Anschaffungspreis und gemeinem Wert nach § 19, in den folgenden Jahren gilt dasselbe Wahlrecht mit der Aenderung, daß an die Stelle des Anschaffungspreises der vorjährige Bilanzwert tritt. Daß man in den folgenden Jahren den gemeinen Wert nur wählen darf, wenn er niedriger ist als der andere Wert, ist nach § 20 zweifellos. Im Anschaffungsjahr ist das nach § 19 nicht sicher, die Rechtsprechung geht jedoch in dieser Richtung. Hält man dies für richtig, so kann der in § 20 vorgesehene Uebergang vom letzten Bilanzwert zum niedrigeren Anschaffungspreis nicht vorkommen. Man hat dann den einfachen, immer geltenden Grundsatz: Wahlrecht zwischen Buchwert und niedrigerem gemeinen Wert, nach der Rechtsprechung mit dem Zusatz: daß erstens auch jeder Zwischenwert zulässig ist

Digitized by Google

und zweitens eine Bewertung über den gemeinen Wert nur zulässig ist, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

Wenn ich sagte, der Buchwert unterliege dem Satz „quod non est in actis, non est in mundo", so ist das so zu verstehen: Der Buchhalter bestimmt den Buchwert nur nach den Büchern, ohne sich darum zu bekümmern, was außerhalb des Betriebes in der Welt vorgeht. Ist ein Gegenstand a gegen einen Gegenstand b vertauscht, so bucht er den bisherigen Buchwert von a per Bestandskonto von b an Bestandskonto von a; denn wie a oder b im Verkehr zu bewerten sind, weiß er nicht; die einzige Zahl, die ihm zur Verfügung steht, ist der bisherige Buchwert von a. Aber es geht m. E. zu weit, wenn man dem Buchhalter, als Idee gedacht, nicht wie er in Wirklichkeit vorgeht, auch die Berücksichtigung von Vorgängen im Betriebe, wie Beschädigung und Abnutzung von Gegenständen, verschließt. Das tut man, wenn man bei Beschädigung von Gegenständen den Buchwert als unberührt ansieht und am nächsten Bilanzstichtag nur fragt: Ist der gemeine Wert des beschädigten Gegenstandes niedriger als der bisherige Buchwert, der sich auf den Gegenstand im unbeschädigten Zustand bezog? M. E. ist das genau so wirtschaftlich unrichtig wie früher die Ablehnung von Abschreibungen wegen Abnutzung oder Substanzverringerung mit der Begründung, der gemeine Wert sei (infolge Steigens der Preise) nicht niedriger als im Vorjahr. Jede Beschädigung, ja jede Abnutzung ist in der Idee ein Vorgang im Betriebe, der das Vermögen berührt, und deshalb irgendwie buchmäßig berücksichtigt werden müßte. Daß man das praktisch nicht durchzuführen braucht, berührt die Richtigkeit des theoretischen Grundsatzes nicht.

Zur Sicherungsübereignung.

Von Dr. iur. **Carl Zimmermann**, Erfurt.

Im Heft 39 von 1930 der Juristischen Wochenschrift werden drei neuere Urteile des Reichsgerichts zur Sicherungsübereignung veröffentlicht. Man darf an ihnen nicht vorübergehen, weil sie den strengen Standpunkt, den das Reichsgericht in der Frage der Sicherungsübereignung einnimmt, bestätigen. Die Haltung des obersten Gerichts wird nachgerade allzu streng, und es ist immerhin beachtlich, daß auch einer der Bekämpfer der Sicherungsübereignung, wie sie sich unter dem wirtschaftlichen Zwange herausgebildet hat, Hoeniger, jetzt seine warnende Stimme vor einer Ueberspannung erhebt und sagt, die Sicherungsübereignung verlange auch Beurteilung nach großen wirtschaftlichen Linien und Interessenabwägungen, nicht aber nach formalen Gesichtspunkten der Rechtsinstitute, deren Fesseln sie gesprengt habe. Kellner drückt sich in einer Besprechung im gleichen Heft noch offener aus: „Der Rechtsverkehr ist seitdem viel schwieriger geworden, die Schattenseiten haben sich vermehrt, die Sicherungsübereignung zählt besonders zu diesen und ist zu einem wahren Kreuz der Praxis geworden."

Das Urteil vom 20. Mai 1930 (JW. 39, 2936) spricht die Nichtigkeit eines Sicherungsübereignungsvertrages wegen mangelnder Bestimmtheit der zu übereignenden Gegenstände aus und berührt dabei die heute sehr wichtige Frage der Einfügung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren in das Lager der Firma. Die beiden anderen Entscheidungen (JW. 39, 2927 und 2932) bejahen die Nichtigkeit der Sicherungsübereignung aus dem bekannten Grunde der „Knebelung" des Schuldners. Beginnen wir mit dem ersten Urteile, welches sich auf die formalen Voraussetzungen einer Sicherungsübereignung bezieht, also auf Fragen, die ganz unabhängig von einer etwaigen Knebelung des Schuldners zu behandeln sind. Bei einer Betrachtung der Haltung des Reichsgerichts in den formalen Fragen kann man sich allerdings oft nicht des Eindrucks erwehren, als wenn der Gesichtspunkt der Knebelung die Urteilsfindung auch hier beeinflußt und die außerordentliche Strenge in formalen Dingen ebenfalls nur das erreichen soll, der Bank oder einem gesicherten Lieferanten, der seinen Abnehmer großzügig unterstützt hat, die Deckung für den gewährten Kredit im Interesse der ungedeckten Gläubiger zu nehmen.

Nach dem Sicherungsvertrage, der uns zunächst interessiert, sollten sämtliche Warenbestände einer Firma, soweit sie im Eigentum der Firma standen, übereignet sein. Eine nähere Substantiierung der übereigneten Waren für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses war nicht vorgenommen. Ebensowenig enthielt der Vertrag die Bestimmung, daß auch die künftig hinzutretenden „freien" Waren der Firma in das Eigentum des Sicherungsnehmers gelangen sollten. Ob sich bei Abschluß des Vertrages im Lager der Firma auch unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware befand, geht aus dem Urteil nicht hervor und ist nicht nachgeprüft worden. Das Reichsgericht hält die Behauptung, daß das gesamte Lager tatsächlich nur aus „freien" Waren bestanden habe, für unbeachtlich, da der Vertrag jedenfalls voraussetze, daß sich im Lager fremde Waren befanden, und er nicht angebe, wie sich die Waren der Firma, die allein übereignet werden sollten, von den übrigen unterschieden. Das Reichsgericht fährt fort, die Feststellung, daß nur „freie" Waren vorhanden gewesen waren, könne nur auf Grund einer außerhalb des Vertrages liegenden Tatsache und nachträglich getroffen werden, eine solche Bestimmbarkeit genüge aber nicht den Erfordernissen der Sicherungsübereignung.

Das Reichsgericht nimmt damit erneut zu dem Gegensatz Bestimmtheit und bloße Bestimmbarkeit des Uebereignungsgegenstandes Stellung. Man wird nun sicherlich nicht die Bezeichnung des Uebereignungsgegenstandes in dem vorliegenden Vertrage als ausreichend ansehen. Schon mit der Klausel „sämtliche" Warenbestände einer Firma würde man sich heute kaum begnügen. Nach dem Urteil vom 9. März 1926 (RGE. 113, 57; JW. 1926, 2681) würde zwar bei der Uebereignung „sämtlicher" Bestände, wenn sie im freien Eigentum des Schuldners standen, „an der Bestimmtheit des Uebereignungsgegenstandes und somit an der Gültigkeit der Sicherungsübereignung kein Zweifel obwalten können". In der Praxis fertigt man jedoch bei Vertragsschluß eine möglichst eingehende und genaue Aufstellung der zu übereignenden Waren an, die man dem eigentlichen Vertragstext vielfach als Anlage beifügt. Ebenso ist es nicht üblich, sich bei einem Warenlager mit wechselndem Bestand nur den Anfangsbestand übereignen zu lassen. Wenn die Warenübereignung als ständige Deckung für einen laufenden Kredit dienen soll — und nicht etwa Verbindlichkeiten des Kreditnehmers aus dem Verkaufserlös genau bestimmter Waren getilgt werden sollen —, so werden auch die künftig hinzutretenden Waren in die Uebereignung eingeschlossen. Der dem Urteil zugrunde liegende Sicherungsvertrag ist also seinem Inhalt nach durchaus ungewöhnlich; es kann von ihm nicht ohne weiteres auf andere Sicherungsverträge, namentlich solche der Bankpraxis, geschlossen werden.

Das Urteil des Reichsgerichts interessiert aber doch, weil es den heute so häufigen Fall berührt, daß unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren im Lager des Kreditnehmers vorhanden sind und später hinzutreten. Die Urteilsgründe zeigen gerade in dieser Frage allerdings eine außerordentliche Strenge und sind nicht

Digitized by Google

bedenkenfrei, will man nicht die Schwierigkeiten, die sich in der Praxis ergeben, häufen. Das Reichsgericht fordert im Sicherungsvertrage die genaue Angabe, wie sich die Waren, welche übereignet werden sollen, von den übrigen unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und deshalb nicht der Uebereignung unterliegenden Waren unterscheiden; und zwar sollen sich die Unterscheidungsmerkmale unmittelbar aus dem Vertrage selbst ergeben, nur dann läge die notwendige Bestimmtheit des Uebereignungsgegenstandes vor. Müßten Feststellungen auf Grund von außerhalb des Vertrages liegenden Tatsachen und nachträglich getroffen werden, so genüge diese bloße Bestimmbarkeit des Uebereignungsgegenstandes nicht den Erfordernissen der Sicherungsübereignung.

Ich glaube, daß hier Theorie und Praxis kaum zusammenkommen können, und möchte die Vorfrage aufwerfen: Ist denn der Eigentumsvorbehalt selbst in allen Fällen zweifelsfrei festzustellen? Herrschende Meinung ist wohl, daß ein Eigentumsvorbehalt, der sich nur als Vermerk auf der Faktura befindet, wirkungslos ist (RGE. 65, 330; JW. 1929, 2165; 1930, 2238). Es gibt aber auch Sonderfälle (JW. 1929, 2164). Ueberhaupt geht die Tendenz heute dahin, den Eigentumsvorbehalt nach Möglichkeit zu schützen. Das zeigt ein Beschluß des Kammergerichts vom 27. Mai 1930 (JW. 1930, 2798), der den Eigentumsvorbehalt trotz der Bearbeitung und Verarbeitung der Waren in Wirksamkeit läßt. Angesichts der nicht zu verkennenden Unsicherheit, die schon die Frage der Wirksamkeit von Eigentumsvorbehalten bringt, soll es nun absolut möglich sein, bei der Sicherungsübereignung zu einer Bestimmtheit des Uebereignungsgegenstandes zu gelangen? Es ist auch zu beachten, daß der Schuldner und die nachprüfende Bank trotz aller Sorgfalt oft nicht entdecken, daß auf Fakturen, in Lieferungsbedingungen oder auch in allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Lieferantengruppe sich der Eigentumsvorbehalt befindet. Soll wirklich die Wirksamkeit einer Sicherungsübereignung in Frage gestellt sein, wenn zur Bestimmung des Uebereignungsgegenstandes im Einzelfall Feststellungen außerhalb des Vertrages und nachträglich getroffen werden?

Auch die Rechtsprechung kann, wenn sie die Sicherungsübereignung als für das Wirtschaftsleben notwendig erachtet, nur das mögliche, was erreichbar ist, verlangen. Wie man zur Bezeichnung der übereigneten Waren im einzelnen auf die Lagerbücher der Firma zurückgreifen darf, sollte man sich bei der Frage, welche Waren wegen des Eigentumsvorbehalts von der Uebereignung ausgeschlossen sein sollen, auf die Fakturen, Lieferungsbedingungen und entsprechende Urkunden bei der Firma generell beziehen können. Fakturen und Lieferungsbedingungen sind nicht minder wichtige Dokumente im geschäftlichen Betriebe als Lagerbücher oder Lagerkarteien. Der gültige Eigentumsvorbehalt würde auch unter diesen Umständen geschützt sein, und es ist nicht verständlich, warum nicht auch die Sicherungsübereignung an den „freien" Waren, die von den Beteiligten ernstlich gewollt ist und sorgsam durchgeführt wird, trotz nachträglicher Feststellungen außerhalb des Vertrages den Schutz der Rechtsprechung verdient.

Leider steht, wie ich bereits eingangs bemerkte, bei der Prüfung formaler Fragen vielfach der Vorwurf „Knebelung" schon in greifbarer Nähe, so daß das Bild vielleicht getrübt wird. Man hat auch sicher dem Gesichtspunkt „Knebelung" bei dem Abschluß von Uebereignungsverträgen nicht immer die notwendige Beachtung geschenkt. Der Schuldner sollte unterstützt werden im Interesse der Aufrechterhaltung seines Geschäfts, man stellte ihm neues Geld zur Verfügung, oder es wurde ihm auch nur der Kredit belassen, wenn er liquide Sicherheit gab. Oftmals hatten dann später die ungedeckten Gläubiger das Nachsehen. Im Interesse dieser Gläubiger soll nun die Hereinnahme von Sicherheiten durch einen Gläubiger, namentlich aber die Sicherungsübereignung, nicht zu einer Knebelung des Schuldners führen. Wann eine Knebelung vorliegt, wird vom Reichsgericht in den beiden anderen Urteilen des Heftes (JW. 39, 2930; 2932) erneut dahin festgelegt (2930):

> „Es ist nach feststehender Rechtsprechung in einem solchen Falle nicht erforderlich, daß die Absicht der Gläubigerschädigung auf seiten desjenigen, dem die Gegenstände zur Sicherung übereignet werden, vorgelegen hat. Es reicht nach der subjektiven Seite das Bewußtsein der Möglichkeit aus, daß die übrigen Gläubiger durch die Sicherungsübereignung geschädigt werden (vgl. RG. 118, 363). Selbst die Absicht, bei Abschluß eines Knebelungsvertrages dem Schuldner aufzuhelfen, schließt das Handeln gegen die guten Sitten nicht aus, wenn nur der Schädigungsvorsatz in dem eben bezeichneten Sinne vorliegt (RGRKomm., Bem. 5c zu § 826). In objektiver Beziehung kommt es wesentlich darauf an, ob der Schuldner seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit beraubt und die anderen Gläubiger über die wahre Geschäfts- und Kreditlage des Schuldners getäuscht werden."

In der mitzitierten Entscheidung Bd. 118, 363 wird noch gesagt: „Ein Vertrag dieses Inhalts ist keineswegs unter allen Umständen sittenwidrig (JW. 1921, 1363); er ist es nur dann, wenn der Schuldner durch die Sicherungsübereignung zugunsten eines Gläubigers beim Fehlen weiterer genügender Mittel nicht mehr in der Lage ist, seine anderen (gegenwärtigen und zukünftigen) Gläubiger zu befriedigen, und wenn dies den Vertragsparteien bewußt war", das heißt, wenn sie „das Bewußtsein der Möglichkeit" hatten (und sich darüber hinwegsetzten), daß die übrigen Gläubiger durch die Sicherungsübereignung geschädigt würden.

Die Lehre für die Praxis ist, daß man vor Abschluß eines Sicherungsvertrages den Status des Schuldners ansieht und die eigenen Forderungen und Sicherheiten gegen die sonstigen Aktiva und Passiva des Schuldners abwägt. Es ist nicht notwendig, daß zur Deckung der offenen Buch- und der Akzeptgläubiger lediglich liquide Aktiva (namentlich Forderungen oder Waren) freibleiben. Auch das Anlagevermögen kann mitberücksichtigt werden, weil es im Fall des Zusammenbruches eines Schuldners ebenfalls zu Geld zu machen ist. Vielleicht ist es auch empfehlenswert, in die Sicherungsverträge selbst etwa folgenden Passus aufzunehmen: „Es wird ausdrücklich festgestellt, daß nach Abzug der Forderungen des Sicherungsnehmers und der ihm gewährten Sicherheiten per heute RM .... nicht belastetes Aktivvermögen RM .... ungedeckten Gläubigerforderungen gegenübersteht." Hierdurch wird dokumentiert, daß man die Frage der Möglichkeit einer Gläubigerschädigung geprüft und verneint hat. Vor einer Ueberspannung der Anforderungen der Rechtsprechung ist aber auch hier zu warnen. Damit, daß man selbst oder andere Gläubiger einmal beim Zusammenbruch eines Schuldners geschädigt werden, ist im Geschäftsleben immer zu rechnen, sonst wäre das Geschäftsleben risikolos und die Hereinnahme von Sicherheiten überhaupt überflüssig.

Die Entscheidung JW. 39, 2932 ist schließlich noch aus dem Grunde recht beachtlich, weil das Reichsgericht über zwei Direktoren eines kleinen Bankunternehmens, die den „Knebelungsvertrag" abgeschlossen hatten, folgendes Urteil fällt:

> „Indem sie gleichwohl in Kenntnis aller Umstände, sei es bewußt, sei es die gebotene sorgfältige Abwägung unterlassend, die Verträge abschlossen, haben sie pflichtwidrig das Interesse ihrer Dienstherrin gefährdet und sind ihr aus dem Dienstverhältnisse wegen des ihr durch die Nichtigkeit der Verträge entstandenen Schadens ersatzpflichtig."

Man muß zur Beruhigung hinzufügen, daß das Urteil einen Schadensersatzanspruch gegen den beklagten

Digitized by Google

Notar, der den Knebelungsvertrag beurkundet und dabei seine Belehrungspflicht nicht erfüllt hatte, abwendet, indem es die Direktoren zu den eigentlich Schuldigen macht. — Wie dem auch sei, die Haltung des Reichsgerichts zeugt von großer Strenge. Wird aber hier nicht vielleicht ein Moment übersehen? Es heißt im Urteil, die Direktoren mußten in der Lage sein, „sich auf der Grundlage des allen anständig und gerecht Denkenden gemeinsamen sittlichen Empfindens und im Rahmen ihrer geschäftlichen Aufgabe der Kreditgewährung ein Urteil darüber zu bilden, daß solche Knebelungsverträge gegen die guten Sitten verstießen." Der Uebereignungsvertrag war im April 1925 geschlossen, das Urteil ist im Mai 1930 gefällt. Ist es richtig, die heutige Einsicht und Erkenntnis, die für die Urteilsfindung maßgebend ist, auf einen Vorgang vor 5 Jahren zurückzudatieren? Ist nicht die Rechtsprechung selbst fortgeschritten, hat sich nicht das „sittliche" Empfinden in 5 Jahren ändern können? Es ist meiner Ansicht nach nicht richtig, rechtliche Tatbestände, die so dehnbar wie der „Verstoß gegen die guten Sitten" sind, allein nach dem Empfinden und der Erkenntnis der Gegenwart zu beurteilen. Die Rechtsprechung sollte die Erkenntnisquellen der Zeit des Vertragsabschlusses mit berücksichtigen. — Vielleicht hat dies auch für die Beurteilung rein formaler Fragen des Sicherungsübereignungsvertrages zu gelten, denn die Sicherungsübereignung ist ein Rechtsinstitut, welches die Rechtsprechung erst selbst fortgebildet hat.

Nochmals: Die steuerliche Behandlung des Kostgeschäfts.

Von Regierungsrat Dr. **Knof**, Berlin.

Zu meinen Ausführungen im Bank-Archiv vom 1. März 1929 verhält sich Kratz (Bank-Archiv vom 15. Febr. 1930) ablehnend. Zustimmend äußert sich Weil (Frankfurter Zeitung vom 30. Mai 1930, Morgenausgabe). Teils ablehnend (Vermögensteuer), teils zustimmend — mit anderer Begründung — (Einkommen- und Körperschaftsteuer) verhält sich Mirre (Bank-Archiv v. 15. Aug. 1930). Mittlerweile ist ein RFHUrt. vom 6. 3. 1930 — III A 134/29 — in der amtlichen Sammlung und im RStBl. nicht veröffentlicht — ergangen, das meinen Standpunkt hinsichtlich der Vermögensteuer nicht teilt und das irrtümlich von den Interessenten auch auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer angewandt wird.

Kratz bemerkt einleitend: „Es kommt darauf an, ob man bei der einzelnen an dem Kostgeschäft beteiligten Partei das entscheidende Gewicht auf den wirtschaftlichen oder rechtlichen Gehalt des Geschäfts legt." K. legt im Gegensatz zu mir das entscheidende Gewicht auf den rechtlichen Gehalt und kommt daher zu einer entgegengesetzten Auffassung. Diesen Leitsatz führt K. aber nicht folgerichtig durch. Er wendet ihn nur auf den Hereinnehmer an. Für den Hereingeber betrachtet er in Anlehnung an die RFHUrt. v. 3. 10. 1928 — VI A 1153 — und vom 27. 10. 1928 — VI A 1047 — den „wirtschaftlichen Gehalt" als maßgebend. So kommt K. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu der Auffassung, daß die Rechtslage für den Hereingeber und den Hereinnehmer eines Kostgeschäfts nicht einheitlich zu beurteilen sei. Er will also für den Hereinnehmer das Kostgeschäft formalrechtlich als Kauf betrachten, für den Hereingeber dagegen wirtschaftlich als Lombarddarlehn. Diese verschiedene Auffassung des gleichen Geschäfts ist unlogisch. Wenn K. den entscheidenden Wert auf den rechtlichen Gehalt des Kostgeschäfts legt, dann hätte er die beiden Urteile des 6. Senats bekämpfen müssen. Hält er aber die beiden Urteile des 6. Senats für richtig (beide Urteile entsprechen der Rechtsauffassung der beteiligten Kreise), dann hätte er auch für den Hereinnehmer sich die Gedankengänge des 6. Senats zu eigen machen müssen, d. h. der Hereingeber — nicht der Hereinnehmer — hat Anspruch darauf, daß ihm die Kapitalertragsteuer, die von den Dividenden der Reporteffekten einbehalten wird, auf seine Einkommensteuer angerechnet wird.

Die Unlogik verschiedener Rechtsauffassung für den Hereingeber und Hereinnehmer ergibt sich aus folgender Erwägung: Nach dem Urteil des 6. Senats vom 27. 10. 1928 kann der Hereingeber sein Effektenkonto mit dem ursprünglichen Kaufpreis der Effekten belasten und den Rückkaufpreis wie eine Darlehnsschuld behandeln. Auch wenn der „Verkaufspreis" des Kostgeschäfts höher ist als der ursprüngliche Ankaufspreis, liegt keine auch nur teilweise Realisierung von Gewinn vor. Die auf Termin gekauften Effekten sind also auch während der Prolongationszeit, während der sie formalrechtlich nicht im Eigentum des Spekulanten stehen, wie eigene (lombardierte) Effekten zu behandeln. Hieraus folgt bei wirtschaftlicher Ueberlegung, daß der Hereingeber sich die Kapitalertragsteuer von den Dividenden der reportierten Effekten genau so anrechnen lassen kann wie von den „eigenen" lombardierten Effekten. Wie würde sich sonst eine andere Auffassung wirtschaftlich begründen lassen, ohne gleichzeitig das (allgemein anerkannte) Urteil des 6. Senats zu bekämpfen? Eine Darlehnsschuld beim Hereingeber begründet beim Hereinnehmer eine Darlehnsforderung! Daher weist keine deutsche Bank, die zur Einreichung ihrer Bilanzen bei der Reichsbank verpflichtet ist, ihre formalrechtlich „gekauften" Reporteffekten unter „Wertpapiere", sondern unter „Lombard und Reportvorschüsse" aus. Eine andere Auffassung ist für die kaufmännische Praxis unverständlich, wie die Kritiken beweisen, die das Urteil des 3. Senats erfahren hat (vgl. Frankfurter Zeitung vom 30. 5. 1930, Morgenausgabe, Berliner Tageblatt vom 23. 5. 1930, Abendausgabe, Bernhard im Magazin der Wirtschaft vom 6.6.1930). Auch die Börse hielt die Anrechnung der Kapitalertragsteuer beim Hereinnehmer allgemein für unzulässig, bis sie durch das Urteil des 3. Senats überrascht wurde. Sie ging zunächst von der falschen Annahme aus, daß das Urteil des 3. Senats ohne weiteres auch auf die Einkommensteuer anzuwenden sei, bis die Kritiken dieses Urteils sie aufklärten. Aber wie reagierte zunächst die Börse? Es zeigte sich eine Suche nach hereinzunehmenden dividendenfälligen Stücken (unechte Stückennachfrage). Die Prolongation erfolgte bei diesen Effekten erheblich unter offiziellen Satz. So stellte die Börse zwangsläufig teilweise die steuerliche Gerechtigkeit her, die der 3. Senat nach Ansicht der Interessenten nicht gefunden hatte (vgl. Berliner Tageblatt v. 24. 5. 1930, Morgenausgabe: Reportgeld und Steuer, Frankfurter Zeitung v. 23. 5. 1930: Stückebedarf, Frankfurter Zeitung v. 24. 5. 1930: Kostgeschäft und Kapitalertragsteuer). Die Kritiken des Urteils vom 3. Senat haben mittlerweile die Börse in dieser Hinsicht beruhigt. Im allgemeinen gilt dann ein Urteil als gerecht, wenn es im Einklang mit der überwiegenden Meinung der interessierten Kreise steht. In diesem Falle hielt die Börse — also die überwiegende Meinung der Interessenten — den Hereingeber für berechtigt, die Kapitalertragsteuer sich anrechnen zu lassen. Die Einstellung der Börse zeigt aber auch gleichzeitig, daß sie vom Urteil des 3. Senats überrascht worden ist.

Mirre kommt im Falle der Dividendenzahlung zu dem gleichen Ergebnis wie ich, d. h. der Hereingeber und nicht der Hereinnehmer ist berechtigt, sich die Kapitalertragsteuer auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Er kommt zu diesem Ergebnis nicht wie ich über das wirtschaftliche Eigentum, sondern aus allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen.

Hinsichtlich der Vermögensteuer läßt sich Mirre nicht von den gleichen wirtschaftlichen Erwägungen leiten, sondern er versucht, die Entscheidung des 3. Senats als eine „befriedigende" Lösung darzustellen. Sie scheint ihn aber selbst nicht voll zu befriedigen,

Digitized by Google

denn er sagt einleitend: „Bei der Vermögensteuer kann man m. E. wohl überhaupt nicht zu dem wünschenswerten Ergebnis gelangen."

Mirre regt am Schlusse seiner Ausführungen an, daß eine Kritik der Entscheidung des 3. Senats sich mit folgenden Fragen befassen müsse: „Anwendung der Bewertungsvorschriften auf Wertpapierforderungen und Wertpapierschulden oder Anwendung einseitig auf Wertpapierforderungen oder Anwendung auf letztere lediglich für den Fall, daß der Schuldner die erforderlichen Wertpapiere besitzt. Für den Fall, daß man letzteres für richtig hält, muß man noch ausführen, wie zu entscheiden ist, wenn der Hereinnehmer von Kostgeschäften nur einen Teil der erforderlichen Wertpapiere besitzt." Diese Fragen, die sich teilweise auch im Urteil des 3. Senats erkennen lassen, zeigen, daß die Auffassung von Mirre und vom 3. Senat über den Charakter des Reportgeschäfts sich nicht mit dem tatsächlichen Wesen und Zweck des Reportgeschäfts deckt. Mirre scheint den Standpunkt zu vertreten, daß der Hereinnehmer die hereingenommenen Effekten ganz oder teilweise verkauft. Auch der 3. Senat begründet im Urteil das wirtschaftliche Eigentum für den Hereinnehmer in der Hauptsache mit dieser Annahme: „Der Hereinnehmer braucht also am Stichtag die hereingenommenen Wertpapiere gar nicht zu besitzen, sondern er kann sie vorher an einen Dritten veräußert haben." Theoretisch besteht die Möglichkeit, daß der Hereinnehmer die Reporteffekten im Laufe des Prolongationsmonats verkauft. Praktisch kommt dieser Fall nicht vor. Verkauft der Bankier dennoch im Laufe des Prolongationsmonats gleichartige Wertpapiere, dann ist dieses Geschäft ohne Rücksicht auf den Reportbestand abgeschlossen und stellt bewußt einen Blankoverkauf dar. Auch buchhalterisch trennt der Bankier strikt dieses Zinsgeschäft vom Spekulationsgeschäft, indem er die Reportvorschüsse (Darlehnscharakter) unverändert und die blanko verkauften Effekten (Spekulationsgeschäft) als Minusbestand auf dem Effektenkonto ausweist. Denn entweder hat der Bankier als reiner Geldgeber die Reporteffekten als Sicherheit gegen dargeliehenes Geld hereingenommen; dann weiß er, daß er diese Effekten wieder zurückliefern muß und daß er durch einen zwischenzeitlichen Verkauf ein Kursrisiko (selbständiges Spekulationsgeschäft) eingehen würde, das mit dem Zweck dieses Reportgeschäfts nicht zu vereinbaren ist. Oder der Bankier hat Effekten hereingenommen, um sie auf einen früher getätigten Blankoverkauf abzuliefern (er hat sich Stücke geborgt), dann besitzt er diese Stücke nicht mehr und kann sie somit auch nicht zwischenzeitlich verkaufen; denn er müßte sowohl die hereingenommenen (geliehenen) Effekten als auch die verkauften Effekten — also doppelt — eindecken oder ein neues Reportgeschäft in doppelter Höhe abschließen.

Der Charakter des Reportgeschäfts dürfte sich am besten erkennen lassen, wenn die Beweggründe aufgeführt werden, die Käufer und Verkäufer zum Abschluß eines Kostgeschäfts veranlassen:

1. Hereinnahme als Reportgeldgeber, ohne vorheriges eigenes Termingeschäft. A hat Geld zur Verfügung, das er ohne Kursrisiko kurzfristig auf Effektenbasis anlegen will. Er nimmt daher Effekten zum Liquidationskurs herein und liefert am nächsten Termin zum gleichen Kurs + Zinsen wieder zurück.

2. Prolongation eines Terminverkaufs. Der Hereinnehmer A hat Effekten an B blanko verkauft. Da er anderweitig Stücke zur Ablieferung nicht geliehen bekommt, nimmt er den gleichen Posten Effekten von C zum Liquidationskurs herein und liefert sie zu seinem Verkaufskurs an B ab.

3. Hereinnahme aus Depot (Stückekonto) der Kunden, um aus bilanztechnischen Gründen deren Debetsalden in Reporteffekten umzuwandeln.

4. Hereinnahme aus Depot (Stückekonto) der Kunden, um sich darauf an der Börse selbst Reportgeld zu machen.

5. Hereinnahme für den Monat der Generalversammlung, um einen größeren Posten Aktien in der Generalversammlung zu vertreten, ohne durch Kauf ein Kursrisiko einzugehen.

Besonders der letzte Punkt wird oft als Beweis dafür gebracht, daß der Hereinnehmer der wirtschaftliche Eigentümer sei. Da aber der Hereingeber nach wie vor das gesamte Kursrisiko trägt, hat er wirtschaftlich nur die mit dem Besitz der Aktien verbundenen Rechte an den Hereinnehmer abgetreten, während er das Rückforderungsrecht an den Stücken behält und somit auch als wirtschaftlicher Eigentümer zu betrachten sein dürfte (vgl. dieserhalb auch Bernhard im Magazin der Wirtschaft Nr. 23, 1930).

Die Entscheidung des 3. Senats führt, wenn man nicht nur einen Teil des Reportgeschäfts, sondern das Reportgeschäft in seiner gesamten Auswirkung bei allen direkt und indirekt daran Beteiligten betrachtet, zu Ergebnissen, die vom Standpunkt der steuerlichen Gerechtigkeit und Leistungsfähigkeit nicht befriedigen.

1. Beispiel: A kauft bei der B-Bank RM 10000.— I. G. Farben per Kasse mit einem Einschuß von 20 pCt. Es dürfte von keiner Seite bestritten werden, daß A diese RM 10 000.— Effekten in seiner Vermögensteuererklärung mit dem halben Steuerkurs ansetzen darf. Damit die B-Bank dem A Kredit gewähren kann, verschafft sie sich die Mittel dadurch, daß sie diese im Stückekonto des A ruhenden Aktien bei der C-Bank in Kost gibt. Nach Ansicht des 3. Senats darf die C-Bank die Effekten nochmals mit dem halben Steuerkurs ansetzen.

2. Beispiel: A hat Interesse, einen größeren Posten I. G. Farben Aktien in der Generalversammlung zu vertreten. Er nimmt von B RM 100 000.— für einen Monat à 160 herein. B läßt die RM 100 000.— nach wie vor à 120 (Anschaffungspreis) auf seinem Effektenkonto stehen; denn nach dem RFHUrt. St. u. W. 1928 Nr. 802 bedeutet die Reportierung keine Veräußerung. Er bucht: per Kasse an A-Bank. Die Aktien betrachtet B als verliehen. Er setzt sie daher genau wie seine übrigen Aktien mit dem halben Steuerkurs für die Vermögensteuer an und dürfte sich schwerlich davon überzeugen lassen, daß die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in diesem Falle nicht im Einklang mit der vermögensteuerlichen Rechtsprechung stehen. Nach Ansicht des 3. Senats darf nur A die Aktien mit dem halben Steuerkurs ansetzen.

3. Beispiel: Aus verschiedenen Gründen hat eine Bank Interesse daran, die Debetsalden der Effektenkunden nicht zu hoch in ihrer Bilanz erscheinen zu lassen. Sie reportiert daher die als Sicherheit im Stückekonto vorhandenen Effekten der Kunden und verwendet den Gegenwert vorübergehend zur Abdeckung der Debetsalden. Selbstverständlich lassen die Effektenkunden ihre Effekten mit dem ursprünglichen Anschaffungspreis auf dem Effektenkonto, um im Einklang mit der Entscheidung des 6. Senats keinen unrealisierten Gewinn auszuweisen. Die Effektenkunden setzen gewohnheitsmäßig ihre „beliehenen" Effekten mit dem halben Steuerkurs an und die Bank auf Grund des Urteils.

Die Beispiele lassen sich beliebig erweitern. Sie zeigen aber, daß unter der verschiedenen Auffassung des 3. und 6. Senats über das Wesen des Reportgeschäfts die Rechtssicherheit leidet. Der 3. Senat suchte den „einfachsten, praktischsten und auch wirtschaftlich richtigsten" Weg (vgl. Begründung zum Urteil). Das Echo des Urteils zeigt aber, daß dieser Weg bisher noch nicht gefunden ist.

Nachtrag.

Während der Drucklegung wird mir das in der amtlichen Sammlung nicht veröffentlichte RFH.-Urteil vom 26. 6. 1930 — VI A 1910/29 — bekannt. Die erste Hälfte des Urteils bezieht sich auf die Bewertung der in Kost gegebenen Effekten beim Hereingeber. Der RFH. behandelt diese Frage ebenso wie im oben zitierten Urteil vom 27. 10. 1928 — VI A 1047/28 —, indem er die wirtschaftliche Seite des Reportgeschäfts als aus-

Digitized by Google

schlaggebend ansieht. In der zweiten Hälfte des Urteils stellt der RFH. jedoch fest, daß der Hereinnehmer berechtigt sei, sich die Kapitalertragsteuer anrechnen zu lassen. Er entscheidet also formalrechtlich. Auch der 6. Senat begründet wie der 3. Senat das wirtschaftliche Eigentum für den Hereinnehmer damit, daß der Hereinnehmer über die Papiere frei verfügen, sie also veräußern könne. Daß der Hereinnehmer die hereingenommenen Effekten nicht veräußert, habe ich bereits oben ausgeführt. Es dürfte der kaufmännischen Denkweise nicht recht verständlich sein, daß für den Hereingeber die wirtschaftliche (Verpfändung) und für den Hereinnehmer die rein formalrechtliche (Kauf) Seite des gleichen Kostgeschäfts für die Urteilsfindung maßgebend ist (vgl. obige drei Beispiele bei sinngemäßer Anwendung auf die Kapitalertragsteuer). Das Urteil entspricht in der zweiten Hälfte nicht der Auffassung der überwiegenden Mehrheit der am Kostgeschäft interessierten Kreise, weil es sich nicht mit dem bisherigen Handelsbrauch deckt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 826 BGB.

Die angemessene Sicherung eines neuen Kredits durch Uebereignung des gesamten Warenlagers stellt nicht schon einen Knebelvertrag dar.

Urteil des Reichsgerichts vom 21. November 1930 — VII 191. 30 — T.

Das Berufungsgericht lehnt die Annahme ab, daß der fragliche Vertrag ein Knebelvertrag sei, also die Firmeninhaberin in unzulässiger Weise in ihrer geschäftlichen Freiheit beschränke und dem Willen der Kläger unterwerfe, weil ihr die Fortsetzung des Geschäfts im ordnungsmäßigen Rahmen durchaus freigestanden habe und den Klägern ein Eingriff in die Geschäftsführung nicht erlaubt gewesen sei. Die Revision findet die Knebelung darin, daß den Klägern alle Sachwerte und Außenstände der Firma (mit Ausnahme der geringen flüssigen Geldmittel) übereignet seien und ihr nur die Stellung als Kommissionärin der Kläger verblieben sei. Sie meint ferner, die Kläger hätten sich eine übergroße Sicherheit für ihre Einlage ausbedungen. Es ist anzuerkennen, daß die Firmeninhaberin, die Geschäfte nur noch auf Rechnung der Kläger tätigen konnte, dadurch eine erhebliche Einbuße an Selbständigkeit erlitt. Andererseits wurde sie in der Führung der Geschäfte nicht beschränkt und erhielt durch erhebliche Stärkung ihrer baren Mittel größere Bewegungsfreiheit auf geschäftlichem Gebiet. Eine übermäßige Deckung der Kläger liegt nicht vor, da der Wert der Sicherungen nach der zu Grunde gelegten Bilanz die Einlage der Kläger nur um etwa 50 v. H. überstieg, was nach den gesamten Umständen, insbesondere der Art der übereigneten Gegenstände nicht als unangemessen anzusehen ist. Auch die Bestimmung über die Gewinnverteilung enthielt keine Härte gegenüber der Firmeninhaberin. Es kann daher nicht als rechtsirrig angesehen werden, daß das Berufungsgericht den Vertrag nicht wegen der zur Sicherung der Kläger für die gleichzeitige Kapitalhingabe vereinbarten Maßnahmen für eine unzulässige Knebelung angesehen hat.

Das Berufungsgericht hat auch die Frage verneint, ob der Vertrag eine Kredittäuschung enthalte. Es legt in dieser Richtung Gewicht darauf, daß aus dem Vertrag sich nicht ergebe, daß die Firmeninhaberin ihr gesamtes Vermögen bis auf einige unwesentliche Werte den Klägern übereignet hat, er enthalte auch keine Bestimmung, nach der die Sicherungsübereignung geheim zu halten sei; offenbar unsittlich sei der Vertrag also nicht. Die Kläger hätten die Firma für durchaus gesund angesehen und seien davon überzeugt gewesen, daß die Sicherungsübereignung die anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger nicht beeinträchtigen würde. Denn durch die Einlage von 20000 RM sei das Betriebskapital gestärkt worden und dieser Umstand sei allen Gläubigern zugute gekommen, der Firma sei dadurch der bare Gegenwert für die zur Sicherung übereigneten Gegenstände zugeflossen. Den Klägern habe also das Bewußtsein einer Kredittäuschung gefehlt.

Wie der Revision zuzugeben ist, konnte der Vertrag zur Folge haben, daß die Firmeninhaberin Kredite von solchen Personen erhielt, die der irrtümlichen Meinung waren, die Kreditwürdigkeit der Inhaberin ergebe sich aus ihrem Eigentum an dem Warenlager. Dieser Umstand genügt aber nicht, um den Vertrag zu einem unsittlichen zu machen, vielmehr ist erforderlich, daß es den beiden Vertragsteilen bei Vertragsschluß mindestens bewußt gewesen ist, daß es zu solchen die Gläubiger schädigenden Folgen ihres Vertrags kommen könne (RGZ. Bd. 118 S. 363). Auf seiten der Kläger hat das Berufungsgericht ein solches Bewußtsein verneint. Nach seiner Feststellung waren die Kläger durch eine von seiten der Firma vorgelegte unrichtige Bilanz in die Meinung versetzt worden, daß das Geschäft durchaus gesund sei, und sind sich daher der Möglichkeit, daß zukünftige Gläubiger der Firma ihre Befriedigung aus den übereigneten Sachen suchen würden, nicht bewußt gewesen.

2. Zu § 826 BGB.

Wer arglistig eine falsche Auskunft erteilt, kann sich zum Ausschluß seiner Haftung auf Schadensersatz nicht darauf berufen, daß der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten mit verursacht sei.

Urteil des Reichsgerichts vom 5. Juli 1930 — IX 35. 30 — T.

Die Firma Ernst J. A. G., nun im Konkurs, lieferte am 25. November 1925 an die Firma Fy. and Son, Limited in London, 17000 Stück Isolierflaschen zum Preise von 708.6.8 £ gegen ein Dreimonatsakzept. Die Lieferung erfolgte, nachdem die Ernst J. A. G. eine Auskunft des Beklagten erbeten und am 2. November 1925 erhalten hatte; dieser Auskunft hatte der Beklagte die Erklärung vorangeschickt, daß er sie unter jedem Vorbehalt erteile und jede Verbindlichkeit aus ihr von vornherein ablehne. Die Firma Ernst J. A. G. hatte unterm 29. Oktober 1925 von weiteren Firmen, die ihr von der englischen Firma als Referenzen angegeben worden waren, sowie außerdem von einer Berliner Firma Auskünfte erholt; auch die Auskunft des Beklagten hatte sie eingeholt, weil er ihr von der Firma Fy. and Son als Referenz bezeichnet worden war. Eine weitere Auskunft holte sich die Firma Ernst J. A. G. von sich aus bei der Zweigstelle London der Auskunftei Schimmelpfeng ein. Diese in englischer Sprache erteilte Auskunft übersetzte sie insofern teilweise unvollständig und unrichtig, als sie aus dem englischen Satz: „Company in the past have done a fairly good trade but on 18. December 1924 Jarret was appointed receiver and manager" das Wort „but" (aber) überhaupt nicht und die Worte receiver und manager anstatt mit einem Ausdruck von der Bedeutung etwa des deutschen Wortes „Zwangsverwalter" nur mit „Leiter" übersetzte, ferner den Nachsatz: „as indicated orders should be authorised by the receiver" als (wie sie infolge der irrigen Auslegung des Wortes „receiver" annahm) bedeutungslos überhaupt wegließ.

Die Auskunft des Beklagten hatte der Prokurist G. der Firma W. & B., deren alleiniger Inhaber der Beklagte ist, wie Kläger behauptet, im Einverständnis mit dem Beklagten erteilt. Die Firma Fy. and Son bezahlte von ihrer Schuld in Teilbeträgen 400 £; im übrigen blieb der Wechsel uneingelöst.

Das Berufungsgericht gelangt zu der Ueberzeugung, daß der Beklagte der Firma Ernst J. A. G. gemäß § 826 BGB. für den durch arglistig falsch erteilte Auskunft entstandenen Schaden zu haften habe. Der bei der Auskunftserteilung gemachte Vorbehalt der Unverbindlichkeit sei gegenüber der Arglist belanglos. Allein durch die Auskunft des Beklagten, die eine Geschäftsverbindung mit Fy. and Son „nur empfehlen konnte", sei die Firma Ernst J. A. G. veranlaßt worden, zu liefern. Die übrigen Auskünfte seien für sie bedeutungslos gewesen und hätten es nach ihrem Inhalt auch sein müssen. Die Auskunft des Beklagten sei falsch gewesen. Das ergäben die im Tatbestand bereits niedergelegten Fest-

Digitized by Google

stellungen über die Verhältnisse der Firma Fy. and Son; danach sei die Lage dieser Firma nichts weniger als glänzend gewesen, insbesondere auch mit Rücksicht auf die, wenn auch angeblich gestundete, hohe Forderung des Beklagten (3000 £). Auf seiner unrichtigen Auskunft beruhe es, daß sich die Firma Ernst J. A. G. mit Fy. and Son geschäftlich eingelassen habe. Denn er habe nicht nur verschwiegen, daß ein Receiver bestellt war, sondern ganz allgemein die gefährdete wirtschaftliche Lage der Firma Fy. and Son; wäre diese der Firma Ernst J. A. G. aufgedeckt worden, so hätte sie sich nicht auf die Geschäftsverbindung eingelassen. Der Beklagte sei sich darüber klar gewesen, daß der Firma Ernst J. A. G. aus dieser Auskunft Schaden entstehen könne; trotzdem habe er die Auskunft so gegeben. Er habe daher allen Schaden zu tragen. Die Firma Ernst J. A. G. treffe der Vorwurf, den ihr der Beklagte mache, daß sie zu schwächlich ihre Forderungen gegen Fy. and Son verfolgt habe, nicht; vielmehr habe diese durch entsprechendes Vorgehen erreicht, daß sie von Fy. and Son noch im Mai, Juni und Juli 1926 400 £ durch Schecks bezahlt erhalten habe; daß sie nicht geklagt habe, könne ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden. Auch das könne der Firma Ernst J. A. G. im Gegensatz zur Auffassung des Landgerichts nicht als Verschulden ausgelegt werden, daß sie die Schimmelpfeng'sche Auskunft teilweise unrichtig und unvollständig übersetzt habe; als sie diese Auskunft erhielt (es müsse angenommen werden, daß dies am 14. November 1925 geschehen sei), sei sie längst (seit 2. November 1925) auf die viel bestimmtere und für sie ungleich wertvollere Auskunft des Beklagten hin, entschlossen gewesen, zu liefern; übrigens sei die Auskunft Schimmelpfeng im ganzen nicht ungünstig und nicht geeignet gewesen, Mißtrauen bei der Firma Ernst J. A. G. zu erwecken; auch habe die Auskunft des Beklagten als die wesentlich neuere die andere als überholt erscheinen lassen. Ein Mitverschulden der Firma Ernst J. A. G. komme daher nicht in Betracht.

Das Berufungsgericht hat die Bedeutungslosigkeit der übrigen Auskünfte für den Entschluß der Klägerin gegenüber derjenigen des Beklagten rechtlich einwandfrei festgestellt und begründet. Es sieht in bedenkenfreier Weise den Beklagten bezüglich der Auskunftserteilung als Mittäter an und bringt klar zum Ausdruck, daß der Beklagte nicht etwa erst nach der Absendung der Auskunft deren Inhalt gebilligt hat. Dies ist eine vom Berufungsgericht aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem Inbegriff der Verhandlung geschöpfte Feststellung, die der Nachprüfung des Revisionsgerichts nicht unterliegt. Das Berufungsgericht hat in rechtlich bedenkenfreier Weise und in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 67 S. 395; Bd. 76 S. 318) die Arglist des Beklagten darin erblickt, daß er wesentliche Umstände wissentlich verschwieg, und trotz der sich daraus ergebenden sehr erheblichen Bedenken Fy. and Son als vertrauenswürdig empfohlen habe. Es hat als solche wesentliche Umstände keineswegs ausschließlich oder auch nur vornehmlich die erhebliche eigene wenn auch mittelbare Beteiligung des Beklagten an der Firma Fy. and Son bezeichnet, sondern die irreführende Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Lage dieser Firma in der Auskunft unter bewußtem Verschweigen sämtlicher zu ihren Ungunsten sprechender Verhältnisse.

Wenn endlich das Berufungsgericht im Gegensatz zum Landgericht annimmt, die Firma Ernst J. A. G. treffe auch in der Behandlung der Schimmelpfeng'schen Auskunft kein Verschulden, so beruht diese Erwägung auf der Feststellung, daß die Auskunft Schimmelpfeng gegenüber derjenigen des Beklagten für die Firma Ernst J. A. G. nicht ins Gewicht fiel und fallen konnte, weil sie ihr gegenüber veraltet und überholt erscheinen mußte und weil dem Beklagten ungleich bessere Quellen zur Beurteilung der Lage der Firma Fy. and Son zur Verfügung standen. Aus den Ausführungen des Berufungsgerichts ergibt sich, daß infolge der früher eingegangenen für sie maßgebenden Auskunft des Beklagten, die sie bereits zur Mitteilung der kreditreifen Lieferung veranlaßt hatte, die Firma Ernst J. A. G. keine Veranlassung mehr hatte, darauf einzugehen, was die erwähnten englischen Ausdrücke bedeuteten, daß sie also nicht fahrlässig handelte, wenn sie nicht um deren Erklärung besorgt war. Ein Rechtsirrtum ist auch hier nicht erkennbar.

Im übrigen schließt Arglist des Ersatzpflichtigen seine Berufung auf Fahrlässigkeit des Geschädigten zwar nicht grundsätzlich, aber in der Regel aus (RGZ. Bd. 69 S. 277, Bd. 76 S. 323; RG. in JW. 1925 S. 940⁹, 1928 S. 2433). Aus all diesen Gründen können die Grundsätze des § 254 BGB. hier keine Anwendung finden.

Nach alledem war die Revision, wie geschehen, zurückzuweisen.

II. Steuerrecht.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 6 EinkStG.

Die Zinsen aus der Forderung eines Ausländers unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, wenn die Forderung durch eine Vormerkung auf Eintragung einer Sicherungshypothek gesichert ist.

Urteil des Reichfinanzhofs vom 25. Juni 1930 — VI A 505. 30 — abgedr. Steuer und Wirtschaft 1930 Sp. 1455.

Eine Forderung, die durch eine Vormerkung auf Eintragung einer Sicherungshypothek gesichert ist, gilt als durch inländischen Grundbesitz gesichert. Die Zinsen der Forderung unterliegen daher der beschränkten Steuerpflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 6.

Der Bruder der im Ausland lebenden Pflichtigen verpflichtete sich auf Grund eines Vergleichs dazu, jedem seiner Geschwister den Betrag von 100 000 RM in einer näher bezeichneten Weise zu zahlen. Zur Sicherung dieser Kapitalforderungen sollten Sicherungshypotheken an seinen Grundstücken eingetragen werden. Es blieb dem Schuldner überlassen, statt der Sicherungshypotheken eine entsprechende Vormerkung eintragen zu lassen. Diese Vormerkung wurde am 11. Oktober 1926 eingetragen. Im Jahre 1927 erhielt die Pflichtige 6060 RM Zinsen aus dieser Forderung. Das Finanzamt hat die Pflichtige nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 des EinkStG. mit diesen Zinsen für beschränkt steuerpflichtig erklärt, da die Forderung durch inländischen Grundbesitz gesichert sei. Das Finanzgericht hat die Steuerpflicht mit der Begründung verneint, die eingetragene Vormerkung habe lediglich die rechtliche Wirkung, daß nur im Falle der Eintragung der vertraglichen Sicherungshypothek etwaige Zwischenverfügungen des Schuldners der Pflichtigen gegenüber unwirksam seien. Für sich allein schaffe die Vormerkung eine Sicherung für die Forderung nicht, da ohne Eintragung der Sicherungshypothek eine dingliche Haftung des Grundstücks, wonach im Falle der Nichtzahlung der Schuldsumme eine Befriedigung aus dem Grundstück erfolgen könne, nicht vorhanden sei. Daher könne die Darlehnsforderung auch nicht als eine durch inländischen Grundbesitz gesicherte Forderung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 6 des EinkStG. angesehen werden. Die vom Finanzamt eingelegte Rechtsbeschwerde führt aus, durch die Eintragung einer Vormerkung sei der Vormerkungsberechtigte gegen ihn benachteiligende Zwischenverfügungen ebenso gesichert, wie wenn er bereits als Hypothekengläubiger eingetragen sei. Auch im Falle der Zwangsversteigerung der betreffenden Grundstücke habe die Vormerkung die gleiche Wirkung wie eine bereits eingetragene Sicherungshypothek. Daher sei es auch wirtschaftlich gerechtfertigt, die Eintragung einer Vormerkung der Eintragung einer Sicherungshypothek gleichzustellen und die Zinsen aus einer durch Vormerkung gesicherten Forderung nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 des EinkStG. der beschränkten Steuerpflicht zu unterwerfen.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Die Ausführungen der Vorbehörde, daß nur im Falle der Eintragung der vertraglichen Sicherungshypothek etwaige Zwischenverfügungen der Pflichtigen gegenüber unwirksam seien, treffen nicht zu. Schon die Eintragung einer Vormerkung bewirkt, daß etwaige Zwischenverfügungen insoweit, als sie den der Vormerkung zugrunde liegenden Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würden, dem Vormerkungsberechtigten gegenüber unwirksam sind (§ 883 Abs. 2 des BGB.). Auch der Konkurs des Schuldners verschlechtert den vorgemerkten Anspruch nicht. Hiernach ist die Vormerkung, wenn dadurch auch der ihr zugrundeliegende Anspruch nicht verdinglicht wird, als solche doch dinglicher Natur, wenn auch die dingliche Wirkung eine relative ist und nur gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung besteht, wirkt (§ 888 des BGB.). Nun verlangt aber § 3 Abs. 2 Nr. 6 des EinkStG. als Voraussetzung für die beschränkte Steuerpflicht von Einkünften aus Forderungen lediglich, daß dieselben durch inländischen Grundbesitz gesichert sind. Ein solche Sicherung bewirkt aber gerade die Eintragung einer Vormerkung, deren Wesen darauf abzielt, bestimmte Ansprüche durch ein Grundstück zu sichern. Hiernach muß für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Nr. 6 des EinkStG. auf Einkünfte aus Forderungen die Sicherung einer Forderung durch Eintragung einer Vormerkung der Sicherung durch Eintragung einer Hypothek gleichgestellt werden.

Digitized by Google

Bücherbesprechungen.

Bergmann, Carl, Staatssekretär a. D., Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahngesellschaft, „Deutschland und der Young-Plan". Band 5 der von Staatsfinanzrat Dr. S. Schultzenstein herausgegebenen „Finanzrechtlichen Zeitfragen", Wilhelm Christians Verlag, Berlin. 1930. (168 Seiten; Preis kartoniert 4,40 RM.)

Der ehemalige Staatssekretär Carl Bergmann ist wie kaum ein anderer dazu berufen, sich zu dem Thema „Young-Plan" zu äußern. Hat er doch als früherer Staatssekretär im Reichsfinanzministerium und als Vorsitzender der deutschen Kriegslastenkommission in Paris an den ersten Reparationsverhandlungen teilgenommen und hat er doch nach seinem Rücktritt 1921 als Teilnehmer und Beobachter allen europäischen Konferenzen und Reparationsverhandlungen beigewohnt; nicht überall bekannt ist, daß Staatssekretär Bergmann auch an richtunggebenden Beratungen in New York und Washington teilgenommen hat und daß sein Urteil drüben „viel gilt". Dem letzteren Umstande ist es auch wohl zuzuschreiben, daß er dazu ausersehen war, sich in der Juli-Nummer 1930 der führenden amerikanischen Zeitschrift „Foreign Affairs" zum Thema Young-Plan zu äußern. Die großen amerikanischen Tageszeitungen gaben damals spaltenlange Auszüge wieder. Deutsche Zeitungen brachten dazu den Widerhall.

Man muß es dem Staatssekretär Bergmann danken, daß er sich auf Anregung deutscher Kreise entschlossen hat, seine in der amerikanischen Zeitschrift veröffentlichte Abhandlung jetzt auch dem deutschen Leser zugängig zu machen. Dies hat er im ersten Teil seiner obenangezeigten Schrift, im Kapitel „Einführung" (S. 9—31), getan. Hier wird mit bewundernswerter Klarheit und in kurzer und prägnanter Diktion der ganze Fragenkomplex des Reparationsproblems behandelt und dem Leser so nahe gebracht, daß ihm das eigene Urteil ermöglicht und erleichtert wird. Es ist die große Bedeutung der Bergmannschen Schrift, daß in ihr endlich einmal von hoher Warte herab der Inhalt und die politische und wirtschaftliche Tragweite des Young-Plans dargestellt werden. Bei den Erörterungen der nächsten Monate wird es zweckmäßig und notwendig sein, die Schrift von Bergmann zu Rate zu ziehen. Sie enthält außerdem das gesamte Material, auf dem der Young-Plan aufgebaut ist. Im zweiten Teil ist der Bericht des Sachverständigenausschusses von Paris vom 7. Juni 1929 wiedergegeben (S. 33—85). Daran schließt sich an der Teil III mit dem Haager Protokoll vom 31. August 1929 über die grundsätzliche Annahme des Sachverständigenplans (S. 87—91). Im Teil IV finden wir das Haager Abkommen vom 20. Januar 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans wiedergegeben (S. 93—111).

In den weiteren Abschnitten der Schrift sind als Dokumente von Weltbedeutung die Schuldbescheinigung des Deutschen Reichs nebst einem der Annuitätenkupons abgedruckt, die am 17. Mai 1930 der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel übergeben worden sind. Die letzten Abschnitte behandeln die Internationale 5½proz. Anleihe des Deutschen Reichs von 1930, die sogenannte Young-Anleihe, das finanzielle Abkommen zwischen Deutschland und Belgien vom 13. Juli 1929 sowie das Deutsch-Amerikanische Schuldenabkommen vom 23. Juni 1930. Dr. Ewald Moll, Berlin.

Als Heft 1 der Veröffentlichungen des neugegründeten Instituts für Genossenschaftswesen an der Universität Frankfurt am Main erscheint von Dr. Heinrich Bredenbreuker, Direktor der Genossenschafts-Abteilung der Dresdner Bank in Frankfurt am Main eine Arbeit „Die Revision der Kreditgenossenschaften im Deutschen Genossenschaftsverband".

Diese Arbeit berührt eine der wichtigsten Gegenwartsprobleme im deutschen Genossenschaftswesen, vor allem soweit die Kreditgenossenschaften in Frage kommen. So alt das Revisionswesen heute schon ist und so bedeutungsvoll seine Ausgestaltung und Durchführung für die Genossenschaften gewesen ist, so hat sich doch eine gleichartige Gestaltung des Revisionswesens bisher für die Kreditgenossenschaften noch nicht erreichen lassen, so sehr auch vielfach die Zentralverbände bemüht waren, zu einer Vereinheitlichung auf diesem wichtigen Gebiete zu kommen.

Die vorliegende Arbeit unternimmt es nun, einmal eine Darstellung über die Entwicklung des Revisionswesens im Deutschen Genossenschaftsverband zu geben und gleichzeitig aus diesen Tatsachen Forderungen für die künftige Gestaltung des Revisionswesens aufzustellen.

Die Darstellung der gegenwärtigen Gestaltung des Genossenschaftswesens im DGV. zeigt innerhalb der diesem Verbande angeschlossenen Revisionsverbände eine große Vielgestaltigkeit der Revisionshandhabung. Selbst über sehr wichtige Fragen des Revisionswesens konnte bisher noch keine einheitliche Stellungnahme erzielt werden. Daß trotz der großen Bedeutung, die man innerhalb des Deutschen Genossenschaftsverbandes von je dem Revisionswesen beigemessen hat, diese Vereinheitlichung bisher noch nicht zu erzielen war, dürfte vor allem auch darauf zurückzuführen sein, daß in der Vorkriegszeit die Durchführung der Revision keine so großen Anforderungen an die Revisoren bzw. die Revisionsverbände stellte wie dieses heute bei der schwankenden Wirtschaftslage der Fall ist.

Dr. Bredenbreuker unternimmt es, im einzelnen eine Darstellung über die wichtigsten Teilfragen des genossenschaftlichen Revisionsrechts zu geben und ihre Gestaltung bei den einzelnen Verbänden. Diese Sachdarstellung führt zu einer erschöpfenden Darlegung des gegenwärtigen genossenschaftlichen Revisionsrechts. Dadurch bildet die Arbeit eine ausgezeichnete Ergänzung zu der Arbeit von Letschert „Die Revision der Genossenschaften".

Die Arbeit beschränkt sich grundsätzlich auf die Darstellung der Verhältnisse bei den Revisionsverbänden des Deutschen Genossenschaftsverbandes. Von einer Vergleichung mit den Verhältnissen bei den anderen genossenschaftlichen Zentralverbänden sieht die Arbeit ab. Manche der von dem Verfasser aufgestellten Forderungen finden sich heute bei den Revisionsverbänden anderer Genossenschaftsarten vielfach bereits erfüllt. So kann z. B. der Zentralverband deutscher Konsumvereine mit Recht auf ein sehr einheitliches und gut durchgeführtes Revisionswesen verweisen, das sich in der Praxis bewährt hat, in dem manche der in der Arbeit berührten Zweifelsfragen und Streitpunkte bereits eine Lösung gefunden haben.

Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß die Verhältnisse bei den Kreditgenossenschaften bei weitem anders liegen als bei den Warengenossenschaften, insonderheit den Konsumvereinen, und daß das Revisionswesen für die Kreditgenossenschaften eine ganz besondere Bedeutung hat, woraus sich auch die Beschränkung der Arbeit auf diesen Teil des Genossenschaftswesens durchaus rechtfertigt.

Die Arbeit ist ein aufschlußreiches Werk, das für die Praxis, besonders für die künftige praktische Ausgestaltung des Revisionswesens Bedeutung hat und an dem niemand, der sich mit genossenschaftlichen Revisionsfragen praktisch beschäftigt, vorbeigehen kann. Aber auch für die Kreise, die sich jetzt anläßlich der Aktienreform mit der Frage einer gesetzlichen Revision bei den Aktiengesellschaften befassen, bietet die Arbeit ein ausgezeichnetes Material und Hinweise für die zweckmäßige Ausgestaltung einer erfolgreichen Revision.

Rechtsanwalt Dr. Dr. E. H. Meyer, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, 15. Januar 1931. | Nummer 8.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Enquête-Bericht über den Bankkredit.
Von Dr. sc. pol. E. W. Schmidt, Berlin.

Haushaltsrecht und Reichsetat.
Von Geheimrat Kastl, Berlin.

Die Kleinstwohnung, eine finanzpolitische Resignation.
Von Stadtrechtsrat Dr. Heymann.

Die legislatorische Behandlung der Stimmrechtsaktien (actions à vote plural) in Frankreich und die deutsche Reform.
Von Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Die Girosammelverwahrung der Inhaberschuldverschreibungen und ihre praktische Durchführung.
Von Eduard Doetsch, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechung.

Der Enquête-Bericht über den Bankkredit.

Von Dr. sc. pol. **E. W. Schmidt**, Berlin.

Seit annähernd 5 Jahren ist der durch Reichsgesetz vom 15. April 1926 ins Leben gerufene große Enquête-Ausschuß damit beschäftigt, die Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft zu untersuchen. In der Eröffnungssitzung vom 7. Juni 1926 wurde von dem Vertreter der Reichsregierung die Hoffnung ausgedrückt, daß ein Bild der wirklichen Lage der deutschen Wirtschaft nach ihren günstigen und ungünstigen Seiten das baldige Ergebnis der Arbeiten sein möge. Auch bei einer sehr weitherzigen Auslegung des Begriffs „baldig", wie sie angesichts der Schwere der zu lösenden Aufgaben am Platze sein mochte, wird man kaum der Auffassung sein können, daß der Enquête-Ausschuß die bezüglich der Schnelligkeit seines Arbeitens in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt habe, wenn sich die Tatsache ergibt, daß der zusammenfassende Schlußbericht noch heute aussteht. — Der V. Unterausschuß, dessen Arbeitsgebiet das Geld-, Kredit- und Finanzwesen ist, hat vor etwa 1½ Jahren seinen ersten Bericht veröffentlicht, der die Reichsbank und ihre Politik behandelte[1]). Die Ergänzung und Fortsetzung dieser Untersuchung liegt nunmehr in einem abschließenden Bericht[2]) über den Bankkredit vor. Nur nebenbei sei bemerkt, daß die Vernehmungen von Sachverständigen, die zur Gewinnung der Erkenntnisunterlagen vorgenommen worden sind, laut beigefügtem Verzeichnis bis in den Herbst 1926 zurückreichen.

Es ist zu betonen, daß der vorliegende Enquête-Bericht ebenso wie der vorausgegangene über die Reichsbank eine außerordentliche Fülle sehr aufschlußreichen Materials über die verschiedenen Gebiete der deutschen Kreditwirtschaft zusammenfaßt. Wenn dabei das Ergebnis der Untersuchungen im allgemeinen auch keine neuen Erkenntnisse vermittelt, so bietet der Bericht doch die erste zusammenfassende, statistisch sehr eingehend belegte und, soweit wir sehen, ziemlich erschöpfende Darstellung der deutschen Kreditversorgung und ihrer Gegenwartsprobleme dar. Das gilt im besonderen für die umfangreichen Kapitel, die sich mit den fremden Geldern der Banken, den Auslandsgeldern und den in- und ausländischen Geldmärkten befassen. Erwünscht wäre es gewesen, wenn im Zusammenhang mit der Frage nach Art und Größe der den Kreditinstituten zur Verfügung stehenden inländischen Gelder die gegenwärtig das Verhältnis von Kapitalbildung und Kapitalnachfrage in Deutschland allgemein bestimmenden Faktoren einer eingehenderen Untersuchung unterzogen worden wären; denn schließlich handelt es sich hierbei um Grundtatsachen der ganzen Fragestellung. Eine interessante und lohnende Aufgabe wäre es auch gewesen, mehr Licht in die Frage zu bringen, welchen Anteil die Kapitalbildung durch die öffentliche Hand (Hauszinssteuer, Sozialversicherung usw.) an der Deckung des inneren Kapitalbedarfs hat.

Im einzelnen werden die fremden Gelder der Banken in ihrer Zusammensetzung nach Fälligkeit, Größe und Charakter der Einleger untersucht. Von entscheidender Bedeutung für die Rentabilitätsverhältnisse der Banken ist bekanntlich der Wandel, der sich gegenüber der Vorkriegszeit in der Zusammensetzung der fremden Gelder bezüglich der Fälligkeiten vollzogen hat. Der Anteil der täglich fälligen Guthaben an der Gesamtsumme betrug bei den Berliner Großbanken Ende 1913 etwa 59 pCt., seit Ende 1928 bis Mitte 1930 nur noch 43 pCt. Dafür hat sich im gleichen Zeitraum der Anteil der Einlagen mit einer Fälligkeit bis zu 3 Monaten von 29 auf 53 pCt. erhöht. Diese Entwicklung erklärt der Unterausschuß zutreffend damit, daß heute einmal in den langfristigen Einlagen die umfangreichen ausländischen Barkredite enthalten sind, die gewöhnlich auf 1—3 Monate gegeben werden, daß

[1]) Der Bericht wurde vom Verf. in dieser Zeitschrift kritisch gewürdigt, vgl. „Der Enquête-Bericht über die Reichsbank", Bank-Archiv, XXVIII. Jg., Nr. 24 v. 15. September 1929.

[2]) Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, Der Bankkredit, Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Geld-, Kredit- und Finanzwesen (V. Unterausschuß), Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1930.

Digitized by Google

außerdem aber das Bankpublikum weit stärker als früher auf einen höheren Zinsgenuß sieht und bankmäßig geschulter geworden ist, so daß es zur Erzielung eines höheren Zinssatzes wenn irgend möglich Gelder auf feste Termine gibt, während es in der Vorkriegszeit weit großzügiger verfuhr und größere Beträge den Banken mit täglicher Kündigung überließ. Zur Erklärung der gegenüber der Vorkriegszeit stark gesteigerten Bewegung auf den Konten der Sparkassen wird darauf hingewiesen, daß das Publikum seit den schlechten Erfahrungen der Inflationszeit weit leichter durch wirtschaftliche und politische Ereignisse beunruhigt wird und daß daher ganz allgemein die Einlagen weit weniger zuverlässig sind als in der Vorkriegszeit. Das gleiche gilt natürlich für die Gesamtheit aller deutschen Kreditinstitute.

Von besonderem Wert und Interesse ist die Klärung des Zusammenhangs zwischen der Verteilung des Volkseinkommens und der Größe der Einlagen, für welche die Gliederung des deutschen Volkseinkommens nach Einkommensquellen herangezogen wird. Als eine Hauptursache der bei den fremden Geldern eingetretenen Umschichtungen wird hier das Ueberwiegen des Arbeitseinkommens über das Besitzeinkommen erkannt. Auch an der Frage der Umsatzgeschwindigkeit der Depositen für Zahlungszwecke und ihrer Konjunkturbedeutung ist der Unterausschuß ebensowenig vorübergegangen wie an derjenigen nach dem Zusammenhang zwischen Kreditgewährung und Einlagenvermehrung. Gerade diese letztere bedarf noch sehr der Durchleuchtung in der Richtung, wieweit die Einräumung eines Kredits nicht nur die Aktivseite, sondern auch die Passivseite der Bankbilanz erhöht in all den Fällen, wo der Kreditnehmer die ihm aus der Kreditgewährung unmittelbar oder mittelbar zuteil werdenden Beträge innerhalb des Bankensystems bargeldlos zirkulieren läßt.

Das Kapitel über die Auslandsgelder darf als der erste Versuch einer systematischen und umfassenden Darstellung des in den letzten 5 Jahren von den deutschen Banken aufgebauten Auslandsgeschäfts gelten und bildet zugleich eine willkommene Ergänzung zu der vor kurzem vom Statistischen Reichsamt vorgenommenen Untersuchung über den Gesamtumfang der deutschen Auslandsverschuldung. Die Auslandsverpflichtungen der Banken setzen sich zusammen aus Barkrediten (Devisenleihe) und Trattenkrediten. Sämtliche vernommenen Banken haben übereinstimmend betont, daß sie im Interesse des deutschen Kredits und der möglichsten Niedrighaltung der Zinssätze bestrebt sind, das ausländische Geldangebot möglichst an sich herantreten zu lassen und daß sie niemals selber als Geldsucher auftreten. Es wird statistisch nachgewiesen, in welchem Umfange bei der Finanzierung des deutschen Außenhandels an die Stelle des Akzepts der deutschen Banken das Währungsakzept amerikanischer, holländischer und englischer Banken getreten ist. Die Rembours-Akzepte dieser ausländischen Banken für Rechnung der Berliner Großbanken haben sich von 26 Mill. RM Ende 1913 auf 1,5 Milliarden RM Mitte 1930 erhöht, während gleichzeitig die eigenen Rembours-Akzepte von 484 auf 102 Mill. RM zurückgingen. Die internationale Bedeutungslosigkeit der Reichsmarkdevise und des Reichsmarkakzepts findet in der Unsicherheit der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Deutschlands ihre Erklärung. „Die Bereitwilligkeit des Auslandes zur Markausleihung ist nicht allein eine Frage des Vertrauens, das vom Auslande einzelnen deutschen Bankunternehmungen entgegengebracht wird — dieses kann nicht hoch genug eingeschätzt werden —, es ist vielmehr eine Frage des Vertrauens in die gesamten deutschen Wirtschafts- und Währungsverhältnisse. Daß dieses Vertrauen nach den schweren valutarischen und wirtschaftlichen Erschütterungen der letzten 15 Jahre noch nicht vollständig wiederhergestellt ist, ist naheliegend." — In ihrer Gesamtheit lassen die Untersuchungen sehr eindrucksvoll erkennen, in welch entscheidendem Umfange die Banken, und im besonderen die Großbanken, durch das Einsetzen ihres eigenen Kredits und Ansehens im Auslande und durch Vermittlung zwischen ausländischem Kreditangebot und inländischer Kreditnachfrage die heimische Kreditversorgung verbessert und damit erst die im Zeichen der modernen Kreditverkehrswirtschaft ausschlaggebenden Voraussetzungen für die Wiederausweitung der deutschen Produktion und den Neuaufbau des deutschen Außenhandels geschaffen haben.

Neben der bisher behandelten Aufbringung der Mittel für die Kreditgewährung hat sich der Unterausschuß natürlich auch eingehend damit beschäftigt, wie sich die Kreditverteilung der deutschen Kreditinstitute im einzelnen gestaltet, welchen Anteil die einzelnen Gruppen an der gesamten Kreditversorgung der Wirtschaft haben und welche Gesichtspunkte für die Kreditpolitik maßgebend sind. Die Frage, ob die vorhandene Verteilung der Bankkredite nach Industrie- und Wirtschaftsgruppen erwünscht oder unerwünscht ist, glaubt der Ausschuß auf Grund der von ihm angestellten statistischen Erhebungen nicht beantworten zu können. Er hat aber aus den Vernehmungen den Gesamteindruck gewonnen, daß die Banken zwar grundsätzlich bestrebt sind, ihre Risiken zu verteilen und deshalb auch darauf achten, daß die an einzelne Branchen gewährten Kredite nicht unverhältnismäßig anschwellen, daß aber dessenungeachtet die Kreditverteilung sich mehr oder weniger zwangsläufig gestalte, wofür nicht zuletzt die Auswirkungen des Konkurrenzkampfes der einzelnen Institute untereinander verantwortlich seien. Aus diesem Gesamteindruck wird geschlossen, daß der Spielraum für die Anwendung allgemeiner wirtschaftspolitischer Erwägungen bei der Kreditpolitik der Banken in der Praxis außerordentlich eng sei und daraus wird weiter die Forderung nach einer größeren „Planmäßigkeit" der Kreditverteilung abgeleitet.

Es steht bereits zu solchen Auffassungen — die im übrigen durchaus nichts von einem mancherseits bedauerten „ängstlichen Vermeiden" der Enquête-Kommission, die erlangten Erkenntnisse kritisch auszuwerten, verraten — in einem gewissen Widerspruch, wenn an anderer Stelle gesagt wird, daß die Banken neben der Beurteilung des einzelnen Unternehmens nach Kapitalgrundlage, Umsatz und Ertrag auch die allgemeinen Kapital- und Absatzverhältnisse der Branche des Kreditnehmers für die Feststellung der Kreditwürdigkeit heranziehen. Daß

Digitized by Google

zunächst einmal bei der Kreditgewährung die bankwirtschaftlichen und Rentabilitätsgesichtspunkte obenanstehen, ist eine Selbstverständlichkeit, denn die Banken sind Erwerbsunternehmungen, für welche die Rücksicht auf die eigene Gewinn- und Verlustrechnung ebenso ausschlaggebend sein muß wie für alle anderen Unternehmungen. Mit einem weitgehenden Verzicht auf diese notwendigen Rentabilitätsrücksichten würden die Banken nicht nur sich selbst, sondern auch der Gesamtwirtschaft, die einen allezeit intakten Bankenapparat braucht, den allerschlechtesten Dienst erweisen.

Der Bericht ist aber doch den Beweis dafür schuldig geblieben, daß über dieser notwendigen privatwirtschaftlichen Orientierung im Kreditgeschäft die volkswirtschaftliche Wertung auf der ganzen Linie zu kurz komme. Gerade die privatwirtschaftliche Sorge um die Sicherheit der Kredite und ihrer Rückzahlung legt den Banken Erwägungen in der Richtung nahe, die Gesamtlage des betreffenden Wirtschaftszweiges mit zu berücksichtigen und zu verhindern, daß durch übermäßige Kreditgewährung eine ungesunde Expansion eintritt, die für den gesamten Wirtschaftszweig und damit auch für das Schicksal jedes ihm zugehörigen Unternehmens Gefahren heraufbeschwören kann. Wenn man also auch von der wirtschaftspolitischen oder industriepolitischen Führung durch die Banken eine geringe Meinung hat, wie das offensichtlich beim Ausschuß der Fall ist, sollte man zumindest die gesamtwirtschaftliche Wirksamkeit des Regulativs, das durch die vorstehend angedeuteten Zusammenhänge gegeben ist, höher einschätzen. Man möge auch nicht übersehen, daß die Meinungen über das, was volkswirtschaftlich erwünscht oder unerwünscht ist, oft außerordentlich weit auseinandergehen und daß im Einzelfalle die Entscheidung über diese Frage selbst dann nicht immer leicht zu treffen ist, wenn für sie alle Beurteilungsgrundlagen und -maßstäbe einwandfrei zur Verfügung stehen. Dem Ausschuß ist auf das entschiedenste beizupflichten, wenn er hervorhebt, daß wir uns im heutigen Deutschland den Luxus von Kapitalfehlleitungen in größerem Umfange nicht leisten können. Es wäre aber ungerecht, für die in den letzten Jahren zweifellos vorgekommenen Fehlleitungen in erster Linie die Banken verantwortlich zu machen. Große Kapitalfehlleitungen sind gerade auf Gebieten erfolgt, deren Gestaltung nicht der privatwirtschaftlichen Initiative überlassen, sondern durch öffentliche Stellen bestimmt worden ist.

Zu einer tiefgehenderen Analyse der gegenwärtigen unbefriedigenden Verhältnisse in der deutschen Kreditversorgung hätten viel mehr als es im Bericht geschehen ist, die Grundtatsachen der deutschen Kapitalnot (Kriegs- und Inflationsverluste, Tributverpflichtungen und falsche Finanz- und Steuerpolitik) herausgearbeitet werden müssen. Zuletzt bedeutet jeder Geld- oder Kreditbedarf nichts anderes als echten Kapitalbedarf. Noch immer aber wird in Deutschland von allen Seiten an einer viel zu knappen Kapitaldecke gezerrt, und es entstehen an manchen Stellen Löcher, deren Aufklaffen zu energischen Protesten derjenigen führt, die sich durch unzureichende Kreditunterstützung benachteiligt und in ihren wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten gehemmt fühlen. Große Unternehmungen und Konzerne werden seltener in die Verlegenheit kommen, über Löcher in der Kreditdecke klagen zu müssen; ihre Hand wird stark genug sein, soviel von dieser Decke über sich zu ziehen, wie sie brauchen. Sie haben in der Regel feste Beziehungen zu Banken und Bankkonsortien, die für ihre laufenden Kreditbedürfnisse ebenso sorgen wie für ihre langfristige Finanzierung im Emissionswege. Nicht ganz so steht es mit den gewerblichen Unternehmungen mittleren und kleineren Umfangs. Häufig wird darüber Klage geführt, daß in jene feinen Verästelungen unserer Wirtschaft, welche die mittleren und kleinen Betriebe darstellen, der von den Berliner Kreditinstituten ausgehende Kapitalstrom nicht in ausreichendem Maße geleitet werde.

Soweit die Versorgung mit langfristigem Anlagekapital in Frage kommt, sind diese Klagen oft nicht unberechtigt. Auch bei günstiger Verfassung des Kapitalmarktes ist es für kleinere Unternehmungen mit wenig bekanntem Namen nicht so leicht möglich, ihre Kontokorrentschuld durch Schuldverschreibungen abzulösen und so den von der Bank kurzfristig gewährten Kredit durch Effektenausgabe auf das kapitalbesitzende Publikum abzuwälzen. Auch bezüglich der Versorgung der mittleren und Kleinindustrie mit kurzfristigem Bankkredit mag die heutige Kreditorganisation noch nicht dem Ideal entsprechen. Es ist eine wirtschafts- und sozialpolitische Forderung ersten Ranges, daß neben den im Verlauf des Konzentrationsprozesses noch ständig zunehmenden Zusammenballungen zu Großunternehmungen und Konzernen eine über das ganze Land sich verteilende Vielzahl von Mittel- und Kleinbetrieben erhalten bleibt. Das bedeutet zugleich die Anerkennung der Forderung, daß die Mittel- und Kleinindustrien nicht unter einer falsch organisierten Kreditwirtschaft leiden dürfen. Hier liegt eine sehr bedeutsame Aufgabe für die Banken, vor allem auch ihre Provinz-Filialen, wie für den Privatbankier. Den ersteren wird häufig der Vorwurf gemacht, sie vernachlässigten die „Provinz" zugunsten der Zentrale und ihrer großen Kunden und zögen die draußen gesammelten Gelder an sich, statt sie in den Bezirken ihres Aufkommens zu belassen. Auf diesen Punkt wird weiter unten in anderem Zusammenhange noch zurückzukommen sein. Jedenfalls wird man auch den Großbankfilialen im allgemeinen derartige Vorwürfe nicht mit Berechtigung machen können. Es liegt schon in ihrem eigensten Geschäftsinteresse, sich in möglichst individueller Weise den Kreditwünschen und -bedürfnissen ihrer örtlichen Kundschaft anzupassen. Auch daß sie bei der Pflege ihres Kreditgeschäfts nicht den soliden kleineren Geschäftsmann zugunsten der ganz großen links liegen lassen können, ist fast eine Selbstverständlichkeit. Das Streben nach Risikoverteilung führt dazu, darauf bedacht zu sein, daß die Debitorenliste eine auch allgemeinen Wirtschaftsinteressen entsprechende Mischung von Groß-, Mittel- und Kleinkrediten aufweist. Die Enquête-Untersuchung, in welchem Umfange die verschiedenen Bankgruppen Klein-, Mittel- und Großkredite gewähren, hat für die beiden Gruppen, die in dieser Beziehung vornehmlich

Digitized by Google

miteinander verglichen zu werden pflegen, folgendes Ergebnis:

Eingeräumte Kredite	Zahl in % der Gesamtzahl		Betrag in % der Gesamtsumme	
	Sparkassen	Großbanken mit Filialnetz	Sparkassen	Großbanken mit Filialnetz
Kredite bis 10000 RM	97,2	70,1	57.3	4,2
„ von üb. 10000 RM bis 100000 RM	2 8	24,7	42.7	23,8
„ v. üb. 100000 RM	—	5 2	—	72,0

Die Erhebung hat also bestätigt, daß bei den Sparkassen ebenso wie bei den Kreditgenossenschaften die Kreditgewährung an Kleinhandel und Kleingewerbe der Zahl wie der Summe nach überwiegt. Immerhin paßt es schon weniger zu dem viel berufenen Mittelstandscharakter des Sparkassenkreditgeschäfts, wenn man sieht, daß auf noch nicht 3 pCt. der Gesamtzahl der Kredite annähernd 43 pCt. der Gesamtkreditsumme der Sparkassen entfallen. Das spricht doch für eine starke Massierung in einer verhältnismäßig nur geringen Zahl von Krediten, die ihrer Höhe nach sehr weit über dem Durchschnitt liegen (die durchschnittliche Kredithöhe bei den deutschen Sparkassen [ohne Sachsen und Bayern] wurde für Ende 1928 mit 1756 RM ermittelt). Auf der andern Seite erhält der geringe prozentuale Anteil, den der Kleinkredit an der Gesamtsumme der Kredite der Großbanken hat, sehr verstärktes Gewicht durch die große Zahl der Kreditfälle und durch den in seiner Gesamtheit viel größeren Anteil, den die Banken an der Gesamtversorgung der deutschen Wirtschaft mit Betriebskredit haben, während die Sparkassen heute wieder 75 pCt. ihrer Gelder langfristig angelegt haben[3]). Auf keinen Fall berechtigt das statistische Ergebnis ohne weiteres verallgemeinernd zu dem Schluß, daß die Sparkassen in weit stärkerem Maße als die mit ihnen konkurrierenden privaten Banken Institute des Mittelstandes seien[4]).

Eine Wechselbeziehung zwischen Einlagen und Kreditgewährung besteht bei den Privatbanken ebenso wie bei den Sparkassen und Kreditgenossenschaften. Sie wird allerdings bei den Banken sehr stark verwischt durch den großen Anteil, den die Auslandsgelder an ihren fremden Geldern haben. Der Hinweis auf diese bedeutet zugleich die wirksamste Entkräftung des bereits angedeuteten Vorwurfs, daß die Großbankzentralen sich von ihren Provinzplätzen alimentieren ließen[5]). Vorstellungen dieser Art scheinen allerdings auch dem Ausschuß vorzuschweben, wenn er bei der Darstellung der Konkurrenzverhältnisse in Stuttgart feststellt, daß bei den dortigen Großbankfilialen Ende 1928 den aufgekommenen Kreditoren in Höhe von 237 Millionen RM Kredite in Höhe „von nur" 195 Mill. RM gegenüber gestanden hätten und wenn daran der Schluß geknüpft wird, daß die überschüssigen Gelder „naturgemäß" zur Zentrale flössen, um von dort anderen Plätzen zur Verfügung gestellt zu werden, an denen der Kreditbedarf den Einlagenbestand überwiegt. Hier liegen bedauerliche, weil irreführende Fehlschlüsse vor. Es wird völlig vergessen, daß auch die Filialen nicht ihre gesamten Kreditoren in Krediten anlegen können, sondern einen angemessenen Teil (nach den für Ende 1929 für Stuttgart mitgeteilten Ziffern überwogen die Kreditoren der Großbankfilialen die Debitoren nur um 8 pCt.!) als Kasse und Guthaben liquide halten müssen. Sodann geht der Ausschuß bei seiner Schlußfolgerung von der Voraussetzung aus, daß die Kreditorensumme lediglich Kreditoren aus im Bezirk ansässiger Kundschaft enthalte, während darin auch ein gewisser Prozentsatz von Kreditoren ausländischer Kundschaft bzw. ausländischer Banken enthalten ist. Im übrigen wäre es dringend zu wünschen, daß die Filialbanken durch die wirtschaftliche Gesamtentwicklung bald wieder in die Lage versetzt würden, ähnlich wie vor dem Kriege zwischen Geldüberschuß- und -zuschußgebieten den Ausgleich zu vermitteln. Es ist nur ein Zeichen unserer Kapitalverarmung, daß es heute an Ueberschußgebieten (z. B. Rentnerstädte mit wenig Industrie) so gut wie gänzlich fehlt.

Neben der Darstellung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft und ihrer Strukturwandlungen, die der Hauptgegenstand der Untersuchung sein soll, nimmt auch einen breiten Raum die Schilderung des Bankenapparates ein, der diese Kreditverteilung bewerkstelligt. Die Strukturwandlungen in der deutschen Bankwirtschaft der Nachkriegszeit bestehen vor allem darin, daß sich, vornehmlich bei den Filialgroßbanken, ein umfassender Konzentrationsprozeß vollzogen hat. Die Ursachen für diese Zusammenschlußbewegung werden sehr summarisch behandelt. Es wird nur auf stark gestiegene Unkosten, hohe Passivzinsen und eingetretene Verluste hingewiesen, welche Liquidität und Rentabilität stark verringert und den Zusammenschluß nahegelegt hätten, um durch Unkostenersparnis zu einer Verbesserung der Rentabilität zu gelangen. Der Hinweis auf eingetretene Verluste dürfte insofern irreführend sein, als für keinen der großen seit 1920 erfolgten Zusammenschlüsse ein Anhalt dafür vorliegt, anzunehmen, daß der Entschluß zur Verschmelzung durch erlittene große Verluste herbeigeführt worden wäre. Sicher ist es falsch, diesen Punkt als Fusionsgrund ohne weiteres neben die anderen zu stellen. Zur Aufhellung der Hintergründe der Bankenkonzentration der Nachkriegsjahre ist es notwendig, sie mit dem gleichartigen Prozeß zu vergleichen, der sich in der Vorkriegszeit in Deutschland vollzogen und den Riesser[6]) in seinem bekannten Werk so er-

[3]) Nach dem Stande von Ende August 1930 beliefen sich bei einer Gesamtsumme der ausstehenden Kredite von 10,56 Milliarden RM die kurzfristigen Kredite auf 2,64 Milliarden RM.

[4]) So Dr. H. Dernburg, Die Sparkassen im Rahmen der deutschen Bankwirtschaft, Deutsche Sparkassen-Zeitung vom 8. Januar 1931.

[5]) Vgl. hierzu Dr. J. Keßler, Wohin gehen die Einlagen der Sparkassen und der Banken?, Bank-Archiv, XXIX. Jg., Nr. 11 v. 1. März 1930.

[6]) Riesser, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhange mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland. 4. Aufl. Jena 1912.

Digitized by Google

schöpfend dargestellt hat. Damals erfolgten die Zusammenschlüsse im Zuge einer starken Expansion der Großbanken, die sich auf dem Boden eines ständigen und machtvollen Wachstums der deutschen Gesamtwirtschaft vollzog. Im Gegensatz dazu bildet die Entwicklung des letzten Jahrzehnts, gesamtwirtschaftlich gesehen, nur einen Teil des allgemeinen Schrumpfungsprozesses, dem unsere Wirtschaft unterworfen ist. Die allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse ließen an immer neuen Stellen die Ueberzeugung heranreifen, daß vor allem das Unkostenproblem nur durch eine Rationalisierungsmaßnahme ganz großen Stils, wie sie allein die Fusion darstellt, gelöst werden könne.

Zugleich aber haben diese Zusammenschlüsse aus der privaten Initiative der Großbanken heraus das ihrige dazu beigetragen, einen gewissen Abbau des übergroßen deutschen Bankenapparats einzuleiten. Die Zahl der Filialen der Berliner Großbanken betrug Ende 1923 etwa 900, Ende 1929 noch etwa 750. Allein der Zusammenschluß der Deutschen Bank und der Disconto-Gesellschaft ermöglichte an 110 Plätzen die Zusammenlegung und damit die Verminderung der Filialgesamtziffer in gleichem Umfange. Ende 1929 war das Filialnetz der Großbanken zwar noch um etwa 600 Filialen größer als im Jahre 1913, doch bedeutet das nicht ohne weiteres eine entsprechende Ausweitung des gesamten deutschen Bankapparates, weil in der Mehrzahl der Fälle die Großbankfiliale nur an die Stelle der Filiale einer angegliederten Provinzbank oder eines aufgenommenen Privatbankgeschäfts trat. Die Gesamtzahl der gewerblichen Niederlassungen der privaten Banken einschließlich ihrer Filialen und Depositenkassen ermittelte der Unterausschuß für Ende 1913 mit 4300, für Ende 1925 mit etwa 6000 und für Anfang 1930 mit 5300. Hinzu kommt die außerordentliche Vermehrung, die gegenüber der Vorkriegszeit auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens eingetreten ist, für die aber keine Gesamtziffern mitgeteilt werden. Bei den Sparkassen wird die Zahl der Haupt-, Neben- und Annahmestellen für 1913 mit 11 700, für die Gegenwart mit 12 600 angegeben, während sich ihre Gesamtbilanzsumme gleichzeitig von 20,1 auf 12,8 Milliarden RM verringerte. Der Unterausschuß zieht mit Recht den Schluß, „daß im ganzen im Verhältnis zu der Entwicklung der Verteilungsaufgaben der Bankapparat wohl unter den Nachwirkungen der Inflationszeit auch heute noch als übermäßig ausgedehnt betrachtet werden muß". Der Fortgang des Konzentrationsprozesses wird aus diesen und anderen Gründen für wahrscheinlich gehalten.

In einem dem Bericht beigefügten Anhang wird der Versuch gemacht, die von den Berliner Großbanken erzielte „Zinsspanne" zu berechnen und diese dann für die Vorkriegszeit und die letzten Jahre miteinander zu vergleichen. Die dabei angewandte Methode geht von den Gewinn- und Verlustrechnungen der Banken aus, indem die Einnahmen aus Zinsen und Wechseln einschließlich der auf die Debitoren erzielten Provisionen auf die im Laufe des Jahres durchschnittlich zur Verfügung stehenden fremden Gelder umgelegt wurden. Auf diese Weise wurde ein Saldo der für die reinen Kreditoren aufgewendeten und der aus ihrer Ausleihung erhaltenen Zinsen ermittelt, der als „Bruttozinsspanne" bezeichnet wird, die natürlich die Unkosten einschließt, welche auf das mit fremden Geldern durchgeführte Kreditgeschäft entfallen. Von der Errechnung einer „Nettozinsspanne" hat man abgesehen, da aus der Gesamtsumme der Unkosten die auf das Kreditgeschäft allein entfallenden Unkosten nicht ausgegliedert werden konnten. Als Ergebnis der durchgeführten Berechnungen wird festgestellt, daß die „Bruttozinsspanne" bei den Berliner Großbanken in den Jahren 1912 und 1913 1,4—1,5 pCt. betragen, dagegen in den Jahren 1926 bis 1929 sich zwischen 3,4 und 2,9 pCt. bewegt habe, also durchschnittlich um 1,6 pCt. über derjenigen der Vorkriegszeit liege.

Welcher Wert derartigen Berechnungen beizulegen ist, wird durch die Vorbehalte ins Licht gerückt, die der Unterausschuß selber macht. Es wird nämlich hervorgehoben, daß die angewandte Methode eine große Zahl von Fehlerquellen enthalte und daß höchstens Annäherungswerte ermittelt werden konnten. U. a. trifft auch die Annahme des Ausschusses, daß an den zugrunde gelegten Monats- und Jahresbilanz-Stichtagen die Kreditoren meist niedriger und die Debitoren höher seien als im Durchschnitt der übrigen Zeit, in dieser Form nicht allgemein zu. Die Veränderungen, welche die einzelnen Bilanzpositionen am Ultimo gegenüber dem Durchschnitt der übrigen Tage des Monats aufweisen, sind auch nicht zu allen Zeiten die gleichen, sondern sowohl auf der Kreditoren- wie der Debitorenseite stark von der jeweiligen Konjunktur- und Geldmarktlage abhängig. Die Zinsspannenberechnung des Ausschusses krankt eben daran, daß sie auf der einen Seite die Gewinn- und Verlustrechnung, die das Ergebnis der Durchschnittsverhältnisse des ganzen Jahres ist, auf der anderen die anormalen und in mancher Beziehung willkürlichen Verhältnisse der Bilanzstichtage zugrunde legt. Angesichts dieser und zahlreicher anderer Bedenken würde es dem Wert der ganzen Untersuchung und dem Anspruch auf wissenschaftliche Unanfechtbarkeit ihrer Ergebnisse sehr genützt haben, wenn man darauf verzichtet hätte, Berechnungen anzustellen und Ergebnisse zu veröffentlichen, denen es so weitgehend an wirklich einwandfreien Unterlagen fehlt. Auf keinen Fall ist das Ergebnis ohne Einschränkung für die Beurteilung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes der Banktätigkeit zu verwenden. Tatsächlich ist dies bereits in einem Teil der an den Bericht geknüpften Kommentare geschehen, indem einfach aus den „Zinsspanne"-Ziffern eine Verteuerung der Kapitalsammlungs- und Kreditverteilungsfunktionen der Banken um 100 pCt. gegenüber der Vorkriegszeit abgeleitet und daran der Schluß geknüpft wird, die Tätigkeit des Bankgewerbes habe die größte Verteuerung zu verzeichnen, die in Deutschland überhaupt festzustellen sei. Daß eine gewisse Verteuerung eingetreten ist, bleibt selbstverständlich unbestreitbar und ist eine Tatsache, die sich nicht auf das Bankgewerbe allein beschränkt. Das Bankgewerbe ist in den Preisen, die es für seine Leistungen fordern muß, nicht wie die Industrie von Rohstoffen und ähnlichem abhängig, sondern die Höhe des Leistungsentgelts wird entscheidend bestimmt von den Handlungsunkosten,

Digitized by Google

an denen Gehälter den weitaus größten Anteil haben, sowie von den öffentlichen Lasten. Mit der Steigerung der Unkosten mußte auch das Zinserträgnis als wesentlicher Bestandteil der Einnahmen in Einklang gebracht werden. Dabei stellt der Bericht selber fest, daß die Handlungsunkosten und Steuern weit stärker gewachsen sind als der Zinsertrag, so daß dieser einen geringeren Teil der Unkosten deckt als in der Vorkriegszeit. Der Unterausschuß errechnet den Zinsertrag in Prozent der Unkosten für 1929 auf 70 pCt. gegen rund 80 pCt. in den Jahren 1912—1913. Ein wesentlich anderes Bild ergibt sich, wenn man diese Berechnung durch eine weitere ergänzt, welche die Gesamt einnahmen zu den Unkosten in Beziehung setzt.

Erträgnisse und Unkosten bei den Berliner Großbanken in der Vor- und Nachkriegszeit.

Jahr	Zinsertrag in % der Unkosten (nach den Berechnungen des Enquête-Ausschusses)		Gesamteinnahmen in % der Unkosten	
	%	1926 = 100	%	1926 = 100
1912	78	—	240	—
1913	82	—	242	—
1926	52	100	126	100
1927	56	108	122	97
1928	62	119	121	96
1929	70	135	129	102

Wie diese Ziffern ergeben, hat sich das Verhältnis der Gesamteinnahmen zu den Unkosten gegenüber der Vorkriegszeit um rund 100 pCt. verschlechtert, andererseits aber der Unkostenkoeffizient seit 1926 nicht gebessert, wie das die von dem Ausschuß errechneten Werte annehmen lassen könnten. Zutreffend ist, daß die Unkosten nicht der Steigerung der Kreditoren entsprechend gewachsen sind. Dies ist in der Hauptsache als ein Erfolg der Rationalisierungsmaßnahmen anzusehen, welche die Banken eben unter dem Druck der Unkostenhöhe durchgeführt haben. Wären solche Rationalisierungsersparnisse nicht erzielt worden, so würde es nicht möglich gewesen sein, den Unkostenkoeffizienten seit 1926 einigermaßen stabil zu halten.

Eine Zinsspanne, die mit sachlicher Berechtigung als solche bezeichnet werden könnte, ließe sich nur ermitteln durch Einzelberechnung und Zusammenfassung der sehr verschiedenen Sätze, welche die Banken auf der einen Seite für die verschiedenen Arten ihrer fremden Gelder zahlen müssen, und auf der anderen Seite für die verschiedenen Anlagen, unter denen sich aus Liquiditätsgründen auch unverzinsliche Anlagen befinden, erhalten. Was der Bericht als „Zinsspanne" bezeichnet, ist in Wirklichkeit ein auf Grund höchst unvollkommener Unterlagen ermitteltes fiktives Erträgnis aus Zinsen und Provisionen, in Prozent der Kreditoren ausgedrückt. Es wäre daher, wenn man schon derartige Berechnungen durchaus glaubte anstellen zu müssen, richtiger gewesen, die Bezeichnung „Zinsspanne" zu vermeiden und damit der Entstehung falscher Begriffe und Vorstellungen vorzubeugen.

Haushaltsrecht und Reichsetat[1]).

Von Geheimrat **Kastl**, Berlin.

Die Schriftenreihe „Finanzrechtliche Zeitfragen", als deren 4. Band die Broschüre Geheimrat Kühnemanns über „Haushaltsrecht und Reichsetat" erschienen ist, ist aus dem Gedanken heraus entstanden, daß die Fragen der öffentlichen Finanzen heute ein Gewicht gewonnen haben, daß sie geradezu als Lebensfragen des deutschen Volkes bezeichnet werden müssen. Solange die öffentlichen Ausgaben sich in erträglichem Rahmen hielten und mühelos gedeckt werden konnten, war es nur natürlich, daß das Finanzrecht eine Wissenschaft für einen kleinen Kreis von Sachkennern war. Heute nimmt der öffentliche Aufwand einen solchen erheblichen Teil des Volkseinkommens in Anspruch, der Druck, der auf die finanziellen Verhältnisse der Steuerzahler ausgeübt wird, hat sich so verstärkt, daß die öffentliche Finanzgebarung das stärkste Interesse der gesamten Oeffentlichkeit findet. Dieses Interesse richtete sich zunächst auf die Höhe und die Zusammensetzung der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen. So fanden die Veröffentlichungen der Reichsfinanzstatistik in der öffentlichen Diskussion größte Beachtung. Bald erkannte man jedoch, daß der Weg zu einer Eindämmung der öffentlichen Ausgaben über das Haushaltsrecht führt, das auf ihre Entstehung bestimmenden Einfluß ausübt. Das Schrifttum, das ein Eindringen in dieses schwierige Gebiet hätte erleichtern können, war bisher nicht eben umfangreich. Aus der letzten Zeit ist für das Gebiet des Reichshaushaltsrechts vor allem das Buch von Neumark über den Reichshaushaltsplan zu nennen. Aber dieses Werk, wie auch die Mehrzahl der sonst vorhandenen Veröffentlichungen, trägt rein wissenschaftlichen Charakter und ist demgemäß nicht auf eine allgemeinverständliche Unterrichtung der großen Oeffentlichkeit abgestellt. Der Kampf ums Dasein nimmt heutzutage alle Kräfte des einzelnen so stark in Anspruch, daß selbst bei größtem Interesse einfach nicht die Zeit vorhanden ist, sehr umfangreiche, wissenschaftliche Darstellungen — und seien sie an sich auch noch so gut und interessant — durchzuarbeiten.

Dem Bedürfnis nach einer kurzen Uebersicht über die wesentlichen Grundsätze des Reichshaushaltsrechts, die Entstehung und Ausführung des Reichshaushalts hilft das Buch Kühnemanns vorzüglich ab.

Die Arbeit ist in vier Teile gegliedert:

Der erste Teil behandelt das Reichshaushaltsrecht. Ausgehend von den Quellen des Haushaltsrechts werden Begriff und Wesen des Haushaltsplanes und die sechs hauptsächlichsten Grundsätze des Haushaltsrechts erläutert: Vollständigkeit, Einheit, Spezialität, vorhergehende Ermächtigung, Haushaltsklarheit und -wahrheit und vor allem der Grundsatz der Sparsamkeit.

Aus diesen allgemeinen mehr theoretischen Erörterungen, die durch Heranziehung praktischer

[1]) Besprechung des gleichlautenden Werkes von Dr. jur. Max E. F. Kühnemann, Vizepräsident der Reichsschuldenverwaltung, Bd. 4 der „Finanzrechtliche Zeitfragen", Verlag Wilhelm Christians, Berlin 1930.

Digitized by Google

Beispiele sehr anregend gestaltet sind, erwächst organisch der zweite Teil über den Reichshaushaltsplan. Von der Aufstellung des Entwurfs bis zur Rechnungsprüfung werden dem Leser die einzelnen Phasen der Etatsentwicklung klar und gemeinverständlich vor Augen geführt.

Um einen Ueberblick über das Gesamtbild des Haushalts zu geben, wird der Reichshaushalt für 1930 herangezogen. Ausgaben und Einnahmen werden in ihren wichtigsten Posten (zum Teil in ausführlicheren Anlagen) mitgeteilt.

Im letzten Teil geht der Verfasser auf die in den letzten Jahren immer lebhafter erörterten Fragen einer Reform des Reichshaushaltsrechts ein. Der Mehrzahl dieser Vorschläge liegt naturgemäß der Gedanke zugrunde, durch eine Fortbildung des Haushaltsrechts eine größere Sparsamkeit im öffentlichen Haushalt zu erzielen, beispielsweise durch eine Beschränkung des Initiativrechts des Reichstags bei Neueinstellung oder Erhöhung von Ausgaben, durch strenge Innehaltung des Grundsatzes: Keine Ausgabe ohne Deckung, durch Verstärkung der Stellung des Reichssparkommissars, des Reichsfinanzministers oder des Reichsrats, durch Festsetzung einer Höchstgrenze für die Ausgaben, durch Einführung der sogenannten Visakontrolle, d. h. der Ueberwachung der laufenden Verwaltung durch besondere Kontrollbeamte der Finanzverwaltung. Bekanntlich hat auch ein besonderer Ausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages und des Reichsverbandes der Deutschen Industrie sich mit den Fragen einer Reform des Reichshaushaltsrechts beschäftigt und dazu eine Reihe von „Leitsätzen" aufgestellt, die in der Veröffentlichung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie „Aufstieg oder Niedergang" (vgl. Heft Nr. 49 vom Dezember 1929) enthalten sind. Geheimrat Kühnemann vertritt zum Teil andere Gedankengänge als in diesen „Leitsätzen" zum Ausdruck kommen. So lehnt er vor allem anscheinend eine Ausgestaltung der Stellung des Reichssparkommissars ab, wie sie dort gefordert wurde, ohne allerdings auf diese Reformvorschläge besonders einzugehen. In diesen Reformfragen liegt jedoch nicht das Hauptgewicht des Buches, sondern in der kurzen Darstellung des ganzen Gebietes der Haushaltsgestaltung und der Einführung in die vorhandenen Probleme und Reformfragen. Diesen Zweck erfüllt das Werk in ausgezeichneter Weise.

Die Kleinstwohnung, eine finanzpolitische Resignation.

Von Stadtrechtsrat Dr. **Heymann.**

Seit jeher unterteilte die deutsche Reichsstatistik die Wohnungen in größere, mittlere und kleine, indem sie nach der Anzahl der Räume (einschl. Küche) die Wohnungen über 6 Räume, die von 4—6 Räumen und die mit höchstens 3 Räumen unterschied. Die Mittelwohnung hatte etwa 75—85 qm Nutzfläche[1]), die Kleinwohnung bis zu 60 qm. Nicht besonders hervorgehoben wurden die Kleinstwohnungen, von 30—40 qm Nutzfläche, in denen bereits im glücklichen Deutschland der Vorkriegszeit etwa 50 pCt. der Großstädter lebten.

[1]) Räume, einschl. Vorsaal und Nebenräume, ohne Treppenhaus.

Darüber, daß diese Kleinstwohnungen der Vorkriegszeit, der Vorkriegsbauweise, oft fern von jeder Wohnkultur, eine Schädigung der Volksgesundheit, eine Außerachtlassung der sozialen und und ethischen Belange bedeuteten, hat unter Gerechtdenkenden nie der geringste Zweifel bestanden. Die behördliche Subvention des Wohnungsneubaues der Nachkriegszeit und die Initiative der Siedlungsbewegung wirkten alsbald dahin, daß man sich von diesen Kleinstwohnungen ostentativ abkehrte. Man ging sogar noch einen Schritt weiter, indem man die Losung ausgab, auch die Minderbemittelten, für die ja die öffentliche Kredithilfe vorzugsweise bestimmt sein sollte, hätten Anspruch auf die Mittelwohnung. So ist es gekommen, daß sich in den Anfangsjahren die Prozentsätze der Klein- und Mittelwohnungen gegenüber der Vorkriegszeit entschieden zugunsten der letzteren verschieben.

Sonderbar war dies immerhin. Wie sollte das ärmere Deutschland der Nachkriegszeit sich größere Wohnungen erlauben können, als das reiche vor dem Kriege? Machte das Absinken des allgemeinen Lebensstandards, von dem die breiten Massen in der Nachkriegszeit immer mehr heimgesucht wurden, ausgerechnet vor dem Wohnbedürfnis halt?

Man weiß, daß der (allerdings beklagenswerte) folgerichtige Ablauf dieses wirtschaftlichen Geschehens künstlich aufgehalten wurde durch die Subventionspolitik der öffentlichen Hand bei der Finanzierung des Wohnungsbaues und durch die künstliche Niedrighaltung der Altmieten durch die gesetzliche Miete der Zwangswirtschaft. Hinzukam, daß die beträchtliche Menge — 558 977 — Wohnungen, die während der Inflation gebaut worden waren, auf Goldmiete gestellt, sehr billig kamen, ohne daß an der Wohnfläche gespart zu werden brauchte.

Seit der Stabilisierung aber trat dann die wirkliche Ueberteuerung des neuen Wohnungsbaues unaufhaltsam deutlicher und deutlicher in Erscheinung. Die Baukosten steigen im Verlaufe von 1923—1929 von 128 auf 180 pCt. und die Kapitalkosten stellen sich allmählich auf das Doppelte des Vorkriegssatzes ein.

Bis etwa 1927 suchte der öffentlich-rechtliche Kreditgeber der Ueberteuerung dadurch Herr zu werden, daß er die Hauszinssteuerhypothek möglichst hoch gab. Die hohe Hauszinssteuerhypothek sollte das Abgleiten der Wohnfläche verhindern. Ob etwa kleiner gebaut werden könne, war bis 1927/28 gar nicht diskutabel. Ich habe später, als sich neue Erkenntnisse durchsetzten, Architekten und Baufachleute gefragt, warum sie nicht zeitiger gegen die Verschwendung an Wohnraum, die in diesen Jahren getrieben wurde durch Bevorzugung der Mittelwohnung, eingeschritten seien. Sie antworteten: Das Volk läßt sich nicht in die kleinen Käfige stecken! Das war es! Unter Aufbietung aller politischen Einflüsse, die von den Arbeiterparteien eingesetzt werden konnten, wehrte sich das Volk vor der Kleinstwohnung. Es war ein verzweifelter Kampf und er hat viel Geld gekostet.

Von der zu hohen Hauszinssteuerhypothek kam man dadurch ab, daß man gewahr wurde, man könne auf diese Weise niemals auf ausreichende Bauprogramme kommen. Gemeinden, die 6000 M und darüber Hauszinssteuerhypothek pro Wohnung gegeben haben, bleiben in ihrer Neubautätigkeit all die Jahre entschieden hinter den anderen zurück.

1927 verfiel Preußen auf den Ausweg, die Mietzinssteuerhypothek auf 30 pCt. der Gesamtbaukosten zu beschränken und die bekannte I B-Hypothek hinter der I A — der erststelligen — einzuschalten. Zwecks tragbarer Mieten mußte diese I B-Hypothek allerdings durch Zinszuschüsse verbilligt werden, auch mußten sich die Gemeinden mit selbstschuldnerischen Bürgschaften belasten, da diese Hypothek um 20 pCt. die erststellige Beleihungsgrenze, die bis 40 pCt. ging, überschritt. Oft haben alle Zinsen dieser Post, also etwa 8 pCt., von der

Digitized by Google

Gemeinde übernommen werden müssen[2]), die Hypothek betrug bei 12000 M Bauwert[3]) 2400 M, 8 pCt. also 192 M pro Wohnung jährliche Zinsverbilligung. Waren dann von der Gemeinde noch Anleihen aufgenommen zur Verstärkung der Hauszinssteuermittel und wurden diese teueren Gelder so billig wie Hauszinssteuermittel ausgeliehen (1 pCt.), so erwuchs hier noch einmal pro Wohnung ein Zinszuschuß von 240 M, wenn man die Hauszinssteuer-Beihilfehypothek mit 30 pCt. von 12000 M, also 3600 M pro Wohnung annimmt. — Die Bauprogramme wurden nun zwar größer, das Jahr 1927 brachte bekanntlich das erste Rekordprogramm von 200000 Wohnungen, aber die Gemeinden waren verstrickt in Bürgschaftsschuld und Zinsenlast. Die Zinszuschüsse, die diese, man kann sagen, gewaltsam gesteigerten Programme allmählich bedingen, gehen an vielen Plätzen in die Millionen und mindern die Hauszinssteuer, verzehren insbesondere die Rückflüsse der ausgeliehenen Kapitalien, die doch „dauernd zum Wohnungsbau" — nämlich als Bauhypotheken — verwendet werden sollten und durch Reichsverordnung erst neuerdings wieder hierauf festgelegt worden sind[4]).

Wodurch waren diese Verluste begründet? Immer und immer wieder muß man diesen Satz herausstellen: Dadurch, daß das Baukapital viel zu hoch war, als daß es ohne die Zuschüsse tragbare Mieten zugelassen hätte. Man hat diesen Satz wohl vernommen, ihn aber immer umkehren wollen: Baukosten und Kapitalzinsen müssen sinken, auf diese Weise muß das Baukapital kleiner und die Lasten geringer werden, ohne daß wir kleiner zu bauen brauchen.

Und so hat man all die Jahre gehofft und gefordert, wohl auch mit der Faust auf den Stadtverordneten-Tisch geschlagen, die Kosten sollten herunter und hat damit eine Sache kommandieren wollen, die man leider nicht in der Hand hatte. Und so sind die öffentlichen Lasten für den Wohnungsbau gestiegen, wo man an der Tragbarkeit der Mieten festgehalten hat. Wo man die Lasten gescheut oder zu spärlich aufgebracht hat, da hat man an der Wohnungsnot vorbeigebaut. Denn die Minderbemittelten, für die die Finanzierung des Wohnungsbaues mit öffentlicher Kredithilfe eingerichtet gewesen ist, können die Mieten nicht aufbringen.

Langsam, langsam ist dann die Erkenntnis, die wirklich 1925 schon hätte da sein können, vorgedrungen, daß man resignieren müsse zur Kleinstwohnung. Man hatte sie im Ausland auf Studienreisen (Wien und Holland) noch mitleidig lächelnd abgelehnt („solche Löcher kommen für uns Deutsche gar nicht in Frage"), aber so um 1928 herum konnte man auch von Leuten, die es gewiß ehrlich mit der Wohlfahrt der Massen meinten, hören: Man müsse das Erreichbare vor das Wünschenswerte stellen. Die Reichsforschungsgesellschaft übernahm das Odium, für die Kleinstwohnung zu plädieren, indem sie Wohnungen (zwei- und dreiräumig) in Ausmaßen von 28—47 qm gelten, die Kleinwohnung um 57 qm herum festsetzen und die 70 qm-Wohnung schon zur Mittelwohnung avancieren ließ. Die Kunst unserer besten Architekten mühte sich mit Erfolg, diesen Wohnungen den größten Nutzeffekt abzugewinnen und Grundsätze hygienischer Anordnung im Baukörper (Querlüftung, Besonnung) sicherzustellen.

Schon schreibt der „Vorwärts": Komme man gegenüber der „echten" Kleinwohnung, der Wohnung, die nun einmal die finanziell gegebene Wohnform für die große Masse unserer Zeitgenossen ist, nicht mit dem Einwand der Kulturwidrigkeit! Kulturwidrigeres als das zusammengepferchte Wohnen mehrerer Familien in der alten Mietskaserne kann es nicht geben. Jeder ernsthafte Schritt, der aus dieser heute tausend- und abertausendfachen Not herausführt, ist ein Fortschritt!" So 1928 bereits. Und dann ist es ständig vorwärtsgegangen. Im Gegensatz von der früheren allgemeinen Ausdrucksweise der zentralen Richtlinien, die zwar von Wohnungen, die „nach Größe, Anordnung, Raumzahl und Raumhöhe und Ausstattung die notwendigsten Anforderungen nicht übersteigen" gesprochen hatten, ohne indes die Nutzfläche klar auszusprechen, hörte man 1928, zum ersten Male wohl von Ministerialrat Dr. Wölz im Reichsarbeitsministerium, die klaren Worte: 75 qm seien unnütz für Schichten, die nur 40 qm bezahlen könnten!

Diese ganze Bewegung hat nunmehr zu dem Reichshilfeprogramm geführt, das unzweideutig daselbst die Kleinstwohnung zur Regel erhebt und auch in der Wohnflächenbezeichnung deutlich genug wird (32 bis 45 qm). Die „kinderreiche Wohnung" wird auf höchstens 60 qm festgelegt.

Durch dieses Reichsprogramm ist eine interessante Parallele geschaffen zur gesetzlichen Miete. Auch mit dieser kamen die Gemeinden vor Jahren erst dann voran, als von Reichs wegen Mindestsätze festgelegt wurden. In vielen Gemeinden wäre es gleichermaßen heute noch nicht möglich gewesen, die Kleinstwohnung nach Art des Reichs herauszustellen, politischer Einflüsse wegen.

Eingestanden wird durch das Reichsprogramm, daß es durch die Rationalisierungsmaßnahmen allein nicht möglich ist, sparsam zu bauen, eine These, die vor 2 Jahren etwa stärker hervortrat (Frankfurt), um zu tragbaren Mieten ohne hohe Subventionen zu kommen.

Und so tritt es denn immer klarer zu Tage, daß die Kleinstwohnung in aller Welt keine ideale Lösung des Wohnungsproblems ist, sondern nur eine — Resignation der Bauenden, die (zwar ein Abgleiten der Bau- und Geldkosten erhoffen aber) einsehen, daß die Kosten des Deutschen Wohnungsbaues und die Geldsätze in absehbarer Zeit nicht soweit gesenkt werden können, daß größere Wohnungen von der breiten Masse bezahlt werden können. Eine Resignation ferner derer, die im Ernste nicht mehr glauben, daß alte und neue Mieten sich „in der Mitte" treffen werden, sondern, daß die neuen Mieten auf dem doppelten Satz der Vorkriegszeit stehen bleiben dürften, wie das in andern Ländern (Schweiz, Holland, Italien, Schweden) bereits heute der Fall ist. Die dieses einsehen, folgern dann weiter, daß selbst 200 pCt. Mietenindex noch bezahlbare Sätze sein müssen und sie bauen endlich die Finanzierung der Wohnung so auf, das 50 pCt. Bauwert aus der Hauszinssteuer gegeben werden müssen, damit die Zinszuschüsse, die mörderischen, weil auf Jahre hinaus unbegrenzbaren, wegfallen. Diese 50 pCt. II. Hypothek aus der Mietzinssteuer (die also die I B-Hypothek entbehrlich macht) dürfen gleichzeitig ein nur so großes Kapital sein, daß genug Wohnungen gebaut werden können, weil heute immer noch 90 pCt. aller Wohnungen mit dieser Steuerhypothek finanziert werden müssen. Da in diesem Falle nur 3000—4000 M in Frage kommen können (nach den Ergebnissen der letzten Jahre, die ausreichende Bauprogramme brachten), sinkt, wenn diese Summen bereits 50 pCt. des Bauwerts sein sollen, daß Baukapital pro Wohnung von selbst auf 6000—8000 M zusammen. Hierfür bekommt man nur noch die Kleinstwohnung. Es gelten folgende Erfahrungssätze für die Bauwerte[5]) nach qm nutzbarer Wohnfläche: 170—230 M. Hiernach bekommen wir also für 6000—8000 M Wohnungen von 30—45 qm Wohnfläche. Die Tendenz hat selbstverständlich zu sein, mit 170—180 M pro qm Wohnfläche auszukommen und dann weniger zu brauchen, nicht

[2]) Die Barriere von 5 Jahren, die manche Gemeinden dabei aufgerichtet haben, dürfte, wir fürchten es schon heute, durch die Zeitläufte überrannt werden, die Gemeinden werden noch viel länger auf dieser Zinsverbilligung sitzen bleiben.

[3]) Im Durchschnitt. Wird das aufgeschlossene Land, wie erforderlich, mit eingerechnet, so kommt man auf diese Zahl und nicht auf 10000 M, wie in „Richtlinien", viel zu optimistisch, mitunter angenommen wird.

[4]) Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken von 1. 6. 26, vom 22. 3. 30 (Reichsgesetzbl. S. 91).

[5]) Bauwert immer gleich Baukosten + Grundstück.

Digitized by Google

etwa in solchen Fällen gleich größer zu bauen, um auf jeden Fall die 8000 M auszuschöpfen. Nehmen wir den schon reichlichen Satz von 200 M für großstädtische Verhältnisse (in Celle z. B. baut man billiger) an, so können wir finanzieren: 40 qm-Wohnung:

I. Hypothek (40 % ohne Bürgschaft!)	= 3200 M	zu 8 %	= 256 M
II. Hypothek (50 % Hauszinssteuer)	= 4000 „	„ 2 %	= 80 „
Eigenkapital (10 %) . .	= 800 „	„ 8 %	= 64 „
Für Unterhaltung, Betriebskosten			= 100 „
Bauwert:	8000 M		500 M Miete.

Würde, was durchzusetzen wäre, diese Wohnung mit 170 M pro qm Wohnfläche gebaut[6]), so käme man mit 6800 M Bauwert aus. Die Hypothezierung wäre dann:

I. Hypothek (40 % ohne Bürgschaft!)	= 2720 M	zu 8 %	= 157 M
II. Hypothek (50 % Hauszinssteuer)	= 3400 „	„ 2 %	= 68 „
Eigenkapital (10 %) . .	= 680 „	„ 8 %	= 54 „
Für Unterhaltung, Betriebskosten			81 „
Bauwert:	6800 M		360 M = Miete.

Das sind erschwingliche Mieten, ohne Zinsverbilligung und ohne zu hohe Hauszinssteuerhypotheken! Die Wirkung tritt einzig und allein durch die Herabsetzung des Bauwertes ein, wobei die Teuerung der Baukosten und der Geldsätze mit in Kauf genommen ist, weil sie nicht von heut auf morgen zu ändern sind.

Erst jetzt hat der Architekt das Wort! Er mache mit dem ihm zur Verfügung gestellten Baukapital das Höchste an Nutzeffekt. Die Architekten haben bereits diese Aufgaben gelöst und es liegt nur an den Bauherren, geeignete klare Köpfe heranzuziehen, die mit dem Finanzmann zu arbeiten bereit und fähig sind.

Wer so verfährt, löst das Wohnungsproblem der breiten Masse durch die Kleinstwohnung von der finanziellen Seite her. Er verfährt dabei nicht anders als ein guter Hausvater, der auch erst fragt was er anlegen kann und dann erst, was er dafür bekommt. Ist es nicht viel, so resigniert er lieber, ehe er sich übernimmt und nur in diesem Sinne plädieren wir für die Kleinstwohnung. Daß durch die Kunst unserer Architekten heute einer Wiederkehr vorkriegsmäßiger Sünden vorgebeugt ist, darf dabei nie vergessen werden und ist letzten Endes ein Trost für jeden, der sich heute wie im allgemeinen Lebensstandard, so auch im Wohnbedürfnis nach der Decke strecken muß.

Die legislatorische Behandlung der Stimmrechtsaktien (actions à vote plural) in Frankreich und die deutsche Reform.

Von Dr. **Richard Rosendorff**,
Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

In Frankreich steht die öffentliche Meinung schon seit Jahren auf dem Standpunkt, daß das französische Aktienrecht, dessen Grundlage das Gesetz vom 24. Juli 1867 bildet, einer durchgreifenden Umgestaltung bedarf. Man bezeichnet es als „archaïque et notairement insuffisante". Während man aber in Deutschland, wo ja in gewissen Kreisen eine ähnliche Auffassung vertreten wird, mit Recht von einer „Teilreform" abgesehen hat, reformiert man in Frankreich bereits seit dem Jahre 1893 ununterbrochen. Dabei hat sich aber alsbald herausgestellt, wie falsch ein solches Verfahren ist, denn die Folge dieser übereilten Gesetzgebung ist es gewesen, daß man die Reform alsbald wieder reformieren mußte. So ist z. B. am 22. November 1913 ein Gesetz in Kraft getreten „Portant modification de l'article 34 du Code de commerce et des articles 27 et 31 de la loi du 24 juillet 1867 sur les sociétés par actions", welches sich alsbald in der Praxis wiederum als so sehr reformbedürftig erwies, daß am 1. Mai 1930 ein neues Gesetz geschaffen werden mußte, welches die Bezeichnung trägt „Loi tendant à modifier la loi du 22 novembre 1913 sur le régime des sociétés". Der französische Gesetzgeber besaß eben offenbar nicht die Weisheit des englischen, der, bevor die Reform des Aktienrechts durch den Companies Act 1929 durchgeführt war, den Ausspruch tat: „In dealing with an instrument so nicely balanced as the existing law relating to limited companies there is always the danger that some alteration apparently desirable in itself, may have unexpected repercussions throughout the whole mechanism". Diese Weisheit hat sich glücklicherweise auch der deutsche Gesetzgeber zu eigen gemacht. Er hat dem Drängen der öffentlichen Meinung auf Teilreform nicht nachgegeben, sondern vor kurzem den „Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien" veröffentlicht, durch den das gesamte Aktienrecht aus dem Rahmen des HGB. herausgelöst und in die Form eines selbständigen Gesetzes gefügt wird. Der deutsche Gesetzgeber hat sich hierbei von dem Grundgedanken des englischen leiten lassen, indem er (S. 96) sagt „Der Mechanismus der Gesetzgebung ist bestimmt durch die Verflechtung der wirtschaftlichen Vorgänge, denen das Gesetz dienen soll. Man kann nicht aus dem Räderwerk des modernen Aktienrechts einzelne Teile herauslösen, ohne damit den wirtschaftlichen Organismus schwer zu gefährden." Er zitiert also fast wörtlich den englischen Gesetzgeber, ohne allerdings seiner hierbei zu gedenken. Der französische Gesetzgeber ist durch seine oben wiedergegebene Erfahrung mit Teilreformen leider nicht gewitzigt worden. Er hat vor wenigen Monaten das Aktienrecht wiederum nur teilweise reformiert, indem er durch das Gesetz vom 26. April 1930 die Emission neuer Stimmrechtsaktien (actions à vote plural) verboten hat. Diese Reform war um so unvollkommener, als nicht einmal dieses Problem im französischen Aktienrecht nunmehr völlig einer Lösung entgegengeführt ist, denn das Gesetz vom 26. April 1930 regelt nur die neuen Emissionen, während die Frage der Behandlung der bereits ausgegebenen Stimmrechtsaktien nach wie vor ungelöst bleibt. Dabei ist die Entwicklung, die die legislatorische Behandlung dieser Frage genommen hat, besonders bemerkenswert. Die Regierung hatte nämlich wenige Wochen vorher einen Gesetzesentwurf eingebracht, der wenigstens die Frage der Stimmrechtsaktien in seiner Totalität zu einer Lösung bringen sollte. Unter dem Einflusse der Aktienflucht des Publikums, des Kurssturzes an der Börse und endlich mehrerer mißbräuchlicher Fälle hatten aber die Abgeordneten Daladier, Hesse, Brunet und Chastanet am 11. April eine Interpellation eingebracht, in der die Regierung ersucht wurde, Auskunft über die Maßnahmen zu erteilen, die sie zum Schutze „de l'épargne française" behufs Unterdrückung der Aktien mit mehrfachem Stimmrecht ergriffen habe. Diesem Ansturm mächtiger politischer Parteien hat die Regierung nicht zu widerstehen vermocht. Sie hat sich, trotzdem ihre Vertreter in den Verhandlungen der Deputiertenkammer lebhafte Bedenken äußerten, die Frage derart zu überstürzen, damit einverstanden erklärt, das Verbot von Stimmrechtsaktien für die Zukunft in den gerade zur Beratung stehenden Entwurf „Portant Dégrèvements d'Impots"

[6]) Der Finanzmann wird fordern: Geschlossene viergeschossige bis fünfgeschossige Bauweise an „Wohnstraßen", Beschränkung von teueren Freiflächen in den schon durch ihre Lage gesunden Außenvierteln der Städte. Das Bauland darf 10 M pro qm aufgeschlossen kosten. Gemeinschaftsanlagen, Gas- und elektrische Oefen haben dem billigen Kachelofen und Küchenherd zu weichen. Vier Wohnungen an einer Treppe, wie es auch das Reichshilfeprogramm zuläßt, um die Kosten des Treppenhauses zu verteilen.

Digitized by Google

(Steuermilderungsgesetz) aufzunehmen, und zwar, wie sie sagte „par esprit de conciliation". Das Verbot der Neu-Emission befindet sich nunmehr in § 6 des Steuermilderungsgesetzes vom 26. April 1913, das sich im übrigen außer mit Bank- und Börsensteuern auch mit der Besteuerung von Velozipeden, Kartoffeln, Champignons, Gemüsen, Früchten, Fischen, Austern, Hummern und anderen Speisen befaßt und damit einen leckeren Mittagstisch bietet, von dem man nur wünschen kann, daß die auf ihm servierten Speisen von denjenigen gut verdaut werden, denen sie vorgesetzt werden. Was die „Nachspeise" anbetrifft, so hatte zwar die Kammer dahin votiert, daß auch die bestehenden Stimmrechtsaktien in einer Frist von einem halben Jahre verschwinden müßten. In diesem Punkte hat die Regierung jedoch Widerstand geleistet. Sie hat erklärt, daß die gesamte außerordentlich komplizierte Materie nicht so schnell und mit einem Federstrich erledigt werden könne, sondern einer ausführlichen Durchberatung im Senat und in der „Commission de législation civile et criminelle" bedürfe. Diese Beratungen, und zwar auf der Grundlage des Regierungsentwurfes vom 11. April, wurden zwar sofort in die Wege geleitet, trotz des Versprechens der Regierung und des Verlangens der Oeffentlichkeit ist man bisher aber noch nicht damit zu Ende gekommen, da Tardieu die Kammer inzwischen in die Ferien geschickt hat und selbst gestürzt worden ist.

Ueber die Frage, wie das Problem der Stimmrechtsaktien zu lösen ist, ist in Frankreich unendlich viel diskutiert und geschrieben worden. Ja es vergeht selbst jetzt noch kaum ein Tag, an dem nicht neue Werke und Aufsätze darüber erscheinen[1]).

Dabei ist es besonders interessant, gerade hierbei zu beobachten, wie sehr die geäußerten Rechtsanschauungen „allen Luftdruckschwankungen der gesellschaftlichen Atmosphäre der Zeit" nachgeben. Die Fülle der Anregungen weist nicht weniger als 10 verschiedene Gesetzentwürfe und zahlreiche weitere Vorschläge im Schrifttume aus. Und die Wandlung in den Anschauungen ist eine so große, daß im Laufe der Jahre häufig sogar die Antragsteller ihre Meinungen gewechselt haben. So hat die Regierung im Jahre 1927 einen Gesetzentwurf eingebracht, der keineswegs wie jetzt die völlige Unterdrückung der Stimmrechtsaktien, sondern nur deren Regelung vorsah, während Lesaché den von ihm im Jahre 1922 eingenommenen Standpunkt zugunsten dieser Aktien geändert hat, jetzt ihre Berechtigung in gewissen Fällen anerkannt und nur ihre Regelung verlangt. Die einzelnen Vorschläge, so interessant sie auch gerade mit Bezug auf die von dem deutschen Gesetzgeber vorgeschlagene Regelung sein mögen, können an dieser Stelle naturgemäß nicht dargelegt werden. Es sei verwiesen auf das soeben erschienene umfangreiche Buch von Adrien Massonaud „Les Actions à Vote Priviligié" Paris, 1930, der dort auf S. 138—185 alle in Frankreich bisher aufgetauchten Vorschläge einer umfassenden Darstellung und Kritik unterwirft.

Was den Regierungsentwurf vom 18. März 1927 anbetrifft, so sei daraus hervorgehoben, daß er eine Beschränkung der Höhe des Stimmrechts vorsah. Die Stimmrechtsaktien sollten gegenüber den sonstigen Aktien gleichen Nominalbetrages nur ein fünffaches Stimmrecht haben. Sofern die Aktien verschiedene Nennbeträge aufwiesen, sollte diese Grenze dem angepaßt werden. Die vorstehende Einschränkung erstreckte sich aber nicht auf Gesellschaften, deren wesentlichste Tätigkeit sich im Ausland vollzog. In den Gründungsversammlungen sollte es kein Mehrstimmrecht geben.

Im Zusammenhang mit diesen Vorschriften sollte eine weitgehende Publizität eingeführt werden. Bei allen Veröffentlichungen, ja sogar bei der Veröffentlichung der Aktienkurse, sollte die Existenz dieser Stimmrechtsaktien ausdrücklich publiziert werden. Verfehlungen gegen diese Bestimmung sollten bestraft werden. Generalversammlungsbeschlüsse, die über die Emission von Stimmrechtsaktien zu beschließen hatten, sollten genaue Angaben auch etwaiger Konsortialverträge und Bindungen bei Vermeidung ihrer Nichtigkeit enthalten. Wie der jetzt vorliegende deutsche Entwurf sollten die Stimmrechtsaktien nur als Namensaktien geschaffen werden können. Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien war die Schaffung von Stimmrechtsaktien überhaupt verboten. Die Bestimmungen über die Publizität sollten bereits binnen 2 Monaten, die übrigen Vorschriften des Entwurfs erst binnen 4 Jahren nach Verabschiedung des Gesetzes in Kraft treten.

Der zur Zeit zur Beratung stehende neue Gesetzentwurf hat den Boden des Entwurfs vom 18. März 1927 völlig verlassen. Er charakterisiert sich als den Stimmrechtsaktien völlig feindlich. In der Begründung vertritt die französische Regierung den Standpunkt, daß die Stimmrechtsaktien allmählich völlig verschwinden müßten. Die normale Funktion der Aktiengesellschaften sei zur Zeit gestört. Seit dem Gesetz von 1867 sei eine Demokratisierung der Werte eingetreten, die ein Ausdruck des sozialen Fortschritts sei. Aber diese Erscheinung habe eine unvorhergesehene „Contrepartie" hervorgerufen. Die Gewohnheiten der Aktionäre hätten sich verändert. Sie vergessen zu oft, daß sie Mitbesitzer des Unternehmens und nicht, wie die Obligationäre, seine Gläubiger sind. Sie vernachlässigen ihre Pflichten und kommen nicht in die Generalversammlung. Die Folge hiervon ist es, daß in den Generalversammlungen nur ein kleiner Betrag des Grundkapitals vertreten ist. Die Erfahrung zeigt, daß die „praktische Majorität" etwa 15 pCt. beträgt. Davon drohe dem ordnungsmäßigen Leben der Gesellschaften eine große Gefahr. Eine kleine Anzahl von Aktionären könne nach ihrem Belieben die Führung der Gesellschaft an sich reißen. Diese immer vorhandene Gefahr sei besonders schwerwiegend zur Zeit der schwankenden Währung gewesen. Die Kurse der besten französischen Unternehmungen waren infolgedessen häufig ungerechtfertigt tief. Fremde Kapitalisten konnten mit geringen Beträgen die kleine Anzahl von Aktien aufkaufen, die erforderlich war, um die Leitung einer Gesellschaft an sich zu reißen und sie zu denationalisieren. Zur Verhinde-

---

[1]) Aus dem umfangreichen Schrifttum hebe ich folgende Werke und Aufsätze besonders hervor:

Mazeaud, Le vote privilégié dans les sociétés de capitaux, II. Aufl. 1929.

Bureau, Les actions à vote privilégié. 1929.

Tamboise, La stabilité du contrôle dans les sociétés par actions ou la défense des sociétés par actions contre les immixtions étrangères ou indésirables. 1929.

Dernis, Le droit de vote dans les sociétés anonymes en droit allemand. 1929.

Rosset, Les actions à vote plural et privilégié en droit suisse. 1929.

Agnus, Les actions à vote privilégié. 1929.

Wahl, Pour les actions à vote plural, Revue Politique et Parlementaire vom 10. IV. 1930.

Percerou, La question des actions à droit de vote privilégié. Suppression ou réglementation? Extrait des annales de droit commercial français, étranger et international. 1930. No. 1.

Massonand, Les actions à vote privilégié en France et à l'étranger. 1930.

Lamal, Les actions à vote plural.

Stoop, Les actions à voix multiples et leur rôle économique. Révue économique Internationale vom Juni 1930.

Aus dem deutschen Schrifttum sind darüber folgende Aufsätze zu nennen:

Schmulewitz, Der französische Regierungsentwurf über die Herrschaftsaktie und die deutsche Aktienreform, ZBH. 1927, 386.

Kipp, Gesetzentwurf betr. Mehrstimmrechtsaktien, Ztschr. f. ausl. u. intern. Privatr. 1927 p. 159, 811.

Rosendorff, Die Stimmrechtsaktien in Frankreich im Berl. Tagebl. vom 9. VII. 1930.

Rosendorff, Aktienreform in Frankreich und in Deutschland in der Deutschen Allgemeinen Zeitg. vom 16. VII. 1930.

Schmölder, Der Entwurf eines Gesetzes über AG. und Kommanditges. a. A., JW. 1930 vom 29./30. zu VIII. (passim).

Digitized by Google

rung dieser Gefahr sind seinerzeit die Aktien à vote plural geschaffen worden. Sie haben die Dienste, die man von ihnen erwartete, erfüllt. Später wurde diese Aktiengattung sehr ausgedehnt, und zwar aus einem andern Grunde. Dieser bestand in der Gefahr eines sonstigen plötzlichen Angriffs auf eine Gesellschaft, der durch die gewohnheitsmäßige Indolenz der Aktionäre erleichtert wurde. In der Hauptsache handele es sich für das wirtschaftliche Leben Frankreichs nicht so sehr darum, die Mißbräuche, die durch die erwähnten Aktien angerichtet werden konnten, oder die andern Mißbräuche, gegen die gerade diese Aktien dienen sollten, zu würdigen. Die einzige wichtige Frage sei vielmehr die, ob es richtig sei, daß die praktisch seitens der Gesellschaften getroffenen Verteidigungsmaßregeln, so nützlich sie auch vorübergehend sein mögen, es verdienten, endgültig im normalen Statut einer Aktiengesellschaft konserviert zu werden. Im Interesse des Renommee der französischen Gesellschaften ginge es nicht an, „laisser se généraliser l'emploi d'une solution de paresse". Bei der Verwaltung von Aktiengesellschaften könne der Profit und das Risiko niemals voneinander getrennt sein. Das Prinzip der Freiheit und der Gleichheit des Votums sei das Fundament des bürgerlichen Rechts und der Verfassung des Landes. — Das sind die Gründe, aus denen nach Ansicht der französischen Regierung die Mehrstimmrechtsaktien verschwinden müssen. Allein die französische Regierung sieht doch ein, daß eine völlige Unterdrückung dieser Aktien nur unter gewissen Vorsichtsmaßregeln vor sich gehen kann. Diese Vorsichtsmaßregeln werden nach drei Richtungen hin für erforderlich erachtet. Es bedarf 1. einer gewissen Uebergangszeit, 2. gewisser Ausnahmen im Interesse des Landes, 3. bestimmter Reformen, um gleichzeitig die Rechte der Aktionäre und die Stabilität der Unternehmungen zu garantieren.

Als Uebergangszeit sieht der Artikel 2 des Gesetzentwurfs eine Frist von 2 Jahren vor, binnen welcher das Mehrstimmrecht in den Gesellschaften, bei denen solche Aktien bereits bestehen, nicht mehr ausgeübt werden kann.

Trotz dieser den Stimmrechtsaktien feindlichen Tendenz vermag der französische Gesetzgeber seinen Standpunkt auf völlige Unterdrückung dieser Aktien also nicht völlig aufrechtzuerhalten. Er sieht gewisse Ausnahmen vor. Er erkennt an, daß gewisse Gründe, die die Einführung dieses Systems veranlaßt hatten, auch heute noch vorhanden seien, wie die Notwendigkeit, die Ueberfremdung zu verhüten und die Stabilität der Verwaltung zu garantieren, schlägt jedoch hierfür aktienrechtliche Ersatzformen vor, die nach seiner Auffassung zu dem gleichen Ergebnisse führen sollen, wie das bisherige System, ohne daß man gleichzeitig dessen Nachteile in den Kauf nehmen müsse. Der Artikel 4 des Gesetzentwurfs bestimmt, daß dem Staat, falls er im allgemeinen Interesse Eigentümer eines Teils des Aktienkapitals einer Gesellschaft sei, ein größeres Stimmrecht zuerkannt werden kann. Ferner bleiben die Stimmrechtsaktien bei denjenigen Unternehmungen erhalten, denen die Regierung gewisses Ausbeutungsrecht außerhalb des metropolitänen Frankreich gegeben hat, wobei insbesondere an Marokko gedacht ist.

Endlich soll Artikel 6 des Gesetzentwurfs „rémédier au mal initial, dont il s'agit de prévenir les conséquences". Er enthält folgende Bestimmungen: Die Nichtgenehmigung der Rechnungslegung, die Verweigerung der Entlastung der Verwaltung, die Abberufung und die Verweigerung der Wiederwahl eines Mitgliedes der Verwaltung kann nur durch eine Majorität beschlossen werden, die mehr als ein Drittel des gesamten Kapitals beträgt. Wenn in der ersten Generalversammlung diese Majorität nicht erreicht wird, ist eine neue Generalversammlung einzuberufen, in welcher die erwähnten Beschlüsse gefaßt werden können, wenn sie durch eine Majorität beschlossen werden, die mehr als ein Viertel des Grundkapitals repräsentiert. Wenn auch diese zweite Generalversammlung nicht die vorgesehene Majorität erreicht, so kann eine dritte Generalversammlung die erwähnten Beschlüsse fassen, gleichviel wie hoch das in ihr vertretene Kapital ist. Die letztgenannten beiden Generalversammlungen müssen jede binnen Monatsfrist seit der vorangegangenen abgehalten werden. Zur Begründung dieser Bestimmungen bemerkt der Gesetzgeber, daß man für die Fragen, die die laufenden Geschäfte der Gesellschaften angehen, zulassen könne, wenn die maßgebenden Entscheidungen durch eine Minorität getroffen würden. Aber es sei unmoralisch und antiökonomisch, eine vollständige Aenderung in der Verwaltung eines Unternehmens durch einen Zufallsbeschluß seitens einer Aktionärgruppe vorzunehmen, die lediglich eine Fraktion der wahren Eigentümer darstelle. Der Gesetzgeber hält diejenigen Fragen, die er einer Regelung im Sinne des Artikel 6 unterziehen will, für die Grundfragen, die die „orientation générale" des Unternehmens betreffen. Von den weiteren Maßnahmen, die die französische Regierung gegen die Stimmrechtsaktien beabsichtigt, sei noch zu erwähnen, daß der Finanzminister in der Sitzung des Senats vom 26. April die Anfrage des Senators Alexandre Israël, ob er in Frankreich die Einführung fremder Werte verbieten werde, die von Gesellschaften mit Stimmrechtsaktien ausgegeben seien, im Prinzip bejahend beantwortet hat. Er fügte hinzu, er werde grundsätzlich in Zukunft auf dem Markte von Paris die Einführung von Aktien einer Gesellschaft nicht gestatten, in welcher „eine Minorität die Masse der Aktionäre unterdrücken kann".

Der deutsche Gesetzgeber hat sich, nachdem er hervorgehoben hat (S. 95), „daß er das Aktienrecht andrer Länder zum Vergleiche herangezogen und den ausländischen Rechten eine Reihe von Vorschlägen für eine Aenderung des deutschen Rechts entnommen habe", dem französischen Rechtsgedanken nicht angeschlossen. Die Vorschläge, die der deutsche Entwurf enthält, bedeuten vielmehr, wie Schmölder (I. W. 1930, S. 2628) hervorhebt, eine bewußte Abkehr von dem Wege des französischen Gesetzgebers, und zwar in doppelter Richtung. Der E. sieht zunächst davon ab, die Vorschläge zu akzeptieren, welche der französische Gesetz-E. vom Jahre 1927 — übrigens auch der Ungarische E. vorsieht[2]) — enthalten hatte, und die „auf eine quantitative Begrenzung des Mehrstimmrechts im Verhältnis zum Gesamtstimmensoll" hinausliefen, weil „die Klarheit der Stimmverhältnisse bei Einführung solcher Vorschriften bis zur Unerträglichkeit leiden" würden (Schmölder a. a. O. S. 2629). Er betritt aber auch nicht den Weg, den der französische Gesetzgeber neuerdings wählen will. Im Einklange mit den Ausführungen, die ich bereits im Handelsblatt der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 16. 7. 1930 gemacht habe, führt Schmölder (a. a. O. 26—29) aus, es sei höchst zweifelhaft, „ob die neuen Bestimmungen über die Präsenzziffern, die vorwiegend erzieherische Zwecke verfolgen, vom Standpunkt des Unternehmensschutzes ein wirkliches Aequivalent für die Stimmrechtsaktien darstellen. In England sind jedenfalls ähnliche Vorschriften bei der letzten Reform als unzweckmäßig wieder beseitigt worden, weil man sich darüber klar geworden ist, daß durch die Festsetzung von Präsenzziffern die Indolenz der meisten Aktionäre doch nicht zu beseitigen ist." In der Tat ist der Glaube des französischen Gesetzgebers, daß an der sogenannten Indolenz der Aktionäre die Schaffung der Stimmrechtsaktien die Schuld trage, und daß die von ihm vorgesehenen neuen Maßnahmen ein geeignetes Erziehungsmittel dagegen bilden werden, unrichtig. Das beweist die Geschichte des Aktienwesens aller Länder. Ich habe schon im Jahre 1902, als unter dem Einfluß von zahlreichen Bankbrüchen und dem Zusammenbruche von Industrieunternehmungen eine Reform

[2]) Vgl. Kuncz, Grundzüge des neuesten Ungar. GE. über die AG. in Ztschr. f. ausl. u. intern. Privatr. 1927, 422.

Digitized by Google

des deutschen Aktienrechts erwogen wurde, in meinem Aufsatz „Bankkrisen und Bankkontrollen" (Hirths Annalen des Deutschen Reichs Nr. 3) auf Grund von statistischem Material über den Besuch der Generalversammlungen darauf hingewiesen, wie gering das Interesse der Aktionäre an dem Schicksal der Aktiengesellschaften schon zu einer Zeit war, als es die heute so vielfach angegriffenen Stimmrechtsaktien noch gar nicht gab. An dieser Tatsache wird auch die Beseitigung bzw. Beschränkung dieser Aktien kaum etwas zu ändern vermögen, nur die äußere Scenerie wird vielleicht wechseln. Ich habe in dem erwähnten Aufsatz auch bereits darauf hingewiesen, daß sich die Ersatzformen wahrscheinlich nur allzubald als wirkungslos herausstellen werden. „Denn es hat sich bisher noch immer gezeigt, daß durch die Festsetzung einer erhöhten Präsenzziffer der Aktionäre nichts zu erreichen ist. Und es dürfte besonders interessant sein, daß der englische Gesetzgeber in Erkenntnis dieser Tatsache in dem Companies Act 1929 gerade den entgegengesetzten Weg eingeschlagen hat. Er hat nämlich die frühere Bestimmung des englischen Rechts, nach dem Sonderbeschlüsse für besonders wichtige Entscheidungen vorgeschrieben waren, und die Abstimmung in zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen mit qualifizierter Mehrheit in der ersten Generalversammlung erforderten, auf Grund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen als unzweckmäßig beseitigt." So erklärt es sich auch, daß man in der Tat in Frankreich schon jetzt der vorgesehenen gesetzgeberischen Behandlung der Stimmrechtsaktien „recht skeptisch gegenüber steht" (Rosendorff a. a. O., ebenso jetzt Schmölder a. a. O. 2628)[3]). Die Einen, wie z. B. der hervorragende Professor des französischen Aktienrechts Wahl, warnen in einem ausgezeichneten Aufsatz in der: „Revue politique et parlamentaire" vor der in Aussicht genommenen Regelung, während Professor Percerou in seinem auch als Sonderabdruck erschienenen Aufsatz: „La Question des Actions à Droit de Vote Privilégié" besonders auf die ökonomische Gefahren hingewiesen hat, die sich nach völliger Unterdrückung der Stimmrechtsaktien in Frankreich mit Rücksicht darauf ergeben würden, daß solche Aktien in andern Ländern noch bestünden. Auf den ersten Blick mag es vielleicht als logisch erscheinen, wenn der französische Finanzminister es als eine Konsequenz der fast völligen Unterdrückung der Stimmrechtsaktien in Frankreich bezeichnet hat, in Zukunft auch die Einführung von Aktien ausländischer Gesellschaften, bei denen Stimmrechtsaktien bestehen, zu verbieten. Wenn man aber auf der andern Seite die Bestrebungen ins Auge faßt, welche die Regierung gerade zur Zeit betreibt, um die wirtschaftliche insbes. internationale Bedeutung der französischen Börsen zu stärken, während die Entfernung der ausländischen Gesellschaften mit Stimmrechtsaktien von den französischen Börsen im Ergebnis notwendigerweise dahin führen muß, den französischen Kapitalisten und Sparer die Möglichkeit zu verschließen, sich gerade an den bestrentierenden deutschen Gesellschaften zu beteiligen, deren Aktien bereits heute zum großen Teil an der Pariser Börse eingeführt sind, so wird man eine solche Politik der Gesetzgebung nur als völlig widerspruchsvoll und jeder ökonomischen Logik widersprechend bezeichnen müssen. Endlich betont John de Stoop in einem Artikel der „Révue Economique Internationale" (Juni 1930) insbesondere die wirtschaftliche Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Stimmrechtsaktien. In diesem Aufsatze kommt auch ein Gedanke zum Ausdrucke, der häufig genug auch von anderen juristischen Schriftstellern ausgesprochen worden ist, daß nämlich „alle Kunst, die der Gesetzgeber aufbietet, sein Gesetz vor Umgehungen sicherzustellen, derjenigen nicht gewachsen ist, die das Leben aufbietet, es zu durchlöchern, zu untergraben und zu stürzen (Ihering). Gerade im Aktienwesen ist dieser Gedanke auch von anderen hervorragenden Juristen bereits vor Jahren ausgesprochen worden, so insbesondere von Klein, indem er sagt: „Die Gesetzgebung kann immer nur die Formen, nicht aber Geist und Kräfte regeln, die abwechselnd in sie eintreten, und die Formen in Juristische und wirtschaftliche Macht verwandeln. Daraus erklärt sich die sozusagen organische Unzulänglichkeit der Gesetzgebung in diesem Punkte." Der französische Jurist gibt diesem Gedanken übrigens folgende hübsche Formulierung: „On est arrivé à tourner les dispositions légales les plus formelles dés l'instant qu'elles ne cadraient plus aves les nécessités économiques. Et si c'est précisément la sagesse législateur de 1804, qui lui permit de constituer un ensemble de lois assez souplex pour que la plupart s'accomodent encore de la situation actuelle, c'est aussi la folie de ses malheureux successeurs que de vouloir appliquer la loi comme une panacée universelle, pas toujours inoffensive, rarement efficace." Dieser Gedankengang wird allerdings von den Gegnern der Stimmrechtsaktien in Frankreich gerade zu dem umgekehrten Zweck aufgenommen. Diesen geht nämlich, gerade weil sie befürchten, daß die starken in der Aktiengesellschaft wirkenden ökonomischen Kräfte die bisherige Arbeit des Gesetzgebers alsbald unwirksam machen werden, die gesetzliche Regelung der Stimmrechtsaktien noch nicht weit genug. So wurde bereits in der Debatte im Senat darauf hingewiesen, daß man schon jetzt eine Bewegung beobachten könne, nach der die Gesellschaften zur Schaffung von Schutzaktien (Actions de Contrôle) nach dem Vorbilde des deutschen Rechts übergingen, oder wie die Thomson-Houston und die Société des aciéries de Sambre et Meuse andere finanzielle Maßnahmen ergreifen, durch die der Zweck des Gesetzes illusorisch gemacht wird. Man müsse daher auch Vorsorge treffen, diese Schutzaktien auf gesetzlichem Wege zu beseitigen. Es ist übrigens interessant, daß gerade über diese Frage in der Kritik, die die deutsche Tagespresse bereits in umfangreicher Weise an dem deutschen Entwurf übt, bereits Meinungsverschiedenheiten entstanden sind. So weist die Frankfurter Zeitung im Abendblatt vom 20. August darauf hin, daß die deutschen Schutz-Stamm-Aktien von der in Aussicht genommenen Regelung überhaupt nicht betroffen würden, während das Berliner Tageblatt vom 19. August die Auffassung vertritt, daß auch die Schutzaktien unter die neue Regelung fallen.

Die Frage der gesetzlichen Regelung der Stimmrechtsaktien steht im Brennpunkte der französischen und deutschen Reformbewegung. Wie diese Regelung schließlich ausfallen wird, läßt sich heute noch in keinem der beiden Länder absehen. Diejenige Regelung, welche der deutsche Entwurf in Aussicht genommen hat, wird — das eine kann man heute wohl schon sagen — wohl keine der verschiedenen Parteien befriedigen. Den einen wird — wie in Frankreich — der E. zu weit, der andern nicht weit genug gehen. Es ist auch durchaus möglich, daß man in den parlamentarischen Verhandlungen auf das französische Vorbild zurückgreifen wird. Gerade mit Rücksicht hierauf erschien es mir als erforderlich, auf die Fehler des französischen Gesetzentwurfes hinzuweisen, um dadurch zu verhindern, daß etwa das deutsche Gesetzeswerk mit ihnen behaftet wird. Da das französische Gesetz voraussichtlich bereits in aller Kürze und geraume Zeit vor dem deutschen Gesetze

[3]) Vgl. hierzu insbes. das Votum der Handelskammer von Epinal (abgedr. in La vie financière vom 20. VIII. 1930, die Rede von Jean Bouloumié, administrateur déléqué de la Société générale des eaux de Vissel (ebenda), das Vorwort zu Bureau von Lebon, ancien Ministre und Mitglied des Verwaltungsrats großer französischer Gesellschaften, endlich die Ausführungen von Cordier, régent de la Banque de France und Mitglied der Verwaltung der bedeutendsten französischen Gesellschaften in der GV. der Ges. de l'Energie Electrique du Littoral Méditerranée (abgedr. in der Ztg. „Sans fil" vom 31. VII. 1930).

Digitized by Google

verabschiedet werden dürfte, so wird man an den inzwischen in Frankreich gemachten Erfahrungen für die deutsche Reform jedenfalls diejenigen Folgen beobachten können, die die fast völlige Unterdrückung der Aktien mit mehrfachem Stimmrecht in wirtschaftlicher Beziehung auf ein Land und dessen Aktienwesen ausübt und diese Erfahrungen für die deutsche Reform noch ausnutzen können.

Nachtrag.

Seitdem vorstehender Aufsatz von mir geschrieben ist, sind in Frankreich zwei Dokumente erschienen, die für die weitere Entwicklung der behandelten Frage von außerordentlicher Wichtigkeit sind. Es ist dies I. der Rapport fait au nom de la Commission de la Législation Civile et Criminale chargée d'examiner: 1. La proposition de loi de M. Lucien Lamoureux, portant suppression des actions à vote privilégié; 2. La proposition de loi de M. Cautru, tendant à limiter le droit des actions possédant un privilège de vote dans les sociétés anonymes; 3. Le rapport de la la précédente Législature (repris le 12 avril 1930 par application de l'art. 36 du Règlement) sur la proposition de loi de M. Lesaché et plusieurs de ses collègues tendant à modifier l'article 34 du Code de commerce (Suppression des actions à vote plural), par M. Paul Ramadier, Député, II. der Rapport der Chambre de Commerce de Paris, présenté au nom de le Commission de Législation, questions financières et fiscales, par M. G. Brizon.

Ersterer Bericht gelangt nach einer eingehenden Kritik der in der Ueberschrift erwähnten Gesetzesentwürfe zu folgendem Vorschlage: Die durch das Gesetz vom 26. April 1930 erfolgte Unterdrückung neuer Emissionen von Stimmrechtsaktien soll aufrecht erhalten bleiben. Was diese Aktien, soweit sie bereits bestehen, anbetrifft, so sollen ein Jahr nach Publikation des neuen Gesetzes alle Aktien, ungeachtet jeder entgegenstehenden Satzungsbestimmung, ein Stimmrecht haben, das der Quote des sie repräsentierenden Grundkapitals entspricht. Die Statuten können jedoch das Stimmrecht begrenzen, das einem Aktionär zuerteilt ist. Nach Ablauf der vorgesehenen Frist werden die Vorrechte, die gewissen Aktiengattungen zuerteilt sind, auf die übrigen Aktien ausgedehnt. Die Modalitäten werden durch die Generalversammlungen festgesetzt. Sofern die erforderlichen Beschlüsse nicht in der vorgesehenen Frist gefaßt werden, ist das Tribunal de Commerce auf Aktionär-Antrag berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es folgen alsdann weitere Bestimmungen über die innezuhaltenden Fristen, Publikationen und Rechtsmittel. Vorstehende Bestimmungen erstrecken sich nicht auf Stimmrechtsaktien, die von französischen Gesellschaften vor Erlaß dieses Gesetzes ausgegeben sind, deren Gegenstand in Ausbeutungsrechten besteht, die diesen Gesellschaften durch die Regierung außerhalb des metropolitainen Frankreichs gegeben sind. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Aktien Namensaktien sind und Franzosen oder französischen Gesellschaften gehören. Das Mehrstimmrecht ist ferner zulässig bei Aktien, die dem Staat oder öffentlichen Körperschaften gehören. Es erlischt, wenn diese Aktien zediert werden.

Von viel größerer Bedeutung ist der 18 Seiten lange Bericht der Handelskammer von Paris, und zwar nicht nur, weil er sich grundsätzlich gegen die erst vor ¾ Jahren beschlossene Unterdrückung der Stimmrechtsaktien unter erschöpfender Aufzählung aller für diese Aktien sprechenden Gründe ausspricht, sondern auch wegen der in Deutschland nach dem Entwurf des RJM bevorstehenden Regelung dieser Frage. Hat doch Pinner (JW. vom 20. 12. 1930 S. 3677) mit Recht darauf hingewiesen, daß die dort in Vorschlag gebrachte Regelung dieser Frage „praktisch die Aufhebung des Instituts der Mehrstimmrechtsaktien bedeutet, die die Erläuterungen selbst für Ueberfremdungen und Sanierungen als nicht entbehrlich erklärt". Er führt alsdann weiter folgendes aus: „Ein Institut in das Gesetz einzuführen und es praktisch unmöglich zu machen, ist nicht angängig. Man wird sich daher entscheiden müssen: entweder man hebt die Stimmrechtsaktien auf; dies wäre, da wirtschaftlich ihre Notwendigkeit dargetan ist, ein bedauerlicher Rückschritt; oder, wenn man sie behalten will, statte man sie so aus, daß sie praktisch auch wirksam werden." Ich habe schon in meinem obigen Aufsatz darauf hingewiesen, wie wichtig gerade die Erfahrungen, die Frankreich mit der Unterdrückung der Stimmrechtsaktien bis zum Erlaß des neuen deutschen Gesetzes machen wird, für die deutsche Reform sein dürften. Nunmehr wird durch den Bericht der Pariser Handelskammer dargetan, wie ungünstig gerade die sachverständigsten Kreise die Unterdrückung der Stimmrechtsaktien beurteilen. Nach Informationen, die ich von eingeweihter Seite aus Paris erhalten habe, erscheint es durchaus nicht als ausgeschlossen, daß das Gesetz vom 26. April 1930 wieder aufgehoben wird. Die Pariser Handelskammer macht folgenden Gesetzesvorschlag. Es sollen neue Steuermilderungen für das Einkommen gewährt werden, das aus Namensaktien herrührt, um diesen Aktien, die als die Basis für die Stabilität der Gesellschaften angesehen werden, eine besondere Anziehungskraft zu verleihen. Ferner soll so schnell wie möglich zum Zwecke der Verteidigung der nationalen Interessen ein Gesetz behufs Aufrechterhaltung der Stimmrechtsaktien, die immer Namensaktien sein müssen, erlassen werden. Die Stimmrechtsaktien dürfen höchstens 4 Stimmen pro Aktie erhalten, während die Gesamtheit aller Stimmrechtsaktien ein Fünftel der Gesamtheit der sämtlichen Aktien zustehenden Stimmen nicht überschreiten darf. Soweit schon Stimmrechtsaktien ausgegeben sind, wird den Gesellschaften eine Frist von drei Jahren behufs Anpassung an die neuen Bestimmungen gewährt.

Von besonderem Interesse sind die Gründe, die die Handelskammer für ihren Vorschlag anführt, da sie selten oder niemals in einer solchen Vollständigkeit zusammengefaßt worden sind. Es sind die folgenden: Die HK geht davon aus, daß unter allen Umständen die Freiheit der Entschlüsse aufrechterhalten werden muß, es sei denn, daß die öffentliche Ordnung auf dem Spiele steht oder Dritte verletzt werden. Man muß auch erwägen, daß jedem Argument, das gegen die Stimmrechtsaktien spricht, ein Argument für diese Aktien gegenübersteht. In Anbetracht der Indifferenz der Aktionäre gegenüber den Manifestationen des sozialen Lebens entscheidet meistens eine sehr schwache Majorität über das Schicksal der Generalversammlungen. Wenn es auch bedauerlich ist, daß eine Minorität durch die Stimmrechtsaktien eine Gesellschaft regieren kann, so ist es noch viel schlimmer, daß eine Gruppe sich zuweilen provisorisch und ohne selbst Eigentümer zu sein, die Zahl der nötigen Titres beschaffen und damit ein Geschäft kontrollieren kann. Die Minorität, die durch das Mittel der Stimmrechtsaktien handelt, gewährleistet zum mindesten den Vorteil, nicht anonym zu sein, da ja derartige Aktien immer Namensaktien sind, und daher diese Minorität zum mindesten moralisch für ihre Handlungen verantwortlich ist. Im Gegenteil bewirkt eine durch eine einfache Kapitalgruppe erworbene Kontrolle im allgemeinen unter der Form von Inhaberaktien, das eine solche Gruppe anonymen Leuten die Möglichkeit gibt, eine Kontrolle durch eine zwischengeschaltete Person auszuüben, die oft nur provisorisch ist und lediglich spekulative Absichten hat.

Die Unterdrückung der Stimmrechtsaktien würde auch die schwersten Uebelstände für die Entwicklung von Familien-Geschäften haben, die sich an dem Tage, an dem die Bedürfnisse ihre Fähigkeiten überschreiten, in der Alternative befinden, entweder auf das Kapital des Publikums zu verzichten oder aufzuhören, in ihrer eigenen Schöpfung einen legitimen Einfluß auszuüben. Die Unterdrückung der Stimmrechtsaktein würde Frankreich auch verhindern, die Kontrolle über die internationalen Geschäfte auszuüben, in welchen die französischen Kapitalien hauptsächlich unter der Form von Obligationen repräsen-

Digitized by Google

tiert werden, oder wo das Aktienkapital gemischt ist. In jedem Fall würde es, solange das Ausland die Stimmrechtsaktien aufrecht hält, unklug sein, sie in Frankreich zu unterdrücken, da ja diese Unterdrückung das Land in einen Zustand von merkbarer Inferiorität setzen und eine ausländische Ueberfremdung ohne Gegenmittel ermöglichen würde. Die Unterdrückung der Stimmrechtsaktien ist weit davon entfernt, die kleinen Aktionäre zu begünstigen. Im Gegenteil ist sie geradezu antidemokratisch, da sie dazu führt, eine zügellose Macht der alleinigen Gewalt von kapitalmächtigen Gruppen zu geben.

Der Mißbrauch endlich, der sich aus schuldhaften Uebertreibungen in der Zahl der Stimmrechtsaktien ergeben kann, macht es erforderlich, sie sehr strikte und ernsthaft zu reglementieren.

Die Girosammelverwahrung der Inhaberschuldverschreibungen und ihre praktische Durchführung.

Von **Eduard Doetsch**, Berlin.

I.

Die nachfolgenden Ausführungen gehen davon aus, daß durch die Abhandlung von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz im Bank-Archiv XXIX, Nr. 21—23, die Rechtsgrundlage für die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in die Girosammelverwahrung geschaffen ist und daß man insoweit die sehr wichtige Frage als gelöst betrachten kann, sofern praktische Vorschläge zur Durchführung gemacht werden können. Die greifbaren Vorteile gegenüber dem bisherigen Zustand ergeben sich dann ohne weiteres. Opitz hat in seinen Ausführungen, welche hier als bekannt vorausgesetzt werden, nicht nur die Rechtsfragen behandelt, sondern auch vielfach die praktische Durchführung erörtert und die Schwierigkeiten, welche sich bei der Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in die Girosammelverwahrung gegenüber den Aktien ergeben.

Die Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Umstande, daß die Tilgung der Schuldverschreibungen vielfach auf dem Wege der Auslosung einzelner Stücke vorgesehen ist. Die Vorteile der Girosammelverwahrung bei Aktien, stückelose Lieferung und Blockierung der Bestände ohne größere Tresorverwaltungstätigkeit, lassen sich daher bei Schuldverschreibungen in vollem Umfange nur bei denjenigen erreichen, bei welchen Verlosung einzelner Stücke nicht in Frage kommt. In den übrigen Fällen bedingt die Notwendigkeit, dem Besitzer wenigstens für die Verlosung das Anrecht auf eine bestimmte Nummer zu sichern, die Herausnahme bestimmter Nummern bei Auslieferung aus dem Depot bzw. der Verlosung und damit eine mehr oder weniger häufige Zerreißung der geschlossenen Bestände.

Die hiermit verbundenen Nachteile dürfen in ihrer Bedeutung aber nicht überwertet werden. Opitz hat in früheren Auslassungen wiederholt dargelegt, daß von den beiden Ersparnismöglichkeiten des Effektengiroverkehrs die Ersparnisse im Lieferungsgeschäft weit größeres Schwergewicht haben als die bei der Verwahrung zu erzielenden.

Das muß man in Rechnung ziehen bei der Aeußerung von Opitz, daß nur die Vorteile des stückelosen Lieferungsverkehrs erhalten bleiben, dagegen, was das Verwahrungsgeschäft anlangt, im Vergleich zur Sonderverwahrung bei auslosbaren Papieren wohl kaum Ersparnisse zu erzielen seien.

Die Stückelieferung bedingt bei beiden Firmen bei jedem Besitzwechsel eine Tresormanipulation mit den Stücken, während beim Girosammelverkehr beim Besitzwechsel nur eine buchmäßige Uebertragung stattfindet und Stücke nur bei Abhebung bzw. Auslosung bewegt zu werden brauchen. Wenn man also die letzte Konsequenz zieht und annimmt, daß sämtliche Stücke in der Verwahrung einer Effektengirobank sich befänden, Besitzwechsel also ausschließlich durch Buchungen sich vollzöge, so würde dadurch die gesamte Verwahrungsgeschäftstätigkeit bei einem auslosbaren Papier, abgesehen von der Gutschrift der Zinsscheine, sich reduzieren auf eine einmalige Herausnahme der verlosten Stücke jährlich. Je allgemeiner also die Sammelverwahrung gebräuchlich ist, je stärker ist die Ersparnis an der reinen Verwahrungstätigkeit auch bei den auslosbaren Stücken, bei denen dem Besitzer ein Anspruch auf eine bestimmte Nummer bei der Auslosung gewahrt werden müßte. Die Ersparnis ist also auf alle Fälle vorhanden, wenn auch nicht ganz so groß wie bei Aktien.

II.

Opitz hat nun zuerst versucht, die vollen Vorzüge der Girosammelverwahrung auch für die auslosbaren Inhaberpapiere zu sichern. Es wurden mehrere Vorschläge zur Diskussion gestellt.

Nach dem einen soll vor jeder Verlosung jedem Teilhaber an dem Gesamtbestande eine seinem Anteil entsprechende Anzahl von Nummern zugeteilt werden. Die Teilhaber, deren Nummern ausgelost werden, scheiden mit dem Betrage dieser Stücke aus dem Gesamteigentum aus und erhalten dafür den Auslosungsbetrag ausbezahlt. Generell dürfte sich dieser Vorschlag nicht empfehlen, da er voraussichtlich eine viel größere Arbeitsbelastung mit sich brächte als andererseits erspart würde. Die Zuteilung der Nummern würde jedesmal den Gesamtbestand berühren, während die Ersparnis sich doch nur auf den in dem betreffenden Zeitraum durch Besitzwechsel bewegten Teilbestand erstrecken könnte. Die Zuteilung müßte außerdem in den meisten Fällen durch mehrere Instanzen (Girobank — Großbank — Provinzbankier oder Filiale — Kunde) erfolgen und eine Korrespondenz zur Folge haben, die in keinem Verhältnis zu dem realisierbaren Vorteile stände. Bei Papieren mit starker Verlosungschance würde die Abneigung des Publikums auch ein kaum zu überwindendes Hemmnis bilden.

Trotzdem ist diese Anregung und ihre theoretische Begründung sehr wertvoll, da die Inaussichtnahme einer späteren einmaligen Nummernzuteilung es gestatten würde, Papiere, bei denen eine Auslosung erst in einem späteren Zeitpunkte eintritt, zunächst ohne jede Schwierigkeit glatt in den Giroverkehr einzubeziehen.

Weiterhin wird die Möglichkeit erörtert, den Betrag der von dem Gesamtbestand der Girobank durch Auslosung fällig werdenden Schuldverschreibungen einzudecken unter Repartierung des dabei entstehenden Kursgewinnes bzw. Verlustes pro rata der verwahrten Stücke. Opitz selbst hält dieses Eindeckungsverfahren für praktisch nicht durchführbar. Generell und für alle Papiere mit Auslosung ist es das auch auf keinen Fall, wohl ist es aber bei einer sehr großen Kategorie von Papieren ein ausgezeichnetes Mittel, um den Zeitpunkt, an welchem eine Nummernzuteilung vorgenommen werden müßte, sehr weit hinauszuschieben, wie weiterhin noch gezeigt werden wird. Das ist natürlich von großer Wichtigkeit, denn wenn die bisher erwähnten Vorschläge, welche darauf hinzielen, die Vorteile des Girosammelverkehrs im vollen Umfange wie bei Aktien auch bei Schuldverschreibungen zu realisieren, generell nicht durchführbar erscheinen, so ergibt sich die Notwendigkeit, eine Trennung der Schuldverschreibungen vorzunehmen in solche, welche ohne weiteres unter denselben Bedingungen wie Aktien in den Giroverkehr einbezogen werden können, und solche, welche abweichende Bedingungen erfordern.

Digitized by Google

III.

Für eine solche Trennung ist maßgebend das Merkmal der Auslosbarkeit einzelner Stücke. Soweit eine solche nicht vorgesehen ist, sind sie ohne weiteres geeignet für eine reibungslose Einbeziehung, die auch teilweise schon geschehen ist. In Betracht kommen hierbei die Papiere, welche keiner planmäßigen Tilgung unterliegen (z. B. Ablösungsanleihen ohne Verlosungsrecht) oder solche, bei denen eine Gesamtrückzahlung zu einem festen Termin vorgesehen ist (z. B. Schatzanweisungen). Auch die aus den Vorkriegspapieren entstandenen Aufwertungswerte sind wohl bis auf die Ablösungsanleihen mit Auslosungsrecht hierher zu rechnen. Sieht man von den Aufwertungspapieren ab, die ja, soweit es sich um Industrieobligationen, landschaftliche und Hypothekenpfandbriefe handelt, in absehbarer Zeit verschwinden, so ist es nur eine relativ geringe Zahl von Werten, die ohne weitere Schwierigkeit in die Giroverwahrung einbezogen werden können. Das Bild ändert sich aber sofort, wenn man auch die Papiere in Betracht zieht, bei welchen zwar eine Einzelauslosung den Tilgungsbedingungen nach Platz greifen kann, die Kündigung aber nach längerer oder kürzerer Zeit erst möglich ist. Deren Zahl ist sehr groß, so sind z. B. zur Zeit noch unkündbar

31	von	41	Anleihen der Kommunalverbände,
69	„	77	„ von Städten und Zweckverbänden,
89	„	101	Pfandbriefen von Kredit-Anstalten der Länder, Provinzialbanken u. Giroverbänden,
322	„	395	Pfandbriefen von Hypothekenbanken (Kurszettel 11. 9. 1930).

Bei den Pfandbriefen von Land- und Stadtschaften (74) ist die Unkündbarkeit allerdings in geringerem Umfange vorhanden, auch ist vielfach (Hypothekenbanken z. B.) eine Klausel vorgesehen, daß nur die Gesamtkündigung für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen, Auslosung aber möglich ist in Höhe der bis dahin getilgten Darlehen. Das ändert aber wohl nicht viel an der Stärke dieses Moments für die Möglichkeit einer reibungslosen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Girosammelverkehr im ganzen betrachtet, denn alle Papiere, bei welchen die Auslosbarkeit zwar gegeben ist, aber erst später eintreten kann, können bis zu diesem Termin vom Standpunkte des Girosammelverkehrs nach denselben Gesichtspunkten behandelt werden wie unkündbare, sofern nur die Verabredung getroffen wird, daß im Bedarfsfalle eine Nummernzuteilung für Auslosungszwecke erfolgen soll.

Nun könnte allerdings der anscheinend sehr stichhaltige Einwand erhoben werden, daß die Unkündbarkeit bei den meisten dieser Papiere in den nächsten Jahren fortfällt (1931 kommen z. B. 47 Hypothekenpfandbriefe in Betracht), und daß nicht viel damit gewonnen wäre, wenn jedes Jahr für eine erhebliche Anzahl eine Nummernzuteilung vorgenommen werden müßte und in wenigen Jahren bereits alle diese Papiere nicht mehr unkündbar wären.

Zum Glück ist aber in der Praxis für den Eintritt der Auslosung nicht der Ablauf der Unkündbarkeitsfrist maßgebend. Die Auslosung ist praktisch abhängig vom Kursstande des Papiers, wenigstens in den Fällen, in welchen die Tilgung durch Ankauf oder Verlosung vorgesehen ist, und das ist fast ausschließlich der Fall. Da es im Belieben des Schuldners liegt, die jährliche Tilgungsquote durch Ankauf zu beschaffen oder durch Verlosung aufzurufen, so vollzieht sich die Tilgung ausnahmslos durch Ankauf bei einem Kurse bis zu 100 pCt. bzw. bis zu dem Tilgungskurse, falls ein höherer vereinbart ist. Der Schuldner wird auch bei diesem Kurse und sogar bei einem noch etwas höheren die Tilgung durch Ankauf vorziehen können mit Rücksicht auf die Ersparnis der Kosten für den Verlosungsakt und die Bekanntmachungen. Erst wenn dieser Kurs überschritten ist, wird praktisch die Auslosung fällig. In dieser Beziehung liegen die Verhältnisse vom Standpunkt der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in die Girosammelverwahrung wiederum äußerst günstig. Am 11. 9. 1930 erreichten bzw. überschritten den Pari- bzw. Tilgungskurs

1	von	41	Anleihen der Kommunalverbände,
1	„	77	„ von Städten und Zweckverbänden,
36	„	170	Pfandbriefen öffentlich-rechtlicher Institute und Landschaften,
100	„	395	Pfandbriefen von Hypothekenbanken,
4	„	46	Industrieobligationen.

Diese Zahlen, wie auch die sonst gegebenen, sind nur an Hand des Kurszettels ermittelt. Sie erheben keinen Anspruch darauf, eine genaue, statistische Unterlage zur Berechnung der ohne Sonderbehandlung für die Girosammelverwahrung reifen Schuldverschreibungen zu geben. Sie sollen nur die Stärke der einzelnen Momente zeigen, die sich zudem ja auch kreuzen. So sind z. B. unter den 100 Hypothekenpfandbriefen zu pari bzw. über pari 44, die noch unkündbar sind, außerdem viele, die genau pari stehen oder nur wenig darüber, andererseits sind unter den bereits kündbaren wiederum viele, die unter pari stehen. Es bedarf einer genauen Untersuchung, welche über den Rahmen dieser Ausführungen weit hinausgeht, um die Zahl der Papiere festzustellen, bei welchen trotz der Möglichkeit einer Auslosung keinerlei Bedenken bestehen, sie vom Standpunkt der Girosammelverwahrung aus wie Papiere ohne Auslosbarkeit zu behandeln, wenn für den Bedarfsfall Nummernzuteilung vorgesehen wird.

Es ist aber anzunehmen, daß die Zahl über Erwarten groß sein dürfte; es gibt noch eine ganze Reihe von Momenten, deren Gesamtwürdigung zu dem Schlusse führen muß, daß nur bei verhältnismäßig ganz wenigen Papieren die Nummernzuteilung von vornherein oder später überhaupt in Betracht kommen würde.

IV.

Eine Maßregel, welche geeignet wäre, die Notwendigkeit einer Nummernzuteilung bei eintretender Verlosung sehr weit hinauszuschieben, ist das unter II. gestreifte, von Dr. Opitz zur Diskussion gestellte Eindeckungsverfahren. Es käme aber nur in Betracht für die Fälle, in welchen die Auslosung einen Verlust mit sich bringt für den Anleihebesitzer. Das trifft aber für den weitaus größten Teil aller überhaupt auslosbaren Papiere zu, d. h. für diejenigen, deren Tilgung neben der Auslosung auch den Ankauf vorsieht. Wie bereits vorher erwähnt, findet eine Auslosung fast nur statt bei einem Kursstande, der über dem Tilgungskurse liegt, wodurch stets ein Verlust für den Besitzer entsteht in Höhe des Unterschiedes zwischen der Kursnotiz und dem Tilgungskurse. Das ist nicht angenehm für den Besitzer und erweckt die Neigung, sich eines Besitzes, der bei jeder Auslosung einen Verlust bringen kann, zu entledigen, was wiederum für den Schuldner unangenehm ist, besonders wenn es sich, wie bei Pfandbriefinstituten, um solche handelt, welche das herauskommende Material aufzunehmen pflegen. Vor dem Kriege, als die Auslosungen der 4proz. Schuldverschreibungen durchweg mit Verlusten für die Inhaber verbunden waren, wurden vielfach Versicherungen gegen diesen Auslosungsverlust abgeschlossen. Diese Versicherung war ein ziemlich ausgedehnter Geschäftszweig. Sollten ähnliche Verhältnisse wiederkehren, d. h. daß eine größere Anzahl festverzinslicher Papiere einen Kursstand hätte, welcher die Tilgung durch Auslosung zur Regel werden ließe, so

Digitized by Google

würde sich automatisch wieder ein Bedürfnis herausstellen für eine solche Versicherung. Als Spezialgeschäftszweig ließe sie sich aber unter den heutigen veränderten Verhältnissen kaum betreiben, weil die Prämien im Gegensatz zu früher wahrscheinlich eine Höhe erreichen würden, welche in keinem Verhältnis mehr stände zu dem Nutzeffekt. Dagegen würde die Verteilung des Verlustes auf die gesamten im Girosammeldepot gebundenen Stücke geradezu eine ideale Lösung bedeuten. Der auf jedes angeschlossene Stück entfallende Verlust ist ja die rechnungsmäßige Nettoprämie. Wären z. B. 1 Million eines Papieres mit 1 pCt. Tilgungsquote (M 10 000.—) bei einem Kursstande von 102 pCt. im Sammeldepot gebunden, so würde der Verlust 200.— M oder 2 Pf. für je 100 M Kapital sein. Für eine Schuldverschreibung von M 500.— kämen also bei dem betreffenden Kuponstermin, der ja mit dem Rückzahlungstermin zusammenfällt, einfach 10 Pf. Versicherungsprämie in Abzug. Irgendwelche nennenswerte Unkosten entständen bei dieser Versicherung gegen Kursverlust nicht. Diese Einrichtung würde sicherlich geeignet sein, der Girosammelverwahrung große Beliebtheit beim Publikum zu verschaffen, wenn einmal die Tilgung durch Auslosung in größerem Umfange wieder stattfinden würde. Tritt dieser Fall ein, so wäre das Eindeckungsverfahren daher ohne Zweifel ein ausgezeichnetes Mittel, die Notwendigkeit einer Nummernzuteilung auf lange Sicht hinauszuschieben, tritt der Fall aber nicht ein, so bedarf es der Zuteilung ja überhaupt nicht.

Nun hält Opitz allerdings das von ihm angeregte Eindeckungsverfahren, wie bereits erwähnt, praktischer Schwierigkeiten wegen nicht für durchführbar. Die von ihm angeführten Gründe dürften aber bei näherer Untersuchung trotz ihrer theoretischen Richtigkeit nicht so schwerwiegend sein, wie es zunächst den Anschein haben könnte. Eine Verwaltungstätigkeit der Girobanken wäre beispielsweise durchaus nicht erforderlich. Im Gegenteil, eine viel geeignetere Stelle für die Eindeckung bzw. die Festsetzung des Verlustanteiles oder besser der Versicherungsprämie usw. wäre jedenfalls die Stelle, welche bei der Tilgung des betr. Papieres durch Ankauf die benötigten Beträge anschafft oder anschaffen läßt, mag das nun der Schuldner selbst, das Emissionshaus, Konsortialleitung oder sonst jemand sein. Bei jedem Papier muß doch jemand vorhanden sein, welcher die Entscheidung über Ankauf oder Auslosung der Tilgungsquote trifft und sie veranlaßt. Ohne weiteres besteht doch auch ein Zusammenhang zwischen der Eindeckung und einer etwaigen Aufnahmetätigkeit dieser Stelle, genau so wie er zwischen einer solchen Tätigkeit und des Ankaufes der Tilgungsquote bestehen wird, der doch nicht am letzten Tage en bloc sich vollziehen wird. Jedenfalls kann wohl ohne weiteres angenommen werden, daß für Hypothekenbankpfandbriefe keine Schwierigkeiten in dieser Beziehung zu befürchten sein dürften und auch für die Pfandbriefe der Land- und Stadtschaften, der Giroverbände, kurz aller Grundkreditinstitute dürfte die Lage ähnlich günstig liegen.

Wenn für eine Anleihe eine wenn auch noch so geringe Kurspflege ausgeübt wird oder ein Interesse dafür vorhanden ist, so wird die Frage keine Schwierigkeiten bereiten. Es ist doch zu beachten, daß das Eindeckungsverfahren bzw. die damit verbundene Versicherung gegen Kursverlust sehr geeignet ist, das Angebot am offenen Markte zu vermindern bzw. zu regulieren, so daß jeder Emittent Vorteil davon hätte. Sollte aber wirklich bei einem Papier keine Stelle bereit sein zur Uebernahme der Eindeckung usw., so wäre das auch nicht schlimm, dann würde eben für dieses Papier bereits bei Eintritt der Auslosung die Nummernzuteilung erfolgen müssen.

Der zweite Einwand geht von der Befürchtung aus, daß die Eindeckung sich immer schwieriger und kurstreibender gestalten müsse im Laufe der Tilgungszeit. Auch ihm dürfte praktisch keine Bedeutung beizulegen sein. Zur Eindeckung stehen doch nicht nur die freien, sondern auch die aus dem Sammeldepot zum Verkauf gelangenden Stücke zur Verfügung. Eine derartig gute Placierung einer Anleihe, daß zwischen zwei Auslosungsterminen nicht einmal der Betrag der Tilgungsquote an den Markt käme, wäre doch höchstens ganz zum Schlusse der Umlaufszeit evtl. denkbar. Vorher würde Materialknappheit nur steigende Kurse und damit höhere Verluste bei der Auslosung bzw. höhere Versicherungsprämien bedeuten, was natürlich aber auch wieder einen Anreiz zum Verkauf bieten würde. Sofern das Eindeckungsverfahren lediglich als Mittel zur möglichst weiten Hinausschiebung des Zeitpunktes der Nummernzuteilung vorgesehen wird, können jedenfalls keine Schwierigkeiten dieser Art entstehen, weil jederzeit die Möglichkeit besteht, das Eindeckungsverfahren durch Nummernzuteilung zu beendigen, die ja in spätem Zeitpunkte wegen des Mangels an Umsätzen auch gar keine Belästigung mehr bedeutet.

Nur bei generellen, bis zum Ende der Tilgung dauernden Eindeckungsverfahren hätten die erhobenen Einwände evtl. Bedeutung.

V.

Für den Rest der Papiere, d. h. für diejenigen, welche einer Verlosung mit Gewinnaussicht unterliegen, dürfte der letzte Vorschlag von Opitz zweckmäßig sein, den Teilhabern von vornherein zu Auslosungszwecken die Nummern der von ihnen eingelieferten Stücke zu sichern und ihnen bei Abhebung die Stücke, welche diese Nummern tragen, auszufolgen sowie bei der stückelosen Lieferung auch ferner Nummernaufgabe zu machen. Die Vorteile, welche die Girosammelverwahrung auch bei dieser Belastung noch erbringen kann, dürften im allgemeinen weit unterschätzt, die Nachteile der Nummernaufgabe und die Zahl der in Betracht kommenden Papiere dagegen weit überschätzt werden. Wie bereits erwähnt, werden gegenüber dem heutigen Zustande nicht nur die Vorteile der stückelosen Lieferung erzielt, sondern es ergibt sich auch der Wegfall der Tresorarbeit bei den Firmen für Liefergeschäfte, die durch Ueberweisung erledigt werden, ohne daß dabei eine Tresorarbeit bei der Girobank erforderlich würde. Es ließen sich aber noch bedeutend mehr Arbeitsersparnisse erzielen, und zwar auf dem Gebiete der Verlosungskontrolle. Heute wird jedes gelieferte Stück vom Käufer daraufhin geprüft, ob es nicht verlost ist, in jedem Bankgeschäft Deutschlands werden besondere Nummernlisten der im Besitz der Kundschaft befindlichen auslosbaren Stücke geführt und an Hand der Verlosungslisten kontrolliert. Jede Großbank muß eine besondere Abteilung für die Verlosungskontrolle unterhalten. Auf Grund folgender Einrichtung ließen sich höchstwahrscheinlich in dieser Beziehung bedeutende Ersparnisse ermöglichen. Vorzusehen wäre ein Einheitsformular für die Nummernaufgabe bei der Einlieferung bzw. Uebertragung im stückelosen Verkehr, welches in 3 Durchschlägen über jede Nummer einzeln auszustellen wäre. Hierbei wäre wahrscheinlich durch Benutzung von Nummern für Firma und Effekt die entstehende Arbeit noch erheblich zu reduzieren, die aber gegenüber der heute üblichen Ausfertigung der Nummernverzeichnisse nach den effektiven Stücken und den Ein- und Austragungen in das Verlosungsregister sowieso geringer sein dürfte. Einen der Durchschläge erhielte der Käufer, den zweiten die Girobank, den dritten behielte der Verkäufer. Der Käufer hätte nur nötig, auf dem erhaltenen Durchschlag den Namen seines Kunden oder dessen Kontonummer zu vermerken und in eine Kartothek einzureihen, wodurch die Führung von Verlosungslisten sich erübrigte. Auch bei der Girobank bildeten diese Durchschläge eine Kartothek, bei Uebertragungen würden nur die Durch-

Digitized by Google

schläge ausgewechselt zu werden brauchen. Würde die Girobank nun in diese Kartothek, äußerlich sich stark hervorhebende Blätter mit den bereits ausgelosten Nummern einfügen und bei jeder neuen Ziehung ergänzen, so wäre eine Einrichtung gewonnen, bei der die Lieferung eines bereits gelosten Stückes mit fast mechanischer Sicherheit entdeckt bzw. das Uebersehen einer Nummer der Verlosungsliste ausgeschlossen wäre, wenn nur eine einfache Kontrolle der Herausnahme der Durchschläge an Hand der amtlichen Verlosungsliste stattfände, so daß die Verlosungskontrolle der einzelnen Bankfirmen bezüglich der bei der Girobank verwahrten Stücke sich wohl erübrigen könnte, zum mindesten aber auf demselben einfachen Kartothekprinzip aufbauen ließe. Zu berücksichtigen ist noch, daß die Nummernaufgabe bei sämtlichen noch nicht auslosbaren oder als solche behandelter Papiere wegfiele, so daß sich insgesamt doch eine erhebliche Arbeitsersparnis gegenüber dem bisherigen Zustand erreichen ließe.

VI.

Demgegenüber entstände bei der Girobank ein Mehr an Arbeit im Vergleich mit den Aktien bei allen Schuldverschreibungen durch die meistens zweimal im Jahre stattfindende Zinszahlung, statt der einmaligen Dividendenauszahlung bei den Aktien. Darüber hinaus entstände bei den auslosbaren Papieren, sofern eine Gewinnaussicht besteht, ein Mehr an Arbeit durch die Führung der Nummernkartothek, die Aufgabe und Gutschrift der verlosten Stücke, die Zerreißung der geschlossenen Tresorbestände bei Abhebung von Stücken. Ob dafür eine erhöhte Gebühr der Girobank gerechtfertigt wäre, sei dahingestellt. Jedenfalls würden die Abhebungen sich mit zunehmender Ausdehnung der Girosammelverwahrung immer mehr und mehr verringern. Ein Anstoß zur Ausdehnung der Girosammelverwahrung in erheblicher Stärke dürfte aber allein schon durch die Einbeziehung aller inländischen Papiere erfolgen. Die Zahl der Papiere, für welche eine Nummernzuteilung in Betracht käme, dürfte im Verhältnis zur Gesamtzahl so gering sein, daß eine erhöhte Gebühr doch wohl zu vermeiden wäre. Gering allerdings nur, wenn man von der formalrechtlichen Möglichkeit einer Auslosung als Bedingung für eine Notwendigkeit der Nummernzuteilung absieht und sie vermeidet auf Grund der tatsächlichen Umstände, wie augenblickliche Unkündbarkeit, Kursstand usw., die sie zunächst als unwahrscheinlich erscheinen lassen bzw. sie möglichst weit hinausschiebt durch das Eindeckungsverfahren mit Versicherung gegen Kursverlust. Ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Eindeckungsverfahrens eine regelmäßige Tilgung durch Auslosung statt durch Ankauf zahlenmäßig in größerem Umfange in absehbarer Zeit überhaupt gegeben sein wird, hängt selbstverständlich ganz von der Tendenz der Kurse für festverzinsliche Werte ab. Auf keinen Fall dürfte die Tilgung durch Auslosung je einen solchen Umfang wie vor dem Kriege erreichen, wo die 4proz. Papiere, die zahlenmäßig größte Gruppe, durchweg stark über pari stand und die Auslosung sofort nach Ablauf der Unkündbarkeit begann.

In dieser Beziehung bestehen doch große Unterschiede gegen heute, wo eher die Tendenz herrscht, bei einer Steigerung des Kurses eines Pfandbrieftypus über pari zur Gesamtkündigung zu schreiten bzw. die Konversion anzubieten. Unter Berücksichtigung aller dieser Momente dürfte jedenfalls eine verhältnismäßig sehr geringe Zahl von Papieren sich ergeben, welche eine Nummernzuteilung erforderten. Zu ihrer genauen Feststellung, wie überhaupt zur Vorbereitung und Durchführung des gesamten Komplexes dürfte es angebracht sein, baldigst einen entsprechend zusammengesetzten größeren Arbeitsausschuß zu bilden, denn es kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß die Frage nach den theoretischen und rechtlichen Ausführungen von Opitz spruchreif ist und ihre praktische Durchführung sehr große Vorteile erwarten läßt.

VII.

Diese Vorteile gehen weit über den unmittelbaren Rahmen des Verkehrs in den Schuldverschreibungen hinaus. Die Tatsache, daß sämtliche inländischen Papiere der Berliner Börse in den Girosammelverkehr einbezogen wären, müßte ganz erheblich dazu beitragen, ihn immer beliebter und allgemeiner zu machen und die Tendenz zu seiner Ausschließlichkeit zu stärken.

Diese Tendenz würde es aber gestatten, den gesamten Lieferverkehr, der heute noch völlig auf den Grundlagen des Verkehrs mit effektiven Stücken beruht, nur daß an Stelle des Stückes ein Scheck geliefert wird, auf die Grundlage der reinen Verrechnung umzustellen, eine Umstellung, welche ganz immense Ersparnisse an Arbeit bieten würde, wofür in einem zweiten Artikel einige Anregungen erfolgen sollen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 823 BGB.

Bedeutung des Ausdrucks „Kundenpapiere". Haftung von solchen Werten für Verbindlichkeiten des Bankiers.

Urteil des Reichsgerichts vom 27. September 1930 — I 112. 30 — T.

Das Bankhaus H., Generalbevollmächtigter ein gewisser L., hatte mehrere Aktien bei der Filiale der D. Bank in F. lombardiert. Auf Weisung der Firma H. hat die Bekl. 1, eine Bank, jene Papiere eingelöst, veräußert und den restlichen Erlös an L. ausgefolgt. Der Kl. behauptet, daß er Eigentümer der Papiere gewesen sei und daß die bekl. Bank vorsätzlich oder fahrlässig sein Eigentum verletzt habe. Dementsprechend hat er gegen die Bekl. zu 1 und deren beide Teilhaber Klage auf Herausgabe, hilfsweise auf Schadenersatz erhoben. Das LG. hatte die Klage abgewiesen, das OLG. hat die Bekl. nach dem Klageantrag verurteilt. Die Rev. der Bekl. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Das BerG. sieht als die rechtliche Grundlage des Klageanspruchs die §§ 989, 990 BGB. an und erachtet die Anwendung des § 823 BGB. für ausgeschlossen. Demgemäß hat es die Entscheidung darauf abgestellt, ob den Bekl. beim Verkauf der Papiere das Verfügungsrecht der Firma H. bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen sei. Diese Rechtsansicht kann nicht gebilligt werden. Allerdings beziehen sich die §§ 989, 990, 992 BGB. ihrem Wortlaut nach auf jeden Besitzer, ohne daß zwischen Eigenbesitz und Fremdbesitz ein Unterschied gemacht wäre. Wie aber im RGKomm. Anm. 2 zu § 992 ausgeführt ist, trifft der Grund, der zur Einschränkung der Deliktshaftung durch die §§ 989 ff. BGB. geführt hat, zwar bei dem Eigenbesitzer, nicht aber auch bei dem Fremdbesitzer zu; denn der letztere weiß, daß ihm sein wirkliches oder vermeintliches Besitzrecht eine Beschädigung der Sache nicht erlaubt. Demgemäß haftet der Fremdbesitzer dem Eigentümer nicht nur gemäß §§ 987 ff. BGB., sondern auch nach den Grundsätzen der unerlaubten Handlung (RGZ. 101, 307; 102, 42; 106, 152).

Wenn hiernach auch schon der Beweis leichter Fahrlässigkeit genügen würde, um die Haftbarkeit der Bekl. zu begründen, so reichen die Ausführungen des BerG. doch nicht aus, um diesen Beweis als geführt anzusehen.

Die Ausführungen des BR. geben zu Bedenken Anlaß. Er geht davon aus, daß L. den Bekl. mitgeteilt habe, daß es sich um Kundenpapiere handle, und meint, daß die Bezeichnung als Kundenpapier zwar nicht besage, daß der Bankier kein Verfügungsrecht über die Papiere habe, da der Kunde ihm ein solches eingeräumt haben könne, daß aber die Bekl. zum mindesten Zweifel hätten hegen müssen, ob die Kunden ihre Zustimmung zu der Verwendung ihrer Papiere zu der außergewöhnlichen Maßregel einer Baissespekulation erteilt hätten, Der BR. geht darnach ersichtlich davon aus, daß unter Kundenpapieren nur solche verstanden werden könnten, die im Eigentum der Kunden stehen. Demgegenüber haben die Bekl. vor-

Digitized by Google

getragen, daß man im Bankgewerbe unter Kundenpapieren auch solche Papiere verstehe, die zwar für den Kunden angeschafft, aber aus irgendwelchem Grunde noch nicht in sein Eigentum übergegangen seien, und über die der Bankier frei verfügen könne und unter Umständen auch verfügen müsse. Der Zeuge C. hat bekundet, daß etwa 8 bis 10 Tage vor dem Verkauf der Papiere ein Gespräch zwischen L. und dem Bekl. K. über die Baissespekulation stattgefunden habe, bei dem K. erklärt habe, ein solches Engagement könne nur mit solchen Effekten eingegangen werden, über die der Bankier frei verfügen könne, über die er kein Nummernverzeichnis erteilt habe und die auch nicht zum Depot B gehörten; L. habe das für selbstverständlich erklärt. Der BR. ist auf all dies nicht eingegangen. Hätte er es getan, so wäre er möglicherweise zu dem Ergebnis gelangt, daß nach der Sachlage, sowie sie sich den Bekl. darstellte, keineswegs ein so ungewöhnliches Geschäft vorlag, daß sie zu besonderen Erkundigungen Anlaß hatten.

Dem Umstande, daß die Papiere von der Firma H. bei der Fer Filiale der D. Bank lombardiert waren, will der BR. keine besondere Bedeutung beimessen, zumal es sich dabei um eine andere Art der Verfügung gehandelt habe. Dabei ist nicht berücksichtigt, daß nach der Behauptung der Bekl. im Bankgewerbe eine Lombardierung von Fremdpapieren überhaupt nicht stattfindet und daß die Bekl., wenn das richtig ist, in dem Umstande, daß eine angesehene Bank die Effekten zum Pfand genommen hatte, ein sehr wesentliches Anzeichen dafür erblicken konnten, daß die Firma H. tatsächlich verfügungsberechtigt war.

Sollte das BerG. in der erneuten Verhandlung wiederum zu dem Ergebnis gelangen, daß die Bekl. das Eigentum des Kl. schuldhaft verletzt haben, so würde es sich noch mit zwei Einwendungen auseinanderzusetzen haben: einmal daß diese Verletzung für den Schaden nicht ursächlich gewesen sei, da, wenn die Bekl. den Verkaufsantrag nicht ausgeführt hätten, die D. Bank die Papiere zum Zwangsverkauf gebracht hätte und der Kl. sein Eigentum auf diese Weise ebenfalls verloren hätte. Sodann, daß die Bekl., indem sie im Auftrag von H. deren Schuld bei der Bekl. bezahlten, deren Pfandrecht gemäß §§ 401, 1250 BGB. erworben haben.

2. Zu § 823 BGB.

Wer sich auf Akzeptaustausch einläßt, muß wissen, welchen Gefahren er sich damit aussetzt. Er kann sich nicht an denjenigen halten, der ihm zu diesen Geschäften geraten hat.

Urteil des Reichsgerichts vom 15. Oktober 1930 — IX 65. 30 — T.

Der Kl. macht der Bekl. zum Vorwurf, daß sie ihn unter Vorspiegelung der Unbedenklichkeit solchen Verfahrens und der Güte der Gegenkontrahenten zu Wechselaustauschgeschäften bedenklichster Art verleitet, ihm nicht nur dazu geraten, sondern auch durch falsche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage der am Austausch beteiligten Firmen seine Zweifel wegen der ihm drohenden Gefahr der Inanspruchnahme aus den fremden Wechseln arglistig zu beseitigen gewußt habe. Diese Vorwürfe bestreitet die Bekl. Das OLG. geht davon aus, daß die Kreditbeschaffung durch Austauschwechsel in der Regel und insbesondere im vorliegenden Falle als ein gegen die guten Sitten verstoßendes und darum nach § 138 BGB. nichtiges Rechtsgeschäft zu erachten sei. Wer sich an solchem Rechtsgeschäft beteilige, und dadurch Schaden erleide, habe sich diesen in der Regel selbst zuzuschreiben und könne nicht einen Dritten dafür veranwortlich machen. — Dieser Satz ist in solcher Allgemeinheit weder im Schrifttum noch in der Rechtslehre aufgestellt worden, auch nicht an den vom OLG. angeführten Stellen, z. B. RGZ. 97 255. Das kann aber auf sich beruhen bleiben. Denn das OLG. prüft weiter, ob etwa ein Tatbestand vorliege, der eine Ausnahme von der von ihm aufgestellten Regel rechtfertige. Dabei trifft es folgende Feststellungen: es sei zwar anzunehmen, daß der als Vertreter der Bekl. handelnde X. sich der Bedenklichkeit und Verwerflichkeit der von ihm empfohlenen Maßregel bewußt gewesen sei, und daß daraus eine Haftung der Bekl. aus Vertrag oder unerlaubter Handlung folgen würde, wenn nicht der Kl. noch vor Befolgung des Rates, wenn auch nicht schon von vornherein, sich bewußt geworden wäre, welchen Gefahren er sich bei Befolgung des Rates aussetze. Das OLG. verneint also den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Vermögensbeschädigung des Kl. und dem Rat und den Empfehlungen der Bekl. Diese Feststellungen sind, soweit sie die Kenntnis des Kl. von der wahren Sachlage betreffen, einwandfrei getroffen, darum mit der Rev. nicht anfechtbar, und rechtfertigen die rechtlichen Schlußfolgerungen des OLGs. Dabei kommt es hauptsächlich auf die Kenntnis des Kl. von der Unsicherheit der an dem Austausch beteiligten Firmen an, Hierfür verwendet das OLG. mit Recht zwei Gesichtspunkte: die Bedenklichkeit, ja Verwerflichkeit solcher Geschäfte und den Inhalt der dem Kl. vorgelegten Auskünfte, beides in Verbindung mit der allgemeinen Kenntnis des Kl. von der Bedeutung der Uebernahme wechselrechtlicher Verbindlichkeiten. Es wird festgestellt, daß dem Kl. zwar zuerst von Akzepten „erster solventer Großhandelsfirmen" geschrieben wurde, daß er dann aber alsbald über die zweckmäßige Fassung seiner Akzepte belehrt wurde, woraus deutlich hervorgehe, daß dem Kl. mitgeteilt werden sollte, er dürfe die Wechsel nur so fassen, daß der unbefangene Nehmer sie für Warenwechsel halten müsse. Diese Feststellung ist nicht zu beanstanden. Es ist deshalb auch nicht zu beanstanden, wenn das OLG. weiter erwägt, der Kl. habe nunmehr erkennen müssen und erkannt, daß solcher Wechselaustausch nicht einwandfrei sei und daß Firmen, die sich an solchen Geschäften beteiligten, wahrscheinlich in einer ähnlichen wirtschaftlichen Schwierigkeit seien wie er selbst, und daß deshalb von solventen ersten Großhandelsfirmen nicht die Rede sein könne. Zur Bestätigung dieser Ansicht führt das OLG. den Inhalt der dem Kl. jeweils vorgelegten Auskünfte über den Tauschgegner an. Daß diese Auskünfte falsch gewesen seien oder daß sie nicht von den unterzeichneten Auskunfteien stammten, behauptet der Kl. selbst nicht; es ist daher unerheblich, wer sie beschafft hat. Als wesentlich wird zutreffend vom OLG. betont, daß die Auskünfte sehr vorsichtig gefaßt waren und keineswegs eine besondere Solvenz der beauskunfteten Firmen ergaben. Mit Recht verweist das OLG. auch noch darauf, daß die Bekl. dem Kl. verbot, sich mit der am Ort befindlichen Austauschfirma Br. direkt in Verbindung zu setzen. Dann ist durchaus der Schluß des OLG. gerechtfertigt; wer als Kaufmann, der auch sonst mit Wechseln zu tun hat, sich mit so zweifelhaften Gegenkontrahenten auf solche, jeder tatsächlichen Unterlage entbehrenden Wechselgeschäfte einläßt, der weiß genau, was er tut und welchen Gefahren er sich damit aussetzt, kann sich also nicht darauf berufen, daß der beratende Bankier ihn über diese Gefahren nicht belehrt habe.

II. Steuerrecht.

1. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 7 u. § 6 VStG.

Eine Vereinigung, die als Börsenunternehmerin die Förderung und Erleichterung des Handels in Wertpapieren und die Wahrung und Förderung der Interessen des Bankiergewerbes bezweckt, verfolgt hiermit nicht allgemeine Berufsinteressen, sondern geschäftliche und wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder und der Börsenbesucher überhaupt. Selbst wenn der Vereinigung nur Angehörige desselben Berufsstandes angehören, stellt sie hierdurch nicht einen Berufsverband dar, der aus dem Beruf erwachsene, allgemeine Interessen seiner Mitglieder vertritt. Sie kann auch nicht als „ausschließlich gemeinnützig" bezeichnet werden.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 10. Juli 1930 — III A 241. 29 — abgedr. RStBl. 1930, 699.

In X. besteht eine staatlich genehmigte Wertpapierbörse, die „Börse zu X.". Ihr stellt die „Genossenschaft X.-Börse", das ist die Beschwerdeführerin, die Börsenräume und Börseneinrichtungen zur Verfügung, bestreitet auch die gesamten Ausgaben der Börse und stellt die erforderlichen Hilfsmittel auf ihre Kosten. Die Beschwerdeführerin erhält als Gegenleistung alle Einnahmen, welche der Börse auf Grund der Börsenordnung oder der ergangenen Ausführungsbestimmungen zufließen.

Die Beschwerdeführerin begehrt Vermögensteuerfreiheit, weil sie:

1. ein Berufsverband sei, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei,
2. gemeinnützig sei.

Die Vorbehörde hat die Vermögensteuerbefreiung versagt.

Die Rechtsbeschwerde kann keinen Erfolg haben.

I. Zur Frage des Berufsverbandes.

Der Reichsfinanzhof hat in ständiger Rechtsprechung als Berufsverband nur eine Vereinigung anerkannt, die aus dem

Digitized by Google

Beruf erwachsene allgemeine Interessen ihrer Mitglieder vertrete, und die deshalb nur Angehörige desselben Berufs oder doch nahe verwandter, durch natürliche Interessengemeinschaft verknüpfter Berufe zu Mitgliedern zählen werde. (Entsch. des RFH. Bd. 9 S. 129; Bd. 20 S. 308 — RStBl. 1927 S. 112 Nr. 159 —; Bd. 24 S. 173 — RStBl. 1928 S. 369 Nr. 663 —; Bd. 25 S. 284 — RStBl. 1929 S. 572 Nr. 837 —.

Bei der Prüfung der Frage, ob es sich um einen Berufsverband handelt, ist zu unterscheiden zwischen geschäftlichen Interessen und Berufsinteressen. In dieser Beziehung sei auf die Entsch. des RFH. Bd. 25 S. 286 — RStBl. 1929 S. 572 Nr. 837 — verwiesen, wo der Unterschied zwischen geschäftlichen Interessen und Berufsinteressen näher dargelegt ist. Bei Anwendung dieser Darlegungen auf den vorliegenden Fall ergibt sich, daß die Beschwerdeführerin mit den in der Rechtsbeschwerde besonders hervorgehobenen Zwecken der Einrichtung und Unterhaltung der Börse nicht allgemeinen Berufsinteressen, sondern den geschäftlichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder und der Börsenbesucher überhaupt dienen will.

Auch der Zweck „Wahrung und Förderung der Interessen des Bankiergewerbes" ist auf wirtschaftliche Interessen der Angehörigen des Bankiergewerbes gerichtet. Allerdings ist zuzugeben, daß der Börsenvorstand oft in der Lage sein wird, auch rein berufliche Interessen des Bankiergewerbes zu vertreten; das allein kann die Beschwerdeführerin aber angesichts ihrer sonstigen Aufgaben nicht zum Berufsverband machen. Bei dieser Auffassung ist es nicht von entscheidender Bedeutung, daß Mitglieder der Beschwerdeführerin nur Angehörige eines einzigen Berufsstandes oder mehrerer Berufsstände sind. Auch in der Entsch. des RFH. Bd. 9 S. 131 ist nur gesagt, daß folgerichtig nur Angehörige desselben oder verwandter Berufe einen Berufsverband darstellen können, nicht aber, daß die zu einem Verbande zusammengeschlossenen Angehörigen desselben oder verwandter Berufe einen Berufsverband darstellen. Die Vorbehörde durfte annehmen, daß die Mitgliedschaft der Beschwerdeführerin nicht nur Angehörige des Bankierberufes, sondern auch Angehörige anderer Berufsstände und bestimmter Handelsgesellschaften erwerben könnten. Zu dieser Annahme war sie nach § 3 des Statuts der Beschwerdeführerin berechtigt, ebenso auch nach § 5, wonach die Beitragshöhe verschieden ist bei Mitgliedern, die Börsen- und Bankgeschäfte betreiben, und bei Mitgliedern, welche solche Geschäfte nicht betreiben. Erst mit der Rechtsbeschwerde macht die Beschwerdeführerin geltend, zu ihren Mitgliedern gehörten nur Angehörige des Bankierberufes. Der mit der Rechtsbeschwerde gerügte Verfahrensmangel hinsichtlich nicht genügender tatsächlicher Feststellung durch die Vorbehörde über die Berufszugehörigkeit der Mitglieder der Beschwerdeführerin ist mithin nicht begründet; außerdem beruht nach vorstehenden Darlegungen auf dieser Unterlassung die Vorentscheidung nicht. Der Beschwerdeführerin kann auch insofern nicht beigetreten werden, daß das Ergebnis ein unbilliges sei, weil eine Handelskammer als Börsenunternehmerin von der Vermögensteuer befreit wäre. Die Befreiung der Handelskammern beruht darauf, daß ebenso wie das Reich, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände auch die öffentlich-rechtlichen Berufs- und Wirtschaftsvertretungen, wie Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, von der Besteuerung ausgenommen sind.

II. Zur Frage der Gemeinnützigkeit.

Auch hier muß der Vorbehörde beigetreten werden. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 VStG. sind Personenvereinigungen dann von der Vermögensteuer befreit, wenn sie nach den Satzungen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen. Es ist bereits mehrfach hervorgehoben worden, daß die Zwecke der Beschwerdeführerin in der Hauptsache dem privatwirtschaftlichen Vorteil ihrer Mitglieder und der übrigen Börsenbesucher dienen. Ziel und Zweck der Beschwerdeführerin ist es nicht, in erster Linie dem allgemeinen Besten zu dienen. Wenn sich die Beschwerdeführerin darauf beruft, daß die Börse eine für die gesamte Volkswirtschaft, insbesondere für die Kapitalbeschaffung für Handel und Industrie, besonders wichtige Einrichtung sei, so muß demgegenüber bemerkt werden, daß es nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nicht darauf ankommt, ob die Beschwerdeführerin in ihren Auswirkungen gemeinnützig ist, sondern darauf, ob die Förderung des gemeinen Nutzens die treibende Kraft bei Gründung der Beschwerdeführerin gewesen ist und das Ziel ihrer Tätigkeit ist. Davon abgesehen, könnte jedenfalls von einer ausschließlichen Gemeinnützigkeit der Beschwerdeführerin, wie sie das Gesetz für die Steuerbefreiung verlangt, keine Rede sein.

2. Zu § 41 Nr. 2, 1, § 44 EinkStG.

Begriff des Spekulationsgeschäfts; nachträgliche Beteiligung am Gewinn und Verlust eines Spekulations- oder Konsortialgeschäfts.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 2. Oktober 1929 — VI A 1373. 29 —; abgedr. in Steuer u. Wirtschaft, 1929, Sp. 1728.

Im Jahre 1924 hatten sich mehrere Kapitalgesellschaften zu einem Konsortium vereinigt, um die Mehrheit der Aktien einer Immobiliengesellschaft zu erwerben, wobei anscheinend die Liquidation der Gesellschaft erstrebt wurde. Am 2. März 1925 verkaufte der Beschwerdeführer dem Konsortium 450 000 PM Nennwert-Aktien der Immobiliengesellschaft für 202 500 RM. Gleichzeitig wurde ihm „als Entgelt für die Zuführung der Sache" eine Beteiligung von 23⅓ v. H. am Gewinn und Verlust des Konsortiums eingeräumt. Am 6. April 1925 wurde seine Beteiligung auf 12% v. H. herabgesetzt und erhielt er gleichzeitig 90 000 RM.

Die Vorinstanz führt aus, die 90 000 RM seien als Entschädigung für teilweise Aufgabe einer Gewinnbeteiligung nach § 44 Nr. 1, § 40, § 58 des EinkStG. steuerpflichtig. Es ist ein Steuersatz von 20 v. H. angewendet.

Der Beschwerdeführer hatte früher ausgeführt, die Beteiligung sei ein Entgelt für den Verkauf der Aktien, eine Abänderung des Entgelts könne keine Steuerpflicht erzeugen. In der Rechtsbeschwerde bestreitet er die Steuerpflicht, weil die Veräußerung der Beteiligung nach § 30 Abs. 3 des Eink.-StG. nur steuerpflichtig sei, wenn er zu mindestens 25 v. H. beteiligt gewesen sei. Außerdem müßten die Verluste abgezogen werden, die er bei Beteiligung an einem Patent erlitten habe. Endlich sei Anwendung des Höchstsatzes des § 58 des Einkommensteuergesetzes unbillig.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Die Vorinstanz geht davon aus, daß die Gewinnbeteiligung ein Stammrecht sei und die jeweils ausgeschütteten Gewinne nach § 40 des EinkStG. steuerpflichtig seien. Wenn das richtig wäre, so wäre allerdings die Entschädigung für Verminderung der Gewinnbeteiligung nach § 44 Nr. 1 des EinkStG. steuerpflichtig. Allein von wiederkehrenden Bezügen im Sinne des § 40 des EinkStG. kann keine Rede sein. Im übrigen kann § 44 Nr. 1 des EinkStG. nur anwendbar sein, wenn es sich um eine Entschädigung für eine Gewinnbeteiligung handelt, bei der es zu steuerpflichtigen Einkünften kommen könnte. Denn sein Gedanke ist ähnlich wie der des § 3 Nr. 5 des ErbschStG. (Schenkungsteuerpflicht das Entgelt für einen Erbverzicht), daß die Entschädigung für Aufgabe der Möglichkeit einer Vermögensvermehrung derselben Steuer unterliegen soll wie die Vermögensvermehrung selbst.

Die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben. Bei freier Beurteilung ist die Sache nicht spruchreif.

Der Fall bedarf noch in verschiedenen Punkten der Aufklärung. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Beschwerdeführer bereits beim Erwerb der Aktien im Auftrag des Konsortiums gehandelt hat. Hierfür spricht z. B. die Wendung „als Entgelt für die Zuführung der Sache". In diesem Falle käme in Frage, in der Einräumung der Gewinnbeteiligung ein Entgelt für die Besorgung des Aktienpakets zu sehen und das auf Grund der Gewinnbeteiligung Erlangte als Leistungsgewinn im Sinne des § 41 Nr. 2 des EinkStG. zu behandeln. Dieselbe Vorschrift könnte anwendbar sein, wenn, wie es den Anschein hat, der Beschwerdeführer nicht bloß am Gewinn und Verlust des Konsortiums beteiligt sein sollte, vielmehr auch eine nicht unerhebliche Tätigkeit bei Abwicklung der Geschäfte des Konsortiums entfalten sollte. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß das Konsortium wohl nicht eine reine Spekulation in Immobilienaktien beabsichtigte, vielmehr anscheinend im Interesse der Stadtverwaltung tätig wurde und als Entgelt für seine Bemühungen einen bei Liquidation der Immobiliengesellschaft zu erwartenden Gewinn behalten sollte. Das Konsortium hat sich vielleicht nur deshalb auf das Geschäft eingelassen, weil ihm von der Stadtverwaltung (der städtischen Sparkasse) das erforderliche Geld zu günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt wurde. Wenn der Stadtverwaltung nicht an der Verzinsung der Gelder, sondern an der Liquidation der Immobiliengesellschaft lag, so war der erzielte Gewinn, wenn man davon absieht, daß er bei den Kapitalgesellschaften natürlich ohne weiteres zum gewerblichen Einkommen zu rechnen ist, nicht Gewinn aus einem einzelnen Spekulationsgeschäft, sondern erlangtes Entgelt für eine Tätigkeit, und dies ist von Bedeutung für diejenigen Be-

Digitized by Google

teiligten, bei denen eine Tätigkeit innerhalb eines Gewerbebetriebs oder eines anderweitigen Berufs nicht vorlag. Nicht ausgeschlossen ist ferner, daß sich der Beschwerdeführer im Interesse seines eigenen Unternehmens (Schule) an dem Geschäfte beteiligt hat. Ferner könnte auch noch in Frage kommen, daß dem Konsortium daran lag, einen Teil des immerhin vorhandenen Wagnisses auf den Beschwerdeführer zu übertragen; in diesem Falle könnte man vielleicht auch in der Uebernahme eines Teiles des Verlustes eine besondere Leistung sehen, für die ein Entgelt in Gestalt der Beteiligung am Gewinn gewährt wurde.

Sollte dies alles nicht in Frage kommen, so würde in dem Erwerbe der Beteiligung die Vornahme eines einzelnen Spekulationsgeschäfts erblickt werden können. Wie es ein Spekulationsgeschäft ist, wenn zwei Personen gemeinschaftlich Wertpapiere kaufen und verkaufen, um Gewinn zu erzielen, so muß auch ein Spekulationsgeschäft angenommen werden, wenn ein anderer ganz oder zum Teil für Rechnung des Steuerpflichtigen An- und Verkäufe von Wertpapieren vornimmt. Und daran kann auch nichts ändern, wenn erst nach dem Ankauf der Wertpapiere vereinbart wird, daß sie zum Teil als für Rechnung des Steuerpflichtigen angeschafft zu gelten haben. Danach würde Steuerpflicht nach § 42 des EinkStG. insoweit anzunehmen sein, als der Beschwerdeführer kurz nach Vereinbarung der Beteiligung diese zum Teil gegen Entgelt wieder aufgegeben hat. Dabei wäre es unerheblich, ob er bereits bei Vereinbarung der Beteiligung die Absicht gehabt hat, diese zum Teil wieder gegen Entgelt aufzugeben oder nicht. Auch wenn jemand Wertpapiere in der Absicht gekauft hat, sie erst nach einer in einem Jahre zu erwartenden Kurssteigerung zu verkaufen, und er sie tatsächlich wegen früheren Eintritts der Kurssteigerung bereits innerhalb der Dreimonatsfrist verkauft, ist der Gewinn nach § 42 des Eink.-StG. steuerpflichtig. Zu erwägen wäre dann, ob nicht ein Teil des Wertes der hingegebenen Aktien als Ankaufspreis für die Beteiligung anzusehen ist. Es ist das nicht schon wegen des den Kurs übersteigenden Barpreises zu verneinen, da ein Aktienpaket unter Umständen weit höher zu bewerten ist, als dem Kurswert der Aktien entspricht. Es wäre zu schätzen, wieviel das Konsortium ohne Einräumung der Beteiligung für die Aktien gezahlt hätte, und der Mehrwert gegenüber dem bar bezahlten Betrag als Ankaufspreis für die Beteiligung anzusehen. Dann wäre auch zu ermitteln, ob bei dem vom Beschwerdeführer erwähnten Bierpatent ein abzugsfähiger Verlust (§ 42 Abs. 3 des EinkStG.) aus einem Spekulationsgeschäft vorliegt.

III. Strafrecht.

Zu § 263 StGB.

Diskontieren eines ungedeckten Schecks bei der Reichsbank kann sich als Betrug darstellen.

Urteil des Reichsgerichts vom 13. Juni 1929 — 2 D 843.28 — abgedr. JW. 1930, S. 3776.

1. Wenn der Angekl. wußte, daß die Reichsbank ganz allgemein nur solche Schecks annehme, die durch ein bestehendes Guthaben gedeckt waren — und das hält die StrK. für erwiesen —, so ist die rechtliche Möglichkeit gegeben, in der Diskontierung eines Schecks bei der Reichsbank die stillschweigende Erklärung zu finden, daß auch der in Frage kommende Scheck durch ein Guthaben gedeckt sei; es ist dann Tatfrage, ob das Anbieten eines Schecks zur Diskontierung im einzelnen Falle eine Handlung bildete, in der nach der Auffassung aller Beteiligten eine Erklärung des angegebenen Inhalts lag.

Daß die Reichsbank nur durch die irrige Meinung ihrer Beamten, die diskontierten Schecks seien durch Guthaben gedeckt, zu deren Annahme bestimmt worden ist, hat die StrK. ausdrücklich festgestellt; nicht minder hat sie angenommen, daß der Vorsatz des Angekl. hierauf gerichtet war.

2. Dafür, daß die StrK. den Rechtsbegriff der Vermögensbeschädigung i. S. von § 263 StGB. verkannt habe, bieten ihre Darlegungen keinen Anhalt. Sie geht, wie der Zusammenhang ihrer Ausführungen zweifelsfrei erkennen läßt, in tatsächlicher Hinsicht davon aus, daß die Forderung der Reichsbank aus den diskontierten Schecks bei dem Fehlen eines zu deren Deckung auch nur entfernt ausreichenden Guthabens unsicher und gefährdet war und daß sich der Angekl. dies auch seinerseits gesagt hat. Das genügt, um das Tatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung nach der äußeren und inneren Tatseite zu erfüllen.

Bücherbesprechung.

Meeker, J. Edward, M. A., Economist der New York Stock Exchange, The Work of the Stock Exchange, New York, 1930, The Ronald Press Company, Zweite Auflage, XVI, 720 Seiten, geb. $ 5.—.

Die in zweiter Auflage veröffentlichte Arbeit von Meeker behandelt (von mehr als zwanzig amerikanischen) nur eine einzelne Effektenbörse: The New York Stock Exchange; sie ist auf einer breiten volkswirtschaftlichen Grundlage durchgeführt und sehr stark an nationalökonomischen Erkenntnissen orientiert. In allen Kapiteln wird eine Fülle von Tatsachenmaterial geboten, wie es dem Standard der besten Börsenhandbücher entspricht. Zu den Quellen, die hier erschlossen werden, hat der Verfasser als wirtschaftlicher Beirat der New York Stock Exchange in mehr als zehnjähriger Tätigkeit unbeschränkten Zutritt gehabt.

Außer der breiten Fundamentierung des Themas und den grundlegenden Untersuchungen, wie z. B. über das Verhältnis des flottanten Materials zu dem der dauernden Kapitalanlage, über die Aufgaben und die wirtschaftliche Bedeutung der Makler und Eigenhändler (Kommissionäre oder Kulisse), über die verschiedenen Arten der Effektengeschäfte (short sales, fixen), bringt Meeker interessante Mitteilungen über die Entstehung und Ausbildung des Effektenkapitalismus und der Börsen in den Vereinigten Staaten, insbesondere über die New York Stock Exchange, deren Entstehung in das Jahr 1792 zurückgeht.

Meeker erörtert in den Kapiteln vier bis neun (130 Seiten) den Aktienmarkt. Er behandelt die technischen Unterscheidungen in der Auftragserteilung und -ausführung, die verschiedenen Formen der Uebermittlung solcher Aufträge, die Finanzierungsarten von Effektengeschäften, das sogen. „Odd-Lot" Geschäft, in dem alle unter den Schlußeinheiten erteilten Aufträge zur Ausführung gelangen, die als „Stop-Loss" Aufträge bezeichneten Börsenorders, die unter dem Marktniveau gegeben und zur Bestens-Order werden, sobald der Marktpreis den „Stop-Loss"-Preis erreicht hat. Die verschiedenen Effektenformen werden charakterisiert, ihre Lieferungsusancen und Notierungsweisen erörtert. Ausführliche Zitate aus dem Wertpapierrecht finden sich neben grundsätzlichen Erörterungen über das Aktienrecht und Veröffentlichungen aus Umfragen und Statistiken der Börse.

Diese knappen Andeutungen können keine deutliche Vorstellung geben von den zahlreichen Fragen, die hier diskutiert werden. Nach der Untersuchung über den Anleihemarkt folgt eine Darstellung des Mechanismus und der wirtschaftlichen Bedeutung der Effektenlombardierungen unter den Bezeichnungen „Brokers' Loans" oder „Security Collateral Loans" und der hiermit zusammenhängenden Probleme, wie z. B. der Prämien für geliehene Effekten, der fortwährenden „Prolongation" in den sogen. „margin accounts" oder des Marktes für Börsengeld (call money market).

Die weiteren Erörterungen über die Effektenabrechnung und -lieferung sind für den an einen stücklosen Verkehr gewöhnten deutschen Bankpraktiker nicht uninteressant. Für ihn wird das Lob, das Meeker den deutschen Methoden zollt (Seite 360 ff. und Seite 640 ff.) erst verständlich, wenn er sich durch dieses Werk mit dem Effektenverkehr in New York vertraut gemacht hat.

Ein fast zweihundert Seiten starker Anhang bringt Auszüge aus Dokumenten, der Verfassung (Constitution) der New York Stock Exchange, Tabellen über Kommissionssätze und Steuertarife, Zulassungsbedingungen für amerikanische, ausländische und Investment Trust Werte. In den Anhang sind ferner statistische Tabellen aufgenommen worden, auf die sich eingehende Textausführungen stützen. Da im internationalen Verkehr Effektenverschiffungen nicht selten sind, sind besonders die hier veröffentlichten Bestimmungen über die Lieferbarkeit der Stücke von Bedeutung. Für die hohen Anforderungen der New York Stock Exchange an die emittierenden Gesellschaften und an ihre Mitglieder sprechen nicht nur die bereits erwähnten Zulassungsbedingungen, sondern auch die verschiedenen Fragebogen, die hier zu finden sind.

Die ausgezeichnete Arbeit von Meeker wird sich nicht nur in den Auslandssekretariaten und Börsenbüros der Banken von hohem praktischen Wert erweisen, sie sollte vor allem in den Seminaren der Universitäten und Handelshochschulen und überall dort zu finden sein, wo der Nachwuchs des Bankgewerbes seine Einführungen in zukünftige Aufgaben erhält. Dr. Carl Hundhausen, New York.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. Berlin, 1. Februar 1931. Nummer 9.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Kapitalflucht in der Notverordnung vom 1. Dezember 1930.
Von Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Neubesitz-Anleihe.
Von Bankdirektor Gustav Benario, Berlin.

Ein neuer Aufwertungsfall im Aktienrecht.
Von Professor Dr. Flechtheim, Berlin.

Zum Abschluß von Börsengeschäften über vinkulierte Namensaktien ohne Zustimmung der Gesellschaft.
Von Landgerichtspräsident Rospatt, Bielefeld.

Buchprüfung und Neuveranlagung.
Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Ball, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Form der Verpflichtungserklärungen der Landgemeinden, Städte und Kreise in Preußen.
Von Amtsgerichtsrat Dr. Golzen, Berlin.

Die Kapitalflucht in der Notverordnung vom 1. Dezember 1930.

Von Reichsfinanzrat Dr. **Boethke**, München.

Kapitalflucht und Steuerflucht werden nicht selten als ein und dasselbe angesehen. Es bestehen aber wesentliche Unterschiede. Kapitalflucht ist gleichbedeutend mit Kapitalabwanderung, d. h. dem Vorgange, daß inländisches Vermögen (insbesondere Wertpapiere) ins Ausland verbracht wird; der Gegenstand wandert ab. Unter Steuerflucht verstand man zuerst die Auswanderung der Person, gleichviel wo ihr Kapital blieb. Das war die Auffassung des Reichsgesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (RGBl. 951). Dieses Gesetz beschränkte die Auswanderung der Deutschen und dehnte im Falle der (erlaubten oder unerlaubten) Auswanderung die persönliche Steuerpflicht zeitlich aus, sah für (unerlaubte) Steuerflucht schwere Strafen vor und ermöglichte sogar die Aberkennung der deutschen Reichsangehörigkeit.

Von dieser eigentlichen Steuerflucht ist die Kapitalflucht zu unterscheiden. Diese war ebenfalls beschränkt, zunächst durch die Verordnung vom 21. November 1918 über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland (RGBl. 1325). Auch hier standen steuerliche Gesichtspunkte im Vordergrunde. Die Kapitalflucht ist aber nicht notwendig auch Steuerflucht. Wer sein Kapital im Ausland anlegt oder ins Ausland bringt, bezweckt keineswegs immer, das verbrachte Kapital der Steuer zu entziehen. Es können auch sonstige Gründe zur Kapitalabwanderung vorhanden sein, und die Abwanderung ist auch nicht immer volkswirtschaftlich unerwünscht.

Eine besondere Art der Kapitalflucht kann man mit Unternehmungsflucht bezeichnen; ein ganzes geschäftliches Unternehmen wird ins Ausland verlegt oder von Inländern im Ausland neu begründet. Auch hier sind oft rein steuerliche Gründe maßgebend, weil man den Vorteil der geringeren Steuerhöhe des Auslandes genießen will. Persönliche und sachliche Steuerflucht gehen hier ineinander über.

Sind steuerliche Gründe maßgebend, so ist in der Regel Steuerhinterziehung beabsichtigt, d. h. man will der trotz der Abwanderung an sich begründeten Steuerpflicht entgehen, indem man damit umgeht, sein Vermögen und Einkommen vor der inländischen Steuerbehörde zu verbergen. In solchen Fällen liegt eigentliche, und zwar strafbare Steuerflucht vor. Nicht unerlaubt und nicht strafbar ist die Unternehmungsflucht der Körperschaften, die ihren Sitz und ihre Leitung im Ausland haben, und nicht der inländischen Steuerpflicht unterliegen. Daß die auswandernden Gesellschaften nach § 19 des Körperschaftsteuergesetzes der (einmaligen) sog. Liquidationsteuer unterliegen, ist eine Sache für sich*).

Soweit mit der Kapitalflucht (im weitesten Sinne verstanden) Steuerhinterziehung beabsichtigt wird, muß ihr selbstverständlich mit den schärfsten Mitteln entgegengetreten werden. Aber auch soweit die Kapitalflucht sonst unerwünscht ist, wird der Gesetzgeber sie zu verhindern versuchen müssen. Mit Beschränkungen der persönlichen und sachlichen Kapitalflucht wird wenig erreicht. Die aus dem Jahre 1918 stammenden Verbote sind längst beseitigt. Der Gesetzgeber versucht jetzt, mit anderen Mitteln den durch die Kapitalflucht entstehenden Nachteilen vorzubeugen.

Will man die Mittel zur Heilung des Uebels finden, so muß man die Ursache der Krankheit aufdecken. Es ist keine Frage, daß die Unsicherheit unserer politischen und wirtschaftlichen Lage die Hauptursache der Kapitalflucht ist. Sie zu bessern, ist ein zu erstrebendes, aber schwer erreichbares Ziel. Eine zweite Ursache ist die Höhe unserer Steuern. Es ist eine volkswirtschaftliche Binsen-

*) Vgl. Bertrand, Die Besteuerung der auswandernden Erwerbsgesellschaften im Deutschen Steuerblatt 1931 Sp. 47.

Digitized by Google

wahrheit, daß die Steuern, je höher sie sind, um so leichter umgangen oder gar hinterzogen werden. „Allzu scharf macht schartig." Insoweit ist die Steuerermäßigung ein wirksames Heilmittel. Wesentliche Ermäßigung aller persönlichen (direkten) Steuern würde sich gut auswirken. Dann müßten aber die indirekten Steuern angespannt werden, und dazu ist die Zeit nicht günstig. So wird denn die durch Steuerhinterziehungsabsicht veranlaßte Kapitalflucht nicht verschwinden.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Beseitigung des Steuerabzuges vom Kapitalertrage für gewisse Wertpapiere (Verordnung vom 16. Oktober 1930, RGBl. I, 464) keine Verminderung der Steuerflucht herbeiführen wird. Viel eher ist eine Begünstigung der Steuerflucht zu erwarten, weil man sich jetzt durch Steuerflucht der bisher an der Quelle erhobenen Steuer von 10 v. H. entziehen kann.

Kapitalflucht erlaubter Art oder Unternehmungsflucht kann auch durch Ermäßigung anderer Steuern eingeschränkt oder beseitigt werden. Solche Maßnahmen sieht die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 ab vor.

Wieweit die nicht strafbare Kapitalflucht volkswirtschaftlich unerwünscht ist, soll hier nicht untersucht werden, daß sie volkswirtschaftlich unerwünscht sein kann, steht fest, und deshalb sind die hiergegen von der Notverordnung getroffenen Maßregeln berechtigt. Diese Maßregeln wenden sich allerdings nicht ausschließlich gegen die Kapitalflucht, sondern wollen vor allem die Kapitalbildung im Innern begünstigen. Es handelt sich um Herabsetzung von Kapitalverkehrsteuern.

Die Gesellschaftsteuer ist von vier auf zwei vom Hundert herabgesetzt. Damit wird die Unternehmungsflucht wesentlich an Reiz verlieren. Auch die wesentliche Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer für inländische und ausländische Wertpapiere kann zur Verminderung der Kapitalflucht beitragen. Weniger kommen die Steuerermäßigungen in Betracht, die bei Verschmelzungen und Umwandlungen von Gesellschaften vorgesehen sind. Die schon erwähnte Beseitigung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag kann zur Minderung der erlaubten Kapitalabwanderung beitragen, weil der Anreiz zum Ankauf ausländischer Wertpapiere vermindert und für die Ausländer ein Anreiz geschaffen wird, ihr Kapital im Inland anzulegen.

Soweit die Kapitalflucht nicht verhindert werden kann, müssen wenigstens die unerwünschten Folgen der einmal eingetretenen Kapitalflucht beseitigt werden. Hier können nur steuerliche Folgen in Frage kommen. Der Steuersünder soll bestraft werden und er soll die hinterzogenen Steuern nachzahlen. Werden solche Maßnahmen mit Erfolg durchgeführt, so tragen sie auch zur Verminderung der Kapitalflucht bei, aber nur sehr mittelbar.

Die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt kann ein wirksames Mittel sein, um festzustellen, ob sich Vermögen im Ausland (oder im Inland) befindet, das bisher noch nicht angegeben ist. Im Besteuerungsverfahren, d. h. wenn ein bestimmtes Steuerermittelungsverfahren, etwa für die Einkommensteuer des Jahres 1930, schwebt, war es schon bisher zulässig, eidesstattliche Versicherungen oder eidliche Aussagen zu fordern. Das galt auch im Steueraufsichtsverfahren, wo dieses zugelassen ist (Reichsabgabenordnung § 176, § 184). Jetzt ist ein neuer § 201a eingefügt, der die bisherigen Rechte der Steuerbehörden erweitert. Vorangestellt ist der Satz, daß die Finanzämter darüber zu wachen haben, ob durch Steuerflucht oder in sonstiger Weise Steuereinnahmen zu Unrecht verkürzt werden. In Ausübung dieser Steueraufsicht können sie Abgabe eidesstattlicher Versicherungen verlangen. § 201a steht im Abschnitte über „Steueraufsicht", wo auch die „Nachschau" behandelt ist. Die Nachschau kann nach dem neuen § 196 auch außerhalb eines Steuerermittlungsverfahrens zum Zwecke der Besteuerung gehalten werden, aber nur bei solchen Unternehmern und solchen Unternehmen, die entweder einer Steuer oder der Steueraufsicht unterliegen oder bei denen nach dem Ermessen des Finanzamts eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Nach der früheren Fassung konnte die Nachschau im wesentlichen nur für die Umsatzsteuer in Betracht kommen. Die jetzige Fassung ist so, daß es auch ermöglicht ist, die Kenntnisse, die bei einer Umsatzsteuer-Nachschau erlangt werden, für andere Steuern, namentlich für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen zu verwerten.

Die Versicherungen an Eides Statt, soweit sie von einem steuerpflichtigen Unternehmer, nicht etwa von einer Privatperson, oder von dem zuständigen gesetzlichen Vertreter einer Unternehmung gefordert werden, sind von der Schranke des § 199 Abs. 2 befreit; sie können also auch gefordert werden, wenn noch andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit vorhanden sind. Das hat seine Hauptbedeutung darin, daß sich eine Buch- und Betriebsprüfung oder die Fortsetzung einer solchen erübrigt. Natürlich soll die Versicherung an Eides Statt nur in wichtigen Sachen und nur dann gefordert werden, wenn anderenfalls umfangreiche Ermittelungen nötig sein würden. Voraussetzung ist auch, daß der Steuerpflichtige hinreichend glaubwürdig ist. Gibt ein Unternehmer eine Versicherung an Eides Statt ab (die sich nur auf bestimmte Tatsachen erstrecken darf, z. B. daß weiteres Vermögen als das schon angegebene nicht vorhanden sei), so sind die Tatsachen in der Regel als wahr anzusehen, und weitere Ermittelungen müssen unterbleiben. Hierüber spricht sich ein Runderlaß des Reichsfinanzministeriums an die Finanzbehörden (vom 22. Dezember 1930) näher aus.

Es ist zu bezweifeln, daß die neuen Vorschriften eine bedeutende Wirkung ausüben werden. Wird eine Versicherung an Eides Statt gefordert, so kommt der Pflichtige, wenn er nicht reinen Gewissens ist, in Gewissenszwang. Verweigert er die Versicherung, so setzt er sich der Gefahr aus, daß die vom Finanzamt behauptete Tatsache als wahr angenommen und demgemäß ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wird. Gibt er die Versicherung ab, so hat er neben der Hinterziehungsstrafe noch eine Bestrafung wegen unrichtiger eidesstattlicher Versicherung zu gewärtigen. Er wird regelmäßig, da er doch schon einmal strafbar ist, das letzte vorziehen. Besser wäre es gewesen, wenn man die

Digitized by Google

schon bestehende Pflicht der Zeugen, eidliche Aussagen abzugeben, ausgedehnt hätte. Diese Zeugen befinden sich wenigstens nicht in einem Gewissenszwang und sind deshalb geeigneter, die Wahrheit an den Tag zu bringen als der Unternehmer.

Die Notverordnung vom 1. Dez. 1930 sieht noch ein weiteres Mittel gegen die Steuerflucht vor: die Steueramnestie. Man geht von folgender Erwägung aus. Wer durch Kapitalflucht Steuerhinterziehung begangen hat, wird sich zur Rückschaffung des Kapitals und zur Steuerehrlichkeit nicht leicht entschließen, weil er schwere Strafe zu gewärtigen hat. Wir haben zwar schon ein Mittel, der Bestrafung zu entgehen: Die sog. tätige Reue (Reichsabgabenordnung § 374). Wer, bevor er angezeigt wird oder bevor eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, (kurz gesagt) sein Vergehen bekennt, ist straffrei. Aber dazu entschließen sich die Steuersünder nicht leicht. Oft ist es überdies zu spät; auch beseitigt § 374 nicht die Nachzahlungspflicht. Deshalb sieht die Notverordnung die Steueramnestie vor, zu deren Erlaß die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats ermächtigt ist. Danach können Personen, die steuerpflichtige Werte (insbesondere steuerpflichtiges Vermögen und steuerpflichtiges Einkommen) einer bestehenden Rechtspflicht zuwider der Steuerbehörde nicht angegeben haben, von der Strafe wegen dieser Steuerzuwiderhandlung und von der Nachzahlungspflicht frei werden, wenn sie innerhalb einer zu bestimmenden Frist die bisher nicht angegebenen Werte der Steuerbehörde anzeigen. Es würde erfreulich sein, wenn die zu erwartende Amnestieverordnung zur Rückgängigmachung der Kapitalflucht wesentlich beitragen würde. Ich persönlich verspreche mir nach den Erfahrungen mit früheren derartigen Gesetzen (besonders dem Steuernachsichtgesetz vom 3. Januar 1920, RGBl. 45; auch § 68 des Wehrbeitragsgesetzes vom 3. Juli 1913, RGBl. 505) nicht allzuviel.

Neubesitz-Anleihe.

Von Bankdirektor **Gustav Benario**, Berlin.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte man den sachverständigen Lesern dieser Zeitschrift all das Unrecht vor Augen führen, das durch die Schaffung der Deutschen Anleiheablösungsschuld ohne Auslosungsrechte, kurz „Neubesitz-Anleihe" genannt, begangen worden ist. Alle verbrieften Ansprüche aus den alten goldgeränderten Wertpapieren des Reiches und der Einzelstaaten, seien es die von uns geradezu mit Ehrfurcht angesehenen Preußischen Consols, seien es die Bayerischen oder Badischen Eisenbahn-Obligationen, seien es schließlich die mit großen Opfern erworbenen und immer noch mit Gold bezahlten Kriegs-Anleihen, sind mit einem Federstrich dann so ziemlich aller Rechte beraubt worden, wenn jemand nach dem 1. Juli 1920 noch dem Deutschen Reich das Vertrauen bezeugte, diese Werte zu erwerben. Die Erörterungen über die jüngste autoritative Aeußerung, daß diese Erwerber Spekulanten seien, haben das eine Gute gehabt, daß einmal der odiöse Begriff der „Spekulation" auf das richtige Maß zurückgeführt wurde, und daß auch dem Laien durch vielseitige Veröffentlichungen klargemacht wurde, wie notwendig für die Volkswirtschaft diejenige Tätigkeit ist, die man gemeinhin als Spekulation bezeichnet. Und dann hat diese Aeußerung dazu geführt klarzustellen, daß man diejenigen Inländer und namentlich Ausländer, welche ihr Vertrauen zu der Vertragstreue des Deutschen Reiches durch Erwerb seiner Schuldverschreibungen dargetan haben, ganz unmöglich als Spekulanten im üblen Sinne des Wortes stigmatisieren kann. Es wäre auch geradezu grotesk, wollte man sagen, der Erwerber dieser Anleihe, welcher sie am 30. Juni 1920 gekauft hat, ist ein jeden Schutzes bedürftiger Gläubiger des Reiches, während derjenige. der am 1. Juli 1920 sich zu einem solchen Erwerb entschloß, ein „Spekulant" ist und bis aufs äußerste entrechtet werden muß.

Als bevorzugter Altbesitz sind fast PM 168 Milliarden anerkannt worden, während als Neubesitz nicht ganze PM 30 Milliarden übrigblieben. Dementsprechend beträgt die sog. Altbesitzschuld des Reiches rund 4,2 Milliarden RM, während als Neubesitz rund 743 Millionen RM in Umlauf sind. Von den genannten Vorkriegs- und Kriegs-Anleihen sind demnach rund $^6/_7$ Altbesitz und nur etwa $^1/_7$ Neubesitz. Hätte man vor Erlaß des Gesetzes vom 16. Juli 1925 dieses Ergebnis voraussehen können, dann hätte man sicher die Unterscheidung zwischen Alt- und Neubesitz bei der Bewertung unterlassen, und es wäre die Erörterung über die ungerechte Behandlung des Neubesitzes, wegen deren schon Ströme von Tinte und Druckerschwärze vergossen wurden und die dem Kredit des Reiches außerordentlichen Schaden gebracht hat, erspart geblieben.

Am 28. Januar 1931 notierte an der Berliner Börse der Altbesitz $51^3/_8$ RM für je 20,— RM, der Neubesitz 4½ RM für je 100,— RM. Das bedeutet, daß der Altbesitz mehr als siebenundfünfzig Mal so hoch bewertet wurde als der Neubesitz. Am Tage der vom Reich selbst veranlaßten Börseneinführung der Neubesitz-Anleihe, dem 15. Februar 1927, notierte sie 34½ pCt., während am gleichen Tage die Altbesitz-Anleihe mit 358½ pCt. bewertet wurde. Damals repräsentierte der Wert des Neubesitzes den zehnten Teil desjenigen des Altbesitzes. Die inzwischen eingetretene Entwertung des Neubesitzes kann nicht drastischer dargestellt werden, als durch diese Zahlen.

Dem Neubesitz wurden Verzinsung und Tilgung für die Zeit nach Erledigung aller Reparationsschulden zugesichert. Das bedeutet eine Vertagung ad Kalendas graecas. Der vorgenannte Kurs vom 28. Januar 1931 bedeutet, daß ursprüngliche 1000,— M Preußische Consols oder Kriegs-Anleihe heute einen Wert von 1,12 RM haben, daß sie also wesentlich schlechter stehen als z. B. die russischen Vorkriegs-Anleihen, welche die Sowjetregierung für wertlos erklärt hat. Es gibt kein Wertpapier auf der Welt, das einen so schlechten Kurs hat. Dieser Zustand schreit nach Abhilfe, und diese Abhilfe müßte im wohlverstandenen Interesse des Reiches jetzt sehr schnell erfolgen; denn jetzt sind die Eigentümer der Neubesitz-Anleihe so mürbe geworden, daß jede auch nur einigermaßen tragbare Neuregelung allgemeine Zustimmung findet, und damit

Digitized by Google

dieser Pfahl im Fleische des deutschen Kredites und die Unzufriedenheit breiter Schichten der Bevölkerung beseitigt werden kann. Eines bedarf noch der Erwähnung: Die Stückelung der Neubesitz-Anleihe läßt vermuten, daß es mindestens 2 Millionen einzelne Besitzer dieser Anleihe in Deutschland gibt. Es sind allein 2,3 Millionen kleine Stücke von 12½ bis 100,— RM ausgegeben worden.

Für die Lösung der Frage des Neubesitzes sind zahlreiche Vorschläge gemacht worden:

1. Wenn das Reich sich z. B. entschließen könnte, die rund 750 Millionen Anleihe in 25 gleichen Jahresraten à 30 Millionen zu verlosen, wobei konzediert werden könnte, daß die im ersten Jahr verlosten Stücke mit 75 pCt. usw. steigend um 2 pCt., also erst vom 13. Jahre an zu 100 pCt. getilgt würden, so würde das eine Belastung von rund 22½ Millionen im ersten Jahr und dann 11 Jahre lang steigend um 600 000,— RM bedeuten. Wir sind uns bewußt, daß bei der gegenwärtigen Finanzlage des Reiches eine Belastung von 22½ Millionen, so klein sie bei dem 8-Milliarden-Etat auch ist, schwer ins Gewicht fällt. Aber es darf nicht vergessen werden, daß die durch eine solche Regelung eintretende Höherbewertung der Anleihe das Nationalvermögen um hunderte von Millionen erhöhen wird, und daß schließlich ein solch geringes Opfer sich bei einer über kurz oder lang erfolgenden Neuaufnahme von konsolidierten Reichsschulden um ein Vielfaches bezahlt machen wird. Die Wiederherstellung des Vertrauens in den Kredit des Deutschen Reiches und die Zufriedenstellung zahlreicher verärgerter Existenzen ist mehr wert, als das relativ wirklich kleine Opfer von 22½ Millionen im Jahr, ganz abgesehen davon, daß die Tilgung die verdammte Pflicht und Schuldigkeit des Reiches ist.

2. Dann könnte man auch daran denken, daß bei der gegenwärtigen Unmöglichkeit, im In- oder Ausland neue Anleihen aufzunehmen, die Umwandlung der Neubesitz-Anleihe in ein billig verzinsliches Wertpapier unter Zuzahlung eines kleinen Betrages, z. B. 20,— RM für je 100,— RM, zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen würde. Diese Zuzahlung von 20,— RM bei ca. 750 Millionen Umlauf würde dem Reich annähernd 150 Millionen erbringen. Wenn man dann den Anleihebesitzern eine Verzinsung von — sagen wir — 3 pCt. gewähren würde, die Stücke tilgbar durch Auslosung vom fünften Jahre ab durch eine Annuität von ½ pCt. zuzüglich ersparter Zinsen, so würde in den ersten fünf Jahren für die Verzinsung der Anleihe ein Erfordernis von ebenfalls etwa 22 Millionen in den Etat eingestellt werden müssen, das aber durch den Kapitalzuwachs von 150 Millionen leichter zu verschmerzen wäre. Auch bei einer solchen Anleihe könnte man für die ersten fünf Rückzahlungsjahre einen Satz von 75 pCt., für die nächsten fünf Jahre von 80 pCt. usw., also erst vom 26. Jahre ab von 100 pCt. in Aussicht nehmen. Die Tilgung vom fünften Jahre ab zuzüglich ½ pCt. für Amortisation würde rund 26 Millionen p. a. erfordern, und die Anleihe wäre bis zum Jahre 1992 getilgt.

3. Die von mehreren Seiten vorgeschlagene Lösung, daß jetzt schon gesetzlich festgelegt werden soll, die Anleihe erst nach Tilgung des Altbesitzes durch Auslosung innerhalb weniger Jahre zur Rückzahlung zu bringen, würden wir für einen Schlag ins Wasser betrachten. Denn es darf ausgesprochen werden, daß niemand sich auf ein Gesetz verläßt, welches erst in 26 Jahren praktisch wird, und daß es überhaupt eine Ungerechtigkeit wäre, wenn die notleidenden Besitzer der Anleihe darauf vertröstet würden, daß ihre Kinder einmal etwas bekommen. Eine solche „Lösung" würde lediglich den Erfolg haben, daß die Agitation und die Unzufriedenheit zu einer Dauereinrichtung werden.

Wie wir hören, will der Reichsfinanzminister demnächst eine Sachverständigenkommission berufen, welche zu der Frage der Regelung des Neubesitzes Stellung nehmen soll. Hoffen wir, daß diese Kommission brauchbare Vorschläge macht und dann mit größter Beschleunigung an die Ausführung der Vorschläge herangetreten wird. Im Laufe der letzten Jahre haben so ziemlich alle Parteien des Reichstages, lediglich mit Ausnahme der Kommunisten, ihre Bereitwilligkeit erklärt, diesen Zankapfel zu beseitigen.

Ein neuer Aufwertungsfall im Aktienrecht.

Von Professor Dr. **Flechtheim**, Berlin.

Das Reichsgericht hat am 7. November 1930 eine Entscheidung erlassen, die die Aufmerksamkeit aller am Aktienverkehr beteiligten Kreise, vor allem der Banken, verdient. Der Sachverhalt war, soweit er hier interessiert, der folgende:

Eine Versicherungs-A.-G. war im Januar 1922 in das Handelsregister eingetragen. Die Aktien, die nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats übertragen werden konnten, wurden zunächst nur mit 25 pCt. eingezahlt. Das gleiche war der Fall bei einer im Januar 1923 eingetragenen Kapitalserhöhung. Im Mai 1923 wurde die Jahresbilanz genehmigt und beschlossen, den Gewinn teils zur Zahlung einer Bardividende, teils zu einer Sonderzuwendung an die Aktionäre zur Volleinzahlung ihrer alten Aktien zu verwenden. Eine weitere Generalversammlung aus dem Dezember 1923 beschloß weiter, daß die auf die jungen Aktien ausstehenden Einzahlungen von 75 pCt. „aus Mitteln der Gesellschaft" geleistet werden sollten. Demgemäß wurden alle Aktien als voll einbezahlt angesehen und so auch abgestempelt. In die Goldmarkeröffnungsbilanz wurde dagegen eine Nachzahlungspflicht der Aktionäre mit 180 000 Goldmark eingesetzt, alsdann das Grundkapital auf 240 000 Goldmark umgestellt, wobei jede Aktie nur als mit 25 pCt. eingezahlt gelten sollte. Der Umstellungsbeschluß ist in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht. Die Gesellschaft ist schon nach kurzem in Konkurs geraten. Der Konkursverwalter verlangt von einem im Aktienbuch eingetragenen Gesellschafter eine Nachzahlung in Höhe von 75 pCt. des Nennwerts der umgestellten Aktien. Der verklagte Aktionär bestreitet u. a. jede Aufwertungspflicht, da die Aktien voll einbezahlt gewesen seien. Das Reichsgericht führt zu diesem Punkt zunächst aus:

> „Anders steht es dagegen mit dem zweiten Grund, der darauf hinausläuft, daß eine Aufrechnung mit volltilgender Wirkung um deswillen nicht möglich gewesen sei, weil der fortgeschrittenen Geldentwertung wegen der Dividendenanspruch der Beklagten gegenüber der ursprünglichen Einlageschuld nicht mehr vollwertig

Digitized by Google

gewesen und eine Zahlung zum Papiermarknennbetrag nicht mehr schuldtilgend zum Nennbetrag gewirkt hätte. — Insoweit muß allerdings dem Berufungsgericht grundsätzlich beigetreten werden.

Das Berufungsgericht hat darüber keine Feststellungen getroffen, wann und mit welchem Goldmarkwert die Einlageforderung der Gesellschaft entstanden ist. — Als Stichtag für die Ermittlung dieses Werts kommt in Betracht der Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister (s. hierzu JW. 1928 S. 622 Nr. 3). Diese Eintragung ist Anfang 1922 erfolgt, der Dividendenanspruch der Beklagten aber frühestens am 4. Mai 1923 entstanden. Sein innerer Wert könnte sich also nur nach diesem Tag berechnen; damals aber war der Wert der Mark nach dem Dollar gemessen auf rund $^1/_{9000}$, nach der Tabelle zum AufwG. auf $^1/_{10000}$, dem Lebenshaltungsindex auf rund $^1/_{3700}$ gesunken; der Grundsatz Mark = Mark hatte seine Gültigkeit verloren. Anfangs 1922 hat dagegen der Wert der Mark gemessen am Dollar immerhin noch rund $^1/_{50}$, an der Tabelle rund $^1/_{40}$, am Lebenshaltungsindex rund $^1/_{30}$—$^1/_{25}$ betragen. Einlage- und Dividendenforderung waren deshalb ihrem „Goldmarkwert" nach allerdings so verschieden, daß die Tilgung jener durch diese zum Nennbetrag — von den besonderen aktienrechtlichen Verhältnissen einmal abgesehen — an und für sich nicht mehr eintreten konnte, vielmehr der Umfang der Tilgung eben durch den inneren Wert der Forderungen begrenzt wurde. Die Rechtslage wäre immerhin keine andere, als wenn statt der Aufrechnung eine Zahlung im Nennbetrag der Gegenforderung erfolgt wäre (s. a. bei Zeiler Nr. 245, 1932). Für die Gemeinschuldnerin wären mithin Aufwertungsansprüche erwachsen, die im übrigen nach wie vor Forderungen auf Einlagerückstände darstellten (s. a. RGZ. Bd. 124 S. 264 ff. [273] für den insoweit gleichliegenden Fall der Rückstände auf Stammeinlagen einer GmbH.). Deshalb stünde einem Verzicht der Gesellschaft auf sie allerdings der § 221 HGB. entgegen. — Die Rechtsfrage kann mithin nur die sein, ob eine Aufwertung kraft Rückwirkung, um die es sich hier handelt, im Hinblick auf die Eigenart des Rechtsverhältnisses abzulehnen ist. Der erkennende Senat hat schon in einer Reihe von Urteilen im Fall noch ausstehender Einlagen auf Aktien die Aufwertungspflicht des Aktionärs bejaht (s. RGZ. Bd. 113 S. 152; Bd. 119 S. 221; Bd. 120 S. 363; Bd. 122 S. 339). Er hat ferner für die GmbH. Aufwertungsansprüche kraft Rückwirkung bezüglich der Einlageforderungen gegen Gesellschafter anerkannt (s. RGZ. Bd. 124 S. 264), dagegen gerade in diesem Urteile dahingestellt gelassen, ob für solche Ansprüche im Gebiet des Aktienrechts Raum ist. Allein auch diese Frage muß bejaht werden. — Rechtlich handelt es sich um Ansprüche aus einem Gesellschaftsverhältnis, für die nach § 63 Abs. 2 Ziff. 1 AufwG. grundsätzlich freie Aufwertung gilt, in deren Rahmen auch die sog. Aufwertung kraft Rückwirkung fällt. Gesetzliche Sonderbestimmungen sind nicht vorhanden; insbesondere läßt § 26 der 2. DurchfVo. zur GoldbilanzVo. ausdrücklich etwaige Aufwertungsansprüche der Gesellschaft unberührt. Hier handelt es sich um Namensaktien; ihre Uebertragung ist an die Genehmigung der Gesellschaft geknüpft. Aus dem Aktienbuch ergibt sich jederzeit, wer ihr gegenüber der Einzahlungspflichtige ist, überdies stellt § 220 HGB. den Rückgriff für etwaige Ausfälle auch auf die Vormänner sicher. Hinzu kommen die Rücksichten auf die Gläubigerinteressen. Ihnen haftet das Gesellschaftsvermögen und nur dieses. Zu ihm gehören Ansprüche der Gesellschaft gegen Dritte, ebenso aber auch gegen die Gesellschafter. Letztere sind gerade im Hinblick auf die Gläubigerinteressen, soweit es sich um Forderungen auf Aktieneinlagen handelt, mit besonderen Sicherungen umkleidet. Bei den Versicherungsgesellschaften haben diese Rückstände die Funktion eines Garantiefonds. Bei dieser Sachlage ließe es sich nicht rechtfertigen, wenn der Gesellschaft Aufwertungsansprüche kraft Rückwirkung gegen ihre Aktionäre hinsichtlich der Einlageschuld überhaupt versagt und denselben so im Gegensatz zu anderen Schuldnern eine Vorzugsstellung eingeräumt würde. Grundsätzlich ist demnach davon auszugehen, daß durch die Verrechnung des Dividendenanspruchs vom Mai 1923 die Einlageschuld auf die alten Aktien allerdings nicht getilgt wurde, diese also nicht volleinbezahlt waren. Die gegenteilige Annahme der Revision ist unzutreffend".

Es ist nicht leicht, die Tragweite dieser Entscheidung zu bestimmen. Das RG. hebt hervor, daß es sich in dem von ihm entschiedenen Fall um Namensaktien handelt, deren Übertragung an die Genehmigung der Gesellschaft geknüpft ist. Das RG. sagt aber nicht, daß dieser Punkt von ausschlaggebender Bedeutung ist, und daß eine rückwirkende Aufwertung von Einlageansprüchen, die in entwertetem Gelde bezahlt sind, bei gewöhnlichen Namensaktien und bei Inhaberaktien nicht Platz greife. Daß die Person des Einzahlungspflichtigen sich aus dem Aktienbuch jederzeit ergibt, trifft natürlich auch für die nicht vinkulierte Namensaktie zu. Man muß also jedenfalls mit der Möglichkeit rechnen, daß diese Entscheidung über den besonderen Fall hinaus Bedeutung hat. Dann würde die Tragweite der Entscheidung recht beträchtlich sein. So sind vor allem Vorzugsaktien, die vor der Inflation oder in ihren Anfängen mit 25 pCt. Einzahlung geschaffen worden sind, häufig in der Zeit vorgeschrittener Geldentwertung voll eingezahlt worden, vor allem, wenn dieses durch eine weitere Kapitalserhöhung notwendig wurde (§ 278 Abs. 1 HGB.). Aber auch schon der unmittelbar vom RG. behandelte Fall der vinkulierten Namensaktie dürfte nicht gar so selten sein. Es ist anzunehmen, daß nach dem Bekanntwerden dieser Entscheidung viele Gesellschaften nachforschen werden, ob Einzahlungen auf ihre Aktien in entwertetem Gelde geleistet worden sind, und demgemäß Nachforderungen stellen. Vor allem werden sich die Konkursverwalter einer solchen Nachprüfung nicht entziehen können. Es verlohnt sich daher, die Entscheidung und ihre Begründung kritisch zu würdigen.

Die Frage der rückwirkenden Aufwertung von Einlageforderungen ist nicht ganz neu. Zunächst hat das RG. in einer Reihe von Entscheidungen (RG. **119**, 220, **120**, 363, **122**, 339) anerkannt, daß auf Papiermark lautende rückständige Einlagen aufzuwerten sind. In dem Fall des RG. **124**, 284 handelte es sich dann um die Aufwertung von Einlagen bei einer GmbH. (Herne-Vereinigung), die in der Inflationszeit in entwertetem Gelde zum Nennwert eingezahlt waren. Das RG. hat hier die rückwirkende Aufwertung zugelassen, aber gleichzeitig bemerkt:

> „Ob auch im Aktienrecht im Falle der Leistung von Einlagerückständen in entwertetem Gelde für eine Aufwertung kraft Rückwirkung Raum ist, braucht hier nicht entschieden zu werden. Jedenfalls ist nicht zu verkennen, daß sich aus den Verhältnissen und Bedürfnissen des aktienrechtlichen Verkehrs gegen eine solche Wiederaufrollung anscheinend abgewickelter Rechtsbeziehungen besondere Bedenken erheben. Diese gelten nicht für die GmbH., die ihrem Aufbau nach zwischen der Personal- und der reinen Kapitalgesellschaft steht."

Diese Bedenken hat das RG. in seiner späteren, gleichfalls eine GmbH. betreffenden, Entscheidung in JW. **30**, 2941 [11a] wiederholt. Danach hätte man erwarten sollen, daß das RG. bei der AG. eine rückwirkende Aufwertung geleisteter Einzahlungen und damit eine Wiederaufrollung unabsehbarer Streitigkeiten ablehnen würde. Die vorliegende Entscheidung belehrt eines Besseren. Aber es ist zum mindesten überraschend, daß das RG. in seiner neuesten Entscheidung auf die früher geltend gemachten Bedenken

Digitized by Google

überhaupt nicht mehr zurückkommt. Es begnügt sich mit der Feststellung: „Gesetzliche Sonderbestimmungen sind nicht vorhanden." Das ist jedenfalls insofern richtig, als das Aufwertungsrecht selbst einschließlich der Goldbilanzverordnung keine Sonderbestimmungen für unseren Fall enthält. Aber die Frage ist, ob nicht das Aktienrecht Bestimmungen kennt, die mit einer solchen rückwirkenden Aufwertung, wie sie das RG. bejaht, unvereinbar sind. Das RG. selbst sprach in der früheren Entscheidung von „den Bedürfnissen des aktienrechtlichen Verkehrs". Hier wird auf den m. E. entscheidenden Punkt hingewiesen, und zwar gerade auf den Punkt, in dem sich die AG. von der GmbH. grundsätzlich unterscheidet. Die Rechte des Aktionärs sind im Gegensatz zu denen des Gesellschafters einer GmbH. in einer Urkunde verkörpert. Die Aktie ist ein Wertpapier von höchster Negoziabilität und dadurch die Grundlage des „aktienrechtlichen Verkehrs", vor allem des Börsenhandels. Diese Negoziabilität der Aktie wird durch eine Reihe von Vorschriften geschützt, die eine solche rückwirkende Aufwertung geleisteter Einzahlungen nicht ohne weiteres zulassen. Nach § 179 Abs. 3 HGB. dürfen Inhaberaktien vor der vollen Leistung der Einlage nicht ausgegeben werden. Wer also Inhaberaktien erwirbt, muß davon ausgehen, daß sie voll eingezahlt sind. Namensaktien dürfen schon vor der Volleinzahlung ausgegeben werden, aber dann ist der Betrag der geleisteten Einzahlungen in der Aktienurkunde anzugeben (§ 179 Abs. 3 und 4 HGB.). Wer also Namensaktien erwirbt, auf denen die volle Einzahlung beurkundet ist, braucht ebenfalls nicht mit dem Vorhandensein von Einlagerückständen zu rechnen. Das gilt bei vinkulierten Namensaktien nicht weniger, sondern sogar noch in erhöhtem Maße. Denn hier wird ja das Vertrauen des Erwerbers durch die Zustimmung der Gesellschaft zur Aktienübertragung noch verstärkt. Andererseits enthält das Gesetz eingehende Bestimmungen über die Zahlungspflicht des Aktionärs, der eine nicht voll bezahlte Aktie erworben hat, und über die Regreßpflicht seiner Vormänner (§§ 219/220 HGB.). Mit diesen Bestimmungen ist eine rückwirkende Aufwertung gegen den gutgläubigen Erwerber einer Inhaberaktie oder einer Namensaktie, auf der die volle Einlage quittiert ist, nicht zu vereinigen. Das entspricht auch der Rechtsprechung und Rechtslehre. Trotz der gesetzlichen Bestimmungen kann es vorkommen, daß nicht voll bezahlte Inhaberaktien ausgegeben werden, oder daß Namensaktien den Vermerk der Vollzahlung zu Unrecht tragen. Vor allem kann dieser Fall praktisch werden, wenn zwar Einzahlungen erfolgt sind, diese aber nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. So, wenn die ersten 25 pCt. nicht bar bezahlt, sondern nur gutgeschrieben sind, oder wenn die weiteren Einzahlungen durch Aufrechnung mit einer nicht vollwertigen Forderung bewirkt wurden. Eine Inhaberaktie, die vor der Volleinzahlung ausgegeben wurde, ist deshalb nicht nichtig. Das ergibt sich klar aus dem Wortlaut des § 179 Abs. 3 und des § 209 HGB. (vgl. Staub-Pinner § 179 Anm. 4, Brodmann § 179 Anm. 4; vgl. auch Kammergericht in JW. 27, 2434[1]). Aber der gutgläubige Erwerber einer solchen Inhaberaktie kann auch nicht auf die rückständigen Einlagen in Anspruch genommen werden (so ausdrücklich KG. aaO., Staub-Pinner § 218 Anm. 1). Ganz das gleiche muß aber gelten, wenn eine Namensaktie zu Unrecht den Vermerk der Vollzahlung trägt. Gerade die Vorschrift, daß auf der Namensaktie die geleisteten Einzahlungen zu vermerken sind, soll ja den gutgläubigen Verkehr schützen. Die Vorschriften der §§ 218 ff. beziehen sich, wie Staub-Pinner mit Recht sagen, „nur auf den gesetzlichen Fall, daß vor der Volleinzahlung Urkunden ausgegeben sind, denen man es ansieht, daß es sich um noch nicht vollbezahlte Aktienrechte handelt". Ist der Vermerk unrichtig, so kann dennoch der gutgläubige Erwerber nicht in Anspruch genommen werden (Staub-Pinner § 218 Anm. 2, Jacobi in Ehrenb. Handb. IV, 1, 268, der dort mit zutreffenden Gründen die abweichende Ansicht von Heinrich Veit Simon, Die Interimsscheine Berlin 1913 S. 209 bekämpft). Wenn hiernach der gutgläubige Erwerber einer Inhaberaktie und einer als vollbezahlt bezeichneten Namensaktie für überhaupt noch nicht geleistete Einlagen nicht in Anspruch genommen werden kann, so ist selbstverständlich auch eine rückwirkende Aufwertung einer in entwertetem Gelde geleisteter Einzahlung gegen ihn nicht möglich. Insofern steht eine solche rückwirkende Aufwertung gegen den Aktionär als solchen tatsächlich mit aktienrechtlichen Sondervorschriften in Widerspruch.

Aber damit ist die Frage noch nicht abgeschlossen. Das RG. beruft sich in erster Reihe auf den Schutz der Gläubigerinteressen, die sich darauf verlassen müssen, daß das ins Handelsregister eingetragene Kapital auch wirklich eingezahlt ist oder eingezahlt werden muß. Das ist ganz gewiß ein sehr wichtiger Gesichtspunkt, wenn er auch wohl kaum ausreichen dürfte, um eine mit dem Wesen der negoziablen Aktie schlechthin unvereinbare Inanspruchnahme des gutgläubigen Aktienerwerbers zu rechtfertigen. Aber tatsächlich liegt hier ein solcher Konfliktsfall überhaupt nicht vor. Wenn auch der gutgläubige Erwerber einer nicht voll bezahlten Aktie für die rückständige Einlage nicht haftet, so ist damit noch nicht gesagt, daß nun überhaupt kein Einlageschuldner vorhanden ist. Brodmann Aktienrecht § 218 Anm. 1a meint zwar, daß, wenn die Gesellschaft Inhaberaktien vor der Vollzahlung ausgegeben habe, sich der Aktionär durch deren Weiterbegebung seines Aktienrechts wirksam entäußern könne, „wodurch dann die Gesellschaft ihres Anspruches auf die ausstehende Einlage verlustig gehe". Dem vermag ich nicht zuzustimmen. Selbst durch die Veräußerung einer nicht voll bezahlten Namensaktie, die den vorgeschriebenen Vermerk der tatsächlich erfolgten Einzahlungen trägt, wird der Veräußerer nicht von der Einlagepflicht frei. Seine Haftung tritt zunächst nur hinter diejenige des Erwerbers zurück, wird zur Regreßhaftung (§ 220 HGB.). Erst nach Ablauf von 2 Jahren seit Anmeldung der Übertragung erlischt seine Haftpflicht. Wie sollte da ein Aktionär, der eine zu Unrecht als voll bezahlt bezeichnete Namensaktie veräußert, sich hierdurch von seiner Haftung freimachen können? Und das gleiche gilt für den Aktionär, der, z. B. infolge eines Versehens der Gesellschaft, vor erfolgter Vollzahlung eine Inhaberaktie erhält und diese nun schleunigst weiter veräußert. Die freie Übertragbarkeit der Aktie bedeutet, daß der Aktionär grundsätzlich ohne Zustimmung der Gesellschaft seine Aktienrechte übertragen kann. Daraus folgt aber doch keineswegs, daß er sich auch durch Übertragung der Aktie seiner Pflichten entledigen kann. Daß der Aktionär im

Digitized by Google

Für die Zeit der
Steuererklärung

ist eine von berufener Feder kommentierte Gesetzesausgabe der beste Berater. Die auf den folgenden Seiten verzeichneten, von ersten Kennern der Materie verfaßten Erläuterungen zu den Steuergesetzen geben in allen Fragen und Zweifelsfällen erschöpfende Auskunft.

Die neuen Änderungen der Reichsabgabenordnung durch die Verordnung vom 1. Dezember 1930
Die Reichsabgabenordnung
Einkommensteuergesetz u. Körperschaftssteuergesetz
Reichssteuergesetze 1925
Umsatzsteuergesetz
Kommunalabgabengesetz
Preußische Gemeindesteuern
Wertzuwachssteuerrecht
Preußisches Stempelsteuergesetz
Grunderwerbssteuergesetz
Erbschaftssteuergesetz
Getränkesteuergesetze
Tabaksteuergesetz
und andere wichtige juristische Werke

Verlag Walter de Gruyter & Co.
Verlag der Guttentagschen Gesetzessammlungen
Berlin W 10 und Leipzig

Digitized by Google

Preußische Gemeindesteuern. (Rechtsmittel und Rechtsprechung.) Von **W. Theisen,** Regierungsrat. Oktav. 160 Seiten. 1926. 6.—, geb. 7.20

„Dieses Buch ist für den Steuerpflichtigen und seinen Beistand von unschätzbarem Wert. Es behandelt insbesondere die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu Kommunalabgaben, die Anleitung zur Anfertigung der Rechtsmittel und einen Auszug aus dem für die Rechtsmittel gegen die Veranlagung in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften. Das Wertvollste jedoch sind 375 Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und des Reichsgerichts. Dem hervorragenden Werk ist weiteste Verbreitung zu wünschen." *Steuerblatt des Reichslandbundes.*

Wertzuwachssteuerrecht nach der Preußischen Mustersteuerordnung und der Berliner Steuerordnung. Kommentar von Dr. **Ernst Hagelberg,** Rechtsanwalt und Notar, Berlin, und Dr. **Ludwig Krämer,** Rechtsanwalt, Berlin. Oktav. XXIV, 252 Seiten. 1930. 12.—. geb. 13.50

Der neue, einhellig hervorragend beurteilte Kommentar zieht das ganze Gebiet des Wertzuwachses in den Kreis seiner Betrachtung. Die Verfasser legten den Hauptwert darauf, die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Bestimmungen klarzustellen. Die Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts wurde erschöpfend berücksichtigt.

Preußisches Stempelsteuergesetz mit den gesamten Ausführungsbestimmungen. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte herausgegeben von **P. Loeck,** Geh. Regierungsrat. Zehnte, neubearbeitete Auflage von Dr. **K. Eiffler,** Ministerialrat im Preußischen Finanzministerium. Taschenformat. 476 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 18.) Geb. 13.—

„Das Werk erscheint bereits in der zehnten Auflage, ein Beweis für seine Güte und praktische Brauchbarkeit." *Die Wirtschaftsgenossenschaft.*

Ein Reichsrahmengesetz für die Realsteuern? Von Dr. **Gaertner** und Dr. **Arnd Jessen.** Oktav. 140 Seiten. 1927. 5.—

„Dieses Buch ist eins von den wenigen, von denen man behaupten kann, daß es wichtig, notwendig und nützlich ist." *Deutsche Allgemeine Zeitung.*

Die Zusammenhänge zwischen Steuerrecht und Handelsrecht und ihre Entwicklung, untersucht an dem Gewinn und an der Bewertung. Eine bilanzrechtliche und bilanzkritische Darstellung mit praktischen Beispielen. Von Dr. jur. **Johannes Hein,** Syndikus und Steuersachverständiger, Berlin. Groß-Oktav. X, 280 Seiten. 1928. 10.—, geb. 12.—

„Es ist ein Buch von Format, ein Buch, das ohne Bedenken an die Seite der maßgebenden Veröffentlichungen über Steuer- und Bilanzrecht gestellt werden darf." *Zentralblatt für Handelsrecht.*

Handwörterbuch der Rechtswissenschaft (HdR). Herausgegeben von Professor Dr. **Fritz Stier-Somlo** und Dr. **Alexander Elster.** Lexikon-Oktav. 6 Bände. In Halbleder 304.—

Ein schmaler Nachtragsband erscheint zurzeit in Lieferungen und führt dieses Standardwerk des juristisch interessierten Finanz- und Wirtschaftsmannes bis zur letzten Zeit fort.

„Das ausgezeichnete Wörterbuch gestattet ein Urteil höchsten Lobes!" *Juristische Wochenschrift.*

Digitized by Google

Falle der Veräußerung einer nicht voll bezahlten Namensaktie gemäß § 220 regreßpflichtig bleibt, bedeutet keine Verstärkung, sondern eine Abschwächung seiner Haftung. Man muß also aus § 220 den Schluß ziehen, daß in allen denjenigen Fällen, wo der Erwerber nicht für die rückständige Einlage haftbar wird, der Veräußerer nach wie vor für die Einlage haftet, und zwar als prinzipaler Schuldner. Nur so werden die Interessen der Gläubiger geschützt, während nach der Brodmann'schen Ansicht die Gesellschaft und damit auch die Gläubiger jeden Anspruch auf die rückständige Einlage verlieren würden. Was hiernach für die überhaupt nicht gezahlte rückständige Einlage gilt, muß aber ebenso gelten für die in entwertetem Gelde geleistete Einlage. Sind infolge dieser vermeintlichen Vollzahlung Inhaberaktien ausgegeben oder Namensaktien als voll eingezahlt bezeichnet und an einen gutgläubigen Erwerber weiter begeben worden, so kann demnach die rückwirkende Aufwertung nicht gegen die Erwerber, wohl aber gegen denjenigen geltend gemacht werden, der die mangelhafte Einlage geleistet hat. Das ist bei der Inhaberaktie in der Regel der Zeichner, bei der Namensaktie derjenige, der zur Zeit der Zahlung als Aktionär im Aktienbuch verzeichnet war (§ 223 Abs. 2). In beiden Fällen weiß die Gesellschaft, an wen sie sich zu halten hat. Diese Lösung ist auch nicht unbillig. Denn dieser Aktionär hat eben seine Zahlung in entwertetem Gelde geleistet und hat daher nach der Theorie des Aufwertungsrechts seine Verpflichtung nur teilweise erfüllt. In dem Fall der neuen Entscheidung des RG. kam es also darauf an, ob der Beklagte zur Zeit der Volleinzahlung durch Verrechnung mit dem Dividendenanspruch als Aktionär im Aktienbuch eingetragen war, oder aber ob er die Aktie erst nachträglich erworben hat. Das ist weder aus dem Tatbestand, noch aus den Gründen zu ersehen, ein Beweis dafür, daß das RG. diesem Umstande keine Bedeutung beigemessen hat. Tatsächlich konnte ich auf Grund von Nachforschungen feststellen, daß der Beklagte Erstaktionär war. Danach ist die Entscheidung des RG. auch nach meiner Ansicht im Ergebnis richtig. Sie hätte nur anders begründet werden müssen.

Aber auch soweit nach Vorstehendem eine rückwirkende Aufwertung gegeben ist, also insbesondere gegen den Zeichner, bleibt noch das vom RG. in seiner früheren Entscheidung selbst angeschnittene Bedenken bestehen, daß es doch etwas recht Mißliches ist, nach langen Jahren solche anscheinend abgewickelten Rechtsbeziehungen wieder aufzurollen. Es wird hierdurch eine Unruhe erregt, die, im ganzen gesehen, einen Schaden stiften kann, der die Vorteile nicht aufwiegt, die einmal im Einzelfall daraus entstehen können. Es fragt sich daher, ob die rückwirkende Aufwertung nicht zeitlich begrenzt werden kann und muß. Bereits in der Entscheidung Bd. 124 S. 264 ff. hat das RG. hierzu in gewissem Umfange Stellung genommen. In jenem Fall war der Anspruch aus der rückwirkenden Aufwertung der Stammeinlage bei der Goldmarkumstellung nicht berücksichtigt, ja geradezu verneint worden. Aber das RG. hebt hervor, daß der Anspruch, wenn er einmal bestand, durch einen Verzicht der Gesellschaft im Hinblick auf § 19 Abs. 2 GmbH. nicht erlöschen konnte. Das gleiche würde nach § 221 HGB. gelten. Eine andere Frage ist es aber, ob solche Ansprüche auf rückwirkende Aufwertung auch jetzt noch erhoben werden können, oder ob ihnen nicht der Einwand der Verwirkung entgegensteht. Allerdings können die Aktionäre von ihrer Einlagepflicht nicht befreit werden (§ 221 HGB.). Aber diese Bestimmung richtet sich zunächst gegen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär. Unzulässig wäre es deshalb, wenn die Gesellschaft dem Aktionär die Aufwertung der Einlageschuld erlassen würde. Aber man muß zwischen einem solchen Verzicht auf den Aufwertungsanspruch und der Verwirkung wohl unterscheiden (vgl. besonders Scholtz in JW. 30, 2356). Anfangs wurde allerdings in der Rechtsprechung des RG. die Verwirkung als ein stillschweigender Verzicht behandelt. Später hat man aber den Unterschied zwischen diesen beiden Fällen erkannt (vgl. bes. RG. 119, 235), und seitdem ist, wie Mügel (JW. 30, 1043) mit Recht hervorhebt, der Gesichtspunkt des stillschweigenden Verzichts allmählich in den Hintergrund getreten. Der Verlust des Aufwertungsanspruchs durch Verwirkung ist wie der Aufwertungsanspruch überhaupt lediglich aus § 242 BGB. herzuleiten (vgl. RG. 117, 211, 118, 375, 119, 235 usw.). Es ist nach der Gesamtheit der Umstände zu entscheiden, ob das nachträgliche Hervortreten mit einem Aufwertungsanspruch gegen Treu und Glauben verstößt. Und einer der hierbei zu berücksichtigenden Umstände ist auch die Tatsache, daß der Gläubiger mit der Geltendmachung seines Aufwertungsanspruchs zu lange gewartet hat. Dem Anfechtungsanspruch steht in solchem Falle nicht eine positive Handlung der Gesellschaft im Wege, wie im Falle des Verzichts, sondern ihre Passivität. Der § 221 gibt aber der Verwaltung keinen Freibrief, sich um die Einziehung der Einlage überhaupt nicht kümmern zu brauchen. So werden ja auch die Rechtsvorgänger von ihrer Regreßhaftung frei, wenn die Ansprüche nicht innerhalb der 2-Jahres-Frist erhoben werden (§ 220 Abs. 2 HGB.). Wie ist nun die Rechtslage bei der rückwirkenden Aufwertung? Zunächst einmal ist die Einlage durch einen dem Nennbetrage entsprechenden Geldbetrag prima facie getilgt. Die nachträgliche Inanspruchnahme des Schuldners kann und soll nur dann zugelassen werden, wenn eine solche Wiederaufrollung des scheinbar abgewickelten Schuldverhältnisses den Grundsätzen von Treu und Glauben entspricht. Wendet man die Grundsätze über die Aufwertung überhaupt und insbesondere über die rückwirkende Aufwertung auch auf die Einlageschuld an, so müssen sie auch im vollen Umfange angewandt werden, also insbesondere auch einschließlich des Verwirkungsgedankens. In dem Fall, der den Ausgangspunkt dieser Ausführungen bildet, konnte das RG. von einer Erörterung dieser Frage absehen. Denn hier war ja bei der Umstellung bereits die Einzahlung der Resteinlage in vollständig entwertetem Gelde als nicht wirksam angesehen und behandelt worden. Die Aktionäre mußten also hier mit der Erhebung von Aufwertungsansprüchen rechnen. Wenn dagegen heute eine Gesellschaft, die bis dahin die Einzahlung als wirksam behandelt hat, mit Ansprüchen aus rückwirkender Aufwertung an ihre Aktionäre heranträte, so würde m. E. mit Erfolg der Einwand der Verwirkung erhoben werden.

Auch eine andere unter Umständen wichtige Frage hatte das RG. nicht zu prüfen. Die Restzahlungen waren erst im Jahre 1923 erfolgt, also nach dem bekannten Stichtag des 15. August 1922. Seit anfangs 1927 geht die ständige Rechtsprechung des

Digitized by Google

RG. dahin, daß Zahlungen, die vor diesem Stichtag geleistet sind, dann nicht mehr rückwirkend aufzuwerten sind, wenn es sich um Geschäfte des kaufmännischen Verkehrs oder des täglichen Wirtschaftslebens handelt und nicht um ein sogenanntes lebenswichtiges Geschäft. Hier handelt es sich aber gerade um Beziehungen, die im Verkehrsinteresse eine baldige Klarstellung verlangen, so daß die Einlagen durch Zahlungen vor dem 15. August 1922 endgültig getilgt sind.

Soweit nach Vorstehendem überhaupt noch für eine rückwirkende Aufwertung von Einlageschulden Raum ist, erfolgt diese schematisch, d. h. für alle Aktionäre gleichmäßig (RG. **120**, 371, **122**, 349, JW. **30**, 2941). Die individuellen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs werden also nicht berücksichtigt. In diesen Entscheidungen ist auch bereits hervorgehoben, daß die oberste Grenze der Aufwertung der nach einem der Eigenart des Falles entsprechenden Maßstab errechnete Goldmarkwert der ursprünglichen Einzahlungsverpflichtung bildet. Die vorliegende Entscheidung bestätigt dieses auch für die rückwirkende Aufwertung.

Zum Abschluß von Börsengeschäften über vinkulierte Namensaktien ohne Zustimmung der Gesellschaft.

Von Landgerichtspräsident **Rospatt**, Bielefeld.

I. Nach § 222 Abs. 2 HGB. kann bei Namensaktien die Uebertragbarkeit durch die Satzung von der Zustimmung der Ges. abhängig gemacht werden; nach Abs. 4 das. besteht diese Abhängigkeit auch ohne Satzungsbestimmung — kraft Gesetzes — bei Kleinaktien. Daraus erwächst die Frage der Rechtsfolgen für den Fall, daß bei diesen sog. vinkulierten Aktien ein Verkauf ohne Zustimmung der Ges. erfolgt und auch die nachträgliche Genehmigung abgelehnt wird. In Heft 2/3 von Wirtschaft und Recht 1930 (Sp. 1 ff. der Entscheidungen in Handelssachen) ist eine Entscheidung des schiedsrichterlichen Ausschusses des Börsenvorstandes in Berlin vom 15. 1. 1930 wiedergegeben, der folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Die gebundenen Namensaktien einer Ges. waren auf deren Antrag schon seit längeren Jahren zum Handel an der Berliner Börse zugelassen. Da die Zustimmung zu einem an der Börse getätigten Verkauf von der Ges. versagt wurde, forderte der Käufer wegen Unwirksamkeit der Kaufverträge Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Aktien. Der Verkäufer klagte darauf vor dem Schiedsgericht mit dem Antrag, festzustellen, daß die abgeschlossenen Kaufverträge gültig seien. Das Schiedsgericht stellte fest, daß dem Käufer kein Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises und den gleichzeitig geforderten Ersatz von Courtage, Stempel und Zinsen zustehe.

Hieran schließt sich eine die gleichen Aktien betreffende Entscheidung des KG. vom 19. 2. 1930 in Nr. 4 der Zeitschrift (Sp. 79 ff. der Entscheidungen). Auch hier hatte der Käufer die Aktien an der Berliner Börse gekauft und die Ges. die Umschreibung verweigert. Der Käufer verklagte darauf den im Aktienbuch eingetragenen Aktionär auf Vollmachtserteilung zur Vertretung des Aktionärs in der Generalversammlung. Das KG. hat der Klage stattgegeben.

Beide Entscheidungen gelangen zu ihrem Ergebnis auf Grund der Konstruktion, daß es sich bei dem abgeschlossenen Börsengeschäft nicht um ein Kaufgeschäft gemäß §§ 433 ff. BGB. gehandelt habe. Nach dem maßgebenden Willen der Beteiligten, denen beiden die Bindung der Uebertragung an die Zustimmung der Ges. bekannt war, hätten sie offenbar eine Verpflichtung des „Verkäufers" zur Uebertragung der Mitgliedsrechte auf den Käufer gemäß § 433 und damit zur Verschaffung der erforderlichen Genehmigung weder vereinbart noch gewollt. Darüber, was als Inhalt eines solchen Vertrages anzusehen sei, spricht sich der Schiedsspruch wie folgt aus:

> „Im Börsenhandel mit vinkulierten Namensaktien übernimmt der Veräußerer in der Regel nur die Pflicht, alles zu tun, was in seiner Macht steht, um dem Erwerber die Rechtsstellung eines Aktionärs . . . zu verschaffen, und alles zu unterlassen, was dem Erwerb oder der Ausübung dieser Rechtsstellung durch den Vertragsgegner hinderlich ist. Infolgedessen hat der Veräußerer dem Erwerber die mit dem Blankoindossament versehenen Aktien mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung zu übergeben, daß das Eigentum an den Aktien auf den Erwerber übergehen soll. Er muß ihm ferner die selbständig übertragbaren Ansprüche auf Gewinnanteil und Liquidationserlös abtreten. Der im Aktienbuch eingetragene Veräußerer ist weiterhin verpflichtet, die auf die veräußerten Aktien entfallenden Bezugsrechte im eigenen Namen für Rechnung des Erwerbers auszuüben und ihm die bezogenen jungen Aktien . . . . herauszugeben. Auf Verlangen des Erwerbers wird er diesem Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts zu erteilen haben, ohne Rücksicht darauf, ob mit der Zulassung der Stimmen in der Gen.-Vers. zu rechnen ist. Endlich darf er den Verfügungen des Erwerbers über die Aktien, besonders der Weiterveräußerung, nicht widersprechen, muß ihr vielmehr ausdrücklich oder stillschweigend zustimmen, um dem Erwerber . . . die sonst fehlende Möglichkeit zu wirksamer Verfügung zu verschaffen."

Das KG. schließt sich diesen Ausführungen ausdrücklich an mit dem Zusatz, daß der Veräußerer an Stelle der Pflicht zur Eigentumsverschaffung die Pflichten übernimmt, die sich aus der Abtretung von Rechten für den Abtretenden ergeben. Nach §§ 402, 413 BGB. sei dem Erwerber zwar nur das Recht auf Auskunfterteilung und Auslieferung von Beweisurkunden eingeräumt. Der Grundgedanke und Zweck dieser Bestimmung gehe aber dahin, dem neuen Inhaber des Rechts die Ausübung des Rechts an Stelle des bisherigen Inhabers zu ermöglichen, und führe damit zu dem Schluß, daß auch der Veräußerer von gebundenen Namensaktien alles tun müsse, um dem Erwerber die Ausübung der Rechte eines Aktionärs der Ges. zu ermöglichen. Daraus ergebe sich auch seine Pflicht zur Vollmachtserteilung.

Beide Entscheidungen gelangen zu diesem Ergebnis im wesentlichen auf Grund einer doppelten Erwägung:

Auf der einen Seite folge aus der Annahme eines Kaufvertrags notwendig bis zur Entscheidung über die Zustimmungsfrage ein Schwebezustand, der sich ziemlich lange hinziehen könne mit unter Umständen — besonders bei starken Kursschwankungen — sehr unerfreulichen Auswirkungen hinsichtlich der Rückgängigmachung der beiderseitigen Leistungen. Das sei aber mit dem Bedürfnis jeder Wertpapierbörse nach möglichster Beschleunigung des Kapitalumsatzes und schneller und einfacher Abwicklung der Geschäfte unvereinbar. Anderseits sei die Verschaffung des Eigentums, wie sie dem Verkäufer nach § 433 BGB. obliege, bei Weigerung der Ges. objektiv unmöglich und der geschlossene Vertrag daher nichtig; die Beteiligten könnten daher nicht einen Vertrag haben schließen wollen, bei dem gleichwohl gerade als wesentlichste Verpflichtung dem Veräußerer die Eigentumsverschaffung obliegen würde.

II. Diese Entscheidungen geben in mehrfacher Hinsicht zu Bedenken Anlaß. Bei ihrer Erörterung wird da-

Digitized by Google

von ausgegangen, daß wie in diesen Fällen den Beteiligten der Charakter der Aktien als gebundene Namensaktien bekannt war.

Für die Frage, was die Beteiligten gewollt haben, ist naturgemäß die Rechtsstellung von Bedeutung, die der Erwerber durch das abgeschlossene Rechtsgeschäft erhält. Zu den Pflichten, die dem Verkäufer vom Standpunkt der obigen Entscheidungen aus obliegen sollen, um dem Käufer tunlichst die Rechtsstellung eines Aktionärs zu verschaffen — mit entsprechendem Recht des Käufers — zählen beide die Vollmachtserteilung zu den Generalversammlungen. Es ist ja auch nicht zu verkennen, daß die Möglichkeit, das mit der Aktie verbundene Stimmrecht auszuüben, ein Moment ist, das für die Bewertung der Aktie von erheblicher Bedeutung ist, selbst wenn im Einzelfall der jeweilige Aktionär von seiner Ausübung absieht. Aber auch wenn man ein Recht und eine Pflicht hierzu gemäß den Entscheidungen annimmt, was aber nach den nachfolgenden Ausführungen nicht anerkannt werden kann, so erhält dadurch doch der Erwerber in diesem Punkt bei weitem nicht die Rechtsstellung eines Aktionärs. Um sein Stimmrecht geltend zu machen, würde er stets auf eine Vollmacht des eingetragen bleibenden Aktionärs angewiesen sein. Er würde also hierzu, da die Vollmacht bei den Akten der Ges. verbleibt, jedesmal einer neuen Vollmacht bedürfen. Wie nun, wenn der Aktionär krank ist, so daß er keine Vollmacht erteilen kann? Wie, wenn er ins Ausland verreist oder gar vollständig verzieht? Wie, wenn er stirbt, und eine größere Anzahl von Erben an seine Stelle tritt? Wie, wenn er aus irgend einem Grunde die Vollmacht verweigert, wie in dem Fall des KG., so daß er oder vielleicht sogar seine sämtlichen Erben erst darauf verklagt werden müssen? Das sind Umstände, die das Recht auf Erteilung der Vollmacht praktisch vielfach ganz illusorisch machen könnten. Weiterhin werden aber auch die meisten Aktien nicht nur zum Dividendenbezug erworben, sondern auch in der Hoffnung auf künftige Wertsteigerung, als Spekulationsobjekt. Auch zum Weiterverkauf würde aber der Erwerber, da er selbst nicht Eigentümer geworden ist, aus eigenem Recht nicht in der Lage sein. Auch hierfür bedürfte er wieder der Mitwirkung des alten Aktionärs mit allen obigen Erschwerungen. Ob er unter diesen Umständen überhaupt einen Käufer, zum mindesten zum vollen Kurswert, finden würde, ist höchst fraglich; die Ausnutzung einer besonders günstigen Verkaufskonjunktur würde jedenfalls dadurch im stärksten Maße erschwert werden. Die letztere Schwierigkeit fällt allerdings fort, wenn der Erwerber den beim Börsenverkauf regelmäßig in blanco ausgestellten Umschreibungsantrag des Vorbesitzers der Ges. nicht einreicht und auch nicht durch Eintragung seines Namens ausfüllt, weil er von vornherein die baldige Weiterveräußerung beabsichtigt, indem alsdann der spätere Erwerber von dem Antrag unter Einrückung seines Namens Gebrauch machen kann. War aber der Antrag auf den Namen des Erwerbers ausgestellt oder hat dieser zwecks Einreichung seinen Namen eingefügt, so bleibt auch diese Erschwerung im vollen Umfang bestehen.

Es kann aber auch nicht anerkannt werden, daß er überhaupt einen Rechtsanspruch gegen den verbleibenden Aktionär auf Vollmachtserteilung hat, bzw. daß dieser zu ihrer Erteilung und vor allem auch die Ges. zu ihrer Anerkennung verpflichtet ist. Schon ohne diese letztere Verpflichtung ist aber die Vollmachtserteilung praktisch wertlos. In dem Schiedsspruch (S. 9) ist das Bedenken, ob die Vollmachtserteilung bei gebundenen Namensaktien nicht der Treupflicht des Aktionärs seiner Ges. gegenüber widerspreche, mit den kurzen Worten abgetan, „mindestens im Börsenhandel" gehe die Vertragspflicht gegenüber dem Erwerber der Treupflicht gegenüber der Ges., soweit eine solche etwa bestehe und durch die Uebertragung verletzt werden könne, vor. Darüber aber, inwiefern ein Aktionär durch börsenmäßigen Verkauf seiner Aktien von einer sonst bestehenden Treupflicht seiner Ges. gegenüber frei werden soll oder sogar überhaupt „im Börsenhandel" solche Treupflichten ohne weiteres beiseite treten sollen, fehlt jede Begründung. Das KG. (S. 84) meint, es möge richtig sein, daß der Aktionär durch die Vollmacht seine Treupflicht der Ges. gegenüber, die den Verkauf nicht genehmigt habe und die Vertretung der Aktionärrechte durch den Erwerber nicht wolle, verletze, und daß daher die Vollmachtserteilung unter Umständen einen Mißbrauch seiner Rechte und Verstoß gegen die guten Sitten darstelle. Solche Umstände schieden hier aber aus, da die Ges. selbst die Zulassung der Aktien zum Börsenhandel veranlaßt und jahrelang ruhig mit angesehen habe, daß die Aktien ohne Umschreibung im Aktienbuch gehandelt wurden, ohne auf die Notwendigkeit ihrer Zustimmung hinzuweisen. Daß sie vielleicht in einzelnen Fällen die Zustimmung verweigert habe, sei unerheblich, da sie ihrerseits die Forderung, ihre Zustimmung einzuholen, nicht gestellt habe. „Der Bekl. und seine sämtlichen Rechtsnachfolger mußten und durften daraus die Folgerung ziehen, daß die Uebertragung der Aktien auf andere Personen sowie die Ausübung der Aktionärrechte durch sie dem Willen der Ges. nicht widerspreche, daß diese vielmehr die Veräußerung an der Börse den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären gestatte. Sie waren daher berechtigt, ihren Rechtsnachfolgern gegenüber durch den Uebertragungsvertrag die Verpflichtung zu übernehmen, alles in ihrer Macht stehende zur Ermöglichung der Ausübung der Aktionärrechte durch die Erwerber zu tun. Darin lag . . . insbesondere die Verpflichtung, dem Erwerber Vollmacht zur Vertretung der Aktien zu erteilen. Die Erfüllung dieser rechtswirksam übernommenen Verpflichtung ist somit kein Mißbrauch der Aktionärrechte und verstößt nicht gegen die guten Sitten."

Daß etwa durch die von der Ges. beantragte Zulassung zum Börsenhandel die Bindung der Uebertragung an die Genehmigung der Ges. und deren Recht zur Versagung der Genehmigung fortfalle, nehmen beide Entscheidungen selbst nicht an, heben vielmehr an anderer Stelle ausdrücklich hervor, daß an dem Charakter der Aktien als gebundener Namensaktien durch die Zulassung nichts geändert ist. Das ist auch zweifellos richtig. In dem Zulassungsantrag ist auch nicht etwa eine von vornherein ganz allgemein erteilte Genehmigung der nachfolgenden Uebertragung zu erblicken, die in dieser Allgemeinheit auch nicht zulässig wäre, sondern nur immer für jeden Einzelfall erteilt werden kann (vgl. Brodmann, Aktienrecht S. 188 A. 4 b). Wird aber durch die Zulassung zum Börsenhandel, auch auf Antrag der Ges. selbst, die Notwendigkeit der einzuholenden Genehmigung für jeden Einzelfall der Uebertragung nicht berührt, sondern nur neben die Uebertragung im freien Verkehr noch eine 2. Uebertragungsform zur Erleichterung der Handelsmöglichkeit und im Interesse der Kursbildung gesetzt, so ist nicht verständlich, wieso daraus die Beteiligten zu dem Schluß berechtigt sein sollen, daß die Ges. nunmehr unbeschränkt den eingetragenen Aktionären die Uebertragung der Aktien und den Erwerbern die Ausübung der Aktionärrechte gestatte. Ebenso unerheblich ist dafür, ob die Ges. es ruhig mit angesehen hat, daß die Aktien ohne Umschreibung von Hand zu Hand gingen. Darum kümmert sie sich auch bei dem Handel im freien Verkehr nicht und hat dazu auch keine Veranlassung. Eine Veranlassung dazu ergibt sich erst dann, wenn der Erwerber solche Rechte ausüben will, die nur von dem Aktionär ausgeübt werden können. Dazu ist gemäß § 223 HGB. die Anmeldung und Eintragung im Aktienbuch notwendig, der die Prüfung und Entscheidung der Frage der Genehmigung notwendig vorauszugehen hat.

Besondere die sonstige Treupflicht des Aktionärs seiner Ges. gegenüber aufhebende Umstände sind also auch aus der Zulassung zum Börsenhandel und dem Schweigen der Ges. zu den getätigten Verkäufen nicht zu entnehmen. Mit dieser Treupflicht ist aber die Verpflichtungsübernahme, einem Nichtaktionär in jedem

Digitized by Google

Fall Vollmacht zur Ausübung der Aktionärrechte zu geben, nicht vereinbar. Denn der Sinn und Zweck der Satzungsbestimmung — bzw. im Fall des § 222 Abs. 4 des Gesetzes —, daß die Uebertragung durch die Genehmigung der Ges. bedingt ist, geht dahin, daß die Ges. vor dem Einfluß fernstehender ihr als Gesellschafter nicht genehmer Personen geschützt werden soll. Dieser Verpflichtung hat sich jeder Aktionär mit Uebernahme der Aktien unterworfen. Mit Recht hat daher auch das RG. für den gleichliegenden Fall der GmbH. (§ 15 Abs. 5 Ges.) bei ungenehmigter Abtretung eines Gesellschaftsanteils zwar an ein anderes Mitglied — was satzungsmäßig ohne Genehmigung zulässig war —, aber als ausgesprochenen Strohmann für ein Nichtmitglied, dahin entschieden, daß die Nichtzulassung dieses Strohmanns in der Gesellschafterversammlung zu Recht erfolgt sei (RGZ. 103, 195 ff.). Der durch die Satzungsbestimmung bezweckte Schutz der Ges. werde vereitelt, wollte man sie nur ihrem Wortlaut folgend dahin verstehen, daß die Veräußerung an einen anderen Gesellschafter auch dann genehmigungsfrei sei, wenn er den Anteil nicht für sich, sondern für einen Nichtgesellschafter erwürbe, um ihn sobald als möglich auf letzteren zu übertragen und bis dahin das Gesellschaftsrecht nur nach dessen Anweisungen auszuüben. Einen ähnlichen gleichfalls die GmbH. betreffenden Fall hat das RG. auch in RGZ. 69, 134 ff. entschieden: Ein Gesellschafter hatte bei Verkauf seines Anteils mit dem Käufer vereinbart, daß er bei verweigerter Genehmigung des Verkaufs, deren Notwendigkeit auch dem Käufer bekannt war, zwar der Ges. gegenüber Gesellschafter bleiben, seine Rechte aber nur nach dem Willen des Käufers ausüben solle. Auch hier hat das RG. eine solche vertragliche Bindung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten für nichtig erklärt, indem es dazu ausführt:

> „Gegen die guten Sitten verstößt aber die vertragliche Bindung . . ., seine Rechte als Gesellschafter und insbesondere sein Stimmrecht unter Hintansetzung seines eigenen Willens nur nach dem Willen eines Dritten auszuüben, und zwar jedenfalls dann, wenn in dem Ges.-Vertrag die Uebertragung von der Genehmigung eines Gesellschaftsorgans abhängig gemacht und danach durch eine gesetzlich zugelassene autonome Satzung der Ges. die rechtsgeschäftliche Verfügung über den Geschäftsanteil der privatgeschäftlichen Willkür entzogen ist. Eine solche vertragliche Bindung eines Gesellschafters zu derart satzungswidrigem Mißbrauch seiner Vertrauensrechte in der Ges. und deren Mitgliederversammlungen sowie zu derartiger Verletzung seiner Gesellschafterpflichten ist in gleichem Maße nach der Sittenanschauung des Volksganzen wie auch nach der des ehrbaren Kaufmanns im Handelsverkehr verwerflich."

Gegen beide Entscheidungen wendet sich als zu weitgehend Hachenburg in seinem Komm. zum Ges. über die GmbH. Gegen die 1. Entsch. macht er geltend (§ 15 A. 51), dem Ges.-Vertrag sei dadurch genüge geschehen, daß die Abtretung an einem Gesellschafter erfolge, der gegenüber der Ges. allein berechtigt und verpflichtet sei; welche Bindungen er Dritten gegenüber in der Ausübung seiner Rechte eingehe und wieweit er seine Verpflichtungen gegenüber der Ges. durch Dritte erfüllen lasse, berühre die Ges. nicht. Und zu der 2. Entscheidung (A. 57) führt er aus: So gut man keinen Einwand dagegen habe, wenn bei der Gründung jemand einen Geschäftsanteil nur als Strohmann eines anderen erwürbe, so gut werde man auch die spätere Herstellung eines solchen Verhältnisses gestatten müssen; die Ges. könne nicht mehr verlangen, als daß ihr gegen ihren Willen kein Mitglied aufgezwungen würde. In Wirklichkeit wird ihr aber durch die Anerkennung eines solchen Verhältnisses ein fremder Teilnehmer, wenn auch nicht de iure, so doch de facto aufgezwungen und damit der durch die Genehmigungsvorschrift bezweckte Schutz gegen fremde Einwirkungen vollkommen illusorisch gemacht. Die Satzungsbestimmung ist aber wie jede Vertragsbestimmung nicht lediglich nach ihrem Wortlaut, sondern nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung dessen, was die Beteiligten gewollt haben, auszulegen. Es ist also auch nicht richtig, daß der Ges. gegenüber genug geschieht, wenn nur formell die Abtretung an ein Mitglied erfolgt, das aber für die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an fremde Weisungen gebunden, nur die Marionette eines anderen ist. Und wenn Hachenburg sich darauf beruft, die spätere Herstellung eines Strohmann-Verhältnisses müsse so gut gültig sein wie die anfängliche, so kann auch die ursprüngliche Herstellung eines solchen Verhältnisses nicht als zulässig anerkannt werden, da sie in gleicher Weise mit dem Sinn der Satzungsbestimmung unvereinbar ist. Gewiß läßt sich die Herstellung eines solchen Verhältnisses, wenn sie nicht in die Erscheinung tritt, nicht verhindern, weder anfangs noch später; eine rechtliche Verpflichtung des „Strohmanns", nach den Weisungen des Dritten zu handeln oder ihm Vertretungsvollmacht zu erteilen, kann die Vereinbarung aber als nach §§ 138, 139 BGB. nichtig nicht begründen, und die Ges. ist, auch bei anfänglicher Begründung des Verhältnisses, berechtigt, den als Vertreter auftretenden Erwerber, sobald das Verhältnis bekannt wird, zurückzuweisen.

Ein ähnlicher Fall auf dem Gebiet der gebundenen Namensaktien hat dem RG. anscheinend noch nicht vorgelegen. Es kann aber nach obigem wohl kein Zweifel sein, daß auch hierfür die Entscheidung nicht anders lauten würde. Demnach besteht also weder ein Rechtsanspruch des Erwerbers ohne Genehmigung auf Vollmachtserteilung seitens seines Vormanns, noch kann er auf Zulassung in der Gen.-Vers. rechnen, und ebensowenig hat er einen Rechtsanspruch darauf, daß der verbleibende alte Aktionär sein Stimmrecht nach seinen — des Erwerbers — Weisungen ausübt. Ob in letzterem Fall auch die vielumstrittene Strafbestimmung des § 317 HGB. gegen den Stimmenkauf Platz greifen würde, kann dahingestellt bleiben.

Für die Frage der Vollmachtserteilung aber kommt auch noch der Fall in Betracht, daß ein im Besitz mehrerer Aktien befindlicher Aktionär sie an verschiedene Personen verkauft, einige vielleicht auch noch behält, so daß er also verschiedene Vollmachten ausstellen müßte und jeder Bevollmächtigte sowie er selbst möglicherweise anders stimmen würde. Dem steht die allgemein anerkannte Notwendigkeit (abweichend wohl nur Horrwitz, Recht der Gen.-Vers. § 38) einheitlicher Stimmabgabe eines Aktionärs mit seinen sämtlichen Aktien entgegen. Ueberwiegend wird überhaupt schon die Zulässigkeit der Beauftragung mehrerer Vertreter verneint (so Mackower, Komm. z. HGB., 13. Aufl., § 252 A. IVa, Staub, 12./13. Aufl., das. A. 20, Brodmann, Aktienrecht § 252 A. 3b). Zum mindesten aber wird außer Horrwitz allgemein daran festgehalten, daß eine Stimmabgabe jedenfalls nur einheitlich möglich ist. „Die Stimme ist der Ausdruck dessen, wozu das Mitglied sich entschlossen hat. Nicht die Aktie stimmt, sondern der Aktionär, mag er nur eine Aktie besitzen oder mehrere" (Brodmann A. 1a das., vgl. auch Goldschmit, Aktiengesellschaft § 252 A. 13). Selbstverständlich bezieht sich das, wie auch Staub hervorhebt, nicht auf den Fall, daß jemand für sich, außerdem aber auch für einen anderen Aktionär als Vollmachtgeber stimmt. Dann sind eben zwei Aktionäre vorhanden. Verkauft aber ein Aktionär mehrere Aktien an verschiedene Personen ohne Eigentumsübergang mangels Genehmigung, so bleibt er der alleinige Aktionär mit allen aktienrechtlichen Rechten und Pflichten der Ges. gegenüber. Das KG. will über dieses Bedenken mit der Begründung hinweggehen, daß doch nur das formale Eigentum in einer Hand verbleibe, während es in Wirklichkeit verschiedenen zustehe, und

Digitized by Google

es wirtschaftlich daher gerechtfertigt sei, daß die aus jeder Aktie fließenden Rechte durch den ausgeübt werden, dem sie mit dem Willen des ursprünglich Berechtigten zustehen. Es kann aber nicht anerkannt werden, daß es sich hier nur um ein formales Eigentum handelt. Lehnt der Aktionär die Vollmachtserteilung an den Erwerber ab und nimmt selbst oder durch einen anderen seine Rechte der Ges. gegenüber wahr, so sind seine Handlungen voll wirksam, selbst wenn man eine Verpflichtungsübernahme seinerseits seinem Erwerber gegenüber im Sinne des KG. annehmen wollte. Nur er ist der Abstimmende, da nur er allein der Träger des Aktienrechts ist. Ebenso steht nur ihm allein das Bezugsrecht bei der Ausgabe junger Aktien zu. Verkauft er nachträglich die Aktien mit Genehmigung der Ges. an einen Dritten, so ist der Verkauf, falls nicht unter besonderen Umständen die Anwendbarkeit des § 826 BGB. gegeben ist, vollgültig und überträgt grundsätzlich auch die vollen Aktienrechte. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß ein solcher Weiterverkauf praktisch durch Aushändigung der Aktien an den ersten Erwerber unmöglich gemacht werden kann, und daß die Ansprüche auf die einzelnen Vermögensbezüge, die Dividenden und den Liquidationserlös, selbständiger Verfügung unterliegen.

III. Legt man also den Vertrag bei verweigerter Zustimmung im Sinne der Eingangsentscheidungen aus, so fehlt doch in jedem Fall dem Erwerber über die oben schon hervorgehobenen Erschwerungen seiner Rechtsstellung hinaus überhaupt das Recht der Teilnahme und Abstimmung in der Gen.-Vers. und das Bezugsrecht aus eigenem Recht. Seine Rechtsstellung steht also hinter der eines Käufers mit Genehmigung der Ges. weit zurück. Die Regel beim Erwerb eines Börsenpapiers ist aber fraglos — das wird auch in den Entscheidungen als selbstverständlich vorausgesetzt — objektiv wie subjektiv der Abschluß eines Kaufvertrags. Der Erwerber will das Aktienrecht erwerben, will Aktionär werden mit allen einem solchen zustehenden Rechten. Der Inbegriff aller dieser Rechte ist es ja auch, der den Kurswert der Aktie bestimmt. Es müssen daher schon sehr gewichtige Gründe sein, die den Schluß rechtfertigen sollen, daß der Erwerber trotz Zahlung des vollen Kurswertes, wie er doch beim Börsenkauf allein in Frage kommt, und ohne daß der dahingehende Wille irgendwie zum Ausdruck gebracht ist, damit einverstanden gewesen sein soll, sich mit der vorstehend gekennzeichneten minderwertigen Rechtsstellung zu begnügen.

Von den beiden in den Eingangsentscheidungen für diesen Schluß angeführten Argumenten ist zunächst jedenfalls das eine nicht schlüssig, daß der Verkäufer mit der Pflicht zur Eigentumsverschaffung eine über seine Macht gehende Verpflichtung übernehme. Denn die Annahme eines Kaufabschlusses bedingt trotz der grundsätzlichen Pflicht des Verkäufers zu dieser Verschaffung nach § 433 BGB. doch bei ihrer Abhängigkeit von der Zustimmung eines Dritten nicht notwendig die Pflicht des Verkäufers, auch diese Zustimmung herbeizuführen. Es steht nichts im Wege, den Verkauf auch so abzuschließen, daß diese Zustimmung vielmehr die Bedeutung einer aufschiebenden Bedingung hat. Dann ist der Verkäufer nicht verpflichtet, den Eintritt der Bedingung herbeizuführen, sondern darf ihn nur nicht wider Treu und Glauben vereiteln. Er ist nur verpflichtet, dem Erwerber die Aktien mit formgerechter Abtretungserklärung zu übergeben, damit dieser die Erklärung der Ges. über ihre Zustimmung erwirken kann, falls er nicht selbst die Stellung eines dahingehenden Antrags, was natürlich auch vereinbart werden kann, übernimmt. Verweigert die Ges. dann die Zustimmung, so wird damit wie bei dem Ausfall jeder Bedingung der ganze Vertrag hinfällig.

Das 2. Argument ist die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Börsenverkehrs. Daß rein objektiv durch diese der Rechtscharakter eines Geschäfts nicht verändert werden kann, verkennen auch die Entscheidungen nicht, sie ziehen nur aus ihnen, in Verbindung mit dem vorerörterten Argument, den Schluß, daß die Beteiligten ein Kaufgeschäft nicht gewollt haben können und also etwas anderes gewollt haben müssen. Eine Beeinflussung ihrer Willensrichtung durch diese Bedürfnisse setzt aber voraus, daß sie beide — insbesondere also auch der Käufer — sich ihrer bewußt gewesen sind. Es wird daher insoweit nach Maßgabe der beteiligten Personen zu unterscheiden sein. Der Privatkapitalist, besonders der Kleinaktionär, macht sich regelmäßig über diese Bedürfnisse keinerlei Gedanken, kennt sie zumeist dafür auch viel zu wenig. Seine Willensrichtung kann daher auch durch diese Bedürfnisse nicht beeinflußt werden. Anders ist es bei den zum Börsenhandel zugelassenen und unmittelbar daran beteiligten Personen. Die Fälle, mit denen sich die beiden Entscheidungen befassen, lagen in dieser Hinsicht, soweit daraus ersichtlich, nicht gleich. In dem vom KG. entschiedenen Fall handelte es sich um einen Streit zwischen dem alten Aktionär und dem neuen Dauererwerber, also beiderseits wohl nicht selbst am Börsenhandel beteiligte Personen. Lediglich die Bedürfnisse des Börsenhandels konnten daher kaum genügenden Anlaß geben, in diesem Fall den Schluß zu rechtfertigen, daß der Erwerber auf die aus einem Kauf mit Genehmigung sich ergebenden Vollrechte des Aktionärs habe verzichten wollen. In dem Schiedsgerichtsfall betraf der Streit den Käufer und das Bankgeschäft, das ihm die Aktien geliefert hatte; ob es sich um Erledigung einer Einkaufskommission durch Selbsteintritt der Bank nach § 400 HGB. handelte, ist nicht ersichtlich, kann aber wohl als wahrscheinlich angenommen werden. Auch hier ist der Rückschluß aus den Börsenbedürfnissen nicht ohne weiteres gerechtfertigt, da die Sachlage keinen Anhalt dafür bietet, daß der Käufer sich dieser Bedürfnisse auch bewußt und in seiner Willensrichtung dadurch bestimmt war. Im übrigen gehen die Gründe des Schiedsgerichts auch über diesen konkreten Fall hinaus, indem sie für alle Fälle des Börsengeschäfts in gebundenen Namensaktien für die Beteiligten — und zwar den alten Aktionär und den neuen Erwerber zu eigenem Recht, nicht nur die den Börsenabschluß ausführenden Personen — den Schluß ziehen, daß sie für den Fall der Nichtgenehmigung keinen Kauf, sondern nur einen Vertrag mit dem obigen beschränkten Inhalt gewollt hätten.

Weiterhin kommt aber für diese Frage noch die in beiden Entscheidungen unberührt gebliebene Bestimmung des § 16 der Usancen des Zentralverbands des Deutschen Bank- u. Bankiergewerbes für den Handel in amtlich nicht notierten Werten in Betracht:

> „Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben Geschäfte in Aktien oder anderen Anteilen, deren Uebertragung einer Genehmigung der Ges. bedarf, wirksam, auch wenn die Genehmigung verweigert wird.
>
> Soweit der Verkäufer nach Verweigerung der Genehmigung über den Anteil anderweit zu verfügen in der Lage ist, ist er verpflichtet, dies nach Weisung und für Rechnung des Käufers gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten zu tun."

Für die amtlich notierten Werte besteht allerdings eine solche Bestimmung nicht (vgl. § 36 der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse); es kann aber wohl angenommen werden, daß die vorstehende seit 19 Jahren bestehende Bestimmung den am Börsenhandel beteiligten Personen so selbstverständlich geworden ist, daß sie ihr auch ihre Abschlüsse in amtlich notierten gebundenen Aktien unterstellen. Die Bestimmung des § 16 spricht sich zwar über den Rechtscharakter des geschlossenen Geschäfts nicht näher aus, läßt aber eine Auslegung im Sinne der Eingangsentscheidungen, wenn auch mit den oben dargelegten Einschränkungen in der Rechtsstellung des Erwerbers, naheliegend erscheinen. Das Privatpublikum wird aber durch eine solche Bestimmung, die den wenigsten bekannt sein wird, auch wieder unmittelbar nicht berührt. Seine Aufträge gehen auch bei gebundenen Aktien regelmäßig auf Kauf und

Digitized by Google

Verkauf, und sie wollen auch nichts anderes. Dabei soll gewiß nicht verkannt werden, daß ein großer Teil des Publikums auf Ausübung seiner Rechte in der Gen.-Vers. zumeist keinen Wert legt, solange nicht besondere Vorkommnisse dazu Anlaß geben, und zu dem Erwerb überwiegend nur durch die Hoffnung auf eine gute Rente und einen möglichen späteren günstigen Weiterverkauf bestimmt wird. Deshalb läßt sich aber doch nicht allgemein unterstellen, daß die Erwerber von vornherein auf jede Möglichkeit, ihre Rechte in der Gen.-Vers. wahrzunehmen, verzichten wollen. Dazu tritt die Schwierigkeit des Weiterverkaufs nach Ausfüllung des Umschreibungsantrags auf den Namen des Ersterwerbers. Unerheblich ist dabei, ob die Ausführung im Kommissionswege erfolgt oder gemäß § 400 HGB. bei amtlich notierten Werten durch den in allen solchen Fällen die Regel bildenden Selbsteintritt der beauftragten Bank. In keinem von beiden Fällen braucht der Auftraggeber, wenn die Bank seinen Auftrag vorbehaltlos angenommen hat, sich — von den unten noch zu erörternden besonderen Umständen abgesehen — eine nachträgliche Interpretation des Auftrags dahin gefallen zu lassen, daß er sich für den Fall der Nichtgenehmigung seitens der Ges. mit einer Rechtsstellung im Sinne der Eingangsentscheidungen einschließlich der erörterten Beschränkungen begnügen wolle. Bei kommissionsweiser Ausführung ergibt sich das auch aus der ausdrücklich dahingehenden Bestimmung des § 385 Abs. 1 HGB. Zu einem anderen Ergebnis führt auch nicht der nach Abs. 2 das. mit heranzuziehende § 665 BGB.:

> „Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist."

Denn der Unterschied zwischen den beiden Rechtsstellungen ist nach obigem so stark, daß das Einverständnis des Auftraggebers mit einem Verzicht auf die Vollrechte eines Aktionärs ohne besondere Gründe nicht angenommen werden kann.

Diese Rechtslage erfährt allerdings praktisch wieder vielfach eine Aenderung durch die Geschäftsbedingungen der Banken. Diese enthalten zumeist (so z. B. Ziff. 13 der Dedi) die Bestimmung, daß alle börsenmäßigen Geschäfte den dafür geltenden Börsenbestimmungen und Abmachungen der Bankenvereinigungen unterliegen. Demgemäß ist für die Kunden der Bank auch der obige § 16 maßgebend. Aber er ist, wenn die Geschäftsbedingungen sich hierauf beschränken, maßgebend auch nur mit seinem begrenzten, nur die amtlich nicht notierten Werte umfassenden Inhalt. Die gemäß obigem, für die Börsenhändler selbst aus subjektiven Gründen sich rechtfertigende Erweiterung kann auf das Privatpublikum, bei dem diese subjektiven Gründe fehlen, ohne ausdrückliche Aufnahme in die Geschäftsbedingungen nicht ausgedehnt werden. In diesem Falle ist also eine vorherige Anfrage der Bank an den Auftraggeber geboten, ob er gegebenenfalls sich auch mit der beschränkten Rechtsstellung begnügen will.

In den Eingangsentscheidungen ist darüber, ob in den dortigen Fällen solche besonderen Umstände vorgelegen haben, nichts ersichtlich. Ohne sie und in den jedenfalls ganz unabhängig davon gezogenen ganz allgemeinen Folgerungen nicht nur für den Börsenhändler, sondern auch für den beteiligten Privatkapitalisten können aber nach alledem die Entscheidungen nicht gebilligt werden. Von sonstigen besonderen Umständen, die diesen Schluß in den konkreten Fällen rechtfertigen könnten, wird allerdings in der schiedsgerichtlichen Entscheidung erwähnt, daß beiden Parteien auch bekannt war, daß die Ges. entschlossen war, die Genehmigung zu versagen. Es ist auch zuzugeben, daß sich hieraus vielleicht der Rückschluß, daß der Erwerber den Vollerwerb der Aktionärrechte nicht zur Bedingung seines Abschlusses machen wollte, rechtfertigen ließe. Nach den sonstigen Ausführungen der Entscheidung würde sie aber offenbar auch ohne diesen Umstand nicht anders ausgefallen sein. — Ebenso könnte für einen solchen Rückschluß von Bedeutung sein, wenn — bei außerbörslichem Erwerb — als Preis nicht der Kurswert, sondern ein geringerer Preis vereinbart wäre. Ueberhaupt werden die Umstände des einzelnen Falles selbstverständlich immer zu berücksichtigen sein.

Denkbar ist ferner, trotz Kenntnis beider Teile von dem gebundenen Charakter der Aktien, auch ein Vertragsschluß, der seine Wirksamkeit nicht von der Zustimmung als einer Bedingung abhängig macht, sondern bei dem der Verkäufer auch die Pflicht zur Verschaffung der Zustimmung übernimmt, wie auch ein rein schuldrechtlicher Vertrag auf Eigentumsverschaffung. Denn wenn diese auch regelmäßig nicht erzwingbar ist, so kann der Fall doch so liegen, daß der Verkäufer glaubt, sie durchsetzen zu können. Von einem Eingehen auf die rechtlichen Auswirkungen eines solchen Vertrages, wie auch auf die weitere Rechtslage bei Annahme eines Kaufs unter aufschiebender Bedingung und die Einwirkungen etwaiger Nichtkenntnis eines Teils von der Gebundenheit der Aktien, wird bei diesen Ausführungen, die nur der Klarstellung des Rechtscharakters des geschlossenen Vertrages dienen sollen, als zu weitgehend abgesehen.

Buchprüfung und Neuveranlagung.

Von Rechtsanwalt Dr. **Kurt Ball**, Berlin.

Bis zum Jahre 1924 wurde in der Praxis im allgemeinen angenommen, daß eine Neuveranlagung auf Grund des § 212 Abs. 2 AO unzulässig sei, wenn dem Finanzamt bei der Veranlagung eine Bilanz vorgelegen hatte und das Finanzamt auf Grund dieser Bilanz ohne Nachprüfung die Veranlagung vorgenommen hatte. Im Jahre 1924 erging ein Urteil des Reichsfinanzhofs, aus welchem die Finanzbehörden entnahmen daß Tatsachen, die sich bei einer späteren Buchprüfung ergaben, stets neue Tatsachen gegenüber einer vorliegenden Bilanz darstellten. (StW. 1924 Nr. 229, noch schärfer StW. 1925 Nr. 9; grundsätzlich in gleicher Richtung StW. 1928 Nr. 488. Andeutungen dieser Art bereits in Entscheidungen von 1922 und 1923, amtl. Sammlung Bd. 10 S. 209 und Bd. 12 S. 30.) Infolgedessen begannen die Finanzämter, nach Buchprüfungen stets ohne Rücksicht auf überreichte Bilanzen Neuveranlagungen wegen neuer Tatsachen vorzunehmen. Wenn aber auch nur in irgend einem Punkt eine neue Tatsache festgestellt wird, dann rechtfertigt dies nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, die Veranlagung in jeder Beziehung zu Gunsten und zu Ungunsten des Steuerpflichtigen neu zu prüfen, den ganzen Fall erneut aufzurollen (StW. 1925 Nr. 435; StW. 1926 Nr. 10). Nur kann das Finanzamt nicht unter den Betrag der bisher rechtskräftig festgestellten Steuer heruntergehen (StW. 1926 Nr. 10) und von einer früheren Rechtsansicht darf es auch in diesem Falle nicht abweichen (RStBl. 1930 S. 507).

Nachdem die Finanzämter auf Grund dieser Rechtsprechung dazu übergegangen waren, in jedem Falle einer Buchprüfung ohne Rücksicht auf früher vorgelegte Bilanzen Neuveranlagungen vorzunehmen, haben Steuerpflichtige in einer Anzahl von Fällen Rechtsmittel eingelegt und es liegen jetzt einige Entscheidungen des Reichsfinanzhofs vor, welche den erwähnten Satz in mehreren wichtigen Punkten einschränken. Man sieht daraus, daß die ersten kurzen Urteile des RFH doch zu allgemein formuliert waren und jedenfalls in der Oeffentlichkeit weitergehend verstanden wurden als der RFH sie gemeint hatte.

Digitized by Google

Die erste Einschränkung geht dahin, daß Tatsachen, die bei der ursprünglichen Veranlagung als unerheblich angesehen und deshalb nicht aufgeklärt wurden, später nicht als neue Tatsachen zur Begründung einer Neuveranlagung verwertet werden können (StW. 1929 Nr. 43). Dieses Urteil ist ohne die Gründe mitgeteilt, so daß man den Fall nicht kennt, der hier zu Grunde lag. Der Grundsatz selbst ist aber recht wichtig. Noch wichtiger ist ein anderes Urteil (StW. 1924 Nr. 155). Hier hatte eine Versicherungsagentur in ihrer Bilanz ein Haftpflichtkonto und ein Liquidationskonto eingestellt und die Bilanz überreicht. Die Veranlagung war auf Grund der Bilanz erfolgt. Bei der späteren Buchprüfung wurde das Liquidationskonto ganz gestrichen und das Haftpflichtkonto anderweitig festgestellt. Hinsichtlich des Haftpflichtkontos stellte der RFH. nun fest, daß eine neue Tatsache nur vorgelegen hätte, wenn die Buchprüfung ergeben hätte, daß irgendwelche Haftungen überhaupt nicht in Frage kämen. Wenn aber nur die Höhe beanstandet würde, so bedeute dies, daß die Buchprüfung eine andere Schätzung des Haftpflichtrisikos der Höhe nach vornehme als der Steuerpflichtige in der Bilanz. Dies ist keine neue Tatsache. Bei Schätzungen besteht immer ein gewisser Spielraum, und wenn das Finanzamt aus der Bilanz ersehen konnte, daß eine Schätzung vorgenommen war und den Steuerpflichtigen als glaubhaft und sachverständig behandelte, berücksichtigt es die Angaben über die Schätzung. Eine abweichende Schätzung ist hiernach nicht als zulässig angesehen worden. Bei dem Posten Liquidationskonto mußte nach dem RFH. angenommen werden, daß es sich um die Liquidation irgendwelcher Verhältnisse handelte. Da die Steuerpflichtige eine Versicherungsagentur war, habe damit nur der Abbruch von Beziehungen zu Versicherungsgesellschaften gemeint sein können, aus der der Steuerpflichtigen erheblicher Schaden entstehen konnte, wobei es kaufmännischem Brauche entspreche, solche Gefahren bereits in der Bilanz zu berücksichtigen. Wenn das Finanzamt die Bilanz unbeanstandet ließ, so hat es nach dem RFH. damit den Standpunkt vertreten, daß das Konto als solches auch steuerlich zulässig sei, mindestens dann, wenn es kaufmännischen Anschauungen entspreche. Da das Konto nun in der Tat nach kaufmännischen Anschauungen zulässig war, so durfte die Frage der steuerlichen Zulässigkeit (die übrigens wahrscheinlich auch hätte bejaht werden müssen) nicht zum Anlaß einer Neuveranlagung gemacht werden (StW. 1929 Nr. 155).

Eine weitere Entscheidung des RFH. vom 7. 3. 1930, die, soweit ich sehe, bisher im Wortlaut nicht veröffentlicht ist, sondern nur ganz kurz erwähnt wird (ZSt. 1930 S. 220) besagt, daß die neu festgestellte Tatsache „von einigem Gewicht" sein müsse. Es soll also nicht eine ganz geringfügige Abweichung zum Anlaß einer neuen Veranlangung und Aufrollung des ganzen Steuerfalles genommen werden.

Schließlich hat der RFH. besonders scharf ausgesprochen, daß eine Neuveranlagung nicht zum Anlaß genommen werden könne, Rechtsauffassungen zu berichtigen. Eine Firma war so veranlagt worden, daß der Verlagswert von Zeitungen nicht besonders bewertet war, weil dies nach dem damaligen Stande der Rechtsprechung des RFH nicht als zulässig angesehen war. Später wurde dem Finanzamt bekannt, daß die Firma damals ein weiteres Verlagsrecht besessen habe, dessen Erwerb bei der Veranlagung noch nicht bekannt gewesen war. Auf diese neue Tatsache gründete das Finanzamt die Neuveranlagung und bewertete nun sämtliche Verlagsrechte selbständig, hatte damit aber beim RFH. keinen Erfolg. Der RFH. führte nämlich aus, auch wenn seinerzeit der Erwerb des betreffenden Verlagsrechts bereits bekannt gewesen wäre, hätte das Finanzamt nach seiner damaligen Rechtsansicht eine andere Veranlagung nicht vorgenommen, weil es damals Verlagswerte nicht besonders bewertete. Wenn das Finanzamt jetzt die neue Tatsache heranziehe, um eine Neuveranlagung zu rechtfertigen, so benutze es diese neue Tatsache nur als Umweg, um damit seine frühere Rechtsansicht zu korrigieren. Bei Zugrundelegung der früheren Rechtsansicht wäre die neue Tatsache gar nicht geeignet gewesen, eine andere Veranlagung herbeizuführen. Der RFH. hat deshalb die Neuveranlagung für unzulässig erklärt. (RStBl. 1930 S. 507).

Durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung in vielen Beziehungen geändert worden und haben auch die Bestimmungen über Neuveranlagungen in einigen Teilen eine Abänderung enthalten. Es sind aber diejenigen Teile, die der im Vorstehenden geschilderten Rechtsprechung zu Grunde liegen, unverändert geblieben, so daß diese Grundsätze auch jetzt unverändert zur Anwendung gelangen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Steuerrecht.

Zu §§ 29, 42, 19 EinkStG., 261 Nr. 1 HGB.

1. Effektengeschäfte eines Bankiers können nur ausnahmsweise als nicht zu seinem Gewerbebetriebe gehörig behandelt werden.

2. Die Bewertungsvorschriften des § 261 Nr. 1 HGB. gelten nicht für Einzelkaufleute. Letztere können unter besonderen Umständen, wie sie namentlich für den 31. Dezember 1925 vorlagen, für die Einkommensteuerbilanz den über dem Börsenkurse des Bilanzstichtags liegenden Anschaffungswert oder bisherigen Buchwert oder einen Zwischenwert zu Grunde legen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. November 1930 — VI A 844. 30 —[1]).

Der Beschwerdeführer ist unstreitig als buchführender Kaufmann anzusehen, der ein Bankgeschäft betreibt. Streitig ist, ob die von dem Beschwerdeführer auf Privatkonto gebuchten Effekten zu seinem Betriebsvermögen zu rechnen und danach die bei ihrer Veräußerung erzielten Gewinne steuerpflichtig sind und ob der Beschwerdeführer in seiner Endbilanz 1925 die Effekten trotz niedrigeren Kurswerts mit demselben Werte wie in der Anfangsbilanz 1925 bewerten durfte. Es handelt sich um den Steuerabschnitt 1926, für 1925 war der Beschwerdeführer infolge Nachweises eines erheblichen Betriebsverlustes nicht veranlagt.

Was zunächst die Frage der Zurechnung der Effekten zum Betriebsvermögen betrifft, so mag anerkannt werden, daß die Effekten eines Bankiers nicht in allen Fällen zu seinem Betriebsvermögen zu rechnen sind. Es liegt bei Effektengeschäften immerhin etwas anders als bei sonstigen kaufmännischen Geschäften, weil Effektengeschäfte an sich auch außerhalb der geschäftlichen Betätigung vorkommen und zur Verwaltung jedes größeren Vermögens gehören. Es kann deshalb unter Umständen anerkannt werden, daß ein Bankier bei dem Ankauf von Effekten lediglich eine Handlung der Verwaltung seines Privatvermögens vorgenommen hat. Indessen ist dies auf Fälle unzweifelhafter Vermögensanlage zu beschränken. Es ist zwar richtig, daß die geschickte Verwaltung des Vermögens keinen Gewerbebetrieb darstellt und die infolgedessen erzielten Gewinne nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 des Einkommensteuergesetzes der Einkommensteuer unterliegen. Aber wie bei Veräußerungen innerhalb drei Monaten die Annahme eines Spekulationsgeschäfts nur dann ausgeschlossen ist, wenn es sich um eine zweifellos als dauernde Kapitalanlage beabsichtigte Erwerbung handelte, so kann auch bei einem Bankier nur unter denselben Bedingungen ein Privatgeschäft in Effekten anerkannt werden. Das, was man als geschickte Verwaltung des Vermögens bei Privatleuten und sonstigen Nichtbankiers nicht zum Gewerbebetrieb zu rechnen hat, muß bei einem Bankier, bei dem es sich um Ausnutzung beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse handelt, noch unter allen Umständen zum Gewerbebetriebe gerechnet werden. Insbesondere gilt dies dann, wenn es sich, wie bei dem Beschwerdeführer, um einen Bankier handelt, bei dem der An- und Verkauf von Effekten für eigene Rechnung die sonstige Betätigung als Bankier bei weitem überwiegt. In dieser Beziehung ist die Rechtsbeschwerde daher unbegründet.

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

In dem zweiten Punkte ist sie dagegen begründet. Der Beschwerdeführer hatte für 1925 eine Endbilanz aufgestellt, bei der die Wertpapiere mit dem Kurswert am Stichtag bewertet waren. Danach ergab sich ein bedeutender Verlust, und der Beschwerdeführer wurde deshalb von der Einkommensteuer für 1925 freigestellt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist er danach berechtigt, seine Endbilanz 1925 nachträglich mit Wirkung für die Veranlagung 1926 zu ändern, soweit diese Aenderung nicht zur Folge hätte, daß sich für 1925 ein positives Einkommen ergäbe. Er hat nun seine Endbilanz 1925 in der Weise geändert, daß er die Bewertung nach dem Stichtagkurs durch Bewertung mit dem bisherigen Buchwert ersetzte. Für 1925 ergab sich infolge dieser Aenderung kein Gewinn, vielmehr nur ein wesentlich geringerer Verlust als früher angenommen. Es ist danach lediglich zu untersuchen, ob und inwieweit die neue Bewertung in der Endbilanz 1925 zulässig war. Nach dem Wortlaut des § 19 in Verbindung mit § 20 und § 104 des Einkommensteuergesetzes ist gegen die neuen Werte nichts einzuwenden. Denn nach § 104 des Einkommensteuergesetzes sind die Werte der Anfangsbilanz 1925 als Anschaffungspreise zu behandeln, so daß sie nach § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in die Endbilanz 1925 eingesetzt werden durften, und auch wenn man sie vielleicht richtiger zugleich als Endbilanzwerte 1924 behandelt und auf sie § 20 des Einkommensteuergesetzes anwendet, so durften sie nach dem Wortlaut des § 20 in die Endbilanz 1925 eingesetzt werden. Indessen entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Senats, von der abzugehen keine Veranlassung vorliegt, daß die in §§ 19, 20 des Einkommensteuergesetzes eingeräumten Wahlrechte insoweit einzuschränken sind, als ein nach ihnen zulässiger Bilanzwert den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung widerspricht. Dies würde der Fall, d. h. die Bewertung mit dem Bilanzwert zu Anfang 1925 oder kurz gesagt dem Buchwert 1925 unzulässig sein, wenn § 261 Nr. 1 des Handelsgestzbuchs, der bei Aktiengesellschaften die Bewertung über Kurswert verbietet, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auch von Einzelkaufleuten zu beachten wäre.

Diese Frage glaubte der Senat nur nach Anhörung der beteiligten Spitzenverbände entscheiden zu sollen. Diese haben sich nach Befragung von Sachverständigen folgendermaßen geäußert:

„Die Frage, ob § 261 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs nach allgemeiner kaufmännischer Anschauung auch für Einzelkaufleute unbedingt maßgebend ist, wurde mit einer Ausnahme einheitlich dahin beantwortet, daß die Vorschriften des § 261 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs für Einzelkaufleute und offene Handelsgesellschaften nicht unbedingt Geltung haben. Die Bestimmungen des § 261 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs, die sich auf Teile des Betriebskapitals beziehen, werden als Sonderbestimmungen angesehen, die der Einzelkaufmann, die offene Handelsgesellschaft usw. nach Gewohnheitsrecht wohl für sich in Anspruch nehmen können, aber nicht für sich gelten lassen müssen.

Was die weitere Frage anbetrifft, in welcher Weise das Recht des Kaufmanns, die Buchwerte von Wertpapieren trotz niedriger Kurse beizubehalten, zu begrenzen ist, so findet dieses Recht seine Grenzen in den Vorschriften des § 40 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs. Hiernach sind sämtliche Vermögensgegenstände nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet. Diese Vorschrift ist nicht so streng wie die Sondervorschrift des § 261 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs, die für Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, das Niedrigstwertprinzip vorschreibt. Auch § 40 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs gibt jedoch nicht etwa die Ermächtigung, von dem für das Geschäftsleben stets geltenden Grundsatz der Bilanzwahrheit abzuweichen. Dieser Grundsatz erfordert, bei Wertpapieren im allgemeinen als Wert im Sinne des § 40 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs den Börsenkurs anzusehen, jedoch sind die von uns befragten Sachverständigen mit einer Ausnahme der Ansicht, daß die Maßgeblichkeit des Börsenkurses nach kaufmännischem Brauch insofern nicht als zwingende Vorschrift, sondern nur als Richtlinie anzusehen ist, als unter besonderen Umständen ausnahmsweise ein mit dem Börsenkurs nicht übereinstimmender Wert eingesetzt werden darf. So können nach kaufmännischer Gepflogenheit bei der Wertermittelung im Sinne von § 40 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs auch Tatsachen berücksichtigt werden, die erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt bekannt geworden sind, an dem die Bilanz aufgestellt wurde. Dieser in kaufmännischen Kreisen herrschenden Auffassung hat sich übrigens auch das Reichsgericht in einer Entscheidung angeschlossen, die in der Juristischen Wochenschrift 1912 Nr. 6, Ziff. 26 S. 305, abgedruckt ist.

Das Reichsgericht hat in dem Urteil ausgeführt, daß, wenn es sich um die Bewertung eines zweifelhaften Vermögensbestandteils nach § 40 des Handelsgesetzbuchs handelt, der Tag, für den die Bilanz gelten soll, in dem Sinne maßgebend ist, daß auf den Wert gesehen werden muß, der dem Bestandteil an diesem Tage objektiv beigewohnt hat.

> „Zur Ermittlung des Wertes sind aber alle im Augenblick der Bilanzierung verfügbaren Erkenntnisquellen heranzuziehen. Die Worte des § 40 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, daß die Vermögensgegenstände nach dem Werte anzusetzen seien, „der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet", dürfen zu einer gegenteiligen Meinung nicht verleiten. Das Gesetz mutet dem Bilanzierenden nicht zu, sich künstlich unter Außerachtlassung der vorhandenen Nachrichten in einen früheren Erkenntniszustand zurückzuversetzen. Ein solches Verlangen, das ohne Willkür kaum zu erfüllen wäre, würde auch der inneren Rechtfertigung entbehren, da es entscheidend nur auf den Wert als solchen, als objektiv nachprüfbare Tatsache, ankommen kann."

Des weiteren wird auch von führenden Kaufleuten, deren Buchführung innerhalb ihres Berufs als vorbildlich angesehen zu werden pflegt, es als mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns für vereinbar betrachtet, den Anschaffungswert bzw. den Buchwert von Effekten in der vorausgegangenen Bilanz trotz eines niedrigeren Kurswerts am Bilanzstichtag beizubehalten, wenn vorübergehende, völlig außergewöhnliche Umstände den Börsenkurs beeinflussen, ohne daß der innere Wert der Papiere, noch die regelmäßig die Preisbildung beeinflussenden Faktoren wesentliche Aenderungen erfahren haben.

Derartige Umstände haben nach dem Urteil der Sachverständigen gerade die Gestaltung der Wertpapierkurse am 31. Dezember 1925 beeinflußt. Die Kurssteigerung, welche sich im Jahre 1926 im Verhältnis zu den Kursen am 31. Dezember 1925 vollzogen hat, hat ihre Ursache nicht in unvoraussehbaren Konjunkturbewegungen und auch nicht in vorauszuberechnenden spekulativen Einwirkungen gehabt, sondern ist als eine Wiederherstellung der Vermögenswerte im Verfolge der allmählichen Rückkehr zu normalen Zuständen, d. h. als eine Berichtigung der Unterbewertung aufzufassen, die noch in den Kursen des 31. Dezember 1925 zum Ausdruck kam. In den Kreisen der Kaufmannschaft wird die Ansicht vertreten, daß gerade am 31. Dezember 1925 eine Lage gegeben ist, in der unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns es den Kaufleuten gestattet sein muß, den höheren Anschaffungspreis bzw. den höheren Ansatz der vorausgegangenen Bilanz in die Bilanz per 31. Dezember 1925 statt des niedrigeren Kurswertes einzusetzen."

Der Senat trägt kein Bedenken, diesen Ausführungen beizutreten. Er glaubt sie lediglich dahin ergänzen zu sollen, daß unter Umständen zwar nicht der bisherige Buchwert, aber ein noch über den Kurswert am Bilanzstichtage liegender Zwischenwert zulässig ist. Es entspricht dies seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach bei Zulässigkeit zweier Werte nach § 19 oder § 20 des Einkommensteuergesetzes jeder zwischen ihnen liegende Wert gleichfalls zulässig ist. Danach steht nichts im Wege, falls nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zwar nicht der höhere Buchwert zulässig ist, aber auch nicht bis zum niedrigeren Kurswert heruntergegangen zu werden braucht, den danach zulässigen Höchstwert auch für die Einkommensteuerbilanz als zulässig zu erachten.

Die angefochtene Entscheidung war deshalb aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

II. Börsenrecht.

Zu § 88 BörsG., § 263 StGB.

Kurstreiberei kann als Betrug strafbar sein. — Die künstliche Beeinflussung der Kurse ist jedenfalls dann rechtswidrig, wenn Mittel angewandt werden, die nach der Verkehrsanschauung unzulässig sind.

Urteil des Reichsgerichts (2. Strafsenat) vom 30. Oktober 1930 — 2 D 810. 30 — abgedr. Juristische Wochenschrift 1931, Seite 203.

Die Angekl. haben die Geschäftsführer der Banken durch Mittler vermöge der Aufträge zur Anschaffung von Aktien der Industrie-AktG. in den Glauben versetzt, daß eine Nachfrage nach diesen Aktien im Kreise von Personen erwachsen sei, die verfügbare Geldmittel auf längere oder kürzere Zeit in den Aktien anlegen wollen, und daß diejenigen, die aus einer solchen Absicht heraus die Aufträge in Lauf gebracht haben, bereit seien, die Ansprüche, die sich für die Banken aus der Erfüllung der Aufträge ergeben, auch noch insoweit zu befriedigen, als sie nicht durch die Einschüsse und durch den

Digitized by Google

Wert der von den Banken angeschafften und in Verwahrung genommenen Aktien gedeckt werden. Diese in den Geschäftsführern der Banken gemäß dem Willen der Angekl. hervorgerufene Vorstellung hat sich auf tatsächliche Verhältnisse erstreckt, die teils in der Außenwelt zur Erscheinung gelangt sind, teils sich im Innern von Menschen entwickelt und gebildet haben. Die Vorstellung ist aber irre gegangen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind anders gewesen. „Ein wahrer Markt", eine Nachfrage nach den Aktien seitens Anlage suchender Personen hat nicht bestanden. Vielmehr haben die Angekl., die selbst die Aktien in Händen gehabt haben und auf der einen Seite als Verkäufer aufgetreten sind, sich auf der anderen Seite als Käufer hinter den vorgeschickten Mittlern verborgen gehalten. In Wahrheit hat auch der Erfüllungswille bei denen gefehlt, für deren Rechnung die Aufträge erteilt worden sind. Vielmehr sind die Angekl. als die Urheber der Aufträge von vornherein darauf ausgegangen, nicht mehr als den durchschnittlich mit der Hälfte des Anschaffungspreises geleisteten Einschuß zur Begleichung der Ansprüche der Banken aus dem Anschaffungsgeschäft beizutragen, um andererseits den vollen Erlös aus dem gleichfalls von ihnen veranlaßten Veräußerungsgeschäft abzuheben und über das Konto einer Gewerkschaft verschwinden zu lassen, die Vermögen überhaupt nicht oder jedenfalls nicht in greifbaren und zulänglichen Stücken besaß.

Der in diesem Zusammenhang erhobene Einwand der Angekl., ihr Zahlungswille sei für die Banken gar nicht in Betracht gekommen, über ihren Zahlungswillen haben die Banken mangels einer Kenntnis von ihrer Person nicht getäuscht werden können, richtet sich gleichfalls im wesentlichen gegen die tatsächlichen Feststellungen, die jedoch auch insoweit einen Rechtsirrtum nicht aufweisen. Die zusammenfassende Betrachtung begründete zunächst den Schluß, den die StrK. dahin gezogen hat: Indem die Angekl. jene Mittler abgeschickt haben, damit diese die Banken zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung der Angekl. mit der Anschaffung der Aktien beauftragen, haben sie den Anschein erweckt, daß die Bereitwilligkeit zur Beibringung der Geldmittel bestehe, deren es zur Bereinigung der Ansprüche der Banken aus dem Anschaffungsgeschäft bedurfte. Die StrK. konnte hinsichtlich der Frage, ob dieser Anschein mit der Wirklichkeit übereingestimmt habe oder nicht, den Zahlungswillen der Angekl. selbst dann für erheblch erachten, wenn sie von der engeren Anschauung ausging, daß die Geschäftsführer der Banken ihre Gedanken immer nur auf die Zahlungsfähigkeit und den Zahlungswillen der Personen gerichtet haben, die als Abgesandte der Angekl. mit ihnen verhandelt und abgeschlossen haben, ohne ihre Vertretereigenschaft kundzumachen. Denn die Zahlungsfähigkeit der Mittler hing von dem Zahlungswillen der Angekl. insofern ab, als diese kraft des zwischen ihnen und den Mittlern obwaltenden Vertragsverhältnisses verpflichtet waren, ihnen die zur Befriedigung der Ansprüche der Banken erforderlichen Gelder zu gewähren. Waren die Angekl. nicht zahlungswillig, so waren die Mittler, deren Zahlungsfähigkeit jedenfalls dadurch behauptet wurde, daß sie mit den Aufträgen zur Anschaffung der Aktien an die Banken herantraten, nicht zahlungsfähig. Die StrK. war jedoch auf diese Anschauung nicht beschränkt. Dafür, daß die Entschließungen der Geschäftsführer der Banken nur von Erwägungen beeinflußt worden seien, die sich gerade und allein auf die mit ihnen verhandelnden und abschließenden Personen bezogen haben, war ein Anhalt nicht gegeben. Deshalb diente eine allgemeinere und weitere Anschauung zur Unterlage. Sie wurde von der StrK. mit folgendem Inhalt aufgenommen: Die Banken sind zur Annahme und Erfüllung der erteilten Aufträge durch das Vertrauen darauf bewogen worden, daß die Auftraggeber die Forderungen der Banken befriedigen können und wollen, gleichviel ob die erforderlichen Gelder in ihrem eigenen Vermögen zur Verfügung stehen oder ihnen von anderen, für deren Rechnung sie handeln, zur Verfügung zu stellen seien. Hieraus folgte, daß unter allen Umständen der Zahlungswille der Angekl. eine ausschlaggebende Bedeutung gehabt hat und die Angekl. wissentlich eine Täuschung der Banken über die äußeren und inneren Verhältnisse herbeigeführt haben, von denen die Eingehung und die Erfüllung der Verträge der hier in Frage stehenden Art regelmäßig abhängig gemacht werden.

Wenn die Angekl. glauben, daß die Mittel, die sie in dem schädigenden Vorgehen gegen die Banken gebraucht haben, einen rechtlichen Vorwurf nicht zu begründen vermögen, insbes. die Rechtspflicht zur Wahrheit und zur Offenbarung, wie sie in dem besonderen einschlägigen geschäftlichen Verkehr zu bestimmen sei, nicht verletzt haben und deshalb den Begriff der Vorspiegelung falscher oder der Unterdrückung wahrer Tatsachen nicht erfüllen, so irren sie.

Allerdings kann keineswegs der Satz aufgestellt werden, daß die Beeinflussung der Bewegung des Kurses eines Wertpapieres unter allen Umständen rechtlich unzulässig erscheine, sofern sie von dem Inhaber dieses Wertpapieres durch eine Nachfrage ausgeübt wird, die nicht einem Anlagebedürfnis entspringt, sondern nur auf die Steigerung des Kurses abzielt. Die Begründung des Entwurfs zum BörsG. von 1896 (Verhandl. des RT. Drucks. Nr. 14 S. 32) hat anerkannt, daß auch im redlichen Verkehr für angesehene Banken die Notwendigkeit hervortreten kann, Ankäufe an der Börse lediglich zu dem Zweck vorzunehmen, um den Kurs eines Wertpapieres zu halten oder zu steigern. Vielmehr ist stets die Gestaltung des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Anschauung der beteiligten Verkehrskreise zu würdigen. Verwerflich und darum nicht nur sittlich, sondern auch rechtlich zu mißbilligen ist jedenfalls ein Unternehmen, das mit Mitteln betrieben wird, die der anständige Kaufmann ablehnt, auf Erzielung eines Kurses abgestellt ist, der mit dem wirklichen Wert des Papieres und mit der durch die allgemeine Marktlage gegebenen Entwicklung nicht im Einklang steht, und — dem Urheber bewußt — im Enderfolg die Schädigung eines anderen erwarten läßt (Bernstein, BörsG. § 88 Anm. I 1 und 2b; Nußbaum, BörsG. § 88 Anm. I 1a).

Werden diese Grundsätze beachtet, so kann die zur rechtlichen Mißbilligung führende Verwerflichkeit des von den Angekl. ins Werk gesetzten Unternehmens nicht zweifelhaft sein. Die Angekl. riefen die Bewegung der Kurse der Aktien der Industrie-AktG. durch die Kaufangebote der Mittler hervor, während der wirkliche Wert der Aktien angesichts der geschäftlichen Lage der Gesellschaft nur auf einen kleinen Bruchteil des Nennwertes zu bemessen war. Sie waren über die geschäftliche Lage der Gesellschaft und über den hieraus abzuleitenden wirklichen Wert der Aktien vollkommen unterrichtet. Ihr Plan ging von vornherein dahin, die Steigerung der Kurse, die durch die von ihnen veranlaßten, an weit auseinanderliegenden Plätzen innerhalb und außerhalb des Reichs erschienenen Kaufangebote hervorgerufen und immer weiter getrieben werden sollte, in der Art auszunutzen, daß sie als Verkäufer den vollen Veräußerungserlös abhoben, als Käufer aber — insoweit hinter den Mittlern verborgen — nur die Hälfte des Anschaffungspreises einschossen. In dieser Entwicklung mußte einmal eine jähe Wendung dadurch eintreten, daß der Verdacht künstlicher Aufblähung der Kurse Boden faßte. Sobald dies geschah, mußte der Kurs in unaufhaltsam rascher Folge bis auf den wirklichen Wert und noch tiefer sinken, so daß die Papiere überhaupt unverkäuflich wurden. Dann hielten die Angekl., da sie die jeweils alsbald abgehobenen Erlöse durch Verschiebung an jene Gewerkschaft vor einem Zugriff gesichert hatten, reiche Gewinne in den Händen. Ihren Gewinnen standen die schweren Einbußen der Banken gegenüber, die nur die Hälfte der Anschaffungspreise als Einschüsse empfangen hatten und aus den bei ihnen verbliebenen wertlos gewordenen Aktien keine weitere Befriedigung zu erlangen vermochten. Die Angekl. sahen dieses Ende der von ihnen eingeleiteten und geförderten Entwicklung voraus; sie wollten es.

Also vereinigten sich in dem Unternehmen der Angekl. alle Kennzeichen der Verwerflicheit, das Arbeiten mit unlauteren Mitteln, das Auftreiben des Kurses über den wirklichen Wert der Aktien hinaus und die wissentliche Schädigung anderer. Ob trotzdem die den Angekl. günstige Verneinung der Anwendbarkeit des § 88 Abs. 1 BörsG. in dem angefochtenen Urteil rechtlich fehlerfrei erscheine, ist nicht zu erörtern.

Im übrigen greifen die Angekl. zur Stütze ihres jetzt besprochenen Einwandes auf Behauptungen zurück, derer sie sich schon zuvor bedient hatten. Sie machen abermals geltend, daß die den Gegenstand der Urteilsfindung bildenden Handlungen im Hinblick auf die Gutgläubigkeit der Mittler nicht für rechtswidrig zu erachten seien. Sie werfen wiederum ein, daß ihnen, wenn sie gleich den Willen gehabt haben, ihren Verpflichtungen zur Gewährung der für die Befriedigung der Forderungen der Banken nötigen Geldmittel nicht nachzukommen, doch eine Aufklärung der Banken über ihre für die Banken gefährliche Absicht nicht obgelegen habe, weil sie die Mittler zum Abschluß der Geschäfte mit den Banken vorgeschickt und hierdurch jede eigene rechtliche Beziehung zu den Banken vermieden haben. Es genügt, demgegenüber auf die früheren Darlegungen zu verweisen. Die Auffassung der Angekl. stimmt nicht nur mit den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben nicht überein, sie mißachtet vielmehr insbes. auch die Gebote, die — abgesehen von der in § 88 BörsG. aufgestellten Norm des öffentlichen Rechts — der maßgebende redliche Verkehr im Effektenhandel so entwickelt hat, daß die Verkehrssitte zur Rechtsordnung geworden ist.

Digitized by Google

III. Münzgesetz.

Zu § 3 Abs. 1 MünzGes. vom 30. Aug. 1924, § 31 BankGes. vom 30. Aug. 1924.

Die Reichsmark ist seit ihrer Schaffung unverändert dieselbe Reichsmark geblieben.

Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1930 — VII 627. 29 — T.

Durch den gemeinsamen Beschluß des Oberbergamts in Dortmund und des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 26. Januar/13. Februar 1925 ist auf Antrag der Beklagten der Kläger für verpflichtet erklärt worden, nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses eine 85,46 ar große Fläche seines Grundbesitzes in Börnig zum Bau einer Hafenbahn gegen eine Entschädigung von 25 419 GM nebst 8 pCt. Zinsen seit dem 11. Juli 1924 der Beklagten schulden- und lastenfrei abzutreten. Die Beklagte hat am 27. Juli 1925 die Entschädigungssumme mit 25 528,50 RM nebst den Zinsen bezahlt. Das Oberlandesgericht in Hamm hat am 6. November 1929 die Beklagte unter Abweisung der weitergehenden Klage verurteilt, an den Kläger noch 31 122 RM nebst 4 pCt. Zinsen von 30 750 RM seit dem 11. Juli 1924 zu zahlen.

Das Umrechnungsverfahren des Berufungsrichters ist nicht zu billigen. Die Reichsmark ist zu allen Zeiten ihres Bestehens dieselbe Reichsmark gewesen und geblieben. Jede Reichsmarkschuld konnte und kann durch Reichsmarkzahlung getilgt werden. Nur diese Auffassung entspricht der geltenden Münzgesetzgebung und ihrer tatsächlichen Herrschaft im Verkehr. Nach § 3 Abs. 1 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. 1924 II S. 254) ist die Reichsmark gleich $^1/_{1395}$ Pfund Feingold, genau wie nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 (RGBl. S. 404), nach Art. 1 Abs. 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233) und nach § 3 Abs. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 507). Deshalb konnten auch die auf Grund der früheren Gesetze geprägten Reichsgoldmünzen als solche in die neue Reichsmarkwährung hinüber genommen werden, vgl. § 4 des Ges. vom 30. August 1924. Die Reichsmark der neuen Währung ist danach dasselbe, was man in den Zeiten der Papierwährung und der Inflation eine Goldmark genannt und als Rechnungsmark benutzt hat. Wer eine Reichsmark schuldet, schuldet $^1/_{1395}$ Pfund Feingold und wer 1395 Reichsmark zu fordern hat, wird durch den Empfang von einem Pfunde Feingold befriedigt. Auf die — in der Tat veränderliche — Kaufkraft des Goldes kommt es dabei nicht an, auch nicht bei den sogenannten Wertschulden, zu denen die Forderung des Klägers als Entschädigungsforderung an sich gehört. Ein Blick in die für die ganze Aufwertung und damit auch für die Umrechnung von Wertschulden grundlegende Entscheidung vom 28. November 1923 (RGZ. Bd. 107 S. 78) zeigt denn auch, daß für sie nicht die geänderte Kaufkraft der Goldmark ausschlaggebend war, sondern der Umstand, daß die in Gold nicht mehr einlösbare, im Verkehr aber ausschließlich maßgebende Papiermark eigene Wege gegangen war und ihren Wert beinahe völlig eingebüßt hatte. Das war der Grund dafür, daß die Währungsgesetzgebung hinter den gebieterischen Anforderungen von Treu und Glauben im Verkehr zurücktreten mußte. Aufgegeben wurde damals nicht eigentlich der Satz: „Mark gleich Mark", sondern der erst einen wirklichen Inhalt aufweisende Satz: „Papiermark gleich Goldmark".

Seit die Reichsmark eingeführt ist, hat es keine Papiermark im alten Sinne mehr gegeben. Zwar spielen die Reichsgoldmünzen heute im Verkehr noch keine Rolle, aber die sonstigen gesetzlichen Zahlungsmittel nach § 5 des Münzgesetzes vom 30. August 1924, d. h. die Reichsbanknoten und — in beschränktem Maß, § 9 a. a. O. — die Scheidemünzen haben seit Stabilisierung der Währung stets die volle Zahlungskraft besessen, ihr Nennwert hat als Goldwert gegolten. Dasselbe war und ist der Fall bei den gesetzlich außerdem noch zugelassenen Zahlungsmitteln, wie z. B. den Noten der Privatbanken und den Rentenbankscheinen. Daß es sich bei alledem nicht um einen Zwangskurs im Inlande gehandelt hat, beweist klar der Umstand, daß die Reichsbanknoten an den Börsen des Auslandes — innerhalb der kleinen Schwankungen, denen alle wertbeständigen Währungen unterworfen sind, — stets ihren Kurs gehalten haben, und zwar auch schon, bevor — nach Erlaß des Berufungsurteils — die in § 31 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (RGBl II S. 235) enthaltene Vorschrift über die Einlösung der Reichsbanknoten gemäß § 52 a. a. O. in Kraft gesetzt worden war, vgl. die Bekanntmachungen des Reichsbankdirektoriums vom 15. April 1930, des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Finanzen vom 17. April 1930 (RGBl. II S. 691).

Der Kläger hat also die an ihn geleisteten Zahlungen in Geld erhalten, dessen Goldwert seinem Nennwert entsprach. Etwas Gegenteiliges hat weder der Berufungsrichter angenommen, noch auch der Kläger nur behauptet. Ebenso sind die Preise der von den Sachverständigen herangezogenen Vergleichskäufe Reichsmarkpreise gewesen. Sie sind deshalb an sich unmittelbar miteinander vergleichbar, wenn auch die besonderen Umstände einzelner Käufe eine sie beachtende Würdigung rechtfertigen mögen.

Alles das hat auch der Berufungsrichter nicht eigentlich verkannt. Seine Erwägungen beruhen darauf, daß die Reichsmark, obwohl Goldmark, doch zu den verschiedenen Zeiten ihres Bestehens eine verschiedene Kaufkraft gehabt hat. Die Richtigkeit dieser Tatsache ist schon oben zugegeben worden, sie vermag aber die vom Berufungsrichter daraus gezogenen Schlüsse nicht zu begründen.

Die Kaufkraft des Goldes ändert sich einmal, weil es nicht nur Währungsmetall, sondern auch Ware ist, dem Gesetz von Angebot und Nachfrage unterliegt und deshalb in seinem eigenen Werte, gemessen an dem der übrigen Waren, steigt und fällt; und sie ändert sich zweitens, weil die übrigen Waren, gemessen am Golde, in ihrem Werte steigen und fallen. Die Versuche, die jeweils eintretenden Wirkungen gesondert auf jede der beiden Ursachen zurückzuführen, haben als aussichtslos aufgegeben werden müssen, wie das Reichsgericht im Anschluß an Helfferich, Das Geld, 6. Aufl. S. 563 f., schon in seinem Plenarbeschluß vom 31. März 1925 (RGZ. Bd. 110 S. 373) anerkannt hat. Es kommt auch hier nicht darauf an. Ohne weiteres ist klar, daß die auf der Warenseite eintretenden Preisänderungen, hervorgerufen vielfach durch künstliche Eingriffe in den Warenumlauf, durch Steuern und Lasten ebenso wie durch Maßnahmen der Handelspolitik, die lösende Kraft einer Zahlung in Gold oder goldwertem Gelde nicht zu beeinträchtigen vermögen. Die Schwankungen aber, welche das Gold in seinem eigenen Werte erleidet, dürfen nicht beachtet werden, weil das Gold trotz dieser Schwankungen zum Währungsmetall bestimmt worden ist. Sie sind in aller Regel nur gering und meist nur in längeren Zeiträumen von erheblicherem Gewicht. Die hierdurch bedingten Nachteile hat man bewußt in den Kauf genommen, als die Goldwährung geschaffen wurde, sie können jetzt nicht zur Unterlage von besonderen Ansprüchen gemacht werden. Nachdem mit Einführung der Reichsmark wieder normale Zeiten eingetreten sind, muß der Gold- und Geldwert für den Verkehr wieder als gleichbleibend angesehen werden, wie das vor dem Kriege geschah. Auch damals war vielfach ein Sinken des Goldwertes zu beobachten, die sogenannten Erhöhungen der Beamtengehälter hatten wesentlich den Zweck, das gesunkene Realeinkommen wiederherzustellen. Trotzdem ist in jenen Zeiten nicht der Versuch gemacht worden, auch nicht bei Wertschulden, Nennwertzahlungen in Gold oder goldgleichem Gelde als unterwertig zu bemängeln.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß nicht immer nur der Gläubiger begünstigt werden würde, wenn man die Kaufkraft des Geldes als jeweils maßgebend beachtete. Seit einiger Zeit fallen die Reichsteuerungsrichtzahlen, wir erleben unverkennbar ein allmähliches Wiederansteigen der Kaufkraft des Geldes.

Das Berufungsgericht beruft sich für seine von der hier vertretenen abweichende Ansicht auf die von dem erkennenden Senat in seinen Entscheidungen RGZ. Bd. 107 S. 228 und Bd. 109 S. 258 aufgestellten und seitdem in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Grundsätze. Es umschreibt sie dahin, daß eine in der Zeit zwischen dem maßgeblichen Stichtag der Enteignungsentschädigung und der Auszahlung der Entschädigungssumme eingetretene Verschlechterung der allgemeinen inneren Kaufkraft der Mark dem Enteigneten nicht zum Nachteil gereichen, daß er vielmehr Anspruch auf den Geldbetrag haben soll, der, bemessen an der allgemeinen inneren Kaufkraft der Mark, z. Zt. der Zahlung oder des Urteils dem für die Stichzeit ermittelten Wert entspricht.

Bei seiner Anwendung jener Grundsätze auf den vorliegenden Fall übersieht das Oberlandesgericht, daß es sich in allen bisher vom Senat entschiedenen Fällen um Enteignungsentschädigungen aus der Papiermarkzeit gehandelt hat. Hier war eine Umrechnung in Reichsmark von vornherein notwendig und dabei mußte auch die von ihrem Kurswert häufig recht verschiedene Kaufkraft der Papiermark berücksichtigt werden. Dann aber war es geboten, entsprechend bei der Reichsmark zu verfahren, alle ihre Eigenschaften und Beziehungen zu beachten, einschließlich ihrer Kaufkraft und so, wie jene an dem jeweils maßgebenden Zeitpunkt vorhanden waren. Etwa allgemein die Verhältnisse vom 1. Januar 1924 zugrunde zu legen, wäre nicht angegangen, weil sie damals noch ungewöhnlich waren und z. B. in den überhohen Zinssätzen das Mißtrauen in den Bestand der Währung noch klar zutage trat.

Im gegenwärtigen Fall ist eine Enteignungsentschädigung für den 11. Juli 1924 zu ermitteln, sind Zahlungen zu beachten, die in den Jahren 1925 und 1927 geleistet worden sind. Alles hat sich also in der Reichsmarkzeit abgespielt, die Reichsmark als Währung muß deshalb nach allen Richtungen hin maßgebend sein.

Digitized by Google

Die Form der Verpflichtungserklärungen der Landgemeinden, Städte und Kreise in Preußen.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Golzen, Berlin.

Provinzen	Landgemeinden	Städte	Kreise
1. Ostpreußen 2. Grenzmark Posen-Westpr. 3. Brandenburg 4. Pommern 5. Sachsen 6. Oberschlesien 7. Niederschlesien	**Unterschrift des Gemeindevorstehers und eines Schöffen unter Anführung des betreffenden Gemeindebeschlusses und der Genehmigung des Kreisausschusses und unter Beidruck des Gemeindesiegels.** **Darlehen und Bürgschaften sind genehmigungspflichtig.**	Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters und eines Magistratsmitgliedes. Bei Städten unter 2500 Einwohnern Zulässigkeit der Bürgermeistereiverfassung, alsdann Unterschrift durch den Bürgermeister allein. Bei Darlehen Beifügung der Genehmigung des Bezirksausschusses in beglaubigter Form. Bürgschaften sind nicht genehmigungspflichtig. Für Neuvorpommern und Rügen gelten besondere Stadtrezesse.	Die Unterschrift des Landrats und zweier Mitglieder des Kreisausschusses bzw. der mit der Angelegenheit betrauten Kommission. Siegel des Landrats, Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages bzw. des Kreisausschusses. Bürgschaften und Anleihen sind durch den Bezirksausschuß zu genehmigen.
Gesetzesbestimmung:	**Landgemeindeordnung vom 3. August 1891, §§ 88 Ziffer 7 und 114.**	**Städteordnung vom 30. Mai 1853, §§ 56 Ziffer 8, 50. Gesetz betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853, §§ 1, 3.**	**Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 13. Dezember 1872, 19. März 1881, §§ 137, 176 Z. 5.**
8. Schleswig - Holstein	**Wie zu 1—7. Es genügt aber die Unterschrift des Gemeindevorstehers allein.**	Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters, eines Magistratsmitgliedes, des Stadtverordnetenvorstehers und seines Stellvertreters, insgesamt vier Unterschriften. Bei kleineren Städten Zulässigkeit der Bürgermeistereiverfassung; alsdann Unterschrift durch den Bürgermeister und mindestens einen Stadtverordneten. Bei Darlehen Beifügung der Genehmigung des Bezirksausschusses in beglaubigter Form. Bürgschaften sind nicht genehmigungspflichtig.	**Wie zu 1—7.**
Gesetzesbestimmung:	**Gesetz wie zu 1—7 in Verbindung mit Art. II des Gesetzes vom 4. Juli 1892.**	**Gesetz betr. Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, §§ 60 Z. 7, 71 Z. 3, 94.**	**Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888, §§ 124 und 139 Z. 5.**
9. Hannover	**Die Schuldurkunden sind vom Vorsteher mit den Beigeordneten zu vollziehen.** **Zu Darlehen und Bürgschaften ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung und Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.**	Alle Schuldurkunden werden für **den Magistrat** ausgefertigt und vom Bürgermeister unterzeichnet. Weiter ist die Unterschrift des Wortführers **des Bürgervorsteherkollegiums** erforderlich. Bei Anleihen ist die vorherige **Genehmigung des** Bezirksausschusses und Beschlußfassung **durch das** Bürgervorsteherkollegium notwendig. Bürgschaften sind nicht genehmigungspflichtig.	**Wie zu 1—7.**
Gesetzesbestimmung:	**Hannoversches Gesetz betr. die Landgemeinden §§ 41, 42 und Bekanntmachung des Hannoverschen Ministerium des Innern betr. die Regelung der Verh. d. L.G., beide vom 28. April 1859, §§ 28, 34.**	**Rev. St.O. vom 24. Juni 1858, §§ 71, 74, 97 III Z. 3, 119 Z. 2.**	**Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884, §§ 93, 103.**
10. Hessen-Nassau	**Unterschrift des Bürgermeisters und eines Schöffen unter Anführung des betreffenden Gemeindebeschlusses und der Genehmigung des Kreisausschusses und unter Beidruck des Gemeindesiegels.** **Darlehen und Bürgschaften sind durch den Kreisausschuß zu genehmigen.**	**a)** In den Städten des Reg.-Bez. Cassel und einer Reihe Städte des Reg.-Bez. Wiesbaden (vgl. § 22 der Kreisordnung vom 7. Juni 1885) Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters und eines Magistratsmitgliedes. Bei Bürgermeistereiverfassung Unterschrift durch den Bürgermeister allein. Darlehen und Bürgschaften sind genehmigungspflichtig. **b)** In Frankfurt a/M.: Wie zu 1—7. **c)** In anderen Städten des Reg.-Bez. Wiesbaden: Wie zu 1-7.	**Wie zu 1—7.**

Digitized by Google

Provinzen	Landgemeinden	Städte	Kreise
Gesetzesbestimmung:	Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897, §§ 59 Z. 7, 78 IV, V.	zu a) Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897, §§ 61 Z. 8, 56 III, 83 ff. zu b) Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a/M. vom 25. März 1867, §§ 63 Z. 8, 60. zu c) Städteordnung für den Reg.-Bez. Wiesbaden vom 8. Juni 1891, §§ 56 Z. 8, 50 Z. 4.	Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885, §§ 94, 104.
11. Westfalen	Unterschrift des Amtmanns (Bürgermeisters) und des Gemeindevorstehers. Ist der Amtmann zugleich Gemeindevorsteher, so muß statt des letzteren der Stellvertreter unterzeichnen. Die Genehmigung des Kreisausschusses ist beizufügen; sie ist nur zu Anleihen erforderlich.	Wie zu 1—7.	Wie zu 1—7.
Gesetzesbestimmung:	Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, §§ 65, 53 Z. 3.	Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, §§ 56 Z. 8, 49 Z. 3, 73.	Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886, §§ 81, 91.
12. Rheinprovinz	Unterschrift des Bürgermeisters und des Gemeindevorstehers, Beifügung der Beschlüsse des Gemeinderats — diese müssen von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern unterzeichnet werden — und der Genehmigung des Kreisausschusses. Diese Genehmigung ist zur Aufnahme von Darlehen, zur Prolongation von Anleihen und zur Abwicklung von dem genehmigten Tilgungsplan erforderlich.	Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters. Bei Darlehen Beifügung der Genehmigung des Bezirksausschusses in beglaubigter Form. Bürgschaften sind nicht genehmigungspflichtig. Zulässigkeit der Magistratsverfassung; jedoch auch dann Unterschrift durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter allein.	Wie zu 1—7.
Gesetzesbestimmung:	Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, §§ 66, 102, 97.	Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, §§ 53 Z. 8, 46 Z. 3, 66 ff.	Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887, §§ 81, 91.
13. Hohenzollern	Wie in den Städten, doch tritt anstelle des Bezirksausschusses der Amtsausschuß.	Unterschrift des Bürgermeisters und eines der Schöffen unter Anführung des betr. Gemeindebeschlusses und der Genehmigung oder Entschließung des Bezirksausschusses und unter Beidruck des Gemeindesiegels. Darlehen und Bürgschaften sind genehmigungspflichtig.	Wie zu 1—7. Genehmigung des Ministerium des Innern ist erforderlich.
Gesetzesbestimmung:	Siehe Städte.	Hohenzollernsche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900, §§ 68, 84, 103.	Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung in der Fassung vom 9. 10. 1900, §§ 45, 40 ff, 26 Ziff. 3, 48, 80 Ziff. 4.

Bemerkungen: Für Anleihen und Bürgschaften gilt dieselbe Form, soweit nicht etwas anderes gesagt ist.

Der Begriff der Anleihe im Sinne der kommunalen Organisationsgesetze ist bestritten. Der Runderlaß des Min. d. I. u. d. Fin.Min. vom 1. August 1925 — Min. Bl. f. d. i. Verw. 1925 S. 857 — bezeichnet alle Kredite als genehmigungspflichtig mit Ausnahme der „vorübergehenden" und bestimmt den Begriff des „vorübergehenden" Kredits dahin, daß es sich bei ihm um einen kassentechnischen Notbehelf handelt, der vorübergehenden Ersatz für noch nicht fällige ordentliche Einnahmen schaffen soll, um die durch sie zu deckenden Ausgaben rechtzeitig leisten zu können, (niemals aber dazu mißbraucht werden darf, um die Einnahmen über das planmäßig bestimmte Maß zu erhöhen) — ähnlich auch der Runderlaß des Min. d. I. u. d. Fin.Min. vom 27. 1. 1925 (Min.Bl. f. d. i. Verw. 1925 Seite 134, (138)) —. Nach dem Runderlaß des Min. d. I. u. d. Fin.Min. vom 14. Februar 1930 — Min.Bl. f. d. i. Verw. 1930 Sp. 115 f. (120) folgt aus dem Wesen des Kassenkredits weiter, daß er nicht über einen geringen Bruchteil der zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Verwaltung bestimmten ordentlichen Einnahmen hinausgehen darf. — Vgl. wegen der Einzelheiten der Erlasse die Aufsätze von Korn, Bank-Archiv 1928 S. 254 und 1929 S. 270.

Bei Anleihen ist es ohne Belang, ob sie hypothekarisch gesichert sind oder nicht.

Die Aufnahme von ausländischem Kredit, die Uebernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten für Auslandskredite, die von Dritten aufgenommen werden, sind nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend ausländischen Kommunalkredit vom 9. Juli 1925 (Pr. Ges.S. 1925 S. 89), stets genehmigungspflichtig.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. Berlin, 15. Februar 1931. Nummer 10.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Gestaltung des kommunalen Revisionswesens.
Von Bankdirektor Senator Frahm, Altona.
Investmenttrust-Wandlungen.
Von Dr. R. Arzet, Berlin.
Mittlere Bankkredite in ihrer Bedeutung für den Fortschritt der Technik.
Von Prof. Dr. A. Nathansohn, Berlin-Wilmersdorf.
Oeffentliche Lasten und Realkredit.
Von Dr. Kurt Tornier, Berlin.
Zur Reform des Insolvenzrechts.
Von Rechtsanwalt Dr. Freiherr von Falkenhausen, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.

Die Gestaltung des kommunalen Revisionswesens.

Von Bankdirektor Senator **Frahm**, Altona.

Die Forderung nach Aenderung und Ausbau des kommunalen Revisionswesens, die zuerst von der Privatwirtschaft bereits kurz nach der Stabilisierung der Währung erhoben worden ist, wird heute von allen Seiten, besonders auch von den Kommunen und deren Verbänden anerkannt. Während früher die Rufe von privater Seite auf diesem Gebiete ungehört verhallten, wird jetzt dem Verlangen nach Aenderung unter dem Druck der Finanz- und Wirtschaftskrise stattgegeben. Wenn es auch zwecklos ist, gerade in der jetzigen schnellebigen Zeit auf alte Versäumnisse zurückzukommen, muß doch die Frage erhoben werden, warum nicht schon früher, als nach den Ueberschüssen des Jahres 1924 eine Finanzpolitik einsetzte, die fast überall große Fehlbeträge zur Folge hatte und ernste Kritik fand, die Aufsichtsstellen eingriffen, anstatt müßig zuzusehen, wie Fehlbetrag auf Fehlbetrag sich häufte. Damals wäre durch Sparsamkeit bei verhältnismäßig günstiger Steuerkraft die Ordnung der Finanzen möglich gewesen. Kritiker, die voraussagten, daß bei Fortsetzung dieses Finanzgebarens in nicht allzu ferner Zeit ein Zusammenbruch der öffentlichen Finanzen erfolgen müsse, wurden mit dem Hinweis abgetan, sie untergrüben den öffentlichen Kredit. Nun müssen wir erleben, daß Ende 1930 bei einer Wirtschaftsmisere, wie sie unsere Generation noch nicht zu verzeichnen hatte, die Steuerkraft überspannt wird, um Fehlbeträge zum erheblichen Teil selbst aus früheren Jahren zu tilgen. Wenn bei aller Ungunst der Lage nach einem Körnchen Gutem gesucht werden soll, so muß es darin gefunden werden, daß das Revisionswesen eine grundlegende Aenderung erfährt und somit Hoffnung auf Besserung besteht.

Nachdem jahrelang die Forderungen auf Abhilfe unbeachtet geblieben waren, stellte zunächst der Reichsfinanzminister Dr. Hilferding 1929 das Verlangen nach planmäßiger Revision der gemeindewirtschaftlichen Unternehmungen durch das Reich; er wurde bald darauf von dem preußischen Handelsminister Dr. Schreiber darin unterstützt. Heute vertritt nun auch die Reichsregierung denselben Standpunkt. Diese will aber den Gemeinden die Durchführung überlassen und stellt eine Prüfung durch reichsgesetzliche Vorschrift nur dann in Aussicht, wenn nicht bis zum 31. März 1931 eine von der Gemeindeverwaltung unabhängige Rechnungsprüfung eingeführt worden ist. Nach dem preußischen Referenten-Entwurf eines Gesetzes für die kommunale Selbstverwaltung soll nach § 83 die Aufsichtsbehörde befugt sein, sich jederzeit über die Lage der Gemeinden und Gemeindeverbände in geeigneter Weise zu unterrichten, insbesondere durch Einsichtnahme in die Verwaltung durch örtliche Prüfung sowie durch Einforderung mündlicher oder schriftlicher Berichte. Hiernach wäre die Voraussetzung für eine Revisionstätigkeit durch ein staatliches Prüfungsamt gegeben. Nach § 124 des gleichen Referenten-Entwurfs sollen die Stadtgemeinden verpflichtet werden, eine wirksame und unabhängige Kassen- und Rechnungsprüfung sicherzustellen, und zwar soll die Unabhängigkeit der Beamten der Stadtrechnungskammer soweit gewährleistet sein, als diese gegen ihren Willen nur aus disziplinarischen Gründen und im Wege des Disziplinarverfahrens versetzt werden dürfen. Es zeigt sich also schon eine gewisse Annäherung an die von der Privatwirtschaft erhobene Forderung nach weiterem Ausbau der Revisionen, wobei auch schon der Hauptgrundsatz der völligen Unabhängigkeit hervortritt. Auch der Deutsche Städtetag, der sich nach außen bislang passiv verhalten hatte — der Entwurf des Städtetages über die Reichsstädteordnung enthält noch nichts über eine Revisionstätigkeit — ist unter dem Einfluß der wirtschaftlichen und finanziellen Krise und unter dem Druck der Regierung im Laufe des letzten Jahres an die Frage der Organisation des kommunalen Revisionswesens herangetreten. Hierbei hat er jedoch in den Vordergrund gestellt, daß unter allen Umständen die Leitung und Verantwortung bei den Landes- und Provinzialstädtetagen verbleiben soll. Bei Durchführung auf dieser Grundlage wird die Unabhängigkeit, die von allen Seiten betont wird, beeinträchtigt, denn es liegt auf der Hand, daß von kommunaler Seite eingesetzte Revisionsstellen — vorausgesetzt, daß diese nicht nur eine formale Rechnungsprüfung vornehmen, sondern wie weiter unten dargelegt wird, auch eine kritisierende Tätigkeit ausüben sollen — nicht mit der Unvoreingenommenheit prüfen können, wie völlig neutral aufgebaute Instanzen.

Wir haben heute in größeren Städten örtliche Revisionsämter, deren Dienstanweisungen im

Digitized by Google

allgemeinen durch örtliches Statut festgelegt ist. Der Geschäftskreis dieser Büros umfaßt die selbständige Revision sämtlicher städtischer Kassen und amtlicher Stellen, Prüfung der Stadtrechnung, ferner Sonderaufgaben, die ihnen vom Magistrat oder der zuständigen Verwaltungsorganisation übertragen werden. Diese Prüfungsämter sind in ihrer jetzigen Form zu erhalten und, wo es nötig ist, soweit auszubauen, daß sie in der Lage sind, auch die gemeindlichen Wirtschaftsbetriebe und Unternehmungen zu kontrollieren und weiter in engster Zusammenarbeit mit der Organisationsabteilung Vorschläge über zeitgemäße Ausgestaltung der Verwaltung zu machen. Da kleinere Städte nicht in der Lage sein werden, solche Revisionsbüros zu unterhalten, wäre der Vorschlag zu erwägen, daß von der übergeordneten Instanz solche Prüfungsämter für Verbände kleinerer Gemeinden eingesetzt werden, die die gleichen Aufgaben zu erfüllen haben.

Der Kernpunkt der ganzen Frage betr. Ausbau des kommunalen Revisionswesens liegt in den überörtlich zu schaffenden Prüfungsämtern. Von der Privatwirtschaft ist die Ansicht ausgesprochen, daß die bestehenden Revisions- und Treuhandgesellschaften durch ihre große Erfahrung am geeignetsten seien, diese Aufgaben zu erfüllen. Die Eignung dieser Gesellschaften für den gedachten Zweck ist nicht zu verkennen, aber die praktische Betätigung im kommunalen Leben führt zu der Erkenntnis, daß es besser ist, diese überörtlichen Prüfungen von Stellen ausführen zu lassen, die ausschließlich auf das Kommunalwesen eingestellt sind.

In den letzten Tagen ist bekannt geworden, daß unter führender Beteiligung des Deutschen Städtetages die Gründung der „Wirtschaftsberatung deutscher Städte A. G." erfolgt ist. Zum Aufgabenkreis dieses Unternehmens soll u. a. die Uebernahme von Revisionen kommunaler Betriebe gehören. Hier kann vielleicht der Ausgangspunkt für die überörtlichen Prüfungen gefunden werden, allerdings wären dann erhebliche Umänderungen unerläßlich. Der Aufsichtsrat besteht ausschließlich aus Persönlichkeiten des Kommunalwesens und damit ist auch schon die völlige Unabhängigkeit in Frage gestellt. Es müßte eine Gewähr geschaffen werden, daß die Spitzenorganisationsstelle nicht maßgebend von denjenigen Persönlichkeiten beherrscht wird, die letzten Endes der Revisionstätigkeit unterworfen sind. Um die volle Selbständigkeit durchzuführen, dürfte es zweckmäßig sein, daß sich die Aktienmehrheit nicht im Besitze des Deutschen Städtetages befindet, wie aus der Gründung ersichtlich, sondern der Reichsbank und der Staatsbanken, die für das Finanzgebaren der gesamten öffentlichen und privaten Wirtschaft verantwortlich sind. Sollte nach dem Gesetz eine solche Uebernahme der Aktien nicht möglich sein, müßten diese in den Besitz des Reichs und der Länder übergehen und der Reichsbankpräsident durch den Reichsfinanzminister beauftragt werden, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu ernennen; in gleicher Weise hätten die Staatsbanken Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Selbstverständlich soll es dem Deutschen Städtetag nicht benommen werden, auch im Aufsichtsrat vertreten zu sein, doch maßgebend müßte die Gesellschaft beeinflußt werden von Persönlichkeiten, die nicht aus kommunalen Kreisen stammen. Außerdem muß die Forderung erhoben werden, mit Rücksicht auf die eminente Bedeutung des kommunalen Finanzwesens für die Wirtschaft der Zentralstelle der amtlichen Berufsvertretungen, dem Deutschen Industrie- und Handelstag eine Vertretung im Aufsichtsrat einzuräumen. Unter dieser Voraussetzung würde zweckmäßig dem Deutschen Städtetag bei der Errichtung einer Zentralstelle für die Prüfung und Zulassung von Wirtschaftstreuhändern, die z. Zt. von den wirtschaftlichen Spitzenverbänden in Verbindung mit den zuständigen Ministerien erwogen wird, ebenfalls eine Vertretung einzuräumen sein, da diese Wirtschaftstreuhänder in Zukunft im kommunalen Revisionswesen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben werden. Werden in diesem Sinne Umänderungen vorgenommen, so wäre die Dachgesellschaft für das kommunale Revisionswesen schon geschaffen.

Die Aufgabe dieser Gesellschaft kann nicht darin bestehen, sämtliche Städte zu prüfen, sondern sie müßte sich auf Spezialfälle sowie, soweit erforderlich, auf die Prüfung der bedeutenderen kommunalwirtschaftlichen Betriebe und die Bewertung der städtischen Vermögen beschränken, im übrigen aber dafür Sorge tragen, daß das gesamte Prüfungswesen von einheitlichen Grundsätzen ausgeht. Weitere Aufgabe des neu geschaffenen Spitzeninstituts müßte es sein, dafür zu sorgen, daß die Einheitlichkeit womöglich auch ausgedehnt wird bei Aufstellung der Haushaltspläne. Im Zusammenhang hiermit ist auch die Frage aufzuwerfen, ob die jetzt bestehende kameralistische Buchführung zweckmäßig durch die doppelte Buchführung ersetzt wird. Eine solche Aenderung würde eine große Umwälzung hervorrufen, und an dieses Problem müßte mit ganz besonderer Vorsicht herangegangen werden. Es würde Aufgabe der Dachgesellschaft sein, auch diese Frage eingehend zu prüfen und Aenderungsvorschläge zu machen. Allerdings müßte dieser die Macht eingeräumt werden, auch gegen den Willen der Gemeindeverwaltungen Aenderungen, die als zweckmäßig erkannt sind, durchzusetzen. Besonders wertvolle Dienste könnte diese Gesellschaft als beratendes Organ für die Gesetzgebung auf kommunalem Gebiete leisten. Wie schon erwähnt, müßte der Dachgesellschaft als eines der wichtigsten Tätigkeitsgebiete vorbehalten werden, die gemeindlichen Wirtschaftsbetriebe, insbesondere Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke zu kontrollieren. Diese Durchführung ist außerordentlich schwierig, weil hierfür ganz besonders vorgebildete Beamte erforderlich sind, die nicht nur gute Kaufleute, sondern auch Techniker sein und über entsprechende Erfahrungen auf kommunalem Gebiet verfügen müssen. Diese städtischen Betriebe haben im Gegensatz zu der Wirtschaft, die allein auf Erwerb eingestellt ist, zweierlei Aufgaben zu erfüllen, da sie einmal finanzielle Vorteile bringen sollen, dabei aber die Interessen der Allgemeinheit nicht außer acht lassen dürfen, und es ist hier besonders schwierig die Formel zu finden, auf der sich beide Forderungen vereinen. Wenn von städtischen Betrieben die Rede ist, darf hierbei nicht an der Tatsache vorübergegangen werden, daß für manche Städte das größte Schmerzenskind die Theatereinrichtungen sind, die an vielen Stellen das Lieblingskind des Stadtoberhauptes und seines Dezer-

Digitized by Google

nenten sind. Gerade eine völlig unabhängige Revisionseinrichtung, die über im ganzen Reich gesammelte Erfahrungen verfügt, könnte auch hier eine wirkungsvolle Tätigkeit ausüben, um die teilweise enormen Zuschüsse auf ein erträgliches Maß zurückzuführen.

Zwischen den bereits bestehenden und evtl. zu schaffenden örtlichen Prüfungsämtern und dieser Spitzenorganisation wären noch überörtliche Prüfungen möglichst durch Provinzial-Organisationen zu schaffen, die ihrerseits der Spitzenorganisation unterstellt und dieser verantwortlich sind. Es mag im Zusammenhang hiermit die Frage aufgeworfen werden, ob diesen Instanzen ein erweiterter Aufgabenkreis dadurch zuzuweisen ist, daß sie auch die Tätigkeit der jetzt bestehenden Kreditausschüsse durch Hinzuziehung der jetzt hierin tätigen Vertreter übernehmen. Bei Durchführung der Prüfung in der gewünschten Form wird die Beschaffung von Anleihen zu erträglichen Zinssätzen voraussichtlich erleichtert und insbesondere bei Anträgen auf Zulassung von Auslandsanleihen wird die Beratungsstelle eher im Interesse der Kommunen tätig sein können, als es bislang der Fall gewesen ist.

Eine wichtige Aufgabe dieser überörtlichen Prüfungsstelle liegt in der ständigen Kontrolle der öffentlichen Geldinstitute. Die Vorwürfe über leichtfertige Kreditgewährung werden zwar leicht verallgemeinert und es soll nicht verkannt werden, daß durchweg die Geschäftsführung als korrekt zu bezeichnen ist. Doch bei dem großen Ansehen und der Bedeutung dieser Unternehmen ist die allerpeinlichste Kontrolle erforderlich. Wenn aber vor wenigen Monaten das Oberhaupt einer der größten Städte Deutschlands Mitteilung über die Verluste eines Geldinstituts machen mußte, in der erklärt wurde, daß von 180 großen Kreditnehmern mit Krediten von je über RM 50 000,— rund 50 als dubiös namhaft gemacht worden seien, bei denen ein Gesamtverlust von rund 10,5 Millionen RM als möglich bezeichnet werden müsse und von diesen 50 Krediten 12 Fälle allein 8,5 Millionen RM Verlust erbringen, kommt man zu der Erkenntnis, daß die Revisionstätigkeit manchmal äußerst mangelhaft ist, und wenn dieser Oberbürgermeister gleichzeitig erklärt hat, eine Pflichtwidrigkeit oder ein Verschulden einer für die Geschäftsführung verantwortlichen Person habe sich nicht feststellen lassen und die eigentliche Ursache sei in der augenblicklichen Wirtschaftskonjunktur zu suchen und daß das Institut in der kurzen Zeit seines Bestehens nicht in der Lage war, hinreichendes Reservekapital anzusammeln, ergibt sich, daß eine bedeutend schärfere Kontrolle unbedingt am Platze ist und gerade die Städte, denen nicht der geringste Vorwurf zu machen ist, haben alle Veranlassung, hier einzugreifen und das Verlangen zu unterstützen, daß die Revision von sachkundigen Stellen ausgeübt wird, in denen Kommunalvertreter nicht mit überwiegendem Einfluß tätig sind. Die Leitung der überörtlichen Prüfungsstellen ist mit hochwertigen Beamten zu besetzen, die in der Lage sind, in Spezialgebiete, wie es bei Revisionen von Sparkassen und Stadtbanken, zu deren Geschäftsgebiet die Kreditgewährung gehört, erforderlich ist, einzudringen. Neben geeigneten Kräften aus der Privatwirtschaft haben die Finanzämter in den Betriebs- und Buchprüfern trotz mancher aufgetretenen Mängel einen Stamm von Beamten geschaffen, von denen ein Teil in den Dienst dieser Revisionstätigkeit übertreten könnte. Wo diese überörtliche Prüfung bereits jetzt durch die Revisionseinrichtung der Sparkassen- und Giroverbände vorgenommen wird, könnte diese in das neue System eingeordnet werden.

Voraussetzung für eine gute Durchführung der gesamten Revision ist natürlich, daß volle Offenheit seitens der geprüften Kommunen gewährleistet ist und daß alle gestellten Fragen rückhaltlos beantwortet werden. Ein Zwang kann jedoch heute nicht ausgeübt werden, und hier befindet sich eine Lücke in der Gesetzgebung, die evtl. auszufüllen wäre, denn es geht nicht an, daß den prüfenden Beamten möglicherweise Potemkinsche Dörfer vorgemacht werden. Es ist eine besondere Forderung in der Aktienrechtsreform, daß die Bilanzprüfer sich darüber zu äußern haben, ob der Vorstand die verlangten Erklärungen und Nachweise geliefert hat, diese Forderung ist bei der kommunalen Revisionstätigkeit sinngemäß zu erfüllen. Die Berichte über die Revision, sowohl seitens der Provinzialstellen sowie auch der Spitzenorganisation, müßten an die Kommunen gesandt werden. Doch unabhängig hiervon müßte es gestattet sein, daß, wo es sich nötig erweist, vertrauliche Berichte an die Aufsichtsbehörden gehen, damit diese in der Lage sind, bei sich zeigenden Mißständen einzuschreiten. Es soll nicht verkannt werden, daß durch die hier erhobene Forderung über die Ausübung der Revisionstätigkeit der Aufsichtsbehörde eine erweiterte Macht eingeräumt wird. Es liegt aber im Interesse der Aufrechterhaltung und der Achtung der Selbstverwaltung selbst, wenn dadurch Mißstände, wie sie sich in den vergangenen Jahren wiederholt gezeigt haben, unterbunden werden. Denn es muß mit aller Klarheit einmal ausgesprochen werden, daß die Selbstverwaltung in den letzten Jahren so oft versagt hat, daß höhere allgemeine Interessen eine Entwicklung in dem aufgezeichneten Sinne verlangen. Selbstverwaltung und Selbstverantwortung, von denen gerade in der letzten Zeit so oft gesprochen worden ist, sind untrennbare Begriffe. Was die Verantwortung der in den Gemeindeverwaltungen ehrenamtlich beschäftigten Personen anlangt, so ist leider sehr oft die Feststellung zu machen, daß diese eine größere Verantwortung gegen ihre Wähler fühlen, denen Parteitaktik und Wahlerfolge obenan stehen, als gegen die Gemeinden. Unter diesen Umständen ist es unbeschadet der an gemeindliche Wirtschaftsbetriebe im übrigen zu stellenden weitgehenden Publizitätsanforderungen nicht immer möglich, die Revisionsberichte allen Gemeindevertretern zur Kenntnis zu bringen. Es würde die Gefahr entstehen, daß zur Ausnutzung von parteipolitischen Interessen möglicherweise sogar entstellte Mitteilungen an die Oeffentlichkeit gebracht werden und die schwersten Nachteile für das Gemeindewesen nach sich ziehen. Die Berichte des Stadtrevisionsamtes sind hiermit nicht gemeint, sondern diese haben an die ständigen Prüfungsausschüsse zu gehen.

Bei der umfangreichen Neugestaltung der Revisionstätigkeit kann der Einwand erhoben werden, daß eine Ueberorganisation gefordert wird, die durch ihre Kosten eine enorme Neubelastung mit sich bringt. Man kann den Geldbedarf sämtlicher Gemeinden auf annähernd 10 Milliarden RM jährlich schätzen, und wenn es gelingt, durch straffe Organi-

Digitized by Google

sation und Anwendung aller gemachten Erfahrungen erhebliche Ersparnisse zu erzielen, ergibt sich, daß ein Unterlassen im Ausbau des Revisionswesens nicht als Sparsamkeit gewertet werden kann.

Im großen und ganzen kommen die vorstehenden Vorschläge den Ausführungen des Vizepräsidenten des Deutschen Städtetages Dr. Elsas über die Revisionen der Kommunalverwaltungen und Unternehmungen (Berliner Börsenzeitung vom 21. 12. 1930) und des Vizepräsidenten des Reichsstädtebundes Dr. Voigt (Sparkasse vom 1. 1. 1931) nahe. Wenn von beiden Referenten auch die völlige Unabhängigkeit der Revisoren verlangt wird, ist nur strittig, ob dieses Ziel auf dem Wege des Städtetages zu erreichen ist. Nach den vorstehenden Ausführungen erscheint es unerläßlich, das Revisionswesen aus der alleinigen Sphäre der Kommunen zu lösen. Die Durchführung der angeregten Maßnahmen wird dazu dienen, Angriffe gegen die Kommunalverwaltungen und insbesondere deren Oberhäupter, die vielfach unberechtigt sind oder doch zum mindesten über das Ziel hinausschießen, die Spitze abzubiegen, und deshalb wäre zu wünschen, daß auch von kommunaler Seite Zustimmung erfolgt.

Wenn auch nicht zur Frage über kommunales Revisionswesen gehörend, ist im Zusammenhang mit diesen Ausführungen die zeitgemäße Frage aufzuwerfen, ob die Kontrolle, der das Reich und die Länder durch ihre Rechnungshöfe unterworfen sind, auch auszudehnen ist auf die Gesellschaften, deren Aktien ganz oder in überwiegendem Teil im Besitze des Reichs oder der Länder sind, oder ob diese zweckmäßig auf die gegründete und evtl. auszugestaltende A. G. überzugehen hat.

Eine so große Umwälzung im Revisionswesen, wie sie beabsichtigt ist, kann naturgemäß nicht in Wochen oder Monaten, sondern nur auf lange Sicht durchgeführt werden, aber bei dem Willen, der bei allen beteiligten Stellen vorhanden ist, etwas zu schaffen, daß den Gemeinden dient und ihr Ansehen wieder auf die alte Höhe bringt, müßte es möglich sein, auf dem vorgeschlagenen Wege Gutes zu leisten.

Investmenttrust-Wandlungen.

Von Dr. R. Arzet, Berlin.

Nach dem Einsetzen der Baissebewegung an der New Yorker Börse bestand die weitverbreitete Meinung, daß nunmehr eine große Sterblichkeit unter den in den letzten Jahren üppig ins Kraut geschossenen Investmenttrusts einsetzen würde. Diese Auffassung ist durch die tatsächliche Entwicklung während des Jahres 1930 nicht bestätigt worden. Gewiß sind da und dort kleinere Trustgebilde, meistens sogenannte Trading Pools zusammengebrochen oder in aller Stille von einem anderen Unternehmen übernommen worden, von großen und schwerwiegenden Komplikationen auf diesem Gebiet hat man indessen nichts gehört. Hieraus den Schluß zu ziehen, daß bereits eine Konsolidierung der Investmenttrusts eingetreten sei und daß es keine Gefahrenquellen mehr für diese Gesellschaften gebe, wäre falsch. Die Investment Bankers' Association hat während der Herbsttagung auf Grund einer eingehenden Untersuchung festgestellt, daß wahrscheinlich die Geschichte der englischen Investmenttrusts in ihrer Frühzeit sich wiederholen wird und daß aus einem langsamen Gesundungsprozeß sich schließlich eine Gruppe bewährter Gesellschaften herausschälen wird, die eine ähnliche Zukunft vor sich haben wie die englischen Vorbilder. Einen wertvollen Aufschluß über die Verhältnisse der Investmenttrusts gab auch die Untersuchung des stellv. Generalstaatsanwaltes Washburn, der an 272 führende Gesellschaften mit Gesamtaktiven von ca. 4,5 Milliarden Dollar Fragebogen richtete und in einem vorläufigen Bericht zu dem Ergebnis kam, daß bei keiner der bekannteren Gesellschaften Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien. Die weitere Feststellung, daß nur in ganz wenigen Fällen mit Bankkredit gearbeitet worden sei, bildet vielleicht den Schlüssel für die geringe Sterblichkeit unter den Investmenttrusts während der Aktienbaisse. Vielfach ermöglichten erhebliche Kassenreserven — früher bei hohen Tagesgeldsätzen eine lukrative Anlageform, heute höchstens zu Rückkäufen eigener Aktien geeignet — das Durchhalten durch einen Zeitraum, in dem auch die geschickteste Verwaltung durch Umstellungen im Effektenportefeuille die finanzielle Situation nicht günstiger zu gestalten vermochte. Mit dem Schwinden des Prosperitätsglaubens sahen sich die Investmenttrusts immer mehr zu offenen und klaren Vermögensnachweisen gezwungen, die in keinem bisher bekannten Beispiel die Aktionäre begeistern konnten. Daß die Bereinigung der Investmenttrusts in Fluß gekommen ist, wurde leider in den letzten Monaten auch auf den europäischen Effektenmärkten fühlbar. In dem Streben nach einer Vereinfachung der Portefeuilles trennten sich viele Investmenttrusts von ihren deutschen Anlagen, die wochenlang auf den Markt drückten, den Baissiers die Entfaltung einer in diesem Krisenstadium nicht mehr zu rechtfertigenden Tätigkeit ermöglichten und überdies der Reichsbank ihre diskontpolitische Aufgabe erheblich erschwerten. Der Rückfluß deutscher Aktien aus diesen überseeischen Quellen ist ziffernmäßig kaum feststellbar. Die absolute Höhe der Verkäufe war vielleicht weniger schwerwiegend als die psychologischen Wirkungen. Einige der in der letzten Zeit herausgekommenen Bilanzen lassen die Abkehr der Investmenttrusts von deutschen und oft allgemein von europäischen Effekten erkennen, es gibt aber auch noch viele Gesellschaften, die unentwegt an ihrer internationalen Streuung festhielten, auf der Überzeugung fußend, daß bei der starken weltwirtschaftlichen Verbundenheit der Börsen die Kurserholungen auf den verschiedenen Plätzen keine großen Abstufungen zeigen werden.

Die völlige Liquidation von Investmenttrusts ist bis jetzt noch nicht sehr gebräuchlich gewesen; wo sie zur Anwendung kommt, wird in der Regel der Aktionär vor die Alternative gestellt, eine Barentschädigung in Höhe des Liquidationswertes seines Anteils am Portefeuille zu empfangen oder sich an einem neu zu bildenden Fixed Trust zu beteiligen. Diese Auseinandersetzung wird dadurch erleichtert, daß der Liquidationswert des Portefeuilles bei der überwiegenden Zahl der Gesellschaften wesentlich über der aus dem gegenwärtigen Stand der Trustaktie sich ergebenden Bewertung liegt. Nichts könnte den fundamentalen Umschwung in der börsenmäßigen Wertschätzung der Management Trusts, um die es sich bei diesen Betrachtungen zunächst handelt,

Digitized by Google

besser kennzeichnen als die Tatsache, daß man vor dem Börsenkrach gewissermaßen die Verwaltung der Trustportefeuilles mit einem Aufgeld von 30 bis 100 pCt. bezahlte, während dieses Aktivum der Trusts heute in der Regel mit 25 bis 50 pCt. unter Parität steht; damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß die Schuld an den starken Verlusten der Trustaktionäre tatsächlich den Verwaltungen in die Schuhe zu schieben sei. Der elementare Charakter der Aktienschrumpfung hat den Verwaltungen die feineren Instrumente der Trustpolitik eben aus der Hand genommen. So erklärt sich auch das ziemlich einheitliche Bild der Bilanzen. Es sind immer nur graduelle Unterschiede in den ausgewiesenen Verlusten, die allerdings an dem tatsächlichen Umfang der Verluste nichts zu ändern vermögen. Auf einige Beispiele soll später noch eingegangen werden. Das Streben nach einer Ermäßigung der Kosten insbesondere bei effektenkapitalistisch allzu stark verschachtelten Trusts führt auch oft zu Fusionen. Diese pflegen in der Regel da stattzufinden, wo ganze Trustketten bestehen. Aber auch hier sind die Fälle noch nicht übermäßig zahlreich. Man sollte annehmen, daß der Wunsch nach einer Anlehnung besonders bei den kleinen Gesellschaften deutlich hervortritt, bei denen zwar die Verwaltung oft billiger ist als bei den großen, auf der anderen Seite aber die Aussichten auf eine grundlegende Erholung recht begrenzt zu sein scheinen. Die Vorteile, die jede dieser Gruppen für sich in Anspruch nimmt, hat bis jetzt eine stärkere Zusammenschlußbewegung gehemmt. Erwähnenswert ist hier das Beispiel der Continental Chicago Corporation. Diese hat sich vor einigen Wochen mit der Chicago Corporation fusioniert, und die neue Gesellschaft verfügt jetzt über Aktiven von mehr als 100 Millionen Dollar.

Kapitalrekonstruktionen sind bei den amerikanischen Investmenttrusts an der Tagesordnung. Es ist bemerkenswert, wie wenig die amerikanische Öffentlichkeit durch diese Vorgänge bis jetzt berührt worden ist. In all den Fällen, in denen Investmenttrusts mit Stammaktien ohne Nennwert arbeiteten, vollzieht sich der Kapitalschnitt in der Weise, daß der konstatierte Marktwert der Stammaktien in einem dem Kursrückgang entsprechenden Ausmaß herabgesetzt wird, was die Übertragung des Buchgewinnes vom Kapitalkonto in den Surplus ermöglicht. Hierbei werden oft die Stammaktionäre auf Kosten der Vorzugsaktionäre benachteiligt, da man in erster Linie auf eine ununterbrochene Fortführung der Dividendenzahlung auf die Vorzugsaktien Wert legen muß. Dies erklärt sich zum Teil auch aus der Tatsache, daß bei der Emission von Vorzugsaktien vielfach ein Gratisbezugsrecht auf Stammaktien eingeräumt wurde. Diese Entwicklung steht im Gegensatz zu den Versprechungen, die man an die „Junior Equities" zu knüpfen pflegte: sie sollten das Instrument sein, das dem Kapitalisten den größtmöglichen Anteil an der „Prosperity" sicherte. Der Fall der Stammaktienreduktion wird aktienrechtlich da besonders relevant, wo die Auffüllung des Surplus aus dem Kapital, d. h. die Schaffung einer Dividendenreserve, vorhandene Bonds benachteiligt, da deren Bonität nach dem hinter ihnen stehenden Stammkapital beurteilt wird. Wenn die Gesellschaften die Kategorie der Vorzugsaktien zu kräftigen bestrebt sind, so hängt dies auch damit zusammen, daß die Vorzugsaktien der gegenwärtigen Verfassung des Kapitalmarktes und der nächsten Börsenentwicklung vermutlich am besten entsprechen und an Popularität gewinnen dürften. So sehr bei den amerikanischen Management Trusts das Streben hervortritt, saubere Verhältnisse und eine ausreichende Dividendenbasis zu schaffen, so werden sie doch kaum in der Lage sein, die Sympathien wieder zurück zu gewinnen, die sie während der Baisse verloren haben. Der Höhepunkt der Gründungsära der Management Trusts ist vorbei, ihre weitere Entwicklung wird mehr unter dem Gesichtspunkt der inneren Kräftigung als dem der äußeren Entfaltung stehen.

Spiegeln die beschriebenen Sanierungsmaßnahmen im wesentlichen das Streben nach einer Vereinfachung der Kapitalstruktur wider, so sind auch hinsichtlich der Dividendenpolitik der führenden Trusts wichtige Veränderungen eingetreten. Die allgemeine Tendenz geht dahin, die Aktien der Management Trusts auf eine feste jährliche Dividendenbasis zu stellen. So ist z. B. die Lehmann Corp. auf die 3-$-Basis übergegangen. Auch hierdurch wird die Idee des Management Trusts etwas verfälscht und dem Fixed Trust angenähert. Bis zum großen Zusammenbruch war die Auffassung vorherrschend, daß Barausschüttungen eines Investmenttrusts nicht logisch seien, weil es sich als vorteilhaft erwies, die Mittel zusammen zu halten, um bei steigender Kursbewegung ständig Neuinvestierungen vornehmen zu können. Die Stock Exchange hat auch auf das Drängen einiger Trusts Veranlassung genommen, die Regeln über die Dividendenausschüttungen etwas liberaler zu fassen. Während früher Dividendenverteilungen in bar oder Aktien verboten waren, wenn der Dividendenbetrag zuzüglich eines eventuellen Rückganges des Portefeuilles unter den Anschaffungspreis nicht durch ein vorhandenes Verdienstsurplus gedeckt war, so ist nunmehr auch eine Ausschüttung gestattet, wenn der Trust seinen Aktionären eine genaue Darstellung der Verhältnisse und der Gründe für ihre Dividendenpolitik gibt. Diese Fragen werden die Investmenttrusts noch auf lange Zeit hinaus beschäftigen. In der allgemeinen Geschäftsführung der Management Trusts ist zweifellos im vergangenen Jahr eine erhebliche Konsolidierung auch im Sinne einer vorsichtigeren Geschäftspraxis eingetreten. Es verdient darauf hingewiesen zu werden, daß die Fälle, in denen eine besonders enge Beziehung zwischen einem Trust und einer Bank oder Stock Exchange Firma vorlag, doch nicht so häufig waren, wie vielfach angenommen wurde. Jedenfalls spielen solche Beziehungen bei großen Gesellschaften dieser Art keine übermäßige Rolle mehr. Der geringe Umfang von Leerverkäufen durch Trusts ist ebenfalls ein Umstand, der die öffentliche Einstellung gegenüber diesen Trusts vorübergehend etwas günstiger beeinflußt hat. Auch die Käufe von Wertpapieren auf Kredit (on margin) haben sich in engen Grenzen gehalten. Trotzdem beabsichtigt das State Bureau of Securities, das auf diesem Gebiet eine lebhafte Untersuchungstätigkeit entfaltet, die Investmenttrusts grundsätzlich von diesen beiden Tätigkeitsfeldern auszuschließen. Auch hinsichtlich der Beziehungen zwischen Investmenttrusts und Banken oder Emissionshäusern dürfte eine gewisse Regelung zu erwarten sein. Man denkt an ein Verbot der Übertragung von Mitteln der Investmenttrusts an Stock Exchange-Firmen, die auch als Gründer oder Leiter bekannt sind. Auch die Frage

Digitized by Google

der Übernahme von Emissionen scheint in diesem Zusammenhang neu aufgerollt zu werden. In der Publizität haben viele der größeren Trusts ganz von selbst durch regelmäßige Veröffentlichungen von Quartalsausweisen und durch Offenlegung des Portefeuilleinhalts den Weg eingeschlagen, der nach der scharfen Kritik ihrer Aktionäre und bei der Einstellung der Börsenbehörde unvermeidlich war. Kommt schließlich ein Gesetz für die Investmenttrusts zustande, so wird zweifellos die Veröffentlichung des Portefeuilles für alle Investmenttrusts obligatorisch gemacht werden.

Nach einer soeben veröffentlichten Zeitungsnotiz haben bisher, abgesehen von unbedeutenden Untergesellschaften, 30 amerikanische Investmenttrusts und Holdinggesellschaften ihren Bericht für das Jahr 1930 vorgelegt. Der Effektenbesitz dieser Gesellschaften repräsentiert unter Zugrundelegung der Anschaffungspreise einen Wert von 1899,8 Millionen Dollar, der gegenwärtige Marktwert stellt sich dagegen auf nur noch 1304,4 Millionen $.

Die Kapitalveränderungen etc. bei einigen der wichtigeren amerikanischen Management Trusts gehen aus nachstehender Zusammenstellung hervor:

Goldman Sachs Trading Corporation

Die beabsichtigte Reorganisation der Goldman Sachs Trading Corporation durch Zusammenfassung der Manufacturers Trust Co., der Public National Bank, der International Trust Co. und und der Bank of the United States konnte durch den Zusammenbruch der letzteren nicht durchgeführt werden. Der Anfang 1931 erfolgte Verkauf eines erheblichen Teiles der Aktien der Manufacturers Trust Co. an die Morgan-Gruppe führte der Goldman Sachs Trading Corporation zwar erhebliche flüssige Mittel zu, trotzdem sah sich der Trust gezwungen, erhebliche Abschreibungen auf den übrigen Wertpapierbesitz vorzunehmen. So soll jetzt das Gesamtportefeuille, speziell die unnotierten Beteiligungen, unter Zuhilfenahme des Surplus auf den Marktwert heruntergeschrieben werden. Der noch entstehende Fehlbetrag wird durch Herabsetzung des Bilanzwertes der Stammaktien gedeckt und gleichzeitig ein neuer Surplus geschaffen.

American, British & Continental Corp.

Der Generalversammlung vom 26. November 1930 wurde vorgeschlagen, das Kapital von 13 599 750 $ auf 5 000 000 $ herabzusetzen. Begründet wurde dieser Vorschlag durch die Tatsache, daß infolge der Kursrückgänge sich die Aktiven nur noch auf 14,5 Millionen $ stellten. Unter Berücksichtigung der fundierten Schuld von 5 Millionen $ ergab sich nur noch ein Überschuß von 9,5 Millionen $, der also nicht mehr ausreichte, um die 100 000 first preferred stock, die mit 100 $ pro Stück einlösbar waren, voll zu befriedigen. Von den eine Million autorisierten common stock liefen 600 000 Stück um, die während der Hochkonjunktur mit 22⅝ $ pro Stück gehandelt wurden, und die bei einer eventuellen Liquidation leer ausgehen müßten.

Shenandoah Corporation

Bereits im März 1930, als die Kurse der Vorzugsaktien unter dem Bilanzwert standen, wurden 899 780 Stück zurückerworben, im Markt blieben nach dieser Transaktion nur noch 850 120 Stück. Durch den Rückkauf ergab sich ein Gewinn von 31,01 Millionen $. Im Dezember 1930 wurden weitere 236 000 Vorzugsaktien aus dem Markt genommen, und zwar von der Blue Ridge Corporation. Im November 1930 wurde der Buchwert der nennwertlosen Stammaktien von 5 auf 1 $ ermäßigt. Dadurch konnten 23,59 $ dem Surplus zugeführt werden.

Blue Ridge Corporation

Im Dezember 1930 erfolgte der Rücklauf von 187 000 Vorzugsaktien und Herabsetzung des Buchwertes der nennwertlosen Stammaktien von 5 auf 1 $.

Lehman Corporation

Die Kursverluste dieses Trusts erreichten am 31. Dezember 1930 einen Betrag von 24,5 Millionen $ bei einem Anschaffungswert von 75,8 Millionen $. Der Trust kaufte im Frühjahr 1930 45 900 eigene Aktien für 3 672 305 $ zurück, bezahlte also rund 80 $ für die eigene Aktie. Der höchste Börsenkurs stellte sich auf 97,25 $ (der Emissionspreis betrug 104 $), zurzeit werden die Aktien mit ca. 62,25 $ gehandelt.

Central States Electric Corporation

Der Trust, der mitverantwortlich für die Errichtung der Shenandoah Corporation und der Blue Ridge zusammen mit Goldman, Sachs zeichnete, beabsichtigt eine Herabsetzung der common shares von 21 541 310 $ auf 9 648 703 $.

United States & Overseas Corporation

Die im Geschäftsjahr 1929/30 erzielten Einnahmen aus Aktiendividenden wurden zur Reduzierung des Buchwertes der Anlagen benutzt. Die Aktiven betrugen am 30. November 1930 23,46 Millionen $, der Marktwert lag am gleichen Tage 2,75 Millionen $ niedriger (Surplus 3,7 Millionen $).

Vick Financial Corporation

Herabsetzung des Nennwertes der Stammaktien von 10 $ auf 5 $ (Januar 1931).

General American Investors Company

Herabsetzung des Nennwertes der Stammaktien von 5 $ auf 1 $.

Atlantic Securities Corp.

Im Dezember 1930 wurde der Buchwert der common shares von rund 25 $ auf 5 $ herabgesetzt. Der entstandene Buchwert wurde den Reserven und dem Surplus zugeführt.

Sun Investing Co.

Ende 1930 wurde der Buchwert der common shares von 25 $ auf 10 $ ermäßigt und die Differenz dem Surplus zugeführt.

Allied International Investing Co.

Der Trust setzte die Quartalsdividende auf die $ 3 preferred stocks von 0,75 auf 0,50 $ für das erste Quartal 1931 herab. Die mit $ 55 einzulösenden Vorzugsaktien hatten zuletzt einen Kurs von ca. 25 $.

Tri-Continental Corp.

Der zur Seligman-Gruppe gehörende Investmenttrust kündigt die Fusion mit der Wedgewood Investing Corporation (Harriman-Gruppe) an. Wertpapiere standen am 31. Dezember 1930 mit 59,6 Millionen $ zu Buche; der Marktpreis lag 14,8 Millionen $ unter dem Anschaffungspreis (General Reserve 10,0 Millionen $, Surplus 19,99 Millionen $).

Digitized by Google

United States & Foreign Securities Corporation

Bei 100 Millionen $ Gesamtaktiven betrugen am 31. Dezember 1930 die Effekten 43,6 Millionen $. Auf Grund der letzten Börsenkurse ergab sich ein buchmäßiger Verlust von 16,4 Millionen $.

Graymur Corporation

Buchwert der Effekten am 31. Dezember 1930: 7,81 Millionen $, Marktwert 4,86 Millionen $.

Mohawk Investment Corp.

In der Bilanz vom 31. Dezember 1930 erscheinen Effektenanlagen mit einem Buchwert von 3 805 011 $ gegenüber einem Marktwert von nur 2 365 982 $.

Nachstehende Statistik gibt über die Inanspruchnahme des New-Yorker Marktes durch Emissionen von Management Trusts während der letzten Jahre Aufschluß:

Emissionen von Investment Trusts, „Trading- und Holding-Gesellschaften" während der Jahre 1925 bis 1930.

	Langfristige Bonds und Notes	Kurzfristige Bonds und Notes	Aktien	Insgesamt
1925	3 000 000	—	12 070 000	15 070 000
1926	11 500 000	4 000 000	55 600 000	71 100 000
1927	81 000 000	4 500 000	89 406 978	174 906 978
1928	99 400 000	1 600 000	689 670 670	790 670 670
1929	116 250 000	1 000 000	2 106 480 898	2 223 780 898
1930	78 750 000	41 000 000	112 987 079	232 737 079

Aus der Statistik geht hervor, daß nach der ungeheuren Aufblähung der Investmenttrusts im Jahre 1929 eine scharfe Rückbildung im vergangenen Jahre eingetreten ist. Die Zahlen lassen allerdings nicht die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes durch die Fixed Trusts erkennen. Die Investmenttrust-Idee ist in Amerika keineswegs tot. Sie hat im Jahre 1930 eine neue Auferstehung in den Fixed Trusts gefunden, und zwar ist hierbei bemerkenswert, daß sich völlig neue Emissionsmethoden herausbilden konnten, die eine genaue statistische Verfolgung der Bewegung verhinderten. Es sind Syndikate und Verteilungsgruppen entstanden, die in der Regel mit den Bankverbindungen der Management Trusts nichts zu tun haben. Die Blätter waren monatelang voll von Ankündigungen, auf die das Publikum bereitwillig einging. Da der Verkauf in der Regel nur „over the counter", d. h. am Schalter, erfolgte, und nicht allen Fixed Trusts an einer größeren Publizität gelegen ist, kann der Erfolg dieser Emissionen auch nicht annähernd geschätzt werden. Greift man aus der Fülle der neuen Gebilde nur einige größere Gesellschaften heraus, so ergeben sich immerhin Zahlen, die die Bedeutung der neuen Bewegung ins richtige Licht setzen. So hat die North American Trust Shares, die von ihren Gründern als der größte amerikanische Fixed Trust bezeichnet wird, im Jahre 1930 allein für etwa 100 Millionen $ Zertifikate abgesetzt, gegenüber 40 Millionen $ im Jahre 1929. Ein anderes interessantes Beispiel ist das der Bullock-Gruppe. Vor kurzem wurde mitgeteilt, daß durch ein Heer von etwa 750 Händlern in den Vereinigten Staaten, Canada und in Europa für rund 150 Millionen $ Zertifikate verkauft werden konnten. Die unter den Auspizien der Firma Bullock errichteten Fixed Trusts sind die Nation Wide Securities Co. (1924) und die United States Electric Light & Power Shares Inc. (1927), beides modifizierte Fixed Trusts, außerdem bestehen zwei Management Trusts, nämlich die International Superpower Corp., die sich in Public Utilities spezialisiert, und die International Carriers Ltd., die sich auf Eisenbahnaktien gelegt hat. Die Corporate Trust Shares, die gegenwärtig auch in Deutschland eine umfangreiche Propaganda entfaltet, konnte im Jahre 1930 über 12 Millionen Shares absetzen. Ein anderer Trust, der im Jahre 1930 große und erfolgreiche Anstrengungen gemacht hat, ist der Diversified Trustee Shares, Series C, der sich selbst als der größte des akkumulativen, weiter unten noch zu erklärenden Typs der Fixed Trusts bezeichnet. Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Jedenfalls wird geschätzt, daß der Betrag der auf diese Weise aus dem Kapitalmarkt genommenen Mittel nicht unter 300 Millionen $ liegen dürfte. Es ist hierbei besonders auffällig, daß die zweite Welle der Kursrückgänge im Jahre 1930 nicht etwa eine Verlangsamung der Bewegung ausgelöst, sondern daß die ableitende Bewertung der Trust-Zertifikate immer wieder neue Käuferschichten herangeführt hat. Diese Tatsache stellt der Anpassungsfähigkeit der amerikanischen Emissionsfirmen ein ebenso günstiges Zeugnis aus, wie der Bereitwilligkeit auch der kleineren Kapitalisten, sich trotz der schmerzlichen Erfahrungen der letzten Jahre für neue effektenkapitalistische Formen zu interessieren, sofern diese nur in plausibler Weise unterbreitet werden. Jedenfalls kann man keineswegs sagen, daß das Verständnis des anlagesuchenden Publikums für Stammaktien auf alle Zeit Schiffbruch erlitten hat — auch die höheren Bond-Emissionen sind hierbei nicht beweiskräftig genug —, vielmehr spiegelt sich in dem Erfolg der Fixed Trusts die Auffassung weiter amerikanischer Kreise wider, daß nach der Kurszertrümmerung von 1929 und 1930 neue und oft recht interessante Ausgangspunkte für eine Betätigung in Aktien geschaffen worden sind. Die europäischen Märkte haben sich in dieser Beziehung als weniger einfühlungsfähig erwiesen, obwohl auch hier die Form des Fixed Trusts etwas stärkeren Eingang gefunden hat. Die Folgerungen, die sich für den deutschen Kapitalmarkt aus diesen Erfahrungen ergeben, sollen zum Schluß noch erörtert werden. Die in den Vereinigten Staaten eingetretenen Wandlungen lassen eine eingehendere Darstellung der Fixed Trusts, wie sie in den letzten Jahren vorzugsweise errichtet worden sind, gerechtfertigt erscheinen.

Es ist natürlich nicht so, daß die Umstellung der amerikanischen Mentalität auf den Fixed Trust nur der Sucht nach Neuerungen entsprang. Das Grundprinzip des Management Trust war die Diskontierung der künftigen Wirtschaftschancen ohne Rücksicht auf Renditenerwägungen. In dem Augenblick, in dem die Grenzen der wirtschaftlichen Entwicklung erkennbar, ja sogar die Rückbildungsmöglichkeiten diskussionsreif wurden, kam zwangsläufig auch wieder das Rentabilitätsprinzip zur Geltung. Eine Zeitlang bestand eine ziemlich scharfe Auseinandersetzung zwischen den Vertretern der beiden Typen über die Idealform des Investmenttrusts. Zweifellos haben die Verfechter der Fixed Trust-Ideen den Sieg davongetragen. Sie hatten den immensen Vorteil, weite Schichten von Kleinkapitalisten, die bis dahin von Investmenttrusts nicht viel gewußt hatten, für sich

Digitized by Google

zu gewinnen. Die Geschäftsprinzipien waren einfach und verständlich, d. h. allerdings unter gewissen Vorbehalten, die sich bei den späteren Abwandlungen der reinen Fixed Trust-Idee ergaben. Man war sich durchaus darüber klar, daß eine allzu strenge Handhabung der Portefeuilleverwaltung gerade in Zeiten grundlegender industrieller Umwälzungen mit unübersehbarem Einfluß auf die Dividendengrößen gewisse Gefahren in sich birgt, und man ist sehr bald zu modifizierten Formen der Fixed Trusts übergegangen, welche gewisse Vorteile der Management Trusts mit denjenigen der Fixed Trusts verbinden sollen. Interessant ist in diesem Zusammenhange die Gründung der „Seasoned Securities Trust Shares", deren Portefeuille zu 25 pCt. aus Aktien des gründenden Management Trusts, nämlich der „Seasoned Securities Inc.", besteht. Die wichtigste Durchbrechung des reinen Fixed Trust-Gedankens ist die, daß die Verwaltungen berechtigt sind, unter gewissen Bedingungen Aktien aus dem Portefeuille zu entfernen, deren Besitz nicht länger wünschenswert erscheint. Dazu sind in der Regel bestimmte Vorschriften für die Wiederanlage festgelegt.

Die umstrittenste Frage ist wohl im Augenblick die Behandlung von Aktiendividenden, split-ups und des Reservefonds. Wenn gesagt wurde, daß der Fixed Trust den Grundsatz der Rendite verkörpert, so trifft dies bei einigen Fixed Trusts insofern nicht zu, als die Frage der Kapitalakkumulation nicht ganz unberücksichtigt geblieben ist. Es ist einleuchtend, daß besonders bei befristeten Fixed Trusts der Aktionär schließlich auch eine Gewähr dafür haben will, daß bei der Liquidation des Trusts sein Anteil mit einem die ursprüngliche Einlage übersteigenden Betrag herauskommen wird. Unter diesem Gesichtspunkt haben sich Typen herausgebildet, die das Maximalausschüttungsprinzip pflegen, und andere, die Wert darauf legen, nur „wahre" Dividenden zu verteilen. Man könnte diesen letzteren Typ als den Akkumulativ-Typ bezeichnen. Einige Fixed Trusts haben Aktiendividenden und aus Spaltungen entstehende Aktien zurückgehalten, dagegen Bezugsrechte und unbedeutende Stockdividenden verkauft. Diese stehen ungefähr in der Mitte zwischen beiden Extremen.

Die „Corporate Trust Shares" beschreibt in ihrem kürzlich erschienenen Pamphlet die Vorteile des Maximaltrusts. Sie steht auf dem Standpunkt, daß es richtig ist, alle Bonusaktien, Aktienteilungen und Bezugsrechte in Bargeld umzuwandeln, anstatt sie als Papiergewinn anhäufen zu lassen, da die so akkumulierten Werte in schwachen Börsenzeiten eine überproportionale Werteinbuße zu erleiden pflegen. Die Gesellschaft bringt auch einen Vergleich zwischen ihrer eigenen Entwicklung und der eines fast gleichartig konstruierten Trusts, der nach dem Akkumulationsprinzip arbeitete. Die Corporate Trust-Beteiligungen fielen von 12⅝ $ per Stück auf einen Tiefstand von etwas weniger als 8½ $, was einem Verlust von 33 pCt. entspricht. Infolge der Verkäufe von Dividendenaktien, geteilten Aktien und Bezugsrechten, die größtenteils vor dem Zusammenbruch der Börse erfolgten, stellte sich die Dividende von 1929 auf ungefähr 20 pCt. des Durchschnittspreises der Aktien. Dies ergab einen Nettoverlust von nur 13 pCt. während der schlimmsten Baisse, selbst wenn die Aktien dieses Trusts nahe dem Höchstpunkt gekauft worden wären. Der andere Trust, der Dividendenaktien und split-ups dem Kapital zuschlug, fiel um etwa 40 pCt. und bezahlte eine Dividende von annähernd 6 pCt., so daß der Nettoverlust sich auf etwa 34 pCt. stellte. Eine Überprüfung dieser Zahlen ist natürlich nicht möglich. Sie scheinen jedenfalls die Zweckmäßigkeit der Maximalverteilung in einer Börsenkonstellation, wie wir sie in den letzten beiden Jahren hatten, zu bestätigen. Auch die „North American Trust Shares", eine der erfolgreichsten Fixed Trust Gesellschaften, legt Wert auf möglichst hohe Ausschüttungen. Als Gegenstück sei die „Cummulative Trust Shares" genannt, die im November vorigen Jahres von der Bancamerica-Blair Corp., zusammen mit der „Distributers Group, Inc.", gegründet wurde. Bei diesem Trust werden Aktiendividenden und split-ups als Teil der Deckungseinheit des Trusts zurückbehalten. Die Behandlung von Bezugsrechten erfolgt in der Weise, daß sie zwar verkauft werden, die Erlöse aber in Stammaktien der gleichen Gesellschaft angelegt und der Deckungseinheit zugeschlagen werden. Vielfach herrscht auch die Gepflogenheit, daß die Verwaltungen Zinsen auf Dividenden und sonstige Geldbeträge, die als Teil des Trusteigentums empfangen sind, nicht als sich für die Besitzer der Trustzertifikate akkumulierendes Eigentum betrachten. Die Stock Exchange hat in einer der ersten Maßnahmen zur Regulierung der Fixed Trusts bestimmt, daß eine solche Gebarung in allen Veröffentlichungen dieser Trusts ausdrücklich dargelegt wird. Es ist leicht ersichtlich, daß aus derartigen Verwaltungspraktiken Verhältnisse entstehen konnten, die sich von den auf dem Gebiet der Management Trusts gemachten Gepflogenheiten nicht wesentlich unterscheiden würden.

Dies führt auch zu der Frage der Unkosten der Fixed Trusts. Es wird allgemein zugegeben, daß die Verwaltungskosten im Durchschnitt wesentlich zu hoch sind. Im „Annalist" vom 16. Januar 1931 bringt Walter N. Durst, einer der besten Kenner der neueren Investment Trust-Formen, drei Beispiele über die Unkosten, die in den Preis eines Zertifikats hineinkalkuliert werden. Im ersten Beispiel stellt sich auf der Basis von 100 der Erwerb der Einheit des Portefeuilles auf 88,6 pCt., Makler-, Depotgebühren, Emissions- und Verteilungskosten beanspruchen 11,4 pCt. Beim zweiten Trust ist das Verhältnis ungefähr dasselbe, nur daß die Verkaufskosten etwas niedriger sind. Beim dritten Trust entfallen nur 74,8 pCt. auf den Erwerbspreis der der Unit zugrunde liegenden Aktienbeträge, dagegen werden von vornherein 8,4 pCt. dem Reservefonds zugeschlagen und 9 pCt. für Akkumulation vorweggenommen, so daß bei einem Preis von 100 pCt. für das Zertifikat der Wert des Aktieninhalts nur 74,8 pCt. ausmachen würde. Dies ist der typische Fall des Akkumulationstrusts. In allen Fällen sind die hohen Verteilungskosten bemerkenswert. Es ist bereits erwähnt worden, daß ganz neue Organisationen für die Absetzung der Fixed Trust-Zertifikate geschaffen wurden, die natürlich sehr kostspielig sind; auch die Auslagen für Zeitungs- und Zeitschriftenwerbungen dürfte nicht gering sein.

Da in den Vereinigten Staaten bis jetzt offizielle Notierungen von Fixed Trust-Zertifikaten nicht stattfinden, legen die Gesellschaften den größten Wert darauf, sich auch über die Marktfähigkeit der Zertifikate zu äußern. Die bereits erwähnte „Corporate Trust Shares" weist darauf hin, daß von nahezu Tausend der bekanntesten Bankhäuser ein freier

Digitized by Google

Markt gehalten wird, der normalerweise eine Marge von höchstens 75 Cents pro Aktie zwischen Kaufs- und Verkaufspreis gewährleistet. Darüber hinaus besteht ein Notmarkt bei dem Treuhänder, der Chase National Bank, die jedem Aktionär den Liquidationswert seines proportionalen Anteils im Portefeuille auszahlt, zuzüglich des Anteils am Reservefonds und der übrigen angehäuften Beträge. Für die kleinen Kapitalisten dürfte dieser Notmarkt in schlechten Zeiten von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein. Bei anderen weniger bedeutenden Trusts ist die Marktfähigkeit der Zertifikate nicht so gründlich geregelt.

Einige Angaben verdienen schließlich noch über die Dauer der jüngeren amerikanischen Fixed Trusts gemacht zu werden. Einige Trusts geben offen zu, daß sie keinen Wert auf eine langfristige Kapitalpolitik legen. Sie wünschen nichts mehr, als die Ausnutzung des nach ihrer Auffassung zu erwartenden Börsenumschwungs. So bezeichnen die Gründer der „Two Year Trust Shares" den Trust als ein Mittel, an der für die nächsten zwei Jahre erwarteten Geschäftsbesserung teilzunehmen, und sie haben mit voller Absicht Aktien in das Portefeuille hineingenommen, von denen sie erwarten, daß sie sich im Gegensatz zu den blue-chips, also den gangbarsten Werten, bei einer Erholung um so schneller anreichern werden, als sie bei der Baisse entsprechend stärkere Einbußen erlitten hatten. Die „Low Price Shares" vertritt hinsichtlich der Portefeuillezusammensetzung einen ähnlichen Standpunkt. Sie begründet die Wahrscheinlichkeit scharfer Kurserholungen besonders schwer getroffener Werte damit, daß sie als Lombardunterlage für Banken und Makler nur in ganz geringem Umfange gedient haben. Schließlich ist auch noch eine neue Form der Effektensubstitution zu erwähnen. Die „Trust-Trustees" hat als Deckungseinheit die Aktien von 14 Management Trusts genommen, von denen sie rechnerisch genau ermitteln kann, daß deren Aktien erheblich unter dem Liquidationswert stehen. Der Gedanke, diese Marge, die vermutlich bei einer neuen Aktienbewegung ausgefüllt werden wird, als Ausgangspunkt einer Gründung zu machen, ist nicht einmal abwegig zu nennen.

Diese Einzelheiten dürften in ausreichender Weise zeigen, daß auch der Fixed Trust, wie er sich in den Vereinigten Staaten herausgebildet hat und wie er auch in Europa mehr und mehr eingeführt wird, noch starken Veränderungen unterworfen ist. Welche Form schließlich das Übergewicht behalten wird, läßt sich heute kaum übersehen. Dies hängt nicht nur von der Börsengestaltung der nächsten Jahre ab, sondern auch von der Frage, wie weit die Management Trusts, deren Erfahrungen man sich zunutze gemacht hat, in Zukunft wieder zu Ehren kommen werden.

Welche Lehren lassen sich nun aus den im letzten Jahr beobachteten Entwicklungen ziehen? Zweifellos ist eine der wichtigsten Erfahrungstatsachen, die auch durchaus mit der „Theorie" der Investmenttrusts übereinstimmt, die, daß für den Erfolg oder Mißerfolg einer Kapitalanlagegesellschaft, gleichgültig welcher Konstruktion, der Zeitpunkt der Gründung ausschlaggebend ist. Dieser Gedanke ist, wie an früherer Stelle erwähnt, bei den neuesten amerikanischen Fixed Trust-Gründungen vielfach ganz deutlich zum Ausdruck gekommen. Man will den zu erwartenden Börsenaufschwung mitnehmen und die Bestände dann unter Umständen gleich liquidieren. Gewiß trägt diese Offenheit nicht dazu bei, daß man für manche kurzfristige Fixed Trusts eine andere Beurteilung aufzubringen vermag als für die „Trading Pools" berüchtigter Art, aber es steckt in diesen Ankündigungen ein gutes Stück Optimismus, und es dürfte nach einigen Jahren reizvoll sein festzustellen, wie diese Trusts gegenüber den älteren Unternehmungen gleicher Art abgeschnitten haben werden. Viele Bedenken, durch die amerikanischen Erfahrungen keineswegs beseitigt, werden immer noch gegen die Errichtung deutscher Investmenttrusts vorgebracht. Die Verhältnisse in Deutschland lassen sich mit den amerikanischen sicher nicht vergleichen, man wird in manchen Dingen anders vorgehen müsen, das eine aber ist sicher, daß der gegenwärtige Kursstand unserer führenden Aktien für die Bildung von Kapitalverwaltungsgesellschaften einen Ausgangspunkt darstellt, wie er sich immer nur am Ende großer Konjunkturzyklen wiederholen kann. Die Möglichkeit einer Reserveanreicherung wird von vornherein dadurch erweitert, daß neben hochrentierenden Aktienwerten auch erstklassige Obligationen mit noch höherer Rendite zur Verfügung stehen, die sich zur Aufpolsterung eines gut durchdachten und sowohl hinsichtlich Rendite als auch Mehrwertchancen gesunden Portefeuilles eignen. Gerade die Tatsache, daß bei den gegenwärtigen Renditenverhältnissen das anlagesuchende Publikum hinsichtlich der Auswahl geeigneter Werte sich auf völlig unsicherem Boden befindet, würde den Versuch einer Investmenttrustgründung in Deutschland rechtfertigen. Es ist durchaus nicht so, daß der kleine Kapitalist sich mit dem Kauf von Goldpfandbriefen begnügen will. Anfragen bei den Banken lassen erkennen, daß er die Vorteile einer Kombinierung der auf beiden Märkten bestehenden Chancen erkennt, ohne daß er eine Möglichkeit hat, mit seinen geringen Mitteln und seiner unzulänglichen Marktkenntnis einen nach jeder Richtung hin zufriedenstellenden Durchschnitt zu erzielen.

Es wird jetzt in Deutschland viel davon gesprochen, daß es dringend notwendig ist, gegenüber den auf eine Zermürbung des kapitalistischen Wirtschaftssystems gerichteten Tendenzen wieder kapitalistische Instinkte wachzurufen und zu pflegen. Rein technisch betrachtet, reichen zweifellos die vorhandenen Organisationen des Geld- und Kapitalmarktes aus, in psychologischer Hinsicht aber hat die Erstarrung der Formen und der Mangel an finanzieller Initiative stark dazu beigetragen, das Interesse des Kapitalisten für die Erscheinungen und ständigen Wandlungen auf den Kapitalmärkten einzuschläfern.

Auch das Argument, daß mit deutschen Kapitalanlagegesellschaften die Kapitalflucht nicht gesteuert oder rückgängig gemacht werden kann, verfängt nicht mehr. Trifft die Erwartung zu, daß nach einer Bereinigung der innerpolitischen Atmosphäre das landesflüchtige Kapital ganz von selbst wieder nach Deutschland zurückkehrt, so findet es vielfach hier nicht die Formen, in denen es u. U. jahrelang im Auslande festgelegt war. Die Erfolge ausländischer Investmenttrusts in Holland und in der Schweiz, also in Ländern, bei denen man von einer Tradition auf diesem Gebiet kaum sprechen kann, sind zu einem nicht geringen Teil auf das Anlagestreben deutschen Fluchtkapitals zurückzuführen. Diesem Kapital wird auch nach der Rückkehr die Tendenz möglichster Risikoverteilung anhaften. Es wird vermutlich

Digitized by Google

leichter als einheimisches Kapital geneigt sein, sich der Führung von Investmenttrusts anzuvertrauen. Steht man auf dem Standpunkt, daß bei einer einigermaßen normalen Entwicklung in Deutschland der Gedanke der Kapitalflucht an Boden verlieren wird, daß es sich also nicht mehr darum handeln kann, die Kapitalabwanderung zu hemmen, sondern die Tendenzen eines Kapitalrückflusses zu begünstigen, so muß man das Instrument der Kapitalanlagegesellschaft in erster Linie als für die Aufnahme derartiger Kapitalsteile geeignet erachten.

Hinzu kommt noch ein anderer Faktor. Mehrere ausländische Fixed Trusts machen den Versuch, auch in Deutschland an Boden zu gewinnen. Mit geschickt aufgemachten Broschüren und anderem Werbematerial bearbeiten sie den deutschen Markt, und es besteht die Gefahr, daß deutsches Kapital sich in größerem Umfange diesen Anlagen zuwendet, um so mehr, als durch die Aktienbaisse auch an den ausländischen Börsen die jüngeren ausländischen Anlagegesellschaften in der Lage sind, günstige Versprechungen zu machen. Diesen Bestrebungen kann nur durch ähnlich geartete deutsche Einrichtungen entgegen gearbeitet werden. In diesem Zusammenhang verdienen auch die umfangreichen ausländischen Anlagekäufe Interesse. Sie stammen zunächst von Banken und Investmenttrusts. Es wäre durchaus denkbar, daß das Vorhandensein deutscher Investmenttrusts auch die ausländischen Kleinkapitalisten zu Anlagekäufen in Deutschland ermuntern könnte, da gerade diese auf eine Orientierung nicht verzichten können. Die Säumigkeit der Regierung in der Frage der Beseitigung der steuerlichen Hemmungen ist durch die Kapitalmarktsvorgänge nicht entschuldbar. Eine klare Stellungnahme hätte den Organen des Kapitalmarktes die interne Durchführung der vorbereitenden Aufgaben erleichtert und hätte die Öffentlichkeit über die Fortschritte im Trustgedanken wachgehalten. Natürlich ist es mit der Regelung der steuerlichen Frage noch nicht getan. Auch die Fragen der Publizität und der Bilanzvorschriften, die im „Bank-Archiv" zu wiederholten Malen angeschnitten worden sind, verlangen eine Regelung. Für die Form des reinen Fixed Trust wird man sich in Deutschland kaum entscheiden können. Es fehlt ihm auch der konstruktive Sinn, es fehlt insbesondere die Möglichkeit von Portefeuilleumschichtungen, die sich aus der jetzigen Verfassung der Effektenmärkte zwangsläufig ergeben muß. Auch ist ihre Verwaltung meist noch zu teuer. Der erkenntnistheoretische Wert der in den letzten Jahren in den Vereinigten Staaten und England gemachten Trust-Erfahrungen ist nicht gering zu veranschlagen. Viele Fehler lassen sich heute vermeiden. Für Deutschland wäre es durchaus denkbar, daß bei der Zusammensetzung der Portefeuilles sogar auf die Kreditbedürfnisse der mittleren und kleinen Industrie Rücksicht genommen wird, ohne daß man gleich an „Industrieschaften" zu denken braucht. Die markttechnischen Verhältnisse haben oft eine besonders starke Entwertung von Aktien kleiner, aber solider Industrieunternehmungen mit sich gebracht. Die Aufnahme derartiger Aktien in die Effektenliste eines Investmenttrusts würde die Marktfähigkeit dieser Aktien und damit auch die Emissionsfähigkeit der betreffenden Unternehmungen erhöhen. In den Vereinigten Staaten gibt es verschiedene neuere Trusts, welche — allerdings aus vorwiegend anderen Motiven — die Ausstattung ihrer Portefeuilles mit „kleineren Werten" betonen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die allgemeinen Voraussetzungen für die Errichtung von Investmenttrusts in Deutschland sich aus den vorerwähnten Gründen im Laufe der letzten Monate eher günstiger gestaltet haben. Gegenüber den Argumenten, die noch im einschränkenden Sinne vorgebracht werden können, sind neue Gesichtspunkte entstanden, die den Forderungen einer größeren Initiative in dieser Frage eine Stütze verleihen. Insbesondere kann der deutsche Kapitalmarkt an der Tatsache des Eindringens fremder Anleihegesellschaften auf die Dauer nicht vorbeigehen. Auch in England als dem Land mit den längsten Trusterfahrungen hat man den Tiefstand der Effektenkurse ausgiebig zur Schaffung neuer Trusts benutzt, obwohl dort die Voraussetzung eines großen Kapitalüberschusses, die man früher als conditio sine qua non einer Investmenttrustgründung betrachtete, ebenfalls nicht mehr zutrifft.

Mittlere Bankkredite in ihrer Bedeutung für den Fortschritt der Technik.

Von Prof. Dr. A. Nathansohn, Berlin-Wilmersdorf.

In diesem Archiv (Nr. 8, Seite 173) berührt Dr. E. W. Schmidt gelegentlich einer Besprechung des Enquête-Berichtes über den Bankkredit die Frage der Kredite an die mittleren und Kleinindustrien und bezeichnet die Erhaltung dieser über das ganze Land verteilten Betriebe als eine wirtschaftliche und sozialpolitische Forderung ersten Ranges. Die folgenden Ausführungen sollen, von technischen und betriebswirtschaftlichen Fragen ausgehend, versuchen, das Problem der mittleren Kredite von einer besonderen Seite zu beleuchten: es soll geprüft werden, ob und in welchem Maße Kredite an mittlere Betriebe dem technischen Fortschritt dienen können.

Ausgangspunkt war die Frage, warum Ergebnisse des Laboratoriums, die zu wirtschaftlichem Erfolg in der Großindustrie bestimmt scheinen, in Wirklichkeit so oft enttäuschen. Diese Frage, alt für den technologischen Forscher, erhebt sich jetzt auch aus den Kreisen der Wirtschaft, weil so erhebliche Investierungen der letzten Jahre nicht den großen an sie geknüpften Erwartungen entsprochen haben. Im folgenden wird versucht, auf die tiefere Ursache dieser Erscheinungen einzugehen, wobei lediglich aus persönlichen Gründen die chemische Technik im Vordergrund steht.

Hat der Chemiker eine Erfindung gemacht, so fürchtet er meist den Übergang in die Dimensionen der Technik. Aber diese Schwierigkeit hat man heute in hohem Maße überwinden gelernt. Hier sei vorausgesetzt, man habe in einer Versuchsanlage alle Fragen der technischen Durchführung, der Qualität der Produkte, der Produktionskosten usw. für das neue Verfahren in günstiger Weise gelöst. Aber damit ist dessen Schicksal in der Großindustrie noch nicht entschieden. Seine Lebensfähigkeit zeigt

Digitized by Google

sich erst, wenn es in den großen Mechanismus der Wirtschaft eingegliedert wird. In diesem Augenblick gehen von ihm Wirkungen auf die Außenwelt aus, auf das Unternehmen, dem es angehört, auf den Markt der Rohstoffe und den Markt der Produkte. Allen diesen Wirkungen entsprechen Rückstöße. Ob das Verfahren an sich wirtschaftlich gesund ist, ob es an der richtigen Stelle oder zur richtigen Zeit aufgebaut ist, zeigt sich nun daran, ob es alle jene Rückwirkungen übersteht.

An dieser Stelle soll nun zuvörderst von der Beeinflussung der Liquidität des eigenen Unternehmens durch den neu errichteten Betrieb gesprochen werden. Fachleute und Ingenieure, denen die Errichtung des neuen Betriebes obliegt, sind in einem großen Unternehmen über diesen Punkt nicht unterrichtet. Ihre kalkulatorische Aufgabe erstreckt sich auf die Berechnung der Baukosten mit Zinsen und Amortisation der neuen Anlage, sowie auf die Produktionskosten des neuen Betriebes. In der Regel werden darüber bei der Diskussion der Neuerrichtung möglichst genau begrenzte Zahlen vorgelegt, auf Grund deren die Leitung des Gesamtunternehmens ihren Entschluß faßt. Deren Aufgabe ist es, weiter zu berechnen, in welchem Maße man den neuen Betrieb durch Amortisationen irgendwelcher anderer infolge des neuen Unternehmens stillzulegender Anlagen belasten muß, vor allem aber, welche Last die Neuanlage dem Gesamtunternehmen dadurch bringt, daß sie dessen Liquidität herabsetzt. Selbstverständlich kann diese Zahl schon grundsätzlich nur geschätzt und nicht berechnet werden. Sie kann verschwinden, wenn die Neuanlage im Vergleich zum Gesamtbetrieb klein wird; sie kann aber sehr groß werden, wenn der Wert der Neuanlage einem erheblichen Teil des Wertes des Gesamtunternehmens entspricht; sie kann auch dann Bedeutung gewinnen, wenn die einzelne Neuanlage nur einen kleinen Teil einer großzügigen technischen Reform bildet.

Gefährlich ist aber, daß im Augenblick der Beschlußfassung keine einzige dafür in Frage kommende Zahl wirklich feststeht. Dem Umstand, daß erfahrungsgemäß jeder Bau und jede Anlage mehr kostet, als im ersten Anschlag vorgesehen war, kann man durch Anwendung eines empirischen Faktors Rechnung tragen. Die Kosten der Anlage hängen aber auch sehr stark von dem Tempo ihrer Errichtung ab. Verkürzung der Bauzeit verringert zwar die Bauzinsen, wirkt aber oft viel stärker in entgegengesetztem Sinne, indem sie ein wirklich ökonomisches Bauen unter sorgfältiger Vergleichung von Angeboten und Vermeidung überflüssiger Änderungen verhindert; und doch kann zu einem solchen Bauen eine Notwendigkeit vorliegen, wenn Auftreten von Konkurrenz, veränderte Konjunktur und dergleichen möglichst rasche Betriebseröffnung verlangen. Überhaupt hängt das Schicksal einer Neuanlage sehr stark davon ab, ob sie bei steigender oder fallender Konjunktur in Betrieb kommt. Im letztgenannten Falle läuft sie Gefahr, durch die unvermeidlichen Fehler und Ungleichmäßigkeiten der anfangs erzeugten Ware in ihrer Produktion zu ersticken; und dann wachsen die Kosten der Inbetriebsetzung ins Ungemessene.

Es liegt daher der Verkaufsabteilung die Aufgabe ob, den Markt schon lange vor Inbetriebsetzung der Neuanlage zu beobachten und in gegebenen Fällen auf das Tempo der Errichtung im einen oder anderen Sinne Einfluß zu üben. Ferner muß sie gegebenenfalls schon während der Bauperiode auf die richtige Auswahl der Einrichtungen zur Erzeugung verschiedenartiger Sorten und Qualitäten des neuen Produktes drängen, denn die Belastung der Gesamtliquidität hängt in ganz besonderem Maße davon ab, wie intensiv und wie rasch sich der Verkauf der neuen Produkte entwickelt. Auch hier lassen sich die Verhältnisse auf Grund eines Versuches mit der Produktion einer Versuchsanlage nur unvollkommen übersehen. Kommt man mit vergrößerten Mengen auf den Markt, so findet man die Verhältnisse plötzlich verändert: beispielsweise kann man ein Produkt, das die bisherigen Qualitäten weit übertrifft, in kleinen Mengen sehr leicht zu höherem Preise verkaufen. Sobald aber große Mengen auf dem Markt erscheinen, fällt die Kurve des erreichbaren Preises überraschend stark ab. Will man durch ein minderwertiges, aber billigeres Produkt ein hochwertiges ersetzen, so erweist sich unter Umständen beim Angebot größerer Mengen seine Verwendbarkeit als sehr begrenzt; und selbst im idealen Falle, in dem man ohne Qualitätsminderung zu billigerem Preise verkaufen kann, legt die Gewohnheit an alte Marken und die Tätigkeit der gegnerischen Verkaufsorganisation dem Neuling einen langen und schweren Kampf auf. Die oben erwähnte plötzliche Grenze der Aufnahmefähigkeit für neue Produkte bestimmter Klasse hat sich deutlich bei der Kunstseide gezeigt. Auf die Tatsache, daß auch im Augenblick ihrer höchsten Blüte die Kunstseide nur wenige Prozente des gesamten Textilbedarfs deckte, gründete man große Hoffnungen; sie haben sich leider zerschlagen.

Die Beurteilung der Absatzmöglichkeit und vor allem auch der Zeit, in der man auf die gewünschte Höhe kommt, wenn man ein höher veredeltes und teureres Produkt auf den Markt bringt, wird noch durch folgendes erschwert. Es kann das Produkt für den Konsumenten einen entsprechend höheren subjektiven Wert haben, ohne daß dieser dem Fabrikanten die Mehrkosten der Neuerung einbringt. Zum Beispiel kann für Produkte eines neuen chemischen Prozesses der Textilveredelung vom Konsumenten ein entsprechend höherer Preis bezahlt werden, und unter diesen Umständen würde auch der Einzelverkäufer den nötigen Mehrpreis bewilligen. Der Textilausrüster arbeitet aber in der Regel nicht mit dem Detailhändler, sondern meist mit dem Großhändler und dieser wieder mit dem Weber, der die Ausrüstung im Lohn durchführen läßt. Insbesondere bei schlechtem Geschäftsgang wird der Ausrüsterlohn von allen Seiten gedrückt, und erst nach intensiver Propagandaarbeit wird dem Ausrüster die Preisdifferenz bewilligt, die der Konsument ohne weiteres bezahlen würde. Auch in einfacheren Fällen ist mit ähnlichen Schwierigkeiten zu rechnen, und darüber vergeht, falls nicht rechtzeitige Vorarbeit geleistet wurde, viel Zeit, in der die unbeschäftigte Neuanlage das Gesamtunternehmen schwer belastet und sogar zum Erliegen kommen kann.

Verhindert also die Unsicherheit über den Absatz, die Belastung der Liquidität durch die Neuanlage in frühem Stadium zu erkennen, so wirkt sie in gleicher Weise auf die Beurteilung der Produktionskosten ein. Bei Ausarbeitung des Projektes werden sie in der Regel auf die volle Belastung der Anlage berechnet; wie aber eine Minderbelastung darauf einwirkt, bleibt unberücksichtigt. Eine Errechnung dieser Wirkung ist auch nicht einfach. Zum Teil wird die teurere

Digitized by Google

Arbeit der unvollkommen belasteten Anlage durch die anteilige Erhöhung der fixen Kosten bedingt, wie Bücher und Schmalenbach es betont haben. Es kommt aber noch ein anderer Faktor hinzu. Ohne auf technische Einzelheiten einzugehen, kann man ihn etwa so darstellen: Arbeitet ein Betrieb, insbesondere ein chemischer Betrieb, mit ungenügendem Durchsatz, dann drückt sich das nicht etwa in einer gleichmäßigen Herabsetzung des Tempos aller Operationen aus, vielmehr verliert dabei der Betrieb seine Regelmäßigkeit. Bestimmte Gefäße müssen bis zu einem bestimmten Maß gefüllt werden; bestimmte Öfen erfordern eine bestimmte Charge, und so muß häufig ein Apparat auf den anderen warten. Das bedingt zahlreiche Störungen durch Abkühlung, durch Absetzen festen Materials in Bottichen und Leitungen, Auskristallisieren in Ventilen und Schiebern und dergleichen mehr, alles Momente, die erhebliche Kosten verursachen. In der Betriebswirtschaftslehre kennt und berücksichtigt man diese Kosten in einem besonderen Falle, nämlich bei der Inbetriebnahme nach völliger Stillegung. Beim ungenügend belasteten Betrieb summieren sich derartige partiellen Inbetriebsetzungskosten, die sich jedesmal auf einen bestimmten Teil der Apparatur beziehen, in der mannigfachsten Weise. Die beschriebenen Störungen können aber auch die Regelmäßigkeit der Qualität des Produktes in Frage stellen, und so kann der Schaden infolge unvollständiger Belastung unabsehbar werden.

Die hier geschilderten Zusammenhänge sind jedem bekannt, der sich unmittelbar mit der Einführung neuer Verfahren beschäftigt hat. Es wird aber hier auch nicht beansprucht, neue Gedanken zu entwickeln, sondern es soll lediglich dem Fragenden eine Antwort gegeben werden: dem technischen Forscher, der verwundert ist, warum scheinbar hoffnungsvoll begonnene Arbeiten oft im Nichts enden; dem über den Einzelheiten stehenden Unternehmer, der seiner Enttäuschung Ausdruck gibt, daß technischer Fortschritt trotz wertvoller Geistesarbeit gerade in letzter Zeit so stark zur Vernichtung großer Kapitalien beigetragen hat. Eine Schlußfolgerung ergibt sich unbedingt aus der Unmöglichkeit, den Einfluß einer wesentlichen Neuerung auf die Liquidität des Gesamtunternehmens von vornherein auch nur einigermaßen genau abzuschätzen: es ist unter allen Umständen ein Fehler, wenn ein an sich schon krankender Betrieb sich durch neue, noch nicht erprobte Verfahren zu retten sucht; das führt gewöhnlich zur Katastrophe.

Gewiß stellen solche Verluste oft nur einen Teil des normalen Unternehmer-Risikos dar, und man hat sie in guten Zeiten als selbstverständlich hingenommen und darin nur die unvermeidliche Begleitung gewinnbringender Entwicklung gesehen. Aber nur zum Teil kann man die Dinge von diesem Standpunkte aus ansehen. Viele von den oben beschriebenen Mißerfolgen werden im mittleren Betrieb vermieden, wo ein Kopf das gesamte Geschäft beherrscht und das Finanzwesen ebenso gut wie den technischen Teil, den Einkauf und den Verkauf übersieht. Es ergibt sich daraus eine ganz einfach klingende, aber schwer durchzuführende Schlußfolgerung: Auch im Großkonzern besteht die Notwendigkeit, daß von der Erwägung eines Projektes an, während der Gesamtzeit der Einrichtung und der Inbetriebsetzung der Anlage bis zur vollständigen Organisation des Verkaufes alle diejenigen Instanzen zusammenarbeiten, von deren Tätigkeit der Erfolg abhängt: der Unternehmer und der Fachmann, der Ingenieur und die kaufmännischen Instanzen, die Einkäufer und Verkäufer. Nur wo ein Projekt während der gesamten bezeichneten Dauer in gemeinsamer Arbeit durchgeführt wird, läßt sich das Risiko durch Vermeidung unnötiger Fehler herabsetzen. Je größer die Anlage ist und je neuer der Prozeß, um so größer ist die Notwendigkeit der Durchführung in der gedachten Weise. Daß das nicht immer als selbstverständlich betrachtet wird, geht daraus hervor, daß noch in den letzten kritischen Zeiten Millionen für Anlagen ausgegeben worden sind, die wahrscheinlich aus Mangel an der Möglichkeit hinreichenden Zusammenarbeitens zu keinem wirtschaftlichen Erfolge führten. Das wirkt sich heute dahin aus, daß man in den Großkonzernen nur mit größter Vorsicht an wesentliche Neuerungen herangeht. In welcher Richtung man diese Vorsicht walten lassen muß, dafür können vielleicht die vorstehenden Zeilen im einen oder anderen Falle praktischen Rat geben.

Was soll aber aus dem Fortschritt der Technik werden? Ruhen wird der Forschungstrieb nicht, der im einen Fall dem reinen Erkennen, im anderen dem praktischen Nutzen dienen will. Wie aber soll er sich in die Wirklichkeit umsetzen bei einer Lage der Dinge, in denen man den Großkonzernen recht geben muß, wenn sie beginnen, dem technischen Fortschritt mit vorsichtiger Skepsis gegenüberzustehen? Beim Versuch, diese Frage zu beantworten, stößt man auf ein soziologisches und ein volkswirtschaftliches Problem. Soziologisch wirkt sich der heutige Zustand dadurch aus, daß nicht nur eine große Zahl schon im Betrieb erprobter Kräfte brachgelegt wird, sondern daß es für den Nachschub immer schwerer wird, ein Unterkommen zu finden. Selbstverständlich geht ein Teil dieser technischen Kräfte in irgendwelche anderen Berufe über; bei einem Teil aber wird sich der Trieb nach Selbständigkeit bemerkbar machen, und es ist zu erwarten, daß die Zahl der Kleinindustriellen wachsen wird. Wie man deren Aussicht zu beurteilen hat, hängt von der zweiten, volkswirtschaftlichen Frage ab, nämlich: haben kleine und mittlere Betriebe heute Existenzberechtigung und Existenzmöglichkeit, und können sie zu Trägern des technischen Fortschrittes werden?

Diese Frage soll, unter völliger Beiseitelassung aller Theorien, an Hand von Tatsachen geprüft werden, wie sie zum Beispiel im Enquête-Bericht über „Die chemische Industrie" (1930) in übersichtlicher Form enthalten sind. An einer Stelle (Seite 31) erhalten wir hier Auskunft über die Größenklassen der Betriebe in der Tabelle auf Seite 221.

Bei Betrachtung dieser Zahlen wollen wir die Zwergbetriebe mit 1 bis 5 Beschäftigten weglassen, die verschiedene Unternehmen umfassen, die man nicht zur produzierenden chemischen Industrie zählen kann, Faßt man aber die beiden Klassen von 6 bis 50 und 50 bis 200 Beschäftigten zusammen, so kommt man auf 3840 Betriebe mit 117 687 Beschäftigten. Denen stehen in den drei größten Klassen gegenüber 35 Betriebe mit 107 865 Beschäftigten. Zunächst ist also nach der Zahl der Beschäftigten die Gruppe der kleinen und mittleren Betriebe zwischen 6 und 200 Beschäftigten der Summe der 35 größten Betriebe ein wenig überlegen. Nun entfällt allerdings bei großen

Digitized by Google

Die Größenklassen der chemischen Betriebe nach der Betriebszählung 1925.

Größenklasse nach der Zahl der Beschäftigten	Zahl der Betriebe	Gesamtzahl der in diesen Betrieben Beschäftigten
über 5000	6	56 568
2000–5000	10	25 994
1000–2000	19	25 303
500–1000	40	27 567
200– 500	168	50 129
50– 200	650	64 933
6– 50	3 190	52 754
1– 5	4 553	10 313
insgesamt:	8 393	313 561

durchrationalisierten Betrieben eine größere Gewichtsmenge an täglicher Produktion auf jeden Beschäftigten. Dagegen ist der Wert der Veredelungsspanne beim kleineren Betriebe je Kopf der Belegschaft in der Regel größer. Man kann also nichts Genaues über das Verhältnis der Produktionsergebnisse der gesamten Betriebsklassen sagen; jedenfalls aber stellen die mittleren Betriebe keine zu vernachlässigende Größe dar.

Eine zweite Tabelle teilt die Betriebe nach der Art ihrer Produktion auf. In dieser Weise lassen sich 86,5 pCt. der überhaupt Beschäftigten zusammenfassen, und zwar insgesamt 271 505 in 6123 Betrieben, daß heißt also 44 Köpfe pro Betrieb. Die höchste Durchschnittszahl finden wir in den 25 Kalkstickstoff-Betrieben mit 121 Köpfen. „Die chemische Großindustrie", also die Industrie der Schwerchemikalien, weist einen Durchschnitt von 111 Köpfen auf. Eine Anzahl anderer Zweige hält sich in der Nähe von 50 bis 100. Eine wichtige Industrie, wie die der Lacke und Farben, beschäftigt in 656 Betrieben durchschnittlich 15 Arbeiter. — Derartig niedrige Ziffern wie in der gesamten chemischen Technik sind nur für gewisse Industrien charakteristisch: Der Kohlenbergbau des Ruhrgebietes beschäftigt zum Beispiel in 606 Betrieben 590 000 Arbeiter, also durchschnittlich 973 Arbeiter je Betrieb.

Aus diesen Zahlen läßt sich natürlich nichts über die Prosperität der fast 4000 Mittelbetriebe aussagen. Eine Enquête darüber wäre viel zeitraubender und kostspieliger als die, die hauptsächlich in Großbetrieben durchgeführt werden konnte (s. Enquête-Bericht Seite 2). Für den vorliegenden Zweck wäre ihre Hauptaufgabe, zu ermitteln, wo das schlechte Gedeihen eines Betriebes nur auf Kapitalmangel zurückzuführen ist und daher durch Kredite beseitigt werden könnte. Auf jeden Fall aber wäre die genaue Beobachtung der Prosperitätsmöglichkeiten mittlerer Betriebe bei hinreichender Kapitalversorgung eine wichtige Aufgabe für die Kreise, die an der Finanzierung der Industrie Interesse haben.

Ganz allgemein gesagt, gibt es Industriezweige deren Werke unter einer bestimmten Dimension überhaupt nicht existieren können (Eisen-, Kupfer- und Zinkproduktion, Kokerei, Schwefelsäurefabrikation und dergleichen). Die chemische Industrie umfaßt aber auch in ihren großen Werken außer den Teilen, die notwendigerweise auf Großproduktion eingerichtet sind, eine Summe gehäufter Kleinbetriebe, von denen jeder für sich rentabel sein muß. Hier kann der Vorteil der Großindustrie in der Organisation des Einkaufes und des Verkaufes liegen. Die selbständige Kleinproduktion hat aber demgegenüber den Vorteil der konzentrierten Energie eines zielbewußten Kleinunternehmers, der den gesamten technischen und wirtschaftlichen Betrieb übersieht. Dieser Vorteil ist da entscheidend, wo es auf einen möglichst kurzen Weg von der Erzeugungsstätte bis zur Stätte des Verbrauches ankommt. Hier reagiert oft der allzu große Betrieb nicht fein genug auf individuelle und zeitliche Unterschiede in den Wünschen und Notwendigkeiten des Konsums.

Klar kommt dieser Wettbewerb im Enquête-Bericht dort zum Ausdruck, wo die Sachverständigen der Lackfabriken sich über die Produktion von Nitrolack äußern. Sie klagen darüber, daß die I. G. einerseits ein Monopol für gewisse Rohstoffe besitzt und andererseits durch eigene Fabrikation von Nitrolack konkurriert. Wie wehren sich nun die Klein- und Mittelbetriebe gegen den Großbetrieb mit seinen Vorteilen billigerer Einstandspreise und besserer Verteilungsorganisation? Drei Möglichkeiten sind vorhanden:

1. Sie werben um den Kunden durch Anpassung an seine individuellen Wünsche und beliefern ihn schnell mit jeder verlangten Sorte, wodurch sie die Neigung des Großbetriebes zur Typisierung bekämpfen. Unter allen Umständen ist diese Handlungsweise privatwirtschaftlich richtig, aber wahrscheinlich auch volkswirtschaftlich nicht falsch, denn die Typisierung für Luxusartikel, wie es Farben bis zu einem gewissen Grade sind, erscheint keineswegs als notwendig oder vorteilhaft.

2. Die Klein- und Mittelbetriebe werden versuchen, durch Änderung der Komposition die teureren Bestandteile des Lackes nach Möglichkeit zu verdrängen und billigere, von der Monopolfirma unabhängige Stoffe an deren Stelle zu setzen.

3. Die Klein- und Mittelbetriebe werden versuchen, nachdem sie anfangs zugunsten der Nitrolacke alles aufzugeben beinahe bereit waren, durch Verbesserung der Öllacke auf ihrem ursprünglichen Arbeitsgebiet wieder Boden zu gewinnen.

Diese kurzen Bemerkungen werfen ein Schlaglicht auf den Kampf zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieben. Mindestens ebenso wichtig ist aber für die Existenz der mittleren und kleineren Betriebe der Wettbewerbskampf gegeneinander. Dieser wird naturgemäß besonders scharf geführt, weil hier ein Zustandekommen von Konventionen und die Beobachtung ihrer Einhaltung viel schwieriger ist, und daraus kann man zunächst vermutungsweise einen allgemeinen Schluß ziehen: von den mittleren Betrieben werden sich nur diejenigen gut halten können, die wenigstens einen Sonderartikel in hervorragender Qualität herstellen, dadurch die Konkurrenz ihrer Größenklasse aus dem Felde schlagen und sich auch gegenüber den Großbetrieben halten können. Als Beispiel kann eine bekannte Pepton-Fabrik in Norddeutschland genannt werden. Damit kommen wir aber zu unserem zweiten Problem, nämlich zu der Frage, ob diese mittleren Betriebe eine geeignete Stätte für die Entwicklung neuer Verfahren sind. Aus dem zuletzt Gesagten ersehen wir zunächst, daß im technischen Fortschritt ihre Existenzbedingung liegt.

Digitized by Google

Wie weit er für sie realisierbar ist, wollen wir nunmehr besprechen.

Stellen wir die Einschränkungen voran. Ebensowenig wie sich ein mittlerer Betrieb mit der Herstellung von Schwerchemikalien befassen wird, ebensowenig ist er im allgemeinen geeignet, Großverfahren, wie Sulphatproduktion, Alkalielektrolyse, Aluminiumoxydherstellung und dergleichen auf neuen Wegen, auszuarbeiten. Aber nicht immer brauchen die Grenzen so scharf zu sein. Katalysenverfahren sind der Allgemeinheit nur im großen Maßstab bekannt, wie aus der Stickstoffindustrie, der Hydrierung von Erdöl oder Naphthalin und dergleichen; durchführen lassen sie sich jedoch in jedem Maßstabe. Wer sich zum Beispiel um die Hydrierung zwecks Herstellung von Riechstoffen bemühte, könnte zu Ergebnissen gelangen, bei denen schon eine Produktion von 10—20 kg täglich einen Kleinbetrieb äußerst rentabel machen würde. Ja es scheint fast, als ob derartige Prozesse von großen Unternehmen in unserem Sinne nicht richtig durchgeführt worden sind. Man hat die Nachahmung natürlicher Riechstoffe auf dem Wege der Hydrierung den Dimensionen der Fabrik entsprechend in großem Maßstabe eingeführt und zum Zweck eines genügend großen Absatzes den Preis gegenüber dem Naturprodukt ungeheuer stark gedrückt; dabei erweckt manches den Eindruck, als ob heute für solche Produkte nicht mehr der volle Absatz zu erzielen sei. Dann wären die Anlagen ungenügend belastet und es würden sich die bekannten Übersteigerungen der Kosten einstellen. Ein Mittelbetrieb hätte in einem solchen Falle nicht auf allzu große Produktion hingearbeitet und hätte es nicht nötig gehabt, den Preis derartig zu drücken, so daß auch bei geringerem Absatz das Verfahren rentabel geblieben wäre.

Letzten Endes ist im Laufe des vorigen Jahrhunderts jeder Zweig der chemischen Industrie aus Kleinbetriebsunternehmungen hervorgegangen. Aber noch heute kann man den Übergang einzelner Verfahren von der Kleinproduktion zum Großbetrieb beobachten. Beispielsweise ist im Laufe der letzten 20 Jahre eine Fabrik zur Erzeugung von Wasserstoffsuperoxyd auf elektrolytischem Wege aus einem Zwergbetrieb zu einem Großbetrieb geworden. Die technische Voraussetzung für eine derartige kontinuierliche Entwicklung lag hier darin, daß jede Apparateeinheit ziemlich begrenzte Dimensionen hat, so daß die Vergrößerung des Betriebes durch allmähliche Aufstellung neuer Einheiten erfolgen konnte. Die organisatorischen Bedingungen sind darin zu suchen, daß es sich um einen Spezialbetrieb handelte, bei dem sich die Leiter um das ganze Gebiet kümmerten, also nicht nur die Produktion dauernd verbesserten, sondern auch durch Studium der Bleichereiprozesse neue Anwendungsgebiete schufen, um so den Verkauf dauernd zu unterstützen.

Es darf aber keineswegs die mittlere Industrie lediglich als eine Übergangsstufe zur Großindustrie betrachtet werden; sie hat vielmehr auch Sonderaufgaben, die schon in anderem Zusammenhange charakterisiert wurden. Besonders hier ist die Frage wichtig, wie weit sie dem Fortschritt der Technik dienen kann. Zweifellos hat sie auch hier in gewissen Fällen der Großindustrie vieles voraus, in allererster Linie, weil sie wegen geringer Generalunkosten und kleiner Verkaufsspesen sich zunächst mit einem kleinen Umsatz begnügen kann. Sie kann deshalb billig liefern und dabei guten Gewinn erzielen. Von Mitarbeitern großer Betriebe kann man oft hören, ein Gegenstand interessiere sie nicht, weil die absetzbaren Mengen zu klein für ihren Gesamtapparat seien, und so liegen zweifellos in den Archiven der Großindustrien Rezepte und Verfahren brach, die anderwärts gut ausgebeutet werden könnten. Auch die Vielseitigkeit der Produktion großer Betriebe kann unter Umständen einer Neuerung besondere Schwierigkeiten entgegensetzen; da sie oft in Konkurrenz mit älteren Produkten der gleichen Firma tritt, hat sie nur dann einn Sinn, wenn man den alten Artikel durch den neuen ersetzen kann. Dazu bedarf es eines ungeheuren Werbeapparates, und alles, was für den älteren Konkurrenzartikel getan wurde, ist verloren. Der Mittelbetrieb braucht von Anfang an keine allzu große Propaganda und kann zunächst von einem kleineren Absatz leben; bewähren sich seine Produkte, so wird er allmählich aus eigener Kraft wachsen. Solche Erscheinungen sind natürlich bei der Industrie der teuersten Produkte, wie zum Beispiel der Kosmetika, am häufigsten.

Zweifellos liegen die Dinge ähnlich in der Metallindustrie, aber es würde zu weit führen, auch diesen Gegenstand im gleichen Umfange zu behandeln, und darum sei nur auf einen Zweig kurz hingewiesen: auf den Apparatebau. Auch hier kommen dem großen und dem kleinen Betrieb verschiedene sich ergänzende Aufgaben zu. Die Großbetriebe sind dort am Platze, wo es sich um die Herstellung von Apparaturen in Serien handelt; sie sind aber schwer dazu zu bewegen, Stücke auf Grund neuer Konstruktionen in wenigen Exemplaren auszuführen. Tun sie es, so werden derartige Stücke mit so hohen Generalunkosten belastet, daß sich die praktische Durchführung eines neuen Projektes oft als unmöglich erweist. Hierin liegen aber häufig die Keime des Fortschritts: der Apparateindustrie unmittelbar, aber mittelbar auch der chemischen Industrie, die oft auf ein Ausprobieren neuer Verfahren mit neuen Apparaten angewiesen ist. Eine ausführlichere Darstellung könnte Beispiele anführen, in denen hoffnungsvolle Fortschritte sich als undurchführbar erweisen, weil die großen Werke sich nicht mit den erforderlichen Einzelkonstruktionen abgeben wollen, während die kleinen nicht über das nötige Kapital verfügen.

Es ergibt sich also, daß ein Moment stark für die Bedeutung der Kredite an mittlere Unternehmen spricht: sie könnten bei richtiger Leitung des Kapitals eine kräftige Unterstützung technischen Fortschrittes bilden und würden in solchem Falle dem Kreditgeber zunächst direkten Nutzen bringen. Erweist sich dieses Prinzip in weiterem Umfange als richtig, dann würde seine Durchführung in größerem Maßstab der Volkswirtschaft den Vorteil verschaffen, den Schmidt in dem eingangs erwähnten Aufsatz erhofft und der letzten Endes auch wieder den Banken zugute kommen würde.

Digitized by Google

Oeffentliche Lasten und Realkredit.

Von Dr. Kurt Tornier, Berlin.

In dem letzten Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E.V.) ist von seinem Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen programmatisch die Forderung aufgestellt worden, das zweijährige Vorrecht der öffentlichen Hand im Zwangsversteigerungsverfahren auf die Dauer eines halben Jahres herabzusetzen. Vor der gesamten Öffentlichkeit ist damit ein Problem zur Erörterung gestellt worden, das weit über den Rahmen seiner Wortbedeutung hinausgeht und allseitige Beachtung, nicht nur die der unmittelbar sachverständig Interessierten, verdient. In erster Linie ist es die unmittelbar und täglich erkennbare Beeinträchtigung, die dieses Vorrecht für Gläubiger und Schuldner im praktischen Falle der Zwangsversteigerung mit sich bringt. Den beteiligten Kreisen ist diese Seite des Bildes zu bekannt, als daß hierzu noch eingehende weitläufige Ausführungen nötig wären. Es mag genügen auszuführen, daß Vorbelastungen in Höhe von 10 bis 20 pCt. der ersten Hypothek schon fast zur Regel geworden sind oder doch nicht mehr Ausnahmen genannt werden können, ja Fälle von 30 pCt. und darüber hinaus von der Praxis zu vermerken sind. Diese Mißstände sind vor geraumer Zeit der breiteren Öffentlichkeit bereits deutlich vor Augen getreten, durch Bemühungen von seiten des privaten und öffentlich gebundenen Kredits, die zwar nicht eine Lösung der Schwierigkeiten, doch einige praktische Erleichterungen dafür zu finden suchten. Die damalige Anregung ging dahin, daß von den jeweiligen fiskalischen Stellen den Kreditgebern auf ihr Verlangen Auskunft über die Höhe der Rückstände an öffentlichen Lasten gegeben werde. Die Realkreditgläubiger sollten dadurch in die Lage versetzt werden, bei einem allzu bedrohlichen Anwachsen der ihnen vorhergehenden öffentlichen Lasten eingreifen zu können. Auf seiten des preußischen Fiskus, der mit diesen Fragen angegangen ist, haben diese in ihrem Aktionsradius wirklich nur recht bescheiden zu nennenden Bestrebungen kein Echo gefunden und sind im Sande verlaufen. Die Hilfsmittel, die die Praxis sich durch Einräumung der Auskunftspflicht und durch Verknüpfung von Zinsstundung mit Offenlegung der Steuerrückstände für ihren Hausgebrauch gesucht hat, können im einzelnen Falle wohl Erleichterungen verschaffen — sie bringen jedoch nicht die ersehnte und notwendige durchgreifende Hilfe. Es ist in diesem Zusammenhang allzu kennzeichnend, daß die ersten im Jahre 1931 bisher herausgekommenen Geschäftsberichte von Bodenkreditinstituten der Frage des Vorrechts der öffentlichen Lasten wesentliche Aufmerksamkeit zuwenden und im Ergebnis sich die von dem Sonderausschuß aufgestellten Forderungen zu eigen machen.

Fragt man nun, warum die hier maßgeblichen Verhältnisse nach mehr als 30jährigem Bestehen des Zwangsversteigerungsgesetzes im gegenwärtigen Zeitpunkt eine so unhaltbare Form angenommen haben, daß Abhilfe nur in einer grundsätzlichen Abänderung der bestehenden Gesetzesbestimmungen gesehen werden kann, so ist die Antwort sehr einfach und klar. Die vorher gekennzeichnete Belastung der Grundstücke — von landwirtschaftlichen, gewerblichen, wie auch einfachen Mietzinsgebäuden — durch Steuern und öffentliche Lasten sonstiger Art stellt eine in keiner Weise mit den entsprechenden Verhältnissen der Vorkriegszeit vergleichbare Tatsache dar. Es mag hier zur Erläuterung genügen, für die sonstigen öffentlichen Lasten auf Begriffe wie Wegebaulasten, Anliegerbeiträge, Meliorationsgebühren zu verweisen. Bei den Realsteuern geben die Worte „Grundsteuer, Hauszinssteuer" jedem eine ausreichende Vorstellung von dem, was an Vorbelastung jeglicher Wirtschaftsbetrieb, ländlicher oder städtischer Art, vor den privaten Schulden zu tragen hat. Die Schwierigkeit für den betroffenen Schuldner, solche ins Vielfache gegenüber der Vorkriegszeit gestiegenen Summen in den jeweiligen Fälligkeitsterminen abzutragen, ist bei dem stetigen Ansteigen dieser Lasten, verknüpft mit einer in umgekehrter Richtung sich auswirkenden schwersten Depression für Landwirtschaft und Grundbesitz, gewissermaßen quadratisch gestiegen. Zwangsmäßig sehen sich und sind auch heute die beteiligten Behörden angesichts solcher Zustände gezwungen, Stundung für die fälligen Realsteuerraten usw. zu gewähren, — in der Hoffnung auf eine bessere Konjunktur in der Zukunft oder in der Erwartung auf irgendwelche Besserung der sonstigen wirtschaftlichen Umstände des Schuldners. Dem Schuldner ist indes leider mit solcher auf den ersten Eindruck recht großzügig erscheinenden Stundungspraxis nicht viel gedient. Gewiß wird ihm im Einzelfalle dadurch Erleichterung verschafft werden können, die allerdings schon durch die nicht gerade geringen Verzugszinsen manches von ihrer Annehmlichkeit verliert. In der Regel wird indes sich in der Lage des Schuldners während der Prolongationszeit nicht viel ändern — wenn sie infolge der abgleitenden Konjunktur nicht noch schlechter geworden sein wird. Der Schuldner wird deshalb in einem späteren Zeitpunkt ebensowenig in der Lage sein, die gestundeten Beträge erhöht um die Verzugszinsen und verbunden mit den neuen Fälligkeiten nachzuzahlen. Günstiger als die bei diesem Geschäft mindestens zweifelhaft zu beurteilende Rolle des Schuldners ist bei dem Verfahren sicherlich die der öffentlichen Hand zu nennen. Zunächst sichert sie sich durch ihr Stundungssystem den Prestigeerfolg eines großzügigen Gläubigers, während die weniger dankbare Rolle des streng eintreibenden Büttels dem Realkreditgläubiger zufällt. Ihm mag es überlassen bleiben, bei Erkenntnis der hohen Lasten und Rückstände, zur Sicherung seiner Hypothek im Falle der ersten Säumnis des Schuldners zur Zwangsversteigerung zu schreiten. Als eine Erfahrungstatsache kann hier nämlich vermerkt werden, daß die Schuldner, vielfach in Kenntnis der Dinge, die Zinszahlungen möglichst bis zum letzten Augenblick zu leisten suchen, um vor dem Realkreditgläubiger ihre wahre Lage, hauptsächlich bezüglich der Ueberlastung mit öffentlichen Lasten und Steuerrückständen, zu verbergen. Bei der dann durchgeführten Zwangsversteigerung riskiert der Fiskus nichts. Denn auf Grund seines zweijährigen Vorrechtes sind seine Rückstände + den Verzugszinsen in jedem Falle gedeckt. Schlimmstenfalls wird der erste Gläubiger ja seine nachrangige Forderung nicht fallen lassen. Der erste Realkreditgläubiger steht mithin als fester Schutz und Schirm hinter den Forderungen der öffentlichen Hand.

Digitized by Google

Mit dem bisher geschilderten Ablauf der Vorgänge ist die Kette der unweigerlichen wirtschaftlichen Konsequenzen nicht erschöpft. Es tritt die in ihrem volkwirtschaftlichen Gewicht weit bedeutsamere mittelbare Folgewirkung dazu. Man muß bei der Weiterzergliederung dieser mittelbaren Folgen wohl einen Unterschied zwischen dem erststelligen Realkreditgläubiger und dem zweitstelligen privaten Hypothekengläubiger machen, um zu klaren und entscheidenden Erkenntnissen kommen zu können. Da nämlich die Realsteuerbelastung und das mit ihr heutigen Tags verbundene Rückstandsvolumen keine unbekannte Größe im Kreditverkehr ist, wird beides von dem Realkreditgläubiger in Rechnung gestellt. Das Ergebnis einer solchen Überlegung geht zu Lasten des Schuldners. Von den Bodenkreditinstituten müssen in naturnotwendiger Wahrung berechtigter eigener und zum Schutze der ihnen anvertrauten fremden Interessen, nämlich ihrer Pfandbriefgläubiger, die zweijährigen Steuerrückstände einkalkuliert werden, mit der Folge, daß sich die Grenze für den erststelligen Hypothekarkredit nicht unbeträchtlich einengt. In der heutigen Zeit der Kapitalarmut, der stärkstes Kreditbedürfnis gegenübersteht, der ungeheuren Kosten für zweitstelligen Kredit wie für jeden Personalkredit ist eine solche Maßnahme von gehäuftem Nachteil für den Schuldner. Nicht nur wird für ihn die Ausnutzung seines Grund und Bodens zur Erlangung verhältnismäßig billiger Geldsätze erheblich beschränkt, sondern es tritt darüber hinaus eine absolute Unterbindung der Kreditaufnahme ein. Denn, wenn die vorhergehende öffentliche Belastung schon den ersten Kreditgeber zur erhöhten Vorsicht mahnt, so wird der darauf folgende Hypothekengläubiger mit vollem Recht die öffentliche Last als eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit seines Darlehns ansehen müssen. Es kommt die in der Regel geschäftlich ungewandtere Herkunft der zweitstelligen privaten Hypothekengläubiger hinzu. Privatleute, wie insbesondere Handwerker, Rentner, die für zweitstellige Hypotheken im wesentlichen in Frage kommen, werden sich angesichts derartiger unsicherer und für sie ganz unübersichtlicher Verhältnisse in immer geringerem Umfange bereit finden, ihre Gelder an einer Stelle dinglich anzulegen, die bei der Durchführung einer Zwangsversteigerung durch die Praxis der Steuerstundungen im Zusammenhang mit § 10 ZVG. einen faktischen Wert erhält, mit dem sie bei Eintragung der Hypothek unter Berücksichtigung normaler Steuerzahlungen des Eigentümers auch nicht annähernd gerechnet haben. Besonders erschwerend ist dabei der Umstand, daß die rückständigen öffentlichen Lasten im Versteigerungstermin bar beglichen werden müssen. Die an sich schon bei der heutigen Wirtschaftslage geringe Bereitschaft zur Hingabe zweitstelliger Hypotheken erfährt weitere Beeinträchtigung, die Risikoprämie wächst, und man kann in diesem Falle nicht einmal sagen, daß sie zu Unrecht geradezu unerträgliche Sätze für den Schuldner annimmt. Ueber diesen mittelbaren, aber im einzelnen klar erkennbar abzusehenden schädlichen Auswirkungen der öffentlichen Belastung für den erst- und zweitstelligen Hypothekarkredit lagert das kreditpolitisch so verhängnisvolle Wort „Vertrauenserschütterung". Die geachtetste und haltbarste Bastion für unsern Kredit im In- und Auslande — es ist gleich, ob man hier auf die Schaffung der Rentenmark zurückgeht oder sich an die Gegenwart mit dem Pfandbrief als Standardpapier hält — ist die mit Grund und Boden verhaftete, hypothekarisch gesicherte Schuld. Als formales Schutzgerüst steht dem Kreditleben unserer Wirtschaft hier das deutsche vorbildliche Grundbuchsystem zur Seite. Grundbuchrecht bedeutet Klarheit und Erkenntnis aus den vorliegenden und jedem Berechtigten zur Einsichtnahme zur Verfügung stehenden grundbuchamtlichen Unterlagen. Beides fehlt voll und ganz hinsichtlich des Vorrangs und des Ausmaßes der rückständigen öffentlichen Lasten.

Nach dem Grundgedanken des Zwangsversteigerungsgesetzes sollte durch das Vorrecht der öffentlichen Hand keinesfalls eine Gefährdung des erststelligen Kredits eintreten dürfen. Es wurden deshalb auch in den Reichstagsverhandlungen die Anträge, die auf ein unbefristetes Vorrecht der öffentlichen Hand hinzielten, zurückgewiesen. Unter den damaligen Umständen war durch die feste Begrenzung des Vorrechts auf 2 Jahre das vorher erwähnte Prinzip nicht in Gefahr, berührt zu werden. Es gibt daher nur zwei Wege, dem damaligen Willen des Gesetzgebers auch heute zur Verwirklichung zu verhelfen. Das eine und sicherlich erfreulichste Rezept, das zur Lösung der von uns benannten Mißstände dienen würde, hätte zu lauten: „Zurückführung der öffentlichen Belastung auf die Vorkriegsverhältnisse." Bei realpolitischer Rechnung werden indessen die heutigen Verhältnisse zugrunde gelegt werden. Denn die Lösung des behandelten Problems verträgt keinen langen Aufschub. Die Aufrechterhaltung unserer Kreditsicherheit erfordert gebieterisch Abhilfe der Mißstände. Man wird deshalb den entgegengesetzten Weg, um zu demselben Ziele zu kommen, gehen müssen und an Stelle des Abbaus der Lasten Anpassung des gesetzlichen Rahmens an die bestehenden Lasten zu fordern haben. Praktisch ist das hiermit erstrebte Ziel von der preußischen Regierung schon auf einem Teilgebiet, nämlich dem der Hauszinssteuer, verwirklicht. An die Stelle der zweijährigen Schutzfrist ist hier eine solche von einem halben Jahr gesetzt. Nicht verkannt darf allerdings dabei werden, daß selbst bei solcher auf $^1/_4$ herabgesetzten Frist die dann noch möglicherweise verbleibenden Rückstände in einem weit überhöhten Verhältnis zu den Vorkriegslasten auch bei zweijähriger Ansammlung stehen werden. Wenn man jedoch glaubt, auch den veränderten Belangen des Fiskus gerecht werden zu müssen, so wird hier das Schulbeispiel für einen billigen Ausgleich der gegenseitigen Interessen unter Berücksichtigung des bereits als erprobt Vorhandenen zu sehen sein. Das preußische Beispiel der Hauszinssteuer, bahnbrechend in einer Zeit, da gerade durch die Hauszinssteuer selbst die absolute Veränderung gegenüber den Vorkriegsverhältnissen besonders erkennbar wurde, in richtiger Bewertung der wirtschaftlichen Erfordernisse von den gesetzlichen Instanzen eingeführt, gibt die Garantie, daß eine solche Herabsetzung des allgemeinen Vorrechts ohne eine schutzbedürftige Beeinträchtigung der fiskalischen Interessen möglich ist. Die Überlegung, ob gerade unter den heutigen schwierigen Verhältnissen eine solche Abänderung erforderlich und auch durchführbar ist, muß deshalb im positiven Sinne beantwortet werden. Es wird sich um ein mehr technisches Problem handeln, das durch schärfere Kontrolle einerseits und richtige wirtschaftliche Rücksichtnahme auf die Schuldner andererseits eine für alle Teile befriedigende Lösung finden kann.

Digitized by Google

Im heutigen Augenblick, wo alle Kraft auf die Gesundung und Fundierung unserer Wirtschaftsverhältnisse — in Sonderheit unseres langfristigen Kredits — konzentriert werden muß, kann man an dem hier behandelten Thema nicht vorbeikommen. Erweiterung der Kreditgrenze für ersten Hypothekarkredit und Schaffung und Fundierung des zweitstelligen Kredits gilt es zu erstreben.

Zur Reform des Insolvenzrechts.

Von Rechtsanwalt Dr. Freiherr **von Falkenhausen**, Berlin.

Die Reform des Aktienrechts und die mit ihr zusammenhängende unendliche Fülle von weltanschaulichen, wirtschaftlichen und juristischen Streitfragen hat den Blick der Öffentlichkeit von dem viel bemängelten Insolvenzrecht abgelenkt, dessen teilweise Reform nicht nur dringend notwendig ist, sondern auch bei den hier bereits geleisteten Vorarbeiten einen begrüßenswerten Fortschritt auf dem Gebiet deutsch-österreichischer Rechtsangleichung bedeuten könnte.

Es soll von vornherein betont werden, daß keineswegs eine Neuordnung auf der ganzen Linie notwendig oder auch nur zweckentsprechend wäre. Die Konkursordnung von 1877 vielmehr hat sich noch immer als ein überraschend zeitgemäßes und brauchbares Instrument zur Abwicklung hoffnungsloser Fälle erwiesen. Änderungen an ihr werden sich auf Einzelheiten beschränken können, mit dem Ziele, das Verhältnis zwischen Masse- und Vorrechtsforderungen auf der einen und Konkursforderungen auf der anderen Seite zu Gunsten der nicht privilegierten Gläubiger zu verändern, ohne daß die Struktur des Gesetzes selbst angetastet zu werden braucht.

Es wird sich hier vor allem eine Reform des § 61 KO. empfehlen, mit dem Ziel, den Kreis der bevorrechtigten Forderungen einzuschränken, ohne doch zugleich die Vorrechte, die sich aus der besonderen Natur des betreffenden Anspruchs ergeben (z. B. § 7a DepGes.), zu beeinträchtigen. Die Vorrechtsforderungen haben durch die Belastung der Wirtschaft mit Steuern und Abgaben und durch die in den letzten Jahren in die Höhe getriebenen Mieten für Geschäftsräume einen Umfang angenommen, der das Verhältnis zwischen ihnen und den gewöhnlichen Konkursforderungen zum Schaden der nicht bevorrechtigten Gläubiger völlig verschoben hat. Nach der in den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Berlin vom 10. Mai 1930 veröffentlichten Statistik haben sich die Vorrechtsforderungen zu Lasten der gewöhnlichen Konkursgläubiger von 7,3 pCt. im Jahre 1913 auf 27,1 pCt. im Jahre 1928 gesteigert.

Es entspricht nicht dem Sinn der par conditio creditorum, zum Schaden der übrigen einzelnen Gläubigerkategorien, insbesondere die höher bezahlten Angestellten und den Fiskus in diesem Umfange zu bevorzugen (vgl. Cahn, Konkurs- und Treuhandwesen, 1930, S. 122), abgesehen von besonderen Fällen, in denen, wie namentlich bei Zollstundungen, das Konkursvorrecht des Fiskus einem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht.

Ein anderer viel beanstandeter Punkt bedarf kaum einer gesetzlichen Regelung, es genügt die Weiterentwicklung der Rechtsprechung auf der bisher verfolgten Linie. Es handelt sich um den Rang der Gehaltsansprüche leitender Personen im Konkurs juristischer Personen. Das Reichsgericht hat in feststehender Rechtsprechung (vgl. Band 120, S. 300; JurW. 1928, S. 2619) in Anlehnung an Jaeger (§ 61 KO. Anm. 14) den Standpunkt vertreten, daß derartige Gehaltsansprüche aus der Zeit vor der Konkurseröffnung nicht mit dem Vorrecht des § 61 KO. ausgestattet seien wie die Lohn- und Gehaltsforderungen der übrigen Angestellten, da die Leiter juristischer Personen wirtschaftlich keine andere Position einnähmen als die Inhaber einer Einzelfirma, deren eigene Ansprüche natürlich kein Privileg genießen.

Im Widerspruch zu dem Sinn dieser Rechtsprechung werden aber die entsprechenden Ansprüche für die Zeit nach Konkurseröffnung allgemein als Masseschulden angesehen (vgl. G. m. b. H.-Gesetz § 35 Anm. 67, Festausgabe Rundschau für G. m. b. H., 1930, S. 961). Während der Inhaber einer Einzelfirma lediglich nach Maßgabe der §§ 129, 132 KO. bei der Gläubigerschaft die Zubilligung einer Unterstützung beantragen kann, haben die Leiter juristischer Personen bis zu dem Augenblick, zu welchem ihr Vertrag durch den Konkursverwalter gekündigt ist, Anspruch auf Zahlung ihres vollen, häufig recht hohen Gehalts. Dieselben Gründe, die das Reichsgericht zur Aberkennung des Konkursvorrechts für die rückständigen Bezüge ins Feld führt, greifen auch für die Zeit nach Konkurseröffnung durch, auch hier sollten Gehaltsansprüche fortfallen, ohne daß eine Kündigung der Verträge durch den Konkursverwalter gemäß § 22 KO. Schadensersatzansprüche zur Entstehung bringt. Eine derartige Weiterentwicklung der in der Rechtsprechung vertretenen Gedanken würde zu Gunsten der Gläubiger dieser juristischen Personen eine fühlbare Verminderung der Masseschulden erzielen, die nach der oben erwähnten Statistik im Jahre 1928 gegenüber dem Stande von 1913 von 19,4 pCt. auf 28,8 pCt. gestiegen sind.

Die sonstigen Einwendungen, die gegen die Konkursordnung erhoben werden, sind durch Eingreifen des Gesetzgebers kaum zu beseitigen. Daß in Zeiten wirtschaftlicher Depression die Verwertung der Aktiven langwierig und häufig nur zu Schleuderpreisen möglich ist, und daß eine sich unter behördlicher Autorität und Aufsicht vollziehende Abwicklung eines zum Stillstand gebrachten Unternehmens erhebliche Kosten verschlingt, ist auch durch das beste Konkursgesetz nicht aus der Welt zu schaffen (vgl. hierzu Cahn a. a. O.).

Im Gegensatz zur Konkursordnung ist die Vergleichsordnung, die die als Notbehelf gedachte und angewandte Geschäftsaufsichtsordnung abgelöst und die außerkonkursliche Regelung der Insolvenzen zu einer Dauereinrichtung gemacht hat, trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens scharfer und berechtigter Kritik unterzogen worden, die insbesondere in der von dem Verband der Vereine Kreditreform herausgegebenen Schrift „Die reformbedürftige Vergleichsordnung" ihren Niederschlag gefunden hat. Es erscheint unumgänglich notwendig, hier gewisse Aenderungen vorzunehmen. Deutsche und österreichische Sachverständige sind daher bereits gemeinsam mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer Ausgleichsordnung beschäftigt, wobei die in der zitierten Schrift unter Beibringung umfassenden Materials herausgearbeiteten Grundsätze hoffentlich gebührende Berücksichtigung finden werden.

Digitized by Google

Die wesentlichen Einwendungen, die gegen die Vergleichsordnung erhoben werden, richten sich gegen den Aufbau des Verfahrens, die zwitterhafte Stellung der Vertrauensperson, die geringe Höhe der gesetzlichen Mindestquote und die Tatsache, daß das Gesetz keine Vorsorge für die Erfüllung der von der Gläubigerschaft angenommenen und gerichtlich bestätigten Vergleiche trifft. Von Einzelfragen ist besonders die unzweckmäßige Behandlung langfristiger Verträge (§ 28) hervorzuheben. Eine Reform des Verfahrens an Haupt und Gliedern wird ihr Augenmerk in erster Linie auf diese Punkte zu richten haben.

Das Gesetz macht mit Recht die Entscheidung der Frage, ob dem Schuldner an Stelle des Konkurses die Vergünstigung eines Vergleichs gewährt werden soll, in erster Linie von der Würdigkeit des Antragstellers und der Lebensfähigkeit seines Unternehmens abhängig und überläßt die Beschlußfassung über das Ob und Wie des Vergleichs in weitem Umfang den Gläubigern. Diese an sich richtige Tendenz wird jedoch zur Gefahr, da das Gesetz, wenigstens bei kompliziert liegenden Fällen, den Gläubigern kaum die Möglichkeit läßt, sich die nötigen Unterlagen für die von ihnen geforderten Beschlüsse auf Grund eigener Feststellungen zu schaffen, sondern sie zwingt hier mehr als gut ist, durch die Brille des Schuldners oder bestenfalls der Vertrauensperson zu sehen.

Bei der Reform des Verfahrens kommt es vor allem anderen darauf an, eine möglichst frühzeitig einsetzende, scharfe und umfassende Kontrolle über den Schuldner zu schaffen, die unwürdigen oder ungeeigneten Elementen den Eintritt in das Verfahren unmöglich macht. Daher sollte die Stellung des Vergleichsantrages nicht durch die Beschaffung der vom Gesetz bisher geforderten Unterlagen, insbesondere der Zustimmungserklärung der Gläubiger, verzögert werden, sondern kraft gesetzlichen Zwanges der Zahlungseinstellung unmittelbar folgen. Als Anlagen zum Vergleichsantrag sollte das Gesetz nur diejenigen Belege zwingend fordern, deren Beschaffung dem Schuldner keinen Zeitaufwand verursacht, also etwa die letzten Bilanzen, die Erklärung über frühere Zahlungseinstellungen, eidesstattliche Versicherungen über Transaktionen mit Verwandten oder Freunden zum Zwecke der Beiseiteschaffung von Vermögensstücken, sowie eine Erklärung, in der sich der Schuldner zur Leistung des Offenbarungseides erbietet. Die erste Handlung des Gerichts wäre, sofern sich nicht ohne weiteres die Notwendigkeit zur sofortigen Eröffnung des Konkursverfahrens ergibt, die Bestellung einer Aufsichts-, nicht nur Vertrauensperson, von deren Zustimmung alle weiteren Rechtshandlungen des Schuldners abhängig zu machen sind, und der Erlaß der erforderlichen Verfügungsbeschränkungen, der vom automatischen Eintritt eines Vollstreckungsschutzes begleitet sein müßte.

Dem Schuldner im Zusammenarbeiten mit der gerichtlich bestellten Aufsichtsperson würde es dann obliegen, die Haltung der Gläubiger zu dem Antrage auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens festzustellen. Die Vertrauensperson hätte in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Konkursordnung sofort für Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses zu sorgen, in dem auch der Teil der Gläubiger, der etwa gegen die Eröffnung des Verfahrens Bedenken äußert, vertreten sein muß. Diesem Gremium, dessen endgültige Zusammensetzung den Vorschlägen der Gläubiger entsprechend zu modifizieren wäre, sind die Vorarbeiten für den Vergleichsvorschlag zu übertragen. Er hätte sich neben der Handelskammer oder der sonst in Betracht kommenden amtlichen Berufsvertretung darüber zu äußern, ob die moralischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für ein Vergleichsverfahren vorliegen, gegen sein Veto sollte das Verfahren überhaupt nicht eröffnet werden dürfen. Auf diese Weise wird als notwendige Ergänzung zu dem Prinzip der Gläubigerautonomie ein weitgehender Zwang zur Mitarbeit der Gläubiger an den Grundlagen des Vergleichs geschaffen (vgl. hierzu Fischer in Leipziger Zeitschrift 1930, S. 1059).

Wird hierdurch das Schwergewicht des Verfahrens vorverlegt, so wäre es unzweckmäßig, durch Festsetzung allzu kurzer Fristen eine überstürzte Entscheidung über die Eröffnung des eigentlichen Verfahrens zu erzwingen.

Das auf das Vorverfahren folgende eigentliche Verfahren dient dann dazu, unter gerichtlicher Aufsicht noch einmal in formeller und materieller Beziehung das Vorhandensein der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen, also vor allem der Angemessenheit und Erfüllbarkeit des Vergleichsvorschlages, der Vertrauenswürdigkeit des Schuldners und der Stellungnahme von Gläubigerschaft und Berufsvertretung zu überprüfen.

Zur Vorbereitung der endgültigen Abstimmung über Annahme oder Ablehnung des Vergleichs wäre zugleich mit dem Beschluß der Eröffnung des Vergleichsverfahrens sämtlichen Gläubigern, deren Forderungen nicht voll befriedigt werden, eine gutachtliche Stellungnahme der Aufsichtsperson und des Gläubigerausschusses zu übersenden, in der die Ursachen der Zahlungsunfähigkeit klargelegt, über die Geschäftsgebarung des Schuldners, insbesondere seinen persönlichen Aufwand, berichtet, und an Hand eines Status die Vermögenslage erörtert wird. Auf diese Weise erhalten die Gläubiger ein deutliches Bild der Situation, das als Grundlage für ihre Entschließungen dienen kann.

Wie im einzelnen die Mitwirkung der Handelskammern oder der sonst in Frage kommenden Berufsvertretungen gesetzlich geregelt wird, kann dahingestellt bleiben, in jedem Falle muß die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß das Gericht gegen das Votum der Kammer ein Verfahren eröffnet oder einen Vergleich bestätigt.

Um das Gericht für seine Stellungnahme zum Vergleichsvorschlag von formalistischen Bindungen zu befreien, empfiehlt es sich, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zurückweisung des Eröffnungsantrages und für die Verwerfung des Vergleichs möglichst allgemein zu fassen. Die keineswegs glückliche Formulierung in den §§ 22, 23 der Vergleichsordnung bedarf hier durchgreifender Aenderungen. Ob es möglich ist, eine Generalklausel zu finden, die das Schwergewicht, abgesehen von der Erfüllbarkeit des Vergleichs, auf die „Vertrauenswürdigkeit" des Antragstellers legt (vgl. hierzu Haage, Die Wirtschaft und das Recht 1930, S. 232 ff.), ist mir nicht ganz sicher. Der Zwang, dem Schuldner diese Eigenschaft abzusprechen und ihn damit moralisch zu disqualifizieren, wird häufig sowohl für Gläubigerschaft als auch für das Gericht psychologische Hemmungen begründen, die einer objektiven Entscheidung nicht dienlich sind.

Digitized by Google

Von vielen Seiten, insbesondere denjenigen, die eine Angleichung des deutschen Insolvenzrechts an die neuesten Entwürfe der österreichischen amtlichen Stellen wünschen, wird hervorgehoben, daß behördliche Mitwirkung und Gläubigeraufsicht nicht mit der Bestätigung des Vergleichs aufhören dürften, sondern bis zur endgültigen Erfüllung des Vergleichs notwendig wären.

Es ist zuzugeben, daß unter dem geltenden Recht die Zahl der nicht erfüllten Vergleiche einen erschreckenden Umfang angenommen hat, daß gewisse Schuldner geradezu darauf spekulieren, durch möglichst schnelle Durchpeitschung eines den Gläubigern erträglich erscheinenden, aber praktisch unerfüllbaren Vergleichs die gefährliche Klippe des Konkurses und der mit ihm verbundenen, für den Schuldner unerfreulichen Begleiterscheinungen zu umschiffen. Erweist sich die Erfüllung des Vergleichs als unmöglich, so wird erneut mit den Gläubigern verhandelt, eine weitere Ermäßigung der Forderungen verlangt und bei den inzwischen mürbe gewordenen Gläubigern auch meistens durchgesetzt, da der Schuldner in der Regel die Zeit dazu benutzt hat, auch den Rest seiner Aktivmasse zu verwirtschaften.

Ohne die Umgestaltung des Verfahrens im Sinne einer Verlegung des Schwergewichts auf das Vorverfahren wäre eine schärfere Kontrolle der Vergleichserfüllung unvermeidlich. Legt man dagegen bereits die Vorarbeiten für den Vergleich in die Hände der Vertrauensperson und des Gläubigerausschusses, so verlieren die geschilderten Gefahren an Bedeutung. Je schwerer es dem Schuldner gemacht wird, durch falsche oder beschönigende Darstellungen die Eröffnung des Vergleichsverfahrens und die Annahme und Bestätigung eines Vergleichs zu erreichen, um so weniger notwendig ist eine Kontrolle für die Zeit zwischen Bestätigung und Erfüllung des Vergleichs.

Es werden natürlich immer Fälle vorkommen, in denen ein Vergleich nicht innegehalten werden kann, es erscheint aber gewagt, ihretwegen durch Gesetz eine Regelung einzuführen, die durch Fortdauer der Aufsicht einen Kostenaufwand erfordert, der dem eines Konkursverfahrens kaum nachstehen wird. Ueberdies würde durch eine derartige Kontrolle höchst unerwünschterweise in den Augen der Oeffentlichkeit der Schuldner von der Verantwortung für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen auf Kosten des Gerichts, der Vertrauensperson und der Gläubigervertreter entlastet.

Auch die Abgrenzung der Befugnisse von Schuldner und Aufsichtsperson, die Frage, inwieweit Rechtshandlungen des Schuldners gegenüber Dritten wirksam sind, obwohl sie der Genehmigung der Aufsichtsperson ermangeln, wird im Nachverfahren zu Schwierigkeiten Anlaß geben. Es gibt natürlich Möglichkeiten, diese Hindernisse zu überwinden, die Novelle zur österreichischen Ausgleichsordnung, die in der Regel Fortdauer der Kontrolle bis zur Erfüllung des Ausgleichs vorsieht, zeigt hierfür interessante, aber ziemlich komplizierte Wege (vgl. hierzu die vorgenannte Schrift der Vereine Kreditreform S. 24 ff.). Trotzdem ist es aber bedenklich, in einem Ausgleichsverfahren, das seiner ganzen Zweckbestimmung nach eine gewisse Vertrauenswürdigkeit des Schuldners voraussetzt, ein unter behördlicher Leitung stehendes kostspieliges und umständliches Nachverfahren einzuführen, das nicht einmal die Konkursordnung nach Abschluß eines Zwangsvergleichs kennt. Sofern in besonderen Fällen eine Kontrolle notwendig ist, dürfte es genügen, sie, wie es unter dem geltenden Recht bereits geschieht, im Wege allseitiger Vereinbarung im Rahmen des abzuschließenden Vergleichs einzuführen. Unzuträglichkeiten, die sich hierbei ergeben, werden zweckmäßiger durch die Praxis und Rechtsprechung als durch Gesetz abgestellt.

Bei Besprechung einer Reform des Verfahrens muß auch das Institut des Liquidationsvergleichs gestreift werden, dessen Entwicklung in der Praxis vielfach eine unerfreuliche Richtung genommen hat. Ein Beschluß des Landgerichts II Berlin (Konkurs- und Treuhandwesen, 1930, S. 148), der für juristische Personen die Zulässigkeit eines Liquidationsvergleichs verneint, ist de lege ferenda als ein Versuch zur Einschränkung derartiger Mißstände zu begrüßen, unter dem geltenden Recht wird er sich kaum aufrechterhalten lassen. In der Praxis werden nach wie vor Liquidationsvergleiche juristischer und physischer Personen abgeschlossen, bei denen die Aussicht, für die Gläubiger die gesetzliche Mindestquote von 30 pCt. herauszuwirtschaften, gering ist. Man sollte den Liquidationsvergleich nur zulassen, wenn die gesetzliche Mindestquote garantiert oder in einwandfreier Weise sichergestellt wird, und wenn besondere Umstände — etwa Eintritt eines zahlungsfähigen Bürgen oder Verminderung der Kosten — eine derartige Art der Abwicklung vorteilhafter erscheinen lassen als den Konkurs. In der Regel besteht kein dringendes Bedürfnis, dem Schuldner zu gestatten, sich durch Ausantwortung seines Vermögens an die Gläubiger auch von der Verantwortung für seine Verbindlichkeiten zu befreien.

Die Einführung einer behördlichen Aufsicht für die Erfüllung von Liquidationsvergleichen wäre an sich wünschenswert, sie wird aber, wenigstens wenn sie wirksam sein soll, an den Kosten scheitern. Eine weitere Ausgestaltung des Treuhandrechts wird sicher Mittel für Abhilfe von Mißständen schaffen, das Vergleichsrecht sollte mit derartigen Einzelvorschriften besser nicht belastet werden.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich bereits, daß es notwendig ist, der Vertrauensperson, die nach dem geltenden Recht Berater, Sachwalter und Beaufsichtiger des Schuldners ist, eine Stellung zu geben, die für die Dauer des Vor- und Hauptverfahrens der des Konkursverwalters ähnlich ist. Bei ihrer Auswahl sollte den Organen des Handelsstandes ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht — etwa durch Aufstellung einer nach Branchen geordneten Vorschlagsliste — gegeben werden, die damit zugleich auch eine Verantwortung für persönliche und sachliche Eignung der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zu übernehmen hätten. Den gewerbsmäßigen Akkordvermittlern, die zur Zeit als Helfershelfer unzuverlässiger Schuldner die Vertrauensseligkeit der Gläubiger ausnutzen, muß das Handwerk gelegt werden. Die Schulung geeigneter und moralisch qualifizierter Kräfte für derartige Aufgaben ist Sache der wirtschaftlichen Organisationen, die sich bemühen, einen Treuhänderstand zu schaffen, der nach gesellschaftlichem standing

Digitized by Google

und beruflicher Vorbildung dem der chartered accountants ebenbürtig ist.

Das materielle Vergleichsrecht orientiert sich an den entsprechenden Bestimmungen der Konkursordnung. Von den sich aus der Natur der Sache ergebenden Abweichungen erscheint die Behandlung gegenseitiger Verträge besonders reformbedürftig. Es ist bekannt, daß die Ansprüche aus beiderseits nicht voll erfüllten gegenseitigen Verträgen vom Verfahren unberührt bleiben, und daß der Schuldner lediglich das Recht erhält, derartige Verträge mit gerichtlicher Ermächtigung zu kündigen. Diese Bestimmung hat besonders für Sukzessivlieferungsverträge häufig zu merkwürdigen Konsequenzen geführt. Lieferanten, die z. B. 95 pCt. ihrer Lieferungsverpflichtung erfüllt, aber noch keine Zahlungen erhalten haben, können mit Rücksicht auf den geringfügigen Rest ihrer Lieferungsverpflichtung Zahlung des gesamten Rückstandes außerhalb des Verfahrens verlangen. Eine Neuregelung dürfte bei derartigen Verträgen nur Ansprüche aus denjenigen Lieferungen privilegieren, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit geleistet sind.

Ein viel besprochenes Streitobjekt ist die Höhe der gesetzlichen Mindestquote. Allgemein werden die vom Gesetzgeber als Mindestquote gedachten, in der Praxis fast zur Normalquote gewordenen 30 pCt. als ungenügend angesehen. Trotzdem sollte man in Betracht der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage in den Fällen an diesem Prozentsatz festhalten, in denen die Quote sofort gezahlt wird. Man kann dadurch Gläubiger und Schuldner in vielen Fällen ein langwieriges und unerfreuliches Abwicklungsverfahren ersparen, eine bescheidene Quote wird häufig zu Gunsten aller beteiligten Interventionen von zahlungsfähigen Verwandten und Freunden des Schuldners herbeiführen.

Für Fälle, in denen die Quote nicht sofort zur Verfügung steht, ist eine erhebliche Erhöhung des Mindestbetrages auf 45 pCt. oder 50 pCt. geboten, wobei auf alle Fälle vom Gesetz ein äußerster Zahlungstermin — etwa ein Jahr nach Bestätigung des Verfahrens — zu bestimmen wäre. Gerade eine starke Differenzierung für die beiden Fälle wird einer schnellen Erledigung vieler Bagatellverfahren förderlich sein.

Zum Schluß ist noch eine das Verfahren betreffende, aber aus dem Rahmen der besprochenen Fragen herausfallende Anregung zu geben, nämlich das Insolvenzrecht für Versicherungsgesellschaften auf eine etwas festere Basis zu stellen. Die Vergleichsordnung ist hier nicht anwendbar (§ 94), das Zahlungsverbot der Aufsichtsbehörde bietet keinen vollgültigen Ersatz dafür, da über dessen materiellrechtliche Wirkungen nicht die geringste Klarheit herrscht. Es ist zuzugeben, daß die unter besonderer staatlicher Aufsicht stehenden Unternehmungen für den Fall der Insolvenz besonderer Behandlung bedürfen, es müßte aber gefordert werden, daß für das sich unter der Aegide der speziellen Aufsichtsbehörde abwickelnde Verfahren die Bestimmungen der Vergleichsordnung für anwendbar erklärt werden, damit auch ohne Konkurs eine widerstrebende Minderheit an einem von der Gläubigermajorität beschlossenen und behördlich bestätigten Vergleich gebunden werden kann.

In den erörterten Punkten erschöpfen sich keineswegs die Mängel des Vergleichsrechts, es gibt noch zahlreiche Einzelfragen, bei denen die in Angriff genommene Reform segensreiche Arbeit tun kann und wahrscheinlich auch tun wird. Erwähnt seien nur: Regelung der Stimmrechtsverhältnisse, Behandlung strittiger Forderungen im Vergleichstermin, Einschränkung des Stimmrechts der Verwandten oder der dem Schuldner auf Grund eines Beteiligungsverhältnisses nahestehenden Personen. Aber diese Nebenpunkte verlieren an Bedeutung, wenn dem Verfahren selbst eine Gestalt gegeben wird, die durchgreifende Aufsicht und Mitwirkung von Gläubigerschaft und Gericht gewährleistet, ohne es zugleich zu bürokratisieren und die eigene Verantwortlichkeit des Schuldners zu erleichtern oder zu beseitigen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Steuerrecht.

1. Zu § 25 Abs. 1a Nr. 3 KVG.

Auf den Namen lautende verzinsliche Schuldverschreibungen, deren Abtretung an die Zustimmung der sie ausgebenden Gesellschaft gebunden ist, unterliegen nicht der Wertpapiersteuer, selbst wenn ihr Nennwert auf runde Beträge gleicher Art lautet.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 21. Januar 1930 — II A 11. 30 —; abgedr. RAnz. Nr. 81 vom 5. April 1930.

Das Finanzamt hat die beschwerdeführende Gesellschaft m. b. H. zur Wertpapiersteuer für Darlehnsscheine herangezogen, die sie in Stücken von 500 und 1000 RM zunächst in Höhe von 50 000 RM ausgegeben hat. Das Finanzgericht hat die Steuerforderung als zu Recht erfolgt anerkannt. Mit der Rechtsbeschwerde wird diese Berechtigung bestritten, weil es sich nicht um in Teilabschnitten ausgefertigte Schuldverschreibungen im Sinne des § 25 Abs. 1a Nr. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes handle und auch keine andere gesetzliche Vorschrift die Steuerpflicht rechtfertigen könne.

Der Rechtsbeschwerde war stattzugeben. Die Ausgabe der Darlehnsscheine beruht auf einem Beschlusse der Gesellschafterversammlung vom 15. Juni 1928, demzufolge dem Unternehmen durch Ausgabe von Darlehnsscheinen in Stücken von 500 und 1000 RM in einem Gesamtbetrage von 300 000 RM neue Mittel zugeführt werden sollen. Dabei ist folgendes bestimmt: Die Darlehnsscheine sind in erster Linie an die Gesellschafterfirmen auszuteilen, Abgabe an Nichtgesellschafter ist nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats zulässig. Sie lauten auf Namen. Ueber die einzelnen Gläubiger wird ein besonderes Verzeichnis geführt. Eine Abtretung der Rechte aus den Darlehnsscheinen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Sie muß schriftlich in der Form geschehen, daß der neue Gläubiger namentlich auf den Darlehnsscheinen aufgeführt wird. Die Darlehnsscheine sind mit 10 pCt. vom Tage der Einzahlung der Darlehnsbeträge an verzinslich. Die Rückzahlung der Darlehen soll nach näherer Bestimmung des Gesellschafterbeschlusses vom 1. April 1930 im Wege der Auslosung erfolgen. Auch steht der Gesellschaft das Recht zu, den Rest der Darlehnsscheine mit sechsmonatiger Frist zum Schlusse des Geschäftsjahrs zu kündigen. Die Darlehnsscheine sind mit laufender Nummer versehen. In ihnen ist wegen der Verzinsung, Rückzahlung und Abtretung ausdrücklich auf den Gesellschafterbeschluß Bezug genommen. Die Zahl der Gesellschafter beträgt etwa 200. Hiernach kann nur eine Steuerpflicht aus § 25 Abs. 1a Nr. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in Frage kommen. Die Vorentscheidung stützt sich für ihre Annahme der Steuerpflicht vor allem darauf, daß die Darlehnsscheine Teile einer aufzunehmenden Gesamtanleihe seien und nach ihrer Stückelung in einem Gruppenverhältnis zueinander

Digitized by Google

ständen. Die Einheitlichkeit der Gesamtschuldverhältnisse werde nicht dadurch berührt, daß die Einzeldarlehen ohne Vermittlung einer Bank unmittelbar mit den Gläubigern abgeschlossen würden. Schon die Höhe des Gesamtdarlehns, die große Zahl der über ganz Deutschland verstreuten Gesellschafter und der Umstand, daß die Darlehnsscheine auch an Nichtgesellschafter ausgereicht werden könnten, sowie die Niedrigkeit des Nennbetrags der Darlehnsscheine ergebe, daß die Anleihe auf die Inanspruchnahme eines größeren Kapitalistenkreises angelegt gewesen sei. Der Versuch der Beschwerdeführerin, darzulegen, daß den einzelnen Gläubigern verschiedene Rechte eingeräumt worden seien, sei ihr nicht gelungen. Eines Eingehens auf die von der Vorentscheidung hervorgehobenen Punkte bedarf es nicht, da der in § 25 Abs. 1a Nr. 3 vorausgesetzte Tatbestand schon deshalb nicht als gegeben angesehen werden kann, weil die Abtretung der Darlehnsscheine nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig ist. In der Begründung des Entwurfs der Reichsstempelnovelle von 1928, in welcher zum ersten Male in der begrifflichen Umschreibung der steuerpflichtigen Schuldverschreibungen die Worte „für den Handelsverkehr bestimmt" durch gewisse äußere Merkmale ersetzt worden sind, ist ausgeführt, daß es für die Besteuerung genügen müsse, wenn die Ausstattung der Schuldverschreibungen durch ihre äußeren Merkmale erkennen lasse, ihr Aussteller beabsichtige, sich zur Befriedigung seines Kreditbedürfnisses an einen größeren Kreis von Kapitalisten zu wenden, und rechne damit, daß dieser in der beliebigen Weiterveräußerung seiner Forderung werde freie Hand behalten wollen. Dies sei bei Schuldverschreibungen von der im Gesetz beschriebenen Ausstattung der Fall (Drucksachen des Reichstags 1914/18 Nr. 1463 S. 36). Damit ist folgendes ausgedrückt: Der Beweggrund des Gesetzgebers für die Wertpapierbesteuerung bleibt nach wie vor ihre Bestimmung für den Handelsverkehr. Es ist in der Begründung vorher sogar betont, daß es sich hierbei nicht bloß darum handle, daß, wie das Reichsgericht bis dahin angenommen habe, die Wertpapiere objektiv geeignet seien, einen Gegenstand des Handels zu bilden, sondern auch darum, daß die Absicht des Ausstellers dahin gehe, sie zum Gegenstand des Handelsverkehrs zu machen. Dem Gesetzgeber war es nur darum zu tun, durch eine Konkretisierung des Tatbestandes alle die Zweifel zu beseitigen, die darüber entstanden waren, wann ein Wertpapier als für den Handelsverkehr bestimmt anzusehen sei. Das Kapitalverkehrsteuergesetz hat hieran grundsätzlich nichts ändern wollen. Die Begründung zu § 24 des Entwurfs (Drucksachen des Reichstags 1921 Nr. 2865 S. 31) sagt ausdrücklich, daß die Schuld- und Rentenverschreibungen wie bisher steuerpflichtig sein sollten, soweit sie für den Handelsverkehr bestimmt seien. Nur war der Gesetzgeber jetzt der Meinung, daß die Konkretisierung des Tatbestandes bisher zu eng gewesen sei, wenn bei den indossablen und den in Teilabschnitten ausgefertigten verzinslichen Schuldverschreibungen für die Steuerpflicht außerdem gefordert war, daß sie mit Zinsen- und Rentenscheinen versehen seien; denn es seien in zahlreichen Fällen Schuldverschreibungen ohne solche ausgegeben worden, bei denen zweifellos ihre Bestimmung für den Handelsverkehr vorhanden gewesen sei. Im Gesetz ist daher das Erfordernis, daß die Schuldverschreibungen mit Zins- und Rentenscheinen versehen seien, aus einer kumulativen zu einer alternativen Voraussetzung gemacht worden. Würde man die nunmehr sich ergebende Fassung, wonach verzinsliche Schuldverschreibungen unter allen Umständen steuerpflichtig sind, wenn sie in Teilabschnitten ausgefertigt sind, wörtlich auslegen müssen, so würde sich der Gesetzgeber mit seiner jetzigen gesetzlichen Begriffsumschreibung von dem von ihm festgehaltenen Beweggrund der Besteuerung nach der anderen Seite entfernen und auch Schuldverschreibungen zur Steuer heranziehen, die offenbar für den Handelsverkehr nicht bestimmt sind. Denn daß die Schuldscheine über eine Mehrheit von Einzeldarlehnsverträgen sämtlich oder gruppenweise über runde Summen der gleichen Höhe ausgestellt werden, braucht weder zu dem Zwecke geschehen zu sein, die Schuldverschreibungen objektiv für den Handelsverkehr geeignet zu machen, noch braucht es notwendig auf die Absicht des Ausstellers schließen zu lassen, die Schuldverschreibungen zum Gegenstand des Handelsverkehrs zu machen. Der Anlaß kann bei einer Vielheit von Einzeldarlehnsverträgen auch auf innergeschäftlichen Gründen einer vereinfachten und reibungslosen Geschäftsentwicklung, z. B. bei der Auslosung sowie im Zinsendienst, oder auf ähnlichen Erwägungen beruhen. Der erkennende Senat hat daher in seiner bisherigen Rechtsprechung überall da, wo der Inhalt der Schuldverschreibungsurkunde nicht darauf schließen ließ, daß der Kapitalmarkt aufgesucht werden sollte oder daß der Aussteller damit rechnete, der Abnehmer der Schuldverschreibung werde in der beliebigen Weiterveräußerung seiner Forderung freie Hand behalten wollen, die Annahme von in Teilabschnitten ausgefertigten Schuldverschreibungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 3 auch trotz gleichmäßiger Stückelung der Schuldverschreibungen abgelehnt. Ein solcher Fall liegt auch hier vor. Zwar kann, wie der Senat in seinem Urteil vom 14. November 1924, Entsch. des RFH. Bd. 15 S. 43, ausgeführt hat, der Umstand allein, daß die Schuldverschreibungen auf Namen lauten, noch nicht die Annahme ausschließen, es habe mit der Gesamtanleihe der Kapitalmarkt in Anspruch genommen werden sollen. Der Senat hat aber neuerdings wiederholt (vgl. insbesondere das Urteil vom 18. Juni 1926, II A 275/26, abgedruckt bei Mrozek, Steuerrechtsprechung, Rechtsspruch 12 zu § 25) ausgesprochen, daß an sich die Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Namen und das Verlangen einer Zession zur Abtretung des Rechtes aus ihr den Bedürfnissen des Marktverkehrs wenig entspreche, und daher dort, wo andere Bestimmungen der Schuldverschreibung die Annahme, daß die Schuldverschreibung nicht für den Handelsverkehr bestimmt sei, nahe legten, für die Beurteilung der Rechtsfrage nicht außer Betracht gelassen werden dürfe. Ist nun, wie hier, sogar über die Regel des bürgerlichen Rechtes (§ 398 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hinaus, die Abtretung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden und damit dem Gläubiger das freie Recht der Abtretung versagt, so ist damit zweifellos dargetan, daß der Aussteller der Schuldverschreibung „nicht damit gerechnet habe, daß der Erwerber in der beliebigen Weiterveräußerung seiner Forderung freie Hand werde behalten wollen". Das wird dann auch dadurch bekräftigt, daß nach dem Gesellschafterbeschlusse die Schuldverschreibungen in erster Linie an die Gesellschafter begeben werden sollten. Die Vorentscheidung und der Einspruchsbescheid des Finanzamts Hagen vom 7. Juni 1929 waren hiernach aufzuheben, und es war die Beschwerdeführerin von der Wertpapiersteuer freizustellen.

2. Zu § 15 Abs. 1 Nr. 3 EinkStG.

Wird zum Erwerb von Aktien Kredit aufgenommen, so sind die Zinsen für diese Schuld insoweit abzugsfähig, als ihnen Dividenden gegenüberstehen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 8. Oktober 1930 — VI A 1617. 30 — abgedr. Steuer u. Wirtschaft 1930, Sp. 1914.

Die Entscheidung der Vorinstanz entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Diese Rechtsprechung sucht einen billigen Ausgleich der Belange des Steuerfiskus einerseits und der Steuerpflichtigen anderseits zu erreichen. Rein logisch mögen deshalb Bedenken bestehen. Dem Beschwerdeführer kann jedoch nicht zugegeben werden, daß die Tatsache, daß Dividenden bezogen sind, einen Abzug der ganzen Zinsen rechtfertige. Wenn Abzüge zulässig sind ohne Rücksicht darauf, ob sie die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Einnahmen übersteigen, so sind sie auch im Falle des Ausfalls aller derartigen Einnahmen zulässig. So sind Werbungskosten, d. h. zur Erzielung bestimmter Einnahmen gemachte Aufwendungen, grundsätzlich abzugsfähig, und zwar auch, soweit sie die erzielten Einnahmen übersteigen, und sie sind auch abzugsfähig, wenn überhaupt keine Einnahmen der Art erzielt sind. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um etwas anderes. Schuldzinsen sind an sich ohne Rücksicht auf einen Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen abzugsfähig. Die Abzugsfähigkeit ist nur dann zu verneinen, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Einkünften im Zusammenhang stehen. Der Senat ist der Ansicht, daß Aktien als Quellen von nicht steuerpflichtigen Einkünften anzusehen sind — es kann in dieser Beziehung auf die Ausführungen des Finanzgerichts verwiesen werden — und daß bei Kreditaufnahme zum Ankauf von Aktien zwischen den Kreditzinsen und den genannten nicht steuerpflichtigen Einkünften ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Es erscheint unbillig, daß unter Umständen beträchtliche Kursgewinne steuerfrei sind und auch noch die zu ihrer Erzielung gemachten Aufwendungen — d. h. die Kreditzinsen — vom Einkommen abgezogen werden dürfen. Ob wirklich Kursgewinne erzielt sind, ist dabei ebenso unerheblich wie bei an sich abzugsfähigen Ausgaben, ob Einnahmen vorliegen. Sieht man aber in dem Aktienbesitz und dem zu seinem Erwerb in Anspruch genommenen Kredit eine wirtschaftliche Einheit, die zu nicht steuerpflichtigen Einkünften führt und deren Ausgaben deshalb auch nicht abzugsfähige Ausgaben sind, so erscheint

Digitized by Google

es wiederum unbillig, die nach dem Gesetz steuerpflichtigen Einnahmen dieser Einheit ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu dieser Einheit zu behandeln. Es erscheint dann angebracht, auch diese Einnahmen, soweit sie nicht die gesamten Ausgaben übersteigen, von der Steuerpflicht tatsächlich auszunehmen, und dies geschieht, indem man die Ausgaben insoweit zum Abzug zuläßt, als ihnen steuerpflichtige Einkünfte gegenüberstehen.

II. Bürgerliches Recht.

Zu § 355 HGB., §§ 762, 764 BGB., § 55 BörsG.

Der vom RG. entwickelte Grundsatz, daß durch Ziehung des Kontokorrentsaldos Posten aus unwirksamen Börsengeschäften im Wege verhältnismäßiger Aufrechnung getilgt werden, ist kein zwingendes Recht. Trotz der Einsetzung solcher Posten ins Kontokorrent kann eine andere Art der Aufrechnung vereinbart werden, und zwar auch durch Bankbedingungen.

Urt. des RG. vom 17. Dez. 1930. I 207/30.

Kl. klagt aus abgetretenen Rechten eines Baumeisters Sch. Im März 1924 hatte Sch. mit der beklagten Bank ein Börsentermingeschäft über den Kauf von 3000 Doll. für 93 750 französ. Franken abgeschlossen. Das Geschäft ergab für Sch. einen Verlust von 17 398,30 GM. Zur Sicherung ihrer Ansprüche hat Sch. der Bekl. eine Sicherungshypothek von 50 000 GM eintragen lassen und ihr gewisse in Hamburg lagernde Waren übereignet. Am 29. August hat Sch., unter Vorbehalt aller Rechte, sich mit der Bekl. verglichen; die ihm nach dem Vergleich obliegenden Zahlungen hat er vollständig geleistet. — Kl. behauptet, Sch. habe Anspruch auf Rückerstattung derjenigen Zahlungen, die auf das Termingeschäft entfielen; denn dieses sei aus einer Reihe von Gründen nichtig gewesen. Mit der Klage verlangt er Zahlung von 7000 RM als Teilbetrag der angeblich dem Sch. erwachsenen, von Sch. auf Kl. abgetretenen Ansprüche. Das LG. hat die Klage abgewiesen; das BerG. hat ihr in Höhe von 6120,10 RM nebst Zinsen stattgegeben. Die Rev. der Bekl. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe.

„Das BerG. hat die sämtlichen vom Kl. vorgebrachten Klagegründe zurückgewiesen, bis auf den einzigen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen Unverbindlichkeit des Börsengeschäfts nach §§ 762, 764 BGB." (Es folgen Ausführungen über die zurückgewiesenen Klagegründe; insoweit ist die Bekl. Rev.-Kl. nicht beschwert.) — „Zu dem Rechtsgrund der Bereicherung nimmt der BR. mit zutreffender Begründung an, daß das Franken-Dollar-Geschäft ein Differenzgeschäft (§ 764 BGB.) darstelle und daß weder durch das Geschäft selbst noch durch den auf seine Erfüllung bezüglichen Teil des Vergleichs eine Verbindlichkeit des Sch. begründet worden sei. Der BR. führt weiter aus, daß trotz Nichtbestehens der Verbindlichkeit das auf Grund des Geschäfts Geleistete nicht zurückgefordert werden könne, daß aber hier, trotz der gemachten Zahlungen, eine Leistung nicht erfolgt sei, weil die Beteiligten zulässigerweise vereinbart hätten, daß die unter II bis IV des Vergleichs abgehandelten Geldeingänge nicht zur Abdeckung der Schuld des Sch. bestimmt sein sollten, daß es sich vielmehr bei diesen lediglich um eine Auswechselung bestehender Sicherheiten gegen Geld handeln solle. Diesen übereinstimmenden Willen der Beteiligten entnimmt der BR. dem Wortlauf des Vergleichs und dem Ergebnis der Beweisaufnahme. Diese Auslegung ist möglich und widerspricht nicht anerkannten Auslegungsgrundsätzen; ihr ist daher aus Rechtsgründen nicht entgegenzutreten. Danach steht die Tatsache, daß die in Ziff. II bis IV behandelten Geldeingänge von Sch. bezahlt sind, der Rückforderung des auf das Differenzgeschäft bezahlten Teils, soweit die Schuld aus dem Differenzgeschäft zur Zeit des Vergleichs nicht etwa anderweit getilgt war, nicht entgegen. Angesichts der Vereinbarung ist es auch nicht richtig, daß Sch. sich bei jeder Zahlung noch wieder ausdrücklich auf den Vorbehalt hätte berufen müssen. Dahingestellt bleiben kann, ob Zahlungen, die auf eine Spielschuld unter Vorbehalt geleistet sind, nach § 762 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht zurückgefordert werden können.

Die Rev. macht aber mit Recht geltend, daß die rechtliche Beurteilung, die das BerG. den unter I des Vergleichs behandelten 27 000 RM hat zuteil werden lassen, nicht frei von Bedenken sei. Der BR. nimmt selbst an, daß die Zahlung der 27 000 RM zur Deckung der Schuld des Sch. bestimmt war, also eine wirkliche Erfüllung darstellen sollte, so daß eine Rückforderung auf Grund des Differenzgeschäfts insoweit ausgeschlossen war. Das steht auch mit dem Wortlaut des Vergleichs im Einklang . . . Dann war aber die Ueberlegung unausbleiblich, wie diese Erfüllung auf den, teils auf wirksamen, teils auf unwirksamen Geschäften beruhenden Saldo anzurechnen ist. In erster Linie wäre zu fragen, ob sich aus den gesamten Umständen eine, wenn auch nur stillschweigende Bestimmung des Sch., oder eine Vereinbarung der Parteien über die Art der Anrechnung ermitteln läßt, ob es insbesondere, wie die Rev. meint, von Bedeutung ist, daß es im Eingang der Ziff. I des Vergleichs heißt: Sch. zahlt auf die streitige Schuld . . . Sollte sich in dieser Richtung nichts feststellen lassen, so müßte auf die gesetzliche Regel des § 366 Abs. 2 BGB. zurückgegriffen werden, wobei zu beachten wäre, daß die im Saldo enthaltenen einzelnen Posten nur Rechnungsfaktoren und als solche gleichwertig sind.

Das BerG. hat ferner folgendes ausgeführt: das Saldoanerkenntnis des Sch. vom 6. Mai 1924 stelle, als Einverständniserklärung mit der von der Bekl. vollzogenen Aufrechnung, eine selbständige Erfüllungsleistung im Sinne des § 762 BGB. dar. Nach der Rechtsprechung des RGs. würden in dem hier zutreffenden Falle, wenn die Passivseite aus klaglosen und aus gültigen Posten bestanden hat, durch das Saldoanerkenntnis die Passivposten aus klaglosen Termingeschäften zu einem Bruchteil getilgt, dessen Nenner der Gesamtbetrag der Passivposten, und dessen Zähler der Gesamtbetrag der Aktivposten sei. Dies wirke sich hier dahin aus, daß in dem anerkannten Saldo von 42 880 RM die Differenzschuld nur noch in Höhe von 9120,10 RM enthalten gewesen sei. — Die Berechnung des BR. entspricht in der Tat der vom RG. in ständiger Rechtsprechung entwickelten, auch im Schrifttum überwiegend gebilligten Ansicht. Ob sie auch weiter aufrechtzuerhalten ist oder ob die von anderer Seite, insbes. von Düringer-Hachenburg gegen sie vorgebrachten Einwände so schwerwiegend sind, daß das nicht möglich ist, braucht an dieser Stelle nicht entschieden zu werden. Denn wenn mit der Unwirksamkeit des Saldoanerkenntnisses zugleich auch die Unwirksamkeit der vollzogenen Aufrechnung gegeben wäre, so wäre die klaglose Terminsschuld auch nicht zu einem Teile getilgt worden. Das würde sich hier nur zugunsten des Kl. auswirken, der gegen den klageabweisenden Teil des Urteils keine Rev. eingelegt hat. Die Bekl. wäre durch die etwaige Unrichtigkeit jener Rechtsansicht nicht beschwert.

Zutreffend beanstandet die Rev. die Begründung, mit der das BerG. die Behauptung der Bekl. zurückgewiesen hat, daß Sch. durch seinen Sohn die Bekl. ausdrücklich angewiesen habe, seine Effekten zu verkaufen und damit seinen Verlust aus dem Frankengeschäft abzudecken. Der BR. meint, das könne als richtig unterstellt werden, denn die Bekl. habe von der Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht, sondern die Effektenerlöse auf sämtliche Schulden des Sch. verrechnet. Dies ergebe sich daraus, daß sie die Frankenschuld und den Erlös in das Kontokorrent eingestellt habe. Durch das Saldoanerkenntnis des Sch. sei die kontokorrentmäßige Aufrechnung vertragsmäßig geworden; davon könne die Bekl. nicht mehr einseitig abgehen. — Diese Begründung wird der Sachlage nicht gerecht. Die Regeln über den Kontokorrentverkehr sind nachgiebiges Recht; die Beteiligten können sie beliebig vertraglich abändern, wie das in den Bankbedingungen vielfach geschieht (Staub Anm. 43 zu § 355 HGB.). Es kann also auch wirksam vereinbart werden, daß einzelne Posten der Aktiv- und Passivseite unter sich aufgerechnet werden sollen. Eine solche Vereinbarung zum mindesten würden die Beteiligten hinsichtlich der Frankenschuld auf der einen und des Effektenerlöses auf der andern Seite getroffen haben, wenn jene Behauptung der Bekl. richtig sein sollte. Mit einer solchen Vereinbarung steht es nicht im Widerspruch, wenn die Posten in das Kontokorrent aufgenommen wurden, in das sie an sich gehörten. In dieser Einstellung für sich allein kann nicht, wie das BerG. will, ein Vertragsangebot dahin erblickt werden, daß die Sondervereinbarung aufgehoben sein und die allgemeinen Kontokorrentregeln in Kraft treten sollen. Die Vereinbarung behält, wie die Rev. sich zutreffend ausdrückt, neben der Buchung ihre Bedeutung. Die Behauptung der Bekl. ist mithin erheblich; durch die vertragsmäßige Aufrechnung würde die Frankenschuld getilgt worden sein, und zwar lange vor dem Vergleich.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, 1. März 1931. | Nummer 11.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Lehren der Kartell-Enquête.
Von Dr. Meinhardt, Vorsitzender des Direktoriums der Osramgesellschaft, Berlin.
Zur Frage der österreichischen Vorkriegsschulden. — Oberstgerichtliches Silber-Urteil. —
Von Reichsminister a. D. Dr. Schiffer, Berlin.
Die Escompte-Befugni. des französischen Börsenrechts und der deutsche Börsenterminhandel.
Von Robert Bermann, Gerichtsassessor bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.
Die legislatorische Behandlung der Stimmrechtsaktien (actions à vote plural) in Frankreich und die deutsche Reform. II. Nachtrag.
Von Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Zur Finanztechnik privater Bausparkassen.
Von Dr. Curt Victorius, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechung.

Die Lehren der Kartell-Enquête.

Von Dr. **Meinhardt**, Vorsitzender des Direktoriums der Osramgesellschaft, Berlin.

Es war Aufgabe des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, durch Anwendung von zuverlässigen Ermittlungsmethoden eine Darstellung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse zu ermöglichen und in Verbindung damit einwandfreie Unterlagen zu beschaffen, die zur Vorbereitung für gesetzgeberische oder verwaltungsmäßige Maßnahmen dienen sollten.

Ohne Zweifel hat der Enquête-Ausschuß, wie die vorliegenden Veröffentlichungen über seine Arbeit beweisen, diesen Auftrag in zufriedenstellender Weise erledigt. Wenigstens bietet die im Rahmen der Untersuchungen der Wirtschaftsorganisationen angestellte Kartellerhebung ein derartig anschauliches Bild und eine solche Fülle von Tatsachen, daß man meinen sollte, sowohl die breite Oeffentlichkeit als auch die politischen Instanzen müßten wertvolle Fingerzweige für ihre Einstellung und ihre Forderungen zu den einschlägigen kartellpolitischen Maßnahmen daraus gewinnen, um so mehr, als das Gutachten des deutschen Juristentages (Salzburg 1928) über die Kartellaufsicht bereits längere Zeit vorliegt. Damit sind die von der Reichsregierung wiederholt als notwendig bezeichneten Voraussetzungen für die Vorlegung eines Reichsgesetzes über die Reform der gegenwärtigen Kartell-Notgesetzgebung erfüllt.

Nicht stark genug kann man betonen, wie wünschenswert es wäre, daß die Reichsregierung sich eng an die Ergebnisse der Enquête anlehnt und sie zur Richtschnur für die von ihr geplante Aenderung der Kartellaufsicht nimmt. Nur wenn dies geschieht, kann die Wirtschaft darauf rechnen, daß keine politische Lösung erfolgt, sondern nur eine solche, die geeignet ist, ihren berechtigten Ansprüchen zu genügen. Um so eher scheint diese Forderung am Platze, als der 5. Abschnitt der Verordnung zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (die sogenannte Kartellnotverordnung) und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften ergangen sind, obwohl der Berichtsentwurf des Enquête-Ausschusses bereits fertiggestellt und dem Reichswirtschaftsministerium bekannt war. Mit derartigen Teillösungen ist nichts gewonnen, da sie immer unzulänglich bleiben müssen, ein befriedigendes Ergebnis der Reform kann nur von einer die wirtschaftlichen Faktoren berücksichtigenden Gesamtlösung erwartet werden.

Im wesentlichen sind es folgende Hauptmomente, die hierbei eine Rolle spielen: die sachliche Umgrenzung der Kartellpolitik, die Pläne für die Errichtung eines Kartellamtes, die Vorschläge zur Führung eines Kartellregisters, die Forderung zur Reform des Kartellrechts und die Frage der internationalen Kartelle. Zu diesen Fragen nimmt der Enquête-Ausschuß nach einer historischen Uebersicht über die Kartellbewegung in seinem Generalbericht über die Kartellpolitik und in dem ergänzenden Materialband eingehend Stellung, in dem die Vernehmungen von 59 Sachverständigen der verschiedensten Parteirichtungen und Berufszweige über die private und staatliche Kartellpolitik ihren Niederschlag gefunden haben.

Nach übereinstimmender Ansicht des Ausschusses bildet die Kartellpolitik einen Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik, und nur über das Maß des staatlichen Einflusses entstanden Meinungsverschiedenheiten insofern, als einige der Sachverständigen den staatlichen Eingriff in bestimmte Formen der wirtschaftlichen Tätigkeit durch Sondergesetzgebung, in diesem Falle durch die Kartell-Notverordnung, ganz von der Hand wiesen. Bemerkenswerterweise hat aber die Mehrzahl der Kartellpraktiker unter gewissen Vorbehalten mindestens im gegenwärtigen Zeitpunkt die Berechtigung des Staates anerkannt, seine Wirtschaftspolitik auch auf das Kartellwesen auszudehnen. Als Sachverständiger vor dem Enquête-Ausschuß vernommen, hat sich der Verfasser selbst als Anhänger der freien Wirtschaft bekannt, sich aber im übrigen folgendermaßen geäußert: „Ich rechne mit der Kartellaufsicht als einer gegebenen Tatsache, ich bin davon überzeugt, daß auf dieses Recht der Staat nicht mehr verzichten wird. Ob dieser Zustand wünschenswert und erstrebenswert ist, lasse ich dahingestellt. Nachdem sich die Kartelle und die

Digitized by Google

Oeffentlichkeit aber an die Kartellaufsicht gewöhnt haben, würde ich es als Wirtschaftsminister nicht riskieren, die Kartellaufsicht mit einem Federstrich zu beseitigen. Vielmehr würde ich beobachten, wie sich die Geschäftspolitik der Kartelle .... vollzieht. Fördern die Kartelle die Wirtschaft durch gute Ware zu angemessenen Preisen, dann würde ich ihnen die größte Freiheit lassen. Entwickeln sich zweckmäßige Kartellformen und bildet sich unter dieser leichten Handhabung der Kartellaufsicht ein fortschrittlicher Kartellgeist, dann würde ich die Kartellaufsicht nach Möglichkeit abbauen."

Wohl der wichtigste Punkt, mit dem sich der Generalbericht befaßt, ist neben dem Kartellregister die Frage eines Kartellamtes, das unter den zahlreichen Sachverständigen sehr umstritten war, zwecks Beobachtung und Untersuchung aller Erscheinungen des Kartellwesens und zwecks Durchführung der kartellpolitischen Maßnahmen. Aus den verschiedensten Gründen hat sich die Mehrzahl der Sachverständigen dagegen ausgesprochen und, statt eine selbständige Behörde aufzubauen, als Träger der staatlichen Kartellpolitik das Reichswirtschaftsministerium bestimmen wollen.

Die Minderheit des Ausschusses, welche die Errichtung des Kartellamtes in Gestalt einer besonderen Behörde befürwortete, gelangte hierzu, weil sie von einem derartigen Organ eine größere Einheitlichkeit und Kontinuität der Kartellpolitik erwartete als vom Reichswirtschaftsministerium, dessen Besetzung gemäß den jeweiligen Schwankungen der Gesamtpolitik dem Wechsel unterworfen ist. Es ist erfreulich, daß sich die Mehrheit der Ausschußmitglieder diese Anschauung nicht zu eigen gemacht hat. Die Kartellpolitik und die jeweilige Gestaltung der Kartellaufsicht ist und bleibt ein Zweig der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Der Gedanke, für die Handhabung dieses Zweiges der Wirtschaftspolitik Sondertendenzen einzuführen und dadurch zu verewigen, daß er einem selbständigen Ressort übertragen wird, ist gänzlich abwegig. Das Schwergewicht der wirtschaftlichen Tatsachen selbst bildet die beste Gewähr dagegen, daß ein Wechsel in der Leitung des Reichswirtschaftsministeriums die notwendige Einheitlichkeit der staatlichen Kartellaufsicht gefährdet. Die Anhänger der Schaffung eines besonderen Ressorts verfolgen in Wahrheit weitergehende Zwecke: Sie wünschen eine Behörde, die sich über die bloße Ausübung der staatlichen Aufsicht hinaus in die Einzelheiten der Geschäftspolitik der Kartelle einmischt. Eine solche Einmischung ist vom Standpunkt der autonomen Wirtschaft zu verwerfen, ganz abgesehen davon, daß eine Behörde praktisch niemals imstande wäre, die Initiative der Wirtschaftsführer auf diesem Gebiete im einzelnen zu leiten oder gar zu ersetzen. Gegen diese Tendenzen hat sich der Verfasser bereits an anderer Stelle („Magazin der Wirtschaft" 1929 Nr. 4) ausführlich geäußert und seine Stellungnahme wie folgt zusammengefaßt: „Die unmittelbare behördliche Einwirkung auf die laufende Geschäftsführung der Wirtschaftskörper hat mit einer Bekämpfung der Auswüchse des Kartellwesens nichts mehr zu tun; sie wäre ein Schritt zur Sozialisierung der Privatwirtschaft .... In der praktischen Gestaltung der Dinge würde eine solche Maßnahme für die Führer der Wirtschaft eine Bevormundung bedeuten, die .... für die schöpferische Betätigung der Wirtschaft verderblich sein würde."

Es ist daher dringend zu hoffen, daß die Reichsregierung im Einvernehmen mit der Mehrheit des Enquête-Ausschusses sich den Gedanken eines unabhängigen Kartellamtes als einer besonderen Zentralbehörde nicht zu eigen macht. Seinerzeit hat sich der Verfasser als Sachverständiger zu diesem Punkt dahin geäußert: „Ich halte weder den Aufbau eines solchen Kartellkontrollsystems für nötig, noch den Staat dazu für befähigt; eine solche Kartellkontrolle stört außerdem die wirtschaftliche Entwicklung .... Es gibt auch keine Behörde, und wenn sie noch so groß ist, die solche Beamte erziehen könnte, daß sie auf den bestimmten Wirtschaftsgebieten Spezialisten werden."

Aehnlich den Vorschlägen für die Errichtung eines Kartellamtes bezweckten die Forderungen, als Handwerkszeug des Kartellamtes ein sogenanntes Kartellregister einzuführen, eine Erweiterung der Kartellkontrolle. Der Gedanke der Registrierung fußt auf dem Streben, durch vermehrte Publizität kartellwirtschaftlicher Vorgänge die Oeffentlichkeit über privatwirtschaftliche Vorgänge zu unterrichten, um eine fruchtbare Kritik an den marktmäßigen Organisationen zu ermöglichen. Kein Wunder, wenn schon das Verlangen nach gesteigerter freiwilliger Publizität auf mancherlei Abneigung gestoßen ist, weil trotz weitgehender freiwilliger Publizität die kritische Beurteilung vielfach alles andere als objektiv war. Auf völlige Ablehnung durch die Wirtschaftspraktiker stieß der Gedanke einer zwangsmäßigen Publizität, da durch sie die freiwillige voraussichtlich ertötet würde.

Die Zwangspublizität, die nicht mehr zu Gunsten der breiten Oeffentlichkeit erfolgen, sondern die einschlägigen Behörden über alle Einzelheiten unterrichten soll, damit die Verwaltungsorgane über die Führung der Kartelle ständig auf dem Laufenden bleiben, würde als Instrument der Kartellaufsicht eine wesentliche Verschärfung bedeuten und dennoch nicht zu dem angestrebten Ziele führen. Trotz umfassendster Erhebung wird sich stets nur ein lückenhaftes Bild, zumal über die eigentliche — sich in den Verträgen und Beschlüssen durchaus nicht erschöpfende — Politik des betreffenden Kartells ergeben, das zu den erheblichen Ausgaben in keinem Verhältnis stehen würde, und selbst ein Meldezwang würde daran insofern nichts ändern, als die Organisationen in vermehrtem Umfange zur Form der Gentlemen Agreements greifen könnten. Damit würde man aber nur vom Regen in die Traufe kommen und das Gegenteil von vermehrter Publizität erreichen. Der ablehnenden Ansicht hat auch der Verfasser vor dem Enquête-Ausschuß folgendermaßen beigepflichtet: „Plötzlich haben wir ein Schlagwort „Kartellregister" .... Es nützt dem Staate und auch dem intelligentesten Beamten nichts, wenn er alle Verträge und alle Beschlüsse kennt. Er kann diese Materialien nicht bewältigen; aber selbst wenn er es könnte, dann behaupte ich immer noch, die Beschlüsse umfassen nicht das Leben der Kartelle .... Der ganze Haufen Papier informiert darüber überhaupt nicht .... Bei allen diesen Maßnahmen gibt es eine Fabrikation von Papier, nichts weiter." Auch in diesem Zusammenhange möchte es der Verfasser sich nicht versagen,

Digitized by Google

auf seine früheren bereits oben erwähnten Darlegungen im „Magazin der Wirtschaft" zu verweisen: „Es wäre absurd, anzunehmen, daß ein Kartell, welches im Wirtschaftsleben hervortritt, sich lediglich, weil es nicht im Register steht, der Aufmerksamkeit der berufenen Instanzen entziehen könnte. Der Ruf nach dem Kartellregister erscheint mir infolgedessen lebensfremd. Er beruht auf der in Deutschland vielfach verbreiteten Ueberschätzung dessen, was in den Akten steht."

Aus allem ergibt sich, daß ein Kartellregister völlig indiskutabel bleibt, und der Enquête-Ausschuß hat dann auch einstimmig ein solches für kein wirksames Mittel der Kartellpolitik erklärt. Damit sollte das Schlagwort „Kartellregister" ein für allemal erledigt sein. Will das Reichswirtschaftsministerium etwas über ein Kartell erfahren, so kann es sich zu diesem Zweck der Verordnung über die Auskunftspflicht bedienen, gegebenenfalls auch des § 4 Ziffer 3 der Kartellverordnung. Für bestimmte Fälle würde sich durch gesetzliche Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers eine Spezial-Enquête durchführen lassen, ohne ein eigenes schematisches Kartellregister errichten zu müssen, obwohl natürlich eine derartige Erweiterung der Eingriffsbefugnisse des Reichswirtschaftsministers eine nicht unbedenkliche Verschärfung der Kartellkontrolle bedeuten würde. Als Ergänzung der Kartellaufsichtsbehörde in Form einer beratenden Instanz ist auch ein paritätischer Beirat in Vorschlag gebracht worden oder ein Sachverständigen-Ausschuß, wie er vom Salzburger Juristentag ins Auge gefaßt war. Doch ist auch dieser Gedanke aus praktischen Erwägungen abgelehnt worden.

Auch zu zahlreichen Einzelheiten der Reform des eigentlichen Kartellrechts hat der Enquête-Ausschuß Stellung genommen. Hier ist es besonders die Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Recht, die seit Einführung der geltenden Kartellverordnung Gegenstand lebhafter Kritik gewesen ist. Seinerseits hat der Ausschuß empfohlen, eine unnötige Vermischung von privatem und öffentlichem Recht zu vermeiden, wie sie auf Grund der geltenden Kartellverordnung vielfach gegeben ist. Ferner hat der Ausschuß die fristlose Kündigung der Kartellverträge nach § 8 der Kartellverordnung behandelt und eine derartige einseitige Loslösung vom Kartell erst nach erfolgter Erschöpfung aller Mittel der Kartellsatzung als tragbar angesehen. Daneben hat er die Ausdehnung der fristlosen Kündigung auf einzelne Kartellbeschlüsse beanstandet, die wohl allgemein als praktisch undurchführbar anerkannt ist.

Vor allem befaßte sich der Ausschuß mit dem stark kritisierten § 9 der Kartellverordnung, dem Sperr-Paragraphen, ausgehend von der hierdurch begründeten Vermischung von öffentlichem und privatem Recht und der Zuweisung einer Verwaltungsaufgabe an das Kartellgericht. So sehr das System dieser Präventivzensur zu bekämpfen und die Beseitigung der Anomalie zu wünschen ist, muß doch andererseits die in Vorschlag gebrachte Erweiterung des Eingriffsrechts des Reichswirtschaftsministers als bedenklich bezeichnet werden, wenn dieser statt des Kartellgerichts in Zukunft die Sperrzensur ausüben soll. Da vorwiegend privatwirtschaftliche, nicht aber öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte bisher bei der Ausübung der Sperrzensur maßgebend waren, so sollten zweckmäßigerweise entsprechend den Beschlüssen des Salzburger Juristentages die ordentlichen Gerichte hierfür zuständig sein.

Was das kartellrechtliche Verfahren anbetrifft, bezüglich dessen sich die Kritik in erster Linie gegen das sonst unbekannte System einer einzigen Instanz richtet, so befürwortet der Enquête-Ausschuß die Wiedereingliederung der Kartelljudikatur in die ordentliche Gerichtsbarkeit, d. h. die Bildung eines Instanzenzuges unter Hinzuziehung des Laienelements. Der Verfasser äußerte sich zu diesem Punkt vor dem Enquête-Ausschuß folgendermaßen: „Brauchen wir überhaupt das Kartellgericht? Ich bin der Ansicht, daß die einschlägigen Fragen besser durch gut vorgebildete Sonderkammern der Gerichte entschieden werden. Ich möchte bei der Entscheidung Richter haben, die mit dem allgemeinen Rechtsleben Fühlung behalten und sich nicht so einseitig auf bestimmte Ansichten und Probleme einstellen. Ich möchte daher eine Anlehnung der Kartellrechtsprechung an die ordentlichen Gerichte befürworten."

Wenn auch nur verhältnismäßig kurz, so hat der Enquête-Ausschuß auch die Frage der internationalen Kartelle berührt. Nach seiner Ansicht ist eine staatliche Beeinflussung derartiger Verständigungsversuche im allgemeinen nicht notwendig. Gleich der Genfer Weltwirtschaftskonferenz lehnt auch er die Errichtung einer internationalen Kontrollinstanz ab, weil er sie für aussichtslos, ja vom deutschen Standpunkt aus für schädlich hält. Weit stärker noch als bei nationaler Kartellierung sind die Bedenken, die gegen ein internationales Kartellamt und Kartellregister sprechen. Um Auswüchse zu vermeiden, muß sich die Behörde mit den Mitteln der Auskunftspflicht Klarheit zu schaffen suchen. Eine gesetzliche Sonderregelung für internationale Kartelle kommt um so weniger in Betracht, als die für nationale Kartelle geltende Regelung dem öffentlichen Bedürfnis genügt und als die nötige Rücksichtnahme auf die Kartellpolitik der übrigen Länder geboten scheint. Bedenklich wäre die Anwendung von § 8 der Kartellverordnung (fristlose Kündigung) bei Firmen, die einem internationalen Kartell angeschlossen sind, wozu sich der Verfasser folgendermaßen geäußert hat: „Wenn etwa die administrative Judikatur den Kündigungsparagraphen bei internationalen Kartellen anwenden sollte, würde eine schwere Gefährdung der internationalen Abmachungen eintreten. Wenn die Kartellgesetzgebung reformiert werden soll, müßte vor allem auch dieser Punkt klargestellt werden."

Mit den vorstehend genannten Ausführungen des Enquête-Ausschusses ist ein maßgebliches Urteil darüber gefällt, ob und nach welchen Richtungen diese Ermittlungen in ihrem Gesamtergebnis die Entwicklung der Kartellgesetzgebung förderlich zu beeinflussen vermögen. Auch wenn man im einzelnen den Schlußfolgerungen, zu denen der Generalbericht kommt, ablehnend gegenüberstehen sollte, insofern, als sie die Tendenz zur Verschärfung der Kartellaufsicht vertreten, so wird man doch unter allen Umständen das beachtliche Niveau anerkennen müssen, auf dem die Darlegungen fußen, und das Bestreben, die Probleme von allen Seiten zu beleuchten und das Für und Wider sorgsam abzuwägen. Aus diesem Grunde ist der Generalbericht als ein hervorragendes

Digitized by Google

Dokument zur Kartellpolitik zu bewerten, und für jeden vorurteilslosen Betrachter ergibt sich die Feststellung, daß die Kartelle die Oeffentlichkeit keineswegs zu scheuen haben. Diese Tatsache ist um so bedeutungsvoller, als bei den in Aussicht stehenden parlamentarischen und außerparlamentarischen Beratungen zur Reform der Kartellaufsicht immer wieder auf ihn zurückgegriffen werden muß.

Insbesondere gilt dies gegenüber dem sozialdemokratischen Entwurf eines Kartell- und Monopolgesetzes, der im Reichstag eingebracht ist, wodurch dem Kartellbericht ein ganz aktuelles Interesse zukommt. Mag dieser Entwurf auf gewisse aus Unternehmerkreisen geäußerte Wünsche von unbedeutender Art Rücksicht nehmen, z. B. in der Besetzung des Kartellgerichts, so handelt es sich hier doch nur um taktische Zugeständnisse, und der Widerspruch zu den entscheidenden grundlegenden Fragen des Enquête-Berichts tritt mit aller Schärfe hervor. Das bezieht sich sowohl auf die Forderung, Großunternehmungen den Kartellen gleich zu behandeln, als auch auf die Fassung des Kartellbegriffes, der viel zu weit gezogen ist. Einer Verewigung der Eingriffsmöglichkeit bei der Preisfestsetzung für Markenartikel kommt die Bestimmung gleich, die Preisbindungen der folgenden Wirtschaftsstufe der Staatsaufsicht unterstellt, während die Betriebe der öffentlichen Hand davon ausgenommen werden. Abwegig ist auch die Erweiterung der Auskunftspflicht, die auf Verlangen der Spitzenverbände von Unternehmern und Arbeitnehmern sowie der Konsumgenossenschaften eintreten muß. Ganz im Gegensatz zu den Empfehlungen des Enquête-Ausschusses soll ferner die Sperrpräventivzensur ausgedehnt werden. Im Vordergrunde des Entwurfes steht die Errichtung des Kartellregisters und Reichsamtes für Kartell- und Monopolverwaltung, das mit den denkbar weitgehendsten Eingriffsbefugnissen ausgestattet ist. Schon in der Zusammensetzung dieser Behörde würde Anlaß zu den größten Bedenken gegeben sein, ganz davon zu schweigen, daß ein derartiges Amt im Hinblick auf die Formulierung des Kartellbegriffes die Gesamtwirtschaft kontrollieren, d. h. stören und die Unternehmertätigkeit beeinträchtigen bzw. lahmlegen könnte.

Demgegenüber muß immer wieder auf die Ergebnisse der Kartell-Enquête verwiesen werden, weil sich nur auf ihrer Grundlage Mißstände an Hand einer Reform beseitigen lassen, durch welche die Kartellgesetzgebung im günstigen Sinne weiterentwickelt wird. Das große für die Enquête aufgewendete Aufgebot an geistigen Kräften, Sachkunde und materiellen Mitteln wäre aber so gut wie nutzlos, wenn man über ihre Feststellungen einfach zur Tagesordnung übergehen und nicht wirtschaftliche Gesichtspunkte allein maßgebend sein ließe. Nicht oft genug kann betont werden, daß die Wirtschaft Vertrauen nötig hat, um zu gesunden, und daß alle Erschütterungen vermieden werden müssen, da durch Experimente, wie z. B. Einführung eines Kartellregisters und Kartellamtes, unabsehbare Folgen hervorgerufen werden könnten.

Zur Frage der österreichischen Vorkriegsschulden.

— Oberstgerichtliches Silber-Urteil. —

Von Reichsminister a. D. Dr. **Schiffer**, Berlin.

Spätestens am 28. Dezember vorigen Jahres lief auch nach österreichischer Auffassung die Frist von sechs Monaten ab, innerhalb deren nach der im Haag abgegebenen Erklärung des Bundeskanzlers Oesterreich die Frage der sichergestellten Vorkriegsschulden im Wege innerer Gesetzgebung regeln wollte. Am gleichen Tage richtete Herr Schober, jetzt Vizekanzler und Minister des Auswärtigen, ein Schreiben an den Minister Loucheur, in dem er die Verzögerung mit Umständen begründete, die vom Willen seiner Regierung völlig unabhängig seien. Nach der Auflösung des Parlaments und dem Eintritt einer neuen Regierung habe sich das Kabinett seit Anfang Dezember vor eine Anzahl dringlichster Angelegenheiten gestellt gesehen, die sie vollständig in Anspruch genommen hätten. Indes bestehe der feste Entschluß der Regierung, die erste günstige Gelegenheit zu benutzen, um die Kammer mit dem Entwurf des in Aussicht genommenen Gesetzes zu befassen und seine Erledigung auf jede nur mögliche Weise zu beschleunigen. Die gleichen Erklärungen gab am 19. Januar dieses Jahres der österreichische Vertreter auf der Pariser Renten-Konferenz ab.

Angesichts dieser unzweideutigen Erklärungen kann man vielleicht darüber hinweggehen, daß zehn Tage vorher der österreichische Finanzminister in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses betonte, Oesterreich habe eine Verpflichtung zur Regelung der sichergestellten Vorkriegsschulden binnen einer bestimmten Frist überhaupt nicht übernommen; man habe nur gesagt, daß man sein möglichstes tun werde. Gewiß wird der Herr Minister selbst es bedauern, daß durch die ungünstige Lage der österreichischen Parlaments- und Regierungsgeschäfte die Abwicklung einer Frage hinausgezögert wird, die nun schon über zwölf Jahre hinaus die Gemüter beschäftigt und nicht immer angenehme Erörterungen zeitigt. An der Sache selbst kann die Verzögerung nicht wohl liegen. Denn das Finanzministerium hat sicherlich seinen sachlichen Standpunkt längst eingenommen, und wenn es ihn bisher noch nicht bekanntgegeben hat, so beweist dies alles andere eher, als daß es ihn etwa noch gar nicht gefunden hat. Um so wichtiger ist es, daß in der Zwischenzeit von anderer Seite eine autoritative Kundgebung erfolgt ist, deren Inhalt sich entweder mit der bereits feststehenden Auffassung der Regierung deckt, oder, wenn dies nicht der Fall sein sollte, geeignet wäre, sie zu einer Nachprüfung dieser Auffassung zu veranlassen. Der Oberste Gerichtshof hat nämlich als Revisionsgericht in dem Prozeß des Kurators für die 5prozentigen priv. österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft Anleihen von 1873/74 gegen die schuldnerische Gesellschaft am 17. Dezember v. J. eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung gefällt[1]). Er hat festgestellt, daß die ausgegebenen, noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen einen Monat nach Ziehung mit derjenigen Summe einzulösen sind, die dem Wiener Marktpreise von 2½ kg Feinsilber entspricht, und die gleiche Feststellung für die noch nicht ein-

[1]) Die Entscheidung ist nachstehend S. 247 im Auszug abgedruckt.

Digitized by Google

gelösten Kupons mit der Maßgabe getroffen, daß ein Marktpreis von $^1/_{18}$ kg Feinsilber zugrunde zu legen ist. Diese Gewichtsangaben entsprechen dem der österreichischen Silberwährung zugrunde liegenden Feingehalt. Die Beklagte hatte ihre Leistungen nach der österreichischen Schillingsrechnung im Verhältnis von 10 000 Gulden Silber = 2 österr. Schillingen angeboten und hierfür die Zustimmung des Berufungsgerichts erlangt. Das Oberste Gericht schloß sich der Ansicht des Klägers und der ersten Instanz an. In eingehenden rechtsgeschichtlichen Ausführungen legt es dar, daß die durch das Patent vom 2. Juni 1848 herbeigeführten Einschränkungen des Gläubigerrechts beseitigt seien. Das müsse sowohl aus Art. 336 HGB. wie auch aus den nach 1848 erlassenen währungsrechtlichen Bestimmungen gefolgert werden. Insbesondere sage § 15 der Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176: „Verbindlichkeiten, welche infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze oder in einer bestimmten Sorte der auf Grund der kaiserlichen Patente vom 19. September 1857, RGBl. Nr. 169, und vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 63, als gesetzliche Zahlungsmittel in österreichischer Währung in Geltung gestandenen Silbermünzen zu leisten waren, sind auch fortan in klingender Münze, und zwar unter Zugrundelegung des im ersten Absatze dieses Paragraphen angegebenen Umrechnungsmaßstabes zahlbar."

Das Gericht führt dazu aus, daß, wenn vielleicht noch bis zu der genannten Verordnung daran gezweifelt werden mochte, ob Verbindlichkeiten auf „klingende Münze effektiv" gültig seien, solche Zweifel angesichts der ganz allgemein lautenden Vorschrift des § 15 dieser Verordnung endgültig schwinden müßten, zumal diese Vorschrift der damaligen Sachlage in der Währungsfrage vollkommen entsprach. Es erkennt also an, daß Verbindlichkeiten, die in klingender Münze oder — als gleichbedeutend — in effektiver Silbermünze eingegangen seien, dem Inhalt des Vertrages entsprechend erfüllt werden müßten und nicht mehr durch Noten mit Zwangskurs abgegolten werden könnten. Nun sei aber die vertragsmäßige Erfüllung insofern nicht mehr möglich, als die in ihr vorausgesetzte österreichische Guldenwährung nicht mehr bestehe. Das Schillingswährungsgesetz vom 20. Dezember 1924 regele jedoch nur die im Verkehr mit entwerteten Kronen bestandene und durch die vielstelligen Zahlen schwerfällige Rechnungsweise, lasse dagegen — im Gegensatz zu der Verordnung von 1899 — die Frage offen, was nach Aufhebung der Kronenwährung in bezug auf die Zahlung in klingender Münze an deren Stelle treten solle. Es verbleibe daher bei den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, die dem Richter die Verurteilung zur Zahlung nach dem inneren Werte zur Pflicht machen.

Der Gerichtshof spricht sich außerdem dahin aus, daß für den Zeitpunkt dieser Berechnung nicht der Zahlungstag, sondern der Fälligkeitstag maßgebend sein müsse, was bei dem stetig sinkenden Silberwert von erheblicher Bedeutung ist. Er sieht sich nur aus prozessualen Gründen genötigt, mangels eines entsprechenden Antrags des Klägers in diesem Sinne zu entscheiden. Indes liegt der Hauptwert seiner Entscheidung überhaupt nicht hierin, sondern in der Feststellung, daß für den Inhalt der Verpflichtung der handelsmäßige Metallwert allein bestimmend sei.

Es kann zweifelhaft sein, mag aber dahingestellt bleiben, ob nicht selbst dieser Standpunkt noch ein für den Schuldner zu günstiger ist. Man kann mit guten Gründen behaupten, daß seine Verpflichtung unter Zugrundelegung des fixen Wertmaßstabes der Verordnung vom 21. 9. 1899 zu umgrenzen sei. In dieser Hinsicht ist § 8 des Schillingswährungsgesetzes und weiterhin die Tatsache zu beachten, daß die in Betracht kommenden Anleihen vom Inkrafttreten der Friedensverträge von St. Germain und Trianon ab, also vor 1924, zu übernehmen waren. Keinesfalls aber wird man die Tragweite des Urteils in Beziehung auf die entsprechenden Verpflichtungen des Staates dadurch beiseite schieben dürfen, daß man den Unterschied in der Wesensart der Beteiligten in den Vordergrund stellt. Wie der Oesterreichische Aktionärverein in einer Entschließung hervorhebt, muß die Ablehnung einer Gleichstellung der Silberanleihen mit Papierkronen- und Guldentiteln auch für den Staat gelten, auch wenn er nicht als ein Handelsmann zu betrachten ist, wie nach der Ausdrucksweise des Urteils die beklagt gewesene Partei. Denn die staatliche Eigenschaft ändert nichts an dem Inhalt einer Schuld, die auf privatrechtlicher Grundlage beruht, ja ursprünglich Privatverpflichtung war; ausschlaggebend ist das Wesen der Schuld, nicht das des Schuldners. Würde sich der österreichische Staat über diese der Natur der Sache allein Rechnung tragende Erwägung hinwegsetzen, so könnte er zwar hierin nicht gehindert werden, da er innerhalb seiner Grenzen über eine unbeschränkte gesetzgeberische Macht verfügt. Aber er würde damit Gerechtigkeitsgrundsätze verletzen, deren Außerachtlassung nicht bloß moralisch bedenklich, sondern auch sehr wohl geeignet wäre, das politische Ansehen des Staates und seine Kreditfähigkeit zu beeinträchtigen. Aus diesem Grunde hat es auch keinen Zweck, den Streit über die für den österreichischen Etat sich ergebende Belastung fortzuführen und zu vertiefen. Er kann nur von der Hauptsache ablenken. Gewiß wird der Hüter der österreichischen Finanzen die Leistungsfähigkeit seines Landes stets in Betracht ziehen müssen, und zwar im Rahmen der Gesamtbelastung, so daß ein einzelner Posten seine volle Würdigung nur im Zusammenhang und Zusammenhalt mit konkurrierenden anderweiten Ausgabenverpflichtungen finden kann. Aber diese an sich gerechtfertigte Betrachtung findet eine sehr ernsthafte Schranke in dem Ausspruch eines höchsten Gerichts, an dem ohne schwere Schädigung von Staat und Wirtschaft nicht vorbeigegangen werden kann. Da zudem die Berechnungen des österreichischen Ministers in dieser Hinsicht von der eigenen österreichischen Presse bezweifelt und bekämpft wurden, wird das Gewicht des Höchstrichterspruches um so stärker in die Wagschale fallen.

Was für Oesterreich, das nur einen Teil der Vorkriegs-Silberanleihen zu übernehmen hat, gilt, trifft in gleicher Weise für die anderen neuen Schuldnerstaaten zu.

Daß die Reparationskommission aus den Friedensverträgen keine Vollmacht herleiten konnte, über den Währungscharakter der Silberanleihen zu entscheiden, hat Professor Borel, Genf, in seinem Gutachten zweifelsfrei festgestellt, und daß ihre

Digitized by Google

trotzdem getroffene Entscheidung, „Silberanleihen seien Papieranleihen", auch sachlich eine Fehlentscheidung war, wird nunmehr durch das vorliegende oberstgerichtliche Urteil bestätigt.

Während es sich nun bei den Silberanleihen um das berechtigte Verlangen der Anerkennung des Metallcharakters handelt, wird für die Anleihen, die auf Kronen, Gulden österreichischer Währung und Mark ohne Metallklausel lauten, aus dem Gesichtspunkte der Billigkeit und im Hinblick auf die verpfändeten Goldwerte eine angemessene Aufwertung gefordert werden müssen. Der vergleichsweise zu nennende deutsche Aufwertungssatz für Industrieobligationen liegt zwischen 15 und 25 pCt.

Der österreichische Finanzminister hat es selbst als das gute Recht der Fachpresse bezeichnet, für eine von ihr als nötig erachtete Aufwertung in sachlicher Weise einzutreten, um eine Propaganda zur Durchsetzung der erhobenen Forderungen zu entfalten. Sicherlich wird er dieses Recht nicht bloß der österreichischen, sondern auch der reichsdeutschen Presse zubilligen und deshalb in ihrer Stellungnahme nicht eine Versündigung an dem Sinne des Anschlußgedankens und einen Dolchstoß gegen den Anschluß erblicken, wie zwar nicht er, aber ein Teil der österreichischen Presse es bei früherer Gelegenheit getan hat.

Die Escompte-Befugnis des französischen Börsenrechts und der deutsche Börsenterminhandel.

Von **Robert Bermann**, Gerichtsassessor bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Das Börsentermingeschäft in Wertpapieren ist in letzter Zeit — wie schon so oft — Gegenstand heftigster Angriffe. Weite Kreise der Oeffentlichkeit geben dem Terminhandel und insbesondere den angeblichen Auswüchsen der Baissespekulation die Hauptschuld an dem Absinken der Kurse und fordern von Regierung, Parlament, Aufsichtsbehörde und Börsenvorstand Einschränkung, wenn nicht gar Beseitigung des Zeitgeschäfts. Welche Folgen ein Verbot des Terminhandels hätte, warum es unübersehbaren Schaden anrichten würde, ohne Nutzen zu bringen, ist seit der Börsenenquete im Jahre 1893 so häufig und eingehend dargelegt worden, daß sich eine Erörterung dieser Frage erübrigt. Der Wunsch nach Einschränkung des Termingeschäfts hat dagegen zu einem Vorschlag geführt, der eine Prüfung schon deshalb verdient, weil er dem börsenfremden Publikum als bestechend einfaches und wirkungsvolles Mittel erscheinen muß. Das ist der Gedanke, das droit d'escompte des französischen Börsenrechts in Deutschland einzuführen. Mit Hilfe dieser Institution, die dem Terminkäufer das Recht gibt, die vorzeitige Lieferung der gekauften Papiere zu verlangen, sei, so meinen die Befürworter dieses Plans, an der Pariser Börse die Baisse-Spekulation stets wirksam bekämpft worden; die Bestimmung habe sich als überaus drastisches Kampfmittel gegen die Baissiers bewährt.

Inwieweit dies für deutsche Verhältnisse zutrifft, soll die folgende Untersuchung über Inhalt, Entstehung und Wirksamkeit der Escompte-Befugnis zeigen.

I.

Das droit d'escompte der Pariser Börse beruht auf dem Décret du 7 octobre 1890, portant règlement d'administration publique pour l'exécution de l'article 90 du code de commerce, modifié par le décret du 29 juin 1899. Artikel 63 des Décret bestimmt:

> „L'acheteur a toujours la faculté de se faire livrer par anticipation, au moyen de l'escompte, les valeurs négociées, soit qu'il ait traité ferme, soit qu'il ait traité à prime. Les escomptes donnent lieu à une liquidation anticipée dont les conditions sont fixées par les Règlements prévus à l'article 82.
>
> Dans aucun cas, celui qui a bénéficié d'un avantage quelconque pour effectuer une livraison en report ne peut user de la faculté d'escompte."
>
> (Der Käufer hat stets das Recht, die Lieferung der von ihm gekauften Wertpapiere mittels des escompte vor dem Liquidationstag zu verlangen, sei es, daß er zum festen Kurs, sei es, daß er mit Prämie gehandelt hat. Der escompte stellt eine vorweggenommene Liquidation dar, deren Bedingungen durch das Règlement geregelt sind.
>
> Derjenige, der von dem Verkäufer bei der Reportierung einen Deport erhalten hat, darf von diesem Recht keinen Gebrauch machen.)

Die Regelung der Einzelheiten ist in den Artikeln 53 bis 62 des Règlement particulier de la compagnie des agents de change von 1891 enthalten. Der wesentliche Inhalt dieser Bestimmungen ist folgender:

Der beamtete Makler der Pariser Börse, der das droit d'escompte ausüben will, muß seinen Verkäufer vor Eröffnung der Börse durch einen von dem Syndikus der Maklervereinigung visierten Anschlag davon benachrichtigen. Hierzu ist ein Formular der Chambre syndicale zu benutzen; das betroffene Geschäft muß genau bezeichnet sein. Der Escompteur hat nachzuweisen, daß er im Besitz der zur Bezahlung der escomptierten Effekten notwendigen Mittel ist. Die vorzeitige Kündigung darf nicht vor dem 4. Börsentag nach dem letzten Liquidationstag erfolgen. Die angemeldete Kündigung kann von Agent zu Agent weitergegeben werden. Sie ist nicht nur für den ersten Verkäufer, sondern mittelbar auch für seine Vorgänger wirksam. Der Agent, der durch die Weitergabe der Kündigungen als letzter zu der sofortigen Lieferung verpflichtet wird, liefert die Effekten unmittelbar an den ersten Escompteur. Die Lieferung ist am 5. oder 7. Börsentag nach der Kündigung zu bewirken; erfolgt sie nicht, so wird am 6. bzw. 8. Börsentag exekutiert.

Im italienischen Börsenrecht hat der Terminkäufer ebenfalls die Befugnis zur vorzeitigen Kündigung (dirrito di sconto). Die Grundlage für dieses Recht schafft der Artikel 15 des italienischen Gesetzes über die Organisation der Handelsbörsen vom 14. April 1913, während die Einzelheiten in dem Reglement der Handelsbörsen vom 19. September 1913 Art. 34—43 geregelt werden. Uebersetzung und Inhaltsangabe erübrigen sich, da die Vorschriften bis auf einige unwesentliche Punkte den französischen Bestimmungen gleichen.

Digitized by Google

II.

a) In dem Schrifttum[1]) findet die Befugnis des escompte zum ersten Male Erwähnung in dem Erlaß vom 7. 8. 1785 (Manuel des Agents de Change, S. 81 ff.). Es wird dort zunächst festgestellt, daß seit einiger Zeit in Paris Termingeschäfte aufgekommen seien, bei deren Abschluß der Verkäufer die verkauften Wertpapiere nicht besitze und der Käufer über die zur Bezahlung notwendigen Mittel nicht verfüge; der Käufer behalte sich hierbei vor, die Lieferung mittels des escompte vor Fälligkeit fordern zu dürfen. Alsdann werden diese Geschäfte einschließlich des Vorbehalts als mißbräuchlich und gestzwidrig bezeichnet und das bereits bestehende Verbot des Terminhandels erneut in schärfster Form wiederholt. Die Escompte-Klausel war also schon lange Zeit bekannt und in Uebung, bevor sie — durch das Dekret von 1890 — Gesetz wurde.

Das führt zu der Frage, welche Gründe den Verkäufer veranlaßt haben können, sich im Wege der freien Vereinbarung einer Vertragsbedingung zu unterwerfen, die ihn aufs schwerste zu schädigen geeignet war. Die Möglichkeit, daß der Verkäufer durch die wirtschaftlich übermächtige Stellung des Käufers hierzu gezwungen wurde, erscheint sehr weit hergeholt. Viel näher liegt der Gedanke, daß die Vertragsparteien durch die Vereinbarung der Klausel dem Geschäft den Anschein geben wollten, als ob es ernstlich auf Erfüllung abgestellt sei. Diese Ueberlegung wäre allerdings nur dann vollkommen überzeugend, wenn das Termingeschäft damals auf solche Weise hätte wirksam gemacht werden können. Nun ist dies zwar theoretisch — streng genommen — nicht der Fall; nach dem Erlaß vom 24. 9. 1724 (Manuel S. 67) mußte der Verkäufer bei dem Agenten gleichzeitig mit der Erteilung des Verkaufsauftrages die verkauften Wertpapiere, der Käufer den Kaufpreis, hinterlegen; alle nicht durch den Agenten vermittelten, außerhalb der Börse geschlossenen Geschäfte wurden dagegen für ungültig erklärt; hiermit war der Terminhandel im eigentlichen Sinne verboten. Sowohl dieser als auch der spätere Erlaß von 1785 fanden aber in der Praxis keine Beachtung (Bédarride a. a. O. S. 81, 84). Wie gerade der Erlaß von 1785 zeigt, hatte sich trotz des Edikts von 1724 ein lebhaftes außerbörsliches Termingeschäft entwickelt. Anscheinend rechnete man schon damals mit einer Abschwächung des Terminverbotes und glaubte, durch die Escompte-Klausel wenigstens die Möglichkeit einer Anerkennung solcher Geschäfte zu schaffen. Die Entwicklung gab dieser Erwartung recht. In einer Entscheidung von 1789 wurde dem Erlaß von 1785 keine Bedeutung beigelegt, weil er nicht bei dem Parlement de Paris registriert worden war (Bédarride S. 90, 91). Im Jahre 1810 stellte der Code pénal das Termingeschäft nur insoweit unter Strafe, als der Verkäufer nicht nachweisen konnte, daß die verkauften Papiere ihm zur Zeit des Kaufs oder zur Zeit der Lieferung zur Verfügung standen (Code pénal, Art. 422, Manuel S. 275). Damals kam die Meinung auf, hiermit sei auch der Erlaß von 1724 beseitigt, die Gültigkeit von Termingeschäften hinge nur noch davon ab, daß ihre Erfüllung ernsthaft gewollt würde (Bédarride S. 92 ff., 102 f.). Um 1830 gab dann die französische Rechtsprechung den Standpunkt, daß Wertpapierverkäufe ohne vorherige Hinterlegung der verkauften Papiere nichtig seien, endgültig auf. Entscheidend für den Wechsel der Rechtsprechung war aber gerade die Erwägung, daß sich die Termingeschäfte durch die Escompte-Klausel den Kassegeschäften annäherten (Bédarride S. 109). Diese Entwicklung macht die Richtigkeit der Vermutung, daß die Escompte-Klausel von vornherein zu dem Zweck vereinbart wurde, das Termingeschäft als ernsthaft gemeint erscheinen zu lassen, außerordentlich wahrscheinlich.

Die hier vertretene Auffassung über die Entstehung der Escompte-Klausel wird von Bédarride S. 116, 117 geteilt. Nach Bédarride ist die Klausel bei Differenzgeschäften dazu benutzt worden, den Charakter der Ernstlichkeit des Geschäfts vorzutäuschen. Das wäre, heißt es dann weiter, bereits 1785 geschehen, wie aus dem zitierten Erlaß hervorgehe, und sei auch heute noch der Sinn der Vereinbarung. Man dürfe der Klausel keine zu große Bedeutung beimessen. Sie sei nur insoweit ernst zu nehmen, als das Geschäft selbst ernst gemeint sei.

Es muß also mit Nachdruck betont werden, daß die Escompte-Klausel ihre Entstehung nicht dem Wunsche verdankt, die Baisse-Spekulation zu verhindern oder einzuschränken, sondern dem Bestreben, das Termingeschäft auch in der Form des Leerverkaufs entgegen der Absicht des Gesetzes wirksam zu machen. Die Vereinbarung der Escompte-Befugnis diente also ursprünglich nicht zur Bekämpfung, sondern ausgesprochen zur Begünstigung der Terminspekulation.

b) So bezeichnend das Ergebnis dieser Untersuchung auch sein mag, so ist damit natürlich noch nicht gesagt, daß die Escompte-Klausel in der Folgezeit keine andere als die ursprünglich beabsichtigte Anwendung gefunden hat oder finden kann. Schon Mirabeau soll sich dahin geäußert haben, daß die Escompte-Befugnis der Hausse-Partei die Möglichkeit gäbe, ihre Gegenspieler abzuwürgen (Manuel S. 82). Um das Jahr 1800 regte der französische Finanzminister die offizielle Einführung des Escompte-Rechts mit der Begründung an, daß man auf diese Weise den Gefahren der Termin-

[1]) 1. Bédarride, Bourses de Commerce, 1921, S. 81, 84, 90 ff., 109, 115 ff.
2. Boissière, La Compagnie des Agents de Change, 1908, S. 212 f.
3. Brändl, Börse und Börsengeschäfte, in Schlegelbergers Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht (1923), 2. Bd., S. 569 u. 591.
4. Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes, Drucksache der Börsen-Enquête-Commission Berlin, 1892, S. 87.
5. Felder, Paris (Börsenplatz) in Niklischs Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 1928, 4. Bd., S. 367.
6. Göppert, Ueber das Börsentermingeschäft in Wertpapieren, Berlin, 1914, S. 41.
7. Manuel des Agents de Change, 1893, S. 81 ff.
8. Nußbaum, LZ. 1914 S. 739; ders., Die Börsengeschäfte, in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, 4. Bd., II. Abt. S. 578.
9. Pagé, La Bourse classique modernisée, 1925, S. 31.
10. Roué, Code pratique de la Bourse, 1908.
11. Salings Börsen-Papiere, 1. Teil, 1928, S. 457.
12. Swoboda, Die Arbitrage, 16. Auflage 1924, 2. Teil,
13. Täuber, Die Börsen der Welt, 1911, S. 530 und 537.
14. Wittner, Die Börsenorganisationen und Börsengesetze der außerdeutschen Länder, Bank-Archiv, Jahrg. 1901/02, S. 134.

Digitized by Google

geschäfte entgegentreten könne (Manuel S. 82 Anm. 1). Auch in der modernen Literatur wird als Zweck des Escompte-Rechts sehr häufig die Verhinderung oder Erschwerung von Baisse-Manövern angegeben (vgl. Boissière a. a. O. S. 212; Brändl a. a. O. S. 591; Göpperta. a. O.; Nußbaum a. a. O.; Roué a. a. O. S. 128, 129). Nach dem über die Entstehung Gesagten wird man aber gut tun, diese Bemerkungen mit Vorsicht aufzunehmen.

Ueber die praktischen Erfahrungen, die an der Pariser Börse in der Neuzeit mit der Escompte-Befugnis gemacht worden sind, gibt die Literatur nur wenig Aufschluß; zum Teil widersprechen sich die hierüber gemachten Angaben. Während Roué a. a. O. behauptet, daß das Recht des escomptè oft benutzt werde, um eine plötzliche Hausse in Werten hervorzurufen. bei denen Stückemangel herrsche, sagt Pagé a. a. O. S. 31, daß die Ausübung des Rechts in der Praxis sehr selten sei. Bédarride will, wie schon erwähnt, der Escompte-Klausel nur eine geringe Bedeutung zuerkennen und hält sie nur insoweit für ernst gemeint, als das Geschäft selbst auf Erfüllung ziele. An einer anderen Stelle berichtet derselbe Autor, daß nach der Behauptung der agents de change und den Registern der Chambre syndicale vom 1. 1. 1849 bis 31. 12. 1849 auf Grund der Escompte-Klausel Effekten im Werte von ca. 1 Milliarde Francs tatsächlich geliefert worden seien; besonders in Hausse-Zeiten habe der Käufer ein Interesse an der Ausübung des Rechts, und während solcher Bewegungen hätten auch starke Umsätze auf Grund der Klausel stattgefunden (Bédarride a. a. O. S. 112/116).

Die Widersprüche können zum Teil dadurch geklärt werden, daß man, wie Bédarride es auch tut, zwischen der ernsthaft gemeinten Klausel bei Effektivgeschäften und der nur zum Schein vereinbarten Befugnis bei reinen Spekulationsgeschäften unterscheidet. Es ist denkbar, daß bei Geschäften, deren Erfüllung von den Parteien von vornherein beabsichtigt war, der Käufer die vorzeitige Lieferung verlangt und der Verkäufer sie bewirkt, besonders dann, wenn das Kursniveau im Steigen begriffen ist. In den Kreisen der berufsmäßigen Spekulation aber, die Geschäfte regelmäßig in der Absicht tätigen, sich durch den Abschluß von Gegengeschäften glattzustellen, dürfte, wie Pagé sagt und Bédarride bestätigt, die Ausübung des Rechts sehr selten sein. Das wird auch durch Nachrichten aus Paris bekräftigt. Genaue Feststellungen über Art, Häufigkeit und Wirkung der Anwendung der Escompte-Befugnis in Paris werden sehr wertvoll sein, brauchen aber nicht abgewartet zu werden. Die Prüfung der Folgen, die die Anwendung des Rechts an deutschen Börsen unter Berücksichtigung der hier bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse nach sich ziehen würde, wird erweisen, wie wenig selbst zeitweilige Erfolge seiner Durchführung in Paris für uns besagen.

III.

Bei der Untersuchung der Frage, wie die Einführung des droit d'escompte auf den deutschen Terminverkehr wirken würde, sind zunächst zwei Tatbestände zu unterscheiden: einmal kann der Terminverkäufer oder einer seiner Vormänner, wozu auch Kunden zu rechnen sind, zur Zeit der Ausübung des Rechts im Besitze der verkauften Menge von Effekten sein; den Gegensatz hierzu bildet eine Kette von Verkäufern, von denen keiner die verkauften Papiere besitzt.

Bei dem ersten Sachverhalt ist entweder nur ein einziger Verkäufer vorhanden, der in eigener Person oder dessen Kunde Eigentümer der verkauften Effekten ist, oder es folgen sich eine Reihe von Verkäufern, von denen zwar der erste die verkauften Papiere hat, von denen aber die anderen zunächst Leerverkäufe getätigt und sich erst nachträglich, aber noch vor der Kündigung durch Abschluß eines Gegengeschäfts gedeckt haben. In beiden Fällen würde die Pflicht zur vorzeitigen Lieferung lediglich zur Folge haben, daß die Verkäufer vorzeitig den Kaufpreis erhielten und über ihn vorzeitig disponieren müßten. Der in der Kette erste Verkäufer hätte die Effekten, in deren Besitz er sich befindet, an denjenigen Käufer zu liefern, der von dem droit d'escompte Gebrauch gemacht hat. An ihn wäre der Kaufpreis sofort zu entrichten, alle dazwischen liegenden Kauf- und Verkaufgeschäfte wären mit Ausnahme der etwa notwendigen Begleichung der Kursdifferenzen hiermit erledigt. Keiner der beteiligten Verkäufer wäre durch die vorzeitige Kündigung gezwungen, sich die verkauften Wertpapiere durch besonderes Deckungsgeschäft zu beschaffen. Er liefe nicht Gefahr, eine Kurseinbuße zu erleiden. Mit anderen Worten: haben die Baissespekulanten zur Zeit der Ausübung des Rechts bereits das Gegengeschäft abgeschlossen, so ist das droit d'escompte für die ganze Kette von Verkäufern immer dann ohne Nachteil, wenn ein Glied der Kette im Besitze der Effekten ist und den Vertrag erfüllt, ohne auf seine Vormänner zurückzugreifen oder zurückgreifen zu können.

Dagegen sind die Folgen des droit d'escompte außerordentlich schwerwiegend, wenn keiner der beteiligten Verkäufer die verkauften Effekten besitzt. In diesem Fall würde der in der Reihe erste Verkäufer durch die Ausübung des Rechts gezwungen, sich durch Abschluß eines Kassakaufs innerhalb weniger Tage einzudecken. Wenn bei einer wertmäßig bedeutenden Zahl so gelagerter Abschlüsse die vorzeitige Lieferung verlangt würde, wozu allerdings der Nachweis entsprechender Mittel gehörte, so könnte auf diese Weise ein plötzliches Ansteigen des Kassakurses erzielt werden. Das ist aber selbstverständlich keineswegs gleichbedeutend mit einer dauernden Erhöhung des Kurniveaus. Vielmehr ist die weitere Entwicklung genau die gleiche, wie bei den schon bisher zeitweise versuchten Stützungsaktionen. Zunächst wäre es ebenso wie dort erforderlich, daß die eskomptierenden Käufer im Besitz der erworbenen Effekten blieben. Veräußerten sie sie in kurzer Zeit weiter, so fiele der Kassakurs sofort wieder ab. Die eskomptierenden Käufer müßten also im Besitz erheblicher Mittel und entschlossen sein, diese auf längere Zeit festzulegen. Diese Voraussetzung wird im wesentlichen nur in den Fällen zutreffen, in denen Großbanken als Käufer auftreten, während die berufsmäßige Spekulation, in die gerade eingegriffen werden soll, dazu nicht in der Lage ist. Aber selbst dann wäre die Wirkung nur vorübergehend, wenn die Wirtschaftslage so bleibt, wie sie zur Zeit der Kurssteigerung war: im Laufe weniger Tage wäre offenbar, daß die Kurserhöhung nicht auf einer Besserung der wirtschaft-

Digitized by Google

lichen Verhältnisse beruht, sondern durch technische Mittel künstlich herbeigeführt ist. Die Börse hätte in Kenntnis der Sachlage von vornherein kein Vertrauen zu der Dauer der Besserung. Ihre Zurückhaltung ließe die Kurse bald wieder ins Wanken geraten. Die sich hieraus ergebende Enttäuschung des effektenkaufenden Publikums hätte aller Erfahrung nach größere Abgaben als vorher im Gefolge, so daß sich die zeitweilige Kurserhöhung sehr bald in ein noch stärkeres Absinken des Kurses verwandeln würde.

Dazu kommt folgendes: Haussiers und Baissiers stehen zwar nicht unbedingt derart gegeneinander, daß die Käufe der einen Seite von der Verkaufsbereitschaft der anderen Seite abhängen. Sie sind aber auch nicht vollkommen unabhängig voneinander. Werden die Bassiers in großem Maßstabe gezwungen, sich vorzeitig durch Kassegeschäfte einzudecken, so fehlen diejenigen Händler am Markt, die Stücke brauchen und infolgedessen gewillt und in der Lage sind, den Haussiers im Wege des Reports oder des Lombards Stücke abzunehmen. Wenn es keine Baissiers gibt, so wird den Haussiers der Abschluß von Reportgeschäften und die so zu bewirkende Prolongation ihrer Engagements erschwert. Ist gleichzeitig das Leihgeld knapp und demzufolge nur gegen hohe Zinsen zu haben, so sind die Haussiers unter Umständen gezwungen, sich glattzustellen. Das Hereingeben gekaufter Papiere könnte sehr kostspielig werden und auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, wenn am Markt nur Händler tätig wären, die auf eine Kurssteigerung hoffen, und nicht auch solche, die ein Fallen des Kurses erwarten und ihr Verhalten darauf eingerichtet haben. Ein Terminmarkt kann nur funktionieren, wenn beide Tendenzen an ihm vertreten sind. Verhindert man die Tätigkeit derjenigen Personen, die mit einer Kursabschwächung rechnen, so erschwert man auch denjenigen Händlern, die sich auf ein Steigen der Kurse einstellen, die Möglichkeit, ihre Hausse-Engagements auf längere Zeit durchzuhalten. Das droit d'escompte wäre also nicht nur wirkungslos, es würde u. U. eine Schädigung des Haussiers herbeiführen, mithin das Gegenteil des beabsichtigten Erfolges bewirken.

Mit der Behinderung des Reportgeschäftes ginge eine Beeinträchtigung der Arbitrage Hand in Hand. Kann sich der Arbitrageur nur bei Zahlung anormal hoher Reportsätze glattstellen, so wird sich die Fortführung seiner Tätigkeit für ihn häufig nicht mehr lohnen. Dadurch käme der durch die Arbitrage vollzogene Ausgleich zwischen den verschiedenen, auch internationalen Geldmärkten in Fortfall. Schon in dem Bericht der Börsen-Enquete-Commission (Heymann, 1894, S. 114) ist auf die Bedeutung hingewiesen worden, die dieser Verknüpfung zwischen Reportgeschäft und Arbitrage mit Rücksicht auf den internationalen Geldverkehr zukommt. Es heißt dort: „Die ausgleichende Wirkung des Reportgeschäfts sei aber nicht bloß ein Vorteil für die Börse, sondern auch für die Allgemeinheit, indem sie Geldkrisen verhindere oder wenigstens abschwäche, die bei dem Zusammenhange, in dem alle Geldmärkte und Börsenplätze miteinander ständen, sich selten auf einzelne Orte beschränkten, sondern fast stets einen allgemeineren Charakter annähmen."

Die Ausübung des droit d'escompte hätte mithin keine Besserung des Kursniveaus, sondern eine empfindliche Störung des Termin- und auch des Geldmarktes zur Folge.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß in den bisherigen Betrachtungen die psychologische Wirkung vernachlässigt worden sei, die mit der Einführung eines solchen Rechts verbunden wäre. Eine psychologisch günstige Wirkung von der Ankündigung einer Maßnahme zu erwarten, deren Anwendung die größten Schäden verursachen würde und daher unmöglich ist, heißt die Intelligenz der Börsenbesucher doch allzu sehr unterschätzen. Ganz abgesehen davon, daß nach dem ersten Versuch einer Ausübung des droit d'escompte die Unmöglichkeit seiner Durchführung allen Beteiligten klar würde und hiermit die Furcht vor seiner weiteren Anwendung verschwände, würden die Börsenbesucher schon vorher erkennen, daß mit dem Recht der vorzeitigen Kündigung niemals Ernst gemacht werden kann.

Ueberdies stehen aber den Baissiers Mittel zur Verfügung, sich vor den beabsichtigten Wirkungen des droit d'escompte zu schützen, so daß sie durch seine Androhung kaum eingeschüchtert würden. Einmal dürfte es nicht gut möglich sein, den Ausschluß des droit d'escompte durch freie Parteivereinbarung zu verhindern. Es würden sich stets eine große Reihe von Käufern bereit finden, auf das droit d'escompte zu verzichten. Ein solcher Verzicht wird von der Mehrzahl schon deshalb erklärt und auch innegehalten werden, weil zu der Ausübung des Rechts die sofortige Zahlung des Kaufpreises gehört, die den meisten nicht möglich sein wird. Im übrigen werden sich die Börsenhändler die schon jetzt an der Berliner Börse außerordentlich geringen Verdienstmöglichkeiten nicht noch selbst durch Erschwerung der wenigen Geschäfte schmälern. Zu der Möglichkeit, das droit d'escompte durch Vereinbarung auszuschließen, tritt der Umstand, daß im Falle der Ausübung des Rechts die deckungsuchenden Verkäufer stets Leihstücke erhalten werden, sei es im Wege eines vorzeitig abgeschlossenen Reportgeschäftes, sei es in anderer Form.

Nur in einer Situation dürfte die erwähnte psychologische Wirkung eintreten. Wenn die Kurse nicht wegen einer Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage und des hierauf gegründeten Mißtrauens des großen Publikums absinken, sondern bei sonst guten und ruhigen wirtschaftlichen Verhältnissen nur anläßlich eines einzelnen aufsehenerregenden Ereignisses zum Fallen gebracht werden, dann könnte die Drohung mit der Escompte-Befugnis und ihre teilweise vorgenommene Verwirklichung die Baissiers von weiteren Leerverkäufen abhalten und das alte Kursniveau wieder herstellen. Es ist denkbar, daß das in Paris einige Male mit Erfolg durchgeführt worden ist. Unsere Lage ist aber gänzlich anders. Der Kursstand ist nicht wegen eines besonderen, vereinzelten Falles erschüttert, sondern schwankt und senkt sich andauernd, weil die Wirtschaft der Welt und ganz besonders Deutschlands unter einer Krise nie gekannten Ausmaßes leidet. Bei solcher Sachlage kann man sich von einem Schlage gegen die Baissespekulation nichts versprechen als eine künstliche Augenblickswirkung, die sich dann sofort in das Gegenteil verkehrt.

Zusammenfassend läßt sich nach alledem folgendes feststellen:

Digitized by Google

Das droit d'escompte des französischen Börsenrechts ist nicht geeignet, unter den jetzigen allgemeinwirtschaftlichen Verhältnissen einer Verschlechterung des Kursniveaus entgegenzuwirken. Seine Anwendung würde die Vornahme von Leerverkäufen nicht verhindern, dagegen aber die Prolongation von Hausse-Engagements erschweren und darüber hinaus den Termin- und Geldverkehr überhaupt in empfindlicher Weise stören und beunruhigen.

Die legislatorische Behandlung der Stimmrechtsaktien (actions à vote plural) in Frankreich und die deutsche Reform.

II. Nachtrag.

Von Dr. **Richard Rosendorff**, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Wie ich im Nachtrag meines Aufsatzes vom 15. Januar (S. 183) bereits vorausgesagt habe, ist inzwischen in Frankreich in den maßgebenden Kreisen ein vollkommener Stimmungsumschwung zugunsten der durch das Gesetz vom 26. April 1930 unterdrückten actions à vote plural eingetreten. Dieser Umschwung äußert sich nicht nur in den Kundgebungen der Handelskammern, insbesondere der am 3. Februar in Paris stattgehabten Versammlung der Vorsitzenden von 19 Handelskammern von Frankreich, sondern ganz besonders in dem soeben bekanntgewordenen „Rapport fait au nom de la Commission de législation civile et criminelle", der vom Senator M. Dauthy erstattet wurde. Der Bericht umfaßt nicht weniger als 183 Druckseiten. Er untersucht auf das Eingehendste die Natur, Geschichte und Entwicklung der actions à vote plural, ihre Vorteile und Nachteile, schildert sodann die ausländische Gesetzgebung und nimmt in einem dritten Teil Stellung zu den wichtigsten früheren Projekten. Er gelangt endlich mit ähnlichen Gründen, wie die von uns in unserm vorigen Artikel wiedergegebenen der Pariser Handelskammer, zu dem Ergebnisse, das letzte Projekt der Regierung zu verwerfen und bringt endlich unter eingehender Begründung den Text eines Gegenvorschlages.

Artikel 1 dieses „Contre-projet" bestimmt: die grundsätzliche Regel soll die Gleichheit der Rechte unter den Aktionären sein, deren Titel einen gleichen Teil des Grundkapitals repräsentieren. Diese Gleichheit bezieht sich nunmehr auch auf die nicht volleinbezahlten Aktien dergestalt, daß z. B. Aktien, die nur mit 25 pCt. eingezahlt sind, gegenüber volleingezahlten Aktien auch nur den 4. Teil des letzteren zustehenden Stimmrechts genießen.

Diese Regel ist jedoch nicht unabänderlich. Durch die Statuten kann vielmehr bestimmt werden, daß die Aktionäre, deren Aktien voll eingezahlt und seit mindestens 2 Jahren im Gesellschaftsregister als Namensaktien eingetragen sind, nicht in der Stimmenzahl begrenzt sind, die ihrer Kapitalquote entspricht. Sofern die Statuten das Stimmrecht der Inhaber- oder Orderaktien in der oben angegebenen Art der Namensaktien regeln, haben die Namensaktien pro Aktie eine halbe Stimme mehr.

Artikel 2 bestimmt: Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Statuten, die sich auf bei der Gründung der Gesellschaft oder nach Herabsetzung des Grundkapitals ausgegebene Aktien beziehen, haben die Vorzugsaktien in den Generalversammlungen kein höheres Stimmrecht als die andern Aktien. Im Fall einer nach der vorstehenden Bestimmung gestatteten Ungleichheit darf das höhere Stimmrecht der Vorzugsaktien nicht über 3 Stimmen „par quotité de capital social correspondant à l'unité de voix, fixée par les statuts" hinausgehen.

Das Mehrstimmrecht kann nur ausgeübt werden, solange die Aktie Namensaktie ist. Wird sie in eine Inhaberaktie umgewandelt, so erlischt das Mehrstimmrecht.

Diejenigen Aktiengesellschaften, die nach der Veröffentlichung des neuen Gesetzes gegründet werden, und die bereits existierenden Gesellschaften, die dem öffentlichen Dienst gewidmet sind oder die Herstellung von Gegenständen für die nationale Verteidigung betreiben, können ein Mehrstimmrecht nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhalten (Art. 3):

> 3 Stimmen für den Staat, die Départements, die Kommunen und öffentlichen Etablissements, die sociétés coopératives de main d'oeuvre des sociétés anonymes à participation ouvrière (cf. Gesetz vom 26. April 1917), die Gründer der Gesellschaft und diejenigen, die Patente eingebracht haben.
>
> 2 Stimmen für jeden Aktionär, dessen Titel auf seinen Namen in den Gesellschaftsregistern seit mindestens 2 Jahren eingetragen sind. Die 2 Jahre werden von dem Tage an gerechnet, an dem die Aktien voll eingezahlt sind.
>
> 3 Stimmen für jeden Aktionär, dessen Titel unter den gleichen Bedingungen mindestens 10 Jahre eingetragen sind.

Für diese im Aktienrecht völlig neuen Vorschläge waren für den französischen Gesetzgeber die folgenden Erwägungen maßgebend: Er will die „Organisation der Verteidigung" einer Gesellschaft auf einen Grundsatz stützen, den er die „Affectio societatis" nennt. Er unterscheidet 3 gesetzliche Merkmale dafür, daß der Aktionär dieses Gefühl besitzt:

1. Die Identifikation der Person des Aktionärs,
2. die Dauer der Besitzzeit (Daueraktionär),
3. die besonderen Qualitäten gewisser Aktionäre.

Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die Namensaktie besonders zu begünstigen ist, weil die namentliche Kennzeichnung des Aktionärs eine gewisse moralische Verantwortlichkeit mit sich bringe. „Ein Aktionär, der seinen Mitaktionären bekannt ist, wird keinen feindseligen Akt gegen die Gesellschaft begehen, in deren Generalversammlung er zu sitzen berufen ist. Wenn er versucht wäre, es zu tun, so würde die Frucht vor Repressalien genügen, ihn davon abzubringen." Die „Affectio societatis" kommt noch stärker dadurch zum Ausdruck, daß ein Aktionär seine Aktien während einer längeren Zeitperiode besitzt. „Diese Beständigkeit verrät seine Zuneigung zu dem Unternehmen, ein Vertrauen in sein Schicksal, die der Ausdruck gerade der Freundschaft ist, die wir suchen." Endlich kann die Qualität gewisser Aktionäre auch ein genügender Grund sein, um ihnen das Recht auf eine größere Macht in der Gesellschaft zuzubilligen.

Nach Art. 4 muß bei Vermeidung der Nichtigkeit der Beschlüsse jede Einberufung einer GV., durch die Mehrstimmrechtsaktien zugelassen werden sollen, die „raisons d'intérêt social" angeben, die die beabsichtigte Maßnahme motivieren. Die Einladung muß allen Namensaktionären sowie den sich sonst noch meldenden Aktionären 14 Tage vor der GV. direkt zugesandt werden.

Die Mehrstimmen werden besonders gezählt. Wenn ihre Gesamtsumme über ein Viertel derjenigen Aktien hinausgeht, die von anwesenden oder vertretenen Aktionären aller Art abgegeben werden, so tritt eine entsprechende Reduktion ein.

In den Generalversammlungen, in denen das Mehrstimmrecht zugelassen ist, kann die Präsenzziffer derart

Digitized by Google

erhöht werden, daß mehr als ein Viertel des Grundkapitals vertreten sein muß.

Nach Art. 5 kann nur der Eigentümer das Mehrstimmrecht ausüben, und nur dann, wenn seine Aktien Namensaktien und voll eingezahlt sind. Das Privileg erlischt bei Uebertragung, Konversion, bei Rückzahlung des Kapitals, sowie bei Ablauf der Frist, für die es gewährt ist. Diese Frist kann nicht mehr als 15 Jahre betragen, sie müßte denn erneuert werden.

Art. 6 bestimmt: Falls eine von den Statuten vorgesehene kumulative Mindestdividende, oder mangels einer solchen Bestimmung 5 pCt. des Grundkapitals während dreier aufeinander folgender Jahre nicht zur Verteilung kommt, ist jede Aktionärversammlung, die wenigstens den 20. Teil des Gesellschaftskapitals repräsentiert, berechtigt, bei dem Handelstribunal am Wohnsitz der Gesellschaft die Nichtigkeit des Mehrstimmrechts zu beantragen.

Die Begründung bemerkt hierzu, daß dieser Vorschlag durch die amerikanische Praxis inspiriert worden sei und bezweckt, den Stammaktien bei niedrigerer Dividendenzahlung eine Kompensation durch Reduktion des Stimmrechts zu geben. Der Gesetzgeber geht hier von dem Gedanken aus, daß das Mehrstimmrecht nicht auf die Dauer aufrechterhalten werden soll, wenn die Führung der Gesellschaft eine schlechte ist und dies durch eine mehrjährige Reduktion der Dividenden zum Ausdruck kommt.

Art. 11 bestimmt:

1. Die Nichtigkeit von Beschlüssen, die unter Verletzung des Gesetzes gefaßt sind.

2. Eine Strafe von 100—1000 frcs. gegen jedes Mitglied der Verwaltung, das sich einer Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes schuldig gemacht hat.

3. Wird den bestehenden Gesellschaften die Verpflichtung auferlegt, vom Tage der Veröffentlichung des Gesetzes an ihre Statuten in Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes zu bringen, sobald irgendeine sonstige Statutenänderung vorgenommen wird oder Aktien, Obligationen oder Bons ausgegeben werden, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes.

4. Ungeachtet entgegengesetzter statutarischer Bestimmungen soll die Ausübung des Stimmrechtsprivilegs, das Prioritätsaktien gewährt ist, den gesetzlich festgesetzten Bedingungen unterworfen werden, und zwar sowohl mit Bezug darauf, daß die Stücke Namensaktien sein müssen, wie die der einzelnen Aktie gewährte Stimmenzahl, die Dauer des Privilegs und seine Einziehung.

5. Diejenigen Gesellschaften, die besondere Mehrstimmrechtsaktien — gemeint sind die actions à vote plural im Sinne des bisherigen Rechts — haben, können dieses Privileg 2 Jahre nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes beibehalten, wenn es durch besondere Vorteile, die den Stammaktien gewährt werden, kompensiert wird. In diesem Fall soll die Ausübung des Stimmrechtsprivilegs der Anwendung der im Artikel 1, 5, 6, 7, 8 des jetzigen Gesetzes niedergelegten Bestimmungen unterworfen sein.

6. In allen andern Fällen, die nicht in diesem Artikel vorgesehen sind oder unter den nacherwähnten Art. 13 fallen, ist ein Mehrstimmrecht nicht mehr erlaubt. Jede Gesellschaft, in der es, gleichviel unter welchem Namen oder in welcher Form besteht, soll diese Ungleichheit im Stimmrecht in der ersten Generalversammlung, die nach Bekanntgabe dieses Gesetzes stattfindet oder aber spätestens ein Jahr nach dieser Bekanntmachung ihre Statuten in Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen bringen.

Nach Art. 12 werden für nichtig erklärt:

1. Alle Vorteile, die den besonderen Mehrstimmrechtsaktien zustehen.

2. Alle Uebertragungs- oder Konversionsbedingungen, sowie alle andern Lasten und Pflichten, die diesen Aktien auferlegt sind.

Nach Art. 13 soll das Gesetz in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen nicht angewandt werden:

1. Auf Gesellschaften, die am Tage seiner Bekanntmachung schon gegründet sind, deren Kapital aus Gründen des Allgemeininteresses teilweise Eigentum des Staates oder einer andern in Art. 3 bezeichneten öffentlichen Körperschaft sind.

2. Auf solche bereits bestehende Gesellschaften, deren Gegenstand in Ausbeutungen außerhalb des eigentlichen Frankreichs besteht, die durch die zuständigen Behörden verliehen worden sind.

Bei diesen Gesellschaften wird das Stimmrecht auch weiterhin durch die Statuten, die am Tage der Bekanntmachung des neuen Gesetzes in Kraft sind, geregelt.

Ein letzter Art. 14 bestimmt, daß in dem Monat des Inkrafttretens des Gesetzes ein Dekret in Form der Reglements der öffentlichen Verwaltung die Gesellschaften bezeichnen soll, denen die Vergünstigung des Art. 3 zustehen.

Die Nutzanwendung, welche sich aus dieser französischen Entwicklung für Deutschland ergibt, ist die folgende: Es ist unmöglich, Institutionen, die sich, wie die Mehrstimmrechtsaktien, aus zwingenden ökonomischen Gründen in der ganzen Welt entwickelt haben, durch das Machtwort des Gesetzgebers zu unterdrücken. Versucht man es dennoch, so zeigt sich alsbald, daß die starken in der Aktiengesellschaft arbeitenden ökonomischen Kräfte das gesetzgeberische System aushöhlen[1]). Wie der Rapport von Dauthy feststellt, gibt es bisher nur 2 Länder, die die Stimmrechtsaktien völlig unterdrückt haben: Oesterreich und die Republik von San Salvador. Man wird kaum sagen können, daß die Gesetzgebung gerade dieser beiden Länder für die übrige Welt vorbildlich sein dürfte. Die Regelung, die Deutschland in Aussicht genommen hat, kommt zwar nicht der Form, wohl aber der Sache nach, einer fast völligen Unterdrückung der Stimmrechtsaktien gleich. Uebrigens zeigt sich derselbe Skeptizismus hinsichtlich der Unterdrückung der Stimmrechtsaktien, wie er jetzt in Frankreich auftritt, auch in andern Ländern, wie z. B. in der Schweiz, wo die ständige Commission im Gegensatz zu dem Entwurf die Stimmrechtsaktien wieder eingeführt hat. In der Tat hat die Kundgebung der Präsidenten der Handelskammer von Frankreich recht, wenn es dort heißt:

„Considérant que les actions à vote plural peuvent constituer une mesure de protection efficace du capital national contre la mainmise étrangère; que la légalité des titres de cette nature étant reconnue dans la plupart des pays, leur suppression mettrait la France en état d'infériorité et lui interdirait sans contre-partie le contrôle des affaires internationales."

Andrerseits scheint mir jedoch diejenige Regelung, welche dieses Problem in dem neuen französischen Gesetzentwurf finden soll, einen psychologischen Mißgriff des Gesetzgebers darzustellen. Der wesentliche Unterschied zwischen der früheren und der neuen Regelung besteht darin, daß das Mehrstimmrecht in Zukunft nicht mehr an der Aktie, sondern an dem Eigentümer derselben haften soll und daß man hierdurch die „affectio societatis", die Liebe zur Gesellschaft, beim Aktionär fördern will. Die Gründe, die der französische Gesetzgeber hierfür anführt, erscheinen mir aber keineswegs als stichhaltig. Die Förderung der Namensaktie, die übrigens auch sonst in Frankreich propagiert wird, hat man vor einigen Jahren auch in andern Ländern, nämlich in Italien durch das Gesetz vom 24. Sept. 1920 versucht. Dieses Gesetz enthielt einen Zwang zur ausschließlichen Schaffung von Namensaktien. Wie

[1]) Rosendorff, Illusionen des Gesetzgebers. Deutsche Allgem. Ztg. 6. I. 31.

Digitized by Google

Bianchini[2]) ausgeführt hat, wurde dieses Gesetz aber bereits am 10. Nov. 1922 wieder aufgehoben, weil „das Bestehen eines großen und freien Effektenmarkts die erste Vorbedingung für eine Entwicklung der nationalen Wirtschaft ist". Man erblickte in dem Zwang zur Schaffung von Namensaktien „eine Hemmung der Entwicklung der italienischen Wirtschaft und der Bildung von Sparkapital und dessen Zustrom zu den Industrie- und Handelsunternehmungen".

Was die Frage der Abstufung des Stimmrechts nach der Dauer des Besitzes anbetrifft, so sei darauf verwiesen, daß in Oesterreich in manchen Statuten die Bestimmung enthalten ist, wonach in der Generalversammlung nur diejenigen Aktionäre stimmberechtigt sind, welche einen länger andauernden Aktienbesitz nachweisen können, z. B. bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank. Als diese Frage in den Verhandlungen des Deutschen Juristentags zu Wien, im Jahre 1912 erörtert wurde, wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß sich eine solche Bestimmung aus wirtschaftlichen Gründen nicht generalisieren ließe[3]). Wenn der französische Gesetzgeber endlich glaubt, die Verteidigung einer Gesellschaft könne wirksam auf die affectio societatis begründet werden, und ein Aktionär, der seinen Mitaktionären bekannt sei, werde nichts gegen seine Gesellschaft unternehmen, so beweisen gerade die Ereignisse des letzten Jahrzehnts das Gegenteil. Zum Beweise hierfür möchte ich mich auf diejenigen Ausführungen und Beispiele berufen, die ich in meinem Buch: „Die rechtliche Organisation der Konzerne" (S. 70 ff.) über die Konzernkämpfe im Aktienwesen auf Grund zahlreicher praktischer Erfahrungen gemacht habe. Dem Staat, den Kommunen und sonstigen öffentlichen Instituten durch Einräumung eines Mehrstimmrechts einen besonderen Einfluß auf die Aktiengesellschaften geben zu wollen, halte ich im Interesse des Wirtschaftslebens für verhängnisvoll, weil dadurch die Gefahr heraufbeschworen wird, daß die rationelle Entwicklung der Gesellschaften aus politischen Gründen beeinträchtigt wird.

Endlich ist zu berücksichtigen, daß der ganze Schutz des neuen Systems auch dadurch recht problematisch werden dürfte, daß das Mehrstimmrecht ja in dem Augenblicke verschwindet, wo die begünstigten Aktionäre ihre Aktien verkaufen. Die Gesellschaft weiß also niemals, wie es um ihre Majoritätsverhältnisse bestellt ist.

Zur Finanztechnik privater Bausparkassen.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

Wenn man die ungewöhnlich rasche Entwicklung des deutschen Bausparwesens überblickt, so muß man zu der Feststellung kommen, daß die Verhältnisse auf diesem Gebiete, anstatt sich zu klären, in wachsendem Maße unübersichtlich werden. Eine beschleunigte gesetzliche Regelung des Bausparwesens ist daher eine dringende Notwendigkeit, die insbesondere auch von den größten und auf soliden Grundsätzen aufgebauten Bausparinstituten anerkannt wird. So zahlreich die Neugründungen privater Bausparkassen sind, die nach dem kollektiven Sparsystem arbeiten, d. h. aus der gemeinsamen Sparleistung einer Reihe von Sparern an diese Darlehen für Bau- oder andere festgelegte Zwecke nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel gewähren, so vielfältig sind auch die finanztechnischen Konstruktionen, auf denen der Geschäftsbetrieb aufgebaut ist, und selbst ältere, seit Jahren bestehende Bausparinstitute halten es für geboten, ihre finanztechnischen Grundlagen immer wieder zu überprüfen und umzugestalten. Ist demnach die Entwicklung in materieller Hinsicht zwar noch immer in Fluß — eine Tatsache, auf die der eingebrachte Gesetzentwurf zur Regelung des Bausparwesens durch die überwiegende Beschränkung auf das mehr oder weniger formelle Aufsichtsverfahren Rücksicht genommen hat —, so haben sich andererseits doch bereits innerhalb der größeren privaten Bausparinstitute einige besonders charakteristische Grundtypen herausgebildet, von denen die nebenstehende Uebersicht in ausgewählter und gedrängtester Form einen Eindruck vermitteln soll, um zugleich informatorisches Material für eine Prüfung der Frage zu bieten, inwieweit über die Bestimmungen des Gesetzentwurfes hinaus nicht doch in dieser oder jener Hinsicht eine weitergehende materielle Regelung des Bausparwesens überhaupt und schon jetzt angezeigt wäre.

Pflichtleistungen.

Bereits hinsichtlich der laufenden Pflichtleistungen vor Zuteilung des Tilgungsdarlehns gibt es zwischen den einzelnen in der Uebersicht ausgewiesenen Typen gewisse Unterschiede. Im allgemeinen besteht die Tendenz, die Sparleistungen vor Zuteilung des Tilgungsdarlehns im Hinblick auf die noch vorhandene Belastung mit den Kosten der Altwohnung möglichst niedrig zu halten, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß niedrige Pflichtsparbeiträge die kürzeste Wartezeit insbesondere dort außerordentlich erhöhen, wo eine vergleichsweise hohe Mindestsparleistung vor Eintritt der Zuteilungsberechtigung erfolgen muß. Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt die vor der Zuteilung geforderten laufenden Pflichtleistungen, so erkennt man, daß bei Typ I niedrigen laufenden Jahresleistungen vor der Zuteilung eine in der Vorspalte „Zuteilung" ausgewiesene „Sparleistung vor Zuteilung" in Höhe von 16⅔ % der Vertragssumme als Soll gegenübersteht, so daß die Mindestwartezeit, wenn sich die Sparleistungen auf die Pflichtsparbeiträge beschränken, immerhin 8 Jahre beträgt. Auf der anderen Seite stellen die höchsten, bei Typ III zu verzeichnenden laufenden Pflichtleistungen vor der Zuteilung, die sich bei einer Vertragssumme von RM 30 000,— auf monatlich RM 150,— belaufen, immerhin eine empfindliche Belastung des Bausparers dar, ohne daß hinsichtlich der kürzesten Wartezeit bestimmte Angaben gemacht werden könnten. Denn wenn auch der Eintritt der Zuteilungsberechtigung von nichts anderem abhängig gemacht wird als von der Erfüllung der Pflichtleistungen im Zeitpunkt der Zuteilung, so macht doch die Tatsache, daß, wie der in der Vorspalte „Zuteilung" ausgewiesene „Zuteilungsschlüssel" erkennen läßt, nicht die Sparleistung, sondern die Höhe der Vertragsnummer die Grundlage der Zuteilung darstellt, jede genaue Angabe hinsichtlich der kürzesten theoretischen Wartezeit unmöglich. Bei Typ IV stellt sich die kürzeste theoretische Wartezeit auf über 5 Jahre, wenn die in der Vorspalte „Pflichtleistungen vor der Zuteilung" ausgewiesenen „Einmaligen Leistungen" in Höhe von 10 % der Vertragssumme nicht in einem Betrage, sondern, wie als zulässig vorgesehen ist, in laufenden Raten aufgebracht werden. Den mittleren Weg hinsichtlich der Höhe der laufenden Pflichtleistungen vor Zuteilung des Tilgungsdarlehns beschreitet Typ II, der bei Jahresleistungen in Höhe von 3 % der Vertragssumme und einer Soll-Sparleistung vor Eintritt der Zuteilungsberechtigung in Höhe von 10 % der Vertragssumme eine theoretische Mindestwartezeit von etwa 3 Jahren aufweist.

Während Verwaltungskostenbeiträge aus laufenden Pflichtleistungen vor Zuteilung des Tilgungsdarlehns nur, wie aus einer Fußnote der Uebersicht hervorgeht, von Typ V erhoben werden, fordern zur Deckung der Unkosten fast sämtliche in der Uebersicht vertretenen Typen einmalige Leistungen vor der Zuteilung, allerdings in sehr unterschiedlicher Höhe und zu einem verschiedenen Zeitpunkt. Während Typ I und Typ V 1 % und Typ II 1,2 % der Vertragssumme als einmalige Leistungen bei Abschluß des Bausparvertrages aus den ersten Pflichtsparraten erheben, verrechnet Typ III, wie

[2]) Bianchini, Die Bankpolitik der faschistischen Regierung. B.-Arch. 15. XI. 30.

[3]) Verh. d. 31. Dts. Jur.-T. Bd. III 470.

Digitized by Google

Uebersicht über den finanztechnischen Aufbau verschiedener Typen privater Bausparkassen.

		Typ I	Typ II	Typ III	Typ IV	Typ V
Pflichtleistungen vor d. Zuteilg.	Laufende Jahresleistungen . .	2 % der Vertragssumme	3 % der Vertragssumme	6 % der Vertragssumme	1,8 % der Vertragssumme	5,45 % der Vertragssumme[1])
	Einmalige Leistungen .	1 % der Vertragssumme	1,2 % der Vertragssumme	1,5 % der Vertragssumme[2])	10 % der Vertragssumme	1 % der Vertragssumme
Pflichtleistungen nach d. Zuteilg.	Laufende Jahresleistungen . .	6,2 % der Vertragssumme[3])	7,5 % der Vertragssumme[4])	14—15% d. Darlehnssumme[5])	6,3 % der Vertragssumme[6])	5,45 % der Vertragssumme[1])
	Einmalige Leistungen .	2—0,5% d. Darlehnssumme[7])	1 % der Vertragssumme	—	7 % der Darlehnssumme[8])	—
Verzinsung	Zinsvergütungen . . .	2 % p. a.	3 % p. a.	7 % p. a.	„zinslos"	„zinslos"
	Zins-Belastungen[9]) . . .	4 % p. a.	4 % p. a.	8—12 % p. a.		
Beleihung	Umfang des Vertrages .	RM 3000 bis 50 000	30—35 % der Baukosten	RM 3000 bis 50 000	RM 2000 bis 40 000	RM 2000 bis 40 000
	Beleihungsgrenze . . .	83,33 % des Gesamtwerts	65 % des Gesamtwerts	80 % des Gesamtwerts	100 % des Gesamtwerts	100 % des Gesamtwerts
	Rangstelle im Grundbuch	Erststellig	Erst- u. nachstellig	Erststellig	Erststellig	Erst- u. nachstellig
Zuteilung	Sparzeit vor Zuteilung .	12 Monate	6 Monate	—	5 Monate	—
	Sparleistung v. Zuteilung	16 2/3 % der Vertragssumme	10 % der Vertragssumme	Erfüllg. d. Pflichtleistungen	10 % der Vertragssumme	—
	Zuteilungsschlüssel . .	Sparleistung	Sparleistung	Vertragsnummer	Zeit = mal = Geld	Zeit = mal = Geld bei Zweiteilung d. Vertragssumme[10])
Wartezeit	Verkürzung der theoretischen Wartezeiten .	Abkürzung d. theoretischen Höchstwartezeit von 29 auf 21 Jahre durch Nutzbarmachung des Hypothekenbestandes	Ueberbrückung d. Wartezeit u. Durchführung des Bauvorhabens durch Zwischenkredite befreundeter Baugenossenschaften	—	—	Beschaffung eines vorzeitig. Darlehns durch Verpfändung d. der Bausparkasse abgetretenen Gehaltsbezüge (Abtretungsrechte)

[1]) Hiervon 0,45 % Unkostenbeitrag. [2]) Bei Zuteilung werden die ersten drei Pflichtsparbeiträge als Unkostenbeitrag verrechnet. [3]) Staffelt sich bis 6,6 % je nach Alter des Bausparers; enthält Leihzins von 4 %, Versicherungsprämie u. 0,1 % d. Darlehnssumme als Unkostenbeitrag. [4]) Hiervon 0,5 % Unkostenbeitrag. [5]) Staffelt sich bis über 28 % je nach Vertragsdauer der Tilgung und Alter des Bausparers; enthält 8—12 % „Vergütung zugunsten der Wartenden" (= Leihzins) je nach Höhe des Sparguthabens bei Zuteilung, sowie Versicherungsprämie. [6]) Hiervon 0,3 % Abwicklungsbeitrag; Fortsetzung der Jahresleistungen nach erfolgter Tilgung als „Sparhilfe", die nach Erreichung einer bestimmten Leistungszahl zurückgezahlt wird. [7]) Ausgleichsbeitrag bei Zuteilung innerhalb von 6 Jahren, gestaffelt nach unten je nach Zeitpunkt der Zuteilung. [8]) Hinzu kommt 2,4 % „Aufwertungszuschlag" auf das Darlehn. [9]) Bestandteil der laufenden Jahresleistungen nach Zuteilung. [10]) Bei früher Zuteilung der ersten Darlehnshälfte entsprechend späte Zuteilung der zweiten Darlehnshälfte.

Digitized by Google

in einer Fußnote der Uebersicht kenntlich gemacht ist, bei Zuteilung des Tilgungsdarlehns die ersten drei Pflichtsparbeiträge, das sind 1,5 % der Vertragssumme, als Unkostenbeitrag, während bei Typ IV die einmalige Leistung in Höhe von 10 % der Vertragssumme als „Grundanteil" einen Bestandteil des Sparguthabens bildet.

Was nun die Pflichtleistungen nach Zuteilung des Tilgungsdarlehns betrifft, so muß auch hier wieder zwischen laufenden und einmaligen Leistungen unterschieden werden. Es liegt auf der Hand, daß der Höhe der laufenden Tilgungsleistungen im Rahmen der Finanzierungstechnik der Bausparkassen die entscheidende Bedeutung zukommt. Zu hohe Abzahlungen gefährden die Sicherheit des Darlehns im Hinblick auf den Umfang der Einkommensbelastung des Bausparers ebenso, wie zu niedrige Abzahlungen die Zuteilungschancen der Wartenden vermindern und, indem sie die Gesamtvertragsdauer über Gebühr verlängern, wiederum die Darlehnsrisiken erhöhen. Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt die nach der Zuteilung geforderten laufenden Pflichtleistungen wiederum bei den verschiedenen Typen, so erkennt man, daß den bei Typ V zu verzeichnenden niedrigsten Abzahlungen wiederum bei Typ III die höchsten Pflichtleistungen gegenüberstehen, die sich günstigstenfalls auf jährlich 14 %, und zwar nicht der gesamten Vertragssumme, sondern der effektiv gewährten Darlehnssumme (Bausparsumme abzüglich Sparguthaben bei Zuteilung) belaufen, jedoch, wie in einer Fußnote der Uebersicht kenntlich gemacht ist, je nach Höhe des Sparguthabens bei Zuteilung, der vom Sparer gewählten Tilgungsdauer und Alter des Bausparers einen Satz von jährlich über 28 % erreichen können. Mit den erwähnten niedrigsten Pflichtleistungen nach Zuteilung des Tilgungsdarlehns bei Typ V hat es insofern seine besondere Bewandtnis, als sie den Pflichtleistungen vor der Zuteilung entsprechen, so daß sich, da diese als solche vergleichsweise hoch sind, durchschnittlich immerhin eine beachtliche Vorleistung der Bausparer ergeben dürfte. Im Rahmen der diesen Typ vertretenden Bausparkasse stellt die Vertragsdauer für das Betriebsrisiko im übrigen kein so ausschlaggebendes Moment dar, da der Sparerkreis dieses Instituts sich aus Angehörigen des Beamtenstandes, also aus einem finanziell lebenslänglich sichergestellten Personenkreis rekrutiert. Daß im übrigen eine Gleichstellung der Pflichtleistungen nach der Zuteilung mit denjenigen vor der Zuteilung durch das System der Zuteilung bedingt wird, soll noch im anderen Zusammenhang erörtert werden.

Annähernd dieselben und zwar an sich mäßigen Pflichtleistungen nach Zuteilung des Tilgungsdarlehns sind bei Typ I und Typ IV zu verzeichnen. Wie aus einer Fußnote der Uebersicht hervorgeht, staffelt sich bei Typ I der Satz der Pflichtleistungen dem Alter des Bausparers entsprechend nach oben, während bei Typ IV, wie ebenfalls in einer Fußnote vermerkt ist, die Pflichtzahlungen auch nach erfolgter Tilgung noch als sogenannte „Sparhilfe" weiterzuleisten sind, die nach Erreichung einer bestimmten Leistungszahl zurückgezahlt wird. Neben den laufenden Pflichtleistungen ist bei Typ I im Falle der Zuteilung des Darlehens innerhalb der ersten 6 Sparjahre noch der in einer Fußnote als solcher ausgewiesene „Ausgleichsbeitrag" als einmalige Leistung zu zahlen, der um so höher ist, je früher innerhalb des genannten Zeitraums das Darlehen zur Zuteilung gelangt, während Typ II 1 % der Vertragssumme aus den ersten Tilgungsraten dem Rücklagefonds zuführt. Eine einmalige Leistung, und zwar in der bemerkenswerten Höhe von 7 % des Darlehns, fordert als Unkostenbeitrag ebenfalls Typ IV, wobei das Darlehn, wie gleichfalls in einer Fußnote der Uebersicht kenntlich gemacht ist, überdies noch um einen sogenannten „Aufwertungszuschlag" von 2,4 % erhöht wird, der allerdings auf der anderen Seite auch den Sparguthaben sowie der Sparhilfe vergütet wird. Auf die Bedeutung dieser gesamten und durchaus nicht unbeträchtlichen Sonderleistungen wird gleich noch einzugehen sein. Neben dem erwähnten einmaligen Unkostenbeitrag werden außerdem von Typ IV aus den laufenden Abzahlungen „Abwicklungsbeiträge" in der in einer Fußnote vermerkten Höhe von 0,3 % abgezweigt, während aus laufenden Jahresleistungen sonst noch, wie die entsprechenden Fußnoten vermerken, Typ V 0,45 % und Typ II 0,5 % zur Unkostendeckung verwenden. Hinsichtlich der Höhe der laufenden Pflichtleistungen nach Zuteilung des Tilgungsdarlehns hält im übrigen der zuletzt genannte Typ wieder wie bei den Jahresleistungen vor Zuteilung die goldene Mitte mit einem Satz, der sich einschließlich der erwähnten Unkostenquote auf jährlich 7,5 % beläuft.

Verzinsung.

Die Bedeutung der soeben erwähnten und in ihrer Höhe auffälligen Sonderleistungen, wie sie Typ IV in der Form der Abwicklungsbeiträge, der nach der Tilgung weiter zu zahlenden Sparhilfe, der einmaligen Leistung eines Unkostenbeitrags in Höhe von nicht weniger als 7 % der Darlehnssumme sowie des Aufwertungszuschlags erhebt, der ebenfalls als zusätzliche Belastung des Bausparers zu bewerten ist, da er durchschnittlich die entsprechende Vergütung auf Sparguthaben und Sparhilfe naturgemäß übersteigt, wird erkennbar, wenn man sich die verschiedenen Typen hinsichtlich des von ihnen zur Anwendung gebrachten Verzinsungssystems näher ansieht. Es zeigt sich dann, daß Typ IV sich des sogenannten „zinslosen" Systems bedient, bei dem weder den Spareinlagen eine Zinsvergütung zuteil, noch nominell eine Darlehnsverzinsung beansprucht wird. Es liegt auf der Hand, daß ein Bausparsystem für den Sachkenner nicht reizvoller wird, wenn an Stelle des Leihzinses hohe Sonderleistungen gefordert werden, ohne daß auf die Sparguthaben, die das betreffende Institut selber zinsbringend anlegt, auch nur die geringste Zinsvergütung gewährt wird. Was es unter diesen Umständen mit der „Ueberwindung des Zinsfrones", mit dem „wundertätigen zinsfreien Geld" und ähnlichen Schlagworten, wie sie in den Werbeschriften einer großen Reihe derartiger „zinsloser" Kassen in zahllosen Varianten wiederkehren, in Wahrheit für eine Bewandtnis hat, braucht nicht weiter gesagt zu werden. Es darf auch wenig wundernehmen, daß derartige Institute bereits dazu übergegangen sind, ihr System in den parteioffiziellen Organen derjenigen Richtung anzupreisen, welche die „Brechung der Zinsknechtschaft" zum Kernpunkt ihres sogenannten Wirtschaftsprogramms gemacht hat. Es müßte aber doch wohl sehr ernsthaft erwogen werden, ob die gesetzliche Regelung, die im bisherigen Entwurf lediglich Angaben über eine „etwaige" Verzinsung der Leistungen der Bausparer vorsieht, das sogenannte „zinslose" System also duldet, nicht eine derartige Irreführung unwissender Sparerkreise verhindern sollte, indem sie entweder die Zulässigkeit derart „zinsloser" Systeme verbietet oder zum mindesten fordert, daß dem Bausparer hinsichtlich des Charakters der Sonderleistungen klarer Wein eingeschenkt wird, wie es die den Typ VI vertretende, erst neuerdings zur „Zinslosigkeit" übergegangene Bausparkasse tut, wenn sie wörtlich erklärt: „Diejenigen Bausparkassen, die keinen Zins auf die Sparbeträge gewähren, geben dann auch in der Regel zinslose Darlehen und erheben daher einen besonderen Verwaltungskostenzuschlag. Dagegen decken die zinsnehmenden Bausparkassen ihre Verwaltungskosten in der Regel aus einer Zinsdifferenz zwischen Geber- und Nehmerzinsen." Besonders peinlich aber berührt es, wenn diejenigen Kassen, die ihre Verwaltungskosten aus einer Zinsspanne decken, die wie im Fall von Typ III bis zu 5 % beträgt, die Höhe der Zinsspanne sowie des Leihzinses ihren Bausparern dadurch mundgerecht zu machen oder zu verschleiern trachten, daß sie den Debet-Zinssatz schamvoll als „Vergütung zu Gunsten der Wartenden" frisieren, ohne sich auf der anderen Seite

Digitized by Google

für den Kredit-Zinssatz das Werbeargument einer besonders hohen Zinsvergütung entgehen zu lassen.

Zieht man in Betracht, daß das deutsche Bausparwesen nicht auf dem Boden natürlicher Kapitalmarktverhältnisse, sondern der künstlich verbilligten Baufinanzierung und umfassender Wohnungsnot entstanden ist, so wird eine Unterschreitung der freien Leihsätze für langfristige Darlehen an sich verständlich erscheinen, um so mehr, als auf der anderen Seite ja auch der Anreiz einer den Sätzen des freien Marktes für langfristige Depositen entsprechenden Zinsvergütung in Fortfall gerät. Unter diesem Gesichtspunkt kann eine auf 2 % beschränkte Zinsvergütung bei einem Leihzins von 4 % in Verzinsungssystem von Typ I nicht als unangemessen, muß eine auf 3 % bezifferte Zinsvergütung bei einem Leihzins von 4 % im Verzinsungssystem von Typ II als günstig bezeichnet werden.

Beleihung.

Hinsichtlich der Beleihungsgrundsätze muß zwischen denjenigen Typen unterschieden werden, welche gegebenenfalls bei fehlendem Eigenkapital die gesamten Baukosten finanzieren, und denjenigen, die sich möglichst auf eine Teilfinanzierung des Bauvorhabens beschränken. Welches der beiden Systeme das günstigere ist, kann grundsätzlich nicht entschieden werden. Soviel kann immerhin gesagt werden, daß ein Finanzierungsplan, der Mittel des freien Marktes als erste Hypothek zu erträglichen Bedingungen heranzieht, ein angemessenes Eigenkapital aufweist und die Restfinanzierung mit den niedrigen Sätzen der Hauszinssteuerhypothek und dem Tilgungsdarlehn einer Bausparkasse durchführt, sich — abgesehen von der niedrigen Einkommensbelastung vor Durchführung des Bauvorhabens — nicht nur auf die Rentabilität des Bauvorhabens, sondern auch auf das Betriebsrisiko der Bausparkasse durchaus günstig selbst dann auszuwirken vermag, wenn das Tilgungsdarlehn, wie es ja unter diesen Umständen gar nicht anders sein kann, nachstellig innerhalb einer bestimmten Beleihungsgrenze sichergestellt wird. Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt die Beleihungsgrundsätze der verschiedenen Typen, so erkennt man, daß mit Ausnahme von Typ VI, der sowohl eine Gesamtfinanzierung als auch durch die Möglichkeit einer nachstelligen Beleihung eine letzte Restfinanzierung ermöglicht, die Beleihungsgrenze aber auf den vollen Gesamtwert bemißt, lediglich noch Typ II eine Teilfinanzierung in dem gekennzeichneten Sinne als Möglichkeit vorsieht und durch Beschränkung der Beleihungsgrenze auf 65 % des Gesamtwerts das Betriebsrisiko zugleich in stärkerem Maße herabdrückt, als es die übrigen Typen mit ausschließlich erststelliger Beleihung im Hinblick auf ihre höheren Beleihungsgrenzen tun.

Zuteilung.

Hinsichtlich der Zuteilungsgrundsätze ist das Wesentliche bereits im Zusammenhang mit der Besprechung der Pflichtleistungen gesagt worden. Nachgeholt sei noch, daß verschiedene Typen nicht nur bestimmte Sparleistungen vor Zuteilung des Darlehns, sondern auch Mindestsparzeiten fordern, die sich bei Typ I auf 12 Monate, bei Typ II auf 6 Monate und bei Typ IV auf 5 Monate beziffern. Hinsichtlich des Zuteilungsschlüssels ist noch zu bemerken, daß Typ II neben der Höhe der Sparleistung auch soziale Momente wie den Familienstand des Bausparers berücksichtigt und damit die Auswirkungen des verschiedentlich angefochtenen sogenannten Wettsparsystems abschwächt. Besonders erwähnenswert ist, daß bei Typ V die Zuteilung des Darlehns nicht in einem Betrage, sondern in zwei gleichen Raten derart erfolgt, daß, wie in der letzten Fußnote angedeutet ist, wenn bei einer 20jährigen Vertragsdauer der Zuschlag der ersten Hälfte z. B. im fünften Sparjahr erfolgt, die zweite Hälfte des Darlehns im fünfzehnten Sparjahr zugeteilt wird. Diese Regelung, deren Zweckmäßigkeit nur im Einzelfall beurteilt werden kann, erklärt die früher erwähnte Gleichmäßigkeit der laufenden Pflichtleistungen vor und nach Zuteilung der Darlehnshälften.

Wartezeit.

Von besonderer Bedeutung sind alle Möglichkeiten, die eine Ueberbrückung und Verminderung der Wartezeiten gestatten. Sieht man von der bei Typ I vorgesehenen, übrigens durchaus nicht ganz bedenkenfreien Nutzbarmachung des Hypothekenbestandes ab, die lediglich die theoretische Höchstwartezeit um einige Jahre herabzudrücken vermag, so finden sich derartige Möglichkeiten lediglich bei Typ II und Typ VI. Während bei der Vertreterin des letzteren diese Möglichkeit im Hinblick auf die Berufszugehörigkeit des Sparerkreises durch Verpfändung der im Beamtenheimstättengesetz geregelten Abtretungsrechte gegeben ist, wobei für das derart auf dem Kapitalmarkt zu beschaffende Zwischendarlehn die Sätze des freien Marktes zu zahlen sind, ergibt sich bei Typ II — vertreten durch das evangelisch-kirchlichen Verbänden nahestehende Institut — die Möglichkeit einer Ueberbrückung der Wartezeit durch die Verbindung seiner Vertreterin insbesondere mit der Baugenossenschaft eines evangelischen Verbandes, die bei gleichzeitiger technischer und finanzieller Betreuung des Bauvorhabens den Bausparvertrag in einer RM 7000,— nicht übersteigenden Höhe zu einem Satz von 5 % bevorschußt. Angesichts der erwähnten Tatsache, daß der Bausparvertrag in diesem Falle in der Regel nur einen Bestandteil der Gesamtfinanzierung darstellt, dürfte die Beschränkung des Zwischendarlehns auf den genannten Betrag in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle den Finanzierungsbedürfnissen der Bausparer entsprechen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu § 826 BGB.**

Von der Auskunft einer Bank über einen Kunden kann nur erwartet werden, daß sie den Anfragenden nicht irreführt, nicht dagegen, daß sie die Interessen der Bank schädigt.

Ein Knebelungsvertrag liegt nicht vor, wenn nur ein Teil des Vermögens des Schuldners zur Sicherung übereignet wird.

Urteil des Reichsgerichts vom 8. November 1930 — IX 216. 30 — T.

Der Kläger ist Geschäftsführer und angeblich Hauptinteressent der K. und I. G. m. b. H. in Berlin. Am 23. November 1927 bat die K. und I. G. m. b. H. die beklagte Kreissparkasse brieflich um eine Auskunft über den Brauereibesitzer H. in B. Diese Auskunft wurde am 24. November 1927 erteilt; der Kläger will dadurch zu weitgehender Kreditgewährung an H. veranlaßt worden sein. Im Herbst 1928 ist über das Vermögen des H. das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Kläger will dabei erhebliche Verluste erlitten haben. Er nimmt daher die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch mit der Behauptung, daß die Auskunft wissentlich falsch erteilt worden sei, daß die Haftung sich aber auch aus einem Knebelungsvertrage ergebe, zu dem die beklagte Kasse H. gezwungen habe.

Die Ausführungen des Oberlandesgerichts tragen die abweisende Entscheidung, soweit die Klage auf falsche Auskunftserteilung gestützt wird.

Eine vertragliche Verpflichtung zwischen Sparkasse und Kläger lag nicht vor, wurde auch dadurch nicht begründet, daß die Sparkasse den Brief mit der Auskunft offen oder verschlossen durch den Kunden selbst überbringen ließ.

Der Revision ist zwar zuzugeben, daß die Schweigepflicht der Bank über die Verhältnisse ihres Kunden dann wesentlich eingeschränkt wird, wenn der Kunde selbst die Bank als Referenz aufgegeben und damit der Bank gegenüber sein Einver-

Digitized by Google

ständnis erklärt hat, seine Verhältnisse aufzudecken. Aber mit dieser Erwägung wird nur die eine Seite abgetan: Der Kunde und sein Interesse. Die andere Seite ist die Bank. Auch sie hat Interessen. Ihre eigenen Angelegenheiten zu schädigen, ist ihr nicht anzusinnen. Ein solcher Grad von Selbstaufopferung ginge über das Maß von Ehrbarkeit und Gewissenhaftigkeit des anständigen Durchschnittsmenschen hinaus. Die Bank darf daher ihre eigenen Beziehungen verschweigen, wenn sie es in einer Weise tut, die den Anfragenden nicht irreführt. Es ist allgemein anerkannt, daß eine Bank nach bestehender Uebung einer erbetenen Auskunft nicht wohl ausweichen kann, dabei aber ihre eigenen Beziehungen zu dem Kunden nicht aufzudecken braucht. Daher muß sich der Anfragende auf eine vorsichtige Zurückhaltung der Bank einstellen (Warn. 17 Nr. 110). Eine Uebersteigerung der Anforderung an die Aufmerksamkeit des Empfängers liegt hierin nicht. Insbesondere wird bei solchen Erwägungen das Kammergericht auch die Person der anfragenden G. m. b. H. nicht außer acht gelassen haben, bei der es ebenso wie beim Kläger ohne weiteres genaue Kenntnis der Geschäftsgepflogenheiten sowie der Voraussetzungen für eine Kreditgewährung von Kreissparkassen voraussetzen durfte. Der Revision kann daher nicht zugegeben werden, daß allein im Schweigen der Bank über ihre eigenen Beziehungen zum Kunden zum Ausdruck kommt, diese Beziehungen könnten nichts wesentlich ungünstiges enthalten. Auch dabei macht es keinen Unterschied, ob die Bank dem Anfragenden die Antwort selbst überschickt oder durch den Angefragten offen oder verschlossen überbringen läßt. Ob die Sache anders liegt, wenn eine Verschleierung vorliegt, die den Anfragenden in die Irre führt, bedarf hier keiner Prüfung. Denn nach der Feststellung des Kammergericnts hatte die Sparkasse auf die eingehenden Fragen offensichtlich und daher dem Kläger sofort klar erkennbar nicht geantwortet und damit ihre Zurückhaltung klar zum Ausdruck gebracht.

Eine bewußte Unrichtigkeit der Auskunft will die Revision dann weiter der Tatsache entnehmen, daß einmal 2 oder 3 Wechsel zu Protest gegangen waren. Der Kläger meint zu Unrecht, er habe mit dieser Tatsache genug dargetan. Denn die Kenntnis dieser Tatsache zur Zeit der Auskunftserteilung haben die Beklagten stets bestritten, auch eine Fahrlässigkeit nie zugegeben. Daher hatte der Kläger den Beweis hierfür zu erbringen. Ganz selbstverständlich war, daß auch der Zeitpunkt dieser Proteste, übrigens auch der Grund, wesentlich war. Denn nach dem Zugeständnis der Beklagten lag lediglich Versehen vor, wie denn auch weitere Wechsel des H. von den Banken angenommen worden sein sollen.

Unberechtigt ist der Vorwurf der Revision, das Kammergericht habe eine Anzahl von Umständen bei Prüfung der Frage unberücksichtigt gelassen, ob denn H. bis zur Auskunftserteilung seinen Verpflichtungen nachgekommen sei. Das Schreiben des Landrats vom 28. (nicht 18.) Dezember 1927 ergibt nur, daß der Landrat Ende Dezember befürchtete, H. werde in Zukunft seinen Verpflichtungen nicht mehr gerecht werden können, wenn er sich nicht von anderer Seite noch Mittel verschaffte. Weder aus der im Schriftsatz vom 17. Januar 1930 niedergelegten angeblichen Aeußerung des Landrats von Ende 1927, noch aus einem abfälligen Urteil P's. oder H's. über das H'sche Unternehmen z. Zt. der Auskunftserteilung ergab sich der Schluß, daß H. bisher seine Verpflichtungen nicht erfüllt hatte. Ebensowenig wäre darauf zu schließen gewesen, wenn die Sparkasse Ende Dezember einen in Aussicht gestellten Kredit nicht mehr gewährt haben sollte. Auch der Sicherungsvertrag ergab nicht, daß H. bisher seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war. Das Kammergericht hat offensichtlich alle diese Behauptungen als unerheblich für die Frage erachtet, ob H. seine Verpflichtungen bis zur Auskunfterteilung erfüllt hatte, hat diese Umstände aber nicht übersehen. Auch für einen prima facie Beweis kamen sie nicht in Frage (vgl. dazu RGZ. Bd. 112 S. 340).

Soweit die Klage auf unrichtige Auskunftserteilung gestützt wird, ist sie daher mit Recht abgewiesen worden. Auch soweit der Anspruch auf den Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrags gestützt wird, weist ihn das Kammergericht ohne Rechtsirrtum ab. Es betont gegenüber dem Wert des übereigneten Inventars in Höhe von etwa 54 000 M und der Abrede, daß bei Zahlung von 17 000 M der Vertrag erlösche, die in der Bilanz von 1927 aufgewiesenen Aktiven von rund 110 000 M Forderungen, 37 000 M Warenlager, weiter die Tatsache, daß H., als er vom Kläger das Darlehn erhielt, eine Grundschuld von 30 000 M und Aufwertungshypotheken von 20 600 M zur Verfügung hatte. Das Kammergericht vermißt daher mit Recht den Nachweis, daß H. sich seines Besitzes entäußert habe, nach außen aber als selbständig und kreditwürdig aufgetreten sei, ohne es zu sein, und daß die Sparkasse sich an einer solchen Verschleierung beteiligt hätte, aber auch, daß H. durch den Vertrag der Botmäßigkeit der Sparkasse unterworfen worden sei. Das Kammergericht weist vielmehr darauf hin, daß er z. B. uneingeschränkt Berechtigter seiner ausstehenden und zukünftigen Forderungen geblieben sei. Das Kammergericht vermißt Behauptungen des Klägers, daß die keineswegs den wesentlichsten Teil des Vermögens ausmachenden Inventarstücke H. auf lange Zeit hinaus zur Flüssigmachung von Mitteln entzogen sein würden.

Diese Ausführungen entsprechen der herrschenden Rechtsauffassung; die Revision war sonach zurückzuweisen.

2. Zu § 931 BGB.

Beim Treuhandvertrag geht nicht notwendig Eigentum an den an dritter Stelle lagernden Sachen auf den Treuhänder über.

Urteil des Reichsgerichts vom 6. Dezember 1930 — I 59. 30 —[1]).

Der Kläger verfolgt mit der Klage einen ihm angeblich abgetretenen Anspruch der R.-G. m. b. H. gegen die Beklagte, ein Lagereiunternehmen, auf Schadensersatz wegen unrechtmäßigen Verkaufs eines Warenlagers. Die R.-G. m. b. H. hat das Warenlager im Jahre 1922 erworben und bei der Beklagten auf deren Lager in Spandau eingelagert. Am 17. Dezember 1924 verkaufte sie die Waren an Amandus E. für 55 000 RM. Der Kaufpreis sollte zum Teil in bar, zum Teil in Wechseln bezahlt werden. Die erste Rate stellte die I- und H-Bank gegen einen von der Verkäuferin und dem Käufer unterschriebenen Wechsel zur Verfügung. Die Bank sollte als Treuhänderin tätig werden. Die Beklagte stellte am 17. Dezember 1924 einen Lagerschein auf den Namen der Bank aus und händigte ihn gegen Quittung des Klägers auf dem Zweitstück der R.-G. m. b. H. aus, die ihn ihrerseits der Bank übergab. Die Bank bestätigte der R.-G. m. b. H. den Empfang des Lagerscheins und zeigte der Beklagten am 18. Dezember 1924 den Besitz des Lagerscheins mit dem Bemerken an, daß sie allein zur Verfügung über das Lager berechtigt sei. Da der Käufer E. seinen Verpflichtungen nicht nachkam, trat die R.-G. m. b. H. vom Kaufvertrage zurück. Die Beklagte kündigte den Lagervertrag. Die I- und H-Bank, die Ansprüche auf das Lager als Sicherheit für ihr Darlehn, Zinsen, Provision und Spesen aufrecht erhielt, erklärte sich mit der Ueberführung des Lagers nach Tempelhof einverstanden. Die R.-G. m. b. H. widersprach dem Umzug. Das Lager wurde trotzdem nach Tempelhof verbracht, wodurch 2 055,60 RM Spesen entstanden. Da diese Kosten sowie die Lagerkosten nicht bezahlt wurden, benachrichtigte die Beklagte die Bank am 31. August 1925 davon, daß Versteigerungstermin auf den 10. September 1925 angesetzt sei. Die Bank unterrichtete ihrerseits die R.-G. m. b. H. am 5. September 1925. Im Versteigerungstermin wurden die Waren der Beklagten zum Preise von 2000 RM zugeschlagen. Der Kläger verlangt als Rechtsnachfolger der R.-G. m. b. H. Ersatz des Wertes von 229 502 RM.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hat das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung zurückverwiesen.

Das Kammergericht unterstellt, daß die R.-G. m. b. H. im Jahre 1922 das Eigentum an den in Rede stehenden Waren erworben hat und noch am 17. Dezember 1924 bei Abschluß des Kaufvertrages mit E. Eigentümerin gewesen sei. Es ist der Ansicht, daß das Eigentum und die Rechte aus dem Lagervertrag auf die Treuhänderin übergegangen sei, Aufgabe des Treuhänders sei es hauptsächlich gewesen, Käufer und Verkäufer davor zu schützen, daß der eine oder der andere Teil in den Genuß der Gegenleistung käme, ohne die ihm selbst obliegende Leistung bewirkt zu haben. Aus den Aufgaben, die dem Treuhänder übertragen worden seien, sei die Rechtsstellung zu entnehmen, die ihm nach dem Willen der Parteien des Treuhandvertrages hätte eingeräumt werden sollen. Die Uebergabe des auf seinen Namen lautenden Lagerscheins an den Treuhänder bedeute, daß der Treuhänder nach außen in die Rechte des Einlagerers aus dem mit der Beklagten geschlossenen Lagervertrag habe eintreten sollen. Der Lagerhalter sei berechtigt gewesen, die ihm obliegenden Leistungen an den Inhaber des Lagerscheins zu bewirken. Dies hätten die Parteien beabsichtigt. Die R.-G. m. b. H. wäre aber, wenn sie lediglich ihre Rechte aus dem Lagervertrage auf den Treuhänder übertragen hätte, in der Lage gewesen, auf etwaige Anordnungen des Treuhänders gegen den Lagerhalter durch Geltendmachung ihres Eigentumsrechts hindernd einzuwirken. Durch die Bestellung des Treuhänders habe zum Nutzen beider Kaufparteien eine von ihnen unabhängige allein zur Verfügung über die eingelagerten Gegenstände befugte Stelle geschaffen

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Gunkel, Leipzig.

Digitized by Google

werden sollen. Daher sei weder der Verkäuferin noch dem Käufer eine Mitwirkung und Mitbestimmung eingeräumt worden. Um völlig frei bestimmen zu können, habe die Bank nach Inhalt und Zweck des Treuhandvertrages auch die formelle Rechtsstellung als Eigentümerin der eingelagerten Gegenstände erhalten sollen. Die Uebertragung des Eigentums sei in der Form des § 931 BGB. durch Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen die Beklagte als Besitzerin geschehen. Beides sei in der Uebergabe des Lagerscheins durch die R.-G. m. b. H. an die Bank stillschweigend enthalten. Weiterhin führt das Kammergericht aus, daß die R.-G. m. b. H. dadurch, daß sie vom Kaufvertrag mit E. zurückgetreten sei, die Eigenschaft als Einlagerin und Eigentümerin noch nicht wiedererlangt habe, daß es vielmehr einer Rückübertragung dieser Rechte seitens der I- und H-Bank bedurfte, die nicht erfolgt sei. Hieraus wird gefolgert, daß das Abkommen der Beklagten mit der Bank vom 21. Juli 1925 über die Umlagerung der Waren nach Tempelhof wirksam sei und daß daher die Beklagte auf Grund ihres gesetzlichen und vertraglichen Pfandrechts zum Pfandverkauf habe schreiten dürfen. Die Verkaufsandrohung und die Benachrichtigung von Zeit und Ort der Versteigerung seien der Bank als Eigentümerin gegenüber rechtzeitig erfolgt. Der Kläger könne daher die Beklagte weder wegen Verletzung der Pflichten als Lagerhalter, noch wegen Nichtbeachtung der für den Pfandgläubiger beim Pfandverkauf gegebenen Vorschriften in Anspruch nehmen, ebensowenig sei das Eigentum der R.-G. m. b. H. verletzt worden.

Gegen diese Ausführungen bestehen erhebliche rechtliche Bedenken. Zunächst ist niemals die Behauptung aufgestellt worden, daß die I- und H-Bank auf dem vom Kammergericht angenommenen Wege Eigentümerin der Waren werden sollte, ferner ist aber auch aus sachlichen Gründen die Schlußfolgerung des Kammergerichts zu beanstanden. Denn seine Annahme, die R.-G. m. b. H. würde in der Lage gewesen sein, auf etwaige Anordnungen des Treuhänders hindernd einzuwirken, wenn der Treuhander nicht zugleich Eigentümer der Ware geworden wäre, ist rechtsirrtümlich, da Ansprüchen aus dem Eigentum das Recht zum Besitz gegenübergestanden hätte. Auf dieser unrichtigen Erwägung allein beruht aber die Annahme des Kammergerichts von der Eigentumsübertragung; der Treuhandvertrag gibt dafür nichts her. Es kommt daher darauf an, ob die Frist des § 1234 Abs. 2 BGB., § 368 Abs. 1 HGB. der R.-G. m. b. H. als der Eigentümerin gegenüber gewahrt ist. Ist dies nicht der Fall und fällt der Beklagten dabei ein Verschulden zur Last, so ist sie der R.-G. m. b. H. gegenüber gemäß § 1234 Abs. 2 BGB. schadensersatzpflichtig geworden, sofern dieser infolge der Verletzung der angegebenen Vorschriften ein Schaden entstanden ist. Ob sie sich demgegenüber auf die Vorschrift in § 1248 BGB. berufen kann, bedarf erneuter Prüfung, weil die Ausführungen des Kammergerichts hierzu offensichtlich durch seine unrichtige Ansicht über den Eigentumsübergang beeinflußt worden sind.

II. Steuerrecht.

Zu Tarifstelle 19 PrStStG.

Eine Vollmachtsgeständnisurkunde ist nur dann steuerpflichtig, wenn der Verkehr in dem betreffenden Falle eine Vollmachtsverfügungsurkunde verlangt und die Geständnisurkunde eine Vollmachtsverfügungsurkunde ersetzen soll.

Urteil des Reichsgerichts vom 27. Januar 1931 — VII 183. 30 —.

Der Vorderrichter führt zum Falle N. aus, es könne keinem Bedenken unterliegen, daß die Verkehrssitte in einem solchen Falle eine Vollmacht erfordere und daß das Schreiben der Gesellschaft N. vom 28. Februar 1927 eine solche Vollmacht ersetzen solle. Eine Bank zahle aus einem Bankguthaben auf Grund einer nur mündlichen Vollmacht nichts aus, sie werde vielmehr stets allein der Beweisführung halber eine schriftliche Vollmacht verlangen und bei ihren Akten behalten. Sei das nicht geschehen und begnüge sich die Bank mit einer Mitteilung der hier in Rede stehenden Art, so sei diese Mitteilung bestimmt, die Vollmacht zu ersetzen. Dessen sei sich auch der bewußt, der eine solche Mitteilung mache.

Zum Falle B., bei dem eine Generalvollmacht in Betracht kommt, welche den Kaufmann B. vor der Abfassung des Schriftstücks vom 18. April 1925 dem Direktor T. erteilt hatte, erörtert das Kammergericht nur noch, ob auch hier diese Mitteilung bestimmt war, eine Vollmacht zu ersetzen. Auch das wird bejaht.

Die Beurteilung des Kammergerichts wird von der Revision mit Recht beanstandet. Nach Tarifstelle 19 Abs. 4 (in der alten Fassung Tarifstelle 73 Abs. 5) StStG. sollen die dort behandelten Schriftstücke — die sog. Vollmachtsgeständnisurkunden — der Regel nach stempelsteuerfrei sein. Nur wenn zwei besondere Voraussetzungen erfüllt sind, soll der Vollmachtsstempel geschuldet sein. Einmal muß in den Fällen, wo von derartigen Schriftstücken Gebrauch gemacht wird, die Verkehrssitte eine Vollmacht erfordern und sodann muß beabsichtigt sein, durch das Schriftstück die — von der Verkehrssitte erforderte — förmliche Vollmacht zu ersetzen. Unter der „Vollmacht" oder „förmlichen Vollmacht", von der die Gesetzstelle spricht, ist eine Vollmachtsurkunde, wie sie der 1. Absatz der Tarifst. 19 (73) im Auge hat, — eine sog. Vollmachtsverfügungsurkunde — zu verstehen. Dies hat der erkennende Senat bereits in RGZ. Bd. 104 S. 361 klargestellt und demnach den damaligen 5. Absatz der Tarifst. 73 a. F. dahin ausgelegt, daß er besagt: Eine Vollmachtsgeständnisurkunde ist stempelpflichtig, wenn sie eine Vollmachtsvertügungsurkunde ersetzen soll und die Verkehrssitte eine Vollmachtsvertügungsurkunde erfordert. Etwas abweichendes hat der Senat auch in dem von der Revisionsbeantwortung herangezogenen Urteil RGZ. Bd. 124 S. 383 nicht ausgesprochen. Wegen der vom Gesetz an die erste Stelle gerückten Voraussetzung hatte demnach der Vorderrichter zu prüten, ob eine Verkehrssitte besteht, nach der den Banken in Fällen, wie den hier zur Erörterung stehenden, Urkunden vorzulegen sind, in denen die Vollmacht unmittelbar erteilt wird. So hat aber das Kammergericht die Frage nicht gestellt. Es legt vielmehr entscheidendes Gewicht darauf, daß die Bank, wenn sie aus einem Guthaben eine Zahlung an einen Bevollmächtigten leisten solle, eine schriftliche Kundgabe der Bevollmachtigung zu verlangen pflege. Damit ist jedoch für die Feststellung, ob die in Tarifst. 19 Abs. 4 StStG. gemeinte Verkehrssitte besteht, nichts gewonnen. Eine schriftliche Unterlage hat die Bank in jedem der hier überhaupt nur in Betracht kommenden Fälle, auch bei Hereinnahme einer bloßen Vollmachtsgeständnisurkunde. Nur wenn der Bank nach der Verkehrssitte eine solche Urkunde in der Regel nicht genügt, sondern die Beibringung einer Vollmachtsvertugungsurkunde von ihr verlangt zu werden pflegt, wäre die erste der in Tarifst. 19 Abs. 4 für die Stempelpflicht aufgestellten Voraussetzungen zu bejahen.

III. Internationales Privatrecht.

Zum österr. Währungsrecht.

Die Silberprioritäten der StEG. von 1873/4 sind mit dem Wert des Silbers vom Zahlungstage zu bedienen und zurückzuzahlen.

Urteil des Obersten Oesterr. Gerichtshofs vom 17. Dezember 1930[1]).

Die Entscheidung des Prozeßgerichtes erster Instanz über die Klage des gemeinsamen Kurators der von der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft am 31. Mai 1873 und 23. Dezember 1874 ausgegebenen 5prozentigen Teilschuldverschreibungen (Prioritätsobligationen) I. und II. Emission zerfällt in drei Gruppen. Mit dem Ausspruch I wurde die Verpflichtung der beklagten Partei festgestellt, a) die ausgegebenen, derzeit noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen je einen Monat nach der Ziehung in Wien mit derjenigen Summe in Schilling einzulösen, die dem für den Fälligkeitstag zu ermittelnden Wiener Marktpreise von 2½ Kilogramm Feinsilber entspricht, und b) die noch nicht eingelösten Kupons mit derjenigen Summe in Schilling einzulösen, die dem für den Tag der Fälligkeit der Kupons zu ermittelnden Wiener Marktpreis von $^1/_{18}$ Kilogramm Feinsilber entspricht. Mit dem Ausspruch II wurde das Klagebegehren abgewiesen, das dahin ging, A a) und b) festzustellen, daß die beklagte Partei verpflichtet sei, die unter I. bezeichneten Teilschuldverschreibungen und Kupons mit der Summe in Schilling einzulösen, die nach dem Marktpreis des Silbers am Zahlungstage dem inneren Wert von 200 Gulden, bzw. 5 Gulden österreichische Währung entspricht, B) die beklagte Partei zu verurteilen, gegen Uebergabe der abgereiften Kupons diejenige Summe in Schilling zu bezahlen, die nach dem Marktpreis des Silbers am Zahlungstage dem inneren Wert von 5 Gulden österreichische Währung in Silber entspricht. Ebenso wurde mit dem Ausspruch III das weitere Klagebegehren abgewiesen, dahin lautend, A a) und b), es sei festzustellen, daß die beklagte Partei verpflichtet sei, die verlosten und künftig zur Verlosung gelangenden Teilschuldverschreibungen sowie die abgereiften und künftig abreifenden Kupons dieser Teilschuldverschreibungen einen Monat nach der Ziehung nach Wahl des Besitzers in Wien in Bundesgoldmünzen der Schillingwährung oder bei den Zahlstellen in

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Maritschek, Wien.

Digitized by Google

Deutschland und im übrigen Ausland in Goldmark, bzw. in Goldfrancs einzulösen, und B) die beklagte Partei zu verurteilen, gegen Uebergabe der Kupons den entsprechenden Betrag in Bundesgoldmünzen oder in Goldmark oder Goldfrancs zu bezahlen. Im Punkte IV wurde die Beklagte zum Kostenersatz verurteilt.

Gegen das Urteil des Berufungsgerichtes wurde von der klagenden Partei die Revision eingebracht.

Aus dem Inhalte beider Gruppen von Teilschuldverschreibungen ist nun vor allem hervorzuheben die Erklärung der Beklagten, sie habe . . . . . mit Genehmigung der k. k. österr. Staatsverwaltung ein Anlehen von 15 (beziehungsweise 16) Millionen Gulden österreichischer Währung in Silber, bestehend in 75.000 (beziehungsweise 80.000) Obligationen à 200 Gulden österreichischer Währung in Silber, aufgenommen, in welchen die gegenwärtige Schuldverschreibung mit inbegriffen sei, und verpflichte sich, Verzinsung und Einlösung unter folgenden Bedingungen zu leisten:

1. Jede Schuldverschreibung wird mit jährlich 5 vom Hundert in effektiver Silbermünze vom 1. Mai 1873 (beziehungsweise 1. November 1874) angefangen, bis zu dem Tage, an welchem die Rückzahlung fällig wird, in halbjährig verfallenden Raten verzinst. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt ohne allen Abzug am 1. Mai und 1. November jeden Jahres gegen Rückstellung des entsprechenden Kupons bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Wien mit 5 Gulden österreichischer Währung in Silber oder bei den vom Verwaltungsrat der Gesellschaft bekanntzugebenden Zahlstellen des Auslandes, und zwar an den Thalerplätzen mit 3 Thalern 10 Groschen, in Süddeutschland mit 3 Gulden 30 Kreuzer süddeutscher Währung (bzw. in Deutschland mit 10 Reichsmark) und in Frankreich usw. mit 12 Francs 50 cts.

2. Sämtliche Schuldverschreibungen werden vom Jahre 1876 angefangen innerhalb 90 Jahren im vollen Nennwert effektiv Silbermünze nach Maßgabe des nachfolgenden Tilgungsplanes sukzessive zurückgezahlt.

3. Die Rückzahlung der verlosten Obligationen erfolgt einen Monat nach der Ziehung, welche alljährlich am 1. Oktober stattfindet, nach Wahl des Besitzers entweder in Wien bei der Hauptkasse der Gesellschaft mit 200 Gulden österreichischer Währung in Silber oder an den für die Kuponeinlösung bestimmten Zahlstellen mit 133⅓ Thalern oder 233⅓ Gulden süddeutscher Währung (bzw. 400 Reichsmark) oder 500 Francs mit den Rückzahlungsterminen. Die Zinsscheine (Kupons) enthalten mit dem unter 1) der Obligationen wiedergegebenen Inhalt derselben gleichlautende Bestimmungen. Nach Einführung der Kronenwährung in Oesterreich-Ungarn enthalten sie die Angabe der Kuponverzinsung in Kronenwährung nach dem gesetzlichen Umrechnungsmaßstabe. Hiernach ist der Inhalt der Erklärung der versprechenden Beklagten in vollkommen eindeutiger Weise festgelegt. „Die in der Urkunde verkörperte Obligation bezeichnet für jedermann sichtbar das Darlehen eines bestimmten Kapitals, nach gewissen Bedingungen und Fristen rückzahlbar, als den wirtschaftlichen Zweck, dem sie ihre Entstehung verdankt und nach welchem sie beurteilt sein soll, soweit der Inhalt der Skriptur dafür den Stoff bietet, aber auch nur soweit" — es wird später ersichtlich sein, warum diese Einschränkung bereits hier besonders hervorgehoben wird — „kommen daher die Rechtssätze für das Darlehen zur Geltung". (Schey, Das System der Schuldverhältnisse. Das Darlehen S. 180.)

Nach dem vollkommen eindeutigen Inhalt der Erklärung der Beklagten sollte es eigentlich darüber, was die Beklagte zu leisten hat, keinen Streit geben — wenn nicht solche Begleitumstände vorhanden wären, die den Gegenstand der Leistung berühren; die österreichische Guldenwährung, die süddeutsche Thalerwährung, die süddeutsche Guldenwährung und die französische Silberfrankenwährung sind seit der Begründung der in den Teilschuldverschreibungen festgelegten Verbindlichkeiten durch andere Währungen ersetzt worden. In allen drei Staaten ist an Stelle der damaligen Silberwährung die Goldwährung getreten (zum Teil allerdings mit Zulassung von Silbermünzen als Courantmünzen); in Oesterreich und Deutschland aber ist außerdem der Zusammenbruch der neuen Währungen erfolgt. Die Beklagte nimmt dies zum Anlaß, um ihre Leistung nach der österreichischen Schillingrechnung im Verhältnis von einem Gulden Silber = 2 K, 1 K = $^1/_{10000}$ anzubieten. Ein zweifaches Problem steht hier zur Lösung: 1. Ist dies der richtige Gegenwert für die versprochene Leistung? und 2. (im Falle der Verneinung dieser Frage) Was ist an deren Stelle zu setzen?

Zu 1): Die Beklagte begründet ihren Standpunkt in rechtlicher Beziehung mit dem Hinweise auf das Patent vom 2. Juni 1848, JGS. Nr. 1157, und die dieser Vorschrift nachgefolgten, das Geldwesen der österreichischen bzw. österreichisch-ungarischen Monarchie betreffenden Vorschriften. Ein Zweifaches sucht sie für den vorliegenden Fall daraus zu erweisen: a) daß das Versprechen, in klingender Münze zu bezahlen, unwirksam sei, b) daß ein solches Versprechen nur durch Bezahlung in Papiergeld erfüllt werden könne, bzw. erfüllt zu werden brauche. Beides muß scharf auseinandergehalten werden. Denn ersteres (a) betrifft die Frage der Gültigkeit des Versprechens, sei es nun, daß der Vertrag zur Gänze als ungültig behandelt werden soll oder nur der Teil des Vertrages, der die Rückzahlung in klingender Münze betrifft; letztere (b) aber betrifft die Frage der Erfüllung des Versprechens.

Dieser Standpunkt der Beklagten, den sich auch das Berufungsgericht zu eigen gemacht hat, ist rechtsirrtümlich.

Was die Frage der Gültigkeit betrifft, so ist vor allem hervorzuheben, daß der Kontrahierungszwang in Papiergeld (Wiener Währung) zwar mit dem kais. Patent vom 20. Hornung 1811, JGS. Nr. 929 (§ 9) ab 15. März 1811 festgelegt worden war (ausgenommen „Darleihen in besonderer Münzsorte") und jeder seitdem privat eingegangene Kontrakt — folgerichtig — für ungültig erklärt wurde, daß aber dieser Kontrahierungszwang (vgl. übrigens bereits Hofkammerdekret vom 13. November 1811, JGS. Nr. 962, Hofdekret vom 27. März 1813, JGS. Nr. 1033, und Hofdekret vom 24. April 1816, JGS. Nr. 1233) mit dem Patente vom 1. Juni 1816, JGS. Nr. 1248, aufgehoben wurde (§ 3: Von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung ist es gestattet, in schriftlichen Urkunden Verträge auf konventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen oder Papiergeld abzuschließen). Auch die weiteren Vorschriften (Hofdekret vom 28. Februar 1817, JGS. Nr. 1322, und Hofdekret vom 25. Oktober 1817, JGS. Nr. 1382, welch letzteres die oberwähnte Freiheit für schriftliche Verträge auch auf „mündliche Verträge nach Maßgabe des gemeinschaftlichen Einverständnisses" ausdehnte) sprechen für diese Auffassung. Die Bestimmung des § 9 des Patentes vom 20. Hornung 1811, JGS. Nr. 929, welche mit der für den Verkehr erforderlichen Klarheit und Eindeutigkeit alle anderen als in Wiener Währung abgeschlossenen Verträge (von gewissen Ausnahmen abgesehen) für ungültig erklärte, hat nun eine Wiederholung in diesem Sinne nicht erfahren. Das gilt insbesondere von dem seitens der Beklagten zum Ausgangspunkt ihrer Erörterungen genommenen Patent vom 2. Juni 1848, JGS. Nr. 1157. Die für vorliegenden Fall in Erwägung zu ziehenden Teile dieses Patentes lauten: „ . . . . . Ferner ist jedermann gehalten, die Noten der privilegierten Oesterreichischen Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwert anzunehmen . . . . . Die Bestimmungen . . . . . haben nur einstweilen und solange die gegenwärtigen außerordentlichen Umstände dauern, zu gelten."

Es ist daraus zu ersehen, daß (abgesehen von Zahlungen in Gold oder ausländischen Silbermünzen) ein Zwangskurs für die Banknoten eingeführt wurde, aber keineswegs ein Zwang zum Kontrahieren in Banknoten; weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft wurden etwa auf klingende Münze oder eine bestimmte inländische Silbermünzsorte abgeschlossene Verträge für ungültig erklärt oder in der Art umgewandelt, daß sie ex lege Verträge auf Zahlung in Papiergeld wurden; sollte doch die Vorschrift nur einstweilige Geltung haben.

Die Rechtslage ist somit die folgende: Insolange und insoweit die beschränkenden Vorschriften bestehen, muß sich — von Ausnahmsfällen abgesehen — der Gläubiger, selbst wenn er sich die Zahlung in klingender Münze oder ähnliches ausbedungen haben sollte, die Zahlung in Banknoten (zeitweilig auch in Staatsnoten) aufzwingen lassen. Die Vorschriften ändern nicht die Schuldsumme, sondern die Zahlungssumme (Walker, Internationales Privatrecht, 4. Auflage, S. 387). Sobald und soweit die Beschränkungen fallen, muß die Pflicht zur vereinbarten Leistung selbsttätig vollwirksam werden. Ist Silbermünze effektiv versprochen, so ist „geschuldet" (oder ist „zu leisten"), wie das erstgerichtliche Urteil S. 25 richtig sagt, klingende Münze.

Es entsteht nun die Frage, ob in Ansehung des vorliegenden Falles ein Wegfall der oben dargestellten beschränkenden Bestimmungen anzunehmen ist. Die Frage ist zu bejahen, und zwar vor allem mit dem Hinweis auf Art. 336 HGB. Diese gesetzliche Bestimmung setzt es als selbstverständlich voraus, daß, was vertragsmäßig versprochen wurde, auch geleistet werden muß, und findet es nur nötig, die Frage zu entscheiden, was rechtens sei, wenn die im Vertrag bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungsmünze ist; aber auch in diesem Falle hält sie daran fest, daß beim Gebrauch der Worte „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrag benannten Münzsorte zu leisten ist. Die vertragsmäßige Erfüllung wird also, soweit als nur möglich, gesetzlich festgelegt, so eindeutig, daß sich Ehrenzweig, System des österr. allg. Privatrechtes 2. (7.) Auflage, II. Band, 1. Hälfte, Das Recht der Schuldverhältnisse S. 25, mit ihrer bloßen Anführung als Ausnahme

Digitized by Google

von der Anwendung des Zwangskurses begnügen kann. Nach dieser Gesetzesstelle ist also, wenn eine bestimmte Münzsorte, Geldsorte oder wenigstens klingende Münze — die Ausdrücke werden in den Gesetzen vielfach nebeneinander gebraucht (Schey, a. a. O. S. 116) — versprochen wurde, auch so zu leisten. Die Begründung für die rechtliche Natur des Art. 336 HGB. als einer Ausnahme gegenüber den Bestimmungen über den Zwangskurs der Banknoten ist leicht zu finden. Letztere waren eine „Begünstigung" der Bank, erstere aber war, bzw. ist ein Bestandteil eines Gesetzes, das dem Handelsverkehr des ganzen im E. G. näher umschriebenen Gebietes dienen und insbesondere zu diesem Zwecke die Uebereinstimmung mit dem Rechte einer großen Anzahl anderer Staaten herbeiführen sollte. Der Handelsverkehr aber, der auf das Gebiet des Gesetzgebers nicht beschränkt ist, verträgt Beschränkungen nicht, die die Kreditwürdigkeit und -fähigkeit des Schuldners im höchsten Grade herabzusetzen geeignet sind. Damit steht es auch vollkommen im Einklang, daß die jüngeren Vorschriften über den Zwangskurs ausdrücklich der vertragsmäßigen (oder durch Privatwillenserklärung festgelegten) Verpflichtungen zur Zahlung in klingender Münze ohne irgendwelchen Vorbehalt als Ausnahmen Erwähnung tun. Auch die Gesetzgebung über das Geldwesen läßt die allmähliche Lockerung der Beschränkungen durch das Patent vom Jahre 1848 erkennen. Schon durch die kais. Verordnung vom 7. Februar 1856, RGBl. Nr. 21, wird „um die mit dem Patente vom 2. Juni 1848 ausgesprochene Verbindlichkeit zur Annahme der Noten der privilegierten Oesterreichischen Nationalbank bei allen Zahlungen einer Beschränkung (!) zu unterziehen" bestimmt: „Darlehen, die fürderhin in klingender Münze gegeben wurden, sind, wenn sich der Gläubiger die Verzinsung und Zurückzahlung in der gegebenen bestimmten Münzsorte oder doch in klingender Münze bedingt, auf die bedungene Weise zu verzinsen und zurückzuzahlen." Noch nehmen §§ 9 Abs. 2 und 10 der kais. Verordnung vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 63, auf die erwähnten Vorschriften vom Jahre 1848 und 1856 Bezug und es bestimmt § 9 Abs. 2: „Zahlungen, welche auf Darlehen beruhen, die infolge der kais. Verordnung vom 7. Februar 1856, RGBl. Nr. 21, in einer bestimmten inländischen Silbermünzsorte oder im allgemeinen in klingender Münze zu verzinsen und zurückzuzahlen sind, müssen nach dem gesetzlichen Werte der bedungenen Münze beim Abschluß des Vertrages und nach dem im § 5 dieses Patentes bestimmten Maßstabe in der neuen österreichischen Währung berechnet und vom 1. November 1858 an entweder in Silbermünzen der neuen österreichischen Währung oder in Münzen älteren Gepräges nach dem in diesem Patente festgestellten Werte derselben geleistet werden", und § 10: „Alle auf die sogenannte Bankvaluta lautenden, sowie auch alle Zahlungen, bei welchen infolge des Patentes vom 2. Juni 1848 und der kais. Verordnung vom 7. Februar 1856, RGBl. Nr. 21, die Noten der privilegierten Oesterreichischen Nationalbank im vollen Nennwerte der Konventionsmünze angenommen werden müssen, können bis auf weitere Verfügung noch fortan auf diese Weise geleistet werden."

Schließlich aber bestimmt § 15 der kais. Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176: „Verbindlichkeiten, welche infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze oder in einer bestimmten Sorte der auf Grund der kaiserlichen Patente vom 19. September 1857, RGBl. Nr. 169, und vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 63, als gesetzliche Zahlungsmittel in österreichischer Währung in Geltung gestandenen Silbermünzen zu leisten waren, sind auch fortan in klingender Münze, und zwar unter Zugrundelegung des im ersten Absatze dieses Paragraphen angegebenen Umrechnungsmaßstabe zahlbar."

Wenn noch vielleicht bis zu der genannten Verordnung daran gezweifelt werden mochte, ob Verbindlichkeiten auf „klingende Münze effektiv" gültig seien, so mußten solche Zweifel angesichts der ganz allgemein lautenden Vorschrift des § 15 dieser Verordnung endgültig schwinden.

Wenn nun ein Handelsmann — und das ist die Beklagte und nur das — in von ihm mit staatlicher Genehmigung ausgestellten Schuldscheinen erklärt, in effektiver Silbermünze seine Schuld zurückzuzahlen und zu verzinsen, so bedarf es wohl nicht noch der Heranziehung der im Art. 274 Abs. 2 HGB. aufgestellten Vermutung, um anzunehmen, daß sie im Betriebe seines Handelsgewerbes gezeichnet wurden und daher auf den strittigen Fall die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Anwendung zu finden haben. Hiernach aber ist es nicht als eine Erfüllung ihres Versprechens anzusehen, wenn die Beklagte Papiergeld im Verhältnis von 2 S = 10.000 fl. anbietet. Daß von der Beklagten die Einwendung, sie habe das Darlehen nicht in klingender Münze zugezählt erhalten, gegenüber dritten Inhabern einer Teilschuldverschreibung nicht erhoben werden kann, ergibt sich schon aus der rechtlichen Natur der Inhaberpapiere, auf die in den Gründen des Erstgerichtes zutreffend und nicht widerlegbar hingewiesen wurde und auf die unter einem verwiesen wird. Die Frage 1) ist somit einfach in Uebereinstimmung mit § 1413 ABGB. zu verneinen.

Es ist daher an die Beantwortung der Frage 2) zu treten, was an Stelle des von der Beklagten Angebotenen zu treten habe. Die Antwort sollte eigentlich leicht sein: Das Versprochene. Dieses ist aber nicht mehr vorhanden.

Soweit nun die Verpflichtung zur Zahlung und Verzinsung in österreichischer Guldenwährung in Betracht kommt, lassen die Bestimmungen des österreichischen Schillingwährungsgesetzes (denn ein solches ist das Gesetz vom 20. Dezember 1924, BGBl. Nr. 461 trotz seiner Bezeichnung als Schillingrechnungsgesetz) im Stich. § 2, der eigentlich allein der Bezeichnung des Gesetzes entspricht, regelt, wie nicht anders möglich, nur die im Verkehr mit entwerteten Kronen bestandene und durch die vielstelligen Zahlen schwerfällige Rechnungsweise. Während aber die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, einen Umrechnungsschlüssel von österreichischen Währungsschulden in Silber in solche nach der Kronenwährung gab und im § 7, Abs. 3 ausdrücklich bemerkt: „Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung . . . . hinsichtlich aller Geldbeträge aus Verbindlichkeiten, welche auf eine Münzsorte oder Währung lauten, wofür ein gesetzliches Verhältnis zur Kronenwährung nicht festgestellt ist", läßt das Gesetz vom 20. Dezember 1924, BGBl. Nr. 461, diese Frage offen. Es hebt die Kronenwährung zur Gänze auf, ohne in bezug auf die Zahlung in klingender Münze etwas an deren Stelle zu setzen." Die geltenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, welche dem Richter die Kondemnation zur Zahlung nach dem inneren Werte und dergleichen gestatten (§§ 914, 916, 988, 989, 990 ff. ABGB.), bleiben hienach unverändert weiterbestehen." (Kerschagl, Kommentar zum SchRG. S. 42.) Es hat daher unter Bedachtnahme auf § 8 SchRG. bei der Vorschrift des § 19 Abs. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176 zu verbleiben.

Damit ist der Spruch I des erstgerichtlichen Urteiles begründet.

Was aber die Ersetzung des Wortes „Zahlungstag" durch das Wort „Fälligkeitstag" betrifft, so liegt darin eine unrichtige rechtliche Beurteilung vor. Nach Art. 336 Abs. 2 HGB. wäre allerdings der Umrechnungskurs am Fälligkeitstag maßgebend, wie dies die klagende Partei in ihrem Eventualbegehren zum Ausdrucke gebracht hat. Dieser Umrechnungskurs ist für die klagende Partei ungünstiger als der Umrechnungskurs des Zahlungstages, wie er dem Hauptbegehren zu I a und b des Urteilsspruches des Erstgerichtes zugrunde gelegt wurde und zwar deshalb, weil es gerichtsbekannt ist, daß der Silberpreis eine stark fallende Tendenz hat. Wenn daher die klagende Partei in ihrem Hauptbegehren die Umrechnung nach dem Kurse des Zahlungstages verlangt hat, so hat sie gegenüber dem, bei richtiger rechtlicher Beurteilung anzuwendenden Umrechnungskurse des Fälligkeitstages, ein Minus begehrt. Ueber dieses durfte vom Prozeßgerichte erster Instanz um so weniger hinausgegangen werden, als die beklagte Partei sich dagegen verwahrt und damit zu erkennen gegeben hat, daß sie, wenn schon gegen sie entschieden würde, den ihr günstigeren Umrechnungskurs des Zahlungstages vorziehen würde.

Aus denselben Gründen, aus denen sich der erstgerichtliche Spruch I als begründet darstellt, ist zugleich aber auch der Spruch III A begründet, soweit er sich auf die Leistungspflicht in österreichischen Goldkronen bezieht. Denn, was gegen die Beklagte begründet wurde, nämlich, daß ihre Schuld auch bei Bestand der Währungsvorschriften ihre Natur als Silberschuld nicht geändert hat, gilt auch für die Beklagte. Ihre Schuld wurde keine Goldschuld. Maßgebend für den Umfang der Verpflichtung aus dem Inhaberpapier ist nur dasjenige, was sich aus dem Inhaberpapier unmittelbar oder mittelbar — wie die in ihnen in Aussicht gestellte Angabe von Zahlstellen — ergibt. Es ist somit kein Anlaß zur Annahme vorhanden, daß sich die Beklagte zur Zahlung in dem jeweiligen Grundmetalle der österreichischen Währung verpflichtet habe.

Es bedarf auch keiner weiteren Ausführung, daß die Tatsache der durch Jahre vorgenommenen Einlösung der Kupons in Gold und die Notierung als Goldpapier unter den heutigen völlig veränderten Verhältnissen kein Präjudiz im Sinne einer Verpflichtung zur Einlösung in Gold abgeben kann.

Einer besonderen Erörterung bedarf noch die Frage der Zahlungspflicht aus den Kupons, insofern die Beklagte diese nach Einführung der österreichischen Kronenwährung als in Kronen zahlbar ausstellte. Hier muß dem Erstrichter beigepflichtet werden. Die Natur der Verpflichtung wurde dadurch nicht geändert. Maßgebend war und blieb, was seinerseit in den Teilschuldverschreibungen versprochen worden war. Daß die Kupons als in Kronen zahlbar ausgestellt wurden, war nur eine durch die Währungvorschriften bedingte textliche Aenderung, aber, wie oben ausgeführt wurde und sich aus obigen Ausführungen ergibt, keine Aenderung der Natur der Verpflichtung.

Digitized by Google

Bücherbesprechung.

Der handelbare Orderlagerschein unter besonderer Berücksichtigung des ausländischen Lagerschein- und Lagerhausrechts von Dr. jur. Hans Dietrich von Arnswaldt. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1930. Groß-Oktav. 180 S.

Diese tiefgründige und fleißige Arbeit dürfte auch für den Bankier von besonderem Interesse sein. Der Verfasser, der seine Schrift dem Gedächtnis seines Großvaters, des verstorbenen Oberlandesgerichtspräsidenten von Hagens zu Frankfurt a. M., gewidmet hat, gibt im Teil I, der etwa die Hälfte der Arbeit umfaßt, eine recht eingehende Uebersicht über das ausländische Lagerschein- und Lagerhausrecht und behandelt alsdann in Teil II das deutsche Recht, darunter auch die landesrechtliche Regelung in Bremen, Hamburg und Lübeck. In Teil III werden die Vorteile und Nachteile eines ausgebauten Lagerscheinwesens behandelt, der Teil IV ist den besonderen Rechtsfragen gewidmet, über die ein neues Gesetz entscheiden müßte.

Bei der Darstellung des ausländischen Rechts unterscheidet der Verfasser insoweit v. Kostonecki folgend drei Systeme, nämlich das englische Zweischeinsystem, das kontinentale Zweischeinsystem und das reine Einscheinsystem.

Den von Solmssen aufgestellten Hauptforderungen einer Standardisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und einer reichsrechtlichen Regelung des Lagerhaus- und Lagerscheinrechts folgt auch der Verfasser. Im einzelnen hält er es für eine Zweckmäßigkeitsfrage, ob das angestrebte Normativsystem für die Erteilung der Konzession zur Ausstellung dinglich wirkender, handelbarer Lagerscheine eingeführt werden soll, und regt an, in Anlehnung an das italienische Recht eine Konzessionserteilung nur für bestimmte Warenkategorien und zwar gesondert für die Sammellagerung vorzusehen.

Eine dauernde staatliche Aufsicht wird als zweckmäßig ja erforderlich anerkannt, dagegen eine Kautionsstellung als unzeitgemäß abgelehnt und statt dessen der Nachweis eines Mindestkapitals, „das zu nichts anderem verwendet werden darf, als zu dem Lagerhausbetrieb" oder der Nachweis einer ausreichenden Versicherung des Lagerhalters gegen die drohenden Risiken zur Erörterung gestellt.

Der Verfasser empfiehlt die Uebernahme der Schweizer und Liechtensteiner Bestimmung, wonach die von nicht konzessionierten Lagerhäusern ausgestellten Orderlagerscheine den rechtmäßig ausgestellten in jeder Hinsicht gleichgestellt, aber die Aussteller bestraft werden. Ein ausreichender Schutz des Verkehrs, insbesondere des kreditgebenden Bankiers kann hierin nicht erblickt werden. Der Bankier wird in der Regel nur den von einem konzessionierten Lagerhaus, das ihm die nötige Gewähr einer ordnungsmäßigen Verwaltung bietet, ausgestellten Lagerschein beleihen wollen. Die dingliche Wirkung anderer Lagerscheine nützt ja dann nichts, wenn das Lagergut z. B. verschoben und von einem Dritten gutgläubig erworben worden ist.

Ebenso kann dem Verfasser darin nicht beigepflichtet werden, daß ein Konkurrenzverbot und Beleihungsverbot an die konzessionierten Lagerhalter wegen der Umgehungsmöglichkeiten nutzlos sei, und daß sich jedenfalls die Zulassung einer Beleihung in Form des Indossaments des Lagerhalters empfehle. Demgegenüber ist an der von Solmssen für das Gebiet der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erhobenen, aber wahrscheinlich auch darüber hinaus gültigen Forderung einer reinlichen Trennung zwischen Lagergeschäft und Handel festzuhalten. Einer Umgehung jener Verbote wird eine geeignete staatliche Ueberwachung einen Riegel vorschieben.

Uebrigens will der Verfasser selbst eine Vermengung z. B. eigenen Getreides des Lagerhalters mit fremdem Sammellagergut nicht zulassen, wohl aber den Erwerb eines Miteigentumsanteils durch Erwerb eines auf ihn indossierten Lagerscheins; hier kann aber ein sachlicher Unterschied nicht anerkannt werden. Dagegen wird man dem Verfasser darin beitreten können, wenn er für einheitliche Bestimmungen über die Haftungsbeschränkungen der Lagerhalter eintritt, „um dem Lagergeschäft nicht den Anreiz zu nehmen"; allerdings sollen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Parteivereinbarung nicht mehr abdingbar sein, ferner werden nach dem Beispiel der U. S. A. und Polens für bestimmte Klassen von Lagergütern Bestimmungen über Quantitäts- und Qualitäts-Normalabzüge, bis zu deren Höhe der Lagerhalter bei eingetretenem Verlust nicht haftet, erwogen.

Beachtung und gründliche Ueberlegung verdient der Vorschlag, daß bei der Sammellagerung der Lagerhalter — ohne daß an dem Miteigentum der Einlagerer irgendetwas geändert wird — jeglichen Verlust zu tragen und daher auch das Lagergut auf seinen Namen zu versichern habe. Darüber hinaus wird ganz allgemein die Einführung eines Versicherungszwanges gefordert und im Zusammenhang hiermit die gesetzliche Festlegung einer Surrogation, wonach die Versicherungs- und jede andere Entschädigungssumme sowohl zugunsten des Lagerschein- und Lagerpfandscheininhabers als auch zugunsten des Lagerhalters hinsichtlich seines gesetzlichen Pfandrechts an die Stelle des Lagerguts tritt.

Zu der Frage der Wahl des Einschein- oder des Zweischeinsystems nimmt der Verfasser eine sehr vorsichtige Stellung ein. Er betont, daß gerade unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Verfügungsmacht des Verpfänders während der Verpfändung das Einscheinsystem u. U. ausreiche, daß aber das Verfahren bei ihm durchaus nicht einfacher sei als bei dem Zweischeinsystem; letzteres berge nicht wie das Einscheinsystem die Gefahr, daß die Kreditgeber den Lagerschein nicht zu Pfandrecht, sondern stets nur zu Sicherungseigentum annehmen würden. (Warum das ein Unglück sein soll, ist eigentlich nicht recht einzusehen.) Zudem komme das Zweischeinsystem, solange der Pfandschein und der Eigentumsschein noch nicht getrennt, oder der getrennte Eigentumsschein noch nicht begeben sei, in jeder Beziehung dem Einscheinsystem gleich.

Der Verfasser möchte jedenfalls seine Vorschläge auf beide Systeme bezogen wissen; in jedem Falle hält er, ausgehend von § 1250 BGB., eine Bestimmung für erforderlich, wonach durch das Pfandindossament nicht nur das Pfandrecht, sondern auch die dem Pfandrecht zu Grunde liegende Forderung übertragen wird. Vielleicht ist eine derartige Bestimmung aber doch entbehrlich, wenn man für die Uebertragung des Pfandrechts den § 1292 BGB. ausschließlich maßgebend sein läßt.

Neu und beachtenswert sind noch die Vorschläge betr. Einführung des Sprungregresses gegen alle Pfandscheinindossanten, jedoch nur als subsidiärer Regreß, d. h. nur wegen des sich aus dem Verkauf des Lagerguts oder des Pfandscheins ergebenden Mindererlöses; der Regreß soll auch gegen den derzeitigen Eigentümer der Ware gehen, zu dessen Feststellung die Eintragung aller Eigentumsübertragungen in das Lagerhausregister dienen soll; auch die Eintragung aller Pfandindossamente wird empfohlen.

Man wird hier gründlich prüfen müssen, ob diese ganze Regelung sich nicht noch erheblich vereinfachen läßt.

Mit ausführlicher Begründung bekennt sich der Verfasser zur „absoluten Theorie", deren gesetzliche Festlegung er entweder durch Uebernahme des Art. 209 Abs. 2 des Schweizer Obligationenrechts oder durch eine kleine Aenderung des § 424 HGB. vorschlägt. Auch für den Sammellagerschein tritt der Verfasser ein und bezeichnet zutreffend die gesetzliche Anerkennung der Vertragstheorie als wesentlichstes Erfordernis. Die Gesetzesbestimmung müsse dahin gehen, daß zur Sammellagerung eingeliefertes Lagergut mit der Einlieferung in das Miteigentum aller Eigentümer des in dem Lagerhaus oder bei der Lagerhausgesellschaft lagernden Gesamtvorrats gleichen Lagerguts tritt.

Zum Schluß betont der Verfasser nochmals die Bedeutung der begebbaren Lagerscheine für die Landwirtschaft in Richtung einer vorzeitigen Mobilisierung der Ernte und erblickt in der Kurzfristigkeit der Lagerschein-Kredite — im Gegensatz zum Wechselkredit — keine Gefahr.

Während bei Wechselfälligkeiten die Deckung erst beschafft werden müsse, beruhe der Lagerschein-Kredit auf einer realen Grundlage: der warrantierten Ware. Das rechtfertige auch die Subsidiarität des Regresses.

Die Arbeit, die mit einem wirkungsvollen Zitat von Müller-Erzbach (DJZ. 1908 Sp. 946) schließt, darf jedenfalls als eine Bereicherung des Schrifttums über den Lagerschein gelten; das Bestreben des Verfassers, den praktischen Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht zu werden, verdient besondere Anerkennung. Die Schrift bildet zugleich einen wertvollen Beitrag zu dem für die künftige Lagerscheingesetzgebung vorliegenden Material.

Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. Berlin, 18. März 1931. Nummer 12.

Inhalts-Verzeichnis.

Zum Gedächtnis von Gustav Sintenis und Heinrich Dove.

Finanzfragen der Osthilfe, insbesondre der Umschuldung.
Von Dr. Paul Kempner, Mitinhaber des Bankhauses Mendelssohn & Co.

Kommunal-Revisionen und Kommunal-Politik.
Von Ministerialrat Dr. Frielinghaus, Berlin.

Arrosierung der Neubesitz-Anleihe des Reiches.
Von Otto Kuhn, Inhaber des Bankhauses Otto Markiewicz, Berlin.

Stellung der Banken bei Aufträgen in gebundenen Namensaktien.
Von Dr. Arwed Koch, Jena.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zum Gedächtnis von Gustav Sintenis und Heinrich Dove.

Aus der Zahl der ständigen Mitarbeiter des Bank-Archivs hat der Tod in diesem Monat zwei hervorragende Männer hinweggerissen.

Am 3. März 1931 verstarb bei Elmau in Oberbayern während eines Erholungsaufenthalts der Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Dr. Gustav Sintenis. Das deutsche Bankgewerbe beklagt den Verlust eines seiner besten Männer; trauernd gedenkt aber auch unsere Zeitschrift dessen, was der zu früh Dahingeschiedene ihr während eines Zeitraums von siebzehn Jahren bedeutet hat.

Zahlreich und wertvoll sind seine Arbeiten, die das Bank-Archiv über Probleme namentlich des Steuerrechts und des Aktienrechts veröffentlichen durfte. Sie entstammten durchweg dem Gemeinsinn und dem Pflichtbewußtsein, die für sein Wesen kennzeichnend waren und die ihn trieben, helfend zuzugreifen und seine warnende Stimme vernehmen zu lassen, wo immer die Gesetzgebung einer von politischer Unrast erfüllten Epoche Gefahr lief, den Geboten juristischer Begriffsklarheit untreu zu werden oder die Lebensbedürfnisse der Wirtschaft und des Verkehrs zu mißverstehen oder zu mißachten.

Sintenis war ein Wirtschaftspraktiker von reicher Erfahrung und zugleich ein Jurist von unvergleichlichem Wissen und Können. Seine Laufbahn und seine Wirksamkeit legten beredtes Zeugnis für den geistigen und moralischen Wert der beruflichen Schulung des preußischen Justizbeamten der Vorkriegszeit ab. Er hat diese seine Schulung und Vergangenheit nie verleugnet, ist ihr namentlich in der Ehrfurcht vor dem Detail treu geblieben und dem entsprach die von ihm auch in äußerster Zeitbedrängnis bewährte äußerste Gründlichkeit und Sorgfalt in der Durcharbeitung seiner Gedankengänge. Die Verdienste, die sich Sintenis durch seine Mitarbeit an gesetzgeberischen Arbeiten, namentlich Goldbilanzverordnung und Aktienreform, erworben hat, sind in der Beileidskundgebung des Reichsjustizministeriums in schönen Worten hervorgehoben worden; besonders wird darin der strengen Sachlichkeit seines Urteils gedacht, die ihn befähigt habe, auch den Wert abweichender Meinungen zu erkennen und zu würdigen. Eine wahrhaft vornehme Persönlichkeit vereinigte Sintenis in sich eine konservative Grundeinstellung mit menschlich liberaler Gesinnung. Die Unverletzlichkeit des Privateigentums bedeutete für ihn nicht bloß einen Gegenstand wirtschaftlicher Interessenvertretung, sondern ein heiliges Kulturgut, für das er leidenschaftlich und kraftvoll eintrat, wo immer er es bedroht glaubte, aber auf der anderen Seite war der Satz „Eigentum verpflichtet" für ihn kein leeres Wort, sondern fand fort und fort lebendigen Ausdruck in allem seinem Denken und Handeln.

Während Sintenis mitten aus einer Wirksamkeit abgerufen wurde, an die sich noch reiche Zukunftshoffnungen für Wirtschaft und Rechtsentwicklung knüpften, war es Heinrich Dove vergönnt, bis in ein hohes und gesegnetes Alter auf den gleichen Gebieten in fruchtbringender Weise tätig zu sein. Wie Sintenis entstammte er dem Justizdienst; das von ihm während geraumer Zeit mit Liebe verwaltete Richteramt blieb auch nach seinem Uebertritt zur Wirtschaft und zur Politik gewissermaßen als character indelebilis an seiner Persönlichkeit haften: unbeugsames Rechtsgefühl, ein stolzer Unabhängigkeitstrieb und eine in unserer Zeit seltene Gleichgültigkeit gegen äußere und vor allem materielle Vorteile waren die hervorstechenden Eigenschaften seines Wesens. In seinem Beruf als Syndikus der Handelskammer, der Börse und der Zulassungsstelle zu Berlin hat Dove in den Jahren vor dem Kriege eine umfassende Arbeit auf dem Gebiete des Bank- und Börsenwesens entfaltet, deren Ergebnisse noch heute fortwirken. Auf diesen Gebieten liegen auch die in unserer Zeitschrift aus seiner Feder erschienenen Beiträge. Namentlich das Recht der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel hat er, auch durch Bearbeitung des entsprechenden Abschnitts im Börsengesetzkommentar des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, wesentlich gefördert. Als Mitglied des Deutschen Reichstags fiel ihm in jener Zeit, gemeinsam mit einer kleinen Zahl von Mitstreitern, die damals, wie heute, schwierige Aufgabe zu, gegenüber selbstsicherer Unwissenheit und verantwortungsloser Demagogie für Lebensnotwendigkeiten und berechtigte Interessen des Bankiergewerbes einzutreten, so namentlich in Sachen der Börsen- und Börsensteuergesetzgebung. Das Ansehen, welches er wegen seines Wissens genoß, die Hochachtung, deren sich sein

Digitized by Google

Charakter erfreute, die Beliebtheit, die ihm wegen seiner menschlichen Eigenschaften zu Teil wurde, namentlich wegen seines überlegenen, bei allem Sarkasmus doch immer liebenswürdigen Humors — alles dies verhalf ihm, trotz der numerischen Schwäche seiner Partei, zu einer starken persönlichen Geltung, der er auch die Wahl zum Vizepräsidenten des Reichstags verdankte. Eine innerlich aristokratische Natur hat er sich mit diesen und jenen Erscheinungen der neuen Zeit, wiewohl sie manche seiner politischen und verfassungsrechtlichen Ideale verwirklichte, nicht befreunden können, aber es gereichte ihm doch bis zum letzten Atemzuge zur Freude, an ihrer Entwicklung und an ihren Fortschritten teilzunehmen, mit dem vorurteilsfreien wissenschaftlichen Interesse, welches er allen geistigen und sozialen Strömungen entgegenbrachte, mochten sie ihm gefallen oder mißfallen.

Beide Männer sind am gleichen Tage zur letzten Ruhe bestattet worden. Was sie gewesen sind und was sie gewirkt haben, wird ihr Andenken unter den Lebenden lebend erhalten.

Herausgeber und Schriftleitung des Bank-Archiv.

Finanzfragen der Osthilfe, insbesondre der Umschuldung.

Von Dr. **Paul Kempner**,
Mitinhaber des Bankhauses Mendelssohn & Co.

Inhaltsübersicht.

I. Vorbemerkungen. 1. Osthilfe 1928/1929. 2. Notverordnung, Oststelle, Landstellen. 3. Gebietsfrage, Gesamtmittel.
II. Umschuldung. 1. Begriff und Verfahren. 2. Voraussetzungen. 3. Kritiken des Prinzips.
III. Stellung der Bank für deutsche Industrieobligationen (Bank). 1. Mittel der Bank. 2. Gliederung der 12063 Aufbringungspflichtigen. 3. Organisation der Bank.
IV. Verhältnis der Bank 1. zum Landwirt und den Mithaftenden; Fälle a)—c): Verfahren; Kritik; 2. zum Gläubiger des Landwirts, Innere Umschuldung, Regelung der Ablösungsscheine; 3. zum Reich (bzw. Reich und Land) a) Ausfallsbürgschaft, b) Aufwendungszuschüsse. Inhalt der Reichsverpflichtung. Bilanzierung. Betrag. Eigenverzinsung der Bank. Rückgewähr der Vorschüsse. Schicksal der Zinsen. Bedeutung der Zuschußpflicht des Reiches. Entschuldungsabteilung der Bank,
V. Vorfinanzierung. Entwicklung der Umschuldung.
Tabelle A. Finanzierungsplan für die Aufbauperiode.
Tabelle B. Hypothekenanlage der Aufbauperiode (1931 bis 1936).
Tabelle C. a) Einnahme und Aufwendungen der Aufbauperiode. b) Unkostenrechnung der Aufbauperiode. c) Ablösung innerer Umschuldung in der Aufbauperiode.
Tabelle D. Verwendung der Einnahmen 1937—1956.
Tabelle E. Amortisation 1937—1956. Verbleib von Eigenkapital, 153,4 Mill. RM Reichsvorschüssen, Zinsen (Verlustreserve). Risikoverteilung zwischen Reich und Bank.
VI. Stellungnahme zur Umgestaltung der Bank. Ein historischer Rückblick.

I. Die folgende Erörterung setzt sich nicht die Aufgabe, zu den allgemeinen volkswirtschaftlichen, insbesondere den agrarpolitischen Problemen der Osthilfe näher Stellung zu nehmen. Sie beschränkt sich auf eine Besprechung der vorwiegend finanziellen Fragen, insonderheit mit Bezug auf die vorgesehene ländliche Umschuldung. Zu Grunde gelegt sind die Entwürfe des Osthilfegesetzes (E I), des Industriebankgesetzes (E II) und des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung in der Fassung der Reichstagsvorlagen.

Folgende Vorbemerkungen sollen den Zusammenhang zwischen den Finanzfragen und den allgemeinen Grundlagen herstellen.

1. Bei den Osthilfemaßnahmen von 1928/29 hat die Höhe der für die Umschuldung herbeigeschafften Mittel nicht ausgereicht, zumal das Ostgebiet hierbei mit Umschuldungen im ganzen übrigen Deutschland teilen mußte. Damals standen für Umschuldungszwecke ca. 150 Mill. RM zur Verfügung (rund 105 Mill. RM aus der 6½proz. Auslandsanleihe der Deutschen Landesbankenzentrale A. G., rund 40 Mill. RM Reichsvorschüsse). Ueberwiegend wurden die Mittel Großbetrieben als Umschuldungsdarlehen gewährt. Letzte Risikoträger waren Reich, Preußen und Provinz zu je einem Drittel in Gestalt einer Rückgewährpflicht von Ausfällen bei der Zwangsversteigerung gegenüber den mit der Verteilung der Kredite betrauten Treuhandstellen. Diese ihrerseits ersetzen den Umschuldungskreditinstituten (damals je eine Landesbank für jede der beteiligten Provinzen) deren Ausfall. Die Entscheidung über die Gewährung der Darlehen lag bei den Kreditausschüssen der Umschuldungskreditinstitute. In diesen Kreditausschüssen hatten Vertreter der Landwirtschaft neben Reich, Land, Kommunalverband, Handels- und Handwerkskammern erheblichen Einfluß. Der damaligen Aktion sind viele Mängel vorgeworfen worden; insbesondere Bevorzugung des Großgrundbesitzes, teilweise in Verfolg hiervon mangelnde Ausmerzung dauernd unrentabler Getreidewirtschaft auf Böden der niedrigen Bonitätsklassen, ungenügende Beachtung der Frage der individuellen Tüchtigkeit des einzelnen Landwirts, unzureichende Einwirkung auf Erzielung modernisierter Betriebsmethoden. Der Kritik wird von anderer Seite widersprochen. Ein Teil dürfte sich eben dadurch erledigen, daß die Mittel unzureichend waren. Im übrigen sind Methoden und Zuständigkeiten der jetzigen Umschuldung weitgehend, nach Ansicht des Großbesitzes zu weitgehend, geändert. Hierauf komme ich zurück.

2. Als die großen Sommervorlagen 1930 zur neuen Osthilfe infolge der Reichstagsauflösung unverabschiedet blieben, erging in der Notverordnung vom 26. Juli 1930 die vorläufige Regelung dringlicher Maßnahmen. Ihr Hauptnutzen bestand neben der Einführung des kreditpolitisch sehr bedenklichen, als vorübergehender Notbehelf wohl nicht vermeidbaren, in der Begründung zu E I mit Recht für die Zukunft abgelehnten Vollstreckungsschutzes darin, daß mit der Organisation für die endgültige Osthilfe begonnen werden konnte. Auf Grund der Notverordnung war die Regierung ermächtigt, für Umschuldungsdarlehen in dem Notverordnungsgebiet Bürgschaften für 100 Mill. RM zu übernehmen. Ein Kreditangebot von 75 Mill. RM der Rentenbank-Kreditanstalt (50 Mill. RM) und der Preußenkasse (25 Mill. RM) gestattete, den Beginn der neuen Aktion ins Auge zu fassen und einzuleiten. Deshalb trat der Behördenapparat der Notverordnung ins Leben. Er konnte in der Zentralinstanz das Gesetzeswerk und die Organisation vorbereiten und ausgestalten, in den Provinzen die Umschuldungsanträge sammeln und sichten. So erwuchsen auch ziffernmäßige Schätzungsgrundlagen für den Geldbedarf. Zentralinstanz ist die Oststelle bei der Reichskanzlei unter Leitung zweier Kommissare. Der Reichspräsident ernennt je einen von ihnen auf Vorschlag der Reichsregierung und Preußens. Die Oststelle überwacht die gesamte Durchführung der Osthilfe und stellt das Ein-

Digitized by Google

vernehmen zwischen Reich und Preußen her[1]). Unter der Oststelle sind die fünf Landstellen für Ostpreußen, Grenzmark, Oberschlesien, Teile von Pommern und Brandenburg, Niederschlesien errichtet (Sitz Königsberg, Köslin, Schneidemühl, Breslau, Oppeln). Die Landstellen werden nach dem neuen Gesetz gemeinsam mit der Bank für deutsche Industrieobligationen (im folgenden Bank) im Normalfall die Hauptverantwortung für die Geldvergebung haben. Sie sind im Gegensatz zu den Kreditausschüssen bei den Umschuldungskreditinstituten der Aktion 1928/29 behördlich organisiert. Zwar ist jeder Landstelle ein Beirat zugeordnet. Jedoch hat die Landstelle über die Umschuldungsanträge auf Grund der für sie erlassenen Vorschriften nach eigenem Urteil zu entscheiden. Die Besorgnis der Landwirtschaft, insbesondere des Großgrundbesitzes, ging in den Verhandlungen dahin, daß sich hieraus eine ihren Erfordernissen zu eingeengt gegenüberstehende Art der Objektivität ergeben könnte. Dies hat zu gewissen Sonderregelungen geführt, auf die ich zurückkomme.

3. Die Gebietsfrage hängt entscheidend von der Höhe der Mittel ab, die verfügbar gemacht werden können. Eine Reihe besonderer Hilfsmaßnahmen, die z. T. aus früheren Osthilfemaßnahmen schon geläufig sind, werden im Entwurf für den speziellen Grenzgürtel vorgesehen (Senkung der Realsteuern, Frachtenerleichterung, Senkung gewisser Schiffahrtsabgaben, Mittel für Kultur- und andere Notlagen, Zinsverbilligung und Erstreckung alter Meliorationsdarlehen, gewisse Bahnbauten, evtl. Nichterhebung der Aufbringung etc.). Von diesen auf Haushaltsmittel des Reichs und Senkungen aufgebauten, nur für das Grenzgebiet gedachten Hilfen sind zu unterscheiden die Umschuldung, Betriebssicherung und Siedlung, die auf ein weiteres Gebiet ausgedehnt werden sollen. Ihre Finanzierung wird aus den unten genauer behandelten besonderen Quellen stattfinden. Diese Quellen bestehen aus:

Sonderleistung der Wirtschaft (500 Mill. RM aus der Aufbringungslast),

Kreditmitteln (200 Mill. RM Obligationen der Bank),

Reichshaushaltsmitteln (250 Mill. RM für Siedlung, ursprünglich 252 — seit Reichsratsbeschluß 288 — Mill. RM für Betriebssicherung und Aufwendungsvorschüsse an die Bank).

Hinzu kommen 25 Mill. RM Ostkredithilfe der Bank (aus deren gesamter, gleichfalls auf Sonderleistung der Wirtschaft — Aufbringung — beruhender gewerblicher Kredithilfe von 150 Mill. RM).

Zu diesen Mitteln treten vorübergehend, nämlich für 5 Jahre, weitere

reichsverbürgte Mittel (250 Mill. RM — und zwar 75 Mill. RM Kredit, den Rentenbank-Kreditanstalt und Preußenkasse weiter bzw. neu gewähren; 75 Mill. RM, mit denen Gläubiger stillhalten; 100 Mill. RM, für die Gläubiger Ablösungsscheine der Bank erhalten).

Im Zusammenhang gewisser, von Reich und Land zu erteilender Ausfallsbürgschaften, auf die im Verlaufe eingegangen wird, liegt eine Begrenzung der speziell für die Umschuldung verfügbaren, nach Obigem auf 950 Mill. RM bezifferten Gesamtmittel auf 850 Mill. RM.

Diese Gesamtbeträge stellen das Maximum dessen dar, was zur Verfügung gestellt werden kann. Es setzt Vorfinanzierungen und Emissionen voraus, von denen zu sprechen sein wird.

In der heutigen Zeit bedeutet dieser Plan eine sehr große Leistung. Das muß gegenüber aller Kritik vorangestellt und anerkannt werden. Aber das Gebiet muß den verfügbaren Summen angepaßt bleiben. Sonst verrinnt die Wirkung. Ursprünglich war nur beabsichtigt, Umschuldung und Betriebssicherung über den engeren Grenzgürtel, für den die ersterwähnten besonderen Hilfsmaßnahmen gelten (Ostpreußen, Grenzmark und Oberschlesien, sowie die an den polnischen Korridor angrenzenden Kreise von Pommern, Brandenburg und Niederschlesien) hinaus bis an die Oder-Linie Kolberg-Oder-Waldenburg zu erstrecken. In Verfolg insbesondere der Kanzlerreise wurde eine Ausdehnung auf Breslau und weitere Teile Niederschlesiens als notwendig eingefügt. Hierüber hinaus sieht E I § 14 vor, im Maße der vorhandenen Mittel auch die übrigen Teile Pommerns, Brandenburgs und Niederschlesiens sowie beide Mecklenburg, ferner seit dem Reichsratsbeschluß Teile der Provinz Sachsen, der Länder Sachsen und Anhalt, also weite Flächen zwischen Oder und Elbe, einzubegreifen[2]). Nach den Erklärungen des Reichsministers Treviranus in der öffentlichen Reichsratssitzung ist vorerst kaum anzunehmen, daß für diese zusätzlichen Gebiete Mittel vorhanden sein werden. Der Reichsrat hat beschlossen, das Geltungsgebiet der Umschuldung noch stärker zu erweitern und das ganze Land östlich der Elbe einschließlich der Provinz Schleswig-Holstein einzubeziehen. Die Regierung hat zu diesem Punkt dem Reichstag Doppelvorlage gemacht. E I § 1 enthält ferner die generelle Ermächtigung für die Regierung, die Osthilfe, damit auch die Umschuldung, auch auf andere östliche Landesteile zu erstrecken. Die Regierung hat hierzu die Erklärung abgegeben, daß sie bereit ist, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, sobald Mittel bereit stehen. Insbesondere hat sie dabei auch zugesagt, in diesem Falle das östliche Grenzgebiet Bayerns zu berücksichtigen. Die von Bayern geforderte Einbeziehung des tschechoslowakischen Grenzgebiets in das weitere Osthilfegebiet hat der Reichsrat abgelehnt.

[1]) Vom Standpunkte der Reichsreform wäre hierüber Grundsätzliches zu sagen. Für die Vorbereitung des umfassenden Gesetzeswerkes hat sich die Einrichtung der Oststelle, dank der Energie ihrer Leitung und der Möglichkeit der Auseinandersetzung der sachverständigen, in ihr vereinten Kräfte, bewährt. Staatsrechtlich ist sie eine nur als Uebergang zu neuen Reichsformen zu billigende Spezial-Zentralbehörde in unorganischem Sonderausschnitt neben der Reichs- und der preußischen allgemeinen Landesverwaltung. Im Falle einer Vereinigung von Reich und Preußen würde eine einheitliche Willensbildung der Gesamtverwaltung entwickelt werden. Andererseits würde in diesem Falle die Meinungsausgleichung vielfach innerhalb der Reichsbehörde sich vollziehen müssen, ähnlich wie sie in der Oststelle als reich-preußischer Behörde gefunden werden mußte.

[2]) Vgl. hier und überhaupt die für die ganzen Wirtschaftsfragen der Osthilfe sehr aufschlußreichen Aufsätze von Wachsmann „Umschuldung oder Entschuldung" und „Wirtschaftspolitische Probleme der neuen Osthilfe" in Dt. Wirtsch.-Ztg. 1931 S. 25 u. 193.

Digitized by Google

Allein für das engere Gebiet der Notverordnung, für das sie bestellt sind, liegen nun aber den Landstellen z. Zt. 50 000 Umschuldungsanträge über 530 Mill. RM vor. Auf das erweiterte Gebiet des Gesetzentwurfs ergibt dies nach sachkundiger Schätzung den Bedarf von 850 Mill. RM für Umschuldung schon dann, wenn von diesen 530 Mill. RM als genehmigungsfähig nur 300 Mill. RM anerkannt werden. Andere Verschuldungsschätzungen über die schwimmende Personalverschuldung des Ostens (vgl. Dt. Wirtsch.-Ztg. 1931 S. 178) lassen sich hiermit in Einklang bringen.

II. 1. Unter Umschuldung verstehen die Richtlinien für die Gewährung von Umschuldungsdarlehen in den Ostgebieten vom 17. September 1930 (im folgenden R)[3]) die Umwandlung drückender schwebender in niedrig verzinsliche langfristige Schulden. Der überschuldete Landwirt wendet sich, tunlichst beraten von seiner örtlichen Kreditverbindung (dem Zubringerinstitut, R § 6), auf einem 12 Druckseiten starken, alle persönlichen, agrarischen, finanziellen Verhältnisse erfragenden Antragsformular über Landrat und Finanzamt an die Landstelle. Liegt der Fall offensichtlich außerhalb der Sanierungsvoraussetzungen, so lehnt diese ihn ohne weiteres ab. Andernfalls läßt die Landstelle durch einen der bei ihr angestellten landwirtschaftlichen Sachverständigen ein Gutachten auf Grund örtlicher Besichtigung erstatten und schreitet dann gegebenenfalls zur Aufstellung des Umschuldungsplans. Das ist keine einfache Arbeit. Vielmehr bedeutet es Verhandlungen mit Gläubigern über Nachlässe, mit Anliegern über Abverkäufe von Teilstücken zwecks Schuldenminderung und als Brücke zur Siedlung; d. h. eine intensive Beschäftigung mit dem Fall.

2. Eine kurze Betrachtung der Voraussetzungen der Erlangung eines Umschuldungskredits läßt erkennen, welche Linie die gesetzliche Lösung einhält und wodurch sie sich von grundsätzlich abweichenden Projekten unterscheidet. Eine solche Betrachtung ist zugleich notwendig zur Beurteilung des Maßes der Wirtschaftlichkeit, d. h. Kreditfähigkeit der Bank, die Trägerin der ganzen Umschuldung werden soll.

a) Der Umschuldungskredit darf nur in Hypothekenform, nicht blanco, gewährt werden. Er füllt die Stelle der zweiten Hypothek aus und darf $^2/_3$ des Beleihungswerts nicht überschreiten (R § 4). Zunächst ist die erste Stelle voll auszunutzen. Sie muß bei öffentlichen Realkreditinstituten laufen oder mindestens 5 Jahre unkündbar sein (die Umschuldungshypothek soll nicht von baldiger Ausbietungsgefahr bedroht werden). Der Betrag der Umschuldungshypothek soll die vorangehende erste Stelle nicht übersteigen. Sie wird also regelmäßig das zweite Wertdrittel ausfüllen. Dies wäre sehr solide, wenn nicht bei Bemessung des Beleihungswertes eine Rentabilitätsrechnung auf Grundlage normaler Produktenpreise zugelassen werden müßte. Angesichts dieses notwendigen Entgegenkommens gegenüber dem Landwirt, ohne das die Aktion zu nichts führen würde, muß das letzte Wertdrittel als Reserve gegen Ernteausfälle und Unterpreise, wirtschaftlich gesprochen, als eben ausreichend betrachtet werden. Will man nicht in uferloses Subventionieren mit der Gefahr kurzlebiger Vortäuschung einer Rentabilität kommen, so wird man unausbleiblichen Anträgen auf Erhöhung der Beleihungsgrenze gegenüber an R § 4 festhalten müssen.

b) Die Kreditgewährung hängt von der Sanierungsfähigkeit des Betriebs in Bezug auf Rentabilität und persönliche Eignung des Wirts ab (E I § 14, R § 1).

Die abzutragenden Schulden müssen im Betrieb entstanden sein. Betriebsfremde Schulden schließen die Umschuldung in der Regel aus.

c) Die Lösung des Entwurfs kennt keine Zwangsbeseitigung von Gläubigern und keinen Zwangsvergleich außerhalb der allgemeinen Rechtsvorschriften. Vielmehr ist Ziel des Umschuldungsverfahrens Verhandlung mit den Gläubigern zur Herbeiführung freiwilliger Nachlässe als Kompensation für den alsbaldigen Empfang von Bargeld oder gleichwertiger Gewährschaft. Der Gläubiger muß sich entscheiden. Es steht ihm frei, die Zwangsversteigerung zu wählen. Im Regelfall wird der Gläubiger soweit entgegenkommen, daß seine Forderung mit in die Wertgrenze der Umschuldungshypothek fällt und aus ihr gedeckt werden kann. Gelingt solche Einigung nicht, so kann die Landstelle dem Gläubiger Eintragung seiner Restforderung (des „Schuldüberhangs", R 9) an rangletzter Stelle, hinter der Umschuldungshypothek, gestatten, wenn er einen mit der Rentabilität vereinbaren billigen Zins und lange Stundung gewährt. Die Auszahlung der Umschuldungshypothek erfolgt nicht an den Schuldner, sondern unmittelbar an die Gläubiger.

d) Nur zur Inventarergänzung gelegentlich der Schuldenregelung kann dem Schuldner Geldkredit bewilligt werden (R § 2). Außerdem werden Fonds, wie schon in der alten Osthilfe, auch jetzt neben der Umschuldung für Betriebssicherungskredite und -zuschüsse ausgeworfen (E I §§ 22/23 — je 36 Millionen RM in 1931 bis 1937, seit Reichsratsbeschluß 1938, also insgesamt 288 Mill. RM zuzüglich etwa einfließender Darlehenszinsen aus den als Kredit gegebenen Teilen dieses Fonds —). Aus ihnen können die Landwirte Darlehen oder Zuschüsse zur Schuldenregelung, zur Verhütung gruppenweiser Niederbrüche infolge Haftungsverflechtung, zur Rationalisierung etc. erhalten. In erster Reihe sind diese Mittel zur Durchführung von Anliegerabverkäufen im Anlieger-Ansiedlungsverfahren gedacht. Bei solchen sind oft gute Preise zu erzielen, weil der Anlieger durch Arrondierung seines Betriebs zu größerer Wirtschaftlichkeit gelangt. Der Entwurf verbindet Sanierungs- und Siedlungsgedanken grundsätzlich, indem er vorsieht, daß die Umschuldung nach Möglichkeit von einem Abverkauf eines Flächenteils abhängig gemacht wird.

Die Mittel für die Betriebssicherung werden in E I § 22 mitbestimmt zur Deckung der weiter unten behandelten, in den ersten Jahren notwendig werdenden Vorschüsse an die Bank zur Balanzierung ihrer Einnahmen und Aufwendungen. Nach meiner weiter unten erläuterten Schätzung werden sich diese Vorschüsse auf 154,3 Mill. RM belaufen. Für die Betriebssicherung verbleiben demnach — von Zinsen abgesehen — 133,7 Mill. RM, verteilt über 8 Jahre.

e) In erster Reihe für größere Mittelbetriebe und Großbetriebe kann die Umschuldung von dauernder Ueberwachung seitens einer der Land-

[3]) Nur für Spezialstudium wichtige Abänderungen in der Bekanntmachung über Abänderungen der R. vom 5. 3. 1931 (Reichsanzeiger v. 7. 3. 1931).

Digitized by Google

stelle und der Bank genehmen Stelle abhängig gemacht werden. Ueber diese auf Rationalisierung und Modernisierung hinblickende Vorschrift sind Auseinandersetzungen nicht ausgeblieben.

f) Es bleibt das Problem, was aus den nach a bis e nicht sanierungsfähigen Betrieben wird. Hier tritt notwendig der Schnittpunkt zwischen dem Wirtschaftlichkeitsprinzip (Reinigung des Markts von unhaltbaren Betrieben durch automatische Rentabilitätsauslese), und dem Subventionsprinzip (Erhaltung Sanierung erhoffender Betriebe durch außermarktmäßige Hilfen) zutage. Die schwimmenden, dauernd unhaltbaren Betriebe gefährden Gütermarkt und Produktenpreis. In der Frage des Auffangs dieser Betriebe liegt eines der Probleme der Osthilfe. Innerhalb des beschränkten Umfangs der verfügbaren Siedlungsmittel von 250 Mill. RM in 5 Jahren sieht E I § 24 immerhin als Ansatz einer zu wünschenden größeren Auffangmaßnahme (für die die Mittel fehlen) die Möglichkeit vor, schlechtbewirtschaftete Betriebe in der Zwangsversteigerung zu kaufen.

3. Der gesamte Eindruck dieser Bestimmungen geht dahin, daß nicht beabsichtigt wird, durch Verleihung von Geld ins Leere, sondern vielmehr durch lange Hingabe gedeckten Geldes zu dem sehr billigen Zinssatz der Umschuldungshypothek (s. unten) Hilfe zu bringen. Dennoch bleibt für den Kredit der Bank wichtig, wie die Richtlinien der Hypothekengewährung in praxi durchgeführt werden und welchen Einfluß sie hierauf nimmt.

Gegen die Umschuldung gibt es zwei Gruppen der Kritik. Das Prinzip der Umschuldung, d. h. der Erhaltung von Betrieben durch unmarktmäßig billige Kredite und Zuschüsse, ist grundsätzlich bekämpft worden mit dem Begehren, die Gelder statt an den einzelnen Landwirt an eine ganz umfassende Lastensenkung und an die Verbesserung des landwirtschaftlichen Schul-, Standardisierungs- und Handelswesens zu wenden. Gewiß können Subventionen der „natürlichen" Rentabilitätsregelung nur im Uebergangsstadium entgegenkommen. Dennoch scheint mir die Diskussion müßig. Im Osten handelt es sich um dringende Not; Grenzfälle, an denen agrarwirtschaftliche Probleme sich auswirken, werden zwar zahlreich entstehen. Auch bleibt es eine offene Frage, ob auf die Dauer Zölle ein geeignetes Mittel sind, die Landwirtschaft in Deutschland, und Hilfskredite überdies, die Landwirtschaft im Osten zu erhalten. Das sind aber Fragen langer Preis- und Produktionsentwicklung. Jetzt muß der Zusammenbruch eines Teils der östlichen Landwirtschaft verhütet werden, dessen Drohen auch von vielen der Großlandwirtschaft fernstehenden Sachkennern zugegeben wird. Die mittlere Linie zwischen Wirtschaftlichkeit, die ganz beiseite zu schieben sich notwendig als kurzlebige Verschwendung herausstellen muß, und dem Bedürfnis, dem Landwirt im Osten die Scholle zu erhalten, muß gefunden werden. Gewiß ist die Sichtung der Zehntausende von Anträgen und die Entscheidung auf Basis von Erfahrungsgrundsätzen eine gewaltige Aufgabe. Sie kann aber auch die Wirkung haben, ein entscheidendes Sicherheitsgefühl und endlich eine Belebung in den Osten zu bringen.

Die andre Gruppe der Kritik tadelt nicht die Umschuldung, sondern wirft ihr im Gegenteil vor, daß sie nicht durchgreifend genug vorgesehen wird. Zur näheren Kritik des Hugenbergschen Plans sei auf Wachsmanns ausgezeichnete Darlegungen verwiesen. Wenige Grundgedanken können hier nur gestreift werden, auch um Sinn und Gefüge der Lösung des Entwurfs nochmals von dieser Seite her plastischer zu machen. Hugenberg lehnt die Betätigung von Behörden bei der Umschuldung ab. Zuständig ist vielmehr die Landschaft, die immerhin Parteiverband ist. Sie errichtet den Umschuldungsplan. Gegen ablehnende Gläubiger gilt Vollstreckungsschutz und Zwangsvergleich. Vor allem aber werden alle nicht mündelsicheren Schuldverhältnisse mit einem Schlage gelöst. Die von Landschaften und Rentenbank-Kreditanstalt zu gründende Reichslandgesellschaft wird kraft Gesetzes Schuldner, der einzelne Landwirt wird dem Gläubiger gegenüber frei, statt dessen der Reichslandgesellschaft verpflichtet. Gegebenenfalls wird sein Eigentum zu Pacht von der Reichslandgesellschaft. Mündelsichere Forderungen von Realkreditinstituten sollen unkündbar werden (Pfandbriefunterlage?), Privaten zustehende durch 6proz. 25jährige Pfandbriefe abgegolten, nicht mündelsichere Forderungen der öffentlichen Kreditinstitute in Reichslandgesellschaftsanteile umgetauscht, solche der Privaten durch Ablösungsscheine dieser Gesellschaft ersetzt werden. Sämtliche Papiere sollen Reichsgarantie genießen.

Der Gedanke, zunächst einmal mit einem Schlage kraft Gesetzes umzuschulden, weil die Einzelverfahren zu lange dauern, ist gewiß bestechend, ebenso die Umwandlung von Eigentum in Pacht in geeigneten Fällen. Aber der Vorschlag kann selbst nicht vorhersagen, welche gewaltigen Beträge von reichsgarantierten Papieren und Anteilen der Reichslandgesellschaft in Betracht kommen. Im Wege landwirtschaftlicher Selbstverwaltung das Band des bürgerlichen Rechts zwischen Gläubiger und Schuldner aufzuheben, ist in einem Rechtsstaat untragbar, — wie Wachsmann richtig sagt —, mag es auch so lange praktisch angehen, als der Gläubiger reichsgarantierte Papiere im Zwangsakkord empfängt. Für den Kredit der Landwirtschaft, aber vor allem für den Kredit des Reichs selbst ist der Vorschlag undiskutabel. Weiter unten wird sich zeigen, daß einer der allerwichtigsten Vorzüge des Entwurfs darin liegt, daß er finanziell durchaus solide aufgebaut ist. Er verwendet die Reichsgarantie nur sparsam und in haushaltmäßig gedeckter oder in sich selbst zur Liquidation kommender, ziffernmäßig begrenzter Weise und vermeidet damit die vielleicht größte Gefahr völlig, die ein solches Projekt darstellen könnte.

III. 1. Mit dem Entschluß des Entwurfs, die finanzielle Durchführung der Umschuldung der Bank für deutsche Industrieobligationen zu übertragen, ist der Silverbergsche Gedanke (Rede vom 12. 12. 1929) durchgedrungen, die Aufbringung der Industriebelastung, deren Aufhebung im Youngplan empfohlen wird, für einige Jahre zum Zwecke großzügiger Kreditgewährung an Landwirtschaft und Mittelgewerbe fortzuerheben und durch die Bank zu verwalten. Die hierauf bezügliche Regelung des E II ist so bekannt, daß ich mich auf das Wesentliche beschränke. Das Grundkapital der Bank wird durch Reserven-

Digitized by Google

auflösung auf 50 Mill. RM gebracht. Aus der Aufbringung, die die Finanzämter (im Umfange von E II § 1) abklingend bis 1936 forterheben, werden aus dem Haushaltsjahr

1931	50	Mill. RM
1932	120	„ „
1933	180	„ „
1934	140	„ „
1935	100	„ „
1936	60	„ „
	650	Mill. RM

der Bank zugeteilt. Hiervon hat sie 500 Mill. RM für die Umschuldung, an der mitzuwirken ihr vorgeschrieben ist, zu verwenden. (Den Rest für Gewerbekredite, E II §§ 7, 8.) Und zwar ist in E I § 16 vorgesehen, für die Umschuldung zu reservieren:

1931	50	Mill. RM
1932	90	„ „
1933	135	„ „
1934	105	„ „
1935	75	„ „
1936	45	„ „
	500	Mill. RM

Hierzu wird aus der Ermächtigung zur Obligationsausgabe, die auf 300 Mill. RM maximiert ist, mit weiteren 200 Mill. RM gerechnet. Die Obligationsausgabe bedarf der Genehmigung der Reichsregierung und (nach Reichsratsbeschluß) des Reichsrats (letzteres scheint mir eine nicht recht notwendige Komplikation). Die Regierung hat auch hierüber dem Reichstag Doppelvorlage gemacht mit dem Bemerken, daß die Notwendigkeit der Befragung des Reichsrats den Abschluß des Anleihekontrakts (der nach stattgehabter Unterhandlung in der Tat prompt erfolgen muß) bedenklich erschweren würde. Die Rücksicht auf den Kapitalmarkt werde durch mit der Bank zu vereinbarende Befragungspflicht der Beratungsstelle gewährleistet werden. Für die Obligationen können Sonderdeckungsmassen nach Art der bei den Bonds der Rentenbank-Kreditanstalt bekannten gebildet werden. Auch wird die Bank die bis zum Betrag von 100 Mill. RM in E I § 17 zugelassenen Ablösungsscheine mit Reichsgarantie vorübergehend (Tilgung in 5 Jahren) ausgeben. (Ueber all dies s. unten.)

2. Die Aufbringung der Industriebelastung wird von 1932 ab nur noch von den Aufbringungspflichtigen mit über 500 000 RM Betriebsvermögen erhoben (E II § 18). Diese erbringen mithin den Grundstock des Umschuldungskapitals. Es ist interessant, einen Blick auf die nachstehende Tabelle zu werfen, die die Zusammensetzung andeutet.

Von 208 751 Betrieben, die insgesamt zur Aufbringung 1929 herangezogen waren, hatten nur 12 063 Betriebe = 5,78 pCt. aller Aufbringungspflichtigen ein Betriebsvermögen von über 500 000 RM. Diese 12 063 Betriebe zuzüglich solcher, die etwa in den nächsten 5 Jahren in die gleiche Klasse einrücken, abzüglich der im östlichen Grenzgürtel gelegenen, sofern die Regierung von E I § 4 Gebrauch macht, werden mithin die 650 Mill. RM (und 120 Mill. RM, die noch in den Reichshaushalt 1932 fließen) der Aufbringung 1932 bis 1936 zu bestreiten haben. Diese Betriebe gliedern sich gemäß der Tabelle[4]).

[4]) Veröffentlichung der Bank vom Juni 1930.

1. Betriebe mit einem Betriebsvermögen zwischen 500 000,— und 1 000 000,— RM

Wirtschaftsgruppen	Anzahl der Betriebe: Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschr. Haftung	Pers.-Untern.	Sonstige	Gesamt Spalte 2—4	Betriebsvermögen in Millionen RM: Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschr. Haftung	Pers.-Untern.	Sonstige	Gesamt Spalte 6—8
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Produktion . . .	1 688	1 933	275	3 896	1 205,1	1 332,1	192,3	2 729,5
II. Warenhandel . .	312	693	32	1 037	214,5	470,1	21,8	706,4
IIIa. Bankwesen usw.	213	100	59	372	155	70,4	41,4	266,8
IIIb. Verkehrswesen .	118	33	40	191	86,7	22,6	29,8	139,1
IIIc u. d. Sonstige . .	267	273	32	572	186,9	183,6	21,2	391,7
Aufbringungspflichtige	2 598	3 032	438	6 068	1 848,2	2 078,8	306,5	4 233,5

2. Betriebe mit einem Betriebsvermögen zwischen 1 Million und 5 Millionen RM

I. Produktion . . .	2 032	1 140	290	3 462	4 393,3	2 067,5	604,1	7 064,9
II. Warenhandel . .	185	309	21	515	349,7	545,7	36,8	832,2
IIIa. Bankwesen usw.	210	75	55	340	455,3	159,6	115,6	730,5
IIIb. Verkehrswesen .	157	6	45	208	340,2	8,8	94,5	443,5
IIIc u. d. Sonstige . .	251	98	41	390	471,—	170,2	78,1	719,3
Aufbringungspflichtige	2 835	1 628	452	4 915	6 009,5	2 951,8	929,1	9 890,4

3. Betriebe mit einem Betriebsvermögen von mehr als 5 Millionen RM

I. Produktion . . .	647	72	88	807	12 918,3	659,5	1 452,6	15 030,4
II. Warenhandel . .	32	17	2	51	456,6	196,6	14,4	667,6
IIIa. Bankwesen usw.	99	12	11	122	2 148,9	143,5	151,1	2 443,5
IIIb. Verkehrswesen .	40	—	21	61	1 137,6	—	353,4	1 491,—
IIIc u. d. Sonstige . .	25	7	7	39	296,1	65,4	53,1	414,6
Aufbringungspflichtige	843	108	129	1 080	16 957,5	1 065,0	2 024,6	20 047,1
Summe 1—3	6 276	4 768	1 019	12 063	24 815,2	6 095,6	3 260,2	34 171,0

Digitized by Google

3. Die Bank wird im Umschuldungsgeschäft die zentrale Stellung haben. Gegen ihren Willen kann keinem Umschuldungsantrag stattgegeben werden (E I § 28 Abs. 3). Auch hat sie die den nicht aus ihren Mitteln stammenden Umschuldungsgeldern (75 Mill. RM von Rentenbank-Kreditanstalt und Preußenkasse, bis 175 Mill. RM Stillhalter und Ablösungsscheinempfänger) gegenüberstehenden Hypothekenanteile mit zu verwalten und die Geldverrechnungen vorzunehmen (E I § 21 Abs. 1).

Auf die Zusammensetzung der entscheidenden Gremien der Bank muß mit einem Wort eingegangen werden. Die Aktionäre sind, wie bisher, nur Treuhänder der Aufbringungspflichtigen. Bei Tod, Auflösungs-, Verzichts- und Konkursfall des Trägers teilt daher der Aufsichtsrat die Aktie einem anderen zu. Die Generalversammlung beschließt über Eröffnungsbilanz und weitere Bilanzen. Dividende wird nicht verteilt. In der Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns ist die Generalversammlung nur insoweit frei, als er zur Bildung von Rücklagen führt. Die übrige Verteilung soll der Genehmigung der Regierung unter Zustimmung des Reichsrats bedürfen. Diese Einengung des Rechts der Generalversammlung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf geht auf den Reichsrat zurück. Vordem war die Generalversammlung frei mit der doppelten Einschränkung, daß der Gewinn für allgemeine Zwecke der Wirtschaft zu verwenden war und das allgemeine Einspruchsrecht des Reichskommissars auch diesen Beschluß erfassen konnte. Bei Aufstellung und Aenderung der Satzung ist die Generalversammlung an die Genehmigung der Reichsregierung gebunden. Die Frage des Fortbestands der Bank oder ihrer Auflösung nach Beendigung der Umschuldungsaktion ist der Generalversammlung entzogen. Sie wird durch Reichsgesetz entschieden. Wenn das Umschuldungsgeschäft abgewickelt sein wird (auf Basis von E I also 1963), hat ein Reichsgesetz die Bestimmung darüber zu treffen, ob die Bank neue Aufgaben erhält oder liquidiert wird. Ueber die Verwendung des Vermögens war ursprünglich gleichfalls ein Reichsgesetz vorgesehen. In diesem Punkt ist der Reichsrat der Generalversammlung etwas entgegengekommen, indem er ihr die Beschlußfassung auf Vorschlag des Aufsichtsrats, jedoch geknüpft an Genehmigung der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats überläßt. Da das Vermögen wesentlich aus der Aufbringungswirtschaft stammt, die die Generalversammlung verkörpert, war und wird hinzugefügt, daß das Vermögen nur zur Förderung der Wirtschaft verwendet werden dürfe.

Ueber die Funktionen des Aufsichtsrats sagt das Gesetz wenig. Die Satzung muß abgewartet werden. Zweifellos wird er die Normalbefugnisse erhalten, also insbesondere den Vorstand zu bestellen haben und mit Anweisungen versehen können. Das Gesetz normiert nur sein Amt zur Zuteilung der Aktien an die treuhänderischen Besitzer und zu dem vorerwähnten Vorschlag der Vermögensverwendung und bestimmt eine Zweidrittelmehrheit der gesamten Stimmen seiner Mitglieder für die Wahl des Vorsitzenden und für die Beschlußfassung über eine Beteiligung der Bank an anderen Unternehmungen (dies vorbehaltlich der Zustimmung des Reichskommissars). Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich. Er wird bestellt teils durch Ernennung, teils durch Wahl auf Präsentationen. In früheren Entwürfen waren 23 Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen, wovon 16, also die Zweidrittelmehrheit, der Wirtschaft entstammen sollten. Von der durch den Reichsrat vorgenommenen Erhöhung der Zahl auf 33 hat die Regierung einen Teil übernommen und kommt in dem Entwurf auf 29. Wegen der restlichen 4 macht sie Doppelvorlage. Ernannt werden 4 Mitglieder, nämlich 3 von der Reichsregierung (die hiervon 1 im Benehmen mit Preußen auswählt) und 1 von der Reichsbank. Der Generalversammlung zur Wahl präsentiert werden 16 aus der aufbringenden Wirtschaft, 6 Landwirte und 3 Arbeitnehmer. Und zwar werden die 16 Wirtschaftler von den 7 Spitzenverbänden präsentiert[5]). Sollten sich die 7 Verbände nicht einigen, so ernennt die Reichsregierung diese Mitglieder aus der Aufbringungswirtschaft. Die 6 Landwirte präsentiert der Deutsche Landwirtschaftsrat aus den verschiedenen Schichten seiner Mitglieder. Die 3 Arbeitnehmer schlagen die Arbeitnehmervertreter im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat vor. Bei den 4 weiteren Mitgliedern der Doppelvorlage handelt es sich um den Wunsch von Rentenbank-Kreditanstalt und Preußenkasse, zum Aufsichtsrat mit je 1 Mitglied zugezogen zu werden; dies beschließend, gewährte der Reichsrat der Aufbringungswirtschaft auch noch 2 weitere Mitglieder. Die Regierung hält die Vertretung der beiden großen Agrarzentralbanken bei der neuen Schwester mangels Zubilligung der Gegenseitigkeit nicht für geboten und wird für enges Einvernehmen der 3 Institute anderweit sorgen.

Die Reichsregierung bestellt zur Wahrung des öffentlichen Interesses einen Kommissar, der überwacht, daß die Bank in Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und sonst verbindlich getroffenen Bestimmungen (gemeint sind vermutlich die allgemeinen Weisungen des Aufsichtsrats an den Vorstand) bleibt. Er hat ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Organe (auch des Vorstands? Letzteres scheint mir fraglich, da hinzugefügt ist, daß die Bank im übrigen in der Verwaltung und Geschäftsführung, desgl. in der Anstellung des Personals, selbständig ist. E II § 9). Die Reichsregierung unterrichtet den Reichsrat laufend über den Geschäftsbetrieb der Bank.

Der Geschäftskreis der Bank besteht in Mitwirkung an der Umschuldung und Förderung der Agrarproduktion und des Gewerbes durch in der Regel langfristige und hypothekarisch gedeckte Kredite, sowie in den Hilfsgeschäften. Sie darf ferner inländische Pfandbriefe kaufen, Treuhänder sein, bürgen und bei $^2/_3$-Mehrheit des Aufsichtsrats und positiver Zustimmung des Kommissars Beteiligungen übernehmen. Wohl nur in letzterem könnte irgendwann einmal dem Bankgewerbe Konkurrenz erwachsen. Denn das früher vorgesehene Recht zur Kreditgewährung für allgemeine Zwecke der Wirtschaft, das von privater und öffentlicher Bankseite kritisiert wurde, ist vom Reichsrat gestrichen. Das Depositengeschäft ist der Bank ausdrücklich versagt und dies dadurch (vom Reichsrat) präzisiert, daß sie

[5]) Reichsverband der Deutschen Industrie, Deutscher Industrie- und Handelstag, Verband Deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Reichsverband des Deutschen Groß- und Ueberseehandels, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag.

Digitized by Google

Darlehen nur bei mindestens einjähriger Laufzeit nehmen darf.

Meine grundsätzliche Stellungnahme findet der Leser nach Erörterung der Funktionen der Bank bei der Umschuldung.

IV. Die Umschuldung involviert vier Stränge von Geschäftsbeziehungen: zwischen Bank und Landwirt sowie dessen Mithaftenden, zwischen Bank und Gläubigern des Landwirts, zwischen Bank und Reich bzw. Land, zwischen Bank und ihren eigenen Gläubigern (1—4).

1. Für den Landwirt bedeutet die Umschuldung, außer etwaigen Barzuwendungen für die Betriebssicherung, die Erlangung einer 3,944proz. 30jährigen Annuitätentilgungshypothek zur zweiten Rangstelle, zumeist sicherlich verbunden mit einem freiwilligen Akkord seiner Gläubiger sowie nach dem Willen des Entwurfs mit einem Landabverkauf; häufig mit Betriebsaufsicht. Die Voraussetzungen der Erlangung der Umschuldung sind schon erörtert. Der Zinssatz der Hypothek ergibt sich daraus, daß der Landwirt in den ersten fünf Jahren (höchstens) 5 pCt., sodann 25 Jahre lang höchstens 6 pCt. zu zahlen hat und damit Verzinsung und Tilgung als erfolgt gelten (E I § 19 Abs. 1). Pächter können anders gestellt werden.

Bei 3,944 pCt. wird von konstantem Zinssatz und steigender Tilgung ausgegangen. Wirtschaftlich gleichfalls gerechtfertigt dürfte die Betrachtung sein, daß der Schuldner die ersten 5 Jahre hindurch 1 pCt. weniger Zinsen zahlen soll als später; das bedeutet, daß nicht ein konstanter, sondern zwei voneinander um 1 pCt. unterschiedliche Zinssätze rechnerisch zu suchen sind. Die Rechnung ergibt dann eine Verzinsung von 3,26 pCt. in den ersten 5 Jahren, 4,26 pCt. vom 6. bis 30. Jahre.

Zu der Annuität von 5 bzw. 6 pCt. treten für den Schuldner Haftungsanteile aus Mithaft für die übrigen Schuldner. Drei Fälle sind zu unterscheiden:

a) Das Darlehn ist im Einverständnis der Landstelle von der Bank bewilligt. Der Schuldner gehört keinem Haftungsverband an, sei es, weil die Schuldner von dem Recht der freiwilligen Bildung eines solchen keinen Gebrauch gemacht haben (E I § 26 Abs. 1), sei es, weil die provinziale Landwirtschaftskammer die Bildung nicht beschlossen und die Bank demgemäß auf Beitritt nicht hingewirkt hat (E I § 26 Abs. 2). Seine Haftung betrifft dann nur Darlehen, die nicht von Haftungsverbänden erfaßt sind (E I § 27 Abs. 1). Für die ersten 25 pCt. Ausfall der Bank an jedem einzelnen solcher Darlehen an Kapital, Zinsen und Nebenleistungen haftet er gar nicht (E I § 20 Abs. 3 in Verb. mit § 18). Verliert die Bank an solchen Darlehen mehr als 25 pCt. des Kapitals des Darlehns plus Zinsen und Nebenleistungen, so haftet er hierfür bis zur Höhe von 10 pCt. seines eigenen Darlehns, jedoch maximal mit 0,5 pCt. jährlich in den ersten 5, 0,6 pCt. in den weiteren Jahren. Die Haftung erlischt, wie Begr. zu E I S. 23 ausdrücklich klarstellt, mit dem Ablauf des 30. Jahres. Er wird also zusammen mit allen anderen nicht in Haftungsverbänden gebundenen Schuldnern betroffen, wenn die Bank z. B. im ersten Jahre seiner eigenen Verschuldung auf 5 derartigen Darlehen je 45 pCt. der Annuität zu wenig erhält, mit seinem Umlageanteil an 20 pCt. jener Annuitäten, d. h., da er für jede Annuität mithaftet, an 20 pCt. von 5 Annuitäten, aber maximal 0,5 pCt. und im Laufe der Jahre addiert 10 pCt. seiner eigenen Kapitalschuld und nur im Verhältnis seiner Schuld zur Gesamtheit der mithaftenden Schulden. Die Haftungsleistung wird erst umgelegt, wenn die Verluste entstanden sind (E I § 20 Abs. 2 und 3).

b) Das Darlehn ist wiederum im Einverständnis mit der Landstelle von der Bank bewilligt. Der Schuldner gehört einem Haftungsverband an. Er haftet dann analog, jedoch nicht der Bank für Verluste an Darlehen außerhalb der Haftungsverbände, sondern dem Haftungsverband für dessen Verluste an Darlehen im Haftungsverbande auf Grund genau entsprechender diesbezüglicher Haftung des Haftungsverbands gegenüber der Bank aus deren Verlusten an Darlehen aus dem Kreis dieses Haftungsverbands. In diesem Falle tritt als Last für den einzelnen Schuldner ein Verwaltungskosten- und Rücklagebeitrag an den Verband hinzu. Die Beiträge sind in gleicher Weise begrenzt wie die Haftungsbeiträge des einzelnen Schuldners gemäß Obigem. Soweit die Haftung die 0,5 bzw. 0,6 pCt. nicht beansprucht, darf bis zur Differenz für Rücklagen, darüber hinaus bei Bedarf für Verwaltungskosten umgelegt werden. Macht ein Haftungsverband von dieser Befugnis zur Umlage für Rücklage- und Verwaltungskostenzwecke Gebrauch, so ist er demgemäß befugt, die 0,5 oder 0,6 pCt. oder Teile davon einzuziehen, schon ehe entsprechende Verluste entstanden sind (arg. E I § 27 Abs. 2).

c) Ein Darlehn wird gegen den Widerspruch der Landstelle von der Bank gewährt. Der Fall ist nur innerhalb eines Haftungsverbands zugelassen. Dann trifft jedes Mitglied des Haftungsverbands hinsichtlich dieses Darlehns zusätzlich zu der soeben behandelten Umlage laut Fall b) eine weitere 25proz. Anteilshaftung gegenüber dem Haftungsverband an dem etwaigen Ausfall an diesem Darlehn zum Ausgleich der für diesen Fall entsprechend erhöhten Haftpflicht des Haftungsverbands gegenüber der Bank. Diese Zusatzhaftung ist aber bei dem einzelnen Mitglied auf 0,5 pCt. p. a. seines Darlehns beschränkt. Es ist nicht klar erkennbar, ob diese 0,5proz. Zusatzumlage erst nach eingetretenem Verlust eingezogen werden kann, jedoch scheint es so (E I § 29 „zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen").

Mit den drei vorstehend bezeichneten Fällen hat es folgende Bewandtnis, die den Zusammenhang alsbald erkennen läßt:

Die Landstelle erhält, wie oben dargelegt, alle Umschuldungsanträge zur Prüfung. Diese Prüfung bewirkt sie mit Unterstützung zweier beratender Faktoren. Einmal veranlaßt sie, wie schon oben II 1. erläutert, die genaue Begutachtung des Betriebs durch einen bei ihr angestellten landwirtschaftlichen Sachverständigen (R § 8). Das Gutachten dieses Sachverständigen, das sehr maßgebend sein wird, weil es auf Grund Ortsbesichtigung, Verhandlung und Erörterung des gesamten Antragstatbestandes gewonnen sein wird (R § 8), wird sodann von der Landstelle der anderen beratenden Instanz vorgelegt. In ihr können noch besonders die Gesichtspunkte der Landwirtschaft zur Geltung kommen. Wo aus den Schuldnern Haftungsverbände gebildet sind (was, wie schon erwähnt, sowohl aus der

Digitized by Google

Initiative der beteiligten Landwirte wie auch infolge Abhängigmachung des Kredits hiervon seitens der Bank in Verfolg eines Antrags der Landwirtschaftskammer der Provinz erfolgen kann), ist dieser Haftungsverband die natürliche und demgemäß in E I § 28 vorgesehene Beratungsinstanz. Haftungsverbände werden an vielen Stellen gebildet werden. In anderen Gegenden wird, wie gleichfalls schon angedeutet, der einzelne Landwirt an der Bildung des Haftungsverbands keinen Geschmack finden und auch Bank und Provinzial-Landwirtschaftskammer werden sich einer Einwirkung in dieser Richtung enthalten. In diesen Fällen wird zur Mitberatung über den Umschuldungsantrag bei der Landstelle nach näherer Bestimmung der Reichsregierung eine Vertretung der Landwirtschaft gebildet (E I § 28). Die Landstelle hat also in jedem Falle Gelegenheit, den von Landrat und Finanzamt mit Bemerkungen versehenen Antrag, ausgestattet mit dem Gutachten ihres angestellten Sachverständigen, mit der landwirtschaftlichen Interessenvertretung zu erörtern. Die Entscheidung, die ja vielfach eine solche über die Existenz des betreffenden Landwirts sein wird, wird dann von der Landstelle und der Bank durch übereinstimmenden Beschluß getroffen (E I § 28 Abs. 2), d. h. durch eine Behörde und ein unter Reichsaufsicht stehendes Selbstverwaltungsinstitut der die Mittel aufbringenden Wirtschaft. Vergleicht man hiermit z. B. den Hugenbergschen Plan, der (trotz lebhaftem Rückgriff auf Reichsgarantie und Haushaltsmittel) jegliche Mitarbeit amtlicher oder neutraler Stellen ausschalten wollte, so wird verständlich, daß ein Teil der Landwirtschaft zu dieser Regelung Anträge gestellt hat. Diese haben insoweit Berücksichtigung gefunden, als E I § 28 Abs. 3 eine Möglichkeit schafft, die Umschuldung auch bei Widerspruch der Landstelle, — nicht auch bei Widerspruch der Bank — durchzuführen. Die Bank kann in diesem Falle das Darlehn geben, wenn der Haftungsverband ihr gegenüber die 25proz. Ausfallbürgschaft übernimmt, nachdem die 25proz. Bürgschaft von Reich und Land, von der noch gesprochen wird, in diesem Falle ausgeschlossen ist.

Der Landwirt, dessen Status die Landstelle als nicht mehr sanierungsfähig beurteilt, kann sich also an die Bank wenden, wenn es ihm gelingt, seinen Haftungsverband zur Uebernahme des Viertel-Risikos für ihn zu bewegen. Er kann dann versuchen, seinen Fall auch gegen den Entscheid der Landstelle durchzusetzen. Das Bestehen eines Haftungsverbands ist hierfür absolute Voraussetzung. Besteht kein Haftungsverband, so kann bei Meinungsverschiedenheit von Landstelle und Bank der Landwirt sich nur an die in diesem Fall bei der Landstelle bestehende Vertretung der Landwirtschaft (vgl. oben) wenden. Diese hat dann das Recht, eine nochmalige Prüfung des Antrags unter ihrer Beteiligung bei der Landstelle zu beantragen und abermalige Entscheidung zu verlangen. (E I § 28 Abs. 3.) Da sie nicht in der Lage ist, der Bank die Viertelshaftung anzubieten, so ist in diesem Fall der Landwirt auf den Versuch einer Umstimmung der Landstelle angewiesen. Bleibt sie bei ihrer Ablehnung, so kann auch die Bank in diesem Falle nichts ändern.

Die Besorgnis der Landwirtschaft gegenüber der weitgehenden Entscheidungsgewalt der Landstellen dürfte einen psychologischen Faktor übersehen. Zwar wird die Landstelle den einzelnen Fall schärfer unter die Richtlinien der Sanierungsfähigkeit stellen als der Interessent. Andererseits aber entwickelt die Landstelle nach den Richtlinien eine derartige auf Vereinigung aller Beteiligten, auf Entgegenkommen von Gläubigern, auf Abverkäufe von Land zwecks Verringerung der Schulden, auf rationellen Betrieb gerichtete Tätigkeit, daß hierdurch der verhandelnde Beamte in den meisten halbwegs unter die Richtlinien passenden Fällen eher in dem Sinne eingestellt sein wird, in seinem Votum eine Sanierung zu empfehlen, als den Antrag abzulehnen. Die Landstelle gleicht einem um das Zustandebringen eines komplizierten Vergleichs bemühten Richter oder Rechtsanwalt. Sie wird, wenn sie den Richtlinien folgt, nur ablehnen, wenn sie voraussieht, daß die von der Bank zu investierenden Mittel nicht ausreichen können oder der Betrieb unrentabel bleibt. Es mag Fälle geben, in denen die Solidarhaftung einer landwirtschaftlichen Verbandsgemeinschaft mit der Viertelsbürgschaft das Votum der Landstelle zu ersetzen vermag. Im allgemeinen wird man überhaupt nur empfehlen können, daß die provinziellen Landwirtschaftskammern in der Hervorrufung von Haftungsverbänden gemäß E I § 26 Abs. 2 Vorsicht üben. Denn sonst wird in manchen Fällen die Solidarität zu der Anstrebung überhöhter Darlehen und nachher zur Folge belastender Ausfallsumlagen (allerdings begrenzt auf die oben dargestellten Höchstbeträge) und für die Bank zu möglicherweise zwecklosen Verlusten führen.

Die Bank hat, wie erwähnt, sei es in Uebereinstimmung mit der Landstelle, sei es gegen diese in Uebereinstimmung mit dem Haftungsverband, in jedem Falle die Entscheidung über die Darlehnsgewährung. Die Bank steht damit vor einer angesichts der gewaltigen Zahl der Anträge und des Zusammentreffens von rein wirtschaftlichen mit anderen Momenten überaus schweren Aufgabe. In der Zahl der Fälle liegt das andere, technische Kernproblem der ganzen Osthilfe. (Das sachliche Problem Rentabilität contra Agrarerhaltung ist schon erwähnt worden.) Wie sollen die Anträge in gründlicher Weise beurteilt werden? Die Landstellen sind von diesem Problem in erster Reihe betroffen. Aber auch die Bank ist — und zwar in den Fällen, die gegen das Votum der Landstelle an sie kommen, besonders — verantwortliche Instanz. Die Bank wird die Aufgabe wohl nur unter Heranziehung der örtlichen landwirtschaftlichen Kreditinstitute lösen können. Vom Standpunkt der Bank aus wäre die Einschaltung lokaler Mitträger des Risikos erwünscht und erleichternd. Denn die Bank trägt, abgesehen von den Fällen der Viertelshaftung des Haftungsverbandes (mit Höchstsummenbegrenzung der Umlageberechtigung) das ganze Risiko der gesamten Umschuldungshypotheken, wie unten gezeigt wird, im wesentlichen selbst, allerdings gestützt auf große Verlustreserven. Ob die Einschaltung lokaler Risikomitträger gelingen wird, weiß ich nicht. Denn die Bank kann die Provinzinstitute nicht zur Uebernahme von Risiken zwingen. In der gegenwärtigen Organisation auf Grund der Notverordnung war eine gewisse Risikobeteiligung der Umschuldungskreditinstitute vorgesehen. Die Institute erhalten,

Digitized by Google

was immerhin ein gewisser Anreiz sein wird, die Verwaltung der durch sie vergebenen Hypotheken gegen entsprechende Vergütung.

2. Die Auszahlung der bewilligten Hypotheken findet durchweg nicht an den Schuldner statt, sondern unmittelbar an dessen Gläubiger (R § 15). Die Auszahlung an die Gläubiger braucht nicht ausschließlich in bar zu erfolgen. Vielmehr setzt hier je nach Lage des Falles zwecks Streckung und Erhöhung der verfügbaren Gesamtsummen teilweise die als „innere Umschuldung" bekannte, auf Bürgschaften von Reich und Preußen in Höhe von bis zu 175 Mill. RM beruhende Stundungsaktion ein. Der verfügbare Betrag dieser Reich- und Landesbürgschaft errechnet sich wie folgt: E I § 18 eröffnet Bürgschaftsmöglichkeiten für das Reich (zusammen mit dem Land) von 250 Mill. RM. In Höhe von 75 Mill. RM sind diese Bürgschaften in Fortsetzung der Regelung der Notverordnung dazu bestimmt, der Rentenbank-Kreditanstalt und Preußenkasse für die im Zuge der Bewilligung befindlichen Darlehensauszahlungen aus dem mehrerwähnten 75 Mill. RM Kreditangebot dieser Institute als Sicherheit zu dienen. Für die restlichen 175 Mill. RM dagegen haben diese Bürgschaften den Zweck, Gläubiger im Umschuldungsverfahren zum Stillhalten zu bewegen, und zwar in zweierlei Gestalt. Bis zum Betrage von 100 Mill. RM dürfen bis 5 Jahre laufende, längstens 1938 rückzahlbare Ablösungsscheine ausgestellt und den Gläubigern an Zahlungs Statt ausgehändigt werden. (In diesem Falle also nur wirtschaftlich Stundung.) (E I § 17 Abs. 2. Die von mir unten vorgelegten Tabellen sehen Tilgung bis Ende 1936 vor.) Aussteller dieser Ablösungsscheine wird die Bank sein. Sie werden eine Verzinsung von 7 pCt. erhalten. Gemäß E I § 17 Abs. 2 ist Vorsorge zu treffen, daß sie nur Sparkassen, Genossenschaften etc. zur Weitergabe an ihre Zentralen überlassen werden, also nicht ins Publikum gelangen. Gedacht ist an solche Sparkassen etc., die nicht groß genug sind, um auf diese Liquidationsmöglichkeit zu verzichten. Die zentralen Organisationen werden in Betätigung ihrer Geldausgleichsfunktion den betreffenden Unterstellen die Ablösungsscheine abnehmen können und mögen ihrerseits daraufhin mit zentralen Geldinstituten Lombardabreden oder dergl. anzubahnen suchen. Die verbleibenden 75 Mill. RM Bürgschaften sollen ohne Ablösungsscheinform gegenüber Gläubigern von genügender Potenz seitens der Landstellen namens des Reichs und Preußens als Basis des Stillhaltens von Fall zu Fall erklärt werden. Für dies Stillhalten wird gleichfalls eine Verzinsung etwa von 7 pCt. von Fall zu Fall vereinbart. Der stillhaltende Gläubiger nimmt entsprechend an der Umschuldungshypothek teil.

Der Unterschied beider Fälle wirkt sich wie folgt aus: Im Fall der Ablösungsscheine erwirbt die Bank die Forderung des Gläubigers gegen den Landwirt mit Aushändigung des Ablösungsscheins und die Forderung wandelt sich damit in einen Teil des hypothekarisch gesicherten Umschuldungsdarlehns um. Im Falle der Stillhaltebürgschaft ohne Ablösungsschein verbleibt der Gläubiger zunächst in seiner Gläubigerstellung gegenüber dem Landwirt. Er tritt hinsichtlich der Beteiligung an der Umschuldungshypothek in ein gesamthandähnliches Mithypothekarverhältnis zur Bank, die insoweit sein Treuhänder ist. Erst bei der baren Ablösung seiner Forderung seitens der Bank tritt diese in sein Gläubigerverhältnis und Mithypothekarverhältnis ein.

Die Lösung des Problems der Ablösungsscheine ist vom finanzpolitischen Gesichtspunkt eine grundlegende Verbesserung des jetzigen Gesetzes gegenüber den Sommervorlagen 1930. Damals war, wie erinnerlich, der Silverberg'sche Gedanke, die Bank auf Grund der Aufbringung der Industriebelastung zum Träger der Osthilfe formell und materiell zu machen, noch nicht endgültig angenommen. Der Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Ablösungsbank sah zwar eine mögliche Beteiligung an der Bank und ein späteres Zusammenwirken mit ihr vor, baute aber im übrigen die Osthilfe weitgehend auf der Deutschen Ablösungsbank auf. Die Einzelheiten führen zu weit. In den jetzigen Osthilfe-Entwürfen ist der Gedanke der Ablösungsbank fallen gelassen. Ablösungsscheine werden nur noch für bis 100 Mill. RM geschaffen und, wie unten dargelegt, von der Bank mit Hilfe von Haushaltsvorschüssen des Reichs in 5 Jahren völlig getilgt.

3. Zum Reich (und Land) tritt die Bank im Umschuldungsgeschäft in zwei voneinander zu trennende Finanzbeziehungen (nur an der ersten der beiden ist das Land beteiligt):

a) E I § 18 bestimmt:

> „Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, gemeinsam mit der zuständigen Landesregierung und zu gleichen Teilen mit ihr gegenüber der Bank die Ausfallbürgschaft für Entschuldungsdarlehen bis zum Gesamtbetrage von 850 Mill. RM solcher Darlehen mit der Maßgabe zu übernehmen, daß sich die Haftung auf ein Viertel des im einzelnen Falle gewährten Darlehens beschränkt. Der dieser Berechnung zu Grunde zu legende Betrag des Darlehens erhöht sich um die Rückstände an Zinsen und Nebenleistungen."

Die Schlußfolgerung, daß hiernach Reich und Land der Bank ein Viertel des Ausfalls an den Umschuldungshypotheken (mit Ausnahme der unter E I § 28 Abs. 3 fallenden) abnähme, somit die Bank letzter Risikoträger zu ¾, Reich-Preußen zu ¼ seien, wäre irrig. Denn nach E I § 21 Abs. 3 hat die Bank an Reich und Land die aus § 18 geleisteten Beträge zurückzuerstatten, sobald die Bank an Tilgungsbeträgen für Umschuldungskredite soviel zurückempfangen hat, daß ihren bei Dritten für Entschuldungszwecke aufgenommenen Krediten gleich hohe nicht mehr in Umschuldungsdarlehen investierte Rückzahlungen der Landwirte rechnerisch gegenüberstehen. Die Bestimmung E I § 21 Abs. 3 lautet:

> „Die Bank hat dem Reich und dem jeweilig beteiligten Lande die Leistungen zu erstatten, die Reich und Land auf Grund der nach § 18 übernommenen Bürgschaften erbringen, sobald der Betrag, den die Bank als Tilgung für die aus ihrem Vermögen gewährten Entschuldungsdarlehen erhalten hat, den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten übersteigt, die sie bei dritten Stellen für Entschuldungszwecke eingegangen ist."

Digitized by Google

Der Sinn ist folgender: Die Bank muß, namentlich in den ersten Jahren, Kredit nehmen. Sie muß insbesondere die Aufbringungsraten vorfinanzieren und auch unabhängig hiervon ihre eigenen Obligationen emittieren. Ihre Kreditfähigkeit wird erhöht, wenn die Gläubiger sich darauf verlassen können, daß der Bank ein Viertel der Ausfälle im Umschuldungsgeschäft von Reich und Land ersetzt wird, solange sie Gläubiger sind und die Entschuldungsabteilung der Bank gegen ihre Forderungen ganz oder teilweise nur Deckung in zweiten Hypotheken hat. Nun tritt der Zeitpunkt einmal ein, — in der unten versuchten Gesamtkalkulation erscheint er im Jahre 1943, s. unten Tabelle E —, wo die Bank von den Landwirten soviel Tilgungsgelder zurückerhalten hat, daß sie damit entweder ihre Schulden getilgt, d. h. z. B. Stücke ihrer eigenen Obligationen zurückgekauft hat, oder zwar noch Schulden hat (z. B. ausstehende Obligationen), diesen Schulden aber Mittel außerhalb der Umschuldungshypotheken, z. B. liquide Kasse oder gemäß E II § 7 sonstwie verwandte Aktiva im Umschuldungsgeschäft buch- und bilanzmäßig gegenüberstehen. Dann erscheint dem Gesetzgeber die Stärkung des Kredits der Bank durch Reich und Land nicht mehr nötig, vielmehr beginnt die Rückgewähr aus der „Bürgschaft" etwa gezahlter Summen. Und zwar beginnt die Rückzahlung an Reich und Land nach E I § 21 Abs. 3, sobald die Bank eine der dann vorhandenen Kreditorensumme gleichkommende Tilgungssumme von ihren Debitoren vereinnahmt hat. Verliert sie das Vereinnahmte anderweit wieder, so ändert das nichts mehr.

Es liegt für Reich und Land also eine Verpflichtung zum anteiligen vorschußweisen Ersatz der Ausfälle mit der Maßgabe vor, daß diese Vorschüsse sich in Zuschüsse, also in echte Bürgschaftsleistungen nur in dem praktisch nicht in Betracht kommenden Fall verwandeln, daß die Bank nicht einmal in Höhe ihrer Kreditoren Deckung aus den Umschuldungshypotheken gewönne, also mehr als den ganzen Aufbringungsfond und die ganzen unter b) sogleich zu erörternden weiteren Reichsvorschüsse verloren hätte. Vom Standpunkt der Bank gesehen, ist andererseits die Tatsache, daß die Bürgschaftsleistungen an Reich und Land nur aus den nach Deckung ihrer Kreditoren einlaufenden Hypothekenrückflüssen zurückzuzahlen sind, eine echte Haftungsbeschränkung. Eine Verpflichtung der Bank liegt vor Eintritt des betreffenden Zeitpunkts dem Reich und Land gegenüber nicht vor. Die Bürgschaftsrückgewähransprüche von Reich und Land belasten daher bis dahin die Bilanz der Bank nicht und wären nur notizweise zu führen.

Ich nehme an, daß, wie bisher, nach R § 11 die Landstelle namens des Reichs und des Landes die Bürgschaft erklären wird, immer wenn sie einen Antrag mit der Bank zusammen genehmigt. Uebrigens hat die Regelung der Reich-Preußen-Haftung die Wirkung, daß von den Haftungsverbänden mit 25 pCt. verbürgte Darlehen formell für die Bank besser gedeckt sind als von Reich-Preußen verbürgte. Denn bei den erwähnten Darlehen haftet der Haftungsverband der Bank (aber beschränkt) als echter Ausfallsbürge.

b) Das Reich (nicht auch das Land) ist ferner verpflichtet, der Bank die jährliche Differenz zwischen den Aufwendungen zur Durchführung des Entschuldungsgeschäfts (Passivleistungen der Entschuldungsabteilung) und den Eingängen aus den Annuitäten der Schuldner (Aktiveinnahmen der Entschuldungsabteilung) nach Maßgabe bestimmter Mittel zu „zahlen". E I § 19 Abs. 4 lautet:

> „Soweit die Leistungen der Schuldner nicht ausreichen, die laufenden zur Durchführung der Entschuldung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere an Zinsen, Geldbeschaffungs- und Verwaltungskosten zu decken, hat die Reichsregierung den Unterschied nach Maßgabe des § 22 zur Verfügung zu stellen."

E I § 21 fügt in Abs. 1, zweiter Halbsatz, noch ausdrücklich hinzu, daß die gemäß dieser Vorschrift zu leistenden Zahlungen der Bank überwiesen werden.

Folgender gesetzgeberischer Gedanke liegt der Vorschrift zu Grunde: In den ersten Jahren hat die Bank große Aufwendungen zu bestreiten. Sie muß die Vorfinanzierungen der Aufbringung und etwa ausgegebene eigene Obligationen verzinsen. Diese Passivzinsen können, solange dies nicht durch das Mitarbeiten des zinsfreien Aufbringungskapitals ausgeglichen wird, zusammen mit den sogleich einsetzenden Handlungsunkosten mehr ausmachen als die 3,944 pCt. bzw. (je nachdem, welcher meiner Berechnungen der Leser den Vorzug gibt) 3,26 pCt. Zinsen der umgeschuldeten Landwirte, die die Bank vereinnahmt. Vor allem aber muß die Bank in den ersten 5 Jahren die Ablösungsscheine, Stillhaltezusagen sowie den Kredit von Rentenbank-Kreditanstalt und Preußenkasse zurückzahlen, Summen, die in meinen weiter unten wiedergegebenen Tabellen mit 225 Mill. RM erscheinen*). Dieser Verpflichtung zur Tilgung kurzfristiger Kreditoren gegenüber hat die Bank nur eine Wahl: Entweder muß sie das Umschuldungsgeschäft so einschränken, daß sie aus der Aufbringung von 500 Mill. RM und der Obligationsausgabe von 200 Mill. RM diese kurzfristigen 225 Mill. RM zurückzahlt. Das entspräche nicht dem Willen des Gesetzes, das die Umschuldung bis auf 850 Mill. RM getrieben sehen will. Oder sie muß sich vom Reich die Differenz anschaffen lassen, die ihr fehlt, wenn sie die Umschuldung auf den gesetzlichen Vollbetrag bringt und dennoch ihre kurzfristigen Verpflichtungen zu honorieren hat, die sie ja gleichfalls auf Grund des Gesetzes eingegangen ist. Der dritte Weg, sich für die Differenz an den kurzen Geldmarkt zu wenden, scheidet aus. Er wäre auch nach den Prinzipien der Solidität durchaus unzulässig. Der lange Geldmarkt aber ist durch die Obligationsausgabe von 200 Mill. Reichsmark nach Meinung der Regierung angemessen beansprucht. Ich kann dem nur zustimmen. So kommt es, daß das Reich sich entschließt, der Bank

*) 150 Mill. RM innere Umschuldung (Ablösungsscheine und Einzelstillhalter), 75 Mill. RM Darlehen. Höhere Ziffern sind nicht möglich, ohne in einem bestimmten Zeitpunkt mehr als 850 Mill. RM Gesamtumschuldung vorzunehmen. Dies hätte die Folge, daß die Grenze für die Reichs- und Landesbürgschaft aus E I § 18 in unzulässiger Weise überschritten wird. Denn gegenüber dem Zuwachs an von Reich und Land nicht verbürgten Darlehen aus § 26 Abs. 3 werden Reich und Land mit entsprechender Zurückhaltung in Erteilung ihrer Bürgschaft aus § 17 zurückhalten dürfen und sollen, soll nicht das intendierte Maximum überschritten werden, auf das auch die Finanzierung eingestellt ist.

Digitized by Google

für die Aufwendungsdifferenz seinerseits Kassemittel zur Verfügung zu stellen. Dies ist in der Gestalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel von 36 Mill. RM in den Jahren 1931—1938 (E I § 22) geschehen. Sie dienen in erster Linie den hier in Rede stehenden Aufwendungszuschüssen an die Bank; nur der Ueberrest geht in die Betriebssicherung. Die Bestimmung „Aufwendungen, insbesondere an Zinsen, Geldbeschaffungs- und Verwaltungskosten" in E I § 19 Abs. 4 macht den Eindruck, daß man im Zeitpunkt ihrer ersten Formulierung wohl nur an die vorerwähnte Differenz zwischen Passivzinsen und Handlungsunkosten der Bank einerseits, Aktivzinsen andererseits gedacht hat. Denn die Spezifikation des „insbesondere" erwähnt diese verhältnismäßig kleinen Ursachen einer Minuskasse und läßt die großen Beträge möglicher Fälligkeiten kurzfristiger Verbindlichkeiten an Kapitalsummen unaufgeführt. Dennoch liegen die Aufwendungen zur Rückzahlung von Schulden unzweifelhaft im Begriff der Aufwendung des Bankiers. So bedurfte es keiner Textesänderung, um auch die großen Zuschüsse der ersten Jahre unter die Reichsverpflichtung fallen zu lassen. Die Begr. zu E I S. 20/21 teilt mit, daß eine Berechnung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Bank in den Jahren 1931 bis 1955 aufgestellt worden sei. In die Einnahme seien die Aufbringung, die von Bankseite erwarteten Beträge (offenbar Darlehen von Rentenbank-Kreditanstalt und Preußenkasse), der Betrag der inneren Umschuldung und die Vorfinanzierung, in die Ausgabe der voraussichtliche Bedarf für Verwaltungskosten „und Tilgungszwecke" eingestellt. Da diese Zusammenstellung den Bedarf eines von 1931 bis 1938 erforderlichen Reichszuschusses ergebe, sehe das Gesetz die Bereitstellung von jeweils 36 Mill. RM in den Rechnungsjahren 1931 bis 1938 vor.

Meine unten stehenden Berechnungen (Tabellen A bis C) ergeben, daß es möglich ist, das Ziel der Verbindung des Höchstbetrags von 850 Mill. RM Umschuldung mit einer Tilgung von 225 Mill. RM Kreditoren der Bank in den ersten 5 Jahren schon mit Reichsvorschüssen in Höhe von nur 153,4 Mill. RM zu erreichen. Es ist mithin für diesen Zweck nicht notwendig, den Fonds des § 22 bis 1938 zu speisen, sondern es genügt in diesem Zusammenhang die Dotierung bis 1936. Dagegen mag der fernere Zweck der Betriebssicherung weitere Dotierung erwünscht erscheinen lassen. Insoweit weiche ich von der Begr. zu E I S. 20 letzter Abs. ab. Dabei ergeben meine Berechnungen, daß es nicht notwendig ist, den 36-Mill.-RM-Fonds in irgendeinem Jahr ganz für die Aufwendungszuschüsse an die Bank zu verbrauchen. Die Differenz gegen die der Begr. zugrunde liegende Rechnung kann in verschiedener Schätzung der Passivzinsen, Handlungsunkosten und anderer Staffelung der Rückzahlungstermine liegen. Da das Reich in seine Rechnung nach Angabe der Begr. S. 20 Ausfälle nicht eingestellt hat, wovon auch ich absehe, wird eine ungefähre Angleichung an meine Berechnung möglich sein. Aufgabe der Bank wird es sein, das mehrerwähnte Ziel der Erreichung des Maximalbetrags von 850 Mill. RM Umschuldung mit dem der Rückzahlung der 5jährigen Mittel in der Maximalhöhe von 225 Mill. RM zu erreichen unter möglichst niedriger Beanspruchung der Reichszuschüsse.

Zu bemerken ist, daß E I § 19 Abs. 3 der Bank gestattet, in die Bilanz ihrer Aufwendungen und Einnahmen zwecks Berechnung des etwaigen Reichszuschusses der Aufwendungs-(Passiv-)seite Zinsen auf ihre in dem Entschuldungsgeschäft investierten Kapitalien in Höhe von 1 pCt. zuzustellen, sofern ihr nicht die Reichsregierung eine höhere Verzinsung zubilligt. Ich verstehe dabei den Hinweis auf § 15 in § 19 Abs. 3 dahin, daß die in dem gleichfalls zitierten § 16 Abs. 2 bezeichneten 500 Mill. RM nur solange die einprozentige Verzinsung im Abrechnungsverhältnis mit dem Reich tragen, als sie in Umschuldungshypotheken investiert sind. Der Bank aus Tilgungen der Landwirte zurückfließende Gelder scheiden aus der Umschuldung aus, dürfen nach E II § 7 z. B. in Pfandbriefen und dementsprechend für die Bank höher verzinslich angelegt werden. Die andere mögliche Interpretation würde dahin gehen, daß die Bank 1 pCt. auch von den aus fremden Geldern ausgeliehenen Hypotheken, nämlich aus dem ganzen von § 15 erfaßten Geschäft berechnen dürfte. Das wäre nicht gerechtfertigt, da die Bank (gemäß § 19 Abs. 4) ihre Verwaltungsspesen unabhängig von ihrer 1 proz. Kapitalverzinsung zu berechnen befugt ist.

Ich bin in den untenstehenden Tabellen von 1 proz. Verzinsung auf die eigenen Kapitalien der Bank ausgegangen. Die Eigenverzinsung mit 1 pCt. erscheint übrigens gering, da der gesamte etwaige Uebergewinn der Entschuldungsabteilung der Bank, dem Reich zufließt, während die Bank das letzte Risiko fast der ganzen Umschuldung nach etwaigem Verbrauch der beiden unten erörterten Verlustreserven trägt. Die Höhe dieser Verlustreserven, auf die ich komme, erscheint zunächst bedeutend. Doch darf nicht vergessen werden, daß das Geschäft der Umschuldungsabteilung ein schwer unübersehbares Gesamtrisiko enthält.

Auch die Aufwendungszuschüsse sind, wie die unter a) behandelten Bürgschaftsleistungen von Reich und Land, Vorschüsse. Auch für sie ist jedoch die Haftungsbeschränkung für die Bank eine echte, da sie nur aus bestimmten Mitteln zu zahlen hat, falls diese anwachsen. Die Aufwendungszuschüsse belasten daher die Bilanz der Bank bis zum Eintritt des betreffenden Zeitpunkts gleichfalls nur notizweise. All dies ergibt E I § 21 Abs. 4:

> „Sobald die Leistungen der Schuldner den Betrag erreicht haben, der zur Erfüllung der von der Bank bei dritten Stellen für Entschuldungszwecke eingegangenen Verbindlichkeiten und zur Rückzahlung der von der Bank aus ihrem Vermögen gewährten Entschuldungsdarlehen ausreicht, so hat sie die weiteren Leistungen der Schuldner an das Reich als Ausgleich für die nach § 19 Abs. 4 erbrachten Leistungen abzuführen."

Daß nicht Rückzahlung einer eingegangenen Verpflichtung der Bank vorliegen soll, ist hier besonders deutlich zum Ausdruck gekommen. Es heißt nicht, daß die Zuwendungen aus § 19 Abs. 4 zurückgezahlt werden sollen, sondern daß dem Reich ein unbestimmter Betrag, nämlich die tatsächlich eingehenden Annuitäten der Schuldner in den letzten Jahren des 30jährigen Zeitraums, zum Ausgleich seiner Hilfe in den ersten Jahren, zufließt.

Digitized by Google

Während für die Rückzahlung der Ausfallsvorschüsse von Reich und Land nach Tabelle E, wie erwähnt, der früheste wahrscheinliche Zeitpunkt im Jahre 1943 liegt, wird die Rückzahlung der Aufwendungsvorschüsse frühestens 1956 einsetzen können (s. meine Erläuterungen zu Tabelle E). Dann wird in dem hypothetischen Fall, daß kein Verlust eintritt, die Bank die 200 Mill. RM Obligationen getilgt und die 500 Mill. RM Eigenkapital der Entschuldungsabteilung zurückempfangen haben.

Für den weiteren Verlauf ergeben sich aus der Vorschrift § 21 Abs. 4 wichtige Folgerungen.

a) Die beiden Vorschüsse (Ausfallsvorschuß und Aufwendungsvorschuß) stehen in einem merkwürdigen Zusammenhang. Dadurch, daß der Aufwendungsvorschuß dem Reich erst zu erstatten ist, nachdem die Bank ihr Kapital aus der Entschuldungsabteilung zurückempfangen hat, verzögert sich die Rückerstattung der Aufwendungsvorschüsse um das Maß, in welchem die Bank an Reich und Land (etwa 1943) Ausfallsvorschüsse zurückerstattet hat, im Jahre 1956. Denn um so viel länger dauert es, bis die Bank ihr durch diese Rückzahlung von Ausfallsvorschüssen geschwächtes Kapital wieder aufgefüllt hat. Und sollten die Verluste so groß sein, daß die Annuitäten der letzten Jahre (1956—63) nur gerade ausreichen, der Bank das wiederzugeben, was an ihren 500 Mill. RM deshalb noch fehlte, weil sie 1943 an Reich und Land deren Bürgschaftsvorschüsse erstattet hatte, so wäre das Reich doch wieder Verlustträger des Ausfalls, den es der Bank nur vorübergehend vorschußweise verbürgen wollte, und zwar, wenn Reich und Preußen dann noch verschiedene Rechtspersönlichkeiten sind, auch der Träger des preußischen Verlustanteils aus der Ausfallsbürgschaft. Will man das vermeiden, so muß man die Leistungen der Schuldner aus den letzten Jahren dem Reich schon von dem Zeitpunkt ab zuerkennen, zu welchem die Bank ihr Kapital abzüglich derjenigen Ausfälle wieder aufgefüllt hat, für die es Reichs- und Landes-Ausfallsbürgschaftsleistungen entgegengenommen und in Verfolg von E I § 21 Abs. 3 an Reich und Land zurückerstattet hat. Trifft man aber diese Bestimmung, so muß man das Schicksal der Zinsen und Zinseszinsen modifizieren, auf die ich gleich komme und die, während sie nach den Regeln der geschäftlichen Logik die natürliche Verlustreserve der Bank sind, ohne solche Modifikation dann gleichfalls voll an das Reich flössen. Die Bank wäre dann letzter Risikoträger ohne den entsprechenden Genuß der Reserven, die doch aus der Gesamtheit der Entschuldungsoperation anwachsen. Ich deute dies hier nur an. Die Vertiefung führt auf die Frage der Behandlung der allmählich anwachsenden rechnerischen Gegenposten gegen die künftigen Rückzahlungsansprüche und Ausgleichsansprüche des Reichs in der Bilanz der Bank, die hier nicht erörtert werden kann.

b) Die Bestimmung des E I § 19 Abs. 4 über die Verpflichtung des Reichs zur Gewährung der Aufwendungsvorschüsse ist in der Auslegung, die aus dem Ausdruck „Aufwendung" folgt und die ihr die Regierung in der Begründung zu E I durch Einbeziehung der Kapitalschuldtilgung und Bereitstellung von Haushaltsmitteln hierfür praktisch gegeben hat und im Interesse der Erreichung des gesetzlichen Umschuldungserfolgs auch geben mußte, von grundsätzlicher Bedeutung. Sie verpflichtet das Reich, der Umschuldungsabteilung erforderlich werdende Kassemittel zur Verfügung zu stellen. Aber die Verpflichtung, die in der Fassung der Reichsratsvorlage eine Beschränkung nicht enthielt, ist nunmehr durch Einfügung der Worte „nach Maßgabe des § 22" auf die Haushaltsmittel von je 36 Mill. RM in den Jahren 1931 bis 1938 beschränkt worden.

Das ist wohl unbedenklich. Denn für die Obligationsausgabe von 200 Mill. RM ist die Bank auch ohne die unbeschränkte Zuschußpflicht des Reichs gut. Den 200 Mill. RM Obligationen stehen 700 Mill. RM Aktiva der Entschuldungsabteilung gegenüber, die sich nach Ablauf der Aufbauperiode bereits auf 799,43 Mill. RM erhöht haben (siehe Tabelle B). Außerdem haftet die Bank mit ihren 200 Mill. RM übrigem Vermögen und Kapital. Bei einer Hypothekenanlage von 799,43 Mill. RM deckt die 25proz. Reichs- und Landesbürgschaft allein schon das Kapital der Obligationsschuld.

Ueber die interessanten Ergebnisse der Betrachtung der in der Entschuldungsabteilung auflaufenden Zinsen und Zinseszinsen ist zweckmäßig an Hand der sogleich vorzulegenden Tabellen zu sprechen.

Mit Rücksicht auf die Abrechnung mit dem Reich gemäß § 19 Abs. 4 und § 21 Abs. 4 wird die Entschuldungsabteilung der Bank von ihrem sonstigen Geschäft buchmäßig getrennt zu behandeln sein.

4. Die Bank verwaltet außer ihren eigenen Forderungen gegen die Landwirte auch die der Stillhalter. Diese Forderungen gehen bei Befriedigung der Stillhalter durch die Bank auf letztere über (vgl. E I § 21 Abs. 2). Auch die aus den 75 Mill. RM der Rentenbank-Kreditanstalt und Preußenkasse ausgeliehenen Darlehen fließen der Bank zu, die ihrerseits diese Institute auszahlt und zwar nach dem Inhalt des Kreditabkommens vermutlich lange vor Eingang der Rückzahlung der Schuldner, nämlich vermutlich bereits 1935/36. Was die Fremdkapitalien betrifft, die die Bank durch Vorfinanzierung der Aufbringung und durch Ausgabe ihrer Hypothekarobligationen beschafft, so habe ich in nachstehender Kalkulation die Ziffern eingesetzt, von denen ich angesichts des erstklassigen Kredits der Bank annehmen würde, daß sie nicht zu optimistisch sind, vorausgesetzt, daß Geldmärkte und politische Lage sich günstig entwickeln. Der Vorgriff des Reichs auf die Siedlungsmittel (E I § 24) hängt von den übrigen Gelderfordernissen des Reichs ab.

V. Bei Aufstellung des Versuches einer Vorschätzung des Kassenstands der Bank bin ich von der Annahme ausgegangen, daß die Entschuldungsaktion innerhalb von drei Jahren durchgeführt wird. Ich unterstelle, daß im ersten Jahre eine Vorfinanzierung künftiger Aufbringung im Betrage von 50 Mill. RM auf zwei Jahre möglich sein wird (Vorfinanzierung I). Für diesen Kredit lege ich einen Zinssatz von 7 pCt. der Berechnung zu Grunde. Für 1932 rechne ich als neue weitere Vorfinanzierung 135 Mill. RM zu 6½ pCt. auf ein Jahr (Vorfinanzierung II), 1933 in Höhe von 125 Mill. RM auf ein weiteres Jahr zu 6 pCt. prolongiert, und 1934 Prolongation des kleinen Restes von 20 Mill. RM auf ein Jahr

Digitized by Google

zu 5 pCt. Ich berücksichtige dabei, daß die Vorfinanzierungen kurzfristiger werden und voraussichtlich in politisch und geldmarktmäßig für Deutschland günstigere Jahre hineinwachsen. Der Abschluß der Vorfinanzierung des Jahres 1932 auf nur ein Jahr als Spekulation auf einen billigeren Zinssatz scheint mir nicht unsolide. Denn im Notfall würden, wenn eine Prolongation wider Erwarten unmöglich werden sollte, am Ende des Jahres aus der Aufbringung genügende Mittel zur Rückzahlung zur Verfügung stehen. Die weitere Umschuldung würde hierdurch naturgemäß entsprechend verlangsamt. Die Zinsen sind auf der Basis berechnet worden, daß die entsprechenden Mittel aus der Aufbringung durchschnittlich in der Mitte des Jahres eingehen. Für die Darlehen der Rentenbank-Kreditanstalt, der Preußenkasse und die inneren Umschuldungsmittel sowie für die auszugebenden Hypothekarobligationen der Bank ist ein Zinssatz von 7 pCt. zu Grunde gelegt. Es ist ferner davon ausgegangen, daß die Obligationen jährlich mit 2 pCt. zuzüglich ersparter Zinsen getilgt werden; diese Obligationentilgung sowie die Zinsen in Höhe von 1 pCt. auf die eigenen Mittel der Bank aus der Aufbringung sind weiter unten in der Spalte Zinsendienst mitenthalten.

Voraussichtliche Abwickelung der Umschuldung.

Tabelle A.

Finanzierungsplan für die Aufbauperiode (1931—1936).
(in Mill. RM.)

1931.

Hypothekenausleihungen an die Landwirtschaft		250,00
		250,00

Für 1931 stehen zur Verfügung:		
1. aus Aufbringung (E I § 15)		50,00
2. aus Rentenbank-Kreditanstalt-Darlehen		50,00
3. aus Preußenkasse-Darlehen		25,00
4. in Gestalt innerer Umschuldung (E I § 17)		75,00
5. aus Vorfinanzierung I der künftigen Aufbringung		50,00
		250,00
Somit noch umzuschulden	600,00	

1932.

Hypothekenausleihungen an die Landwirtschaft	550,00	
abzügl. Tilgung durch die Annuität	2,64	547,36
		547,36

Für 1932 stehen zur Verfügung:		
1. die Mittel des Jahres 1931	250,00	
abzügl. Ablösung innerer Umschuldung durch die Bank gemäß Tabelle C	12,50	237,50
2. aus weiterer Aufbringung		90,00
3. in Gestalt weiterer innerer Umschuldung		75,00
4. aus Vorfinanzierung II der künft. Aufbringung		135,00
5. aus Aufwendungszuschüssen des Reichs, soweit ihnen Hypotheken gegenüberstehen		9,86
		547,36
Somit noch umzuschulden	300,00	

1933.

Hypothekenausleihungen an die Landwirtschaft	850,00	
abzügl. Tilgung durch die Annuitäten	8,55	841,45
		841,45

Für 1933 stehen zur Verfügung:		
1. die Mittel des Jahres 1932, ohne Berücksichtigung der Gegenposten gegen die Reichsvorschüsse	537,50	
abzügl. weiterer Ablösung innerer Umschuldung durch die Bank gemäß Tabelle C	14,40	
abzügl. Vorfinanzierung I	50,00	
abzügl. der aus der Vorfinanzierung II nicht zu prolongierenden	10,00	463,10
2. aus weiterer Aufbringung		135,00
3. Ausgabe der Hypothekar-Obligationen		200,00
4. in Gestalt weiterer innerer Umschuldung		25,00
5. aus Aufwendungszuschüssen des Reichs, soweit ihnen Hypotheken gegenüberstehen		18,35
		841,45

1934.

Hypothekenausleihungen an die Landwirtschaft	850,00	
abzügl. Tilgung durch die Annuitäten	17,86	832,14
		832,14

Für 1934 stehen zur Verfügung:		
1. die Mittel des Jahres 1933, ohne Berücksichtigung der Gegenposten gegen die Reichsvorschüsse	823,10	
abzügl. weiterer Ablösung innerer Umschuldung durch die Bank gemäß Tabelle C	12,16	
abzügl. Rückzahlung auf die Vorfinanzierung II	105,00	
abzügl. Tilgung von Hypothekar-Obligationen	4,00	701,94
2. aus weiterer Aufbringung		105,00
3. aus Aufwendungszuschüssen des Reichs, soweit ihnen Hypotheken gegenüberstehen		25,20
		832,14

Digitized by Google

1935.

Hypothekenausleihungen an die Landwirtschaft . . .	850,00	
abzügl. Tilgung durch die Annuitäten	27,55	822,45
		822,45

Für 1935 stehen zur Verfügung:

1. die Mittel des Jahres 1934, ohne Berücksichtigung der Gegenposten gegen die Reichsvorschüsse . .	806,94	
abzügl. weiterer Ablösung innerer Umschuldung durch die Bank gemäß Tabelle C	27,41	
abzügl. Ablösung innerer Umschuldung durch die Bank aus neuen Aufbringungsmitteln . .	55,00	
abzügl. Rückzahlung des Restes der Vorfinanzierung	20,00	
abzügl. Tilgung von Hypothekar-Obligationen .	4,28	700,25
2. aus weiterer Aufbringung		75,00
3. aus Aufwendungszuschüssen des Reichs, soweit ihnen Hypotheken gegenüberstehen		47,20
		822,45

1936.

Hypothekenausleihungen an die Landwirtschaft . . .	850,00	
abzügl. Tilgung durch die Annuitäten	37,61	812,39
		812,39

Für 1936 stehen zur Verfügung:

1. die Mittel des Jahres 1935, ohne Berücksichtigung der Gegenposten gegen die Reichsvorschüsse . .	775,25	
abzügl. weiterer Ablösung innerer Umschuldung durch die Bank gemäß Tabelle C	40,35	
abzügl. Ablösung innerer Umschuldung durch die Bank aus neuen Aufbringungsmitteln . .	13,18	
abzügl. Ablösung eines Teils des Rentenbank-Kreditanstalt-Darlehens aus neuen Aufbringungsmitteln	21,21	
abzügl. Ablösung eines Teils des Preußenkasse-Darlehens	10,61	
abzügl. Tilgung von Hypothekar-Obligationen .	4,58	685,32
2. aus der restlichen Aufbringung		45,00
3. aus Aufwendungszuschüssen des Reichs, soweit ihnen Hypotheken gegenüberstehen		82,07
		812,39

1937.

Hypothekenausleihungen an die Landwirtschaft . . .	850,00	
abzügl. Tilgung durch die Annuitäten	50,57	799,43
		799,43

Für 1937 stehen zur Verfügung:

1. die Mittel des Jahres 1936, ohne Berücksichtigung der Gegenposten gegen die Reichsvorschüsse . .	730,32	
abzügl. Ablösung des Restes des Rentenbank-Kreditanstalt-Darlehens	28,79	
abzügl. Ablösung des Restes des Preußenkassen-Darlehens	14,39	
abzügl. Tilgung von Hypothekar-Obligationen .	4,90	682,24
2. aus Aufwendungszuschüssen des Reichs, soweit ihnen Hypotheken gegenüberstehen		117,19
		799,43

Demnach rechnet sich die am Ende der Jahre 1931—1936 tatsächlich vorhandene Hypothekenanlage gegen:

Tabelle B.

1931	Aufbringungsmittel	50,00	Mill. RM
	Rentenbank-Kreditanstalt-Darlehen . .	50,00	„ „
	Preußenkasse-Darlehen	25,00	„ „
	innere Umschuldung gemäß E I § 17 .	75,00	„ „
	Vorfinanzierung künftiger Aufbringung .	50,00	„ „
		250,00	Mill. RM
1932	Aufbringungsmittel	140,00	Mill. RM
	Rentenbank-Kreditanstalt-Darlehen . .	50,00	„ „
	Preußenkasse-Darlehen	25,00	„ „
	innere Umschuldung gemäß E I § 17 .	137,50	„ „
	Vorfinanzierung künftiger Aufbringung .	185,00	„ „
	investierte Reichsvorschüsse	9,86	„ „
		547,36	Mill. RM
1933	Aufbringungsmittel	275,00	Mill. RM
	Preußenkasse-Darlehen	25,00	„ „
	Rentenbank-Kreditanstalt-Darlehen . .	50,00	„ „
	innere Umschuldung gemäß E I § 17 .	148,10	„ „
	Vorfinanzierung künftiger Aufbringung .	125,00	„ „
	Obligationen	200,00	„ „
	investierte Reichsvorschüsse	18,35	„ „
		841,45	Mill. RM
1934	Aufbringungsmittel	380,00	Mill. RM
	Rentenbank-Kreditanstalt-Darlehen . .	50,00	„ „
	Preußenkasse-Darlehen	25,00	„ „
	innere Umschuldung gemäß E I § 17 .	135,94	„ „
	Vorfinanzierung künftiger Aufbringung .	20,00	„ „
	Obligationen	196,00	„ „
	investierte Reichsvorschüsse	25,20	„ „
		832,14	Mill. RM
1935	Aufbringungsmittel	455,00	Mill. RM
	Rentenbank-Kreditanstalt-Darlehen . .	50,00	„ „
	Preußenkasse-Darlehen	25,00	„ „
	innere Umschuldung gemäß E I § 17 .	53,53	„ „
	Obligationen	191,72	„ „
	investierte Reichsvorschüsse	47,20	„ „
		822,45	Mill. RM
1936	Aufbringungsmittel	500,00	Mill. RM
	Rentenbank-Kreditanstalt-Darlehen . .	28,79	„ „
	Preußenkasse-Darlehen	14,39	„ „
	Obligationen	187,14	„ „
	investierte Reichsvorschüsse	82,07	„ „
		812,39	Mill. RM
1937	Aufbringungsmittel	500,00	Mill. RM
	Obligationen	182,24	„ „
	investierte Reichsvorschüsse	117,19	„ „
		799,43	Mill. RM

Digitized by Google

Der Plan A entspricht folgender Entwicklung von Einnahmen und Aufwendungen der Entschuldungsabteilung der Bank in den Aufbaujahren:

Tabelle C

ohne Berücksichtigung von Verlusten

a)

	Einnahmen		Aufwendungen		
	in Mill. RM				
	Annuität der Landwirtschaft:	Reichszuschuß aus E I § 19 Z. 4	Zinsen der Vorfinanzierung, Obl., innere Umschuldung etc. sowie 1 % auf die Eigenmittel	Verwaltungskosten (½ % aller angelegten Beträge)	Tilgung innerer Umschuldung
1931	6,25	14,75	7,25	1,25	12,50
1932	20,00	18,24	21,09	2,75	14,40
1933	35,00	25,55	44,14	4,25	12,16
1934	42,50	29,35	40,19	4,25	27,41
1935	42,50	35,70	33,60	4,25	40,35
1936	45,00	29,81	27,38	4,25	43,18
	191,25	153,40	178,65	21,00	150,00
	344,65		344,65		

Mithin Summe der Reichszuschüsse aus E I § 19 Abs. 4 153,4 Mill. RM

oder im einzelnen:

b) Unkostenrechnung

	Einnahmen			Aufwendungen	
	in Mill. RM				
	Anteil der Zinsen an Annuität der Landwirtsch.	Zur Unkostendeckung erforderl. Anteil des Reichszuschusses	Summe	Zinsen der Vorfinanzierung, Obl., innere Umschuldung etc. sowie 1 % auf die Eigenmittel	Verwaltungskosten (½ % aller angelegten Beträge)
1931	3,61	4,89	8,50	7,25	1,25
1932	14,09	9,75	23,84	21,09	2,75
1933	25,69	22,70	48,39	44,14	4,25
1934	32,82	11,62	44,44	40,19	4,25
1935	32,44	5,41	37,85	33,60	4,25
1936	32,04	./. 0,41	31,63	27,38	4,25
	140,69	53,96	194,65	173,65	21,00
	194,65			194,65	

c) Ablösung innerer Umschuldung.

	Zur Ablösung verfügbare Mittel: (in Mill. RM)			Gesamtbetrag der durch die Bank in dem betreffenden Jahr abgelösten inneren Umschuldung
	Anteil der Annuität der Landwirtschaft	Anteil des Reichszuschusses	Zinsüberschuß	
1931	2,64	9,86	—	12,50
1932	5,91	8,49	—	14,40
1933	9,31	2,85	—	12,16
1934	9,68	17,73	—	27,41
1935	10,06	30,29	—	40,35
1936	12,96	29,81	0,41	43,18
	50,56	99,03	0,41	150,00

In vorstehenden Berechnungen finden sich bereits von Ende 1931 ab Rückzahlungen der Bank an Stillhalter, d. h. Aufwendungen für Tilgung von Ablösungsscheinen und Stillhaltebürgschaften. Der frühzeitige Beginn dieser Rückzahlungen ist deshalb notwendig, weil die gesetzlich vorgesehene Gesamttilgung dieser Verpflichtungen durch die Bank in 5 Jahren beendet sein muß. Die Verteilung auf 5 Jahre muß geschehen, wenn man die hierzu erforderlichen Reichszuschüsse (E I § 19 Abs. 4) innerhalb der Jahresrahmen der Haushaltsbewilligung von jährlich 36 Mill. RM halten will. Würde man diese Tilgung etwa auf das fünfte Jahr beschränken (was die Stillhalter und die Sparkassen etc., die Ablösungsscheine erhalten, in sehr unerwünschter Weise festlegen würde), so würden zwar die Haushaltsmittel der Vorjahre entsprechend geringer beansprucht werden, es würden aber im Jahre 1936 auf einmal 150 Mill. RM benötigt werden, für die der Reichshaushalt dann in einem Jahre aufkommen müßte. Das entspräche nicht E I § 22. Mein obiger Tilgungsvorschlag hat, wie Tabelle C a) erkennen läßt, den Vorzug, in keinem Jahr die 36 Mill. RM Haushaltsmittel ganz für diesen Zweck zu beanspruchen, so daß für Betriebssicherung in jedem Jahr noch Mittel verbleiben[7]).

Die Tatsache, daß der in Hypotheken investierte Anteil der Reichszuschüsse dieser Rechnung 99,03 Mill. RM beträgt, während er nach den Tabellen A. und B. Ende 1936 sich auf 82,07 Mill. RM, 1937 auf 117,19 Mill. RM beziffert, erklärt sich daraus, daß der Schnittpunkt für die Berechnung der Aufspaltung der gesamten Reichszuschüsse in den hypothekarisch angelegten und in den anderweit verausgabten Teil etwa in der Mitte der beiden Jahre liegt.

Im Jahre 1937 sind sämtliche Fremdschulden außer den Obligationen getilgt. Gleichzeitig werden die Reichszuschüsse entbehrlich. Die weitere Entwicklung der Entschuldungsabteilung der Bank würde sich, wenn keine Verluste entstehen, dann folgendermaßen gestalten:

Tabelle D

	Einnahmen aus Jahresleistungen der Landwirtschaft:	Verwendung dieser Einnahmen:		
		Zinsendienst a/Obl. und 1% Eigenverzinsung:	Verwaltungskosten: (½ %)	Kapitalrückfluß:
1937	48,00	23,00	4,25	20,75
1938	51,00	22,79	4,25	23,96
1939	51,00	22,55	4,25	24,20
1940	51,00	22,31	4,25	24,44
1941	51,00	22,07	4,25	24,68
1942	51,00	21,82	4,25	24,93
1943	51,00	21,57	4,25	25,18
1944	51,00	21,32	4,25	25,43
1945	51,00	21,06	4,25	25,69
1946	51,00	20,81	4,25	25,94
1947	51,00	20,55	4,25	26,20
1948	51,00	20,29	4,25	26,46
1949	51,00	20,02	4,25	26,73
1950	51,00	19,75	4,25	27,00
1951	51,00	19,48	4,25	27,27
1952	51,00	19,21	4,25	27,54
1953	51,00	18,94	4,25	27,81
1954	51,00	18,66	4,25	28,09
1955	51,00	18,38	4,25	28,37
1956	51,00	—	4,25	*) 33,00

*) Beginn des Ueberschusses, der zur Rückzahlung der Reichszuschüsse aus E I § 19 Z. 3 dient.

[7]) Hierin unter anderm unterscheidet er sich von dem Plan der Bank (vgl. oben), der Begr. zu E I zu Grunde liegen dürfte.

Digitized by Google

Tabelle E

	In Hypotheken sind insgesamt noch angelegt (Mill. RM)	Diese Hypotheken rechnen sich gegen Aufbringung (Vermög. d. Bk.)	noch ausst. Obl.	d. Reichsvorschuß v. 153,4 Mill.	allmhl. zuwachs. Verlustreserve *)	In d. Vermögen der Bk. aus Tilg. d. Landwirte zurückgeflossen (Mill. RM)
		mit folgenden Beträgen (in Mill. RM)				
	1	2	3	4	5	6
1937	799,43	500,—	182,24	117,19	—	—
1938	782,96	479,25	177,—	126,71	—	20,75
1939	762,84	455,29	171,38	136,17	—	44,71
1940	741,93	431,09	165,38	145,46	—	68,91
1941	720,19	406,65	158,96	153,4	1,18	93,35
1942	697,59	381,97	152,09	153,4	10,13	118,03
1943	674,11	357,04	144,73	153,4	18,94	142,96
1944	649,69	331,86	136,86	153,4	27,57	168,14
1945	624,32	306,43	128,45	153,4	36,04	193,57
1946	597,94	280,74	119,44	153,4	44,36	219,26
1947	570,52	254,8	109,8	153,4	52,52	245,2
1948	542,03	228,6	99,48	153,4	60,55	271,4
1949	512,40	202,14	88,45	153,4	68,41	297,86
1950	481,61	175,41	76,64	153,4	76,16	324,59
1951	449,61	148,41	64,—	153,4	83,80	351,59
1952	416,34	121,14	50,48	153,4	91,32	378,86
1953	381,76	93,6	36,01	153,4	98,75	406,4
1954	345,81	65,79	20,54	153,4	106,08	434,21
1955	308,45	37,7	3,98	153,4	113,37	462,3
1956	269,62	—	—	153,4	116,22	500,—

*) An das Reich abzuführen, soweit nach Auffüllung von Spalte 6 auf 500 Mill. RM vorhanden.

Im Jahre 1956 hat der Kapitalrückfluß unter Zugrundelegung der Hypothese, daß Verluste nicht entstanden wären, das Aufbringungskapital von 500 Mill. RM wieder in die Bank zurückgeführt. Investiert sind nur noch die Reichsvorschüsse von 153,4 Mill. RM und die Verlustreserve. Von 1956 bis 1961 beträgt der jährliche Kapitalrückfluß, wieder unter der Hypothese, daß keine Verluste entstanden wären, 46,75 Mill. RM, dann 1962 ca. 33 Mill. RM und 1963 ca. 16,5 Mill. RM. Das Absinken der Beträge in 1962 und 1963 erklärt sich daraus, daß in diesen Jahren nur noch ein Teil der Hypotheken ungetilgt ist, entsprechend dem allmählichen Gewähren der Kredite in den Jahren des Beginns der Aktion. Diese Kapitalrückflüsse der Jahre 1956 bis 1963 in Höhe von insgesamt ca. 316,25 Mill. RM sind gemäß E I § 21 Abs. 4 als Ausgleich für die nach § 19 Abs. 4 erbrachten Leistungen an das Reich abzuführen, soweit sie nicht durch Verluste aufgezehrt worden sind. Die Verlustreserve (Tabelle E Spalte 5) entstammt der Tatsache, daß die Reichszuschüsse zinsfrei in der Entschuldungsabteilung gearbeitet haben und daß Ueberschüsse zwischen den 1 pCt. Eigenzinsen der Bank, Passivzinsen und Verwaltungsspesen einerseits, den 3,944 pCt. Landwirtzinsen andrerseits entstanden sind. Die Entstehung der Verlustreserve in voller Höhe setzt voraus, daß Verluste nicht entstanden sind, also einen hypothetischen Fall. In dieser an das Reich zurückfließenden Verlustreserve (Zinsansammlung) sind, wie ich wiederhole, nicht bloß die Zinsen der 153,4 Mill. RM Reichsvorschüsse aufgelaufen, sondern auch die Differenz von Aktiv- und Passiveinkommen der Bank über 1 pCt. Eigenzins hinaus. Dagegen ist das Aufkommen an Neu-Zinsen auf die der Bank zurückgeflossenen Gelder nicht berücksichtigt, weil nicht zu übersehen ist, welchem Zweck die Neu-Zinsen gewidmet sein werden und weil sie nichts mit der Abrechnung mit dem Reich zu tun haben.

Die Risikotragung der Bank für das Umschuldungswerk läßt sich also wie folgt kennzeichnen: Die Bank trägt außer der geringen Landwirthaftung das ganze Risiko. Sie ist jedoch geschützt durch zwei Verlustreserven, nämlich den Reichszuschußfonds von 153,4 Mill. RM, der ihr im Range nachgeht, und die Verlustreserve aus aufgelaufenen Zinsen. Werden andererseits diese beiden Reserven verloren, — wobei die Zinsreserve insoweit gar nicht erst entsteht, als der Reichszuschuß verloren wird —, so trifft weiterer Verlust die Bank. Das Reich wird für die Gestellung eines Teils dieser Verlustreserven in Gestalt der 153,4 Mill. RM Aufwendungszuschüsse dadurch entschädigt, daß ihm bei günstigem Ausgang der Aktion der ganze Zinsgewinn zufällt, nicht nur der aus seinen Zuwendungen stammende, sondern auch der aus dem Gesamtgeschäft der Entschuldungsabteilung sich per Saldo ergebende. In diesem günstigen Fall war die Bank risikotragender Kommissionär des Reichs gegen eine Provision von 1 pCt. der von ihr riskierten Mittel. Die gesamte Entschuldungsabteilung stellt sich danach als ein gesellschaftsähnliches Verhältnis zwischen Reich und Bank dar, wobei dem Reich gegen begrenzte Verlustvorhaftung der etwa entstehende Ueberschuß voll zufließt.

VI. Ueber die Zweckmäßigkeit der Betrauung der Bank mit den Aufgaben der Umschuldung und der Bewidmung ihrer Entschuldungsabteilung mit 500 Mill. RM Aufbringungsvermögen nur ein kurzes Wort. Ich halte beides vom Standpunkt des Bankgewerbes für unbedenklich, nachdem der Bank in E II § 7 das Depositengeschäft versagt ist. Das ist entscheidend. Angenehm ist, daß das kurzfristige Kreditgeschäft ausdrücklich in E II § 7 ausgeschlossen ist. Im ganzen darf nicht vergessen werden, daß das Kapital der Bank zunächst auf Jahre und Jahrzehnte, je nachdem, wie das Risiko sich gestaltet, in hohem Maße und mit großen Summen festliegt. Die Reichsaufsichtsrechte verbürgen im übrigen den halböffentlichen Charakter; ich glaube nicht, daß die Aufgaben der Bank sich für das private Bankgewerbe je eignen werden. Die staatsrechtlich und wirtschaftspolitisch interessante Silverbergsche Idee hat etwas Ueberzeugendes schon durch ihre Großzügigkeit. Die Vorstellung der unmittelbaren Hilfe eines der beiden deutschen Wirtschaftskomplexe gegenüber dem anderen kann von großem Wert sein, wenn die allerdings namentlich durch den Umfang, aber auch durch die Schwierigkeit der Beurteilung des Einzelfalls und die Unsicherheit der Agrarentwicklung sehr schwere Arbeit der Bank zu Erfolgen führt. Ich würde die Bank weniger eine privatwirtschaftliche Konkurrenz als eine gegenüber den Interessenten neutrale, in späterer Zukunft gesamtständische Wirtschafts-Institution unter halbautonomer Leitung nennen. Gegenüber der Besorgnis einer von den staatlichen Interessen sich entfernenden Entwicklung darf nicht vergessen werden, daß das Reich das Recht der Gesetzgebung hat und in E II dessen Anwendung für die Frage der Gestaltung nach Abwicklung der Umschuldung ausdrücklich vorbehält. Vorerst wird eine Bank zur Gewährung zweiter Hypotheken und von Mittelgewerbe-Krediten nicht als Konkurrenz empfunden werden.

Digitized by Google

Schließlich ist ein praktischer Gesichtspunkt nicht nebensächlich. Bei der Osthilfe kommt es auf das sofortige Beginnen in möglichst großem Umfang an. Das Reich hat die Finanzkrisis (Dezember 1929) überwunden. Es ist seither gelungen, die schwebende Schuld konstant zu halten. Das Reich behält sich jetzt in E I § 24 einen Vorgriff für die 250 Mill. RM Siedlungsmittel vor. Der Umschuldungsplan beruht nun aber auf weiteren Vorgriffen, die die Bank auf die künftigen Aufbringungsmittel machen soll, und auf einer Kapitalaufnahme der Bank in Hypothekarobligationenform. Ich halte es finanzpolitisch immerhin für sehr angenehm, daß nicht das Reich diese weiteren großen Vorgriffe tätigen und Darlehen aufnehmen muß, sondern daß die von der Wirtschaft getragene, kreditmäßig mit Aufbringung, begrenzter Reichsaufwendungszuschußpflicht, Ausfallsteilbürgschaft von Reich und Land und der Möglichkeit der Schaffung von Sonderdeckungsmassen aus den zweiten Hypotheken ausgestattete Bank dies tut. Die Vorgriffe sind dadurch finanzpolitisch Wirtschaftskredite geworden, die den Reichskredit unberührt lassen. Es wäre kaum möglich und entspräche nicht der Reichskreditpolitik des letzten Jahres, wenn das Reich diese großen Summen als seine eigenen Kreditbedürfnisse zu zählen hätte.

Vorschlägen, die aufbringungspflichtige Wirtschaft am Ertrag der Bank zu beteiligen, stehe ich skeptisch gegenüber. Welche Form man auch wählte (Aktienkapital in Höhe der Aufbringung?), das Risiko ist unübersehbar, Erfahrungen fehlen, zweite Hypotheken zu 3,944 pCt. können den Vorstand nicht an eine auf Gewinn gerichtete Geschäftsführung binden. Mir würde es richtig erscheinen, die Größe der Leistung der 12 063 an der Aufbringung beteiligten Betriebe, die groß bleibt, auch wenn sie für den Einzelnen gesetzlich auferlegte Pflicht ist, nicht durch geringwertige Berechtigungen zu verkleinern, denen das ungewisse Risiko doch gegenüberbleibt. Wirkt sich die Hilfe der Aufbringungswirtschaft an der landwirtschaftlichen Schwester im Osten günstig aus, so würde das Bewegung in die ganze Wirtschaft des Ostens und damit in die Konsumkraft bringen. Ich glaube, in dieser Hoffnung allein sollten die Aufbringungspflichtigen das Entgelt für das Opfer erblicken, das sie in Gestalt der mehrjährigen Weiterbezahlung einer zur Aufhebung reifen Sondersteuer zu erbringen haben. Könnte dem Osten damit nachhaltig geholfen werden, so wäre volkswirtschaftlich und politisch etwas Großes geleistet.

Umschuldung, Betriebssicherung und Siedlung ebenso wie Umgestaltung der Bank hängen von der parlamentarischen Genehmigung des Reichshaushalts 1931 ab (E I § 34, E II § 22). Nur wenn diese erfolgt, glaubt die Regierung nach der Begr. an eine genügende Belebung der Wirtschaft, um infolge entsprechender Entwicklung des Haushalts den Verzicht auf die Aufbringung zu verantworten. Hoffentlich ist die Etatsbewilligung im Reichstag gesichert, wenn diese Zeilen erscheinen.

* * *

Um die Erhaltung des deutschen Ostens kämpfen wir nicht zum ersten Mal und vielleicht wird es nicht der letzte Kampf sein. Dennoch ist jeder einzelne Kampf entscheidend. Denn der Zusammenbruch dieser Gebiete bedeutet mehr als wirtschaftliche Zerrüttung. Das ist in Preußen immer gewußt worden. Unter dem 24. März 1822 berichtet der damalige Oberpräsident von Westpreußen Theodor von Schön[8]) dem Königlichen Staatskanzler Fürsten von Hardenberg über eine Reise, die er unlängst durch einen Teil der Provinz gemacht habe, u. a. wie folgt:

„Unter den Landleuten erregt die große Crisis in Absicht des Getreide-Preises beinahe durchweg Verlegenheit und Verzagtheit. Das nothwendig in der Welt-Ordnung liegende Ereigniß ist dem Einfach lebenden Land-Manne noch weniger klar und erklärlich als dies dem Kauf-Manne war. Jeder betrachtete es als momentane Conjunktur, und machte Pläne auf Pläne, und fordert Hülfe, wie sie zur Abwendung einer schnell vorübergehenden Gefahr wohl gewährt wird. Daraus entstehen nun die mannigfaltigsten, in sich nichtigen Projekte, und deren Zahl und grelles Wesen wird noch zunehmen, je mehr das Moment der Entwickelung eintreten wird. Noch halten sich die Gutsbesitzer in dieser Provinz, aber man sieht das Uebel kommen, und insbesondere von Ost-Preußen her, verbreitet sich die Besorgniß einer totalen Umwandelung des Grund-Eigentums.

Und diese Besorgniß ist richtig, denn eben die Umstände, welche die Crisis bei den hiesigen Kaufleuten veranlaßten, müssen eine gleiche bei den Gutsbesitzern erzeugen. Die Richtung der Gewerbetreibenden ist gleich, sie mögen Ackerbau oder Handel treiben. Die Beobachtung des Ganges der Welt und des Reichs der Gedanken liegt außer ihrer Sphäre, die Erfahrung des Vaters und Groß-Vaters, und nicht die Regel des Himmels, ist ihr Leitstern und daher sind die Gutsbesitzer jetzt eben so außer der Zeit wie ich dieses in Absicht der Kaufleute bereits früher zeigte. Aber das Übel ist nahe, ein großes Übel ist nahe, und es ist bei den Landleuten ein viel größeres Unglück zu befürchten als bei den Kaufleuten eintreten konnte, denn das Verhältniß der Gutsbesitzer ist durch einzelne künstliche Operationen in Absicht ihres Vermögens-Standes schon an sich widernatürlich, also verwickelter als es beim Kaufmann sein kann, und dann werden mit der Umwandelung des Grund-Eigentums Bände zerreißen, und Verhältnisse gelöset, welche moralisch und politisch sehr wichtig sind, und deren plötzliches Zerreißen moralisch und politisch unberechenbaren Nachteil bringen muß. Der Gegenstand fordert alle Aufmerksamkeit des Gouvernements.

Aber wie ist zu helfen?

1. Der landesväterlich angeordnete Roggen-Ankauf, hat den Eintritt der Crisis nur um einige Wochen aufgehalten, und ist politisch sehr wohlthätig gewesen, aber es ist ein Widerspruch in sich, daß ein Gouvernement, durch Getreide-Kauf, den Ackerbau erhalten soll.

In einer Provinz, die keinen Roggen übrig hat, und wo der Zinsenerwerb insbesondere auf Weitzen und Gerste berechnet ist, da kann der wirthschaftschaftliche Effekt einer solchen Operation nicht

[8]) Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg Theodor von Schön, Halle 1875, Bd. 1 S. 203, und Berlin 1876, Bd. 3 S. 79.

Digitized by Google

einmal augenblicklich entscheidend sein. Die Magazin-Gelasse sind jetzt voll und man kann doch nicht fortwährend Roggen kaufen, ohne zu wissen, was man damit machen soll.

2. Dem Gutsbesitzer fehlt Geld, und daher ist Geld das erste Hülfs-Mittel, welches er nennt. Aber, welches Gouvernement hat Geld genug, um dem Himmel die Welt-Ordnung abzukaufen! durch Geld kann man Einzelnen, augenblicklich helfen, aber wo das Hauptgewerbe eine andere Richtung nimmt, da ist der Effekt jener Metall-Scherben, fürs Ganze aequale Null.

3. Feine Schafe geben einen hohen Ertrag. Man soll für feine Schafe sorgen. Aber, um ein König-Reich mit feinen Schafen zu besetzen, sind mehr Schafe nöthig, als dem Drange der Verhältnisse nach, in der kurzen Zeit erzeugt werden können. Dazu kommt, daß, wenn alle Provinzen und alle Länder — warum sollen nicht alle dieses unfehlbare Mittel des Wohlstandes erreichen! — feine Schafe haben, der Ertrag derselben wieder im Ebenmaaß ist, also dadurch keine Ausfälle anderer Gewerbzweige gedeckt werden können.

4. Gewalt-Mittel gegen rechtliche Forderungen auf Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten.

Die bisher angewandten Mittel dieser Art, als Indult, Zahlung in Papieren welche unter pari stehen, haben schon den Credit jedes Land-Eigentümers dermaaßen erschüttert, daß selbst der Wohlhabende, der von allen diesen köstlichen Operationen keinen Gebrauch machte, den Verdacht der Nichterfüllung seines Worts gegen sich hat. Die wenigen Unrettbaren, deren Ausfall keine allgemeine Wichtigkeit gehabt hätte, sind auf Kosten von $^9/_{10}$ aller Landeigentümer, welche sich sehr gut erhalten hätten, im Besitz erhalten, und der Wohlhabende ist schon in der Lage, daß er beim geringsten Unglücksfalle, des allgemeinen Mißtrauens wegen, nur noch Personal-Credit hat. Kämen nun neue Gewalt-Schritte dazu, so würde dadurch nur die drohende Umkehrung des Besitzstandes befördert werden.

Gewalt ohne Recht bringt keinen Segen, und dem Adel, dessen Basis Meinung ist, würde sie den Rest seiner Würde nehmen.

Aber, wie ist zu helfen?

Vor allem halte ich es für nothwendig sich den Stand der Sache klar zu denken, und von jeder Meinung —, als sei das Ereigniß eine einzelne Conjunktur, wie Mißwachs, Krieg sie erzeugen, und deren übele Folgen durch momentane Maaßregeln gehoben werden kann — zu abstrahieren.

Die Erschütterungen, welche Europa seit 24 Jahren in seinem Wohlstande erlitt, mußten insbesondere die Gewerbetreibenden zu Nachdenken und mehrerer Thätigkeit veranlassen. Der Landmann mußte mehr bauen, wenn er bestehen wollte, er mußte sein Gewerbe mit mehr Einsicht und Gewandtheit führen. Der in dieser Zeit in einzelnen Jahren eingetretene Mangel an Brod-Korn, richtete die Aufmerksamkeit auf den Ackerbau. In allen Ländern wollte man mehr Getreide bauen, und ward durch Erschütterung des Wohlstandes gewekt, es besser als bisher anzufangen. Alle Völker faßten mit Eifer dies Vorhaben, und wenn Völker einen Gedanken verfolgen, ist der Erfolg immer bedeutend.

Zu diesem Allen kam in einem großen Theile von Europa die Veränderung im politischen Standpunkte der Landbauer. So lange $^9/_{10}$ der Landbauer, in Absicht ihrer Persönlichkeit, Leistungen und Dienste von einem Lehnsherrn abhängig sind, kann der Ackerbau sich niemals über eine gewisse Stufe erheben. Dies Band, ward in einem großen Theil von Europa gewaltsam zerrissen, und in anderen Theilen, wie bei uns patriarchalisch zu lösen angefangen. Dies gab jener agricultural-Aufregung volle Kraft in dem Grade, daß die Population, welche sonst der Production voreilt, nicht Schritt halten konnte, und jetzt alle Länder Getreide übrig haben. Bliebe die Production jetzt auf einmal, so wie sie ist, stehen, so würde die Population vielleicht in 15 Jahren das bisherige Verhältniß wieder herstellen, aber sie kann noch lange nicht stille stehen, theils weil die Aufregung zu heftig war, theils weil der Gewinn des mehreren Erbaues noch lange bleiben muß, theils endlich weil große Korn-Länder, als Spanien, Süd-America und auch wohl Frankreich, jetzt erst den Ackerbau recht anfangen werden. Mann kann wohl annehmen, daß nicht in 30 Jahren die Population mit der Production in das bisherige Verhältniß treten kann.

Einzelne Conjunkturen können während der Zeit eintreten, aber der Landmann verlangt stetigen Preis. Hoher momentaner Preis, als das Feld des Kaufmanns, ist dem Landmanne selten günstig.

Es ist hiernach von keinem Ereignisse für eine kurze Zeit, von keiner Conjunktur in der kaufmännischen Bedeutung, sondern es ist von einem neuen Standpunkte die Rede, auf den der Ackerbau gestellt ist, und auf welchem er für eine geraume Zeit stehen wird, und dessen Entwickelung jetzt erst anhebt.

Wie ist da die Auflösung aus dem Alten Zustande in den Neuen für den Stand der Landbauer zu milderen?"

Ueber das Jahr 1824 schreibt der gleiche Beamte in seiner Selbstbiographie:

„Bis zum Jahre 1824 hatte man in einzelnen Fällen geflickt und geholfen, aber dies konnte seiner Natur nach wenig Erfolg haben. Es kam darauf an, das Uebel an der Quelle zu läutern, und dadurch ihm eine Grenze zu setzen. Ich legte dazu einen Plan vor, nach welchem

1. Niemandem etwas geschenkt werden solle.

2. Wo Erhaltung im Besitz nicht möglich war, und keine politische Rücksicht vorwaltete, wurde den Verunglückten ihr Lebensunterhalt gesichert.

3. Die Credit-Institute, welche, selbst in der größten Verlegenheit wegen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, den Verkauf der verschuldeten Güter veranlassen mußten, wurden in Absicht der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten sichergestellt, so daß diese nicht mehr Haupt-Beförderungs-Mittel der Umkehrung des Grund-Eigentums waren.

4. Durch Beförderung der feinen Schafzucht wurde dem Lande eine neue Erwerbsquelle zugewiesen. Dies sollte Basis zum besseren Zustande der Grundbesitzer sein.

Zur Ausführung meines Planes forderte ich einen Credit von 3 Millionen Thalern und gänzliche Unabhängigkeit von jeder Staats-Administrations-Behörde, so, daß ich zwar meine Jahres-Rechnungen von der obersten Rechnungs-Behörde revidiren ließ,

Digitized by Google

aber in der Operation nur allein das Wort des Königs mir Regel sein konnte.

Meine Vorschläge wurden genehmigt, ich trat mit mehr als achthundert Gutsbesitzern in Verhandlung, und ungeachtet Mißerndten die Sache aufhielten, ist sie mehr geglückt, als ich irgend erwartet hatte. Dies war einer von den Gegenständen, welche nur von einer Person mit der ausgedehntesten Vollmacht geführt werden können. Friedrich II. handelte bei seinen großen Meliorationen in Pommern und in West-Preußen so durch Brenkenhoff, wie mir dies Vertrauen in verschiedenen Fällen zu Theil geworden ist. Für solche Fälle ist der Ober-Präsident vorzugsweise da. In solchen Fällen kann er die Verwaltung des Departements des Guten Geistes als seine Hauptbestimmung vorzugsweise ausüben."

Mögen Regierung und gesetzgebende Körperschaften, welche jetzt die große Aufgabe der Osthilfe zu lösen suchen, und ebenso diejenigen, die die Verantwortung ihrer Durchführung übernehmen, dereinst sagen dürfen, daß auch sie Verwalter eines guten Geistes gewesen sind.

Kommunal-Revisionen[1]) und Kommunal-Politik.

Von Ministerialrat Dr. **Frielinghaus**, Berlin.

Die Krisis in der Selbstverwaltung, die in den Kommunen in den letzten Jahren so stark in die Erscheinung getreten ist, hat auch den Wunsch nach einer Revision der Kommunalbetriebe gezeitigt. Er äußerte sich stärker gegenüber den Städten und weniger stark gegenüber den Landkreisen und Landgemeinden, obwohl auch bei ihnen wirtschaftliche Betriebe vorhanden sind. Aber die Systemänderung war hier weniger groß, und es wurde von ihnen auch der Grundsatz, daß die Kommunen sich auf allen Gebieten menschlicher Lebensäußerung betätigen können, weniger stark betont, als von den Städten. Hier glaubten die politischen Parteien ein weites Feld kommunaler Betätigung gefunden zu haben, auf dem sie den Nachweis vermehrter Volksfürsorge zu erbringen versuchten, um ihr Einflußgebiet durch die Kommunen im ganzen Lande zu befestigen. Da ein solches Ziel aber nur durch Außerachtlassung der weisen Sparsamkeit erreicht werden konnte, die früher die Kommunalverwaltung auszeichnete, so blieb der Rückschlag nicht aus.

Betätigung der Kommunen auf Gebieten, die der Privatwirtschaft vorbehalten bleiben sollten, Ueberspannung ihrer Steuern, Aufnahme kurzfristiger Anleihen in erheblichem Umfange und schließlich mangelnde Kontrolle der kommunalen Finanz- und Wirtschaftsgebarung sind die Folgen einer Entwicklung, deren schädliche Wirkung nicht nur im Inlande, sondern auch in der Beurteilung des Auslandes jetzt überall erkannt wird. Die Einschränkung der kommunalen Wirtschaftsbetätigung ist inzwischen zwangsläufig teils dadurch eingeleitet, daß unwirtschaftliche Betriebe zusammengebrochen sind, teils ist sie durch die Aufsichtsbehörden und das Eingreifen der kommunalen Spitzenverbände veranlaßt. Die Herabsetzung der überspannten Realsteuern hat sich der Reichsfinanzminister zum Ziele gesetzt; ebenso die Neuordnung der Richtlinien für das kommunale Anleihewesen, wobei auch die inländischen Anleihen mitberücksichtigt sind. Auf die Notwendigkeit einer Pflichtrevision für die kommunalen Betriebe hat als erster der Preußische Handelsminister hingewiesen. Sein Gedanke ist von dem Reichsfinanzminister aufgenommen worden und hat zu der Forderung geführt, daß die Kommunen bis zum 31. März 1931 von sich aus ihr Finanzwesen unter eine Revision stellen müßten, falls die Frage nicht von der Reichsgesetzgebung in Angriff genommen werden solle. Schließlich ist der von Preußen ausgehenden Bestrebungen auf Neuordnung aller kommunalen Verfassungsgesetze zu gedenken, die in dem Verfassungsgesetz für die Hauptstadt Berlin neuerdings nur eine sehr unvollkommene Teilverwirklichung erfahren sollen. Die übrigen Verfassungsgesetze sind zwar der Oeffentlichkeit schon unterbreitet. Nach den Erfahrungen mit dem Gesetz für Berlin dürfte aber keine Absicht bestehen, sie noch diesem Landtage vorzulegen.

Um so mehr hat die Oeffentlichkeit Veranlassung, sich mit der Verfassung unserer Kommunen zu beschäftigen. Dabei dürfte erkannt werden, daß die Krise der kommunalen Selbstverwaltung sich nur dann ohne Schädigung des Selbstverwaltungsgedankens lösen läßt, wenn die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaften wieder in nähere Verbindung zu der kommunalen Selbstverwaltung gebracht werden. Denn Kommunen und Wirtschaft sind aufeinander angewiesen. Sie können nur beide gedeihen, oder sie werden allmählich zugrunde gehen.

Die Kommunen haben sich nicht immer bei der Beurteilung der Selbstverwaltungskrise auf dem richtigen Wege befunden. Es hat lange gedauert, bis sie erkannt haben, daß die Realsteuern eine weitere Erhöhung nicht mehr vertrugen, daß sie vielmehr in erheblichem Maße gesenkt werden müssen, wenn die Wirtschaftskraft nicht versiegen soll. Auch bei der durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 vorgeschriebenen Senkung der Realsteuern haben einzelne Gemeinden geglaubt, die ihnen bis zum 31. Dezember 1930 gebliebene Frist zur Erhöhung der Realsteuern noch ausnutzen zu sollen. Ihre Notlage, die insbesondere durch die Wohlfahrtslasten entstanden ist, soll nicht verkannt werden; aber es muß auch darauf hingewiesen werden, daß jede weitere Erhöhung der Steuern zur Einschränkung der Betriebe und damit zur Steigerung der Wohlfahrtslasten führt. Die Aufsichtsbehörden haben deshalb recht daran getan, als sie Steuererhöhungen im Dezember 1930 auf das alleräußerste Maß beschränkten. Auf dem Anleihegebiete stellte der Deutsche Städtetag dem Entwurf der Richtlinien für die Beratungsstellen einen Gegenentwurf entgegen, und es hat lange gedauert, bis man sich über die jetzige Fassung der Richtlinien verständigen konnte. Etwas ähnliches geschah auf dem Gebiete der kommunalen Verfassungsgesetze. Als der preußische Entwurf hierzu der Oeffentlichkeit unterbreitet wurde, ließ der Deutsche Städtetag im Reichstage sofort einen Gesetzentwurf in der Gestalt eines Reichskommunal-Gesetzes einbringen, der jede Einschränkung der Selbstverwaltung unmöglich machen sollte. Schließlich wurde als Antwort auf

[1]) Vgl. den Aufsatz von Bankdirektor Senator Frahm, Altona, im „Bank-Archiv" vom 15. 2. 31.

Digitized by Google

die Forderung der Reichsregierung nach Revision der städtischen Finanzverwaltung seitens des Deutschen Städtetages und des Reichsstädtebundes die Gesellschaft „Wirtschaftsberatung Deutscher Städte, Versorgungs- und Verkehrsunternehmungen - A. G." gegründet, die in der Oeffentlichkeit zunächst als ein Ausweich-Manöver betrachtet wurde; aber wohl mit Unrecht, denn die Gesellschaft beabsichtigt nach ihren Erklärungen „keine unmittelbare oder mittelbare Ausdehnung des Kreises der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden, sondern sie will vielmehr jede der Förderung der kommunalen Wirtschaft dienende Betätigung, insbesondere die Beratung kommunaler Verwaltungen, Unternehmungen und Betriebe pflegen, gleichgültig, ob sie in unmittelbarer oder in mittelbarer Beziehung zur Kommunalverwaltung stehen, und sie will nebenher auch Aufträge zu betriebswirtschaftlichen und technischen Revisionen kommunaler und anderer Unternehmungen und Betriebe jeglicher Art übernehmen".

Die Gründung dieser Gesellschaft kann nur im Zusammenhange mit der gesamten Kommunalpolitik richtig beurteilt werden. Das Bestreben der kommunalen Spitzenverbände, die Krisis in der Selbstverwaltung dadurch zu überwinden, daß sie alle Schäden, die sich in der kommunalen Betätigung in den letzten 10 Jahren gezeigt haben, auszumerzen suchen, ist gewiß anzuerkennen. Auch verdient es Billigung, wenn sie selbst bessernd Hand anlegen und nicht warten, bis die Aufsichtsbehörden mit stärkeren Mitteln, insbesondere denen der Gesetzgebung, eingreifen. Im vorliegenden Falle scheint das angewandte Mittel der Bildung einer Gesellschaft in der Tat geeignet zu sein, dieses Ziel zu erreichen. Allerdings ist zunächst die Pflege der Kommunalwirtschaft in den Vordergrund getreten und die von der Reichsregierung geforderte Finanzkontrolle zum Nebenzweck geworden. Dafür beschränkt sich die Gesellschaft aber auf die Versorgungs- und Verkehrsunternehmungen, worin eine Anerkennung dafür liegen dürfte, daß eine Betätigung der Kommunen auf anderen Wirtschaftsgebieten ihren Spitzenverbänden nicht mehr gerade erwünscht erscheint. Entscheidend aber ist die Frage, ob die Finanz- und Wirtschaftskontrolle von der Gesellschaft allein oder unter Mitwirkung des neu zu schaffenden Standes der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden soll.

Dieser Stand ist in der Entstehung begriffen. Es ist bekannt, daß ausländische Staaten, insbesondere England und Amerika, einen vorzüglichen Stand von Wirtschaftsprüfern haben. Die Existenz dieses Standes haben wir immer dann unangenehm empfunden, wenn es sich bei den Verhandlungen mit Ausländern um die Durchprüfung inländischer Wirtschaftsbetriebe handelte. In solchen Fällen wurde regelmäßig die Forderung erhoben, daß der ausländische Wirtschaftsprüfer die Revision vornehmen müsse, weil in Deutschland ein gleichartiger Stand nicht vorhanden sei. Den unmittelbaren Anlaß zu der Bildung des neuen Standes in Deutschland gaben die Vorgänge bei der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft und den öffentlichen Betrieben der Stadt Berlin. Sie führten zu dem Gesetzentwurf über das Versicherungswesen und die Aktienrechtsreform, die ebenso die Pflichtrevision vorsahen, wie solche für die Wirtschaftsbetriebe der Kommunen in den kommunalen Verfassungsgesetzen vorgesehen werden sollte. Wenn Bestimmungen über Pflichtrevisionen aber praktische Wirksamkeit haben sollen, so gilt es zunächst, den neuen Stand von Wirtschaftsprüfern zu schaffen, damit die Revisionen nicht an der Personalfrage scheitern.

Der neue Stand wird sich nicht nur aus besonders befähigten Buchprüfern zusammensetzen, sondern er wird, damit ihm auch das beratende Element nicht fehlt, Techniker und Juristen in sich aufnehmen müssen. Seine Mitglieder werden sich ferner schon frühzeitig spezialisieren müssen, wenn sie das beste in der Wirtschaftsprüfung leisten wollen. Neben den Versicherungsprüfern, den Steuerprüfern, den beratenden Ingenieuren und den Wirtschafts-Juristen wird deshalb auch der Kommunalprüfer stehen können; denn die Wirtschaftsprüfung der Kommunen erfordert besondere Einsicht in ihr auf der Selbstverwaltung aufgebautes Wesen. Eine kürzlich erschienene Statistik zeigt, daß der prozentuale Anteil der Einnahmen aus den Wirtschaftsbetrieben an den Gesamteinnahmen der Städte außerordentlich verschieden ist. Sie gehen bei einzelnen Städten bis zu 30 pCt. der Gesamteinnahmen, wenn auch der Durchschnitt kaum über 15 pCt. liegen dürfte. In den Haushaltsplänen der Städte spielen deshalb die wirtschaftlichen Betriebe eine ganz besondere Rolle und ihr Zusammenhang mit dem städtischen Haushalts- und Tarifwesen zeigt, daß die Kommune mehr als die Privatwirtschaft auf die allgemeinen Interessen Rücksicht zu nehmen gezwungen ist.

Die Prüfung der gemeindlichen Wirtschaftsbetriebe kann deshalb nicht aus der organisatorischen Wirtschaftskontrolle der Städte losgelöst werden. Nur mit der Kassen- und Rechnungskontrolle steht sie in loserem Zusammenhange. Es ist deshalb dem Vizepräsidenten des Deutschen Städtetages, Dr. Elsas, zuzustimmen, wenn er in einem Aufsatz im I. Heft 1931 der Zeitschrift „Das kommunale Elektrizitätswerk" diesen Zusammenhang betont und dabei folgende Unterscheidung vornimmt: Die laufende Kassen- und Rechnungskontrolle sei als Aufgabe der örtlichen Revisionsstellen (Revisionsämter) nicht nur in formaler, sondern auch in materieller Hinsicht durchzuführen. Sie müsse sich also insbesondere auf eine straffe Haushaltskontrolle richten und die genaue Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften überwachen; alle überörtlichen Stellen hätten die Kassen- und Rechnungsprüfung nur solange zu überwachen, bis örtlicherseits ausreichende Kontrolleinrichtungen geschaffen seien. Dagegen sei es Sache der überörtlichen Stellen, die Organisations- und Wirtschaftskontrolle vorzunehmen, d. h. besonders auf dem Gebiete der Hoheitsverwaltung die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Verwaltungs-Organisation zu suchen. Diese überörtlichen Stellen sollen die Landes- bzw. die Provinzial-Städtetage sein, die sich zu diesem Zweck eine Revisions-Abteilung anzugliedern haben.

Eine besondere Behandlung wird von Dr. Elsas für die gemeindlichen Wirtschaftsbetriebe gefordert, die betriebswirtschaftlichen und organi-

Digitized by Google

satorischen Prüfungen durch übergeordnete Stellen zu unterwerfen sind. Demgegenüber sagt der leider nicht verabschiedete 1. Gesetzentwurf für die Hauptstadt Berlin, daß für die Kommunalbetriebe ein von einer nichtstädtischen Prüfungsstelle aufgestellter Revisionsbericht vorzulegen sei. Man wird nicht behaupten können, daß die Landes- bzw. die Provinzialstädtetage nichtstädtische Stellen seien, da sie sich aus den Städten selbst zusammensetzen. Gehen wir davon aus, daß die zukünftigen Kommunalverfassungsgesetze eine ähnliche Bestimmung enthalten werden, so entsteht die Frage, ob die Landes- und Provinzial-Städtetage die geeigneten Stellen zur Durchführung der Kontrolle der wirtschaftlichen Betriebe sind. Diese Frage wird nur dann zu bejahen sein, wenn sich die Städtetage bei der Durchführung der Mitwirkung des neuen Standes der Wirtschaftsprüfer bedienen.

Schon die große Zahl der städtischen Wirtschaftsbetriebe verhindert es, daß ihre Kontrolle allein von der Revisions-Abteilung der Städtetage ausgeübt werden kann. Die Revisions-Abteilungen müßten sich ein Heer von Beamten halten, ähnlich dem Heer der Steuerprüfer, das die Reichsfinanzverwaltung geschaffen hat, wenn sie die Kontrollen selbst ausüben wollten. Ob aber die Ausdehnung des städtischen Beamten-Apparates gerade in der jetzigen Notzeit der Städte zweckmäßig erscheint, dürfte mehr als zweifelhaft sein. Hinzu kommt, daß die Unabhängigkeit der Prüfer jedenfalls in den Augen der Oeffentlichkeit nur dann gewahrt ist, wenn außerhalb der Städte-Organisationen stehende Prüfer die Prüfungen vornehmen. Das schließt jedoch nicht aus, daß der neue Stand der Wirtschaftsprüfer bei den Revisionen mit der Revisions-Abteilung der Städtetage zusammenwirkt, ja, daß der einzelne Prüfer von ihr berufen wird; denn der Wirtschaftsprüfer bedarf bei der Durchführung dieser Prüfungen in der Regel des Zusammenarbeitens mit dem erfahrenen Kommunalpolitiker. Auch sind, worauf schon hingedeutet wurde, die Zusammenhänge zwischen der Revision der wirtschaftlichen Betriebe und der Organisations- und Wirtschaftskontrolle der Kommunen so eng, daß ein Wirtschaftsprüfer letzten Endes zu falschen Schlüssen kommen könnte, wenn er seine Prüfungen allein nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen vornimmt. Die Bildung der Gesellschaft „Wirtschaftsberatung Deutscher Städtetage" mit ihrem Unterbau in den Revisionsabteilungen der Landes- und Provinzial-Städtetage kann deshalb auch vom Standpunkt der Allgemeinwirtschaft unter der Voraussetzung gutgeheißen werden, daß bei der Durchführung der Wirtschaftsprüfungen die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mitherangezogen werden. Nach den hierüber gepflogenen Besprechungen besteht Grund zu der Annahme, daß dies auch geschieht. Ja, die auf diese Weise hergestellte Verbindung zwischen allgemeiner Wirtschaft und Kommunalwirtschaft kann noch erweitert werden, wenn — wie es ebenfalls in Aussicht genommen ist — die Kommunen sich bei der Zulassung und Prüfung der öffentlich zu bestellenden Wirtschaftsprüfer beteiligen und in persönlicher und fachlicher Hinsicht bei der Auswahl und Prüfung ihr Urteil mit in die Waagschale werfen.

In Preußen sollen zunächst 4 Zulassungs- und Prüfungsstellen durch die Industrie- und Handelskammern in Berlin, Königsberg i. Pr., Frankfurt a. M. und Köln in Verbindung mit den dortigen Handels-Hochschulen eingerichtet werden. Eine Hauptstelle beim Deutschen Industrie- und Handelstag in Berlin soll dafür sorgen, daß die Zulassung zur Prüfung und die Prüfung selbst sich nach einheitlichen Richtlinien vollzieht. Zwischen Preußen und den übrigen Ländern ist durch Vermittlung des Reiches eine vertragliche Abmachung vorbereitet, die die Anerkennung der von den einzelnen Städten bestellten Wirtschaftsprüfer in ganz Deutschland vorsieht. Wir werden deshalb in absehbarer Zeit einen Stand von Wirtschaftsprüfern bekommen, der sich in seiner methodischen Durchbildung und in seiner persönlichen Zuverlässigkeit mit dem des Auslandes durchaus messen kann. Es ist ferner in Aussicht genommen, daß zu den vier preußischen Zulassungs- und Prüfungsstellen Kommunalvertreter entsandt werden, die bei der schweren schriftlichen und mündlichen Prüfung, die erst nach sechs Jahren praktischer Betätigung abgelegt werden kann, darauf hinwirken sollen, daß auch auf die Kenntnis kommunaler Verhältnisse Wert gelegt wird. Es mag der weiteren Entwicklung überlassen bleiben, ob die Spezialisierung der kommunalen Wirtschaftsprüfer schon vor dem Examen eintritt, so daß das Examen für solche Kandidaten nach der kommunalen Seite besonders ausgebaut werden kann. Aehnliche Fragen werden für das Versicherungswesen und andere Zweige unserer Wirtschaft auftauchen. Jedenfalls wird die in Aussicht genommene Einrichtung in der Lage sein, einen neuen Stand zu schaffen, der auch der kommunalen Revision vollkommen gewachsen ist, so daß, wenn die kommunalen Verfassungsgesetze erneut die Frage der Pflichtrevision aufwerfen, eine dahingehende gesetzliche Bestimmung nicht an der Personalfrage zu scheitern braucht. Schon jetzt aber muß betont werden, daß das Vorhandensein der Revisions-Abteilung bei den Landes- und Provinzial-Städtetagen die Einführung der gesetzlichen Pflichtrevision nicht überflüssig, sondern erst recht notwendig macht.

Ob sich das Zusammenwirken bei den bezirklichen Zulassungs- und Prüfungsstellen zwischen Kommune und Wirtschaft auch bei den Spitzenorganisationen derart auswirkt, daß die kommunalen Spitzenverbände an der bei dem Deutschen Industrie- und Handelstag zu bildenden Hauptstelle sich beteiligen und daß umgekehrt eine Beteiligung der Hauptstelle bei der Gesellschaft „Wirtschaftsberatung Deutscher Städte" eintritt, mag ebenfalls der Entwicklung überlassen bleiben. Geht diese Entwicklung, wie anzunehmen, in der Richtung einer stärkeren Einordnung der Kommunen in den Reichs- und Staatsaufbau, so dürfe der Ausbau der Gesellschaft nach dem Vorbild der preuß. Oberrechnungskammer und des Rechnungshofs des Reichs ins Auge zu fassen sein, was den von Bankdirektor Frahm gemachten Ausbau-Vorschlägen besondere Bedeutung verleihen würde. Jedenfalls ist auf

Digitized by Google

dem Revisionsgebiete ein glücklicher Anfang im Zusammenwirken der kommunalen und wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper gemacht, der, wenn er auch auf andere Gebiete übertragen würde, zur Lösung der Selbstverwaltungskrise nicht unerheblich beitragen könnte.

Arrosierung der Neubesitz-Anleihe des Reiches.

Von **Otto Kuhn**, Inhaber des Bankhauses Otto Markiewicz, Berlin.

Es ist schon viel darüber gesprochen und geschrieben worden, daß die Regelung der Vorkriegsanleihen des Deutschen Reichs einer Abänderung bedürfe. Die maßgebenden Stellen des Reiches und der Reichstag haben aber bis zur Stunde noch keine Maßnahmen zur endgültigen Abstellung der Uebelstände ins Auge gefaßt. Im Gegenteil! Noch heute sprechen die Vertreter der Reichsregierung und Mitglieder des Reichstages davon, daß zahlreiche Inhaber von Neubesitzanleihe eine Endlösung nur verlangen, um daraus Gewinne zu erzielen; sie weisen immer wieder darauf hin, daß an der Aufwertungsgesetzgebung nichts geändert werden dürfe.

Das Wirtschaftsleben läßt sich nun aber nicht auf eine Gesetzesformel bringen, sondern es verlangt die Einordnung in die jeweils gegebenen Verhältnisse und Rechtsbeziehungen der Völker und ihrer Wirtschaften zueinander, getragen von einem ungekünstelten Recht und von dem Begriff von Treu und Glauben.

Es ist Aufgabe des Reiches, seine Bürger vor Eingriffen in das Privateigentum, zu dem auch der Wertpapierbesitz gehört, zu schützen. Ist es in dieser Beziehung völlig frei, nachdem es bei der Regelung seiner eigenen Anleihen zwei Gattungen mit verschiedenen Rechten geschaffen hat?

Mit der Unabänderlichkeit der Aufwertungsgesetzgebung hat die vorliegende Frage nichts zu tun, da das Anleiheablösungsgesetz bezüglich des Anleiheneubesitzes eine Endlösung nicht trifft, sondern offen läßt. Im übrigen ist jenes Prinzip aber schon bei anderen Anlässen durchbrochen worden. Denn in der Novelle vom 18. Juli 1930 zum Aufwertungsgesetz wird nicht nur der 5 % Zinsfuß für die Hypotheken, sondern auch der Rückzahlungstermin geändert. Tatsächlich bietet aber die Novelle vom 18. Juli 1930 zum Aufwertungsgesetz nicht einmal eine Sicherung für den Fortbestand des im Haus- und Grundbesitz angelegten Volksvermögens. Denn die Annahme des Gesetzgebers, daß sich ungefähr 8 Milld. RM Hypotheken-Ablösungskapital zum 1. Januar 1932 zu einem Zinssatz von 7½ % finden lassen werden, geht fehl. Durch eine einfache Gesetzesbestimmung läßt sich nicht der für Realkredite geltende Nettozinssatz im voraus mit 7½ % bestimmen. Es wird auf dem Hypotheken- und Grundstücksmarkt derselbe Zustand eintreten, der auf dem Reichsanleihemarkt schon seit Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes und des Anleiheablösungsgesetzes besteht. Es wird also nicht nur die Kreditbasis des Reichs und der Länder eingeengt bleiben, sondern es wird auch die Kreditbasis der Grundstückseigentümer um den Betrag verringert werden, der sich aus der Kapitalisierung der Differenz zwischen dem gesetzlich festgelegten Zinssatz von 7½ % und dem vom freien Spiel der Kräfte am 1. Januar 1932 bestimmten Nettozinsfuß für Realkredite ergibt. Wenn sich eine solche Zinsdifferenz ergibt, so wird das Aufwertungsgesetz trotz der Novelle vom 18. Juli 1930 seinen Zweck nicht erreicht haben, da der ausdrückliche Wunsch des Gesetzgebers, daß der Pariwert jeder Forderung gesichert sein soll, dann nicht erfüllt sein wird. Da der Grund- und Effektenbesitz, bei welch letzterem die Reichsanleihe einen wesentlichen Faktor darstellt, die Grundpfeiler des deutschen Volksvermögens sind, hat der Gesetzgeber die Pflicht, sich der Erhaltung und pfleglichen Behandlung dieses Besitzes besonders anzunehmen, um so mehr, als bei der heutigen katastrophalen Lage der Wirtschaft alles getan werden muß, um das deutsche Kapital, welches zum Schaden der deutschen Wirtschaft durch eine falsche Gesetzgebung zum Einfrieren kam oder ins Ausland getrieben wurde, für die Aufrichtung der deutschen Wirtschaft wieder heranzuziehen. Die Wirtschaft allein kann diese Tat nicht vollbringen, weil die bestehenden Gesetze ihr keine Möglichkeit bieten. Es ist deshalb Sache des Gesetzgebers, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen, selbst auf die Gefahr hin, daß das bisherige Gesetzgebungswerk geändert werden muß. Es genügt nicht, daß man sich im Reichsfinanzministerium den Kopf darüber zerbricht, wie man den auf 10 bis 12 Milliarden RM geschätzten ins Ausland geflüchteten Teil des deutschen Volksvermögens zurückholt. Zweifelsohne ist eine Rückführung des Kapitals möglich, jedoch nicht durch Gesetzeszwang, sondern nur, wenn ein genügender Anreiz zur Rückführung geboten wird. Der Anreiz für dieses ebenso wie für das eingefrorene deutsche Kapital kann nur darin bestehen, daß das Reich dem Privateigentum wieder den alten Schutz angedeihen läßt, und es nicht unter eine Zwangswirtschaft stellt, wie es im Aufwertungs- und Anleiheablösungsgesetz geschehen ist. Der erste Schritt hierzu muß vom Reich ausgehen, indem es für die Wiederherstellung seiner eigenen Kreditwürdigkeit notwendige Voraussetzungen schafft. Es muß also endgültig seinen Etat bereinigen und die auf unabsehbare Zeit hinausgeschobene Schuldenregelung (Neubesitz-Anleihe) unverzüglich vornehmen. Zur Erreichung dieses Zieles hat das Reich

1. die Neubesitz-Anleihe zu regeln,
2. die schwebenden Schulden zu fundieren.

Die erste Frage ist die weitaus dringendere, da von ihrer befriedigenden Lösung die Sanierung der kurzfristigen Kredite abhängt. Auch für die Stellen, die dem Reich bisher Ueberbrückungskredite gewährt haben, ist die Lösung der ersten Frage eine unaufschiebbare Notwendigkeit, da durch das Anwachsen der schwebenden Schuld die Kreditwürdigkeit des Reichs immer mehr beeinträchtigt werden muß.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ohne wesentliche Aenderung des bestehenden Aufwertungs- und Anleiheablösungsgesetzes ist für das Reich nur auf demselben Wege möglich, dessen sich der österreichische Staat bei seinen Finanzoperationen im Jahre 1805 und 1809, sowie das bayerische Staatschuldenwesen in den Jahren 1848, 1850, 1855/66 bedienten, nämlich durch Arrosierung.

Digitized by Google

Arrosierung heißt: „Befeuchtung", „Auffrischung". Im vorliegenden Falle bedeutet es eine neue Kapitalhergabe in der Form einer Zuzahlung an das Reich bei Ausgabe neuer Titel. Sie würde praktisch folgendermaßen vor sich gehen:

Der Einlieferer von nom. 1000 RM Neubesitz-Anleihe erhält vom Reich nom. 5000 RM 4½ % mit 1 % und ersparten Zinsen zu amortisierende Arrosierungsanleihe gegen eine von ihm zu leistende bare Zuzahlung von 1000 RM. Setzt man den Umlauf der Neubesitz-Anleihe mit 750 Mill. RM an, so würde das Reich 750 Mill. RM neues Geld erhalten, die es etwa zur Fundierung schwebender Schulden verwenden kann. Das Volksvermögen würde sich um einen Teil des seinerzeit abgewerteten Betrages erhöhen. Denn die umlaufenden 750 Mill. RM Neubesitz-Anleihe stellen bei dem heutigen Kurse von etwa 5 % einen Vermögenswert von rund 37,5 Mill. RM dar. Nimmt man für die 4½ %-Arrosierungsanleihe nur einen Kurs von 64 % an, so ergibt sich ein Gesamtkurswert der Arrosierungsanleihe von 2,4 Milliarden RM. Abzüglich der zugezahlten 750 Mill. RM und des jetzigen Kurswertes der Neubesitz-Anleihe von 37,5 Mill. RM ergibt sich der effektive Vermögenszuwachs mit 1 612 500 000 RM. Da die Altbesitzanleihe nach diesem Vorschlage ebenfalls mit 4½ % Zinsen und 1 % Tilgung ausgestattet werden soll, würde dieses Papier dieselbe Kursentwicklung erlangen, so daß sich auch hier eine kursmäßige Erhöhung des Wertes ergeben müßte. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen würde also eine einheitliche Bewertung der alten Reichsanleihe erreicht. Wie gesagt, sind sie zur Wiedererlangung des Reichskredits und zur Hebung des Ansehens des Reichs unerläßlich. Gleichzeitig wird dem Kapitalmarkt ein Teil des durch die unglückliche Gesetzgebung verminderten Wertes wieder zugeführt. Die Einwendung, daß 750 Mill. RM für die bare Zuzahlung nicht auftreibbar wären, geht fehl. Nie haben die Kapitalmärkte der Welt soviel flüssiges Geld aufgewiesen, wie in den letzten Jahren. Es besteht nur die Unsicherheit der Geldbesitzer, ihr Geld mit guter Rendite und ohne Risiko unterzubringen. Daß kleine und große Kapitalisten zur Uebernahme deutscher Reichsanleihen nicht geneigt waren, ist eben eine unmittelbare Folge des Anleiheablösungsgesetzes. Die Neigung zum Erwerb von deutschen Reichsanleihen wird in dem Augenblick wieder vorhanden sein, in dem das Reich das geschehene Unrecht, soweit es möglich ist, wieder gut macht.

Maßgebend für den Anlagesuchenden wird die Höhe der Rendite sein, die er für das investierte Geld aus der Arrosierungsanleihe erhält. Die Rendite aus der Arrosierungsanleihe erhöht sich noch wesentlich durch den Agiogewinn. Da sich das gesamte Anleihegeschäft überhaupt nur auf der zu erzielenden Nettoverzinsung für das investierte Kapital aufbaut, in welchem selbstverständlich die Bonität des Anleiheschuldners ausgedrückt sein muß, so ist auch im vorliegenden Fall die Rendite das Regulativ für die Kurse der Neubesitz- und Arrosierungsanleihe.

Zur Feststellung des Nettozinssatzes, welchen das Reich für seine bisherigen Anleihen bietet, sollen die amtlich notierten:

1. 6 % deutsche wertbest. Anl. von 1923 mit Fälligkeit am 1. 12. 1932 zum Tageskurse von 96 %,
2. 6 % deutsche 10—1000 $-Anleihe mit Fälligkeit am 2. 9. 1935 zum Tageskurse von 92 %

zugrunde gelegt werden.

Zu 1. beträgt die Nettoverzinsung . . .		6,25 %,
der Disagio-Gewinnanteil pro Jahr .		2,28 %,
die Rendite insgesamt also		8,53 %.
Zu 2. beträgt die Nettoverzinsung . . .		6,52 %,
der Disagio-Gewinnanteil pro Jahr .		1,93 %,
die Rendite insgesamt also		8,45 %.

Im Mittel werfen die deutschen Reichsanleihen somit eine Rendite von ca. 8,50 % pro Jahr ab.

Legt man nun unter Berücksichtigung der Durchführung meines Vorschlages auch für die 4½ %-Arrosierungsanleihe eine Rendite von 8,50 % zugrunde, so muß diese Anleihe, in welche also Alt- und Neubesitz aufgehen, einen Kursstand von 64 % aufweisen. Die Altbesitzanleihe bewegt sich schon seit langem ungefähr auf der Basis von 60 %. Dieser Kurs beweist, daß auch ihre Bewertung auf eine Nettoverzinsung von 8,50 % abgestellt ist. Die Kursdifferenz von ca. 4 % stellt die errechnete Differenz dar, welche sich aus der fehlenden regelmäßigen Zinseinnahme von 4½ % ergibt. Wäre der Zinsendienst des Altbesitzes in der Weise meines Vorschlages geregelt und die Zinsen nicht erst bei den einzelnen Auslosungstranchen fällig, so würde auch die Altbesitzanleihe sich auf der Höhe von 64 % gemäß dem Kursstand der übrigen deutschen Reichsanleihen bewegen. Im großen und ganzen kann man also sagen, daß die Altbesitzanleihe in bezug auf die Rendite mit den zu 1. und 2. genannten Reichsanleihen Schritt hält. Schon aus diesem Grunde kann, wenn die Neubesitzfrage geregelt wird, zur Erreichung einer einheitlichen Kursbewertung kein anderer Weg als der hier angedeutete gegangen werden, da jede andere Lösung den bisherigen Zustand wohl etwas verbessern, aber nicht endgültig beseitigen könnte.

Stellung der Banken bei Aufträgen in gebundenen Namensaktien.

Von Dr. **Arwed Koch**, Jena.

Die Entscheidungen des Schiedsrichterlichen Ausschusses vom 15. 1. 30 (in Wirtschaft und Recht 1930 S. 2 Nr. 1) und des Kammergerichts vom 19. 2. 30 (ebenda S. 80 Nr. 31) betreffend die Uebertragung von Versicherungsaktien, die der Zustimmung der Gesellschaft bedarf, sind in 2 Punkten von besonderer Bedeutung für die den An- und Verkauf vermittelnden Banken. Einmal sagt das Kammergericht, es handele sich bei dem Erwerb vinkulierter Namensaktien nicht um Kaufverträge, sondern um Verträge, deren Inhalt die Verschaffung des Eigentums an den Aktien und des vollen Mitgliedschaftsrechts nicht umfasse; weder Verkäufer noch die Bank seien deshalb verpflichtet, Eigentum zu verschaffen oder die Folgen aus der Nichtverschaffung zu tragen, sofern die Gesellschaft die Zustimmung zur Uebertragung der Aktien verweigert. Ob es richtig ist, in dem Uebertragungsvermerk, der sich auf der Rückseite der meisten Namensaktien befindet, nur eine Forderungsabtretung und nicht ein Indossament im Sinne des § 222, 3 HGB. zu sehen, erscheint mir zweifel-

Digitized by Google

haft, dies muß sich aus dem Wortlaut des Vermerkes ergeben. Handelt es sich um ein Indossament, auf Grund dessen bei technisch indossablen Wertpapieren, zu denen die Namensaktien zählen, originärer Rechtserwerb erfolgt, so widerspricht es dem Rechtsempfinden, den Erwerber auf Grund einer Vollmacht des Veräußerers seine Rechte in der Generalversammlung vertreten oder sonstige Rechte, wie z. B. Bezugsrechte, durch seinen Vormann ausüben zu lassen. Der Zustand ist aber nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich höchst unbefriedigend, weil es der betreffenden Gesellschaft vollkommen freisteht, selbst solvente Käufer, wenn sie ihr aus irgendeinem Grunde mißliebig sind, willkürlich zurückzuweisen (welche Gefahr Blum in JW. 1930, 2648 eingangs zugibt, am Schluß aber verneint), ein Verhalten, das als Schikane vielleicht erfolgreich nach § 226 BGB. bekämpft werden kann. Es ist deshalb zu begrüßen, daß anläßlich der Reform des Aktienrechtes von einigen Handelskammern auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses beantragt worden ist, Namensaktien, deren Uebertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, zum Börsenhandel nicht mehr zuzulassen bzw. sie vom Börsenhandel auszuschließen. Für die den An- und Verkauf dieser Aktien vermittelnden Banken liegt aber die Schwierigkeit darin, daß sie in ihren Orderbogen, und zwar sowohl in den für den Verkehr zwischen Kundschaft und Bank als auch in den für Geschäfte der Provinzbanken mit den Zentralbanken bestimmten, ausdrücklich darauf hinweisen, daß sie als Käufer oder Verkäufer auftreten, daß sie also ein reines Kaufgeschäft oder mit den Worten des Ausschusses einen Kaufvertrag im eigentlichen Sinne abschließen wollen, dessen Erfüllung durch keinerlei stillschweigende oder ausdrückliche Vorbehalte auf den Orderbogen selbst bzw. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt wird. Die Banken sind m. E. durch diese Abschlüsse verpflichtet, dem Erwerber nach §§ 433, 437 BGB. volles Eigentum und sämtliche Rechte aus der Aktie, also auch die Mitgliedschaftsrechte, und nach § 434 BGB. die Aktie frei von widersprechenden Rechten, also auch frei von dem Widerspruchsrecht der Gesellschaft gegen die unmittelbare Ausübung der Aktionärrechte durch Verweigerung der Umschreibung im Aktienbuch zu verschaffen[1]). Hiergegen wird von Blum l. c. geltend gemacht, „daß üblicherweise die Versicherungsaktie lediglich als Spekulationspapier gehandelt wird", daß „die überwältigende Mehrzahl der Personen, welche Kauf oder Verkauf von Versicherungsaktien tätigen, ihre Eintragung im Aktienbuch nicht beantragen, also auf den Erwerb des Aktienrechts", — zu dem übrigens neben dem Stimmrecht auch das Bezugsrecht und das Recht auf Dividende gehören, was dann von Bedeutung ist, wenn Dividendenscheine nicht ausgegeben und die Ausübung des Bezugsrechtes bzw. die Zahlung der Dividende auf Grund der Eintragung im Aktienbuch erfolgen, — „keinen Wert legen", und daß dieser Spekulationszweck typisch sei für den Inhalt der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte; es sei deshalb nicht möglich, daß ein Käufer, der bestimmte individuelle Interessen verfolge — d. h. wohl den Erwerb der Gesellschaftsrechte an Stelle des Spekulationsgewinnes —, diese im börsenmäßigen Handel seinem Verkäufer gegenüber geltend machen könne, weil dies eben gegen den üblichen Inhalt der Mehrzahl der abgeschlossenen Geschäfte verstieße. Ganz abgesehen davon, daß m. E. der Typ des Börsengeschäfts nicht das Spekulationsgeschäft sein kann und darf, wenn man die gerade heute so bestrittene These von der Bedeutung der Börse als Kapitalvermittlungsstelle ernsthaft aufrechterhalten will, so ist doch ganz allgemein bekannt, daß neben den Bankaktien die Versicherungsaktien die beliebtesten und gesuchtesten Anlagepapiere waren und, nachdem man die Börsenkrise und die Favagenttäuschung überwunden hat, auch wieder sein werden. Diese Anlageaktionäre wollten aber alle mit einer Aktie normalerweise verbundenen Rechte, also auch die Mitgliedschaftsrechte erwerben, worin man auch kaum die Verfolgung bestimmter individueller Interessen, sondern m. E. nur eine Selbstverständlichkeit sehen kann, und diese Anlageaktionäre würden nicht zum Kauf geschritten sein, wenn ihnen vor Erteilung der Order gesagt worden wäre, sie erhielten möglicherweise eine Aktie mit nur beschränkten Aktionärrechten (also nicht § 439. 1 BGB.).

Hiermit kommen wir zu dem zweiten Punkt des Kammergerichtsurteils, der für die Banken von Bedeutung ist. Das Urteil führt nämlich aus, daß sämtlichen „vertragsschließenden Personen das Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrats zu der Uebertragung bekannt war, denn die Veräußerer fügten den Aktien Blankoanträge auf Genehmigung der Uebertragung durch die Gesellschaft bei. Es war ihnen somit auch bekannt, daß mit der bloßen Abtretung ihrer Rechte an den Aktien das Eigentum an ihnen und das volle Mitgliedschaftsrecht auf den Erwerber nicht übergeht." Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß eine Verallgemeinerung dieser Ausführung keinesfalls zulässig ist, weil erfahrungsgemäß den meisten Effektenkunden der Banken weder die Bedeutung der Blankoanträge noch das Recht der Gesellschaft, die Uebertragung zu verweigern, bekannt ist, das übrigens aus dem Wortlaut des Blankoauftrages ebensowenig hervorgeht wie aus demjenigen des auf der Rückseite der Aktien befindlichen Uebertragungsvermerks. Es darf aber weiter festgestellt werden, daß das Recht der Gesellschaft die Zustimmung zu verweigern, das ja wesentlich über den Wortlaut des Blankoauftrages, der einer einfachen Anmeldung nach § 223, 1 HGB. gleichkommt, hinausgeht, bis zu dem bekannten Prozeß auch bei vielen Bankleuten in Vergessenheit geraten war, nicht deshalb, weil die Umschreibung nicht oder nur selten vorgekommen wäre, sondern weil die Zustimmung bisher praktisch wohl kaum verweigert wurde. Wenn die Kunden oftmals nicht auf eine Umschreibung drängten, so lag dies nicht daran, daß sie sich einer Verweigerung der Zustimmung nicht aussetzen wollten, sondern daß ihnen die Notwendigkeit der Zustimmung zwecks Ausübung der Aktionärrechte einerseits nicht bekannt war, und weil sie andererseits glaubten, die Umschreibung könne, nachdem sie die Aktien rechtmäßig erworben hatten, jederzeit und ohne Schwierigkeiten erfolgen.

Bei Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist es Pflicht der Bank, ganz besonders im Hinblick auf das zwischen ihr und dem Kunden bestehende Vertrauensverhältnis (RG. 11. 12. 29 im Bank-A. XXIX, 454), diesen vor Ausführung der Kauforder auf das Recht der Gesellschaft, die Zustimmung zu verweigern, und damit auf den Verlust eines Teils seiner Aktionärrechte ausdrücklich hinzuweisen. Versäumt die Bank diese Aufklärung, so kann ihr hieraus möglicherweise eine grobfahrlässige Handlungsweise zum Vorwurf gemacht werden, welche sie dem Kunden gegenüber evtl. zu Schadenersatz verpflichtet. Ich hatte hierauf bereits in meinen „Banken und Bankgeschäfte S. 131 Anm. 27" aufmerksam gemacht. Diese Ansicht vertritt jetzt auch Rospatt im Bank-A. XXX, 202, wenn er verlangt, daß die Bank vor Ausführung der Order bei den Kunden rückfragt, ob er sich gegebenenfalls auch mit einer als Aktionär beschränkten Rechtsstellung begnügen will.

Es ist aber empfehlenswert, daß es die Banken nicht allein bei dieser Aufklärung bewenden lassen, sondern daß sie auch im Hinblick auf ihre Orderbogen, in denen sie sich als Käufer oder Verkäufer zur Ausführung der Order verpflichten, ausdrücklich schriftlich feststellen, daß sie eine Verantwortung für die Erteilung der Zustimmung der Gesellschaft zwecks Umschreibung der Aktien nicht übernehmen können. Der § 16 der Usancen des C. V. für den Handel in nicht notierten Werten (abgedruckt z. B. in Nußbaum, Bank und Börsenrecht S. 598, ergänzt im Bank-A. XXIX, 438), auf

[1]) Es handelt sich bei diesen widersprochenen Rechten um Rechtsverhältnisse oder Tatsachen, von denen der Verkäufer des Rechtes (der Namensaktie), die Bank, wenigstens in der Regel Kenntnis haben kann, RG. 78. 366.

Digitized by Google

den Rospatt mit Recht aufmerksam macht, kommt zurzeit nicht zum Zuge, weil nach Nr. 5 Abs. 2 der bei den Banken allgemein üblichen Geschäftsbedingungen (vgl. Bankgeschäftl. Formularbuch 7. Aufl. S. 14) diese Usancen nur für Geschäfte in Kuxen und amtlich nicht notierten Werten gelten sollen. Es macht selbstverständlich keine Schwierigkeiten, und es ist nach den gemachten Erfahrungen sowie hinsichtlich der nur vermittelnden Tätigkeit der Banken in keiner Weise unbillig, diese Bestimmung ausdrücklich auch auf Börsengeschäfte in gebundenen Namensaktien auszudehnen.

Berichtigung.

In dem zweiten Teil meines Aufsatzes über „Die Notverordnung vom 1. 12. 1930" habe ich im „Bank-Archiv" Nr. 7 vom 1. 1. 1931 auf Seite 157 linke Spalte Abs. 3 die Auffassung vertreten, daß die Wertpapiersteuer bei ausländischen privaten Obligationen nicht auf 1 pCt. gesenkt sei, sondern 2 pCt. betrage. Ich hatte diese Auffassung bei dem nicht unzweifelhaften Wortlaut deshalb vertreten, weil bisher ausländische Obligationen demjenigen Wertpapiersteuersatz unterlegen haben, der gleich hoch ist mit der Gesellschaftsteuer. Ich erfahre indessen, daß die Aenderung dahingehend verstanden sein soll, daß die Wertpapiersteuer auch bei sonstigen Wertpapieren, besonders also bei ausländischen privaten Obligationen, einheitlich auf 1 pCt. ermäßigt ist. Die Verordnung sieht also in ihrem vierten Teil in Kapitel II Artikel I Ziffer 5 (RGBl. Teil I Nr. 47 vom 2. 12. 1930 S. 585) nicht nur eine Aenderung des Satzes, sondern auch eine andere Fassung des § 29 KapVerkStGes. insofern vor, als es jetzt allgemein heißt „bei den anderen Schuld- und Renten-Verschreibungen", also unter Fortlassung der bisherigen Unterscheidung.

Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Depotrecht.

Zu § 9 DepotG.

Die Strafbarkeit nach § 9 des Depotgesetzes setzt nicht voraus, daß die Stücke, über die der Kommissionär verfügt hat, im Eigentum des Kommittenten stehen; Gegenstand der Straftat können vielmehr auch Stücke sein, die dem Kommissionär gehören, aber von ihm zwecks Erfüllung eines Kommissionsauftrags angeschafft sind. Dies gilt auch für den Fall des einfürallemal erklärten Selbsteintritts.

Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 20. Januar 1931 — 1 D 287/30.

Durch Urteil der großen Strafkammer des LG. war der Angekl. (Bankier) wegen eines, in fortgesetzter Tat begangenen Vergehens gegen § 9 des Depotgesetzes, wegen eines Verbrechens nach § 11 desselben Gesetzes und wegen Unterschlagung verurteilt worden. Die Rev. des Angekl. blieb erfolglos. Die Gründe weisen zunächst eine Verfahrensrüge zurück und fahren dann fort:

„2. In der Frage, ob § 9 Abs. 1 Bankdepotges. fremde, d. h. nicht dem Verfügenden zu eigen gehörende Wertpapiere voraussetze, schließt sich der erkennende Senat der Entscheidung des 2. Senats, RGSt. 61, 336 an. In der von dem erkennenden Senat am 8. Juli 1927 entschiedenen Sache, JW. 1927 S. 3012, hatte die StrK. die tatsächlichen Grundlagen dafür festgestellt, daß der Angekl. über Wertpapiere, die dem Kunden gehörten, also über fremde Papiere verfügt hatte. Es lag also auch auf dem Boden des Urteils RGStr. 47, 38 (42) ein Vergehen nach § 9 Abs. 1 vor. Die Frage, ob das Vergehen des § 9 Abs. 1 auch an Wertpapieren begangen werden könne, die Eigentum des Verfügenden sind, hat der Senat damals nicht geprüft.

Das genannte Urteil des II. Senats macht keine Ausführungen darüber, ob im Falle eines Selbsteintritts des Kommissionärs etwas anderes zu gelten hätte. In jener Sache war im Strafkammerurteil mehr nicht festgestellt, als daß von dem Bankgeschäft des Angeklagten für 4 Kunden in deren Auftrag gewisse Aktien angekauft worden waren, daß die Kunden vergeblich Nummerverzeichnisse verlangten und der Angekl., als seine Firma Geld benötigte, die Kundeneffekten lombardierte, ohne dem Geldgeber mitzuteilen, daß die Effekten für die Kundschaft angekauft waren. Diese Feststellungen konnten auch eine Sachlage von der Art treffen, daß der Angekl. bei der Ausführung der Einkaufskommission das Recht des Selbsteintritts ausgeübt und den Kunden mitgeteilt hatte, er habe den Kaufauftrag in dieser Form ausgeführt; hierfür spricht wegen der großen Verbreitung des Selbsteintritts bei der Wertpapierkommission sogar eine erhebliche Wahrscheinlichkeit. Ueber diese Frage ist, wie gesagt, in dem Urteil des II. Senats nichts erwähnt. Ob die in ihm vertretene Auslegung des § 9 Abs. 1 gleichwohl auch für den Fall des Selbsteintritts gelte, ist alsbald Gegenstand der Erörterung geworden; so im Bank-Archiv 26. Jahrg. S. 486, in der JW. 1927 S. 2372 und 3012, und in dem Nachtrag Feisenbergers zu seiner Bearbeitung des Depotgesetzes in Stengleins Strafrechtlichen Nebengesetzen, Sonderabdruck S. 219.

In der jetzt vorliegenden Strafsache hat sich der Angekl. — anscheinend für alle die Fälle, die als ein fortgesetztes Vergehen nach § 9 Abs. 1 zusammengefaßt sind — darauf berufen, daß er von seinem Selbsteintrittsrechte Gebrauch gemacht habe. Die StrK. ist dieser Verteidigung gefolgt und hat „in allen Fällen" Selbsteintritt angenommen. Die Frage ist aber nicht mit der erforderlichen Sicherheit geklärt. Der Fall des Selbsteintrittsrechts muß zunächst ausscheiden hinsichtlich einer Anzahl von Einzelfällen, in denen der Angekl. an Kunden Wertpapiere aus eigenen Beständen verkauft und geliefert oder sonst die für sie gekauften Stücke in Verwahrung genommen hatte und die Stücke erst später einer Bank verpfändet hat. Denn hier läge, soweit überhaupt ein Kommissionsgeschäft in Frage war, die Verfügung erst nach der vollständigen Erledigung der Kommission, und dann liegt insoweit der erste Tatbestand des § 9 Abs. 1 vor, daß nämlich der Angekl. als Kaufmann über Wertpapiere, und zwar fremde Wertpapiere, die ihm zur Verwahrung übergeben waren, verfügt hat. Auch insoweit steht kein Selbsteintritt in Frage, als der Angekl. zufolge eines Auftrags Wertpapiere des Kunden zum Umtausch oder zur Ausübung eines Bezugsrechts eingereicht und bei dieser Gelegenheit die Stücke für eigene Verbindlichkeiten dem Centralbankier verpfändet hat. Denn das Selbsteintrittsrecht besteht nur für die Einkaufs- und die Verkaufskommission.

In der großen Mehrzahl der behandelten Fälle war der Angekl. allerdings Einkaufskommissionär, und hier kommt eine Ausübung des Selbsteintrittsrechts in Frage. Auch bezüglich dieser Fälle geben indessen die Ausführungen des angefochtenen Urteils noch kein klares Bild. Wenn sich der Angekl. nur, wie es im Urteil heißt, die Ausführung der Kommission in der Form des Selbsteintritts „vorbehalten" hatte, so war damit zunächst nichts weiter gesagt als was nach § 400 HGB. ohnehin galt: daß er befugt war, in das Geschäft als Selbstverkäufer einzutreten. Dann aber durfte er nicht die in § 8 DepotGes. vorgeschriebene Mitteilung an den Zentralbankier unterlassen, sofern er nicht vor der Erteilung des Auftrags an den Zentralbankier oder gleichzeitig mit ihr seinen Kunden davon benachrichtigte, er träte in das Geschäft selbst ein. Immerhin ist durch eine solche Sachlage, da es zu einer allgemeinen Regel geworden ist, die Kommission durch Selbsteintritt auszuführen, das Selbsteintrittsrechts nicht untergegangen, und der Kommissionär kann von ihm noch Gebrauch machen, nachdem das von ihm eingeleitete Deckungsgeschäft vollzogen ist. Sollte aber der in dem angefochtenen Urteil so genannte Vorbehalt einer Ausführung durch Selbsteintritt in der Form ausgedrückt worden sein, wie es die Rev. behauptet: daß auf sämtlichen Vordruckblättern für die Kommissionsaufträge gestanden habe „bei allen Geschäften sind wir Selbstkontrahenten", so hätte dies den Angekl. von der Mitteilungspflicht des § 8 entbunden, und die nachher von ihm dem Kunden gegebene Nachricht von der Ausführung des Kommissionsgeschäftes brachte, auch wenn hierüber nichts weiter gesagt war, das Geschäft in der Form des Selbsteintritts zum Abschluß. Bei beiden Sachlagen wäre also, soweit ein Selbsteintritt überhaupt möglich war, ein solcher anzunehmen, so daß es auf die im angefochtenen Urteil weiter erörterte Frage ankommt, ob die in RGStrafs. 61, 336 vertretene Auffassung auch für den Fall des Selbsteintritts Geltung beanspruchen kann.

Dies hat die StrK. mit näherer Begründung bejaht. In der Tat kann hier kein Unterschied zwischen der eigentlichen Ausführungsform der Kommission und dem Selbsteintritt gemacht

Digitized by Google

werden. Dafür ist zunächst anzuführen, daß der II. Senat in dem genannten Urteil, obwohl bei dem damals festgestellten Sachverhalt die Möglichkeit oder selbst Wahrscheinlichkeit einer Ausführung der Kaufaufträge durch Selbsteintritt gegeben war, keinen Unterschied in der rechtlichen Beurteilung gemacht hat. So hatte auch Alsberg in seinem lange vor dem Urteil des II. Senats veröffentlichten Aufsatz in der LZ. 1914 S. 54, 524, bei der Begründung seiner Ansicht, daß § 9 Abs. 1 keine fremden Wertpapiere voraussetze, ausgeführt, es sei zu erforschen, ob der Wille des Bankiers bei einem Effektenkauf darauf gerichtet gewesen sei, den wirtschaftlichen Erfolg einem bestimmten Kommittenten zuzuwenden; sei diese Willensrichtung festgestellt, so sei, einerlei ob der Kommissionär den Selbsteintritt ausübte oder nicht, „anzunehmen, daß die Effekten für den Kunden angeschafft worden seien".

Diese Auffassung ist im Zweck des § 9 Abs. 1 wohl begründet. Diese besondere Strafvorschrift hat sich wegen der Eigenart des Kommissionsgeschäfts in Wertpapieren als nötig erwiesen, namentlich mit Rücksicht darauf, daß hier der Kunde in einem besonders hohen Grad auf die Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit des Bankiers angewiesen und dem Kunden selbst der Ueberblick über den ordnungsmäßigen Gang des Geschäftes besonders erschwert ist. Nach dieser Richtung liegt die Sache im Falle des Selbsteintritts für den Kunden nicht günstiger. Ja, das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs erhöht die Unübersichtlichkeit der Sach- und Rechtslage und fordert daher einen erhöhten Schutz. Wie das Geschäft in bürgerlich-rechtlicher Hinsicht auch nach Ausübung des Selbsteintrittsrechts noch unter dem Gesichtspunkt der Kommission steht und die dem Kommissionär obliegende Treupflicht weiter wirkt, so kann auch der im § 9 Abs. 1 verfügte strafrechtliche Schutz nicht grundsätzlich mit der Erklärung des Selbsteintritts sein Ende finden. Gerade bei dem modernen stückelosen Effektenverkehr, d. h. da im deutschen Bankwesen der Selbsteintritt des Kommissionärs weiteste Verbreitung gefunden hat, wäre der Schutz, den die Strafvorschrift des § 9 Abs. 1 dem Kunden bieten will, außerordentlich abgeschwächt, wenn nicht überhaupt ausgeschaltet. Und doch ruht die Zulassung des Selbsteintritts des Kommissionärs auf der Vorstellung, daß der Kommittent dabei wirtschaftlich nicht ungünstiger gestellt sei als bei der der Kommission eigentlich gemäßen Ausführungsweise.

Was in RGSt. S. 61 336 allgemein ausgeführt wird, trifft in jeder Richtung auch den Fall des Selbsteintritts. Es mag hier im einzelnen Fall Schwierigkeiten machen, die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 nachzuweisen: ob insbesondere der Kommissionär die Wertpapiere aus Anlaß und zur Durchführung eines bestimmten Auftrags angeschafft hat „mit dem Willen, den wirtschaftlichen Erfolg dieses Geschäfts dem bestimmten Kommittenten zuzuwenden". Eine Beweisführung dieser Art mag vielleicht da sogar unmöglich sein, wo der Kommissionär größere oder runde Posten beim Zentralbankier anschafft, um damit in seinem umfangreichen Geschäftsbetrieb die Anschaffungswünsche seiner Kunden zu befriedigen. Wo aber der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen der einzelnen Kommission und dem Deckungsgeschäft nachweisbar ist, besteht kein Hindernis gegen die Anwendung des § 9 Abs. 1. Wenn schließlich die Auffassung, zu der der erkennende Senat gelangt, an ihren Wirkungen geprüft werden soll, so ist es zunächst nach der Lage des vorliegenden Falles nicht befremdlich, daß das, eine schwere Verletzung des Treueverhältnisses darstellende Vorgehen des Angekl. als strafbar erachtet wird. Es ist aber auch allgemein nicht ersichtlich, daß diese Auffassung eine unerträgliche Belastung des anständigen Bankverkehrs begründete und daß deshalb ihre Richtigkeit anzuzweifeln wäre. Der Bankier, dessen Geschäftsbetrieb sich in der Art desjenigen des Angekl. abspielt, braucht nur dafür zu sorgen, daß die von ihm auf dem Weg über den Zentralbankier angeschafften Papiere dort auf dem Depotkonto B geführt werden, darf sich also nur nicht der, nach unbefangener Auffassung des Verkehrslebens „eigentlich" dem Kunden gehörenden Papiere als einer Grundlage für den von ihm beim Zentralbankier in Anspruch genommenen Kredit bedienen.

In der vorliegenden Sache ist überall, wo überhaupt eine Einkaufskommission in Frage ist, ersichtlich, daß der Angekl. die ganz bestimmten, vom Kunden aufgegebenen Wertpapiere angeschafft hat, jedesmal auf Grund und zur Erfüllung gerade des erteilten Auftrags. Dann aber hatte er, nicht anders als in dem Falle RGSt. 61 336, im Sinne des § 9 Abs. 1, die Papiere „als Kommissionär" und „für den Kommittenten" angeschafft und in Besitz genommen, hat also über sie, indem er sie zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwandte, unbefugt zum eigenen Nutzen verfügt.

Nicht begründet ist hier schließlich das von der Rev. erhobene Bedenken, das Urteil lasse die bei dem geschäftlichen Zusammenbruch des Angekl. gegebene Rechtslage der Kunden nicht erkennen. Denn festgestellt ist für jeden Fall des Selbsteintritts, daß der Angekl. die Papiere, die er aus Anlaß einer bestimmten Kommission angeschafft hatte, trotz der Erkenntnis seiner gefährdeten Wirtschaftslage und trotz der Deckung, die er selbst von den Kunden erlangt hatte, den Zentralbanken als Sicherheit für seine eigenen Verbindlichkeiten dienen ließ, so daß unmittelbar hierdurch die Kunden in ihrem Vermögen zum mindesten gefährdet waren.

Richtig ist im einzelnen allerdings der Hinweis der Rev. darauf, daß die StrK. bei den im Urteil aufgeführten Kunden hervorhebt, es sei kein Nummernverzicht erklärt worden, daß sie also diesen Umstand für bedeutsam gehalten haben müsse. Die StrK. hat hier übersehen, daß seit der VO. vom 21. November 1923 ein Verzicht des Kommittenten auf Uebersendung des Stückeverzeichnisses nur noch unter besonderen Verhältnissen wirksam ist. Indessen kann das Uebersehen die Rev. nicht rechtfertigen. Denn wenn, wie die StrK. feststellt, kein Nummernverzicht erklärt worden ist, so war damit die Sachlage genau so, wie sie sich aus dem jetzigen § 3 DepotGes. ergibt: daß der Kunde das Recht hatte, vom Angekl. ein Stückeverzeichnis zu fordern, daß er aber von seinem Recht keinen Gebrauch gemacht und daher auch kein Stückeverzeichnis erhalten hat.

Zusammenfassend ist hiernach an der Auffassung der StrK. nur zu beanstanden, daß sie bezüglich aller zu einer Einheit zusammengefaßter Einzelgeschäfte angenommen hat, der Angekl. habe über Wertpapiere verfügt, die er als Kommissionär für den Kommittenten in Besitz genommen hatte, während dies, wie ausgeführt, bei einigen der Einzelgeschäfte nicht zutrifft. Da indessen auch insoweit der Tatbestand des § 9 Abs. 1, wenn auch in anderer Weise, verwirklicht ist, ist die Verurteilung im Ergebnis nicht zu beanstanden. Ebenso besteht kein Bedenken, daß dann die beiden Mischtatbestände des § 9 Abs. 1 miteinander zu dem Sammelvergehen der fortgesetzten Handlung zusammengefaßt sind.

3. Zum Falle L.-Heim hat die StrK. den Sachverhalt zum Teil durch Wiedergabe des wesentlichen Inhalts von Urkunden dargelegt. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ebensowenig ist es die Angabe des Urteils, daß eine Nummernaufgabe zunächst unterblieben sei. Das war für die rechtliche Beurteilung des Falles ebenso belanglos, wie die Frage, weshalb die Nummernaufgabe unterblieben ist. Denn die StrK. findet die Uebereignung der für das L-Heim angeschafften Pfandbriefe darin, daß die Stücke mit einem Streifband zusammengefaßt, und daß dies mit der Aufschrift „L.-Heim" versehen worden ist, und der Pack im Gewölbe niedergelegt worden ist, und daß so den Angestellten des Geschäfts diese Sachlage bekannt gewesen ist. Nachdem die bestimmten Stücke auf diese Weise Eigentum des L-Heims geworden waren, hat der Angekl. sie später dem Verwahrungsort entnommen und zur Sicherung einer eigenen Schuld einer Bank verpfändet. Rechtliche Bedenken bestehen dagegen nicht, daß die StrK. auf Grund der von ihr festgestellten tatsächlichen Verhältnisse angenommen hat, das Eigentum an den Papieren sei auf das L-Heim dadurch übertragen worden, daß der Angekl., im Besitz der Papiere sich befindend, mit dem L-Heim ein Rechtsverhältnis vereinbarte, vermöge dessen das Heim den mittelbaren Besitz erlangte. Das Urteil stellt fest, der Angekl. habe am 28. März 1928 bei Bestätigung des ihm erteilten Anschaffungsauftrags erklärt, er werde die Stücke nach ihrem Eingang dem Depot des L-Heims beifügen, m. a. W., er verpflichtete sich damit — was übrigens nach der Sachlage selbstverständlich war — die Papiere für das L-Heim in Verwahrung zu nehmen; daß die StrK. weiter angenommen hat, die Leitung des Heims haben dieses Erbieten des Angekl. angenommen, ist nach den Ausführungen des Urteils außer Zweifel. Dann aber hatte der Angekl. vertragsmäßig die Papiere in Verwahrung zu nehmen, und gerade dies hat er nach der Feststellung der StrK. auch getan, wenn auch die Art der Verwahrung nicht genau die war, wie er sie am 28. März 1928 in Aussicht gestellt hatte.

Hiernach waren die Pfandbriefe, über die der Angekl. durch Verpfändung verfügt hat, für ihn fremde. Wenn die StrK. unter Berufung auf Eisenberger, Anm. 5 Abs. 2 zu § 11 weiter ausführt, der Tatbestand dieser Strafbestimmung setze übrigens nicht rechtlich fremde Sachen voraus, so braucht diese Frage nicht erörtert zu werden. Die Entscheidung RGStr. 61 S. 340 hat inzwischen die entgegengesetzte Auffassung ausgesprochen.

Rechtlich bedenkenfrei ist schließlich die Feststellung, daß der Angekl., als er die Pfandbriefe veräußerte, seine Ueberschuldung gekannt habe; insbesondere bestehen keine Bedenken gegen die Begründung, mit der die StrK. die Erwartung oder Hoffnung des Angekl. als rechtlich bedeutungslos ablehnt, seine Frau werde ihm zur Deckung seiner Verbindlichkeiten ihr Vorbehaltsgut zur Verfügung stellen.

Digitized by Google

Irrig ist nur, daß die StrK. sagt, der Angekl. habe über die für das L-Heim angeschafften Papiere durch die Verpfändung als Kommissionär verfügt. Angeschafft hatte er sie allerdings auf Grund einer Kommission. Auch übersendet wurden die Papiere von dem Zentralbankier an ihn auf Grund des Kommissionsverhältnisses. Das war am 10. April 1928. Nachdem aber der Angekl. anschließend die Papiere in der angegebenen Weise dem L-Heim übereignet hatte, war das Kommissionsverhältnis zu den Papieren erledigt. Der Angekl. war jetzt nichts weiter als Verwahrer, wie er es hinsichtlich des sonstigen Depots des L-Heims war. Erst am 1. Juli 1928 hat er sodann die Papiere verpfändet. Die Auffassung, daß er gleichwohl als Kommissionär verfügt hätte, könnte nicht damit begründet werden, daß § 11 darauf abstellt, daß der Täter die Wertpapiere als Kommissionär „in Gewahrsam genommen habe" (was ja hier tatsächlich geschehen war); es ist vielmehr im Sinn der Vorschrift zu ergänzen, daß das Rechtsverhältnis — hier die Kommission —, auf Grund dessen der Gewahrsam erlangt war, noch fortbestand, während ein Kommissionär, der etwa die Wertpapiere zur Ausführung des Geschäfts dem Kunden körperlich übergeben und sie nachträglich von ihm wieder zur Verwahrung erhalten hätte, nicht auf der Grundlage der früher geschehenen „Erlangung als Kommissionär" beurteilt werden könnte. Indessen ist der Irrtum der StrK. im Ergebnis belanglos, da für die Tat des § 11 der Verwahrer dem Kommissionär gleichsteht.

4. In dem Falle der C.-Versicherungsgesellschaft ist für die 3 nacheinander erfolgten Fälle der Verpfändung der Wertpapiere der Tatbestand des § 9 Abs. 1 festgestellt, zugleich aber von der StrK ausgeführt worden, es liege darüber hinaus in dem dritten Fall eine Unterschlagung nach § 246 StGB vor. Die Rev. hat allerdings darin Recht, daß die Unterschlagung nicht einfach mit der Feststellung begründet wäre, daß der Angekl. bei der 3. Verpfändung, am 22. Dezember 1927, unmöglich noch der Ansicht habe sein können, die Versicherungsgesellschaft würde mit der Verpfändung ihrer Wertpapiere einverstanden sein. Indessen enthält das Urteil auch — was die Rev. vermissen will — die Feststellung, daß sich der Angekl. in diesem 3. Fall die Wertpapiere wirklich zugeeignet habe. Zu dieser Frage verweist das Urteil auf die Darlegungen zum Falle L-Heim, und gegen diese besteht kein rechtliches Bedenken. — Auch zu diesem Punkt der Anklage ist kein den Angekl. beschwerender Rechtsirrtum ersichtlich. Nicht erörtert ist im Urteil die Frage, in welchem Verhältnis das Vorgehen des Angekl. bei den zwei ersten Verpfändungen zu der dritten Verpfändung stehe. Nur für diesen dritten Fall hat ersichtlich die StrK den Tatbestand der Unterschlagung angenommen, für die beiden andern nur den Tatbestand des § 9 Abs. 1 DepotGes. Die Strk hat nur wegen Unterschlagung verurteilt, und die zwischen § 246 StGB und § 9 Abs. 1 DepGes bestehende Gesetzeseinheit reicht nur soweit als die Tatbestände sich decken. Indessen bedarf die Frage keiner weiteren Erörterung, da der Angekl. nicht dadurch beschwert ist, daß nur ein Vergehen nach § 246 StGB angenommen wurde.

Nachschrift der Schriftleitung.

Gleichviel, ob man das Ergebnis, zu welchem die vorstehende Entscheidung für den vorliegenden Fall und für gleichartige Fälle gelangt, billigt oder mißbilligt, begegnet ihre Begründung erheblichen Bedenken. Wenn § 9 DepotG. auf der einen Seite eine „Inbesitznahme für den Kommittenten", auf der anderen Seite eine „rechtswidrige Verfügung" voraussetzt, so geht er nun einmal unleugbar von zivilrechtlichen Begriffen aus, deren Bedeutung und Erheblichkeit sich auch in anderen als strafrechtlichen Zusammenhängen auswirkt. Selbst wenn die von dem erkennenden Strafsenat verneinte „Belastung des anständigen Bankverkehrs" in nichts anderem bestünde, als in einer Trübung und Verwirrung solcher bisher klaren Begriffe, würde ihr vom Standpunkte dieser Zeitschrift aus widersprochen werden müssen.

Die ältere gemeinrechtliche Theorie räumte dem Käufer einer speziell geschuldeten Sache ein sogenanntes jus ad rem ein und gewährte diesem Recht in gewissen Beziehungen einen dem des Eigentums ähnlichen Schutz. Das BGB. hat den Gedanken des jus ad rem angesichts der Unklarheiten, die sich daraus für eine Reihe von Rechtsbeziehungen ergeben, abgelehnt.

Die Gedankengänge, zu denen sich der I. Strafsenat des RG. in seiner vorstehenden Entscheidung bekennt, bedeuten aber noch mehr als eine Wiederbelebung dieses unserem Rechtssystem fremden „jus ad rem". Denn dieses konnte nur an einer speziell geschuldeten Sache zur Entstehung gelangen, während das Reichsgericht vorliegend einen dem des Eigentums ähnlichen strafrechtlichen Schutz dem Gläubiger gattungsmäßig geschuldeter Sachen in Ansehung solcher Stücke gewähren will, die der Schuldner in der Absicht angeschafft hat, sich ihrer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu bedienen.

Daß alsdann die Anwendung des § 9 Abs. 1 von der Möglichkeit des Nachweises eines wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen der einzelnen Kommission und dem Deckungsgeschäft abhängig ist, muß der erkennende Strafsenat zugeben. Danach würde derjenige Kommittent, dem der Kommissionär im Wege des Selbsteintritts Stücke aus eigenen Beständen verkauft hat, sich eines geringeren strafrechtlichen Schutzes erfreuen, als derjenige, dessen Auftrag dem Kommissionär Veranlassung zum Abschluß eines Deckungsgeschäfts gegeben hat, eine auch bei rein strafrechtlicher Betrachtung unbefriedigende Konsequenz.

Auch nach anderer Richtung gerät der erkennende Strafsenat infolge der von ihm gebrauchten Konstruktion in juristische Widersprüche. Der herrschenden Meinung, daß der Kommissionär, welcher den Selbsteintritt im voraus ein für allemal erklärt hat, von der Fremdanzeige aus § 8 entbunden ist, schließt er sich ausdrücklich an. Nun aber beruht diese Meinung auf keiner anderen Grundlage, als eben der, daß der Kommissionär, wenn er den Kommissionsauftrag durch Selbsteintritt erfüllt hat, sich nur zur Erfüllung seiner eigenen Lieferungspflicht in Stand setzt, wenn er nunmehr seinerseits, und zwar sowohl in eigenem Namen als auch für eigene Rechnung, die Effekten an dritter Stelle einkauft und demnach auch für sich und nicht für den Kommittenten in Besitz nimmt. Nichtsdestoweniger gibt das Urteil dem Bankier auf, dafür zu sorgen, daß die von ihm auf dem Weg über den Zentralbankier angeschafften Wertpapiere dort auf dem Depotkonto B geführt werden, mit anderen Worten also, dem Zentralbankier die Fremdanzeige zu machen, zu deren Abgabe der selbsteintretende Kommissionär wenige Absätze vorher als nicht verpflichtet angesehen worden ist. Also Unklarheit über Unklarheit!

Eine Verfügung kann in strafrechtlichem Sinne nur dann rechtswidrig sein, wenn sie auch im zivilrechtlichen Sinne unrechtmäßig ist. Verfügungen des Eigentümers über ihm zugehörige Sachen haben die Vermutung der Rechtmäßigkeit für sich. Unter welchen Voraussetzungen für Verfügungen des Kommissionärs über Wertpapiere, die ihm gehören, etwas anderes gelten soll, darüber ist aus der Strafvorschrift des § 9 DepotG. noch nichts zu entnehmen, da das zu ihrem Tatbestand gehörende Merkmal der Rechtswidrigkeit in dem entscheidenden Punkte eine Bezugnahme auf das Zivilrecht enthält. Will man in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen des Zivilrechts auf die Verkehrsauffassung zurückgreifen, wie dies ja auch der Tendenz des vorstehenden Urteils entsprechen dürfte, so wird man u. E. davon ausgehen müssen, daß eine anerkannte Verkehrsauffassung, welche dem Kommissionär die Verfügung über Stücke, die er aus Anlaß von Kommissionsaufträgen angeschafft, aber noch nicht ins Eigentum des Kommittenten überführt hat, verbietet, nur für solche Fälle in Betracht kommen kann, in denen es sich um Stücke handelt, auf welche der Kommittent dem Kommissionär nichts schuldig ist. Anders beurteilt die Verkehrsauffassung die Fälle, in denen es sich um nicht bezahlte oder um nicht voll bezahlte Stücke oder um Stücke handelt, die innerhalb eines mit ständiger Krediteinräumung an den Kunden verbundenen Kontokorrentverkehrs angeschafft oder um Stücke, die nach erfolgter Vollzahlung dem Bankier erneut vom Kunden für Lombarddarlehne verpfändet worden sind. Für Fälle dieser Art gesteht die deutsche sowie in weitem Umfange auch die ausländische Verkehrsauffassung dem Kommissionär ein Weiterverpfändungsrecht mindestens insoweit zu, als die Papiere dem Bankier für den ganz oder teilweise unbezahlten Kaufpreis oder andere Schulden des Kunden verhaftet sind (vgl. insbesondere für die Vereinigten Staaten von Amerika die Veröffentlichung des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht Jahrgang 4, Seite 464 der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht und die dort angezogenen Entscheidungen amerikanischer Gerichte). Das vorliegende Strafurteil enthält eine Stellungnahme zu allen diesen Fragen nicht, zu der ihm wohl auch der ihm vorliegende Tatbestand keine unmittelbare Veranlassung gab. Nach Bekanntwerden des Urteils ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Bankier in Fällen, in denen er nach Ansicht der Strafsenate des Reichsgerichts über ihm gehörige Effekten im Hinblick auf § 9 DepotG. nicht verfügen darf, zur Erlangung der Weiterverpfändungs- oder sonstigen Verfügungsbefugnis einer der Form des § 2 DepotG. entsprechenden Erklärung bedarf. Wir möchten dies verneinen, weil § 2 ein Verwahrungsverhältnis voraussetzt, wie es nach § 7 Abs. 2 DepotG. erst durch Ueber-

Digitized by Google

eignung der Wertpapiere auf den Kommittenten entsteht, während es sich vorliegend um eigene Effekten des Bankiers handelt, bezüglich deren dem Kunden nur eine Art jus ad rem zugestanden ist. Angesichts der Klärungsbedürftigkeit aller dieser Fragen sowie angesichts der juristischen Zweifel, die sich gegen die Grundlagen der Rechtsprechung der Strafsenate des Reichsgerichts richten, ist es zu begrüßen, daß voraussichtlich in absehbarer Zeit dem Reichsgericht Gelegenheit gegeben sein wird, sich in einem Zivilprozeß, der die einschlägigen Fragen ohne jeden Zusammenhang mit strafbaren oder überhaupt unerlaubten Handlungen betrifft, über die hier in Betracht kommenden grundsätzlichen Probleme diejenige Klarheit zu schaffen, welche sich aus der Rechtsprechung der Strafsenate noch nicht gewinnen läßt.

II. Arbeitsrecht.

Zur Allgemeinverbindlichkeit des Reichstarifvertrags für das Deutsche Bankgewerbe.

Im Sinne des Tarifrechts gehört der Kontokorrent-, Giro- und Depositenverkehr nicht zu den sparkasseneigenen, sondern zu den bankmäßigen Geschäften öffentlicher Sparkassen.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 24. Januar 1931 — 423. 1930 —.

Tatbestand.

Die drei Kläger sind bei der Spar- und Leihkasse der beklagten Stadtgemeinde als Angestellte beschäftigt, und zwar F. seit dem 8. März 1926, L. seit dem 1. Februar 1925 und W. seit dem 3. November 1926. Unter den Parteien ist streitig geworden, ob das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis von dem Reichstarif für das deutsche Bankgewerbe, der für allgemein verbindlich erklärt worden ist, ergriffen wird.

Die Kläger behaupten dies, sind der Meinung, daß sie infolgedessen auf die Zeit vom 1. Januar 1927 bis 30. Juni 1929 zu wenig Gehalt ausbezahlt erhalten haben, und zwar F. 2828,60 RM, L. 2770,82 RM und W. 506,19 RM und klagen diese Beträge von der Beklagten ein.

Die Beklagte wendet ein:

1. Der Reichstarifvertrag finde auf gemeinnützige Sparkassen überhaupt nicht Anwendung,
2. sie betreibe auch in ihrer Spar- und Leihkasse in der Hauptsache keine Bankgeschäfte.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten, soweit sie den Kläger W. betraf, zurückgewiesen, dagegen hinsichtlich der Kläger F. und L. das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und die Klage dieser beiden abgewiesen. Hiergegen hat nur die Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrag, das Urteil, soweit es den Kläger W. betrifft, aufzuheben und auch dessen Klage abzuweisen. Der Kläger W. bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Der Revision, die allein noch den Rechtsstreit des Klägers W. gegen die Beklagte betrifft, muß der Erfolg versagt werden.

Gegenstand des Streites ist die Frage, die das Reichsarbeitsgericht schon mehrmals beschäftigt hat (vgl. die Urteile vom 25. September 1929, vom 5. Februar 1930 und vom 29. März 1930 RAG. Bd. 4 S. 193, Bd. 5. S. 107, S. 284), ob und unter welchen Umständen der Reichstarifvertrag für das deutsche Bankgewerbe auf die Angestellten einer öffentlichen Sparkasse Anwendung findet.

Das Landesarbeitsgericht ist unter Anwendung der vom Reichsarbeitsgericht entwickelten Grundsätze zu der Entscheidung gelangt, daß der genannte Tarif auf den Kläger W. anzuwenden sei.

Hiergegen richtet die Revision der Beklagten nachstehende Angriffe:

1. Sie bekämpft in erster Linie die Ansicht des angefochtenen Urteils, daß die Spar- und Leihkasse der Beklagten geschäftsmäßig Bankgeschäfte betreibe, weil ihr Zweck nicht sei, Ueberschüsse zu erzielen, und weil solche Ueberschüsse, dafern sie in späteren Jahren einmal erzielt werden sollten, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden würden. Danach muß die Beklagte selbst zugeben, daß Gewinn erzielt werden soll. Zu welchen Zwecken dieser Gewinn erzielt werden soll, ist für die Frage, ob ein Unternehmen einen geschäftsmäßigen Charakter trägt, gleichgültig. Auch ein idealer Zweck in dieser Richtung ändert nichts an der auf den Erwerb gerichteten, geschäftsmäßigen Tätigkeit des Betriebs (vgl. RGZ. Bd. 116 S. 227 und die oben zitierten RAG.-Urteile).

2. Weiter rügt die Revision, daß das Landesarbeitsgericht sich nicht eng an die Verordnung des Reichsfinanzministers vom 22. März 1928 angeschlossen habe, in der Richtlinien für die Scheidung der sparkasseneigenen von den sparkassenfremden Geschäften aufgestellt werden, daß es insbesondere den gesamten Kontokorrent-, Giro- und Scheckverkehr zu den sparkassenfremden, also bankmäßigen Geschäften der Sparkasse gerechnet habe. Hierbei wird übersehen, daß auch das Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 5. Februar 1930 die Verordnung nicht als bindende Richtlinie aufgestellt hat, da für die in der Verordnung enthaltene Abgrenzung in der Hauptsache steuerliche Erwägungen maßgebend gewesen seien. Es hat lediglich betont, daß sie wesentliche Anhaltspunkte geben könne. Mit Recht hat dann das genannte Urteil des Reichsarbeitsgerichts die Entscheidung zwischen sparkasseneigenen und sparkassenfremden Geschäften auf die Verkehrsanschauung abgestellt und im Anschluß daran den Satz formuliert, den das Landesarbeitsgericht seinerseits verwendet und der von der Revision bekämpft wird, den Satz, der zu den sparkasseneigenen Geschäften zählt: diejenigen, die nach der geschichtlichen Entwicklung des Sparkassenwesens als den Sparkassen wesenseigentümlich anzusehen sind und „auch nach Anpassung an die modernen Geschäftsverhältnisse nach den Anschauungen des Verkehrs als sich im Rahmen der Aufgaben der Sparkassen haltend angesehen werden können". Das erste Merkmal der sparkasseneigenen Geschäfte ist leicht zu umreißen: es umfaßt alle diejenigen, die dem ursprünglichen Zwecke der Sparkassen, wie er im preußischen Reglement vom 12. Dezember 1838 angegeben war, dienen, der minderbemittelten Bevölkerung Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse zu geben und die auf diese Weise angesammelten Kapitalien in langfristigen Anlagen, Hypotheken, aber auch Staatspapieren und Pfandbriefen wieder auszuleihen. Hierzu treten dann noch diejenigen Geschäfte, die in der jahrzehntelangen Entwicklung nach den Anforderungen eines modernen Verkehrs zu den ursprünglichen Geschäften als notwendige Ergänzung noch hinzugeschlagen worden sind, wobei jedoch immer die besondere Eigentümlichkeit des Sparkassenverkehrs betont werden muß. Ein charakteristisches Beispiel hierfür bietet die Verfügung des Preußischen Innenministers vom 20. April 1909 betr. den Scheckverkehr der öffentlichen Sparkassen (MBl. 1909 S. 124). Hier wird nach dem Inkrafttreten des Reichsscheckgesetzes vom 11. März 1908 das Institut des Schecks in den ursprünglichen Sparkassenverkehr eingegliedert und den Sparkassenbuchinhabern ermöglicht, über ihren Sparbetrag auch im Wege des Schecks zu verfügen. Die Bestimmungen darüber sind zusammengefaßt in dem Abschnitt über den Scheckverkehr auf Sparguthaben. Daneben aber wird noch eine Neueinrichtung getroffen, der Scheckverkehr in Verbindung mit Depositen- und Kontokorrentverkehr. Hier wird ganz ausdrücklich von einem „von dem eigentlichen Sparbetriebe unabhängigen Geschäftsbetriebe", von einem „Nebenbetriebe, der an sich mit den Aufgaben der Sparkasse keine unmittelbare Berührung hat" (a. a. O. S. 125) gesprochen. Gerade diese erste wesentliche Erweiterung des ursprünglichen Sparkassenverkehrs gibt einen Fingerzeig, was zu den sparkasseneigenen und zu den sparkassenfremden Geschäften zu rechnen ist. Da es sich hierbei um die Abgrenzung der Gebiete der Sparkasse und der Bank handelt, wird der Gegensatz besser gekennzeichnet durch die Bezeichnung „sparkassenmäßig" und „bankmäßig". Der moderne Verkehr hat es mit sich gebracht, daß eine große Anzahl von Bankgeschäften von Fall zu Fall für die Sparkassen zugelassen worden ist. Dadurch werden diese Bankgeschäfte nicht sparkassenmäßige, sondern sie bleiben Bankgeschäfte, wenn sie sich nunmehr auch im Rahmen des Sparkassenbetriebs abwickeln. Lehrreich ist in dieser Beziehung die Verfügung des Preußischen Ministers des Innern vom 15. April 1921 betr. die Errichtung von Kommunalbanken durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (MBl. 1921 S. 128). Durch sie wird der Geschäftsbetrieb der Sparkassen ganz außerordentlich erweitert und eine Anzahl Bankgeschäfte, je nach den Genehmigungen des Oberpräsidenten, ihnen zugeschlagen. Es wird darauf hingewiesen (a. a. O. S. 130), daß durch diese Erweiterungen des Geschäftsbereichs der Sparkassen in vielen Fällen das Verlangen nach Errichtung einer besonderen Kommunalbank in Fortfall kommen werde. Damit wird auf die merkwürdige Entwicklung hingewiesen, die vielfach heute in Deutschland Platz gegriffen hat: es gibt Gemeinden, wo eine Kommunalbank neben der bisher schon vorhanden gewesenen Sparkasse errichtet worden ist, es gibt andere, wo die Sparkasse durch Hinzunahme der Bankgeschäfte zu einer eigentlichen Kommunalbank erweitert worden ist. Im ersteren Falle ist eine klare Scheidung zwischen sparkassen-

Digitized by Google

mäßigen und bankmäßigen Geschäften aufrecht erhalten, im letzteren sind beide Arten der Geschäfte in dem einen Unternehmen der Sparkasse zusammengefaßt. Gerade hieraus ergibt sich für das Tarifrecht, daß man die Angestellten, die auf einer modernen Sparkasse die bankmäßigen Geschäfte bearbeiten, nicht anders behandeln kann als diejenigen, die auf einer Kommunalbank tätig sind. Es muß daher bei dem modernen Sparkassenbetrieb, der die Geschäfte einer Kommunalbank mit übernommen hat, die Scheidung herbeigeführt werden, was sparkasseneigene und was bankeigene Geschäfte sind. Die Unterscheidung wird im Einzelfalle nicht immer leicht sein. Einen gewissen Anhalt bietet hierfür das preußische Muster für eine Sparkassensatzung, wie es durch die Verfügung des Preußischen Ministers des Innern vom 26. Juli 1927 (MBl. 1927 S. 759) empfohlen worden ist. Diese Mustersatzung scheidet scharf zwischen den Kapiteln „Sparverkehr", „Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr", „sonstige Verpflichtungen" und „sonstige Geschäfte". Man wird unbedenklich annehmen können, daß die unter den eigentlichen Sparkassenverkehr fallenden Geschäfte sämtlich als sparkassenmäßig bezeichnet werden können, daß aber die unter dem Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr zusammengefaßten Geschäfte als bankmäßige anzusprechen sind. Geht man von dieser Anschauung der für das Sparkassenwesen zuständigen preußischen Verwaltung aus, die mit der modernen Verkehrsauffassung durchaus übereinstimmt, so ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht den Begriff der sparkasseneigenen und bankmäßigen Geschäfte nicht verkannt, vielmehr mit Recht den gesamten Kontokorrent-, Giro- und Depositenverkehr der Beklagten, die keine Kommunalbank unterhält, sondern deren Geschäfte durch die Spar- und Leihkasse mit erledigen läßt, zu den bankmäßigen Geschäften gezählt hat. Der insoweit erhobene Angriff der Revision ist unbegründet.

3. Auch die dritte Bemängelung der Revision kann nicht als durchschlagend angesehen werden. Entsprechend dem Gutachten in der Parallelsache RAG. 424/1930 erachtet das Landesarbeitsgericht für die Frage, welchen Umfang die bankmäßigen und die sparkasseneigenen Geschäfte der Beklagten angenommen haben, nicht für ausschlaggebend die Beträge, die nach den Jahresabschlüssen in den Bankkonten und Sparkonten angelegt sind, sondern vielmehr den Umsatz, der in beiden Geschäftszweigen erzielt worden ist. Es mag der Beklagten darin Recht gegeben werden, daß naturgemäß der Umsatz auf den Sparkonten stets geringer sein wird als auf den Bankkonten, weil es sich hier eben meist um langfristige Geschäfte handelt. Bei der Beurteilung des Geschäftsumfanges der beiden Geschäftszweige kann es aber nicht auf das investierte Kapital ankommen, sondern auf die Menge der Geschäfte und ihre finanzielle Bedeutung für das Gesamtunternehmen. Diese aber spiegelt allein der Umsatz wieder. Aus ihm ergibt sich, welcher Geschäftszweig sich finanziell und mengemäßig stärker entwickelt hat. Mit Recht hat demgemäß das Landesarbeitsgericht den Umsatz entscheiden lassen, und dieser schlägt zweifellos für die bankmäßigen Geschäfte der Beklagten aus.

4. Dagegen hat die Revision insofern Recht, als sie der Bemerkung des Landesarbeitsgerichts in dem Urteile, der gesamte Geschäftsbetrieb der Spar- und Leihkasse der Beklagten unterscheide sich in keiner Weise von dem Betriebe einer größeren Lokalbank, keine Bedeutung beimißt. Offenbar bezieht sich dieser Satz nur auf die äußeren Einrichtungen des Betriebs in Kasse, Buchhalterei usw. Die Angleichung dieser Einrichtungen an einen Bankbetrieb kann aber für die Beurteilung der hier zur Entscheidung stehenden Frage keine besondere Bedeutung beanspruchen.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

Nachschrift der Schriftleitung.

Der vorstehenden Entscheidung kommt eine über das Gebiet des Arbeitsrechts erheblich hinausgehende Bedeutung zu. Ein dem Reichsfinanzhof gleichgeordneter höchster Gerichtshof des Reiches ist bei Entscheidung einer arbeitsrechtlichen Frage nach eingehender Prüfung des geschichtlichen Hergangs, der zu der heutigen bankmäßigen Betätigung der Sparkassen geführt hat, zu dem Ergebnis gelangt, daß der Begriff der sparkasseneigenen Geschäfte vom Standpunkte der Verkehrsauffassung betrachtet erheblich enger gezogen werden muß, als dies in dem Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 12. November 1926 (Bank-Archiv Band 26, Seite 163) geschehen ist. Es wird kaum möglich sein, die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs und des Reichsarbeitsgerichts in Zukunft als miteinander vereinbar nebeneinander gelten zu lassen, etwa mit der Begründung, daß die Frage, ob gewisse Geschäfte der Sparkassen als sparkasseneigen oder als sparkassenfremd zu betrachten seien, für das Arbeitsrecht unter anderen Gesichtspunkten zu entscheiden wäre, als für das Steuerrecht. Für beide Rechtsgebiete bestimmt sich der Begriff des sparkasseneigenen Geschäfts nach der Verkehrsauffasung. Das Reichsarbeitsgericht, ein im Unterschied vom Reichsfinanzhof auch mit sachkundigen Laien besetztes Gericht, hat im Gegensatz zu der stark theoretischen Argumentation des Reichsfinanzhofs in seinem erwähnten Gutachten den Weg zu der klaren Unterscheidungslinie zurückgefunden, welche im Verkehr von jeher zwischen sparkasseneigenen Geschäften auf der einen, bankmäßigen Geschäften der Sparkassen auf der anderen Seite gemacht worden ist und noch heute gemacht wird, und zwar auch im Sprachgebrauch der Sparkassen selbst, sofern und soweit sie außerhalb steuerlicher Zusammenhänge von solchen Geschäften sprechen.

Es ist demnach zu erwarten, daß die vorstehende Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts auch der Reichsfinanzverwaltung und dem Reichsfinanzhof Veranlassung geben wird, die Richtigkeit der auf steuerlichem Gebiete bisher zwischen sparkasseneigenen und sparkassenfremden Geschäften vorgenommenen Grenzziehung einer Nachprüfung zu unterziehen. Bei dieser Nachprüfung wird an der Feststellung des Reichsarbeitsgerichts nicht vorübergegangen werden können, daß die Verwaltungserlasse, auf denen der Uebergang der Sparkassen zum Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr beruht, den Sparkassen die Aufnahme dieser neuen Tätigkeitskreise im vollen Bewußtsein der Sparkassenfremdheit dieser Geschäftsarten zugestanden haben. Besonderes Gewicht wird dabei auch der vom Reichsarbeitsgericht in ihrer Bedeutung zutreffend gewürdigten Tatsache beizumessen sein, daß die in der Inflationszeit ergangenen Ministerialerlasse, welche den Sparkassen eine bankmäßige Betätigung nach den bezeichneten Richtungen hin gestatteten, nicht etwa einer veränderten Verkehrsauffassung über den Aufgabenkreis der öffentlichen Sparkassen zur formalen Anerkennung verhelfen wollten. Vielmehr sollten sie in der Hand der obersten Aufsichtsbehörden nur ein Auskunftsmittel bilden, um der in jener Zeit aus kommunalfiskalischen Erwägungen ins Leben getretenen Bewegung zur Errichtung selbständiger Kommunalbanken Einhalt zu tun, indem es den Kommunen und Kommunalverbänden ermöglicht wurde, ihre bereits bestehenden Sparkassen durch Aufnahme sparkassenfremder Geschäfte zu Kommunalbanken zu erweitern. Dies Verfahren hat sich im weiteren Verlauf für die Kommunen als außerordentlich vorteilhaft erwiesen, weil es ihnen gestattete, den privaten Banken unter der Firma Sparkasse eine steuerlich bevorzugte Konkurrenz zu machen, was ihnen unter der Firma Kommunalbank nach Maßgabe der engen Auslegung, die der Reichsfinanzhof in der Folge dem Begriff der Gemeinnützigkeit gegeben hat, nicht in gleichem Maße möglich gewesen wäre. Eine Nachprüfung der Grundlagen der nunmehrigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs über die begrifflichen Voraussetzungen des steuerfreien sparkasseneigenen Geschäfts ist um so dringender erforderlich, weil dieser Begriff in der späteren Rechtsprechung zugunsten der Sparkassen erneute Ausweitungen erfahren hat, die bei Ergehen des Gutachtens vom 12. November 1926 noch nicht vorausgesehen werden konnten. So hat der Reichsfinanzhof in der Entscheidung vom 25. Februar 1930, RStBl. 1930 S. 203, den befremdenden Standpunkt eingenommen, daß steuerfreie Mittelstandskredite von Sparkassen auch an Aktiengesellschaften und sonstige juristische Personen gegeben werden können, so hat er in einer Entscheidung vom 19. August 1930, Steuer und Wirtschaft, 1930 S. 2185, die Sparkasseneigenheit von Kontokorrentkrediten, auch wenn es sich nicht um Mittelstandskredite handelt, in solchen Fällen anerkannt, in denen für derartige Kredite Sicherungshypotheken mit längerer Kündigungsfrist bestellt waren, obgleich von den Sparkassen in anderen Zusammenhängen mit Nachdruck betont wird, daß es sich bei Krediten dieser Art um Personalkredite und nicht um Realkredite handele. Alles in allem: in einer Zeit der Uebersteigerung des auf der privaten Wirtschaft und dem privaten Bankgewerbe lastenden steuerlichen Drucks eine gleichzeitige Uebersteigerung steuerlicher Bevorrechtung der öffentlich-rechtlichen Konkurrenz, die mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetz nicht mehr vereinbar ist. Reichskanzler Dr. Brüning hat in seiner Rede vor dem Handwerkertag am 17. d. Mts. gesagt, es gehe an die Grenze dessen, was man als moralisch bezeichnen könne, wenn städtische Betriebe den Kreisen Konkurrenz machen, von deren Steuern sie hauptsächlich ihre Werke finanzieren. Was hier für das Handwerk gesagt ist, gilt für das Kreditgewerbe in gleicher Weise. Es ist das Verdienst des Reichsarbeitsgerichts, daß es in seiner hier bekanntgegebenen Entscheidung wenigstens dem Grundsatz: „gleicher Beruf, gleiche Pflichten" wieder Geltung verschafft hat. Mögen diesem Spruch weitere Schritte auf dem Wege zur Wiederherstellung normaler und gerechter Wettbewerbsbedingungen folgen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, 1. April 1931. | Nummer 13.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Unterscheidung der Arten von Bilanzen.
Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München.

Die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichts betreffend den Kreditbetrug.
Von Reichsgerichtsrat i. R. Dr. Sontag, Berlin.

Der Goldwert der interalliierten Schulden.
Von Dr. Reinhold Fr. Koenning, Berlin.

Ueber amerikanische Wirtschafts- und Börsenprognosen.
Von Rechtsanwalt Dr. Franz A. Wallau, Berlin.

Wirtschaftliche Bemerkungen zum Thema der Börsengeschäfte in gebundenen Namensaktien.
Von Dr. Karl Marx, Bankier in München.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Zur Unterscheidung der Arten von Bilanzen.

Von Geh. Regierungsrat **Mirre**, Reichsfinanzrat in München.

Es ist m. E. ein großes Verdienst von Professor Julius Lehmann, daß er in seinen Ausführungen zu §§ 39, 40 HGB. in der dritten Auflage des Düringer-Hachenburgschen Kommentars die Unterscheidung zwischen der öffentlichrechtlichen und der zivilrechtlichen Bilanz nicht nur scharf betont, sondern ständig festgehalten hat. Es ist ihm ohne weiteres darin zuzustimmen, daß die Vernachlässigung dieser Unterscheidung zu den größten Trugschlüssen geführt hat. Der Kaufmann (Vollkaufmann) hat die öffentlichrechtliche Verpflichtung, für das Ende eines jeden Geschäftsjahrs eine Bilanz aufzustellen; diese muß den Vorschriften des § 40 HGB. und den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Nur wenn er einen stillen Gesellschafter oder einen Angestellten mit Gewinnbeteiligung hat oder wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, sowie in besonderen Fällen, die aufzuführen hier zu weit führt, besteht auch eine zivilrechtliche Verpflichtung zur Bilanzaufstellung; die danach aufzustellende Bilanz hat den Parteivereinbarungen zu entsprechen, und soweit ausdrückliche Bestimmungen fehlen, dem was in der Branche oder allgemein üblich ist. Die öffentlichrechtlichen Vorschriften lassen nun einen gewissen — nach Lehmann sehr weiten — Spielraum, während es in der Natur von Rechtsverhältnissen des Zivilrechts liegt, daß ihnen in der Regel nur auf eine Weise genügt werden kann. Es liegt nun so, daß die zur Erfüllung einer zivilrechtlichen Verpflichtung aufgestellte Jahresbilanz regelmäßig auch zur Erfüllung der öffentlichrechtlichen Verpflichtung zur Bilanzziehung genügt. Tatsächlich wird deshalb fast immer nur eine Jahresbilanz aufgestellt, die gleichzeitig eine zivilrechtliche und eine öffentlichrechtliche ist oder nur eine öffentlichrechtliche. Mit Rücksicht darauf aber, daß die mangels besonderer Vereinbarungen, nach dem was üblich ist, aufzustellende zivilrechtliche Jahresbilanz auch als öffentlichrechtliche genügt, pflegen viele Kaufleute eine derartige Jahresbilanz auch beim Fehlen einer zivilrechtlichen Verpflichtung aufzustellen. Und hier betont Lehmann sehr scharf, daß eine andere Bilanz keineswegs, wie vielfach angenommen, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung widerspricht. Ich glaube zwar nicht, daß ich irgendwo in Aufsätzen gegen die Unterscheidung von öffentlichrechtlicher und zivilrechtlicher Bilanz verstoßen habe, ich kann aber nicht verkennen, daß ich mehrfach unterlassen habe, auf diese Unterscheidung aufmerksam zu machen, wo es nützlich gewesen wäre. Jedenfalls ist diese Unterscheidung grundlegend und bei allen bilanzrechtlichen Erörterungen zu beachten.

Bevor ich auf diese Unterscheidung näher eingehe, möchte ich einige andere Unterscheidungen darstellen.

Man kann die tatsächlich aufgestellten Bilanzen zunächst rein äußerlich teilen in solche, die lediglich den Zustand des Vermögens am Bilanzstichtag darstellen und solche, die auch die Entwicklung des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr erkennen lassen. Die reine „Zustandsbilanz" gibt das Reinvermögen am Ende des Geschäftsjahres in einer Summe an, den Jahresgewinn können wir aus ihr allein nicht ersehen, z. B.:

Aktiva.	
Waren	80 000 RM
Forderungen	70 000 „
	150 000 RM

Passiva.	
Schulden	43 000 RM
Delkredere	7 000 „
Kapital	100 000 „
	150 000 RM

Diese Bilanz sei als vollständige, nicht abgekürzte gemeint. Der betreffende Kaufmann hat zufällig am Bilanzstichtag weder Grundstücke, noch Inventar, noch bares Geld gehabt. Das Delkredere ist als Beispiel eines Wertberichtigungspostens aufgeführt. Es handelt sich hier um eine negative Zahl der Aktivseite. Es gilt der Grundsatz: Jede Bilanzseite dient gleichzeitig zur Aufnahme der negativen Zahlen der anderen Seite. M. E. hat dies Lehmann verkannt, wenn er das Disagio bei Ausgabe von Obligationen als Aktivum bezeichnet. Es ist vielmehr eine negative Zahl der Passivseite; die Obligationen stehen mit dem Nennbetrag auf der Passivseite; so hoch ist die Belastung nicht zu bewerten, deshalb steht ein den Ansatz auf der Passivseite berichtigender Posten auf der Aktivseite. Allgemein: Auf der Aktivseite stehen nicht nur die Aktiven und auf der Passivseite die Schulden und das Reinvermögen, sondern es können auch noch stehen auf der Aktivseite negative Schuldposten (Disagio) und negative Reinvermögensposten (Verlust, Unterbilanz, Kapitalentwertungskonto), auf der Passivseite negative Aktivposten (Delkredere, soweit es Minderbewertung von Forderungen, nicht soweit es zu befürchtende Inanspruchnahme aus Bürgschaften ausdrückt, sowie Abschreibungen).

Es ist m. E. grundsätzlich nicht verboten, in der Bilanz durch Zerlegung des Kapitalkontos auch die Entwicklung des Unternehmens darzustellen. Man setzt also in obiger Bilanz statt Kapital 100 000 RM: Anfangskapital 80 000, Gewinn 20 000 RM. Eine solche Bilanz sei Gewinnausweisbilanz genannt. Bei einem Verlust von z. B. 10 000 RM würde links Verlust 10 000 RM (nega-

Digitized by Google

tiver Reinvermögensposten), rechts Anfangskapital 110 000 RM stehen. Man kann auch die Entnahmen und die Einlagen während des Geschäftsjahrs aufführen, erstere links, letztere rechts. Auch das sind in der Bilanz Reinvermögensposten. Nach der organischen Bilanztheorie Schmidts hat man zwischen Umsatzgewinn und Vermögensvermehrung durch Wertsteigerung zu unterscheiden; selbstverständlich gibt es auch Umsatzverlust und Vermögensminderung durch Wertminderung. Danach kann bei Schmidt auf der linken Seite auch ein Posten Vermögensminderung, auf der rechten einer Vermögensvermehrung stehen.

Die vorschriftsmäßige Bilanz der Aktiengesellschaften sieht wie eine Gewinnausweisbilanz aus, ist es aber streng genommen nicht, weil der Posten Gewinn nicht Jahresgewinn bedeutet; er ist entweder um den vorjährigen Gewinnvortrag höher oder um den vorjährigen Verlustvortrag niedriger als der Jahresgewinn. Man redet deshalb genauer von einer Gewinnverteilungsbilanz, weil die Höhe des Postens Gewinn für die Frage, welche Dividende zu verteilen ist, von Bedeutung ist. Man kann endlich die Gewinn- und Verlustrechnung als reine Veränderungsbilanz bezeichnen; das scheint mir aber verwirrend, und jedenfalls interessieren derartige Bilanzen, aus denen man den bilanzmäßigen Zustand des Vermögens nicht ersehen kann, hier nicht.

Bei der Unterscheidung zwischen reiner Zustandsbilanz und Gewinnausweisbilanz handelt es sich lediglich um die äußere Form. Ob in der ersteren Form der Zustand und in der letzteren der Gewinn richtig dargestellt ist oder werden sollte, ist in keiner Weise gesagt. Nach dem, was man aus der Bilanz wirklich ersehen kann, sind folgende Unterscheidungen zu machen:

a) Die wirkliche Vermögensbilanz. Hier soll der Posten Kapital oder Reinvermögen oder die Summe der Reinvermögensposten genau angeben, was das Unternehmen mit Aktiven und Passiven nach Ansicht des die Bilanz Aufstellenden wirklich wert ist, und zwar, wie man hinzusetzen muß, als wirtschaftliche Einheit. Zweifeln kann man, wie der Wert zu definieren ist, insbesondere ob als Ertragswert oder als Verkaufswert (wohlgemerkt der wirtschaftlichen Einheit, nicht der einzelnen Gegenstände). Die beiden Begriffe kommen m. E. nicht auf dasselbe hinaus, z. B. zweifellos nicht bei Apotheken, wo der Verkaufswert regelmäßig erheblich höher ist als ein noch so hoch angenommener Ertragswert. Aber auf die Wertfrage näher einzugehen, ist hier nicht beabsichtigt. Es sei unterstellt, daß man sich über den Begriff des Werts der wirtschaftlichen Einheit einig sei. Dann gibt es theoretisch nur eine diesem Begriff entsprechende Bilanz. Wir wollen annehmen, daß als Wert der wirtschaftlichen Einheit der beim Verkauf des Geschäfts mit allen Aktiven und Passiven vermutlich erzielbare Nettoerlös anzusehen sei (vgl. § 137 Abs. 2 und § 138 AO.). Es ist dann immer noch zweifelhaft, welche Bilanzposten in Frage kommen und nach welchen Gesichtspunkten ihre Höhe im einzelnen zu ermitteln ist. Und die Ermittlung selbst ist in vielen Fällen eine Schätzung. Infolgedessen wird vermutlich jeder Sachverständige eine andere Bilanz aufstellen. Aber theoretisch gibt es bei Zugrundelegung eines bestimmten Wertbegriffs (bezüglich der wirtschaftlichen Einheit) für jeden einzelnen Fall nur eine einzige wirkliche Vermögensbilanz. Als wirkliche Vermögensbilanz ist die organische Bilanz Schmidts anzusehen. Aus ihr ergibt sich der Wert des ganzen Unternehmens, natürlich unter Zugrundelegung des Wertbegriffs, den Schmidt für richtig hält. Der etwa in der organischen Bilanz stehende Posten Gewinn ist von den Aktiv- und Passivposten der Bilanz unabhängig. Er wird durch eine andere Berechnung ermittelt, die mit den Bilanzwerten nichts zu tun hat. Er fügt sich in die Bilanz nur deshalb ein, weil nach Schmidts Theorie begriffsmäßig die Gleichung gilt: Endvermögen (wirkliches = bilanzmäßiges) weniger Anfangsvermögen (wirkliches = bilanzmäßiges) = Gewinn + Vermögensvermehrung (die nicht Gewinn im Sinne von Schmidt ist) und hierbei der letzte Posten von den drei anderen abhängig ist. Infolgedessen kann man an Stelle des Postens Endvermögen die drei Posten Anfangsvermögen, Gewinn und Vermögensvermehrung einsetzen. Entsprechendes gilt, wenn Verlust oder Vermögensminderung vorliegt.

b) Die wirkliche Gewinnermittlungs- oder Ertragsbilanz. (Unterstellt ist dabei, daß der Begriff Gewinn nicht als Mehrbetrag des wirklichen Endvermögens gegenüber dem wirklichen Anfangsvermögen zu bestimmen ist.) Aus ihr ergibt sich, wenn sie als Gewinnausweisbilanz aufgestellt ist, der Jahresgewinn unmittelbar; wenn sie als Zustandsbilanz aufgestellt ist, nach der Formel Endvermögen weniger Anfangsvermögen (vorjähriges Endvermögen) unter Zurechnung etwaiger Entnahmen und Abrechnung etwaiger Einlagen im Geschäftsjahr. Den wirklichen Wert des ganzen Vermögens kann man aus ihr in keiner Weise ersehen, auch nicht mit Hilfe aus den Büchern zu entnehmender Größen. Die Bestimmung des richtigen Gewinnbegriffs ist noch viel zweifelhafter als die des Begriffs Wert des ganzen Betriebs. Anscheinend läßt sich eine einfache, auf alle Fälle passende Formel nicht finden. Unterstellt man den Gewinnbegriff als gegeben, so gibt es für einen bestimmten Fall immer nur eine richtige Bilanz. Die Meinungen der Sachverständigen werden aber vermutlich noch mehr auseinandergehen als bei der wirklichen Vermögensbilanz. Eine wirkliche Gewinnermittlungsbilanz ist die dynamische Bilanz Schmalenbachs. Will man zwischen Reingewinn und Reinertrag unterscheiden, so hat man vom Reingewinn beim Einzelkaufmann einen angemessenen Betrag für seine Tätigkeit abzuziehen (bei der Aktiengesellschaft nicht erforderlich). Ferner muß man, wenn man den Ertrag auf das Anfangsvermögen bezieht, von allen entnommenen Beträgen Zinsen vom Entnahmetag bis zum Jahresende zurechnen; wenn man den Ertrag auf das Endvermögen bezieht, Zinsen vom Jahresbeginn bis zum Entnahmetag abrechnen. Entsprechendes gilt bei Einlagen innerhalb des Geschäftsjahres.

c) Die legale Bilanz. Aus ihr ersieht man lediglich das Reinvermögen, das sich ergibt, wenn bei Aufstellung der Bilanz die dafür gegebenen Vorschriften befolgt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Vorschriften für einzelne oder auch für viele Ansätze ein Wahlrecht geben. Es sind dann im Einzelfall ganz verschiedene Bilanzen möglich, die alle gleich richtig sind. An sich wäre eine bezüglich der Frage: Vermögensbilanz oder Gewinnermittlungsbilanz ganz neutrale legale Bilanz denkbar. Soweit die Vorschriften nicht ausreichen oder ihre Auslegung zweifelhaft ist, hätte man dann nur zwei Möglichkeiten. Entweder immer im Sinne eines möglichst niedrigen oder immer im Sinne eines möglichst hohen Ausweises des Reinvermögens zu entscheiden. Es ist jedoch zu untersuchen, ob die legale Bilanz Ersatz für eine wirkliche Vermögens- oder eine wirkliche Gewinnermittlungsbilanz sein soll. Je nachdem sind Zweifel im Sinne einer wirklichen Vermögens- oder im Sinne einer wirklichen Gewinnermittlungsbilanz zu entscheiden. Ein von den Vorschriften eingeräumtes Wahlrecht darf aber nicht wie ein Zweifel behandelt werden. Im Gegenteil ist sogar unter Umständen ein Zweifel durch Einräumung eines Wahlrechts zu entscheiden, mindestens wenn der Zweifelsfall Aehnlichkeit mit einem Fall hat, in dem ein Wahlrecht gegeben ist.

Die Unterscheidungen zu a—c schließen einander nicht in dem Sinne aus, daß etwa eine tatsächlich vorhandene Bilanz nur entweder als eine unter a) oder b) oder c) fallende richtig sein könne. Es ist ausnahmsweise möglich, daß eine Bilanz gleichzeitig als wirkliche Vermögensbilanz, wirkliche Gewinnermittlungsbilanz und als irgendwie legale Bilanz richtig ist.

Digitized by Google

Nunmehr sei auf die juristische Unterscheidung der Bilanzen eingegangen.

Es sei mit der öffentlichrechtlichen Liquidationsbilanz begonnen. Sie ist als eine wirkliche Vermögensbilanz anzusehen, bei der jedoch im Zweifel im Sinne möglichst niedrigen Ausweises des Reinvermögens zu entscheiden ist. Natürlich ist dabei zu beachten, daß sich das Unternehmen im Stande der Liquidation befindet. Das ist auch der Standpunkt von Lehmann. Er läßt hier z. B. auch Aufführung selbstgeschaffener immaterieller Werte zu, falls sie einen Verkaufswert haben.

Von der öffentlichrechtlichen Jahresbilanz des Einzelkaufmanns gilt nach Lehmann folgendes: Die Aktiva können mit dem objektiven Wert unter Voraussetzung des Fortbestehens des Geschäfts und mit jedem beliebigen niedrigeren Betrag, die Lasten und Schulden mit dem objektiven Wert und jedem höheren Betrag eingesetzt werden. Selbstgeschaffene ideelle Werte dürfen nicht berücksichtigt werden. Letzteres folgt daraus, daß für die öffentlichrechtliche Bilanz auch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend sind. Man kann also sagen, die öffentlichrechtliche Jahresbilanz ist eine legale Vermögensbilanz, bei der jedoch Unterbewertung von Aktiven und Ueberbewertung von Passiven unbeschränkt zulässig ist. Lehmann betont besonders, daß eine Bewertung über Anschaffungspreis nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung keineswegs unzulässig sei. Ebenso lehnt er für die öffentlichrechtliche Bilanz jede Bilanzkontinuität, d. h. jede Rücksichtnahme auf eine frühere Bilanz ab. Mir scheint dies grundsätzlich durchaus richtig. Im einzelnen möchte ich jedoch folgende Bedenken geltend machen.

Zunächst scheint mir Lehmann in der Zulässigkeit jeder Unterbewertung von Aktiven zu weit zu gehen. Es kann unmöglich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen, wenn etwa ganz sichere Forderungen, z. B. gegen eine Großbank, mit 0 bewertet werden. Bei einem Kassenbestand von 3753 RM kann man ferner nichts anderes tun, als ihn mit diesem Betrag in der Bilanz aufzuführen. Man braucht m. E. niemals über den bisherigen Buchwert hinauszugehen, man darf auch sonst übervorsichtig bewerten, insbesondere den alten Satz beachten „kopmans gut hat ebbe und flut" und deshalb die Gegenstände des Anlagekapitals mit dem auch noch vorsichtig geschätzten Werte einsetzen, den sie im Falle einer Liquidation hätten. So erklären sich z. B. die bekannten 1-Mark-Konten; bei Bewertung von Waren und guten Außenständen sind sie m. Wissens nicht gebräuchlich. Aber es muß immerhin eine Bilanz aufgestellt werden, die noch als ernsthafte Vermögensaufstellung anzusehen ist. Auf der Passivseite darf man m. E. die Kreditoren nur insoweit über Nennbetrag bewerten, als Gründe vorhanden sind, die Belastung durch eine Schuld wirklich höher zu schätzen. Rückstellungen dürften dagegen nach Belieben zulässig sein.

Was nun die obere Grenze anlangt, so muß man sich zunächst klar darüber werden, weshalb eine wirkliche Vermögensbilanz in dem oben dargestellten Sinne nicht zulässig ist. Der tiefere Grund dürfte sein, daß es außerordentlich schwer ist, eine derartige Bilanz richtig aufzustellen. Man kann das deshalb nur einem Unparteiischen oder mehreren Personen mit entgegengesetzten Interessen anvertrauen, nicht aber einer Person, die möglicherweise ein Interesse an einem möglichst hohen Ergebnis hat. Sonst hat man unter Umständen den Bock zum Gärtner gemacht. Deshalb wird man für jeden Wertbetrag einen zureichenden Anhalt verlangen müssen. Was als zureichender Anhalt anzusehen ist, darüber entscheiden mit Recht die auf langer kaufmännischer Erfahrung beruhenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Wenn mein Geschäft eine längere Zeit gut gegangen ist, so ist das deshalb wohl kein zureichender Anhalt für einen besonderen Kundschaftswert, weil ich es am allerwenigsten beurteilen kann, ob das nicht bloß meiner Tüchtigkeit zuzuschreiben ist. Es ist zwar sehr sympathisch, wenn ich meine Tüchtigkeit niedrig einschätze; die Sache ist aber verdächtig, wenn meine Bescheidenheit in meinem Interesse liegt. Etwas anderes ist es, wenn ich für die Kundschaft eines Geschäftes bare 40 000 RM bezahlt habe. Die Tatsache der Bezahlung genügt zunächst als Anhalt für das Vorhandensein eines besonderen immateriellen Wertes. Es kommt hinzu, daß bei der doppelten Buchführung die Aktivierung eines selbstgeschaffenen Kundschaftswerts auffällig wirkt, während sie bei Bezahlung eines Kundschaftswerts geradezu das Natürliche ist. Mir erscheint aber auch die Aktivierung außerordentlicher Reklameausgaben nicht verwerflich. Unbedenklich erscheint mir ferner die Berücksichtigung von laufenden Reklameausgaben, soweit man nach Lage des Geschäfts annehmen kann, daß sie erst dem nächsten Jahre zugute kommen. Unbedingt zu verlangen ist nur eine richtige Bezeichnung, aus der man ersieht, um was es sich handelt. Ich möchte hierauf nicht näher eingehen, weil es sich um eine Frage handelt, bei der mehr die Erfahrung als juristische Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Nur eins möchte ich bemerken. Man muß m. E. von einer gewissen Anziehungskraft des Anschaffungs- oder Herstellungspreises sprechen, oder besser des zur Zeit der Bilanzaufstellung gegebenen Buchwerts (letzterer ist nur im Jahre der Anschaffung gleich dem Anschaffungspreis, später gleich dem letzten Bilanzwert). Lehmann bestimmt den für die Bilanzierung in Frage kommenden Zeitwert als objektiven Wert unter Voraussetzung der Fortführung des Geschäfts. Der Reichsfinanzhof hat den Begriff und Ausdruck Teilwert geprägt, es ist das der Preis, der bei Veräußerung des ganzen Betriebes für den Gegenstand zu erzielen wäre. Er ist regelmäßig gleich dem Wiederbeschaffungspreis am Stichtag, jedenfalls nie höher und liegt bei Anlagegegenständen über, bei Waren unter dem Einzelverkaufspreis am Stichtag. Es ist das nicht ganz genau, man kann auch darüber streiten, aber wir wollen unterstellen, daß es bezüglich der Gegenstände, über die wir gerade zu entscheiden hätten, zuträfe. M. E. entspricht es nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, Anlagegegenstände mit einem Teilwert zu bewerten, der höher ist, als der bisherige Buchwert. Man darf über den Buchwert hinaus nur bis zu einem vorsichtig geschätzten Einzelverkaufswert gehen. Umgekehrt braucht man bei Waren, wenn der Teilwert niedriger ist als der bisherige Buchwert, nicht bis zum Teilwert herunterzugehen, sondern nur bis zu dem höheren Einzelverkaufswert. (Daß dieser den bisherigen Buchwert nicht übersteigen darf, ist selbstverständlich.) Beispiel: Ich habe ein für meinen Betrieb sehr geeignetes Grundstück sehr billig für 100 000 RM einschließlich aller Kosten erworben. Ich kann dartun, daß ich nach den für ähnliche Grundstücke gezahlten Preisen am Bilanzstichtag mit mindestens 150 000 RM Gesamtaufwendungen rechnen müßte und der Ankauf selbst bei einem noch höheren Preise vernünftig wäre. Ich darf aber nur rechnen, daß ich nach Vergleichspreisen einen Nettoerlös von z. B. 130 000 RM (und zwar m. E. sogar abzüglich der Wertzuwachssteuer) erzielen könnte und das Grundstück nur mit 130 000 RM bewerten. Umgekehrt darf ich aber das Grundstück mit 100 000 RM bewerten, auch wenn man annehmen kann, daß ich das Grundstück oder ein ähnliches nach den Preisen am Bilanzstichtag etwas billiger bekommen könnte, und noch weniger brauche ich zu beachten, daß der Nettoerlös beim Verkauf weniger als 100 000 RM betragen würde. Der Grund für die Anziehungskraft des Buchwerts liegt m. E. darin, daß man einerseits Phantasiebewertungen verhindern muß, andererseits auch wieder eine allzu große Aengstlichkeit in der Bewertung nicht verlangen kann. Bekanntlich läßt § 261 Nr. 3 HGB. für Aktiengesellschaften bei Anlagegegenständen Bewertung nach dem Anschaffungspreis abzüglich Ab-

Digitized by Google

schreibungen für Abnutzung ohne Rücksicht auf den niedrigeren Wert zu. Lehmann meint, daß diese Vorschrift bei Einzelkaufleuten analog anwendbar sei. Seine Annahme, daß das der normale Gebrauchswert für das Unternehmen sei, trifft aber nicht zu. Wenn der Wiederbeschaffungspreis am Bilanzstichtag nur 10 000 RM ist, kann keine Nützlichkeit für den Betrieb und keine Rentierlichkeit des Betriebes einen höheren Zeitwert als 10 000 RM begründen. Es liegt eben an der Anziehungskraft des Buchwerts. Wenn sie bei Aktiengesellschaften eine bestimmte Wirkung hat, obwohl sie hier fremde Personen, nämlich die Gläubiger, schädigen kann, wird man ihr bei Einzelkaufleuten, wo ein derartiger Schaden nicht zu besorgen ist, dieselbe Wirkung zuschreiben müssen. (Gemeint ist die Schädigung der Gläubiger durch Ausschütten einer zu hohen Dividende; die Schädigung von Personen, die mit Rücksicht auf die Bilanz etwa Kredit gewähren, kommt bei Aktiengesellschaften und Einzelkaufleuten in gleicher Weise in Betracht.) M. E. kommt Lehmann zu dem Grundsatz der Anziehungskraft des Buchwerts, wenn er ausführt, bei schwebenden Geschäften dürften sichere Gewinne und müßten sichere Verluste ausgewiesen werden; denn man kann das schwebende Geschäft als einen Gegenstand mit dem Buchwert 0 bezeichnen. Und wenn man den Grundsatz des Ausweises sicherer Gewinne und Verluste bei schwebenden Geschäften verallgemeinert, gelangt man zu dem Satz: Bewertung über Buchwert, soweit ein sicherer Mehrwert, Bewertung unter Buchwert, soweit ein sicherer Minderwert gegeben ist; natürlich bezieht sich dieser Satz nur auf den Höchstwert. Was man im Einzelfall als sicher anzunehmen hat, ist nach den Anschauungen eines ordentlichen Kaufmanns zu entscheiden, die Aufgabe des Juristen ist, diese Anschauungen zu ermitteln und in klare Sätze zu fassen, nicht aber, der Kaufmannschaft Vorschriften zu machen.

Wenn die öffentlichrechtliche Bilanz des Einzelkaufmanns als legale Vermögensbilanz zu bezeichnen ist, so wird man aber vielleicht schon nach dem bisher Erwähnten den Eindruck haben, daß der Kaufmann, der sich bei Aufstellung seiner Jahresbilanz von einem einigermaßen zutreffenden Gewinnbegriff leiten läßt, vermutlich nicht nötig hat, noch eine zweite Bilanz zur Erfüllung seiner öffentlichrechtlichen Verpflichtung aufzustellen, weil seine Bilanz eben auch als legale Vermögensbilanz richtig ist.

Die Bilanz der Aktiengesellschaften dürfte als legale Gewinnermittlungsbilanz zu bezeichnen sein. Schmalenbach meint, sie sei eigentlich weniger Gewinnermittlungsbilanz als die des Einzelkaufmanns. M. E. liegt es aber wohl so, daß eine wirkliche Gewinnermittlungsbilanz leichter gleichzeitig als legale Vermögensbilanz denn als legale Gewinnermittlungsbilanz richtig sein kann, weil die erstere sehr viel mehr Spielraum gewährt als die letztere. Hat man z. B. nach Schmalenbach unter Umständen Waren über Anschaffungspreis zu bewerten, so genügt eine dementsprechend aufgestellte Bilanz den Erfordernissen der legalen Vermögensbilanz des Einzelkaufmanns, aber nicht den Erfordernissen der legalen Gewinnermittlungsbilanz der Aktiengesellschaften. Eine Untersuchung, inwieweit die Bilanz der Aktiengesellschaften nicht nur eine öffentlichrechtliche, sondern auch eine zivilrechtliche ist, würde hier zu weit führen.

Zur Darlegung des Begriffs der zivilrechtlichen Bilanz sei angenommen, daß ein Kaufmann einen stillen Gesellschafter hat. Um den Jahresgewinn des Stillen zu ermitteln, ist eine Bilanz aufzustellen, die ihrer Natur nach als Gewinnermittlungsbilanz zu bezeichnen ist. Es ist möglich, daß sich die Beteiligten über die dabei zu beobachtenden Grundsätze so genau geeinigt haben, daß kein Zweifel besteht. Dann sind diese Grundsätze unbedingt maßgebend, auch wenn dabei eine Bilanz herauskommt, die als öffentlichrechtliche Jahresbilanz eines Einzelkaufmanns gar nicht zulässig ist. Der Kaufmann muß dann eben eine zweite Bilanz aufstellen, um seinen öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu genügen. Wenn und soweit jedoch keine ausdrückliche Einigung über die Bilanzierungsgrundsätze erfolgt ist, handelt es sich bei der Frage, ob die von dem Kaufmann aufgestellte Bilanz richtig ist, um eine Frage der Auslegung des Gesellschaftsvertrags. Wenn z. B. der stille Gesellschafter viele Jahre Buchhalter in dem Geschäft gewesen ist, versteht sich von selbst, daß die in dem Geschäft bisher befolgten Bilanzierungsgrundsätze auch weiter zu befolgen sind. Wenn aber ein derartiger Anhalt nicht besteht, so kann der stille Gesellschafter nicht verlangen, daß eine legale Vermögensbilanz unter Benutzung der zulässigen Höchstwerte maßgebend ist, noch weniger darf der Kaufmann von seinem Rechte der Unterbewertung Gebrauch machen, sondern es entscheidet, was bei Kaufleuten in der Branche, oder wenn in der betreffenden Branche kein besonderer Brauch nachzuweisen ist, was allgemein üblich ist. Auch ein überzeugter Anhänger Schmalenbachs darf als Richter nicht einfach nach Schmalenbachs dynamischer Bilanz entscheiden, sondern muß den Brauch der Kaufleute zugrunde legen, auch wenn er meint, daß man damit nicht zur richtigen Feststellung des Gewinns gelange. Wie Lehmann a. a. O. zutreffend ausführt, läßt sich die Frage, was als Gewinn anzusehen sei, logisch überhaupt nicht entscheiden. Ganz ausgezeichnet sind seine Ausführungen über die dynamische Bilanzlehre Schmalenbachs. Er sieht in dieser Lehre im wesentlichen eine theoretische Grundlegung für das, was als kaufmännischer Brauch bei der Bilanzierung anerkannt ist. Auch sein Standpunkt, daß unter Umständen bei Gewinnbeteiligungen von Angestellten der hierfür maßgebende Gewinn nach den Grundsätzen der organischen Theorie Schmidts zu berechnen ist, erscheint mir außerordentlich beachtlich. Ich möchte dies jedoch auf die Veräußerung von Gegenständen des Anlagekapitals beschränken (d. h. bei der Berechnung der Tantieme eines Angestellten ist der Buchgewinn infolge Veräußerung eines Grundstücks vielleicht auszuschalten). Erst bei dem allgemeinen Bilanzierungsbrauch spielen die Begriffe Niederstwertprinzip und Bilanzkontinuität eine Rolle, nicht dagegen bei den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Für das Einkommensteuerrecht sind aber, wie Lehmann zuzugeben ist, außer den besonders ausgesprochenen Rechtssätzen nur die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, nicht die Regeln des allgemeinen kaufmännischen Bilanzierungsbrauchs maßgebend (letztere können m. E. allenfalls bei Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen herangezogen werden). Deshalb möchte ich auf die genannten Regeln hier nicht näher eingehen. Nur zum Begriff Bilanzkontinuität seien einige Anregungen erlaubt. Mit dem Wort Bilanzidentität (besser als allgemeine Bilanzkontinuität) bezeichnet man den (für die Einkommensteuer in § 13 EStG. ausgesprochenen) Grundsatz, daß die Endbilanz des Vorjahres als Anfangsbilanz gilt, daß man also nicht zur Ermittlung des Gewinns eines Jahres eine besondere, von der vorjährigen Endbilanz abweichende Anfangsbilanz aufstellen darf. Dieser Grundsatz bewirkt, wie der Reichsfinanzhof sich ausdrückt, eine Zweischneidigkeit jeder Jahresbilanz; ist der Wert eines Gegenstandes und damit auch das Reinvermögen in einer Endbilanz um 10 000 RM zu hoch angenommen, so ist auch der Gewinn des abgelaufenen Jahres um 10 000 RM zu hoch festgestellt. Der Fehler wirkt sich aber vielleicht schon im nächsten Jahre, jedenfalls irgendwann einmal später im entgegengesetzten Sinne aus. Hat man in einem Jahre ein niedriges, im nächsten ein hohes Einkommen, so kann es wegen des Steuersatzes von Vorteil sein, daß der Betrag zum Einkommen des ersten, nicht zu dem des zweiten gerechnet ist. Der Kaufmann hat deshalb nicht immer ein steuerliches Interesse an möglichst niedriger Bewertung. Es handelt sich um einen Grundsatz der Gewinnermittlung, nicht

Digitized by Google

um einen bei Aufstellung einer Bilanz zu beachtenden Grundsatz.

Unter spezieller Bilanzkontinuität versteht man jeden Grundsatz, nach dem die Bewertung eines Gegenstandes in einer Endbilanz die Bewertung desselben Gegenstandes, falls er noch vorhanden ist, in der nächsten Endbilanz beeinflußt. Der in § 20 EStG. ausgesprochene Grundsatz der speziellen Bilanzkontinuität wird in der Rechtsprechung gedeutet: Kein (unverändert gebliebener) Gegenstand darf in einer Bilanz höher bewertet werden als in der vorhergehenden Endbilanz. Er könnte auch z. B. lauten: An Stelle des Wahlrechts zwischen Anschaffungspreis und gemeinem Wert am Ende des Anschaffungsjahres tritt am Ende des nächsten Jahres das Wahlrecht zwischen dem vorjährigen Bilanzwert und dem gemeinen Wert. Die spezielle Bilanzkontinuität führt zum Begriff des Buchwerts: Dieser ist im Anschaffungsjahr gleich dem Anschaffungspreis, in den folgenden Jahren gleich dem letzten Bilanzwert. Der Wortlaut des § 261 HGB. enthält keinen Grundsatz der speziellen Bilanzkontinuität. Das Niederstwertprinzip in § 261 Nr. 1 bezieht sich auf Anschaffungspreis und Marktpreis, spezielle Bilanzkontinuität würde vorliegen, wenn man an die Stelle des Anschaffungspreises den eben definierten Buchwert setzte, was man vielleicht im Wege freier Auslegung tun sollte. Denn m. E. gibt es nach den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung einen Grundsatz der speziellen Bilanzkontinuität, der also auch für die öffentlichrechtliche Bilanz gilt, dahin: Die von mir oben angenommene Anziehungskraft hat der Buchwert, nicht ein längst überholter Anschaffungspreis. Wenn man dies für richtig hält, wird man geneigt sein, das Wort Anschaffungs- oder Herstellungspreis in § 261 Nr. 3 in den Begriff Buchwert umzudeuten.

Einen dritten Begriff kann man als allgemeine Bilanzkontinuität bezeichnen, vorläufig möchte ich aber zur Vermeidung von Verwechslungen mit der Bilanzidentität einen anderen Ausdruck vorschlagen, etwa innere Bilanzkontinuität. Gemeint ist, daß jede Jahresbilanz nach denselben Grundsätzen aufzustellen ist, wie die vorhergehende. Dieser Begriff hat für die zivilrechtliche Jahresbilanz Geltung, er ist unbedingt abzulehnen für die öffentlichrechtliche. Darüber, ob er für die Bilanz der Aktiengesellschaft gilt, möchte ich mich nicht äußern, vielmehr nur bemerken, daß sich auf ihn m. E. höchstens Mehrheiten oder Minderheiten von Aktionären berufen können. In Entscheidungen des Reichsfinanzhofs ist er mehrfach ausgesprochen. Lehmann scheint dies nicht zu billigen. Ich möchte ihm im wesentlichen beitreten. Es kommt m. E. lediglich in Frage, in beschränktem Umfange die Grundsätze der in § 20 EStG. vorgeschriebenen speziellen Bilanzkontinuität anzuwenden, soweit eine gewisse Aehnlichkeit vorhanden ist, z. B. Delkredere in der letzten Bilanz mit 10 pCt. zugelassen, man darf es bei ungefähr gleichen Verhältnissen wohl höher (höheres Delkredere bedeutet Niedrigerbewertung von Forderungen), aber nicht niedriger bemessen.

Um nunmehr grundsätzlich auf die Einkommensteuerbilanz überzugehen, so ist sie eine legale Gewinnermittlungsbilanz. Maßgebend sind die besonderen Vorschriften des EStG. und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Ich habe als erster den Satz vertreten, daß jeder Bilanzansatz gleichzeitig nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und nach den besonderen Vorschriften der §§ 18—21 EStG. zulässig sein müsse. Das im Gesetz gegebene Wahlrecht wird also unter Umständen eingeschränkt. Ich unterstellte dabei als möglich, daß ein bestimmter Bilanzansatz nach Steuerrecht geboten und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unzulässig sein könne; dann gingen die Vorschriften des Steuerrechts vor. Ich muß gestehen, daß ich bisher keinen Fall gefunden habe, in dem das Steuerrecht zweifellos z. B. verlangt: mindestens 10 000 RM und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso zweifellos höchstens 8000 RM. Es ist Lehmann wohl zuzugeben, daß es Sache der Auslegung ist, einen derartigen Fall zu vermeiden. Im übrigen liegt es in der Natur einer legalen Gewinnermittlungsbilanz, daß die Auslegung der steuerbilanzrechtlichen Vorschriften in der Richtung auf eine wirkliche Gewinnermittlungsbilanz zu gehen hat. Infolgedessen ist insbesondere eine Berücksichtigung der Lehren Schmalenbachs und anderer Betriebswirtschaftler geboten. Nur darf ein vom Gesetz eingeräumtes Wahlrecht nicht unter Berufung auf betriebswirtschaftliche Anschauungen beseitigt werden.

Kurz zu erwähnen ist nur noch die beim Ausscheiden eines Gesellschafters aufzustellende (zivilrechtliche) Bilanz. Sie ist natürlich, sofern es sich nicht um einen sogenannten typ. stillen Gesellschafter handelt, eine Vermögensbilanz, man muß wohl sagen, eine legale, weil immerhin ausdrückliche oder stillschweigende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags vorliegen können, wonach eine wirkliche Vermögensbilanz nicht maßgebend ist. Die Vermögensteuerbilanz ist natürlich eine legale Vermögensbilanz, für die Gesellschaftsteuer ist dagegen nur eine wirkliche Vermögensbilanz maßgebend. Näher sei hierauf nicht eingegangen.

Zum Schlusse möchte ich betonen, daß es sich bei meinen Ausführungen mehr um Verwertung von Beobachtungen handelt, so daß ich mich nicht wundern darf, wenn Erfahrenere in manchen Punkten anderer Ansicht sind. Ich kann die Sachen nur darstellen, wie sie mir zu sein scheinen, und muß mit Irrtümern rechnen. Wenn mir solche nachgewiesen würden, so könnte ich dafür nur dankbar sein. Ich glaubte auch, mich möglichst kurz fassen zu sollen, insbesondere da, wo ich mit Lehmann übereinstimme. Was ich ihm verdanke, brauche ich wohl nicht besonders hervorzuheben.

Die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichts betreffend den Kreditbetrug.

Von Reichsgerichtsrat i. R. Dr. **Sontag**, Berlin.

In seiner Rechtsprechung zur Frage des Kreditbetruges ist das Reichsgericht auf seinem alten, von mir in dieser Zeitschrift bereits zweimal kritisierten Standpunkt stehengeblieben[1]).

1. Die nachfolgend an erster Stelle besprochene Entscheidung des 1. Senats (1 D. 439/1930 v. 23. 9. 30) liefert einen bezeichnenden Belag dafür, daß auch die arglistige Erschleichung von Darlehn nach Ansicht des RG. noch kein Betrug ist, solange sie nicht eine nachweisliche Schlechterstellung im Vermögen des Kreditgebers bedeutet.

Eine süddeutsche Stadt hatte zu Gunsten des Angeklagten einer Girozentrale gegenüber die Bürgschaft für deren Hypothekenforderungen in der Form der Ausbietungserklärung übernommen, d. h. die Stadt hatte sich verpflichtet, im Falle der zwangsweisen Veräußerung der verpfändeten Grundstücke ein Gebot in der Höhe der Forderung der Girozentrale zu machen.

Die Strafkammer nimmt an, daß die Stadt durch Eingehung dieser Verpflichtung in ihrem Vermögen geschädigt und daß sie zur Eingehung durch Täuschungshandlungen des Angeklagten bewogen worden sei.

Das Reichsgericht hebt dieses Urteil auf und führt aus:

[1]) Vgl. Sontag: „Der Kreditbetrug in der Rechtsprechung des Reichsgerichts" etc. Bank-Archiv Bd. 29 S. 213 ff. und 294 ff.

Digitized by Google

„Das Landgericht hätte prüfen sollen, welche Bedeutung dieser Verpflichtung für das Vermögen der Stadt in dem Augenblicke, wo sie eingegangen wurde, zukam. Dabei wären alle Umstände zu berücksichtigen gewesen, die den wirtschaftlichen Wert der Verpflichtung beeinflussen konnten. Dazu hätte es zunächst der Feststellung bedurft, ob und inwieweit die Möglichkeit, daß die Stadt in Anspruch genommen werde, nahelag. In dem bloßen Näherrücken dieser Möglichkeit allein schon kann aber nicht, wie das Landgericht annimmt, die Beschädigung des Vermögens der Stadt gefunden werden. Es hätte noch weiter in Betracht gezogen werden müssen, was die Stadt in dem Falle zu erlangen hoffen durfte, daß sie ihrer Verpflichtung nachkommen mußte. Nach den Urteilsfeststellungen sollten ihr in diesem Falle alle Rechte aus ihrem Gebote im Zwangsversteigerungsverfahren gewahrt bleiben. Sie sollte also die Grundstücke zugeschlagen erhalten und damit das Eigentum an ihnen gewinnen. Das Landgericht hätte daher auch prüfen müssen, ob dieser zu erwartende Gegenwert — immer vom Zeitpunkte der Vermögensverfügung aus gesehen — den drohenden Aufwendungen entsprach. Es hätte dazu einerseits der Feststellung des Wertes der Grundstücke, andererseits der Feststellung der Höhe der zu erwartenden Aufwendungen bedurft. Bei der ersten Feststellung hätte auch noch wertmindernd berücksichtigt werden müssen, daß die Stadt Gefahr lief, Fabrikanlagen erwerben zu müssen, deren Weiterbetrieb sie unter Umständen nicht oder nur schwer aufrechterhalten konnte, bei der letzteren Feststellung dagegen werterhöhend, daß die Stadt plötzlich in die Lage kommen konnte, erhebliche Barmittel aufwenden zu müssen, deren Beschaffung wieder erhebliche Ausgaben für Bankzinsen usw. erfordern konnte. Erst bei Feststellung und Abwägung aller dieser und möglicherweise noch anderer bisher nicht hervorgetretener Umstände konnte das Landgericht entscheiden, ob die gesamte Vermögenslage der Stadt sich durch die Eingehung der Verpflichtung verschlechtert hat oder nicht (vgl. RGSt. Bd. 16 S. 1)."

2. Wie ich in meinem früheren Aufsatze ausgeführt habe, steht das RG. auf dem Standpunkte, daß das reine Verschweigen eine Unterdrückung wahrer Tatsachen nur dann sei, wenn für den Kreditsucher eine Rechtspflicht zur Offenbarung bestünde.

Es hat diese Rechtspflicht auch in allen den Fällen verneint, in welchem Treu und Glauben die Offenbarung nach kaufmännischem Rechtsgefühl verlangt hätten.

Zu dieser Frage liegen folgende zwei neuere Entscheidungen vor:

a) Eine Strafkammer beim LG. I Berlin stellte fest, daß die beiden Angeklagten den Zusammenbruch des Geschäfts auch für den Fall, daß sie das Darlehn erhielten, als unvermeidlich angesehen haben und daß sie überzeugt gewesen sind, die Darlehnssumme nicht zurückzahlen zu können. — Natürlich haben sie von dieser ihrer kritischen Situation dem Darlehnsgeber nichts gesagt. — Die Strafkammer, welche sich bewußt war, daß sie die Auffassung des RG. von der beschränkt vorhandenen Rechtspflicht zur Offenbarung respektieren müsse, wenn sie ihr Urteil nicht der Aufhebung durch das RG. aussetzen wolle, geht recht geschickt davon aus, daß die Nichterwähnung einer Tatsache nicht schon ohne weiteres als Unterdrückung dieser Tatsache angesehen werden kann, daß dies vielmehr nur dann zutrifft, wenn eine Rechtspflicht bestand, die Tatsache zu offenbaren. Sie bejaht aber für den vorliegenden Fall das Bestehen einer solchen Rechtspflicht, weil „es sich hier um grundlegende, für die Entschließung des Zeugen M . . . . ausschlaggebende Tatsachen handelte". Diese Tatsachen waren fruchtlose Pfändungen und große Mietsrückstände bei den Angeklagten. Man muß in der Tat sagen, daß es nichts gab, was erheblicher den Entschluß des Kreditgebers, Kredit zu gewähren, beeinflussen konnte, als diese beiden Tatsachen.

Das RG. jedoch erachtet auch diese Begründung nicht für stichhaltig, sondern führt im Urteil des 2. Senats vom 3. Februar 1930 (2 D. 671/29) aus:

> „Eine Verpflichtung bei Vertragsverhandlungen, die Interessen des Vertragsgegners wahrzunehmen, ihn auf mutmaßlich für ihn bestehende Bedenken hinzuweisen, besteht im Rechtsleben im allgemeinen nicht; vielmehr bleibt es jedem Beteiligten überlassen, die eigenen Augen aufzumachen und sich über alle Umstände, die für seine Willensentschließung von Bedeutung sind, zu erkundigen. Die Angeklagten hatten es also nicht nötig, den Zeugen M. auf solche Tatsachen, die ihn von der Darlehnshingabe zurückhalten konnten, ihrerseits ungefragt hinzuweisen."

Das ist eine Einstellung, die für den Pferdehandel paßt, aber nicht für die Kreditgewährung. Der Verkäufer, der eine Ware offeriert, die sich der Käufer ansehen kann, und bei der er die offensichtlichen Mängel bei der nötigen Aufmerksamkeit finden kann, ein solcher Verkäufer hat nicht nötig, den Käufer auf die Mängel hinzuweisen, vielmehr gilt da der alte deutsche Rechtssatz: „Augen auf, Kauf ist Kauf".

Aber schon bei den verborgenen Mängeln der Ware hat das HGB. eine andere Einstellung. Hat der Verkäufer einen solchen Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich nach Abs. 5 § 377 HGB. auf die ihm günstigen Bestimmungen des § 377 Abs. 1—3 HGB. nicht berufen. Vom Standpunkt des 2. Senats aus ist dieser Absatz 5 des § 377 verfehlt; denn der eine Kontrahent hat nicht nötig, die Interessen des anderen Kontrahenten wahrzunehmen. Eine schlimmere Unterlassung als dieses Nichtwahrnehmen begeht auch der arglistig Verschweigende niemals. Also, entweder beseitigt man (vom Standpunkt des 2. Senats aus) § 377 Abs. 5 oder man anerkennt die Offenbarungspflicht des Kreditsuchenden in allen den Fällen, in denen das Nichtoffenbaren arglistig ist.

Mit letzterem Standpunkt ließe sich auch eine gesunde Abgrenzung dieser Offenbarungspflicht schaffen; denn ich gehe selbstverständlich nicht so weit, daß ich von einem Kaufmann verlange, er müsse jede geringere wirtschaftliche Verlegenheit, ein augenblickliches Stocken der Eingänge etc. der Firma offenbaren, bei welcher er Waren- oder Geldkredit nachsucht. Aber etwas anderes ist es,

Digitized by Google

wenn ein Kaufmann in solcher wirtschaftlicher Bedrängnis sich befindet, wie die Angeklagten im vorliegenden Falle, oder wenn, wie mir genug Fälle bekannt sind, Kaufleute noch 3 oder 5 Tage vor Eröffnung des Konkurses neue Waren hereinnahmen. Kreditinanspruchnahme unter solchen Umständen ist nicht nur wirtschaftlich, sondern auch juristisch so betrügerisch, daß sie unbedingt strafrechtlich erfaßt werden muß. Wann Offenbarungspflicht vorliegt und wann nicht, wird quaestio facti sein. Sie darf nur nicht in dem Umfange verneint werden, in welchem es das RG. tat.

b) In einem weiteren Urteile vom 8. Mai 1930 (2 D. 810/30) verharrt derselbe 2. Senat auf seinem Standpunkte bezüglich der Offenbarungspflicht. Er schreibt:

> „Es walten Bedenken gegen die Ansicht ob, die das angefochtene Urteil dahin kundgibt, daß der Gewerbetreibende, der Waren zum Zwecke der Weiterveräußerung kauft, wenn er beabsichtigt, den aus der Weiterveräußerung zu erzielenden Erlös zur Deckung sonstiger dringender Verbindlichkeiten zu verwenden, verpflichtet sei, diese Absicht dem Verkäufer beim Abschluß des Kaufs zu offenbaren. Ob Anstand und Sitte eine Aufklärung in der bezeichneten Richtung erfordern, erscheint an sich unerheblich. (!) Jedenfalls hat die Uebung des Verkehrs den von der Strafkammer aufgestellten Grundsatz nicht in dem Sinne entwickelt, daß die rechtliche Verpflichtung zur Offenbarung einer solchen Absicht begründet erscheinen könnte. Dies um so weniger, da auch der Käufer, der zahlungswillig und seiner Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Fälligkeit gewiß ist, veranlaßt sein kann, von einer so weitgehenden Offenbarung Abstand zu nehmen. Das in § 263 StGB. enthaltene Tatbestandsmerkmal der Unterdrückung einer wahren Tatsache ist aber nur erfüllt, wenn die Rechtspflicht zur Offenbarung verletzt wird."

Wie soll sich eine Verkehrsübung entwickeln, wenn sie durch das RG. ständig unterbunden wird? Die Ansätze zu solcher Verkehrsübung zeigen sich deutlich genug in den Strafanzeigen, Strafkammerurteilen und Eingaben der Kreditschutzverbände.

3. Schließlich sei noch ein Urteil des 1. Senats vom 7. Oktober 1930 (1 D. 798/30) besprochen, welches zwar nicht direkt vom Kreditbetrug handelt, aber die Auffassung des Reichsgerichts vom Wesen des Betrugs überhaupt so gut zum Ausdruck bringt und in so wertvoller Weise in das Aufwertungsrecht hinübergreift, daß mir seine Wiedergabe hier am Platze erscheint:

> Der Angeklagte hatte in den Jahren 1922 bis 1924 die jeweils über seine Werklohnforderungen dem Reichsvermögensamt eingereichten Rechnungen „in den weitaus meisten Fällen" geflissentlich falsch aufgestellt; er gab mehr Arbeitsstunden an, als wirklich geleistet worden waren, setzte größere Mengen von Baustoffen ein, als für die Arbeiten verwendet worden waren, stellte Rechnungsposten, die bereits bezahlt waren, wiederholt in eine spätere Rechnung ein und führte geleistete Arbeiten als in einem späteren Zeitpunkt geschehen auf. Durch all das erhöhte er zahlenmäßig die ihm vom Reichsvermögensamt auszuzahlenden Beträge. Er handelte deshalb so, weil infolge des Zeitablaufs, der sich jeweils von der Einreichung der Rechnungen (und gar von der Ausführung der Arbeiten) bis zu der Prüfung der Rechnungen und der Auszahlung der Rechnungsbeträge ergab, durch die ständig fortschreitende Geldentwertung Wertverluste eintraten, und er sich gegen solche Verluste durch die Erhöhung der Nennbetragszahlen einen Ausgleich schaffen wollte.

Die Strafkammer hat mit Rücksicht auf diesen angestrebten Ausgleich der Geldentwertung vollendeten Betrug verneint, wohl aber ein Vergehen des Betrugsversuchs als gegeben erachtet, indem sie annahm, der Angeklagte habe sich einen Vermögensvorteil verschaffen wollen, auf den er „nach seiner damaligen Rechtsauffassung keinen Rechtsanspruch hatte".

Gegen diese Beurteilung der innern Tatsachen bestehen nach Ansicht des RG. rechtliche Bedenken. Das RG. führt aus:

> „Es ergibt sich aus dem Geständnis und dem darin gekennzeichneten Verhalten des Angeklagten, daß er selbst glaubte, seinen Geldentwertungsschaden nur durch die Einreichung von Rechnungen erreichen zu können, die auf mannigfache Weise seine Arbeitsleistungen höher erscheinen ließen; indessen folgt daraus, daß er sich des Mittels der Täuschung bediente, noch keinesfalls, daß er geglaubt hätte, auf die erstrebten höheren Nennbetragszahlungen selbst keinen Anspruch zu haben. Es ist also irrig, wenn das Urteil bemerkt, es sei nicht einzusehen, warum der Angeklagte seine Forderungen nicht offen und erkennbar gestellt hätte, wenn er tatsächlich von ihrer Berechtigung überzeugt gewesen wäre. Denn der Angeklagte kann sich berechtigt geglaubt haben, einen Ausgleich der Geldentwertung zu verlangen, und doch dabei — nach dem damaligen Stande der Rechtsprechung — bewußt gewesen sein, daß es ihm nicht möglich sein werde, sein Recht auf dem geraden und offenen Wege zu erlangen.
>
> Entscheidend kommt es darauf an, ob der Angeklagte geglaubt hat, daß ihm — wenn auch starke Schwierigkeiten der Verwirklichung bestanden — ein Rechtsanspruch auf ein volles, nicht nur nennbetragsmäßiges Entgelt für seine Werkleistungen wirklich zustehe.
>
> In Rechtslehre und Rechtsprechung steht jetzt fest, daß in einer Zeit stark fortschreitender Geldentwertung die nennbetragsmäßige Zahlung einer Geldschuld, wenn sie auch nur Wochen oder selbst Tage nach der Fälligkeit geschah, nur eine Teiltilgung der Schuld bedeutete. Das war Recht schon für damals, obwohl es damals an dessen Erkenntnis noch fehlte, und ein Gläubiger, der jene Rechtsansicht damals geltend gemacht hätte, hatte keine oder nur geringe Aussicht damit durchzudringen, und so hat das Auf-

Digitized by Google

wertungsrecht, sowohl in seiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung wie nach seinem durch Rechtslehre und Rechtsprechung entwickelten Inhalt, nicht einen neuen bisher nicht vorhandenen Anspruch des Gläubigers geschaffen, und es ist insbesondere der Anspruch auf nachträgliche Zahlung eines Aufwertungsbetrags hinsichtlich einer nennbetragsmäßig abgewickelten Geldforderung nichts anderes als der ursprüngliche, durch die Nennbetragszahlung nur teilweise getilgte Anspruch. Hiervon geht nun ersichtlich auch die Strafkammer aus, indem sie die Annahme eines vollendeten Betrugs ablehnte. Denn hätte für die einzelnen Zeitpunkte, in denen damals der Angeklagte Auszahlungen auf die eingereichten Rechnungen erhalten hat, nach dem damaligen wirklich geltenden Rechte die Nennbetragszahlung eine Volltilgung bewirkt, so wäre das Reichsvermögen, indem im Ergebnis dem Angeklagten höhere Geldbeträge ausgezahlt wurden als die nennbetragsmäßig geschuldeten, wirklich geschädigt gewesen, und es hätte dann vollendeter Betrug vorgelegen.

Wenn aber der Angeklagte nicht mehr erlangt hat als „höchstens" (wie das angefochtene Urteil sagt) den wirklichen Wert von „Arbeit und Baustoffen", so liegt nicht darum Betrug vor, weil er, um das ihm tatsächlich zustehende Vertragsentgelt zu erlangen, zum Mittel der Täuschung gegriffen hat. Dies ist rechtsgrundsätzlich mehrfach vom Reichsgericht ausgesprochen worden, und zwar für den Betrug wie entsprechend für den Tatbestand der Erpressung. Eine Ordnungswidrigkeit des zur Erlangung gebrauchten Mittels macht nicht den Vermögensvorteil, den der Handelnde erstrebt, zu einem rechtswidrigen (RGspr. Bd. 5 S. 61, Bd. 6 S. 496, RGSt. Bd. 20 S. 59). Die Erlangung der Zahlung auf einen bestehenden und fälligen Geldanspruch ist an sich kein Vermögensvorteil und jedenfalls kein rechtswidriger (RGSt. Bd. 1 S. 320, 321).

Wenn also ein Rechtsanspruch tatsächlich bestanden hat, so kann nur Betrugsversuch in Frage kommen, indem der Täter irrtümlich gemeint hätte, der Anspruch bestehe nicht, nicht aber wegen einer Erkenntnis oder Meinung des Angeklagten, es werde ihm nicht oder nur schwer gelingen, seinen Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Daß dies zunächst für bestehende tatsächliche Schwierigkeiten (insbesondere hinsichtlich des Beweises) gilt, ist bereits dargelegt und mehrfach in den angeführten Entscheidungen ausgesprochen worden. Die Frage kann aber grundsätzlich nicht anders beantwortet werden für den Fall, daß der Täter erkennt oder glaubt, bei der Durchsetzung des Anspruchs, den er für begründet hält, auf rechtliche Schwierigkeiten zu stoßen. Fälle dieser Art werden gewiß in Zeiten eines geordneten Wirtschafts- und Rechtslebens selten vorkommen, sie müssen aber eine entsprechende Berücksichtigung finden unter Verhältnissen, die wegen der Verworrenheit des Wirtschaftslebens und des Geldwesens — wie sie in der Inflationszeit in höchstem Maße bestanden hat — unsicher in ihrer rechtlichen Beurteilung sind."

Der Goldwert der interalliierten Schulden.

Von Dr. **Reinhold Fr. Koenning**, Berlin.

In einem viel beachteten Aufsatz aus der Feder Mazzucchellis in der Rivista bancaria[1]), dem offiziellen Organ der Confederazione Generale Bancaria Fascista, wird unter dem Titel: „Interalliierte Schulden und Reparationen" ein Problem zur Debatte gestellt, dessen Bedeutung erst in der allerletzten Zeit in seiner ganzen Auswirkung allgemein erkannt wird. Der Autor geht von der Besprechung einer Monographie des deutschen Statistischen Reichsamts über „Die interalliierten Schulden. Ihre Entstehung und ihre Behandlung im Young-Plan" aus und wendet sich dann der Bedeutung der interalliierten Schuldenzahlungen im Rahmen der Reparationsregelung, deren Goldwert und der Forderung nach Revision der internationalen Verpflichtungen zu.

Es wird gerade in Deutschland viel zu wenig beachtet, daß mehr als drei Viertel der gesamten deutschen Zahlungen auf Grund des Young-Plans ausschließlich für den Dienst der interalliierten Schulden der deutschen Gläubigermächte notwendig sind und diesem Zwecke auch nach Maßgabe der Bestimmungen des „Gleichzeitigen Memorandums" zum Pariser Sachverständigenbericht zugeführt werden. Auch Mazzucchelli hebt diese politisch außerordentlich bedeutsame Tatsache hervor, nicht ohne der Feststellung des Statistischen Reichsamts beizupflichten, daß die gesamten für die Deckung der interalliierten Kriegsschulden (Netto-Außenzahlungen) bestimmten deutschen Leistungen — bis auf rund 443 Millionen RM, die Italien aus besonderen, oft diskutierten Gründen zufallen — in Höhe von 84,1 Milliarden RM im Laufe der Jahre an die Vereinigten Staaten von Amerika fließen sollen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind somit als endgültige Empfänger des wesentlichsten Teils der deutschen Reparationsleistungen gekennzeichnet. Der innere Grund hierfür ist der, daß die Vereinigten Staaten von Amerika die Kreditgeber fast aller deutschen Kriegsgegner waren. Wie Barnes in seiner „Entstehung des Weltkrieges" ausführte, ist das Eingreifen der Vereinigten Staaten von Amerika in den Weltkrieg im Zusammenhang mit der deutschen U-Boot-Note vor allem für Großbritannien, das bei dem Hause J. P. Morgan gerade zu jener Zeit außerordentlich drängende Verpflichtungen zu laufen hatte, im rechten Moment gekommen. Diese Angaben Barnes' sind aus den amtlichen Berichten des amerikanischen Schatzsekretärs nur zu erhärten, denn schon während der Monate April und Mai des Jahres 1917 — die Vereinigten Staaten von Amerika hatten bekanntlich am 6. April 1917 in den Weltkrieg eingegriffen — mußten von Großbritannien aus den von den Vereinigten Staaten zur Verfügung gestellten Krediten zweimal 200 Millionen $ in Anspruch genommen werden; die erste Rate davon bereits einen Tag nach dem Inkrafttreten des ersten Liberty Bond Act. Diese Beträge wurden offenbar dazu verwendet, eine sofort fällige Verpflichtung von 400 Millionen $ abzudecken.

Die Mittel für die den alliierten Mächten von seiten der Vereinigten Staaten von Amerika bereitgestellten

[1]) Debiti interalleati e riparazioni, Rivista Bancaria Nr. 1 vom 15. 1. 1931.

Digitized by Google

Kredite hatte sich das amerikanische Schatzamt mittels innerer Anleihen durch die Liberty Bond Acts beschafft, die die Ermächtigung für derartige Staatskredite in allmählicher Steigerung bis zum Betrage von 10 Milliarden $ enthielten:

Anleihe	Begeben	Ermächtigung für Kredite an Alliierte
I. Liberty Loan	24. April 1917	3,0 Milliarden $
II. „ „	24. September 1917	7,0 „ „
III. „ „	4. April 1918	8,5 „ „
IV. „ „	9. Juli 1918	10,0 „ „

Diese Kreditermächtigungen wurden bis zur Höhe von 9,6 Milliarden $ ausgeschöpft.

Die auf Grund dieser Ermächtigungen an die Bundesgenossen begebenen, im Laufe der Nachkriegszeit notleidend gewordenen Kredite waren der Anlaß zu den in den Jahren 1923 bis 1927 abgeschlossenen interalliierten Fundierungsabkommen, die die Rückzahlung dieser Kredite regeln sollten. Diese Abkommen wurden auf amerikanischer Seite durch die World War Foreign Debt Commission durchgeführt, der auch der Industrielle Hurley, der kürzlich einen Revisionsvorschlag im Zusammenhang mit dem Abrüstungsproblem publizierte, als Mitglied angehörte. Die World War Foreign Debt Commission hat die Regelung der amerikanischen Kreditforderungen betrieben, indem sie Dollar = Dollar setzte, ohne dabei die Veränderungen zu berücksichtigen, die sich im Laufe der wirtschaftlichen Umwandlungen nach dem Weltkriege vollzogen haben. Mazzucchelli kehrt in seinem bemerkenswerten Aufsatz die durch die Kaufkraftänderung des Goldes bewirkten, aus der wirtschaftlich anormalen Basis der Kriegs- und Nachkriegsjahre gewachsenen Symptome hervor. Er schreibt etwa:

> „Das Absinken der Großhandelspreise hat eine Aufwertung des Goldes von nicht weniger als 30 pCt. in ganz runder Ziffer herbeigeführt, dermaßen, daß Deutschland zahlt und die anderen Länder an die Vereinigten Staaten den empfangenen Geldwert weitergeben, der um 30 pCt. höher ist, als er sich aus den bloßen Ziffern der Reparationen und interalliierten Schulden ergibt. Die Folge ist eine zusätzliche Belastung Europas und eine dementsprechende Bereicherung (und indirekter wirtschaftlicher Schaden) der Vereinigten Staaten an Geld. Wenn die Welt wenigstens diese Belastung anerkennen würde, könnten die Reparationen und interalliierten Schulden auf ihren wahren Ursprungswert zurückgeführt, also um 23 pCt. gekürzt werden. (Die Verminderung um 23 pCt. auf die reale Ziffer bezogen, entspricht ganz genau den 30 pCt. der Vermehrung der Kaufkraft des Goldes.) Die 23 pCt. können ohne Schaden auf 25 pCt. abgerundet werden, weil sich die Revalorisierung des Goldes vermutlich fortsetzt, wenigstens solange, daß man eine solche Ziffer von 25 pCt. Verminderung der Reparationen und interalliierten Schulden annehmen darf.
>
> Dieser Punkt der „Aufwertung" des Goldes ist schon klargestellt worden und es soll hier nur daran erinnert werden. Aber es ist selbstverständlich keine Lösung, sondern nur ein weiterer Schritt über Dawes- und Young-Plan hinaus, um zu einer gänzlichen Streichung zu gelangen."

Die von Mazzucchelli erhobene und auch von deutscher Seite aufgeworfene Forderung nach einer Angleichung der Reparationslast an die veränderte Kaufkraft des Goldes ist von derartig weittragender Bedeutung, daß es angebracht erscheint, vor allem einmal der reellen Kaufkraft der in der Kriegszeit von den Vereinigten Staaten von Amerika eingeräumten Barkredite (Cash credits) — der Grundlage aller interalliierten Kriegsschulden — nachzugehen. Eine vortreffliche Handhabe scheint hierfür in den Indizes geboten zu sein, die vom United States Department of Labour für die Kaufkraft des Dollars (purchasing power of the dollar) regelmäßig monatlich bekanntgegeben werden. Die in den einzelnen Monaten — beginnend mit April 1917 — von den Alliierten abgerufenen Kredite sind ebenfalls aus den amtlichen Veröffentlichungen des Treasury Department bekannt, so daß man diese Beträge auch in der Kaufkraft des Dollars ausdrücken kann.

Die ständige Aufwärtsbewegung der Preise in der Kriegszeit und ihr rapider konjunkturbedingter Sturz seit dem Jahre 1926 bringen es mit sich, daß, gemessen an der Kaufkraft des Dollars, die an Amerika verschuldeten Mächte in doppelter Hinsicht zu ihrem Nachteil betroffen werden.

Am 18. Juni 1923 wurde nach längeren Verhandlungen und mehreren fehlgeschlagenen Versuchen zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika das erste aller interalliierten Fundierungsabkommen, das Baldwin-Mellon-Agreement abgeschlossen, das in gewissem Umfange als Standardwerk für die künftigen Regelungen zu gelten hatte. Der nominelle Gesamtbetrag der abgerufenen Kredite ist mit 4277,0 Mill. $ anerkannt worden, an Kapitalrückzahlung sollten von Großbritannien bis zum Jahre 1984 4,6 Milliarden $ geleistet werden.

Die kaufkraftmäßig ermittelten Werte der monatlichen Kreditaufnahmen Großbritanniens bis zum Abschluß der Kreditaktion ist auf der Basis der Kaufkraft des Fundierungsabkommens (Kaufkraft des Dollars am 18. Juni 1923 = 100), jedoch nur mit 3385,5 Millionen $ anzugeben, entspricht also nur 79,2 pCt. des Nominalwertes der Kredite.

Das Fundierungsabkommen mit Frankreich, dessen Paraphierung am 29. April 1926 erfolgte (Mellon-Bérenger-Abkommen), wurde erst im Jahre 1929 ratifiziert. Das Abkommen, das neben den reinen „Cash credits" (Barkredite) noch gewisse Materialkredite, die in der Nachkriegszeit begeben wurden, umfaßt, ist in mancher Beziehung außerordentlich interessant. Das Einbeziehen der Materialkredite (amerikanisches Heeresmaterial) aus der Zeit vom August 1919 in das Fundierungsabkommen ist für die grundsätzliche Auffassung der amerikanischen World War Foreign Debt Commission über den Begriff und die Ausdehnung der „War Debts" von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die auch im französischen Parlament kritisierten Umstände, unter denen seinerzeit die Uebernahme und der Vertrieb der amerikanischen Heeresmaterialläger erfolgte, waren ein Zeichen für das Geschick der amerikanischen Unterhändler. Der Weiterverkauf der Materialien hat jedoch, wie aus einer amtlichen französischen Quelle hervorgeht, einen beachtlichen Gewinn von 226 Millionen $ für den französischen Trésor erbracht. Wenn von französischer Seite behauptet wurde, die Materialkreditaktion sei ein schlechtes Geschäft für Frankreich gewesen, so mag dies unter dem Vorbehalt hinsichtlich dieser 226 Millionen $ zutreffen.

Die Kredite Frankreichs unter den Liberty Bond Acts (Barkredite) beliefen sich gemäß Fundierungsabkommen auf etwa 2933,4 Millionen $, die infolge nicht gezahlter fälliger Zinsen bis zum Stichtag des Abkommens auf 3631,9 Mill. $ aufgelaufen waren. Der Gegenwert der abgerufenen Kredite (2997,5 Mill. $) in Kaufkraft, bezogen auf die Basis des Termins des Fundierungsabkommens (Kaufkraft des Dollars am 29. 4. 1926 = 100) beläuft sich jedoch auf 2317,8 Mill. $, also nur 78,0 pCt. des Nominalbetrags.

Auch für Italien und Belgien sind entsprechende Vergleiche durchführbar, die ergeben, daß die in den Fundierungsabkommen angeführten Nominalbeträge der abgerufenen Kredite, gemessen an der Kaufkraft des Dollars jeweils zur Zeit des Abschlusses der Abkommen, um

Digitized by Google

rund 20 pCt. zu hoch sind. Die entsprechenden Daten für die anderen an die Vereinigten Staaten von Amerika verschuldeten Mächte weisen ähnliche Verhältnisse auf.

Die nachstehende Graphik (I) zeigt, daß die Differenzen zwischen den Nominalbeträgen der amerikanischen

I.

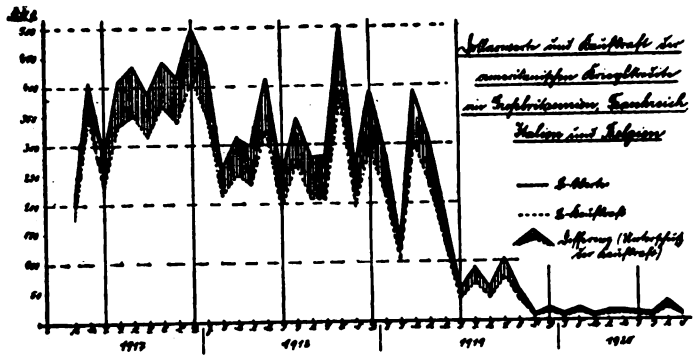

Kredite und ihrer inneren Kaufkraft in Amerika selbst während der ganzen Dauer der Kreditaktion zu Ungunsten der mit den Vereinigten Staaten allierten Mächte recht erheblich sind; im Durchschnitt können sie etwa mit 20 pCt. angenommen werden.

Auf die einzelnen beteiligten Mächte bezogen, ergibt sich folgendes Bild:

Schuldner	Abgerufene Kredite in Millionen $		Ueberschuß Nominalbetrag minus Kaufkraft in Mill. $	Anteil der Kaufkraft am Nominalbetrag in %
	Nominalbetrag	Kaufkraftwert		
Großbritannien	4277,0	3385,5	891,5	79,2
Frankreich . .	2997,5	2317,8	679,6	78,0
Italien	1631,3	1302,2	329,1	79,8
Belgien	349,2	275,7	73,5	78,9
Rumänien . . .	25,0	19,3	5,7	77,2
Jugoslawien . .	26,8	20,7	6,1	77,2
Griechenland .	15,0	15,0	0,0	100,0
Summe:	9321,8	7336,2	1985,6	78,7

Insgesamt stellen die Kredite, an der Kaufkraft gemessen, also einen um etwa 2 Milliarden $ geringeren Betrag dar als die Summe der nominellen Kreditanforderungen. Das Schwergewicht dieser Mehrbelastung liegt naturgemäß bei den großen Kreditnehmern, den vier Mächten Großbritannien, Frankreich, Italien und Belgien.

Geht man nunmehr dazu über, auch die auf Grund der Fundierungsabkommen auf die nominellen Schuldbeträge geleisteten planmäßigen Zinsen und Tilgungen, auf die Basis zur Zeit der Fundierungsabkommen projiziert, in amerikanische Kaufkraft umzurechnen, so ergibt sich ein ebenso bedeutsames Bild, wie es bei der Kaufkraftuntersuchung der abgerufenen Kriegskredite festgestellt wurde.

Um zu diesem Ergebnis zu kommen, wurden die Zahlungen auf Grund der Fundierungsabkommen als termingerecht erfolgt angenommen.

Da die französische Kammer das Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika erst mehr als 3 Jahre nach seiner Unterzeichnung ratifiziert hat, sind auch die Zahlungen auf dieses Abkommen nicht termingerecht erfolgt. Sie wurden in einzelnen Raten, meist nachschüssig erlegt, so daß die effektiven Zahlungen, die auf Grund der Provisorien geleistet wurden, gewisse Zeitabschnitte nach den planmäßigen Terminen liegen; jedoch können diese nicht sehr erheblichen Abweichungen in dieser Untersuchung vernachlässigt werden, da es vorläufig nur darum geht, die prinzipielle Frage zu klären. Die sonstigen Zahlungen wurden fristgerecht geleistet; die Zahlungen in Stücken amerikanischer Kriegs- und Nachkriegsanleihen wurden sinngemäß einer Barzahlung des Schuldendienstes von seiten der alliierten Schuldner gleichgesetzt.

Die gesamten auf Grund der Fundierungsabkommen von den Mächten Großbritannien, Frankreich, Italien und Belgien an die Vereinigten Staaten von Amerika geleisteten Zahlungen ergeben in Kaufkraft ausgedrückt — jede Zins- und Tilgungsrate bzw. -Halbrate getrennt umgerechnet — folgendes Bild:

Schuldner	Schuldendienstzahlungen in Mill. $		Differenz in Mill. $	Anteil der Kaufkraft am Nominalbetrag in %
	Nominalbetrag	Kaufkraftwert		
Großbritannien	1285,8	1342,1	56,3	104,4
Frankreich . .	179,3	193,0	13,7	107,6
Italien	26,3	29,2	2,9	111,1
Belgien	25,9	28,7	2,8	110,8
Summe:	1517,3	1593,0	75,7	105,0

Die Kaufkraft der geleisteten Schuldendienstzahlungen liegt also um durchschnittlich 5 pCt. über dem Nominalwert der geleisteten Zahlungen.

Kehren wir jetzt zu den Ausführungen Mazzucchellis zurück, so ist festzustellen, daß auch wir nach einer dem System der interalliierten Schuldverhältnisse angeglichenen Methode zu dem Ergebnis kommen, daß die Lasten der interalliierten Schulden nach Maßgabe der amerikanischen Kaufkraft zu hoch erscheinen.

Die Nominalbeträge der in den Fundierungsabkommen angeführten amerikanischen Kredite wurden, wie oben ausgeführt, mit 20 pCt. überbewertet festgestellt. Die Zahlungen seit der Fundierung der Schulden selbst weisen ebenfalls in ihrem realen Werte eine über die Kaufkraft zur Zeit des Abschlusses der Abkommen hinausragende erhebliche Abweichung nach oben auf. Bei den am 15. Juni 1931 zu erwartenden Zahlungen an Amerika wird sich diese Bewegung wahrscheinlich in noch viel stärkerem Maße — wie das nachstehende Schaubild (II) tendenzmäßig bereits zeigt — ausprägen.

II.

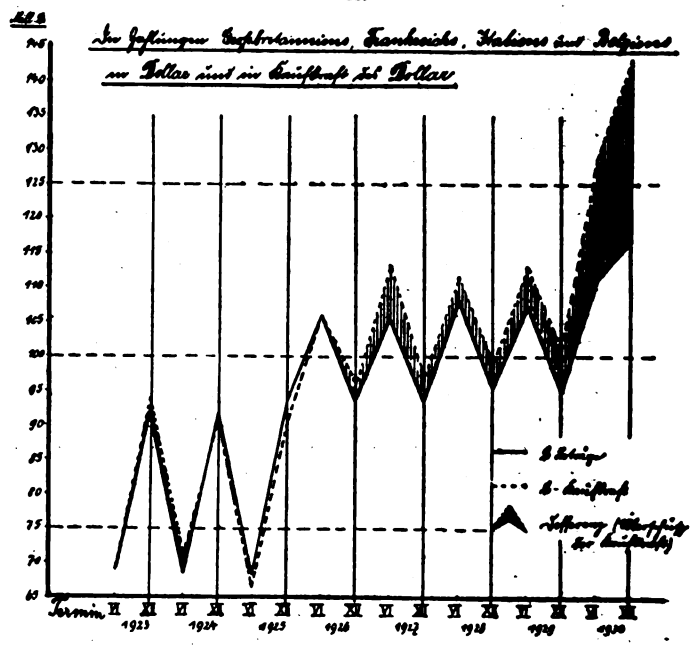

Die Nachlaßpolitik der World War Foreign Debt Commission in den Fundierungsabkommen hat zwar anerkanntermaßen durch die Umwandlung der auf Sicht fälligen Verpflichtungen der interalliierten Schulden in langfristige Annuitätenschulden eine gewisse Erleichte-

Digitized by Google

rung für die Schuldner gebracht. Nach dem Wortlaut der amtlichen Kundgebung des amerikanischen Schatzsekretärs vom 4. Januar 1926 hat man in Amerika eine gewissermaßen dynamische Auffassung über den Begriff einer Schuldverminderung, da „die Frage, ob ein besonderes Abkommen eine Schuldverminderung enthält, davon abhängt, ob der Zinssatz während der Laufzeit der Abkommen geringer ist als der durchschnittliche Geldpreis". Bei dem gegenwärtigen Stande des amerikanischen Diskonts von 2 pCt. könnte man also feststellen, daß die Zinssätze der Fundierungsabkommen in einigen bedeutsamen Fällen über den Satz von 2 pCt. hinausgehen.

Die Kaufkraft des Dollar und die Aufwertung des Goldes ist in der ganzen amerikanischen Fundierungspolitik bisher nicht berücksichtigt worden, schon deshalb nicht, weil die dem Ursprung der Kredite angepaßte Rückzahlungsmöglichkeit in amerikanischen Staatsschuldtitres aus Nachkriegsemissionen die Gleichsetzung Dollar = Dollar erfordert.

Will man jedoch die einmal festgesetzten Kapitalbeträge der interalliierten Schulden nicht antasten, durch die Nachlaßpolitik Amerikas die Kaufkraftabweichungen der Originalkredite als abgegolten betrachten, so müßte man gleichlaufend mit der inneren amerikanischen Schuldenkonversion eine Angleichung des „interalliierten" Schuldendienstes an die derzeitige Kaufkraftbasis und den amerikanischen Diskontsatz durch Verminderung der Lasten anstreben.

Man kann Mazzucchelli nur beipflichten, wenn er der Ueberzeugung Ausdruck gibt, daß sich auch das offizielle Amerika den aus einer Revalorisierung der interalliierten Zahlungen sich ergebenden ökonomischen Konsequenzen auf die Dauer nicht wird verschließen können. Zwar hat gerade in der letzten Zeit der Unterstaatssekretär des Schatzamtes Mills die Meinung vertreten, die Liquidierung der amerikanischen Kriegsverpflichtungen werde noch etwa 20 Jahre in Anspruch nehmen; jedoch brauchte man auch im offiziellen Amerika angesichts der in den nächsten Jahren zu erwartenden Fälligkeiten der Liberty Loans nicht so schwarz zu sehen, sondern sollte eher der in dieser Hinsicht optimistischer gefärbten Stimmung der Wallstreet Raum geben. Den drohenden Fälligkeiten könnte man beizeiten durch eine großzügige Anleiheaufnahme einen glatten rentablen Umtausch in neue niedriger verzinsliche Titres sichern; der amerikanische Geldmarkt ist erzbereit.

Eine Drosselung des ständigen Kapitalzuflusses nach Amerika durch eine wirksame Revision der internationalen Verpflichtungen wird der ganzen Welt ein Aufatmen und auch für die amerikanische Wirtschaft Nutzen bringen.

Die Auswirkungen einer sinngemäßen Revisionsaktion müssen durch Verminderung der Netto-Kriegsschulden der deutschen Gläubiger auch eine Erleichterung der Lasten Deutschlands hervorrufen. Die Bestimmungen dafür sind im „Gleichzeitigen Memorandum" zum Pariser Sachverständigenbericht enthalten. Es drohen jedoch die Klippen der „materiellen und finanziellen Gegenfaktoren", die sicherlich noch zu mancherlei Debatten der Experten Anlaß geben werden. Hierbei werden die zahlreichen Probleme aufzurollen sein, die in dem System der politischen Verschuldung wurzeln und für Deutschland von vitalster Bedeutung sind.

Ueber amerikanische Wirtschafts- und Börsenprognosen.

Von Rechtsanwalt Dr. **Franz A. Wallau**, Berlin.

In der nachstehenden Abhandlung sollen nicht die Methoden geschildert werden, die man in Amerika bei der Aufstellung von Wirtschafts- und Börsenprognosen anwendet, denn ein solches Thema ließe sich in dem Rahmen eines einzelnen Aufsatzes, dessen Umfang naturgemäß beschränkt ist, nicht erschöpfend behandeln; vielmehr soll — zum Teil auf Grund persönlicher Beobachtungen, die der Verfasser während eines zweijährigen, dem Studium der amerikanischen Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse gewidmeten Aufenthalts in den Vereinigten Staaten machte —, gezeigt werden, welche Stellung und Bedeutung die Prognosen im amerikanischen Wirtschaftsleben erlangt haben und wie man in den Vereinigten Staaten ihre Zuverlässigkeit beurteilt. Dabei soll das Hauptgewicht auf die Ereignisse der letzten Jahre gelegt werden, die der Verfasser an Ort und Stelle miterlebte und welche die Allgemeinheit am meisten interessieren dürften. Vor allem soll gezeigt werden, mit welchem Grade von Erfolg es den amerikanischen Wirtschaftsprognosen gelungen ist, die große Wirtschaftskrise richtig vorauszusagen, in der die Vereinigten Staaten und mit ihnen die ganze übrige Welt sich heute befinden.

Eine der ersten Feststellungen, die der volkswirtschaftlich interessierte Besucher der Vereinigten Staaten trifft, besteht darin, daß die amerikanische Allgemeinheit wohl nur wenigen Zweigen der Volkswirtschaftslehre ein solches Interesse entgegenbringt wie der Konjunkturforschung, besonders aber ihren Ergebnissen, den Wirtschafts- und Börsenprognosen. Der Verfasser konnte sich davon überzeugen, daß sogar in einer von ihm besuchten Vorlesung an der Universität Columbia in New York über amerikanisches Aktienrecht Fragen der Konjunkturforschung besprochen wurden. Dieses Interesse an der Konjunkturforschung und den Wirtschaftsprognosen ist kennzeichnend für die praktische Einstellung des Amerikaners, denn für einen Geschäftsmann — und in Amerika hat fast jedermann geschäftliche Interessen, selbst wenn der eigentliche Beruf des Betreffenden mit dem eines Kaufmanns in unserem Sinne nichts zu tun hat, — ist nichts so wichtig wie die zutreffende Beurteilung der Richtung, in der sich die weitere Entwicklung der Wirtschaft vollziehen wird, weil er dadurch allein in den Stand gesetzt wird, in seinen eigenen Geschäften die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Daß die meisten Personen, besonders in dem Finanzzentrum New York, der zukünftigen Gestaltung der Effektenkurse ein besonderes Interesse entgegenbringen, darf bei einem Volke wie dem amerikanischen nicht überraschen. Die Amerikaner sind die Abkömmlinge von Leuten, die das große Risiko auf sich genommen haben, sich fern von ihrer alten Heimat eine neue Heimat zu gründen. Dieser Wagemut, der ein Hauptmerkmal der amerikanischen Geschichte ist, findet sich auch im amerikanischen Wirtschaftsleben in einer anderenorts ungewohnten Vorliebe für riskante Geschäfte oder anders ausgedrückt in einer spekulativen Geistesrichtung, wie man sie in der ganzen Welt vielleicht nicht wieder findet. Dieser Spekulationsgeist ist durch die beispiellose wirtschaftliche Entwicklung gefördert worden, welche die Vereinigten Staaten genommen haben und die ihnen, zusammen mit der Selbstzerfleischung Europas im Weltkriege, die alles überragende Wirtschaftsmacht gegeben hat, die sie heute besitzen. Es ist daher verständlich, daß in Amerika Leute, die durch ihren Beruf nicht das Geringste mit der Börse zu tun haben, über alles, was mit der Effektenbörse zusammenhängt, erstaunlich gut unterrichtet sind und auch meistens einen mehr oder weniger großen Aktienbesitz haben.

Dieses Interesse an Aktien nahm in der auf die große Wirtschaftskrise von 1920 und 1921 folgenden Zeit einer nur durch verhältnismäßig geringe Rückschläge unterbrochenen Wirtschaftsblüte einen besonders großen Umfang an. Damals erschienen mehrere Bücher, die auf Grund von statistischen Zahlen nachwiesen, daß — entgegen einer vielfach vertretenen Ansicht — während der letzten Menschenalter der sich über längere Zeiträume erstreckende Besitz von Stammaktien (common stocks) sehr viel vorteilhafter gewesen war als der Besitz von Schuldverschreibungen. So legte z. B. Kenneth S. Van

Digitized by Google

Strum in seinem 1925 erschienenen Buche „Investing in Purchasing Power" („Vermögensanlage in Kaufkraft") dar, daß während der Jahre 1873 bis 1897, einer Zeit fallender Warenpreise, der sowohl in Dollar wie in Kaufkraft berechnete Ertrag (= Einkünfte + Wertsteigerung) von Aktien sich nur wenig von dem Ertrag von Schuldverschreibungen unterschied. Während der Jahre 1897 bis 1924, einer Zeit im wesentlichen steigender Warenpreise, aber war das Ergebnis für die Aktien sehr viel günstiger als für die Schuldverschreibungen. Im Jahre 1924 betrug der Gesamtgewinn bei $ 100.00, die 1897 in gewissen besonders repräsentativen Eisenbahnaktien angelegt worden waren, $ 278.72, bei $ 100.00, die damals in repräsentativen Industrieaktien angelegt worden waren, sogar $ 592.25 gegenüber einem Gesamtgewinn von nur $ 136.12, der bei einer Anlage von $ 100.00 in Schuldverschreibungen erzielt worden war. Das Ergebnis der Untersuchung war also kurz folgendes: In Zeiten verhältnismäßig weniger guten Geschäftsganges (fallende Warenpreise!) war es der Geschäftstüchtigkeit der Gesellschaftsleitungen gelungen, für ihre Aktien gleichen Stand mit den Schuldverschreibungen zu behaupten, während in Zeiten besseren Geschäftsganges (steigende Warenpreise!) die Aktien sehr viel besser als die Schuldverschreibungen abschnitten. Es nimmt daher nicht Wunder, daß bei dem amerikanischen Volke die Ansicht sich durchsetzte, Stammaktien, welche die Wertsteigerungschance der Gesellschaften verkörpern, seien die einzige Effektengattung, in der man sein Vermögen anlegen dürfe, und daß ihnen gegenüber die Schuldverschreibungen vollkommen in den Hintergrund zurückgedrängt wurden. Die Kehrseite der Medaille, daß die Stammaktien daneben auch das Verlustrisiko der Gesellschaften in erster Linie zu tragen haben und daß dieser Umstand sich in Zeiten plötzlicher schwerer Krisen verhängnisvoll auswirken kann, besonders dann, wenn die Aktien beliehen sind, übersah man gänzlich in jenen Zeiten wirtschaftlicher Prosperität. Die erhöhte Schätzung der Vorzüge der Stammaktien als solcher führte zu einer erhöhten kursmäßigen Bewertung dieser Aktien, die auch heute trotz aller Kursverluste der letzten anderthalb Jahre noch nicht verschwunden ist. Das Kursniveau ist trotz aller Rückschläge immer noch höher als zu irgendeiner Zeit, bevor die Zeit der großen Prosperität nach dem Kriege begann, und wird es voraussichtlich auch bleiben.

Dieses seit jeher bestehende Interesse hat zur Begründung von Unternehmen, sogenannter „economic" oder „financial services", geführt, die aus der Anfertigung und Verwertung von Wirtschaftsprognosen ein Gewerbe machen. Das Abonnement auf einen solchen Dienst kostet im allgemeinen einen Betrag, der zwischen $ 50 und $ 150 liegt, mitunter auch höher oder niedriger ist. Die Zahl dieser Dienste ist recht groß und hat in den letzten Haussejahren noch beträchtlich zugenommen. Der in den Vereinigten Staaten und außerhalb der Vereinigten Staaten wohl bekannteste „Finanzdienst" ist derjenige der Babson Statistical Organization, deren Gründer und Leiter der Statistiker Roger Babson ist. Dieser hat wohl mehr als irgend ein anderer Amerikaner für die Popularisierung der Konjunkturforschung in den Vereinigten Staaten getan. Weitere sehr verbreitete Prognosen werden herausgegeben von dem Brookmire Economic Service, von der Harvard Economic Society, von Moody's Investors Service und von der Standard Statistics Company.

Die amerikanischen „Finanzdienste" beschränken sich im allgemeinen nicht auf die Beurteilung der jeweiligen Lage und der Zukunftsaussichten der Gesamtwirtschaft und ihrer einzelnen Zweige, sondern pflegen ihren Kunden auch bestimmte Aktien zu empfehlen, die sie für aussichtsreich halten. Die Befolgung solcher Ratschläge ist für den Abonnenten mit einem größeren Risiko verbunden als die der allgemeinen Wirtschaftsprognosen, einmal weil viele „services" von dem Bestreben geleitet, stets eine möglichst große Zahl von Abonnenten an sich zu fesseln, ihren Lesern zu allen Zeiten, sowohl in Hausse- wie in Baissezeiten, den Kauf von Aktien empfehlen und sodann, weil die Mittel, die den „services" bei der Erforschung der inneren Verhältnisse und der Beurteilung der Aussichten der betreffenden Gesellschaften zur Verfügung stehen, meist beschränkter sind als die Mittel zur Beurteilung der allgemeinen Wirtschaftslage, wo sie stets ein reichhaltiges und einwandfreies statistisches Material zur Verfügung haben. Auch verlieren die Empfehlungen der verbreiteteren „services" oft dadurch viel an Wert, daß die mit ihrer Bekanntgabe einsetzende Nachfrage des Publikums die Aktienkurse schnell in die Höhe treibt. Vor etwa einem Jahre konnte man in der amerikanischen Presse lesen, daß ein bekannter „service" eine Gesellschaft gegründet habe, deren Zweck darin bestehen solle, Papiere vor der Empfehlung an die Abonnenten billig aufzukaufen und danach zu gestiegenen Kursen zu verkaufen. Als Grund wurde angegeben, daß die aufgekauften Aktien beim Einsetzen der Nachfrage sofort an die Börse zurückkämen und so die übermäßigen Kurssteigerungen verhindern würden, die beim Fehlen einer kursregulierenden Tätigkeit zu erwarten seien. Es dürfte aber keinem Zweifel unterliegen, daß eine solche Vermengung von Kundenberatung mit eigenen Spekulationsgeschäften dem Interesse der Abonnenten nur abträglich sein kann.

Auch eine Reihe amerikanischer Zeitschriften befaßt sich mit Prognosen von Wirtschaft und Börse. Für sie gelten im allgemeinen die vorstehenden Ausführungen über die „services". Verbreitete Zeitschriften dieser Art sind Barron's Weekly, das Magazine of Wall Street und die Financial World, die sämtlich wöchentlich erscheinen.

Sodann pflegen viele Mitglieder der New Yorker Effektenbörse — manchmal sogar täglich — ihren Kunden ihre Ansichten über die voraussichtliche Entwicklung der Börse mitzuteilen. Diese Meinungen stützen sich häufig auf Erwägungen rein börsentechnischer Natur, die mit dem jeweiligen Stande des Wirtschaftszyklus nichts zu tun haben. Wir brauchen daher hier auf die Gutachten der Börsenmakler nicht näher einzugehen.

Die amerikanischen Banken führen selbst keine Börsenaufträge aus und haben daher — anders als die Börsenmakler — nur ein mittelbares Interesse daran, ihre Geschäftsfreunde über die Lage der Börse und deren Zukunftsaussichten zu unterrichten. Sogar das Emissionsgeschäft betreiben die Banken nicht selbst, sondern bedienen sich dazu besonderer von ihnen kontrollierter Institute, z. B. die National City Bank of New York der National City Company of New York. Die großen amerikanischen Banken geben aber ebenso wie die deutschen Banken regelmäßig Veröffentlichungen heraus, die gute Ueberblicke über die Wirtschaftslage und häufig auch ihre Ansicht über die weitere Wirtschaftsentwicklung enthalten. Es seien hier erwähnt die Monatsschriften der New Yorker Großbanken sowie die Veröffentlichungen der Cleveland Trust Company, deren Wirtschaftsprognosen von ihrem Vizepräsidenten, dem bekannten Colonel Leonard P. Ayres, verfaßt sind und regelmäßig großes Interesse erregen.

Ferner befassen sich zahlreiche große amerikanische Industrieunternehmungen, z. B. die American Telephone and Telegraph Company, für ihre besonderen Zwecke mit der Konjunkturforschung. Auch unterhält der Oelkönig John D. Rockefeller ein eigenes Büro, das Konjunkturforschung betreibt. Begreiflicherweise gelangt verhältnismäßig wenig über die Ergebnisse der Untersuchungen dieser Stellen an die Oeffentlichkeit, und meist auch nur zu dem Zwecke, die öffentliche Stimmung in einem gewissen Sinne zu beeinflussen.

Um so größere Publizität erlangen die Betrachtungen der großen amerikanischen Tageszeitungen über die Wirtschaftslage. Diese Zeitungen sind von einer ganz er-

Digitized by Google

staunlichen Vielseitigkeit und bieten dem volkswirtschaftlich geschulten Leser vielleicht mehr als die Tageszeitungen irgendeines anderen Landes. Ein großer Teil von ihnen gibt die Wirtschaftsprognosen anderer Stellen — manchmal sehr ausführlich — wieder. So bringt z. B. die New York Evening Post mehrmals in der Woche ausführliche Zusammenstellungen von Ansichten der Börsenmakler über die Börsenlage und deren voraussichtliche Weiterentwicklung. Besonders reichhaltig sind die Zusammenstellungen in der Sonntagsausgabe der New York Herald Tribune, die darin alle anderen New Yorker Tageszeitungen übertrifft. Viele Zeitungen veröffentlichen mitunter auch ihre eigenen Ansichten über die Zukunft der Wirtschaft. Von New Yorker Tageszeitungen behandeln die Wirtschaftsfragen besonders eingehend das Wall Street Journal, das sowohl am Morgen wie am Abend erscheint, die beiden großen Morgenblätter, die New York Times und die New York Herald Tribune, und die New York Evening Post, die, wie ihr Name besagt, ein Abendblatt ist.

Die Urteile, die man in den Vereinigten Staaten über den praktischen Wert der Wirtschafts- und Börsenprognosen zu hören bekommt, lauten sehr verschieden. Zum Teil mag dies auf die grundsätzlich verschiedene Einstellung des einzelnen zu dem Problem der Konjunkturforschung als solchem zurückzuführen sein.

Einen interessanten Versuch, die Richtigkeit solcher Voraussagen zu prüfen, hat Garfield V. Cox, außerordentlicher Professor an der Handels- und Verwaltungsschule der Universität Chicago, unternommen. In seinem Ende 1929 erschienenen Buche „An Appraisal of Business Forecasts" („Eine Bewertung von Wirtschaftsvoraussagen") hat er den Barometer Letter der Babson's Statistical Organization, den Brookmire Letter des Brookmire Economic Service, die Monthly Letters und die Weekly Letters des Harvard Committee on Economic Research und der ihm nachfolgenden Harvard Economic Society, die Monthly Analysis of Business Conditions und den Weekly Letter des Moody's Investors Service, den Monthly Letter on Economic Conditions der National City Bank of New York und den Standard Trade and Securities Service der Standard Statistics Company für die Zeit vom November 1918 bis Oktober 1928 einschließlich auf ihre Brauchbarkeit hin untersucht. Eine spätere Untersuchung von Professor Cox „Another Year of Business Forecasts" („Ein anderes Jahr von Wirtschaftsvoraussagen") beschäftigt sich mit der Zeit von November 1928 bis Oktober 1929. Die vorbezeichneten Unternehmungen haben sämtlich während der ganzen elf Jahre Wirtschaftsprognosen erstattet mit Ausnahme von Harvard und Standard Statistics, die im Juni 1919 bzw. im Juni 1921 damit begannen.

Die Untersuchung hatte ein doppeltes Ziel: einmal die Feststellung, inwieweit die Prognosen eines jeden Monats mit der späteren Wirtschaftsentwicklung übereinstimmen, und sodann die Feststellung, inwieweit es den Prognosen gelungen ist, erhebliche Konjunkturveränderungen rechtzeitig vorauszusagen. Die von Cox ermittelten Ergebnisse werden mit Zahlen bezeichnet, die von minus 1 bis plus 1 gehen, wobei minus 1 eine gänzlich falsche und plus 1 eine in jeder Beziehung richtige Voraussage bedeutet. Es würde zu weit führen, im einzelnen auf die Ergebnisse einzugehen, zu denen Cox auf Grund komplizierter Berechnungen für die einzelnen Dienste gelangt ist, um so mehr, als er selbst zugibt, daß die Leistungen eines Dienstes in der Vergangenheit, besonders dann, wenn sie wie hier zum großen Teil schon erhebliche Zeit zurückliegen, keineswegs eine Gewähr dafür bieten, daß die Leistungen desselben Dienstes in der Zukunft die gleichen sein werden. Nicht nur sind im Laufe des Zeitraums von elf Jahren die Methoden, nach denen die Untersuchungen vorgenommen werden, erheblich geändert worden, sondern es haben, was noch wichtiger ist, auch erhebliche Aenderungen in der Zusammensetzung der mit der Anfertigung der Prognosen befaßten Personen stattgefunden. Manche Dienste haben schon jetzt andere Leiter als die, denen sie während des größten Teiles des untersuchten Zeitraums unterstanden. Zählt man aber, um zu einem Gesamturteil über die Prognosen der sämtlichen sechs repräsentativen „Finanzdienste" zu gelangen, die Zahlen zusammen, die den einzelnen Diensten für ihre innerhalb bestimmter Zeiten erstatteten Prognosen zugesprochen worden sind, und dividiert dann die Gesamtsumme durch die Zahl der betreffenden Prognosen, so gelangt man mit Arthur F. Burns vom Bureau of Economics and Business Research der Rutgers-Universität, der sich über diese Fragen in einem Artikel in der New York Herald Tribune vom 17. August 1930 näher ausläßt, zu einigen Feststellungen, die den jeweiligen Stand der amerikanischen Konjunkturprognosen charakterisieren und somit bleibendes Interesse beanspruchen.

Die Durchschnittszahlen für die Monatsprognosen der einzelnen Jahre lauten wie folgt:

Jahr	Durchschnittszahl	Jahr	Durchschnittszahl
1919	+ 0.28	1925	+ 0.55
1920	+ 0.37	1926	+ 0.30
1921	+ 0.48	1927	+ 0.18
1922	+ 0.53	1928	+ 0.44
1923	+ 0.10	1929	+ 0.18
1924	+ 0.31		

Hieraus folgt, daß die Prognosen während sämtlicher Jahre mehr richtig als falsch gewesen sind. Andererseits aber ergibt sich daraus, daß die Richtigkeit der Prognosen während der unter die Untersuchung fallenden elf Jahre trotz der vielfach verfeinerten Technik der Wirtschaftsanalyse nicht gestiegen ist. Eher ließe sich das Gegenteil behaupten.

Die Durchschnittszahlen für den Grad des Erfolges bei der Voraussage erheblicher Konjunkturveränderungen lauten wie folgt:

Phase des Konjunkturzyklus	Durchschnittszahl
Konjunkturaufschwung März 1919 bis März 1920 . .	+ 0.35
Konjunkturabstieg März 1920 bis März 1921	+ 0.46
Konjunkturaufschwung März 1921 bis Mai 1923 . . .	+ 0.42
Konjunkturabstieg Mai 1923 bis Juli 1924	+ 0.09
Konjunkturaufschwung Juli 1924 bis März 1927 . . .	+ 0.45
Konjunkturabstieg März 1927 bis Dezember 1927 . .	+ 0.15
Konjunkturaufschwung Dezember 1927 bis Mai 1929	+ 0.35
Konjunkturabstieg Mai 1929 bis Oktober 1929	+ 0.20

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß der Richtigkeitsgrad der Prognosen dann ein ziemlich hoher war, wenn es sich darum handelte, einen bevorstehenden Aufschwung des Wirtschaftslebens vorauszusagen, daß er aber dann sehr viel geringer war, wenn eine Depression bevorstand, — die große Nachkriegsdepression von 1920 und 1921, deren Eintritt nach den Erfahrungen früherer Zeiten damals mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, ausgenommen. Für diese auffällige Erscheinung ließe sich der allerdings sehr schwer zu beweisende Grund anführen, daß Depressionen schwieriger vorherzusehen sind als Konjunkturaufstiege. Wahrscheinlicher aber ist eine andere von Cox und Burns angenommene Erklärung, nämlich daß der sprichwörtliche amerikanische Optimismus auch in den Wirtschaftsprognosen zum Ausdruck kommt. Psychologisch wäre es verständlich, wenn die „services" bei der Beurteilung der Zukunftsaussichten der amerikanischen

Digitized by Google

Wirtschaft die günstigen Momente überschätzten und die ungünstigen Momente unterschätzten, stellt doch die amerikanische Wirtschaftsgeschichte eine Geschichte beispiellosen, nur von vorübergehenden Rückschlägen unterbrochenen Fortschritts dar.

Dieser Optimismus machte sich in den letzten Jahren, bevor die große Wirtschaftskrise einsetzte, in den Vereinigten Staaten um so mehr breit, als in jener Zeit in Amerika eine bis dahin noch nicht gekannte Wirtschaftsblüte herrschte. Veranlaßt durch diese Wirtschaftsblüte gelangten weite Kreise des amerikanischen Volkes zu der Ueberzeugung, die Vereinigten Staaten befänden sich in einem neuen wirtschaftlichen Zeitalter (new era), auf das die in der Vergangenheit bewährten Wirtschaftsgesetze nur noch zum Teil Anwendung fänden. Auch viele „Finanzdienste" huldigten, bewußt oder unbewußt, dieser Theorie.

Der wesentliche Inhalt der Theorie vom neuen wirtschaftlichen Zeitalter war folgender: Die amerikanische Wirtschaft habe einen solchen Grad der Vollendung erreicht, daß Wirtschaftsdepressionen von einem solchen Ausmaß, wie sie in der Vergangenheit in gewissen mehr oder weniger regelmäßigen Zeiträumen einzutreten pflegten, in Zukunft nicht mehr möglich seien, vorausgesetzt natürlich, daß außergewöhnlich starke Störungsmomente, z. B. ein Weltkrieg, nicht gegeben seien. Solche Störungen lägen aber nicht vor und seien auch nicht zu erwarten. Paniken, wie sie vor der Einführung des Federal Reserve System (November 1914) vorgekommen seien, wären im neuen Zeitalter ausgeschlossen. Möglich seien nur noch kleinere Rückschläge technischer Art. Käme es zu solchen, so würden diejenigen Finanzinstitute, die ihre Mittel in Aktien anzulegen pflegten, vor allem die Investment Trusts und die Versicherungsgesellschaften, die Börse stützen. Die Börse würde sich in Zukunft nicht mehr einheitlich als ein Ganzes bewegen, sondern es würde zahlreiche Sonderbewegungen geben, indem die Aktien einer jeden Gesellschaft bzw. Industrie sich entsprechend den Zukunftsaussichten der betreffenden Gesellschaft oder Industrie bewegen würden. Da es hinfort keine Krisen mehr gäbe, werde der Volkswohlstand des Landes in seiner Gesamtheit ständig zunehmen. Um an dieser steigenden Prosperität teilzunehmen, dürfe man sein Vermögen nur in den Stammaktien guter Gesellschaften anlegen, denen der Wertzuwachs der Gesellschaften zugute käme, keinesfalls aber in den veralteten Schuldverschreibungen. Aktien guter Gesellschaften könnten unbedenklich zu Preisen gekauft werden, deren Höhe an sich nicht durch den Aktienertrag gerechtfertigt sei. Der Käufer werde durch den früher oder später eintretenden Wertzuwachs und die sich daraus ergebende weitere Kurssteigerung reich belohnt werden. Die Zunahme der Maklerdarlehen gäbe zu Besorgnissen keinen Anlaß, sondern sei nur eine natürliche Folge des zunehmenden Reichtums der Nation.

So waren weite Kreise in den Vereinigten Staaten zu der Auffassung gelangt, daß auf wirtschaftlichem Gebiete „das tausendjährige Reich Gottes, das Millennium", angebrochen sei und schlechte Zeiten für die amerikanische Wirtschaft nicht mehr wiederkehren würden. Die Theorie des neuen wirtschaftlichen Zeitalters fand nach Ansicht ihrer Anhänger eine Bestätigung darin, daß die Vereinigten Staaten nach Beendigung der großen Nachkriegskrise zwei deutlich erkennbare Konjunkturzyklen gehabt hatten, die aber nicht mit der in früheren Zeiten üblichen Schärfe verlaufen waren und eine verhältnismäßig geringe Dauer gehabt hatten. Die zu diesen Zyklen gehörigen Wirtschaftsdepressionen der Jahre 1924 und 1927 hatten nur untergeordnete Bedeutung gehabt. Die erste der beiden Depressionen war an der Börse von einem Kursrückgang begleitet gewesen, dessen Umfang aber verhältnismäßig gering war, während die zweite Depression, die erheblich leichter als die erste war, ohne Einfluß auf die Effektenkurse blieb. Im Gegenteil waren diese im Jahre 1927 auf Grund der Politik des leichten Geldes, welche der Federal Reserve Board damals gegen die Ueberzeugung einiger Bundesreservebanken befolgte, ganz erheblich gestiegen, so daß das Jahr 1927 für die amerikanische Börse im Gegensatz zu der Wirtschaft ein ausgesprochenes Haussejahr gewesen war.

Angesichts der überoptimistischen Theorie vom neuen wirtschaftlichen Zeitalter nimmt es nicht Wunder, daß die große Menge der „Finanzdienste" mit ihren kurz vor Ausbruch der großen Krise erstatteten Prognosen noch sehr viel schlechter abschnitt als die sechs hervorragendsten Dienste des Landes mit ihrer recht bescheidenen Durchschnittszahl von + 0.20. Ein amerikanischer „Finanzdienst", der nach seiner eigenen Erklärung sich darauf beschränkt, „die Nettomeinung von 35 (!) ‚führenden' amerikanischen Organisationen über den Geschäfts- und Investierungsausblick" unter Abwägung des Wertes dieser Ansichten auf Grund der früher mit den Prognosen gemachten Erfahrungen wiederzugeben, beurteilte in einem zwecks Gewinnung neuer Abonnenten an Interessenten versandten Werbeschreiben noch am 30. September 1929 die Börsenlage durchaus optimistisch, obschon damals, wie rückschauend deutlich erkennbar ist, die Abwärtsbewegung der Börsenkurse schon begonnen hatte.

Wohl die erste bestimmte Voraussage des kommenden Börsenkrachs stammt von Roger Babson. Dieser hatte am 5. September 1929, als das Kursgebäude noch unerschüttert dastand, in einem Vortrag einen Sturz von 60 bis 80 Punkten der Dow-Jones Aktiendurchschnittskurse vorhergesagt, was noch an demselben Tage einen starken Kursrückgang an der Börse hervorrief, auf den dann wieder eine Erholung eintrat. Daß den Ausführungen Babsons, einer der ersten amerikanischen Autoritäten auf dem Gebiete der Wirtschaftsprognose, damals von der Allgemeinheit nicht die ihnen zukommende Bedeutung beigemessen wurde, ist großenteils darauf zurückzuführen, daß Babson bereits seit mehreren Jahren einen Börsenkrach prophezeit hatte, ohne daß dieser sich bis dahin verwirklicht hatte. Im Gegenteil, die Aktienkurse waren immer höher gestiegen. Auch führte Babsons pessimistische Voraussage zu vielen Entgegnungen seitens der Vertreter des neuen wirtschaftlichen Zeitalters. Einer der hervorragendsten Anhänger dieser Lehre, der Professor Irving Fisher von der Universität Yale, erwiderte darauf, es seien wohl Rückschläge in den Aktienkursen möglich, aber es werde nichts in der Art eines Krachs geben, weil die Vereinigten Staaten sich in einem Zeitalter zunehmender Prosperität befänden.

Nach Beendigung des großen Börsenkrachs von Oktober und November 1929 glaubte man in den Vereinigten Staaten meist noch nicht, daß damit das Signal für eine große Wirtschaftsdepression gegeben sei. Man nahm an, die Börse sei von einer durch ihre spekulativen Exzesse wohlverdienten Strafe getroffen worden. Die Wirtschaft selbst aber habe sich keinerlei Exzesse zuschulden kommen lassen, und so werde die Dauer des Wirtschaftsniedergangs nur kurz sein. Eine scheinbare Bestätigung fand diese Ansicht darin, daß damals die aus der Vergangenheit wohl bekannten Zeichen geschäftlicher Ueberexpansion, besonders ein Steigen der Warenpreise, fehlten. Daß aber dem Börsenkrach in Wirklichkeit bereits eine Abnahme der Geschäftstätigkeit in der Wirtschaft, die ihren Höhepunkt in den Monaten Mai und Juni 1929 erreicht hatte, zeitlich vorangegangen war, hielt man für unbeachtlich.

Dementsprechend legten die Prognosen amerikanischer Wirtschaftssachverständiger, die hergebrachterweise zur Zeit des Jahreswechsels besonders zahlreich in den New Yorker Tageszeitungen veröffentlicht werden, um die Jahreswende 1929/1930 der Depression nur verhältnismäßig geringe Bedeutung bei. Man war sich darüber einig, daß die Depression schlimmer sein würde als die von 1927, denn so schlimm war sie in der Tat schon Ende 1929. Man nahm weiter an, daß sie leichter sein würde als die der Jahre 1923 und 1924 und unter keinen Umständen eine ähnliche Bedeutung wie die Krise von 1920 und 1921 erlangen würde. Dem entsprachen die Prognosen hin-

Digitized by Google

sichtlich der Dauer der Depression. Einige Sachverständige glaubten das Ende schon für Februar oder März 1930 in Aussicht stellen zu können. Die meisten nahmen an, der Umschwung werde im Mai oder Juni 1930 kommen, und der Verfasser hat nur eine einzige, von einem Universitätsprofessor stammende Aeußerung unter den vielen Prognosen in den New Yorker Tageszeitungen gesehen, die so pessimistisch war, daß sie das Ende der Depression erst im November 1930 erwartete.

Als sich nun im April 1930 herausstellte, daß die Steigerung der Wirtschaftstätigkeit in den ersten Monaten des Jahres eine rein saisonmäßige gewesen war und die Wirtschaft sich nicht unwesentlich verschlechterte, erwartete man eine Geschäftsbelebung für den Herbst. Als im Herbst sogar die in dieser Jahreszeit übliche saisonmäßige Belebung der Wirtschaft ausblieb und die Geschäftstätigkeit sich weiter verschlechterte, erkannte die Allgemeinheit in den Vereinigten Staaten zum ersten Male klar, daß man sich in einer wirklichen großen Wirtschaftsdepression befinde, und es wurden Vergleiche zwischen der gegenwärtigen Krise und den sogenannten „großen" Wirtschaftsdepressionen der Jahre 1893/94, 1907/08 und 1920/21 gezogen.

Zu Beginn des Jahres 1931 war unter den amerikanischen Wirtschaftssachverständigen die Ansicht vorherrschend, daß die Wirtschaftsdepression ihren Tiefpunkt entweder schon erreicht habe oder nicht mehr fern davon sei, daß der Aufstieg der Wirtschaft sich langsam und allmählich vollziehen werde, daß das Geschäft zu Beginn des Jahres 1932 besser sein werde als zu Beginn des Jahres 1931 und daß die Wirtschaftstätigkeit ihren normalen Stand voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 1932 wieder erreichen werde.

Wie man sieht, sind auch die Voraussagen, welche während des vergangenen Jahres in den Vereinigten Staaten bezüglich des weiteren Verlaufs der Krise gemacht worden sind, erheblich durch den sprichwörtlichen amerikanischen Optimismus beeinflußt worden. Dem entspricht die Entwicklung der amerikanischen Aktienkurse im Jahre 1930. In Erwartung einer baldigen Geschäftsbelebung hat die New Yorker Börse seit dem großen Krach von Ende 1929 zwei Hausseperioden in den Monaten März und April sowie im Juli und August 1930 gehabt, von denen die erstere einen ziemlich bedeutenden Umfang angenommen hat. Beide Bewegungen sind zusammengebrochen, weil die erwartete Geschäftsbelebung ausblieb. Neuerdings hat die New Yorker Börse sich wieder belebt, und es sind die Aktienkurse nicht unbeträchtlich gestiegen*). Ob auch diese Bewegung zusammenbrechen wird oder ob sie die Einleitung einer neuen großen Hausse bildet, wird davon abhängen, ob die gegenwärtige geringe Belebung der amerikanischen Wirtschaft nur saisonmäßigen Charakter hat oder eine wirkliche Aenderung der Wirtschaftstendenz bedeutet. Welche von diesen beiden Möglichkeiten vorliegt, wird sich voraussichtlich erst in einiger Zeit klar erkennen lassen.

Wirtschaftliche Bemerkungen zum Thema der Börsengeschäfte in gebundenen Namensaktien.

Von Dr. **Karl Marx**, Bankier in München.

Zu dem Artikel von Rospatt in Nummer 9 des Bank-Archivs möchte ich noch einige wirtschaftliche Argumente hervorheben, die dort nicht, bzw. nicht in der mir notwendig erscheinenden Deutlichkeit behandelt sind, ohne daß ich auf die juristischen Fragen, die Rospatt behandelt, eingehen möchte. Rospatt sagt (Seite 200): „Der Sinn und Zweck der Satzungsbestimmung — bzw. im Falle des § 222 Abs. 4 des Gesetzes —, daß die Uebertragung durch die Genehmigung der Gesellschaft bedingt ist, geht dahin, daß die Gesellschaft vor dem Einfluß fernstehender ihr als Gesellschafter nicht genehmer Personen geschützt werden soll. Dieser Verpflichtung hat sich jeder Aktionär mit Uebernahme der Aktien unterworfen."

Das mag auf die im Anschluß daran angeführten Fälle bei der Uebertragung von G. m. b. H.-Anteilen zutreffen, auf die Uebertragung von Aktien aber läßt sich dieser Grundsatz nicht anwenden. Denn G. m. b. H. und A.G. sind gerade in dieser Hinsicht völlig verschiedene Gebilde. Die G. m. b. H. ist ihrem Wesen nach eine auf eine kleine Zahl von Gesellschaftern beschränkte Gemeinschaft, bei der zwischen den einzelnen Gesellschaftern nicht nur das gemeinsame Interesse an dem Wohlergehen der Gesellschaft vorliegt, sondern darüber hinaus durch die ganze Art ihrer Verwaltung und Geschäftsführung eine persönliche Gemeinschaft unter den Gesellschaftern gegeben sein muß. Bei der A.G. dagegen steht der (regelmäßig) großen Anzahl von Gesellschaftern eine kleine Zahl von Verwaltungsmitgliedern gegenüber. Während bei der G. m. b. H. (der Regel nach) Gesellschafter und Verwaltung zusammenfallen, während hier Geldgeber und Unternehmer (regelmäßig) identisch sind, hat die A.G. eine ganz andere Struktur. Bei der A.G. wendet sich der Unternehmer (das Unternehmen) an einen weiteren Personenkreis zur Geldbeschaffung (der Fall der Familien-A.G. kann hier wohl außer Betracht bleiben). Ihren juristischen Ausdruck findet diese engere Beziehung des Anteileigners einer G. m. b. H. zu seiner Gesellschaft in der durch besondere Formerfordernisse erschwerten Uebertragbarkeit seines Anteils. Der Aktionär dagegen kann seinen Anteil durch formlosen Vertrag veräußern. Die G. m. b. H. ist eine Gesellschaft bestimmter, namentlich bekannter Gesellschafter (jährliche Einreichung der Gesellschafterlisten zum Handelsregister!); die A.G. ist eine Vereinigung einer anonymen wechselnden Vielzahl von Aktionären.

Eine Zwischenstellung nimmt hier die A.G. mit Namensaktien ein, wenn deren Uebertragung von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig ist. Der ursprüngliche Zweck dieser Genehmigungspflicht liegt hier darin, daß diese Namensaktien im allgemeinen nicht volleingezahlte Aktien sind und daher die Gesellschaft ein Interesse daran hat, nur zahlungsfähige Aktionäre zu besitzen. Denn nur so ist sie gegebenenfalls in der Lage, die Reserven, die in dem nicht eingezahlten Teil des Aktienkapitals ruhen, auch tatsächlich zur Einforderung zu bringen, nur dann ist der nicht eingezahlte Teil des Aktienkapitals eine vollwertige Reserve. Dieser Gesichtspunkt tritt dann bei Vollzahlung der Aktien natürlich zurück und im allgemeinen werden ja diese Aktien dann auch auf den Inhaber gestellt. Im folgenden sollen nun die einschlägigen Fragen erörtert werden, die sich auf die Verhältnisse bei nicht vollbezahlten vinkulierten Namensaktien beziehen. Es wäre daher zuerst die Frage zu untersuchen, ob eine Gesellschaft, deren Aktien an der Börse gehandelt werden, die sich also an die Allgemeinheit wendet und sie einlädt, bei ihr Gesellschafter zu werden, aus anderen Gründen als aus Rücksicht auf die Einbringlichkeit ihres noch ausstehenden Aktienkapitals einem Erwerber ihrer Aktien die Gesellschaftereigenschaft versagen darf.

Wer durch Erwerb der Aktien dokumentiert, daß er das Kapitalrisiko trägt und zu tragen gewillt ist, muß auch das Recht auf Einflußnahme auf die Geschäftsführung haben nach Maßgabe seines Anteils am Kapitalrisiko. Zweck der Genehmigungspflicht für die Uebertragung der Aktien kann und darf also nicht sein, daß eine Verwaltungsgruppe, die sich so weitgehend ihres Kapitalrisikos entäußert hat, daß ihre Machtstellung stimmenmäßig in der Generalversammlung gefährdet ist, durch Verweigerung der Anerkennung von Aktionären

*) Geschrieben am 20. Februar 1931.

Digitized by Google

sich vor dem Einfluß fernstehender, ihr als Gesellschafter nicht genehmer Personen schützen kann: das käme auf den Schutz einer kapitalmäßig ihrer Gesellschaft fernstehenden Verwaltung gegenüber (neuen) kapitalmäßig aufs engste mit der Gesellschaft verbundenen Personen hinaus. Aus diesen wirtschaftlichen Erwägungen heraus erscheint es zum mindesten zweifelhaft, ob nicht auch aus juristischen Gründen nach allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben bei vollgezahlten sogenannten vinkulierten Namensaktien die Umschreibung überhaupt verweigert werden darf und ob diese Verweigerung bei nicht vollgezahlten vinkulierten Aktien aus anderen Gründen als solchen, die sich auf die Zahlungsfähigkeit des neuen Aktionärs beziehen, erfolgen darf.

Das betrifft aber nur das Verhältnis des Aktionärs zu seiner Gesellschaft. Das Wesen der A.G. und die ganze Organisation unseres Börsenwesens hat nun aber für das Verhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber der Aktien weittragende Folgen. Wer eine Aktie börsenmäßig erwirbt, der sucht für das darin angelegte Kapital eine günstige Verwendung, sei es, daß er sich eine hohe laufende Verzinsung erhofft, sei es, daß er gegebenenfalls bei einer Kurssteigerung sich wieder entschließt, diese Aktie zu verkaufen. Gerade die leichte Veräußerlichkeit der Beteiligung an der Gesellschaft ist es ja, die durch die Börseneinführung der Aktien miterstrebt wird. Zum Verkauf seiner Aktien aber entschließt sich der Anlagekapitalist in der Regel dann besonders leicht, wenn die Kurssteigerung durch die inneren Verhältnisse der Gesellschaft nicht begründet ist, wenn also zu befürchten steht, daß nach Aufhören gewisser den Kurs nach oben treibender Umstände ein Kursrückgang eintreten wird. Dieser Fall ist z. B. gegeben, wenn eine bisher der A.G. fernstehende Gruppe versucht, Einfluß auf sie zu gewinnen und die Aktien der Gesellschaft aufkauft; noch mehr aber, wenn dann die Verwaltung ihrerseits versucht, durch Zukauf von Aktien ihre Position zu stärken. Veräußert nun, etwa veranlaßt durch eine solche Kurssteigerung, ein Aktionär seine Aktien börsenmäßig, also durch Vermittlung seines Bankiers und der amtlichen Börsenmakler, so besteht für den bisherigen Aktionär bzw. dessen Kommissionär keinerlei Möglichkeit, sich die Person des Erwerbers dieser Aktien selbst auszuwählen. Die Börsenorganisation bringt es mit sich, daß er als Aufgabe annehmen muß, wen immer ihm der amtliche Makler aufgibt. Der Veräußerer kann nur verlangen, daß ihm innerhalb einer bestimmten je nach der betr. Börse verschieden kurz bemessenen Frist der Erwerber das Risiko der Nachschußpflicht abnehme und ihm evtl. in der Zwischenzeit Sicherheit dafür leiste. Damit hat aber auch der Veräußerer der A.G. gegenüber, deren Gesellschafter er bisher war, seine Pflicht voll erfüllt. Es kann ihm nicht zugemutet werden, daß er das Geschäft unter der aufschiebenden Bedingung abschließt, der Erwerber der Aktien müsse auch der Gesellschaft bzw. der Verwaltung genehm sein; denn zu verlangen, daß er sich vor Abschluß des Vertrages über die Person des Gegenkontrahenten und über dessen Verhältnis zur A.G. informiere, stünde im Widerspruch zu dem Wesen des börsenmäßigen Handels überhaupt, bei dem, Zahlungsfähigkeit der Kontrahenten vorausgesetzt, eine Aufgabe so gut ist wie die andere. Es kann nicht Sinn des Börsenhandels sein, daß die Gewißheit sich seiner Aktien entledigt zu haben, von dem Zufall abhängig gemacht werden soll, wen man gerade als Aufgabe bekommt. In diesem Sinne ist auch der von Rospatt zitierte § 16 der Usancen des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für den Handel in amtlich nicht notierten Werten zu verstehen. Das Risiko des Kursrückganges muß also im Zeitpunkt des börsenmäßigen Veräußerungsvertrages auf den Erwerber übergehen.

Wer eine vinkulierte Namensaktie erwirbt, muß sich darüber klar sein, daß der volle Erwerb seiner Rechte von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig ist; aber wer zwecks Geldbeschaffung oder zur Gewinnrealisierung seine Aktie veräußern will, der darf nicht durch die Verweigerungsmöglichkeit der Gesellschaft bzw. der Verwaltung gerade an der börsenmäßigen Veräußerung gehindert werden. Denn wenn die Wirksamkeit der Veräußerung von der Genehmigung der Verwaltung abhängig wäre, so müßte der Veräußerer, um sicher zu gehen, seine Aktien eben nicht an der Börse an wen immer er als Aufgabe zugewiesen erhält, verkaufen, sondern er müßte sie der Verwaltung nahestehenden Kreisen anbieten, in deren Belieben es dann stehen würde, ob er den Börsenkurs dafür erhält oder ob er überhaupt seine Aktien veräußern kann.

Es ist also nicht, wie Rospatt Seite 201 schreibt, „die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Börsenverkehrs", um was es sich handelt: es ist das Wesen des Börsenverkehrs, das rein objektiv den Rechtscharakter des Geschäftes bestimmt. Ob der gegenseitige Vertrag, der zwischen den Parteien zustande kommt, unter die juristische Kategorie des „Kaufes" subsummiert werden kann oder ob es sich hier um einen Vertrag sui generis handelt, das hier zu erörtern würde zu weit führen. Festzuhalten aber ist, daß, was Rospatt anscheinend nicht anerkennen will, die Parteien eben doch etwas anderes gewollt haben müssen, wenn sie (aus Gründen der juristischen Begriffsbildung) ein Kaufgeschäft nicht gewollt haben können.

Sinn und Zweck der Satzungsbestimmung bzw. der Bestimmung des § 222 Abs. 4 HGB., daß die Uebertragung durch die Genehmigung der Gesellschaft bedingt ist, ist also nicht, wie Rospatt annimmt, die Gesellschaft vor dem Einfluß fernstehender ihr als Gesellschafter nicht genehmer Personen zu schützen, sondern ihr zahlungsfähige Aktionäre und damit bei nicht vollbezahlten vinkulierten Namensaktien ihr eine echte Reserve zu sichern. Dieser Schutz allein ist auch die Verpflichtung, der sich jeder Aktionär mit Uebernahme der Aktien unterwirft. Wenn diese Satzungsbestimmung bzw. die zitierte Gesetzesstelle neuerdings dazu benützt wird, die Gesellschaft vor „Ueberfremdung" zu schützen, so widerspricht das gerade dem Sinn und Zweck jener Bestimmungen bzw. dem Sinn und Zweck der Zulassung zum amtlichen Börsenhandel.

Sich vor Ueberfremdung zu sichern, dagegen gibt es andere Mittel: entsprechend hohe Kapitalbeteiligung der Verwaltungsgruppe und gegebenenfalls Syndizierung der Aktien dieser Gruppe, nicht aber Maßnahmen, die die Zulassung zum Börsenhandel illusorisch machen.

Ueberhaupt scheint Rospatt bei der Beurteilung auch der rechtlichen Konstruktion viel zu sehr auf den „Käufer" abzustellen. Die Willensrichtung des Veräußerers geht unstreitig auf Veräußerung seiner Aktien und auf Ausnützung des gegenwärtigen Kurses. Dieses Interesse des Veräußerers muß aus den oben dargelegten Gründen geschützt werden. Durch diesen Schutz des Veräußerers wird aber auch beim Erwerber kein Interesse verletzt, dessen Verletzung sein Rechtsverhältnis zum Veräußerer beeinflussen könnte und dürfte. Denn ob er als Kleinkapitalist, wie Rospatt Seite 202 richtig schreibt, kein besonderes Interesse an der Ausübung seiner Rechte in der Generalversammlung hat oder ob er aus besonderem Anlaß oder als Großkapitalist darauf Wert legt, „vollberechtigter Aktionär" zu werden, die Wirksamkeit des Vertrages zwischen Veräußerer und Erwerber, also des Börsengeschäftes, darf davon nicht abhängen. Ob der „Einkaufskommissionär", wie Rospatt anregt, bei seinem Auftraggeber angefragt hat, „ob er gegebenenfalls sich auch mit der beschränkten Rechtsstellung begnügen will", das betrifft nur das Verhältnis zwischen diesen beiden, das darf aber nicht für die Wirksamkeit des Börsengeschäftes zwischen Veräußerer und Erwerber

Digitized by Google

maßgebend sein. Die Fragen, die Rospatt aufwirft, betreffen wirtschaftlich und wohl auch juristisch nicht das Verhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber der gebundenen Aktien, sondern das Verhältnis zwischen „Erwerber" und seinem „Einkaufskommissionär", bzw. die Verhältnisse zwischen jedem von diesen und der Gesellschaft. Der für die Beurteilung des Rechtscharakters dieser Beziehungen maßgebende Umstand aber ist, das sei hier nochmals betont, die von der Gesellschaft selbst ausgegangene Zulassung zum amtlichen Börsenhandel. Die Folgen der Zulassung zum Börsenhandel aber wurden bereits oben angedeutet. Ob diese Zulassung den Fortbestand der Bindung bei vollbezahlten Namensaktien überhaupt als zulässig, gegebenenfalls sogar als wirksam erscheinen läßt, das kann nach dem Gesagten nicht zweifelhaft sein, steht aber hier nicht zur Debatte.

* * *

Nach Fertigstellung dieser Zeilen erhalte ich Kenntnis von dem Artikel von Dr. Arwed Koch über die Stellung der Banken bei Aufträgen in gebundenen Namensaktien in Nummer 11 dieser Zeitschrift. Auch in diesem Aufsatz, der übrigens fast nur das Verhältnis zwischen Erwerber und seinem Kommissionär behandelt, kommt meines Erachtens der Umstand nicht genügend zur Geltung, daß es sich um ein Börsengeschäft handelt. Blum (in dem von Koch angeführten Aufsatz in der JW. 1930, 2648) hebt zwar mehrfach hervor, daß „der Börsenverkehr klare und endgültige Verhältnisse verlange", aber auch er geht zu wenig auf das Zustandekommen des Vertrages zwischen Veräußerer und Erwerber ein. Der meines Erachtens grundlegende Umstand für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen Veräußerer und Erwerber ist die Tatsache, daß es sich um ein Börsengeschäft handelt. Beim außerbörslichen Handel in Aktien sucht sich der Käufer einen Verkäufer und umgekehrt und zum Abschluß des Vertrages ist es notwendig, daß beide, bzw. ihre Kommissionäre, sich gegenseitig kennen, sich über die näheren Bedingungen aussprechen usw. Ganz anders bei einem börsenmäßigen Geschäft: wie bereits oben angedeutet, gibt es hier im Moment des Vertragsabschlusses in der Regel keine namentlich bekannten Gegenkontrahenten. Erst lange, nachdem das Geschäft (wirtschaftlich) abgeschlossen ist, wenn vielleicht der Kurs, zu dem abgeschlossen wurde, längst überholt ist, erfahren die Kommissionäre der Parteien den Namen ihres Gegenkontrahenten; die beiden wirklichen Kontrahenten, der eigentliche Käufer und der eigentliche Verkäufer, bleiben ihnen wechselweise unbekannt, soweit sie sich nicht aus der Person des Börsenbankiers durch mehr oder weniger vage Vermutungen erschließen lassen. Eine Einflußnahme auf die Aufgabe ist durch die Organisation der Börse ausgeschlossen.

Gerade dieser Zustand aber ist es, der durch die Börsenzulassung der Aktien angestrebt wird. Durch den Antrag auf Börsenzulassung, den die Gesellschaft bzw. ein ihr nahestehendes Bankenkonsortium mit ihrem Einverständnis stellt, gibt aber die Gesellschaft eine Willenserklärung ab: sie will, daß für ihre Aktien ein Markt bestehe, an dem von anonymen Käufern ihre Aktien gekauft und von ebenso anonymen Verkäufern ihre Aktien veräußert werden können. Ob nach Erlaß dieser Erklärung die Gesellschaft noch berechtigt ist, von ihrem satzungsmäßigen „Recht" Gebrauch zu machen, auch zahlungsfähigen Erwerbern ihrer Aktien den vollen Erwerb der Aktionärsrechte zu verweigern, diese Frage wird weder von Rospatt noch von Koch oder Blum überhaupt gestellt. Hat aber die Gesellschaft dadurch, daß sie ihre Aktien an der Börse handeln läßt, den „typisierten" Handel mit dem (zunächst) unbekannten solventen Gegenkontrahenten einmal sanktioniert, dann darf sie sich später nicht gegen diesen von ihr selbst mit herbeigeführten Erfolg stemmen.

Man darf nicht immer nur auf das Interesse des Käufers sehen und, falls dieser der Gesellschaft nicht genehm ist, dem Veräußerer das Risiko eines Schadensersatzprozesses etc. aufbürden. Auf die Stellung der Banken bei Kaufaufträgen in gebundenen Namensaktien noch weiter einzugehen, erübrigt sich wohl, zumal Koch hier selbst sagt, daß die Kunden glauben (und wie zu ergänzen ist: glauben müssen), „die Umschreibung könne, nachdem sie die Aktien rechtmäßig erworben hatten, jederzeit und ohne Schwierigkeiten erfolgen". Auch hier gilt das sinngemäß, was ich oben über den Widerspruch zwischen dem Börsenzulassungsantrag und dem Recht auf Verweigerung der Anerkennung als Aktionär sagte.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 826 BGB., § 1 UnlWettbG.

Unlauterer Wettbewerb durch Verleitung von Angestellten einer anderen Firma zum Austritt unter Vertragsbruch.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. Februar 1931 — II 221. 30 — T.

Der Arbeiter M. war bis 1926 bei der bekl. Firma (Plüschweberei) tätig; dann trat er zu der kl. Firma (gleichfalls Plüschweberei) über und bediente dort die sog. Effektiermaschine. Durch Vertrag vom 12. Juli 1927 hat die Kl. den M. auf zwei Jahre als Hilfsmeister angestellt. Noch an dem nämlichen Tage trat er, unter Bruch dieses Vertrags, wieder in den Dienst der Bekl. über. Die Kl. trägt vor: die Bekl. habe den M. zum Vertragsbruch verleitet, um die Kl. durch Wegnahme ihres letzten Effektierers zu schädigen und ihre Geschäftsgeheimnisse zu erkunden. Mit der aus § 1 Unl.-WettbG., § 826 BGB. begründeten Klage fordert die Kl. Entlassung des M. und Schadenersatz in Höhe von 6819 RM nebst Zinsen. Die Bekl. bestreitet hauptsächlich, daß M., als sie ihn in Dienst genommen habe, noch bei der Kl. in Stellung gewesen sei. Das LG. hatte die Klage abgewiesen. Das OLG. hat die Bekl. zur Entlassung des M. verurteilt und den Schadenersatzanspruch dem Grunde nach festgestellt. Die Rev. der Bekl. ist mit einer Maßgabe zurückgewiesen worden.

Das angefochtene Urteil erachtet auf Grund der Beweisaufnahme die Behauptung der Bekl., daß sie den M. bereits vor dessen am 12. Juli 1927 erfolgter Neuverpflichtung durch die Kl. in ihren Dienst genommen habe, für widerlegt und sieht vielmehr für erwiesen an, daß die Bekl. den M. in Kenntnis des Vertrags vom 12. Juli 1927 zu dessen Bruch verleitet habe, um der Kl. diese für sie schwer ersetzbare Kraft zu entziehen. Der Abschluß des Arbeitsvertrags zwischen der Bekl. und M. trage daher die Merkmale sittenwidrigen Verhaltens. — Die Angriffe der Rev. gegen diese Erwägungen können schon um deswillen keinen Erfolg haben, weil die Feststellungen des BerG. durchweg auf tatsächlichem Gebiet liegen. Ob die erste Instanz, oder in dem vorangegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren die damals ergangenen Urteile den Vertrag zwischen der Bekl. und M. als bereits am 11. Juli zustande gekommen angesehen haben, kann nicht entscheidend sein. Wenn die Rev. aus der Meinung jener Vorentscheidungen für die Bekl. mindestens die Gutgläubigkeit herleiten will, so ist dem entgegenzuhalten, daß für das RevG. allein die Beweiswürdigung des BerG. in Betracht kommt, das die zeitliche Aufeinanderfolge der beiden von M. mit den Parteien geschlossenen Arbeitsverträge in gegenteiligem Sinne feststellt und als erwiesen annimmt, daß die Bekl. bei der Indienststellung des M. dessen Vertragsschluß mit der Kl. gekannt habe. Eine irrige subjektive Auffassung der Bekl. über die objektive Rechtslage wird also vom BerG. gerade verneint, und da diese Feststellung keinerlei Rechtsverletzung erkennen läßt, ist sie für die Rev.-Instanz bindend. Demgegenüber wäre es unerheblich, ob M. selbst des Glaubens gewesen ist, sich schon am 11. Juli bei der Bekl. gebunden zu haben. Eine Beweiserhebung hierüber, die die Rev. vermißt, war angesichts des dieser Annahme entgegenstehenden objektiven Sachverhalts unnötig. Wenn die Rev. weiter bemängelt, das BerG. habe nicht geprüft, ob der Vertrag der Bekl. mit M. nicht wenigstens unter der auflösenden Bedingung geschlossen sei, daß die Geschäftsleitung der Bekl. mit den zwischen den Zeugen H. und M. erfolgten Lohnbesprechungen nicht einverstanden sei, so ergibt demgegen-

Digitized by Google

über die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils, die eine erschöpfende Erörterung aller Umstände erkennen läßt, daß es eine vertragliche Einigung zwischen H. und M. am 11. Juli nicht als zustande gekommen ansieht und damit jeden Vertragsschluß, auch einen bedingten, für diesen Tag hat verneinen wollen. Was ferner den Zweck anlangt, den die Bekl. mit der Indienstnahme des M. verfolgt hat, so vermißt die Rev. die Begründung dafür, daß die Aeußerung des H., jetzt sei die Kl. ihren letzten Effektierer los, der Bekl. zur Last zu legen sei. Das angefochtene Urteil verwendet diese Aeußerung nur im Sinne eines Indizes für die dem Verhalten der Bekl. zugrunde liegende Wettbewerbsabsicht, und es kann keinem Bedenken unterliegen, aus einer derartigen Aeußerung eines Angestellten der Bekl. auf deren eigene Ziele und Absichten zu schließen. Mit Recht hat daher das BerG. den Tatbestand des § 1 UnlWettbG., § 626 BGB. als gegeben bezeichnet und den eingeklagten Schadenersatzanspruch dem Grunde nach festgestellt.

II. Steuerrecht.

1. **Zu § 13 EinkStG.**

Eine Delkredererückstellung ist für die ganze Forderung zulässig, wenn diese bestritten ist und wenn nicht feststeht, daß nur ein Teil der Forderung ausfallen wird.

Außer für den voraussichtlich ausfallenden Betrag darf eine Rückstellung auch für die Beitreibungskosten vorgenommen werden.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 15. Januar 1931 — VI A 31. 31 — abgedr. RAnz. Nr. 44.

Das Finanzgericht hat das von dem Beschwerdeführer beanspruchte Delkredere gekürzt. Auch hierwegen ist die Rechtsbeschwerde begründet. Es kommt nicht darauf an, wie hoch die Finanzbehörden von ihrem Standpunkt aus, wenn sie sich in die Verhältnisse eines Kaufmanns hineindenken, bei vorsichtiger Schätzung die Ausfälle schätzen zu können glauben. Vielmehr ist eine Abweichung von der im übrigen nach ordnungsmäßigen kaufmännischen Grundsätzen aufgestellten Bilanz, hier der Schätzung des Kaufmanns über zu befürchtende oder doch mögliche Ausfälle, nur berechtigt, wenn das Finanzgericht seinerseits nachweisen kann, daß ein Bilanzansatz den Grundsätzen des sorgfältigen Kaufmanns offenbar widerspricht, d. h., daß auch ein reichlicher Schwarzseher keine Ausfälle fürchten konnte. Daraus ergibt sich, daß bei der Möglichkeit widersprechender Schätzungen, die beide im Rahmen des Möglichen und der Sorgfaltspflicht bleiben, die des Kaufmanns vorzuziehen ist, auch wenn seine Schätzung weniger optimistisch war als die der Finanzbehörde. Es kommt bei der Schätzung der Außenstände auch vielfach auf das Gefühl des Unternehmers an. Ferner kann der Kaufmann Forderungen schon dann als mehr oder minder gefährdet ansehen, wenn der Schuldner am Fälligkeitstage nicht zahlt und der Kaufmann sich auf langfristige Stundungen einlassen muß. Schon die Verspätung einer Zahlung kann unter Umständen als erheblicher Wertverlust bei der Forderung angesehen werden. Von dem hier in Betracht kommenden wirtschaftlichen Standpunkt und dem einkommensteuerrechtlichen Gedanken der Einsetzung des Teilwerts aus ist eine Niedrigerbewertung einer Forderung schon dann gerechtfertigt, wenn die Verspätung der Zahlung oder die Unsicherheit des Schuldners bei dem Gläubiger die Meinung erwecken konnte, die Forderung werde ganz oder zum Teil nicht eingehen oder der nicht rechtzeitige Eingang werde oder könne seinem Betrieb schaden und führe zu Kosten und Weiterungen. Ferner hat der Senat schon wiederholt darauf hingewiesen, daß jeder Kaufmann auch über den Bestand der nach Ausbuchung der schon jetzt uneinbringlichen Forderungen übrigbleibenden, im einzelnen als unsicher oder zweifelhaft anzusehenden Forderungen hinaus immer, namentlich bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen, mit Ausfällen, Nachlässen, Nacharbeiten, Gewährleistungsverpflichtungen und dgl. rechnen muß, die er im einzelnen nicht voraussehen kann und für die er eine Rückstellung machen muß, ohne daß er die gefährdeten Forderungen oder die drohenden Schuldverpflichtungen im einzelnen bezeichnen könnte. Wie sich aus dem Urteil des Finanzgerichts im Zusammenhang mit dem Buchprüfungsbericht vom 19. August 1930 ergibt, hat das Finanzgericht aber seiner Schätzung der zweifelhaften Forderungen genau die Aufstellung des Buchprüfers über die gefährdeten oder ganz oder teilweise ausgefallenen Forderungen zugrunde gelegt, also nur solche Forderungen als zweifelhaft angesehen, bei denen schon am 31. Dezember 1928 sicher mit einem Ausfall zu rechnen war. Ferner hat das Finanzgericht, wie sich aus der Nachprüfung der einzelnen Zahlen, die der Aufstellung des Buchprüfers zugrunde liegen, ergibt, zum Teil nur insoweit eine Rückstellung zugelassen, als der endgültige Ausfall betrug. Auch das war nicht richtig. Der Kaufmann, dessen Forderung z. B. am Stichtag in Höhe von 50 RM ernstlich bestritten ist, darf für die ganzen 50 RM eine Rückstellung machen, wenn nicht von vornherein mit völliger Sicherheit anzunehmen ist, daß er weniger Ausfall und keinen sonstigen Schaden an der Sache haben wird. Der Beschwerdeführer durfte z. B. bei dem Posten Nr. 3 des Buchprüfungsberichts zunächst mit 34,75 RM Ausfall rechnen, da der Schuldner diesen Betrag bestritt, auch wenn nachträglich ein Vergleich über eine Minderung von nur 14 RM zustande kam. Endlich kann der Beschwerdeführer, wenn ein Kunde seine Forderung bestreitet, unter Umständen noch mit Gerichtskosten, Anwaltskosten und Beitreibungskosten rechnen und hierfür eine Rückstellung vornehmen. Diese Rechtsgrundsätze hat das Finanzgericht verkannt. Auch hier ist es gleichgültig, welche Rückstellungen die Finanzbehörden von einem irrtümlichen rechtlichen Standpunkt aus im Vorjahr zugelassen haben.

2. **Zu § 13 EinkStG.**

Ein Kaufmann darf die als uneinbringlich festgestellten Forderungen ganz abschreiben und außerdem eine angemessene Delkredererückstellung vornehmen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 12. November 1930 — VI A 1496. 30 — abgedr. Steuer u. Wirtschaft 1931, Sp. 115.

Es ist daran festzuhalten, daß die Steuerbehörde nachprüfen kann, ob der Kaufmann die Grenzen des ihm bei der Bewertung seiner Außenstände zustehenden freien Ermessens überschritten hat. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß diese Grenzen sehr weit gezogen sind; bei Prüfung des Delkrederekontos hat sich die Steuerbehörde die Frage vorzulegen, ob es unmöglich ist, daß der von dem Kaufmann für Delkredere eingesetzte Betrag den tatsächlichen Verhältnissen entspreche. Es muß daher das, was der Steuerpflichtige zur Begründung seiner Bewertung der Außenstände vorbringt, von der Steuerbehörde eingehend gewürdigt werden. Der Beschwerdeführer hatte nun schon in der Einspruchsinstanz nähere Angaben über die besondere Lage seines Geschäftsbetriebs und über die Art, in der er die ausstehenden Forderungen bewertet habe, gemacht; er hatte damals darauf hingewiesen und hat das in der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsfinanzhof wiederholt, daß er nur in geringem Umfang von seinem Rechte, Forderungen, die am Bilanzstichtage schon als verloren anzusehen waren, ganz abzuschreiben, Gebrauch gemacht habe und daß dieser Umstand bei der Berechnung des Buchprüfers nicht berücksichtigt worden sei. Gegenüber diesen Ausführungen des Beschwerdeführers reicht das Gutachten des Sachverständigen, auf das das Finanzgericht sich beruft und das sich darauf beschränkt, eine Abschreibung von 20 pCt. auf die Außenstände als angemessen zu bezeichnen, nicht aus, um die Vorentscheidung zu stützen. Es steht dem Kaufmann frei, diejenigen Forderungen, deren Uneinbringlichkeit am Bilanzstichtage feststeht, ganz abzuschreiben, darüber hinaus aber für den Rest der Forderungen ein nach einem angemessenen Hundertsatze bemessenes Delkredere einzusetzen.

3. **Zu § 13 EinkStG.**

Das Finanzamt darf die Delkredereabschreibung nur dann beanstanden, wenn sie über das dem Kaufmann zuzubilligende Ermessen hinausgeht.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 10. Dezember 1930 — VI A 936. 30 — abgedr. Steuer u. Wirtschaft 1931, Sp. 119.

Der beschwerdeführenden offenen Handelsgesellschaft stand am Bilanzstichtag aus der Vermittlung eines Grundstückskaufs eine Provisionsforderung gegen den Erwerber des Grundstücks in Höhe von 41 000 RM zu. Die Vorinstanz hat diese Forderung für vollwertig gehalten. Die Rechtsbeschwerde der Gesellschaft ist begründet.

Bei der Frage, ob und inwieweit eine Forderung am Bilanzstichtag als vollwertig anzusehen ist, handelt es sich allerdings grundsätzlich um eine Tatfrage, die der Senat bei dem beschränkten Charakter des Rechtsmittels der Rechtsbeschwerde nicht nachzuprüfen hat. Im vorliegenden Falle erscheinen die Ausführungen des Finanzgerichts jedoch in erheblichem Maße durch Rechtsirrtum beeinflußt. So gelangt das Finanzgericht zu der Feststellung, in der Nichtanerkennung der Abschreibung der Beschwerdeführerin sei kein Verstoß gegen § 13 des Einkommensteuergesetzes zu erblicken. Es ist jedoch gerade umgekehrt, es war zu untersuchen, ob und inwieweit die Abschreibung der Beschwerdeführerin über das einem Kaufmann zuzubilligende Ermessen hinausging. Man

Digitized by Google

kann auch den Hinweis darauf, daß der Schuldner mit seinen Zahlungsverpflichtungen bei der Beschwerdeführerin vorgehenden Hypotheken ständig im Rückstand geblieben sei, nicht damit beiseiteschieben, daß Zahlungsschwierigkeiten bei der Lage der Landwirtschaft nicht ungewöhnlich seien; denn eine Forderung gegen einen Landwirt ist nicht deshalb besser, weil die Landwirte im allgemeinen in keiner günstigeren Lage sind. Auch verwertet das Finanzgericht den Umstand, daß die Beschwerdeführerin ihrem Schuldner Kontokorrentkredit gewährt hat, zuungunsten der Beschwerdeführerin, obwohl sie in durchaus glaubhafter Weise dargetan hatte, daß sie den Schuldner mit Geldmitteln unterstützen mußte, um einen sofortigen Ausfall ihrer Forderung zu vermeiden. Richtig ist, daß die Beschwerdeführerin bei der sogenannten Umschuldung den größeren Teil ihrer Provisionsforderung gezahlt erhalten hat. Indessen ergibt sich gerade aus den Verhandlungen, daß die Forderung nicht vollwertig gewesen ist. Wenn die Beschwerdeführerin dabei auf dingliche Sicherung in Höhe von 9000 RM verzichtet hat, so trägt der Senat kein Bedenken, daraus zu schließen, daß die Forderung mindestens 9000 RM weniger wert war als der Nennwert. Es ist auch zu berücksichtigen, daß für einen Kaufmann die dingliche Sicherung durch ein landwirtschaftliches Grundstück bei 125 000 RM vorgehenden Hypotheken nur einen beschränkten Wert hat, wenn bei der allgemeinen Lage der Landwirtschaft mit schwerer Verkäuflichkeit der landwirtschaftlichen Grundstücke zu rechnen ist; es ist sehr fraglich, ob er gut täte, bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks seine Hypothek ganz oder zum größten Teil auszubieten, auch wenn sie durch den Schätzungswert des Grundstücks an sich gedeckt ist.

Die angefochtene Entscheidung war deshalb aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

4. Zu § 36 KVG.

Konkurrenz zwischen Gesellschaftsteuer und Börsenumsatzsteuer bei Fusion von Aktiengesellschaften.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 27. Januar 1931 — II A 623. 30.

Durch Vertrag vom 19. Januar 1928 hat die H. Bank ihr Vermögen als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation, wie es im Vertrage heißt, „Im Wege der Fusion gemäß §§ 305, 306 des Handelsgesetzbuches" auf die D. Bank übertragen. Zu dem Vermögen gehörten Wertpapier-Bestände im Betrage von 3 907 912,71 RM. Für die Ueberlassung des Vermögens hat die D. Bank den Aktionären der aufgenommenen Gesellschaft, soweit sie nicht selbst Aktien dieser Gesellschaft besaß, alte Aktien der D. Bank gewährt, die sie ihrerseits börsenmäßig gekauft hatte. Für die Uebernahme der Effektenbestände hat die D. Bank 3750 RM Börsenumsatzsteuer entrichtet. Diese Steuer verlangt sie erstattet, da die Uebernahme der Effekten den Teil eines Gesellschaftsvertrags bilde, der lediglich zum Zwecke der Besteuerung als selbständiges Anschaffungsgeschäft nicht aus seinem Zusammenhang gerissen und zum Gegenstand einer außerhalb des Rahmens der Gesellschaftsteuer liegenden Steuer gemacht werden dürfe. Das Finanzamt hat im Einspruchsbescheid die Erstattung abgelehnt, dagegen hat das Finanzgericht auf die Berufung der Steuerpflichtigen die Erstattung angeordnet. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Finanzamts.

Der Rechtsbeschwerde war zum Teil stattzugeben.

Die Frage der Konkurrenz der Gesetze hat auf dem Gebiet der Kapitalverkehrsteuer der Reichsfinanzhof nach zwei Richtungen hin zu prüfen gehabt, nach dem Verhältnis von Reichsrecht zum Landesrecht und nach dem Verhältnis von Reichsrecht zu Reichsrecht.

In der ersteren Beziehung hat der Reichsfinanzhof den Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn das Reichsrecht ersichtlich eine Rechtsmaterie der reichsgesetzlichen Besteuerung vorbehalten hat, dann das landesgesetzliche Steuerrecht von diesem Rechtsgebiet auch insoweit ausgeschlossen ist, als das Reichsrecht davon absieht, auf dem ihm vorbehaltenen Gebiete einzelne Rechtsvorgänge der Besteuerung zu unterwerfen. Das ist der Sinn des Beschlusses des Großen Senats vom 17. November 1923, Entsch. des RFHofs Bd. 13 S. 58. In der zweiten Beziehung hat der Reichsfinanzhof den Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn ein Reichssteuergesetz einen rechtlich in sich geschlossenen Komplex von Rechtsbeziehungen zum Gegenstand seiner Besteuerung gemacht hat, dann aus diesem Komplex nicht einzelne Rechtsvorgänge herausgeschält und zum Gegenstand der Besteuerung nach einem anderen Reichssteuergesetz gemacht werden können, auch wenn der Rechtsvorgang an sich einen nach diesem anderen Steuergesetz steuerpflichtigen Tatbestand darstellt. Das ist im Verhältnis von Gesellschaftsteuer zur Börsenumsatzsteuer in den Urteilen des erkennenden Senats vom 10. Oktober 1924 und 28. April 1925, Entsch. des RFHofs Bd. 14 S. 244 und Bd. 16 S. 223 sowie in der Rechtsprechung zu § 36 des Kapitalverkehrsteuergesetzes und im Verhältnis von Erbschaftsteuer zu Börsenumsatzsteuer in dem, in der Vorentscheidung gleichfalls angeführten, in Bd. 24 S. 44 abgedruckten Urteil des Senats zum Ausdruck gekommen.

So nahe sich beide Grundsätze berühren, brauchen sie sich doch keineswegs notwendig zu decken. Der erste Grundsatz beruht auf der Ausschließlichkeit des Reichsrechts und darauf, daß Reichsrecht Landesrecht vorgeht, der zweite Grundsatz auf Erwägungen einer möglichsten Ausschließung von Doppelbesteuerungen.

Schon im preußischen Stempelrecht hatte sich die Abgrenzung des Gesellschaftsvertragsstempels von den anderen Stempelabgaben, insbesondere vom Kaufstempel und Abtretungsstempel als schwierig erwiesen, und die Schwierigkeit fiel noch mehr ins Gewicht, als das Reich den Gesellschaftsvertragsstempel übernahm, ohne auch die Stempelabgabe von Kaufverträgen über bewegliche Sachen und den Abtretungsstempel zu übernehmen, und als mit dem Kapitalverkehrsteuergesetz die Grundlage der Steuererhebung überhaupt nicht mehr der Vertrag als solcher, sondern nur die Leistungen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten oder auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses bildeten. Damit ergab sich die Notwendigkeit, die Grenzziehung zwischen Reichssteuer und Landessteuer nicht nach der Vertragsnatur der einzelnen Rechtsvorgänge, sondern noch in ihrem inneren Zusammenhang mit den gesellschaftsrechtlichen Bildungen vorzunehmen und das Landesstempelrecht von allen Rechtsvorgängen auszuschließen, die in einem untrennbaren inneren Zusammenhang mit der Gesellschaftsbildung stehen.

Es leuchtet ein, daß mit der Ausschließung des Landesstempelrechts von Rechtsvorgängen der bezeichneten Art an sich noch nichts darüber entschieden sein kann, ob in gleichem Umfange auch die Anwendung der reichsgesetzlichen Börsenumsatzsteuer auf sie ausgeschlossen ist, daß diese Frage vielmehr nur nach dem gegenseitigen Verhältnis der Börsenumsatzsteuer zur Gesellschaftsteuer aus dem Gesichtspunkt der Doppelbesteuerung gelöst werden kann. Es ist daher rechtsirrig, wenn die Vorinstanz daraus, daß der erwähnte Beschluß des Großen Senats für das Geschäftseinbringen in eine neugegründete Aktiengesellschaft die Landessteuer auch insoweit für ausgeschlossen erklärt hat, als das Einbringen das Entgelt für den Erwerb der Gesellschaftsrechte übersteig, und also nicht gesellschaftsteuerpflichtig ist, schließen zu können glaubt, daß es auch für den Ausschluß der Börsenumsatzsteuer nicht darauf ankomme, ob für den gesellschaftsrechtlichen Vorgang überhaupt eine Gesellschaftsteuer erhoben werde. Zwar kann der Gesetzgeber auch bei einer aus dem Gesichtspunkt der Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgenommenen Abgrenzung zweier Steuergesetze sehr wohl den Willen haben, daß ein unter das eine Gesetz fallender Tatbestand von dem anderen Gesetz auch dann nicht ergriffen werden kann, wenn die Steuerpflicht aus dem ersten Gesetz infolge Bestehens einer Befreiungsvorschrift wegfällt. Das hindert aber nicht, daß bei sogenannten gemischten Geschäften das Geschäft, soweit es über den Tatbestand des ersten Gesetzes hinausreicht, unter das andere Steuergesetz fällt, da es insoweit von dem ersteren Gesetz und also auch seiner Befreiungsvorschrift nicht betroffen wird. So ist z. B. zwar die Schenkung eines Grundstücks auch dann grunderwerbsteuerfrei, wenn infolge eines Befreiungsgrundes eine Schenkungsteuer nicht fällig wird. Ist die Schenkung aber unter einer Auflage gemacht, so tritt die Grunderwerbsteuerpflicht in Höhe des Wertes der Auflage ein (§ 8 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes). So muß auch in dem in dem erwähnten Beschluß des Großen Senats behandelten Falle, daß das Einbringen in die neugegründete Gesellschaft den Wert des Entgelts für die Gesellschaftsrechte übersteigt, wofern das Einbringen in Wertpapieren besteht, der Mehrwert des Einbringens der Börsenumsatzsteuer unterliegen.

Darum hätte das Finanzgericht im vorliegenden Falle zunächst einmal untersuchen müssen, inwiefern denn in dem zur steuerrechtlichen Beurteilung stehenden Falle ein gesellschaftsrechtlicher Tatbestand, der unter Teil I des Kapitalverkehrsteuergesetzes fällt, vorliegt, da nur insoweit eine Ausschließung der Börsenumsatzsteuer gegeben sein kann. Das hat das Finanzgericht unterlassen und deshalb ist die Vorentscheidung aufzuheben.

Sowohl das Finanzgericht wie die Beschwerdegegnerin sprechen von der Ueberlassung des Vermögens der H.

Digitized by Google

Bank an die Beschwerdegegnerin gegen alte eigene Aktien der letzteren als von einem Einbringen auf Grund eines Gesellschaftsvertrages, ohne auch nur den Versuch zu machen, darzulegen, inwiefern in diesem Vorgang ein Gesellschaftsvertrag und inwiefern darin ein Einbringen vorliegen soll. Denn unter Einbringen kann nur verstanden werden und ist immer nur verstanden worden die Leistung von Vermögenswerten an eine Gesellschaft, sofern diese Leistung zum Erwerb von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber erforderlich ist, also das Entgelt für die Begründung eines Gesellschaftsrechts ist. Was als Entgelt für Ueberlassung eines bestehenden Gesellschaftsrechts an dessen bisherigen Inhaber geleistet wird, ist kein Einbringen, sondern Kaufpreis, und zwar auch dann, wenn die Gesellschaft selbst Inhaberin des verbrieften Gesellschaftsrechts war.

Ob in dem zur Beurteilung stehenden Tatbestand ein Gesellschaftsvertrag enthalten ist, kann aber nur entweder vom Standpunkt der das Vermögen der H. Bank in sich aufnehmenden D. Bank oder vom Standpunkt der sich auflösenden H. Bank geprüft werden.

Vom Standpunkt der D. Bank aus liegt in der Uebernahme des Vermögens der H. Bank, soweit nicht die D. Bank selbst Aktionärin der letzteren Bank ist, kein Gesellschaftsvertrag, und daran wird auch nichts dadurch geändert, daß in dem sogenannten Fusionsvertrag auf die §§ 305, 306 des Handelsgesetzbuches Bezug genommen wird. Denn diese Vorschriften treffen den vorliegenden Fall überhaupt nicht. Von einer Fusion im Sinne dieser Vorschriften kann nur die Rede sein, wenn das Vermögen der aufzunehmenden Gesellschaft zu dem Vermögen der aufnehmenden Gesellschaft als neuer Teil des Grundkapitals hinzutritt, nämlich durch Ausgabe neuer Aktien dieser Gesellschaft vergesellschaftet, zu einem neuen Teil des in Aktien zerlegten Grundkapitals (§ 178 des Handelsgesetzbuches) gemacht wird (vgl. auch Brodmann, Aktienrecht S. 537 Anm. 7b zu § 306 des Handelsgesetzbuches). Die §§ 305, 306 des Handelsgesetzbuches behandeln das Gesellschaftsrecht der aufnehmenden Gesellschaft nur, soweit diese eine Erhöhung ihres Grundkapitals vornimmt, im übrigen enthalten sie Vorschriften nur hinsichtlich der aufgenommenen Gesellschaft. Im vorliegenden Falle ändert sich an dem in Aktien zerlegten Grundkapital der Beschwerdegegnerin überhaupt nichts. Der Aktienbestand bleibt vollständig unverändert, nur daß die Inhaberaktien zum Teil ihren Besitzer wechseln, und auch das Gesellschaftskapital der Gesellschaft erfährt keine Vermehrung. Um das Vermögen der H. zu erwerben, hat die D. Bank zum Erwerb eigener Aktien einen Teil ihres Gesellschaftsvermögens daran gegeben. Es steht also nach Vollzug dieser unechten Fusion hinter denselben Aktien dasselbe Gesellschaftsvermögen. Was sich geändert hat, ist lediglich dies, daß ein Teil des Gesellschaftsvermögens (die zum Ankauf der eigenen Aktien verwendeten Barbestände) in andere Vermögensgegenstände umgesetzt worden sind. Soweit dieser Kapitalumsatz mit Hilfe des Umsatzes von Wertpapieren (eigenen Aktien der D. Bank) erfolgt ist, unterliegt er wie in allen anderen Fällen der Börsenumsatzsteuer. Die Uebertragung bereits in den Verkehr gesetzter Inhaberaktien auf einen neuen Inhaber ist, anders als etwa der Eintritt eines neuen Gesellschafters an Stelle eines ausscheidenden Gesellschafters bei einer offenen Handelsgesellschaft, kein Gesellschaftsvertrag. Sonst könnte, wie das Finanzamt sehr richtig hervorhebt, die Veräußerung von und der Handel mit Inhaberaktien überhaupt nie Börsenumsatzsteuer auslösen. Der Erwerber einer im Verkehr befindlichen Inhaberaktie schließt keinen Gesellschaftsvertrag mit der Aktiengesellschaft. Sinn und Bedeutung der Schaffung von Inhaberaktien liegt gerade darin, daß die Möglichkeit der Uebertragung der Aktie vom Willen der Gesellschaft losgelöst wird. Zu dem von der Beschwerdegegnerin angeführten Urteil des VII. Senats des Reichsgerichts vom 1. Juli 1930 VII 589/29 läßt sich, da es hier nur in einem nicht authentischen Auszug vorliegt, nicht Stellung nehmen. Soweit der Auszug ersehen läßt, betrifft das Urteil nicht das Verhältnis von Gesellschaftsteuer zur Börsenumsatzsteuer, sondern das Verhältnis von Gesellschaftsteuer zum Landesstempel, im übrigen handelt es sich um die Hingabe von Vorratsaktien. Da Vorratsaktien nach der ständigen Rechtsprechung des Senats im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetzes als ausgegeben erst anzusehen sind, wenn sie von dem erworben werden, der sie erstmals in sein Vermögen zur freien Verfügung als Eigentümer erhält, die Gesellschaftsteuer dann also nach dem Erlös erhoben wird, der der Gesellschaft aus der Uebereignung an den ersten Erwerber in diesem Sinne zufließt, würde diese Uebereignung allerdings Teil eines Gesellschaftsvertrags sein und damit nach § 36 des Kapitalverkehrsteuergesetzes die Börsenumsatzsteuer ausschließen. Dieser Fall hätte dann mit dem vorliegenden nichts zu tun.

In Betracht käme hiernach nur, ob die Uebereignung des Vermögens der sich auflösenden H. Bank und damit die Uebereignung der in diesem Vermögen enthaltenen Wertpapiere an die D. Bank sich vom Standpunkt der H. Bank aus als integrierender Bestandteil eines Gesellschaftsvertrags darstellen. In dieser Hinsicht kann den Darlegungen des Finanzamts allerdings nicht durchweg beigepflichtet werden. Es führt aus, daß es sich bei der steuerlichen Regelung der Gesellschaftsteuer von Kapitalgesellschaften (Teil I A des Kapitalverkehrsteuergesetzes) nicht mehr um die Materie der Gesellschaftsverträge, sondern um die Kapitalinvestition in Kapitalgesellschaften, sei es bei deren Gründung, sei es durch Vermehrung ihres Grund- oder Stammkapitals, oder um das handele, was das Gesetz dieser Kapitalinvestition in den im Gesetz aufgestellten Ersatztatbeständen gleichsetze. Will das Finanzamt damit sagen, daß alle Tatbestände, die sich an und für sich als Anschaffungsgeschäfte darstellen, durch die Börsenumsatzsteuer ergriffen werden können, wofern sie nicht integrierender Bestandteil des Komplexes der auf die Bildung und Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals durch Leistungen der Gesellschafter an die Gesellschaft bezüglichen Rechtsvorgänge sind, so würde es sich damit in Widerspruch setzen mit dem Urteil des Senats vom 28. April 1925, Entsch. des RFHofs Bd. 16 S. 223, wo ausgesprochen ist, daß, wenn bei Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft oder bei Ausscheiden von Gesellschaftern einzelnen Gesellschaftern Gegenstände der in § 35 genannten Art überwiesen werden, solche Ueberweisungen nicht als Anschaffungsgeschäfte zu versteuern sind. Begründet ist die Entscheidung damit, daß auch der Auseinandersetzungsvertrag ein Gesellschaftsvertrag ist und, da deren Besteuerung der Regelung durch die Gesellschaftsteuer vorbehalten sei, die Börsenumsatzsteuer als ausgeschlossen angesehen werden müsse. Hieran hält der Senat fest. Daß das Kapitalverkehrsteuergesetz, indem es die Gesellschaftsteuer grundsätzlich nur an die Leistungen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten oder auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses knüpft, nicht nur den Einbringungsstempel, sondern auch den Stempel von der Ueberlassung von Gegenständen seitens der Gesellschaft an den Gesellschafter beseitigt, läßt nur den Schluß zu, daß mit der jetzigen Gesellschaftsteuer auch die Rechtsvorgänge abgegolten sein sollen, die in der Abwicklung des Gesellschaftsvertrags liegen, und daß insoweit die Börsenumsatzsteuer ausgeschlossen sein soll.

Um eine Auseinandersetzung handelt es sich aber auch bei der Durchführung der Auflösung der H. Bank. Läge zwar die Sache so, wie es nach dem sogenannten Fusionsvertrag vom 19. Januar 1928 zunächst den Anschein hat, daß die D. Bank als dritte Person das Vermögen der H. Bank erworben und dafür in alten Aktien ihres Unternehmens gezahlt hätte, so läge dieses Geschäft außerhalb der Auseinandersetzung. Wie sich aber aus dem bei den Akten befindlichen Schreiben der D. Bank vom 3. März 1928 ergibt, war die D. Bank zur Zeit der Fusion zu rund 38 vom Hundert Aktionärin der H. Bank und sind daher auch nur zur Befriedigung der übrigen Aktionäre 2 775 000 RM alte eigene Aktien von der D. Bank börsenmäßig angekauft und verwendet worden. Danach aber liegt die Sache so, daß die H. Bank zum Zwecke der Auseinandersetzung ihr gesamtes Vermögen einschließlich der in diesem enthaltenen Effektenbestände einem ihrer Gesellschafter überlassen und diesen verpflichtet hat, die übrigen Gesellschafter mit alten eigenen Aktien abzufinden.

Hiernach muß nach den dargelegten Grundsätzen die Ueberlassung der Effektenbestände an die D. Bank als Gesellschafterin der H. Bank jedenfalls insoweit von der Börsenumsatzsteuer befreit bleiben, als diese Effekten anteilsmäßig bei der Verteilung auf die D. Bank entfallen sein würden.

Dagegen entfällt ein Grund, von Erhebung der Börsensteuer auch insoweit abzusehen, als der D. Bank das Vermögen der H. Bank über ihren Anteil hinaus gegen Abfindung der übrigen Aktionäre mit alten eigenen Aktien überlassen worden ist. Mochte der Gesetzgeber im Interesse einer reinlichen Scheidung von Reichssteuer und Landessteuer auch Anlaß haben, bei gemischten Geschäften die Landessteuer gänzlich auszuschließen, wie in dem dem mehrerwähnten Beschlusse des Großen Senats zugrunde liegenden Fall, so liegt kein Grund vor, bei den hiernach ausschließlich unter das Reichssteuerrecht fallenden gemischten Geschäften denjenigen Teil, der sachlich nicht einen gesellschaftsteuerrechtlichen Tatbestand erfüllt, dem Zugriff einer Steuer zu entziehen, unter deren Tatbestand er fällt. Geht man auch davon aus, daß durch die Gesellschaftsteuer des § 6a des Kapitalverkehr-

Digitized by Google

steuergesetzes von Leistungen, die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber erforderlich sind, nicht nur der bisherige Einbringungsstempel, sondern auch der Stempel von der Ueberlassung von Sachen und Rechten seitens der Gesellschaft zum Sondereigentum an einen Gesellschafter abgegolten werden sollte, so doch eben nur insoweit, als das Einbringen ein wirkliches Einbringen in dem obenbezeichneten Sinne ist und die Ueberlassung der Sachen und Rechte gegen Aufgabe von Gesellschaftsrechten erfolgt (vgl. Reichsstempelgesetz Tarif-Nr. 1 A e 2 und Kapitalverkehrsteuergesetz § 84 Abs. 1 unter a). Die bisherige Rechtsprechung des Senats steht dem nicht entgegen, weder der mehrerwähnte Beschluß des Großen Senats, da er sich auf das Verhältnis von Gesellschaftsteuer zu Börsenumsatzsteuer nicht bezieht, noch die Entscheidung in Bd. 16 S. 223, da sie von dem vorliegenden Fall, Ueberlassung von Gesellschaftsvermögen über das Maß der aufzugebenden Gesellschaftsrechte hinaus, nicht handelt.

Hiernach war der Anspruch der Beschwerdegegnerin auf Erstattung der von ihr gezahlten Börsenumsatzsteuer in Höhe von 62 vom Hundert, d. h. für denjenigen Betrag der Steuer abzulehnen, der auf die Uebernahme von Effekten entfällt, der eine Aufgabe von Gesellschaftsrechten seitens der Beschwerdegegnerin nicht gegenübersteht.

Bücherbesprechungen.

Handbuch der öffentlichen Wirtschaft. Bearbeitet von Walther Pahl und Kurt Mendelsohn, herausgegeben vom Vorstand des Gesamtverbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs. Verlagsanstalt „Courier", Berlin SO 16 (696 Seiten, geb. RM 12.—).

Dieses unter Mitwirkung von Bruno Asch, Fritz Baade, Fritz Naphtali u. a. bearbeitete Werk enthält auf fast 700 Seiten ein sehr reichhaltiges und — nach Stichproben zu urteilen — im allgemeinen einwandfreies statistisches Material über die Ausdehnung der öffentlichen Hand in der Wirtschaft. Das Werk verdient daher Anerkennung, soweit es sich als sachliche Materialsammlung darstellt, und kann durchaus als wertvolles Nachschlagebuch gelten. Im übrigen ist es aber eine ausgesprochene Kampf- und Werbeschrift, die sich von Anfang bis Ende offen in den Dienst der politischen Idee der „Wirtschaftsdemokratie" stellt. Obschon sich eine grundsätzliche kritische Auseinandersetzung hierüber an dieser Stelle erübrigt, sei zur Illustration einiges hervorgehoben.

Die von F. Naphtali stammende Einleitung zeigt das seit der Erfindung der Wirtschaftsdemokratie bekannte Bestreben, durch evolutionäre Brücken zwischen alten und neuen Ideologien von der Nichterfüllung des marxistischen Systems abzulenken. Gewisse Dinge sähen zwar in der jetzigen Wirtschaft der öffentlichen Hand dem bekämpften kapitalistischen System „noch zum Verwechseln ähnlich", aber die Bedarfsdeckung sei doch schon ihr Hauptmotiv. So könne z. B. ein kommunales Wasserwerk „besseres Wasser" liefern, weil es weniger auf Rentabilität zu sehen brauche. Der noch nicht beseitigte „Mehrwert" werde nur „gleichsam als ein notwendiges Nebenprodukt" erzeugt und ginge wenigstens nicht in die Taschen der Kapitalisten, sondern in die einer öffentlichen Körperschaft. Diese könne bei den leitenden Personen „an die Stelle der Auslese innerhalb einer Klasse die Auslese nach der persönlichen Befähigung" treten lassen (Aber der politische Klüngel?) usw.

Die „strengste Sachlichkeit und Objektivität", die die Herausgeber sich im Vorwort selbst bescheinigen, ist mehrfach zu vermissen. Wenn z. B. ein derartig umfangreiches Buch der öffentlichen Wirtschaft des Auslandes über 50 Seiten widmet und dabei kein Wort von Australien sagt, wo bei weitem die ausgedehntesten und — schlechtesten Erfahrungen mit der Wirtschaft der öffentlichen Hand gemacht worden sind, so ist das eine bedenkliche Unterlassung.

Die Entkommunalisierung, die einigen Versorgungsunternehmen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit ihren Finanzschwierigkeiten droht, wird nur auf den „mit aller Rücksichtslosigkeit geführten Kampf des Großkapitals" zurückgeführt und natürlich sehr bedauert. Es ist bezeichnend, daß als Trost für diese Einbuße u. a. auf den Erwerb von Oelfeldern durch die Preag hingewiesen wird; gerade dieser dürfte in das bedenkliche Kapitel „Unternehmerwagemut auf allgemeine Unkosten" gehören. Der Erwerb der Rossenrayfelder durch die Städte Köln und Frankfurt wird als Aufsehen erregend bezeichnet, ohne, was gerade hier nahegelegen hätte, Anlaß zur Selbstkritik zu geben. Die Ueberzeugung, daß die öffentliche Wirtschaft sich gegen alle Widerstände unter dem Einfluß ökonomischer wie sozialer Entwicklungstendenzen weiterentwickeln würde (S. 317) wird nur am Schluß des Werkes (S. 655) durch die — der Not der Zeit entspringende — Erkenntnis eingeschränkt, daß sie sich gegenwärtig in erster Linie der Konsolidierung des Vorhandenen widmen müsse und sich mit unorganischer Expansion auf neue Wirtschaftszweige nur schaden würde.

Im übrigen ist eifrig versucht, das eigene Interesse der im Gesamtverbande zusammengeschlossenen Arbeitnehmerschaft der öffentlichen Betriebe an der Aufrechterhaltung und — wegen des dann wachsenden Wahleinflusses der an der Erhaltung dieser Wirtschaftsdemokratie interessierten Bevölkerungsteile — an der systematischen Ausdehnung der ö. H. Betriebe zu wecken.

Das Werk kommt bei seiner Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Ausdehnung der öffentlichen Hand in Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Verkehrs- und Versorgungsbetrieben zu folgenden bemerkenswerten Feststellungen (bei Einrechnung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen mit öffentlicher Majorität):

	insgesamt	davon Verkehrswirtschaft	davon Versorgungsbetriebe
Anlagevermögen	53 Milld. M	34 Milld. M	7,5 Milld. M
Jahresumsatz	14 „ „	9,5 „ „	2,8 „ „
Beschäftigte	2 Mill.	1,4 Mill.	0,390 Mill.

Rund $^2/_3$ der Gesamtwerte entfallen also auf die Verkehrsbetriebe, insbesondere Reichsbahn und Reichspost.

Etwa 6—7 pCt. aller Erwerbstätigen und etwa 10 pCt. aller gewerblich tätigen Personen sollen in den Betrieben der ö. H. beschäftigt sein. — Die Erträge des Erwerbsvermögens der öffentlichen Hand werden auf 2¼ Milld. RM im Jahr veranschlagt, die Jahressumme der Aufträge der ö. H. auf 8,5 bis 9 Milld. RM.

Die Privatwirtschaft hat allen Grund, diese Heerschau der öffentlichen Hand nach wie vor sehr ernst zu betrachten und die Gefährlichkeit dieser systematisch betriebenen Ausdehnung der wirtschaftlichen Betätigung nicht zu unterschätzen. Der innere Widerspruch, der in dem neuen System z. B. zwischen der angestrebten Bedarfsdeckungswirtschaft mit dem nur noch als „Nebenprodukt" angesehenen Mehrwert einerseits und den Ansprüchen auf Kreditfähigkeit und auf Befreiung von der Anleiheaufsicht anderseits klafft, kann die Gefahr nur vergrößern.

Sonst ist vom Standpunkt des Wirtschaftskritikers eben deswegen nicht viel zu dem Buch zu sagen, weil es eine überwiegend politisch eingestellte Werbeschrift ist, der von seiten der Privatwirtschaft auch weniger mit wirtschaftlichen als mit politischen Gründen und Mitteln zu begegnen ist.

G. Brecht, Köln.

Dr. Otto Fischer, Direktor der Reichs-Kredit-Gesellschaft A.G. Der deutsche Osten. Rettung oder Verzicht? (Wirtschaftsprobleme der Gegenwart, Heft 13.) 70 Seiten, brosch. RM 3,60.

Die Abhandlung konnte nur von einem Manne geschrieben werden, der, wie der Verfasser, im Osten geboren ist und dem die vielfältigen kulturellen und wirtschaftlichen Probleme des Ostens zu einem inneren Erlebnis geworden sind. Es ist dabei um so höher zu bewerten, daß die starke Heimatliebe bei dem Verfasser nicht bewirkt hat, den Boden einer gründlichen und nüchternen Betrachtungsweise zu verlassen.

Der jetzt durch fremden Machtspruch zerrissene Osten Deutschlands ist ein Land, das seine Kultur der Arbeit deutscher Kulturpioniere vieler Menschenalter zu verdanken hat. Durch systematische Pflege der Landwirtschaft, verständnisvolle Förderung von Handel, Industrie und Gewerbe war bis zur Grenzziehung auf Grund des Versailler Vertrages ein Territorium geschaffen, das zwar stets einer individuellen Behandlung bedurfte, das aber ein vollkommen lebensfähiges Ganzes bildete. Eines der größten Hindernisse für die wirtschaftliche Entwicklung, die große Wirtschaftsferne von dem Zentrum Deutschlands, wurde durch eine sachgemäße Verkehrspolitik gemildert, ebenso trugen die Behörden der Sonderlage des Ostens in Steuer- und Verwaltungsfragen in verständnisvoller Weise Rechnung. So konnte sich einerseits eine gesunde Landwirtschaft und im Anschluß an diese agrarische Basis ein lebensfähiger Handels- und Gewerbestand entwickeln und andererseits war es der Industrie möglich, in gewissen Gebiets-

Digitized by Google

teilen auf der Grundlage vorhandener Bodenschätze einen großen Aufschwung zu nehmen oder, soweit es sich um Produktionsmittel- und Weiterverarbeitungsindustrien handelt, sich ein gesundes Fundament zu schaffen. Wie auf diesem rein wirtschaftlichen Gebiet die Entwicklung der Vorkriegszeit ging und welche Umwälzungen sich aus der Grenzziehung und der Nachkriegszeit ergaben, wird für die einzelnen Teilgebiete und die einzelnen Wirtschaftszweige in sorgfältigster Einzeldarstellung, die stets die Entstehung und die langsam durch deutsche Arbeit geschaffenen Lebensbedingungen und deren spätere Beeinträchtigung bzw. Zerstörung wiedergibt, ausgeführt. Ebenso wie auf die wirtschaftlichen Fragen geht der Verfasser auch auf die kulturellen Belange des deutschen Ostens ein.

Der Verfasser entwickelt sodann organisch aus der kritischen Betrachtung des Aufbaues und der jetzt gegebenen Bedrohung der Lebensfähigkeit des deutschen Ostens die Maßnahmen, die zur Rettung des Ostens erforderlich erscheinen. Es ist nur logisch, daß er energisch dafür eintritt, daß ebenso wie das von der Bürokratie der Verwaltungsbehörden unabhängige stete Einsetzen der früheren Landesherren dem Osten zu seinem Aufschwung verholfen hat, jetzt der Osten auch wieder eine dem Reichspräsidenten unmittelbar unterstehende Dauervertretung erhält, die also den Osten in unmittelbare Beziehung zu der obersten Spitze des Reiches bringt und die von dieser Spitze ihre Machtvollkommenheiten bei der Ausführung des notwendigen Ostprogrammes herleitet. Es ist dem Verfasser auch unbedingt beizupflichten, daß das ganze Ostprogramm weitgehend unter dem Gesichtspunkt der Kulturnot anzusehen ist und daß bei der Lösung des Ostprogrammes sehr stark die psychologischen Gefühlsmomente seiner Bewohner mitsprechen. Wenn der Verfasser schließlich Naturalrestitution der eingetretenen Gebietsverluste fordert, so sollte hier das Ausland nicht vergessen, daß nicht allein politisches und wirtschaftliches Machtbedürfnis die Grenzen der Länder bestimmen darf, sondern daß für die richtige Ziehung der Landesgrenzen der Zusammenhalt der durch Kulturarbeit gewordenen Kulturzentren entscheidend ist. Welch ungeheuer wirtschaftlich-finanzieller Schaden der Osten, und damit das Deutsche Reich, durch die Grenzziehungen erlitten hat — die teilweise sogar in striktem Gegensatz zu den Abstimmungsergebnissen standen —, wird von dem Verfasser glänzend dargestellt. Es müßte verlangt werden, daß diese Verluste bei Bemessung der Reparationszahlungen in Anrechnung gebracht werden. Wer sich über das Problem des deutschen Ostens, seine Entstehung, den heutigen Stand und die zukünftigen Notwendigkeiten und Möglichkeiten in Kürze eingehend unterrichten will, sollte an diesem Buche nicht vorübergehen. Es ist ein ernster Mahnruf, das, was wir ererbt haben, nicht aufzugeben.

Dr. E. von Eichborn, Breslau.

Dr. Bernhard Spangenberg, Oberregierungsrat, Dresden: Die Zukunft der Reparationen. Verlag Georg Stilke, Berlin, 1931. (127 Seiten; Preis geheftet 3 RM.)

Dr. Spangenberg ist bereits 1929 durch seine (im Bank-Archiv Nr. 6 vom 15. 12. 1929 S. 124 besprochene) Schrift „Deutschlands Reparationslasten. Versailler Vertrag. Dawes-Plan. Young-Plan" bekannt geworden, die innerhalb eines Jahres in einer erweiterten 2. Auflage erschien. Nachdem jetzt das Thema der Revision des Young-Plans, des „Neuen Plans", zu der großen internationalen Frage geworden ist, hat der Verfasser sich veranlaßt gesehen, in einer neuen Schrift die Zukunftsmöglichkeiten zu erörtern, die sich heute „unter Berücksichtigung der reparationspolitischen Entwicklung seit dem Ende des Weltkriegs und der wirtschaftlichen und politischen Lage ergeben". Der Verfasser will dazu beitragen, „den Weg zu einer wirklichen Endlösung des Reparationsproblems durch sachliche Aufklärung über seinen wahren Inhalt und seinen Zusammenhang mit der schweren wirtschaftlichen Krisis zu bahnen, in der heute nicht nur Deutschland, sondern die meisten Länder der Welt stehen".

Dr. Spangenberg verweist in seinem einleitenden Kapitel „Der Young-Plan keine Endlösung!" auf seine im November 1929 verfaßte Schlußbemerkung in seiner früheren Schrift (S. 114) hin, wo er verlangt hatte, daß die Unterzeichnung des neuen Vertrages unbedingt abhängig gemacht werden müsse von einer klaren Revisionsklausel und von der ausdrücklichen Feststellung Deutschlands, daß wegen der dauernden Durchführbarkeit des Young-Plans — und zwar sowohl wegen der Aufbringung als wegen der Uebertragung der Zahlungen — im Gegensatz zu manchen Stellen des Sachverständigenberichts bei uns von vornherein ernste Zweifel bestehen. Der Verfasser bedauert, daß man seinem Vorschlage damals nicht gefolgt sei; er konstatiert aber mit Genugtuung, daß der Reichstag bei der dritten Lesung des Haager Abkommens noch eine Entschließung angenommen habe, die deutlich auf den politischen Kompromißcharakter des Young-Plans hinweise und zugleich der deutschen Reparationspolitik Zukunftsaufgaben stelle, deren Erfüllung inzwischen viel dringlicher geworden sei, als man damals wohl angenommen habe. Dr. Spangenberg glaubt, daß es schon heute, erst so kurze Zeit nach der Ingangsetzung des Neuen Planes, im In- und Auslande kaum noch Kenner des Reparationsproblems gebe, die den Neuen Plan als eine endgültige und auf die Dauer durchführbare Lösung ansehen.

Für den bevorstehenden Aufklärungskampf will Dr. Spangenberg in seinem neuen Buche die geistigen Waffen liefern. Er tut dies, indem er zunächst im zweiten Abschnitt den Ursprung der Reparationslasten behandelt und im dritten Abschnitt die bisherigen Lösungsversuche eingehend darstellt, insbesondere den Young-Plan sowie den Pariser Sachverständigenbericht und die Haager Vereinbarungen. Mit vorzüglicher Klarheit ist im vierten Abschnitt der innere Zusammenhang unserer Reparationszahlungen mit den Kriegsschulden der europäischen Alliierten an die Vereinigten Staaten von Amerika behandelt und Dr. Spangenberg ist wohl mit Recht der Ansicht, daß dieser Zusammenhang bei der weiteren Entwicklung des Reparationsproblems eine große Rolle spielen wird; er bietet (Seite 54/56) dem Leser ein vorzügliches Zahlenmaterial für diese Zusammenhänge, das aus der Einzelschrift des Statistischen Reichsamts „Die interalliierten Schulden, ihre Entstehung und ihre Behandlung im Young-Plan" sowie aus der von derselben Behörde herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" entnommen worden ist. Dr. Spangenberg zieht wohl mit Recht die Schlußfolgerung, daß aus der ganzen komplizierten Schuldenverpflechtung — von geringfügigen Abweichungen abgesehen — letzten Endes eine Schuld Deutschlands an die Vereinigten Staaten übrig bleibe, die mehr als ¾ der gesamten Young-Zahlungen ausmache.

Nachdem Dr. Spangenberg im fünften Abschnitt „Der Neue Plan als Grundlage unserer jetzigen Reparationsverpflichtungen" die Aufbringung der Jahreszahlungen sowie deren Sicherung, Uebertragung und Verwendung behandelt und ferner die Aufgaben der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und die im Neuen Plan vorgesehenen Schiedsgerichte gewürdigt hat, kommt er im sechsten Abschnitt zum Hauptthema, der Revision des Young-Plans; in eindringlicher Weise schildert er den untragbaren Druck der Reparationslasten, die Hindernisse für den Transfer (den beim Export fehlenden Wirtschaftsüberschuß sowie die fehlende Aufnahmefähigkeit des Auslandes). Klar wird die Rolle Amerikas gezeichnet, und Dr. Spangenberg glaubt sagen zu können (Seite 109), daß der amerikanische Kapitalist und der amerikanische Produzent ein Interesse daran habe, daß die Reparationsschulden aus der Welt geschafft werden. Freilich stehe zur Zeit das amerikanische Schatzamt und der amerikanische Steuerzahler noch auf einem andern Standpunkt. Bei der Behandlung der Revisionsmöglichkeiten (Seite 111—115) weist Dr. Spangenberg auf die große Bedeutung des im Haager Abkommen vorgesehenen „Beratenden Sonderausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich" hin, der ja auch schon einberufen werden müsse, wenn die deutsche Regierung — ohne von dem Rechte des Transferaufschubs Gebrauch zu machen — den Gläubigerregierungen und der Bank erkläre, „sie sei in gutem Glauben zu dem Schluß gekommen, daß die Währung und das Wirtschaftsleben Deutschlands durch den teilweisen oder vollständigen Transfer des aufschiebbaren Teils der Annuitäten ernstlich in Gefahr gebracht werden könnten".

Im letzten Abschnitt erörtert Dr. Spangenberg die Aufgaben der Zukunft: die Notwendigkeit der Aufklärung der Oeffentlichkeit im In- und Auslande über die wahren Zusammenhänge des Reparationsproblems sowie die finanz- und wirtschaftspolitische Vorbereitung der Maßnahmen, insbesondere die schleunige und nachhaltige Sanierung der Reichsfinanzen. Maßnahmen nach diesen Richtungen seien vor allem deshalb notwendig, um den Gläubigern Deutschlands den Einwand zu nehmen, daß wir die Undurchführbarkeit des Young-Planes selbst verschuldet hätten.

Die Schrift von Dr. Spangenberg kann jedem, der sich über das Thema unterrichten will, nur warm empfohlen werden.

Dr. Ewald Moll, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. Berlin, 15. April 1931. Nummer 14.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Preissturz auf den Weltmärkten und die Ueberwindung der Weltwirtschaftskrise.
Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. B.

Die Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für vertragliche Verbindlichkeiten der offnen Handelsgesellschaft.
Von Landgerichtspräsident Rospatt, Bielefeld.

Eigene Anteilrechte in Steuerbilanzen.
Von Reg.-Rat Dr. Aufermann, Darmstadt.

Register- und Treuhänderfragen bei Hypothekenbanken.
Von Ministerialrat Dr. Zimmermann, Dresden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Der Preissturz auf den Weltmärkten und die Ueberwindung der Weltwirtschaftskrise.

Von Prof. Dr. **Robert Liefmann**, Freiburg i. B.

Anfang März veröffentlichte Prof. G. Cassel in verschiedenen Zeitungen einen Aufsatz: „Die Ursachen des Preissturzes auf den Weltmärkten." Gleich im 2. Satz erklärt der Verfasser, „daß der Preisfall eine wesentlich monetäre Erscheinung ist, die der Kontrolle der Zentralbanken untersteht und für die die Zentralbanken daher auch die Verantwortung tragen". Den hier zu Grunde liegenden Anschauungen kann nicht scharf genug widersprochen werden. Sie sind der Ausfluß einer heute stark verbreiteten, ja vielfach herrschenden mechanisch-naturwissenschaftlichen Wirtschaftsauffassung, die ihre Vertreter schon oft auf Irrwege geführt hat, und gerade auf dem Gebiete des Geldwesens sehr verhängnisvolle Folgen haben kann. Sie verkennt die psychologische Grundlage alles Wirtschaftens, und glaubt von ihr absehen zu können zu Gunsten einer mathematisch-mechanischen Betrachtung der Verhältnisse von Geldsummen und Gütermengen. Das führt hier zu einer gewaltigen Ueberschätzung der Macht und der „Verantwortung" der Zentral-Notenbanken. Cassel meint: „das Federal-Reserve-System hat durch kräftige Kredit-Einschränkungen erst die Preissenkung hervorgezwungen (!), die Mitte 1929 begann, und die das System später nicht zu beherrschen vermochte". Er billigt zwar die 1930 vorgenommenen Diskont-Ermäßigungen, meint aber, „daß die Maßnahmen zu spät gekommen sind". „Hätte das Federal-Reserve-System seine Maßnahmen schon im 2. Halbjahr 1929 eingeleitet, und also mehr als ein Jahr früher die jetzt endlich zustandegekommene Erleichterung des Geldmarktes erreicht, so wäre die Wirkung entscheidend gewesen, und sowohl den Ver. Staaten, wie der ganzen übrigen Welt ein wesentlicher Teil der wirtschaftlichen Verheerung erspart worden"(!).

Das alles ist durchaus zu bestreiten, und da die Ausführungen Cassels, soweit ich sehe, keinen Widerspruch gefunden haben, scheint es mir doch angebracht, zu betonen, daß es auch Theoretiker gibt, die auf Grund tiefer eindringender theoretischer Voraussetzungen jene Schlüsse einer mechanisch-naturwissenschaftlichen Wirtschaftslehre durchaus ablehnen. Die Notenbankleiter, die ja meist keine Theoretiker, aber auf der Erfahrung und Beobachtung fußende vorsichtige Praktiker sind, haben sich von einem ganz richtigen Instinkt leiten lassen, wenn sie 1929 und Anfang 1930 noch nicht die von Cassel gewünschten Kredit-Erleichterungen gewährt haben. Denn der psychologische Moment dafür war damals ohne Zweifel noch nicht gekommen, und eine rein mechanisch-automatische Einwirkung solcher Maßregeln auf das Wirtschaftsleben, wie Cassel sie annimmt, gibt es eben nicht.

Der richtige Moment für Kredit-Erleichterungen ist erst dann gegeben, wenn die Wirtschaft zum Zwecke der Schaffung oder Ausdehnung ertragbringender Kapitalanlagen Kredite gebraucht. Das ist aber noch nicht der Fall, solange Fabrikanten und Händler von ihren riesigen Lagern sozusagen erdrückt werden. Dann soll man ihnen gewährte Kredite möglichst nicht kündigen, aber neue zu gewähren, das Kreditvolumen zu erweitern, liegt solange keine Veranlassung vor.

Vor allem darf aber in solcher Zeit nicht, wie Cassel es will, der Versuch gemacht werden, durch Geld- oder Kreditschöpfung den Preisfall aufzuhalten. Das einzige Mittel, die Lager zu räumen, die Nachfrage anzuregen, ist vielmehr ein starker Preisdruck, und wenn er durch Geldvermehrung künstlich verhindert wird, kann das höchstens die Krise verschärfen, aber nicht mildern. Die mechanisch-naturwissenschaftliche Auffassung übersieht, daß die Notenbank gar keinen, aber selbst der Staat nur einen sehr geringen Einfluß darauf hat, für welche Waren oder Leistungen die künstlich neu geschaffene Kaufkraft verwendet wird. Den Konsum so heben zu wollen, ist bekanntlich eine sehr gefährliche Maßregel, und um so mehr zum Scheitern verurteilt, je mehr die Hochkonjunktur durch Kreditüberspannung, Absatz- und Konsumfinanzierung und dergl. künstlich übersteigert wurde. Um so notwendiger und unvermeidlicher ist nachher der Preissturz. Aber auch billiger Kredit an die Erwerbswirtschaften wird erst wirksam, wenn die Möglichkeit vergrößerten Absatzes auf Grund vermehrter Leistungen im Tauschverkehr und daraus erzielter Erträge gegeben ist, also einer auf natürliche Weise entstandenen, nicht künstlich geschaffenen Kaufkraft.

Digitized by Google

Ein starker Preisdruck in der Depression ist um so unvermeidlicher, je mehr in der Hochkonjunktur die Preise aufgebläht worden sind, und das ist in den meisten Ländern durch immer steigende Lohnforderungen, in Amerika auch durch die erwähnte Konsum- und Absatzfinanzierung, sowie durch die Investment-Companies der Fall gewesen. Es sollen auch monetäre Ursachen des Preissturzes, Goldproduktion, Stabilisierungen in verschiedenen Ländern, vor allem aber unzweckmäßige und ungleichmäßige Reichtums-, nicht nur Goldverteilung als Folge des Krieges und der Friedensdiktate in ihren Einwirkungen auf das Preisniveau keineswegs geleugnet werden. Die Hauptursache des starken Fallens vieler Preise und damit der Welt-Wirtschaftskrise ist aber der technische Fortschritt, der letzte organische Ursache aller Wirtschaftskrisen ist, wie ich das schon vor 20 Jahren gezeigt habe (s. insbesondere meine „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre", 2 Bände, II. bzgl. III. Aufl., Stuttgart 1922/23). Seine kostenverbilligenden Wirkungen sind nur zeitweise durch die erwähnten Momente der Hochkonjunktur überkompensiert worden, wirken sich aber jetzt aus und müssen sich auswirken, wenn weitere Volkskreise, besonders auch die Arbeiter, von den technischen Errungenschaften Vorteil haben sollen. Unter dem Druck immer steigender Löhne ist aber der technische Fortschritt vor allem für einen kapitalintensiveren Betrieb nutzbar gemacht worden, und das alles hat zu der heutigen gewaltigen Arbeitslosigkeit beigetragen.

Die notwendige Preissenkung mit Mitteln der Geldpolitik durch Geld- und Kreditschöpfung zu bekämpfen, sollte besonders nicht von denen empfohlen werden, die, wie Cassel, den Abbau der Löhne für notwendig erklären, um aus der Krise herauszukommen. Denn wer soll schließlich die Genußgüter kaufen? Oder will Cassel mit seinen Krediterleichterungen den Produktionsmittelapparat immer noch weiter aufblähen? Die Welt braucht nicht mehr Kredite, um aus der Krise herauszukommen, sondern größere Kaufkraft der Konsumenten, die aber nicht künstlich durch Geldvermehrung geschaffen werden darf, sondern aus vermehrten Leistungen entstehen, oder durch Preisverbilligung herbeigeführt werden muß. Es ist nicht richtig, wenn der sehr beachtenswerte Geschäftsbericht der Darmstädter und Nationalbank für 1930 sagt: „Allen Kaufkrafttheorien zum Trotz kann die Entstehung einer gesunden Konjunktur nicht durch die Nachfrage nach Konsumgütern, sondern nur (!) durch eine gesteigerte Nachfrage nach Produktivgütern angebahnt werden, die ihrerseits wieder den Bedarf nach menschlichen Arbeitskräften und damit folgerichtig einen volkswirtschaftlich berechtigten Konsum auslöst." Wohl kann eine „Konjunktur", gemeint ist steigende Konjunktur, auch bei Produktivgütern ihren Anfang nehmen, aber gesund wird sie nur dann sein, wenn nicht nur deren Anbieter und Arbeiter, sondern auch die der Genußgüter und ihres Umsatzes, kurz die weitesten Schichten der Bevölkerung kaufkräftiger geworden sind. Das muß in erster Linie durch Preisverbilligung geschehen, die wieder durch technische Fortschritte herbeigeführt werden können. Diese sind sowohl die Ursache des Aufschwungs, als auch tragen sie, wie ich in meiner Krisentheorie gezeigt habe, den Keim für den Umschlag schon in sich, indem sie zu übermäßigen Kapitalinvestierungen Anreiz geben.

Die Welt braucht auch eine bessere Kapitalverteilung, richtiger eine gleichmäßigere, der Leistungsfähigkeit der Nationen entsprechende Reichtumsverteilung, die aber durch hochverzinsliche Auslandskredite, ob lang- oder kurzfristig, nicht herbeigeführt wird. Die Ueberschätzung der Bedeutung des Diskonts und des Zinses überhaupt in der Depressionszeit ist ein typischer Fehler der mechanisch-naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise. Wenn keine Kaufkraft für Waren vorhanden ist, hat es keinen Sinn, noch so billigen Kredit für Ausdehnung der Produktion zur Verfügung zu stellen, und selbst Kapitalaufwendungen für Anwendung technischer Forschritte sind dann, wie jetzt immer mehr anerkannt wird, unter Umständen unwirtschaftlich, verstärken die Ueberproduktion und das Mißverhältnis zwischen der Einkommensverwendung zum Konsum einerseits, zur Kapitalbildung anderseits.

Es ist aber überhaupt verkehrt, weil man heute gern von einer Weltwirtschaftskrise spricht, allgemein anwendbare Heilmittel dafür zu empfehlen. Denn die deutsche Wirtschaftskrise hängt wohl auch mit dem allgemeinen Preisfall als Folge der technischen Fortschritte zusammen, aber sie hat außerdem noch eine Menge sonstiger Ursachen, teils nationaler, teils internationaler Art. Zu ihnen gehören besonders die der deutschen, durch die Friedensdiktate geschaffenen Wirtschaftslage nicht entsprechenden Lohnsteigerungen und ebenso das Anwachsen aller öffentlichen Ausgaben seit der Revolution. So wenig man allgemein sagen kann, daß überall die Löhne herabgesetzt werden müssen, um die Wirtschaftskrise zu überwinden, ebensowenig ist doch auch die gewerkschaftliche Lohntheorie allgemein richtig. Die fortgesetzten Lohnsteigerungen sind vielmehr vor allem für die übermäßige Rationalisierung, deren Uebergang zum kapitalintensiveren Betrieb und damit für die jetzige gewaltige Arbeitslosigkeit in Deutschland verantwortlich.

Aber da man den breiten Massen der Lohnempfänger eine nennenswerte Verschlechterung ihrer Lage nicht zumuten kann, so bleibt nur übrig, alle sonstigen Kosten möglichst herabzudrücken. Den Rückgang vieler Weltmarktpreise durch künstliche Mittel der Notenbankpolitik aufzuhalten, haben jedenfalls alle die Staaten, in denen starke Arbeitslosigkeit herrscht, gar keine Veranlassung. Vielmehr gilt auch hier, daß das Wirtschaftsleben am ersten wieder in eine normale Lage kommt, je mehr man es sich selbst überläßt. Eher hätte der Staat die Möglichkeit gehabt, mit Mitteln der Wirtschaftspolitik die Auswüchse der Hochkonjunktur einzudämmen, zu denen in Deutschland vor allem auch die Ausgabefreudigkeit der öffentlichen Körperschaften gehörte. Aber noch immer herrscht in Wirtschaftskreisen die kurzsichtige Vorstellung, daß die Hochkonjunktur der natürliche Zustand sei, während sie in Wahrheit ein Fieber ist, und ebensowenig der normale Zustand des Wirtschaftskörpers ist wie dieses.

Ist aber einmal der notwendige Umschlag eingetreten, der künstlich gesteigerte Absatz zusammengeschrumpft, so darf man den Ausscheidungs-

Digitized by Google

prozeß der schwächsten Arbeiter nicht hindern, und vor allem das Preisniveau nicht vorzeitig durch künstliche Maßnahmen heben wollen. Freilich wird es, unter sonst gleichen Verhältnissen, um so länger dauern, bis eine Volkswirtschaft in den vergrößerten Produktionsmittelapparat hineinwächst, je geringer die Volksvermehrung ist. Das gilt vor allem für schon wirtschaftlich entwickelte Volkswirtschaften, während noch unentwickelte und solche mit Kolonien sich in günstigerer Lage befinden. Grade für Deutschland ist daher mit einer Verschärfung der Krisenfolge in der Zukunft im allgemeinen zu rechnen. In solchen Ländern ist in der Krise ein starker Preisdruck besonders nötig, weil sie dann besonders stark auf den Export angewiesen sind.

Das größte Hindernis einer Ueberwindung der Weltwirtschaftskrise bleibt immer die durch den Krieg entstandene ungleichmäßige, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Nationen nicht entsprechende Reichtumsverteilung. Diese wird nicht durch Auslandskredite verbessert, vor allem nicht in Ländern, die wie Deutschland, schon am höchsten individuell entwickelt sind, auch nicht durch eine Bank für intern. Zahlungsausgleich, überhaupt nicht durch Mittel der Geldpolitik, sondern nur durch Beseitigung aller Zahlungsverpflichtungen aus dem Kriege, und dadurch, daß man den Staaten Mitteleuropas den wirtschaftlichen Spielraum gibt, auf den sie durch ihre wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung Anspruch haben.

Die Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für vertragliche Verbindlichkeiten der offnen Handelsgesellschaft.

Von Landgerichtspräsident **Rospatt**, Bielefeld.

I.

Die maßgebenden Bestimmungen des HGB. lauten:

§ 128: Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 159 Abs. 1: Die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren in 5 Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt.

Dem RG. lag in einer Entscheidung vom 9. 10. 1929 (JW. 30, 2657)[1]) folgender Fall vor:

Einer zuletzt aus 3 Mitgliedern bestandenen oHG. (Bank) waren Wertpapiere zur Verwahrung übergeben, und zwar war nach der aus den Begleitumständen entnommenen Feststellung des RG. ein uneigentlicher Verwahrungsvertrag geschlossen derart, daß die eingelieferten Stücke in das Eigentum der Bank übergehen und diese nur verpflichtet sein sollte, Stücke gleicher Art und Menge zurückzugeben. Ob diese Annahme begründet war oder nicht — dagegen Ohse a. a. O. —, kann hier dahingestellt bleiben. Etwa 1 Jahr nach dem Ausscheiden zweier Mitglieder aus der Gesellschaft, die von dem dritten unter der alten Firma allein weiter betrieben wurde, unterschlug letzterer die Papiere. Das Ausscheiden der beiden Mitglieder und die Fortführung durch das dritte als Alleinübernehmer war dem Eigentümer der Papiere bekannt. Der Eigentümer nahm die Ausgeschiedenen (A.) auf Ersatz in Anspruch und das RG. hat sie verurteilt. In den Gründen wird ausgeführt:

Die persönliche Verbindlichkeit des A. nach §§ 128, 159 umfasse die während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft entstandenen Verbindlichkeiten, nicht erst nach dem Ausscheiden entstandene, möge es sich dabei auch nur um Verlängerung von schon während seiner Mitgliedschaft begründeten Rechtsverhältnissen handeln. Diese Scheidung sei wohl oft schwierig, doch sei hier kein Zweifel, daß die Rückgabepflicht sich auf Vorgänge aus der Zeit der Zugehörigkeit der A. gründe. Der Gedanke, daß die Verpflichtung, weil jederzeit die Befugnis der Kläger zur Rückforderung bestand, sich täglich erneuert habe, sei abzulehnen. Ob anderes gelten müsse, wenn die Kläger Eigentümer der Papiere geblieben seien, könne dahingestellt werden. Die Ansicht von Staub-Pinner, daß der Hinterleger von Papieren, der nach dem ihm bekanntgewordenen Ausscheiden eines Gesellschafters den übrigen das Depot belasse, sich wegen späterer Veruntreuung an A. nicht halten könne, sei in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Nur auf Grund des Einzelfalles könne entschieden werden, ob in solchem Verhalten das Einverständnis des Hinterlegers zu sehen sei, daß der verbleibende Gesellschafter allein als Verwahrer gelten solle.

Diese Entscheidung gibt Anlaß, die außerordentlich umstrittene Frage, welche Verbindlichkeiten unter diese Haftung fallen, an der Hand der gesamten bisher veröffentlichten Rechtsprechung und Literatur nachzuprüfen. Zugrunde gelegt wird dabei, daß — wie in dem obigen Falle — dem Berechtigten das Ausscheiden bekanntgegeben war oder nach § 15 HGB. infolge Eintragung im Handelsregister und Veröffentlichung als bekannt zu gelten hatte, und daß, wenn unter Auflösung der Gesellschaft das Unternehmen durch einen Einzelinhaber fortgeführt wird, die Fortführung unter Uebernahme der Passiven erfolgt ist.

II.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung, soweit sie veröffentlicht ist, sind bisher ff. Fälle behandelt:

1. Verpflichtung des A. aus Lieferungen an die Gesellschaft oder den Uebernehmer nach seinem Ausscheiden in Erfüllung schon vorher geschlossener Lieferungsverträge.

a) RGZ. 19, 129 (aus 1887). Die Kaufpreisklage gegen A. ist abgewiesen. Allerdings sei Kläger aus dem Vertrag zur Lieferung an den Uebernehmer verpflichtet gewesen, aber damit sei auch die Pflicht zur Gegenleistung auf diesen übergegangen. Kläger könne sich daher wegen des Kaufpreises auch nur an ihn halten.

b) RG. bei Bolze 13 Nr. 500 (1892). Sachlage und Entscheidung ebenso. A. hafte nicht für den Kaufpreis, da ihm gegenüber der Vertrag nicht erfüllt sei.

c) RGZ. 31, 45 (1893). Im Gegensatz zu a und b ist angenommen, daß in der Uebernahme-Mitteilung die Ermächtigung liege, an den Uebernehmer zu liefern, und diese Lieferung daher auch A. gegenüber den Vertrag erfülle und seine Pflicht zur Kaufpreiszahlung begründe. Gleichwohl ist die Klage gegen ihn abgewiesen, weil in dem Vertrag Lieferung gegen Dreimonatsakzept vereinbart war, also — wie das RG. annimmt — das Akzept der früheren Gesellschafter zu fordern gewesen wäre. Durch Lieferung nur gegen Akzept des Uebernehmers oder ohne Akzept habe Kläger zu erkennen gegeben, daß er den Anspruch aus der Bestellung gegen A. aufgegeben und dem Uebernehmer auf dessen Kredit geliefert habe.

d) RG. in JW. 1901, 63[15]. Die Lieferung war erfolgt an eine G. m. b. H., deren Geschäftsführer die beiden früheren Gesellschafter waren, gegen die — persönlich — sich die Klage richtete. Im Vertrag war Kassaregulierung vereinbart, die Lieferung aber teils gegen Wechsel, teils ohne jede Deckung erfolgt. Das RG. hat die Haftung bejaht mit ff. Ausführungen:

[1]) Abgedruckt Bank-Archiv XXIX S. 123.

Digitized by Google

In dem obigen Fall zu c habe es sich um den Wegfall der Haftung für den am Geschäft gar nicht mehr beteiligten A. gehandelt, auf dessen Lage besonderes Gewicht gelegt werde. Daß dieser aus der Lieferung nur dann belangt werden könne, wenn dabei nicht zu seinem Nachteil von den Vertragsbestimmungen abgewichen sei, ergebe schon die Erwägung, daß die in der Uebernahme-Anzeige enthaltene Ermächtigung zur Leistung an den Uebernehmer nur von einer vertragsmäßigen Leistung verstanden werden könne. Hier aber sei die Abweichung von den beiden Beklagten selbst herbeigeführt, außerdem auch schon an die oHG. ebenso geliefert worden. Ein Verzicht des Klägers auf sein Recht gegen die Beklagten sei aus der Sachlage nicht zu entnehmen, auch nicht daraus, daß er nicht sofort gegen A. vorgegangen sei oder wenigstens sich seine Ansprüche gegen ihn ausdrücklich vorbehalten habe.

e) Seuffert 60, 456 (OLG. Hamburg, 1905). Die Haftung des A. für den Kaufpreis ist bejaht. Gründe: Die Uebernahme mit Aktiven und Passiven habe an der gesetzlichen Haftung des A. nichts geändert; die Lieferung an den Uebernehmer müsse er als Vertragserfüllung gelten lassen. Auch Befreiung durch Schuldübernahme nach § 415 BGB. sei zu verneinen; auch wenn sie beabsichtigt gewesen sei, so habe doch der Gläubiger dies aus der ihm zugegangenen Mitteilung nicht notwendig entnehmen müssen. Ebensowenig ergebe sich aus der vorbehaltlosen und auch von Zahlung Zug um Zug nicht abhängig gemachten Lieferung die Absicht eines Verzichts des Klägers auf seine Ansprüche gegen A.

f) ROLG. 21, 385m (OLG. Hamburg, 1910). Wie bei c war gegen Akzept zu liefern, die Lieferung aber ohne Akzept des A. erfolgt. Das OLG. verneint einen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, daß in solchem Fall der Verkäufer den Anspruch gegen A. verliere. Es hänge ganz von den Umständen ab, ob darin eine Schuldentlassung zum gewollten Ausdruck komme (in dem vorgelegenen Fall aus besonderen Gründen verneint). Auch darauf, daß ein längerer als der ursprünglich vereinbarte Kredit bewilligt sei, könne A. sich nicht berufen, da er nicht als Bürge, sondern unmittelbar als Gesamtschuldner hafte.

g) In LZ. 1912, 548 hat das RG. die Haftung von A. bejaht. Die Erstreckung der Haftung auf langfristige Lieferungsverträge sei ohne Bedenken, Entlassung aus der Haft aber auch bei Kenntnis des Liefernden von dem Ausscheiden nur unter besonderen Umständen anzunehmen. Unerheblich sei eine — in dem konkreten Fall auch vom Kläger nicht zu vertretende — Verspätung der Lieferung. Zu dieser selbst sei er verpflichtet gewesen; ob der Uebernehmer auch zur Abnahme verpflichtet gewesen sei, sei unerheblich. Kläger habe auch dadurch nicht seinen Anspruch gegen A. verloren, daß er nicht von seinem Recht auf Grund des § 321 BGB. Gebrauch gemacht habe, wegen verschlechterter Lage des Empfängers die Leistung zu verweigern oder Sicherheit zu fordern.

h) OLG. Hamburg in HansGZ. 1924 S. 149. Als Zahlungsbedingung war netto Kasse gegen Dokumente vereinbart, die Zahlung aber durch einen von der Gesellschaft ausgestellten und nicht eingelösten Scheck erfolgt. Das OLG. hat A. verurteilt. Die vor Lieferung erfolgte Mitteilung seines Ausscheidens sei für die Haftung bedeutungslos. Ebensowenig aber befreie ihn die Lieferung gegen Scheck statt gegen Barzahlung. Eine darin liegende Stundung berühre nach §§ 422 ff. BGB. seine Haftung als Gesamtschuldner nicht. Eine stillschweigende Entlassung aus seiner Haftung aber sei daraus allein noch nicht als Wille des Gläubigers zu entnehmen, sondern nur unter besonderen — hier verneinten — Umständen; auch möge es Fälle geben, in denen die Inanspruchnahme aus der veränderten Abwicklung Treu und Glauben widersprechen würde. Die Verschlechterung seiner Lage durch Annahme des unsicheren Schecks sei aber allein nicht entscheidend.

i) Eigenartig ist der Fall in RGZ. 83, 107 (JW. 1913, 1109). Nach Ausscheiden entstanden bei dem Uebernehmer geschäftliche Schwierigkeiten. Der Verkäufer lieferte infolgedessen die Restlieferung im Einverständnis mit A. an diesen. Der Uebernehmer klagte darauf gegen den Verkäufer auf Schadensersatz. Das RG. hat der Klage stattgegeben. Gründe: Zu den dem A. nach Beendigung der Gesellschaft obliegenden Pflichten gehöre allerdings auch die Abnahmepflicht aus § 433 Abs. 2 BGB., d. h. die Pflicht, den Verkäufer von der Kaufsache zu entlasten oder dafür zu sorgen, daß die Entlastung von der Gesellschaft bewirkt werde; zu verneinen sei aber sein Annahmerecht.

2. Rechtsverhältnis aus einer von der Gesellschaft vor Ausscheiden übernommenen Lieferungsverpflichtung.

In RGZ. 65, 26 war nach Auflösung der Uebernehmer zur Lieferung aufgefordert und hatte sie verweigert. Der Käufer klagte darauf gegen ihn und A. auf Schadensersatz. Die Klage gegen A. ist abgewiesen mit ff. Gründen: Durch sein Ausscheiden sei A. von seiner Verpflichtung aus dem Lieferungsvertrag nicht befreit. Das Rechtsverhältnis beider dem Käufer gegenüber charakterisiere sich aber als Gesamtschuldverhältnis nach §§ 421 ff. BGB. Nach § 425 Abs. 1 wirkten also andere als die in den §§ 422 und 424 bezeichneten Tatsachen nur für und gegen den, in dessen Person sie auftreten. Auch die Voraussetzungen zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung müßten demnach bei dem Gesamtschuldner persönlich vorliegen, der auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden solle. In der Person des A. seien aber diese Vorausetzungen mangels Nachfristsetzung oder Erfüllungsweigerung nicht gegeben.

3. Kreditgewährungen.

Abgesehen von den Fällen zu 1c, d, f und h, in die diese Frage schon mit hereinspielt, sind ff. Entscheidungen ergangen:

a) RGZ. 4, 81 ff. (1881). Eine Bank hatte der Gesellschaft einen laufenden (sog. revolvierenden) Kredit von 50 000 Fl. erteilt, derart, daß die Gesellschaft bis zu dieser Höhe Wechsel auf die Bank ziehen konnte, die diese akzeptierte. Vor Verfall hatte die Gesellschaft Deckung einzusenden und durfte dann in gleicher Weise neue Wechsel ziehen. Die Bank nahm A. aus Forderungen für Kredite in Anspruch, die in dieser Weise nach Empfang der Mitteilung über sein Ausscheiden der Gesellschaft gewährt worden waren. Das RG. hat die Haft verneint. Gründe: Wenn auch die Gesellschaft aus dem Kreditvertrag berechtigt gewesen sei, die Fortgewährung auch in ihrer veränderten Zusammensetzung zu fordern, so verpflichte doch zur Deckung nicht das Kreditverhältnis, sondern erst die — während der Mitgliedschaft des A. nicht mehr erfolgte — Kreditgewährung. Unerheblich sei es, ob die Bank berechtigt gewesen sei, nach dem Wechsel in den Gesellschaftern das Kreditverhältnis abzubrechen oder nicht.

b) JW. 02, 445[10]. Vor dem Ausscheiden hatte die Gesellschaft Wechsel ausgestellt, nach dem Ausscheiden an ihrer Stelle Prolongationswechsel gegeben. Das RG. hat die Haftung des A. für letztere verneint, weil sie eine neue Schuld darstellten.

c) RG. in LZ. 1912, 654[4]. Die Entscheidung läßt zwar die Grundlage der Verbindlichkeit nicht ersehen, ist aber besonders mit Rücksicht auf 3d hier mit zu erwähnen. Die Haftung des A. ist verneint mit folgender Begründung:

Da nach § 124 HGB. die Gesellschaft selbst Verbindlichkeiten eingehe, sei die Schuld eine solche der Gesellschaft. Uebernehme ein Mitglied durch Vertrag mit den übrigen unter Auflösung der Gesellschaft die Schulden als Alleinschuldner, so enthalte demnach dieser Vertrag die Uebernahme der Verbindlichkeit eines Dritten. Er charakterisiere sich also als Schuldübernahme nach § 415 BGB. und werde unter Freistellung des A. von seiner Verpflichtung wirksam, sobald der Gläubiger die ihm mitgeteilte Uebernahme genehmige.

Digitized by Google

d) RG. in JW. 1913, 324. Für eine vor Ausscheiden erhaltene Lieferung hatte die Gesellschaft einen nach Ausscheiden fälligen Wechsel ausgestellt, der bei Verfall prolongiert wurde. Die Haftung des A. für den Kaufpreis (aus den Wechseln selbst ist offenbar nicht geklagt) ist bejaht. Gegen die Vorentscheidung führt das RG. aus, die Uebernahme des Geschäfts mit den Passiven könne weder eine Erfüllungsübernahme noch eine Schuldübernahme nach § 415 BGB. darstellen, da der Uebernehmer schon vor dem Uebernahmevertrag neben A. als Gesamtschuldner gehaftet habe, also selbst Schuldner, kein Dritter sei. Durch die Vereinbarung, daß er allein Schuldner sein wolle, könne also seine Haftung nicht verstärkt werden; nur eine etwaige Entlassung des A. aus seiner Schuld könne in Frage kommen, für die aber besonders schlüssige Momente vorliegen müßten. Die Prolongationen genügten dazu nicht; durch Stundung gegenüber einem Gesamtschuldner gehe der Gläubiger seines Rechts gegen die anderen nicht verlustig und sei auch nicht verpflichtet gewesen, A. von der Prolongation zu benachrichtigen. Sache des A. sei es gewesen nachzuforschen, ob der Uebernehmer seiner Pflicht zur Bezahlung der Schulden genügt habe, und ihn notfalls zu verklagen. Eine Tilgung der Schuld durch die Prolongationswechsel komme auch nicht in Frage, da durch ihre Hingabe nur die Wechselschuld, nicht die zugrunde liegende Kaufpreisschuld getilgt sei.

4. Sonstige Rechtsverhältnisse.

a) Mietverhältnis, RGZ. 86, 60.

An die Gesellschaft waren bis 1. 4. 1912 Geschäftsräume vermietet mit der Maßgabe, daß der Vertrag sich auf 3 weitere Jahre verlängere, wenn er nicht spätestens am 1. 10. 1911 von einer Seite gekündigt werde, und daß diese stillschweigende Verlängerung sich stets in gleicher Weise wiederhole. Der eine Teilhaber schied vor dem 1. 10. 1911 aus, der andere, der das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernahm, setzte das nicht gekündigte Mietverhältnis fort. Das RG. hat die Haftung des A. für den Mietzins für die spätere Zeit verneint, da diese Verbindlichkeit erst nach seinem Ausscheiden begründet sei. Die Bestimmung, daß der Mietvertrag mangels rechtzeitiger Kündigung als auf 3 Jahre verlängert gelten solle, sei dahin aufzufassen, daß dann an Stelle des auf bestimmte Zeit geschlossenen ursprünglichen ein neues Mietverhältnis auf 3 Jahre mit denselben Bedingungen beginnen solle. Bei Ausscheiden des A. habe auch für keine der beiden Mietparteien ein rechtlicher Zwang vorgelegen, ein neues Mietverhältnis für die Zeit nach dem 1. 4. 1912 zu begründen. Anders wäre die Rechtslage, wenn lediglich der Vermieter die freie Wahl der Vertragsverlängerung gehabt hätte, und die Gesellschaft sich auf sein Verlangen darauf hätte einlassen müssen.

b) Verwahrungsvertrag, ROHG. 19, 17 ff. (1875). Die Gesellschaft betrieb ein Bankgeschäft. Vor Ausscheiden des A. hatte Kläger ihr Wertpapiere in Depot gegeben mit dem Auftrag, für ausgeloste Papiere neue anzuschaffen, auch solche umzutauschen. Infolge wiederholter Umtausche fand zum Teil noch nach dem Ausscheiden ein mehrfacher vollständiger Wechsel der Papiere statt. Bei Ausscheiden des A. war das Depot noch vorhanden; bei dem späteren Konkurs der Gesellschaft ergab sich seine Unterschlagung. Die Erstattungsklage gegen A. ist abgewiesen mit ff. Gründen: Durch das Ausscheiden allein sei allerdings seine Rückgabepflicht nicht beendet worden. Dem Kläger habe es aber freigestanden, wenn er das der alten Firma geschenkte Vertrauen nicht auf die nach dem Ausscheiden begründete neue Gesellschaft übertragen wollte, das Depot zurückzunehmen. Da er statt dessen ihr die Papiere zur weiteren Aufbewahrung belassen habe, habe er unmöglich A. noch als Mitverwahrer betrachten dürfen. Hiernach sei Einverständnis des Klägers und der neuen Gesellschaft dahin anzunehmen, daß letzere allein fortan für die Verwahrung verantwortlich sein solle. Eine ausdrückliche Haftentlassung des A. sei offenbar nur wegen ihrer Selbstverständlichkeit nicht erfolgt. Die Sachlage sei so anzusehen, als wenn Kläger das Depot zurückgenommen und den Inhabern der neuen Gesellschaft neu übergeben habe. Durch die in Art. 146 (jetzt § 159) HGB. bestimmte 5jährige Haftungsdauer sei die vorherige Beendigung durch ein anderes Rechtsgeschäft nicht ausgeschlossen. Außerdem seien von den durch einmalige Leistung konsumierten Verpflichtungen die zu unterscheiden, die wie die Depotpflicht ein fortgesetztes Leisten zum Gegenstand haben. Endlich habe sich die Haftung des A. auch nicht auf die später durch Umtausch beschafften Papiere erstreckt.

Der Inhalt der weiter zu dieser Frage ergangenen Entscheidung des RG. v. 9. 10. 1929 ist im Eingang mitgeteilt.

5. Für die Frage der Haftentlassung des A. kommen noch ff. Entscheidungen in Betracht:

a) RGZ. 19, 255. A. hatte mit B. einen Schuldübernahmevertrag geschlossen. Der Gläubiger klagte auf Grund des ihm mitgeteilten Vertrages zunächst gegen B. und wegen des Ausfalls gegen A. A. bestritt seine Zahlungspflicht, da der Gläubiger durch seine Klage gegen B. die Schuldübernahme genehmigt habe, und er somit frei sei. Das RG. hat A. verurteilt und führt aus: Ob in der Klage gegen den Uebernehmer ein Verzicht des Gläubigers auf Inanspruchnahme des bisherigen Schuldners liege, sei Tatfrage. Notwendig sei das nicht, da der Gläubiger dadurch auch wohl den Versuch machen könne, von dem Uebernehmer seine Befriedigung zu erlangen, ohne dem Rückgriff gegen den Urschuldner zu entsagen. Es müßten daher besondere Umstände hinzukommen, um diese Entlassungsabsicht anzunehmen (diese sind sodann nach der Sachlage verneint worden).

b) RG. in JW. 00, 157[21]. Haftentlassung des A. sei anzunehmen, wenn der Gläubiger in einer Zusatzerklärung zu dem Abkommen der Gesellschafter, durch das der andere die Aktiven und Passiven übernehme, seine Zustimmung zum Ausdruck bringe oder sonst seine Genehmigung zu erkennen gebe.

III.

Auch in der Literatur gehen die Ansichten vielfach auseinander.

1. Staub-Pinner (Komm. z. HGB., 12./13. Aufl.) betont (§ 129 A. 17), daß A. nur für die Schulden haftet, die zur Zeit seiner Mitgliedschaft bestanden haben; indessen sei die Grenzlinie nicht immer leicht zu ziehen. Er bejaht (§ 128 A. 18) die Haftung auch bei langfristigen, erst nach seinem Ausscheiden erfüllten Lieferungsverträgen, ohne die Frage der Lieferung unter veränderten Bedingungen zu erörtern. Mit RGZ. 83, 107 (s. o. II 1 i) verneint er (Abs. 6 das.) zugleich die Berechtigung des A. zur Annahme der Lieferung. Ebenso verneint er (Abs. 5 a. a. O.) mit RGZ. 65, 26 (o. II 2) bei einer von der Gesellschaft übernommenen Lieferungspflicht die Haftung des A. auf Schadensersatz unter den dortigen Voraussetzungen. Bei Kreditverhältnissen (§ 143 A. 10) verneint er auch mit RGZ. 4, 82 (II 3 a) die Haftung des A. für erst später der Gesellschaft gewährte Kredite, sei es auch auf Grund einer schon vorher bestandenen Verpflichtung; dagegen werde seine Haftung für eine einfache Geldschuld durch weitere Stundung an den verbleibenden Gesellschafter nicht berührt. Auch für Mietverträge (§ 128 A. 18, s. o. II 4 a) schließt sich Staub-Pinner dem RG. an. Bei Depotverhältnissen (§ 143 A. 10) billigt er die Entscheidung des ROHG. (II 4 b), im Gegensatz also zu der Eingangsentscheidung. Hinsichtlich sonstiger für die Haftbefreiung des A. erheblicher Umstände vertritt er den Standpunkt (§ 145 A. 12), daß die bloße Mitteilung des Ausscheidens bzw. der Geschäftsübernahme mit Aktiven und Passiven und das Schweigen des Gläubigers darauf noch keine Befreiung des A. ergibt. Im übrigen verweist er in § 128 A. 18 Abs. 2 für diese Frage, und zwar auch einschließlich der Auswirkung

Digitized by Google

einer Stundung, auf A. 1 zu § 26 (Geschäftsübernahme im allgemeinen unter Mitübernahme der Passiven). Dort führt Staub-Bondi aus, daß die Entlassung des Veräußerers auch daraus nicht folge, daß der Gläubiger nach erhaltener Uebernahme-Mitteilung den Erwerber wegen der Rückstände verklage, Teilzahlungen von ihm entgegennehme, oder die aus einem zweiseitigen Vertrag seinerseits zu machende Leistung an den auch die Aktiva übernehmenden Erwerber bewirke. Staub-Bondi wendet sich dabei auch gegen den Standpunkt des RG. in RGZ. 31, 47 (o. II 1 c), den Veräußerer als befreit anzusehen, wenn hierbei der Gläubiger dem Erwerber den Kaufpreis länger oder mit geringerer Sicherheit stünde, als dem Vertrag mit dem Veräußerer entspreche. Dies stehe im Widerspruch mit den §§ 421 ff. BGB. über Gesamtschuldverhältnisse.

2. Düringer-Hachenburg (HGB., 2. Aufl.) betont in § 128 A. 16 zunächst das Vorliegen eines echten Gesamtschuldverhältnisses zwischen A. und der Gesellschaft. Demgemäß könne (A. 12 das.) der Gläubiger ganz nach Belieben gegen die einzelnen Verpflichteten vorgehen; Kündigung, Verzug, Verschulden, Erfüllungsweigerung und Leistungsunmöglichkeit wirkten nur für die Person des Schuldners, bei dem sie einträten; demgemäß (A. 16 Abs. 8) könnten auch durch nachträgliche Rechtsakte der Gesellschaft neue Verbindlichkeiten gegen A. nicht begründet werden. Unerheblich sei aber (A. 17), ob die Verbindlichkeit erst nach dem Ausscheiden fällig würde. Im einzelnen bejaht er hiernach die Haftung auch für langfristige Lieferungsverträge und erklärt mit dem RG. in LZ. 1912, 550 (o. II 1 g) für unerheblich, ob der Gläubiger aus besonderen Gründen zur Verweigerung der Erfüllung berechtigt gewesen wäre. Eine Befreiung des A. sei nur im Wege der Haftentlassung durch Vertrag mit dem Gläubiger möglich, nicht aber (übereinstimmend mit JW. 13, 324, o. II 3 d) durch Schuldübernahme. Zur Annahme solcher Haftentlassung genüge nicht Schweigen des Gläubigers auf die erhaltene Anzeige, auch Lieferung an die Gesellschaft in Kenntnis des Ausscheidens nur bei besonderen Umständen. Er verneint auch die Entlassung, wenn die Lieferung gegen das alleinige Akzept der Gesellschaft erfolgt (o. II 1 c u. f). Dagegen könne wohl eine solche Entlassung aus aktiver Mitwirkung des Gläubigers bei dem Ausscheiden des A. und seiner Auseinandersetzung mit der Gesellschaft entnommen werden.

Für Kreditverhältnisse nimmt er gegen RGZ. 4, 81 ff. (II 3 a) die Haftung des A. für die später entstandenen einzelnen Kreditverbindlichkeiten an. Dagegen könne wohl ein Verzicht auf die Weiterhaftung daraus entnommen werden, daß die Bank von ihrem Recht zur Kündigung des Kredits keinen Gebrauch mache. Die Haftung für spätere Prolongationen eines früheren Wechsels verneint er, da dadurch ein neues Schuldverhältnis begründet sei; wohl aber könne A. eventuell aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis in Anspruch genommen werden.

3. Am eingehendsten hat sich mit der hier erörterten Frage, jedoch unter Beschränkung auf Verbindlichkeiten aus schwebenden Lieferungsverträgen, Heinrich Lehmann im ZHR. 79, 57 ff. befaßt, auch unter Mitteilung der bis dahin (1916) zu diesem Punkt veröffentlichten Rechtsprechung. Er erkennt an, daß die Bestimmung des § 128 in der praktischen Anwendung dem A. gegenüber vielfach zu Unbilligkeiten geführt habe, deren Beseitigung zu erstreben sei. Er verwirft aber den auch in der Rechtsprechung des RG. hervorgetretenen Gedanken eines stillschweigenden Verzichts als eine im allgemeinen — so auch besonders bei Kreditierung des Kaufpreises — unhaltbare Fiktion. Zu bejahen sei allerdings das Recht des Uebernehmers, eine Verzichterklärung zugunsten des A. entgegenzunehmen; bei dem Gläubiger fehle aber regelmäßig der darauf gerichtete und dazu notwendige Wille. Die Lösung der daraus sich ergebenden Schwierigkeiten erblickt er in der Wirkung des sog. gegensätzlichen Verhaltens auf seiten des Gläubigers, die er dahin formuliert:

Niemand darf eine Befugnis im Widerspruch mit seinem früheren Verhalten geltend machen

a) wenn dieses Verhalten nur bei gleichzeitigem Verzicht auf die Befugnis mit dem Gesetz oder den guten Sitten oder mit Treu und Glauben in Einklang zu bringen war, und in der Verkehrssitte dieses Verhalten als Zeichen des Verzichtswillens gilt,
b) wenn die nachträgliche Geltendmachung der Befugnis gegen das Gesetz oder die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben verstößt.

Bei Abwicklung eines schwebenden Vertrages müsse der Gläubiger auf Grund des Vertrages, durch den A. sein Schuldner geworden sei, auch dessen Interesse berücksichtigen. Durch seine unbillige Mißachtung — so durch ungewöhnliche und durch die Sachlage ungerechtfertigte Stundungen — verwirke er daher das Recht, die Haftung des A. geltend zu machen, wobei für die Berücksichtigung der konkreten Umstände des einzelnen Falles genügender Spielraum bleibe.

IV.

Bei Nachprüfung der vorstehenden Ergebnisse auf ihre rechtliche Begründung und praktische Brauchbarkeit ist auszugehen von der Rechtslage zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern sowie den Gläubigern gegenüber vor dem Ausscheiden in Verbindung mit den Aenderungen, die diese Rechtslage durch das Ausscheiden erfährt.

Die oHG. kann nach § 124 HGB. unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Gleichwohl ist sie unstreitig keine juristische Person, kein selbständiges Rechtssubjekt, wenn auch durch diese Bestimmung ihre Stellung nach außen vielfach eine Annäherung an die juristische Person erfährt. Träger der Rechte und Pflichten sind und bleiben gleichwohl die nur zu einer Gesamtheit zusammengefaßten einzelnen Gesellschafter. Durch die Haftungsbestimmung des § 128 tritt daher nicht neben die Gesellschaft ein 2. selbständiger Schuldner und es entstehen nicht 2 Verbindlichkeiten nebeneinander, sondern es besteht nur eine einheitliche Verbindlichkeit; die Bedeutung der Bestimmung besteht vielmehr darin, daß die Gesellschafter in doppelter Weise, einmal mit ihrem Gesellschaftsvermögen, außerdem aber auch mit ihrem sonstigen Vermögen für die Gesellschaftsverbindlichkeiten haften. Ein Gesamtschuldverhältnis besteht also nur zwischen den einzelnen Gesellschaftern selbst, nicht zwischen ihnen und der Gesellschaft. Auch hierüber besteht im allgemeinen kein Streit. Die Bestimmung des § 159 ändert an sich an dieser Haftung nichts, sie bestimmt nur einerseits ihre Fortdauer auch über die Auflösung oder das Ausscheiden hinaus und begrenzt diese anderseits auf 5 Jahre. Gleichwohl erfährt die Rechtslage dadurch eine Veränderung, daß A. jetzt nicht mehr Mitglied der die Gesellschaft bildenden Personenvereinigung ist. Fortan besteht infolgedessen ein eigentliches Gesamtschuldverhältnis auch zwischen A. einerseits, der Gesellschaft bzw. den in ihr verbleibenden und nunmehr in ihrem Namen zusammengefaßten Gesellschaftern oder auch dem Alleinübernehmer anderseits. So auch Düringer-Hachenburg, § 128 A. 16. Die Auffassung von Staub-Pinner zu diesem letzteren Punkt tritt in den Anmerkungen zu den §§ 128, 129 nicht so klar hervor, dürfte aber damit übereinstimmen. Ebenso auch Lehmann a. a. O. Die nach dem Ausscheiden von den übrigen Mitgliedern fortgeführte Gesellschaft gilt nach dem Willen des Gesetzes trotz ihrer veränderten Zusammensetzung, die streng logisch bei dem individualistischen Charakter der Gesellschaft zu der Folge der Auflösung der alten und Begründung einer neuen Gesellschaft führen müßte, als Fortsetzung der alten mit ihr identischen Gesellschaft. Das kommt auch äußerlich in

Digitized by Google

der Fassung des § 138 zum Ausdruck, wonach „die" Gesellschaft unter den übrigen Mitgliedern „fortbesteht". Rechte und Verbindlichkeiten bestehen also ohne besondere weitere Uebertragungsakte für die veränderte Gesellschaft unverändert fort. Die Identität der fortgesetzten mit der alten Gesellschaft ist auch in der Literatur anerkannt; vgl. Staub-Pinner, § 138 A. 3 u. 7, Düringer-Hachenburg, § 130 A. VI.

Für die Frage der Forthaftung des A. ist zu unterscheiden einerseits, ob es sich überhaupt um eine dieser Haftung unterliegende Verbindlichkeit handelt, anderseits ob durch besondere Umstände eine Befreiung von der Haftung, soweit sie danach zu bejahen sein würde, herbeigeführt ist. Hinsichtlich der ersteren Frage herrscht grundsätzliche Einigkeit wohl darüber, daß es sich um Verbindlichkeiten handeln muß, die schon vor dem Ausscheiden begründet waren. Diese Grenzlinie ist auch selbstverständlich; für eine Erstreckung der Haftung auf die Folgen von Rechtshandlungen, an denen A. in keiner Weise mehr beteiligt ist, würde ebenso jede Rechtsgrundlage wie jeder innere Grund fehlen. Aber dieser Grundsatz allein löst noch nicht, wie Staub-Pinner mit Recht hervorhebt, ohne weiteres die Schwierigkeiten der Einzelfälle, die sich vielfach gerade aus der Frage ergeben, ob die Verbindlichkeiten schon beim Ausscheiden begründet waren oder nicht. Es sind dieselben Schwierigkeiten wie auch im Falle der — deshalb auch mehrfach zum Vergleich herangezogenen — §§ 25, 26 über den Erwerb eines Handelsgeschäfts mit Uebernahme aller im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Unerheblich ist dabei die Zeit ihrer Fälligkeit. Notwendig ist dagegen, daß die Verbindlichkeiten in Rechtsvorgängen aus der Zeit vor dem Ausscheiden ihre rechtliche Grundlage haben. Aber auch diese Formulierung läßt noch manche Zweifelsmöglichkeiten offen, wie sich aus der Erörterung der Einzelfälle (zu V) ergeben wird.

Eine Befreiung von der hiernach an und für sich begründeten Haftung kann natürlich nicht ohne Mitwirkung des Gläubigers erfolgen. Eine ausdrückliche Entlassung ist aber wie auch sonst regelmäßig bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen nicht notwendig; gegen die Möglichkeit auch stillschweigender Erklärungen durch konkludente Handlungen bestehen, wie auch allseits anerkannt, keine Bedenken. Streitig geworden ist in der Rechtsprechung (o. II 3 c und d) die Anwendbarkeit der §§ 414, 415 BGB. über die befreiende Schuldübernahme, denen zufolge eine Schuld von einem Dritten durch Vertrag mit dem Gläubiger in der Weise übernommen werden kann, daß der Dritte an Stelle des bisherigen Schuldners, wozu auch schon die Genehmigung der nur zwischen dem Schuldner und dem Dritten getroffenen Vereinbarung durch den Gläubiger genügt. Das RG. hat in JW. 1913, 324 entgegen seiner Entscheidung LZ. 1912, 654 die Möglichkeit einer Schuldübernahme unter Gesamtschuldnern verneint, weil schon jeder vorher für die ganze Schuld hafte, der Uebernehmer daher kein „Dritter" sei und seine Haftung durch die Uebernahme nicht verstärkt werde. Dem schließt sich auch Lehmann, S. 79 a. a. O. an. Richtig ist, daß die §§ 414, 415 zunächst wohl nicht die Alleinübernahme durch einen von 2 Gesamtschuldnern im Auge gehabt haben. Nicht zu bestreiten ist auch eine Verschiedenheit beider Fälle insofern, als bei Gesamtschuldnern die Zuziehung des Uebernehmers zur Begründung seiner Alleinschuld nicht notwendig ist, sondern hierzu die Haftentlassung des bisherigen Mitschuldners A., soweit nicht das ganze Schuldverhältnis dadurch aufgehoben werden soll (§ 423 BGB.), genügt, während bei Einzelschuldverhältnissen die Zuziehung des Uebernehmers (B.) unerläßlich ist. Damit ist aber nicht gesagt, daß nur auf dem Wege der Schuldentlassung die Alleinhaft des B. herbeigeführt werden kann. Schließen A. und B. einen Vertrag miteinander, wonach B. die bisherige Gesamtschuld unter Verpflichtung der Befreiung des A. von seiner Mitschuld übernimmt, und der Gläubiger genehmigt dies auch nur dem B. gegenüber, so besteht kein Bedenken, die Bestimmung des § 415 auch hierauf anzuwenden. Gewiß erfährt die Haftung des B. dem Gläubiger gegenüber dadurch keine Verstärkung. Das ist aber auch nicht Voraussetzung des § 415, sondern nur, daß er nach seinem Abkommen mit A. an dessen Stelle tritt. Das tut er aber auch schon, wenn er nur an Stelle von dessen bisheriger Mitschuld gleichfalls seine Person setzt; für das Schuldverhältnis zwischen A. und dem Gläubiger tritt er dadurch an Stelle des A. Es läßt sich aber auch nicht sagen, daß er kein Dritter sei. Eine 3. Person neben A. und dem Gläubiger ist er doch zweifellos; daß aber das Gesetz darüber hinaus eine besondere Voraussetzung damit hat aufstellen wollen, vermag ich nicht daraus zu entnehmen. Zu Düringer-Hachenburgs obigem (III 2) die Schuldübernahme ablehnenden Standpunkt ist zu bemerken, daß in der neuesten 3. Auflage des Kommentars anscheinend dieser Standpunkt auch nicht festgehalten wird. Bei der Erörterung der allgemeinen Geschäftsübernahme mit Passiven nach §§ 25, 26 wenigstens, bei der er auch gesamtschuldnerische Haftung des Veräußerers und Erwerbers annimmt, erkennt er auch die Möglichkeit befreiender Schuldübernahme nach § 414 an, durch die bei Genehmigung des Gläubigers der Veräußerer frei wird und der Erwerber an seiner Stelle in die Schuldverhältnisse eintritt (§ 25 A. 20). Ebenso ist in dem RG.-Komm. (§ 415 A. 1 a. E.) diese Möglichkeit anerkannt. Lehmann will S. 79/80 a. a. O. eine analoge Anwendung des § 415 dann zugestehen, wenn zwischen den Schuldnern ausdrücklich vereinbart war, daß die Befreiung des A. gerade durch seine Entlassung aus der Haft unter alleiniger Forthaftung des Uebernehmers — also nicht etwa durch Befriedigung des Gläubigers — erfolgen sollte. Durch eine solche Abrede ändert sich aber weder etwas an der Stellung des Uebernehmers als eines Dritten oder Nichtdritten, noch erfährt die Belastung des B. dadurch dem Gläubiger gegenüber eine Verstärkung. Die Anerkennung der Schuldübernahme für diesen Fall muß also zu der gleichen Anerkennung auch für andere Fälle führen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 415 ist allerdings, daß die Alleinschuldübernahme vereinbart ist. Das ergibt sich aber für die Fortsetzung der Gesellschaft durch die übrigen Mitglieder auch ohne ausdrückliche Bestimmung aus dem den Vertragsinhalt insoweit ergänzenden § 738 BGB., wonach die Gesellschaft verpflichtet ist, den A. von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien, nicht etwa nur für ihre Erfüllung bei Fälligkeit Sorge zu tragen; im übrigen wird auch die (Allein-)Uebernahme regelmäßig in dem Auseinandersetzungsvertrag ausgesprochen.

V.

1. Geht man hiernach auf die Einzelfälle ein, so läßt sich eine sichere Richtlinie für alle Fälle, insbesondere auch mit einem befriedigenden Ergebnis, aus der Rechtsprechung jedenfalls nicht entnehmen. Richtig ist allerdings und jetzt auch allgemein anerkannt, daß lediglich die Uebernahme-Anzeige an den Gläubiger sowie sein Schweigen darauf, ferner auch die Klageerhebung gegen den Uebernehmer die Haftung des A., solange wenigstens nicht besondere Umstände hinzutreten, unberührt lassen. Was sodann zunächst Lieferungsverträge betrifft, so hat das RG. seinen Standpunkt in den obigen Entscheidungen zu II 1 a und b in den späteren Entscheidungen (bes. RGZ. 31, 45 u. LZ. 1912, 548 ff., o. II 1 c und g) aufgegeben und anerkannt, daß auch durch die Lieferung an den Uebernehmer auf Grund der erhaltenen Anzeige die Lieferungspflicht dem A. gegenüber erfüllt und dessen Pflicht zur Kaufpreiszahlung begründet wird. In RGZ. 83, 107 ist es sodann noch weitergegangen, indem es nur die Lieferung an den Uebernehmer als Vertragserfüllung gelten läßt. Auch das ist unbedenklich richtig. Abzulehnen aber ist die in RGZ. 31, 45 gemachte Einschränkung, daß bei vereinbarter Lieferung gegen Akzept auch dieses von A. zu fordern sei, und bei Lieferung nur gegen das Akzept des Uebernehmers der Anspruch

Digitized by Google

gegen A. verlorengehe. War Lieferung gegen Akzept der Gesellschaft vereinbart und liegt, wie das RG. mit Recht betont, in der Mitteilung der Uebernahme die Ermächtigung, an die fortgesetzte Gesellschaft bzw. den Uebernehmer als Vertragserfüllung zu liefern, sowie die Uebertragung des Annahmerechts auf diese allein, so kann nach sinngemäßer Auslegung auch nur deren Akzept gefordert werden (so auch Düringer-Hachenburg o. III 2), unbeschadet der Mithaftung des A. sowohl für die Zahlung wie auch für die Ausstellung dieses Akzepts.

Anders ist die Lage, wenn entgegen den vereinbarten Lieferungsbedingungen nicht gegen Barzahlung geliefert wird. Das RG. hat in JW. 01, 63 die Haftung nur aus besonderen Gründen, weil die ehemaligen Gesellschafter die Geschäftsführer der übernehmenden G. m. b. H. waren, bejaht. Das OLG. Hamburg vertritt dagegen in den Entscheidungen zu II 1 e, f und h durchweg grundsätzlich die Haftung des A. ohne Rücksicht auf Zahlungsveränderungen. In rechtlicher Hinsicht werden dabei die Bestimmungen über die Gesamthaft nach §§ 421 ff. BGB. zugrunde gelegt, so daß also nach § 425 die Stundung einem Schuldner gegenüber die Verpflichtung des anderen unberührt läßt. Die strikte Durchführung dieses Grundsatzes, besonders in Anwendung auf — sich praktisch als Stundung auswirkende — Veränderungen der Zahlungsbedingungen, führt aber vielfach zu einem jedenfalls unbilligen Ergebnis. War Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung vereinbart, so war A. aus dieser Verbindlichkeit — und nur so bestand sie doch bei seinem Ausscheiden — einer Heranziehung zur Zahlung des Kaufpreises auf Grund seiner Haftung kaum ausgesetzt. Die Unbilligkeit derartiger Haftungssteigerung durch Abweichen des Gläubigers von den vereinbarten Bedingungen wie überhaupt durch erst spätere Rechtsvorgänge hat denn auch offensichtlich zu dem Suchen nach einem Ausweg geführt. In RGZ. 31, 45 (II 1 c) hat das RG. diesen Ausweg darin gefunden, daß es in einer Lieferung ohne das vereinbarte Akzept einen Verzicht des Gläubigers auf die Haftung des A. erblickt. In seinen späteren, zum Teil auch zu anderen Rechtsverhältnissen ergangenen Entscheidungen hat es diesen Standpunkt aber dahin eingeschränkt, daß aus einer Stundung nur unter besonderen Umständen ein Verzicht entnommen werden könne; so schon in JW. 01, 63 (II 1 d) und besonders JW. 13, 324 (II 3 d) betreffend den Kaufpreis für eine allerdings schon vor Ausscheiden erfolgte Lieferung. Hiermit deckt sich im allgemeinen auch der Standpunkt des OLG. Hamburg in den Entscheidungen II 1 f und h. Daß eine wirksame Verzichterklärung auch dem Uebernehmer gegenüber — als Zustimmung zu der vereinbarten Schuldübernahme — möglich ist, ist schon zu IV ausgeführt; außerdem ist der Uebernehmer auch mit Lehmann (S. 81) auf Grund seines Schuldübernahmeversprechens jedenfalls als ermächtigt anzusehen, in Vertretung des A. eine Verzichterklärung für ihn entgegenzunehmen. Verzichterklärung sowohl wie Genehmigung der Uebernahme zur Alleinschuld setzen aber vor allem den Willen des Gläubigers voraus, auf die Mithaft des A. zu verzichten. Diese Schwierigkeit ist besonders von dem OLG. Hamburg betont, und auch das RG. hat ihr in den späteren Entscheidungen durch die Forderung besonderer Umstände für diesen Schluß Rechnung getragen. Wie aber Lehmann in längeren Ausführungen (bes. S. 82 ff.) zutreffend ausführt, ist ein solcher Verzichtswille in den meisten Fällen gar nicht vorhanden, zum mindesten nicht festzustellen. Von seltenen Ausnahmen mit nur geringer praktischer Bedeutung abgesehen muß daher eine Haftbefreiung des A. durch Verzicht des Gläubigers regelmäßig verneint werden, oder man gelangt, wie auch Lehmann weiter mit Recht hervorhebt, zu einer unhaltbaren Fiktion.

Das gleiche ergibt sich auch bei Kreditierung von Forderungen aus anderen Schuldverhältnissen. Auch in diesen Fällen würde bei Unterstellung der Rechtslage lediglich unter die §§ 421 ff. BGB. eine Stundung der Gesellschaft gegenüber im Falle späterer Verschlechterung ihrer Verhältnisse zu einer Haftungsauswirkung für A. führen können, die ohne die Stundung nie eingetreten wäre und daher mit Recht als unbillig empfunden wird.

2. In anderen Fällen ist das RG. zu einer Verneinung der Haftung gelangt, weil es sich nicht mehr um dasselbe Rechtsverhältnis und dieselbe Verbindlichkeit handle. Schon der Entscheidung in RGZ. 4, 81 ff. liegt offenbar dieser Gedanke, nur nicht so klar ausgesprochen, zugrunde, wenn das RG. ausführt, daß die Deckungspflicht sich als Gegenpflicht erst aus der Kreditgewährung selbst (nach dem Ausscheiden) ergebe, nicht aus dem vorher abgeschlossenen Kreditvertrag. Diese von Staub-Pinner gebilligte, von Düringer-Hachenburg abgelehnte Entscheidung (s. III 1 und 2) steht doch zum mindesten für den darin ausdrücklich auch angenommenen Fall, daß die Gesellschaft nach dem Vertrag auch in ihrer veränderten Form die Fortgewährung des Kredits zu fordern berechtigt war, mit dem Willen des Gesetzes in keinem Einklang. Der Fortbestand der Haftung auch nach dem Ausscheiden für 5 Jahre hat doch den offensichtlichen Zweck, daß die Stellung des Gläubigers durch das Ausscheiden eines Gesellschafters keine Beeinträchtigung erfahren soll. Bleibt er aber verpflichtet, den Kredit weiter zu gewähren, ohne sich dafür an A., dessen Persönlichkeit ihn vielleicht gerade zu der Kreditgewährung bestimmt hat, halten zu können, so wird die Bestimmung des Gesetzes in ihr Gegenteil verkehrt. Auf die Erörterung der Frage für den Fall, daß der Gläubiger zur Fortgewährung des Kredits nicht verpflichtet war, wird zu VI 2 Abs. 3 noch eingegangen; schon aus vorstehendem ergibt sich aber, daß die Identität der rechtlichen Verpflichtung nicht ausschlaggebend sein kann.

Eine andere Frage ist, ob eine wechselrechtliche Haftung des A. für die erst nach seinem Ausscheiden von der Gesellschaft ausgestellten Wechsel besteht. Diese Frage ist in RGZ. 4, 81 ff. und JW. 13, 324 (II 3 d) nicht berührt, da unmittelbar aus den Wechseln offenbar nicht geklagt ist. In JW. 02, 445 (II 3 b) ist die Klage aus einem späteren Prolongationswechsel gegen A. abgewiesen, weil durch die neuen Wechsel ein neues Schuldverhältnis entstanden und A. daran nicht mehr beteiligt sei. Im Ergebnis ist der Entscheidung beizustimmen, weil die wechselrechtliche Verpflichtung nur die in Art. 81 WO. bezeichneten Personen bzw. diejenigen trifft, für die diese in berechtigter Vertretung die Wechselunterschrift geleistet haben. Das Recht der vertretungsberechtigten Gesellschafter, durch Wechselzeichnung die Gesellschaft und zugleich die Gesellschafter zu verpflichten, besteht aber hinsichtlich letzterer nur solange, wie sie der Gesellschaft angehören. Bestände das Recht noch darüber hinaus, so wäre die Folge, daß jede Wechselzeichnung, nicht nur bei Prolongation früherer Wechsel, den A. der wechselrechtlichen Verpflichtung mitunterworfen würde. Anderseits begründet das Gesamtschuldverhältnis eines Dritten mit dem Wechselschuldner noch nicht eine Erstreckung der wechselmäßigen Verpflichtung auf den Dritten (vgl. Staub, WO. 12. Aufl. Art. 2 A. 5, ROHG. 24, 58). Aus diesem Grunde der fehlenden besonderen Voraussetzungen gerade für wechselrechtliche Verpflichtungen war also die Klage gegen A. abzuweisen, nicht allgemein wegen Entstehung eines neuen Schuldverhältnisses.

Wenig klar ist der Standpunkt des RG. in RGZ. 86, 60 (II 4a). Die Frage zunächst, ob bei einem Mietabschluß auf bestimmte Zeit mit vereinbarter Verlängerung mangels Kündigung sich die Nichtkündigung rechtlich als Verlängerung des alten oder Begründung eines neuen Mietverhältnisses auswirkt, wird verschieden beurteilt, mag aber hier im ersteren Sinne angenommen werden. In seinem Schlußsatz will das RG. dann aber die Rechtslage anders beurteilen, wenn nur der Vermieter die freie Wahl der Fortsetzung des Mietverhältnisses hatte. Soll das heißen, daß ein neues Mietverhältnis nur bei beiderseitigem Kündigungsrecht bejaht werden soll? Weshalb aber dann die Einschränkung nur nach der einen Seite? Wie, wenn der

Digitized by Google

Mieter allein — die Gesellschaft — das freie Kündigungsrecht hatte? Gerade im letzteren Fall würde doch die Haftung des A. für den Mietzins dem Willen des Gesetzes entsprechen, da der Vermieter alsdann ja doch auf Grund des alten Vertrages zur Fortgewährung der Mietsache verpflichtet war. Demgemäß beruht doch sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag, und seine Versagung würde in gleicher Weise dem Gesetzeswillen entgegenlaufen wie bei dem oben erörterten revolvierenden Kredit. Gleichwohl soll der vorstehende Standpunkt nach der Eingangsentscheidung offenbar auch weiter aufrechterhalten werden, indem das RG. danach die Haftung schlechthin und unter Verweisung auf die obige Entscheidung für alle Verlängerungen schon früher begründeter Rechtsverhältnisse versagt, ohne im übrigen auf Einzelfälle einzugehen.

Zu einer erheblichen Unbilligkeit führt auch der Standpunkt des RG. gegenüber dem Fall, daß das Mietverhältnis nicht auf bestimmte Zeit mit Verlängerung bei Nichtkündigung, sondern von vornherein auf unbestimmte Zeit geschlossen ist. In diesem Fall läuft nach § 564 BGB. zweifellos dasselbe Mietverhältnis bis zur Kündigung weiter. In diesem Fall bleibt also nach dem RG. die Haftung des A. bestehen. In dem einen wie in dem anderen Fall steht aber doch die Fortsetzung des Mietverhältnisses vollständig im freien Belieben der Beteiligten. Zur Annahme eines grundsätzlichen Unterschiedes in der Haftung für den einen oder anderen Fall fehlt deshalb die innere Berechtigung.

Daß die Identität des Rechtsverhältnisses im juristisch-konstruktionellen Sinn nicht das entscheidende Kriterium für die Fortdauer der Haftung sein kann, dürfte sich auch aus folgendem Fall ergeben: Eine schon bei Ausscheiden des A. bestehende Kaufforderung gegen die Gesellschaft wird nach seinem Ausscheiden fällig; da die Gesellschaft aber zur Bezahlung nicht in der Lage ist und ein gerichtliches Vorgehen ohne Befriedigungsaussicht nur ihren Zusammenbruch im Gefolge haben würde, gibt der Gläubiger der Gesellschaft einen angemessenen Ausstand. Bei dieser Sachlage besteht zunächst jedenfalls (s. VI 2) die Haftung des A. fort. Wie nun, wenn bei der Stundung vereinbart wird, daß der Forderungsbetrag der Gesellschaft als Darlehn weiter belassen werden soll? Dazu kann sich z. B. der äußere Anlaß dadurch ergeben, daß es sich um verschiedene kleinere Posten, vielleicht auch mit verschiedenem Schuldgrund, handelt, die nur zur Vereinfachung in einen einheitlichen Betrag zusammengefaßt werden. Soll nun dadurch, obwohl durch die Darlehnsbedingungen die Lage des A. in keiner Weise verschlechtert wird, seine Haft entfallen? Dafür fehlt doch auch hier wieder jeder berechtigte Anlaß; für A. kann es bei gleichen Bedingungen ganz gleichgültig sein, ob die Forderung sich als Kauf- oder Darlehnsforderung charakterisiert. Eine echte Umwandlung einer anderen Schuld in eine Darlehnsschuld nach § 607 Abs. 2 BGB. hat aber unzweifelhaft die vollständige Tilgung des alten Schuldverhältnisses zur Folge, so daß also nach dem RG. damit die Haftung des A. entfallen müßte. Daß im allgemeinen die Absicht einer echten Umwandlung nicht ohne weiteres zu vermuten ist, ist für den vorstehenden Fall, bei dem diese Absicht als zweifelsfrei gegeben vorausgesetzt ist, unerheblich.

3. Auch das Ergebnis der Eingangsentscheidung (JW. 30, 2657)[1]) kann nicht befriedigen. Das RG. hat sich damit in Widerspruch gesetzt mit der von Staub-Pinner (§ 143 A. 10) gebilligten Entscheidung des ROHG. 19, 17 ff. (o. II 4 b). Letztere Entscheidung ist allerdings in ihrer rechtlichen Begründung auch nicht unbedenklich. Der Schlüssigkeit der Ausführung, daß für das nach Ausscheiden des A. belassene Depot fortan die von den nunmehrigen Gesellschaftern begründete neue Gesellschaft, nicht mehr die alte Gesellschaft hafte, steht die Identität der alten und der fortgesetzten Gesellschaft entgegen (o. zu IV). Der weitere Satz, daß von den durch einmalige Leistung konsumierten rechtlichen Verpflichtungen diejenigen zu unterscheiden seien, die ein durch längere Zeit fortgesetztes Leisten zum Gegenstand haben, ist in seiner rechtlichen Bedeutung unklar. Soll damit gesagt sein, daß infolgedessen täglich ein neues Rechtsverhältnis entstehe, wie das RG. ihn auffaßt, so wird er mit Recht von ihm abgelehnt. Dahingestellt läßt das RG. dabei allerdings die Entscheidung für den Fall, daß der Hinterleger Eigentümer der Papiere geblieben sei; es besteht aber für diesen Fall kein Grund zu anderer Auffassung. Lediglich die Verpflichtung zu fortdauerndem Leisten ergibt in diesen Fällen ebensowenig eine Grundlage zur Annahme ständig entstehender neuer Rechtsverhältnisse wie z. B. bei der Pflicht des Vermieters zur Gewährung der Mietsache; nach den Ausführungen zu 2. vorstehend ändert sich daran auch dadurch nichts, daß die Fortsetzung von dem freien Willen eines oder beider Teile abhängig ist. Im übrigen würde nach den dortigen Ausführungen auch die Entstehung eines neuen Rechtsverhältnisses noch nicht die Haftbefreiung des A. rechtfertigen. Weiterhin operiert auch das RO.-HG. mit der Verzichtsannahme, die nach V 1 generell jedenfalls abzulehnen ist und auch vom RG. insoweit abgelehnt wird. Gleichwohl befriedigt m. E. die Entscheidung des ROHG. das Rechtsgefühl in erheblich höherem Maße als die des RG. Auch das ROHG. hat es offenbar als unbillig empfunden, daß A. für spätere Unterschlagungen seiner früheren Mitgesellschafter haftbar gemacht werden soll, wenn der Hinterleger die Papiere in voller Kenntnis seines Ausscheidens der Gesellschaft aus vollkommen freier Willensentschließung belassen hat, und das gleiche Empfinden dürfte der Fall wohl zumeist auslösen. Eine dem Rechts- und Billigkeitsgefühl widersprechende Auslegung des Gesetzes muß aber zu den stärksten Bedenken Anlaß geben.

VI.

1. Nach alledem kann man dem von Lehmann, allerdings nur für Lieferungsverträge und auf Grund der älteren Rechtsprechung festgestellten Ergebnis, daß die bisherigen Versuche einer grundsätzlichen Lösung des Problems erfolglos geblieben seien, nur beistimmen, und zwar auch für die spätere Rechtsprechung und andere Verbindlichkeiten. Die von Lehmann selbst (o. III 3) vertretene Lösung der Versagung des Anspruchs gegen A. wegen gegensätzlichen Verhaltens des Gläubigers hat bisher in der Literatur, soweit ersichtlich, wenig Widerhall gefunden. Auch die spätere Rechtsprechung ist noch kaum darauf eingegangen. Das OLG. Hamburg in seiner Entscheidung von 1924 (II 1 h) streift allerdings diesen Gedanken, aber nur in der oben wiedergegebenen unbestimmten Fassung, daß es Fälle „geben möge", in denen die Inanspruchnahme des A. Treu und Glauben widersprechen würde. Das RG. aber in der Eingangsentscheidung läßt über die Bedeutung von Treu und Glauben für die Rechtslage überhaupt nichts erkennen und stellt im Schlußsatz die Entscheidung auch wieder auf den aus dem Verhalten des Gläubigers unter Umständen zu unternehmenden Willen desselben ab, auf die Haftung des A. zu verzichten. Anderseits ist in der Literatur wie in der Rechtsprechung im allgemeinen durchaus anerkannt, daß die Geltendmachung eines Rechts zu versagen ist, wenn sie mit dem früheren Verhalten des Berechtigten nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht vereinbar ist, und daß ihr insoweit der Einwand der Arglist — die exceptio doli generalis — entgegensteht. So RG.-Komm. § 242[4], Planck, BGB. 4. Aufl. § 397 A. 3, RG. in JW. 1917, 460[2] und RGZ. 108, 110. Grundsätzlich kann daher auch dem A. die Erhebung dieses Einwandes nicht verwehrt werden. Was aber Treu und Glauben im einzelnen gebieten, unterliegt vielfach den Schwankungen der subjektiven Auffassung. Es ist daher zunächst die Prüfung geboten, ob sich nicht noch eine andere Grenzlinie finden läßt, durch die sich diese Unsicherheit wenigstens für manche Fälle vermeiden

[1]) Bank-Archiv XXIX S. 123.

Digitized by Google

läßt. Die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Geltendmachung eines Rechts kann sich auch erst dann erheben, wenn das Recht selbst gegeben ist. In erster Linie ist daher die Prüfung darauf zu richten, auf welche Verbindlichkeiten sich überhaupt an und für sich die Haftung des A. erstreckt.

Hierzu ist auszugehen von dem Grund und Zweck der Haftungserstreckung über die Zeit der Zugehörigkeit zur Gesellschaft hinaus. Diese Erstreckung war keine unbedingt notwendige Folge der Haftungsbestimmung des § 128. Wie das Gesetz jetzt die Haftungsdauer auf 5 Jahre begrenzt, konnte es auch ihr Erlöschen mit dem Augenblick des Ausscheidens bzw. der Mitteilung an den Gläubiger oder der Registereintragung und ihrer Bekanntmachung bestimmen. Das wäre aber eine große Härte für den Gläubiger gewesen. Der Ausscheidende war vielleicht, wie schon zu V 2 Abs. 1 erwähnt, gerade die Hauptstütze der Kreditwürdigkeit der Gesellschaft — objektiv wie subjektiv — gewesen, ohne dessen Mitgliedschaft die Gegenseite die vertraglichen Beziehungen nicht eingegangen wäre. Das Erlöschen seiner Mithaft mit seinem Ausscheiden würde also die Stellung des Gläubigers erheblich verschlechtern, ihn unter Umständen im praktischen Erfolg ganz rechtlos machen. Der Eintritt dieser Folgen gegen den Willen des Gläubigers sollte durch die Erstreckung der Haftung vermieden werden. Aus diesem Zweck heraus ist daher auch der Kreis der durch den Wortlaut des § 159 nicht näher umschriebenen Verbindlichkeiten zu bestimmen und zu begrenzen. Daß darunter nicht alle in den nächsten 5 Jahren auftauchenden Verbindlichkeiten fallen können, ist außer Streit. Die grundsätzlich gewiß richtige Voraussetzung, daß Rechtsvorgänge vor Ausscheiden die Grundlage dieser Haftung bilden müssen, führt aber nach den obigen Darlegungen und Beispielen in dieser allgemeinen Fassung nicht zu einer klaren und befriedigenden Grenzlinie. Unsicherheit ergibt sich vor allem daraus, daß diese Fassung einen Maßstab für die Fälle vermissen läßt, in denen sich frühere und spätere Vorgänge mischen. Gerade für diese Fälle ist daher zur Gewinnung eines befriedigenden Ergebnisses auf den Zweck der Bestimmung zurückzugreifen.

Um auf dieser Grundlage die Grenze zur Entscheidung der Einzelfälle zu ziehen, ist weniger von der Verbindlichkeit des Schuldners als von dem Anspruch des Gläubigers auszugehen. Beide zusammen bilden ja erst das Rechtsverhältnis, nur von verschiedenen Seiten aus gesehen; der nach vorstehendem bezweckte Schutz des Gläubigers muß aber die Betrachtung von dieser Seite in den Vordergrund stellen. Demnach fallen unter die Haftungsansprüche zunächst alle Ansprüche, die sich für den Gläubiger als für ihn nicht vermeidbare Folgen aus den früheren Rechtsvorgängen ergeben. Es fallen also darunter alle Ansprüche auf Gegenleistungen für Leistungen, zu denen der Gläubiger auf Grund der früheren Abmachungen verpflichtet war. Daraus ergibt sich auch die Haftung aus Lieferungen des Gläubigers auf Grund noch laufender Lieferungsverträge. Hierauf ist aber die Haftung nicht zu beschränken. Auch soweit dem Gläubiger aus den Abmachungen ein Recht erwachsen ist, würde seine Rechtsstellung verschlechtert sein, wenn bei Ausübung dieses Rechts die Haftung fortfiele. In beiden Fällen, der Leistung auf Grund übernommener Verpflichtung wie der Ausübung eines erworbenen Rechts, stellt sich aber der Rechtsanspruch nur dann als Folge der früheren Vorgänge dar, wenn die durch diese dafür geschaffene Grundlage in allen wesentlichen Punkten auch erhalten bleibt. Geht der Gläubiger in vollkommen freier Willensentschließung davon ab, so ist der Folgezusammenhang unterbrochen und die Haftung nicht mehr gegeben, soweit sich nicht A. mit der Abweichung einverstanden erklärt und damit seine Mithaft auch auf den veränderten Anspruch des Gläubigers ausdehnt. Als wesentlich sind dabei solche Veränderungen anzusehen, durch die die Gefahr der Inanspruchnahme des A. aus seiner Haftung über das Maß, in dem es sich aus den Vorgängen zur Zeit seines Ausscheidens ergab, hinaus derart gesteigert wird, daß sein Einverständnis damit nicht unterstellt und die Aufrechterhaltung der Haftung auch unter den veränderten Verhältnissen ihm billigerweise nicht zugemutet werden kann. Auch er muß ja den Umfang seiner möglichen Inanspruchnahme bei seinem Ausscheiden übersehen können; das kann er nicht, wenn beliebig veränderte Bedingungen an Stelle der ursprünglichen gesetzt werden könnten.

2. Bei Erfüllung von Lieferungsverträgen ist demnach der Gläubiger regelmäßig nicht berechtigt, unter Mithaft des A. von den Zahlungsbedingungen in einer für diesen sich möglicherweise ungünstig auswirkenden Weise abzuweichen. Für diesen Fall hat sich auch das RG. in JW. 01, 63 (o. II 1 d) auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt, ohne daß allerdings klar daraus ersichtlich ist, ob es den Rechtsanspruch selbst verneinen oder nur seine Geltendmachung wegen gegensätzlichen Verhaltens ausschließen will. Der Gläubiger kann also nicht, wenn Barzahlung vereinbart war, statt dessen nach freiem Belieben auch auf Kredit, mit oder ohne Akzept, liefern. Denn wie schon zu V 1 erörtert, bestand bei Lieferung Zug um Zug eine Haftungsgefahr für A. normalerweise überhaupt nicht. Dem OLG. Hamburg kann daher in seiner Entscheidung für diesen Fall (II 1 h) als Regel nicht beigetreten werden. Zweifelhaft kann sein, ob bei vereinbarter Lieferung gegen Akzept auch dieser Punkt als so erheblich anzusehen ist, daß bei einem Verzicht auf das Akzept die Erfüllung aus dem Rahmen des Vertrages, wie er bei dem Ausscheiden bestand, hinausfällt. Diese Frage ist m. E. zu verneinen, da ein Akzept nur zahlungshalber, nicht an Zahlungs Statt gegeben wird und seine Einlösung doch von der weiteren Bonität des Wechselverpflichteten abhängt, lediglich die erleichterte Prozeßdurchführung eines Wechselanspruchs aber für den Gläubiger wohl erwünscht, für die Haftung des A. aber doch regelmäßig nur von geringer Bedeutung ist. Anders ist es, wenn das vereinbarte Zahlungsziel weiter hinaus erstreckt wird, mit oder ohne Akzept. Da hierdurch A. bei Forthaftung dem Risiko einer nach dem ursprünglichen Zahlungstag eintretenden Verschlechterung in der Lage des Übernehmers unterworfen würde, ist auch in diesem Fall seine weitere Haftung abzulehnen, sofern die Kreditierung sich als ein Akt freier Willensentschließung des Gläubigers darstellt. Das Recht des Gläubigers aus § 425 BGB., einem von mehreren Gesamtschuldnern unbeschadet seiner Ansprüche gegen die übrigen Kredit zu gewähren, kann in diesen Fällen nicht entscheidend sein; die Grundsätze des § 425 greifen nach seiner ausdrücklichen Bestimmung nur dann Platz, wenn sich nicht — wie hier — aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt. Dem RG. in JW. 13, 324 kann daher auch aus diesem Grunde — s. im übrigen IV Abs. 4 — nicht beigetreten werden. War aber an dem Zahlungstag (bei vereinbarter Lieferung gegen Barzahlung also schon zur Lieferungszeit) die Lage des Uebernehmers bereits so mißlich, daß der Gläubiger befürchten mußte, bei einem Bestehen auf der Zahlung den Zusammenbruch des Schuldners herbeizuführen, so war die weitere Kreditierung eine für ihn nicht vermeidbare Folge, die daher auch seinen Anspruch gegen A. unberührt läßt. Ebenso fällt auch sein Anspruch, wie in LZ. 1912, 548 mit Recht ausgesprochen ist, dadurch nicht fort, daß er von dem Recht aus § 321 BGB. nicht Gebrauch gemacht hat, wegen Gefährdung seines Anspruchs durch wesentliche Verschlechterung an den Verhältnissen der Gesellschaft die Lieferung zu verweigern oder vorherige Gegenleistung oder Sicherheit zu fordern. Die Haftung des A. ist ja gerade dazu bestimmt, den Gläubiger für seine Forderung auch dann zu decken, wenn die Gesellschaft oder der Uebernehmer dazu nicht in der Lage ist; solange die Haftung des A. dazu ausreicht, ist auch der Gläubiger nicht gefährdet.

Beizutreten sein dürfte dem RG. auch in JW. 01, 63[15] (II 1 d) insofern, als sowohl aus dem schon früher

Digitized by Google

geübten Verfahren wie auch aus der Herbeiführung der Abweichung vom Vertrag durch die beiden Ausgeschiedenen selbst sich wohl der Schluß rechtfertigt, daß sie mit der Erstreckung ihrer Haftung auch für diesen Fall einverstanden waren. Sie können unter diesen Umständen auch nicht geltend machen, daß ihnen diese Erstreckung billigerweise nicht zuzumuten sei. Auch die Entscheidung in RGZ. 65, 26 für den umgekehrten Fall einer von der Gesellschaft übernommenen Lieferungspflicht (II 2) entspricht der Rechtslage, indem sie an der Haftung des A. für die Lieferung festhält und nur den Anspruch auf Schadensersatz auch ihm persönlich gegenüber von der vorherigen Erfüllung der für Schadensansprüche in solchen Fällen allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen abhängig macht.

Abzulehnen ist nach dem Ausgeführten RGZ. 4, 81 (o. II 3a und V 2) hinsichtlich des revolvierenden Kredits. Ganz zweifellos ist das wohl, wie schon V 2 Abs. 1 hervorgehoben, für den dort ausdrücklich auch angenommenen Fall, daß die Bank zur Fortgewährung des Kredits verpflichtet war, da dann die Gewährung und der daraus erwachsene Anspruch eine für die Bank notwendige Folge des früheren Vertrages war. Aber auch wenn sie das Kreditverhältnis abbrechen oder kündigen konnte, so hatte sie doch durch den Vertrag das Recht erworben, bis zu einer zulässigen Kündigung der Gegenseite ihr Geld in dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu den vereinbarten Zins- und Provisionsbedingungen arbeiten zu lassen. Die Rechtsstellung aus diesem auch nach dem Ausscheiden des A. fortbestehenden Recht würde aber empfindlich beeinträchtigt werden, wenn die Haftung des A. für die daraufhin gewährten Kredite fortfielen, so daß sich also unter Umständen eine erhebliche Geschäftsschädigung für die Bank ergeben würde. Nur eine unmittelbare Haftung des A. aus den späteren Wechseln ist gemäß V 2 zu verneinen.

Von dem obigen Standpunkt aus, daß durch das Ausscheiden des A. die Stellung des Gläubigers keine Beeinträchtigung erfahren darf, ist auch die Rechtslage bei Mietverhältnissen zu beurteilen. Folgende Fälle sind hier zu unterscheiden:

a) Das Mietverhältnis war auf unbestimmte Zeit geschlossen, so daß jeder Teil kündigungsberechtigt war. Dann lief das Mietverhältnis mangels Kündigung unverändert weiter, und der Anspruch des Vermieters ist zweifellos ein Anspruch aus dem alten Vertrag, wie für diesen Fall wohl auch das RG. (s. II 4a und V 2) annehmen würde.

b) Das Mietverhältnis war wie in dem vom RG. entschiedenen Fall bis zu einem bestimmten vor Ablauf der 5jährigen Verjährungsfrist liegenden Zeitpunkt geschlossen mit der Klausel stillschweigender Verlängerung, wenn keine Partei bis dahin kündigt. Die Unhaltbarkeit der Abstellung der Entscheidung auf die Frage, ob alsdann ein neues Mietverhältnis anzunehmen ist, ist schon zu V 1 dargelegt. Maßgebend kann auch hier — vorbehaltlich der zu VII erörterten Frage der Haftentlassung durch besonderen Rechtsakt und der Auswirkung gegensätzlichen Verhaltens — nur sein, ob der Anspruch des Vermieters auf dem alten Vertrag beruht. Das ist, wie auch schon hervorgehoben, ganz zweifelsfrei der Fall, wenn nur der Mieter das Kündigungsrecht hatte. Es ist aber ebenso auch zu bejahen, wenn beiden Teilen oder dem Vermieter allein das Recht zustand. Denn auf Grund des alten Vertrages hatte er das Recht erworben, für die Gebrauchsüberlassung der Mietsache, solange die Gesellschaft nicht ihrerseits in zulässiger Weise die Beendigung des Mietverhältnisses herbeiführte, die Erfüllung der dem Mieter obliegenden Pflichten, besonders die Zahlung des vereinbarten Mietzinses, zu fordern.

c) Das Mietverhältnis war auf bestimmte Zeit ohne die Verlängerungsklausel geschlossen, wird aber durch neuen Vertrag verlängert. In diesem Fall stellt der Anspruch des Vermieters für die Folgezeit keine Auswirkung des alten Vertrages mehr dar, so daß A. aus der Haftung ausscheidet.

d) Zweifelhaft könnte der Fall des § 568 BGB. erscheinen, wonach bei Fortsetzung des Gebrauchs der Mietsache durch den Mieter nach Ablauf der Mietzeit mangels gegenteiliger Erklärung von einer Seite das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt. Von dem Fall zu b unterscheidet sich der Fall insofern, als dort die Verlängerung und damit auch die zeitliche Erstreckung des Vermieteranspruchs auf einer ausdrücklichen Bestimmung des alten Vertrages beruht, hier auf dem Gesetz. Die gesetzlichen Bestimmungen zu den einzelnen Verträgen haben aber gerade den Zweck, die im Vertrag selbst gelassenen Lücken — soweit sich nicht daraus etwa ein Mangel der vertragsmäßigen Einigung überhaupt ergibt — auszufüllen; sie ergänzen also den Inhalt des Vertrages, und die aus ihnen entspringenden Rechte und Pflichten haben ebenso Vertragscharakter wie die ausdrücklich darin aufgenommenen. Auch in diesem Fall beruht daher der weitere Anspruch des Vermieters auf dem alten Vertrag, selbstverständlich mit dem gleichen Vorbehalt wie zu b.

Für Verwahrungsverhältnisse ist schon zu V 3 ausgeführt, daß der Konstruktion eines täglich sich erneuernden Rechtsverhältnisses und einer daraus gefolgerten Loslösung des Rückgabe-Anspruchs von dem alten Vertrag nicht beigetreten werden kann. An der Fortdauer des alten Vertragsverhältnisses kann weder der Umstand etwas ändern, daß der Verwahrer zur Lösung des Verhältnisses berechtigt war, noch der Mangel eines Rechts auf Fortsetzung, wenn das Verwahrungsverhältnis nicht auf bestimmte Zeit geschlossen war. Wird es fortgesetzt, so beruht nichtsdestoweniger der Rückgabeanspruch in gleicher Weise auf dem alten Vertrag wie der des Vermieters bei Fortsetzung des Mietverhältnisses in den obigen Fällen, und richtet sich also in gleicher Weise auch gegen A.

VII.

Diese Rechtslage erfährt eine Veränderung zugunsten des A., wenn der Gläubiger auf seine Mithaft verzichtet bzw. die befreiende Schuldübernahme durch den Uebernehmer genehmigt, oder wenn nach der Sachlage der Geltendmachung des Anspruchs der Einwand gegensätzlichen Verhaltens des Gläubigers entgegensteht. Daß die Ablehnung einer generellen Unterstellung von Verzicht oder Genehmigung ihrer Heranziehung für besondere Einzelfälle nicht entgegensteht, ist schon oben betont. Darüber aber, wann solche Einzelfälle als gegeben anzusehen sind, läßt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen; hierüber können nur die Umstände des konkreten Falles entscheiden. Immer aber muß der Wille des Gläubigers, auf die Mithaft des A. zu verzichten, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, so doch klar erkennbar zum Ausdruck kommen. Lediglich aus einer Kreditierung wird dieser in den seltensten Fällen zu entnehmen sein, noch weniger — wie auch schon bemerkt — aus einem klageweisen Vorgehen gegen den Uebernehmer. Auch die Verlängerung eines Mietverhältnisses über die vereinbarte Zeit, sei es mit oder ohne eine ausdrückliche die Verlängerung regelnde Vertragsklausel, zwingt nicht zu der Annahme, daß der Vermieter dabei auf die Mithaft des A. habe verzichten wollen. Für das Depotverhältnis hat allerdings das RO.-HG. daraus, daß der Hinterleger trotz des ihm bekannten Ausscheidens des A. das Depot bei der Gesellschaft beließ, diese es auch mit seiner Kenntnis in ihren Büchern weiter fortführte, den Schluß gezogen, der Hinterleger habe danach unmöglich noch den A. als Mitverwahrer betrachten können. Das ergibt aber noch keineswegs, daß er ihn auch aus der Mithaft für die Verwahrung der Gesellschaft entlassen wollte. Die Gleichstellung dieser Rechtslage mit einer Rückgabe und Neuübergabe an die Gesellschaft ist nicht haltbar; im letzteren Falle würde der Rechtsanspruch des Hinterlegers aus dem alten Verwahrungsvertrag erfüllt, der weitere Anspruch also vollkommen von diesem losgelöst

Digitized by Google

sein. Ob dies geschehen konnte, ist unerheblich, wenn es nicht — und vielleicht absichtlich nicht — geschehen ist. Auch in dem Fall der JW. 30, 2657 läßt sich ein Verzichtwille auf die Mithaft des A. — darin ist dem RG. beizustimmen — nicht feststellen.

Je mehr hiernach ein etwaiger Verzicht an praktischer Bedeutung zurücktritt, um so größere Bedeutung gewinnt die Einwirkung gegensätzlichen Verhaltens. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der hierfür entwickelten Grundsätze (o. III 3 und VI 1) ergeben äußerlich zumeist ein ähnliches Bild wie in den meisten Fällen, die bisher zur Erörterung der Verzichtsfrage, zustimmend oder ablehnend, Anlaß gegeben haben. Sie unterscheiden sich aber von ihnen vor allem dadurch, daß sie nicht den Verzichtwillen voraussetzen. Planck-Siber (4. Aufl. § 397 Abs. 3 legt allerdings dem ersten der von Lehmann (III 3a) formulierten Fälle den Gedanken eines wirklichen Verzichts zugrunde. Mit Recht wendet sich aber Lehmann dagegen, weil die generelle Durchführung dieses Gedankens wieder nur auf dem Wege der Fiktion möglich wäre. Praktisch würde sich im übrigen, wie auch Siber anerkennt, dadurch nichts ändern, da der Einwand des gegensätzlichen Verhaltens auch dann entgegenstünde.

Die Anerkennung des Grundsatzes, daß die Geltendmachung eines Rechts zu versagen ist, wenn sie mit dem früheren Verhalten des Berechtigten nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht vereinbar ist, läßt aber zunächst die Frage noch offen, welche Anforderungen Treu und Glauben gerade in diesen Fällen an den Gläubiger stellen. Lehmann hat, wie oben hervorgehoben, sich nur mit der Abwicklung schwebender Lieferungsverträge befaßt. Er hat dabei als maßgebend für die Beantwortung der Frage den Grundsatz aufgestellt, daß der Gläubiger auf Grund des mit A. — als damaligem Mitglied der Gesellschaft — geschlossenen Vertrages auch zur Berücksichtigung von dessen Interesse verpflichtet sei. Bei der schwerwiegenden Bedeutung, die dieser Grundsatz für die Beurteilung des Verhaltens des Gläubigers naturgemäß hat, ist zunächst die Prüfung geboten, ob diese Forderung — und zutreffendenfalls auch für andere Rechtsverhältnisse — gerechtfertigt ist. Es liegt nahe, hier die Rechtslage bei der Bürgschaft zum Vergleich heranzuziehen. Gewiß sind die Sonderbestimmungen der Bürgschaft (so die Freistellung des Bürgen nach § 776 BGB., wenn der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Verzugsrecht, eine Hypothek, ein Pfandrecht oder das Recht gegen einen Mitbürgen aufgibt) als solche nicht auf Gesamtschuldverhältnisse anwendbar. Aber auch für Bürgschaften ist die Frage schon mehrfach erörtert, ob nicht auch, abgesehen von diesen Bestimmungen, dem Gläubiger allgemein nach Treu und Glauben eine Rücksichtnahmepflicht auf den Bürgen obliegt.

Das RG. hat in RGZ. 65, 136 eine allgemeine weitergehende Diligenzpflicht dem Bürgen gegenüber allerdings verneint, aber doch (S. 140) die Möglichkeit zugelassen, eine solche aus den sonstigen Rechtsverhältnissen der Parteien zu entnehmen. In RGZ. 88, 411 hat es ohne die Erörterung der letzteren Möglichkeit sich auf die grundsätzliche Feststellung beschränkt, daß der Gläubiger beim Vorgehen gegen den Hauptschuldner auf den Bürgen keine Rücksicht zu nehmen brauche. Positiver zugunsten des Bürgen hat sich das OLG. Zweibrücken in ROLG. 34, 84 ausgesprochen, indem es betont, der Gläubiger dürfe nicht willkürlich oder grob fahrlässig die Position des Bürgen verschlechtern. Ebenso spricht der RG.-Komm. in § 776 A. 1 aus, der Gläubiger habe zwar an sich keine besondere Sorgfaltspflicht dem Bürgen gegenüber, habe aber Treu und Glauben auch ihm gegenüber zu wahren, auch über § 776 hinaus, und dürfe seine Stellung nicht willkürlich verschlechtern. Aehnlich auch Staudinger § 776 A. 3c, jedoch unter Beschränkung der Rücksichtpflicht auf besondere Umstände.

M. E. ist die aus der Bindung aller Vertragsverhältnisse an Treu und Glauben, wie sie sich aus § 157 BGB. ergibt, für die Bürgschaft gezogene Schlußfolgerung, daß der Gläubiger auch auf die Interessen des Bürgen Rücksicht nehmen müsse und seine Stellung nicht willkürlich verschlechtern dürfe, durchaus gerechtfertigt. In gleicher Weise muß aber dann diese Pflicht als Ausfluß des gleichen Prinzips auch für das Verhalten des Gläubigers dem ausgeschiedenen Gesellschafter gegenüber Platz greifen. Denn wenn auch beide Rechtsverhältnisse konstruktiv verschieden sind, indem bei Ausscheiden eines Gesellschafters für jeden Schuldner eine selbständige Verbindlichkeit, für den Bürgen dagegen nur eine akzessorische neben der Hauptschuld besteht, so ist doch der Zweck der Haftung in beiden Fällen der gleiche, daß der Gläubiger für die Erfüllung seines Anspruchs nicht nur auf den Hauptschuldner bzw. die Gesellschaft oder den Uebernehmer angewiesen sein soll. Diese Rechtslage führt aber in einem wie im anderen Fall notwendig zu unbilligen Ergebnissen, wenn der Gläubiger dabei von jeder Rücksichtnahme auf den Mithafter frei sein soll. Selbstverständlich steht für ihn in erster Linie sein eigenes Interesse; er braucht nicht die Interessen des Mitschuldners oder Bürgen voranzustellen. Wo aber Wahrung eigener Interessen nicht in Frage kommt, muß auch Berücksichtigung von dessen Rechtslage von ihm verlangt werden. Die Haftung soll den Gläubiger nur schützen; er darf sie nicht mißbrauchen. Seinem Schutz gegen eine Schädigung seiner Interessen muß im Verhältnis zu A. dessen Schutz gegen willkürliche außerhalb des Schutzbedürfnisses des Gläubigers liegende Schädigungen und die Pflicht zu ihrer Vermeidung als korrespondierende Vertragspflicht des Gläubigers nach Treu und Glauben gegenübergestellt werden. Nur so ist eine befriedigende Lösung des beiderseitigen Interessenkonflikts möglich. Soweit daher der Gläubiger ein zum Nachteil des A. sich auswirkendes, durch eigene Interessenwahrung nicht veranlaßtes Verhalten betätigt, ist ihm die Inanspruchnahme des A. insoweit, als ohne dieses Verhalten seine Mithaft keine praktische Bedeutung gewonnen hätte, als mit Treu und Glauben nicht vereinbar zu versagen.

Bei Lieferungsverträgen kommt dieser Einwand vom Standpunkt der obigen Ausführungen aus regelmäßig nicht zur Auswirkung. Die Fälle, in denen Lehmann ihn bei diesen durchgreifen läßt, sind durchweg solche, in denen hiernach der Anspruch schon deshalb zu verneinen ist, weil er nicht mehr auf dem alten Vertrag beruht. Im Erfolg führen somit beide Auffassungen zu dem gleichen Ziel. Das gilt auch für die Fälle, in denen Lehmann den Einwand versagt, weil die erfolgten Kreditierungen durch die Sachlage geboten waren, und in denen daher das Verhalten des Gläubigers von berechtigter eigener Interessenwahrung diktiert ist. Ebenso handelt der Gläubiger auch bei Fortgewährung eines laufenden Kredits wie bei Fortsetzung eines Mietverhältnisses regelmäßig, wie sich auch schon aus den Ausführungen zu VI 2 ergibt, in — ihm nicht zu verwehrender — Wahrung eigener Interessen. Im letzten Falle würde diese nur dann zu verneinen sein, wenn der Vermieter in der Lage wäre, das Grundstück in gleich günstiger Weise und auch ohne Schädigung sonstiger Interessen anderweit zu vermieten. Das wird aber selten nachzuweisen sein. Anders liegt es bei Verwahrungsverträgen. Die Uebergabe von Wertpapieren, um die es sich regelmäßig handelt, zum Depot kann bei jeder Bank erfolgen. Ein besonderes Interesse zu ihrer Belassung bei der Gesellschaft nach dem Ausscheiden des A. wird daher nur unter besonderen Umständen angenommen werden können. Solche Umstände sind natürlich denkbar. Sie können insbesondere liegen in der Höhe der für die Verwahrung berechneten Provision, in dem Vertrauen zur Sicherheit der Gesellschaft oder auch in etwaigen sonstigen geschäftlichen Beziehungen. Aber eine die gleiche Sicherheit gewährende und unter gleichen Bedingungen zur Uebernahme bereite andere Bank wird meist nicht schwer zu finden sein. Der Regel nach wird daher die

Digitized by Google

Belassung der Papiere bei der Gesellschaft durch die Interessen des Hinterlegers nicht geboten sein. Unzweifelhaft erfährt aber bei weiterer Belassung des Depots bei der Gesellschaft die Haftung des A. durch den Hinzutritt des Risikos für spätere Vorkommnisse eine wesentliche Steigerung. Seine Inanspruchnahme aus der gesteigerten Haftung ist daher in diesen Fällen dem Gläubiger wegen der Willkürlichkeit der Steigerung zu versagen. Aus diesem Grunde ist der Entscheidung des ROHG. im Ergebnis beizutreten, nicht dagegen der Eingangsentscheidung des RG., die jedenfalls ein besonderes Interesse an der Fortsetzung der Verwahrung nicht ergibt. Auch zu einer unterschiedlichen Behandlung eigentlicher und uneigentlicher Verwahrungen ist, wie auch schon hervorgehoben, kein Grund.

Eigene Anteilrechte in Steuerbilanzen.

Von Reg.-Rat Dr. **Aufermann**, Darmstadt.

Die sog. Ertragssteuerbilanz in der Sonderform einer Einkommen- und Körperschaftsteuerbilanz präsentiert keineswegs ein Gesamtvermögen, d. h. das, was ein Unternehmen „vermag". Einerseits hindert dies die Ansetzung von Anschaffungspreisen, andererseits das Fehlen solcher Wertposten, die gewöhnlich als immaterielle Werte, als Goodwill bezeichnet werden[1]). Man muß daher daran festhalten, daß die Ertragssteuerbilanz als eine abgeleitete handelsrechtliche Ertragsbilanz nur ein Partialvermögen geben kann, daß die in ihr ausgewiesenen „Gegenstände" nicht alle Wertposten umfassen, welche zur „Gesamtmacht" eines Unternehmens beitragen. Auch die reguläre Vermögenssteuerbilanz nach § 31 RBewG. führt im Regelfall nicht zur Darstellung eines Gesamtvermögens, da auch bei ihr einmal die Wertungsprinzipien, dann aber auch der Umfang der erfaßten Wertposten dies verhindern. Ein Hervorheben des Charakters der Steuerbilanzen als Teilbilanzen dürfte besonders wichtig sein, wenn man die steuerliche Erfassung eigener Anteile eines Betriebes in Steuerbilanzen zur Erörterung stellt.

Die Betrachtung der Passivseite einer Steuerbilanz läßt meist eine Trennung in Eigen- und Fremdkapital erkennen, wobei das Eigenkapital sich als ein Gruppenwert des gebundenen und freien Kapitals darstellen kann, oder aber in seiner Gesamtheit als freies und ohne weiteres variables vorliegt. Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich in der Hauptsache auf eine Beobachtung des gebundenen Kapitals, welche im Regelfall — man denke an Aktien und G. m. b. H.-Anteile — in Quoten zerfällt. Gewöhnlich steht einem solchen gebundenen Eigenkapital auf der Aktivseite der Steuerbilanz kein Wertposten gegenüber, welcher als eine Spezialdeckung der Kapitalforderung gelten könnte. Nur dann, wenn dem Passivposten auf der Aktivseite ein Anteilsrecht gegenübersteht, was sich aus Anteilen der eigenen Unternehmen zusammensetzt, wandelt sich die Sachlage. Eine wirtschaftliche Betrachtung könnte die hier auftauchenden Schwierigkeiten leicht durch die Forderung umgehen, in solchen Fällen stets eine Subtraktion zu fordern. Dies würde aber gegen die rechtliche Auffassung verstoßen, d. h. das Grundprinzip einer Kapitalbindung illusorisch machen. Läßt man in Steuerbilanzen in Hinblick auf die juristische Grundidee das zu, was man als Gegengewichtsrechnung bezeichnen könnte, dann erhebt sich die Frage, mit welcher Werthöhe der eigene Anteil unter den Aktiven der Steuerbilanz erscheinen darf.

[1]) Für die vorliegenden Zwecke ist es nicht nötig, zwischen immateriellen Werten und Goodwill zu differenzieren, wie dies in der steuerlichen Literatur heute meist geschieht.

Es liegt klar zutage, daß bei der Verschiedenheit der diversen Steuerbilanzarten, welche sich zwangsmäßig aus der Verschiedenheit der Zwecksetzung herschreibt, die Beantwortung einer solchen Frage ganz verschieden lauten muß, je nachdem der Anteil in einer Ertragssteuerbilanz oder in einer Vermögenssteuerbilanz erscheint. Bei einer Beschränkung auf die Ertragssteuerbilanzen ist weiterhin zu untersuchen, ob es sich um die Bilanz einer Normalperiode handelt oder ob die Liquidationsperiode bzw. die Fusionsperiode als eine Sonderperiode in Frage kommt. Bei all diesen Erörterungen erhebt sich dann noch die Sonderfrage, ob vor allem die Anteilrechte in Form von Aktien solche Werte darstellen, welche bereits im freien Verkehr waren oder nicht. Solche Ueberlegungen zwingen für die folgenden Ausführungen die anstehende Gliederung auf:

A. Eigene Anteilrechte in regulären Ertragssteuerbilanzen.
B. Eigene Anteilrechte in irregulären Ertragssteuerbilanzen.
   aa) Anteilrechte in Fusionsbilanzen.
   bb) Anteilrechte in Liquidationsbilanzen.
C. Eigene Anteilrechte in Vermögenssteuerbilanzen.

A. Eigene Anteilrechte in regulären Ertragssteuerbilanzen.

Die Anteilrechte, welche im besonderen bei Aktiengesellschaften in Form der eigenen Aktien unter den Aktiven erscheinen, können sich als reguläre Eigenaktien oder aber als Verwertungs- bzw. Vorratsaktien ergeben. Bei den letzten ist die Höhe der Wertansetzung ohne Bedeutung, da eine Veräußerung zu keiner Körperschaftsteuerpflicht führt. — Urteil vom 12. November 1924, Sammlg. Bd. 15 S. 214. — Anders ist es mit den regulären Eigenaktien, welche bereits im freien Verkehr waren. Ihre Ansetzung erfolgt zum Anschaffungspreis bzw. zum niedrigeren gemeinen Wert. Ein späterer Verkauf über diesen Wert führt zu einem steuerbaren Gewinn. Besondere Beachtung verdient hierbei die Feststellung, ob bei einer Transaktion mit einem Aktionär der Ankauf eigener Aktien zu einem Ueberpreis oder der Verkauf zu einem Unterpreis evtl. zu sog. verschleierten oder versteckten Gewinnen führt.

Eine Erschwerung erfahren die Verhältnisse, wenn die aktivierten Eigenaktien dadurch aus der Ertragssteuerbilanz verschwinden, daß sie amortisiert werden. Mit einem solchen Falle hat sich der RFH. in einem Urteil vom 18. Dezember 1928 — Sammlg. Bd. 24 S. 268 — beschäftigt. Schwierigkeiten tauchen hier im besonderen dann auf, wenn die Aktien über oder unter dem Nominalwert zu Buche standen. Bei vorliegender Unterparibewertung statuiert das Urteil den Rechtssatz, daß weder durch den Ankauf der Aktien, noch durch deren Vernichtung, noch durch die Herabsetzung des Grundkapitals ein steuerbarer Gewinn entstehen kann. Der Entscheidung lag der Tatbestand zugrunde, daß Aktien, welche einen Nominalwert von ca. M 280 000,— besaßen, mit M 205 000,— unter den Aktiven standen. Bei der Amortisation trat einem Ausgang auf der Aktivseite von M 205 000,— ein Ausgang auf der Passivseite von M 280 000,— gegenüber. Der entstandenen Solldifferenz von M 75 000,— muß ein Habenbetrag in gleicher Höhe entgegengestellt werden, der nicht als Gewinnbetrag angesehen werden darf, sondern eine steuerfreie offene Reserve präsentiert, deren spätere Auflösung für die Besteuerung irrelevant ist.

Werden die Aktien zu einem Ueberparipreis erworben, dann wird bei einer Amortisation ein aktiver Ausgleichsposten entstehen, wenn man nicht dem anläßlich einer Amortisation entstehenden Differenzbetrag den Charakter eines Verlustes zuspricht oder gar soweit geht und bei Ankauf der Eigenaktien eine Agioabschreibung über Gewinn- und Verlust zuläßt. Die hier auftauchenden Schwierigkeiten sind bisher durch

Digitized by Google

den RFH. noch nicht geklärt. Es dürfte aber wohl zu vertreten sein, die Ausbuchung des Agio anläßlich der Amortisation über ein Ausgleichskonto zuzulassen, da hiermit ein Pendant zur oben erwähnten steuerfreien Reservenbildung gegeben ist.

Von Bedeutung ist bei der vorliegenden Erörterung noch, daß der RFH. in einem Urteil vom 4. Oktober 1928 — Sammlg. Bd. 24 S. 145 — anerkannt hat, daß die auf eigene Aktien entfallende Dividende nur als Teil des Gesamtjahresgewinnes steuerpflichtig ist, keineswegs aber nochmals als Dividendenauszahlung an den Betrieb „an sich" der Körperschaftsteuer unterliegt. Somit präsentiert sich die Eigendividende als eine versteuerte offene Reserve.

Versucht man die steuerliche Bedeutung der eigenen Anteilrechte in regulären Körperschaftsteuerbilanzen in synoptischer Darstellung anzudeuten, dann führt dies zu den anstehenden Bilanzgebilden:

Gruppe 1

Verwertungsaktien

Bilanz 1

Verwertungsaktien	5 000,—	Aktienkapital	100 000,—
Div. Aktiva	165 000,—	Reserve	20 000,—
		Fremdkapital	50 000,—
	170 000,—		170 000,—

Bilanz 2

Verwertungsaktien	0,—	Aktienkapital	100 000,—
Div. Aktiva	180 000,—	Reserve	30 000,—
		Fremdkapital	50 000,—
	180 000,—		180 000,—

Gruppe 2

Reguläre Eigenaktien

Bilanz 1

Eigene Aktien	5 000,—	Aktienkapital	100 000,—
Div. Aktiva	165 000,—	Reserve	20 000,—
		Fremdkapital	50 000,—
	170 000,—		170 000,—

Bilanz 2

Eigene Aktien	0,—	Aktienkapital	100 000,—
Div. Aktiva	180 000,—	Reserve	20 000,—
		Gewinn	10 000,—
		Fremdkapital	50 000,—
	180 000,—		180 000,—

Gruppe 3

Dividende auf eigene Aktien

Bilanz 1

Eigene Aktien	5 000,—	Aktienkapital	100 000,—
Div. Aktiva	165 000,—	Reserve	20 000,—
		Fremdkapital	50 000,—
	170 000,—		170 000,—

Bilanz 2

Eigene Aktien	5 000,—	Aktienkapital	100 000,—
Div. Aktiva	185 000,—	Reserve	20 000,—
		Dividende	19 000,—
		Sonderreserve	1 000,—
		Fremdkapital	50 000,—
	190 000,—		190 000,—

B. Eigene Anteilrechte in irregulären Ertragssteuerbilanzen.

aa) Anteilrechte in Fusionsbilanzen.

Die Fusion im engeren Sinne, welche hier allein in Betracht kommt, setzt Aktiengesellschaften und Aktientausch voraus. Weniger wichtig ist es dabei an dieser Stelle, ob die Fusion mit oder ohne Liquidation erfolgt, wenn auch im weiteren die Fusion ohne Liquidation in den Vordergrund gestellt werden soll. Die Fusions- oder Schmelzbilanz präsentiert sich als die Anfangsbilanz des neuen Gesamtunternehmens. In einer solchen Bilanz können zwei grundverschiedene Arten von eigenen Aktien aktiviert sein, deren scharfe Trennung sich als unbedingt notwendig ergeben wird.

Um die Verschiedenheit der beiden Aktienkategorien klar zu erfassen, sei angenommen, daß bei einer Fusion der Aktiengesellschaften A und B die Verhältnisse so liegen, daß das Unternehmen A bei einem Aktienkapital von M 1 000 000,— auf der Aktivseite M 80 000,— Aktien der Unternehmung B ausweist, während diese — welche auf A in Form der Universalsukzession übergeht — bei einem Aktienkapital von M 180 000,— einen Wertbetrag von M 100 000,— für aktivierte Aktien der Gesellschaft A angibt. Setzt man nun weiterhin voraus, daß ein Aktientausch im Verhältnis 3 : 2 stattfindet und die Aktiengesellschaft A ihr Kapital um M 120 000,— erhöht, dann folgert sich hieraus, wenn man weiterhin berücksichtigt, daß die aktivierten B-Aktien einen Nennwert von M 60 000,— besitzen, während ihr Kurswert im Moment der Fusion M 120 000,— beträgt und die aktivierten A-Aktien den Nominalwert von M 80 000,— aufweisen und bei Beginn der Fusion mit M 240 000,— zu bewerten sind, das Folgende:

Außenstehende B-Aktien = a) Nennwert M 120 000,—
b) Kurswert M 240 000,—

Benötigte A-Aktien = a) Nennwert M 80 000,—
b) Kurswert M 240 000,—

Durch eine Kapitalerhöhung um M 80 000,— könnte hiernach die Fusion an sich schon durchgeführt werden. Es würde in einem solchen Falle genügen, in der Fusionsbilanz die B-Aktien verschwinden zu lassen und an ihre Stelle das Vermögen der B-Aktiengesellschaft zu setzen. Bei einer Kapitalerhöhung über den unmittelbaren Bedarf hinaus sollen auf die bereits in Händen der A-Gesellschaft befindlichen und dort im Moment der Fusion verschwindenden Aktien der B-Gesellschaft junge Aktien in Höhe von M 40 000,— entfallen. Da sie noch nicht im freien Verkehr waren, kann man sie in die Kategorie der Verwertungsaktien eingliedern und für ihre Bewertung insoweit Befreiung von der Steuer zulassen, als sie nicht unter dem Buchwert der verschwundenen B-Aktien, d. h. mit M 80 000,—, zur Ansetzung gelangen und jener wiederum den steuerlichen Anforderungen entsprach, d. h. keine gewillkürte stille Reserven enthielt und somit im Regelfall den Anschaffungspreis repräsentierte. Besondere Beachtung verdient der Umstand, daß die spätere Veräußerung — genau so wie im Regelfall ihre Bewertung anläßlich der Fusion — die steuerliche Gewinnrechnung nicht beeinflussen kann. Hierdurch stehen die geschaffenen Verwaltungsaktien in einem grundsätzlichen Gegensatz zu den eigenen Aktien, welche in dem angezogenen Beispiel in Höhe von M 100 000,— im Vermögen der Aktiengesellschaft B enthalten sind und welche bereits im Augenblick der Fusion einen Tageswert von M 240 000,— darstellen. Wertbeträge über dem Buchwert von M 100 000,— werden in späteren Perioden steuerpflichtig, wenn eine Realisation eintritt. Bei all diesem ist von der Grundauffassung ausgegangen, daß anläßlich der Fusion selbst eine Auflösung solcher stiller Reserven, die sich als Wertbeträge zwischen Anschaffungspreis und höherem Tageswert ergeben, nicht statthaft ist, daß hier somit das Prinzip einer Bewertungskontinuität beibehalten ist, welches in der steuerrechtlichen Literatur in der Hauptsache von Kennerknecht, Mirre und Gebhardt[2]) vertreten wird und als eine

[2]) Kennerknecht, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz; Mirre, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz; Gebhardt, Körperschaftsteuerliche Behandlung der Verschmelzung von Aktiengesellschaften. DStZtg. Jg. 19, S. 270.

Digitized by Google

„Konservationstheorie" nicht ganz unumstritten ist, da Ausführungen von Evers und Erler[3]) mit einer Art von „Novationstheorie" die Auflösung der stillen Reserven innerhalb der Fusionssphäre fordern. An dieser Stelle genügt es darauf hinzuweisen, von welcher Einstellung ausgegangen ist; nicht kann es die Aufgabe sein, die Zweckmäßigkeit des Ausgangspunktes nachzuweisen oder gar seine „Richtigkeit" zu begründen. Ueber diese angedeutete Grundauffassung wird früher oder später der RFH. entscheiden müssen, der bisher zu einer Klärung noch nicht kommen konnte, da die Mehrheit der „Fusionsfälle" mit Hilfe der Billigkeitsparagraphen erledigt wurde. Das eine indes steht jedenfalls fest: Bei dem hier eingenommenen Ausgang können sich in der Fusionsbilanz zwei grundverschiedene Arten von eigenen Aktien ergeben, deren scharfe Trennung am besten dadurch gewahrt wird, daß man von Verwertungsaktien und eigenen Aktien im engeren Sinne spricht. Es soll Aufgabe des anstehenden Beispiels sein, ihre bereits angedeutete Entstehung noch näher zu bringen.

Bilanz, Aktien-Ges. A

B-Aktien	80 000,—	Aktienkapital	1 000 000,—
Sonstige Aktiva	1 200 000,—	Reserve	200 000,—
		Fremdkapital	80 000,—
	1 280 000,—		1 280 000,—

Bilanz, Aktien-Ges. B

A-Aktien	100 000,—	Aktienkapital	180 000,—
Sonstige Aktiva	140 000,—	Reserve	40 000,—
		Fremdkapital	20 000,—
	240 000,—		240 000,—

Fusionsbilanz

Verwertungsaktien	80 000,—	Aktienkapital	1 120 000,—
Eigene Aktien	100 000,—	Reserve	200 000,—
Sonstige Aktiva	1 340 000,—	Fusionsreserve*)	100 000,—
		Fremdkapital	100 000,—
	1 520 000,—		1 520 000,—

*) M 40 000 = Reserveübernahme von B
M 60 000 = Zusammenlegungsreserve.

bb) Anteilrechte in Liquidationsbilanzen.

Die steuerliche Bedeutung eigener Anteilrechte in den Steuerbilanzen einer Liquidationsperiode läßt sich nur verstehen, wenn der steuerliche Charakter dieser Bilanzen klar erfaßt wird. Die Liquidationsperiode ist eine Sonderperiode des Betriebes, und man kann sich auf den Standpunkt stellen, daß in ihr ein steuerbarer Gewinn überhaupt nicht mehr entstehen könnte, da der eigentliche Betriebszweck zum Erstarren gekommen ist. Zwingend ist allerdings eine solche Einstellung nicht. Sinnhaft und damit ebenfalls berechtigt dürfte es sein, die Liquidationsperiode zwar als eine Sonderperiode anzusehen, hieraus indes nicht die Steuerfreiheit von Vermögenszugängen zu folgern, weil eine enge Verbundenheit der einzelnen Rechnungsperioden und Steuerabschnitte dies nicht als zweckmäßig erscheinen läßt. Die regulären Steuerperioden weisen nur den realisierten Gewinn auf, man muß sogar soweit gehen und sagen, daß die §§ 19 und 20 EinkStG. vorwiegend in Verbindung mit dem grundlegenden Urteil des RFH. vom 30. März 1927 — Sammlg. Bd. 21 S. 62 — die Ansetzung eines höheren gemeinen Wertes — höher in Hinblick auf den Anschaffungspreis — und damit die Ausweisung eines nicht realisierten, d. h. latenten Gewinnes direkt verbieten. Sollte man nun da, wo solche Gewinne zwar in regelmäßigen Perioden entstanden, aber von der Steuer noch nicht erfaßt sind, die Besteuerung entfallen lassen, wenn die Realisation in die Liquidationsperiode fällt? Man wird dies aus fiskalischen und steuerpolitischen Gründen ablehnen müssen. Gewinnentstehung und Gewinnausweisung sind die beiden Teile einer einheitlichen Betriebsbewegung. Die zeitliche Nacherfassung ändert an dem Grundsätzlichen nichts. Ein aufgeschobenes Erfassen des Gewinnes bezweckt nur eine enge Kombination der Gewinnausweisung und Gewinnausschüttung, das sog. Retardationsprinzip ist ein Ausfluß rein praktischer Erwägungen. Wenn der Einfachheit halber in der Liquidationsperiode auch solche realisierte Gewinne von der Steuer erfaßt werden, deren Entstehung ebenfalls in diese Endperiode fallen, dann kann man sicher manches dagegen einwenden; das Praktische sollte hier aber prävalieren, wenn man nicht soweit gehen will, die Besteuerung dieser Gewinne vom Grundsatz einer Bilanzkongruenz aus zu verteidigen[4]).

Von sekundärer Bedeutung ist es, daß seit Erlaß eines Urteils des RFH. vom 1. Juli 1922 — Sammlg. Bd. 19 S. 25 — die Zeit von der letzten regulären Ertragsteuerbilanz bis zur steuerlichen Liquidationsschlußbilanz als Einheitsschlußperiode abzurechnen ist, weil man früher von der heute nicht mehr haltbaren Idee ausging, daß die jetzt in § 18 KörpStG. enthaltene Liquidationssteuer eine Art Vermögensteuer darstellt. Bei einer solchen erweiterten Endrechnung entfallen steuerliche Liquidationsanfang- und Liquidationszwischenbilanzen, und es existiert als eine spezielle Steuerbilanz nur die Liquidationsschlußbilanz, in welcher eigene Anteile aktiviert sein können und bei welcher die Frage aufgeworfen werden muß, mit welchem Werte diese Anteile angesetzt werden können. Fordert man die Ansetzung eines Nullwertes, dann ergibt sich der wenig befriedigende Zustand, daß der „Gegenstand" eigener Anteile in der letzten regulären Ertragssteuerbilanz noch mit dem Werte erscheint, wie dieser sich nach den §§ 19 und 20 EinkStG. ergibt, und der Gegenstand nun verschwunden ist. Ein Bestandsvergleich führt somit zu einem anderen Resultat, als wenn der „Gegenstand" aus der Vergleichsrechnung ganz herausgelassen ist, oder aber am Anfang und Ende der Rechnung zur Ansetzung gelangt. Der RFH. hat in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 1930 — RStBl. Jg. 20 S. 760 — die Ansetzung eines Nullwertes in der Liquidationsschlußbilanz gutgeheißen und weiterhin zugelassen, daß in der letzten regulären Ertragssteuerbilanz anläßlich des Vergleichs die Anteilwerte aktiviert bleiben. Die Begründung des Urteils ist zum mindesten dort, wo es sich um die Quotenrechnung der Anteilsberechtigten handelt, kaum angreifbar. Denkt man sich nämlich bei einem Vorhandensein von 10 Anteilen auf der Aktivseite der Liquidationsschlußbilanz die im Eigentum des Unternehmens befindlichen 2 Anteile mit dem Nullwert angesetzt und nimmt man fernerhin an, daß die sonstigen Aktiven sich auf M 120 000,— stellen, dann ist es steuerlich ohne Bedeutung, ob man ohne weiteres für den einzelnen Anteil einen Ausschüttungsbetrag von M 15 000,— ermittelt, oder das Vermögen auf die zwei aktivierten Anteile mit aufteilt. Im letzten Falle gelangt man zuerst zu einer Quote in Höhe von M 12 000,— per Anteil. Der ausschüttbare Anteil erhöht sich dann aber um M 24 000,— : 8 = M 3000,—, so daß sich am Ende doch ein Anteilswert von M 15 000,— ergibt.

Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß beim Besitz von eigenen Aktien ein Gewinn nach § 18 Körp.-StG. geringer ausfallen wird, als wenn die eigenen Anteile nicht vorhanden sind oder zum mindesten vor der Liquidation verkauft werden. Ein vorheriger Verkauf kann steuerlich nun aber nicht erzwungen werden und selbst in dem Falle, in welchem eine Gesellschaft in so erheblichem Maße eigene Anteile kauft, daß ihr Vermögen in die Gefahr einer Zerrüttung kommt, wird die Steuer-

[3]) Evers, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz; Erler, Praktische Fusionsfragen. DStZtg. Jg. 17, S. 122.

[4]) Ueber den Begriff der Bilanzkongruenz vgl. Schmalenbach, „Dynamische Bilanz", Leipzig 1926, S. 96.

Digitized by Google

behörde nur selten eine Handhabe finden, welche die Wahrung des steuerlichen Interesses in seinem gesamten Umfange gewährleistet, da das Heranziehen des § 5 AO. immerhin eine Steuerumgehungsabsicht voraussetzt.

Zieht man ganz einfache Verhältnisse heran, dann lassen sich zur Darstellung der Auswirkung eigener Aktien in Liquidationsbilanzen die anstehenden Bilanzbilder gegenüberhalten.

Letzte reguläre Ertragssteuerbilanz vor Liquidationsbeginn

Eigene Anteile	5 000,—	Eigenkapital	15 000,—
Div. Aktiva	10 000,—		
	15 000,—		15 000,—

Liquidationsschlußbilanz

Eigene Anteile	0,—	Eigenkapital	12 000,—
Div. Aktiva	12 000,—		
	12 000,—		12 000,—

Endertragsrechnung

Endvermögen	M	12 000,—
Anfangsvermögen	M	15 000,—
Verlust	M	3 000,—

Würde man die Elimination der aktivierten Anteilwerte in der „Anfangsbilanz" zulassen oder aber die Ansetzung eines Pseudovermögens in der Endbilanz fordern, dann würden sich die Liquidationserträgnisse wie folgt geben:

1		2	
Endvermögen	M 12 000,—	Endvermögen	M 17 000,—
Anfangsvermögen	M 10 000,—	Anfangsvermögen	M 15 000,—
Gewinn	M 2 000,—	Gewinn	M 2 000,—

C. Eigene Anteilrechte in regulären Vermögenssteuerbilanzen.

Die reguläre Vermögenssteuerbilanz, wie sie sich — vielleicht nicht als Rechtsinstitut, wohl aber als tatsächliches Rechnungsgebilde — aus § 31 RBewG. herschreibt, gibt ebenso wie die Ertragssteuerbilanz nur ein Partialvermögen. Man kann daher die Aktivierung von eigenen Anteilen in solchen Vermögenssteuerbilanzen nicht damit begründen, daß man behauptet, die Ansetzung sei zur Ermittlung dessen, was ein Unternehmen „vermag", notwendig. Die Beantwortung der Frage, ob Aktivierung oder Nichtaktivierung, ist vielmehr davon abhängig, ob vor allem die Anteile als Gegenstände, d. h. als selbständige Wertposten angesehen werden können, dann aber, ob ihrer Bewertung nicht allzu große praktische Schwierigkeiten entgegenstehen.

Um die hier auftauchenden Fragen in ihrem ganzen Umfange zu erfassen, ist es wie in früheren Ausführungen notwendig, streng zu trennen, je nachdem es sich im besonderen bei Anteilen in Aktienform um Vorratsaktien oder um eigene Aktien im engeren Sinne handelt. An dieser Stelle muß die Gliederung indes noch um einiges erweitert werden, da gerade der Charakter der Vorratsaktien in regulären Vermögenssteuerbilanzen durch die Finanzverwaltung eingehender untersucht ist als bei den Anteilen in Ertragssteuerbilanzen. Bereits in einem Erlaß vom 13. März 1924 — III C 1000 —, der zur Vermögensteuer 1924 ergangen ist, findet sich das Bestreben des Reichsfinanzministeriums, eine brauchbare Definition der Vorratsaktien aufzustellen. Es heißt dort: „Zum Begriff der Vorratsaktien bemerke ich, daß es sich hierbei um Aktien handelt, die von einer Aktiengesellschaft bei einer Kapitalerhöhung über ihren augenblicklichen Bedarf hinaus geschaffen worden sind, damit die Gesellschaft später durch ihre Verwertung Gegenwerte hereinbekommt. Diese Aktien müssen von dem übernehmenden Dritten, ohne daß sie in den Handel gekommen sind, entweder unmittelbar an die Aktiengesellschaft zurückübereignet sein oder von dem Dritten zur Verfügung der Gesellschaft gehalten werden." Der RFH. drückt den gleichen Gedanken so aus, daß er darauf hinweist, wie es steuerlich gleichgültig ist, ob die Gesellschaft die Aktien selbst besitzt oder ob sie vom Besitzer zu ihrer Verfügung gehalten werden, einzig und allein auf die „Selbstverfügung" kommt es an.

Wesentlich weiter scheint nun aber die Gliederung der sog. Vorratsaktien durch die Definitionen der Aktiennovelle getrieben zu werden, auf welche hier kurz hingewiesen werden soll, da sie geeignet sein dürfte, auch auf die Begriffsbildung im Steuerrecht und der steuerlichen Rechtsprechung der Zukunft Einfluß zu gewinnen. Neu ist vor allem die Scheidung in eigentliche Vorratsaktien und gebundene Aktien. Die Kategorie der eigentlichen Vorratsaktien wird nur dort angenommen, wo die Aktie für Rechnung der Gesellschaft übernommen ist, die Finanzierung durch die Aktiengesellschaft geschieht; m. a. W. dem Unternehmen vorläufig kein Pfennig Gegenwert zufließt. Wie dabei im einzelnen die Finanzierung des Aktienpakets vorgenommen wird, ob einer Bank oder einem Konsortium der einzuzahlende Betrag zur Verfügung gestellt wird, oder ob eine Einzahlung des „Aktionärs" sofort wieder an ihn zurückfließt, ist nur von sekundärer Bedeutung. Bei den gebundenen Aktien im Sinne der Aktienrechtsnovelle handelt es sich dagegen um solche, die durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung mit der Gesellschaft zu Gunsten dieser in der Ausübung der Aktienrechte oder in der Veräußerung oder sonstigen Verfügung gebunden und weiterhin für Rechnung eines Außenstehenden, d. h. durch Aktionärfinanzierung, nicht Gesellschaftsfinanzierung, übernommen ist. Man wird unter die zweite Kategorie auch solche Aktien rechnen dürfen, bei welchen nur eine Teilfinanzierung durch die Aktionäre stattfindet. Wenn beispielsweise eine Gesellschaft, deren Aktien einen sehr hohen Kursstand erlangt haben, neue Aktien zu pari mit 25 pCt. Einzahlung unter der Verpflichtung begibt, bei der Verwertung der Aktien den Mehrerlös an die Gesellschaft abzuführen, dann sind hiermit gebundene Aktien anzunehmen, die im Gegensatz zu den eigentlichen Vorratsaktien stehen.

Nach diesem kurzen Exkurs, der aber im Hinblick auf die lex ferenda nicht unterbleiben konnte, seien die wichtigsten Urteile des RFH. besprochen, welche zur Ansetzung und Bewertung von eigenen Anteilen in regulären Vermögensteuerbilanzen ergangen sind und wobei die angedeutete Gliederung in:

1. Freie Eigenaktien.
2. Präjudizierte Eigenaktien.
   a) Vorratsaktien — Gesellschaftsfinanzierung —,
   b) gebundene Aktien — Aktionärfinanzierung —

im Auge gehalten werden soll. Die Entscheidung vom 5. Juli 1927 — Sammlg. Bd. 21 S. 325 — stellt darauf ab, ob bei präjudizierten Aktien nur eine „Chance" oder aber bereits ein „Anspruch" gegeben ist. Schwierigkeiten zeigen sich in der Praxis im besonderen bei der Feststellung, in welchem Moment aus der Chance, die noch kein Vermögen ist, ein Anspruch geworden, der zum Vermögen gehört. Als klar wird die Rechtslage dort angenommen, wo es sich um den Anfangs- und Endpunkt der sich bei der Emission abspielenden Vorgänge handelt. Ein einfacher Beschluß der Generalversammlung, das Grundkapital zu erhöhen, schafft für die Gesellschaft keinerlei Neukapital. Ein solcher liegt aber ohne Einschränkung dann vor, wenn der Aktionär die jungen Aktien endgültig übernommen hat. Die Rechtslage zwischen den beiden Grenzpunkten muß von Fall zu Fall entschieden werden. Entscheidend für die Beurteilung soll sein, ob die Gesellschaft gegen die Uebernehmer der Aktien einen bestimmten unbedingten Anspruch hat.

Weniger kompliziert liegen die Verhältnisse, wenn die eigenen Anteile schon einmal im Verkehr waren und von der Gesellschaft zurückerworben wurden. Bei den

Digitized by Google

dann vorliegenden freien Eigenaktien muß nach der Entscheidung vom 8. Februar 1929 — RStBl. Jg. 19 S. 243 — der Gegenstandscharakter ohne weiteres bejaht werden, da die Anteile sich als umsatzfähige wirtschaftliche Güter präsentieren. Ihre Aktivierung ist nicht nur nach dem Steuerrecht, sondern auch nach dem Handelsrecht zu bejahen. Der Ausgangspunkt des Gerichtshofs ist, daß der Erwerb eigener Anteile in der Regel das Vermögen der Gesellschaft nicht mindert. Man ist berechtigt, die Vorlage einer Wertpermutation anzunehmen, indem Regulierungswerte durch Effektenwerte ersetzt werden. Nur in Ausnahmefällen wird es vorkommen, daß eine Gesellschaft eigene Anteile in einem so erheblichen Maße kauft, daß dadurch ihr Eigenvermögen zerrüttet wird. Kommt es indes einmal unter bewußter Hinwegsetzung über die Bestimmungen des § 226 HGB. oder des § 33 G. m. b. H. vor, daß man von einer „Aufzehrung" des Eigenkapitals sprechen muß, dann ist ein derartiger Verstoß grundsätzlich für die steuerliche Beurteilung ohne Einfluß.

Eine indirekte Beeinflussung der Steuer wird dadurch allerdings eintreten, daß die Bewertung zu einem niedrigeren als dem Einkaufskurs geschehen kann, da nach den §§ 31, 40 ff. RBewG. im Regelfall der sog. Steuerkurswert in Betracht kommt, der an tatsächlich vorliegende Umsatzwerte anknüpft und bei „ausgesaugten" Betrieben weit unter Pariwert liegen wird.

Versucht man eine synoptische Darstellung der Ansetzung von eigenen Anteilen in Vermögensteuerbilanzen zu geben, dann lassen sich die anstehenden Bilanzbilder errichten.

Vermögensteuerbilanz A

„Autorisierte" Aktien	0,—	Eigenkapital	60 000,—
Div. Aktiva	100 000,—	Fremdkapital	40 000,—
	100 000,—		100 000,—

Vermögensteuerbilanz B

Vorratsaktien*) — Finanzierungswert —	10 000,—	Eigenkapital	40 000,—
		Fremdkapital	60 000,—
Div. Aktiva	90 000,—		
	100 000,—		100 000,—

*) Gesellschaftsfinanzierung.

Vermögensteuerbilanz C

Freie Eigenaktien — Steuerkurswert —	20 000,—	Eigenkapital	60 000,—
		Fremdkapital	40 000,—
Div. Aktiva	80 000,—		
	100 000,—		100 000,—

Register- und Treuhänderfragen bei Hypothekenbanken.

Von Ministerialrat Dr. **Zimmermann**, Dresden.

Die Frage, ob die Fusion von Hypothekenbanken zulässig ist, ist durch die Praxis in bejahendem Sinne entschieden worden. Die Meinung geht dahin, daß § 306 des Handelsgesetzbuchs nicht mit dem Wesen einer Hypothekenbank unvereinbar ist. Tatsächlich genügen auch die in § 306 HGB. vorgesehenen Schutzmaßregeln, um den Pfandbrief- usw. Gläubigern einer aufzunehmenden Hypothekenbank die Sicherheit der Deckung, die das Hypothekenbankgesetz vorschreibt, zu gewährleisten und zu erhalten. Die nach dieser Vorschrift zunächst erforderliche getrennte Verwaltung des Vermögens der aufzunehmenden von dem der aufnehmenden Hypothekenbank führt zu einer besonderen Deckungsmasse bis zur Vereinigung der beiden Vermögen, die wiederum erst unter gewissen Schutzmaßnahmen möglich ist. Mit Pinner (Bank-Archiv, 26. Jahrg., S. 332) und Dannenbaum (Deutsche Hypothekenbanken, 2. Aufl., S. 358 ff.) ist die Zulässigkeit einer solchen besonderen Deckungsmasse anzunehmen. § 306 HGB. ist, wie Dannenbaum ausführt, ebenso wie das Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 gegenüber § 22 des Hypothekenbankgesetzes lex specialis.

Noch nicht erörtert ist, soviel ich sehe, die Frage, ob auch über § 306 HGB. hinaus noch eine Trennung der Geschäfte und der Hypothekenregister der aufzunehmenden und der aufnehmenden Hypothekenbank zulässig erscheint. Die aufnehmende Bank kann das Interesse haben, die Geschäfte der aufgenommenen Bank auch weiterhin gesondert von den ihrigen zu halten, insbesondere dann, wenn sie, um das Ansehen der aufgenommenn Bank auch fernerhin geschäftlich zu nützen, diese in der rechtlichen Form einer Zweigniederlassung fortführt, gegebenenfalls sogar unter Beibehaltung der Firma der aufgenommenen Bank in der Firma der Zweigniederlassung. Eröffnet diese Rechtsform den Weg besonderer Register mit besonderem Treuhänder?

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das nicht der Fall sein kann. Nur dort, wo nach gesetzlicher Vorschrift die Bildung einer besonderen Deckungsmasse zulässig wird, kann der Hauptgrundsatz des Hypothekenbankgesetzes, der die Einheit des Registers und der Deckungsmasse vorsieht, durchbrochen werden. Auch Pinner (a. a. O.) kann für eine gegenteilige Ansicht nicht herangezogen werden. Wenn Pinner ausführt, es sei nirgends vorgeschrieben, daß die Hypothekenbank lediglich eine Deckungsmasse haben müsse, so ist diese Bemerkung wohl nicht in dieser Allgemeinheit zu verstehen, sondern nur im Gegensatz zu seiner anschließenden Ausführung, daß schon das Hypothekenbankgesetz selbst in den §§ 41, 42 und 52 neben der Deckungsmasse für die Pfandbriefe weitere Deckungsmassen zulasse und daß damit nichts im Wege stehe, auch weitere Deckungsmassen auf Grund außerhalb des Hypothekenbankgesetzes bestehender gesetzlicher Bestimmungen, wie sie § 306 HGB. enthält, zu bilden. Die völlige Freiheit der Bildung von Deckungsmassen seitens der Hypothekenbanken, die Zulässigkeit einer Reihendeckung, wie sie § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 für die öffentlich-rechtlichen Pfandbriefanstalten vorsieht, will Pinner damit wohl kaum anerkennen. § 22 des Hypothekenbankgesetzes schreibt zwingend für den gesamten Pfandbriefumlauf einer Hypothekenbank nur ein Hypothekenregister vor und schafft damit für ihn die einheitliche Deckung. Die Vergünstigung der Reihendeckung ist den Hypothekenbanken absichtlich vorenthalten (ebenso Dannenbaum a. a. O. S. 241). Damit entfällt aber die Möglichkeit, die Geschäfte der aufgenommenen Bank, soweit es sich nicht um die Abwicklung der unter § 306 HGB. fallenden Altgeschäfte handelt, in einer Form weiterzuführen, die die Führung besonderer Hypothekenregister für die von der aufgenommenen Bank neu getätigten Geschäfte gestatten würde. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die eine solche Sonderführung eines Hypothekenregisters nachläßt. Auch das Wesen der Zweigniederlassung erfordert nicht, daß ein besonderes Hypothekenregister geführt wird. Die Pfandbriefe usw., die die Zweigniederlassung ausgibt, können nur solche der aufnehmenden Bank sein, deren Deckung wieder nur in Hypotheken der letzteren bestehen kann. Diese aber sind im Hypothekenregister der aufnehmenden Bank einzutragen. Das Hypothekenregister der Zweigniederlassung kann danach nur dasselbe sein wie das von der aufnehmenden Bank geführte.

Damit ist allerdings nicht gesagt, daß jede Arbeitsteilung hinsichtlich der Führung des Registers zwischen der aufnehmenden Bank und der in Gestalt einer Zweigniederlassung derselben fortlebenden aufgenommenen Bank ausgeschlossen sei. Sie läßt sich jedoch nach dem bisher Ausgeführten nur in der Weise vornehmen, daß der Zweigniederlassung ein Teil des Hypothekenregisters der Hauptniederlassung zur Führung übertragen wird,

Digitized by Google

dem gegenüber dem Register der Hypothekenbank selbst keine Selbständigkeit zukommt. Es wird nichts dagegen einzuwenden sein, daß die Hauptniederlassung den Teil des Registers führt, in dem die Hypotheken eingetragen werden, die für die von ihr selbst getätigten Pfandbriefgeschäfte als Deckung erworben werden, während die Zweigniederlassung entsprechend hinsichtlich der von ihr getätigten Geschäfte mit einem anderen Teil des Registers verfährt, der von ihr geführt wird, etwa in der Weise, daß die Hauptniederlassung die Nummern 1 bis 50 000 des Pfandbriefumlaufs, die Zweigniederlassung die Nummern über 50 000 betreut. Beide Registerteile müssen aber ein einheitliches Register bilden. Die in beiden eingetragenen Hypotheken haften gemeinschaftlich für den Gesamtpfandbriefumlauf, also die bei der Hauptniederlassung eingetragenen mit für den Pfandbriefumlauf der Zweigniederlassung und umgekehrt. Eine Sonderdeckungsmasse kann durch eine solche Arbeitsteilung und Führung von Teilregistern nicht zur Entstehung kommen.

Dieselben Fragen, die sich hinsichtlich des Registers ergeben, sind auch hinsichtlich des Treuhänders zu prüfen. Nach § 29 des Hypothekenbankgesetzes ist bei jeder Hypothekenbank ein Treuhänder sowie ein Stellvertreter zu bestellen. In unserem Falle der Uebernahme einer Hypothekenbank in Gestalt einer Zweigniederlassung einer aufnehmenden Bank entsteht die Frage, ob die Absplitterung eines Teiles des Hypothekenregisters für die Geschäfte der Zweigniederlassung dazu führen kann, für diesen Teil des Registers einen besonderen Treuhänder zu bestellen. Es mag zulässig sein, für Sonderdeckungsmassen und insbesondere für das nach § 306 HGB. getrennt zu verwaltende Vermögen der aufzunehmenden Hypothekenbank, also für das Altgeschäft derselben und das bisher von ihr geführte Hypothekenregister, einen besonderen Treuhänder zu bestellen (ebenso für die Sonderdeckungsmasse des § 306 HGB. Pinner a. a. O., und Dannenbaum S. 360). Daraus kann aber nicht weiter gefolgert werden, daß auch für einzelne Teile desselben Registers die Bestellung besonderer Treuhänder zulässig sein könne. Die Aufgaben, die dem Treuhänder nach § 30 ff. des Hypothekenbankgesetzes gestellt sind, lassen es nicht möglich erscheinen, diese Tätigkeit mit Erfolg nur in bezug auf einzelne Teile des Registers und damit auch der Deckungsmasse auszuüben. Eine wirksame Ueberwachung, ob die vorschriftsmäßige Deckung für den Pfandbriefumlauf gewahrt ist, kann, da der Gesamtpfandbriefumlauf durch die im Register eingetragenen Hypotheken gedeckt sein muß, nicht durchgeführt werden, wenn dem Treuhänder nur ein Teil des Registers zur Ueberwachung zur Verfügung steht und damit für ihn die Möglichkeit entfällt, die anderen Teile des Registers zu überblicken. Nur die Ueberwachung und Betreuung des Gesamtregisters und des Gesamtpfandbriefumlaufs gewährt ein Urteil darüber, ob die erforderliche Deckung vorhanden ist. Eine Teilung der Vertretung dahin, daß der eine Treuhänder nur die Geschäfte der Hauptniederlassung, ein anderer die der Zweigniederlassung überwacht, ist undenkbar. Dort, wo die Bildung einer Sonderdeckungsmasse vorgeschrieben oder zulässig ist, liegt der Fall anders. Da genügt zur Erfüllung der Aufgaben des Treuhänders der Einblick in die der Sonderdeckung unterliegenden Geschäfte. Die übrigen Hypotheken- und Pfandbriefgeschäfte der Hypothekenbank berühren die Deckung der Pfandbriefgläubiger der Sondermasse nicht, diese haben keinen Anteil daran. Bei allen übrigen Geschäften einer Hypothekenbank dagegen erfordert die Einheit der Deckung auch die Einheit des Treuhänders (ebenso im Ergebnis Dannenbaum S. 276). Teiltreuhänder sind nicht möglich. Nur ein Treuhänder ist daher auch zulässig, wenn die Hypothekenbank die Führung des Registers zwischen sich und einer Zweigniederlassung geteilt haben sollte. Was für den Treuhänder in dieser Hinsicht gilt, muß auch für den Stellvertreter gelten. Ein Stellvertreter für Teilgebiete der Tätigkeit des Treuhänders ist im Hypothekenbankgesetz nicht vorgesehen. Der Stellvertreter tritt im Vertretungsfalle in den Gesamtaufgabenkreis des Treuhänders ein. Wie letzterer kann daher auch er, vom Falle einer Sonderdeckungsmasse abgesehen, nur für den Gesamtbetrieb der Hypothekenbank, nicht nur für den Betrieb einer Zweigniederlassung und die mit der Führung eines Teilregisters zusammenhängenden Geschäfte bestellt werden.

Auf einem anderen Gebiete liegt auch hier wieder die Frage, ob etwa im Wege einer Arbeitsteilung zwischen dem Treuhänder und seinem Stellvertreter zu erreichen ist, daß dem Stellvertreter die selbständige Betreuung eines Teilregisters, etwa desjenigen einer Zweigniederlassung, übertragen werden kann. Dannenbaum (S. 276) hält eine dauernde Stellvertretung des Treuhänders durch einen Stellvertreter nicht für zulässig, ohne die Möglichkeit der Ueberlassung von Einzelaufgaben an den Stellvertreter völlig auszuschließen. Auch er geht so weit, dem Treuhänder eine Pflicht zur Rechenschaft über eine solche Arbeitsteilung nicht aufzuerlegen. Ich möchte eine solche Arbeitsteilung überhaupt nicht für unzulässig erachten. Die Gründe, die zu der oben gebilligten Meinung führen, daß nur ein, nicht mehrere Treuhänder für dieselbe Deckungsmasse bestellt werden können und daß dementsprechend auch der Stellvertreter nicht für einen Teil des Betriebs, sondern nur für den Gesamtbetrieb ernannt werden könne, treffen nicht auf den Fall der Arbeitsteilung zu. Bei der Arbeitsteilung handelt es sich nicht um eine Stellvertretung kraft Gesetzes, durch die der Stellvertreter die vollen Rechte des Treuhänders erlangt. Es entsteht dadurch kein Nebeneinander mehrerer Treuhänder für dasselbe Register. Es handelt sich vielmehr nur um eine innere Vereinbarung zwischen Treuhänder und Stellvertreter über eine Teilung der Treuhändergeschäfte, durch die die gesetzlichen Rechte des Treuhänders nicht geschmälert werden. Dem Treuhänder verbleibt trotz der Vereinbarung gesetzlich das Recht, ja die Pflicht, die Gesamtgeschäfte der Hypothekenbank zu überwachen, andernfalls eine wirksame Ausübung der Treuhändertätigkeit, wie oben ausgeführt, überhaupt nicht möglich ist. Er wird durch die Vereinbarung einer Arbeitsteilung der Verantwortlichkeit für das Gesamtregister nicht enthoben. Andrerseits wird aber auch der Stellvertreter sein Teilregister nicht wirksam betreuen können, wenn er sich nicht ständig über die Geschäfte und den Stand des Hauptregisters unterrichtet. Die Arbeitsteilung wird daher allerdings nicht in dem Sinne vorgenommen werden können, daß Treuhänder und Stellvertreter Teilgebiete des Registers mit uneingeschränkter Selbständigkeit ohne Rücksicht auf die anderen Teile des Registers betreuen. Aber innerhalb der oben bezeichneten Grenzen, die durch die trotz der Arbeitsteilung verbleibende Mitverantwortlichkeit des Treuhänders für die Tätigkeit des Stellvertreters und durch die trotz der Teilung erforderliche Zusammenarbeit beider gezogen sind, dürften Bedenken gegen eine Arbeitsteilung nicht bestehen, auch nicht gegen eine Teilung der Art, daß der Treuhänder dem Stellvertreter die dauernde Stellvertretung hinsichtlich eines Teiles des Registers, etwa desjenigen einer Zweigniederlassung, überträgt. Nur wird ein Treuhänder, der eine derartige Arbeitsteilung mit seinem Stellvertreter eingeht, mit erhöhter Verantwortlichkeit dafür sorgen müssen, daß trotz des Nebeneinanderarbeitens die Aufgaben der Hypothekenbank gegenüber den Pfandbriefgläubigern erfüllt werden. Nur das Zusammenarbeiten beider, der fortgesetzte gegenseitige Austausch über den Stand der Register und den Stand des Pfandbriefumlaufs kann eine Gewähr dafür bieten, daß jederzeit die gesetzliche Deckung der Pfandbriefgläubiger erfüllt erscheint.

Nichts mit der Frage der Zulässigkeit von Teiltreuhändern hat die Frage zu tun, ob § 29 des Hypothekenbankgesetzes auch für die Gesamtheit der Aufgaben des

Digitized by Google

Treuhänders nur einen einzigen Treuhänder zuläßt oder ob die Bestellung mehrerer Treuhänder nebeneinander mit gleichem Aufgabenkreise zulässig erscheint. Der Wortlaut des § 29 des Hypothekenbankgesetzes, daß bei jeder Hypothekenbank ein Treuhänder sowie ein Stellvertreter zu bestellen ist, würde meines Erachtens nicht unbedingt im Sinne eines einzigen Treuhänders und eines einzigen Stellvertreters Auslegung finden müssen. Wohl aber dürfte aus sachlichen Gründen ein solches Nebeneinander von Treuhändern auszuschließen sein. Die Bestimmungen im § 30 ff. des Hypothekenbankgesetzes sind mit einem Nebeneinander von Treuhändern mit gleichen Rechten unvereinbar. Ein Treuhänder würde in diesem Falle die Maßnahmen des anderen durchkreuzen, ja aufheben können. Der einzelne Treuhänder würde in seinen pflichtmäßigen Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der Pfandbriefgläubiger durch den anderen beeinträchtigt werden können. Eine ungestörte und wirksame Ueberwachungstätigkeit würde dadurch nicht mehr gewährleistet sein. Mit Dannenbaum (S. 276) ist daher daran festzuhalten, daß nur ein einziger Treuhänder für jede einzelne Hypothekenbank bestellt werden kann, womit die Zulässigkeit der Bestellung von Gesamttreuhändern nicht ohne weiteres verneint werden soll.

Es fragt sich, ob dieselben Erwägungen auch für den Stellvertreter zutreffen, so daß ebenso wie nur ein Treuhänder auch nur ein einziger Stellvertreter für zulässig zu erklären ist, oder ob die Bestellung mehrerer Stellvertreter für den Treuhänder bei derselben Hypothekenbank möglich ist. Dannenbaum (S. 276) vertritt die erstere Meinung, verkennt aber nicht das Erfordernis weiterer Stellvertreter im gegebenen Falle und läßt deshalb über den Wortlaut des § 29 des Hypothekenbankgesetzes hinaus für den Fall der Behinderung des Stellvertreters einen weiteren Stellvertreter zu mit der Maßgabe, daß die Bestellung eines solchen zugleich für etwaige weitere vorkommende Fälle erfolgen könne. Für die Beantwortung der Frage wird maßgebend sein müssen, ob die Gründe, die dazu zwingen, an der Einheit des Treuhänders selbst festzuhalten, auch für die Frage der Stellvertretung zwingend sind. Mir scheint diese Folgerung nicht zu ziehen zu sein. Nur ein Treuhänder ist nach den obengemachten Ausführungen für zulässig zu erachten, weil ein Nebeneinander von Treuhändern die wirksame Durchführung der Aufgaben des einzelnen Treuhänders beeinträchtigen und seine Ueberwachungstätigkeit lahmlegen kann. Dieselben Gründe müssen zunächst auch für den Stellvertreter gelten. Ein Nebeneinander kann an sich hier keine andere Wirkung haben als beim Treuhänder selbst. Trotzdem erscheint es mir nicht ohne weiteres ausgeschlossen, gleichzeitig mehrere Stellvertreter für den Treuhänder zu bestellen. Der Fall liegt beim Stellvertreter insofern anders, als er nicht dauernd in Tätigkeit ist, sondern nur im Einzelfalle, dem jeweiligen Stellvertretungsfalle. Dieser kann der verschiedensten Art sein. Diese Stellvertretungsfälle unter mehrere Stellvertreter zu verteilen und gegebenenfalls die Reihenfolge der Vertretungen zu bestimmen, hat mit einer Einschränkung des Aufgabenkreises selbst nichts zu tun. Der Stellvertreter, der im Einzelfalle zur Vertretung berufen wird, übernimmt die Vertretung für den Gesamtaufgabenkreis des Treuhänders. Nur die Frage, wann er zur Vertretung berufen ist, ist dabei zu lösen. Es ist nun nicht ersichtlich, weshalb diese Regelung von vornherein durch einen besonderen Staatsakt getroffen werden müßte. Es wird genügen, wenn dem Treuhänder durch Staatsakt mehrere Stellvertreter zur Verfügung gestellt werden, unter denen ihm die Auswahl für die einzelnen Vertretungsfälle überlassen bleibt. Die Rechte der Pfandbriefgläubiger, zu deren Wahrung der Treuhänder und sein Stellvertreter bestellt werden, können dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden. Selbstverständlich darf die Regelung, die der Treuhänder insoweit vornimmt, nicht in einer bloßen Arbeitsteilung, einer Verteilung einzelner Arbeitsgebiete unter die mehreren Stellvertreter bestehen. Denn das würde auf die Bestellung von Teiltreuhändern hinauslaufen, die, wie bereits ausgeführt, keinesfalls zulässig sein kann. Sie muß vielmehr eine Verteilung der einzelnen Vertretungsfälle und gegebenenfalls der Reihenfolge der Vertretung unter die Stellvertreter zum Gegenstande haben. Eine solche Regelung aber dürfte mit der Tatsache, daß der Stellvertreter im Vertretungsfalle aus eigenem Rechte, aus eigener Verantwortlichkeit zu handeln berechtigt und verpflichtet ist, nicht unvereinbar sein. Wann der Vertretungsfall eintritt, ist eine Tatfrage. Wie man dem Treuhänder die Bestimmung darüber, wann er im Einzelfall den Vertretungsfall für gegeben erachtet, nicht vorenthalten kann, ebenso wird man ihm das Recht nicht versagen können, eine Auswahl unter seinen Stellvertretern für den einzelnen Vertretungsfall vorzunehmen mit der Wirkung, daß dadurch die anderen Stellvertreter in diesem Einzelfalle von der Vertretung ausgeschlossen sind. Für sie ist in diesem Falle der Vertretungsfall, da der Vertreter bereits bestimmt ist, nicht gegeben. Ihre Stellvertreterrechte ruhen. Mißbräuchen kann die Aufsichtsbehörde durch Abberufung, sei es des Treuhänders, sei es des Stellvertreters, entgegenwirken. Der Weg der Bestellung eines Untervertreters für den Stellvertreter und gegebenenfalls eines weiteren Untervertreters für den ersten Untervertreter in unbegrenzter stufenweiser Fortsetzung, wie ihn Dannenbaum beschreitet, ist ein Umweg, dessen Ziel sich ebenso und einfacher im Wege der Bestellung mehrerer Stellvertreter erreichen läßt. Bei dem Umfang, den die Hypothekenbanken und ihre Geschäfte angenommen haben, bedeutet der Weg der stufenweisen Untervertretung eine unnütze Belastung und Erschwerung der Stellvertretung. Andrerseits ist das Bedürfnis nach mehreren Stellvertretern, zumal bei Fusionen größerer Hypothekenbanken und bei der Errichtung von Zweigniederlassungen nicht von der Hand zu weisen. Eine aus den Bedürfnissen der einzelnen Hypothekenbank herausgeborene Aufteilung der Stellvertretungsfälle unter mehrere Stellvertreter durch den Treuhänder mit der Möglichkeit der Anpassung an den Einzelfall seiner Behinderung wird dabei eine reibungslosere und einfachere Abwicklung des Falles der Stellvertretung ermöglichen als der Weg der von vornherein unabänderlich festgelegten stufenweisen Untervertretung, bei der in jedem Falle neben der Behinderung des Treuhänders auch noch die Behinderung der Vorstellvertreter festgestellt werden muß. Schwierigkeiten können sich allerdings dann ergeben, wenn der Treuhänder gegen seine Verpflichtung in solchen Fällen die Regelung der Stellvertretung unterläßt oder sich Fälle unvorhergesehener Stellvertretung ergeben. Hier würde zunächst jeder Stellvertreter aus eigenem Rechte zur Stellvertretung berufen sein und ein Nebeneinander von Stellvertretern entstehen können. Aber dieser Grund allein kann nicht dazu zwingen, die Zulässigkeit der Bestellung mehrerer Stellvertreter überhaupt abzulehnen. Wie der Treuhänder, so werden auch die Stellvertreter selbst untereinander eine Verteilung der Vertretungsfälle vornehmen können. Streitfälle im Einzelfalle kann die Aufsichtsbehörde nachträglich regeln. Die bloße Möglichkeit solcher Streitfälle nötigt nicht dazu, allein den Weg der stufenweisen Untervertretung für zulässig zu erklären und im übrigen mehrere Stellvertreter abzulehnen. Selbstverständlich wird man der Aufsichtsbehörde das Recht zusprechen müssen, die Regelung der Stellvertretungsfälle unter mehreren Stellvertretern bereits bei der Bestellung ihrerseits kraft Aufsichtsakts und dann mit bindender Wirkung für die Hypothekenbank und den Treuhänder vorzunehmen. Es kann aber nichts im Wege stehen, die Bestellung auch ohne solche Regelung allgemein zuzulassen mit der Wirkung, daß dann der Treuhänder diese Regelung seinerseits vorzunehmen hat.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 366 BGB.

Die Bedeutung eines Sonderkontos ist von Fall zu Fall zu ermitteln.

Urteil des Reichsgerichts vom 24. November 1930 — VIII 319. 30 — T.

Die klagende Bank hatte dem Russen U. erhebliche Kredite auf mehrere Konten gewährt, u. a. auch auf einem Sonderkonto III. Für letzteres hatte sich der Bekl. verbürgt. Auf die Bürgschaftsklage ist er vom OLG. zur Zahlung verurteilt worden. Seine Rev. blieb ohne Erfolg.

Den Einwand der Aufrechnung mit Gegenforderungen hat das BerG. zurückgewiesen. Es handelt sich um angebliche, dem U. gegen die Kl. zustehende, dem Bekl. zum Teil auch abgetretene Ansprüche aus dem Verkauf der Aktienmehrheit der O. D. Aktiengesellschaft, über deren Wert U. von der Kl. getäuscht worden sein will, und wegen des Verhaltens der Kl. bei der Abwickelung eines Geschäfts bei der Russ. Handelsvertretung in Paris. — Es läßt sich mit Rechtsgründen nicht angreifen, wenn das BerG. aus tatsächlichen, der Nachprüfung in der Rev.-Instanz verschlossenen Erwägungen zu einem dem Bekl. ungünstigen Auslegungsergebnis hinsichtlich der Bedeutung gelangt ist, die nach dem Willen der Beteiligten der Anlegung des Sonderkontos III zukommen sollte. Ein allgemeiner Rechtssatz über die Bedeutung derartiger Sonderkonten besteht nicht; es ist vielmehr von Fall zu Fall zu ermitteln, welche Bedeutung die Parteien der auf die Anlegung des Sonderkontos gerichteten Abrede beilegen. Auf Grund des ihm vorgelegten Sachverhalts hat das BerG. angenommen, der wirtschaftliche, von allen Beteiligten beabsichtigte Zweck der Schaffung des Sonderkontos sei dahin gegangen, daß „die Rechtsbeziehungen zwischen U. und der Kl. außerhalb des Sonderkontos zu den Beziehungen des Bekl. zur Kl. außer Betracht bleiben müssen". Diese Auslegung ist möglich und läßt einen Rechtsverstoß, insbesondere eine Verletzung der gesetzlichen Auslegungsregeln nicht erkennen. Wenn aber die Beteiligten sämtlich darüber einig waren, daß außerhalb des Sonderkonto liegende Rechtsbeziehungen zwischen U. und der Kl. außer Betracht zu bleiben hätten, daß also die Bürgschaftsschuld nur durch Leistungen gemindert werde, die für dieses Sonderkonto bestimmt waren, so besteht kein rechtliches Bedenken, mit dem BerG. daraus zu folgern, daß nach dem übereinstimmenden Willen aller Beteiligten die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ausgeschlossen sein sollte, die auf Rechtsbeziehungen außerhalb der das Sonderkonto betreffenden Geschäfte beruhten. Danach bedarf es nicht mehr des Eingehens auf die Frage der Anwendbarkeit der §§ 369, 366 BGB.

II Steuerrecht.

1. Zu § 20 EinkStG.

Der bei den letzten Bilanzen angewendete Satz der Delkredereabschreibung darf auch weiterhin angewendet werden (innere Bilanzkontinuität).

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. November 1930 — VI A 1275. 30 — abgedr. Steuer u. Wirtschaft 1931, Sp. 42.

Der Beschwerdeführer ist Kaufmann. Streitig ist die Bemessung des Delkredere in der Endbilanz zum 30. Juni 1928. Die Vorinstanzen haben von den beanspruchten 12000 RM bei 108000 RM Außenständen und 35000 RM laufenden Wechseln nur 6000 RM zugelassen. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Das Delkredere war in den vorhergehenden Jahren auf 10 vom Hundert der Debitoren bemessen.

Die Ausführungen in der Rechtsbeschwerde des Finanzgerichts sind nicht ohne weiteres schlüssig. Wenn ein Satz von 10 vom Hundert bei unveränderten Verhältnissen zulässig ist, so genügt zu seiner Ablehnung nicht allein der Nachweis, daß bisher keine Ausfälle eingetreten sind. Denn daraus ist zunächst nur zu schließen, daß die Verhältnisse früher vom Finanzamt zu ungünstig beurteilt sind, nicht aber, daß sie jetzt anders sind als in den Vorjahren. Die angefochtene Entscheidung wäre jedoch unbedenklich, wenn der Gedanke der Kontinuität abzulehnen wäre.

Bei dieser Kontinuität handelt es sich nicht um einen Grundsatz, der im Einkommensteuergesetz ausdrücklich ausgesprochen ist. Das Einkommensteuergesetz kennt einen Grundsatz der allgemeinen Bilanzkontinuität oder besser der Bilanzidentität, der sich aus den Worten „Ueberschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnittes der Veranlagung zugrunde gelegen hat" in § 13 ergibt. Es kennt ferner einen Grundsatz der speziellen Bilanzkontinuität, der in § 20 ausgesprochen ist „bei Gegenständen, die bereits am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnittes zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen . . . gehört haben, ist der für den Schluß eines Steuerabschnittes angesetzte Wert . . . auch weiterhin für die folgenden Steuerabschnitte anzusetzen". Also allgemeine Bilanzkontinuität oder Bilanzidentität = Maßgeblichkeit der vorjährigen Endbilanz für die diesjährige Veranlagung, Unzulässigkeit einer besonderen, davon abweichenden Anfangsbilanz, oder kurz Anfangsbilanz = vorjährige Endbilanz; spezielle Bilanzkontinuität = Maßgeblichkeit eines einzelnen Bilanzwertes der vorjährigen Endbilanz für die Bewertung desselben Gegenstandes in der diesjährigen Endbilanz. Die von der Vorinstanz unterstellte Bilanzkontinuität, die man vielleicht als innere bezeichnen kann, würde Maßgeblichkeit eines in der vorjährigen Endbilanz befolgten Grundsatzes für die diesjährige Endbilanz bedeuten. Eine derartige innere Bilanzkontinuität hat der Kaufmann zweifellos z. B. gegenüber einem stillen Gesellschafters nichts Abweichendes vereinbart wird, stillen Gesellschafters nichts abweichendes vereinbart wird, muß angenommen werden, daß die Beteiligten darüber einig sind, daß die Jahresbilanzen fortan nach denselben Grundsätzen aufzustellen sind wie bisher. Inwieweit ein Kaufmann, der seine Bilanzen Bankiers zur Erlangung von Kredit regelmäßig vorzulegen pflegt, etwa diese auf ein Abweichen von bisherigen Grundsätzen aufmerksam zu machen hat, kann schon sehr zweifelhaft sein. Nicht aber kann man sagen, daß ein Kaufmann seine Verpflichtung zur Bilanzziehung nicht erfüllt habe und deshalb im Falle eines späteren Konkurses strafbar sei, wenn er bei Aufstellung einer Jahresbilanz von den bisher von ihm befolgten Grundsätzen abgewichen ist. Danach muß der Senat Bedenken tragen, die Beobachtung einer inneren Bilanzkontinuität als nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung erforderlich anzuerkennen. Dagegen ist zu erwägen, ob und inwieweit eine solche Kontinuität nach dem Begriff des Einkommens und den Grundgedanken des geltenden Einkommensteuerrechts anzunehmen ist. Diese Frage ist hier lediglich bezüglich des Postens Delkredere zu behandeln. Bei diesem ist folgendes zu erwägen. Man kann in der Regel den Kundenkreis eines Geschäfts und demgemäß auch die Forderungen gegen die Kunden in gewissem Sinn als eine Einheit ansehen, wobei natürlich Kunden von allgemein bekannter Kreditwürdigkeit, wie Reich, Länder, Gemeinden, bestimmte große Industrieunternehmungen, auszunehmen sind. Die Bemessung des Delkredere auf einen bestimmten Betrag ohne Untersuchung der Güte der einzelnen Forderungen bedeutet danach Schätzung der Güte dieser Einheit. Es scheint angebracht, bei der Bewertung dieser Einheit den Gedanken des § 20 des EinkStG. heranzuziehen. Wenn, wie hier, in der vorjährigen Endbilanz das Delkredere auf 10 vom Hundert von 95000 = 9500 RM bemessen und mit diesem Betrag bei der Veranlagung berücksichtigt ist, so muß man in entsprechender Anwendung des § 20 des EinkStG. verlangen, daß die Einheit der Außenstände, soweit sie den Betrag von 95000 RM nicht übersteigt, wiederum höchstens mit 90 vom Hundert des Nennwertes eingesetzt wird oder anders ausgedrückt, daß das Delkredere nicht gleichzeitig auf weniger als 10 vom Hundert und weniger als 9500 RM bemessen werden darf. Denn dem § 20 des EinkStG. liegt der Gedanke zugrunde, daß nicht auf Grund höherer Schätzung eines bereits im Vorjahr vorhandenen Gegenstandes ein (unrealisierter) Gewinn errechnet werden darf, z. B. Anschaffungspreis 10000 RM, Bilanzwert auf Grund Schätzung des gemeinen Wertes 8000 RM; bei der nächsten Veranlagung ist eine Bewertung über 8000 RM selbst dann unzulässig, wenn die Steuerbehörde überzeugt ist, der Wert sei schon am Ende des Vorjahres höher gewesen. Würde man den Gegenstand mit z. B. 10000 RM bewerten, so würde in dem Jahre ein unrealisierter Gewinn von 2000 RM ausgewiesen, obwohl man nicht einmal weiß, ob in diesem Jahre überhaupt eine Wertsteigerung eingetreten ist. Aehnlich würde ein unrealisierter Gewinn ausgewiesen, wenn man bei 95000 RM Außenständen und 9500 RM Delkredere im Vorjahre jetzt das Delkredere bei weniger als 95000 RM Außenständen auf weniger als 10 vom Hundert und bei mehr als 95000 RM Außenständen auch weniger als 9500 RM bemäße.

Es kann dahingestellt bleiben, ob man nicht gewisse Ausnahmen zu machen hat, etwa bei ganz klarer Ueberschätzung der Unsicherheit der Außenstände. Jedenfalls rechtfertigt aber der Umstand, daß seit Jahren kein Ausfall eingetreten ist, eine Abweichung von der inneren Bilanzkontinuität nicht; denn dem Beschwerdeführer ist darin beizutreten, daß das jahrelange Unterbleiben von Ausfällen beim Vorhandensein verhältnismäßig weniger Kunden einen klaren Beweis für die Güte der Außenstände nicht erbringt. Die angefochtene Entscheidung

Digitized by Google

war deshalb aufzuheben. Bei freier Beurteilung glaubte der Senat die Bemessung des Delkredere seitens des Beschwerdeführers auf im ganzen 12 000 RM als im Rahmen der ihm zustehenden Beurteilung liegend nicht beanstanden zu sollen.

2. Zu § 2 Nr. 3, § 7 Abs. 2 KörpStG.

Eine Körperschaft öffentlichen Rechts kann das Einkommen ihrer steuerpflichtigen Betriebe nicht dadurch mindern, daß sie einen Teil ihrer Schulden nach Gutdünken den Betrieben anrechnet.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 17. Juni 1930 — I A 564. 29 — abgedr. RFH. 27, S. 14.

Die Stadt D. hat kurz vor dem Kriege mit einem Kostenaufwande von rund 2 000 000 M einen Speicher gebaut. Zumeist wurden die Baukosten aus Anleihen bestritten; die Aufwendungen für den Grunderwerb sind aus dem Stammvermögen der Stadt gedeckt. In die Gewinnberechnung des Speicherbetriebs für das Haushaltsjahr 1927/28 sind zwei Schuldposten eingestellt: einmal 635 RM zur Verzinsung des auf den steuerpflichtigen Speicherbetrieb entfallenden Anteils der Vorkriegsschulden (Anleiheablösungsschuld) der Stadt, sodann 25 500 RM zur Verzinsung des Anlagekapitals. An sich wurden dem Speicherbetriebe zur Verzinsung des Anlagekapitals 60 000 RM zur Last geschrieben. Da aber $^3/_5$ der Einkünfte des Betriebs nach § 11 Nr. 1 KörpStG. steuerfrei sind, wurden auch nur rund $^2/_5$ der Zinsen von den steuerpflichtigen Einnahmen abgesetzt. Die Vorinstanzen haben den Abzug der Zinsen aus Vorkriegsschulden nicht beanstandet, dagegen ist der Zinsposten von 25 500 RM aus der Gewinnrechnung gestrichen. Die Beschwerdeführerin fordert die Anerkennung des Schuldpostens.

Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

Die Schwierigkeit des Problems liegt vorzugsweise darin, daß der Gesetzgeber, um die Konkurrenz der öffentlichen Hand gegenüber der Privatwirtschaft steuerlich nicht zu begünstigen, die Betriebe der öffentlichen Körperschaften durch Fiktion zu selbständigen Steuerträgern hat machen müssen, obwohl die Betriebe nicht selbständig waren und auch heute nicht selbständig sind.

Der Körperschaftsteuergesetzgeber hatte damit, daß er innerhalb des Geschäftsbereichs der Körperschaften öffentlichen Rechtes gewisse Unternehmungen für selbständig erklärt hat, nur den ersten Schritt getan. Es muß nunmehr für Steuerzwecke der Bereich dieser selbständigen Gebilde gegenüber den anderen Geschäftsbereichen und besonders gegenüber den Eingriffen der Körperschaft des öffentlichen Rechtes selbst abgegrenzt werden. Die Notwendigkeit ist auch von dem Gesetzgeber nicht verkannt; er hat in § 7 Abs. 2 Körp.-StG. die Aufgabe dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsrat übertragen. Da die Verordnung bisher nicht ergangen ist, bleibt der Rechtsprechung nichts anderes übrig, als von Fall zu Fall Teillösungen zu suchen, wenn auch möglichst unter einheitlichem Gesichtspunkt.

Bei der Einführung der Steuerpflicht der Betriebe von Körperschaften öffentlichen Rechtes werden fiskalische Gesichtspunkte, von denen die Beschwerdeführerin spricht, kaum obgewaltet haben, da ja der weitaus überwiegende Teil des Erträgnisses der Körperschaftsteuer den beteiligten Körperschaften öffentlichen Rechtes selbst zufließt. Beim Erlasse der Bestimmung hat vielmehr, wie auch in der Gesetzesbegründung S. 8 ausgesprochen ist, der sogenannte Konkurrenzgedanke im Vordergrunde gestanden. Mit Ausnahme der Versorgungsbetriebe sollten die gewerblichen, mit den Privatbetrieben in wirtschaftlichem Wettbewerb stehenden öffentlichen Betriebe wie die Privatbetriebe besteuert werden. Sucht man diesen Grundgedanken zur Richtschnur für die Entscheidung der gegenwärtigen Streitfrage zu machen, dann wird man am besten die Anhaltepunkte aus den geläufigsten Formen der körperschaftsteuerpflichtigen Gebilde, den Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., entnehmen. Da nun öffentliche und privatrechtliche Betriebe steuerlich gleichmäßig behandelt werden sollen, wird man grundsätzlich annehmen müssen, daß das, was früher dem Betriebe zur Führung seiner Geschäfte von der Körperschaft übergeben ist, als „sein" Vermögen, als sein Grund- oder Stammkapital zu behandeln ist. Da in der Privatwirtschaft die Ermöglichung der Wirtschaftsführung durch Darlehen der Gesellschafter eine seltene Ausnahme ist, wird man alte Darlehnsschulden des Betriebs an seine Körperschaft öffentlichen Rechts nur in ganz besonderen Ausnahmefällen annehmen dürfen. Unter welchen Umständen bei Neubildung von öffentlichen Betrieben unter der Herrschaft des gegenwärtigen Körperschaftsteuergesetzes steuerlich anzuerkennende Darlehen zwischen Körperschaft und Betrieb vereinbart werden können, darf nach dem Streitstoff des gegenwärtigen Steuerstreits dahingestellt bleiben.

Die Beschwerdeführerin hat in diesem Zusammenhang eingewendet, daß jedem Stammvermögen einer Körperschaft öffentlichen Rechtes auch Schulden gegenüberstehen und daß darum bei der Ausstattung eines Betriebs aus dem Stammvermögen der Körperschaft auch Schulden der Körperschaft auf den Betrieb als mitübergegangen gelten müßten. Dieser Einwand erweist sich als nicht stichhaltig, wenn man die entsprechenden Verhältnisse bei Gesellschaften des Privatrechts betrachtet. Für die Körperschaftsteuerpflicht einer Aktiengesellschaft ist es ohne Bedeutung, ob der gründende Großaktionär zur Uebernahme der Aktien bedeutende Schulden hat machen müssen. Schulden der Aktiengesellschaft entstehen nur dann, wenn die Aktiengesellschaft ein Schuldverhältnis ausdrücklich eingegangen ist. Ebenso entsteht eine Schuld des Betriebs an die Körperschaft des öffentlichen Rechtes nur dann, wenn eine Art Schuldverhältnis zwischen Betrieb und Körperschaft besonders vereinbart ist. Zu derartigen Vereinbarungen lag früher, als das neue Körperschaftsteuergesetz noch nicht galt, bei der Gründung der Betriebe regelmäßig kein Anlaß vor. Wenn jetzt aus solcher Unterlassung Schlüsse gezogen werden, so bedeutet das keine Benachteiligung der öffentlichen Betriebe, sondern führt lediglich die Parallele mit den Privatbetrieben besser durch.

Für die Zeit nach Gründung des Betriebs, insbesondere auch unter der Herrschaft des neuen Körperschaftsteuergesetzes, wird man die Möglichkeit einer Begründung von Darlehnsschulden des Betriebs an die öffentliche Körperschaft grundsätzlich gleichfalls anerkennen müssen. Wie eine Aktiengesellschaft, die ihren Betrieb erweitert, sich die Mittel durch Erhöhung des Aktienkapitals oder durch Ausgabe von Schuldverschreibungen verschaffen kann, so kann es der Körperschaft nicht verwehrt werden, ihrem Betriebe durch Darlehen die nötigen Mittel zuzuführen (vgl. I A 610/29 vom 11. Januar 1930, RStBl. 1930 S. 111). Dagegen kann eine willkürliche Schuldenzuweisung oder, wie die Berufung sich ausdrückt, eine Freizügigkeit der Körperschaft in der Kapitalbewegung zwischen den einzelnen Betrieben und Verwaltungen steuerlich nicht anerkannt werden. Es muß sich vielmehr um eine wirkliche Zuführung von Mitteln an den Betrieb handeln.

Die Anerkennung der Verzinsung eines Anteils an der allgemeinen Schuld der öffentlichen Körperschaft mit 25 500 RM ist mit Recht abgelehnt (vgl. auch die für das Aufbringungsgesetz ergangene Entscheidung vom 25. Oktober 1929 I A b 712/28, RStBl. 1930 S. 138).

3. Zu § 6a KapVStG.

Die Umbuchung einer Barreserve auf Grundkapital zur teilweisen Deckung von Gratisaktien ist nur insoweit gesellschaftsteuerfrei, als jeder Aktionär den auf ihn selbst entfallenden Bonus zur Einzahlung verwendet.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 3. Juni 1930 — II A 196. 30 — abgedr. Steuer und Wirtschaft 1930, Sp. 2170.

Nach der Sachdarstellung des FG. hat die bf. Gesellschaft bei der Umstellung ihres Grundkapitals auf Goldmark ihr Vermögen unterbewertet. Es ist deshalb aus dem Kreis ihrer Aktionäre, die sich dadurch beschwert fühlten, das Verlangen gestellt worden, das bei der Goldmarkumstellung zu niedrig bemessene Grundkapital mit dem wahren Stand des Vermögens besser in Einklang zu bringen. Diesem Verlangen ist die Gesellschaft durch Kapitalerhöhung und durch Ueberlassung der jungen Aktien an die alten Aktionäre nachgekommen. Sie hat die Form der „Zurverfügungstellung" eines Barbonus an ihre Aktionäre nur deshalb gewählt, weil sie die Ausgabe von Freiaktien für rechtlich unzulässig hielt. Sie betont ausdrücklich, daß es ihr nur darum zu tun gewesen sei, ihren alten Aktionären über den ihnen zustehenden Anteil am Vermögen eine andere Verbriefung zu geben, wie auch die Höhe des auszuschüttenden Betrages ergebe. Sie habe nicht einen Augenblick daran gedacht, auch nur vorübergehend einen Teil der Barreserven, denen die Vergütung (der Bonus) zu entnehmen war, aus dem Gesellschaftsvermögen auszuscheiden.

Läge die Sache so, daß jedem der alten Aktionäre entsprechend seinem Aktienbesitz gleichmäßig junge Aktien zugeteilt und dem entsprechend zur Deckung der Einzahlung auf die jungen Aktien ein Barbonus zur Verfügung gestellt worden wäre, so würde gegen die Steuerfreiheit der Umbuchung entsprechend der Entscheidung des Senats vom 24. April 1929 II A 49[29] = StW. 1929 Nr. 557, an der festgehalten wird,

Digitized by Google

nichts einzuwenden sein. Einer solchen tatsächlichen Annahme steht aber einmal der Umstand, daß nicht alle alten Aktionäre junge Aktien erworben zu haben scheinen, und zum anderen der Inhalt der Bonus- und Einzahlungskonten entgegen. Vergleicht man beide Konten, so ergibt sich, daß ein Teil der Zeichner mehr als den eigenen Bonus eingezahlt hat. Wenn nun, wie die bf. Gesellschaft behauptet, keine bare Einzahlung erfolgt ist und kein Aktionär seinen Bonus bar gefordert hat, so müssen die Zeichner, um die Einzahlung leisten zu können, sich den durch den eigenen Bonus nicht gedeckten Betrag durch Erwerb des Bonus anderer Aktionäre verschafft haben, vielleicht, daß bei Erwerb eines Aktienbezugsrechtes, dessen An- und Verkauf die Gesellschaft vermittelte, auch der Anspruch auf den Bonus des Verkäufers mit abgetreten wurde. Ist dies — was noch festzustellen bleibt — der Fall, so hat der auf den Bonus Berechtigte durch eine solche Abtretung über den ihm zustehenden Bonus verfügt, und dieser ist demnach bei der Benutzung zur Einzahlung durch den Erwerber der Gesellschaft neu zugeführt worden. Eine Steuerfreiheit könnte für die Einzahlung daher insoweit jedenfalls nicht anerkannt werden.

Bücherbesprechungen.

Kapitalflucht. Von Dr. Wilhelm Koeppel, Rechtsanwalt, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft (Band 7 der Schriftenreihe „Finanzrechtliche Zeitfragen", herausgegeben von Staatsfinanzrat Dr. jur. et rer. pol. S. Schultzenstein). Berlin, Wilhelm Christians Verlag. 1931.

Die Schultzenstein'sche Schriftenreihe „Finanzrechtliche Zeitfragen" will dem praktischen Bedürfnisse dienen, über die wichtigsten Finanzprobleme sich aus gemeinverständlich gehaltenen und kurzen Darstellungen berufener Sachkenner schnell und zuverlässig zu unterrichten. Dieser Zweckbestimmung ist die vorliegende Arbeit Koeppel's in erster Linie angepaßt. Der Leser findet in ihr, trotz des verhältnismäßig begrenzten räumlichen Umfangs, eine Fülle wichtigen Materials zusammengestellt, wobei keiner der Gesichtspunkte unberücksichtigt geblieben ist, die für die Beurteilung des Wesens der Kapitalflucht, ihres Umfangs, ihrer Ursachen und Wirkungen, für die Bewertung der Vorschläge zu ihrer Bekämpfung und — ein besonders bedeutsames Kapitel — für die Beantwortung der Frage maßgebend sind, ob der Kapitalflüchtling mit den als Kapitalflucht bezeichneten Maßnahmen seinen Zweck erreicht und nicht vielmehr von der Scylla in die Charybdis gerät. Das Tatsachenmaterial, welches zu diesem letzteren, wichtigsten Punkte auf S. 239 ff. der Monographie beigebracht wird, insbesondere über das Kursrisiko bei ausländischen Anlagen, an der Hand der Kursentwicklung in der Schweiz, England, Skandinavien und den Vereinigten Staaten von Amerika enthält für die Belehrung der Bankkundschaft wichtige Fingerzeige. Die Eigenart der Koeppel'schen Darstellung besteht darin, daß er das von ihm verwertete Material an Aufsätzen, politischen Reden, Bankberichten, Eingaben wirtschaftlicher Verbände, Verhandlungsberichten wissenschaftlicher Gesellschaften etc. dem Leser in seinem wesentlichen Wortlaut nahebringt; wichtige, aber einem größeren Leserkreise weniger zugängliche Publikationen, wie insbesondere die Veröffentlichungen der Friedrich List-Gesellschaft über „Kapitalbildung und Steuersystem" erfahren auf diesem Wege eine schätzenswerte Popularisierung.

In der Stellungnahme zu dem Thema „Kapitalflucht" stehen sich zwei Extreme gegenüber: der wirtschaftswissenschaftliche Skeptizismus Gustaf Cassel's, der die Möglichkeit einer Kapitalflucht für Länder bestreitet, in denen nicht die nationale Zahlungsbilanz eine Ausfuhr von Kapital ermöglicht, und der Ultrapositivismus gewisser politischer Parteien, die der von ihnen in ihrer ganzen Bedrohlichkeit erkannten, aber gleichwohl durch innerpolitische, außenpolitische und finanzpolitische Torheiten dauernd gesteigerten Kapitalflucht durch steuerrechtliche oder polizeiliche Maßnahmen beizukommen suchen. Der Verfasser hält sich von beiden Extremen gleichmäßig fern. Er pflichtet den von Palyi und Lansburgh gegen Cassel geltend gemachten Argumenten bei und warnt auch seinerseits aufs nachdrücklichste vor einer Unterschätzung der volkswirtschaftlichen und staatsfinanziellen Gefahren der Kapitalflucht. Auf der anderen Seite ist er von der Verfehltheit des Versuchs einer Wiederingangsetzung des polizeilichen und strafrechtlichen Bekämpfungsapparats restlos durchdrungen. Vielleicht wird es hier und da Verwunderung erregen, daß ein im Jahre 1931 über das Thema Kapitalflucht erscheinendes Buch der Darstellung des Rechtszustands der Jahre 1918 bis 1924 einen so breiten Raum widmet, aber das Gedächtnis der Zeitgenossen für selbsterlebte Geschichtsvorgänge ist erstaunlich kurz, und so kann es nur nützlich sein, wenn der Verfasser seine Leser einen ausgiebigen Blick in die Schreckenskammer der einschlägigen Gesetzgebung jener Jahre tun läßt. Auch für die neue Generation, die jetzt mit jugendlichem Betätigungseifer auf möglichst durchgreifende und radikale Lösungen wirtschaftsrechtlicher Probleme hindrängt, wird die Lektüre dieses Teils des Buchs wichtig und lehrreich sein. Ihr wird auch aus diesem Buche erneut eine Wahrheit gegenübertreten, die alt ist, wie das Einmaleins, und ebensowenig überlebt, wie dieses, nämlich, daß die wirksamste Antikapitalfluchtpolitik in einer gesunden Finanz- und Währungswirtschaft zu erblicken ist. In diesem Zusammenhang mag erwähnt werden, daß nichts so sehr zur Förderung der Kapitalfluchtinstinkte im Publikum beiträgt, als die harmlos-unbefangene Art, mit welcher in letzter Zeit verschiedenlich auch in ernsthaften Blättern „Währungsreformprojekte" zur Diskussion gestellt worden sind, die praktisch auf neue Inflation hinauslaufen oder sogar eine gewisse Sehnsucht der Verfasser bzw. Einsender nach den Segnungen der Inflationsepoche erkennen lassen. Auch hierin kommt die Vergeßlichkeit der heute Lebenden gegenüber katastrophalen Ereignissen und Erfahrungen einer verhältnismäßig nahen Vergangenheit zum Ausdruck.

Ausführlich behandelt der Verfasser S. 185—239 die Entwickelung der Bestrebungen zur Schaffung der steuerlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Kapitalverwaltungsgesellschaften (Investment trusts). Diese Bestrebungen dienen neben der Bekämpfung der Kapitalflucht auch noch anderen wichtigen gesamtwirtschaftlichen Interessen. Die Reichsregierung hat bisher bedauerlicherweise von der ihr durch Gesetz vom 9. Juni 1930 erteilten Ermächtigung zur Gewährung der entsprechenden steuerlichen Erleichterungen noch keinen Gebrauch gemacht. Der Reichsverband der Deutschen Industrie und der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes haben diese überaus wichtige und zeitgemäße Angelegenheit kürzlich an maßgebender Stelle erneut in Erinnerung gebracht, hoffentlich mit dem Ergebnis, daß die Frage bald wirksam in Angriff genommen wird. Wenn nicht bald die steuerlichen Schranken fallen, die der Errichtung ernsthafter und legitimer deutscher Kapitalverwaltungsgesellschaften heute noch entgegenstehen, so wird deren Aufgabe dem deutschen Publikum gegenüber mehr und mehr von ausländischen Instituten übernommen werden, abgesehen von der weiteren, in einem Falle schon praktisch gewordenen Gefahr, daß sich in Deutschland zweifelhafte oder unseriöse „Investment-Gesellschaften" auftun, die durch ihre Reklame und ihre Geschäftshandhabung die Idee der Kapitalverwaltungsgesellschaft diskreditieren.

Bernstein.

Handbuch der Weltbörsen von Dr. Gerhard Schacher. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1931. 160 Seiten.

Mit dem Erscheinen dieses kleinen und übersichtlichen Handbuchs in deutscher Sprache ist einem Bedürfnis Rechnung getragen, welches die Uebermittelung des für den Interessenten Wissenswerten über die vielfach recht komplizierten Usancen und die Organisation der großen Auslandsbörsen erfüllt. Die kurz gefaßte Zusammenstellung der auszugsweisen Bestimmungen und der Organisation der einzelnen Börsen enthält, soweit dies bei dem begrenzten Raum möglich war, alles für die Praxis Wissenswerte, sodaß eine Information auch dem Laien leicht möglich ist und im Ergebnis ein Gesamtbild über die ineinander greifenden Funktionen der großen Weltbörsen entsteht. Auf den ersten Blick wird es auffallen, daß in einem „Handbuch der Weltbörsen" eine Behandlung der Berliner Börse fehlt. Der Verfasser glaubte im Hinblick auf die über die Berliner Börse bereits bestehenden Werke, wie aus seinem Vorwort hervorgeht, hierauf verzichten zu können; immerhin dürfte es sich für eine spätere Auflage empfehlen, gegebenenfalls in einem Anhang Angaben über die Berliner Börse zu machen, damit insbesondere der Laie, dem die großen Werke ohnedies nicht zugänglich sind, an Hand der Angaben Vergleichsmöglichkeiten hat und das Werk die gewählte Bezeichnung dadurch optimo jure trägt.

Dr. Albrecht Fraenkel, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, 1. Mai 1931. | Nummer 15.

Inhalts-Verzeichnis.

Saint-Simonistische Ursprünge des modernen Bankwesens.
Von Dr. jur. Fritz Georg Steiner, Paris.

Begünstigung der Kapitalgesellschaften bei der Gesellschaftsteuer, Grunderwerbsteuer und Wertzuwachssteuer.
Von Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Debetzinsen für Kredite zum Erwerb von Aktien.
Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Fritz H. Strauss, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Die Form der Verpflichtungserklärungen der Landgemeinden, Städte und Kreise außerhalb Preußens.
Von Amtsgerichtsrat Dr. Golzen, Berlin.

Saint-Simonistische Ursprünge des modernen Bankwesens.

Von Dr. jur. **Fritz Georg Steiner**, Paris.

I.

Aus der Problematik der heutigen Bankorganisation nach den tiefgehenden Aenderungen, die der Aufgabenkreis unseres Bankwesens und die Bankpraxis in den letzten Jahrzehnten erfahren haben, erwächst die Frage, was an der bestehenden kontinentalen Bankorganisation zeitlich bedingt, nur historisch erklärbar sei. Dies mag das Entstehen der nachfolgenden Studie und deren Abdruck an zunächst den Problemen der lebendigen Bankpraxis gewidmeter Stelle rechtfertigen. Sie versucht aus einer Erkenntnis der historischen und ideologischen Grundlagen der heutigen Bankorganisation Elemente für eine fachkritische Beurteilung derselben zu gewinnen.

Es soll hier von den Ideen der Saint-Simonisten und deren Bedeutung für die Entwicklung des europäischen Bankwesens die Rede sein, Ideen, die das ökonomische Dasein des verflossenen Jahrhunderts von Grund auf umgestalten geholfen haben, und die auf dem Gebiete der Organisation des Kredites Auswirkungen gezeitigt haben, die bis auf unsere heutige Zeit bestehen. Wenn diese Zusammenhänge außerhalb der Kreise, die ihr besonderes Interesse Saint-Simonistischen Studien zuwenden, auffällig geringe Beachtung gefunden haben, so liegt der Grund wohl hauptsächlich in der weiten Spanne zwischen dem Ursprung der Saint-Simonistischen Ideen über das Kreditwesen und ihrem praktischen Wirkungsgebiet. Diese Spanne ist nicht nur eine ideelle, sie ist auch eine lokale. Aus sozialphilosophischen Ideengängen sozialistischer Prägung, wie sie der Geisteswerkstätte Saint-Simons und seiner Schule entsprangen, entwickelte sich ein Instrument, das die Hochblüte kapitalistischer Entwicklung verkörpert: die moderne Kreditbank. Und tiefer noch und entscheidender als im Ursprungslande Frankreich kam die Wirkung dieser Ideen in der um die fünfziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts eintretenden Neuorganisation des Kreditwesens in Deutschland und Zentraleuropa zum Ausdruck, die bis auf unsere Tage besteht.

II.

Claude Henry de Rouvroy, Comte de Saint-Simon, war, so sehr dies auch heute vergessen sein mag, einer der stärksten Ideenschöpfer des 19. Jahrhunderts. Als er nach mehr als vier Jahrzehnten eines mit Krieg und Abenteuer erfüllten Lebens 1807 mit seiner „Introduction aux Travaux Scientifiques du XIXième Siècle" zum erstenmal mit einem größeren Werke vor die Oeffentlichkeit trat, datierte er den Anfang einer ungemein fruchtbaren, das europäische Geistesleben, die europäische Gesellschaftsverfassung und Wirtschaftsorganisation im breitesten Umfange beeinflussenden Ideenbewegung. Seine uns hier interessierenden Ideen zur Gestaltung des Bankwesens finden sich zum ersten Male in Form gebracht in dem 1818 erschienenen, zweiten Bande einer Schrift, die den Titel „L'Industrie" trägt. Das Motto, das dieser Schrift vorgesetzt ist, charakterisiert ihren Inhalt: „Tout par l'Industrie, tout pour elle". Ebenso der Name, den die Saint-Simonisten diesem Ideenbau gaben: „Das industrielle System". Es ist kein leichtes, aber ein ungemein fesselndes Beginnen, der allmählichen Entwicklung und Verdichtung der Saint-Simonschen Ideen zum „Industriellen System" nachzuspüren. Vom Jahre 1817 bis 1825 erschienen in der Form von Broschüren oder Lieferungsheften Abhandlungen zu diesem Thema, deren Autor nur mehr zum Teile der Graf Saint-Simon selbst ist. Das meiste rührt schon von seinen Schülern her, die er in steigender Zahl um sich zu sammeln versteht. Die in diesen Publikationen entwickelten Ideen, so verworren sie sich auch gaben, so seltsam ihre Einkleidung dem heutigen Leser auch scheinen mag, müssen ihrer Zeit zu denken gegeben haben. Wir wissen, daß die großen Pariser Bankiers, Lafitte und Ternaux voran, Saint-Simon durch das Abonnement seiner Publikationen unterstützten.

Die letzte der in Frage kommenden Publikationen erschien im Jahre 1825 unter dem bezeichnenden Titel „Opinions litteraires, philosophiques et industrielles". Sie enthält einen für den Zweck dieser Studie besonders interessanten Reorganisationsentwurf der menschlichen Gesellschaft. Die neue Gesellschaft soll, wie dort in der den Saint-Simonisten eigenen Diktion ausgeführt wird, nach Ausstoßung der Müßiggänger nur mehr Arbeiter

Digitized by Google

kennen, geteilt in drei Klassen: die Industriellen, die Gelehrten, die Künstler. Die führende Rolle soll den Industriellen zufallen, da die Existenz der beiden anderen Klassen von ihnen abhängt. Die Klasse der Industriellen, wie sie hier von den Saint-Simonisten definiert wird, zerfällt in Warenproduzenten, Landwirte und Kaufleute. (Ein Unterschied zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird von diesen Vorläufern des modernen Sozialismus noch nicht gemacht.) Jeder dieser drei produktiven Stände war bisnun in seiner Sphäre abgeschlossen, sie entbehren der allgemeinen Gesichtspunkte, der führenden Ideen. „Il leur faut des chefs au vues plus hautes, capables de les unir dans une action commune; se seront les banquiers" ... „Les banquiers, voilà les vrais chefs de la classe industrielle."

III.

Es blieb den Schülern Saint-Simons vorbehalten, nach seinem 1825 erfolgten Tode seinen Ideen jene Anpassung an die Formen ihrer Zeit, jene Verknüpfung mit der Realität zu geben, die ihnen die Wirkung in die Breite eröffnete. In der Form, in der diese Jünger der Lehre die Ideen ihres Meisters gebracht haben, haben sie ihren Weg durch die Welt gemacht. Mehr und mehr zeigt es sich, daß es gerade die Fragen der Organisation der Industrie und des Kredites sind, die allmählich das breiteste Interesse in den Arbeiten der Saint-Simonisten und ihrer wachsenden Anhängerschar einnehmen und andere bedeutende Themen des Saint-Simonistischen Ideenbaues, mit denen wir uns hier nicht zu beschäftigen haben, zeitweise stark zurücktreten lassen. Dies wird schon deutlich in der von den Saint-Simonisten zunächst publizierten Zeitschrift, die bezeichnenderweise den Titel „Producteur" führt. Als diese Zeitschrift 1826 einging, bildeten die Schüler Saint-Simons eine Gruppe, die sich um Olinde Rodrigues scharte, der damals Direktor der „Caisse Hypothecaire" war, und das Lokal derselben den Versammlungen der Schule öffnete. Rodrigues, der einer Familie jüdischer Geldleute entstammte und an der Börse ein Vermögen gesammelt hatte, zog andere Männer der gleichen Berufssphäre in den Bannkreis der Schule. So seinen Bruder Eugène, seine Cousins Emile und Isaac Pereire, die damals als Bankkommis und Wechselmakler ihr Brot verdienten, Gustave d'Eichthal und Charles Duveyrier, die ebenfalls aus Bankiersfamilien stammten und Enfantin, das spätere Haupt der Schule, der der Sohn eines Bankiers und selbst von Beruf Bankkassierer war. Eine weitere beachtenswerte Gruppe bildeten in der Jüngerschar Hörer der polytechnischen Schule. So darf es denn nicht Wunder nehmen, daß die aktuellen ökonomischen Fragen in den Diskussionen der Schule und in ihrem Programm auch dann nicht an Interesse und Bedeutung verloren, als der Saint-Simonismus mehr und mehr ins religiöse Fahrwasser geriet, und nach außen hin mehr und mehr das Bild einer Schule von religiösen Schwärmern und kommunistischen Utopisten zu zeigen begann.

Im Jahre 1828 entschlossen sich die Häupter der Schule — damals Rodrigues, Enfantin und Bazard — eine regelmäßige öffentliche Darlegung der Saint-Simonistischen Lehre zu veranstalten. Das Predigeramt wurde Bazard anvertraut und die Kanzel im Hause der „Caisse Hypothecaire" aufgeschlagen. Bis Anfang 1830 wurden die Vorträge an diesem Orte abgehalten. Sie hatten großen Zulauf und erwarben der Lehre neue begeisterte Anhänger. Der Text der Vorträge wurde festgehalten und unter dem Titel „Exposition de la Doctrine Saint-Simonienne" gedruckt. Er ist das philosophische Hauptwerk der Schule. Die Ideen der Schule zur Organisation des Bankwesens erscheinen in der VII. Sitzung behandelt und tragen im veröffentlichten Text den Titel „Constitution de la propriété. Organisation des banques." Ihre Darlegung zeigt am besten, was die Saint-Simonisten ihren Zeitgenossen zu diesem Thema zu sagen hatten. Sie wird die Gedankengänge klarlegen, die diese Vorläufer des heutigen Sozialismus aus einer rudimentären sozialistischen Ideologie heraus die Forderung nach einer Neugestaltung des Bankwesens erheben ließen.

IV.

Das einzige Recht auf den Reichtum, das soll heißen, die Verfügung über die Produktionsmittel (instruments de travail) soll nach dieser Darlegung der Saint-Simonistischen Doktrin durch Bazard hinfort die Fähigkeit sein, sie angemessen zu verwenden. Eine Organisation, in der jeder nur nach seiner Fähigkeit zu produktiver Arbeit beurteilt werden will, wird an Stelle der heutigen Organisation der Gesellschaft treten, in der die herrschende Klasse noch in seigneuralem Müßiggang lebt, und die Ausbeutung des nützlichsten Teiles der Bevölkerung, des arbeitenden und produzierenden, aufrechterhält. Prüfe man die heutige Eigentumsordnung vom Standpunkt der Nützlichkeit, so ergibt sich, daß die Grundbesitzer und die Kapitalisten die Verwahrer (dépositaires) der Produktionsmittel sind. Ihre Funktion besteht darin, sie unter die Arbeiter zu verteilen. In dieser Tätigkeit entwickeln sie wenig Geschick. Man darf ihnen daraus aber keinen Vorwurf machen, da sie durch den Zufall der Geburt an ihren Platz gestellt wurden, und den Arbeiten fremd bleiben, zu denen sie die Mittel liefern. Drei Bedingungen müßten erfüllt werden, um die Produktion zu einem Grade der Vollendung zu bringen, auf den sie Anspruch machen kann: 1.) daß die Produktionsmittel (les instruments de travail) nach dem Bedarf jedes Ortes und jedes Industriezweiges verteilt werden, 2.) daß sie nach Maßgabe der individuellen Fähigkeiten verteilt werden, um von den fähigsten Händen verwendet zu werden, 3.) schließlich, daß die Produktion derart organisiert werde, daß man niemals in einem ihrer Zweige Unter- oder Ueberproduktion zu fürchten habe. In der heutigen Gesellschaft würden diese Resultate der Arbeit nur unter vielen Krisen erzielt und auch dann seien sie unvollkommen und momentaner Natur. Der Hauptgrund für dieses unbefriedigende Ergebnis sei, daß die Auswahl der chefs de l'industrie dem Zufall anheim gestellt bleibe.

Versetzen wir uns dagegen in das künftige neue Reich der Saint-Simonisten, so sorgt in ihm eine soziale Einrichtung für die klaglose Organisation der Arbeit! Sie hat alle Produktionsmittel in Händen. Ihr obliegt die Oberleitung jeder Art von Produktion. Durch ihre Verzweigungen ist sie in Verbindung mit allen Orten, mit allen Industriezweigen, mit allen

Digitized by Google

Arbeitern. So kann sie sich über den Bedarf Rechenschaft geben, und Arbeitskräfte und Produktionsmittel dorthin dirigieren, wo sich die Notwendigkeit fühlbar macht, mit einem Wort die Produktion leiten, und sie mit dem Konsum in Einklang bringen. Sie wird die Produktionsmittel nur „den würdigsten Arbeitern" (aux industriels les plus dignes) anvertrauen. Ist sie doch in der Lage, die Fähigkeiten derselben am besten zu erkennen und zu verwerten. Von einer solchen Organisation der Arbeit sei die Gegenwart zwar noch weit entfernt, aber man könne doch schon instinktive Regungen feststellen, die auf sie hinweisen. Man denke an eine Industrie, die in der letzten Zeit einen bemerkenswerten Aufschwung genommen hat, an die Industrie der Bankiers. „La création de cette industrie est evidemment un premier pas vers l'ordre."

Man darf aber nicht glauben, daß die Bankiers, wie sie heute sind, schon dem Saint-Simonistischen Ideal der „chefs de l'industrie" entsprechen. Sie bemühen sich, so fährt Bazard in seiner Darlegung der Lehre fort, zwischen denen, die Kapital besitzen und denen, die es in der Produktion verwerten wollen, zu vermitteln. Allein sie lassen sich dabei von egoistischen und rein materiellen Interessen leiten, und verfallen bei ihrer Tätigkeit leicht in den Fehler, beide Parteien auszubeuten. Sie sehen auch bei der Gewährung von Krediten zu sehr auf materielle Garantien, statt auf die Fähigkeiten der Kreditwerber! Anders die soziale Einrichtung, die unter der Herrschaft des Saint-Simonistischen Systems an Stelle der heutigen Banken treten wird! Sie wird die Form eines großen Bankensystems tragen, daß durch eine Konzentration der bestehenden Banken entstehen soll. An der Spitze dieses „système général de banques" wird eine zentrale Bank sein, „die die Regierung in der materiellen Welt sein soll" (représentant le gouvernement dans l'ordre matériel"). Ihre Aufgabe wird die Entwicklung und Leitung der gesamten nationalen Produktion sein. Bei ihr sammeln sich alle Produktionsmittel, von ihr werden sie verteilt. Diese Zentralbank hat zur Durchführung ihrer Aufgaben Hilfsbanken an den Hauptorten der Industrien, aber auch unabhängig von lokalen Gesichtspunkten in den Hauptzweigen der Industrien . . . . „Aux banques supérieures convergeraient tous les besoins; d'elles divergeraient tous les efforts . . . ." Und von der Zentralbank: „Cette banque serait dépositaire de toutes les richesses, du fonds entier de production, de tous les instruments de travail; en un mot, de ce qui compose aujourd'hui la masse entière des propriétés individuelles" . . .

V.

Wie sah es nun praktisch um das Bankwesen der Zeit aus, in der diese Ideen verkündet wurden? Die erste Hälfte des XIX. Jahrhunderts ist die Zeit der Privatbankiers. Der Stern der Rothschilds steigt aus den Wirren der napoleonischen Kriege auf. Neben ihm erhält sich an den wichtigsten Plätzen Europas ein Stamm alter Bankhäuser von klangvollen Namen, die uns in den großen Transaktionen der Epoche neben dem Namen der bald an mehreren Plätzen etablierten Rothschildschen Firmen, oft aber auch in Oppositionsstellung zu ihnen, begegnen. Das Bankwesen jener Tage folgte im laufenden Geschäfte den Traditionen, die seit der Zeit der lombardischen Geldwechsler überkommen waren. Noch immer ist die Ueberwindung räumlicher Unterschiede und Unterschiede der Währung die wichtigste und lohnendste Aufgabe der Bankiers, der bei dieser seiner Tätigkeit weniger des Kredites seiner Kunden, als des seiner selbst und seiner Korrespondenten zu achten hat. Der Kunde selbst scheint des Kredites nur in Ausnahmefällen würdig. Der interessanteste Kunde des Bankiers im Kreditgeschäft ist der Staat. Der Staat war damals Ausgangspunkt aller großen wirtschaftlichen Unternehmungen und damit entscheidender Faktor und Objekt aller größeren Finanztransaktionen. Der Staat fand in den Bankiers willige Darleiher für alle Zwecke, die sich ergaben. Für Krieg und Unterdrückung von Unruhen, für Expeditionen in ferne Länder, aber auch für die Befriedigung von Kavalierslaunen seiner regierenden Häuser. Der Staat hat auch keine Schwierigkeiten wirtschaftliche Unternehmungen, denen er sich aus merkantilistischer Einstellung heraus, zuwendet, insbesondere Unternehmungen der Schiffahrt und Manufakturunternehmungen, zu finanzieren. Die Bankiers leihen ihm willig, wissend, daß die Steuergewalt der Herrschenden und die Schwäche ihrer Untertanen die Aufbringung von Zins und Kapital ausreichend garantiert. Staatliche Obligationen sind denn auch, mögen ihre Kurse nach den Zeitläuften heftig variieren, ein dem internationalen Publikum und den internationalen Börsen wohlvertrautes Anlage- und Spekulationsobjekt, und die führenden europäischen Bankhäuser bedienen sich dieser Instrumente zur Aufbringung von Summen für ihre staatlichen Kunden, die auch der heutigen Zeit bedeutend erscheinen mögen. Zur Produktion, soweit sie nicht Teil der Staatswirtschaft ist, zur privaten Industrie, hat der Bankier dieser Zeit noch keine Verbindung gefunden. Die Darlehen der guten alten Zeit an Private sind Konsumtivdarlehen. Der verschwenderische Kavalier, der bummelnde Student, der hoffnungsvolle Erbe sind des Bankiers beliebte Kunden. Wer eine Produktion zu unternehmen plant, muß sie mit eigenem Kapital oder mit Gefälligkeitsdarlehen seiner Freunde ausführen. Und so bleibt, wie es die Saint-Simonisten mit Recht kritisieren, die Produktion, deren Inangriffnahme und Fortentwicklung, an die Zufälligkeit des Zusammentreffens gewerblicher Fähigkeit und ererbten Kapitalsbesitzes in einer Person gebunden und in die enge Kleinlichkeit zunftmäßigen Wirkens gebannt. Neue Wege bleiben der Produktion verschlossen. Zwischen den Reservoiren, in denen sich die Kapitalskraft der Volkswirtschaft sammelt, und der werktätigen Arbeit besteht noch keine Verbindung.

Der Organisationsform nach finden wir in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts die folgende Gliederung des Bankwesens. Wir haben allenthalben in großen und kleinen Staaten Notenbanken, die gerade in jener Epoche der Gegenstand tiefgehender auch heute noch für das Notenbankwesen grundlegender theoretischer Studien und auf deren Ergebnisse basierter Legislatur bilden. Diese Notenbanken treiben neben der Notenausgabe gegen Wechsel noch den einen oder anderen Zweig der Zahlungsvermittlung und des regulären Bankgeschäfts, ohne aber aus ihrer reservierten Haltung, etwa in der Richtung einer aktiven Entwicklung

Digitized by Google

und Förderung der Wirtschaft hervorzutreten. Dann gibt es noch da und dort Hypothekarkreditanstalten kleineren Umfanges, die im Wirtschaftsleben der Zeit eine bescheidene, lokal beschränkte Rolle spielen. Sonst gehört das Feld, von wenigen Ausnahmserscheinungen abgesehen, deren wir weiter unten gedenken werden, den Privatbankiers, den Rothschilds und ihren mehr und mehr an Bedeutung zurücktretenden Konkurrenten. Neben ihnen spielen die wenigen Bankinstitute, die es an einigen Orten Europas gab, eine bescheidene Rolle. Unter diesen Ausnahmserscheinungen, in denen der Bankhistoriker manche interessante Keime künftiger Entwicklung des kontinentalen Bankwesens zu finden vermag, ist die preußische „Seehandlungs-Societät" zu nennen, die sich in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts aus einem offenbaren Gefühl der Insuffizienz der bestehenden Bankeinrichtungen heraus auf das Gebiet der Industriefinanzierung wagte. Allerdings, wie bei den mangelnden Erfahrungen auf diesem Gebiete nicht verwunderlich, mit dem Resultate einer Illiquidierung ihrer Mittel, die sie seit 1850 zu einer starken Einschränkung ihrer industriellen Tätigkeit zwang. In Brüssel wirkte seit 1822 die „Société Générale pour favoriser l'Industrie nationale", bei deren Gründung und Entwicklung finanzielle Transaktionen mit dem König der Niederlande, dessen Domänen sie übernahm, die ausschlaggebende Rolle spielten. Eine dritte Bankinstitution, die in diesem Zusammenhang anzuführen wäre, wurde knapp am Ausgang der ersten Jahrhunderthälfte in Deutschland gegründet. Es war der „A. Schaaffhausen'sche Bankverein" in Köln, hervorgegangen aus der altrenommierten Bankfirma Abraham Schaaffhausen am gleichen Platze. Das neugegründete Bankinstitut beschränkte sich zunächst auf die Pflege des Diskontgeschäftes und der übrigen Zweige des laufenden Bankgeschäftes.

VI.

Die Kritik, welche die Saint-Simonisten an dem Zustand des kontinentalen Bankwesens, wie sie ihn vorfanden, übten, fand immer mehr Aufmerksamkeit und Zustimmung, je mehr der großartige Aufschwung, der nach Ueberwindung der Folgen der Napoleonischen Kriege überall in Europa einsetzte, die Insuffizienz der bestehenden Wirtschafts- und Bankorganisation darlegte. Diese Jahrzehnte sind das Zeitalter der Dampfmaschine und der ersten Eisenbahnen. Ueberall sehen wir gigantische Anstrengungen, diese neuen Instrumente wirtschaftlichen Fortschrittes auszunutzen, auszubauen. Zur Aufbringung der Kapitalien bedient man sich in steigendem Maße der Aktie. Nur sie, nur die assoziationsweise Aufbringung der Kapitalien ermöglicht die Lösung der großen Aufgaben, vor die sich die Zeit gestellt sieht. Die Popularisierung des Aktienwesens in jener Zeit ist zweifellos zu einem guten Teil das Resultat der Infiltrierung der Geister mit Saint-Simonistischen Ideengängen. Das Instrument der Aktiengesellschaft erscheint jener Zeit als ein Gegengewicht gegen die Macht des Privatkapitals, als ein Mittel, das jedem befähigten Unternehmer die Verwirklichung großer wirtschaftlicher Aufgaben und jedem Sparer Anteil an den Ergebnissen des Wirtschaftsfortschrittes gewähren soll. Und an dieser populären Einstellung zum Aktienwesen ändert es zunächst nichts, als die großen Bankiers, deren Eigenkapitalien für die Wirtschaftsaufgaben der Zeit natürlich nicht ausreichen, sich bei Verfolgung ihrer Pläne mehr und mehr des Instrumentes der Aktiengesellschaft bedienen. Dies gilt vor allem für das Haus Rothschild, das so seinen Namen ruhmvoll mit dem Aufblühen des Eisenbahnwesens in Europa verknüpft.

Die Zeit scheint reif für die Verwirklichung der Bankideen der Saint-Simonistischen Schule. Ihre Verwirklichung wird von den Brüdern Emile und Isaac Pereire, zwei der bedeutendsten Jünger der Schule, in Angriff genommen. Die beiden Brüder, deren wechselseitiger Anteil an den folgenden Ereignissen sich nach den Quellen nur unvollständig auseinanderhalten läßt, waren aus Bordeaux nach Paris gekommen und hatten hier eine Anstellung im Hause Rothschild gefunden. Dies hinderte sie nicht, begeisterte Jünger der Saint-Simonistischen Schule zu werden und am Ausbau ihrer Lehrmeinungen mitzuarbeiten. Es war Isaac Pereire, der die Geld- und Kreditlehre der Schule in Vorlesungen, sowie in einer Artikelserie im „Globe" von 1831 entwickelte.

Nach dem im Jahre 1832 erfolgten Zusammenbruch der Kommune von Ménilmontant, dem lächerlich-grandiosen Versuch einer religiös-kommunistischen Gemeinschaft der Saint-Simonistischen Schule, wandten sich die Pereire mit Entschiedenheit der Tagesarbeit zu und begannen bald in der Welt der Wirklichkeit Carriere zu machen. Ihr Anteil am Bau der Bahn Paris—St. Germain ermöglichte es ihnen, das Haus Rothschild zu verlassen und sich eigenen Finanzgeschäften zu widmen. Sie vergaßen aber ihre Saint-Simonistische Vergangenheit nicht und hielten die Verbindung mit ihren alten Freunden wach.

Die Februarrevolution brachte ein Wiederaufflammen der Saint-Simonistischen Bewegung. Von allen Seiten eilten die alten Getreuen herbei. Duveyrier und Enfantin gaben vom November 1848 an eine Zeitung heraus, die den bezeichnenden Titel „Le Crédit" trug und mit besonderem Nachdruck die Durchführung öffentlicher Bauten, vor allem den Bau von Eisenbahnen, und die Organisation des Kredites forderte. Manche dieser Pläne sollten verwirklicht werden, als in Napoleon III. ein Mann zur Macht kam, der in seinem ideellen Habitus ganz danach angetan war, sich mit den Saint-Simonisten zu verstehen. „Napoléon III, ce fut au moins pendant quelque temps, le Saint-Simonisme couronné." (Weill, L'École Saint-Simonienne p. 239.) Schon die Diktaturepoche Napoleons ist durch Inangriffnahme von Eisenbahn- und Wegebauten gekennzeichnet. Eine vorher siebenmal vergeblich versuchte Rentenkonversion wurde von dem Finanzminister Bineau, einem alten Saint-Simonisten, erfolgreich durchgeführt. In den großen öffentlichen Bauten, die unter Haussmanns Leitung in Angriff genommen wurden, wurden Projekte verwirklicht, von denen die Saint-Simonisten Jahrzehnte vorher geschwärmt hatten. Die Ausstellung von 1855 wurde zu einer Apotheose des neuen Zeitgeistes. All das neue Leben auf industriellem und finanziellem Gebiete nahm die all-

Digitized by Google

gemeine Aufmerksamkeit so sehr in Anspruch, daß ein Renan das Ende von Kunst und Poesie kommen sehen konnte.

VII.

In solcher Zeit und in solcher Stimmung geschah es, daß die Brüder Pereire ihren Teil an der Verwirklichung der Saint-Simonistischen Ideen unternahmen und den Crédit Mobilier gründeten. Der Crédit Mobilier sollte nicht eine Bank neben den schon bestehenden werden. „Je ne suis pas banquier", war ein Lieblingswort Emile Pereires. Die Bank der Brüder Pereire sollte ganz im Geiste der Saint-Simonistischen Lehre eine Zentralstelle werden, bei der sich alle Kapitalien der Nation sammeln, von der sie sich in die verschiedenen Kanäle der Volkswirtschaft verteilen sollten. Der Crédit Mobilier war als Spitze eines Bankensystems geplant, das den „Crédit Foncier" als Realkreditbank und den „Crédit Mutuel" als Leihkasse für die kleinen Gewerbetreibenden vorsah. „Der Crédit Mobilier ist ein weltumfassender Gedanke", heißt es in einer zeitgenössischen Broschüre, „er bezweckt in der äußersten Vollendung seines Systems die Teilnahme aller Menschen an dem Besitze und der Verwaltung der materiellen Güter dieses Lebens" (A. v. L. „Rothschild und Pereire").

Die Pereire waren klug genug, ihr Unternehmen nicht auf die Kraft der Ideen allein zu stellen. Sie gingen bei der Gründung vielmehr mit all der Routine vor, die sie sich in einem Vierteljahrhundert praktischer Arbeit im Finanzgeschäft erworben hatten. Sie versicherten sich der wohlwollenden Haltung der Regierung, die in der neuen Bank ein wirksames Gegengewicht gegen die orleanistisch gesinnten Rothschilds zu finden hoffte. Sie formierten die Gründergruppe unter kluger Bedachtnahme auf klangvolle Namen und internationale Fundierung des künftigen Geschäftes. Wir finden im Gründungssyndikat die Pariser Bankhäuser B. L. Fould und Fould-Oppenheim, Mallet Frères & Co., von auswärtigen Häusern Sal. Oppenheim jun. & Cie. in Köln, Torlonia & Cie. in Rom, Salomon Heine & Cie. in Hamburg. (Heinrich Heines, der selbst manches Jahr den Lehren der Saint-Simonisten gelauscht hatte, Hamburger Verwandte!) Weiters einige aristokratische Namen von besonderem Klang: den Duc de Mouchy, den Duc de Galliéra und die Prinzessin von Leuchtenberg, eine Tochter des Zaren Nikolaus I.

Eine Untersuchung des Aufbaues des Crédit Mobilier, wie er sich in seinen Gründungsurkunden darstellt, zeigt klar die Zusammenhänge mit dem Saint-Simonistischen Gedankenkreis seiner Gründer. Das Kernstück der Statuten des Crédit Mobilier bilden die Bestimmungen, die für die Ausgabe von Bank-Obligationen vorgesehen waren. Es ist das Obligationenprojekt, das Schaefle (Das heutige Aktienwesen, Deutsche Vierteljahrsschrift 1856 S. 308) im Auge hat, wenn er von dem „zweiten chimärischen Teil des Pariser Crédit Mobilier" spricht, von den „gigantischen, echt französischen Zentralisationsplänen, welche der Gedankenfabrik des Saint-Simonismus entsprungen und vom sozialistischen „Producteur" schon in den zwanziger Jahren ausgeschmiedet, in den Statuten des Crédit Mobilier und in den eleganten Jahresberichten Herrn Pereires fortspuken".

Das Obligationenprojekt stellt sich nach den Statuten des Crédit Mobilier (Art. 5, 7 und 8) folgendermaßen dar: Der Crédit Mobilier ist berechtigt, bis zur Höhe der in Wertpapieren angelegten Beträge eigene Obligationen auszugeben, mit der Maßgabe, daß diese Obligationen jederzeit in voller Höhe durch den Wert des Effektenportefeuilles gedeckt sein müssen. Als absolute Grenze der Obligationenemission wird das Zehnfache des jeweils volleingezahlten Aktienkapitals vorgesehen. Der Gesamtbetrag der in einem Jahr fälligen Obligationen, vermehrt um die Kontokorrentdepositen, soll das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen. Die Obligationen sollen nicht auf Sicht lauten, oder in weniger als 45 Tagen fällig sein.

Die Pereire planten auf Grund der oben dargestellten statutarischen Bestimmungen die Emission zweier verschiedener Obligationentypen. Die von Kassenscheinen à 100 Francs mit Laufzeiten von 45 Tagen bis zu einem Jahr in einem Höchstbetrage von 120 Millionen Francs und von fünfzigjährigen Obligationen („obligations mobilières") in Stücken à 500 Francs, mit 3 pCt. verzinslich. Man glaubte die Kosten dieser Kapitalsbeschaffung auf 4½ bis 6 pCt. veranschlagen zu können, was auf sehr tiefe Emissionskurse hinweist, entsprechend der Sitte einer Zeit, da sich Großmächte nicht scheuten, ihre Renten unter 50 pCt. ihres Pariwertes an den Markt zu bringen.

Wir sehen hier einen Plan vorgezeichnet, nach dem der Crédit Mobilier auf Grund seines ursprünglichen Aktienkapitales von 60 Millionen Francs durch Obligationenausgabe 600 Millionen, ja, nach seiner im Jahre 1866 durchgeführten Aktienkapitalverdoppelung, 1200 Millionen Goldfranken aufbringen sollte, zum Zweck der Finanzierung von Wertpapieranlagen in gleicher Höhe. Dies sind selbst für heutige Verhältnisse Riesensummen. An den Kapitalverhältnissen der damaligen Zeit aber gemessen ist das Obligationenprojekt eine gigantische Konzeption, deren Verwirklichung dem Crédit Mobilier eine weitgehende Beherrschung der französischen Wirtschaft gesichert hätte. Also nichts weniger als der Versuch der Realisierung des Saint-Simonistischen Ideals der Konzentrierung der Wirtschaftskontrolle in einer zentralen Bank, wie dies unter Benutzung der Saint-Simonistischen Diktion in der Gründungsurkunde der Bank ausgesprochen ist. Danach erscheint der Crédit Mobilier geschaffen, ... „considérant les services importants que pourrait rendre l'établissement d'une société ayant pour but: de favoriser le développement de l'industrie des travaux publics, et d'opérer, par voie de consolidation en un fonds commun, la conversion des titres particuliers d'enterprises diverses".

Nichts zeigt deutlicher die Neuheit des Obligationenprojektes als die Beurteilung, die es in der öffentlichen Meinung Europas fand. Zitieren wir nur eine charakteristische Stimme aus einem anonymen Aufsatz der Deutschen Vierteljahrsschrift (1856 S. 282): „Als dieses Privilegium bekannt wurde, brach ein Schrei des Entsetzens und der Schadenfreude in ganz Europa aus. Nirgends war der Lärm größer als in England. Laws Schatten stieg wie Banquos Geist aus der Erde. . . . . In der Kreierung von Obligationen sah man die Rückkehr der Assignatenherrschaft . . . ."

Digitized by Google

VIII.

Der Crédit Mobilier („Société Générale de Crédit Mobilier") begann seine Tätigkeit auf Grund eines am 20. November 1852 im „Moniteur Universel" publizierten Autorisationsdekretes. Schon seine ersten Aktionen zeigten die weite Spanne seines Geschäftsprogrammes. Ausgedehnte Eisenbahnfinanzierungen, eine Obligationenemission des Crédit Foncier, der Société de la Vieille Montagne, die Fusion der Pariser Gasgesellschaften und Omnibusgesellschaften, die Gründung der Société des Immeubles de la Rue Rivoli, der Compagnie Générale Maritime (später übergegangen in die Compagnie Générale Transatlantique) figurieren unter den ersten vom Crédit Mobilier in Angriff genommenen Unternehmungen. Mit der Gründung und Finanzierung der Société Autrichienne des chemins de fer de l'état (Oesterreichische Staatsbahn) im Jahre 1855 dehnte der Crédit Mobilier sein Tätigkeitsgebiet ins Ausland aus. Der kurz nachher gegründete Crédit Mobilier Espagnol war die erste Gründung einer affilierten Bank im Ausland, der späterhin der Crédit Mobilier Italien, die Société Générale Néerlandaise, die Banque Ottomane und die International Financing Company in London folgten. Die Eisenbahnfinanzierungen machten aber in der ersten Zeit des Crédit Mobilier seine wichtigste Aktivität aus. Von 26 Finanzgeschäften, die im Jahre 1855 berichtet wurden, waren z. B. nicht weniger als 15 Eisenbahngeschäfte.

Die staatlichen Kreditgeschäfte traten neben dem Industriegeschäft in den Hintergrund. Wohl übernahm der Crédit Mobilier im Jahre 1854, nachdem sich Verhandlungen wegen Uebernahme von nom. 250 000 000 Francs französischer Staatsrente zerschlagen hatten, von der sodann zur öffentlichen Subskription aufgelegten Rente 30 000 000 Francs, wohl intervenierte der Crédit Mobilier, um der Regierung gefällig zu sein, wiederholt im Markte der Renten, allein das Eisenbahn- und Industriefinanzgeschäft blieb stets im Vordergrund des Interesses seiner Leiter.

Nichts von dem, was die Zeit vor dem Auftreten des Crédit Mobilier an industriellen Finanzierungen gesehen hatte, ließ sich den Leistungen und Erfolgen des Crédit Mobilier auf diesem Gebiete in den ersten Jahren seiner Arbeit vergleichen. Eine kühne Konzeption, wie sie nur den Hirnen reformatorischer Geister entspringen kann, eine Verknüpfung der Einzelprojekte mit zentralgerichteten Leitideen, wie wir sie aus der Gedankenfabrik der Saint-Simonisten kennen, aber gleichzeitig eine Routine im Emissions- und Börsengeschäft, die den Pereire aus ihrer Tätigkeit in den Rothschild'schen Kontoren hergekommen war. Durch mehr als ein Jahrzehnt war der Crédit Mobilier die Sensation Europas. Unzählig waren die von seinen Leitern ausgegangenen neuartigen Ideen und die von dem tätigen Beispiel des Crédit Mobilier ausgehenden wirtschaftlichen Impulse. Diese Impulse wirkten fort ins Allgemeine und über eine Zeit hinaus, da der Crédit Mobilier selbst schon den Zenith seiner Erfolge überschritten hatte.

IX.

Es ist hier nicht der Raum die Geschichte des Crédit Mobilier, seines Aufstieges und seines Niederganges darzustellen. Berufene Federn haben dies vor uns getan. An seiner ungünstigen Entwicklung und an dem traurigen Ausgang, den das unter so großartigen Auspizien ins Leben getretene Unternehmen der Brüder Pereire nahm, haben sowohl die ideellen als auch die materiellen Faktoren, die vom ersten Tag seiner Wirksamkeit an in seltsamer Verflechtung sein Schicksal beeinflußten, ihren Anteil gehabt. Der Versuch einer Verknüpfung staatssozialistischer Phantastereien mit den Erfordernissen eines Bank- und Finanzgeschäftes, wie es in dieser Größe und Bedeutung vorher noch nicht existiert hatte, mußte von vornherein eine Quelle ernster Gefahren sein. Das Bankgeschäft ist ein schwieriges Unternehmen, und seine Führung nach anderen, oder seine Verknüpfung mit anderen als rein wirtschaftlichen Motiven ist, wie es die Geschichte des Bankwesens aller Zeiten und aller Länder lehrt, ein gefährliches Unterfangen.

Die Pereire suchten, wie wir es aus der Entwicklungsgeschichte des Crédit Mobilier deutlich sehen können, den Gefahren dieses Dilemmas für ihr Unternehmen entgegenzuwirken, indem sie die Führung ihrer Bank mit der Zeit mehr und mehr nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierten. Dies bis zu einem Grade, der manche Autorität auf diesem Gebiete, etwa Heinrich Sattler (in seinem 1890 erschienenen Buche „Die Effektenbanken") veranlaßt hat, den Pereire jede Absicht, in dem Crédit Mobilier ihre Saint-Simonistischen Ideen zu verwirklichen, abzusprechen. Dem ist aber nicht so. Jeder Zug in der für seine Entwicklung entscheidenden Anfangszeit des Crédit Mobilier zeigt jene seltsame Mixtur staatssozialistischer und geschäftlicher Ideen, die hier zum ersten Mal in der Geschichte der neuzeitlichen Wirtschaft auftritt. Aus dieser Mischung heterogener Motivationen, wie sie bei den Leitern des Crédit Mobilier, insbesondere in den ersten Jahren ganz deutlich vorherrschte und aus ihrer Arbeit nie ganz verschwand, resultierte eine Reihe verhängnisvoller Fehlentscheidungen in grundlegenden Fragen. Das starre Festhalten an der Saint-Simonistischen Grundidee ihres Werkes, nämlich der Ausgabe von Bankobligationen, selbst als ihre Durchführbarkeit wegen des Widerstandes der vor der öffentlichen Meinung und der Wissenschaft zurückschreckenden Regierung mehr und mehr unwahrscheinlich wurde, ließ sie daran vergessen, das Aktienkapital rechtzeitig zu erhöhen und dieses so mit dem Umfang der Engagements in Einklang zu bringen. Viele von den Unternehmungen, die der Crédit Mobilier gründete und finanzierte, waren in ihrem Zweck und Aufbau mehr politisch als geschäftlich motiviert und trugen so den Todeskeim in sich. Daß die Pereire in dieser Richtung ihren alten Saint-Simonistischen Freunden nie genug tun konnten, und daß von hier — wenn schon nicht von den in ihren eigenen Herzen schlummernden alten Idealen her — mancher Druck kam, ist leicht verständlich. Ihr Widerstand gegen solche Einflüsse wurde allerdings mit der Zeit entschiedener. Als 1863 Enfantin von ihnen die Gründung eines Crédit Intellectuel forderte, taten sie nicht mehr mit. (Uebrigens hat auch Enfantin, der sich noch in der letzten Nummer des „Globe" als „der Messias Gottes, der König aller Nationen" bezeichnet hatte, seinen Frieden mit dieser Welt gemacht und als Direktor der

Digitized by Google

Eisenbahngesellschaft Paris-Lyon Méditerranée geendet.)

Es muß den Pereire, wenn man nach den Gründen für das Fehlschlagen des Crédit Mobilier sucht, zugutegehalten werden, daß für die Führung einer Bank, wie sie sie geschaffen hatten, zu jener Zeit noch keine praktischen Erfahrungen oder Beispiele vorlagen. Weder die vor ihnen bestehenden Banken, noch die großen Privatbankiers vor ihrer Zeit hatten ähnliches, in einem den Geschäften des Crédit Mobilier auch nur vergleichbarem Umfang unternommen. Eine solche Neuheit der Aufgabe, wird man einwenden, hätte den Leitern der neuen Bank doppelte Vorsicht auferlegt, ihnen vor allem ein langsames, schrittweises Vorgehen, eine allmähliche, aus neuer Erfahrung herauszubildende Methodik der Geschäftsführung, aufzwingen müssen. Nichts davon bei den Pereire, denen der geschäftliche Verstand, die vernünftige Erwägung immer wieder mit dem Schwung ihrer Ideen durchging. Das Tempo, in dem der Crédit Mobilier an seine Geschäfte heranging, war ein überstürztes; immer wieder wurde Neues unternommen, ehe das Alte gereift war. Wo es sich zeigte, daß eine Unternehmung fehlgeschlagen war, da verkrampften sich die Pereire erst recht in ihr Projekt, und immobilisierten mehr und mehr von den Mitteln der Bank, in der Absicht, ihre Ideen nun erst recht durchzusetzen. Das an sich nicht tadelnswerte Geschäftsprinzip, an den von ihm gegründeten und patronisierten Unternehmungen festzuhalten und die von ihm emittierten Werte dauernd im Markt zu stützen, hat der Crédit Mobilier soweit übertrieben, daß er dadurch mehr und mehr von der Börse abhängig wurde. Das Ende war eine tödliche Immobilisierung seines Status.

Zum Sturz des Crédit Mobilier haben wohl außer den in seinem Aufbau und seiner Geschäftspolitik gelegenen Gründen, auch äußere Anlässe beigetragen. Der Crédit Mobilier, der bewußt gegen die Privatbankiers jener Tage, vor allem gegen die Rothschilds ins Leben gerufen worden war, hatte naturgemäß vom ersten Tage seines Bestandes mit deren Gegnerschaft zu rechnen. Es ist überaus interessant zu beobachten, daß die Gegner der Pereire in ihrem Abwehrkampf unbedenklich Waffen aufnahmen, deren Gebrauch die Pereire erfunden hatten. Hatten die Pereire es unternommen, die Macht der Privatbankiers jener Zeit zu brechen, indem sie deren großes Kapital ein noch größeres entgegensetzten (was hätten selbst die Rothschilds gegen einen Crédit Mobilier mit 600 bis 1200 Millionen Francs Obligationskapital vermocht?), so antworteten die Privatbankiers mit einer Zusammenfassung ihrer Einzelkapitalien zur Durchführung gemeinsamer Geschäfte. Die im Jahre 1855 unter Führung des Hauses Rothschild erfolgte Gründung des Pariser „Syndicat des banquiers" schuf eine Finanzgruppe, die an Kapitalskraft dem Crédit Mobilier, dessen Obligationenprojekt einstweilen noch Theorie war, ebenbürtig, an internationalen alteingewurzelten Bankiersbeziehungen weit überlegen war. Die großen Privatbankiers guckten den Pereires bald die Verwendung von Aktien als vornehmstes Finanzierungsinstrument, „die glückliche Erfindung der Brüder Pereire, große Kapitalien durch Aktienvereine systematisch und den Bedürfnissen entsprechend zu bilden", wie eine zeitgenössische Pressestimme sagt, ab. Ja, am deutlichsten zeigte sich die Entschlossenheit der Rothschilds die Pereire mit ihren eigenen Waffen zu bekämpfen, als die Rothschilds daran gingen, an wichtigen Plätzen Europas selbst Crédit Mobiliers zu gründen. Sie waren führend bei der Gründung eines Crédit Mobilier in Wien im Jahre 1855, an dessen Spitze noch heute der Chef des Wiener Hauses steht und bei der Umwandlung eines Turiner Bankinstitutes in einen Crédit Mobilier im Jahre 1856. In Paris selbst kam es erst im Jahre 1864 zu einer ähnlichen Gründung, als die Regierung den dreißig, die Pariser Haute Finance bildenden Häusern die Bewilligung zur Gründung der „Société Générale pour favoriser le Développement du Commerce et de l'Industrie en France" erteilte. Damals hatte der Crédit Mobilier die Regierung bereits entschieden gegen sich, wiewohl Emile Pereire ein persönlicher Freund des Kaisers geworden war.

Der Todeskampf des Crédit Mobilier kam 1867, als ein Plan, 75 000 000 Francs durch eine dreijährige Anleihe im Publikum aufzubringen und dadurch der ärgsten Immobilisierung abzuhelfen, mißlang. Die Pereire mußten sich an die Banque de France wenden, die, ehe sie sich zum Eingreifen entschließen wollte, ihren Rücktritt von der Leitung der Bank erzwang. Die Pereire waren über ihren großen Plänen gefallen.

Der Pariser Crédit Mobilier lebte, wenn auch unter wechselnden, durch wiederholte Reorganisationen gekennzeichneten Schicksalen, lange über den Sturz der Pereire hinaus. Die Fortdauer ihrer Ideen war aber, als sich ihr persönliches Schicksal erfüllte, längst von dem Bestande des Pariser Crédit Mobilier unabhängig geworden. An allen großen Plätzen Europas waren inzwischen Crédit Mobiliers entstanden, gegründet und aufgebaut im Geiste der Pereireschen Ideen. Sie waren Kinder des Pereireschen Geistes, mochten sie ihr Entstehen der Expansion des Crédit Mobilier selbst verdanken, oder aber das Werk von Nachahmern, ja Feinden der Pereires sein. Sie waren Geschöpfe des Pereireschen Geistes und sind es bis zum heutigen Tage geblieben. Und manche Leiter kontinentaler Banken schreiben unbewußt noch heute, wenn sie ihren Aktionären oder der Oeffentlichkeit über ihre Geschäfte berichten, in der Pereireschen Diktion.

Vergeblich hatte sich in einer Zeit, da ganz Europa seine Blicke nach Paris wandte, wo sich die Wunder des Kredites in ihrer neuen Herrlichkeit zeigen sollten, die zünftige nationalökonomische Wissenschaft gegen den Strom der neuen Lehre gewandt. Ihre Kritik blieb unbeachtet. Zitieren wir aus den Stimmen der Zeit nur Adolf Wagner, der in seiner 1857 publizierten „Lehre von den Banken" (S. 30 ff.) sich mit kräftigen Worten gegen die aus den Saint-Simonistischen Evangelien entlehnten Phrasen wendete, die die Pereire in die Welt hinauszusenden liebten: „Der wichtigste Grundsatz, mit dessen Anerkennung oder Verwerfung unser ganzes modernes Bankwesen steht und fällt, ist der, daß die Banken, mit denen wir es hier zu tun haben, Handelsunternehmungen, Händler, sind. In hohem Grade lächerlich ist es daher, wenn sie an der Spitze

Digitized by Google

ihrer Statuten alle möglichen erhabenen Zwecke wie „Förderung der Gewerbe, des Handels, der Landwirtschaft", als die ihren ausposaunen . . . ."

X.

Der erste Schritt zur Verpflanzung der im Crédit Mobilier verkörperten Ideen über die Grenzen Frankreichs hinaus geschah mit der im Jahre 1854 erfolgten Gründung der „Bank für Handel und Industrie" in Darmstadt, oder wie sie kurz genannt wurde, Darmstädter Bank, (der heutigen Darmstädter und Nationalbank in Berlin). Die Anregung zu ihrer Gründung ging von Abraham Oppenheim in Köln, dessen Firma den Pariser Crédit Mobilier mitbegründen geholfen hatte, aus. Er fand in Gustav von Mevissen, der schon bei der Umwandlung der Kölner Bankfirma A. Schaaffhausen in eine Aktienbank und mit der Reorganisation und obersten Leitung ihres Geschäfts sich einen Namen gemacht hatte, die geeignete Kraft zur Durchführung seiner Idee. Gustav Mevissen kam auch aus der Saint-Simonistischen Schule. Er war durch Heinrich Heine's Schriften schon Anfang der 30er Jahre mit den Saint-Simonistischen Ideen bekanntgeworden. Ein Aufenthalt in Paris hatte die gewonnenen Eindrücke verstärkt und ihn auf eine Betrachtung der heimischen Wirtschaftsverhältnisse hingelenkt, die sich in Saint-Simonistischen Ideenbahnen bewegte. Politisch gehörte er jener Gruppe rheinischer Liberalen an, die lebhaften Anteil an der Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im Vormärz nahmen. Schon 1845 wollte er in Köln eine Aktienbank mit Notenausgaberecht gründen, scheiterte aber am obrigkeitlichen Widerspruch. Dann kam seine Mitwirkung an der Reorganisation des A. Schaffhausenschen Bankvereines. Damit nicht genug getan, beschäftigte er sich mit weitergehenden Ideen, die eine Organisation und Expansion des Wirtschaftslebens der Rheinprovinz und darüber hinausgehend Deutschlands, zum Ziele hatte. Wäre die erste Saint-Simonistische Bank nicht von den Pereire in Paris geschaffen worden, Mevissen wäre nach seiner Ideenrichtung und seinen Plänen ebenso geeignet gewesen, wie die Pereire das Bankideal der Saint-Simonistischen Schule zu verwirklichen. Da ihm die Pereire zuvorgekommen waren, gründete er die Darmstädter Bank nach dem Ebenbild ihres Pariser Crédit Mobilier. Die Statuten der „Bank für Handel und Industrie" wurden nach dem Vorbild der Statuten des Crédit Mobilier ausgearbeitet und insbesondere auch die Obligationenidee übernommen. Ein leitender Beamter des Crédit Mobilier wurde in die Direktion des Darmstädter Institutes berufen. Ganz im Geiste der Saint-Simonisten und in der Diktion der Pereire entwickelte Mevissen der ersten Generalversammlung der Aktionäre der Darmstädter Bank sein Programm wie folgt: „Die Bank für Handel und Industrie ist berufen, durch eigene Beteiligung und Anlage fremder Fonds solide und große Unternehmungen zu fördern, und nach Kräften durch die auf einem hohen Standpunkte sich bietende Einsicht in die Gesamtlage der deutschen Industrie dazu mitzuwirken, daß Unternehmungsgeist und Kapital in die richtigen, den Bedürfnissen des Augenblickes entsprechenden Bahnen gelenkt werden. Sie hat das Recht und die Aufgabe, das Kapital, welches bei dem einen Industriellen zeitweilig disponibel ist, dem anderen, welcher desselben im gleichen Augenblicke bedarf, zuzuführen und durch diesen steten Austausch die industrielle Tätigkeit zu beleben und zu steigern."

Die Anfangstätigkeit der Darmstädter Bank bewegte sich in den vom Crédit Mobilier vorgeschriebenen Gleisen. Der Eisenbahnbau, die Gründung und Finanzierung industrieller Aktiengesellschaften gaben den ersten Schritten der neuen Bank ihre Note. Daneben aber, und hier liegt der Ansatz einer Fortentwicklung über die Geschäftspraxis des Crédit Mobilier hinaus, wendet sich die Darmstädter Bank dem regulären Bankgeschäft zu, und schafft sich so eine breitere Basis ihrer Existenz. Sie ist darin allen Mobilbanken, die auf dem Kontinent nach den Grundideen des Pariser Crédit Mobilier geschaffen wurden, zu einem glücklichen Vorbild geworden, und hat so entscheidenden Einfluß auf die gesunde Ausgestaltung des neuen Banktypus geübt.

Die Darmstädter Bank hatte kaum ihre Anfangsschritte gemacht, als überall auf dem Kontinente sich weitere drastische Zeichen des Fortwirkens der Pariser Ereignisse zeigten, und zwar nicht nur in der Neugründung von Mobilbanken, sondern auch in der Entwicklung der vor dem Crédit Mobilier da und dort bestandenen Aktienbanken in der Richtung des Gründungs- und Finanzierungsgeschäftes. Wir sehen die Société Générale in Brüssel, die bisher eine reine Kapitalsanlagegesellschaft gewesen war, zur Emission der von ihr bisher im Portefeuille gehaltenen Werte ihrer Tochterunternehmungen übergehen. Beim A. Schaaffhausenschen Bankverein sehen wir, gleichfalls unter Gustav Mevissens Einfluß, den Uebergang zum aktiven Gründungsgeschäft. Die „Direction der Discontogesellschaft in Berlin", an deren Spitze David Hansemann, auch ein rheinischer Liberaler aus Mevissens Kreis steht, folgt zwar der ihr von Regierungsseite zukommenden Anregung zur Gründung eines „Preußischen Kreditinstitutes zur Förderung von Ackerbau, Handel und Industrie" nicht, erhöht aber im Jahre 1856 ihr Kapital und erweitert ihr bisher auf das Eskomptegeschäft beschränktes Geschäftsprogramm nach der Richtung der aktiven Unterstützung von Handel, Verkehr und Industrie.

Bald tritt jeder deutsche Staat mit einem Crédit Mobilier-Projekt hervor. In Meiningen entsteht die „Mitteldeutsche Kreditbank" mit einem Aktienkapital von 24 Millionen Mark. In Dessau die „Kreditanstalt für Industrie und Handel" mit einem gleichhohen Kapital. Coburg übertrifft seine Nachbarn mit der Gründung der „Coburg-Gothaischen Creditgesellschaft", die mit einem Anfangskapital von 30 Millionen Mark ausgestattet wird. In Leipzig tritt die Allgemeine Deutsche Creditanstalt gleichfalls mit 30 Millionen Anfangskapital ins Leben. In Wien wird 1855 die Oesterreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe mit einem Anfangskapital von 60 Millionen Gulden ins Leben gerufen, unter Umständen, die besonderes Interesse verdienen.

Schon im März des Jahres hatte eine starke Steigerung des Kurses der Crédit Mobilieraktien an der Pariser Börse Gerüchten Nahrung gegeben, daß der Crédit Mobilier eine Filialbank in Wien, damals an finanzieller Bedeutung ein führender Platz des

Digitized by Google

Kontinents, zu errichten beabsichtige, und daß die Aktionäre des Pariser Crédit Mobilier ein Bezugsrecht auf die Aktien der Wiener Bank eingeräumt erhalten sollten. Das Gerücht schien um so glaubhafter, als der Crédit Mobilier in Oesterreich bereits durch die Erwerbung der Staatsbahnen, ein nebenbei für die französische Gruppe besonders gewinnreiches Geschäft, erfolgreich Fuß gefaßt hatte. Der Crédit Mobilier verhandelte übrigens mit der österreichischen Regierung wegen des Ausbaues der Bahnlinie Wien—Triest, wegen des Ankaufes der Lombardischen Bahnen und wegen der Gründung einer Wiener Immobiliengesellschaft. Die Gründung einer Filialbank in Oesterreich (vgl. Fritz G. Steiner, Die Entwicklung des Mobilbankwesens in Oesterreich, Wien 1913) lag demgemäß ganz in der Linie der Pereire'schen Expansionspolitik.

Es gelang den Pereires nicht, von der österreichischen Regierung die Konzession zur Errichtung des österreichischen Crédit Mobilier zu erlangen. Es war niemand anders als die Rothschilds, denen es gelang, sich diese Konzession zu sichern und im Verein mit einer Gruppe österreichischer Aristokraten die kaiserliche Genehmigung zur Gründung der Bank zu erhalten. Die „Oesterreichische Creditanstalt" war, wenn auch die geschäftliche Verknüpfung mit dem Pariser Crédit Mobilier nicht gelang, in allem und jedem eine Nachahmung des Crédit Mobilier. Das Kernstück ihrer Gründungsstatuten ist gleich wie beim Crédit Mobilier und der Darmstädter Bank der Obligationenplan. Die Geschäftspolitik der Oesterreichischen Creditanstalt schlug die von dem Pariser Vorbild und seinen deutschen Nachfolgern vorgezeichnete Politik ein.

Die Gründung der Oesterreichischen Creditanstalt schließt eine erste Etappe in der Ausbreitung der Pereireschen Bankideen auf dem europäischen Kontinent ab. Zweimal hatten es die Brüder Pereire mit Erfolg unternommen, ihre Ideen in den Kampf gegen das allmächtige Haus Rothschild zu schicken, in Paris und in Darmstadt. Aber in Wien vermochten die Rothschilds die Waffe dem Gegner zu entwinden; sie nahmen den Plan des Crédit Mobilier selbst auf, und so wurde das Instrument, das zu ihrer Bekämpfung gedacht war, in ihren Händen ein Mittel zu neuerlicher Steigerung ihrer Macht.

XI.

Die weitere Entwicklung des kontinentalen Bankwesens, die hier nicht mehr darzustellen ist, bewegt sich nun mehr und mehr in der Richtung, die erstmalig von der Darmstädter Bank eingeschlagen worden war, in der Richtung einer Kombination des von den Pereires inaugurierten Gründungs- und Finanzgeschäftes mit dem regulären laufenden Bankgeschäft. Die große Krise des Jahres 1857 wurde zu einem argen Memento für die neuen Banken. Die in ihren Portefeuilles angesammelten Effekten erlitten eine gewaltige Entwertung und viele der im ersten Taumel der neuen Ideen inaugurierten Geschäfte resultierten in schweren Fehlschlägen. Die betroffenen Banken, deren Eigenkapitalien durch die erlittenen Verluste in ein krasses Mißverhältnis zu den in Angriff genommenen Geschäften gekommen waren, deren Kredit unter der allgemeinen Vertrauenskrisis schwer gelitten hatte, mußten sich um Hilfe an die Notenbanken wenden. Aus jener Zeit datieren die Anfänge jenes für das kontinentale Bankwesen im Gegensatz zum englischen Bankwesen charakteristischen Abhängigkeitsverhältnisses der Kreditbanken von den zentralen Notenbanken. Die deutschen und österreichischen Banken zogen aus der Krise von 1857 die Lehre, das Schwergewicht ihrer Tätigkeit mehr und mehr der Pflege des laufenden Bankgeschäftes zuzuwenden und dem Gründungs- und Finanzgeschäft eine sekundäre Rolle einzuräumen. Aus diesem Entwicklungsprozeß hat sich dann der kontinentale Typus der modernen Kreditbank herausgebildet. In Frankreich, wo die Schicksale des Crédit Mobilier aus der Nähe gesehen drastischer wirken mußten, kam es zu jener Scheidung zwischen den Depositenbanken und Banques d'Affaires, die erst in unseren Tagen wieder sich in ihren Grenzziehungen abzuschwächen scheint.

Begünstigung der Kapitalgesellschaften bei der Gesellschaftsteuer, Grunderwerbsteuer und Wertzuwachssteuer.

Von Reichsfinanzrat Dr. **Boethke**, München.

Schon vor mehreren Jahren hatte man erkannt, daß die Ueberspannung der Steuersätze bei den Kapitalverkehrsteuern, der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer für die deutsche Wirtschaft schädlich sei. Man glaubte aber, die als notwendig erkannten Milderungen auf bestimmte Fälle, in denen die Unbilligkeit und Schädlichkeit des bestehenden Zustandes besonders scharf zutage trat, beschränken zu müssen. Das Steuermilderungsgesetz (Ges. über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926) sah Herabsetzung oder Wegfall der Steuersätze nur bei „wirtschaftlich gebotenen Betriebszusammenschlüssen" vor. Zu solchen Betriebszusammenschlüssen gehören in erster Linie die Verschmelzungen (Fusionen) von Kapitalgesellschaften. Diese waren hinsichtlich der Gesellschaftsteuer schon vorher begünstigt, nämlich seit dem 1. Januar 1924 auf Grund der zweiten Steuer-Notverordnung vom 19. Dezember 1923 Art. V § Nr. 3. Schließlich hatte § 12 des Kapitalverkehrsteuergesetzes folgende Fassung:

> „Bei der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften ermäßigt sich die Steuer auf zwei vom Hundert, insoweit Leistungen dadurch bewirkt werden, daß das Vermögen der einen Gesellschaft als Ganzes mit oder ohne Auseinandersetzung an eine andere Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der aufnehmenden Gesellschaft übertragen wird."

Das Steuermilderungsgesetz sah in § 8 eine weitere Herabsetzung auf eins vom Hundert vor. Zu beachten ist, daß sich die Vorschrift nur auf Verschmelzungen bezieht, bei denen die aufnehmende Gesellschaft ihr Kapital erhöht (sog. echte Fusion). Die unechte Fusion unterliegt regelmäßig der Gesellschaftsteuer überhaupt nicht. § 6 zu a des KapVerkGes. setzt die Gewährung von Gesellschaftsrechten voraus. Es sind aber Fälle denkbar, wo bei Verschmelzungen § 6 zu b Platz greift. Für solche Fälle war § 12 nicht bestimmt.

Für die gleichen Fälle wurde die Grunderwerbsteuer von 3 auf 1½ v. H. ermäßigt und die Zuschläge zu dieser Steuer sowie die Wertzuwachssteuer außer Hebung gebracht. § 8 Abs. 2 dehnte insoweit die Erleichterung auf Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften aus, bei denen die aufnehmende Gesellschaft ihr

Digitized by Google

Kapital nicht erhöht, also besonders auf die sog. unechte Fusion.

Das Steuermilderungsgesetz erweiterte ferner die Ermäßigungsvorschrift in § 9 auf die Zusammenfassung gleichartiger oder wirtschaftlich zusammengehöriger Betriebe mehrerer Unternehmungen, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 8 vorlagen.

Das Steuermilderungsgesetz war zeitlich begrenzt und lief mit dem 30. September 1930 ab. Seine Vorschriften sind in veränderter Form in die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 übergegangen, die insoweit rückwirkend am 1. Oktober 1930 in Kraft getreten ist.

Die Gesellschaftsteuer ist jetzt allgemein auf zwei vom Hundert herabgesetzt und in vier Fällen auf 1 v. H. Das sind folgende:

1. Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der Weise, daß eine bestehende Gesellschaft andere aufnimmt;
2. Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der Weise, daß aus den alten eine neue gebildet wird;
3. Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform (z. B. einer GmbH. in eine Aktiengesellschaft);
4. Umwandlung einer Genossenschaft in eine Kapitalgesellschaft.

Während in den Fällen zu 1 und 2 für die Gesellschaftsteuer daran festgehalten ist, daß ein Betriebszusammenschluß stattfindet, ist bei der Grunderwerbsteuer dieser Gesichtspunkt ganz verlassen. Nach § 19a des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 ist die Steuer von drei auf zwei vom Hundert (bisher 1½ v. H.) ermäßigt, wenn Grundstücke schlechthin in eine Kapitalgesellschaft „gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht" werden. Dies gilt jedoch nicht für sog. Grundstücksgesellschaften, d. h. Gesellschaften, die den Erwerb, die Verwertung oder die Verwaltung von Grundstücken betreiben. Die beiden steuerbegünstigten Fälle, daß Grundstücke bei der Verschmelzung von Genossenschaften und bei Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Genossenschaft übergehen, seien hier nur kurz erwähnt.

Die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer und die Wertzuwachssteuer fallen überhaupt weg in allen Fällen, wo sich die Grunderwerbsteuer nach vorstehenden Regeln ermäßigt (Finanzausgleichsgesetz § 38 Abs. 3, § 18a in der Fassung der Notverordnung).

Bei der Gesellschaftsteuer ist also Bedingung für die Steuerermäßigung stets, daß Vermögen im Ganzen auf eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten übergeht. Kapitalgesellschaften sind die in § 3 des KapVerkStG. bezeichneten sieben Gesellschaftsarten, z. B. die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berggewerkschaften, nicht aber z. B. die Genossenschaften. Unter Gesellschaftsrechten sind die in § 5 des KapVerkStG. bezeichneten zu verstehen. Das sind:

a) Aktien, Kuxe und Anteile der Gesellschafter und Mitglieder,
b) Genußscheine, die die Kapitalgesellschaft ausgegeben hat,
c) Forderungen gegen die Kapitalgesellschaft, die einen Anteil am Gewinn der Gesellschaft gewähren.

Ueberall handelt es sich um sog. Einbringen von Gegenständen in die Gesellschaft. Das Handelsgesetzbuch kennt diesen Ausdruck nicht, es spricht stets von Einlagen. Aber schon handelsrechtlich werden die Geldeinlagen unterschieden von den Einlagen, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind (Sacheinlagen, § 186). Im Steuerrecht spricht man in solchen Fällen von Einbringen. Schon das Reichsstempelgesetz kannte in Tarifnummer 1 Nr. 1d das „Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Gesellschaft". Es stand fest, daß das „Einbringen" auf Gesellschaftsvertrag beruhen müsse und daß als Gegenleistung Anteile am Gesellschaftsvermögen (sei es auch nur in Form von Genußscheinen) zu gewähren seien (Greiff, Reichsstempelgesetz, 2. Aufl. S. 423 Anm. 100; Urt. des Reichsfinanzhofs vom 13. Juni 1919 II A 52/19, amtl. Sammlung Bd. 1 A S. 95). Das Kapitalverkehrsteuergesetz von 1922 hat sich an diese Ausdrucksweise angeschlossen. So spricht es in § 6 zu a von „Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten erforderlich sind". Hierbei denkt es an Leistungen bei Errichtung der Gesellschaft und bei Erhöhung des Gesellschaftskapitals. Weiter spricht es von Leistungen, zu denen die Gesellschafter auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses verpflichtet sind (weitere Einzahlungen, Nachschüsse, Zubußen usw.). Immer bedeutet „Erwerb von Gesellschaftsrechten" die Erlangung von Gesellschaftsrechten auf Grund eines Gesellschaftsvertrages. In diesem Sinne erwirbt man Gesellschaftsrechte nur, wenn diese neu in der Person des Erwerbers entstehen, nicht aber wenn sie schon vorher in der Person eines anderen entstanden waren. Von diesem Gesichtspunkt aus hat der Reichsfinanzhof den Erwerb von Gesellschaftsrechten verneint, als bei einer Vereinigung von Gesellschaften die aufnehmende Aktiengesellschaft ihr Gesellschaftskapital nicht erhöhte, sondern bereits vorhandene Aktien, die sie zur Verfügung hatte oder an der Börse erwarb, als Entgelt für die Uebertragung des Vermögens der anderen Gesellschaft hingab (Urteil vom 27. Januar 1931 II A 623/30). Eine solche Vereinigung ist keine „Verschmelzung" im Sinne unserer Vorschrift, weil sie nicht auf Gesellschaftsvertrag beruht. Allerdings ist eine Verschmelzung (Fusion) im Sinne des Handelsgesetzbuchs (§ 305, 306) auch ohne Kapitalerhöhung der aufnehmenden Gesellschaft möglich. Aber das Gesellschaftsteuerrecht setzt den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages voraus, und ein solcher liegt nicht vor, wenn bereits vorhandene Gesellschaftsanteile als Entgelt für die Hergabe von Vermögen gewährt werden.

Eine Ausnahme besteht für sog. Vorratsaktien. Diese gelten erst dann als ausgegeben, wenn sie von jemand erworben werden, der sie erstmals in sein Vermögen zur freien Verfügung als Eigentümer erhält. Gelangen sie dann zurück zur Gesellschaft, so sind sie keine „Vorratsaktien" in diesem Sinne mehr. Solange sie noch nicht ausgegeben sind, liegt ein Gesellschaftsvertrag vor, wenn sie einer anderen Gesellschaft gegen Uebertragung von Vermögen überlassen werden, da diese Gesellschaft der erste Erwerber ist.

Werden als Entgelt für die Hergabe von Vermögen im Ganzen keine Gesellschaftsrechte gewährt, so entsteht wie schon hervorgehoben, in der Regel überhaupt keine Gesellschaftsteuerpflicht. Es kann dann aber Börsenumsatzsteuerpflicht in Frage kommen, soweit die übertragende Gesellschaft in ihrem Vermögen Wertpapiere hatte und die aufnehmende Gesellschaft Wertpapiere hingab. War die aufnehmende Gesellschaft an der übertragenden beteiligt, so kann sie sich selbst kein Entgelt für die Ueberlassung von Vermögen der Gesellschaft gewähren. Insoweit fällt also die Börsenumsatzsteuer weg, wie der Reichsfinanzhof in dem schon erwähnten Urteil vom 27. Januar 1931 dargelegt hat.

Auch bei Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer ist Voraussetzung für die Steuervergünstigungen die Gewährung von Gesellschaftsrechten im vorbesprochenen Sinne. Es genügt hier aber ein gewöhnlicher „Einbringungsvertrag", d. h. ein Gesellschaftsvertrag, in dem ein Gesellschafter die Gewährung von Sacheinlagen, hier von Grundbesitz, verspricht. Das ergibt sich aus der Entstehung der Vorschrift, und aus dem Zusammenhange mit der Gesellschaftsteuer, da man ursprünglich bei beiden Steuerarten die Steuervergünstigungen nur bei Betriebszusammenschlüssen gewähren wollte, die auch bei der Grunderwerbsteuer und bei der Wertzuwachssteuer heute noch im Vordergrunde stehen werden. Ist der Veräußerer des Grundstücks nicht erster

Digitized by Google

Erwerber der Gesellschaftsanteile, so kommt die Vergünstigung nicht in Frage. Die nach dem Steuermilderungsgesetz denkbar gewesenen Zweifel sind nach der neuen Fassung nicht mehr möglich.

Allerdings versteht das Grunderwerbsteuergesetz an anderen Stellen unter „einbringen" keineswegs gesellschafts v e r t r a g s mäßige Uebertragung, nämlich in den Fällen des § 8 Nr. 5 und 6. Aber es ist ohne weiteres klar, daß der sonst im Steuerrecht geltende Begriff des Einbringens hier nicht gilt, weil im Falle des § 8 Nr. 5 von einem Gesellschaftsvertrage nicht die Rede sein kann, wenn ein Vater in eine von seinen Kindern a l l e i n gebildete Gesellschaft ein Grundstück „einbringt".

Wird ein Grundstück gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht und daneben noch andere Leistungen für das Grundstück gewährt oder werden z. B. Genußscheine gegeben und daneben etwa noch ein Geldbetrag, so wird die ermäßigte Grunderwerbsteuer und der Wegfall der Zuschläge sowie der Zuwachssteuer nicht Platz greifen können, sofern durch die Nebenleistung der Vertrag seiner Eigenschaft als Gesellschaftsvertrag entkleidet wird. Hinsichtlich der Genußscheine ist davon auszugehen, daß das Kapitalverkehrsteuergesetz sie zu den Gesellschaftsrechten zählt. Daraus folgt, daß Verträge, nach denen Genußscheine ausgegeben werden, den Gesellschaftsverträgen gleichstehen, auch wenn an und für sich die Genußrechte keine Gesellschaftsrechte sind.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Debetzinsen für Kredite zum Erwerb von Aktien.

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. **Fritz H. Strauss**, Berlin.

Das Einkommensteuergesetz läßt in § 15 zum Abzug zu Schuldzinsen, soweit sie nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die für die Einkommensteuer außer Betracht bleiben.

I. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Bankzinsen, die für Kredite zum Erwerb von Aktien gezahlt werden, zu folgenden Grundsätzen gelangt.

a) Werden Aktien innerhalb von drei Monaten nach Erwerb veräußert und entsteht ein Spekulationsgewinn, so sind die für den Bankkredit gezahlten Zinsen als Werbungskosten bei der Berechnung des Spekulationsgewinns abzugsfähig (Steuer u. Wirtschaft [StW.] 28 Nr. 797); bei einem Spekulationsverlust können die Zinsen nicht am sonstigen Einkommen gekürzt werden.

b) Es kommt nicht zu einer Veräußerung der Wertpapiere innerhalb von drei Monaten, und ein der Einkommensteuer unterliegender Spekulationsgewinn kommt nicht in Frage; jedoch werfen die Aktien im Steuerabschnitt (Kalenderjahr) eine Dividende ab: die Zinsen sind bis zur Höhe der Dividende als Werbungskosten für Einkünfte aus Kapitalvermögen abzugsfähig (StW. 29 Nrn. 162 und 779).

c) Es werden Wertpapiere auf Kredit gekauft; eine Veräußerung erfolgt nicht innerhalb von drei Monaten; eine Dividende wird im Steuerabschnitt nicht erzielt: die Debetzinsen bleiben vom Abzug ausgeschlossen (StW. 28 Nr. 528).

In diesem letzteren Fall nimmt die Rechtsprechung an, daß es sich um Zinsen handelt, die mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die für die Einkommensteuer außer Betracht bleiben. Der Reichsfinanzhof (= RFH.) nimmt für Schuldzinsen für Kredite zum Erwerb von Aktien einen Zusammenhang sowohl mit steuerbaren Einkünften (Dividenden und sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen) als auch mit nicht steuerbaren Einkünften an. Die nicht steuerbaren Einkünfte erblickt er in der möglichen Wertsteigerung der Aktien.

Die Rechtsprechung des RFH. hat verhältnismäßig wenig Widerspruch erfahren. U. E. jedoch kann der Grundsatz, daß Zinsen für Kredite zum Erwerb von Aktien, soweit nicht Spekulationsgewinn — oder auch Spekulationsverlust — in Frage kommt, nur bis zur Höhe erzielter Dividenden abzugsfähig sind, nicht aufrechterhalten werden, und es scheinen Anzeichen dafür vorzuliegen, daß sich eine Wandlung in der Rechtsprechung anbahnt[1]).

II. Das Einkommensteuergesetz läßt zum Abzug Werbungskosten, Sonderleistungen und eine dritte Gruppe, Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, zu. Gemeinsam ist den Schuldzinsen, Renten und Lasten die Belastung des Steuerpflichtigen mit Zahlungen von einer gewissen Regelmäßigkeit. Der Zusammenhang mit Einkünften ist dem Begriff Schuldzinsen — anders als dem Begriff der Werbungskosten — nicht wesentlich; ja gerade dann, wenn Schuldzinsen Werbungskosten darstellen — man denke an den oben erwähnten Fall, daß ein Spekulationsgewinn durch die Veräußerung auf Kredit gekaufter Wertpapiere entsteht —, erfolgt der Abzug nicht unter dem Gesichtspunkt der Schuldzinsen, sondern dem der Werbungskosten.

Sieht man die B e l a s t u n g des Steuerpflichtigen als das die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen rechtfertigende Moment an, so erscheint es nicht unbedenklich, wie es der RFH. tut, drei Sphären zu unterscheiden: Stehen Zinsen nur mit steuerbaren Einkünften im Zusammenhang, zahlt z. B. ein Hauseigentümer Zinsen für eine Hypothek, die zur Beschaffung von Geld für Reparaturen an dem Mietshaus aufgenommen ist, so sind die Zinsen Werbungskosten beim Einkommen aus Vermietung. Zahlt jemand Zinsen für ein Darlehen, das er zur Bestreitung seines Lebensunterhalts aufgenommen hat, so können auch diese Zinsen abgezogen werden. Zahlt jemand aber Zinsen für Kredite zum Erwerb von Aktien, die keine Dividende abwerfen, so verneint der RFH. die Abzugsfähigkeit. Es fragt sich, ob neben der ersten Sphäre (Zusammenhang zwischen den Zinsen und steuerbaren Einkünften) und der zweiten Sphäre (kein Zusammenhang zwischen Schuldzinsen und Einkünften irgendwelcher Art) noch Raum ist für die dritte Sphäre, für die ein Zusammenhang zwischen Zinsen und nicht steuerbaren Einkünften angenommen wird. Das aber muß u. E. verneint werden.

Nur insoweit ist Raum für die Feststellung des Zusammenhangs zwischen Zinsen und nicht steuerbaren Einkünften, als es sich um Einkünfte handelt, die auf Grund von Staatsverträgen der inländischen Besteuerung entzogen sind. Wenn z. B. jemand ein Darlehen für einen im Ausland belegenen Gewerbebetrieb aufnimmt, die Einkünfte aus diesem infolge eines Doppelbesteuerungsvertrages aber der deutschen Einkommensteuer nicht unterliegen, so wird mit Recht die Abzugsfähigkeit versagt. Diese Versagung erfolgt jedoch im Grunde deshalb, weil es sich um Werbungskosten handelt, die mit den Einkünften aus dem ausländischen Gewerbebetrieb zusammenhängen. Läßt die Einkommenbesteuerung die Einkünfte aus dem ausländischen Gewerbebetrieb infolge eines Doppelbesteuerungsvertrages außer Betracht, so ist es nur recht und billig, wenn insoweit auch keine Werbungskosten — und auch keine Schuldzinsen — in Abzug kommen können. Wie der RFH. selbst sagt (StW. 31 Nr. 87), ist bei der eingangs erwähnten Vorschrift des § 15 in erster Linie an Einkünfte gedacht, die auf Grund von Staatsverträgen der inländischen Besteuerung entzogen sind; trotzdem hat der RFH. den Begriff der nicht steuerpflichtigen Einkünfte auf derartige Einkünfte nicht beschränkt.

III. Schon aus logischen und begrifflichen Gründen dürfte jedoch diese Ausdehnung nicht möglich sein. Natürlich kann der S p r a c h g e b r a u c h zwischen

[1]) A r n o l d in Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie (29, 195) will den Zinsabzug mit der Begründung zulassen, daß Aktien stets potentielle Quelle von Einkommen aus Kapitalvermögen darstellen.

Digitized by Google

steuerbaren und nicht steuerbaren Einkünften unterscheiden. Im Sinne des Steuerrechts aber und insbesondere des Einkommensteuergesetzes kann diese Scheidung nicht gemacht werden: Hier gibt es nur steuerbare Einkünfte oder Vermögensvermehrungen, die für das Einkommensteuerrecht nicht interessieren. Es ist nicht einzusehen, warum, wenn die nicht steuerbaren Vermögensvermehrungen einkommensteuerrechtlich belanglos sind, die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen verschieden gehandhabt werden soll, je nachdem, ob sie überhaupt nicht mit Einkünften zusammenhängen oder ob sie mit der einkommensteuerrechtlich irrelevanten Zone der einkommensteuerfrei bleibenden Vermögensvermehrungen zusammenhängen. Interessiert sich z. B. das Einkommensteuerrecht nicht für eine auf Grund einer Lebensversicherung anfallende Versicherungssumme, so ist nicht einzusehen, warum nicht die Zinsen, die der Versicherungsnehmer zur Beschaffung eines Darlehns aufwenden muß, das ihm die Prozeßführung gegen die Versicherungsgesellschaft mit dem Ziel der Auszahlung der Versicherungssumme ermöglichen soll, ebenso abzugsfähig sein können, wie Zinsen, die für den Lebensunterhalt aufgewandt werden. (Daß die Prozeßkosten, wenn es etwa zu einem Vergleich kommt und der Versicherungsnehmer einen Teil der Kosten selbst trägt, nicht abzugsfähig sind, insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt der Werbungskosten, folgt daraus, daß die erstrebten Einkünfte, die Auszahlung der Versicherungssumme, kein Einkommen darstellen.) Becker weist selbst in seinem Kommentar zum Einkommensteuergesetz (§ 15 Bem. 27) darauf hin, daß z. B. Gewinne aus Aktienverkäufen nach mehr als dreimonatlicher Besitzzeit keine „Einkünfte" im Sinne des Gesetzes sind. Ebenso will er, wenn verzinsliche Darlehen zur Erzielung von Lotterie- und Wettgewinnen aufgenommen sind, den Abzug der Zinsen nicht versagen.

Genau dasselbe muß aber auch dann gelten, wenn Aktien auf Kredit gekauft und Zinsen aufgewandt werden, ohne daß Dividenden erzielt werden, denn die Vermögensvermehrung, die durch eine Wertsteigerung der Aktien eintritt, ist einkommensteuerrechtlich — wir sprechen hier nur von dem Privatmann und nicht von Aktien, die zu einem Gewerbebetrieb gehören — gänzlich irrelevant; sie läßt sich auch wie der RFH. in StW. 29 Nr. 779 selbst anerkennen muß, ihrer Höhe nach nicht mit Sicherheit bestimmen.

IV. Will man — u. E. zu Unrecht — Aktien zugleich als Quelle nicht steuerbarer Einkünfte ansehen und daher die Abzugsfähigkeit der Debetzinsen beschränken, so ist nicht einzusehen, warum diese Beschränkung nur bei auf Kredit gekauften Aktien und nicht ebenso bei auf Kredit gekauften Grundstücken oder sonstigen Gegenständen Anwendung finden soll. Interessanterweise hat jedoch der RFH. die Anwendung seiner bisherigen Rechtsprechung in einem Falle abgelehnt, in dem eine Schuld aufgenommen war, um Kunstwerke zu erwerben (StW. 31 Nr. 87). Die Bankschuld war von dem Steuerpflichtigen zum Zwecke des Erwerbes von Gemälden, Zeichnungen und Bildhauerwerken aufgenommen worden. Das Finanzamt hatte, in konsequenter Anwendung der Rechtsprechung des RFH., den Abzug der Bankzinsen versagt. Das Finanzgericht hatte ihn dagegen zugelassen und der RFH. hat ihm Recht gegeben. Begründet hat der RFH. seinen Standpunkt damit, daß Werterhöhungen, die lediglich in der anderweitigen Schätzung von als Käufer oder Verkäufer in Betracht kommenden Personen ihren Grund haben, nach dem Einkommensteuergesetz nicht als Einkünfte angesehen werden können. Der Begriff der Einkünfte setze grundsätzlich eine wirkliche Veränderung voraus. Hiervon könne man zwar bei Aktien sprechen, die eine Beteiligung an einer Gütermasse darstellen, bei der fortgesetzte Veränderungen vorkommen könnten, nicht aber bei Gemälden und Kunstwerken. Bei Gemälden und Kunstwerken könne es zwar ein Nachdunkeln und Verblassen von Farben geben; solche Veränderungen aber stellten sich als Abnutzungen dar, auch wenn sie von Kauflustigen anders gewertet würden.

Diese Begründung des Urteils erscheint keineswegs zulänglich.

Der RFH. folgt hier einer „objektiven" Werttheorie, die kaum gerechtfertigt sein dürfte. Wenn Aktien im Kurse steigen, so tritt nach der bisherigen Rechtsprechung des RFH. damit eine Erzielung von nicht steuerbaren Einkünften ein. Diese „Einkünfte" können auf Veränderungen im Betriebe der A.-G. beruhen, sie können aber ebensogut auf rein subjektive Wertschätzungen des Publikums oder der Börsenbesucher zurückzuführen sein. Es erscheint schlechterdings unmöglich, wenn man grundsätzlich an die Möglichkeit nicht steuerbarer Einkünfte aus Aktien glaubt, Unterscheidungen zu treffen, je nach den Ursachen der Kurssteigerungen. Der gewöhnliche Aktienbesitzer interessiert sich für den Kurs und freut sich über das Steigen seiner Papiere, ohne daß es ihm letzten Endes darauf ankommt, worauf diese Steigerung zurückzuführen ist, und er kann die nach Ansicht des RFH. durch den Erwerb von Aktien gegebene Möglichkeit zur Erzielung von — nicht steuerbaren — Einkünften durch Realisierung, d. h. Verkauf der Aktien, ebenso erzielen, wenn die Aktien im Kurs durch ein reines Börsenmanöver gestiegen sind, wie wenn die Aktien an innerem Wert gewonnen haben.

Genau das gleiche gilt für Kunstwerke, ja für jeden beliebigen Gegenstand, an dessen mögliche Wertsteigerung der Steuerpflichtige, der ihn erwirbt, glaubt. Nicht die objektive Veränderung des Vermögensgegenstandes erzeugt das vom RFH. angenommene nicht steuerbare Einkommen, sondern die Möglichkeit, den Gegenstand „gewinn"-bringend zu veräußern. Ebenso wie der Kredit für den Erwerb von Aktien hätte daher auch der Kredit für Kunstwerke behandelt werden müssen. In beiden Fällen hätte — vom Boden der Rechtsprechung des RFH. aus — der Zinsabzug versagt werden müssen.

V. Ist danach kein Grund vorhanden, Aktien und Kunstwerke hinsichtlich der Möglichkeit der Erzielung nicht steuerbarer Einkünfte verschieden zu behandeln, so liegt es nahe, anzunehmen, daß noch andere als die in dem Urteil über die Kunstwerke angeführten Gründe den RFH. abgehalten haben, seinen grundsätzlichen Standpunkt auch hier zur Geltung zu bringen. Vielleicht hat — unbewußt — den RFH. der Gedanke geleitet, daß schließlich jeder Gegenstand, z. B. auch Grundstücke, die Quelle nicht steuerbaren Einkommens sein können, daß es aber das Rechtsgefühl wenig befriedigt, Zinsen für Kredite, die zur Anschaffung ganz beliebiger Gegenstände aufgenommen worden sind, im Hinblick auf die mehr oder weniger fernliegende Möglichkeit der Vermögensvermehrung vom Abzug vom steuerbaren Einkommen auszuschließen. Zwar soll nicht bestritten werden, daß bei Aktien leichter Spekulationsgewinne, dies Wort hier nicht im Sinne des EinkStG. genommen, sondern im Sinne der Vermögensvermehrung, erzielt werden können, als beim Erwerb von Grundstücken oder gar Kunstwerken; trotzdem dürfte hier eine grundsätzliche Scheidung nicht berechtigt sein. Und es ist vielleicht die Vermutung gerechtfertigt, daß das Urteil, in welchem die Zinsen für den Kredit zur Anschaffung von Kunstwerken für abzugsfähig erklärt werden, eine Schwenkung in der Rechtsprechung des RFH. anzeigt.

Daß die Rechtsprechung des höchsten Steuergerichts nicht starr an einem einmal eingenommenen Standpunkt festhält, zeigt glücklicherweise die bisherige Rechtsprechung des Einkommensteuersenats zur Genüge.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Börsenrecht.

Zu §§ 55 BörsG., 355 HGB.

Abrechnung im Kontokorrent, wenn sich der anerkannte Abrechnungsbetrag aus Rechnungsposten ergibt, die zum Teil auf wirksamen, zum Teil auf klaglosen, aber der Erfüllung fähigen Börsentermin- und Differenzgeschäften beruhen: Das Aufrechnungsangebot gilt nur als unter der stillschweigenden auflösenden Bedingung der Verrechnung aller Geschäfte als wirksam abgegeben, so daß die Verrechnung als nicht erfolgt anzusehen ist, wenn sich der Saldoschuldner auf die Klaglosigkeit gewisser im Kontokorrent mitverrechneter Geschäfte beruft. Das Rechnungsverhältnis bedarf dann rückwärts evtl. bis zum Beginn der Geschäftsverbindung erneuter Würdigung, wobei die Posten aus Geschäften, deren Klaglosigkeit geltend gemacht worden ist, auf beiden Seiten der Rechnung als fortgefallen zu behandeln sind.

Anerkenntnis und Verrechnung sind nicht getrennte, selbständigen Schicksals fähige Rechtsakte.

Urteil des I. Ziv.-Sen. des Reichsgerichts vom 25. März 31 — I 300/30*).

Die Parteien standen vom Jan. 1925 bis zum Dez. 1928 miteinander in Geschäftsverbindung. Ueber ihr Rechnungsverhältnis erteilte die Bekl. Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H. dem unstreitig nicht börsentermingeschäftsfähigen Kläger am 31. Dez. der Jahre 25 bis 27 sowie am 31. März, 30. Juni, 30. Sept. und 31. Dez. 28 Abrechnung, die für den Kläger mit einer Belastung in Höhe von 17 444 RM abschließt. Unstreitig sind die Salden bis zum 30. Sept. 28 vom Kläger teils schriftlich, teils stillschweigend anerkannt worden. Vom 1. Okt. 26 ab sind in den Rechnungsauszügen neben anderen Geschäften auch Börsentermingeschäfte abgerechnet, die auf Zahlung des an einem vereinbarten Tage sich ergebenden Wertunterschieds für den Börsenterminhandel erlaubter Wertpapiere abgestellt waren. Der Kläger vertritt den Standpunkt, daß er aus unwirksamen Geschäften dieser Art mit insgesamt 10 688,60 RM unbegründet belastet worden sei. Da die Bekl. gedroht hat, wegen ihres Guthabens in Sicherheiten Deckung zu suchen, die ihr in Gestalt von Wertpapieren und Sicherungshypotheken für ihre Forderungen aus dem Kontokorrent bestellt waren, hat er beantragt, festzustellen, daß der Bekl. den Kl. in seinem Kontogegenbuch für den 31. Dez. 28 zu Unrecht mit einem Saldo von mehr als 6795,90 RM belastet habe.

Der Streit der Parteien dreht sich darum, welchen Einfluß die Berufung des Kl. auf die Unwirksamkeit einer Reihe von Geschäften auf das Rechnungsverhältnis der Parteien ausübe. Der Kl. gelangt dabei zu einem den Klagantrag rechtfertigenden Ergebnis, die Bekl. zu dem Antrag auf Klagabweisung, insoweit sich der Differenzeinwand auf einen höheren Betrag als 2600 RM erstrecke.

Das LGer. hat der Klage entsprochen. Im Wege der Sprungrevision ist die Sache über das Bayer. Oberste Landesger. an das RGer. gelangt, welches das landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das LGer. zurückverwiesen hat — und zwar mit folgender

Begründung:

In Uebereinstimmung mit dem hinsichtlich der einzelnen Posten an sich unbestrittenen Rechnungsauszug geht das LGer. davon aus, daß in sämtlichen Abrechnungsspannen vom 1. Okt. 26 bis zum 30. Juni 28 der eine Belastung des Kl. enthaltende und von ihm anerkannte Abrechnungsbetrag sich aus Rechnungsposten ergibt, die zum Teil auf wirksamen, zum Teil auf klaglosen, aber der Erfüllung fähigen Börsentermin- und Differenzgeschäften beruhen. Die vom Kl. nachträglich geltend gemachte Unwirksamkeit letzterer Geschäfte hat das LGer., im wesentlichen in Uebereinstimmung mit den in der Rechtsprechung des RGer. zu dieser Streitfrage entwickelten Grundsätzen, berücksichtigt.

Grundlegend sind in dieser Beziehung die Entscheidungen vom 14. Nov. 1903 I 244/03 (RGZ. Bd. 56, 19); vom 26. Nov. 1904 I 302/04 (RGZ. Bd. 59, 192) und vom 4. Jan. 1905 I 377/04 (JW. 1905, 187 Nr. 39). Sie legen dar, daß die Anerkennung des Saldos, soweit in ihr das Ergebnis der klaglosen Geschäfte enthalten sei, eine klagbare Forderung nicht erzeuge (BGB. § 762 Abs. 2, BörsG. in seiner jetzigen Fassung §§ 52, 59), daß jedoch in der Vornahme der Verrechnung und ihrer Genehmigung gleichzeitig als selbständiger Rechtsakt ein Aufrechnungsvertrag enthalten sei, welcher, soweit er sich auf die klaglosen Geschäfte erstrecke, bewirke, daß diese insoweit als erfüllt und damit der Rückforderung nicht unterliegend zu betrachten seien (BGB. § 762 Abs. 1 Satz 2, BörsG. in seiner jetzigen Fassung § 55). Die Verrechnung sämtlicher Aktivposten auf die Passivposten soll nach diesen Entscheidungen in solchem Falle verhältnismäßig erfolgen. Die erstgenannte Entscheidung zieht zur Begründung hierfür BGB. § 366 Abs. 2 heran, während die jüngeren dies aus dem Inhalt des Aufrechnungsvertrages ableiten. Aeltere Urteile (RGUrt. vom 29. Juni 01 I 78/01; 29. Jan. 02 I 329/01 = JW. 02, 189 Nr. 32/33; 21. Febr. 03 I 360/02 und vom 28. Okt. 03 I 221/03 = JW. 03, 434 Nr. 9), die ebenfalls bereits diesen Standpunkt vertreten hatten, entscheiden sich für die verhältnismäßige Verrechnung ohne weitere Begründung. Das nach Vornahme dieser Verrechnung verbleibende Ergebnis der wirksamen Geschäfte soll dem Schuldner belastet bleiben und vom Gläubiger geltend gemacht werden können. Beginnt die letzte anerkannte Rechnung mit einem Schuldsaldo des im Endergebnis Belasteten, so soll für den vorgetragenen Saldo die gleiche Ermittlung angestellt und gegebenenfalls in dieser Weise bis zum Beginn der Geschäftsverbindung zurückgegangen werden (JW. 05, 187).

An dieser Rechtsauffassung hat das RG. trotz lebhafter Angriffe im Schrifttum festgehalten (so der I. Ziv.-Sen. in den Entscheidungen Bank-A. Bd. 10, 334; LZ. 1911 Sp. 455 Nr. 4; der III. Ziv.-Sen. in der Entscheidung WarnRG. 1917 Nr. 93). Ihre Richtigkeit ist neuerdings dahingestellt gelassen im RGUrt. vom 17. Dez. 30 I 207/30. Erwähnung findet diese Rechtsprechung außerdem noch in der Entscheidung des II. Ziv.-Sen. RGZ. Bd. 82, 175 und des IV. Ziv.-Sen. JW. 1912, 86.

Daß die dargelegten Grundsätze im Ergebnis zu bedenklichen Folgen führen können, ist nicht zu verkennen und im Schrifttum häufig betont worden (vgl. Müller, Bank-A. Bd. 3, 86; Hagens, DJZ. 05, 109; Weißbart, JW. 05, 311; Redaktionsbemerkung Bank-A. Bd. 4, 77; Heilbrunn, Holdh. MSchr. 14, 228; Staub, HGB. § 376 Anh. Anm. 62; Düringer-Hachenburg, HGB. § 355 Anm. 38; Neukamp, BörsG. Zentralverbandskommentar § 56 Anm. 5; Bernstein, BörsG. 225; Nußbaum, BörsG. § 55 VII b; ders. in Ehrenbergs Hdb. Bd. 4 Abt. 2, 672 ff.). Neben Bedenken mehr äußerlicher Art, die sich aus der Möglichkeit verwickelter Berechnung infolge der etwa notwendigen Auflösung von Zinsposten und früheren Salden und ferner aus der Möglichkeit verschiedener Ergebnisse je nach Art der Buchung der klaglosen Geschäfte ergeben, steht in erster Linie das dem Billigkeitsgefühl widersprechende Ergebnis, daß diese Verrechnungsart dazu führen kann, dem Schuldner, der die Klaglosigkeit von Geschäften geltend macht, zu ermöglichen, die auf diesen beruhenden Forderungen zu teilweisen Tilgung von vollwirksamen Gegenforderungen zu verwenden (vgl. die Beispiele bei Staub, Düringer-Hachenburg, Müller, Weißbart, Heilbrunn, Bernstein und Nußbaum a. a. O.). Das Urteil RGZ. Bd. 59, 192 (195) verweist demgegenüber darauf, daß es sich insoweit um die in den gesetzlichen Vorschriften begründete Folge daraus handele, daß die eine Seite sich auf unverbindliche Termingeschäfte eingelassen und diese im Kontokorrent zur Verrechnung gestellt habe.

Diese Erwägung würde allerdings entscheidend sein müssen, wenn ihre Voraussetzungen als berechtigt anzuerkennen wären. Hinsichtlich der einen Voraussetzung, daß es sich um eine zwangsläufige Folge des mit dem Anerkenntnisvertrag verbundenen Aufrechnungsvertrages handele, kann dies jedoch nicht aufrechterhalten werden.

Der Senat hat sich vielmehr aus folgenden Gründen zu einer abweichenden Würdigung des Inhalts und der Bedeutung des Aufrechnungsvertrags entschlossen.

Die Erklärungen der Parteien in dem mit der Anerkennung des Kontokorrentsaldos geschlossenen Aufrechnungsvertrag sind gemäß BGB. §§ 133, 157 nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und der Umstände des Einzelfalls zu würdigen.

Dies kann allerdings nicht, wie Danz, Bank-A. Bd. 4, 147 meint, dazu führen, den Willen des Antragenden als gerichtet anzusehen auf Verrechnung zunächst der Forderungen aus wirkungslosen Börsentermingeschäften und dann folgende Verrechnung des Ergebnisses auf die wirksamen Forderungen. Dafür fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten.

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Gunkel, Leipzig.

Digitized by Google

Die genannten Auslegungsgrundsätze können aber ebenfalls nicht dazu führen, den Willen des das Anerkenntnis Fordernden auf Verrechnung, insbesondere auf verhältnismäßige Verrechnung, gerichtet auch für den Fall als gegeben anzunehmen, daß durch Geltendmachung der Klaglosigkeit im Kontokorrent enthaltener Geschäfte das Abrechnungsergebnis sich grundsätzlich ändert. Sein Wille war nach den Umständen des Falles vielmehr allein darauf gerichtet, sich mit seinem Gegner unter Behandlung aller Rechnungsposten als wirksam zu verrechnen. Das ergibt sich aus der Tatsache der Verrechnung und Ergebnisfeststellung als solcher und entspricht allein dem Wesen des Kontokorrentvertrages, dessen Ziel darauf gerichtet ist, durch Verrechnung der in ihm als rechtswirksam aufgenommenen Ansprüche und Leistungen im Wege der Umschaffung eine selbständige Saldoschuld zu begründen. Es würde ersichtlich dem vernünftigen Willen des Gläubigers widersprechen, einen Aufrechnungsantrag zu stellen, der die oben erörterten für ihn ungünstigen und, bei der nicht auszuschließenden Berufung auf die Klaglosigkeit gewisser Geschäfte, jederzeit zu gewärtigenden Folgen für ihn haben könnte (so auch Heilbrunn a. a. O. 131/2). Die in RGZ. Bd. 56, 23 angezogene Bestimmung des BGB. §§ 396, 366 Abs. 2 kann unmittelbar überhaupt nicht Anwendung finden, da es sich nicht um einseitige, sondern um vertragsmäßige Aufrechnung handelt. Bei dieser Lage der Dinge kann das Aufrechnungsangebot nur als unter der stillschweigenden auflösenden Bedingung der Verrechnung aller Geschäfte als wirksam abgegeben und auch nur als in diesem Sinne angenommen gelten. Die Bestimmung des BGB. § 388 Satz 2 steht dieser Auffassung nicht entgegen, da es sich hier um vertragsmäßige Aufrechnung handelt. Die Folge dieser Auffassung ist, daß bei Berufung des Saldoschuldners auf die Klaglosigkeit gewisser in dem Kontokorrent mitverrechneter Geschäfte die Verrechnung als nicht erfolgt anzusehen ist. Das Rechnungsverhältnis der Parteien bedarf dann, und zwar gegebenenfalls zurück bis zum Beginn der Geschäftsverbindung, erneuter Würdigung auf Grund des Kontokorrentvertrages, wobei mit Rücksicht auf den Wegfall eines wirksamen Aufrechnungsvertrages die Posten aus Geschäften, deren Klaglosigkeit geltend gemacht worden ist, auf beiden Seiten der Rechnung als fortgefallen zu behandeln sind. (Vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. 490.) Auf die ungültigen Geschäfte im besonderen bewirkte Leistungen können in solchem Fall nicht zurückgefordert werden. Daß im übrigen im vorliegenden Fall bei einem Verfahren nach diesen Grundsätzen die Voraussetzungen des BörsG. § 56 gegeben sein könnten, dafür sind Anhaltspunkte bisher nicht ersichtlich.

Zu demselben Ergebnis, das übrigens an Gedankengänge anknüpft, die bereits in einem Urteil des RG. vom 11. April 1900 (JW. 1900, 445) vertreten waren, gelangt man auch von einer anderen Seite her. In dem Urteil RGZ. Bd. 56, 24 ist davon ausgegangen, daß Anerkenntnis und Verrechnung getrennte, selbständigen Schicksals fähige Rechtsakte seien. Diese Auffassung kann auf Grund von Erwägungen, die sich den oben angestellten nähern, nicht aufrechterhalten werden. Die Verrechnung auf Grund des Kontokorrentvertrages bildet das Mittel zur Feststellung des Abrechnungsergebnisses, dessen Anerkenntnis gleichzeitig begehrt wird. Aufrechnung und Saldoanerkenntnis stehen daher in engstem und nicht trennbarem sachlichem Zusammenhang. Erst durch die Abgabe des Anerkenntnisses kommt eine vertragsmäßige Verrechnung zustande (Düringer-Hachenburg § 355 Anm. 32, Nußbaum, BörsG. § 55 VII a). Die Aufrechnung kann danach nicht als gewollt angesehen werden für den Fall, daß das Anerkenntnis auf Grund der Klaglosigkeit von Forderungen, die ihm zur Grundlage dienen, völlig oder zu einem verhältnismäßigen Teile in Wegfall kommt. Das führt zu einer entsprechenden Anwendung von BGB. §139 und damit zu gleichem Ergebnis. (So früher Staub, 6./7. Auflage, Exk. zu § 376 Anm. 15; ferner Düringer-Hachenburg, HGB. § 355 Anm. 38; vgl. ferner Nußbaum in Ehrenbergs Hdb. Bd. 4 Abt. 2, 675; Regelsberger in Iherings Jahrb. Bd. 49, 415; Kremer in Zpr. öffR. Bd. 37, 200; Ritter, Arch. BürgR. Bd. 37, 168.)

Auf dem vorgeschlagenen Wege wird es möglich, den Grundgedanken der Klaglosigkeit unwirksamer Geschäfte auch bei ihrer Aufnahme in ein Kontokorrent durchzuführen, ohne zugleich die berechtigten Ansprüche des Gläubigers wirksamer Forderungen zu schmälern, ein Ergebnis, welches dem nach den bisher maßgebenden Grundsätzen erzielbaren vorzuziehen ist. Der Senat hat sich daher entschlossen, nunmehr dieser Rechtsauffassung zu folgen.

Die Einholung einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate erwies sich nicht als notwendig.

Das Urteil des IV. Ziv.-Sen., JW. 1912, 86, läßt eine Anwendung des GVG. § 136 nicht als geboten erscheinen, da es in seinem entscheidenden Teile lediglich die Behandlung verbotener Börsengeschäfte betrifft. Das gleiche gilt von dem Urteil des II. Zivilsenats (RGZ. Bd. 82, 176), das auf der Anwendung des BörsG. § 57 aufgebaut ist. Der III. Zivilsenat endlich hat auf Anfrage erklärt, daß er in der zur Erörterung stehenden Frage an der in seinem Urteil vom 2. Jan. 1917 (WarnRG. 1917 Nr. 93) vertretenen Auffassung nicht festhalte.

Diese Erwägungen müssen bereits, da sich die danach eintretende Gestaltung der Rechtslage nicht ohne weiteres übersehen läßt, zur Aufhebung des von grundsätzlich abweichender Auffassung ausgehenden landgerichtlichen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung führen.

Nachschrift der Schriftleitung:

Im Februar 1905 hatte unsere Redaktion in einer jetzt auch vom RG. in Bezug genommenen Nachschrift zu der Entscheidung des 1. Zivilsenats des RG. vom 26. November 1904 an der Rechtssprechung des Reichsgerichts über die verhältnismäßige Aufrechnung wirksamer und unwirksamer Posten im Kontokorrent Kritik geübt und auf die von altersher anerkannte Ehrenpflicht des Richters hingewiesen, zu verhindern, „ne cui dolus suus prosit per occasionem juris civilis" („daß das positive Recht einem Schelm Gelegenheit gibt, sich zu bereichern"). Diesem Appell, der damals wirkungslos verhallte, hat das Reichsgericht jetzt, nach mehr als 26 Jahren, stattgegeben. Wir möchten diesen, wenn auch späten, Sieg wirtschaftlicher Vernunft über formaljuristische Prinzipienstarrheit mit Genugtuung begrüßen. Dies um so mehr, als darin vielleicht ein Anzeichen für eine erhöhte Anpassungsfähigkeit der heutigen Richtergeneration an die Bedürfnisse des Lebens zu erblicken ist, als sie noch vor etwa einem Menschenalter beim höchsten Gerichtshof vorhanden war.

Für die Praxis ist die Bedeutung der vorliegenden Entscheidung insofern nicht erheblich, weil inzwischen die überwiegende Mehrheit aller Banken und Bankfirmen, entsprechend einem von uns im Bank-Archiv vom April 1905 S. 108 gegebenen Rate, in ihre Geschäftsbedingungen eine Bestimmung aufgenommen hat, nach welcher mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Saldoanerkennung seitens des Kunden ein Aufrechnungsvertrag als getätigt gelten soll, auf Grund dessen zuerst die aus Termingeschäften stammenden Posten untereinander aufgerechnet werden und das hiernach für einen von beiden Teilen aus Termingeschäften noch verbleibende Guthaben bei der weiteren Aufrechnung in erster Linie zur Tilgung gelangt. Ueber die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung besteht seit der RGE. vom 17. Dezember 1930, Bank-Archiv, lfd. Jahrgang Nr. 10 S. 230, kein Zweifel. Auch nach dem Ergehen der obigen Entscheidung empfiehlt es sich dringend, an einer Geschäftsbedingungsabrede des bezeichneten Inhalts festzuhalten, da das RG. in seiner jetzt vorliegenden Entscheidung Bedenken trägt, ohne das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine diesbezügliche Vereinbarung ein solches, die bevorzugte Tilgung der einklagbaren Posten enthaltendes Aufrechnungsergebnis schon allein um deswillen als von vornherein gewollt anzusehen, weil es, wie von Professor Danz im Bank-Archiv IV S. 147 dargetan, den Anforderungen von Treu und Glauben am meisten entspricht.

II. Arbeitsrecht.

Zur Allgemeinverbindlichkeit des Reichstarifvertrags für das Deutsche Bankgewerbe.

Der Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr der öffentlichen Sparkassen bildet einen sparkassenfremden Geschäftsbetrieb. Die Tatsache, daß er so gut wie von allen Sparkassen betrieben wird, steht dieser Feststellung nicht entgegen.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts von 24. Januar 1931 — RAG. 516. 1930*).

*) Wir beziehen uns auf die am gleichen Tage unter Nr. 423. 1930 ergangene und im Bank-Archiv, lfd. Jahrgang S. 279 abgedruckte Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts und

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Das Landesarbeitsgericht hat, wie die Revision mit Recht rügt, den Begriff der sparkasseneigenen und sparkassenfremden Geschäfte im Sinne der Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts vom 25. September 1929 (RAG. Bd. 4 S. 197) und vom 5. Februar 1930 (RAG. Bd. 5 S. 107) verkannt. Auszugehen ist von der Allgemeinverbindlicherklärung des Reichstarifvertrages für das Deutsche Bankgewerbe, durch die alle Unternehmungen und Betriebe, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, als in den beruflichen Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit fallend bezeichnet sind. Daß es hiernach auf die organisatorische oder volkswirtschaftliche Besonderheit der Betriebe nicht ankommt, sondern daß lediglich das geschäftsmäßige Betreiben von Bank- oder Bankiergeschäften durch den Arbeitgeber und die dementsprechende Verrichtung des Arbeitnehmers das für die Frage der Einbeziehung in den beruflichen Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit wesentliche Merkmal ist, ist bereits im Urteil vom 25. September 1929 (RAG. Bd. 4 S. 195) hervorgehoben und in einem späteren Urteile des Reichsarbeitsgerichts vom 29. März 1930 (RAG. Bd. 5 S. 286) weiter ausgeführt. Es ergibt sich das nicht nur aus dem Wortlaute der Allgemeinverbindlicherklärung, sondern findet vor allem auch seine innere Berechtigung in der Erwägung, daß es das Ziel der Allgemeinverbindlicherklärung als Rechtseinrichtung ist (vgl. RAG. Bd. 6 S. 180), vom Standpunkt der Arbeitnehmer aus für gleichartige Arbeitsverhältnisse in dem räumlich gezogenen Kreis gleiche Vorteile zu gewährleisten, und für die Arbeitgeberseite, sie vor dem Wettbewerb tariffreier und deshalb geringere Lohnlast tragender Unternehmer zu schützen. Diese beiden Gesichtspunkte sind deshalb auch für die Frage, ob und inwieweit Sparkassen unter den beruflichen Geltungsbereich des Reichstarifvertrages für das Bankgewerbe fallen, maßgeblich zu berücksichtigen. Nicht darauf kommt es an, ob bestimmte Geschäfte, die früher von den Sparkassen nicht betrieben wurden, nunmehr mit Billigung der Verwaltungsbehörden ganz allgemein von den Sparkassen betrieben zu werden pflegen und daß auch das Publikum für die Betätigung solcher Geschäfte die Sparkassen in gleicher Weise wie Banken in Anspruch nimmt; wesentlich ist vielmehr, ob und inwieweit die Sparkassen Geschäfte in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen haben, durch die sie, über ihren geschichtlich gewordenen Aufgabenkreis hinausgehend, zu Unternehmen sich entwickelt haben, die nach der Art der Arbeit Bankunternehmen gleichen und auch vom Publikum nicht mehr nur als Sparkassen im eigentlichen Sinne, sondern in gleicher Weise wie sonstige Bankunternehmungen in Anspruch genommen werden. In diesem Sinne ist bereits in den Urteilen vom 25. September 1929 (RAG. Bd. 4 S. 193) und vom 5. Februar 1930 (RAG. Bd. 5 S. 107) zwischen den sparkasseneigenen und den sparkassenfremden Geschäften unterschieden und der Begriff der ersteren durch die Hinzufügung der Worte: nicht bankmäßige, der Begriff der letzteren durch Gleichstellung mit den bankmäßigen Geschäften erörtert worden. In dem gleichen Sinne ist auch weiter in dem Urteile vom 2. Mai 1930 (RAG. Bd. 5 S. 111) ausgeführt worden, daß zu den sparkasseneigenen Geschäften nur diejenigen zu zählen seien, die nach der geschichtlichen Entwickelung des Sparkassenwesens als den Sparkassen wesenseigentümlich anzusehen seien und auch nach Anpassung an die modernen Geschäftsverhältnisse nach den Anschauungen des Verkehrs als sich im Rahmen der Aufgaben der Sparkassen haltend angesehen werden könnten. Tritt man aber von diesen Gesichtspunkten an die Frage der Unterscheidung zwischen sparkasseneigenen und sparkassenfremden Geschäften oder richtiger an die Frage, welche der von einer Sparkasse betriebenen Geschäfte als Bank- oder Bankiergeschäfte im Sinne der Allgemeinverbindlicherklärung des Reichstarifvertrages für das Bankgewerbe anzusehen sind, heran, so kann der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß der Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr als sparkasseneigenes Geschäft für die Frage der Einbeziehung der Sparkassen in den Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit außer Betracht zu bleiben habe, nicht beigetreten werden. Die Sparkasse ist entstanden als eine Einrichtung, die es dem kleinen Sparer ermöglichen sollte, seine Ersparnisse verzinslich und sicher anzulegen. Aus der Ansammlung der Spargelder in der Hand der Sparkasse ergab sich aber auch gleichzeitig die Notwendigkeit, wiederum für eine sichere Unterbringung der Spargelder zu sorgen. Auf dieser Grundlage, die schon in den ersten Anfängen der Sparkasse hervortritt (Nicolai „Die Entwickelung der deutschen Sparkassen" in „Die Bank" 1925 S. 15; Abhandlung „Sparkassen" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften Bd. 5; Nissen „Die bankmäßige Betätigung der Sparkassen" Breslau 1925), einerseits als zur Aufnahme der Spargelder des kleinen Sparers bestimmte Einrichtung, andererseits als der Kreditgewährung durch langfristige Ausleihung der aufgenommenen Gelder gegen Sicherheit im Wege des Real- und des Personalkredits dienendes Unternehmen, hat sich die Sparkasse bis in das jetzige Jahrhundert hinein entwickelt, ohne in irgendeiner erheblichen Beziehung ihr Wesen und ihre Aufgabe geändert zu haben. Noch im Jahre 1892 werden von der preußischen Verwaltung (— Die Entwickelung der preußischen Sparkassen, die mit dem preußischen Reglement vom 12. Dezember 1838 ihren Anfang genommen hat, bietet im großen und ganzen ein Spiegelbild der Entwickelung der deutschen Sparkassen überhaupt —) gegen die beabsichtigte Gründung eines Kontokorrentverkehrs zwischen den Sparkassen und den Gemeindekassen Bedenken erhoben mit dem Hinweise darauf, daß eine solche Einrichtung geeignet sein würde, den eigentlichen Charakter der Sparkassen zu verwischen und ihnen mehr das Gepräge von Bankinstituten zu verleihen (Pr. MinErl. vom 4. Oktober 1892 in Hahn „Handbuch der preußischen Sparkassengesetzgebung" Bd. 1 S. 81). Ein Erlaß vom 9. Oktober 1899 (Hahn a. a. O. S. 125) spricht sich gegen die Einführung des Depositen- und Kontokorrentverkehrs als über den Rahmen der den Sparkassen durch Nr. 4c des Reglements gezogenen Grenzen hinausgehend aus; im gleichen Sinne äußert sich ein Erlaß vom 24. April 1904 (Hahn a. a. O. S. 183). Erst der nach dem Inkrafttreten des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (RGBl. S. 71) ergangene MinErl. vom 20. April 1909 betreffend den Scheckverkehr der Sparkassen (Hahn a. a. O. S. 199) brachte die Einführung des Scheckverkehrs für Sparguthaben und ferner die Errichtung eines besonderen Depositen- und Kontokorrentverkehrs mit Scheck- und Giro-Ueberweisung neben dem bisherigen Sparverkehr. Durch die erstere Maßnahme wurde den Sparbuchinhabern ermöglicht, über ihre Spareinlagen auch im Wege des Schecks zu verfügen. Als Zweck der letzteren Einrichtung bezeichnet die Verfügung, den Sparkassen neben anderen Organisationen des Geld- und Kreditwesens eine freiere Bewegung zu ermöglichen; dabei wird darauf hingewiesen, daß der Depositen- und Kontokorrentverkehr eine besondere Rechnungsführung erheische und bankmäßige Schulung des Personals erfordere; gleichzeitig wird dieser Verkehr als ein Nebenbetrieb bezeichnet, der an sich mit den Aufgaben der Sparkasse nichts zu tun habe. In den gleichzeitig erlassenen Verwaltungsvorschriften ist angeordnet, daß die im Depositen- und Kontokorrentverkehr geführten, der Verfügung mittels Scheck- oder Giroüberweisung unterliegenden Guthaben von den Sparkassenguthaben getrennt zu halten und in Passiv- und Aktivgeschäft gesondert zu führen seien. Die zunächst vorgesehene Beschränkung des Gesamtbetrages der im Depositen- und Kontokorrentverkehr geführten Guthaben auf zunächst 10 %, später (MinErl. vom 10. August 1917 — Hahn a. a. O. S. 307) 25 % des Gesamtbetrages der Einlagen auf Sparkassenbücher ist später durch den MinErl. vom 15. April 1921 (Hahn a. a. O. Bd. 2 S. 199) in Wegfall gekommen und damit, wie es in dem MinErl. vom 13. April 1923 (Hahn a. a. O. III S. 157) heißt, den öffentlichen Sparkassen die Möglichkeit eröffnet worden, bankmäßige Geschäfte in größerem Umfange zu betreiben. Die Sparkassen müßten sich, so heißt es in diesem mit der Gründung von besonderen Kommunalbanken sich beschäftigenden Erlasse weiter, auch durch die jetzigen ungünstigen Zeiten hindurchbringen, und dazu gehöre u. a. auch, daß gewinnbringendere Geschäfte als der reine Spareinlagenverkehr sie zur Deckung der jetzt erhöhten Verwaltungskosten befähigten. Es sei deshalb bei jedem Antrage auf Genehmigung einer kommunalen Bank zu prüfen, ob das damit verfolgte Ziel — zumal bei im allgemeinen einfach liegenden Verhältnissen — nicht ebensogut durch einen entsprechenden Ausbau der bestehenden Sparkasse erreicht werden könne. In einem weiteren MinErl. vom 23. Mai 1924 (Hahn a. a. O. S. 241) wird ausgeführt, die öffentlichen Sparkassen sollten ihrer geschichtlichen Bestimmung entsprechend in erster Linie Sammelbecken der Ersparnisse der minderbemittelten Bevölkerung bilden; hierzu sei seit Zulassung des Giro- und Kontokorrentverkehrs die Aufgabe getreten, die notwendigen bankmäßigen Geschäfte des Mittelstandes zu besorgen. Als das Ergebnis dieser geschichtlichen Entwickelung der Sparkassen läßt sich feststellen, daß im Gegensatz zu den Banken, bei denen von jeher die Vermittlung des Kredits und die Geldbewegung im Vordergrunde gestanden hat, es stets als die eigentliche Aufgabe und die ihr Wesen ausmachende Zweck-

---

unsere Nachschrift hierzu a. a. O. S. 280. Die dort hervorgehobene, in ihrer Bedeutung weit über das Arbeitsrecht hinausgehende grundsätzliche Stellungnahme des RAG. ist in der vorliegenden Entscheidung noch erheblich schärfer herausgearbeitet.

Digitized by Google

bestimmung der Sparkassen angesehen worden ist, Spareinlagen aufzunehmen und diese Spareinlagen im Wege des Real- und Personalkredits sicher unterzubringen, und daß die im Laufe der Jahre zugelassene Erweiterung ihres Geschäftsbereiches durch Uebernahme von Bankgeschäften nicht etwa deshalb erfolgt ist, weil diese als zu den aus der geschichtlichen Zweckbestimmung der Sparkassen sich ergebenden Aufgaben und als organisch zu dem eigentlichen Tätigkeitsgebiet der Sparkassen gehörig angesehen worden sind. Vielmehr ist man sich stets dessen bewußt gewesen, daß die Einbeziehung solcher Geschäfte in den Geschäftsbereich der Sparkassen, insbesondere die Einrichtung des Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehrs mit der dadurch bedingten größeren Beweglichkeit die Uebernahme eines rein bankmäßigen Verkehrs bedeutete. Dieser letztere ist auch in der Folgezeit, wie die Ministerialerlasse zeigen, stets als im Grunde sparkassenfremd angesehen worden, und folgerichtig wird noch in der von dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegebenen Mustersatzung für Sparkassen (Simon „Das neue Sparkassenrecht" S. 5 ff.) unter III „Geschäftszweige" zwischen A) Sparverkehr und B) Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr unterschieden. Es ist endlich noch darauf hinzuweisen, daß die Entwicklung der Verhältnisse vielfach zu der bereits im vorerwähnten Ministerialerlasse vom 13. April 1923 erörterten Errichtung besonderer Kommunalbanken oder Stadtbanken neben den bereits bestehenden Sparkassen durch die gleichen Rechtsträger geführt hat. In solchen Fällen beschränken sich die Sparkassen auch heute noch auf ihren ursprünglichen Aufgabenkreis. Es kann deshalb nicht mit dem Landesarbeitsgericht daraus, daß die Sparkassen im Laufe der Jahre Geschäfte übernommen haben, die an sich bankmäßige sind, und daß, wie das angefochtene Urteil ausführt, diese Geschäfte so sehr Allgemeingut der Sparkassen namentlich in kleineren Städten geworden sind, daß ohne sie eine Sparkasse heute gar nicht mehr denkbar ist, nicht gefolgert werden, daß diese Geschäfte nun sparkasseneigene geworden seien, d. h. solche, die als den Sparkassen wesenseigentümlich anzusehen sind. Wer aus den Kreisen des Publikums eine Sparkasse heute im Wege des Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehrs in Anspruch nimmt oder wer durch sie Wertpapiere an- und verkaufen läßt, sie bei ihnen in Depot gibt, ist sich dessen wohl bewußt, daß er die Sparkasse nicht als Sparkasse, sondern als Bank in Anspruch nimmt. Es kann hiernach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß der Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr der Sparkasse der Beklagten deshalb als sparkasseneigen und nicht als Bank- oder Bankiergeschäft im Sinne des Reichstarifvertrages für das Deutsche Bankgewerbe anzusehen sei, weil er so gut wie von allen Sparkassen betrieben werde, nicht beigetreten werden. Die den eigentlichen Aufgaben der Sparkassen ungünstigen Zeitverhältnisse haben dazu geführt, daß sie ihr Tätigkeitsgebiet über ihren eigentlichen, ihrer Wesensart entspringenden Aufgabenbereich hinaus ausgedehnt haben, wohl auch haben ausdehnen müssen. Soweit sie aber solche Geschäfte übernommen haben, die über den ihrer Wesensart als Sparinstitut entspringenden Aufgabenbereich hinausgehen, sind sie ihrer ursprünglichen Aufgabe, als Sparkasse zu dienen, zwar nicht entfremdet worden, aber doch zu Unternehmen geworden, die geschäftsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte betreiben. Es kann nicht eingewendet werden, daß durch diese Auffassung die Sparkassen in ihrer geschichtlichen Entwicklung auf lange Zeit zurückgeworfen würden. Es handelt sich vorliegend nicht um die Frage, welche Geschäfte zu betreiben den Sparkassen ermöglicht werden soll; das ist Sache der Entscheidung der Verwaltungsbehörden. Es ist auch nicht Sache der Gerichte, zu prüfen, ob die Sparkassen, wenn sie nach ihrer Geschäftsgebarung Banken gleich zu erachten sind, mit Rücksicht auf ihren gemeinnützigen Charakter in der Lage sein werden, ohne Gefährdung ihrer Existenz die Angestellten nach den Sätzen des Tarifvertrages zu bezahlen. Ob die Verhältnisse es etwa erforderten, die Sparkassen allgemein von der Allgemeinverbindlicherklärung auszunehmen, unterlag der Entscheidung des Reichsarbeitsministers. Da diese Ausnahme nicht gemacht ist, unterliegen nach der Allgemeinverbindlichkeitserklärung, wie bereits in den oben erwähnten Urteilen ausgeführt ist, auch die Sparkassen der Allgemeinverbindlichkeit, sofern sie überwiegend sparkassenfremde Geschäfte betreiben, und zwar ohne Rücksicht auf ihren organisatorischen und volkswirtschaftlichen Charakter.

Das Landesarbeitsgericht ist hiernach bei der Annahme, daß der Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr als sparkasseneigenes Geschäft, d. h. nicht als Bank- und Bankiergeschäft im Sinne der Allgemeinverbindlicherklärung des Reichstarifvertrages für das Deutsche Bankgewerbe anzusehen sei, von einer rechtsirrigen Auffassung ausgegangen.

III. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 868, 930 BGB.

Die Wirksamkeit der Sicherungsübereignung eines Warenlagers wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß auch mit Eigentumsvorbehalt belastete Waren in dem Lager enthalten sind oder später hinzukommen.

Urteil des Reichsgerichts vom 27. Februar 1931 — VII 205. 30 — T.

Der Berufungsrichter hält den Sicherungsübereignungsvertrag vom 23. Dezember 1927 aus verschiedenen Gründen für nichtig.

Einmal vermißt der Berufungsrichter die Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses, vermöge dessen der Beklagte den mittelbaren Besitz an den zu übereignenden Sachen erlangt hätte. Ein Verwahrungsvertrag, wie die Vertragsteile das Rechtsverhältnis bezeichneten, liege nicht vor, weil die Belassung der Sachen bei der Schuldnerin nicht im Interesse des Beklagten, sondern in dem der Schuldnerin erfolgt sei. Auch die Annahme eines Kommissionsverhältnisses oder eines kommissionsähnlichen Verhältnisses sei abzulehnen, weil es an den Voraussetzungen eines solchen fehle. Ebensowenig sei ein „ähnliches Verhältnis" im Sinne des § 868 BGB. anzunehmen; denn wenn auch die Klausel in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags dafür spreche, daß der Schuldnerin ein Besitzrecht auf Zeit dem Beklagten gegenüber habe eingeräumt werden sollen, so werde das durch § 4 des Vertrags wieder in Frage gestellt, wonach der Beklagte jederzeit die Herausgabe der Waren verlangen dürfe. Dieses Recht der Beklagten bedeute, daß die Schuldnerin nur auf jederzeitigen Widerruf die Möglichkeit erhalten habe, im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung über das Warenlager zu verfügen. Es fehle daher an der Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses, nach dem die Schuldnerin dem Beklagten gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet gewesen wäre.

Sodann erachtet der Berufungsrichter den Sicherungsübereignungsvertrag auch deshalb für ungültig, weil dem Geschäft die nötige Bestimmtheit fehle. Er hält für erwiesen, daß mindestens unter den Spezialitäten, die dem Beklagten nach der Anlage zum Vertrage „in jeder Art, Packung und Form" übereignet werden sollen, sich ein Teil befunden habe, der unter Eigentumsvorbehalt oder als Kommissionsware geliefert worden sei. Diese nicht der Firma R. & L. gehörigen Waren seien ohne räumliche Trennung und ohne besondere Kennzeichnung unter den anderen der Firma gehörigen Waren gelagert worden. Die Uebereignung eines solchen Warenlagers, indem eigene und fremde Waren ohne äußere Unterscheidung gelagert seien, durch Besitzkonstitut sei nicht möglich. Es sei keine genügende Kennzeichnung, daß an der Hand der Lagerbücher der Firma R. & L. jederzeit habe festgestellt werden können, welche Waren als freies Eigentum und welche als Kommissionsgut geliefert seien. Es komme nicht darauf an, ob die Firma R. & L. die betreffenden Waren jederzeit habe ausscheiden können, sondern darauf, ob jedem Dritten, namentlich dem Beklagten erkennbar gewesen, welche Waren ihm gehörten. Das sei bei der Art der Lagerung der Waren, wenigstens hinsichtlich des Spezialitätenlagers nicht der Fall gewesen.

Zu Unrecht verneint der Berufungsrichter, daß die Vertragsteile ein gültiges Besitzkonstitut geschlossen haben. Das zwischen den Vertragsteilen im Sinne von §§ 930, 868 BGB. zu begründende Rechtsverhältnis braucht in seiner Ausgestaltung nicht den gesetzlichen Begriffsmerkmalen eines unter § 868 BGB. fallenden benannten Vertrags zu entsprechen, es braucht überhaupt nicht einer der im BGB. besonders geregelten Vertragsarten anzugehören; es muß nur ein bestimmtes Verhältnis beabsichtigt sein, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt, vorausgesetzt, daß der Anspruch des Erwerbers auf Herausgabe nicht für alle Zeit ausgeschlossen ist.

Der Umstand, daß das von den Kontrahenten als Verwahrungsvertrag bezeichnete Rechtsverhältnis etwa nicht den Begriffsmerkmalen eines Verwahrungsvertrags entsprechen würde, wäre kein Grund zur Annahme, daß ein ähnliches Verhältnis im Sinne des § 868 BGB. nicht gewollt war (RG. 24. Januar 1913, VII 478/12, WarnRspr. 1913 Nr. 200). Der Umstand, daß dem Beklagten nach § 4 des Vertrags das Recht eingeräumt worden ist, jederzeit die Herausgabe der übereigneten Waren zu verlangen, spricht gerade für Verwahrung (RG. 4. Februar 1913, VII 312/12, WarnRspr. 1913 Nr. 201; vgl. auch RGZ. Bd. 98 S. 133, 118, 361).

Was die Frage anlangt, ob die veräußerten Waren genügend bestimmt waren, um eine wirksame Sicherungsübereignung annehmen zu können, so ist auch in dieser Hinsicht dem

Digitized by Google

Berufungsrichter nicht beizutreten. Festzuhalten ist allerdings an dem wiederholt (vgl. RGZ. Bd. 113 S. 57) ausgesprochenen Grundsatz, daß bei einer Sicherungsübereignung die übereigneten Sachen in dem Vertrage bestimmt bezeichnet werden müssen. Bloße Bestimmbarkeit genügt nicht. An der erforderlichen Bestimmtheit fehlt es dann, wenn erst außerhalb des Vertrags liegende Umstände herangezogen werden müssen, z. B. Fakturen, Lagerbücher u. ä. Hier aber stellt der Berufungsrichter fest, daß sämtliche in den im Vertrag bezeichneten Räumen befindliche Spezialitäten nach dem Willen der Vertragsteile übereignet werden sollten. Wenn er aber aus seiner weiteren Feststellung, es habe sich darunter unausgeschiedenes und nicht gekennzeichnetes fremdes Eigentum befunden, den Schluß zieht, daß es dem „Geschäft" an der nötigen Bestimmtheit gefehlt habe, so kann das nicht für zutreffend erachtet werden. Unter dem „Geschäft" kann der Berufungsrichter nur den Vertrag meinen. Dieser ist aber nach der Ansicht des Berufungsrichters völlig klar: es sollten eben sämtliche Spezialitäten übereignet werden, die sich in den betreffenden Lagerräumen befanden. Dann dürfen aber nicht — wie es der Berufungsrichter tut — außerhalb des Vertrags liegende Umstände, nämlich das Vorhandensein fremden Eigentums, verwendet werden, um den Vertrag selbst als unklar, d. h. die übereigneten Sachen nur unbestimmt bezeichnend hinzustellen. Durch Umstände außerhalb des Vertrags wird der Vertrag als solcher nicht unklar. Wenn, wie der Berufungsrichter annimmt, sämtliche Spezialitäten übereignet werden sollten, war der Gegenstand des Vertrags einwandfrei bestimmt. Auf die künftig in die betreffenden Lagerräume kommenden Waren ist der Berufungsrichter nicht besonders eingegangen. Wenn er, wie zunächst anzunehmen ist, auch hier davon ausgeht, daß sie sämtlich übereignet werden sollten, so bezeichnet auch insoweit der Vertrag den Gegenstand der Uebereignung völlig bestimmt. Für die Frage der Bestimmtheit des Gegenstandes der Sicherungsübereignung ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Nachträgliche Ereignisse, die außerhalb des Vertrags liegen, können dem Vertrage nicht nachträglich seine Bestimmtheit rauben. Ist später fremdes Eigentum auf das Lager gekommen, so ist zwar das Eigentum daran auf Grund des Konstituts nicht übergegangen; aber das vom Beklagten schon erworbene Eigentum blieb sein Eigentum, und er erwarb auf Grund des Vertrags mit seinem genügend bestimmten Inhalt Eigentum an den Waren, an denen sich die Verkäufer nicht das Eigentum vorbehalten hatten.

Soweit die vorstehenden Ausführungen von der in RGZ. Bd. 113, S. 57 Bank-Archiv XXV S. 337 abgedruckten Entscheidung des erkennenden Senats vom 9. März 1926 IV 508. 25 abweichen, wird an dieser nicht mehr festgehalten; namentlich insofern nicht, als in dieser Entscheidung auch auf den Zeitpunkt der Konkurseröffnung abgestellt wird. Ob der Vertrag genügend bestimmt ist, läßt sich nur nach seinem Inhalt entscheiden. Umstände, die außerhalb des Vertrags liegen, bleiben außer Betracht, mögen sie zur Zeit der Konkurseröffnung oder auch schon zur Zeit des Vertragsschlusses vorhanden sein.

Bücherbesprechungen.

Dr. jur. et phil. Walther Däbritz „Gründung und Anfänge der Disconto-Gesellschaft Berlin. Ein Beitrag zur Bank- und Wirtschaftsgeschichte Deutschlands in den Jahren 1850 bis 1875". Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig, 1931. (XV und 268 Seiten; Preis geh. 11 RM, geb. 13 RM.)

Dr. Däbritz ist ein bekannter Schriftsteller und Redner auf dem Gebiete der Volks- und Finanzwirtschaft und als solcher seit Jahren der berufene Direktor der Akademischen Kurse und der Niederrheinischen Verwaltungsakademie in Essen sowie der Leiter der dort bestehenden Abteilung Westen des Instituts für Konjunkturforschung in Berlin. In meinem Artikel „Jubiläums- und Festschriften deutscher Banken und Bankfirmen" habe ich (im Bank-Archiv Nr. 23 vom 1./9. 1927 S. 505) hervorheben können, daß die von Dr. Däbritz 1922 zum 50jährigen Bestehen der Essener Credit-Anstalt in Essen verfaßte Denkschrift für die Jahre 1872 bis 1922 (318 Seiten) wohl als die bedeutendste aller bisher herausgegebenen Jubiläums- und Festschriften von deutschen Kreditaktienbanken gelten müsse; die Jubiläumsschrift sei ein wissenschaftliches Werk ersten Ranges; zugleich könne sie als eine geschichtliche Darstellung der Entwickelung des rheinisch-westfälischen Bergbaus und der dortigen Eisen- und Stahlindustrie gelten.

Im Jahre 1923 wurde Dr. Däbritz noch als Verfasser des Werkes „Die Finanzgeschichte der Krupp'schen Gußstahlfabrik unter ihrem Gründer Friedrich Krupp" sowie im Jahre 1925 durch sein Werk „Entstehung und Aufbau des rheinisch-westfälischen Industriebezirks" bekannt.

Wie Dr. Däbritz im Vorwort des heute angezeigten Werkes mitteilt, konnte die Disconto-Gesellschaft in Berlin im Jahre 1926 auf 75 Jahre bankgeschäftlicher Wirksamkeit zurückschauen, jedoch seien die Zeitumstände nicht zu Festesfeiern angetan gewesen. Immerhin sei damals der Plan einer umfassenden Geschichte der Disconto-Gesellschaft entstanden und nach dem Erscheinen seiner Jubiläumsschrift über die Essener Credit-Anstalt für die Jahre 1872 bis 1922 sei es für ihn eine reizvolle Aufgabe gewesen, nunmehr eine der ältesten deutschen Zentralbanken zum Gegenstand einer wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchung zu machen und die Darstellung in den breiteren Raum der deutschen Gesamtwirtschaft und in die Weiten der Weltwirtschaft hineinzuführen.

Anscheinend hat dann die Vereinigung der Deutschen Bank mit der Disconto-Gesellschaft im Jahre 1929 zunächst die zeitliche Begrenzung des Werkes auf einen kürzeren Zeitraum, auf die Jahre 1850 bis 1875, ergeben, wobei wir es wohl nicht für ausgeschlossen halten dürfen, daß doch noch eine Fortsetzung für die späteren Jahre folgen wird, um dann die ganze Entwickelung der bisherigen Disconto-Gesellschaft dargestellt zu erhalten. Freilich würde es nicht ganz erquicklich sein, den wirtschaftlichen Niedergang im deutschen Wirtschaftleben nach dem Kriege darstellen zu müssen, der dann zwangsläufig zur Fusion der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft geführt haben mag. —

Obwohl in der (ebenfalls im Bank-Archiv 1926/27 S. 504 behandelten) Jubiläumsschrift der Disconto-Gesellschaft für die Jahre 1851 bis 1901 die Darstellung der jetzt von Dr. Däbritz wiederum behandelten Jahre bis 1875 mitenthalten waren, so erschien es doch dringend erwünscht, von Dr. Däbritz die ersten 25 Jahre neu erforscht und dargestellt zu erhalten, denn der früheren Schrift haftete der Mangel an, daß sie nicht von einem einzigen Verfasser dargestellt war, sondern daß die verschiedenen Bankleiter (Geschäftsinhaber) bzw. einige Aufsichtsratsmitglieder der Disconto-Gesellschaft über ihr Arbeitsgebiet je einen Beitrag (z. B. über Eisenbahnen, Schiffahrt, Kolonialunternehmungen) lieferten und daß in der ganzen Schrift das „reguläre" Bankgeschäft kaum behandelt wurde.

Der Vorzug der neuen Darstellung von Dr. Däbritz liegt also zunächst darin, daß wir ein Werk von ihm sozusagen „aus einem Guß" besitzen, und daß dieses Werk nunmehr eine fortlaufend geschlossene Darstellung nach chronologischen Gesichtspunkten ist. Er wollte, wie er im Vorwort sagt, die großen Transaktionen des Emissionsgeschäfts in die Gesamtentwickelung einfügen und neu (zum Unterschied gegenüber der Jubiläumsschrift von 1901) die Schilderung des laufenden Geschäfts mit seinen verschiedenen Sparten durchführen. Er wollte dadurch die vielfältige Verflochtenheit aller Einzelzweige bankmäßiger Betätigung und zugleich das Wachsen und Werden des ganzen Instituts schildern.

Wie vorzüglich dem Verfasser seine Aufgabe gelungen ist und mit welcher Sorgfalt und Liebe er vorgegangen ist, ersehen wir schon aus dem ersten Kapitel „Die Gründung der Disconto-Gesellschaft durch David Hansemann im Jahre 1851", sodann aus dem zweiten Kapitel „Die Umgestaltung der Disconto-Gesellschaft in den Jahren 1852 bis 1856". Gerade in diesem zweiten Abschnitt hat Dr. Däbritz sein Talent als Geschichtsforscher bewährt, denn es galt hier, die Anfänge des Berliner Bankwesens und der Berliner Börse überhaupt (S. 25—28 sowie später S. 93—99) aktenmäßig zu erforschen und mit gewandter Feder prägnant darzustellen, einen Gegenstand, der — zu unserm Verwundern — bisher noch keinen der Bedeutung der Sache gewachsenen Bearbeiter gefunden hatte. Die juristische Konstruktion der Disconto-Gesellschaft, die — wie in der Jubiläumsschrift von 1901 bereits in den Grundzügen dargestellt war — 1851 zunächst als zivilrechtliche „Kreditgesellschaft auf Gegenseitigkeit" gegründet und erst 1856 nach Beseitigung der von der Regierung gemachten Schwierigkeiten als Kommanditgesellschaft auf Aktien aufgezogen werden konnte, ist in einer den Juristen fesselnden Darstellung behandelt (S. 51—64). So wurde durch David Hansemann auch den führenden Männern in andern deutschen Landen der Weg gezeigt; schon dasselbe Jahr 1856 brachte die Gründung der Berliner Handelsgesellschaft und anderer Banken sowie vor allem der mit der Disconto-Gesellschaft verknüpft gebliebenen Norddeutschen Bank in Hamburg. Im Jahre 1848 war schon unter Mitwirkung von David Hansemann als damaligem preußischen Finanzminister durch königliche Konzession der A. Schaafhausen'sche Bankverein in Köln als Aktiengesellschaft aus dem dort festgefahrenen Privatbankhaus entstanden, durch den genannten Bankverein und das Kölner Bankhaus Oppenheim dann im

Digitized by Google

April 1853 in Darmstadt (unter erleichterten hessischen Bedingungen) die Bank für Handel und Industrie gegründet worden.

Das dritte Kapitel „Die Zeit von 1856—1865" (S. 69 bis 126) beginnt mit der historischen Generalversammlung vom 9. Januar 1856, in der das am 1. April 1856 in Kraft getretene Statut der Kommanditgesellschaft a. A. beschlossen wurde, sowie mit dem Eintritt des im 31. Lebensjahre stehenden Sohnes Adolph Hansemann am 1. Mai 1857 als Geschäftsinhaber in das Unternehmen, das er bis zu seinem Tode im Dezember 1903 leiten und zu seiner gewaltigen Größe hinaufführen sollte. In die ersten Jahre fällt die Ausweitung des Unternehmens nach der spekulativen Richtung hin, die im Art. 22 des Statuts neben dem allgemeinen Bankgeschäft dahin gekennzeichnet war: Gegenstand sind größere Unternehmungen, an denen die Gesellschaft allein oder in Verbindung mit anderen für eigene Rechnung teilnimmt, indem sie für kürzere oder längere Zeit Erwerbungen macht, um nützliche, produktive Anlagen oder Creditoperationen zu fördern und aus ihren Früchten Vorteil zu ziehen. In die Jahre 1856/57 fällt z. B. die (freilich nur vorübergehend gewesene) Verbindung mit dem Juli 1856 gegründeten Schlesischen Bankverein in Breslau (1917 bekanntlich mit der Deutschen Bank fusioniert) und mit der ebenfalls 1856 entstandenen Privatbank in Gotha. Einschneidender wurde der Erwerb der Henrichshütte bei Hattingen an der Ruhr im Jahre 1857, auf der die Steinkohlengewinnung mit der Eisenverhüttung vereinigt werden sollte. Die Gründung der Henrichshütte als einer hauptsächlich im Aktienbesitz der Disconto-Gesellschaft befindlichen Gesellschaft wurde lange ein Schmerzenskind der Bank. Erfolgreicher gestaltete sich die Umgründung der Gewerkschaft Vereinigter Präsident bei Bochum zur Aktiengesellschaft Bochumer Bergwerks-Aktiengesellschaft. Im Jahre 1858/59 wurde wichtig die durch die Disconto-Gesellschaft durchgeführte Sanierung des Phönix in Ruhrort. Nebenher ging eine bedeutsame Tätigkeit der Bank auf dem Gebiete der öffentlichen Anleihen. Nur einiges sei aus dieser Zeit erwähnt: die Mitwirkung Ende 1857 beim Versuch der Stützung der Hamburger Mark-Banko-Währung, die Vorlage einer Broschüre über ein „Banknoten-System für deutsche Bundesstaaten" durch David Hansemann im Mai 1857, die Beteiligung der Bank im Juli 1859 an dem später sogenannten Preußenkonsortium zur Begebung einer preußischen Mobilmachungsanleihe von 30 Millionen Thalern während des italienischen Krieges. Die Beteiligung an diesem Anleihegeschäft brachte der Disconto-Gesellschaft den ersten großen Erfolg auf dem Gebiete der Emission von Staatsanleihen. Eingehend behandelt Dr. Däbritz auch die Bedeutung der Disconto-Gesellschaft schon in jenen Jahren auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues und des Immobiliarkredits, auf Gebieten, an denen David Hansemann noch bis zu seinem Tode am 4. August 1864 führend mitwirkte.

In dem vierten Kapitel (S. 129—243) führt uns Dr. Däbritz die Weiterentwickelung der Disconto-Gesellschaft in den Jahren 1866—1874 vor Augen. Es ergab sich von selbst, diese Periode umfangreichsten Geschehens in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht — er gibt in seinem Inhaltsverzeichnis allein folgende Stichworte für diese Zeit an: Wirtschaftliche und nationale Einigung. Der Zollverein. Die Eisenbahnen. Münzkonvention. Verkehrsrecht. Der Norddeutsche Bund. Die Reichsgründung. Merkantilismus und aufgeklärter Obrigkeitsstaat. Der ökonomische Liberalismus. Die großen Reformen der Bauernbefreiung, der Gewerbefreiheit und des Freihandels. Der säkuläre Aufstieg der Wirtschaft — nach besonders lesenswerten allgemeinen Ausführungen über die Jahre 1866—1874 (S. 127 bis 142) in zwei Teile zu zerlegen, in das Jahrfünft 1866—1870 und in das Jahrfünft 1871—1874.

In das erste Jahrfünft fällt die Mobilisierung der preußischen Armee am 3. Mai 1866 in dem Zwist zwischen Oesterreich und Preußen. In Beratungen zwischen Adolph Hansemann und dem zum Finanzminister ernannten bisherigen Handelsminister von der Heydt stellte ersterer dem preußischen Staate sofort die ganze Kapitalkraft der Disconto-Gesellschaft zur Verfügung. Der Friedensschluß brachte dann noch nahe Finanzbeziehungen der Disconto-Gesellschaft zur badischen und bayerischen Regierung, die sich dauernd und eng gestalten sollten. Daß sich die Disconto-Gesellschaft im Rahmen des Preußenkonsortiums auch an neuen preußischen Anleihen (z. B. an der preußischen Eisenbahnanleihe 1868 von 40 Millionen Thalern) beteiligte, war selbstverständlich. Interessant ist die Mitteilung von Dr. Däbritz, daß der Disconto-Gesellschaft im Jahre 1868 seitens der Häuser Rothschild die Beteiligung an zwei Anleihen der Stadt und des Staates New York zugeführt wurde.

Das Eisenbahngeschäft der Disconto-Gesellschaft in den Jahren seit 1866 nahm gegenüber den öffentlichen Anleihen einen bedeutenden Umfang an. Die Bank war es, die das seit langen Jahren schwebende und aus kleinstaatlichen Gründen immer hinausgeschobene Projekt der Bahnverbindung von Berlin nach Hannover verwirklichte. Die Finanzierung der Kapitalerhöhung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft (einer Konkurrentin der Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahngesellschaft) übernahm die Disconto-Gesellschaft mit ihren Freunden, nachdem der preußische Handelsminister dieser Eisenbahngesellschaft im Juni 1867 die Konzession erteilt hatte. Es mutet heute wie ein Märchen aus alter Zeit an, wenn man die Schilderung der Kleinstaaterei im Eisenbahnbau aus der Feder von Dr. Däbritz (S. 162/64) liest. Ein Ruhmesblatt der Disconto-Gesellschaft ist schließlich in dieser Periode die Gründung der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin, die Dr. Däbritz (S. 165 bis 168) anschaulich schildert.

In das von Dr. Däbritz zuletzt behandelte Jahrfünft 1870—1874 (S. 173—243) fällt der deutsch-französische Krieg, an dessen Finanzierung die Disconto-Gesellschaft ebenso an erster Stelle beteiligt war, wie nachher an der Transferierung der erhaltenen Kriegsentschädigung und deren Verwendung. Dann setzte die „Gründerzeit" ein, aus der Dr. Däbritz die Persönlichkeiten von Friedrich Grillo im rheinisch-westfälischen Bezirk und den Eisenbahnkönig Strousberg besonders eingehend behandelt, den ersteren wegen der nahen Beziehungen der Disconto-Gesellschaft zu seinen Unternehmungen, den letzteren nicht zum mindesten deshalb, weil der Disconto-Gesellschaft später die Aufgabe zufiel, einen Teil der zusammengebrochenen Eisenbahn-Unternehmungen Strousberg's in Deutschland und vor allem in Rumänien weiterzuführen. Einen größeren Raum der Darstellung widmet Dr. Däbritz natürlich der Gründung der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft und der Union, Aktiengesellschaft für Bergbau Eisen- und Stahlindustrie, in Dortmund, in den Jahren 1872 und 1873, jener großen Werke, die die Disconto-Gesellschaft dann Jahrzehnte lang betreut hat, in guten und in schweren Jahren.

Auf dem Gebiete des ausländischen Staatskredits konnte die Disconto-Gesellschaft in den Jahren 1871—1874 im Verein mit den Häusern Rothschild neue Anleihen abschließen, z. B. russische, österreichische und ungarische. Neben die Finanzierung ausländischer Bahnen trat jetzt auch die von ausländischen Banken; zu den früheren Beteiligungen an der Société Général de Crédit Industriel et Commercial in Paris aus dem Jahre 1860 und an der St. Petersburger Disconto-Bank und der St. Petersburger Internationalen Handelsbank aus dem Jahre 1869 traten hinzu 1871 die an der Rigaer Kommerzbank und der Antwerpener Zentralbank sowie 1873 die an der Russischen Central-Bodenkredit-Bank in St. Petersburg. Nach Uebersee ging die Gründung der Deutsch-Belgischen Laplata-Bank in Köln im Jahre 1872, die bald zur Deutschen Bank überging und nach erheblichen Verlusten schon 1875 liquidiert wurde.

Der Wert der von Dr. Däbritz gebotenen, für das Verständnis des deutschen Bankwesens hochbedeutsamen Arbeit wird noch erhöht durch zahlreiche statistische Uebersichten, Diagramme und durch eine dreifarbige Eisenbahnkarte Deutschlands nach dem Stande vom 1. 1. 1881; aus der Karte sind die hauptsächlich von der Disconto-Gesellschaft finanzierten Eisenbahnen Deutschlands zu ersehen, und zwar getrennt nach den Baujahren bis 1865, von 1866—1878 und von 1879 bis 1880, wo bekanntlich die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Preußen einsetzte.

Daß in einem Werke über die Disconto-Gesellschaft die Bilder von David und Adolph Hansemann nicht fehlen durften, ist selbstverständlich. Zu begrüßen ist, daß die in der vergriffenen Jubiläumsschrift von 1901 enthalten gewesenen Bilder des ersten Geschäftsgebäudes der Disconto-Gesellschaft in Berlin Neue Promenade Nr. 7 und des alten Börsengebäudes im Berliner Lustgarten ebenso in das Werk von Dr. Däbritz übernommen worden sind wie das Bild mit dem Geschäftsgebäude der Bank seit 1858 in der Behrenstraße 43/44 und auch das Bild des Saales des neuen Börsengebäudes in der Burgstraße gegen Ende der sechziger Jahre.

Wie der Verfasser Dr. Däbritz schuldet auch die deutsche Bank- und Finanzwelt Herrn Dr. Georg Solmssen, dem langjährigen Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft und dem jetzigen Präsidenten des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes aufrichtigen Dank dafür, daß er durch seine tätige Mithilfe die Herausgabe eines Werkes ermöglicht und gefördert hat, das wichtigste Aufschlüsse zur Bank- und Wirtschaftsgeschichte Deutschlands für den in der Forschung bisher vernachlässigt gewesenen Zeitraum von 1850—1875 bietet.

Dr. Ewald Moll.

Digitized by Google

Die Form der Verpflichtungserklärungen der Landgemeinden, Städte und Kreise außerhalb Preußens*).

Von Amtsgerichtsrat Dr. **Golzen**, Berlin.

Land	Landgemeinden	Städte	Kreise
1. Anhalt	Dorfgemeinden: Unterschrift des Schulzen unter Bezugnahme auf die Genehmigung der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats und der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Letztere ist bei allen Rechtsgeschäften erforderlich, die das Gemeindevermögen betreffen und über die Verwaltung der Einkünfte desselben hinausgehen, insbesondere für Darlehen und Bürgschaften.	Unterschrift des Bürgermeisters unter Anführung der Genehmigung des Gemeinderats. Die Bestätigung der Aufsichtsbehörde ist in denselben Fällen wie bei den Dorfgemeinden erforderlich.	Unterschrift des Kreisdirektors und zweier Mitglieder des Kreisausschusses unter Beidruck des Siegels der Kreisdirektion. Genehmigung der Regierung zur Aufnahme von Anleihen und Uebernahme von Bürgschaften.
Gesetzesbestimmung:	Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung für das Herzogtum Anhalt vom 26. Mai 1882. §§ 135, 125, 126, 23.	Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung für das Herzogtum Anhalt vom 26. Mai 1882. §§ 67, 76, 58, 23.	Anhaltinische Kreisordnung vom 18. Juli 1870. §§ 47, 32, 39.
2. Baden	Unterschrift des Bürgermeisters auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses. Der Gemeinderatsbeschluß ermächtigt den Bürgermeister zu allen gesetzmäßigen Handlungen, die erforderlich sind, um den Willen der Gemeinde zu verwirklichen. Die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde sind erforderlich für Beschlüsse des Gemeinderats über die Aufnahme von Anleihen — mit Ausnahme bestimmter Vorschüsse —, die Festsetzung der Tilgungssätze, die Uebernahme von Bürgschaften sowie den Abschluß von Garantieverträgen, sofern die Summe in Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern 1000 RM, bis zu 15 000 Einwohnern 10 000 RM, in Städten 30 000 RM übersteigt[1]). In Städten führen die Gemeinderäte die Amtsbezeichnung Stadträte.		Unterschrift des Kreisvorsitzenden auf Grund eines Beschlusses der Kreisversammlung. Dieser Beschluß ermächtigt den Kreisvorsitzenden zu allen gesetzmäßigen Handlungen, die erforderlich sind, um den Willen des Kreises zu verwirklichen. Die Zustimmung der Kreisversammlung ist erforderlich zu Beschlüssen des Kreisrats über die Aufnahme von Anleihen — mit Ausnahme von Vorschüssen, die innerhalb des Rechnungsjahres zurückgezahlt werden —, die Festsetzung der Tilgungssätze, die Uebernahme von Bürgschaften und Haftverbindlichkeiten, sofern sie 25 000 RM oder einen in der Kreissatzung zu bestimmenden niedrigeren Betrag übersteigen. Die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde ist zu allen Anleihen — mit Ausnahme der bezeichneten Vorschüsse —, zu Bürgschaften und Haftverbindlichkeiten über 50 000 RM erforderlich.
Gesetzesbestimmung:	Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1925 und 29. Juli 1926. §§ 42, 65, 84, 108, 107.		Badische Kreisordnung vom 19. Juni 1923. §§ 44, 10, 24.

Vorbemerkungen: Die nachstehende Tabelle behandelt die in großer Zahl vorhandenen Zweifelsfragen stets so, wie dies für eine vorsichtige Praxis erforderlich ist; es sind demnach z. B. Vorschriften, bei denen nach eingehender Prüfung Zweifel darüber bestanden, ob sie nur eine Anweisung an die Gemeindebehörden bedeuten oder ob sie auch nach außen gelten sollen, in die Tabelle aufgenommen worden. Soweit in den Erläuterungswerken, die dem Verfasser zur Verfügung standen, Zweifelsfragen in bestimmtem Sinne behandelt worden sind, ist dies in den Anmerkungen gesagt. Berücksichtigt sind nur Verpflichtungserklärungen des Geldverkehrs, d. h. insbesondere Anleihen und sonstige Darlehen sowie Bürgschaften.

In gewissem Umfange werden die Bestimmungen über das Verfahren der Gemeinden und der Gemeindeverbände bei der Aufnahme von Darlehen und der Uebernahme von Bürgschaften auf Grund der „Richtlinien für das Schuldenwesen der Gemeinden vom 3. Dezember 1930" einer Neuordnung unterzogen werden müssen. Nach diesen Richtlinien, die kein unmittelbar geltendes Recht schaffen, bedürfen Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlichrechtliche Gebietskörperschaften zur rechtswirksamen Uebernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur rechtswirksamen Stellung von anderen Sicherheiten der Genehmigung der Landesregierung, welche die Genehmigungsbefugnis delegieren kann. Der Genehmigung unterliegen auch Rechtsgeschäfte, mit denen durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts die Genehmigung umgangen wird.

*) Wegen Preußen vgl. Nr. 9 vom 1. Februar d. J. S. 207/8.

[1]) Nach Gündert Badische Gemeindeordnung 1927 zu § 18 Anmerkung 2 und zu § 65 Anmerkung 21 betreffen die Vorschriften über die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde nur das Innenverhältnis zwischen Bürgermeister und Gemeinde. Jedoch ist dies recht zweifelhaft.

Zu § 42 Anmerkung 2 vertritt Gündert weiter den Standpunkt, daß die gesetzliche Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters nicht durch Beschluß des Gemeinderats oder Bürgerausschusses eingeschränkt werden kann. Wer mit dem Bürgermeister innerhalb seiner Zuständigkeit verhandle, könne sich immer darauf verlassen, mit dem zuständigen Organ der Gemeindeverwaltung zu verhandeln. Dieselbe Auffassung wird auch für die gleichlautende Bestimmung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen § 83 von Streit Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen zu § 83 Anmerkung 32 vertreten.

Digitized by Google

Land	Landgemeinden	Städte	Kreise
3. Bayern	Unterschrift des Bürgermeisters für den Gemeinderat auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses[1]), in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern vom ersten Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Gemeinderats. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich: a) wenn die Anleihen nicht zu werbenden Zwecken usw. aufgenommen oder nicht nach einem festgestellten Plan aus Wirtschaftsmitteln getilgt werden[2]), b) wenn sie im gleichen Rechnungsjahr bestimmte Beträge (gestaffelt je nach der Größe der Gemeinde von 10 000 RM bis 1 000 000 RM) übersteigen, c) wenn der Geldgeber ein Ausländer ist, oder wenn die Verpflichtung der Gemeinde ganz oder teilweise in ausländischer Währung zu erfüllen ist. Der Aufnahme von Anleihen steht die Aufnahme von Darlehen, der Abschluß von Bürgschaftserklärungen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben, gleich. Kredite, die bestimmungsgemäß spätestens innerhalb eines Jahres seit der Aufnahme zurückgezahlt werden und deren Verwendungszweck die Rückzahlung in dieser Zeit gewährleistet, bedürfen der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde nur, wenn sie, ohne abgedeckt zu sein, im gleichen Rechnungsjahr die Summe aus b) übersteigen, oder der Fall c) vorliegt.		Bezirke: Urkunden des Bezirksamts, das den Bezirk vertritt; Beschluß des Bezirkstages zur Aufnahme von Anleihen und Uebernahme von Bürgschaften. Für die Genehmigungspflicht gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Gemeinden. Die genehmigungspflichtige Summe beträgt einheitlich 100 000 RM.
Gesetzesbestimmung:	Gemeindeordnung vom 17. Oktober 1927. Art. 16, 17, 42.		Bezirksordnung vom 17. Oktober 1927. Art. 6, 21, 28.
4. Braunschweig	Unterschrift des Gemeindevorstehers und Beidruck des Gemeindesiegels. Bei Anleihen über 1000 RM und Uebernahme von Bürgschaften muß zugleich mit der Willenserklärung des Gemeindevorstehers eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde dahin vorgelegt werden, daß der betreffende Gemeindebeschluß der Aufsichtsbehörde vorgelegen hat und daß diese entweder auf Einspruch verzichtet oder innerhalb der gesetzlichen Zwei-Wochen-Frist keinen Einspruch eingelegt hat oder der Einspruch zurückgewiesen ist.	Unterschrift des Ratsvorsitzenden (Bürgermeister) und eines Stadtrats oder die zweier Stadträte namens des Rates. Zur Begründung einer rechtlichen Verpflichtung der Stadt durch die zu ihrer Vertretung nach außen befugten Verwaltungsausschüsse ist die Willenserklärung eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses mit der des Ratsvorsitzenden oder eines anderen Ratsmitgliedes erforderlich. Das Stadtsiegel ist stets beizudrücken. Bei der Aufnahme einer Anleihe, die in der Stadt Braunschweig 20 000 RM, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern 10 000 RM, in den übrigen Städten 5000 RM übersteigt, bei Uebernahme einer Bürgschaft und bei vertragsmäßiger Uebernahme einer anderen dauernden Verpflichtung ist gleichzeitig mit der Abgabe der Willenserklärung eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde entsprechend der bei den Landgemeinden vorzulegen.	Kreisgemeindeverbände: Unterschrift des Vorsitzenden des Kreisausschusses und eines Mitgliedes des Kreisausschusses. Zur Begründung einer rechtlichen Verpflichtung des Kreises durch die zu ihrer Vertretung nach außen befugten Verwaltungsausschüsse ist die Willenserklärung eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses mit der des Vorsitzenden des Kreisausschusses erforderlich. Das Dienstsiegel des Kreisgemeindeverbandes ist stets beizudrücken. Bei der Aufnahme einer Anleihe, die den Betrag von 20 000 RM übersteigt, bei Uebernahme einer Bürgschaft, bei vertragsmäßiger Uebernahme einer dauernden Verpflichtung ist gleichzeitig mit der Abgabe der Willenserklärung eine Bescheinigung entsprechend der bei den Landgemeinden vorzulegen.
Gesetzesbestimmung:	Landgemeindeordnung vom 15. November 1924. §§ 156, 101, 213.	Städteordnung vom 15. November 1924. §§ 143, 177, 125	Kreisordnung vom 15. November 1924. §§ 131, 154.

[1]) Hat ein Mitglied des Gemeinderats an der Abstimmung und Beratung über einen Beschluß teilgenommen, der ihm selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihm vertretenen Rechtspersönlichkeit des bürgerlichen Rechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, so ist der Beschluß — mit Wirkung Dritten gegenüber — unwirksam. Art. 20. Es wird deshalb stets eine Bescheinigung des Gemeinderats darüber erforderlich sein, daß der Beschluß gültig gefaßt ist.

[2]) Nach Werner Bayerische Gemeindeordnung 1931 zu Art. 42 Anm. 5 ist die Genehmigung zu a) nur im Innenverhältnis zwischen Gemeinde und Staatsaufsichtsbehörde erforderlich.

Digitized by Google

Land	Landgemeinden	Städte	Kreise
5. Bremen	Unterschrift des Gemeindevorstehers unter Anführung des betreffenden Gemeindebeschlusses und mit Beidruck des Amtssiegels des Gemeindevorstehers. Der Gemeindebeschluß ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen und tritt in Kraft, wenn die Aufsichtsbehörde auf Einspruch verzichtet oder wenn die Einspruchsfrist — 2 Wochen — abgelaufen oder der Einspruch zurückgewiesen ist.	a) Bürgermeistereiverfassung: Unterschrift des Bürgermeisters und eines Mitgliedes des Vorstandes der Stadtverordnetenversammlung, b) Magistratsverfassung: Unterschrift des Bürgermeisters und eines weiteren Magistratsratsmitgliedes. Der betreffende Beschluß der Stadtverordnetenversammlung ist, sofern es sich nicht um eine vorübergehende Verbindlichkeit (spätestens bis zum Ende des auf die Aufnahme folgenden Haushaltsjahres erlöschende oder zu tilgende) handelt, der Aufsichtsbehörde vorzulegen und darf erst ausgeführt werden, wenn binnen zwei Wochen kein Einspruch eingelegt oder auf Einspruch verzichtet oder der Einspruch zusückgewiesen ist.	Unterschrift des Vorsitzers und eines Mitgliedes des Kreisausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages oder Kreisausschusses unter Beidruck des Siegels des Landherrn.
Gesetzesbestimmung:	Landgemeindeordnung vom 20. April 1923. §§ 46, 35.	Städteordnung der bremischen Hafenstädte vom 23. Mai 1922. §§ 47, 58, 77.	Kreisordnung vom 17. März 1926. §§ 22, 32, 34.
6. Hamburg	Unterschrift des Gemeindevorsitzenden und eines anderen Gemeindevorstehers namens des Gemeindevorstands. Beschlüsse der Gemeindevertretung über die Aufnahme von Anleihen oder die Uebernahme von Bürgschaften bestimmter Höhe sind dem Landherrn vorzulegen und dürfen erst ausgeführt werden, wenn binnen 10 Tagen kein Einspruch eingelegt oder auf Einspruch verzichtet oder der Einspruch zurückgewiesen ist[1]).	Unterschrift des Bürgermeisters und eines anderen Ratsmitgliedes, eventuell zweier Ratsmitglieder namens des Rates. Beschlüsse der Gemeindevertretung über die Aufnahme von Anleihen oder die Uebernahme von Bürgschaften bestimmter Höhe sind dem Landherrn vorzulegen und dürfen erst ausgeführt werden, wenn binnen 10 Tagen kein Einspruch eingelegt oder auf Einspruch verzichtet oder der Einspruch zurückgewiesen ist[1]).	Die Landherrenschaft ist lediglich ein Lastenausgleichsverband
Gesetzesbestimmung:	Hamburgische Landgemeindeordnung vom 2. Januar 1924. Art. 23, 24. Gesetz über die Finanzwirtschaft der Hamburgischen Stadt- und Landgemeinden vom 22. März 1926. § 28.	Hamburgische Städteordnung vom 2. Januar 1924. Art. 29, 61. Gesetz über die Finanzwirtschaft der Hamburgischen Stadt- und Landgemeinden vom 22. März 1926. § 28.	
7. Hessen[2])	Unterschrift des Bürgermeisters mit dem Bürgermeistereisiegel. Die Genehmigung des Kreisrats ist erforderlich 1. zur Aufnahme von Anleihen, es sei denn, daß die Anleihe zur Schuldentilgung bestimmt ist oder daß sie zur vorübergehenden Beschaffung von Betriebsmitteln dient und im gleichen Rechnungsjahr wieder zurückgezahlt wird, 2. zur Uebernahme von Bürgschaften über 500 RM. Die Genehmigung ist durch eine vom Bürgermeister zu beglaubigende Abschrift der die Genehmigung enthaltenden Verfügung nachzuweisen.	Unterschrift des Bürgermeisters, bei Magistratsverfassung im Namen des Magistrats, mit dem Bürgermeistereisiegel. Die Genehmigung des Kreisrats ist erforderlich 1. zur Aufnahme von Anleihen, es sei denn, daß die Anleihe zur Schuldentilgung bestimmt ist oder daß sie zur vorübergehenden Beschaffung von Betriebsmitteln dient und im gleichen Rechnungsjahr wieder zurückgezahlt wird, 2. bei Städten von 20 000 Einwohnern und darunter zur Uebernahme von Bürgschaften über 500 RM. Die Genehmigung ist durch eine vom Bürgermeister zu beglaubigende Abschrift der die Genehmigung enthaltenden Verfügung nachzuweisen.	Unterschrift des Kreisrats namens des Kreisausschusses mit dem Kreisamtssiegel. Die Genehmigung des Ministeriums des Innern ist zu Kreistagsbeschlüssen erforderlich, die die Aufnahme von Anleihen, die Uebernahme von Bürgschaften betreffen.
Gesetzesbestimmung:	Gesetz, die Landgemeinden betreffend, vom 8. Juli 1911 nebst Aenderungen. Artikel 121, 122, 95, 96.	Städteordnung für den Volksstaat Hessen vom $\frac{\text{8. Juli 1911}}{\text{15. April 1919}}$ nebst Aenderungen. Artikel 123, 95, 96, 121, 213.	Gesetz betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen vom 19. Juli 1911 nebst Aenderungen. Artikel 30, 31, 47, 53, 94.

[1]) Die vorübergehende Aufnahme von Betriebsmitteln, die aus den laufenden Einnahmen der Gemeinden binnen 12 Monaten wieder zurückgezahlt werden, ist keine Anleihe. Das gleiche gilt von der Uebernahme der auf einem Grundstück lastenden Schulden beim Erwerb des Grundstücks und von der Bestellung von Restkaufgeldhypotheken. Die Höhe der genehmigungspflichtigen Bürgschaften ist z. Zt. durch den Senatsbeschluß vom 22. Oktober 1928 bestimmt.

[2]) Es steht der Erlaß einer neuen Gemeindeordnung bevor.

Digitized by Google

Land	Landgemeinden	Städte	Kreise
8. Lippe	Unterschrift des Vorsitzenden des Gemeindevorstandes (in den Städten Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters als Vorsitzenden des Stadtrats, in den Landgemeinden Gemeindevorstehers) und eines Beigeordneten (Stadtrats) namens des Gemeindevorstandes. Ein Gemeindebeschluß, der die Aufnahme einer Anleihe oder Uebernahme einer Bürgschaft betrifft, ist vor seiner Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Anzeige zu bringen und darf erst ausgeführt werden, wenn auf Einspruch verzichtet oder die vierwöchige Einspruchsfrist abgelaufen oder der Einspruch zurückgewiesen ist[1]). Die vorübergehende Aufnahme von Wirtschaftsmitteln, die innerhalb eines Jahres von der Gemeinde wiedererstattet werden, gilt nicht als Anleihe.		Aemter: Auf die Aemter finden die Vorschriften über die Gemeinden entsprechende Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderats tritt der Landrat, der im Namen des Amtsausschusses handelt, an die des Beigeordneten ein Amtsausschußmitglied, an die Stelle des Gemeindebeschlusses der Amtstagsbeschluß.
Gesetzesbestimmung:	Gemeindeverfassungsgesetz vom 1. Dezember 1927. §§ 94, 50, 104, 84.		Gemeindeverfassungsgesetz vom 1. Dezember 1927. §§ 114, 137, 139, 134.
9. Lübeck	Unterschrift des Gemeindevorstehers und entweder seines Stellvertreters oder des ältesten Gemeinderatsmitgliedes unter Beidruck des Gemeindesiegels. Beschluß des Gemeinderats. Zur Aufnahme von Anleihen bedarf es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.	Eine Städteordnung ist nicht erlassen.	Eine Kreisordnung ist nicht erlassen.
Gesetzesbestimmung:	Landgemeindeordnung für den Freistaat Lübeck vom 21. September 1921 mit Aenderungen. §§ 8, 18, 22.		
10. Mecklenburg-Schwerin	Unterschrift des Schulzen oder seines Stellvertreters und eines der Schöffen unter Beidruck des Gemeindesiegels oder Gemeindestempels. Zur Aufnahme von Anleihen bedarf es der Genehmigung des Amtsausschusses.	Unterschrift namens des Rats der Stadt durch den Bürgermeister und den Stadtsekretär, sowie weiter den Stadtverordnetenvorsteher[2]). Zu Anleihen bedarf es der Genehmigung des Landesverwaltungsrats[3]).	Aemter: Unterschrift des Amtshauptmanns und eines weiteren Mitglieds des Amtsausschusses im Namen des Amtsausschusses. Genehmigung des Landesverwaltungsrats zu dem Beschluß der Amtsversammlung über die Aufnahme von Anleihen.
Gesetzesbestimmung:	Landgemeindeordnung vom 20. Mai 1920. §§ 37, 33, 44.	Städteordnung vom 18. Juli 1919. §§ 40, 39.	Amtsordnung vom 11. Juni 1920. §§ 18, 24, 26, 27.
11. Mecklenburg-Strelitz	Unterschrift des Gemeindevorstehers und eines Schöffen unter Beidruck des Gemeindesiegels oder Gemeindestempels. Der Beschluß des Gemeinderats über die Aufnahme von Anleihen und die Uebernahme von Bürgschaften bedarf der Genehmigung des Amtsausschusses und des Landrats.	Unterschrift des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes. Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.	Aemter: Unterschrift des Landrats und zweier Amtsausschußmitglieder namens des Amtsausschusses. Beschlüsse des Amtstages über die Aufnahme von Anleihen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.
Gesetzesbestimmung	Landgemeindeordnung vom $\frac{\text{13. Februar 1920}}{\text{27. Juli 1922}}$ mit Aenderungen. §§ 40, 28, 43.	Städteordnung vom $\frac{\text{29. Juli 1919}}{\text{23. Mai 1923}}$ mit Aenderungen. § 42.	Amtsordnungsgesetz vom $\frac{\text{27. Juli 1922}}{\text{26. März 1926}}$. §§ 24, 27.

[1]) Nach Petri, Kommentar zum Gemeindeverfassungsgesetz, zu § 94 Anm. 1 wirken die Bindung an dem Gemeindebeschluß und die Vorschriften über den Einspruch nur im Innenverhältnis, und die Rechtsverbindlichkeit hängt nicht von der schriftlichen Form ab, — dem dürfte hier nach dem Wortlaut des § 94 zuzustimmen sein.

[2]) Sawitz, Städteordnung für den Freistaat Mecklenburg-Schwerin (§ 40 Anm. 8a und b) steht auf dem Standpunkt, daß die Formvorschriften nur gelten, wo Urkunden aufgestellt sind. Gleichgültig sei, ob der Rat in Ausführung eines verfassungsmäßig zustandegekommenen Gemeindebeschlusses gehandelt hat oder nicht.

[3]) Nach Sawitz, ebenda, handelt es sich bei dieser Vorschrift lediglich um ein Internum zwischen Stadt und Staat. Die Richtigkeit der Sawitzschen Auffassung ist indes sehr zweifelhaft.

Digitized by Google

Land	Landgemeinden	Städte	Kreise
12. Oldenburg[2]) (Landesteil Birkenfeld)	Unterschrift des Schöffen und zweier vom Gemeinderat gewählter Mitglieder desselben unter Beidrückung des Gemeindestempels. Zur Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten für die Gemeinde, zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der vorhandene vergrößert wird und zu jeder Abweichung von dem Tilgungsplan, durch die die Tilgung verringert oder ausgesetzt wird, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich[1]).		Landesverband Birkenfeld: Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes und zweier Mitglieder des Landesausschusses. Im übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Gemeinden.
Gesetzesbestimmung:	Revidierte Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld vom 28. März 1876 mit Aenderungen. Art. 44, 48, 57, 65.		Revidierte Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld vom 28. März 1876 mit Aenderungen. Art. 97 f, § 4, 97 i.
13. Oldenburg[2]) (Landesteil Lübeck)	Unterschrift des Gemeindevorstandes — bei den Städten Bürgermeisters im Namen des Gemeindevorstandes, bei den Landgemeinden Gemeindevorstehers — und zweier Mitglieder der Gemeindevertretung unter Beidrückung des Gemeindesiegels. Bei Schuldurkunden ist der Rechnungsführer zum Empfang des Geldes zuzuziehen. Zu Beschlüssen der Gemeindevertretung über die Aufnahme von Anleihen, sofern sie nicht etwa zur Tilgung schon genehmigter Schulden aufgenommen werden, zu einer Abweichung vom Tilgungsplan, durch welche die Tilgung geändert oder eingestellt wird, und zu außerordentlichen Benutzungen des Gemeindevermögens, welche den Bestand selbst angreifen, bedarf es der Genehmigung der Regierung[1a]) [3]).		Landesverband Lübeck: Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes und zweier Mitglieder des Landesausschusses. Im übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie bei Gemeinden.
Gesetzesbestimmung:	Gemeindeordnung für das Fürstentum Lübeck in der Fassung vom 3. Juni 1922. Art. 32, 38, 56.		Gemeindeordnung für den Landesteil Lübeck in der Fassung vom 3. Juni 1922. Art. 103, 105, 108.
14. Oldenburg[2]) (Landesteil Oldenburg)	Unterschrift des Gemeindevorstandes — bei den Städten Bürgermeisters im Namen des Magistrats, bei den Landgemeinden Gemeindevorstehers — und zweier Mitglieder der Gemeindevertretung unter Beidrückung des Gemeindesiegels. Bei Schuldurkunden ist der Rechnungsführer zum Empfang des Geldes zuzuziehen. Zu Beschlüssen der Gemeindevertretung über die Aufnahme von Anleihen, sofern sie nicht etwa zur Tilgung schon genehmigter Schulden aufgenommen werden, zu einer Abweichung vom Tilgungsplan, durch welche die Tilgung geändert oder eingestellt wird, und zu außerordentlichen Benutzungen des Gemeindevermögens, welche den Bestand selbst angreifen, bedarf es der Genehmigung der Regierung[1a]) [3]).		Amtsverbände: Unterschrift des Vorsitzenden des Amtsvorstandes (Verwaltungsbeamten des Amtsbezirks) und zweier Mitglieder des Amtsrats. Im übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Gemeinden.
Gesetzesbestimmung:	Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juni 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Dezember 1930. Art. 30, 38, 56.		Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg in der Fassung vom 25. Juni 1921. Art. 89, § 4, 93.
15. Sachsen	Unterschrift des Bürgermeisters im Namen des Gemeinderats und des Gemeindeverordnetenvorstehers (des Bürgermeisters und zweier Gemeindemitglieder, wenn keine Gemeindevertretung vorhanden ist [in Gemeinden von höchstens 100 Mitgliedern] oder wenn der Bürgermeister selbst Gemeindevorsteher ist) unter Beidruck des Gemeindesiegels auf Grund eines Gemeindebeschlusses der Gemeindeverordneten. Dieser Beschluß ermächtigt den Bürgermeister zu allen gesetzmäßigen Handlungen, die zur Verwirklichung des darin ausgesprochenen Willens der Gemeinde erforderlich sind[4]). Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Schulden und zur Uebernahme von Bürgschaften, es sei denn, daß die Schulden bis zum Abschluß der Rechnung für das laufende Rechnungsjahr zurückgezahlt werden können und der Zeitpunkt der Rückzahlung im Beschluß klar erkennbar ist.		Bezirksverbände: Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Bezirksausschusses. Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Schulden und Uebernahme von Bürgschaften wie bei den Gemeinden.
Gesetzesbestimmung:	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 15. Juni 1925. §§ 91, 13, 14.		Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 15. Juni 1925. §§ 158, 152.

[1]) Die Rechtsgültigkeit der Anleihe ist Dritten gegenüber nicht von der Erteilung der Genehmigung abhängig. Art. 65 Abs. II.

[1a]) Die Rechtsgültigkeit der Anleihe ist Dritten gegenüber nicht von der Erteilung der Genehmigung abhängig. Art. 56 § 1.

[2]) Ein Gesetzentwurf zum Zwecke der Durchführung der Richtlinien vom 3. Dezember 1930 ist in Vorbereitung.

[3]) Nach Auskunft des Oldenburgischen Ministeriums des Innern gehören Bürgschaften nicht zu den außerordentlichen Benutzungen des Gemeindevermögens.

[4]) Nach Streit Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen 1928 zu § 83 Anm. 32 und zu § 91 Anm. 11 trifft diese Bestimmung lediglich das Innenverhältnis zwischen Gemeinderat und Gemeindeverordneten; sie schließt die Verantwortlichkeit des Gemeinderats für alle gesetzmäßigen Handlungen aus, die er in Ausführung eines Gemeindeverordnetenbeschlusses, der nicht gesetzwidrig ist, vornimmt.

Digitized by Google

Land	Landgemeinden	Städte	Kreise
16. Schaumburg-Lippe	Unterschrift des Gemeindevorstehers und Bestätigung der Schuldurkunde durch das Amt. Bei Anleihen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Form beizufügen.	Unterschrift des Bürgermeisters; bei Darlehensverpflichtungen dazu die Unterschrift des Vorsitzenden der Bürgervorsteher. In Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist auf sie Bezug zu nehmen. Dieser Genehmigung bedarf es zur Aufnahme von Darlehen, durch welche die Schuldenlast der Gemeinde über die Dauer eines Jahres hinaus vergrößert wird.	Unterschrift des Landrats unter nachgewiesener Zustimmung des Kreisausschusses. Beschlüsse des Kreistages über Darlehen, Bürgschaften und sonstige Geschäfte, die eine Verpflichtung des Kreises gegen Dritte zur Folge haben, sind vor ihrer Ausführung der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung kann binnen zwei Wochen Einspruch einlegen.
Gesetzesbestimmung:	Landgemeindeordnung vom 7. April 1870. §§ 63, 53.	Städteordnung für das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 13. Juni 1906. §§ 77, 100.	Kreisordnung für den Freistaat Schaumburg-Lippe vom 23. Januar 1923 mit Aenderungen. §§ 23, 36; VO. vom 29. Juli 1926.
17. Thüringen	Unterschrift des Bürgermeisters unter Beidruck des Gemeindesiegels. Wird eine bleibende Verbindlichkeit übernommen, so kann sich der Gemeinderat (bei Städten Stadtrat) die Mitwirkung bei der Ausführung seiner Beschlüsse vorbehalten[1]). Beschlüsse der Gemeinde über Darlehen, die gegen die Normativbestimmungen aus § 92 verstoßen, Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben, sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen und nur wirksam, wenn sie keinen Einspruch einlegt oder der Einspruch zurückgewiesen oder auf den Einspruch verzichtet wird.		Es gelten die Bestimmungen für die Gemeinden entsprechend. Bei Landkreisen tritt an die Stelle des Bürgermeisters der Landrat, an die des Gemeinderats der Kreisrat.
Gesetzesbestimmung:	Gemeinde- und Kreisordnung für Thüringen vom 8. Juli 1926. §§ 66[1], 92, 93.		Gemeinde- und Kreisordnung für Thüringen vom 8. Juli 1926. §§ 109, 119.
18. Württemberg	Unterschrift des Ortsvorstehers (bei Städten über 20 000 Einwohnern Oberbürgermeister, sonst Bürgermeister) und eines vom Gemeinderat zu bestimmenden Gemeinderatsmitgliedes. In der Erklärung ist der zu Grunde liegende Beschluß des Gemeinderats zu bezeichnen. Dieser Beschluß bedarf, um gültig und vollziehbar zu sein, der Genehmigung der Regierungsbehörde[2]), wenn er betrifft die Aufnahme einer Schuld und die Feststellung eines Schuldentilgungsplans — Ausnahme bestimmte vorübergehende Schulden — oder — mit Ausnahme der Städte über 50 000 Einwohner — die Uebernahme einer Bürgschaft oder einer neuen bleibenden, d. h. auf unbestimmte Zeit oder länger als 25 Jahre währenden, Verbindlichkeit.		Amtskörperschaften: Unterschrift des Oberamtsvorstandes für den Bezirksrat des betreffenden Oberamtsbezirks. Genehmigung der Kreisregierung zu Beschlüssen der Amtsversammlung bei Uebernahme dauernder Haftverbindlichkeiten für gewerbliche und Verkehrsunternehmen Dritter, bei Kapitalaufnahmen, durch welche der Schuldenbestand der Amtskörperschaft vermehrt wird, abesehen von bestimmten kurzfristigen Krediten, bei der Feststellung und Abänderung des Schuldenplans.
Gesetzesbestimmung:	Württembergische Gemeindeordnung vom 19. März 1930. Art. 91, 99 III, 218.		Bezirksordnung vom 28. Juli 1906. Art. 33, 39, 50, 85.

[1]) Nach Kieß, Handbuch des kommunalen Rechts der Gemeinden, Stadt- und Landkreise Thüringens müssen, falls der Gemeinderat solche Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig gemacht hat, die ausgestellten Urkunden über diese Geschäfte vom Vorsitzenden des Gemeinderats mit dem Gemeindevorsteher zusammen unterschrieben werden. Es wird deshalb in jedem Fall erforderlich sein, sich den betreffenden Gemeinderatsbeschluß vorlegen zu lassen.

[2]) Diese Bestimmung gilt nach dem Urteil des OLG. Stuttgart v. 17. Juli 1929 — U. 54. 1929 — auch nach außen. Als Kapitalaufnahme gilt auch die Kreditierung des Kaufpreises.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, 15. Mai 1931. | Nummer 16.

Inhalts-Verzeichnis.

Reform der Hauszinssteuer.
Von Dr. Richard Heim, Direktor der Deutschen Hypothekenbank in Weimar.

Reparationen und Südostpolitik. Die Struktur der deutschen Handelsbilanz.
Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin.

Das internationale Scheckrecht.
Von Rechtsanwalt Dr. Freiherr v. Falkenhausen, Berlin.

Zur Aktienreform. Anwendung des Bruttoprinzips auf die kaufmännische Buchführung.
Von Hugo Meyerheim, Berlin-Grunewald.

Die Wirtschaftskrise im Spiegel der Bilanzkritik.
Von Fritz C. Traumann, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Kapitalbildung und Investitionen.
Von Dr. Curt Victorius, Berlin.

Reform der Hauszinssteuer.

Von Dr. **Richard Heim,**
Direktor der Deutschen Hypothekenbank in Weimar.

Die Entwicklung der Grundstückspreise am städtischen Grundstücksmarkte hat in jüngster Zeit in steigendem Maße die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Während das allgemeine Preisniveau weit über Vorkriegspreisen liegt und insbesondere Wohnungsbauten nur mit einer Ueberteuerung von 160—150 pCt. neu errichtet werden können, sind Altbauten im Werte auf bescheidene Bruchteile der einstigen Vorkriegswerte gesunken. Diese Entwicklung ist erst seit einiger Zeit besonders kraß in die Erscheinung getreten. In den vergangenen Jahren haben die überkommene Vorstellung von den Vorkriegswerten, die auf die Inflationszeit zurückgehende Wertschätzung der „Sachwerte" und endlich die Erwartung einer baldigen steuerlichen Entlastung der Grundstücke einem Preisverfall, wie wir ihn jetzt erleben, noch entgegengewirkt. Heute tritt für die Ueberlegungen eines Käufers mehr und mehr der Ertragswert in den Vordergrund. Insbesondere dort, wo für den Ankauf eines Grundstücks nicht das eigene Wohninteresse oder die Freude am eigenen Besitze bestimmend ist, sondern wo der Erwerb zur Vermögensanlage erfolgt, wird in erster Linie nach dem Reinertrage gefragt. In großen Städten werden die Verkaufspreise nach einem geringen Vielfachen der Friedensmiete bemessen. Man stellt einen Verkehrswert von Grundstücken in Höhe des 5—6fachen der Friedensmiete fest, während dieselben Grundstücke in Vorkriegszeiten mit der 15—16fachen Miete bezahlt wurden. Trotz solcher Preise gehen die freiwilligen Grundstücksverkäufe ebenso zurück, wie die Zwangsverkäufe in bedrohlicher Weise zunehmen. Es ist eine Aufgabe von höchster Wichtigkeit und Dringlichkeit, diesem volkswirtschaftlich verderblichen Wertschwund baldigst Einhalt zu tun.

In früheren Zeiten errechnete man den Wert eines Grundstücks als das Mittel aus Realwert (Boden- und Bauwert) und Ertragswert, die beide einander ungefähr gleich waren. Den Ertragswert ermittelte man aus der Bruttomiete unter Abzug eines Unkostensatzes für Abgaben und Unterhaltungskosten von 10—15 pCt., indem man die verbleibende Nettomiete auf der Basis eines Zinssatzes von 5 pCt. kapitalisierte. Der Käufer rechnete mit einer Verzinsung von mindestens 6 pCt. Die Höhe der Belastung mit Fremdkapital vermochte den Wert eines Grundstücks nicht nach unten zu drücken. Die erste Hypothek kostete etwa 4½ pCt., zweite und dritte Hypotheken nicht mehr als 5 bis höchstens 6 pCt. Zinsen. Ein Grundstück, das 100 000 M zu bauen gekostet hatte und 6000 M Miete abwarf, wurde auch mit 100 000 M bezahlt, brachte es doch dem Eigentümer eine Verzinsung seines Eigenkapitals, die erheblich über dem landesüblichen Zinsfuße und dem Zinssatze für erste Hypotheken lag. Heute haben Real- und Ertragswert jede Beziehung zueinander verloren. Das Mißverhältnis, in dem der herabgedrückte Ertragswert von Altbauten zu ihrem einstigen Gestehungswert oder gar den gesteigerten Gestehungskosten für Neubauten steht, kann ärger nicht gedacht werden. Die den Ertragswert bestimmenden Faktoren liegen, abgesehen von der Gebundenheit der Mieten, in der veränderten Höhe des landesüblichen Zinssatzes und des Zinssatzes für Hypotheken, vor allem aber in der neuen steuerlichen Belastung.

Die Hauszinssteuer ist in den Ländern verschieden geregelt und stellt sich im Durchschnitt auf annähernd 48 pCt., den in Preußen geltenden Satz. Neben der Hauszinssteuer fallen noch die von Ländern und Kommunen in unendlicher Mannigfaltigkeit erhobenen Grundsteuern ins Gewicht; die durchschnittliche Belastung der Friedensmiete, soweit sie vom Hausbesitzer zu tragen ist und auf die Mieter nicht umgelegt werden kann, darf man auf etwa 8 pCt. der Friedensmiete annehmen. Die öffentlichen Abgaben für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Kanalisation, Wassergeld, Brandversicherung usw. sind erheblich gestiegen. Für jeden Handgriff bei Reparaturen hat der Hausbesitzer Dienstleistungen und Materialien zu Preisen zu bezahlen, deren Höhe durch den Index für Neubaukosten angezeigt wird.

Wie sehr die steuerliche Belastung den heutigen Wert städtischer Grundstücke beeinflußt, sei an folgendem Beispiel gezeigt: Ein Grundstück besitze einen Vorkriegswert von 100 000 M. Die Friedensmiete betrage 6000 M, die heutige Miete 126 pCt. = 7560 M, die Hauszinssteuer 48 pCt., die Grundsteuern rd. 8 pCt. der Friedensmiete.

Heutige Miete		7560 M
Hauszinssteuer	2880 M	
Grundsteuern	480 „	
Sonstige Abgaben und Unterhaltungskosten (15pCt. der Jetztmieten) rd. . .	1150 „	4500 „
		3000 M.

Digitized by Google

Kapitalisiert man den Reinertrag von 3000 RM auf der Basis eines heute etwa als landesüblich anzusehenden Zinssatzes von 8 pCt., so ergibt sich für das Grundstück im Vorkriegswerte von 100 000 M ein Ertragswert von rd. 37 500 M, also von wenig mehr als ⅓ des Vorkriegswertes. Legt man den Zinssatz von 7½ pCt., zu dem die Aufwertungshypotheken künftighin zu verzinsen sein werden, zugrunde, so errechnet sich ein Ertragswert von rd. 40 000 M. Selbst wenn man von einem hinter dem landesüblichen Zinssatze, dem Zinssatze für Hypotheken und der Verzinsung für festverzinsliche Papiere erheblich zurückbleibenden Zinssatze von 6 pCt. ausgehen wollte, gelangt man auch nur auf einen Ertragswert von 50 000 M, also die Hälfte des Vorkriegswertes. Hier wird der preisdrückende Einfluß der öffentlichen Hand als Gläubigerin aus einer Kapitallast wirksam, die allein für die Hauszinssteuer je nach Anwendung der Zinssätze von 8 pCt., 7½ pCt. oder 6 pCt. für ein Grundstück im Vorkriegswert von 100 000 M auf 36 000, 38 300 und 48 000 M, d. h. auf 36—48 pCt. dieses Wertes sich stellt. Zieht man auch die Grundsteuer heran und rechnet für Hauszins- und Grundsteuern zusammen 56 pCt. der Friedensmiete, so steigt die kapitalmäßige Vorbelastung zu Gunsten der öffentlichen Hand auf 42—56 pCt. des Vorkriegswertes.

Diese bisher nicht genügend gewürdigte Bedeutung der auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten, von der Seite einer allen anderen Ansprüchen vorgehenden und bisher in keiner Weise zu beseitigenden Kapitalbelastung gesehen, würde dann nichts Beunruhigendes haben können, wenn es sich nur darum handelte, den Grundstücksertrag zwischen Staat und Grundstückseigentümer nach einer bestimmten, Eigenkapital und Entschuldung berücksichtigenden Formel aufzuteilen, wenn also der Kapitalwert des Grundstücks praktisch nicht interessierte. Dies würde dann der Fall sein, wenn Grundstücke nicht verkauft und nicht zum Gegenstande hypothekarischer Belastungen gemacht werden dürften, d. h. wenn der Staat sich nicht nur den Ertrag, sondern auch die Verfügungsbefugnis aneignete, oder anders ausgedrückt, wenn der Grundbesitz nicht halb, sondern vollständig sozialisiert wäre. Solange aber für den Grundbesitz die Privatwirtschaft grundsätzlich anerkannt wird, sind auch freiwillige und zwangsweise Verkäufe und ebenso auch Aufnahmen von Hypotheken nicht auszuschließen. Dann aber darf man sich nicht wundern, wenn in den Verkaufsergebnissen auch die für die öffentliche Hand bestehende Kapitalbelastung sehr drastisch in die Erscheinung tritt. Der Käufer übernimmt zu dem Preise, den er bezahlt, eine unsichtbare Hypothek der öffentlichen Hand von etwa der Hälfte des Vorkriegswertes, die er, ohne ihres kapitalmäßigen Umfanges sich bewußt zu werden, im Ertrags- und Verkehrswerte berücksichtigt.

In der oben aufgemachten Berechnung über den heutigen Ertragswert eines Grundstücks sind Zinsansprüche für Gläubiger aus privaten Hypotheken nicht berücksichtigt. Die Abgeltung für die Zinsen aus Aufwertungshypotheken ist in der gesetzlichen Miete vorgesehen. Wenn man aber die heutigen Wertverhältnisse des hauszinssteuerpflichtigen Grundbesitzes untersuchen will, darf man nicht an den gewaltigen Veränderungen vorübergehen, die sich in der hypothekarischen Belastung dieses Grundbesitzes gegenüber dem Zustande der Entschuldung am Beginne der stabilen Währung vollzogen haben. Unser Volk zerfiel ja nicht auf der einen Seite in Sachwertbesitzer, die von Verlusten verschont geblieben wären und auf der anderen Seite in Inhaber von Markforderungen. Auch bei den Hausbesitzern waren die Spargelder, waren die Wertpapierforderungen weitgehend der Vernichtung anheimgefallen. Rücklagen aus den in Papiermark gezahlten Mieten hatten sie in den Inflationsjahren gewiß nicht machen können. Im Gegenteil waren die Häuser in dieser Zeit stark verwahrlost und bedurften kostspieliger Reparaturen. Zu diesen und zu anderen Zwecken wurden neue Hypotheken aufgenommen. Für Handwerker, Bauunternehmer, Kaufleute, Gewerbetreibende aller Art erwies sich der Grundbesitz als die einzige Kreditunterlage, mit Hilfe deren sie sich durch Aufnahme von Sicherheits- oder langfristigen Hypotheken wieder flüssige Betriebsmittel verschafften. Selbst die langfristigen erststelligen Hypotheken sind in ihrer Masse nicht unter 8—9 pCt. zu verzinsen. Im Verlaufe dieser Entwicklung wurden die Aufwertungshypotheken vielfach durch hochverzinsliche abgelöst, oder hochverzinsliche Hypotheken traten hinter die vorerst niedrigverzinslichen Aufwertungshypotheken. Soweit solche gegenwärtig nicht umgeschuldet werden, sind sie vom Jahre 1932 ab mit 7½ pCt. zu verzinsen. Im ganzen stellt sich das Bild der Verschuldung des städtischen Hausbesitzes heute so, daß die hypothekarische Belastung hinter dem Vorkriegsstand zwar kapitalmäßig, dagegen kaum in der Höhe der Zinsbelastung zurücksteht. Es sind auch vorläufig keine Anzeichen erkennbar, daß in dieser Zinslast durch eine Senkung des allgemeinen Zinsniveaus eine wesentliche Milderung eintreten könnte.

Bleibt man nun bei dem oben gewählten Beispiel eines hauszinssteuerpflichtigen Grundstücks im Vorkriegswerte von 100 000 M und nimmt man an, daß seit der Stabilisierung unter Abstoßung der Aufwertungshypotheken eine neue Hypothek in Höhe der 5fachen Friedensmiete = 30 000 M zum Zinssatze von 8½ pCt. aufgenommen wurde, so wird deutlich, daß die Zinslast (jährlich 2550 M) den nach Abzug der Hauszins- und Grundsteuern sowie der Ausgaben für die Unterhaltung pp. verbleibenden Reinertrag fast vollständig aufzehrt. Eine neue Hypothekenbelastung, die der Hälfte einer früheren ersten Hypothek = 30 pCt. des Vorkriegswertes entspricht und in ihrer Höhe die Aufwertung aus einer früheren 75prozentigen Gesamtbelastung (18,75 pCt.) nur um ca. 12 pCt. übersteigt, läßt dem Grundstückseigentümer bereits so gut wie keine Rente mehr!

Daraus erhellt zunächst deutlich, warum der Grundstücksverkehr ständig absinkende Ziffern aufweist und warum städtische Mietshäuser, die einst eine sehr beliebte Vermögensanlage waren, diese Funktion mehr und mehr verlieren. Die Besitzer wollen die Grundstücke für einen Preis von 30—40 pCt. des Vorkriegswertes in der Hoffnung auf bessere Zeiten nicht verschleudern. Kaufinteressenten aber sehen bei einem höheren

Digitized by Google

Preise keine Rente für das anzulegende eigene Kapital. Man kann ihnen nicht zumuten, ein Grundstück zu erwerben, nur um Steuern und Hypothekenzinsen abzuführen, das Grundstück zu unterhalten und zu verwalten, bei stark eingeschränkter Verfügungsbefugnis viele Verhandlungen, Scherereien und Aerger mit Mietern und Behörden in Kauf zu nehmen, auf jede Einnahme aus dem Grundstücke aber zu verzichten. Diese Erwägungen sind es auch, die angestellt werden, wenn Grundstücke in die Zwangsversteigerung kommen. Hier sehen sich Interessenten vor die Frage gestellt, ob sie ein hauszinssteuerpflichtiges Grundstück für die Hypotheken oder wenigstens die im Rahmen von 25 bis 30 pCt. des Vorkriegswertes regelmäßig eingetragene erste Hypothek übernehmen und außerdem die aufgelaufenen rückständigen Steuern, Hypothekenzinsen sowie die Kosten des Verfahrens aufbringen sollen oder können. Es ist in letzter Zeit oft genug darauf hingewiesen worden, daß insbesondere der gesetzliche Vorrang für die rückständigen Steuern zufolge der Höhe der Steuersätze auf eine Verwertung von Grundstücken in Zwangsversteigerungen außerordentlich hemmend einwirkt. Die Steuern im Verein mit den durch die Höhe des Zinssatzes ebenfalls rasch anschwellenden Zinsrückständen stellen mit diesen bar aufzubringenden Beträgen je nach der Höhe der Objekte und den in Betracht kommenden Bieterkreisen jeweils eine beachtliche Kapitalleistung dar. Sie vergrößert sich noch, weil die in die Zwangsversteigerung gelangenden Objekte in der Regel während der letzten Zeit im Bauzustande vernachlässigt wurden und daher alsbaldige Reparaturen notwendig machen. Zu alledem kommt noch die abschreckende Wirkung der überaus hohen Grunderwerbsteuer hinzu, die mithilft, eine etwa doch aufkommende Kauflust im Keime zu ersticken. Das Ergebnis ist in nur allzu häufigen und sich täglich mehrenden Fällen, daß die von Banken hinter einer ersten Hypothek gewährten Sicherheitshypotheken oder daß die von Privatpersonen im Vertrauen auf eine niedrig erscheinende erststellige Beleihung zur zweiten und dritten Stelle aus Ersparnissen hergegebenen Hypotheken restlos ausfallen.

Es war notwendig, zunächst dieses Wirklichkeitsbild zu entwerfen, um die Größe der unserm Grundbesitz drohenden Gefahren und die völlige Unhaltbarkeit des jetzigen Zustandes zu kennzeichnen. Angesichts der Volksverarmung am Ende der Inflation war es durchaus verständlich, daß der stark entschuldete Hausgrundbesitz und die auf Goldmarkbasis wieder gesicherten Mietseinnahmen aus Gründen des sozialen Ausgleiches als geeignete Objekte für eine Sonderbesteuerung erschienen. Auch ist zuzugeben, daß die Lage beim städtischen Hausbesitz sich immerhin anders darstellte als für die gleichfalls in erheblichem Maße entschuldeten, aber unmittelbar produktiv arbeitenden Kreise von Industrie und Landwirtschaft. Indes hat man in der Steuer schon bei ihrer Einführung nur mehr eine Notmaßnahme für eine gewisse Uebergangszeit erblickt und nicht daran gedacht, sie zu verewigen. Heute, nach 8 schweren Wirtschaftsjahren, ist es nicht mehr angebracht, dort „Geschenke" an einzelne nachzurechnen, wo nichts so sehr in die Augen springt, als ein die Interessen der Volksgesamtheit auf das schwerste schädigender Verfall von Werten. Eine „Sacherhaltungssteuer", wovon der Reichsgesetzentwurf eines Gebäudeentschuldungssteuer-Gesetzes noch sprach, wird sinnlos, wenn das Sachkapital in seiner äußeren Form zwar erhalten geblieben, in seinem Werte aber zufolge Aushöhlung des Ertrages durch öffentliche und private Lasten einem beispiellosen Schrumpfungsprozesse unterliegt. Der städtische Hausbesitz stellt für jedes Kulturvolk einen der größten Aktivposten der Vermögensbilanz dar. Eine Zertrümmerung dieser Werte bis auf ⅓ der Vorkriegswerte können wir nicht ertragen. Als verarmtes Volk können wir nicht Wertsubstanzen von so ungeheuerem Ausmaße mißachten und versinken lassen. Wir können auch eine Kapitalbildung nicht fördern, wenn wir nicht den Grundbesitz, den „Wert aller Werte" als eine der wesentlichsten Grundlagen aller Kapitalbildung unserhalten und pfleglich behandeln. Für die schwere Wirtschaftskrise, die wir jetzt durchmachen, erblickt man mit Recht in unserer zu engen Kapitalbasis einen der tiefsten Gründe. Die Bildung neuen Sparkapitals hängt aber wesentlich von dem Vertrauen ab, das man einer Wirtschaft entgegenbringt und von den sicheren Anlagemöglichkeiten, die sie bietet. Grundbesitz und Hypotheken standen als erstklassige Anlagen immer im Vordergrunde. Sicherheit setzt stabile Werte und eine angemessene Rente voraus. Fehlen diese Voraussetzungen, so leidet auch die Bildung mobilen Kapitals Not, und das Kapital entzieht sich seiner heimischen Bindung durch die Flucht ins Ausland. Andererseits ist auch das Ausland seit Jahren nicht mehr geneigt, uns langfristiges Kapital zu leihen. Dann ist es um so mehr Selbstmord, wenn wir, anstatt im Inlande alle Möglichkeiten der privaten Kapitalbildung und der Ausweitung unserer Kreditbasis zu entwickeln, an eine durch die wirtschaftliche Entwicklung längst überholte Theorie steuerlicher Gerechtigkeit uns anklammernd, zusehen, wie uns wertvollste Substanz unter den Fingern zerrinnt.

Nun ist zwar aus den Mitteln der Hauszinssteuer auch neue Substanz gebildet worden. Man wird den Gemeinden nicht Unrecht tun, wenn man sagt, daß die sehr reichlichen Einnahmen aus der Hauszinssteuer zu einer oft allzu großzügigen Ausgabenpolitik erst ermuntert haben. Viele neue Anlagen und Einrichtungen, die sie zum Teil in Konkurrenz mit der privaten Wirtschaft geschaffen haben, stellen sich als unrentabel heraus und wären besser unterblieben. Wichtiger ist die Verwendung der Hauszinssteuer für den Neubau von Wohnungen. Ein gewaltiger Wohnungsbedarf stieß angesichts der doppelt wirksamen Ueberteuerung in den Baukosten und den Hypothekenzinsen auf die Unmöglichkeit der Befriedigung durch die private Bautätigkeit. Die Hilfe der Allgemeinheit erwies sich als erforderlich, und die Abzweigung von Mitteln aus der Hauszinssteuer zur Förderung der Neubautätigkeit erschien als ein natürlicher Ausweg. Gewaltiger neuer Wohnraum ist auf diese Weise geschaffen worden. Leider ist aber nicht zu verkennen, daß die dem Hausbau zugeführten Kapitalien als wenig wirtschaftlich verwendet und im ganzen als schlecht rentierlich angesehen werden

Digitized by Google

müssen. Die Leichtigkeit, mit der auch größte Summen als Hauszinssteuer-Hypotheken erhältlich waren, hat in unerwünschtem Maße zur Forcierung der Neubautätigkeit, zur Steigerung der Baukosten, zur Aufrechterhaltung eines ungesund hohen Lohnniveaus und zu überteuerten, bei zurückgehenden Einnahmen kaum tragbaren Mieten geführt. Bei dieser Art Bautätigkeit stand allzusehr die rein soziale Erwägung, irgenwie neuen Wohnraum zu schaffen, im Vordergrunde. An das zu investierende Eigenkapital wurden denkbar geringe Anforderungen gestellt. Vielfach stand es nur auf dem Papier, indem die Hauszinssteuer-Hypotheken nicht mit 90 pCt., sondern mit 100 pCt. der Gestehungskosten ausliefen. Soweit private Bauunternehmer, bezeichnenderweise vielfach in der Form von G. m. b. H.'s, als Bauherren in Frage kamen, übernahmen sie ein privates Risiko nur in recht geringem Umfange; ihr Interesse war mehr auf die Erstellung als den dauernden Besitz der in ihrer Rentabilität und erst recht in ihrer Verkäuflichkeit unsicheren Objekte gerichtet. Zum großen Teile sind die Neubauten im Besitze gemeinnütziger, aber schwach fundierter Baugesellschaften und Baugenossenschaften, deren Bilanzen zu Verlustbilanzen werden, wenn die Bauten nicht zu den Gestehungskosten, sondern zu den wirklichen Werten eingesetzt werden. Die Fehler und Folgen dieses obendrein mit allen Mängeln eines bürokratischen Apparates behafteten Bausystems sind erkannt und treten immer deutlicher hervor: es werden nicht mehr wie früher verkaufs- und verkehrsfähige Objekte erstellt. Kapital ist in weitgehendem Umfange vernichtet und die Kapitalbildung bei den Mietern der überteuerten Wohnungen, einem bereits beachtlichen Teile der Bevölkerung, erschwert. Die Rückwirkungen einer im bisherigen Tempo gesteigerten Neubautätigkeit müßten auch für den alten Hausbesitz recht unerfreuliche werden. Wir haben in unserer Lage allen Grund, den einmal vorhandenen alten Wohnraum sparsamst auszunutzen, zu erhalten und womöglich zu verbessern. Wir können es uns nicht leisten, alte Wohnungen aufzugeben, weil sie nicht den Komfort der neuen Häuser bieten. Es ist volkswirtschaftlich unverantwortlich zu begünstigen, daß große, aber in ihrer Einrichtung veraltete Wohnungen verlassen werden und daß die Mieter kleinere Wohnungen in Neubauten beziehen. Man kann dies nicht anders als einen Mißbrauch von Kapitalien bezeichnen, die, in Steuerform aufgebracht, immobilisiert werden, während sie einer Wirtschaft wie der unserigen in flüssiger Kapitalform sehr viel bessere Dienste leisten könnten. Wenn die im Althausbesitz ruhenden natürlichen Werte durch eine Befreiung von den übermäßigen Steuern wieder fruchtbar gemacht werden, können die Hausbesitzer sich auch die Mittel beschaffen, um den Wohnraum den veränderten Bedürfnissen anzupassen und die Instandsetzungen durchzuführen, die heute ebenso aus Mangel an Mitteln wie auch aus einer verärgerten und hoffnungslosen Stimmung heraus vielfach unterbleiben.

Richtet man so in erster Linie das Augenmerk auf eine Erhaltung und Verbesserung unseres alten Hausbesitzes, so könnte der Arbeitsmarkt von hier aus einen starken Impuls und einen Ersatz für die Einschränkungen in der Neubautätigkeit gewinnen. Selbstverständlich soll damit nicht einer völligen Lahmlegung des Wohnungsneubaues das Wort geredet werden. Auch ist anzuerkennen, daß, solange die Baukosten noch über dem allgemeinen Preisindex liegen und die Zinsen für erste Hypotheken gegen früher fast doppelt so teuer sind, auf eine Unterstützung aus Mitteln der Allgemeinheit nicht ganz verzichtet werden kann. Aber diese Unterstützung kann sich entsprechend unsern Verhältnissen nur in bescheidenem, volkswirtschaftlich vertretbarem Rahmen bewegen. Zu beseitigen ist deshalb vor allem eine Förderung des Wohnungsbaues durch Hergabe von Kapitalien der öffentlichen Hand. Die Finanzierung der Neubauten ist von dem Apparat der Länder und Gemeinden loszulösen und grundsätzlich der Privatwirtschaft und den hierzu berufenen Realkredit-Instituten zu überlassen. Im Zusammenwirken zwischen Hypothekenbanken und sonstigen für erststellige Beleihungen in Betracht kommenden Stellen einerseits und den Sparkassen andererseits müßte es auch möglich sein, daß Problem der zweitstelligen Hypotheken zu bewältigen. Die Sparkassen müßten instand gesetzt werden, zur 2. Stelle, auslaufend mit 75 bis höchstens 80 pCt. der Gestehungskosten, Tilgungshypotheken zu gewähren, die durch ihre niedrige Verzinsung den hohen Zinssatz der ersten Hypothek ausgleichen. Zu diesem Zwecke müßten die Sparkassen aus besonderen in Preußen schon vorgesehenen Fonds (Bürgschafts-Sicherungsfonds), die durch Zinsen und Tilgungsbeiträge der bisher ausgeliehenen Hauszinssteuer-Hypotheken und nötigenfalls durch weitere Zuweisungen aus der Hauszinssteuer während der nächsten Jahre zu speisen sind, Zinszuschüsse erhalten. Gleichzeitig müßten diese Fonds den Sparkassen Sicherheit für etwaige Ausfälle bieten. Bauvorhaben würden auf diese Weise nur nach Maßgabe des in der Wirtschaft wirklich aufkommenden Sparkapitals verwirklicht werden können. Wird dabei ein Eigenkapital von mindestens 20 pCt. verlangt, so würden die privaten Bauherren auch als wirkliche Träger eines Risikos wieder eingespannt. Dieses Risiko könnte übernommen werden, weil der eine Ueberteuerungsfaktor, die hohen Zinsen der ersten Hypothek, durch den niedrigen Zinssatz der zweiten Hypothek ausgeschaltet würde, so daß die Mieten in erster Linie nur vom Baukostenindex abhängig sein würden. Fließen die Kapitalströme aus der Hauszinssteuer nicht mehr und hat der Bauherr wieder selbst ein Risiko zu tragen, so wird man nur nach Maßgabe wirklich vorhandener Bedürfnisse bauen und werden auch die Baukosten auf das überhaupt mögliche Maß zurückgehen.

Eine auf diese Weise durchgeführte Entlastung der öffentlichen Hand vom Wohnungsbau würde die Möglichkeit eröffnen, insoweit auf weitere wesentliche Beträge aus dem bisher für den Wohnungsbau bestimmten und in richtiger Erkenntnis der Lage durch die Reichsregierung ohnehin schon stark beschnittenen Teile des Hauszinssteuer-Aufkommens zu verzichten bzw. ihn vorerst anderen Zwecken zuzuführen. Es fragt sich aber, was aus demjenigen Anteil der Hauszinssteuer werden soll, der bisher den Ländern und Gemeinden für ihre Etatzwecke zufließt. Die Finanzlage der Länder und Gemeinden ist derartig angespannt, daß sie nicht von heute auf morgen auf die Hauszinssteuer oder auch nur erhebliche Teile hiervon verzichten

Digitized by Google

können. Vorschläge, mit einem radikalen, sofort einsetzenden Abbau der Hauszinssteuer zu beginnen und ihn in 3—4 Jahren durchzuführen, sind zur Zeit nicht zu verwirklichen. Man muß den Ländern und Gemeinden eine etwas längere Uebergangszeit belassen, innerhalb deren die bisherigen Eingänge aus der Hauszinssteuer ihnen nicht nur ungekürzt, sondern möglichst noch um einen Anteil aus den für die Wohnungsbautätigkeit bisher bestimmten Mitteln vermehrt verbleiben. Dies zu dem Ziele, daß Länder und Gemeinden Zeit gewinnen, sich auf den späteren Fortfall der ihnen jetzt aus der Hauszinssteuer zufließenden Einnahmen einzurichten und sich von einem Teile ihrer Schulden zu befreien. Soll trotzdem gleichzeitig für den Hausbesitz eine alsbald fühlbare Verbesserung seiner Lage, insbesondere im Sinne einer Hebung der Grundstückswerte, durchgeführt werden, so erscheint dies nur möglich, wenn die Hauszinssteuer in eine hinter der heutigen Kapitalbelastung für die öffentliche Hand wesentlich zurückbleibende und rasch amortisierbare Last umgewandelt wird. Diese Last müßte ein bestimmtes Vielfaches der jährlich zu zahlenden Hauszinssteuer betragen und sie dürfte keinesfalls über das 5fache dieses Jahresbetrages hinausgehen. Dies würde bei dem oben gewählten Beispiele eines Grundstücks im Vorkriegswerte von 100 000 M, einer Friedensmiete von 6000 M und einer jährlich zu zahlenden Hauszinssteuer von 2880 M bedeuten, daß die Hauszinssteuer in eine Kapitallast von 14 400 M umzuwandeln wäre. Dieses Kapital wäre mit 8 pCt. zu verzinsen und mit 12 pCt. zu tilgen, so daß die jährliche Annuität sich auf 20 pCt. beliefe. Die Jahresleistung würde mithin auf gleicher Höhe wie die bisherige Hauszinssteuer sich halten. Die Kapitalschuld aber würde sich jährlich stark vermindern und in 6½ Jahren würde nach dem Fortfalle der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen auch diese Last abgetragen sein. Eine Eintragung in das Grundbuch käme nicht in Betracht. Im Zwangsversteigerungsverfahren dürften nur rückständige Zinsen geltend gemacht werden, während die noch nicht getilgte Kapitalschuld auf den Ersteher überginge. Jeder Hausbesitzer hätte die Möglichkeit, durch eine einmalige Zahlung in Höhe des jeweils vorhandenen Kapitalrestes sich von der Steuer zu befreien. Ein Hausbesitzer, der den Ablösungsbetrag durch Aufnahme einer Hypothek sich beschafft, würde eine beträchtliche Entlastung in der jährlichen Aufbringung verspüren, da er keine Tilgung oder nur einen geringen Tilgungszuschlag an den privaten Gläubiger abzuführen brauchte, während er allerdings eine neue Hypothekenschuld in Kauf zu nehmen hätte. Ueberhaupt würde eine solche Regelung dem Hausbesitz zweifellos noch schwere Opfer auferlegen. Die Aussicht aber, daß er in absehbarer Zeit von der Hauszinssteuer ganz befreit würde und die alsbald Platz greifende, von Jahr zu Jahr fortschreitende Wertsteigerung des Grundbesitzes würde ihm das Durchhalten erleichtern. Auf der anderen Seite würden aus den Ablösungen den Ländern und Gemeinden größere Beträge zufließen, die sie zur Herabminderung ihrer hochverzinslichen schwebenden Schulden verwenden könnten und müßten. Die Umwandlung der sehr starken kurzfristigen Verschuldung insbesondere der Kommunen erscheint heute als ein äußerst schwieriges Problem. Am Kapitalmarkte wird eine fühlbare Entlastung und eine weitere Senkung der Zinssätze solange nicht zu erreichen sein, als nicht die Konsolidierung oder die Abtragung dieser kurzfristigen Schulden durchgeführt ist. Ob freilich in wirklich bedeutendem Umfange von der Möglichkeit einer alsbaldigen Ablösung der Hauszinssteuer Gebrauch gemacht würde, hinge zunächst stark von dem Vertrauen in eine dauernde Sanierung der öffentlichen Finanzen, insbesondere der Finanzen der kommunalen Körperschaften ab. Es dürfte kein Mißtrauen aufkommen, daß die Hausbesitzer durch Ablösung der Hauszinssteuer mit einem immerhin recht erheblichen Kapitalbetrag nochmals ein großes Opfer bringen, um späterhin erneut zu schweren öffentlichen Lasten herangezogen zu werden. Deshalb ist eine Reform der Hauszinssteuer nur denkbar als ein Teilstück in einem Finanzprogramm, das die Ausgaben der öffentlichen Hand auf allen Gebieten herabdrückt. Ein starker Abbau der den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben im Wohnungsbau und in der Wohnungszwangswirtschaft und eine Entlastung in den Ausgaben für soziale Fürsorge müßten sichtbar werden. Der Zwang zu möglichst weitgehender Verwendung der eingehenden Ablösungsbeträge für Schuldentilgung müßte gesetzlich festgelegt werden. Die Staatsaufsicht müßte sich nicht wie bisher in der Zuweisung immer neuer Aufgaben an die Gemeinden, sondern in schärfster Herabdrückung und Kontrollierung der Ausgaben sowie in der Verhinderung neuer und der Abbürdung alter Schulden auswirken. Im übrigen darf man nicht vergessen, daß, wenn der städtische Grundbesitz wieder rentabel gemacht wird, dies auch wieder vermehrte Einnahmen aus anderen Steuern, den Einkommensteuern, Vermögenssteuern, Grundverkehrssteuern bedeuten würde.

Wenn so die Auflockerung der Grundstückswerte und die Wiedergewinnung der freien Marktwirtschaft mit der Entschuldung und Ausgabenminderung der Länder und Kommunen Hand in Hand ginge, so wird auch das Vertrauen sich einstellen. Dann wäre auch durchaus damit zu rechnen, daß eine Ablösung der Hauszinssteuer in recht beträchtlichem Umfange mit entsprechend günstigen Rückwirkungen auf die Entschuldung der öffentlichen Hand vor sich gehen könnte. Es würde dies eine Umschuldung größten Stiles bedeuten, wobei Wert und Kredit des Grundbesitzes noch einmal eingesetzt würden, um der öffentlichen Hand am Abschlusse und zur Ueberwindung einer Periode höchster und nicht immer notwendiger Ausgabensteigerung eine letzte starke Hilfe zu bringen und durch diese Leistung den Grundbesitz selbst aus der schleichenden Krisis und Ertragslosigkeit heraus besseren Zeiten entgegenzuführen. Die Frage der Mittelbeschaffung für die Durchführung der Ablösungen ist nicht so schwierig wie sie auf den

Digitized by Google

ersten Blick erscheinen möchte. Die Städte sind zu einem erheblichen Teile bei den Sparkassen kurzfristig verschuldet. Die Hypothekengelder, die die Sparkassen für Ablösungszwecke zur Verfügung stellen würden, müßten ihnen auf der anderen Seite durch die Rückzahlung ihrer Kredite wieder zufließen. Die Hypothekenbanken würden auf dem Wege über den Pfandbriefkredit in sehr viel wirksamerem Maße als durch Ausgabe von Kommunal-Obligationen diese Umschuldungs- und Entschuldungsaktion unterstützen können. Die mit einem Schlage Platz greifende Wertsteigerung des Grundbesitzes, die im Falle der Ablösung dem Besitzer zugleich auch einen höheren Ertrag beläßt, würde es den Hypothekenbanken und sonstigen Realkredit-Instituten ermöglichen, auf bereits beliehene Grundstücke Nachhypotheken zu gewähren. Mancherlei Gelder, die z. Zt. eine langfristige Anlage scheuen, würden sich der Anlage in Grundbesitz oder in Werten, die durch den Grundbesitz gesichert sind, wieder zuwenden. Das ins Ausland geflüchtete Kapital würde, wenn das Vertrauen in die Kräftigung der privaten Wirtschaft zurückkehrt, den Weg wieder zurückfinden. Auch den Anschluß an die ausländischen Kapitalmärkte würden wir wieder eher gewinnen, wenn das Ausland erkennt, daß wir die inneren Lasten, soviel es in unserer Kraft liegt, erleichtern und der privaten Wirtschaft und Kapitalbildung wieder mehr Spielraum gewähren. Möchte die Reichsregierung gerade in der jetzigen Zeit tiefster Depression den Mut finden, zur Stärkung des allgemeinen Vertrauens einem solchen Programme der Lastenbereinigung und der Wiedereinschaltung der privaten Wirtschaft in die ihr zukommenden Funktionen zur Durchführung zu verhelfen.

Reparationen und Südostpolitik.

Die Struktur der deutschen Handelsbilanz.

Von Dr. **Kurt A. Herrmann**, Berlin.

1. Der Zwang zur aktiven Handelsbilanz.

Deutschlands äußere Wirtschaftspolitik muß notgedrungen Formen annehmen, die an die Methoden des Merkantilsystems im 17. und 18. Jahrhundert erinnern; die gleiche Voraussetzung, in der das merkantilistische Wirtschaftssystem begründet war, ist für die deutsche Wirtschaft gegeben: der Zwang zur aktiven Handelsbilanz. Damals war es der Edelmetallbedarf zur strukturellen Ausweitung der Geldwirtschaft, der die Aktivität der Warenhandelsbilanz als wichtigstes Wirtschaftsziel erscheinen ließ. Eine gleiche Aktivität des Warenhandels ist für Deutschland und die anderen Teile Mitteleuropas durch die Notwendigkeit geboten, Devisen für den Dienst der politischen und anderen Schulden zu beschaffen.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre können die bisherigen Methoden diejenige Steigerung der deutschen Warenausfuhr nicht herbeiführen, die für den Dienst der politischen und der wirtschaftlichen Schulden und zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Lebenshaltung von 64 und mehr Millionen Menschen erforderlich ist.

Handelsbilanz Deutschlands 1908—1913 und 1925—1930 in Mill. RM

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Bilanz
1908	7 666,6	6 399,2	— 1 267,4
1909	8 526,9	6 594,2	— 1 932,7
1910	8 934,1	7 474,7	— 1 459,4
1911	9 705,7	8 106,1	— 1 599,6
1912	10 691,8	8 956,8	— 1 735,0
1913	10 769,7	10 097,2	— 672,5
1925	12 362,1	9 290,4	— 3 071,7
1926	10 001,5	10 414,5	+ 413,0
1927	14 228,0	10 801,0	— 3 427,0
1928	14 051,2	12 029,6	— 2 021,6
1929	13 446,8	13 482,7	+ 35,9
1930	10 393,2	12 035,6	+ 1 642,4

Wenn wir von der ausgeglichenen Bilanz des Jahres 1929 absehen, hat Deutschland nur zweimal einen Ausfuhrüberschuß erzielen können, in der Depression des Jahres 1926 und im Abschwung des Jahres 1930. In den übrigen Jahren geht die Mehreinfuhr weit über die höchsten Ziffern der Vorkriegszeit hinaus. Gewiß mag die besondere Höhe des Einfuhrüberschusses in den Jahren 1925, 1927 und 1928 eine Episode sein, mit deren Wiederkehr man nicht mehr zu rechnen braucht. Der Einfuhrbedarf zur Wiederauffüllung der Lagerbestände begegnete sich mit der noch geschwächten Exportkraft der deutschen Wirtschaft. Die Export- und Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie hat sich seitdem gehoben. Der Einfuhrbedarf ermäßigt sich, nachdem die Lagervorräte (strukturell) aufgefüllt sind und die Eigenerzeugung auf vielen Gebieten gewachsen ist. Aber bei aller Hebung der deutschen Eigenerzeugung und Exportkraft ist, wie die Beispiele von 1926 und 1930 zeigen, eine Aktivität nicht von der Ausfuhrseite her, sondern nur durch scharfe Senkung der Einfuhr zu erzielen. Ein ins Gewicht fallender Ausfuhrüberschuß ergibt sich nur auf der Basis von 5 Millionen Arbeitslosen und anderer Formen rücksichtsloser Herabminderung der Lebenshaltung.

Daß sich aber auch in dieser Form — auf Kosten der Lebenshaltung der deutschen Bevölkerungsmassen — die Bezahlung von Reparationen in der gegenwärtigen Höhe nicht durchsetzen läßt, wird durch die Weltwirtschaftskrise bewiesen. Gewiß haben zu dieser eine große Zahl Faktoren beigetragen, die außerhalb des Problems der deutschen Wirtschaft und der politischen Schulden liegen. Aber die scharfe Senkung der deutschen Einfuhr an solchen Waren, die die Hauptausfuhrartikel großer Teile der außereuropäischen Weltwirtschaft darstellen, bedeutet für diese Länder einen fühlbaren Einnahmeausfall, der ihre Zahlungs- und Wirtschaftsbilanz entscheidend beeinflussen muß. Der weltwirtschaftliche Preisfall, der hieraus entspringt, macht den Ausfuhrüberschuß, den Deutschland durch die Einfuhrsenkung erzielt, wertmäßig illusorisch.

Dies ist die reparationswirtschaftliche und weltwirtschaftliche Lage, die zwangsläufig zu den beiden Lösungsversuchen führt, die Deutschland gegenwärtig betreibt: auf der einen Seite Anpassung der Reparationen an die Wert-

Digitized by Google

erhöhung des Goldes, auf der anderen Seite Südostpolitik mit dem Ziele eines mitteleuropäischen Wirtschaftsbundes, der die Agrarländer Südosteuropas mit den Industriegebieten nördlich und nordwestlich von Wien zu einer Wirtschaftseinheit zusammenfaßt.

Infolge des weltwirtschaftlichen Preisfalls genügt eine Verminderung der politischen Verschuldung allein nicht mehr, die äußere Zahlungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die angemessene Lebenshaltung der deutschen Bevölkerung zu gewährleisten. Der Ausfuhrüberschuß, der im Jahre 1930 auch schärfste Einschränkung der Lebenshaltung erwirtschaftet werden konnte, reicht gerade aus, Zinsen und Tilgung der privaten Schulden zu finanzieren. Auch bei noch so scharfer Kürzung der Reparationen ist Deutschland gezwungen, mit Rücksicht auf das den privaten Kreditgläubigern gegebene Wort und auf die erträgliche Lebenshaltung seiner Bevölkerung, neue Wege zur Erzielung eines Ausfuhrüberschusses zu suchen.

Die bisherigen Methoden haben dieses Ziel nicht erreichen lassen. Vielerlei Gründe haben dazu beigetragen. Einer der wichtigsten Gründe liegt in der besonderen Struktur der Beziehungen, mit denen die deutsche Wirtschaft mit der Weltwirtschaft verflochten ist, und die in der regionalen Gliederung und sachlichen Zusammensetzung der deutschen Handelsbilanz zum Ausdruck kommt. Die deutsche Südostpolitik ist eins der Mittel, gegen die in der bisherigen regionalen Verteilung der Wareneinfuhr und -ausfuhr liegenden Hemmnisse eines Ausfuhrüberschusses anzukämpfen.

2. Die regionale Gliederung des Außenhandels.

Eine mehr liberalistische Wirtschaftsauffassung meint, die regionale Verteilung von Einfuhr und Ausfuhr könne kaum einen Einfluß auf die Gestaltung des Gesamthandels haben. Eine Mehreinfuhr aus dem einen Lande müsse zwangsläufig durch Mehrausfuhr nach einem anderen Lande kompensiert werden, weil ja zwischen diesen, möglicherweise auch auf dem Umwege über ein viertes oder ein fünftes Land, der Ausgleich sich vollziehe. Darum brauche auch ein Schuldnerland keinen Ausfuhrüberschuß gegenüber dem Gläubigerland; die Mehrausfuhr nach dritten Ländern müsse zwangsläufig den Ausgleich schaffen.

Es ist richtig, daß innerhalb der weltwirtschaftlichen Verschuldungsbeziehungen der Vorkriegszeit die Schuldnerländer nicht immer einen Ausfuhrüberschuß, häufig sogar einen erheblichen Einfuhrüberschuß gegenüber dem Gläubigerland hatten. Schulden wurden damals in weltwirtschaftlichen „Vielecken" gezahlt. Argentinien bezahlte seine Schulden in London durch Maislieferungen nach Deutschland. Deutschland verkaufte Fertigwaren nach Dänemark, und England kaufte in Dänemark Butter und Eier. Aber diese Zinszahlung funktionierte eben nur, weil der englische Konsument dänische Butter verbrauchte. Hätte England seine Butter schon damals in Neuseeland bezogen, so hätte der Farmer dieser südlichen Insel seine Mehreinnahmen nicht zu Ankäufen von Mais in Argentinien oder von Fertigwaren in Deutschland, sondern in England verwendet. Gewiß hätte der englische Konsument, bereichert durch den vermehrten Absatz nach Neuseeland, mehr deutsche Waren beziehen können. Aber dieses ständige Sich-Ausgleichen hat eine bestimmte Grenze. Sie liegt in der Verwendung der Mehreinnahmen durch den letzten Empfänger. Dieser braucht seine erhöhten Einnahmen nicht konsumtiv zu verausgaben, sondern kann sie in Geldform sparen, und zwar auch in einer Form, die die Kaufkraft nicht dem einheimischen Warenmarkt zuführt: Goldmünzen, goldgedeckte Banknoten, Bankdepositen, die zu Krediten an das Ausland verwendet werden, und ausländische Wertpapiere. Mit diesem Akt der Geldverwendung in einem Lande ist der in Vielecken sich vollziehende weltwirtschaftliche Ausgleich der Handelsbilanzen unterbrochen: das Land mit passiver Handelsbilanz bezahlt die Mehreinfuhr mit Gold oder mit Schulden.

Der weltwirtschaftliche Ausgleich der Handelsbilanzen wird um so schärfer und um so häufiger unterbrochen (eine Mehrausfuhr von Waren wird nicht zur Warenmehreinfuhr, sondern zur Goldeinfuhr und zum Kreditexport verwendet), je ungleicher der Reichtum innerhalb der Weltwirtschaft verteilt ist und je verschiedenartiger die einzelnen Völker Mehreinnahmen verwenden. Ein ärmeres Volk wird eine Mehreinnahme, die aus einer Ausfuhrsteigerung erlöst wird, überwiegend zur Steigerung des Verbrauchs und zur Vermehrung der Anlagen und damit zur Warenmehreinfuhr verwenden. In einem Lande dagegen, dessen Verbrauch und dessen Produktionsapparat schon reichhaltiger ist, wird der aus einer Zunahme der Warenausfuhr gewonnene Mehrerlös überwiegend dem Geldkapital (in der Form von Gold und Auslandsforderungen) zufließen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es also für ein Land durchaus nicht gleichgültig, aus welchen Teilen der Weltwirtschaft der Hauptteil seiner Wareneinfuhr stammt. Ein Land, das gezwungen ist, einen größeren Teil seiner Wareneinfuhr aus den „reicheren" Ländern (mit stärkerer Tendenz zur Geldkapitalbildung) zu beziehen, wird größere Schwierigkeiten haben, dieser Einfuhr eine entsprechende Ausfuhr gegenüberzustellen. So gewinnt die regionale Verteilung der Einfuhr und der Ausfuhr entscheidende Bedeutung für die Gestaltung der deutschen Handelsbilanz.

Die reparationsberechtigten Mächte, soweit sie Hauptgläubiger sind (Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien und Vereinigte Staaten), einschließlich ihrer Kolonien, Dominions usw., sind am deutschen Außenhandel mit folgenden Prozentsätzen beteiligt:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1908	48,2	45,2	1925	51,6	35,8
1909	47,1	46,0	1926	48,3	40,2
1910	47,3	45,0	1927	48,7	38,3
1911	46,2	43,9	1928	48,7	36,8
1912	47,4	44,7	1929	46,8	38,8
1913	49,1	43,7	1930	44,4	40,0

An der deutschen Einfuhr der letzten 6 Jahre sind die reparationsberechtigten Mächte zusammen mit ihren Kolonialreichen mit fast der Hälfte, an der deutschen Ausfuhr dagegen mit knapp zwei Fünfteln beteiligt. Der Handel mit diesen Ländern, die als

Digitized by Google

Regionale Gliederung des deutschen Außenhandels (1908—1913 und 1925—1930 in Mill. RM).

	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Einfuhr												
Hauptgläubiger[1])												
Britisches Weltreich	1 421,5	1 600,5	1 826,6	1 887,1	2 112,3	2 209,2	2 571,0	1 991,0	2 805,9	2 917,5	2 758,3	1 935,9
Vereinigte Staaten	1 295,9	1 276,6	1 200,2	1 358,4	1 607,4	1 735,2	2 217,4	1 622,6	2 095,9	2 051,1	1 813,7	1 324,6
Frankreich	472,2	542,0	577,0	598,1	643,9	674,1	642,0	454,5	916,9	900,5	778,4	622,9
Italien	235,9	287,9	274,5	284,8	304,6	317,8	495,5	387,6	527,6	467,0	443,2	365,3
Belgien	273,3	306,0	350,9	356,6	402,4	355,2	452,3	379,2	582,0	518,1	496,6	367,9
zusammen	3 698,8	4 013,0	4 229,2	4 485,0	5 070,6	5 291,5	6 378,2	4 834,9	6 928,3	6 854,2	6 290,2	4 616,6
Uebrige Welt												
Lateinamerika	928,3	988,6	970,1	1 068,5	1 213,9	1 188,5	1 098,3	1 105,2	1 740,4	1 672,2	1 529,2	951,8
Osteuropa	964,3	1 387,7	1 412,8	1 668,9	1 562,8	1 470,0	899,3	806,5	1 035,8	1 016,2	1 052,0	917,2
Südosteuropa[2])	916,7	921,2	943,8	985,5	1 124,4	1 034,4	1 170,1	983,5	1 389,9	1 343,3	1 304,3	1 206,2
übrige Länder	1 158,5	1 216,4	1 378,2	1 497,8	1 720,1	1 785,3	2 816,2	2 271,4	3 133,6	3 165,3	3 271,1	2 701,4
zusammen	3 967,8	4 513,9	4 704,9	5 220,7	5 621,2	5 478,2	5 983,9	5 166,6	7 299,7	7 197,0	7 156,6	5 776,6
Insgesamt	7 666,6	8 526,9	8 934,1	9 705,7	10 691,8	10 769,7	12 362,1	10 001,5	14 228,0	14 051,2	13 446,8	10 393,2
Ausfuhr												
Hauptgläubiger[1])												
Britisches Weltreich	1 273,0	1 287,5	1 427,2	1 501,8	1 548,0	1 892,1	1 427,8	1 794,4	1 828,3	1 826,8	2 030,1	1 787,3
Vereinigte Staaten	533,8	632,9	663,1	673,3	735,9	758,1	649,6	785,5	823,2	836,0	1 044,3	725,0
Frankreich	449,1	469,1	559,7	618,2	711,4	818,0	492,9	700,5	580,5	723,9	982,8	1 207,6
Italien	311,3	289,0	323,5	348,0	401,2	394,5	425,2	486,1	461,5	546,9	602,4	484,1
Belgien	323,8	350,0	391,9	414,4	495,3	553,7	334,7	423,9	446,7	494,4	616,6	608,2
zusammen	2 891,0	3 028,5	3 365,4	3 555,7	3 891,8	4 416,4	3 330,2	4 190,4	4,140,2	4 428,0	5 276,2	4 812,2
Uebrige Welt												
Lateinamerika	397,4	434,3	559,7	649,3	712,0	734,6	738,2	767,9	737,8	862,3	966,9	722,2
Osteuropa	521,4	506,7	620,9	700,8	763,2	977,7	826,4	737,2	952,6	1 188,1	1 077,3	980,1
Südosteuropa[2])	916,8	950,9	1 047,8	1 187,7	1 349,5	1 422,1	1 283,6	1 273,5	1 474,9	1 688,6	1 773,3	1 453,2
übrige Länder	1 672,6	1 673,8	1 880,9	2 012,6	2 240,3	2 546,4	3 112,0	3 445,5	3 495,5	3 862,6	4 389,0	4 067,9
zusammen	3 508,2	3 565,7	4 109,3	4 550,4	5 065,0	5 680,8	5 960,2	6 224,1	6 660,8	7 601,6	8 206,5	7 223,4
Insgesamt	6 399,2	6 594,2	7 474,7	8 106,1	8 956,8	10 097,2	9 290,4	10 414,5	10 801,0	12 029,6	13 482,7	12 035,6
Bilanz												
Hauptgläubiger[1])												
Britisches Weltreich	— 148,5	— 313,0	— 399,4	— 385,3	— 564,3	— 317,1	— 1 143,2	— 196,6	— 977,6	— 1 090,7	— 728,2	— 148,6
Vereinigte Staaten	— 762,1	— 643,7	— 537,1	— 685,1	— 871,5	— 977,1	— 1 567,8	— 837,1	— 1 272,7	— 1 215,1	— 769,4	— 599,6
Frankreich	— 23,1	— 72,9	— 17,3	+ 20,1	+ 67,5	+ 143,9	— 149,1	+ 246,0	— 336,4	— 176,6	+ 204,4	+ 584,7
Italien	+ 75,4	+ 1,1	+ 49,0	+ 63,2	+ 96,6	+ 76,7	— 70,3	+ 98,5	— 66,1	+ 79,9	+ 159,2	+ 118,8
Belgien	+ 50,5	+ 44,0	+ 41,0	+ 57,8	+ 92,9	+ 198,5	— 117,6	+ 44,7	— 135,3	— 23,7	+ 120,0	+ 240,3
zusammen	— 807,8	— 984,5	— 863,8	— 929,3	— 1 178,8	— 875,1	— 3 048,0	— 644,5	— 2 788,1	— 2 426,2	— 1 014,0	+ 195,6
Uebrige Welt												
Lateinamerika	— 530,9	— 554,3	— 410,4	— 419,2	— 501,9	— 453,9	— 360,1	— 337,3	— 1 002,6	— 809,9	— 562,3	— 229,6
Osteuropa	— 442,9	— 881,0	— 791,9	— 968,1	— 799,6	— 492,3	— 72,9	— 69,3	— 83,2	+ 171,9	+ 25,3	+ 62,9
Südosteuropa[2])	+ 0,1	+ 29,7	+ 104,0	+ 202,2	+ 225,1	+ 387,7	+ 113,5	+ 290,0	+ 85,0	+ 345,3	+ 469,0	+ 247,0
übrige Länder	+ 514,1	+ 457,4	+ 502,7	+ 514,8	+ 520,2	+ 761,1	+ 295,8	+ 1 174,1	+ 361,9	+ 697,3	+ 1 117,9	+ 1 366,5
zusammen	— 459,6	— 948,2	— 595,6	— 670,3	— 556,2	+ 202,6	— 23,7	+ 1 057,5	— 638,9	+ 404,6	+ 1 049,9	+ 1 446,8
Insgesamt	— 1 267,4	— 1 932,7	— 1 459,4	— 1 599,6	— 1 735,0	— 672,5	— 3 071,7	+ 413,0	— 3 427,0	— 2 021,6	+ 35,9	+ 1 642,4

[1]) einschl. ihrer Kolonien, Dominions usw. [2]) einschl. Türkei und Persien, ausschl. Albanien.

Digitized by Google

Reparationsgläubiger das größte Interesse an der deutschen Ausfuhrsteigerung haben, war in den Jahren 1925 bis 1929 mit mehreren Milliarden passiv. Deutschland hatte also nicht nur die Reparationszahlungen, sondern auch die gewaltige Mehreinfuhr aus den reparationsberechtigten Ländern und ihren Kolonien durch seine Ausfuhr nach der übrigen, im Nexus der Reparationen neutralen Welt zu finanzieren. Erst im letzten Jahre 1930 war Deutschlands Bilanz im Warenverkehr mit seinen politischen Hauptgläubigern aktiv. Aber trotz scharfer Kürzung der Einfuhr aus der angelsächsischen Welt und trotz beachtlich gesteigerter Aufnahmewilligkeit Frankreichs und Belgiens für deutsche Waren, erreicht der Aktivsaldo noch nicht den Betrag von 200 Millionen RM.

An und für sich war der deutsche Handel mit denjenigen Ländern, die heute die Hauptgläubiger der politischen Verschuldung sind, schon immer passiv. Aber Einfuhr und Ausfuhr klaffen heute weiter auseinander als vor dem Krieg. Die Hemmnisse gegen deutsche Waren sind hier so groß, daß die deutsche Ausfuhr nach den Empfängern der Reparationen (wertmäßig) weit weniger gestiegen ist als nach den neutralen Ländern. In den 6 Vorkriegsjahren nahmen die Reparationsgläubiger einschl. ihrer Kolonien 44,4 v. H. der deutschen Ausfuhr auf, in den letzten 6 Jahren (einschl. der Sachleistungen) dagegen nur 38,4 v. H. Animosität und Zollschranken dürften allein kaum zu dieser Entwicklung geführt haben, ihre Beseitigung also den Anteil der Gläubigerländer kaum auf das Vorkriegsmaß heben. Schon vor dem Kriege ist der Anteil dieser Länder allmählich gesunken; strukturelle Entwicklungstendenzen scheinen also mitzuwirken.

Gleichzeitig hat sich der Anteil, den die Reparationsgläubiger an der deutschen Einfuhr haben, gegenüber der Vorkriegszeit erhöht. Nicht allein die Gebietsabtretungen im Westen haben ihre Lieferantenstellung auf dem deutschen Markt gestärkt. Rußlands Ausfall aus der Weltwirtschaft hat den angelsächsischen Agrargebieten mit Großflächenbetrieb das deutsche Absatzgebiet geöffnet. Vor allem das Getreideausfuhrland Canada ist der Nutznießer der russischen Revolution.

Die Mehrausfuhr nach den „neutralen" Teilen der Weltwirtschaft soll also nicht nur die Reparationen finanzieren, sondern auch für die in der Struktur der Wirtschaften begründete und gegenüber der Vorkriegszeit erhöhte Mehreinfuhr aus den Gläubigerländern einen Ausgleich schaffen. Für diese doppelte Aufgabe reicht die Aufnahmefähigkeit der „neutralen" Teile der Weltwirtschaft nicht aus. Die europäischen Neutralen (Holland, Schweden, Schweiz usw.) sind zwar erheblich reicher und aufnahmefähiger geworden. Aber zu der „neutralen" Welt, deren Aufnahmefähigkeit eine Aktivität der deutschen Handelsbilanz herbeiführen soll, gehören auch Lateinamerika, das schon immer im Absatzbereich der amerikanischen und westeuropäischen Konkurrenzindustrien gelegen hat, sowie Osteuropa und Südosteuropa, deren Wirtschaften am stärksten unter dem Weltkrieg und seinen Folgen gelitten haben. Die Basis der „neutralen" Welt ist zu schmal, als daß sie einen Ausfuhrüberschuß bei Aufrechterhaltung einer angemessenen Lebenshaltung der deutschen Bevölkerung ermöglichen könne.

Ein Ausfuhrüberschuß ist immer nur durch Senkung der Einfuhr und Steigerung der Ausfuhr zu erreichen. Dieser allgemeine Grundsatz verengt sich für Deutschland auf die Aufgabe, die Einfuhr aus den Reparationsempfangsländern zu vermindern und die Aufnahmefähigkeit der übrigen Welt zu heben. Ein Weg zu diesem Ziel ist die deutsche Südostpolitik, die die Industrieländer Mitteleuropas mit den Agrarländern Südosteuropas zu einem mitteleuropäischen Wirtschaftsbund zusammenfaßt. Die Möglichkeit — aber auch die Grenzen dieser Möglichkeit —, auf diesem Wege einen Ausfuhrüberschuß zu erreichen, ergibt sich aus der sachlichen Zusammensetzung des Einfuhrbedarfes und der Ausfuhrfähigkeiten der deutschen Wirtschaft.

3. Die sachliche Gliederung des Außenhandels.

Die sachliche Zusammensetung des deutschen Außenhandels wird maßgebend dadurch bestimmt, daß die im deutschen Boden enthaltenen Schätze an anorganischen Stoffen und die Fähigkeit des deutschen Bodens, organische Stoffe zu erzeugen, nicht ausreichen, den Eigenverbrauch der deutschen Gesamtwirtschaft an anorganischen und organischen Stoffen zu decken. Der Zuschußbedarf an anorganischen und organischen Stoffen wird noch dadurch erhöht, daß Deutschland als Industrieland einen großen Teil der übrigen europäischen und der außereuropäischen Länder mit Fertigwaren versorgt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diesen die in den Fertigwaren enthaltenen anorganischen und organischen Stoffe in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Dieser Zuschußbedarf kann überwiegend nur durch Ausfuhr von Fertigwaren finanziert werden.

Diese an und für sich bekannten Tatsachen zahlenmäßig und in ihrer wertmäßigen Wirkung auf die deutsche Handelsbilanz in den Jahren 1925 bis 1930 festzustellen, ist die Aufgabe der nachstehenden Berechnung. Sie versucht zunächst, den Wertbetrag der eingeführten anorganischen und organischen Stoffe zu ermitteln. Die hier gewählte Form der Berechnung kann das gestellte Problem naturgemäß nur in groben Zügen darstellen. Sie beschränkt sich darauf, die Einfuhr der anorganischen und organischen Stoffe durch Zusammenfassung des Wertes der eingeführten Rohstoffe und Lebensmittel zu ermitteln. Als Rohstoffe sind hierbei alle diejenigen Waren angesehen worden, in deren Preis nur die Kosten der Gewinnung und einer geringfügigen rohen Bearbeitung enthalten sind. In diesem Sinne ist die Grenze zwischen Rohstoff und Bearbeitungserzeugnis oder Fertigware nicht immer eindeutig zu ziehen. Sie kann auch für jedes Land verschieden sein. Auch der Grad der Verbrauchsfertigkeit gibt keinen ausreichenden Maßstab für die Zuordnung der einzelnen Waren zu der Gruppe der Rohstoffe oder zu der Gruppe der Fertigwaren (Arbeitserzeugnisse). So sind hier Kartoffeln, Eier, Obst und andere Lebensmittel, die keiner oder geringerer Verarbeitung bis zur Verbrauchsfertigkeit bedürfen, zu den organischen Stoffen gerechnet worden.

Digitized by Google

So haften der nachstehenden Berechnung gewiß verschiedene Unvollkommenheiten an. Sie hindern aber nicht, die Struktur der deutschen Handelsbilanz deutlicher als die sonst üblichen Formen der Darstellung zu veranschaulichen.

Deutschlands Einfuhr und Ausfuhr
Durchschnitt 1925—1930 in Mill. RM.

Warengruppen	Einfuhr	Ausfuhr	Bilanz
A. Rohstoffe und Lebensmittel			
Anorganische			
Kraftstoffe	441,2	879,4	+ 438,2
Metalle	959,3	170,2	— 789,1
sonstige	88,4	66,9	— 21,5
zus.	1 488,9	1 116,5	— 372,4
Organische			
Spinnstoffe und Häute	2 249,8	464,6	— 1 785,2
sonstige industrielle Stoffe	745,1	94,0	— 651,1
Getreide, Kartoffeln, Zucker	1 270,9	295,1	— 975,8
Oele und Fette	1 530,3	192,1	— 1 338,2
sonstige	2 467,8	232,6	— 2 235,2
zus.	8 263,9	1 278,4	— 6 985,5
Rohstoffe zus.	9 752,8	2 394,9	— 7 357,9
B. Erzeugnisse			
Eisenindustrie	280,3	1 474,2	+ 1 193,9
Maschinenindustrie	231,8	1 310,7	+ 1 078,9
Metallbearbeitung und Feinmechanik	124,3	1 102,1	+ 977,8
Textil- und Lederindustrie	1 114,1	2 059,9	+ 945,8
Chemische Industrie	276,5	1 297,8	+ 1 021,3
sonstige Industrien	634,0	1 702,5	+ 1 068,5
Erzeugnisse zus.	2 661,0	8 947,2	+ 6 286,2
C. Insgesamt	12 413,8	11 342,1	— 1 071,7

Deutschlands Einfuhrüberschuß an Rohstoffen (einschl. Lebensmitteln) betrug im Durchschnitt der letzten 6 Jahre mehr als 7 Milliarden RM jährlich. Nur ein sehr geringer Teil dieses Rohstoffbedarfs entfällt auf die anorganischen Rohstoffe. Dem Zuschußbedarf an Eisenerzen und Kupfer steht hier — vorläufig noch — ein exportfähiger Ueberschuß an Kraftstoffen gegenüber. Der Zuschußbedarf an organischen Rohstoffen (einschl. Lebensmitteln) macht ungleich höhere Milliardenziffern aus. Hier stehen an erster Stelle die Spinnstoffe, Häute und Felle sowie die planzlichen und tierischen Oele und Fette; hinter ihnen bleibt der Einfuhrüberschuß an Kohlehydraten in seinem Wertbetrage zurück. Die höchste Milliardenziffer entfällt auf die Einfuhr von Kaffee, Tabak, Südfrüchten, Eiern, Obst, Fischen, Fleisch, lebenden Tieren, Gemüsen und ähnlichen Lebensmitteln, die überwiegend (ebenso wie ein Teil der Fette) einer gehobenen Ernährung dienen. Auch in der Einfuhr von industriellen Erzeugnissen macht sich das Uebergewicht bemerkbar, das die organischen Stoffe im Zuschußbedarf der deutschen Wirtschaft haben. Nur in Erzeugnissen der Textilindustrie, nicht in denen anderer Industrien, erreicht die Einfuhr an Fertigwaren (einschl. Halbzeugen) einen Milliardenbetrag. In der Ausfuhr dagegen überwiegen die Produkte industrieller Arbeitsleistung, die sich aus der Bearbeitung anorganischer Rohstoffe ergeben. In den Erzeugnissen der Eisen- und Maschinenindustrie und daneben der Chemischen Industrie und anderer Industrien ist die Ausfuhrfähigkeit der deutschen Wirtschaft begründet.

Gliederung des Außenhandels nach Zweigen der Bedarfsdeckung
Durchschnitt 1925—1930 in Mill. RM

Bedarfsdeckung	Einfuhr	Ausfuhr	Bilanz
Kleidung[1]	3 363,9	2 524,5	— 839,4
Gehobene Ernährung	2 293,5	137,9	— 2 155,6
Uebrige Ernährung[2]	2 705,8	541,4	— 2 164,4
zusammen	8 363,2	3 203,8	— 5 159,4
Uebrige Bedarfsgebiete	4 050,6	8 138,3	+ 4 087,7
insgesamt	12 413,8	11 342,1	— 1 071,7

[1]) Einschl. der Spinnstoffe, Leder und Pelze, die nicht zur Bekleidung dienen.
[2]) Einschl. Futtermittel, die in Güter einer gehobenen Ernährung umgeformt werden.

Die einzelnen Zweige der Bedarfsdeckung sind in der Einfuhr und an der Ausfuhr mit ganz unterschiedlichen Anteilen beteiligt. Von der Einfuhr der letzten 6 Jahre entfallen zwei Drittel auf die Güter, die der Bekleidung und der Ernährung der gesamten Bevölkerung dienen. Aus dieser Struktur der Einfuhr ergeben sich die schwerwiegenden sozialen Wirkungen, die für Deutschland den Zwang zur aktiven Handelsbilanz zur Folge hat. Solange eine Aktivität — wie es gegenwärtig der Fall ist — nur durch Beschränkung der Einfuhr möglich ist, kann sie nur auf Kosten des individuellen Konsums der großen Massen der Bevölkerung, insbesondere auf Kosten der Ernährung und der Bekleidung erzielt werden. Auf anderen Gebieten der Bedarfsdeckung (einschl. Ausbau des Produktions- und Konsumapparates) kann eine Ersparnis nur in sehr geringem Maße zu einer Senkung der Einfuhr führen.

In der Ausfuhr dagegen überwiegen die Güter des übrigen Bedarfs einschl. derjenigen, die der Instandhaltung und der Erweiterung des technischen Produktionsapparates in den übrigen Teilen der Weltwirtschaft dienen. Eine beachtliche Rolle spielen hierunter diejenigen Güter, die unmittelbar (ganz abgesehen von den Halbwaren der Eisenindustrie) für den Ausbau der Licht- und Krafterzeugung und der kollektiven Verkehrsmittel bestimmt sind. Ein weiterer beachtlicher Teil entfällt auf diejenigen Fertigwaren, die als Inbegriff einer gehobenen Lebenshaltung angesehen werden können (Automobile, Haushaltungsgegenstände, Glühbirnen, Musikinstrumente usw. sowie Medikamente und Instrumente der Gesundheitspflege). Die Ausfuhrfähigkeit der deutschen Wirtschaft hängt also zum großen Teil davon ab, daß in den übrigen Teilen der Weltwirtschaft die Kapitalintensität der Erzeugung und auch des Verbrauchs sich steigert und die Lebenshaltung der Völker sich über die Befriedigung des Ernährungs- und Bekleidungsbedürfnisses hinaus ausdehnt.

Schon aus dieser Struktur der deutschen Wirtschaftsbilanz ergibt sich zwangsläufig die regionale Verteilung von Einfuhr und Ausfuhr. In der Einfuhr müssen die Länder überwiegen, die einen Ueberschuß an organischen Stoffen an den Weltmarkt und die Zuschußländer abgeben können. Anderseits sind nur Länder mit höherer Lebenshaltung oder stärkerem Ausbau eines

Digitized by Google

kapitalintensiven Produktions- und Konsumapparates für solche Waren aufnahmefähig, wie sie die deutsche Wirtschaft erzeugt. Diese Einflüsse werden noch durch die Herkunft der organischen Stoffe und durch die Konkurrenzindustrien der reparationsberechtigten Mächte verschärft.

Bei der relativen Ueberproduktion an organischen Stoffen, die gegenwärtig in der Weltwirtschaft herrscht, stehen als Lieferanten diejenigen Gebiete an erster Stelle, die mit einer natürlichen Präferenz ausgestattet sind. Etwa in der gleichen Weise, wie bei den anorganischen Rohstoffen die Reichhaltigkeit der Fundstätten verbunden mit der Transportlage die Konkurrenzfähigkeit bestimmt, ist auch auf dem Gebiet der organischen Stoffe (industrielle Rohstoffe und Lebensmittel) der Absatz derjenigen Gebiete gefördert, deren natürliche Erzeugungskraft reicher und deren Transportlage günstiger ist.

Von der deutschen Einfuhr an organischen Stoffen entfällt der größte Teil auf solche Waren, die auch bei völliger Bereinigung des innerdeutschen Agrarproblems durch Eigenerzeugung nicht erstellt oder ersetzt werden können. Die Erzeugungskraft des deutschen Bodens reicht nicht aus, Stoffe gleicher Art oder im gleichen Umfange zur Verfügung zu stellen. Ein großer Teil der eingeführten organischen Stoffe setzt einen größeren Reichtum an Wald und Gewässern voraus (Holz, Pelze, Fische, Tran usw.). Ein besonders wichtiger Teil der eingeführten Lebensmittel und organischen Stoffe stammt aus Gebieten, die über mehr Sonne verfügen, als der gemäßigten Zone zur Verfügung steht (Baumwolle, planzliche Oele und Fette, Kolonialwaren, Tabak, Südfrüchte usw.). Ein dritter Teil der Einfuhr entfällt auf diejenigen Erzeugnisse, um deren Absatz heute die Bauernwirtschaften der alten Welt mit den Großflächenbetrieben der neuen Welt kämpfen (Getreide, Wolle, Häute usw.). Nur der Restbetrag besteht aus solchen Waren, über deren Absatz überwiegend die Tüchtigkeit der agrarischen Erzeuger der gemäßigten Zone entscheidet. Von diesen vier Gruppen entfällt der höchste Einfuhrbetrag auf diejenigen Waren, die aus Gebieten reicherer Sonnenbestrahlung stammen.

Gliederung der ein- und ausgeführten organischen Rohstoffe nach Herkunftsgebieten.
Durchschnitt 1925—1930 in Mill. RM.

Herkunftsgebiete	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhrüberschuß
Wälder und Gewässer	925,9	160,9	765,0
Warme Zonen . . .	3 276,9	429,2[1])	2 847,7
Großflächenbetriebe .	2 247,6	514,0	1 733,6
Bauernbetriebe . . .	1 813,5	174,3	1 639,2
zusammen	8 263,9	1 278,4	6 985,5

[1]) Ueberwiegend Wiederausfuhr überseeischer Rohstoffe.

4. Umlagerung der Rohstoffeinfuhr durch Südostpolitik.

Die sachliche Zusammensetzung der deutschen Handelsbilanz führt zwangsläufig zu ihrer regionalen Gliederung. In der Einfuhr müssen die Länder überwiegen, die die Erzeugungsstätten für Deutschlands wichtigste Einfuhrwaren sind.

Die Erzeugnisse, die in erster Linie die Höhe der deutschen Wareneinfuhr bestimmen, sind die folgenden:

Erzeugnisse	Einfuhr in Mill. RM	
	Durchschnitt 1925—1930	1930
Erzeugnisse der warmen Zonen . .	3 276,9	2 763,7
Erzeugnisse der Großflächenbetriebe	2 247,6	1 366,0
Erzeugnisse der Bauernbetriebe . .	1 813,5	1 607,4
Anorganische Rohstoffe	1 488,9	1 469,8
Erzeugnisse der Textil- und Lederindustrie	1 114,1	875,9
Erzeugnisse der Wälder und Gewässer	925,9	871,1

Die überragende Stellung, die die reparationsberechtigten Mächte in der deutschen Einfuhr einnehmen, beruht in erster Linie auf den Trumpf der Sonne, der ihnen in besonders reichem Maße zur Verfügung steht. Teils reichen sie schon mit der Centrale (Vereinigte Staaten, Italien und Frankreich) geographisch in die warmen Zonen hinein, aus denen der wichtigste Teil des deutschen Zuschußbedarfs an organischen Stoffen gedeckt wird. Dazu kommt vor allem das Kolonialreich, das auch die britische und die belgische Wirtschaft in die subtropische und tropische Zone hinein verlängert. An der deutschen Einfuhr von Gütern, die aus den warmen Zonen stammen, sind die Hauptgläubiger der politischen Verschuldung im Jahre 1930 mit 50,5 v. H., am Einfuhrüberschuß sogar mit 56,4 v. H. beteiligt.

Zum Bereich der reparationsberechtigten Mächte gehört weiter der größte Teil jener überseeischen Gebiete mit Großflächenbetrieb, durch deren Erzeugnisse heute die Bauernwirtschaften der alten Welt bedrängt werden. In der deutschen Einfuhr solcher Güter sind die Hauptgläubigerländer auch mit einer besonders hohen Anteilsziffer beteiligt: an der Einfuhr des Jahres 1930 mit 45,7 v. H. und am Einfuhrüberschuß sogar mit 49,8 v. H.

Dazu kommt weiter, daß ein großer Teil des weltwirtschaftlichen Reichtums an anorganischen Rohstoffen innerhalb der Gläubigerländer und ihrer Kolonialreiche liegt. Die reparationsberechtigten Mächte sind daher — durch Mineralöl, Kupfer und Phosphate — an der deutschen Einfuhr anorganischer Rohstoffe im Jahre 1930 mit 48,5 v. H. beteiligt.

Unter den Industrieprodukten fallen in der deutschen Einfuhr nur die Erzeugnisse der Textilindustrie zahlenmäßig ins Gewicht. Auch an diesem schwachen Punkt der deutschen Wirtschaftsbilanz macht sich das wirtschaftliche Uebergewicht der Gläubigerländer, und hier am stärksten, bemerkbar. Von der Gesamteinfuhr an Erzeugnissen der Textil- und Lederindustrie entfallen im Jahre 1930 auf sie 60,4 v. H.

Der natürliche Reichtum an anorganischen Stoffen und vor allem an organischer Zeugungskraft der Natur räumt den fünf Gläubigerländern die herrschende Stellung in denjenigen Erzeugnissen ein, die die entscheidende Bedeutung für die Deckung des Zuschußbedarfs der deutschen Wirtschaft haben. Daneben fällt es nur wenig ins Gewicht, daß die fünf großen Weltwirtschaftsmächte des Westens in der Versorgung Deutschlands mit Erzeugnissen der

Digitized by Google

Bauernbetriebe sowie der Wälder und Gewässer an Bedeutung zurücktreten. Ihr Anteil an dieser Einfuhr Deutschlands betrug 1930 nur 25,7 v. H. bzw. 31,9 v. H., am Einfuhrüberschuß 24,0 v. H. bzw. 25,6 v. H. In diesen beiden Warengruppen werden sie durch die industrialisierten Bauernbetriebe in Holland, Dänemark und Schweiz sowie durch den Holzreichtum Osteuropas von der ersten Stelle verdrängt.

Anteil der Gläubigerländer 1930 in v. H.

Warengruppen	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhrüberschuß	Ausfuhrüberschuß
A. Rohstoffe.				
Anorganische.				
Kraftstoffe	53,5	60,5	—	80,5
Metalle	42,0	40,4	42,6	—
sonstige	68,6	29,7	166,1	—
zusammen	48,5	54,8	32,3	—
Organische.				
Spinnstoffe, Häute und Felle	72,1	30,8	85,9	—
Sonstige industrielle Stoffe	22,7	39,5	18,6	—
Getreide, Kartoffeln, Zucker	33,1	36,3	31,6	—
Oele und Fette	36,0	24,0	38,0	—
Sonstige Stoffe	27,7	35,1	26,6	—
zusammen	41,0	32,4	43,0	—
Rohstoffe insgesamt	42,4	42,8	40,5	—
B. Erzeugnisse.				
Eisenindustrie	39,0	36,2	—	35,7
Maschinenindustrie	57,7	37,0	—	34,4
Metallbearbeitung und Feinmechanik	42,5	36,8	—	36,2
Textil- und Lederindustrie	60,4	40,8	—	26,5
Chemische Industrie	50,5	39,7	—	36,7
Sonstige Industrien	38,0	43,4	—	46,0
Erzeugnisse insgesamt	49,9	39,2	—	35,9

Die sachliche Zusammensetzung der deutschen Ausfuhr muß auch ihre Richtung bestimmen. Sie besteht — neben der Kohle — überwiegend aus Erzeugnissen der Industrie. Der Bedeutung nach gruppieren sich die einzelnen Ausfuhrfähigkeiten der deutschen Wirtschaft wie folgt:

	Ausfuhr in Mill. RM	
	Durchschnitt 1925—1930	1930
Eisen- und Maschinenindustrie[1])	2 784,9	3 286,1
Textil- und Lederindustrie	2 059,9	2 075,6
„Sonstige" Industrien	1 702,5	1 856,4
Chemische Industrie	1 297,8	1 298,3
Metallbearbeitung u. Feinmechanik[2])	1 102,1	1 236,7
Kraftstoffe	879,4	794,8

[1]) Einschl. elektr. Maschinen.
[2]) Einschl. elektrot. Erzeugnisse.

Als Aufnahmegebiet für deutsche Exportgüter kommen überwiegend nur Länder mit gehobener Lebenshaltung oder mit zunehmender Kapitalintensivität von Erzeugung und Verbrauch in Frage. Die erste Voraussetzung trifft zwar für die reparationsberechtigten Mächte zu; ihre Lebenshaltung reicht besonders weit in den Kreis der Waren hinein, in denen Deutschland eine starke Leistungsfähigkeit besitzt. Aber die Gläubigerländer sind gleichzeitig mehr oder minder neben Deutschland die Hauptindustrieländer der Weltwirtschaft. Der breite Markt für alle die Waren, auf denen Deutschlands Ausfuhrfähigkeit beruht, wird mehr oder minder von der zollmäßig, standortmäßig oder psychologisch begünstigten eigenen Industrie in Anspruch genommen. An der deutschen Ausfuhr industrieller Erzeugnisse sind die Gläubigerländer im Jahre 1930 somit nur mit 39,2 v. H. beteiligt; nur an der deutschen Kraftstoffausfuhr erreichen sie einen Anteil von 60,5 v. H.

Von den sechs Trümpfen, die gegen Deutschland stechen, sind vier in der Hand der Gläubigerländer; von den Trümpfen der deutschen Ausfuhrfähigkeit sticht nur der letzte, die Kohle, gegen einen Teil dieser Länder. Deutschlands Handel mit seinen Reparationsgläubigern muß darum zwangsläufig passiv sein. Durch Ausfuhrsteigerung kann die Bilanz nicht ausgeglichen werden, sondern nur durch Senkung der Einfuhr namentlich von denjenigen Waren, in denen die Gläubigerländer den Hauptteil der Einfuhr bestreiten (Erzeugnisse der warmen Zonen und der Großflächenbetriebe). Das Beispiel des Jahres 1930 zeigt, daß diese Senkung zur Zeit nur auf Kosten der Lebenshaltung der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Bekleidung und Ernährung erreicht werden kann.

In diese Konstellation greift die deutsche Südostpolitik ein, die die Agrarländer Südosteuropas mit den Industriegebieten in Deutschland, Oesterreich und der Tschechoslovakei zu einem mitteleuropäischen Wirtschaftsbund zusammenfassen will. Durch sie kann die Mehreinfuhr von Waren, die für die Hebung der Lebenshaltung über das gegenwärtig niedrige Maß hinaus erforderlich ist, auf solche Teile der Weltwirtschaft umgelagert werden, die sachlich und regional im Absatzbereich der deutschen Exportindustrien liegen. Zu diesen Waren rechnen in erster Linie die Erzeugnisse der warmen Zonen und der Großflächenbetriebe. Die Agrarländer Südosteuropas sind, schon von Ungarn an, mit dem Klima ausgestattet, von dem die Erzeugung eines großen Teils der von Deutschland eingeführten Waren abhängig ist. Ihre Ausfuhrkraft liegt außerdem überwiegend in den Waren, bei deren Absatz heute die Bauernwirtschaften der alten Welt gegen die Großflächenbetriebe der neuen Welt kämpfen. Sie verfügen also über zwei der vier Trümpfe, die bisher die Höhe der deutschen Einfuhr aus den reparationsberechtigten Mächten maßgeblich bestimmt haben.

Anderseits haben gerade diese Länder einen starken Bedarf an Industriewaren derjenigen Art, die die besondere Stärke der deutschen Ausfuhr ist. Das physische und psychische Verbrauchsmaximum für Güter einer gehobenen Lebenshaltung, wie sie durch die Technik erzeugt werden, ist hier bei weitem noch nicht in dem Umfang ausgeschöpft wie in den reparationsberechtigten Ländern und ihren Kolonialreichen. Dazu tritt noch der starke Bedarf an Kapitalgütern zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und des kollektiven Konsums (Kraft- und Lichtversorgung, Straßen- und Eisenbahnen usw.).

Damit erweitert sich das Ziel, das sich die deutsche Südostpolitik im formalen Rahmen einer regional beschränkten Lösung gestellt hat, zu einem Beitrag zur Lösung der Weltwirtschaftskrise. Die Ungleichheit der Reich-

Digitized by Google

tumsverteilung ist — wie oben betont — eine der wichtigsten Ursachen der gegenwärtigen Weltkrisis. Der weltwirtschaftliche Ausgleich der Handelsbilanzen wird in dem Augenblick unterbrochen, wenn Mehreinnahmen aus einer Ausfuhrsteigerung solchen Ländern zufließen, die sie in stärkerem Maße zur Ansammlung von Gold oder Krediten an das Ausland verwenden. Die Weltwirtschaftskrisis läuft praktisch auf das Ergebnis hinaus, die Ungleichheiten der Reichtumsverteilung zu vermindern. Aber dieser — auch nur schwache — Ausgleich vollzieht sich nicht dadurch, daß die ärmeren Länder reicher, sondern dadurch, daß die reicheren Länder ärmer werden. Auch in der angelsächsischen Welt ist der Rückgang von Ausfuhr, Beschäftigungsgrad und Lebenshaltung beachtlich groß.

Durch die deutsche Südostpolitik wird denjenigen Ländern ein Mehrerlös durch Ausfuhrsteigerung zugewendet, die ihn nicht zur Goldansammlung und zur Kreditgewährung an das Ausland, sondern zur Steigerung des Sachgüterverbrauchs und damit zur Warenmehreinfuhr verwenden. Der weltwirtschaftliche Warenfluß, der durch die Gold- und Kreditanhäufung in den reicheren Ländern unterbrochen worden ist, wird an den Punkten der Weltwirtschaft wiederhergestellt, an denen die Voraussetzungen dafür vorhanden sind: in dem Mehrbedarf des industriellen Mitteleuropas an organischen Stoffen, die der Ernährung und Bekleidung dienen, und in dem Mehrbedarf des agrarischen Südosteuropas an Industriewaren, die einer Hebung der Lebenshaltung und dem Ausbau des Erzeugungs- und Verbrauchsapparates dienen. Einen wirklich praktischen Beitrag zur Lösung der Weltwirtschaftskrisis können nur diejenigen Länder liefern, die den höchsten Güterbedarf zur Hebung der materiellen Lebenshaltung ihrer Bevölkerung haben.

In welchem Umfange die deutsche Südostpolitik das gestellte Problem: Umlagerung der Wareneinfuhr lösen kann, wird davon abhängen, ob und inwieweit Südosteuropa diejenigen Güter liefern kann, die zu einer Hebung der deutschen Lebenshaltung — zunächst wenigstens auf das im Jahre 1928 erreichte und seitdem verlorene Maß — erforderlich sind. Zur Klärung dieser Frage ist eine genauere Untersuchung über die gegenwärtige und zukünftige Leistungsfähigkeit Südosteuropas geboten. Aber schon eine einfache Betrachtung läßt erkennen, daß ein wichtiges Teilproblem des deutschen Zuschußbedarfs auf dem Wege über den Südosten nicht oder nur sehr unvollkommen gelöst werden kann.

Mehr als ein Viertel der deutschen Einfuhr der letzten Jahre entfällt auf die Rohstoffe und Erzeugnisse der Textil- und Lederindustrie. Für die Deckung des Bekleidungsbedarfs ist Deutschland — und ebenso die übrigen Teile Mitteleuropas — in besonders hohem Maße auf Einfuhr angewiesen. Gerade in diesem schwächsten Punkt der mitteleuropäischen Wirtschaftsbilanz ist die Lieferstellung der Gläubigerländer am stärksten. Von der deutschen Rohstoffeinfuhr (Spinnstoffe, Häute und Felle) des Jahres 1930 entfallen 72,1 v. H. und von der Fabrikateinfuhr 60,4 v. H. auf die reparationsberechtigten Mächte und ihre Kolonialreiche. An der Gesamteinfuhr von Rohstoffen und Fabrikaten der Textil- und Lederindustrie sind sie mit 69,3 v. H. beteiligt.

Das Textilproblem der mitteleuropäischen Wirtschaft kann durch Südosteuropa nicht oder nur sehr unvollkommen (z. B. Wolle) gelöst werden. Der Textilverbrauch kann über das gegenwärtig scharf gesenkte Maß hinaus immer nur durch Steigerung der Textileinfuhr aus den Gläubigerländern, ihren Kolonialreichen und den anderen Ländern, die im Absatzbereich ihrer Industrien liegen, gehoben werden. Bei der gegenwärtigen Struktur der Einkommensverwendung in den Gläubigerländern besteht für Deutschland keine Möglichkeit, eine solche Mehreinfuhr zu bezahlen.

Der Lösung dieses zweiten Problems soll derjenige Teil der deutschen Politik dienen, der auf Senkung der politischen Verschuldung bzw. ihre Anpassung an den gestiegenen Goldwert hinausläuft. Das Ziel der Südostpolitik ist die Hebung der Ernährung durch Ausfuhrsteigerung. Durch die Senkung der Reparationszahlungen sollen diejenigen Devisen freigesetzt werden, die Deutschland zur Hebung seines Textilverbrauchs und zur Steigerung seiner Textileinfuhr benötigt.

Auch diese Politik ist ein praktischer Beitrag zur Behebung der Weltwirtschaftskrise. In den Empfangsländern werden gegenwärtig die Reparationseinnahmen überwiegend zur Ansammlung von Gold und Krediten an das Ausland verwendet; bei dieser Form der Verwendung, der sich zwangsläufig aus dem gehobenen Reichtum und der Mentalität (z. B. Sparsinn der französischen Bevölkerung) der Völker ergibt, wird der weltwirtschaftliche Ausgleich der Handelsbilanzen und damit der weltwirtschaftliche Warenumschlag unterbrochen. Eine Senkung der Reparationszahlungen dagegen wird von Deutschland zur Steigerung des Textilverbrauchs und somit zur Belebung des weltwirtschaftlichen Warenumschlags verwendet.

Infolge der Struktur seiner Wirtschaft und der der reparationsberechtigten Hauptgläubiger kann Deutschland Reparationen überwiegend nur dadurch bezahlen, daß es seine Textileinfuhr einschränkt. Diese aus der Struktur von Schuldner- und Gläubigerland sich zwangsläufig ergebende Zahlungsform hat aber einen schweren weltwirtschaftlichen Nachteil. Alle diejenigen Teile der Weltwirtschaft, die Textilien erzeugen und sie wegen der beschränkten Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes nicht absetzen können, zahlen einen hundertprozentigen Zuschlag zur deutschen Reparation. Eine Reparationssenkung würde, weil sie Deutschlands Aufnahmefähigkeit für Textilien hebt, den Textilabsatz jener Gebiete steigern, die mit am schärfsten von der Weltwirtschaftskrise betroffen worden sind (Argentinien, Australien, Südstaaten der Union).

Die gegenwärtige Weltwirtschaftskrisis ist kaum eine Kreditkrisis. Sie kann daher nicht von denjenigen Ländern gelöst werden, deren Konsumenten einen „Bedarf" an Wertpapieren haben, weil ihr Einkommen noch immer zur Aufrechterhaltung der Sparquote ausreicht. Die gegenwärtige Weltwirtschaftskrisis ist vielmehr überwiegend durch eine relative Ueberproduktion an organischen Stoffen gekennzeichnet. Sie kann daher praktisch nur von denjenigen Ländern gelöst werden, deren Konsumenten einen ungedeckten Bedarf an organischen Stoffen haben, weil durch die Senkung der Einkommen schon der Verbrauch an Kleidung und Nahrungsmitteln eingeschränkt worden ist. Die

Digitized by Google

Stärke der deutschen Lösungsvorschläge beruht auf dem umfangreichen ungedeckten Bedarf an organischen Stoffen im mitteleuropäischen Industriekreis.

Das internationale Scheckrecht.

Von Rechtsanwalt Dr. Freiherr v. Falkenhausen, Berlin.

Die internationale Scheckrechtskonferenz, die im März dieses Jahres tagte, hat mit einem in formaler Beziehung zweifellos als Erfolg zu bewertenden Ergebnis geschlossen. Es ist zwischen den Vertretern der beteiligten Staaten eine Abmachung zustande gekommen, die ein einheitliches Scheckgesetz, Vereinbarungen über die Regelung von Gesetzeskonflikten auf dem Gebiet des Scheckrechts und einen Vertrag in sich schließt, nach welchem die Nichtbefolgung stempelrechtlicher Vorschriften die Rechtsgültigkeit eines Schecks nicht beeinträchtigen soll.

Die einzelnen Punkte dieses Vertragswerks sind von berufenster Seite (vgl. Quassowski, Deutsche Wirtschaftszeitung 1931, S. 361 ff. und S. 391 ff., Ullmann, Deutsche Allgemeine Zeitung vom 29. März 1931, Nr. 341) bereits eingehend gewürdigt worden, so daß hier nur eine Nachlese zu diesen Ausführungen gehalten werden kann.

Es ist klar, daß sich das Scheckrecht nicht ohne weiteres aus dem System des bürgerlichen und Handelsrechts, mit dem es organisch verbunden ist, herauslösen und international regeln läßt, ohne daß man den an dem internationalen Abkommen beteiligten Staaten das Recht zuerkennt, Vorbehalte in den Fällen zu machen, in denen die vereinbarten scheckrechtlichen Vorschriften in einen Gegensatz treten zu den Rechtsgrundsätzen allgemeiner Art, auf denen sich das Scheckrecht aufbaut. Da an die Schaffung eines Welthandelsrechts aus naheliegenden Gründen vorerst nicht gedacht werden kann, ist es ganz unvermeidlich, daß die Punkte, in denen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Rechtsauffassung und Gesetzgebung in den einzelnen Ländern eine vorbehaltlose Einigung nicht zu erzielen war, sehr viel wichtiger und sehr viel zahlreicher sind, als es sich für einen Laien mit dem Begriff „Vereinheitlichung" verträgt.

Es ist darüber hinaus zu berücksichtigen, daß auch die Einheitlichung eines Gesetzestextes bei noch so wortgetreuer Uebersetzung nicht gleichbedeutend ist mit Rechtseinheit, denn auch der Wortlaut eines Gesetzes ist nur das Material, aus dem die auf der nationalen Rechtstradition aufbauende Rechtsprechung und Wissenschaft das eigentliche Recht gestaltet. Da jede Rechtsprechung aus einer inneren Notwendigkeit heraus das Gesetz nur an Hand der ihr geläufigen im Laufe einer meist Jahrhunderte alten Entwicklung gebildeten Begriffe anwenden kann, so setzt eine wahre Rechtseinheit auch einen internationalen Gerichtshof voraus, der als letzte Instanz auf den international geregelten Privatrechtsgebieten zu befinden hätte. Die Gründe, die jetzt und auch in absehbarer Zeit die Schaffung eines derartigen Instituts unmöglich machen, sind durch Sachverständigenkonferenzen nicht zu beseitigen, sie liegen in einem Bereich, in dem die für privatrechtliche Vereinbarungen gültigen Maßstäbe nicht anwendbar sind.

Die Versuche, das Wechsel- und Scheckrecht in eine international gültige Form zu gießen, hatten schon vor dem Kriege zu den sogenannten Haager Entwürfen von 1912 geführt, deren Annahme in erster Linie durch den Krieg verhindert wurde, ein weiterer Anlauf wurde dann durch die internationale Handelskammer mit ihren Entwürfen von 1927 genommen (sog. Stockholmer Entwürfe) und schließlich durch die Völkerbundssachverständigen, die im Jahre 1928 die Ergebnisse ihrer Beratungen der Oeffentlichkeit unterbreiteten.

Die Genfer Konferenz im Mai-Juni 1930 konnte schließlich die internationalen Vereinbarungen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts zustande bringen (vgl. hierüber Ullmann, Bank-Archiv 1930, S. 420), mußte aber die gleichzeitige Regelung des Scheckrechts vertagen, da der den Beratungen zugrunde liegende Entwurf der Völkerbundssachverständigen mit Recht als keine geeignete Grundlage für ein internationales Gesetz angesehen wurde. Dieser Entwurf ist in gewisser Weise lehrreich, denn er beweist, wie ein scheinbar einheitliches Gesetz die Verschiedenheiten der einzelstaatlichen Gesetzgebung unberührt bestehen lassen kann, wenn es den Vertragspartnern lediglich in Fragen minderer Bedeutung eine Bindung auferlegt, in den wichtigsten Punkten aber, in denen naturgemäß die schärfsten Unterschiede zwischen den Rechtsauffassungen zutage treten, die Freiheit der einzelstaatlichen Gesetzgebung ungeschmälert bestehen läßt. Dieser Entwurf war das Zerrbild eines internationalen Gesetzes, seine Annahme hätte die Vertragsstaaten dem erstrebten Ziel nicht um einen Schritt näher gebracht, sondern eher die bestehende Verwirrung erhöht. Gerade über die wichtigsten Fragen wie: Rechte des Scheckinhabers gegen den Bezogenen, Möglichkeit des Widerrufs, Beibehaltung des Verrechnungsschecks oder allseitige Einführung des gekreuzten Schecks und andere mehr konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Aus diesem Grunde resignierten auch Kreise, die an sich reges Interesse an einer Vereinheitlichung dieses Rechtsgebiets bekundet hatten, wie z. B. die österreichischen Wirtschaftsverbände, und empfahlen dringend, das Ziel enger zu stecken, damit nicht über dem Ringen mit zurzeit unlösbaren Problemen kostbare Zeit verstriche, die zur Regelung der für den zwischenstaatlichen Scheckverkehr notwendigsten Einzelfragen hätte verwandt werden können.

Gerade weil der Scheck seiner Natur nach kein Kreditinstrument, sondern wirtschaftlich gesehen ein Zahlungsmittel mit zwangsläufig beschränkter Laufzeit ist, die es unmöglich macht, eine Scheckverbindlichkeit lange in der Schwebe zu lassen, braucht die Praxis hier weit weniger notwendig eine internationale Regelung des materiellen Rechts als auf dem Gebiet des Wechselrechts. Für den Scheckverkehr kommt es im wesentlichen darauf an, daß seine Entwicklung im Inlande, die sich bei uns unter dem Schutz einer den Bedürfnissen der Wirtschaft im allgemeinen Rechnung tragenden Gesetzgebung vollzieht, durch gesetzgeberische Eingriffe nicht gestört oder beunruhigt wird. Soweit internationale Vereinbarungen dringend notwendig sind, betreffen sie weniger das Scheckrecht selbst, als strittige Fragen des internationalen Privatrechts. Es kommt

Digitized by Google

darauf an, für den zwischenstaatlichen Verkehr Normen zu schaffen, die der Ungewißheit über einzelne Punkte von grundsätzlicher Bedeutung ein Ende machen. Dazu gehört die Frage, welches Recht auf die einzelnen Verpflichtungen aus einem internationalen Scheck zur Anwendung zu bringen ist, insbesondere soweit es sich um die Scheckfähigkeit der einzelnen Verpflichteten und die Form der eingegangenen Scheckverpflichtung handelt und eine Regelung der Folgen des Eintritts höherer Gewalt.

Diesen Erfordernissen trägt das bereits erwähnte Abkommen über Kollisionsnormen Rechnung. Dort ist bestimmt, daß die Scheckfähigkeit einer Person sich nach dem Gesetz ihres Heimatstaates richtet mit der im Interesse der Verkehrssicherheit gegebenen Modifizierung, daß eine Verpflichtung, die ein Scheckunfähiger in einem Lande eingeht, nach dessen Gesetzen er scheckfähig wäre, als gültig angesehen wird. Diese Regelung ist zweckmäßig, sie kommt, wenn auch auf einem etwas umständlichen Umweg, darauf hinaus, daß das Gesetz des Ortes, in dem die Scheckverpflichtung eingegangen ist, auch über die Scheckfähigkeit befindet (vgl. Hirsch, JW. 1930, S. 1337 ff.). Das Recht des Zahlungsortes bestimmt die passive Scheckfähigkeit des Bezogenen, für die formale Gültigkeit und die Tragweite einer Scheckverpflichtung gilt der Grundsatz: „locus regit actum" mit der Einschränkung, daß es für die Gültigkeit ausreicht, wenn den Vorschriften, die am Zahlungsorte gelten, Genüge geschehen ist. Auch die sonstigen Rechte und Pflichten des Scheckinhabers richten sich im großen und ganzen nach dem Recht des Zahlungsortes.

Dieser Teil des Gesamtübereinkommens hat natürlich nur insoweit Bedeutung, als die Gesetze, oder richtiger gesagt, das Recht der vertragschließenden Staaten Verschiedenheiten aufweist. Da aber die einheitliche Scheckordnung nicht nur infolge ihrer Anwendung im Rahmen des nationalen Rechts, sondern auch wegen der verschiedenen, der einzelstaatlichen Gesetzgebung eingeräumten Vorbehalte eine Rechtseinheit nicht herbeiführen kann, wird das Abkommen über Kollisionsnormen auch für die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsstaaten recht bedeutsam sein.

Zu der Vereinbarung, daß die Nichterfüllung stempelrechtlicher Vorschriften die zivil- und scheckrechtliche Gültigkeit einer Scheckverpflichtung nicht beeinflußt, erübrigt sich ein Kommentar; hervorzuheben ist, daß dies der einzige Teil der Konvention ist, dem auch England beigetreten ist.

Das Kernstück des Genfer Vertragswerks ist die einheitliche Scheckordnung, die gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Völkerbundsachverständigen eine wesentliche Verbesserung bedeutet. Ob mit ihr aber wirklich das Ziel der Vereinheitlichung erreicht ist und ob es sich lohnt, um dieses Entwurfes willen gewisse in der Praxis erprobte und bewährte Bestimmungen des deutschen Scheckrechts aufzugeben, kann nicht ganz unzweifelhaft sein.

Daß dieses Abkommen lediglich zwischen den Staaten des europäischen Kontinents (ohne Rußland) und einzelnen außereuropäischen Staaten geschlossen ist, das weite Gebiet aber, in dem das angelsächsische Recht herrscht — abgesehen von der vorerwähnten Ausnahme —, nicht in diese Vereinbarung einbezieht, entwertet sie bis zu einem gewissen Grade.

Die internationale Scheckordnung baut, wie Quassowski a. a. O. mit berechtigter Genugtuung feststellt, zu einem sehr wesentlichen Teil auf den Grundgedanken des deutschen Scheckrechts auf, wobei allerdings gewisse Bestimmungen — z. B. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht (Art. 11), Verpflichtung zur Zahlung in effektiver fremder Währung (Art. 36, III), gutgläubiger Erwerb von Inhaberschecks —, die sich nach deutschem Recht aus allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen ergeben, und daher streng genommen dem eigentlichen Scheckrecht nicht angehören, in das internationale Gesetz Aufnahme gefunden haben.

Das Gesetz regelt die Formerfordernisse des Schecks entsprechend den deutschen Vorschriften — abgesehen von einer noch zu erörternden Ausnahme —, es bestimmt, daß der Scheck, auch der vordatierte, bei Sicht zahlbar ist, wobei jeder gegenteilige Vermerk als nicht geschrieben gilt, und es gibt nur dem Bankier die passive Scheckfähigkeit. Der Scheckinhaber erwirbt keine Rechte gegen den Bezogenen, ein Akzept gilt als nicht geschrieben. Die Regelung der Beziehungen zwischen den einzelnen Scheckverpflichteten, die Regreßnahme, die Bedeutung des Blankoindossaments und andere für den Umlauf und Rücklauf des Schecks wesentliche Vorschriften weisen keine beachtenswerten Besonderheiten auf. Der Grundsatz des Rechtserwerbs kraft guten Glaubens ist scharf herausgearbeitet. Weder wenn es sich um einen, vom Schecknehmer den Vereinbarungen zuwider ausgefüllten Blankoscheck, noch wenn es sich um einen — im weitesten Sinne des Worts — verlorenen Scheck handelt, können einem gutgläubigen Erwerber aus dieser Tatsache Einwendungen entgegengesetzt werden.

Im Gegensatz zum deutschen Recht wird der domizilierte Scheck, der von verschiedenen Niederlassungen desselben Ausstellers aufeinander gezogene, sogenannte Kommanditscheck, und das Scheckaval zugelassen, ein fester Zinssatz unter Ausschluß der Provision für den Regreßfall eingeführt.

Der gekreuzte Scheck und der Verrechnungsscheck werden nebeneinander gesetzlich sanktioniert. Ein Mißbrauch des generally crossed Schecks wird dadurch erschwert, daß er nur an einen Bankier oder an einen Kunden des Bezogenen ausgezahlt werden kann, wobei jedoch ein Bankier einen derartigen Scheck nur von einem anderen Bankier oder einem eigenen Kunden erwerben darf.

Ist die Vorlegung eines Schecks oder die Einholung der „Nichtbezahlt-Bescheinigung" durch höhere Gewalt unmöglich gemacht, die länger als 15 Tage — gerechnet von dem Zeitpunkt, in dem der Inhaber seinem Vormann von dem Eintritt der höheren Gewalt Kenntnis gibt — dauert, so kann trotzdem Regreß genommen werden.

Zu einzelnen dieser wesentlichen Punkte sind im Anhang zu dem Gesetz selbst zu Gunsten der Vertragsstaaten Vorbehalte niedergelegt, die einen Teil der eben geschaffenen Bindungen wieder aufheben. Dieser Notbehelf, der zur Ueberbrückung der bestehenden Gegensätze gewählt werden mußte, beweist, wie gering zur Zeit noch die Anpassungsfähigkeit der einzelnen Rechtssysteme ist. Es wäre ungerecht zu behaupten, daß diese Vorbehalte das Vertragswerk entwerteten, sie schränken aber doch seine Bedeutung sehr wesentlich ein.

Digitized by Google

Aus der Fülle dieser Vorbehalte sollen nur die wichtigsten herausgegriffen werden, wobei wieder unterschieden werden muß zwischen denen, die sich aus der ordre public, der Verschiedenheit der in den Einzelstaaten gebräuchlichen formalen Handhabung und denen, die sich aus den Unterschieden der nationalen Rechtsauffassung ergeben. Während die einen notwendig, verständlich und in der Regel unbedenklich sind, ist bei den anderen im Interesse einer Entwicklung des Vereinheitlichungsgedankens nur zu hoffen, daß möglichst wenige der Vertragskontrahenten von ihnen Gebrauch machen.

Es ist verständlich, daß ein Staat sich das Recht vorbehält, zu bestimmen, wer als Bankier anzusehen ist, das er sich auch die Freiheit nimmt, die formalen Voraussetzungen festzulegen, unter denen der Scheckinhaber berechtigt ist, gegen seine Vormänner, insbesondere gegen den Aussteller des Schecks, Regreß zu nehmen. Ob die Bescheinigung der Nichtzahlung zur Regreßnahme genügt oder ob ein formeller Protest erforderlich ist, ob die Notifizierung an die Vormänner durch den Scheckinhaber oder eine amtliche Stelle vorgenommen werden muß, kann man den Gesetzen des Zahlungsortes überlassen zu regeln. Es entspricht auch durchaus den Grundsätzen des öffentlichen Rechts, daß Vertragsstaaten, die ihre Währung für gefährdet halten, das Recht für sich in Anspruch nehmen, die Einlösung der in ihrem Bereich zahlbaren, auf Währung „effektiv" gestellten Schecks in der betreffenden fremden Valuta zu unterbinden.

Dagegen zeigt sich die Größe der Gegensätze, wenn die Frage, ob und inwieweit der Aussteller berechtigt ist, auf sich selber zu ziehen, nicht für alle Teile bindend geregelt wird, wenn es den Vertragsstaaten vorbehalten bleibt, die Frage, ob und in welchem Zeitpunkt ein Scheck widerrufen werden kann, anders als im Gesetz festgelegt, zu regeln, und durch Nichtannahme des Artikels 13 und des Artikels 21, soweit Inhaberschecks in Frage stehen, die Grundsätze über die Wirkungen des gutgläubigen Erwerbs für ihren Machtbereich außer Kraft zu setzen. Wenn ferner die Einzelstaaten das Recht haben, Inlandschecks, die nicht auf einen Bankier gezogen sind, die Scheckqualität abzusprechen, so ist dies zwar für den internationalen Scheckverkehr nicht von unmittelbarer Bedeutung, beweist aber, wie groß auch bei den grundsätzlich einer Vereinheitlichung geneigten Vertragsstaaten der Widerwille gegen Aufgabe ihrer eigenen Institutionen ist.

Für deutsche Verhältnisse ist von besonderer Bedeutung, daß die Guthabenklausel, d. h. das in § 1 Ziffer 2 des deutschen Scheckgesetzes aufgestellte Formerfordernis der Anweisung an den Bezogenen, aus dem Guthaben des Ausstellers zu zahlen, keine Aufnahme in das internationale Scheckgesetz gefunden hat. Man kann dieses Formerfordernis für das deutsche Rechtsgebiet nicht als belanglose Floskel bezeichnen, denn im Kampf gegen das Unwesen der Ausgabe ungedeckter Schecks kann diese Klausel wesentliche Dienste leisten. Auch geschäftlich nicht versierten Personen, die den Scheck als Zahlungsmittel benutzen und denen die Grundbegriffe des Scheckrechts nicht geläufig sind, führt sie die Notwendigkeit, ein zur Einlösung ausreichendes Guthaben bei der bezogenen Stelle zu unterhalten, unmißverständlich vor Augen. Es ist sicher, daß diese Klausel die Ausstellung ungedeckter Schecks nicht verhindert, sie erschwert aber dem Delinquenten die Möglichkeit, sich auf Unkenntnis oder Fahrlässigkeit zu berufen und erleichtert dadurch die Feststellung eines vorsätzlichen Handelns, insbesondere wenn der dringend notwendige strafrechtliche Schutz des Geschäftslebens in diesem Punkte ausgebaut wird.

Es bleibt zwar auch jetzt unverwehrt, in dem Wortlaut des Schecks eines Guthabens Erwähnung zu tun, die Banken werden sich bei uns vermutlich des bisher üblichen Scheckformulars weiter bedienen, aber beim Fehlen eines gesetzlichen Zwanges zur Aufnahme wird die Bedeutung dieser Klausel verblassen und nach und nach in Vergessenheit geraten.

Die Einführung des domizilierten Schecks und des Scheckavals sowie der Verpflichtung des Scheckinhabers zur Annahme von Teilzahlungen schafft eine für deutsche Verhältnisse unnötige Komplizierung des Scheckverkehrs, die dazu beiträgt, den im deutschen Recht scharf herausgearbeiteten Unterschied zwischen dem Wechsel als Kreditinstrument und dem Scheck als Zahlungsmittel zu verwischen.

Alles in allem ist festzustellen, daß man in Deutschland keinen Anlaß zu haben braucht, das Ergebnis der Konferenz mit besonderem Jubel zu begrüßen, man wird sich bemühen, „to make the best of it", in der Hoffnung, daß es ein, wenn auch kleiner Schritt auf dem Wege zu dem fernen Ziel eines Welthandelsrechts ist. Es bleibt zu hoffen, daß die im „Acte final" von den Sachverständigen gegebenen Anregungen zur Herstellung authentischer Uebersetzungen und zum wechselseitigen Austausch der nationalen Judikatur auf dem Gebiet des Scheckrechts allseitig verständnisvoll aufgenommen und ausgeführt werden. Je ernsthafter das Streben nach Vereinheitlichung bei den einzelstaatlichen Organen ist, die das beschlossene Gesetz anzuwenden haben, desto eher wird man der Schwierigkeiten Herr werden, deren Beseitigung den Mitgliedern der Kommission nicht gelungen ist.

Zur Aktienreform.

Anwendung des Bruttoprinzips auf die kaufmännische Buchführung.

Von **Hugo Meyerheim**, Berlin-Grunewald.

Wie aus den Verhandlungen über den Entwurf zum neuen Aktienrecht bekanntgeworden ist, verursacht die Aufstellung des Schemas der Gewinn- und Verlustrechnung erhebliche Schwierigkeit. Das ist erklärlich, denn während in der Bilanz alle vermögensvermehrenden und vermögensvermindernden, also den gleichen Gegenstand betreffenden Posten, aufgeführt sind, findet man in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Gemisch von Gewinnen, Verlusten und Bestandteilen der Selbstkosten. Will man eine Reform an diesem Schema vornehmen, dann müssen daher alle Posten ausscheiden, die keine Gewinne und Verluste sind, wie Löhne, Verwaltungskosten usw. Das ist möglich und wird auch schon bisweilen so gehandhabt. Man verbucht eben alle Kosten auf die Vorratskonten.

Im Gegensatze zu den Kosten müssen die Unkosten auf die Verlustkonten verbucht werden. Diese unterschiedliche Behandlung findet man selten durchgeführt. Kosten und Unkosten sind beides Aufwendungen, doch deutet die Vorsilbe „Un" darauf hin,

Digitized by Google

daß es sich bei Unkosten um anormale Kosten handelt. Letztere entstehen über das übliche Maß und dürfen daher nicht in die Vorkalkulation der Selbstkosten einbezogen werden. Unkosten bestehen außer in offensichtlichen Verlusten, wie Ausfällen von Außenständen usw., z. B. auch in Ueberstundenlöhnen, außerordentlichen Reparaturkosten usw.

Die Gewinn- und Verlustrechnung hat nur innerbetriebliche Bedeutung; sie kontrolliert den Betriebserfolg der Bilanz und zeigt ihn nach den gewünschten Gesichtspunkten spezifiziert. Es handelt sich hier lediglich um die Salden, die sich nach Verbuchung der Bilanzposten auf den Konten ergeben. So sind Sollzinsen gegen Habenzinsen, Vorratskosten gegen Erlöse aufgerechnet. Einem Außenstehenden, z. B. dem Aktionär, gibt daher die Gewinn- und Verlustrechnung keinen genügenden Aufschluß. Will das neue Gesetz diesen herbeiführen, dann müßte, namentlich beim Bestehen neuzeitlicher Selbstkostenrechnung, auf den zwangläufigen Zusammenhang zwischen Gewinn- und Verlustrechnung und der laufenden Buchführung verzichtet werden, denn es sind die Kostenbestandteile den Konten der Erzeugnisse belastet. Solche Gewinn- und Verlustrechnung sagt aber nichts über die Tätigkeit des Unternehmens, denn es bleiben schließlich nur wenige Posten übrig.

Man sollte sich doch klarmachen, daß die Kontrolle des Erfolgspostens der Bilanz sich nicht nur als Unterschiedsbetrag zwischen den Gewinnen und Verlusten, sondern auch aus dem aller Kosten nebst Unkosten einerseits und den Erlösen andererseits ergibt. Diese Komponenten des Erfolges sind nicht gleichbedeutend mit Ausgaben und Einnahmen. Es kommt bei Ermittlung des Betriebserfolges auch nicht auf die Bezahlung, sondern die Entstehung der Kosten, Unkosten und Erlöse an.

Berücksichtigt man, daß Kosten und Unkosten nicht nur Aufwendungen für Dienstleistungen, wie dies irrtümlich angenommen wird, sondern auch für sämtliche Sachleistungen sind, so stellt die Summe der Sollseiten dieser Konten (Erfolgskonten) die entstandenen Kosten dar, wogegen deren Haben die entstandenen Erlöse ausweist.

Um die Erfolgskonten von den übrigen Konten abzuzweigen und auf die Richtigkeit ihrer Ergebnisse zu prüfen, kann man alle Konten zu vier Gruppen zusammenfassen, und zwar:

1. Außenstände (einschließlich Privatentnahmen).
2. Schulden (sowohl Fremd- wie Eigenkapital).
3. Geld (Kasse, Postscheck, Bank).
4. Erfolgskonten (alle übrigen Konten).

Die Privatentnahmen sind Außenstände, weil es sich um Forderungen des Unternehmens an den Unternehmer handelt[1]). Andererseits ist das Eigenkapital eine Schuld des Unternehmens an den Unternehmer. Zu den Erfolgskonten gehören sowohl die Konten der Einrichtungsgegenstände, wie Maschinen, Werkzeuge, Gebäude usw., sowie die aller sonstigen Vorräte (Vorrats-Erfolgskonten) und ferner die aller übrigen Aufwendungen (reine Erfolgskonten). Nur aus den Erfolgskonten ergeben sich die Gewinne und Verluste.

Man kann nun die Kosten- und Erlösrechnung sehr wohl an Stelle der Gewinn- und Verlustrechnung zum Konten-Abschluß benutzen und hat dann den Vorteil, daß Bilanz und Kosten- und Erlösrechnung nicht nur den Rein-Erfolgsposten zwangläufig kontrollieren, sondern sich ergänzen. Zeigt die erstere die Vermögenslage, so geht aus der letzteren deren Entstehung, das Betriebsleben, hervor.

[1]) Diese kommen natürlich bei Kapitalgesellschaften nicht in Betracht.

Anstatt, wie bisher, die Salden auf den Erfolgs-Konten zu errechnen, werden dann deren Soll- und Haben-Summen zum Konten-Abschluß benutzt und die Gegenbuchung auf die neu einzurichtende „Kosten- und Erlösrechnung" gesetzt. Die Vorratsposten werden unmittelbar auf die Bilanz gebracht. Vereinfacht sich schon dadurch der Konten-Abschluß, so ergeben sich auch neben den Vorteilen für die an der Gesellschaft interessierten Kreise noch eine Reihe anderer.

Zunächst ist mit einem Schlage das von den Anhängern der Kameralbuchführung mit Recht verurteilte Netto-Prinzip der Erfolgsrechnung aus der doppelten Buchführung beseitigt. Daher läßt sich dann mit der kaufmännischen und industriellen Rechnungslegung die Budgetkontrolle ohne weiteres verbinden. Ferner besteht durch das vorgeschlagene Verfahren auch bei der einfachen Buchführung die gleiche zwangläufige Kontrolle wie bei der doppelten. Schließlich sind nach dem gleichen Prinzip durch ein Kosten- und Erfolgskonto schon während des Jahres jederzeit Schlüsse auf die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens möglich.

Nehmen wir an, die laut Bilanz in das neue Jahr übernommenen Kosten betragen RM 1000.— und die hinzugekommenen seien RM 500.—, so ergeben sich RM 1500.— Kosten bis zum Tage. Haben wir nun hiervon einen Teil, z. B. RM 600.—, umgesetzt und dafür einen Erlös von RM 650.— verbucht, so sieht das Kosten- und Erlöskonto wie folgt aus:

Kosten- und Erlöskonto

Kosten laut Bilanz	1000.—	Erlös	650.—	
Zugang von Kosten	500.—	dem-		
		nach	850.—	Erfolgs-Saldo
	1500.—		1500.—	

Der Erfolgs-Saldo weist sich natürlich ohne Inventur aus, und wir wissen aus der Abschlußlehre, daß sich daraus der Rein-Gewinn ergibt, wenn wir den Erfolgs-Saldo vom jeweiligen Bestand aller Einrichtungen und Vorräte in Abzug bringen. In obigem Beispiel hatten wir angenommen, daß wir RM 600.— Kosten umgesetzt haben. Der übrigbleibende Bestand wäre also RM 900.— (1500 — 600). Ziehen wir hiervon den Erfolgs-Saldo mit RM 850.— ab, so ergeben sich RM 50.—, was auch tatsächlich dem Verkaufsgewinn (650 — 600) entspricht. Würden wir mit Verlust verkauft haben, also z. B. die RM 600.— Kosten zu RM 550.— umgesetzt haben, so wäre der Erfolgs-Saldo RM 950.—. In dem Falle wären von RM 900.— Bestand abzuziehen RM 950.— Erfolgs-Saldo gleich minus RM 50.—. Stimmen Erfolgs-Saldo und Bestand überein, dann ist weder verdient noch verloren worden. Der Erfolgs-Saldo ist demnach der Nullpunkt des Erfolges. Je größer also der Erfolgs-Saldo wird, desto mehr liegt die Möglichkeit eines Minderertrages oder gar Verlustes vor.

Natürlich wird die Gesellschaftsleitung vielleicht die jeweiligen Einrichtungs-, aber in den seltensten Fällen die Vorratsbestände kennen. Indessen wird sie auf Unstimmigkeiten durch den Erfolgs-Saldo aufmerksam. Es ist dann die Ursache der Steigerung der Kosten nachzuprüfen, denn der Erfolgs-Saldo steigt immer, wenn die Kosten im Verhältnis zum Erlös größer werden. Natürlich kann die Ursache auch in größeren Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen und Vorräten liegen, aber das läßt sich bei monatlicher Beobachtung leicht feststellen.

Von diesem laufend geführten Kosten- und Erlöskonto unterscheidet sich die beim Konten-Abschluß aufzustellende Kosten- und Erlösrechnung. Sie bietet unter anderem noch den Vorteil, daß man aus ihr den Rein-Erfolg und Umsatz ersieht, die weder aus der Bilanz noch der Gewinn- und Verlustrechnung her-

Digitized by Google

vorgehen[2]). Man braucht auf letztere nicht zu verzichten, vielmehr können aus Bilanz und Kosten- und Erlösrechnung mit Leichtigkeit die einzelnen Gewinne und Verluste festgestellt werden. Man hat dann nur den betreffenden Erlösposten der Kosten- und Erlösrechnung zu seinem Bilanzposten zu addieren, um als Unterschiedsbetrag zwischen dieser Summe und dem Kostenposten der Kosten- und Erlösrechnung den Gewinn bzw. den Verlust zu erhalten. Unterscheidet man in der Bilanz und der Kosten- und Erlösrechnung die Posten nach Abteilungen oder Verkaufsartikeln, so kann auch dem Bedürfnis der Aufteilung der Gewinne und Verluste nach diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden.

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, die Posten der zu veröffentlichen Kosten- und Erlösrechnung zusammenzufassen, um die Betriebsgeheimnisse nicht zu offenbaren. Immerhin müßte sie m. E. so aussehen:

Kosten- und Erlösrechnung

Kostenbestand laut voriger Bilanz	Erlös aus Sach- oder Dienstleistungen
Zugang von Einrichtungsgegenständen	Erlös aus Effekten und Beteiligungen
Zugang von anderen Sachleistungen	Sonstige Erlöse und Gewinne
Fertigungslöhne	Kostenstand laut diesjähriger Bilanz
Sonstige Löhne	
Gehälter	
Kraftkosten	
Raumkosten	
Instandhaltungskosten	
Kosten der Betriebserweiterungen	
Verwaltungskosten	
Vertriebskosten und Umsatzsteuer	
Verluste an Außenständen	
Verluste an Effekten und Beteiligungen	
Sonstige Verluste und Unkosten	
Obligationenzinsen	
Steuern und Abgaben ohne Umsatzsteuer	

Der Saldo dieser Rechnung ist der Rein-Erfolg.

Die Trennung der Kosten in solche, die von der vorhergehenden Bilanz übernommen sind, und denen, die sich aus dem Zugang von Leistungen ergeben, ist nicht unbedingt erforderlich, vielmehr genügen auch hier die Soll-Endsummen der betreffenden Konten, weil sich aus letzteren durch Subtraktion der laut voriger Bilanz ins neue Jahr übernommenen Kosten ohne weiteres die Zugänge ausweisen. Indessen wird durch die Trennung das Lesen der Bilanz und der Kosten- und Erlösrechnung vereinfacht.

Diejenigen Unternehmen, die die Buchführung als Grundlage der Selbstkostenrechnung benutzen oder bei denen umgekehrt letztere einen Teil der Grundlagen der Buchführung bildet, müssen zwecks Aufstellung der Kosten- und Erlösrechnung die innerbetrieblichen Umbuchungen zwischen Erfolgskonten gegeneinander aufrechnen. Ihre betriebswirtschaftlichen Ergebnisse kommen nämlich als Kosten und Erlöse nicht in Betracht, weil sie weder Ausgaben noch Einnahmen verursachen. In dem Falle können aber die Salden der reinen Erfolgskonten zur Spezifikation des Rein-Erfolgspostens (Saldo) der Kosten- und Erlösrechnung benutzt werden. Dieser ist also durch das Brutto-Verfahren dreimal nachgewiesen.

Es dürfte aus diesen Ausführungen erhellen, daß durch den Ersatz der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Kosten- und Erlösrechnung sowohl den innerbetrieblichen als auch den öffentlich-rechtlichen Bedürfnissen gedient und damit in aktienrechtlicher Beziehung ein Fortschritt zu verzeichnen wäre. Durch die Kosten- und Erlösrechnung wird das Gewinn- und Verlustkonto nicht vollkommen eliminiert. Es ist dann aber keine Gewinn- und Verlustrechnung. Das Gewinn- und Verlustkonto muß nach wie vor bei Aktiengesellschaften und anderen Kapitalgesellschaften den Gewinn- bzw. Verlust-Vortrag ausweisen. Schließlich muß aus dem Gewinn- und Verlustkonto die Gewinnverteilung zu ersehen sein und der noch verbleibende Saldo als neuer Vortrag auf die Bilanz kommen oder in dem Passivposten „Reserve-Konto" berücksichtigt werden.

[2]) Der Erlös ist der Umsatz. Der Saldo der Kosten- und Erlösrechnung ist der Reinerfolg, während beim Netto-Verfahren in dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung, der durch die Bilanz kontrolliert wird, der Erfolgs-Vortrag des vorhergehenden Abschlusses steckt.

Die Wirtschaftskrise im Spiegel der Bilanzkritik.

Von **Fritz C. Traumann**, Berlin.

Infolge der immer schwieriger gewordenen Lage der Wirtschaft, vornehmlich durch die Stagnation des Konsums, den starken Preisrückgang der Rohstoffe und die Umsatzlosigkeit des Immobilienmarktes, denen andererseits eine Verstärkung des Druckes der laufenden Verbindlichkeiten gegenübersteht, sieht sich der kritische Analytiker gezwungen, die ihm vorgelegten Vermögensziffern weit schärfer als bisher unter die Lupe zu nehmen und deren Bewertung von wesentlich veränderten Gesichtspunkten aus vorzunehmen.

Aktiva:

Wechsel: Hoher Wechselbestand bei vorhandener Illiquidität kann darauf hindeuten, daß es sich hierbei um Wechsel handelt, die schwer oder nicht diskontierbar sind; teils können es langfristige Abzahlungswechsel, teils Finanzwechsel oder Wechsel mit nicht diskontfähigen Unterschriften sein.

Effekten: Kleinere Effektenposten, die als börsengängig ausgewiesen werden, dürften im allgemeinen als liquides Aktivum gewertet werden. Stehen jedoch die Effekten bei angespannten Bilanzen mit unverhältnismäßig hohen Ziffern zu Buch, so ist anzunehmen, daß es sich hierbei um schwer veräußerliche, nicht börsengängige Werte, vielleicht um geradezu in einer aufnahmsunfähigen Zeit unverwertbare Pakete handelt. Dieser Posten könnte als liquides Aktivum nicht mehr angesehen werden und müßte unter einer anderen Rubrik, z. B. „sonstige Aktiva" mit schwerer Verwertbarkeit, am besten unter einer Rubrik „Beteiligungen" eingestellt werden.

Debitoren: Nach allgemein üblichen Bewertungsgrundsätzen galt als vornehmster und liquider Bilanzposten der Posten Debitoren, d. h. die Warenschuldner. Aber gerade hier hat sich die einschneidendste Veränderung vollzogen. Die schleppende Zahlweise der Schuldner, eine vorübergehende oder andauernde Uneinbringlichkeit der Außenstände verlangt von diesem Bilanzposten kritischste Untersuchung. Ein Teil der Debitoren muß häufig als eingefroren angesehen werden. Es kann auch der Fall sein, daß bei offenen Handelsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommandit- und Aktien-Gesellschaften einflußreiche und maßgebende Persönlichkeiten dieser Unternehmen für ihre Entnahmen als Schuldner figurieren. Erfahrungen haben gezeigt, daß diese Posten meistens uneinbringlich sind und geradezu als unechte Debitoren bezeichnet werden müssen. Es häufen sich die Fälle, daß unter den Debitoren nicht nur Dubiose, sondern auch sogar absolut abschreibungsbedürftige Schuldnersalden mit aufgeführt werden. Insofern nicht die Möglichkeit besteht, das Debitorenkonto auf seinen inneren Wert genau zu untersuchen, und die Handhabe hierzu wird nur in den selten-

Digitized by Google

sten Fällen gegeben sein, empfiehlt es sich, um möglichst sicher zu gehen, bei einer Bilanzbewertung 20, besser noch 30 pCt. von dem ausgewiesenen Debitorensaldo in Abzug zu bringen.

Waren: Der Warenbestand ist mehr denn je nach seiner Zusammensetzung zu untersuchen und zu bewerten. Zweckmäßig ist es, von dem kreditheischenden Kunden dessen Warenlager nach Rohmaterialien, halbfertiger Ware und fertiger Ware mengen- und wertmäßig aufstellen zu lassen. Am leichtesten ist die Rohware, deren Marktpreise bekannt sind, zu bewerten. Weitaus schwieriger Halb- und Fertigfabrikate, denn hier sind bereits die Werklöhne, Zinsen und sonstigen Gestehungskosten in die Ware mit hereingerechnet. Halbfertige Ware wird öfters je nach Branche ganz oder zum Teil als unverwertbar angesehen werden müssen. Der Wert der fertigen Ware hängt von dem einzelnen Artikel und den Konsummöglichkeiten ab. Insofern mengenmäßige Angaben über die Warenbestände nicht vorliegen, ist es ratsam, auch hier bei der Bewertung einen hohen Prozentsatz, genau wie bei Bewertung der Debitoren von den Bilanzziffern in Abzug zu bringen.

Die vorerwähnten Bilanzposten, wozu noch Kasse und bankmäßige Guthaben kommen, sind unter dem Begriff der liquiden Betriebsmittel zusammenzufassen, welcher wieder in solche erster Qualität, nämlich Kasse, bankmäßige Guthaben, Debitoren und je nachdem Wechsel oder Effekten, und solche zweiter Qualität, nämlich Warenbestände, zerfallen.

Die zweite aktive Bilanzgruppe umfaßt die festgelegten Werte. Zu diesen gehören Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Inventar. Es ist schon eingangs gesagt worden, daß die Bewegungslosigkeit des Grundstückmarktes die Bewertung dieser Posten außerordentlich erschwert. Es ist ein Unterschied zu machen zwischen städtischem und ländlichem Grundbesitz, zwischen Zinshäusern, Villen und Industriegebäuden. Städtischer Grundbesitz, handelt es sich hierbei um Mietzinshäuser, Villen oder Industriegebäude, dürfte heute immer noch, allerdings mit wesentlichem Mindererlös, leichter zu verwerten sein, als die gleiche Kategorie von Immobilarbesitz in kleinen Plätzen oder auf dem Lande. Fabriken sind in einer Zeit äußerster wirtschaftlicher Depression nahezu unverkäuflich, insbesondere wenn es sich hierbei um Liquidationswerte handelt. Unter demselben Gesichtswinkel ist auch bei diesen Objekten eine dingliche Beleihung zu betrachten. Die Gefahr, im Liquidationsfalle als Pfandgläubiger auf Immobilien sitzen bleiben zu müssen, liegt nahe.

Maschinen und Inventar: Bei der Bewertung dieser Mobilien kommt es sehr auf ihre Art und Zusammensetzung an. Im allgemeinen muß bei der Uebersetzung nahezu sämtlicher Betriebe und bei vorhandenen großen Lägern an neuen Maschinen und Einrichtungsgegenständen, hierzu zählen auch Automobile, die Unmöglichkeit einer Verwertung dieser Objekte ins Auge gefaßt werden. Sollte der Kreditgeber und Bilanzkritiker gezwungen sein, derartige Besitzgegenstände mit in den Kreis seiner Kalkulationen einbeziehen zu müssen, so erscheint es ratsam, die Maschinen zum Schrottwert, das Inventar mit 1 RM einzusetzen. Automobile können in einem solchen Fall nur zu einem äußerst niedrigen Verkaufspreis bewertet werden.

Die übrigen Besitzgegenstände sind unter der Sammelrubrik „sonstige Aktiva" aufzunehmen. Hierunter gehören Aktivhypotheken, die oben bereits erwähnten Effektenpakete und Beteiligungen, Darlehen an Firmeninhaber, deren Familien, Direktoren, Aufsichtsratsmitglieder, Angestellte usw.

Der Posten „Beteiligungen" bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Beteiligungen eines Unternehmens an anderen Unternehmungen gleicher, ähnlicher oder ganz anderer Art können schwere und ständige Gefahrenmomente in sich bergen. Beteiligungen können nicht nur die aus denselben erhofften Vorteile bringen, sondern ziehen auch schwerwiegende Verpflichtungen nach sich. Leistung von Wechselunterschriften und sonstige Bürgschaften zu Gunsten des Unternehmens, an dem man beteiligt ist, sind häufig im Gefolge der Beteiligungen notwendig und Gefahrenquellen.

Auf der Aktivseite wird unter Umständen auch der Geschäftsverlust ausgewiesen. Die Höhe des Geschäftsverlustes und seine Relation zu dem ausgewiesenen Kapital ist von wesentlicher Bedeutung. Man darf niemals vergessen, daß ein Unternehmen mit der Absicht, Gewinn zu bringen, ins Leben gerufen worden ist. Große, andauernde und im Laufe der Jahre stets zunehmende Verluste beweisen, daß das Unternehmen seinen Zweck, nämlich Gewinne abzuwerfen, nicht oder nicht mehr erfüllt.

Eine Gegenüberstellung der Bilanzen mehrerer aufeinanderfolgender Jahre ist unbedingt erforderlich, um die Entwicklung der einzelnen Bilanzkonten und die Rentabilität eines Unternehmens fortlaufend und kritisch zu prüfen.

Ein interessanter und wichtiger Gegenstand der Untersuchungen ist, und hier handelt es sich besonders um Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kommanditgesellschaften, aber auch um Familien-Aktiengesellschaften, welchen Umfang Privatentnahmen der maßgebenden beteiligten Personen einnehmen. Die Insolvenzen der letzten Jahre sind häufig durch zu hohe und ständig gleichbleibende oder gar wachsende Entnahmen bei einem Rückgang des Geschäftsgewinnes oder bei ständigem Geschäftsverlust hervorgerufen worden. Die Entnahmen bilden erfahrungsgemäß den ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht. Es ist eine bekannte Tatsache, daß unter den heutigen Verhältnissen eine Zurückschraubung des einmal erreichten Lebensstandards in größerem Ausmaße außerordentlich schwierig ist. Die Unterhaltung teuerer Wohnungen, die heute nicht anderweitig zu verwerten sind, der Glaube, aus Geschäftsrücksichten eine kostspielige Repräsentation ausüben zu müssen und ein gesteigertes Luxusbedürfnis, stehen einer Herabsetzung des eigenen Verbrauchs hindernd im Wege und machen eine solche, insbesondere wenn es sich um die Inganghaltung eines viel zu teueren und umfangreichen Hausbesitzes handelt, geradezu unmöglich. Die Untersuchung der Lebenshaltung eines Gläubigers bildet neben der Bewertung seiner charakterlichen und kaufmännischen Eigenschaften einen der wertvollsten und wichtigsten Anhaltspunkte für den kritischen Kreditgeber.

Passiva:

Bei der Beurteilung der rechten Seite einer Bilanzaufstellung ist eine scharfe Auseinanderhaltung und kritische Würdigung von laufenden und festen Schulden von vornherein ins Auge zu fassen. Diejenigen Posten, die nicht unter diese beiden Kategorien fallen, können in einem Posten „sonstige Passiva" zusammengefaßt werden.

Die laufenden Schulden werden hintereinander am besten nach der Dringlichkeit ihrer Ablösung zusammengestellt.

Bankschulden: Nach den allgemeinen Bestimmungen der deutschen Banken und Bankiers, die nahezu gleichlautend gefaßt sind, hat eine Bank jederzeit die Möglichkeit, kurzfristige Darlehen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Die Bankkredite können auf gedeckter Basis oder blanko gegeben werden. Sie können die Form von Bar- oder Rembourskrediten haben. Ein Blankokredit bedeutet für den Kunden von seiten der Bank aus gesehen den Beweis größten Vertrauens. Aber auch hier müssen heute Einschränkungen gemacht werden; denn es kann sich auch hier um festgefrorene Kredite handeln. Sicherheiten waren von dem Kunden nicht mehr zu bekommen. Die Bank muß nolens volens ungedeckt stillhalten. Bei den gedeckten Krediten ist vor allem darauf zu achten, welche und in welchem Umfang die Bank Sicherheiten für ihre Kreditingabe in Händen hat. Dieser Umstand ist für die übrigen Kreditgeber (Warengläubiger) einer

Digitized by Google

der ausschlaggebendsten Faktoren bei der Bewertung ihrer Außenstände. Art, Umfang und Höhe der einer Bank gegebenen Sicherheiten kann wertvolle Fingerzeige für die Beurteilung der Bonität eines Schuldners durch die kreditgewährende Bank abgeben, und überdies dem Warengläubiger den Nachweis liefern, ob er im Falle einer Liquidation aus der Masse seines Schuldners für seine Forderungen an diesen noch etwas erwarten kann. Die Frage, welche Sicherheiten ein Schuldner seinen Bank- und sonstigen Gläubigern gegeben hat, müßte bei der Bewertung der Vermögensverhältnisse des Schuldners in den Vordergrund gestellt und genauestens untersucht werden. Daß gerade auf diesem Gebiet Tür und Tor zu falschen Angaben und Betrügereien offenstehen, ist bekannt. Versuche einer urkundlichen Erfassung von Eigentumsübereignungen, mit Ausnahme derjenigen dinglicher Natur, sind bis jetzt gescheitert. Bedeutungsvoll ist ferner die Feststellung der Anzahl der kreditgebenden Banken. Je mehr kreditgebende Banken, um so unübersichtlicher das Kreditverhältnis zwischen Banken und Kreditnehmer, um so schwieriger der Einblick für die übrigen Gläubiger.

Zusammen mit den Bankschulden — und um die Drucklast der dringendsten Schulden zu bemessen — ist die Höhe und die Verteilung des Akzepten-Kontos festzustellen. In dem Posten „Akzepte" liegen in einer Zeit, wo schleppender Zahlungseingang, unvorhergesehene Verluste bei Debitoren und im Warenlager das alltägliche sind, große Gefahren. Ein nicht eingelöstes Akzept, ein Wechselprotest kann ein vielleicht illiquides aber sonst noch ganz gesundes Unternehmen ins Wanken und zu Fall bringen. Daher ist die Prüfung der Höhe des Akzepten-Kontos im Verhältnis zu den liquiden Mitteln, zu der Art und dem Umfang des Geschäftes und der täglichen Bareingänge, aber auch die Verteilung der Fälligkeiten und die Höhe der einzelnen Akzepte einer der wichtigsten Untersuchungspunkte für einen Bilanzanalytiker. Häufige Akzeptprolongationen, Einlösung von Akzepten in letzter Minute und andere ähnliche Wahrnehmungen werden wertvolle Hinweise für die Beurteilung eines Schuldners abgeben.

Unter den Warenschulden sind im allgemeinen die offenen Buchschulden für Warenbezüge enthalten. Die Höhe dieses Postens, die hierfür ausgemachten Zahlungsbedingungen und die Zahlweise geben die Richtlinie für den Kritiker.

Kurzfristige Darlehen, insofern diese nicht bei Banken aufgenommen worden sind, müssen auf die Person des Darlehensgebers und die Darlehensfrist und auf die gegebenen Sicherheiten hin geprüft werden.

Ein besonderes Kapitel im Rahmen der laufenden Schulden bilden die Zoll- und Steuer-Schulden, die als „bevorrechtigte Forderungen" zu bewerten sind. Hierbei muß darauf hingewiesen werden, daß diese Bevorrechtigung, die leicht dazu angetan ist, den Kreditgeber (Avalkredite) in eine falsche Sicherheit zu wiegen, in solchen Fällen, wo ein Konkurs mangels Masse eintritt, ihren Wert verliert. Bei Stellung von „bevorrechtigten" Avalen ist eine besonders genaue Bilanzprüfung erforderlich. Bei unklarer und unübersichtlicher Geschäftslage, wobei damit zu rechnen ist, daß im Falle einer Liquidation die bevorrechtigten Gläubiger nicht ohne weiteres befriedigt werden können, empfiehlt es sich, auch für bevorrechtigte Forderungen möglichst liquide Sicherheiten in Form von treuhänderisch überwachten Außenstandszessionen und Warenübereignungen sich geben zu lassen. Grundstücke und Gebäude werden erst, insofern es sich nicht um allererste Hypotheken und Grundschulden handelt, an zweiter Stelle als Sicherheiten in Betracht kommen. In diesem Zusammenhang bildet die Prüfung der vom Schuldner bereits nach anderer Seite hin gegebenen Sicherheiten einen ausschlaggebenden Faktor. Die für die Frachtschulden gestellten Avale sind nicht bevorrechtigt und müssen entsprechend gewertet werden.

Rückstellungen für Delkredere und Dubiose, für Löhne, Tantiemen, Provisionen usw. sollten gleichfalls unter die Rubrik der „laufenden Schulden" aufgenommen werden.

Die Saldierung der Betriebsmittel und laufenden Schulden ergibt das Liquiditätsbild. Jedoch ist hierbei das Verhältnis der liquiden Mittel erster Qualität zu den Schulden und ferner das Ausmaß des Warenlagers im Rahmen der Betriebsmittel zu berücksichtigen. Steckt die Liquidität zu sehr im Warenlager und handelt es sich hierbei — und das wird heute die Regel sein — um nicht leicht und schnell verkäufliche Ware, wobei die Ware zu einem niedrigsten Liquidationserlös einzusetzen ist, so muß das Liquiditätsbild als ausgesprochen angespannt angesehen werden. Aber auch in den Fällen, in denen Debitoren die laufenden Schulden überragen, kann bei einer schweren Einbringlichkeit der Debitoren — und das müßte, wie bereits oben gesagt, Gegenstand einer Untersuchung sein — von einer Anspannung gesprochen werden.

Unterstützt wird die Beurteilung der Flüssigkeit der Debitoren durch einzuziehende Meldungen über die Zahlweise eines Schuldners aus Branchekreisen und von Auskunftsbüros und durch ständige Beobachtung des Wechselobligos.

Wenn auch die Drucklast der laufenden Schulden bei der Beurteilung der Flüssigkeit einer Bilanz und des Vermögensstandes am stärksten ins Gewicht fällt, so verdient doch der Komplex der festen Schulden bei der allgemeinen Beurteilung des finanziellen Standes eines Unternehmens erhebliche Beachtung.

Zu den festen Schulden zählen vornehmlich Hypotheken und Grundschulden sowie langfristige Darlehen.

Bei den Hypotheken und Grundschulden ist darauf zu sehen, daß diese in einem angemessenen Verhältnis zu dem Grund- und Gebäudebesitz stehen. Ferner wann und gegebenenfalls mit welchen Annuitäten sie rückzahlbar sind. Auch der Zinssatz und die Person des Hypothekengläubigers spielen eine Rolle. Hoher Zinssatz wirkt wie ein Klotz am Bein des Schuldners. An dieser Stelle sollte auch die Frage nach Sicherungshypotheken gestellt werden, da diese bekanntlich in einer Bilanz nicht aufgeführt werden und als Sicherheit für kurzfristige Darlehen, in der Regel wohl Bankdarlehen, dienen. Leider zeigt es sich bei Verwertung von hypothekarisch gedeckten Sicherheiten im Verlauf der Wirtschaftskrise häufig, daß der Erlös aus dem Immobiliarbesitz, selbst bei sehr vorsichtig vorgenommener Einschätzung, nicht einmal den Wert der auf Grund dieser Einschätzung eingetragenen Fest- oder Sicherungshypothek erreicht. Der auf diese Weise mit einem Restbetrag ausfallende Hypothekengläubiger muß bei der Masse Befriedigung suchen; eine Schmälerung der Masse zu Ungunsten der übrigen nicht gesicherten Gläubiger ist die unausbleibliche Folge. Es empfiehlt sich daher, zum Zwecke einer gründlichen Prüfung der Vermögensverhältnisse eines Schuldners ein Bewertungsgutachten des Immobiliarbesitzes nach vorsichtigsten und den Zeitverhältnissen Rechnung tragenden Schätzungen anfertigen zu lassen. Bei langfristigen Darlehen sind Dauer, Darlehens- und Rückzahlungsbedingungen wesentlich und wissenswert. Auch Gold- und Valuta-Klauseln müssen hier sowie bei den übrigen Verbindlichkeiten den Gegenstand einer Feststellung und Untersuchung bilden.

Die restlichen Posten der Passivseite einer Bilanz können unter einem Rubrum „sonstige Passiva" zusammengefaßt werden. Hierin dürften in der Hauptsache „Rückstellungen in Form offener Reserven, also nicht solche für Dubiose oder gar Abschreibungen auf Debitoren aufzunehmen sein.

Aus der Saldierung der Aktiven mit den Passiven ergibt sich das Kapital und gegebenenfalls die Reserven sowie der Geschäftsgewinn. Zum Vergleich sind die Bilanzen der Vorjahre heranzuziehen, um festzustellen, ob Kapital und Reserven noch intakt sind

Digitized by Google

oder ob Kapitalschwund eingetreten ist, oder ob die offenen Reserven ganz oder teilweise verbraucht worden sind, oder eine weitere Kapital- und Reservenbildung stattgefunden hat. Dasselbe gilt für den Geschäftsgewinn. Unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse ist auch beim Gewinn, wie schon bei Besprechung der Aktiven beim Geschäftsverlust erwähnt, zu untersuchen, ob und in welcher Höhe Entnahmen von seiten der Geschäftsinhaber vorgenommen worden sind.

Die Addition der einzelnen Posten einer jeden Seite ergibt die Bilanzsumme. Je nachdem ob dieselbe eine Erhöhung oder eine Minderung erfahren hat, lassen sich Rückschlüsse auf Ausdehnung oder Drosselung des Geschäftsumfanges eines Bilanzjahres ziehen. Wenn auch die Bilanzsumme schon gewisse Urteilsmöglichkeiten über den Umfang der Geschäfte des Bilanzjahres zuläßt, so bedarf es doch hierzu noch genauerer Feststellungen und einer Mitteilung der bilanzierenden Firma über die von ihr in einem Geschäftsjahr effektiv getätigten Warenlieferungen, d. h. des Warenumsatzes. Diese Mitteilung ist nicht nur wichtig für einen Vergleich zwischen den Warenumsätzen der vergangenen Jahre, sondern auch erheblich für die Häufigkeit des bei einer Firma getätigten Warenumschlags. Die Relation zwischen Warenumsatz und Debitoren läßt erkennen, ob die Außenstände leicht oder schwer eingehen oder gar eingefroren sind. Ein im Verhältnis zum Umsatz zu hohes Warenlager deutet auf Schwierigkeiten im Warenabsatz hin. Eine im Verhältnis zum Warenumsatz hohe Summe der laufenden Schulden ist ein Anzeichen langfristiger und möglicherweise schleppender Zahlweise der einer Bilanzkritik unterworfenen Firma.

Bekanntlich lassen sich aus einer Bilanz eine Reihe von Verpflichtungen, welche für die Beurteilung eines Kreditnehmers von größter Bedeutung sind, nicht erkennen. Hierzu gehören vor allem Giroverpflichtungen aus Wechselremittierungen, Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen, insofern diese nicht in der Bilanz bereits aufgenommen sind, Verpfändungen, Warenübereignungen, Cessionen von Kaufpreisforderungen, Eigentumsvorbehalte usw., ferner Mietzins-, Abnahme- und Lieferungsverpflichtungen, welch letzteren in Anbetracht der schwankenden Waren- und Materialpreise erhöhte Bedeutung beizumessen ist.

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich, daß die Bilanzprüfungsmethoden gegenüber normalen Zeiten mit ruhiger Entwicklung der Märkte und bei einer gewissen Stabilität zwischen Angebot und Nachfrage und klarerem Einblick in das Debitorenrisiko, an Intensität heute zunehmen müssen. Genaue Kenntnis der einzelnen Branchen, der Warenmärkte, der Zahlungsbedingungen sind ein dringenderes Erfordernis geworden als früher. Wenn sich auch in weiten Kreisen der Wirtschaft die Erkenntnis der Notwendigkeit durchgesetzt hat, den Gläubigern, in der Hauptsache den Bankengläubigern (Warengläubigern wird in Deutschland leider immer noch sehr selten Bilanzeinsicht gestattet) Vermögensziffern zur Darlegung der Vermögenslage eines Schuldners zur Verfügung zu stellen, so ist hiermit zwar gegen früher ein weiterer Schritt nach vorwärts getan, aber es muß auch an dieser Stelle ausgesprochen werden, daß dieser kleine Fortschritt noch lange nicht den für eine Kreditprüfung zu stellenden Anforderungen genügt.

Es ist geradezu erschreckend, wie viele Bilanzen teils aus Unkenntnis der die Bilanz aufstellenden Firma, teils aus bösem Willen und betrügerischer Absicht ein ungenaues und häufig absolut falsches Bild der wahren Verhältnisse eines Unternehmens widerspiegeln. Sind die Ziffern einer Bilanz falsch, und die hierzu abgegebenen mündlichen Erklärungen unrichtig, so wird sich niemals ein zutreffendes Urteil über das der Kritik unterliegende Unternehmen fällen lassen. Gebieterisch erhebt sich die Forderung, daß nicht nur den Bankgläubigern, sondern sämtlichen Gläubigern eines Unternehmens auf deren Anforderung hin, Bilanzen zugängig gemacht werden, und daß diese Bilanzen von einer öffentlich anerkannten Treuhandgesellschaft oder einem Chartered Accountant nicht nur geprüft, sondern nach den bewährtesten Grundsätzen moderner Bilanzierungsmethoden aufgestellt werden.

Darüber hinaus sollten Evidenzzentralen bei den einzelnen Verbänden errichtet werden, um eine ständige Kontrolle und einen Einblick in die Kreditbeanspruchung von seiten der Kundschaft der Verbandsmitglieder zu gewährleisten. Die Evidenzzentrale hat die Brücke zu bilden zwischen den treuhänderisch untersuchten und aufgestellten Bilanzziffern des vorhergehenden Jahres mit dem nachfolgenden.

Wenn auch in einer obligatorischen Bilanzuntersuchung durch einen geeigneten Chartered Accountant oder eine Treuhandgesellschaft ein großer Schritt zur Klärung der Verhältnisse eines Unternehmens nach vorwärts getan ist, so bleibt diese Maßnahme einseitig, wenn nicht gleichzeitig mit einer finanziellen Untersuchung eine Betriebsanalyse Hand in Hand geht. Wie häufig kranken heute Unternehmen an einer Ueberalterung der Leitung, der Unzweckmäßigkeit der Betriebseinrichtung, der Arbeitsgänge und anderem mehr! Aufgabe eines Betriebsanalytikers ist es, den Fehlerquellen eines Betriebes nachzuspüren und Vorschläge auf Verbesserung zu machen. Ein Hand-in-Hand-Arbeiten zwischen Chartered Accountants bzw. Treuhandgesellschaften einerseits und den von industrieller Seite ins Leben gerufenen Instituten für Betriebsanalyse andererseits (in Deutschland befaßt sich hiermit u. a. das „Dinta"-Institut[1]) wird in der Regel der Fälle einen klaren Einblick in die finanziellen und betriebstechnischen Verhältnisse eines Unternehmens ermöglichen.

An dieser Stelle sei es gestattet, noch auf einige Sicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Erreichung größtmöglicher Stabilität eines Unternehmens hinzuweisen. Diese Maßnahmen sind auf Grund der bitteren Lehren, die uns die gegenwärtigen widrigen Verhältnisse erteilt haben, als richtig und wirksam erprobt worden.

Wenn es heute schon eine kaufmännische Selbstverständlichkeit ist, Versicherungen gegen Transportschäden, Feuersgefahr, Valorenverlust, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Veruntreuung usw. aufzunehmen, so müßte auch der Aufnahme einer Kreditversicherung, d. h. der Versicherung der Außenstände durch die Bankenkundschaft ein noch größerer Nachdruck von Bankseite aus verliehen werden, als dies bisher der Fall ist. Außer den Debitorenverlusten, die besonders in krisenhaften Zeiten durch ihre Häufigkeit und ihr Ausmaß für den kreditgebenden Warenkaufmann und damit indirekt für die kreditgebenden Banken schwere Verluste mit sich bringen, sollten auch die Gesellschaftsverträge einer Firma auf die Verfügungen für den Todesfall eines oder mehrerer Partner hin von dem kreditgebenden Institut untersucht werden. Es kann die Gefahr bestehen, daß durch das Hinscheiden eines oder mehrerer Teilhaber dem Unternehmen Beträge entzogen werden, die nicht nur eine Beeinträchtigung der Kapitalverhältnisse, sondern, wie es sich in letzter Zeit auch bei verschiedenen Vorkommnissen gezeigt hat, sogar den Ruin einer Firma mit sich bringen. Ein wirksamer Schutz gegen Kapitalausfall durch Tod eines oder mehrerer Teilhaber ist durch die Aufnahme einer Teilhaberversicherung gegeben, die heute in Amerika zu den selbstverständlichen Maßnahmen bei Aufnahme eines Partners gehört.

Kreditinstitute sollten in dazu geeigneten Fällen u. a. auch die Teilhaberversicherung zur Bedingung einer Kredithingabe machen.

[1]) Deutsches Institut für technische Arbeitsschulung, Düsseldorf.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

Steuerrecht.

Zu §§ 176, 201a RAO.

Die eidesstattliche Versicherung gemäß § 201a RAO. neuer Fassung dient auch zur Ermittlung der dem Steuerpflichtigen nachteiligen Umstände. Das Finanzamt kann eine bestimmte Erklärung des Steuerpflichtigen erzwingen, ob er die eidesstattliche Versicherung abgeben oder verweigern will.

Gegen das Verlangen nach einer solchen eidesstattlichen Versicherung ist Beschwerde und Rechtsbeschwerde gegeben.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 18. März 1931 — VI A 326. 31 — abgedr. Reichssteuerblatt 1931, Seite 272.

Das Finanzamt richtete am 7. Januar 1931 folgendes Schreiben an den Beschwerdeführer:

„Da die mit Ihnen geführten Verhandlungen nicht zu einer genügenden Klärung der Auslandsbeziehungen der Firma A. wie auch Ihrer persönlichen Auslandsbeziehungen geführt haben, bin ich gezwungen, auf Grund der §§ 176, 201a AO. mit Zustimmung des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts von Ihnen eine Versicherung an Eides Statt über die strittigen Punkte zu verlangen. Ich frage ergebenst an, ob Sie bereit sind, diese Erklärung in folgender Form abzugeben:

Die Firma A. sowie der Inhaber Kaufmann A. haben vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1929 nur diejenigen Guthaben, Schulden und Einkommensbezüge gehabt, die in den Geschäftsbüchern der Firma oder in den Steuererklärungen des Inhabers ausgewiesen sind."

Der Pflichtige erhob gegen diese Verfügung des Finanzamts am 15. Januar 1931 Beschwerde an den Präsidenten des Landesfinanzamts. Er führte im wesentlichen aus, daß eine eidesstattliche Versicherung nur für bestimmte steuerlich erhebliche Tatsachen, die der Pflichtige im Ermittlungs- oder Steueraufsichtsverfahren behauptet habe, verlangt werden könne. Dagegen sei es nicht zulässig, ihn, wie es im vorliegenden Falle im wirklichen Ergebnis geschehe, auf Jahre zurückliegend die Richtigkeit seiner Steuererklärungen eidesstattlich versichern zu lassen.

Das Finanzamt teilte daraufhin dem Pflichtigen am 31. Januar 1931 folgendes mit:

„Der Herr Präsident des Landesfinanzamts hat es abgelehnt, Ihrer Beschwerde gegen meine Verfügung vom 7. Januar abzuhelfen, da die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung von dem Herrn Reichsminister der Finanzen angeregt worden ist."

Der Pflichtige hat gegen die ablehnende Verfügung des Präsidenten des Landesfinanzamts Rechtsbeschwerde eingelegt. Er rügt einmal, daß die Beschwerdeentscheidung des Präsidenten des Landesfinanzamts nicht selbst unmittelbar dem Beschwerdeführer übermittelt, sondern nur inhaltlich durch den Vorsteher des Finanzamts dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gegeben worden sei.

Weiter führt er aus, daß es sich bei Anwendung von § 201a AO. in der Fassung der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517) um Ausübung einer Finanzbefehlsgewalt durch das Finanzamt von weittragender Bedeutung handle und daß deshalb zum Schutze des Pflichtigen eine Nachprüfung durch den Reichsfinanzhof zulässig sein müsse.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

I.

1. Es ist zunächst zu prüfen, ob die Rechtsbeschwerde überhaupt zulässig ist. Der Senat trägt keine Bedenken, die Zulässigkeit zu bejahen. Allerdings unterliegen Beschwerdeentscheidungen der Landesfinanzämter nur dann der Rechtsbeschwerde, wenn sie über Anordnungen ergangen sind, die nach § 202 Abs. 1 AO. und nach den Vorschriften, die den § 202 AO. für anwendbar erklären, erzwungen werden können. In § 176 Abs. 3 AO. ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die unter den Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle vorgesehene Versicherung an Eides Statt nicht nach § 202 AO. erzwungen werden kann. Dasselbe muß für die Versicherung an Eides Statt gelten, die in § 201a AO. neuer Fassung mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1931 an geregelt ist; vgl. § 201a Abs. 3 neuer Fassung und NotVO. v. 1. Dezember 1930, Dritter Teil, Kap. I § 6 Nr. 2 und Kap. IV Artikel 41. Betrachtet man die Sache ausschließlich unter diesem Gesichtspunkt, so müßte die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde verneint werden.

2. Sinn und Zweck von § 201a AO. neuer Fassung fordern aber eine andere Betrachtungsweise. Die eidesstattliche Versicherung war bisher auf das Steuerermittlungsverfahren beschränkt und nur dann zulässig, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden waren; §§ 176 und 209 Abs. 2 AO. Das hatte zur Folge, daß im wirklichen Ergebnis bisher die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung im wesentlichen eigentlich nur zugunsten des Pflichtigen in Betracht kam. Durch § 201a AO. neuer Fassung gewinnt die eidesstattliche Versicherung eine wesentlich andere Bedeutung. Die Erfahrungen insbesondere der letzten Zeit haben gezeigt, daß vielfach der Sachverhalt trotz sorgfältigster Nachprüfung mit den bisherigen Hilfsmitteln und insbesondere auch durch Buch- oder Betriebsprüfungen nicht genügend aufgeklärt werden konnte. Vor allem war es auch bei Ausschöpfung aller gesetzlichen Mittel bisher nicht möglich, Steuerhinterziehungen durch Steuerflucht in einer die Allgemeinheit befriedigenden Weise aufzudecken und zu bekämpfen. Deshalb wird in dem an die Spitze gestellten Abs. 1 von § 201a AO. neuer Fassung den Finanzämtern nachdrücklichst zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß nicht durch Kapital- oder Steuerflucht oder auf sonstige Weise die Steuereinnahmen zu Unrecht verkürzt werden. In Ausübung dieser Steueraufsicht können nunmehr die Finanzämter nach § 201a Abs. 2 AO. neuer Fassung verlangen, daß eidesstattliche Versicherungen abgegeben werden; vgl. Begründung zu den Gesetzentwürfen über die Steuervereinfachung, Reichsrat, Tagung 1930, Drucks. zu Nr. 181 S. 45, und Abschnitt II des Erlasses des RdF. v. 22. Dezember 1930 — S 1151—10680 IV —, RStBl. 1930 S. 823.

Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen, wie sie nach § 201a AO. neuer Fassung verlangt werden kann, ist sonach gedacht als Maßnahme einer allgemeinen und weitgehendsten Steueraufsicht. Wie sich schon daraus ergibt, können eidesstattliche Versicherungen in Zukunft auch außerhalb eines Steuerermittlungsverfahrens verlangt werden; § 201a Abs. 3 Nr. 1 AO. neuer Fassung. Sie sind weiter nicht nur zulässig bei bereits feststehender Steuerpflicht, sondern auch dann, wenn nach dem Ermessen des Finanzamts eine Steuerpflicht in Betracht kommt; § 201a Abs. 3 Nr. 3 AO. neuer Fassung. Die eidesstattliche Versicherung ist endlich auch nicht mehr nur ein äußerstes und letztes Hilfsmittel zur Aufklärung des Sachverhalts. Sie kommt vielmehr auch schon dann in Betracht, wenn andere Ermittlungen zu unsicher oder zu umständlich wären, wie z. B. Anfragen im Ausland, langwierige Buchprüfungen bei weitverzweigten Unternehmungen.

3. Dieser weittragenden Versicherung an Eides Statt für die Zukunft entsprechen folgende Vorschriften. Einmal ist in § 201a Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 AO. neuer Fassung dem Finanzamt für den Fall der Verweigerung der Versicherung an Eides Statt ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Finanzamt (erforderlichenfalls unter Mitwirkung des Steuerausschusses) nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, welche Schlüsse aus der Verweigerung zu ziehen sind (§ 210e Abs. 2 Satz 1 AO. neuer Fassung). Sodann wird eine gesetzliche Vermutung dahin aufgestellt, daß die Behauptung, über die die eidesstattliche Versicherung verweigert worden ist, nicht zutrifft, es sei denn, daß besondere Umstände zu einer anderen Würdigung führen; § 201a Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 neuer Fassung. Endlich sind aber auch auf Grund der aus der Verweigerung gezogenen Schlüsse die bisherigen Steuerfestsetzungen zu berichtigen. Die Berichtigungen (Berichtigungsveranlagungen, Berichtigungsfeststellungen) sind bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, im übrigen uneingeschränkt zulässig; es brauchen also insbesondere keine neuen Tatsachen oder Beweismittel wie in den Fällen von § 212 Abs. 1 Nr. 1 AO. neuer Fassung bekanntgeworden zu sein; vgl. auch § 212 Abs. 1 Nr. 3 AO. neuer Fassung. Dadurch ist zugleich aber auch klargestellt, daß sich die Zwecke von § 201a AO. neuer Fassung nicht nur in die Gegenwart und Zukunft, sondern vor allem auch in die Vergangenheit richten.

Digitized by Google

4. Aus dieser Ausgestaltung der Vorschriften über die eidesstattliche Versicherung ergeben sich aber auch Folgerungen für die Frage, die im vorliegenden Falle zu entscheiden ist. Es genügt nicht, zu sagen: Die eidesstattliche Versicherung ist nicht erzwingbar, also können auch §§ 202 und 283 Abs. 1 AO. nicht zu Raum kommen. Der weittragenden Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung würde das nicht entsprechen. Ihr wird man nur durch folgende Erwägungen gerecht. Dem Finanzamt muß ein Recht darauf zustehen, daß der Pflichtige klar und unzweideutig zu der ihm angesonnenen eidesstattlichen Versicherung Stellung nimmt. Er darf dem Verlangen nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nicht mit Ausflüchten oder Hinhaltungen begegnen können, die Steuerbehörde darf dagegen nicht mehr oder weniger wehrlos sein. Es würde das schlecht dazu passen, daß das Finanzamt oder gegebenenfalls der Steuerausschuß besonders darüber zu entscheiden hat, welche Schlüsse aus der Verweigerung der Versicherung zu ziehen sind, und daß auf Grund dieser Schlüsse die bisherigen Steuerfestsetzungen ohne weiteres berichtigt werden können. Der Pflichtige muß sich — natürlich in angemessener Frist — vielmehr bestimmt entscheiden, ob er dem an ihn gestellten Verlangen auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung entsprechen oder die Versicherung verweigern will. Eine solche klare Stellungnahme muß das Finanzamt nötigenfalls durch Geldstrafen erzwingen können. Es ist also zwar nicht die eidesstattliche Versicherung selbst, aber die Herbeiführung der Entschließung des Pflichtigen im einen oder anderen Sinne erzwingbar. Damit fällt aber auch insoweit das Verlangen nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung unter die Maßnahmen, bei denen ein Zwang nach § 202 Abs. 1 vom Finanzamt ausgeübt werden kann. Die Voraussetzungen von §§ 283 Abs. 1 und 202 AO. sind sonach gegeben.

II.

Den erhöhten Machtbefugnissen, die durch § 201a AO. neuer Fassung den Finanzämtern zur Erforschung der steuerlichen Wahrheit in die Hand gegeben sind, entspricht es, daß andererseits der Steuerpflichtige gegen Ueberspannungen dieser Macht genügend geschützt sein muß. Einen gewissen Schutz bietet allerdings schon die Vorschrift, daß das Finanzamt die Genehmigung des Landesfinanzamts zu der vom Pflichtigen zu verlangenden eidesstattlichen Versicherung für jeden einzelnen Fall einholen muß; §§ 176 Abs. 1 und 201a Abs. 3 AO. neuer Fassung. Als ausreichender Rechtsschutz kann das Erfordernis der Genehmigung der übergeordneten Verwaltungsbehörde aber nicht angesprochen werden. Der Pflichtige muß vielmehr die Gewähr haben, daß das an ihn gestellte Verlangen auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch den Reichsfinanzhof daraufhin nachgeprüft werden kann, ob es seinem Inhalt nach zulässig ist und ob dabei — auch bei voller Berücksichtigung der durch § 201a AO. neuer Fassung erstrebten Zwecke — nicht die Grenzen des pflichtgemäßen Ermessens überschritten sind; § 6, vgl. auch § 275a AO. neuer Fassung. Die Notwendigkeit einer solchen Nachprüfung durch ein höchstes, nur dem Gesetz unterworfenes Gericht zeigt sich besonders deutlich im vorliegenden Falle, in dem das Landesfinanzamt die Beschwerde des Pflichtigen lediglich deshalb zurückgewiesen hat, weil der Reichsminister der Finanzen die Abnahme der Versicherung angeregt habe.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist danach zulässig. Sie ist aber auch begründet. Wie bereits angedeutet ist, ist die Beschwerdeentscheidung überhaupt nicht auf das tatsächliche und rechtliche Vorbringen des Pflichtigen eingegangen. Es kann daher nicht nachgeprüft werden, ob nicht das Landesfinanzamt bei seiner Abweisung der Beschwerde von einer rechtsirrigen Auslegung des § 201a AO. neuer Fassung und § 176 AO. ausgegangen ist. Die Vorentscheidung muß daher wegen der Möglichkeit eines Rechtsirrtums aufgehoben werden; § 242 Abs. 1 AO. und Entsch. des RFH. Bd. 7 S. 246 — St. u. W. 1922 Nr. 95 und Becker, S. 748, Anm. 1 zu § 242 AO. Die Sache wird zur erneuten Prüfung an das Landesfinanzamt zurückverwiesen. Dieses wird nunmehr die Einwendungen des Pflichtigen im einzelnen zu erörtern haben. Die dem Landesfinanzamt als Beschwerdegericht obliegende Pflicht, die Sache tatsächlich und rechtlich erschöpfend zu erörtern, wird auch nicht dadurch hinfällig, daß das Landesfinanzamt als Verwaltungsstelle der eidesstattlichen Versicherung nach § 176 Abs. 1 AO. zugestimmt hat und daß eine entsprechende Anweisung des Reichsministers der Finanzen vorliegt; vgl. Entsch. des RFH. v. 20. Dezember 1927 IV A 400/27, Bd. 22 S. 281) (287) — St. u. W. 1928 Nr. 172 und Becker, S. 304, Anm. 3a zu § 90 AO.

Zu beachten sind weiter auch § 242 Abs. 1 Satz 2 (Rechtsmittelbelehrung) und § 242 Abs. 2 (Zustellung der Beschwerdeentscheidung an den Pflichtigen) AO.

Bücherbesprechungen.

Das Steuerrecht der Notverordnungen von 1930, insbesondere Das neue Länder- und Gemeindesteuerrecht mit Durchführungsbestimmungen des Reiches und der größeren Länder.

Unter diesem Titel haben die Herren Dr. Haußmann, Vorsitzender des Steuerausschusses des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, und Regierungsrat Dr. Herrmann, Leiter der genannten Steuerstelle, zusammen mit den Herren Dr. Meyer, Dr. Thiem, Dr. Goetzke und Dr. Skrodzki, Mitgliedern der Geschäftsführung der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, ein eingehendes Erläuterungswerk herausgegeben. Die Verfasser haben sich die Aufgabe gestellt, die wichtigsten Abschnitte über die Realsteuersenkung, die Rahmenreglung der Grund- und Gewerbesteuer, die Bürgersteuer und den Finanzausgleich sowie die Aenderungen der Reichsabgabenordnung, des Reichsbewertungsgesetzes und der anderen Reichssteuergesetze zu erläutern

Erschienen ist zunächst der I. Teil, weil die Neufassung der Reichsabgabenordnung, des Reichsbewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes noch nicht erschienen ist.

Vorausgeschickt wird als Einleitung eine eingehende Darstellung der Entwicklung des deutschen Finanz- und Steuerwesens bis Ende 1930 von Herrn Dr. Haußmann. Hier werden alle Entwicklungsstufen des deutschen Finanz- und Steuerwesens seit der Inflation über den Young-Plan hinaus bis zu den Dezembernotverordnungen dargestellt. Hier findet sich auch eine zusammenhängende Darstellung des Inhalts der Notverordnungen und eine knappe kritische Würdigung derselben. Es kann keine bessere Einführung in das durch die Notverordnungen stark umgestaltete, jetzt geltende Steuerrecht geben als diese Einleitung. Die Notverordnung vom Dezember 1930 ist ja keine in sich geschlossene gesetzliche Maßnahme, sondern die Notverordnung ist aufzufassen als eine ganze Reihe starker Teileingriffe in die verschiedensten Steuergebiete sowohl des Reichs als auch der Länder und Gemeinden. Darüber hinaus stellen die Vorschriften der Notverordnung, insbesondere bei der Realsteuersenkung, nur einen Rahmen dar, welcher durch landesrechtliche Bestimmungen ausgefüllt werden muß. Es ist deshalb besonders wertvoll, daß Herr Regierungsrat Dr. Herrmann, welcher im ersten Teil die sogenannte Realsteuersenkung behandelt, nicht nur eine genaue Darstellung über die Voraussetzungen, über den Ausgangspunkt, über Senkung und Ausnahmefälle, über die Minderung von Zuschlagsrechten, über die Bedeutung eines Deckungsbetrages, des Ueberschußbetrages, über Gebäudeentschuldungssteuer, Steuerbefreiungen und Vorauszahlungen gibt, sondern daß auch die bis jetzt erschienenen Länderbestimmungen in einem sehr übersichtlich gehaltenen Nachtrag angegeben sind. Dieser Teil des Werkes, der sich mit der Realsteuersenkung und mit der Bürgersteuer befaßt, ist mit Rücksicht auf das sofortige Inkrafttreten dieser Bestimmungen in der Form eines Kommentars gehalten. Das ist zu begrüßen, weil es sich hier um neue derartige Gebiete des Steuerrechts handelt.

Im Teil B ist dargestellt der Gesamtplan der Steuervereinfachung, nämlich die Vereinheitlichung der Grunderwerbssteuer, der Gewerbesteuer, der Einheitssteuer für Landwirtschaft, Grundvermögen und Gewerbe. Es schließt sich an die Erörterung der Vorschrift über die Geltungsdauer und Offenlegung der Einheitswerte, die abgeänderten Bestimmungen der Umsatzsteuer, die Vorschriften über die Neuveranlagung von Grund- und Gebäudesteuern sowie die Abänderungen der Einkommen-, Körperschafts-, Umsatz-, Vermögen- und Erbschaftssteuer.

Teil C enthält die Abänderungen der Grundsteuer, wobei insbesondere eine übersichtliche Darstellung finden die

Digitized by Google

Vorschriften über Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage, Zerlegungsmaßstab, Befreiungsgrund, Fälligkeitstermin und Vorauszahlungen.

Teil D behandelt dann die Aenderungen der Gewerbesteuer, und Teil E enthält die Vorschriften über die Bürgersteuer und den Finanzausgleich.

Der jetzt noch nicht erschienene, von Herrn Dr. Meyer bearbeitete Teil F wird die Aenderungen der Reichsabgabenordnung und des Reichsbewertungsgesetzes sowie sonstiger Reichssteuergesetze, nämlich des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes, des Vermögensteuer- und Erbschaftssteuergesetzes bringen.

Diese kurze Uebersicht ergibt schon deutlich, um was für ein umfassendes Werk es sich handelt. Die Mitarbeiter haben seit Jahren an der Gestaltung und Verarbeitung des steuerlichen Reformwerks in allen Entwicklungsphasen mitgewirkt. Sie haben es verstanden, eine kurze, knappe und doch das Wesentliche hervorhebende Darstellung zu geben, welche den Bedürfnissen der Praxis vollständig genügt. Mit Recht ist im wesentlichen mit der Kritik zurückgehalten worden. Der Praktiker wird in diesem Buch diejenigen Anhaltspunkte für die praktische Auslegung der neuen Bestimmungen erschöpfend finden, welche er braucht. Dr. Koeppel, Berlin.

Ein wirtschaftstatistisches Quellenwerk.

Der Zweck dieser Zeilen ist, auf eine Veröffentlichung hinzuweisen, die durch Erschließung neu gewonnener Quellen in die Struktur der deutschen Wirtschaft Einblicke von seltener Vielseitigkeit und Tiefe eröffnet. Es handelt sich um ein Werk, das unter dem Titel „Zahlen aus Deutschlands Wirtschaft. Statistisches Quellenwerk über die Aufbringung der Industriebelastung 1926, 1928 und 1929" (Berlin 1931. Verlag von Reimar Hobbing, 617 S.) von der Bank für deutsche Industrie-Obligationen herausgegeben worden ist. Berufen, an der Durchführung der Industriebelastung (im Rahmen der Reparationsgesetze vom 30. August 1924) mitzuwirken, ist die genannte Bank in den Besitz von urkundlichem Material gelangt, das über Gegenstand, Sitz, Rechtsform und Betriebsvermögen jeder einzelnen der an der Aufbringung der Industriebelastung beteiligten industriellen und gewerblichen Unternehmungen Aufschluß gibt. Berücksichtigt man, daß in diesen Kreis von Unternehmungen grundsätzlich die sämtlichen deutschen industriellen und (nichtlandwirtschaftlichen) gewerblichen Betriebe mit Einschluß des Bergbaues, des Verkehrs-, Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbes, des Handels nebst den werbenden Betrieben der öffentlichen Hand, soweit sie nicht weniger als 20 000 RM Betriebsvermögen besitzen, einbezogen sind, so erkennt man den gewaltigen Ausschnitt aus der deutschen Volkswirtschaft, den die Publikation zu einer vielgestaltigen und tiefgründigen statistischen Darstellung verarbeitet hat. Sie erstreckt sich auf 208 751 Unternehmungen mit einem Betriebsvermögen von 48,73 Milliarden RM. Zeitlich umfaßt sie die für die Kalenderjahre 1926, 1928 und 1929 erfolgten Umlegungen der Aufbringungslast, d. h. die Jahre 1925—1928.

Der Umstand, daß die zahlenmäßigen Grundlagen des statistischen Werkes aus einem Quellenmaterial gewonnen werden mußten, das für andere als statistische Zwecke geschaffen war, hat dessen Verwendbarkeit für die Herstellung vergleichbarer Tatbestände nicht unbeeinträchtigt gelassen. Nicht nur, daß die den Kreis der aufbringungspflichtigen Unternehmer und die Bemessung der Betriebsvermögen bestimmenden amtlichen Bewertungsnormen innerhalb der Vergleichsperiode Abänderungen ausgesetzt waren, auch das Wesen des steuerlichen Einheitswertes als Inbegriff der Betriebsvermögen hat in einer Zeit der Umwertung, die durch die Anpassung der Wirtschaft an die erneuerte Goldwährung gekennzeichnet ist, einen starken Wandel erfahren. Angesichts dieser Unvollkommenheit des Materials erhebt sich die Frage, ob es methodisch nicht richtiger gewesen wäre, die statistische Untersuchung auf die Erhebung des Jahres 1929 zu beschränken. Es mag zugegeben werden, daß die Konzentration auf ein homogenes, in sich geschlossenes, einheitlichen Maßstäben unterliegendes Vergleichsmaterial die Form des Werkes prägnanter, durchsichtiger und faßlicher gestaltet hätte. Aber dieser Vorteil darf nicht erkauft werden durch den Verzicht auf statistische Feststellungen, die, wenn auch nur mit Einschränkungen zu verwerten, doch für die Ermittlung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge neuartige Gesichtspunkte bieten. Hierzu kommt, daß an allen einschlägigen Stellen des Buches mit peinlicher Gewissenhaftigkeit auf die Inkongruenz der Zahlenreihen hingewiesen worden ist.

Das Werk, in dem dieses weitschichtige Stoffgebiet seine erstmalige erschöpfende statistische Behandlung findet, zerfällt in drei Abschnitte. Im ersten werden „Grundlagen und Methode der Untersuchung" kritisch erörtert, gleichsam als methodologische Einführung in die nun folgenden Darstellungsteile. In einer allgemeinen Uebersicht wird zunächst die „aufbringungspflichtige Wirtschaft" zusammengefaßt, d. h. die Gesamtheit der in Wirtschaftsgruppen und Wirtschaftszweige gegliederten Betriebe, ihre Anzahl und ihr Betriebsvermögen. Das Bild wird vertieft durch die Wiedergabe von Durchschnitts-, Entwicklungs- und Strukturzahlen. Hieran schließt sich eine Betrachtung der Wirtschaft unter Gruppierung der Unternehmungen nach Rechtsformen: in Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften a. A.), Personalunternehmungen (Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) und sonstige Rechtsformen (eingetragene Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Betriebe, Berggewerkschaften u. ä.). Auch diese Tatbestände finden eine in die subtilsten Einzelheiten und Beziehungen eindringende statistische Bearbeitung. Besonderem Interesse dürften die Tabellen begegnen, in denen die Wirtschaft nach Vermögensgruppen und in ihrer Verteilung auf die verschiedenen Wirtschaftsgebiete des Reichs zur Darstellung gebracht wird. Bezieht sich der Inhalt dieser in großen Zügen skizzierten Abschnitte auf die Gesamtheit der Betriebe, so werden nunmehr in dem Schlußabschnitt die einzelnen Wirtschaftsgruppen und Wirtschaftszweige statistisch-monographisch beschrieben, ihre Größe und Entwicklung, Rechtsform, Vermögensgruppen und regionale Verteilung in aufschlußreichen Zahlenreihen dargelegt. Fast 400 statistische Uebersichten vermitteln die Kenntnis vom Aufbau der deutschen Wirtschaft. Das Verständnis des Tabellenwerkes wird übrigens dadurch erleichtert, daß Schaubilder und ein Text die Zahlenangaben erläutern. Bei der Abfassung des Textes wurde, wie das Vorwort des Buches hervorhebt, „darauf geachtet, nur die Zahlen der Tabellen zu besprechen und nach Möglichkeit Schlußfolgerungen volkswirtschaftlicher oder sonstiger Art zu vermeiden. Es sollte nur ein Quellenwerk geschaffen . . . werden". Diese Richtlinien sind durchgehends eingehalten worden; es spricht aus Zahl, Wort und Bild eine strenge Objektivität, zu der sich als weitere Vorzüge Sorgfalt und Kunst der statistischen Darstellung gesellen.

Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Anzeige, auf das Quellenwerk näher einzugehen und an eine Würdigung seiner Ergebnisse heranzutreten. Die Auswertung des reichen wissenschaftlichen Stoffes beansprucht Form und Raum selbständiger Aufsätze. Dem Statistischen Teil des Bank-Archiv erwächst auf diesem Gebiete eine lohnende Aufgabe.

Der Bank für deutsche Industrie-Obligationen gebührt aber der Dank dafür, daß dieses Werk, das eine der wichtigsten Neuerscheinungen der volkswirtschaftlichen Literatur bildet, geschaffen und veröffentlicht werden konnte.

Dr. Berthold Breslauer, Berlin.

Kapitalbildung und Investitionen.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

Als der Präsident des Statistischen Reichsamts im Herbst 1929 der Friedrich List-Gesellschaft für ihre Verhandlungen über „Kapitalbildung und Besteuerung" Material unterbreitete, das für den Umfang der innerdeutschen Kapitalneubildung in der Nachstabilisierungszeit gewisse allgemeine Anhaltspunkte von der Ersparnisbildung und vom Kreditvolumen her bot, machte er davon Mitteilung, daß in seiner Behörde Untersuchungen im Gange seien, die darauf abzielten, die Größenordnungen, um die es sich bei der innerdeutschen Kapitalneubildung handelte, durch fundierte Schätzungen des Investitionsvolumens sicherzustellen. Das vollständige Ergebnis dieser Untersuchungen liegt nunmehr in einem umfangreichen Bande vor, den das dem Statistischen Reichsamt verbundene Institut für Konjunkturforschung unter dem Titel „Kapitalbildung und Investitionen in der deutschen Volkswirtschaft 1924 bis 1928" als Sonderheft 22 der Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung veröffentlicht. Wenn es, worauf noch näher einzugehen sein wird, Aufgabe der Untersuchungen gewesen ist, von der Investitionstätigkeit der deutschen Wirtschaft im Zeitraum von 1924 bis 1928 ein möglichst umfassendes Bild zu geben, so muß unumwunden festgestellt werden, daß trotz der zahlreichen und vielfach

Digitized by Google

Tabelle I: Neuanlagen und Ersatzanlagen der Industrie 1924 bis 1928.
(in Mill. RM)

Gewerbegruppe und -zweig	Gesamt-Gewerbe: Neuanlagen	Gesamt-Gewerbe: Abschreibungen	Gesamt-Gewerbe: % Spalte 2 : 1	Millionen-A. G.: Neuanlagen in % d. Sp. 1	Millionen-A. G.: Investitionsintensität[1]	Millionen-A. G.: Abschreibungsintensität[2]
	1	2	3	4	5	6
Ueberwiegend Produktionsgüter-Industrien						
Bergbau- und Hüttenindustrie						
Schwerindustrie	723,3	1391,4	*192,4*	*74,2*	*21,8*	*42,0*
Braunkohlenbergbau	63,5	239,3	*376,9*	*80,9*	*11,6*	*44,3*
Metallerzbergbau und Metallhütten	101,1	134,4	*132,9*	*75,0*	*36,7*	*46,5*
Insgesamt	887,9	1765,1	*198,8*	*74,7*	*21,3*	*42,6*
Chem., Erdöl- u. Kaliindustrie						
Chem. Industrie[3]	457,2	623,2	*136,3*	*75,0*	*49,7*	*67,0*
Erdölindustrie[4]	201,0	129,8	*64,6*	*72,6*	*125,5*	*78,6*
Kaliindustrie[5]	126,2	134,3	*106,4*	*79,4*	*42,0*	*46,9*
Insgesamt	784,4	887,3	*113,1*	*75,0*	*56,4*	*63,9*
Versch. Produktionsgüter-Industrien						
Papierindustrie	152,8	171,6	*112,1*	*52,9*	*46,5*	*49,3*
Baugewerbe	83,4	218,8	*262,4*	*28,3*	*33,2*	*68,4*
Baustoffindustrie	66,6	338,7	*508,6*	*48,0*	*12,8*	*40,4*
Kautschuk- und Asbestindustrie	20,3	41,7	*205,4*	*86,7*	*25,6*	*46,7*
Sägewerke	11,2	61,2	*546,4*	*17,7*	*9,8*	*35,1*
Leder- und Lederwarenindustrie[6]	6,3	59,7	*947,6*	*39,6*	*4,5*	*35,5*
Insgesamt	340,6	891,7	*261,8*	*46,5*	*24,8*	*46,0*
Konstruktionsindustrie						
Elektrotechn. Industrie	164,5	159,9	*97,2*	*84,5*	*42,1*	*36,3*
Maschinen- u. Apparatebau	147,2	560,1	*380,5*	*55,2*	*12,2*	*39,0*
Kraftwag.- u. Traktorenbau	136,4	92,9	*68,1*	*62,5*	*73,3*	*49,9*
Motorrad- und Fahrradbau	25,2	35,0	*138,9*	*66,3*	*64,2*	*58,5*
Lokomotiv- u. Waggonbau	13,9	31,9	*229,5*	*91,4*	*13,2*	*30,3*
Schiffbau (Werftindustrie)	2,2	40,8	*1854,5*	*145,5*	*2,9*	*29,7*
Insgesamt	489,4	920,6	*188,1*	*69,1*	*25,1*	*38,3*
Produktionsgüter-Ind. Insges.	**2502,3**	**4464,7**	*178,4*	*69,9*	*28,5*	*45,6*
Ueberwiegend Konsumgüter-Industrien						
Textilindustrie und Bekleidungsgewerbe						
Spinnerei und Weberei	259,0	614,7	*237,3*	*38,5*	*22,6*	*46,3*
Sonstige Textilindustrie[7]	109,0	317,9	*291,7*	*26,1*	*27,4*	*47,2*
Kunstseidenindustrie	117,0	135,6	*115,9*	*68,2*	*253,3*	*143,5*
Konfektion	18,5	74,4	*402,2*	*29,7*	*27,1*	*30,5*
Schuhindustrie	2,3	32,6	*1417,4*	*139,1*	*14,3*	*73,1*
Insgesamt	505,8	1175,2	*232,3*	*42,8*	*34,9*	*51,9*
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe						
Brauerei und Mälzerei	145,2	363,9	*250,6*	*68,2*	*25,2*	*50,0*
Schokolade u. Süßwarenindustrie	24,7	98,4	*398,4*	*54,3*	*29,8*	*54,8*
Mühlenindustrie	19,7	105,3	*534,5*	*34,5*	*8,5*	*43,7*
Branntwein- und Preßhefeindustrie	16,2	57,6	*355,6*	*33,3*	*13,0*	*34,8*
Zuckerindustrie	15,2	67,6	*444,7*	*57,2*	*5,9*	*23,0*
Tabakindustrie	32,1	69,9	*217,8*	*34,0*	*44,6*	*60,0*
Margarine und sonstige Fettindustrie	12,3	54,3	*441,5*	*16,3*	*3,5*	*26,8*
Sonstig. Nahrungsmittelgewerbe	50,9	213,1	*418,7*	*21,6*	*18,7*	*40,8*
Insgesamt	316,3	1030,1	*325,7*	*49,7*	*18,5*	*42,5*
Verschiedene Konsumgüter-Industrien						
Vervielfältigungs- und Verlagsgewerbe	119,6	268,9	*224,8*	*31,3*	*63,4*	*48,0*
Industrie chem. Konsumgüter[8]	63,8	92,1	*144,4*	*61,1*	*43,2*	*44,4*
Feinkeramik und Glasindustrie	37,8	115,2	*304,8*	*85,4*	*20,4*	*31,6*
Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie	26,7	38,6	*144,6*	*56,9*	*71,7*	*51,9*
Eisen-, Stahl- und Metallwarenindustrie	37,4	241,6	*646,0*	*36,1*	*8,0*	*35,8*
Uhren-, opt. und feinmechanische Industrie	19,9	48,6	*244,2*	*33,2*	*17,3*	*41,2*
Holzverarbeitend. Industrie	14,5	76,5	*527,6*	*16,6*	*6,8*	*24,1*
Linoleumindustrie	13,2	12,3	*93,2*	*100,0*	*64,4*	*60,0*
Papierverarbeitende Industrie	5,5	27,0	*490,9*	*12,7*	*6,5*	*33,3*
Insgesamt	338,4	920,8	*272,1*	*47,4*	*26,6*	*38,2*
Konsumgüter-Ind. Insgesamt	**1160,5**	**3126,1**	*269,4*	*46,0*	*25,8*	*44,0*
Industrie Insgesamt	**3662,8**	**7590,8**	*207,2*	*62,3*	*27,8*	*45,4*

[1] Summe der Neuanlagen in v. H. des anfänglichen Anlagenbestands.
[2] Summe der Ersatzanlagen in v. H. des anfänglichen Anlagenbestands.
[3] Ohne Industrie chemischer Konsumgüter.
[4] Raffin. f. Kohle, Teer u. Erdöl sowie Vertriebsges. f. Oelraffinerieprodukte.
[5] Einschließlich Salzgewinnung.
[6] Ohne Schuhindustrie.
[7] Strumpf- und Wirkwaren-, Gardinen-, Spitzen- und Filzfabriken u. a.
[8] Ohne I. G. Farben.

Digitized by Google

fast unüberwindlichen erhebungstechnischen Schwierigkeiten diese Aufgabe mit großer Gründlichkeit und viel Geschick gelöst worden ist.

Die Investitionen der Industrie.

Den eigentlichen Kern der Veröffentlichung bildet der II. Hauptabschnitt, in welchem die in der deutschen Wirtschaft geschätzten Investitionen in einer Ausgliederung aufgewiesen werden, die einen unmittelbaren Einblick in die Verhältnisse aller wichtigen Wirtschaftszweige ermöglicht. Dabei muß als informatorisch besonders wertvoll empfunden werden, daß für sämtliche Gewerbezweige der Industrie, aber auch für die übrigen Wirtschaftsgruppen, der Versuch unternommen wurde, neben der in den Neuinvestitionen verkörperten Zuwachsrate der Kapitalakkumulation auch die tatsächliche Höhe der Abschreibungen zu ermitteln, durch die Ersatzinvestitionen ermöglicht wurden.

Ohne auf Einzelheiten und Schwierigkeiten der Erhebungstechnik einzugehen, die im III. Hauptabschnitt der Veröffentlichung eine genaue Darstellung erfahren, sei hier nur erwähnt, daß die Schätzungen der Neu- und Ersatzanlagen, soweit sie die Industrie betreffen, grundsätzlich im Wege einer Bilanzanalyse der Börsen- und Millionen-Aktiengesellschaften der einzelnen Gewerbezweige erfolgte, deren Ergebnis nach besonderen Schlüsseln auf die Gesamtheit der Unternehmungen einer Branche umgeschätzt wurde. Das Ergebnis dieser interessanten Ermittelung wurde in Tabelle I zusammengefaßt. Was zeigt die Tabelle? Wirft man zunächst einen Blick auf die für die gesamte Industrie ausgewiesenen Endziffern, so erkennt man, daß, während die zusätzlichen Investitionen 3,7 Mrd. RM betragen, sich die durch Abschreibungen ermöglichten Ersatzanlagen auf 7,6 Mrd. RM und somit auf 207 % der Neuanlagen belaufen. Gegenüber diesem Durchschnittssatz zeigen nun die einzelnen Gewerbezweige, soweit sie jeweils das Gesamtgewerbe betreffen, außerordentlich große und charakteristische Unterschiede mit durchschnittlich höheren Verhältnissätzen in den Gewerbegruppen der Konsumgüter-Industrien als in denjenigen der Produktionsgüter-Industrien.

Noch eindeutigeren Aufschluß hinsichtlich der Investitionsintensität einerseits, der Abschreibungsintensität andererseits gewähren die in den Spalten 5 und 6 ausgewiesenen Ziffern der Millionen-A.-G., wobei die Bedeutung, die diesen Ziffern im Hinblick auf die Verhältnisse im Gesamtgewerbe zukommt, aus dem in Spalte 4 ausgewiesenen Anteil abschätzbar wird, den der Anlagenzuwachs der A.-G. jeweils an der geschätzten Zuwachsrate des Gesamtgewerbes besitzt. Während die Abschreibungsintensität, d. h. die Summe der Ersatzanlagen in v. H. des anfänglichen Anlagenbestands, bei den Millionen-A.-G. sowohl gesamt- wie auch gruppendurchschnittlich die Investitionsintensität, d. h. die Summe der Neuanlagen in v. H. des anfänglichen Anlagenbestands, nicht unbeträchtlich übersteigt, weisen einzelne Gewerbezweige wie die Kunstseidenindustrie, die Erdölindustrie, der Kraftwagen- und Traktorenbau, der Motorrad- und Fahrradbau, das Vervielfältigungs- und Verlagsgewerbe sowie die Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie bei vergleichsweise hohen Abschreibungsintensitäten noch höhere Investitionsintensitäten auf.

Neben der Summe der Abschreibungen, in deren Höhe sich die Ueberalterung und der Verschleiß der Anlagen nach Krieg und Inflation sowie in maßgeblicher Weise auch der Rationalisierungsaufwand widerspiegelt, kommt der überdies festgestellten oder geschätzten Höhe der Kapitalentwertungen, wie sie in Sonderabschreibungen und Buchwertkorrekturen ihren Ausdruck fanden, eine vergleichsweise viel geringere Bedeutung zu, wenn auch ein hierfür errechneter absoluter Betrag von 955 Mill. RM immerhin rd. 26 % der Neuanlagen ausmacht.

Die Investitionen der öffentlichen Wirtschaft.

Während die Ziffern der industriellen Investitionen auf mehr oder minder fundierten Schätzungen und Konjekturen beruhen, stehen die für die öffentliche Verwaltungswirtschaft ermittelten Investitionsbeträge auf sehr viel festerem Boden. Bei einer Gesamtsumme der Neuinvestitionen der öffentlichen Verwaltungswirtschaft in Höhe von 5,7 Mrd. RM in der Berichtsperiode entfiel, wie Tabelle II ausweist, bei weitem der höchste Anteil im Durchschnitt der Jahre 1925 bis 1927 — für 1928 konnte eine entsprechende Ausgliederung noch nicht erfolgen — auf den Verwaltungszweig „Verkehrswesen", der im wesentlichen die Aufwendungen für den Straßenbau und den Ausbau der Schiffahrtsstraßen umfaßt. An zweiter Stelle folgt der Investitionsaufwand für Maßnahmen und Einrichtungen sozialer und sanitärer Art, der neben Ausgaben für Krankenhäuser, Badeanstalten und Stadien, für Kanalisation und das Feuerlöschwesen insbesondere auch Aufwendungen der sogenannten „produktiven" Erwerbslosenfürsorge umschließt. Schlägt man den in erster Linie hierher gehörigen Investitionsaufwand für den Wohnungsbau in eigener Regie hinzu, der in der genannten Gesamtziffer der Neuinvestitionen übrigens nicht enthalten ist, da er bei den Investitionen der Wohnungswirtschaft miterfaßt wurde, so erhöht sich der Anteil dieser Investitionen an den Gesamtinvestitionen der öffentlichen Verwaltungswirtschaft auf 37,7 % und erreicht somit etwa den Umfang der Verkehrsinvestitionen.

Tabelle II. Verteilung der Neuinvestitionen der öffentl. Verwaltungswirtschaft auf die Verwaltungszweige.
(in v. H.)

	Reich	Länder	Gemeinden[1])	Insgesamt
I. Innere u. allgem. Verwaltung	11,2	26,9	4,0	8,3
II. Wehretat und Kriegslasten .	40,2	—	—	4,8
III. Schul- u. Unterrichtswesen .	—	3,3	8,7	6,2
IV. Kirche, Kunst u. Wissenschaft	0,1	16,2	1,6	3,2
V. Verkehrswesen	42,6	37,5	34,2	39,8
VI. Soziale u. sanitäre Einrichtungen	0,1	8,1	26,4	19,9
VII. Wohnungsbau in eigener Regie	5,8	8,0	25,1	17,8

[1]) Ohne Gemeindeverbände und Hansestädte.

Will man versuchen, über den Investitionsaufwand der öffentlichen Verwaltungswirtschaft hinaus zu einem Gesamtbild der seitens der gesamten öffentlichen Wirtschaft erfolgten Investitionen zu gelangen, so muß man den Aufwendungen für den Wohnbau in eigener Regie die maßgeblichen Beträge hinzurechnen, die von der öffentlichen Hand der Wohnungsbautätigkeit in Form der Hauszinssteuer-Hypotheken und anderer langfristiger Darlehen zugeführt wurden, ferner die Aufwendungen für die öffentlichen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe sowie weitere Ausgaben, die dem Ankauf von Grundstücken, dem Erwerb von Beteiligungen und der Hingabe von Darlehen dienten. Das Institut für Konjunkturforschung glaubt, bei Mitberücksichtigung dieser Investitionszwecke den gesamten öffentlichen Investitionsaufwand in der Berichtsperiode auf rd. 16 Milliarden beziffern zu sollen.

Eine hiermit vergleichbare Ziffer der seitens der privaten Wirtschaft erfolgten Investitionen hat das Institut nicht errechnet. Auf Grund vorsichtiger und fundierter Schätzungen kann man jedoch zu der Annahme gelangen, daß höchstens 46 % der ausge-

Digitized by Google

wiesenen Anlageinvestitionen auf die private und mindestens 54 % auf die öffentliche Wirtschaft entfallen. Mit welcher Zurückhaltung im übrigen die Investitionsziffern des Instituts verschiedentlich zu beurteilen sind, wurde bei Vornahme dieser Schätzungen am Beispiel der vom Institut für die Versorgungsbetriebe ermittelten Ziffern deutlich. Hier gelangt das Institut zu dem Ergebnis, daß bei einer gesamten Investitionsziffer von 2,6 Mrd. RM in der Wirtschaftsgruppe „Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung" auf die Neuinvestitionen der Unternehmungen der Elektroversorgung 2,1 Mrd. RM entfallen, von denen den weitaus größten Anteil, nämlich 1,6 Mrd. RM, die untersuchten Aktiengesellschaften beanspruchten. Diese Feststellung muß angesichts der Tatsache wundernehmen, daß, wie aus einer unter dem Titel „Zahlen aus Deutschlands Wirtschaft" jüngst erschienenen Veröffentlichung der Bank für deutsche Industrie-Obligationen hervorgeht, der Anteil der Aktiengesellschaften an dem Gesamtvermögen des Wirtschaftszweiges „Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke" etwa 40 %, derjenige der in öffentlich-rechtlicher Form betriebenen Gesellschaften hingegen etwa 50 % beträgt. Auch zeigt sich, daß bei den in der Rechtsform der A.-G. betriebenen und besonders investitionskräftigen größeren Mittelbetrieben sowie den Großbetrieben sich das Betriebsvermögen, setzt man 1926 = 100, bis 1928 auf 106,1 bzw. 113,8, bei den in „sonstiger" Rechtsform betriebenen Gesellschaften, von denen die öffentlich-rechtliche Gesellschaftsform 94,5 % beansprucht, sich das Betriebsvermögen der entsprechenden Vermögensgruppen bis 1928 auf 116,5 bzw. 111,2 erhöht hat. Wenn auch diese Entwicklungsziffern im Hinblick auf die eingetretene Veränderung der Bewertungsgrundlagen keine absolute Erkenntnis vermitteln, so sprechen doch die hier ausgewiesenen strukturellen Verhältnisse sehr gegen den von dem Institut für Konjunkturforschung festgestellten Tatbestand, daß von dem für die Berichtsperiode ausgewiesenen Investitionszuwachs der Hauptanteil auf die Aktiengesellschaften entfalle. Das Institut wird überhaupt gut daran tun, das Ergebnis seiner Schätzungen mit den in dem genannten Zahlenwerk getroffenen Feststellungen abzustimmen.

Kapitalbildung und Investitionen.

Daß die tatsächlichen Fehlschätzungen angesichts der zahlreichen Fehlerquellen und der Größenordnungen, um die es sich handelt, möglicherweise durchaus beträchtlich sind, liegt auf der Hand. Derartige Mängel haften einem ersten Versuch, der mit so großen erhebungstechnischen Schwierigkeiten verknüpft ist, notwendig an und müssen hingenommen werden. Immerhin haben die bisherigen Ausführungen gezeigt, daß das dargebotene Material durchaus geeignet ist, hinsichtlich der Struktur verschiedener Zusammenhänge neuartige und interessante Erkenntnisse zu vermitteln. Das gilt ebensosehr hinsichtlich des Vergleichs der industriellen Neuinvestitionen mit den Ersatzinvestitionen, wie hinsichtlich des Investitionsvolumens der privaten Wirtschaft einerseits, der öffentlichen Wirtschaft andererseits. Mit diesen Feststellungen verbindet sich jedoch unmittelbar die Frage, inwieweit die Untersuchungen des Instituts geeignet sind, die Vorstellungen hinsichtlich des tatsächlichen Gesamtumfangs der erfolgten Kapitalneubildung zu festigen. Bei einer Stellungnahme zu dieser Frage muß unterschieden werden zwischen der Antwort, die das Institut mit der zusammenfassenden Darstellung der Einzelergebnisse gibt, und derjenigen Antwort, die sich aufdrängt, wenn man diese zusammenfassende Darstellung kritisch sicherzustellen versucht.

Was zunächst das vom Institut zusammengefaßte Ergebnis in statistischer Hinsicht betrifft, so zeigt Tabelle III die Verteilung der gesamten zusätzlichen Anlageinvestitionen der Fünfjahresperiode auf die einzelnen Wirtschaftsgruppen. Den höchsten Anteil beanspruchen öffentliche Verwaltungswirtschaft und Wohnungswirtschaft. In größeren Abständen folgen Verkehr und Industrie. Den Anteil der einzelnen Erhebungsjahre an der gesamten Investitionstätigkeit weist Tabelle IV

Tabelle III. Die Neuanlagen der deutschen Wirtschaft 1924 bis 1928 nach Wirtschaftsgruppen.

	Mill. RM	%
1. Industrie	3 663	13,7
2. Elektrizitäts-, Gas- u. Wasserversorgung	2 596	9,7
3. Verkehr	4 379	16,3
4. Landwirtschaft, Volkswirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau	2 402	8,9
5. Handwerk	705	2,6
6. Einzelhandel	628	2,3
7. Großhandel	335	1,3
8. Wohnungswirtschaft	5 438	20,3
9. Oeffentl. Verwaltungswirtschaft	5 677	21,1
10. Wohlfahrtswesen und Sozialversicherung	341	1,3
11. Sonstige Wirtschaftsgruppen	781	2,9
Insgesamt	26 945	100,4
abzügl. Wohnungsbau der Industrie[1])	115	0,4
Neuanlagen insgesamt	26 830	100,0

[1]) Doppelt gezählt.

aus. Die Anlageinvestitionen erscheinen vermehrt bzw., was das Jahr 1926 betrifft, vermindert um die Vorratsinvestitionen, die für die ganze Berichtsperiode die Anlageinvestitionen um 12,5 Mrd. RM erhöhen. Das Institut schlägt den Jahresbeträgen ferner die Zunahme

Tabelle IV: Der „Sachkapitalzuwachs" 1924 bis 1928.
(in Mill. RM)

	Neuinvestitionen in Anlagen und Vorräten	Erhöhung der Goldbestände der Notenbanken	Sachkapitalzuwachs insgesamt	Kapitaleinfuhr	Saldo aus Sachkapitalzuwachs und Kapitaleinfuhr
1924	8 212	296	8 508	988	7 520
1925	7 235	455	7 690	3 409	4 281
1926	2 706	624	3 330	678	2 652
1927	11 272	33	11 305	4 383	6 922
1928	9 897	866	10 763	4 161	6 602
1924—28	39 322	2 274	41 596	13 619	27 977

der Goldbestände der Notenbanken hinzu, so daß sich für die gesamte Berichtsperiode zusätzliche Investitionen in Höhe von 41,7 Mrd. RM ergeben, von denen zur Ermittelung der von der deutschen Wirtschaft finanzierten Investitionstätigkeit der Saldo der ausländischen Kapitaleinfuhr in Höhe von 13,6 Mrd. RM in Abzug zu bringen ist. Den Rest von rd. 28 Mrd. RM weist das Institut für Konjunkturforschung als „Sachkapitalzuwachs" der deutschen Wirtschaft aus, dem keine Verschuldung an fremde Volkswirtschaften gegenübersteht.

Was besagt der hier als „Sachkapitalzuwachs" ausgewiesene Betrag für den Tatbestand der innerdeutschen Kapitalneubildung? Eine Antwort auf diese Frage erteilt das Institut nicht, da die Fragestellung als solche außerhalb des methodischen Blickfelds der Untersuchungen liegt. Die Investitionstätigkeit in dem ausgewiesenen Umfang wird als „Sachkapitalbildung" bezeichnet und diese Bezeichnung steht dafür ein, daß der Umfang der Kapitalneubildung dem ausgewiesenen Investitionsvolumen entspricht. Stellt die vom Institut ermittelte zusätzliche Investitionstätigkeit in ihrem gesamten Umfang nun aber wirklich jenen Tatbestand dar, der als Kapitalneubildung anzusprechen ist?

Digitized by Google

Angesichts der Tatsache, daß es sich dabei am allerwenigsten um eine terminologische Angelegenheit, sondern ausschließlich um die sachliche Klärung der methodischen Grundlagen von neuartigen Untersuchungen handelt, denen für die Praxis des Wirtschaftslebens eine hohe Bedeutung zukommt und deren Förderung durch positive Kritik der Leiter des Instituts in dem der Veröffentlichung beigegebenen Vorwort als wünschenswert bezeichnet, sei es gestattet, zu der aufgeworfenen grundsätzlichen Frage kurz Stellung zu nehmen.

Bereits in seinem im Jahre 1929 dem „Verein für Sozialpolitik" erstatteten Gutachten über „Kapitalbedarf und Kapitalbildung in Deutschland" hatte sich Singer, Hamburg, die letzten Ergebnisse der Fachtheorie für die methodische Abgrenzung seines statistischen Versuchs dienlich sein lassen, indem er, gestützt auf die Fortbildung des Menger-Schmollerschen Kapitalbegriffs insbesondere durch v. Gottl-Ottlilienfeld, den Tatbestand der Kapitalbildung ausschließlich dort für gegeben erachtete, wo bestimmte Beträge geldberechneter Verfügungsmacht wie Einkommensteile oder Unternehmungserträge dem laufenden Bedarf vorenthalten und werbenden Zwecken zugeführt würden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese klare und eindeutige Umgrenzung des Kapitalbegriffs nicht willkürlich ist, sondern mit dem Sprachgebrauch des Wirtschaftslebens ebensosehr übereinstimmt wie mit dem einschlägigen Sachverhalt: daß nämlich Kapitalbildung nicht bereits dort vorliegt, wo Ersparnisse in noch so dauerhaften Sachwerten wie Eigenheimen, Juwelen, Krankenhäusern und Schulen angelegt, sondern lediglich dort, wo sie zinstragenden Anlagen wie Mietshäusern, Wertpapieren und Erwerbsunternehmungen zugeführt werden. Die Kapitaleigenschaft eines Gutes heftet sich in keiner Weise an seine physischen Eigenschaften als Sachgut, sondern an seine Arteigenschaft als Ertragsgut. Und wie Singer mit Recht betont: „Ob Verfügungsmacht werbend verwendet wird oder nicht, ist in den meisten Fällen eindeutig festzustellen."

Es wäre nun nichts verfehlter, als aus diesen Feststellungen den Schluß ziehen zu wollen, daß alle Bindungen von Verfügungsmacht in Anlagen nichtwerbender Art „Fehlinvestitionen" darstellten, denen sozusagen ein Makel anhafte. In jeder Wirtschaft zivilisierter Völker werden maßgebliche Teile der Ersparnisbildung Investitionen zugeführt, die wie Eigenheime der besseren Versorgung des individuellen Bedarfs oder wie Schulen, Krankenhäuser und Badeanstalten der besseren Versorgung des kollektiven Bedarfs dienen. Die Tatsache der fehlenden Arteigenschaft als Ertragsgut entscheidet in keiner Weise über die Nützlichkeit einer Anlage. Hingegen ist es für eine Volkswirtschaft und zumal eine kapitalarme wichtig und wertvoll, sich Klarheit darüber zu verschaffen, in welchem Umfang die jährliche Zuwachsrate der volkswirtschaftlichen Ersparnis Anlagen nichtwerbender Art, vor allem solchen des kollektiven Bedarfs, in welchem Umfang sie Anlagen werbender Art zugeführt worden ist. Oder anders ausgedrückt: in welcher Höhe die zusätzlichen Investitionen Kapitalbildung darstellen.

Wenn es Investitionen gibt, die auf Ersparnisbildung beruhen, aber keine Kapitalinvestitionen darstellen, so gibt es andererseits Investitionen, die zwar Kapitalinvestitionen darstellen, aber des entscheidenden Kriteriums der Ersparnisbildung und somit der Konsumenthaltung ermangeln. Zu diesen werbenden Anlagen gehört derjenige wesentliche Teil der Vorratsinvestitionen, der sich in laufendem Umsatz befindet. Da dieser Warenumsatz sich insoweit selbst finanziert, als ihm Wechselkredite zur Seite gehen, die letztlich aus laufendem Einkommen der Verbraucher abgedeckt werden, sofern sie nicht überdies der Notenbank als Grundlage neuer Geldkreation dienen, werden Bestandteile der Ersparnisbildung in keiner Weise gebunden. Aber auch insofern über die Selbstfinanzierung des Warenumsatzes durch Wechselkredite hinaus Bestände des Geldmarkts zur Verfügung stehen, die wie Liquiditätsreserven der Unternehmungen oder kurzfristige Auslandskredite nicht zuletzt auch den Zwecken der Umsatzfinanzierung zugeführt werden, werden keine Ersparnisteile für Vorratsinvestitionen beansprucht.

Den Vorratsinvestitionen hat das Institut ferner die Goldbestände der Notenbanken gleichgestellt mit der etwas eigentümlichen Begründung, das Gold sei eine abstrakte Ware, die jederzeit unmittelbar oder — durch Zwischenschaltung von Devisen — mittelbar in konkrete Waren umgetauscht werden könne. In dieser Begründung ist zunächst einmal nicht recht verständlich, warum man das Gold als Ware schlechter behandelt als andere Waren, indem man ihm diejenige Eigenschaft abspricht, die man anderen Waren zubilligt, und es ist ferner nicht recht verständlich, warum man es überhaupt als Ware behandelt. Für eine Beurteilung der Frage, ob die Goldbestände der Notenbanken mit Fug und Recht den Investitionen zugezählt werden können, ist ausschlaggebend lediglich der Gesichtspunkt, ob Teile der volkswirtschaftlichen Ersparnisbildung in diesen Beständen gebunden werden. Das ist ganz offensichtlich nicht der Fall. Denn abgesehen davon, daß dem Zuwachs der Goldbestände möglicherweise eine entsprechende Geldkreation der Notenbank gegenübersteht, durch die z. B. bisher in privaten Goldhortungen gebundene Verfügungsmacht jederzeit gerade freigesetzt werden kann, stellen die Goldbestände der Notenbanken ja ihrer eigentlichen Zweckbestimmung nach jene aus den Verhältnissen des internationalen Kreditverkehrs dauernden Schwankungen unterworfene zinslose Liquiditätsreserve einer Volkswirtschaft dar, welche gegebenenfalls eine im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung sich durchsetzende Ausweitung des Konsumbedarfs finanziert.

Zweierlei Folgerungen sind aus diesen Erwägungen für die vom Institut für Konjunkturforschung ausgewiesenen Investitionsziffern zu ziehen: Will man ermitteln, in welchem Umfange die volkswirtschaftliche Zuwachsrate der Ersparnisbildung Investitionszwecken zugeführt worden ist, so muß man von den ausgewiesenen Investitionsziffern des Instituts außer den Goldbeständen der Notenbanken die im laufenden Umsatz befindlichen und vom Geldmarkt finanzierten Teile der Vorratsinvestitionen in Abzug bringen. Will man ermitteln, in welchem Umfang die volkswirtschaftliche Zuwachsrate der Ersparnisbildung sich in Kapitalinvestitionen niedergeschlagen hat und in welchem Verhältnis diese zu den gesamten zusätzlichen Investitionen stehen, so muß man überdies alle diejenigen Investitionen in Abzug bringen, die keine werbende Daueranlage darstellen.

Diese Berechnungen sollen hier nicht angestellt werden. Sie könnten doch nur mit unzulänglichen Mitteln durchgeführt werden. Im Endergebnis würden Zahlen herausschauen, die nicht unbeträchtlich unter den Schätzungen des Instituts für Konjunkturforschung lägen. Derart absolute Endsummen sind auch für sich überhaupt nicht sinnvoll. Sie sind nur geeignet, dem herrschenden Zahlenfetischismus Vorschub zu leisten. Sie erhalten ihre Bedeutung und ihren Sinn erst in dem konkreten Zusammenhang, in den sie hineingestellt werden: in ihrer Beziehung etwa zu den Ziffern des Volkseinkommens oder der Steuer-, Sozial- und Reparationslasten, durch den Vergleich ferner mit dem Investitionsvolumen anderer Volkswirtschaften. Würde man derartige Beziehungen herstellen, so würde die Tatsache ungenügender Kapitalbildung unweigerlich mit völliger Klarheit in die Erscheinung treten. Aber selbst die absoluten Ziffern des Konjunkturinstituts, so sehr sie auch im Sinne der hier gemachten methodischen Ausführungen der grundlegenden Einschränkung bedürfen, lassen, setzt man sie etwa in Vergleich mit den teilweise wesentlich höheren Schätzungen anderer Stellen, keinen Zweifel zurück, daß die mangelnde Kapitalbildung in Deutschland doch etwas anderes ist als ein „erledigtes Märchen".

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. Berlin, 1. Juni 1931. Nummer 17.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Grundtendenz der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Von Prof. Dr. Bühler, Münster.

Fusion ohne Kapitalserhöhung. Eine Kontroverse zwischen Reichsgericht und Reichsfinanzhof. Von Professor Dr. Flechtheim, Berlin.

Die unterbrochene Rentenhausse. Mit einem Rückblick über die Entwicklung des deutschen Rentenmarktes seit 1924. Von Dr. Ernst Wolfgang, Frankfurt/Main.

Währungspolitische Lehren der Weltwirtschaftskrisis. Von Dr. Arthur Heichen, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Bücherbesprechung.

Die deutsche Finanzwirtschaft vor und nach dem Kriege. Von Dr. Curt Victorius, Berlin.

Die Grundtendenz der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

Von Prof. Dr. Bühler, Münster.

Ob es wohl richtig ist, von den Gerichtshöfen dasselbe zu sagen, was ein bekanntes (wiewohl nicht mehr ganz unumstrittenes) Wort von den Frauen sagt, daß nämlich diejenigen die besten sind, von denen man am wenigsten spricht? Ich will es nicht entscheiden, aber wenn es richtig ist, dann gehörte der Reichsfinanzhof bis jetzt zu den guten Gerichten. Denn über ihn, d. h. in diesem Falle über die Grundtendenz seiner Rechtsprechung zu diskutieren, hatte man bis jetzt wenig Anlaß. Es ist zwar bekannt gewesen, daß immer nur die Minderzahl aller Rechtsbeschwerden Erfolg hatte, daß also die Pflichtigen immer viele Enttäuschungen bei ihm erlebten, andererseits drang aber auch in die Oeffentlichkeit, daß man über mehr als eine seiner Entscheidungen im Reichsfinanzministerium ziemlich unglücklich war und man konnte wohl, wenn man das gegeneinander abwog, zu dem Schluß gelangen, daß dieses höchste Steuergericht sich bei seinem schwierigen Richteramt vom richtigen Streben nach Ausgleich zwischen den entgegenstehenden Interessen der Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung leiten lasse. Ja, man kann sagen, daß seine Rechtsprechung mit ihrem ganz entschiedenen Streben, sich vom Formalismus freizuhalten und den wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach Möglichkeit immer zur Geltung zu verhelfen, sich sehr großen Zutrauens in der Wirtschaft erfreute.

Darin ist in letzter Zeit offenbar eine gewisse Störung eingetreten. Aus einer ganzen Reihe von Urteilen der letzten Monate glaubte man die Tendenz zunehmender Verschärfung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs gegenüber dem Steuerpflichtigen ableiten zu müssen. Am meisten gab Anlaß zur Kritik in dieser Richtung das bekannte Urteil des Reichsfinanzhofs vom 17. Dez. 1930 (jetzt Bd. 27 S. 308), in dem die Unterwerfung schon Verstorbener unter die mit der Juli-Notverordnung 1930 gebrachten Einkommensteuerzuschläge ausgesprochen wurde. Ablehnende Stimmen gegen dieses merkwürdige „steuerliche Fortleben" schon Verstorbener waren vielfach auch in der Tagespresse zu finden; in einem so ruhigen Blatt, wie die Frankfurter Zeitung es ist, verdichtete sich aus Anlaß dieses Urteils die Kritik zu dem Ausdruck „Kassenjustiz" (Nr. 136 v. 20. Febr. 1931). Unabhängig davon hatte ungefähr gleichzeitig Rechtsanwalt Lion in seinem Buch über „Erlaubte Steuerersparungen", dessen Vorwort vom Februar 1931 datiert[1]), den Vorwurf gegen den Reichsfinanzhof erhoben, seine Rechtsprechung führe sehr oft zu einer Erweiterung der Steuerpflichten, und zwar sei es gerade die freie Handhabung des Gesetzes, jene charakteristische Eigentümlichkeit seiner Rechtsprechung, die sich so auswirke, so daß man geradewegs von einer „zusätzlichen Steuerbelastung der Wirtschaft durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs" sprechen müsse, die in ihrer finanziellen Bedeutung nicht gering geschätzt werden dürfe (Lion, a. a. O. S. 23). Erwiderungen auf diese Angriffe von Senatspräsident Becker, im April- und Mai-Heft von „Steuer und Wirtschaft" (S. 430 ff., 537 ff.), stellen die letzten bis jetzt vorliegenden Akte in dieser Diskussion dar.

Der Aufforderung der Schriftleitung des Bank-Archivs, mich zu diesen Fragen zu äußern, glaube ich mich nicht entziehen zu können. Wer sich mit dem Steuerrecht in erster Linie wissenschaftlich befaßt, hat ja Gelegenheit genug, sich von der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ein Bild zu machen, ja wissenschaftliche Arbeit um Erforschung des Steuerrechts bedingt in noch höherem Maße als bei irgendeiner anderen Disziplin Beschäftigung mit der auslegenden Rechtsprechung, und die intensive Arbeit, die ich zur Zeit der Fertigstellung des zweiten Bandes meines Steuerlehrbuchs widme[2]), nötigt mich auch ganz speziell dazu, mich mit der Grundtendenz der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs vor allem zum Einkommensteuergesetze zu beschäftigen und nicht ganz selten auch auseinanderzusetzen. Aber außer bei dieser nach nichts anderem als wissenschaftlicher Objektivität strebenden Forschungsarbeit machen auch wir Wissenschaftler mannigfache praktische Bekanntschaft mit dem Steuerrecht, einmal, sofern wir auch alle für unsere Person Steuerpflichten haben und aus dem

[1]) Die eben berührte „Toten-Entscheidung" und die zu ihr laut gewordene Kritik ist in diesem Buch noch nicht erwähnt.

[2]) Um bei dieser Gelegenheit mannigfachen Anfragen wegen des Schicksals des II. Bd. meines Steuerlehrbuchs zu genügen, darf ich wohl bemerken, daß, wenn nicht allzu viel Unvorhergesehenes dazwischen kommt, das Erscheinen dieses II. Bd., wenn nicht zum Frühjahre, so doch zum Herbst 1932 nunmehr in Aussicht steht.

Digitized by Google

Kreis unserer Universitätskollegen für Steuerberatung in Berufsfragen in Anspruch genommen werden, weiter, sofern darüber hinaus aus den Kreisen der Wirtschaft Ersuchen um steuerliche Begutachtung an uns herantreten[3]).

Schließlich lerne ich für meine Person das Steuerrecht von wieder etwas anderer Seite kennen bei meiner Tätigkeit als Mitglied des Finanzgerichts, der ich immer wieder zahlreiche und wichtige Anregungen verdanke. Die Objektivität, nach der der Richter zu streben hat, ist ja im Grunde dieselbe wie die des wissenschaftlichen Arbeitens.

Dennoch möchte ich nicht unterlassen, von vornherein zu betonen, daß wissenschaftlich gesichert in dem Sinne, wie wir das für die literarische Behandlung irgendwelcher positiver Auslegungsfragen erstreben, die folgenden Darlegungen nicht sein können. Einmal weil ein Urteil über die gesamte Tendenz der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs einen vollständigen Ueberblick über seine Rechtsprechung voraussetzt; dieser ist aber selbst mit restlosem Studium aller veröffentlichten Entscheidungen nicht zu gewinnen, weil nun einmal doch nur ein Bruchteil aller Entscheidungen veröffentlicht wird[4]); weiter aber gehört die entscheidend wichtige Frage nach dem Ausgangspunkt für eine solche kritische Betrachtung nicht zu den wissenschaftlich lösbaren Fragen. Denn es wäre zwar unanfechtbar, zu sagen, daß die Aufgabe des Reichsfinanzhofs darin bestehe, bei seiner Entscheidung dem wahren Inhalt des objektiven Rechts zur Geltung zu verhelfen. Aber wir wissen doch alle, daß diese Wendung nur eine scheinbare Lösung des Problems darstellt, daß sie sehr viel Spielraum läßt und daß die Frage, wie von diesem Spielraum Gebrauch zu machen sei, gerade die entscheidende ist, — zumal wenn man für den Richter eine so freie Stellung zum Gesetz vindiziert, wie es der Reichsfinanzhof so ziemlich von Anfang an getan hat.

I.

Damit ist auch schon die erste der jetzt in der Diskussion in den Vordergrund getretenen Fragen zur Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs angeschnitten, die Frage nach der Auffassung des Reichsfinanzhofs von der besonderen Stellung des Steuerrichters zum Gesetz. Ich möchte im Gegensatz zu Lion diese Frage nicht ohne weiteres in Verbindung bringen mit der anderen, ob seine Rechtsprechung dem Steuerpflichtigen im allgemeinen günstig oder zu wenig günstig ist, sondern glaube, daß sie zunächst an sich als rechtsmethodische Frage von ganz grundsätzlicher Bedeutung gewürdigt werden muß.

Wie steht es also mit dieser besonderen freien Stellung des Steuerrichters zum Gesetz? Ich brauche es wohl kaum erst zu belegen, daß der Reichsfinanzhof als ganzer, daß all seine Senate, am schärfsten allerdings der von Senatspräsident Becker geleitete VI. Senat, in der Inanspruchnahme solcher Freiheit für den Steuerrichter weitergeht als andere Gerichte für ihren Bereich, namentlich auch als das Reichsgericht (obwohl bekanntlich auch dieses sich seit der Einwirkung der Freirechtsbewegung, d. h. also seit etwa 25 Jahren, erheblich freier zum Gesetz stellt als früher). Es genügt, in dieser Beziehung auf die fast 70 Seiten lange und in mehr als einer Beziehung glänzende Abhandlung zu verweisen, die die Erläuterung des § 4 der Reichsabgaben-Ordnung in Beckers Kommentar zu dieser (7. Aufl., 1930, S. 38—106) darstellt.

Dieser § 4 war für die Entfaltung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nach der Richtung, die wir an ihm erlebt haben, naturgemäß ein nicht unwichtiges gesetzliches Fundament. Aber es wäre verfehlt, allzu viel von dieser Entwicklung ihm zuzuschreiben, sie hat noch andere gewichtigere Gründe, als Paragraphen sie darstellen. Unter diesen ist vor allem hervorzuheben, daß die Auslegung des Reichssteuerrechts in einem Maße vom Reichsfinanzhof beherrscht wird, wie das bei keinem anderen deutschen Gerichte für seinen Gesetzesbereich der Fall ist. Das ergibt sich vor allem daraus, daß anders als im Zivil- und Strafrecht, wo neben dem Reichsgericht die Oberlandesgerichte doch von jeher eine große Rolle auch für die wissenschaftliche Auslegung des Rechts spielten, die Rechtsprechung der Mittelinstanz in Steuersachen, der Finanzgerichte, eine solche Bedeutung nicht hat[5]). Der Reichsfinanzhof herrscht wirklich allein auf weiter Flur.

Wenn nicht die verschiedenen Senate des Reichsfinanzhofs sich gegenseitig ein bischen in Schach hielten — so namentlich der erste Senat mit seiner unter Strutz konservativeren Art den allzeit stürmisch in die neuen Regionen der freien Stellung zum Gesetz vorwärts drängenden sechsten — und wenn nicht in manchen Fragen die Mitkontrolle des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte in Steuerstrafsachen vorhanden wäre (deren

[3]) Ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um dem unausrottbaren Irrtum entgegenzutreten, als ob wissenschaftliche Rechtsgutachten grundsätzlich dem günstig seien, der sie veranlaßt. Diese Meinung entsteht deshalb immer wieder, weil man in der Oeffentlichkeit allerdings fast nur von günstigen Gutachten hört. Das aber hat seinen Grund darin, daß nur günstige Gutachten von der Partei veröffentlicht werden, während die vielleicht nicht minder zahlreichen, die der Partei Unrecht geben, hier von weiteren Schritten abraten usw. der Natur der Sache nach nicht veröffentlicht werden, sondern meist in den tiefsten Schreinen der bestellenden Partei verschwinden.

[4]) Die Zahl der amtlich veröffentlichten Entscheidungen beträgt auch heute weniger als 5 v. H., zusammen mit den in Zeitschriften nicht amtlich veröffentlichten Entscheidungen machen sie auch wohl noch weniger als 20 v. H. aus.

[5]) Das läßt sich rein äußerlich damit belegen, daß die Urteile der Finanzgerichte nicht veröffentlicht und daher auch nicht literarisch verwertet werden. Ein Ansatz zu der Veröffentlichung der Rechtsprechung der Finanzgerichte, der 1923 unternommen wurde, hat keine Fortbildung erfahren: die von Reg.-Rat Reinsch herausgegebene „Rechtsprechung der Landesfinanzämter, Finanzgerichte sowie der ordentlichen Gerichte in Steuersachen" (Verlag Heymann, Berlin) ist leider nur bis zu Heft 2 gediehen. Nachdem jetzt durch die Einführung der 200-RM-Grenze für Rechtsbeschwerden die Rechtsprechung der Finanzgerichte erhöhte Bedeutung gewonnen hat, wäre es sehr zu wünschen, daß diese Sammlung fortgesetzt würde. Nicht als ob man jetzt etwa über einen Mangel an Präjudizien klagen könnte — das Gegenteil ist bekanntlich der Fall! —, aber deshalb, weil bei solcher äußerlicher Dokumentierung der Grad der Selbständigkeit der Finanzgerichtsurteile nur gewinnen könnte, und die nach meinen Eindrücken jetzt bestehendende, wirklich mehr verwaltungs- als gerichtsmäßige, absolute Beherrschung der Rechtsprechung der Finanzgerichte durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs etwas vermindert würde. Das könnte dem Ansehen der Finanzgerichte nicht schaden und würde Möglichkeiten einer indirekten Einwirkung auf die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs schaffen, die ebenso wenig überflüssig sind wie die der Oberlandesgerichte auf das Reichsgericht.

Digitized by Google

Rechtsprechung von großer Vertiefung in den Stoff zeugt und das Mißtrauensvotum, das ihr der Gesetzgeber mit dem § 433 RAbgO. erteilt hat, als nicht begründet erscheinen läßt), dann müßten wir wirklich von einer Alleinherrschaft der Senate des Reichsfinanzhofs im Reichssteuerrecht sprechen. Das Landessteuerrecht wird freilich bis jetzt noch in den größeren Ländern von deren Verwaltungsgerichten kontrolliert, aber es spielt im ganzen nur eine verhältnismäßig kleine Rolle und noch kleiner ist — bedauerlicherweise! — die Beachtung, die es findet, obwohl namentlich die ausgezeichnete Rechtsprechung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts, dem eine längere Tradition als die des Reichsfinanzhofs zur Verfügung steht, gerade auch in grundsätzlichen Fragen oft sehr bedeutsam ist.

Auf Grund dieser Machtstellung also, bei der eine Korrektur von anderer Seite so leicht nicht zu befürchten ist, könnte der RFinH. jene Freiheit in der Auslegung der Gesetze für sich beanspruchen und auch wirklich handhaben, die von Anfang an seine Rechtsprechung kennzeichnet. Die grundsätzliche Rechtfertigung dieser Freiheit ist ohne weiteres einleuchtend: Schutz vor Verknöcherung, Bewahrung vor Formalismus, vor rein logischer Auslegung, die die Steuergesetze weniger ertragen als andere — so lautet sie im Sinne von § 4 RAbgO. und man kann sich, wie auch Lion mit Recht darlegt (a. a. O. S. 18), damit natürlich grundsätzlich nur einverstanden erklären. Ja von dieser Ueberlegung aus wird man sogar versucht sein zu sagen: je mehr Anwendung des § 4, je mehr von seinem Geist in die Rechtsprechung kommt, desto besser! Wenn nun heute statt dessen immer mehr Stimmen laut werden, die aus rein praktischen Erfahrungen sagen: haltet ein mit dieser Methode — zurück zu einer mehr gesetzlich gebundenen Rechtsprechung! so geschieht es, weil sich eben auch die Nachteile dieser Methode mehr und mehr zeigen. Diese Nachteile bestehen darin, daß die Sicherheit der Rechtsanwendung und die auf ihr beruhende, für die Praxis außerordentlich wichtige Berechenbarkeit des Rechts immer geringer wird, je mehr die Rechtsprechung jener Methode folgt. Dieses Nachteils seiner Rechtsprechung ist sich der Reichsfinanzhof offenbar bis jetzt noch gar nicht bewußt. Zwar verkennt er die Bedeutung dieser Rechtssicherheit für das Rechtsleben an sich natürlich nicht. So sagt er in dieser Beziehung in der grundlegenden Verlustvortragsentscheidung vom 8. Aug. 1930, Bd. 27 S. 107, in der er von jener Freiheit des Richters gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes auch wieder einen sehr weitgehenden (angesichts einer offensichtlich verunglückten Gesetzesfassung m. E. hier zu billigenden) Gebrauch gemacht hat, in der Begründung, daß ohne die von ihm vorgenommene Auslegung die Verlustvortragsbestimmung „für die gewandteren Steuerpflichtigen zu einem Geschicklichkeitsspiel, für die weniger Gewandten aber zu einem Glücksspiel werde". Wenn der Reichsfinanzhof doch ahnte, wie oft gerade seine Entscheidungen bei den davon Betroffenen genau eben diese Vorstellungen auslösen! Wie oft sie also den Eindruck erwecken, daß es eben Sache des Glücks oder der Geschicklichkeit der betreibenden Partei ist, ob der Reichsfinanzhof nach dem Gesetz selbst entscheidet oder nach jenen Ueberlegungen wirtschaftlicher und steuerlicher Gerechtigkeit, die bei ihm so oft dem Gesetz vorgehen — so oft aber auch nicht. Es ist nun einmal Tatsache, daß der RFinH. aus jenen Ueberlegungen manchmal zu Auslegungen kommt, an die man mit den normalen Mitteln der Gesetzesauslegung gar nicht denken würde, daß er in anderen Fällen wieder naheliegende Analogien, unter Berufung auf das Gesetz ablehnt. Einige Beispiele sollen das illustrieren.

Wer würde es z. B. für möglich halten, die Bestimmungen über die außerordentliche Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, §§ 30—32 EinkStG., die eindeutig unter dem Titel Einkommen aus „Gewerbebetrieb" stehen, auch anzuwenden auf andere als gewerbliche Betriebe, nämlich auf landwirtschaftliche. Auch wenn man verschärfende Analogie im Steuerrecht an sich für zulässig hält — ich bestreite das allerdings ganz entschieden —, so muß man angesichts so klarer Stellungnahme des Gesetzgebers hier doch offenbar sagen: Analogie kommt hier überhaupt nicht in Betracht, sondern nur das argumentum e contrario für andere als gewerbliche Einkommensarten. Der VI. Senat des Reichsfinanzhofs entscheidet demgegenüber aber doch, daß dieser § 30 auch bei Veräußerung landwirtschaftlicher Betriebe Anwendung finden müsse (RFinH. 4. 12. 29, St. u. W. 1930 Nr. 30). Es dürfe, so heißt es in der Begründung, aus diesem § 30 unter keinen Umständen ein privilegium odiosum der Kaufleute werden, sie müsse auch bei anderen unter die Einkommensarten 1 bis 3 des § 6 fallenden Unternehmen eingreifen. Und mit einem gewissen Stolz registriert Becker (St. u. W. 1930 S. 74), daß es hier wieder einmal gelungen sei, einen Grundgedanken „gegen die ausgesprochene Ansicht der Begründung des Gesetzes" durchzusetzen, daß diesem Grundgedanken „allen Voreingenommenheiten und Hindernissen zuwider" — das Gesetz selbst ist es, das diese unangenehmen Eigenschaften entfaltet! — zur Geltung verholfen worden sei.

Nun kam jemand einmal auf den Gedanken, denselben § 30 EinkStG., der in Verbindung mit § 58 (milderer Maßstab) u. U. auch steuerbegünstigend wirken kann, auf einen Fall anzuwenden, der einer teilweisen Veräußerung eines Geschäfts sehr nahestand:

Ein Pferdedroschkenbesitzer gab seine Pferdedroschkenhaltung auf und machte mit dem Verkauf der Droschkennummern ein gutes Geschäft, weil diese Nummern Anrechte auf Autodroschkennummern gaben. Er erzielte mit dieser einer teilweisen Geschäftsveräußerung offenbar sehr nahestehenden Transaktion hohen Gewinn und wollte diesen nun nach den Regeln über teilweise Veräußerung des Betriebs und daher nach dem milderen Satz des § 58 besteuert wissen. Den Tatbestand der teilweisen Veräußerung des Betriebs im Sinne der §§ 30 und 58 EinkStG. als vorliegend anzusehen, lehnte das Gericht ab; dem kann man allenfalls noch zustimmen, aber dann legte sich in diesem Falle doch wirklich die Analogie sehr nahe. Der Grundgedanke des § 30 EinkStG. — aus dem Rahmen des Normalen herausfallender Geschäftsgewinn, der erzielt wird durch Drangabe eines Teils des Anlagekapitals — traf hier ganz entschieden zu; mit dem ihm eigenen Schwung mußte das Gericht doch eigentlich über das kleine Hindernis der engen Fassung des § 30 hier hinwegkommen. Wie kühl erwidert aber hier derselbe Senat, analoge Ausdehnung der Vorschrift des § 58

Digitized by Google

könne hier nicht stattfinden: „Sie umfaßt nach der klaren gesetzlichen Bestimmung lediglich die unter den Tatbestand des § 30 EinkStG. selbst fallenden Veräußerungsgeschäfte" (RFinH. 8. 8. 28, RStBl. 1928 S. 331).

Ein anderer Fall aus dem Gebiet der Kernfragen von Bilanz und Steuer: § 13 EinkStG. verweist bekanntlich für die Ermittlung des Gewinns bei buchführenden Kaufleuten auf die Ergebnisse kaufmännischer Buchführung, aber mit dem höchst einschneidenden Vorbehalt: für die Behandlung der Entnahmen aus dem eigenen Betrieb, für den Umfang der abzugsfähigen Ausgaben und für die Bewertungen seien die Vorschriften des EinkStG. „zu beachten". Dieses Beachten kann hier nichts anderes heißen, als daß diese Vorschriften des Steuergesetzes für die Steuerbilanz dem Handelsrecht vorgehen. Für die eine dieser mit Vorrang gegenüber dem Handelsrecht versehenen Vorschriften, den § 19, erklärt aber der RFinH. 21 S. 62, daß das hier im Steuergesetz uneingeschränkt und völlig eindeutig dem Pflichtigen verliehene Recht der Wahl zwischen gemeinem und Anschaffungswert ihm in Wirklichkeit auch für die Steuerbilanz nicht zustehe, soweit es nicht auch aus § 261 HGB. ihm zukomme. § 19 ist für die Steuerbilanz zu beachten, sagt das Gesetz, § 19 ist für die Steuerbilanz nicht zu beachten, sagt der RFinH. und er hat damit eine Auslegung eingeleitet, auf Grund deren man, was noch nicht genügend erkannt ist, den § 19 EinkStG. in der Hauptsache ganz einfach streichen und als durch § 261 HGB. ersetzt betrachten muß. Und zwar geschah dies, ohne daß man sagen könnte, daß eine große Ungerechtigkeit nur auf diese Weise abgewendet werden konnte; das Bestehen des Wahlrechts konnte nämlich nur zur Folge haben, daß der Pflichtige eben auch eine für ihn ungünstigere Möglichkeit wählen konnte. Hier wurde also großzügig das Gesetz etwas umgebogen, nicht um den Pflichtigen vor der Tücke der Steuerbehörde, sondern nur um ihn vor seiner eigenen Dummheit zu bewahren.

Ziemlich engherzig zeigt sich dagegen wiederum derselbe Senat in der Auslegung des Begriffs des gemeinen Wertes im Sinne derselben Bestimmung, in der Entsch. 23, 238, in der er ohne gesetzlichen Anhalt die Vermutung ausspricht und aus ihr recht erhebliche Konsequenzen zieht, daß bei Anlagegegenständen der gemeine Wert nicht geringer sei als die Aufwendungen, ein Satz, der im Ergebnis zu einer Verkümmerung der selbständigen Funktion des gemeinen Wertes führt (der gerade angeben soll, was eine Sache unabhängig von den für sie gemachten Aufwendungen für den Betrieb wert ist), zu einer Ignorierung auch der in § 10 GrErwStG. ganz deutlich zum Ausdruck gekommenen Tatsache, daß gerade beim Grundstückskauf gemeiner Wert und tatsächlicher Erwerbspreis häufig auseinandergehen.

Sodann erinnere ich noch einmal an die Verlustvortragsentscheidung Bd. 27 S. 107, die auch den Wortlaut des Gesetzes beiseite schiebt, um eine für den Pflichtigen günstigere Auslegung zu ermöglichen und stelle ihr die ebenfalls schon gewürdigte „Toten-Entscheidung", Bd. 27 S. 308, gegenüber, die, ohne durch die maßgebende Verordnung irgendwie dazu gezwungen zu sein, die ganz ungewöhnliche Rückwirkung einer Steuernorm auf Verstorbene anordnet, obwohl sie zugeben muß, daß dann die fraglichen Zuschläge sofort bei ihrer Entstehung Nachlaßverbindlichkeiten waren, demnach von Anfang an gar nicht den Einkommensbezieher belasteten, sondern seine Erben, daß sich also der Charakter der ganzen Abgabe völlig änderte.

Mit diesen Beispielen soll zunächst nur soviel bewiesen werden, daß die Betonung und weitgehende Befolgung der Methode freier Rechtsfindung nicht, wie der RFinH. wohl erhofft, seiner Rechtsprechung eine sehr einheitliche Linie zu geben vermag. Zwar vermeidet diese Rechtsprechung manche von den innerlich nicht gerechtfertigten Einbuchtungen und Ausbuchtungen der Steuerpflicht, die bei wörtlicher Gesetzesanwendung sich ergeben würden, aber sie weist dafür wieder andere Einbuchtungen und Ausbuchtungen auf, und während man sich auf die des Gesetzes wenigstens einigermaßen einrichten kann, weil man dessen Wortlaut ja kennt, kann man es gegenüber denen der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nicht tun. Der große Unberechenheitsfaktor ist ihm gegenüber: wird das Gericht wirklich nach dem Gesetz selbst urteilen oder mehr nach einem der ihm vorschwebenden Grundgedanken des Gesetzes?

Die Stellung des Richters, die der Reichsfinanzhof und vor allem sein VI. Senat sich so geschaffen haben, nähert sich ohne Zweifel der uns so oft als vorbildlich beschriebenen Stellung des englischen Richters bei der Rechtsprechung; sie hat aber auch die von fast allen Sachkennern als Nachteil des englischen Systems und als Hindernis für seine Uebernahme zu uns erkannte Folge: noch größere Bedeutung der Präjudizien, noch größere Unsicherheit über den Ausgang eines Prozesses als bei uns, noch schwerere Berechenbarkeit des Rechts, noch geringere Möglichkeit, sich auf das Recht richtig einzustellen.

Man wird daher wünschen müssen, daß der Reichsfinanzhof von der allzu großen Freiheit gegenüber dem Gesetz, die er manchmal in Anspruch nimmt, doch langsam wieder zurückkomme, man wird namentlich wünschen müssen, daß nicht Urteile, wie das oben erwähnte vom 4. Dez. 1929 (über die Anwendung des § 30 EinkStG. auch auf landwirtschaftliche Verhältnisse) erlassen werden, von denen man doch einfach sagen muß, daß sie alle Regeln normaler Gesetzesauslegung über den Haufen werfen, daß sie es völlig unmöglich machen, die Tragweite von Bestimmungen auch nur ungefähr abzugrenzen, solange der Reichsfinanzhof zu ihnen nicht nach jeder Richtung Stellung genommen hat.

Sicher schadet es auch der Berechenbarkeit und Möglichkeit, sich auf das Steuerrecht einzurichten, wenn Steuerbescheide von den Begriffen und Rechtsanschauungen des Handelsrechts ohne zwingenden Grund zu ungunsten des Steuerpflichtigen abweichen. Das muß aber von mehr als einer Entscheidung namentlich des II. Senats gesagt werden, u. a. von der Entsch. Bd. 26 S. 245, welche die Steuervergünstigung des § 57 KapVerkStG. versagt, wenn auf der Schlußnote das Wort Prolongationsgeschäft statt des Wortes Kostgeschäft steht, obwohl anscheinend der letztere Ausdruck nicht handelsüblich ist[6]), und nicht minder von der Entsch.

[6]) Auffallend an der Entscheidung ist, daß sie gar nicht prüft, ob § 97 der Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum KapVerkStG. die Befreiung wirklich zwingend

Digitized by Google

Das deutsche Vorkriegsvermögen in Rußland und der deutsche Entschädigungsvorbehalt

Eine Übersicht, zugleich über die Entschädigungsbemühungen der anderen Staaten.

Von Dr. CURT MENZEL, Amtsgerichtsrat in Altona, früher Vorsitzender einer Spruchkammer für Rußlandschäden beim Reichsentschädigungsamt. Groß-Oktav. IV, 236 Seiten. 1931. RM 9.–

(Beiträge zum ausländ. öffentl. Recht und Völkerrecht, Heft 16.)

Die bei Ausbruch des Krieges in Rußland befindlichen deutschen Vermögenswerte und der deutsche Besitz an russischen Wertpapieren sind nicht endgültig und völlig als verloren anzusehen. Für die als Folge von Sowjetmaßnahmen entstandenen Verluste spricht der Rapallovertrag einen Verzicht auf Entschädigungen nur unter einem Vorbehalt aus. Sobald ähnliche Ansprüche anderer Staaten von der Sowjetunion befriedigt werden, ist auch eine erneute Aufrollung der deutschen Forderungen zu erwarten. Der Verlauf der englisch-russischen Schädenverhandlungen und die bevorstehende Wiederaufnahme der französisch-russischen Besprechungen lassen eine Erhebung der deutschen Ansprüche in absehbarer Zeit als durchaus möglich erscheinen. Eine gründliche Darstellung des ganzen Fragenkomplexes ist mit Rücksicht auf diese Umstände für die amtlichen Stellen, für die Geschädigten und für deren Sachwalter von größtem Wert.

VERLAG VON WALTER DE GRUYTER & Co.
BERLIN W10 UND LEIPZIG

Digitized by Google

Heft 3: **Der Aufbau des Britischen Reiches.** (Der Verhandlungsbericht der Reichskonferenz von 1926.) Eingeleitet und herausgegeben von Gerichtsassessor Dr. **K. Heck,** Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. 152 Seiten. 1927. 6.—

Heft 4: **Die Souveränität.** Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völkerrechts. Von Dr. **H. Heller,** Privatdozent und Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. 177 Seiten. 1927. 8.50

Heft 5: **Die Missionsfreiheit** nach den Bestimmungen des geltenden Völkerrechts. Von Dr. **Theodor Grentrup,** S. V. D. 112 Seiten. 1928. 5.50

Heft 6: **Das Minoritätenproblem** und seine Literatur. Kritische Einführung in die Quellen und die Literatur der europäischen Nationalitätenfrage der Nachkriegszeit, unter besonderer Berücksichtigung des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes.

Allgemeiner Teil. Von **Jacob Robinson,** Rechtsanwalt in Kaunas (Litauen). 265 Seiten. 1928. 9.—

Heft 7: **Der Reichssparkommissar.** Von Dr. **Karl Bilfinger,** o. ö. Professor der Rechte an der Universität Halle. 68 Seiten. 1928. 3.60

Heft 8: **Die völkerrechtliche Stellung der fremden Truppen im Saargebiet.** Von Dr. jur. **J. M. Bumiller,** Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berlin. 156 Seiten. 1928. 9.—

Heft 9: **Das Recht des Ausnahmezustands im Auslande** (Frankreich, Belgien, Niederlande, Italien, England, Irland). Bearbeitet im Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. 296 Seiten. 1928. 14.—

Heft 10: **Die Beziehungen zwischen dem Parlament und den Gerichten in England.** Eine rechtsvergleichende Studie. Von **Heinrich B. Gerland.** 137 Seiten. 1928. 8.—

Heft 11: **Zu den Problemen des fascistischen Verfassungsrechts.** Akademische Antrittsvorlesung. Von Dr. **Gerhard Leibholz,** Privatdozent an der Universität Berlin, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. 112 Seiten. 1928. 5.—

Heft 12: **Der deutsche und der französische Reichswirtschaftsrat.** Ein Beitrag zu dem Problem der Repräsentation der Wirtschaft im Staat. Von Dr. **Friedrich Glum,** Privatdozent an der Universität Berlin, Wissenschaftliches Mitglied des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. 188 Seiten. 1929. 9.—

Heft 13: **Das Wesen der Repräsentation** unter besonderer Berücksichtigung des Repräsentativsystems. Ein Beitrag zur allgemeinen Staats- und Verfassungslehre. Von Dr. **Gerhard Leibholz,** Privatdozent an der Universität Berlin, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. 214 Seiten. 1929. 14.—

Heft 14: **Die Rechtsstellung der russischen Handelsvertretungen.** Von **Berthold Schenk Graf von Stauffenberg.** 95 Seiten. 1930. 6.—

Heft 15: **Polens Kampf gegen seine nichtpolnischen Volksgruppen.** Von **Stanislaus Mornik.** Mit 6 Karten. 150 Seiten. 1931. 9.—

Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig

V 31

Digitized by Google

Bd. 28 S. 42, deren Kritik durch Flechtheim (in dieser Nummer des Bank-Archiv) ich durchaus berechtigt finde.

Alles in allem gebe ich zu, daß zwei Gründe dafür sprechen, dem Reichsfinanzhof in der Tat grundsätzlich ein etwas größeres Maß von Freiheit gegenüber dem Gesetz zu belassen als dem Zivilrichter: der eine ist der nun einmal in Geltung stehende § 4 der Reichsabgabenordnung, der auch innerlich begründet ist durch die bei Steuergesetzen in der Tat größere Notwendigkeit, wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen; der andere ist die größere Unvollkommenheit der Steuergesetze, ihre schlechtere Redaktion. Denn man muß zugeben, daß steuerliche Normen, auch wenn sie in regelrechten Steuergesetzen stehen, doch oft das Ergebnis recht kurzer Vorbereitungen und Beratungen sind, daß vollends solche in rasch herausgebrachten Notverordnungen nun einmal nicht als so genau durchdacht und daher als so bindend betrachtet werden können wie Normen des Bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, von denen in jahrelangen Kommissionsarbeiten jedes Wort überlegt wurde.

II.

Nun erst kommen wir zu der Frage, ob die Methode freier Rechtsfindung dem Pflichtigen eigentlich überwiegend günstig oder ungünstig ist. Die Beispiele, die ich wählte, zeigten schon, daß die Methode an sich ebenso nach der einen wie der anderen Richtung ausschlagen kann. Eine wissenschaftlich gesicherte Antwort auf die Frage, welche Tendenz bei ihrer Handhabung überwiegt, ist aus den oben schon erwähnten Gründen ausgeschlossen. Meine persönliche Meinung ging bis jetzt dahin, daß sich alles in allem aus ihrer Anwendung doch eigentlich ein Plus für den Steuerpflichtigen ergebe, und ich war daher überrascht, bei Lion so entschieden die gegenteilige Meinung vertreten zu finden. Ob dieses Urteil von Lion nicht beeinflußt ist von der Anschauungs- und Empfindungsweise des immer die Interessen von Steuerpflichtigen vertretenden Anwalts, der mit den Fällen, in denen eine günstige Rechtsprechung schon von selbst freie Bahn geschaffen hat, in denen daher auch die Finanzämter von selbst freistellen, eben nicht befaßt wird, um so mehr aber mit denjenigen, in denen eine ungünstige Entscheidung der Freistellung hindernd im Wege steht? (Denn aus den schon erwähnten Gründen hat sich in der Steuerverwaltung ja ein Präjudizienkult entwickelt, der alles, was unter diesem Titel im Zivilrechtsleben je gerügt wurde, weit in den Schatten stellt!) Ich will es nicht entscheiden, möchte nur hinzufügen, daß ich weiß, daß auch viele Praktiker ebenso wie ich ein Ueberwiegen des dem Steuerpflichtigen günstigen Einflusses dieser Rechtsmethode annehmen. Auf jeden Fall ist für die etwa festzustellende ungünstige Tendenz der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs seine Methode der freien Rechtsfindung nicht als ursächlich zu betrachten. Ich glaube vielmehr, daß man sagen muß, daß sie hinsichtlich dieser etwaigen Tendenz neutral ist. Die Entscheidungen, die von freier Gesetzesauslegung getragen sind, dürften in Beziehung auf die Einstellung fiskalisch oder nicht fiskalisch vom selben Geist getragen sein wie die dem Gesetz strenger folgenden. Darüber, welches nun eigentlich die Tendenz des Reichsfinanzhofs in dieser Beziehung ist, nun noch ein paar Worte.

Ich brauche kaum erst zu sagen, daß es sich nicht darum handeln kann, über den Willen des Reichsfinanzhofs zu einer absolut objektiven Rechtsprechung zu diskutieren. Dieser Wille ist selbstverständlich da, es fragt sich nur, ob der Reichsfinanzhof bei der Betätigung dieses Willens von der richtigen Zielsetzung ausgeht. Lions Vorwurf geht, wie eingangs schon erwähnt, dahin, der Reichsfinanzhof sei in den letzten Jahren zu vielen, die Steuerpflichten erweiternden Entscheidungen gekommen, denen gegenüber gewiß auch, aber „der Zahl nach weit zurücktretend", Einengungen des Gesetzes oder Vermehrungen seiner Befreiungsvorschriften vorgekommen seien. Becker (St. u. W. 1931 S. 446) erwidert darauf: Eine zusätzliche Steuerbelastung durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs könne er nicht anerkennen, im Gegenteil finde er in den Ergebnissen dieser Rechtsprechung eine Bestätigung dessen, daß der Reichsfinanzhof die Gesetze gerecht anwende und wirklich durchführe. Das ergäbe sich namentlich dann, wenn man diese Angriffe zusammenhalte mit der Kritik, welche die andere Seite, d. h. also das Reichsfinanzministerium, nach der entgegengesetzten Richtung zu anderen Entscheidungen habe laut werden lassen. Das Ideal könne nicht sein:

> „eine Steuerrechtsprechung, die gemütlich und behaglich anerkennte, daß man seine Steuern, je nachdem wie man die Dinge nennt oder frisiert, auch privatrechtlich frisiert, ohne im wirtschaftlichen Ergebnis etwas zu ändern, abschieben, d. h. die Steuerlast der anderen vermehren kann, also z. B. Gehalt dadurch einkommensteuerfrei macht, daß man einen Teil als Dienstaufwand, besonders Gelegenheitsgeschenke usw. gewährt, oder daß man seine Kinder und seine Frau in Landwirtschaft und Gewerbe für die Steuer, aber beileibe nicht sonst, Angestellte nennt, oder daß man ihnen, ohne daß sie es ahnen und bei Lebzeiten darüber verfügen können, mit zwei- oder dreitausend Mark Einlage 60 pCt. Gewinnberechtigung einräumt, die allein in einem Jahre hunderttausende einbringt; eine Rechtsprechung, die dies alles und hunderterlei andere ungereimte Dinge als rechtmäßig und dem Gesetz entsprechend anerkennte, und im Steuerrecht heute dem Satze huldigte: in dubio contra fiscum! würde dem allgemeinen Empfinden nach einfach unmöglich sein."

In diesen Ausführungen klingt etwas durch, was für die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs in den letzten Jahren unstreitig von zunehmender Bedeutung geworden ist und m. E. wesentlich daran schuld ist, den Eindruck einer Tendenz dauernder Verschärfung seiner Haltung gegenüber den Steuerpflichtigen zu erwecken: Nach einigen Jahren des Einlebens in das Einkommensteuerrecht sind die Umgehungsversuche immer zahlreicher geworden, sind

---

von dem Gebrauch eines bestimmten Wortes abhängig machen konnte, ohne Rücksicht darauf, ob das Geschäft der Sache nach das vom Gesetz gemeinte ist oder nicht. In der Leugnung der Rechtsverbindlichkeit von Ausführungsbestimmungen geht sonst der Reichsfinanzhof viel weiter als ich, vgl. das in meinem Lehrbuch Bd. I S. 42 darüber Ausgeführte.

Digitized by Google

die Pflichtigen auf immer neue Wege, zu immer noch feineren Verkleidungen bei ihren Umgehungsversuchen gekommen, so daß der Reichsfinanzhof in der Tat allen Anlaß hat, diesen Versuchen ständig größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ob aber der Reichsfinanzhof bei der Frage, was zu duldende Ersparung und was nicht zu duldende Umgehung ist, was mit dem Steuergesetz erreicht werden muß, und nicht erreicht werden kann, von den richtigen Vorstellungen beherrscht ist? Die Auslassungen über den Zweck der Steuergesetze, die sich bei Becker (a. a. O. Sp. 434) finden, scheinen mir in dieser Beziehung nicht ganz zu befriedigen. Zu der von anderen gebrauchten Wendung: Einziger und alleiniger Zweck eines Steuergesetzes sei, Geld zu schaffen und wieder Geld und immer mehr Geld, sagt er nur einschränkend: das sei heute gewiß auch und in erster Linie Zweck des Steuergesetzes, aber es käme sehr darauf an, wie. Mir scheint es richtiger, das Ziel eines Steuergesetzes schon für den Gesetzgeber von vornherein etwas weniger einseitig zu formulieren, auf jeden Fall aber für die Steuerrechtsprechung als Ziel das aufzustellen, daß es gelte, eine Vermittlung zwischen dem Grundsatz des Opferausgleichs und dem der Erhaltung des Wohlerworbenen zu schaffen[7]) — oder um diese Formulierung aus der Zeit vor dem Krieg der heutigen Notzeit mehr anzupassen: einen Ausgleich zwischen der Not des Reichs und der Not der Wirtschaft; da mit der Not des Reichs auch die Not der Wirtschaft gestiegen ist, muß auch jetzt jede Steuernorm eben nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Not der öffentlichen Finanzen, sondern auch unter der des anderen Teils, der Wirtschaft, betrachtet werden. Von da aus gewiß nicht: in dubio contra fiscum, aber auch nicht: in dubio pro fisco!

Der steuerliche Eingriff ist nach dem Strafeingriff weitaus der schwerste im heutigen Staat, ja ich brauche nicht erst lange auszuführen, daß manchmal Steuerbescheide sachlich und psychologisch schwerer treffen als Strafbescheide. Auch Becker (a. a. O.) gibt zu, daß die Steuergesetze „etwa in der Mitte" zwischen Strafgesetzen und sonstigen Verwaltungsgesetzen stehen. Es fragt sich, ob der RFinH. daraus die nötigen Konsequenzen zieht. Von der besonders strengen Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Steuerrecht, die Otto Mayer (Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1924, Bd. II, § 27) mit Recht forderte, sind zwei Postulate, die für ihn sehr selbstverständlich und in der früheren Gesetzgebung weitgehend erfüllt waren: Ausschluß des freien Ermessens für die Bemessung des Steuersatzes und Ausschluß der Verordnungsform als Rechtsquelle für die Bemessung der materiellen Steuerleistung, von der jüngsten Steuergesetzgebung und zwar z. T. ohne Not leider weitgehend preisgegeben worden; mit der Kritik daran, die ich in meinem Lehrbuch (S. 64 ff.) geübt habe, stehe ich bis jetzt leider so ziemlich allein. Ich gebe auch zu, daß speziell auf die Einhaltung dieser Sätze die Rechtsprechung kaum einen Einfluß haben konnte, wohl aber wäre es ihr möglich gewesen, diese Gesetzmäßigkeit nach einigen anderen damit verwandten Richtungen mehr zu überwachen. Von den folgenden im Strafrecht anerkannten Sätzen scheint mir gesagt werden zu müssen, daß sie sinngemäß auch im Steuerrecht Geltung haben müssen: vom Verbot, im Wege der Analogie oder des Gewohnheitsrechts zur Begründung oder Verschärfung von Steuerpflichten zu gelangen (vgl. mein Lehrbuch I, S. 33 und S. 52) und von der Geltung des milderen Gesetzes im Steuerrecht. Von diesen Sätzen ist wenigstens der letztere in der Tat vom Preuß. Oberverwaltungsgericht anerkannt und in recht wirkungsvoller Weise zur Geltung gebracht worden[8]).

Der Reichsfinanzhof aber verwendet die Analogie, wie oben belegt, zuweilen in schärfster Weise gegen den Steuerpflichtigen, und das hat, da seine Rechtsprechung bei seiner bereits umschriebenen Machtstellung sehr bald Gewohnheitsrecht zur Folge hat, in der Tat schon zu manchen die Steuerpflichten verschärfenden Gewohnheitsrechtssätzen geführt; von einer Anwendung des Satzes von mildestem Gesetz ist bei ihm keine Spur zu bemerken.

Ich glaube, daß in der Herausarbeitung solcher, wirklichen „Rechtsschutz" bedeutenden Sätze die Fortführung einer zu Unrecht jetzt ganz vernachlässigten Tradition der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts gelegen wäre, die wesentlich zur Befestigung des Vertrauens der Steuerpflichtigen in die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs beigetragen hätte. Ihre Beachtung hätte den Reichsfinanzhof vielleicht davor bewahrt, den Satz von der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, von dem er alles Heil erhoffte, so anzuwenden, daß wir heute nicht unbeträchtliche Kreise diesem Satz nur noch mit sehr gründlichem Mißtrauen gegenüberstehen sehen.

Nun noch ein Wort über die neue Typisierungstheorie des Reichsfinanzhofs, die Lion stark kritisiert und die auch ich in der Tat nicht als glückliche Schöpfung betrachten kann. Becker (a. a. O. Sp. 444) spricht von dem tiefen Sinn, der in der Forderung typischer Gesetze und typischer Entscheidungen liege. Ich muß gestehen, daß dieser tiefe Sinn der Typisierungsmethode mir noch nicht eingegangen ist. Soviel ich sehen kann, ist sie bis jetzt fast nur in der einen Frage nach der Anerkennung oder Nichtanerkennung von Dienstverhältnissen innerhalb der Familie angewandt worden, so namentlich in den wichtigsten einschlägigen Entscheidungen, der vom 7. Mai 1930 (Bd. 27 S. 22). Der Reichsfinanzhof lehnte es hier für einen Gewerbebetrieb so wie schon vorher mehrfach bei landwirtschaftlichen Betrieben, ab, ein Arbeitsverhältnis zwischen Familienangehörigen anzuerkennen, auf Grund dessen zwar für diese Angehörigen auch Lohnsteuer bezahlt werden muß (das ist wegen der Freigrenze sehr unwichtig), aber andererseits das für sie gezahlte Entgelt als Werbungskosten vom Ertrag des Betriebs abgezogen werden kann (was sehr viel mehr ausmacht). In der Begründung wird gesagt, den steuerlichen

[7]) So habe ich das im Anschluß an den hochangesehenen Finanztheoretiker Friedr. Jul. Neumann in meinem Steuerlehrbuch Bd. I S. 79 formuliert.

[8]) Vgl. Oberverwaltungsgericht, Bd. 84, S. 129, wo entschieden wird, daß, wenn ein Steuersatz nach Entstehung der Steuerschuld, aber vor Veranlagung ermäßigt werde, er schon bei der Veranlagung zu berücksichtigen sei; daß eine Erhöhung des Steuersatzes zwischen Entstehung der Steuerschuld und Veranlagung dagegen keine Erhöhung zur Folge habe. Zu diesen wohltuenden Sätzen bildet die vom Reichsfinanzhof angeordnete Rückwirkung von Steuerpflichten auf Tote natürlich den schärfsten Gegensatz. — Vgl. ferner OVG. Bd. 84, S. 183 (186), Bd. 84, S. 186.

Digitized by Google

Entscheidungen sei es eigen, das sie oft „ganze Bevölkerungsgruppen oder Gesellschafts- und Wirtschaftsschichten treffen. Man denke z. B. an die Lohnsteuer oder an Bilanzfragen". Weiter heißt es nun:

> „Derartige grundsätzliche Wirkungen für die Allgemeinheit können auch bei der Rechtsfindung nicht unbeachtet bleiben. Sie legen es nahe, die Entscheidung nach Möglichkeit und im wesentlichen nicht davon abhängig zu machen, was die Beteiligten gerade in diesem oder jenem Falle besonders ausgemacht haben. In den Vordergrund tritt vielmehr die Frage: was ist nach der Auffassung der Allgemeinheit als typische Gestaltung anzusehen, die nach dem Sinn und Zweck der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften auch bei abweichender Regelung der Beteiligten für die steuerliche Beurteilung maßgebend sein kann und soll? Der erkennende Senat hat diesen Grundsatz zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung wiederholt verwirklicht, vgl. Entscheidungen vom 16. Februar 1927, VI A 504/26, Bd. 20 S. 317; vom 17. April 1929, VI A 719/27, Steuer und Wirtschaft 1929 Nr. 695 = RStBl. 1929 S. 448, und vom 15. Januar 1930 Nr. 295 = RStBl. 1930 S. 265."

Der Ausdruck „Typisierung", den zwar nicht die amtliche Entscheidung, wohl aber u. a. Becker (a. a. O.), als das Wesentliche an dieser Begründung betrachtet, scheint mir eine nicht ganz klare Umschreibung der Gründe zu sein, die für die Entscheidung in Wirklichkeit maßgebend waren. Klar ausgesprochen hätte die Begründung lauten müssen: „Ein Dienstvertrag zwischen Familienangehörigen wird, auch wenn zwischen den Beteiligten durchaus ernstlich gewollt und vielleicht nicht nur durch Steuerabzug, sondern auch durch Erfüllung der Sozialversicherungspflichten zum Ausdruck gekommen, dennoch als zur Umgehung der Einkommensteuerpflicht des Betriebsinhabers eingegangen betrachtet und ignoriert; denn wenn einige das machen, werden es alle ebenso machen, und das würde zu weit führen und nicht tragbar sein." Diese Begründung wäre wenigstens klar, haltbar wäre sie m. E. allerdings auch nicht. Aus welchen Gründen eine Gestaltungsform des Bürgerlichen Rechts von der Steuer beiseite geschoben werden darf, das sagt erschöpfend § 5 AO. Dessen Merkmale aber betrachtet offenbar der Reichsfinanzhof selbst mit solchen Anstellungsverträgen zwischen Mann und Frau oder zwischen Vater und Söhnen in der Landwirtschaft und im Gewerbe nicht als erfüllt, — sonst hätte er diesen § 5 AO. doch wohl hier zur Grundlage genommen und die Erfindung einer neuen Theorie nicht für nötig gehalten. Die Merkmale des § 5 AO. sind in solchen Fällen tatsächlich nicht erfüllt, denn man kann solchen Anstellungen doch wirklich nicht nachsagen, daß sie eine weithergeholte Rechtsform darstellen, sie sind vielmehr eine außerordentlich naheliegende und wenn auch noch nicht allgemein, so doch sicher von Hunderttausenden angestrebte, nur jetzt von den Steuerbehörden nicht zugelassene Rechtsform. Ich will davon schweigen, daß ich in der Nichtanerkennung solcher Anstellungsverhältnisse innerhalb der Familie eine große Ungerechtigkeit sehe und daß ich ihr beim Finanzgericht entgegentrete, wo ich kann, ich möchte hier nur davon sprechen, daß die Typisierungstheorie auf alle Fälle eine anfechtbare Begründung für die gefällte Entscheidung ist. Sie kommt darauf hinaus, daß in Fällen, in denen dem § 5 nicht genügt ist, doch die Möglichkeit steuerlicher Ignorierung von bürgerlich-rechtlichen Gestaltungen geschaffen sein soll, es soll also im Wege über die Rechtsprechung eine zweite noch weitere Fälle umfassende, allgemeine Umgehungsnorm geschaffen werden, und demgegenüber muß ich allerdings Lion Recht geben und mit ihm sagen: hier ist es die Rechtsprechung, die steuerlich ungünstiger wirkt als das Gesetz selbst.

Nun aber noch eine merkwürdige Frage: Was ist das denn eigentlich: steuerlich günstiger und steuerlich ungünstiger? Sehr einfach werden die meisten Leser denken, steuerlich günstiger ist natürlich eine solche Lösung, bei der man weniger an Steuern zu zahlen hat, wie soll man sich einen andern Sprachgebrauch überhaupt vorstellen können? Und doch — dem Fiskus müssen wir eine andere Betrachtungsweise zugestehen, für die Finanzverwaltung ist steuerlich günstiger, was ihr mehr Steuern einbringt; aber wer sollte wohl Lust haben, diesen Sprachgebrauch mit dem Fiskus zu teilen? Der Reichsfinanzhof tut es wenigstens gelegentlich[9]). Nur eine Aeußerlichkeit — oder am Ende mehr? Ich will es nicht entscheiden, erwähne es aber als Beleg für das, worin ich überhaupt meine Ausführungen zu diesem zweiten Teil zusammenfasse:

> daß von einer allgemeinen Tendenz einseitiger Verfolgung fiskalischer Interessen beim Reichsfinanzhof keine Rede sein kann; daß allerdings von ihm manche auffallend scharfen belastenden Entscheidungen gefällt sind (die man sehr schmerzlich empfindet), daß ihnen aber auch sehr viele erleichternde von großer Tragweite und segensreicher Auswirkung gegenüberstehen (die man nur leider rascher als selbstverständlich empfindet und vergißt); daß nichts desto weniger gesagt werden muß, daß in letzter Zeit dem Reichsfinanzhof an sachlichen Entscheidungen und noch mehr in der Formulierung und Begründung manches minderglückliche unterlaufen ist, was der Meinung von einer einseitigen Einstellung des Gerichts gegen die Steuerpflichtigen Nahrung geben konnte.

Fusion ohne Kapitalserhöhung.

Eine Kontroverse zwischen Reichsgericht und Reichsfinanzhof.

Von Professor Dr. **Flechtheim**, Berlin.

Die §§ 305, 306 HGB. behandeln die Fusion in Verbindung mit einer Kapitalserhöhung der aufnehmenden Gesellschaft. Es ist kein Zweifel, daß die Verfasser dieser Bestimmungen nur an diesen Fall gedacht haben. Aber damit allein ist natürlich noch nicht gesagt, daß auch das Gesetz sich auf diesen Fall beschränkt. Eine Aktiengesellschaft, die eine

[9]) Vgl. RFinH. 17. 4. 29, StuW. 1929 Nr. 600, Sp. 1120: „. . . . ein abweichender Wertansatz in der Steuerbilanz sich steuerlich günstig auswirkt, d. h. zu einem höheren Gewinne führt . . . . ."

Digitized by Google

andere im Wege der Fusion aufnehmen will, ist nicht stets darauf angewiesen, sich Umtauschaktien im Wege der Kapitalerhöhung zu beschaffen. Das ist einmal dann nicht der Fall, wenn sie bereits das gesamte Aktienkapital der aufgenommenen Gesellschaft besitzt. Der andere praktisch noch wichtigere Fall ist der, daß sie die Aktionäre der aufzunehmenden Gesellschaft durch Vorratsaktien oder durch Aktien, die sie zurückerworben hat, sogenannte eigene Aktien, abfindet. Nicht stets liegen aber die Fälle so einfach. Häufig werden zur Durchführung der Fusion teils Vorratsaktien, teils zurückgekaufte Aktien benutzt. Auch finden sich Fusionen, bei denen die Tauschaktien zum Teil durch Kapitalerhöhung beschafft, teils aus den Beständen entnommen werden (vgl. den unten behandelten Fall Gelsenkirchener Bergwerks-A. G.). Es fragt sich nun, ob bei einer Uebertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft auf eine andere unter Benutzung von alten Aktien eine Fusion im Sinne der §§ 305, 306 HGB. oder lediglich eine Veräußerung des Vermögens im ganzen nach § 303 HGB. vorliegt. In der Praxis interessiert vor allem die Anwendbarkeit des § 306 HGB. und hier wiederum besonders die Frage, ob auch bei der Fusion ohne Kapitalerhöhung die Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 306 Abs. 1 in Verbindung mit § 304 Abs. 5 erfolgt. Das ist vor allem wichtig für den Grundbuchverkehr. Mit der Zulassung der Gesamtrechtsnachfolge entfällt aber auch gleichzeitig die Bestimmung des § 303 Abs. 3 Satz 2 HGB., wonach das Vermögen an den Uebernehmer erst nach Ablauf des Sperrjahres ausgeantwortet werden darf. Die große praktische Bedeutung der echten Fusion nach § 306 liegt also darin, daß ohne Zeitverlust und ohne Einzelübertragung das Vermögen der untergehenden Gesellschaft mit dem der übernehmenden verschmilzt. Vor dem Kriege ist die Anwendbarkeit des § 306 auf die Fusion ohne Kapitalerhöhung einhellig in der Literatur und in der Rechtsprechung anerkannt worden. Für die Praxis war vor allem maßgebend, daß das Kammergericht sich in zwei grundlegenden Entscheidungen (KGJ. 38 A S. 230 und KGJ. 46 A S. 190) für die weitherzigere Auffassung ausgesprochen hat und demgemäß keine Auflassung der Grundstücke und keine Abtretung der Hypotheken verlangte. Es war vielmehr das Grundbuch nur zu berichtigen. So ist seitdem auch stets verfahren worden. Das Kammergericht konnte sich noch in der Entscheidung vom 6. 6. 1914 (KGJ. 46 A, 190) auf eine umfangreiche ausnahmslos zustimmende Literatur berufen. Diese Einheitsfront wurde erst durchbrochen von Fischer (Ehrenb. Handb. Bd. III, 1. 1916. S. 417). Er will auf Grund seiner scharf und konsequent durchgeführten Unterscheidung zwischen körperschaftsrechtlichen und individualrechtlichen Geschäften nur den Erwerb des Vermögens einer anderen A. G. gegen neue, auf Grund eines Kapitalserhöhungsbeschlusses geschaffene Aktien als Fusion im Sinne der §§ 305, 306 HGB. gelten lassen. Ihm hat sich dann später Brodmann in seinem Kommentar § 306 Anm. 7b, und Heymann (Bremen) in ZHR. 92 S. 230 ff. angeschlossen. Die weit überwiegende Lehre steht aber nach wie vor auf dem Standpunkt der Praxis (vgl. bes. Lehmann, Aktienrecht Bd. II S. 524; Staub-Pinner § 305 Anm. 14; F. Goldschmit § 305 Anm. 13; Ullmann, Die Veräußerung des Vermögens einer A. G. im Ganzen, München 1915 S. 41; R. Goldschmidt, Die sofortige Verschmelzung von Aktiengesellschaften, Berlin 1913 S. 63 ff.). Immerhin war durch den Widerspruch von zwei so namhaften Autoren wie Fischer und Brodmann eine unbehagliche Situation geschaffen. Denn wenn wirklich der § 306 HGB. auf die Fusion ohne Kapitalerhöhung nicht anwendbar wäre, so würde eine solche Aenderung der Rechtsauffassung nicht nur pro futuro wirken, sondern auch die bereits in der Vergangenheit abgeschlossenen Fusionen ergreifen. Es wäre in allen diesen Fällen die aufgenommene Gesellschaft zu Unrecht im Handelsregister gelöscht worden. Es hätte keine Gesamtrechtsnachfolge stattgefunden. Grundstücke und Hypotheken wären nicht auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen usw. Eine gar nicht auszudenkende Verwirrung! Es wurde daher in allen beteiligten Kreisen außerordentlich begrüßt, als das Reichsgericht vor kurzem Gelegenheit hatte, zu dieser praktisch so außerordentlich wichtigen Frage Stellung zu nehmen. Es geschah dieses zuerst in der bekannten Entsch. des RG. II. Ziv.-Senat vom 13. 5. 1929 Bd. 124 S. 279 ff., die die Verschmelzung der Gelsenkirchener Bergwerks-A. G. mit der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-A. G. und dem Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation betraf. Zur Durchführung dieser Fusion wurde das Aktienkapital der Gelsenkirchener Bergwerks-A. G. um RM 124 900 000 erhöht. Außerdem wurden Reichsmark 28 600 000 Aktien aus vorhandenen Beständen verwandt. In diesem Urteil, wohl dem bedeutendsten und interessantesten aktienrechtlichen Urteil der letzten Jahre hatte sich das RG. mit einer ganzen Reihe wichtiger Probleme des Aktienrechts auseinanderzusetzen. Zu diesen Streitfragen gehörte auch die Frage der Zulässigkeit einer Fusion unter Benutzung vorhandener Aktien. Das RG. kommt hierbei auf Grund einer sorgfältigen Abwägung aller für und wider die Zulassung sprechenden Momente zu deren Bejahung. Von den Ausführungen des RG. hat auf mich einen besonderen Eindruck gemacht die Erwägung, daß bei anderer Entscheidung „die aufnehmende A. G. zu einer wirtschaftlich nicht erforderlichen Kapitalerhöhung gezwungen und damit das zur bloßen Form würde, was bei Abfassung der §§ 305, 306 HGB. zur Ermöglichung der Gegenleistung unzweifelhaft als sachlich unentbehrlich erschien". Wenn gar in einem solchen Fall die Gesellschaft gleichzeitig ihr Kapital durch Einziehung eigener Aktien wieder auf den alten Betrag herabsetzen würde, so müßte allerdings die Notwendigkeit eines solchen Umweges, um zu dem rechtlich und wirtschaftlich verständigen Ziel, nämlich der Gesamtrechtsnachfolge ohne Liquidation, zu gelangen, die Gegenmeinung handgreiflich ad absurdum führen. Es spricht nicht gegen das Reichsgericht, wenn bei seiner Entscheidung wirtschaftliche Erwägungen und die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Praxis über rein konstruktive Bedenken gesiegt haben. Diesem Urteil des II. Senats hat sich inzwischen auch der VII. Senat des RG. in seiner Entscheidung vom 1. 7. 1930 Bd. 129 S. 312 angeschlossen. Ganz in dieser Linie bewegen sich auch die Ausführungen von Breit in seinen so anregenden kritischen Be-

Digitized by Google

trachtungen über Fusion und Aktienrechtsreform in ZHR. 94 S. 407 ff., der ebenfalls schließlich, trotz grundsätzlicher Hinneigung zu dem Standpunkt von Fischer und Brodmann, sich mit der herrschenden Lehre abfindet, „weil sie praktisch ist und weil sie sich durchgesetzt hat". Das ist auch der Standpunkt des Aktiengesetzentwurfs. Hier wird im § 215 Abs. 1 ausdrücklich vorgesehen, daß die Verschmelzung auch ohne Erhöhung des Grundkapitals durchgeführt werden kann, soweit die übernehmende Gesellschaft Aktien der übertragenden oder eigene Aktien besitzt. Es wird sogar die Möglichkeit einer solchen Fusion ohne Kapitalerhöhung dadurch noch erleichtert, daß für diesen Fall das Verbot des Erwerbes eigener Aktien gelockert wird.

Nunmehr zeigt sich aber, daß die Praxis, wenn sie die Streitfrage als erledigt ansah, die Rechnung ohne den Wirt, d. h. in diesem Falle ohne den Reichsfinanzhof gemacht hat. Soeben wird ein Urteil des RFH. II. Ziv.-Senat vom 27. 1. 1931 (RFH. Bd. 28 S. 42 ff.) bekannt, in dem der RFH. klipp und klar den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt. In diesem Fall hatte eine Aktienbank ihr Vermögen als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation „im Wege der Fusion gemäß §§ 305, 306 HGB." auf eine andere Aktienbank übertragen. Die Aktionäre der übernommenen Gesellschaft sollten alte Aktien der aufnehmenden Bank erhalten, die diese ihrerseits börsenmäßig gekauft hatte. Zu dem übernommenen Vermögen gehörten Effekten. Für deren Uebernahme verlangte das Finanzamt die Börsenumsatzsteuer. Der RFH. hat sich dem grundsätzlich angeschlossen. Für die Entscheidung war es entscheidend, „inwiefern in dem zur steuerrechtlichen Beurteilung stehenden Fall ein gesellschaftssteuerrechtlicher Tatbestand, der unter Teil I des Kap.-VerkStGes. fällt, vorliegt". Der Reichsfinanzhof prüft infolgedessen sowohl vom Standpunkt der aufnehmenden, wie vom Standpunkt der aufgenommenen Bank aus, ob in dem zur Beurteilung stehenden Tatbestand ein „Gesellschaftsvertrag" enthalten sei. Das sei aber jedenfalls vom Standpunkt der aufnehmenden Bank aus nicht der Fall. Es führt hierzu aus:

> „Denn die Vorschriften der §§ 305, 306 HGB. treffen den vorliegenden Fall überhaupt nicht. Von einer Fusion im Sinne dieser Vorschriften kann nur die Rede sein, wenn das Vermögen der aufzunehmenden Gesellschaft als neuer Teil des Grundkapitals hinzutritt, nämlich durch Ausgabe neuer Aktien dieser Gesellschaft vergesellschaftet, zu einem neuen Teil des in Aktien zerlegten Grundkapitals (§ 178 HGB.) gemacht wird (vgl. auch Brodmann, Aktienrecht S. 537 Anm. 7b zu § 306 HGB.). Die §§ 305, 306 HGB. behandeln das Gesellschaftsrecht der aufnehmenden Gesellschaft nur, soweit diese eine Erhöhung ihres Grundkapitals vornimmt, im übrigen enthalten sie Vorschriften nur hinsichtlich der aufgenommenen Gesellschaft. Im vorliegenden Falle ändert sich an dem in Aktien zerlegten Grundkapital der Beschwerdegegnerin überhaupt nichts. Der Aktienbestand bleibt vollständig unverändert, nur daß die Inhaberaktien zum Teil ihren Besitzer wechseln, und auch das Gesellschaftskapital der Gesellschaft erfährt keine Vermehrung. Um das Vermögen der H.'er Bank zu erwerben, hat die D. Bank zum Erwerb eigener Aktien einen Teil ihres Gesellschaftsvermögens darangegeben. Es steht also nach Vollzug dieser unechten Fusion hinter denselben Aktien dasselbe Gesellschaftsvermögen. Was sich geändert hat, ist lediglich dies, daß ein Teil des Gesellschaftsvermögens (die zum Ankauf der eigenen Aktien verwendeten Barbestände) in andere Vermögensgegenstände umgesetzt worden sind. Soweit dieser Kapitalumsatz mit Hilfe des Umsatzes von Wertpapieren (eigenen Aktien der D. Bank) erfolgt ist, unterliegt er wie in allen anderen Fällen der Börsenumsatzsteuer. Die Uebertragung bereits in den Verkehr gesetzter Inhaberaktien auf einen neuen Inhaber ist, anders als etwa der Eintritt eines neuen Gesellschafters an Stelle eines ausscheidenden Gesellschafters bei einer offenen Handelsgesellschaft, kein Gesellschaftsvertrag. Sonst könnte, wie das Finanzamt sehr richtig hervorhebt, die Veräußerung von und der Handel mit Inhaberaktien überhaupt nie Börsenumsatzsteuer auslösen. Der Erwerber einer im Verkehr befindlichen Inhaberaktie schließt keinen Gesellschaftsvertrag mit der Aktiengesellschaft. Sinn und Bedeutung der Schaffung von Inhaberaktien liegt gerade darin, daß die Möglichkeit der Uebertragung der Aktie vom Willen der Gesellschaft losgelöst wird."

Wie man sieht, handelt es sich bei diesen Ausführungen nicht um Auslegung irgendeines Steuergesetzes, sondern um die Auslegung der §§ 305, 306 HGB. Auch das gehört zu den Aufgaben des Reichsfinanzhofs, und er ist selbstverständlich als unabhängiges Gericht berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet, hierbei von der Rechtsprechung des Reichsgerichts abzuweichen. Aber ein solcher Widerspruch der beiden höchsten Gerichtshöfe in der Auslegung eines und desselben Gesetzes ist natürlich im äußersten Maße unerwünscht. Ein solches Urteil bedarf besonders überzeugender Begründung. Der RFH. schließt die Anwendung der §§ 305, 306 HGB. auf den Fall des Erwerbs des Vermögens einer AG. gegen Ueberlassung alter Aktien grundsätzlich aus. Keines der in der Literatur und Judikatur hiergegen vorgebrachten Argumente wird erwähnt, geschweige denn widerlegt. Was der RFH. selbst positiv anführt, erscheint wenig stichhaltig. Es ist nicht richtig, daß die §§ 305, 306 HGB. das Gesellschaftsrecht der aufnehmenden Gesellschaft nur behandeln, soweit diese eine Erhöhung ihres Grundkapitals vornimmt, im übrigen aber nur Vorschriften hinsichtlich der aufgenommenen Gesellschaften enthalten. Das gilt jedenfalls nicht für die praktisch wichtigste Bestimmung, nämlich die Anordnung der Gesamtrechtsnachfolge. Diese berührt in ihren Wirkungen ebensosehr die aufgenommene Gesellschaft, wie die aufnehmende Gesellschaft. Die Hauptstütze des Reichsfinanzhofs scheint danach die Bezugnahme auf Brodmann zu sein. Das ist allerdings bei der Autorität dieses Schriftstellers ein Argument von nicht geringer Bedeutung. Aber immerhin ist Brodmann in diesem Fall ausgesprochener Außenseiter. Das hätte auch hervorgehoben werden sollen. Ist aber schon die Nichtberücksichtigung des Schrifttums verwunderlich, so

Digitized by Google

gilt das in erhöhtem Maße gegenüber der Rechtsprechung des Kammergerichts und Reichsgerichts. Es ist natürlich ausgeschlossen, daß dem Reichsfinanzhof das Urteil des RG. Bd. 124 entgangen sein sollte, aber warum ist es dann nicht wenigstens erwähnt worden? Etwas anders steht es mit dem Urteil Bd. 129. Hierzu nimmt der RFH. wie folgt Stellung:

„Zu dem von der Beschwerdegegnerin angeführten Urteil des VII. Senats des Reichsgerichts vom 1. Juli 1930 VII 589/29 läßt sich, da es hier nur in einem nicht authentischen Auszug vorliegt, nicht Stellung nehmen. Soweit der Auszug ersehen läßt, betrifft das Urteil nicht das Verhältnis von Gesellschaftsteuer zur Börsenumsatzsteuer, sondern das Verhältnis von Gesellschaftsteuer zu Landesstempel, im übrigen handelt es sich um die Hingabe von Vorratsaktien. Da Vorratsaktien nach der ständigen Rechtsprechung des Senats im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetzes als ausgegeben erst anzusehen sind, wenn sie von dem erworben werden, der sie erstmals in sein Vermögen zur freien Verfügung als Eigentümer erhält, die Gesellschaftsteuer dann also nach dem Erlös erhoben wird, der der Gesellschaft aus der Uebereignung an den ersten Erwerber in diesem Sinne zufließt, würde diese Uebereignung allerdings Teil eines Gesellschaftsvertrags sein und damit nach § 36 KapVerkStG. die Börsenumsatzsteuer ausschließen. Dieser Fall hätte dann mit dem vorliegenden nichts zu tun."

Ich weiß nicht, welchen Grad von „Authenzität" der Reichsfinanzhof fordert, um ein Urteil des Reichsgerichts berücksichtigen zu können. Tatsächlich ist übrigens der Bd. 129 der amtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts bereits im November 1930 erschienen — ich selbst habe ihn z. B. am 27. November von meinem Buchhändler erhalten —, so daß immerhin diese Entscheidung am 31. Januar 1931 auch dem Reichsfinanzhof in der denkbar authentischesten Form hätte bekannt sein können. Aber wie dem auch sei. Hier handelt es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Dem RFH. hätten zweifellos Mittel und Wege zur Verfügung gestanden, sich eine authentische Ausfertigung des Reichsgerichts-Urteils zu beschaffen. Vielleicht hätte ein bloßer Brief genügt. Ich meine nun, daß es für den Reichsfinanzhof doch von der größten Wichtigkeit hätte sein müssen, die Gründe des Reichsgerichts kennenzulernen, ehe man sich zu dessen Rechtsprechung in Gegensatz setzt. Das gleiche müßte natürlich im umgekehrten Fall vom Reichsgericht erwartet werden. Jedenfalls stimmt hier etwas nicht. Den Schaden aber erleidet die Wirtschaft. Der Reichsfinanzhof beruhigt sich mit der Vermutung, daß das Urteil des Reichsgerichts nicht das Verhältnis von Gesellschaftsteuer zur Börsenumsatzsteuer, sondern das Verhältnis von Gesellschaftsteuer zu Landestempel berührt. Das ist selbstverständlich richtig. Denn zur Entscheidung über die Börsenumsatzsteuer ist ja das RG. nicht zuständig. Aber die grundsätzliche Frage war in beiden Fällen die gleiche. Dort war streitig, ob die Verschmelzung des Vermögens einer G. m. b. H. mit einer A. G. gegen Ueberlassung von vorhandenen Aktien „als Gesellschaftsvertrag anzusehen ist, der der Steuergesetzgebung des Reichsunterliegt und deshalb für den Landesstempel keinen Raum läßt". Hierzu führt das Reichsgericht aus:

„Der Annahme eines Verschmelzungsvertrages steht es nicht entgegen, daß bei dem Vertrage die Einbringungsgesellschaft oder deren Gesellschafter mit Vorratsaktien der Klägerin abgefunden wurde. Denn daß die aufnehmende Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien eine Kapitalerhöhung vornimmt und die einbringenden Gesellschafter mit diesen neuen Aktien für die eingebrachten Werte abfindet, ist keine notwendige Voraussetzung der Verschmelzung (RG. 124, 302 ff.). Jedenfalls ist in steuerrechtlicher Beziehung hierauf kein Gewicht zu legen. Denn insoweit gilt als Verschmelzung sowohl die Vereinigung, bei der die übernehmende Gesellschaft den Gesellschaftern der untergehenden Gesellschaft für die Uebertragung ihres Vermögens neue, auf Grund einer Kapitalerhöhung geschaffene Aktien ihres Unternehmens überläßt, wie auch die Verbindung, bei der die aufnehmende Gesellschaft alte von ihr erworbene Vorratsaktien dazu benutzt, um die Gesellschafter der anderen Gesellschaft abzufinden. Allerdings kommt bei der letzteren Verschmelzung (meist als unechte oder uneigentliche Fusion bezeichnet) eine Steuererhebung auf Grund des KapVerkStGes. nur unter den Voraussetzungen des § 6b das. in Betracht. Aber dies ändert nichts am Bestehen einer Verschmelzung und damit auch eines Gesellschaftsvertrages, wie es auch an den Folgen dieses Bestehens nichts ändern würde, wenn der Gesellschaftsvertrag als solcher nicht mit einer Steuer belegt werden könnte (RStBl. 1928 S. 349)."

Der Widerspruch ist also nicht zu leugnen. Die Entscheidung des Reichsgerichts bezieht sich auch nicht, wie der Reichsfinanzhof meint, auf Vorratsaktien. Wenigstens nicht auf Vorratsaktien in dem von ihm verstandenen Sinne. Das Reichsgericht gebraucht allerdings in dieser Entscheidung wie auch in der Entscheidung Bd. 124 mehrfach den Ausdruck „Vorratsaktien", aber nur in dem weiteren Sinne von Aktien, die einer Gesellschaft zur freien Verfügung stehen. Es spricht in diesem Sinne auch von „eigenen Vorzugsaktien". Was das RG. meint, ist absolut klar, denn es spricht ja gerade an der oben zitierten Stelle von „alten von ihr erworbenen Vorzugsaktien"[1]).

[1]) Der gleichen Verwechslung ist auch Wieland in seinem soeben erschienenen 2. Bd. des Handelsrechts (Binding's Handb.) S. 362 Anm. 31 unterlegen. Wieland lehnt mit Fischer und Brodmann das Vorliegen einer Verschmelzung ab, wenn die Gesellschaft „bereits ausgegebene aus eigenen Mitteln erworbene oder zu erwerbende Aktien an die andere zu übertragen sich verpflichtet". Dagegen nimmt er eine echte Verschmelzung an, wenn es sich um Vorratsaktien handelt. Das sei eine „antizipierte Kapitalerhöhung". Diese (von Fischer und Brodmann nicht gemachte) Unterscheidung ist nicht überzeugend. Denn sein praktisches Bedenken gegen die Fusion mit eigenen Aktien (Unbestimmbarkeit des Zeitpunktes der Gesamtrechtsnachfolge) trifft ebensogut den Fall der Vorratsaktie. Jedenfalls aber beruft sich Wieland zu Unrecht für seine Ansicht auf die herrschende Lehre und die Judikatur. Diese bezieht sich nicht auf Vorratsaktien oder jedenfalls nicht nur auf Vorratsaktien, sondern auf eigene erworbene Aktien. Das gilt vor allem von der Rechtsprechung.

Digitized by Google

Wenn die Entscheidung des Reichsfinanzhofs sich nur auf die Börsenumsatzsteuer für die mitübernommenen Effekten bezöge, so wäre das schließlich erträglich. Aber der RFH. hat diese Entscheidung in die amtliche Sammlung aufgenommen und ihr damit „grundsätzliche Bedeutung" zuerkannt (§ 44 RAO.). Damit ist auch ein Verlassen dieser Rechtsprechung erschwert, wenn auch nicht mehr in dem früheren Maße (§ 46 Abs. 1 RAO. in d. Fass. d. NotVO. v. 1. 12. 1930). Jedenfalls ist damit zu rechnen, daß dieser Widerspruch zwischen den beiden höchsten Gerichten auch weiterhin bestehen bleibt. Wie „grundsätzlich" aber die Entscheidung des RFH. ist, zeigt ein soeben erschienener Aufsatz von Böthke, der selbst Mitglied des RFH. ist, im Bank-Archiv Bd. 30 S. 333. Er behandelt hier u. a. die Bestimmungen der Notverordnung vom 1. 12. 1930 über die Senkung von Verkehrsteuern. Nach § 19a des Grunderwerbsteuerges. in der neuen Fassung ermäßigt sich die Grunderwerbsteuer auf 2 pCt., wenn Grundstücke in eine Kapitalgesellschaft „gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten" eingebracht werden. Unter der gleichen Voraussetzung dürfen keine Zuschläge zur Grunderwerbsteuer und keine Wertzuwachssteuer erhoben werden. Böthke führt nun aus, daß „Erwerb von Gesellschaftsrechten immer nur die Erlangung von Gesellschaftsrechten auf Grund eines Gesellschaftsvertrages bedeute". In diesem Sinne erwerbe man Gesellschaftsrechte nur, wenn diese neu in der Person des Erwerbers entstehen, nicht aber wenn sie schon vorher in der Person eines anderen entstanden waren. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des RFH. vom 27. 1. 1931 kommt er sonach zu dem Ergebnis, daß die Steuerermäßigung dann nicht eintritt, wenn die Gesellschaft ihr Aktienkapital nicht erhöht, sondern bereits vorhandene Aktien als Entgelt für die Uebertragung des Vermögens an die andere Gesellschaft hingibt. Damit die Steuervergünstigung eintrete, müsse der Veräußerer des Grundstücks erster Erwerber der Gesellschaftsanteile sein. Interessant ist hierbei freilich, daß Böthke hierzu bemerkt: „Allerdings ist eine Verschmelzung (Fusion) im Sinne des HGB. (§§ 305, 306) auch ohne Kapitalerhöhung der aufnehmenden Gesellschaft möglich. Aber das Gesellschaftsteuerrecht setzt den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages voraus und ein solcher liegt nicht vor, wenn bereits vorhandene Gesellschaftsanteile als Entgelt für die Herausgabe von Vermögen gewährt werden." Das steht im direkten Widerspruch zu dem Urteil des RFH. Denn dort wird ja gerade die handelsrechtliche Unmöglichkeit einer Fusion nach §§ 305, 306 ohne Kapitalerhöhung behauptet und dafür auf Brodmann als Gewährsmann Bezug genommen. Böthke weicht also von dem RG. nicht in der handelsrechtlichen, sondern nur in der steuerrechtlichen Beurteilung ab. Um so bedauerlicher ist es, daß er zu den Entscheidungen des RG., insbesondere der steuerrechtlichen Entsch. im Bd. 129, nicht Stellung genommen hat. Wenn die Uebernahme des Vermögens einer A. G. gegen Ueberlassung von alten Aktien eine Fusion im Sinne der §§ 305, 306 HGB. ist, wenn also vor allem Gesamtrechtsnachfolge eintritt, so läßt sich wohl kaum leugnen, daß der Fusionsvertrag ein „Gesellschaftsvertrag" ist. Aber eine andere rein steuerrechtliche Frage ist es, ob ein solcher Gesellschaftsvertrag, wenn er keine Gesellschaftssteuer auslöst, dennoch die Börsenumsatzsteuer für die zum übernommenen Vermögen gehörenden Effekten ausschließt. Das RG. hat dieses für den Landesstempel verneint. Immerhin ist das eine zweifelhafte Frage. Dagegen ist diese Frage nicht ohne weiteres entscheidend für die von Böthke erörterte Grunderwerbsteuerfrage. Böthke hat darin Recht, daß die Notverordnung die Steuervergünstigung bei der Grunderwerbsteuer von anderen Voraussetzungen abhängig macht wie das alte Steuermilderungsgesetz. Die Steuervergünstigung setzt nicht notwendig eine Verschmelzung oder eine Betriebszusammenfassung voraus, vielmehr nur die „Einbringung von Grundstücken gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten". Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß dieser Fall nicht schon dann gegeben ist, wenn ein einzelnes Grundstück der Gesellschaft im Tausch gegen eigene Aktien überlassen wird. Das ist kein „Einbringen". Von diesem Fall ist aber die Uebertragung des Vermögens im ganzen einschließlich der dazugehörigen Grundstücke gegen alte Aktien zu unterscheiden. Nimmt man mit der herrschenden Ansicht und der Rechtsprechung des Reichsgerichts und Kammergerichts auch hier den Fall der Fusion nach § 306 HGB. als gegeben an, so liegt eben damit ein „Gesellschaftsvertrag" vor, auf Grund dessen Grundstücke „gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft" (§ 305 Abs. 1 HGB.) „eingebracht" werden. Dann muß auch in diesem Fall die Steuervergünstgung eintreten. Diese Auslegung würde, wenigstens im Ergebnis, sich anschließen an den alten § 8 Abs. 2 des Steuermilderungsgesetzes, wo die Ermäßigung der Grunderwerbsteuer ausdrücklich auch für den Fall vorgesehen war, daß die Verschmelzung ohne Kapitalerhöhung durchgeführt wurde. Damit sollte gerade der Fall der Fusion gegen Ueberlassung alter Aktien getroffen werden. Diese ausdrückliche Hervorhebung war damals um so mehr am Platze, als § 38 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes die Gemeindezuschläge nur dann ausschloß, wenn bei der Errichtung einer Kapitalgesellschaft oder bei der Erhöhung ihres Gesellschaftskapitals Grundstücke gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht wurden. Diese Einschränkung ist in der neuen Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1930 aber fallen gelassen. Würde man dagegen nach der engherzigeren Auslegung des Reichsfinanzhofs und von Böthke die Worte „gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten" auf den Fall der Neuentstehung von Aktienrechten, also den Fall der Gründung und Kapitalserhöhung, beschränken, so würde dadurch das Anwendungsgebiet der Steuervergünstigung erheblich eingeschränkt und zwar so, daß hierdurch der Zweck der Steuervergünstigung in wirtschaftlich ganz gleichliegenden Fällen verfehlt würde. Die Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 1½ auf 2 pCt.

Zur Zeit der von ihm zitierten Entscheidungen des Kamm.-Ger. kannte man überhaupt noch keine Vorratsaktien. KGJ. 38 A, 230 spricht vielmehr ausdrücklich von eigenen Aktien, die die Gesellschaft außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs erworben hat (§ 226 HGB.). Auch RG. 124, 301 ff. sieht die Fusion vermittelst echter Vorratsaktien nur als einen Anwendungsfall der Fusion ohne Kapitalerhöhung an. Im konkreten Fall handelte es sich um den großen Besitz eigener Aktien, die die Gelsenk. Bergw. AG. 1920 im Tausch gegen ihre linksrheinischen Besitzungen erworben hatte (vgl. Saling 1925, S. 488).

Digitized by Google

würde Verschmelzungen, die wirtschaftlich vernünftig sind, noch nicht ausschließen. Anders aber, wenn die volle Grunderwerbsteuer mit Zuschlägen und Wertzuwachssteuer zu zahlen ist. Die Folge davon wird sein, daß Gesellschaften, die über eigene Aktien zur Durchführung einer Fusion verfügen, in vielen Fällen es vorziehen werden, eine wirtschaftlich gänzlich überflüssige Kapitalerhöhung vorzunehmen. Dann zahlen sie 1 pCt. Gesellschaftsteuer von der Kapitalerhöhung, aber nur 2 pCt. Grunderwerbsteuer. Dann wird das, was das Reichsgericht als leeren und schädlichen Formalismus vermeiden wollte, doch zur Wirklichkeit.

Die unterbrochene Rentenhausse.

Mit einem Rückblick über die Entwicklung des deutschen Rentenmarktes seit 1924.

Von Dr. **Ernst Wolfgang**, Frankfurt/Main.

Schon vor dem Kriege wurde die Kursbewegung der festverzinslichen Papiere sehr aufmerksam verfolgt, da sie wichtige Rückschlüsse auf die Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes ermöglichte. In dem Konjunkturzyklus der Vorkriegszeit pflegten die Renten während der Depression kontinuierlich zu steigen, um in der sich daran anschließenden Aufschwungsperiode ihren höchsten Kursstand zu erreichen. Beim Uebergang in die Hochkonjunktur ergaben sich für die Renten bereits die ersten Kursrückgänge, die sich bei Herannahen der Krise erheblich verstärkten.

Unabhängig von diesen konjunkturzyklischen Schwankungen waren auch schon früher allmähliche Verschiebungen des Zinsniveaus festzustellen, die sich jeweils einige Jahrzehnte lang über meherere Konjunkturzyklen erstreckten. Es war hierbei charakteristisch, daß diese langfristigen Veränderungen des Zinsniveaus einen internationalen Charakter hatten. So sind z. B. von 1870 bis 1897 die Anleiherenditen in allen europäischen Ländern ständig zurückgegangen, wodurch gegen Ende des Jahrhunderts umfangreiche Konversionen von Staatsanleihen ermöglicht wurden. Von 1897 bis Juli 1914 stiegen die Anleiherenditen dagegen wieder und es ergaben sich für die Staatsanleihen erhebliche Kurseinbußen. In der fraglichen Zeit fielen z. B. die 2½proz. englischen Consols von 114 pCt. auf 75 pCt., die 3proz. französische Rente von 103 pCt. auf 81 pCt. und die 3proz. deutsche Reichsanleihe von 100 pCt. auf 75 pCt.

In der Nachkriegszeit vollzieht sich die Kursbewegung der Renten nicht mehr mit der früheren Regelmäßigkeit. Immerhin läßt sich im Ausland eine ständige Einwirkung der konjunkturellen Veränderungen auf den Kursverlauf der festverzinslichen Werte verfolgen. Außerdem ist seit 1920 deutlich die Tendenz einer langsamen Senkung des internationalen Zinsniveaus festzustellen.

In Deutschland werden die Verhältnisse durch eine Reihe von Störungsfaktoren besonders kompliziert; immerhin ist auch hier unabhängig von den konjunkturzyklischen Schwankungen ein allmählicher Rückgang des Zinsniveaus zu beobachten. Im folgenden soll untersucht werden, in welchen Etappen und unter welchen Symptomen eine Senkung der langfristigen deutschen Zinssätze möglich war und welche Erkenntnisse sich hieraus für die Zukunft gewinnen lassen.

Bis Anfang 1925 kann man von einem funktionierenden deutschen Rentenmarkt überhaupt noch nicht reden. Die Kursschwankungen erreichten 1924 ganz anormale Ausmaße. Vorübergehend notierten die 10proz. Goldpfandbriefe 83 pCt., die 8proz. 78 pCt., die 5proz. sogar nur 40 pCt.! Erst 1925 erreicht die Kursbildung eine gewisse Regelmäßigkeit, jedoch ist das Kursniveau sehr tief. Ende 1925 gaben auch die niedriger verzinslichen Inlandsanleihen Renditen von nahezu 10 pCt., während die deutschen Auslandsanleihen nur etwa 7½ pCt. abwarfen.

Die Kursentwicklung von Anfang 1926 bis Ende 1927 ist für eine Reihe typischer Werte in Tabelle I verfolgt. Mit Beginn des Jahres 1926 erfolgte eine geradezu stürmische Aufwärtsbewegung. Von Anfang Januar bis Ende März, also in der knappen Frist von drei Monaten, stiegen die 8proz. Papiere um etwa 15 Kurspunkte oder 20 pCt., die 6proz. und 5proz. Werte um etwa 25 Kurspunkte oder 40 pCt.

Die Gründe für diese „erste" Hausse des deutschen Rentenmarktes waren wohl zunächst konjunktureller Art. Auf die Reinigungskrise des Jahres 1925 folgte 1926 zunächst eine Periode der Depression, in der immer eine starke Nachfrage nach festverzinslichen Anlagewerten aufzutreten pflegt. Sodann sind aber auch um diese Zeit in größerem Umfang ausländische Gelder nach Deutschland geflossen, die ebenfalls zur Erleichterung des Kapitalmarktes beitrugen. Die Kurssteigerungen von Anfang 1926 brachten auch den völlig ins Stocken gekommenen Emissionsmarkt wieder allmählich in Fluß. Hierbei konnte der 10proz. Typ endgültig verlassen und zum 8proz. Zinsfuß übergegangen werden.

Anfang November 1926 begann eine Periode neuer Kurssteigerungen. Sie erstreckte sich auf die kurze Zeitdauer von zehn Wochen. Nachdem die 8proz. und 7proz. Papiere sehr bald den Paristand überschritten hatten, wurden von der Aufwärtsbewegung in der Hauptsache die niedrigeren Zinstypen erfaßt, die etwa 15 Kurspunkte oder 20 pCt. stiegen. Die Sechsprozenter wurden auf Pari und die Fünfprozenter bis auf 95 pCt. getrieben.

Die Hausse von Ende 1926 wird durch die lebhafte Beteiligung der Spekulation charakterisiert, die sich in Erwartung einer weiteren Senkung des Zinsniveaus auf dem Rentenmarkt und auf dem Aktienmarkt in sehr starker Weise engagierte.

Tabelle I

	31. 12. 25	31. 1. 26	28. 2. 26	31. 3. 26	31. 10. 26	30. 11. 26	31. 12. 26	Höchstkurs Januar 1927	31. 3. 27	30. 6. 27	31. 12. 27
10% Bln. Hyp. Goldpf. III	97.—	99.—	103.50	105.25	105.75	106.—	108.50	111.25	107.50	106.90	104.20
8% Mein. Hyp. Goldpf. III	82.75	84.75	92.—	98.50	98.75	102.—	101.70	105.—	104.25	100.25	99.25
8% Landsch. Ctr. Goldpf.	70.25	80.—	90.—	99.—	96.75	99.75	99.75	103.25	100.50	99.90	96.—
8% Preuß. Ctr. Bod. Goldkomm. von 1925	80.—	82.—	90.50	96.50	100.—	100.25	101.—	107.—	101.75	99.60	94.90
7% Berliner Stadtanl. 1926					91.—	95.40	95.60	101.60	99.—	96.60	88.75
7% Reichsbahn Vorz. Akt.					99.—	102.25	103.625	116.875 [1]	109.75	102.—	102.—
6% Krupp A./B.	62.50	69.50	75.—	85.75	88.—	90.—	92.—	100.—	94.50	91.80	89.50
6% Meckl. Hyp. Goldpf. I	60.75	70.—	77.—	88.—	84.75	92.50	92.—	98.—	94.75	90.90	87.50
5% Frkf. Pfdb. Goldpf. II	59.50	66.50	71.75	84.75	79.25	86.75	90.—	94.75	91.—	82.25	82.10
5% Dt. Komm. Goldanl.	57.50	63.50	71.—	82.50	80.25	84.90	88.—	95.—	93.—	89.—	81.25
5% Rhein-Main-Donau	58.50	65.—	70.80	82.—	77.90	86.75	86.75	95.—	90.—	82.—	81.40
Dt. Anl. Abl. m. Ausl.					62.—	63,30	63.60 [2]	76.70	64.—	61.—	52.125 [2]
7% Sächs. Werke $-Anl.	92.75	94.—	95.75	93.—	100.—	100.—	101.50	104.—	103.50	101.50	99.875
7% Dt. Rtbk. $-Anl.	94.25	96.75	96.75	95.75	99.75	100.—	101.25	103.625	102.875	100.75	99.375
6½% Berliner $-Anl.	87.25	87.125	87.25	85.75	96.50	97.—	98.25	100.75	99.50	98.125	97.50

[1]) Excl. Dividende von 3½%. — [2]) Nach Vornahme der Auslosung.

Digitized by Google

Die verschiedenen Emittenten benutzten die günstige Stimmung, um Anleihen von ganz beträchtlichem Umfang zur Zeichnung aufzulegen. Der Uebergang vom 8proz. zum 7proz. Zinstyp wurde bald durch die Ausgabe von 6proz. Anleihen überholt. Das Reich legte sogar eine 5proz. Anleihe zu einem Kurs von 92 pCt. auf. Die Entwicklung überschlug sich förmlich. In dem einen Monat Februar 1927 wurden — ungerechnet die Emissionen der Bodenkreditinstitute — für etwa 800 Millionen neue Anleihen emittiert. Der Rückschlag konnte nicht ausbleiben. Diese starke Anhäufung von Neuemissionen führte sehr bald zu einer völligen Uebersättigung des Kapitalmarktes. Bereits im Januar waren die ersten Anzeichen der Ermattung zu beobachten und im Laufe der folgenden Monate bröckelten die Kurse dauernd ab, da die neuen Anleihen ständig auf den Markt drückten.

Bis Ende 1927 waren die Kurssteigerungen der „zweiten" Hausse von 1926 wieder ganz verloren gegangen. Nicht einmal der 7proz. Typ konnte gehalten werden, sondern man mußte wieder zum 8proz. Zinsfuß zurückkehren.

Auch im Jahre 1928 setzte sich die Abwärtsbewegung fort; allerdings hielten sich die Kursverluste noch in erträglichen Grenzen. Erst das Jahr 1929 brachte dem Rentenmarkt Kurseinbußen größeren Umfangs. Der erste Ansturm setzte im April ein, als die Pariser Sachverständigen-Verhandlungen zu scheitern drohten und das Ausland zu Kreditkündigungen und Effektenverkäufen schritt. Die im Kurs besonders reagiblen späten Fälligkeiten der 6proz. Reichsschuldbuchforderungen fielen innerhalb eines Monats von 74 pCt. auf 65 pCt. Auch als später eine Einigung zwischen den Sachverständigen erzielt wurde, besserte sich die Lage des Rentenmarktes nicht, da inzwischen beträchtliche Kassenschwierigkeiten des Reichs die Auflegung einer steuerfreien Anleihe von 300 Millionen notwendig gemacht hatten.

Die Monate Oktober und November 1929 brachten eine zweite Baissewelle, die diesmal auf eine allgemeine Vertrauenskrise zurückzuführen war und auf dem Renten- und Aktienmarkt große Kursverwüstungen anrichtete. Hiervon wurden die öffentlichen Anleihen besonders stark in Mitleidenschaft gezogen.

Mit Ende des Jahres 1929 treten wir in die zweite Periode der Kursentwicklung des deutschen Rentenmarktes ein. Die typischen Kursveränderungen von Anfang 1930 bis zur allerletzten Zeit sind für eine größere Reihe von repräsentativen Rentenwerten in Tabelle II zusammengestellt. Gleich in den ersten Januartagen von 1930 begann eine Aufwärtsbewegung, die durch ihre lange zeitliche Dauer bemerkenswert ist. Die Kurssteigerungen verteilten sich auf das ganze erste Halbjahr und brachten im Durchschnitt eine Erhöhung von etwa 10—15 Kurspunkten oder 10—20 pCt. Im Vordergrund des Interesses standen die stark zurückgebliebenen öffentlichen Anleihen, die ihren Kursstand absolut und relativ verbessern konnten. Dies war zum größten Teil ein direkter Erfolg der weitgehenden Selbstbeschränkung, die sich die öffentlichen Körperschaften in ihrer Emissionstätigkeit auferlegten. Die Städte hatten z. B. bereits Ende 1929 den Beschluß gefaßt, nicht mit neuen Anleihen an den Kapitalmarkt heranzutreten und hielten hieran auch konsequent fest.

Die Rentenhausse von 1930 zeigt gewisse Aehnlichkeiten mit der von Anfang 1926. In beiden Zeitperioden wurden durch die Verringerung des Geschäftsumfangs in zunehmendem Maße Kapitalien frei, die Anlage auf dem Rentenmarkt suchten. Typisch ist auch in beiden Fällen das zunehmende Vertrauen des In- und Auslandes zu den deutschen Kapital-Anlagen, wobei 1930 die Annahme des Young-Plans im Reichstag noch außenpolitisch besonders ins Gewicht fiel. Gegen Mitte des Jahres begannen die Hypothekenbanken bereits mit dem Uebergang vom 8proz. zum 7proz. Zinstyp, als plötzlich Mitte Juli mit Auflösung des Reichstags die Hausse abbrach.

In der folgenden Zeit bröckelten die Kurse zunächst leicht ab, erst nach den Wahlen vom 14. September entstand eine allgemeine Panikstimmung. Die damaligen Vorgänge haften noch zu sehr in der Erinnerung, um einer eingehenden Schilderung zu bedürfen. Der 22. und 23. September waren „schwarze" Tage, wie sie in der Geschichte des Rentenmarktes kaum ein zweites Mal zu finden sind. Das Ausland warf seinen Besitz an deutschen Renten in großen Posten auf den Markt und die verängstigten deutschen Besitzer suchten ihre Bestände in kleinen und kleinsten Beträgen zu verkaufen. Auch in der folgenden Zeit kam diese „politische" Baisse nicht zum Stillstand. Am stärksten waren wieder die öffentlichen Anleihen dem Kursdruck ausgesetzt. Aber auch der Markt der Industrieobligationen erwies sich als wenig widerstandsfähig. Nur die Hypothekenbanken waren in der Lage, die Kurse ihrer Pfandbriefe und Kommunalobligationen einigermaßen zu halten. Auch die im Ausland notierten deutschen Anleihen

Tabelle II

	31. 12. 29	31. 1. 30	28. 2. 30	31. 3. 30	30. 4. 30	31. 5. 30	Höchstkurs Juni/Juli 1930	13. 9. 30	30. 9. 30	Tiefkurs Oktober—Dezember 1930	31. 1. 31	28. 2. 31	31. 3. 31	Höchskurs April 1931	28. 5. 1931
Pfandbriefe															
8 % Meininger Hyp. Goldpf. III	92.50	93.75	94.25	96.50	98.50	98.70	100.25	99.—	97.50	94.75	98.75	99.50	99.80	100.20	98.75
8 % Landsch. Ctr. Goldpf. . .	87.50	90.—	91.10	92.75	94.75	96.25	98.75	97.50	96.25	93.75	94.75	95.50	97.50	98.25	97.50
7 % Leipz. Hyp. Goldpf. VI . .	82.50	85.50	86.50	89.25	91.50	93.50	97.—		94.75	91.—	93.75	94.50	95.—	95.80	94.50
4½% Preuß. Hyp. Liqu. Pf. . .	77.75	82.25	82.—	83.50	85.75	87.75	89.50	88.50	84.60	81.40	87.50	89.—	91.75	92.25	89.—
Kommunalobligationen															
8 % Preuß. Ctr. K. O. 1925 . .	89.25	90.—	91.—	92.25	94.—	95.20	97.375		92.50	90.—	93.—	94.30	96.—	97.25	95.60
7 % Preuß. Bod. K. O. VIII . .	77.50	79.25	79.75	83.40	86.50	88.10	91.50	88.—	84.25	80.—	84.75	86.75	90.75	92.—	90.—
Industrie-Obligationen															
8 % Klöckner	88.10	92.875	93.60	95.50	96.25	96.90	99.—	94.50	88.50	87.—	89.75	93.25	96.—	97.—	90.50
7 % „leere" Ver. Stahlw. . . .	79.—	84.25	84.60	89.25	89.90	91.50	92.875	86.625	80.50	73.50	76.625	82.—	86.—	88.90	75.25
6 % Krupp 1927	75.—	78.—	78.—	80.75	81.—	83.—	85.40		73.50	70.—	72.625	78.50	81.—	82.30	71.—
5 % Rhein-Main-Donau . . .	65.50	67.—	67.75	72.25	72.50	77.—	77.25		66.75	64.60	68.50	67.375	72.—	76.50	66.50
Oeffentl. Anleihen															
8 % Braunschw. Staat 1928 . .	83.—	85.50	87.—	90.50	92.75	94.—	97.—	95.20	87.—	84.—	86.50	87.875	93.50	95.—	91.—
7 % Reichsbahn Vorz. Akt. . .	86.—	89.75[1]	89.625	92.50	93.50[1]	95.50	96.75	93.75	88.125	84.—	84.875[1]	88.75	93 50	94.50	85.75[1]
7 % Berliner Stadtanl. 1926 . .	81.—	81.50	81.—	83.90	87.75	87.625	89.90	85.90	78.75	73.50	76.75	79.10	84.75	88.25	80.40
6 % Reichsschuldbuch-forderungen 1946—1948 . . .	63.625	72.—	71.50	76.875	78.50	81.75	82.—	77.—	69.—	64.—	65.—	69.25	73.80	78.—	63.50
Dt. Anl. Abl. mit Ausl. . . .	50.10	51.10	51.—	55.—	58.25	59.25	61.125	62.50	58.875	51.60[2]	51.50	53.60	58.125	59.75	53.30
Deutsche Dollaranl.															
7 % Sächs. Werke	92.—	95.50	96.50	99.75	96.50	99.—	99.25	97.50	90.—	73.25	81.—	86.875	90.625	93.875	83.—
7 % Dt. Rentenbank	92.50	94.—	95.—	97.50	97.25	96.25	97.—	91.50	83.—	76.—	85.—	90.—	90.50	95.—	84.875
6½% Berlin	91.50	94.50	93.50	98.75	97.75	97.—	98.—	95.125	88.—	70.—	77.125	81.25	86.125	91.—	80.—
5½% Young Anl.							91.25	86.75	79.50	68.—	73.875	78.75	80.—	84.—	69.—

[1]) Excl. Dividende von 3⅛%. — [2]) Nach Vornahme der Auslosung.

Digitized by Google

wurden von der Bewegung mitgerissen. Ihre Kursrückgänge übertrafen sogar noch die der inländischen Renten, so daß sie unter deren Kursniveau sanken.

Anfang 1931 war die Lage des deutschen Rentenmarktes wieder hoffnungsloser denn je. Viele Anleihen waren auf einen Kursstand gefallen, der noch unter dem von Anfang 1930 lag. Eine erstaunliche Ausnahme bildete der Pfandbriefmarkt. Allein auch hier war es zweifelhaft, ob das Festhalten an dem 7proz. Zinstyp auf die Dauer weiter möglich war.

Ebenso plötzlich wie im Vorjahre kam dann der Umschwung. Anfang Februar begannen die Renten leicht anzuziehen. Die bis Ende dieses Monats erzielten Kursbesserungen waren jedoch zunächst nur bescheiden. Erst der März brachte Kurssteigerungen größeren Umfangs, die sich in den ersten beiden Aprilwochen noch fortsetzten. Dann schlug das Pendel wieder um.

Obwohl sich die Bewegung diesmal auf einen sehr kurzen Zeitraum zusammendrängte, waren die Kurssteigerungen fast so groß wie in der sechsmonatlichen Hausseperiode des Jahres 1930. Die höchsten Kurse des letzten Jahres wurden zwar nicht erreicht, wohl aber das Kursniveau von Anfang September 1930 (vor den Wahlen). Auch diesmal hatten die stark gefallenen öffentlichen Anleihen einen besonders großen Anteil an den Kurssteigerungen, jedoch erfolgten auch jetzt keine Neuemissionen. Dagegen konnte von den Hypothekenbanken mit der Ausgabe von 7proz. Pfandbriefen und Kommunalobligationen fortgefahren werden.

Die Hausse des Jahres 1931 erklärte sich im wesentlichen aus der Baisse von Ende 1930. Beide haben politischen Ursprung. Dieselben Kapitalanleger, die im Herbst vorigen Jahres in übergroßer Aengstlichkeit vom deutschen Kapitalmarkt geflüchtet waren, bekamen wieder Vertrauen, nachdem sich ihre politischen Befürchtungen als grundlos erwiesen hatten. Symptomatisch war hierbei, daß die deutschen Auslandsanleihen sich bereits etwas vor den Inlandsanleihen zu erholen begannen. Es liegt in der Natur derartiger Bewegungen, daß sie sich in ihrem weiteren Verlauf beschleunigen, denn mit dem Vorausschreiten der Rentenhausse wurde der Anreiz zur Kapitalanlage in Deutschland zunächst nicht geringer, sondern größer. Bemerkenswert bleibt auch, daß der Tendenzumschwung am Rentenmarkt durch eine entsprechende Bewegung am Aktienmarkt eingeleitet wurde, die auch in ihrem weiteren Verlauf starke Aehnlichkeiten mit der Kurssteigerung der Renten zeigt.

Mitte April kam die Hausse auf dem Renten- und Aktienmarkt fast gleichzeitig zum Stillstand, und es ist seither eine starke Kursabschwächung erfolgt. Die im März und April eingetretenen Steigerungen sind bei fast allen Papieren wieder verloren gegangen. Eine Reihe von öffentlichen Anleihen und Industrie-Obligationen haben sogar die Tiefkurse von Ende Januar 1931 wieder unterschritten, so vor allem die 6proz. Reichsschuldbuchforderungen und die 5½proz. Young-Anleihe.

Die Baisse begann mit dem Tage, als die ersten Nachrichten über ein größeres Kassendefizit des Reiches und hierdurch bedingte Anleihetransaktionen in die Oeffentlichkeit durchsickerten. Inzwischen sind bereits RM 150 Millionen Schatzanweisungen der Reichspost zur Zeichnung aufgelegt worden, von denen nicht einmal die von den Banken festübernommenen RM 100 Millionen ganz untergebracht werden konnten. Die Kassenlage des Reichs dürfte durch diese Emissionen der Reichspost eine vorübergehende Erleichterung, aber noch keine endgültige Klärung erfahren haben. Es besteht noch immer die Gefahr, daß das Reich in einem besonders kritischen Zeitpunkt neue Anforderungen an den Kapitalmarkt stellen wird. Auch die Reichsbahn hat für die nächsten Monate Kapitalbedarf angekündigt.

An diese Schilderung der Marktentwicklung in den letzten fünf Jahren soll jetzt eine kurze Analyse der verschiedenen Vorgänge angeschlossen werden.

Die Bemühungen, das langfristige Zinsniveau zu senken, waren bisher nur von bescheidenem Erfolg begleitet. Es gelang zwar 1926 den 10proz. Zinstyp durch den 8proz. zu ersetzen. Seither sind aber fast gar keine Fortschritte mehr erzielt worden. Nur auf dem Pfandbriefmarkt wurde der 8proz. Typ aufgegeben, ohne daß allerdings der 7proz. Typ beim Publikum großen Anklang gefunden hätte. Bei den öffentlichen Anleihen wäre der Uebergang zum 7proz. Zinsfuß noch gewagter, denn hier notiert der 8proz. Zinstyp noch erheblich unter pari.

Die bisherigen Aufwärtsbewegungen des Rentenmarktes haben in der Regel mit konjunkturellen Vorgängen in Zusammenhang gestanden. Die Rentenhausse fällt fast immer in die Zeit der Depression oder des beginnenden Aufschwungs. Sie zeichnet sich durch rasches Tempo und besondere Intensität aus. Dies ist zum Teil auf die starke Beteiligung der Spekulation, in der Hauptsache wohl auf die labilen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der Nachkriegszeit zurückzuführen.

Daß die Rentenhausse fast immer um die Jahreswende einsetzt, ist kaum ein Zufall. Der Grund liegt vielmehr darin, daß an diesem Zeitpunkt die meisten Kapitalien für Anlagezwecke zur Verfügung stehen.

Einen starken Aufschwung hat der Rentenmarkt auch immer in solchen Perioden genommen, in denen in größerem Maße Auslandskapital nach Deutschland eingeströmt ist. Wenn sich hierbei auch nicht immer eine direkte Entlastung oder gar Befruchtung des inländischen Kapitalmarktes nachweisen läßt, so wirkte doch das Vertrauen, daß in der Gewährung von ausländischen Krediten zum Ausdruck kommt, auf den inländischen Rentenmarkt stimulierend.

Einen starken Auftrieb hat die Kursentwicklung der Renten auch durch eine vorangehende oder gleichzeitige Aufwärtsbewegung am Aktienmarkt erhalten. Die Beziehungen zwischen Aktien- und Rentenmarkt sind anders und enger geworden als in der Vorkriegszeit. Häufig genug ergab sich in Zeitperioden, in denen nach dem normalen Konjunkturschema eine Gegenbewegung zu erwarten gewesen wäre, ein paralleler Kursverlauf.

Wenn die verschiedenen Aufwärtsbewegungen immer wieder von Rückschlägen unterbrochen worden sind, so kommen hierfür zwei verschiedene Ursachen in Betracht. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der deutsche Rentenmarkt in stärkstem Maße von politischen Ereignissen abhängig geworden ist. Auch kleinere politische Zwischenfälle, wie sie in der Vorkriegszeit zu Dutzenden vorgekommen sind, werden mit empfindlichen Kursrückgängen beantwortet. Politische Vorgänge von weittragender Bedeutung können den Markt vollständig in Unordnung bringen. Es scheint, daß man auch in der nächsten Zeit noch mit zeitweisen Kursschwankungen dieser Art wird rechnen müssen, sie werden wohl erst dann seltener werden, wenn sich unsere innen- und außenpolitische Stellung etwas mehr gefestigt haben wird.

Eine weitere Belastung des Kapitalmarktes ergibt sich durch die Art der bisherigen Emissionstechnik. Der deutsche Rentenmarkt ist heute nur zu gewissen Zeiten und für eng begrenzte Beträge aufnahmefähig. Die Hypothekenbanken pflegen demgemäß auch die Ausgabe ihrer Papiere den Verhältnissen des Marktes sehr genau anzupassen. Seitens der öffentlichen Stellen wird der Kapitalmarkt jedoch häufig zu den ungünstigsten Zeiten mit ganz erheblichen Beträgen in Anspruch genommen. Die Folge davon ist, daß der Markt dann in seiner Entwicklung um viele Monate zurückgeworfen wird.

Hiermit sind auch im wesentlichen die Gefahrenmomente geschildert, die bei der Beurteilung der gegenwärtigen Lage des Rentenmarktes in Betracht zu ziehen sind. Zweifellos kommt in den letzten Kursrückgängen, die gewisse Aehnlichkeiten mit denen von Mai 1929 zeigen, die Besorgnis über die ungünstige Entwicklung der öffentlichen Finanzen und die damit verbundenen politischen Gefahren zum Ausdruck. Gelingt es der Regierung durch die von ihr in Aussicht genommenen Maßnahmen

Digitized by Google

einen Ausgleich für das Etatdefizit zu finden, ohne die Grundlagen der Kapitalbildung zu erschüttern, und können die Kassenschwierigkeiten des Reiches ohne neue Beanspruchung des inländischen Kapitalmarktes behoben werden, so wird sich auch die Stimmung am Rentenmarkt wieder langsam bessern.

Auf die Dauer wird eine Ermäßigung der Zinssätze dann erreicht werden können, wenn das im Inland gebildete Sparkapital nicht völlig durch Neuemissionen in Anspruch genommen, sondern noch ein gewisser Spielraum gelassen wird. Hierdurch würde die Nachfrage nach festverzinslichen Werten eine entsprechende Intensivierung erfahren. Einen starken Impuls könnte die Senkung des Zinsniveaus durch die Heranziehung von billigem Auslandskapital erhalten. Einstweilen ist leider festzustellen, daß der ausländische Geldgeber in seinen Kalkulationen eine erhebliche Risikoprämie mit einrechnet, wodurch die Spanne zwischen inländischen und ausländischen Zinssätzen für langfristiges Leihkapital eine erhebliche Schmälerung erfährt.

Währungspolitische Lehren der Weltwirtschaftskrisis.

Von Dr. **Arthur Heichen**, Berlin.

Die Weltwirtschaftskrisis hat eine Fülle währungspolitischer Probleme aufgeworfen. Auf Grund der Erfahrungen der letzten Zeit wird es notwendig sein, einige der bisher anerkannten Lehr- und Grundsätze der Währungspolitik und der Geldlehre an gewissen Stellen einer Revision zu unterziehen. Die Frage der Silberentwertung und der dadurch entstandenen Sonderkrisis der Silberwährung soll hier zunächst ausgeschaltet bleiben. Die Silberwährung ist Währungsgrundlage nur mehr in China (von einigen kleineren Ländern abgesehen). Und wenn auch der Rückgang des Silberpreises die Kaufkraft des gesamten Fernen Ostens stark erschüttert und zur Verschärfung der Weltwirtschaftskrisis in hohem Maße beigetragen hat, so bleibt dies ein Sonderfall. In diesem Zusammenhang interessiert in erster Linie das, was sich im Bereich der Goldwährungen abgespielt hat. Die letzten Jahre haben einen Zusammenbruch verschiedener süd- und mittelamerikanischer Währungen sowie eine Entwertung des australischen Pfundes, der Währung des fünften Kontinents, gebracht. Praktisch gesehen, haben diese Währungen aufgehört, Goldwährungen zu sein.

In welchem Verhältnis zur Goldparität beispielsweise die wichtigsten südamerikanischen Währungen zur Zeit stehen, zeigt die folgende Aufstellung, die auf Angaben des Aprilberichtes des „Federal Reserve Bulletin" beruht:

Land	Währungseinheit	Parität gegenüber dem Dollar	Durchschnittskurs im März 1931 für Kabel-Transfer in New York
Argentinien . . .	Peso	96,48	78,04
Brasilien	Milreis	11,96	7,89
Chile	Peso	12,17	12,06
Columbien . . .	Peso	97,33	96,57
Peru	Sol	40,00	27,86
Uruguay	Peso	103,42	73,36
Venezuela	Bolivar	19,30	18,00

Das Disagio ist bei den einzelnen aufgeführten Währungen naturgemäß verschieden groß. Wenn die Weltwirtschaftskrisis in vielen Ländern eine Währungskrisis zur Folge gehabt hat, so sind davon jedoch nur die Rohstoffländer betroffen worden, während die Industrie- und Fertigfabrikatländer ihre Währungssysteme unerschüttert durch die Krisis der Weltwirtschaft hindurchbringen konnten. Im Bereich der Länder, die die Goldwährung aufrecht zu erhalten imstande waren, haben sich im Laufe der letzten Jahre lediglich starke Verschiebungen in der Goldverteilung ergeben. Starke Goldakkumulierungen haben sich in den Vereinigten Staaten und in Frankreich herausgebildet, weil beide Länder als Gläubigerländer über hochaktive Zahlungsbilanzen verfügen. Bei den Vereinigten Staaten trifft eine aktive Zinsenbilanz mit einer aktiven Warenhandelsbilanz zusammen. Dieser Umstand ist sicherlich eine der wichtigsten Ursachen der Weltwirtschaftskrisis, während die ungleichmäßige Goldverteilung nur die sekundäre Begleiterscheinung jener Stauungen und Unausgeglichenheiten des internationalen Zahlungsausgleichs ist. Diese Stauungen haben sich in der Weise herausgebildet, daß die Zins- und Amortisationsleistungen für politische Schulden (Reparationen und Kriegsschulden) nicht im Einklang stehen und nicht in Einklang zu bringen sind mit den Bedürfnissen des internationalen Austausches von Waren und Leistungen. Die Zahlungen von Reparationen und Kriegsschulden sind starre Posten im internationalen Zahlungsausgleich. Um so größer müßte, wenn der Zahlungsausgleich funktionieren soll, die Elastizität des internationalen Verkehrs mit Waren und Dienstleistungen sein. Mit dieser Elastizität aber ist es schlecht bestellt. Ein Teil des internationalen Verkehrs mit Waren und vor allem der mit Leistungen ist nämlich ebenfalls starr und zeigt jedenfalls keine ausgeprägte Tendenz, sich den durch die politischen Zahlungen bedingten Strömungen des Kapitalverkehrs anzupassen. Ein anderer Teil aber des internationalen Warenaustauschs wird in seiner Elastizität noch geschwächt durch Maßnahmen der Staaten auf dem Gebiet der Handels- und Zollpolitik und durch die Wirkungen des indirekten Protektionismus. Wenn die politischen Zahlungen starre Posten des internationalen Zahlungsausgleichs sind, wenn weiterhin die Elastizität des Verkehrs mit Waren und Leistungen begrenzt und beschränkt ist, so könnte ein Ausgleich letzten Endes nur durch den freien Kapitalverkehr von Land zu Land geschaffen werden. Aber die Krisis der letzten Jahre hat gezeigt, daß auch dieser Zahlungsausgleich im freien Kapitalverkehr von Land zu Land nicht richtig funktioniert.

Der internationale Zahlungsausgleich versagte beispielsweise, als infolge der Baisse der Rohstoffpreise eine größere Zahl von südamerikanischen Währungen ins Wanken kam. Auch die Entwertung des australischen Pfundes konnte nicht aufgehalten werden, obwohl Australien geld- und kapitalmarktpolitisch an einen der leistungsfähigsten Kapitalmärkte der Welt, nämlich an den Londoner Finanzplatz angeschlossen ist.

Weshalb konnte nun die Entwertung der südamerikanischen Währungen nicht verhindert werden? Durch den Sturz der Warenpreise und der Warenumsätze ist diesen Ländern ein so großes Loch in die Handels- und Zahlungsbilanz gerissen worden, daß dieses nicht mehr durch den Einsatz heimischer Gold- und Valutareserven oder aber durch Kapitalzuflüsse von außen her gestopft werden konnte. Es kam auf diese Weise zum Währungsbruch. Der Aufbau der Handelsbilanzen der Rohstoffländer ist vom währungspolitischen Standpunkt aus denkbar ungünstig. Die Ausfuhr dieser Länder setzt sich zum großen Teil oft aus nur einem oder wenigen Ausfuhrprodukten zusammen. Der Ausfuhrwert schmilzt gewaltig zusammen, wenn die verarbeitenden Industrieländer die Rohstoffeinfuhr abstoppen und wenn dann der Rückgang der Mengenumsätze dem ausmachenden Wert nach noch verschärft wird durch ein starkes Sinken der Preise. Auch die Krisis der letzten Jahre hat wiederum die alte Erfahrung bestätigt, daß ein stärkeres Sinken der Rohstoffpreise keineswegs zu einem erhöhten Konsum der betroffenen Produkte führt. Diese Feststellung gilt wenigstens für industrielle Rohstoffe. Bei Nahrungs- und Genußmitteln führt allerdings ein starker Preisrückgang mitunter zu gesteigertem Konsum. Beispielsweise dürfte sich in den letzten Jahren der

Digitized by Google

Kaffeekonsum infolge des starken Rückgangs der Kaffeepreise tatsächlich erheblich gehoben haben. Die Währungen der Rohstoffländer sind also aufs stärkste abhängig vom Konjunkturzyklus und dessen Auswirkungen in der Weltwirtschaft. Der entscheidende Umstand ist der, daß im Konjunkturablauf die Pendelungen der Preisgestaltung und der Mengenumsätze der Rohstoffe viel stärker sind als die Pendelungen der Preise und Umsätze bei den Fertigfabrikaten. Die letzte Ursache für diese Erscheinung liegt darin, daß die Fertigfabrikate dem Endkonsum der letzten Verbraucher am nächsten liegen, während der Rohstoffbedarf von der Intensität des Geschäftsganges in den dem Endkonsum vorgelagerten Wirtschaftsgruppen (Industrie, Groß- und Einzelhandel) abhängig ist. Die Handelsbilanzen der Länder stehen also unter dem Einfluß der scharf divergierenden Wertbewegung der Rohstoffe einerseits und der Fertigfabrikate andererseits. Verschärfend tritt der Umstand hinzu, daß die Mengenumsätze in einer ähnlichen Weise ausschwingen, daß also die Umsätze von Fertigfabrikaten in einer Zeit sinkender Konjunktur erheblich weniger stark zurückgehen als die Umsätze von Rohstoffen. Zwischen der stark konjunkturempfindlichen Rohstoffbewegung und dem weniger stark konjunkturabhängigen Endkonsum stehen nämlich die Lagervorräte im Einzelhandel, Großhandel und der Fabrikation, mit deren Hilfe ein Ausgleich dieser Spannungen erfolgt.

Die ganze Wucht des Konjunkturrückgangs trifft in der Hauptsache die Währungen der Rohstoffländer und der Wucht dieses Aufpralls gegenüber hat diesmal der internationale Zahlungsausgleich versagt. Man muß in diesem Zusammenhang noch an die unterschiedliche Bedeutung denken, die die Lagervorräte in den Fertigfabrikatländern einerseits und in den Rohstoffländern andererseits spielen. Auch in den Industrieländern wachsen bei einem Rückgang der Konjunktur zunächst die Vorräte an Endprodukten, um dann aber nach einer gewissen Uebergangszeit abgebaut und vermindert zu werden. Der Endkonsum wird nämlich in Zeiten sinkender Konjunktur zum Teil durch Verminderung der Lagervorräte, die sich bei Industrie und Handel befinden, gespeist. Die Produktion der Industrie sinkt unter die Normallinie, es wird weniger produziert als dem laufenden Bedarf entspricht. Dadurch wird ein starkes Abstoppen der Rohstoffeinfuhr ermöglicht, das in verhältnismäßig kurzer Zeit zu einer großen Devisenersparnis und gewöhnlich auch zu Ausfuhrüberschüssen der Handelsbilanz führt. Die Lagervorräte in den Industriestaaten, deren Abbau in Zeiten sinkender Konjunktur eine starke Drosselung der Einfuhr ermöglicht, spielen also währungspolitisch eine eminent wichtige Rolle. Sie sind gewissermaßen die letzte unsichtbare Valutareserve, die hinter dem Goldbestand und den sichtbaren und unsichtbaren Devisenreserven der Volkswirtschaft steht. In den Rohstoffländern erfüllen diese Vorräte eine ähnliche Funktion nicht. Wenn in Zeiten der Depression gerade die Rohstoffläger gewaltig anwachsen, dann ist ein Abbau dieser Vorräte und eine Umwandlung in Devisen deshalb nicht möglich, weil die verarbeitenden Industrieländer auch bei starken Preiskonzessionen zu Rohstoffkäufen nicht zu bewegen sind, vor allem nicht zu bewegen sind in einer Zeit, in der der Preisrückgang noch nicht zum Stillstand gelangt ist. Die Rohstoffländer sind also in solchen Zeiten zum Ausgleich ihrer Zahlungsbilanz in der Hauptsache auf den Einsatz ihrer eigenen Gold- und Devisenbestände angewiesen, sofern eine Kapitalhilfe von außen her nicht möglich ist. Diese Eigenbestände, die berechnet sind und unterhalten werden auf Grund bestimmter, in den Notenbankgesetzen festgelegter Deckungssätze des Notenumlaufs, reichen aber in solchen Zeiten nicht im entfernten aus und auch ein Ausgleich durch Auslandskredite ist dann erfahrungsgemäß äußerst schwierig, wenn nicht überhaupt unmöglich. Die Währungspolitik in den Industrieländern hat es in Krisenzeiten sehr viel einfacher. Sie ist nicht Leidtragender, sondern umgekehrt Nutznießer des Konjunkturrhythmus. Die Ausfuhr von Fertigfabrikaten verteilt sich erfahrungsgemäß über eine große Anzahl von Warenkategorien und die Ausfuhr verteilt sich auch geographisch über eine große Zahl von Ländern. Der Gesichtspunkt der Risikoverteilung im Export ist also sehr gut verwirklicht, während die Ausfuhr der Rohstoffländer von dem Preis eines einzigen oder einiger weniger Produkte und von dem Geschäftsgang und der Konjunktur einer einzigen Branche oder einiger weniger Abnehmerländer abhängig ist.

Aus diesen Darlegungen ist zu erkennen, daß der Bemessung der von den Notenbanken zu unterhaltenden Gold- und Devisenvorräte in Verhältnis zum Notenumlauf nicht die Bedeutung zukommt, die ihr vielfach zugeschrieben wird. Es ist unter diesem Gesichtspunkt auch nicht so wichtig, ob für den Notenumlauf volle Deckung nach dem Currency-Prinzip oder Teildeckung nach dem Banking-Prinzip vorgeschrieben ist. Die Deckungsvorschriften der Notenbanken erfüllen naturgemäß ihre Funktion insofern, als sie einmal populären Auffassungen über den „inneren Wert" des Geldes entgegenkommen und als sie vor allem ein Schutzmittel gegen den Mißbrauch der Notenpresse durch den Staat sind. Aber wichtiger als die relative Deckung des Geldumlaufs durch Gold und Devisen ist eine andere, davon streng zu unterscheidende, wenn auch durch kein Währungs- und Bankgesetz zu regelnde Frage, in welchem Verhältnis die Gold- und Devisenvorräte einerseits zu den im Gefolge des Konjunkturzyklus entstehenden und stark wechselnden Ansprüchen und Salden der Warenhandelsbilanz andererseits stehen. Die bisherigen Forschungen auf dem Gebiet des Zahlungsbilanzwesens haben ja das eine ergeben, daß weitaus der wichtigste Posten der Zahlungsbilanz immer die Warenhandelsbilanz ist. Die Industrieländer sind, vom währungspolitschen Standpunkt aus betrachtet, in den Konjunkturzyklus so glücklich eingebettet, daß sie eigentlich nur über verhältnismäßig geringe Gold- und Devisenvorräte zu verfügen brauchen. Rechnet man für Deutschland beispielsweise einen mittleren Gold- und Devisenvorrat von 3 Milliarden RM und einen Umsatz der Warenhandelsbilanz von 25 Milliarden Reichsmark, so beträgt diese Art von Deckung, wenn für diese Berechnungsmethode das Wort „Deckung" überhaupt am Platze ist, über 10 pCt. In Rohstoffländern müßte dieses Deckungsverhältnis sehr viel größer sein und müßte wahrscheinlich ein Mehrfaches davon betragen. Eine so starke Akkumulierung von Gold- und Devisenbeständen in den Rohstoffländern ist aber wohl kaum zu verwirklichen. In den Industriestaaten sind ein wichtiger Währungsregulator die Lagervorräte, die beispielsweise vom Institut für Konjunkturforschung für Deutschland auf rund 30 Milliarden RM beziffert worden sind. Schon eine Reduktion um 10 pCt., also um 3 Milliarden, setzt erhebliche Devisenmengen in Gestalt verminderter Einfuhr frei. Unter den Industrieländern bestehen nun darüber hinaus noch gewisse Unterschiedlichkeiten, die sich daraus ergeben, daß die Ausfuhr geographisch verschieden gelagert ist. In dieser Hinsicht unterscheiden sich sehr stark die Vereinigten Staaten und England auf der einen Seite und Deutschland auf der anderen Seite. Die Ausfuhr der ersterwähnten beiden Länder geht zu einem viel größeren Maße in die Rohstoffländer als die deutsche Ausfuhr, deren Hauptabsatzgebiet noch immer Europa ist und bleiben wird. Deutschlands beste Kunden sind die Länder Nord- und Westeuropas, die sich als Länder mit starker agrarischer Veredelungsproduktion als besonders krisenfest erwiesen haben. Die Ausfuhr der beiden Industrieländer U. S. A. und England ist also in viel stärkerem Maße von der stark geschwächten Kaufkraft der Rohstoffländer abhängig als die Ausfuhr

Digitized by Google

Deutschlands. Der deutsche Export ist infolge dieses Umstandes von dem allgemeinen Rückgang der Welthandelsumsätze am spätesten und bisher auch am schwächsten betroffen worden. Die Industrieausfuhr Deutschlands ist also in geographischer Hinsicht besonders gut und besonders krisenfest verankert. Von diesem Standpunkt aus ist die Reichsmark eine der bestfundiertesten Währungen der Welt, bestfundiert deshalb, weil die deutsche Warenhandelsbilanz wie die aller anderen Industriestaaten günstig in den Konjunkturzyklus eingebettet und weil die Ausfuhr überdies noch geographisch günstig gelagert und verteilt ist. Auch wenn sich also in den kommenden Jahren aus irgendwelchen Gründen und bei einer Verzögerung der Neuregelung der Reparationsfrage vielleicht gewisse Transferschwierigkeiten ergeben sollten, so kann es als so gut wie sicher betrachtet werden, daß die Reichsbank auch solche vorübergehende Attacken verhältnismäßig leicht abzuwehren in der Lage ist.

Berichtigung.

In meinem Aufsatz über „Die Wirtschaftskrise im Spiegel der Bilanzkritik" in der vor. Nummer auf S. 367, rechte Spalte, Abs. 3 Zeile 25 ist an Stelle „Gläubigers" zu setzen: „Schuldners" und auf S. 369, rechte Spalte, 2. Absatz ist an Stelle des „Dinta-Instituts" zu setzen: „Forschungsstelle für industrielle Schwerarbeit in Gelsenkirchen". Die Anmerkung in der gleichen Spalte kann daher fortfallen.

Fritz C. Traumann, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. Zu § 826 BGB.

Sittenwidrige Schädigung durch Verschweigen eines Knebelungsvertrages und durch falsche Auskunft.

Urteil des Reichsgerichts vom 11. Oktober 1930 — IX 74. 30 — abgedr. Warneyer 1931, Seite 34.

Der Kläger trat mit der offenen Handelsgesellschaft Z. & S., die für ihr Fabrikunternehmen einen Geldgeber suchte, in Verbindung. Der Mitinhaber F. verwies ihn wegen näherer Angaben an die Girozentrale, die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1). Der Kläger wandte sich an die Girozentrale und verhandelte mit deren Direktor P., dem Beklagten zu 2). Der Kläger hat dann zur Finanzierung der Firma Z. & S. mit der Girozentrale im Juni 1925 einen Vertrag abgeschlossen, durch den er sich verpflichtete, der Firma 130 000 RM als Darlehen und 20 000 RM als Geschäftseinlage, beides durch die Girozentrale, zu überlassen. Der Kläger hat in weiterer Ausführung des Vertrages bis zum 28. Februar 1927 an die Girozentrale insgesamt 215 350 RM gezahlt. Am 18. Mai 1926 ist über das Vermögen der Firma Z. & S. das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Kläger ist mit seinen Forderungen im Konkurse ausgefallen. Wegen seines Schadens nimmt er die Beklagten in Anspruch. Er behauptet namentlich, daß beide ihm bewußt einen sehr wichtigen Umstand, nämlich die Verpfändung des gesamten Warenlagers der Firma an die Beklagte zu 1), verschwiegen hätten. Diese Verpfändung stelle einen Knebelungsvertrag dar, der sittenwidrig und demgemäß nichtig sei. Wenn ihm der Verpfändungsvertrag bekannt gewesen sei, hätte er sein Geld nicht bei der Firma Z. & S. angelegt. Deshalb hätten die Beklagten diese Verpfändung dem Kläger verschwiegen. Sie seien auch wegen falscher Auskunfterteilung haftbar.

Landgericht und Oberlandesgericht haben gegen den Kläger erkannt. Auf die Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz aus folgenden Gründen zurückverwiesen:

Hauptsächlich kommt die bei jedem Knebelungsvertrag beachtliche allgemeine Verkehrstäuschung in ihrer Auswirkung auf den Kläger in Betracht. Insoweit hat jedoch das Berufungsgericht den Tatbestand nicht hinreichend geprüft. Es setzt die allgemeine Kenntnis von der Verpfändung des Warenlagers gleich mit einer Kenntnis von dem Inhalt des Vertrags, der diesen zu einem sittenwidrigen Knebelungsvertrag macht. Das ist rechtlich nicht haltbar. Erst die genaue Kenntnis vom Inhalt des Vertrags konnte den Kläger erkennen lassen, daß es sich um einen sittenwidrigen Vertrag handelte, und auch das nur dann, wenn ihm sonst die gesamte Geschäftslage der Firma Z. & S. bekannt war. Das Oberlandesgericht hat keinerlei Feststellung darüber getroffen, wann der Kläger diese Kenntnis erlangt hat. Damit fallen alle aus solcher Kenntnis sich ergebenden Schlußfolgerungen des Oberlandesgerichts in sich zusammen. Sind in dieser Richtung, also hinsichtlich der Kenntnis von der knebelnden Wirkung des Verpfändungsvertrags, nicht die nach Lage der Sache gebotenen tatsächlichen Behauptungen aufgestellt, so hätte das Oberlandesgericht das Fragerecht nach § 139 ZPO. ausüben müssen. Auch hier war zu beachten, daß dem Kläger die Kenntnis nachzuweisen ist, da nach den tatsächlichen Behauptungen des Berufungsgerichts feststeht, daß weder F. noch P. dem Kläger vom Verpfändungsvertrag etwas gesagt hat.

Das Oberlandesgericht hat es auch unterlassen, den Klageanspruch darauf zu prüfen, ob der Kläger die Beklagten nicht vertraglich wegen Erteilung einer unrichtigen, weil im wesentlichen Punkte unvollständigen Auskunft in Anspruch nehmen kann. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß die Auskunft im Hinblick auf den Kreditvertrag erbeten und erteilt wurde, und daß schon deshalb die Annahme einer vertraglichen Haftung in Betracht kam und erörtert werden mußte. Für die Revisionsinstanz muß unterstellt werden, daß der Kläger den Beklagten zu 2. ausdrücklich nach dem Warenlager gefragt hat, dann bestand unbedenklich eine Auskunftspflicht hinsichtlich der Verpfändung; die Notwendigkeit der Auskunft wurde aber auch sonst durch die ganze Sachlage bei allgemeiner Befragung der stark interessierten Beklagten gegeben, da das Auskunftsrecht gar nicht zweifelhaft sein kann. In dieser Richtung fehlen alle tatsächlichen Feststellungen und alle Erörterungen über die etwaigen Rechtsfolgen. Natürlich kommt auch hier, wie stets, in Betracht, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen der Auskunft bzw. der Verschweigung und dem Schaden des Klägers gegeben sein muß, wenn auf die mangelhafte Auskunft ein Schadensersatzanspruch begründet werden soll. Aber die Verneinung dieses Zusammenhangs ist rechtlich nicht einwandfrei begründet. Der Kläger hat ausdrücklich und wiederholt darauf hingewiesen, daß er bereits 60 000 RM bar gezahlt hatte, als er zuerst von der Verpfändung erfuhr. Dieser Betrag war dem Konto der Firma Z. & S. bereits gutgeschrieben, ebenso der dem Kläger von der Erstbeklagten kreditierte Betrag von 90 000 RM, als der Kläger den Brief vom 27. Juni 1925 und deren Anlage erhielt, aus der die Verpfändung ersichtlich war. Das Oberlandesgericht stellt nun nicht etwa fest, daß er diese Kenntnis früher schon erlangt hat — im übrigen würde auch solche Kenntnis allein nach obigen Ausführungen nicht genügen —, sondern rechnet damit, daß die Kenntnis erst nach der ersten Zahlung erlangt ist; es nimmt dann aber einen Verzicht des Klägers auf Entschädigungsansprüche an und leitet das aus seinem späteren Verhalten, den weiteren Zahlungen nach Kenntnis, her. Dabei übersieht es aber, daß der Kläger dieses Verhalten mit seinen vertraglichen Bindungen erklärt und damit, daß er habe versuchen müssen, zu retten, was noch zu retten war. Gegenüber dieser letzten, den allgemeinen Lebenserfahrungen entsprechenden Behauptung, spricht das Oberlandesgericht zu Unrecht von Zahlungen aus eigenem freien Willensentschluß des Klägers. Es ist auch höchst zweifelhaft, ob das Oberlandesgericht sich darüber klar war, daß die Zahlungen des Klägers gar nicht an Z. & S., sondern an die Girozentrale erfolgt sind, nachdem diese längst die Gutschriften für jene Firma bewirkt und den Kläger entsprechend dem Vertrag belastet hatte, so daß dieser nur noch Verbindlichkeiten gegenüber der Girozentrale erfüllte. Weiter ist es rechtlich nicht haltbar, bei den Zahlungen eine freie Entschließung des Klägers schon aus der allgemeinen Kenntnis der Verpfändung abzuleiten, solange nicht festgestellt ist, daß der Kläger damals alle diejenigen Tatsachen kannte, die ihn zur Verweigerung der Zahlung gegenüber der Girozentrale berechtigten. Im übrigen weist die Revision mit Recht darauf hin, daß nicht der Kläger, sondern sein Schuldner auf Grund der bereits viel früher, angeblich vor Kenntnis der Verpfändung, an die Beklagte zu 1) übertragenen Grundschulden die 50 000 und 100 000 RM gezahlt hat. Es hätte daher klargestellt werden müssen, ob der Kläger überhaupt in der Lage gewesen wäre, diese Zahlungen zu verhindern. Bejahendenfalls war zu

Digitized by Google

prüfen, ob nicht für den Kläger nach Zahlung der 60 000 RM eine Zwangslage bestand, die ihn zu weiteren Zahlungen veranlaßte, die dann schwerlich als Verzicht auf Schadensersatz gedeutet werden können.

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

2. Zu § 826 BGB.

Bei der Frage, ob das einem Schuldner von der Sicherungsübereignung freizulassende Vermögen ausreicht, darf eine Bank davon ausgehen, daß das Unternehmen sich günstig entwickeln wird.

Ein gültiger Sicherungsübereignungsvertrag wird nicht dadurch nichtig, daß spätere Verträge mit dem ersten zusammen eine Schuldnerknebelung darstellen.

Urteil des Reichsgerichts vom 15. November 1930 — IX 77. 30 — T.

Die Textilfirma WKT ist im März 1926 in Konkurs geraten. Durch Verträge vom 30. Juli und 17. August 1925 hatte die Firma der Kl. (Großbank) Garne und Baumwollbestände in den Fabriken Sch. und W. zur Sicherung übereignet. Der beklagte Konkursverwalter bestreitet die Gültigkeit der Uebereignungen, weil es sich um nichtige Knebelungsverträge gehandelt habe. Der Bekl. hat einen Teil der übereigneten Waren verwertet; der Erlös ist hinterlegt. Mit der Klage verlangt die Kl. die Einwilligung des Bekl. zur Auskehrung des hinterlegten Erlöses an Kl.

Ein Vertrag, durch den der Schuldner einem Gläubiger sein Warenlager und die zukünftig in das Lager einzubringenden Waren zur Sicherheit übereignet, ist nicht unter allen Umständen sittenwidrig. Er ist es nur dann, wenn der Schuldner durch die Sicherungsübereignung zu Gunsten eines Gläubigers beim Fehlen weiterer genügender Mittel nicht mehr in der Lage ist, seine anderen (gegenwärtigen und zukünftigen) Gläubiger zu befriedigen, und wenn dies den Vertragsparteien bewußt war. Dabei braucht zwar nicht die Absicht der Gläubigerschädigung vorgelegen zu haben. Aber die Vertragsparteien müssen doch mindestens das Bewußtsein der Möglichkeit gehabt haben, daß die übrigen Gläubiger durch die Sicherungsübereignung geschädigt würden (vgl. RGZ. Bd. 118 S. 363). Um zu der Frage, ob hiernach im vorliegenden Fall eine Sittenwidrigkeit und deshalb Nichtigkeit der Sicherungsübereignung nach § 138 BGB. zu bejahen ist, sachlich Stellung nehmen zu können, bedarf es einer Feststellung der ganzen Umstände des Falles. Mit Recht sagt die Rev., die Frage, ob das freie Vermögen den anderen Gläubigern noch hinreichende Sicherheit geboten habe, hätte nur im Verhältnis zur gesamten Schuldenlast der Gemeinschuldnerin entschieden werden können. Das BerG. stellt überhaupt nicht fest, wie groß am 17. August 1925 diese ganze Schuldenlast, wie hoch damals die ungesicherten Schulden gewesen sind und welchen Wert das zur Deckung der letzteren in Betracht kommende freie Vermögen gehabt hat. Das LG. hatte auf Grund des von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens angenommen, daß die WKT. am 17. August 1925 noch fast 2 Millionen RM freies Vermögen gehabt hätten, wozu das nicht unbeträchtliche persönliche freie Vermögen des Gemeinschuldners K. gekommen sei. Der Bekl. hat aber näher begründete Einwendungen gegen die Richtigkeit dieses Gutachtens erhoben. Zu ihnen hat das BerG. in unzulänglicher Weise Stellung genommen. Es hat sich darauf beschränkt, zu sagen, es möge offen bleiben, ob angesichts der Einwendungen des Bekl. das freie Vermögen am 17. August wirklich noch an die 2 Millionen RM betragen habe. Jedenfalls sei es, wenn vielleicht auch geringer, doch immer noch „nicht unbeträchtlich" gewesen und habe daher in den Augen der Kl. den übrigen Gläubigern noch eine hinreichende Sicherheit für ihre Forderungen geboten. Wenn auch keine bis auf Kleinigkeiten genaue Feststellung über den Wert des freien Vermögens und über die Höhe der Schulden, die daraus befriedigt werden mußten, getroffen zu werden brauchte, so mußte doch das BerG. feststellen, wie hoch etwa — in runden Summen — jene Schulden und der Wert des zu ihrer Sicherung noch vorhandenen Vermögens gewesen sind. Ohne solche Feststellungen ist nicht zu erkennen, ob das BerG. nicht etwa mit dem Erfordernis eines „nicht unbeträchtlichen" freien Vermögens zu geringe Anforderungen an das Maß der für die anderen Gläubiger erforderlichen Sicherung gestellt hat. Und ob die Kl. diese Sicherung als hinreichend hat ansehen können, läßt sich auch nur entscheiden, wenn festgestellt wird, welche Kenntnis die Kl. von der Höhe der Schulden und von dem Wert des freien Vermögens gehabt hat.

Die Rev. meint mit Unrecht, es dürfe der Kl. nicht zugute gehalten werden, daß sie das freie Vermögen für richtig bewertet und im Falle einer Zwangsversteigerung für zu den angesetzten Preisen realisierbar gehalten habe. Denn eine Bank, die sich selbst für den Fall eines Zusammenbruchs des Schuldners sichere, dürfe die für die übrigen Gläubiger verbleibenden Sicherheiten ebenfalls nur unter dem Gesichtspunkt bewerten, daß sie zwangsweise verkauft werden müßten. Eine solche Bewertung würde darauf hinauslaufen, die Lombardierung von Warenlagern und Forderungen in weitem Umfang unmöglich zu machen, und würde damit die Erfüllung der Aufgabe der deutschen Banken, der Kapitalnot der deutschen Wirtschaft nach Möglichkeit abzuhelfen, zu einem großen Teil vereiteln. Gerade wenn Vermögensstücke eines Unternehmens zur Sicherheit übereignet werden, um die Sanierung des Unternehmens zu ermöglichen, dessen augenblickliche Lage als gespannt angesehen, aber im Grunde für gesund gehalten wird, dann kann es nicht als ungerechtfertigt angesehen werden, das Vermögen mit den Beträgen zu bewerten, die bei der gerade mit der Sanierung bezweckten ruhigen Abwicklung der Geschäfte zu erwarten sind.

Die Rev. meint weiter, rechtsirrig sei die Auffassung des BerG., daß die beiden genannten Verträge nur für sich besonders betrachtet werden könnten, und daß alle späteren Vorgänge, insbesondere die späteren Sicherungsbestellungen, die die Kl. und mit ihrer Kenntnis die St.-Bank sich nachträglich hätten geben lassen, außer Betracht bleiben müßten. Allerdings können aus späteren Verträgen Schlüsse auf die Willensrichtung z. Z. des Abschlusses der beiden Verträge gezogen werden. Aber wenn das BerG. annimmt, die Kl. habe die gefährdete Lage der WKT erst später erkannt, dann ist es nicht rechtsirrtümlich, zu sagen, daß unter diesen Umständen ein solcher Schluß nicht gezogen werden könne. Das steht auch nicht mit der Entscheidung des VI. ZSenats des RGs. RGZ. 85347 in Widerspruch. In dem dort entschiedenen Fall war zu zwei, für sich allein betrachtet, nicht zu beanstandenden Verträgen ein weiterer Vertrag hinzugekommen, und erst aus der Gesamtheit der drei Verträge war entnommen worden, daß dem Schuldner alles, was er noch sein Eigentum nannte, genommen und dadurch insgeheim seine wirtschaftliche Unabhängigkeit und seine Kreditfähigkeit vernichtet worden sei, daß also ein Verstoß gegen die guten Sitten vorgelegen habe. Dort hat der VI. ZS. für die Frage der Schadensersatzpflicht eine einheitliche Beurteilung aller drei Verträge auch ohne planmäßige, von vornherein beabsichtigte und erst mit dem dritten Vertrage abschließende Machenschaft als gerechtfertigt angesehen. Ob dem beizutreten ist, braucht nicht erörtert zu werden, denn in jenem Falle handelt es sich darum, ob der Abschluß der drei Verträge einen Schadensersatzanspruch begründete, während es sich jetzt um die Frage handelt, ob die beiden Verträge vom 30. Juli und 17. August 1925 nichtig sind. Waren die beiden Verträge einmal rechtswirksam abgeschlossen, so können sie nicht nachträglich dadurch nichtig geworden sein, daß der letzte Vertrag die vom Gesetz mißbilligte Wirkung nur deshalb hat äußern können, weil diese Wirkung durch die vorangegangenen Verträge vorbereitet war. Eine durch die beiden ersten Verträge rechtswirksam herbeigeführte Uebertragung des Eigentums auf die Kl. kann auch dann nicht nachträglich rückwirkend ungeschehen gemacht worden sein, wenn spätere Verträge im Zusammenhang mit jenen Verträgen eine Schadensersatzpflicht ausgelöst haben.

Die Rev. meint, auch wenn die Verträge vom 30. Juli und 17. August 1925 nicht nichtig seien und deshalb durch sie die Kl. Eigentum an den Warenlägern erworben haben sollte, handle die Kl., weil sie wegen des Abschlusses der Verträge schadensersatzpflichtig sei, doch arglistig, wenn sie sich trotzdem zur Begründung des Klageanspruchs auf die Verträge berufe. Das ist nicht richtig. Wenn die Kl. in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Gläubigern des Gemeinschuldners vorsätzlich Schaden zugefügt haben sollte, dann könnten nur die geschädigten Gläubiger daraus Schadensersatzansprüche nach § 826 BGB. herleiten. Der Bekl. als Konkursverwalter kann aus der Schädigung von Gläubigern keine Rechte oder Einwendungen entnehmen. Das Konkursverfahren umfaßt nur das Vermögen, das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehörte (§ 1 KO.), und von einem Schadensersatzanspruch des Gemeinschuldners kann nicht die Rede sein. Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, durch welche die Konkursgläubiger benachteiligt worden sind, kann der Konkursverwalter nur nach Maßgabe der §§ 29 bis 42 KO. als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam anfechten. Außerhalb des Rahmens dieser Konkursanfechtung muß es jedem geschädigten Gläubiger überlassen bleiben, durch Klage aus § 826 BGB. seine vermeintlichen Rechte gegen die Kl. geltend zu machen.

Digitized by Google

EIN WELTLEXIKON

Wissen Sie eigentlich, wo Nagoja liegt? • Was wird dort geerntet und welche Industrie hat der Ort? Wieviel Petroleum wird wohl jährlich in Deutschland gewonnen? • Welche Gebiete in Nordamerika werden künstlich bewässert? • Wie schützt sich Australien gegen die

Kein unförmiger Wälzer, sondern handliches, praktisches Format! • Dieser Weltatlas hat auf jedem Schreibtisch Platz!

•

mark liefert Afrika Naturalien auf den Weltmarkt? Welche kommen in Frage? Welche Mittelmeerländer bestanden zur Zeit der Kreuzzüge? ● Wie sah das Reich Alexanders d. Gr. aus? ● Auf alle diese und tausend andere Tagesfragen erhalten Sie erschöpfende Auskunft durch dieses einzigartige gesetzl. geschützte Nachschlagewerk!

Entwicklung verfolgen will, braucht unbedingt:

DAS INTERNATIONALE WELTWERK

Mit über 50000 Namen im Sach- und Ortsregister, 109 Kartenblättern mit 137 Haupt- und 118 Nebenkarten mit Begleittext, im Format 26×23 cm bei prächtiger Ausstattung mit Schutzkarton in Leinen M.30,–, in Halbleder M.36,–

Zahlungserleichterungen werden gerne gewährt. Bitte, lesen Sie den Bestellzettel!

Die Karten zeigen: Wirtschaft, Verkehr, Bodenschätze, Industrie, Bodenerzeugnisse, Vegetationsgebiete, Getreidezonen, Ein- u. Ausfuhrländer, Weltproduktion, Weltverkehr, Weltmarktübersichten, Klima, Bevölkerung, Rassen, Sprachen, Mundarten, Hausformen, Religionen, Geschichte, Geopolitik, Geologie, Himmelskunde u. v. a.

Der Ruf der Mitarbeiter:
Ad. Liebers, Rudolph Barmm, Professor Dr. Groebe, Dr. R. Müller, Dr. H. Winter u. a.
bürgt für genaue graphische Darstellung und für wissenschaftlich einwandfreien Begleittext

Die graphischen Darstellungen und Tabellen unterrichten über: Eisenbahnen, Binnenverkehr, Seeverkehr, Handelsflotten, Kriegsflotten, Kabelnetze, Drahtlose Telegraphie, Luftfahrt, Welternten, Industrien, Ein- und Ausfuhr, Staatsformen, Verfassungen, Flaggen, Forschungsreisen, Geschichte, Versailler Vertrag u. v. a.

Der Verlag erhielt Hunderte von begeisterten Anerkennungen aus dem In- und Auslande und warme Empfehlungen von maßgebenden Behörden und Vereinen:

. . . Dieses Werk ist für die praktischen Bedürfnisse eines jeden Kaufmannes, Industriellen und Wirtschaftlers sehr geeignet. Für den Atlas sprechen vor allem eine knappe, übersichtliche Art und die Handlichkeit des Formats. *(Mitteilungen der Deutsch-Italienischen Handelskammer, Mailand)*

Wir möchten nicht versäumen, Ihnen zu diesem wertvollen und interessanten Werk unsere vollste Anerkennung auszusprechen. *(Verlagsanstalt des Leipziger Messamtes, G. m. b. H.)*

Der Atlas zeichnet sich aus durch das handliche Format, die Übersichtlichkeit u. Schärfe der Karten und geringen Preis. *(Institut Ibero-americano)*

In knapper Form und in gediegener Aufmachung nicht ein geographisches Kartenwerk der bisher bekannten Art, sondern er ersetzt durch die gemeinsame Behandlung von Geschichte, Geographie und Wirtschaft der Welt eigentlich drei Atlanten. Das Buch gehört in die Hand jedes Wirtschaftlers. *(Preußische Hauptlandwirtschaftskammer)*

Die Stärkegrade der wirtschaftlichen Verhältnisse kommen überall klar zum Ausdruck, die Maßstäbe sind einheitlich durchgeführt, so daß ein unmittelbarer Vergleich ermöglicht ist. Ein ganz einzigartiger Weltatlas, der nach Anlage und Inhalt dem Politiker, Volkswirtschaftler, Statistiker ebenso wie dem Mann der wirtschaftlichen Praxis und der studierenden Jugend hochwillkommene Dienste leistet. (Im Allg. Stat. Archiv) *(Prof. Dr. Zahn, Präsident des Bayr. Stat. Landesamtes)*

Monatliche Teilzahlungen

Digitized by Google

3. Zu § 826 BGB.

Nicht jede beiläufige Bemerkung ist eine „Auskunft". Für denjenigen, der eine „Auskunft" erteilen soll, muß erkennbar sein, daß die von ihm gewünschten Erklärungen für die Entschließungen des anderen Teiles Bedeutung haben können.

Die anläßlich eines einzelnen auf bestimmte Zeit begrenzten Geschäfts abgegebenen Erklärungen über die Bonität eines Dritten machen den Erklärenden nicht auf Jahre hinaus auch für weitere Geschäfte mit dem Dritten verantwortlich.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 13. Februar 1931 — IV 486. 30.

Geht man davon aus, daß die Beklagte zur Klägerin im Vertragsverhältnis stand und daß sie Maklerpflichten zu erfüllen hatte, so haftet die Beklagte der Klägerin für den ihr aus einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Maklerpflichten entstandenen Schaden. Zu diesen Pflichten gehört auch die Auskunftserteilung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragsgegners. Mithin ist von entscheidender Bedeutung, ob H., der Mitinhaber der Klägerin, bei der Börsenunterhaltung am 3. Februar 1925, welche den Akzeptkredit eingeleitet hat, von T., dem Mitinhaber der Beklagten, überhaupt eine „Auskunft" über die Firma D. B. erbeten und erhalten hat. Die Klägerin behauptet es, die Beklagten bestreiten es und meinen, T. habe bei diesem Gespräch, daß nur 1—2 Minuten gedauert habe, nur einige belanglose Bemerkungen über D. B. gemacht, denen keine rechtliche Bedeutung beizumessen sei. Demgegenüber ist die Klägerin beweispflichtig dafür, daß es sich in der Tat um eine Auskunft gehandelt hat. Sie hat nur die Anlage 1 vorgelegt und weitere Beweise nicht antreten können. Die Anlage 1, welche nachträgliche Notizen H.'s über das Börsengespräch enthält und schon aus diesem Grunde wenig beweiskräftig ist, sagt nicht das Geringste darüber, daß T. um eine „Auskunft" angegangen ist.

Nicht jede beiläufige Bemerkung ist eine „Auskunft", deren ungenaue Formulierung oder nicht erschöpfender Inhalt zum Schadensersatz verpflichtet. Selbstverständlich ist es nicht notwendig, daß bei Vertragsvermittlungen derartige Auskünfte nur schriftlich und mit solchen Einzelheiten verlangt und erteilt werden können, wie es bei berufsmäßigen Auskunfteien üblich ist. Wohl aber ist zu fordern, daß für denjenigen, der eine „Auskunft" erteilen soll, erkennbar wird, daß die von ihm gewünschten Erklärungen für die Entschließungen des anderen Teils Bedeutung haben sollen oder zum mindesten haben können.

Prüft man hiervon ausgehend den vorliegenden Sachverhalt, so fällt zunächst auf, daß eine geschäftlich so vorsichtige Firma, wie die Klägerin es ist, es nicht für nötig gehalten hat, T.'s mündliche Erklärungen über die Lage von D. B. irgendwie schriftlich zu bestätigen, die Einzelheiten der gemachten Angaben festzulegen, oder auch nur den Beklagten überhaupt mitzuteilen, daß die Angaben T.'s sie veranlaßt hätten, den von D. B. gewünschten Kredit zu gewähren. Es handelte sich doch immerhin um einen Kredit von 100 000.— RM, und aus der, „wenn nicht gar flüchtigen", so jedenfalls nur kurzen Unterhaltung an der Börse waren Mißverständnisse doch keineswegs ausgeschlossen oder auch nur fernliegend.

So erscheint schon das eigene damalige Verhalten der Klägerin so auffällig, daß das Berufungsgericht kein Bedenken trägt anzunehmen, daß die Klägerin selbst seinerzeit die von T. gemachten Angaben nur als beiläufige Bemerkungen oder — wie der beklagtische Vertreter es bei der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ausdrückte — als „Börsenklöhn" angesehen hat, nicht aber als „Auskünfte", deren ungenaue Formulierung oder unvollständiger Inhalt sie eintretendenfalls zu Schadensersatzansprüchen gegen die Beklagten berechtigen könnte. Der Umstand, daß der Mitinhaber der Klägerin, H., sich hinterher Notizen über T.'s Erklärungen gemacht hat, ist demgegenüber ohne Bedeutung. Derartige „Archiv"-Notizen sind bei bankmäßig arbeitenden Firmen am Hamburger Platz auch sonst vielfach üblich.

Dazu kommt nun, daß die Firmen des D. B.-Konzerns, wie die Beklagten mit Recht betonen, damals an der Hamburger Börse allgemein und damit auch für H. „bekannte Größen" waren, über die „Auskünfte einzuziehen" kaum jemand in den Sinn kommen konnte, der Klägerin um so weniger, als sie selbst noch bis 1923 mit ihnen in Geschäftsverbindung gestanden hatte und daher über sie und ihre Solvenz im allgemeinen genügend unterrichtet war. Selbst wenn also T., wie es nach den Notizen Anlage 1 den Anschein hat, H. gegenüber den Londoner Rembourskredit der Firma D. B. erwähnt haben sollte, bedeutete diese Bemerkung für ihn nichts weiter und sollte und konnte nach Sachlage für ihn nichts weiter bedeuten, als eine die Klägerin immerhin interessierende Mitteilung, mit wem D. B. jetzt in London arbeitete, ohne daß für ihn der geringste Anlaß erkennbar war anzunehmen, daß die Klägerin nun auch über die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit Näheres zu hören wünsche.

Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, daß T. ihm bekannte Einzelheiten über das Zusammenarbeiten des D. B.-Konzerns mit B., S. & Co. verschweigen durfte, wenn er erkannte oder bei sorgfältiger Ueberlegung hätte erkennen müssen, daß deren Mitteilung die Klägerin abhalten würde, D. B. den gewünschten Akzeptkredit zu eröffnen. Vielmehr soll damit nur betont werden, daß an den Umfang seiner Ueberlegungs- und Mitteilungspflicht nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden können, wenn er seine Angaben darauf lediglich als eine Antwort darauf auffassen durfte, mit wem D. B. jetzt in London arbeite, als wenn von ihm wirklich eine „Auskunft" über die finanzielle Lage des D. B.-Konzerns verlangt wurde, und dies hier für ihn erkennbar gewesen wäre.

Im übrigen mag hier unterstellt werden, daß T. bei der Börsenunterhaltung am 3. Februar 1925 von den B. S. & Co. für ihren Rembourskredit gewährten Sicherheiten nichts erzählt hat. Auch dann liegt zunächst nichts dafür vor, daß er erkannt hat, die Verschweigung dieses Umstandes werde oder könne für die Entschließungen der Klägerin irgendwie von Bedeutung sein. Denn auch er kannte ja die damalige Position des D. B.-Konzerns und die überaus günstige Beurteilung, deren er sich an der Hamburger Börse allgemein erfreute; und er durfte dann mit Recht annehmen, daß diese günstige Beurteilung auch in den Augen der Klägerin im Hinblick auf die sonstigen reichen Mittel des Konzerns nicht erschüttert wurde, wenn sie von der nur einen Teil dieser Mittel in Anspruch nehmenden Sicherstellung von B. S. & Co. Kenntnis erhielt. Und ebensowenig kann — aus den gleichen Gründen — von einer fahrlässigen Verschweigung der B. S. & Co. gewährten Sicherstellung gesprochen werden.

Nach alledem muß die Klage schon daran scheitern, daß eine bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit zum Schadensersatz verpflichtende „Auskunft" überhaupt weder verlangt noch erteilt ist und daß die von T. gemachten „beiläufigen Bemerkungen", auch wenn sie weitere Angaben über die Sicherstellung von B. S. & Co. nicht enthalten haben sollten, weder vorsätzlich noch fahrlässig unrichtig gewesen sind. Die Parteien darüber, ob es sich um „Auskunft" oder um „beiläufige Bemerkungen" gehandelt hat, nochmals persönlich zu hören, hält das Berufungsgericht für nicht erforderlich, übrigens auch für zwecklos, nachdem seit jener Besprechung 6 Jahre verflossen sind. Eine Eidesauflage an die eine oder andere Partei kommt nicht in Frage, zumal es sich nicht um einen Eid über konkrete Tatsachen, sondern um rechtliche Schlußfolgerungen handeln würde.

Aber auch wenn anzunehmen wäre, daß am 3. Februar 1925 eine „Auskunft" im vorerörterten Sinne erbeten und gegeben ist, so steht völlig dahin, welchen Inhalt diese Auskunft gehabt hat. Von einem Rembourskredit des Londoner Bankhauses B. S. & Co. soll die Rede gewesen sein — sagt die Klägerin. Unter Rembourskredit versteht man eine Bevorschussung von Waren, bei welcher die Dokumente dem Kreditgeber übergeben werden, und zwar entweder nur zur Einsicht — offener Rembourskredit — oder für die ganze Dauer der einzelnen Kreditgewährung (gedeckter Rembourskredit). Die Firma B. S. & Co. hat nun nach dem Vertrage beider Parteien der Firma D. B. einen offenen Rembourskredit gegeben nach Verpfändung von Grundschulden. Für den Kredit hafteten mithin nicht irgendwelche Waren, wohl aber die Grundstücke der Firma D. B. Der Ausdruck „Rembourskredit" erschöpfte also die Sachlage nicht, und dem Landgericht ist darin beizupflichten, daß T. — immer vorausgesetzt, daß eine Auskunftspflicht überhaupt von ihm übernommen war — eine unvollständige Auskunft gegeben hat, wenn er von einem Londoner Rembourskredit gesprochen haben sollte, ohne die Verhaftung der Grundstücke aufzuklären. Aber die Klägerin hat nicht dargetan, daß diese Aufklärung unterblieben ist. Zunächst hat sie nicht zu beweisen vermocht, daß überhaupt von den Rembourskrediten gesprochen ist. Die Anlage 1 genügt auch in dieser Hinsicht nicht als Beweis. Folgt man aber der Anlage 1, so hat man auch damit kein klares Bild. Es heißt dort: „Arbeiten in Remboursen mit B.'s, London". Jede Bemerkung über die Art der Rembourse fehlt. Es ist sehr wohl möglich, daß T. nähere Angaben gemacht, insbesondere die Deckung durch Grundschulden erwähnt, H. aber es unterlassen hat, die im Telegrammstil gehaltenen Notizen genauer auszugestalten.

Digitized by Google

Möglich ist auch, daß H. zwischen der Unterhaltung und der Niederschrift, deren Zeitpunkt unbekannt ist, die Einzelheiten vergessen hat. Wie dem aber auch sei, als Beweis für ungenügende Auskunft kann die Anlage 1 nicht angesehen werden, auch nicht in Verbindung mit der persönlichen Erklärung H.'s. Hierbei braucht der Persönlichkeit H.'s nicht zu nahe getreten zu werden. Mit dem Landgericht kann davon ausgegangen werden, daß H. bestrebt gewesen ist, den Inhalt des Gesprächs wahrheitsgemäß wiederzugeben. Aber es lagen 5¼ Jahre dazwischen und belasteten das Erinnerungsvermögen. Bei dieser Sachlage kam auch ein richterlicher Eid — eine Eideszuschiebung hat nicht stattgefunden — für H. nicht in Frage. Wenn auch keine Zweifel bestehen, daß H. im Fall der Leistung des Eides nach bester Ueberzeugung schwören würde, so würde das die Ueberzeugung des Gerichts von der inhaltlichen Richtigkeit der Eidesleistung doch nicht begründen können.

Hiernach ist in tasächlicher Hinsicht festzustellen: Die Klägerin hat nicht nachgewiesen und weitere Beweise nicht angeboten dafür

a) daß H. am 3. Februar 1925 von T. eine „Auskunft" über D. B. verlangt und erhalten hat,

b) daß T. eine unrichtige „Auskunft" erteilt oder überhaupt etwas Unrichtiges oder Unvollständiges erklärt, insbesondere die hypothekarische Sicherung des Londoner Rembourskredits verschwiegen hat.

Darüber hinaus ist nicht festzustellen, daß eine genauere Kenntnis der Art des Londoner Kredits die Klägerin abgehalten hätte, der Firma D. B. den Akzeptkredit von 100 000.— RM zu gewähren. Bei einem Unternehmen von dem Ausmaße der D. B.'schen Firmen spielte ein Kredit von 100 000.— RM keine Rolle. Es ist deshalb nicht anzunehmen, daß die Klägerin sich von dem Kreditgeschäfte hätte abhalten lassen, wenn sie die Belastung der Grundstücke zugunsten der Londoner Firma gekannt hätte, und zwar selbst dann nicht, wenn nach Anhörung der von den Beklagten benannten Zeugen festgestellt werden könnte, daß andere Firmen in Kenntnis der Grundstücksbelastungen zugunsten der Firma B. S. & Co. der Firma D. B. Blankokredite gegeben haben. —

Der Akzeptkredit der Klägerin für D. B. hat 5 Jahre gedauert. Er ist fortgesetzt quartalsweise erneuert. Die Klägerin will nun anläßlich der Akzepterteilungen sich wiederholt bei der Beklagten danach erkundigt haben, ob sich bei D. B. irgend etwas geändert habe, und stets beruhigende Antworten erhalten haben. Die Beklagten bestreiten, jemals gefragt zu sein. Die von der Klägerin benannten Zeugen zu hören, erschien nicht erforderlich. Denn angenommen, die behaupteten Anfragen seien erfolgt, so lag für die Beklagten kein Anlaß vor, irgendwelche Mitteilungen zu machen. Es muß davon ausgegangen werden, daß die Beklagten im Februar 1925 von den für die Londoner Kredite bestehenden Sicherheiten gesprochen haben. Dies brauchte also nicht wiederholt zu werden. Daß sich die Verhältnisse D. B.'s dauernd verschlechterten, hat sich erst nach dem Zusammenbruch im Jahre 1930 herausgestellt, war jedenfalls den Beklagten damals nicht bekannt.

Mit Recht weisen die Beklagten darauf hin, daß sie, auch wenn sie als vermittelnde Makler angesehen werden müßten, nicht die Verpflichtung hatten, den Akzeptkredit für die Klägerin dauernd zu überwachen, zumal sie von der Klägerin keinerlei Vergütung erhalten haben. Sache der Klägerin wäre es gewesen, selbst Ermittelungen anzustellen, anstatt sich darauf zu verlassen, daß die Beklagten eine etwaige Gefährdung des Kredits erkennen und rechtzeitig mitteilen würden. — Es ist nach der Ueberzeugung des Berufungsgerichts ein ganz unmöglicher Gedanke, daß die Beklagten auf Jahre und Jahrzehnte hinaus verantwortlich sein sollen für Erklärungen, die sie anläßlich eines bestimmten, auf drei Monate begrenzten und durch ordnungsmäßige Einlösung des betreffenden Akzepts erledigten Akzeptkredits abgegeben haben sollen. Wenn diese Kredite alsdann immer von neuem bewilligt, in jedem Vierteljahr prompt reguliert werden und auf diese Weise schließlich 5 Jahre hindurch laufen, ohne daß die Klägerin Veranlassung findet, von weiterer Erneuerung abzusehen, so erscheint es unabweislich, daß jedenfalls die letzten Krediterneuerungen nicht mehr auf jenen anläßlich der ersten Kreditierung abgegebenen Erklärungen beruht haben, sondern ausschließlich darauf, daß die Klägerin aus der langen Dauer der Geschäftsverbindung und der ständigen einwandsfreien Regulierung der Akzeptverpflichtungen selbst die Ueberzeugung gewonnen hatte, es handle sich bei der Kreditnehmerin um einen erstklassigen, absolut vertrauenswürdigen Konzern. Dann aber war das auf Grund dieser selbstgewonnenen Ueberzeugung bei ihr bestehende Vertrauen die alleinige Ursache für ihre weiteren Kreditierungen, und hieran würde auch dann nichts geändert werden, wenn sie im Laufe der ferneren Kreditierungen gelegentlich bei den Beklagten telephonisch nachgefragt haben sollte, ob sich bei D. B. etwas geändert hätte.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat beschlossen, den § 31 der Usancen, welcher wie folgt lautet:

> „Schlußscheine über Geschäfte, denen die vorliegenden Usancen zugrundegelegt werden sollen, sind mit folgendem Vermerk zu versehen:
>
> Abgeschlossen nach den vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten festgesetzten Usancen, die sich, soweit Kuxe in Betracht kommen, mit den Essen-Düsseldorfer Börsengebräuchen decken",

zu streichen, da sich seit der Errichtung der Usancen ein Handelsgebrauch gebildet hat, wonach für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten die Usancen auch ohne einen derartigen Vermerk maßgebend sind.

Bücherbesprechung.

Ludwig Mises: Die Ursachen der Wirtschaftskrise. Ein Vortrag. Tübingen 1931. 34 S.

Die vorliegende kleine Broschüre ist darum beachtenswert, weil in ihr einer der scharfsinnigsten, klarsten und im Denken unbestechlichsten Köpfe der Sozialwissenschaften mit aller Entschiedenheit die Ansicht vertritt, daß die gegenwärtige internationale Wirtschaftskrise in ihrer besonderen Schwere und Eigenart eine Folge der überall betriebenen interventionistischen Wirtschaftspolitik ist. Prof. Mises setzt sich in schroffen Gegensatz zu populären Vorstellungen und zu den Behauptungen von Literaten, die das Wesen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nie ganz verstanden haben oder denen Ressentiment die Feder führt und die heute mit der dem Literaten eigenen Unbekümmertheit der Argumentation verkünden, daß die gegenwärtige Krise die Strukturkrise eines nicht mehr lebensfähigen, in sich erstarrten Kapitalismus sei und daraus dem Staat die Aufgabe erwachse, in immer größerem Umfange aktiv in den Wirtschaftsprozeß einzugreifen. Der Kampf der Meinungen darüber, ob staatlicher Interventionismus die Ursache der gegenwärtigen Wirtschaftskatastrophe oder ein geeignetes Mittel zu ihrer Ueberwindung und zu einer zweckmäßigeren Wirtschaftsgestaltung ist, wird sich immer mehr zuspitzen, und von seinem Ausgang wird ungeheuer viel, nämlich das Schicksal der dichtbesiedelten hochindustrialisierten Länder abhängen. Angesichts der außerordentlichen Aktualität und Bedeutung dieser Frage sei es gestattet, das Erscheinen der vorliegenden Broschüre zu einem Hinweis auf die früheren hervorragenden, viel zu wenig bekannten größeren Arbeiten von Mises zu benutzen, die das Problem der Betätigung des Staates in der modernen arbeitsteiligen Gesellschaft in ungemein fesselnder Weise untersuchen. Genannt seien vor allem: „Die Gemeinwirtschaft", Jena 1922; „Liberalismus", Jena 1927; „Kritik des Interventionismus", Jena 1929.

Nach M. ist die gegenwärtige wie jede Krise der unvermeidliche Rückschlag auf eine Krediterweiterung. Der Umstand aber, daß Unrentabilität und Arbeitslosigkeit in der Nachkriegszeit zu einer Dauererscheinung geworden sind und in der gegen-

Digitized by Google

wärtigen Depression einen beispiellosen Umfang angenommen haben, zeigt uns, daß wir vor einem neuen Problem stehen, das uns die Theorie des Konjunkturwechsels allein nicht zu erklären vermag. In der Arbeitslosigkeit als Dauer- und Massenerscheinung sieht M. das Ergebnis der von den Gewerkschaften betriebenen und vom Staat gestützten Politik, den Lohnsatz über die Höhe hinaufzutreiben, bei der Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zur Deckung kommen. Charakteristisch für M.'s Denkweise ist, daß er einen unter politischem Druck vor sich gehenden Abbau derjenigen Warenpreise, die relativ überhöht erscheinen, ablehnt und erklärt, man könne auch hier nur die Beseitigung der einer freien Marktpreisbildung entgegenstehenden Hindernisse, also eine grundsätzliche Aenderung der Preisbildung verlangen. In engem Zusammenhang mit der Expansion der Staatstätigkeit steht der wachsende Druck der Steuerlasten. „Es gibt kaum ein Land Europas, in dem nicht ungeheure Summen für meist fehlgeschlagene wirtschaftliche Unternehmungen des Staates und der Gemeinden vergeudet werden. Ueberall sehen wir, wie der Staat immer neue Aufgaben übernimmt, wo er doch kaum in der Lage ist, die alten Aufgaben befriedigend zu erfüllen. Ueberall sehen wir den Beamtenapparat anschwellen, überall werden daher die öffentlichen Abgaben erhöht . . . Die Wirtschaftskrise ist auch zugleich eine Krise der öffentlichen Finanzen, und die Krise der öffentlichen Finanzen ist ohne vollständigen Umbau der Staatstätigkeit nicht zu beheben." Für verfehlt hält M. die Versuche, die Krise auf die Unzulänglichkeit der Goldproduktion zurückzuführen. Nach seiner Ansicht könnte man aus den Verhältnissen der Goldproduktion ein langsames, stetiges Niedergleiten der Preise aller Güter und Dienstleistungen erklären, aber nicht die gegenwärtige akute Krise mit ihren plötzlichen enormen Preisstürzen. Dabei läßt M. die Frage unberührt, inwieweit etwa eine unzweckmäßige Goldverteilung zum Ausbruch der Krise mit beigetragen hat. Falls man ihm daraus einen Vorwurf machen wollte, könnte er entgegnen, daß die falsche Goldverteilung lediglich ein sekundäres Moment darstellt, da sie erst die Folge des von ihm in erster Linie für die heutige Wirtschaftskatastrophe verantwortlich gemachten Staatsinterventionismus ist. — M. hält alle Versuche, aus der Krise durch neue interventionistische Maßnahmen herauszukommen, für ganz und gar verfehlt und sieht nur einen Ausweg: man muß alle Versuche, die Auswirkungen der Marktpreise auf die Produktion zu unterbinden, unterlassen. Man muß es aufgeben, eine Politik fortzusetzen, die Zinssätze (künstliche Geldverbilligung durch die Zentralbanken), Löhne und Warenpreise anders gestalten will als der Markt sie gestaltet. M. ist sich selbst der Unpopularität seiner Thesen bewußt. Wenn jedoch Auffassungen, wie dieser hellsichtige Warner sie in der vorliegenden Broschüre und vor allem in seinen oben erwähnten größeren Arbeiten vertreten hat, auf die Dauer unpopulär bleiben und das etatistische Denken gegenüber dem liberalen seinen Siegeszug fortsetzt, wird man für die Zukunft der abendländischen Wirtschaft und Kultur schwarz sehen müssen.

Dr. Hans Ilau, Berlin.

Die deutsche Finanzwirtschaft vor und nach dem Kriege.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

Quelle: Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reiches Nr. 14.

In der Reihe der finanzstatistischen Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts kommt der unlängst erschienenen Einzelschrift Nr. 14*) insofern eine besondere Bedeutung zu, als hier in Auswertung der bisher veröffentlichten Hauptergebnisse der Reichsfinanzstatistik an Hand von errechneten Verhältniszahlen und übersichtlichen Gruppierungen des Materials unter ausgewählten systematischen Gesichtspunkten ein Bild von der öffentlichen Finanzwirtschaft vermittelt wird, das die vielfachen Veränderungen gegenüber dem letzten Vorkriegsjahr unmittelbar veranschaulicht. Angesichts der schicksalhaften Bedeutung, die der veränderte Einbau der öffentlichen Finanzwirtschaft in das Gesamtgefüge der nationalen Wirtschaft für deren Bestand gewonnen hat, werden in den folgenden tabellarischen Uebersichten einige wesentliche Züge der veränderten Struktur und der neuen Entwicklung in zusammengefaßter Form ausgewiesen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Zahlenausweise für das Finanzjahr 1928/29 auf vorläufigen Ergebnissen, für das Finanzjahr 1929/30 auf Schätzungsergebnissen beruhen.

*) Die deutsche Finanzwirtschaft vor und nach dem Kriege nach den Hauptergebnissen der Reichsfinanzstatistik. Bearbeitet im Statistischen Reichsamt. Verlag Reimar Hobbing. Berlin 1930. 224 S.

Zusammensetzung der Einnahmen.

Tabelle I gewährt zunächst einen Ueberblick über die absolute Entwicklung des Finanzbedarfs der gesamten öffentlichen Verwaltung, d. h. der Hoheitsverwaltungen des Reichs und der Länder und der Kämmereiverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Wenn auch im Hinblick auf die eingetretenen Wertänderungen die Gegenüberstellung der absoluten Ziffern des eindeutigen Erkenntniswertes ermangelt, so macht sie doch das außerordentliche Anwachsen des Finanzbedarfs im Vergleich mit der Vorkriegszeit und im Rahmen der Nachstabilisierungszeit ohne weiteres deutlich. Dasselbe gilt für den sogenannten Zuschußbedarf, jene finanzwirtschaftlich besonders relevante Größe, die man erhält, wenn man vom gesamten Finanzbedarf den durch die Speziellen Deckungsmittel gedeckten Teil des Finanzbedarfs in Abzug bringt. Während die Speziellen Deckungsmittel einerseits aus Verwaltungseinnahmen, andererseits aus Anleihen, Fondsentnahmen und dgl. bestehen, setzen sich die den verbleibenden Zuschußbedarf deckenden Allgemeinen Deckungsmittel aus Einnahmen aus dem öffentlichen Erwerbsvermögen einerseits, Steuer- und Zoll-Einnahmen andererseits zusammen. Welchen gegenüber der Vorkriegszeit stark erhöhten Anteil letztere an der Deckung des Zuschußbedarfes beanspruchen, macht Tabelle I ebenso deutlich, wie sie ihre absolute Entwicklung ausweist. Zugleich zeigt sie, daß diese anteilige Erhöhung der Einnahmen aus Steuern und Zöllen ihr besonderes Gewicht noch dadurch erhält, daß sich gleichzeitig auch der Anteil des gesamten Zuschußbedarfs an der Deckung des Finanzbedarfs gegenüber der Vorkriegszeit durchschnittlich nicht unwesentlich erhöht hat.

Tabelle I: Entwicklung von Finanz- und Zuschußbedarf.
(in Mill. M bzw. RM)

	Finanzbedarf	Zuschußbedarf	% 2 : 1	Steuern u. Zölle	% 4 : 2
	1	2	3	4	5
1913/14	7 178	5 437	75,7	4 046	74,4
1925/26	14 466	11 728	81,1	10 578	90,2
1926/27	17 201	13 630	79,2	11 675	85,7
1927/28	18 769	14 984	79,8	13 544	90,4
1928/29	20 850	16 960	81,3	14 265	84,1
1929/30	20 500	16 850	82,2	14 300	84,9

Diese finanzwirtschaftlich bedeutungsvollen Zusammenhänge werden in Tabelle II insofern noch näher deutlich gemacht, als hier der Anteil jeder einzelnen Deckungsart am gesamten Finanzbedarf ausgewiesen wird. Hinsichtlich der Verwaltungseinnahmen (insbesondere Einnahmen aus Gebühren) zeigt sich eine anteilige Verminderung nicht nur gegenüber der Vorkriegszeit, sondern auch im Rahmen der Entwicklung der Nachstabilisierungszeit. Dasselbe gilt mit gewissen Modifikationen auch für die Einnahmen aus Anleihen, Fondsentnahmen und dgl., wobei zu berücksichtigen ist, daß die von öffentlichen Unternehmungen mit selbständiger juristischer Persönlichkeit kontrahierten Anleiheschulden außer Betracht fallen. Insgesamt ergibt sich demnach eine anhaltende, nicht unbeträchtliche Verminderung des Anteils der Speziellen Deckungsmittel an der Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs. Stärker noch als die Speziellen Deckungsmittel haben die Ein-

Digitized by Google

Tabelle II: Anteil der Deckungsmittel am Finanzbedarf.
(in v. H.)

	Spezielle Deckungsmittel			Allgemeine Deckungsmittel			Mehrausgaben
	Verwaltungseinnahmen	Anleihen, Fondsentnahmen u. dgl.	Summe 1 und 2	Einnahmen aus Erwerbsvermögen	Steuern und Zölle	Summe 4 und 5	
	1	2	3	4	5	6	7
1913/14	13,7	10,6	24,3	13,8	56,4	70,2	5,5
1925/26	12,2	6,7	18,9	4,0	73,1	77,1	4,0
1926/27	11,2	9,6	20,8	6,5	67,9	74,4	4,8
1927/28	10,8	9,4	20,2	7,2	72,1	79,3	0,5
1928/29	10,3	8,4	18,7	6,8	68,4	75,2	6,1
1929/30	10,6	7,2	17,8	7,0	69,8	76,8	5,4

nahmen aus dem öffentlichen Erwerbsvermögen ihren Anteil am Finanzbedarf gegenüber der Vorkriegszeit vermindert, wobei durch die Beanspruchung der Ueberschüsse der Reichsbahn für Reparationszwecke insbesondere die Einnahmen aus Verkehrsunternehmen, die vor dem Kriege die erste Stelle beanspruchten, stark an Bedeutung verloren haben, während die Versorgungsbetriebe, unter ihnen vor allem die Elektrizitätswerke, die größte finanzwirtschaftliche Bedeutung gewannen.

Angesichts des verminderten Anteils sämtlicher übriger Deckungsmittel hat sich der Anteil der Steuern und Zölle in dem aus der Tabelle II ersichtlichen Ausmaß erhöht, dessen absolute Bedeutung die in Tabelle III ausgewiesene Entwicklung der Kopfbelastung kenntlich macht. Während auf den Kopf der Bevölkerung im Finanzjahr 1913/14 genau M 70,— an Steuern und Zöllen entfielen, hat sich dieser Betrag bereits bis zum Finanzjahr 1927/28 mehr als verdreifacht. Im übrigen zeigt sich, daß trotz der aufgewiesenen, durchaus nicht unmaßgeblichen Verminderung des Anteils der übrigen Deckungsmittel am öffentlichen Finanzbedarf die effektive Kopfbelastung insbesondere bei den Speziellen Deckungsmitteln sich gegenüber der Vorkriegszeit beträchtlich erhöht, nämlich auf 1927/28 gegenüber 1913/14 bei der Summe der Speziellen Deckungsmittel mehr als verdoppelt hat.

Tabelle III: Entwicklung der Kopfbelastung.
(in M bzw. RM)

	Spezielle Deckungsmittel			Allgemeine Deckungsmittel			Mehrausgaben
	Verwaltungseinnahmen	Anleihen, Fondsentnahmen u. dgl.	Summe 1 und 2	Einnahmen aus Erwerbsvermögen	Steuern und Zölle	Summe 4 und 5	
	1	2	3	4	5	6	7
1913/14	16,97	13,15	30,12	17,17	70,00	87,17	6,91
1925/26	28,19	15,67	43,86	9,11	169,50	178,61	9,32
1926/27	30,81	26,40	57,21	17,96	187,07	205,03	13,37
1927/28	32,45	28,20	60,65	21,64	217,02	238,66	1,43

Wie sich innerhalb der verschiedenen Deckungsarten die Verhältnisse zu Lasten der Einnahmen aus Steuern und Zöllen gegenüber der Vorkriegszeit verschoben haben, so haben wiederum innerhalb dieser Einnahmen-Kategorie, wie Tabelle IV zeigt, die den Wirtschaftsertrag unmittelbar belastenden Steuern an Bedeutung gewonnen. Wenn auch der Anteil der Einnahmen aus Einkommen und Vermögen, zu welchem der Anteil der Steuern vom Umsatz und Vermögenverkehr als ebenfalls vorzüglich auf den Wirtschaftsertrag lastender Steuern hinzugezählt wurde, im Durchschnitt der Jahre 1925—1929 gegenüber dem letzten Vorkriegsjahr insgesamt eine geringfügige Verminderung erfuhr, hat sich der Anteil der Realsteuern gegenüber der Vorkriegszeit insgesamt durchaus beträchtlich erhöht, so daß Steuern aus Einkommen und Vermögen in dem erwähnten Umfange zusammen mit den Realsteuern 1929/30 nicht weniger als 72,5 % des Gesamtaufkommens aus Steuern und Zöllen beanspruchen, während sich die entsprechende Quote 1913/14 auf 64,1 % belief. Schlägt man den Anteil der Verkehrsteuern, bei denen die Güterbeförderungsteuer an Bedeutung wesentlich zugenommen hat, des wirtschaftlichen Charakters dieser Steuern wegen hinzu, so ergibt sich für 1929/30 ein Gesamtanteil der drei Steuerarten von 76,8 % gegenüber 65,2 % im Finanzjahr 1913/14. Unter Zugrundelegung der entsprechenden Quote für 1927/28 zeigt sich, daß die Steigerung der Kopfbelastung aus diesen Steuern sich bereits in dem genannten Jahr auf das 3,6fache der Belastung im Finanzjahr 1913/14 beläuft, wobei den besonderen Auswirkungen der veränderten Staffelung des Einkommensteuer-Tarifs nicht Rechnung getragen ist.

Neben den anteilsmäßigen Veränderungen der einzelnen Steuerarten im Aufkommen aus Steuern und Zöllen in der gesamten öffentlichen Verwaltung zeigt die Tabelle gleichzeitig auch die durch die veränderte Steuer- und Lastenverteilung bedingten Verschiebungen für die einzelnen Gebietskörperschaften. Während im Steueraufkommen des Reichs die Steuern aus Einkommen und Vermögen

Tabelle IV: Anteil der einzelnen Steuerarten an den Steuer- und Zolleinnahmen.
(in v. H.)

	Einkommen u. Vermögen [1]				Grundbes. u. Gewerbebetrieb [2]			Verkehr				Verbrauch und Aufwand				Zölle	
	Reich	Länder [2]	Gemeinden [3]	Insgesamt [4]	Länder [3]	Gemeinden [3]	Insgesamt [4]	Reich	Länder [2]	Gemeinden [3]	Insgesamt [4]	Reich	Länder [2]	Gemeinden [3]	Insgesamt [4]	Reich	Insgesamt
1913/14	15,7	87,5	57,0	47,6	5,3	39,4	16,5	2,8	—	0,1	1,1	41,1	7,2	4,1	19,2	40,4	15,8
1925/26	47,4	53,0	40,9	53,3	44,5	50,0	27,4	7,5	0,8	1,3	3,8	31,3	1,7	7,0	15,9	13,8	5,8
1926/27	39,5	51,7	36,7	41,6	45,4	55,2	29,8	6,9	1,2	2,0	3,9	32,9	1,7	6,0	16,1	20,7	8,6
1927/28	41,0	52,4	37,0	42,3	43,3	55,4	28,8	6,5	1,5	2,7	4,0	29,7	2,8	4,8	15,0	22,8	9,9
1928/29	43,4	55,0	38,5	44,4	40,9	53,8	28,2	6,4	1,5	3,0	4,1	30,5	2,6	4,7	15,0	19,7	8,3
1929/30	45,4	53,9	35,8	44,1	41,7	55,9	28,4	6,3	1,7	3,5	4,3	29,7	2,7	4,8	15,1	18,6	8,1

[1]) einschl. Steuern vom Umsatz und Vermögenverkehr. [2]) einschl. Hauszinssteuer. [3]) ausschl. Hansestädte. [4]) einschl. Hansestädte.

Digitized by Google

in dem gekennzeichneten Umfang 1913/14 nur 15,7 % beanspruchten, hat sich der Anteil dieser Steuerart im Durchschnitt der Jahre 1925—1929 auf über 43 % erhöht, bei den Ländern von 87,5 % auf 53,2 % und bei den Gemeinden von 57 % auf 39,8 % vermindert. Hinter dieser Steuerart stehen als Einnahmequelle der Länder die Realsteuern mit ihrer quotalen Steigerung von 5,3 % auf durchschnittlich über 43 % keineswegs mehr beträchtlich zurück, während sie bei den Gemeinden ihren Anteil von 39,4 % auf durchschnittlich über 54 % erhöhten und demnach mit den Steuern aus Einkommen und Vermögen ihre Stellung gegenüber der Vorkriegszeit ungefähr vertauscht haben. Bemerkenswert ist noch die quotale Steigerung der Verkehrsteuern bei sämtlichen Gebietskörperschaften, insbesondere bei Reich und Gemeinden, während die Steuern vom Verbrauch und Aufwand ihren Anteil gegenüber der Vorkriegszeit lediglich bei den Gemeinden und auch hier in nicht beträchtlichem Umfange, nämlich von 4,1 % auf durchschnittlich 5,5 % erhöht haben. Eine starke Verminderung ihres Anteils weisen ebenfalls die Einnahmen aus Zöllen auf, und zwar auf durchschnittlich beinahe die Hälfte ihres Vorkriegsanteils am Gesamtaufkommen aus Steuern und Zöllen und von über 40 % auf durchschnittlich etwa 19 % des Steuer- und Zollaufkommens des Reichs.

Zusammensetzung der Ausgaben.

Ebenso wie die Zusammensetzung der Einnahmen gegenüber der Vorkriegszeit grundlegenden und zum Teil einschneidenden Veränderungen unterworfen war, haben auch bei den Ausgaben weitgreifende Verlagerungen Platz gegriffen, deren volkswirtschaftliche Auswirkungen nicht minder bedeutungsvoll sind als die gekennzeichneten Verschiebungen auf der Einnahmenseite. Tabelle V, die den prozentualen Anteil der einzelnen Verwaltungszweige am Zuschußbedarf aufweist, gewährt hierüber näheren Aufschluß. Die weitestgehenden Veränderungen weisen absehbar die Kriegslasten auf, deren Anteil am Zuschußbedarf der öffentlichen Verwaltung sich von 0,8 % auf durchschnittlich über 24 %, also beinahe ein Viertel des gesamten Zuschußbedarfs, erhöht hat. Innerhalb dieser Quote beanspruchen die inneren Kriegslasten mit durchschnittlich 13,8 % noch etwas mehr als die Hälfte. Nicht minder wie bei den Kriegslasten stehen im Verwaltungszweig „Staats- und Rechtssicherheit" die Veränderungen des Anteils der Wehrmacht im Zeichen des für uns unglücklichen Kriegsendes. War es dort die Erhöhung, so ist es hier die außerordentliche Verminderung der Quote des Zuschußbedarfs von 32 % auf durchschnittlich noch nicht 5 %, die mit dem Kriegsausgang im Zusammenhang steht. Bei dem gleichen Verwaltungszweig hat der Anteil der Polizei am Zuschußbedarf gegenüber der Vorkriegszeit eine gewisse Erhöhung erfahren, während derjenige der Rechtspflege sich in allerdings nur sehr geringfügigem Umfange vermindert hat. Dasselbe gilt für den Anteil der Allgemeinen Verwaltung einschließlich Finanz- und Steuerverwaltung, worauf im Hinblick auf die eingetretene Vereinheitlichung der letzteren mit besonderem Nachdruck hinzuweisen ist. Hingegen ist der Anteil des Bildungswesens am Zuschußbedarf von 20,7 % auf durchschnittlich 16,5 % gesunken, während das Wohnungswesen, bei dem vor dem Kriege einem geringfügigen Zuschußbedarf der Hansestädte entsprechende Ueberschüsse im Reich gegenüberstanden, in der Nachstabilisierungszeit bisher eine durchschnittliche Quote von über 6 % beanspruchte und damit keineswegs sehr beträchtlich hinter dem durchschnittlichen Anteil von 8,5 % zurückbleibt, den „Wirtschaft und Verkehr" gegenüber einer Vorkriegsquote von 10,5 % aufweist. Die nähere Aufgliederung dieses Verwaltungszweiges in der Nachstabilisierungszeit läßt erkennen, daß der bei weitem größere Anteil von durchschnittlich etwa 6,5 % auf das Verkehrswesen, der bei weitem kleinere Anteil von durchschnittlich etwa 2 % auf die Wirtschaftsförderung entfällt. Verbleibt noch der sehr wesentliche Anteil des Wohlfahrtswesens, bei dem in Auswirkung der betonten Entwicklung der Fürsorgepolitik im Nachkriegsdeutschland eine Gesamtsteigerung von 7,7 % auf durchschnittlich etwa 17,4 % erfolgte, wobei sich bis einschließlich 1928/29 der Anteil für Jugendwohlfahrt, Gesundheitswesen und Leibesübungen von 3,4 % geringfügig auf durchschnittlich etwa 3 % senkte, der Anteil der wirtschaftlichen Fürsorge einschließlich Erwerbslosenfürsorge von 4,3 % auf durchschnittlich über 14 % erhöhte.

In Ergänzung dieser Uebersicht zeigt Tabelle VI, wie sich der Zuschußbedarf der einzelnen Verwaltungszweige auf die verschiedenen Gebietskörperschaften verteilt, wobei die durch den veränderten Verwaltungsaufbau bedingten Verschiebungen gegenüber der Vorkriegszeit zum Ausdruck kommt. Dies gilt bereits hinsichtlich des Zuschußbedarfs des an erster Stelle stehenden Verwaltungszweiges, nämlich der Allgemeinen Verwaltung einschließlich Finanz- und Steuerverwaltung, bei dem sich der Anteil des Reichs zugunsten insbesondere der Länder von 17,4 % auf durchschnittlich 42,1 % erhöht hat. Noch durchgreifender ist die Veränderung beim Anteil der Polizei, an deren Zuschußbedarf das Reich vor dem Kriege überhaupt nicht teilnahm, während es zugunsten insbesondere der Gemeinden nunmehr einen durchschnittlichen Anteil von 28,7 % besitzt. Auf dem Gebiete des Bildungswesens sind Verschiebungen insbesondere zwischen den Ländern und Gemeinden zugunsten letzterer erfolgt, während bei der wirtschaftlichen Fürsorge einschließlich der Erwerbslosenfürsorge insbesondere der Anteil des Reichs sich bis 1928/29 zugunsten der Gemeinden in beträchtlichem und ständig steigendem Ausmaß erhöht hat. Beim

Tabelle V: Anteil der einzelnen Verwaltungszweige am Zuschußbedarf.
(in v. H.)

	Allg. Verwaltung, Finanz- u. Steuerverwaltung	Staats- u. Rechtssicherheit				Bildungswesen	Wohlfahrtswesen			Wohnungswesen	Wirtschaft u. Verkehr			Kriegslasten			Sonstiges einschl. Schuldendienst
		Polizei	Rechtspflege	Wehrmacht	Summe 2—4		Wirtschaftliche einschl. Erwerbslosenfürsorge	Jugendwohlfahrt, Gesundheitswesen, Leibesübungen	Summe 7 und 8		Wirtschaftsförderung	Verkehrswesen	Summe 11 und 12	Innere	Außere	Summe 14 und 15	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1913/14	10,0	3,6	2,8	32,0	38,4	20,7	4,3	3,4	7,7	0,0	.	.	10,5	0,8	—	0,8	11,9
1925/26	10,1	5,7	2,1	5,3	13,1	17,7	13,1	3,2	16,3	6,5	2,3	7,0	9,3	16,8	6,4	23,2	3,8
1926/27	9,0	4,9	2,1	4,9	11,9	15,9	16,9	2,8	19,7	6,3	2,3	6,0	8,3	13,7	9,6	23,3	5,6
1927/28	9,3	5,0	2,3	4,9	12,2	16,6	12,8	3,0	15,8	6,6	1,9	6,6	8,5	12,6	11,8	24,4	6,6
1928/29	8,8	4,7	2,2	4,8	11,7	16,1	13,3	2,8	16,1	5,7	2,1	6,5	8,6	13,6	12,8	26,4	6,6
1929/30	9,5	4,6	2,3	4,4	11,3	16,4	18,9	.	18,9	5,6	1,7	6,2	7,9	12,2	11,3	23,5	6,9

Digitized by Google

Wohnungswesen ebenso wie bei der Summe von Wirtschaft und Verkehr entfällt der Löwenanteil des Zuschußbedarfs hingegen auf die Gemeinden, wobei innerhalb des letztgenannten Verwaltungszweiges die Länder den höchsten Teil am Zuschußbedarf der Wirtschaftsförderung, die Gemeinden an demjenigen des Verkehrswesens besitzen. Insgesamt hat sich der Anteil des Reichs am Zuschußbedarf der öffentlichen Verwaltung von 39,9 % im letzten Vorkriegsjahr auf durchschnittlich 44,7 % erhöht, derjenige der Länder von 23,5 % auf durchschnittlich 21,1 %, der Gemeinden von 36,6 % auf durchschnittlich 34,2 % vermindert.

Tabelle VI: Verteilung des Zuschußbedarfs der einzelnen Verwaltungszweige auf die Gebietskörperschaften.
(in v. H.)

	Allg. Verwaltung, Finanz- u. Steuerverwaltung	Staats- u. Rechtssicherheit				Bildungswesen	Wohlfahrtswesen			Wohnungswesen	Wirtschaft u. Verkehr			Kriegslasten		Sonstiges einschl. Schuldendienst	Insgesamt
		Polizei	Rechtspflege	Wehrmacht	Summe 2–4		Wirtschaftliche einschl. Erwerbslosenfürsorge	Jugendwohlfahrt, Gesundheitswesen, Leibesübungen	Summe 7 und 8		Wirtschaftsförderung	Verkehrswesen	Summe 11 und 12	Innere	Aeußere		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Reich																	
1913/14	17,4	—	1,3	100	83,3	0,3	19,8	0,7	18,1	.	.	.	8,5	100	—	33,4	39,9
1925/26	39,9	29,2	1,9	100	58,5	1,3	24,3	4,2	23,7	2,7	13,0	18,9	17,5	100	100	22,6	41,0
1926/27	42,7	32,2	1,5	100	55,4	1,8	33,4	3,9	29,2	5,9	42,8	16,8	23,4	100	100	46,0	44,5
1927/28	43,3	27,7	1,6	100	52,0	1,6	38,2	3,5	31,7	4,0	28,2	18,4	20,6	100	100	54,9	45,7
1928/29	42,4	25,6	1,5	100	51,3	1,5	42,8	2,2	35,9	2,1	34,2	17,4	21,5	100	100	54,3	47,7
Länder																	
1913/14	40,0	44,2	95,1	—	11,2	42,1	4,6	20,8	12,1	.	.	.	26,5	—	—	22,8	23,5
1925/26	18,3	40,1	93,9	—	32,6	56,0	14,5	18,2	15,2	31,7	69,7	11,4	25,0	—	—	10,0	23,3
1926/27	17,9	36,2	93,2	—	31,1	55,0	15,8	18,8	15,8	27,5	48,2	11,5	20,0	—	—	9,0	21,1
1927/28	17,5	40,5	93,2	—	34,0	54,9	7,6	17,0	9,4	27,6	48,3	11,2	19,6	—	—	8,7	20,4
1928/29	17,6	44,0	93,6	—	35,5	53,9	5,0	16,5	7,0	27,1	45,0	10,8	19,2	—	—	10,4	19,4
Gemeinden (einschl. Hansestädte)																	
1913/14	42,6	55,8	3,6[1])	—	5,5	57,6	75,6	78,5	74,8	.	.	.	65,0	—	—	44,3	36,6
1925/26	41,8	80,7	4,2[1])	—	13,9	42,7	61,2	77,6	61,4	65,6	17,3	69,7	57,5	—	—	67,4	35,7
1926/27	39,4	81,6	5,3[1])	—	13,5	43,7	51,3	77,3	55,0	66,6	14,0	72,2	56,6	—	—	45,0	34,4
1927/28	39,2	81,8	5,2[1])	—	14,0	43,5	54,2	79,5	58,9	68,4	23,5	70,4	59,8	—	—	36,4	33,9
1928/29	40,0	80,4	4,9[1])	—	13,2	44,6	52,2	81,3	57,1	70,8	20,8	72,8	59,3	—	—	35,3	32,9

[1]) Hansestädte.

Tabelle VII behandelt abschließend die Entwicklung einiger volkswirtschaftlich besonders relevanter Ausgabearten, wobei in Uebereinstimmung mit den Ausweisungen des Statistischen Reichsamts und in Zusammenfassung ihrer eine Ausgliederung nach drei Gesichtspunkten, nämlich nach gegenleistungslosen, konsumwirtschaftlichen und investitionswirtschaftlichen Ausgabearten erfolgt. Was zunächst diejenigen Ausgabearten betrifft, denen eine wirtschaftliche Gegenleistung und somit eine Inanspruchnahme von Produktionsmitteln nicht gegenübersteht, so ist bis einschließlich 1927 ihr Anteil an den Gesamtausgaben gegenüber der Vorkriegszeit von 3,3 % auf durchschnittlich etwa 25,4 %, also mehr als ein Viertel, gestiegen. Zu ihnen rechnen die Ausgaben für Reparationen, für Zuschüsse und Unterstützungen in der sozialen Fürsorge sowie in der Kriegsversorgung. Schlägt man den sozialen Zuwendungen und dem Aufwand für die Kriegsversorgung die finanzstatistisch als Ausgabeart besonders ausgewiesenen „Persönlichen Ausgaben" hinzu, in denen die in der Reichsfinanzstatistik unter den „Sächlichen Ausgaben" nachgewiesenen Arbeiterlöhne allerdings nicht enthalten sind, so erhält man ungefähr den Gesamtbetrag der konsumwirtschaftlichen Ausgaben, deren Anteil gegenüber der Vorkriegszeit von 33,9 % auf durchschnittlich 44,2 % gestiegen ist, während der Anteil der reinen investitionswirtschaftlichen Ausgaben, welche die Ausgaben für Fondsbildung, Gewährung von Darlehen insbesondere im Wohnungswesen sowie für Neubauten und Grundstückskäufe umfassen, von 21,4 % auf durchschnittlich 17,2 % gesunken ist, wobei zu betonen ist, daß diese Investitionen zu einem großen Teil keine werbenden Anlagen darstellen.

Tabelle VII: Entwicklung volkswirtschaftlich relevanter Ausgaben.
(in v. H. der Gesamtausgaben)

	Gegenleistungslose Ausgaben	Darunter			Persönliche Ausgaben	Konsumwirtschaftliche Ausgaben Summe 3–5	Investitionswirtschaftliche Ausgaben
		Reparationen	Zuschüsse und Unterstützungen	Kriegsversorgung			
	1	2	3	4	5	6	7
1913/14	3,3	—	2,2	0,9	30,8	33,9	21,4
1925/26	24,6	7,5	7,0	9,3	29,8	46,1	14,1
1926/27	26,1	7,6	9,9	8,2	26,3	44,4	18,7
1927/28	25,4	9,5	7,4	8,1	26,9	42,4	18,7

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. Berlin, 15. Juni 1931. Nummer 18.

Inhalts-Verzeichnis.

Weltfinanzkrise.
Von Dr. h. c. O. Schwarz, Landesfinanzamtspräsident i. R., Erfurt.

Zur Diskontpolitik des Federal Reserve Board.
Von Dr. Robert Arzet, Berlin.

Gegenleistung unmittelbar an die Aktionäre bei Totalveräußerung.
Von Geh. Just.-Rat Dr. Karl Becker, Senatspräsident in Köln.

Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt.
Von Gerichtsassessor Dr. Hans-Günther Rautmann, Berlin.

Das Regulativ des Akkreditivgeschäfts.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Weltfinanzkrise.

Von Dr. h. c. **O. Schwarz**, Landesfinanzamtspräsident i. R., Erfurt.

Das Wort „Weltwirtschaft" als besonderer Begriff, der nicht nur die Summe aller Volkswirtschaften und deren gegenseitigen Austausch von Waren und Diensten umfaßt, sondern auch als Ganzes betrachtet ihm eigentümliche Bedürfnisse hat, ihm eigentümliche Wirkungen erzeugt und deshalb besonderen Regeln und Gesetzen unterliegt, die nicht immer mit denen der einzelnen Volkswirtschaft conform gehen, hat sich, zugleich als wissenschaftliche Disziplin, erst im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts und gegen den Widerspruch mancher älteren Nationalökonomen durchgesetzt, ist aber heute in Schrift und Wort bereits ein soweit verbreiteter, täglich angewandter Begriff geworden, daß er selbst dem „Mann auf der Straße" geläufig ist. Der Ausdruck „Weltfinanz" fängt dagegen erst seit dem Kriege an, sich mehr und mehr einzubürgern, ist aber noch keineswegs in dem Maße Gemeingut geworden, wie er es verdient. In Wirklichkeit kann man auch heute schon von einer Weltfinanz in dem Sinne sprechen, daß sie nicht nur die Summe aller öffentlichen Finanzwirtschaften der Welt und ihre wechselseitigen Beziehungen umfaßt (wie sie z. B. bei Tribut- und Reparationsverpflichtungen und gegenseitigen Finanzverträgen — zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, gegenseitigen Rechtshilfe, gegenseitigen Zollbindung — zu Tage treten), sondern, daß auch die Weltfinanz als Ganzes ihre besonderen Eigentümlichkeiten hat und ihre besonderen Wirkungen ausübt, die namentlich in engster Beziehung zur Weltwirtschaft stehen, mit der sich die Weltfinanz gegenseitig in maßgebendster Weise beeinflußt, und daß endlich die Weltfinanz ebenso wie die Weltwirtschaft eine Politik erfordert, die oft mit der Politik der einzelnen Finanzwirtschaften tatsächlich oder wenigstens scheinbar in Widerspruch steht, wie dies heute besonders kraß in der Tribut- und Reparationspolitik in die Erscheinung tritt.

Wir sprechen heute von einer Weltwirtschaftskrise nie dagewesenen Umfangs, weil alle, selbst die entferntesten Länder der Erde von ihr ohne Ausnahme ergriffen sind, weil sie von einer bisher nicht beobachteten Intensität ist und von einer ungewohnten Dauer zu werden verspricht, wenn nicht bald energische Heilmittel durch gemeinsames internationales Zusammenwirken gefunden und angewandt werden. Aber sind wir nicht berechtigt, in gleichem Sinne auch von einer Weltfinanzkrise größten Ausmaßes zu sprechen? Gibt es heute noch ein Land, welches sich nicht in mehr oder minder schweren Finanznöten befindet, selbst so reiche Staaten wie Frankreich, England und die Vereinigten Staaten nicht ausgenommen? Und sind es nicht überall trotz der Besonderheiten des Einzelfalles dieselben Hauptursachen der Finanznot, hat sie nicht überall ganz ähnliche Erscheinungsformen und Wirkungen? Wie ein Schatten folgt die Weltfinanzkrise der Weltwirtschaftskrise. Wo sich die letztere zuerst einstellte, tritt auch die Finanzkrise zuerst ein, wo sie am stärksten wütet, gestaltet sich auch die Finanzkrise am schwersten, und ebenso umgekehrt.

Fassen wir einmal die letzten vier Finanzjahre ins Auge, so waren die Rechnungsergebnisse der meisten Länder der Erde im Jahre 1928 (bzw. da, wo das Rechnungsjahr mit dem 1. März oder 1. Juli beginnt: 1928/29) noch fast überall außerordentlich günstig und Ueberschüsse an der Tagesordnung. Nur in dem durch Kriegsfolgen und Reparationslasten übermäßig bedrückten Deutschen Reiche und mehreren seiner Länder zeigten sich unter Nachlassen der Wirtschaftskraft bereits die ersten größeren Fehlbeträge (Deutschland: 154,4 Mill., Bayern: 26,5 Millionen RM). In Europa wies nur Rumänien noch ein Defizit aus, in Uebersee waren es vor allem aus bekannten Gründen Australien und Neuseeland, sowie einige Mittel- und südamerikanische Staaten (Bolivia, Cuba, Columbien, Haiti und Venezuela), deren Rechnungen mit Fehlbeträgen abschlossen. Die Rechnungsergebnisse 1929 (1929/30) waren bereits nicht mehr so gut wie 1928, aber im allgemeinen immerhin noch erträglich, nur erhöht sich unter anderm das Defizit des Deutschen Reiches bereits auf 310,6 Millionen Mark und tritt ferner England mit 14,5 Millionen Pfd. Sterling d. h. mit fast 300 Millionen Mark neu in die Reihe der Defizitstaaten ein. Selbst die Etats für 1930 (30/31) konnten in den meisten Ländern balanzierend, bzw. mit, wenn auch nur kleinen Überschüssen aufgestellt werden. Doch wurden überall die Ausgabenbudgets schon sehr stark unter dem Gesichtspunkt strengster Sparsamkeit durchsichtet, so daß man die Etats wohl durchgängig als „Sparetats" bezeichnen konnte; namentlich waren es die außerordentlichen und Investitionsetats, die aufs schärfste zusammengestrichen wurden. Im Laufe des Jahres trat dann vielfach bereits eine so starke Verschlechterung der Finanzlage zutage, daß überall Kabinetskrisen und in der

Digitized by Google

heißeren südlichen Hemisphäre, namentlich in Mittel- und Südamerika, sogar Revolutionen die Folgen waren. Nicht um die zu erwartenden Fehlbeträge überhaupt zu beseitigen, sondern um sie nicht zu hoch anschwellen zu lassen, mußten Hals über Kopf neue schärfste Ausgabenbeschränkungen verfügt, neue Steuer- und Zollerhöhungen durchgesetzt werden, und doch stehen wir heute Fehlbeträgen gegenüber in Deutschland von 1190 Millionen Mark, in Preußen von 150 Millionen Mark, in England von 23,3 Millionen Pfd. Sterling, also etwa 470 Millionen Mark, in Frankreich von 2063 Millionen Frcs. oder 330 Millionen Mark, in Australien von 1½ Millionen Pfd. Sterling oder 30 Millionen Mark, Österreich 29 Mill. M. usf. In den Ver. Staaten läßt das Ende Juni abschließende Finanzjahr sogar ein Defizit von 1 Milliarde Dollar, d. h. 4,2 Milliarden Mark, erwarten[1]).

Noch weit schlimmer steht es mit den Etats für 1931 (1931/32). Alle Finanzminister zerbrechen sich die Köpfe, wie sie dieselben nur einigermaßen balanzieren sollen. Man baut die Ausgaben weiter in schärfstem Maße ab. In der Mehrzahl der Staaten gehen die budgetmäßigen Gesamtausgaben zum ersten Mal unter das Niveau des Vorjahres zurück, setzt man dem Gesetz „des wachsenden Staatsaufwands" energischsten Widerstand entgegen. Man beschränkt sich nicht mehr auf die Verminderung der außerordentlichen Ausgaben, auch die laufenden persönlichen und sachlichen Ausgaben werden nach Möglichkeit weiter gedrosselt. In 15 und mehr Staaten schreitet die Regierung zu der einschneidenden Maßnahme der Gehaltskürzung (Deutschland, Oesterreich, Italien, Polen, den meisten Balkanstaaten, Australien, Niederländisch-Indien, Argentinien, Chile, Bolivien, Columbien u. a. m.), wobei es sich um Gehaltskürzungen von ½ bis 5, 10, 12, 15, 22, 25 und stellenweise, wenigstens in den höheren Gehaltsklassen, bis 30 pCt. (Deutschland) und 35 pCt. (Italien) handelt. Sparkommissionen werden vielfach ernannt, wo sie noch nicht bestehen. Stellenweise hilft man sich auch mit nicht ganz anfechtungsfreien oder doch wenigstens die Schwierigkeit der Lage bezeichnenden Maßnahmen behufs Budgetentlastung. In Frankreich werden fast 2 Milliarden Frcs., die zu Schuldentilgungszwecken bestimmt sind, aus dem allgemeinen Budget ausgeschieden und auf den Sonderetat der Schuldentilgungskasse übergeführt; Belgien und Japan bringen große Schuldentilgungsposten des allgemeinen Etats auf das sogenannte Reparationskonto; die Vereinigten Staaten verwenden nicht mehr wie bisher die Zinsen der Interalliierten Kriegsschulden zur Schuldentilgung, sondern reihen sie unter die laufenden Einnahmen ein usf. Was die Einnahmeseite der Etats im Allgemeinen anbetrifft, so ist es selbst bei denjenigen Staaten, die dazu bisher imstande waren, mit den Steuererleichterungen nun überall zu Ende. Im Gegenteil, an allen Enden sprießen Steuer- und Zollerhöhungen empor wie Pilze nach dem Regen. Führend ist leider wiederum Deutschland, aber auch in Mittel- und Südamerika jagt eine Zoll- und Steuererhöhung die andere. England muß, um ein sonst zu erwartendes Defizit von ca. 40 Millionen Pfd. Sterling oder 800 Millionen Mark auszugleichen, ebenfalls zu Tilgungskürzung (5 Mill. £), Zoll- und Steuererhöhungen schreiten. Italien nimmt frühere Steuererleichterungen wieder zurück (Umsatzsteuer) und erhöht alte Steuern, selbst Frankreich muß sich dazu bequemen, die im vorigen Jahr beschlossene Halbierung der Börsenumsatzsteuer wieder aufzuheben. Die Vereinigten Staaten nehmen schweren Herzens die nach den Aeußerungen des Schatzsekretärs als Dauereinrichtung gedacht gewesene 1 proz. Steuerermäßigung für Einkommen aus dem Jahre 1929 für solche aus dem Jahre 1930 wieder zurück. Staaten, die in der glücklichen Lage sind, aus früheren Rechnungsüberschüssen größere Reservefonds zu besitzen (Schweden, Finnland, Aegypten), müssen die Einnahmen durch Rückgriff auf diese Fonds ergänzen. Mit all' solchen Sanierungsmaßnahmen tritt man in das neue Finanzjahr ein. Niemand aber kann voraussagen, wie sich in diesem Jahre die Verhältnisse weiter entwickeln werden. Bei dem augenblicklichen Stande der Wirtschaftskrise wird man sich indeß das Wort des Niederländischen Finanzministers, das er bei Vorlage des Budgets 1931 gegenüber den Kammern gebrauchte, voll zu eigen machen können, daß „schwere Wolken" über den neuen Budgets hängen.

Natürlich treten diese Finanznöte mit nicht minderer Schärfe auch in den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zutage. Für Deutschland allein werden die Gemeindefehlbeträge für 1930 und 1931 auf über 1 Milliarde RM geschätzt, und es mußten vielfach Regierungskommissare ernannt werden, um Sanierungsmaßnahmen zu erzwingen. Ueberall aber sind Einschränkungen der finanziellen Bewegungsfreiheit (bei Anleiheaufnahmen, Budgetaufstellung usf.) sowie Finanzausgleiche, Gemeindefinanzreformen durchgeführt oder im Gange.

So tut sich vor unseren Augen eine Weltfinanzkrise größten Stiles auf, wie sie so einheitlich, so allgemein in der Vorkriegszeit niemals beobachtet worden ist und wie sie eigentlich nur in der Währungskrise kurz nach Ausgang des Krieges ein gewisses Vorbild hat. Worauf ist diese Erscheinung zurückzuführen? Ganz offenbar liegt der Grund der so unmittelbaren und so ungewöhnlich scharfen Auswirkung der Weltwirtschaftskrise auf die öffentlichen Finanzen der verschiedenen Länder vor allem in der Tatsache, daß die öffentlichen Wirtschaften, von denen die Finanzen ja nur eine, die geldliche Seite, darstellen, und zwar die öffentlichen Wirtschaften nicht nur der Staaten selbst, sondern auch der in ihrer Gesamtheit kaum weniger bedeutsamen Gemeinden heute in allen Ländern einen weit größeren Teil der gesamten Volkswirtschaft ausmachen, als in der Vorkriegszeit, und daß jenes gesunde Verhältnis zwischen öffentlicher und Privat-Wirtschaft, wie es damals bestand, entfernt noch nicht wiederhergestellt ist. Wenn wir einmal von Sowjetrußland absehen, wo die öffentliche Wirtschaft die Einzelwirtschaften allmählich fast ganz unterdrückt hat, so sehen wir, daß die Hypertrophie derselben z. T. wohl in Deutschland und vielleicht noch in Australien die größten Triumphe feiert, daß bei uns mindestens 40 pCt. der Werterzeugung von der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden[2]), daß aber

[1]) Auch die Ergebnisse für Italien, dessen Rechnungsjahr ebenfalls erst Ende Juni abschließt, liegen noch nicht vor, doch betrug Ende April das Defizit bereits 1289 Millionen Lire oder 285 Millionen Mark.

[2]) E. Rabbethge: Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit S. 4. S. auch Popitz, Finanzausgleich S. 5/6, u. Schacht, Das Ende der Reparationen S. 186.

Digitized by Google

auch in den meisten andern Ländern die öffentliche Wirtschaft nicht weniger wie ein Drittel bis ein Viertel der Gesamtwirtschaft umfaßt, wie denn erst neuerdings der frühere französiche Ministerpräsident Tardieu in einer öffentlichen Rede zu Nancy darauf hinwies, daß nicht weniger als ein Viertel des französischen Nationaleinkommens für öffentliche Dienste und Pensionen in Anspruch genommen würde.

Diese heute überall zu beobachtende Hypertrophie der öffentlichen Wirtschaft ist in der Hauptsache ein Ueberbleibsel, eine Folgewirkung des Weltkriegs. In diesem wurden aus Gründen, die hier nicht näher erörtert zu werden brauchen, zuerst bei den blockierten Mittelmächten, dann aber auch mehr und mehr bei ihren Gegnern die Privatwirtschaften immer stärker von der öffentlichen ganz in den Dienst des Krieges gestellten Wirtschaft überschattet, die gegen Kriegsende fast der alleinige letzte Auftragsgeber für die gesammte Wirtschaft wurde. Ein gewisser Abbau fand zwar nach Kriegsende insofern statt, als die Kriegs- und Rüstungsaufträge fortfielen, die öffentlichen und halböffentlichen Kriegsgesellschaften aufgelöst, zahlreiche Beamte und Militärs entlassen wurden usf., aber leider traten sogleich an die öffentlichen Wirtschaften in Staat und Gemeinde neue sehr kostspielige Aufgaben heran, wie die Aufbringung der Kriegsinvaliden- und Hinterbliebenen-Pensionen sowie des hoch angeschwollenen Schuldendienstes u. a. Vor allem aber war es der Heißhunger der europäischen Völker nach Nahrungs-, Genußmitteln und ausländischen industriellen Rohstoffen, der überseeischen Völker nach europäischen Fabrikaten aller Art, der bei der stark geschwächten Kaufkraft der Volksmassen nur durch Eingreifen der öffentlichen Wirtschaft befriedigt werden konnte, die ihrerseits angesichts der geringen Steuerkraft der Bevölkerung sich die Mittel hierzu nur mittels neuer inländischer und ausländischer Schulden und — bei dem beschränkten Kapitalangebot — schließlich mittels Notenpresse und Inflation beschaffen konnte. Das ging natürlich, nur für eine kurze Zeit an. Schon 1920 brach die dadurch hervorgerufene wirtschaftliche Scheinblüte des Jahres 1919 wieder zusammen, eine schwere Weltwirtschaftskrise folgte, und da als Haupthemmnis des weltwirtschaftlichen Wiederaufbaues die Zerstörung des Budgetgleichgewichts und der Währung der meisten Länder erkannt wurde, so wurden auf Anregung der Brüsseler Finanzkonferenz von 1920 unter den Auspizien des Völkerbundes mit internationaler Kapitalhilfe im Laufe der 20er Jahre die Währungen von nicht weniger wie etwa 25 Ländern der Erde auf Goldbasis stabilisiert. Diese Maßnahme erwies sich in der Tat als so vorteilhaft, daß sich bereits 1927 wieder ein außerordentlich gutes Wirtschaftjahr in der ganzen Welt feststellen ließ, und daß sich vielfach auch noch 1928 und in der ersten Hälfte 1929 die wirtschaftliche Hochkonjunktur fortsetzte. Dann erst brach im Anschluß an den New-Yorker Börsenkrach und und infolge der katastrophalen Preissenkung der Agrarprodukte, sowie der Kolonialwaren und der überseeischen industriellen Rohstoffe jene gewaltige Wirtschaftskrise aus, die noch heute die Welt erschüttert.

Welches war der Grund dieser enttäuschenden Entwickelung, da man doch in den 20er Jahren unter internationaler Hilfe nicht nur die Währungen stabilisiert hatte, sondern auch die interalliierten Kriegsschulden durch Verträge der Ver. Staaten, mit 13 europäischen Ländern — in nach Ansicht der ersteren liberalster Weise — geregelt, die Reparationslasten der besiegten Mächte durch den Dawesplan, die Verträge von Trianon usw. zunächst vorläufig und durch das Haager Abkommen im Februar 1930 endgültig festgesetzt, mithin alle der freien wirtschaftlichen Entwickelung der Völker entgegenstehenden finanziellen Hemmnisse glaubte beseitigt zu haben? Kamen unter diesen Umständen etwa nur rein wirtschaftliche Vorgänge und welche als Ursache der Weltwirtschaftskrise in Frage? Ueber dieses Problem ist viel geschrieben und disputiert worden; gewiß wirkten eine ganze Reihe von Ursachen, die auf wirtschaftlichem Gebiete lagen, hier zusammen. Daß aber die Krise doch nicht nur durch wirtschaftliche Vorgänge hervorgerufen wurde, sondern daß in hohem Maße auch weltfinanzielle Vorgänge, eine falsche oder wenigstens ungenügende Finanzsanierungspolitik für sie verantwortlich zu machen sind — wenn man auch von monetären Einflüssen einmal absieht —, diese Erkenntnis setzt sich erst in neuester Zeit in immer weiteren Kreisen durch. Die Unzureichendheit der finanziellen Sanierungsmaßnahmen des vorigen Jahrzehnts lag nicht nur darin, daß die Gläubigerstaaten bei der Festsetzung der interalliierten Kriegsschuldverpflichtungen wie noch mehr der Reparationen die Leistungsfähigkeit Europas und besonders Deutschlands weit über- und die schädigenden Rückwirkungen der Erfüllung so gewaltiger starrer Schuldenverpflichtungen seitens verarmter an weit reichere Völker auf die Weltwirtschaft weit unterschätzt hatte, sondern auch darin, daß man bei den Maßnahmen der Budgets- und Währungssanierungen sozusagen auf halbem Wege stehengeblieben war. Man hatte damals zwar die Staatswirtschaften — nicht übrigens auch die Gemeinden — auf eine feste finanzielle Grundlage gestellt und durch Währungsgesetze und Notenbankvorschriften genügende Sicherungsmaßregeln für die Aufrechterhaltung der Währungen getroffen. Was man aber nicht beseitigt hatte, war die Hypertrophie der öffentlichen Wirtschaften in Staat und Gemeinde, waren die übermäßig hohen, das 3- und 4fache der Vorkriegszeit ausmachenden Steuerlasten, die z. T. gerade durch die Stabilisierung erst notwendig geworden waren. Daß das private Unternehmertum auf die Dauer bei solchen Steuerlasten nicht bestehen konnte, hätte man sich sagen und alle Finanzpolitik darauf abstellen müssen, den baldigen Abbau dieser Lasten und damit den Abban der öffentlichen Wirtschaften überhaupt in erster Linie ins Auge zu fassen[3]). Gewisse finanziell besonders günstig dastehende Staaten, vor allen Dingen die Vereinigten Staaten, später auch Frankreich, Italien, Belgien usf., haben ja im Laufe der 2. Hälfte des letzten Jahrzehnts z. T. erhebliche Steuererleichterungen eintreten lassen. Selbst das Deutsche Reich hat im Jahre 1925 die bei der Währungsstabilisierung durch-

[3]) Man wolle nur bedenken, daß heute noch über 20 Länder eine in ihren Grundgedanken so rohe und wirtschaftsfeindliche Steuer erheben müssen, wie die Umsatzsteuer, die vor dem Kriege einfach eine Unmöglichkeit gewesen wäre. Daß der russische Sowjetstaat sie in seinem Etat für 1931 mit einem Betrag von nicht weniger wie 9 Milliarden Rubel, also fast 20 Milliarden Mark, eingestellt hat, ist bezeichnend für die dortige Steuerpolitik.

Digitized by Google

geführte wirtschaftlich kaum mehr zu rechtfertigende Konfiskationsbesteuerung des Jahres 1923/24 durch eine wirtschaftlich tragbarere Steuerreform abgelöst. Im großen und ganzen aber hat man dem tunlichst schnellen Abbau der öffentlichen Wirtschaft bei weitem nicht die Aufmerksamkeit geschenkt, die er verdiente. Vielmehr hat man die in den wirtschaftlich günstigen Jahren ansteigenden Steuererträge zu weiteren ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben verwandt, worin leider gerade das Deutsche Reich sich besonders hervorgetan hat (Besoldungserhöhung von 1927, Fehler in der sozialen Zwangsversicherung, große Gemeindeausgaben für nicht immer lebenswichtige Zwecke usw.). Aber auch in vielen anderen europäischen und außereuropäischen Staaten hat man in ähnlicher Weise gesündigt und es an der nötigen Zurückhaltung fehlen lassen (z. B. bei den Rüstungskosten, die nach Grandi in den Jahren 1923 bis 1928 um 5 Milliarden Goldlire gesteigert wurden, bei sozialen Ausgaben, bei öffentlichen Bauten und öffentlichen Arbeiten aller Art). Insbesondere hat sich in der 2. Hälfte des vorigen Jahrzehnts die ausländische Schuldenlast bei hohen Zinsverpflichtungen in vielen Ländern Europas und der anderen Erdteile außerordentlich vermehrt, wobei als Darlehensgeber neben England, Frankreich, Holland, Schweiz vor allem die Vereinigten Staaten in Betracht kommen, die allein von 1927 bis 1929 fast 15 Millionen Mark Anleihen für das Ausland auf ihrem Anleihe-Markte emittiert haben, wozu sie neben der eigenen Wirtschaftskraft durch die jährlichen Einnahmen aus den Kriegsschuldverpflichtungen Europas besonders befähigt wurden, eine der wirtschaftlich nachteiligen Wirkung jener Verpflichtungen. Kann man doch heute in nationalistischen Kreisen mancher südamerikanischer Länder vielfach die Behauptung hören, daß ihnen diese Anleihen von den Vereinigten Staaten, um ins Geschäft zu kommen und andere Rivalen, namentlich England zur Seite zu drängen, geradezu aufgezwungen worden seien.

Diese allgemeine starke Investitionstätigkeit der 2. Hälfte der 20er Jahre trug zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsblüte erheblich bei, verschleierte aber damit zugleich die Ermüdungserscheinungen in der Weltwirtschaft, die sich anderenfalls sicherlich früher, aber wahrscheinlich in wesentlich milderer Form geltend gemacht hätten. Wenn es in jener Zeit selbst in steuerlich stark überlasteten Ländern den privaten Unternehmern noch gelang, eine gewisse Rentabilität ihrer Betriebe aufrechtzuerhalten, so lag dies vor allem daran, daß mittels Valorisationen, Trusts, Kartell- und Poolbildungen, Markenartikelsystem, liberalsten Abschlagzahlungsmethoden, langfristigen Kreditierungen u. a. m. die hohen Nachkriegspreise der Produkte, trotz stark steigender Produktions- und Vorratsziffern lange Zeit noch auf dem hohen Nachkriegsniveau gehalten wurden. Sobald aber einmal seit Ende des Jahres 1929 der katastrophale Preissturz an den Welt-, Agrar-, Rohstoff- und Kolonialwarenmärkten einsetzte und im Anschluß daran nach und nach auch die Preise der Industrieprodukte zurückgingen, konnte die Rentabilität aller nicht ganz besonders gefestigter Unternehmungen nicht mehr aufrechterhalten werden, häuften sich die Konkurse und Zahlungseinstellungen in aller Welt und stellte sich allmählich überall eine so allgemeine Unlust zu neuen wirtschaftlichen Unternehmungen ein, daß man heute schon fast von einem Unternehmerstreik zu sprechen versucht sein möchte.

Muß man hiernach einer nicht genügend weitschauenden Politik der öffentlichen Wirtschaften und damit einer falschen Weltfinanzpolitik ein großes Maß von Schuld an der Weltwirtschaftskrise zuschreiben, so hat diese wiederum eine sehr verhängnisvolle Rückwirkung auf die Weltfinanzen ausgeübt. Ueberall gingen Steuer- und Zolleinnahmen, Tarifeinnahmen der öffentlichen Betriebe, wie der Eisenbahnen, Post, der kommunalen Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke rapide zurück, während die Ausgaben für Arbeitslose, die Krisen- und Fürsorgelasten zwangsläufig stark anstiegen. Und nun mußten die notwendigen Finanzsanierungsmaßnahmen, mußte der zwangsläufige Abbau der öffentlichen Wirtschaft in Staat und Gemeinden endlich durchgeführt werden, wobei es sich im ganzen nicht nur um viele Hunderte von Millionen, sondern um zahlreiche Milliarden handelte[4]). Man mußte die Aufträge an große, mittlere und kleinste Unternehmer (Handwerker) kürzen und damit die Weltwirtschaftskrise vertiefen und verlängern, was dann wieder die öffentlichen Finanzen schwächte — ein circulus vitiosus, der in dem am schwersten geprüften Staatswesen, im Deutschen Reiche, bereits alle paar Monate mit wachsender Schnelligkeit drohend das Defizitgespenst auftauchen läßt, das die Regierung zu immer bedenklicheren und fragwürdigeren Notmaßnahmen zwingt.

Und doch muß trotz dieser augenblicklichen Nachteile im Interesse der Gesamtwirtschaft an dem Ziele des Abbaues der öffentlichen Aufgaben und Ausgaben unerbittlich festgehalten werden. Daher war es eine sehr weise Maßregel der Regierung Brüning, daß sie in ihrer vorletzten Notverordnung während der nächsten 3 Jahre für die Ausgaben in Reich, Staat und Gemeinde eine Höchstgrenze festgesetzt und zugleich bestimmt hat, daß alle Mehreinnahmen an Steuern, Zinsenersparnissen usw. nicht zu neuen Ausgaben, sondern nur zur Schuldentilgung und Steuerermäßigungen verwandt werden dürfen. Es ist leider eine alte Erfahrung, daß die öffentlichen Wirtschaften bei wirtschaftlich ansteigender Kurve mit den Privatwirtschaften in Neuinvestitionen, Bauten und öffentlichen Arbeiten nach Kräften zu wetteifern pflegen, was von letzteren um so lieber gesehen wird, als dadurch die vielleicht schon brüchig gewordene Konjunktur neue Belebung empfängt, wodurch dann freilich der Absturz sich um so schärfer vollzieht. Wenn in solchen Zeiten eine weitsichtige Finanzverwaltung auf die Herbeiführung von Ueberschüssen bedacht ist, werfen ihr die Optimisten falsche Thesaurierungspolitik vor, während die Pessimisten der Befürchtung Ausdruck geben, daß die Volksvertretungen dadurch nur zur Beschließung neuer Ausgaben angeregt würden. Ist indessen die Verwendung solcher Ueberschüsse gesetzlich festgelegt, müssen sie zwangsläufig zur Schuldentilgung, Steuerermäßigung oder Bildung von Reservefonds verwendet werden, über die nur durch Gesetz verfügt werden kann, so ist nach menschlichem Ermessen ihre vernünftige Nutzbarmachung genügend sichergestellt und solche Finanzpolitik gerade unter allgemein wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur zu loben. In Zeiten guter

[4]) Wurden doch allein die deutschen Reichsausgaben um 1½ Milliarden M gesenkt.

Digitized by Google

Konjunktur brauchen die Privatwirtschaften keine Stütze, keinen Antrieb seitens der öffentlichen Wirtschaft, wohl aber in Zeiten der Depression, die wie zu Josephs Zeiten auch in Zukunft immer wieder mit Hochkonjunkturen abwechseln werden.

Im übrigen genügt es nicht, daß nur einzelne Finanzverwaltungen in der erwähnten Weise vorgehen, sondern — darin liegt eben die Aufgabe einer Weltfinanzpolitik — alle Länder zugleich müssen sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Wenn daher in den kommenden Jahren noch weitere schwankende Währungen mit internationaler Beihilfe stabilisiert werden (Spanien, Brasilien, Portugal, Türkei, Persien), schwachen Schuldnerstaaten Moratorien gewährt, seitens der BIZ. oder der mit ihrer Hilfe gegründeten Sonderkreditbanken an einzelne Staaten Kredite gegeben werden sollten, so sollte von den beteiligten internationalen Instanzen streng auf die Beobachtung ähnlicher Grundsätze gehalten werden. Eiserne Sparsamkeit und Zurückführung der Ausgaben der öffentlichen Wirtschaft auf ein vertretbares Maß, sowie Steuerherabsetzungen müssen noch für eine längere Reihe von Jahren oberstes Prinzip aller Weltfinanzpolitik bleiben. Nicht nur Rüstungsausgaben, sondern auch kulturelle, soziale und selbst werbende Zwecke müssen aufs schärfste auf ihre Notwendigkeit, ja Lebenswichtigkeit geprüft werden. Die privaten Wirtschaften aber, an deren Brüsten doch die öffentliche Wirtschaft saugt, sollten all den Finanzpolitikern, die dem sozialistischen und kommunistischen Drucke der Masse zu sehr nachgeben, aufs nachdrücklichste durch ihre Vertreter entgegenrufen lassen: Erst verdienen, dann verteilen, nicht umgekehrt! Würde die Weltwirtschafts- und die Weltfinanzkrise die Wirkung haben, den übermäßigen Druck der öffentlichen Wirtschaften auf die Privatwirtschaften wesentlich und dauernd zu mildern, so wird man in beiden Fällen von einer wirklichen Gesundungskrise reden können, die zugleich eine endgültige Liquidierung des Krieges anbahnen würde.

Das Verhältnis zwischen öffentlicher und Privatwirtschaft sofort ganz auf den Stand der Vorkriegszeit zurückzubringen, wird allerdings leider nicht möglich sein. Namentlich sind es 2 Hauptposten der öffentlichen Ausgaben, die, wenigstens in den am Kriege stark beteiligten Ländern, noch lange auf deren Budgets drücken werden. Das sind einmal die hohen Kriegs- und Hinterbliebenenpensionen und sodann die schweren Kriegsschuldenlasten. Die ersteren haben ihren Höhepunkt wohl noch nicht ganz erreicht, werden aber dann von Jahr zu Jahr in steigendem Maße absinken. Was den hohen Schuldendienst der Nachkriegszeit anbetrifft, so wird man dabei streng innere und äußere Schulden voneinander scheiden müssen. Auch der innere Schuldendienst muß freilich wie der äußere durch Steuern gedeckt werden und belastet die Privatwirtschaften schwer. Aber gerade vom wirtschaftlichen Standpunkte aus darf man diese Schulden doch auch nicht zu pessimistisch werten. Nachgewiesenermaßen werden die ausgezahlten Tilgungsquoten — und bei den Kriegs- und Nachkriegsschulden kommen nur amortisable Schulden in Frage — zu 99 pCt. und die ausgezahlten Zinsen zum weit überwiegenden Teile nicht dem Verbrauch, sondern dem nationalen Sparfonds zugeführt (worin zugleich die große Kapital bildende Bedeutung der großen, mittleren und kleineren Rentnerschaft zutage tritt), so daß man diesen Anleihen letzten Endes den Charakter einer Zwangssparkasse der Nation zusprechen kann.

Anders liegt die Sache bei Auslandsanleihen, wo Zins und Tilgung fremden Volkswirtschaften zugute kommen, ihre Verwendung daher nur den Weltsparfonds stärkt und daraus höchstens mittelbar günstige Rückwirkungen auf die eigene Volkswirtschaft eintreten können. Ein gewisser Trost ist dabei, daß solche Auslandsanleihen bei steigendem Wohlstand des Landes erfahrungsgemäß großenteils von dessen Bewohnern zurückgekauft werden und damit den Charakter innerer Anleihen annehmen.

Solche Rückkäufe sind allerdings bei einer Art von Auslandsschulden ausgeschlossen, nämlich bei solchen Schulden, die nicht auf dem Anleihemarkt emittiert, nicht im Wege des Privatvertrags zwischen Staaten und ausländischen Kapitalisten abgeschlossen werden, sondern die auf öffentlichen Rechtstiteln beruhen und zwischen den Staaten selbst festgelegt sind. Diese Schulden bedürfen einer ganz besonderen Wertung und Erörterung. Dabei soll nicht das schwierige und umfangreiche Gesamtproblem der Reparationslasten und interalliierten Kriegsschulden — denn um diese handelt es sich ja — aufgerollt, sondern nur der Gegensatz zwischen diesen und den auf Privatvertrag beruhenden Auslandsschulden ins rechte Licht gerückt werden. Zunächst lassen sie sich schon wegen ihrer enormen Höhe nicht mit letzteren messen, wodurch sie die Schuldner weit stärker wie jene bedrücken und wobei noch als verschärfendes Moment hinzukommt, daß sie ihren Grund nicht wie jene in produktiven Anlagen, sondern im Krieg und in Kriegsfolgen haben. Wenn sie ferner wie jene zwar formell auf gegenseitigen Verträgen beruhen, so sind sie in Wirklichkeit doch nur Diktate, die anzunehmen die schuldnerischen Staaten mehr oder weniger gezwungen waren. Bei der Abfassung der Verträge ist endlich allerdings offiziell die Leistungsfähigkeit des schuldnerischen Staates berücksichtigt worden, aber das Maß dieser Leistungsfähigkeit bestimmte nicht der Schuldner, sondern der Gläubiger, und es liegt in der Natur der Sache, daß dieser die Leistungsfähigkeit des Schuldners wesentlich günstiger beurteilen wird als letzterer. Am sorgsamsten und kritischsten wird die Leistungskraft eines Landes jedenfalls geprüft werden von den ausländischen Kapitalisten, die einem Staate ihr Geld anvertrauen, und deshalb werden im allgemeinen auf Privatvertrag beruhende Auslandsschulden unter normalen Verhältnissen die Leistungskraft eines Landes auch nicht übersteigen. Ganz anders liegt die Sache bei Schulden von Staat zu Staat, wo man von vornherein annehmen kann, daß die Leistungskraft des Schuldners erheblich überschätzt wird. Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß alle derartigen politischen Schuldverpflichtungen von den Schuldnerstaaten nur unwillig und zähneknirschend erfüllt werden, daß ihre Regierungen dauernden Angriffen der nationalistischen Kreise ausgesetzt sind, wenn sie keine Erleichterungen oder gar Schuldenerlaß erreichen können und, daß, je länger die Zahlungspflicht dauert, um so mehr sich die gegenseitigen Beziehungen der Schuldner- zu den Gläubigerstaaten vergiften müssen; die ersteren werden meist nur auf eine günstige politische Konstellation warten, um sich solchen Verpflichtungen ganz zu entziehen. Es war daher auch durchaus begreiflich, daß das an der sogenannten Wiederaufbauschuld hauptsächlich beteiligte Frank-

Digitized by Google

reich das größte Gewicht auf die „Mobilisierung" dieses Teiles der Reperationsschuld, d. h. die Ueberführung der staatlichen in eine private Schuld gelegt und diese auch im Youngplan durchgesetzt hat. Schon aus solchen Erwägungen heraus sollte man, ganz abgesehen von wirtschaftlichen, moralischen und ethischen Gesichtspunkten, die in den letzten Jahren so häufig hervorgehoben worden sind, daß es sich erübrigt, näher darauf einzugehen, meinen, daß weder die deutschen Reparationen, soweit sie nicht mobilisiert worden sind, noch die politischen Kriegsschulden Europas an die Ver. Staaten in Wirklichkeit 2 Generationen hindurch aufrechtzuerhalten seien. Glaubt das amerikanische Volk, das ja schließlich Nutznießer beider Schuldarten ist, nicht auf diese Schulden in absehbarer Zeit ganz verzichten zu können, so müßte es sich wenigstens auf denjenigen Betrag beschränken, der sich auf den internationalen Kapitalmärkten mobilisieren läßt, und der naturgemäß wesentlich niedriger ausfallen würde, als die gegenwärtigen Schuldbeträge. Es dürfte m. E. auch kein Zweifel bestehen, daß sich die Verhältnisse in dieser Richtung entwickeln werden. Leider aber haben sich inzwischen in Deutschland infolge des Zusammentreffens der schweren Wirtschaftskrise mit den hohen Reparationslasten die Verhältnisse derartig zugespitzt, werden die ohnehin schon stark radikalisierten Massen durch die soeben ergangene neueste Notverordnung voraussichtlich derartig weiter radikalisiert werden, daß niemand weiß, wie diese Bewegung enden wird, wenn nicht das Ausland in gemeinsamer Arbeit mit der deutschen Regierung eine baldige und sehr energische Hilfsaktion für Deutschland und Europa und damit für die ganze Welt herbeiführt.

Daß diese Erkenntnis nicht nur in Europa vorhanden ist, wie der Besuch in Chequers deutlich genug erwiesen hat, sondern daß sie auch in Amerika wenigstens in den Regierungskreisen mehr und mehr dämmert, beweist nichts besser, als der bevorstehende Besuch so wichtiger amerikanischer Regierungsmitglieder, wie des Außenministers Stimson und des Schatzkanzlers Mellon. Nach offiziellen Verlautbarungen ist deren Reiseziel zwar nur die Vorbereitung und Förderung des Abrüstungsgedankens. Das amerikanische Volk ist an der europäischen Abrüstung ja in der Tat fast ebenso stark als Europa selbst interessiert, weniger vielleicht, weil eine Störung des Friedens die Zahlung aus den Kriegsschulden und die deutschen Reparationszahlungen gefährden würde, als, weil ein Ausfall Europas als weitaus bedeutendster Kunde — es nimmt allein die Hälfte der Ausfuhrwaren Amerikas auf —, die schwersten Rückschläge für die amerikanische Volkswirtschaft haben müßte. Aber — so muß man fragen — würde nicht ein drohender innerpolitischer Zusammenbruch Deutschlands, eine Bolschewisierung der Massen gerade im Augenblick eine vielleicht noch viel größere Gefahr für den europäischen Frieden bedeuten, als eine mehr als Dauerwirkung gedachte allgemeine Abrüstung? Hoffentlich zeigen die amerikanischen Regierungsvertreter genügend klaren Blick, guten Willen und Bereitschaft, um die kommende internationale Aktion auch ihrerseits zu fördern und nötigenfalls selbst eine tatkräftige finanzielle Hilfe der Ver. Staaten in Aussicht zu stellen, bzw. daheim aufs nachdrücklichste zu befürworten. Ein wirksames Eintreten Amerikas zu Gunsten Deutschlands und damit Europas in diesen kritischen Stunden würde ohne Zweifel das moralische und politische Ansehen derselben in der Welt außerordentlich steigern, und etwaige finanzielle Zugeständnisse würden und sollten gegenüber den günstigen Folgen für die Weltwirtschaft, deren hauptsächlichster Faktor doch die Ver. Staaten sind, und angesichts des großen Reichtums dieses Landes an Natur- und Bodenschätzen aller Art, an Arbeitskraft und Arbeitstüchtigkeit kaum ins Gewicht fallen, schließlich auch dem amerikanischen Steuerzahler keine allzu großen Opfer zumuten, wenn man in Betracht zieht, daß die Ver. Staaten seit Kriegsende nicht nur ihre Bundesschuld, sondern auch ihre Bundessteuern je um $^2/_5$, und zwar die Bundesschuld um über 9 Millionen Dollar, also um fast 40 Millionen Mark, und die Bundessteuer um annähernd 2 Milliarden Dollar oder 8 Milliarden Mark vermindern konnten.

Zur Diskontpolitik des Federal Reserve Board.

Von Dr. **Robert Arzet**, Berlin.

Professor Cassel hat vor kurzem vor dem Institute of Bankers in London mit unerschütterlicher Ueberzeugungstreue seine bekannten Gedanken über die Möglichkeit einer Beeinflussung des Preisniveaus durch die Mittel der Diskontpolitik vorgetragen. Angesichts der Wirkungslosigkeit, zu der bis jetzt die internationale Geldverbilligungspolitik in dieser Hinsicht verdammt war, kann man nur sein Erstaunen darüber äußern, daß dieser Nationalökonom, mit Theorie und Praxis in gleich starker Fühlung, noch den Mut aufbrachte, eine Lockerung der Golddeckungsbestimmungen der Notenbanken mit dem Ziel einer Erweiterung der Kreditfazilitäten vorzuschlagen. Mit einer Rücksichtnahme, wie sie dieser Gelehrte verdient, wurden in der Diskussion die Bedenken gegen eine derartige Auffassung vorgebracht. Nach allem, was bis jetzt darüber in die Oeffentlichkeit gelangt ist, beschränkte sich ganz deutlich die Uebereinstimmung mit Cassel lediglich darauf, daß eine pflegliche Behandlung der Goldbestände auf lange Sicht zweifellos zu den Aufgaben der Notenbanken gehöre. Es ist bezeichnend, daß Professor Keynes, der im englischen Wirtschaftsleben eine ähnlich abgegrenzte Stellung einnimmt, die Gelegenheit nicht wahrnahm, um die in seinem zweibändigen Werk erneut propagierte „dosierte Inflation" zu rechtfertigen. Keynes geht zweifellos in der Forderung einer Preisbeeinflussung durch diskontpolitische Maßnahmen nicht so weit wie Cassel. Er hat sich in dem erwähnten Werk bemüht, den wissenschaftlichen Unterbau seiner Theorie auch auf dem Gebiet der Diskontpolitik zu erweitern und zu vertiefen. Die Argumente, die er für die Notwendigkeit einer konstruktiven Diskontpolitik im Zusammenhang mit der Preisbewegung vorbringt, klingen überzeugender (wenn auch nicht überzeugend), insbesondere bemüht er sich, die lang-

Digitized by Google

fristigen Wirkungen auf den Kapitalmarkt, auf das Problem der Schuldenlasten im Verhältnis zum volkswirtschaftlichen Umsatzvolumen und auf andere Dinge klarzulegen.

Neben diesen Lehrmeinungen beginnt sich immer mehr eine Auffassung über die Ursachen und Behebungsmöglichkeiten der gegenwärtigen Weltkrise durchzusetzen, die hinsichtlich der Erklärungsversuche von den eben skizzierten Gedankengängen weniger abweicht als hinsichtlich der Mittel, mit der man der Krise beizukommen hofft. Die Betrachtung der Preisstatistiken in den Industrieländern führt zu der Erkenntnis, daß man von einem Auslauf der Krise solange nicht sprechen kann, als zwischen den Wertverhältnissen der verschiedenen Gütergruppen noch derartige Unterschiede bestehen, wie sie für Rohstoffe, landwirtschaftliche Erzeugnisse und industrielle Fertigfabrikate ausgewiesen werden. Hier tritt eine Ausgleichsstörung zutage, die das langsame Fortschreiten der Entlastungserscheinungen der Wirtschaft ohne weiteres erklärt. Dazu kommt noch, um es kurz zu nennen, die zweifellos damit zusammenhängende langsame Anpassung zwischen Preisen und Löhnen. Schließlich mag als im Augenblick wichtigster Störungsfaktor das wachsende Mißverhältnis zwischen wirtschaftlichen Umsätzen und Schulden genannt werden. (Individualschulden in den Vereinigten Staaten: immer noch starke Vorbelastung der Einkommen durch Teilzahlungen und kleine Darlehen, für die schätzungsweise ein Betrag von 11 Milliarden $ angegeben wird; industrielle Schulden in Deutschland: Rationalisierung mit hochverzinslichen Auslandsschulden, in U. S. A. vielfach zu reichliche Kapitalbasis; gemeinwirtschaftlich: Ueberschuldung der Gemeinden, Länder und Staaten einheitlich in der ganzen Welt.) An der Goldwertsteigerung gemessen drückt die Schuldenlast im großen Durchschnitt den Schuldner um mindestens 20—30 pCt. mehr als vor Eintritt in die Krise, und von der wissenschaftlich akzeptierten Erkenntnis ausgehend, daß der lange Trend in der Preisbewegung eher abwärts gerichtet ist, erscheint ein Hineinwachsen der Schuldner in ihre Verpflichtungen durch eine Wertverminderung des Goldes auf Jahre hinaus nicht wahrscheinlich. Die Zwangsläufigkeit zu Schuldenregelungen auf der ganzen Linie beginnt sich jetzt mit elementarer Unerbittlichkeit durchzusetzen. Von dem natürlichsten System der freiwilligen Vereinbarungen zwischen Schuldnern und Gläubigern im Sinne einer Zinssatzermäßigung bis zum System der Zwangskonversionen, Moratorien, Staatsbankerotte, gibt es unzählige Varianten der Schuldenentlastungen, mit denen sich die Wirtschaft in der nächsten Zeit vertraut zu machen hat. Es ist begreiflich, daß bei dieser Zerrissenheit der Wertmaßstäbe die Auffassungen über den Wert der Diskontpolitik auseinander gehen müssen. Steht man auf dem Standpunkt — und dieser Standpunkt stützt sich auf die in früheren Krisen gemachten Erfahrungen —, daß erst dann eine Besserung der gesamten Wirtschaftsverhältnisse erreichbar ist, wenn für die verschiedenen Wertgruppen wieder ein gemeinsamer Nenner gefunden ist, wenn also ein gleicher Ausgangspunkt für eine Aufwärtsbewegung geschaffen ist, so wird man die Aussichten einer Beeinflussung der Gesamtverhältnisse durch das Mittel der Diskontschraube in diesem Stadium der Krise nicht allzu günstig beurteilen können. Verfolgt man die Entwicklung der der Wirtschaftskrise parallel laufenden Theorien und Lösungsvorschläge, so ist kaum zu bezweifeln, daß sich die Stellung der „Ausgleichstheoretiker" im Verlauf dieses Jahres gegenüber den Anhängern der leichten Geldpolitik sehr erheblich gekräftigt hat. Dies macht sich, wie nachstehend im einzelnen gezeigt werden soll, besonders in der Beurteilung der Diskontpolitik des Federal Reserve Board in zunehmendem Maße geltend. Diese kurze Gegenüberstellung der beiden Hauptrichtungen, in der die Aufklärungsarbeit der Wirtschafts-Theorie sich bewegt, erscheint notwendig, um die umstrittene Stellung zu verstehen, in der sich das Federal Reserve System besonders im Hinblick auf die inneramerikanische Wirtschaft befindet.

Die Reise Montagu Normans nach den Vereinigten Staaten gab den Federal Reserve Behörden, bei denen es nach Ansicht der Kenner keineswegs so ruhig und zielsicher zugeht, wie es nach außen aussieht, einen im Grunde genommen willkommenen Anlaß, um dem Inland gegenüber die billige Geldpolitik mit dem Hinweis auf die internationale Goldbewegung zu motivieren. Der Federal Reserve Board hat nie Wert darauf gelegt, seine Politik durch bestimmte programmatische Erklärungen festzulegen. Meinungsäußerungen erfolgen in der Regel nur von den ehemaligen Mitgliedern des Board oder von außenstehenden Persönlichkeiten. Der Direktor der Abteilung für Forschung und Statistik hat zwar vor einiger Zeit eine wertvolle Abhandlung über die Politik des Board herausgebracht, die darin vertretenen Meinungen jedoch als seine persönliche Aeußerung ausdrücklich betont. Professor Walter E. Spahr, der kürzlich eine preisgekrönte populär-kritische Arbeit über „The Federal Reserve System and the Control of Credit" veröffentlicht hat, sagt ganz eindeutig „An official dissertation by the Board regarding reserve policies is not in existence" [1]). Der Federal Reserve Board hat die Genugtuung, daß im Zusammenhang mit einer der letzten Diskontsenkungen ein drohender französischer Goldzufluß relativ ge-

[1]) Seit Fertigstellung des Manuskriptes hat W. Randolph Burgess, Assistant Agent bei der New Yorker Federal Reserve Bank, in einem Vortrag vor der New Yorker State Bankers' Association einige Kommentare zu der Reservepolitik gegeben, die die Auffassung des Reserve Board widerzuspiegeln scheinen. Burgess meint, daß die gegenwärtigen Geldsätze die normale Begleiterscheinung einer schweren Wirtschaftsdepression darstellen, wie wir sie jetzt erleben; sie hätten sich deshalb nicht vermeiden lassen. Die einzige Frage sei, ob die natürliche Tendenz zur Erleichterung der Kreditbedingungen verzögert oder gefördert werden soll. Nach der Meinung von Burgess hat das Federal Reserve System einen mittleren Weg eingeschlagen. „In gewisser Hinsicht war es sicher notwendig, daß das Land die verschiedenen Etappen der Umstellungen durchlief, um nach den Erfahrungen von 1928/29 wieder zu einem Gleichgewichtszustand zu gelangen. Eine zu schnelle künstliche Erleichterung des Geldes hätte wahrscheinlich den „Tag der Abrechnung" verzögert." Damit will wohl Burgess zum Ausdruck bringen, daß die Federal Reserve Behörden es durchaus in der Hand gehabt hätten, die Gelderleichterung noch entschlossener und schneller durchzuführen, eine Rechtfertigung der Federal Reserve-Politik, bei der man das Gefühl hat, daß sie zur Ablenkung von dem eigentlichen Problem dienen soll.

Digitized by Google

ringen Umfanges nach England abgelenkt werden konnte. Er sah darin die Rechtfertigung seiner Politik. Geht man der Goldbewegung auf den Grund, so muß zwar anerkannt werden, daß die Wahrscheinlichkeit einer stärkeren Goldbewegung von Frankreich nach den übrigen Zentren der Geldmärkte in Zukunft nicht von der Hand zu weisen ist, aber auch über diese einfache Feststellung hinaus die Goldbewegung sich nach Gesetzen vollzieht, deren Beeinflussung durch die Diskontraten schon seit längerer Zeit nicht mehr möglich ist. In den Vereinigten Staaten wurde letzthin offen darauf hingewiesen, daß es eine mit den Interessen der amerikanischen Wirtschaft nicht zu vereinbarende Einstellung sei, wenn man auf der einen Seite immer nur Rücksicht auf die Goldbedürfnisse der europäischen Länder nehmen will, währenddem auf der anderen Seite nicht verhindert werden kann, daß das Gold gerade aus den Zentren, die es am notwendigsten brauchen, unaufhaltsam nach New York strömt. Besonders deutlich hat sich die National City Bank in ihrem letzten Bericht zum Anwalt dieser Kritik gemacht, wo es heißt, „jedermann weiß, daß die südamerikanischen Länder, die in ihren Goldvorräten eine zunehmende Erschöpfung zeigen, es sich schlecht leisten können, Gold zu verlieren und daß dies auch für das Gold gilt, das China zu verschiffen gezwungen ist, während Japans Vorräte des gelben Metalls nach monatelanger starker Inanspruchnahme ebenfalls bedenkliche Schrumpfungssymptome zeigen". Die tatsächliche Goldbewegung im Kalenderjahr 1930, also zu einer Zeit andauernd niedriger amerikanischer Diskontsätze, mag die Abhängigkeit der Goldwanderungen von den Handels- und Zahlungsbilanzen der betreffenden Länder zeigen (aus dem Jahresbericht der Federal Reserve Bank of New York, Beträge in 1000 $).

Einfuhr aus:

Japan	156 600
Brasilien	87 800
Kanada	43 600
China	22 600
Mexico	20 800
Argentinien	20 300
Kolumbien	9 100
Uruguay	8 400
Peru	6 900
Venezuela	4 700
andere Staaten	15 300
Gesamtimporte der Vereinigten Staaten	396 100

Goldausfuhren der Vereinigten Staaten:

Frankreich	73 800
Kanada	36 700
Italien	3 000
andere Staaten	2 500
Gesamtexporte	116 000

Im einzelnen geht die Goldbilanz der Vereinigten Staaten seit Beginn des Jahres 1931 aus folgenden Ziffern hervor (in 1000 $):

Gold-Einfuhr	Januar	Februar	März	April	Jan./April
Frankreich	3	1	50	18 500	18 554
Kanada	22 563	1 286	922	—	24 771
Mexico	536	303	4 032	1 141	6 012
Argentinien	5 441	9 289	11 601	14 782	41 113
Kolumbien	3 022	116	2 996	—	6 134
Uruguay	—	1 000	1 230	—	2 230
China	849	2 739	1 612	7 638	12 838
Japan	748	1	1 586	2 245	4 580
andere Staaten	1 263	1 421	1 631	427	4 742
	34 425	16 156	25 660	44 733	120 974
Gesamtausfuhr	54	14	26	—	94
Einfuhrüberschuß	34 371	16 142	25 634	44 733	120 880
Veränderung der Golddepots ausländ. Notenbanken	+ 11 900	+ 2 500	+ 3 000	— 7 000	+ 10 400
Gesamtzugang	46 271	18 642	28 634	37 733	131 280

Diese Goldbewegung mit den internationalen Diskontmaßnahmen in Verbindung bringen zu wollen, wird wohl niemand verantworten können. Sie hängt einzig und allein mit der Aktivität der amerikanischen Zahlungsbilanz zusammen. Zwar hat die amerikanische Warenausfuhr einen ganz außerordentlichen Rückgang erfahren. Stärker ist aber, wertmäßig gesehen, die Wareneinfuhr zurückgegangen. Außerdem bleibt als wichtiger Posten der Bilanz der Zinsanspruch auf die Auslandsanleihen öffentlicher und privater Stellen. Schätzungsweise stellen sich die jährlichen Zugänge an Zinsen und Amortisationen auf 1,2 Milliarden $, von denen 236 Millionen $ auf die Zahlungen aus den Kriegsschulden entfallen. Die meisten Zahlungspläne sehen für die nächsten Jahre noch eine Erhöhung der Amortisation vor. Im Jahre 1930 hat sich die Kreditbilanz gegenüber den Jahren 1928 und 1929, als europäisches Geld durch die Hausse nach New York gelockt wurde, erheblich verändert. Nach einer kürzlich veröffentlichten Zusammenstellung des amerikanischen Handelsamtes sind die europäischen und anderen Auslandsguthaben in den Vereinigten Staaten im Anschluß an die drastische Reduktion der Zinssätze um 284 Millionen $ zurückgegangen. Der Gesamtsaldo der kurzfristigen Kredite zu Gunsten der Vereinigten Staaten steigerte sich um 443 Millionen $ und dies wird als der größte je vorgekommene Jahresexportüberschuß von kurzfristigen Geldern bezeichnet. Die Umkehr der Stellung New Yorks innerhalb des internationalen Kurzgeldmarktes zeigt sich auch darin, daß die Federal Reserve Banken im vergangenen Jahr ein gesteigertes Interesse an ausländischen Wechseln und Sorten an den Tag legten. Ohne diese kurzfristigen Ankäufe wäre der Goldzufluß nach den Vereinigten Staaten noch erheblich größer gewesen. Insofern hat die Verbilligung der Zinssätze ein Abbremsen der Goldbewegung zur Folge gehabt. Die günstige Bewegung beschränkt sich aber lediglich auf die Beziehung zwischen den großen Geldmarktzentren, nicht aber auf die zwischen Rohstoffländern und den großen Geldplätzen. Es ist der Erkenntnis dieser Zusammenhänge außerordentlich förderlich, daß das Bild wenig und in der letzten Zeit fast gar nicht

Digitized by Google

mehr durch eine langfristige Kreditgewährung der Vereinigten Staaten an das Ausland verschleiert wurde. Aehnlich wie in Deutschland infolge der Isolierung der Geld- und Kapitalmärkte vom Auslande die Unmöglichkeit der Aufbringung großer Lasten ohne produktiven Hintergrund und die Unvernunft einseitiger Wertübertragungen mit zunehmender Beweiskraft demonstriert wird, führt auch in den Vereinigten Staaten das Schwinden der Kapitalausfuhr als Regulator der internationalen Schuldenwirtschaft in wachsendem Maße zur Selbstbesinnung. Es fehlt heute fürwahr nicht mehr an Unterlagen für eine objektive Beurteilung einseitiger Kapitalübertragungen. Die Goldbewegungsziffern der letzten 18 Monate können doch nur so verstanden werden, daß das Gold eine letzte Komponente der Warenbewegung darstellt. Der Federal Reserve Board hat diese Abhängigkeit mit seiner Diskontpolitik nicht auslöschen können. Will er auf eine weitere Ansammlung von Goldbeständen in seinen Gewölben verzichten, um damit der Gefahr einer Inflation stärksten Ausmaßes aus dem Wege zu gehen, so bleibt auf die Dauer nur eine Korrektur der Verschuldung oder eine größere Bereitwilligkeit zur Entgegennahme von Leistungen übrig, ein Problem, auf das in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen zu werden braucht. Im übrigen ist es bemerkenswert, daß der Federal Reserve Board in seinem soeben erschienenen Jahresbericht für 1930 die Eigengesetzlichkeit der Goldbwegung mit folgenden Worten zugeben muß: „In general, the movement of gold was one from outlying countries producing raw materials to the financial centres and bore no significant relation to differentials in money rates." Noch offener legt der Bericht der Federal Reserve Bank of New York die Goldverhältnisse im Jahre 1930 dar. Insbesondere weist dieser Bericht auf die unerquickliche Lage in den großen Rohstoffländern hin, die während der Zeit der Prosperität mit Anleihen „überfüttert" worden sind und sich nun gezwungen sehen, zu ihren Goldbeständen zu greifen.

Das zweite Argument, mit dem der Federal Reserve Board seine Goldpolitik zu rechtfertigen sich bemüht, ist das der Einflußnahme auf den Bondmarkt. Auch hier muß zugegeben werden, daß vorübergehend, besonders im Frühjahr 1930, ein Erfolg zu verzeichnen war. Die Bondpreise stiegen damals recht erheblich, und zwar handelte es sich nicht nur um mündelsichere Bonds ausgesuchter Qualität, sondern auch die nachwertigen Bonds schlossen sich der Bewegung an. Im Sommer 1930 erwies sich indessen der Versuch einer grundlegenden Gesundung des Bondmarktes als gescheitert. Die weitere Entwicklung ist bekannt genug, als daß sie hier geschildert zu werden braucht. Auch hier waren schließlich andere Entwicklungen stärker, insbesondere der radikale Rückgang der Einnahmen führender Eisenbahnen, Public Utilities und Industriegesellschaften, der zur Folge hatte, daß immer mehr Obligationen unter die als notwendig erachtete Sicherheitsgrenze hinuntergingen und teilweise ihren Mündelsicherheits-Charakter verloren. Dies löste naturgemäß Verkäufe der Versicherungsgesellschaften und Sparkassen aus, denen sich zeitweise auch die Banken anschlossen, die aus Liquiditätsgründen gezwungen waren, Effektenverluste und schrumpfende Gewinne aus laufenden Geschäften durch Abstoßung von Obligationen zu kompensieren. Die Theorie, daß über die Kursbesserung von Bonds, d. h. auf dem Wege einer Renditenermäßigung, die Wirtschaft anzukurbeln sei, ist zweifellos in einem gewissen Stadium der Krise richtig. Dieses Stadium ist im allgemeinen aber noch nicht erreicht. So hat auch in den Vereinigten Staaten die Bautätigkeit in diesem Jahr in keiner Weise grundlegend belebt werden können. Hierbei mag bemerkt werden, daß die Eigenart der amerikanischen Realkreditstruktur die Angleichung der allgemein geltenden Zinssätze an die für Mortgage Bonds nur sehr langsam erfolgen läßt. Auch heute noch gelten für erststellige Hypothekarkredite Zinsbedingungen von 6—8 pCt., für zweitstellige bis zu 10 pCt. und mehr unter Berücksichtigung der schwer abbaufähigen Nebenspesen. Die nachstehenden Vergleichsziffern für die Geldsätze und Bondrenditen bringen die Unwirksamkeit der Federal Reserve Politik auf dem Kapitalmarkt nicht minder deutlich zum Ausdruck wie die Ohnmacht gegenüber den Goldbewegungen:

	Januar		Februar		März		April		Mai	
	Anf.	Schluß	Anf.	Schluß	Anf.	Schluß	Anf.	Schluß	Anf.	Schluß
Rendite von 60 erstklassigen Bonds										
1931	4.43	4.42	4.47	4.43	4.42	4.39	4.41	4.43	4.44	*)
1930	4.47	4.47	4.45	4.47	4.43	4.42	4.42	4.56	4.54	4.54
1929	4.60	4.61	4.63	4.68	4.67	4.70	4.71	4.65	4.66	4.71
Zinssatz für Treasury Notes: Monatsdurchschnitt:										
1931	1.24		1.06		1.38		—		—	
1930	3.39		3.36		2.95		3.00		2.21	
1929	4.66		4.39		4.60		4.80		5.09	

*) Die Rendite von „zweit- und drittklassigen" Bonds — eine Diskriminierung, die sich durch die Verschiebung der ursprünglich ausgeglichenen Sicherheitsverhältnisse erst seit dem Einbruch der Krise recht eigentlich herausgebildet hat — dürfte mindestens 1—1,5 % höher liegen. Mitte Mai stellte sich die Rendite von 40 repräsentativen ausländischen Bonds in New York auf ca. 7.80 %.

Ein sehr ernstes Problem wirft die Geldpolitik des Federal Reserve Board für die Einnahmegestaltung der Banken auf. Zwar vermeiden es die führenden Banken, diesen Punkt zum Gegenstand der Kritik zu machen, indessen ist die Hartnäckigkeit, mit der das New Yorker „Commercial- and Finanzial Chronicle" die Reservepolitik unter diesem Gesichtspunkt geißelt, recht auffällig. Hatten die niedrigen Geldsätze den Federal Reserve Banken selbst im abgelaufenen Jahr bereits ungewöhnliche Gewinnrückgänge gebracht, so kann für die Beurteilung dieser Rückgänge die Tatsache tröstlich sein, daß dies das Schicksal jedes Zentralnotenbank-Institutes bei gleitenden Zinssätzen ist. Nachstehende Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Federal Reserve Banken während der Jahre 1929 und 1930 mag die Veränderungen illustrieren:

Digitized by Google

in 1000 Dollar	1930	1929	Veränderung gegen 1929
Gesamteinnahmen	36 424	70 955	— 34 531
laufende Ausgaben	28 343	29 691	— 1 348
laufende Nettoeinnahmen	8 081	41 264	— 33 183
Zugänge (Einziehung von Reserven etc.)	3 475	956	+ 2 519
Abzüge (für offene Reservebildungen)	3 568	5 817	— 2 249
Nettoabgänge	93	4 861	— 4 768
Für die Gewinnverteilung verfügbare Nettoeinnahmen	7 988	36 403	— 28 415
Dividende	10 269	9 585	+ 684
Uebertrag in den Surplus	— 2 298	22 536	— 24 834
Abgabe an die Regierung	17	4 283	— 4 266

Vergleicht man die Einnahmen aus Wechseln und Wertpapieren, so ist gegenüber 1929 ein Rückgang der Gewinne aus diskontierten Wechseln von 47,8 auf 10,7 Millionen $ festzustellen, bei am offenen Markt angekauften Wechseln von 12 auf 6 Millionen $. Dagegen haben sich die Einnahmen aus Regierungsbonds von 8,2 Millionen $ auf 17,3 Millionen $ erhöht. Diese Gegenüberstellung zeigt, daß die Federal Reserve Banken, wenn sie überhaupt ihre Verdienstkraft einigermaßen aufrechterhalten wollen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen geradezu gezwungen sind, ihre offene Marktpolitik durch Ankauf von Wechseln und Regierungssicherheiten zu intensivieren, trotzdem wird man nicht soweit gehen können, wie amerikanische Kritiker es tun, nämlich dieses Gewinnstreben als für die Diskontpolitik richtungweisend zu bezeichnen.

Was nun die Privatbanken anbelangt, so ist deren Tendenz zur Schaffung zusätzlicher Verdienstquellen nicht minder stark. Auch hier hat, wie später noch gezeigt werden soll, die Zunahme der Effektenkäufe hauptsächlich in Form von Treasury Bonds wenigstens dem Volumen nach eine gewisse Möglichkeit geboten, durch große Umsätze bei kleinem Nutzen einen Ausgleich zu schaffen. Die Unkosten der Banken sind in den letzten Jahren außerordentlich gestiegen. Man hatte der Unkostenfrage im amerikanischen Bankwesen während der Hochkonjunktur wenig Bedeutung beigelegt. Erst seit dem Herbst 1929 spielen die Unkostenerwägungen wieder eine gewisse Rolle. Schätzungsweise stellen sich heute die Betriebskosten der Banken (routine operating costs) 75 pCt. höher als vor 10 Jahren, und es entsteht die Frage, wie die laufenden Ausgaben wieder in ein normales Verhältnis zu den stark verringerten Einnahmen gebracht werden können. Berücksichtigt man, daß in den letzten 18 Monaten ununterbrochen starke Abschreibungen auf Effekten notwendig waren und somit die inneren Reserven keinen starken Rückgriff mehr gestatten, so tritt der Zwang zur Besserung der laufenden Einnahmen um so stärker hervor. Ein großer Teil der stillen Reserven war auf dem Konto der Grundstücke und Bankgebäude zu suchen, aber selbst hier ist infolge des starken Rückganges des städtischen Grundbesitzes eine starke Wertberichtigung eingetreten. Wenn im vergangenen Jahr unerwarteterweise die Banken zur Abstoßung eines Teiles ihres Portefeuilles an festverzinslichen Werten schritten, so stand diese Politik zweifellos im Zusammenhang mit dem Zwang zur Erhöhung der Liquidität. Für die dem New Yorker Federal Reserve-Bezirk angehörenden Banken hat das New Yorker Reserve-Institut für das Jahr 1930 eine Uebersicht über die Einnahmeverhältnisse angefertigt, die einen Einblick in die Lage der Mitgliedsbanken gestattet. Das Verhältnis des Reingewinns zum Kapital und zu den Reserven stellte sich im Jahre 1930 nur noch auf 1,2 pCt., verglichen mit 8,3 pCt. im Jahre 1929, 9,8 pCt. im Jahre 1928 und 10,4 im Jahre 1927. Es ist bezeichnend, daß in der Gruppe I, die Banken mit Darlehen und Investierungen unter 500 000 $ umfaßt, überhaupt keine Gewinne ausgewiesen wurden, sondern ein Verlust von 2,1 pCt. auf Kapital und Reserven. Fast derselbe Satz gilt für Institute zwischen 500 000 und 1 000 000 $. Erst bei der Gruppe IV mit Darlehen und Investierungen von 2—5 Millionen $ setzt der Gewinn wieder mit 1,2 pCt. ein, um sich in den späteren Gruppen bis auf höchstens 4,6 pCt. zu stellen. Das „Commercial and Financial Chronicle" meint in der Ausgabe vom 25. April 1931 zu diesen Zahlen, daß sie deutlich genug die Entwicklung des amerikanischen Bankwesens kennzeichnen. „Eines der wichtigsten Ziele bei der Errichtung des Federal Reserve Systems war die Erhaltung und Stärkung des amerikanischen Banksystems auf breiter und umfassender Grundlage. Wenn jedoch die gegenwärtigen unnatürlichen Bedingungen, wie sie durch die offenen Marktoperationen des Federal Reserve Board geschaffen sind, anhalten, so ist es wahrscheinlich, daß das amerikanische Banksystem eher zerstört als erhalten wird." Dem Federal Reserve Board sind natürlich diese Zusammenhänge nicht unbekannt. Im soeben veröffentlichten Jahresbericht der New Yorker Federal Reserve Bank wird ziemlich eingehend auf die Gestaltung der Bondanlagen, Habenzinsen und Dividenden der Banken Bezug genommen. Der Vorwurf, den die Reserve Bank den Instituten macht, wonach diese im Interesse der Aufrechterhaltung zu hoher Habenzinsen bei ihren Bondanlagen zu häufig die Eigenschaft erstklassiger Sicherheit der einer möglichst hohen Rendite geopfert hätten, hat als eine gewisse Sensation gewirkt. Die Tendenz, Bonds zu sehr nach ihrer Renditenhöhe auszusuchen, sei eine logische Konsequenz der Unmöglichkeit, auf eine andere Weise nicht nur die auf ihre Depositen gezahlten Zinssätze, sondern auch die Dividendenzahlungen den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die New Yorker Federal Reserve Bank stellt sich auf den Standpunkt, daß eine größere Beweglichkeit der Habenzinsen und damit zusammenhängend der Dividendenzahlungen viele Banken vor ernsten Verlusten schützen würde. Wenn man sich vergegenwärtigt, welchen Wert die Banken wohl in der ganzen Welt auf möglichst stabile Ausschüttungen legen — die englischen Großbanken bieten hierfür ein Musterbeispiel —, so läßt sich leicht ermessen, welche Wirkung diese Aeußerung in New Yorker Kreisen gehabt hat. Seit dem Herauskommen dieses Berichts ist dann die New Yorker Diskontrate auf einen Tiefstand von 1,5 pCt. herabgesetzt worden und im Einklang damit haben auch die Zinssätze für Depositen jeglicher Art eine fühlbare Reduktion erfahren. So hat das Clearing House die Ermäßigung des Höchst-

Digitized by Google

zinssatzes für Depositen um ½ pCt., d. h. für die Sparkassen auf 1 pCt., für sonstige Banken auf ½ pCt. erklärt. Eine Großbank hat die Verzinsung auf kleinere Konten überhaupt eingestellt. Gleichzeitig haben die New Yorker Banken die Zinsvergütung für täglich kündbare ausländische Depositen von 1½ pCt. auf 1 pCt. ermäßigt. Der bisherige Satz von 1½ pCt. bleibt jedoch für die Guthaben ausländischer Zentralnotenbanken und Regierungen weiter bestehen. Infolge dieser Zinssenkung soll die Abhebung ausländischer Guthaben bereits einen erheblichen Umfang angenommen haben. In dieser Richtung scheint also die Federal Reserve-Politik allmählich gewisse Erfolge zu erzielen. Wie weit dagegen dieser Druck auf die Zinssätze die amerikanischen Depositen allmählich in den Obligationenmarkt hineinpressen wird, läßt sich noch nicht übersehen.

Während bis zum Herbst 1930 die Diskont- und Marktoperationen der Federal Reserve Banken nicht gleichbedeutend mit der Schaffung zusätzlichen Notenumlaufes bezeichnet werden konnten, änderte sich das Bild von diesem Zeitpunkt ab ziemlich auffällig. Der Gesamtumlauf an Zahlungsmitteln hatte seit 1926 eine ununterbrochen rückläufige Tendenz; bis zum Jahre 1929 war dieser Rückgang nicht auf eine Senkung der Lohnsummen oder des Kleinhandels zurückzuführen — in der Regel die Hauptbestimmungsfaktoren für die Geldmittelzirkulation —, sondern er entsprach hauptsächlich der Verringerung der Bestände bei den Banken und dem zunehmenden Gebrauch der bargeldlosen Zahlungsmethoden. Im Jahre 1930 setzte dann im Zusammenhang mit der Rückläufigkeit des Beschäftigungsgrades und der Schrumpfung der Umsätze ein Rückstrom an Zahlungsmitteln ein, so daß im Herbt 1930 der gesamte Geldumlauf um ca. 300 Millionen $ niedriger war als zur Vergleichszeit des Jahres 1929. In den letzten beiden Monaten des Jahres 1930 stieg indessen der Bedarf an Zahlungsmitteln um nahezu eine halbe Milliarde $ und ging weit über das saisonmäßig bedingte Maß hinaus, obwohl gerade in diesen Monaten die Lohnsummen stärker zurückgingen. Der Federal Reserve Board bringt diese Entwicklung mit dem Zusammenbruch verschiedener größerer Banken und den höheren Liquidationsbedürfnissen der Banken in Verbindung, jedenfalls war Ende Dezember der Betrag an umlaufenden Geldmitteln fast wieder genau so hoch wie Ende 1929. Die Begründung des Federal Reserve Board ist nicht zwingend, denn im bisherigen Verlauf des Jahres 1931 war zweifellos eine gewisse Beruhigung in der Beurteilung der Bankensituation zu verzeichnen, trotzdem hielt sich der Geldumlauf die ganzen Monate hindurch auf einem wesentlich höheren Niveau als im Jahre 1930 und überstieg Ende April den entsprechenden Vorjahrsbetrag noch um 150 Millionen $. Diese Zahlen zeigen cum grano salis, daß die durch den radikalen Abbau der Kredite (bei den Mitgliedsbanken vom 4. Oktober 1929 bis zum 31. Dezember 1930 allein um über 2 Milliarden $) freigewordenen Mittel nicht genügt haben, um die ständigen Neufinanzierungen der Regierung zu decken. Die ganze Anlagepolitik der Banken steht seit Beginn des Jahres zweifellos im Zeichen der Staatsfinanzen, während im Jahre 1930, wie an anderer Stelle erwähnt, der Obligationenmarkt noch mit einem weit ausgeglichenerem Interesse der Banken für Bondanlagen rechnen konnte. Das billige Geld ist demgemäß der staatlichen Finanzgebarung allein zugute gekommen. Die Emissionen des Schatzamtes haben dem New Yorker Geldmarkt in den letzten fünf Monaten ein besonderes Gepräge verliehen. Technisch gesehen sind die Operationen recht geschickt durchgeführt worden. Größere Schwankungen der Zinssätze, die sich leicht aus dem jeweiligen starken Wechsel zwischen Staatsguthaben und Emissionstätigkeit des Treasury ergeben konnten, sind durchaus vermieden worden. Trotzdem hat das Schatzamt wohl eingesehen, daß derartig umfangreiche Transaktionen, wie sie sich am 15. März als notwendig erwiesen, dem Markt am 15. Juni hätten unbehaglich werden können. Am 1. Juni hatte das amerikanische Budgetdefizit für das am 30. Juni endigende Fiskaljahr 1930/31 den Betrag von einer Milliarde $ überschritten. Die gesamte schwebende Schuld stand zu diesem Zeitpunkt auf ca. 3,6 Milliarden $, eine Ziffer, die ihr Entstehen allein der Wirtschaftsentwicklung der letzten 18 Monate verdankt. Die für den Außenstehenden ziemlich plötzlich gekommene Auflegung von 800 Millionen $ langfristigen Bonds des Schatzamtes spiegelt die Dringlichkeit einer Fundierung der hohen schwebenden Schulden wider. Der Markt hat diese zum Zinsfuß von 3⅛ pCt. emittierte Anleihe bemerkenswert freundlich aufgenommen. Ob aber damit bereits ein Ausgangspunkt für eine größere Konversionstätigkeit geschaffen ist, mag dahingestellt bleiben. Bekanntlich hatte die amerikanische Regierung sich bereits eine Generalvollmacht für die Konversion fast 10 Milliarden $ geben lassen.

Untersucht man schließlich noch, wie weit der verbilligte Kredit der Wirtschaft da zugute gekommen ist, wo sie ihn benötigte, so begegnet man der Feststellung, daß die Banken besonders im Inland trotz ihrer gebesserten Liquidität ungewöhnlich zurückhaltend sind in der Gewährung von Krediten. Diese erfolgt in der Regel zu weit höheren Sätzen, als sie nach Maßgabe der Geldmarktbedingungen gerechtfertigt wären, überdies pflegen sich jetzt die Banken mehr und mehr dingliche Sicherheiten geben zu lassen. Der Vorwurf, daß die Politik der Bankakzeptkäufe seitens des Federal Reserve Board in der Hauptsache der billigen Finanzierung der außeramerikanischen Warenbewegungen gedient hätte, wird häufig gemacht. In der Tat dürfte ein erheblicher Teil der Akzeptkredite dem Auslande zugute gekommen sein.

Es ist zuzugeben, daß die Nachteile des billigen Geldes auf die Wirtschaft bzw. dessen Einfluß auf die Ablaufsgeschwindigkeit der Krise im einzelnen sehr schwer feststellbar sind. Die Lagerbestände sind vermutlich in vielen Fällen mit billigem Gelde durchgehalten worden, wo sie sonst zu einer schnelleren Liquidation gebracht worden wären. Auch die Auflockerung eingefrorener Kredite hätte vielfach eine Beschleunigung vertragen können. Immerhin bieten sich keine ziffernmäßigen Anhaltspunkte für die Tiefenwirkungen der Diskontpolitik in dieser Richtung. Eine weit schwerer wiegende Frage ist die, ob der Board in der Lage sein wird, bei zunehmenden kommerziellen Ansprüchen diese Politik lange genug und konsequent durchzuhalten. Selbst wenn man von der Wahrscheinlichkeit einer

Digitized by Google

stärkeren Konjunkturbelebung absieht, sind doch viele Industriekonzerne nach Aufzehrung der inneren Reserven gezwungen, zur Bereitstellung der Betriebsmittel wieder in irgendeiner Form an den Kapitalmarkt heranzutreten. Bereits für den Juni ist nach der Ansicht Sachverständiger mit dem Einsetzen eines größeren industriellen Kapitalbedarfs zu rechnen. Die Verwaltung des Federal Reserve Systems hat in den Bankverhandlungen des vergangenen Winters die Geneigtheit zur Schaffung niedriger Zinssätze als „prosperity gesture" bezeichnet. Damit wollte sie zum Ausdruck bringen, daß diese Sätze keine Unterlage für eine dauernde, den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragende Bankpolitik abgeben könnte. Man darf deshalb die heutigen Sätze kaum als „normal" ansprechen. Eine Zunahme industrieller Kreditansprüche bei gleichzeitig sicherem Anhalten des staatlichen Finanzbedarfs würde naturgemäß zu einer Korrektur der Zinssätze führen müssen. Die psychologische Wirkung sukzessiver Diskontsteigerungen, sei es auch nur bis zum Stand von 3 pCt., wäre jedenfalls leicht vorstellbar. Einsichtige amerikanische Wirtschaftsschriftsteller machen auch durchaus keinen Hehl daraus, daß die Wirtschaft ihre Hoffnungen nicht auf eine Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Tiefstsätze gründen darf, sondern daß sie bei der Befriedigung regulärer Wirtschaftskredite mit Sätzen wird rechnen müssen, die erheblich ungünstiger sind als die, zu denen der Staat seit langem seinen Finanzbedarf zu decken in der Lage war.

Das Federal Reserve System steht an einem gewissen Wendepunkt, nicht hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit — die es im bisherigen Verlauf der Krise ausreichend erwiesen hat —, sondern hinsichtlich der Zielsetzung. Zunächst ist die Disziplin innerhalb der Verwaltung noch groß genug, um ähnliche Vorkommnisse, wie sie vor einigen Jahren die Oeffentlichkeit in Erregung hielten, zu verhindern. Zu Auseinandersetzungen dürfte es erst dann kommen, wenn zu den wirtschaftlichen Faktoren auch die politischen hinzutreten. Konstruktive Ideen, die seit dem Ausbruch der Krise beim Federal Reserve Board in nicht gerade überreichem Maße in die Erscheinung traten, werden erforderlich sein, um der dem System innewohnenden Kraft den Wirkungsgrad zu verleihen, der für die Durchführung der künftigen Wiederaufbauarbeiten notwendig erscheint.

Es ist hier der Versuch gemacht worden, die Ausstrahlungen der jüngsten amerikanischen Diskontpolitik nach den verschiedenen Richtungen kritisch zu prüfen. Die Kritik richtet sich in den Vereinigten Staaten hauptsächlich gegen die Neuschaffung von zusätzlichen Krediten in einem Augenblick, in dem kein praktischer Bedarf dafür vorliegt, und vielfach auch gegen die allzu starke Rücksichtnahme auf das Ausland. Die Notenbanken Europas können mit der Hilfe, die ihnen aus der internationalen Einstellung des Federal Reserve Board geleistet werden soll, durchaus einverstanden sein. Die Bereitwilligkeit der New Yorker Federal Reserve Bank, sich an dem österreichischen Sanierungswerk zu beteiligen, zeigt ein hohes Maß von Verständnis für die gesamteuropäischen Aufgaben, wie überhaupt die Zusammenarbeit der Notenbanken im Verein mit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich noch nie so stark zum Ausdruck gekommen ist, wie bei diesem Sanierungswerk. Auf die Dauer wird sich auch die amerikanische Wirtschaft nicht der Erkenntnis verschließen, daß der Nutzen, der der Weltwirtschaft aus einer international orientierten Politik ihrer zentralen Bankbehörden erwächst, gleichzeitig auch der Wiederherstellung gesunder Verhältnisse im eigenen Land dient und daß das Federal Reserve System eines der brauchbarsten und wirkungsvollsten Instrumente zur Entwirrung des stark verfahrenen Gefüges der Weltwirtschaft darstellt.

Gegenleistung unmittelbar an die Aktionäre bei Totalveräußerung.

Von Geh. Just.-Rat Dr. **Karl Becker**, Senatspräsident in Köln.

In den Veräußerungsverträgen gemäß § 303 HGB., in denen eine Aktiengesellschaft ihr Vermögen im ganzen an einen Dritten „veräußert", besser gesagt, sich verpflichtet, ihr ganzes Vermögen an einen Dritten zu veräußern, zu übertragen, wird nicht selten vereinbart, daß der Dritte die vereinbarte Gegenleistung unmittelbar den Aktionären gegen Einreichung der Aktien zu leisten hat und daß die Aktionäre ein unmittelbares Recht auf diese Gegenleistung gegen den Erwerber gegen Uebergabe der Aktienurkunden erlangen. In der gleichen Weise findet sich bei sog. Barfusionen, d. h. bei solchen Verträgen, in denen die Gegenleistung einer Aktiengesellschaft für die Uebertragung des Vermögens einer andern Aktiengesellschaft im ganzen neben Aktien der ersteren in baren Zuzahlungen auf jede Aktie der letzteren besteht, oft die Bestimmung, daß wie die als Entgelt zu gewährenden Aktien auch die baren Zuzahlungen unmittelbar den Aktionären der übertragenden Gesellschaft zu leisten sind und diesen ein unmittelbarer, anteilmäßiger Anspruch auf die ganze Gegenleistung erwächst.

Es ist im Schrifttum bestritten, ob solche Vereinbarungen zulässig sind oder gegen die Vorschriften der §§ 303 Abs. 3, 301, 213 HGB. verstoßen und daher gegebenen Falls gemäß § 217 HGB. die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft, die die ihnen so versprochene Gegenleistung von dem Uebernehmer erhalten haben, den Gläubigern der übertragenden Gesellschaft bis zur Höhe der empfangenen Leistungen haften, diese also den genannten Gläubigern herausgeben müssen. Die herrschende Meinung hält das Versprechen der Gegenleistung unmittelbar an die Aktionäre, insbesondere auch der baren Zuzahlungen bei der Barfusion, für zulässig (Staub-Könige HGB. § 303 Anm. 3; § 305 Anm. 3; Makower HGB. § 303 Anm. IIId 3; Lehmann-Ring § 303 Anm. 5; Goldschmidt HGB. § 303 Anm. 2; Ritter HGB. § 303 Anm. 4; Goldmann HGB. § 303 Anm. 10; Ring-Schachian, Praxis der Aktiengesellschaften S. 506; Ullmann, Veräußerung des Vermögens einer Aktiengesellschaft im ganzen, S. 8; Hachenburg LZ. 11, 646, Juek LZ. 24, 490; Nölting-Hauff HRZ. 27, 927). In der Rechtsprechung hat das OLG. Karlsruhe (Bad. Rpr. 04, 197) im Falle des § 305 HGB. die Zulässigkeit des Versprechens der Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft unmittelbar an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft anerkannt. Das RG. hat, soviel ich sehe, die Frage noch nicht ausdrücklich entschieden. In den Urteilen in RGZ. 14, 127; 41, 86; 87, 274 handelt es sich zwar auch um Fälle, in denen den Aktionären der übertragenden Gesellschaft unmittelbar Zahlungen (14, 127) oder Aktien der übernehmenden Gesellschaft versprochen waren, aber die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung war dort nicht zu entscheiden; indessen hat das RG. in diesen Urteilen keine Bedenken gegen diese Vertragsbestimmun-

Digitized by Google

gen geäußert. Dagegen hat der Reichsfinanzhof (RFH. 12, 92) unter Berufung auf die herrschende Lehre das Versprechen der Gegenleistung im Falle der einfachen Totalveräußerung des § 303 HGB. unmittelbar an die Aktionäre für im Einklang mit dem Gesetz erachtet. In ROLG. 22, 31 hat endlich das bayr. ObLG. die Bestimmung eines Verschmelzungsvertrags, daß die als Entgelt zu gewährenden Aktien der übernehmenden Gesellschaft einem Bankhaus zur Verfügung gestellt werden gegen die Verpflichtung, den Aktionären der übertragenden Gesellschaft gegen Einreichung je einer Aktie eine Aktie der übernehmenden Gesellschaft von 1000 M nebst 300 M bar auszufolgen, für rechtswirksam erachtet.

Das Versprechen der Gegenleistung unmittelbar an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft in dem Veräußerungs- oder Verschmelzungsvertrag nach §§ 303 ff. HGB., sei es daß die Gegenleistung in Geldzahlung oder sonstigen Werten (§§ 303, 304 HGB.) oder in Aktien der übernehmenden Gesellschaft (§§ 305, 306 HGB.) oder neben solchen in baren Zahlungen[1]) besteht, stellt sich in allen Fällen als Vertrag zugunsten Dritter dar (§§ 328 ff. BGB.). Daher gelangt der Anspruch auf die Gegenleistung überhaupt nicht in das Vermögen der übertragenden Gesellschaft. Wird die Gegenleistung auf Grund eines solchen Versprechens von dem Uebernehmer aus dessen Vermögen unmittelbar an die Gesellschafter der übertragenden Aktiengesellschaft bewirkt, so erlangen diese, eben weil der Anspruch auf die Gegenleistung nie zum Vermögen ihrer Gesellschaft gehört hat, nichts aus diesem, und eine Verletzung der Vorschrift des § 213 mit den Folgen des § 217 HGB. kann daher nicht vorliegen. Diese einfache rechtliche Folgerung aus dem für zulässig erachteten Vertrage zugunsten der Gesellschafter als Dritter wird zwar nicht ausdrücklich von allen oben angeführten Autoren gezogen, ergibt sich aber von selbst aus der insoweit allgemein anerkannten rechtlichen Natur des Vertrags zugunsten Dritter. Abgelehnt wird diese Folgerung von Fischer in Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts III S. 412, Hachenburg (LZ. 11, 646) und Brodmann, Aktienrecht Anm. 2 b, 5, 6 a zu § 303.

Fischer meint, Verteilungen an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft dürften nur unter Beobachtung der Gläubigerschutzvorschriften insbesondere dann stattfinden, wenn der Erwerber des Gesellschaftsvermögens zu Leistungen an die Aktionäre verpflichtet worden ist; auch diese Leistungen unterständen der Ueberwachung der Liquidatoren, die für die Befolgung der Gläubigerschutzvorschriften zu sorgen haben. Ebenso will Hachenburg in allen Fällen die Verteilung des Gegenwerts unter die Aktionäre erst nach Deckung oder Sicherstellung der Gläubiger zulassen, obwohl er das Versprechen der Gegenleistung unmittelbar an die Aktionäre zuläßt. Beide Autoren übersehen, daß von einer Verteilung des Gegenwerts unter die Aktionäre gar nicht mehr die Rede sein kann, wenn die Gegenleistung derart versprochen worden ist, daß den Aktionären von vornherein ein unmittelbarer Anspruch darauf erwachsen ist, der Anspruch auf den Gegenwert nie zum Gesellschaftsvermögen gehört hat und daher in Ansehung des Gegenwerts von Verteilung von Gesellschaftsvermögen gar nicht gesprochen werden kann. Diese Inkonsequenz teilt Brodmann (a. a. O.), wo er es zwar für angängig erklärt, den Anspruch auf die Gegenleistung unmittelbar an die Aktionäre so zu bedingen, daß durch Vertrag zugunsten Dritter die Aktionäre ein unmittelbares und unentziehbares Recht auf die Gegenleistung erwerben, gleichwohl aber fordert, daß auch in diesen Fällen die Liquidatoren darauf halten, daß die Gegenleistung nicht vor Befolgung aller Gläubigerschutzvorschriften, namentlich also nicht vor Ablauf des Sperrjahres, an die Aktionäre gezahlt wird. Den Widerspruch, der doch in der Annahme der Zulässigkeit des Versprechens der Gegenleistung unmittelbar an die Aktionäre nach §§ 328 ff. BGB. und in dem gleichwohl ausgesprochenen Verbot der Bewirkung der doch unentziehbaren Gegenleistung vor Ablauf des Sperrjahres und Befriedigung oder Sicherstellung der Gesellschaftsgläubiger liegt, haben die 3 Autoren jedenfalls nicht zu lösen versucht. Ist einmal die Gegenleistung unmittelbar an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft in dem Vertrage nach § 303 oder § 304 oder § 305 oder 306 HGB. wirksam versprochen, so ist, wenn das zulässig ist, auch zulässigerweise die Rechtswirkung erreicht, daß der Anspruch auf die Gegenleistung nicht der übertragenden Gesellschaft zusteht und nie zugestanden hat, diese vielmehr nur nach § 335 BGB., und auch das nur im Zweifel, lediglich das Recht hat, die Bewirkung der Leistung an die Aktionäre, nicht aber an sich selbst zu verlangen. Wie bei dieser Rechtslage die Liquidatoren in der Lage sein und woher sie die Befugnis nehmen sollen, darauf zu halten, daß die Gegenleistung nicht vor Beobachtung aller Gläubigerschutzvorschriften an die Aktionäre ausgezahlt wird, ist unerfindlich. Ist der Veräußerungsvertrag so zulässigerweise geschlossen, so kann dem Erwerber nicht verboten sein und von keiner Seite verboten werden, sich von der Verpflichtung vertragsgemäß durch Vollziehung der Leistungen an die Aktionäre wirksam zu befreien, und zwar, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, sofort. Ein solches Verbot könnte mit Bezug auf den von den 3 Autoren als Zweck in den Vordergrund gestellten Gläubigerschutz nur Sinn und Zweck haben, wenn dadurch ereicht werden könnte, daß der Anspruch auf die Gegenleistung und im Ergebnis diese selbst der Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger dienstbar gemacht, hierzu verwendet würde. Das ist aber unmöglich. Es ist nicht zu ersehen, wie und wodurch bei der durch den Vertrag gegebenen Rechtslage nachträglich der übertragenden Gesellschaft ein Anspruch auf Bewirkung der Gegenleistung an sie selbst anstatt an ihre Aktionäre soll erwachsen können; dann würde doch den Aktionären der unmittelbare Anspruch auf die Gegenleistung entzogen, während er doch gerade von Brodmann als unentziehbar angesehen wird. Beides läßt sich nicht miteinander vereinbaren. Ist einmal den Aktionären ein unmittelbarer und unentziehbarer Anspruch auf die Gegenleistung erwachsen, so kann er nur durch ein Rechtsgeschäft mit den Aktionären, jedenfalls nur mit deren Zustimmung auf die Gesellschaft übergehen; für einen Uebergang kraft Gesetzes findet sich nirgendwo ein Anhaltspunkt, insbesondere nicht in den gesetzlichen Gläubigerschutzvorschriften. Stellt sich etwa im Laufe der Liquidation oder nach Ablauf des Sperrjahres heraus, daß unerwarteterweise die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, alle Gläubiger zu befriedigen, so kann doch nicht deshalb ohne weiteres ein Uebergang des Anspruchs auf die Gegenleistung auf die Aktiengesellschaft angenommen werden. Die Liquidatoren sind daher gar nicht in der Lage, den Anspruch auf die Gegenleistung ohne Zustimmung der Aktionäre für die Gesellschaft geltend zu machen, die Gegenleistung zum Gesellschaftsvermögen einzuziehen und zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger zu verwerten. Das würde jedenfalls im Falle des § 303 HGB. auch schon daran scheitern, daß in der Regel vereinbart ist, daß die Gegenleistung an die Aktionäre Zug um Zug gegen Einreichung der Aktien an den Erwerber zu erfolgen hat, den Liquidatoren daher bei Geltendmachung des Anspruchs auf die Gegenleistung vom Erwerber die Einrede des Zurückbehaltungsrechts entgegengehalten werden würde und ein daraufhin etwa ergehendes Urteil auf Leistung Zug um Zug von den Liquidatoren nicht vollstreckt werden könnte, weil sie die Aktienurkunden nicht im Besitz haben und ihnen kein Mittel zur Verfügung steht, die Aktionäre zur Auslieferung der Aktienurkunden an sie zu

[1]) Ob in letzterem Falle § 303 oder §§ 305, 306 zur Anwendung kommen können, ist bestritten; die herrschende Meinung will nur § 303 anwenden; siehe Nölting-Hauff, HRZ. 27, 127 und die dort angegebene Literatur u. Rechtsprechung.

Digitized by Google

zwingen oder die Aktienurkunden für kraftlos zu erklären und dadurch die Vollstreckung zu ermöglichen. Daher muß man, wenn man eine Vertragsbestimmung des Inhalts, daß der Erwerber die Gegenleistung an die Aktionäre verspricht mit der Wirkung, daß diese dadurch ein unmittelbares, unentziehbares Recht auf die Gegenleistung erlangen, für zulässig hält, es auch billigen, daß die Gegenleistung rechtswirksam von dem Erwerber alsbald, noch vor Beobachtung der im Gesetz vorgesehenen Gläubigerschutzvorschriften, an die Aktionäre entrichtet wird, daß darin kein Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 213, 303 Abs. 3, 301 Abs. 1 HGB., also keine verbotene Auskehrung von Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre enthalten ist, die Liquidatoren hierfür nicht verantwortlich gemacht und die Aktionäre nicht von den nicht befriedigten Gesellschaftsgläubigern nicht in Höhe des Empfangenen in Anspruch genommen werden können.

Brodmann, der dies wohl erkannt hat, geht deshalb auch in seinem Aufsatz im ZBlfHR. 27, 124 einen Schritt weiter und erklärt im Gegensatz zu allen andern genannten Autoren und seinem Kommentar zum Aktienrecht die Vereinbarung, daß die Gegenleistung unmittelbar an die Aktionäre zu erfolgen habe, für eine Umgehung der Vorschriften der §§ 213, 215 HGB., weil sie eine unzulässige Auskehrung von Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre enthalten. Seine Begründung (S. 128 a. a. O.): „Nach zwingender Vorschrift darf eine Aktiengesellschaft außer den Dividenden nichts ihren Aktionären zukommen lassen, weder Geld noch Sachen, weder direkt noch indirekt. Sie kann ihre Grundstücke verkaufen. Aber wenn sie sie so verkauft, daß sie sich in der Rechtsfigur eines Vertrags zugunsten Dritter vom Verkäufer die Zahlung des Kaufpreises an die Aktionäre im Verhältnis ihres Aktienbesitzes versprechen läßt, dann ist das eine Umgehung der §§ 213, 215 HGB., auf welche das Recht sich nicht einläßt. Das ist genau unser Fall, nur daß die Veräußerung sich nicht auf einzelne Gegenstände beschränkt, sondern das ganze Vermögen erfaßt wird", scheint mir nichts weniger als stichhaltig. Denn das „das ist genau unser Fall" enthält einen schweren Irrtum. Wenn eine Aktiengesellschaft einzelne Vermögensstücke verkauft und sich die Zahlung des Kaufpreises unmittelbar an ihre Aktionäre versprechen läßt, so daß diesen ein unmittelbarer Anspruch darauf erwächst, so ist das allerdings in der Tat eine mittelbare Auskehrung des Wertes dieser Gegenstände, also von Gesellschaftsvermögen, an die Aktionäre: die Gesellschaft gibt die Grundstücke aus ihrem Vermögen ab oder wird, falls sie es nicht freiwillig in Erfüllung des Kaufvertrages tut, durch Klage und Zwangsvollstreckung dazu gezwungen, ohne einen andern Vermögenswert als Ersatz dafür zu erlangen, das Aequivalent fließt vielmehr unmittelbar den Aktionären zu, die Gesellschaftsgläubiger büßen insoweit die Befriedigungsmöglichkeit ein. Das kann nicht hingehen. Ganz anders aber in den Fällen der Totalveräußerung nach §§ 303 ff. HGB. Bei der Totalveräußerung, d. h. bei den obligatorischen Verpflichtungsverträgen, mit der Maßgabe, daß die Gegenleistung unmittelbar den Aktionären versprochen wird, erlangt die Gesellschaft zwar auch nicht den Anspruch auf den Gegenwert; aber ihr Vermögen geht ihr durch diesen Veräußerungsvertrag noch nicht verloren und ihre Gläubiger büßen dadurch auch noch nichts an der Möglichkeit ihrer Befriedigung aus diesem Vermögen ein. In jenen Fällen — Veräußerung einzelner Vermögensstücke, Versprechen der Zahlung unmittelbar an die Aktionäre — wäre dieses Gesellschaftsvermögen und der Gegenwert, wenn das Verfahren zulässig wäre, unvermeidbar für die Gesellschaftsgläubiger verloren; hier aber bei der Totalveräußerung hat das Gesetz dafür gesorgt, daß trotz des Veräußerungsvertrages das ganze Gesellschaftsvermögen weiterhin eigens dem Zwecke der Gläubigerbefriedigung dienstbar bleibt und diesem Zwecke nicht entzogen werden kann, soweit es dazu erforderlich ist. Die obligatorische Veräußerungsverpflichtung des § 303 betrifft das Reinvermögen, die nach Gläubigerbefriedigung und -sicherstellung noch übrig bleibenden einzelnen Vermögensstücke in ihrer Gesamtheit, was Brodmann (§ 303 Anm. 2 b) so ausdrückt: „in der Gegenleistung besteht das in Geld umgesetzte Reinvermögen der Gesellschaft"; denn die Liquidatoren dürfen nach § 303 Abs. 3 S. 2 mit § 301 HGB. das Gesellschaftsvermögen dem Erwerber nicht ausantworten vor Ablauf des Sperrjahres und Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger, und die Gesellschaft kann — anders als im Falle des Verkaufs einzelner Vermögensstücke — früher auch nicht zur Ausantwortung des Vermögens an den Erwerber verurteilt, geschweige denn im Wege der Zwangsvollstreckung gezwungen werden. Eine verfrühte Ausantwortung des Gesellschaftsvermögens an den Erwerber würde sogar gemäß § 135 BGB. den nichtbefriedigten oder nicht sichergestellten Gläubigern der Gesellschaft gegenüber unwirksam sein (Staub-Könige § 303 Anm. 13; § 301 Anm. 10; Lehmann-Ring § 303 Anm. 7). Stellt sich nach Abschluß des Veräußerungsvertrags im Laufe der Liquidation heraus, daß die der Aktiengesellschaft zur Verfügung stehenden Barmittel zur Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger nicht ausreichen, so muß sie eben das vorhandene Vermögen trotz der bestehenden Verpflichtung zu dessen Uebertragung auf den Erwerber zur Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger versilbern und verwenden, nötigenfalls bis zur Erschöpfung, sei es freiwillig oder gezwungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses, ebenso wie wenn die Gesellschaft noch nicht aufgelöst oder aus einem andern Grunde aufgelöst wäre. Das mag ja nach dem Inhalt und Zweck des Veräußerungsvertrags den den Aktionären zustehenden Anspruch auf die Gegenleistung vielleicht hinfällig machen, einen Grund für die Befreiung des Erwerbers von der Verpflichtung zur Gegenleistung abgeben, kann aber nicht, falls es gleichwohl bei der Verpflichtung zur Gegenleistung verbleibt, nicht ein Recht der Gesellschaftsgläubiger darauf begründen, daß der „Erwerber" die Gegenleistung, die er unmittelbar an die Aktionäre versprochen hat und die er, gleichviel ob dazu noch verpflichtet oder nicht, auch den Aktionären zu gewähren bereit ist, an die Gesellschaft entrichtet, um zu ihrer Befriedigung verwertet zu werden.

Hiernach bereits kann im Gegensatz zu Brodmann das Versprechen der Gegenleistung unmittelbar an die Aktionäre im Falle des § 303, wie auch der §§ 304, 305 HGB. nicht als Umgehung der Vorschriften der §§ 213, 215, 303 Abs. 3, 301 HGB. und die auf Grund einer solchen Vertragsbestimmung an die Aktionäre erfolgte Gegenleistung des Erwerbers nicht als unzulässige Auskehrung von Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre angesehen werden.

Nicht zweifelhaft kann es zwar sein, daß die Gegenleistung in den Fällen der §§ 303, 304, 305 HGB., wenn sie der Gesellschaft selbst versprochen und an sie geleistet und damit Bestandteil des Gesellschaftsvermögens geworden ist, nicht an die Aktionäre abgeführt werden darf, bevor die Gläubigerschutzvorschriften erfüllt sind. Ebenso darf, wenn die Gegenleistung nicht unmittelbar an die Aktionäre versprochen ist, diese nicht vor dem genannten Zeitpunkte auf Anweisung der Liquidatoren von dem Erwerber an die Aktionäre anstatt an die Gesellschaft bewirkt werden. Auch das würde einen Verstoß gegen die §§ 213, 303 Abs. 3, 301 Abs. 1 HGB. enthalten und die Aktionäre gemäß § 217 HGB. gegenüber den Gesellschaftsgläubigern haftbar machen. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Gegenleistung unter allen Umständen der Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger dienstbar gemacht werden müßte. § 303 HGB. erwähnt die Gegenleistung, das Entgelt überhaupt nicht. Die Vereinbarung über sie ist daher, was auch Brodmann (§ 303 Anm. 2) in Uebereinstimmung mit der gesamten Literatur und Rechtsprechung annimmt, in die Hand der Vertragschließenden gelegt. Nun wollen allerdings Brodmann (§ 303 Anm. 2 a) und Ullmann (a. a. O.) aus dem Ausdruck „Verwertung des Gesellschafts-

Digitized by Google

vermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen" in § 303 HGB. schließen, daß diese ganze Bestimmung nur die entgeltliche Verwertung des Gesellschaftsvermögens regele, daß also eine Veräußerung des Vermögens einer Aktiengesellschaft im ganzen nur gegen Entgelt zulässig sei und von der Gesellschaft beschlossen werden könne. Mit Recht wird diese Auffassung von Makower (Anm. I a) und Lehmann-Ring (Anm. 2 zu § 303) abgelehnt. Der Gesetzgeber mag bei der Wahl des Wortes „Verwertung" an den Regelfall der entgeltlichen Veräußerung gedacht haben; aber das Gesetz hat, was auch Brodmann (a. a. O.) zugibt, durch diese Wendung nicht einem in dieser Richtung ohne dem möglichen Mißverständnis vorbeugen, sondern den Gegensatz „Veräußerung im ganzen" und „Veräußerung im Einzelnen" hervorheben wollen[2]). Richtig ist nur, daß die in § 303 Abs. 1 S. 2 HGB. für den Veräußerungsbeschluß vorgesehene Stimmenmehrheit nur für den Fall der Veräußerung gegen Entgelt ausreichend sein kann; denn durch einen Beschluß einer unentgeltlichen Veräußerung des ganzen Vermögens würde den Gesellschaftern der Anspruch auf den Liquidationserlös entzogen, was, weil dieser Anspruch ein unentziehbares Sonderrecht darstellt (Staub-Könige § 300 Anm. 5), nur mit Zustimmung aller liquidationserlösberechtigten Gesellschafter geschehen kann. Dagegen muß mit Zustimmung aller Gesellschafter auch eine unentgeltliche Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens nach Maßgabe des § 303 HGB. für zulässig erachtet werden. Denn über die Liquidationsquote und den Anspruch auf diese kann jeder Aktionär frei verfügen, er kann auf die ihm gebührende Liquidationsquote jederzeit auch im voraus vor Auflösung der Gesellschaft oder vor Feststellung des Liquidationserlöses verzichten. Daher müssen auch sämtliche Aktionäre einstimmig auf sie verzichten können. Im Falle der Veräußerung gegen Entgelt stellt dieses das reine, den Gesellschaftern zustehende Liquidationsvermögen, den Reinerlös, dar. Der Verzicht hierauf kann sowohl nach Abschluß der Liquidation, Ablauf des Sperrjahres, Gläubigerbefriedigung oder -sicherstellung, als auch schon vorher dadurch erfolgen, daß einstimmig die unentgeltliche, schenkungsweise Uebertragung des Vermögens der Gesellschaft beschlossen wird. Es ist nicht einzusehen, weshalb gerade und nur Aktiengesellschaften oder Kapitalgesellschaften überhaupt von der unentgeltlichen Verfügung über ihr Vermögen im ganzen ausgeschlossen sein sollen, weshalb z. B. nicht eine Aktiengesellschaft ihr ganzes Vermögen einer wohltätigen Anstalt unentgeltlich sollte veräußern, oder eine Aktiengesellschaft, deren Aktionäre die sämtlichen Geschäftsanteile einer G. m. b. H. in der Hand haben, dieser ohne Gegenleistung ihr ganzes Vermögen nach § 303 HGB. sollte übertragen können. Nicht einzusehen ist dann aber auch, weshalb der Verzicht auf ein Entgelt nicht auch zugunsten eines Dritten soll geschehen und weshalb dieser Dritte nicht die Aktionäre der Gesellschaft sollen sein können, indem die Gegenleistung nicht der Gesellschaft, sondern dem Dritten bzw. den Aktionären unmittelbar gemäß § 328 HGB. versprochen wird. Durch den Verzicht auf die Gegenleistung zugunsten, sei es Nichtgesellschafter oder der Gesellschafter, wird die Lage und die Möglichkeit der Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger nicht anders, nicht ungünstiger gestaltet als bei einer unentgeltlichen Veräußerung. In allen diesen Fällen wird hinsichtlich der Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger das gleiche Ergebnis erzielt, wenn nur im übrigen die Gläubigerschutzvorschriften gewahrt werden. Denn bei entgeltlicher Veräußerung mit Gegenleistung zugunsten Dritter wird zwar die Leistungsfähigkeit des Erwerbers infolge der Verpflichtung zur Gegenleistung gegenüber dem Falle der unentgeltlichen Veräußerung geschwächt; aber gegen den Erwerber erlangen die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft ohne besondere Abmachung in keinem Falle einen unbeschränkten Anspruch auf Befriedigung, sondern der Erwerber haftet ihnen nach § 419 BGB. nur in Höhe des übernommenen Vermögens und, solange die Uebertragung noch nicht erfolgt ist, nur in Höhe des Wertes des Uebertragungsanspruchs, nicht aber mit seinem sonstigen Vermögen, so daß die Gesellschaftsgläubiger dadurch, daß sie mit ihren Ansprüchen aus § 419 BGB. gegen den Erwerber mit den Aktionären der übertragenden Gesellschaft wegen der Ansprüche auf die Gegenleistung gegen den Erwerber konkurrieren, in keiner Weise benachteiligt werden, wenn nur die Gläubigerschutzvorschriften eingehalten werden.

Durch die §§ 213, 215, 303 Abs. 3, 301 Abs. 1 HGB. ist nur ein Recht der Gesellschaftsgläubiger auf Befriedigung vor den Aktionären aus dem tatsächlich vorhandenen Vermögen der Aktiengesellschaft begründet. Alles Vermögen, das die Aktiengesellschaft bei Fassung des ihre Auflösung herbeiführenden Veräußerungsbeschlusses besitzt und bis zur Erfüllung der Gläubigerschutzvorschriften erwirbt, also auch der durch den Veräußerungsvertrag für sie selbst erworbene Anspruch auf die Gegenleistung und diese nach ihrer vertragsmäßigen Entrichtung an sie selbst, muß in erster Linie zur Befriedigung und Sicherstellung der Gesellschaftsgläubiger verwendet werden. Durch das Versprechen der Gegenleistung unmittelbar an die Aktionäre wird dem nicht entgegengehandelt; denn dadurch wird ja noch nichts aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft entfernt und den Aktionären zugewandt; das Vermögen der Aktiengesellschaft wird dadurch auch in keiner Weise zum Vorteil der Aktionäre und zum Nachteil der Gesellschaftsgläubiger belastet, da der Erwerber zwar einen Anspruch auf Uebertragung des Vermögens erlangt, dieser Anspruch aber mit Wirksamkeit gegenüber den Gläubigern solange nicht realisiert werden kann, als diese nicht befriedigt oder sichergestellt sind. Das Versprechen der Gegenleistung unmittelbar an die Aktionäre belastet nur das Vermögen des Erwerbers, ist aber hinsichtlich der Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger aus dem dazu bestimmten Gesellschaftsvermögen völlig indifferent. Der den Aktionären unmittelbar gemäß §§ 328 ff. gegen den Erwerber erwachsende Anspruch ist nie Bestandteil des Gesellschaftsvermögens gewesen, ist also den Gesellschaftern nicht aus diesem Vermögen zugewendet worden, und wenn auf Grund dieser Vereinbarung der Erwerber die Gegenleistung an die Aktionäre mit seinen eignen Mitteln vollzieht, so fließt ihnen dieser Wert nicht aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft, sondern dem des Erwerbers zu. Das Recht der veräußernden Aktiengesellschaft, gemäß § 335 BGB. selbst die Leistung an ihre Aktionäre von dem Erwerber zu verlangen, ist kein vermögenswertes Recht, das zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger verwertet werden könnte; auch seine Geltendmachung würde daher keine Auskehrung von Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre bedeuten.

Im Falle des § 303 HGB. hat das Gesetz die Interessen der Gesellschaftsgläubiger gegen die Verbringung des Gesellschaftsvermögens dadurch geschützt, daß, wie es in der Denkschrift S. 178 heißt, „soweit es sich um die zur Sicherung der Gläubiger bestimmten Maßnahmen handelt, an die Stelle der Verteilung des Gesellschaftsvermögens die Ausantwortung desselben an den Uebernehmer tritt; sie darf erst nach Ablauf des Sperrjahres und nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger geschehen". Selbstverständlich darf vorhandenes Gesellschaftsvermögen auch nicht den Gesellschaftern ausgeantwortet werden; das würde nicht nur den Totalveräußerungsvertrag, sondern auch die Gläubigerschutzvorschriften verletzen. Damit sind diese aber auch erschöpft. Auf ein Mehr als das vorhandene Gesellschaftsvermögen haben die Gesellschaftsgläubiger zum Zwecke ihrer Befriedigung keinen Anspruch. Insbesondere besteht kein Anspruch derselben darauf, daß die Gesell-

[2]) In dem dem jetzigen § 303 entsprechenden § 224 des Entwurfes eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, kehrt die Wendung „Verwertung" nicht wieder, sondern ist nur von der „Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens" die Rede.

Digitized by Google

schaft ihr Vermögen zum Zwecke der Befriedigung ihrer Gläubiger vermehrt. Es sind die Fälle nicht all' zu selten, in denen dem „Erwerber" an dem Vermögen der übertragenden Gesellschaft wenig oder gar nichts liegt, sondern es ihm nur darauf ankommt, daß die Aktiengesellschaft verschwindet, um z. B. einen lästigen Konkurrenten los zu werden und den Markt allein zu beherrschen, oder auch um einen volkswirtschaftlich überflüssigen Betrieb stillzulegen. Um sein Ziel auf dem Wege des § 303 HGB. zu erreichen, muß der Erwerber die Aktionäre der betreffenden Gesellschaft für die Zustimmung zu dem Veräußerungsbeschluß bereitwillig machen. Das erreicht er dadurch, daß er ihnen selbst mit Hilfe des Vertrags zugunsten Dritter für die mit der Totalveräußerung verbundene Aufgabe ihrer Aktienrechte eine Gegenleistung verspricht, die über den bilanzmäßig festgestellten Wert des Gesellschaftsvermögens hinausgeht. Ergibt sich nun infolge unvorhergesehener Ereignisse, daß die Gläubiger der Aktiengesellschaft mit den ihr zur Verfügung stehenden Barmitteln nicht befriedigt oder sichergestellt werden können, sondern das Vermögen der Aktiengesellschaft dazu verwendet werden muß, so daß zu übertragendes Vermögen überhaupt nicht übrigbleibt und der Veräußerungsvertrag insoweit gar nicht erfüllt werden kann, so ist nicht einzusehen, weshalb nun die noch vorhandenen Gläubiger der Aktiengesellschaft, falls der „Erwerber", der sein Ziel, die Vernichtung der Aktiengesellschaft erreicht hat und auf die Ausantwortung des Vermögens, die Einrede des nicht erfüllten Vertrags, verzichtet, einen Anspruch auf das Entgelt oder auf dessen Verwendung zu ihrer Befriedigung erlangen sollten, das der „Erwerber" lediglich den Aktionären deshalb versprochen hat, um sie zur Zustimmung zu dem Veräußerungsvertrage zu bewegen. Die Aktiengesellschaft hätte sich ja auch ohne den Veräußerungsvertrag auflösen können, ohne daß ihre Gläubiger das hätten verhindern können, und diese würden dann für ihre Befriedigung auch lediglich auf dasselbe Vermögen angewiesen gewesen sein, das in dem angenommenen Falle der Auflösung durch Totalveräußerung zu ihrer Befriedigung gedient hat und verwendet worden ist. Von der Auflösung der Gesellschaft können die Aktionäre absehen, weil sie vielleicht ein besseres Gedeihen des Unternehmens und zukünftige Dividende erhoffen; sie sind aber nicht verpflichtet, davon abzusehen, um die Vermögenslage der Gesellschaft im Interesse der Gläubiger zu verbessern. Wenn sie sich in zweifelhafter Vermögenslage für die Preisgabe ihrer Aktienrechte durch Totalveräußerung an einen Dritten von diesem bezahlen lassen, ohne daß dadurch das im Falle der Auflösung durch einfachen Beschluß zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger vorhandene und bestimmte Vermögen irgendwie gekürzt wird, so kann darin unmöglich ein Verstoß gegen die Gläubigerschutzvorschriften gefunden werden. Denn ein solcher liegt nur dann vor, wenn den Aktionären Gesellschaftsvermögen vor Beobachtung der Gläubigerschutzbestimmungen ausgekehrt wird, nicht aber dann, wenn der „Erwerber" aus seinem Vermögen, auf das die Gläubiger der übertragenden Aktiengesellschaft ohne besondere Vereinbarung keinen Anspruch haben, den Aktionären Leistungen verspricht und macht, wodurch das Vermögen der übertragenden Gesellschaft in keiner Weise belastet wird. Der „Erwerber" kann sogar ausdrücklich in dem Veräußerungsvertrage das Risiko der Liquidation der übertragenden Gesellschaft übernehmen, indem diese sich verpflichtet, das Vermögen zu übertragen, das nach Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger noch verbleibt, und der Erwerber die Gegenleistung ausdrücklich verspricht ohne Rücksicht darauf, ob die Aktiengesellschaft nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern noch Vermögen übrig behält. In diesem Falle kann der Uebernehmer sich der Entrichtung der Gegenleistung nicht entziehen, wenn das gesamte Vermögen der Aktiengesellschaft zur Befriedigung ihrer Gläubiger verwendet werden muß und ihm gar kein Vermögen übertragen werden kann. Ist nun hierbei die Gegenleistung unmittelbar den Aktionären versprochen, so kann doch, wenn das gesamte Vermögen der Aktiengesellschaft in der gleichen Weise und mit dem gleichen Erfolge zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger verwendet worden ist, wie wenn die Gesellschaft, wozu sie jederzeit berechtigt ist, sich durch einfachen Beschluß aufgelöst hätte, unmöglich gesagt werden, daß dadurch daß die Gegenleistung unmittelbar den Aktionären versprochen und geleistet worden ist, ihnen Gesellschaftsvermögen auf Kosten der Gesellschaftsgläubiger ausgekehrt worden sei.

Die Zulässigkeit der Vereinbarung der Gegenleistung unmittelbar an die Aktionäre ergibt sich endlich aber auch aus § 306 HGB., der mit §§ 304, 305 HGB. lediglich einen Unterfall des § 303 HGB. regelt. Im Falle des § 306, der eigentlichen Fusion, erlischt gemäß § 306 Abs. 1 mit § 304 Abs. 5 mit der Eintragung des Fusionsbeschlusses die übertragende Aktiengesellschaft, so daß hier die Gesellschaft selbst gar nicht als Empfänger der Gegenleistung in Frage kommen kann, dies vielmehr nur ihre Aktionäre sein können, so daß es sich für die eigentliche Fusion nach dem Gesetz ganz von selbst versteht, daß, wenn dies auch nicht im Veräußerungsvertrag ausdrücklich gesagt ist, die Gegenleistung den Aktionären der übertragenden Gesellschaft versprochen und geleistet wird. Was aber für die Fusion als bloßen Unterfall der Totalveräußerung unmittelbar aus dem Gesetz sich als Rechtens ergibt, kann für den einfachen Fall des § 303 HGB. nicht verboten sein, dies um so weniger, als die besonderen Gläubigerschutzvorschriften bei der Fusion weniger scharf sind als bei der bloßen Totalveräußerung.

Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt.

Von Gerichtsassessor Dr. **Hans-Günther Rautmann**, Berlin.

I.

Der 7. Senat des Reichsgerichts hat sich in einer Entscheidung vom 27. 2. 1931 (VII. 205. 30), abgedruckt im Bank-Archiv XXX, S. 340, erneut mit der Frage beschäftigt, inwieweit die Rechte eines Darlehnsgebers, dem zur Sicherheit für seine Forderung ein Warenlager in einem bestimmten Raum gemäß § 930 oder § 931 BGB übereignet worden ist, dadurch beeinträchtigt werden, daß unter den übereigneten Sachen des Warenlagers entweder sich Gegenstände befinden oder später hinzukommen, an denen Eigentum auf den Darlehnsnehmer von dem Lieferanten nicht übertragen wird. In diesem Erkenntnis ist der Senat in wesentlichen Punkten von dem in seiner Entscheidung, abgedruckt in RGZ. 113 S. 57[1]), aufgestellten Grundsätzen abgewichen.

Das RG. geht in Uebereinstimmung mit der Literatur in beiden Entscheidungen von dem Grundsatz aus, daß bei der Sicherungsübereignung die übereigneten Waren in dem Vertrag bestimmt bezeichnet werden müssen und bloße Bestimmbarkeit nicht genüge. Auch darin stimmen beide Reichsgerichts-Urteile überein, daß es an der erforderlichen Bestimmtheit selbst dann fehle, wenn erst außerhalb des Vertrages liegende Umstände herangezogen werden müssen, um die übereigneten Waren festzustellen. Ueber die Frage der Bestimmtheit indessen bestehen zwischen den beiden Erkenntnissen offenbar verschiedene Auffassungen. Denn in beiden Fällen war zwischen den

[1]) Obwohl in dieser Sache der 6. Senat entschieden hat, handelt es sich um Entscheidungen ein und desselben Senats, da lediglich eine Aenderung der Nummernbezeichnung des Senats stattgefunden hat. (Vgl. DJZ. 1927, S. 1167.)

Digitized by Google

Parteien vereinbart, daß eine bestimmte Menge Ware, die in einen bestimmten Raum gebracht wurde, in das Eigentum des Darlehnsgebers übergehen sollte und in beiden Fällen befand sich bei der später erfolgenden Konkurseröffnung unter der Ware auch solche, an der sich Lieferanten das Eigentum vorbehalten hatten. Während der Senat in der in RGZ. 113 S. 57 abgedruckten Entscheidung für die Frage der Bestimmtheit es auf den Tag der Konkurseröffnung abstellte und annahm, daß das Eigentum an sämtlichen Waren wegen fehlender Konkretisierung nicht übergegangen sei, vertritt er nunmehr die Ansicht, daß es für die Bestimmtheit des Gegenstandes der Sicherungsübereignung auf den Zeitpunkt des Vertrages, nicht der Konkurseröffnung ankomme und daß die Ware dann hinreichend bestimmt sei, wenn die Sachen im Vertrag — wie dies im vorliegenden Fall geschehen ist — genau bezeichnet würden. Der Senat hebt ausdrücklich hervor, daß er an seiner früher geäußerten Ansicht, soweit diese von seinem in der vorliegenden Entscheidung niedergelegten Standpunkt abweiche, nicht mehr festhalte, namentlich insofern nicht, als in dieser Entscheidung es auf den Zeitpunkt der Konkurseröffnung abgestellt werde. (Vgl. hierzu auch Schwister in JW. 1931 S. 1161.)

II.

Grundsätzlich ist dem Senat darin zuzustimmen, daß die übereigneten Waren in dem Vertrag genau bestimmt sein müssen. Als maßgebender Zeitpunkt kann aber, wie der Senat jetzt mit Recht ausführt, nur der Zeitpunkt des Vertrages angesehen werden, durch den festgelegt wird, welche Waren an den Kreditgeber übereignet werden sollen. Wird z. B. bestimmt, daß alle Waren, die in einen bestimmten Raum gebracht werden, Eigentum des Kreditgebers werden sollen, so kann ein Zweifel an der Bestimmtheit der zu übereignenden Waren nicht bestehen (vgl. u. a. auch Weinhausen, Sicherungsübereignung, S. 75 ff.).

1. Werden nun Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden, nach Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrages in den gleichen Raum gebracht, so kann, wie Rühl in seiner Schrift: Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft (S. 117) mit Recht hervorhebt, überhaupt zweifelhaft sein, ob der Darlehnsnehmer diese Sachen, obwohl er sie in den betreffenden Raum hat bringen lassen, dem Darlehnsgeber übereignen will und ob dieser Eigentum an solchen Waren erwerben möchte, mit anderen Worten, ob zwischen den Parteien eine Einigung über den Eigentumsübergang vorliegt. Wird in den Verträgen ausdrücklich hervorgehoben, daß nur die im freien Eigentum des Darlehnsnehmers befindlichen Waren in das Eigentum des Darlehnsgebers übergehen sollen, wie dies der Fall in dem dem Senat vorliegenden Tatbestand war, so wird man kaum sagen können, daß eine Einigung zwischen den Parteien über den Eigentumsübergang hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren vorliegt. Nach Ansicht Rühls (a. a. O.) ist die Rechtslage dann so, daß der Darlehnsgeber an den Waren, bezüglich deren eine Einigung über den Eigentumsübergang zustande gekommen ist, grundsätzlich Eigentum behält, das sich nur im Falle der Vermischung gemäß den §§ 948, 947 BGB. in ein Miteigentum mit dem Lieferanten verwandelt. Diese Meinung steht jedoch im Gegensatz zu einer Entscheidung des 7. Senats des Reichsgerichts, abgedruckt in RGZ. 129 S. 62. In diesem Erkenntnis kommt der Senat mit Recht zu dem Ergebnis, daß die Uebereignung in solchen Fällen mangels Konkretisierung nichtig ist; denn die Sachen, die Gegenstand der Uebereignung sind, können nicht auf Grund der Parteiabreden festgestellt, sondern müssen erst durch außerhalb des Vertrages liegende Tatsachen nachträglich ermittelt werden.

2. a) Läßt sich eine solche Beschränkung bezüglich der zu übereignenden Waren aus dem Sicherungsübereignungsvertrag nicht feststellen, heißt es vielmehr, daß das Eigentum an allen in einem bestimmten Raum eingelagerten Waren auf den Kreditgeber übergehen soll, so würde, falls die Uebereignung nach § 930 BGB. erfolgt wäre, entsprechend der Bestimmung des § 933 BGB. das Eigentum an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf den Darlehnsgeber erst dann übergehen, wenn er vom Kreditnehmer den Besitz an den Waren erhalten hat und dann noch gutgläubig ist. Werden nun nach Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrages die Sachen, die dem Kreditgeber gehören, mit den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen vermengt, so kann man nicht die Frage aufwerfen, ob der Kreditgeber überhaupt Eigentum auch an den nicht unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erworben habe; denn waren die dem Eigentumsvorbehalt nicht unterliegenden Bestände einmal in das Eigentum des Kreditgebers übergegangen, so kann es sich nur um die Frage handeln, ob er es wieder verloren hat. Dies wird aber regelmäßig nicht der Fall sein, vielmehr wird, was auch in der vorliegenden Entscheidung nicht geprüft worden ist, gemäß §§ 948, 947 BGB. der Kreditgeber mit dem Lieferanten, der unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat, Miteigentum an den Sachen erlangen. (Vgl. auch Rühl a. a. O. S. 118.) Allein-Eigentum an allen Waren würde der Kreditgeber gemäß § 933 BGB. erst bei Besitzerlangung an sämtlichen Waren und im Falle seiner Gutgläubigkeit in diesem Zeitpunkt erwerben.

2. b) Aehnlich ist die Rechtslage, wenn die Uebereignung der an den Darlehnsgeber zu übereignenden Waren nicht nach § 930 BGB., sondern nach § 931 erfolgt ist. Hier geht, da der Darlehnsnehmer in der Regel mittelbarer Besitzer geworden ist, das Eigentum auf den gutgläubigen Darlehnsgeber gemäß § 934 BGB. sofort über. Alsdann können Schwierigkeiten überhaupt nicht entstehen. Ist aber der Darlehnsnehmer nicht gutgläubig, so erwirbt er an den dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren kein Eigentum. Aber auch hier kann diese Tatsache allein das einmal erworbene Eigentum des Darlehnsgebers nicht in Frage stellen; nur dann, wenn die Waren vermengt werden, erwirbt der Darlehnsgeber an sämtlichen Waren Miteigentum.

III.

Zweifelhafter kann die Beantwortung der Frage des Eigentumserwerbes sein, wenn bei Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrages sich unter den zu übereignenden Waren solche befinden, die dem Kreditnehmer gehören und solche, an denen sich der Lieferant des Kreditnehmers das Eigentum vorbehalten hat. Ob ein solcher analoger Fall dem Senat zur Entscheidung vorgelegen hat, ist den Gründen nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Hier sind zwei Fälle denkbar:

1. Die Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, sind mit den dem Kreditgeber gehörigen Sachen vermengt. Hier kommt es wieder darauf an, ob nach den Vereinbarungen zwischen den Parteien nur die dem Kreditnehmer gehörigen oder sämtliche in den vertraglich festgelegten Raum gebrachten Sachen auf den Kreditgeber übereignet werden sollten.

Ist ersteres der Fall, so kann auch hier mangels Konkretisierung überhaupt kein Eigentum auf den Kreditgeber übergehen; denn der Gegenstand der Uebereignung läßt sich nur auf Grund außerhalb des

Digitized by Google

Vertrages liegender Umstände ermitteln, er ist daher nur bestimmbar; vgl. RGZ. 129 S. 62.

Soll aber das Eigentum an allen Beständen auf den Kreditgeber übergehen, so hat der Darlehnsnehmer Miteigentum zusammen mit dem Lieferanten erlangt, und in diesem Falle würde bei Uebereignung nach § 930 BGB. zunächst nur das Miteigentum des Darlehnsnehmers auf den Darlehnsgeber übergegangen sein, während dann, wenn die Uebereignung nach § 931 BGB. erfolgt wäre, das Eigentum an sämtlichen Waren auf den gutgläubigen Darlehnsgeber übergehen würde. Ist der Kreditgeber nicht gutgläubig, so würde er hier nur Miteigentum erwerben.

2. Ist die Ware, die dem Kreditnehmer gehört, mit der Ware, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden ist, noch nicht vermischt, befinden sich z. B. mehrere Kisten in einem Raum, von denen ein Teil dem Kreditnehmer gehören, während an dem anderen Teil, ohne daß diese Kisten kenntlich gemacht worden wären, ein Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten besteht, so muß man hier folgendes unterscheiden:

Ist auf Grund des Sicherungsübereignungsvertrages anzunehmen, daß nur die im Eigentum des Darlehnsnehmers befindlichen Waren in das Eigentum des Darlehnsgebers übergehen sollten, so würde Eigentum auf den Darlehnsgeber überhaupt nicht übergegangen sein. Denn da nur auf Grund der Rechnungen, Fakturen etc. festzustellen ist, welche Kisten ohne Eigentumsvorbehalt des Lieferanten geliefert wurden, so würden die Kisten, die übereignet werden, nicht bestimmt, sondern nur bestimmbar, eine genügende Konkretisierung also nicht eingetreten sein (vgl. RGZ. 129 S. 61).

Sollten nach den Vereinbarungen der Parteien sämtliche in einen bestimmten Raum gebrachten Kisten in das Eigentum des Kreditgebers übergehen, so würde bei der Uebereignung nach § 931 BGB. genügende Konkretisierung dann eingetreten sein, wenn der Darlehnsgeber gutgläubig ist, d. h. wenn ihm bei Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrages ohne grobe Fahrlässigkeit unbekannt war, daß einige Kisten unter Eigentumsvorbehalt geliefert waren. Das Eigentum wäre alsdann an sämtlichen Kisten auf den Darlehnsgeber übergegangen. Hätte ihm die Lieferung von Kisten unter Eigentumsvorbehalt bekannt sein müssen, ist also der Kreditgeber nicht gutgläubig, so ist das Eigentum an sämtlichen Kisten auf den Kreditgeber überhaupt nicht übergegangen.

Ist die Uebereignung nach § 930 BGB. vorgenommen, so kann das Eigentum an sämtlichen Kosten nicht eher auf den Kreditgeber übergehen, als der Darlehnsgeber unmittelbaren Besitz erlangt und auch dann nur, wenn der Darlehnsgeber in dem Augenblick der Erlangung des Besitzes gutgläubig ist. Erwirbt der Darlehnsgeber — was wohl die Regel sein wird — nicht den unmittelbaren Besitz an den Waren, so hat er auch hier kein Eigentum an sämtlichen Kisten mangels Konkretisierung erworben.

IV.

Das Ergebnis ist daher folgendes:

1. Werden in den gleichen Räumen, in welchen sich dem Kreditgeber gehörige Waren bereits befinden, auch unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren eingelagert, so ist folgendes zu unterscheiden:

A. Auf Grund der Parteivereinbarung sollte das Eigentum an den einem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren nicht übergehen: Der Kreditgeber erwirbt mangels Konkretisierung kein Eigentum, gleichgültig, in welcher Weise die Uebereignung erfolgt ist.

B. Aus dem Sicherungsübereignungsvertrag läßt sich nicht entnehmen, daß von der Sicherungsübereignung die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ausgenommen sein sollten: Der Kreditgeber behält grundsätzlich das Eigentum an den auf ihn übereigneten Waren. Es ist aber zu scheiden:

a) Ist die Uebereignung nach § 930 BGB. erfolgt, so erwirbt er im Falle der Vermischung mit den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren Miteigentum mit dem Lieferanten.

Allein-Eigentum erwirbt der Kreditgeber erst bei Erlangung des unmittelbaren Besitzes und bei Gutgläubigkeit in diesem Augenblick.

b) Ist die Uebereignung nach § 931 BGB. erfolgt, so erwirbt der gutgläubige Darlehnsgeber gemäß § 934 BGB. Eigentum an sämtlichen Waren; ist er nicht gutgläubig, so erwirbt er im Falle der Vermischung Miteigentum mit dem Lieferanten an sämtlichen Waren.

2. Befinden sich bei Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrages in dem bestimmten Raum dem Darlehnsnehmer gehörige und unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren, so ist zu scheiden:

A. die Waren sind vermischt.

a) Sollte nach den Parteivereinbarungen das Eigentum nur an den dem Kreditnehmer gehörigen Sachen übergehen, so erwirbt der Darlehensgeber infolge nicht genügender Konkretisierung kein Eigentum, gleichgültig in welcher Weise die Sachen übereignet wurden.

b) Läßt sich aus den Vereinbarungen zwischen den Parteien nicht entnehmen, daß die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen von der Uebereignung ausgeschlossen werden sollten, so ist zu scheiden:

aa) Ist die Uebereignung nach § 930 BGB. erfolgt, so erwirbt der Darlehnsgeber Miteigentum an sämtlichen Waren mit dem Lieferanten. Erlangt er den Besitz und ist er dann noch gutgläubig, so erwirbt er Alleineigentum.

bb) Ist die Uebereignung nach § 931 BGB. erfolgt, so erwirbt der gutgläubige Darlehnsgeber an sämtlichen Waren Eigentum; ist er schlechtgläubig, so erwirbt er mit dem Lieferanten Miteigentum.

B. die Waren sind nicht vermischt.

a) Auf Grund der Vereinbarungen ist anzunehmen, daß nur dem Darlehnsnehmer gehörige Waren übereignet werden sollten: der Darlehnsgeber erwirbt mangels genügender Konkretisierung überhaupt kein Eigentum, gleichgültig, ob die Uebereignung nach § 930 oder § 931 BGB. erfolgt ist.

b) Aus dem Sicherungsübereignungsvertrag läßt sich nicht entnehmen, daß von der Uebereignung die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ausgenommen sein sollten: Hier ist zu scheiden:

aa) Bei der Uebereignung nach § 931 BGB. erwirbt der gutgläubige Darlehnsgeber an allen Waren Eigentum, im Falle der Schlechtgläubigkeit überhaupt kein Eigentum.

bb) Bei Uebereignung nach § 930 BGB. erwirbt der Kreditnehmer vor Besitzerlangung kein Eigentum. Bei Besitzerlangung erwirbt er, sofern er dann noch gutgläubig ist, an sämtlichen Waren Eigentum; für den Fall, daß er schlechtgläubig ist, überhaupt kein Eigentum.

Digitized by Google

Das Regulativ des Akkreditivgeschäfts.

In Nr. 8 des XXII. Jahrgangs vom 15. Januar 1923 war eine Veröffentlichung des Regulativs des Akkreditivgeschäfts auf Seite 101 ff. erfolgt. Es ist inzwischen eine Neufassung in Verfolg zahlreicher Abänderungen erforderlich geworden, die wir nunmehr nachstehend bekanntgeben, indem wir gleichzeitig darauf hinweisen, daß die Neufassung mit Wirkung vom heutigen Tage in Kraft tritt*).

Das Akkreditivgeschäft wird nach folgenden Grundsätzen behandelt:

I. Unwiderrufliche — widerrufliche Akkreditive.

1. Wir unterscheiden unwiderrufliche (bestätigte) und widerrufliche (unbestätigte) Akkreditive. Wir bestätigen als für uns verbindlich die Akkreditivaufträge, die uns als unwiderruflich oder als bestätigt bezeichnet werden. Bestätigte (unwiderrufliche) Akkreditive müssen befristet sein, jedoch kennzeichnet die einfache Befristung ein Akkreditiv noch nicht als unwiderruflich. Wir sind nicht verpflichtet, dem Begünstigten von der Eröffnung eines widerruflichen Akkreditivs Mitteilung zu machen; soweit wir ihn aber benachrichtigen, geschieht dies nur ohne Verbindlichkeit für uns.

2. Die von dritten Banken dem Begünstigten direkt bestätigten Kredite (commercial letters of credit) werden von uns nur auf besonderen Auftrag bestätigt.

3. Die Frist kann eine Zahlungs- oder Abladefrist sein. Enthält der Auftrag hierüber keine Vorschrift, so werden wir die Frist als eine Zahlungsfrist betrachten und nach ihrem Ablauf Zahlungen auch dann nicht leisten, wenn die Dokumente ein innerhalb der Zahlungsfrist liegendes Datum tragen. Die Dokumente sind nach erfolgter Verladung ohne Verzögerung vorzulegen. Fällt der letzte Tag der Zahlungsfrist auf einen Sonn- oder Feiertag (auch Bankfeiertag), so erfolgt die Aufnahme der Dokumente noch an dem darauffolgenden Werktag. Jede Verlängerung der Zahlungsfrist hat eine gleiche Verlängerung der Abladefrist zur Folge; ebenso die Verlängerung der Abladefrist eine Verlängerung der Zahlungsfrist.

4. Haben wir uns bei der Abwickelung des Geschäfts der Mitwirkung dritter Stellen zu bedienen, so haften wir, soweit sie von dem Auftraggeber bestimmt sind, nur für ein uns bei der Weitergabe des Auftrags zur Last fallendes Verschulden, und soweit wir sie selbst auswählen, nur noch für sorgfältige Auswahl. Bei solcher Inanspruchnahme Dritter sind wir befugt, ihnen sofort Deckung auf Gefahr unseres Auftraggebers anzuschaffen. Falls wir jedoch nach unserem Ermessen nicht sofort Deckung stellen und die dritte Bank entgegen unserer Erwartung vorherige Deckung verlangt, haften wir nicht für die dadurch etwa entstehende Verzögerung in der Ausführung des Akkreditivauftrags.

Ein Akkreditiv kann nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Auftraggebers übertragen werden. Die Weiterübertragung eines bereits übertragenen Akkreditivs ist unzulässig.

5. Wir haften nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen, insbesondere infolge Aufruhrs, Verfügungen von hoher Hand, Streiks, Aussperrungen usw. verursacht werden. Läuft das Akkreditiv während einer Betriebsstörung ab, so erfolgt nachträgliche Leistung an den Begünstigten nur auf ausdrückliche Ermächtigung des Auftraggebers.

*) Sonderdrucke können bei der Schriftleitung angefordert werden.

II. Dokumente.

6. Geht uns der Auftrag zu, Zahlung gegen Dokumente — ohne Angabe, welcher Art dieselben sein sollen — zu leisten, so halten wir uns für berechtigt, als Dokumente entgegenzunehmen:

a) **im Ueberseeverkehr:**

See-Konnossement (vollen Satz) oder Posteinlieferungsschein, Seeversicherungspapiere und Faktura, nach unserem Ermessen auch Konsulatsfaktura. Wir halten uns für ermächtigt, auf die Beibringung der Seeversicherungspapiere zu verzichten, wenn uns seitens der begünstigten Firma durch Unterlagen glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Versicherung vom Empfänger gedeckt wird;

b) **im gebrochenen oder Binnenverkehr:**
vollen Satz der See-Konnossemente, Flußladeschein, Eisenbahnfrachtbriefduplikat oder Posteinlieferungsschein.

7. Die beizubringenden Dokumente prüfen wir sorgfältig, jedoch müssen wir eine Haftung für Echtheit, Vollgültigkeit und Vollständigkeit der Urkunden, insbesondere für gefälschte oder verfälschte Angaben, Stempel, Unterschriften usw. sowie für Irrtümer bei der Auslegung von Fachausdrücken oder bei Uebersetzungen ins Deutsche oder in eine andere Sprache durch uns oder unsere Beauftragten nach jeder Richtung ablehnen. Bei Aufträgen für das Ausland und aus dem Ausland sind wir befugt, die Bedingungen des Akkreditivs unübersetzt weiterzugeben. Wir übernehmen keinerlei Gewähr für die Art, Menge und Beschaffenheit der in den Dokumenten bezeichneten Waren oder für die Erfüllung der Verpflichtungen des Begünstigten (Verkäufers) gegenüber dem Auftraggeber.

8. Im allgemeinen verlangen wir reine Dokumente. Zeigen die Dokumente Mängelvermerke, beispielsweise bezüglich der Verpackung der Ware, so halten wir uns — unbeschadet unseres Rechtes, sie zurückzuweisen — für berechtigt, sie aufzunehmen, wenn uns die Mängel unerheblich erscheinen.

9. Zur Ergänzung der Qualitäts- und Quantitätsbezeichnungen der Ware in den Dokumenten dürfen wir den Inhalt der Faktura heranziehen und bei Abweichungen letzteren für maßgebend erachten.

10. Die den Dokumenten beigefügten oder aufgedruckten allgemeinen Bedingungen werden von uns nicht geprüft.

A. Konnossement.

11. Soweit wir nicht ausdrücklich zur Aufnahme von Bordkonnossementen beauftragt werden, halten wir uns auch zur Aufnahme von Konnossementen befugt, die nur bescheinigen, daß die Ware seitens der Reedereien zur Verschiffung angenommen worden ist (sogenannte Empfangskonnossemente). In allen Fällen betrachten wir das Konnossementsdatum als Verschiffungsdatum.

12. Konnossemente über Deckladungen werden ohne Ermächtigung der Auftraggeber nur aufgenommen, wenn Deckverladung unseres Wissens für die betreffende Ware üblich ist.

13. Spediteur-Konnossemente werden nur honoriert, wenn dies im Akkreditiv ausdrücklich zugelassen ist; ebenso Durch-Konnossemente mit alleiniger Ausnahme der von einem Reeder ausgestellten Durch-Konnossemente.

14. Wird ein Konnossement für eine Sendung mittels Dampfschiffs verlangt, so sind wir berechtigt, Konnossemente für Sendungen mit Motorschiffen anzunehmen.

Digitized by Google

B. Frachtbriefduplikat.

15. Ein Frachtbriefduplikat betrachten wir als ordnungsmäßig, wenn es den Annahmestempel der Eisenbahn trägt. Wiegestempel werden nur auf besondere Weisung verlangt.

16. Im übrigen halten wir uns bei der Aufnahme von Frachtbriefduplikaten mangels besonderer Vorschrift für ermächtigt, nach bestem Ermessen zu handeln, insbesondere Frachtbriefduplikate aufzunehmen, welche eine andere Adresse als die des Auftraggebers, z. B. die eines Spediteurs, tragen.

C. Lagerschein.

17. Als Lagerscheine betrachten wir mangels besonderer Vorschrift nicht nur die von staatlich konzessionierten Anstalten, sondern auch die von anderen Personen ausgestellten Lagerscheine.

18. Die Lagerscheine müssen auf den Auftraggeber oder auf uns oder den Inhaber lauten oder von einer Bescheinigung begleitet sein, daß die Ware zur Verfügung des Auftraggebers oder zu unserer Verfügung lagert.

19. Für die Bonität des Lagerhalters haften wir nicht.

20. Lagerversicherung prüfen oder besorgen wir nur auf besondere Vorschrift unter Angabe der Risiken. Vermerke über Versicherung im Lagerschein sehen wir als richtig an.

D. Versicherungspapiere.

21. Unter Versicherungspolicen verstehen wir Spezialpolicen oder Versicherungszertifikate. Mangels besonderer Vorschrift über die Höhe der Versicherung werden wir als Mindestversicherungssumme den Fakturenbetrag oder den zur Abhebung gelangten Akkreditivbetrag ansehen.

22. Auch bei Akkreditierung in ausländischer Währung halten wir uns befugt, Markpolicen aufzunehmen, sofern die Versicherungssumme nach dem Kurse des Verschiffungstages dem Akkreditivbetrag ungefähr entspricht. Sind in dem Akkreditiv die zu deckenden Risiken nicht näher bezeichnet, so können sich die Banken mit der Deckung der in der eingereichten Versicherungspolice oder dem eingereichten Versicherungszertifikat aufgeführten Risiken begnügen. Es empfiehlt sich also, die zu deckenden Gefahren genau vorzuschreiben. Bei der Vorschrift „Deckung gegen alle Gefahren" verlangen wir bis auf weiteres die Deckung folgender zusätzlicher Gefahren: Kriegs-, Minen-, Torpedo- und Repressaliengefahr, Beschlagnahme, Aufruhr-Plünderung und Diebstahl; wir sind jedoch nicht verantwortlich, wenn einzelne dieser Gefahren durch die Versicherung nicht gedeckt sind.

23. Für die Bonität der Versicherungsgesellschaften und Makler haften wir nicht.

III.

24. Mangels besonderer Vorschriften halten wir uns nach bestem Ermessen für ermächtigt:

25. a) Dokumente über Teillieferungen aufzunehmen;

26. b) bei Quantitäts- oder Wertangaben mit dem Zusatz „ungefähr" oder gleichbedeutenden Zusätzen, Abweichungen bis zu 10 pCt. zuzulassen;

27. c) mit Nachnahme belastete Dokumente abzugsfrei zu honorieren, soweit die Nachnahme aus den Dokumenten als Anfuhr-, Verlade-, Fracht-, Wiege- und ähnliche Spesen erkennbar ist;

28. d) den Nachweis der Frachtbezahlung durch den einfachen Stempelaufdruck oder den aufgedruckten Vermerk „Fracht bezahlt" auf den Dokumenten als geführt anzusehen;

29. e) falls Sachverständigengutachten über den Befund der Ware oder ähnliche Bescheinigungen (Analysen-Atteste) vorgeschrieben sind, Gutachten ohne Prüfung der Persönlichkeit des Sachverständigen aufzunehmen;

30. f) falls **sofortige** Verschiffung oder Verladung vorgeschrieben ist, bei Verladung von einem Platze innerhalb Deutschlands aus Dokumente mit einem Datum bis zu etwa 30 Tagen nach Eingang des Auftrags bei uns aufzunehmen;

31. g) den Akkreditivbetrag auch dann auszuzahlen, wenn der Fakturenbetrag höher als der Akkreditivbetrag ist.

Anlage zum Schreiben an den Begünstigten.

1. Wir übernehmen eine Verbindlichkeit lediglich durch ausdrückliche Bestätigung eines unwiderruflichen Akkreditivs; soweit wir den Begünstigten von der Eröffnung eines widerruflichen Akkreditivs benachrichtigen, geschieht dies nur ohne Verbindlichkeit für uns; in diesem Falle sind wir ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Aufnahme der Dokumente abzulehnen.

2. Die von dritten Banken dem Begünstigten direkt bestätigten Kredite (commercial letters of credit) werden von uns nur auf besonderen Auftrag bestätigt. Die Aushändigung dieser commercial letters of credit an den Begünstigten begründet für uns keine Verbindlichkeit.

3. Die Frist kann eine Zahlungs- oder Abladefrist sein. Bei Zahlungsfristen werden wir Zahlung nach Fristablauf auch dann nicht leisten, wenn die Dokumente ein innerhalb der Zahlungsfrist liegendes Datum tragen. Die Dokumente sind nach erfolgter Verladung ohne Verzögerung vorzulegen.

4. Die Dokumente müssen uns während der Kassenstunden vorgelegt werden.

5. Es sind uns sämtliche Ausfertigungen der Konnossemente einzureichen, sofern das Akkreditiv nichts anderes vorschreibt.

6. Konnossemente über Deckladungen werden ohne Ermächtigung des Auftraggebers nur aufgenommen, wenn Deckverladung unseres Wissens für die betreffende Ware üblich ist.

7. Spediteur-Konnossemente werden nur honoriert, wenn dies im Akkreditiv ausdrücklich zugelassen ist, ebenso Durch-Konnossemente mit alleiniger Ausnahme der von einem Reeder ausgestellten Durch-Konnossemente.

8. Sind Empfangs-Konossemente ausgestellt, so müssen die Versicherungspapiere die Substitution eines anderen Dampfers zulassen.

9. Hat unser Auftraggeber Versicherung gegen alle Gefahren (all risks) vorgeschrieben, so verlangen wir bis auf weiteres die Deckung folgender zusätzlicher Gefahren: Kriegs-, Minen-, Torpedo- und Repressalien-Gefahr, Beschlagnahme, Aufruhr-Plünderung und Diebstahl.

10. Auf genaue Erfüllung der Akkreditiv- bzw. Kreditbriefvorschriften ist zu achten; besonders muß auch die verschiffte Ware in der Faktura genau, wie angegeben, bezeichnet sein. Falls die Bedingungen des Akkreditivs bzw. des Kreditbriefes nicht Ihren Abmachungen entsprechen, wollen Sie schon jetzt durch Ihren Käufer eine entsprechende Aenderung veranlassen.

11. Bei Kabelaufträgen müssen wir uns etwaige Abänderungen und/oder Zusätze nach Eintreffen der brieflichen Wiederholung vorbehalten.

Digitized by Google

12. Falls ein Kreditbrief uns zugeht, so werden wir ihn, Ihr Einverständnis voraussetzend, zu Ihrer Verfügung an uns halten.

13. Wir haften nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen infolge Aufruhr, Verfügungen von hoher Hand, Streiks, Aussperrungen usw. verursacht werden. Läuft das Akkreditiv während einer Betriebsstörung ab, so erfolgt nachträgliche Leistung an den Begünstigten nur auf ausdrückliche Ermächtigung des Auftraggebers.

14. Soll der Betrag eines Akkreditivs oder Kreditbriefes an unserem Schalter in Empfang genommen werden, so ist das vorliegende Schreiben, sowie ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild und Unterschrift vorzulegen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Steuerrecht.

1. Zu § 6c KVG.

Sachliche Beteiligung im Sinne von § 6c KVG. setzt voraus, daß der Geldgeber beabsichtigt, aus der Kreditgewährung in gleicher oder ähnlicher Weise Vorteile zu ziehen, wie das bei einer entsprechenden Kapitalerhöhung und Uebernahme neuer Aktien der Fall wäre.

Urteil des Reichsfinanzhofes vom 28. April 1931 — II A 101/31 —[1]).

Die Bank ist Aktionär der zur Steuer herangezogenen Aktiengesellschaft, die mit einem Grundkapital von M 2 400 000,— ausgestattet ist. Sie besaß an eigenen Aktien:

Ende 1925	71 690 RM	Ende 1928	461 931 RM
„ 1926	1 102 171 „	„ 1929	480 961 „
„ 1927	361 181 „	„ 1930	492 161 „

Sie gewährte der Aktiengesellschaft laufende Kredite. Diese beliefen sich

Ende 1924 auf	715 000 RM	Ende 1927 auf	1 450 000 RM
„ 1925 „	568 585 „	„ 1928 „	1 250 000 „
„ 1926 „	1 502 399 „	„ 1929 „	1 568 147 „

Am 30. 3. 1930 auf 1 781 614 RM.

Das Finanzamt nahm an, daß diese Kredite wesentliche Voraussetzung für die Fortführung der Aktiengesellschaft gewesen seien und daß sie sich auch sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellten, daß also die Voraussetzungen des § 6 zu c des Kapitalverkehrsteuergesetzes vorlägen. Die danach in der Zeit bis Ende 1924 entstandene Steuerschuld ließ das Finanzamt als verjährt außer Betracht. Es zog vielmehr die Aktiengesellschaft zur Gesellschaftsteuer nur mit den seit 1926 gewährten Krediten heran, soweit sie RM 715 000,— überschritten. Das waren rund RM 1 000 000,—. Die Steuer betrug RM 40 000,—.

Der Einspruch der Herangezogenen wurde als unbegründet zurückgewiesen. Die Berufung hatte jedoch Freistellung zur Folge. Der vom Finanzamt eingelegten Rechtsbeschwerde konnte nicht stattgegeben werden, da den Gründen der angefochtenen Entscheidung im wesentlichen beizutreten war.

Das Finanzgericht stellt fest, daß die Aktiengesellschaft ihren Betrieb ohne die Kredithilfe der X-Bank nicht hätte aufrechterhalten können, daß der Kredit also eine wesentliche Voraussetzung für die Weiterführung des Betriebes gewesen sei. Dagegen läßt sich nach Ansicht des Finanzgerichtes nicht feststellen, daß die Kredithilfe im wirtschaftlichen Ergebnis auf eine weitere Beteiligung der Bank an der Aktiengesellschaft hinauslaufe. Die Erwägungen des angefochtenen Urteils sind folgende:

a) Die Bank sei die einzige Bankverbindung der Aktiengesellschaft; durch sie gingen alle Geldgeschäfte, insbesondere auch die umfangreichen Holzeinkäufe der Gesellschaft.

b) Sie sei zugleich die Emissionsbank der Aktiengesellschaft.

c) Der Kredit sei in Höhe von rund 700 000,— RM im ersten Jahre nach der Währungsbefestigung gewährt, als Unternehmungen aller Art und infolge der Geldverknappung auf Kredit angewiesen gewesen seien und den Kredit vielfach von ihren Gesellschaftern erhalten hätten.

d) Der Kredit sei zu den üblichen Bankbedingungen gewährt, wenn auch ungewöhnlicherweise ohne Sicherstellung. Doch sei der Kredit nicht gefährdet gewesen, weil die Bank das Stimmrecht für die bei ihr von Kunden hinterlegten Aktien ausgeübt hätte und weil einer ihrer Direktoren Vorsitzender des Aufsichtsrates der Beschwerdeführerin gewesen sei, daß sie also hinreichenden Einblick in die Verhältnisse und Einfluß auf die Geschäftsführung gehabt habe.

e) Die dargeliehenen Gelder seien im Betriebe der Gesellschaft festgelegt, und es seien noch weitere Kredite gewährt worden, also mit einer baldigen Rückzahlung der Gelder nicht mehr zu rechnen gewesen. Daraus könne aber nicht auf die Absicht einer sachlichen Beteiligung geschlossen werden, weil der Aktiengesellschaft nicht zu widerlegen sei, daß sie den Kredit nur solange gewährt habe, bis die Rückzahlung aus einer Kapitalerhöhung oder aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen möglich werden würde. Treffe das zu, so kennzeichne sich der Kredit als Zwischenkredit, der eingefroren sei.

f) Die Bank habe Gläubiger bleiben wollen, weil sie die Gelder der jeweiligen Lage des Geldmarktes entsprechend verzinst erhalten habe ohne Rücksicht darauf, ob die Aktiengesellschaft einen Gewinn abwarf oder nicht.

g) Die Bank habe auch zu wenig Aktien gehabt, als daß man auf die Absicht der sachlichen Beteiligung schließen könnte.

Die gegen die Auffassung des Finanzgerichtes vom Finanzamt geltend gemachten Gründe sind nicht geeignet, die Rechtsbeschwerde zu schützen.

In Streit ist nur noch die Frage, ob die Kreditgewährung sich sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellte. Dabei ist die persönliche Willensrichtung der Beteiligten wesentlich (Urteil IIA 159/26 vom 4. 6. 1926, Kartei § 6c Rechtsspruch 51). Vor allem muß, um die sachliche Beteiligung annehmen zu können, festgestellt werden, daß die Geldgeber beabsichtigten, aus der Kreditgewährung in gleicher oder ähnlicher Weise Vorteile zu ziehen, wie das bei einer entsprechenden Kapitalerhöhung und Übernahme neuer Aktien der Fall wäre. Das ist ausgeschlossen, wenn es sich nur um einen gewöhnlichen Bankkredit handelt, wie ihn auch eine nicht zu den Gesellschaftern gehörende Bank gewähren könnte; insbesondere auch, wenn der Kredit nur auf kurze Zeit gegeben ist. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Gewährung eines Dauerkredites durch einen Gesellschafter unter allen Umständen eine sachliche Beteiligung in sich schließt. Denn auch bei einem Dauerkredit kann der Geldgeber sein Entgelt lediglich in außergesellschaftlichen Vorteilen suchen, und wenn eine Bank zu den gewöhnlichen Bedingungen längeren Kredit gewährt, so ist es sehr wohl möglich, daß sie nicht noch besondere gesellschaftliche Vorteile erstrebt.

Im vorliegenden Falle hat das Finanzgericht die Umstände, die gegen die Absicht sachlicher Beteiligung sprechen, als überwiegend angesehen. Es sind das die oben zu a bis f hervorgehobenen. Vor allem ist die Tatsache von Bedeutung, daß die Bank nur zu einem verhältnismäßig geringen Teile (etwa 1/5) am Grundkapital beteiligt war. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß, wenn eine mit nur ganz wenigen Aktien beteiligte Bank einen Dauerkredit gewährt, eine sachliche Beteiligung im Sinne des § 6 zu c kaum gewollt sein kann, wie umgekehrt bei sehr hoher Beteiligung regelmäßig die Absicht sachlicher Beteiligung zu bejahen sein wird. (Vgl. Urteil II A 451/29 vom 27. August 29, Kartei § 6 c Abt. II Rechtsspruch 2) — Wo die Grenze liegt, ist schwer zu sagen. Aber stets wird die sachliche Beteiligung nur dann zu bejahen sein, wenn die gesellschaftlichen Vorteile so groß sind, daß dagegen die Vorteile, die den anderen Gesellschaftern ohne ihr Zutun erwachsen, nicht wesentlich in Betracht kommen. Die Vorteile, die der Geldgeber aus der Beteiligung zieht, brauchen nicht ausschließlich in erhöhtem Gewinn gesucht werden, sie können auch mittelbarer Art sein, etwa in der Art, daß durch das erhöhte Gedeihen der Schuldner-Gesellschaft die wirtschaftliche Lage des Gläubigers verbessert wird oder daß dieser sonstige eigene Ziele erreicht (Urteil II A 175/28 vom 28. Juni 1928, Kartei § 6 c Rechtsspruch 82). Von diesem Gesichtspunkt aus kann es bei geringerer Beteiligung am Gesellschaftskapital von Bedeutung sein, daß eine Kredit gebende Bank, weil sie Aufsichtsratsstellen inne hat und das Stimmrecht ihrer Kunden ausübt, erhöhten Einfluß genießt. Indessen darf das nicht überschätzt werden. Auch eine außenstehende Bank, die großen Dauerkredit gewährt, wird Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesellschaft zu erlangen suchen und tatsächlich erlangen. Der Senat hat auch nicht außer acht gelassen, daß dem Kredit gebenden Gesellschafter auch dann gesellschaftliche Vorteile erwachsen können, wenn etwa die anderen Gesellschafter in erheblichem Maße mit ihm verbunden

[1]) Mitgeteilt von Herrn Dr. Ernst Winckler, Dresden.

Digitized by Google

sind, wenn er zum Beispiel in wesentlichem Umfang an ihnen beteiligt ist. Für das Vorhandensein solcher Umstände ist jedoch kein Anhalt gegeben. Wenn also das Finanzgericht auch in der geringen Beteiligung an der Aktiengesellschaft einen Grund für die Verneinung der Steuerpflicht erblickt hat, so beruht das nicht auf Rechtsirrtum. Hiernach braucht kein großes Gewicht auf die Behauptung der Aktiengesellschaft gelegt zu werden, daß der Kredit ursprünglich als kurzer gedacht gewesen sei und daß die Absicht bestanden habe, den Kredit durch Kapitalerhöhung oder Ausgabe von Schuldverschreibungen zu tilgen. Sollte dabei die Bank die Absicht gehabt haben, die neuen Aktien und Schuldverschreibungen im wesentlichen nicht selbst zu übernehmen, so ergäbe sich keine Möglichkeit, den Kredit als Dauerkredit anzusehen. Andernfalls wäre in gleicher Weise der Schluß, daß eine sachliche Beteiligung beabsichtigt war, nicht zwingend. Uebrigens folgt aus dem Briefe vom 28. November 1927 keineswegs mit Sicherheit, daß die Bank die Absicht hatte, die neuen Aktien selbst zu übernehmen.

Die Kosten des somit erfolglosen Rechtsmittels fallen nach § 287 der Reichsabgabenordnung dem Reiche zur Last.

Anmerkung des Einsenders.

Im vorliegenden Falle war eine Buchprüfung der AG. der Anlaß zu der Steuernachforderung. Für den Reichsfinanzhof hat der Fall so klar zu Gunsten der AG. gelegen, daß der RFH. noch nicht einmal auf den bekannten Erlaß des Reichsfinanzministers vom 8. März 1926 (III. Rv 12689) verweist, der „allzu fiskalischen Bestrebungen der Finanzämter" entgegentritt (Weinbach Kommentar zum KVG. 3. Aufl. Anm. 94 zu g zu § 6 KVG.). Es ist außerordentlich bedauerlich und befremdlich, daß ein Finanzamt, das in allen Instanzen eine Zurückweisung seines Standpunktes erlitten hat, den Streit bis zum Reichsfinanzhof treiben konnte und damit — bei einem Objekt von RM 40 000,— Gesellschaftsteuer — der AG. und ihren Leitern eine Unruhe bereitete, die ihre wirtschaftliche Tatkraft lähmen konnte, an die in den heutigen Wirtschaftsnöten ganz besondere Anforderungen gestellt werden.

Die steuerliche Buchprüfung scheint mir, soviel Vorteile ihr auch als einer prophylaktischen Maßnahme vom Standpunkt des Fiskus aus zukommt, insoweit doch für die Wirtschaft hinderlich, als sie die Leitung der Unternehmen zwingt, oft monatelang Zeit und Mühe der Verteidigung gegen unberechtigte Ausstellungen zu widmen und dabei die Fürsorge für den Betrieb und den kaufmännischen Fortgang des Werkes zu vernachlässigen, oft aber gar durch die Höhe der in Aussicht genommenen Nachforderungen die Verwaltung in ihren Entschlüssen lähmt, indem die Gefahr erheblicher bisher nicht in Rechnung gestellter Steuernachzahlungen alle Dispositionen hindert und stört. Bei dieser Sachlage ist die neue durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 bestimmte Fassung des § 294 AO. ganz unverständlich, die dem obsiegenden Steuerpflichtigen Ersatz der Zeitversäumnis und der Kosten, die durch die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes entstehen, versagt. Die Gefahr, im Falle des Unterliegens erhebliche Kosten tragen zu müssen, war geeignet, die Finanzämter zu veranlassen, bei der Verfolgung vermeintlicher Ansprüche auch den gegnerischen Standpunkt genau zu überprüfen. Jetzt, wo solche Kostenerstattung leider nicht in Frage steht, werden die Finanzämter leicht geneigt sein, auch solche Ansprüche bis zum RFH. zu verfolgen, die, wie im vorliegenden Falle, der Rechtsbegründung ermangeln. Es wäre erwünscht, daß die Vorschrift in § 294 AO. dahin geändert würde, daß eine Kostenerstattung doch in allen solchen Fällen stattzufinden hat, in denen RFH. und Vorinstanz in gleicher Weise zu Gunsten des Steuerpflichtigen entscheiden. Dann würde wenigstens vor der Anrufung des RFH. das Finanzamt unter dem Druck der Kostengefahr nochmals die Argumente des Steuerpflichtigen genau nachprüfen. Gleichzeitig würde damit eine neue Quelle zur Entlastung des RFH. geschaffen werden können.

2. Zu § 15 Abs. 6 ErbschStG.

Beim Tode eines ausländischen Kunden einer deutschen Bank bildet die Tatsache, daß Ausländer als Miterben beteiligt sind, noch keine Veranlassung zur Verhängung des dinglichen Arrests über das inländische Nachlaßvermögen zur Sicherung des Fiskus wegen der Erbschaftssteuer, da der Fiskus durch die im § 15 Abs. 6 ErbschStGes. den inländischen Verwahrern (Banken etc.) auferlegten Verpflichtungen bereits hinlänglich gesichert ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 26. März 1931 — I A 483.30 —[1]).

Am 5. April 1929 ist in Sachsen der nordamerikanische Staatsbürger T. verstorben. Sein Nachlaß wird von der Beschwerdeführerin als Testamentsvollstreckerin im Sinne des nordamerikanischen Rechtes verwaltet. Der Nachlaß besteht zu 14 000 RM aus inländischen Hypotheken, zu 45 000 RM aus inländischen Bank- und Sparkassenguthaben, im übrigen aus Effekten im Betrage von schätzungsweise 63 000 RM, die sich in Amerika befinden. Mindestens drei der Erben sind Inländer im Sinne des § 8 Abs. 1 I des Erbschaftsteuergesetzes. Zwei weitere Erben sind offenbar Ausländer, die nach § 8 Abs. 1 II a. a. O. mit den erwähnten Hypotheken beschränkt steuerpflichtig sind. Das Finanzamt hat zur Sicherung des Erbschaftsteueranspruchs mit Verfügung vom 13. Februar 1930 den dinglichen Arrest in den in Deutschland befindlichen Nachlaß angeordnet und durch Pfändungsverfügung vom 14. Februar 1930 vollzogen.

Gegen die Anordnung des Arrestes hat die Beschwerdeführerin Beschwerde eingelegt. Sie ist vom Finanzgericht aus folgenden Erwägungen als unbegründet zurückgewiesen worden: Schuldner der mit dem Tode des Erblassers zur Entstehung gelangten Erbschaftsteuer seien die Erben. Nach § 15 Abs. 3 des Erbschaftsteuergesetzes hafte neben den Erben der Nachlaß für die Steuer, und zwar in seiner vollen Höhe. Der Nachlaß könne ohne Rücksicht auf die Haftung der Erben in Anspruch genommen werden. Deshalb seien auch Sicherungsmaßnahmen in den Nachlaß zulässig. Für die Frage, ob sie zulässig seien, komme es nur darauf an, ob zu besorgen sei, daß die Erzwingung der Steuerleistung gegenüber dem Nachlaß vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, nicht aber darauf, ob diese Voraussetzungen auch gegenüber den Erben gegeben seien. Dem Finanzamt sei es unmöglich, den Nachlaß für die Steuer in Anspruch zu nehmen, sobald die Beschwerdeführerin die inländischen Vermögensgegenstände an sich ziehe. Hieran sei die Beschwerdeführerin ohne Sicherungsmaßnahmen durch nichts gehindert, und die Wahrscheinlichkeit, daß sie das Vermögen an sich ziehe, grenze schon mit Rücksicht auf die amerikanischen Erben fast an Gewißheit. Danach sei eine Besorgnis im Sinne des § 351 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung begründet.

Die Rechtsbeschwerde rügt falsche Rechtsanwendung und führt aus, daß ein Arrest nur begründet sei, wenn der Eintritt der an sich bestehenden Möglichkeit, daß die Beschwerdeführerin das Vermögen dem Zugriff des Finanzamts entziehe, durch bestimmte Handlungen der Beschwerdeführerin oder sonst nach den gegebenen Verhältnissen anzunehmen sei. Derartige Handlungen der Beschwerdeführerin lägen nicht vor, auch sonst rechtfertigten die Verhältnisse nicht die Annahme, daß dem Reiche die Steuer entzogen werden solle. Die Beschwerdeführerin wolle nicht dulden, daß die Finanzgerichte annähmen, sie beabsichtige die Einziehung der Steuer zu vereiteln oder zu erschweren.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Nach § 351 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung kann ein Arrest angeordnet werden, wenn zu besorgen ist, daß die Erzwingung der Leistung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Es kann dahingestellt bleiben, ob wegen der Erbschaftsteuer ein Arrest gegen einen Nachlaß angeordnet werden kann, ohne daß gegen die Erben, wie das Finanzgericht nach einer eine Kapitalverkehrsteuersache betreffenden Entscheidung VI e A 62/24 vom 5. Juni 1924 (Steuer und Wirtschaft 1924 Nr. 239) annimmt, Arrestgründe bestehen. Auch wenn man der Auffassung des Finanzgerichts folgen wollte, kann bei der Erwägung, ob ein Arrest in einen Nachlaß als solchen angeordnet werden kann, die Tatsache nicht außer acht bleiben, daß der Nachlaß ein Vermögen ist, das den Erben ausgehändigt wird. Soweit an einem inländischen Nachlaß Deutsche beteiligt sind, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz und ihr Vermögen haben, kann auch dann, wenn der Nachlaß von einem ausländischen Testamentsvollstrecker verwaltet wird, nicht ohne weiteres damit gerechnet werden, daß der Nachlaß ohne Berichtigung der Erbschaftsteuer ins Ausland verbracht wird. Denn der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, den Nachlaß den Erben auszuhändigen. Diese müssen deshalb mit dem Verbringen ins Ausland einverstanden sein. Ein solches Einverständnis wird bei inländischen Erben regelmäßig nicht anzunehmen sein. Die in der erwähnten Kapitalverkehrsteuersache ergangene Entscheidung kann auf die Erbschaftsteuer auch aus dem Grunde nicht ohne weiteres übertragen werden, weil die Erbschaftsteuer durch gesetzliche Vor-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

schriften besonders gesichert ist. In Fällen der vorliegenden Art greift vor allem, und zwar nach § 15 Abs. 3 des Erbschaftsteuergesetzes auch insoweit, als der Nachlaß an ausländische Erben auszuhändigen ist, die Vorschrift des § 15 Abs. 6 des Erbschaftsteuergesetzes ein. Danach haften Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögen des Erblassers befindet, soweit sie das Vermögen vorsätzlich oder fahrlässig vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer in das Ausland bringen oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung stellen, in Höhe des ausgeantworteten Betrags für die Steuer. Im vorliegenden Falle befindet sich von dem Nachlaß ein Teil, der die voraussichtliche Erbschaftsteuer deckt, in dem Gewahrsam inländischer Banken und Sparkassen, so daß diese haften. Einem ausländischen Berechtigten wird der Nachlaß auch dann zur Verfügung gestellt, wenn er einem inländischen Bevollmächtigten des ausländischen Berechtigten ausgeantwortet wird. Anderenfalls würde die Haftungsvorschrift derart leicht umgangen werden können, daß sie gegenstandslos wäre. Schließlich haftet im vorliegenden Falle der inländische Rechtsanwalt, der von der ausländischen Testamentsvollstreckerin mit der Verwaltung des inländischen Nachlasses beauftragt ist, als Bevollmächtigter nach § 87 Abs. 1 und 2 der Reichsabgabenordnung für die Erbschaftsteuer. Die Haftungsansprüche aus § 87 Abs. 1 und 2 der Reichsabgabenordnung und § 15 Abs. 6 des Erbschaftsteuergesetzes würden sich leicht vollstrecken lassen. Danach ist die Erbschaftsteuer derart sichergestellt, daß eine Besorgnis, ihre Erzwingung könnte vereitelt oder wesentlich erschwert werden, nicht begründet ist.

Nachschrift der Schriftleitung.

Das Ergebnis dieser Entscheidung entspricht dem bisher im Bankgewerbe eingenommenen Standpunkt, der den Mitgliedern des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes durch Rundschreiben Nr. 44 vom 29. August 1922 bekanntgegeben war. In diesem Rundschreiben war unter II, 1 die Ausantwortung des Nachlaßguthabens oder Nachlaßdepots an einen inländischen Bevollmächtigten des Erblassers für unbedenklich erklärt worden, jedoch demgegenüber unter 2 ebenda ausdrücklich gesagt, daß die Ausantwortung des Nachlaßguthabens oder Nachlaßdepots an einen Verfügungsberechtigten, der im Inland keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, oder zu seinen Gunsten an einen inländischen oder ausländischen Beauftragten nur angängig ist, wenn der Empfangsberechtigte über die Unbedenklichkeit der Ausantwortung ein Zeugnis des zuständigen Finanzamts beibringt. In dem obiger Entscheidung zu Grunde liegenden Falle würden also die beteiligten Banken auch nach dem in dem vorzitierten Rundschreiben Gesagten verpflichtet gewesen sein, einem inländischen Beauftragten der als Testamentsvollstreckerin in Frage kommenden Trust-Company die Ausantwortung des Nachlaßguthabens oder Nachlaßdepots bis zur Beibringung des Unbedenklichkeitszeugnisses des Finanzamts zu verweigern.

II. Arbeitsrecht.

Zu § 2 Abs. 3 StillegungsVO.

Auch bei Angestellten tritt eine verhältnismäßige Kürzung des Gehalts ein, wenn die Arbeit auf Grund des Anstellungsvertrages gestreckt wird.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 20. Dezember 1930 — RAG. 539. 30 — abgedr. in d. Sammlung der Entscheidungen d. RAG. Band 11 S. 121.

Der einschlägige Tarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Werkmeister der Beklagten (Haustarif), der auf einem für verbdl. erkl. Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses beruht und seit dem 1. 1. 1929 gilt, bestimmt in § 3:

> „Die regelmäßige Arbeitszeit ohne Pausen beträgt 48 Stunden in der Woche; für Angestellte, deren Tätigkeit sich in Verbindung mit derjenigen der Arbeiterschaft des Betriebes vollzieht (Betriebsangestellte), ist jedoch die Arbeitszeit gleich der der Arbeiterschaft."

Die Bezüge der Angestellten sind in Monatsbeträgen festgesetzt.

Das Arbeitsgericht hat — unter Hinweis auf die Verkehrsanschauung, wonach die Höhe der Angestelltengehälter als feststehend und von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden unabhängig angesehen werde, und unter Betonung der Tatsache, daß danach jeder Angestellte ganz allgemein zum Monatsschluß mit dem Tarifgehalt rechne — den Tarifvertrag dahin ausgelegt, daß er den Angestellten das Tarifgehalt auf alle Fälle habe garantieren wollen. Das LAG. hat seine entgegengesetzte Ansicht wie folgt begründet: Die dem Schiedsspruch vorangegangenen Schlichtungsverhandlungen böten für die Auslegung in dem in Betracht kommenden Punkt keinen Anhalt, denn unstreitig sei hierbei nicht die Rede davon gewesen, ob und unter welchen Voraussetzungen Kurzarbeit verbunden mit Gehaltskürzung zulässig sein solle. Die Bestimmung des § 3, daß die regelmäßige Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich betrage, lege im Regelfall — und Anhalt für einen von der Regel abweichenden Willen des Tarifvertrags sei nicht gegeben — nur die Höchstarbeitszeit fest, garantiere aber keine Mindestarbeitszeit. Werde die regelmäßige Arbeitszeit verkürzt, so folge daraus — gemäß dem aus § 614 BGB. zu entnehmenden Grundsatz, daß sich beim Zeitlohnvertrag die Vergütung nach dem Maß der geleisteten Arbeitszeit richte — notwendig die entsprechende Gehaltskürzung. Das LAG. macht sich im weiteren die Darlegungen Nipperdeys in einem dem Verband von Arbeitgebern der Sächsischen Textilindustrie, Sitz Chemnitz, erstatteten Rechtsgutachten zu eigen, wo u. a. gesagt ist, die einzelvertragliche Vereinbarung von Kurzarbeit sei deshalb nicht tarifwidrig, weil sie, ohne den Tarifvertrag selbst anzutasten, für die wegfallenden Arbeitsstunden das Arbeitsverhältnis vorübergehend außer Funktion setze. Das Berufungsgericht meint weiter, daß die Angestellten in dieser Beziehung nicht besser gestellt werden könnten als die Arbeiter, folge aus § 2 Abs. 3 StillVO., wo für den Fall der behördlich gebotenen Arbeitsstreckung dem Arbeitgeber das Recht nicht zu Lohn-, sondern auch zu Gehaltskürzungen eingeräumt sei. Daß ein Angestellter Monatsgehalt beziehe, besage nicht, daß das Gehalt von der Zahl der monatlich geleisteten Arbeitsstunden unabhängig sei. Das tarifliche Monatsgehalt beruhe auf der tariflich bestimmten regelmäßigen Arbeitszeit und müsse sich mindern, wenn vereinbarungsgemäß diese Arbeitszeit nicht erreicht werde, ebenso wie ein Gehaltsabzug eintrete, wenn der Angestellte Arbeitszeit unerlaubt versäume. Auch aus der Bestimmung des § 3 des Tarifvertrags, daß die Arbeitszeit der Betriebsangestellten sich nach der der Arbeiterschaft richte, könne nicht gefolgert werden, daß eine Relation zwischen Arbeitszeit und Gehalt nicht bestehe. Die Klausel des Einzelarbeitsvertrags, daß die Bekl. jederzeit ohne Einhaltung einer Frist Arbeits- und Gehaltskürzung anordnen könne, verstoße auch nicht gegen das KündSchG., denn die Anordnung stelle nicht eine Kündigung zum Zwecke der Aenderung des Vertragsinhaltes dar, sondern die Ausübung einer bei Vertragsschluß der Bekl. von Anfang eingeräumten Befugnis.

Diesen Ausführungen muß im Ergebnis beigetreten werden. Die Bestimmung in § 3 des Tarifvertrags über die regelmäßige Arbeitszeit ist unbedenklich dahin auszulegen, daß damit nur eine Höchstarbeitszeit festgesetzt, nicht aber den Angestellten unter allen Umständen eine bezahlte Beschäftigung in diesem Ausmaß gewährleistet sein soll. Dann aber ist es kein Verstoß gegen unabdingbare Normen des Tarifvertrags, wenn eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart wird. Insoweit ist also der Einzelarbeitsvertrag von 1920 nicht tarifwidrig. Mit diesem Vertrag hat sich aber der Kl. im voraus auch mit entsprechender Gehaltskürzung einverstanden erklärt, und es fragt sich, ob das vereinbar ist mit dem Tarifvertrag.

Entscheidend ist, daß das Monatsgehalt des Angestellten — ebenso wie der Stundenlohn des Arbeiters — die Gegenleistung für geleistete Arbeit ist. Wenn im Tarifvertrag die regelmäßige Arbeitszeit auf 48 Stunden in der Woche festgesetzt ist, so ist damit zum Ausdruck gebracht, daß das Monatsgehalt das Entgelt für eine Arbeitsleistung ist, die diesem Maß entspricht. Garantiert ist damit also zunächst nur das Tarifgehalt als Entgelt für die tarifmäßig bemessene Arbeitsleistung. Es würde dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung widersprechen, wenn der Tarifvertrag das Entgelt für die monatliche Arbeitsleistung ohne Rücksicht auf ihren Umfang festsetzen wollte. Ein solcher Wille müßte klar und unzweideutig zum Ausdruck gebracht sein. Er ergibt sich nicht etwa daraus, daß das Monatsgehalt in jedem Monat in gleicher Höhe ohne Rücksicht auf die Länge des betreffenden Monats und die Zahl der in den Monat fallenden Feiertage zu zahlen ist. Denn das ist lediglich die Eigenart des Monatsgehalts und läßt die Tatsache unberührt, daß, um das Tarifgehalt fordern zu können, der Angestellte an den Arbeitstagen des Monats die der regelmäßigen Arbeitszeit entsprechende Arbeitsleistung erfüllt haben muß. Noch weniger steht dieser Auffassung die Tarifbestimmung über die Arbeitszeit der Betriebsangestellten im Wege. Daß das tarifliche Monatsgehalt Gegenleistung lediglich für die regelmäßige Arbeitsleistung des Angestellten ist, ergibt sich deutlich auch daraus, daß nach dem Tarifvertrag jede geleistete Ueberstunde mit 6/1000, unter Umständen sogar mit 8/1000 des Monatsgehalts zu bezahlen ist. Es kann auch nicht wohl

Digitized by Google

zweifelhaft sein, daß der Arbeitgeber berechtigt ist, bei unerlaubter Arbeitsversäumnis des Angestellten einen Abzug vom Tariflohn zu machen. Ob in der Praxis immer so streng verfahren wird, daß tatsächlich für jede einzelne unerlaubt versäumte Arbeitsstunde ein entsprechender Betrag des Monatsgehalts einbehalten wird, ist nicht entscheidend. Die Vorschrift der StillVO. § 2 Abs. 3, die in gleicher Weise von Lohn- und Gehaltskürzungen spricht, bietet keinen Anhalt dafür, daß sie eine gesetzliche Ausnahme gegenüber dem regelmäßigen Inhalt von Angestelltentarifverträgen aufstellen will. Es ist aus ihr vielmehr umgekehrt zu folgern, daß der Gesetzgeber die Gleichartigkeit von Arbeiter- und Angestelltentarifverträgen in diesem Punkt als selbstverständlich vorausgesetzt hat.

Es kann ferner ohne weiteres dem Berufungsgericht beigetreten werden, wenn es ausführt, es handle sich hier nicht um eine Kündigung im Sinne des KündSchG., sondern um die Ausübung der der Beklagten vertraglich eingeräumten Befugnis, dem Arbeitsverhältnis eine bestimmte Gestaltung zu geben.

Bücherbesprechungen.

Zur Reform der Umsatzsteuer. Von Dr. jur. et rer. pol. Johannes Meier-Augsburg. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1931. 59 S.

Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gesetzt, zu prüfen, ob die ungünstigen Rückwirkungen der Umsatzsteuerbelastung durch Gesetzesänderungen im Rahmen des geltenden Systems oder durch Umgestaltung des gegenwärtigen Umsatzsteuersystems gemildert oder beseitigt werden können. Er stützt sich hierbei auf die Erhebungen, welche der vom Deutschen Industrie- und Handelstag seinerzeit eingesetzte Ausschuß vorgenommen hat. Das Werk schildert zunächst das gegenwärtige System der Umsatzsteuer, seine Vor- und seine Nachteile, prüft danach verschiedene Abhilfemöglichkeiten im Rahmen des geltenden Systems und auch solche durch Aenderung des Systems der Umsatzsteuer im allgemeinen. Das Ergebnis der recht klar und übersichtlich geschriebenen Studienschrift besteht im wesentlichen darin, daß von einer Aenderung des Systems deshalb abgeraten wird, weil das jetzige System sich volkswirtschaftlich eingelebt und die Preisbildung sich auf dieses System eingestellt haben. „Der Wegfall von Umsatzsteuer für eine große Zahl von Umsätzen, die Erhebung einer höheren Steuer an einer Stelle gegenüber bisher würden erhebliche Umwälzungen mit sich bringen. Man kann im Zweifel sein, ob durch den Wegfall der Umsatzsteuer an den in Betracht kommenden Stellen die Preise um den Steuerausfall gesenkt werden. Wenn der Markt eine Erhöhung der Preise für das Fertigfabrikat nicht gestattet und es gleichzeitig dem Hersteller des Fertigfabrikats nicht gelingt, vom Lieferanten des Halbfabrikats eine entsprechende Senkung seiner Preise zu erreichen, so könnte jedenfalls für die Uebergangszeit eine Verschiebung in den Konkurrenzverhältnissen und eine Schädigung einzelner Geschäftszweige eintreten. Auch eine allgemeine Marktbeunruhigung wäre möglich. Allein die bevorstehende Wahrscheinlichkeit des Uebergangs von einem System auf das andere kann Beunruhigung der Wirtschaft mit sich bringen. Ob all das eintritt oder nicht, läßt sich nicht voraussehen. Ausmaß und Wirkung hängen auch von der zur Zeit der Einführung einer geänderten Steuer geltenden Konjunktur ab. Die Frage, ob diese volkswirtschaftlichen Erwägungen überhaupt eine Systemänderung verbieten, läßt sich deshalb nicht grundsätzlich beantworten. An solchen Erwägungen kann aber seinerzeit, wenn die Einführung akut werden sollte, nicht vorübergegangen werden. Die Feststellung, daß man diese volkswirtschaftlichen Bedenken für nicht ausschlaggebend ansieht, wäre vielmehr die erste Voraussetzung für den Entschluß zu einer Systemänderung." Dr. Koeppel, Berlin.

Dr. Ernst Sontag und Dr. Alfons Roth, Kommentar zum Gesetz über die Stundung der Aufwertungshypotheken (Aufwertungshypotheken - Fälligkeitsgesetz), 1930. C. L. Hirschfeld, Verlag, Leipzig C. 1.

Neben den an dieser Stelle schon eingehend durch Besprechung gewürdigten Kommentaren zu den Aufwertungsschlußgesetzen von den Bearbeitern dieser Gesetze im Reichsjustizministerium (Schlegelberger-Harmening) wie auch Quassowski wird das hier vorliegende Werk besondere Beachtung verdienen. Von Sontag und Roth wird eine auf das Fälligkeitsgesetz beschränkte, aber in dieser Abgrenzung um so eingehendere Arbeit vorgelegt. Sowohl vom Standpunkt des Richters wie von dem des mit dem Stoff nachhaltigst vertrauten Rechtsanwalts gesehen, behandelt dieser Kommentar den materiellen Teil der Aufwertungsschlußgesetze in einer Weise, wie sie für die mit dem Gesetz arbeitende Praxis nur erwünscht sein kann. In der der eigentlichen Behandlung der einzelnen Gesetzesbestimmungen vorausgehenden Einleitung sind die für das Gesetz maßgeblichen großen Gesichtspunkte nach ihrer historischen Entwicklung, wie nach der von dem Gesetz gewollten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielrichtung übersichtlich herausgearbeitet. Bei der Kommentierung des Gesetzestextes im einzelnen sind die Ansichten der Verfasser wie stets zu den verschiedenen umstrittenen Fragen von hohem Interesse, so daß für den Rat- und Meinung-Suchenden der vorliegende Kommentar von erheblichem Wert sein dürfte.

Dr. Tornier, Berlin.

Ludwig Reiners, Die wirkliche Wirtschaft. München 1931. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 299 S. mit 72 graphischen Darstellungen.

Aus der Fülle der Bücher und Schriften, die sich mit wirtschaftlichen Problemen befassen, dürfte diesem Werk eine besondere Bedeutung beizumessen sein, weil es frei von wissenschaftlicher Gelehrsamkeit in klarer, einfacher und knapper Schriftform eine geistreiche und umfassende Erörterung der Probleme bringt, die heute im Brennpunkt des Interesses von Politik und Wirtschaft stehen: Bevölkerungszu- oder Abnahme, Konsum, Preisbildung, Arbeitsmarkt, Geldwesen und Zins, Kapitalversorgung und internationale Verflechtung, Freihandel, Einkommensverteilung, Produktivität, Konjunktur, öffentliche Finanzen, soziale Schichtung.

Ein Kaufmann und ein Wissenschafter unterhalten sich über diese Probleme; der Praktiker und Theoretiker versuchen Vulgärmeinungen und Ideologien zu widerlegen und an Hand von Beispielen, Statistiken und Schaubildern ein möglichst naturgetreues Bild der „wirklichen Wirtschaft" zu geben. Der Autor, Vertreter und Anhänger der Privatwirtschaft, zeigt an vielen Beispielen, wie jede staatliche Zwangswirtschaft (Festsetzung von Höchstpreisen, staatliche Lohnpolitik, Devisenverordnungen, Maßnahmen gegen die Kapitalflucht u. a. m.) auf die Dauer vor dem ehernen Gesetz von Angebot und Nachfrage versagen muß. Die Leser dieser Zeitschrift dürfte es interessieren, daß den Problemen des Geldwesens und der Zinsbildung, der Kapitalversorgung und der internationalen Kapitalverflechtung eine besonders eingehende und sachliche — der Verfasser war selbst im Bankfach tätig — Erörterung zuteil wird. Anschaulich wird geschildert, wie selbst ein völlig sozialistischer Staat nicht ohne Zinswirtschaft auskommen könnte. Das Märchen von einer „Bankokratie" wird als solches treffend gekennzeichnet. Denn auch für das Bankgewerbe gilt, was Verfasser zum Schluß sagt: „Die Macht in der Wirtschaft ist verteilt auf die Millionen von Produzenten und Konsumenten. Sie alle wirken mit bei dem unaufhörlichen Tauziehen von Angebot und Nachfrage. In der Demokratie der heutigen Wirtschaft ist jeder Pfennig ein Stimmzettel .... die Pfennige der Konsumenten entscheiden weitgehend über die Produktion. Natürlich ist in der Wirtschaft wie in allen Lebensgebieten die Macht nicht gleichmäßig verteilt. Aber jeder Versuch, das unendlich vielfältige Wirtschaftsgeschehen als Ergebnis der Willkürherrschaft einiger Machthaber aufzufassen, beweist eine völlige Unkenntnis der wirklichen Wirtschaft. An den Gesetzen der Wirtschaft findet jede Machtposition ihre Grenzen."

Was das Buch überaus fesselnd macht, ist nicht nur die lebendige und kurzweilige Diskussion über Wirtschaftsprobleme, sondern auch die starke Anregung, die es gibt: weiterzuforschen, um die komplizierte und verwickelte „tausendfältige Maschinerie der modernen Wirtschaft" verstehen zu lernen.

Dr. K. Paesler, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. Berlin, 1. Juli 1931. Nummer 19.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur finanz- und steuerpolitischen Würdigung der zweiten Notverordnung vom 5. Juni 1931.
Von Dr. Fritz Haußmann, Berlin.

Reparation und Wirtschaftskrise. Reparation und Entstehung der Wirtschaftskrise.
Von Ministerialrat Neumann, Berlin.

Die Vermögenserklärung 1931. Neue Durchführungsbestimmungen und neue Entscheidungen.
Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Fritz H. Strauss, Berlin.

Zur konkursrechtlichen Stellung des Zollbürgen.
Rechtsgutachten von Professor Dr. Lassar, Hamburg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechung.

Zur finanz- und steuerpolitischen Würdigung der zweiten Notverordnung vom 5. Juni 1931.

Von Dr. Fritz Haußmann, Berlin.

I.

Der Inhalt der zweiten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I, 279 ff.) ist — mehr noch als dies bei der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 der Fall war — nur aus der Schwierigkeit der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzverhältnisse in Deutschland zu verstehen. Die Notverordnung vom 1. Dezember v. J. beruhte auf dem Wirtschafts- und Finanzplan der Reichsregierung vom 30. September 1930. Dieser Finanzplan wiederum stand in einem inneren Zusammenhang mit dem Finanzprogramm der Regierung vom Dezember 1929, d. h. mit den sog. 14 Punkten Hilferdings[1]). So ging der ersten Notverordnung eine längere Vorbereitung — speziell vom finanzpolitischen und finanztechnischen Standpunkt aus — voraus. Ihr lag die Idee zugrunde, nicht nur einer augenblicklichen Not zu steuern, sondern zugleich auch die Wege zu weisen, wie man grundsätzlich das Elend der Wirtschafts- und Finanzkrise bekämpfen könne.

Die neue Notverordnung vom 5. Juni 1931 ist, insbesondere in ihren finanziellen Maßnahmen, aus einer andern Einstellung heraus zu würdigen. Die steuerpolitischen und steuertechnischen Gesichtspunkte treten in den Hintergrund. Anders als in der Notverordnung vom 1. Dezember 1930, deren erste fünf Teile fast ausschließlich die Regelung von Finanz- und Steuerfragen zum Gegenstande haben, finden sich in fast allen sieben Teilen der Notverordnung finanz- und steuerrechtliche Einzelregelungen, während die sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte demgegenüber allenthalben überwiegen. So erweckt die zweite Verordnung vom 5. Juni 1931 insbesondere in ihren finanziellen Regelungen durchaus den Eindruck einer Notverordnung im eigentlichen Sinne. Dieser Umstand ist demgemäß auch bei einer kritischen Würdigung der zweiten Notverordnung in erster Linie zu berücksichtigen. An die Spitze aller Betrachtungen dieser Notverordnung ist der Gedanke zu stellen, daß die Ueberführung dieser Verordnung in die parlamentarische Beratung ganz unabsehbare Weiterungen hätte zur Folge haben können. Gegenüber der Tatsache des Zustandekommens und der gewissen Beruhigung, die der Erlaß der Verordnung ohne weitere parlamentarische Erörterung zur Folge hatte, trat in der gegenwärtigen bedrohlichen Kreditsituation der Inhalt der Notverordnung erst in zweite Linie.

Aber man wird sich nicht so weit von der Not des Augenblicks beeinflussen lassen dürfen, daß man glauben könnte, der Inhalt der Notverordnung sei schließlich überhaupt mehr oder weniger gleichgültig, soweit es sich um die darin enthaltenen finanz- und steuerpolitischen Gesichtspunkte handelt. Die Gefahr des Augenblicks wird, wie zu hoffen steht, einer ruhigeren Beurteilung der Gesamtsituation weichen, und die Erkenntnis wieder in den Vordergrund treten, daß es sich ja nicht nur um eine augenblickliche, zufällige Notlage der deutschen Wirtschaft handelt, sondern um eine schwere Dauerkrise, deren Lösung wesentlich mit davon abhängen wird, ob und in welchem Maße man in der Finanz- und Steuerpolitik eine Richtlinie einschlägt und einhält, welche zur organischen Bekämpfung dieser Krise beizutragen geeignet ist. So muß die steuer- und finanzpolitische Kritik der zweiten Notverordnung zwar an allgemeine Zusammenhänge der gegebenen Lage anknüpfen, aber zugleich eine kritische Selbstbesinnung darüber auslösen, wo wir im Augenblick finanz- und steuerpolitisch stehen, und welche Wege der weiteren Entwicklung einzuschlagen sind.

II.

Wie schon hervorgehoben, gingen der ersten Notverordnung vom 1. Dezember 1930 langwierige finanz- und steuerpolitische Erwägungen und Verhandlungen voraus, die bis auf die 14 Hilferdingschen Punkte zurückgehen und sich sogar darüber

[1]) Vgl. Näheres in meinem Einleitungskapitel zu dem Buche: Das Steuerrecht der Notverordnungen von 1930, Verlag J. Hess, 1931, S. 19 ff. Im nachstehenden wird übrigens mit der amtlichen Terminologie die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 als „erste Notverordnung" bezeichnet, obwohl bekanntlich bereits früher steuerliche Notverordnungen ergingen.

Digitized by Google

hinaus noch weiter zurückverfolgen lassen. Demgemäß sind in ihr auch Richtlinien erkennbar, die ein gewisses Ziel, man kann fast sagen, einen großen Zug in Erscheinung treten lassen, wenn sich hier auch nur Ansätze zum Handeln, aber noch nicht das eigentliche Handeln selbst in den dringend zu lösenden Grundfragen durchsetzten.

Der Gedanke des sog. Plafondgesetzes war ein gesunder. Die Idee, die Ausgabenhöhe zu maximieren und von diesem Ausgangspunkt aus Senkungen der Ausgaben und der Steuern vorzunehmen, sollte hier zur Durchführung gelangen. Aber um dieses Plafondgesetz ist es seitdem merkwürdig still geworden. Die weitere Entwicklung der Verhältnisse hat es mit sich gebracht, daß der sog. „Plafond" von rd. 10 Milliarden Mark uns heute schon als ein viel zu weitgespannter erscheint, und daß man einen ganz anderen, weit niedrigeren „Plafond" als Ausgangspunkt wird finden müssen, um diesem gesetzgeberisch bedeutsamen Gedanken praktische Wirksamkeit zu verleihen. Eine positive Bedeutung ist ferner der in der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 erstmalig festgelegten Steuervereinheitlichung auf dem Gebiete der Grund- und Gewerbesteuern beizumessen. Denn hier lag ein gewisser Ansatz zu einer Meisterung des Länder- und Gemeindesteuerproblems durch Vereinheitlichung wichtiger Besteuerungsgrundlagen vor, wenn auch die Ausgestaltung im einzelnen — es sei nur an die „Meßzahlen" erinnert — schon damals infolge von Rücksichtnahmen und Kompromissen der verschiedensten Art außerordentlich zu wünschen übrig ließ.

Grundlegend — fast noch wichtiger als der Steuervereinheitlichungsgedanke — war ferner die Festlegung einer absoluten Sperre für weitere Gewerbesteuererhöhungen. Es ist nicht abzusehen, wohin die Not der Gemeindefinanzen die Dinge hätte treiben lassen, wenn seinerzeit diese Sperre nicht ausgesprochen worden wäre. Auch der Gedanke der Realsteuersenkung entbehrte unter den obwaltenden Verhältnissen nicht einer gewissen Großzügigkeit. Wenn auch dieser Gesichtspunkt durch das Widerstreben der hiervon betroffenen Länder und Gemeinden stark durchlöchert worden ist und eine Fülle von Komplikationen ausgelöst hat, sodaß schließlich noch nicht 50 pCt. der beabsichtigt gewesenen Senkung zur Tat geworden sind, so bedeutete immerhin die Inangriffnahme des Problems der Entlastung der Wirtschaft durch Steuererleichterungen einen Impuls, von dem eine gewisse Ermutigung der Wirtschaft hätte ausgehen können. Und endlich schien die Bürgersteuer den Anfang einer Abkehr von der bisher geradezu uferlosen Einkommensteuerpolitik zu bedeuten, die — analog der Lohnpolitik — sich im Laufe der Zeit in der Hauptsache in einer ständigen weiteren Heraufsetzung des steuerfreien Existenzminimums ausgewirkt hatte. Allerdings war auch der grundlegende Gedanke der Bürgersteuer von vornherein mit dem verhängnisvollen Kompromiß belastet worden, daß die Bürgersteuer gestaffelt wurde und daher den Keim zu einer verkappten Kommunaleinkommensteuer in sich trägt, wodurch das ganze bisherige System der Einkommenbesteuerung ins Wanken zu geraten droht.

Konnte man nach alledem in dem finanz- und steuerpolitischen Teil der ersten Notverordnung gewisse grundlegende Ideen und Richtlinien zu einer finanz- und steuerpolitischen Abkehr von dem bisherigen System erkennen, das sich in der gegenwärtigen Krise als so verhängnisvoll erwiesen hat, so schienen sich die an die erste Notverordnung geknüpften Erwartungen und Hoffnungen noch zu verstärken, als im März d. J. die in Kreisen des Parlaments geborenen Anträge auf weitere Erhöhung der Einkommensteuer und der Steuer auf Aufsichtsratstantiemen durch die Regierung nach einigem Zögern aus der zielbewußten Erwägung heraus abgelehnt wurden, daß Steuererhöhungen unter allen Umständen — gerade bei der gegenwärtigen bedrohlichen Situation der Wirtschaft — als ausgeschlossen angesehen werden müßten. Und weiterhin konnte man auch in der neuen Regelung der Aufbringung — verbunden mit der Osthilfe — die Anerkennung des Gedankens erblicken, daß Sonderbelastungen der Wirtschaft, die nur im Zusammenhang mit dem Dawes-Plan verständlich waren, dem Abbau anheimfallen müßten.

Aber diese Ansätze einer systematischen Umordnung unseres Finanz- und Steuersystems schwanden angesichts des unaufhaltsamen Steigens des Defizits der verschiedenen öffentlichen Körperschaften mehr und mehr dahin.

Das Reich schleppt aus dem Jahre 1930 ein Defizit von über 1000 Mill. Mark im ordentlichen und rd. 260 Mill. Mark im außerordentlichen Haushalt weiter, und seine Abdeckung, die auf die nächsten Jahre verteilt werden soll, belastet das laufende und die kommenden Jahre zusätzlich mit über 400 Mill. Mark. Das gegenwärtige Etatsjahr 1931 weist bereits ein erkennbares Defizit von etwa 600 Mill. Mark auf. Das Defizit der Etats der Gemeinden, das roh mit 6—800 Mill. Mark geschätzt wird, ist ungedeckt, und die Fehlbeträge der verschiedenen Sozialversicherungsträger, die noch immer einer organischen Verbindung untereinander entbehren, sind unübersehbarer denn je[2]).

So treten alle guten Vorsätze und Ansätze der organischen Umordnung unseres Finanz- und Steuerwesens in den Hintergrund, und allein die Not der Stunde regiert die zu ergreifenden Maßnahmen. Zwar wird das Bedürfnis rücksichtsloser weiterer Einsparungen immer dringlicher. Aber schon darin liegt eine gewisse Ermüdung, daß der Gedanke in den Vordergrund tritt, auf dem Gebiete der Sachausgaben könnte nicht mehr viel getan werden; der Schwerpunkt liege auf den Personalausgaben. Auch auf dem Gebiete der Sachausgaben bliebe noch manches zu tun übrig! Aber diese Ablenkung von sachlichen Ersparnissen führt immerhin zu der Erkenntnis, daß ein weiterer Abbau der personellen Unkosten notwendig ist, und daß in gleicher Weise die Ausgaben für die Leistungen der Sozialversicherungen mit den tatsächlich vorhandenen Deckungsmitteln in Einklang gebracht werden müssen. Ein entsprechendes Bild ergibt sich bei den Ländern und Gemeinden, die ihrerseits auf Gehaltskürzungen bei ihren Beamten verwiesen werden, obwohl gerade auch hier eine

[2]) Vgl. hierzu auch die Berechnungen von Stolper, Deutscher Volkswirt 1931 S. 1243.

Digitized by Google

Prüfung der Sachausgaben und der Sachbedürfnisse sowie des Maßes der Kulturbedürfnisse, deren Befriedigung man sich im Augenblick noch leisten kann, in den Vordergrund zu treten hätte. Jedenfalls wird das Problem der Reorganisation der Sozialversicherungen immer dringlicher, wie dies auch inhaltlich in der zweiten Notverordnung trotz der abschwächenden Tendenzen der Gutachten der Brauns-Kommission teilweise in Erscheinung tritt. Aber steuer- und finanzpolitisch herrscht bestimmend der Gedanke des Defizits; die Summe der Maßnahmen auf diesem Gebiete in der zweiten Notverordnung ist somit das Ergebnis vordringlichster Etats- und Kassenerwägungen und nicht einer über den Augenblick hinaus führenden zielbewußten Finanzpolitik.

Diese Lage tritt in den Einzelmaßnahmen, welche dem Reichsetat Hilfe bringen sollen, prägnant in Erscheinung. Vom Standpunkt des Reichs aus läßt sich der Ueberblick über die finanziellen und steuerlichen Regelungen der Notverordnung am besten durch die Deckungsmaßnahmen darstellen, wie sie gegenüber dem Fehlbetrag des Jahres 1931 nach der Notverordnung versucht werden:

1.	Gehaltskürzung der Reichsbeamten	101	Mill. Mark
2.	Rentenkürzungen	85	„ „
3.	Sonstige Abstriche . . .	120	„ „
4.	Zuckersteuer	110	„ „
5.	Mineralölzölle	75	„ „
6.	Statistische Abgaben . . .	3	„ „
7.	Monatszahlungen Umsatzsteuer	80	„ „
	Zusammen:	574	Mill. Mark

Abseits hiervon ist die Krisensteuer gestellt, deren Erträgnis den Zwecken der Sozialfürsorge und der Arbeitsbeschaffung dienen soll.

Und im Hintergrund steht drohend, wenn alle Maßnahmen, welche die zweite Notverordnung vorsieht, nicht ausreichen sollten — und bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage kann nun einmal die Schätzung der Steuereingänge nicht sehr optimistisch sein —, als letztes Refugium eine Erhöhung der Umsatzsteuer.

III.

Angesichts dieser aus dem dringendsten Bedürfnis des Ausgleichs von Fehlbeträgen, insbesondere des Defizits des Reichsetats, erfolgten Maßnahmen kann man schwerlich verlangen, daß der zweiten Notverordnung überhaupt ein bestimmtes System des finanz- und steuerpolitischen Aufbaues zugrunde liegt. Aber es ergibt sich in jedem Falle die Frage, ob diese Bestimmungen den konsequenten Gang der Entwicklung und die Ansätze neuer finanzpolitischer Richtlinien, die sich in der ersten Notverordnung finden, zu fördern, zu verlassen oder jedenfalls zu gefährden geeignet sind.

Vorweg seien einige Einzelmaßnahmen erörtert, die nicht organisch mit einer Vorbereitung oder Weiterführung der Finanz- und Steuerreform zu tun haben. Hierher sind außer der Aenderung der Tabaksteuer (Erster Teil Kap. I), der Neuregelung der Zuckersteuer (Zweiter Teil Kap. II), der Mineralölzölle (Zweiter Teil Kap. III) zu rechnen: die Bestimmungen über

1. Steuervergünstigungen der Rücklagen bei Einzelkaufleuten und offenen Handelsgesellschaften (Siebenter Teil Kap. II),
2. die Umsatzsteuer (Siebenter Teil Kap. III),
3. die Steuervergünstigungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften (Siebenter Teil Kap. IV).

Zu 1.: Die neue Bestimmung des § 58a des Einkommensteuergesetzes sieht vor, daß Rücklagen bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften etc. höchstens mit dem auch für die Körperschaften maßgebenden Steuersatz von 20 pCt. zu belegen sind, und daß auch im Falle späterer Entnahme solche steuerlich begünstigten Rücklagen nicht mit dem vollen Steuersatz, der an sich für Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften etc. in Frage kommt, belegt werden, vielmehr nur mit einer Nachsteuer, die bei einer Entnahme bis zu 30 000 M 10—15 pCt., darüber 15—20 pCt. beträgt, und die zu der 20proz. Rücklagesteuer hinzutritt. Wenn auch der Ausgangspunkt dieser Regelung, nämlich die Vergleichung der Steuersätze bei Körperschaften und bei Einzelkaufleuten etc., deswegen nicht zutreffend ist, weil die Besteuerung der juristischen Personen, insbesondere der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, schon von vornherein eine Doppelbesteuerung darstellt, so wird man unter den obwaltenden Zeitverhältnissen diese steuerlichen Erleichterungen um so mehr zu begrüßen haben, als gerade der Gewerbeertrag physischer Personen und von Verbindungen physischer Personen ohne Bildung einer neuen juristischen Person steuerlich besonders schwer belastet ist. In welchem Umfange aber derartige Bestimmungen gerade heute eine praktische Wirksamkeit werden äußern können, erscheint sehr fraglich. Denn wer kann heute an Rücklagen denken, auch wenn in gewissem Umfange ein steuerlicher Anreiz hierfür geschaffen wird? Auch kommt diese Vergünstigung denjenigen kleineren Unternehmungen nicht zugute, die ohnehin nicht mehr als die angegebenen Steuersätze zu tragen haben, und kann sich auch sonst u. U. durch die Kumulation von Rücklagesteuer und Nachsteuer als ein Danaergeschenk erweisen.

Zu 2: Aenderungen auf dem Gebiete der Umsatzsteuer sind einmal insofern beabsichtigt, als neue Bestimmungen über die monatliche Abführung der Umsatzsteuer in Sicht sind, welche die Notverordnung selbst nicht regelt. Außerdem ermächtigt Kap. III das siebenten Teils der Notverordnung den Reichsfinanzminister zu einer Befreiung der Lebensmittel von der erhöhten Umsatzsteuer, wenn sichergestellt ist, daß dadurch eine Senkung der Preise der Lebensmittel eintritt. Auch hier also, wie an andern Stellen der Notverordnung, ist eine Verquickung wirtschaftspolitischer und finanzpolitischer Gesichtspunkte in Aussicht genommen. Die Bestimmung soll denjenigen Steuerpflichtigen zugute kommen, die der erhöhten Umsatzsteuer unterliegen, also Einzelhandelsbetrieben, Warenhäusern, Konsumvereinen etc. Da bei den Konsumvereinen der Umsatz in

Digitized by Google

Lebensmitteln eine sehr erhebliche Rolle spielt (schätzungsweise etwa 70—90 pCt. des Gesamtumsatzes), während bei Warenhäusern dieser Anteil unter 10 pCt. liegen dürfte, würde eine derartige Umsatzsteuerermäßigung in erster Linie den Konsumvereinen zugute kommen.

Im ganzen gesehen dürften aber sowohl die Bestimmungen über die monatliche Abführung der Umsatzsteuer, wie auch die in Aussicht genommene Sonderbehandlung des Lebensmittelhandels eine weitere Komplizierung der Umsatzsteuerregelung im allgemeinen in sich schließen und in das bisher wenigstens noch verhältnismäßig einfache System der Umsatzbesteuerung weitere Differenzierungen hineintragen, während die in sich rohe Form der Umsatzbesteuerung bisher als einer ihrer steuertechnisch größten Vorzüge angesehen wurde.

Zu 3: Steuererleichterungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften (Investmenttrusts) sind seit langem von der Wirtschaft verlangt worden. Eine Ermächtigung zum Erlaß solcher Bestimmungen fand sich bereits in dem Ermächtigungsgesetz vom 9. Juni 1930 (RGBl. I, 187). Die Besteuerung des Ertrages und des Vermögens derartiger Gesellschaften mit nur dem zehnten Teil der nach allgemeinen Grundsätzen fällig werdenden Steuer bedeutet zweifellos einen Fortschritt, der die Gründung von Investmenttrusts in Deutschland begünstigen kann. Die Fassung der Vorschriften ist so gewählt, daß auch eine entsprechende Gewerbesteuerermäßigung eintreten wird. Ob aber unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen schon fühlbare praktische Auswirkungen von diesen Steuervergünstigungen zu erwarten sind, ist zu bezweifeln, wenn auch das unverhältnismäßig niedrige Kursniveau hierzu einen Anreiz bietet. Daß die Satzungen solcher Gesellschaften durch die zuständigen Industrie- und Handelskammern zu prüfen sind, ist verständlich. Auch der entsprechende französische Gesetzentwurf über die Sociétés de placement enthält Kontrollvorschriften, um Mißbräuche zu verhüten, wie sie teilweise bei amerikanischen Investmenttrusts in Erscheinung getreten sind. Auffällig aber ist die Bestimmung, daß die Treuhandgesellschaft der Vereinigten Industrieunternehmungen AG. (Viag), nämlich die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft in Berlin, ein Monopol auf die laufenden Geschäftsprüfungen derartiger Gesellschaften erhalten soll. Es ist nicht einzusehen, wieso nicht diese Kontrollfunktionen, die für die Wirtschaft weit wichtiger sind als die Genehmigung der Satzung der Gesellschaft, in Verbindung mit den Organisationen der zuständigen Industrie- und Handelskammern sollten ausgeübt werden können.

Die weiteren steuerlichen Einzelbestimmungen der Notverordnung sollen im Rahmen dieser ersten vorläufigen Betrachtung nicht erörtert werden. Entscheidend und dringlich sind zwei Fragenkomplexe:

1. die Krisensteuer und
2. das Reich-, Länder- und Gemeindeproblem.

IV.

Die am stärksten umstrittene Regelung der Notverordnung ist die sog. Krisensteuer. Sie ist bewußtermaßen als Zwecksteuer gedacht; denn sie soll zur Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten und zur Verstärkung der im Reichshaushalt für Krisenfürsorge vorgesehenen Mittel dienen. Für das Jahr 1932 ist sie aufzuheben oder abzumildern, sobald die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt es gestatten. Ueber die Verwendung der aus der Krisensteuer aufkommenden Mittel zu den gedachten Zwecken verfügt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister und dem Finanzminister. Auch hier tritt also die durchgängig in der Notverordnung zu beobachtende Verquickung wirtschaftspolitischer und finanzpolitischer Gesichtspunkte in Erscheinung, und gerade hier wird diese Verquickung besonders augenfällig, weil von dem Gesamtaufkommen der Krisensteuer, das mit rd. 400 Mill. Mark beziffert wird, 140 Mill. Mark zu Gunsten eines höchst fragwürdigen Arbeitsbeschaffungsprogramms, das auch in den Kreisen der Wirtschaft die stärksten Bedenken hervorruft, verwendet werden sollen.

Der Krisensteuer liegen nicht rein steuertechnische, ja auch nicht einmal rein finanzielle Erwägungen zugrunde. Sie ist in erster Linie aus einer psychologischen Einstellung zu erklären. Werden — so war das entscheidende Argument — starke Einschränkungen auf sozialpolitischem Gebiete vorgenommen, und werden die Gehälter der Beamten weiterhin verkürzt, so sei es erforderlich, daß an den Einkommen der übrigen Einkommensbezieher, insbesondere der Festbesoldeten, nicht vorübergegangen wird. Man kann diesen Gedanken im Prinzip verständlich finden. Aber diese Erwägung kann die Bedenken gegen die jetzige Form nicht verstummen lassen.

Die Gehaltslage und damit die Gehaltskürzungen der Privatangestellten unterliegen gänzlich anderen Grundsätzen als diejenigen der Beamten. Die Beamtengehälter, wie die Sozialausgaben sind mehr oder weniger fixiert und waren bei der gegenwärtigen Sachlage nur durch generelle Regelungen oder Abstriche zu verändern. Gänzlich anders ist die Lage der Privatangestellten. Sie entbehren in der Regel nicht nur einer Sicherung durch Pensions- und Ruhegehaltsvereinbarungen, sondern sind einer Veränderung ihrer Bezüge nach unten gerade in einer Wirtschaftskrise je nach Lage des Falles in stärkstem Umfange ausgesetzt. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen die Bezüge von Privatangestellten teilweise auf Tantieme abgestellt sind, und diese Tantiemen infolge der allgemeinen Wirtschaftslage einem erheblichen Rückgang ausgesetzt waren. Im Zusammenhang mit Einschränkungen des Geschäftsbetriebs oder sonstiger Maßnahmen über Herabsetzung der Geschäftsunkosten sind gerade in letzter Zeit starke Rückgänge der Bezüge der Privatangestellten erfolgt, die teilweise weit über die gesetzlichen Reduktionen der Bezüge der Beamten hinausgehen. Auf diese ganzen Verhältnisse hat man bei der Krisensteuer keine Rücksicht genommen. So wird die Krisensteuer gerade diejenigen Festbesoldeten, deren Bezüge ohnehin schon eine starke Reduktion erfahren haben, ganz besonders hart treffen, weil sie zusätzlich zu den unausweichlichen Verringerungen des Gesamteinkommens an sich hinzutritt. Nach alledem wird sich der Gedanke eines Ausgleichs von Krisensteuern und allgemeinem Einkom-

Digitized by Google

mensrückgang (etwa wenn dieser das Maß der Kürzung der Beamtengehälter überschreitet) in irgendeiner Form durchsetzen müssen.

Aber in jedem Falle bedarf auch abgesehen hiervon die Krisensteuer steuertechnisch einer ernsten Nachprüfung.

Außer der allgemein schon überhöhten Einkommensteuer brachte bereits die erste Steuernotverordnung drei weitere unorganische zusätzliche Belastungen des Einkommens in Gestalt der Zuschläge auf die Einkommen über 8000 M, der Zuschläge zur Ledigensteuer und der Aufsichtsratssteuer. Dazu kam ferner der unglückselige — wieder einmal aus politischen Kompromissen entstandene — Gedanke, die Bürgersteuer zu staffeln. Sie ist daher zur Zeit als besonders geartete zusätzliche Einkommensteuer anzusehen, die sich überdies noch gänzlich ungleichmäßig auswirkt, weil der Satz je nach der Lage der einzelnen Gemeinden ganz verschieden sein wird. Hierzu kommen nun zwei neue Steuern durch die zweite Notverordnung, nämlich die Krisensteuer der Lohn- und Gehaltsempfänger und die Krisensteuer der Veranlagten, die wieder besonderen Berechnungsgrundsätzen unterliegen und auch der Wirtschaft bei ihren Steuerabzügen ebenso wie der Finanzverwaltung beträchtliche Mehrarbeit auferlegen. Ergibt sich hier schon ein Durcheinander von zusätzlichen in sich verschiedenartigen Einkommensteuerbestimmungen, deren Gesamtauswirkung in der Durchführung noch gar nicht abzusehen ist, so ist besonders zu beachten, daß, je höher die festen Einkommen zusätzlich belastet werden, dies eine um so stärkere Gefährdung des an sich gesunden Gedankens der Bürgersteuer in sich schließt. Gelingt es nicht, hier einen Ausgleich zu finden, der die Bürgersteuer in ihrem ursprünglichen Gedanken der gleichmäßigen Belastung und Selbstverantwortung der Kommunen aufrecht erhält, ohne daß die Bürgersteuer noch zusätzlich zu der Krisensteuer und den übrigen Einkommensteuerzuschlägen hinzutritt, so muß man sich über das weitere Schicksal der Bürgersteuer die ernstesten Gedanken machen. Mit ihr würde einer der wertvollsten Fortschritte der ersten Notverordnung verlorengehen. Dann würde wieder einmal klargestellt sein, daß steuerlich gesunde Gedanken durch die fortwährenden Notwendigkeiten von Kompromissen ad absurdum geführt werden können, und daß lediglich aus diesem Grunde die Einhaltung steuerlich vernünftiger Richtlinien sich immer wieder als unmöglich erweist.

Und noch ein letzter Gedanke muß in diesem Zusammenhänge ausgesprochen werden. Es gilt heute nahezu schon als verpönt, den Gedanken zu äußern, daß eine höhere Leistung auch ein entsprechendes, materiell höheres Aequivalent erfordert, und daß der Anreiz eines solchen Äquivalents auch notwendig ist, um Spitzenleistungen hervorzubringen. Gilt es als unausweichlich — selbst wenn, rein finanzpolitisch gesehen, der finanzielle Ertrag solcher Maßnahmen für die Allgemeinwirtschaft ohne jede Bedeutung ist —, daß man schon den Gedanken höherer Einkommen durch unaufhaltsame Höherstaffelung der Steuer im Keime erstickt, so ist man an dem kritischen Punkt derjenigen Grundauffassung angelangt, welche allein von der individuellen Leistung den Ausweg aus den gegenwärtigen schweren Krisen erhofft.

Die Erörterung der Krisensteuer führte bereits auf das Problem der Bürgersteuer und berührte damit zugleich den wichtigsten und vielleicht akutesten Komplex der Finanz- und Steuerreform, nämlich das Problem von Reich, Ländern und Gemeinden.

Gerade auf diesem Gebiete aber läßt die zweite Notverordnung ein Fortschreiten auf dem Wege der Lösung des ganzen Fragenkomplexes nur sehr bedingt erkennen. Zweifellos wirken die weiteren Abschwächungen der Steuervereinheitlichungsregelung (erster Teil Kap. II), die insbesondere auf das Drängen von Bayern erfolgt sind und zu den bisherigen praktischen Kompromissen ein neues hinzufügen, einer wirklichen Steuervereinheitlichung in Deutschland entgegen. Denn nunmehr sollen die Länder in der Festsetzung der Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer Abweichungen gegenüber den bisher festgesetzten Sätzen vornehmen können. Allerdings dürfen diese Meßbeträge bei einem Gewerbeertrag von 15 500 M. aufwärts 10 pCt. des Gewerbeertrages nicht überschreiten; da es sich aber nur um reine Meßzahlen handelt, während die absolute Höhe der Steuer lediglich durch die Umlagesätze als solche bestimmt wird, liegt in dieser Vorschrift keineswegs eine absolute Maximierung. Die Länder können ferner sowohl für die Grundsteuer wie für die Gewerbesteuer über die bisherige Regelung der ersten Notverordnung hinaus die Freistellung weiterer Steuergegenstände von der Steuer des Landes und seiner Gemeinden vorschreiben. Auch hier steht man, ähnlich wie bei der Bürgersteuer, vor einem kritischen Wendepunkt. Der Gedanke der Steuervereinheitlichung ist gesund, und er ist eine unbedingte Notwendigkeit für die Lösung des Reich-, Länder- und Gemeindeproblems. Er ist jetzt aber durch fortwährende Kompromisse so abgeschwächt, daß man sich, ähnlich wie bei der Bürgersteuer, die Frage vorlegen muß, ob es denn noch einen praktischen Zweck hat, das Schema eines an sich gesunden und allseitig als Notwendigkeit erkannten Gedankens, wie den der Steuervereinheitlichung, noch aufrechtzuerhalten, wenn im Grunde genommen nur noch der wesenlose Schatten einer solchen Vereinheitlichung vorhanden ist.

Das Hauszinssteuerproblem, das die Länder- und Gemeindefinanzen ebenfalls grundlegend angeht, erfährt nur eine kurze Behandlung. Der Umbau der Hauszinssteuer ist eines der wichtigsten Probleme der finanziellen Neuordnung. Kap. I und II des sechsten Teils der neuen Notverordnung schneiden dieses Problem unter den Überschriften „Zinszuschüsse" und „Aufwertungszuschlag" an, ohne eine Richtlinie für den grundsätzlichen Umbau der Hauszinssteuer erkennen zu lassen. Besonders unklar wirkt die Bestimmung, daß, wenn die Mittel für die vorgesehenen Zinszuschüsse zwecks Herstellung von Neubauwohnungen nicht ausreichen, den Ländern zur Deckung dieser Ausgaben andere Steuermittel, in erster Linie solche aus einer Steuer auf den Wohnraum zuzuweisen sind. Auch hier eine starke Verquickung wirtschaftspolitischer und finanzpolitischer Gedanken! Eine Wohnraumsteuer an Stelle der bisherigen unzweckmäßigen Regelung der Hauszinssteuer zu

Digitized by Google

setzen, ist auch bereits in den Kreisen der Wirtschaft verschiedentlich erörtert werden. Der in der Notverordnung enthaltene Hinweis auf eine Wohnraumsteuer ist jedoch stark mißverständlich. Niemals ist jedenfalls bisher der Gedanke einer zusätzlichen Wohnraumsteuer für Subventionen zwecks Ausführung von Neubauten mit öffentlichen Mitteln erörtert worden. In dieser Form könnte der an sich erwägenwerte Gedanke der Wohnraumsteuer in ein sehr bedenkliches Fahrwasser geraten. Es zeigt sich hier wie schon in den früheren Notverordnungen bei der Staffelung der Bürgersteuer, daß jeder steuerpolitisch auch noch so vernünftige Gedanke durch Abschwächungen, Kompromisse und Umgestaltungen geradezu in sein Gegenteil verkehrt werden kann.

Im übrigen ergab sich die Notwendigkeit einer Umbildung und Senkung der Hauszinssteuer schon aus der Erhöhung des Aufwertungszinssatzes. Die in Kap. II des sechsten Teils in Aussicht genommene Senkung ist jedoch aus Gründen des finanziellen Ergebnisses dieser Steuer stark eingeschränkt. Eine grundsätzliche Inangriffnahme des schwierigen Hauszinssteuerproblems kann hiernach in den erwähnten Bestimmungen des sechsten Teils der Notverordnung keineswegs erblickt werden.

Eine gewisse Handhabe zur Ordnung der Gemeindefinanzen bietet der zweite Teil Kap. IX der Notverordnung unter der Ueberschrift: „Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände". Hier soll der viel diskutierte Staatskommissar — und zwar mit rückwirkender Kraft — für die Gemeinden von Reichs wegen sanktioniert werden. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Regelung (vgl. Art. 8 der Reichsverfassung) wird noch festzustellen sein. Aber in jedem Falle wird man auch hier richtige und falsche Tendenzen voneinander zu scheiden haben. Der Gedanke des § 3 dieses Kapitels der Notverordnung darf jedenfalls nicht dahin führen, daß der Staatskommissar den Gemeinden ihre Verantwortung abnimmt und statt wirklicher Einsparungen lediglich neue Steuern auferlegt werden. Nur in diesem Sinne verstanden — und es wird hierbei wesentlich auf die Auslegung des Wortlauts und des Sinnes des § 3 durch die zuständigen Instanzen ankommen —, wird der Staatskommissar sich als eine Institution erweisen, die zur Sanierung der Gemeindefinanzen beitragen kann.

Materiell ist die Lage der Gemeinden nach wie vor eine außerordentlich gefährdete. Aber niemand kann bei den gegenwärtigen Verhältnissen erwarten, daß nun lediglich durch Zuführung neuer Mittel die Gemeindefinanzen saniert werden. Noch immer hat man vielfach den Eindruck, daß man von äußersten Einsparungen, wie sie die Not der Zeit zur unausweislichen Notwendigkeit macht, gerade hier noch weit entfernt ist. Und nichts würde die unbedingt noch durchzuführenden Einsparungen mehr hemmen, als die Wiederholung des jetzt vielfach auftauchenden Hinweises, daß man ja bei der gegenwärtigen Zeit ohnehin schon von „unnötigen Ausgaben" nicht mehr reden könne, weil das Geld hierzu nicht mehr vorhanden sei. Aus eingefahrenen Gleisen einer zu laxen und den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr angepaßten öffentlichen Wirtschaftsführung zu wirklichen Ersparnissen zu gelangen, bedeutet eine so schwierige Aufgabe, daß es einer jahrelangen Disziplin und, beinahe möchte man sagen, einer jahrelangen Notlage bedarf, um bis in die letzten Kanäle hinein, bis zu dem letzten Stadtbaumeister oder Gartenbaudirektor die Ueberzeugung durchdringen zu lassen, daß jeder Pfennig weiterer Ersparung einen Beitrag zur Ueberwindung der Krisis der ganzen Wirtschaft bedeutet. Es ist, um nur eines von manchen Beispielen zu gebrauchen, Fernerstehenden geradezu unverständlich, daß trotz umfangreicher Verhandlungen seit Monaten und Jahren es bis jetzt immer noch nicht möglich war, die tatsächliche Schließung eines der drei staatlichen bzw. städtischen Opernhäuser in der Reichshauptstadt zu ermöglichen, während keine andere Großstadt der Welt einen solchen Aufwand aufzuweisen hat.

Bisher wenig beachtet ist eine in den zweiten Teil der Notverordnung eingebaute Bestimmung, wonach die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts berechtigt und verpflichtet sind, die Dienstbezüge ihrer Beamten und Angestellten herabzusetzen, soweit sie höher liegen als die Dienstbezüge gleichzubewertender Reichsbeamter (vgl. zweiten Teil Kap. I § 7 Abs. 2). Würde dieser Gedanke allenthalben in die Tat umgesetzt, so würden ohne Entlassungen wesentliche Ersparnisse auf dem Gebiete der Gemeindefinanzen erzielt werden können. Aber von dem erwähnten, innerlich voll berechtigten Leitgedanken zur tatsächlichen Durchführung bei Ländern und Gemeinden wird noch ein weiter Weg zu gehen sein!

Gewisse Ansätze zu der in manchen Fällen wirklich nötigen Hilfe für die Gemeinden von Reichs wegen sind auch in dem vierten Teil Kap. I der Notverordnung zu erkennen. Die durch den Wegfall der Lohnsteuererstattungen mutmaßlich eintretende Ersparnis wird für die Monate Januar bis März 1932 auf 60 Mill. Mark festgesetzt, und dieser Betrag soll gemäß Kap. II des vierten Teils mit zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände verwendet werden. Für die Verteilung dieses Betrages werden bestimmte Grundsätze aufgestellt, aus denen man eine erste Inangriffnahme des brennenden Problems des Lastenausgleichs zwischen notleidenden und weniger bedürftigen Gemeinden von Reichs wegen zu erkennen glaubt. Aber dieser Ansatz ist vorläufig noch schwach. Hier wie überhaupt auf dem Gebiete des Finanz- und Lastenausgleichs ist ein systematischer Gesamtneuaufbau erforderlich, der ähnlich wie die Reform der verschiedenen sozialen Versicherungszweige zu einer immer dringlicheren Aufgabe wird.

Man kann nicht einwenden, daß auf dem Gebiete des finanziellen Problems: Reich, Länder und Gemeinden ein organischer Aufbau zwar allseitig gewünscht wird, aber Vorschläge hierzu noch niemals richtig formuliert worden seien. Ueber Einzelformulierungen kann man streiten, und es kommt auch gar nicht einmal darauf an, ob solche Vorschläge in allen Einzelheiten zutreffend sind, und ob überall der denkbar zweckmäßigste Weg in Anregung gebracht ist. Wesentlich ist nur, daß überhaupt ein Weg gewiesen und tatsächlich beschritten, und daß er konsequent bis zu Ende gegangen wird. Wenn man die bisher viel zu wenig

Digitized by Google

beachtete grundlegende Arbeit von Popitz: „Der Finanzausgleich und seine Bedeutung für die Finanzlage des Reichs, der Länder und Gemeinden" liest, wird man finden, daß Vorschläge und Wege für eine Lösung dieses schwierigsten aller Finanzprobleme vorhanden sind, und man wird dann zugleich die unausweichliche Notwendigkeit sehen, rechtzeitig und mit ganz anderen Mitteln, als es die zweite Notverordnung tut, an diese Dinge heranzugehen, bevor das Haus in hellen Brand gerät.

Noch ein Wort schließlich zur Frage der Besteuerung der öffentlichen Betriebe. Die erste Notverordnung brachte einen Ansatz hierzu, insofern dort die Ermächtigung ausgesprochen war, daß der Reichsfinanzminister diese Frage durch statistische Vorarbeiten prüfen kann. Unbegreiflicher Weise sind die diesbezüglichen Erhebungen immer noch nicht in Gang gekommen. So droht auch dieser Ansatz zur Umkehr sich durch „Einleitung statistischer Erhebungen" totzulaufen. Das Problem der Besteuerung der öffentlichen Betriebe ist nicht weniger dringlich, ja mindestens ebenso dringlich wie die sonstigen steuerlichen Maßnahmen der zweiten Notverordnung, für deren Tragbarkeit man ja auch aus begreiflichen Gründen von statistischen Vorerhebungen abgesehen hat. Nicht auf Statistiken, sondern nur auf das Handeln auf diesem Gebiete kommt es unter den gegenwärtigen Verhältnissen an.

V.

Die vorstehenden Erörterungen standen unter dem Eindruck, daß berechtigterweise die Schwierigkeiten der augenblicklichen Zeitverhältnisse bei der Würdigung der zweiten Notverordnung in ganz besonderem Maße in Betracht zu ziehen sind. Sie gingen aber zugleich davon aus, daß es für den weiteren Aufbau der Finanz- und Steuerpolitik trotzdem nicht angeht, die Dinge kritiklos der Not des Augenblicks anheimzugeben. Die aufbauende Kritik ist ebenso dringlich, wie die Rücksichtnahme auf den Augenblick. Mag auch das Reparationsproblem im Augenblick im Vordergrund stehen und dringlichst der Revision bedürfen. Nur diejenige Wirtschaftsführung wird sich auf die Dauer behaupten können, die zugleich alles daran setzt, unabhängig von politischen Opportunitätsgründen und Kompromissen nur von sachlichen Erwägungen auszugehen und keine Maßnahmen der Selbsthilfe unversucht zu lassen.

Reparation und Wirtschaftskrise.

Reparation und Entstehung der Wirtschaftskrise.

Von Ministerialrat **Neumann**, Berlin.

Auch heute noch, über ein Jahrzehnt nach Kriegsende, nachdem die Reparation schon wiederholt im Brennpunkt der internationalen Diskussion gestanden hat und eben von neuem zu einer der die internationale Politik beherrschenden Fragen geworden ist, erscheint es angezeigt, einige kurze allgemeine Bemerkungen über Inhalt und Wirkung der Reparation vorauszuschicken, um ihr Wesen und ihre Bedeutung ganz klar erkennbar zu machen. Es gilt dabei insbesondere von vornherein dem Irrtum zu begegnen, der auch in Deutschland, vor allem aber im Auslande immer wieder aufzukommen droht, als ob es sich bei der Reparationsfrage unserer Tage ausschließlich um die Annuitäten des Youngplans handele, wenn auch unter Einbeziehung aller wirtschaftlichen, politischen und sonstigen Folgen, die mit der Aufbringung und Uebertragung dieser Annuitäten im einzelnen verbunden sind. Man kann der Reparationsfrage nicht gerecht werden, wenn man sich nicht vor Augen hält, welche Rolle die Reparation in all den seit Kriegsende vergangenen langen Jahren bereits gespielt hat, wenn man nicht insbesondere auch den Hintergrund mit in Betracht zieht, den schon die Bedingungen des Waffenstillstandes und später diejenigen des Friedensvertrages im ganzen für die Abtragung der heutigen Reparationslast geschaffen haben. Nur wenn die Reparation in der Erscheinungsform des Youngplans in den Rahmen der gesamten politischen Bedrückung und wirtschaftlichen Einengung Deutschlands seit Kriegsende hineingestellt wird, kann in Deutschland und im reparationsberechtigten Auslande eine zutreffende Beurteilung der Reparationslage erwartet werden, nur unter derselben Voraussetzung können auch diejenigen Maßnahmen gefunden werden, deren Anwendung in der Reparationspolitik wie in der allgemeinen Politik, in der Wirtschafts- und in der Finanzpolitik auf die Dauer Erfolg statt Enttäuschung bringen wird. Man muß sich also bei der Handhabung des Begriffes der Reparation auch heute noch der gewaltigen Leistungen und Verzichte bewußt sein, die von Deutschland schon in der Vergangenheit bewirkt worden sind, bevor die jetzt zu zahlenden Annuitäten in Kraft traten. Deshalb seien einleitend ein paar bekannte, in der Vergangenheit schon vielgenannte Zahlen in die Erinnerung gerufen. Allein bis zum Ruhreinbruch hat Deutschland Reparationen in einer Höhe gezahlt, die von Lujo Brentano auf Grund amtlichen Materials auf 41,6 Milliarden Goldmark und selbst vom Institute of Economics in Washington noch auf 25—26 Milliarden Goldmark angegeben worden ist. Aber auch schon diesen Leistungen waren die gewaltigen Verluste an Land und Kapital vorangegangen, die Deutschland durch die Fortnahme deutscher Landesteile und der deutschen Kolonien zugefügt worden sind. Allein der Wert der letzteren wird auf 80—100 Milliarden Goldmark beziffert. Insgesamt kommt Sering in seinem bekannten Werke „Deutschland unter dem Dawesplan" zu einer Schätzung der von Deutschland entrichteten Kriegsentschädigung von 200 Milliarden Goldmark. Ferner gehört in diesen Zusammenhang auch die Inflation hinein. Denn die deutsche Inflation steht hinsichtlich des ungeheuerlichen Ausmaßes, in dem sie Deutschland befallen hat, mit der Reparation in engstem Zusammenhange. Wenn zwar auch unsere ehemaligen europäischen Kriegsgegner sich der Inflation nicht haben entziehen können, so erreichte sie bei ihnen doch nicht die katastrophale Zuspitzung wie in Deutschland; diese aber ist das Ergebnis des schweren Druckes, dem sich Deutschland in der Nachkriegszeit im Zuge der Reparationspolitik unausgesetzt preisgegeben sah und letzten Endes die unmittelbare Folge der militärischen Reparationspolitik, die den Ruhrkampf entfesselte. Im Vergleich zu den vorangegangenen deutschen Leistungen und Verlusten erscheinen die Zahlungen Deutschlands unter dem Dawesplan mit rund 8 Milliarden Reichsmark für sich genommen fast geringfügig. Freilich,

Digitized by Google

auch mit eigenem gewaltigem Schwergewicht tritt die Last des Youngplans in die Erscheinung, der zu allen bisherigen Opfern Deutschland noch einmal eine Bürde auferlegt hat, deren Gegenwartswert auf etwa 34,5 Milliarden RM berechnet werden kann.

Die Gesamtheit der vorstehend in großen Zügen umschriebenen Entziehung und Vernichtung deutschen Vermögens im Auslande und im Inlande, die mit ihr verbundene nahezu unbegrenzte Entblößung Deutschlands von Geld und Gütern aller Art, sie also ist es, die die Belastungen, die später der Dawesplan gebracht und die jetzt der Youngplan Deutschland auferlegt hat, erst in ihrer vollen Auswirkung erkennbar werden läßt. Sie bedeutet in volkswirtschaftlicher Beziehung die Vernichtung der Kapitalbasis des deutschen Industriestaates in weitestgehendem Ausmaße. Demgegenüber stellen sich die Annuitäten des Dawesplans und nunmehr diejenigen des Youngplans als weiterhin sich fortsetzender Kapitalentzug aus der durch die Zerstörung seiner Kapitalgrundlage schon aufs schwerste beeinträchtigten deutschen Wirtschaft dar. Daran, daß die deutsche Wirtschaft durch die Entziehung des größten Teils ihrer Kapitalgrundlage in entscheidender Weise geschwächt werden mußte, konnte von Anfang an kein Zweifel bestehen. Denn ein Industriestaat ist ohne ausreichende Kapitalgrundlage an sich undenkbar. Es ist schon eine der Voraussetzungen für die Entwicklung zum Industriestaat, daß ein gewisser Vorrat an Kapital vorhanden ist; erst wenn der Agrarstaat eine bestimmte Reichtumsstufe erreicht hat, entwickelt er sich zum Industriestaat. Mit steigender industrieller Entwicklung steigt ferner der Kapitalreichtum, da die Industrie gemeinhin nach dem Gesetz vom steigenden Ertrage produziert und die Erträge wieder produktiv angelegt werden. Schließlich hat aber der Industriestaat ausreichende Kapitalmengen auch dazu nötig, um seinen Bestand und seine Fortentwicklung durch die Begründung von Auslandsanlagen zu sichern, die ihm die Ernährungs- und Rohstoffbasis gewährleisten und die Bahnbrecher für den Absatz seiner Produkte sein müssen. Der Industriestaat muß also seiner Natur nach über Eigenkapital nicht nur für den innerwirtschaftlichen Bedarf, sondern darüber hinaus auch für Ausleihungen an das Ausland verfügen, er ist also der „geborene" kapitalreiche Staat, und er ist weltwirtschaftlich insbesondere „von Haus aus" Gläubigerstaat. Der Industriestaat Deutschland aber ist durch die Reparation bei Aufrechterhaltung der wesentlichsten Teile seines Produktionsapparates in Kapitalarmut zurückgeworfen und nach außen zum Schuldnerstaat herabgedrückt worden. Durch die laufenden Kapitalabzüge der Reparationsannuitäten wird er ferner auf der Stufe eines verarmten und überschuldeten Staates weiterhin festgehalten.

Nunmehr scheinen denn auch die voraussehbaren Folgen der kapitalmäßigen Verstümmelung der deutschen Wirtschaft durch die Reparation offenbar geworden zu sein. An die Stelle von Kapitalüberschüssen aus der deutschen Wirtschaft, die vor dem Kriege nicht nur zum laufenden Ausbau des deutschen Produktionsapparates, sondern auch zur fortgesetzten Erweiterung der Auslandsanlagen Deutschlands ausreichten, ist ein aus eigener Kraft nicht mehr zu deckender Kapitalmangel getreten, der zu einer weitgehenden Zusammenschrumpfung der deutschen Wirtschaft geführt hat. Und während Ende 1913 in der deutschen Außenbilanz ein Aktivsaldo zugunsten Deutschlands von mindestens 20 Milliarden Mark bestand, ergab sich Ende 1930 ein Passivsaldo zu Lasten Deutschlands von 16,3 bis 17,3 Milliarden RM. Der Bruttobetrag der wirtschaftlichen Auslandsschulden Deutschlands — einschließlich der ausländischen Beteiligungen und des ausländischen Grundbesitzes in Deutschland — betrug nach einer Berechnung des Statistischen Reichsamtes Ende 1930 26,1 bis 27,1 Milliarden RM. Zu dieser Summe tritt die Last des Youngplans noch hinzu. Damit hat Deutschland einen Zins- und Tilgungsdienst auf sich genommen, dessen Höhe derjenigen des bedingten Teils der gegenwärtig zu leistenden Reparationsannuität etwa entspricht. Die gesamten Devisenverpflichtungen Deutschlands betragen nach dem gegenwärtigen Stande, d. h. bei einer infolge der Krise aktiven Handelsbilanz, jährlich fast $2^1/_2$ Milliarden RM.

Aber die von der weitreichenden kapitalzerstörenden Wirkung der Reparation zu besorgenden Verfallerscheinungen in der deutschen Wirtschaft sind lange unsichtbar geblieben. Daß sich in Deutschland nicht schon in den vergangenen Jahren alle Zeichen seiner Verarmung zeigten, daß es insbesondere nach der Ueberwindung der auf die Inflation folgenden Stabilisierungs- und Reinigungskrise möglich wurde, die deutsche Wirtschaft nicht nur weiter zu betreiben, sondern trotz und neben der Bewirkung der Reparation den deutschen Produktionsapparat sogar zu erneuern und auszudehnen, das ist, wie wir wissen, die Kehrseite der umfangreichen wirtschaftlichen Auslandsverschuldung Deutschlands. Die seit 1924 in die deutsche Wirtschaft eingeströmten, durch den hohen deutschen Zinsfuß angelockten Auslandskapitalien haben zunächst den laufenden Kapitalabzug der Reparationsannuitäten im ganzen genommen voll ausgeglichen, darüber hinaus aber haben sie die deutsche Wirtschaft auch in die Lage versetzt, den sonst bestehenden Mangel an Eigenkapital einstweilen überwinden und den Zusammenbruch der Wirtschaft bis auf weiteres vermeiden zu können. Freilich ist schon frühzeitig in Deutschland bezweifelt worden, ob die den Kapitalmangel ausgleichende Wirkung der Auslandskredite eine dauernde Lösung der deutschen Kapitalfrage bedeuten oder doch wenigstens anbahnen könnte, oder ob die Auslandskredite die deutsche Armut nicht lediglich eine Zeitlang verschleiern und bei ihrem Fortfall unverhüllt wieder zutage treten lassen würden. Einmütigkeit schien ferner darüber zu bestehen, daß bei einem etwaigen Ausbleiben der Auslandskredite die Aufrechterhaltung der Reparationsleistungen zu einer Reparations-Transferkrise führen müßte. In dieser Beziehung war lediglich streitig, welchen Verlauf diese Krise nehmen werde. Einerseits wurde angenommen, daß der Transfer auf dem Wege über eine künstlich herbeizuführende Deflation alsbald wiederherzustellen sein werde. Auf der anderen Seite wurde dagegen geltend gemacht, daß dieses Experiment der künstlichen Herbeiführung einer Deflation zur Erwirtschaftung von Transferdevisen in der Praxis schwerlich glücken könne. Von den Vertretern dieser Auffassung wurde befürchtet, daß Deutschland über die Transferkrise hinweg alsbald in eine Aufbringungskrise schwerster Art geraten werde. Sie legten dar, daß die Verteuerung des Geldes auf die Dauer zu Preisverteuerung führen

Digitized by Google

und deshalb die Erwartung des Anfalls der erforderlichen Devisen aus sinkender Einfuhr und steigender Ausfuhr enttäuschen werde. Sie wiesen ferner darauf hin, daß die Zinsverteuerung in zunehmendem Umfange Betriebe aus dem wirtschaftlichen Wettbewerb ausscheiden und damit große Arbeitermassen freisetzen, die Eingänge an öffentlichen Abgaben verkleinern, die öffentlichen Lasten aber vergrößern würde. Aus dieser Entwicklung besorgten sie das Entstehen gefahrvoller sozialer und politischer Spannungen. Alles in allem glaubten sie, daß die Transferkrise eher mit einer völligen Zerrüttung der deutschen Zahlungsfähigkeit als mit deren schließlicher Sicherung auf der Grundlage einer ganz auf die Reparation umgestellten deutschen Wirtschaft enden werde. —

Nunmehr haben wir in Deutschland seit 1929 eine Krise, deren Umfang und Schwere kaum noch steigerungsfähig erscheint. Die Krise hat begonnen, als die ausländischen Kapitalzuflüsse abebbten, während die Reparationsleistungen fortgesetzt werden mußten. Wie schon bemerkt wurde, zeigt sich nunmehr auch eine Schrumpfung der Wirtschaft, die sich auf die durch die Reparation verursachte deutsche Kapitalnot zurückführen läßt. Das äußere Bild der deutschen Krise läßt ferner auch sonst alle Merkmale erkennen, die als charakteristisch für die Reparationsaufbringungskrise anzusprechen sind. Andererseits ist eine Transferkrise, die die Wissenschaft zunächst vermutet hatte, bisher vermieden worden. Ferner ist nicht nur Deutschland von einer Wirtschaftskrise befallen, sondern die ganze Weltwirtschaft wird von einer Krise schwerster Art bedrückt. Offensichtlich treten in der deutschen Krise schließlich auch typische Anzeichen eines konjunkturellen Abschwungs zutage, die die Annahme nahelegen, daß die gegenwärtige deutsche Krise mindestens zum Teil als Reaktion auf die vorausgegangene Hochkonjunktur anzusehen ist. Es soll im folgenden der Versuch unternommen werden, diese Erscheinungen so weit als möglich zu klären. Die Beurteilung der verschiedenartigen Vorgänge, die in die deutsche Krise hineinspielen, wird letzten Endes die Bedeutung der Reparation als Krisenursache erkennen lassen, sie wird insbesondere die Beantwortung der Frage gestatten, ob die Reparation nur eine der mehreren, die deutsche Depression verschärfenden Erscheinungen, oder ob sie, wie es ihre eingangs beschriebene Bedeutung für die deutsche Wirtschaft erwarten läßt, als entscheidend wichtige Ursache für die gegenwärtige deutsche Wirtschaftsnot anzusehen ist.

Was zunächst die Bedeutung der Weltwirtschaftskrise für Deutschland anlangt, so steht außer Zweifel, daß zwischen dieser und der gegenwärtigen deutschen Krise vielfältige Verbindungen und Zusammenhänge bestehen. Das ergibt sich ohne weiteres aus der Verbundenheit der deutschen Wirtschaft mit der Weltwirtschaft, die zur Folge hat, daß die derzeitigen Rückschläge in der Weltwirtschaft auch auf die deutsche Wirtschaft zur Auswirkung kommen. So ist es offensichtlich — und darin liegt eine der wichtigsten Rückwirkungen der Weltwirtschaftskrise auf Deutschland —, daß der Ausbruch der Weltwirtschaftskrise die Kapitalausfuhr aus den für Deutschlands Kreditversorgung besonders wichtigen Vereinigten Staaten von Amerika nahezu vollständig zum Versiegen brachte, und daß damit der Abschluß Deutschlands vom internationalen Kapitalmarkt einstweilen besiegelt wurde. Ferner liegt es auf der Hand, daß die durch die Weltwirtschaftskrise verringerte Aufnahmefähigkeit der Weltmärkte für deutsche Waren auf den deutschen Export ungünstig zurückwirken mußte. Die in der Weltwirtschaftskrise liegende Besonderheit einer tiefgehenden Agrarkrise mußte ferner zu einer ernsten Bedrohung der Lage der deutschen Landwirtschaft führen, deren Preise weiter zerrütten und dadurch die landwirtschaftliche Kaufkraft, also die Kaufkraft eines überragend wichtigen Teiles des deutschen Binnenmarktes, weiterhin nachteilig beeinflussen. Besonders belastend wirkt sich für Deutschland ferner die mit der Weltwirtschaftskrise zusammenhängende Erscheinung aus, die als Kehrseite des Preissturzes auf den Weltmärkten in der Erhöhung des Goldwertes zutage tritt und sich zu einer empfindlichen Aufwertung der deutschen Auslandsschulden, insbesondere auch der deutschen politischen Schuld, der Reparation, ausgewachsen hat. Die Deutschland vom Youngplan zugedachte Erleichterung der Reparation ist infolge der Weltkrise sehr bald wieder verschwunden. Die Steigerung der Last der Reparation, die durch die Agrarkrise hervorgerufene Verschärfung der Lage der deutschen Landwirtschaft, die durch die sinkende Kaufkraft auf den Weltmärkten bedingte Beeinträchtigung des deutschen Exportes sowohl hinsichtlich des Exportumfanges als insbesondere auch hinsichtlich der Exporterlöse dürften zusammen genommen auch den Vorteil, den Deutschland durch die Verbilligung des Rohstoffbezuges infolge des krisenhaften Preissturzes auf den Weltrohstoffmärkten hätte erlangen können, zum größten Teile, wenn nicht vollständig, wieder ausgeglichen haben. Andererseits hat auch die deutsche Wirtschaftskrise auf die Weltwirtschaftskrise ungünstig zurückgewirkt und deren Verlauf nicht unerheblich verschärft. Zunächst fällt natürlich die krisenhafte Verringerung der deutschen Einfuhr, namentlich an Rohstoffen und Lebensmitteln, aber auch an Fertigwaren auf die Länder, die Deutschlands Lieferanten sind, als Nachteil zurück. Wenn man ferner nach dem gegenwärtigen Stande der Erkenntnis auch kaum wird annehmen können, daß eine Weltgoldknappheit auf die gegenwärtige Krise einen nennenswerten Einfluß gehabt haben könnte, so dürfte doch feststehen, daß die derzeitige ungleichmäßige Goldverteilung die gegenwärtigen weltwirtschaftlichen Schwierigkeiten erheblich steigert. Mit ihr stehen aber die besonderen deutschen Verhältnisse, die Deutschland auferlegte Reparation und das seit dem Youngplan mit ihr systematisch verbundene Problem der internationalen Verschuldung, in allerengstem Zusammenhange.

Freilich wird man bei voller Würdigung der schwerwiegenden Bedeutung der internationalen Verschuldung und der Reparation als Störungsherde der Weltwirtschaft und bei klarer Erkenntnis der voraussichtlichen Wirkung ihrer Beseitigung auf das Wiederingangkommen geordneter, für alle Länder nützlicher weltwirtschaftlicher Beziehungen kaum annehmen können, daß die internationale Verschuldung und die Reparation oder sonstige mit der besonderen deutschen Notlage zusammenhängende Faktoren für die Weltwirtschaftskrise unmittelbar ursächlich sind. Dazu treten bestimmte andere Erscheinungen, die für die Weltwirtschaftskrise be-

Digitized by Google

sonders bezeichnend und bedeutsam sind, zu klar zutage. Neben den auf den Weltkrieg zurückzuführenden in der Weltwirtschaft eingetretenen vielfachen strukturellen Aenderungen mit allen hieraus resultierenden Folgen für die Steigerung nationalwirtschaftlicher Tendenzen im einzelnen und für die Führung der internationalen Handelspolitik im ganzen, neben der aus dem Weltkriege bis heute zurückgebliebenen politischen Unruhe und Unsicherheit und der hiermit zusammenhängenden Störung eines den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden internationalen Kreditausgleichs sind es vor allem die mit der gewaltig fortgeschrittenen technischen Entwicklung bei der Gewinnung von Lebensmitteln und Rohstoffen sowie die mit der Ueberstürzung der Rationalisierung und Technisierung in der Produktion überhaupt verbundenen Folgen, die im Verein mit der Behinderung der natürlichen Auswirkung einer freien Marktwirtschaft auf die Preisgestaltung der Weltwirtschaftskrise eine besonderes Gepräge gegeben haben. Was ferner die Vereinigten Staaten anlangt, so zeigen sich bei ihnen besonders deutlich alle Merkmale einer typischen Investitionskrise, hervorgerufen durch eine übermäßige Kreditexpansion mit starker Ueberspekulation und verschärft durch den Preissturz der Agrar- und Rohstoffe, der die Absatzmöglichkeiten der amerikanischen Industrie stark verkleinert hat. Umgekehrt wird man aber trotz aller soeben dargelegten wechselseitigen Beziehungen ebensowenig glauben dürfen, daß die Weltwirtschaftskrise die entscheidend wichtige Ursache für die deutsche Krise ist. Das Fehlen eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Weltkrise und Entstehung der deutschen Krise ergibt sich schon aus der Tatsache, daß die deutsche Krise eine ganze Zeit vorher ausgebrochen ist, ehe man von einer Weltwirtschaftskrise sprechen konnte. Schon in der ersten Hälfte des Jahres 1929 setzte in Deutschland — nach zunächst nur langsamem Abschwung im Verlaufe des Jahres 1928 — der entscheidende Rückschlag ein, während der katastrophale Zusammenbruch an der New Yorker Börse, der das ganze Gebäude der Weltwirtschaft erschütterte, erst im Oktober 1929 eintrat. Ueberdies haben, so schwer einzelne Folgen der Weltwirtschaftskrise auf Deutschland lasten, andere mit ihr verbundene Erscheinungen sich nicht in voller Schärfe auf Deutschland ausgewirkt. So ist hinsichtlich der Beeinträchtigung des deutschen Exportes durch die Weltwirtschaftskrise nicht zu verkennen, daß sich die deutsche Ausfuhr im Rahmen des gesamten Welthandels bisher noch verhältnismäßig gut gehalten hat. Insgesamt ist der deutsche Export im Jahre 1930 nur um 11 v. H. zurückgegangen, während zum Beispiel die Ausfuhr Englands im gleichen Jahre um 22 v. H., diejenige der Vereinigten Staaten von Amerika sogar um 27 v. H. sank. Das liegt sowohl an dem bekannten hohen Anteil der Fertigwaren an der deutschen Ausfuhr, deren Preise bisher nicht in demselben Umfange rückläufig gewesen sind wie diejenigen der Rohstoffe und Nahrungsmittel, als auch an der Richtung des deutschen Exportabsatzes. Im Durchschnitt der Jahre 1925 bis 1929 entfielen mehr als 70 v. H. der deutschen Ausfuhr auf die europäischen Länder, deren Kaufkraft im Jahre 1930 bei weitem nicht in dem Maße zurückgegangen ist wie diejenige in vielen außereuropäischen Ländern, insbesondere in den Hauptrohstoffländern. Für die deutsche Außenhandelsbilanz ist im Jahre 1930 ferner ins Gewicht gefallen, daß das starke Absinken der Einfuhr in nicht geringem Maße auf das Sinken des Preisniveaus infolge der Weltkrise zurückzuführen ist. Diese Tatsache hat zur Aktivierung der deutschen Handelsbilanz nicht unerheblich beigetragen. Schließlich kann, was die Auswirkung der Weltagrarkrise auf die deutsche Landwirtschaft anlangt, nicht außer Betracht gelassen werden, daß die Folgen des Preissturzes bei den Agrarprodukten von der deutschen Landwirtschaft durch besondere Schutzmaßnahmen zum Teil ferngehalten worden sind. Wenn diese Agrarhilfsmaßnahmen sich auch als eine ansehnliche Verteuerung der deutschen Lebensmittelpreise gegenüber dem Weltpreisniveau auswirken, so haben sie doch den vollständigen Zusammenbruch der deutschen Landwirtschaft aus Anlaß der Weltagrarkrise einstweilen verhindert. — Alles in allem ergibt eine Betrachtung der Beziehungen zwischen der Weltwirtschaftskrise und der deutschen Wirtschaftskrise das unzweifelhafte Bestehen vielfacher wechselseitig hin und her verlaufender Zusammenhänge. Allem Anschein nach ist aber weder die deutsche Krise Hauptursache der Weltkrise, noch hat die letztere den bestimmenden Einfluß auf die deutsche Krise ausgeübt; diese ist also nicht lediglich als eine Teilerscheinung der Weltwirtschaftskrise zu beurteilen. Der Umstand, daß Weltwirtschaftskrise und deutsche Krise zusammengefallen sind, steht mithin der Annahme, daß die letztere in erster Linie durch besondere deutsche Verhältnisse, z. B. auch durch die Reparation, bestimmt sein mag, nicht entgegen.

Prüft man weiterhin Umfang und Bedeutung der konjunkturellen Momente in der deutschen Wirtschaftskrise, so ist zunächst auch daran kein Zweifel möglich, daß die mit dem vorangegangenen Aufschwung der deutschen Wirtschaft zusammenhängenden Niedergangserscheinungen, die die deutsche Krise insoweit als Reaktion auf ihn erscheinen lassen, eine erhebliche Rolle spielen. Konjunkturelle Abschwungserscheinungen wirken sich in der gegenwärtigen deutschen Krise sogar besonders scharf aus. Denn in der vergangenen deutschen Hochkonjunktur ist die Produktion stark in die Höhe getrieben worden, ohne daß auf der der anderen Seite die Kosten der Produktion entsprechend gesenkt worden sind. Hätte die aufsteigende Konjunktur durch Verbilligung des Produktionsprozesses die deutsche Wirtschaft in weitergehendem Umfange gekräftigt, so würde diese besser, als sie es heute ist, in der Lage sein, den Rückschlag zu ertragen. Daß die Kostensenkung so weitgehend ausgeblieben ist, liegt zunächst daran, daß ein großer Teil des Kapitalaufwandes der vergangenen Jahre überhaupt nicht der Verbesserung des eigentlichen Produktionsprozesses zugute gekommen ist, sondern nur eine Ausweitung des Konsums bewirkt hat. Hierunter fallen Investitionen, wie sie im Gaststättenwesen, im Theater- und Lichtspielgewerbe erfolgt sind, die Investitionen innerhalb der öffentlichen Verwaltung, auf dem Gebiete des Heilwesens und der Fürsorge, z. T. aber auch diejenigen auf dem Gebiete des Verkehrs und auf dem großen Gebiete des Wohnungsbaus. Der Anteil der Konsuminvestitionen an dem Nettobetrage der Kapitalbildung von rund 28 Milliarden RM, den das Konjunkturinstitut in seinem Werk über die Ka-

Digitized by Google

pitalbildung und Investitionen in der deutschen Volkswirtschaft 1924 bis 1928 errechnet hat, wird auf mindestens den vierten Teil dieser Summe geschätzt! Ferner ist, insoweit im konjunkturellen Produktionsaufschwung die technischen Voraussetzungen für eine Kostensenkung geschaffen worden sind, deren Auswirkung vielfach durch das Ansteigen der Belastungen der Wirtschaft wieder ausgeglichen worden. Das gilt zunächst von den öffentlichen Abgaben, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß ein erheblicher Teil derselben durch Umstände — wie die äußere und innere Kriegslast, die Erfordernisse des Wohnungsbaus und der Fürsorge für die Erwerbslosen — bedingt wird, die nicht ohne weiteres zu beseitigen sind. Das gilt ferner von den Löhnen. Die Stundenlöhne gelernter Arbeiter sind nach einem Index der Reichskreditgesellschaft von 1926—1930 von 141 auf 170, also um 29, die Wochenlöhne ungelernter Arbeiter nach Feststellungen des Statistischen Reichsamtes von 145 auf 180, also um 35 erhöht worden, während die Lebenshaltungskosten in derselben Zeit, abgesehen von ihrem vorübergehen Ansteigen bis auf 154 im Jahre 1929, nur von 141 auf 147, also um 6 Punkte in die Höhe gegangen sind. Ueberdies sind noch bei rückläufiger Konjunktur Löhne erhöht worden, und noch in den ersten 9 Monaten des Jahres 1930 standen die Löhne für gelernte und ungelernte Arbeiter im Durchschnitt über denen des Vorjahres. Diese Lohnentwicklung ist insbesondere auch eine der Ursachen für die übermäßige Rationalisierung gewesen, denn die Unternehmer haben vielfach versucht, die steigenden Lohnkosten durch technische Verbesserungen zwecks Ersparung von Arbeitskräften auszugleichen. So ist sie nicht zuletzt für die jetzige gewaltige Arbeitslosigkeit in Deutschland mit verantwortlich. Schließlich fallen für die Schwere des gegenwärtigen Konjunkturrückschlages auch die zahlreichen Investitionen ins Gewicht, die sich später als glatte Fehlinvestitionen erwiesen haben. An ihnen hat die Landwirtschaft wohl den größten Anteil, aber auch in der industriellen Wirtschaft spielen sie eine beträchtliche Rolle, und die öffentliche Hand hat sich von Fehlinvestitionen gewiß nicht freigehalten. Sicherlich haben sich viele Investitionen der vergangenen Jahre volkswirtschaftlich wie privatwirtschaftlich durchaus gelohnt, bei zusammenfassender Beurteilung läßt sich aber nicht verkennen, daß der Ueberbau in der Konjunktur sehr groß war, so daß der Rückschlag schon mit Rücksicht hierauf besonders schwer sein mußte. Aber auch der Verlauf des Abschwunges selbst erscheint gegenüber früheren Konjunkturkrisen besonders kompliziert. Hierbei spielt vor allem die viel erörterte Erstarrung der deutschen Wirtschaft in einer gewissen Unelastizität eine Rolle. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß in der Politik der Kartelle und Syndikate Irrtümer und Fehler begangen worden sind, die nachteilige volkswirtschaftliche Folgen ausgelöst haben. Freilich wird man über diese Feststellung die nützlichen Funktionen dieser wirtschaftlichen Einrichtungen nicht zu stark in den Hintergrund treten lassen dürfen. Ferner haben auch der Ueberausbau der Produktion und die übersteigerte Technisierung der Betriebe die Unelastizität der deutschen Wirtschaft erheblich vermehrt, da sie den Anteil der fixen Kosten erhöht haben. Dadurch haben sie dazu beigetragen, daß jede Absatzminderung kostensteigernd wirken muß, und damit vielen Betrieben die Möglichkeit genommen, vor den sinkenden Preisen mit den Kosten nach unten auszuweichen.

Auf der anderen Seite sind daran, ob die vorstehend angedeuteten Erscheinungen zur Erklärung der besonderen Schwere des gegenwärtigen Niederganges der deutschen Wirtschaft ausreichen, schon in Verbindung mit der Erwägung Zweifel aufgetaucht, daß es sich bei diesem um den Beginn einer der langen absteigenden Konjunkturwellen handeln könnte, die sich schon für einen langen Zeitraum in der Wirtschaftgeschichte nachweisen lassen. Unter diesem Gesichtspunkt würde sich der Konjunkturaufschwung der vergangenen Jahre lediglich als eine Uebergangserscheinung des Wiederaufbaus nach dem Weltkriege darstellen, der eine lange und nachhaltige Depressionsperiode folgen müßte. In ihrem Verlauf würde damit zu rechnen sein, daß die durch den Krieg und in der ersten Nachkriegszeit in die Höhe getriebenen Preise allmählich in mehr oder minder großen Schwankungen auf den Vorkriegsstand wieder heruntersinken, gegebenenfalls insoweit sogar noch tiefer fallen würden, als die unter der Einwirkung des Krieges ausgeführten Investitionen späterhin kostenverbilligende Wirkungen gegenüber der Vorkriegszeit ausüben könnten. Es ist nicht zu verkennen, daß die derzeitige Lage in vielen Beziehungen an die lang andauernden Depressionsperioden erinnert, die seit jeher Folgeerscheinungen großer Kriege gewesen sind. Aber die gegenwärtige deutsche Krise unterscheidet sich auch noch in anderer Beziehung sowohl von den bisher beobachteten gewöhnlichen Konjunkturkrisen als auch von dem Bilde, das die wirtschaftlichen Niedergangserscheinungen der Weltkrise in anderen Ländern zeigen. Das wird klar erkennbar, wenn man einmal den kapitalmäßigen Unterbau, auf dem sich bereits der vorangegangene Konjunkturaufschwung in Deutschland entwickelt hat, und zum andern die Lage der deutschen Kapitalversorgung in der Depression untersucht und mit den entsprechenden Erscheinungen in der wirtschaftlichen Entwicklung der Vereinigten Staaten von Amerika vergleicht. Die letzte amerikanische Hochkonjunktur ist aus dem gewaltigen Reichtumszuwachs hervorgegangen, den die Vereinigten Staaten aus dem Kriege davongetragen haben. Während sie vor dem Kriege noch eines der größten Schuldnerländer der Erde waren, konnten sie infolge des Krieges ihre internationalen Schulden nicht nur abtragen, sondern sich darüber hinaus zum hauptsächlichsten Gläubigerland der Welt erheben. Dieser unvergleichliche Aufschwung führte ihnen auch den großen Goldschatz zu, der sie dazu befähigte, die fast unbegrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes in immer weiterem Umfange auszunutzen. Der Goldreichtum der Vereinigten Staaten hat schließlich auch die übermäßige Kreditexpansion gestattet, die der amerikanischen Hochkonjunktur als Unterlage diente. Deutschland dagegen ist in den Konjunkturaufschwung eingetreten, nachdem mit der Beendigung der Inflation die grenzenlose deutsche Verarmung klar in die Erscheinung getreten war. Der früheren Grundlage an Eigenkapital nahezu vollständig beraubt, erschien es zunächst nicht einmal in der Lage, den Produktionsapparat aus eigener Kraft überhaupt zu beschäftigen, erst

Digitized by Google

recht fehlten ihm eigene Mittel, um einen neuen wirtschaftlichen Aufschwung zu finanzieren. Die letzte deutsche Hochkonjunktur ist in allererster Linie von den Auslandskrediten ausgegangen, die Deutschland vom Jahre 1925 an regelmäßig und in großem Umfange hereingenommen hat. Es handelt sich bei ihr also nicht um einen von eigener deutscher Wirtschaftkraft getragenen Aufschwung, sondern um ein Konjunkturgebäude, das bei großer Armut an eigenen Mitteln auf geborgter Grundlage errichtet worden ist. Naturgemäß hat diese Auslandsanleihekonjunktur im weiteren Verlauf der Dinge zu einer Stärkung der deutschen Wirtschaftskrise beigetragen. In welchem Umfange das geschehen ist, darüber gibt die schon erwähnte Veröffentlichung des Konjunkturinstituts über die Kapitalbildung in den Jahren 1924 bis 1928 Aufschluß. Die Untersuchungen dieses Instituts lassen aber auch erkennen, daß der Kapitalbildungserfolg im Verhältnis zu den für die Wirtschaftsbelebung aufgewandten Mitteln bescheiden genug geblieben ist. An sich ist schon der Gesamtbetrag der Nettokapitalbildung, der für die 5 Jahre von 1924 bis 1928 auf 28 Milliarden errechnet worden ist, gering, er ist geringer als alle früheren Schätzungen über den Umfang der deutschen Kapitalbildung. Dabei enthält er aber noch alle Substanzverluste, die seit der Investition durch Wertverminderung eingetreten sind, nur die endgültig aus dem Wirtschaftprozeß ausgeschiedenen Betriebsstätten und Betriebswerkzeuge sind außer Betracht geblieben. Für dieses unbefriedigende Ergebnis können zum Teil natürlich auch diejenigen wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen verantwortlich gemacht werden, die sich als für die Kapitalbildung hinderlich erwiesen haben. Schwerlich wird man ihnen aber, wie es vielfach geschehen ist, die ausschließliche oder auch nur den größten Teil der Schuld an den gegenwärtigen Schwierigkeiten der deutschen Wirtschaft beimessen können. Denn wahrscheinlich würde keine deutsche Wirtschaftspolitik, wie immer sie zu denken sein möge, Deutschland auf die Dauer davor haben bewahren können, daß einmal die Folgen der Verarmung Deutschlands infolge des Krieges, insbesondere der oben umschriebenen Reparation, sichtbar werden mußten. Dagegen konnte auch die Hereinnahme noch so reichlichen Auslandskapitals auf lange Sicht nicht schützen. Inwieweit Auslandskredite überhaupt in der Lage sind, die deutsche Kapitalbildung zu fördern, wird später noch kurz darzulegen sein. In der Vergangenheit mußten sie bei der besonderen Lage der Dinge in der deutschen Wirtschaft vielfach von vornherein versagen. Der im Hintergrunde des vergangenen Aufschwungs der deutschen Wirtschaft stehende übergroße Mangel an Eigenkapital hatte zu den Zinssätzen geführt, die nicht nur das neu gebildete inländische Kapital, sondern auch das hereinströmende Auslandskapital übermäßig verteuerten. Für die Auslandsanleiheschuldner betrug die durchschnittliche Effektivverzinsung in den Jahren 1924 bis 1929 nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts 7,08%. Im Einzelfall wurden also noch höhere Zinsen bezahlt. Es war klar, daß so hohe Kapitalzinsen vielen in der Zeit der deutschen Hochkonjunktur vorgenommenen Investitionen die Aussicht auf ausreichende Rentabilität von vornherein nehmen mußten. Daß trotzdem so teures Auslandsgeld in weitgehendem Umfange investiert wurde, lag vielfach letzten Endes einfach daran, daß man bei dem hohen Grade der deutschen Kapitalnot Auslandskapital nahm, um überhaupt Kapital zu bekommen, und da es immer noch billiger war, als das Inlandskapital. Die Größe des deutschen Kapitalmangels hatte also dem Zinssatz in weitem Umfange seine kreditregulierende Funktion genommen. Ja viele der Investitionen der vergangenen Jahre sind nicht einmal nur mit zu teueren langfristigen Auslandskrediten, sondern sogar mit teurem kurzfristigem Inlands- und Auslandsgeld finanziert worden, weil nicht einmal genügend langfristiges Auslandsgeld erhältlich war. Bei der besonderen Lage der Dinge im verarmten Deutschland konnten die Auslandskredite aber auch mit Rücksicht darauf nur begrenzte Wirkungen ausüben, daß der für die Aufrechterhaltung der mit ihnen hergestellten Produktionsanlagen erforderliche, in der Hochkonjunktur künstlich ausgeweitete Absatz auf die Dauer ausbleiben mußte. Die Verkennung dieses Umstandes ist besonders dafür verantwortlich, daß sich viele Anlagen, die in den vergangenen Jahren hergestellt worden sind, heute als Fehlinvestitionen darstellen. So haben die Auslandskredite die deutsche Lage nicht entscheidend verbessern können, in gewissem Umfange haben sie sogar den Keim für die besondere Zuspitzung der gegenwärtigen deutschen Krise gelegt. Je höher hinaus der künstliche Konjunkturanstieg getrieben wurde, um so tiefer mußte der Sturz werden. Hätte Deutschland sich die Scheinblüte der Auslandsanleihen gespart, so würde es bei später gleichwohl eintretenden Schwierigkeiten, zumal wenn alle Bemühungen zur weitestgehenden Stärkung des deutschen Eigenkapitals aufgewandt worden wären, eher besser als schlechter dagestanden haben, als es heute der Fall ist.

Die Besonderheit der deutschen Krisenlage zeigt sich aber nicht nur in den Hintergründen der Aufschwungsperiode, sondern sie tritt auch in dem gegenwärtigen Stadium der Depression deutlich zutage. Seit jeher ist es für den Krisenverlauf kennzeichnend, daß nach eingetretener Verreichlichung des Geldmarktes auch die Kapitalzinsen zu sinken beginnen, so daß allmählich von der Geldseite her Anreiz zu neuer Kapitalverwendung in neuen Investitionen geschaffen wird, der der Vorläufer zum beginnenden Wiederaufstieg ist. Die Verreichlichung des Geldmarktes ist im Verlauf der Weltkrise überall später eingetreten als bei sonstigen Krisen, gegenwärtig ist sie auf dem internationalen Markt aber voll erreicht. Auch am internationalen Kapitalmarkt hat ferner das Uebergreifen der Zinsverbilligung vom Geldmarkt auf den Kapitalmarkt bisher nur mühsame Fortschritte machen können, die Auflockerung ist auch dort bisher gering geblieben. Seit kurzem scheint sich aber auch hierin ein grundsätzlicher Wandel anzubahnen. Anfang Juni ist in den Vereinigten Staaten eine Regierungsanleihe von 800 Millionen Dollar auferlegt worden, die nicht weniger als $7^1/_2$ mal überzeichnet worden ist, obwohl sie eine Verzinsung von nur $3^1/_8$% bietet. Gleichzeitig kommen Nachrichten darüber auf, daß in England die schon seit langem geplante Konversion der 5%-igen Kriegsanleihen in einem 4%igen Typ näher rücke. Und demnächst wird es voraussichtlich auch der französische Kapitalmarkt gestatten, eine Herabkonvertierung der höher verzinslichen Kriegs- und

Digitized by Google

Nachkriegsschulden in eine 4%ige Staatsrente durchzuführen. Hieraus geht hervor, daß in Amerika auch auf dem Höhepunkte der dortigen Krise ein außerordentlicher Kapitalreichtum vorhanden ist. Aehnlich steht es in England, der Kapitalüberfluß Frankreichs ist bekannt. In Deutschland dagegen zeigt nicht einmal der Geldmarkt eine stetige Flüssigkeit, vielmehr wird er immer wieder, namentlich durch den Druck der öffentlichen Finanzbedürfnisse, zeitweise beengt. Kurz nach der geschilderten amerikanischen Schatzamtsemission hat das Reich einen Ueberbrückungskredit von 250 Millionen RM herausbringen müssen, durch den — wenn der Kredit auch nicht in voller Höhe neue Mittel des Marktes absorbiert hat — der Bewegungsspielraum der Banken zugunsten der privaten Kreditnehmer weiterhin nicht unbeträchtlich geschmälert worden ist. Und was gar den deutschen Kapitalmarkt anlangt, so zeigt er sich so unergiebig wie je. Am deutschen Kapitalmarkt besteht aber im Gegensatz zum internationalen Kapitalmarkt auch nicht einmal die Aussicht, daß in kürzerer Zeit eine starke Verflüssigung einsetzen wird. Angesichts des die Kapitalbildung in Deutschland andauernd weit übersteigenden Kapitalbedarfs muß vielmehr damit gerechnet werden, daß drückender Kapitalmangel in Deutschland noch länger fortbestehen wird. Damit ist auch eine baldige Anregung zum Wiederaufstieg der Wirtschaft von der Seite des deutschen Geld- und Kapitalmarkts her nicht zu erwarten.

Die beiden Besonderheiten der deutschen wirtschaftlichen Entwicklung, die diese sowohl von dem Verlaufe früherer Konjunkturkrisen wie von den Verhältnissen in den übrigen von der Weltkrise bedrückten Ländern unterscheiden, der Konjunkturaufschwung auf geborgter Grundlage und die Depression bei völlig versagendem Kapitalmarkt, sie lassen die letzte Ursache der deutschen Krise klar erkennen. Der Konjunkturaufstieg wurde auf Auslandskredite gestützt, weil es an Inlandskapital fehlte. Der Kapitalmarkt versagt sich trotz weitgehender Wirtschaftsschrumpfung in der Depression, weil das Kapitalangebot hinter der Nachfrage weit zurückbleibt. Freilich entspringt die Nachfrage nicht der Neigung der Unternehmer zu neuen Wagnissen, sondern sie beruht, soweit die Privatwirtschaft in Betracht kommt, hauptsächlich auf einem umfangreichen Konsolidierungsbedarf für drückende kurzfristige Verbindlichkeiten. Im übrigen wird sie in großem Umfange durch die Finanzbedürfnisse der öffentlichen Hand bestimmt. Das geringe Kapitalangebot aber ist, wenn es natürlich auch durch die Unsicherheit der wirtschaftlichen und politischen Lage verstärkt wird, einfach der Ausdruck des Nichtvorhandenseins der für die Befriedigung des Bedarfs erforderlichen Kapitalmengen. Es ist letzten Endes also die deutsche Kapitalnot, die mit ihrer Auswirkung auf den vergangenen wirtschaftlichen Aufschwung wie auf die gegenwärtige Depression als entscheidend wichtige Ursache hinter der deutschen Wirtschaftskrise steht. Sie aber ist die Folge der Reparation im eingangs umschriebenen Sinne. Damit ist die deutsche Krise im letzten Grunde als Reparationskrise klargestellt. Die Richtigkeit dieser Erkenntnis wird durch die äußere Entwicklung der Krise bestätigt. Solange die nach Deutschland hereinströmenden Auslandskredite den deutschen Kapitalmangel nicht in vollem Umfange zur Auswirkung kommen ließen, schien alles gut zu gehen; hätte sich der deutsche Kapitalzins nicht auch in dieser Zeit auf anormaler Höhe gehalten, so hätte man glauben können, daß eine deutsche Kapitalnot gar nicht mehr bestünde, daß sie jedenfalls auf dem besten Wege sei, geheilt zu werden. Seit 1929 ebbte der Zustrom von Auslandskapital fast ruckartig ab. In demselben Augenblick setzte die deutsche Krise ein, und als in ihrem weiteren Verlauf das Ausbleiben der Auslandskredite anhielt, wurde die deutsche Armut alsbald wieder in weitem Umfange offenbar. Nachdem der Schleier gefallen ist, den der Zustrom der Auslandskredite über sie gebreitet hatte, stellt sich die Lage hinsichtlich der deutschen Kapitalversorgung grundsätzlich nicht viel anders dar als im Jahre 1924, als der Rausch der Inflation vergangen war. Auch der Umfang der Wirtschaftstätigkeit in Deutschland ist wieder auf den Stand von 1924 zurückgegangen. Die Produktionserweiterung, die Deutschland im vorangegangenen Konjunkturaufschwung erzielt hatte, hat es in vollem Umfange wieder eingebüßt.

Die gegenwärtige deutsche Krise findet in der kapitalzerstörenden Wirkung der Reparation aber nicht nur ihre entscheidende Ursache, sondern sie wird durch den weitergehenden Kapitalabzug, den die Reparationsannuitäten bedeuten, auch noch besonders verschärft. Bisher ist die Aufbringung der Reparationen in Deutschland noch durchgeführt worden. Zieht man aber die Erscheinungen in Betracht, unter denen die Aufbringung ihren Gang gegangen ist, betrachtet man das immer weitergehende Ausscheiden von Betrieben aus dem wirtschaftlichen Wettbewerb, die ungeheure Zahl der Arbeitslosen, das Sinken der Steuern und das Anwachsen der öffentlichen Lasten, die politische Unruhe und die politischen Zersetzungserscheinungen, die sich in Deutschland geltend machen, so kann man darüber nicht im Zweifel sein, daß die deutsche Krise sich auch als Aufbringungskrise darstellt, die die weitere Fortsetzung der Entrichtung der Reparationsannuitäten unmöglich erscheinen läßt. Besonders bedeutsam sind im Rahmen der Aufbringungskrise auch diejenigen Erscheinungen, die die besondere deutsche Vertrauenskrise bilden. Die durch die immer von neuem zutage tretende Gefährdung der öffentlichen Finanzen, durch die Störungen in der Versorgung Deutschlands mit Auslandsgeld, in zunehmendem Umfange auch durch die bloße Tatsache des Fortbestehens der Reparationsverpflichtung in der gegenwärtigen deutschen Not immer stärker genährte politische Unruhe und Unsicherheit bildet einen krisenverschärfenden Faktor ersten Ranges, auch wenn sie nicht, wie im Mai 1929 und insbesondere auch nach den Reichstagswahlen vom September 1930, zu ausgedehnter Kapitalflucht führt und dadurch die Kapitalkrise noch stärker zuspitzt. Dabei wird die schon durch das Steigen des Goldwertes vermehrte Aufbringungslast von der Bevölkerung als immer drückender empfunden, je mehr die öffentlichen Ausgaben durch Ersparnisse an anderen Stellen eingeschränkt werden müssen und je höher deshalb der Anteil der äußeren Kriegslasten in seiner unveränderlichen Höhe an dem gesamten öffentlichen Aufwande steigt.

Der Annahme, daß die deutsche Krise letzten Endes als Reparationskrise anzusprechen ist, steht auch der Umstand nicht entgegen, daß die Reparationsübertragung, der Transfer, sich einstweilen

Digitized by Google

weiterhin vollzieht. Er findet seine Erklärung darin, daß auch nach Aufhören der ausländischen Kapitalzuflüsse Kreditdevisen in nicht unerheblichem Ausmaß in die deutsche Wirtschaft geflossen sind. Allein der Zustrom an kurzfristigen Auslandsgeldern, der in der zweiten Hälfte des Jahres 1929 wieder einsetzte, wird in seiner Höhe auf annähernd 1½ Milliarden geschätzt. Im Jahre 1930 kam ferner der deutsche Anteil an der Young-Anleihe mit 450,2 Millionen sowie die erste Tranche der Zündholzmonopolanleihe mit 210 Millionen RM herein. Auch hierzu traten nicht unbeträchtliche kurzfristige Auslandskredite. Schließlich hat auch der im Herbst 1930 zustande gekommene Reichsüberbrückungskredit von 125 Millionen Dollar und der Erlös der Auslandsbevorschussung der Reichsbahn-Vorzugsaktien für die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Devisenlage Deutschlands entlastet. Aber auch die Entwicklung der deutschen Handelsbilanz, die seit der ersten Hälfte 1929 aktiv ist, hat die Devisenversorgung Deutschlands erleichtert. Eine Wiederbelebung der deutschen Wirtschaft haben diese Devisenzuflüsse freilich nicht bewirken können, die Aktivität der deutschen Handelsbilanz ist sogar ein besonders deutliches Zeichen der krisenhaften Wirtschaftsschrumpfung. Wohl aber haben sie es ermöglicht, den Reparationstransfer einstweilen weiter zu bewirken. Wie lange freilich bei Fortbestehen der gegenwärtigen Lage der Transfer in Zukunft noch würde durchgeführt werden können, das ist eine andere Frage. Die katastrophale Zuspitzung der Devisenlage beim Abzug erheblicher Devisenmengen in der ersten Hälfte des Juni hat deutlich genug erkennen lassen, wie rasch die Transferfähigkeit Deutschlands in Frage gestellt werden kann. Auf die Dauer werden auch Leihdevisen, die etwa die BJZ. zur Verfügung stellen könnte, den Transfer nicht sichern können. Sollte zur Aufbringungskrise noch die Transferkrise hinzutreten, so würde damit das Schicksal der deutschen Wirtschaft wohl besiegelt sein.

Die Vermögenserklärung 1931.

Neue Durchführungsbestimmungen und neue Entscheidungen.

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. **Fritz H. Strauss**, Berlin.

In der Zeit vom 15. bis 30. Juni 1931 sind die Vermögenserklärungen für 1931 abzugeben. Es erfolgt auf Grund dieser Vermögenserklärung eine neue Feststellung der Einheitswerte, in der Regel für den 1. Januar 1931 als Stichtag. Der neuen Einheitswertfeststellung kommt eine gesteigerte Bedeutung gegenüber früheren Einheitsbewertungen zu. Die neuen Einheitswerte gelten, soweit es sich um das Betriebsvermögen handelt, bis Ende März 1935, und soweit es sich um Grundstücke, auch Betriebsgrundstücke, handelt, sogar bis 31. März 1938. Vor allem aber bilden nunmehr die Einheitswerte auch vom 1. April 1932 ab die Grundlage für die landesrechtliche Grundsteuer und die Gewerbesteuer, für die letztere insofern, als als Eventualmaßstab auch nach der neuen Regelung das Gewerbekapital bestehen bleibt. Darüber hinaus wird auch grundsätzlich die Grunderwerbsteuer nach dem Einheitswert erhoben, während es hinsichtlich der Bewertung von Vermögensgegenständen, die in Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und offene Handelsgesellschaften (Kommanditgesellschaften) eingebracht werden, für die Zwecke der Kapitalverkehrsteuer bei der Bewertung nach dem gemeinen Wert verbleibt.

Der Stichtag für den Vermögensstand ist in der Regel der Beginn des 1. Januar 1931, bei Unternehmungen, die nicht auf den 31. Dezember abschließen, auf Antrag — und ein solcher Antrag wird in der Regel gestellt werden — der dem 31. Dezember 1930 vorangegangene Abschlußzeitpunkt. Während bei einem Einzelkaufmann, der beispielsweise seine Bücher zum 30. September 1930 abgeschlossen hat, Gegenstände, die er nach dem 30. September aus dem Betriebsvermögen in sein Privatvermögen überführt hat, bei der Bewertung seines Privatvermögens, die nach dem Stand vom 1. Januar erfolgt, noch zum Betriebsvermögen gerechnet werden, und umgekehrt in diesem Zeitraum in das Betriebsvermögen überführte Gegenstände noch zum Privatvermögen zählen und auf diese Weise eine Doppelbesteuerung vermieden wird, kann es bei handelsrechtlichen Gesellschaften zu einer Doppelbesteuerung kommen. Die offene Handelsgesellschaft, die ihre Bücher auf den 30. September 1930 abgeschlossen hat und Gewinn an die Gesellschafter im November 1930 verteilt hat, muß die Gewinne, die am Bilanzstichtag noch einen Bestandteil ihres Vermögens gebildet haben, mit versteuern, während andererseits der Gesellschafter, zu dessen Vermögen die verteilten Gewinne am 31. Dezember 1930 gehört haben, sie nochmals als Bestandteil seines Vermögens versteuern muß. Derartige Doppelbesteuerungen sind nach der Rechtsprechung zulässig (Reichsfinanzhof vom 9. Januar 1931 — III. A. 781/30 — = Steuer u. Wirtschaft [= StW.] 1931 Nr. 557), wie auch umgekehrt Gegenstände, die in dem fraglichen Zeitraum in die Gesellschaft eingebracht sind, der Vermögensteuer sowohl bei der Gesellschaft als auch bei dem Gesellschafter entgehen können.

Selbständig steuerpflichtig ist von handelsrechtlichen Gesellschaften nicht nur die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung — auch wenn sämtliche G. m. b. H.-Anteile in einer Hand vereinigt sind, kann daraus nicht gefolgert werden, daß das Vermögen der Gesellschaft dem Gesellschafter zuzurechnen ist (Urteil vom 20. November 1930 — III. A. 54/28 — = StW. 1931 Nr. 533) —, sondern auch offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften. Als offene Handelsgesellschaft anzusehen ist auch das Unternehmen eines Einzelkaufmanns, an dem sich ein stiller Gesellschafter in der Weise beteiligt hat, daß er nicht nur an den Betriebsergebnissen, sondern auch an der Wertsteigerung des Anlagevermögens beteiligt ist (Urteil vom 29. Juli 1930 — III. A. 367/30 — = StW. 1930 Nr. 1464); die Einlage eines derartigen, nicht typischen stillen Gesellschafters kann daher von dem Geschäftsinhaber nicht in Abzug gebracht werden.

Die Bewertung des Vermögens erfolgt nicht mehr durch die Grundwert- und Gewerbeausschüsse, vielmehr werden bei den Finanzämtern Grundbesitz- und Gewerbeabteilungen gebildet. Die Grundbesitzabteilungen haben insbesondere Grundstücke und Betriebsgrundstücke zu bewerten, die Gewerbeabteilungen das Betriebsvermögen der gewerblichen Be-

Digitized by Google

triebe. Während früher vielfach Streit darüber entstand, z. B. bei Grundstücksgesellschaften, ob eine Bewertung vom Grundwert- oder Gewerbeausschuß vorzunehmen war, kann nunmehr (§ 9 der Steuerausschußordnung vom 22. Mai 1931, Reichsgesetzblatt 267) ein Rechtsmittel nicht mehr darauf gestützt werden, daß statt einer Grundbesitzabteilung eine Gewerbeabteilung oder umgekehrt hätte mitwirken müssen.

Wie bei früheren Einheitsbewertungen hat auch diesmal der Reichsfinanzminister Durchführungsbestimmungen erlassen (Reichsgesetzblatt 1931 S. 252).

In den Durchführungsbestimmungen ist von besonderer Bedeutung die Regelung, die für die Bewertung des Grundbesitzes gegeben ist. An der grundsätzlichen Scheidung zwischen bebauten Grundstücken und unbebauten Grundstücken und der Teilung der bebauten Grundstücke in zwangsbewirtschaftete und nicht zwangsbewirtschaftete Grundstücke ist festgehalten worden. Zwangsbewirtschaftet sind Grundstücke, von denen am Feststellungszeitpunkt mindestens der fünfte Teil ganz oder teilweise den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes, des Mieterschutzgesetzes oder des Wohnungsmangelgesetzes unterlegen hat. Die zwangswirtschaftsfreien Grundstücke werden nach dem Ertragswert bewertet, wobei als Multiplikator die Zahl 18 festgesetzt ist. In der Bewertung der zwangsbewirtschafteten Grundstücke sind wesentliche Aenderungen eingetreten. Einmal werden anstelle einheitlicher Normalsätze für das ganze Reich die Bewertungssätze von den Landesfinanzämtern jeweils für ihren Bezirk durch besondere Verordnung festgesetzt; sodann ist an die Stelle des bisherigen Bewertungsmaßstabs, des Wehrbeitragswerts, die Jahresrohmiete getreten, d. h. die Rohmiete, die von den Mietern für das Kalenderjahr 1931 nach dem Stand vom 1. Januar 1931 für das Grundstück zu entrichten ist. Der Multiplikator wird jeweils vom Landesfinanzamt festgesetzt. Nur für Villen ist auch weiter die Bewertung mit einem Hundertsatz des Wehrbeitragswerts zugelassen. Der Multiplikator, mit dem die Jahresrohmiete zur Errechnung des Wertes zu vervielfachen ist, ist verschieden für die verschiedenen Gruppen von Grundstücken (Villen, Geschäftsgrundstücke, gemischte Grundstücke und Mietwohngrundstücke) und unter Umständen auch für die einzelnen Teile des Landesfinanzamtsbezirks.

Bei der Bewertung eines Grundstücks muß zugleich festgestellt werden, ob und wieweit es zum Betriebsvermögen gehört, sich also als Betriebsgrundstück darstellt. Wenn ein Grundstück in seinem ganzen Umfang einem gewerblichen Unternehmen gewidmet ist, kann kein Zweifel daran sein, daß es im ganzen als Betriebsgrundstück anzusehen ist. Ist nur ein Teil eines Grundstücks dem Betriebe gewidmet, während der Rest des Grundstücks von dem Eigentümer bewohnt oder vermietet wird, so ist zum mindesten der zu gewerblichen Zwecken benutzte Teil dem Betriebsvermögen zuzurechnen. Die Frage, wieweit ein solches Grundstück zum Betriebsvermögen zu rechnen ist, spielt zwar nicht für die Bewertung eine Rolle, wohl aber für den Umfang des Betriebsvermögens und damit für die Frage, wieweit das Grundstück der Aufbringungsschuld unterliegt. Hier gewinnt ein soeben veröffentlichtes Urteil des Reichsfinanzhofs Bedeutung (Urteil vom 14. April 1931 — VI. A. 2079/29 — = Reichssteuerblatt 1931 S. 348).

Das Urteil, das zwar vom Einkommensteuersenat erlassen ist, dessen Grundsätze aber auch für die Einheitsbewertung anwendbar erscheinen, hatte es mit der Frage zu tun, ob ein Kaufmann ein teilweise eigengewerblich benutztes Grundstück seinem Betrieb ganz zurechnen darf oder muß. Das Grundstück, das dem Gewerbebetrieb seines Eigentümers nur etwa zu einem Drittel gedient hatte, war in den Bilanzen auf dem Geschäftskonto geführt worden, und außerdem wies die Passivseite der Bilanz ein Grundstücksamortisationskonto und ein Hypothekenkonto aus. Die Unkosten der Hausverwaltung waren durch die Gewinn- und Verlustrechnung der Firma gegangen.

Der deutsche Industrie- und Handelstag, der vom Reichsfinanzhof gehört worden war, vertrat den Standpunkt, daß, wenn der für eigengewerbliche Zwecke benutzte Grundstücksteil nicht überwiegt, der Kaufmann frei darüber entscheiden könne, ob er das Grundstück seinem Betriebsvermögen oder seinem Privatvermögen zurechnen will, und zwar auch dann, wenn der eigengewerblich genutzte Teil nur von untergeordneter Natur ist. Ein überwiegend eigengewerblich benutztes Grundstück muß aber nach der Ansicht des Industrie- und Handelstages dem Betriebsvermögen zugerechnet werden. Der Reichsfinanzhof hat die Richtigkeit dieses letzten Satzes dahingestellt gelassen, im übrigen aber den Standpunkt eingenommen, daß der Kaufmann teilweise eigengewerblich benutzte Grundstücke seinem Betriebsvermögen in der Regel ganz zurechnen darf, daß er aber stets den der eigengewerblichen Benutzung entsprechenden ideellen Grundstücksteil als Betriebsvermögen behandeln muß, es sei denn, daß dieser Teil nur von untergeordneter Bedeutung ist. Daß nicht nur der eigengewerblich benutzte Teil, sondern das ganze Grundstück zum Betriebsvermögen gehören soll, muß der Kaufmann in der Buchführung unzweideutig unwiderruflich zum Ausdruck bringen. Die Aufnahme des Grundstücks in die Bilanz begründet noch keine Vermutung dafür, daß das ganze Grundstück als Geschäftsvermögen angesehen werden soll, da nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung der Kaufmann auch sein Privatvermögen in der Bilanz auszuweisen hat.

Soweit sich die Durchführungsbestimmungen mit dem sonstigen Vermögen befassen, entsprechen sie dem Inhalt der bisherigen Durchführungsbestimmungen.

Die besondere Bewertung der Aufwertungsforderungen und -schulden ist fortgefallen; diese Forderungen und Schulden werden jetzt mit dem Nennwert anzusetzen sein.

Als zu dem Betriebsvermögen einer Aktiengesellschaft gehörig sind auch eigene Aktien dieser Gesellschaft wenigstens dann zu bewerten, wenn sie vor dem Erwerb bereits im Verkehr gewesen sind (Reichsfinanzhof 25, 40). Sie behalten ihre Selbständigkeit als rechtsverkehrsfähige Gegenstände auch im Besitz der Gesellschaft. Nun sind Aktien beim Eigentümer nur mit der Hälfte des festgesetzten Steuerkurswertes oder Verkaufswertes anzusetzen. Ein Finanzamt hatte nun die eigenen Aktien einer Aktiengesellschaft zum vollen Verkaufswert ansetzen wollen mit der Begründung, daß die Bewertung mit

Digitized by Google

dem halben Verkaufswert die Doppelbesteuerung habe mildern sollen, während im Falle des Besitzes eigener Aktien seitens einer Aktiengesellschaft eine Doppelbesteuerung nicht in Frage kommt. Der Reichsfinanzhof hat jedoch auch die Aktiengesellschaft als „Eigentümer der Anteile" angesehen, dem die Vergünstigung der Bewertung mit dem halben Verkaufswert zugestanden werden müsse. Darauf, wer die Aktien im Besitz hat, kommt es nicht an. Die Bewertung mit dem halben Steuerkurswert bzw. Verkaufswert gilt auch für Vorratsaktien, obwohl diese begrifflich nur die Aktiengesellschaft selbst besitzen kann (Urteil vom 9. 1. 1931 — III. A. 366/29 — = StW. 31 Nr. 565).

Eine G. m. b. H. muß gleichfalls eigene Anteile als Bestandteil ihres Betriebsvermögens ansetzen, und zwar auch dann, wenn ein Gesellschafter die Anteile unentgeltlich der Gesellschaft zur Abdeckung eines Verlustes zur Verfügung gestelt hat (Urteil vom 9. Januar 1931 — III. A. 205/30 — = StW. 1931 Nr. 548).

Die früher streitige Frage, ob Anteile an einer ausländischen Handelsgesellschaft zum Betriebsvermögen oder zum sonstigen Vermögen gehören, ist nunmehr dahin geklärt, daß sie sonstiges Vermögen darstellen (Urteil vom 10. Juli 1930 — III. A. 361/29 — = StW. 1930 Nr. 1466). Der Anteil an der offenen Handelsgesellschaft ist steuerlich nunmehr wie eine Aktie zu behandeln. Stellt er sich als Bestandteil des Privatvermögens des Kaufmanns oder des Vermögens eines Nichtkaufmanns dar, so scheidet er als Bemessungsgrundlage für die Aufbringungsschuld aus.

Der Reingewinn des letzten Geschäftsjahres gehört, da der Bilanzgewinn am Stichtag noch nicht festgestellt ist, sowohl bei der offenen Handelsgesellschaft als auch bei der Kommanditgesellschaft zum Vermögen der Gesellschaft. Dies gilt auch dann, wenn der Gewinnanteil des Komplementärs jeweils dessen Privatkonto gutgebracht wird (Urteil vom 8. November 1930 — III. A. 202/29 — = StW. 1931 Nr. 547).

Hinsichtlich der Behandlung von Gesellschafterdarlehen hält die Rechtsprechung daran fest, daß sie unter Umständen als versteckte Beteiligung angesehen werden können. Bei der G. m. b. H. kommt es darauf an, ob keinerlei annehmbarer Grund dafür vorhanden ist, daß der Weg des Darlehns an Stelle einer Erhöhung des Stammkapitals gewählt wurde. Eine feste Verzinsung spricht entscheidend für das Vorliegen eines Darlehns (StW. 1930 Nr. 1131). Bei der offenen Handelsgesellschaft ist auch das Darlehn der Ehefrau eines Gesellschafters, das sich wirtschaftlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellt, nicht abzugsfähig (Reichsfinanzhof vom 13. November 1930 — III. A. 201/30 — = StW. 1931 Nr. 552).

Zur konkursrechtlichen Stellung des Zollbürgen.

Rechtsgutachten von Professor Dr. **Lassar**, Hamburg.

Die Uebernahme von Zollbürgschaften gegen Vergütung ist ein von Banken und Versicherungsgesellschaften an Ueberseeplätzen häufig getätigtes Geschäft. Befriedigt der Bürge den Fiskus, und wird über das Vermögen des Hauptschuldners das Konkursverfahren eröffnet, so entsteht die Frage, ob das konkursrechtliche Privileg, welches dem Reich gemäß § 61 Ziff. 2 KO. zusteht, auf den Bürgen übergegangen ist.

Würde der Hauptschuldner dem Reich gegenüber auf Grund eines privatrechtlichen Verhältnisses verpflichtet sein, so wäre jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, daß gemäß §§ 774, 401 BGB. dem Bürgen der Anspruch mit konkursrechtlichem Vorrecht zustehen würde. Der ursprüngliche Anspruch des Reichs gegenüber dem Zollschuldner ist jedoch öffentlich-rechtlicher Natur. Es erhebt sich daher die Frage, ob dieser Anspruch überhaupt und, gegebenenfalls, ob er mit dem durch § 61 Ziff. 2 KO. normierten Vorrecht auf den Bürgen übergehen kann.

Ein Satz des geschriebenen Rechts, welcher den rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Uebergang zollrechtlicher Ansprüche auf einen Dritten regelt, besteht nicht. Es muß daher auf die allgemeinen Sätze des öffentlichen Rechts zurückgegangen werden. Die Auffassung darüber, ob das öffentliche Recht den Uebergang von Ansprüchen grundsätzlich zuläßt oder nicht, ist geteilt. Da es an ausdrücklichen Rechtssätzen hierüber mangelt, wird die Frage gewöhnlich abgestellt auf die analoge Anwendung privatrechtlicher Normen. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens wird zwar von Otto Mayer grundsätzlich bestritten[1]). Dieser Standpunkt entspricht aber nicht der Rechtswirklichkeit. Vielmehr geht die herrschende Auffassung der Verwaltungsrechtswissenschaft und vor allem die Praxis der obersten Gerichte dahin, in gewissem, sogleich näher zu erläuterndem Umfang, privatrechtliche Rechtssätze im öffentlichen Recht analog anzuwenden.

Die Zulässigkeit des analogen Verfahrens zur Findung von Sätzen des öffentlichen Rechts überhaupt dürfte heute unbestritten sein[2]).

Die Frage, wann im Wege der Analogie ein privatrechtlicher Satz auf öffentliche Verhältnisse angewendet werden kann, ist ebensowenig allgemein zu beantworten wie in sonstigen Fällen, in denen diese Methode der Rechtsfindung angewendet wird. Vielmehr kommt es auf die Aehnlichkeit der Lebensverhältnisse und der Interessenlage an. Das ist der leitende Gesichtspunkt, von dem die Rechtsprechung und damit die Entwicklung der Rechtsordnung geleitet ist. So sind beispielsweise in ihrer rechtlichen Ordnung das Beamtenrecht und das Arbeitsrecht voneinander verschieden. Aber es gibt doch eine Reihe von Fällen, wie z. B. die Fürsorgepflicht des Dienstberechtigten für den Dienstverpflichteten, bei denen die Verhältnisse sehr ähnlich liegen, so daß beim Fehlen gesetzlicher Normen des öffentlichen Rechts die entsprechende Anwendung des § 618 BGB. gerechtfertigt erscheint[3]).

---

[1]) Vgl. Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht (3. Auflage, 1924), Band I S. 117 ff.

[2]) Vgl. Triepel: Die Kompetenzen des Bundesstaates und die geschriebene Verfassung (Staatsrechtliche Abhandlungen für Laband, Bd. II S. 247 ff., 309 ff.); derselbe: Reichsaufsicht, passim; Kormann: Der allgemeine Teil des öffentlichen Rechts (Hirth's Annalen 1911 S. 850 ff., 904 ff., 1912 S. 36 ff., 114 ff. und S. 195 ff.; Schön: Verwaltungsrechtliches Gewohnheitsrecht (Verwaltungsarchiv 28 S. 1 ff.); Hellwig: Lehrbuch des Civilprozeßrechts, Bd. II S. 174; Schultzenstein: Zum 20. November 1900 (Verwaltungsarchiv Bd. IX S. 147 ff., insbesondere S. 155); Lassar: Der Erstattungsanspruch im Verwaltungs- und Finanzrecht (1921), S. 77, 216, 225 ff.; Meier-Branecke: Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Normen im Verwaltungsrecht (Arch. öff. Recht, N. F. XI S. 230 ff.); Jellinek: Verwaltungsrecht, 2. Aufl. (1929) S. 145 ff.

[3]) Vgl. RG. III 15. Dezember 1916, Gruchots Beitr. 61 (1917) S. 663 ff.; RG. III 12. Mai und 16. Juni 1925 (RGZ. 111, 22 f. und 178 ff.).

Digitized by Google

Aehnlich liegt es z. B. bei der Erstattung von Leistungen, die ohne causa geleistet sind, und bei Verzugszinsen[4]).

Ueber die analoge Anwendung bezüglich einzelner Rechtssätze und einzelner Institutionen ist die Entwicklung bisher nicht gediehen. Sicher haben das private und das öffentliche Recht einen großen Bestandteil allgemeiner Rechtsgedanken gemeinsam. Aber er ist doch in seiner positivrechtlichen Ausgestaltung wegen der Verschiedenheit der von beiden Normen-Komplexen geregelten Sachgebiete, insbesondere des öffentlichen und des privaten Interesses, nur von geringem Umfang. Es kommt also darauf an, die Frage nach dem Stand der Entwicklung zu beurteilen, die sich für das einzelne Institut vollzogen hat. Selbst ein Schriftsteller, welcher in so hohem und durch den gegenwärtigen Stand der Rechtsentwicklung nicht begründetem Maße zur Uebertragung privatrechtlicher Normen auf das öffentliche Recht neigt, wie Friedrichs, ist in dieser Beziehung sehr zurückhaltend. Er prüft, worauf Meier-Brancke a. a. O., S. 242, zutreffend hinweist, bei jeder einzelnen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches, ob sie sich mit der Eigenart des öffentlichen Rechts verträgt, und ob daher ihre analoge Anwendung im Gebiet des öffentlichen Rechts zulässig ist. Es bedarf daher der Untersuchung, ob öffentlich-rechtliche Ansprüche des Staates gegenüber den Untertanen allgemein auf nichthoheitliche Rechtssubjekte übertragen werden können, und was in dieser Beziehung für Ansprüche auf Grund des Vereinszollgesetzes (VZG.) gilt.

Ein allgemeiner Rechtssatz, welcher die Uebertragung öffentlich-rechtlicher Ansprüche ausdrücklich regelte, besteht für das Gebiet des Verwaltungsrechts oder einzelner Sondergebiete nicht. Die in Praxis und Theorie weitaus überwiegende Meinung nimmt an, daß sich aus der Natur der Sache die Unzulässigkeit einer derartigen Uebertragung ergäbe. Dieser Auffassung ist grundsätzlich zuzustimmen, da der spezifisch materiale Inhalt der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse ihre Höchstpersönlichkeit ergibt.

Dieser Grundsatz besteht aber nicht für alle öffentlichen Rechtsverhältnisse. Vielmehr hat sich — und diese Entwicklung der Rechtsordung ist gerade für unser Problem von Bedeutung — in gewissem Umfange die Uebertragbarkeit solcher öffentlich-rechtlicher Ansprüche durchgesetzt, welche einen vermögenswerten Inhalt haben. Die geschichtliche Grundlage des gegenwärtigen Rechtszustandes ist die Fiskuslehre. Ohne daß auf ihre Einzelheiten hier einzugehen wäre, ist nur so viel hervorzuheben, daß früher aus rechtsschutzpolitischen Gründen die vermögensrechtlichen Beziehungen des Staates und des Untertanen als privatrechtlich behandelt wurden[5]).

Das Ergebnis dieser Auffassung war — abgesehen von der in diesem Zusammenhang nicht interessierenden Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges — die Anwendung privatrechtlicher Sätze auf die entsprechenden Rechtsverhältnisse. Sie ist ursprünglich erfolgt in einer Zeit, in der ein Unterschied zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht, jedenfalls für Verhältnisse des Verwaltungslebens, nicht bestand, oder von den Gerichten nicht anerkannt wurde. Das hat sich freilich insofern grundlegend geändert, als das Reichsgericht seit der Entscheidung des 3. Zivilsenats vom 12. 3. 1918 (vgl. RGZ. 92 S. 310 ff.) diese Auffassung aufgegeben und die Möglichkeit von publizistischen Rechtsverhältnissen vermögensrechtlichen Inhalts anerkannt hat. Dieser Wandel der Rechtsauffassung läßt unberührt, daß die rechtsgeschäftliche Uebertragung derartiger subjektiver öffentlicher Rechte zulässig ist, soweit nicht wegen des Zwecks der Leitung die Uebertragbarkeit ausgeschlossen oder nur in gewissen Grenzen zulässig ist, wie z. B. das Gehalt der Beamten (vgl. § 6 RBG., § 411 BGB.), oder die Ansprüche auf Leistungen auf Grund der Sozialversicherung (vgl. § 119 RVO.). Wo jedoch eine derartige ratio legis sich aus Sinn und Wortlaut des Gesetzes nicht ergibt, ist eine rechtsgeschäftliche Uebertragung vermögenswerter, öffentlich-rechtlicher Ansprüche zulässig. Das gilt insbesondere für das Gebiet des Reichssteuerrechts. § 136 RAO. bestimmt, daß für die Abtretung oder Verpfändung des Vergütungsanspruches eine Anzeige des Gläubigers an bestimmte Finanzbehörden erforderlich ist. § 136 geht also davon aus, daß derartige Ansprüche abgetreten, verpfändet und gepfändet werden können[6]).

In den bisher erörterten Fällen handelt es sich allerdings um subjektive öffentliche Rechte, also um Ansprüche des Untertanen gegen einen öffentlichen Verband, während vorliegendenfalls die Frage der Uebertragbarkeit eines staatlichen Anspruches auf eine privatrechtliche Person in Frage steht. Trotzdem ist die bisher aufgezeigte Entwicklung wesentlich, weil sie zeigt, daß dem öffentlichen Recht die Uebertragung vermögensrechtlicher Ansprüche nicht grundsätzlich fremd ist. Daß ein gesetzlicher Forderungsübergang öffentlich-rechtlicher Ansprüche vermögensrechtlichen Inhalts zwischen verschiedenen Trägern der öffentlichen Verwaltung vorkommt, wie z. B. in den Fällen des § 1518 Abs. 2 RVO., ist hingegen in unserem Zusammenhang unerheblich, da auch nach dem Uebergang ein Träger der öffentlichen Verwaltung forderungsberechtigt bleibt. Jedoch ist von grundsätzlicher Bedeutung, daß auch sonst Hoheitsbefugnisse des Staates, und zwar gegen Entgelt, auf Private übergehen. Hierher gehört die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chaussee- und Fähr-Brückengeldern[7]). Es besteht keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß es sich in diesen Fällen um öffentliche Abgaben handelt.

In den bisher gegebenen Beispielen handelt es sich um die gesetzliche Regelung einzelner Rechtsverhältnisse. Daher kann aus den bisherigen Erörterungen kein weitergehender Schluß gezogen werden als derjenige, daß ein allgemeiner Satz des öffentlichen Rechts und insbesondere des Reichsrechts nicht besteht, der unterschiedslos den Uebergang öffentlich-rechtlicher Forderungen auf Private ausschließt. Weiter ist die Feststellung zulässig, daß eine gewisse Tendenz der Rechtsentwicklung dahingeht, für öffentlich-rechtliche Ansprüche mit vermögensrechtlichem Inhalt eine rechtsgeschäftliche Verfügung zuzulassen. Es kommt also nach den oben entwickelten methodischen Grundsätzen darauf an, festzustellen, ob auf dem Gebiete des deutschen Zollrechts ein derartiger Rechtssatz besteht.

Eine ausdrückliche Bestimmung enthält das VZG. nicht. Hingegen besteht eine Rechtsprechung zu den §§ 13, 14 VZG., welche für unsere Frage von wesentlicher Bedeutung ist.

Einen Tatbestand, welcher dem hier strittigen gleichgelagert ist, hatte das Reichsgericht in seinem Urteil vom 24. 11. 1880 (RGZ. 3 S. 34 ff.) zu entscheiden. Im damaligen Geltungsgebiet des Allgemeinen Preußischen Landrechts hatten die Bürgen fällige, aber nicht entrichtete Steuern gezahlt. Sie haben diese Forderungen demnächst im Konkurs des Steuerpflichtigen mit dem Vorrecht des (damaligen) § 54 Nr. 2 RKO. angemeldet. Das Reichsgericht hat in eingehender Beweisführung dargelegt, daß aus der RKO. sich ein zwingender Schluß nicht ergebe, ob die konkursrechtlichen Vorrechte an die Person des ursprünglichen Inhabers der bevorrechtigten Forderung gebunden, oder ob das Gegenteil rechtens sei. Auch

---

[4]) Vgl. Lassar a. a. O. S. 223 ff.; Becker: Abgaben-Ordnung, 7. Auflage, § 120, RGZ. Bd. 72 S. 152; SächsOVG. Bd. 14 S. 97, Bd. 15 S. 49.

[5]) Vgl. Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. I (1. Aufl.) § 11, Bd. I (3. Aufl.) § 11 S. 113 ff.; Lassar a. a. O.

[6]) Vgl. Becker a. a. O. § 136 Anm. 1 S. 390.

[7]) Vgl. für preußische Verhältnisse: Germershausen, Wegerecht, 3. Aufl., 1907, Bd. I S. 472 ff., 571 ff., 874 ff.; Bitter: Handwörterbuch der Preuß. Verwaltung (3. Aufl., 1928), Chaussee- und Brückengeld.

Digitized by Google

im übrigen hat das Reichsgericht den Standpunkt eingenommen, daß sich aus der Konkursordnung selbst nichts für diese Frage ergebe (a. a. O. S. 39 ff.). Es ist im übrigen zu dem Ergebnis gekommen, daß das Preußische Allgemeine Landrecht (als das nach Meinung des Reichsgerichts maßgebliche Gesetz) die fiskalischen Prioritätsrechte wegen öffentlicher Abgaben für solche Rechte erachtet, welche nicht an eine bestimmte Person oder an gewisse Eigenschaften derselben gebunden sind, sondern als solche Vorrechte, welche der Forderung selbst, wenngleich in Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft des ersten Inhabers, verliehen sind. Es ist daher auf Grund der Auffassung, daß nach ALR. der zahlende Bürge zum Erwerb des Vorrechts einer ausdrücklichen Zession der bezahlten Forderung nicht bedurfte, zu dem Ergebnis gekommen, daß die dem preußischen Fiskus ursprünglich zustehende Zollforderung auf die Bürgen übergegangen sei.

Dieses Urteil wäre an sich für unsere Rechtsfrage zunächst nicht von unmittelbarer Bedeutung, weil es vor längerer Zeit und vor dem Inkrafttreten des BGB. ergangen ist. Es gewinnt aber für die geltende Rechtsordnung Aktualität, weil der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 13. 12. 1907 (RGZ. 67 S. 214 ff.) sich auf diese Erkenntnis gestützt hat, In diesem Falle handelt es sich um die Frage, ob der Pfandgläubiger, der die auf der verpfändeten Ware ruhende Zollschuld befriedigt, einen Zollanspruch des Fiskus mit dessen konkursrechtlichem Vorrecht erwirbt. Das Reichsgericht hat angenommen, daß die Zollpflicht nicht ausschließlich eine auf der Ware ruhende dingliche Schuld sei, sondern daß neben dieser primär dinglichen Zollschuld auch eine persönliche Zollpflicht bestehe. Es hat aus dieser selbständigen Natur der Haftung nicht die Folgerung gezogen, daß der befriedigende Pfandgläubiger zwar in das Recht des Fiskus, in Ansehung der beschlagnahmten Ware, nicht aber auch in dem persönlichen Anspruch auf Bezahlung der Zollschuld eintrete, und es mithin an einer Forderung fehle, welche auf den Gläubiger übergehen könne: „Wie bei der Befriedigung des Fiskus aus dem Versteigerungserlöse des zollpflichtigen Gutes die Zollschuld erlischt, so entspricht es auch der Sachlage, daß, sofern ein dritter dinglich Berechtigter den Fiskus abfindet, die Zollforderung kraft des Eintrittsrechts auf den Dritten übergeht. Daß dies mit dem Konkursprivileg des Fiskus geschieht, kann angesichts der §§ 1249, 268 Abs. 3, 401, 412 BGB. nicht zweifelhaft sein (für das frühere preußische Recht vgl. Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 3 S. 34 ff.)" (a. a. O. S. 221). Dieser Auffassung hat sich der 1. Zivilsenat in seinem Urteil vom 17. 3. 1909 insoweit angeschlossen, als er den Anspruch des Zoll-Fiskus gegen den Schuldner als eine pfandgesicherte Forderung im Sinne des § 1249 BGB. ansieht und hieraus die Folgerung zieht, daß der dritte dinglich Berechtigte durch Befriedigung des Fiskus auch die persönliche Forderung erwirbt (vgl. RGZ. 70 S. 405, 409).

Dieser Rechtsprechung hat sich auch die Literatur, soweit sie die Frage überhaupt behandelt, angeschlossen[8]).

Allerdings könnte ein Bedenken entstehen, ob diese Rechtsprechung auch für das geltende Recht zutrifft. Dieser Zweifel könnte darin seine Begründung finden, daß der Zollanspruch nach heutiger einhelliger Meinung öffentlich-rechtlicher Natur ist. Die erwähnten Urteile und die zustimmenden literarischen Aeußerungen, die übrigens einer selbständigen Begründung entbehren, sind hingegen zu einer Zeit ergangen, in der, jedenfalls in steuerrechtlicher Beziehung, der Unterschied des öffentlichen vom privaten Recht vom Reichsgericht noch nicht anerkannt war. Daher wenden die angeführten Urteile die entsprechenden Bestimmungen — ursprünglich des Allgemeinen Landrechts, später des Bürgerlichen Gesetzbuches — auf den Zollanspruch an, ohne auf die Frage einzugehen, ob sich aus der publizistischen Natur des zollrechtlichen Verhältnisses die Unzulässigkeit eines Uebergangs der Zollforderung ergäbe.

Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Erlaß der Reichsabgabenordnung die Frage nicht berührt. Bestand schon nach der zutreffenden Auffassung des Reichsgerichts nach früherem Recht eine persönliche Schuld des Zollpflichtigen, so hat diese Rechtsbeziehung durch die Abgabenordnung keine Aenderung erfahren, da gemäß § 97 RAO. (§ 79 a. F.) steuerpflichtig im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nach den Steuergesetzen eine Steuer als Steuerschuldner zu entrichten hat. Das trifft auf den Zollschuldner zu. Auch der Inhalt der Haftung und ihres Verhältnisses zur persönlichen Schuld bleibt unberührt, da § 121 RAO. (§ 101 a. F.) nur die altrechtlichen Bestimmungen über den Inhalt der Haftung übernimmt[9]). Auch die Fassung, welche § 1 RAO. durch die RVP. vom 1. 12. 1930 (RGBl. I S. 517) erhalten hat, ist in diesem Zusammenhange bedeutungslos. Aus der Einordnung des Zollanspruches in den Zusammenhang des öffentlichen Rechts kann aber nicht die Folgerung gezogen werden, daß der in der bisherigen Rechtsprechung anerkannte und demgemäß in der Verwaltungspraxis und kaufmännischen Uebung als rechtlich zulässig vorausgesetzte Uebergang von Zollforderungen mit Konkursvorrecht auf den eintretenden Bürgen unzulässig sei. Allerdings hat der Reichsminister der Finanzen neuerdings einen abweichenden Standpunkt eingenommen. Die hamburgischen Zollämter hatten bisher den Zoll-Bürgen, die für eine Zollforderung eingetreten waren, Bescheinigungen des Inhalts erteilt, daß „nach § 774 BGB. die Forderung des Zollamts gegen den Hauptschuldner . . . . . mit dem Vorrecht auf Sie als Bürgen übergegangen ist". Der Reichsfinanzminister hat die dieser Praxis zugrunde liegende Rechtsauffassung im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis für unrichtig erklärt. Seine Anschauung scheint sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Natur des Zollanspruches zu stützen. Diese Argumentation enthält aber keine hinreichende Begründung. Sie ist auch nur für die Verwaltungsbehörden bindend. Diese dürfen in Zukunft nur Bescheinigungen ausstellen, in denen die erwähnte Klausel nicht enthalten ist. Das ist unerheblich, da die hier erörterte rechtliche Wirkung — wenn überhaupt — ex lege eintritt.

Gegen die Auffassung des Reichsministers der Finanzen und für den Uebergang der Forderung mit Konkursvorrecht sprechen folgende Erwägungen: Die — wie ausgeführt auf der Fiskuslehre ruhende — Zulassung des Forderungsüberganges ist entstanden, um einem Verkehrsbedürfnis zu entsprechen. Wer sich für eine Schuldforderung verbürgt, oder als Pfandgläubiger die auf der verpfändeten Ware ruhende Zollschuld bezahlt, tut es, um die privilegierte Zollforderung zu erwerben. Die Leistung von Zoll-Bürgschaften ist bekanntlich ein viel getätigtes Geschäft. Das Interesse des Bürgen bzw. des Pfandgläubigers ist in derartigen Fällen das gleiche wie dasjenige des Pfandgläubigers oder Bürgen, der ein Pfandrecht an einer für andere als zollrechtliche Ansprüche haftenden Sache hat, bzw. sich für die Erfüllung einer privatrechtlichen Schuld verbürgt hat. Die gleichen Gründe, welche schon vor der entsprechenden gesetzlichen Regelung dazu geführt haben, in gewissem Umfange den Uebergang subjektiver öffentlicher Vermögensrechte zuzulassen, trifft auch hier zu. Die ratio des gesetzlichen Forderungsüberganges in den Fällen des § 774 Abs. 1 Satz 1 und § 1249 BGB. besteht darin, daß der Bürge bzw. Pfandgläubiger den Schuldner von Ansprüchen des ursprünglichen Gläubigers befreit

[8]) Vgl. Hoffmann: Vereinszollgesetz (Strafrechtliche Nebengesetze), hsgb. von Stenglein, Bd. 2 (4. Aufl.), § 13 Anm. 6; Troje-Düffe: Vereinszollgesetz (8. Aufl.) § 13 Anm. 2 S. 22; Levy in „Konkurs- und Treuhandwesen", Bd. 1 S. 97, Bd. 2 S. 60 Nr. 5; Wilmowski-Kurlbaum: KO. (2. Aufl.) § 61 Anm. 3 S. 293.

[9]) Vgl. Becker: RAO. § 101 Anm. 1.

Digitized by Google

hat, und daß daher seine gesetzliche Gleichstellung gegenüber dem Schuldner mit dem ursprünglichen Gläubiger sachlich gerechtfertigt ist. Eine Abwägung der Interessen des Bürgen bzw. des Pfandgläubigers in den hier zur Erörterung stehenden zollrechtlichen Fällen läßt nicht erkennen, daß die Interessenlage eine andere ist. als in jenen Fällen des rein privatwirtschaftlichen Verkehrs. Ob der Anspruch des Gläubigers, den sie befriedigen, öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist, macht für sie keinen Unterschied aus. Bedenken hiergegen ergeben sich auch nicht vom Standpunkt des öffentlichen Interesses, weil ein derartiger Uebergang des Anspruches die Befriedigung des Reiches nicht beeinträchtigt. Sie wird im Gegenteil hierdurch erleichtert. Zollbürgschaften werden von zahlungsfähigen Gesellschaften oder Personen geleistet. Die Zollverwaltung ist in der Lage, über die Zulassung von Personen als Zollbürgen nach ihrem Ermessen zu entscheiden. In der hamburgischen Praxis betätigen sich auf diesem Gebiete vor allem Großbanken und große Versicherungsgesellschaften. Droht der Zollschuldner insolvent zu werden, oder zahlt er aus einem andern Grunde nicht, so kann sich die Zollverwaltung an den Zollbürgen halten. Sie wird auf diese Weise befriedigt, ohne daß sie die Schwierigkeiten einer Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkursverfahrens auf sich zu nehmen brauchte. Damit hat sich lediglich der Zollbürge auseinanderzusetzen, der ja das Aequivalent in Gestalt einer prozentual meist erheblichen Vergütung erhält. Würde die Rechtsprechung neuerdings den entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, so würde, wenn nicht schon die veränderte Verwaltungspraxis hierzu führt, die geringere rechtliche und wirtschaftliche Sicherstellung des Zollbürgen, zum mindesten eine gewisse Unsicherheit der Verhältnisse die Folge sein. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß selbst eine Rechtsordnung, in der der Unterschied des privaten vom öffentlichen Recht viel schärfer ausgebildet ist als in Deutschland, einen derartigen Uebergang der Zollforderung kennt. Nach belgischem Recht gehen Zollforderungen des Staates mit den ihnen als öffentlich-rechtlichen Abgaben gebührenden Vorrechten auf denjenigen über, welcher den Zoll verauslagt[10]). Auch dieses rechtsvergleichende Beispiel spricht gegen die Unzulässigkeit des Uebergangs „aus dem Wesen des öffentlichen Rechts". Schließlich bestehen gegen den Uebergang des privilegierten Abgabenanspruches auch mit Rücksicht auf die übrigen Konkursgläubiger keine Bedenken. Sie sind in diesem Falle nicht anders gestellt als wenn die Zollverwaltung selbst den Anspruch geltend machte.

Die §§ 399, 400 BGB. stehen unserer Auffassung nicht entgegen. Es handelt sich, wie bereits ausgeführt, um die analoge Anwendung privatrechtlicher Vorschriften. Unter diesem Gesichtspunkt ist einmal die Anwendung des § 399 zu verneinen, weil durch den — gesetzlichen — Forderungsübergang der Inhalt der Leistung nicht verändert wird. Eine Benachteiligung des Schuldners erfolgt nicht[11]). Es tritt vielmehr eine Veränderung „bloß in Verschiedenheiten der individuellen Persönlichkeit der Gläubiger" ein[12]). Die privilegierte Stellung des Fiskus begründet für den eigentlichen Inhalt der Forderung keinen Unterschied. Die Vorrechte der öffentlichen Verwaltung sind verfahrensrechtlicher, nicht materiellrechtlicher Natur. Auch unter dem Gesichtspunkt der Höchstpersönlichkeit ergibt sich eine Veränderung des Leistungsinhalts im Sinne des § 399 BGB. nicht. Der Anspruch auf Leistung einer Geldsumme, wie er den Inhalt der Zollschuld bildet, ist nicht an die Persönlichkeit des Gläubigers, in diesem Falle des Reichs, gebunden. Vielmehr ergibt sich gerade aus der oben geschilderten Entwicklung bezüglich der subjektiven öffentlichen Vermögensrechte, daß unsere Rechtsordnung grundsätzlich nicht von einer solchen Bindung ausgeht.

Auch aus § 400 BGB. ergibt sich nichts gegen eine analoge Anwendung. Dem Reich gegenüber ist allerdings die Pfändung des Zollanspruches nicht zulässig. Aber dieser Anspruch und andere öffentlich-rechtlichen Ansprüche eines öffentlichen Verbandes sind im Verhältnis zu § 400 BGB. nicht tatbestandmäßig. Abgesehen von dem Pfändungsverbot gemäß § 351 ZPO., auf das nach den Ausführungen zu § 399 BGB. nicht mehr einzugehen ist und der hier nicht interessierenden §§ 852, 773 ZPO., beruhen alle Pfändungsverbote auf sozialpolitischen Gründen[13]). Daher entfällt eine entsprechende Anwendung des § 400 BGB.

Ein anderes als das gewonnene Ergebnis wäre vom Standpunkt der Rechtssicherheit aus bedenklich, weil hier eine fünfzigjährige Judikatur und ein auf sie vertrauender Geschäftsgebrauch bestehen. Bei der funktionellen Bedeutung der Rechtssicherheit für das Rechts- und Wirtschaftsleben hat aber, soweit nicht zwingende praktische Bedürfnisse und Interessenabwägungen das Gegenteil gebieten, stets dasjenige Ergebnis die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich, welches an dem überlieferten und in seiner Praktikabilität unbestrittenen Rechtszustand festhält. Allerdings ist bei jeder Auslegung eines Rechtssatzes die Entwicklung der Verhältnisse zu beachten. Aber es liegt kein Grund für die Annahme vor, daß gegenüber der Zeit, zu welcher die angeführte reichtsgerichtliche Rechtsprechung erging, eine Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist, welche eine abweichende rechtliche Beurteilung angemessen erscheinen ließ. Aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt sich, daß nach einem im Gerichtsgebrauch der ordentlichen Gerichte begründeten Rechtssatz zollrechtliche Ansprüche, die der Zollbürge befriedigt hat, von Gesetzes wegen auf ihn übergehen. Bei dieser Rechtslage bestehen auch keine Bedenken gegen die entsprechende Anwendung der §§ 401, 412 BGB. Die gleichen Gründe, welche zur Anerkennung des Forderungsübergangs geführt haben, lassen auch den Uebergang des Anspruches mit Vorrecht für angezeigt erscheinen. Also geht die Zollforderung im Falle der Befriedigung durch den Zollbürgen auf diesen mit den Vorrechten gemäß § 61 Ziff. 2 KO. über.

[10]) Vgl. Rspr. OLG. 25 S. 333.
[11]) Vgl. RGZ. 64 S. 122.
[12]) Vgl. RGR. Kommentar, § 399 Anm. 2.

Druckfehler-Berichtigung.

Weltfinanzkrise.

In meinem Aufsatz in der Nummer v. 15. Juni steht irrtümlich auf Seite 404 linke Spalte Zeile 30 von oben 15 „Millionen" statt „15 Milliarden". Ebenso auf Seite 406 rechte Spalte Zeile 19 von oben 40 „Millionen" statt „40 Milliarden". Dr. O. Schwarz.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu § 398 BGB.

Die künftigen Forderungen einer Fabrik gegen ihre Abnehmer können nicht mit der Beschränkung auf den Anteil, zu welchem in den ihnen zugrunde liegenden Warenlieferungen Rohmaterial eines bestimmten

[13]) Vgl. die Uebersicht bei Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 2, § 296, Bd. II, 2 S. 424 ff.

Digitized by Google

Lieferanten der Fabrik verarbeitet ist, an diesen abgetreten werden.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. März 1931 — 6 U 2. 31 —.

Die Beklagte nimmt die dem Kläger bzw. der D.-Bank seitens der D.-Fabrik abgetretenen Forderungen gegen die L.-Gesellschaft von 5859.— bzw. 5649.40 in Höhe von 3017.40 RM D.-Fabrik für sich in Anspruch mit der Behauptung, daß sie (Bekl.) an die D.-Fabrik für geliefertes Rundeisen eine Forderung von 3017.40 habe, und in dieser Höhe gemäß Ziffer 12 ihrer (der Bekl.) Lieferungsbedingungen die Forderung der D.-Fabrik gegen deren Abnehmerin, die L.-Gesellschaft, als an die Beklagte abgetreten gelte.

Es ist unstreitig, daß die von der D.-Fabrik an die L.-Gesellschaft für 5859 bzw. 6649.40 RM gelieferten Ketten mindestens zum großen Teil aus dem von der Beklagten an die D.-Fabrik verkauften Rundeisen fabriziert sind.

Der Kläger bestreitet, daß die Forderung der D.-Fabrik gegen die L.-Gesellschaft auf die Beklagte in Gemäßheit der Ziffer 12 des Lieferungsvertrages übergegangen sei. Er macht neben anderen Einwendungen insbesondere geltend:

Die Forderung des „Bestellers" gegen dessen „Abnehmer" i. S. der Ziffer 12 der Verkaufsbedingungen sei eine erst künftig zur Entstehung gelangende Forderung, von der im Augenblick der Bestellung nicht zu übersehen sei, wer und wieviele die Endschuldner (Abnehmer) sein würden, in welchem Umfange die bei der Beklagten bestellte Ware zu dem Abnehmer gelieferten Fertigfabrikat verwandelt worden, und in welchem Umfange anderweitig bezogenes Material in dem Fertigfabrikat stecke. Die gemäß Ziffer 12 der Verkaufsbedingungen als abgetreten geltende Forderung entziehe sich daher jeder Möglichkeit einer Individualisierung, sie ermangele der Bestimmbarkeit. Eine solche Forderung könne nicht abgetreten werden, und die Bestimmung der Ziffer 12 der Verkaufsbedingungen habe insofern keine rechtserzeugende Kraft.

Die Beklagte leugnet nicht, daß die Forderung des (weiterverarbeitenden) Bestellers gegen seinen Abnehmer nur insoweit auf die Beklagte übergehen könne, als in dem (vom Besteller hergestellten) Fertigfabrikat Ware der Beklagten stecke, daß also bei einer Vermischung der Ware der Beklagten mit anderswoher bezogener Ware nur eine dem Wert der Ware der Beklagten entsprechende Teilforderung gemäß Ziffer 12 der V. B. auf die Beklagte übergehe. Die Verrechnung der Forderung könne in verwickelt liegenden Fällen schwierig werden, es handelt sich jedoch dabei nur um Beweisschwierigkeiten. Von einer wirklichen Unmöglichkeit, die Forderung zu individualisieren, könne keine Rede sein. Im übrigen spielten alle diese theoretisch möglichen Schwierigkeiten vorliegend praktisch keine Rolle, weil zu den der L.-Gesellschaft gelieferten Ketten nur Material der Beklagten verwendet worden, und der Abnehmer (eben die L.-Gesellschaft) der Beklagten schon von vornherein bekannt gewesen sei.

Dem Standpunkt des Klägers war beizutreten.

Die Beklagte behauptet selbst nicht, daß ihr grundsätzlich, ohne Rücksicht auf das Beteiligungsverhältnis ihrer Ware am Endprodukt, eine Forderung in voller Höhe ihrer Rechnung gegen den oder die Abnehmer zustehe. Stuft sich aber, wie sie ja selbst ausführt, und wie es auch der Sach- und Rechtslage allein entspricht, ihre Forderung gegen den oder die Abnehmer ihres Bestellers je nach dem Beteiligungsverhältnis ihrer Ware am Endprodukt, ab, und ist obendrein unter Umständen der Abnehmer nicht einmal bekannt oder kommen mehrere Abnehmer in Frage, dann ergeben sich hinsichtlich der in Ziffer 12 der V. B. gekennzeichneten Forderung von vornherein so zahlreiche und schwerwiegende Unsicherheitsfaktoren und Zweifelspunkte, daß nicht mehr von Beweisschwierigkeiten gesprochen werden kann, sondern die Entstehung und der Bestand der Forderung selbst in Frage steht. Maßgebend für die Frage, ob eine zukünftige Forderung ausreichend bestimmbar erscheint, um Gestalt gewinnen zu können, muß der Zeitpunkt der Abtretung, vorliegend also im Hinblick auf § 12 der V. B. der Zeitpunkt der Bestellung, d. h. der Abschluß des Kaufvertrages zwischen der Beklagten und der D.-Fabrik sein. In diesem Augenblick war auch bei dem hier vorliegenden Klagegeschäft die Gestaltung der Forderung gemäß Ziffer 12 der V. B. durchaus unsicher.

Schon bei dem verhältnismäßig einfach liegenden Klagegeschäft ergeben sich hinsichtlich der gemäß Ziffer 12 der V. B. als abgetreten geltenden Forderung die größten Zweifel hinsichtlich ihrer Höhe sowie hinsichtlich der Personen und der Zahl ihrer Schuldner. Diese Schwierigkeiten vergrößern sich in den naturgemäß nicht seltenen Fällen, daß dem von der Beklagten gelieferten Material bei der Verarbeitung durch den Besteller anderweitiges Material nicht nur von einer, sondern von mehreren fremden Firmen beigemengt wird, und daß der Besteller die Fertigware nicht an einen oder zwei, sondern an beliebig viele noch unbekannte Abnehmer weiterliefert.

Betrachtet man alle diese Möglichkeiten des Geschäftsablaufes in dem hier allein maßgeblichen Zeitpunkt der „Bestellung", d. h. in dem Zeitpunkt, in welchem der Besteller sein Rohmaterial von der Beklagten bezieht, so ergibt sich mit aller Klarheit, daß eine i. S. der Ziffer 12 d. V. B. als abgetreten geltende Forderung von vornherein keine klare, faßbare Gestalt hat, daß sie nicht individualisierbar, nicht bestimmbar ist.

Eine solche Forderung kann nicht abgetreten werden. Die Bestimmung der Ziff. 12 der Verkaufsbedingungen ermangelt folgeweise soweit der Wirksamkeit.

Bücherbesprechung.

Dr. Hans Neufeld, Staatskommissar bei der Berliner Börse und Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe. Die Reichsbank nach dem neuen Plan. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1931.

Der Verfasser, der seinerzeit im Reichsfinanzministerium an der Schaffung des Bankgesetzes mitgearbeitet und den ersten Kommentar zu demselben im Jahre 1925 herausgegeben hat, hat dieser verdienstvollen Arbeit, die ich im Bank-Archiv vom 1. Mai 1925 besprochen habe, das vorliegende Buch folgen lassen, das sowohl das Gesetz zur Aenderung des Bankgesetzes vom 8. 7. 1926, wie dasjenige vom 13. 3. 1930 sowohl im Wortlaut enthält wie auch in der Weise berücksichtigt, daß der durch diese Gesetze geänderte Wortlaut des gesamten Bankgesetzes einheitlich zum Abdruck gelangt ist. Hierdurch ist eine dankenswerte Uebersicht geschaffen. Die neuen abgeänderten Paragraphen sind alsdann ausführlich kommentiert, so daß im Zusammenhange mit dem früheren Werke nunmehr ein vollkommener Kommentar des ganzen Bankgesetzes vorliegt. Mit zum Abdruck gelangt ist das Abkommen über die Bank für internationalen Zahlungsausgleich, Auszüge der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. 12. 1930, sowie des Haager Abkommens vom 20. 1. 1930, und der Bericht des Unterausschusses zur Anpassung des Bankgesetzes vom 12. 11. 1929. Alle Vorzüge, die ich in meiner früheren Besprechung dem Kommentar über das Bankgesetz nachrühmen konnte, finden sich in der neuen Arbeit wieder. Sie ist eine notwendige und wertvolle Ergänzung für jeden, der sich mit der Materie, sei es wissenschaftlich, sei es praktisch, befassen will. Als besonders dankenswert empfinde ich, daß der Verfasser sich nicht darauf beschränkt, die ausdrücklichen Vorschriften der Novelle zu kommentieren, sondern, daß er stets auch auf Fragen hinweist und sie überzeugend beantwortet, die sich aus dem Text des Gesetzes nur indirekt ergeben. In dieser Beziehung ist besonders interessant der Hinweis zu § 2, daß die Reichsbank und die Notenbanken nur ein Privileg für die Ausgabe von Banknoten besitzen, daß hingegen die Ausgabe anderer Zahlungsmittel, wie Kassenscheine des Reiches und der Länder, öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Notgeld, dessen Emittent nicht eine Bank ist, nicht unzulässig ist. Ein beunruhigendes Moment für die Währung und den Geldmarkt ist hierin jedoch nicht zu erblicken, weil, wie der Verfasser mit Recht bemerkt, praktisch eine Ausgabe solcher Hilfszahlungsmittel ohne Zustimmung der Reichsbank nicht möglich sein dürfte.

Zu § 24 des Gesetzes bemerkt der Verfasser ergänzend, daß trotz Fehlens einer ausdrücklichen Vorschrift die Reichsbank voll eingezahlte Aktien der Bank für internationalen Zahlungsausgleich beleihen darf, was er sinngemäß aus § 21 Ziff. 3b folgert.

Endlich sind in dieser Beziehung noch erwähnenswert seine Ausführungen über die Befugnisse des Reichsbankdirektoriums, für das er alle Aufgaben in Anspruch nimmt, die nicht ausdrücklich anderen Organen der Bank übertragen sind. So kommt er z. B. auch zu der Schlußfolgerung, daß die Zahl der Mitglieder des Direktoriums von diesem selbst zu bestimmen sei.

Klarheit der Ausdrucksweise und Erschöpfung des Inhalts der erläuterten Vorschriften machen das Buch zu einer wertvollen Bereicherung der bankwissenschaftlichen Literatur.

Rechtsanwalt Dr. Max Jacusiel, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. Berlin, 15. Juli 1931. Nummer 20.

Inhalts-Verzeichnis.

Wandlungen in der Konjunkturgestaltung Deutschlands in der Vor- und Nachkriegszeit.
Von Prof. Dr. P. Mombert, Gießen.

Reparation und Wirtschaftskrise. Reparation und Ueberwindung der Krise.
Von Ministerialrat Neumann, Berlin.

Die Reichsaufsicht über die privaten Bausparkassen.
Von Regierungsrat Dr. Fritz Korsch, Berlin.

Nochmals: Zur Abzugsfähigkeit von Debetzinsen für Kredite zum Erwerb von Aktien. Der Reichsfinanzhof schränkt seine Rechtsprechung ein.
Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Fritz H. Strauss, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Wandlungen in der Konjunkturgestaltung Deutschlands in der Vor- und Nachkriegszeit.

Von Prof. Dr. **P. Mombert**, Gießen.

In verschiedener Hinsicht haben sich seit Kriegsende die Faktoren gewandelt, die für den Gang des deutschen Wirtschaftslebens von Bedeutung sind. Hierher gehören einmal die schon oft besprochenen strukturellen Aenderungen, die — um mit Wagemann zu reden — gleichsam organisch konstitutionelle Aenderungen in der Wirtschaft eines Volkes hervorrufen. Es handelt sich hier um Umschichtungen und Daueränderungen, die in erster Linie mit den Gebietsabtretungen und den weltwirtschaftlichen Umgestaltungen, wie sie durch die Industrialisierung wichtiger Ueberseegebiete hervorgerufen wurden, zusammenhängen. Auch die neuerdings so oft hervorgehobene Tatsache, daß wir mit einer Stagnation, vielleicht sogar mit einer zukünftigen Abnahme der Volkszahl zu rechnen haben, ebenso wie die damit zusammenhängenden bevorstehenden Aenderungen im Altersaufbau der Bevölkerung, werden einen starken Einfluß auf den Ablauf des deutschen Wirtschaftslebens ausüben müssen. Dazu treten noch andere Momente, die gegenüber der Zeit vor dem Kriege sich z. T. nicht unerheblich gewandelt haben. Es sei nur auf die starke Zunahme des stehenden Kapitals in der Industrie oder darauf hingewiesen, daß in der Nachkriegszeit aus außen- und innenpolitischen Gründen die Unternehmungsenergie eine gewisse Einbuße erfahren hat. Bei der Rolle, die Unternehmer und Unternehmungsgeist bei dem Gang der Wirtschaft spielen, darf man die Bedeutung dieser letztgenannten Wandlungen nicht unterschätzen. Von all diesen strukturellen Wandlungen, so wichtig sie auch sind, soll im Folgenden keine Rede sein; vielmehr nur von denjenigen, die man als konjunkturelle zu bezeichnen pflegt. Das sind diejenigen Schwankungen im Gang der Wirtschaft, die in einem gewissen Rhythmus aus dem Kreislauf der Wirtschaft bedingt, vor sich gehen, so daß sich in einer gewissen Regelmäßigkeit Auf- und Abstieg der Konjunktur miteinander abzulösen pflegen.

Nach verschiedenen Seiten hin haben sich bei den Faktoren, die für die Konjunkturgestaltung in Deutschland maßgebend sind, in der Nachkriegszeit gegenüber der Zeit vor dem Kriege Wandlungen vollzogen, die für den Gang der Konjunktur und für ihre Erforschung von erheblicher Bedeutung sind. Von diesen Faktoren sollen im Folgenden zwei genauer betrachtet werden, denen für den Gang der Konjunktur eine größere Bedeutung zukommt.

Das eine Mal handelt es sich um eine Frage, die in den letzten Monaten häufig bei uns erörtert wurde. Sie betrifft die große Starrheit, die in der Preisbildung auf so vielen Gütermärkten, nicht nur in Deutschland, eingetreten ist. Dies ist nicht nur eine Folge der immer mehr um sich greifenden Kartellierung für wichtige Produktions- und Verbrauchsgüter, das gilt als Folge der Zunahme der Tarifverträge und der staatlichen Beeinflussung der Löhne auch für den Preis der Arbeit und das Gleiche gilt auch im Zusammenhang mit der Zunahme der Markenartikel für die Preise, welche der Verbraucher im Kleinhandel zahlen muß. Es hat ja bei uns auch besonderer staatlicher Eingriffe bedurft, um zu einem allgemeineren Preisabbau zu kommen.

Wenn wir im Auge haben, daß das verhängnisvolle des Konjunkturrückganges für die Wirtschaft in einer Verringerung des Absatzes liegt und daß dessen Umfang doch in erster Linie von der Gestaltung der Preise abhängt, dann erkennt man leicht, daß auch die Dauer und die Stärke des Konjunkturrückganges in engem Zusammenhang zu der Entwicklung der Preise stehen. Man kann dabei die Beobachtung machen, daß ein künstliches Hochhalten der Preise, wenn der Absatz zurückgeht, gar nicht immer die gewünschte Wirkung hat, ganz gleichviel, ob es sich dabei um Preise für Sachgüter oder um den Preis der Arbeit handelt. Geht nämlich der Absatz zurück, so muß infolge verringerter Ausnutzung der Produktionsanlagen auch bei gleichbleibenden Preisen der Gewinn sinken; auch wenn die Entlohnung des Arbeiters sich für die Stunde oder das hergestellte Stück gleichbleibt, so müssen seine Einnahmen sinken, wenn als Folge eines Absatzrückganges Kurzarbeit oder Feierschichten eingeführt werden müssen. Dabei sei von dem Problem der Arbeitslosigkeit hier ganz abgesehen. Jedenfalls bewirkt ein starres Festhalten an den Preisen der guten Konjunktur, daß in den Zeiten einer wirtschaftlichen Stockung ein früher stark

Digitized by Google

wirksamer Hebel zu einem Wiederanstieg des Wirtschaftslebens künstlich ausgeschaltet und daß damit eine Tendenz zur Verlängerung der Stockung geschaffen wird. Die wichtigste Funktion des Preises besteht eben darin, eine Uebereinstimmung zwischen Angebot und Nachfrage herbeizuführen und wenn die Nachfrage einen Rückgang erfahren hat, wie das in den Zeiten einer rückläufigen Konjunktur der Fall ist, so ist die Senkung der Preise ein wesentliches Mittel, um zu einem Ausgleich zwischen Produktion und Konsumtion zu gelangen. Dabei zeigt die Erfahrung, daß unter solchen Verhältnissen der gewünschte Zweck einer Vergrößerung des Absatzes gar nicht erreicht wird, wenn die Preise — wie man es oft beobachten kann — bei dem Rückgang der Konjunktur nur langsam und zögernd herabgesetzt werden, wenn also der Preisabbau nur stufenweise erfolgt. Ein solches Vorgehen ist, wie die Erfahrung zeigt, in der Regel höchst unzweckmäßig, denn ein derartiger stufenweiser Abbau löst bei den Abnehmern nur zu leicht den Gedanken und die Hoffnung aus, daß die Preise noch weiter zurückgehen werden und wenn das der Fall ist, hat eine solche Preissenkung gar nicht den erwünschten Erfolg für den Absatz. Es kann sogar unter Umständen das Gegenteil eintreten, der Absatz kann noch weiter zurückgehen, wenn man in den Kreisen der Abnehmer mit einem noch weiteren Sinken der Preise rechnet. In amerikanischen Untersuchungen über diese Frage hat man deshalb auch hervorgehoben, daß die Unternehmer von einem Konjunkturrückgang am stärksten betroffen zu werden pflegen, die am längsten an den hohen Preisen festzuhalten suchen.

Vor dem Kriege hat man bei uns die Preisbindungen auf den verschiedenen genannten Gebieten nicht in dem Umfang gekannt wie heute, und deshalb konnte damals die Preisbildung noch eine ganz andere Funktion im Ablauf der Konjunktur ausüben, als das in der Gegenwart möglich ist. Damit müssen sich auch tiefgreifende Wirkungen auf unser ganzes wirtschaftliches Leben ergeben, die sich freilich heute noch nicht vollkommen überschauen lassen. Auch auf dem Arbeitsmarkt sehen wir als Folge künstlich hochgehaltener, in der Stockung sogar noch gesteigerter Löhne, eine Erstarrung, wie man sie in dieser Form früher nicht gekannt hat. Aber auch auf den Gütermärkten kann man Aehnliches beobachten, wenn wir sehen, seit wie lange große Teile des in der Wirtschaft investierten Kapitals aus Mangel an Absatz brach liegen. Tendenzen zu einer Monopolbildung, die von der Industrie ausgehen, wirken hier wirtschaftlich und sozial genau ebenso verhängnisvoll, wie Tendenzen, deren Träger die Gewerkschaften sind[1]). Es ist ein großer Fehler, dem man gerade bei diesen Fragen immer wieder begegnet, irgendwelche wirtschaftlichen oder sozialen Maßnahmen nur nach ihren nächstliegenden Wirkungen beurteilen zu wollen. Der oberflächliche Beobachter sieht immer nur die unmittelbare Wirkung einer Maßnahme. Er lebt hier gewissermaßen von der Hand in den Mund, während ihm die mittelbaren Wirkungen, die sich erst nach längerer Zeit zeigen, verschlossen bleiben.

Der zweite, für die Konjunkturgestaltung bei uns maßgebende Faktor, dem vielleicht eine noch größere Bedeutung zukommt, als dem eben besprochenen, liegt auf einem ganz anderen Gebiet. Es handelt sich hier auch um einen Zusammenhang, der für die wichtigste Frage der Konjunkturforschung, die Prognose der Konjunktur, von großer Bedeutung ist.

Man unterscheidet bekanntlich bei den für den Gang der Konjunktur maßgebenden Faktoren solche endogener und solche exogener Natur. Zu den ersteren rechnet man alle diejenigen, die aus dem inneren Gefüge und dem Gang der Wirtschaft selbst hervorgehen, wie z. B. die Größenverhältnisse zwischen Kapitalbildung, Kapitalvorrat und Kapitalnachfrage oder die Gestaltung von Zins und Preis. Zu den letzteren Faktoren, die von außen her den Gang der Wirtschaft beeinflussen, gehören z. B. politische Ereignisse, der Ausfall der Ernte, Aenderungen in der Stärke des Volkswachstums, aber auch die Konjunkturentwicklung in anderen Staaten. Alle diese Faktoren und noch manche andere können mit und nebeneinander den Gang der Konjunktur beeinflussen, eine gute Konjunktur zum Erliegen bringen oder aus einem Tiefstand der Konjunktur einen neuen Aufstieg einleiten helfen. Betrachtet man die deutsche Konjunktur in den letzten zwei Jahrzehnten vor dem Kriege, dann konnte man die Wirksamkeit exogener und endogener Faktoren nebeneinander feststellen. So hat z. B. der Balkankrieg des Jahres 1912 dazu beigetragen, daß die bis dahin günstige Konjunktur in Deutschland im folgenden Jahre einer schweren Depression Platz machte. Aber trotzdem auch in dieser Zeit bereits mitunter solch exogene Faktoren eine Rolle spielten, so kann man doch sagen, daß den wesentlichsten Einfluß auf den damaligen Gang der deutschen Konjunktur endogene Momente, namentlich die Verhältnisse am Kapitalmarkt, ausgeübt haben.

Vor dem Kriege hatten wir in Deutschland günstige Konjunkturen in den Jahren 1904—1907 und 1910—1912, Stockungen in den Jahren 1900—1903, 1908—1909 und 1913—1914. Man konnte hierbei feststellen, daß bei dem Rückgang der Konjunktur die maßgebenden Kräfte vom Kapitalmarkt ausgingen. Die ersten Symptome des kommenden Konjunkturrückganges zeigten sich immer hier am Kapitalmarkt, dessen Mittel im Konjunkturaufstieg stets knapper wurden, bis von da aus der Wirtschaft nicht mehr die notwendigen Mittel zu einem erträglichen Zinsfuß zur Verfügung gestellt werden konnten[2]). Nicht so einfach lagen die Verhältnisse bei dem Wiederanstieg der Konjunktur. Bei einem gewissen Zustand von Kapital- und Geldmarkt ist die Weiterdauer einer guten Konjunktur unmöglich; hier muß sie zum Erliegen kommen. Es ist aber umgekehrt keineswegs gesagt, daß, wenn in einem Zustand der wirtschaftlichen Stockung der Geld- und Kapitalmarkt flüssig und der Zinsfuß nieder ist, es dann auch zu einem neuen Aufstieg kommen muß. Man kann nur sagen, daß in einem solchen Falle von hier aus einem Aufstieg der Konjunktur keine Hindernisse im Wege stehen. Ob und wann es dann

[1]) Bereits im Jahre 1928 habe ich in dieser Zeitschrift (Preise und Löhne, 28. Jahrg. S. 69 ff.) auf diesen Zusammenhang hingewiesen. Vgl. dazu ferner auch G. Cassel, „Neuere monopolistische Tendenzen in Industrie und Handel". Memorandum für die Weltwirtschaftskonferenz in Genf. Berlin 1927.

[2]) Vgl. dazu genauer Mombert: Einleitung in das Studium der Konjunktur. 2. Aufl. 1925. S. 206—220.

Digitized by Google

zu einem neuen Aufstieg kommt, hängt noch von manch anderen Faktoren ab. Wenn man deshalb früher in der Lage war, am Geld- und Kapitalmarkt leidlich brauchbare Symptome für einen Umschwung der Konjunktur nach unten zu erkennen, so konnte man nicht ohne weiteres in einem flüssigen Kapital- und Geldmarkt das Anzeichen eines kommenden Aufstiegs erblicken. Immerhin konnte man sagen, daß in einem flüssigen Kapital- und Geldmarkt und einem niederen Zinsfuß die ersten Voraussetzungen eines solchen Aufstiegs lagen.

Wenn wir nun demgegenüber die Triebkräfte des Konjunkturwandels bei uns in der Nachkriegszeit betrachten, so ist leicht zu erkennen, daß sich hierbei große Aenderungen vollzogen haben. Das gilt in allererster Linie für die Verhältnisse auf dem deutschen Geld- und Kapitalmarkt, deren Bedeutung für den Auf- und Abstieg der Konjunktur unbestritten ist. Diese Wandlungen beruhen in allererster Linie darauf, daß vor dem Kriege, trotzdem bei uns schon damals, besonders im Zusammenhang mit dem starken Volkswachstum, ziemliche Kapitalknappheit herrschte, doch die Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt in der Hauptsache von der Lage und der Entwicklung der deutschen Wirtschaft bestimmt waren. Es waren der Umfang der eigenen Kapitalbildung und die Aenderungen in dem Kapitalbedarf der deutschen Wirtschaft, die dafür die maßgebende Rolle spielten. Wohl waren wir auch damals in den internationalen Kapitalmarkt verflochten, man denke nur an die französischen Pensionen oder an die deutschen, nicht unerheblichen Kapitalanlagen in fremden Ländern; die Stärke jedoch, in der beides stattfand, hing in erster Linie von der besonderen Lage und den besonderen Bedürfnissen der deutschen Wirtschaft ab. In den Zeiten, in welchen im Zusammenhang mit einer guten Konjunktur bei uns der Kapitalbedarf groß und der Zinsfuß hoch war, erfuhr die Kapitalanlage im Ausland einen Rückgang, um dann wieder anzusteigen, wenn in der Zeit einer Depression bei uns Mittel am Kapitalmarkt entbehrlich wurden. Dieser Zusammenhang wird aus der folgenden Tabelle deutlich:

Jahr	Es betrug der durchschnittliche Diskontsatz der Reichsbank %	Es betrug der Betrag der im Reiche emittierten ausländ. Anleihen Mill. RM
1900	5,33	30,94
1901	4,10	42,06
1902	3,32	313,47
1903	3,84	136,25
1904	4,22	87,24
1905	3,82	676,39
1906	5,15	163,61
1907	6,02	49,83
1908	4,76	98,51
1909	3,93	178,56
1910	4,55	244,25
1911	4,40	315,92
1912	4,95	30,63
1913	5,88	559,85

Ganz anders liegen die Verhältnisse in der Gegenwart, in welcher der Zu- und Abfluß am deutschen Geld- und Kapitalmarkt keineswegs von den Bedürfnissen der eigenen Wirtschaft abhängt. In einem vor dem Kriege nicht gekanntem Maße sind dafür heute innen- und außenpolitische Faktoren maßgebend geworden. Wenn wir im Durchschnitt der Jahre 1926—28 für 1477 Millionen RM Auslandsanleihen aufnahmen, im Jahre 1929 dagegen nur solche in der Höhe von 349 Millionen, und wenn in dem genannten Zeitraum die kurzfristigen Kredite in einem ähnlichen Umfang zurückgingen, so waren diese Aenderungen ebensowenig in der besonderen Lage der deutschen Wirtschaft begründet, wie die Tatsache, daß die Reichsbank in der Zeit der Verhandlungen über den Young-Plan ihren Diskont erhöhen mußte oder daß bis Ende 1930 in Form der Kapitalflucht schätzungsweise 1½ Milliarden RM dem deutschen Kapitalmarkt verlorengingen. In dem Geschäftsbericht der Reichsbank für das Jahr 1929 heißt es u. a., daß die am 25. April vorgenommene Erhöhung der Diskontrate auf 7½ v. H. ohne Wirkung blieb. „Immer klarer trat das Bestehen einer Vertrauenskrisis hervor, die Anforderung inländischen Kredits wuchs über das wirtschaftliche Bedürfnis hinaus und erfolgte weitgehend zum Ankauf von Vorratsdevisen. In dieser Situation, in der die Wirkung des Diskonts ausgestaltet erschien, sah sich die Reichsbank Anfang Mai leider genötigt, zu dem Mittel der Kreditrestriktion zu greifen. Die Reichsbankleitung ist sich völlig darüber klar, daß Restriktionen immer eine Gefahr für die wirtschaftliche Entwicklung sind und die Wirtschaft des ruhigen Flusses der Dienste berauben, die ihr die Währung leisten soll. Daher fand die Anwendung dieses allerletzten Mittels nur darin ihre Berechtigung, daß Deutschland machtlos dem Drucke des Auslands ausgesetzt war und auch das Vertrauen des Inlands ins Wanken zu kommen drohte."

Auch die große Selbstfinanzierung der Industrie, die namentlich in den letzten Jahren vor dem Konjunkturrückgang vor sich ging, mußte die Kräfte lähmen, die in wirtschaftlicher Hinsicht von der Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt ausgingen und die hier vorhandenen Marktverhältnisse unübersichtlicher gestalten. Dabei sei an dieser Stelle ganz davon abgesehen, daß ja die Kapitalbeschaffung auf dem Wege der Selbstfinanzierung, weil hier die Zinskontrolle fehlt, in hohem Maße zu Kapitalfehlleitungen geführt und damit die schwierige Lage auf dem deutschen Kapital- und Geldmarkt verschärft hat.

Diese Darlegungen zeigen, daß in der Gegenwart die Versorgung des deutschen Geld- und Kapitalmarktes unter ganz anderen Einflüssen steht, als vor dem Kriege. Dabei übt wie früher immer noch die Kapitalversorgung den gleichen starken Einfluß auf den Gang der Konjunktur aus. Mögen dabei auch, vor allem in dem weiteren Verlauf, noch manche andere Momente mitgespielt haben, so besteht doch kein Zweifel, daß der Rückgang der deutschen Konjunktur im Jahre 1929 von der Knappheit am Kapitalmarkt seinen Ausgang nahm; wenn dann die Krise bei uns so lange andauerte, so hing dies neben anderen Gründen auch damit zusammen, daß wir im Zusammenhang mit der bei uns einsetzenden Vertrauenskrise, also aus politischen Gründen, an der Entspannung auf dem internationalen Kapitalmarkt keinen Anteil hatten. Wenn man jetzt, ob mit Recht oder Unrecht sei dahingestellt, der weiteren Entwicklung unserer Konjunktur etwas zuversichtlicher gegenübersteht, so beruht das in hohem Grade darauf, daß wir jetzt als

Digitized by Google

Folge einer gewissen Beruhigung unserer innerpolitischen Zustände wieder etwas mehr den Anschluß an den internationalen Kapitalmarkt zu finden scheinen. Das hat zunächst zu einer Rückkehr von Kapital, das nach dem Ausland geflüchtet war und damit zu einer nicht unbeträchtlichen Steigerung der Börsenkurse geführt.

In diesen Aenderungen in den Verhältnissen auf dem deutschen Geld- und Kapitalmarkt liegt also eine große Wandlung, die sich für die Konjunkturgestaltung in Deutschland vollzogen hat. Damit hängt es vor allem zusammen, daß es heute so viel schwieriger ist, etwas über die weiteren Tendenzen der Konjunkturgestaltung auszusagen, wie in der Zeit vor dem Kriege; denn aus den eben dargelegten Gründen ist die Gestaltung auf dem Geld- und Kapitalmarkt viel schwerer zu übersehen und viel schwerer vorauszusagen. Wenn, wie früher, innerwirtschaftliche Gründe dafür maßgebend waren, also endogene, mit der Entwicklung der Wirtschaft im Zusammenhang stehende Ursachen, dann war dies unschwer möglich, während die innen- und außenpolitischen Momente, die heute hier einwirken, als exogene Faktoren für den Konjunkturwandel, durchaus unvorhergesehen auftreten können. Dabei sei ganz davon abgesehen — ein Punkt, dem natürlich ebenfalls eine sehr große Bedeutung für den vorliegenden Zusammenhang zukommt —, daß die auf dem deutschen Kapitalmarkt zur Verfügung stehenden Mittel, besonders auch als Folge der Reparationsleistungen, zu gering sind, um aus eigener Kraft für längere Zeit eine gute Konjunktur zu finanzieren.

Man kann sagen, daß der Diskont der Reichsbank bei uns heute in beträchtlichem Umfang von politischen Momenten bestimmt wird. Die Gefahr, daß aus außen- oder innerpolitischen Gründen, auch in engem Zusammenhang mit den Reparationszahlungen, ihr Goldbestand gefährdet werden kann, muß auf die Diskontpolitik der Reichsbank einen maßgebenden Einfluß ausüben. Daß nach der gleichen Richtung hin auch die sonstigen Kredite wirksam sind, die wir im Ausland aufgenommen haben, zeigen die Verhältnisse, wie sie sich bei den Verhandlungen über den Young-Plan abgespielt haben.

Beide Faktoren, die hier besprochen worden sind, die zunehmende Erstarrung in der Preisgestaltung und die Einflüsse politischer Momente auf die Lage am Geld- und Kapitalmarkt, werden für den weiteren Gang der Konjunktur bei uns von besonderer Bedeutung sein, hauptsächlich auch dafür, wie lange sich eine aufsteigende Konjunktur zu halten vermag und in welchen Perioden, kürzeren oder längeren, die Wellen der Konjunkturentwicklung einander ablösen. Ob man nun die Faktoren betrachtet, die vom Ausland her den Geld- und Kapitalmarkt beeinflussen oder die Maßnahmen ins Auge faßt, die von Kartellen und Gewerkschaften ausgehend, das vorhandene Preisniveau auch in einer Zeit künstlich festzuhalten suchen, in der die Marktlage ein ganz andere geworden ist und eine Anpassung des Preisniveaus verlangt, in all diesen Fällen kann man davon sprechen, daß politische Momente — außen-, wirtschafts- und sozialpolitische — den Gang unserer Konjunktur wesentlich stärker beeinflussen als früher. Dahinter sind die endogenen Faktoren, die aus dem inneren Gefüge der Wirtschaft selbst hervorgehen, an Bedeutung sehr stark zurückgetreten. Damit haben die Momente an Wirksamkeit eingebüßt, die imstande sind, im Ablauf der Konjunktur auf eine neue Gleichgewichtslage hinzuwirken und damit sind auch diejenigen Momente an Bedeutung wesentlich zurückgetreten, die man als Symptome für eine weitere Gestaltung der Konjunktur benützen konnte.

Mit diesen verschiedenen Wandlungen, vornehmlich mit denjenigen, die für den Geld- und Kapitalmarkt in Betracht kommen, hängt es in erster Linie zusammen, daß es jetzt so schwierig und unsicher ist, etwas über die kommende Gestaltung der deutschen Konjunktur auszusagen. Wenn sich auch, worauf man in den letzten Wochen häufig hingewiesen hat, gewisse schwache Anzeichen dafür bemerkbar machen, daß wir den Tiefpunkt der Krise hinter uns haben und wenn man damit auch gewisse schwache Anzeichen einer kommenden Besserung entdecken kann, so handelt es sich doch dabei immer nur um Tendenzen; man kann nicht wissen, ob nicht von anderer Seite aus ihnen ungünstige Kräfte entgegenwirken können. Hier ist an diejenigen Kräfte gedacht, die vom Kapital- und Geldmarkt ausgehen. Zwar ist hier die Gestaltung zur Zeit nicht ungünstig, wie oben bereits hervorgehoben wurde. Aber der teilweise Rückfluß des nach dem Ausland geflüchteten Kapitals hängt wohl vorwiegend mit der Beruhigung unserer inneren Verhältnisse zusammen, hat also politische Ursachen. Die Seite der Krise, die man als Vertrauenskrise bezeichnet, hat an Bedeutung abgenommen. Man sieht aber schon hieraus, daß politische Momente den deutschen Kapitalmarkt nach der positiven und negativen Seite hin beeinflussen. Derartige Einwirkungen können aus innen- und außenpolitischen Gründen, aus den verschiedensten Motiven, auch in Zukunft immer wieder eintreten. Eine Besserung in dieser Hinsicht wird erst dann zu erwarten sein, wenn wir uns in der Kapitalversorgung vom Ausland unabhängiger gemacht haben. Hier stößt man auf die engen Beziehungen zwischen der Lage auf dem deutschen Kapitalmarkt und den auf die Dauer untragbaren Reparationsleistungen. Man sieht aber auch, welch große Bedeutung der Kapitalbildung bei uns für die Ruhe und die Gleichmäßigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung zukommt.

Reparation und Wirtschaftskrise.

Reparation und Ueberwindung der Krise.

Von Ministerialrat **Neumann**, Berlin.

Sieht man die Reparation als den letzten Endes wichtigsten Grund für die Entstehung der gegenwärtigen deutschen Wirtschaftskrise an[1]), so wird man einer Erleichterung der Reparationslast auch eine hervorragende Bedeutung für die Ueberwindung der deutschen Krise beilegen müssen. Allerdings ist es für die Beurteilung der Bedeutung der Reparation für die Krisenüberwindung genau so wichtig, wie für die Klärung der Zusammenhänge zwischen

[1]) Vgl. d. Aufsatz „Reparation und Entstehung der Wirtschaftskrise" im Bank-Archiv Nr. 19 vom 1. Juli 1931.

Digitized by Google

der Reparation und der Entstehung der Krise, sich den Gesamtumfang und die Gesamtwirkung der Reparation seit Kriegsende vor Augen zu halten. Man wird also auch in diesem Zusammenhange nicht lediglich die Milderung der Annuitäten des Young-Plans in Betracht zu ziehen, sondern auch die mit der Wiederherstellung einer ausreichend tragfähigen deutschen Kapitalbasis verbundenen weitergehenden Zusammenhänge zu prüfen haben, wenn man das Verhältnis zwischen Reparationsüberwindung und Krisenüberwindung klarstellen will. Beginnt man indessen mit der Klärung der Fragen, die die Revision des Young-Plans aufwirft, so gilt es, sich zunächst mit der Lage auseinanderzusetzen, die die Hoover-Aktion geschaffen hat.

Ihre Bedeutung kann nur dann richtig erkannt werden, wenn man sich klarmacht, wie es vorher mit den Aussichten auf eine Revision des Young-Plans stand und in welcher Lage sich Deutschland bis zur Botschaft Hoovers befunden hat. Bis Mitte Juni boten die Aussichten, zu einer Revision des Young-Plans zu gelangen, ein durchaus zweifelhaftes Bild. Nicht einmal eine Zwischenlösung, die Deutschland zunächst wenigstens eine Atempause hätte schaffen können, schien mit Sicherheit erreichbar. Schon die Prüfung der Frage, auf welchem Wege das Reparationsproblem überhaupt angeschnitten werden sollte, begegnete erheblichen Schwierigkeiten. Klar war, daß vom Gebrauch der im Young-Plan vorgesehenen Mittel für die Ingangsetzung und schließliche Erreichung einer wirksamen Revision deutscherseits nicht viel zu erwarten war. Insbesondere konnte auch die an sich denkbare mittelbare Entlastung Deutschlands in Verfolg der Erklärung eines Transfermoratoriums nicht hoch veranschlagt werden, da — von anderen Zweifeln abgesehen — die Wiederanlage der während der Transferpause aufgebrachten Summen in Deutschland schwerlich lange genug hätte befristet sein können, um Deutschland eine wirklich ins Gewicht fallende Erleichterung bringen zu können. Bis zum Einsetzen der umfangreichen Kreditkündigungen des Auslandes in der ersten Junihälfte, bis zu einem gewissen Grade aber auch noch in dieser Zeit selbst, schwebte über der Erklärung eines Moratoriums ferner die Gefahr einer letzten, vielleicht tödlichen Erschütterung des deutschen Kredits im Auslande. Vor allem aber erschien die allgemeine politische Lage in der Welt noch keineswegs für eine Aufnahme einer deutschen Moratoriumserklärung vorbereitet, von der der notwendige Erfolg der Anbahnung einer durchgreifenden Revision des Young-Plans hätte erwartet werden können. Daß die Ministerbesprechung in Chequers noch keine greifbaren Ergebnisse gebracht hatte, war nicht überraschend gewesen, mehr als eine unverbindliche Aussprache über die allgemeine Lage war für Chequers nicht geplant, konnte also auch nicht erwartet werden. Bei Frankreich mußte von vornherein mit einer weitgehend ablehnend eingestellten Haltung mit Sicherheit gerechnet werden. Vor allem aber trat in den Vereinigten Staaten von Amerika noch immer deutlich die Grundstimmung in die Erscheinung, daß Europa seine eigenen Schuldverhältnisse, insbesondere also die Reparation, selbst klären müsse, und daß Amerika jedenfalls die Weiterzahlung der interalliierten Kriegsschulden verlangen könne und verlangen müsse. Noch auf der Anfang Mai in Washington abgehaltenen Tagung der Internationalen Handelskammer hatten die Amerikaner alles daran gesetzt, eine Erörterung des Kriegsschuldenproblems zu verhindern, Hoover hatte die Schuldenfrage in seiner Eröffnungsansprache völlig übergangen und Mellon hatte seine Ausführungen im wesentlichen darauf abgestellt, daß die Zahlungsfähigkeit Europas ernstlich nicht bezweifelt werden könne. An dieser Einstellung Amerikas schien sich auch im weiteren Verlauf der Entwicklung grundsätzlich nichts geändert zu haben. Lediglich die vom Unterstaatssekretär Castle am 13. Juni abgegebene Erklärung, daß Amerika sich im Falle einer weiteren Zuspitzung der Lage Deutschlands gezwungen sehen könne, mindestens einen zeitweiligen Wandel in seiner Haltung zur Kriegsschuldenfrage in Erwägung zu ziehen, konnte als das erste Anzeichen beginnender Einsicht in den Vereinigten Staaten gewertet werden. Auf der anderen Seite glitt die Lage Deutschlands aber derart rapide ab, daß es bereits zweifelhaft geworden war, ob ein deutscher Schritt in der Reparationsfrage überhaupt noch rechtzeitig Hilfe bringen konnte. Die Belebung der Wirtschaft im Frühjahr dieses Jahres hatte sich eng im Rahmen des saisonmäßigen Aufschwungs gehalten, in einzelnen Zweigen der Wirtschaft hatten sich noch nicht einmal die saisonmäßigen Erwartungen erfüllt. Mit Beginn des Sommers hatten aber neue Stöße eingesetzt, die die deutsche Wirtschaft in ihren Grundfesten erschütterten. Ausgehend von der Wiener Krise und sicherlich nicht unbeeinflußt von der Aufrollung der Reparationsfrage, zu der sich die Reichsregierung notgedrungen veranlaßt gesehen hatte, verstärkt schließlich durch die schweren innerpolitischen Verwicklungen, die die Juninotverordnung in Deutschland hervorgerufen hatte, hatte eine Kreditkrise eingesetzt, die Deutschland bereits nahe an den Zusammenbruch einer geordneten Geldwirtschaft herangeführt hatte. Aber nachdem dieser durch die Festigkeit der Reichsregierung gerade noch abgewendet worden war, hatte eine neue Unruhe eingesetzt, in deren Verfolg die Devisenverluste der Reichsbank wieder derart angeschwollen waren, daß sich diese nach wirkungslos gebliebener Diskonterhöhung nunmehr zu den einschneidenden Maßnahmen einer scharfen Kreditrestriktion veranlaßt gesehen hatte. Es ist heute müßig, sich im einzelnen auszumalen, welche Konsequenzen die Restriktionspolitik der Reichsbank hätte haben müssen, wenn sie in voller Schärfe zur Durchführung gekommen wäre. Es bleibt aber festzustellen, daß die Verhältnisse in Deutschland so weit gediehen waren, daß das Ausbrechen einer Katastrophe mit den ernstesten innerpolitischen Erschütterungen kaum noch abwendbar schien. In diesem Augenblick griff Hoover ein. Dadurch hat er Deutschland die einstweilige Rettung vom unheilvollsten Zusammenbruch gebracht.

Die Hoover-Aktion ist aber auch reparationspolitisch ein großer Schritt vorwärts. In dieser Beziehung liegt ihre Bedeutung in der Hauptsache darin, daß sie international wichtige Voraussetzungen für die Einleitung der Revision geschaffen und auf der anderen Seite Deutschland die Möglichkeit eröffnet hat, sich auch seinerseits auf die Reparationsverhandlungen vorzubereiten. Durch sein Eingreifen hat Hoover mit einem Schlage die Unmöglichkeit der weiteren Durchführung des Young-Plans aller Welt

Digitized by Google

vor Augen geführt und die Reparation in der Welt erneut zur Debatte gestellt. Die Botschaft Hoovers hat darüber hinaus aber noch eine weitere bedeutsame Wirkung gehabt. Daß sie in Deutschland, wenn hier auch nur wenige die ganze Größe der Gefahr wirklich gekannt haben, in der sich Deutschland um die Mitte des Juni herum befand, ein allgemeines Aufatmen und ein weitreichendes Gefühl der Erleichterung ausgelöst hat, konnte angesichts des schweren Druckes, unter dem die deutsche Bevölkerung seit langem lebt, nicht wundernehmen. Daß sie aber auch international zu einer Entspannung geführt und in weitem Umfange neue Hoffnung und neue Zuversicht geweckt hat, ist reparationspolitisch ein wichtiger Gewinn. Anstatt daß durch eine Deutschland gegebenenfalls zur Last zu legende und den Young-Plan erneut bestätigende Moratoriumserklärung der deutschen Regierung die Verhältnisse für Deutschland und weltwirtschaftlich weiter kompliziert worden wären, hat die durch die Hoover-Aktion bewirkte Erleichterung und Entspannung der Lage eine Atmosphäre geschaffen, die der ganzen Welt mit alleiniger Ausnahme von Frankreich die unlösliche Verbundenheit der lebenswichtigen Interessen aller Völker und damit auch die Bedeutung der Erleichterung der auf Deutschland liegenden Reparationslast und einer Neuregelung der internationalen Verschuldung für das Wohlergehen aller Völker, insbesondere für die Wiederaufrichtung der Weltwirtschaft, klar hat zum Bewußtsein kommen lassen. Dadurch ist der Boden für eine erfolgversprechende Inangriffnahme der Revision psychologisch wirksam vorbereitet worden. Dieser Fortschritt ist so groß, daß er auch durch die Ernüchterung, die im Verlauf der französisch-amerikanischen Verhandlungen in gewissem Umfange wieder Platz gegriffen hat, und durch etwaige weitere künftig noch auftauchende Schwierigkeiten, wie man hoffen darf, nicht völlig wieder wird beseitigt werden.

Weiterhin hat das Eingreifen Hoovers Deutschland aber auch davor bewahrt, daß es durch einen Zusammenbruch reparationspolitisch verhandlungsunfähig geworden und völlig in die Hand der Reparationsgläubiger geraten wäre, darüber hinaus wird die von Hoover herbeigeführte Atempause Deutschland, wenn es die Reparationsersparnisse zweckmäßig verwendet und auch im übrigen eine zielbewußte Reparationspolitik betreibt, in die Lage versetzen, sich auf die Revisionsverhandlungen einzurichten und für sie nach Möglichkeit stark zu machen. Zunächst wird Deutschland freilich die Revisionsverhandlungen noch anzubahnen haben. Sie sind durch die Hoover-Aktion noch nicht sichergestellt, wenn diese auch den Young-Plan einstweilen zum größten Teil bereits suspendiert hat und obwohl schon mit Rücksicht auf die notwendige Ueberleitung der Reparationspause in den Fortgang der Reparationsleistungen internationale Verhandlungen erforderlich werden. Deutschland wird es sich angelegen sein lassen müssen, dahin zu wirken, daß diese Verhandlungen sich zu Revisionsverhandlungen entwickeln, die eine dauernde und ausreichende Reparationsentlastung bringen. Was sodann die Vorbereitung der Reparationsverhandlungen anlangt, so wird hierbei von der Erkenntnis auszugehen sein, daß trotz ganz überwiegend günstiger Aufnahme der Hoover-Botschaft in der Welt und trotz der bei den Revisionsgläubigern schon jetzt vorhandenen Erkenntnis, daß es mit einer kurzen Atempause in der Reparation nicht getan ist, sondern daß Deutschland noch weitere Erleichterungen werden gewährt werden müssen, der Weg zu einer wirklich befriedigenden Neuregelung der Reparation für Deutschland noch mühsam und schwer sein wird. Man wird sich nicht der Täuschung hingeben dürfen, daß Deutschland das Ziel der Revision letzten Endes ohne schwere Kämpfe wird erreichen können. Wie schwierig sich die Verhandlungen Deutschlands mit den Reparationsgläubigern gestalten werden, hat bereits der Verlauf der Verhandlungen zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten über das Hoover-Feierjahr mit aller Deutlichkeit erkennen lassen. Auch die Gefahr völliger Isolierung hat Frankreich nicht dazu bewegen können, den Vorschlag Hoovers schnell und unverändert anzunehmen, und die bestechende Einfachheit und Großzügigkeit des Hoover-Plans, die die ganze Welt mitgerissen hat, hat Frankreich nicht davon abhalten können, komplizierte Verhandlungen über Einzelfragen in den Vordergrund zu stellen und insbesondere auf der formalen Weiterentrichtung der ungeschützten Annuität zu bestehen. Deutschland wird sich also darauf einrichten müssen, daß Frankreich seine Position als Reparationsgläubiger in den kommenden Verhandlungen mit aller Zähigkeit bis zum äußersten verteidigen wird, die Verhandlungen mit Frankreich über die Revision der Reparation werden voraussichtlich die schwersten seit Versailles werden. Aber auch die Haltung der anderen Länder gegenüber dem Verlangen nach einer gründlichen Revision der Reparationsverpflichtung ist noch keineswegs in einem für Deutschland günstigen Sinne geklärt. Zwar hat die Regierung der Vereinigten Staaten im Verlaufe ihrer Verhandlungen mit Frankreich eine Erklärung veröffentlicht, in der klar ausgesprochen worden ist, daß es ihr darauf ankomme, unter allen Umständen Deutschland zunächst wieder auf die Füße zu stellen. Entsprechend hat sich Amerika Frankreich gegenüber auch bisher verhalten. Amerika hat ferner zum Ausdruck gebracht, daß es weder den Young-Plan garantieren will, noch überhaupt der Ansicht ist, daß derartige Pläne nicht von Zeit zu Zeit eine Revision durchmachen müssen. Es ist aber noch nicht sicher, daß sich die Einstellung der offiziellen Stellen in den Vereinigten Staaten in dem für Deutschland erforderlichen Tempo nach der Richtung weiter entwickeln wird, daß eine wirklich wirksame Dauererleichterung der Reparationslast schon bald wird erreicht werden können. In dieser Hinsicht stimmt bedenklich, daß Hoover noch in seiner Botschaft betont hat, daß die politischen Schulden in normalen Zeiten tragbar wären, und daß er die Reparation noch immer als ein rein europäisches Problem bezeichnet und im Zusammenhange damit eine Streichung der interalliierten Schulden an Amerika ausdrücklich mißbilligt hat. Ohne sie, mindestens ohne eine erhebliche Verringerung dieser Schulden wird die Reparationsfrage aber kaum lösbar sein. Schließlich enthält die Erklärung Hoovers auch noch einen Hinweis darauf, daß Amerika von seinem Entgegenkommen in der Schuldenfrage eine günstige Auswirkung auf die Abrüstung erwartet. Man kann nur hoffen, daß in dieser Hinsicht keine zu starre Verbindung geschaffen werden möge, sie würde die Revision des Young-Plans ganz besonders komplizieren. Wie man die Aussichten der kommenden

Digitized by Google

Revisionsverhandlungen z. Zt. aber auch beurteilen mag, sicher ist, daß diese an Deutschlands Widerstandskraft schwerste Anforderungen stellen werden. Um ihnen gewachsen zu sein, wird sich die deutsche Politik auf die Reparationsrevision in all ihren Zweigen einzustellen haben. Das gilt zunächst von der Außenpolitik, die den Verhandlungsboden nicht nur aktiv wird vorbereiten, sondern ebensosehr auch darauf wird bedacht sein müssen, daß Störungen der Reparationspolitik von anderen Gebieten der Außenpolitik her, soweit als möglich, vermieden werden. Das gilt aber auch von der Innenpolitik und insbesondere von der Finanz- und Wirtschaftspolitik. In dieser Hinsicht bedarf es vor allem der Sicherung der öffentlichen Finanzen und der finanziellen Unabhängigkeit Deutschlands. Diese erfordert insbesondere Vorsorge für die Ausgeglichenheit der öffentlichen Etats und für die Verminderung und Konsolidierung der kurzfristigen Auslandsverschuldung.

Was zunächst den Ausgleich der öffentlichen Etats anlangt, so ist der Einwand, er sei erst nach erfolgter Revision durchführbar, schon immer grundsätzlich ebenso richtig, wie reparationspolitisch gefährlich gewesen. Um seine Bewegungsfreiheit in Revisionsverhandlungen sicherzustellen, hätte Deutschland, wenn es nicht anders ging, vor einer rücksichtslos durchgreifenden Ordnung der öffentlichen Finanzen niemals zurückschrecken dürfen. Freilich mußten alle Bestrebungen Deutschlands zur Ordnung seiner Finanzen insoweit unwirksam bleiben, als in Zeiten, in denen die deutsche Not jeweils besonders hoch angestiegen war, durch Störungen von außen her neue Verwirrungen und Paniken verursacht wurden. Nunmehr aber wird es Deutschland, wenn nicht unvorhersehbare Schwierigkeiten eintreten, möglich werden, die schlimmsten Bedrohungen von den öffentlichen Finanzen fernzuhalten, da es die finanzielle Entlastung des Hoover-Feierjahres in erster Linie diesem Zwecke dienstbar machen kann. Daß die in der Reparationspause zu erzielenden öffentlichen Ersparnisse besonders streng nach einwandfreien Grundsätzen der Finanzpolitik verwendet werden, erfordert auch schon der Umstand, daß Deutschland nach der vorübergehenden Aussetzung der Reparationsleistungen zum ersten Male seit Kriegsende wieder die volle eigene Verantwortung für seine Finanzen übernehmen wird, deren richtiger Gebrauch dem Auslande gegenüber besondere Bedeutung gewinnen kann. Hiernach wird, wie es der Reichskanzler in einer dem amerikanischen Botschafter in Berlin abgegebenen Erklärung und die Reichsregierung in einem Aufruf auch bereits angekündigt hat, die Ersparnis an Reparationszahlungen in erster Linie dazu verwendet werden müssen, die noch bestehenden Fehlbeträge in den öffentlichen Etats auszugleichen. Worum es sich dabei handelt, ergibt sich aus der Tatsache, daß nach der Etatsentlastung durch die Juninotverordnung bei Reich, Ländern und Gemeinden, deren Finanzen als Einheit zu betrachten und zu behandeln sind, unter Zugrundelegung der letzten Steuereingangsstatistiken für das Rechnungsjahr 1931/32 noch ein ungedeckter Fehlbetrag von rd. 1 Milliarde RM verblieben ist. Dabei wird mit Rücksicht auf die Unsicherheit der zukünftigen Entwicklung, insbesondere auch in Ansehung der voraussichtlichen Etatsgestaltung im kommenden Rechnungsjahre, dafür gesorgt werden müssen, daß die für Etatsausgleichszwecke bereitzustellenden Mittel eher reichlich als zu knapp bemessen werden. Je fester die öffentlichen Etats stabilisiert werden, um so sicherer wird auch der Entstehung neuer öffentlicher kurzfristiger Kreditbedürfnisse vorgebeugt werden. Gerade auch der Hintanhaltung von Störungen des Geld- und Kapitalmarkts durch übermäßige und unzeitige öffentliche Ansprüche kommt im Hinblick auf die bevorstehenden Reparationsverhandlungen besondere Bedeutung zu. Die Kreditlage erfordert aber, daß die Reparationsersparnisse daneben auch zur Abdeckung der bestehenden kurzfristigen öffentlichen Schulden verwendet werden. Mit der Rückzahlung der öffentlichen kurzfristigen Kredite wird gleichzeitig auch die Verminderung und Konsolidierung der kurzfristigen deutschen Auslandsverschuldung gefördert. Das ist besonders wichtig.

Ueber die mit der kurzfristigen Auslandsverschuldung verbundenen Gefahren hat in Deutschland seit langem Klarheit bestanden. Gleichwohl ist es bei der nahezu vollständigen Absperrung Deutschlands vom internationalen Kapitalmarkt nicht möglich gewesen, die ausländischen Kurzkredite in weitergehendem Umfange zu konsolidieren und nach den beiden großen Abzügen in den vergangenen Jahren ihr rasches Wiederanwachsen zu verhindern, obwohl die Banken insbesondere seit der Kreditkrise in Verfolg der Septemberwahlen des vorigen Jahres bei der Hereinnahme neuer kurzfristiger Auslandskredite bereits eine vorsichtige Zurückhaltung beobachtet hatten. Man wird auch zugeben müssen, daß nach Lage der deutschen Geldversorgung eine nicht unbeträchtliche kurzfristige Auslandsverschuldung der Wirtschaft nahezu unvermeidlich war. Es hatte bisher aber wohl auch niemand für möglich gehalten, daß innerhalb so kurzer Zeit so umfangreiche Abzüge von Auslandsgeldern eintreten könnten, wie sie in den letzten Wochen sich vollzogen und bis in die letzten Tage hinein angehalten haben. Insbesondere ist die Gefahr bisher in der Hauptsache auch nur aus einer bestimmten Richtung erwartet worden, während sich nunmehr gezeigt hat, daß sie auf viel breiterer Basis eingetreten ist und einen Grad erreicht hat, in der selbst einschneidende Abwehrmaßnahmen der Reichsbank versagt haben. Man darf annehmen, daß diese Lehre unvergessen bleiben wird. Die Verhandlungen auf der letzten Bankiertagung lassen über die Entschlossenheit der Banken, aus den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit alle notwendigen Konsequenzen zu ziehen, keinen Zweifel. Zu hoffen bleibt, daß auch die übrigen Stellen der privaten und öffentlichen Wirtschaft und Verwaltung nunmehr beherzigen werden, wie rasch die Abhängigkeit von der Einstellung der Gläubiger ausländischer Kurzkredite Deutschland an den Abgrund führen kann. Wie sich die Kreditschraube im Dienste der Reparationspolitik handhaben läßt, haben die Vorgänge der Aprilkrise des Jahres 1929 deutlich genug offenbart. Deshalb ist Konsolidierung, Abbau und Einschränkung der kurzfristigen Auslandsverschuldung gerade auch ein reparationspolitisches Erfordernis von besonderer Bedeutung. Zunächst wird es sich für die Banken freilich wohl erst einmal darum handeln, die weitgehenden Abzüge öffentlicher Auslandskredite dadurch auszugleichen, daß sie auf ihre inländischen Debitoren zurückgreifen. Es steht außer Zweifel, daß dieses Vorgehen auf dem Höhepunkt der gegenwärtigen Krise zu besonders schmerzlichen Ergebnissen führen wird. Sie zu mildern ist

Digitized by Google

die Rückzahlung der kurzfristigen öffentlichen Kredite aus den Ersparnissen des Reparationsfeierjahres besonders berufen. Darüber hinaus kann aber, wenn der durch den letzten Run des Auslandes notwendig gewordene Liquidierungsprozeß in der deutschen Kreditwirtschaft beendet sein wird, die Verminderung der kurzfristigen öffentlichen Schulden ferner bewirken, daß die Banken in die Lage kommen werden, an den Abbau der kurzfristigen Auslandsverschuldung heranzugehen, ohne hierzu auf die Wirtschaft zurückgreifen bzw. die Hergabe neuer Wirtschaftskredite einschränken zu müssen.

Hieraus wird bereits ersichtlich, daß die Verwendung der Ersparnisse des Reparationsfeierjahres zur Sicherung der deutschen Finanzen im Interesse der Reparationspolitik alsbald mittelbar auch der deutschen Wirtschaft zugute kommen wird. Sie kann zu einer Beruhigung und Verbesserung der Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt beitragen, die Rückkehr ins Ausland geflüchteter Kapitalien einleiten, den Banken eine freiere Beweglichkeit geben und diese nach Ueberwindung der Belastung aus den vergangenen Wochen fähig und willig zu neuer Kredithergabe machen. Die Festigung der öffentlichen Etats, der Abbau der öffentlichen Verschuldung und die Lockerung der finanziellen Abhängigkeit Deutschlands vom Auslande können der Wirtschaft weiterhin dadurch zugute kommen, daß sie die Vertrauenskrise mildern oder gar beheben. die die gegenwärtige Lage besonders verschärft. Die hiervon ferner zu erwartenden dringend notwendigen günstigen Rückwirkungen auf die Entwicklung des Status der Reichsbank liegen auf der Hand. Gegenüber der Lage der Dinge vor dem Eingreifen Hoovers tritt ein großer Vorteil für die deutsche Wirtschaft naturgemäß auch schon dann ein, wenn es. wie zu hoffen ist, gelingt, mit den künftigen Reparationsersparnissen neue Belastungen der Wirtschaft hintanzuhalten. Auch die Tatsache. daß die bisher für die Reparation aufzubringenden Beträge nunmehr im Lande bleiben und, wenn sie auch weiterhin als Steuern erhoben werden, künftig in der deutschen Wirtschaft verausgabt werden und dadurch bis zu einem gewissen Grade eine reproduktive Wirkung werden entfalten können, wird sich fühlbar geltend machen. Für eine unmittelbare Entlastung der deutschen Wirtschaft durch Steuersenkungen wird freilich bei der in Rede stehenden Verwendung der Reparationsersparnisse schwerlich Raum verbleiben. Sie kann erst in Aussicht genommen werden. wenn ihre dauernde Aufrechterhaltung auf Grund endgültiger Nachlässe an den Reparationsleistungen gewährleistet sein wird. Solange die Lage noch so unsicher ist, wie sie bis zum Abschluß der bevorstehenden Revisionsverhandlungen sein und bleiben wird, würden vorzeitige steuerliche Erleichterungen für die deutsche Wirtschaft auch ein Geschenk von zweifelhaftem Werte sein. Vielleicht wird die Reichsbahn auf Grund der ihr zuteil werdenden Entlastung in die Lage kommen, gewisse Mehraufträge zu vergeben. Das würde der Wirtschaft unmittelbar Nutzen bringen. Im übrigen aber wird der deutschen Wirtschaft bis zum erfolgreichen Abschluß der Reparationsverhandlungen am besten damit gedient sein, wenn die öffentlichen Finanzen stark und gegen alle Zweifelsfälle gesichert bleiben, mit deren Eintreten im Auf und Ab der kommenden Entwicklung unausweichlich zu rechnen ist.

Hiernach wird die deutsche Wirtschaft in der Atempause des Reparationsfeierjahres eine einschneidende Verbesserung ihrer Lage noch nicht erfahren können. Es muß aber auch durchaus zweifelhaft erscheinen, ob überhaupt mit der Revision der Reparation allein der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft sichergestellt werden kann. Notwendig ist hierzu vor allem die systematische Wiederherstellung der Kapitalgrundlage der deutschen Wirtschaft. Zwar kann es keinem Zweifel unterliegen, daß an diese Aufgabe mit Aussicht auf sicheren Erfolg erst herangetreten werden kann, wenn die Revision der Reparation die kapitalabsaugende Wirkung der Reparationsannuitäten, wenn nicht völlig beseitigt, so doch wesentlich vermindert haben wird. Die Revision der Reparation ist also eine unentbehrliche Voraussetzung für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft. Um die in der außerordentlichen Kapitalschwäche liegende entscheidend wichtige Ursache der deutschen Wirtschaftsnot aber an der Wurzel beseitigen zu können, d. h. um eine grundlegende Verbesserung der deutschen Kapitalbasis für die Dauer zu erreichen, darf es bei der Revision des Young-Plans nicht bewenden. Hierzu ist es vielmehr außerdem erforderlich, zum frühest möglichen Zeitpunkte eine entschiedene Umstellung der gesamten Wirtschafts- und Finanzpolitik vorzunehmen, die die Verstärkung der innerdeutschen Kapitalbildung in den Mittelpunkt aller Bestrebungen rücken muß. Nur dann wird es gelingen, über die von der Revision zu erhoffenden Erleichterungen der Reparationslast hinweg auch zu einer allmählichen Beseitigung der kapitalzerstörenden Folgen der Reparation in der Vergangenheit zu gelangen und damit die Wiederherstellung einer eigenen gesunden Kapitalbasis der deutschen Wirtschaft zu sichern, die auf lange Sicht nicht nur eine verstärkte Produktion für den Inlandsabsatz, sondern auch die Finanzierung und den Ausbau des deutschen Exports in einem den Lebensinteressen der deutschen Bevölkerung entsprechenden Umfange künftig wird tragen können. Die Revision des Young-Plans bildet also nur einen Teil der zur Ueberwindung der Reparation erforderlichen Maßnahmen, der andere Teil besteht in der Einstellung der deutschen Wirtschafts- und Finanzpolitik auf eine intensive Kapitalbildungspflege. Diese bedeutet letzten Endes auch das einzige Mittel, das die Beseitigung der besonders drückenden Erscheinungen der gegenwärtigen Krise und damit die Ueberwindung der Krise selbst mit Sicherheit gewährleisten kann.

Von den Mitteln, deren Anwendung zu einer Verbesserung der deutschen Kapitalversorgung führen soll, haben zeitweise besonders diejenigen die Oeffentlichkeit beschäftigt, die unter der Parole der Verbesserung des internationalen Kapitalausgleichs erörtert werden. Angesichts des durch Reparation und internationale Verschuldung verursachten „Bergauflaufens" der Kapitalströme und ausgehend von den Erwartungen, die die Young-Kommission auf die kapitalausgleichende Wirkung einer internationalen Bankanstalt wie der B.I.Z. gesetzt hatte, wird immer wieder versucht, Einrichtungen zu schaffen, die eine bessere Verteilung des in der Welt verfügbaren Kapitals einleiten und damit auch Deutschland das dringend benötigte Kapital aus

Digitized by Google

dem Auslande zuführen sollen. Deutschland hat vor der Krise jährlich etwa 3 bis 4 Milliarden RM aus dem Auslande hereingenommen, ohne daß sein Kapitalbedarf damit voll befriedigt worden wäre. Die Frage der Zufuhr von Auslandskapital würde für die deutsche Wirtschaft also auch dann von Interesse bleiben, wenn mit einer erheblichen Senkung der Reparationslasten in Zukunft zu rechnen wäre. Bisher haben die Bestrebungen zur Verbesserung des internationalen Kapitalausgleichs aber noch keine großen Erfolge erzielt. Was insbesondere die B.I.Z. anlangt, so hat sie in den ersten Jahren ihres Bestehens, in dem der Kapitalmangel in Deutschland so brennend war, wie kaum je zuvor, zur Linderung der deutschen Kapitalnot nichts beigetragen. Zwar hat sie nach ihrem ersten Geschäftsbericht in Deutschland insgesamt 21 pCt. ihrer Guthaben angelegt, d. s. rund 400 Millionen RM. Dieser Betrag stimmt aber fast genau mit der Summe überein, die Deutschland seinerseits als Pflichteinlage der deutschen Regierung, als Reparationsguthaben und als Devisenreserve der Reichsbank bei der B.I.Z. unterhält. Per Saldo hat Deutschland von der B.I.Z. also so gut wie nichts gehabt. Auch in Zukunft wird Deutschland von der B.I.Z. nicht viel zu erwarten haben. Die Hoffnung der Young-Sachverständigen, durch die B.I.Z. den internationalen Kapitalausgleich zu verbessern oder gar den Welthandel beleben zu können, hat sich als Illusion herausgestellt. Aus dieser Erkenntnis erklären sich die weiteren Bemühungen, durch Neugründungen von Banken den internationalen Kapitalausgleich zu befördern. Auch sie sind indessen z. T. bereits gescheitert, z. T. hat die Entwicklung einen Lauf genommen, der für Deutschland kaum irgendeine Aussicht darauf eröffnet, auf diesem Wege zu einer wirksamen Erleichterung seiner Kapitalnot zu gelangen. Dem Gouverneur der Bank von England ist es nicht gelungen, seinen Plan einer Welt-Investmentbank durchzusetzen. Das an seiner Stelle aufgetauchte französische Projekt aber, das das Finanzkomitee des Völkerbundes zur Mitwirkung am internationalen Kapitalausgleich heranziehen will, würde, wenn es überhaupt zustande käme, in Deutschland nur mit Zurückhaltung aufgenommen werden können. Denn bei ihm tritt offensichtlich die Gefahr in die Erscheinung, durch Anleiheaufnahmen in weitere politische Verstrickungen zu geraten. Was aus dem für die Julisitzung des Verwaltungsrats der B.I.Z. in Vorbereitung befindlichen Plan einer internationalen Kreditbank für die europäische Industrie bzw. aus dem neuen Francqui-Plan werden wird, ist noch nicht zu übersehen. Die bisherigen Erfahrungen rechtfertigen aber auch hier Zweifel an durchschlagenden Erfolgen. Es ist nicht ersichtlich, wie die bisher immer wieder in die Erscheinung getretenen national-wirtschaftlichen Eifersüchteleien und nationalpolitischen Sonderinteressen in absehbarer Zeit in ausreichendem Umfange sollten überwunden und ausgeschaltet werden können. So wie die Dinge liegen, wird man in Deutschland, soweit ausländische Kapitalhilfe in Betracht kommt, das Augenmerk nach wie vor in erster Linie auf den freien internationalen Kreditverkehr richten müssen. Bei der zweifelsfrei ablehnenden Haltung des französischen Kapitalmarkts, die sich in naher Zukunft auch schwerlich grundlegend verändern dürfte, ist der amerikanische Markt weiterhin der für Deutschland in erster Linie in Betracht kommende Kapitalgeber. Auch auf ihm zeichnen sich freilich z. Zt. noch keine Aussichten dafür ab, daß die verfügbaren Kapitalreserven zu Gunsten des Auslandes demnächst wieder in größerem Ausmaß nutzbar gemacht werden könnten. Ob und inwieweit die Entspannung der Situation durch den Hoover-Plan eine Aenderung der Lage wird herbeiführen können, muß abgewartet werden.

Wenn hiernach die Frage der ausländischen Kapitaleinfuhr für Deutschland z. Zt. auch noch nicht wieder von akuter Bedeutung ist, so ist es doch wichtig, Klarheit darüber zu haben, ob und inwieweit eine Verbesserung der deutschen Kapitalversorgung durch die Hereinnahme von Auslandskapital grundsätzlich und auf die Dauer überhaupt möglich erscheint. Diese Frage spitzt sich dahin zu, inwieweit Auslandskredite die deutsche Kapitalbildung fördern können. Zu ihrer Beantwortung braucht man sich heute nicht mehr auf Mutmaßungen zu beschränken, sondern man kann die Erfahrungen der letzten 7 Jahre heranziehen. Nach dem — im ersten Teil dieser Darlegungen[2]) gezeichneten — Bilde der deutschen Krise wird nicht bezweifelt werden können, daß die von den Auslandsanleihen früher erhoffte Wirkung einer nachhaltigen Stärkung der deutschen Kapitalgrundlage in weitem Umfange ausgeblieben ist. Obwohl ansehnliche Mengen von Auslandskapital in der deutschen Wirtschaft investiert worden sind, ist Deutschland, nachdem der Zustrom der Auslandskredite versiegt ist, keineswegs in der Lage, den deutschen Kapitalbedarf aus Eigenem zu decken. Auch wenn man von dem Kapitalabzug durch die Reparation und sonstigen Hindernissen für die Kapitalbildung in Deutschland absieht, kann das nicht wundernehmen. Denn der deutsche Industriestaat befindet sich in der Rolle eines in weitem Umfange auf ausländische Kapitalhilfe angewiesenen Schuldnerstaates grundsätzlich in einer unmöglichen Situation. Ihm fehlt es, zumal nachdem der Ausbau des deutschen Produktionsapparates im ganzen nunmehr eher zu weit vorgetrieben als noch zurückgeblieben ist, an ausreichend rentablen Verwendungsmöglichkeiten für die teuren Auslandskredite. Nur bei relativ hohen Zinsen wird aber das Auslandskapital, sofern es nicht durch politische Hemmungen ferngehalten wird, gemeinhin ausreichenden Anreiz dazu finden, in wirklich weitreichender Wirkungen fähigem Umfange in die deutsche Wirtschaft einzuströmen. Im übrigen führt die Aufnahme umfangreicher Auslandskredite aber auch zur Ausweitung des Konsums, sie beseitigt den Druck, die Eigenkapitalbildung aus privater und öffentlicher Sparsamkeit in den Vordergrund zu stellen. Insoweit wirkt sie der Kapitalbildung unmittelbar entgegen. Ueber die besonderen Bedenken, die gegen die „Ankurbelung" der Konjunktur mit Auslandskrediten zu erheben sind, wird am Ende noch ein Wort zu sagen sein. Hier bleibt zusammenfassend festzustellen, daß die Auslandskredite im Durchschnitt weder die Gewähr für die Erzielung ausreichender Ueberschüsse in der deutschen Wirtschaft bieten, noch der Verwendung erzielter Ueberschüsse als Kapital, statt im Verbrauch, förderlich sind. Damit ist nicht gesagt, daß Auslandskapital in Deutschland überhaupt nicht verwendet werden sollte. Das

[2]) S. Anm. 1.

Digitized by Google

Auslandskapital ist für Deutschland nicht völlig zu entbehren. Seine Hereinnahme muß sich aber in den durch die Struktur der deutschen Wirtschaft für eine einwandfreie wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit gezogenen Grenzen halten. Wenn Auslandskredite im Einzelfalle billig erhältlich und rentabel zu verwerten sind, ist gegen ihre Hereinnahme nichts einzuwenden. Ferner können sie für die deutsche Wirtschaft Nutzen bringen, insoweit sie zur Konsolidierung der kurzfristigen Auslandsverschuldung Deutschlands beitragen. In großem Umfange würde Deutschland von seiten des Auslandskapitals aber dann Vorteile haben können, wenn es nicht ihm selbst, sondern den kapitalarmen Ländern von niedrigerer Wirtschaftsordnung zugeführt werden würde, damit sie Deutschlands Exportkunden werden könnten. Einer derartigen Entwicklung wird aber der nationalwirtschaftliche Eigennutz der kapitalreichen Länder wohl weiterhin entgegenstehen.

Zur Förderung der deutschen Kapitalbildung kommt die Hilfe des Auslandes also nur als Ergänzung in Betracht, in der Hauptsache ist Deutschland bei dem Bestreben, seine Kapitalversorgung zu verbessern, auf sich selbst angewiesen. Zur Kapitalbildung ist erforderlich, daß Produktionsüberschüsse erzielt, und daß diese Ueberschüsse als Kapital verwendet werden, eine Begünstigung der Kapitalbildung muß also auf die Ermöglichung höherer Ueberschüsse und ihrer Anlage als Kapital abzielen. Da in der deutschen Wirtschaft die Erarbeitung ausreichender Ueberschüsse vor allem dadurch erschwert wird, daß gegenüber den im Absatz erzielbaren Preisen für Ueberschüsse kein genügender Spielraum mehr verbleibt, läuft die Förderung der Entstehung höherer Ueberschüsse zunächst auf eine Senkung der Produktionskosten hinaus. Als die wichtigsten Objekte derselben bieten sich bekanntermaßen die Steuern und die sonstigen öffentlichen Abgaben, die Löhne und Gehälter und der Kapitalzins dar. Prüft man zunächst die Möglichkeiten zur Senkung der öffentlichen Abgaben aller Art, so muß zwar, wie schon angedeutet wurde, anerkannt werden, daß die Durchführung einer wirkungsvollen Lastensenkung zum Zwecke der Ermäßigung der Produktionskosten vor Erreichung einer dauernden Sicherung der öffentlichen Finanzen nicht möglich ist. Es ist aber notwendig, die für diesen Zeitpunkt in Aussicht zu nehmenden Maßnahmen schon jetzt vorzubereiten, damit sie, sobald die Lage es gestatten wird, in die Tat umgesetzt werden können. Eine Neuordnung der öffentlichen Abgaben setzt, wenn sie zu einer wirklich wirksamen Begünstigung der Kapitalbildung führen soll, zwei grundsätzlich bedeutsame Entschlüsse voraus, einerseits die Bereitwilligkeit, zu einer der Verarmung Deutschlands entsprechenden Kürzung auch derjenigen öffentlichen Personal- und Sachausgaben überzugehen, deren Durchführung noch starke Widerstände entgegengesetzt werden und andererseits das System der öffentlichen Abgaben im ganzen in der Richtung umzustellen, daß die für die Kapitalbildung in erster Linie bedeutsamen Steuern bewußt geschont werden zu Lasten derjenigen Abgaben, durch die die aufzubringenden Mittel auf möglichst viele Schultern verteilt werden können. Für eine noch weitergehende Einschränkung der öffentlichen Ausgaben, als sie in der Not der Zeit schon eingeleitet worden ist, bietet sich vor allem noch das weite Gebiet des Bildungs- und des Fürsorgewesens in allen seinen Zweigen dar. Dabei kommt nicht nur der Zuständigkeitsbereich des Reiches, sondern auch das Arbeitsfeld der Länder und Gemeinden in Betracht. Voraussetzung für wirkungsvolle Ergebnisse bei den letzteren wird allerdings sein müssen, daß sie von denjenigen Vorschriften befreit werden, die sich ihrem eigenen Sparwillen hindernd in den Weg stellen. Was insbesondere den Fragenkomplex der Arbeitslosenfürsorge anlangt, so wird sich eine einschneidende Umbildung auch nach den Aenderungen, die die Juni-Notverordnung gebracht hat, voraussichtlich nicht mehr lange vermeiden lassen. Nachdem von der Arbeitslosenversicherung nur noch rd. 44 pCt. der Arbeitslosen betreut werden, die Mehrzahl der Arbeitslosen also schon jetzt im Unterstützungswege versorgt wird, wird sich der Versicherungscharakter schwerlich auf die Dauer aufrechterhalten lassen, vielmehr die Umwandlung der Arbeitslosenfürsorge in eine einheitlich aufgebaute Unterstützung mit auf die Bedürftigkeit abgestellten differenzierten Sätzen notwendig werden. Eine grundlegende Reform der übrigen Zweige der Sozialversicherung ist von der Reichsregierung für den Herbst dieses Jahres in Aussicht genommen. Daß von seiten der öffentlichen Hand die Inangriffnahme aller neuen, nicht zwingend notwendigen Projekte vermieden werden muß, die zu einer Belastung der Etats führen können, ist eine Selbstverständlichkeit. Hinsichtlich der Aenderung des Steuersystems wird es vor allem darauf ankommen, durch einen sachgemäßen Umbau die Besteuerung des entbehrlichen Verbrauchs zu reformieren, gegebenenfalls auch eine an sich gewiß nicht unbedenkliche Erhöhung der Umsatzsteuer in Kauf zu nehmen, dafür aber eine Entlastung der direkten Steuern zum frühest möglichen Termin ins Auge zu fassen und diese selbst in der Richtung umzugestalten, daß die für die Kapitalbildung in Betracht kommenden Einkommensteile vor derjenigen, die zum Verbrauch bestimmt sind, besonders begünstigt werden.

Dem Um- und Abbau der öffentlichen Lasten aller Art kommt im Rahmen der Senkung der Produktionskosten die entscheidende Bedeutung zu. Hinsichtlich der Löhne und Gehälter ist zunächst nicht zu verkennen, daß sie eine nicht unbeträchtliche Herabsetzung bereits erfahren haben. Das Maß an Einsicht und Elastizität, das die deutsche Arbeiterschaft hierbei an den Tag gelegt hat, ist nicht gering. Lohnsenkung ist überdies, wie nunmehr in immer weiteren Kreisen anerkannt wird, kein Allheilmittel, die mit ihr verbundene Schwächung der Kaufkraft fällt besonders ins Gewicht, wenn sich der Absatz bei begrenzten Exportaussichten besonders nachdrücklich auf dem Binnenmarkt auszudehnen bemühen muß. Lohnsenkung erfordert jedenfalls eine wohlüberlegte und differenzierte Behandlung. Erst recht ist aber die Frage der Senkung des Zinssatzes delikater Natur. Der Zins stellt einen besonders schwer zu beeinflussenden Kostenbestandteil dar. Regiminelle Eingriffe in die Geldwirtschaft sind nicht nur besonders schwer durchführbar, sondern auch von besonders zweifelhafter Wirkung und besonders gefährlich. Deshalb wird sich eine Betätigung der Wirtschafts- und Finanzpolitik auf diesem Gebiete im wesentlichen darauf beschränken müssen, Auswüchse zu beschneiden und auf die Beseitigung der

Digitized by Google

noch bestehenden Kosten verteuernden Mängel in der Organisation des Kredits hinzuwirken. Das Schwergewicht einer amtlichen Zinspolitik aber wird in der Vorsorge dafür liegen müssen, daß Beeinträchtigungen der freien Entwicklung auf dem Geld- und Kapitalmarkt durch übermäßige und unzeitige Beanspruchungen von seiten der öffentlichen Hand, durch Unausgeglichenheit der öffentlichen Finanzen und durch vermeidbare politische Störungen ausgeschaltet werden.

Was schließlich die Förderung der Anlage erzielter Produktionsüberschüsse als Kapital zu produktiven Zwecken anlangt, so läuft sie darauf hinaus, daß der Sparwille gestärkt wird. Das setzt die Schaffung von Vertrauen voraus, sowohl in die allgemeine politische und wirtschaftliche Entwicklung als auch in die Erzielung des mit der Kapitalanlage verfolgten Zweckes, der Gewinnung und Erhaltung einer angemessenen Rente. Das Vertrauen des Kapitalisten, des großen wie des kleinen, läßt sich nicht durch hierzu besonders ausgewählte Maßnahmen künstlich schaffen, es wird aber durch eine Wirtschafts- und Finanzpolitik, die dem Kapital die in der kapitalistischen Wirtschaft notwendige Pflege angedeihen läßt, von selbst ausgelöst. Die Einleitung und Durchführung einer systematischen Kapitalbildungspolitik ist also auch für die Erhaltung des Kapitals im Inlande und für seine Verwendung in der deutschen Wirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung. Sie ist das einzige Mittel, das Vertrauen wiederherzustellen, dessen grundlegende Bedeutung für das Wirtschaftsleben auf dem Höhepunkte der gegenwärtigen Krise so klar, wie kaum jemals vorher, in die Erscheinung getreten ist.

Aber auch zur Beseitigung der am schwersten drückenden Erscheinung der gegenwärtigen Krise, der ungeheuren Arbeitslosigkeit, ist eine systematische Kapitalbildungspolitik das letzten Endes allein wirksame Mittel. Die sonstigen, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit empfohlenen Maßnahmen sind, insoweit sie eine gewisse politische Wirkung auszuüben und eine psychologische Beeinflussung der Arbeitslosen herbeizuführen geeignet sind, unter Umständen nicht völlig zu entbehren, sie müssen aber auf die Dauer unwirksam bleiben, weil sie die wichtigste Ursache der Arbeitslosigkeit, die Kapitalschwäche der Wirtschaft, nicht an der Wurzel beseitigen können. Was die Notstandsarbeiten anlangt, deren Ausbau früher besonders nachdrücklich gefordert wurde, so ist man sich heute über ihre problematische Natur nicht mehr im Unklaren. Das für sie aufgewendete Kapital wird anderen Stellen entzogen, bei denen es meist nutzbringender arbeiten könnte, der Begriff des „zusätzlichen" Kapitals ist schwer zu handhaben. Die Notstandsarbeiten bilden auch eine zu teure Form der Arbeitslosenbetreuung. Die Maßnahmen schließlich, die zur Zurückhaltung und Ableitung des aus bevölkerungspolitischen Gründen besonders drängenden Arbeitsangebots vorgeschlagen worden sind, sowie die Mittel, die eine Streckung der Arbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit erzielen wollen, bewirken bestenfalls eine andere Verteilung des Arbeitsquantums, aber sie schaffen keine neue Arbeit, insbesondere keine produktive Mehrarbeit. Völlig unterbleiben sollten alle Maßnahmen, die das Uebel der Arbeitslosigkeit nicht nur verschleppen und verschlimmern können, sondern deren Anwendung auch an anderen Stellen des Wirtschaftslebens neue Schäden hervorrufen muß. Hierunter fallen insbesondere all die verschiedenen Formen von Subventionen, mit denen durch Hingabe von Darlehen oder verlorenen Zuschüssen als Ersatz für fehlende Betriebsmittel oder zum Zwecke der Verlustausgleichung, durch die Gewährung von Zins- und Lohnzuschüssen, gegebenenfalls auch aus Mitteln der Arbeitslosenfürsorge, versucht wird, der weiteren Ausbreitung der Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Maßnahmen dieser Art können nur in ganz besonders gearteten Ausnahmefällen toleriert werden, in denen wichtige allgemeine Interessen geschützt werden müssen. Sie führen zur Verlagerung von Standorten, Aufträgen und Kapital und müssen die nicht subventionierten Betriebe in dem Bestreben, eine geregelte private Wirtschaft aufrechtzuerhalten, schädigen. Sie begegnen auch schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich der bei der Verteilung öffentlicher Mittel anzuwendenden Gerechtigkeit, sowie wegen der naheliegenden Gefahr der Korruption.

Diese Erkenntnisse hat sich auch die Brauns-Kommission in weitem Umfange zu eigen gemacht, auf der anderen Seite hat sie aber, nachdem sie alle Vorschläge, welche Mittel zur Beschaffung von Aufträgen auf irgendeinem inflatorisch wirkenden Wege bereitstellen wollen, mißbilligt hat, eine Maßnahme empfohlen, deren Wirkung sich von den inflatorisch wirkenden Mitteln im Grunde schwerlich unterscheidet, nämlich die Heranziehung umfangreichen Auslandskapitals zur Durchführung weitreichender Pläne. Es ist also noch kurz zu prüfen, inwieweit etwa Auslandsanleihen, deren problematische Bedeutung für die Stärkung der deutschen Kapitalbildung in grundsätzlicher Hinsicht bereits dargelegt wurde, zur „Ankurbelung" der Wirtschaft zwecks Ueberwindung der gegenwärtigen Depression geeignet erscheinen können. Klarheit über diese Frage ist auch deshalb nützlich, weil auch in Verfolg der Hoover-Aktion der Gedanke auftauchen kann, daß nunmehr durch Auslandsanleihen oder durch sonstige Maßnahmen die deutsche Wirtschaft wieder „angekurbelt" werden müsse.

Das äußere Gepräge der gegenwärtigen Krise ist, wie bei jeder Stockung, das Auseinanderklaffen von Produktions- und Absatzmöglichkeit. Die Ueberbrückung dieser Kluft wird zu einer um so schwereren Aufgabe, wenn, wie gegenwärtig in Deutschland, weder mit einer Wiederausdehnung des Absatzes infolge einer stark wachsenden inländischen Bevölkerung, noch mit einem außerordentlichen Exportaufschwung, wie er durch die Erschließung neuer Märkte in großem Umfange ausgelöst werden könnte, in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Alsdann wird eine Verbreiterung des Absatzes im wesentlichen im bisher schon gegebenen Marktgebiet versucht und beim Fehlen ausreichender Kaufkraft in allererster Linie durch Preissenkung eingeleitet werden müssen. Nun sind die Preise im Verlauf der Krise auch in Deutschland schon nicht unbeträchtlich gefallen, eine breite, ausreichend starke Preissenkungswelle aber, wie sie durch die Preissenkungsaktion der Regierung schon im vorigen Winter ausgelöst werden sollte, ist bisher ausgeblieben. Wird hiernach aber anzunehmen sein, daß zur Belebung des Absatzes die Preise künftig noch weiter fallen müssen, so wäre es schon mit Rücksicht hierauf verfehlt, zur „Ankurbelung" der

Digitized by Google

Wirtschaft in großem Umfange Auslandskredite hereinzunehmen. Denn eine umfangreiche Anleiheaktion würde, wie die in der vergangenen Anleihehochkonjunktur gesammelten Erfahrungen hinreichend deutlich bewiesen haben, nicht einer weiteren Preissenkung die Wege ebnen, sondern das Gegenteil bewirken, nämlich die Preise stabilisieren, wenn nicht gar wieder erhöhen. Die Hereinnahme umfangreicher Auslandsmittel würde die Schaffung zusätzlicher Kaufkraft bedeuten. Hierdurch brauchte zwar, wenn sich die Geldvermehrung in dem Rahmen hielte, der durch die gleichzeitig eintretende Steigerung des Devisenvorrats der Reichsbank währungspolitisch unbedenklich erscheinen könnte, die Goldwertbeständigkeit der Mark nicht beeinträchtigt zu werden. Durch die Geldvermehrung könnte aber eine „Preisinflation" entstehen. Die Hereinnahme umfangreicher Auslandskredite würde damit dem fortschreitenden natürlichen Krisenablauf in gefährlicher Weise entgegenwirken können. Zwar kann niemand mit Sicherheit voraussagen, wann der Tiefpunkt einer Krise erreicht ist. Würde man aber, bevor die Preise im Verlaufe der natürlichen Entwicklung von selbst wieder anziehen, eine Preiserhöhung künstlich herbeiführen, so würde das sehr unangenehme Folgen haben können. Zwar könnte eine vorübergehende Belebung der Volkswirtschaft herbeigeführt werden; aber der Rückschlag würde schwerlich ausbleiben, und er würde um so tiefer gehen, je stärker die vorausgegangene künstliche Belebung gewesen wäre. Wenn auch nicht von der Hand zu weisen ist, daß zu gegebener Zeit eine „Wiederankurbelung" der Wirtschaft gerade auch durch das Eingreifen der öffentlichen Hand, z. B. durch die rechtzeitige Erteilung öffentlicher Aufträge wirksam begünstigt werden kann, so wäre es doch gefährlich, solche Eingriffe vorzunehmen, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür noch nicht gegeben sind. So wie die Dinge gegenwärtig noch in Deutschland liegen, ist insbesondere auch schwerlich schon damit zu rechnen, daß die Initiative der öffentlichen Hand das private Unternehmertum mitreißen würde. Hierzu fehlt es vor allem auch noch an den psychologischen Voraussetzungen. Daran dürfte auch die Hoover-Aktion noch nicht viel geändert haben. Auch mit Rücksicht auf die durch sie bewirkte Entspannung kann der Boden für eine irgendwie geartete „Ankurbelung" der Wirtschaft noch nicht ausreichend vorbereitet erscheinen. Die Hoover-Aktion kann zwar das Vertrauen stärken, daß die Wirtschaft wieder aufleben wird, wenn Deutschland im Verlaufe der einjährigen Reparationspause seine Verhältnisse wieder geordnet und eine dauernde Reparationsentlastung erreicht haben wird, durch die im Verein mit einer zweckmäßig ausgestalteten Wirtschaftspolitik eine neue Grundlage für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft geschaffen werden kann. Daß das Hoover-Feierjahr aber allein schon dazu ausreichen sollte, einen wirtschaftlichen Aufschwung zu gewährleisten, wird niemand glauben können. Die Einleitung einer großzügigen Auslandsanleiheaktion aber würde, wenn sie überhaupt durchführbar wäre, die psychologischen Voraussetzungen für eine Wiederbelebung der deutschen Wirtschaft sicherlich nicht schaffen, insofern sogar eher das Gegenteil bewirken, als sie den Eindruck erwecken könnte, daß die entscheidend wichtige Hinwendung zur nachdrücklichen Begünstigung der Eigenkapitalbildung weiterhin hinausgezögert werden sollte. Es gibt keinen anderen Weg: Ueberwindung der Reparation durch Revision des Young-Plans und verstärkte Bildung von Eigenkapital führen allein zur Rückkehr des Vertrauens, weiterhin auch zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit und schließlich zur Ueberwindung der Krise im Ganzen.

Die Reichsaufsicht über die privaten Bausparkassen[1]).

Von Regierungsrat Dr. **Fritz Korsch**, Berlin.

Durch die Verabschiedung der Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz[2]) ist die gesetzliche Regelung des Bausparwesens vorläufig zum Abschluß gekommen. Die Reichsregierung hatte ursprünglich Vorschriften über die Beaufsichtigung der privaten Bausparkassen, die mit den jetzt Gesetz gewordenen übrigens materiell fast völlig übereinstimmten[3]), in einem Abschnitt des Entwurfs eines Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte — das alte Depositengesetz vom 30 Juni 1925 war am 31. Dezember 1929 abgelaufen — vorgesehen. Der Entwurf war bereits im Sommer 1930 vom Reichsrat gebilligt und vom Reichswirtschaftsrat begutachtet worden, die Reichsregierung sah sich jedoch in der Folge veranlaßt, die Regelung des Depot- und Depositenwesens zunächst zurückzustellen und nur die immer dringender geforderten Vorschriften über die Bausparkassen in die Versicherungsnovelle hineinzunehmen. Der Reichstag hatte das Gesetz einstimmig angenommen und auch außerhalb des Parlaments ist die gesetzliche Regelung, besonders auch die Vorschriften über die Bausparkassen, die erst am 1. Oktober d. J. in Kraft treten, im allgemeinen beifällig aufgenommen worden.

Immerhin ist die Kritik nicht ganz ausgeblieben. Vielen geht das Gesetz noch nicht weit genug, sie hätten ebenso wie der Reichswirtschaftsrat ausdrücklich Vorschriften über die Handhabung der Aufsicht nach bestimmter Richtung hin (z. B. Bestimmungen über die Stellung von Reserven, die Beleihungshöhe, die Höhe des Eigenkapitals), sowie zum Teil auch über die gewerbepolizeiliche Regelung des Entwurfs hinausgehende materielle Vorschriften (Verbot gewisser Zuteilungssysteme, Rückzahlungspflicht der Kasse bei Notlage des Bausparers u. a. m.) für zweckmäßig gehalten. Dabei wird meist übersehen, daß die Machtbefugnisse des Reichsaufsichtsamts im Zulassungsverfahren (§§ 5ff. VAG., früher §§ 4 ff.)[4]) wie auch bei der Handhabung der Aufsicht (§ 81 VAG., früher § 64) außerordentlich weit gehen und dem Amt die Möglichkeit geben, sich den wechselnden Bedürfnissen in elastischer Weise anzupassen. Aus Vorschriften, die Einzelheiten festlegen, hätte nur zu leicht der Schluß gezogen werden können, daß die Befugnisse des Amtes damit in gewisser Weise abgegrenzt sind, es wären also dem Amt Fesseln auferlegt worden, die die

[1]) Vgl. Victorius: „Zur Finanztechnik privater Bausparkassen", Bank-Archiv Nr. 11 vom 1. 3. 1931.

[2]) Gesetz vom 30. März 1931 — RGBl. I S. 102 —; inzwischen ist auf Grund der im Artikel V a. a. O. enthaltenen Ermächtigung das „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931" neu bekanntgegeben worden — RGBl. I S. 315 —.

[3]) Vgl. Bernard: „Bausparkassen unter Versicherungsaufsicht", Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Band 30, Heft 4.

[4]) Fast alle Bausparkassen werden das Zulassungsverfahren durchlaufen müssen; nur die wenigen Kassen, die das Depot- und Depositenrecht nach dem Gesetz vom 30. Juni 1925 besaßen, bedürfen nach § 133 VAG. nicht der Erlaubnis, müssen jedoch ihren Geschäftsplan einreichen.

Digitized by Google

Befürworter solcher Vorschriften ganz gewiß nicht wünschen würden. Wie verfehlt eine Festlegung des Bausparwesens in materieller Richtung gewesen wäre, kann man vielleicht am besten daraus sehen, daß einzelne größere Kassen in der letzten Zeit neue Tarife eingeführt und dabei Grundsätze, die früher von maßgebenden Stellen als unbedingt wesentlich angesehen wurden, aufgegeben haben.

Daß die Reichsaufsicht vor außerordentlich schwere Aufgaben gestellt ist, wird wohl allgemein anerkannt. Dabei wird man vielleicht nicht einmal so sehr an die Unternehmungen zu denken haben, die das Kriminelle streifen, also an Kassen, bei denen der Geschäftsplan sicher zu einem Mißerfolg führen muß, und die es verstehen, die Bausparer mit Phrasen einzunebeln und sie zum Vorteil einzelner, hinter dem Unternehmen stehender Persönlichkeiten auszubeuten. Diese Unternehmungen zu erkennen, die Nichtzulassung durch die zuständigen Senate (§ 93 VAG.) auszusprechen und damit den Weg für eine polizeiliche Schließung zu öffnen, dürfte vielleicht nicht allzu schwierig sein. Es gibt aber bei der überstürzten Entwicklung des deutschen Bausparwesens auch zahlreiche Bausparkassen, die das ernste Streben haben, sich von Mißbräuchen der angedeuteten Art fernzuhalten und deren Geschäftsplan doch in keiner Weise befriedigen kann. Dabei wird sich das Reichsaufsichtsamt mit Mängeln des Systems — sofern es überhaupt in sich schlüssig ist und soweit nicht einzelne Gruppen von Bausparern in besonders krasser Weise ungerecht behandelt werden — wohl erst allmählich befassen und etwa dem Grundsatz der versicherungstechnischen Gerechtigkeit entsprechend auch den Grundsatz der bauspartechnischen Gerechtigkeit[5]) zur Geltung bringen können. Vordringlich wird wohl die Aufgabe sein, die Unternehmungen auf eine gesunde finanzielle Basis zu stellen. Es muß bedenklich stimmen, daß das Gesellschaftskapital bzw. bei Genossenschaften die Summe der eingezahlten Genossenschaftsanteile auch bei gut geleiteten Kassen ganz außer Verhältnis zu der übrigen finanziellen Ausdehnung des Unternehmens stehen. Das fällt um so mehr ins Gewicht, als die Verwaltungskosten und namentlich ihr wesentlichster Posten, die Werbekosten, oft eine bedenkliche Höhe erreichen; nicht selten betragen die Verwaltungskosten 3,5 bis 5 pCt. der ausgegebenen und noch nicht getilgten Baudarlehen. Im allgemeinen werden nicht nur bei den „zinsfreien" Kassen, sondern auch bei den Unternehmungen, denen eine Zinsspanne zur Verfügung steht, besondere Zuschläge für die Verwaltungskosten laufend oder einmalig erhoben. Diese Zuschläge werden, soweit sie einmalig erhoben werden, vielfach im Rechnungsabschluß unrichtig behandelt; sie werden in voller Höhe als Erträge des Jahres ausgewiesen, in dem sie anfallen, während sie richtigerweise auf die gesamte Tarifzeit der Bausparverträge verteilt werden müßten.

Die Aufgabe, das Bausparwesen in gesunde Bahnen zu lenken, kann danach nicht von heute auf morgen gelöst werden. Zudem hat der Reichstag bisher keinerlei Mittel für die Bausparkassenaufsicht für den Haushalt des Reichsaufsichtsamts bewilligt, obgleich ausdrücklich deswegen, weil zunächst eine nicht unerhebliche Verstärkung des Personalbestandes des Reichsaufsichtsamts vorgenommen werden müsse, das Inkrafttreten der Vorschriften über die Bausparkassen auf den 1. Oktober d. J. hinausgeschoben ist. Es ist deshalb sicher ungerechtfertigt, wenn im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten, in die die Deutsche Evangelische Heimstätten-Gesellschaft geraten ist, schon jetzt in der Presse geäußert wird, daß Zusammenbrüche von Bausparkassen nach dem 1. Oktober d. J. zu Lasten des Reichsaufsichtsamts gehen. Zu bedenken ist auch, daß die Zahl von 300 Bausparkassen, die in der Begründung zur Versicherungsnovelle genannt wird, nicht nur erreicht, sondern vielleicht sogar überschritten werden wird. Man hätte vielleicht die Hoffnung hegen können, daß Bausparkassen, die auf schwachen Füßen stehen, die Frist bis zum 1. Oktober d. J. dazu benutzen würden, um sich an kräftigere Unternehmungen anzuschließen. Leider scheint das kaum der Fall zu sein, statt eine Zusammenfassung ist eine Zersplitterung zu beobachten. Gerade seit dem 1. April d. J. ist eine Fülle von Neugründungen zu verzeichnen, obgleich eine rückläufige Bewegung im Abschluß neuer Bausparverträge ganz unverkennbar, ein Bedürfnis zur Gründung neuer Bausparkassen also kaum gegeben ist. Zum Teil mag es sich dabei um Kassen handeln, deren Gründer die gesetzliche Regelung abwarten wollten, um den Geschäftsplan von vornherein damit in Uebereinstimmung bringen zu können. Vielfach ist aber offenbar einziges Motiv für die Neugründung nur das, am 1. Oktober d. J. als Bausparkasse zu existieren und damit die Möglichkeit, nach § 133 Abs. 2 VAG. den Geschäftsbetrieb vorläufig fortzusetzen, ausnutzen zu können.

Neuerdings ist die grundsätzliche Frage, ob die deutschen privaten Bausparkassen in ihrer jetzigen Form überhaupt lebensfähig sind, besonders eingehend zur Debatte gestellt worden[6]). Man hat ausgeführt, daß die Selbsthilfe, die die gegenseitige Gewährung von gering verzinslichen Darlehen durch die Bausparer bedeute, wohl in den Zeiten unmittelbar nach der Inflation, als die Wohnungsnot ihren Höhepunkt erreicht hatte und Hypothekenkapital nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Zinsen zur Verfügung stand, einen Sinn gehabt habe. Bei einigermaßen konsolidierten Verhältnissen der Kreditwirtschaft sei es aber ein Widersinn, daß die Bausparer, die alle selbst mehr oder weniger Geld dringend benötigen, „sich gegenseitig anpumpen", anstatt sich das nötige Kapital von solchen Leuten, die ihr Geld zurzeit nicht benötigen, sondern es anzulegen wünschen, zu borgen. Die Anfangserfolge der Bausparkassen seien zum Teil dadurch zu erklären, daß zunächst längere Wartezeiten nicht in Erscheinung treten konnten, da die erste Bausparkasse ja erst 1924 gegründet worden war; längere Wartezeiten seien aber bei jedem rein kollektiven System unvermeidlich, da den Bausparern im allgemeinen nur verhältnismäßig geringe Sparleistungen auferlegt werden können. Bisher seien gewissermaßen nur die Gewinne verlost worden, allmählich müsse aber das Längerwerden der Wartezeiten eine sehr starke Unruhe und Ernüchterung bei den wartenden Bausparern und damit auch bei der Allgemeinheit auslösen. Dies werde sich selbst bei solchen Kassen, die ihren Sparern über die Wartezeiten reinen Wein eingeschenkt hatten, nicht vermeiden lassen, da eben jeder gehofft habe, zunächst heranzukommen. Die rückläufige Bewegung im deutschen Bausparwesen sei nicht ausschließlich auf die Wirtschaftskrise, sondern teilweise auch auf die jetzt in Erscheinung tretenden längeren Wartezeiten zurückzuführen.

Auf der andern Seite wird auf die Verdienste, die das Bauzwecksparen sich um die Förderung des Spargedankens erworben hat, hingewiesen und Wege gesucht, um die Bausparkassen in das deutsche Kreditsystem einzugliedern. Eine Möglichkeit sieht man im wesentlichen in zwei Richtungen, einmal in der Umstellung auf die Ansparung nur des Eigenkapitals und der II. Hypothek — statt bisher der ganzen Bausumme — und ferner in der Hereinnahme fremden Kapitals zur Beschleunigung der Zuteilung.

Wenn der Bausparer nur das eigene Kapital und die II. Hypothek anspart, so können bei den im Verhältnis zur Bausparsumme höheren Sparleistungen die Wartezeiten erheblich kürzer sein. Die I. Hypothek ist auch jetzt noch im allgemeinen nicht allzu schwer zu beschaffen, während für die Aufnahme von II. Hypotheken

[5]) Vgl. Dr. E. E. Kühne: „Ueber die Gerechtigkeit in der Bauspartechnik", „Die Wohnung", VI. Jahrg. Heft 2, Mai 1931.

[6]) Vgl. u. a. Block: Bausparen in England, Amerika und Deutschland, Bauweltverlag 1931, und Dr. Hoffmann in der „Deutschen Sparkassenzeitung" vom 25. April 1931.

Digitized by Google

die Schwierigkeiten, die bereits in der Vorkriegszeit bestanden hatten, sich außerordentlich gesteigert haben. Bei der Umstellung auf die Ansparung nur des Eigenkapitals und der II. Hypothek würden deshalb die Bausparkassen eine tatsächlich bestehende Lücke in der Kreditwirtschaft ausfüllen, zumal es ungewiß ist, wie lange und in welcher Höhe noch Hauszinssteuermittel und öffentliche Garantien für den Wohnungsbau zur Verfügung stehen werden. Ein Bedenken wird im wesentlichen darin gesehen, daß die Sicherheit der Bausparhypotheken und damit auch der Bausparkassen gemindert ist. Dieser Einwand ist gewiß nicht leicht zu nehmen, er läßt sich auch nicht mit dem Hinweis, daß die II. Hypothek der Bausparkasse infolge rascher Tilgung sich bald verbessert, entkräften. Es ist aber wohl nicht schlechthin von der Hand zu weisen, wenn in den Kreisen der Bausparkassen oft betont wird, daß der Bausparer, der ein Eigenheim erworben hat, alles daran setzen werde, um sich dies Eigenheim zu erhalten. Es wird dabei besonders auf die englischen Building Societies hingewiesen, die ohne wesentliche Verluste in der Beleihung bis zu 80 pCt. des Bau- und Bodenwertes, bisweilen sogar darüber hinausgehen. Diese „moralische" Sicherheit ist allerdings da nicht gegeben, wenn beim Abschluß des Bausparvertrags keinerlei Prüfung der Sparkraft des Bausparers stattfindet. In diesem Punkte wird im deutschen Bausparwesen leider noch viel gesündigt. Die Bausparkasse müßte wirklich sorgfältig prüfen, ob die Einkommensverhältnisse des Bausparanwärters überhaupt den Erwerb eines Eigenheims ermöglichen. Zu völlig sicheren Ergebnissen kann diese Prüfung zumal in Krisenzeiten natürlich nicht führen. Sehr oft wird man aber unschwer zu dem Ergebnis kommen, daß ein Eigenheim eine unerträgliche Belastung bedeuten würde und daß der Anwärter nach seinem Einkommen als Bausparer überhaupt nicht in Betracht kommen kann. Bisweilen wird es auch nötig sein, auf eine Beschränkung des Bauvorhabens (Mehrfamilienhaus) hinzuwirken. Ueberhaupt wird die Bausparkasse darauf, daß das Haus nach seiner baulichen Ausgestaltung einen Vermietwert besitzt, der einigermaßen im Verhältnis zu den Baukosten steht, besonderen Wert legen müssen; dann wird, wenn der Bausparer in Schwierigkeiten gerät, oft ein Notleidendwerden der Bausparhypothek vermieden werden können. Eine derartige sorgfältige Auslese der Bausparer und Prüfung der Bauvorhaben würde in gewisser Weise den Nachteil, daß die Bausparhypotheken an zweiter, also schlechterer Stelle stehen, ausgleichen.

Die Beschränkung auf die Ansparung des Eigenkapitals und der II. Hypothek bedeutet keine Abweichung von dem rein kollektiven System. Anders ist es mit der Hereinnahme fremden Kapitals, bei der sowohl an die Annahme von Depositen wie auch an die Aufnahme von mittel- oder langfristigen größeren Krediten durch die Bausparkasse gedacht wird.

Man hat den Vorwurf erhoben, das Gesetz, insbesondere die Begriffsbestimmung der Bausparkasse (§ 112 VAG.) habe zu Unrecht nur das rein kollektive System ins Auge gefaßt. Dieser Vorwurf ist unberechtigt. Die Begriffsbestimmung, die übrigens eine weitgehende Uebereinstimmung mit der des englischen Gesetzes zeigt[7]), schließt die Aufnahme fremden Kapitals nicht aus; nach § 116 Abs. 2 Nr. 7 a. a. O. hat sogar der Geschäftsplan Angaben zu enthalten, „ob und wie Darlehen aufgenommen und gesichert werden, die eine beschleunigte Zuteilung der Baudarlehen ermöglichen sollen".

Eine ganz andere Frage ist es, ob im allgemeinen Rahmen der Reichsaufsicht die Aufnahme fremden Kapitals gestattet werden kann. Die Frage wird das Reichsaufsichtsamt und den Beirat für Bausparkassen ausgiebig beschäftigen müssen, zumal nach einer Entschließung des Reichstags das Reichsaufsichtsamt „mit besonderem Ernst die Frage prüfen soll, ob und inwieweit die Hereinnahme fremder Gelder durch Bausparkassen mit den Belangen der Bausparer und der Allgemeinheit vereinbar ist".

Hier können nur einige der bestehenden Schwierigkeiten angedeutet werden. Die Annahme von kurzfristigen Depositen würde ohne eine entsprechend liquide Anlage der Aktiven bedenklich sein, sich also mit der langfristigen Anlage in Tilgungshypotheken nicht vertragen. Das oft zitierte englische Beispiel ist nicht beweiskräftig, denn die lange Jahre bestehenden Building Societies genießen eben im besonderen Maße das Vertrauen des englischen Sparerpublikums und haben daher einen plötzlichen Abzug von Depositen kaum zu befürchten. Zudem ist bei ihnen in der Regel in den Geschäftsbedingungen Vorsorge gegen die Abziehung der Gelder zur Unzeit getroffen, auf die Einhaltung von Kündigungsfristen u. dgl. kann aber im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verzichtet werden. Die deutschen Bausparkassen müßten auch bei dem ganz anders gearteten deutschen Kreditsystem den Einlegern von Depositen einen besonderen Anreiz bieten, um sich gegen die Konkurrenz der zahlreichen öffentlichen und privaten Institute, die um Spargelder werben, durchzusetzen; es ist nicht ersichtlich, wie die Mittel für eine entsprechend hohe Verzinsung aufgebracht werden sollen. Diese Schwierigkeit besteht auch für die Aufnahme mittel- oder langfristiger größerer Kredite zur Beschleunigung der Zuteilung. Für die meisten Bausparkassen wird es allerdings zurzeit ohnehin nicht möglich sein, einen Geldgeber für derartige Zwecke zu finden. Einzelne Bausparkassen hoffen allerdings zur Beschleunigung der Zuteilung Hauszinssteuermittel oder Mittel für eine Zinsverbilligung sowie öffentliche Garantien für von dritter Seite aufzunehmende Kredite zu erhalten. Solche öffentlichen Mittel oder Garantien würden allerdings nur für solche Bauvorhaben, die den Beschränkungen in Grundfläche und Ausstattung der Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau vom 10. I. 1931 entsprechen, gegeben werden können. Eine große Zahl der Bauvorhaben, die bisher von den Bausparkassen finanziert wurden, würde, wenn die zur Zeit noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zu einem positiven Ergebnis führen sollten, für diese Maßnahmen danach ausfallen müssen.

[7]) § 112 VAG.: „Privatunternehmungen, bei denen durch die Leistungen mehrerer Sparer ein Vermögen aufgebracht werden soll, woraus die einzelnen Sparer Darlehen für Beschaffung oder Verbesserung von Wohnungen oder Siedlungen oder zur Ablösung hierzu eingegangener Verpflichtungen erhalten (Bausparkassen) unterliegen der Aufsicht."

Section 13 der Building Societies Act vom 30. Juli 1874: „Any number of persons may establish a society under this Act, either Terminating or Permanent, for the purpose of raising by the subscriptions of the members a stock or fund for making advances to members out of the funds of the society upon security of freehold, copyhold, or leasehold estate, by way of mortgage; . . . . . ."

Nochmals: Zur Abzugsfähigkeit von Debetzinsen für Kredite zum Erwerb von Aktien

Der Reichsfinanzhof schränkt seine Rechtsprechung ein.

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. **Fritz H. Strauss**, Berlin.

In Nr. 15 dieser Zeitschrift (S. 335) hatte ich die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zu der Frage, wieweit Zinsen für Kredite, die zum Erwerb von Aktien aufgenommen sind, vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können, behandelt und kritisch zu ihr Stellung genommen. Am Schluß meines Aufsatzes hatte ich der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß eine Wendung in der Rechtsprechung dahin eintreten werde, daß derartige Zinsen zum Abzug zugelassen werden, und ich hatte bereits aus einer Entscheidung entnehmen zu können geglaubt, daß eine solche Schwenkung in der Rechtsprechung bevorstehe.

Schneller als anzunehmen war, ist eine Wendung in der Rechtsprechung eingetreten, wenn auch in anderer

Digitized by Google

als der erwarteten Richtung. In einer Entscheidung vom 26. März 1931 (Steuer u. Wirtschaft 1931 Nr. 346) erklärt der RFH., daß er an seiner Rechtsprechung, Schuldzinsen, deren Aufwendungen mit dem Erwerb von Aktien zusammenhänge, schlechthin den Abzug zu versagen, nicht festhalten könne. Er will da, wo eine spekulative Absicht fehlt oder die Möglichkeit eines Spekulationsgewinns hinter den unmittelbaren Zweck des Erwerbes zurücktritt, den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem Erwerb und der dazu notwendigen Schuldaufnahme einerseits und dem Spekulationsgewinn andererseits als unterbrochen ansehen. Der Steuerpflichtige soll in der Lage sein, darzutun, daß seine Absicht darauf gerichtet war, „feststehendes, nicht zur Veräußerung bestimmtes Vermögen zu erwerben oder durch Anteilserwerb das vorhandene Vermögen und die damit verbundene Stellung als Vorstand einer Gesellschaft oder beherrschender Gesellschafter vor Schädigung oder Verlust zu sichern." Wörtlich fährt der RFH. fort:

> „Dies wird namentlich in Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs der Fall sein, wo die an größeren Unternehmungen Beteiligten, insbesondere die beherrschenden Gesellschafter und Vorstandsmitglieder, oft gezwungen sind, zur Vermeidung größerer Verluste oder zur Beseitigung eines gefährlichen Wettbewerbs selbst unter Opfern, insbesondere unter Aufnahme von Schulden, sich an einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals oder am Erwerb von Anteilen anderer Gesellschaften oder Gesellschafter zu beteiligen. Hier hängt der Erwerb wirtschaftlich überhaupt nicht mit irgendwelchen steuerbaren oder nicht steuerbaren Einkünften zusammen, sondern er dient der Erhaltung oder Sicherung des Stammvermögens und der gesamten wirtschaftlichen Stellung des Steuerpflichtigen. Hinter diesem unmittelbaren Zweck des Anteilserwerbs wird in der Regel in solchen Fällen die Möglichkeit eines Wertzuwachses und damit die Möglichkeit nicht steuerbarer Einkünfte wirtschaftlich zurücktreten."

Diese Entscheidung erscheint kaum geeignet, das behandelte Problem einer endgültigen Lösung zuzuführen.

Ebenso wie bei steuerpflichtigen Spekulationsgeschäften (Veräußerung innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb) das Einkommensteuergesetz dem Steuerpflichtigen den Nachweis offen läßt, daß er den veräußerten Gegenstand nicht zum Zwecke gewinnbringender Wiederveräußerung erworben habe, will der RFH. dem Steuerpflichtigen, der den Zinsenabzug erreichen will, die Möglichkeit geben, einen solchen Nachweis zu führen. Er legt ausdrücklich dem Steuerpflichtigen die Beweislast auf. Dieser ist damit vor eine kaum lösbare Aufgabe gestellt. Wie der Steuerpflichtige praktisch kaum in der Lage ist, die im Einkommensteuergesetz aufgestellte Vermutung für Spekulationsabsichten zu widerlegen — ein Ausnahmefall würde etwa vorliegen, wenn jemand ganz plötzlich zu erheblichen Geldaufwendungen genötigt wird und daher gezwungen ist, vor kurzem erworbene Grundstücke oder Wertpapiere zu verkaufen —, ebensowenig wird zur Erreichung des Zinsabzuges in der Regel der Nachweis glücken, daß Aktien zur Erhaltung des Vermögens erworben sind und der Gedanke an eine Veräußerung der auf Kredit erworbenen Aktien nicht bestand oder keine Rolle spielte. Das Finanzamt wird dem Steuerpflichtigen wahrscheinlich entgegenhalten, er habe damit gerechnet, daß er eine größere Beteiligung an dem Unternehmen eher günstig werde verkaufen können als eine kleinere Beteiligung.

Aber auch die Finanzämter werden über diese Entscheidung wenig erfreut sein. Sie werden zu mühseligen Untersuchungen gezwungen, ohne doch ein sicheres Kriterium zu besitzen, an das sie sich halten könnten. Gerade die Absicht des Gesetzgebers, durch seine Fassung der Bestimmungen über die Spekulationsgeschäfte möglichst den Streit über das Vorliegen einer Spekulationsabsicht auszuschließen, wird vereitelt, und auf dem Wege über die Frage des Zinsabzuges wird ein solcher Streit wieder aufleben.

Weiter wird man aber in dieser Entscheidung ein Abgehen von Grundsätzen sehen können, an denen der RFH. bisher in ständiger Rechtsprechung festgehalten hat.

Eine Ungewißheit, die am Bilanzstichtag bzw. am Ende des Steuerabschnitts besteht, muß in der Regel durch Schätzung geklärt werden, und der RFH. hat es z. B. dem Finanzamt verwehrt, ein Delkrederekonto auf Grund nachträglicher Entwicklung der Dinge zu streichen, weil der Steuerpflichtige am Bilanzstichtag seine Außenstände zu pessimistisch bewertet habe. Hier aber will der RFH., wenn das Finanzamt nicht feststellen kann, ob Spekulationsabsicht in Frage kam oder nicht, eine vorläufige Veranlagung zulassen, bei der etwa die Zinsen zunächst zum Abzug zugelassen werden, und es soll dann „zu gegebener Zeit" geprüft werden, ob Anlage oder Spekulation vorlag, z. B. ob die Veräußerung zu einer Zeit und unter Umständen erfolgt ist, die auf das Vorliegen einer Spekulationsabsicht schon beim Erwerb schließen läßt. Während sonst der RFH. gerade auf die typischen Verhältnisse abstellt und beispielsweise Beiträge für eine politische Partei selbst dann nicht als Werbungskosten gelten läßt, wenn im besonderen Fall jemand behauptet, er sei nur aus geschäftlichen Gründen Mitglied der Partei, stellt er hier den Finanzbehörden die Aufgabe, aus den äußeren Umständen das maßgebende Motiv des Aktienkäufers zu ermitteln. Der oft betonte Gedanke, daß die Anwendung der Steuergesetze möglichst einfach gestaltet werden müsse, wird zurückgestellt.

Der RFH. unterscheidet in seinem neuen Urteil zwischen 3 Gruppen von Aktienkäufern: dem Spekulanten, der nach kurzer Besitzzeit verkauft und steuerpflichtige Spekulationsgewinne erzielt, dem Krypto-Spekulanten, der erst nach längerer Besitzzeit verkauft, und dem Aktienkäufer, der ohne Spekulationsabsicht handelt. Es besteht das Bedenken, daß die Zulassung des Zinsabzuges bei der letzten Gruppe zu einer steuerlichen Begünstigung des Großaktionärs gegenüber dem kleinen Aktienkäufer führen wird; denn jener wird weit eher als dieser glaubhaft machen können, daß ihm der Gedanke an spätere Veräußerung der Aktien völlig fern liegt. Ob er dann später mit Gewinn veräußert, wird sich in vielen Fällen — immer kann das Finanzamt ja nicht mit vorläufigen Veranlagungen arbeiten — der Kenntnis der Steuerbehörde entziehen.

Allzu große Hoffnungen werden die Steuerpflichtigen an die Wendung in der Rechtsprechung des RFH. nicht knüpfen dürfen. Grundsätzlich hält der RFH. daran fest, daß Aktien auch Quelle nicht steuerbarer Einkünfte sind, und nur im Ausnahmefall will er im Hinblick auf sonstige Umstände den Gedanken an diese nicht steuerbaren Einkünfte zurückstellen. Gerade diese Grundauffassung des RFH. aber dürfte im Widerspruch zu dem Gesetz stehen, das den Unterschied zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Einkünften nicht kennt und bei dessen Auslegung daher kein Unterschied gemacht werden darf zwischen Zinsen für Darlehen, von denen z. B. der Lebensunterhalt bestritten werden soll, und Zinsen für Kredite zur Erzielung nicht steuerbarer Einkünfte. Der RFH. selbst stützt seinen Standpunkt auf Erwägungen steuerpolitischer Gerechtigkeit. „Es erschien nicht angängig", so sagt der RFH., „daß in den Fällen der Spekulationsgewinne infolge der besonderen, die Steuerpflicht begrenzenden Zeitbeschränkungen des Einkommensteuergesetzes eine Steuerpflicht großer und unverdienter Gewinne nicht eintrat, trotzdem aber der Gewinner noch dazu die Möglichkeit haben sollte, auch noch die Schuldzinsen für die zum spekulativen Erwerb aufgenommenen Darlehen abzuziehen." Der Einkommensteuersenat ist sich bei seiner Rechtsprechung wohl bewußt, daß man ihm einwenden könne, hier werde das Gesetz von ihm nicht aus steuerrechtlichen, sondern aus finanzpolitischen Erwägungen heraus ausgelegt. Dies

Digitized by Google

zeigt die Besprechung des Urteils durch den Senatspräsidenten Becker, den Vorsitzenden des Einkommensteuersenats, in Steuer u. Wirtschaft 1931 Sp. 543 ff. Becker ist der Meinung, daß derjenige Richter unfähig wäre, der trotz unbefriedigender Entscheidung die Schuld auf das Gesetz abschöbe, ohne den Versuch zu machen, durch Auslegung des Gesetzes zu einer befriedigenden Entscheidung zu gelangen. So sehr man im Prinzipiellen dieser Auffassung beitreten muß, so erscheint doch das Bedenken gerechtfertigt, ob nicht hier der RFH. zu einer ausdehnenden Auslegung des Gesetzes, zu einer Erweiterung des Steuertatbestandes, gelangt. Zwar kann der „Spekulant", der seine Aktien nach mehr als dreimonatlicher Besitzzeit veräußert, nicht mit dem erzielten Gewinn zur Steuer herangezogen werden. Indirekt aber wird er besteuert, indem ihm der Abzug der Zinsen versagt wird. Wenn der Gesetzgeber den „Gewinn" eines solchen „Spekulanten" bewußt unbeachtet ließ, ihn überhaupt nicht als Einkommen im Sinne des Gesetzes angesehen wissen wollte, so kann nicht angenommen werden, daß er auf einem Umweg, durch Versagung der Abzugsfähigkeit von Zinsen, diesen kein Einkommen darstellenden Gewinn besteuern wollte. Das Steuergesetz ist zugleich die magna charta des Steuerpflichtigen: Weder unmittelbar noch mittelbar darf der Steuertatbestand zuungunsten des Steuerpflichtigen erweitert werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu § 205 HGB.

Der Verzicht einer A.-G. auf Ansprüche gegen die nach §§ 202—204 HGB. verpflichteten Personen kann nicht vor Ablauf von 5 Jahren wirksam ausgesprochen werden, selbst wenn in einem dahingehenden Vertrag vorbehalten ist, daß die Generalversammlung ihn nach der Fünfjahresfrist genehmigen soll, und diese Genehmigung erteilt ist.

Urteil des Reichsgerichts vom 19. Mai 1931 — II 434. 30 —[1]).

Im Gegensatz zu Staub-Pinner HGB. § 205 Anm. 3, auf den sich der Berufungsrichter stützt, und mit Brodmann HGB. § 205, Anm. 85 ist die Frage zu verneinen, ob Vergleiche und Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die nach den §§ 202—204 HGB. verpflichteten Personen (die „Gründer" und die ihnen gleichgestellten Personen) betreffen, wirksam werden können, wenn sie entgegen der Vorschrift des § 205 HGB. vor dem Ablauf von 5 Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister abgeschlossen oder ausgesprochen werden, aber im Vergleich oder in der Verzichtserklärung vorbehalten wird, daß nach Ablauf der Fünfjahresfrist die Genehmigung der Generalversammlung eingeholt wird und wenn diese Genehmigung erteilt worden ist. Bei der Bestimmung des § 205 HGB., die derartige Vergleiche und Verzichtleistungen vor Ablauf der Fünfjahresfrist für unzulässig erklärt, handelt es sich um ein im öffentlichen Interesse erlassenes gesetzliches Verbot. Es hat den Zweck, die A. G. dagegen zu schützen, daß die in §§ 202 bis 204 HGB. festgesetzte strenge Haftung der Gründer durch vorzeitige Entlastungsvereinbarungen oder Verzichte seitens der Organe der A. G. hinfällig gemacht wird. Diese Rechtsakte der Gesellschaftsorgane sollen erst rechtswirksam vorgenommen werden können, wenn seit der Entstehung der A. G. ein so großer Zeitraum verstrichen ist, daß einerseits das Vorhandensein von Haftungsansprüchen übersehen werden kann, anderseits zu vermuten ist, daß der Einfluß der Gründer auf die Organe der Gesellschaft aufgehört oder so geschwächt ist, daß bei einem Vergleich oder Verzicht die Wahrung der Interessen der Gesellschaft tunlichst gewährleistet ist. Aus dem Zweck der Vorschrift des § 205 HGB. ergibt sich, daß jede Bindung der A. G. unzulässig ist und nach § 134 BGB. die Nichtigkeit des sie erstrebenden Rechtsgeschäftes zur Folge hat, durch die die A. G. gehindert ist, die Ansprüche aus der Gründerhaftung jederzeit geltend zu machen. Das Gegenteil ergibt sich auch keineswegs aus den §§ 309, 308 BGB. Wollte man aus diesen Vorschriften herleiten, daß der Vergleich gültig sei, sofern er unter der Bedingung der später zu erklärenden Genehmigung der Generalversammlung geschlossen wurde und die Bedingung eintrat, so würde man übersehen, daß auch die mit der Bedingung verknüpfte zwischenzeitliche Bindung der Gesellschaft (vgl. §§ 160 f. BGB.) dem Zwecke des § 205 HGB. widerspricht. Diese Bindung enthält einen Verzicht auf die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs während der Schwebezeit. Dies würde aber unmittelbar gegen § 205 HGB. verstoßen. Es ist Pflicht der Gesellschaftsorgane, die Ansprüche der Gesellschaft gegen die Gründer zu verfolgen. Dieser Verpflichtung würden sie zuwiderhandeln, wenn sie die Fünfjahresfrist verstreichen ließen, ohne die Ansprüche zu verfolgen. Sie würden durch ihre Untätigkeit während der Frist des § 205 zugleich die Verfolgung der Ansprüche unter Umständen überhaupt unmöglich machen. Denn die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründerhaftung verjähren gemäß § 206 HGB. mit Ablauf der gleichen Fünfjahresfrist seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister; wenn auch der Verjährungseinrede mit der Einrede der allgemeinen Arglist begegnet werden könnte, falls die Gesellschaft im Vertrauen auf den Vergleich die Verjährung nicht unterbrochen hätte, so verstieße eine Bindung zur Nichtausnutzung der Frist trotzdem gegen das Verbot des § 205 HGB. Denkbar wäre hiernach höchstens ein Vertrag, durch den die Gesellschaft einen endgültigen Verzicht für den Fall der späteren Genehmigung durch die Generalversammlung nur ganz unverbindlich in Aussicht stellte und allein der Vertragsgegner die Gegenleistung bindend zusicherte. Ein solcher Vertrag, der im Verhältnis zwischen dem Gründer und der A. G. als Vergleich nicht bezeichnet werden könnte, da er ein gegenseitiges Nachgeben nicht enthielte (vgl. § 779 BGB.), kommt aber im Geschäftsleben nicht vor, ist jedenfalls im vorliegenden Falle von den Vertragschließenden nicht gewollt. Er wäre auch nicht einmal für die Gesellschaft von Vorteil. Denn da der Vorstand nicht wissen könnte, ob die künftige Generalversammlung den Vertrag genehmigen würde, bliebe er behufs Unterbrechung der Verjährung genötigt, innerhalb der Schwebezeit den Gegner auf Leistung von Schadensersatz zu verklagen, womit dann dessen Bindung an die vertragsmäßige Gegenleistung wieder entfiele. Von einem Vertrage mit einseitiger Bindung des Klägers kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Vielmehr wollten und haben die Prozeßparteien im Vorprozesse einen wirklichen Vergleich abgeschlossen mit dem Ziele, die bestehenden Streitpunkte endgültig aus der Welt zu schaffen. Dabei hat auch die A. G. eine Gegenleistung gewährt, indem sie auf ihre Ansprüche aus der Gründerhaftung verzichtete. Sie hat weiter die Verpflichtung übernommen, die Genehmigung der Generalversammlung (alsbald) herbeizuführen und nach Ablauf der Fünfjahresfrist die Genehmigung wiederholen zu lassen. Sie hat sich damit auch verpflichtet, nicht gegen den Kläger wegen ihrer Schadensersatzansprüche gegen die Gründer, gleichviel welcher Art sie seien, vorzugehen. Darnach ergibt sich die Nichtigkeit des Vergleichs nach § 134 BGB.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Gunkel, Leipzig.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Der Börsenvorstand zu Berlin hat unter dem 11. d. M. nachstehende „Bekanntmachung" erlassen:

„Durch die Bekanntmachung vom 31. Juli 1930 ist bestimmt worden, daß bei der Stückzinsenberechnung für diejenigen festverzinslichen Werte, deren Zinsscheine nach dem 2. Jan. 1931 fällig werden, der 10proz. Abzug der Kapitalertragsteuer vom 1. Aug. 1930 ab in Fortfall kommt.

Nach einem jetzt erstatteten Gutachten des Reichsfinanzhofs sind die Schuldverschreibungen mit Zusatzverzinsung hinsichtlich des Grundzinses und der zusätzlichen Verzinsung kapitalertragsteuerpflichtig.

Bei der Stückzinsenberechnung für Schuldverschreibungen mit Zusatzverzinsung ist daher abweichend von der obigen Bekanntmachung die Kapitalertragsteuer vom Tage dieser Bekanntmachung ab in Abzug zu bringen."

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E.V.) hat beschlossen, daß diese Festsetzung auch auf amtlich nicht notierte festverzinsliche Werte Anwendung findet.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, 7. August 1931. | Nummer 21.

Inhalts-Verzeichnis.

Was lehren die Juli-Ereignisse?

Konversionen.
Von Dr. Robert Arzet, Berlin.

Die Zukunft der Goldwährung.
Von Dr. Curt Victorius, Berlin.

Der Abschluß der Aufwertung der Hypothekenbankpfandbriefe.
Von Dr. Kärcher, München.

Bilanzarten.
Von Konrad Engelmann, Direktor bei der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Was lehren die Juli-Ereignisse?

Der vergangene Monat hat dem deutschen Bank- und Bankiergewerbe die stärkste Belastung gebracht, die es seit Kriegsausbruch über sich ergehen lassen mußte. Der Unterschied zwischen damals und jetzt ist, daß damals die Welle der patriotischen Begeisterung das ganze Volk vorwärts trug und es zu einigem Handeln emporriß. Jetzt wartet das deutsche Volk, wie lange schon, auf den zündenden Gedanken, der das Recht gibt, in den Leiden der Jetztzeit die Fundamentlegung einer besseren Zukunft zu erblicken. Die Liquiditäts-Schwierigkeiten der Gegenwart, von deren rascher Bewältigung die Ueberwindung der Vertrauenskrise abhängt, haben die Gemüter in so hohem Maße gefangen genommen, daß das für die Gestaltung der Zukunft wesentliche Problem der Kapitalnot aus der Diskussion ausgeschieden erscheint. Dieses Problem besteht aber mit gleicher Wucht wie bisher und muß nach wie vor in den Vordergrund aller Ueberlegungen gestellt werden. Nur wenn seine Gründe erkannt und aus ihrer Erkenntnis die erforderlichen Schlüsse gezogen werden, wird sich eine bessere Zukunft anbahnen. Die am 27. Juni in Gegenwart des Reichskanzlers, des Reichsbankpräsidenten und der Vertreter aller Reichs- und Landesministerien abgehaltene erweiterte Ausschußsitzung des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat die deutsche Kapitalnot in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen gestellt. Es kann nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, daß die dort gemachten Ausführungen auch weiterhin richtunggebend für die nunmehr zu fassenden Entschließungen sein müssen.

Durch die Ereignisse, welche sich seit jener Sitzung abgespielt haben, ist der innere Zustand unserer Wirtschaft in grellster Weise beleuchtet worden. Für die Regelung der Reparationsfrage liegt ein gänzlich veränderter Tatbestand vor. Wer heute noch daran glaubt, daß die Reparationen nach Ablauf des Hoover-Freijahrs in gleicher Weise weiterlaufen werden, wie es bis zu der Hoover-Erklärung der Fall gewesen ist, der lebt in Phantasien, denen jeder Wirklichkeitsboden fehlt. Es ist nunmehr auf Grund nicht zu leugnender Tatbestände festgestellt, daß die Ausplünderung Deutschlands durch den Krieg, den Waffenstillstand, den Dawes-Plan und den Young-Plan sowie ferner die Auswirkung der Weltwirtschaftskrisis die deutsche Kapitalkraft in einem Umfange geschwächt haben, daß alle Voraussetzungen, von denen die bisherigen Reparationsdiktate ausgingen, ad absurdum geführt sind. Darüber hinaus ist bewiesen, daß die hemmungslose Ueberspannung der Reparationen durch die Siegermächte die Weltwirtschafts-Krisis in katastrophaler Weise verstärkt hat.

Es muß und wird daher während des Hoover-Freijahrs ein Weg gefunden werden, um endlich eine nicht auf politischer, sondern auf wirtschaftlicher Grundlage fußende Regelung der Reparationen herbeizuführen und damit der Welt die Beruhigung zu schenken, die zu geben die bisherigen Reparationspläne nicht imstande gewesen sind. Wird anders verfahren und wird weiter mit außenpolitischen Machtmitteln in die Neuordnung der Weltwirtschaft eingegriffen, so werden die Folgen solcher Verblendung so ungeheuerlich sein, daß es sich nicht verlohnt, sie auszumalen. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß die Dinge nicht diesen Weg, sondern den der Vernunft gehen werden, und daß es gelingen wird, eine außenpolitische Verständigung herbeizuführen, welche die lähmende gegenseitige Furcht voreinander und die sich aus dieser Furcht ergebende ungemessene Aufrüstung bremst und eine Zusammenarbeit der europäischen Nationen ermöglicht. Stellt diese Entwicklung die Zielsetzung dar, so ergeben sich für die innerdeutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik klare Folgerungen.

Man wirft Deutschland vor, daß es bisher die wirtschafts- und finanzpolitischen Konsequenzen des Verlustes des Weltkrieges nicht gezogen, sondern versucht habe, sich über sie hinwegzusetzen, indem es seine Lebensführung im Vergleiche zur Vorkriegszeit ungebührlich steigerte. Dieser Vorwurf übersieht die psychologische Unmöglichkeit, ein einziges Land von der Wirkung der Nachkriegspsychose auszunehmen, die, wie die Entwicklung aller Länder zeigt, nach den entsetzlichen Leiden des Krieges gesteigerte Lebenslust aufflammen ließ. Nach allem, was sie erduldet hatte, wollte die Menschheit dem Dasein wieder freundlichere Seiten abgewinnen. Man hatte nur zu sehr erfahren, wie vergänglich alle irdischen Güter sind und wie sehr das Lebensschicksal jedes einzelnen von unberechenbaren Mächten abhängig ist. Für Deutschland trat zu

Digitized by Google

diesem nachkrieglichen Lebensdrang noch ein besonderer, ihn verstärkender Antrieb hinzu: das Reparationsdiktat. Sein Bestand mußte sich dahin auswirken, die Neigung zum Geldausgeben zu vergrößern und den Sparsinn zu beeinträchtigen. Es ist keinem Volk zu verdenken, wenn es, vor die Frage gestellt, ob es die in harter Arbeit erübrigten Ersparnisse selbst verbrauchen oder auf Grund erzwungener Verträge fremden Machthabern ausliefern will, keine Neigung zeigt, für letzteren Zweck zu sparen, so daß es aller Anspannung der staatlichen Autorität bedarf, um die erforderlichen Leistungen zusammenzubringen.

Die Neuregelung, welche das Reparationsproblem erfahren wird, schafft auch seelisch und innerpolitisch neue Voraussetzungen und wird größere Bereitschaft hervorrufen, die eigene Zukunft zu bedenken. Diese Zukunft wird erst vorstellbar, wenn sie nicht mehr, ebenso wie die Vergangenheit, unter dem Zwange der Aufbringung von Tributen steht. Die Regelung unseres Verhältnisses zu den Reparationsgläubigern wird aber nur dann eine für uns annehmbare Form finden, wenn wir nunmehr mit aller Rücksichtslosigkeit der Verschwendung des nationalen Kapitals entgegentreten und durch zielbewußten Aufbau dieses nationalen Kapitals die Grundlage für normale wirtschaftliche und politische Verhältnisse schaffen. Fahren wir fort, uns selbst zu entmachten, indem wir uns selbst immer ärmer machen, so wird das Interesse der übrigen Welt für uns rasch erlahmen. Je mehr wir uns selbst als Faktor der Weltwirtschaft ausschalten, desto eifriger wird jeder Teil des Auslandes versuchen, von den traurigen Resten unserer besseren Vergangenheit dasjenige für sich in Anspruch zu nehmen, was dazu dienen kann, um seine Forderungen gegen uns zu begleichen.

Welche Maßnahmen erforderlich sind, um den Wiederaufbau des nationalen Kapitals herbeizuführen, braucht nicht ausgeführt zu werden. Es genügt, auf die Darlegungen zu verweisen, die in der Ausschuß-Sitzung des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vorgetragen worden sind. Es genügt zu betonen, daß, wenn fortgefahren wird, Wirtschaftspolitik auf politischer Grundlage zu betreiben, d. h. die Wirtschaft dem Zweck untertan zu machen, durch ihre Behandlung den Beifall der Wählermassen zu wecken, wir bald am Ende unserer Kraft sein werden.

Es wird jetzt beliebt, die Banken und Bankiers als den Sündenbock hinzustellen, der an der gegenwärtigen Verwirrung Schuld trägt. Woran liegt aber in Wahrheit diese, als Einzelfall in Form von Liquiditäts-Hemmungen zutage getretene Verwirrung? Doch daran, daß die Politik die Wirtschaft vergewaltigt hat und das Bankgeschäft durch wirtschaftspolitische Maßnahmen in einer Weise erschwert worden ist, wie nie zuvor. Immer wieder und in immer stärker werdendem Umfange wurde der Bankier vor die Frage gestellt, ob er den Debitor fallen lassen und dadurch wiederum so und so viele neue Arbeitslose auf die Straße bringen oder auf bessere Zeiten hoffen und die Fortführung des Betriebes ermöglichen solle. Immer wieder zeigte sich, daß der Industrielle, der seinen Betrieb mittels Bankschulden finanziert hatte, damit, wenn nicht besondere Glücksfälle eintraten, ohne es zu wollen, aus dem Bankier einen Mitbeteiligten seines Geschäfts gemacht hatte. Die unglückliche politische Idee, die Ankurbelung der Wirtschaft durch Steigerung der Löhne herbeiführen zu wollen und die Einmischung des Staates in die Lohnregelung in einem Umfange, daß dieser jede Elastizität verlorenging, sie haben dazu geführt, daß die Unkosten der Betriebe ein sich dauernd nach oben bewegendes Element wurden, das sich der Einwirkung des Unternehmers in immer stärkerem Maße entzog. Diejenigen, welche jetzt den deutschen Wirtschaftsführern und besonders den Banken die alleinige Schuld an den aus diesen Verhältnissen hervorgegangenen Zusammenbrüchen und der mit ihnen zusammenhängenden Verklammung der Geldlage beimessen, lassen außer acht, daß hinter der Wirtschaftsführung seit Jahren das dringende Gebot stand, Arbeit und wieder Arbeit zu schaffen und die Betriebe in Gang zu halten. Wieviele Unternehmungen sind, auch wenn sie nicht mehr mit Gewinn, und vielfach auch dann, wenn sie mit Verlust abschlossen, von ihren Banken und Bankiers mit den nötigen Mitteln versehen werden, nur um den Betrieb am Leben und seine Arbeitnehmer im Brot zu halten! Die Banken und Bankiers konnten ihre Debitoren nicht durch brutale Rückforderung der Kredite umwerfen, durften aber selbst niemals zucken, ihren Verpflichtungen gerecht zu werden und ihre eigenen Gläubiger pünklich zum Termin bezahlen. Je nachdem die zukünftige Entwicklung von ihnen optimistischer oder pessimistischer beurteilt worden war, standen sie der vom Ausland ausgegangenen, durch die Verschleppung der Hoover-Aktion verstärkten Vertrauenskrisis mehr oder weniger gerüstet gegenüber. Was das Bankgewerbe sich vorwerfen muß, ist, daß es in dem Streben, den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft nach Beendigung des Weltkrieges mit möglichster Beschleunigung durchzuführen, das in Deutschland mangelnde Kapital in zu weitgehendem Maße durch unfundiertes Auslandsgeld zu ersetzen versucht hat. Man lebte und webte noch allzusehr in den Vorstellungen der Vorkriegszeit, als es in Deutschland niemals an Kapital gebrach, um der in der deutschen Wirtschaft verkörperten Energie die Möglichkeit der Verwirklichung ihrer Pläne zu geben.

Wenn das deutsche Bankgewerbe in Ueberschätzung der Finanzierungsmöglichkeiten und auch in der Annahme gefehlt hat, das Ausland wolle sich an Deutschlands Wiederaufbau in gleich zäher und nachhaltiger Weise beteiligen, wie solches Deutschland selbst dem Ausland gegenüber Jahrzehnte hindurch getan hat, gebührt ihm doch andererseits die Anerkennung, mit größter Wendigkeit auf die Rückforderung der Auslandsgelder reagiert zu haben, als diese mit wenigen rühmlichen Ausnahmen in überstürzter Weise aus Deutschland zurückgezogen wurden.

Welche enorme Leistung der Banken und Bankiers es war, unter den immer schwieriger werdenden Verhältnissen den Anforderungen nach debitorischer und kreditorischer Seite zu entsprechen und welches Verdienst sich unser jetzt geschmähtes Gewerbe um die deutsche Wirtschaft durch die immer wieder gelungene Ueberbrückung der von der Politik hineingetragenen Schwierigkeiten erworben hat, dafür scheint der Gegenwart allerdings jedes Verständnis zu fehlen. Diejenigen,

Digitized by Google

die heute den Banken und Bankiers Vorwürfe über Vorwürfe machen und mit grotesken und unklaren Vorschlägen gegen sie vorgehen wollen, verwechseln Ursache und Wirkung. Sie scheinen sich nicht zu erinnern, daß den Banken und Bankiers immer wieder vorgeworfen worden ist, sie seien nicht beweglich und in der Kreditgewährung nicht large genug, sie verlangten Unterlagen und Bilanzen in einem Umfange, daß es für das Publikum nicht mehr erträglich sei und stellten Prüfungen über den Wert der Unternehmungen an, die von philiströser Genauigkeit zeugten und nichts von dem freien Geiste des Unternehmertums merken ließen, das sich mit großer Geste über Bedenken hinwegsetze und im Vertrauen auf die Zukunft optimistisch denke. Diese Besserwisser übersahen oder wußten infolge ihrer fachlichen Unkenntnis nicht, daß für das Bankgeschäft grundlegende Prinzipien gelten, die sich durch keine noch so eindrucksvollen Titelüberschriften temperamentvoller Artikel erschüttern lassen. Das Fundament jeder erfolgreichen Bankführung ist das Gebot ausreichender Kapitalbasis und Liquidität. Nur das ständige Abwägen, ob die Sicherheit der ausgeliehenen Gelder ausreicht, ob ihr Betrag im richtigen Verhältnis zu den eigenen Mitteln und den eingegangenen Verpflichtungen steht, kann auch in Krisenzeiten Erfolg verbürgen. Alle Auslassungen über fehlende Solidarität der Banken schlagen dem klaren und einfachen Grundsatz ins Gesicht, daß niemand Verpflichtungen übernehmen darf, deren Ausmaß er nicht zu übersehen vermag, und daß derjenige, der anders handelt, sich eines sträflichen Leichtsinns schuldig macht. Diese Ablehnung unbegrenzter Engagements befreit selbstverständlich nicht von dem Zwange, Verpflichtungen, deren Grenzen zutage liegen, in heutiger Zeit auch über das Maß des gewöhnlichen einzugehen, weil es sich um außergewöhnliche, krisenhafte Zustände handelt. Dieser Zwang gilt sowohl für die Privatwirtschaft wie für die öffentliche Wirtschaft, insbesondere für die Reichsbank, welche den Schlüssel für die gesamte Bankpolitik des Landes in der Hand hat, und von deren Haltung es in erster Linie abhängt, ob und in welcher Weise einer Krisis bei Zeiten vorgebeugt wird und wie rasch und in welcher Weise deren Ueberwindung gelingt.

Alle die Technik des Geldverkehrs betreffenden Maßnahmen bleiben aber vergeblich, wenn nicht ohne weiteren Verzug die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Wirtschaft miteinander in Einklang gebracht werden. Es geht nicht an, die Steuern mit vollster Rigorosität einzutreiben, aber nicht gleichzeitig mit gleicher Rigorosität alles zu tun, was dazu dient, die Steuern auf das kleinste Maß herunterzudrücken. Auf die Wege zur Erreichung dieses Zieles braucht an dieser Stelle im einzelnen nicht eingegangen zu werden. Sie sind genugsam, seit mehr als zehn Jahren, in den Kundgebungen des Centralverbandes erörtert worden.

Nur eines besonders wichtigen Teiles des für die Herbeiführung des Gleichgewichts im Haushalt Deutschlands aufzustellenden Programms sei in Kürze gedacht, es ist dieses die Regelung der Länder- und Kommunalverschuldung. Die Lockerung der finanziellen und administrativen Ordnung auf diesem Gebiete, die sich in starkem Gegensatz zu der straffen Disziplin der Vorkriegszeit befindet, als noch die Verausgabung von Mitteln durch die öffentliche Hand von der objektiven Entscheidung der vorgeordneten Stellen und der Prüfung der Notwendigkeit solcher Ausgaben abhängig war, ist unter dem Einfluß der Parteiwirtschaft verflogen. Mit wenigen Ausnahmen haben sich die Kommunen über die ihre Ausgabenwirtschaft regelnden Beschränkungen hinweggesetzt. Sie konnten dies tun, weil die Parteiverbundenheit der an den entscheidenden Stellen stehenden Männer eine rigorose Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen unmöglich machte. Das Jagen der Länder und Kommunen nach Geld hat den Geldmarkt zerrüttet und den Zinsfuß dauernd hinaufgetrieben. Die Verschuldung von 45 Großstädten ist von RM 2608 Millionen am 31. Dezember 1928 auf RM 4098 Millionen am 31. März 1931 gestiegen. Diese Schulden der 45 Großstädte stellen aber nur etwa die Hälfte der gesamten Neu-Verschuldung aller deutschen Kommunen dar. Von diesen Schulden sind 52,6 pCt. langfristig und 47,4 pCt. mittel- und kurzfristig. Von namhafter industrieller Seite ist der Plan aufgestellt worden, die gesamte kommunale und Länder-Verschuldung der Reichsschuldenverwaltung zu unterstellen, jede neue Verschuldung jeder einzelnen Stelle für nichtig zu erklären, wenn sie nicht von dieser Reichsstelle vorher genehmigt ist, und die festgefahrene Verschuldung durch Ablösung mittels Reichsschatzscheinen in eine liquide Form zu bringen, welche die Möglichkeit ihrer Abgeltung in sich schließt. Wenn die Reichsregierung die Entschlossenheit besitzt, sich zur Erreichung dieses Zieles über alle Widerstände, die von partikularistischer Seite kommen können, hinwegzusetzen, wird sie die Gefahren beseitigen, welche in der ungeregelten und teilweise festgefahrenen Verschuldung der Länder und Kommunen liegen.

Wie nötig ein solches Eingreifen ist, zeigt ein Vergleich der Gegenwart mit der Vergangenheit.

Das deutsche Kommunalwesen ist in der Aera der Selbstverwaltung groß geworden, unter klarer Innehaltung der Betätigungsgrenzen, welche durch die verfügbaren Mittel gezogen waren. Vor dem Kriege bestand eine scharfe Trennung zwischen den Einnahmequellen von Staat und Selbstverwaltung. Damit war der letzteren eine verhältnismäßig große Freiheit gegeben. Unter dieser Freiheit haben die Gemeinden sparsam und vernünftig gewirtschaftet. Die Steuerquellen der Wirtschaft wurden nicht über Gebühr ausgeschöpft und flossen deshalb regelmäßig und reichlich. Die Tatsache, daß mit der Veränderung unseres Finanzsystems und seiner Zentralisierung beim Reich die Gemeinden zu Kostgängern der Länder gemacht worden sind, die wiederum ihrerseits die Kostgänger des Reiches sind, hat auf die Ausgabenpolitik verheerend gewirkt. Solange sich die Selbstverwaltungskörper nicht wieder auf die Gedankengänge einstellen, die ihrer Schaffung zu Grunde lagen, und erkennen, daß die Freiheit der Selbstverwaltung in deren finanzieller Leistungsfähigkeit ihre Grenzen findet, ist keine Besserung der Verhältnisse zu erwarten. Nachdem erwiesen ist, daß die Organe der Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder die Selbstverwaltung nicht als Selbstbeschränkung auffassen, muß nunmehr das Reich eingreifen, um die Selbstverwaltung an der Ueberschreitung der ihr gesetzlich gezogenen finanziellen Grenzen zu hindern und darauf hinzuwirken, daß innerhalb dieser Grenzen zweckentsprechend gewirtschaftet wird.

Digitized by Google

Es ist heute beliebte Taktik parteipolitischer Wortführer, die Aufmerksamkeit von den Irrgängen der öffentlichen Finanzwirtschaft und von der Tatsache der allmählichen Aushöhlung der Privatwirtschaft durch die parteipolitisch beeinflußte Finanzwirtschaft abzulenken, indem sie die Privatwirtschaft und besonders die Banken und Bankiers für das Erliegen der überlasteten privaten Betriebe verantwortlich machen. Der immer lauter werdende Ruf nach Staatssozialismus wird mit Vehemenz erhoben, um die Aufmerksamkeit von den der Entwicklung zu Grunde liegenden Ursachen abzulenken. Daß die Parteipolitik und die von ihr der Wirtschaft aufgebürdeten staatlichen Lasten der wirkliche Kern des Uebels sind, kümmert die Sittenrichter nicht, die jetzt nach Staatsaufsicht über die Banken in Form eines weitschichtig organisierten Bankenamts rufen und damit nur beweisen, wie falsch ihre Vorstellung von den Möglichkeiten staatlicher Beaufsichtigung und Kritik kaufmännischen Denkens ist. Ein staatlicher Kontrolleur vermag die äußere Ordnung der Dinge zu kritisieren. Das nach dieser Richtung Erforderliche wird von den deutschen Aktienbanken entsprechend den Wünschen der Reichsbank durch die an diese erfolgende allmonatliche Einreichung ihrer Bilanzen getan. Diese Bilanzen werden zudem regelmäßig veröffentlicht. Darüber hinaus hat die Reichsbank von jeher die Möglichkeit gehabt, von den Banken und Bankiers die ihr für die Beurteilung ihrer Situation erforderlichen Angaben zu fordern. Die Staatsaufsichts-Enthusiasten wollen anscheinend darüber hinaus eine materielle Prüfung der von den Banken getätigten Geschäfte herbeigeführt sehen. Man darf voller Interesse abwarten, wie sich diese Idee in die Praxis umsetzen soll. Ist geplant, daß der staatliche Aufseher vor Eingehung der Engagements sein Votum über deren Zulässigkeit abgibt, oder soll er sie nachträglich begutachten? Welche Verantwortung übernimmt er durch sein Votum für die Gewinn- und Verlust-Rechnung der Bank? Haftet der Staat den Aktionären, wenn sich das Urteil des Staatsaufsichtsbeamten als falsch erweist und Gewinn entgeht oder Verlust entsteht, weil sein Gebot befolgt wurde? Wie steht es, wenn sich das genehmigte Engagement infolge Aenderung der Verhältnisse in seiner Bonität ändert? Soll die Aufsicht generell oder im einzelnen ausgeübt werden? Macht sie vor den Pforten des Privatbankiers halt, der doch auch mit fremdem Gelde arbeitet? Will man das Bankgewerbe als solches verstaatlichen und damit als Staat die Verantwortung für die gesamte Kreditwirtschaft des Landes übernehmen? Beabsichtigt man die der Konstruktion unserer Wirtschaft widersprechende Teilung des Depositen- und des Finanzierungsgeschäfts in Nachahmung gänzlich verschieden gearteter ausländischer Vorbilder auch bei uns einzuführen?

So viele Fragen, so viele Zweifel! Jedenfalls kann heute bereits gesagt werden, daß auf diesem Wege die Wirtschaft nicht zur Gesundung gebracht werden wird. Man fährt fort, dasselbe zu tun, was man bereits mit vollendetem Mißerfolge so oft getan hat. Man kuriert an den Symptomen der Krankheit, anstatt ihre Ursachen zu beseitigen. Eine von uns seit einem Jahrzehnt gegeißelte und in ihren Konsequenzen vorausgesagte politische Finanzwirtschaft hat die private Wirtschaft zum Erliegen gebracht. Jetzt wissen sich die politischen Urheber dieses Unglücks keinen anderen Rat, als die Wirtschaft noch mehr durch in ihre Geschäftsführung eingreifende behördliche Knebelung dafür zu strafen, daß sie nicht imstande ist, die ihr von der Politik auferlegten Lasten zu tragen. Anstatt die Tore zu öffnen und der Wirtschaft Freiheit und die Möglichkeit der Entfaltung zu geben, will man sie noch mehr quälen, neue Behörden zusätzlich zu den schon viel zu vielen schaffen, und wundert sich dann, wenn unter dem Druck dieser Belastung das wirtschaftliche Ergebnis der Unternehmungen immer kleiner und die Kapitalnot immer größer wird. Daß die Staatsleitung mit der Finanzreform nur langsam, mit der Reichsreform gar nicht vom Fleck kommt, daß die einleuchtendsten Vorschläge — man denke nur an die Umformung der Landwirtschaft zur Erzielung der Nahrungsfreiheit und die Freigabe der Wohnungswirtschaft — Jahre hindurch unbeachtet bleiben, davon schweigt die Höflichkeit aller derer, die jetzt, fußend auf einzelnen, nicht hart genug zu tadelnden Verfehlungen ihr „kreuzige" über die gesamte Privatwirtschaft rufen, aber wohlweislich unterlassen zu prüfen, wie weit diese Verfehlungen ihre Ursache in einer durch die Parteipolitik beeinflußten Atmosphäre finden. Es wäre wahrlich nicht schwer, für jedes privatwirtschaftliche Mißlingen eine Mehrzahl von Fehlgängen der öffentlichen Wirtschaft namhaft zu machen.

Parteipolitisch gesehen würde man mit Maßnahmen, wie einer die Banken bevormundenden Staatsaufsicht, den Applaus der Straße erzielen. Es ist dem Reichskanzler dafür zu danken, daß, wie er in seiner Rundfunkrede am 4. August ausgeführt hat, die Regierung nicht beabsichtigt, einen solchen Schlag gegen das freie Bankgewerbe zu führen, sondern nur an vorbeugende Maßnahmen denkt, die sich die Lehren der jüngsten Vergangenheit zunutze machen. Damit werden die parteipolitischen Bestrebungen zurückgewiesen, welche den Augenblick für gekommen ansehen, einen neuen Axthieb gegen die Privatwirtschaft zu führen. Der Kampf um die Erhaltung der Privatwirtschaft, besonders im Bankgewerbe, ist der Kampf um Deutschlands Zukunft, d. h. darum, ob unser Vaterland sich eines der besten Güter berauben will, die es besaß: der persönlichen, freien, wagemutigen Initiative seiner Kaufleute.

Denen, die nicht wissen, was durch diese Initiative vollbracht wurde, darf man raten, sich in die Geschichte der Entwicklung der deutschen Wirtschaft zu vertiefen und daraus zu lernen, was die deutschen Banken und Bankiers an aufbauender Arbeit für diese Wirtschaft geleistet haben, solange noch aufbauende Arbeit möglich war, d. h. solange der Staat als über den Parteien stehendes Organ seine vornehmste Pflicht darin sah, das private Kapital zu erhalten, es zu schützen und es sich mehren zu lassen, um dadurch als Staat reicher zu werden und den Wohlstand seiner Einwohner zu fördern. Die Wege, die in dieser Hinsicht seit Kriegsende von der Parteipolitik beschritten worden sind, führen, wie die Gegenwart zeigt, zum Gegenteil!

Digitized by Google

Konversionen.

Von Dr. Robert Arzet, Berlin.

Mit der Bereitwilligkeit der amerikanischen Regierung, zu der Lösung des Reparationsproblems in positiver Weise beizutragen, wird ein neuer Abschnitt in der Entwirrung der krisenhaften Verhältnisse in der Weltwirtschaft eingeleitet. Die Bedeutung dieser Umstellung von einer politisch uninteressierten Haltung zum aktiven Eingreifen in die Geschicke Europas liegt weniger in der grundsätzlichen Seite einer gemeinsamen Kraftanstrengung zur Ueberwindung der Krise, als in der gewissermaßen offiziösen Feststellung, daß im gegenwärtigen Stadium der Krise nur Finanzmaßnahmen größten Umfanges Aussicht auf einen Erfolg bieten können. Aus der Weltwirtschaftskrise ist die Weltfinanzkrise entstanden. Lange genug glaubte man annehmen zu können, daß mit der Rückbildung der Produktions- und Preisverhältnisse allein ein neuer Gleichgewichtszustand für den weltwirtschaftlichen Güteraustausch geschaffen werden kann. Jetzt erst beginnt die Erkenntnis zu reifen, daß der zweite Teil des Sanierungswerkes die Neuordnung der internationalen Schulden, die logischerweise mit der Erleichterung der unproduktiven Kriegsschulden einsetzen muß, zum Inhalt haben wird. Wenn eine derartige Mentalitätsverschiebung in so verhältnismäßig kurzer Zeit sich vollziehen konnte, so wäre es falsch, dies ausschließlich auf das wachsende Verständnis für die gegenseitigen Wirtschaftsnöte zurückzuführen. In Wirklichkeit ist es der harte Zwang zur Sanierung der öffentlichen Finanzen, der in den meisten Ländern die Forderung nach Zinserleichterungen und Revision von Kapitalschulden dringend macht. Fast allgemein ist der Anteil der Aufwendungen für den Schuldendienst an den gesamten Staatsausgaben gestiegen. Der Schuldendienst bildet jetzt vielfach den Hauptfaktor innerhalb der festen Lasten der Regierungen. Ueberall da, wo eine weitere Einschrumpfung der Ausgaben bei fortlaufenden Einnahmerückgängen nicht mehr möglich ist, bleibt als letztes Mittel einer Budgetentlastung die Erleichterung des Schuldendienstes. Auf dieses Mittel können die Regierungen um so weniger verzichten, als vielfach auch die Ueberlegung mitspricht, Schuldenberichtigungen mit der Beseitigung früherer Steuerprivilegien zu verbinden. Für den englischen Staatssäckel bedeutet die Steuerfreiheit der englischen 5proz. Kriegsanleihe und der Victory Bonds neben der hohen Zinsbelastung einen schweren Ausfall an Steuereingängen. Die Verhältnisse liegen bei allen Ländern, die während des Krieges und in der Nachkriegszeit nicht auf die Aufnahme von inländischen und ausländischen Anleihen verzichtet haben, ganz ähnlich. Ob es sich um die europäischen Staaten handelt, ob um die Vereinigten Staaten, ob um die durch die Rohstoffkrise katastrophal betroffenen lateinamerikanischen Länder und Australien, überall springt das wachsende Mißverhältnis zwischen Staatseinnahmen und Schuldenlast in die Augen. Wer die Notwendigkeit einer Anpassung der Schuldensituation an den auf anderen Gebieten weit fortgeschrittenen Deflationsstand nicht begreifen kann, muß heute mit Blindheit geschlagen sein. Es ist tragisch genug, daß diese Fragen solange nach Gesichtspunkten der Sentimente und nach falschverstandenen Begriffen von Treu und Glauben beurteilt wurden, daß man sich auf den Standpunkt der Unverletzlichkeit von Verträgen stellte, während gleichzeitig die Wertveränderungen des Goldes zusammen mit der mengenmäßigen Einschrumpfung des Umsatzvolumens in der ganzen Welt zu einer unaufhaltsamen Schwächung der Schuldner führte. Es ist eine bekannte Tatsache, daß bei einer derartigen Verschiebung des Kräfteverhältnisses zwischen Schuldner und Gläubiger ganz zwangsläufig ein Punkt erreicht wird, wo die Stellung des Schuldners, so paradox es klingt, gegenüber dem Gläubiger eine wachsende Stärkung erfährt. In der Alternative zwischen der Geltendmachung vertraglicher Rechte (die unter Umständen zu einer völligen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners führt) und dem Entgegenkommen im Sinne einer Zins- oder Kapitalreduktion pflegt nach den geschichtlichen Erfahrungen der letztere Weg der weitaus überwiegende zu sein, insbesondere wenn es sich um öffentliche Schuldverhältnisse handelt. Dieser Zwang zum Entgegenkommen wird dann besonders stark sein, wenn der Schuldner in weiser Selbstbeschränkung auf das Eingehen neuer Belastungen in weitgehendem Maße verzichtet. Wendet man diese allgemeine Formel auf die heutigen Verhältnisse an, so stellt sich die Situation so dar, daß schon im Interesse der Erhaltung mühsam in der Nachkriegszeit neu geordneter Währungssysteme wohl nirgends auf die Verknüpfung zwischen Schuldenerleichterung und Neugewährung von Mitteln ganz verzichtet werden kann, wenn auch erfreulicherweise in der Frage der Zweckmäßigkeit großer Investitionen mittels Auslandskrediten eine weitgehende Ernüchterung eingetreten ist.

Von der Schuldnerseite aus gesehen ist also die Lage für ein schnelles und durchgreifendes Handeln um so dringlicher und die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Erleichterungen um so größer geworden, als hinsichtlich der Preisentwicklung in den nächsten Jahren ein ausreichend klares Bild geschaffen worden ist. Es gibt keinen Konjunkturforscher von Bedeutung, der in irgendeinem Zusammenhang und in irgendeiner Absicht im langen Trend steigende Preise vorauszusagen wagt. Die anhaltend starke Spannung zwischen Angebot und Nachfrage zu Gunsten der Nachfrage, d. h. das Mißverhältnis zwischen Produktionskapazität und Absatz macht den Deflationsdruck auf allen Gebieten der Wirtschaft und der Finanzen zu einer Dauererscheinung, die sowohl die private als auch die öffentliche Wirtschaft in Rechnung zu stellen hat. Mit anderen Worten: eine Rückbildung des Anteils der festen Kosten an den gesamten Ausgaben ist nicht wahrscheinlich. Die Frage wird oft aufgeworfen, warum bei früheren Krisenzyklen das Problem des Schuldenabbaues in dem Umfange, wie es sich heute präsentiert, nie oder nur selten aufgetaucht war. Dazu muß gesagt werden, daß einmal bei der viel stärkeren Dynamik des Wirtschaftsverlaufs früherer Epochen die Korrektur von Wertverhältnissen weit rascher einzutreten pflegte als heute, und daß damit die Problematik starrer Schuldverhältnisse oft im Augenblick ihres Entstehens

Digitized by Google

durch einen Umschwung der Gesamtlage verdrängt zu werden pflegte. Fanden, wie die Geschichte der letzten 50 Jahre reichlich illustriert, trotzdem durchgreifende Schuldenrevisionen statt — wobei die Sanierungsexperimente mit bankerotten oder halbbankerotten Staaten außer Betracht bleiben sollen —, so war die Entwicklung weniger diktiert von Erwägungen auf der Ebene der Goldwertveränderungen als von zwangsläufigen Veränderungen auf dem Kapitalmarkt. Leider hat der mangelhafte Mechanismus der internationalen Geld- und Kapitalmärkte in den letzten Jahren die natürlichen Grundlagen für eine Berichtigung entstandener Mißverhältnisse in den Schuldner-Gläubiger-Beziehungen verwischt. Man muß sich daran erinnern, daß bei normaler Funktion der Geld- und Kapitalmärkte die Rückbildung der Wirtschaften nach vorausgegangener Hochkonjunktur Kapital an den verschiedensten Stellen frei werden läßt, das sich in den großen Becken ansammelt und zu einer allmählichen Ermäßigung der Renditenansprüche führt. Konkret ausgedrückt zeigt sich die Verflüssigung von in der Produktion nicht ausreichend beschäftigten Kapitalien in der starken Belebung der Rentenmärkte, auf denen die führenden Staatsanleihentypen eine steigende Kurstendenz aufzuweisen haben. Dieser Renditenabbau schafft die Voraussetzungen für größere Konversionen, ohne daß, wie es heute allgemein der Fall ist, die Absicht des Schuldners, weitgehende Zinsersparnisse zu erzielen, als unfreundlicher Akt betrachtet wurde. Blättert man in den Annalen der großen Konversionsperioden, so kommt deutlich das allgemeine Streben zum Ausdruck, den Schuldenrevisionen den Charakter von Zwangsmaßnahmen zu nehmen. Wenn es irgendwie angängig war, beschränkte man sich darauf, gegebene Situationen einfach auszunutzen oder griff höchstens zu dem Mittel, diese durch kapitalmarktmäßig durchaus anerkannte Mittel für große Konversionen noch weiter vorzubereiten. Der Staat handelte dabei in der Regel genau so wie jeder Schuldner, der eine für ihn günstige Lage des Geld- und Kapitalmarktes auszunutzen versucht, und er wird bei Vorhandensein ausreichender Konversionsbedingungen um so weniger mit einem Widerstand der Gläubiger, d. h. der Rentenbesitzer zu rechnen brauchen, als die erzielten Zinsersparnisse ja normalerweise dem Steuerzahler wieder in irgendeiner Form zugute kommen müssen.

In der Geschichte des Staatsschuldenwesens spielen deshalb die Konversionen eine große Rolle. Die Zeit von 1871 bis um die Jahrhundertwende, die hinsichtlich der Jahre nach dem Zusammenbruch des Kriegsbooms merkwürdige Parallelen zu den heutigen Verhältnissen aufweist, war gekennzeichnet durch ein mit geringen Unterbrechungen rückläufiges Zinsniveau. Fast in allen Staaten wurde diese Lage für umfassende Konversionen benutzt. Es braucht nur an die Konversion der 3proz. englischen Konsols im Jahre 1888 von 3 auf 2½ pCt. erinnert zu werden. Damals kam ein Kapital von nahezu 600 Millionen £ in Betracht, ein für diese Zeit recht respektabler Betrag. Die Zinsreduktion wurde zunächst auf 2,75 pCt. ab 1889 vorgenommen, eine weitere Zinsherabsetzung auf 2,5 pCt. sollte nach 14 Jahren, d. h. ab 1903 automatisch eintreten, wogegen sich der Staat verpflichtete, während der nächsten 35 Jahre auf jede weitere Zinsreduktion zu verzichten. Von der gesamten damaligen Summe wurden nur ungefähr 42 Millionen £ nicht konvertiert und im Jahre 1889 zur Rückzahlung gekündigt. Sieht man, was Frankreich anbetrifft, von den vielfachen Zwangskonversionen zur Zeit Sullys und Colberts ab, so setzten größere Konversionen nach jahrelangen Vorbereitungen und Beratungen Anfang der 50er Jahre ein. Die im Staatsschuldbuch eingeschriebenen Renten sollten mit 100 Franken Kapital und mit 5 Franken Rentenversprechen zurückgezahlt werden oder sie konnten in einen neuen 4½proz. Typus umgetauscht werden. Die Transaktion umfaßte ca. 4 Milliarden Franken Renten. Eine weitere Konversion fand 1862 statt. Eine größere Schuldenumwandlung fiel in das Jahr 1883, als die 5proz. Kriegsanleihe in eine 4½proz. Rente umgewandelt wurde; in den folgenden Jahren wurde das Konversionswerk durch sukzessive Herabsetzung der 4½proz. Rentenschuld in eine 3½proz. und im Jahre 1902 in eine 3proz. gekrönt. Die letzten größeren Konversionsetappen in Deutschland fielen in die Jahre 1880—1890, als durch 5 größere Konversionen, welche rund 5 Milliarden RM umfaßten, die 4proz. Anleihen durch 3½proz. ersetzt wurden. Schon die oberflächliche Betrachtung dieser historischen Entwicklung zeigt zur Genüge, daß eine grundlegende Erleichterung der Geld- und Kapitalmärkte erforderlich war, bis sich Großgläubiger zu Konversionsschritten ermutigen ließen. Abgesehen von den markttechnischen Erwägungen waren es aber, wie gerade das Beispiel Frankreich zeigt, politische und gesetzgeberische Gesichtspunkte, die Konversionsmaßnahmen oft jahrelang hinauszogen. Jedenfalls aber sorgte der Mechanismus der kapitalistischen Marktorganisation dafür, daß fast immer dann die Voraussetzungen für eine günstige Stellung des Schuldners geschaffen wurden, wenn dieser die Erleichterung am notwendigsten brauchte.

Legt man sich nun die Frage vor, warum seit dem Zusammenbruch der Hochkonjunktur der Weltwirtschaft, dem der Abbruch der deutschen Investitionskonjunktur der Jahre 1925—1927 bereits vorausging, die Marktbedingungen für staatliche Anleihekonversionen größeren Umfanges noch nicht gegeben waren, so führt diese Frage auf verwickelte Zusammenhänge der modernen internationalen Kreditstruktur, auf die hier nur andeutungsweise eingegangen werden kann. Was in der Konjunktureinbuchtung seit 1873 die Ueberleitung frei werdenden Kapitals in den langfristigen Markt so sehr erleichterte, war einmal das Gleichmaß der inner- und außenpolitischen Entwicklung, das den Faktor des politischen Risikos weitgehend ausschloß, und in zweiter Linie die berechtigte Erwartung, daß eine durch technische Fortschritte und Bevölkerungszuwachs in fast ununterbrochenem Anstieg begriffene Wirtschaft gerade in der langfristigen Investition eine recht erhebliche Renditenchance gewährleistete. Daß diese beiden Faktoren einer Normalisierung der Kapitalwirtschaft heute noch schwach entwickelt sind, ist jedermann bekannt. Auf eine Formel des Geld- und Kapitalmarktes gebracht, drückt sich dieser Mangel in der kaum je erwarteten Diskrepanz zwischen den Sätzen des Kurzgeldmarktes und des Kapitalmarktes aus. Nahezu zwei Jahre sind jetzt seit der Be-

Digitized by Google

endigung der amerikanischen Hochkonjunktur verflossen. Diese zwei Jahre sind gekennzeichnet durch einen raschen Abbau der offiziellen Diskontraten auf den führenden Geldmarktplätzen. Noch nie gekannte Diskontsätze von 1½ pCt. in den Vereinigten Staaten, von gegenwärtig 2½ pCt. in England[1]) haben nicht vermocht, jene Entwicklung der Zinssätze zwischen Geld- und Kapitalmarkt hervorzurufen, die für eine grundlegende Neuordnung von Schuldverhältnissen erforderlich wäre. Frankreich nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als dort zweifellos die Möglichkeit einer großen Konversion bestände. Sie wird auch, wie weiter unten noch gezeigt werden soll, seit langer Zeit erwogen, indessen spricht gerade in diesem Land der Umstand wesentlich mit, daß eine große Konversion den durch Währungsentwertung ohnehin schwer getroffenen Rentnerstand empfindlich in Mitleidenschaft ziehen würde.

Die besonders gelagerten Kapitalmarktsverhältnisse in den ehemals neutralen Staaten Europas dürfen deshalb nicht in einem Atemzug mit den übrigen Märkten genannt werden, weil hier aus Gründen der Kapital- und Steuerflucht, die nicht allein auf Deutschland beschränkt blieb, größere Kapitalreservoire entstanden waren, die sich ohne weiteres für die Länder, die dem internationalen Kapital das Asylrecht gewährten, für Konversionen ausnutzen ließen. Solche Konversionen geben in der Tat dem schweizerischen Emissionsmarkt, ferner auch dem holländischen und dem schwedischen Kapitalmarkt das charakteristische Gepräge während der letzten Jahre. Sie sind aber, so erfolgreich und entlastend sie für diese Länder waren, zunächst nur isolierte Erscheinungen, gewissermaßen eine Gunst der Konjunktur. In gewissem Sinne darf man sie nicht einmal als echt bezeichnen, denn jeder stärkere Kapitalrückfluß nach den Ursprungsländern würde, wie die schweizerische Entwicklung während der ersten Nachkriegsjahre zeigte, unter Umständen zu stärkeren Kurseinbußen führen müssen[2]).

In einem Augenblick, in dem das Problem der internationalen Schuldenerleichterung von einer Seite in die Debatte geworfen wird, auf deren Mitwirkung nicht verzichtet werden kann, scheint eine Darstellung dessen, was in den letzten Jahren durch Konversionen bereits erreicht werden konnte, was beabsichtigt ist und wie die Aussichten für eine Durchführung von Konversionen auf breitester Front sich gestalten mögen, nicht unzeitgemäß zu sein. Wenn es zutrifft, daß unsere deutschen Vertreter in Chequers die Anregung gegeben hatten, die alliierten Schulden an Amerika sollen konvertiert und die Zinsdifferenz zu Gunsten der besonders kreditbedürftigen Länder kapitalisiert werden, so würde diese Anregung zeigen, daß das Mittel der Konversion als Handhabe für eine befriedigende Wegräumung des Ballastes von unproduktiven internationalen Zinsbelastungen erachtet wird. Es ist geradezu erstaunlich und kann nur mit der durch politische Einflüsse völlig erstarrten internationalen Kapitalwirtschaft begründet werden, daß in den ganzen Erörterungen über die Möglichkeit einer Neuordnung der Schuldenlasten bis jetzt außerordentlich selten von den Mitteln die Rede war, die ein normal funktionierender Kapitalmarkt dem Schuldner außerhalb jeder Gefühlssphäre für die Korrektur wirtschaftlich erdrückender Mißverhältnisse bietet.

Die Geldflüssigkeit, deren Vorzüge der schweizerische Markt nun schon seit Jahren genießt, macht es schwer, sich daran zu erinnern, daß auch in diesem Land die Verhältnisse in den letzten 10 Jahren nicht immer günstig waren. Eine fühlbare Kapitalverteuerung setzte in der Schweiz Ende 1917 ein, als an Stelle des 4½proz. Typus der eidgenössischen Mobilisierungsanleihe zum 5proz. Typus gegriffen werden mußte. Die Kapitalverknappung erreichte bei zunehmendem Bedarf des Bundes, der Kantone und der Städte in den Jahren 1920 und 1921 ihren Höhepunkt. So mußte der Kanton Basel-Stadt damals für eine Kassenschein-Anleihe 7 pCt. bei einem Emissionskurs von 100 pCt. bewilligen! Der schweizerische Kapitalmarkt stand zu jener Zeit im Zeichen der kurzfristigen Kassenschein-Emissionen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Konvertierung allerdings schon im Jahre 1922 einsetzen konnte. Wie sehr sich die Verhältnisse gerade in diesen Jahren geändert haben, geht daraus hervor, daß der Bund sich noch im Jahre 1920 gezwungen sah, mit einer 8proz. Anleihe an den amerikanischen Emissionsmarkt zu appellieren. Diese Anleihe wurde 1930 zurückbezahlt. Im Jahre 1922 entfielen in der Schweiz von 870 Millionen Franken Neuemissionen ca. 340 Millionen Franken auf Konversionen, im Jahre 1923 von 840 Millionen ca. 483 Millionen Franken. In den Jahren 1924—1928 spielten die Konversionen eine geringere Rolle, obwohl die Grundtendenz der Kursentwicklung der festverzinslichen Werte in dieser Zeit ununterbrochen fest war. Erst nach dem Einsetzen der internationalen Geldverbilligungswelle prägte sich die Annäherung der schweizerischen Standardwerte an die Parität mit großer Deutlichkeit aus. Besonders die 5proz. eidgenössische Staatsanleihe von 1923 mit einer Laufzeit von 8 Jahren überschritt erheblich die Parität und bedeutete einen gewissen Maßstab für die Konversionsmöglichkeiten. Es traf sich in der Schweiz besonders günstig, daß ein großer Teil der Anleihen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften gerade in diesen Jahren fällig war oder demnächst fällig wird. Eine erhebliche Anzahl von schweizerischen Kantonen hat nur einen Teil ihrer Anleihen konvertiert und den Rest zurückbezahlt, so daß durch diese Operation dem schweizerischen Kapitalmarkt nicht nur kein Kapital entzogen wurde, sondern im Gegenteil neues Kapital zur Verfügung gestellt werden konnte. Die wichtigste Konversion im Jahre 1930 war die der 5½ proz. eidgenössischen Staatsanleihe im Betrage von 300 Millionen Franken. Von dieser Anleihe wurden 50 Millionen Franken zurückbezahlt. Auf die verbliebenen 250 Millionen Franken hatte der Staat eine Zinsersparnis von 2,5 Millionen Franken. Ueber den Umfang der

---

[1]) Die englische Diskontrate ist in der Zwischenzeit im Zusammenhang mit der französischen Goldpolitik auf 4½ pCt. erhöht worden.

[2]) Eine ausgezeichnete Darstellung der schweizerischen Kapitalmarktkrise in den Jahren 1920/21 ist soeben als Züricher Dissertation erschienen: Der Schweizerische Geld- und Kapitalmarkt und die Wirtschaftskrise 1920/21 von Dr. Emil Duft.

Digitized by Google

Konversionen im Verhältnis zu den gesamten Emissionen während der letzten Jahre informiert nachstehende Uebersicht:

in Millionen Franken

	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Anleihen	755,9	611,9	710,3	760,8	869,7	839,9	689,9	747,8	666,5	843,7	549,1	701,6	1698,1
davon Konversionen . .	65,1	115,0	213,7	177,4	338,4	482,6	192,4	368,8	296,3	310,5	325,6	224,4	982,4
neue Inlandsanleihen .	690,8	496,9	496,6	583,2	461,3	332,3	391,9	290,5	97,3	304,3	135,1	365,2	363,1
neue Auslandsanleihen .	—	—	—	—	70,0	25,0	105,6	88,5	272,9	228,9	88,4	112,0	352,6

Kursentwicklung festverzinslicher Werte in Bern:

	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1930		Kurs vom
	höchst	niedr.	höchst	niedr.	höchst	niedr.	höchst	niedr.	höchst	niedr.	höchst	niedr.	höchst	niedr.	10. 7. 1931
Eidgenöss. Anleihen															
3 % von 1897 . .	80.—	84.25	82.50	87.50	86.75	87.50	87.—	88.50	83.75	92.25	90.25	91.75	92.05	95.75	99.50
3 % von 1903 . .	70.50	76.85	74.75	81.50	79.50	82.25	79.75	83.25	81.—	84.50	82.60	85.—	86.25	91.80	94.90
5 % von 1924 . .	97.25	99.25	98.—	101.25	100.50	103.—	101.—	103.—	101.10	103.25	102.—	104.—	102.75	106.50	108.25
4½ % Mob. v. 1915	87.50	93.30	91.40	95.55	95.25	99.35	95.—	98.25	96.85	98.50	97.80	99.70	99.60	103.50	103.—
Bundesbahnanleihen															
3½ % Serie A—K	74.50	81.—	78.25	83.15	81.35	86.25	82.75	86.50	85.25	87.50	86.50	89.—	88.75	95.50	98.10
4 % von 1912/14 .	80.—	87.25	83.25	87.70	86.40	91.15	87.75	90.50	90.25	92.50	92.70	97.50	96.50	102.15	103.80
4 % Rente . . .	77.25	82.50	80.50	85.25	83.50	89.—	84.—	89.20	86.—	89.50	88.40	91.35	90.50	101.—	102.25

Da die Konversionen von durchschnittlich nicht stark überhöhten Zinssätzen erfolgten, ist die gesamte Zinsersparnis, an außerschweizerischen Begriffen gemessen, nicht übermäßig schwerwiegend, indessen dürfte sie nach einer rohen Schätzung für die Gesamtschweiz doch schon ca. 12—15 Millionen Franken erreichen. Für die Konvertierung halböffentlicher und industrieller Anleihen war der Anreiz bis jetzt deshalb noch nicht so groß, weil diese Anleihen durch das vom Auslande hereingekommene Kapital nicht in gleicher Weise begünstigt wurden wie die öffentlichen Anleihen. Immerhin hat auch auf diesem Gebiet die Konversionstätigkeit eingesetzt. Das Tempo der Konvertierungen ist vorübergehend wohl etwas zu sehr gesteigert worden. Eine vorübergehende Stockung war im Herbst 1930 zu verzeichnen, als zwei Stadtanleihen, nämlich von Zürich und Bern, nicht den erhofften Konversionserfolg erzielten. Es ist bezeichnend, daß trotz der ständig sinkenden Rendite für Staatsanleihen das dem schweizerischen Kapitalmarkt neu zufließende Fluchtkapital die niedrig verzinslichen Staatswerte bevorzugt, so daß auch hier sich die Spanne zwischen der Rendite absolut mündelsicherer Papiere und als nicht ganz risikolos betrachteter Werte erweitert hat. Damit wird zwangsläufig die Möglichkeit von Konversionen auf das Gebiet der einheimischen öffentlichen Anleihen begrenzt. Das Bild ist also ähnlich wie in den Vereinigten Staaten, wo im Grunde genommen der Kapitalmarkt zu erträglichen Bedingungen im Augenblick nur der öffentlichen Hand zur Verfügung steht.

Eine außerordentlich planmäßige Schuldenfundierung und Konsolidierung setzte in Schweden bereits im Jahre 1929 ein, und zwar berührte die erste große Konversion die im Jahre 1919 in den Vereinigten Staaten emittierte 6 proz. Dollaranleihe. Im Laufe des Jahrzehnts 1919—1929 hatte ungefähr die Hälfte dieser Anleihe den Rückweg nach Schweden gefunden und der schwedische Staat hatte keine Schwierigkeiten, die Abwicklung dieser Anleihe in der Form vorzunehmen, daß die in den Vereinigten Staaten noch umlaufenden Obligationen in bar eingelöst und die in Schweden befindlichen Stücke durch eine 4½ proz. Anleihe ersetzt wurden. Die nächste Transaktion betraf die 5 proz. Anleihe von 1914 im Betrage von 163,1 Millionen Kronen. Da sie im März 1930 zur Einlösung per 15. Juni 1930 gekündigt wurde, konnte ebenfalls die Konvertierung in eine 4½ proz. Anleihe angeboten werden. Der für Bareinlösungen erforderliche Betrag wurde durch Neuzeichnungen aufgebracht. Im Herbst 1930 fand die Konversion der 5 proz. Staatsanleihe von 1916—17 in eine 4½ proz. von 1930 statt. Hier ergab sich, ebenso wie bei den vorausgegangenen Konversionen, eine so günstige Marktlage, daß die Neuzeichnungen den für die Bareinlösungen notwendigen Betrag erheblich überschritten. Die letzte konvertierbare Anleihe, nämlich die 5 proz. Anleihe von 1918, gelangte unter denselben Bedingungen im Herbst 1930 zur Konversion. Dabei war die Stellung der Reichsschuldenverwaltung so gekräftigt, daß überhaupt keine Neuzeichnungen entgegengenommen zu werden brauchten, sondern die Bareinlösungen aus eigenen Mitteln erfolgten. Diese Reihe von Konversionen zeigte eine ständige Besserung der Bedingungen für den Gläubiger und der Erfolg ist um so bemerkenswerter, als gleichzeitig auf dem schwedischen Markt höherprozentige ausländische Anleihen in für schwedische Verhältnisse ziemlich umfangreichem Maße emittiert wurden.

Zu den Staaten, die sich durch die Kapitalflucht aus andern Ländern günstige Vorbedingungen für eine Konversion älterer Anleihen schaffen konnten, gehören neben der Schweiz in erster Linie auch die Niederlande. Schon recht frühzeitig setzte hier eine Entlastung des Schuldners durch günstige Anleihebedingungen ein und zeitweise beherrschten nur Konversionsanleihen den Markt. Wie sich ihr Anteil an den Gesamtemissionen entwickelt hat, mag nachstehende Uebersicht illustrieren:

Digitized by Google

in 1000 Gulden (nur Inlandsemissionen)

	1926	1927	1928	1929	1930
Neue Anleihen . . .	168 917	144 558	361 527	325 259	289 858
Konversionen	441 225	48 631	38 481	81 024	65 886
Von den Konversionen entfielen auf					
Staatsanleihen	249 017	—	—	15 333	—
Provinzen, Gemeind.	100 579	29 727	33 852	60 291	51 674
Industrie	19 625	344	275	126	4 400
Elektrizitätswerke .	743	—	1 216	3 132	—
Eisenbahnen	62 515	—	2 868	—	—
Schiffahrt	—	14 240	—	—	—

Von dem billigen Geld konnten also auch hier vorwiegend der Staat, die Provinzen und Gemeinden Nutzen ziehen. Die Schwankungen in der Gesamthöhe der Konversionen hängen nicht mit veränderten Geldmarkts- und Zinsbedingungen zusammen, sondern erklären sich aus der Tatsache, daß es eben keine Anleihen zu diesen Zeitpunkten gab, die konvertiert werden konnten. Wählte man in den früheren Jahren noch den 4½ proz. Typ, so ging man später zum 4 proz. Zinsfuß als Normaltyp über. Das Jahr 1931 brachte weitere erhebliche Konversionen. So wurde die 5 proz. Staatsanleihe von 1918 zum 1. Juni 1931 zur Rückzahlung gekündigt (umlaufender Betrag 298,97 Millionen Gulden) und dafür eine neue 4 proz. Anleihe im Gesamtbetrag von 277,6 Millionen Gulden ausgegeben. Die neue Anleihe, auf die die Besitzer der 5 proz. Anleihe ein Vorkaufsrecht hatten, wurde so stark überzeichnet, daß für die Einreicher größerer Posten der alten Anleihe eine Repartierung vorgenommen werden mußte, während alle Barzeichnungen ausfielen. In den letzten Monaten sind auch wieder Städte mit stärkeren Konversionsangeboten an den Markt herangetreten.

In Norwegen hat die Konversionsbewegung nur sehr zögernd eingesetzt. Ganz vereinzelt kam es zu Umwandlungen hochverzinslicher Anleihen in niedriger verzinsliche. Lähmend wirkten die relativ bedeutenden kurzfristigen Schulden des norwegischen Staates sowie die hohen Zinssätze, wie sie in dem Diskontsatz der Notenbank während der Jahre 1925—1927 zum Ausdruck kamen. Die allmähliche Rückkehr Norwegens zum Goldstandard, die im Jahre 1927 beendet war, erleichterte dann dem Finanzministerium die Unterbringung niedriger verzinslicher Kronenanleihen wesentlich, da diese vom Auslande im Hinblick auf die Kronenwertsteigerung gern gekauft wurden. Diese Entwicklung führte auch zu einer Konsolidierung der meist hochverzinslichen kurzfristigen Verschuldung. Für die in den Jahren nach dem Kriege hauptsächlich in den Vereinigten Staaten untergebrachten Dollaranleihen konnte dieses Moment nicht in Betracht gezogen werden, so daß es hier nur ganz vereinzelt zu Refundierungen kommen konnte. So wurde Mitte 1925 in Amerika eine neue 5½ proz. Anleihe in Höhe von 30 Millionen $ untergebracht, die zur Ablösung höher verzinslicher Auslandsanleihen diente. Aus der jüngsten Zeit wäre die Kündigung der 8 proz. Dollaranleihe der Stadt Bergen zu erwähnen, von denen noch 2,68 Millionen $ umliefen und die durch eine neue 5 proz. Anleihe zu einem Emissionskurs von 96,50 pCt. ersetzt wurde. Kurz vor Schluß des Jahres 1930 erfolgte die Kündigung der 5½ proz. norwegischen Staatsanleihe von 1918, die auf Kronen lautete, zum 1. April 1931. Die zu 96,50 pCt. aufgelegte neue 4½ proz. Staatsanleihe in Höhe von 87 Millionen Kronen wurde stark überzeichnet. Im Jahre 1931 scheint die Konversionsbewegung stärker in Fluß zu kommen. So ist neben verschiedenen Städten auch die norwegische Regierung bemüht, Angebote auf neue billigere Anleihen zwecks Ablösung teuerer Schulden zu erlangen.

Einen breiten Raum nimmt die Frage der Anleihekonvertierungen zurzeit in Frankreich ein. Frankreich hat, wie bereits erwähnt, auf diesem Gebiet den Vorzug einer besonders alten Tradition und, was nicht weniger wichtig ist, auch den Vorteil —, einigermaßen normale Verhältnisse vorausgesetzt — daß auch der Rentner den Zweck einer Konversionstransaktion zu würdigen vermag. Rouvier hat im Verlauf der Diskussionen, mit denen die große Konversion von 1902 vorbereitet wurde, den Ausspruch getan: „La conversion n'est pas la faillite, c'est pour l'Etat l'exercice d'un droit régulier, indiscutable. Petits ou gros capitalistes, tous savent également que, lorsque l'Etat emprunte, il se réserve la faculté de rembourser le jour où l'amélioration du crédit public le lui permet." Der Franzose weiß also, daß der Staat zu gegebener Zeit das Recht hat, entsprechend den Geldmarktvoraussetzungen das aus der Rente bezogene Einkommen zu vermindern. Trotzdem liegen die Verhältnisse heute in verschiedener Hinsicht doch anders als in früheren Zeitabschnitten. Zwar bewahrheitet es sich auch jetzt, daß die für die Konversion günstigsten Perioden die einer rückläufigen Konjunkturbewegung zu sein pflegen, indessen ist in die ganze Situation ein neues Beurteilungselement durch die Rekonstruktion der französischen Währung hineingetragen worden. Die Zusammenlegung der Währung im Verhältnis von 4,92 zu 1 nach der vorausgegangenen Inflation hat den Rentner eines Teiles seiner Kaufkraft beraubt, wenn auch der Umfang der eingebüßten Kaufkraft bis in die jüngste Zeit nicht der Herabsetzung der nominellen Wertmaßstäbe entsprach. Immerhin beträgt die Kaufkraft der Rente heute kaum mehr als ein Viertel der früheren Kaufkraft. Eine Herabsetzung des Zinssatzes der zumeist während des Krieges und unmittelbar nachher emittierten Renten um $1^1/_2$—2 pCt. würde erneut ein Fünftel der Kaufkraft abschneiden. Es ist deshalb leicht verständlich, daß gerade diese Ueberlegung zu einer Beeinträchtigung der Entschlußfreudigkeit der verantwortlichen Stellen geführt hat. Die Regierung wird, um den Rentnern die Konversion schmackhaft zu machen, versuchen müssen, ihnen in irgendeiner Form eine gewisse Kompensation zu versprechen. Diese kann nach Lage der Dinge nur darin bestehen, daß der Versuch unternommen wird, die bisher im Gegensatz zu der allgemeinen Tendenz immer noch ansteigenden Preise abzubremsen und allmählich zu einer rückläufigen Preisbewegung, das heißt zu einer Steigerung der Kaufkraft freier Einkommen zu gelangen. Damit müßte natürlich eine Neuorganisation des französischen Steuerwesens und im weiteren Sinne auch eine Umgestaltung des französischen Geld- und Kapitalmarktes verbunden sein. Eine unmittelbare Auswirkung auf die Steuern kann allerdings deshalb nicht erwartet werden,

Digitized by Google

weil auch in Frankreich die Einnahmen des Staatshaushaltes spärlicher zu fließen beginnen, während andererseits die Ausgaben eher noch eine wachsende, jedenfalls keine retrograde Tendenz aufweisen. Nun hat der französische Staat die Möglichkeit, einen Teil der amortisierbaren Schulden in eine perpetuelle Schuld umzuwandeln und damit die in den letzten Jahren regelmäßig getätigte Amortisation einzustellen. Die amortisablen Renten stellen sich auf nahezu 45 Milliarden Franken. Durch eine Unterbrechung der Amortisationstätigkeit würden Ersparnisse zu erzielen sein, die an sich schon eine weitgehende Aufbesserung des Budgets bedeuten würden. Der französische Staat besitzt weiterhin in der Caisse autonome und in der Caisse des dépôts zwei ausgezeichnet arbeitende Einrichtungen zur Vorbereitung einer großzügigen Transaktion. Letztere Kasse hat seit dem Jahre 1926 steigende Rentenbeträge — zuletzt 3 Milliarden Franken jährlich — angekauft, während die autonome Kasse erst im Jahre 1929, als ihr innerhalb des neuen Finanzgesetzes diese Ermächtigung erteilt wurde, diese Rentenankäufe begann, in den beiden letzten Jahren aber schon 8,5 Milliarden Franken Renten erwarb. Diese Käufe haben schon durch ihre geschickte zeitliche Verteilung eine außerordentlich wichtige Marktpflege für die Staatsrenten dargestellt. Es ist erstaunlich, wie gleichmäßig die Kursbewegung der französischen Renten in den letzten Jahren war und mit welcher Zielstrebigkeit gerade die höher verzinslichen Renten in Paritätsnähe und über die Parität hinaus gebracht werden konnten. Wie auf vielen anderen Gebieten, so entscheidet natürlich bei einer Konversion erst der endgültige Erfolg darüber, ob die Konversion eine reelle oder in ihrem inneren Wesen eine Zwangskonversion war. Machen viele Rentner von der Möglichkeit einer Bareinlösung Gebrauch, so kann sich die Operation für den Staat als ein gefährliches Experiment erweisen. Auch in dieser Hinsicht sind die Vorbedingungen in Frankreich insofern günstig, als die Caisse des dépôts von dem Gesamtbetrag der konvertiblen Renten (insgesamt 95 Milliarden Franken) 18 pCt. besitzt, ein Betrag, der unter Hinzurechnung der von anderen öffentlichen Stellen gehaltenen Beträge auf rund 25 pCt. erhöht werden kann. Diese 25 pCt. würden ohne weiteres konvertierbar sein, darüber hinaus aber verfügen die beiden Kassen auch noch über 8—10 Milliarden Franken disponibler Beträge, eine nach den Erfahrungen früherer Konversionen bedeutende Reserve auch für einen eventuellen ungünstigen Ausgang der Konversion. Diese Rüstung gestattet es der französischen Regierung, eine Konversion gewissermassen von heute auf morgen vorzunehmen, zumal die allgemeinen Geldmarktvoraussetzungen noch auf absehbare Zeit hinaus günstig sein dürften. Die derzeit herrschenden Geldsätze bieten insofern keinen Maßstab für die Bemessung des künftigen Zinssatzes, als man sich aus Kaufkraftgründen vermutlich doch nicht dazu entschließen kann, unter 4 pCt. hinunterzugehen. Möglicherweise wird man zu dem System einer sukzessiven Konversion schreiten, bei der allerdings dem Rentner eine Gewähr dafür gegeben werden müßte, daß er von einem gewissen Zeitpunkt ab endgültig gegen einen weiteren Schnitt geschützt wäre. Welche Beträge für die Konversion in Frage kämen und welche Zinsersparnisse erzielt werden könnten, geht aus nachstehender Uebersicht hervor:

	Umlaufend	Ersparnisse bei einem neuen Zinsfuß von 4½ %	4 %	Kurs vom 6. 7. 31
	Beträge in Millionen Franken			
Dauernde Renten				
5 % von 1915—16 . . .	18 870	95	189	103,85
6 % von 1920	27 680	415	554	103,—
4 % von 1925	5 920	41	71	131,85
Amortisable Renten				
5 % von 1920	10 950	104	148	137,15
6 % von 1927	17 720	352	422	105,60
Obl. 6 % von 1927 . . .	4 580	58	76	511,50
Dommages de guerre				
vom 30. 6. 1928	1 008	2,5	5,5	—
6 %	10 240	109	144	—
5 %	750	2	5	—
	97 715	1178,5	1614,5	—

In England ist es um die Frage der Anleihekonversion trotz der wesentlichen Besserung der Geldmarktverhältnisse neuerdings etwas ruhiger geworden. Wenn auch der Londoner Platz über einen ausgezeichneten Marktmechanismus verfügt und hier ebenfalls lange Erfahrungen die technische Durchführung einer Konversionstransaktion erleichtern würden, so liegen doch in mancher Hinsicht die Verhältnisse anders als in Frankreich. Die Wahrscheinlichkeit eines glatten Konversionserfolges ist hier nicht so groß wie in Frankreich, ganz abgesehen davon, daß die englische Konversion das 2½fache der französischen Beträge umfassen würde. Die englische Regierung muß bei einer Konversion naturgemäß den gesamten Betrag der 5proz. Kriegsanleihe von 2 Milliarden £ berücksichtigen, während die französische Regierung immer noch in der Lage wäre, einzelne Typen aus dem Konversionsschema herauszulassen und deren Regelung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Ein nicht weniger wichtiger Faktor ist die Tatsache, daß ein großer Teil der englischen Kriegsanleihe auch in ausländischem Besitz übergegangen ist. Statistisch ist dieser Betrag auch nicht annähernd feststellbar. Hier könnte es leicht zu Ueberraschungen kommen, die einen noch so gut vorbereiteten Plan zum Scheitern bringen müßten. Die 5proz. englische Kriegsanleihe ist seit dem 30. Juni 1929 mit dreimonatiger Frist zu pari kündbar. Die englische Staatsschuld hat sich seit 1914 unter Außerachtlassung der Preisveränderungen verzehnfacht. Die Last des Dienstes ist annähernd 20mal so groß wie vor dem Kriege. Der Dienst der 5proz. Kriegsanleihe macht allein ein Achtel der gesamten englischen Staatsausgaben aus. Berücksichtigt man ferner, daß diese Staatsanleihe Steuerfreiheit genießt, also einen weiteren Ausfall für das Budget bringt, so ist leicht zu erkennen, welche Bedeutung die englische Regierung einer umfassenden Anleihekonversion beimißt. Die Kursbesserung der englischen Renten war nicht so überzeugend wie die in Frankreich oder in den Vereinigten Staaten. Die Ermäßigung der Diskontsätze hat noch nicht ausgereicht, um die 5proz. Kriegsanleihe mit einem ausreichenden Agio aus-

Digitized by Google

zustatten, das eine gewisse Sicherheitsspanne bei einer Generalkonversion gewährleisten würde. Unter diesen Umständen erscheint es noch nicht sicher, ob nicht die Regierung ähnlich wie im Jahre 1929 sich mit einer Teiltransaktion begnügen wird. Im November 1929 wurde ein Umtausch in die 5proz. Conversion Loan im Verhältnis von 1 zu 1 angeboten. Mit jener Konversion war eine Barzeichnung verbunden und das Angebot, das die Garantie der 5proz. Verzinsung verlängerte, hatte damals den Hauptzweck, Barzeichnungen zu veranlassen. Der einzige Vorteil für den Staat besteht darin, daß die neue Anleihe nicht steuerfrei war. Diese Steuerfreiheit ist im Hinblick auf den Steuersatz von 20 pCt. im Grunde genommen nichts anderes als eine Zinskonvertierung um diesen Betrag. Ob dieser Weg einer Zerschlagung der Kriegsanleihe in einzelne Teile und Typen beschritten werden wird, läßt sich nicht übersehen. Er würde dem Prinzip der Konversion, einen Standardtyp für ein Staatsanleihepapier zu schaffen, zuwiderlaufen. Gerade in England hat man in den Jahrzehnten vor dem Kriege außerordentlichen Wert darauf gelegt, ein derartiges Standardpapier zu pflegen, und auch vom Standpunkt des Marktes aus ist die Vereinheitlichung sicher kein Nachteil. Die Frage des allgemeinen Vertrauens zum Staat und seiner Finanzgebarung spielt in England eine weit größere Rolle als in Frankreich. Man hat in der City keinen Hehl daraus gemacht, daß erst eine restlose Bereinigung des Budgets und eine klare Zielsetzung in der Finanzpolitik ausreichende Bedingungen für ein Konversionsunternehmen schaffen würde, wie es in der Geschichte der Konversionen bis jetzt nicht dagewesen war. Vielfach wird die Auffassung geäußert, daß man es auch mit der Heranziehung der internationalen Kapitalmärkte versuchen müßte, ein Plan, der nach den jüngsten Entwicklungen auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten wohl nicht mehr ernsthaft erörtert werden kann.

In den Vereinigten Staaten hatte sich die Regierung bereits im Jahre 1930 die Genehmigung für eine zu gegebener Zeit vorzunehmende Anleihekonversion im Ausmaß von 10 Milliarden $ vom Parlament erteilen lassen. Hier ist es das Jahr 1932, das die ersten großen Fälligkeiten bringt. Von der First Liberty Loan können 1,9 Milliarden $ im Juni 1932 von der Regierung zurückbezahlt werden, der späteste Rückzahlungstermin ist das Jahr 1947. Da 1,4 Milliarden $ dieser Anleihe bereits auf einer 3½ proz. Zinsbasis stehen, hat die Regierung allerdings bezüglich dieses Betrages keine Eile für eine frühzeitige Refundierung. Von der vierten Freiheitsanleihe entfallen 6,3 Milliarden $ auf den 4¼ proz. Typ, der ganz oder teilweise zum 15. Oktober 1933 gekündigt werden könnte. Hier ist der späteste Fälligkeitstermin das Jahr 1938, so daß, marktechnisch gesehen, die Regierung einen weiten Spielraum hätte, um die Refundierung den jeweiligen Marktverhältnissen anzupassen. In den Vereinigten Staaten war die Bevorzugung der Staatspapiere in den letzten Jahren noch weit stärker ausgeprägt, als in England und Frankreich. Dort hat die Zinspolitik des Federal Reserve Systems noch nicht den Erfolg gehabt, daß über die Industriebonds die industrielle Investitionstätigkeit angekurbelt werden konnte. Der ganze Vorteil der billigen Geldsätze kam bis jetzt in der Hauptsache dem öffentlichen Kredit zugute. Auf dem Markt der festverzinslichen Werte hat sich ein Abgrund aufgetan zwischen ganz erstklassigen Bonds, die im wesentlichen von den Staatsanleihen bestritten werden, und den übrigen Kategorien. Die führenden Anleihetypen mit späteren Fälligkeiten haben den Paristand schon längst erheblich überschritten und bringen eine Rendite von kaum mehr als 3 pCt. Auf der anderen Seite gibt es Eisenbahn- und Industriebonds, sowie Public Utilities, die bei immer noch ausreichender Sicherung die doppelte Rendite gewähren. Der jüngste Erfolg der Refundierung von 800 Millionen $ kurzfristiger Schulden zu einem Satz von 3⅛ pCt. hat gezeigt, daß die Regierung das Wagnis einer umfassenden Konvertierung schon jetzt vornehmen kann. Es ist leicht erklärlich, daß bei dem Versuch eines Ausgleichs für den Ausfall an ausländischen Zinszahlungen während des Schuldenfeierjahres gerade das Mittel einer Konversion verhältnismäßig harmlos wäre. Eine Regelung auf 3 pCt. würde allerdings eine Ersparnis von nicht ganz 100 Millionen $ bringen, das sind ungefähr 40 pCt. des Zinsausfalles auf die interalliierten Schulden. Diese Konversion hätte darüber hinaus auch den Vorteil, daß man die neue Anleihe so ausstatten könnte, daß auf eine regelmäßige Amortisation verzichtet wird. Bekanntlich haben die Vereinigten Staaten in den letzten 10 Jahren von den langfristigen Schulden von 25 Milliarden $ nicht weniger als 9 Milliarden $ bereits amortisiert, und es mehren sich auch drüben die Stimmen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich eine Bereitstellung von so erheblichen Mitteln aus einem geschwächten Budget nicht mehr rechtfertigen lasse. Das Konversionsprogramm wird in den Vereinigten Staaten dadurch erschwert, daß es der Regierung gelungen ist, den kurzfristigen Geldmarkt in weitgehendem Umfange ihren Zwecken dienstbar zu machen. Ohne Beeinträchtigung der Marktsätze und der Marktbeweglichkeit sind seit dem Herbst 1929 über 3,5 Milliarden $ kurzfristige Schulden auf dem offenen Geldmarkt zu Sätzen kontrahiert worden, wie sie auf dem Kapitalmarkt nicht erzielbar gewesen wären. Solange sich die Aufnahme kurzfristiger Anleihen so billig stellt und solange deren Prolongation nicht auf Schwierigkeiten stößt, hat also die Regierung keine dringende Veranlassung, andere Anleiheformen zu wählen. Die jüngste Fundierung stellt anscheinend den ersten Tastversuch dar, die Basis festzustellen, auf der eine umfassende Konversion vorgenommen werden könnte. Die vielfache Ueberzeichnung dieser Anleihe zeigt, daß unter den augenblicklichen Verhältnissen eine 3proz. Konversionsanleihe durchaus Aussicht auf einen glatten Erfolg hätte. Viel hängt natürlich davon ab, wie der Kapitalbedarf der Wirtschaft sich in der nächsten Zeit gestalten wird. Ein leicht erhöhter wirtschaftlicher Kapitalbedarf stellt sich nach der vielfachen Erschöpfung der Betriebsmittel da und dort schon ein. Es wäre durchaus denkbar, daß eine Bereinigung der politischen Atmosphäre durch die Initiative des Präsidenten Hoover dem Kapitalmarkt neue Aufgaben stellen wird, für deren Durchführung das Federal Reserve System eine allerdings bis jetzt nur zu einem geringen Prozentsatz ausgenutzte Kredit-

Digitized by Google

reserve zur Verfügung hat. Auch in den Vereinigten Staaten wäre die Schaffung eines neuen Standard-Typs für Staatsanleihen zu begrüßen. Der Markt hat infolge der geschilderten Renditen-Differenzen für die Bonds — die wiederum mit der ungeklärten Lage der Eisenbahnen und des Grundstücksmarktes zusammenhängen — seine Orientierung verloren. Ein neues Standardpapier würde die Angleichung der Renten bei einer Besserung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse wesentlich erleichtern.

England, Frankreich und die Vereinigten Staaten können sich den Luxus einer überstürzten Konversion nicht leisten. In allen drei Ländern würde ein Mißerfolg gleichbedeutend sein mit einer weitgehenden Einbuße an Prestige. Die Gründe, die für eine abwartende Haltung in der Konversionsfrage sprechen, wurden geschildert. Will man vermeiden, daß große Konversionen mit dem erwachenden Geldbedarf der Wirtschaft zusammenfallen, so wird ein Abwarten über den Zeitraum der nächsten neun Monate hinaus wohl nicht ratsam sein. Bis zum Frühjahr des kommenden Jahres müssen für die internationalen Geld- und Kapitalmärkte nicht nur neue Maßstäbe geschaffen sein, sondern die Märkte müssen sich befreit wissen von Experimenten, die eine mühsam erlangte Gleichgewichtslage wieder gründlich zerstören könnten.

Die Bewegung der Schuldenerleichterungen durch Zinsfußherabsetzungen, die von den mit Fluchtkapitalien überfluteten neutralen Plätzen ihren Ausgang nahm und die sich bei weit wichtigeren Größenordnungen in den Ländern der Hauptkapitalmärkte nur noch den richtigen Zeitpunkt aussucht, hat vor den Ländern mit unzulänglichen Kapitalmarktbedingungen nicht Halt gemacht. Der weitere Zwang zur Budgetsanierung veranlaßte die australische Regierung, eine Zwangskonversion in Aussicht zu nehmen, die nur durch eine großzügige Geste des Mutterlandes in Verbindung mit dem Hooverschritt im letzten Augenblick ihres Zwangscharakters etwas entkleidet werden konnte. Ein Betrag von 550 Millionen £ soll auf eine Zinssatzbasis von 4 pCt., $3^7/_8$ pCt. und 3 pCt. gebracht werden, und es war ursprünglich vorgesehen, daß Besitzer von australischen Bonds, die von diesem Angebot keinen Gebrauch machen, mit einer Steuer bestraft werden sollten, die ungefähr dem Ausmaß der Zinsfußreduktion entsprochen hätte. Auf diesen Zwang glaubte man unter Würdigung der veränderten Verhältnisse und bei dem sprichwörtlichen Patriotismus der australischen Bevölkerung verzichten zu können. Die bloße Ankündigung einer derartigen Milderung genügte, um in London zu einer freundlicheren Beurteilung der australischen Finanzverhältnisse zu führen. Der Charakter der Zwangskonversion bleibt nur insofern bestehen, als von marktmäßigen Voraussetzungen einer derartigen Transaktion nicht gesprochen werden kann. Die Versicherungsgesellschaften, Sparkassen usw., deren Portefeuille im wesentlichen aus diesen Anleihen besteht, haben unter gewissen Bedingungen — Budgetsanierung, Durchführung eines wirtschaftlichen Sanierungsplanes usw. — sich mit einer Konversion einverstanden erklärt. Zwangskonversionen sind naturgemäß mit Auslandsanleihen nicht durchzuführen. Aus diesem Grunde haben zunächst die lateinamerikanischen Länder, die ja bekanntlich ebenfalls in irgendeiner Form in den Genuß des Schuldenfeierjahres kommen sollen, kaum eine Gelegenheit, auf diesem Wege eine Entlastung ihres Budgets zu erzielen. Hier bilden nur Moratorien für Zinsen und Amortisationen ein gewisses Hilfsmittel der Schuldenabschüttelung. Die Geschichte notleidender lateinamerikanischer Anleihen zeigt zur Genüge, wie wenig befriedigend derartige Wege für Gläubiger und Schuldner sind. Die Vereinigten Staaten als Hauptgläubiger werden gut daran tun, sich andere Möglichkeiten einer Schuldenregelung zu überlegen, wenn nicht der Wert neuer Kredite an diese Schuldnerländer illusorisch werden soll. Die weltwirtschaftlichen Geschehnisse rechtfertigen eine konziliante Behandlung der Schuldenfrage seitens der Gläubiger. Ein allgemeines Seisachtheia wäre das Schlimmste, was man der Weltwirtschaft nach einer Periode schwerster Erschütterungen wünschen könnte.

Die Zukunft der Goldwährung.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

So sehr wir gegenwärtig von den drängenden Sorgen des Alltags erfüllt sind, so sehr legen die Ereignisse der letzten Wochen zugleich die Verpflichtung auf, uns auf die Grundlagen unserer internationalen Kredit- und Währungsbeziehungen zu besinnen und unser Währungssystem auf seine Zweckmäßigkeit und Fortschrittlichkeit zu prüfen. Die Notwendigkeit einer derartigen Prüfung ist in England, dem klassischen Lande der Goldwährung, vor und nach Beendigung des Weltkrieges immer wieder erkannt worden: zuerst 1918, als dem Cunliffe-Ausschuß der Auftrag zuteil wurde, den Uebergang zur Goldwährung vorzubereiten, dann 1925, als ein Währungsausschuß eingesetzt wurde, um die besonderen Fragen eines einheitlichen Notenumlaufs zu behandeln, und schließlich 1929, als sich zeigte, daß die Rückkehr Englands und der anderen führenden Handelsmächte zur Goldwährung schwere Funktionsstörungen in den internationalen Kredit- und Wirtschaftsbeziehungen nicht ausschloß. In einem Augenblick nun, in welchem diese Funktionsstörungen in unserem eigenen Lande mit voller Schärfe in die Erscheinung treten, übergibt der 1929 in England unter dem Vorsitz von MacMillan eingesetzte Finanzausschuß, dem u. a. führende Persönlichkeiten der Bankwelt und hervorragende Vertreter der Wissenschaft angehörten, der Oeffentlichkeit seinen umfassenden Bericht, der sich nicht auf die Empfehlung kredit- und währungspolitischer Maßnahmen im eigenen Lande beschränkt, sondern, dem Thema entsprechend, die für allgemein gültig erachteten Normen einer modernen Währungsverfassung und Notenbankpolitik entwickelt, Normen, deren Annahme und Befolgung den Berichterstattern geeignet erscheinen, den internationalen Kredit- und Währungsmechanismus in der Zukunft wirksamer zu gestalten. So wenig die gegenwärtige Lage uns der Notwendigkeit enthebt, eine ähnlich umfassende Untersuchung von uns aus und für uns sobald wie möglich in die Wege zu leiten, so wenig können wir gerade jetzt auf die Kenntnisnahme des englischen Berichts verzichten, der theoretische Einsicht mit praktischem Verstand in seltener Weise vereinigt und bei allem Vorbehalt gegenüber einzelnen währungs- und kreditpolitischen Zielsetzungen konkrete Vorschläge enthält, deren Prüfung auch wir uns angelegen sein lassen sollten.

Wir in Deutschland sind allerdings derartigen Enqueten und Kommissionsberichten gegenüber nachgerade skeptisch geworden. Die jüngsten Erfahrungen mit inländischen Berichten, die aus einer zeitlich so nahen, nach ihrem sach-

Digitized by Google

lichen Inhalt ach so fernen Vergangenheit stammen, haben diese Skepsis verstärkt. In einem Lande wie England, in welchem man das Instrument der Enquete virtuos zu handhaben und die einzelnen Ansichten so wirksam auf einen Nenner zu bringen weiß, daß die konkreten Schlußfolgerungen noch genügend praktische Durchschlagskraft haben, hütet man sich, der Oeffentlichkeit lediglich Vorschläge zu unterbreiten, für deren Verwirklichung jede Voraussetzung fehlt. Abweichende und ergänzende Ansichten einzelner Ausschußmitglieder werden, falls sie die Einheitlichkeit und Durchführbarkeit der konkreten Schlußfolgerungen gefährden, in Addenden der betreffenden Persönlichkeiten gebracht, so auch in dem vorliegenden MacMillan-Bericht, der neben Ergänzungen und Vorbehalten einiger Ausschußmitglieder ein in allen wesentlichen Teilen von den Empfehlungen des Hauptberichts abweichendes Memorandum von Lord Bradbury enthält. Es muß als außerordentlicher Erfolg einer Untersuchung verbucht werden, die das feinmaschige Netz kredit- und währungspolitischer Relationen zu entwirren trachtete, daß es ihr möglich war, eine fast vollständige Einmütigkeit auf einem Gebiet zu erzielen, auf dem gewöhnlich mehr Ansichten als Köpfe vertreten zu sein pflegen. Diesen besonderen Schwierigkeiten verleiht auch der Bericht in seinem einleitenden Teil freimütigen Ausdruck. Es heißt dort, daß jedermann dunkel empfinde, daß seine tägliche Arbeit von der Wirksamkeit des monetären Systems beeinflußt werde, aber vollkommen außerstande sei, abzuschätzen, wie sich denn dieser Einfluß vollziehe. „Wenden wir uns", so heißt es dann wörtlich weiter, „den Sachverständigen zu, um Aufklärung zu erlangen, so finden wir, daß sie in zwei Klassen zerfallen. Auf der einen Seite haben wir solche, die praktischer Bank- und Finanztätigkeit obliegen und täglich das minutiöse System von Angleichungen wirksam machen, aus denen sich der Finanzmechanismus zusammensetzt. Auf der anderen Seite haben wir die nationalökonomischen Theoretiker, die sich als Beobachter und Kritiker bemühen, den Vernunftgehalt dieses Systems darzulegen. Zwischen diesen beiden Arten von Sachverständigen — den Finanzpraktikern und den Theoretikern — ist ein gewisser Gegensatz unvermeidlich. Der Theoretiker sucht die Vorgänge, die er beobachtet, vernunftmäßig zu erklären und ein System von Prinzipien aufzubauen. Der Praktiker findet in seinem Beruf, daß er es nicht mit einer von Prinzipien, sondern von Kompromissen beherrschten Welt zu tun hat, und er ist unwillig angesichts der von der wissenschaftlichen Forschung dargebotenen Formeln, die er im allgemeinen nicht versteht. So haben die Epitheta „akademisch", „theoretisch", „doktrinär", mit denen der wissenschaftliche Forscher zumeist belegt wird, einen abschätzenden Sinn in der Sprache eines Volkes erlangt, das sich seines praktischen Menschenverstandes rühmt und ein angeborenes Mißtrauen gegenüber intellektueller Gescheitheit besitzt. Die Wahrheit, wie gewöhnlich, liegt in der Mitte. Es ist ebenso verkehrt, die Analysen und Verallgemeinerungen des wissenschaftlichen Beobachters zu mißachten, wie es verkehrt wäre zu glauben, daß die Welt der Finanzen erfolgreich von Universitätsprofessoren geführt werden könnte. Jede Klasse hat ihren Beitrag zu zollen, und es ist unser Bemühen gewesen, den Beiträgen beider so viel abzugewinnen, wie wir nur konnten."

Es ist im Rahmen dieser Ausführungen unmöglich, von der Fülle der derart gewonnenen Anregungen und der auf über 300 Seiten dargebotenen Analysen und Empfehlungen auch nur annähernd einen Begriff zu vermitteln. Der Zweck dieser Zeilen soll lediglich sein, den währungspolitischen Kern des Berichts herauszuschälen und insbesondere auf diejenigen konkreten Vorschläge hinzuweisen, deren Berücksichtigung auch eine Reform unseres eigenen Währungssystems bedeuten würde.

Der Bericht besteht aus zwei Teilen: einem historischen und beschreibenden Teil und einem Teil, der die Schlußfolgerungen und praktischen Vorschläge enthält. Wir greifen zunächst aus dem ersten Teil jenen Abschnitt heraus, der sich mit den Funktionsstörungen der internationalen Kredit- und Währungsbeziehungen in den letzten Jahren befaßt und auf die Ursachen dieser Störungen eingeht. Der Ausschuß schreibt es im wesentlichen der mangelnden Stabilität der internationalen Finanzbeziehungen in der Nachkriegszeit und insbesondere dem unregelmäßigen Kreditstrom zwischen Schuldner- und Gläubigerländern zu, daß die gegenwärtige Verteilung der Goldbestände unbefriedigend ist und daß der Prozeß der Neuverteilung des Goldes einen ständigen Druck auf die Kreditpolitik der einzelnen Länder ausgeübt hat. Als wesentliche Ursache dieser mangelnden Stabilität werden erkannt:

1. Die Lasten der Kriegsschulden: der hauptsächliche Schuldner, Deutschland, sei bis jetzt außerstande gewesen, seine Verpflichtungen in der Form der Warenausfuhr abzugelten, sondern er sei gezwungen gewesen, seine Lage durch kurz- und langfristige Auslandsverschuldung auszugleichen.
2. Der Eintritt der Vereinigten Staaten in die Gruppe der Hauptgläubigerländer habe zur Folge gehabt, daß Initiative und Verantwortlichkeit in der internationalen Finanzführung an gesammelter Kraft eingebüßt habe.
3. Viele der seit dem Kriege kontrahierten Schulden hätten unproduktiven Zwecken gedient, indem sie entweder rein politischer Art gewesen oder für den Ausgleich von Budgets oder die Unterstützung von Währungen oder den Wiederaufbau von Währungsreserven bestimmt gewesen seien.
4. Die Spannungen der Kriegs- und Nachkriegszeit und die unglücklichen Erfahrungen, die mit den Währungen vieler Länder gemacht worden seien, hätten zu einer sehr viel größeren Bevorzugung liquider Anlagen gegenüber langfristigen Investitionen geführt. Frankreich, das drittgrößte Gläubigerland der Welt, habe offensichtlich den gesamten Aktivsaldo seiner internationalen Wirtschaftsbeziehungen während der letzten drei oder vier Jahre zum Erwerb von Gold und kurzfristigen Fälligkeiten verwendet, während in den Vereinigten Staaten, jetzt dem zweitgrößten Gläubigerland nach England, die Einstellung zu langfristigen Auslandsinvestitionen heftigen Schwankungen unterlegen habe.
5. Goldbewegungen hätten, nicht zuletzt auch im Hinblick auf das kreditpolitische Verhalten Frankreichs und der Vereinigten Staaten, aufgehört, von sich aus diejenigen Ausgleichstendenzen auszulösen, die früher durch das Mittel der Diskontpolitik das Gleichgewicht zwischen goldabgebenden und goldempfangenden Ländern wiederhergestellt hätten.

Insgesamt ergäben sich tiefgreifende Gleichgewichtsstörungen in den internationalen Kredit- und Währungsbeziehungen, die — außer der Notwendigkeit einer veränderten Haltung maßgeblicher Gläubigerländer gegenüber langfristigen Auslandsinvestitionen — statt der Anwendung der früheren währungspolitischen Faustregeln eine Einigung der Zentralnotenbanken u. a. auf folgende währungspolitische Grundsätze notwendig machten, ohne deren Befolgung der internationale Goldstandard jenes Elements der Dauerhaftigkeit ermangeln würde, das für sich selbst ein wichtiges Erfordernis eines Währungssystems sei:

1. Alle Goldwährungsländer sollten übereinkommen, daß sie Gold nicht in Zirkulation setzen, weder in der Form von Münzen noch von Goldzertifikaten.
2. Die Zentralnotenbanken sollten von Zeit zu Zeit gemeinsam erwägen, ob es nicht im allgemeinen Interessse sei, daß die bezüglich der Goldreserven in verschiedenen Ländern in Kraft befindlichen gesetz-

Digitized by Google

lichen Anforderungen gemildert oder auch verschärft würden.

3. Den Zentralnotenbanken sollte gestattet werden, Guthaben bei Zentralnotenbanken anderer Goldwährungsländer oder bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich als Goldäquivalent zu rechnen.

Zu diesen Empfehlungen des englischen Währungsausschusses ist zu bemerken, daß sie ihrer Grundtendenz nach sich in Uebereinstimmung mit den von der Golddelegation des Völkerbundes für notwendig erachteten Maßnahmen befinden. Dies gilt vollinhaltlich für Punkt 1, während Punkt 3 einen originellen Vorschlag des englischen Ausschusses darstellt. Aber auch Punkt 2 der Empfehlung geht über die entsprechenden Vorschläge der Golddelegation in sehr entscheidendem Sinne hinaus. Während der Völkerbundsausschuß im Hinblick auf die von ihm in der Zukunft vermutete Unterversorgung mit Gold eine künftige Herabsetzung der Deckungssätze und für den Bedarfsfall eine Uebereinkunft der Zentralnotenbanken hinsichtlich einer Verminderung der den Deckungsbedarf übersteigenden Goldbestände empfiehlt, bezieht sich der Inhalt des englischen Vorschlags nicht nur auf eine Veränderung der tatsächlichen Höhe der Währungsreserven, sondern ebensosehr auf eine Veränderung der überlieferten Reserveprinzipien selbst. Der in der Nachkriegszeit eingetretenen Entwicklung Rechnung tragend, daß ein Goldmünzenumlauf nicht mehr besteht und die Zentralnotenbanken auch fast durchweg nicht mehr gehalten sind, Banknoten gegen Goldmünzen einzulösen, sondern die Einlösung entweder in Goldbarren oder fremden Golddevisen erfolgt, hält der englische Währungsausschuß die Aufrechterhaltung der bisherigen Reserveprinzipien in den Währungssystemen der Goldwährungsländer für einen Anachronismus. „Der einzige Nutzen einer Goldreserve", so heißt es wörtlich, „ist heute der, ein Land in die Lage zu versetzen, Fehlbeträge seiner internationalen Zahlungsbilanz vorübergehend zu begleichen, bis geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, das Gleichgewicht wiederherzustellen. Da dem so ist, ist es paradox, daß in den zahlreichen Fällen, in denen Länder nach dem Krieg die Gold- oder Goldkernwährung wiedereingeführt oder neu eingeführt haben, die Gesetzgebung in der Folge die Reservehaltung von Gold oder Golddevisen fast stets als bestimmten Hundertsatz des Notenumlaufs (in einigen Fällen zuzüglich der Sichtverbindlichkeiten) festgesetzt hat. Eine derartige Grundlage hat keinen Sinn, es sei denn, daß der sich hieraus ergebende Umfang der Goldreserven zufällig dem voraussichtlichen Höchstdruck gleichkommt, der im Hinblick auf eine zeitweilige Unausgeglichenheit der Zahlungsbilanz auf den Goldbestand des betreffenden Landes ausgeübt werden kann. Ueberdies erzwingt das System der prozentualen Deckung eine außergewöhnlich drastische Kreditrestriktion, sobald die Reserve sich der gesetzlichen Mindestgrenze nähert, und legt daher den Zentralnotenbanken die Notwendigkeit auf, ihre Reserven gehörig über der gesetzlichen Grenze zu halten. Allein schon aus diesem Grunde ist eine größere Freiheit der Zentralnotenbanken hinsichtlich ihrer Reserven sehr wünschenswert."

Auf der Grundlage dieser Feststellung macht nun der Ausschuß weitere konkrete Reformvorschläge, indem er dabei von den Verhältnissen des englichen Währungssystems ausgeht. Bekanntlich hat das engliche Währungssystem das Prinzip einer prozentualen Deckung nie gekannt. Die zuerst in der Peels-Akte von 1844 festgesetzte Regelung sieht zwei Emissionsmöglichkeiten vor: einmal eine Emission in Höhe des jeweiligen Goldbestandes und zweitens eine auf eine bestimmte Höhe begrenzte zusätzliche Emission, die durch Schatzwechsel oder andere Regierungssicherheiten gedeckt ist. Die Reform von 1928 hält an dieser Regelung grundsätzlich fest. Sie hat nur die Höhe der zusätzlichen Emission der während des Krieges eingetretenen Notenumlaufsentwicklung entsprechend festgesetzt und den Notenumlauf, der aus den durch Gold gedeckten Noten der Bank von England und den durch Schatzwechsel gedeckten Staatsnoten bestand, vereinheitlicht. Danach beträgt die zusätzliche Emissionsziffer, die sich vor dem Kriege auf 14 Mill. £ belief, jetzt 260 Mill. £ und kann im Einvernehmen mit dem Schatzamt jederzeit auf zunächst befristete Zeit erhöht werden. Eine derartige Erhöhung ist gegenwärtig erstmalig erfolgt. Außerdem besteht nunmehr die Möglichkeit, die nicht durch Gold gedeckten Noten nicht nur im Wege der Diskontierung von Schatzwechseln, sondern auch von Handelswechseln zu emittieren. Die Mindesthaltung eines bestimmten Goldbestandes ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zwar hat der eingangs erwähnte Cunliffe-Ausschuß empfohlen, den Goldbestand nicht unter 150 Mill. £ sinken zu lassen. Die Bank von England hat sich jedoch an diese Empfehlung in den letzten Jahren des starken Goldabzuges nicht streng gehalten und auch nicht halten können. Der Goldbestand ist zeitweilig, so auch gegenwärtig, weit unter diese Ziffer gesunken. Interessant sind die Ausführungen, die der Vize-Gouverneur der Bank von England, Sir Ernest Harvey, hierzu vor dem MacMillan-Ausschuß machte: „Ich glaube", so führte er aus, „es ist korrekt zu sagen, daß die Bank von England keine feste Ziffer als eine für alle Zeiten angemessene Höhe des Goldbestandes ins Auge gefaßt hat. Es ist einleuchtend, daß die Hinlänglichkeit des Goldbestandes von den wechselnden Verhältnissen des Augenblicks abhängen muß. Wir haben, glaube ich, niemals anders als angenommen, daß der Cunliffe-Ausschuß, indem er 150 Mill. £ nannte, nicht mehr tat, als eine Ziffer in Erwägung zu ziehen, die unter normalen Verhältnissen und im Hinblick darauf, daß das Gold in den Taschen der Leute durch Noten ersetzt worden ist, eine, ich möchte sagen, angemessene Durchschnittsziffer wäre. Es ist klar, daß 150 Mill. £ in einem bestimmten Zeitpunkt genügend sein dürften, während sie in einem anderen Zeitpunkt ungenügend wären. Wir sind mit der Ziffer von 150 Mill. £ nicht im geringsten verheiratet. Ich glaube, dies ist vollauf dadurch bewiesen, daß wir ein Heruntergehen unter diese Ziffer zugelassen haben. Eins allerdings darf nie außer Acht gelassen werden: Welche Ziffer auch immer als Minimum genannt wird, unter das wir nicht absinken sollten: je niedriger sie angesetzt wird, um so geringer ist unsere Widerstandskraft im Fall einer Krise."

Wenn sich der MacMillan-Ausschuß gleichwohl entschlossen hat, als Minimum der Goldbestände eine Ziffer von 75 Mill. £ in Vorschlag zu bringen, also lediglich die Hälfte der Cunliffe-Ziffer, und auf der anderen Seite unabhängig hiervon den Betrag der nicht durch Gold gedeckten Notenemission von gegenwärtig 260 Mill. £ auf etwa 400 Mill. £ zu erhöhen, so hat er damit lediglich die grundsätzliche Bewegungsfreiheit der Bank stärken wollen, dabei aber durchaus in Rechnung gezogen, daß die gegenwärtige labile Zahlungsbilanz Englands als eines Landes mit einem Uebermaß von kurzfristigen Verbindlichkeiten praktisch einen sehr viel höheren Reservebestand notwendig mache. Grundsätzlich jedoch hält der Ausschuß, nicht nur in Ansehung der Bank von England, sondern aller Zentralnotenbanken, im wesentlichen die Befolgung folgender Reserveprinzipien für richtig:

1. Ein hoher Grad von Beweglichkeit hinsichtlich der Goldreserven der Zentralnotenbanken habe große Vorteile. Denn die Aufgabe, die Wechselkursstabilität mit der Stabilität der inländischen Kreditlage in Einklang zu bringen, werde erleichtert, wenn die Zentralnotenbank im Bedarfsfalle die Freiheit besitze, größere Schwankungen in der Zusammensetzung ihrer Aktiven zuzulassen. Auch sei es wünschenswert, daß die Oeffentlichkeit daran gewöhnt werde, keine ungebührliche Beachtung Schwankungen zu schenken, welche die Bank wohlüberlegt zugelassen habe.

Digitized by Google

2. Unter den gegenwärtigen Umständen sei es äußerst wünschenswert, daß in der ganzen Welt die Nachteile der Unbeweglichkeit des Goldes und von Gesetzen, durch die ein sehr großer Teil der gesamten Goldbestände der Welt sterilisiert werde, beseitigt würden. Wir sollten an keiner Gesetzgebung festhalten, die dem Ziel größerer Beweglichkeit widerspricht.
3. Nichtsdestoweniger sei es nicht unverständig, einen gewissen Teil der Goldreserve eines Landes nicht als Bestandteil der für den normalen Tagesgebrauch benötigten Manövriermasse zu betrachten, sondern als eine letzte Reserve, die nur beim Eintritt ernster Vorfälle und nach besonderer Uebereinkunft zwischen Regierung und Bank eingesetzt werden dürfe.
4. Zu der richtigen Höhe dieser letzten Reserve käme man nicht durch Festlegung eines bestimmten Deckungsverhältnisses des Notenumlaufs (wie es das gebräuchliche Prinzip im Ausland sei) oder durch Festlegung einer zusätzlichen Emissionsziffer zu einem gegebenen Goldbestand (wie es das englische Prinzip sei). Denn sie hänge von ganz anderen Faktoren ab wie denjenigen, welche die Notenemission bestimmten.
5. Ebenso wie die Höhe des Goldbestandes unabhängig von der Höhe der Notenemission festgesetzt werden sollte, so sollten auch alle für ratsam gehaltenen Beschränkungen der Notenemission unabhängig von der erforderlichen Höhe des Goldbestands festgesetzt werden. Die beste Art der Grenzziehung hinsichtlich der Notenemission dürfte das vor dem Kriege viele Jahre in Frankreich in Kraft gewesene System sein, wonach eine absolute Höchstziffer von Zeit zu Zeit durch Gesetz oder Verordnung Veränderungen unterzogen wurde.

Wir müssen es uns, wie gesagt, versagen, im Rahmen dieser Ausführungen auf die Fülle der weiteren Ansichten und Anregungen des Ausschusses, die insbesondere auf kredit- und konjunkturpolitischem Gebiete liegen, einzugehen. Soweit diese Vorschläge auf eine manipulierte Währung hinauslaufen und eine Stabilhaltung des inländischen und internationalen Preisstandes nach Erhöhung des gegenwärtigen Niveaus mit Mitteln der Kredit- und Währungspolitik zum Ziel haben, glauben wir überdies, Lord Bradbury zustimmen zu sollen, der in seinem erwähnten abweichenden Memorandum berechtigte und begründete Zweifel äußert, ob derartige Zielsetzungen praktisch erreichbar oder auch nur wünschenswert seien. Immerhin enthält der Bericht auch hier wertvolle Hinweise für eine Verfeinerung der zentralen Notenbankpolitik, insbesondere, so weit sie den in England und den Vereinigten Staaten wirksamen Mechanismus der „Open market operations" betreffen. Der Ausschuß stellt fest, daß dieser Mechanismus von der Bank von England zufriedenstellend gehandhabt werde, und knüpft offensichtlich an diesen Umstand seine weitgehenden Erwartungen hinsichtlich der Möglichkeit einer aktiven Preis- und Konjunkturpolitik des zentralen Notenbankinstituts, obwohl gerade das von der Bank von England delegierte Ausschußmitglied, Cecil Lubbock, ein Direktor der Bank, dem Bericht einen ausdrücklichen und weitgehenden Vorbehalt dieser Möglichkeit gegenüber hinzufügt. Sein Vorbehalt erscheint um so berechtigter, als sich der Ausschuß außerstande sieht, greifbare Regeln für die Erreichung seines konjunkturpolitischen Zieles zu entwickeln, sondern sich auf die Feststellung beschränkt, daß Währungs- und Kreditpolitik eine Kunst und keine Wissenschaft sei — was an sich unzweifelhaft richtig sein dürfte.

Der Abschluß der Aufwertung der Hypothekenbankpfandbriefe.

Von Dr. **Kärcher**, München.

Die Verordnung über die weitere Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen vom 11. Juni 1931 (RGBl. 1931 Teil I S. 337/38) — nachfolgend kurz mit VO. bezeichnet — bringt im wesentlichen den Abschluß der die privaten Hypothekenbanken berührenden Aufwertungsfragen. Sie greift dabei in das Rechtsverhältnis zwischen der Hypothekenbank und Dritten in dreifacher Weise ein: sie regelt Fragen der Aufwertung der Hypotheken, die zur Teilungsmasse oder zur Deckungsmasse der Liquidationsgoldpfandbriefe gehören; sie regelt vor allem Fragen der Aufwertung der Liquidationsgoldpfandbriefe unmittelbar; sie greift endlich mittelbar in die Frage der Verteilung der den Gläubigern der alten Pfandbriefe gehörigen Vermögenswerte ein, indem sie bestimmt, welche weiteren Vermögenswerte diesen zugutekommen sollen und indem sie hinsichtlich der Zuteilung der bisher schon vorhandenen Werte Auslegungsregeln gibt, deren praktische Bedeutung allerdings wegen der fast allgemein schon bisher getätigten Beobachtung gering sein dürfte.

I. Hypothekenaufwertung.

1. Aenderung des Artikels 67 der I. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz.

Die Aenderung will insbesondere klarstellen (sie tritt rückwirkend vom 15. Juli 1925 an in Kraft — § 5 Abs. 1 der VO. —), daß die Vorschriften der Artikel 68—70 der I. DVO. z. AwG. nicht nur für Hypotheken gelten, die fortdauernd zur Teilungsmasse gehören, sondern daß sie auch für solche, die irgendeinmal dazu gehört haben, in Geltung bleiben. Gemeint sind hauptsächlich jene Hypotheken, die anläßlich einer Teilausschüttung (vgl. Art. 84 der I. DVO. z. AwG.), einer Schlußabfindung oder einer Generalabfindung (Art. 85 a. a. O.) aus der Teilungsmasse herausgenommen und in die Deckung der Goldpfandbriefe zum Zweck der Ausgabe von Liquidationspfandbriefen herübergenommen wurden. Die Artikel 68—70 a. a. O. betreffen die Tilgungshypotheken, und zwar Art. 68 die Behandlung der innerhalb der Rückwirkungszeit nach § 15 des AwG. gezahlten Tilgungen, Art. 69 die Umwandlung von Tilgungshypotheken in Abzahlungshypotheken bzw. von geringfügigen Tilgungshypotheken in auf festen Termin rückzahlbare Hypotheken, endlich Art. 70 die Abrundung des Aufw.-Betrages auf den nächst niedrigen durch 100 GM ohne Rest teilbaren Kapitalbetrag, den Beginn der Jahresleistungen aus dem Aufwertungsbetrag und das Recht der Hypothekenbank den noch ungetilgten Rest der Tilgungshypothek auf den 1. Januar 1938 unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zurückzufordern.

2. Aufstellung neuer Tilgungspläne auf den 1. Januar 1932.

Nach § 1 des AufwFällGes. in Verbindung mit § 1 der II. DVO. zu diesem Gesetz sind die Aufwertungshypotheken vom 1. Januar 1932 an mit jährlich 7½ v. H. (vgl. § 28 des AufwGes.) zu verzinsen. Wollte man die gesetzliche Zinserhöhung nicht getrennt und in periodisch wechselnder Höhe der absoluten Zinsbeträge (berechnet aus der durch die fortschreitende Tilgung sich ständig ändernden Restschuld) neben den bisherigen Jahresleistungen erheben, so war es zweckmäßig, wie in § 4 der VO. geschehen und vom Verfasser bereits in dieser Zeitschrift früher angeregt, die bisherigen die Tilgung der Aufwertungshypotheken behandelnden Vorschriften (§ 29 d. AufwGes. und Art. 70 der I. DVO. z. AwG., wohl auch Art. 86 a. a. O.) dahin zu ergänzen, daß Art. 70 Abs. II a. a. O. entsprechend anzuwenden ist, wenn aus Anlaß der am 1. Januar 1932 eintretenden Zinserhöhung der

Digitized by Google

Tilgungshypotheken neue Tilgungspläne aufgestellt werden. Daraus ergibt sich implicite die Anschauung des Gesetzgebers, daß es zulässig ist unter Zugrundelegung des vereinbarten Tilgungshundertsatzes und des Zinssatzes von 7½ pCt. die Tilgung mit Wirkung vom 1. Januar 1932 an neu beginnen zu lassen. § 4 der VO. gestattet dabei, die Restschuldbeträge auf den 1. Januar 1932 auf den nächst niedrigen durch 100 GM ohne Rest teilbaren Betrag abzurunden. Der Spitzenbetrag dürfte als am 1. Januar 1932 fällig zu betrachten sein, da ja am darauffolgenden Annuitätentermin bereits die erste Jahresleistungsrate nach dem neuen Plan fällig wird. § 4 schneidet jedoch keineswegs die Möglichkeit ab anders als vorgeschildert zu verfahren; nur ist es solchenfalls sehr schwierig zu entscheiden, welche andere Methode dem Gesetz und der Schuldurkunde voll genügt, da es nicht ohne weiteres klar ist, welches der drei Elemente des alten Schuldvertrages infolge der Zinserhöhung wegfällt und welches aufrecht erhalten bleibt: Die ursprünglich vereinbarte Tilgungsdauer, der ursprünglich vereinbarte jährliche Tilgungshundertsatz zuzüglich der sich aus dem jeweils zu zahlenden Zinssatz ergebenden sogenannten ersparten Zinsen oder die gleiche absolute Höhe der jeweiligen Jahresleistung.

Das in § 4 vorgesehene System entspricht wohl am meisten den der Tilgungshypothek zugrunde liegenden wirtschaftlichen Erwägungen. Es hält nicht aufrecht die ursprünglich vereinbarte Tilgungsdauer; dies entspricht der sonst wohl meistens üblichen Praxis bei Konvertierungen auf einen andern Zinssatz; die Tilgungsdauer pflegt bei Verhandlungen über die Gewährung von Tilgungshypotheken nur in zweiter Linie als das rechnerische Ergebnis aus dem abgesprochenen Zins- und Tilgungshundertsatz erwähnt zu werden. Das System hält aufrecht den ursprünglich vereinbarten Tilgungshundertsatz, der ja von der Hypothekenbank unter Berücksichtigung der vom Pfandwert etwa zu tätigenden Abschreibungen oder der wirtschaftlicher Weise zu verlangenden allmählichen Entschuldung so niedrig bemessen zu werden pflegt (meist ¼ pCt. bis 1 pCt. jährlich), daß die Gesamtjahresleistung vom Schuldner leichter zu erschwingen ist. Endlich hält das System des § 4 der VO. aufrecht die (wohl auch zum Wesen der Tilgungshypothek im Rechtssinne gehörende) Gleichheit der gesamten Jahresleistung, auch zweckmäßig im Interesse einer geregelten Wirtschäftsführung des Schuldners (die gleichmäßige Höhe der Schuld erleichtert dem Schuldner Dispositionen auf längere Sicht). Folgt eine Hypothekenbank dem vom Gesetz vorgesehenen System, so wird sie auch leichter Schwierigkeiten bei der Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Erlangung der Vollstreckungsklausel und des Nachweises der Vollstreckungsvoraussetzungen vermeiden können.

II. Pfandbriefaufwertung.

1. Behandlung der Papiermarkpfandbriefe.

Nach Art. 87a der I. DVO. z. AwG. (neu eingefügt durch § 3 Nr. 4 VO.) erlischt das Recht zur Teilnahme an der Verteilung der Teilungsmasse, wenn nicht bis zum 31. Dezember 1934 der Pfandbrief bei der Hypothekenbank eingereicht oder der Antrag auf Erlaß des Aufgebots zum Zwecke der Kraftloserklärung des Pfandbriefs gestellt wird und der Antragsteller der Hypothekenbank hiervon bis zum 31. Dezember 1934 schriftlich Mitteilung macht.

Die Frist ist eine Ausschlußfrist mit der Rechtsfolge, daß das gesamte Schuldverhältnis ersatzlos erlischt; insbesondere werden also am 1. Januar 1935 alle dann noch nicht bei der Hypothekenbank eingereichten Papiermarkpfandbriefe kraft Gesetzes nichtig. Eine besondere Aufforderung zur Einreichung der Pfandbriefe erübrigt sich im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 87 der I. DVO. z. AwG.

Nach dieser Bestimmung stand der Hypothekenbank auch ein Hinterlegungsrecht zu hinsichtlich der auf die nicht eingereichten Papiermarkpfandbriefe entfallenden Ausschüttungsbeträge.

Nun gibt der neue Art. 87a Abs. II der I. DVO. z. AwG. der Hypothekenbank, die von der Hinterlegungsbefugnis nach Art. 87 a. a. O. Gebrauch gemacht hat, das Recht, die hinterlegten Anteile nach dem 31. Dezember 1934 von der Hinterlegungsstelle zurückzunehmen.

Falls auf die fristzeitig bis zum 31. Dezember 1934 beantragte Kraftloserklärung und auf den ordnungsmäßig mitgeteilten Antrag das Ausschlußurteil erlassen wird, tritt an Stelle der Verpflichtung der Hypothekenbank nach § 800 BGB. einen Papiermarkersatzpfandbrief auszustellen, die Verpflichtung, dem Antragsteller die Ausschüttungen aus der Aufwertung eines solchen Pfandbriefs zu verabreichen.

2. Behandlung der Liquidationsgoldpfandbriefe und Mobilisierungsgoldpfandbriefe.

a) Verzinsung: Der Zinssatz erhöht sich von 4½ pCt. um den vollen Betrag der Zinserhöhung auf 7 pCt. jährlich (§ 1 VO.). Die Bestimmung ist eine notwendige Folge der Zinserhöhung der Unterlagshypotheken. Ein Vorbehalt betrifft den Fall des § 1 Abs. 4 des AufwFällGes. (Möglichkeit der Aenderung des Zinssatzes der Tilgungshypotheken mit Wirkung vom 1. Januar 1938 an.) Die praktische Bedeutung der Bestimmung des § 1 Abs. 4 des AufwFällGes. wird allerdings (soweit nicht Art. 86 der I. DVO. z. AwG. entgegensteht), wesentlich gemindert durch das Recht der Hypothekenbank die Tilgungshypotheken unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre nach Art. 70 Abs. 3 der I. DVO. z. AwG. zum 1. Januar 1938 zu kündigen sowie durch die Möglichkeit, die ganze Liquidationsgoldpfandbriefanleihe bei einer entsprechenden Erleichterung der wirtschaftlichen Lage schon vor dem 1. Januar 1938 zu konvertieren.

b) Auslosung: Der dem Art. 84 Abs. 5 der I. DVO. z. AwG. durch § 3 Nr. 3 VO. beigefügte Zusatz bestimmt (mit Rückwirkung auf den 15. Juli 1925 — § 5 Abs. 1 VO. —):

Die Auslosung hat auch im Falle der Umwandlung (Novation) von Deckungswerten zu erfolgen. Als Umwandlung gelten auch unter gewissen Voraussetzungen Prolongation der Hypothek zu einem höheren als dem jeweiligen gesetzlichen Zinssatz (einschließlich der gesetzlichen Zinserhöhung) sowie Prolongation der Hypothek gegen irgendwelche Vergütung an die Bank.

Für die Uebergangsfälle bestimmt § 5 Abs. 3 der VO.:

Ist eine nach Vorstehendem, vor dem 1. April 1931 erforderlich gewordene Auslosung von Liquidationsgoldpfandbriefen nicht vorgenommen worden, so kann sich die Hypothekenbank von der Verpflichtung zur Nachholung der Auslosung dadurch befreien, daß sie die anläßlich der Umwandlung der Hypothek oder Grundschuld vereinbarten Mehrzinsen oder sonstigen Vergütungen der Teilungsmasse bzw. den Liquidationspfandbriefinhabern zuführt.

Dagegen besteht keine Verpflichtung zum Verlosen bei Nichtausübung eines Kündigungsrechts oder bei Zurücknahme einer Kündigung durch die Hypothekenbank (Art. 84 Abs. 5 letzter Satz der I. DVO. z. AwG. in der Fassung des § 3 Nr. 3 der VO.), weil diese Tatbestände als Stundung gelten.

c) Aeußere Behandlung der Liquidations- und Mobilisierungsgoldpfandbriefe: § 2 der VO. besagt: Aus Anlaß der Zinsänderung ist die Ausgabe neuer Pfandbriefe oder Zinsscheine oder eine Kennzeichnung der Pfandbriefe oder Zinsscheine nicht erforderlich. Diese Bestimmung gilt selbstverständlich auch für die Zertifikate (vgl. § 7 Abs. 1 der VO. über die weitere

Digitized by Google

Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen vom 28. Juli 1926). Diese kleinen für den Verkehr wenig geeigneten Stücke werden wohl ohnehin rascher aus dem Umlauf zurückgezogen werden als die Pfandbriefe.

III. Zuteilungsvorschriften.

1. Zuteilung von neu zugehenden Vermögenswerten.

Durch die VO. stehen vom 1. Januar 1935 an neu zur Verteilung jene Vermögenswerte, die als Anteile auf die bis zum 31. Dezember 1934 nicht eingereichten Papiermarkpfandbriefe zurückbehalten sind (vgl. oben II 1).

Hier bestimmt der durch § 3 Nr. 4 der VO. neueingefügte Art. 87 b der I. DVO. zum AwG. als Grundsatz, daß diese Anteile in die Teilungsmasse fließen. Ein Verwaltungskostenbeitrag darf davon nicht abgezogen werden.

Ist aber am 1. Januar 1935 die Verteilung der Teilungsmasse beendigt oder ein (Rest- oder General-) Abfindungsangebot angenommen, so sind die freiwerdenden Anteile nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde an die Inhaber der Liquidationsgoldpfandbriefe zu verteilen. Hiervon bestehen 2 praktisch wichtige Ausnahmen:

a) Keine solche Verteilung findet statt, wenn die Aufsichtsbehörde bei Zustimmung zu dem Abfindungsangebot ausdrücklich festgestellt hat, daß bei der Bemessung des Angebotes der Wert der durch das Erlöschen der Teilnahmeberechtigung freiwerdenden Anteile zu Gunsten der Pfandbriefgläubiger berücksichtigt ist. Das bedeutet, daß die Hypothekenbank den Gegenwert vorschießt und insoweit à fonds perdu leistet, als die bei Annahme des Abfindungsangebotes noch nicht eingereichten Papiermarkpfandbriefe doch noch bis zum 31. Dezember 1934 eingereicht werden bzw. hinsichtlich derselben bis dahin Antrag auf Erlaß des Aufgebots zum Zwecke der Kraftloserklärung gestellt und der Hypothekenbank ordnungsmäßig mitgeteilt wird.

b) Die zweite Ausnahme betrifft den Fall, daß die Hypothekenbank Gutscheine ausgegeben hat, die den Inhaber zum Empfang der etwa auf die nicht eingereichten Papiermarkpfandbriefe entfallenden Anteile pro rata berechtigen (Fall der Rheinischen Hypothekenbank). Hier werden die freiwerdenden Anteile an die Inhaber der erwähnten Gutscheine ausgeschüttet.

2. Sonstige Zuteilungsvorschriften.

a) Schon erwähnt (vgl. oben II 2 b) wurde die Lösungsbefugnis der Hypothekenbank hinsichtlich der Auslosung von Liquidationsgoldpfandbriefen, deren Deckungshypotheken bis zum 1. April 1931 noviert wurden, gegen die Verpflichtung der Hypothekenbank Zinsen über die gesetzlichen oder Sondervergütungen für die Prolongation der Teilungsmasse bzw. den Inhabern der Liquidationspfandbriefe zuzuwenden. Die Verteilung an die Inhaber der Liquidationspfandbriefe erfolgt in diesem Fall nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde nur dann, wenn die Verteilung der Teilungsmasse beendigt oder ein Abfindungsangebot angenommen ist.

b) Wie schon oben erwähnt (vgl. II 2 b am Ende!), besteht keine Verpflichtung der Hypothekenbank zur Auslosung eines entsprechenden Liquidationspfandbriefbetrages in bezug auf Deckungshypotheken, hinsichtlich deren die Hypothekenbank Stundung gewährt hat (wozu auch gehören die Nichtausübung eines Kündigungsrechts oder die Zurücknahme einer bereits erklärten Kündigung). Für diesen Fall spricht der durch § 3 Nr. 1 der VO. dem Art. 58 der I. DVO. zum AwG. neu angefügte Absatz mit Rückwirkung vom 15. Juli 1925 an aus, daß Vergütungen irgendwelcher Art, die anläßlich der Stundung einer zur Teilungsmasse gehörenden aufgewerteten Hypothek, Grundschuld oder persönlichen Forderung (§ 9 des AwG.) vereinbart wurden oder werden, in die Teilungsmasse fließen.

Soweit dies nicht mehr möglich ist wegen Beendigung der Verteilung oder Annahme eines Abfindungsangebotes, sind die erwähnten Beträge nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde auf die Inhaber der Liquidationsgoldpfandbriefe zu verteilen. Hinsichtlich der künftigen Regelung war die Vorschrift im wesentlichen überholt, da die privaten Hypothekenbanken sich bereits Ende 1930 bereit erklärt hatten, „ihre dinglich genügend gesicherten Aufwertungshypotheken, soweit sie nicht insbesondere schon als Tilgungshypotheken länger laufen, jedenfalls bis zum 1. Januar 1935 zu dem neuen gesetzlichen Zinsfuß den Schuldnern zu belassen, ohne hierfür eine Prolongationsprovision zu erheben". (Vgl. z. B. Münchener Neueste Nachrichten vom 10. Dezember 1930 Nr. 336 im Handelsteil.)

Auch im übrigen ändern die neuen Zuteilungsvorschriften kaum etwas an den Verteilungsquoten teils wegen der verhältnismäßigen Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge, so insbesondere (nach der von den Hypothekenbanken geführten Statistik) bei den nicht eingereichten Papiermarkpfandbriefen, teils deshalb, weil die sonst geregelten Fälle überhaupt nicht oder nur in geringem Umfange praktisch geworden sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die neue Verordnung die Restabwicklung der Pfandbriefaufwertung zweckmäßig geordnet hat, so daß zu hoffen steht, daß in den nächsten Jahren die alten Pfandbriefgläubiger im wesentlichen in den Genuß der ihnen noch zustehenden restlichen Aktiva gelangen, ohne daß damit freilich die von den Hypothekenbanken stets gern und prompt geleistete gewaltige mit der Aufwertung verknüpfte Arbeitslast, die ja noch in erheblichem Umfange wohl auf längere Zeit fortdauert, bewältigt wäre.

Bilanzarten.

Von **Konrad Engelmann**, Direktor bei der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, Berlin.

Die in Nr. 13 des „Bank-Archiv" gemachten Ausführungen des Herrn Geh. Regierungsrat Mirre „zur Unterscheidung der Arten von Bilanzen" enthalten eine Fülle von miteinander schwer vereinbaren und vergleichbaren Gesichtspunkten juristischer und betriebswirtschaftlicher Natur. Die Einteilung der verschiedenen Bilanzierungsmethoden und ihre Gegenüberstellung in der dort durchgeführten Weise ergibt die Gefahr einer Verunklarung der Bilanzprobleme in einer Zeit, in der Bilanzierungsfragen ohnedies ungewöhnlich schwierig geworden sind.

Es soll im folgenden versucht werden, einige Grundfragen kaufmännischer Bilanzierung auf einfache Formeln zurückzuführen.

Bilanzieren bedeutet gemeinhin nichts als die Herstellung eines vergleichenden Ueberblicks über das Verhältnis zwischen Vermögens- und Schuldteilen. Da ein solcher Ueberblick seinen Ausdruck nur in Zahlen finden kann, also eine zahlenmäßige Bewertung der Vermögens- und Schuldteile erfolgen muß, Bewertungsfragen aber nun einmal relativer Beurteilung unterliegen, schließt jede Bilanzierungsfrage Bewertungsprobleme ein. Diese sind lösbar nur vom Standpunkt eines klar zu ermittelnden Bilanzierungszweckes.

Eine andere Einteilung der Bilanzen als nach den Zwecken, zu welchen sie aufgestellt werden, und eine andere Wertorientierung als diejenige nach dem Bilanzierungszweck erscheint nicht tunlich.

Für eine kaufmännische Unternehmung tritt als normale Bilanz diejenige in den Vordergrund, welche am Abschnitt einer bestimmten Rechnungsperiode zwecks

Digitized by Google

Rechnungslegung für diese und gleichzeitig als Ausgangspunkt für die nächste Rechnungsperiode aufgemacht wird. Die normale Bilanz hat den Zweck, dem Kaufmann zwischenzeitlich einen Ueberblick über die Ergebnisse seiner Unternehmung zu gestatten. In ihr findet komprimiert der Zweck der Unternehmung seinen Niederschlag. Da der Zweck normaler kaufmännischer Unternehmungen, als welche hier erwerbswirtschaftliche Unternehmungen unterstellt werden sollen, darin beruht, die ihr gestellten Aufgaben gewinnbringend zu lösen, ist die Ermittelung des Ertrages der wesentliche Zweck einer solchen Bilanz. Unter dem Ertrag eines Unternehmens ist in erster Linie diejenige Wertmehrung zu verstehen, welche durch den eigentlichen Geschäftsbetrieb hervorgerufen ist und bei gleichförmiger Fortführung des Geschäftsbetriebes ohne seine Beeinträchtigung greifbar gemacht werden kann.

Alle in einem Unternehmen investierten Mittel stellen Aufwand dar, welcher zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben des Unternehmens gemacht wird. Grundsätzlich ist es gleichgültig, ob der Aufwand zunächst für Anschaffungen erfolgt, die den Charakter greifbarer Vermögenswerte haben (Gebäude, Maschinen), oder ob der Aufwand ohne greifbaren Gegenwert bleibt (Gehälter, eigentliche Unkosten). Die normale Bilanz sollte unberührt bleiben von Wertschwankungen der Anlagewerte, welche Aufwandsreste sind, um nicht Gewinne oder Verluste außerhalb der eigentlichen Geschäftsergebnisse auszuweisen. Diese vorübergehend als Vermögenswerte erscheinenden Aufwandsteile sind, da eine Bilanzierung in bestimmten Zeitperioden erfolgt, um den Wertminderungsteil, der dieser Zeitperiode entspricht, abzuschreiben. Unerheblich ist bei konsequenter Befolgung dieses Prinzips der Wert, der aus der Maschine oder dem Gebäude im Augenblick der Bilanzierung erlöst werden könnte, sowie auch der Wert, welcher im Fall der Neuanschaffung im Augenblick der Bilanzierung aufgewendet werden müßte. Werden Rücksichten auf diese oder ähnliche Gesichtspunkte in die Bilanz hineingetragen, so wird der Zweck der normalen Bilanz, den Geschäftsertrag der verflossenen Geschäftsperiode genau zu ermitteln, gestört. Es kann wohl wichtig sein für eine kaufmännische Unternehmung, zu ermitteln, welchen Aufwand sie im Augenblick der Bilanzierung haben würde, wenn sie die vorhandenen Maschinen neu beschaffen müßte, oder welchen Ertrag sie erzielen könnte, wenn sie vorhandene Gebäude abstöße. Eine genaue Beobachtung dieser Wertbewegungen ist wünschenswert, weil z. B. der Fall eintreten kann, in welchem der Wert eines Gebäudes durch außergewöhnliche Umstände so hoch geworden ist, und die Gelegenheit zum Verkauf sich so günstig gestaltet hat, daß es unwirtschaftlich erscheint, das betreffende Gebäude weiter für Betriebszwecke zu benutzen, statt es zu veräußern. Oder es könnte der Fall eintreten, daß Maschinen so viel teurer geworden sind, daß ihre in absehbarer Zeit erforderliche Neuanschaffung für die auf die Neuanschaffung folgende Produktionsperiode eine Verteuerung bedeutet, welcher sich das Unternehmen kalkulatorisch beizeiten anpassen muß. Alle diese Umstände gehören jedoch in das Gebiet einer gewissen Philosophie des „Als ob"; sie sind — wie viele andere außerhalb des eigentlichen Betriebes liegenden Umstände (Konjunkturentwicklung u. a. m.) — von den Organen der Unternehmung genauestens zu beobachten, brauchen aber nicht in die normale Bilanz aufgenommen zu werden, da ihre Berücksichtigung mit dem Hauptzweck einer solchen Bilanz unvereinbar ist.

Nur wenige Beispiele können für andere Bilanzarten herausgegriffen werden, so dasjenige der Liquidationsbilanz, der Auseinandersetzungsbilanz, der Steuerbilanz.

Bei der Liquidationsbilanz scheidet der Grundgedanke für die normale Bilanz, nämlich die Ermittelung des Ertrages einer verflossenen Geschäftsperiode, die Schaffung der Voraussetzung zur Ermittelung des Ertrages für eine kommende Geschäftsperiode, aus. Es interessiert ausschließlich der Erlös bei Abwicklung aller Vermögens- und Schuldteile. Ohne Rücksicht auf die Entstehung der Buchzahlen, die bis zum Tage der Liquidationsbilanzaufstellung sich gebildet haben, werden Anlage- und Betriebswerte je nach der Realisationsmöglichkeit eingesetzt.

Ein Mittelding zwischen Normalbilanz und Liquidationsbilanz kann in gewisser Hinsicht die Auseinandersetzungsbilanz sein. Das Unternehmen als solches soll fortgeführt werden und seinen bisherigen Zwecken weiter dienen; der ausscheidende Gesellschafter wünscht aber denjenigen Teil der Vermögenswerte ausbezahlt zu erhalten, der pro rata seines Einlageanteils auf ihn entfällt. Der Wertzuwachs an Immobilien kann anteilig von ihm beansprucht werden mit dem Hinweis darauf, daß im Falle des Verkaufes ein entsprechender Gewinn realisiert werden könnte. Der verbleibende Gesellschafter wird bemüht sein, als Vermögensmehrung nur das anzuerkennen, was realisiert oder realisierbar ist, ohne den Fortgang des Unternehmens zu stören. Da der ausscheidende Gesellschafter normalerweise nicht daran denken wird, durch sein Ausscheiden das Unternehmen zur Liquidation zu treiben, um Wertzuwachs in Immobilien zu realisieren, wird er den Gesichtspunkt der Fortführung des Unternehmens billigerweise anerkennen müssen, er wird aber möglicherweise für später doch erfolgende Realisationen von Anlagen sich etwaige Gewinnanteile zusichern lassen können. Auch diese Frage der etwaigen Realisationsmöglichkeit mit sich daraus ergebender Gewinnerzielung ist keine eigentlich bilanzmäßige Frage, da sie außerhalb tatsächlicher Vorgänge liegt.

Die Steuerbilanz müßte im theoretischen Idealfall identisch sein können mit der Normalbilanz. In schwierigen Zeiten aber, in welchen der Staat auf hohe Steuern angewiesen ist, während die kaufmännische Unternehmung mit Schwierigkeiten ringt, die äußerste Sparsamkeit bedingen, ist der Interessenkonflikt zwischen Steuerfiskus und Unternehmer unvermeidlich. Der Versuch, die Normalbilanz den steuerlichen Notwendigkeiten anzupassen, muß zu einer Verfälschung der bei beiden Bilanzen zu befolgenden Prinzipien führen. Es ist beispielsweise dem Staat nicht zuzumuten, daß er alle diejenigen Aufwendungen als steuerfreie Einkommensteile anerkennt, welche der Unternehmer in Voraussicht kommender Schwierigkeiten vorsichtshalber zu Abschreibungen oder Rückstellungen verwendet. Es ist andererseits dem Unternehmer nicht zuzumuten, daß er Gewinnausschüttungen zum Schaden notwendig erscheinender Abschreibungen und Rückstellungen vornimmt, nur weil der Steuerfiskus, der im allgemeinen keine Rücksicht auf besondere Branchenverhältnisse, subjektive Beurteilung des Konjunkturablaufs u. a. m. nehmen kann, einen Teil dieser Abschreibungen und Rückstellungen als internen Gewinn steuerlich erfassen will. Die Steuerbilanz muß zum mindesten in anormalen Zeiten den besonderen fiskalischen Zwecken angepaßt werden und kann demnach mit der Normalbilanz nicht identifiziert werden.

Diese beispielsmäßigen Hinweise sollen genügen, um den Zusammenhang zwischen dem wirtschaftlichen Zweck und Bilanzfragen zu erweisen. So mannigfaltig wie die Erscheinungen des Wirtschaftslebens können die Voraussetzungen sein, unter denen eine Vermögensübersicht, eine Bilanz, aufgestellt wird. Eine scharfe und grundsätzliche Klassifizierung ist mit Rücksicht auf diese Mannigfaltigkeit allgemein nicht denkbar. Die Problematik des Bilanzierens fällt zusammen mit der Problematik des Wirtschaftens überhaupt. Bilanzierungsfragen sind nur zu lösen, wenn die Bilanzierung genau dem Zweck angepaßt wird, welcher wirtschaftlich im Augenblick der Bilanzaufstellung verfolgt wird.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 31, 831 BGB.

Die Erteilung von Auskünften über ihre Kunden gehört bei einer Sparkasse, die Bankgeschäfte betreibt, zu den Verrichtungen, für welche der Sparkassendirektor bestellt ist.

Urteil des Reichsgerichts vom 25. April 1931 — IX 585. 30 — T.

Der Kl. hatte sich als stiller Teilhaber an dem Geschäft des Fabrikanten H. beteiligt, aber in dem bald darauf ausgebrochenen Konkurs des H. Verluste erlitten. Für diesen Schaden macht er die bekl. Stadtgemeinde als Inhaberin der städtischen Sparkasse verantwortlich, weil Beamte der Sparkasse, namentlich der Direktor L., den Kl. durch falsche Auskünfte über H., die sie einem Mittelsmann des Kl. erteilten, zur Hergabe des Geldes an H. bestimmt und dabei namentlich verschwiegen hätten, daß H. sein ganzes Vermögen an die Sparkasse abgetreten hatte. Das OLG. hat die Klage abgewiesen. Auf die Rev. des Kl. ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden.

Das OLG. hat sich darauf beschränkt, zu prüfen, ob die Bekl. für die Auskunft des Sparkassendirektors L. verantwortlich sei. Das OLG. hat das verneint, weil oberstes Organ der Sparkasse nicht der Direktor, sondern der aus dem Bürgermeister und sieben Mitgliedern bestehende Vorstand sei und auch aus der Stellung als Sparkassendirektor im allgemeinen nicht folge, daß L. als satzungsmäßiger Vertreter der Bekl. anzusehen gewesen wäre, sowie weil die Erteilung von Auskünften an fremde Personen, mit denen keine Geschäftsverbindung bestehe, in den Geschäftsbereich einer Sparkasse auch dann nicht falle, wenn diese bankmäßig Geschäfte betreibe, und deshalb auch nicht zu den Verrichtungen gehöre, die dem Sparkassendirektor zugestanden hätten oder zu denen er bestellt gewesen wäre (§§ 31, 831 BGB.), L. vielmehr die Auskunft gelegentlich einer Versammlung außerhalb der Geschäftsräume der Sparkasse nur als private erteilt habe, möge er auch sein Wissen aus seiner amtlichen Tätigkeit geschöpft haben.

Die Verantwortlichkeit der Bekl. für die Auskunft hat das OLG. verneint, weil L. diese als private erteilt habe. Wenn es diese Feststellung ausschließlich auf tatsächliche Erwägungen gestützt hätte, so würde sie für die Rev.-Instanz bindend sein und könnten die Angriffe der Rev. keinen Erfolg haben. In Wirklichkeit beruht sie jedoch wesentlich mit auf der rechtlichen Erwägung, daß die Erteilung solcher Auskünfte an Nichtkunden keine Verrichtung sei, die dem Sparkassendirektor nach der Satzung der Sparkasse zugestanden hätte oder zu der er sonst bestellt gewesen wäre. Dabei hat das OLG. aber, wie die Rev. mit Recht rügt, nicht berücksichtigt, daß es sich hier nach dem Klagevorbringen um eine Auskunft über einen Kunden der Sparkasse handelte, die auf dessen Wunsch und zu dessen Nutzen erteilt wurde, und daß die Erteilung von derartigen Auskünften in solchen Fällen nicht nur bei Banken, sondern auch bei Sparkassen etwas alltägliches ist, womit auch die Bekl., wenn sie einen Sparkassenbetrieb führte, zu rechnen hatte. Die Ausführungen des OLG. müssen auch Zweifel daran erwecken, ob es sich darüber klar gewesen ist, daß es verschiedene Fragen sind, ob die Bekl. aus einer solchen Auskunft vertraglich haftet und ob sie wegen einer darin liegenden unerlaubten Handlung in Anspruch genommen werden kann.

Mit Recht rügt die Rev. auch, „das OLG. habe gegen § 286 ZPO. verstoßen, indem es nicht beachtet habe, daß der Kl. die Klage auch darauf gestützt hatte, die Bekl. habe den H. durch den mit ihm abgeschlossenen Sicherungsvertrag seiner wirschaftlichen Freiheit und Kreditwürdigkeit beraubt, dies jedoch aus eigensüchtigen Beweggründen nach außenhin verdeckt und, nachdem es dem H. so gelungen sei, trotz seiner verzweifelten Lage von anderer Seite Geld geliehen zu erhalten, in rücksichtsloser Weise für die Deckung ihrer eigenen Ansprüche gesorgt und dadurch zum Schaden der anderen Kreditgeber seinen Konkurs herbeigeführt; sie habe ferner in dem Konkurs Rechte aus dem Sicherungseigentum ausgeübt, obschon sie in Wirklichkeit gar kein solches Eigentum erlangt hatte" (es folgen verfahrensrechtliche Ausführungen darüber, daß der Kl. die Klage auf diesen Gesichtspunkt gestützt hatte und daß dem auch nicht der Einwand der Klageänderung entgegensteht).

„Hiernach muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden."

2. Zu §§ 276, 278, 31, 89 BGB.

Eine öffentliche Sparkasse, die aus einem Gefälligkeitssparbuch mangels Unterzeichnung durch die zuständigen Beamten nicht haftet, kann gleichwohl in Anspruch genommen werden, wenn der zur Erteilung von Auskünften zuständige Beamte auf Anfrage erklärt hat, daß das Sparbuch in Ordnung gehe.

Urteil des Reichsgerichts vom 2. Februar 1931 — VIII 559. 30 — abgedr.: RGZ. 131, S. 239.

Die von der Beklagten betriebene Städtische Sparkasse unterstand seit dem Oktober 1923 der Leitung des Direktors H., der bis zu seiner Entlassung aus dem Amt (Ende März 1924) zahlreiche und bedeutende Geldgeschäfte, besonders durch Hereinnahme und Ausleihung großer Summen zwecks Zinsgewinns, unternahm und der Beklagten schwere Verluste verursachte. Er trat dabei auch in Verbindung mit dem Kaufmann Sch., der für das Stahlwerk B. AG. in W. Geld suchte und gegen Akzepte dieser Gesellschaft insgesamt 4 bis 5 Millionen Goldmark an Krediten erhielt. Er erklärte sich bereit, nachdem Sch. die klagende Bank als Geldgeberin gefunden hatte, zur Kreditgewährung durch diese in der Weise zu helfen, daß er gegen ¼ pCt. Monatsprovision für die Sparkasse und Sicherung durch Akzepte des Stahlwerks in Höhe von 600 000 GM ein Sparbuch ausstellte, das der Klägerin als Sicherheit dienen sollte. Das Sparbuch wurde am 7. März 1924 über 500 000 Billionen Mark auf den Namen des Sch. ausgestellt; es war von H. und dem Sparkassenbeamten Mö. unterzeichnet und trug den Sperrvermerk „Einlage fest auf drei Monate". Durch Sch. gelangte das Sparbuch an die Klägerin, für die bei dem Geschäft ihr Direktor M. handelte.

Gegenstand des Streits zur Klage ist zwar nicht unmittelbar, ob die Beklagte an die Klägerin den im Sparbuch verbrieften Betrag von 500 000 GM aus den Gesichtspunkten der Vertragserfüllung oder des Schadensersatzes zu zahlen hat. Dennoch stellt der Berufungsrichter die Erörterung dieser Frage mit Recht in den Mittelpunkt seiner Ausführungen, weil die Klage Ansprüche wegen Verletzung dieser Verpflichtung erhebt.

Die Rechtsgestalt des zwischen M., Sch. und H. vorgenommenen Geschäfts, bei dem H. mit dem Sparkassenbeamten Mö. ein Sparbuch über 500 000 Billionen Mark auf Sch. ausstellte, ohne daß eine Einlage des Sch. bestand, und M. das Sparbuch als Sicherheit für ein an Sch. für die Stahlwerk B. AG. zu gewährendes Darlehen nahm, bezeichnet der Berufungsrichter als Bürgschaft, hilfsweise als Garantievertrag. Diese Rechtsauffassung unterliegt Bedenken.

Die Rechtsverhältnisse, die bei der Ausstellung eines einlageleeren „Gefälligkeitssparbuchs" zwecks Kreditbeschaffung entstehen, hat das Reichsgericht im Urteil RGZ. Bd. 124 S. 217 und in der Sache IV 419/26 (Urteil vom 23. Dezember 1926) behandelt. In dem letztgenannten Urteil kommt nur zum Ausdruck, daß der Umstand, daß keine Einlage gemacht ist, der Annahme eines ernstlichen Verpflichtungswillens nicht entgegensteht. Das in Bd. 124 abgedruckte Erkenntnis faßt die Ausstellung eines solchen Buches zu Kreditzwecken dahin auf, daß der Aussteller dem Begünstigten (hier Sch.) ein Darlehnsversprechen im Sinne des § 610 BGB., und zwar dahin gebe, er werde dem berechtigten Vorleger des Buchs nach dessen Inhalt Zahlung leisten und damit dem Begünstigten ein Darlehen gewähren, das dieser zurückzuzahlen habe. Der Berufungsrichter hat auch diese Auffassung in Erwägung gezogen, sie aber abgelehnt, weil nach dem Zweck der Ausstellung des Sparbuchs die Verpflichtung der Beklagten gegenüber dem Geldgeber nicht von den Einwendungen habe abhängen sollen, die aus dem Schuldverhältnis der Sparkasse zu Sch. entsprangen, insbesondere nicht von der Erfüllung der von ihm zugesagten Sicherstellung durch Wechsel. Diese bindende und der Natur der Sache entsprechende Auslegung des Parteiwillens führt zu dem Gedankengang, der dem Urteil RGZ. Bd. 60 S. 21 zugrunde liegt. Auch in jenem Falle handelte es sich wie hier um Kreditverschaffung statt Kreditgewährung; dort wurde durch den Kredithelfer ein Schuldschein ausgestellt, der den Tatsachen zuwider den Empfang eines Dar-

Digitized by Google

lehns von dem Kreditsucher bescheinigte und Rückzahlungsverpflichtungen enthielt. Das Urteil in Bd. 60 faßt diese zur Weitergabe bestimmte Schuldurkunde rechtlich dahin auf, daß sich der Aussteller (Kredithelfer) gegenüber dem Erwerber des Schuldscheins (Geldgeber) als Darlehnsschuldner verpflichte. Das, was der Erwerber an den Kreditsucher zahle, sei die der Schuldscheinsverpflichtung entsprechende Valuta. Weil der Helfer nicht gegen eine Zahlung des Kreditsuchenden, sondern auf Grund einer Zahlung des Erwerbers der Forderung diesem den verschriebenen Betrag schuldig werde, ständen ihm gegen den Erwerber auch nicht die Einreden aus dem zwischen ihm und dem Kreditsucher begründeten Schuldverhältnis zu. Diese Auffassung der Schuldbeziehungen deckt sich auch für den vorliegenden gleichartigen Fall mit dem, was der Berufungsrichter als Parteizwecke und Parteiwillen, für diese Instanz bindend, feststellt. Die vorgesehene Darlehnshingabe von seiten der Klägerin an Sch. (für das Stahlwerk B.) ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters zustande gekommen. Die „Rückzahlungspflicht" nach Maßgabe des Sparbuchs bestand deshalb (sei es als alleinige Schuld der Beklagten, sei es in Mitschuld mit dem Darlehnsempfänger) — wie der Berufungsrichter im Ergebnis zutreffend annimmt — unter der Voraussetzung, daß die Maßnahmen des H. die Beklagte wirksam verpflichten konnten.

Der Berufungsrichter verkennt nicht, daß die Satzungsbestimmungen unmittelbar keine Rechtsgrundlage für H. ergeben, unter der Maske der Sparbuchausstellung ein Kreditgeschäft der in Frage stehenden Art zu schließen. Dennoch gelangt der Berufungsrichter dazu, die Vertretungsmacht des H. für die Beklagte zu bejahen. Er stützt sich dabei im wesentlichen auf die Kaufmannseigenschaft des Sparkassenbetriebs, die er in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 116 S. 227) annimmt wegen des starken Anteils von bankmäßigen Geschäften und des obwaltenden Gewinnzwecks. Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision nicht stand (wird ausgeführt).

. . . . Somit ist die Meinung des Berufungsrichters abzulehnen, daß die Beklagte durch die Ausgabe des Sparbuchs von seiten des H. samt den diese Handlung begleitenden Abreden rechtsgeschäftlich wirksam verpflichtet worden sei.

Was für diese Vorgänge gilt, trifft in gleichem Maße zu, soweit eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung der Beklagten zur Leistung gemäß dem Sparbuch aus den Erklärungen des H. gegenüber der Klägerin hergeleitet werden könnte. Dafür kommt nach den Feststellungen des Berufungsrichters in Betracht, daß der vertretungsberechtigte Vorstand der Klägerin sich mündlich bei H. erkundigt hat, ob das Buch in Ordnung sei, und daß H. die Frage bejaht und schriftliche Bestätigung zugesagt hat. Dieser Rücksprache ist nach einigen Tagen das Ersuchen des M. um Bestätigung gefolgt, daß der Betrag von 500 000 Billionen Mark für die Klägerin bei der Beklagten als Sicherheit liege und daß das Geld ohne Weisung der Klägerin an keinen Dritten ausgezahlt werde. H. hat daraufhin nur bestätigt, daß auf das Sparbuch Nr. . . Rückzahlungen vor dem 7. Juni 1924 nicht erfolgen würden und daß auch dann nur gegen Vorlage „des kompletten Buchs" Zahlung geleistet werde. Der Berufungsrichter hat aus dem Hergang dieser Erkundigungen, insbesondere aus der mündlichen Rücksprache vom 8. März 1924 entnommen, daß zum mindesten ein Vertrag auf Auskunfterteilung zwischen den Parteien zustandegekommen sei und das H. als Erfüllungsgehilfe der Beklagten grobfahrlässig eine unrichtige Auskunft erteilt habe, weshalb die Beklagte nach den §§ 276, 278 BGB. auf Leistung von Schadensersatz hafte.

Die Angriffe der Revision gegen diese Stellungnahme sind im wesentlichen unbegründet. (Wird ausgeführt.)

. . . Als Grundlage dieses Schadensersatzanspruchs sieht der Berufungsrichter die Rückfrage des M. und die von H. namens der Sparkasse gegebenen Antworten an, worin er die Abschlußhandlungen eines selbständigen Vertrags auf Auskunfterteilung sieht. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Folgerungen auf den Abschluß solcher Auskunft-Verträge hat auch das Reichsgericht mehrfach — so in RGZ. Bd. 101 S. 301, im Urteil vom 17. Oktober 1925 I 31/25 und in dem vom Berufungsurteil angeführten Erkenntnis RGZ. Bd. 126 S. 50 — aus Frage und Auskunft in Verbindung mit der Würdigung der Verkehrsübung und des Verkehrsbedürfnisses gezogen. Die Revision stellt das zwar nicht in Zweifel; sie meint aber, auch zum Abschluß eines Vertrags auf Auskunftserteilung sei H. nicht befugt gewesen, weil es insoweit an jeder Grundlage in der Satzung der Sparkasse fehle. Der Berufungsrichter hat aber darin Recht, daß die Befugnis, verbindliche Auskunft an Kunden zu erteilen, nicht notwendig mit der Vertretungsmacht wegen des Geschäfts zusammenfällt, auf das sich die Anfrage bezieht. Er betont zutreffend, daß schon mit der selbständigen Bearbeitung der Post, die dem H. oblag, ein erhebliches Maß laufender verbindlicher Auskunftstätigkeit notwendig verknüpft sei. Dem ist hinzuzufügen, daß auch die nach § 13 der Satzung dem H. übertragene Eigenschaft eines Urkundsbeamten für die Sparbucheinträge nach dem Verkehrsbedürfnis notwendig zur gleichen Folge führt. Es liegt zutage, daß sich die Frage nach der Echtheit der Unterschriften unter den Einträgen des Sparbuchs, das durch die zuständigen Ausgabebeamten in den Verkehr gelangt war, an keinen anderen zutreffender wenden könnte, als an den Sparkassendirektor. Aber auch im übrigen fällt die Beantwortung der Frage nach der Ordnungsmäßigkeit des Sparbuchs in den laufenden Geschäftsbereich des Direktors, soweit die Frage auf die satzungsmäßige Ausstellung oder auf sonstige Umstände zielt, die der zuständigen Prüfung des Sparkassenleiters unterliegen. Jedenfalls ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß die Frage nach der Zuständigkeit der handelnden Beamten dazugehört, und daß ferner die Frage nach der Ordnungsmäßigkeit des Buchs von H. nicht ohne Aufklärung bejaht werden durfte, wenn es satzungswidrig auf Grund eines Geschäfts ausgestellt worden war, für das der Sparkassendirektor, wie er wußte, keine Vertretungsmacht hatte. Der Vorderrichter hat ohne Rechtsirrtum grobfahrlässiges Handeln des H. angenommen und deshalb nach den §§ 276, 278 BGB. zutreffend die vertragliche Schadensersatzpflicht der Beklagten wegen Verletzung der wirksam übernommenen Auskunftspflicht bejaht.

Soweit indes der Berufungsrichter diese Stellungnahme noch aus den Vorschriften über unerlaubte Handlungen begründet, sind seine Ausführungen von Rechtsirrtum beeinflußt.

Dem Berufungsrichter ist zuzugeben, daß das Urteil in RGZ. Bd. 68 S. 278 auf dem Wege über § 839 BGB. in Verbindung mit den §§ 31, 89 das. die Haftung einer Stadtgemeinde für fahrlässig falsche Auskunft zuzulassen scheint, wenngleich das Erkenntnis einen unzweideutigen Ausspruch dieses Sinnes nicht enthält. Dagegen hat die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts diesen Gedankenweg abgelehnt, zwar nicht die vom Berufungsrichter angezogene Entscheidung RGZ. Bd. 126 S. 359, die einen Fall der Haftung auf dem Gebiet der öffentlichen Gewalt betrifft, wohl aber das Urteil RGZ. Bd. 122 S. 351 (insbes. S. 359) und im Anschluß daran das Urteil vom 20. Januar 1930 VIII 505/29. Ohne Erörterung der Frage geht aber die Rechtsprechung zur Staatshaftung im privatrechtlichen Kreise ganz regelmäßig davon aus, daß nur die Haftungsgründe des allgemeinen Rechts zur Herstellung der Verantwortlichkeit der öffentlichen Körperschaft in Frage kommen, und zieht den § 839 BGB. dazu nicht heran (so RGZ. Bd. 74 S. 250, Bd. 78 S. 325, Bd. 91 S. 341, Bd. 121 S. 382, Bd. 128 S. 353; JW. 1929 S. 1002 Nr. 3; Urt. vom 20. November 1928, 414/28). An dieser auch im Schrifttum vorherrschenden Ansicht ist festzuhalten. Der Gedanke des § 89 BGB., der die nach § 31 das. für Körperschaften des Privatrechts bestimmte Haftbarkeit auf den Staat und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts ausdehnt, ist der, „daß der Staat, wenn er auf Ersatz des Schadens in Anspruch genommen wird, den seine Beamten durch Vernachlässigung ihrer Dienstobliegenheiten Dritten zugefügt haben, keine gesonderte Rechtsstellung um deswillen beanspruchen kann, weil den Beamten die von ihnen verletzte Dienstpflicht als öffentlich-rechtliche obliegt. Wird bei Handhabung dieser Obliegenheiten diejenige Sorgfalt außer acht gelassen, welche im Rechtsleben nach dem bürgerlichen Gesetze zu beobachten ist, so muß sich auch der Staat die Beurteilung der Handlungsweise seiner Beamten nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 276, 823 BGB.) gefallen lassen, wie seine eigene Haftung für diese den allgemeinen Vorschriften der §§ 31, 89, 831 BGB. untersteht." Diesen Ausführungen des III. Zivilsenats in RGZ. Bd. 78 S. 329 ist in vollem Umfange zu folgen. Ergibt sich daraus einerseits, daß die öffentliche Körperschaft bei unerlaubten Handlungen ihrer Beamten im Gebiete des privaten Rechts keinen Anspruch auf die in § 839 BGB. bestimmten Milderungen der Haftung hat, so kann anderseits die öffentliche Körperschaft auch nicht darin schlechter gestellt sein, daß sie für eine im Privatrechtsverkehr verübte Pflichtverletzung eines Beamten deshalb eintreten müßte, weil er eben Beamter ist, während im gleichen Falle eine Körperschaft nichtöffentlichen Rechts für ihren pflichtwidrig handelnden Angestellten nicht haften würde. Diese Erwägungen schließen gleichzeitig aus, daß die Verwirklichung des Tatbestandes einer Amtspflichtverletzung als widerrechtliche Schadenszufügung im Sinne des § 831 BGB. betrachtet oder § 839 BGB. als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 das. anerkannt werden könnte.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. | Berlin, 20. August 1931. | Nummer 22.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Wiedereröffnung der Börse.
Von Dr. Mosler, Vorsitzendem des Börsen-Vorstandes zu Berlin.

Deutsches oder englisches Bankensystem?
Von Dr. Ernst Lehmann, Vorstandsmitglied der Deutschen Realkreditbank Aktiengesellschaft, Berlin.

Beiträge zur Konjunkturlehre.
Von Dr. R. Hauser, Berlin.

Wie beeinflußt das Einkommen der Organgesellschaft das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen der Obergesellschaft?
Von Rechtsanwalt Dr. jur. Conrad Baasch, Hamburg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Wiedereröffnung der Börse.

Von Dr. **Mosler**, Vorsitzendem des Börsen-Vorstandes zu Berlin.

Seit dem 13. Juli sind sämtliche deutschen Effektenbörsen geschlossen. Die Schließung war eine unabweisbare Notwendigkeit in dem Augenblick, als im Zusammenhang mit den allgemein bekannten Ereignissen im Bank- und Kreditwesen der gesamte deutsche Zahlungsverkehr durch gesetzliche Bankfeiertage den einschneidendsten Beschränkungen unterworfen werden mußte. Börsenverkehr und Zahlungsverkehr sind in ihrem Funktionieren so unmittelbar voneinander abhängig, daß für den ersteren jede Grundlage fehlt, wenn der letztere im Zeichen einer krisenhaften Notreglung steht. Darüber hinaus hatten die Juli-Ereignisse das gesamte deutsche Wirtschaftsleben schwer erschüttert und damit zugleich auch die Stimmungsgrundlagen, die für eine auch nur halbwegs normale Gestaltung des Börsenverkehrs unerläßlich sind. Angesichts solcher Verhältnisse war an einen ordnungsmäßigen Wertpapierhandel, bei dem die Interessen der Verkäufer und Käufer unter Berücksichtigung der Lage gewahrt werden konnten, nicht zu denken. Die Notwendigkeit der Börsenschließung steht also außerhalb jedes Meinungsstreits.

Es bedarf ebenso kaum eines besonderen Nachweises dafür, daß die wochenlange Ausschaltung der Effektenbörsen schwere Schädigungen in sich schließt. Diese Auffassung verneinen hieße zugleich der Börse jede Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft aberkennen. Das besondere Wesen der Börse und der unentbehrlichen Vermittlungsrolle, die sie am Geld- und Kapitalmarkt spielt, beruht gerade darin, daß sie den jederzeit zur Verfügung stehenden Markt bietet, mit dessen Hilfe flüssiges Geld der langfristigen Anlage zugeführt und nach Bedarf die langfristige Effektenanlage wieder in Geld zurückverwandelt werden kann. Fehlt dieser Markt auf längere Zeit, so sind schwere Stauungserscheinungen unvermeidlich. Der Drang zur Veräußerung wie zum Erwerb von Wertpapieren muß, solange die Börse bei freiem Zahlungsverkehr geschlossen bleibt, immer stärker in Erscheinung treten. Die Befriedigung dieser Bedürfnisse wird mangels eines amtlichen Börsenverkehrs in mit der Zeit wachsendem Umfange auf den Weg des „schwarzen" Wertpapierhandels gedrängt. Dieser muß auf die Dauer höchst unerwünschte Begleit- und Folgeerscheinungen nach sich ziehen, da es an jeder normalen Preisbildung nach den Marktregeln von Angebot und Nachfrage fehlt.

Dem auf einem hochentwickelten System der Kreditwirtschaft aufgebauten deutschen Wirtschaftsleben und dem deutschen Geld- und Kapitalmarkt einschließlich des gesamten an ihm beteiligten Personenkreises darf das Instrument eines geregelten Börsenverkehrs nicht länger entzogen bleiben, als dies aus zwingenden Gründen unerläßlich ist. Die so bald wie möglich erfolgende Wiedereröffnung der Börse ist also eine ebenso dringliche Notwendigkeit, wie es die Schließung war. Als diese Mitte Juli erfolgte, hatte man vielfach gehofft, daß es sich um eine Maßnahme handeln würde, die sehr schnell wieder aufgehoben werden könnte. Diese Hoffnung beruhte vor allem auf der Annahme, daß mit Hilfe des Auslandes die Stockung des Zahlungsverkehrs bald behoben sein werde. Die Wiederherstellung des normalen Zahlungsverkehrs erwies sich aber dann als ein schwieriges und nur schrittweise zu meisterndes Problem. Die Lockerungen in den Auszahlungen konnten nur sehr vorsichtig vorgenommen werden und als alle Beschränkungen aufgehoben wurden, mußte zugleich aus währungspolitischen Gründen der Diskont der Reichsbank auf 15 pCt., ihr Lombardsatz auf 20 pCt. erhöht werden. Damit war ein Krisenniveau der Zinssätze geschaffen, dessen teilweiser Wiederabbau ebenso wie die Wiederherstellung normaler Zahlungsverhältnisse unumgängliche Voraussetzung für die Wiedereröffnung der Börse war.

Von vielen Seiten wurde denn auch schon sehr bald nach Wiedereröffnung der Bankschalter und namentlich mit der erfolgten Wiederherabsetzung des Reichsbankdiskontsatzes auf 10 pCt. die Forderung erhoben, nunmehr auch sofort — wenn auch mit gewissen Beschränkungen — den amtlichen Börsenhandel in Wertpapieren wieder zuzulassen. Es wurde geltend gemacht, daß unter einer zu langen Schließung das Ansehen der Börse leiden müsse und daß nicht so viel Rücksicht auf Aengstliche und Theoretiker genommen werden dürfe. Dabei wurde indessen zunächst zweifellos doch das Ausmaß der sachlichen Schwierigkeiten unterschätzt, die es zu überwinden gilt. Schon eine allgemeine, auf die so bedeutsame psychologische Beeinflussung der Börse Rücksicht nehmende Ueberlegung spricht dafür,

Digitized by Google

zwischen die Juli-Ereignisse und die Börseneröffnung einen längeren Zeitraum zu legen. Die Panikstimmung von Mitte Juli, die unter Nichtachtung jeder normalen Bewertungsgrundlage das ganze Kursniveau hätte zusammenbrechen lassen, mußte voll abklingen und wieder der ruhigen Besonnenheit Platz machen.

Mit fortschreitender Normalisierung des Zahlungsverkehrs und mit flüssigerer Geldmarktlage, wie sie auch in den letzten Ausweisen der Reichsbank Ausdruck findet, ist seither die Forderung nach Wiedereröffnung der Börse immer nachdrücklicher erhoben worden. Gegen sie wird vor allem die Gefahr geltend gemacht, die darin besteht, daß anormale Kreditansprüche einen ungerechtfertigten Verkaufsandrang an der Börse zur Folge haben würden. Soweit diese Gefahr von öffentlicher Seite droht, sind Maßnahmen eingeleitet worden, die verhindern sollen, daß unvermittelt nach der Wiedereröffnung der Börse ein zu starkes Angebot von festverzinslichen Werten aus dem Besitz der öffentlichen Hand einsetzt.

Auch abgesehen von etwaigem Angebot der öffentlichen Stellen werden die Bedenken gegen die Börseneröffnung vorwiegend von Besorgnissen wegen der Kursgestaltung getragen. Man wird der Auffassung sein können, daß solche Besorgnisse, wie die Erfahrungen bei der schnellen Aufhebung der Beschränkungen des Zahlungsverkehrs bewiesen haben, vielfach gerade durch ein entschlossenes Vorgehen gegenstandslos gemacht werden und daß andrerseits die weitere Verzögerung der Eröffnung leicht dazu führen könnte, die befürchteten Unzuträglichkeiten zu verschärfen statt abzuschwächen. Von Voraussetzungen, deren Erfüllung zeitlich nicht übersehbar ist, wird die Wiedereröffnung der Börse auf die Dauer nicht abhängig gemacht werden können. Wir können nicht auf die Möglichkeit eines regulären Effektenhandels verzichten, bis etwa jede Sicherheit darüber bestünde, daß auch die letzten Auswirkungen der Geldkrise auf Wirtschaft und Kreditmarkt verschwunden sind.

Besondere Bedenken knüpfen sich sodann an die Frage der Behandlung der Lombarddarlehen. Hierzu ist zu bemerken, daß diese Frage nicht durch gesetzlichen Zwang, sondern nur durch eine verständige Uebereinkunft zwischen Geldgebern und Geldnehmern ihre Lösung wird finden können. Die Ausübung eines gesetzlichen Zwanges, sei es im Wege der Hinausschiebung der Fälligkeit, sei es im Wege einer den Schuldner begünstigenden Aenderung der Deckungsvereinbarung, würde den Gesetzgeber mit einer unerträglichen Verantwortung belasten, dem Geldgeber ein unerhörtes Risiko zumuten und für die Zukunft die Geldgeber vom Markte verscheuchen; überdies wäre bei einer Hinausschiebung der Fälligkeit keinerlei Gewähr dafür geboten, daß nicht bei Eintritt des späteren Termins die Schwierigkeiten der Rückzahlung und die Gefahren des Zwangsverkaufs der verpfändeten Wertpapiere ebenso groß oder noch größer sind als jetzt.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage, inwieweit dem Börsenverkehr nach der Wiedereröffnung bestimmte Beschränkungen für eine gewisse Zeitdauer auferlegt werden sollen. Allgemeine Uebereinstimmung besteht darin, daß der Terminhandel in Wertpapieren zunächst nicht stattfinden kann. Bei den immer noch vorhandenen ungeregelten Verhältnissen und Gefahren von außenpolitischer, innenpolitischer und wirtschaftlicher Seite her und bei den starken strukturellen Veränderungen, denen Industrie, Handel und Gewerbe noch ausgesetzt sind, kann Terminkauf und -verkauf Gefahren heraufbeschwören. Ueber die Berechtigung und Notwendigkeit des Terminhandels ist mit solcher Stellungnahme nichts gesagt. Für normale Zeiten behält der Terminhandel seine Bedeutung in vollem Umfange; unter den gegenwärtig gegebenen Verhältnissen indessen kann er seine eigentliche Ausgleichsfunktion nicht entwickeln und man wird daher zunächst auf ihn verzichten müssen. Das gleiche gilt auch für den variablen Verkehr. Auch variable Notierungen sind zunächst unzweckmäßig, weil hier nur der erste und letzte Kurs amtlich festgestellt werden kann, die dazwischen liegenden aber auf Meldungen angeblich wirklich erfolgter Umsätze beruhen müssen. Es werden bis auf weiteres nur Einheits-Kassakurse festgestellt werden können, um weitgehendste Sicherungen für Ueberwachung der Kursbildung und Verhinderung von Kursausschreitungen zu haben.

Auf der anderen Seite ist es notwendig, eine Reihe weiterer Beschränkungen des Börsenverkehrs, die gleichfalls von mancher Seite verlangt werden, ebenso entschieden abzulehnen wie die vorstehend aufgeführten für unumgänglich zu erklären. So ist es unter keinen Umständen angängig, den Effektenverkehr etwa für den Anfang auf einzelne Wertpapierkategorien zu beschränken. In der Oeffentlichkeit ist der Gedanke erörtert worden, zunächst nur eine Reihe von Standardwerten zu notieren, bei deren Kursbildung in geringerem Maße mit unliebsamen Ueberraschungen zu rechnen wäre. Derartige Experimente würden für die Wiederherstellung normaler Börsenverhältnisse eine schwere Gefahr bedeuten. Es würde schon kaum möglich sein, über die Auswahl dieser Standardwerte eine Einigung herbeizuführen, also z. B. die Frage zu entscheiden, ob nur die zum Terminhandel zugelassenen Werte per Kasse gehandelt werden sollen oder ob der Kreis über diese hinaus zu erweitern wäre. Hätte man aber wirklich eine solche Auswahl getroffen, so würde Kauf und Verkauf auf diese wenigen Papiere zusammengedrängt werden, es würde ein völlig verzerrtes Bild der Kursbildung entstehen und bei der späteren Erweiterung des Börsenverkehrs wären Ueberraschungen und Enttäuschungen unvermeidlich.

Ebenso ist der Gedanke abzulehnen, den Effektenverkehr etwa nur mit der Gruppe der Aktienwerte zu eröffnen und die Notierungen der festverzinslichen Werte noch hinauszuschieben. Auch dies könnte nur die Folge haben, daß alle Börsenumsätze auf eine Gruppe verwiesen und von der anderen zwangsweise ferngehalten würden. Der Wiederherstellung normaler Verhältnisse am Rentenmarkt würde damit geradezu der Weg verbaut werden. Das Problem des Rentenmarktes kann nicht durch solche künstlichen Aufschubmaßnahmen gelöst, sondern muß, namentlich was den Geldbedarf öffentlicher Stellen betrifft, von anderer Seite her angepackt werden. Fraglos wäre gerade für den Markt der festverzinslichen Werte noch eine weitere Herabsetzung des Lombardsatzes der Reichsbank wünschenswert, auch nachdem dieser soeben bereits auf 12 pCt. gesenkt worden ist. Die Flüssigmachung von Kapitalanlagen in fest-

Digitized by Google

verzinslichen Werten muß, soweit sie unvermeidbar wird, vornehmlich mit Hilfe von Lombardkrediten erreicht werden. Im übrigen wird man der Erwartung Ausdruck geben dürfen, daß das Privatpublikum, soweit es Besitzer festverzinslicher Werte ist, nach Wiedereröffnung des Börsenhandels die gleiche Besonnenheit und Disziplin bewahren wird, die den Uebergang zum freien Auszahlungsverkehr bei allen Geldinstituten in so entscheidendem Maße erleichtert und reibungslos gestaltet hat.

Alle am Effektenhandel Beteiligten, sei es als Kapitalisten, Besitzer, Pfandhalter, Bankiers oder Makler, werden angesichts der Lage sich darauf eingestellt haben, daß das Kursniveau der wiedereröffneten Börse zunächst niedriger sein wird als die letztnotierten Kurse vom Juli. Das wird ebenso für Aktien wie vor allem auch für festverzinsliche Wertpapiere gelten. Die tiefgreifende wirtschaftliche Krise, die erst durch die Ereignisse auf dem Gebiete des Bankwesens und Zahlungsverkehrs aus Maßnahmen der Reichsbank und der Reichsregierung in die Erscheinung getreten ist, hat eine Minderbewertung auch der Wertpapiere aller Art, der Aktien ebenso wie der Staats-, Kommunal- und Industrie-Obligationen, als auch der Pfandbriefe der Hypothekenbanken und Landschaften, hervorgerufen. Dies prägt sich auch in den Umsätzen aus, die sich an einzelnen Bankschaltern in den letzten Tagen vollzogen haben. Dem Gedanken, diesen Kurssenkungen dadurch vorzubeugen oder sie abzuschwächen, daß Auffang-Organisationen geschaffen werden, ist nicht das Wort zu reden. Einmal wird es an Stellen fehlen, die die erforderlichen hohen Geldmittel zur Verfügung stellen können. Reichsbank, Akzept- und Garantiebank u. a. werden gar nicht berechtigt sein, in großem Umfange dazu Mittel herzugeben. Die Hergabe solcher Mittel würde auch nur dann einen Verlust ausschließen und deshalb zu vertreten sein, wenn die aufnehmenden Stellen überzeugt sein könnten, daß sie in absehbarer Zeit die aufgenommenen Werte mindestens zu den Aufnahmekursen wieder endgültig abzusetzen, d. h. an Dritte zu dauerndem Besitz zu verkaufen in der Lage sein würden.

Kursstützung durch Auffang-Organisationen ist schon in normalen Zeiten eine zweischneidige Maßnahme und nur in Sonderfällen zu vertreten. Gegen Kursstützungen auf der ganzen Linie spricht von vornherein, daß sie die Wirklichkeit verschleiern und eine der tatsächlichen Marktlage, d. h. dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage entsprechende Kursbildung verhindern. Es wäre unter jedem Gesichtspunkte betrachtet falsch, jetzt künstlich auf die Erzielung höherer Kurse hinzuwirken, die der wirklichen Lage nicht gerecht werden und nur die Käufer abschrecken würden. Ein niedriger Kursstand wird bei zunehmender Geldflüssigkeit unausbleiblich neue Käuferschichten anlocken, wie dies auch in vergangenen Jahren unter ähnlichen Verhältnissen mehrfach beobachtet werden konnte. Auffang-Organisationen für Aktienwerte sind aus den angeführten Gründen noch weniger vertretbar als solche für Rentenwerte, zumal für alle Aktienkategorien die Grundlagen der Rentabilität und Bewertung ungeklärt sind. Die Unmöglichkeit der Schaffung von Auffang-Organisationen in einem solchen Ausmaß, daß die von ihren Befürwortern erstrebte Wirkung erreichbar wäre, dürfte inzwischen auch in weitesten Kreisen eingesehen worden sein. Ueber eines aber sollte keine Meinungsverschiedenheit bestehen: Auch die nach wochenlanger Pause und unter schwierigen Allgemeinverhältnissen erfolgende Wiedereröffnung der Börse wird im Zeichen unangetasteter Kurswahrheit stehen müssen. Ist es nicht möglich, die freien Marktgesetze wirken zu lassen und zu echten Kursen zu gelangen, so wäre der Zeitpunkt zu früh gewählt.

Abschließend sei nochmals betont, daß die Wiedereinschaltung der Börse in die Volkswirtschaft dringliches Gebot ist. Solange es nicht möglich ist, Effekten auf marktmäßig ermittelter Preisgrundlage zu veräußern und anlagebedürftige Gelder über die Börse dem Kapitalmarkt zuzuführen, ist die wirtschaftliche Ordnung nicht wiederhergestellt. Es ist inzwischen eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet worden, die vornehmlich darauf abzielen, durch Erleichterung der Beleihung von Wertpapieren den Effektenmarkt bei Eröffnung der Börse zu entlasten. Nachdem der Reichsbankausweis vom 15. August neben den Entlastungen auf den anderen Konten auch für das Lombardkonto wieder ein normales Aussehen zeigt, sind die Möglichkeiten gewachsen, die Lombardhilfe des Noteninstituts zur Aufnahme von für den Markt schwer tragbaren Posten namentlich festverzinslicher Werte einzuspannen. Wenn ein solches Verfahren auch nicht mit Unrecht als Börsenstützung durch die Notenbank bezeichnet worden ist, so ist es jedenfalls, namentlich wenn es sich in vernünftigen Grenzen hält, weit eher vertretbar als die Schaffung von privaten Auffang-Organisationen, deren Unzweckmäßigkeit bereits dargelegt wurde. Eine baldige Wiedereröffnung der Börse unter freien Marktbedingungen und Verzicht auf künstliche Korrekturen einer durch die gesamtwirtschaftliche Lage gebotenen Kursbildung wird den Interessen der Allgemeinheit, auf die lange Dauer gesehen, bestimmt dienlicher sein als noch längeres Zögern, das nur die Unruhe vermehrt.

Deutsches oder englisches Bankensystem?

Von Dr. **Ernst Lehmann**, Vorstandsmitglied der Deutschen Realkreditbank Aktiengesellschaft, Berlin.

Die Finanzkrise der letzten Wochen hat eine Fülle von Vorschlägen zur Aenderung der Struktur des deutschen Bankwesens hervorgebracht. Wie stets in kritischen Situationen zeigt sich die typisch deutsche Eigenart, den Problemen des Tages durch prinzipielle Aenderungen zu Leibe zu gehen, d. h. Grundsätze aufzustellen, um sich ihnen dann blind zu unterwerfen, auch für Zeiten, in denen die Problematik der gegenwärtigen Situation nicht mehr in gleichem Umfange dominiert. Dies zwingt mehr als in einem anderen Lande die in die Debatte geworfenen Vorschläge einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

In der Tagespresse ist verschiedentlich die Forderung erhoben worden, bei der Rekonstruktion des deutschen Bankwesens auf eine Trennung von Depositen- und Emissions-Banken nach englischem Muster hinzuarbeiten. Dieser Unterschied im englischen und deutschen Banksystem geht zurück auf die Stellung der Industrie des Landes zu den Banken in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Digitized by Google

Die Entstehung eines starken innerdeutschen Kreditbedarfs begann erst nach den 70er Jahren[1]), einerseits mit der Gründung des Reiches und der damit verbundenen erstmaligen starken Konzentration der öffentlichen Mittel und ihrer Verwaltung, andererseits im Zusammenhang mit der damals im Vergleich zu England sehr spät, dafür aber um so stürmischer sich entwickelnden deutschen Industrie. Für den Bankier wuchs immer stärker das Risiko, einmal die nötigen Summen jederzeit beschaffen zu können, zweitens durch die im Rahmen seines Geschäftsbetriebes und im Verhältnis zu seinen eigenen Mitteln, zu einseitige finanzielle Interressennahmen an der Prosperität seiner Kontokorrentschuldner und der dadurch bedingten Abhängigkeit. Dieses Risiko ist nach Schumacher Haupttriebfeder der Konzentration und Expansion im deutschen Bankgewerbe gewesen. Die Tendenz zur Abwälzung, Teilung oder Verminderung des Risikos führte erst zur intensiven Kombination der einzelnen Zweige des Aktivgeschäftes. Das Risiko des industriellen Kontokorrentkredites konnte nur durch Umwandlung in einen Emissionskredit auf die Aktienkäufer abgewälzt werden. Das Emissionsgeschäft erforderte andererseits wiederum besondere Pflege des Depositengeschäftes, denn je größer der Kundenkreis von Depositären, desto leichter die Placierung von Aktien, je vielseitiger das Bankgeschäft, desto leichter die Konzentration aller Finanzgeschätte des Kunden bei einer Bank und desto leichter die Kontrolle seines Geschäftsgebahrens. Das Emissionsgeschäft erfordert ein größeres Eigenkapital als das reine Depositengeschäft bzw. kurzfristige Aktivgeschäfte. Die Angliederung eines größeren Depositengeschäftes war daher für Emissionshäuser leichter als umgekehrt. Das Risiko konnte ferner durch Stärkung der der Bank zur Verfügung stehenden Mittel, besonders der eigenen Mittel (Erhöhung des Aktienkapitals durch Neuemissionen oder Fusion), aber auch der fremden Mittel (Ausdehnung des Depositengeschäftes durch Filialgründungen) vermindert werden. Je größer das Gebiet war, in dem eine Bank arbeitete, desto besser glichen sich die Risiken aus, die mit der Kredithergabe an bestimmte Wirtschaftsgebiete und an Betriebe einzelner Branchen verbunden waren. Für spezielle Emissionen war eine Risikoteilung durch gelegentliche Konsortialbildung nichts Neues. In dem Maße, wie aber das laufende Geschäft in obigem Sinne risikoreiche Emissionen immer mehr enthielt, trat die dauernde Interessengemeinschaft oder Fusion mehrerer Banken an die Stelle der vorher nur gelegentlichen Konsortialbildung. So war nach Schumacher der ganze Konzentrations- und Expansionsprozeß des deutschen Bankgewerbes seinerzeit auf die Erhöhung des Geschäftsrisikos zurückzuführen, das aus dem Kreditverkehr mit den immer größer werdenden Industrieeinheiten entsprang.

Das englische Bankwesen vor dem Kriege zeigte eine völlig andere Struktur. Die verschiedenen Zweige des Bankgeschäftes wurden von gänzlich verschiedenen Instituten gepflegt, ohne daß eine Verbindung sowohl der betreffenden Geschäftszweige in einer Firma wie mehrerer Firmen in Erwägung gezogen wurde. Wir unterscheiden:

1. die Depositenbanken, Aktiengesellschaften mit relativ niedrigem bzw. nicht voll eingezahltem Kapital, die entweder in London oder den großen Provinzplätzen das Depositengeschäft pflegten, auf der anderen Seite sich nur dem kurzfristigen Aktivgeschäft widmeten,
2. die Privatbanken derselben Struktur,
3. die Diskonthäuser als Vertreter kurzfristigen Kreditbedarfs, die Hauptkunden der Depositenbanken,
4. die Emissionshäuser (promoters), die das Emissionsgeschäft, insbesondere auch das Gründungsgeschäft betrieben und mehr als reine Finanzierungsinstitute denn als Banken angesehen wurden,
5. Foreign und Colonial Banks, die hauptsächlich das Exportgeschäft finanzierten.

Die Gründe dafür, daß diese strenge Scheidung in den einzelnen Zweigen des Bankgeschäftes jahrzehntelang aufrechterhalten wurde, lagen einmal darin, daß der starke Kreditbedarf einer neu aufblühenden Industrie in England, im Gegensatz zu Deutschland, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht in dem Maße existierte. Die Entwickelung einer finanziell ziemlich selbständigen Industrie war der des Bankwesens weit voraus geeilt. Die größeren Industriebetriebe waren meist älter und fester fundiert als die damals noch jungen Aktienbanken. Industrielle Neugründungen wurden hauptsächlich in Form von Sukzessiv-Gründungen mit Hilfe der „Promoters" vollzogen, die die entsprechenden „Underwriters" zu beschaffen bzw. nach der Gründung die Aktien durch die Börse zu placieren hatten. So blieb das Emissiongeschäft den englischen Depositenbanken fremd. Sie nahmen nur Depositengelder entgegen, gaben diese im Kontokorrentgeschäft, als kurzfristiges Termingeld, oder call money an der Börse gegen Effektendeckung weiter. Das Auslandsgeschäft, insbesondere die Finanzierung des Exporthandels und Industrialisierung der Kolonien pflegten die genannten Foreign und Colonial Banks. Das Wechseldiskontgeschäft kam gleichfalls ursprünglich für die Depositenbanken nur in beschränktem Maße in Frage. Eine Rediskontmöglichkeit war für sie theoretisch nicht gegeben — „jobbing in bills" galt nicht für vornehm, man behielt Wechsel bis zum Verfallstage im Portefeuille —, es kamen also nur kurzfristige Wechsel in Betracht. So blieb die Hauptdomäne der Depositenaktienbanken fast allein Kontokorrentkredit- und kurzfristiges Geldgeschäft, sowie auf der anderen Seite Depositengeschäft und Erledigung des Zahlungsverkehrs.

Der erste Abschnitt der Konzentrationsbewegung der englischen Banken, der ungefähr in die Zeit von 1885—1913 fällt, beruht infolgedessen auf ganz anderen Ursachen als die eingangs geschilderte Entwickelung in Deutschland. Drei Gesichtspunkte waren in England in dieser Zeit entscheidend:

1. die Ueberlegenheit der Aktienbanken gegenüber den Privatfirmen,
2. die Stellung der Banken im inländischen Zahlungsverkehr, insbesondere die Zugehörigkeit zum Londoner clearing-house,

[1]) Die Ausführungen dieses Abschnittes gehen zurück auf H. Schumacher, „Ursachen und Wirkungen der Konzentration im deutschen Bankwesen" in „Weltwirtschaftliche Studien", Leipzig 1911.

Digitized by Google

3. die lokale Erweiterung des Geschäftsbereichs im Depositengeschäft.

Die Ueberlegenheit der als Aktiengesellschaften organisierten Banken gegenüber den Privatfirmen beruhte in erster Linie auf der Gleichmäßigkeit der in den betreffenden Firmen arbeitenden Stammkapitalien, die bei Privatbanken bei Erbteilungen etc. stärkeren Schwankungen ausgesetzt sind. Das gleiche galt von der Kontinuität in der Art der Geschäftsführung. Bei rentablem Betriebe war es für die Aktiengesellschaft leichter, ihr Stammkapital zu erhöhen und eine zielbewußte Expansionspolitik zu betreiben, als bei der Privatfirma, wo das Stammkapital Familienvermögen der Inhaber darstellte. Die Verdrängung bzw. Auflösung der alten Privatbankfirmen durch die Aktienbanken im Depositengeschäft ist deshalb eine typische Erscheinung der in Rede stehenden Epoche.

Diese Erscheinung ist aber, im Gegensatz zu der deutschen Entwickelung, wie erwähnt, nicht aus der Tendenz zur Kombination verschiedenartiger Bankgeschäfte zu erklären. Es handelte sich bei diesem Vorgang ausschließlich jedesmal auf beiden Seiten um Banken, die als reine Depositenbanken arbeiteten. Die Uebernahme etwa von Auslandsbanken oder Emissionshäusern durch Depositenaktienbanken kam damals keineswegs in Frage, einmal aus traditionellen Gründen, zweitens gehörte zum Emissionsgeschäft ein erheblich größeres Eigenkapital der Bank als zum Depositen-, Kontokorrent- und Effektenlombard-Geschäft.

Durch die Fusion mit einer Privatbank oder kleineren Aktienbank erstrebte das aufnehmende Institut häufig eine Verbesserung seiner Stellung im inländischen Zahlungsverkehr. Meistens, weil am wichtigsten, galt es, auf diese Weise Anschluß an das Londoner clearing-house zu erreichen. Dies veranlaßte also die Aktienbank, die bis dahin ausschließlich in den großen Provinzplätzen domizilierte, mit einer alten guten Privatbank oder kleineren Aktienbank in London zu fusionieren.

Auf der anderen Seite war die Ausdehnung des Depositengeschäftes auf möglichst weite Gebiete des Landes für die Londoner Depositenbanken die Grundlage für ein möglichst gleichmäßiges, steigendes Hereinströmen von fremden Geldern, das durch Konjunkturschwankungen in einzelnen Gebieten nicht entscheidend beeinflußt wurde. Wenn also unter diesem Gesichtspunkt eine Londoner Depositenbank ihr Filialnetz zu erweitern strebte, war es meist für beide Teile rationeller, wenn die Londoner Bank nicht mit der am Platze befindlichen Privatbank einen jahrelangen Konkurrenzkampf ausfocht (bei der letztere auf die Dauer doch unterliegen mußte), sondern daß sich die Privatbank ihre alte Depositenkundschaft möglichst teuer bezahlen ließ, wobei die Inhaber der Privatbank Aktien der Depositenbank als Bezahlung übernahmen, häufig auch in das Direktorium derselben eintraten und die alte Firma als Filiale der neuen weiterführten.

Nachdem wir so einen Ueberblick über Entstehung und Wesen des deutschen und englischen Banksystems gewonnen haben, können wir nunmehr an die Beantwortung der Frage herangehen, ob tatsächlich die Uebernahme des englischen Systems für Deutschland wesentliche Vorteile mit sich bringen würde bzw. ob das Vorherrschen des englischen Systems die Bankenkrise der letzten Monate verhindert oder erleichtert hätte. Dabei ist gleichzeitig zu fragen, ob den grundsätzlichen Erfordernissen des deutschen Systems in den letzten Jahren in vollem Umfange Rechnung getragen worden ist, ob also nicht der Fehler weniger im System als in der Verwendung desselben, d. h. bei den Banken selbst zu suchen wäre.

Diejenigen, die jetzt die Uebernahme des englischen Systems propagieren, sehen in dem engen Kontakt des deutschen Bankwesens mit der Industrie einen Nachteil. Wir haben bereits ausgeführt, daß der Aufbau der deutschen Industrie durch diesen engen Kontakt erst ermöglicht wurde und daß die Ausbildung des gemischten Banksystems in Deutschland gerade wegen des größeren Risikos des Industriekredits auch zum Zwecke einer möglichst genauen Kontrolle der industriellen Kundschaft gefördert wurde. Man kann ohne weiteres sagen, daß bei einigen industriellen Zusammenbrüchen in der letzten Zeit die Kontrolle durch die geldgebenden Banken nicht ausreichend war, wenngleich in mehreren Fällen kriminelles Verhalten der betreffenden Industrie-Kapitäne zum Teil daran Schuld gewesen sein mag. Es wäre völlig widersinnig, zu sagen, solche Vorfälle wären nicht so ernst für die Gesamtwirtschaft verlaufen, wenn wir das englische Banksystem hätten, bei dem grundsätzlich eine so weitgehende Kontrolle durch die Banken nicht möglich ist. Man wird im Gegenteil verlangen müssen, daß bei der Kreditgewährung an die Industrie die Finanzkontrolle und das Verantwortungsbewußtsein der Banken noch erheblich verschärft wird.

Das zweite Argument, mit dem man in letzter Zeit das englische Banksystem propagiert hat, ist die Unmöglichkeit für eine englische Großbank mit einer Industriegruppe so stark zu verwachsen, daß sie in so weitgehendem Maße von ihr abhängig wird, wie das in Deutschland zeitweise der Fall war. Es wäre durchaus zu prüfen, ob in der Kreditgewährung der deutschen Großbanken gegenüber der Industrie die Gesichtspunkte der Rentabilität und der gemeinwirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zeitweise nicht ausgeschaltet worden sind, z. B. durch eine Rücksicht auf Konzernzugehörigkeiten der Kreditnehmer. Wenn nach dieser Richtung gesündigt worden ist, so ist gleichfalls zu bemerken, daß dies eine falsche Kreditpolitik der jeweiligen Bankleitung gewesen ist, die sich wohl abstellen ließe, die aber gleichfalls nicht unmittelbar mit der Frage „deutsches oder englisches Banksystem" zusammenhängt.

Es ist bereits in der historischen Uebersicht darauf hingewiesen worden, daß das enge Zusammenarbeiten mit der Industrie das Aktivgeschäft risikoreicher macht und daß von Anfang an die Notwendigkeit bestand, dieses Risiko zu vermindern. Hat sich auf dieser Basis der Konzentrationsprozeß der deutschen Großbanken entwickelt, so muß doch gesagt werden, daß durch Konzentration bzw. Expansion allein den Anforderungen des gemischten Banksystems nicht voll Genüge geleistet wird. Es ergibt sich dies insbesondere in Zeiten, in denen durch Verstopfung der Märkte der Umwandlung von Kontokorrentkrediten in Emissionskredite und Abwälzung des Risikos auf die Aktienkäufer größere Hemmnisse längere Zeit entgegenstehen. Diese Situation haben wir in den letzten zwei Jahren

Digitized by Google

gehabt. Das Verhältnis von eigenen Mitteln zu fremden Mitteln bekam auf diese Art und Weise eine größere Bedeutung. Wie wir Eingangs bereits erwähnten, erfordert das gemischte Banksystem seit jeher stärkere Eigenmittel im Verhältnis zu den fremden Mitteln als das reine Depositengeschäft. Dieser Gesichtspunkt ist in den letzten Jahren aber völlig außer acht gelassen worden. Aktienkapital und offene Reserven sind im Verhältnis zu den fremden Geldern bei den deutschen Banken in den letzten Jahren zu niedrig gewesen und unter den Prozentsatz gesunken, den ausländische, gleichartig orientierte Institute als Mindestgrenze aufrechtzuerhalten bestrebt waren. Charakteristisch hierfür ist, daß die Schwierigkeiten in erster Linie in Deutschland bei denjenigen Banken auftraten, die im Verhältnis zu ihrem sonstigen Umfange relativ geringes Eigenkapital hatten. Man hat nach dem Kriege zu sehr bei Fusionen und bei sonstigen Expansionen den Begriff der „Rationalisierung" im Sinne von Kapitalersparnis in den Vordergrund geschoben, ohne zu bedenken, daß die Aufrechterhaltung des gemischten Banksystems schon seit seiner Entstehung in Deutschland verbunden war mit der Forderung nach Erhöhung der Eigenmittel gegenüber den fremden.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die Einführung des englischen Banksystems in Deutschland ein Rückschritt wäre, daß vielmehr die grundsätzlichen Erfordernisse des deutschen Banksystems, wie bessere Verteilung des Risikos im Aktivgeschäft, regional und nach Branchen, sowie Erhöhung der Eigenmittel im Verhältnis zu den fremden, Gegenstand aller Reformbestrebungen sein müßten, die demnach auf eine Verstärkung des deutschen Systems hinauslaufen würden.

Es sei noch hinzugefügt, daß man in England die Schwäche des dortigen Systems in steigendem Umfange in den letzten Jahren erkannt hat. Charakteristisch sind hierfür die häufigen Hinweise von Sir Edgar Holden, dem 1919 verstorbenen Präsidenten der London Joint City and Midland Bank, und die Empfehlungen des unmittelbar nach Kriegsende dem Parlament vorgelegten Berichtes der Vassar-Smith Commission, die die Aufgabe hatte: „to consider the question of financial facilities after the war"[2]) und die eine Annäherung an das deutsche System durchaus empfahl. (Zum Teil ist diese Annäherung bereits erfolgt, insbesondere in der Finanzierung des Auslandshandels; im Industriegeschäft ist diese Aenderung formell noch nicht vollständig vollzogen, wenngleich der wirtschaftliche Kontakt zwischen Bankenwelt und Industrie auch in England enger geworden ist, als vor dem Kriege.)

Wenn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Entstehung des deutschen gemischten Banksystems bedingt war durch die Notwendigkeit, eine junge, finanziell noch nicht gesättigte Industrie aufzubauen, so darf dieses Bankensystem nicht dazu führen, die Banken im 20. Jahrhundert vollkommen ins Schlepptau der Industrie kommen zu lassen. Diese Tendenz war in der Inflationszeit ganz eklatant. Auch heute führen die Schwierigkeiten im Bankengewerbe wieder dazu, eine Großbank unter den überragenden Einfluß industrieller Gruppen zu stellen. Die Stärkung der Eigenmittel der deutschen Großbanken, die gleichzeitig Depositen- und Emissionsbanken sind, ist also nicht nur eine Forderung zur Aufrechterhaltung der deutschen Bankenorganisation, sondern muß auch im Interesse der Festigung der sozial-wirtschaftlichen Struktur des Landes aufgestellt werden.

[2]) Banken und Wiederaufbau. Das Gutachten des englischen Bankenausschusses. Uebertragen von Hans Hirschstein, Leipzig 1920.

Beiträge zur Konjunkturlehre.

Von Dr. R. Hauser, Berlin.

Nach der herrschenden Meinung ist der regelmäßige Wechsel zwischen ansteigender und absteigender Konjunktur etwa so zu erklären: In der Aufwärtsbewegung wird zur Erweiterung der Produktionsanlagen umlaufendes Kapital in stehendes Kapital umgewandelt und zwar in so großem Umfange, daß schließlich ein Mangel an umlaufendem Kapitale eintritt, der in steigenden Zinssätzen seinen Ausdruck findet. Daraus ergibt sich eine Erhöhung der Produktionskosten, die schließlich eine Einschränkung der Produktion herbeiführt und damit die Abwärtsbewegung einleitet.

So sagt Philippovich (Grundriß der politischen Oekonomie 19. Aufl. 1. Band S. 417): „In der Ergänzung alter und der Herstellung neuer Produktionsanlagen wird das aus den Ersparnissen der Bevölkerung zur Verfügung stehende Kapital aufgebraucht". Und Hesse-Conrad (Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie 12. Aufl. S. 450): „Im besonderen wachsen die in der Aufwärtsbewegung liegenden Gefahren, wenn Veränderungen in der Zusammensetzung des Kapitals stattfinden, wenn umlaufendes in stehendes Kapital umgewandelt wird und dann den arbeitenden Unternehmungen das Betriebskapital fehlt".

Die Ansicht der vorstehenden zitierten Autoren, deren Zahl sich beliebig vermehren ließe, findet aber in den tatsächlichen statistisch erfaßbaren volkswirtschaftlichen Vorgängen keine Stütze. Nehmen wir z. B. die Daten, welche das Konjunkturinstitut kürzlich über die volkswirtschaftliche Bilanz Deutschlands veröffentlicht hat.

	1925	1926	1927	1928	1929	1930
	in Md. RM					
Ausgaben für Neu- u. Ersatz-Anlagen	10,7	11,4	14,4	14,7	13,5	11,5
Lagerbestände am Ende des Jahres	27,7	25,2	29,3	32,1	31,1	29,1

Betrachten wir zunächst die zweite Zeile, welche die Lagerbestände Deutschlands, also das umlaufende Kapital, darstellt. Den höchsten Bestand finden wir mit 32,1 Md. Ende 1928, als sich die aufsteigende Konjunktur ihrem Gipfel näherte. Ende 1929, als dieser Gipfelpunkt bereits überschritten war, sind die Lagerbestände schon geringer, und Ende 1930 sind sie mit sinkender Konjunktur weiter gefallen. Auch die Betrachtung der übrigen Jahreszahlen zeigt eindeutig, daß Hochkonjunktur und hohe Warenlager, Tiefkonjunktur und niedrige Warenlager übereinstimmen. Die Theorie, welche den Uebergang der aufsteigenden in die absteigende Konjunktur aus der Erschöpfung der Vorräte an umlaufendem Kapitale erklären will, dürfte sich angesichts der vorstehenden statistischen Tatsachen nicht aufrechterhalten lassen.

Nicht der Mangel an umlaufendem Kapitale, sondern die allgemeine Ueberproduktion ist es, welche das Ende der Hochkonjunktur herbeiführt. Mit dieser Ansicht be-

Digitized by Google

finden wir uns allerdings im Widerspruch zur herrschenden Meinung, denn seit den Tagen Ricardos und J. B. Say's gilt der Begriff allgemeine Ueberproduktion als volkswirtschaftlich unhaltbar. Höchstens eine partielle Ueberproduktion, d. h. eine Ueberproduktion in einzelnen Produktionszweigen, will man da gelten lassen. Eine allgemeine Ueberproduktion könne es nicht geben, da der menschliche Bedarf sich als praktisch unbegrenzt erweise, der laienhafte Begriff von der ungenügenden Kaufkraft aber sich nicht halten lasse, da Produktion und Kaufkraft identische Größen seien.

Statt vieler wollen wir nur die Ansicht Cassels (Theoretische Sozialökonomie 4. Aufl. S. 575) wiedergeben. „Die typische moderne Hochkonjunktur bedeutet keine Ueberproduktion, keine Ueberschätzung der Nachfrage der Konsumenten oder der Bedürfnisse der Gesellschaft an den Diensten des festen Kapitals, wohl aber eine Ueberschätzung des Kapitalangebotes, also der Menge der Sparmittel".

Diese Theorie stimmt aber mit der Wirklichkeit wenig überein. Denn die Wirklichkeit ist doch die, daß am Ende einer Hochkonjunktur stets große unverkäufliche Warenlager vorhanden sind und diese Warenlager wesentlich mit zum Umschwung der Konjunktur beitragen. Solche Ueberflußlager gibt es nicht nur in Industrieprodukten, sondern auch in Rohstoffen. Ja, diese Lager würden noch viel größer sein, wenn man die Produktionsfähigkeit der Welt an Rohstoffen und Fertigwaren voll ausnützen wollte. Das geschieht nur deshalb nicht, weil schon die heutige Produktion keinen Absatz mehr findet, ungeachtet aller Theorie, daß die Produkte lediglich gegeneinander ausgetauscht zu werden brauchen, um den Wohlstand aller zu heben. Die ungeklärte Frage ist eben die, warum werden sie nicht ausgetauscht?

Ungenügende Kaufkraft kommt nach dem oben Gesagten nicht in Frage. Auch ein an Mangel an Geldmitteln kann an dem mangelhaften Funktionieren des Austausches nicht schuld sein. Ein Mangel an Geldmitteln würde den Austausch auf niedrigerer Wertstufe erfolgen lassen, würde ihn aber nicht an sich verhindern. So kommt man schließlich auf den Gedanken, daß die hohen Zollmauern der Welt an den Austauschschwierigkeiten schuld sind. Aber auch diese Erklärung hält einer Prüfung nicht recht stand. Betrachten wir die Vereinigten Staaten von Amerika, ein Land, welches neben einer hochentwickelten Industrie fast alle wichtigen Lebensmittel und Rohstoffe im Lande selbst erzeugt und in noch viel größeren Mengen erzeugen könnte. Ein Land also, welches im wesentlichen selbstgenügsam ist, oder doch sein könnte. Hier wird der Austausch zwischen den einzelnen Produktionszweigen und namentlich der Austausch zwischen Rohprodukt und Fertigware durch keine Zollmauern gehemmt, die physische Produktionsmöglichkeit müßte hier zu einer wirtschaftlichen Wirklichkeit werden. Die tatsächliche Lage ist aber von diesem harmonischen Bilde ziemlich verschieden. Die Vereinigten Staaten leiden unter der Absatzkrisis oder der Ueberproduktion, wie man es ansehen will, nicht weniger als die übrigen Länder des Welthandels.

Der Grund für den die Produktion hemmenden ungenügenden Güteraustausch der Welt ist anderswo zu suchen und auch zu finden. Nämlich in der dauernden qualitativen Veränderung des Konsums, dem eine lediglich quantitative Produktionssteigerung nicht gerecht zu werden vermag. Eine Hypothese wird uns dies am besten klar machen. Nehmen wir einmal an, die Produktion der Welt würde in allen ihren Zweigen binnen kurzer Frist verdoppelt werden. Das würde doch bedeuten, daß sich das Einkommen überall verdoppelt hätte. Eine solche starke Einkommensvermehrung bringt aber eine grundlegende Veränderung in der Art des Konsums mit sich. In Kleidung wie in Nahrung werden gröbere und billigere Qualitäten durch feinere ersetzt. An Stelle von baumwollener Kleidung tritt größtenteils solche von Wolle oder Seide, an Stelle von Kartoffeln und Roggenbrot wird mehr Fleisch, Gemüse und Früchte genossen, kurzum es tritt eine vollständige Umlagerung des Konsums ein, nicht nur in Nahrung und Kleidung, sondern in allen Zweigen menschlichen Bedarfs, was zu einer grundlegenden Umgestaltung auch der Produktion führen muß. Für manche Industrien bedeutet die Vermehrung des Volkseinkommens stärksten Aufstieg, für wieder andere den Niedergang oder gar Zusammenbruch. Die begünstigten Industrien würden sich genötigt sehen, zur Bewältigung des gestiegenen Umsatzes ihre Werke zu vergrößern und würden an Geld- und Kapitalmarkt mit Kreditwünschen herantreten zu einer Zeit, wo diese durch das Darniederliegen der benachteiligten Industrien schwer in Mitleidenschaft gezogen wären, so daß sie den Kreditverlangen nicht würden entsprechen können.

Wir sehen, der Hypothese einer 100 proz. Produktionsvermehrung binnen kurzer Frist — obgleich physisch wohl möglich — kommt eine wirtschaftliche Wirklichkeit nicht zu. Eine Vermehrung der Produktion kann nur schrittweise erfolgen. Jeder Vermehrung der Produktion folgt eine Veränderung des Konsums. Ihr muß sich die Produktion erst anpassen ehe sie zu einer neuen Erweiterung schreiten kann. Findet eine Erweiterung der Produktion über dieses Maß hinaus statt, so besteht keine Austauschmöglichkeit mehr für die Waren, es liegt also eine allgemeine Ueberproduktion vor. Sie kann definiert werden als übermäßige quantitative Produktionssteigerung ohne Rücksicht auf die qualitativen Veränderungen der Konsumtion. Bei der heutigen Weltkrisis handelt es sich zweifellos um eine solche Ueberproduktion.

Es ergibt sich daraus die Lehre, daß der Entwicklung des Volkswohlstandes der Welt weit engere Grenzen gezogen sind, als man auf Grund der physischen Produktionsmöglichkeiten annehmen sollte. Dies gilt nicht nur für die gegenwärtige individualistisch-kapitalistische Produktionsform, sondern ebenso für die plan-wirtschaftlich-kommunistische Organisation der Gesellschaft. Auch sie kann die Richtung nicht besser voraussehen, in welcher sich der künftige Konsum entwickeln wird, auch sie leidet unter der durch die Veränderungen des Konsums hervorgerufenen stetigen Entwertung der Produktionsmittel.

Die oben zitierte Ansicht Cassels, daß für die Hochkonjunktur keine Ueberproduktion, sondern ein Mangel an Sparmitteln charakteristisch sei, ist bisher lediglich durch Betrachtung der güterwirtschaftlichen Erscheinungen widerlegt worden, denn Sparmittel bedeuten in konkreter Form nicht-verzehrte Güter, also im wesentlichen Sachkapital. Daß ein Mangel an solchen in der Hochkonjunktur nicht vorliegt, glauben wir nachgewiesen zu haben.

Aber auch rein geldwirtschaftlich gesehen, kann man von einem Mangel an Sparmitteln nicht reden. Die Ersparnisse der Volkswirtschaft, soweit sie in Sparkassenguthaben und Bankdepositen in Erscheinung treten, zeigen im Verlaufe der ansteigenden Konjunktur keine Verminderung sondern Erhöhung, trotzdem doch durch Kauf von Aktien und Obligationen ein Teil dieser Gelder absorbiert wird. Wenn gegen Ende der Hochkonjunktur die Unterbringung von Effekten an das Publikum schwerer wird, so erklärt sich das nicht aus einem Mangel an Kapital an sich, sondern dadurch, daß die Umwandlung der kurzfristigen Depositen in langfristige Anlagen für die Gläubiger kein Interesse mehr bietet, wozu schon der Umstand wesentlich beiträgt, daß die Kreditzinsen der Banken dann wesentlich höher zu sein pflegen.

Haben wir so in der allgemeinen Ueberproduktion einen Faktor kennen gelernt, der beim Abbruch der aufsteigenden Konjunktur eine wesentliche Rolle spielt, so bliebe noch zu erklären, warum in der Hochkonjunktur die Zinssätze ansteigen, obgleich doch sowohl stehendes als auch umlaufendes Kapital am Ende der Hochkonjunktur am höchsten sind, wie aus den oben wiedergegebenen Zahlen des Konjunkturinstitutes hervorgeht.

Die Erklärung dürfte darin liegen, daß die Kapitalbesitzer in der Ueberschätzung des gegenwärtigen und des

Digitized by Google

künftigen Kapitalbedarfes auf höheren Sätzen bestehen. Es verhält sich also ähnlich wie bei den Warenpreisen, die ja auch in der Hochkonjunktur trotz steigender Vorräte — aus den gleichen psychologischen Gründen — am höchsten sind.

Die eingangs erwähnte Theorie, welche das Steigen des Zinsfußes aus der Umwandlung umlaufenden in stehendes Kapital ableitet, ist auch logisch schwach fundiert. Denn die Höhe des Zinsfußes kann nur aus den Beziehungen des gesamten Kapitalvorrates zur Nachfrage hergeleitet werden, nicht aber aus der Umwandlung einer Form des Kapitals in die andere.

Wie beeinflußt das Einkommen der Organgesellschaft das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen der Obergesellschaft?

Von Rechtsanwalt Dr. jur. **Conrad Baasch**, Hamburg

Die Organgesellschaft — die Kapital- oder Personalgesellschaft als Angestellte eines anderen Unternehmens — hat sich, der freien Gestaltung des Verkehrs folgend, im Steuerrecht so weit durchgesetzt, daß ein Verschwinden dieser Erscheinung in absehbarer Zeit selbst infolge gesetzgeberischer Eingriffe undenkbar ist. — Der wesentlichste Träger der Entwicklung des Steuerrechts ist neben dem Gesetzgeber der Reichsfinanzhof, der „seit 1920 nicht bloß in die formelle Zuständigkeit, sondern auch in den materiellen Besitz der unbestrittenen Autorität für das gesamte Reichssteuerrecht eingerückt ist" (Markull im Reichs-Verw.-Bl. Bd. 52 S. 118). Der Reichsfinanzhof hat, an die Rechtsprechung des Preußischen O.V.G. anknüpfend (vgl. Abraham in den Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 1929 S. 28 ff.), zum Umsatzsteuergesetz die Frage der Organgesellschaft von Gesellschaften und juristischen Personen erschöpfend behandelt, während jedoch beim Kapitalverkehrsteuergesetz noch „widerstreitende Tendenzen" obwalten (vgl. Kluckhohn in der Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht, 3. Jahrgang, 1929, S. 690 ff.), und auch auf dem Gebiet des Vermögen-, Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts die Praxis der Finanzämter einerseits und der Steuerpflichtigen und Steuerberater andererseits noch Schwierigkeiten sieht, die in den Buchprüfungsberichten und den Stellungnahmen der Pflichtigen ihren Niederschlag finden. Ein Teil dieser Schwierigkeiten der Praxis läßt sich nach Ansicht des Verfassers unschwer auf Grund der bisherigen Rechtsprechung lösen, und es ist der Zweck dieser Zeilen, in bezug auf das gestellte Thema dazu beizutragen.

Aus der zuverlässigen Zusammenstellung „Die Organgesellschaft im Körperschaftsteuerrecht", die Regierungsrat Dr. Fabisch in der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 9. Sept. 1930 bringt, sind folgende Grundsätze für die körperschaftsteuerliche Behandlung von Organgesellschaften aus den Urteilen des Reichsfinanzhofs Bd. 9 S. 167 ff., Bd. 17 S. 53 ff., Bd. 19 S. 139 ff., 267 ff. (vgl. auch die Uebersicht über die sonstige Organrechtsprechung auf S. 269) und S. 339 ff., Bd. 20 S. 46 ff. und 302 ff., Bd. 21 S. 166 ff., Bd. 22 S. 183 ff., Bd. 23 S. 29 ff. und Bd. 26 S. 124 ff. zu entnehmen:

1. Die Organgesellschaft bleibt subjektiv steuerpflichtig und kann eigenes Einkommen haben.
2. Wenn sie Einkommen hat, so ist dies, wenn die Organgesellschaft eine Körperschaft im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes ist, stets gewerbliches Einkommen, von dem der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorzunehmen ist.
3. Bei der Obergesellschaft stellt die der Untergesellschaft gewährte Entlohnung regelmäßig eine abzugsfähige Geschäftsausgabe dar.

Diese Grundsätze sind durch die Untersuchungen des Reichsfinanzhofs und des O.V.G. herausgearbeitet worden. Es verbleibt aber eine ganze Reihe von Zweifelsfragen:

I. Die Frage, ob die Organgesellschaft eigenes Einkommen hat oder nicht, ist Tatfrage, denn über die Gewährung eines solchen überhaupt und der Höhe nach gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit (Bd. 26 S. 124 ff.). Wie nun aber von dieser Vertragsfreiheit im einzelnen Falle Gebrauch gemacht worden ist, das wird in vielen Fällen nicht leicht festzustellen sein, meistens schon deswegen, weil der Nachweis übereinstimmender Willensbildung von zwei Kontrahenten im gewöhnlichen Sinne gerade der Unterordnung des Organs wegen nicht möglich ist. Es muß also auf den Willen der Muttergesellschaft, der von der Organgesellschaft schlechthin akzeptiert wurde, zurückgegriffen werden. Wenn auch diese Ermittlung zu keinem klaren Ergebnis führt, wird der Steuerrichter sich an den äußeren Tatbestand, an die Art und Weise, wie die Beteiligten die Dinge tatsächlich behandelt haben, halten und notfalls selbst unter Berücksichtigung aller Umstände die Vorgänge der Vergangenheit mit einem vernünftigen Sinn erfüllen müssen, denn es spricht weder eine Vermutung für noch gegen die Gewährung einer Entlohnung.

Es kommt z. B. in der Oelindustrie vor, daß die Obergesellschaft der für sie mahlenden Untergesellschaft laufend pro Tonne Ueberweisungen macht; der Satz wird öfters nach der Finanzlage beider Gesellschaften geändert. Ober- und Untergesellschaft pflegen auf Geschäftsjahrsschluß weder abzurechnen noch das Konto glattzustellen, so daß sich unter Anwendung des letztgültigen Ueberweisungssatzes pro Tonne an den Bilanzstichtagen Salden ergeben, nach denen die Obergesellschaft buchmäßig der Untergesellschaft etwas schuldet oder von ihr zu verlangen hat. Hier fragt es sich: handelt es sich bei diesem Saldo um eine Arbeitslohnrestforderung, die das Vermögen und damit das Einkommen der Untergesellschaft mehrt und dasjenige der Obergesellschaft mindert, oder ist in Anbetracht dessen, daß von vornherein beabsichtigt war, der Untergesellschaft lediglich die reinen Auslagen und eventuell ihren Substanzverlust zu ersetzen, diesem Saldo auf Arbeitslohnkonto wieder ein Posten in gleicher Höhe als Ausgleich gemäß dem Organverhältnis gegenüberzusetzen?

Diese Ermittlungsfrage stellen wird oft so viel heißen wie sie zum ersten Mal aufwerfen, und mancher Ober- und Untergesellschaft wird es nicht leicht werden, Auskunft darüber zu geben, was gewollt wurde. Aus der buchmäßigen Handhabung allein wird sich die Antwort nicht entnehmen lassen, z. B. besagt der Umstand, daß man es überhaupt zur Bildung eines Saldos zu Gunsten der Obergesellschaft hat kommen lassen, nichts dafür, daß die Obergesellschaft nicht auch den letzten Pfennig Vermögensvermehrung bei der Untergesellschaft spätestens bei Beendigung des Organverhältnisses habe für sich verlangen wollen oder daß sie nur die Bildung treuhänderisch für sie verwalteten Vermögens (vgl. den Fall des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, RFH. Bd. 19 S. 21 ff.) habe zulassen wollen.

II. Wenn die Tatfrage, ob und wieviel Einkommen die Untergesellschaft von der Obergesellschaft bezogen hat, richtig gelöst werden soll, so muß man sich darüber klar sein, daß Angestellte dieser Art in gleicher Weise für oder ohne Entgelt tätig werden können. Wenn ein Entgelt gewährt wird, so ist dies, wie immer dasselbe benannt werden mag, gewerbliches Einkommen bei der Organgesellschaft (in diesem Sinne außer RFH. Bd. 23 S. 91 ff. auch das Urteil vom 11. Okt. 1928, I A 473/27, Reichssteuerblatt 1918 S. 360 ff.). Keinerlei von der Obergesellschaft bezogenes Einkommen hat die Organgesellschaft aber, wenn sie „satzungsgemäß oder durch Verträge zu dauernder unentgeltlicher Dienstleistung für die Zwecke des Geschäftsherrn gewissermaßen als dessen

Digitized by Google

Sklave, verpflichtet ist" (Evers, Komm. zum Körperschaftsteuergesetz 1925, II. Auflage, S. 868), wenn z. B. vorliegen „Erträge, die die Angestellte G. m. b. H. im Geschäftsjahr zwar selbst erarbeitet hat, aber zufolge der Vertragsbeziehungen zwischen ihr und dem ihr übergeordneten Unternehmen vereinbarungsgemäß an dieses abzuführen hatte ....." (RFH., I A 473/27, vom 11. Okt. 1928).

Gemeinschaftlicher Grundsatz für beide Fälle ist es zunächst, daß eine Bindung durch die steuerliche Behandlung der einen Gesellschaft für die Veranlagung der anderen Gesellschaft nicht besteht. Das geltende Recht kennt eine solche Verkoppelung nicht: in RFH. Bd. 19 S. 27 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Umstand, daß mehrere Geschäftsherren einer Organgesellschaft das durch die letztere für die ersteren treuhänderisch verwaltete Vermögen nicht deklariert hatten, dem nicht entgegensteht, daß es sich auf Grund der §§ 4, 5 der RAO. um steuerbares Vermögen der Organgesellschaft nicht handelt. Solange Ober- und Untergesellschaft eine jede sich die körperschaftsteuerliche Rechtsfähigkeit bewahrt hat, gilt der Grundsatz der selbständigen Veranlagung, ohne daß Sanktionen der Anpassung wegen des Organverhältnisses gegeben wären.

Dieser Grundsatz der Unabhängigkeit gilt nicht allein für die Steuerpflicht der Geschäftsherren und der Angestellten dem Grunde nach, sondern auch der Höhe nach: es kann vorkommen, daß bei der Veranlagung der Obergesellschaft der gesamte Ertrag der Organgesellschaft dem körperschaftsteuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet wird, weil eine Sklavengesellschaft angenommen wird, die ohne Entgelt für die Obergesellschaft arbeiten muß, während für die Organgesellschaft ein eigenes Einkommen errechnet wird, vielleicht nur dadurch, daß in der Steuerbilanz derselben der an sich der Obergesellschaft zukommende Ertrag wegen niedrigerer Absetzungen hinter dem steuerbaren Gesamtgewinn zurückbleibt. Es kann auch vorkommen, daß bei der Obergesellschaft der Verlust der Untergesellschaft als abzugsfähig rechtskräftig verneint wird, während bei der Untergesellschaft die Zuschüsse der Obergesellschaft zur Auffüllung des Verlustes als Einkommen angesehen werden. In solchen Fällen ist es Sache der von den Pflichtigen unter einheitlichen Gesichtspunkten durchzuführenden Rechtsmittelverfahren, für beide Gesellschaften eine einheitliche Beurteilung über den Inhalt der Abhängigkeit der Untergesellschaft und über eine gleichmäßige Feststellung des Einkommens derselben sowohl bei ihr selbst als bei der Obergesellschaft herbeizuführen.

III. In welcher Weise materiellrechtlich richtig eine Berücksichtigung des Einkommens der Untergesellschaft bei der Obergesellschaft stattfindet, ist — vgl. RFH., I A 473/27, vom 11. Okt. 1928, Reichssteuerblatt 1928 S. 360 ff. — unterschiedlich je nach der Art der Unterordnung zu beantworten:

1. Diejenigen Fälle, in denen die Rechtsbeziehungen derart sind, daß die Untergesellschaft ein Entgelt in irgendeiner Form bekommen soll, bieten in der Regel keine Schwierigkeiten. Es gelten die allgemeinen Grundsätze für die Ermittlung des gewerblichen Einkommens bei der Organgesellschaft, während umgekehrt für die Muttergesellschaft diese Leistungen Ausgaben sind. Auch dann, wenn die Untergesellschaft kein fixes Entgelt erhält, sondern mit der Obergesellschaft etwa derart verbunden ist, daß sich ihr Entgelt nach einem Prozentsatz des Bruttogewinnes oder dergleichen der Obergesellschaft bemißt, oder umgekehrt, daß die Untergesellschaft einen Teil ihres Gewinnes für sich behalten darf, ergeben sich meistens keine Schwierigkeiten: für beide Gesellschaften gilt gemäß § 13 KStG. der § 13 EStG. mit der Folge, daß diejenigen Beträge, die in den Handelsbüchern kreditiert oder debitiert werden, auch für die steuerliche Gewinn- und Verlustermittlung beider Gesellschaften als Einnahmen oder Ausgaben gelten müssen. Dies ändert sich nicht dadurch, daß die Steuerbilanzen beider Gesellschaften Gewinne oder Verluste zeigen, die, als Errechnungsgrundlage für den als Vergütung von der Untergesellschaft zurückbehaltenen Teil ihres eigenen Gewinnes bzw. von der Obergesellschaft zu gewährenden Teil ihres Gewinnes verwertet, andere Beträge als Einkommen der Untergesellschaft zeigen würden. Diese Rechnung ist aber falsch, da die Vorgänge lt. Handelsbüchern, die Behandlung, welche die Dinge tatsächlich erfahren haben, selbst einer Korrektur nicht fähig sind, sondern als Unterlage für die Körperschaftsteuerveranlagung bei der Ober- und der Untergesellschaft dienen müssen.

Es läßt sich also der Grundsatz aufstellen, daß trotz der Anstellungsverbindung das Einkommen einer Obergesellschaft, welche bei ihrer Untergesellschaft die Bildung eigenen Einkommens in irgendwelcher Form zulassen will, dadurch lediglich im Rahmen des § 13 des EStG. beeinflußt wird.

2. Ganz anders liegen die Dinge rechtlich bei der Organgesellschaft als Sklaven, dem nicht erlaubt sein soll, für sich selbst aus seiner Angestelltentätigkeit irgendwelchen Nutzen zu ziehen. Ein solches Verhältnis verlangt nicht, daß die Organgesellschaft von der Obergesellschaft garnichts vereinnahmt, z. B. sogar auf Auslagenersatz verzichtet, sondern ihre Substanz anbricht und aufzehrt; ebenfalls verlangt es umgekehrt nicht, daß die Obergesellschaft das Vermögen des Organs intakt erhält und ihr jedweden Substanzverlust, insbesondere den durch die Angestelltentätigkeit verursachten, ersetzt. Selbst dann, wenn nicht ausdrücklich ausbedungen ist, daß etwaige Vermögensvermehrungen bei der Angestellten durch sie treuhänderisch verwaltetes Vermögen der Obergesellschaft darstellen, genügt das allgemeine Einverständnis über die Ausschaltung jedweden eigenen Verdienstes der Organgesellschaft, um deren Sklavenverhältnis im Sinne der oben wiedergegebenen Ausführungen Evers' und des Reichsfinanzhofs anzunehmen. Dieses Einverständnisses des Ausschlusses eigenen Einkommens ist aber auch unbedingt erforderlich: schon wenn die Obergesellschaft der Untergesellschaft für ihre Tätigkeit zwar nichts vergütet, aber ihr etwa die Ausbeutung ihres Grundbesitzes im eigenen Interesse überläßt oder duldet, daß sie neben ihrer Angestelltentätigkeit sonstige Nebengeschäfte treibt, liegt ein reines sklavenmäßiges Anstellungsverhältnis nicht vor: dann behält die Untergesellschaft eigenes Einkommen und es gelten die Grundsätze oben unter 1.

In der Praxis verursacht es nun vielfach Zweifel, wie zu verfahren ist, wenn die Untergesellschaft, die kein Einkommen haben soll und deren Betriebsverlust durch die Obergesellschaft ausgeglichen wurde, in der Steuerbilanz abweichende Resultate, z. B. einen unabstreitbaren Gewinn zeigt, gegen dessen Hinzurechnung die Obergesellschaft sich nunmehr wehrt, oder wenn — ein häufigerer Fall — das für die Obergesellschaft zuständige Finanzamt sich weigert, den lt. Handelsbüchern nicht entstandenen und infolgedessen auch nicht ausgeglichenen steuerbilanzmäßigen Verlust der Sklaven-Untergesellschaft bei der Obergesellschaft als abzugsfähig anzuerkennen. Auch Fabisch ist a. a. O. im ungewissen:

> „Zweifelhaft kann sein, ob etwaige steuerliche Korrekturen in der Gewinnberechnung — z. B. wegen zu hoher Abschreibungen — dem Gewinn der Ober- oder dem der Untergesellschaft hinzuzurechnen sind; ich halte das erstere für richtig, weil diese Korrekturen sich auf den eigentlichen gewerblichen Gewinn des Gesamtunternehmens beziehen, der bei der Obergesellschaft zu erfassen ist."

Die Lösung dieses Problems dürfte in der Erkenntnis liegen, daß es sich bei der Sklaven-Organgesellschaft nicht um ein Unternehmen handelt, das der Obergesellschaft als fremder Dritter gegenübertritt — was die Untergesellschaft mit eigenem Einkommen immer bleibt —,

Digitized by Google

sondern um einen Zweigbetrieb im Sinne des § 7 Abs. III EStG., der gemäß § 10 Abs. I des KStG. auch für Körperschaften gilt. Auch bei der Sklaven-Organgesellschaft wird die Ermittlung des Einkommens formell und materiell — d. h. ohne rechtliche Bindung an die Veranlagung der Obergesellschaft — durchgeführt, für die Obergesellschaft ist aber eine absolute materielle Bindung an das Veranlagungsresultat der Untergesellschaft gegeben. Wenn eine Gesellschaft „durch Satzung oder Verträge" oder aus einem sonstigen Rechtsgrund verpflichtet ist, als reines Organ unentgeltlich und ohne eigenes Einkommen für eine andere Gesellschaft zu arbeiten und zu existieren, so sind damit die erforderlichen, aber auch die notwendigen Merkmale des Zweigbetriebes eines anderen Steuerpflichtigen erfüllt. Die fortdauernde subjektive Steuerpflicht der Organgesellschaft ist bezüglich der Körperschaftsteuer materiell bedeutungslos geworden, weil sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Substanzzuwachse und -minderungen der Organgesellschaft, und damit auch das Betriebsergebnis auf Rechnung der Obergesellschaft gehen.

Zur Anwendbarkeit des § 7 Abs. III mit der Folge, daß eine Zusammenrechnung bzw. Saldierung mehrerer Betriebsergebnisse stattzufinden hat, gehört ja gerade die formelle Selbständigkeit, d. h. die steuerliche Rechtsfähigkeit mit der Folge separater Gewinnermittlung bei mindestens zwei Betrieben und die Inhaber- oder Mitunternehmerschaft bei mindestens zwei Betrieben. Deswegen kann der Umstand, daß die Organgesellschaft äußerlich ein selbständiges Steuersubjekt bleibt, das bei Beendigung der sklavenmäßigen Anstellung vielleicht einmal wieder eigenes Einkommen erzielt, der Annahme eines bloßen Filialbetriebes nicht entgegenstehen.

Der gegenseitige Verkehr, den die Handelsbücher einer Obergesellschaft mit ihrer Sklaven-Untergesellschaft ausweisen, hat dann nur die Bedeutung interner Vorgänge. Auch die vorgängige Ermittlung des Betriebsergebnisses bei der Obergesellschaft (ohne Einrechnung des Ergebnisses der Untergesellschaft) und desjenigen der Untergesellschaft hat im Verhältnis beider Gesellschaften zueinander nur interne Bedeutung insofern, als unter Berücksichtigung des in den Handelsbüchern festgehaltenen Verkehrs zunächst das Teileinkommen eines jeden Betriebs festzustellen war. Sobald dies aber geschehen ist, und es nur noch darauf ankommt, das Gesamtresultat herzustellen, wäre es verfehlt, erneut auf Elemente zurückzugreifen, die schon bei der Errechnung und Ermittlung derjenigen Ergebnisse, die miteinander verrechnet werden sollen, als Grundlage gedient haben.

Dies wird weder erkannt von dem Regierungsrat Dr. Schmitz in der Deutschen Steuerzeitung 1930 S. 251/2, der meint, es gebe außer dem Weg der selbständigen Ermittlung des Einkommens der Organgesellschaft und der Zurechnung desselben bei ihr selbst nur noch den — unzulässigen — Weg der „Uebernahme der Bilanzposten der Untergesellschaft in die einzelnen Bilanzposten der Obergesellschaft" — noch von dem amtlichen Buchprüfer Löffler ebenda, Jahrgang 1931 S. 36 ff. Löffler mißversteht das Urteil vom 11. Oktober 1928 II A. 473/27 dahin, daß er aus demselben entnimmt, lediglich das Ergebnis der Handelsbilanz der Organgesellschaft beeinflusse das Einkommen der Obergesellschaft:

> „Macht sich in einem solchen Fall für die Körperschaftsteuer eine von den Ergebnissen der Handelsbilanz abweichende Steuerbilanz erforderlich und entsteht in dieser durch Abschreibungs- oder Bewertungsdifferenzen über den der Muttergesellschaft gutgeschriebenen Gewinns hinaus ein zusätzlicher Gewinn, so ist die Organgesellschaft mit diesem Mehrgewinn, der ja buchmäßig nicht abgeführt wird, wieder selbständig zu veranlagen."

Dies ist nicht richtig: wenn die Organgesellschaft von vornherein und „begrifflich" kein eigenes Einkommen haben soll, so bedeutet dies, wie oben ausgeführt, auch, daß sie kein eigenes steuerbares Einkommen haben kann. Der als „gewinnminderndes Passivum" in die Bilanz einzustellende Gewinn ist also der steuerbare Gewinn. Richtig ist es also, den von Löffler behandelten Differenzbetrag bei dem steuerbaren Gewinn der Obergesellschaft hinzu- oder abzurechnen, anstatt in dieser Differenzhöhe die Sklavengesellschaft wieder als Bezieherin eigenen Einkommens zu veranlagen.

Die Ausführungen Mirres in den „Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie" 1930 S. 308 sind mit dem hier vertretenen Standpunkt vereinbar, ohne die scharfe Trennung zwischen absoluten Sklavengesellschaften und sonstigen abgestellten Organgesellschaften herauszuarbeiten.

3. Hiermit ist klargestellt, daß in bezug auf die Körperschaftsteuer eine Ermittlung des Einkommens der Obergesellschaft durch Saldierung mit dem Einkommen der Untergesellschaft erfolgt, sofern diese eine „Sklaven"-gesellschaft ist.

Eine andere Frage ist es, ob die zu saldierenden Ergebnisse beider Gesellschaften für den Finanzausgleich der Länder und für die Gewerbesteuer einzelner Kommunen als Unterlage dienen können (vgl. hierüber Oberfinanzrat Riewald in den „Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie" 1930 S. 16 ff.).

Im internationalen Steuerrecht enthält der Deutsch-Italienische Vertrag vom 31. Oktober 1925 (RGBl. II S. 1145 ff.) in Ziffer 7 des Schlußprotokolls neue Grundsätze: jede Organgesellschaft soll danach als „Betriebsstätte des Gesamtunternehmens" und als Gewinn der „durch die Tätigkeit der Betriebsstätte erzielte Betrag" angesehen werden, vgl. darüber Dorn in Steuer und Wirtschaft 1928 S. 911 ff. Da dies anscheinend sogar für diejenigen Organgesellschaften gelten soll, die eigenes Einkommen haben, muß man es als sichere Rückwirkung auf das „nationale Steuersystem" im Sinne der Ausführungen Dorns a. a. O. S. 924 betrachten, daß jedenfalls für die Einwirkung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens einer sklavenmäßigen Untergesellschaft auf die Veranlagung der Obergesellschaft der Grundsatz der Zusammenrechnung gelten muß. Auch das bekannte Urteil vom 16. September 1930, I A 129/30, nötigt zur Annahme einer solchen Rückwirkung.

Beim Vorliegen mehrerer Betriebe bedarf es in den meisten Fällen der Schaffung einer besonderen Garantie dafür, daß die Saldierung gemäß § 7 Abs. III des EStG. durchgeführt wird, deswegen nicht, weil der Steuerpflichtige auch dann, wenn er nicht Alleininhaber der mehreren Betriebe ist, durch die Vorschriften über die einheitliche Feststellung bei Beteiligungen mehrerer an den Einkünften (§ 65 ff. des EStG.), die auch für das Gebiet der Besteuerung der Körperschaften entsprechend anwendbar sind (§ 22 des KStG.), imstande ist, Einfluß auszuüben auf die Veranlagung all derjenigen Betriebe, deren Ergebnisse seine eigene Veranlagung beeinflussen. Wenn jedoch der Teilbetrieb durch eine selbständig zu veranlagende, aber auf alleinige Rechnung einer Obergesellschaft arbeitende Gesellschaft geführt wird, hat nach dem derzeitigen Stand der Gesetze diese Obergesellschaft keine Möglichkeit zur Beeinflussung des ihre Untergesellschaft betreffenden Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahrens, wiewohl dessen Ergebnis allein die Obergesellschaft berührt. Jedoch wird man eine Zuziehung gemäß § 226 Abs. II der RAO. zulassen müssen, denn in diesem Fall wird die Anstellung mit bloßen privatrechtlichen Vereinbarungen sonstiger Art (vgl. Becker, Kommentar zur RAO. 7. Auflage Anm. 2 zu § 226 S. 708) nicht auf eine Stufe gestellt werden können. Es wäre wünschenswert, wenn eine Verwaltungsanweisung erlassen würde dahingehend, daß bei anerkannten sklavenmäßigen Anstellungen von Organgesellschaften die Obergesellschaften schon im Ermittlungsverfahren zugezogen werden.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Steuerrecht.

1. Gewinnobligationen unterliegen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag.

Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 2. Juni 1931 — AZ. I D 1/31. S —.

Der Reichsminister der Finanzen hat gemäß § 43 der Reichsabgabenordnung ein Gutachten des Reichsfinanzhofs darüber verlangt, ob Wertpapiere mit Zusatzverzinsung dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen.

Der I. Senat, der geschäftsordnungsmäßig das Gutachten zu erstatten hat, hat in der Sitzung vom 2. Juni 1931 die Frage bejaht.

1. Durch die Verordnung über die Aufhebung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und der beschränkten Steuerpflicht von festverzinslichen Wertpapieren vom 16. Oktober 1930, Reichsgesetzblatt S. 464, ist bestimmt:

§ 1.

(1). Der Steuerabzug vom Kapitalertrag und die beschränkte Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerpflicht werden für die Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren ..... nach näherer Maßgabe der §§ 2—4 aufgehoben.

(2). Festverzinsliche Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung sind

a) Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen sind,

b) Anleihen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind.

Die hier in Frage kommenden Wertpapiere sind in Deutschland bis jetzt nur von wenigen Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H.) ausgegeben. Sie weisen die Besonderheit auf, daß sie neben einem festen Zins unter näher bestimmten Voraussetzungen einen von der Dividende der Unternehmung abhängigen Zusatzzins erhalten. Die Papiere laufen unter der Bezeichnung „Teilschuldverschreibungen". Sie sind teils Inhaberpapiere, teils durch Indossament übertragbare auf den Namen einer Bank oder deren Order lautende Namenspapiere. Sie werden planmäßig und außerplanmäßig ohne Rücksicht auf etwa vorhandenen Gewinn der Gesellschaft zurückgezahlt. In einzelnen Fällen können sie in Stammaktien umgetauscht werden. Die Zusatzverzinsung nach Maßgabe der Dividende der betreffenden Unternehmung hat dazu geführt, sie auch als Gewinnobligationen zu bezeichnen (Schmalenbach, Finanzierungen S. 339). Der feste Zins der bisher ausgegebenen Obligationen schwankt, wie den vom Reichsminister der Finanzen mitgeteilten Nachweisen zu entnehmen ist, zwischen 6—10 vom Hundert. Die von der Höhe der gezahlten Dividende abhängige Zusatzverzinsung ist in der verschiedensten Weise geregelt. Als Beispiel mögen aus den Anleihebedingungen zu den Teilschuldverschreibungen der I. G. Farbenindustrie A.G. vom Jahre 1928 folgende Bestimmungen wiedergegeben werden: „Die Teilschuldverschreibungen sind vom 1. Januar 1928 ab mit jährlich 6 vom Hundert verzinslich. Sofern die Schuldnerin auf ihre Stammaktien eine Dividende von mehr als 12 vom Hundert verteilt, erhöht sich die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen für das betreffende Jahr um ½ vom Hundert Zusatzverzinsung für jedes Mehrprozent Dividende. Die Zinsen einschließlich der etwaigen Zusatzverzinsung sind am 1. Juli jeden Jahres fällig und gegen Einreichung der den Teilschuldverschreibungen beigefügten Zinsscheine ..... zahlbar." Noch günstiger für die Schuldverschreibungsinhaber sind die Bedingungen der Siemens und Halske A.G. über 10 000 000 RM Teilschuldverschreibungen von 1930 Reihe 1. Die Verzinsung beträgt hier soviel wie die Dividende aus den Stammaktien, mindestens jedoch 6 pCt. Erwähnenswert ist noch, daß die Zusatzverzinsung zum Teil nur für eine bestimmte Zahl von Jahren gewährt wird, so bei den gemeinschaftlichen Gewinnobligationen der Siemens und Halske A.G. und der Siemens-Schuckert-Werke G. m. b. H. nur für die ersten 10 Jahre nach der Ausgabe.

2. Faßt man zunächst den Wortlaut der Verordnung vom 16. Oktober 1930 ins Auge, die auf dem Gesetz über die Ermächtigung zu steuerlichen Maßnahmen zwecks Erleichterung und Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft vom 9. Juni 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 187) beruht, so scheint es allerdings, als ob der Steuerabzug bei Gewinnobligationen beseitigt wäre, denn die in Frage stehenden Wertpapiere sind als Teilschuldverschreibungen ausgegeben, weisen in weitem Umfange Merkmale auf, die für Schuldverschreibungen kennzeichnend sind und werden im Verkehr und an der Börse als Schuldverschreibungen behandelt (Kurszettel des Reichsanzeigers vom 20. Mai 1931). Auch nach dem im Gesetz vom 9. Juni 1930 ausgesprochenen Zweck der Verordnung vom 16. Oktober 1930 „Erleichterung und Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft" würde die Freilassung sich rechtfertigen lassen. Gleichwohl drängen sich Zweifel auf, ob der Begriff der festverzinslichen Wertpapiere nicht in einem engeren Sinne auszulegen ist, ob nicht nur solche Wertpapiere darunter zu begreifen sind, die wie Pfandbriefe ausschließlich feste Zinsen abwerfen. In dem Entwurf des Kreditverbilligungsgesetzes war die Beseitigung des Steuerabzugs nicht ausdrücklich auf festverzinsliche Wertpapiere beschränkt. Sie ist erst bei Beratung des Entwurfs im Reichstag (Reichstagsdrucksache IV. Wahlperiode 1928 Nr. 1996 und Nr. 2060 und Prot. der 173. Sitzung des Reichstags vom 26. Mai 1930) beschlossen worden, um klarzustellen, daß Dividendenpapiere dem Steuerabzug nach wie vor unterliegen sollten. Diesem klargestellten Grundgedanken des Gesetzes gegenüber muß der Wortlaut des Abs. 2 der Verordnung zurücktreten. Es geht nicht an, wegen der zu weit greifenden Fassung der Vorschrift die Steuerbefreiung zu erstrecken auf solche Wertpapiere, die nicht als ausschließlich festverzinslich angesprochen werden können.

3. Die Gewinnobligationen zeigen eine in den verschiedensten Formen schillernde Mischung von Eigenschaften der Aktie, des Genußscheins und der üblichen Obligation, vgl. auch Entsch. d. RFHofs Bd. 27 S. 236. Es geht wegen der Verkehrssicherheit nicht an, durch die Steuerbehörde von Fall zu Fall bestimmen zu lassen, ob eine Gewinnobligation mehr die Eigenschaft einer Teilschuldverschreibung oder einer Aktie oder eines Genußscheins hat. Jede Gesellschaft muß schon vor dem Beschluß zur Herausgabe der Obligation wissen, ob ihre späteren Gläubiger mit dem Steuerabzug zu rechnen haben. Die Frage kann also nur einheitlich entschieden werden. Da bei der Beratung des Gesetzes, wie bereits ausgeführt, die Ansicht herrschte, daß nur die festverzinslichen Wertpapiere befreit werden sollten, hat der Senat die ihm gestellte Frage dahin beantworten zu sollen geglaubt, daß die mit beweglichem Zins ausgestatteten Obligationen dem Steuerabzug unterliegen. Es ist zuzugeben, daß vom Boden dieser Auffassung aus die Fassung der Verordnung wenig glücklich ist und daß zu erwarten gewesen wäre, daß das Wort „festverzinslich" in § 1 Buchst. a und b der Verordnung vor „Anleihen" wiederholt, auch die Gewinnobligationen ausdrücklich in § 83 Abs. 1 Nr. 1 genannt worden wären. Aber diese mangelhafte Fassung der Verordnung darf nicht dazu führen, Wertpapieren den Charakter von festverzinslichen Papieren im Sinne des Kreditverbilligungsgesetzes aufzudrücken, obgleich die Papiere in Wirklichkeit zum Teil keinen festen, sondern einen wechselnden Zins abwerfen.

2. Zu § 77 KVG., § 114 Abs. 2 Ausf.u.Di.Best.

Das Finanzamt kann nicht verlangen, daß eine Bank alle in ihrem Besitz befindlichen ausländischen Wertpapiere vorlegt zur Nachprüfung, ob sie den deutschen Stempel tragen.

Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 20. Mai 1931 — II A 208. 31 —.

Die Beschwerdeführerin unterliegt als Niederlassung einer Bankgeschäfte betreibenden Kapitalgesellschaft nach § 77 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes der Nachprüfung zwecks Durchführung dieses Gesetzes. Wie der erkennende Senat im Urteil vom 2. Juli 1929, Entsch. des RFHofs Bd. 25 S. 239, ausgesprochen hat, darf die Prüfung aber nicht zum Vorwand benutzt werden, um Feststellungen gegen andere Personen als die geprüfte Stelle zu machen, soweit sich aus den gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Als solche Vorschriften mit Gesetzeskraft kommen allein die auf Grund von § 77 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes erlassenen §§ 109 ff. der Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz in Betracht.

Diese Bestimmungen enthalten keine Ermächtigung, eine besondere Prüfung bei Bankanstalten darauf, ob die in ihrem Besitz befindlichen Wertpapiere der Kunden ordnungsmäßig mit dem Wertpapierstempel versehen sind, vorzunehmen.

Digitized by Google

Vielmehr enthält § 114 Abs. 2 lediglich eine Vorschrift, daß, wenn bei der Prüfung hinsichtlich der Börsenumsatzsteuer Wertpapiere vorgefunden werden, die zu Unrecht unversteuert geblieben sind, der Prüfer die Versteuerung und Abstempelung zu veranlassen hat. Unter den Wertpapieren, die bei der Börsenumsatzsteuerprüfung vorgefunden werden, können aber nur Wertpapiere verstanden werden, die bei einem auf die Börsenumsatzsteuer bezüglichen Prüfungsakte dem Prüfer zu Gesicht kommen. Mit keinem Worte ist damit angedeutet, es könne der Prüfer, wenn er eine Prüfung der Börsenumsatzsteuer vornehme, damit eine Prüfung der im Besitze der Prüfungstelle befindlichen Wertpapiere verbinden, bei der die Vorlegung der einzelnen Wertpapiere ohne Rücksicht auf eine in bezug auf diese Papiere bestehende Börsenumsatzsteuerpflicht gefordert wird. Die Aufforderung des Finanzamts geht aber ganz allgemein dahin, dem Prüfer an einem bestimmten Tage (26. Februar 1931) die im Besitz der Bank befindlichen ausländischen Wertpapiere vorzulegen. Die Gründe der Entscheidung des Senats vom 2. Juli 1929 stehen mit der hier vertretenen Rechtsauffassung im vollen Einklang.

Es könnte nur in Frage kommen, ob gegen die Beschwerdeführerin ein Recht auf Vorlegung der Wertpapiere ihrer Kunden daraus hergeleitet werden könne, daß nach den Geschäftsbedingungen der Banken diesen die in ihrem Besitz befindlichen Wertpapiere als Pfand zur Sicherheit für alle gegen den Bankkunden aus irgendeinem Anlaß begründeten Ansprüche dienen. Indessen erledigt sich dieser auch von der Beschwerdeentscheidung gestreifte Gesichtspunkt dadurch, daß, wie gerichtskundig ist, nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsbedingungen der Beschwerdeführerin von dem Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht die bei der Bank im Inland aufbewahrten ausländischen Wertpapiere, solange sie nicht mit dem deutschen Stempel versehen sind, ausdrücklich ausgenommen sind, und daß die Aufforderung des Finanzamts sich nur auf die Vorlegung der ausländischen Wertpapiere bezog.

Mit der Beschwerdeinstanz verkennt der Senat nicht, daß die Prüfung der Wertpapierversteuerung bei den Banken einem Verwaltungsinteresse entspricht. Er sieht sich aber angesichts der klaren Regelung des geltenden Rechts nicht in der Lage, diesem Verwaltungsinteresse im Rahmen der zu seiner Durchsetzung angerufenen Bestimmung Rechnung zu tragen.

II. Bürgerliches Recht.

Zu § 440 BGB.

Die Sperrverpflichtung beim Kauf von Wertpapieren besagt in der Regel, daß der Käufer zwar nicht gehindert ist, die Stücke weiterzuverkaufen, daß er sie aber, wenn sie innerhalb der Sperrzeit ans Emissionshaus zurückgelangen, zu dem von diesem bezahlten Kurse wieder abnehmen muß.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. Juni 1931 — I 1. 31 — T.

Mit Brief vom 14. Juni 1929 fragte die Beklagte unter Bezugnahme auf frühere Verhandlungen bei der Klägerin an, ob diese Interesse für einen Posten von 200 000 GM 8proz. Gold-Kommunal-Obligationen der D. W. Bank, Berlin, mit einjähriger Sperrverpflichtung zu 4½ pCt. unter dem Berliner Börsenkurse des Abnahmetages habe. Auf die zustimmende Erwiderung der Klägerin stellte ihr die Beklagte mit Brief vom 17. Juni 1929 den angebotenen Posten fest bis zum 21. Juni 1929 vorbörslich an und teilte gleichzeitig mit, daß die angestellten Stücke zur Serie 6 gehörten, daß sie zum Handel an der Berliner Börse angemeldet seien, und daß ihre erste Notierung in Kürze erwartet werde. Die Klägerin entgegnete, daß sie um den Verkauf des angestellten Postens bis zum 21. Juni bemüht bleibe. Mit Brief vom 21. Juni 1929 erteilte sie der Beklagten Abrechnung über die übernommenen Stücke und erklärte, daß sie deren Lieferung erwarte. Inzwischen hatte die Klägerin am 20. Juni 1929 den Posten Obligationen an die N. N. Bank Aktiengesellschaft verkauft. Diese ist das Mutter-Institut der D. W. Bank, der Ausgeberin der Obligationen, und tritt für ihre Tochtergesellschaft an der Börse als Intervenientin auf.

Die Beklagte hat die Papiere bis zum vereinbarten Termin, dem 21. Juni, und auch später, trotz zweimaliger Fristverlängerung, nicht geliefert. Die Klägerin ist von der Deutschen Bau- und Bodenbank zum Kurse von 95 pCt. exekutiert worden. Es entstand ihr hierdurch ein Schaden von 10 720,50 RM, der sich auf Grund eines Verfahrens vor dem Börsenschiedsgericht auf 6220,50 RM verringerte. Daneben hatte sie infolge der Nichtlieferung verschiedene Unkosten und Spesen. Auf Grund dieses Sachverhalts nimmt die Klägerin die Beklagte auf Ersatz in Anspruch.

Die Klage stützt sich auf die Rechtssätze über die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Kaufvertrages. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß sie als solche schlüssig begründet ist, und daß es für die Entscheidung darauf ankommt, ob der Einwand der Beklagten, sie sei wegen positiver Vertragsverletzung der Klägerin nicht zur Lieferung verpflichtet gewesen, oder es stehe der geltend gemachten Schadensersatzpflicht ein sonstiger besonderer Einwand entgegen, berechtigt ist. Die Beklagte behauptet, daß die Klägerin gegen die von ihr im Vertrage übernommene Sperrverpflichtung verstoßen habe. Da über die Natur und Umfang dieser Sperrverpflichtung im Vertrage selbst nichts gesagt ist, so muß dies, wie der Vorderrichter mit Recht angenommen hat, durch Auslegung nach Treu und Glauben unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssitte ergänzt werden. Kenntnis von der maßgebenden Verkehrssitte (Börsenusance) hat sich schon das Landgericht durch die Vernehmung eines Sachverständigen verschafft. Auf der so geschaffenen Grundlage hat das Kammergericht die Berechtigung der von der Beklagten erhobenen Einwendungen verneint. Der Revision muß zugegeben werden, daß es dabei den Vortrag der Beklagten und den Inhalt der Gutachten nicht in zureichendem Maße und nicht richtig gewürdigt hat. Nach dem Gutachten der Industrie- und Handelskammer ist die Rechtsfolge einer vereinbarten Verkaufssperre bei Wertpapieren die, daß der Erwerber zwar nicht gehindert ist, die gesperrten Stücke weiterzuverkaufen, daß er aber verpflichtet ist, wenn die betreffenden Stücke von der Emissionsstelle innerhalb der Sperrfrist aufgenommen werden müssen, sie zu dem Aufnahmekurse zurückzunehmen. Daß es dabei darauf ankomme, daß der letzte Verkäufer bewußt an die Emissionsstelle veräußert hat, oder daß ihm diesbezüglich auch nur Fahrlässigkeit zur Last fallen müsse, ist aus dem Wortlaut des Gutachtens, wie es vorliegt, nicht zu entnehmen. Vielmehr muß danach zunächst angenommen werden, daß die Uebernahme der Sperrverpflichtung die Uebernahme der Gewährleistung dafür bedeutet, daß die Emissionsstelle innerhalb der Frist nicht zur Aufnahme der Papiere genötigt wird. Nach dem Vortrage der Beklagten ist die N. N. Bank die „Muttergesellschaft" der D. W. Bank; sie hat die Mehrzahl von deren Aktien in Besitz und tritt am Markt als Intervenientin für sie auf. Die Beklagte bezeichnet sie auch geradezu als Emissionshaus der D. W. Bank. Darin und in der weiteren Behauptung, daß der Verkauf der Papiere an die N. N. Bank einen Rückfluß der Papiere an die Emissionsstelle dargestellt habe, liegt die Darstellung, daß, wenn die Effekten geliefert wären, das eine Aufnahme durch die Emissionsstelle bedeutet hätte. Zugleich liegt darin die Behauptung, daß die N. N. Bank tatsächlich als Intervenientin für ihre Tochtergesellschaft und nicht etwa in Ausübung ihres allgemeinen Bankbetriebes für Rechnung Dritter gehandelt hat. Das Gegenteil ist bisher nicht festgestellt. Ob es dabei von Bedeutung ist, daß die Klägerin die Sperrverpflichtung an die N. N. Bank weitergegeben hat, würde noch zu prüfen sein. Muß hiernach als möglich unterstellt werden, daß die Lieferung der Papiere an die N. N. Bank eine Aufnahme durch die Emissionsstelle bedeutet haben würde, so würde die Beklagte kraft der Sperrverpflichtung der Klägerin berechtigt gewesen sein, von ihr die Rücknahme derselben Papiere zu dem Aufnahmekurs der Emissionsstelle zu verlangen, zum mindesten dann, wenn sie selbst dieser Stelle gegenüber die gleiche Pflicht gehabt haben sollte. Das letztere liegt, mag es auch nicht ausdrücklich behauptet sein, nach Lage der Sache so sehr in der Linie des Vortrages der Beklagten, die ausgeführt hat, daß ihr bei Lieferung der Papiere ein nicht abzusehender Schaden entstanden sein würde, daß das Berufungsgericht nicht ohne Verletzung seiner Fragepflicht daran vorübergehen konnte. Danach ist zu unterstellen, daß die Beklagte, wenn sie die Papiere der Klägerin geliefert haben würde, berechtigt gewesen sein würde, die Abnahme dieser selben Papiere zum Aufnahmekurse der Emissionsstelle, also zu dem Kaufpreise der N. N. Bank, von der Klägerin zu verlangen. Dann ist zu untersuchen, ob dem Schadensersatzanspruch der Klägerin nicht der Einwand der allgemeinen Arglist entgegensteht, weil sie das, was sie auf Grund dieses vielleicht formal begründeten Anspruchs erhalten könnte, der Beklagten im Lieferungsfalle im Ergebnis hätte zurückerstatten müssen, da die zweite Abnahme zu dem höheren Kaufpreis, der von der N. N. Bank bewilligt war, zu erfolgen hatte. Es wäre auch zu untersuchen, ob nicht die Lieferungsverweigerung der Beklagten berechtigt war.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. Berlin, 1. September 1931. Nummer 23.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Layton-Bericht.
Von Hans Fürstenberg, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.

Gold oder Geld?
Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. Br.

Sicherung gegen Rangverschlechterungen durch Aufwertungsansprüche aus gelöschten Rechten.
Von Dr. Max Obermair, stellvertretend. Direktor der Bayerischen Vereinsbank, München.

Griechenlands Bankwesen im Jahre 1930.
Von Dr. G. B. Ducas, Athen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Der Layton-Bericht.

Von **Hans Fürstenberg**, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.

Seit den deutschen Herbstwahlen des Jahres 1930 hatte eine Zurückziehung von Auslandsguthaben eingesetzt, die in den Monaten Mai und Juni 1931 einen gefahrdrohenden Umfang annahm. Innerhalb weniger Wochen entstand eine Finanzkrise von so ungewöhnlicher Schärfe, daß die Regierungsoberhäupter der wichtigsten Kulturländer bestürzt in London zusammeneilten, um über die entstandene Notlage zu beraten. Wohl noch nie haben sich so zahlreiche Ministerpräsidenten großer Staaten innerhalb so kurzer Frist zusammengefunden, wie auf dieser Londoner Konferenz. Leider hatte demgemäß nur eine so kurze Zeit für die Vorbereitung zur Verfügung gestanden, daß von einem formulierten Programm kaum die Rede sein konnte. Daß die Vertreter Deutschlands und Frankreichs, die man durch gewisse sachliche Divergenzen getrennt glaubte, in persönlicher Freundschaft nach London kamen, bildete das greifbarste Ergebnis der Zusammenkunft. Im übrigen kam es mehr zu eingehenden Beratungen als zu Beschlüssen. Das wichtigste Resultat war die den Banken der Welt gegebene Empfehlung, der in Bedrängnis geratenen deutschen Wirtschaft zunächst einmal wenigstens das Kreditvolumen zu erhalten, das ihr im Zeitpunkt der Konferenz noch zur Verfügung stand. Als Begründung wurde zum Ausdruck gebracht, daß die überstürzten Kreditabzüge, deren Opfer Deutschland geworden war, „durch die Wirtschaftslage des Landes nicht gerechtfertigt seien". Hierneben gab die Londoner Konferenz am 23. Juli die Anregung, daß die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich die Einberufung eines Komitees von Fachleuten vornehmen solle, um „die notwendigen weiteren Kreditbedürfnisse Deutschlands zu prüfen und die Möglichkeit der Konvertierung eines Teils der kurzfristigen Kredite in langfristige zu untersuchen". Auf Grund dieser Empfehlung trat ein aus zehn Mitgliedern bestehender Ausschuß zusammen, in dem Dr. Carl Melchior die deutschen Interessen vertreten hat. Zum Vorsitzenden dieses Ausschusses wurde der Chairman der Chase National Bank Albert H. Wiggin ernannt. Die Ausarbeitung des Berichts, dessen Abfassung das Komitee sich zur Aufgabe setzte, wurde dem Herausgeber des „Economist" Sir Walter Layton übertragen, der dem Ausschuß als Vertreter Englands angehörte. Das Dokument, das auf diese Weise entstand, ist gemeinhin mit dem Namen Layton identifiziert worden.

Die Arbeit des Baseler Zehnerausschusses hebt sich in mehr als einer Hinsicht vorteilhaft von der Tätigkeit anderer Sachverständigenkonferenzen ab. Der Baseler Ausschuß hat sehr schnell gearbeitet, hat einen kurzen und in sich schlüssigen Bericht hergestellt und sich dabei klar und ohne Abschweifungen an die ihm gestellte Aufgabe gehalten. Aus dieser Art der Behandlung ergab sich freilich auch eine gewisse Selbstbeschränkung und ein Vorbeigehen an einzelnen wichtigen Problemen. Wir werden hierauf zurückkommen, nachdem wir die grundlegenden Gedankengänge des Layton-Berichtes klargestellt haben. Hierbei dürfen wir uns kurz fassen, da der Bericht als allgemein bekannt angesehen werden kann. Er zerfällt in zwei Hauptabschnitte, von denen der erste sich mit dem sofortigen weiteren Kreditbedarf Deutschlands, der zweite, wesentlich kürzere, mit der Möglichkeit der Umwandlung eines Teiles der kurzfristigen Kredite in langfristige beschäftigt. In dem ersten Teil fällt vor allem die Feststellung auf, daß die Weltwirtschaft von der weiteren Gestaltung der deutschen Wirtschaft ausschlaggebend beeinflußt wird: „Deutschland spielt im Wirtschaftsleben der Welt und insbesondere Europas eine so bedeutsame Rolle, daß, solange sich die Lage in Deutschland nicht bessert, es keine allgemeine Erholung von der gegenwärtigen Depression geben kann." Nach den einleitenden allgemeinen Betrachtungen wird in dem Bericht Deutschlands steigende Verschuldung geschildert und für die Jahre 1924 bis 1930 ein Anwachsen des Schuldsaldos um 18,2 Milliarden RM festgestellt. In der Verwendung der von Deutschland aufgenommenen Beträge spielten die Reparationen mit 10,3 Milliarden RM die ausschlaggebende Rolle.

Als Maßstab für den Umfang der deutschen Auslandsschuld benutzt der Layton-Bericht die Höhe der Umsätze des deutschen Außenhandels. Er stellt fest, daß diese bis zum Jahre 1929 auf 27 Milliarden RM pro Jahr angewachsen waren. Somit hat ein Warenumschlag stattgefunden, der an sich eine sehr erhebliche ausländische Verschuldung

Digitized by Google

zu rechtfertigen scheint. Trotzdem ergibt sich aus dem Bericht, daß die Erhöhung der Schulden mit dem Anwachsen des Außenhandels nicht in Einklang stand, sondern noch erheblich darüber hinausging. Was hier besonders getadelt wird, ist das bekannte Mißverhältnis zwischen den kurzfristigen und langfristigen Auslandsschulden Deutschlands. In zutreffender Weise wird festgestellt, daß es besser gewesen wäre, wenn die dauernd anwachsenden kurzfristigen Schulden in langfristige hätten umgewandelt werden können: „Aber eine derartige Umwandlung wurde nicht vorgenommen und konnte wahrscheinlich auch nicht vorgenommen werden. Es lag infolgedessen auf der Hand, daß kurzfristiges Geld dazu verwendet wurde, die Arbeit langfristigen Geldes zu leisten, und zwar mit den entsprechenden Risiken für Geldnehmer und Geldgeber."

In den Betrachtungen über die in den letzten Monaten entstandene Lage erscheinen die Feststellungen über die Höhe der überstürzten Kreditabzüge besonders wichtig. Demnach wären in den sieben ersten Monaten des laufenden Jahres kurzfristige Gelder in einem Gesamtbetrage von etwa 2,9 Milliarden RM aus Deutschland abgezogen worden. Außerdem hätte das Ausland aber auch langfristige Anlagen, die es in Deutschland gemacht hatte (Pfandbriefe und dergleichen), abgestoßen, und Deutsche hätten lang- und kurzfristige Anlagen im Auslande erworben. Der Layton-Bericht schätzt diese gesamte Bewegung auf etwa 3½ Milliarden RM. Von anderer Seite ist eine Schätzung von 4 Milliarden RM vorgenommen worden. Der Bericht weist nach, daß von den Abflüssen etwa 1 Milliarde RM aus den Auslandsguthaben der deutschen Banken, 2 Milliarden RM aber aus dem Guthaben der Reichsbank geflossen sind, wobei die Kredite, die der Reichsbank in Höhe von etwa 630 Millionen RM zur Verfügung gestellt wurden, mit einbezogen wurden.

Ueber Deutschlands künftige Zahlungsbilanz läßt der Layton-Bericht wenig Illusionen bestehen, es sei denn, daß die Finanzpolitik gegenüber unserem Lande künftig neue Wege einschlage. Hier findet sich der schon berühmt gewordene Satz, daß Deutschland in steigendem Maße Krisen der jetzt zutage tretenden Art ausgesetzt sein werde, „wenn man weiter den Pelion auf Ossa türmen" und die Auslandsverpflichtungen Deutschlands ins Uferlose anhäufen wolle.

Der Bericht wendet sich nunmehr der aktuellsten Frage, nämlich den Stillhaltevereinbarungen zu, und hier müssen wir leider feststellen, daß der schwächste Punkt der gesamten Berichterstattung zutage tritt. Hatten sich in der Londoner Konferenz die Regierungshäupter gewissermaßen auf den Bankierausschuß entlastet, so hat seinerseits der Baseler Ausschuß sich in enger Auslegung der ihm zuteil gewordenen Aufgabe nicht dazu hergeben wollen, die seit Ende Juli in Angriff genommenen Stillhalteverhandlungen entscheidend zu beeinflussen. Er hat sich damit begnügt, die Verhandlungen des mit diesen Aufgaben von den Interessenten beauftragten Komitees zu patronisieren und durch Einsetzung seiner Autorität schließlich auf ein Zustandekommen hinzuwirken. Es muß festgestellt werden, daß Stillhalteverhandlungen und Sachverständigenkonferenz sich im wesentlichen nur in einer Lokalunion abgespielt haben, und wenn der Layton-Bericht auf die Ergebnisse der Baseler Stillhaltekonferenz mit Befriedigung hinweist, so steht dem die Tatsache gegenüber, daß sich die Sachverständigen nicht dazu verstanden haben, in das verwickelte Gefüge der Stillhalteabmachungen im einzelnen einzudringen.

Nur ein Punkt hat, wie aus dem Layton-Bericht hervorgeht, die Aufmerksamkeit des Zehnerausschusses besonders geweckt, und zwar handelt es sich hier um die Frage der Reichsmarkguthaben des Auslandes, die bei Ausbruch der Krise bekanntlich noch etwa 750 Millionen RM betrugen. Das Sachverständigenkomitee glaubt die deutsche Währung ausreichend geschützt, wenn hinsichtlich der Markguthaben den Forderungen der ausländischen Bankiers in dem Umfange Rechnung getragen wird, daß eine sofortige Freigabe von 25 pCt., beziehungsweise der Posten, die Gegenpositionen von Devisentermingeschäften bilden, erfolgt, der Rest aber in fünf Monatsraten freigegeben wird. Es darf gehofft werden, daß sich die Zuversicht der Sachverständigen hinsichtlich der Rückwirkung auf die deutsche Währung als berechtigt erweist, und man wird sogar dafür dankbar sein, daß sie durch Bekanntgabe ihres Urteils die Lösung der Markfrage mit ihrer Verantwortung gedeckt haben. Zweifellos besteht aber die Tatsache, daß unter den heutigen Zeitumständen die Freigabe der Markbeträge gleichzeitig eine empfindliche Verringerung des bereits stark geschwächten deutschen Kreditvolumens bedeutet. Hiermit findet sich der Layton-Bericht stillschweigend ab. Er geht ferner darüber zur Tagesordnung über, daß einige andere Bestimmungen des Stillhaltevertrages recht erhebliche Abstriche für das Kreditvolumen zur Wirkung haben können. Auch mit der Frage der Bankkonditionen beschäftigt sich der Layton-Bericht nicht. Dabei steht fest, daß eine Erhöhung der Deutschland auf seine kurzfristige Verschuldung berechneten Bedingungen um 1 pCt. bereits eine Mehrbelastung der deutschen Zahlungsbilanz um 75 Millionen RM pro Jahr darstellt, — und leider lassen gewisse Anstalten in einzelnen Ländern erkennen, daß nicht alle Bankengläubiger sich mit geringen Aufschlägen zu den bisher als normal angesehenen Bankbedingungen begnügen möchten. Da während der Stillhaltung neben dem gesamten Dienst der deutschen langfristigen Schulden selbstverständlich auch alle Zins- und Provisionslasten, die sich aus den kurzfristigen Krediten ergeben, fortlaufend nach dem Auslande abgeführt werden müssen, so können sich hier Probleme ergeben, die wenigstens mittelbar in den Aufgabenkreis des Baseler Sachverständigenausschusses hineingehören. Wenn dieser dennoch nicht versucht hat, in die Stillhalteverhandlungen entscheidend einzugreifen, so dürfte dies freilich verhandlungstechnisch durchaus zweckmäßig gewesen sein und muß somit als berechtigt anerkannt werden.

In der Frage des Ersatzes für die zurückgezogenen Kredite entwickelt der Layton-Bericht Gedankengänge, deren weit ausschauende Formulierung für die etwas enge Fassung der Darlegungen über das Stillhalteproblem entschädigt. Hier wird ausgeführt, daß man Deutschland nur dann ohne neue Kreditzufuhr lassen dürfe, wenn es eine gewaltsam gesteigerte Exportpolitik treiben

Digitized by Google

solle, die nicht nur einen schwer tragbaren Substanzverlust für unser Land, sondern gleichzeitig auch eine einschneidende neue Störung für die Weltwirtschaft zur Folge haben würde. Die Empfehlung, im eigenen Interesse des Auslandes Deutschland neue Kredite zuzuführen, läßt sich hieraus ohne weiteres begründen. Leider muß der Layton-Bericht hinzufügen, daß nach den Entwicklungen, die die letzten Monate nun einmal mit sich gebracht haben, eine Wiederauffüllung des kurzfristigen Kreditvolumens kaum empfohlen werden könne und daß einer Gewährung der in jeder Weise wünschenswerten langfristigen Anleihen an Deutschland große Schwierigkeiten im Wege stehen.

Die diesem Punkte gewidmeten Darlegungen führen uns in den zweiten Teil des Layton-Berichtes hinüber. Die zurzeit vorhandene Unmöglichkeit, deutsche Anleihen im Auslande unterzubringen, sieht der Bericht — und das ist von großer Bedeutung für die Zukunft Deutschlands — nicht in unserer Finanz- oder Wirtschaftslage begründet. Er glaubt im Gegenteil, den beruhigenden Feststellungen der Londoner Konferenz in diesem Punkte voll beipflichten zu können. Andererseits wird darauf hingewiesen, daß das Vertrauen zu deutschen Werten auf den internationalen Kapitalmärkten nun einmal schwer erschüttert sei, wie der derzeitige Kursstand der deutschen Auslandsanleihen beweise. Für diese Stellungnahme der ausländischen Kapitalisten lägen politische Gründe vor. Deutschland müsse seine Beziehungen mit anderen europäischen Mächten auf der Grundlage freundschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitigen Vertrauens festigen. Noch wichtiger als all das sei aber die Höhe der „übrigen äußeren Verpflichtungen Deutschlands". Wir haben hier einen klaren Hinweis darauf, daß der Baseler Ausschuß weitere Reparationszahlungen für unvereinbar mit neuer Kreditgewährung an Deutschland, ja mit der Erfüllung der bisherigen deutschen Verpflichtungen ansieht. Gerade dieser Punkt hat bekanntlich zu zahlreichen Kommentaren in der Tagespresse geführt.

Neben dem Hinweis auf das Reparationsproblem finden wir im Layton-Bericht auch eine grundsätzliche Stellungnahme zu den Hauptfragen der internationalen Handelspolitik. Diese Seite scheint in der Oeffentlichkeit weniger beachtet worden zu sein als die Bemerkung über die Reparationen. Die betreffende Stelle sei daher im Wortlaut wiedergegeben: „Wir möchten darauf hinweisen, daß das Beispiel Deutschlands die eindrucksvollste Illustration der Tatsache ist, daß die Welt in den vergangenen Jahren versucht hat, zwei verschiedene, sich widersprechende politische Prinzipien zu verfolgen, indem sie die Entwicklung eines internationalen finanziellen Systems zuließ, welches die jährliche Zahlung großer Summen von Schuldner- an Gläubigerländer mit sich bringt, demgegenüber aber gleichzeitig der freien Güterbewegung Hindernisse in den Weg legte. Solange diese Hindernisse bestehen bleiben, müssen derartige Kapitalbewegungen naturgemäß das internationale finanzielle Gleichgewicht stören. Finanzielle Hilfsmaßnahmen allein werden nicht imstande sein, die wirtschaftliche Prosperität der Welt wiederherzustellen, wenn nicht die auf Obstruktionen gerichtete Politik eine gründliche Aenderung erfährt und der Welthandel, von dem ja der Fortschritt jeglicher Zivilisation abhängt, seine natürliche Entwicklung wieder aufnehmen kann." Der Layton-Bericht kommt zu folgender Schlußfolgerung: „Wir schließen daher mit der ernsten Mahnung an alle beteiligten Regierungen, in der Ergreifung der notwendigen Maßnahmen keine Zeit zu verlieren und unverzüglich eine Lage zu schaffen, die es ermöglicht, Finanztransaktionen durchzuführen, um Deutschland und dadurch der Welt die so dringend benötigte Hilfe zu bringen."

Hiermit hat der Baseler Ausschuß sein Mandat an die Stelle zurückgereicht, der er es verdankte. Die Sachverständigen haben berichtet, die Regierungen haben zu handeln, und zwar, nach den Feststellungen des Layton-Berichts, so schnell wie nur möglich. Man sollte meinen, daß die logische Schlußfolgerung in einer umgehenden Wiedereinberufung der Londoner Konferenz liegen müßte. Nur hierdurch könnte zum Ausdruck gebracht werden, daß die Regierungen in voller Erkenntnis des Ernstes der jetzigen Sachlage handelten, als sie Sachverständige mit den erforderlichen Feststellungen betrauten. Leider scheinen aber wenig Aussichten für ein baldiges erneutes Zusammentreten der Londoner Konferenz vorhanden zu sein, und die in Genf gegebene Gelegenheit zu einer Fortsetzung des in London begonnenen Gedankenaustausches dürfte hierfür keinen vollwertigen Ersatz bieten. In den Verhandlungen, die geführt werden müssen, gebührt ja den Vereinigten Staaten von Amerika der maßgebende Platz. Für diese steht aber nicht nur im Augenblick die Beschäftigung mit den englischen Finanzproblemen im Vordergrund, sondern es kommt auch noch der Umstand in Betracht, daß selbst der Hooverplan, jene erste Etappe der Hilfeleistung für Deutsland, erst im Spätherbst dieses Jahres vom amerikanischen Kongreß ratifiziert werden muß, bevor er für die Vereinigten Staaten rechtlich in Kraft tritt. Außerdem begegnet man in amerikanischen Wirtschaftskreisen häufig der Ansicht, daß erst ein Teil des Hooverjahres verflossen sein müsse, ehe man ein Urteil über den Erfolg der Neugestaltung werde abgeben können. Inzwischen verrinnt eine wertvolle Zeit, und manche für Deutschland wichtige Probleme können akut werden.

Wir haben oben auf einige mit den Stillhalteabmachungen zusammenhängende Grundfragen hingewiesen und uns dabei auf den Rahmen beschränkt, der sich aus dem Zuschnitt des Layton-Berichts ergibt. Immerhin wird erkennbar geworden sein, daß das Stillhalteabkommen nicht mehr erreichen kann, als den internationalen „Run" auf Deutschland durch mechanische Vorkehrungen zum Stillstand zu bringen. Daß hierdurch weder neuer Kredit für Deutschland beschafft noch auch nur das volle Kreditvolumen vom 13. Juli 1931 aufrechterhalten werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Dies letzte kommt um so weniger in Betracht, als ja wichtige Bezirke, wie zum Beispiel die Fragen der Veräußerung ausländischen Besitzes an deutschen Werten und Anlagen, gar nicht durch ein Stillhalteabkommen erfaßt werden können. Bei voller Würdigung der großen Bedeutung der Stillhalteabmachung als eines Vertrages, für den es weder nach Umfang des Gegenstandes noch nach Verzweigtheit der zu

Digitized by Google

regelnden Interessen einen Präzedenzfall gibt, wird man ihn also doch nur als eine notwendige Zwischenstufe zu werten haben. Damit der Vertrag sich in seiner vollen Nützlichkeit für Deutschland auswirkt, ist die Wiederherstellung des Vertrauens zu unserem Lande mehr als je erforderlich. Sehr richtig bemerkt der Layton-Bericht: „Der Vertrag ist so formuliert, daß er keinesfalls mit den zwischen den Parteien früher bestehenden normalen Beziehungen im Widerspruch steht. Obwohl er ganz bestimmte Garantien einschließt, so beruht er doch im wesentlichen auf wechselseitigem Vertrauen."

Dieser Satz kennzeichnet besser als irgendein anderer Teil des Berichts die Lage, in der sich Deutschland augenblicklich befindet. Nur scheinen uns gerade aus diesem so entscheidend wichtigen Punkt nicht alle Schlußfolgerungen gezogen worden zu sein. Wenn es richtig ist, daß Deutschland keine neuen kurzfristigen Kredite erhalten darf, daß es langfristige Kredite aber erst verdient, wenn ein politisches Freundschaftsverhältnis zwischen ihm und seinen Nachbarn hergestellt, die Reparationsfrage gelöst und der Hochschutzzollpolitik der verschiedenen in Betracht kommenden Länder ein Ende bereitet worden ist, so muß leider mit einem langen Zeitraum gerechnet werden, bevor die Hilfeleistung für Deutschland zur Tatsache werden kann. Gerade hinsichtlich der Reparationsfrage, die ja mit den interalliierten Schuldenproblemen unlösbar zusammenhängt, wird man mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß entscheidende Fortschritte vielleicht nicht früher gemacht werden können, als bis die nächste Präsidentenwahl, die in den Vereinigten Staaten in zwei Jahren stattfinden wird, dort eine klare Majoritätsbildung und gleichzeitig eine Entschlußfähigkeit hinsichtlich des großen Problems der Schuldenfragen herbeigeführt haben wird. Wie man sich eine Regelung der Reparationsfrage dabei eigentlich vorzustellen hat, wird aus dem Bericht nicht ersichtlich. In dieser Hinsicht ist das, was zwischen den Zeilen steht, wichtiger als das ausdrücklich Formulierte.

Etwas mehr Klarheit kann man gewinnen, wenn man in der von Sir Walter Layton herausgegebene Zeitschrift „The Economist" einen am 22. August erschienenen Artikel über „The Report of the Basle Committee" nachliest. Dort heißt es: „If reparation payments were very substantially reduced, the fear of Germany continuing to pile up external debts in a snowball fashion would largely disappear." Wenn eine solche Formulierung nicht so weit geht, wie in Deutschland unter dem Eindruck der jüngsten Ereignisse als notwendig angesehen wird, so liegt andererseits eine Anerkennung für die große Leistungsfähigkeit unseres Landes darin, daß draußen scheinbar immer noch mit der Möglichkeit gewisser Reparationszahlungen für die Zukunft gerechnet wird. Uns will scheinen, daß derartige Erwägungen, auch wenn sie berechtigt sein sollten, den Notwendigkeiten der Stunde nicht voll gerecht werden.

Gewiß liegt es im Interesse Deutschlands, daß im jetzigen Augenblick, wo auch dem übelwollenden Beurteiler die Schuppen von den Augen zu fallen scheinen, eine grundlegende Klärung der Reparationsfrage erfolgt. Nicht im deutschen Interesse kann es dagegen liegen, wenn Dinge, die eiliger Erledigung harren, langfristig behandelt werden müssen. Praktische Maßnahmen, die die baldige Wiederherstellung des Vertrauens in Deutschlands Kredit nach sich ziehen, dürfen nicht lange auf sich warten lassen, wenn das Ausland mit uns die Ansicht teilt, daß Deutschland ein derartiges Vertrauen verdient. Noch bevor die Tinte unter dem Stillhaltevertrag trocken ist, muß dieser Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt werden. Dabei wird es kaum angängig sein, daß die Regierungen den ausländischen Bankfreunden Deutschlands, die in einer einzigartigen Lage unzählige Schwierigkeiten überwunden und zugunsten Deutschlands alles Erdenkliche geleistet haben, die Verantwortung für alle weiteren Maßnahmen überlassen. In naher Zukunft werden sie sich selbst mit den von ihnen angeschnittenen Fragen befassen müssen.

Man könnte sich andererseits denken, daß die Probleme der Reparationen und der interalliierten Schuldenfragen durch einen prompt arbeitenden Sachverständigenausschuß in ähnlich zweckdienlicher Weise gefördert würden, wie dies für die laufenden Finanzprobleme geschehen ist. Es sei offen zugegeben, daß manches gegen eine erneute Behandlung der Reparationsfrage durch Sachverständige angeführt werden kann. Die Erinnerung an die mehrmonatige Pariser Konferenz, deren unglückliches Ergebnis der Youngplan war, läßt die Wiederaufnahme von Expertenarbeiten gerade auf diesem Gebiet vielleicht nicht besonders verlockend erscheinen. Man hat ja auch seither deutlich genug erkannt, daß die Reparationsfrage, nachdem die „Kommerzialisierung" im Rahmen des für das deutsche Wirtschaftsgebiet Zweckdienlichen durchgeführt war, wieder zum rein politischen Problem geworden ist. Dabei haben gerade die letzten Monate daran erinnert, daß die Reparationsgläubiger in einem ganz anderen politischen Lager zu suchen sind, als die Privatgläubiger. Dies alles sind Umstände, die eine beschleunigte Lösung des Reparationsproblems an sich nicht begünstigen, die aber umso mehr dazu drängen, durch geeignete Vorarbeiten die Lösung strittiger Punkte zu erleichtern. Die Frage der Priorität zwischen Reparations- und Privatforderungen bedarf einer eindeutigen Klarstellung in dem Sinne, daß die letzten den Vorrang vor den ersten genießen. Noch immer scheint keine Gewißheit darüber zu bestehen, wie hoch die Reparationsschäden auf der einen Seite, die Gesamtheit der deutschen Leistungen seit 1918 auf der anderen Seite gewesen sind und ob hier wirklich noch eine Unterdeckung bestehen kann; und derlei Punkte gibt es noch mehr.

So wichtig aber auch die Klärung der Reparationsfrage erscheinen mag, so gibt es doch Dinge, die für Deutschland zur Zeit noch dringlicher sind. Für uns handelt es sich zunächst darum, das Vertrauen zu Deutschland möglichst bald wieder zu beleben. In dieser Richtung muß von Deutschland alles Erforderliche unternommen werden, aber auch das Ausland darf uns seine aktive Mitwirkung nicht versagen. Ein solches Vorgehen wird es ermöglichen, der wirklich schon schwer genug geschädigten Weltwirtschaft weitere Erschütterungen durch deutsche Krisen zu ersparen und Deutschland bis zu jenem Zeitpunkt zu festigen und zu gesunden, in dem die im Layton-Bericht als notwendig erkannten großen Lösungen ihre Durchführung finden können.

Digitized by Google

Gold oder Geld?

Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. Br.

„Es scheint fast allgemeine Ueberzeugung zu werden, daß die Weltwirtschaftskrise im Grunde genommen nur von der Seite des Goldes bzw. Geldes aus verursacht sei", schreibt Kurt von Eichborn im zweiten Satz des Vorwortes seiner Schrift: Gold oder Geld? Praktische Darstellung einer abstrakten Geldwährung (Duncker & Humblot, München und Leipzig, 1930, 17 S.). Das dürfte zuviel gesagt und auch sachlich nicht richtig sein. Die ungleichmäßige Reichtums-, nicht nur Goldverteilung ist nur eine und sicherlich nicht die wichtigste Ursache der Weltwirtschaftskrise. Aber auch sie genügte schon, den Kampf gegen die Goldwährung selbst in ihrer beschränkten heutigen Form, der Goldkernwährung, wieder aufleben zu lassen. Die genannte Schrift des bekannten Breslauer Bankiers gehört jedenfalls zu den wertvolleren dieser Richtung. Doch wird ihr Wert beeinträchtigt durch eine Reihe theoretischer Irrtümer, die zwar heute noch weit verbreitet sind, aber doch immer mehr als solche erkannt werden. Sie beeinträchtigen auch die praktischen Vorschläge des Verfassers.

So ist gleich der erste Satz zu beanstanden: „Geld ist kein Tausch- oder sonstiges Gut, sondern erfüllt in wirtschaftlicher Hinsicht nur eine Hilfsfunktion, nämlich die, als Recheneinheit entweder Vermittler zwischen Produktion und Konsumtion zu sein, oder vorübergehend den Ausgleich (was heißt das?) zwischen Kapitalübertragungen zu bewirken". Wenn Geld ausgeliehen wird, wird es selbst Tauschgut und Kapital, ja es ist die Urform des Kapitals[1]). Der sachliche Kapitalbegriff, von dem der Verfasser noch ausgeht, ist von den vorgeschritteneren Theoretikern heute überwunden, weil man damit die Gelderscheinungen nicht erklären kann.

In seiner Geldauffassung schließt sich v. Eichborn an Knapp und Bendixen an, von deren Schriften freilich nur die 1. Auflage berücksichtigt ist. Nun ist aber die Geldlehre inzwischen erheblich vorgeschritten und hat sich immer mehr der von mir zu Anfang des Krieges entwickelten „abstrakten" Geldtheorie angeschlossen, wonach „die Einkommen die Güter kaufen", das sind Summen in der abstrakten Rechnungseinheit, über die die Konsumwirtschaften zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse verfügen. Und zwar kommt es dabei nicht auf das gesammte Volkseinkommen an, sondern auf die individuellen Einkommen; also nur eine von den Individuen ausgehende Betrachtungsweise kann die wirtschaftlichen Zusammenhänge erklären[2]).

Die von Bendixen vertretene „klassische" Geldschöpfung: Die Geldschöpfung solle sich nach der Menge der ausgegebenen Warenwechsel richten, ist längst als unzweckmäßig erkannt worden. Eichborn berücksichtigt das, indem nach ihm „nur solche Wechsel als Grundlage für eine Geldschöpfung durch die Reichsbank sich eignen, die von einem Produzenten auf einen Konsumenten gezogen sind" (S. 9). Scheinbar liegt darin die Berücksichtigung der von mir, im Gegensatz zu Bendixen, betonten Beziehung zu den Einkommen. Aber im folgenden werden auch Wechsel als Grundlage der Kreditschöpfung zugelassen, die vom Rohstofflieferanten auf den Weiterverarbeiter gezogen werden. v. Eichborn versteht also unter „Konsumenten" auch die Letzteren. Das widerspricht dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch und vor allem ist dann der Ausdruck Konsumgüter (S. 6) ganz unzutreffend. Die Umsätze des Handels sollen also ausgeschlossen sein, die innerhalb der Tochtergesellschaften eines großen kombinierten Konzerns entstandenen Wechsel dürfen aber von der Reichsbank genommen werden!

Doch macht der Verfasser noch eine weitere Einschränkung. „Aber auch in diesem Fall — d. h. beim Verkauf neu hergestellter Konsumgüter (im Eichbornschen Sinne) — wird die Geldschöpfung nur dann volkswirtschaftlich richtig sein, wenn das neugeschaffene Geld die zum Konsum geschaffenen Güter, deren Verkauf es nur vermittelt, nicht überlebt, denn sonst behielte es einen dauernden Anspruch auf Güter". Der Wechsel muß daher beim Verfall in Geld eingelöst, darf nicht prolongiert und auch von der Reichsbank nicht diskontiert werden (S. 8), denn sonst würde aus der Geldschöpfung eine Geldleihe.

Kann man dieses prinzipiell als begründet ansehen, so ist doch eine weitere Bestimmung bedenklich, die jenes Prinzip wieder aufhebt. Der Wechsel muß „den Geldmarkt berührt haben" (S. 8 und 10), der Produzent muß das erhaltene Akzept an eine Privatbank verkaufen, die ihrerseits es der Reichsbank anbieten kann; direkt vom Aussteller darf die Reichsbank keine Wechsel kaufen. Hier sehen wir also doch die Einschaltung der Geldleihe und ein Beispiel, daß das Geld auch Tauschgut ist. Die Tätigkeit der Privatbank wird als eine volkswirtschaftliche Leistung anerkannt, die des Handels aber nicht! Das ist nicht nur theoretisch bedenklich, sondern hat auch die merkwürdige praktische Wirkung, daß von Kaufleuten — wohl auch von Ex- und Importeuren? — gezogene Wechsel von der Reichsbank nicht angekauft werden dürfen.

Gerade dem Wechsel als einem vom Schuldgrund losgelösten Zahlungsversprechen kann man aber seine Grundlage nicht ansehen. Es dürfte also auch dem Plane des Verfassers gegenüber sein eigener Satz Geltung behalten (S. 9) „dies würde den Akt der Geldschöpfung, der so einfach und reibungslos wie möglich gestaltet werden muß, mit so schwierigen und zeitraubenden Kontrollmaßregeln belasten, daß an ihrer Durchführbarkeit gezweifelt werden muß".

Dazu kommt, daß Eichborn über sonstige Möglichkeiten der Kreditinanspruchnahme und daran anknüpfende private Geldschöpfung gar nichts sagt. Den Effekten-Lombard will er anscheinend auch bei der Reichsbank unbeschränkt zulassen, nur unter Festsetzung eines maximalen Beleihungsprozents. Im Auslandsverkehr sollen nur von inländischen Produzenten angekaufte Devisen von der Reichsbank zur Grundlage einer Geldschöpfung gemacht werden dürfen! Alle diese Vorschläge scheinen mir noch keineswegs vollkommen durchdacht.

Das Endergebnis wäre, daß die eigentliche und erste Geldschöpfung gar nicht bei der Reichsbank, sondern bei den Privatbanken liegen würde. Eine solche ist zum mindesten in keiner Weise ausgeschlossen oder beschränkt. Auf Grund von unverkauften Gütern, Effekten, Hypotheken dürfen aber keine Wechsel gezogen werden.

In den Vorschlägen Eichborns steckt der berechtigte Gedanke, der auch meiner Geldtheorie zugrunde liegt, daß nur aus Leistungen im Tauschverkehr Kaufkraft entstehen dürfe, nicht aus einer Geldschöpfung. Aber der Begriff dieser Leistungen wird zu materialistisch gefaßt und dann doch einseitig zu Gunsten der Geldleihe der Privatbanken durchbrochen. Andererseits geht der Gedanke, daß das Geld die zum Konsum bestimmten Güter nicht überleben dürfe, zu weit. Das auch für die Konjunkturtheorie interessante Problem der Herstellung von Konsum- und Kostengütern von langer Verwendbarkeit, das auch hier hineinspielt, habe ich neuestens in einem Aufsatz in der „Arbeit" (Juli-Heft), Kapitalverwendung und Arbeitsbeschaffung, erörtert, und muß hier darauf verweisen.

---

[1]) Ueber den Kapitalbegriff in einem einheitlichen wirtschaftstheoretischem System s. meine Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 2 Bände, 2. bzw. 3. Aufl., Stuttgart 1922/23, und neuestens meine Schriften: Inlandskapital, Auslandskapital, Kriegstribute. Leipzig 1930, und Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, 5. Aufl., Jena 1931.

[2]) Von Schriften auf dieser Grundlage nenne ich aufs Geratewohl: Rosch: Kreditinflation und Wirtschaftskrise, Jena 1927; Mori: Das Geld, Bern und Berlin 1930; Wilken: Der Kreislauf der Wirtschaft, Jena 1928.

Digitized by Google

Bei Eichborn fehlt jedes Eingehen auf die entscheidende Frage, inwieweit die Privatbanken eine Geldschöpfung treiben können und dürfen, die von einer neueren Geldtheorie (Hahn) so übertrieben wurde, aber doch für die Preisbildung und Konjunkturgestaltung nicht unwesentliche Bedeutung hat. Ferner fehlen Angaben über die wichtige Frage, wie die alte Währung in die neue übergeleitet werden soll. Hier scheint dem Verf. die „staatliche" Theorie zum Verhängnis geworden zu sein. Mit der Verstaatlichung der Reichsbank und Anknüpfung an deren Giroverkehr (S. 5 und 6) ist noch nichts geschehen. Einstweilen zirkulieren doch nicht nur Produzenten-, sondern auch Handelswechsel und es gibt die verschiedensten anderen Kredit- und Zahlungsmittel, deren Einwirkungen auf die Preisbildung und als Grundlage der Geldschöpfung zu erörtern wären. Jedenfalls ist die Produktion und ihre Vermehrung und sind die dabei entstehenden Wechsel ebensowenig die Grundlage für eine rationelle Geldschöpfung wie, nach Bendixen, die Menge der Warenwechsel überhaupt. Vielmehr wird man ganz allgemein sagen dürfen, daß die reguläre Kaufkraft beruht auf den aus Leistungen im Tauschverkehr, einerlei welcher Art, jedenfalls nicht nur materiellen, erzielten Erträgen, daß aber jeder darüber hinausgehenden Kaufkraftschöpfung eine preissteigernde Tendenz innewohnt, m. a. W. die von mir entwickelte Grenzertragslehre scheint mir die einzige, die auch in den Problemen der Geldschöpfung klar zu sehen gestattet.

Wenn man glaubt, daß die Golddecke zu kurz sei — in Wahrheit dürfte nur die heutige Goldverteilung unzweckmäßig sein —, wäre es wohl einfacher, ein nur mit dem Bevölkerungszuwachs vermehrbares Staatspapiergeld auszugeben und daneben den schwankenden Geldbedarf wie bisher durch die Reichsbank zu befriedigen. Doch scheint mir, daß Deutschland bei seinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen eine Abkehr von der Goldkernwährung in absehbarer Zeit nur auf Grund internationaler Vereinbarungen vornehmen könnte.

Sicherung gegen Rangverschlechterungen durch Aufwertungsansprüche aus gelöschten Rechten.

Von Dr. **Max Obermair**, stellvertretend. Direktor der Bayerischen Vereinsbank, München.

Die Sicherung des Geldgebers gegen die nachträgliche Inanspruchnahme des Vorrangs vor seiner Hypothek für dingliche Aufwertungsansprüche aus gelöschten Hypotheken, Grundschulden usw., ist, wie sich jetzt in der Praxis ergibt, durch das Grundbuchbereinigungsgesetz wenigstens für die Uebergangszeit bis zur Wiederherstellung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs nicht wesentlich vereinfacht worden.

Nach der materiellen Seite hin ist eine solche Vereinfachung allerdings eingetreten: Das in § 2 des Bereinigungsgesetzes bestimmte Erlöschen dinglicher Aufwertungsansprüche infolge nicht rechtzeitiger Beantragung der Eintragung des Aufwertungsbetrages betrifft unstreitig auch die im Grundbuch bereits gelöschten, aber für eine rückwirkende Aufwertung in Frage kommenden Rechte; dem steht nicht entgegen, daß das Gesetz lediglich das Erlöschen der Rechte ausspricht, deren Geldbetrag im Grundbuch noch in Mark alter Währung oder in einer sonst nicht mehr geltenden Währung bezeichnet ist. Auch bei formell im Grundbuch gelöschten Posten ist ja der Geldbetrag nicht vollständig aus dem Grundbuch verschwunden.

Steht also fest, daß die Eintragung des Aufwertungsbetrages einer gelöschten Post, für die eine Aufwertung in Frage kommt, nicht bis zum 31. März 1931 beantragt worden ist, so braucht der neue Geldgeber nicht mehr zu befürchten, daß ihm nachträglich der Rang seiner Hypothek streitig gemacht wird. Nebenbei sei bemerkt, daß Analoges für den Erwerber des Grundstücks nicht gilt; er muß trotz der versäumten Antragstellung riskieren, daß nachträglich der Aufwertungsgläubiger die Wiedereintragung durchsetzt.

Die Schwierigkeit für den Hypothekgeber besteht aber darin, einwandfrei festzustellen, ob rechtzeitig gestellte, aber im Grundbuch noch nicht vollzogene Wiedereintragungsanträge vorliegen. Selbst die Einsicht der Grundbuchanlagen durch den Hypothekgeber oder einen beauftragten Notar ist kein absolut sicheres Mittel. Es kann sehr wohl sein, daß ein rechtzeitig gestellter Wiedereintragungsantrag nicht zu den richtigen Grundbuchakten gekommen ist, sei es durch Versehen eines Gerichtsbeamten, sei es, daß der Antrag verlegt ist, sei es, daß der Antrag eine unrichtige Aktennummer angibt, sei es, daß ein Sammelantrag gestellt ist oder aus irgend einem anderen Grunde. Ueberdies wird von Schlegelberger-Harmening (Anmerkung 2 zu § 3 des Grundbuchbereinigungsgesetzes) die Auffassung vertreten, daß auch ein in den Aufwertungsakten gestellter Antrag genügt, selbst wenn die Aufwertungsakten nicht bis zum 31. März 1931 an das Grundbuchamt gelangt sind.

Anerkennens- und dankenswerterweise stellen viele Grundbuchämter Negativatteste dahin aus, daß — sei es bezüglich eines bestimmten Rechtes, sei es bezüglich eines bestimmten Grundstückes oder sogar allgemein bei dem betreffenden Grundbuchamt — unerledigte Anträge auf Wiedereintragung gelöschter Hypotheken usw. nicht vorliegen. Andere Grundbuchämter dagegen, und zwar gerade die größeren, z. B. Berlin und München, lehnen die Ausstellung solcher Negativatteste ab. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht auch zweifellos für die Grundbuchämter nicht. Eine solche in die jüngst ergangene Durchführungsverordnung zum Grundbuchbereinigungsgesetz aufzunehmen, ist ausdrücklich abgelehnt worden; man hat geglaubt, den Grundbuchämtern diese Arbeit ersparen zu sollen und vor allem aber die drohende Staatshaftung für unrichtige Bescheinigungen gefürchtet. In Bayern wird sich allerdings der Hypothekgeber einen Ersatz für das verweigerte Negativattest dadurch verschaffen können, daß er die Vorlage eines vollständigen beglaubigten Grundbuchauszuges verlangt, der nach § 549 der bayerischen Dienstanweisung für Grundbuchämter die ausdrückliche Bestätigung enthält, daß weitere Eintragungen als die im Auszug enthaltenen z. Zt. nicht beantragt sind. Eine Einschränkung dieser Bestätigung dahin, daß sie sich nicht auch auf Wiedereintragungseinträge nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz bezieht, erscheint unstatthaft.

Bestätigungen der Grundbuchämter dieser Art oder die etwa von den Grundbuchämtern freiwillig ausgestellten Negativatteste lassen allerdings noch die Möglichkeit offen, daß rechtzeitig gestellte Wiedereintragungsanträge abgewiesen worden sind, die in den Attesten nicht erscheinen, denen aber später auf Grund fristgemäß eingelegter Beschwerde stattgegeben werden muß. Gegen die hierin liegende Gefahr kann sich der Hypothekgeber dadurch schützen, daß er sich vom Grundbuchamt bestätigen läßt, daß, soweit Wiedereintragungsanträge abgewiesen worden sind, die Beschwerdefrist abgelaufen ist, ohne daß Beschwerde eingelegt wurde. Auch solche Bescheinigungen stellen, wie dankend begrüßt werden muß, viele Grundbuchämter aus, obwohl eine gesetzliche Verpflichtung hierzu nirgends besteht.

In allen Fällen, in denen Negativatteste überhaupt nicht ausgestellt werden, könnte sich nun der Hypothekgeber auf den Standpunkt stellen, daß das Grundbuchamt einen nach dem 31. März 1931 gestellten Antrag auf Eintragung einer neuen Hypothek erst dann vollziehen darf, wenn alle das gleiche Grundstück betreffenden Wiedereintragungsanträge, die ja notwendig bis zum 31. März

Digitized by Google

1931 gestellt sein müssen, vollzogen sind (§ 17 GBO.). Wird daher die neue Hypothek zuerst an der vom Gläubiger bedungenen Rangstelle eingetragen, so haftet ihm der Justizfiskus, wenn nachträglich eine aufgewertete Post mit dem ihr zukommenden Vorrang vor der neuen Hypothek wieder eingetragen wird. Diese Staatshaftung kann schon im allgemeinen, insbesondere im Hinblick auf die sich bei der späteren Abwicklung zur Vermeidung des Einwandes des mitwirkenden Verschuldens als notwendig erweisende ständige Mitberücksichtigung der fiskalischen Interessen weitere Maßnahmen des Hypothekgebers zur einwandfreien Klarstellung der Rangstelle nicht überflüssig machen, um so mehr, als eine Staatshaftung jedenfalls dann nicht in Frage kommt, wenn die Wiedereintragung der aufgewerteten Post im Range vor der neuen Hypothek erst auf Grund eines Beschwerdeverfahrens erfolgt, und im Zeitpunkt der Eintragung der neuen Hypothek der Wiedereintragungsantrag abgewiesen war, eine Verletzung des § 17 GBO. dem Grundbuchrichter also nicht zur Last fällt.

Der Hypothekgeber wird also, um sicher zu gehen, in allen Fällen, in denen das Grundbuchamt die Ausstellung von Negativattesten, die sich auch auf den fruchtlosen Ablauf der Beschwerdefrist beziehen, ablehnt, vor Valutierung der Hypothek die Beibringung einer Bescheinigung der Aufwertungsstelle nach Artikel 126 DV. z. Aufw.-Ges. darüber, welche Rechte zur Aufwertung kraft Rückwirkung oder Vorbehalts angemeldet worden sind, verlangen müssen.

Eine rheinische Aufwertungsstelle hat allerdings unter Billigung des übergeordneten Landgerichts die Ausstellung solcher Bescheinigungen trotz des unbestrittenen Fortbestandes des Art. 126 l. c. abgelehnt mit der Begründung, es bestehe infolge des Grundbuchbereinigungsgesetzes seit dem 1. April 1931 kein schutzwürdiges Interesse mehr an der Ausstellung solcher Bescheinigungen. Dieser Standpunkt ist unhaltbar, schon aus dem einfachen Grunde, daß der Eigentümer, der die Ausstellung der Bescheinigung beantragt, ja nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz gegen die Wiedereintragung durch die Unterlassung der Antragstellung bis zum 31. März 1931 in keiner Weise geschützt ist; an seiner Situation hat sich durch das Grundbuchbereinigungsgesetz in der Tat nichts geändert, das Rechtsschutzinteresse besteht unvermindert fort. Diesen Standpunkt vertritt auch das Kammergericht, das mit Beschl. v. 21. V. 31 die Aufwertungsstelle angewiesen hat, die verlangte Bescheinigung auszustellen.

Ergibt sich aus der Bescheinigung der Aufwertungsstelle nach Art. 126 l. c., daß aus einer gelöschten Post rechtzeitig dingliche Aufwertungsansprüche angemeldet worden sind, so fragt es sich, ob das in solchen Fällen bisher übliche Verfahren zur endgültigen Beseitigung dinglicher Ansprüche — nämlich Verzicht des anmeldenden Gläubigers auf das dingliche Recht, Verzicht des Eigentümers auf die so entstandene Eigentümergrundschuld und Eintragung des letztgenannten Verzichts im Grundbuche — heute noch durchgeführt werden kann, und zwar auch in den Fällen, in denen eine Wiedereintragung bis 31. März 1931 nicht beantragt worden ist. In diesen Fällen kann man sich sehr wohl auf den Standpunkt stellen, daß das Recht bereits mit dem Ablauf des 31. März 1931 endgültig erloschen, für eine neuerliche Löschung daher kein Raum ist. Für den neuen Geldgeber hat diese Zweifelsfrage wohl nur wenig Bedeutung; denn wenn das Grundbuchamt die Eintragung des Eigentümerverzichts ablehnt, weil die etwaigen dinglichen Aufwertungsansprüche schon durch die nicht rechtzeitige Beantragung der Wiedereintragung erloschen sind, so ist ja gerade damit attestiert, daß dingliche Aufwertungsansprüche eben nicht in Frage kommen.

Ist dagegen die Wiedereintragung rechtzeitig beantragt, aber im Grundbuch noch nicht vollzogen, so steht der Eintragung des endgültigen Erlöschens auf Grund der Verzichterklärungen des Gläubigers und des Eigentümers auch nach dem 31. März 1931 nichts entgegen. Dieser Weg wird sogar vorzuziehen sein, solange nicht eine oberstrichterliche Entscheidung darüber vorliegt, daß Wiedereintragungsanträge als nicht gestellt gelten, wenn sie nach dem 31. März 1931 zurückgenommen werden.

Wenn auch nach den vorstehenden Ausführungen eine Sicherung gegen überraschende Wiedereintragungen gelöschter Hypotheken usw. heute schon möglich ist, so wird doch jeder am Grundstücks- und Hypothekenverkehr Beteiligte das langerwartete Wiederinkrafttreten des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs am 1. Januar 1932 als große Erleichterung empfinden.

Griechenlands Bankwesen im Jahre 1930.

Von Dr. G. B. Ducas, Athen.

Griechenlands Bankwesen beharrt, obwohl bereits drei Jahre seit der Stabilisierung der Währung verstrichen sind, auf seinem durch die Inflation bedingten Aufbau; es weist eine starke Dezentralisation — 39 Banken, einbegriffen 7 ausländische Institutionen bzw. Niederlassungen von ausländischen Banken, sind in Griechenland tätig und zu 66 pCt. in Athen ansässig —, einen großen Immobiliarbesitz — bilanzmäßig allerdings mit nur 0,6 Milliarden Drachmen bewertet — und ein verhältnismäßig beschränktes Kundengeschäft auf.

Dieser rein spekulative Aufbau des griechischen Bankwesens rechtfertigt eine eingehende Untersuchung seiner Entwicklung und jetzigen Lage nicht, was im folgenden zugute einer ausführlicheren Darstellung der Lage der sechs Athener Großbanken (Notenbank und Grundkreditbank einbegriffen) kommen wird. An dieser Stelle sei jedoch erwähnt, daß die obenerwähnten 39 Banken im Jahre 1930 über Kapital und Reserven in Höhe von 4,4 Milliarden verfügten, wovon rund 56 pCt. auf die 6 Großbanken entfielen. Da die Gesamtverbindlichkeiten der 39 Banken 15,8 (i. V. 14,7) Milliarden betragen, ist es klar, daß ihr gesamtes Geschäftsinteresse sich auf das Depositengeschäft konzentriert. Die Depositen betrugen auch im selben Jahr 17,4 (i. V. 16,5) Milliarden, ein beachtenswerter Bestand, der ausschließlich durch fortgesetzte Gründungen von Niederlassungen und Filialen und vermittels einer heftigen Zinskonkurrenz und nur im letzten Jahr durch intensive persönlich eingestellte Propaganda, z. T. auch in Verbindung mit Prämiensysteme erreicht wurde. Der inflatorische Aufbau bedingt endlich eine starre Liquidität, die bisher darin zum Ausdruck kam, daß den vorwiegend kurzfristigen Kreditoren langfristige oder einen schwankenden Liquiditätsgrad aufweisende Debitoren, wie z. B. das Wechselportefeuille, das in Krisenzeiten seine Liquidität größtenteils einbüßt und das ebenfalls nicht minder unliquide Effektenportefeuille gegenüberstanden.

Das Verhältnis der Gesamtdebitoren zu den Gesamtdepositen im Jahre 1930 ist zwar auf 91 pCt. (i. V. 88 pCt.) gestiegen, qualitativ ist aber eine leichte Besserung dadurch eingetreten, daß die leicht liquidierbaren Debitoren (Wechsel- und Effektenlombard) von 5,9 auf 6,6, also um 0,7, während die übrigen eher langfristigen Debitoren von 8,8 auf 9,2, also um 0,4 Milliarden gestiegen sind, während gleichzeitig die langfristigen Kreditoren von 2,2 auf 3,3 Milliarden gestiegen und dagegen die kurzfristigen von 14,3 auf 14,1 gesunken sind. Hierzu wäre noch die meist auf Kosten der Auslandsguthaben, die sich von 5,0 auf 4,3 Milliarden ermäßigt haben, erfolgte Steigerung der Kassabestände und der Guthaben bei ausländischen Banken, die um annähernd denselben Betrag zugenommen haben. Ebenfalls ist das Effektenportefeuille von 2,5 auf 3,9, also um 1,4 Milliarden Drachmen gestiegen.

Was nun die 6 Großbanken anbetrifft, so ändert es an den Ergebnissen der Beurteilung der Finanzlage des

Digitized by Google

griechischen Privatbankwesens nichts, wenn man die Notenbank und die Grundkreditbank berücksichtigt. Die internationale Bedeutung eines nationalen Privatbankwesens ruht auf dessen volkswirtschaftliche Machtstellung und das griechische Bankwesen weist die Eigenart, daß zwischen privaten und öffentlichen Bankinstituten nicht streng unterschieden wird. Notenbank und Grundkreditbank haben für die griechische Volkswirtschaft ebensosehr die Bedeutung einer Privatbank, wie sie aus derselben durch Anhäufung von Depositen teilweise beträchtliche Betriebskapitalien schöpfen.

Kapital und Reserven der griechischen Großbanken betrugen im Jahre 1930 2,6 Milliarden Drs. und wiesen gegenüber dem Vorjahre keine nennenswerte Steigerung auf. Die kurzfristigen Kreditoren wurden mit 13,2 Milliarden beziffert und wiesen gegenüber dem Stand des Vorjahres (11,9) eine Steigerung von rund 10 pCt. auf. Die langfristigen Depositen betrugen 3,2 Milliarden und hatten somit gegenüber 2,0 im Vorjahre eine Steigerung von rund 60 pCt. aufzuweisen. Bilanzmäßig weisen die Kontokorrentkreditoren eine Abnahme von 3,5 auf 2,6 auf, was jedoch, da der Gesamtdebitorenbestand von 17,9 auf 19,0 gestiegen ist, auf eine Aenderung in der Buchführung einzelner Banken schließen läßt. Die effektive Abnahme der Kontokorrentkreditoren beträgt nur 0,5 Milliarden.

Was nun das Anlagegeschäft der Großbanken betrifft, so weist das Wechselportefeuille mit 2,8 Milliarden eine Steigerung gegenüber dem Vorjahre (2,6 Milliarden) von rund nur 8 pCt. auf. Waren- und Effektenlombard stiegen ebenfalls nur wenig, und zwar von 3,5 auf 3,7 Milliarden, also um rund 6 pCt. Dagegen weisen die sonstigen Debitoren, die von 7,9 auf 7,7 sanken, eine Abnahme von rund 3 pCt. auf. Die Hypothekenkredite haben dagegen von 1,4 auf 2,1, also um rund 50 pCt., zugenommen, wobei zu bemerken ist, daß diese Zunahme bilanzmäßig größtenteils auf die Hypothekenkredite des Credit Foncier entfällt. Hierin aber entsprechen die Bilanzen der griechischen Banken nicht der Wirklichkeit. In Krisenzeiten pflegen Handelskredite auf Hypothekengarantie gewährt zu werden, die griechischen Banken machen hierin keine Ausnahme; diese in Zunahme begriffene Kreditart ist aber in den sonstigen meist Kontokorrentdebitoren enthalten, was die, im Verhältnis zu den großen Depositenbeständen, als gering einzuschätzenden Wechsel- und Lombardanlagen genügend erklärt. Hierin liegt aber zugleich der Beweis, daß die Großbanken ebenso wie das gesamte Bankwesen einen starren Liquiditätsgrad aufzuweisen hat; Kontokorrentdebitoren, gleichgültig auf welcher Garantie dieselben fußen, dürfen auch in normalen Zeiten nicht als leicht liquidierbare Forderungen gelten, und zwar auch dann nicht, wenn sie, nach der Usance beurteilt, als kurzfristig bezeichnet werden.

Wenn aber die Depositenbestände der Großbanken bilanzmäßig zu 80 pCt. als kurzfristig bezeichnet werden, so sind die entfernteren Liquiditätsstufen gerade nicht günstig zu beurteilen, und zwar um so mehr, als in Krisenzeiten, in denen die Rungefahr theoretisch als unmittelbar drohend gelten muß, die erste Liquiditätsstufe fast jegliche Bedeutung einzubüßen pflegt.

Was diese erste Liquiditätsstufe betrifft, so weisen Kassabestände und Bankguthaben, die von 6,7 auf 5,9 Milliarden zurückgegangen sind, eine Abnahme von rund 12 pCt. auf, während die Effektenbestände von 2,3 auf 3,2, also um rund 40 pCt., zugenommen haben, was darauf schließen läßt, daß im Jahre 1930 gerade die unbedeutendere Liquiditätsstufe eine bewußt durchgeführte günstige Verschiebung erfahren hat.

Endlich muß an dieser Stelle die im Jahre 1930 eingesetzte Depositeninflation Erwähnung finden. Dieser entgegenzutreten haben die griechischen Banken durch fortgesetzte Zinsverminderungen wohl versucht, jedoch nicht vermocht. Ihre Auswirkung trat bereits bei der Behandlung der Liquidität hervor und ist auch, was die Gewinne anbetrifft, selbstverständlich nicht ausgeblieben. Sie bildet heute für das gesamte Bankwesen die ernstere Gefahr, die nicht durch eine Zinspolitik, sondern durch Umstellung der gesamten Anlagepolitik seitens der Privatbanken und der Diskontpolitik seitens der Notenbank abgewendet werden kann.

Von den Großbanken wäre noch die überraschende Entwicklung, die die frühere Notenbank, die Banque Nationale de Gréce, nunmehr als Privat- oder Depositenbank aufzuweisen hat, hervorzuheben: ihre Kreditoren sind von 6,2 auf 7,2 gestiegen, und da ihre Debitoren von 5,9 nur auf 6,0, während ihre Kassabestände, Nostroguthaben und Effektenbestände von 2,2 auf 2,9 zugenommen haben, als liquideste aller griechischen Banken zu bezeichnen. Ferner wäre noch die von der Banque d'Athénes durchgemachte schwere Krise, die sich am bezeichnendsten durch den starken Kurssturz ihrer Aktien erkenntlich macht, zu erwähnen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 97, 1120 BGB.

Maschinen, die der Mieter eines Grundstücks eingebracht hat, werden Zubehör und haften für die Hypothek, wenn der Mieter das Grundstück erwirbt.

Urteil des Reichsgerichts vom 25. April 1931 — V 23. 31 — T.

Das fragliche Grundstück gehörte seit August 1924 zu $^{56}/_{100}$ dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Kurt K., zu $^{44}/_{100}$ seiner Ehefrau Else geb. Kl. Der Ehemann betrieb seitdem als alleiniger Inhaber der Firma W. H. Kl. u. Co. auf dem Grundstück eine schon vor dem Kriege gegründete Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik. Beide Eheleute belasteten das Grundstück im Februar 1925 mit einer Hypothek für die Beklagte zu 1), im Juli 1925 mit einer Hypothek für die Beklagte zu 2). Am 11. April 1929 übereignete der Ehemann als Alleininhaber der Firma W. H. Kl. u. Co. an die Klägerin sicherungshalber eine Anzahl von Maschinen, die sich schon vor dem Jahre 1925 in dem Fabrikgebäude befunden hatten, zum Fabrikbetriebe bestimmt waren und auch nach der Sicherungsübereignung an die Klägerin in der Fabrik blieben. Im Oktober 1929 kam das Grundstück auf den Antrag der Beklagten zu 1) zur Zwangsversteigerung. Die Beklagte zu 2) sucht wegen ihres Ausfalls Befriedigung aus den der Klägerin übereigneten Maschinen, die sie als Grundstückszubehör bezeichnet und deshalb der Hypothekenhaftung unterwerfen will. Die Klägerin leugnet die Zubehöreigenschaft der Maschinen und demzufolge ihre Haftung für die Hypotheken und verlangt mit der Klage kraft ihres Eigentums von beiden Beklagten die Freigabe der Maschinen.

Das Berufungsgericht geht ohne Rechtsirrtum davon aus, daß die der Klägerin übereigneten Maschinen keine wesentlichen Bestandteile des Fabrikgrundstücks (§ 94 BGB.), sondern bewegliche Sachen sind, die dem wirtschaftlichen Zweck des Grundstücks zu dienen bestimmt sind und zu ihm in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen (§ 97 Abs. 1 Satz 1, § 98 Ziffer 1 BGB.). Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei das Fabrikgebäude in den Jahren 1912 oder 1913 zum Betriebe der Schokoladen- und Zuckerfabrik errichtet und seitdem dauernd für diesen Betrieb benutzt worden. Wenn auch zwischen den Fabrikinhabern und den Grundstückseigentümern ein Mietvertrag über das Fabrikgebäude bestanden haben möge, so sei das Mietverhältnis jedenfalls nicht als ein nur vorübergehendes zu betrachten gewesen. Seit 1924 sei seine Beendigung — wenn es seitdem überhaupt noch bestanden haben sollte — gegen den Willen des Kurt K., der nunmehr Alleininhaber der Fabrikfirma und zugleich mit seiner Frau Grundstückseigentümer gewesen sei, nicht mehr in Frage gekommen. Es müsse also angenommen werden, daß das Fabrikgebäude jedenfalls seit dieser Zeit nicht mehr nur vorübergehend zum Betriebe der Fabrik verwendet werden sollte. Die zum Betriebe der Fabrik bestimmten Maschinen hätten daher nicht nur vorübergehend für den wirtschaftlichen Zweck des Fabrikgrundstücks benutzt werden sollen.

Die Revision wendet sich zunächst gegen die Ansicht, daß die Maschinen schon mit ihrer Anschaffung durch die offene Handelsgesellschaft W. H. Kl. u. Co. in den Jahren 1919 bis 1924 Zubehör des von der Gesellschaft gemieteten Fabrik-

Digitized by Google

grundstücks geworden seien. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht diese Ansicht aufstellen wollte und aufgestellt hat und, bejahendenfalls, ob sie zutreffend und hinreichend begründet ist. Denn ersichtlich legt das angefochtene Urteil das entscheidende Gewicht erst auf die Verhältnisse seit 1924, also seit der Zeit, wo Grundstückseigentum und Firmeninhaberschaft in der Person des Kurt K. zusammentrafen. Nun mag zwar für die Entscheidung der Frage, ob eine bewegliche Sache gemäß § 97 Abs. 2 S. 1 BGB. nur vorübergehend für den wirtschaftlichen Zweck eines Grundstücks benutzt wird, im allgemeinen die beim Beginn der Benutzung dem Benutzer innewohnende Absicht über die Benutzungsdauer ausschlaggebend sein, so daß regelmäßig die Zubehöreigenschaft nicht begründet wird, wenn diese Absicht den künftigen Wegfall der Benutzung auf dem Grundstück in sich schloß (RGR. Komm. Anm. 11 zu § 97; Planck Anm. 2e zu § 97). Der Revision kann auch zugegeben werden, daß der Mieter eines Fabrikgrundstücks regelmäßig seine dem Fabrikbetriebe gewidmeten Maschinen mit der Absicht nicht zu dauernder, sondern nur zu vorübergehender Benutzung auf das Grundstück bringen wird (Planck a. a. O.). Erwirbt er dann aber nachträglich das Grundstückseigentum, so ändern sich die Verhältnisse. Nunmehr ist regelmäßig davon auszugehen, daß die zunächst nur zur vorübergehenden Benutzung eingebrachten Sachen fortan der dauernden Benutzung auf dem Grundstück gewidmet und damit Zubehör des Fabrikgrundstücks geworden sind (Planck a. a. O.). Die buch- und bilanzmäßige Trennung von Firmenvermögen (einschließlich Maschinen) und Privatvermögen (einschließlich Grundstück) rechtfertigt noch keine Ausnahme von dieser Regel. Dasselbe gilt von der etwaigen Fortsetzung des Mietverhältnisses zwischen Fabrikfirma und Grundstückseigentümer in einem solchen Fall. Endlich spricht auch nicht gegen die Begründung der Zubehöreigenschaft der Maschinen die von der Revision ins Feld geführte theoretische Möglichkeit, daß später vielleicht das Geschäft allein ohne das Grundstück verkauft oder von dem Grundstück wegverlegt werden könnte. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß seit 1924, also seitdem die Alleininhaberschaft an der Fabrikfirma und die durch das Miteigentum der Frau nicht wesentlich beschränkte wirtschaftliche und rechtliche Herrschaft über das Grundstück in der Hand des Ehemannes K. sich vereinigt hatten, die Maschinen nach dessen maßgeblichem Willen nicht mehr nur vorübergehend, sondern dauernd für das Grundstück benutzt werden sollten. Diese tatsächliche Feststellung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Sie rechtfertigt jedenfalls für die Zeit seit dem Jahre 1924 die Ablehnung des § 97 Abs. 2 S. 1 BGB. und die Bejahung der Zubehöreigenschaft für die Maschinen.

2. Zu § 157 BGB.

Ein Verrechnungsscheck ist „eingelöst", sobald der Betrag dem Aussteller auf seinem Konto belastet ist.

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 3. Juni 1931 — 12 O 236. 30 —[1]).

Die Klägerin übergab der Girozentrale S., öffentlichen Bankanstalt — im folgenden Girozentrale genannt —, am 9. Januar 1930 einen Verrechnungsscheck über 2900 RM und am 10. Januar 1930 einen Verrechnungsscheck über 3100 RM zur Einziehung. Beide Schecks waren von der Firma Karl Tsch. in H. ausgestellt und auf die Girokasse H. gezogen. Die Girozentrale brachte sie am Tage der Uebergabe der Klägerin auf deren Konto mit dem Vermerk „Eingang vorbehalten" gut und übersandte sie der Girokasse H. Diese belastete die Firma Karl Tsch. mit den Scheckbeträgen und schrieb sie dem Konto der Girozentrale gut, sandte aber am 11. Januar 1930 die Schecks, für die Deckung fehlte, an die Girozentrale zurück, die sie an die Klägerin weiterleitete.

Der Sachverständige Bankdirektor Kr. hat sich in seinem schriftlichen Gutachten dahin ausgesprochen, daß nach Auffassung der am Scheckverkehr beteiligten Banken und Bankiers die Verrechnung eines Schecks bei der bezogenen Bank zustandegekommen ist, wenn die Bank

a) der einreichenden Stelle den Betrag des Schecks gutschreibt und

b) dem Aussteller des Schecks den Betrag belastet;

bei seiner mündlichen Vernehmung hat er angegeben, nach Ansicht der Bankkreise sei die Verrechnung mit der Belastung des Scheckausstellers erfolgt; damit werde die Gutschrift zu Gunsten des Scheckeinreichers endgültig, auch wenn sie zunächst unter Vorbehalt geschehen sein sollte. Im vorliegenden Falle hat die bezogene Bank, die Girokasse H., die Scheckbeträge sowohl der einreichenden Stelle, der Girozentrale, gutgeschrieben als auch dem Scheckaussteller, der Firma Karl Tsch., belastet. Die Beklagte trägt hierzu vor: es sei trotz dieser Buchungen nicht zur Einlösung der Schecks durch Verrechnung gekommen, weil die Buchungen nicht als endgültig angesehen werden könnten. Die Girokasse habe zur Zeit der Buchungen noch nicht gewußt, ob die Schecks in Ordnung gingen. Gleichwohl habe sie die Scheckbeträge der Girozentrale gutschreiben müssen, weil sie nach Ziff. III 4 der für ihre Beziehungen zu der Girozentrale maßgebenden Grundsätze für den kommunalen Scheckinkassoverkehr von der Girozentrale sofort am Tage der Absendung der Schecks belastet werde und diese Tatsache nach den Regeln der doppelten Buchführung bei ihr eine Gutschrift erforderlich mache, die selbstverständlich unter dem Vorbehalt „Eingang vorbehalten" stehe. Was die Belastung der Firma Karl Tsch. anbelange, so beruhe sie darauf, daß für die Gutschrift zu Gunsten der Girozentrale ein Gegenposten habe geschaffen werden müssen; sie stelle also keineswegs eine den Scheck zur Erlöschung bringende Buchung dar. Diese Ausführungen sind nicht haltbar. Es war nicht notwendig und entsprach nicht den im Scheckverkehr herrschenden Gepflogenheiten, daß die Girokasse vor Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Schecks die Scheckausstellerin belastete. Wenn die Girokasse nach den für ihren Verkehr mit der Girozentrale geltenden Bestimmungen genötigt war, die Scheckbeträge der Girozentrale sofort gutzuschreiben, so bestand für sie doch keine Notwendigkeit, die Firma Karl Tsch. sofort zu belasten, sie hätte vielmehr, wie der Sachverständige dargelegt hat, die Beträge einem besonderen und persönlichen Hilfskonto — „Konto für eingereichte, aber noch nicht geordnete Schecks auf uns" — belasten können. Hiermit stimmt die Aussage des als Abteilungsdirektor bei der Girozentrale tätigen Zeugen K. überein, der bekundet hat:

> „Die Girokasse H. habe die von der Girozentrale übersandten Schecks alsbald nach Eingang dem Konto der Girozentrale, damit sie mit dieser buchtechnisch übereinstimme, einstweilen gutbringen müsse, bis sich entschieden haben würde, ob die Schecks in Ordnung gingen. Diese Gutschrift auf dem Konto der Girozentrale habe bei der Girokasse H. eine entsprechende Gegenbuchung erfordert. Die Gegenbuchung hätte eigentlich auf einem „Zwischenkonto für nicht in Ordnung gehende Schecks" erfolgen müssen."

Dem ist beizutreten. Nicht beizutreten ist aber den weiteren Ausführungen des Zeugen:

> „Wenn nun, wie es der Fall zu sein scheine, zu der hier in Frage kommenden Zeit bei der Girokasse H. ein solches Zwischenkonto nicht geführt worden sei, so sei ihr schließlich nichts anderes übrig geblieben, als die Gegenbuchung auf dem Konto des Ausstellers vorzunehmen. Wenn dieses Konto im Debet gestanden habe oder der Kredit des Ausstellers erschöpft gewesen sei, so habe die Belastung seines Erachtens nur als eine vorläufige angesehen werden können und sei die Girokasse, wenn sich herausgestellt habe, daß Deckung für diese Schecks nicht angeschafft werde, seines Erachtens befugt gewesen, diese Belastung alsbald zu stornieren."

Die Girokasse H., die Bank- und Scheckgeschäfte betreibt, muß ihre Buchführung so einrichten, wie es den Erfordernissen des Bankverkehrs im allgemeinen und des Scheckverkehrs im besonderen entspricht; sie kann sich nicht darauf berufen, daß sie die Führung eines Zwischenkontos nicht für notwendig gehalten habe. Wenn auch der Umfang ihrer Bankgeschäfte nur gering gewesen sein mag und ihre Angestellten besonderer banktechnischer Ausbildung entbehren mögen, so muß sie sich doch gefallen lassen, daß bei der Beurteilung ihrer Maßnahmen die Auffassung der am Bank- und Scheckverkehr Beteiligten zu Grunde gelegt wird. Deren Auffassung geht aber dahin, daß es eine „vorläufige" Belastung des Scheckausstellers durch die bezogene Bank nicht gibt, daß also, wenn diese Bank den Aussteller mit dem Betrage eines bei ihr eingereichten Schecks belastet, die Belastung endgültig ist. Hiergegen sind Bedenken nicht zu erheben; wollte man anderer Auffassung sein, so würde man die Rechtssicherheit in einer für den Scheckverkehr unerträglichen Weise gefährden. Daß die Klägerin selbst Girokundin der Girozentrale ist, ist unerheblich; die Grundsätze für den kommunalen Scheckinkassoverkehr sind nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses zwischen der Klägerin und der Girozentrale geworden. Es kommt daher für dieses Verhältnis nicht darauf an, ob nach den „Grundsätzen" die Girokasse H. der Girozentrale gegenüber berechtigt sein sollte, ihre Buchungen — die Erkennungsbuchung auf dem Konto der

[1]) Mitgeteilt von Herrn Geh. Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Digitized by Google

Girozentrale und die Belastungsbuchung auf dem Konto der Firma Karl Tsch. — rückgängig zu machen, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die beiden Schecks ungedeckt blieben; die Klägerin durfte sich vielmehr der Girozentrale gegenüber auf den Standpunkt stellen, daß die Rückgängigmachung der Buchungen scheckrechtlich unzulässig und infolgedessen die ihr von der Girozentrale zunächst unter dem Vorbehalt des Einganges erteilte Gutschrift der Scheckbeträge nunmehr endgültig geworden war. Daß die Girokasse H. die Girozentrale von der Gutschrift nicht benachrichtigt hatte, ist bedeutungslos; einer solchen Benachrichtigung bedarf es, wie der Senat in Uebereinstimmung mit der herrschenden Rechtslehre annimmt, zur wirksamen Einlösung eines Schecks durch Verrechnung nicht. Geht man aber hiervon aus, so ist der Klägerin gegen die Girozentrale, ihre Inkassobeauftragte, ein Anspruch auf Auszahlung des gutgeschriebenen Betrages von 6000 RM erwachsen — ein Anspruch, den die Girozentrale nicht dadurch zu Fall bringen konnte, daß sie sich gegenüber der Girokasse mit der Stornierung der ihr selbst erteilten Gutschrift einverstanden erklärte; dieses Einverständnis, mit dem sie gegen ihre Pflichten als Inkassobeauftragte der Klägerin verstieß, steht nur dem von der Klägerin in erster Linie gestellten Antrag entgegen, mit dem sie Verurteilung der Beklagten zur Abtretung der Rechte aus jenen Gutschriften begehrt.

II. Steuerrecht.

Zu § 13 EinkStG.

Der Delkredere-Rückstellungs-Satz darf in guten Jahren, auch wenn in den vorangegangenen Jahren keine Ausfälle eingetreten sind, trotzdem beibehalten werden, um für Ausfälle vorzusorgen, die bei einem Konjunkturumschwung mit Sicherheit eintreten werden (innere Bilanzkontinuität).

Unter Umständen stellt schon die Verspätung einer Zahlung einen erheblichen Wertverlust an der betreffenden Forderung dar.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 11. März 1931 — VI A 118. 31 — abgedr. Steuer u. Wirtschaft 1931, S. 747.

Die Ausführungen des Finanzgerichts sind nicht ohne weiteres schlüssig. Der Senat hat zu der Frage der sogenannten Bilanzkontinuität bei dem Hundertsatz der Delkredereabschreibungen bei einer ähnlich liegenden Sache in der Entscheidung vom 13. November 1930 VI A 1275[30] = StW. 1931 Nr. 20 folgendes ausgeführt: Es folgen die Darlegungen auf Sp. 43, 44. Dann fährt das Urteil fort.

Hiernach war es schon nach den allgemeinen Grundgedanken des Einkommensteuergesetzes, insbesondere dem Verbot der Besteuerung unrealisierter Gewinne, nicht angängig, die fortgesetzte Uebung der Beschwerdeführer in der Bemessung ihrer Delkredereabschreibung für das Jahr 1927 zu durchbrechen. Um so weniger war dies dann zulässig, wenn die Beschwerdeführer annehmen konnten, daß die Verhältnisse im Steuerjahr 1927 sich gegenüber den Vorjahren verschlechtert haben.

Im übrigen bestehen auch erhebliche Bedenken, ob das Finanzgericht nicht die Rechtsgrundsätze für die Bemessung des Delkrederes verkannt hat. Der Senat hat schon wiederholt den Bestrebungen der Finanzämter entgegentreten müssen, sich zum Richter über die Schätzungen eines vorsichtigen Kaufmanns bei der Bewertung von Forderungen des Geschäfts am Bilanzstichtage auf Grund des nachträglichen Schicksals dieser Forderungen aufzuwerfen. Ebenso hat er schon wiederholt dahin entschieden, daß ein Wertberichtigungskonto gegenüber den zu hoch eingesetzten Forderungen der Bilanz zulässig ist, und zwar nicht nur für die unbeitreibbaren Forderungen, sondern auch für die zweifelhaften und die zurzeit hinsichtlich des Betrags und der Zahlungszeit unsicheren Forderungen, daß aber auf der anderen Seite die Einsetzung einer Rücklage für nur möglicherweise später eintretende Verluste als reine offene Reserve anzusehen ist, die an dem Gewinn nicht gekürzt werden darf. Im übrigen ist die zulässige Rückstellung für zweifelhafte Forderungen danach zu bemessen, wie hoch ein die Entwicklung der Verhältnisse sorgfältig abschätzender, „vorsichtiger" Kaufmann nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die zweifelhaften Forderungen schätzen und besondere Verluste hiernach voraussehen oder befürchten zu können glaubt; es kommt nicht etwa darauf an, wie das Finanzamt von seinem meist nachträglichen Standpunkt aus die Sachlage ansieht und noch weniger darauf, ob die völlige Unbeitreiblichkeit der Forderung mit beweisbarer Sicherheit anzunehmen ist. Dieser Grundsatz enthält zwar die weitere Regel, daß der Kaufmann bei seiner Schätzung auf der einen Seite seine tatsächlichen bisherigen Erfahrungen, auf der anderen die neuerliche Entwicklung der Verhältnisse berücksichtigen wird, aber eine hiernach ordnungsmäßige Schätzung des sogenannten Delkredere wird nicht dadurch nachträglich und rückwirkend unzulässig, daß die tatsächliche Entwicklung anders gegangen ist, als der Kaufmann trotz sorgfältiger Prüfung am Bilanzstichtage glaubte annehmen zu können. Es kann ferner daraus, daß der Kaufmann die als zweifelhaft angesehenen Forderungen weiter in seinen laufenden Büchern führt und bearbeiten läßt, nicht geschlossen werden, daß ihr für die Bilanzierung maßgebender Wert höher sein müsse. Eine Beweislast dahin, daß der Kaufmann dem Finanzamt nachweisen müßte, daß seine Forderungen uneinbringlich seien, ist nirgends vorgeschrieben. Vielmehr ist umgekehrt das Finanzamt zu einer Abweichung von der im übrigen nach ordnungsmäßigen kaufmännischen Grundsätzen aufgestellten Bilanz und hier der Schätzung des Kaufmanns über zu befürchtende oder doch mögliche Ausfälle nur berechtigt, wenn es seinerseits nachweisen kann, daß ein Bilanzansatz den Grundsätzen des sorgfältigen Kaufmanns widerspricht, d. h. daß auch ein reichlicher Schwarzseher Ausfälle in dieser Höhe nicht befürchten konnte. Daraus ergibt sich, daß bei der Möglichkeit widersprechender Schätzungen, die beide im Rahmen der Sorgfaltspflicht bleiben, die des Kaufmanns vorzuziehen ist, auch wenn seine Schätzung weniger optimistisch war als die des Finanzamts und wenn das letztere mit seinem Optimismus recht behalten hat. Es kommt bei dieser Schätzung der Außenstände auch vielfach auf das Gefühl des Unternehmers an, und ferner kann der Kaufmann Forderungen stets schon dann als mehr oder minder gefährdet ansehen, wenn der Schuldner am Fälligkeitstage nicht zahlt und ausweichende oder dem Kaufmann nach Treu und Glauben und nach seiner derzeitigen Kenntnis der Verhältnisse nicht genügend erscheinende Versprechungen gibt. Schon die Verspätung einer Zahlung kann als erheblicher Wertverlust bei der Forderung angesehen werden. Von dem hier in Betracht kommenden wirtschaftlichen Standpunkt und dem einkommensteuerrechtlichen Gedanken der Einsetzung des Teilwerts aus ist eine Niedrigerbewertung einer Forderung schon dann gerechtfertigt, wenn die Verspätung der Zahlung und die Unsicherheit des Schuldners bei dem Gläubiger die vielleicht später als unbegründet sich erweisende Meinung erwecken konnte, die Forderung werde ganz oder zum Teil nicht eingehen oder der nicht rechtzeitige Eingang werde ihm in seinem Betriebe schaden. Es kann z. B. das Fortbestehen eines ganzen Geschäfts, das an einem Stichtag einen wichtigen Gläubiger bezahlen muß, davon abhängen, daß die am Stichtage fälligen Forderungen rechtzeitig eingehen; kann damit nicht gerechnet werden, sind diese Forderungen in diesem Augenblicke für den Betrieb unter Umständen fast wertlos. Es ist auch für den ordentlichen Kaufmann geboten, die Entwicklung der Verhältnisse namentlich dann zu berücksichtigen, wenn die allgemeine Geschäftslage sich verschlechtert. Im vorliegenden Falle hat sich nach den Feststellungen des Finanzgerichts gezeigt, daß die Ausfälle der Beschwerdeführerin gerade in den in Betracht kommenden Jahren ständig gewachsen sind. Es war daher den Beschwerdeführern nicht zu verwehren, daß sie Ende 1927 den früheren Abschreibungssatz nicht verminderten, nämlich dann, wenn sie die allgemeine Wirtschaftslage Ende 1927 mit kritischem Auge betrachteten. Allgemein entspricht es den Regeln kaufmännischer Buchführung, daß ein Kaufmann gerade in verhältnismäßig guten Jahren auch die Erfahrungstatsache berücksichtigt, daß auf mehrere gute Jahre mit wenigen Ausfällen infolge Umschwungs der Konjunktur rasch ein starker Ausfall eintreten kann. Ein vorsichtiger Kaufmann wird daher gerade in guten Jahren die Delkredereabschreibung lieber höher bemessen als in schlechten Jahren, und bei seiner Schätzung nicht bloß die nahe Zukunft in Rechnung ziehen, sondern eine gleichmäßige Entwicklung annehmen, bei der gute Jahre und schlechte Jahre sich möglichst ausgleichen, ein Gedanke, der auch bei den sonstigen schematischen Abschreibungen vom Anschaffungswert bei anderen Betriebsgegenständen durchaus kaufmännischer Uebung entspricht und von dem Einkommensteuergesetz in den §§ 16, 19 Abs. 2, § 20 auch steuerlich anerkannt ist. Es mag sein, daß dadurch im Endergebnis, wenn der befürchtete Konjunkturumschwung nicht eintritt, einmal stille Reserven sich ergeben. Es wird dies aber regelmäßig zu einem steuerlichen Ausfall nicht führen, da dann in späteren Jahren bei dem dann durch eintretenden Konjunkturumschwung eintretende Verluste durch das Delkrederekonto aufgefangen werden können und sich daher nicht als endgültiger Bilanzverlust des laufenden Jahres auswirken. Es ist deshalb nichts dagegen einzuwenden, wenn das Delkrederekonto auf diese Weise dazu führt, daß eine gewisse Verteilung der Konjunkturverluste hinsichtlich der Außenstände eintritt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXX. Jahrgang. Berlin, 18. September 1931. Nummer 24.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Notlage der Kommunen.
Von Dr. Fritz Elsas, Bürgermeister der Stadt Berlin.
Das Baseler Stillhalteabkommen.
Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.
Deutsches oder englisches Bankensystem. II.
Von Dr. Ernst Lehmann, Vorstandsmitglied der Deutschen Realkreditbank Aktiengesellschaft, Berlin.
Das Hauszinssteuerproblem.
Von Dr. Frielinghaus, Berlin.
Zur Fälligkeit der Aufwertungshypotheken.
Von Amtsgerichtsrat Berthold Herz, Berlin (Amtsgericht Neukölln).
Gerichtliche Entscheidungen.

Die Notlage der Kommunen.

Von Dr. **Fritz Elsas**, Bürgermeister der Stadt Berlin.

Die Not der deutschen Städte ist in den letzten Wochen in ihrer ganzen Schwere offenkundig geworden.

Seit Jahren haben die deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Sorgen gehabt. Ein durch Krieg und Inflation ausgehungertes Volk, dessen Gemeinschaftsbedürfnisse Jahre hindurch nicht hatten befriedigt werden können, stellte seit der Stabilisierung der sich scheinbar in allen ihren Teilen rasch und gleichmäßig erholenden Wirtschaft steigende Ansprüche an Reich, Länder, Gemeinden.

Die wirtschaftliche Wiedererholung und Erstarkung war in der Tat ganz außerordentlich. Die Ziffern des Außenhandels und der Wiederaufbau der Handelsflotte waren weithin auch dem Ausland gegenüber sichtbarer Ausdruck hierfür. Fehlendes Kapital strömte der Privatwirtschaft ungehindert in reichem Maße zu. Die inländische Produktionsmöglichkeit wurde vor allem auch durch Rationalisierungsmaßnahmen der Wirtschaft außerordentlich erweitert. Dadurch steigerte sich der Bedarf an Leistungen, die den Versorgungsbetrieben der Städte und der öffentlichen Hand zu entnehmen sind. Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Verkehrseinrichtungen wurden erweitert, um den gesteigerten Gegenwartsbedarf und den aus optimistischer Einstellung heraus erwarteten Zukunftsbedarf zu befriedigen. Nicht immer und nicht überall wurden berechtigte Gesichtspunkte überörtlicher Wirtschaftlichkeit und gesteigerter Rationalisierung angestellt und beachtet. Aber das ganze Volk glaubte an ein rasches Anwachsen aller wirtschaftlichen Möglichkeiten auf den verschiedensten Gebieten.

Die wirtschaftliche Wiedererstarkung brachte eine gesteigerte Lohn- und Einkommensbildung. Gleichzeitig zeigten sich auch tiefgreifende dauernde Umgestaltungen im sozialen Leben. Die Opfer des Krieges und der Inflation, Kleinrentner und Sozialrentner, beanspruchten dauernd öffentliche Mittel zur Sicherung eines Mindestmaßes von Lebensmöglichkeiten. Die großen Sozialversicherungsträger wurden in den letzten Jahren in ihren Leistungen ausgeweitet. Der Schutz des Arbeitslosen, bis zum Krieg nur dürftig und kaum unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ausgestaltet, wurde durch die Erwerbslosenfürsorge — mit ihrer Lastenverteilung zunächst zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, später zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern unter Beitragsgewährung seitens des Reichs — dem Umfang und der Wirkung nach außerordentlich erweitert. Die großen Bedenken gegen den Versicherungsgedanken traten zurück; die Versicherung wurde eingeführt auf einem Gebiet, wo nur wenig Erfahrungen hinsichtlich der Auswirkungen konjunktureller Schwankungen und krisenhafter Wirtschaftsgestaltung auf Kreis und Umfang der Versicherungsberechtigten vorlagen.

Neue pädagogische Erkenntnis wurde für Ausbildung und Unterricht gewonnen. Die Schule wurde wesentlich gehoben und verbessert aus der Einsicht heraus, daß gerade zum Wiederaufbau der Kräfte der Nation verbesserte Bildungseinrichtungen für die Jugend von größter Bedeutung sind. Dem Berufs- und Fortbildungsschulwesen wurde im Interesse gesteigerter Leistungsfähigkeit des wirtschaftlichen Nachwuchses besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Vielleicht übersieht man in diesem Augenblick der Krise der Weltwirtschaft, die auf dem durch Kriegs- und Inflationsfolgen sowie Reparationen mehr als andere Staaten belasteten Deutschland sich doppelt auswirkt, welch ungeheurer Lebenswille in diesen Aufbauarbeiten während der letzten Jahre enthalten gewesen ist. Leicht ist der Deutsche geneigt, seine eigenen Leistungen zu verkleinern und doch darf man — nein, muß man gerade in diesen Wochen auch daran erinnern, welch wirtschaftlich und sozial befruchtende Ströme aus der gedanklichen und sachlichen Arbeit dieser Jahre für Deutschland und über Deutschland hinaus entsprungen sind. Es ist ein Recht und eine Pflicht, auszusprechen, daß das deutsche Volk in allen seinen Gliedern, in Staat, Gemeinde und Wirtschaft, in diesen Jahren ein unerhörtes Maß von gesteigerter kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Arbeit leisten wollte und auch geleistet hat. Es ist ein Recht und eine Pflicht, daran zu erinnern, daß es diese Arbeit geleistet hat, obgleich es außenpolitisch schwierigste Abschnitte überwinden mußte und innenpolitisch immer wieder gewaltige Zuckungen aus den Nachwirkungen der Kriegszeit, der Inflation, der Rationalisierung der Wirtschaft den Fortgang gedeihlicher Entwicklung beeinträchtigten. Im Gegensatz zu dieser aufsteigenden Kurve und der Aufbauarbeit auf kulturellem,

Digitized by Google

sozialem und wirtschaftlichem Gebiet blieben die Leistungen, die Deutschland auf staatspolitischem Gebiete vollbracht hat, im Umfang und Ausmaß weit zurück. Das Reich-Länder-Problem ist nicht über theoretische Erörterungen hinaus weiter geführt. Die Technik der Verwaltungsarbeit ist zwar vielfach im Kleinen verbessert, aber die öffentliche Verwaltung selbst ist in entscheidenden Punkten nicht rationalisiert worden. Noch ist es bisher nicht zu einer einheitlichen Willensbildung in Deutschland gekommen, die das gemeinsame Erlebnis der letzten 17 Jahre zu einer einheitlichen Zielsetzung, zu einem einheitlichen Erleben des deutschen Nationalgedankens und der Umbildung dieses Erlebnisses auf staatspolitischem Gebiet geführt hätte. Die Machtfülle des Reichs ist zwar auf vielen Gebieten gewachsen, auf finanzpolitischem und wirtschaftlichem durch die Gesamtverhältnisse außerordentlich gesteigert, aber gerade hierdurch ist gleichzeitig der Zustand geschaffen, daß die Finanzbedürfnisse des Reichs um jeden Preis als vordringlich vor denen der Länder und Gemeinden durch die Gesetzgebung des Reichs befriedigt wurden. Die Entwicklung der Finanzgesetzgebung und vor allem der Teil, der unter dem Namen „Finanzausgleich" die finanziellen Beziehungen zwischen Reich, Ländern und Gemeinden regelt, ist immer mehr durch die Stärke der politischen Machtstellung des Gesetzgebers zugunsten des Reichs entschieden worden, als durch gerechtes Abwägen der sachlichen Aufgaben, die alle öffentlichen Verwaltungen zu erfüllen haben unter gleichzeitiger Bereitstellung der erforderlichen Mittel für das Glied, das die Aufgabe zu erfüllen hat. Die Dringlichkeit der Aufgaben, die neben dem Reich Ländern und vor allem den Gemeinden obliegt, ist dabei entfernt nicht genügend berücksichtigt. Je stärker sich die Finanzdecke für das Reich selbst verknappt hat, desto stärker erfolgte der Druck auf Länder und Gemeinden, ohne daß ihre Aufgaben sich verringerten. Während formell die Betreuung der Gemeinden Aufgabe der Länder geblieben ist, ging die Festsetzung ihrer Einnahmen, vor allem auf steuerlichem Gebiete, immer mehr auf das Reich über, ohne daß dieses jedoch in unmittelbare Beziehungen zu den Gemeinden trat und ohne daß das Reich aus eigenem Erleben Aufgaben und Sorgen der gemeindlichen Arbeit kennenlernte. Zwar ging der Reichsgesetzgeber vielfach auf dem Wege der Grundsatzgesetzgebung wie der Einzelgesetzgebung dazu über, Fragen der Verwaltung, der Sozialpolitik, der Wohlfahrtspflege, der Wohnungswirtschaft bis in die letzten Einzelheiten zu regeln; aber er erlag dabei der unvermeidlichen Gefahr einer rein zentralistischen und einer rein schematischen Auffassung der Probleme, die sowohl das staatliche Eigenleben der Länder und ihre Verschiedenartigkeit unberücksichtigt ließ, als auch gleichzeitig den Bedürfnissen der Verwaltungsarbeit der Gemeinden nicht Rechnung trug, obwohl sie doch unmittelbar Dienst am Volke zu leisten haben. Das Unbefriedigende und Unfertige unseres innerstaatlichen Aufbaues schuf auf diese Weise eine Halbierung der staatsrechtlichen und staatspolitischen Verantwortlichkeit, die das Reich mittelbar für die gemeindliche Arbeit mitverantwortlich machte, den Ländern die staatsrechtliche und formelle Verantwortlichkeit aber beließ, ohne sie imstande zu lassen oder instand zu setzen, durch die Landesfinanzgesetzgebung oder Verwaltungsmaßnahmen ihre Gemeinden ordnungsmäßig zu betreuen. Der Zwang zu Ausgaben, die Reichs- und Landesgesetzgebung in diesen Jahren den Gemeinden auferlegt haben, ist die Hauptursache zu der außerordentlichen Steigerung der Ausgaben bei den Gemeinden geworden, obgleich es weder Reich noch Ländern angenehm ist, wenn man an diese Tatsache erinnert. Zahlenvergleiche über die Ausgabensteigerung in den Gemeinden zwischen 1913 und 1928 geben ein unzutreffendes Bild, da dabei die Aufgabenverschiebung und die Aenderung der Gesetzgebung unberücksichtigt bleiben und ihre Auswirkungen bei den Zwangsaufgaben der Gemeinden nicht ersichtlich werden. Seit Jahren haben insbesondere die Städte vor dieser Entwicklung gewarnt, staatsrechtliche Forderungen aufgestellt, Vorschläge zur Reform der Beziehungen zwischen Reich, Ländern und Gemeinden gemacht und eine Neuregelung nicht nur der Verwaltungsorganisation, sondern vor allen Dingen auch der Finanzausgleichsgesetzgebung verlangt, die die Wiederherstellung ihrer eigenen Verantwortlichkeit auf finanziellem Gebiet zum Ziele hatte. Immer wieder haben sie insbesondere diese Umgestaltung auch deswegen verlangt, um an Stelle von kunstvoll aufgebauten Ueberweisungssystemen die Wiederherstellung eigener Besteuerungsmöglichkeiten zu erhalten. In dem Fehlen unmittelbarer gemeindeeigener Steuern ist auch das starke Anwachsen der Werkstarife zu erklären, die ja längst nicht mehr nur Gegenleistungen für gelieferte Waren darstellen, sondern unter dem Druck des Finanzausgleichssystems zu besonders bedeutsamen gemeindlichen Finanzquellen geworden sind. Aber erst im Sommer 1930, zu einem Zeitpunkt, zu dem schon die ersten Auswirkungen der Wirtschaftskrise sich zeigten, hat man den Städten im Zusammenhang mit der ebenfalls zu spät erfolgenden Umlagerung des deutschen Steuersystems und mit dem Ausbau der Konsumsteuern die Möglichkeiten zur Einführung der gemeindlichen Biersteuer, der Gemeindegetränkesteuer, der Bürgersteuer gegeben. Nicht in allen Städten ist es gelungen, diese neuen Steuern durch die Organe der Selbstverwaltung zur Einführung zu bringen. Genau so wie im Reich oder in einzelnen Ländern diese Steuern nur mit Hilfe von Notverordnungen in Gang gebracht werden konnten, war es in manchen Gemeinden nur möglich, mit Hilfe der Staatskommissare sie durchzusetzen. In vielen anderen Fällen haben jedoch trotz der politischen Belastung die Organe der gemeindlichen Selbstverwaltung die neueröffneten Steuermöglichkeiten in eigener Verantwortlichkeit eingeführt.

Es gibt manche Leute in Deutschland, die die Selbstverwaltung der Gemeinden als eine überholte Einrichtung ansehen und von einem überalterten „Idol der Selbstverwaltung" sprechen. Die Auffassung ist unzutreffend, sobald man die durch die Finanzpolitik der letzten Jahre den Gemeinden genommene unmittelbare Eigenverantwortlichkeit auf finanziellem Gebiet wieder herstellt und die ebenfalls durch die Reichsgesetzgebung vielfach zerschlagene Einheit der Verwaltung in der örtlichen Instanz unter Wegfall aller übertriebenen zentralistischen Gesetzgebungsarbeit wieder einsetzt. Diese beiden Punkte sind die Hauptgefahren für die kommunale Entwicklung in den letzten Jahren geworden. Der erste hat die Sorge um die Deckung großer Teile des Finanz-

Digitized by Google

bedarfs der Gemeinden den örtlichen Organen abgenommen und an ihre Stelle komplizierte, dem einzelnen Bürger völlig unverständliche schlüsselmäßig zur Verteilung kommende Steuerüberweisungssysteme gesetzt. Dies hat zu einer entweder alle Gemeinden oder zum mindesten die Gemeinden bestimmter Größenklassen rein schematisch behandelnden Regelung von Verwaltungsbedürfnissen geführt, die an sich auf Grund der örtlichen Verhältnisse individualistisch behandelt werden müßten. Gleichzeitig ist damit eine Vermehrung der Verwaltungsstellen, eine Verteuerung der Verwaltungsarbeit und vor allen Dingen auf dem Gebiete der Betreuung der Arbeitslosen infolge der noch immer beibehaltenen Dreiteilung von Versicherung, Krisenfürsorge und Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge ein unsystematisches Neben- und Gegeneinander der Verwaltungsorgane eingetreten. Alles zusammen aber wieder bildete an manchen Stellen des Reichs die Auffassung heraus, den durch die Lastenverschiebung gerade auch bei der Betreuung der Wohlfahrtserwerbslosen entstandenen Mehrbedarf der Gemeinden könne man am besten durch planmäßige zentralistische Ausgabenabsenkung von oben her abdrosseln. Dieser Weg wird nicht zum Erfolg führen, weil die Vielgestaltigkeit der örtlichen Verhältnisse und die Bedürfnisse der Bevölkerung auf die Dauer keine schematische Regelung ertragen.

Ich bin weit entfernt, alles gut zu heißen, was in den letzten Jahren in den Gemeinden geschehen ist. So wenig die Wirtschafts- und Finanzpolitik des Reichs, der Länder und der privaten Wirtschaft fehlerfrei ist, so wenig ist es die der Gemeinden. Fehlleitungen des Kapitals bei Investierungen sind bei ihnen jedoch bestimmt nicht in stärkerem Maße vorgekommen wie bei anderen Gliedern der deutschen Volkswirtschaft. Daß der zupackende Optimismus und der frische Lebenswille der letzten Jahre vielerlei Aufgaben in Angriff nehmen ließ, ist rückschauend richtig. Aber diese Ueberschätzung wirtschaftlicher und sozialer Betätigungsmöglichkeiten durch die Gemeinden war nicht größer als die Ueberschätzung, aus der heraus auch die Führer der Wirtschaft in diesen Jahren den Kapitalmarkt, die Aufnahmefähigkeit des Inlandes, die Absatzmöglichkeiten im Ausland für den vergrößerten und durchrationalisierten Produktionsapparat verkannt haben. Es ist leicht, jetzt den Gemeinden vorzuwerfen, sie hätten unproduktive Ausgaben gemacht, indem sie ihre Werke zu umfassend erweitert hätten. Die ganze deutsche Wirtschaft hat jahrelang ihre Leistungsmöglichkeiten in heute unverständlichem Ausmaße erweitert. Es ist leicht, jetzt den Gemeinden vorzuwerfen, sie hätten zum Zwecke der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge Ausgaben gemacht, die letzten Endes doch unproduktiv gewesen seien. Die ganze deutsche öffentliche Meinung hat jahrelang von den Gemeinden die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheit verlangt, und wenn man von gemeindlicher Seite gewarnt hat vor der Ueberschätzung solcher Arbeitsmöglichkeiten, dann wurde dies leicht als schlechter Wille ausgelegt, mitzuhelfen an der Ueberwindung von Auswirkungen der Arbeitslosigkeit, die jahrelang ihre Hauptursache in der Rationalisierung der Wirtschaft hatten. Es ist leicht, jetzt den Gemeinden und den Sparkassen vorzuwerfen, sie hätten den Wohnungsbau übersteigert und zu viel Kapital darin festgelegt. Jahrelang hat jedermann in Deutschland, an allen Regierungsstellen des Reichs und der Länder, in allen Parlamenten, die Beseitigung der Wohnungsnot als die dringendste Aufgabe vor allem auch der Gemeinden bezeichnet, und jeder wurde scharfer Unterlassungen beschuldigt, der nicht bereitwillig hierbei mitmachen wollte und etwa auf die Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung hinwies. Es ist leicht, jetzt den Gemeinden aus der zahlenmäßig noch immer gewaltig überschätzten kurzfristigen Verschuldung Vorwürfe zu machen, nachdem man die Gemeinden vielfach auf diesen Weg gedrängt hat. Denn vor allem führte die Nichtgenehmigung von Auslandsanleihen zu einem Zeitpunkt, wo sie unter günstigen und erträglichen Bedingungen hätten aufgenommen werden können, und wo der privaten Wirtschaft jede Kapitaleinfuhr zu jeglichen Zwecken freigestellt war, kurzfristige Verschuldung herbei. Seit Ende 1929 haben die Gemeinden aus eigener Initiative planmäßig eine Konsolidierung ihrer kurzfristigen Schuld eingeleitet. Die ununterbrochene Zunahme der Wohlfahrtslasten in den letzten Monaten und die Krise dieses Sommers hat diese Konsolidierungsaktion aus eigener Kraft leider unterbunden.

Aber die Erinnerung an alle diese Vorwürfe und die damit verbundene berechtigte oder unberechtigte Kritik führt nicht weiter. Die Lage der Gemeinden im gegenwärtigen Augenblick kann gar nicht ernst genug angesehen werden. Ob Großstadt, Mittelstadt oder Kleinstadt, Gemeindeverband oder Landgemeinde, die Schwierigkeiten sind grundsätzlich fast überall die gleichen. Die veränderte Gesamtlage verlangt neue Erkenntnis und Umstellung der Aufgaben und des Handelns. Die deutschen Städte haben vor kurzem dem Reichskanzler und der Reichsregierung ein Notprogramm vorgelegt, das aus dem gegenwärtigen Krisenzustand entstanden ist. Darin wird das Defizit des laufenden Haushaltsjahres für sämtliche Gemeinden und Gemeindeverbände auf rd. 800 Mill. RM veranschlagt. Ein starkes Ansteigen der Arbeitslosigkeit und erhöhte Erwerbslosenlasten sind für den kommenden Winter zu erwarten. Weitere Steuerausfälle stehen mit Sicherheit bevor. Jede Gemeinde muß daher trotz der entgegenstehenden Schwierigkeiten alle Anstrengungen machen, ihren Haushalt soweit als irgendmöglich zum Ausgleich zu bringen. Es ist auch unbestreitbar, daß ein starker Wille zur Sparsamkeit in allen Gemeinden besteht und daß auch der einzelne Bürger die Sparsamkeit wünscht. Aber bei allem guten Willen zur Sparsamkeit besteht vielfach zwischen den Bürgern eine weitgehende Meinungsverschiedenheit darüber, wo gespart werden kann, und jeder denkt sich häufig etwas anderes darunter. So hat auch das Programm der Städte und des Städtetages, das die Schrumpfung der öffentlichen Aufgaben und damit die Schrumpfung der Ausgaben in den Gemeinden enthält, vielfach scharfe Kritik gefunden. Es enthält in der Tat einschneidendste Maßnahmen auf allen Gebieten der kommunalen Arbeit. Es läßt kein Gebiet unberührt: Schule, Bauwesen, Wohnungsbau, Kulturgebiete, Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Anstalten, Verwaltung, werbende wirtschaftliche Unternehmungen. Es verlangt Verwaltungsreform, vor allem auch Reform der Erwerbslosenhilfe; es macht nicht halt vor den Gehältern der Beamten und den Löhnen der Gemeindearbeiter. Alle Kritik an diesem Programm, mag sie im einzelnen noch so berechtigt sein, muß

Digitized by Google

verstummen vor der Gesamtlage, in der die Gemeinden sich befinden. Es kann nicht eindringlich genug ausgesprochen werden, daß es dabei auch um das Schicksal der Wirtschaft und um das Schicksal jedes einzelnen Bürgers geht. Aber trotz dieser Vorschläge und auch bei deren rascher Durchführung durch die Städte wird es nicht gelingen, das Auseinanderklaffen zwischen den Einnahmen und Ausgaben in der deutschen Kommunalwirtschaft zum Stillstand zu bringen, wenn sich nicht das Reich zu einer grundsätzlichen Hilfeleistung insbesondere durch Neuorganisation der Lasten für die Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge beschleunigt entschließt. Kreditpolitische und kassentechnische Maßnahmen zugunsten der Gemeinden vertragen keinen Aufschub mehr. Es geht nicht an, daß das Reich nur sich selbst saniert, indem es die Leistungen aus dem Hoover-Freijahr für sich allein beansprucht und Länder und vor allem Gemeinden unberücksichtigt läßt.

Die gewaltige Schrumpfung der Aufgaben und der Ausgaben hat einen Sinn nur dann, wenn sie bei Reich und Ländern und weit darüber hinaus bei der gesamten deutschen Wirtschaft die unerläßliche Ergänzung durch ein einheitliches Finanz- und Wirtschaftsprogramm findet. Reich, Länder, Gemeinden und Wirtschaft müssen sich jetzt als Einheit fühlen und müssen das Gefühl untrennbarer Verbundenheit auch untereinander zum Ausgang aller Arbeit in den nächsten Wochen und Monaten machen. Die Gemeinden stehen dem Schicksal des einzelnen Bürgers am nächsten. Für sich selbst wollen die Gemeinden nur eine gerechte Beurteilung ihrer Sorgen. Aus der Erkenntnis ihrer Not muß gemeinsame Arbeit zur Abhilfe erwachsen. Es handelt sich wirklich um Deine Sache, denn des Nachbars Wand brennt! Der alte Satz ist voller Gegenwartsbedeutung. Dieser Satz muß das Handeln dieser Tage in Reich, Ländern, Gemeinden und Wirtschaft bestimmen.

Das Baseler Stillhalteabkommen.

Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Am 19. August 1931 wurde in Basel von den Vertretern eines deutschen und mehrerer ausländischer Bankenkomitees nach langwierigen, stellenweise bewegten Verhandlungen der Entwurf eines „Stillhalteabkommens" gezeichnet, dem ein Memorandum sowie eine Note angehängt ist. Vertragstechnisch ist das Ganze später in die Form eines Mantelvertrages gekleidet worden, dem der Entwurf des Abkommens nebst Memorandum und Note als Anlagen beigefügt sind[1]). Der Mantelvertrag enthält neben der Richtigstellung textlicher Unstimmigkeiten zum Teil bedeutungsvolle authentische Auslegungen zahlreicher Bestimmungen des Abkommens, vereinzelt auch sachliche Aenderungen, wie z. B. über den Beginn der Laufzeit. Vertragsparteien sind das deutsche Bankenkomitee, für das die Herren Gustaf Schlieper und Dr. Jeidels unterzeichnet haben, die Reichsbank, die Deutsche Golddiskontbank und eine Reihe von ausländischen Bankenkomitees (U.S.A., Belgien, Tschechoslowakei, Dänemark, England, Frankreich, Holland, Italien, Norwegen, Schweden und Schweiz). Wir haben es hier mit einem Dokument zu tun, das nicht nur nach Inhalt und Tragweite in der internationalen Finanzgeschichte ohne eigentliches Vorbild sein dürfte, sondern auch um ein Rechtsgebilde eigener Art. Auf der einen Seite stellt das Dokument nur einen Mustervertrag dar, der privatrechtliche Wirksamkeit erst durch einen Austausch von Briefen zwischen den beteiligten Gläubigern und Schuldnern erhält, auf der anderen Seite aber enthält das Schriftstück schon gewisse rechtliche Bindungen der Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank und schließlich jedenfalls gewisse moralische Bindungen der verschiedenen Bankenkomitees (z. B. zur Empfehlung der Annahme sowie zur Herbeiführung einer getreulichen Erfüllung des Abkommens durch die Gläubiger und Schuldner in den betreffenden Ländern).

Das Abkommen tritt als solches — d. h. vorbehaltlich des vorerwähnten Briefaustauschs zwischen Gläubigern und Schuldnern — in Kraft, sobald die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich den Zentralnotenbanken in Deutschland und in den in Betracht kommenden Gläubigerländern mitteilt, daß alle Vertragsparteien das Abkommen gezeichnet haben (Ziff. 5 Abs. 1 M). Dies ist am 17. September 1931 erfolgt.

Für eine gerechte Beurteilung des Abkommens muß man sich zunächst die politischen Hintergründe der Baseler Verhandlungen sowie die Verknüpfung mit dem Layton-Bericht vergegenwärtigen. Auf diese Zusammenhänge hat Fürstenberg in dieser Zeitschrift (XXX S. 494) mit Recht schon hingewiesen. Es darf hier aber noch einmal betont werden, daß der Sachverständigenausschuß, der schließlich den Layton-Bericht herausgegeben hat, durch Einsetzung seiner Autorität auf das Zustandekommen des Stillhalteabkommens hingewirkt und durch das persönliche Eingreifen seines Vorsitzenden Wiggin bei der Lösung der Markfrage eine eigene Verantwortung übernommen hat.

Der Grundgedanke des Abkommens fußt auf der Empfehlung der Londoner Konferenz vom Juli 1931 und geht dahin, Deutschland das bisherige Kreditvolumen zu erhalten; auf der anderen Seite bekommen die Gläubiger eine vermehrte Sicherheit in Form der Mithaftung der Rembourskunden der deutschen Banken, durch die Möglichkeit der Umlagerung gewisser Prozentsätze der Gesamtkredite auf die Deutsche Golddiskontbank und durch gewisse Sicherungen anderer Art. Man müßte über das ganze Abkommen mit großen Lettern das Wort „Zwischenlösung" setzen, denn nur um eine solche kann es sich handeln. Dessen müssen sich auch die Gläubiger schon jetzt bewußt gewesen sein, denn in dem Abkommen sowohl wie in dem Mantelvertrag wird mit einer absichtlichen Betonung davon gesprochen, daß eine dauerhaftere Lösung des Problems der deutschen kurzfristigen Verschuldung noch in der Schwebe sei (pending a more permanent solution of the German short-term indebtedness problem).

Die Zahlengrößen, um die es sich bei dem vorliegenden Abkommen handelt, sind folgende: Nach dem Layton-Bericht beträgt die gesamte deutsche kurzfristige Verschuldung Ende Juli 1931

[1]) Bei Zitaten sind nachstehend folgende Abkürzungen verwendet: M = Mantelvertrag, A = Abkommen.

Digitized by Google

rund 8 Milliarden Reichsmark. Hiervon sind die Kredite der Reichsbank und Deutschen Golddiskontbank mit 600 Millionen RM, die einschließlich späterer Fälligkeiten mit 800 Millionen RM bezifferten Kredite der öffentlichen Hand, die besonders geregelten Markguthaben in Höhe von 750 Millionen RM sowie gewisse Waren- und Saison-Kredite abzurechnen, so daß als von dem Stillhalteabkommen erfaßt rund 5½ Milliarden RM gelten können.

I. Laufzeit.

Die Laufzeit der Stillhaltung beträgt grundsätzlich sechs Monate vom 1. September 1931 an (Ziff. 5 Abs. 1 M; Einleitg. A), mithin bis Ende Februar 1932, endet aber schon früher, falls die von den ausländischen Zentralnotenbanken der Reichsbank gewährten Rediskontkredite vorher zurückgefordert werden; in dieser Beziehung liegen indes Erklärungen vor, die eine sechsmonatige Dauer der Stillhaltung gewährleisten. Die Laufzeit der Stillhaltung endet ferner im Falle eines allgemeinen Moratoriums in Deutschland, gleichgültig in welcher Form dieses erklärt wird, sowie für den Fall der Annahme eines von dem auf Anregung der Londoner Konferenz gebildeten Finanzausschuß empfohlenen, eine kürzere Zeitdauer vorsehenden Planes. Die letztere Möglichkeit dürfte praktisch indes kaum in Betracht kommen.

II. An der Stillhaltung Beteiligte.

An der Stillhaltung beteiligt (Einl. Abs. 2 A) sind auf der Gläubigerseite nur die ausländischen Banken, also nicht ausländische Privatpersonen, Handels- oder Industriefirmen; auf der Schuldnerseite dagegen sowohl die deutschen Banken und Bankiers als Handels- und Industriefirmen bzw. -gesellschaften, aber nicht die öffentliche Hand, die nach dem Layton-Bericht innerhalb der nächsten 6 Monate Fälligkeiten von 355 Millionen RM zu verzeichnen hat. In diesem Zusammenhange ist es von Interesse, daß die ausländischen Gläubigerbanken in der dem Abkommen angehängten Note auf ihre Lage als kommerzielle Gläubiger gegenüber den deutschen Ländern, Gemeinden usw. hingewiesen und unter dem Gesichtspunkte der „non-discrimination" eine entsprechende Handhabung der deutschen Devisengesetzgebung gegenüber den ausländischen Gläubigern deutscher Länder und Gemeinden aus kurzfristigen Schuldtiteln angeregt haben.

Von der Stillhaltung ausdrücklich ausgenommen sind ausländische Filialen sowie ausländische Konzern- und Tochtergesellschaften (subsidiaries and affiliations) deutscher Unternehmungen. Die Herausnahme auch der Filialen ist vom Rechtsstandpunkt aus betrachtet etwas merkwürdiges. Es taucht hier wieder die Vorstellung der „separate entity" auf, offensichtlich aber auf rein wirtschaftlicher Basis.

III. Gegenstand der Stillhaltung.

1. a) Den Gegenstand der Stillhaltung (Abs. 2 Einl. A) bilden die auf eine andere Währung als Reichsmark lautende Verbindlichkeiten nach dem Stande vom 31. Juli 1931, gleichgültig ob es sich hierbei um Akzepte, Termingelder, Kassevorschüsse oder andere auf besonderer Vereinbarung beruhende Kreditformen handelt (arising from special agreements). Hierdurch sollen wohl hauptsächlich nicht vorher vereinbarte Ueberziehungen, ferner nach Deutschland gelegte Inkassi, sowie die durch zufällige Ungleichheiten des Postlaufes entstandene Debetsalden von der Stillhaltung ausgeschlossen werden, da es sich ja hier gar nicht um gewährte Kredite handelt.

b) Der Grundgedanke der Erhaltung des Kreditvolumens wird in dem Abkommen aber auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Kredite beschränkt; auf nicht ausgenützte Kreditzusagen kann nur dann zurückgegriffen werden, wenn der Bereitstellungskredit für eine bestimmte Zeit eingeräumt, und eine Bereitstellungsprovision hierauf ganz oder zum Teil gezahlt worden ist. Die Verwendung derartiger Bereitstellungskredite beschränkt sich auf den ursprünglichen deutschen Kreditnehmer, und zwar für die ursprünglich ins Auge gefaßten Zwecke im Rahmen seiner legitimen Geschäftsbedürfnisse (Abs. 5 Einl. A).

c) Unter die Stillhaltung fallen ferner die noch nach dem 31. Juli 1931 bis einschließlich 21 Tage nach Inkrafttreten des Abkommens gewährten Kredite (Abs. 2 Einl. A); hierdurch wird u. a. eine Gelegenheit dafür geboten, im Einverständnis mit dem Gläubiger die an ausländische Filialen, Konzern- oder Tochtergesellschaften deutscher Unternehmungen gegebenen Kredite auf die deutschen Muttergesellschaften umzulagern und so unter die Stillhaltung zu bringen. Die Bedingungen (terms and conditions) für die aufrechtzuerhaltenden Kredite sind im einzelnen nicht näher bestimmt; sie sollen für die ausländische Gläubigerbank mindestens so günstig sein wie jemals in dem Zeitraum zwischen dem 31. Juli 1931 und dem Inkrafttreten des Abkommens. Allerdings sollen sich Zinsen und Provisionen in einem den gegebenen Verhältnissen entsprechenden vernünftigen Rahmen halten (Ziff. 9 A). Bei Streitigkeiten entscheiden die beiderseitigen Zentralnotenbanken. Für den wenig wahrscheinlichen Fall, daß die Notenbanken nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung gelangen, dürfte wohl noch die Anrufung des B.I.Z.-Schiedsgerichts möglich sein.

Die Zinsenfrage ist von einer außerordentlichen praktischen Bedeutung; jede Erhöhung des Zinsfußes um nur 1 pCt. macht allein für die in den Kreis der Stillhaltung fallenden Währungskredite eine Mehrbelastung Deutschlands von rund 55 Millionen Reichsmark im Jahr aus. Dem Vernehmen nach versuchen die holländischen und Schweizer Gläubiger 8 pCt. Zinsen, also etwa das Doppelte der früheren Zinsen, zu belasten, was für Deutschland untragbar erscheint. Die beteiligten Notenbanken werden also hier sofort eine praktische Aufgabe erhalten. Im übrigen sind Provisionen in Uebereinstimmung mit der Bankpraxis im voraus und Zinsen monatlich zu zahlen, und zwar in

Digitized by Google

der Währung der betreffenden ausländischen Gläubigerbank. Die Reichsbank wird also hierfür die erforderlichen Devisen zur Verfügung zu stellen haben.

Zu den vorerwähnten Bedingungen gehört auch die Form und Laufzeit des Kredits, eine etwaige Sicherung sowie gegebenenfalls die Bemessung der Deckungsgrenze.

2. Von der Stillhaltung ausgenommen sind — abgesehen von der grundsätzlichen Beschränkung des Kreises der an der Stillhaltung Beteiligten — folgende Verbindlichkeiten:
   a) Sonderkredite zur Finanzierung von Ernten oder zusätzliche Kredite für Halbfabrikate in Verbindung mit den vorerwähnten Erntekrediten (Abs. 3 Einl. A). Derartige Kredite, vielfach auch Saisonkredite genannt, umfassen ihrer Natur nach ein Engagement von 9 Monaten oder mehr und werden aus den Verkaufserlösen abgedeckt. Neue Saisonkredite fallen ebenfalls nicht unter die Stillhaltung, sondern bilden den Gegenstand freiwilliger Vereinbarungen.
   b) Täglich fälliges Börsengeld (call money loans) und andere kurzfristige durch Effekten oder sonstiges Eigentum (mortgages on property) gesicherte Vorschüsse, die ihrer Natur nach ganz oder teilweise durch Verwertung der Sicherheit liquidiert werden können (Abs. 3 Einl. A).
   c) Schadensersatzforderungen wegen Nichterfüllung von Verträgen gegen Schuldner und Bürgen, natürlich nur bei solchen Verträgen, die nicht schon von vornherein eine Geldverpflichtung enthalten (Abs. 3 Einl. A).
   d) Verbindlichkeiten, die durch Bürgschaft oder Kreditversicherung gesichert sind, falls der (nichtdeutsche) Bürge oder Kreditversicherer seinerseits eine Verlängerung ablehnt (Abs. 6 Einl. A; Ziff. 4d M).
   e) Zins- und Amortisationsraten auf langfristige Verbindlichkeiten. Dies ist im Abkommen zwar nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber aus der Definition des Schuldnerbegriffs in Ziff. 1 des Mantelvertrages („who is subject to any form of short-term indebtedness . . ."). Wo die Trennungslinie zwischen kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten liegt, ist nicht ganz leicht zu bestimmen. In Anlehnung an die deutsche Devisengesetzgebung wird man aber einen Kredit mit einer Laufzeit von über einem Jahr als langfristig ansehen dürfen.
3. Für die Behandlung der Sicherheiten gelten noch gewisse allgemeine Bestimmungen, die namentlich für die ausländischen Effektendepots deutscher Banken von erheblicher Bedeutung sein dürften (Abs. 6 Einl. A). Durch die Stillhaltung soll das der ausländischen Gläubigerbank auf Grund Gesetzes oder Vertrages (Geschäftsbedingungen!) bei Inkrafttreten des Abkommens etwa zustehende Recht, die ihr gegebenen Sicherheiten sofort zu verkaufen oder mit ihnen in anderer Weise zu verfahren, grundsätzlich erhalten bleiben. Die Stillhaltung wirkt sich aber hier doch insoweit aus, als die bloße Nichtzahlung der Schuld bei Fälligkeit noch keinen ausreichenden Rechtsgrund für die Verwertung oder andere Behandlung — hier dürfte wohl in erster Linie die Zurückhaltung in Frage kommen — bildet (Ziff. 4c M). Jedenfalls wird sich eine alsbaldige Fühlungnahme mit den ausländischen Banken zwecks Sicherstellung der Verfügung über die Effektendepots, in denen sich ja meist Kundenwerte befinden, empfehlen.
4. Gewissermaßen zur Wahrung der Gegenseitigkeit sollen die deutschen Schuldner bei den ausländischen Gläubigerbanken Nostroguthaben in angemessener Höhe unterhalten (Abs. 4 Einl. A). Man wird die rechtliche Bedeutung dieser Abrede nicht überschätzen dürfen, zumal die Nostroguthaben im engsten Zusammenhang mit den ausländischen Kreditabzügen stark zusammengeschmolzen sind.

IV. Strukturwandlung der Rembourskredite.

Wir haben es hier mit einer Strukturwandlung des Rembourskredits zu tun, die vielleicht auch ohne das Stillhalteabkommen gekommen wäre. Es wird nunmehr eine sekundäre Mithaftung des deutschen Rembourskunden — der entweder selbst gezogen hat oder durch Dritte hat ziehen lassen — begründet, und zwar nach Wahl der ausländischen Gläubiger entweder in Form von eigenen Wechseln oder von Garantiebriefen des Kunden. In jedem Falle bleibt die den Kredit vermittelnde deutsche Bank primär verpflichtet.

1. Die eigenen Wechsel des Rembourskunden (Ziff. 1a I A) sind in begebbarer Form in der gleichen Währung wie die Rembourstratten und für die gleichen Beträge und Fälligkeiten auszustellen und werden von dem deutschen Bankinstitut „ohne Obligo" indossiert und für die ausländische Rembourbank als Sicherheit in Depot genommen. Eine etwa von dem deutschen Rembourskunden gerade für den betreffenden Kredit bestellte (!) sonstige Sicherheit hat das deutsche Bankinstitut fortan als Treuhänder für den ausländischen Gläubiger zu halten[2]). Die Verwirklichung dieser Aufgabe dürfte zur Vermeidung umständlicher Uebertragungsakte eine Einführung des anglo-amerikanischen Treuhänderbegriffs in das deutsche Recht für das vorliegende begrenzte Gebiet erforderlich machen. Man wird eine derartige Rechtsfortbildung grundsätzlich begrüßen dürfen.

2. Der Garantiebrief des Rembourskunden (Ziff. 1a II A) ist an die ausländische Gläubigerbank gerichtet, geht dieser aber durch Vermittlung der zwischengeschalteten deutschen Bank zu. In diesem Garantiebrief verpflichtet sich der Rembourskunde seinerseits bedingungslos, die ausländische Gläubigerbank in der ihr zukommenden Währung zu befriedigen, sobald ihm mitgeteilt worden ist, daß das primär verpflichtete deutsche Bankinstitut die Schuld bei Fälligkeit nicht bezahlt habe. Auch im Falle eines Garantiebriefes hat die deutsche Bank gewisse treuhänderische Funktionen für den ausländischen Gläubiger zu übernehmen. Hier treten aber insofern bedeutungsvolle Be-

[2]) Und zwar soll die ausländische Bank ein unmittelbares dingliches Recht an den Sicherheiten erhalten (Ziff. 4e M.)

Digitized by Google

schränkungen ein, als die deutsche Bank sich von dem Rembourskunden als Bedeckung seiner Garantieverpflichtung, nur soweit tatsächlich und rechtlich möglich (as far as possible and within the limits of German law), ein Pfandrecht oder eine andere Sicherheit an der Ware oder an anderen dem Geschäft zugrunde liegenden Werten bestellen zu lassen hat. Gedacht ist hierbei auch an die Abtretung der Verkaufserlöse, die nach Eingang in Valuta sofort an den ausländischen Gläubiger abzuführen sind.

3. Die Stillhaltung wirkt sich bei Akzeptkrediten grundsätzlich in der Form aus, daß auch hier die „credit line" erhalten bleibt. Jedoch ist für die einzelnen Tratten bei Verfall für Deckung zu sorgen (Ziff. 1c A) entweder durch Barzahlung oder mit dem Erlös einer neuen Tratte (Ersatztratte = replacement draft). Die deutschen Banken sollen den ausländischen Remboursbanken, wenn irgend möglich, solche Tratten zum Akzept einreichen, die in dem betreffenden fremden Lande rediskontfähig sind. Hierbei ist auf Verlangen der ausländischen Bank der „wahrhaft kommerzielle Charakter" (true commercial nature) des Geschäfts darzulegen. Wenn dieser Nachweis bei der Einreichung neuer Tratten nicht erbracht werden kann, so ist die ausländische Remboursbank berechtigt, den Kredit in einen Kassevorschuß umzuwandeln, was naturgemäß eine Verteuerung des Kredits bedeutet. Schließlich ist die Möglichkeit einer gewissen Auswechselung vorgesehen, insofern das deutsche Bankinstitut auf Verlangen der ausländischen Remboursbank einen notorisch kreditunwürdigen Aussteller durch einen kreditwürdigen zu ersetzen hat (Ziff. 1d A).

Die deutschen Banken sollen versuchen, alle von ihren Rembourskunden einkassierten Beträge (encashments) zum sofortigen Ankauf der erforderlichen Devisen zwecks vollständiger oder teilweiser Abdeckung der in Frage kommenden Akzepte zu verwenden. Falls es nicht sofort möglich ist, die benötigten Devisen zu erhalten, so müssen alle Eingänge in Reichsmark oder anderen Währungen (wobei offenbar nur an Währungen, für die Devisenbeschränkungen gelten, gedacht ist) für Rechnung der ausländischen Gläubigerbank an die Reichsbank als Sicherheit für die Verbindlichkeit aller Beteiligten abgeführt werden. Ist es innerhalb 90 Tagen alsdann noch nicht möglich gewesen, die erforderlichen Devisen zu beschaffen, so ist der ausländische Gläubiger ohne weiteres berechtigt, die fraglichen bei der Reichsbank stehenden Guthaben auf seinem heimischen Devisenmarkt bestens zu verkaufen und den Erlös zur Abdeckung der Schuld zu verwenden. Reicht der so gewonnene Erlös nicht aus, so haften die beteiligten deutschen Schuldner für die Restbeträge sowie für jegliche Verluste bei dieser Abwicklung einschließlich Währungsverluste.

Ist bei Fälligkeit eines Akzepts die Deckung in der benötigten ausländischen Währung nicht bei dem Akzeptanten angeschafft, so haften sowohl die den Kredit vermittelnde deutsche Bank wie der deutsche Rembourskunde weiter und haben monatlich Zinsen zu einer mit dem Gläubiger zu vereinbarenden Rate zu zahlen (Ziff. 1b A).

Der Grundsatz der Aufrechterhaltung der Kreditlinie wird aber auch durch die vorstehenden Bestimmungen über die Verwendung der von den Kunden eingezogenen Beträge zum Devisenankauf usw. keineswegs beeinträchtigt. Der deutsche Bankier kann also nach Fälligkeit und Abdeckung einer Tratte durch denselben oder einen anderen Kunden Ersatztratten ziehen lassen.

V. Das Golddiskontbank-Schema.

Das Golddiskontbank-Schema ist von den ausländischen Gläubigern nachdrücklich als eine Gegenleistung für die Stillhaltung gefordert worden. Die Inanspruchnahme der Golddiskontbank erfolgt entweder in der Form einer Uebernahme von Krediten derart, daß dem ausländischen Gläubiger gegenüber die Golddiskontbank ausschließlich haftet oder in Form einer von der Golddiskontbank zu leistenden Garantie. Die Gläubiger werden naturgemäß die Golddiskontbank nur für solche Kredite in Anspruch nehmen, die ihnen als schwach oder jedenfalls sicherungsbedürftig erscheinen. Eine starke Hemmung wird die von der Golddiskontbank in Aussicht genommene Abwicklung in drei gleichen Jahresraten bilden. Dies ist in Form eines Vorbehalts in dem Abkommen verankert. Falls im Laufe dieser 3 Jahre ein neuer Schuldentilgungsplan, der für die ausländischen Bankgläubiger günstiger ist, angenommen wird, so findet dieser auf die noch ausstehenden Jahresraten Anwendung (Ziff. 6 A).

Die deutsche Golddiskontbank ist in jedem Falle berechtigt, innerhalb 14 Tagen nach dem an sie gestellten Ersuchen des ausländischen Gläubigers die Uebernahme oder Garantieleistung abzulehnen, wenn der in Frage kommende deutsche Schuldner gerichtlich für zahlungsunfähig oder bankrott erklärt ist. Das gleiche gilt, wenn gegen einen Schuldner Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens eingereicht ist und das Verfahren noch schwebt oder aus Mangel an Masse abgelehnt worden ist, ferner für den Fall, daß der Schuldner mit seinen Gläubigern innerhalb oder außerhalb eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens einen Vergleich abgeschlossen hat. Maßgebender Zeitpunkt ist in jedem Falle der Tag, an dem die Golddiskontbank innerhalb der 14-Tage-Frist die Ablehnung erklärt. Derartige Schuldner fallen nach Maßgabe der unten noch zu besprechenden Verfallklausel aus der Stillhaltung heraus. Jedenfalls gewährt das besprochene Ablehnungsrecht der Golddiskontbank die Möglichkeit, sich vor der Uebernahme der allerschlechtesten Kredite zu schützen; andererseits beeinträchtigt die Ablehnung der Golddiskontbank aber nicht das den ausländischen Gläubigern zustehende Kontingent der von der Golddiskontbank zu übernehmenden bzw. zu garantierenden Kredite, d. h. also, die abgelehnten Kredite werden bei Berechnung der noch zu besprechenden Prozentsätze mitgerechnet (Ziff. 5 A).

Die Anwendung des Golddiskontbankschemas richtet sich im einzelnen nach der Art des in Anspruch genommenen Kredits, wobei im Falle von Aenderungen der Kreditform zwischen dem 13. und 31. Juli 1931 (z. B. Verwandlung eines Akzeptkredits in einen Kassevorschuß) die für den Gläubiger günstigere Form zugrundezulegen ist (Ziff. 6 A).

1. Bei Akzeptkrediten beträgt der Prozentsatz der von der Golddiskontbank — natürlich nur auf Anfordern des ausländischen Gläubigers — zu übernehmenden Kredite 10 pCt. Dieser Satz berechnet sich von dem Gesamtbetrag der von

Digitized by Google

einer ausländischen Bank deutschen Banken oder unter deren Garantie gegebenen Akzeptkredite (Ziff. 1 f. A). In der Praxis wird sich die Sache so abspielen, daß der ausländische Gläubiger der Golddiskontbank einzelne Kredite oder Teilbeträge im Rahmen der erwähnten 10 pCt. andient. Dies gilt auch für die nachträglichen Kredite, d. h. die nach dem 31. Juli 1931 spätestens innerhalb 21 Tagen nach Inkrafttreten des Abkommens gewährten Kredite. Dies wird in dem Mantelvertrag (Ziff. 4g) ausdrücklich klargestellt. Nach dem Mantelvertrag (Ziff. 4a) bleibt der ursprüngliche Charakter des Kredits — und damit die Möglichkeit einer 10proz. Inanspruchnahme der Golddiskontbank — auch dann gewahrt, wenn für eine Tratte bei Verfall keine Deckung angeschafft ist und der Betrag auf Konto belastet, also der Kredit eigentlich die Form eines Kassevorschusses angenommen hat.

2. Für alle anderen an deutsche Banken gegebenen Kredite als Akzeptkredite beträgt die Goldddiskontbankquote nur 5 pCt. (Ziff. 2 A). Dies bezieht sich hauptsächlich auf Barkredite und Termingelder — natürlich in Valuta —, die ohnedies vom Auslande nur an erste Häuser gegeben werden, sodaß das Risiko hier von vornherein geringer zu veranschlagen war als bei den Akzeptkrediten.

3. Besonders hoch ist die Golddiskontbankquote für alle direkt, d. h. ohne die Garantie einer deutschen Bank von ausländischen Banken an deutsche Handels- und Industriefirmen und -Gesellschaften gegebenen Kredite jeglicher Art (Ziff. 3 A). Sie beträgt mindestens 15 pCt., ist aber in die Form einer selbständigen Garantie (such guarantee shall be as principal) gekleidet (Ziff. 5 A), so daß der Kreditnehmer nach außen hin weiter mithaftet. Unter Umständen erhöht sich die Quote bis auf 20 pCt. Maßgebend hierfür ist eine etwas umständliche Rechnungsmethode. Zunächst werden 10 pCt. sämtlicher Kredite der vorerwähnten Art einer ausländischen Gläubigerbank errechnet und alsdann weitere 10 pCt. der nachstehend aufgeführten besonderen Gruppen von Krediten hinzugerechnet: Kredite an solche deutsche Handels- oder Industriefirmen und -Gesellschaften, die

a) entweder keine Bilanzen zu veröffentlichen brauchen (z. B. Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
b) oder zwar Bilanzen veröffentlichen, aber im Hinblick auf ihr verhältnismäßig kleines Kapital nicht dem Garantie-Syndikat für die Golddiskontbank angehören.

Hat die Auslandsbank überhaupt keine Kredite der beiden vorstehenden Sondergruppen vergeben, oder ergibt die Rechnung einen Gesamtprozentsatz von weniger als 15 pCt. aller direkter Kredite der hier fraglichen Art, so beträgt die Quote gleichwohl mindestens 15 pCt. (Ziff. 3 A).

Es erscheint erstaunlich, daß die Gläubiger bei diesen direkten unter Umgehung der deutschen Banken gewährten Krediten, bei denen sie schließlich von vornherein mit einem erhöhten Risiko rechnen mußten, eine erhöhte Golddiskontbankquote durchgesetzt haben.

Für direkte Akzeptkredite an deutsche Handels- oder Industriefirmen gelten die allgemeinen Grundsätze für Akzeptkredite an deutsche Banken (Ziff. 1 b—e A) entsprechend.

4. Alle direkten Kredite (Akzeptkredite und sonstige) an deutsche Handels- oder Industriefirmen, die von einer deutschen Bank garantiert sind, werden für die Bemessung der Golddiskontbankquote wie an deutsche Banken gegebene Kredite behandelt. Die weitere Bestimmung, daß die garantierende deutsche Bank den Kredit auf Verlangen des Gläubigers zu übernehmen habe, fußt offenbar auf ausländischen Rechtsanschauungen und ist für den deutschen Rechtskreis jedenfalls insofern überflüssig, als — wie meist — eine selbstschuldnerische Bürgschaft vorliegt. Die „Uebernahme" verändert den Charakter des Schuldverhältnisses aber insoweit, als der ursprüngliche Kreditnehmer alsdann in die Rechtsstellung eines Kunden der Bank einrücken soll, also z. B. bei einem Akzeptkredit auch einen Solowechsel oder einen Garantiebrief zu geben hat. Der Gläubiger hat es aber in der Hand, ob er eine „Uebernahme" verlangen will oder nicht (Ziff. 4 u. 6 Abs. 2 A).

In welchem Gesamtbetrage die Golddiskontbank in Anspruch genommen werden wird, läßt sich schwer voraussagen. Eine Schätzung des Höchstbetrages auf Grund der Angaben des Laytonberichts ergibt folgendes Bild: Auf rund 3 Milliarden RM Akzeptkredite, knapp 1½ Milliarden Barkredite und nicht ganz 1 Milliarde RM Handels- und Industriekredite ergeben die Quoten von 10 pCt., 5 pCt. und mindestens 15 pCt. rund 460 Millionen RM. Dieser Betrag dürfte aber durch die mögliche Erhöhung der 15proz. Quote sowie durch Hinzutreten der nachträglichen Kredite noch wachsen und sich vermutlich zum mindesten dem Garantiebetrag des Deutschen Golddiskontbank-Syndikats von 500 Millionen RM stark nähern. Der Rückgriff gegen die Schuldner dürfte einen erheblichen Betrag der Inanspruchnahme wieder hereinbringen. Aber eine Schätzung der alsdann noch verbleibenden Verluste erscheint derzeit nicht möglich.

VI. Einzelheiten.

1. Meta-Kredite (joint accounts). Der Anteil des deutschen Bankiers gilt hier als Bankverpflichtung (also 10 bzw. 5 pCt. Golddiskontbankquote), der Rest als direkter Kredit an eine Handels- oder Industriefirma, mithin 15—20 pCt. Golddiskontbankquote (Ziff. 7 A).
2. Aenderungen der Kreditform. Im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Gläubigern und Schuldnern kann unter Aufrechterhaltung der Kreditlinie die Rückzahlung von Termingeldern oder Barkrediten bei Fälligkeit erfolgen, wenn gleichzeitig ein Rembourskredit in entsprechender Höhe eingeräumt wird, für den alsdann die Bestimmungen des Abkommens über derartige Kredite gelten. Darüber hinaus kann der Gläubiger einseitig alle Akzeptkredite, die innerhalb 60 Tagen vor Ablauf der Stillhaltung (d. h. also zwischen 1. Januar und 29. Februar 1932) fällig werden, in Barkredite umwandeln (Ziff. 8 A).
3. Schließlich gilt für das Inkrafttreten des Abkommens als Voraussetzung, daß im wesentlichen alle ausländischen Gläubigerbanken beitreten (Ziff. 11 A). Diese Voraussetzung muß aber als durch Unter-

Digitized by Google

zeichnung der als Vertragsparteien auftretenden ausländischen Bankenkomitees gewahrt gelten. Daneben kommt also praktisch die vorgesehene weitere Möglichkeit des Abschlusses von anderweiten Abkommen über eine Aufrechterhaltung der Kredite an Deutschland auf der Linie des Baseler Paktes und für mindestens die gleiche Laufzeit — immer natürlich ohne Bevorzugung einzelner Gläubiger oder Schuldner — jedenfalls als Voraussetzung des Inkrafttretens des Baseler Abkommens nicht mehr in Betracht.

4. Schiedsgericht. Im Falle von Streitigkeiten zwischen einem deutschen Schuldner und einer ausländischen Gläubigerbank oder mit der Deutschen Golddiskontbank oder mit der Reichsbank entscheidet ein bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zu bildender Ausschuß endgültig (Ziff. 14 A).
5. Geheimhaltung. Alle der Reichsbank oder der Deutschen Golddiskontbank mitgeteilten Zahlen und sonstige Daten sind streng vertraulich zu behandeln und geheimzuhalten (Ziff. 16 A).
6. Durch den Baseler Pakt werden die Sonderabkommen im Falle der J. F. Schroeder Bank, Bremen, und der Bank für Auswärtigen Handel nicht berührt. Bekanntlich gilt für diese u. a. von vornherein eine längere Laufzeit (Ziff. 17 A).
7. Alle Unkosten für die Vorbereitung und Ausführung des Abkommens haben die deutschen Schuldner zu tragen; die Regelung obliegt dem deutschen Bankenkomitee (Ziff. 10 A).

VII. Weitere Sicherungen.

1. Grundsatz der Gleichbehandlung mit anderen Gläubigern.

Dieser Grundsatz ist in dem Abkommen sowie dem Memorandum an verschiedenen Stellen zum Ausdruck gebracht, ohne daß diese Bestimmungen auf einen einheitlichen Nenner gebracht worden sind. Dies erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte des Abkommens, dessen Ausgangspunkt ein deutscher Vorschlag bildete, dem mehrere ausländische schließlich mühsam unter einen Hut gebrachte Gegenvorschläge gegenübergestellt wurden. Infolgedessen läßt das ganze Vertragswerk an manchen Stellen einen einheitlichen Guß vermissen.

a) In dem Memorandum (M a u. b) ist der Grundsatz des Verbots ungleichmäßiger Behandlung der Gläubiger (no discrimination) in einer ziemlich allgemeinen Form aufgestellt. Hiernach sollen deutsche Schuldner weder einen ausländischen Bankgläubiger vor einem anderen hinsichtlich der Rückzahlung oder Sicherstellung bevorzugen noch bei Sicherstellung einer Schuld deutschen Gläubigern vor ausländischen Bankgläubigern den Vorzug geben. In allen Fällen ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Gläubiger dem Abkommen beitreten oder nicht.

Schon in der Uebergangszeit bis zum Inkrafttreten des Abkommens soll eine vorzugsweise Befriedigung oder Sicherung eines ausländischen Bankgläubigers durch eine deutsche Verordnung verboten werden (M c), was inzwischen bereits geschehen ist (vgl. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherstellung der Durchführung des Stillhalteabkommens vom 9. September 1931 — Reichsgesetzblatt 1931 Teil I S. 489 — und 1. Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherstellung der Durchführung des Stillhalteabkommens vom 9. September 1931 — Reichsgesetzblatt 1931 Teil I S. 490 —).

Darüber hinaus hat sich das deutsche Bankenkomitee verpflichtet, dafür zu sorgen, daß deutsche Verordnungen, soweit sie dem Stillhalteabkommen entgegenstehen, aufgehoben oder abgeändert werden und umgekehrt die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Verordnungen aufrechterhalten bzw. erlassen werden. Die Aufrechterhaltung der Verordnungen betreffend „unerlaubte Kapitalbewegen" (unauthorised movements of capital) ist hierbei ausdrücklich erwähnt (M c).

Soweit der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gläubiger oder sonstige Bestimmungen des Abkommens nicht verletzt werden, soll kein deutscher Schuldner durch das vorliegende Abkommen daran gehindert werden, eine Tratte oder einen sonstigen Kredit bei Fälligkeit abzudecken, immer natürlich unter Aufrechterhaltung der Kreditlinie (Ziff. 1e A).

b) Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gläubiger hat seinen Hauptniederschlag in einer Bestimmung des Abkommens (Ziff. 12 A) gefunden, die eine schuldrechtliche Ausgleichspflicht enthält. Die ausländischen Gläubiger hatten zunächst versucht, hier eine deutsche Gesetzesänderung im Sinne einer Anfechtbarkeit von Zahlungen oder Sicherstellungen ähnlich wie in § 30 Abs. 2 der Konkursordnung für die gesamte Laufzeit des Stillhalteabkommens durchzusetzen, was von deutscher Seite unter Hinweis auf die hierdurch entstehende untragbare Rechtsunsicherheit mit Erfolg abgelehnt worden ist. Da aber andererseits der Grundgedanke als berechtigt anerkannt werden mußte, so fand man schließlich den Ausweg einer Ausgleichspflicht. Hiernach hat eine deutsche Bank, die während der Laufzeit des Stillhalteabkommens von einem deutschen Schuldner, der gleichzeitig einer ausländischen, dem Abkommen beigetretenen Bank etwas schuldet, eine Rückzahlung oder eine Sicherstellung (einschließlich Bürgschaften) für ihre Forderungen erhält (einschließlich der Erlöse aus Zwangsvollstreckungen), derartige empfangene Zahlungen oder Sicherungen mit den ausländischen Bankgläubigern im Verhältnis der Forderungen zu teilen (pro rate), falls der Schuldner nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Stillhalteabkommens seine von diesem Abkommen erfaßten Verbindlichkeiten gegenüber seinen ausländischen dem Abkommen beigetretenen Bankgläubigern voll abgedeckt hat.

Natürlich kann diese Bestimmung nur auf alte, d. h. bis zum 31. Juli 1931 entstandene Forderungen des deutschen Bankiers Anwendung finden, nicht dagegen auf die neuen seitdem, ins-

Digitized by Google

besondere nach Inkrafttreten des Abkommens an deutsche Schuldner gewährten Kredite. Dies muß auch zugunsten eines ausländischen Bankiers gelten, insofern ihm bei der Gewährung neuer über die Kreditlinie vom 31. Juli hinausgehender Kredite seitens des deutschen Kreditnehmers Sicherheiten bestellt werden können. Ungeachtet der Ausgleichspflicht bleiben die den ausländischen Gläubigern nach Ziffer 1a und Ziffer 3 des Abkommens vorgesehenen Rechte unberührt. Hat ein deutscher Bankier von seinem Schuldner bereits vor dem 13. Juli 1931 eine Sicherheit (einschließlich Bürgschaft) erhalten, so kann er sich hieraus — soweit dem die Bestimmungen der Ziffer 1 (Beteiligung der ausländischen Rembourskunden an der von dem deutschen Rembourskunden gestellten Sicherheit) nicht entgegenstehen — befriedigen und ist insoweit zu einem Ausgleich mit den ausländischen Gläubigern seines Schuldners nicht verpflichtet.

2. Forthaftung.

Ein deutscher Bürge (Garant), Girant oder Kreditversicherer muß sich die durch die Stillhaltung bedingte Stundung der Hauptschuld gefallen lassen, haftet also weiter. Von besonderer Bedeutung dürfte dies für Giroverbindlichkeiten sein, die mithin auch ohne Protest des Papiers für die Dauer der Stillhaltung weiterlaufen. Ebensowenig beeinflussen Teilzahlungen oder Aenderungen in der Form der Verschuldung die Forthaftung des Schuldners, mag er an erster Stelle haften oder nur bedingungsweise (Ziff. 13 A).

3. Verfallklausel.

Die in der jetzigen Form vorliegende Verfallklausel hat gegenüber den früheren Entwürfen an Schärfe wesentlich verloren, insofern alles auf die Entscheidung des B.I.Z. - Schiedsgerichts abgestellt ist. Die Regelung ist jetzt folgende (Ziff. 15 A):

Wenn ein ausländischer Bankgläubiger seinem deutschen Schuldner mitteilt, letzterer habe nach seiner Meinung eine Bestimmung des Abkommens verletzt, habe eine die Zahlungsunfähigkeit begründende Handlung begangen oder sei in Konkurs geraten (committed an act of insolvency or bankruptcy), so hat der deutsche Schuldner innerhalb 6 Tagen entweder die angegebenen Behauptungen des Gläubigers zu bestreiten oder den Gläubiger zufriedenzustellen. Unterläßt der Schuldner beides, so fällt er aus der Stillhaltung heraus, der Gläubiger kann also von ihm sofort die gesamte Schuld eintreiben. Bestreitet der Schuldner, das Abkommen verletzt oder einen die Zahlungsunfähigkeit herbeiführenden Akt begangen zu haben oder sich in Konkurs zu befinden, so ist die Angelegenheit dem B.I.Z.-Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung zu unterbreiten. Ergeht die Entscheidung zu Ungunsten des deutschen Schuldners, so hat er den Spruch, der übrigens auch auf Schadensersatz und Kostentragung gehen kann, innerhalb dreier Tage zu erfüllen, andernfalls fällt er aus der Stillhaltung heraus.

Andererseits ist einem deutschen Schuldner, der schon früher schwach geworden war, aber vor dem Abschluß des Stillhalteabkommens sich zur Zufriedenheit seiner ausländischen Bankgläubiger wieder rehabilitiert hat, die Teilnahme an dem Abkommen gesichert.

VIII. Devisengeschäfte und Markfrage.

Die Regelung der Markfrage sowie der gegen Mark laufenden Devisengeschäfte bildete in Basel bis zuletzt einen der umstrittensten Verhandlungsgegenstände. Seitens der ausländischen Gläubiger wurde die sofortige 100proz. Freigabe unter Zusicherung der ungehinderten Umwandlung in Devisen mit der Begründung gefordert, daß es sich hier ja gar nicht um Kredite, sondern um Guthaben handele. Bei einem Gesambetrag dieser Guthaben von rund 750 Millionen RM erschien es aber trotz der Wahrscheinlichkeit, daß ein ansehnlicher Teilbetrag hiervon als Dispositionsfonds des Auslandes hier stehen gelassen werden dürfte, bei der derzeitigen Devisenlage der Reichsbank nicht verantwortbar, auf diese Wünsche in vollem Umfang einzugehen. Nach dem bereits erwähnten Eingreifen von Wiggin ist es schließlich zu einem Kompromiß gekommen, der zwar erhebliche Devisenopfer kosten wird, aber andererseits gewisse Sicherungen enthält.

1. Devisengeschäfte (Ziff. 18a A). Bereits fällige, vor dem 31. Juli 1931 abgeschlossene Geschäfte sind sofort nach Inkraftsetzung des Abkommens zwischen Gläubiger und Schuldner „ohne Gewinn oder Verlust für die Parteien" (without profit or loss to the interested parties) abzuwickeln, womit die glatte Lieferung ohne Berechnung eines Report oder Deport gemeint ist. Noch nicht fällige Termingeschäfte sind bei Fälligkeit zu erfüllen. In beiden Fällen ist jedem Lande die Anwendung eines internen Clearings oder einer ähnlichen Verrechnungsmethode anheimgestellt, ein internationales Clearing ist aus erklärlichen praktischen Gründen nicht in Aussicht genommen, jedenfalls nicht als zwingend vorgesehen (Ziff. 4n M). In Deutschland wird die interne Regelung derart erfolgen, daß alle Schlüsse, die sich an das Geschäft der dem Auslande gegenüber aufgetretenen deutschen Vertragspartei anschließen, zurückgehandelt werden.

Hinsichtlich der Freigabe der Reichsmarkguthaben gilt zunächst eine Generalklausel. Die am 31. Juli 1931 bereits bestehenden Reichsmarkguthaben sind insoweit freizugeben, als der Kontoinhaber glaubhaft macht (certifies), daß er die Absicht hatte, das Guthaben zur Abwicklung seiner Devisengeschäfte zu benutzen. Hierbei hat der Gläubiger natürlich seine sonstigen zur Erfüllung von Marklieferungsverpflichtungen vorgenommenen Anschaffungen zu berücksichtigen. Jedenfalls kann es dahin kommen, daß ein Markgläubiger schon jetzt über sein gesamtes Markguthaben freie Verfügung zu dem angegebenen Zwecke erhält. Auf Anfordern muß der ausländische Gläubiger aber wohl nähere Nachweisungen liefern, da immerhin Mißbräuche denkbar wären.

Die Höhe der als Gegenposition von Devisengeschäften freizugebenden Markbeträge läßt sich auch nur schätzen; die gegen Mark laufenden deutschen Devisengeschäfte mit dem Auslande beziffern sich auf 50—60 Millionen Dollar, was ziemlich genau dem Gesamtbetrag der ausländischen Termingelder von 240 000 000 RM entspricht, andererseits enthalten die Termingelder aber auch andere Posten, und schließlich ist es denkbar, daß

Digitized by Google

die ausländische Bank Devisen gegen Mark mit einer außerhalb Deutschlands befindlichen Gegenpartei gehandelt hat.

2. Die Markfreigabe (Ziff. 18b A). Es werden zunächst nach Eingang der Beitrittserklärung der ausländischen Bank 25 pCt. des derzeitigen Markguthabens — soweit bereits fällig — freigegeben und anschließend hieran je 15 pCt. in jedem weiteren Monat. Dies bedeutet also, da die Beitrittserklärungen vermutlich im Laufe des September eingehen werden, daß bei Ablauf des Stillhalteabkommens (Ende Februar 1932) die Freigabe der Markbeträge beendet ist. Von den erst später fällig werdenden Termingeldern brauchen an sich erst bei Fälligkeit 25 pCt. freigegeben zu werden und der Rest in Monatsraten. Da es sich aber meist um „geswapte" Gelder handeln wird, so wird hier überwiegend eine vollständige Freigabe zur Erfüllung der Marklieferungsverpflichtungen aus Devisengeschäften (s. o. Nr. 1) zu erfolgen haben. Derartige Freigaben sind aber auf die Normalfreigaben anzurechnen. Beispiel: Freigabe zur Erfüllung von Marklieferungsverpflichtungen umfaßt 50 pCt. des Guthabens, alsdann erhält die ausländische Bank weder die 25proz. Rate noch die erste Monatsrate von 15 pCt., sondern im zweiten Monat nur 5 pCt. und erst in den folgenden Monaten je 15 pCt. bis zur vollständigen Tilgung. Zur Schonung der Devisenlage der Reichsbank besteht die Möglichkeit eines besonderen Aufschubes, jedoch nur bei den 15proz. Monatsraten zunächst um einen Monat, alsdann um je einen weiteren Monat, längstens jedoch bis zum Ende des Stillhaltezeitraums. Diese besondere Stundung tritt ohne weiteres ein, wenn die Reichsbank der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich anzeigt, daß die weitere Freistellung von Markbeträgen ihre Devisenlage gefährden würde. Im Falle dieser besonderen Stundung hat der Gläubiger das Recht, die Einzahlung seines restlichen Guthabens auf seinen Namen bei der Reichsbank zu verlangen (Ziff. 18c A).

Zur Sicherung der ausländischen Markgläubiger dient noch eine vom Schuldner bzw. der Reichsbank zu übernehmende Kursgarantie. Die Kursgarantie des Schuldners wirkt sich dahin aus, daß er dem Gläubiger für den etwaigen Kursunterschied einzustehen hat, der sich bei den aufgeschobenen Rückzahlungen — d. h. also bei allen auf Grund des Abkommens später als an den ursprünglichen Fälligkeitstagen zahlbaren Markbeträgen — ergibt, und zwar durch Vergleichung des Berliner Mittelkurses für Kabelauszahlungen nach dem betreffenden Gläubigerlande am Tage der tatsächlichen Auszahlung bzw. anderweiten Abverfügung mit dem Kurse

a) am Tage des Abschlusses des Abkommens (also am 17. September 1931) bei bereits fälligen Beträgen,
b) bei erst künftig fälligen Beträgen mit dem Kurse am Fälligkeitstage.

Angesichts des Vertragscharakters der gesamten Bestimmungen des Abkommens ist eine Abänderung im gegenseitigen Einverständnis durchaus möglich und z. B. in der Form denkbar, daß die Kursgarantie des Schuldners bereits mit Uebertrag der alten Markbeträge auf das freie Konto des Markgläubigers endet.

Die Reichsbank übernimmt die Kursgarantie

A. für die bei ihr eingezahlten besonders gestundeten 15proz. Monatsraten (Ziff. 18c A),
B. auf Anforderung des Gläubigers auch für die nicht besonders gestundeten 15proz. Monatsraten; in diesem Falle ist die Reichsbank berechtigt, Einzahlungen der gesamten ausstehenden Raten bei sich zu fordern (Ziff. 18d Abs. 2 A).

In beiden Fällen wird mit der Einzahlung der Beträge die Reichsbank insoweit auch alleiniger Schuldner. Dies wird durch das Abkommen zwar nicht ausdrücklich bestimmt, darf aber wohl im Wege der Auslegung als der Absicht der Vertragsschließenden entsprechend gefolgert werden. Dem steht auch die Bestimmung des Abkommens (Ziff. 18c A) nicht entgegen, daß die Reichsbank die bei ihr eingezahlten besonders gestundeten Monatsraten als Treuhänder (in trust) für den Gläubiger halten soll, es darf dies hier als eine ungenaue Ausdrucksweise gelten. Denn es hätte ja wirklich keinen Sinn, trotz Einzahlung des Geldes bei der Reichsbank den ursprünglichen deutschen Schuldner weiter haften zu lassen.

Die vorgesehene Zinsregelung ist gar nicht so kompliziert, wie es auf den ersten Blick scheint. Sie bezieht sich zunächst überhaupt nur auf die sogenannten überfälligen Zahlungen (overdue payments), worunter nur die ausstehenden 15proz. Monatsraten, sei es mit, sei es ohne besondere Stundung verstanden werden (Ziff. 18b A und 4o M). Diese Guthaben sind bekanntlich kursgarantiert, jedenfalls vom Schuldner, unter Umständen von der Reichsbank. Für die Frage der Verzinsung wird aber nur unterschieden, ob die Guthaben bei der Reichsbank eingezahlt sind oder nicht. Im ersteren Falle werden die Zinsen vergütet, die die Reichsbank ihrerseits bei ersten Banken für Währungsguthaben mit ähnlicher Laufzeit in dem betreffenden Gläubigerland erhält, also z. B. gegenüber U. S. A.-Gläubigern die New Yorker Dollarzinsen für Termingelder, mithin zur Zeit 1¼—1½ pCt. Für die nicht bei der Reichsbank eingezahlten Markbeträge sollen ähnliche Zinsen vergütet werden wie sie deutsche Privatbanken auf Guthaben in der Währung des betreffenden ausländischen Gläubigers von ähnlicher Laufzeit zahlen, also z. B. gegenüber einem amerikanischen Markgläubiger zurzeit etwa 5 pCt. = dem innerdeutschen Satz für Dollartermingelder.

Zur Vermeidung von Zweifeln sei betont, daß die internationale Stillhaltung keineswegs eine Stillhaltung des deutschen Bankiers gegenüber seinen Kunden, insbesondere Rembourskunden, zur Folge haben muß. An diesem internen Rechtsverhältnis ändert sich nichts. Der deutsche Bankier kann von seinem Kunden im Rahmen des bisherigen Rechtsverhältnisses Abdeckung des Kredits verlangen und, da ihm ja die internationale Kreditlinie aufrechterhalten werden muß, diesen Kunden durch einen anderen ersetzen.

Wenn man noch einmal rückblickend das Zustandekommen und den Inhalt des Stillhalteabkommens überschaut, so muß man sich vor Augen halten, daß es hier doch gelungen ist, zu einer, wenn

Digitized by Google

auch höchst mühevollen Verständigung mit den ausländischen Gläubigern zu gelangen, und so die Finanzierungsmöglichkeit für den deutschen Außenhandel zu erhalten, die bei Ergreifung anderer Maßnahmen wahrscheinlich gefährdet worden wäre. Immerhin befindet sich doch Deutschland in der Lage eines festgefahrenen Schuldners, der bei seinen Gläubigern um Stundung nachzusuchen genötigt war. Unter diesem Gesichtspunkt waren die Gläubiger auch berechtigt, gewisse Sicherungen zu verlangen. Wenn es gelungen ist, gegenüber den ursprünglichen sehr weitgehenden Sicherungsforderungen der Gläubiger — denen nach Wiener und Budapester Muster eine Staatsgarantie bzw. Sicherung durch Effekten oder Debitorenabtretung vorschwebte — die Sicherungen auf die in dem vorliegenden Abkommen enthaltenen zu beschränken, so darf dies entschieden als ein Erfolg gelten.

Die nächste Sorge wird die um die Durchführung des Baseler Stillhalteabkommens sein. Weit größer aber ist die Sorge: Was wird Ende Februar 1932? Dieses Problem muß jetzt sofort angepackt werden. Der Layton-Bericht hat es schon deutlich genug gesagt, daß keine Zeit zu verlieren ist. An den beteiligten Regierungen ist es nun, diesem Ruf zu folgen, dies um so mehr, als nach einer Meldung aus der Londoner City selbst eine Verlängerung des Stillhalteabkommens ohne eine zufriedenstellende Lösung der deutschen Reparationsfrage als unwahrscheinlich gilt.

Deutsches oder englisches Bankensystem. II.

Von Dr. **Ernst Lehmann**, Vorstandsmitglied der Deutschen Realkreditbank Aktiengesellschaft, Berlin.

In Nr. 22 des Bank-Archivs vom 20. August 1931 habe ich versucht, nachzuweisen[1]), daß an die Probleme, die die Finanzkrise in den letzten Wochen aufgezeigt hat, nicht herangegangen werden darf, ohne daß darüber Klarheit besteht, daß das deutsche gemischte Banksystem ein organisch aus der deutschen Wirtschaftsentwickelung herausgewachsenes Gebilde ist, dem nicht nur eine hervorragende Eignung für die Bewältigung seiner speziellen Aufgaben innewohnt, sondern das auch durch andere Banksysteme, wie z. B. das englische, nicht ohne weiteres ersetzt werden kann. Das Ergebnis dieser Untersuchung war, daß spezielle Erfordernisse des deutschen Systems, in den letzten Jahren außer acht gelassen, in Zukunft besonders in den Vordergrund gezogen werden müssen, so in erster Linie das Verhältnis von Eigenmitteln zu fremden Geldern.

Auf dieser Grundlage erscheint noch eine Betrachtung zweckmäßig über die Frage, ob und in welchem Umfange Tendenzen in der deutschen Bankenpolitik aufgetreten sind, deren Aenderung, ohne Aufgabe des Systems, nach den Erfahrungen der letzten Zeit geeignet wäre, die Position der deutschen Kreditinstitute im Rahmen der Gesamtwirtschaft zu festigen. Wir müssen uns versagen, dabei auf die politischen Faktoren einzugehen, die die sinnvolle Arbeit der Banken seit dem Kriege immer wieder gehemmt oder erschwert haben, auf die Wirkungen der internationalen Verschuldung Deutschlands, die wirtschafts-politischen Eingriffe des Staates usw.[2]) Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Dinge für die Entwickelung der Wirtschaft in den letzten Jahren von entscheidender Bedeutung gewesen sind. Unsere Untersuchung soll jedoch in erster Linie einzelne Zweige des Bankgeschäfts, die im Anschluß an die Finanzkrise ein besonderes Interesse verdienen, zum Gegenstand haben.

1. Das Effektengeschäft der deutschen Großbanken, soweit es Aktien von Gesellschaften der Industrie, der Schiffahrt und des Handels zum Gegenstand hatte, ist, wie wir im ersten Teil unserer Untersuchung gesehen haben, aus dem Industrie-Kredit-Geschäft hervorgegangen. Die Notwendigkeit, Kontokorrent-Kredit in Emissionskredit umzuwandeln und Aktien bei der Depositenkundschaft zu placieren, erforderte automatisch eine regulierende Tätigkeit am Aktienmarkte und damit auch in gewissem Umfange das Halten eigener Effekten-Bestände zum Spitzenausgleich von Angebot und Nachfrage. Es erhellt, daß hierzu nur relativ geringfügige Posten benötigt werden, die selbst dann nicht zu großen Paketen von Aktien einer Gesellschaft anzuwachsen brauchen, wenn länger andauernde Schwäche des Marktes zu Interventionen führt, allerdings unter der Voraussetzung, daß diese Interventionen tatsächlich nur zum Spitzenausgleich, nicht zur Konjunkturbeeinflussung, ausgeübt werden. Das gemischte Banksystem erfordert jedenfalls keineswegs von den Großbanken das Halten von Aktienpaketen, die bereits von einem gewissen Umfange an eine dauernde Beteiligung an der betreffenden Gesellschaft darstellen, im Gegenteil, es widerspricht dies dem mit der Entwickelung der deutschen Banken verbundenen Ziel, das Kreditgeschäft mit den immer größer werdenden industriellen Wirtschaftseinheiten von dem Risiko der betreffenden Branchen freizuhalten. Zweifellos bedeutet eine enge Bindung an industrielle Unternehmungen, wie sie die Beteiligung durch Uebernahme von Aktienpaketen auf die Dauer darstellt, einen Nachteil, der dem englischen System nicht anhaftet und theoretisch auch notwendigerweise nicht mit dem deutschen System verbunden ist. Wir müssen uns also fragen, welche Gründe in Deutschland dazu geführt haben.

Es handelt sich augenscheinlich um zweierlei, einmal um den Wunsch der Banken nach stärkerer Kontrolle der betreffenden Unternehmen und zweitens um die Möglichkeit, auf Grund des Stimmrechtes in der Generalversammlung auf die Gliederung der Industrie und die Orientierung ihrer Geschäftspolitik entscheidenden Einfluß zu bekommen.

a) Die Notwendigkeit einer stärkeren Kontrolle der industriellen Kreditnehmer durch die deutschen Banken hat im Gegensatz zu den englischen Depositen-Instituten bereits bei der Entstehung des gemischten Banksystems entscheidend mitgewirkt. Durch Ausdehnung des Betriebes auf alle Zweige des Bankgeschäftes sollte erreicht werden, daß auch alle Finanztransaktionen des industriellen Kreditnehmers bei dem Geldgeber vorgenommen werden konnten, um dadurch diesem die Kontrolle über das Geschäftsgebaren seines Schuldners zu ermöglichen.

[1]) Lehmann, „Deutsches oder englisches Bankensystem?", Bank-Archiv Nr. 22/1931 S. 483 ff.

[2]) Vergleiche hierzu „Was lehren die Juli-Ereignisse?", Bank-Archiv Nr. 21 vom 7. 8. 1931.

Digitized by Google

Zweifellos hat die schnelle Vergrößerung der Banken und die damit verbundene Arbeitsteilung innerhalb ihrer Betriebe dazu geführt, die Uebersicht über die Geschäftspolitik und damit die Kontrolle der einzelnen Großkunden zu erschweren. Technisch leichter schien es vielleicht immer, auf Grund eines größeren Aktienbesitzes einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, daß die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsratsmitglieder nicht immer den notwendigen Anforderungen genügen können, und zwar sowohl subjektiv wie objektiv. Man hat infolgedessen in den letzten Wochen in der Presse viel darüber diskutiert, ob nicht die Kontrollen innerhalb des Bankbetriebes verschärft oder an die Kreditgewährung direkt die Forderung nach Einräumung von weitergehenden Kontrollmöglichkeiten geknüpft werden könnten. Die Konkurrenz unter den Banken dürfe nicht dazu führen, auf Sicherungen zu verzichten, die für das Bestehen Aller von Bedeutung sind.

Aber selbst wenn die bisherigen Kontrollen ausreichten, hindert gleichzeitige Hingabe von Krediten und dauernde Aktienbeteiligung, die bankenmäßigen Konsequenzen zu ziehen, falls das Schuldnerunternehmen sich nicht so, wie erwartet, entwickelt. Ein Aktienpaket ist nicht ohne weiteres jederzeit zu verkaufen. Eine Lösung des Kreditengagements wird aber, selbst wenn ohne Verlust möglich, verzögert werden durch die Sorge, dadurch die Rentabilität des Schuldnerunternehmens zu vermindern, eine Rentabilität, an der die Bank infolge ihres Aktienbesitzes noch in hohem Maße interessiert ist.

b) Die Einflußnahme auf die geschäftliche Orientierung und die Gliederung der Industrie bis zur Bindung oder Lösung von Unternehmergruppen ist der zweite Anreiz für die Banken zum dauernden Erwerb von Aktienpaketen. Solange die Banken derartige Transaktionen im Auftrage bestimmter Unternehmen durchführen, also nur als aktienmäßige Umgruppierung für fremde Rechnung, d. h. auch nur mit vorübergehender Engagierung eigener Mittel, so ist dagegen vom Standpunkt der theoretischen Betrachtung nichts zu sagen. Treffen diese Voraussetzungen aber nicht zu, ist allein oder in erster Linie die Initiative der Bank entscheidend, so wächst auch damit die Verantwortung. Es ist sehr fraglich, ob eine so allgemeine, gegebenenfalls diktatorische Gewalt von Banken in rationellem Sinne ausgeübt werden kann.

Die Neugruppierung industrieller Unternehmen durch Bankeninitiative hat für die Institute jedoch auch nach glücklicher Beendigung solcher Transaktionen für den weiteren Geschäftsverkehr ebenso häufig Nachteile wie Vorteile im Gefolge. Die Förderung der Konzentrationsbewegung in der Industrie bedeutet nicht immer Rationalisierung im Sinne von Kapitalersparnis, sondern ebenso leicht verringerte Auswahl der Kreditnehmer und geringere Risikoverteilung in der betreffenden Branche, nicht immer Rentabilitätssteigerung, sondern Ausschaltung der Konkurrenz und damit der Richtlinien für die Kreditgewährung, nicht nur steigende Kontrolle, sondern auch steigende Abhängigkeit des Geldgebers. Die Schaffung von monopolartigen Gebilden in Industrie, Schiffahrt und Handel zu fördern, liegt also vom Standpunkt des Kreditgeschäftes gesehen, nicht im Interesse der Bank. Die Verbindung von Geldgeber und Geldnehmer wird sonst unter Umständen zu eng, die Macht des Schuldners stärker als die des Gläubigers. Auf diesen Punkt haben wir am Schlusse des ersten Teiles bereits hingewiesen, und hier liegt auch die Ursache, warum der Ruf nach dem englischen System gerade heute wieder so laut ertönt. Eine gewisse Lockerung der Bindungen zwischen Banken und Industrie scheint teilweise erwünscht, aber nicht weiter als im Sinne des ursprünglichen deutschen Systems, in dem der Industrie in ihren Aufbaujahren vollste finanzielle Unterstützung zuteil werden konnte, ohne übermäßige Risikobelastungen und Bindungen der betreffenden Finanzinstitute.

2. Der Bankier wird für die Außenwelt leicht zum verantwortlichen Träger der Wirtschaftspolitik. Die Folge ist, daß ihm die Schuld an Wirtschaftsstörungen viel leichter zugeschoben wird als beispielsweise industriellen Konzernleitern. Da aber die Stellung des Publikums zur Bank und sein Vertrauen zur richtigen Verwendung seiner Gelder von entscheidender Bedeutung ist, hat der Bankierstand als solcher ein außergewöhnlich weitgehendes Interesse daran, sich nicht für Krisenerscheinungen verantwortlich machen zu lassen, die im Rahmen einer normalen Tätigkeit von ihm nicht vermieden werden können. Ein typisches Beispiel hierfür sind die kurzfristigen Auslandskredite. Es ist eine heute allgemein bekannte Tatsache, daß die Finanzkrise der letzten Monate zum größten Teil durch den starken Abzug ausländischer Gelder ausgelöst worden ist. Weite Kreise sprechen in diesem Zusammenhang von Kapitalfehlleitungen, für die in erster Linie die Banken die Verantwortung tragen. Dabei herrscht die primitive Anschauung vor, daß ein bestimmter Teil des Passivgeschäftes jederzeit einem ebenso genau abgegrenzten Teil des Aktivgeschäftes entspricht, daß also eine Vermischung nicht eintritt. Ein Beispiel mag das erläutern:

Einer Bank strömen zu günstigen Sätzen kurzfristige Auslandsgelder zu. Sie verwendet diese in erster Linie zur Finanzierung des Außenhandels im Akzept- bzw. Rembours-Kreditgeschäft. Sie erwirbt also im Aktivgeschäft Werte, die als „self liquidating" durchaus dem kurzfristigen Auslandskredit entsprechen. Soweit man dieses Verhältnis nur statisch betrachtet, erscheint alles klar. In Wirklichkeit bringt erst die Dynamik des Wirtschaftslebens, die dauernde, trotz Schwankungen der Marktkonditionen ununterbrochene Kette derartiger Geschäfte, das Problem. Strömen Auslandsgelder in stärkerem Umfange herein als vorher, so bedeutet das nicht nur die Möglichkeit einer entsprechenden Ausweitung z. B. des Remboursgeschäftes, sondern in der Rembours-Abteilung werden bisher dort verwandte inländische Gelder freigesetzt und für andere Zwecke verwandt, so daß, wenn man sich den Prozeß mehrfach wiederholt denkt, eine entsprechende Verschiebung in der Finanzierung des gesamten Aktivgeschäftes eintritt. Findet nun aus nicht wirtschaftlichen, sondern politischen Gründen ein plötzlicher Abzug der kurzfristigen Auslandsgelder statt, so kann die Bank genau so wenig die kurzfristige Finanzierung des Außenhandels von heute auf morgen abstoppen, wie sie vorher nicht die entsprechende Ausweitung nur auf diesem einen Teil-

Digitized by Google

gebiet des Aktivgeschäftes vornehmen konnte. Der notwendige Liquidationsprozeß muß sich also auf allen Gebieten des Aktivgeschäftes bemerkbar machen, auch da, wo Sicherheiten zugrunde liegen, die nicht „self liquidating" sind. Es ist selbstverständlich, daß dann auch Härten und evtl. Störungen in der Abwickelung unvermeidlich sind. Kann man daraus die Folgerung ziehen, daß in Zukunft nach englischem Muster die Finanzierung des internationalen Handels Spezial-Instituten überlassen bleiben und aus dem Geschäft der Großbanken herausgenommen werden sollte, oder gar, wie dies in letzter Zeit vorgekommen ist, die Banken dafür verantwortlich machen, daß ein zu großer Teil unserer Wirtschaft mit kurzfristigen Auslandsgeldern finanziert wurde?

a) Vor dem Kriege haben die englischen Großbanken die Finanzierung des Außenhandels ebensowenig direkt betrieben wie das Industrie-Kredit-Geschäft. Foreign und Colonial Banks, also Spezialinstituten mit ungleich geringerer Kapitalkraft, war diese Aufgabe vorbehalten. Im Gegensatz hierzu haben die deutschen Großbanken vor dem Kriege, insbesondere im Akzeptkredit- und Rembourgeschäft, in der Finanzierung nicht nur des deutschen Außenhandels, sondern auch des internationalen Warenaustausches zwischen fremden Ländern eine überragende Rolle gespielt. Rein äußerlich kam dies schon dadurch zum Ausdruck, daß die deutschen Banken zahlreiche Auslandsfilialen unterhielten, während die englischen Großbanken selbst an Welthandelsplätzen des Auslandes, an denen der Einfluß der englischen Wirtschaft dominierte, nicht direkt vertreten zu sein pflegte. Zweifellos hat diese Tätigkeit der deutschen Banken eine eminente volkswirtschaftliche Bedeutung gehabt, die weit über den Rahmen dessen hinausging, was man auf der Aktivseite der Zahlungsbilanz als „invisible exports" zu bezeichnen pflegt, worauf aber im einzelnen einzugehen hier nicht nötig sein dürfte. Der im ersten Teil unserer Untersuchung zitierte Bericht der Vassar-Smith Commission hat zur Folge gehabt, daß die englischen Institute sich heute weit mehr als früher mit der Finanzierung des Außenhandels beschäftigen, sich früher selbständige englische Auslandsbanken angegliedert haben etc. Auch die Gründung der British Overseas Trade Corporation unter Mitwirkung der Regierung geht auf die Ergebnisse des genannten Parlamentberichtes zurück. Es wäre also widersinnig, zu verlangen, diesen Geschäftszweig aus den deutschen Großbanken herauszunehmen und Spezialinstituten zu übertragen. Solche Spezialinstitute, die im allgemeinen nur in bestimmten Gebieten des Auslandes zu arbeiten pflegen, sind den Auswirkungen von Konjunkturschwankungen weit mehr ausgesetzt als Banken, deren Tätigkeitsgebiet regional möglichst weit verteilt ist. Es ist im Gegenteil zu hoffen, daß die deutschen Banken eines Tages wieder so weit sein werden, dieses verlorene Terrain im internationalen Geschäft zurückzuerobern, das hauptsächlich auf der Weltgeltung des deutschen Bankakzeptes beruhte, also zum sehr großen Teil auch vor dem Kriege letzten Endes mit kurzfristigem Auslandskredit finanziert wurde.

b) Es bleibt nun schließlich noch als Letztes die Widerlegung der Behauptung, daß die Banken für die übermäßige kurzfristige Verschuldung Deutschlands die Verantwortung tragen oder zum mindesten ihr Entstehen hätten vermindern oder schmälern können.

Die großen Zahlungsverpflichtungen Deutschlands haben den Zinssatz hier im Vergleich mit dem Ausland seit 1924 recht hoch gehalten. In den Zeiten, in denen das Ausland Vertrauen zu unserer Wirtschaft hatte, mußten ausländische Gelder nach Deutschland fließen, um hier von den hohen Zinssätzen zu profitieren. Man kann dem Ausländer nicht vorschreiben, wie lange er sein Geld in Deutschland fest anlegen will, man kann auch nicht, wie wir bei dem Bankenbeispiel gesehen haben, eine Vermischung von ausländischem und inländischem Kapital vermeiden, d. h. dafür sorgen, daß ausländischer Kredit nur so verwandt wird, daß er bei Fälligkeit ohne Beeinflussung der übrigen Wirtschaft aus derselben wieder herausgezogen werden kann. Es ist bekannt, daß von leitenden Stellen in Deutschland in den vergangenen Jahren die Meinung vertreten wurde, man könne vom Kapitalmarkt aus verhindern, daß bestimmte Gelder bestimmten Zwecken dienstbar gemacht werden, ohne zu bedenken, daß alle auf dem Kapitalmarkt erscheinenden Gelder entscheidend sind für die Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Zwecke, die als Nachfrage auf dem Markt noch befriedigt werden. Diese merkwürdige Auffassung ist zum großen Teil daran Schuld gewesen, daß in den Jahren, in denen das Ausland gern Kredite nach Deutschland gab, eine Fundierung derselben so schwer gemacht wurde. Ich erinnere an das Chapman-Projekt, mit amerikanischem Kapital Wohnungsbauten in Deutschland zu errichten oder an die Weigerung des Reichsfinanzministeriums, Kapitalertragssteuerfreiheit für deutsche Pfandbriefemissionen im Auslande zu gewähren, weil Wohnungsneubau Schaffung von „Konsumtiv-Kapital" sei, an das Schachtsche Verbot, Kommunal-Obligationen der Hypothekenbanken und Stadtanleihen im Auslande zu placieren, an die entsprechende Haltung der Beratungsstelle für Auslandsanleihen etc. Seinerzeit habe ich in diesen Blättern auf die Unklarheit der diesen Verboten zugrunde liegenden theoretischen Vorstellungen hingewiesen[3]). Diese Verbote haben nicht gehindert, Verschwendung und Mißwirtschaft bei den Kommunen in jenen Jahren aufzuhalten, auch Wohnungen sind nicht weniger gebaut worden und, wie die Reichsenquete nachgewiesen hat, auch nicht auf rationellere Art und Weise. Aber man hat erreicht, daß die bei den Kommunen, bei den Neubauten und unzähligen anderen Stellen langfristig investierten inländischen Kapitalien nicht freigesetzt wurden für andere Zwecke durch ausländisches Kapital, das sich langfristig zu binden bereit war. Man hat dieses ausländische Kapitalangebot gewaltsam in die kurzfristige Anlage gedrängt, weil man die Sicherheiten, die der Ausländer für seine Anleihe forderte, zu mechanisch mit dem Verwendungszweck identifizierte. Dafür sind heute nicht die Banken verantwortlich zu machen, die stets für wirtschaftlichen Liberalismus im Kapitalverkehr gekämpft haben, sondern die Regierungen und zum Teil die

[3]) Vergleiche Lehmann-Bach, „Auslandsanleihen und Neubaufinanzierung", Bank-Archiv vom 15. 11. 1927 S. 57 ff.

Digitized by Google

Zentralnotenbanken. Die inländischen und ausländischen Träger wirtschafts-politischer Macht und nicht die Banken tragen die Verantwortung für die Ergebnisse dieser Machtausübung in den letzten Jahren.

Das Hauszinssteuerproblem.

Von Dr. **Frielinghaus**, Berlin.

I.

Die Steuergesetzgebung der Nachkriegszeit hat zwei Wege beschritten, die, wie sich immer mehr herausstellt, unsere jetzige Finanznot mit verschuldet haben und deshalb verlassen werden müssen. Sie hat einmal durch Uebertragung der wichtigsten Steuerquellen, insbesondere der Einkommen- und Körperschaftssteuer auf das Reich, den Ländern und Gemeinden den Zwang zur Sparsamkeit genommen. Sie hat ferner die Länder und Gemeinden auf die Realsteuern als den einzig beweglichen Faktor in ihrer Steuergebarung verwiesen und damit zu einer überaus hohen Anspannung dieser Steuerarten beigetragen. In einem Vortrag auf der Berliner Tagung des Vereins Deutscher Eisengießereien hat Professor Dr. Schmalenbach aus Köln kürzlich ausgeführt, es müsse eine Umlegung der großen Masse der Steuern von der Kapitalentstehungsseite auf die Kapitalverzehrseite mit der Wirkung erfolgen, daß die Gewerbesteuer fast ganz, die Einkommen- und Körperschaftssteuer bis auf 10 pCt. verschwinden müßten.

In der Tat hat die Ueberspannung der Realsteuern, die es in dieser Art und diesem Ausmaß in keinem anderen Lande gibt, und unter ihnen insbesondere die Gewerbesteuer, die um mehr als das 3fache gegenüber der Vorkriegszeit erhöht ist, außerordentlich stark zum wirtschaftlichen Rückgang mit beigetragen. Aber auch von den auf dem Grundbesitz lastenden Steuern ist die Grundvermögenssteuer um mehr als das Doppelte erhöht worden. Daneben ist als ganz neue Steuerart die Hauszinssteuer geschaffen, deren Ertrag im Jahre 1929 allein 1,6 Milliarden RM betrug. Im Jahre 1930 ging er auf 1,5 Milliarden RM zurück und in diesem Jahre dürfte er kaum 1,2 Milliarden RM erreichen als Folge des Leerstehens zahlreicher großer Wohnungen und gewerblicher Räume und der Niederschlagung der Steuer bei arbeitslosen Mietern. Die Gewerbesteuer und die Grundvermögenssteuer sind durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 nicht unerheblich gesenkt. Auch sind sie nach oben hin begrenzt, so daß wenigstens eine weitere Anspannung dieser Realsteuern nicht möglich ist, was bei der außerordentlichen Finanznot der Länder und Gemeinden von großer Bedeutung sein dürfte. Es bleibt aber als drückendste Steuer die Hauszinssteuer, deren Abbau deshalb immer dringender gefordert wird.

II. Gesetzeslage.

Die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 befaßt sich nicht mit dem Gesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (Hauszinssteuergesetz). Auch in den „Grundsätzen für den endgültigen Finanzausgleich" (5. Teil Art. 9 der Notverordnung) findet die Hauszinssteuer keine Erwähnung. Lediglich im 7. Teil Kap. IV ist vom Abbau und der Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft die Rede und bestimmt, „daß das Wohnungsmangelgesetz am 1. April 1934 und das Reichsmietengesetz und das Gesetz über Mieterschutz und Mieteeinigungsämter am 1. April 1936 außer Kraft treten, falls bis zu diesem Zeitpunkte ein Gesetz in Kraft tritt, wodurch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Miete unter sozialen Gesichtspunkten ausgestaltet werden".

Wohnungszwangswirtschaft und Hauszinssteuer stehen in einem starken Zusammenhang. Der ursprüngliche Gedanke der Hauszinssteuer war der eines Ausgleichs für die Entwertung der Hypotheken, die auf den Vorkriegshäusern lagen. Mit den Erträgnissen der Steuer sollte der neu entstandene Wohnungsbedarf finanziert werden, um das Wohnungselend zu mildern. Letzterem Zweck dienen auch das Wohnungsmangelgesetz, das Reichsmietengesetz und das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Angesichts der Tatsache, daß eine große Anzahl von größeren Altbauwohnungen und auch eine gewisse Anzahl von kleinen Neubauwohnungen leersteht, darf trotz des noch besonders in Großstädten immer noch vorhandenen Wohnungselends der besondere Zweck der Hauszinssteuer, der in der Finanzierung von Neubauwohnungen bestand, im wesentlichen als erfüllt betrachtet werden. Das ist auch die Ansicht des Konjunkturinstituts. Wird deshalb die Frage nach der Aufhebung des Teils der Hauszinssteuer, der für den Wohnungsbau bestimmt ist, erörtert, so braucht damit nicht notwendigerweise erörtert zu werden, ob die Wohnungszwangswirtschaft ebenfalls schon jetzt abzubauen ist. Auch bei Beibehaltung der Wohnungszwangswirtschaft bis zu dem oben genannten Termin der Notverordnung kann geprüft werden, ob der Bauanteil der Hauszinssteuer abzubauen ist, wenn auch festzustellen ist, daß der Zusammenhang zwischen Hauszinssteuer und Wohnungszwangswirtschaft eine gleichzeitige Lösung beider Fragen erwünscht erscheinen läßt.

Mit dem Abbau des Bauanteils der Hauszinssteuer hat die Notverordnung vom 1. Dezember v. J. den Anfang gemacht. Sie bestimmte, daß von der Hälfte der Hauszinssteuer, die für den Wohnungsbau zu verwenden ist, wieder die Hälfte zur Senkung der Realsteuern zu verwenden sei. Nur für Länder mit besonders großem Wohnungsbedarf kann der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister auf Antrag zulassen, daß ein geringerer Betrag als die Hälfte, jedoch mindestens $^1/_3$ des Wohnungsbauanteils zur Steuersenkung benutzt wird. (§ 6 Abs. 2 4. Teil Kap. I). Diese Beschränkung auf $^1/_3$ ist in Preußen erfolgt. Will Preußen auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 nachträglich anstatt $^2/_3$ nur die Hälfte des Bauanteils für die Bauwirtschaft verwenden, so entsteht die Frage, ob der freiwerdende Teil zur Realsteuersenkung zu verwenden ist oder für den allgemeinen Finanzbedarf verwendet werden darf. Preußen dürfte,

Digitized by Google

gestützt auf jene Notverordnung des Reichspräsidenten, das Letztere annehmen, da es angeblich durch eine Rechtsverordnung über die Abänderung der Hauszinssteuerverordnung den Bauanteil auf $^1/_4$ der gesamten Hauszinssteuer beschränken will. Damit würden in Preußen für den allgemeinen Finanzbedarf die Hälfte der Hauszinssteuer und außerdem $^1/_6$ zur Verfügung stehen, $^2/_6$ dienen der Realsteuersenkung und nur $^1/_4$ dem Wohnungsbau. Die $^2/_6$ für die Realsteuersenkung liegen für das Haushaltsjahr 1931 fest. Ob sie auch im Jahre 1932 zur Realsteuersenkung oder anderweitig verwandt werden sollen, bestimmt ein Reichsgesetz (4. Teil Kap. I § 13 der Notverordnung vom 1. Dezember 1930). Ebenso bedarf es eines Reichsgesetzes, wenn das $^1/_4$ der Hauszinssteuer, das jetzt noch für den Wohnungsbau verwandt wird, für den allgemeinen Finanzbedarf verwendet werden oder ganz fortfallen soll. Ferner bedarf es eines Reichsgesetzes, wenn der für den allgemeinen Finanzbedarf bestimmte Anteil der Hauszinssteuer, der in Preußen voraussichtlich $^7/_{12}$ beträgt, fortfallen soll. Diese Rechtslage muß man sich vor Augen halten, wenn man die verschiedenen Vorschläge auf Abbau der Hauszinssteuer einer Prüfung unterziehen will.

III. Abbau der Hauszinssteuer ist notwendig.

Für den Abbau der Hauszinssteuer sprechen 3 Erwägungen:

1. Der Zweck, das Wohnungselend zu mildern, ist im wesentlichen erreicht. Die öffentliche Meinung hierüber ist allerdings nicht einheitlich. Alle Kreise, die an der öffentlichen Bauwirtschaft ein unmittelbares Interesse haben, widersprechen dem weiteren Abbau des Bauanteils der Hauszinssteuer mit der Begründung, daß das Wohnungselend, das zweifellos in manchen Städten noch vorhanden ist, zunächst vollkommen beseitigt werden müsse. Selbstverständlich treten auch die gemeinnützigen Baugesellschaften, denen bisher die Hauszinssteuer vorwiegend zufloß, für die Beibehaltung der öffentlichen Bauwirtschaft ein. Aber auch ein großer Teil des Baugewerbes, und zwar nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Unternehmer, halten es für gefährlich, die öffentliche Bauwirtschaft aufzugeben, bevor die private Bauwirtschaft wieder so kapitalkräftig geworden sei, daß sie, wie in der Vorkriegszeit, den Baumarkt beherrschen kann.

Dementsprechend erwägt die Reichsregierung, im kommenden Etatsjahr 200 Millionen RM aus Hauszinssteuermitteln zu Kleinsiedlungen zu verwenden, um einmal der Arbeitslosigkeit zu steuern, sodann aber auch, um die Wohnungsnot zu mildern und schließlich, um den Baumarkt wieder zu heben, auf dem die größte Arbeitslosigkeit herrscht. Was die Krise der Bauwirtschaft für die gesamte Volkswirtschaft bedeutet, läßt sich am besten aus der Feststellung von Professor Wagemann entnehmen, wonach im Jahre 1928/29 mehr als $^1/_4$ der gesamten industriellen Erzeugung auf das Baugewerbe entfiel und einen Betrag von 9 Milliarden RM erreichte, während in diesem Jahre weit mehr als die Hälfte aller Bauarbeiter zur Arbeitslosigkeit verurteilt ist. Angesichts solcher Verhältnisse muß man sich mit der Tatsache abfinden, daß die Hauszinssteuer, jedenfalls in diesem Winter, noch nicht in ihrem Bauanteil abgebaut werden kann. Preußen, das auf Grund der Notverordnung vom 1. Dezember v. J. nur $^1/_3$ des Bauanteils zur Realsteuersenkung verwendet hat, beabsichtigt deshalb auch nur dieses Drittel auf $^1/_2$ zu erhöhen und damit den Bauanteil auf $^1/_4$ zu beschränken. Ob der Abbau des Bauanteils schon vom 1. April 1932 oder erst vom 1. April 1933 ab erfolgen kann, hängt wesentlich davon ab, wieweit Länder und Gemeinden über den Bauanteil schon für die kommenden Jahre verfügt haben. Jedenfalls ist dahin zu streben, daß die Verfügungen vom 1. April 1933 ab lediglich aus den Rückflüssen aus der Hauszinssteuer gedeckt werden.

2. Kann sonach an den schnellen Abbau des Bauanteils, also von $^1/_4$ der Hauszinssteuer, im Augenblick nicht gedacht werden, so muß geprüft werden, ob die übrigen $^3/_4$ der Hauszinssteuer schon alsbald abbaufähig sind. Von diesen $^3/_4$ kommen $^2/_4$ dem allgemeinen Finanzbedarf zugute, in Preußen g. F. außerdem noch ein weiteres Zwölftel. Das letzte Viertel (in Preußen g. F. $^1/_6$) ist bis zum 31. März 1932 für die Senkung der Realsteuer bestimmt. Diese Verzettelung der Hauszinssteuer muß sobald wie möglich einer besseren Regelung weichen. Eine Aenderung führt jedoch in das außerordentlich schwere Problem des Finanz- und Lastenausgleichs, dessen Lösung wir von Jahr zu Jahr hinausgeschoben haben, nicht ohne daß die Länder und Gemeinden hierbei eine erhebliche Verantwortung trifft. Nun versuchen Länder und Gemeinden auf Grund der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 24. v. M. die äußersten Ersparnisse durchzuführen, um sich über Wasser zu halten. Aber es dürfte bei den Ländern immerhin ein Betrag von 200 Millionen RM und bei den Gemeinden mindestens ein solcher von 300 Millionen RM ungedeckt bleiben, mit dem das Reich in Anspruch genommen werden muß. Wird dieses den Versuch machen, „Aenderungen in den Aufgaben und in ihrer Verteilung zwischen Reich, Ländern und Gemeinden" herbeizuführen, wie es im § 7 der Grundsätze für den endgültigen Finanzausgleich (Artikel 9 5. Teil der Verordnung vom 1. Dezember 1930) heißt, um weitere organisatorische Ersparnisse zu machen? Das würde Lösung des Finanzausgleichs zugleich mit der Lösung des Reich-Länder-Problems bedeuten.

Die „Grundsätze für den endgültigen Finanzausgleich" sehen die Hauszinssteuern nicht mehr vor. Sie rechnen vom 1. April 1932 auch nicht mehr mit einer automatischen Senkung der Realsteuer aus der Hauszinssteuer, sondern kündigen hierfür eine anderweitige gesetzliche Regelung an. Dagegen sehen sie die Zuschläge zur Einkommensteuer vor, die zu den Realsteuern in eine Relation gebracht werden sollen. Danach ergibt sich, daß die Hauszinssteuer der Ausgangspunkt des Finanzausgleichs werden muß. Denn wenn bei einem Ertrage von 1,2 Milliarden RM aus der Hauszinssteuer die Hälfte, also 600 Millionen RM — in Preußen g. F. noch $^1/_{12}$ mehr — für den allgemeinen Finanzbedarf, und weitere 300 Millionen RM für die Steuersenkung verwendet werden, so ist ein Ersatz für 900 Millionen RM zu schaffen, wenn an

Digitized by Google

die Aufhebung dieses Teils der Hauszinssteuer gedacht werden soll.

Wir bedürften in unserem Steuersystem einer Verschiebung der Steuerlasten von den Realsteuern zu den Personalsteuern und der Umsatzsteuer. Die Einkommensteuer ist bei uns, besonders in den höheren Sätzen, schon stark überspannt. Deshalb sehen auch die „Grundsätze für den endgültigen Finanzausgleich" gleichzeitig mit der Gewährung der Zuschläge eine Senkung des Tarifs des Einkommensteuergesetzes vor. Ferner muß erwartet werden, daß, wenn aus den Zuschlägen ein erheblicher Teil des Fehlbetrages von 900 Millionen RM gedeckt werden soll, vorher ein interkommunaler Lastenausgleich aus den Mitteln der Einkommensteuer stattfindet, damit eine Ueberspannung der Zuschläge in den schwerbelasteten Industriegemeinden vermieden wird. Aber auch unter diesen beiden Voraussetzungen wird nur etwa die Hälfte des Fehlbetrages aus den Zuschlägen gedeckt werden können. Für die andere Hälfte muß unsere letzte Steuerreserve, die Wiedererhöhung der Umsatzsteuer, eintreten.

Faßt man einen solchen Steuerumbau ins Auge, so können nicht nur die Hauszinssteuer, sondern auch die Gewerbesteuer und Grundvermögenssteuer eine dauernde Entlastung erfahren, und es können die Personalsteuern und die Umsatzsteuer entsprechend stärker angespannt werden. Zugleich erhalten die Gemeinden wieder die Befugnis, auch über die Personalsteuer zu verfügen, so daß sie bei ihren Bedürfnissen nicht allein auf die Realsteuern angewiesen sind. Außerdem wird sich aus der Relation zwischen Personal- und Realsteuern der Zwang zur Sparsamkeit ergeben, dessen Fehlen sich bisher so verhängnisvoll erwiesen hat. Sollte es dennoch bedenklich erscheinen, die Zuschläge den Gemeinden in einem Augenblick zu gewähren, wo ihnen der Zwang zur Sparsamkeit zwar auferlegt ist, aber nur zu schnell wieder gelockert werden kann, so muß bei den bevorstehenden Aenderungen der Gemeindeverfassungsgesetze die Finanzgebarung der Kommunen unter einen besonderen Schutz gestellt werden. Dies kann z. B. durch die Einführung der Bestimmung geschehen, daß die Stadtverordnetenversammlung in Finanzfragen über die Beschlüsse der Finanzdeputation nicht hinausgehen darf.

In letzter Zeit ist von verschiedenen Seiten ein Abgehen von den „Grundsätzen für den endgültigen Finanzausgleich" derart vorgeschlagen worden, daß an die Stelle der Zuschläge zur Einkommensteuer die Wohnraumsteuer zu setzen sei. Die Wohnraumsteuer ist in Preußen durch die Miquelsche Steuergesetzgebung der neunziger Jahre aufgegeben worden, weil sie zu unsozial wirkte. In der Tat kann die Besteuerung nach dem benutzten Wohnraum kinderreiche Familien außerordentlich treffen. Auch wird sie schwerlich denjenigen Personen des Mittelstandes gerecht werden, die durch Untervermietung ihrer Wohnung sich ein kärgliches Dasein sichern. Schließlich bedeutet sie mindestens indirekt eine neue Belastung des Grund und Bodens, da sie bei sozialer Ausgestaltung im wesentlichen von den Inhabern größerer Wohnungen getragen werden wird. Sie ist auch zu den übrigen Realsteuern nur schwer in eine Relation zu bringen, kompliziert überdies aufs neue unser Steuersystem und enthält nicht denselben Zwang zur Sparsamkeit, der sich, wie die Vergangenheit lehrt, bei den Zuschlägen zur Einkommensteuer ergeben muß. Endlich erscheint es nicht unbedenklich, von den einmal gefaßten Grundsätzen für den endgültigen Finanzausgleich in einer so wichtigen Frage nachträglich abzugehen, zumal sie auch eine Erschwerung des interkommunalen Lastenausgleichs, also eines der wichtigsten Bestandteile des Finanzausgleichs, mit sich bringen würde.

3. Unsere Kreditlage hat sich in den letzten Jahren deshalb zusehends verschärft, weil die beste Unterlage für Kredite, der Grund und Boden, durch eine überlebte Steuergesetzgebung außerordentlich entwertet ist. Die öffentliche Bauwirtschaft hat diesen Fehler dadurch ausgleichen zu können geglaubt, daß sie die Hauszinssteuermittel für zweitstellige Hypotheken zur Verfügung stellte, mit dem Erfolge, daß zwar 4—5 Milliarden RM solcher Hypotheken grundbuchlich eingetragen sind, daß aber der Wert dieser Hypotheken wegen des überteuerten Bauens immer mehr abzunehmen scheint. Jedenfalls ist durch dieses Beleihungssystem der gesamte Neubau, der schon $^1/_7$ aller vorhandenen Wohnungen umfaßt, kreditpolitisch betrachtet, entwertet. Dieselbe Entwertung ist bei den Althäusern durch die Hauszinssteuer und die überspannte Grundvermögenssteuer eingetreten, so daß sie nur noch etwa 40 % ihres Vorkriegswertes haben. Es wird immer darauf hingewiesen, daß der alte Hausbesitz durch das Fortfallen der Hypotheken derart belastet sei, daß er die Hauszinssteuer mit Recht noch weiter tragen könne. Nur wird auf diese Weise eine Kreditquelle verstopft, die wir in einer Zeit, wo wir große Auslandskredite entbehren müssen, und wo wir schon innerhalb weniger Monate erneut vor der Frage stehen, ob unsere kurzfristigen Auslandskredite eine weitere Verlängerung erfahren, nicht entbehren können. Man sollte deshalb endlich den Vergleich zwischen Hauseigentümern und Hypothekenbesitzern aufgeben, Vergangenes vergangen sein lassen und nur daran denken, wie wir aus unserer furchtbaren Kreditlage einen Ausweg finden!

Am 15. 11. 1923 konnte die Notenpresse stillgelegt werden, weil wir in der auf den Wert des Grund und Bodens sich stützenden Rentenmark einen Ersatz für die Papiermark gefunden hatten. Die jetzige Lage erinnert in vielen Punkten an die damalige Zeit, nur ist an die Stelle der Inflation die Deflation getreten, die solange ihren Fortgang nehmen wird, bis, vom Grund und Boden ausgehend, die Preislage eine Stabilierung erfahren hat. Es kann schwerlich daran gedacht werden, den Grund und Boden mit einer Gesamthypothek zu belasten, um auf diese Weise ausländische Kredite heranzuziehen. Wohl aber wird die Entlastung des Grund und Bodens von der Hauszinssteuer die Unsicherheit beseitigen, die bisher jede Beleihung einzelner

Digitized by Google

Hausgrundstücke auf das stärkste beeinträchtigt hat. Beseitigung der Unsicherheit und Steigerung des Bodenwertes werden zu einer größeren Kreditfähigkeit führen, die, selbst wenn sie nur vom einzelnen Grundbesitz ausgeht, auch auf ausländische Geldgeber große Anziehungskraft ausüben wird. Diese Kreditquelle würde nicht unerheblich verstopft werden, wenn an Stelle der Hauszinssteuer eine Rentenschuld nach dem Vorschlage von Humar treten sollte. Schon im Jahre 1924 tauchte der Plan auf, die Hauszinssteuer durch eine Rentenschuld zu ersetzen. Immer konnten diese Versuche einer dauernden Belastung des Grund und Bodens abgewehrt werden, bis jetzt der Vorschlag gerade von der Seite wiederholt wird, die an einer Befreiung des Grund und Bodens das größte Interesse haben sollte. Steuern können sich der jeweiligen Wirtschaftslage anpassen und mit ihrer Besserung herabgesetzt werden. Eine Rentenschuld bleibt für lange Zeit unbeweglich bestehen und schränkt damit die Kreditfähigkeit des Grund und Bodens außerordentlich ein. Deshalb sollte ihre Einführung auch dann vermieden werden, wenn sie gegenüber der Steuer eine wesentliche Entlastung mit sich bringt, vorausgesetzt, daß die Möglichkeit besteht, an die Stelle der Hauszinssteuer eine andere Einnahmequelle zu setzen.

IV. Vorschläge für den Abbau der Hauszinssteuer.

Der Zentralverband deutscher Haus- und Grundbesitzervereine hat sich die Humar'sche Denkschrift „Hilfe dem Reich durch Rückkehr zur Wirtschaftsfreiheit" zu eigen gemacht. Deshalb soll hier näher darauf eingegangen werden. Es wird von Humar vorgeschlagen:

„1. Die Hauszinssteuer wird am 1. Januar 1932 aufgehoben und an ihre Stelle tritt eine Rentenschuld ohne Kapitallast.
2. Die Rente beträgt 5 pCt. des dreifachen Betrages der bisher veranlagten Hauszinssteuer (bei etwa 2 Milliarden RM veranschlagter Steuer sind das 5 pCt. aus 6 Milliarden Mark oder 300 Millionen Mark jährlicher Rente).
3. Die Rente kann auf Wunsch des Schuldners über 5 pCt. hinaus erhöht werden, der Mehrbetrag dient zur Tilgung.
4. Die Rente kann durch einmalige Zahlung des zehnfachen Grundbetrages unter Berücksichtigung etwaiger Tilgung abgelöst werden.
5. Soweit die Ablösung nicht aus eigenen Mitteln des Hauseigentümers oder aus neuaufgenommenen Hypothekendarlehen erfolgen kann, soll sie dadurch erleichtert werden, daß die Rente als Deckung neuer Schuldverschreibungen der Realkreditinstitute verwendet werden darf.
6. Die Rente wird vom Hausbesitzer getragen und kann nicht auf die Mieter umgelegt werden, desgleichen von den Mehrzinsen, welche infolge der Zinserhöhung der Aufwertungsdarlehen ab 1. Januar 1932 zu zahlen sind.
7. Die Wohnungszwangswirtschaft wird aufgehoben, die Bestimmungen des BGB. treten unverändert wieder in Kraft; damit wird auch die durch § 49a des Mieterschutzgesetzes hervorgerufene Rechtsunsicherheit bei abgeschlossenen Mietverträgen beseitigt.
8. Voraussetzung für diese Regelung ist, daß weder neue Steuerbelastungen des Hausbesitzes noch solche der Mieter auf die Umlage über eine Wohnraumsteuer oder ähnliche Abgaben erfolgen."

Nach einer Mitteilung der Denkschrift haben die deutschen Hypothekenbanken und in Uebereinstimmung mit denselben die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft die Mitarbeit nach Maßgabe des dargelegten Planes an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß der Hausbesitz von den Bindungen der Zwangswirtschaft restlos befreit wird. Die Banken könnten das mit der Uebernahme der Rente und deren Realisierung verbundene Risiko nur dann auf sich nehmen, wenn durch einen freien leistungsfähigen Hausbesitz die Gewähr für die Erfüllung der daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen gegeben ist.

Demgegenüber kommt die Fachgruppe Bauindustrie des Reichsverbandes der deutschen Industrie in einer Denkschrift vom 24. August 1931 zu folgenden Schlußfolgerungen:

„Der Abbau der Hauszinssteuer ist erforderlich. Er ist einzuordnen in den Gesamtplan zur Aufhebung der Zwangswirtschaft und würde den Schlußstein bilden für eine planmäßige Ueberleitung der Wohnungswirtschaft und des Wohnungsneubaues in neue, freiere Verhältnisse. Die völlige Beseitigung der Hauszinssteuer bzw. der öffentlichen Bezuschussung des Neubaues von Kleinstwohnungen würde der Zwangswirtschaft zeitlich folgen müssen, damit sich nach Aufhebung der Zwangswirtschaft erst ein freier Markt für Grundstücke, für Mieten und für einen erweiterten Realkredit bilden kann. Die Sofort-Maßnahme, die die heutige Lage erfordert, wird sich demnach darauf beschränken müssen, den Abbau der Hauszinssteuer in bestimmter Weise festzulegen, und die Ablösung der dann nach Höhe und Dauer erreichbaren Last zuzulassen. Im einzelnen beantragt die Fachgruppe Bauindustrie

1. Alles daran setzen zu wollen, daß die öffentliche Bautätigkeit in dem in dem Voranschlage des Frühjahres bestimmten Ausmaß aufrechterhalten wird.
2. Alle Bestrebungen öffentlicher Stellen, unter Ausschaltung der Unternehmer und der Angehörigen freier Berufe in eigener Regie Bauten auszuführen, zu unterbinden.
3. Die Baubeträge der öffentlichen Hand soweit aufzufüllen, daß ungefähr die durchschnittliche Bautätigkeit dieser Stelle wieder erreicht wird, selbstverständlich unter Beschränkung auf produktiv unbedingt erforderliche Bauten.
4. Zum Wohnungsbau die Durchführung des amtlichen Wohnungsbauprogramms im Jahre 1931 in seinem vollen Umfange zu ermöglichen; die Zwangswirtschaft im Wohnungswesen unter Abkürzung der Fristen der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 beschleunigt aufzuheben; für die Hauszinssteuer einen Endtermin und die Stufe des Abbaus zu bestimmen, jedoch unter unveränderter Beibehaltung der heutigen geldlichen Zuschüsse für den Kleinstwohnungsbau mindestens für die Jahre 1931/1932."

Digitized by Google

Dieser Stellungnahme haben sich der Reichsverband des deutschen Handwerks, einige Baustoffachverbände sowie der Bund deutscher Architekten, die deutsche Gesellschaft für Bauwesen und der Verein Beratender Ingenieure angeschlossen.

V. Ergebnis.

Vergleicht man die beiden Vorschläge, so würde der Humarsche die Zwangswirtschaft im Wohnungswesen sofort aufheben, während der Vorschlag der Gruppe Bauindustrie eine Abkürzung der Fristen der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 vorsieht. Die Fachgruppe will ferner die öffentliche Bauwirtschaft im Jahre 1931 und 1932 im vollen Umfange aufrechterhalten und den Abbau der Hauszinssteuer für die Zukunft schon jetzt in bestimmter Weise festlegen. Demgegenüber möchte der Humarsche Vorschlag die Hauszinssteuer ab 1. Januar 1932 ganz aufheben, so daß also auch der Bauanteil aus der Hauszinssteuer schon für das letzte Viertel dieses Haushaltsjahres und selbstverständlich für 1932 fortfiele. Schließlich nimmt der Vorschlag der Fachgruppe zu dem Problem, was an die Stelle der Hauszinssteuer zu setzen ist, vorläufig noch nicht Stellung, während der Humarsche Vorschlag dahingeht, an die Stelle der Hauszinssteuer eine Rentenschuld von 300 Millionen Mark jährlich zu setzen, unter allen Umständen aber in keiner Weise eine Ersatzsteuer einzuführen, die den Hausbesitz belasten könnte.

Schon in diesen beiden widersprechenden Vorschlägen zeigt sich, daß das Problem nicht einseitig vom Standpunkt des Hausbesitzers oder vom Standpunkt der Bauwirtschaft aus gelöst werden kann. Es ist vielmehr ein Kreditproblem allererster Ordnung, an dessen Lösung wir bei der Notlage, in der wir uns befinden, nicht vorbeigehen dürfen. Es ist ferner ein Steuerproblem ebenfalls allererster Ordnung, weil es unmittelbar in die Frage des Finanzausgleichs hineinführt. Es ist schließlich ein Arbeitsbeschaffungsproblem, weil bei der Bedeutung der Bauwirtschaft für den Arbeitsmarkt die Wiederingangsetzung der Bauwirtschaft von ganz besonderer Bedeutung ist.

Wir sind an den Punkt angelangt, wo die öffentliche Bauwirtschaft sich überlebt hat und die private Bauwirtschaft wieder in ihre Rechte eintreten muß. Ueberteuerung der Bauten aus öffentlichen Mitteln und Rückgang dieser öffentlichen Mittel in der Hauszinssteuer sind die beredten Zeugen hierfür. Dazu kommt das Leerstehen einer ganzen Anzahl von Wohnungen, so daß ein durch die öffentliche Hand zu befriedigendes Baubedürfnis nur noch für Kleinstwohnungen und Siedlungsbauten anerkannt werden kann. Deshalb muß der öffentlichen Bauwirtschaft ein Ziel gesetzt werden. Der Zeitpunkt 1. April 1932 scheint jedoch verfrüht. Aller Voraussicht nach wird man bis zum 1. April 1933 die öffentliche Bauwirtschaft fortführen müssen, um sie dann möglichst im Zusammenhang mit der übrigen Wohnungszwangswirtschaft endgültig abzubauen. Das bedeutet, daß ein Viertel der Hauszinssteuer noch bis zum 1. April 1933 erhalten werden muß.

Ein weiteres Viertel der Hauszinssteuer wird im laufenden Jahre für die Realsteuersenkung verwandt. Auch im Jahre 1932 soll die Realsteuersenkung fortgeführt werden. Andere Mittel als die aus der Hauszinssteuer stehen nicht zur Verfügung. Es wird deshalb auch das Viertel für die Realsteuersenkung bis zum 1. April 1933 beibehalten werden müssen.

Die zweite Hälfte der Hauszinssteuer kommt dem allgemeinen Finanzbedarf der Länder und Gemeinden je zur Hälfte zugute. Schätzt man die Erträge aus der Hauszinssteuer in diesem Jahre auf 1,2 Milliarden Mark, im nächsten Jahre, da ein weiterer Rückgang unvermeidlich erscheint, auf 1 Milliarde, so würden im Haushaltsjahr 1932 noch 500 Millionen für den öffentlichen Bedarf zur Verfügung stehen. Der Humarsche Vorschlag sieht nur 300 Millionen Mark Rente vor. Ganz abgesehen von den kreditpolitischen Bedenken, die gegen eine solche Rente sprechen, würde diese nicht einmal zur Deckung des allerdringendsten Bedarfs von Ländern und Gemeinden ausreichen. Tritt an die Stelle der Hauszinssteuer eine Wohnraumsteuer, so könnten aus ihr bei schärfster Anspannung vielleicht 500 Millionen Mark herausgeholt werden, aber die sozial-, steuer- und finanzpolitischen Bedenken gegen diese Steuer sind so stark, daß ihre Einführung kaum empfehlenswert erscheint. Es bleiben dann nur zwei Steuerarten übrig, die als Ersatz dienen könnten: die Zuschläge zur Einkommensteuer und die Erhöhung der Umsatzsteuer. Sollte es bis zum 1. April 1932 gelingen, den endgültigen Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zu schaffen, so würde es keinen Bedenken unterliegen, die in den Grundsätzen für diesen Finanzausgleich vorgesehenen Zuschläge zur Einkommensteuer schon zu diesem Zeitpunkt einzuführen. Daß die Zuschläge Erträge bis zu 500 Millionen Mark bringen können, steht außer Zweifel. Steigen infolge des Fortfalls der Hauszinssteuer die Erträge aus den übrigen Steuerarten, insbesondere der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer, so können die Zuschläge entsprechend gesenkt werden. In dieser Anpassungsfähigkeit der Zuschläge an die jeweilige Finanz- und Wirtschaftslage liegt ihr Hauptvorteil. Aber es ist zweifelhaft, ob mit der Senkung der Hauszinssteuer um die Hälfte überhaupt bis zum 1. April 1932 gewartet werden kann, ob sie nicht vielmehr schon zum 1. Oktober 1931 oder 1. Januar 1932 ins Auge gefaßt werden sollte. Deshalb kommt als Ersatz für die 1. Hälfte der Hauszinssteuer in erster Linie die Erhöhung der Umsatzsteuer, die sofort erfolgen kann, in Frage. Die Umsatzsteuer brachte im Vorjahre Erträge von 1 Milliarde RM. Da sie verhältnismäßig wenig konjunkturempfindlich ist, dürften ihre Erträge in diesem und im nächsten Jahre mit 900 Mill. angenommen werden können. Es würde deshalb eine Erhöhung der Umsatzsteuer von 0,85 auf $1^1/_2$% sicher genügen, um einen Ersatz für die fehlenden 500 Millionen RM zu schaffen. Ob nicht auch eine Verbesserung der Umsatzsteuer nach dem österreichischen System der Phasenpauschalierung vorzunehmen ist, bleibt zu prüfen.

Wird das kreditpolitische Problem in den Vordergrund gestellt, und das scheint in diesem Augenblick unbedingt notwendig zu sein, so muß der Fortfall der

Digitized by Google

ersten Hälfte der Hauszinssteuer schon wegen Erhöhung der Zinsen der Aufwertungshypotheken zum 1. Januar 1932 allein dem Hauseigentümer zugute kommen. Ob bei dem endgültigen Fortfall der Hauszinssteuer die Mieten zu senken sind, oder ob diese Senkung sich nicht im Jahre 1932 von selbst vollzieht, ist eine Frage, die jetzt noch nicht beurteilt werden kann. Jedenfalls liegt in der Verkoppelung des Abbaues der Hauszinssteuer mit der Senkung der Mieten eine Erschwerung des Problems, weil hinter der Mietsenkung die Frage der Lohnsenkung auftaucht. Deshalb sollte die Mietsenkung jedenfalls erst dann zur Erörterung gestellt werden, wenn der Abbau der zweiten Hälfte der Hauszinssteuer in Frage steht, also zum 1. April 1933. Zu diesem Zeitpunkt läßt sich auch übersehen, ob die Wohnungszwangswirtschaft im ganzen abzubauen ist.

Der Vorschlag geht deshalb dahin:

1. Die Hauszinssteuer wird noch in diesem Rechnungsjahre halb abgebaut. Der Abbau kommt allein dem Hausbesitz zugute.
2. Der Abbau der zweiten Hälfte der Hauszinssteuer erfolgt zum 1. April 1933.
3. An die Stelle der Hauszinssteuer tritt zur einen Hälfte (Ziff. 1) die Erhöhung der Umsatzsteuer; als Ersatz für die andere Hälfte (Ziff. 2) dienen die Zuschläge zur Einkommensteuer.

Zur Fälligkeit der Aufwertungshypotheken.

Von Amtsgerichtsrat **Berthold Herz**, Berlin (Amtsgericht Neukölln).

Der Fälligkeitstermin des 1. Januar 1932, für das gesamte deutsche Volkswirtschaftsleben ein kritischer Zeitpunkt erster Ordnung, rückt immer näher. Das Gesetz, das den schwierigen Uebergang, bzw. die Ueberwindung aller dabei zu befürchtenden Wirtschaftskrisen vermitteln soll, das Gesetz über die Fälligkeit und die Verzinsung der Aufwertungshypotheken, stammte vom 18. Juli 1930. Ziemlich genau ein Jahr nach diesem Datum trat in jäher Ueberstürzung der Ereignisse die bekannte scharfe Geldkrise ein, unter der wir noch im Moment so sehr leiden und deren Folgewirkungen bisher nur erst zu verhältnismäßig geringem Teile wieder beseitigt werden konnten. Die Regierungen, die anfänglich mit bemerkenswerter Energie und großem Eifer einen ganzen Damm von Notverordnungen gegen die hohe Brandung errichtet hatten, haben auf dem so wichtigen Teilgebiet der Aufwertung von Grundbuchspfandrechten entscheidende Schritte zur Krise noch nicht getan. Der Reichsjustizminister hat Zeitungsnachrichten zufolge lediglich den Landesjustizministerien anheimgestellt, auf die Aufwertungsrichter dahin einzuwirken, daß sie entweder die bei den Aufwertungsstellen schwebenden Stundungsverfahren aussetzen, oder aber die Stundungsgesuche entgegenkommender erledigen möchten.

Weiter wurde in den letzten Tagen offiziös berichtet, daß man eine Regelung dieses Teilproblems der Krise noch nicht als vordringlich ansehe, zumal bis zum 1. Januar noch immerhin einige Monate Zeit wären; vielleicht würden sich die Dinge bis dahin wieder etwas mehr konsolidieren.

Zu dieser etwas dilatorischen Behandlung darf vom richterlichen Standpunkt aus vielleicht bemerkt werden, daß gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle über den Stundungsantrag die sofortige Beschwerde stattfindet, und gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht, wenn die Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruht. Es bedarf keiner Ausführung darüber, daß auch bei schärfster Anspannung der Beschwerdegerichte die Rechtskraft der künftigen erstinstanzlichen Beschlüsse bei Anwendung der erwähnten gegebenen Rechtsmittel kaum noch vor Ende dieses Jahres eintreten dürfte. Es wird immerhin etwas Mißliches an sich haben, wenn etwa im Hochsommer 1932 eine Zurückweisung des Antrags auf Zahlungsfrist für eine seit 1. Januar 1932 fällig gewesene Aufwertungs-Hypothekenschuld rechtskräftig wird. Allzuschlimm ist der Schaden aber nicht. Solange die Zahlungsfrist noch nicht rechtskräftig bewilligt ist, tritt eben die gesetzliche Fälligkeit ein, und für die Zwischenzeit kann die Aw-Stelle nach § 11 des Gesetzes eine einstweilige Anordnung treffen, insbesondere auch die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen. Dieser § 11 wird im Laufe der nächsten Monate eine immer bedeutsamere Rolle spielen. Die Aufwertungsrichter werden hier eine schaffende, eine schöpferische Tätigkeit zu entwickeln haben. Sie könnten z. B. auch nur wegen eines größeren Teilbetrages einstellen, oder die Auflage einer Teilzahlung machen; sie können auch ihre einstweiligen Maßnahmen zum mindesten dann ändern oder aufheben — natürlich nur auf Antrag und tunlichst nur erst nach Anhörung des anderen Teiles —, wenn sich die Umstände nachträglich ändern. Es liegen hier ähnliche Fälle vor, wie in den §§ 769 und 771 Abs. 3 ZPO. oder auch 707 ZPO., wo die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder auch angeordnet wird, daß die schon erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien.

So kann nach Quassowski — Ergänzungsband — Anm. 1 zu § 11 die Anordnung auch dahingehen, daß der Schuldbetrag sicherzustellen ist. Diese letzte Möglichkeit wird allerdings praktisch nur noch für diejenigen Schuldner in Betracht kommen, die in der glücklichen Lage sind, über irgendwelche zur Sicherheitsleistung geeigneten Werte zu verfügen, z. B. über Wertpapiere. Durch jene Anordnung würde dann zur Entlastung des an sich zahlungswilligen Schuldners die Schikane vermieden, daß er unter dem Drucke der Aw-Fälligkeit gezwungen würde, seine Papiere zum denkbar ungünstigsten Kurse, gleichsam um jeden Preis zu veräußern. Die auffällige Niedrigkeit der derzeitigen Kurse ist ja mehr von der Geldverkehrsseite, gleichsam vom Tauschwert her zu erklären, als vom sogenannten good will, von der eigentlichen Sach- und Fachseite her. Auch das Bargeld als solches, als Zahlungsmittel, unterliegt nur allzusehr in unseren Tagen dem Gesetz von Angebot und Nachfrage. Da es aber gleichzeitig den Wertmesser für alle Gegenstände des Wirtschaftsverkehrs abgibt, so drückt die Geldknappheit auch auf die Bewertung, also auf die Bestimmung des inneren Gebrauchswerts im Handelsverkehr, allzusehr ein. — Dieser kleine Exkurs sei gestattet, weil er wieder einmal zeigt, wie sehr es im Gebiet der Aufwertung darauf ankommt, den Leistungsinhalt richtig zu bestimmen und zu schätzen.

Doch zurück zu der Kalamität, die entsteht, wenn durch allzulange Aussetzung der Stundungsverfahren der Unsicherheitsfaktor wieder allzu groß wird. Es ist nicht ganz außer Betracht zu lassen, daß auch der Aufwertungshypothekengläubiger ein vom wirtschaftlichen wie vom juristischen Gesichtspunkt aus berechtigtes Interesse daran hat, schnell, klar und endgültig zu sehen, um entsprechend disponieren zu können.

Grade in der derzeitigen Geldkrise ist jede Stockung des Wirtschaftsverkehrs tunlichst zu verhüten. Bei der tausendfachen Verästelung unserer Wirtschaftsorganisation wirkt ein Schlag ja sogleich nach allen möglichen Richtungen hin; der Gläubiger ist wiederum Schuldner von Drittgläubigern, diese ebenfalls, usf. Die Geldschuldner sind ein wenig die beati possidentes, denen von manchem Gläubiger ein erheblicher Nachlaß geboten wird, wenn sie nur den Rest auch wirklich pünktlich zahlen. Mehr

Digitized by Google

denn je gilt hier Zeit gleich Geld. Die jetzige Aussetzung der Aw-Stundungsverfahren erinnert an eine der letzten Verordnungen des Reichspräsidenten Ebert von 1925, zu der sie gleichsam ein Gegenstück ist. Damals wurden alle Aw-Verfahren aus der dritten Steuer-Notverordnung bis zum Inkrafttreten des Aw-Gesetzes selbst ausgesetzt, weil damals die Aw-Schuldner sich drängten, zu dem damaligen billigen Aw-Satz von grundsätzlich 15 pCt. endgültig ihre Aw-Schulden zu bereinigen, wogegen die Gläubiger es waren, die auf Aussetzung der Aw-Verfahren drangen. Heute scheitert manch schon fast perfekt gewordener Aw-Stundungsvergleich, weil der Schuldner hofft, das Ergebnis eines solchen schon sowieso billiger, nämlich durch Notverordnung, zu erlangen.

Gehen wir systematisch die Stundungsanträge durch, so entfällt zunächst jegliches Bedürfnis nach besonderem deutschem Gesetzesschutz für die immerhin recht große Zahl der sogenannten Inflationsgewinnler. Gemeint sind hier diejenigen — meist ausländischen — Persönlichkeiten, die offenbar in Spekulationsabsicht in der Zeit des schärfsten Verfalls der Papiermarkwährung für ganz geringe Beträge, meist an Devisen, ein wertvolles Hausgrundstück erworben und bis jetzt gehalten haben.

Nach der bekannten Theorie, daß das investierte Eigenkapital sich „angemessen" zu verzinsen habe, ergibt sich hier häufig eine Verzinzung eines solchen in Höhe von 10 000 bis 20 000 pCt., sofern man die Umrechnungstabelle zum Aw-Gesetz zugrunde legt. Bekanntlich blieb die Kurve der Grundstückspreise noch 1921, ja 1922 weit unter der sonstigen „Geldentwertung", wie man damals sagte, und es wurden Grundstücke von einem Friedenswert von 100 000,— M oft für 50 bis 100 Dollar verschleudert. Der deutsche Gesetzgeber tat aber noch mehr auch für diese Grundstückserwerber, indem er auch diesen die bekannte Eigentümerbefugnis des § 7 Aw-Gesetz gewährte. Durch die Ausnutzung derselben wurde insbesondere die Lage der Zweit- und nachstelligen Aufwertungshypothekengläubiger erheblich verschlechtert; ihre Aw-Rechte sind zum Teil noch heute nicht viel mehr wert, als die sogenannten Schornsteinhypotheken aus der Zeit der Bauunternehmer kurz vor dem Kriege. Es ist volkswirtschaftlich nicht einmal klug, die gerade in solchen Fällen von den ausländischen Eigentümern, bzw. deren deutschen Hausverwaltern besonders regelmäßig und oft am letzten Tage der Dreimonatsfrist gestellten Anträge zurückzuweisen, so innerlich berechtigt auch solch Verfahren wäre. Mit Gewalt ist von den meist im Ausland befindlichen Eigentümern nicht immer alles zu erlangen, ungeachtet aller Staatsverträge über gegenseitigen Rechtsverkehr und gegenseitige Rechtshilfe, sowie auch über die Verbürgung der Gegenseitigkeit hinsichtlich der Armenrechtsbewilligung. Praktisch vorzuziehen ist oft eine gütliche Regelung, durch die der Eigentümer mit einem entsprechenden Teile seiner Eigentümergrundschuld oder Eigentümerhypothek im Range hinter die durch § 7 Aw-Gesetz zurückgedrängte Aw-Hypothek rückt, und diese dadurch erst zu einem wirklich lombardfähigen Wertobjekt wieder macht.

Auffällig groß ist ferner die Zahl derjenigen Stundungsantragsteller, die auch durch ausführliche Zwischenverfügungen der Aw-Stelle nicht zu bewegen waren, eine dem Gesetz wirklich entsprechende ausreichende Begründung dieser Anträge nachzuholen. Die Setzung von Fristen nützte bei diesen nicht; weil sie ihre gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht restlos offen legen wollen. Hierbei ist zu sagen, daß der Aufwertungsrichter nicht weniger Schweigepflicht hat als das Finanzamt selbst. Ohne Zustimmung der Aw-Partei darf er die Finanzamtauskunft nicht einholen. — Es steht auch nichts im Wege, daß er die Auskunft dem Antragsgegner gar nicht mitteilt. Zum Richter wird man das Vertrauen haben müssen, daß er die etwa nur zum Termin mitgebrachten Beweisurkunden wie Steuerbescheide, Bank-Kontoauszüge und dergleichen für sich behält, ohne sie dem Gegner zu zeigen; evtl. in dessen Abwesenheit oder schriftlich nur mit dem Antragsteller erörtert und notfalls in den Gründen zu diesem Punkte sich nur allgemein ausspricht, ohne seine Schweigepflicht zu verletzen. Gewiß wäre solch Verfahren nur ein Notbehelf; aber da der Aufwertungsrichter die gesamte wirtschaftliche Lage des Schuldners daraufhin prüfen soll, ob diesem die sofortige Zahlung der Aufwertungssumme zuzumuten ist, so muß er in die Lage versetzt werden können, einerseits die entsprechenden Unterlagen zu prüfen, anderseits die nun einmal wenigstens in der Reichsabgabenordnung statuierte Schweigepflicht zu wahren. — Ein gutes Druckmittel zur Erzwingung der Offenlegung bietet sich oft in der Auflage an den Schuldner, seine tatsächlichen Angaben über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse eidesstattlich zu versichern. Die allgemeinen ohne Glaubhaftmachung aufgestellten Behauptungen der Antragsteller, sie seien nicht in der Lage, die Aufwertungshypothekenschuld zurückzuzahlen oder umzuschulden, ist nur ein Werturteil, das als solches der Grundlage bestimmter angegebener Tatsachen noch entbehrt. Auch in diesem zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Verfahren haben die Parteien eine gewisse Behauptungs- oder Substantierungspflicht, ihrerseits alle zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Angaben zu machen. Eine diesbezügliche Weigerung, ein Stillschweigen der Parteien und besonders unbestimmte, allgemeine Klagen über die schlechte Lage und über die Not der Zeiten, werden frei als oberflächliche Phrasen zu würdigen sein. Solchen Klagen tut man gut, gegebenenfalls einen Hinweis auf das Grundbuch gegenüber zu stellen, sofern die Antragsteller seit Inkrafttreten des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 und noch mehr seit § 7 Aw-Gesetz den Grundstückswert praktisch für sich ausgenutzt, mobilisiert und in ihr sonstiges Privatvermögen überführt haben.

Ein weiterer großer Kreis von Aw-Schuldnern wird durch diejenigen gebildet, die die rechtzeitige Stellung von Stundungsanträgen versäumt haben. Bei einem kleinen Teil derselben beruhte diese Versäumnis tatsächlich auf dem Irrtum, daß sie wähnten, ihren Antrag bis zum Quartalsschluß einreichen zu können, während in Wirklichkeit der Fristlauf mit dem Tage des Zugehens der Kündigung begann. Immerhin ist hier zu sagen, daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Gesetze vom 18. Juli 1930 fremd ist und auch in der Zivil-Prozeß-Ordnung nur für die recht seltenen Fälle der Versäumung von Notfristen und ähnlichen Fristen zufolge Verhinderung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle zugelassen ist. (§ 233 ZPO.) Im allgemeinen liegt hier ein gewisses Verschulden gegen sich selbst vor, eine Nachlässigkeit. Auszunehmen ist vielleicht der Fall schwerster Erkrankung oder des Todes während des Laufens der Frist. Es ist recht fraglich, ob auch ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie hier, im Falle des Todes ohne weiteres unterbrochen wird. Das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit kennt solche Unterbrechung nicht. Immerhin sieht das Aufwertungsfälligkeitsgesetz nur eine sinngemäße Anwendung jenes allgemeinen Gesetzes vor; und insofern sich auch hier Parteigegner im Streit gegenübertreten, könnte man recht wohl auch die §§ 239 ff. ZPO. über Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hier anwenden.

Volkswirtschaftlich betrachtet, erscheint die Masse der Aw-Schuldner, die keine Zahlungsfristanträge gestellt haben, bedrohlich groß. Unter ihrer Zahl sind sicherlich viele, die den Antrag hätten stellen sollen; ob sie es nun aus Verzweifelung oder in Voraussicht eines besonderen Schutzes durch Notverordnung oder aus Unkenntnis nicht getan haben, läßt sich statistisch nicht erfassen. Hier könnte es sein, daß bedenklich viele Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet werden, und nur allzu viele von Haus und Hof vertrieben werden.

Digitized by Google

Vielleicht genügt in manchen Fällen Zwangsverwaltung. Besonderen Mitleids bedürfen die Hypothekenschuldner, die den Antrag gerade deswegen unterlassen haben, weil sie auf bestimmte Geldzusagen dritter Geldgeber sich etwa verlassen haben und von diesen nun unter Hinweis auf die Geldkrise im Stich gelassen werden. Soweit nachweislich ihr Zahlungsunvermögen auf solchem Vertragsbruch eines bestimmten neuen Geldgebers beruhen wird, läßt sich in gewissem Sinne von höherer Gewalt sprechen. Solches kann man aber nicht schon in dem Falle tun, daß sich der Aw-Hypothekenschuldner sorglos ganz allgemein auf die Erwägung verließ, er werde schon irgendwoher später Geld bekommen. Ein derartiges allgemeines Vertrauen wäre nicht frei von Leichtsinn gewesen.

Es hat nun der Abgeordnete Howe im Preußischen Landtage angefragt, ob das Staatsministerium der Reichsregierung die Zulassung der nachträglichen Stellung von Zahlungsfristanträgen zu empfehlen bereit ist. Die Begründung, daß die Hypothekenschuldner nicht voraussehen konnten, es werde die jetzige Krise so schnell kommen, sie seien daher im guten Glauben geblieben, gekündigte Hypotheken zurückzahlen zu können, erinnert bedenklich an die Windscheidt'sche Lehre von der Voraussetzung und an die Lehre von der clausula rebus sic stantibus, die bekanntlich grundsätzlich im BGB. abgelehnt war. In der Inflation und beim Ausgleichsanspruch war ohne sie freilich nicht auszukommen; aber ganz so liegen die Dinge jetzt doch nicht. Auszugehen ist immer noch davon, daß Schuldverträge gehalten werden müssen und daß der Schuldner, der die ihm durch besondere Rechtswohltat gewährte Frist nutzlos verstreichen ließ, damit jedes Risiko der allgemeinen weiteren Entwicklung allein auf sich nahm. Dann aber kann er sich nur bei sich selber beklagen, wenn plötzlich eine andere Konjunktur kommt.

Wenn die erwähnte kleine Anfrage als vierten Grund angibt, daß die Aufwertungsgerichte vielfach den Forderungen der Gläubiger sehr weit entgegenkommen, Schuldnern hingegen anheim gegeben haben, 14 pCt. Zinsen als Vergleichsbasis anzuerkennen, so muß doch dieser letztere Satz als eine recht seltene Ausnahme festgestellt werden. Anderseits soll nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes die Zahlungsfrist dann nicht bewilligt werden, wenn die Bewilligung für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde. Warneyer-Koppe weisen hier im Kommentar hierzu ausdrücklich darauf hin, daß der Absatz 2 eine Klausel nur zu Gunsten des Gläubigers enthält, also eine Kompensation von gleicher Notlage beider Aw-Parteien hier ausschließt.

Auch die Begründung Nr. 3 in der Anfrage, daß Hypothekenbanken in erheblichem Maße Kündigungen ausgesprochen oder übermäßige Verzinsung und Provisionen gefordert haben, entspricht nicht in dieser Allgemeinheit den Tatsachen. Gerade die Hypothekenbanken haben vielmehr gemäß einem allgemeinen Beschluß die meisten Aufwertungshypotheken zu 7½ pCt. bisher stehen lassen. Anders verhält es sich zum Teil — wie die Anfrage richtig bemerkt — mit den Sparkassen und besonders Lebensversicherungsgesellschaften. Bei diesen ist aber wieder zu erwägen, daß Versicherungsgesellschaften aus dem Aufwertungsstock an die Papiermarkversicherten Ende 1932 die Schlußzahlungen auf deren aufgewertete Versicherungsforderungen zu leisten haben; ebenso die Sparkassen an ihre alten Papiermark-Gläubiger, 1932. Nach alledem dürfte eine nachträgliche Wiederverleihung des Antragsrechts durch Notverordnung auch bei der jetzigen erheblich veränderten Situation, nicht, zum mindesten aber nicht generell gerechtfertigt erscheinen und zu verantworten sein. Gesetzliche Eingriffe, die mehr oder minder auf ein Teil-Moratorium hinauslaufen, dürften auch nicht in der von den Aufwertungsschlußgesetzen erstrebten Entwicklungslinie liegen. Das Ziel muß sein, die Aufwertungshypotheken allmählich aus ihrem Ausnahmerecht heraus und wieder dem allgemeinen freien Privatverkehr zuzuführen. In manchen Fällen wird schon die Verfahrungsaussetzung für den Gläubiger schmerzlich sein. Vor allem wird dem entgegen zu wirken sein, daß diejenigen Schuldner eine neue Rechtswohltat mißbrauchen, die ihre Anwendung am wenigsten verdienen.

Ein anderer Kreis von Stundungsverfahren hat sich bereits dadurch anderweit erledigt, daß infolge Verzuges des Schuldners mit Zins- oder Ratenzahlungen die sofortige Fälligkeit eintrat. Manche Gläubiger liegen geradezu auf der Lauer, ob die Zinsen einen Tag zu spät eingehen, um dann den Eintritt der Voraussetzungen der sofortigen Fälligkeit nachzuweisen. Tatsächlich fällt bei solchem Nachweis das Zahlungsfristverfahren sozusagen in sich zusammen; es erledigt sich zufolge des besonderen Umstandes, daß der betr. Paragraph der weiter wirksamen Schuldurkunde, der die kassatorische Klausel enthält, zur Anwendung gelangt. Allerdings galt eine derartige kassatorische Klausel eben nur für die Zeit, für die überhaupt allgemeine oder besondere Bestimmungen noch vereinbart wurden; dagegen nicht mehr nach deren Ablauf, wenn in den Neuerungsurkunden ihre Wiederholung nicht wenigstens durch Bezugnahme auch für die künftige Zeit ausdrücklich ausbedungen war. Der Aw-Richter ist in einem solchen Falle, wo das Verfahren für ihn gegenstandslos wird, zu einer Hilfeleistung gar nicht mehr befugt.

Schließlich ist auch noch bei der Frage, ob man die nachträgliche Stellung von Zahlungsfristanträgen zulassen will, zu fragen, wie es mit der Rechtskraft der Beschlüsse gehalten werden soll, durch die Stundungsanträge bereits inzwischen zurückgewiesen worden sind. Schon Hellwig hat davor gewarnt, allzusehr an der Rechtskraft zu rütteln. Anderseits werden aber diese zurückgewiesenen Schuldner die Verleihung gleichen Nachholungsrechts für sich verlangen, wie die Schuldner, die zu bequem waren, überhaupt irgendeinen Antrag zu stellen.

Nach alledem wird bei einer neuen Regelung dieserhalb jedenfalls die Spreu vom Weizen zu sondern sein.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 883 BGB.

Der Anspruch des Gläubigers auf Aushändigung des demnächst zu bildenden Hypothekenbriefes an ihn kann nicht durch eine Vormerkung bei der Höchstbetragshypothek gesichert werden.[1])

Beschluß des Kammergerichts vom 29. Januar 1931 — 1 X 853. 30 —[2]).

Die Entscheidungen der Vorinstanzen beruhen auf der Erwägung, daß zwar der Anspruch auf Umwandlung einer Höchstbetragshypothek in eine gewöhnliche Hypothek der Sicherung durch Eintragung einer Vormerkung fähig sei; doch müsse es sich dann um die Umwandlung in eine Hypothek mit einem ziffernmäßig bestimmten Geldbetrage handeln, da die Angabe der bestimmten Geldsumme nach § 1113 BGB. zum Wesen der Verkehrshypothek gehöre. Der hier zu sichernde Anspruch richte sich jedoch nicht auf Umwandlung der Höchstbetragshypothek in eine gewöhnliche Hypothek von bestimmtem Betrage, sondern auf ihre Umwandlung in eine solche von erst festzustellender Höhe; er sei deshalb nicht vormerkungsfähig. Diese Erwägungen sind unzutreffend. Richtig ist, daß einer Verkehrshypothek eine Geldforderung von bestimmter Höhe zugrunde liegen muß. Andererseits gehört unbedenklich der

[1]) Nach dieser Stellungnahme des Kammergerichts werden die Grundbuchrichter es voraussichtlich regelmäßig ablehnen, eine Vormerkung des hier fraglichen Inhalts einzutragen. Es dürfte sich empfehlen, bei Verwendung des Formulars 156 des „Bankgeschäftlichen Formularbuchs" (S. 165 der 7. Neuausgabe) den Abs. 2 entsprechend zu ändern.

[2]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt und Notar Daltrop, Bielefeld.

Digitized by Google

hier für den Gläubiger der Höchstbetragshypothek begründete Anspruch auf Umwandlung der Höchstbetragshypothek in eine gewöhnliche Hypothek als Anspruch auf Aenderung des Inhalts eines Rechtes am Grundstück zu den der Sicherung durch Eintragung einer Vormerkung fähigen Ansprüchen (Güthe-Triebel, GBO. 5 § 25 Anm. 7, S. 638; RGRKomm. 6 Anm. 6 zu 883 BGB.). Eine solche Umwandlung kann aber, eben mit Rücksicht auf das für die Verkehrshypothek bestehende Erfordernis eines gesicherten Betrages von bestimmter Höhe, erst vorgenommen werden, nachdem zwischen Eigentümer und Gläubiger festgestellt ist, daß und in welcher Höhe eine durch die Höchstbetragshypothek gesicherte Forderung für den Gläubiger entstanden ist (vgl. KGJ., 31 A 337 (339). Der vorzumerkende Anspruch des Gläubigers auf Umwandlung kann sich mithin auf nichts anderes richten als auf die Umwandlung in eine Hypothek in Höhe des festzustellenden Betrages; denn die Eintragung einer Vormerkung erst nach geschehener Feststellung wird im Regelfalle nicht in Frage kommen, da alsdann gleich die Eintragung der Umwandlung selber erfolgen kann. Es ist auch nicht ersichtlich, daß dem irgendwelche Bedenken entgegenstünden. Der Vorschrift des § 1113 wird dadurch genügt, daß die Umwandlung nach der Feststellung in Höhe der festgestellten bestimmten Forderung erfolgt und daß die Verkehrshypothek unter Zugrundelegung dieser bestimmten Forderung eingetragen wird. Was die Eintragung der Vormerkung anlangt, so wird der allgemeine grundbuchrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz dadurch nicht verletzt, daß bei dieser Eintragung der Betrag der Verkehrshypothek, in welche die Höchstbetragshypothek umgewandelt werden soll, noch nicht ziffernmäßig angegeben, sondern lediglich auf den noch festzustellenden Betrag der aus dem der letzteren zugrunde liegenden Rechtsverhältnis entstandenen Forderung begrenzt wird. Denn dieser Betrag ist zwar nicht schon bestimmt, aber in ausreichender Weise bestimmbar und erkennbar. Der aus der Eintragungsbewilligung sich ergebende Wille der Beteiligten geht offenbar dahin, daß der Umwandlung in die Verkehrshypothek unterliegen soll der im gegebenen Zeitpunkt festgestellte Betrag der Kapitalforderung des Gläubigers einschließlich der bis dahin aufgelaufenen Zinsen. Die Höhe der Kapitalforderung wird sich aber stets auch von Dritten ohne Schwierigkeit ermitteln lassen, da die durch die Höchstbetragshypothek gesicherte Forderung sich auf regelmäßig zu leistende Zahlungen des Gläubigers an den Eigentümer gründet, deren Beträge und Fälligkeitstermine in der Eintragungsbewilligung für die Höchstbetragshypothek und im Eintragungsvermerk genau angegeben sind. Der festzustellende Betrag darf selbstverständlich — und zwar einschließlich der bis zur Feststellung entstandenen, noch nicht bezahlten Zinsen — den eingetragenen Höchstbetrag nicht überschreiten. Die Verkehrshypothek darf also nicht in einer größeren Höhe eingetragen werden, eine Erweiterung des bisherigen Haftungsumfangs darf nicht eintreten. Eine solche darf übrigens auch nicht durch die Eintragung der für die Verkehrshypothek bewilligten Zinsen erfolgen, die nötigenfalls, d. h. wenn der festgestellte Kapitalbetrag der Forderung nebst den bis zur Feststellung entstandenen Zinsen schon die Summe von 36 000 GM erreicht, erst vom Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung ab eingetragen werden dürfen, für die zurückliegende Zeit aber nur insoweit, daß die Verkehrshypothek nebst den für sie eingetragenen Zinsen, auf jenen Zeitpunkt berechnet, die Haftsumme nicht übersteigt (Güthe-Triebel, GBO 5, Vorbemerkung 54 zum II. Abschnitt, S. 237). Dahin geht unbedenklich auch der Wille der Beteiligten. Der Zinssatz, der nach der Bewilligungsurkunde für die Verkehrshypothek eingetragen werden soll, steht in Einklang mit der Vorschrift des § 1119 BGB. An der aus Vorstehendem sich ergebenden Bestimmtheit der Höhe des zu sichernden Anspruchs fehlte es in dem der Entscheidung JFG. 1 S. 429 zugrundeliegenden Falle, in welchem der Senat die Eintragung der beantragten Vormerkung abgelehnt hat.

Nach alledem ist im vorliegenden Falle der Antrag auf Eintragung der Vormerkung zur Unrecht abgewiesen. Die auf irrtümlicher Rechtsauffassung beruhenden Entscheidungen der Vorinstanzen waren daher aufzuheben. Das Grundbuchamt, an das die Sache zurückverwiesen wird, wird dem Eintragungsantrage stattgeben müssen. Jedoch ist nach § 883 BGB. nicht vormerkungsfähig der Anspruch des Gläubigers auf Aushändigung des zu bildenden Hypothekenbriefes an ihn. Auf diesen wird daher die Vormerkung nicht zu erstrecken sein.

II. Handelsrecht.

Zu § 317 HGB.

Ein nichtiger Stimmenkauf liegt auch dann vor, wenn die Abmachungen über die Abstimmung Teil eines größeren Vertrages sind, der nicht ohne diese Abmachungen getätigt wäre.

Urteil des Reichsgerichts vom 24. Februar 1931 — II 436. 30 — T.

Der Berufungsrichter hält die beiden Verträge vom 26. Oktober und 30. November sowie die Vollmacht vom 6. Dezember 1925 wegen Verstoßes gegen § 317 HGB. für nichtig. Er führt aus: nach dem Vertrag vom 26. Okt. bestehe die Leistung des Kl. im Verkauf eines Teils seiner F.Aktien, in der Einräumung eines Vorkaufsrechts hinsichtlich seines übrigen Besitzes in diesen Aktien und in dem Versprechen, jedem der Bekl. einen Sitz im Aufsichtsrat zu verschaffen, — die Gegenleistung der Bekl. in der Zahlung des Kaufpreises, in dem Versprechen, im Aufsichtsrat für die Wahl des Kl. zum Vorstand einzutreten, und in der Zusage der Verschaffung eines Kredits von 10 000 RM durch Uebernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft hiefür. Das Versprechen des Kl., für die Wahl der Bekl. in den Aufsichtsrat zu stimmen, und die Krediteinräumung durch die Bekl. stünden im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung; die Kreditbeschaffung sei für den Kl. ebenso wesentlich gewesen wie der Aktienverkauf. Andererseits habe das Hauptinteresse der Bekl. darin gelegen, sich durch Sitze im Aufsichtsrat einen Einblick in die Geschäftsführung der AG. und Einfluß auf diese selbst zu verschaffen; die Bekl. hätten den Kredit nie gewährt, wenn ihnen der Kl. nicht je einen Sitz im Aufsichtsrat versprochen hätte; die Verpflichtung, die Bekl. in den Aufsichtsrat zu wählen, sei auch nicht eine Folge ihres Vorkaufsrechts, vielmehr eine selbständige Verpflichtung des Kl., für deren Uebernahme die Kreditzusage der Bekl., wenn auch nicht ausschließlich, mitbestimmend gewesen sei; damit habe sich Kl. für diese seine Abstimmung besondere Vorteile, nämlich einen Kredit von 10 000 RM gewähren lassen.

Bezüglich des Vertrags vom 30. Nov. 1925 gelangt das BerG. zu dem Ergebnis, daß die Verpflichtung des Kl., mit seinen Aktien für die Wahl der Bekl. in den Aufsichtsrat und gegebenenfalls für eine Kapitalerhöhung einzutreten, „in erster Linie" seine Gegenleistung für die Gewährung des weiteren Darlehens von 20 000 RM gewesen sei; die Bekl. hätten ihm das Darlehen für diese seine Abstimmungsverpflichtungen gewährt; es handle sich also um die Gewährung besonderer, mit dem Ergebnis der Abstimmung nicht im ursächlichen Zusammenhang stehenden Vorteile, was dem § 317 HGB. zuwiderlaufe und den Vertrag in vollem Umfang nichtig mache.

Die Rev. meint, rechtsirrig sei, daß das BerG. einen besonderen Vorteil schon dann bejahen wolle, wenn sich derselbe nicht aus der Abstimmung selbst ergebe. — Gewiß ist nun richtig, daß dieses letztere Erfordernis des § 317 HGB. auch dann nicht zutrifft, wenn der ausbedungene Vorteil allen Aktionären zugutekommen soll und kommt; das hat der erkennende Senat in dem Urteil vom 30. Nov. 1928 JW. 1929 642, unter Aufgabe einer etwa hievon abweichenden Rechtsauffassung des Urteils vom 22. Febr. 1916 JW. 1916 575, ausgesprochen. Von einem besonderen Vorteil im Sinne des § 317 HGB. könnte im übrigen auch dann z. B. keine Rede sein, wenn derselbe der Gesellschaft als solcher und damit mittelbar der Gesamtheit der Aktionäre zugutekommen soll. Allein das angefochtene Urteil beruht nicht auf der von ihm gegebenen Begriffsbestimmung. Es hat den Tatbestand des § 317 keineswegs deshalb bejaht, weil Kredit- und Darlehenszusage sich nicht schon aus der Abstimmung ergeben haben, sondern weil beide die Gegenleistung bzw. mit die Gegenleistung für die Abstimmungsverpflichtung des Kl. gebildet und einzig nur dem Kl. hätten zufließen sollen und zugeflossen seien. — Wäre dem so, dann würde allerdings die Abstimmungsverpflichtung gegen § 317 HGB. verstoßen. Das muß auch die Rev. zugeben. Ihr weiterer Angriff, die Rüge der Verletzung der §§ 133, 157 BGB., richtet sich deshalb gerade gegen die Annahme des BerG., daß die Abstimmungsverpflichtung gegen einen „besonderen Vorteil" eingegangen sei. Die Rev. macht geltend, die Verträge seien als Ganzes zu würdigen; ihre Zerlegung in Einzelabreden werde dem Parteiwillen nicht gerecht; es habe sich um den Erwerb der Aktienmehrheit durch die Bekl. gehandelt. Dahin hätten neben den anderen Abreden auch die Stimmabreden gezielt, die mit den übrigen Leistungen des Kl. dessen „einheitliche" Verpflichtung gebildet hätten; es sei nicht angängig, die Stimmverpflichtungen herauszugreifen und die Darlehens- und Kreditzusage als besondere Gegenleistung für sie hinzustellen; die Auffassung des BerG. lasse jede nähere Begründung vermissen, sei willkürlich und stehe im Widerspruch mit den sonstigen Ausführungen des BerG. über den Inhalt der beiderseitigen Leistungpflichten. — Diese Angriffe schlagen nicht durch. Ob die Stimmverpflichtungen des Kl. gerade in der Kredit- und Darlehenszusage ihre besondere Gegenleistung

Digitized by Google

finden sollten, ist rechtlich hier überhaupt unerheblich. Entscheidend kommt es nur darauf an, ob diese Verpflichtungen für die Bemessung der Gegenleistungen der Bekl. nach Art und Umfang mit ursächlich gewesen sind, die Bekl. mithin sich sonst zu ihren Leistungen überhaupt nicht, oder nicht in dieser Höhe und Art verstanden hätten. Denn alsdann hat der Kl. eben mit für seine Stimmrechtsbindung einen besonderen Vorteil erhalten. Daß dem aber nach dem Inhalt der beiden Verträge so ist, kann füglich nicht in Zweifel gezogen werden. Unerheblich ist, welche Endzwecke die Parteien mit den Verträgen und mit der Stimmabrede verfolgten. § 317 HGB. stellt nur darauf ab, ob für die Stimmrechtsverpflichtung ein besonderer Vorteil bedungen wurde, nicht auf den Inhalt der Stimmvereinbarung im übrigen. Er kann zur Nichtigkeit einer solchen Abrede aus anderem Grund, z. B. wegen Sittenwidrigkeit, führen. Mit § 317 HGB. hat dies aber nichts zu tun.

Das Tatbestandsmerkmal des „besonderen Vorteils", § 317 HGB., liegt ferner nicht nur dann vor, wenn für die Uebernahme der Stimmrechtsverpflichtung im Vertrag ausdrücklich und im Besondern ein bestimmter Vorteil festgelegt ist. Ausreichend ist es vielmehr, wenn sich die Stimmverpflichtung im Rahmen eines weiter gespannten Vertrags befindet, daß sie für die Bemessung der Leistungen des anderen Teils mitbestimmend war und ohne sie der ganze Vertrag entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht mit Gegenleistungen solcher Art und Umfangs, wie tatsächlich gewährt, abgeschlossen worden wäre. Es kommt also nicht darauf an, ob nun gerade die Kredit- und Darlehenszusage als solche ihre Gegenleistung in der Stimmverpflichtung des Kl. finden sollte oder nicht, entscheidend ist vielmehr nur, ob die den Bekl. nach den Verträgen obliegenden Gegenleistungen in ihrer Gesamtheit wesentlich durch die Mitübernahme der Stimmverpflichtung des Kl. bestimmt worden sind. Daß hier die Stimmverpflichtung des Kl., wenn nicht für die Vertragsschlüsse überhaupt, so jedenfalls für die Höhe und den Umfang gerade auch der geldlichen Gegenleistung der Bekl. sehr wesentlich mitbestimmend war, ist nach den Feststellungen des BerG. nicht zu bezweifeln. Mit Recht weist das BerG. darauf hin, daß die Stimmrechtsbindung des Kl. hinsichtlich seines an die Bekl. nicht veräußerten Besitzes keineswegs eine sich von selbst ergebende Folge des Aktienverkaufs und der Einräumung des Vorkaufs oder des Optionsrechts der Bekl. war, sondern eine weitere selbständige Verpflichtung bedeutete, die aber wegen der Höhe des dem Kl. verbliebenen Besitzes von erheblichster Bedeutung war. Zutreffend hebt das BerG. ferner hervor, daß weder die Größe des von dem Bekl. im Vertrag vom 25. Oktober erworbenen Aktienbesitzes, noch das ihnen weiter eingeräumte Vorkaufsrecht einen „Anspruch" auf ihre Zuwahl in den Aufsichtsrat begründeten. Denn die von den Bekl. damals erworbenen Aktien stellten nur einen kleinen Bruchteil, kaum ein Zehntel des Aktienkapitals, dar. Die beiden Verträge vom 26. Oktober und 30. November 1925 gewährten so in der Tat den Bekl. eine durch die Stimmrechtsverpflichtung und die Stimmenmacht des Kl. gesicherte Aussicht auf zwei Sitze im Aufsichtsrat der F. A. G. und damit gegen verhältnismäßig kleinen Kapitalaufwand einen außerordentlichen Einfluß auf die A. G. selbst, der für sie als Konkurrenten naturgemäß um so höher zu bewerten war. Das lag für die geschäftskundigen Parteien offen zutage. Daraus darf unbedenklich gefolgert werden, daß für die Ansprüche des Kl. wie für die Zugeständnisse der Bekl. hinsichtlich der Höhe und des Umfangs ihrer Vertragsleistungen die Stimmrechtsverpflichtung über ihre Zuwahl zum Aufsichtsrat wesentlich mitbestimmend war. Denn sie sicherte den Bekl. auch ohne Besitz der Mehrheit weitgehenden Einfluß auf die AG. — Damit hat sich der Kl. auf alle Fälle für die Stimmrechtsabgabe besondere Vorteile versprechen lassen; anderenteils sind ihm von den Bekl. solche gewährt worden. Dies gilt sowohl für den Vertrag vom 26. Okt. als auch für den vom 30. Nov. 1925. Wie es sich hieher mit der Verpflichtung des Kl. hinsichtlich der Ausübung seines Stimmrechts in Absicht auf eine Kapitalerhöhung der AG. verhält, m. a. W. ob gerade auch ihre Uebernahme für die Bemessung der Höhe der Gegenleistung der Bekl. von Bedeutung war, kann unerörtert bleiben, da dies bezüglich der Stimmrechtsverpflichtung hinsichtlich der Aufsichtsratsposten der Bekl. auch in dem Vertrag vom 30. Nov. unbedenklich zu bejahen ist.

III. Steuerrecht.

Zu § 36 KVG.

Die Einbringung von G. m. b. H.-Anteilen in eine AG. unterliegt neben der Gesellschaftssteuer insoweit, als das Entgelt nicht in Aktien der aufnehmenden AG. besteht, auch der Börsenumsatzsteuer.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 7. Juli 1931 — II A 226. 31 —[1]).

Durch notariellen Vertrag vom 8. August 1930 hat sich die Stadt L. verpflichtet, die in ihrem Alleineigentum befindlichen Anteile an der L. Kraft-, Licht- und Wasserwerke G. m. b. H. an beschwerdegegnerische Aktiengesellschaft zu übereignen. Als Entgelt waren dafür u. a. bedungen:

1 600 000 RM junge Aktien der Beschwerdegegnerin zum Kurse von 150 v. H. = . .	2 400 000 RM
Uebernahme der Salden der Betriebskonten der Bilanz der G. m. b. H. = ...	1 494 496 „
bar = ...	3 205 504 „
zusammen	7 100 000 RM.

Von diesem Geschäft hat das Finanzamt 0,50 v. H. = 35 500 RM Börsenumsatzsteuer gefordert und die Steuerforderung im Einspruchsbescheid aufrechterhalten. Auf Berufung hat das Finanzgericht die Beschwerdegegnerin mit der Begründung von der Steuer freigestellt, daß es sich bei der Uebereignung der Geschäftsanteile um deren Einbringung in eine Aktiengesellschaft handle und nach der Rechtssprechung des Reichsfinanzhofs (Entsch. Bd. 13 S. 58 und Bd. 14 S. 244) eine solche Einbringung der Börsenumsatzsteuer nicht unterliege. Hiergegen hat das Finanzamt Rechtsbeschwerde mit dem Antrag eingelegt, die Börsenumsatzsteuerpflicht insoweit zu bejahen, als das Entgelt nicht in jungen Aktien der Beschwerdegegnerin besteht, und die Sache an das Finanzgericht zur Feststellung des Wertes der Gegenleistung für die Anteilsübereignung, soweit sie nicht in der Gewährung von Gesellschaftsrechten besteht, zurückzuverweisen.

Der Rechtsbeschwerde ist stattzugeben.

Ueber das Verhältnis von Börsenumsatzsteuer und Gesellschaftssteuer hat sich der Senat in Zusammenfassung seiner bisherigen Rechtssprechung im Urteil vom 27. Januar 1931 (Entsch. des Reichsfinanzhofs Bd. 28 S. 42) erneut ausgesprochen. Danach ist, anders wie bei dem Verhältnis von Gesellschaftssteuer zum Landesstempelrecht, für die Regelung des ersten Verhältnisses lediglich die Rücksicht auf eine tunliche Ausschließung einer Doppelbesteuerung maßgebend. Allein aus diesem Gesichtspunkt ist die Tragweite des vom Senat in den Urteilen vom 10. Oktober 1924 und vom 28. April 1925 (Entsch. des Reichsfinanzhofs Bd. 14 S. 244; Bd. 16 S. 223) und in der Rechtssprechung zu § 36 des Kapital-Verkehrsteuergesetzes aufgestellten Rechtsgrundsatzes zu ermessen, daß, wenn ein Reichssteuergesetz einen rechtlich in sich geschlossenen Komplex von Rechtsbeziehungen zum Gegenstand seiner Besteuerung gemacht hat, aus diesem Komplex nicht einzelne Rechtsvorgänge herausgeschält und zum Gegenstande der Besteuerung nach einem anderen Reichssteuergesetz gemacht werden können, auch wenn der Rechtsvorgang an sich einen nach diesem anderen Steuergesetz steuerpflichtigen Tatbestand darstellt. Dieser Grundsatz hindert nicht, wie in dem Urteil vom 27. Januar 1931 ausgeführt ist, daß bei sogenannten gemischten Geschäften das Geschäft, soweit es über den Tatbestand des ersten Gesetzes hinausreicht, unter das andere Steuergesetz fällt, da es insoweit von dem ersten Gesetz und also auch seinen etwaigen Befreiungsvorschriften nicht betroffen wird. Mochte, wie es in dem Urteil heißt, der Gesetzgeber im Interesse einer reinlichen Scheidung von Reichssteuer und Landessteuer auch Anlaß haben, bei gemischten Geschäften die Landessteuer gänzlich auszuschließen, wie in dem dem Beschlusse des Großen Senats vom 17. November 1923, Entsch. des Reichsfinanzhofs Bd. 13 S. 58, zugrundeliegenden Fall, so liegt kein Grund vor, bei dem hiernach ausschließlich unter das Reichssteuergesetz fallenden Geschäften denjenigen Teil, der sachlich nicht einen gesellschaftsrechtlichen Tatbestand erfüllt, dem Zugriff einer Steuer zu entziehen, unter deren Tatbestand er fällt.

Unter Einbringen kann nur verstanden werden und ist immer nur verstanden worden die Leistung von Vermögenswerten an eine Gesellschaft, sofern diese Leistung zum Erwerb von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber erforderlich ist, also das Entgelt für die Begründung des Gesellschaftsrechts ist. Soweit die Uebereignung der Geschäftsanteile nicht Entgelt für den Erwerb der jungen Aktien ist, stellt sie auch kein Einbringen in die Aktiengesellschaft dar, und es liegt insoweit ein gewöhnliches, der Börsenumsatzsteuer unterliegendes Anschaffungsgeschäft vor.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Regierungsrat Dr. Weigert, Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

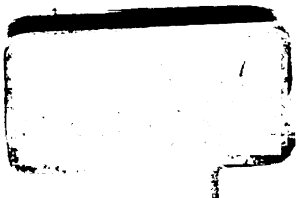

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
walt,cls jahrg.30
Bank-archiv.
3 1951 000 726 553 H

Digitized by Google